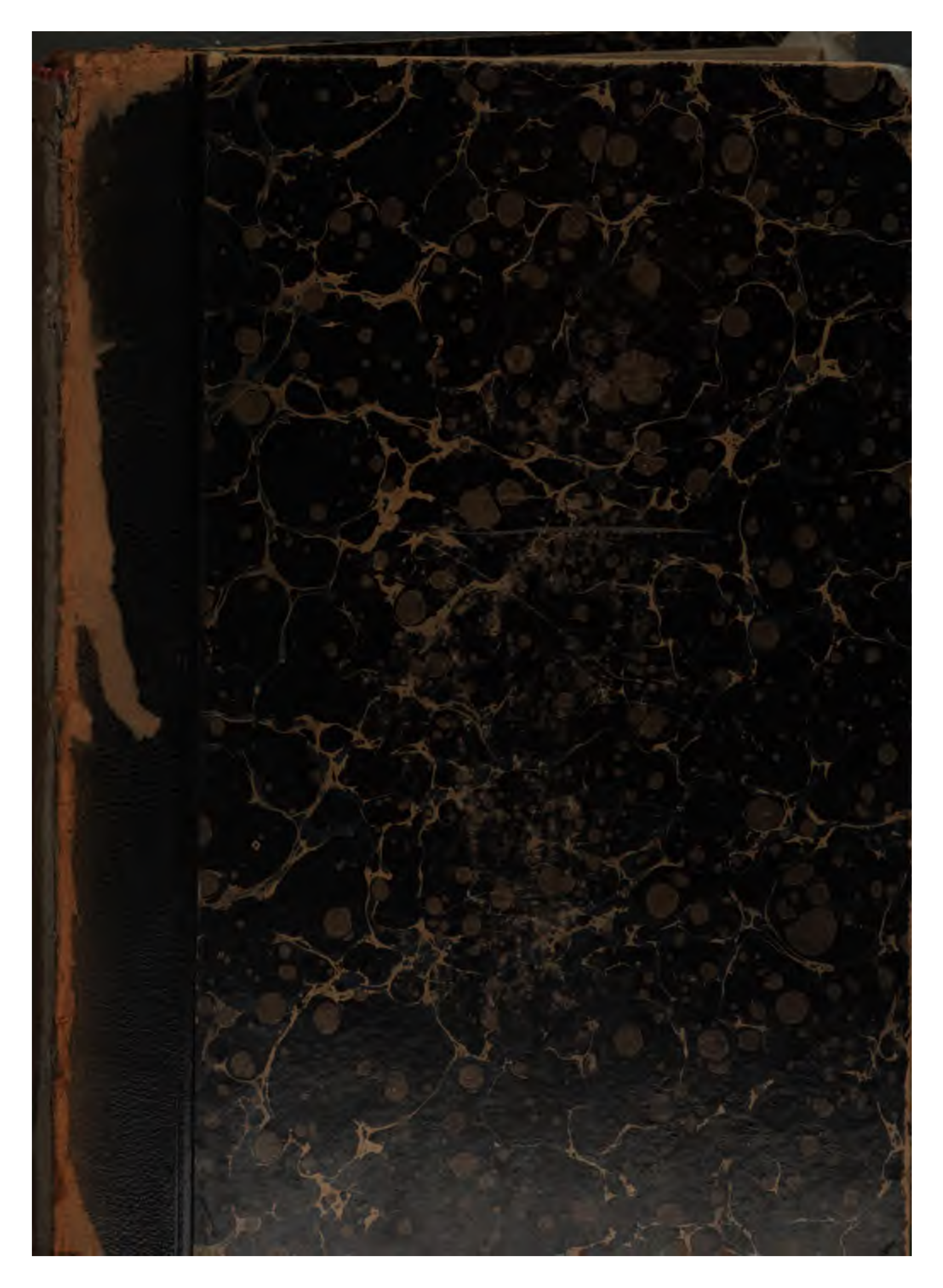



LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

# JAHRBÜCHER

FÜR

# NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

NEUE FOLGE.

SECHSTER BAND.

(DER GANZEN REIHE VIERZIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1883.

# Inhalt.

## I. Abhandlungen.



## II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

## III. Nationalökonomische Gesetzgebung.



## IV. Miszellen.

I.

# Die Individualwirtschaft des Germanen und die drohende Kapital-Krisis unseres Grundbesitzes.

**Bemerkungen zu Lorenz v. Steins: Drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft (Stuttgart, 1881).**

Von

**August Meitzen.**

Lorenz v. Stein hat in der vorbezeichneten Schrift die bedeutsamen Probleme des Agrarwesens, welche unsere Zeit bewegen, übersichtlich nach ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrem ideenmäfsigen Inhalte erörtert.

Sein grundlegender Gedanke ist, dafs noch nie eine so allgemeine entscheidende Wendung in den landwirtschaftlichen Zuständen eingetreten, als in den letzten Dezennien unseres Jahrhunderts. Er sieht in der Durchführung des freien Eigentums und des unbedingten Verfügungsrechtes für alle nicht fideikommissarischen Grundbesitzer, in Verbindung mit der sonstigen Gleichstellung aller Individuen auf den wirtschaftspolitischen Rechtsgebieten eine Umwandlung der bisherigen Sonderstellung des Grundeigentums, einen Sieg des Geldkapitals über das Grundkapital, der im natürlichen Gange der Dinge den Grundbesitzer zum Arbeiter machen und dem Kapital gestatten müsse, sich aus dessen Verdienst mit arbeitslosem Einkommen die Herrschaft über die feste Grundlage des ganzen europäischen Lebens zu bereiten.

Deshalb geht seine Darstellung von der Güterwelt, von Grundkapital und Geldkapital, aus und zeichnet in scharfen Linien ihre Unterschiede für die Ordnung der Menschheit und für die Rechtsbildung, bespricht die Stellung des Staates zu dem Gegensatze beider und

gibt seiner wissenschaftlichen Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses beider Kapitalsformen Ausdruck.

Stein will in einem ersten Teil zeigen, welche ursprüngliche Ordnung, Verteilung und Funktion der Grundbesitz in der Periode gehabt, in welcher es noch kein Einzeleigentum gab, der Grundbesitz vielmehr noch als Ganzes in der Gemeinschaft Aller auf Recht, Gesellschaft und Staat wirkte. Darauf stellt er sich die Fragen, wie aus diesem Gesamtbesitz das Einzeleigentum und der erste Unterschied in der sozialen Ordnung des Grundbesitzes entstand, und wie dann die völlige Auflösung des Grundbesitzes in Einzeleigentum zur Staatlosigkeit und damit zum Mittelalter mit seinen Rechtsunterschieden, seinem Stillstand und seiner Armut führte. Daran knüpft er eine Darstellung, in welcher Weise sich geschichtlich bei den europäischen Völkern die Staatsidee aus der Herrschaft der grundherrlichen Geschlechterordnung losgelöst und das durch diese unfrei gewordene Einzeleigentum wieder frei gemacht hat. Endlich erkennt er den letzten Schritt auf diesem weiten Wege voller Kämpfe und Leiden in der Grundentlastung, welche der Gegenwart den Boden geschaffen hat.

Im zweiten Teile wird der Grundbesitz in der Form erfasst, in der er nach der Grundentlastung vermöge der erlangten vollen wirtschaftlichen Freiheit nicht zum Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion, sondern vielmehr selbst zum Kapital wird. Den Gesetzen des Kapitals unterworfen, geriet er damit in die unabwendbare Zinspflicht hinein.

Die Erscheinungen, die sich daraus ergeben, will der dritte Teil klar machen und in ihrem Kerne nachweisen. Wirtschaftliche und Rechtsgleichheit für beide Arten des Kapitals wird als streng logische Konsequenz der Vergangenheit und als Charakter der Gegenwart aufgefafst, und die Frage erörtert, ob diese vollkommene Rechtsgleichheit die Grundlage der Zukunft, die Basis des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der germanischen Völker sein kann, oder ob nicht die Zeit herankommt, wo das an sich absolute Recht des Einzeleigentums durch das frühere Recht des Staats auf dem Punkte eine Beschränkung erfahren mufs, wo das Privatrecht des Einen zur Unfreiheit des Anderen wird.

Es ist klar, dafs bei dieser Formulierung des Themas zunächst die Geschichte des Grundbesitzes und seiner Rechte bei den germanischen Völkern an ihrer Stelle ist.

Ausführlich, allerdings mehr voraussetzend als beweisend, wird die Gemeinverfassung des Gesamtbesitzes besprochen. Einheit

des Volkes mit Volksversammlungen und deren Gesetzgebung, Einteilung nach Sippschaft und Magschaft, Besitz im Unterschiede gegen Grundeigentum, die Idee der Gemeinschaft des Lebens in dem Rechtsbegriffe dieses Besitzes, der in Anteile für den Dienst der Gottheit, in solche der Gemeinschaft des Volkes, und in solche, die dem Einzelnen zum Gebrauch überlassen werden, zerfallen soll.

Aus diesem Gesamteigentum wird die Entstehung des Einzeleigentums teils als Eroberung mit Herren und Knechten, teils als wirtschaftliches Eigentum, als freie Hufe, entwickelt, und davon Arbeitsfreude und konservative, ethische Kraft als Grundlage der Ordnung und der Mäfsigung in der Gemeinschaft hergeleitet, dann aber die Entstehung der Ungleichheit des Besitzes und das Rechtssystem der Ungleichen, die Scheidung des Dienstes vom Eigentum, und das Auftreten der Klassenbildung im Grundbesitz behandelt. Gewerblicher Grundbesitz stellt sich dem landwirtschaftlichen, die Stadt dem Lande gegenüber. Geschlechter und Nichtgeschlechter, Rechtsklassen entstehen. Die alte Geschlechtergemeinde löst sich auf. Gewalt wird gegen die Geschlechtsbauern übermächtig, der Begriff des Grundherrn und der unfreie Bauernstand allgemein. Das Mittelalter schliefst unter völliger Vereinzelung des Einzeleigentums.

Ihm tritt die germanische Staatsidee, das Königtum und seine Arbeit für den Grundbesitz gegenüber. Seinem Wesen nach erfüllt das Königtum drei Funktionen. Zuerst und schon im Mittelalter ist der König Oberlehnsherr. Das Lehnswesen ist der Ausdruck der selbständigen Einheit alles Grundbesitzes, das Dominium eminens des Ober-Lehnsherrn begründet das königliche Verwaltungsrecht. Daraus entwickelt sich die Landeshoheit, die am Ausgange des Mittelalters mit dem vollen Bewufstsein der Hoheitsrechte auftritt und im Amtswesen die Macht der Exekutive erlangt. Die neue Zeit bringt die moderne Staatsverwaltung und die Wohlfahrtspolizei, welche unmittelbar die Frage nach dem freien Eigentum im Grundbesitze aufwirft. Der Verfasser rechnet dazu schon das Gesetz Karls II. von 1672, welches auf Lehnseinkünfte und alle Ansprüche der Krone an die Lehnsgüter gegen Bewilligung einer Steuer verzichtete. Er erwähnt dann die verschiedenen Bestrebungen, die Patrimonial-Jurisdiktion aufzuheben oder einzuschränken, die Oberaufsicht in der Polizeiverwaltung und endlich die Gemeinheitsteilungen und gutsherrlich bäuerlichen Regulierungen in ihrer ersten Gestaltung durch Friedrich Wilhelm I und Maria Theresia bis zu ihrer eigentlichen konsequenten Erledigung in unserer Zeit.

Vieles in diesen Ausführungen ist überaus trefflich.

„In allen germanischen Völkern“, sagt Stein, „lebt ein wunderbarer Trieb, dessen Wesen es ist, dafs ihnen niemals und auf keinem Gebiete des Lebens Das genügt hat, was sie hatten. Stark wie kein anderes Geschlecht sind sie in der Verteidigung Dessen, was sie besitzen; aber rastlos streben sie weiter, Unbekanntem entgegen. So lange sie eine Geschichte haben, ist es, als ob die Erde sie nicht ruhen liefse, bis sie sie ganz besitzen und geniefsen. Auch andre Völker haben grofse Weltzüge und Eroberungen aufzuweisen. Aber jenen germanischen Geschlechtern war Eines gemein: bei ihnen genügte es nicht, dafs der ganze Volksstamm ein Land gewinne, sie wollten von dem Gewonnenen für jeden Einzelnen einen festen ihm gehörigen Anteil. Der Einzelne mit seiner Kraft und seinem Besitz war das Ziel des Ganzen; das hat kein Volk des Ostens je verstanden“.

An andrer Stelle:

„Sowie der Bauer sein eigener Herr in Haus und Hof wurde, begann er alsbald seine ganze Kraft, ja sein ganzes Leben in diesem Kreise seines eignen Besitzes mit aller Energie zu konzentrieren. Jetzt konnte er anfangen, seine Arbeit zu lieben, weil sie für ihn geschah, jetzt durfte er stolz sein auf Das, was er hatte, denn er hatte es sich selbst erarbeitet. Das Eigen erzeugt die Ehre der Arbeit, es wird der Mafsstab der gesellschaftlichen Achtung. Der Bauer weifs es zu schätzen, weil er weifs, dafs er mit ihm nicht blos sein Gut, sondern auch sein Ansehen verteidigt, und diesen Kampf um den verdienten Wohlstand führt er durch nicht blos in seiner Arbeit, sondern auch in Bedürfnis und Genufs. Er weifs, dafs die Grundlage seines Wohlstandes das Mafshalten ist; auf dem baut er seine Sitte auf mit strenger Ordnung bei Tisch und Bett, zu Hause und bei dem Feste. Er ist der Mann der Mäfsigung in Allem, auch in Dem, was die Täglichkeit betrifft, und immer fester wird ihm die überlieferte Sitte, weil sie die bekannte Grenze zieht für Das, was er von dem Ertrage von Haus und Hof verbrauchen darf. Und in Haus und Hof selbst gewinnt auch die Frau eine neue Stellung, denn beide können auch ihr jetzt eigen werden. Viehstall, Küche, Keller, Wäsche, Geschirr werden ihr Arbeitsgebiet und ihr Stolz. Während so aus dem starken Manne die starke Hufe ward, hatte zuletzt die Gesamtheit am meisten dabei gewonnen. In Volk und Gemeinde war es der Bauer auf seinem Grunde, der an dem Sicheren, was er selber zu verlieren hatte, das Ende von Dem bedenken lernte, was man unternahm um des unsicheren Erfolges willen. Schon Aristoteles meint, der mittle Grund-

besitz, die freie Hufe, ist der beste, denn nur der Bauer ist ein Ruheliebender!"

Später sagt der Verfasser:

„Die Geschichte des Mittelalters enthält in jedem Lande einen Reichtum von Bildern und Charakteren, mit dem keine andere Periode sich vergleichen läſst; gleichwohl löst das Groſse und Ganze sich in lauter Einzelerscheinungen auf, die ergebnislos vorübergehen und fast immer nur den Gedanken zurücklassen, daſs es anders und besser werden müsse, wenn überhaupt noch ein Fortschritt möglich bleiben solle. So hat das Mittelalter von jeher mit seiner doppelten Natur eine doppelte Gewalt über Menschen, Recht, Kunst und Poesie ausgeübt. Die Agrargeschichte hat an ihm ebenso eine schwere und eine leichte Aufgabe. Wir müssen das Mittelalter, den wilden Traum in der Geschichte der germanischen Völker, als einen Übergang betrachten, aber wir müssen es nicht als eine Reihe von Thatsachen, sondern als eine klare und feste Konsequenz der Faktoren anschauen lernen, welche die Entwickelung dieser Epoche des Grundbesitzes beherrschen." ...

„Es gab eigentlich auf dem Lande keine rechte Gemeinde mehr. Die Herren auf dem verliehenen Königsbesitz hatten nie eine Gemeinde gehabt; sie saſsen in ihren Türmen und Burgen da als Herren über Hörige. Die Bauerngeschlechter dagegen vermochten es nicht, den dienenden Landarbeiter, die Nichtgeschlechter, selbst dann als gleichberechtigt anzuerkennen, wenn er noch ein kleines Eigen als Viertelhüfner oder Kottsasse sich erhalten hatte, viel weniger, wenn der ursprünglich Altfreie bei ihnen zu Dienst ging gegen Kost, Kleidung und spärlichen Lohn. Wenn sie jetzt zum Dinge kamen, gab es daher kein allgemeines Stimmrecht mehr; jeder stand dem andern gegenüber, die Dienstleute und Hintersassen hinter dem Grossbauern. War da noch ein gemeinsamer Beschluſs, eine kräftige Wehr und That der Gemeinde möglich. Und wenn sich so schon die Gemeinde in den beschränkten Kampf der einzelnen Bauern auflöste, wo sollte da aus den aufgelösten Bauernschaften das alte Thing der Gausassen herkommen? Rings umher eingeschoben zwischen den Gemeinden lagen die Herrschaften, die keiner Bauerngemeinde angehören wollten. Zwischen der letzteren und dem Herrn auf der Burg war auch für die Almend keine Grenze zu bestimmen. Fiel der Herr im Streit über die einzelnen Bauernhufen her, wer sollte den Bauer schützen, mochte er sich noch so mannhaft wehren. Es wird zum Vorteil, ja zur Notwendigkeit, wenn man nicht selbst ein Herr ist, einen Herrn zu haben

und sich den „Mann“ desselben nennen zu können. Aber der Preis ist die Abhängigkeit der Person und des Besitzes. Mit der werdenden Unfreiheit geht die Gerichtsbarkeit, die stets an den Grundbesitz gebunden ist, und das Recht der Besitzer in der Gemeinde auf den Herrn über, und es vollzieht sich, was, ein scheinbar logischer Widerspruch, dennoch historisch vollkommen konsequent war, das gesamte öffentliche Recht der Geschlechtergemeinde empfängt den Charakter und das Recht des Privateigentums, ist ein innewohnender Teil des grundherrlichen Besitzes geworden und damit selbst als Privateigentum jeder höheren Gewalt entzogen. Der Grundbesitzer besitzt im Gericht, das mit seinem Besitz jetzt verbunden ist, die elementare staatliche Gewalt. Damit ist der Grundbegriff für die Epoche gegeben, die wir das Mittelalter nennen. Es ist die Grundherrschaft, welche den Staat in so viele souveräne, durch das Prinzip des Eigentums geschützte Grundherrn auflöst, als es selbständige Güter der Landschaft gibt, andrerseits ist es der unfreie Bauernstand, der dem Grundherrn gegenüber rechtlos ist, weil er machtlos geworden.

Das Wesen des Staates aber ist für sein inneres Leben in dem Gesetze erschöpft, daſs das Maſs der Entwickelung des Einzelnen stets das Maſs der Entwickelung des Ganzen ist. So wie aus dem Staate das Königtum wird, wird das abstrakte Gesetz seines Lebens zu einer thätigen Gewalt in der Wirklichkeit. In den Königen beginnt der Staat seine eigene Idee und sein eigenes Lebensgesetz als eine persönliche Aufgabe und damit als ein persönliches Recht zu empfinden und zu wollen. Erst in den Königen fängt das Staatsleben an sich zu sagen, daſs der Staat nicht reich sein kann, wenn seine Bürger arm sind, daſs er kein Recht für sich haben kann, wenn seine Angehörigen untereinander kein Recht achten, und daſs er selbst nicht frei sein kann, wenn eine Klasse die Freiheit der anderen gebrochen hat.

Das Mittelalter hatte den gröſsten Teil der Völker arm, rechtlos und unfrei gemacht; nicht weil die Menschen schlechter oder besser waren als jetzt, sondern weil die groſsen wirtschaftlichen und sozialen Gesetze ohne das Gegengewicht des persönlichen einheitlichen Wollens und Arbeitens ihre gewaltige Kraft unbegrenzt zur Geltung gebracht hatten. Wie nun das Königtum in dem entstehenden Bewuſstsein seiner groſsen Aufgabe den Kampf mit diesem Mittelalter aufgenommen und zu Ende geführt, das ist es eigentlich, was wir die Geschichte Europas nennen. Der Widerspruch des Mittelalters lag darin, daſs das Einzeleigentum seine Freiheit, und mit dieser Freiheit auch seine höhere staatliche Einheit, die letzte Trägerin

alles Grofsen auf der Erde, verloren hatte. Ein unfreies Eigentum ist an und für sich ein absoluter logischer Widerspruch und darum nur geschichtlich verständlich. Es ist zugleich ein wirtschaftlicher Widerspruch, und Verarmung ist damit eine geschichtliche Konsequenz. Es ist endlich ein gesellschaftlicher Widerspruch und sein Unfrieden ist damit eine organische Forderung. Das Königtum mufste dem durch den Lebensprozefs der Gesellschaft unfrei gewordenen Eigentum an Grund und Boden seine Freiheit, seine höhere Einheit und sein Recht zurückgeben. Das hat es unternommen, und das hat es gethan".

Wir begnügen uns mit diesen Proben der geistvollen und umfassenden Geschichtsauffassung, die wir an Lorenz v. Stein gewöhnt sind.

Mit dem hier Ausgeführten dürfen wir uns völlig einverstanden erklären. Manchem anderen dieser glänzenden und reizvollen Gedankengänge vermögen wir freilich nicht beizustimmen, darauf kann es aber bei der Beurteilung solcher anregenden Skizzierungen wenig ankommen.

Wir wollen nur eine Hauptfrage aus der überraschenden Mannigfaltigkeit der Gesichtspunkte als unser näheres Thema herausheben, welche unmittelbar die Aufgabe der ganzen Abhandlung bedingt. Sie betrifft den Gesamtbesitz der Germanen, den der Verfasser als den Ausgangspunkt alles germanischen Agrar-, Gemeinde- und Staatswesens voraussetzt und auf den er mit immer erneutem Gewicht als auf die ursprüngliche, leider zerstörte Grundlage einer glücklichen Verfassung der Germanen zurückkommt, die ihnen ohne privates Grundeigentum gleichen Besitz und gleiche Freiheit gesichert und das wahre Band der Einheit und der Schutz der öffentlichen Angelegenheiten gewesen. Wir müssen sagen, dafs uns für einen Gesamtbesitz von solchen Eigentümlichkeiten weder genügende Anhaltspunkte vorhanden zu sein scheinen, noch dafs wir an ihn glauben können, und es sollte uns freuen, wenn es uns gelänge, Steins eigene, uns selten noch so überzeugend entgegengetretene Auffassung vom Wesen der Germanen und der Kulturmission ihrer männlichen Forderung individueller Erwerbsselbständigkeit bestimmt zu unterstützen und von dem Widerspruch zu befreien, welcher sich zwischen diesem seinem Satze voll tiefer Wahrheit und seinen Angaben und Folgerungen bezüglich des Gesamtbesitzes nicht verkennen läfst.

Wir wissen nicht recht, in welchem Stadium der Volksentwickelung Stein sich diesen Gesamtbesitz bestehend denkt. Stein betont selbst wiederholt, dafs die Germanen, wo sie auch hingekommen, das

Land nicht im Ganzen in Beschlag genommen, sondern für den Einzelnen die Stätte zu erwerben unabweisbar gefordert hätten, und dafs der Einzelne seine Hufe mit eigener Kraft und zu seinem persönlichen Erwerbe bewirtschaftet habe.

In der That gibt es bis auf die Römerzeit zurück und noch in Tacitus kein Zeugnis, welches dem Germanen freies Privateigentum abspräche. Auf den Namen kommt es nicht an. Inhalt und Formen seines Besitzes sind bis auf die ältesten Spuren seiner festen Ansiedelung durchaus dieselben, die wir bis tief in die Zeit unbestrittenen Privateigentums und zum Teil bis auf die neuste Zeit vorfinden.

Die Hufe steht ihm mit Einschränkungen, aber nur mit solchen zu, die dem Privateigentum durchaus nicht widersprechen. Dafs die Äcker von Jahr zu Jahr oder periodisch eine andere vom Lose bestimmte Lage im Gewann bekommen können, ist in einzelnen Örtlichkeiten trotz völlig freien Eigentums bis zur Mitte unseres Jahrhunderts üblich gewesen und besteht für Wiesen auch gegenwärtig noch in ziemlich weiter Verbreitung in solchen Teilen Deutschlands fort, in denen die Verkoppelungen nicht vollständig durchgeführt sind. Keinerlei Art von Wechselland hindert Privateigentum. Ebensowenig hindert aber irgend eine Familien- oder Geschlechts-Anwartschaft, oder irgend ein Nachbarrecht das Privateigentum. Dafs die Dorfgenossen die Überlassung einer Hufe an einen ihnen unwillkommenen Fremden verhindern konnten, wird bezeugt. Das spricht indefs offenbar mehr für Privateigentum, als dagegen. Dafs die Familienverwandtschaft für Wehrgeld und Bussen des Verfallenen, der nicht zahlte, aufkommen mufste, und in diesem Falle statt des öffentlichen Verkaufs seines Grundbesitzes denselben selbst übernahm, führt ebenfalls nicht auf Gesamtbesitz. Inama hat unseres Erachtens (I. 72) völlig zutreffend nachgewiesen, dafs dies Eintreten lediglich eine familienrechtliche vom Agrarrecht unabhängige Bedeutung hat. Dahin gehört auch die Anwartschaft der Vicini auf den Grundbesitz des Unbeerbten nach dem Edikt des Chilperich. Die Vicini sind wie die Genealogia die nachbarlich zusammenwohnenden Geschlechtsgenossen, aber das Erben zeugt schon, dafs zwischen ihnen kein Gesamtbesitz besteht. Mit Gesamtbesitz ist auch völlig unverträglich, dafs seit den ältesten Nachrichten und wie schon Tacitus weifs, eigene Leute des verschiedensten persönlichen Rechts zwischen den Freien in den Hufendörfern safsen, und in allen Agrarsachen nicht der Mann die Hufe, sondern die Hufe den Mann vertrat.

Es scheint ferner die Teilbarkeit der Hufe allgemein gegol-

ten zu haben. Der Unteilbarkeit begegnen wir später unter lehns- und gutsherrlichen Verhältnissen in erklärlicher Häufigkeit, für die Zeit der Gemeinfreiheit aber ist sie durch nichts unterstützt. Bis in die ältesten Urkunden hinauf werden neben ganzen Hufen vielfach auch halbe, Viertels- und Achtelshufen, sehr häufig auch Schupposen und andere Stücke von Hufen, sowie Grundstücke verschiedener Art nach Morgen und anderen Landmafsen erworben. Bei den Franken geht auch die gleiche Teilung unter die männlichen Erben in die älteste Zeit hinauf. Es ist allerdings richtig, dafs die Hufe später in der Regel als Ganzes behandelt worden ist; dabei konnte sie aber vollkommen parzelliert sein; durch die sogenannte Einträgerei oder Einzieherei wurde dafür gesorgt, dafs Einer der Beteiligten gegenüber der Gemeinde für die Gesamtheit der Hufe aufkam und Rechte wie Lasten verteilte.

Dafs aber endlich die Hufe Anteils- und Nutzungsrechte an der Almend der Dorfgenossenschaft oder im weiteren Gebiete der Mark hatte, wo solche bestand, kann offenbar ebensowenig Grund geben, ihren Besitzer als Privateigentümer zu läugnen. Wir wüfsten nicht, dafs dies jemals auch nur theoretisch geschehen.

Die Almend ist allerdings ein sehr schwankender Begriff. Je nach der Örtlichkeit wird darunter der Grundbesitz der politischen Gemeinde, Grundbesitz, der den Dorfgenossen als solchen zusteht und von ihnen nach Anteilen genutzt wird, oder Grundbesitz, der in dieser Weise nur den alten Hufenbesitzern oder deren Rechtsnachfolgern zusteht, oder endlich Grundbesitz von Korporationen verstanden, deren Entstehung über die Dorfgenossenschaft hinausführt, an denen die alten oder neuen Dorfgenossen also nur als Mitteilnehmer erscheinen. Der letztere Begriff fällt mit dem der Mark zusammen, wenn die Korporation mit ihrem Grundbesitz aus einer alten Markgenossenschaft hervorgegangen ist.

Für die erste Entwickelung aber ist klar, dafs das Kulturland der Hufe nur allmählich aus der Almend oder der Mark eingezogen worden ist. Die Hufe folgte dabei jedoch nur den ursprünglich ihr überwiesenen Rechten. So wie die Örtlichkeit zur Ansiedlung nach Hufenrecht in Besitz genommen war, mufste entweder eine Flur aus der Mark abgegrenzt werden, und diese Flur blieb Almend, soweit sie nicht kultiviert wurde, oder die Ansiedler behielten oder erhielten Anrechte an der allgemeinen Mark, einschliefslich der speziellen Befugnis, eine bestimmte Örtlichkeit derselben bis zur üblichen Ausdehnung zu Hufenland zu kultivieren. Es scheint sogar, als ob in älterer Zeit

schon einfach die Kultur und Einhegung eines Grundstückes in der Mark sofort oder nach einer Verjährungsfrist das unanfechtbare Eigentum des Okkupierenden herbeigeführt habe.

Alle Fragen, was vor diesem ausschliefslichen Eigentum an den Hufen und sonstigen Grundstücken bestanden habe, führen also auf die Untersuchung der älteren Verhältnisse der Mark und der Markgenossen vor der Ansiedelung von Hufenbauern zurück.

Die Marken vermögen wir aber selbst in frühen Überlieferungen offenbar nur in ihren Resten zu erkennen, da nach zahlreichen historisch bezeugten Beispielen die feste Ansiedelung innerhalb der bestehenden Mark erfolgte, und das besiedelte Land damit aus der Mark ausschied. Die wahre Mark gehörte ursprünglich der Volksgemeinde oder bestimmten Stammesgruppen derselben. Marken, die wirklich den ihnen eigentümlichen Charakter tragen, finden wir auch nur im alten Volkslande.

Überall, wohin seit Karl dem Grofsen die deutsche Kolonisation gedrungen ist, trat vorweg das Recht der Gutsherrlichkeit ein. Der Landesherr oder ein von ihm Beliehener legten als Gutsherr ihre Hand auf das Land und mafsen den Kolonisten bestimmte Grenzen als ihren Hufen-Bauern zu. Gemeinweiden, gemeinsamer Bauernwald oder Bauernwiesen, die hier und da vorkommen, sind sämtlich verliehene Grundstücke, über die Flurgrenze hinaus gibt es in Wald und Haide keine Markennutzungen, sondern nur verliehene oder erworbene Servituten auf landes- oder gutsherrlichem Boden. Auch die Almen oder Alpen im Kolonisationslande sind verliehener oder verjährter Besitz, der die Grundlage für Almendkorporationen bilden konnte, ohne dafs diese auf alten Marken beruhen.

Zweifelhaft ist die Natur solcher Gemeinländereien in den Landgebieten, welche die Deutschen durch freiwillige Zulassung oder durch Eroberung aus der römischen Herrschaft überkommen haben. Wo man Ansiedelungen mit abgegrenztem Kulturlande vorfand, und es ganz oder teilweise in Beschlag nahm, war das Offenlassen alter oder neuer Almenden nur zufällig. Wälder, Öden, Alpen mufsten indefs in der Zeit vor der Gutsherrlichkeit, soweit sie die Königsgewalt oder ihre Vertreter nicht in ihren Bann nahmen, in den Besitz der Nachbarn gelangen und nach und nach eine korporative Ordnung der Nutzung erhalten. Wahre Marken aber konnten nur da entstehen, wo grofse Flächen wüster Öden stamm- oder geschlechterweise zur Besiedelung besetzt wurden, wie es wahrscheinlich bei der Übersiedelung der Ubier, und wohl auch durch Alemannen und Bajuvaren geschehen.

Dann traten alle die Phasen, wenn auch in beschleunigter Folge ein, die auch das alte Stammland vor der Besiedelung durchzumachen nötig gehabt hatte.

In ihre älteren norddeutschen Stammsitze waren die Deutschen unbestritten zuerst nomadisierend gekommen und hatten ihre Einrichtung in ihnen notwendig als Nomaden getroffen, bis sie sich zum dauernden Ackerbau mit fester Siedelung gezwungen sahen.

Das Nomadenleben aber hat bestimmte von der Natur gegebene Bedingungen[1]). Nur eine gewisse Zahl Vieh kann der Boden in Sommer und Winter ernähren, und allzu grofse Herden können nicht gemeinschaftlich zusammengehen. Es müssen also Weidereviere gebildet werden, deren Grenzen nicht überschritten werden dürfen. Danach zerfallen aber auch die Besitzer der Herden in Gruppen, und diese Gruppierung vollzieht sich naturgemäfs nach Familien und Geschlechtern und stellt sich unter angesehene und reiche Geschlechtshäupter. Anwachsende Geschlechter mit anwachsenden Herden müssen sich trennen, absterbende vereinigen sich. Reichtum gibt Macht, Verarmung, Untergang der Herden, bringt Knechtschaft. Streit und Kämpfe bereichern die Sieger und dezimieren und unterwerfen die Besiegten. Die freien Stammesgenossen mögen sich dem Häuptling gleichstehend denken, thatsächlich sind sie schon im Ansehn ungleich, im übrigen entscheidet der ungleiche Besitz, denn er ist ungleiche Macht. Es ist also allgemeine Gleichheit der alten Germanen ebenso Fabel, wie allgemeine Freiheit. Ackerbau treibt der Nomade nur soviel, als unbedingt nötig, und ungezwungen nur sporadisch am einzelnen, bestgeeigneten Ort. Natürlich mufs der Knecht die Arbeit machen, nicht der Herr. Die Ehre der Arbeit gehört erst in eine Zeit, in der Alle arbeiten müssen, und der gesicherte Wohlstand die tüchtigere Arbeit lohnt. Der Nomade achtet den Ackerbau nur als eine unwürdige, verhafste Mühe. Tacitus berichtet nichts andres, als dafs die Germanen vom Ackerbau wenig wissen wollten.

Aus diesen Verhältnissen gingen die alten Gaue und Marken hervor. Es ist nicht gewagt, sie als die ursprünglichen Weidereviere aufzufassen, die mit der zunehmenden Bevölkerung und der beginnenden Ansiedelung in immer kleinere Teile zerlegt wurden. Die im Markengebiet überhand nehmenden Hufenfluren liefsen zuletzt nur noch Wälder und Haiden übrig, in welchen die Märker, d. h. die noch

1) Das Nomadentum der Germanen und ihrer Nachbarn in Westeuropa (Verhandl. des II. deutschen Geographentages zu Halle, Berlin, Reimer 1882).

nicht völlig abgefundenen Gebietsgenossen, mit Anteilen an Land und Nutzung berechtigt blieben, welche das Holzgräfen- oder Märkerding sicherte.

Ein ursprünglicher Gesamtbesitz der Germanen läfst sich also wohl anerkennen, aber er fällt in eine Zeit, in der noch keine Sefshaftigkeit existierte und damit alle Bedingungen für die öffentlichen Beziehungen fehlten, auf welche Stein als besonders günstige häufig zurückkommt.

Man könnte vielleicht an einen Zwischenzustand denken, und gewifs gab es allmähliche Übergänge. Während Strabo die Sueven noch lediglich als Nomaden schildert, giebt Caesar die merkwürdige Darstellung ihres Agrarwesens, welche Inama auf die Hochäcker bezog. Soweit Caesar aber seinen Bericht nicht vielleicht lediglich von dem Kriegsbrauche der Scharen Ariovists hernimmt, spricht er ebenfalls von Zuständen, die mit fester Ansiedelung schlechterdings nicht verträglich sind, und giebt anscheinend ein verzerrtes aber interessantes Bild der Bestrebungen, durch welche die Vornehmeren das Volk von der nur den Armen willkommenen festen Siedelung abzuhalten suchten. Zwischen die sporadischen Ackerbestellungen der Nomaden in mehr oder weniger dauernden Bifängen und die feste Siedelung nach Hufen ein Zwischenglied, etwa gröfserer gemeinsamer Bestellung durch ganze Geschlechter oder Stämme, einzuschieben, wie sie sich Inama gedacht hat, dafür haben wir, auch abgesehen von allen praktischen Unwahrscheinlichkeiten, nicht den geringsten Anhalt, denn sowie nicht mehr die feste Ansiedelung verhindert werden sollte, hätte für den Ackerbau einer Gesammtheit, wie für den des Einzelnen der Zwang, den Cäsar wiederholt betont, jedes Jahr an einer anderen Örtlichkeit Anbau zu treiben, keinen wirtschaftlichen oder politischen Sinn. Die ganze Nachricht müfste dann gerade in ihrem charakteristischsten Zuge bezweifelt werden.

Allerdings gehen Erwähnungen von Hufen bis jetzt nicht über 475 n. Chr. hinauf, sofern man sie nicht schon bei den unfreien Kolonen des Tacitus sehen will. Es giebt aber starke Gründe für das überaus hohe Alter der Hufenverfassung. Einerseits kommt im Frankenreiche schon unter Pipin der mansus regalis, ein völlig neuer Gedanke über die Anlage von Hufen auf. Statt in dem volkstümlichen Gemeingemenge werden die Dörfer in, wie wir sagen würden, verkoppelten geschlossenen Höfen angesetzt. Andrerseits findet Karl der Grofse nicht blofs im Frankenreiche, sondern auch bei den Friesen und bei den Sachsen die Hufen überall verbreitet vor. Der Beweis

dafür liegt in dem Kapitularienauszuge von 812 über den Heereszug, welcher von den Heerbannpflichtigen als für alle Teile des Reichs selbstverständlich voraussetzt, dafs unter ihnen Besitzer einer oder mehrerer Hufen sind. Die Hufen waren also nicht eine Kolonisationseinrichtung, oder etwa nur den Franken eigentümlich, sondern sie bestanden als volkstümlich auch bei den Sachsen schon vor der fränkischen Eroberung, wie sie ja auch in der lex Wisigothorum (X, I, 14) vorkommen, in Schweden und Dänemark allgemein verbreitet waren und mit den Angelsachsen nach England wanderten. Sowie aber die deutsche Hufe festliegt, bricht sie jeden Gesamtbesitz. Sie kennt nur Nachbarrechte und -pflichten, aber keinen Kommunismus weder der Familien, noch der Gemeinde- oder Gaugenossen.

Wir haben geglaubt, es Stein schuldig zu sein, wenn wir eine seiner Anschauungen anfechten, dafür die Gründe ausreichend darzulegen. Wir glauben gezeigt zu haben, dass wenn seine Auffassung vom Gesamtbesitz der Germanen unhaltbar ist, sich mit desto bestimmterem Rechte sein Satz von dem unbedingten Streben des Germanen nach individueller Erwerbsselbständigkeit begründet.

Mit dem vollsten Verständnis beurteilt Stein die entscheidende Bedeutung der Hufenverfassung, wie sie mit der deutschen Siedelungsweise gegeben ist. Er zeigt ihre landwirtschaftlichen und politischen Folgen und erkennt es mit Recht als einen die Nation charakterisierenden Zug allseitigen Mafshaltens, dafs die Unantastbarkeit der Hufenrechte und -pflichten trotz aller Kämpfe vom frühen Mittelalter bis auf die gegenwärtigen Grundentlastungen erhalten bleiben konnte. Der Lohn zeigt sich in unseren gegenüber andren europäischen Staaten besonders glücklich entwickelten Agrarzuständen.

Auf die Gegensätze der germanischen Individualselbständigkeit, die westslavische Hauskommunion, den völligen Familienkommunismns im Grundbesitz und Arbeitsertrag, und den russischen Mir, den Gemeindekommunismus mit getrennten Grundstücken und Arbeitserträgen, wirft die Darstellung leider nur flüchtige Blicke.

Genau und eindringend aber behandelt Stein, als die erste der aufzuwerfenden Fragen des Grundbesitzes die irische Frage. Er stellt lebendig den Stammkommunismus der Klanverfassung dar, und bringt den fast tragischen Gegensatz des für das Ringen mit der Kultur unzureichenden Ideenkreises des keltischen Klanwesens mit der angelsächsischen Auffassung vom Grundeigentum und vom Schutz

der persönlichen Freiheit zur Anschauung. Vielleicht wäre dabei die Uebertragung der Gutsherrlichkeit in ihrem Einflusse erwähnenswert gewesen. Vor allem aber kommt es dem Verfasser darauf an, an diesem lebendigen Beispiele das Wesen und die Gefahren des Pachtrechtes, die Entstehung der Latifundienwirtschaft, und die Verarmung des Pächters wie des Grundherrn bei völliger Herrschaft des Kapitales und einer einsichtslos waltenden kapitalistischen Ausbeutung klar zu stellen.

Daran schliefst er als zweite, als die kontinentale Frage, die über die Lage des kreditbedürftigen Grundbesitzes. Er giebt eine Übersicht der vorzugsweise im kontinentalen Westeuropa stattgehabten Entwickelung des ländlichen Kredites, als desjenigen Faktors, der die Umwandelung des Grundkapitals in Geldkapital vermittelt. Er unterscheidet den Betriebskredit, der seinem Wesen nach aus der laufenden Einnahme der Wirtschaft wieder tilgbar sein sollte, von den Schulden, welche nur ausnahmsweise oder doch nur allmählich aus dem Betriebsergebnisse zurückbezahlt werden können. Familienschulden, sei's als Erbgelder oder Abfindungen, Restkaufschillinge und endlich Anlagsschulden erscheinen sämtlich als Forderungen, welche im Grundbesitz keine genügende kapitalbildende Kraft gegenüber haben, sie lassen sich, ohne die Wirtschaft in ihrem Bestande zu gefährden, im wesentlichen nur als Renten realisieren. Diese Kapitalschuld wird nicht getilgt, sondern zediert und ist in der Regel in fortgesetzter Steigerung begriffen, die nur ertragen werden kann, wenn die Steigerung des Wirtschaftsreingewinnes damit gleichen Schritt hält. Der Einflufs des Kampfes um die Verschuldung wird durch die Literärgeschichte desselben näher belegt, wobei Rodbertus Vorschlag der Grundrentenscheine in erster Reihe steht. Auch werden die Mängel der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites und die der Statistik des landwirtschaftlichen Schuldenwesens besprochen.

Umfassende Ergebnisse einer Grundschuldenstatistik sind allerdings nur für Frankreich vorhanden. Es wurden nach Abzug der für die älteren Erhebungen geschätzten, für 1876 erhobenen Doppelzählungen als Gesamtverschuldung des französischen Grundbesitzes

für den 1. Juli 1820 6,648,
für den 1. „ 1832 8,425,
für den 1. „ 1840 9,408,

und für den 31. Dezember 1876 14,369 Millionen fr. ermittelt. Da Frankreich 52 Millionen Hektar fast durchgängig landwirtschaftlich nutzbaren Bodens besitzt, wäre auch die letzte Zahl keine hohe.

Das Hektar ist danach noch nicht voll mit 300 fr. verschuldet, was schwerlich $^1/_5$ des Kaufwertes erreicht. Die Richtigkeit der Erhebung lässt sich freilich bei der Eigentümlichkeit des französischen Hypothekenrechts nicht verbürgen.

Überhaupt stehen einer ausreichend sichern Grundverschuldungsstatistik überall anerkannt grofse Schwierigkeiten entgegen, und haben meist davon zurückgeschreckt. Bezüglich der minder erschöpfenden Versuche beschränkt sich Stein auf einen ausgedehnteren Oesterreichs.

Das Novemberheft 1880 der Monatsschrift der statistischen Zentralkommission teilt in speziellen Heften mit, dafs in Cisleithanien während der Jahre 1871 bis 1879 auf allen Grundstücken, die städtischen und Bergwerksgründe eingeschlossen, 2,978,066,207 Gulden neu intabuliert, dagegen 2,040,052,772 Gulden durch Tilgung oder Subhastation gelöscht wurden, so dafs die Vermehrung des Lastenstandes in 9 Jahren 938 Millionen Gulden ergab. Den Gesamtbestand der intabulierten Schulden zu ermitteln, erschien unthunlich. Von den neu eingetragenen Hypotheken fielen 412 Mill. fl. auf die land- und lehntaflichen Güter, also auf den Grossbesitz, 1626 Mill. auf den mittlen und kleinen Besitz. Für die 2 Jahre 1878 und 1879 läfst sich weiter angeben, dass unter den Neueintragungen betrugen:

| | für den Grofsbesitz | für mittlern und kleinen Besitz |
|---|---|---|
| die Hypothekendarlehen . | 95,575,814 fl. | 342,282,939 fl. |
| die Kaufschillingsreste . | 2,177,274 fl. | 61,484,759 fl. |
| bei einem Verkaufspreise von zusammen . . . | 36,228,727 fl. | 300,377,415 fl. |
| also Rest vom Kaufpreise | 6,01 % | 20,47 % |
| die Erbteilungsschulden . | 963,337 fl. | 39,562,220 fl. |
| Veräufsert sind exekutorisch . . . . . . | 71 Besitze | 20,361 Besitze |
| Der Erlös betrug . . . | 3,456,428 fl. | 41,113,956 fl. |
| Festgestellte Verluste der eingetragenen Gläubiger bei . . . . . . . . | 94 Besitzen | 22404 Besitzen |
| betrugen zusammen . . | 3,641,531 fl. | 37,890,650 fl. |

Dies ist immerhin dankenswertes Material, obwohl ohne Angabe wenigstens der Katasterwerte und des Verhältnisses zum Gesamtwert aller in beiden Klassen bestehenden Güter wenig genügend.

Stein knüpft an die Rentenqualität der Schulden und an den Umstand, dafs bis jetzt mit der Rentenpflicht der steigende Marktpreis oder mit der Verschuldung die Erhöhung des Wertes des Grund-

besitzes im wesentlichen gleichen Schritt gehalten, die dritte Frage, die er die transatlantische nennt.

Er zeigt, dafs der Marktpreis der Produkte die Grundlage aller Kapitalsbildung ist, und durch die überseeische Konkurrenz für die Marktpreise der Bodenprodukte eine Ermäfsigung begonnen hat, welche für den Grundbesitz in dieser Richtung drohende Gefahren in Aussicht stellt.

Die günstige Lage der amerikanischen Produktion wird beleuchtet, ebenso der kaum nennenswerte Preis des Grund und Bodens, die grofse Fruchtbarkeit wenigstens des noch für lange Zeit vorhandenen Neubruchlandes, die Entbehrlichkeit kostspieliger Gebäude und Anlagen, und der verhältnismäfsig geringe Lebens- und Lohnanspruch, den die an dem Anbau Betheiligten machen, überhaupt der nach jeder Richtung auf Ersparnisse berechnete Betrieb. Namentlich aber wird auf den Umstand Gewicht gelegt, dafs sich in Amerika enorme Flächen eines ganz ebenen und vor allem ganz steinfreien guten Weizenbodens vorfinden, welche der entwickelten Maschinenarbeit in einer Weise wie kein Teil Deutschlands zugänglich sind. Auf ihm werden schon jetzt durch Aktiengesellschaften weite Latifundien in einen Anbau genommen, der allerdings im Raubbau betrieben wird und sich mit der Zeit abschwächen muss, aber doch auf Generationen hinaus eine ebenso massenhafte als überaus billige Produktion liefern kann. Dazu kommen die immer mehr verbesserten und von Kosten entlasteten Transportmittel. Die Eisenbahnen sind durch Bankerotte durchgegangen, welche sie zu Ungunsten ihrer meist europäischen Gläubiger von Schulden befreit haben. Die Hauptkanallinie des Erie ist so erweitert, dafs grofse Seeschiffe ohne Umladung von Chicago nach allen Häfen Europas gelangen können. Neuerdings wird ein Dienst von 6000 Tonnen ladenden Stahlschiffen für diese Verbindung eingerichtet, der noch billigere Frachten als bisher in Aussicht stellt.

Stein vermeidet, wie uns scheint, allzusehr, seine Ausführung mit den allerdings nicht unbekannten positiven Angaben zu belasten. Will man diese Daten bestimmter ins Auge fassen, so ergeben die von Kopp, Conrad, Schmoller u. a. veröffentlichten Zahlen als Resultat im kürzesten Ausdruck, dafs man in Amerika auf einen Ernteertrag von $10^1/_2$ Hektol. Weizen vom Hektar rechnet, auf dem Neubruchslande aber auch das Doppelte, ja mehr, gewinnt. Der Hektoliter wird in Liverpool mit 10 bis 11 Mark geliefert und würde ohne wesentliche Preiserhöhung auch deutsche Häfen so erreichen.

Von diesem Preise ist die Hälfte auf die Produktionskosten, die Hälfte auf den Transport zu rechnen. In England war der durchschnittliche Preisstand des Hektoliters bisher 15,5 bis 19,5 M., und die Pächter behaupten, ihn ohne Schaden nicht unter 17,25 M. herstellen zu können.

Für Preufsen stellte sich der Durchschnittspreis in den letzten Dezennien auf 15,7 M. für das Hektoliter, in der Zeit von 1837 bis 1860 auf durchschnittlich 13,75 M. Dabei hat unsere Landwirtschaft zu immer höheren Güter- und Pachtpreisen fortschreiten können. Der Ertrag berechnet sich auf Grund der freilich unsicheren Daten der preufsischen Erntestatistik, guten und schlechten Boden, auf dem überhaupt Weizen gebaut wird, vermischt, zu durchschnittlich 20 Hktl. vom Hektar. Nimmt man für die preufsischen Weizenböden den Durchschnittspreis von 1600 M. für das Hektar an, die Verzinsung in 3 Jahren also zu 240 M. und die Grundsteuer auf 12 M., den Ertrag in diesem Zeitraum indes nur auf zweimal den des Weizens (15,7 M. den Hktl.) mit 628 M., so bleiben als eigentliche gegen die amerikanischen abzuwägende Produktionskosten 376 M., die sich auf 3 Wirtschaftsjahre verteilen. Dafs Kaufpreis und wirklicher Ertrag überall andere sein können, versteht sich von selbst; es soll diese Rechnung nur erläutern, was Steins Beziehung auf die amerikanische Konkurrenz besagen will, und in welchem ungefähren Verhältnis dabei Kaufpreis, Verzinsung und Grundsteuer mitwirken.

Ähnlich liefse sich die Viehzucht berechnen, wenn es in der That gelingt, aus den Prärieländern Amerikas und Australiens, in denen die Tiere fast kostenlos aufwachsen, frisches Fleisch oder lebendes Vieh in gutem Zustande nach Europa zu bringen. Dafs der Transport unsere Fleischproduktionskosten nicht aufwiegt, läfst sich nicht bezweifeln.

Alle so aufgestellten Zahlen aber sind nicht blos unsicher, sie sind auch Durchschnittsannahmen, die aus in Wirklichkeit sehr weit von einander abweichenden Maximal- und Minimalgröfsen angeschlagen sind und thatsächliche Schwankungen einschliefsen, welche die Wirkung nach Ort und Zeit entgegengesetzt gestalten können. Das Verhältnis der Produktionskosten zum Rohertrage ist zudem von der Subjektivität des einzelnen Wirtes im höchsten Grade abhängig. Der intensivere Betrieb ist keineswegs immer der kostspieligere, und von der Art der Verwertung der Produkte wird die Bedeutung des Rohproduktes wesentlich bestimmt. Auch lassen betriebsame Handelsbeziehungen vielleicht eine weniger bedenkliche Bilanz erwarten. Gleich-

wohl kann man der Beurteilung Steins im wesentlichen beistimmen. Wenn es nicht gelingt, den heimischen Boden anderweit nutzbar zu machen, durch die Mitwerbung billigeren und besseren auswärtigen Bodens vielmehr seine Hauptprodukte, Getreide und Vieh, erheblich im Marktpreise zurückgehen, so mufs dies unserer Landwirtschaft entsprechend dem natürlichen Gesetze der Grundrente fühlbar werden.

Gegenwärtig ist noch von den Verhältnissen des Marktes die Arbeit auf den schlechtesten oder entfernt und am ungünstigsten belegenen Grundstücken gefordert und gegen die Arbeitskosten hinreichend gelohnt. Dadurch wird auch den besseren und günstiger belegenen Grundstücken bis hinauf zu den vorteilhaftesten in ansteigender Skala ein sicherer und wenig wechselnder Mehrertrag über die Bearbeitungskosten gewonnen. Dieser durch die Nachfrage des Marktes erzielte Mehrertrag ist als dauernd zu erwartende Rente anerkannt und im Ankaufspreise der Grundstücke kapitalisiert den Vorbesitzern derselben zum gröfsten Teil vorweg ausgezahlt worden. Die jetzigen Eigentümer, sei es, dafs sie fremdes oder eigenes Kapital gezahlt haben, oder dafs sie die Grundstücke als einen Kapitalswert überkamen, den sie sich anschlagen, besitzen dieselben dadurch nur unter Abzügen, die sie beinahe den schlechtesten gleichstellen. Fällt der Marktpreis der Produkte nun wirklich und so, dafs man in ähnlicher Weise die unveränderliche Dauer dieser Verminderung erwartet, so werden die ungünstigsten Grundstücke nur noch ohne genügend die Kosten zu decken bearbeitet werden können. Die besseren aber werden ebenfalls ohne Nutzen bearbeitet werden, wenn der bisher gezahlte oder gerechnete Ersatz für die Ertragskapitalisierung, d. h. der Zins für das fremden Gläubigern zustehende oder vom Eigentümer selbst angeschlagene Kapital, in derselben Höhe fortbestehen soll. Der frühere Mehrertrag über die Bearbeitungskosten kann nicht mehr erreicht, dieselbe Rente nicht mehr abgeführt und als Zins verwendet werden, freiwilliger oder zwangsweiser Verkauf des Grundstückes kann darin nichts bessern, sein Kapitalswert ist entsprechend verringert, und das Kapital dem, der es zu zahlen hat oder zu besitzen glaubte, in entsprechender Höhe verloren.

Sind die Berechnungen für Amerika und für Deutschland richtig, wird der amerikanische Betrieb nicht in kurzem kostspieliger, der deutsche billiger, und zeigen sich nicht andere Mittel, die Differenz zu heben, so müssen die Folgen für Deutschland bis zu einem gewissen Grade die angegebenen sein.

Stein hat sich nun nicht den Zweck gesetzt, Mittel und Wege der Abhülfe von praktischer Anwendbarkeit zu bezeichnen, er giebt nur Andeutungen, die nicht ohne Dunkelheit sind. Seine Vorschläge sind, abgesehen von dem allgemeinen Hinweis auf die Entwicklung des landwirtschaftlichen Bildungswesens (S. 138) nach ihren Hauptgesichtspunkten geordnet folgende:

a. Verbesserung der Agrarstatistik (S. 195): Feststellung der bei dem Umsatz von Besitzungen gezahlten Preise der Grundstücke, Ermittelung des Marktpreises der Erzeugnisse dieser Grundstücke, und Erhebung der Bewegung der Verschuldung, und zwar nach den wesentlichen Entstehungsgründen der einzelnen Posten getrennt, und unter Angabe des Zinsfuſses und der Intabulierungskosten, ferner Verzeichnung der Zahl, Gröſse und des Schuldbetrages aller Exekutionen in Grundstücken, der Kosten dieser Exekutionen und des Verhältnisses der erzielten Versteigerungssummen sowie der Verluste der Satzpostengläubiger; endlich (S. 145) eine regelmäſsige Registrierung der Pachtverhältnisse.

b. Schutz gegen auswärtige Konkurrenz (S. 231) einerseits durch Zollsätze, die so hoch sein sollen, daſs der schlechte Boden noch seine Produktionskosten in dem Marktpreise hereinbringt, (S. 236) andrerseits durch Verringerung der Grundsteuer um so viel, daſs sie in demselben Grade zurückgeht, in welchem die Technik die Transportkosten der transatlantischen Konkurrenz zu vermindern vermag.

c. Verwaltung des Pachtwesens (S. 146), welche die kapitalbildende Kraft desselben gegen das Einzelinteresse schützt, indem sie die Verteilung der Pachtgründe so ordnet, daſs dieselben nicht durch ihre Kleinheit den Pächter zum Tagelöhner des Herren machen, und indem sie die Dauer der Pacht auf ein Minimum basiren, welches nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen ist. Dabei ist die Statistik der Pachtverhältnisse in der Weise zu veröffentlichen, daſs sie jeder Gemeinde und jedem Bauern zugänglich wird.

d. Landwirtschaftliches Gemeindewesen (S. 138), welches die uralte Idee der germanischen Genossenschaft, der Sippe und Magschaft, in eine höhere freie Einheit zusammenfaſst, aus den bisherigen Gemeinden Betriebsgemeinden erzeugt (S. 223), welche sich Gemeindemaschinen anschaffen, und mit diesen im Reihedienst arbeiten, was einst in der Almend als gemeine Viehweide brach lag mit den flächeren Gründen der Einzelhufen als Dorf-

gemeinschaft in Korn, und in den Ställen das Vieh, wie schon jetzt in Melkereien und Käsereien, aus Einzelproduktionen zu einer Gesamtproduktion gestalten. Dabei ist zu erwägen (S. 35), ob es nicht nur ein ursprüngliches Recht herstellen hiefse, wenn man der Gemeinde unter allen Umständen jenes alte Vorkaufs- und Nachbarrecht wieder einräumt gegenüber dem Zwangs- wie dem freien Verkaufe.

e. Verwaltung des Zinswesens (S. 147. 183) derart, dafs die Gemeinde wieder in ihr altgermanisches Recht eintrete und als Genossenschaft der Grundbesitzer auch für das Grundschuldenwesen zu funktionieren beginne; was nur so geschehen kann, dafs die Gemeinde bei der nach Rodbertus Vorschlägen zu gestaltenden Grundrentenkonversion die Rententitel ausgiebt, daher auch über die Notwendigkeit jeder Schuldaufnahme entscheidet, die Rente einkassiert, dem Inhaber den entfallenden Betrag auszahlt, und künftig statt der Einzelschulden nur noch Gemeindeschulden bestehen. Neben dieser Gemeindeschuld kann der Einzelne als freier Mann noch immer persönliche Schulden eingehen, wegen solcher persönlicher Schulden darf aber niemals eine Exekution gegen den Grundbesitz und sein Betriebsinventar gerichtet werden, sondern im Konkursfalle fällt der Grundbesitz an die Gemeinde zurück, welche denselben gegen die Grundrentenscheine wieder als Ganzes zu verkaufen berechtigt ist und unter Umständen verpflichtet werden kann.

Eine eingehende Kritik dieser Vorschläge würde heifsen, alle Probleme der jetzigen Lage des Grundbesitzes speziell zu untersuchen und zu entscheiden.

Wir bemerken nur, dafs die geforderte Agrarstatistik zwar wünschenswert und ausführbar, aber sehr weitläufig, schwierig und entsprechend kostspielig und schliefslich dennoch nur als Hülfsmittel besserer Erkenntnis zu erachten ist.

Der Schutz gegen die auswärtige Konkurrenz liefse sich, wenn die oben angegebenen Zahlen als richtige anzunehmen wären, zur Zeit nur dadurch erreichen, dafs der Zoll auf das Hektoliter amerikanischen Weizens zu 6 M. (also 8 M. statt 1 M. für 100 kg.) angesetzt würde. Träten aber in Deutschland die noch vor einem Dezennium als zulänglich erachteten Weizenpreise wieder ein, so würde ein Zoll von 4 M. die gewünschte Ausgleichung gewähren, und wenn gleichzeitig in Amerika sich die gewöhnlichen geringeren Erträge von nur 10,5 Hektol. vom Hektar allgemeiner einstellten, oder die Produk-

tionskosten durch grössere Lebensansprüche, klimatische Zwischenfälle u. dgl. stärker anwüchsen, so würde der Schutzzoll leicht völlig entbehrlich werden. Denn, wie Conrad (Jahrbücher Bd. III S. 274) nachgewiesen, 3 bis 4 M. auf das Hektoliter sind schon Differenzen, die in den Durchschnittspreisen des gleichen Jahres in ganzen Provinzen wie an einzelnen Marktorten auch innerhalb des deutschen Zollgebietes eintreten, so dafs der Zoll, der den einen Landesteil schützen will, für den anderen ganz überflüssig sein kann. Es ist nicht zu verkennen, dafs bei der geographischen und wirtschaftlichen Situation Deutschlands keinerlei straffer Zollfaden gegen Brod haltbar bleiben kann. Auch müfste, sowie an hohe für die Weltkonkurrenz deutscher Arbeit notwendig bedenkliche Getreidezölle gedacht würde, der Wechsel der einzelnen Jahrgänge und die Forderung, hohe Preise nicht noch höher zu treiben, in Betracht kommen. Wollte man in Güterpreisen, Kredit und Spekulation nicht ganz andre als die gehofften Wirkungen entstehen sehen, so bliebe nur übrig, auf die alten gleitenden Zollskalen zurückzukommen, von denen sich zu befreien, England als grofses Glück empfunden hat, und deren Durchführbarkeit die Gegenwart gegen damals viel gröfsere Schwierigkeiten entgegenstellt. Dafs aber die Grundsteuer für die Schutzfrage nur eine fast verschwindende Rolle spielt, ergeben die obigen Verhältniszahlen.

Der Vorschlag in Betreff des Pachtwesens geht in so fern weit über Gladstones irische Bill hinaus, als Stein auch die Verteilung der Pachtstücke den Behörden zuweist. Wir schweigen über die Voraussetzungen dieses Gedankens und wollen nur darauf hinweisen, dafs das oft mit Unrecht angeklagte römische Pachtrecht ein überaus mildes war, und dafs das preufsische, dem hoffentlich das deutsche Civilrecht folgen wird, eine für den angemessenen Schutz des Pächters noch vorsorglichere Entwickelung enthält.

Der Vorschlag für das ländliche Gemeindewesen hört sich so weit ganz befriedigend an, als man in ihm eine kräftige und intelligente Entwickelung des bereits sehr erfreulich wirksamen freien ländlichen Genossenschaftswesens sehen darf. Den wahren Hintergrund aber bildet hier schon die Idee des Gesamtbesitzes, die wir noch näher ins Auge zu fassen haben.

Ähnlich verläuft der letzte Vorschlag, der das Zinswesen umgestalten will. Auch wir halten die Möglichkeit, das Rotbertussche Rentenprinzip trotz der anerkannten Bedenken für gewisse den Grundbesitz belastende Geschäfte anwendbar zu gestalten, für noch nicht ausgeschlossen. Die meist mifsverstandenen Vorschriften über die

amerikanischen Heimstätten haben, wie auch aus dem Anhang bei Stein hervorgeht, teils den für Deutschland ganz unanwendbaren Zweck, die Ansprüche aus alten, unbekannten, durch lange Jahresreihen unangewendeten und oft gefälschten Landtiteln zu beseitigen, welche sehr häufig gegen die etwas zu Kräften gekommenen Ansiedler unerwartet geltend gemacht werden; teils sind sie die Folge des in den meisten Unions-Staaten geltenden Satzes, dafs eine Schuldklage nur angenommen wird, wenn der Kläger genügend darthut, dafs der Schuldner ein gewisses Minimum an Vermögen besitzt. Es ist auch, wenigstens in den bekannten Heimstättegesetzen, nicht der an sich sehr geringwertige und leicht zu erlangende Grundbesitz, sondern die bewegliche Habe, Haus, Gerät, Inventar und Vieh, bis zu gewisser Zahl von Exekution frei, damit die Familie mit derselben weiter ziehen und eine andere Farm einrichten kann. Im letzteren Sinne, ähnlich wie beim Handwerkszeug, würden wir also einer thunlichst erweiterten Befreiung des Inventars von Pfändungen und Exekutionen auch bei uns beistimmen können. Dagegen machen wir selbstredend vor den weiteren Vorschlägen Steins unbedingt Halt: vor der Gemeinde, welche alle Grundschulden als Gemeinschulden übernimmt, beim persönlichen Konkurs den Grundbesitz einzieht, die Grundstücke wieder vergibt, d. h. zu Pachtzinsen versteigert, für die kein exekutives Mittel erlaubt ist, oder als unantastbare Wirtschaften an Glückliche verschenkt u. s. w.

Wir sind weit entfernt, das ungeheuerliche Bild solcher Verstaatlichung alles Grundbesitzes mit entsprechender Gemeinde- und Staats-Konstruktion in ihren praktischen Anforderungen und Notwendigkeiten, Unfreiheiten und empörenden Ungerechtigkeiten auszumalen. Lorenz v. Stein würde unseren Versuch nur selbst belächeln. Wir wollen lediglich im Sinne seines eigenen Vorgehens die Frage stellen: wo bleibt dann die historische Konsequenz, der oberste Satz von der individuellen Erwerbsselbständigkeit des Germanen, wo bleiben alle die lebhaft geschilderten Wirkungen des Einzeleigentums in Haus und Hof, für Frau und Kind, die Ehre der Arbeit und das Mafshalten in Recht und Sitte. Sollen sie aus dem Gesamtbesitz, aus dem deutschen Mir, erst allmälig wieder entwickelt werden, Alles seinen Kreislauf wieder erneuen, oder soll der Germane seinen Charakter, seinen männlichen Trieb individueller Selbständigkeit und Selbsthilfe, die Basis aller seiner Kulturthaten aufgeben und ablegen?

Es ist zweifellos, hinter diesen Widersprüchen steckt nicht das historische Phantom des Gesamtbesitzes allein, es wirkt dabei eine

ganz andere Gedankenreihe. Es sind die Anschauungen Steins vom Geldkapital und seinen Beziehungen zum Grundkapital. Für das Problem der Herrschaft des Geld- über das Grundkapital, wie er es aufstellt, sucht er eine Lösung, und weil er sie nicht findet, greift er zur Konstruktion des Gesamtbesitzes. Da ihm dieser Begriff vom historischen Boden getragen zu sein scheint, liegt das nahe. Wir verkennen den Zusammenhang der Ideen nicht. Aber wir vermögen darum Stein doch nicht ganz von einem Vorwurfe frei zu lassen.

Die Nationalökonomie ist leider mit ihren Deduktionen in übler Lage, sie mufs in sie ihr eigenes zwiespältiges Wesen einführen, zwiespältig in sich als Wissenschaft zahlloser Erfahrungen des Volkslebens und als logische Entwickelung begriffbildender Seelenvorgänge. Ihre Erfahrungen sammelt sie alle geschichtlich und je schwierigere Aufgaben sie sich stellt, desto mehr erhält sie den Charakter der Geschichtsschreibung, sie hängt dadurch mehr, als von den Überlieferungen und Urkunden selbst, von deren Auslegung ab. Auch die möglichst exakten Zeugnisse der Statistik vermögen diesen subjektiven Zug der Historie nicht zu verdrängen. Der Geschichtsschreiber schreibt sich selbst und seine Überzeugungen, also auch seine Irrungen. Über diese historische Erzählung aber, die in Wahrheit keine Darstellung erwiesener Thatsachen, sondern die des Spiegelbildes der eignen Anschauungen ist, strebt der Nationalökonom hinaus. Er forscht, wie Stein sagt, nach denjenigen Gesetzen, die man noch nie ungestraft mifsachtet hat. Dabei kann er selbst innerhalb der historischen Folgerungen aus dem Zauberring seiner besten Überzeugungen nicht heraus, aber der Zweck, den er sich stellt, verändert die Empfänglichkeit der Aufsenwelt. Sein Publikum entnimmt mit dem Beifall einen unmittelbaren Mafsstab des Handelns. Das Schwergewicht der Wirklichkeit greift ein. Es handelt sich nicht mehr um Wahrhaftigkeit, sondern um Wahrheit. Die Wahrheit politischer Forderungen und Ratschläge aber beruht in ihrer thatsächlichen Zweckdienlichkeit und Durchführbarkeit. Daraus kann nun nicht gefolgert werden, dafs der Nationalökonom solche Vorschläge erst machen soll, wenn diese Eigenschaften derselben feststehen. Aber es scheint uns, er übernehme mit seinen höheren Zielen auch die Pflicht, seine Gedanken so weit auszudenken, dafs er in der That alle notwendigen Züge der Durchführung vor sich zu sehen glauben darf. Wir schreiben mit einer gewissen Vorliebe der Politik die Aufgabe zu, aus dem Gange der Geschichte die gegebenen Verhältnisse und die Mittel, sie zu verbessern, zu erkennen, aber wir halten für so schwer, das subjektive Element

in der Geschichtsauffassung überhaupt, und ganz besonders für politische Folgerungen, auf sicherer Bahn zu halten, dafs uns ohne Gegenprobe solche Deduktionen immer Mifstrauen zu verdienen scheinen. Diese Gegenprobe nun kann nur darin liegen, dafs die allgemein skizzierten Ideen die bestimmte Gestaltung ertragen, dafs die Formulierung, in der sie von den Beteiligten im Einzelnen verstanden, der Weg, auf dem sie in das Bestehende eingefügt werden können, und die Veränderungen, durch die sie wirksam werden ohne andere höhere Zwecke zu stören, mit befriedigender Klarheit vorliegen. Erst diese Probe auf die Nutzbarkeit der Folgerungen scheint uns zugleich die Probe auf die Richtigkeit der Erkenntnis des geschichtlichen Zusammenhanges.

Wir zweifeln nun keinen Augenblick, dafs, wenn Stein seine Ideen vom germanischen Gesamtbesitz verfolgen und auf ihre Lebensfähigkeit hätte prüfen wollen, er sie anders gewürdigt und nicht reif gefunden haben würde, aufserhalb des Kreises der Auguren und gedeckt von deren Autorität im Gewande des Gelehrten zu erscheinen. Jetzt kann er erleben, dafs sich Köpfe finden, die seine Sätze etwa neben Marx Kapital als willkommene schwer zu entwirrende Argumentationen, je weniger sie Widerspruch finden, um so leichter, wie eine wissenschaftliche Begründung ihrer leidenschaftlichen Anreizung Urteilsloser benutzen.

Vornehmlich deshalb haben wir den Gesamtbesitz der deutschen Hufenbauern zunächst zu unserem Thema gewählt und als einen historischen Irrtum bekämpft, der die Grundideen der drei Fragen und Steins darin wiederklingende Empfindung beherrscht.

Wir wissen aber sehr wohl, dafs Stein weder auf den praktischen Gehalt seiner Vorschläge, noch auf deren historische Begründung grofsen Wert gelegt hat. Er ist vielmehr in seiner ganzen Abhandlung vor allem dem wissenschaftlich idealeren Drange der theoretischen Richtung der Nationalökonomie gefolgt, welche das Charakteristische aus der unfafsbaren Mannigfaltigkeit der niemals identischen Thatsachen aushebt und die Abstraktionen der Begriffe prüft, läutert und bereichert.

Kein Theoretiker wird ohne lebhafte Anregung die fast die gesamte Nationalökonomie durcheilenden Begriffsstellungen Steins lesen. Wir sehen bei aller Anerkennung der vielfach meisterhaften historischen Skizzen, doch gerade in dem Bestreben, die Begriffe zu fixieren und das Verständnis ihres Zusammenhanges zu erweitern, ein Hauptverdienst der Schrift.

Aber es scheint uns, dafs, wie ihren geistvollen Verfasser bei der Forderung, den Gesamtbesitz praktisch zu machen, eine Idee ohne genügende historische Voraussetzungen dazu führte, über das in der Wirklichkeit Ausführbare hinauszugehen, ihn andrerseits historisch begründete Eindrücke bestimmten, bei der Verfolgung der Begriffsbeziehungen seine Abstraktionen in nicht mehr völlig zutreffenden Problemen auszusprechen.

Wir meinen die erwähnte für die Abhandlung ebenfalls grundlegende Behandlung der Beziehungen von Geld- und Grundkapital.

Wir sind mit Steins Kapitalsbegriff vollkommen einverstanden. Kapital ist ihm jedes produktive Gut, das als solches nur gedacht werden kann, wenn es ein Produzent zu diesem Zweck in Händen hat. Es ist ihm nur denkbar durch die Persönlichkeit und für dieselbe; bildet also ein Produktionsmittel des Produzenten, und wird wirksam in einem bestimmten Betriebe zur Herstellung von Produkten, welche die Eigenschaft eines Mehrwertes über die Entstehungskosten haben sollen. Stein unterscheidet geistiges Kapital, gewerbliches oder Geldkapital und Grundkapital, und erklärt (S. 84), dafs der Grundbesitz in der Hand seines Besitzers jetzt jedem anderen Teile des Vermögens desselben ganz gleichgestellt ist, dafs er Kapital geworden, und jede Besonderheit und mit ihr jedes Recht auf eine Berücksichtigung derselben verloren hat. Er erkennt an, dafs das Kapital in allen seinen Formen durch das neunzehnte Jahrhundert frei geworden, nicht blos im Grundbesitz, und dafs die volle Freiheit dieser Kapitalsqualität für das ganze Leben ein so gewaltiger Fortschritt gewesen, dafs es fast unmöglich ist, für alle Zukunft sich dieselbe aus unserer Gesittung hinwegzudenken. Die Erhebung des Grundbesitzes zum freien Kapital hat, wie er ausspricht, zuerst für die Landwirtschaft das persönliche Kapital in Betrieb und Intelligenz entfesselt, seine wertproduzierende Kraft zur Geltung gebracht, und damit eine neue Epoche der fachmännischen sowie der höheren nationalökonomischen Auffassung und Theorie hervorgerufen; dann aber hat sie grade dadurch den Reichtum des Grundbesitzes in einem Grade entwickelt, wie das keine Zeit jemals vermochte und mit dem Reichtum des Grundbesitzes auch den der ganzen Nation. In diesem Sinne sagt er ganz unbedenklich, dafs die Kapitalsqualität des Grundbesitzes dadurch, dafs sie allein das Güterkapital des Grundes und Bodens befähigte, sich befruchtend dem persönlichen Kapital zu verbinden, eine neue Aera in der Landwirtschaft begründet hat.

Dennoch findet er (S. 101), dafs die unbegrenzte Freiheit des Kapitales auf allen Gebieten der Volkswirtschaft Kapital und Arbeit scheidet, das Interesse der letzteren dem des ersteren unterwirft, und der letzteren ihre kapitalbildende Kraft nimmt, um sie dem ersteren zu geben; dafs die Gewalt des Kapitals also auch aus dem an sich freien Betriebe des Grundbesitzes die Dienstpflicht unter das persönliche (?) Kapital gestalte, die die Bedingungen des Kapitales annehmen mufs, gleichviel ob der zum Dienst Verpflichtete Pächter oder verschuldeter Eigentümer sei. Es entwickele sich in der Scheidung der Kapitalsformen und ihrer Interessen die innerste Natur des Geldkapitals, und der Gegensatz zum Grundkapital breche los. Da das Geldkapital das gröfsere und damit stärkere sei, beginne unabweisbar ein Prozefs (S. 179), in welchem statt der alten Grundherrlichkeit das Geldkapital den Grundbesitz von sich abhängig machen werde. Dies Geldkapital aber werde auf dem Grundbesitze seiner Natur nach niemals selbst arbeiten, sondern Andere für sich arbeiten lassen, um den Gewinn, die Kapitalbildung, dann für sich selbst zu behalten. Das Recht auf den Ertrag werde dem Rechte auf Pacht und Zins unbedingt unterworfen und dieses Recht vertreibe den Besitzer von seinem Besitze, den Pächter von seiner Pacht, den Bauer von seiner Hufe.

Darin sieht er nun, wie schon im Eingange gezeigt, einen Sieg des Geldkapitales über das Grundkapital, der den Grundbesitzer zum Arbeiter mache und dem Kapital gestatte, sich aus des Arbeiters Verdienst mit arbeitslosem Einkommen die Herrschaft über den Grundbesitz zu bereiten (S. 104). Mit dieser Unterwerfung (S. 174) verzehre das Geldkapital das Grundkapital und mit ihm die Grundlage eines wesentlichen Teils unserer sozialen Ordnung. Die Zinspflichtigkeit des Grundbesitzers werde von keinem germanischen Volke auf die Dauer ertragen werden (S. 9), die Grenze, auf welcher der Grundbesitzer, gleichviel unter welchem Namen, zum Tagesarbeiter für das Geldkapital wird, sei der Punkt, auf welchem die Staatsgewalt in ihre Rechte, aber auch in ihre Aufgabe hineintreten müsse und werde.

Es ist klar, welche Bedeutung in diesen Sätzen die Abstraktion gewinnt. In Wirklichkeit wird jeder Gutsbesitzer reich, der erhebliche Ertragsüberschüsse seines Bodens sammelt, und jeder verarmt, der, was auch früher geschah, durch Kaufpreis und Verbrauch sich höher verschuldet, als sein Ertrag gestattet. Arbeit aber ist immer nur Sache des persönlichen Kapitals, welches dabei durch Geld- und Grundkapital verstärkt werden kann oder nicht.

Wir legen keinen Wert darauf, daſs Stein selbst ausspricht, wie es sich für ihn (S. 2) bei der Unterscheidung des Kapitals im wesentlichen um den Unterschied zwischen dem handle, was man im allgemeinen als den Grundbesitz und ihm gegenüber als den gewerblichen Besitz bezeichne, und daſs allgemein verständlich gesagt, neben dem geistigen Kapital sich das Grundkapital und das gewerbliche oder das Wertkapital einander gegenüber stehen, welches letztere er aus naheliegenden Gründen das Geldkapital nennen werde.

Augenscheinlich ändert er später die Front dieses Gegensatzes, und obwohl dadurch manche Verschiebung entsteht, setzt er doch dem Grundkapital bei der weiteren Betrachtung dasjenige Kapital als Geldkapital gegenüber, welches sich arbeitslos ein Einkommen verschafft.

Es läſst sich nicht verkennen, daſs die Phänomene der Herrschaft über das Grundkapital, von denen Stein spricht, nicht auf das eigentliche gewerbliche, d. h. das in Industrie und Handel produzierende Kapital bezogen werden können. Es handelt sich dabei auch nicht um einen Gegensatz zwischen Stadt und Land, oder darum, daſs die geliehenen Kapitale und ihr Verkehr vorzugsweise auf dem Gewerbe beruhten. Urkundlich sind es auf deutschem Boden am frühesten und häufigsten die Klöster und kirchlichen Stiftungen, welche aus den Überschüssen ihres ausgedehnten Grundbesitzes, dem Erbe ihrer Mitglieder und aus den Schenkungen ihrer ganz überwiegend ländlichen Sprengelinsassen Rentendarlehne und zwar mit Vorliebe auf Landgüter ausgaben. Es steht vielmehr das eigentlich gewerbliche, unter eigener Arbeit werbende Kapital in einem der Lage des Grundbesitzes ganz entsprechenden Verhältnisse zu dem sich arbeitslos ein Einkommen verschaffenden Geldkapital, und es kann nur verdunkelnd wirken, wenn diese nicht in allen Zügen parallele, aber in der Hauptsache übereinstimmende Stellung aller an der Arbeit sich beteiligenden Kapitalisten, gegenüber den die Arbeit nur unterstützenden, von jenen Zinsen empfangenden, nicht hinreichend in Rücksicht gezogen wird.

Wir wollen uns auch die Personifikation, dieses arbeitslos Einkommen schaffenden Geldkapitals, gefallen lassen, obgleich sie viel schattenhafter bleibt, als die durch das Bodenareal anschauliche des Grundkapitales und, wie wir glauben, sehr zum Nachteil der wirklichen Klarstellung der Gegensätze, Stein die eigene Anforderung unbeachtet läſst, daſs das Kapital überhaupt nur denkbar durch die Persönlichkeit und für die Persönlichkeit dessen ist, der es als Produktionsmittel verwendet.

Jedenfalls aber müssen wir es für eine unrichtige und verwirrende Grundlage der gesammten Deduktion ansehen, daſs diese Personifikation des Geldkapitales, deren Inhalt sich aus ganz entgegengesetzt wirkenden Personalbeziehungen zusammensetzt, ihren Charakter lediglich von einzelnen allerdings besonders eindrucksvollen persönlichen Erscheinungen erhält, und diesem glücklicherweise sehr untergeordneten Kreise erfahrungsmäſsiger Vorgänge eine Theorie unerträglicher vom Staate zu beseitigender Herrschaft des Geldkapitales über das Grundkapital entnommen wird.

Trotz aller Versicherungen, daſs diese Herrschaft eine natürliche unabwendbare Entwickelung und im Wesen des Geldkapitales begründet sei, sieht Stein in den Personen, die unbeschäftigtes Geld besitzen und durch Darlehen, wie es allerdings der Natur des Geldkapitales entspricht, nutzbar machen wollen, im wesentlichen nur die Wucherer und Halsabschneider und schlägt mit einer Erbitterung, der man für den einzelnen Fall der wucherischen Wirklichkeit nur Beifall spenden könnte, auf die Inhaber des Geldkapitales in der Menschheit überhaupt los.

Das arbeitslos sich Einkommen verschaffende Geldkapital entsteht, wie Stein sagt, durch Sparen. Befriedigender wäre wohl zu sagen durch Werben.

Alles Kapital, geistiges wie Grund- und Geldkapital, — oder persönliches, immobiles und mobiles — gründet sich auf eine vorhandene natürliche Kraft. Wer diese Kraft beherrscht, besitzt darin eine Verstärkung der Summe seiner individuellen Leistungsfähigkeit. Er macht sie zum Kapital, indem er sie werben läſst, d. h. wirtschaftlich benutzt. Jedes werbende Kapital, das persönliche wie das sachliche, wird durch richtige Anwendung, also durch angemessene Arbeit in seiner Kraft und Produktionsfähigkeit gesteigert. Es hat die Eigenschaft, durch wirtschaftliche Werbung zu wachsen, ebenso wie es die Eigenschaft hat, ohne nutzbare Anwendung sich abzuschwächen. Darauf beruht ein groſser Teil der moralischen Ordnung der Menschheit, denn die menschlichen Individuen sind nicht blos Personen, sondern Personen mit mehr oder weniger persönlichen und sachlichen Kapitalkräften. Wirklich arbeitsloses Kapital ist also überall ein Verlust für das Individuum und für die Gesamtheit. Es wird wirtschaftlich und moralisch nach Möglichkeit vermieden. Das Mittel dafür ist das gedachte arbeitslos werbende Geldkapital. Es entsteht, wo der mit seinem sachlichen Kapital Arbeitende dasselbe ganz oder teilweise nicht mehr zur Arbeit verwenden kann oder will. Er

schafft das bisher unter seinen Händen angewachsene Kapital in eine Form um, welche ihm gestattet, seine Kraft anderen zu übertragen. Dies kann im wesentlichen nur Geldkapital sein. Er verkauft die verbesserten Grundstücke, die vermehrten Werkzeuge und Vorräte, und beherrscht nun Geldsummen oder als Geld übertragbare Werte, mit denen andere ihre produktive Kraft zu verstärken vermögen.

Da aber solche Gelder und Geldwerte fungible Dinge sind, die bei der Anwendung aufgezehrt werden und nur in anderen Werten wieder erscheinen, so dafs sie der Darleiher weder verfolgen noch zurückerhalten kann, so entsteht mit der Ueberlassung der Nutzung von Geldkapital an andere die eigentümliche Kapitalsform der Forderung. Sie ist ein Kapital ohne konkreten Inhalt. In ihr spricht sich das Wesen des Kredites aus. Sie beruht auf dem Vertrauen des Kapitalisten, dafs er sein Geldkapital wieder erlangen werde, obwohl er es dem Darlehnsnehmer zur völlig freien Verfügung als Eigentum überlassen hat. Die Vergütung dafür, dafs in solchem Vertrauen jemand nicht selbst erarbeitetes Kapital so zur freien Verfügung erhält, dafs er es nur in gleichem Geldbetrage zurückzugeben hat, während es bei richtiger Anwendung in seinen Händen produzieren und sich vermehren kann, ist der Kapitalzins.

Da die angewachsenen Kapitale, je mehr solche vorhanden sind, desto häufiger in Händen liegen, die sie selbst, wenn sie wollten, nicht wirtschaftlich zu verwenden vermögen, andrerseits stets solche vorhanden sind, die ein fremdes Kapital zur Nutzung zu erhalten wünschen, bildet sich ein Markt für Geldkapitale und die Zinsvergütung kann nicht willkürlich gefordert werden, sondern wird Gegenstand der Ausgleichung durch Angebot und Nachfrage.

Wenn nun in unseren Zuständen dieses arbeitslose Geldkapital wirklich eine zerstörende Herrschaft ausübt, gegen die der Staat einzuschreiten hat, soll es überhaupt nicht entstehen dürfen? Soll der Vater seinem Kinde, das kein Kapital zu seiner Beschäftigung braucht, solches nicht hinterlassen oder schenken? Soll niemand, wenn er alt wird, sein Geschäft einschränken oder aufgeben, oder darf er ein Haus oder ein Landgut nicht verkaufen, das er erworben oder ererbt hat und nicht mehr bewohnen oder bewirtschaften will? Soll auch niemand Ersparnisse sammeln?

Wenn aber die Entstehung von Geldkapital in Händen, die es zur Zeit nicht selbst zur Arbeit verwenden können, geduldet werden soll oder nicht verhindert werden kann, soll die Ausleihung ver-

boten sein? Oder wenn auch diese erlaubt werden mufs, weil zu viele danach verlangen, soll wenigstens das Zinsennehmen nicht gestattet sein? Hat nicht im Mittelalter das sogar religiöse Verbot des Zinsennehmens weder Laien noch Geistliche von offener Umgehung abgehalten? Sind irgend welche Einrichtungen zu denken, die Denen die nötige Hilfe gewähren, welche Geldkapital bedürfen und gern bereit sind, dafür Vergütung in einem marktgängigen Zinsfufse zu zahlen? Will man etwa auch da von der verkehrten jetzigen Eigentumsordnung sprechen und die Unternehmungslustigen auf das Glück der Kommunisten und die kommenden Nationalwerkstätten verweisen?

Der Kredit gegen Zins ist so alt, als die Menschheit zurück denkt. Die Kulturvölker Europas können auf keinen ursprünglicheren Zustand zurückgehen, als auf den der Nomaden Hochasiens. Diese fordern, wenn sie sich Vieh leihen, 100 Prozent, und wer sie nicht zahlen kann, wird Knecht. Die Rolle, die die Schuldzinsen in der Geschichte Griechenlands und Roms spielten, ist hinlänglich bekannt. Der Geldzins läfst sich nicht abschaffen, sondern nur durch Sicherheit, Ordnung und Vertrauen leichter und geduldiger machen. Überall aber gilt, dafs der Zinsfufs hoch wird, wenn wenige Geld frei haben und viele andere dasselbe benutzen wollen, niedrig, je mehr Geld unbenutzt vorhanden ist, und die vielen Kapitalien durch Empfänger schwer mit Gewinn verwendbar werden. Mit geringerem Zins stockt zugleich das Anwachsen der Kapitale, bis sich wieder ein gewisses Gleichgewicht zur Nutzbarkeit herstellt.

Wer sind denn nun die Geber und wer die Empfänger dieses im Wesentlichen überhaupt nur in Darlehen vorhandenen Geldkapitales?

Es ist wahr, es gibt Menschen, die mit teuflischer List Anderen Darlehen aufdrängen, um sie unvermerkt in Schuldnot zu bringen und nach und nach ihres Vermögens zu berauben. Aber welcher geringfügige Bruchteil der Schulden ist das glücklicherweise? Läfst sich davon gegenüber den ungeheuren Summen, die täglich im Kreditverkehr des wirtschaftlichen Lebens umlaufen, nur reden, und sind dafür nicht Wucher- und Betrugsgesetze da, und wenn ungestraft, sind das nicht die moralischen Verbrechen, denen im Treiben der Menschheit eine kleine Zahl Unglücklicher leider unvermeidlich, wie anderen Unfällen des Körpers und Geistes zum Opfer wird?

Im gewöhnlichen Gange der Dinge bekommt nur Der Kredit, der ihn wünscht und die dem marktgängigen Zinsfufs und dem besonde-

ren Risiko entsprechende Vergütung zusichert. Solche, die Kredit haben wollen, und die ihn geben können, suchen sich gegenseitig auf.

Nun ist die Verschiedenheit der Lage Derer, welche mit gewerblichem Kapital arbeiten und dies durch Anlehen vermehren wollen, gegenüber Denen, die mit Grundkapital arbeiten und dafür durch Kredit ihre Kräfte verstärken wollen, einfach zu übersehen.

Der Gewerbtreibende hat im Zweifelfalle, selbst bei Fabriken, von seinem gewerblichen Kapitale wenig in Grund, Gebäuden und Werkzeugen von dauerndem Werte festgelegt. Dagegen braucht er den meist weit überwiegenden Teil im Betriebe selbst als sogenanntes Betriebskapital, welches in der Regel in kürzeren etwa Jahresperioden immer wieder zu neuem Gebrauche in seine Hand zurückkehren soll. Will er Kredit nehmen, so kann der Kreditgeber in seinen dauernden Anlagen nur eine unwesentliche Bürgschaft sehen, es kommt alles auf das persönliche und das Betriebskapital, deren bisherige Verwendung und die Erwartung der vorteilhaften Entwickelung des Betriebes durch den zu gewährenden Kredit an. Gerade für alle diese Momente aber ist keine Sicherheit zu erreichen, ja selbst eine befriedigende Beurteilung schwer. Der gewerbliche Kredit ist fast ganz Vertrauenssache. Das Risiko ist immer verhältnismäſsig groſs. Von jeher stand deshalb der sogenannte kaufmännische Zinsfuſs höher als der gewöhnliche, der sich in der Hauptsache auf Grundkredit bezieht. Wirklich erheblicher Kredit ohne sonstige Deckung aber wird Gewerbtreibenden in der Regel nur von genau mit ihrer Geschäftsführung, Person und Vermögenslage Vertrauten gewährt. Entsprechend wird der gegebene alsbald zurückgezogen, so wie Bedenken gegen die noch andauernde oder künftige Sicherheit desselben aufsteigen.

Je mehr Kredit ein Gewerbtreibender also für einen vielleicht recht schwunghaften Betrieb seines Geschäftes in Anspruch zu nehmen Veranlassung gehabt hat, desto mehr wird seine Lage davon abhängig, daſs keinerlei scheinbare oder wirkliche Anzeichen verminderter Sicherheit an seinem Geschäftsgebahren oder sonstigem Verhalten bemerkbar werden; nicht blos keinerlei Stockung in der rechtzeitigen Rückzahlung oder der Erfüllung irgend einer Verpflichtung, sondern auch keinerlei Zurückhaltung in zweckmäſsigen Anschaffungen, in der Beschäftigung von Hülfskräften, in der gewohnten Lebensweise, woraus auf Mangel an Zahlungsmitteln oder Rückgang des Betriebes geschlossen werden möchte. Bei den mannigfachen Zwischenfällen und dem Schwanken günstiger und ungünstiger Jahre

die in jedem gewerblichen Unternehmen eintreten, ist es deshalb nicht blos die vielleicht wohl begründete Hoffnung auf bevorstehende Wendung zum Besseren, sondern auch das Bewufstsein der Notwendigkeit die nachteilig gewordene Lage zu verbergen, die den Gewerbtreibenden bestimmt, sein Geschäft mit steigenden Opfern weiter zu führen, bis die Erschöpfung seiner Kräfte seinen Gläubigern fühlbar wird. Dann eilen alle zuzugreifen und er wird ein verlorener und verarmter Mann, wenn ihn seine Gläubiger trotz ihrer Verluste nicht schliefslich halten. Bei der Auflösung seines Geschäftes im Bankerott werden auch die letzten Reste des gewerblichen Besitzes in der Regel unverhältnismäfsig entwertet, ihre Brauchbarkeit beruht vorzugsweise in der Organisation und der Kundschaft, Werkzeuge und selbst wohleingerichtete Fabriken sind im Zwangsverkaufe so gut wie wertlos.

Der landwirtschaftliche Produzent dagegen mufs den wesentlichsten Teil seines Kapitales als Grundkapital, d. h. thatsächlich als ein dauerndes durch den Gebrauch sich meist verbesserndes, selten abnutzendes Werkzeug besitzen, neben dem er nur über ein in der Regel erheblich geringeres Betriebskapital verfügt. Bedarf er Kredit, so hat für den Gläubiger, überall wo eine geordnete Grundbuchverfassung besteht, die persönliche Betriebsführung wenig Bedeutung. Derselbe hält sich an die Bürgschaft, die er an dem Werte des Grundkapitales findet, und die ihm der Staat durch die Hypothekeneinrichtungen in erkennbarer Höhe und Reihenfolge sichert. Soweit diese Bürgschaft für die Rückzahlung ausreicht, ist das Risiko des Kredites gering und der Zinsfufs ein niedriger; für zweifellos gesicherte Darlehen steht er in der Regel noch unter dem marktgängigen.

Es ist indefs richtig, dieser Grundkredit leidet an dem grofsen Übelstande, dafs der Landwirt mit seinem kostspieligen Werkzeuge nur verhältnismäfsig geringfügige Betriebseinnahmen erzielt, denen er gröfsere Geldsummen nicht zu entnehmen vermag. Wenn er also kreditirte Geldkapitale zurückerstatten soll, mufs er sich andere suchen, was ihm zu Zeiten schwer werden und Opfer kosten kann. Wenn auch unkündbarer, sich in Renten amortisirender Kredit bis zur Hälfte, ja $\frac{2}{3}$ des geschätzten Gutswertes durch die dafür errichteten Anstalten gewährt wird, der leider nur zu oft benutzte Kredit auf den Rest des Gutswertes kann nur ein privater, selten auf lange garantierter sein.

Unzweifelhaft giebt es nun Geschäftsmenschen, die die bedrängte Lage des Gutsbesitzers ausnutzen. Sie gewähren anfangs leicht Kredit,

begnügen sich statt der Rückzahlungen und Zinsen mit immer erneuten steigenden Verschreibungen und enden das Spiel, wenn sie sehen, dafs ihr Opfer reif ist. Aber Jeder, der ausgebreitete Beziehungen in landwirtschaftlichen Familien hat, wird bestätigen, wie glücklicherweise vereinzelt und von der Persönlichkeit abhängig diese Fälle sind, und wie unverhältnismäfsig häufiger die Verschuldung einen ganz entgegengesetzten Verlauf nimmt.

An sich schon gehört ein erheblicher Teil des landwirtschaftlichen Kredites durch Überweisung von Hypotheken bei Erbteilungen den Familienmitgliedern der Besitzer an. Auch Restkaufgelder fallen vielfach in diese Kategorie. Vor allem aber sind fremde Geschäftsleute selbstredend nicht geneigt, aufser im Falle mangelnder Deckung anderweit entstandener Forderungen, Hypotheken von wenig gesicherter Stellung zu übernehmen, das thun selbst die obengedachten Halsabschneider nicht, sie hoffen, dafs sich Anderer Geld verwikkelt. Die unsichern Hypotheken liegen weit überwiegend in Händen von solchen, die damit nicht spekulieren. Im Gegenteil je bedrohlicher die Lage des Besitzers wird, desto mehr sind es Befreundete und Bekannte, die sich der Gefälligkeit schwer entziehen können, und vor allem die nächsten Familienverwandten, die diese Posten, sei es dafs sie neu aufgenommen, oder nach Kündigung zediert werden, übernehmen. Das ist auch sehr natürlich. Wenn die Ernte schlecht ausgefallen ist, und die Pfandbriefs- oder andere Zinsen, die Steuern und Versicherungen nicht gezahlt werden können, entsteht nur die Frage, ob eine gefährliche Schuld gemacht, oder den nächsten Angehörigen lieber das kleine Opfer angesonnen werden soll. Die nächste Ernte wird hoffentlich besser sein und die schlimme Lage vorübergehen, sie zahlen und erhalten Hypothek. Leider wiederholt sich aber solche Verlegenheit leichter, als dafs sie sich behebt. Die Hülfe wird als eine Liebespflicht öfter in Anspruch genommen, und endlich kommt es gar nicht mehr auf die Geneigtheit und auf die Kräfte der Familie, sondern nur noch darauf an, ob Eltern, Schwiegereltern, Brüder und Schwestern, wenn auch mit sichtlichen Opfern, weiter zahlen oder den Besitzer nach Verlust des Gutes mit den Seinigen erhalten wollen. Nur der völlig Unkundige kann diesen Verlauf als den ganz gewöhnlichen in Abrede stellen.

Wie steht es nun mit dem Geldkapital? Statt den Besitzer zu knechten, hat es demselben fortdauernd weit über Mafs geholfen. Hätte er zur rechten Zeit, als er einsah, dass seine Kräfte unzureichend waren, das Gut verkauft, so hätte dies noch ohne Verlust ge-

schehen können. Aber nicht das Geldkapital, sondern er spekulierte und zwar mit seinem Grundkapital. Getrieben von der Sorge, was er nach dem Verkauf beginnen, wie er wieder eine standesgemäfse Existenz erlangen soll, ging er das immer sich steigernde Risiko ein, die Wirtschaft fortzuführen, und als er dennoch zusammenbrach, sah er nicht blos die Seinigen der Armuth gegenüber, sondern er hatte auch die Mittel seiner weiteren Familie so erschöpft, dafs sie unter ihren Verlusten und seiner Retablierung empfindlich litt. Das Geldkapital hatte also nicht gesiegt und nicht geherrscht, sondern es war geopfert und verloren. Welchen Eindruck möchte es wohl dieser Familie machen, wenn sie eben mit Entbehrungen von Neuem Hülfe zugesagt, und man sie mit der Theorie von der Knechtung des Grundkapitales über ihre Handlungsweise aufklären wollte?

Diese Betrachtung schliefst nun leider viel bitterere Wahrheiten ein, als man noch vor wenigen Jahren anzunehmen berechtigt gewesen wäre. Es kamen zwar immer schon viele Gütersubhastationen vor, aber in den meisten Fällen waren die Gründe leicht zu finden: höchst unvorsichtiger Ankauf, Unkunde der Wirtschaft, Vorstellung von Reichtum und entsprechender Luxus, in Wahrheit von Anfang an Unterbilanz u. dgl. Es ist aber unglücklicherweise zu befürchten, dafs mehr und mehr auch wolüberlegt und sachkundig handelnde Gutsbesitzer in schwere Verwickelungen geraten werden, und dafs sie die wirtschaftlichen Wandelungen des nächsten Jahrzehnts erheblicher Teile des Grundkapitalwertes berauben werden, den sie in der letzten Zeit entweder als das realisierbare aus ihrem Betriebe ersparte Vermögen betrachteten, oder mit dem sie erwarten konnten, die Kredite, die sie aus verschiedenen Ursachen in Anspruch genommen, gedeckt zu sehen.

Diese schlimme Voraussage ist in gewissem Sinne nicht eine neu entstandene. Seit dem nahe zum Doppelten fortgeschrittenen raschen Ansteigen der Güterpreise in den 60ger Jahren, wurde die Befürchtung einer Krisis oft ausgesprochen. Es lag nahe, dafs mit einer solchen Steigerung die Erträge nicht gleichen Schritt halten könnten, dafs die an sich geringen Kapitale der Käufer von den hohen Kaufpreisen zu Ungunsten der notwendigen Betriebsmittel verschlungen würden, und dafs die zahlreichen, trotz geringer Mittel nach der Lebensstellung eines Gutsbesitzers Trachtenden in der günstigen Preiskonjunktur um so leichter das ersichtliche Risiko mifsachteten. Ernste Schwierigkeiten wurden indefs dadurch hingehalten, dafs in den 70ger

Jahren mancher ruhige Kopf seine aus dem Schwindel der Industrie gewonnenen Kapitalien durch Gutsankäufe und in Hypotheken in Sicherheit zu bringen suchte. Nach dem Krach beanspruchte die Industrie kein Geld mehr, der Zinsfufs sank. Alles das kam den Verlegenheiten der Landwirte zu Gut. In letzter Zeit hat noch der Getreidezoll dem Preisstand einen Anreiz gegeben. Wer 2000 Hektol. Weizen oder Roggen verkauft, rechnete, dafs sein Gut 30000 M. mehr wert geworden, unter Brüdern also doch wenigstens für den alten Preis abgenommen werden könne.

Obwohl das Alles imaginär ist, würde sich die Meinung für die Gutspreise doch vielleicht gehalten haben, wenn nicht mit der plötzlich entrollten Aussicht auf die amerikanische Konkurrenz ein Licht in die Sachlage gefallen wäre, das auch dem Sorglosesten deutlich werden mufs. Allerdings haben bis jetzt die amerikanischen Ausfuhren einen anzuerkennenden Druck auf die Getreidepreise in Deutschland noch nicht geübt. Aber ohne Einflufs bleibt schon diese Befürchtung nicht. Man braucht auch nicht darüber zu streiten, ob es besser ist, dafs die Krisis schnell oder langsam, bewufst oder unbewufst herankommt. Jeder, der die Verhältnisse unserer grofsen Güter kennt, — die Bauerngüter werden glücklicherweise wenig dadurch berührt —, weifs, dafs sie nicht erst zu erwarten ist, sondern schon recht fühlbar begonnen hat. Es wird sich nun zeigen, was die Knechtschaft des Grundkapitals und der Sieg des Geldkapitals über das Grundkapital bedeuten will.

Wir wollen nicht zu schwarz sehen und die Verluste, die gegenüber der früheren Übertreibung in Aussicht stehen, nicht zu hoch anschlagen. Sie können sich teilen, denn es braucht dabei nicht lediglich an die Entwertung des Geldkapitals gedacht zu werden, welches dem Grundkapitale inzwischen zugeflossen ist. Ein grofser Teil an Erb- und Restkaufgeldern war und blieb ein eingebildeter und konnte kaum durch entsprechende Einnahmen jemals realisierbar erscheinen. Daneben lassen sich die Güter von den hohen Lebensansprüchen, die die meisten Gutsbesitzer als standesmäfsige behandelten, ohne ernste Opfer befreien. Diese Standesausgaben bei mangelnden Mitteln beruhen bei uns auf historischen Anschauungen, über deren Unrichtigkeit und Nachteile uns unsere amerikanischen Konkurrenten belehren können. Wie viele tüchtige Männer sind schon lediglich aus dem Grunde in die neue Welt, in die wirkliche Tagelöhnerarbeit, geflohen, um von dem Banne des standesmäfsigen Auftretens frei, ihre volle Thätigkeit erst zum Erwerb der Mittel für ein luxuriöseres Da-

sein versuchen zu können. Die Schwierigkeiten hier im Vaterlande unter den alten Beziehungen die kostspieligen Gewohnheiten aufzugeben, sind sehr grofs, und würden unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht überwunden werden; aber wenn das Bewufstsein einer schweren Krisis allgemein wird, könnte vielleicht gerade dadurch männlichen Charakteren die Resignation erleichtert und zur Befriedigung werden. Wenn unsere Gutsbesitzer die Kosten ihres nicht zum Betriebe gehörigen Haushalts genau berechnen wollten, so würde sich bei Manchem gewifs die Summe von 15000 M. als überschritten oder doch nahe erreicht ergeben, das bedeutet aber die Zinsen von 300000 M. Indes immerhin, wir wiederholen nur, was Stein selbst und die gesammte landwirtschaftliche Literatur sagt, dafs für die Gutsbesitzer und für den Grundkredit erhebliche Verluste in Aussicht stehen.

Dafs das Grundkapital als solches dabei fühlbar leiden sollte, ist nicht abzusehen. Wenn die amerikanische Konkurrenz auch stark einwirkt, unbearbeitet werden selbst unsere schlechtesten Böden nicht so leicht bleiben, und wenn man weifs, dafs nicht persönliche Gründe, sondern der Druck der allgemeinen Kalamität den Fall eines Gutsbesitzers veranlafst, werden für seine Erhaltung eben solche Erwägungen mafsgebend werden, wie sie das Zusammenbrechen industrieller Betriebe sehr oft verhüten, hoffentlich wird dafür auch die neue Subhastationsordnung noch rechtzeitig wirksam. Mindestens wird ein entlasteter Nachfolger die Wirtschaft fortstellen. Wirklich leiden wird nur das Geldkapital.

Wir konnten ja oben schon zeigen, dafs in Oesterreich von den in 2 Jahren subhastierten Besitzungen die Gläubiger bei einem Erstehungspreise von 89 Mill. M. mit dem Betrage von 83 Mill. M., also mit 46,2 % der alten intabulirten Schulden ausgefallen. Das wird wohl leider auch bei uns kein seltener Fall sein. Bei solchen Vorgängen werden die Gläubiger schwerlich an Sieg oder Herrschaft des Geldkapitales glauben. Die verganteten Grundbesitzer hatten in der Regel wenig oder kein Vermögen als sie kauften, ihr geistiges Kapital verschaffte ihnen den Kredit, der ihnen erlaubte, den Wirtschaftsbetrieb zu versuchen. Aus Unglück, Unkunde oder moralischer Schuld mifsglückte der Versuch, wie der des Kaufmanns oder Fabrikanten mifsglücken kann. Sie selbst treten durch schwere Erfahrungen, am geistigen Kapital eher bereichert als geschmälert, aber mittellos wie sie vorher waren, oder durch den Kauf selbst schon wurden, aus dem Geschäft zurück. Das Grundkapital, das sie bis dahin durch eigenes oder kreditiertes Geldkapital zu benutzen vermochten, wird nach über-

wundenem gerichtlichen Verfahren frei wie neu geboren mit frischer Kraft die Arme rühren, die schlimme Zeit leicht überwinden, und bald über sie hinweg auch wieder höheren Wert in Aussicht nehmen. Die beteiligten Geldkapitale aber werden wirklich vernichtet sein, und nur zu Viele, die dem Grundkapital Hilfe zugewendet hatten, werden jetzt selbst Unterstützung suchen müssen, um mit den Trümmern ihrer Habe ihre Existenz fortzuführen. —

Wir glauben genug gesagt zu haben, das Bild, das wir zeichneten, entspricht in seiner thatsächlichen Grundlage und Ausgestaltung völlig dem Stein's, nur gewisse Züge der theoretisch-historischen Betrachtung sind andere.

Dafs wir keine Beruhigung über die mehr schon vorhandene als kommende Lage unserer Landwirtschaft und unserer Grundkreditverhältnisse in dem Gedanken an die Gestaltung eines angeblich urgermanischen Gesamtbesitzes finden können, möge uns Stein verzeihen. Was könnte es auch irgend Jemand helfen, wenn wir sie darin fänden? Wir stimmen desto freudiger in den Satz ein, dafs, welche Schwierigkeiten auch die unverkennbare durch die amerikanische Konkurrenz nur verstärkte Wendung in unserer deutschen Landwirtschaft herbeiführen, und welche Opfer auch unserem Geldkapitale dabei erwachsen können der urgermanische Trieb nach individuellem selbständigem Erwerbe, und nach männlicher Selbsthilfe das sicherste überall praktisch realisierbare Mittel der Aufhilfe sein wird. Wir äufsern das auch nicht als eine vollklingende patriotische Phrase. Sondern wir schöpfen bei der immerhin bedrohlichen Sachlage unser Vertrauen und unsern Mut aus der überstandenen Krisis unserer Industrie, von der die unsrer Landwirtschaft nur der langsamere aber unvermeidliche Nachklang ist. Nur durch den natürlichen Unterschied im Stock- und Betriebskapitale ist die Lage beider Hauptrichtungen des Gewerbebetriebes der Nation verschieden. Noch mehr, als es bei einer landwirtschaftlichen Krisis von dem Boden erwartet werden darf, hat die Industriekrisis das Werkzeug der Industrie entwertet, die entlasteten Hände aber, die es jetzt führen, haben ihm wieder Wert gegeben. Am gröfsten waren die Verluste des Geldkapitales. Die ungeheuren Summen der Kursverluste solcher Aktien, die jedenfalls einmal verloren waren, gröfstenteils überhaupt nicht wieder einen Wert erlangt haben, sondern gestrichen sind, geben gleichwohl nur ein schwaches Bild der vollen Opfer an gewerblichem Kapital, die verwunden werden mufsten. Milliarden und Aber-Milliarden imaginärer und realer Ersparnisse hat die deutsche Industrie

unter Schrecken und Thränen plötzlich Verarmter versinken sehen. Wie bei den Verwüstungen des Krieges aber haben wenige Jahre genügt die Spuren zu verwischen. Not und Mut haben die Wege gewiesen, und schon sprofst wieder das neue Leben auf den Ruinen.

So wissen wir auch für alle die Gefahren, die Stein mit Recht als unserer Landwirtschaft drohend geschildert hat, kein besseres Mittel, als der Sache gerade ins Auge zu sehen, Schuld und Unglück nicht Anderen zuzuschreiben, sondern das Unvermeidliche männlich zu tragen, und Hoffnung aus der Kraft des selbstbewufsten ernsten unverzagten volkstümlichen Vorwärts zu schöpfen. —

---

II.

# Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich.

Von

**Gustav Cohn.**

## I.

Die folgenden Blätter wollen eine Art von Ergänzung sein zu den in diesen Jahrbüchern (Neue Folge, dritter Band, 1881) veröffentlichten Erörterungen über „internationale Fabrikgesetzgebung". Sie wollen das im Ganzen, wenigstens für den Hauptpunkt, kritisch-negative Ergebnis dieser Arbeit durch einen positiven Ausläufer über den etwaigen Vorwurf erheben, dafs im Widerspruche mit den heutigen Aufgaben einer positiven Sozialpolitik in diesem Falle gegen anerkennenswerte Reformbestrebungen eine ablehnende Haltung eingenommen worden sei. Freilich bin ich der Meinung, dafs der aufmerksamere Leser Anlafs zu solchem Vorwurf nicht gefunden habe. Dann aber glaube ich im allgemeinen, dafs eine wissenschaftliche Betrachtung nicht danach zu beurteilen ist, welches positive Ergebnis für praktische Zwecke sie bringt, sondern danach, welchen Grad von Überzeugungskraft ihre Beweismittel haben. Auch dann wird die Aufgabe des wissenschaftlichen Denkens, wenn dasselbe sich in den Dienst praktischer Mafsregeln stellt, zu jeder Zeit und unabhängig von den wechselnden Zeitläuften darin bestehen dürfen, dafs es gegenüber den Einseitigkeiten der Praxis nach rechts wie nach links Front zu machen habe, um auf diese Weise womöglich dazu beizutragen, dafs man sich jener mäfsigen Mittellinie im Leben nähere, in welcher die Wahrheit liegt.

In dem genannten Aufsatze habe ich, von einer internationalen Anregung der Eidgenossenschaft ausgehend, die Bedingungen der in Frage stehenden Mafsregel geprüft, indem ich die eigentümlichen Umstände und Grundfragen jeder sogen. Fabrikgesetzgebung untersuchte.

Wichtiger als die Bestätigung meiner Ansicht durch den äufseren Mifserfolg jener Einladung der Schweiz an die anderen Regierungen, welcher nach sonstigen Erfahrungen ja nicht viel beweist, ist mir die Zustimmung mehrerer Fachmänner gewesen, die zuvor andere Meinungen kundgegeben hatten [1]).

Wenn ich nun gegenwärtig, auf den damals dargelegten Anschauungen fufsend, für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in demjenigen internationalen Sinne, welcher mir auf absehbare Zeit der allein praktische scheint, eine positive Anregung mache, so gilt dieses naturgemäfs jenem Teile der Fabrikgesetzgebung, welcher für Deutschland nicht nur gesetzgeberisch neu, sondern auch theoretisch noch ungelöst ist. Was den Schutz der Kinder- und Frauenarbeit im Gegensatze zu der Arbeit erwachsener Männer anlangt, so möchte wol das Wesentliche, was heute beizubringen ist, sich auf technische Fragen der Verwaltung erstrecken, auf Ausdehnung und Vervollkommnung der Fabrik-Inspektion, auf zweckmäfsige Spezialisierung der Vorschriften, auf allmähliche Verschärfung der Schranken und ähnliche Dinge mehr. Dagegen ist über den gesetzlichen Schutz der Arbeit erwachsener Männer aus prinzipiellem Standpunkte noch manch ein Wort zu sagen und im Falle zustimmender Überzeugungen durch die Gesetzgebung noch manches zu thun. Die Schweiz hat bekanntlich in dieser Richtung gearbeitet, zuerst durch kantonale Gesetze und Behörden, neuerdings durch Bundesgesetz und eine eidgenössische Inspektion. Auch dieses habe ich im Rahmen meiner früheren Erörterung behandelt. Es ist jetzt die Aufgabe, dem Gegenstande eine praktische Spitze zu geben.

## II.

Meine Ansicht über den sog. Normalarbeitstag war nach dem früheren Aufsatze [2]) die folgende.

Um nicht von vornherein eine schiefe Auffassung mit dieser Mafsregel der Gesetzgebung zu verbinden, mufs man davon ausgehen, dafs dieser sog. Normalarbeitstag nicht — wie es Ursprung und Wortsinn vermuten läfst, — der Bestandteil einer sozialistischen Organisation ist, in welcher die Zeitschranke für die Arbeit mit dem Lohne

---

1) Roscher, System III, 3. Auflage 1882 §. 149 vgl. mit 2. Aufl. 1881. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie: Brentano, I, 976. vergl. mit Referat über Fabrikgesetzgebung in den Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage 1872 S. 22.

2) N. F. III, 388—410. Dazu N. F. V, 162—164, 444—451.

für die Arbeit, die Regelung der Lohnarbeit überhaupt mit der Einrichtung der Produktion zusammentreffen würde, — sondern dafs er gegenüber dem System privater Unternehmungen sich schlechthin als ein blofses Verbot darstellt, welches die beteiligten privaten Interessenten, die Arbeiter wie die Unternehmer, von der Überschreitung einer gewissen (täglichen, wöchentlichen) Arbeitsdauer mit öffentlichem Zwange abhält.

Erst mufs man sich das klar machen. Dann ergiebt sich als unmittelbare Folge dieses Standpunktes die Überlegung, ob das fragliche Verbot im wünschenswerten Einklange steht mit den davon berührten Interessen. Also eine sorgsame Abwägung aller der verschiedenen Momente, welche in dem Wesen der Sache begründet sind, an Stelle einer Anschauungsweise, welche in dem blos negativen Verbote des Gesetzes die fraglichen Interessen bereits befriedigt sieht oder sie gar unberücksichtigt lassen will.

Für diese Abwägung bedarf es neben den entsprechenden wissenschaftlichen Gesichtspunkten eines Untergrundes von Erfahrungen. Für mich waren dabei die schweizerischen Erfahrungen die am nächsten liegenden, die englischen Erfahrungen das öfters angerufene Versuchsfeld. Die Anknüpfung an beide zusammen führt zu gewissen Anregungen für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

---

Die erste Frage der ganzen Angelegenheit ist offenbar die: darf der heutige Staat ein solches Verbot aussprechen? Es ist die prinzipielle Frage nach den Grenzen staatlicher Einmischung in die privaten Verträge.

Dieselbe ist längst im bejahenden Sinne beantwortet, soweit es sich nicht um erwachsene Männer handelt, sondern um diejenigen anderen Kategorien von Fabrikarbeitern, welche man als eigentümlich schutzbedürftig ansieht, nämlich Kinder und Frauen. Bei diesen gilt die schützende Gesetzgebung und Verwaltung, wie sie durch das englische Muster in weiten Kreisen bekannt und nachahmungswürdig befunden worden, heute als ein prinzipiell feststehender Bestandteil der Praxis wie der Theorie. Darüber wird nicht mehr gestritten. Anders mit der Arbeit erwachsener Männer. Die Gesetzgebung verhält sich heute im Ganzen noch spröde dazu; im Einzelnen geht sie voran; die Wissenschaft gar, und zwar diesmal nicht blos jene englische Nationalökonomie, sondern auch die deutsche, macht den Eindruck, als ob sie in ähnlicher Weise den Thatsachen der Gesetzgebung nachhinken wolle, wie zu seiner Zeit die englische Doktrin der englischen

Gesetzgebung. Es unterliegt wol keinem Zweifel, dafs dieser Zustand nicht der richtige ist.

Neben dem bekannten Arbeitstage von zwölf Stunden, welchen in Frankreich die Gesetzgebung des Jahres 1848 brachte, um ihn einschlummern zu lassen, ist die Eidgenossenschaft den europäischen Staaten vorangegangen. Dagegen hält England nach den neuesten Dokumenten der Regierung und des Parlaments an dem oft geäufserten Grundsatze fest, dafs der Staat sich in die Verträge erwachsener Männer nicht zu mischen habe, weil diese im Stande sind, für sich selbst zu sorgen und dieses in der Abkürzung ihrer Arbeitsstunden bewiesen haben.

Ich glaube nun für diesen ersten Punkt gezeigt zu haben, dafs der Standpunkt der englischen Gesetzgebung nicht Stich hält. Weder für England noch für das Festland trifft es zu, dafs die Erfahrung beweise, erwachsene Männer seien stets fähig, für sich selbst zu sorgen, und bedürften daher des staatlichen Schutzes nicht. Im Grunde ist jede schützende Vorschrift des Fabrikgesetzes, welche den Fabrikinhabern bestimmte Vorsichtseinrichtungen hinsichtlich gefährlicher Maschinen, Verschlechterung der Luft u. dgl. auferlegt, unabhängig davon, ob Kinder und Frauen in der Fabrik arbeiten oder nicht, ein prinzipielles Zugeständnis für die Frage, ob der Staat einen Beruf habe, zu Gunsten von erwachsenen Männern als Schützer ihrer Arbeit einzuschreiten.

Mit dieser Ansicht ist grundsätzlich diejenige Stellung unterstützt, welche das schweizerische Fabrikgesetz vom Jahre 1877 und die schweizerische Bundesverfassung vom Jahre 1874 einnehmen. Besser läfst sie sich nicht stützen; denn für die Staatsauffassung, welche keine Grenzen des gesetzlichen Eingreifens anerkennt, die a priori gezogen wären, bedarf es bei jeder einzelnen Mafsregel doch eines Nachweises für die Zweckmäfsigkeit oder Unzweckmäfsigkeit des Eingreifens, und die Zweckmäfsigkeit wird an der Schwelle durch nichts so stark empfohlen, als durch die Einsicht, dafs prinzipiell gleichartige Mafsregeln längst bestehen und sich allgemeiner Zustimmung erfreuen. Vollends ist dieser Hinweis auf die bestehenden Einrichtungen ein schlagendes Argument für jene andere Staatsansicht, welche am liebsten gar keine Einmischung des Staates will und sich jede einzige erst durch die harten Thatsachen abzwingen läfst.

Dies ist das Erste: es ist anerkannt, dafs eine Mafsregel solcher Art aus dem Zusammenhange der heutigen Gesetzgebung als zulässig erwiesen sei.

Das Zweite ist dann aber die Frage: ob dieser weitere Schritt nicht mit eigentümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche eine gesetzliche Mafsregel als unratsam erscheinen lassen.

Die Betrachtung, in deren Umgebung ich die Mafsregel des Normalarbeitstages zuvor erörtert habe, war namentlich dazu angethan, auf diese Schwierigkeiten aufmerksam zu machen. Allerdings nicht in dem Sinne, dafs eine gesetzgeberische Mafsregel der Art abgelehnt wurde, aber doch so, dafs zur Vorsicht gemahnt wurde.

Um diese Schwierigkeiten richtig zu würdigen, bedarf es zunächst einer Prüfung der Gründe, aus welchen das Bedürfnis gesetzlicher Schranken der Arbeitszeit hervorgeht.

Es giebt einen Grund, welcher so durchschlagend ist, dafs er stärker wirkt, als wol irgend ein anderer. Er tritt dann ein, wenn eine übermäfsige Arbeitszeit nicht blos die Gesundheit gefährdet, sondern unmittelbar das Leben bedroht, und nicht blos das Leben der Arbeiter selber, sondern einer Anzahl von andern Menschen, für deren Bedienung die fragliche Arbeit bestimmt ist. Der praktische Fall dafür liegt in dem Betriebe der Eisenbahnen vor, und gerade die englischen Eisenbahnen haben Bedenkliches für dieses Kapitel geleistet, freilich ohne dafs die englische Gesetzgebung bisher dadurch bestimmt worden wäre, ihre Doktrin fallen zu lassen [1]).

Ein anderer Grund ist die notwendige Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter. Für das schweizerische Fabrikgesetz ist dieser Grund in erster Reihe der entscheidende gewesen, da ihm das Gutachten des schweizerischen Ärztevereins als wesentliche Unterlage diente, welcher erklärte, eine elfstündige Arbeitszeit sei das durch die Gesundheit zugelassene Maximum. Noch in dem neuesten Bericht über die schweizerische Fabrik-Inspektion (für das Jahr 1881) sagt der Fabrik-Inspektor Schuler, ein Mann, welcher wie wenige in der Schweiz diesen Dingen nahe steht, das Gleiche [2]).

Der dritte Grund liegt in den über das körperliche Interesse der Lebenssicherheit und der Gesundheit hinausgehenden Bestrebungen höherer Art. Soweit es erlaubt ist, von Kultur-Interessen zu sprechen im Gegensatze zu den elementaren Anforderungen des physischen Lebens, die ja natürlich auch in den Bereich der fortschreitenden Kultur fallen und daher etwas flüssiges sind — soweit das erlaubt

---

1) Neuerdings von mir erörtert in dem Archiv für Eisenbahnwesen 1883: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, S. 31 ff.

2) Vgl. in diesen Jahrbüchern N. F. V, 445.

ist, wären hier die Interessen des Familienlebens, der geistigen Entwickelung, der politischen Teilnahme zu nennen.

Viertens blieben dann die ökonomischen Gründe übrig: die Einwirkung der Arbeitszeitabkürzung auf die Erhöhung des Lohnes einerseits, auf die Einschränkung der Produktion andererseits.

Ich denke, daſs hiermit die wesentlichen Anlässe, welche von verschiedenen Standpunkten aus zu einer gesetzlichen Abkürzung der Arbeitszeit oder zu deren Anregung geführt haben, genannt sind.

Die meisten von ihnen treffen nicht blos für die Arbeitszeitgrenzen bei erwachsenen Männern zu, sondern analog bei Frauen und Kindern. Gemeinsam mit diesen haben sie jedenfalls soviel: daſs es sich dabei regelmäſsig um Bestrebungen handelt, welche an sich als allgemein anerkannte bezeichnet werden dürfen, während die Schwierigkeit darin zu Tage tritt, daſs ein blos negatives Verbot der Gesetzgebung allein noch nicht im Stande ist, diese Zwecke, sei es einzelne derselben, sei es mehrere zugleich, zu verwirklichen. Denn weil sie an sich nichts weiter leisten als den Spielraum der erwerbenden Lohnarbeit einengen, so drängt sich sofort die Frage auf: wo liegt der Ersatz für den Lohn, welcher bisher in der übermäſsigen Arbeitsfrist erworben wurde?

Hier ist es, wo die Programme und Verhandlungen der sozialdemokratischen Partei in erstaunlicher Weise dem Selbstwiderspruch verfallen. Auf der einen Seite machen sie das mythologische „eherne Lohngesetz“, dessen Enthüllung durch Ricardo sie auf ihre Manier preisen [1]), das heiſst mit andern Worten die Hoffnungslosigkeit der Lohnentwicklung innerhalb der „kapitalistischen Produktionsweise“ zum Eckstein ihrer Agitation, und fordern darauf gestützt, als unentbehrliche Bedingung für die Verbesserung in der Lage der Lohnarbeiter, die Aufhebung dieser Produktionsweise. Auf der andern Seite stellen sie auf dem Boden dieser bestehenden Produktionsweise, weil demnächst deren Aufhebung noch nicht zu erwarten ist, Forde-

1) Meine hierauf bezügliche Restitution Ricardo's (Schmoller's Jahrbuch 1881, 996 ff. und Volkswirtschaftl. Aufsätze, Stuttg. 1882, 371) ist unterdessen in die Lehrbücher übergegangen, und wir wollen hoffen, daſs damit endlich für jeden, welcher im Stande ist, Ricardo zu verstehen, die Sache erledigt sei. In sehr berechtigter Weise nennt Roscher das Märchen über Ricardo's Theorie vom Darbelohn eine „Verleumdung“, und hebt im Anschlusse an mich hervor, daſs Ricardo gerade umgekehrt das Verdienst habe, das Moment des Standard of life in die Lohntheorie eingeführt zu haben: System der Volkswirtschaft I §. 163. 16. Aufl. 1882 S. 408. Übereinstimmend auch Mithoff in Schönberg's Handbuch der polit. Ökonomie I, 468 ff. A. Wagner, Grundlegung. 2. A. §. 304 S. 633.

rungen, welche in extremer Weise dem ehernen Lohngesetze entgegentreten, zwar nicht in den Worten, aber in der Sache. So ist es bei ihnen eine landläufige Ansicht, welche sie durch fortwährende Aufstellung eines möglichst kurzen „Normalarbeitstages" in ihren Programmen bewähren, dafs aus der kurzen Arbeitszeit hoher Lohn mit Notwendigkeit hervorgehe. Grade sie, welche soeben noch von der Hoffnungslosigkeit der Lohnarbeiter im herrschenden System gesprochen haben, dekretieren leichten Herzens eine bedeutende Abkürzung der Arbeitszeit in der Zuversicht, dafs ohne weiteres durch diesen einfachen Akt staatlichen Eingreifens die Lage der Lohnarbeiter verbessert werde.

Die Wahrheit ist, dafs die Lage der Lohnarbeiter freilich nicht hoffnungslos ist, dafs man aber mit so einfachen Mitteln sie nicht verbessert.

Vielmehr bedarf es einiger Überlegung, ehe man diese Mittel anwendet; es bedarf mafsvoller und vorsichtiger Schritte, bei welchen man sich bewufst ist, dafs man sich auf einem gefährlichen Boden bewegt, weil man leicht gröfseren Schaden anrichten mag als die Wohlthat ist, welche man beabsichtigt.

Dabei wird es ankommen auf eine Abwägung der Interessen, welche zu der gesetzlichen Mafsregel veranlassen, und der Bedenken, welche dieser im Wege stehen. Je dringender die Interessen sind, um so geringer werden die Bedenken sein dürfen. Zuständen gegenüber, wie wir sie als Folgen aus der Arbeitsdauer und Arbeitserschöpfung der englischen Eisenbahnbediensteten kennen, würde mit der gröfsten Entschiedenheit entgegenzutreten sein; denn es handelt sich dabei um die handgreifliche Gefahr für das Leben der Arbeiter und der Andern.

Vorsichtiger mufs man werden, wenn so handgreifliche Interessen nicht zu wahren sind. Die Ansprüche der Gesundheit und vollends die Ansprüche der Kultur sind minder absolute, und man mufs sich hüten, mit derselben Hand sie zu schädigen, mit welcher man sie fördern will, wenn man durch Abkürzung der Arbeitszeit dem Lohnerwerbe schadet.

Vollends führen die Tendenzen, welche ausgesprochenermafsen eine Einwirkung auf die Lohnhöhe im steigernden Sinne durch Verminderung der Arbeitsstunden herbeiführen wollen und zwar blos durch die Thatsache des gesetzlichen Verbots, unmittelbar in die Probleme hinein: wie sich denn Arbeitszeit und Arbeitsleistung, Arbeitszeit und Arbeitslohn zu einander verhalten, welche Entwicke-

lungen hier möglich sind, welche Einflüsse dieselben bestimmen, wie es damit in den verschiedenen Ländern, Völkern, Arbeitszweigen, Kulturstufen bestellt ist, ob hier von irgend einer durchgreifenden allgemeinen Kausalität gesprochen werden darf und ob man auf selbige gestützt Arbeitszeitschranken von Staatswegen vorschreiben kann?

Mit diesen Fragen betreten wir den Boden der Erfahrung und zwar einer mannigfaltigen Erfahrung, innerhalb deren für uns jeweilen dasjenige Gebiet in allererster Reihe wichtig ist, für welches wir eine Maſsregel der Art beabsichtigen.

Meine Darlegungen in diesen Jahrbüchern aus den neuesten Erfahrungen der Schweiz sind im Ganzen dazu angethan, uns zu zeigen, daſs man mit dem elfstündigen Arbeitstage des Bundesgesetzes von 1877 hart an die Grenze des Durchführbaren gegangen ist. Lehrreich ist dafür namentlich der erwähnte letzte Inspektionsbericht, dessen Quintessenz in diesen Jahrbüchern mitgeteilt worden.

Indessen alles, was über diese Angelegenheit in der Schweiz bisher veröffentlicht worden und gerade von amtlicher Seite, ist noch sehr lückenhaft und dürftig. Zu wiederholten Malen habe ich daran gemahnt, daſs dieses so recht ein Feld sei für die schweizerische Politik, ihren ganzen Nachdruck an volksfreundlicher Gesinnung zu gebrauchen und vor den unleugbaren sozialen und politischen Schwierigkeiten nicht zurückzuschrecken, so lange es auf die Festhaltung tüchtiger und notwendiger Intentionen ankommt. Es muſs sich das in künftiger Zeit erst noch recht zeigen, nicht zum mindesten in der Sorgfalt, mit welcher man den Gang der Thatsachen und Erfolge des Fabrikgesetzes beobachtet.

Es kommt darauf an, ein treues Bild zu gewinnen von der Wirkung, und zum groſsen Teile erst noch von der Verwirklichung, des Gesetzes etwa in folgenden Richtungen: wie hat es den Zwecken gedient, um derentwillen es erlassen wurde? der Gesundheit, dem Familienleben, der Bildung der Arbeiter? Wie ist es durchgeführt? Welchen Erfolg hat es für die Industrie gehabt? hat es derselben geschadet? hat es sie im einzelnen vielleicht gefördert? Wie sieht es damit in den verschiedenen Zweigen der Industrie aus? Welch Ergebnis für die Erwerbsverhältnisse der Arbeiter, die das Gesetz schützen will, hat die abgekürzte Arbeitszeit gehabt? Hat sich die Arbeitsleistung der einzelnen Stunde, des ganzen Tages gehoben, oder nicht? Wie sind die Ausfälle am Lohne, wenn solche die Folge der kürzeren Arbeitszeit waren, ertragen worden?

Die Antworten darauf sollen in angemessener Vollständigkeit erst noch erfolgen.

### III.

Dieses etwa war es, was ich früher ausgeführt habe — wenigstens dem entscheidenden Gedankengange nach, soweit dieser zu dem gegenwärtigen Zwecke gehört.

Wie steht es nun im deutschen Reich?

Es darf zunächst wol die Behauptung aufgestellt werden, dafs die Forderung eines „Normalarbeitstages“ für die Arbeit erwachsener Männer neuerdings häufiger als früher aufgetreten ist, zumal in jenen synkretistischen Parteien und Programmen, welche die überlieferten konservativen Mächte des Mittelalters und der verflossenen Jahrhunderte mit einem starken Körnlein sozialdemokratischen Salzes für eine längere Zukunft zu konservieren bemüht sind.

Gemäfsigtere Anschauungen haben sich bisher meist dazu nicht entschliefsen wollen; nur einzelne unter den heutigen deutschen Gelehrten des Faches haben sich dafür ausgesprochen. Die öffentlichen Diskussionen des politischen und sozialpolitischen Lebens haben noch wenig zu Gunsten einer solchen Mafsregel gethan, und die Gesetzgebung vollends hat noch keinen Schritt in dieser Richtung gewagt.

Ein kurzer Überblick über solche Kundgebungen lehrt etwa dieses.

Während bereits zu Beginn der dreifsiger Jahre in England unter den Arbeitern eine Agitation für ein Zehnstundengesetz, das sich auf die Arbeit der erwachsenen Männer ausdehnen sollte, im Gange gewesen und in Lord Ashley's Bill vom Jahre 1833 aufgenommen worden war — ist in Deutschland zuerst namentlich in den sozialdemokratischen Programmen [1]) und zunächst in deren Vorbilde, dem „kommunistischen Manifest“ von Karl Marx und Friedrich Engels (1848) nach seiner Weise von einem Normalarbeitstage die Rede. Unter den Mafsregeln nämlich, welche die kommunistische Umgestal-

1) Im einzelnen wurde die Frage schon vor dem eigentlichen Aufleben dieser Agitation und Parteibildung in Deutschland erörtert u. a. auf dem zweiten Vereinstage des im J. 1863 gegründeten Verbandes der deutschen Arbeitervereine, in dessen Ausschusse noch Max Wirth, Max Hirsch, L. Sonnemann, Albert Lange, Aug. Bebel neben einander safsen. Der Beschlufs des Vereinstages lautete: „in Erwägung, dafs eine Abkürzung der Arbeitszeit sowohl im Interesse der Arbeiter als der Arbeitgeber dringend notwendig ist, beschäftige sich der Ausschufs ernstlich mit dieser Frage und setze sie auf die Tagesordnung des nächsten Vereinstages.“ Vgl. Jahresbericht über die Thätigkeit des ständigen Ausschusses für den 3. Vereinstag der deutschen Arbeitervereine. Frankfurt am Main 1865 S. 5.

tung der Produktion einleiten oder vorbereiten sollen, wird neben Expropriation des Grundeigentums, starker Progressivsteuer, Abschaffung des Erbrechts u. s. w. auch der „gleiche Arbeitszwang für alle“ genannt [1]).

Seit der Bildung einer sozialdemokratischen Partei in Deutschland [2]) ist an Stelle dieser „despotischen Eingriffe in das Eigentumsrecht und in die bürgerlichen Produktionsverhältnisse“ — wie das kommunistische Manifest mit der ihm eigenen Offenheit sie selber bezeichnet — mehr und mehr eine Zweiteilung des Programmes getreten, welche einmal das Ideal der zukünftigen Organisation der Arbeit aufstellt, dann aber, aus begründeten Zweifeln an dem alsbaldigen Gelingen der dazu notwendigen Umwälzung, eine Reihe von vorläufig zu erstrebenden Reformen nennt.

Das sog. Eisenacher Programm [3]) vom Jahre 1869 bezeichnet als eine der „nächsten Forderungen“ „die Einführung des Normalarbeitstages.“

Das Gothaer Programm von 1875 „fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft: einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag“ (neben Verbot der Sonntagsarbeit). Das Wydener Programm von 1880 bleibt dabei stehen.

Die Frage, wie lang derjenige Arbeitstag ist, welcher den Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, mufs gelegentlich in den Anträgen der Sozialdemokratie für politische Körperschaften gesucht werden. Wir werden einen solchen zu erwähnen haben.

Die süddeutsche Volkspartei hat in ihrem Programme vom Jahr 1882 einen zehnstündigen Normalarbeitstag verlangt.

In der Sozialpolitik des deutschen Katholizismus wird der Normalarbeitstag von allen namhafteren Schriftstellern gefordert [4]). Anknüpfend an die Forderungen des sog. christlichen Sozialismus (d. h. der in Deutschland älteren, der katholischen Spezies desselben) hat

1) Das kommunistische Manifest. Neue Ausgabe. Leipz. 1872 S. 19.

2) Der erste Kongrefs der internationalen Arbeiterassoziation zu Genf (3.—8. September 1866) beschlofs, es solle die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter auf 8 Stunden täglich beschränkt werden (mit 50 gegen 10 Stimmen, letztere von den französischen Delegierten, die eine Schranke von 10 Stunden hinreichend fanden). E. Jäger, d. moderne Sozialismus. Berlin 1873, S. 66.

3) Die verschiedenen sozialdemokratischen Programme sind abgedruckt bei F. Mehring, die deutsche Sozialdemokratie. 3. Aufl. 1879. S. 329—338. Seitdem ist noch das Programm des Gothaer Kongresses von 1875 auf dem Kongrefs zu Wyden (im Kanton Zürich) im J. 1880 revidiert und neu publiciert worden.

4) Thun in Schmoller's Jahrbuch 1882, 841 ff.

im Jahre 1877 die Zentrumspartei des deutschen Reichstages ein sozialpolitisches Programm aufgestellt, in welchem sich ebenfalls der Normalarbeitstag befindet.

Älteren Datums ist die gleiche Erscheinung bei der sogenannten sozialkonservativen Partei, welche unter dem Einflusse von Rodbertus seit lange für Einführung eines Normalarbeitstages sich ausgesprochen hat, so dafs auf der Eisenacher Konferenz zur Besprechung der sozialen Frage im Jahre 1872 ein Vertreter dieser Partei erklären konnte[1]: „Wir gehen mit vielen Arbeitern Hand in Hand, die den Normalarbeitstag wollen und auch mit einer grofsen Anzahl von Gutsbesitzern, die sich bereits dafür ausgesprochen haben. Im Mai 1872 hat in Berlin eine Konferenz stattgefunden, die in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeit folgende Resolution angenommen hat: eine angemessene Abkürzung der an vielen Orten üblichen Arbeitszeiten ländlicher Tagelöhner ist für deren materielle, geistige und sittliche Hebung eine Notwendigkeit; dieselbe liegt zugleich im Interesse der Arbeitgeber wie der nationalen Produktion überhaupt; gesetzliche Bestimmungen über die Länge der Arbeitszeiten — Normalarbeitstag in diesem Sinne — müfsten nach der Natur des Landbaues von gesetzlichen Bestimmungen für industrielle Arbeitszweige sich wesentlich unterscheiden u. s. w.“

Die neuere Phase dieser Partei oder wenigstens diejenige nahe verwandte Richtung, welche in den letzten Jahren am meisten in den Vordergrund getreten ist, die Berliner christlich-soziale, verlangt ebenfalls den Normalarbeitstag.

Wenn man nach Erwähnung dieser Parteien bemerken mufs, dafs bei den gemäfsigten Parteien eine ähnliche Befürwortung sich nicht findet, so liegt unmittelbar die Erklärung nahe, dafs ja überhaupt in sozialpolitischer Richtung von den politischen Mittelparteien bis jetzt nichts angeregt worden ist, in dessen Zusammenhange an eine solche Forderung zu denken wäre.

Indessen auch die Wissenschaft unseres Faches, welche doch in Deutschland sich das unbestreitbare Verdienst erworben hat, aus jener heilsamen Mäfsigung der Mittelparteien heraus zuerst die Notwendigkeit sozialer Reformen betont zu haben — auch diese Wissenschaft hat nur selten und ausnahmsweise sich für die fragliche Mafsregel ausgesprochen. Der Verein für Sozialpolitik hat in seiner Mehrzahl sich ablehnend oder kühl dazu verhalten, so in den Verhandlungen

1) Verhandlungen S. 36.

über Fabrikgesetzgebung von 1872 und 1873, so in den Debatten über die Gewerbeform von 1877. Bezeichnenderweise macht in diesem Kreise eine Ausnahme der Referent von 1873, F. J. Neumann[1]), welcher in seiner damaligen Umgebung (Basel) bereits ein Gesetz vorfand, welches den zwölfstündigen Arbeitstag vorschrieb.

Die gesetzgebenden Körperschaften selber haben sich allerdings zu wiederholten Malen mit dem Gegenstande beschäftigt und zwar bereits der Reichstag des Norddeutschen Bundes bei Beratung der Gewerbeordnung. In den Verhandlungen vom 27. April 1869 beantragte der Abgeordnete Dr. Schweitzer[2]), namens der sozialdemokratischen Partei, zwischen den Paragraphen 133 und 134 einen Paragraphen einzuschalten, lautend:

„In allen Grofsbetriebsunternehmungen darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- oder Nachtzeit beschäftigt werden. Von dem Augenblicke der beendeten Arbeitszeit eines Tages oder einer Nacht bis zum Wiederbeginn der Arbeit müssen 12 Stunden verflossen sein.

„Unter Grofsbetriebsunternehmungen werden verstanden alle diejenigen Unternehmungen, bei welchen mindestens 10 Lohnarbeiter zur Produktion von Waren oder zu persönlichen Dienstleistungen thätig sind: insbesondere der Geschäftsbetrieb, welcher sich vollstreckt in Fabriken, Werkstätten, Berg-, Hütten- und Pochwerken, auf landwirtschaftlichen Gütern, auf Schiffswerften, bei Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w.

„In Fabriken und Werkstätten ist innerhalb der 12 Arbeitsstunden, wenn dieselben in die Tageszeit fallen, den Lohnarbeitern eine Pause von je einer halben Stunde Vor- und Nachmittags und von einer Stunde Mittags zu gestatten, so dafs also die wirkliche Arbeitszeit in ihrem erlaubten Höchstbetrage sich auf 10 Stunden beläuft. Eine entsprechende freie Zeit ist bei der Nachtarbeit zu bewilligen".

Neben diesem Antrage lag gleichzeitig von dem Abgeordneten von Brauchitsch (Genthin) als Vertreter der conservativen Partei folgender weniger weit gehende Antrag vor: zwischen den §§. 137 und 138 einzuschalten:

„In allen Fabriken darf ein Lohnarbeiter nicht länger als 12 Stunden der Tages- und der Nachtzeit beschäftigt werden".

1) Vgl. z. B. in diesen Jahrbüchern 1873, XXI, 85. Ferner Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1873, S. 18.

2) Stenograph. Berichte 1869 I 629 ff. III (Anlagen) 460 ff.

Also im Vergleiche zu dem sozialdemokratischen Amendement war hier einmal der Normalarbeitstag auf die „Fabriken“ beschränkt, dann statt auf 10 Stunden auf 12 Stunden festgestellt.

Dr. Schweitzer befürwortete seinen Antrag, indem er unter Berufung auf frühere Reden das englische Beispiel anführte, welches lehre, daſs nach Herabsetzung der Arbeitszeit und Einführung des Normalarbeitstages die Arbeit an Intensivität um so viel zunehme als sie an Extensivität verliere: es werde kräftiger und ausdauernder gearbeitet, der einzelne strenge sich mehr an, die Maschinerie werde vervollkommnet, so daſs schlieſslich sowohl der Arbeitgeber einen höheren Kapitalgewinn als auch der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitslohn erhält, weil in der verkürzten Arbeitszeit mehr produziert wird als früher bei der längeren Arbeitszeit.

Der Abg. Stumm führte dagegen an (und zwar sich zugleich gegen den milderen Antrag von Brauchitsch wendend), daſs er es für ein durchaus zweckmäſsiges Bestreben halte, wenn man auf eine durchschnittliche zwölfstündige Arbeitszeit hinwirke, daſs er aber den gesetzlichen Zwang und zwar in den starren Schranken der beiden Anträge für undurchführbar halte, was er durch Beispiele aus der Hochofen- und Bergwerksarbeit zu belegen suchte. Er lobte an dem Antrage der Sozialdemokraten die Konsequenz im Gegensatze zu dem Antrage der Konservativen, welche für die landwirtschaftlichen Arbeiter den Zwang ablehnen, der doch (wenigstens zum Teil) in Fabriken aus ähnlichen Gründen wie in der Landwirtschaft undurchführbar sei. Insbesondere seien die von dem Antrage Schweitzer geforderten langen Arbeitspausen in der Feuerindustrie u. s. w. unmöglich.

Dr. Hirsch wies auf die bestehenden Übelstände hin, daſs in industriellen Unternehmungen, wo oft gar keine Nötigung vorliege, noch jetzt Arbeitstage von 14—15stündiger täglicher Arbeit üblich seien, ohne Unterbrechung durch die Sonntage. Weil aber dieses ein Punkt sei, wo auch nach Dr. Schweitzer's Ansicht die wohl verstandenen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter Hand in Hand gehen, so sei kein Grund mit Gewalt einzugreifen da, wo die natürliche Regelung der Verhältnisse schon das Richtige von selbst herbeiführen werde. Ein Widerstand gegen den Normalarbeitstag sei zumal von den Arbeitern zu erwarten, wie denn kein Paragraph der neuen Gewerkvereinsstatuten so viel Widerstand gefunden habe als der Satz „eine zwölfstündige Arbeitszeit ist zu erstreben“. Bei der Unsicherheit der Beschäftigung wollen es sich die Arbeiter nicht nehmen lassen, bei günstiger Gelegenheit lange Stunden zu arbeiten, nachdem

sie zeitweise gar keine oder wenige Beschäftigung gehabt haben und gleiches wieder voraussetzen. Doch aus der freien Bewegung heraus werde hoffentlich bald, allenthalben wo es die Verhältnisse irgend erlauben, ein 12stündiger, später ein 10stündiger, noch später vielleicht ein 8stündiger Arbeitstag in Deutschland hervorgehen. In einem Teile des Rheinlands sei diese Bewegung für Arbeitszeitverkürzung aus der Initiative der Fabrikanten hervorgegangen.

Als Verteidiger für den Antrag des abwesenden Brauchitsch trat Wagener (Neustettin) auf: er stellte sich aber auf den Standpunkt der englischen Gesetzgebung, welche allgemeine Gesetze vermieden und auch die speziellen Gesetze auf Frauen und Kinder beschränkt hat — was mit dem Antrage Brauchitsch offenbar nicht übereinstimmte[1]); „zur Hälfte" pflichtete er Dr. Hirsch bei, welcher dem erwachenden Selbstgefühl der arbeitenden Klassen vertraue; doch ohne Gesetzgebung gehe es nicht. Sein Vorschlag begnügte sich damit: dafs in Ermangelung anderweitiger Verabredungen der Arbeitstag zu 12 Stunden gerechnet werde, „weil er es allerdings auch für bedenklich halte, ohne jede statistische Unterlage eine solche Beschränkung des mündigen und erwachsenen Arbeiters allgemein eintreten zu lassen". Man müsse zuerst das Bedürfnis und die Tragweite beurteilen können. Und für die Untersuchung der thatsächlichen Zustände erwarte er viel von einem Fabrikinspektorat, welches er unter Anrufung des englischen Musters auch bei diesem Anlafs lebhaft befürwortete.

Der Bundeskommissar Dr. Michaelis äufserte seine Sympathien für die Abkürzung der Arbeitszeit als „Frucht der Kultur" — die man aber durch ein gesetzliches Verbot nicht herbeiführen könne. Es sei unmöglich, „die Kultur durch das Gesetz zu erzwingen"; auch würde es zum Nachteile der Arbeitgeber und zumal der Arbeiter ausschlagen, wenn man eine Maximalarbeitszeit für alle Arbeitsgebiete feststellen wollte. Indessen machte Dr. Michaelis das Zugeständnis: es sei ja möglich, dafs es sich für gewisse Klassen und innerhalb gewisser Industriezweige als zweckmäfsig erweise, in dieser Beziehung gewisse Beschränkungen festzustellen; nur sei es notwendig, dafs eine genaue Untersuchung der Verhältnisse vorausgehe.

Diesen Verhandlungen über den Normalarbeitstag war wenige Tage zuvor, am 23. April 1869, eine verwandte Debatte über das

---

1) Was namentlich aber verschieden war von dem oben erwähnten Standpunkte, den Rud. Meyer in Eisenach 1872 vertrat.

Verbot der Sonntagsarbeit vorausgegangen[1]). Auch hier hatten die Konservativen (diese hier in erster Reihe) und die Sozialdemokraten Anträge zur Gewerbeordnung gestellt.

Der Antrag Brauchitsch lautete, im §. 107 den Absatz 2 zu streichen und statt dessen zu setzen: „Die Arbeit in gewerblichen Anstalten ist an Sonn- und Festtagen verboten. Für Dringlichkeitsfälle sind Ausnahmen — vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Den Landesgesetzen bleibt es überlassen, für einzelne Arten von Fabriken allgemeinere Ausnahmen festzustellen". Der Antrag der andern Partei (Fritzsche) lautete: „Die regelmäfsige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten; ausgenommen hiervon ist die Lohnarbeit bei Verkehrsanstalten, Gastwirtschaften aller Art, öffentlichen Erholungs- und Vergnügungsanstalten und bei dem Handel mit Lebensmitteln".

Zu seinem Antrage hatte Brauchitsch das Verbot der Sonntagsarbeit aus religiösen, gesundheitlichen und kulturellen Gründen befürwortet, welche (von den religiösen abgesehen) gleichfalls für den Normalarbeitstag anzuführen waren. Den weitergehenden Antrag der Sozialdemokraten hatte auch diesmal Dr. Schweitzer vertreten. Die Einwendungen der Liberalen brachte neben Dr. K. Braun der Abg. v. Hennig zur Geltung. Herr Stumm sympathisierte mit den Motiven des Abg. v. Brauchitsch dieses Mal wie das andre Mal, fand aber noch gröfsere Schwierigkeiten im Wege eines gesetzlichen Verbots als v. Hennig: es sei nicht nur schwierig, sondern geradezu unmöglich, den Hochofenbetrieb am Sonntag einzustellen. Schliefslich gelangte der Bundeskommissar Dr. Michaelis zum Wort und führte schon hier aus, es müfste eine eingehende Kenntnis der Fabrikationsweise in den verschiedenen Zweigen der Industrie vorausgehn, ehe man die Sonntagsfrage mit gesetzlichen Verboten behandle.

Es ist hinlänglich bekannt, dafs alle diese Anträge bei der Beratung der Gewerbeordnung in der Minderheit geblieben sind, und dafs die erneuten ähnlichen Anregungen, welche seit jener Zeit den Reichstag beschäftigt haben, kein anderes Ergebnis herbeizuführen vermochten. Bis herab zu jenem Antrage der Zentrumspartei im Frühjahr 1882, wo der Reichskanzler — nach den hochfliegenden sozialpolitischen Ideen der letzten Jahre wieder einmal überraschend

1) Stenogr. Berichte I 358 ff. III 447.

realistisch — die Worte sprach: „schlimmer als Sonntagsarbeit ist gar keine Arbeit“ und in längerer Rede die Anregung zurückwies.

Es wäre daher eine unverhältnismäfsig reizlose und unfruchtbare Aufgabe, die einzelnen Vorgänge im Reichstage in der Richtung auf eine praktische Regelung der Arbeitszeit hier vorzuführen.

## IV.

Worauf es ankommt, ist, dafs wir uns heute folgendes vergegenwärtigen.

Erstens: Die damals bei Beratung der Gewerbeordnung geäufserten Hoffnungen auf eine fortschreitende Abkürzung der Arbeitszeit zufolge der Harmonie der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern haben sich in der Zwischenzeit nicht bestätigt, jedenfalls nicht in dem Sinne bestätigt, dafs schwere Mifsstände an übermäfsig langer Arbeitszeit nicht heute noch im Deutschen Reiche fortbeständen. Irgend eine genaue und deutliche Kenntnis von der Entwickelung der Arbeitszeit in den verschiedenen Gewerben und Landesteilen Deutschlands ist freilich erst noch zu schaffen. Jedoch es ist zur Genüge bekannt, dafs eine übermäfsige Länge von 14—15, ja 16—17 Stunden grade in unsern Hauptindustriebezirken noch gegenwärtig vorkommt[1]), und es ist leider sogar eine Thatsache, dafs die Bewegung der rheinländischen Fabrikanten zur Abkürzung der Arbeitszeit, deren in den Verhandlungen des Reichstags vom April 1869 so erwartungsvoll gedacht wurde, bereits im selben Jahre 1869 im Sande verlaufen ist, nachdem sie im Jahre 1867 durch eine provisorische Vereinigung ins Leben gerufen worden war[2]).

Also es bestehen schwere Mifsstände; denn es wird heute kaum jemand leugnen, dafs man eine Fabrikarbeitszeit von solcher Länge als einen schweren Mifsstand betrachten darf.

Zweitens: Wir sind ein Stück weiter gekommen mit den Erfahrungen über eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit für erwachsene Männer.

Zwar ist bereits früher durch die oft angerufene englische Fabrikgesetzgebung auch in dieser Hinsicht der Versuch gemacht, und sein Erfolg hätte nahezu für die nötige Belehrung genügen dürfen. Denn wer nicht die Schlagworte der alten Doktrin, sondern das Wesen der Sache entscheiden läfst, hat längst bemerkt, dafs der Kultus des

1) Vgl. meinen Aufsatz in diesen Jahrbüchern 1881 N. F. III, 409.

2) Vgl. ebenda.

Dogma's vom Non-interference gegenüber den Verträgen erwachsener Männer eine Scheinheiligkeit der Form war, während man bekanntlich in der That und mit Notwendigkeit zugleich die Arbeit erwachsener Männer schützte.

Indessen konnte man auf die Verschiedenheit englischer und deutscher Fabrikarbeiter hinweisen; man konnte mit einem starken Scheine der Wahrheit sagen, es handle sich hierbei um eine Mannigfaltigkeit psychologischer und technischer Momente, für welche es keine durchgreifenden allgemeinen Lehrsätze gebe.

Zudem blieb es immerhin ein gröfserer Schritt, nicht blos für einzelne Gewerbe mittelbar, sondern für alle Fabrikarbeit unmittelbar die Arbeit erwachsener Männer in gesetzliche Maximalschranken zu bannen.

Da ist es nun eine höchst wichtige Erscheinung, dafs eben in jenen Jahren, als man im deutschen Parlamente erfolglos diese Mafsregel anregte, die Gesetzgebung einzelner schweizerischer Kantone die Sache beherzt in die Hand nahm. Glarus führte im Jahre 1864 bereits das Arbeitsmaximum von zwölf Stunden für die Fabrikarbeit erwachsener Männer ein; im Jahre 1872 folgte das Arbeitsmaximum von elf Stunden. Gemäfs der alten Landsgemeindeverfassung des Kanton Glarus wurden diese Gesetze durch die „Landsgemeinde" aller erwachsenen Bürger sanktioniert; der treibende Geist der Mafsregel war der (viel zu früh verstorbene) Landammann Dr. Heer, das Muster eines republikanischen Staatsmannes, und ihm zur Seite stand der Arzt und Fabrikinspektor F. Schuler, welcher später eidgenössischer Fabrikinspektor wurde und das Vermächtnis Heer's auf dem erweiterten Gebiete vollstrecken sollte.

Baselstadt führte im Jahre 1869 das zwölfstündige Arbeitsmaximum ein. In mehreren Kantonen (Thurgau, St. Gallen) mifslang damals der Versuch, welcher von Seiten der leitenden Staatsbehörden in gleicher Richtung gemacht wurde.

Doch die guten Erfolge[1]) in Glarus und Baselstadt, welche inzwischen auch ein Vorgehen der Züricher Regierung befördert hatten, ermutigten zu einer eidgenössischen Mafsregel, welche durch die Bundesverfassungsrevision der Jahre 1872—74 angebahnt, durch Fabrik-

1) Der schweizerische Fabrikant J. C. Brunner (Niederlenz) (die Licht- und Schattenseiten der Industrie mit besondrer Berücksichtigung der schweiz. Verhältnisse. 2. Aufl. Aarau 1870) bezeichnete ein Maximum von 12 Stunden als zulässig, und meinte, eine zwölfstündige Arbeit kann soviel liefern als eine vierzehnstündige; eine zehnstündige Arbeit aber nie soviel wie eine zwölfstündige. S. 42.

gesetz vom Jahre 1877 ausgeführt wurde: zu dem elfstündigen Arbeitstage für die Fabriken in der ganzen Schweiz.

Die Schwierigkeiten der Durchführung sind nun weder zuvor in den Kantonen, welche den neuen Schritt wagten, noch neuerdings im Bunde ausgeblieben. Es steht in keinem amtlichen Bericht, aber ich habe es aus dem Munde des Dr. Schuler, wie er seine Lebensstellung als praktischer Arzt aufs Spiel setzte, da er den Fabrikanten gegenüber das Gesetz als Inspektor zu verwirklichen unternahm, wie ihm Landammann Heer hierbei ermunternd zur Seite stand, und wie am Ende — in verhältnismäfsig kurzer Zeit — der Widerstand sich brach: so dafs bereits bei den Vorberatungen des Bundesgesetzes der Bericht der Handelskommission des Kantons Glarus vom 30. Juli 1874 als ermutigendes Beweismaterial von den Freunden des neuen Gesetzentwurfes angeführt werden konnte. In diesem einen Jahrzehnt von 1864—1874 war das Experiment gelungen und dies kleine industrielle Land war das Versuchsfeld für die Schweiz geworden zu Gunsten eines elfstündigen Arbeitstages.

Als es sich um das ganze Gebiet der Schweiz jetzt handelte, durfte freilich das Bedenken sich hören lassen: Industriezweige und Arbeitszustände des Kanton Glarus seien kein hinreichender Typus für die Gesamtheit der schweizerischen Fabriken. Die Meinung der bundesrätlichen Botschaft, welche den Entwurf begleitete und motivierte, war wohl etwas zu leichtherzig, wenn sie es geradezu aussprach: Die Erfahrungen mit der Gesetzgebung der Kantone seien weit mehr, als eine noch so sorgfältige Enquête englischer Art. Jedoch man that den Schritt und erhob das Glarner Maximum vom Jahr 1872 zum Bundesgesetz.

Die Erfahrungen, welche man seitdem mit dem Gesetze gemacht hat, müssen wohl unterschieden werden: einmal als allgemein politische, dann als speziell ökonomische. In politischer Hinsicht ging es hierbei wie es öfters gegangen ist und gehen wird, zumal im demokratischen Gemeinwesen. Je mehr sich die Sache im allgemeinen, im Programme, in der schönen Idee darstellte, um so gröfser war die Begeisterung; je näher sie auf den Leib des alltäglichen Lebens rückte, je handgreiflicher sie wurde, um so kühler und spröder wurde man. Die revidierte Bundesverfassung vom Jahr 1874, welche in ihrem Art. 34 sagt: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen“, war mit grofser Mehrheit vom Volke angenommen worden.

Das nur drei Jahre später erlassene Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken rief nicht nur in den Räten der Bundesversammlung eine starke prinzipielle Kontroverse hervor, auch in der Volksabstimmung errang es nur mühselig eine kleine Majorität. Aber vollends der dritte Akt, die Durchführung im wirklichen Leben, die Besiegung des Widerstandes der beteiligten (wahren oder vermeintlichen) Interessen, die Überwindung des historisch wurzelnden kantonalen Widerstandes gegen das eidgenössische Gesetz, dessen Verwirklichung in der Hauptsache auf den guten Willen der kantonalen und lokalen Behörden angewiesen war, welches nicht wagen durfte, einen Bundesverwaltungsapparat einzuführen und nur schüchtern eine ständige Bundesfabrikinspektion dem herkömmlichen Behördenwesen der Kantone zumuten konnte — dieser dritte Akt hat noch lange nicht seinen versöhnenden Schlufs erreicht und ist erst noch durch schwere Hindernisse hindurch zu Ende zu spielen.

In den vorliegenden Jahrbüchern habe ich gerade über diesen Punkt ganz kürzlich [1]) angesichts des letzten Inspektionsberichts mich mit Nachdruck geäufsert. Ich habe aber namentlich in meinem Referat über „internationale Fabrikgesetzgebung“, welches ich dem Verein für Sozialpolitik am 9. Oktober 1882 geliefert, in deutlichster Weise die Parallele gezogen: was es wohl für einen Sinn habe, bei dem aktenmäfsig bezeugten und von Niemand bezweifelten aktiven und passiven Widerstande der kantonalen Verwaltungen gegen das gemeinsame Bundesgesetz, aus der Bundesversammlung internationale Motionen in das Blaue hinaus zu senden, welche keine andere Anstrengung kosten als den Mut, sich ein Dutzend Körbe in aller Welt zu holen, — statt vor allen Dingen Mut und Kraft an der Stelle einzusetzen, wo es Not thut, wo man zunächst dazu berufen ist, wo man beweisen kann, ob man Mut und Kraft besitzt. Ich habe die Frage aufgeworfen: was für Aussichten wohl eine internationale Anregung habe, selbst in dem fernliegenden Falle, dafs ein internationales Gesetz zu stande komme, angemessen verwirklicht zu werden durch die verschiedenen Verwaltungsbehörden der verschiedenen beteiligten Staaten, — wenn schon die Verschiedenheit der eidgenössischen kleinen Kantone in diesem Mafse den einheitlichen Willen des nationalen Bundesgesetzes bricht?

Bezeichnend für diese politische Sachlage ist eine Verhandlung im Züricherischen Kantonsrate (der Repräsentativkörperschaft) vom

1) N. F. V, 444 ff.

22. August 1882. Ein Mitglied interpelliert den Regierungsrat über dessen neulichen Beschlufs, welcher die Bewilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr im Amtsblatte veröffentlichen, sondern am schwarzen Brett der betreffenden Gemeinde anschlagen läfst. Die Arbeiterbevölkerung sei von diesem Beschlufs ängstlich betroffen, da sie befürchte, die Regierung wolle in ihrer Überwachung der Ausführung des Fabrikgesetzes nachlassen; aber auch andre Kreise sähen darin keine Vermehrung des Respekts vor dem Fabrikgesetze. Die Zahl der Überzeitbewilligungen sei eine aufserordentlich grofse und bilde fast die Regel: man hätte im Amtsblatt aber doch bisher die Kontrolle darüber führen können. Wenn einzelne Fabriketablissements neun Monate lang hinter einander über die Normalzeit hinaus arbeiten lassen, alles mit regierungsrätlicher Bewilligung, so stehe das nicht mehr im Einklang mit den Vorschriften des Eidgenössischen Fabrikgesetzes, welches die Überzeitbewilligung nur als Ausnahme gestatte. Hiergegen könne nur die möglichst grofse Öffentlichkeit eine Kontrolle gewähren. Soweit die Interpellation. Darauf antwortete das für dieses Departement verantwortliche Mitglied des Regierungsrates (seiner persönlichen Parteiansicht nach der sozialdemokratischen Partei nahe stehend) neben untergeordneten Bemerkungen zur Begründung des angefochtenen Regierungsbeschlusses namentlich folgendes: als die Zahl der Überzeitbewilligungen gewaltig zunahm, mufste schon der Kosten wegen die Regierung die Veröffentlichung immer mehr vereinfachen und schliefslich ganz einstellen; in keinem andern Kantone geschehe es; wenn viele Überzeitbewilligungen erteilt werden, so dürfe nicht vergessen werden, dafs der Kanton Zürich sehr industriereich ist; wenigstens werde nicht ohne regierungsrätliche Bewilligung über die Normalzeit hinaus gearbeitet, was in andern Kantonen sehr häufig geschehe.

Der öfters angeführte eidgenössische Fabrikinspektor Schuler, zu einem Urteil über die Thatsachen ganz vorzugsweise befähigt, äufserte in seinem Referat für die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft [1]) am 19. September 1882 auf deren Versammlung zu Glarus: „es ist allbekannt, dafs in Stickfabriken, Uhrenfabriken u. s. w. noch zahllose Übertretungen der gesetzlichen Arbeitszeit vorkommen; es ist nicht selten, dafs 13, 14 Stunden im Tag, halbe und ganze Nächte hindurch gearbeitet wird.“

1) Über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel. Referat von Dr. Schuler in Mollis. Zürich 1882, S. 48; vgl. auch Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1882. XXI, 63.

Am 19. September 1882 erliefs der Bundesrat ein Rundschreiben an die Kantonsregierungen [1]), welches endlich daran erinnert, dafs die Vorschrift von Art. 17 des Fabrikgesetzes („die Kantonsregierungen haben jährlich Bericht zu erstatten über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes") bisher, also nach fünf Jahren seit Erlafs des Gesetzes, noch nicht zur Ausführung gelangt ist, und welches jetzt dazu einladet, es möchten die Kantonsregierungen bis Ende März 1883, über die ganze Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende des Jahres 1882, den vorgeschriebenen Bericht erstatten.

Sind in diesen Kundgebungen die Beweise für die politischen Schwierigkeiten geliefert, um welche es sich hier handelt, analog wie bei andern Bundesgesetzen der Schweiz und neulich nur wieder bei dem Zündhölzchengesetz vom 23. Dezember 1879, das diesen Schwierigkeiten geradezu erlegen und im Juni 1882 förmlich wieder aufgehoben worden ist, statt, wie gebührend, verschärft zu werden [2]): so sind allerdings die ökonomischen Umstände der Angelegenheit er-

---

1) Schweizerisches Bundesblatt 1882. III, 717.

2) Näheres darüber in der auf dem Akten-Material fufsenden Schrift „das Verbot der Phosphorzündhölzchen in der Schweiz und dessen Wiederaufhebung" von Dr. G. Lunge, Prof. der techn. Chemie am eidg. Polytechnikum, Zürich 1883. Es mag hier ein bezeichnendes Beispiel aus diesen Erlebnissen seine Stelle finden. Das Gesetz vom 23. Dez. 1879 schrieb vor: „Die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, ist verboten." Bufsen von 5—500 Fr., im Wiederholungsfalle aufserdem Gefängnis bis auf 3 Monate; die verbotenen Zündhölzchen werden zerstört. — Unter dem 3. April 1882 berichtet das Zolldepartement an das Handelsdepartement, dafs beinahe täglich Anzeigen einlaufen, nach welchen das eidgenössische Einfuhrverbot von den kantonalen Behörden, zumal von St. Gallen, Thurgau und Genf nicht hinreichend unterstützt wird. Das Grenzwachtpersonal sei nicht genügend, die meisten Fälle entzögen sich der Überwachung, und was einmal im Lande sei, begegne keinen Schwierigkeiten seitens der kantonalen Polizei. Am ärgsten stand es damit in Genf. Am 4. März 1882 war auf Anzeige eines Oktroibeamten der Stadt Genf ein Strafprotokoll durch die eidg. Zollstätte am See in Genf aufgenommen worden wegen Verkaufs verbotener Zündhölzchen, und weiter am 14. März an die zuständige kantonale Justizbehörde von Genf übergeben. Auf wiederholte Anfrage seitens des Bundes erfolgt endlich am 29. März die Antwort des Genfer Staatsrats, welche besagt, dieses und ein anderes gleiches Strafprotokoll seien null und nichtig; denn die Genfer Oktroibeamten hätten keine Kompetenz in Sachen eidgenössischer Polizeigesetze und jedes Einschreiten derselben sei absolut illegal. Dem Stadtrat von Genf wurde eine solche Mitwirkung als „inkonstitutionell" untersagt. Alles das im deutlichen Widerspruch mit Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1849 über das Verfahren bei Verfolgung von Übertretungen gegen Bundesgesetze, wie das eidg. Handelsdepartement in einer Zuschrift an den Staatsrat von Genf am 25. April 1882 hervorhebt. Weitere Einzelheiten nach den Akten, vgl. bei Lunge S. 33 f.

mutigender und lassen annehmen, die Sache könnte viel weiter gebracht, der heutige Zustand den gesetzlichen Anforderungen um ein wesentliches näher sein, wenn die Organe der Verwaltung mit der notwendigen Energie eingegriffen hätten, um das Gesetz lebendig zu machen.

Dafür liegen in dem Material der bisherigen Inspektionsberichte, besonders in dem letzten für das Jahr 1881, ermunternde Beweise vor. Aus der Spinnerei, Weberei, Stickerei, aus der Seidenweberei sind detaillierte Untersuchungen mitgeteilt, welche zu Gunsten des Überganges von zwölfstündiger zu elfstündiger Tagesarbeit sprechen, auf Grundlage der einzelnen Fabriketablissements. Wir brauchen diese Einzelheiten hier nicht zu wiederholen, weil sie am angeführten Orte, in diesen Jahrbüchern, bereits mitgeteilt sind.

Alles was an Einschränkungen sich aus dem amtlichen Bericht ergiebt, ist der Wunsch nach einer gewissen Schonung und Rücksicht in der allmählichen Einführung der gesetzlichen Arbeitszeit — ein Wunsch, welcher durch die berührten politischen Umstände (denen ihrerseits namentlich die lokalen Einflüsse der Fabrikherren zu Grunde lagen) in der Schweiz über die Mafsen ausgiebig befriedigt worden ist — satis superque.

Wenn wir uns nun für eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich vergegenwärtigen, dafs es sich hier ja durchaus noch nicht um den Übergang vom zwölfstündigen zum elfstündigen Arbeitstage handelt oder zu handeln braucht, dafs etwa eine zwölfstündige Zeitschranke zunächst wohl das anzustrebende Mafs sein möchte, dafs hiermit schon manchem Mifsbrauche gewehrt wäre und hiermit zuerst die äufsersten Extreme der Ausartung zu treffen wären, welche in der deutschen Industrie gerade so noch bestehen, wie sie früher in der Schweiz bestanden haben und nach den angeführten Worten Schuler's selbst heute teilweise noch fortbestehen: so werden solche Erfahrungen eine desto stärkere Beweiskraft mit sich führen.

## V.

Die statistischen Grundlagen, welche im April 1869 bei den Verhandlungen des Reichstages über die Gewerbeordnung der Redner der konservativen Partei, der den Vorschlag seiner Partei auf Einführung eines zwölfstündigen Fabrikarbeitstages begründete, und der Vertreter der Bundesregierung als Voraussetzung einer gesetzlichen

Mafsregel wünschten, — sie fehlen leider bis zur heutigen Stunde noch.

Die Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse, welche der deutsche Bundesrat in den Jahren 1874 ff. veranlafste, sind nicht blos im allgemeinen nach Methode und Ergebnis ungenügend (wenigstens so weit sich darüber nach den publizierten Materialien urteilen läfst): sie sagen auch über die Arbeitszeit der erwachsenen Fabrikarbeiter nichts aus. Das hing teilweise mit ihren Ursprunge zusammen. Denn einmal hatte der Reichstag in der Sitzung vom 30. April 1873 auf Grund mehrfacher Petitionen beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, es möchten „diejenigen Erhebungen veranlafst werden, welche für die Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit sowie gegen übermäfsige Beschäftigung an den Werktagen erforderlich sind.“ Der Bundesrat hatte sich am 31. Januar 1874 damit einverstanden erklärt und die Aufnahme nach einheitlichem Programm durch die einzelnen Landesregierungen veranlafst. Hieraus entstanden die im Jahre 1877 erschienenen „Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschlufs des Bundesrates angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt [1])“. Über die Arbeitszeit der Frauen und Minderjährigen ist hier allerdings einiges mitgeteilt. Die Arbeitszeit ist danach vielfach länger als 12 tägliche Stunden, in einzelnen Bezirken sogar über 13 Stunden [2]). Die Arbeitszeit der „jugendlichen Fabrikarbeiter“ [3]) geht gleichfalls zum Teil bis zu 13 Stunden, so namentlich in den thüringischen Staaten (in Fabriken und Braunsteinbergwerken), so in den Glashütten des Bezirks Hildesheim, in den Zigeleien des Bezirks Stade.

Von den erwachsenen männlichen Arbeitern ist hier nicht die Rede und man kann nur indirekt Schlüsse ziehen, teils aus dem Zustande der Frauen- und Kinderarbeit, teils nach der Methode, welche man bei der wissenschaftlichen Verwertung der Einkommensteuerlisten anwendet, indem man die zweifelhaften Materialien nach derjenigen Seite hin ergänzt nach welcher die Lücken des dabei angewendeten Verfahrens weisen.

Weiter dann ist zu gleicher Zeit mit der genannten Erhebung durch Beschlufs des Bundesrates vom 19. Februar 1875 eine Aufnahme

1) Vgl. Jahrb. N. F. V, 446—449.

2) Berlin, Karl Heymann's Verlag 1877.

3) S. 107—115.

über die Lage der Arbeiterverhältnisse in den Handwerksgewerben und im Fabrikwesen nach einem bundesrätlichen Programm durch die Landesregierungen erfolgt. Der Zweck hierbei war: „für die Prüfung der in den letzten Jahren immer lebhafter gewordenen Klagen über den Zustand des Lehrlings- und Gesellenwesens im Handwerk und die Beziehungen des Arbeiters und Arbeitgebers in der Grofsindustrie zuverlässige Unterlagen zu gewinnen." Die hieraus hervorgegangene Publikation, welche sich abermals auf eine konzentrierte Zusammenfassung der Protokolle beschränkt („Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter auf Beschlufs des Bundesrates angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt" [1]) giebt Mitteilungen über die Arbeitszeit der Handwerkslehrlinge, welche Fälle von 14—16 stündiger Arbeitszeit als nicht selten erscheinen lassen [2]): so liegen aus den Bekleidungs- und zum Teil auch den Nahrungsgewerben Bayern's zahlreiche Beschwerden vor, und es wird geradezu auf die Überanstrengung der Lehrlinge die aufserordentlich grofse Sterblichkeit zurückgeführt. Die Vertreter der Fortbildungsschulen klagen darüber, dafs die übermäfsige Arbeitszeit den Schulbesuch unmöglich mache. Jedoch über die Arbeitszeit der Gesellen und der (erwachsenen) Fabrikarbeiter enthalten diese „Ergebnisse" nichts.

Vom Standpunkte der bestehenden Gesetzgebung war die Ausschliefsung dieser Frage ja begründet; aber nach dem auch von amtlicher Stelle ausgegangenen wiederholten und berechtigten Hinweis auf die Notwendigkeit statistischer Grundlagen für den Erlafs eines solchen Gesetzes lag es längst nicht fern, diesen Punkt zum Gegenstande der Erhebungen zu machen. Und wenn dieses nun zu späterer Frist mit einer verbesserten Methode endlich geschieht, so ist vielleicht durch die Qualität des Resultats dasjenige gewonnen, was durch die Zeit verloren ist.

Die obigen Beispiele für die Arbeitszeit der andern Kategorien von Arbeitern deuten mit vieler Warscheinlichkeit auf das nicht vereinzelte Vorkommen einer Arbeitszeit, welche wohl nach übereinstimmendem Urteil als übermäfsige bezeichnet werden dürfte. Sie würden das thun auch wenn nicht aus sonstigen Quellen direkte Beweise dafür vorlägen.

Nun aber ist die Thatsache, dafs solche exzessive Arbeitsfristen

1) S. 124—141.
2) Berlin 1877.

fortbestehen, keineswegs das Einzige, worauf es bei den erforderlichen statistischen Grundlagen ankommt. Diese Thatsache allein möchte auch den wenigsten Zweifeln begegnen.

Vielmehr hat ganz richtig schon in jener Rede des norddeutschen Reichstags der Abg. Wagener (Neustettin) auf das Muster der englischen Fabrikinspektoren und ihrer eingehenden periodischen Berichte hingewiesen und von dessen Befolgung auf deutschem Boden die erforderliche Unterlage erwartet, die in einer näheren Auseinandersetzung über den Zusammenhang von Arbeitszeit und Arbeitsleistung je in den einzelnen Gewerben, über die technische Möglichkeit einer gesetzlichen Zeitabkürzung der Arbeit, über Bedürfnis und Folgen einer solchen Mafsregel, bestehen sollte. Die seit dem Jahre 1874 veröffentlichten Jahresberichte der preufsischen (und neuerdings der bayerischen, sächsischen u. s. w.) Fabrikinspektoren haben entsprechend dem Felde der bisher bestehenden Gesetzgebung nur gelegentlich den fraglichen Punkt berühren können.

So meldet im ersten Jahresberichte für die Regierungsbezirke Koblenz, Köln, Trier (für das Jahr 1875) der Inspektor[1]): „Die gesetzliche Bestimmung, nach welcher jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren nur 10 Stunden täglich in Fabriken beschäftigt werden dürfen, hat in einigen Etablissements, welche diese Kategorie von Arbeitern nicht wohl entbehren können, zur Folge gehabt, dafs die Arbeitszeit überhaupt für alle Arbeiter auf 12 Stunden inkl. 2 Stunden Pause herabgesetzt worden ist, und es hat sich gezeigt, dafs dadurch die Leistungsfähigkeit sämmtlicher Arbeiter gesteigert worden ist und dafs mehr denn zuvor produziert wurde. Diese Thatsache soll zwar durchaus nicht zu Gunsten des vielfach angestrebten sogenannten Normalarbeitstages überhaupt geltend gemacht werden; denn es würde dieses Resultat sich nicht in jeder Fabrik ergeben. Aber ein derartiger Versuch bleibt immerhin für die Arbeitgeber überall da empfehlenswert, wo der Arbeiter in seinem Schaffen nicht absolut abhängig ist von der stets sich gleichbleibenden Geschwindigkeit der Arbeitsmaschine."

Von Berlin meldet schon für das Jahr 1874 der Inspektor[2]): „Die Arbeitszeit beträgt in Berlin mit nur seltenen Ausnahmen 12 Stunden, von denen jedoch eine Stunde für Mittag und je eine halbe Stunde für Frühstück und Vesper abgehen, so dafs nur eine wirk-

1) S. 51—69.

2) Jahresberichte der Fabrikeninspektoren für Berlin und die Provinz Schlesien für das Jahr 1874. Berlin 1875, S. 24.

liche Arbeitszeit von 10 Stunden verbleibt. Nur diejenigen Fabriken, welche ihrer Natur nach unausgesetzt Tag und Nacht arbeiten müssen, haben an denjenigen Tagen, wo der Wechsel von Tag- und Nachtarbeit für die Arbeiter eintritt, eine längere Arbeitszeit".

Gelegentliche Mitteilungen kommen auch in den folgenden Jahren vor, so in dem Berichte für 1876 über die Glasindustrie von Schlesien, über die Industrie der Rheinprovinz [1]). Im Sommer 1877 konstatierte der Fabrik-Inspektor für die Provinz Hessen-Nassau auf einer gröfseren Ziegelbrennerei im Obertaunus-Kreise, dafs die dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine tägliche 14—15stündige anstrengende Arbeit zu leisten hatten [2]).

Im ganzen liegt es auf der Hand, dafs diese gelegentlichen Notizen nicht ausreichend sein können für den Zweck, welchen wir im Auge haben. Die Aufgabe möchte vielmehr die sein, dafs jetzt ex professo an die Schaffung der notwendigen statistischen Grundlage gegangen würde und dafs hiefür die inzwischen eingeübten Kräfte der deutschen Fabrik-Inspektoren nutzbar gemacht würden.

Indessen die Aussichten dafür, dafs dieses in einer Weise geschieht, welche strengeren Anforderungen genügen kann, sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht gerade bedeutende; wenigstens ist auf eine baldige Erfüllung eines solchen Wunsches nicht wohl zu rechnen. Und auch wenn es geschehen sollte, wäre es keineswegs überflüssig, dafs ähnliche Bemühungen von anderer Seite her sich damit begegneten und erzeugten. Der Vorzug der Englischen Materialien, welche derartigen Schritten der Gesetzgebung zu Grunde liegen, pflegt gerade darin zu bestehen, dafs man sich auf eine gewisse Vielseitigkeit der Anschauungen und der flüssig gemachten Quellen stützen kann, dafs bei der enormen Schwierigkeit, auf diesem Gebiete überhaupt irgend welche zwingende Beweise herbeizuschaffen, man es darauf absehen mufs, sich der Wahrheit durch wechselseitige Kontrolle mannigfaltiger Quellen zu nähern.

In diesem Sinne ist es vielleicht zu empfehlen, dafs der in ähnlichen Arbeiten bewährte „Verein für Sozialpolitik" die Sache in die Hand nimmt und eine Reihe von Gutachten veranlafst, deren Gesamtheit ein solches mehrseitiges und vielseitiges Material enthalten würde, soweit dasselbe von der freien Gemeinnützigkeit zu erwarten ist.

1) Jahresberichte der Fabriken-Insp. für d. Jahr 1876. Berlin 1877. S. 142 ff. S. 282.

2) Jahresberichte für 1877. Berlin 1878. S. 213.

## VI.

Hier mögen nun die Gesichtspunkte zunächst angedeutet werden, welche vorzugsweise für solche Gutachten und dann freilich auch für die zu hoffende Mitarbeit der amtlichen Sachkundigen mafsgebend sein sollten.

Das Erste wäre, dafs diejenigen, welche sich äufserten, möglichst alle beteiligten Interessen der privaten und des Gemeinwesens verträten. Also Fabrikanten und Arbeiter der verschiedenen Industriezweige, die Fabrikinspektoren, Ärzte, Lehrer u. s. w. Dabei wäre es eine Frage, über die man sich von vornherein auszusprechen hätte, ob die Abkürzung der Arbeitszeit durch Gesetz blos für die Fabrikarbeit, oder auch für die anderen Formen der Industrie (Hausindustrie, Handwerk), für den Kleinhandel, für die Verkehrsanstalten, Schankwirtschaften, und vollends für die Landwirtschaft mit ins Auge gefafst werden soll. Und dem entsprechend wäre natürlich der Kreis der gutachtenden Personen zu erweitern oder zu verengern.

Die Thatsachen selber anlangend wäre zuvörderst ein Bild zu gewinnen über die wirkliche Arbeitszeit in den verschiedenen Gegenden und Arbeitszweigen des Deutschen Reiches.

Wäre es wahr, dafs im ganzen die Arbeitszeit von zwölf Stunden nicht überschritten wird, dafs Ausnahmen selten sind, dafs also das wirkliche Mafs des Arbeitstages demjenigen ungefähr entspricht, was eine vorsichtige gesetzliche Vorschrift wohl überhaupt, wenigstens als erste Stufe, nicht überschreiten dürfte: so wäre vielleicht wenig Grund, das schon Bestehende durch ein Gesetz, welches immer auf einen erst zu erreichenden Fortschritt deutet, zu besiegeln [1]). Andrerseits bliebe freilich der Diskussion die Frage offen, ob nicht gerade bei solcher Sachlage, aus Gründen der Gesundheit oder der Kultur ein Fortschreiten zum elfstündigen Arbeitstage mit

---

1) Ein Redner auf der Frankfurter Versammlung des Vereins f. Sozialpolitik (Verhandlungen 1882, 75) hat mir eingewendet: „Häufig ist das Gesetz der hinkende Bote, der erst das sanktioniert, was die realen Bedürfnisse des Lebens schon lange erheischt haben“.

Dafs ein zurechnungsfähiger Mensch das bestreiten sollte, ist mir am letzten begreiflich. Darum handelt es sich natürlich nicht: wohl aber darum, dafs gerade das lange nachhinkende Gesetz auf die Schwierigkeiten stöfst, welche in dem Abstande zwischen dem gesetzlichen Verlangen und dem Zustande, den es ändern will, ihre notwendige Quelle haben. Nächstliegendes Beispiel die Englische Gesetzgebung.

staatlichem Zwange, nach dem schweizerischen Muster, angemessen wäre.

Nachdem die bestehende Arbeitszeit in den verschiedenen Arbeitszweigen ermittelt wäre, hätte sich eine Untersuchung über deren Folgen für die Arbeiter daran zu knüpfen: inwiefern schon innerhalb jedes einzelnen Arbeitszweiges Erfahrungen vorliegen über kürzere und längere Arbeitszeit, über deren Erfolg für Gesundheit, Kraft, Familienleben, Bildung der Arbeiter.

Daraus ergäbe sich ein Bild des vorhandenen Bedürfnisses nach Abkürzung der Arbeitsdauer und der Gründe dieses Bedürfnisses: wie also je in den einzelnen Gebieten der Arbeit für die Regelung und für ein gewisses Mafs der täglichen Arbeitszeit die Bedürfnisse der Arbeitstüchtigkeit, der Gesundheit, der höheren Interessen der Arbeiter verschieden sich geltend machen. Oder ob etwa ein solches Bedürfnis schon aus dem Grunde nicht vorliegt, welchen ein preufsischer Landrat der Rheinprovinz vor Jahren bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik [1]) geltend machte und welchen andre vorher und nachher öfter geäufsert haben, „dafs eine Verminderung der Arbeitsstunden voraussichtlich nur eine Vermehrung der Wirtshausstunden zur Folge haben werde“. Als experimenteller Boden wird zur Beantwortung dieser Fragen immer dasjenige dienen können, was die gewissenhafteren, intelligenteren, regsameren Unternehmer in dieser Richtung gethan oder versucht haben, innerhalb desselben oder des verwandten Gebietes der Arbeit.

Sofern nun die Mifsstände und die Bedürfnisse nach ihrer Beseitigung dargelegt wären, bliebe daneben die mehr prinzipielle Frage zu beantworten, ob nicht die erforderliche Abhilfe von der sogenannten Selbsthilfe der Arbeiter in ausreichendem Umfange zu erwarten ist. Kann diese Frage bejaht werden, so fällt der Zwang des Gesetzes als überflüssig dahin. Man hüte sich aber wohl zu übersehen, dafs die etwaigen Leistungen einer Elite von Arbeitern für die Gesamtheit sehr wenig beweisen. Was der Gewerkverein der Englischen Maschinenbauer zuwege gebracht, hat den schweren Mifsbräuchen in der Arbeitszeit der Englischen Eisenbahnbediensteten ein ganzes Menschenalter lang nicht die mindeste Abhilfe gebracht: selbst die Gewerksorganisation, welche die letzteren seit einem Jahrzehnt angenommen, hat den Zustand nicht geändert, soweit es aus der Untersuchung der kgl. Kommission über die Eisenbahn-Unfälle von 1877 hervorgeht.

---

1) 1873 S. 68.

Möglich ist es ferner, dafs der wohlverstandene Eigennutz oder sogar die Gewissenhaftigkeit der Unternehmer das Erforderliche zuwege bringt. Wenn sie, wie es wahrscheinlich nach den bisherigen Erfahrungen, dieses nur vereinzelt und langsam leisten, so werden diese Beispiele wohl mehr dazu dienen — ähnlich wie bei der Fabrikgesetzgebung für Kinder — ein Vorbild und ein Sporn zu sein für den Zwang des Gesetzes, welchen die Gesamtheit der Unternehmer auf die Höhe dieser Einzelnen hebt.

Bevor aber dann zu einer gesetzlichen Regelung geschritten werden könnte, müfste eine eingehende Untersuchung über den ökonomischen Zusammenhang zwischen Arbeitsdauer, Arbeitsleistung, Arbeitslohn, Kapitalgewinn erfolgen.

Namentlich müfsten zuvörderst die verschiedenen technischen Anforderungen solcher einzelnen Arbeitsgebiete ausgeschieden werden, bei welchen die Norm einer gesetzlichen Arbeitsschranke eigentümliche Modifikationen zu erleiden hätte: also da, wo der Betrieb keine Unterbrechung duldet, wo die ohnehin sich von selbst an die gesetzliche Begrenzung der täglichen Arbeitszeit anknüpfenden Schranken der Tages- und Nachtarbeit durch die besonderen Umstände etwas gelockert würden, gelockert werden müfsten.

Dann käme jene unentbehrliche Detailuntersuchung, welche durch vermeintliche Naturgesetze von dem notwendigen Kausalzusammenhange der kurzen Arbeitszeit und der erhöhten Leistung oder des erhöhten Lohnes oder der erhöhten Produktion [1]) bisher nur in sehr mangelhafter Weise ersetzt ist. Auch hier ist es vielmehr ein Problem, welches in dem anspruchsvollen Gewande eines Axioms auftritt. Denn gleich die Frage entsteht: welche Abkürzung der Arbeitszeit hat den behaupteten Erfolg, da offenbar an irgend einem Punkte dieser Erfolg unter allen denkbaren Umständen aufhört.

Welcher Art diese Detailuntersuchungen sein sollten, dafür ist

1) Zahlreiche Äufserungen dieser Art bei der Deutschen Sozialdemokratie, auf ihren Kongressen, in den Tageblättern u. s. w. Die Englischen Erfahrungen sucht von diesem Standpunkte aus zu verwerten: J. George Eccarius, The Hours of Labour, London, Labour Representation League, 1872. Hier wird u. a. die Thatsache der zunehmenden Maschinerie, welche die menschliche Arbeit ersetzt, als ein Argument für die Abkürzung der Arbeitszeit betont; es wird nur übersehen, dafs es eine gar verhängnisvolle Abkürzung der Arbeitszeit ist, welche für einen bedeutenden Teil der Arbeiter auf Null Stunden und Null Lohn zusammenschrumpft. Vgl. pp. 21, 25: „as long as these improvements in the powers of production continue . . . so long the agitation for a reduction of the hours of labour will continue and must, at certain periods, become irresistible“.

von Dr. Schuler im letzten Fabrikinspektionsbericht der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Beispiel geliefert worden, und es ist in diesen Jahrbüchern mitgeteilt. In solcher Weise müfste nun für die Gesamtheit der in Betracht kommenden Arbeitsfelder auf dem Grunde brauchbaren Erfahrungsstoffes, nach den Geschäftsbüchern der Fabriken und andern zuverlässigen Quellen, ermittelt werden, welche Erfolge für die Änderung der Arbeitsleistung in jeder Stunde und in jedem Tage die Abkürzung der Arbeitszeit gehabt hat, welchen Einflufs sie demzufolge auf den Arbeitslohn hat, wie eine etwaige Verkürzuug der Arbeitszeit ohne Erhöhung der Arbeitsleistung ihrerseits den Lohn beeinflufst hat, wie eine etwaige Verminderung der Lohn-Einnahme von den Arbeitern ertragen worden ist[1]). Es wäre ferner zu untersuchen, welche Folgen für die Nutzung des Unternehmer-Kapitals die Beschränkung der Arbeitszeit gehabt hat, ob das Gesamtprodukt sich nicht vermindert hat, ob eine etwaige Verminderung aus diesen oder jenen Gründen den Unternehmern erträglich war oder nicht, ob die technischen Fortschritte in ihrer Anwendung auf Maschinerie und Verfahren bei gehöriger Ausnutzung im Stande sind, etwaige Ausfälle gut zu machen; welches die vorherrschende ökonomische Lage der Fabrikunternehmer ist hinsichtlich ihrer Befähigung, sich des höchsten Mafses der erreichten Technik zu bemächtigen?

Hier wäre eine grofse Arbeit zu thun, und besser als durch Staatsbeamte, welche ja nur mühevoll und ausnahmsweise zu solchen Geschäftsbüchern und Geschäftserfahrungen gelangen, könnten einsichtige Fabrikherren, welche das notwendige Mafs von Bildung und Gemeinsinn besitzen, für diesen Zweck arbeiten. Erst so liefse sich ein ausreichendes Erfahrungsmaterial ans Tageslicht schaffen. Praktische Männer dieser Art sind glücklicherweise vorhanden. Die verschiedenen sozialpolitischen Vereine Deutschlands erfreuen sich ihrer thätigen Mitgliedschaft und sie werden gern auch dieser Seite der sozialen Angelegenheiten ihre Mitwirkung zuwenden.

Ehe man aber mit Ernst und gutem Willen an eine solche mühevolle Arbeit gehen kann, wird man sich freilich — und die Zeit ist ja wol günstig dafür — von den herkömmlichen Vorurteilen losmachen

---

1) „Wer einmal das Budget einer mit mehreren Kindern gesegneten Arbeiterfamilie gesehen hat, der wird sich überzeugen, dafs die Forderung einer Lohnreduktion mit den allergewöhnlichsten Begriffen der Menschlichkeit unvereinbar ist.“ Fritz Kalle, Mafsregeln zum besten der Fabrikarbeiter, besprochen vom Standpunkte des Arbeitgebers. Wiesbaden 1875 S. 59.

müssen, welche die ganze Angelegenheit von vornherein als erledigt erscheinen lassen im Sinne des Non-interference. Dazu gehört einmal die Meinung von einer unzulässigen Freiheitsbeschränkung erwachsener Männer: ich glaube bereits früher gezeigt zu haben, dafs hier im allgemeinen gar kein stichhaltiger Grund zur Ablehnung vorliegt. Es ist zweitens die oft gehörte technische Einwendung vom Standpunkte der Industrie, dafs die verschiedenen Arbeitszweige verschiedene Anforderungen an die Arbeitskräfte machen, dafs daher eine gesetzliche „Schablone" unbrauchbar sei [1]). Mit Grund könnte man doch blos einwenden, dafs ein gesetzliches Maximum nur einen Teil des Übermafses der Arbeit zu treffen vermag, dafs in denjenigen Zweigen, wo schon unterhalb des Maximums eine Überanstrengung eintritt, der gesetzliche Schutz wirkungslos bleibt. Indessen würde dann wenigstens einem Teile der Übelstände abgeholfen, und aufserdem wäre nicht ausgeschlossen, dafs für gewisse Arbeiten ein besonderes Maximum ausgesprochen würde [2]). In der That besagt das schweizerische Bundesgesetz vom 23. März 1877 (Art. 11, Absatz 3) „bei gesundheitsschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche eilfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, wird der Bundesrat dieselbe nach Bedürfnis reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist."

Kaum bedarf es der Bemerkung, dafs eine solche, durchaus vom Einzelnen und Besonderen ausgehende, vorsichtig die Bedürfnisse und die Folgen erwägende Mafsregel der staatlichen Fürsorge nichts zu schaffen hat, sei es mit dem eigentlichen Normalarbeitstage der sozialistischen Arbeitsorganisation im Sinne von Rodbertus, sei es mit den kecken Forderungen, welche die sozialdemokratische Partei, über jenen Antrag im norddeutschen Reichstag hinausgehend, an den heutigen Staat gestellt hat. Nicht blos der oben erwähnte Beschlufs des ersten Kongresses der internationalen Arbeiter-Assoziation (1866) auf Herbeiführung des achtstündigen Normalarbeitstags durch Staatsgesetz gehört dahin; auch noch weiter gehende Projekte sind im Laufe der Jahre geäufsert worden. So hiefs es im „Volksstaat" vom

1) Kalle S. 65.

2) Die grofse Aufgabe des Staats als Arbeitsherrn in seinen eigenen Werkstätten im Hinblick auf einen Normalarbeitstag betont Rud. Meyer, der Emanzipationskampf des vierten Standes in Deutschland. Berl. 1874. S. 139 f.

Jahre 1872 (Nr. 42)[1]): „In England wird schon der zweistündige Normalarbeitstag für die Zukunft befürwortet; der Normalarbeitstag, d. h. die zur Vollbringung der notwendigen Gesellschaftsarbeit notwendige Arbeitszeit des Individuums, mufs mit der steigenden Produktivität der Arbeit (durch verbesserte Maschinen, wirtschaftlicheren Betrieb, gröfsere Konzentrierung der Produktion u. s. w.) beständig abnehmen ... in einer geordneten, auf Gerechtigkeit gegründeten Gesellschaft wird die notwendige Gesellschaftsarbeit und deren Ertrag gleichmäfsig verteilt sein, und wird der Normalarbeitstag sein die der Zeit nach abgemessene notwendige Gesellschaftsarbeit, dividiert durch die Zahl der Arbeitsfähigen; ist das Ergebnis 12 Stunden täglich, so sind 12 Stunden der Normalarbeitstag, ist es 8 Stunden, so haben wir den achtstündigen, und ist es 2 Stunden, so haben wir den zweistündigen Normalarbeitstag“[2]).

Obwohl sich diese Forderung vorzugsweise an die Zukunft wendet und an den Zukunftsstaat, indem bemerkt wird, die heutige Gesellschaft lasse dem Arbeiter die Vorteile der erhöhten Produktivität der Arbeit nicht zu Gute kommen, ist die Begründung doch eine solche, dafs sich daraus schon an die heutige Gesellschaft, an die heutige Produktionsweise das gleiche Verlangen richtet, und dafs es nur als eine Frage des ausreichenden gesetzgeberischen Einflusses und des damit verbundenen öffentlichen Zwanges erscheint, ob das Verlangen befriedigt wird. Der fundamentale Irrtum der Begründung, welcher für die heutige und für die zukünftige Produktionsweise ein solches Projekt hinfällig macht, beruht auf dem Aufserachtlassen der Bevölkerungszunahme. Denn wenn, wie es in diesem Jahrhundert wirklich der Fall gewesen, die steigende Produktivität dazu dient, dafs die Bevölkerung in einem unerhörten Mafse zunimmt, derart dafs sie trotz der enorm gesteigerten Produktivität hart an die Grenzen und über die Grenzen der Unterhaltsmöglichkeit hinauswächst, so kann kein Gesetz im heutigen Staate und keine Organisation der Arbeit im künftigen Staate verhindern, dafs statt jenes geträumten Schlaraffenlebens einer notwendigerweise beschränkten Zahl die elende Lage der wirklichen Überzahl tritt. Dabei wird von den sonstigen Einwänden gegen jenes Ideal hier nicht geredet.

---

1) Cit. bei Jäger, d. mod. Sozialismus S. 424.

2) Diese Lesefrucht kann zugleich als Ergänzung dienen zu Schmoller, über einige Grundfragen S. 12, und in diesen Jahrbüchern 1874, XXIII, 235.

Wenn irgendwo in der heutigen Sozialpolitik, so kommt es auch in dieser Frage darauf an, durch die Gegensätze abstrakter und darum extremer Doktrinen hindurch die Sache selbst zu prüfen, die Materialien der Angelegenheit klar zu legen und dann staatsmännisch zu handeln.

Hottingen bei Zürich, Weihnachten 1882.

---

# Litteratur.

---

## I.

### Die Anfänge der Bevölkerungsstatistik.

**J. Graetzer, Dr., Geheimer Sanitätsrath etc.. Edmund Haley und Caspar Neumann.** Ein Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik. Breslau 1883. 94 Seiten.

Die oben genannte Schrift ist in der That ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik, indem darin ganz neues Material aus dem Ende des 17. Jahrhunderts mitgeteilt wird, das wir dem ausdauernden unermüdlichen Spürsinne des Verfassers und nicht minder seiner glücklichen Hand verdanken.

Die Forschungen nach neuem Material wurden angeregt durch das Bedürfnis, endlich einmal über die Entstehung der Tafel, worin der englische Astronom Halley die Bevölkerung der Stadt Breslau nach einjährigen Altersklassen auf Grund von Berechnungen mitteilt (Philosophical Transactions for the year 1693), völliges Licht zu verbreiten.

Zunächst gelang es dem Verfasser, mit Hülfe gefälliger und einflußreicher Freunde, von denen vor Allen Prof. Dr. Ferdinand Cohn in Breslau zu nennen ist, aus dem Archive der Londoner Royal Society einen Teil des Briefwechsels abschriftlich zu erhalten, welcher zwischen Halley sowie Justell einerseits und dem Breslauer Gelehrten Caspar Neumann andererseits damals geführt worden ist, als der genannte Neumann dem englischen Astronomen die Auszüge aus den Breslauer Sterberegistern übersendete, die dann jener Tafel zu Grunde gelegt wurden.

Freilich ist nur ein Theil des Briefwechsels gefunden; die Tabelle, welche das Material über die Verstorbenen der fünf Kalenderjahre 1687 bis 1691 enthielt — denn dies sind die von Halley benutzten Kalenderjahre — fehlt noch immer, ein Umstand, der übrigens nicht so schwer ins Gewicht fällt. Denn ein zweiter Fund ist desto ausgiebiger gewesen: indem Herr Dr. Graetzer immer wieder nach den Breslauer Sterberegistern Umschau hielt, gab er den Anstoß, daß die Vorsteher der Breslauer Stadt-

bibliothek, die Herren Dr. Markgraf und Frenzel, die bisher unkatalogisiert gebliebenen handschriftlich geführten Totenbücher aus dem 17. Jahrhundert endlich aufgefunden haben. Der Vorstand des Breslauer statistischen Bureaus, Herr Dr. Neefe, der auch zur Aufdeckung der statistischen Thätigkeit des Caspar Neumann einen wichtigen Fingerzeig gegeben hatte, hat nun jene alten Totenbücher neu in tabellarischer Form ausziehen und in der vorliegenden Schrift veröffentlichen lassen.

Somit ist also, soweit die Bevölkerungsstatistik in Betracht kommt, jene Lücke ausgefüllt; nur für die philologische Frage nämlich für die Erläuterung der Halley'schen Abhandlung, bleibt die Lücke noch offen, denn der neue Auszug eines Registers, worin sich manche unleserliche Stellen und unbestimmte Angaben befinden, wird mit dem alten verlorenen Auszuge nicht völlig gleichlautend sein können.

Sehr anziehend ist nun das Lebensbild, welches Herr Dr. Graetzer und Herr Prof. Dr. Ferdinand Cohn von jenem schlesischen Geistlichen des 17. Jahrhunderts, Caspar Neumann, entwerfen, in welchem sie mit Recht einen der frühesten Vertreter der „politischen Arithmetik", der undankbarer Weise so gut wie ganz vergessen war, zur verdienten Geltung bringen. Es stellt sich dabei heraus, welch vollkommenes Verständnis und welche warme Theilnahme ein anderer deutscher Gelehrter jener Zeit, nämlich Leibniz, für die Aufgaben der Statistik hatte. Ueberhaupt sind die reichen Auszüge aus dem Briefwechsel damaliger Gelehrter höchst anziehend, ich möchte fast sagen erfrischend; denn was auch jeder seinem Amte nach sei, sie nehmen an allen Vorgängen auf dem weiten Gebiete der Wissenschaft gleichmäfsig den regsten, jugendlichsten Anteil.

Kurz, Herr Dr. Graetzer hat den berufenen Vertretern der Statistik nicht nur viel Neues dargeboten — er hat ihnen zugleich einen ganz unerwarteten Genufs verschafft.

Der Referent, als Erklärer der Halley'schen Abhandlung (vergl. G. F. Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 122—130) darf wohl noch einige Worte, halbwegs in eigener Sache, hinzufügen. Ein nicht genannter „Dozent der Physik" hat einen kleinen Beitrag zu Graetzer's Werk geliefert (S. 76 fgg.), worin meine Stellung zu Halley's Abhandlung mannigfach bemängelt wird, obgleich wir, nach meiner Ansicht, ganz und gar dasselbe wollen. Ich habe die Meinung ausgesprochen, dafs Halley's Tafel II aus der Tafel I nicht ohne einige mehr oder minder willkürliche Schätzungen abgeleitet sei. Der ungenannte Mitarbeiter Dr. Graetzer's zeigt nun auf eine sehr anschauliche Art, durch Zeichnung, dafs, wenn man zwischen zwei gebrochene Linien, die sich aus Halley's Tafel I konstruieren lassen, eine Kurve geschickt hineinlegt, diese Kurve dann ungefähr den Zahlen der Halley'schen Tafel entspricht. Die Zeichnung dieser Kurve „kann wohl nur durch sorgfältige Auffassung der gebrochenen Linie, nicht nach einer bestimmten Methode bewerkstelligt werden", heisst es bei Dr. Graetzer S. 80.

Herrn Dr. Graetzer's Mitarbeiter hat also nur gezeigt, wie Halley mit sanfter Hand jene etwas willkürlichen Aenderungen vielleicht gemacht hat; aber keineswegs widerlegt, dass solche Aenderungen vorgekommen

seien; was mich auch gar nicht wundert, denn Halley nennt seine Abhandlung selber eine Schätzung der menschlichen Sterblichkeit.

Strafsburg i. E. 21. Nov. 1882. G. F. Knapp.

---

## II.

## Mitteilungen über die wirtschaftsstatistische Litteratur Rufslands in den Jahren 1881 und 1882.

Von Wilh. Stieda.

### 1.

Die Bewegung der Bevölkerung. — Der Wochenbericht des statistischen Büreaus für St. Petersburg. — Das Jahrbuch für St. Petersburg. — Das statistische Blatt.

Unter den verschiedenen Zweigen der Statistik, die in Rufsland gepflegt werden, ist die Bevölkerungs-Statistik noch am meisten zurück. Die allgemeine schon so lange projektierte Volkszählung läfst seit Jahren auf sich warten, obgleich die durch sie zu ermittelnden Zahlen ein unabweisliches Bedürfnis für jeden wissenschaftlichen Ausbau der systematischen Massenbeobachtung geworden sind und die Statistik der zeitlichen Bewegung der Bevölkerung schreitet langsam vor. Das Jahr 1881 hat die Angaben über Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1871 gebracht. Es schliefst diese Publikation, die als 17. Band des „Wremennik" des russischen Reiches vom Zentralkomitee in St. Petersburg ausgegeben ist, sich an die von derselben Behörde im Jahre 1877 mitgeteilten Daten über die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1868, 1869 und 1870 (Bd. 12—14 des Wremennik) an, jedoch nicht ohne dafs einige Erweiterungen stattgehabt haben. Die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und Eheschliefsenden, die bisher nach Gouvernements veröffentlicht wurde, wird nunmehr nach Kreisen eingeteilt, eine Neuerung, die sich zweifelsohne sehr empfiehlt. Bei der Gröfse der einzelnen Provinzen, die, wie Wallace[1]) sagt, durchschnittlich die des Königreichs Portugal ist, war es unmöglich, die lokalen Ursachen, welche die Bevölkerungs-Erscheinungen stets beeinflussen, in den Gesammtzahlen irgendwie zu erkennen. Nur bei näherem Eingehen auf die geographischen und klimatischen Verschiedenheiten räumlich mehr begrenzter Gebiete kann dies versucht werden. Wichtig ist ferner die deutlichere Auseinanderhaltung der städtischen und ländlichen Bevölkerung, die wie bekannt eine wesentlich verschiedene Physiognomie aufzuweisen pflegen. Die russische Statistik trennte bis jetzt die Daten aus den wichtigsten Städten — deren Zahl 78 war — von denen aus den anderen Städten und dem flachen Lande zusammengenommen. Jetzt werden in den Tabellen die beiden letzten Kategorien geschieden. Endlich ist noch eine bemerkenswerthe Verbreiterung vorgenommen worden, so-

---

1) Rufsland, deutsche Ausgabe. Leipz. 1880 S. 230.

fern die Altersverhältnisse der Eheschließsenden und Gestorbenen auch in den einzelnen Monaten berücksichtigt sind, was bisher nicht geschah. Bei den ersteren wird für jedes Geschlecht das Alter in folgenden Gruppen: 20 Jahr und darunter, 21—25, 26—35, 36—50, 50 und darüber gegeben, bei den letzteren werden für die noch kein Jahr alten Kinder 4 Gruppen gebildet (unter 1 Monat, 1—3, 3—6, 6—12 Monate) und wird dann mit folgenden Klassen fortgefahren: 1—2, 2—5, 5—10, 10—15, 15—20, 20—35, 35—55, 55—80, 80 Jahr und darüber, unbekannt. Ob wir in diesem Bande zuverlässiges Material erhalten, ist eine Frage, die sich kaum beantworten läfst. Es kann in diesem Berichte nur darauf ankommen, die Bestrebungen zu verfolgen, welche von amtlicher und privater Seite zur Beförderung der Statistik gemacht werden. Welchen Erfolg dieselben haben, wird man erst in Jahren beurteilen können. Dafs man die Zahlen mit Behutsamkeit benutzen mufs, liegt auf der Hand, wenn man erwägt, wie neu derartige Zusammenstellungen in Rufsland sind und auf welche Schwierigkeiten sie stofsen. In dem letzten Bande z. B. fehlen Angaben über das Gouvernement Bessarabien und die aus dem Gouvernement Woronesch sind unvollständig. Es ist übrigens sehr erfreulich, dafs gerade die Bewegung der Bevölkerung in den letzten Jahren von einzelnen Provinzen mehr Beachtung erhält. Ich habe an an einem anderen Orte[1]) ausführlich darauf hingewiesen und möchte hier nur erwähnen, dafs neuerdings mehrfach die Karten-Methode bei der Aufzeichnung der Bewegung der Bevölkerung angewandt wird. Die Geistlichen, welchen die Führung der Register obliegt, erhalten von den statistischen Provinzialbüreaus besonders zu diesem Zwecke hergerichtete Bücher, in welche gleichzeitig mit der Eintragung in das Kirchenbuch jede Taufe, Trauung und jeder Todesfall hineingeschrieben wird. Am Ende jedes Monats oder zu bestimmten Terminen werden die beschriebenen Karten herausgeschnitten und der zuständigen Behörde eingeschickt. Wird dieses System erst in mehr Gouvernements Eingang gefunden haben, so kann das Zentralkomitee nicht nur zeitiger die Ergebnisse für das Reich zusammenstellen, sondern es kann auch gröfsere Zuverlässigkeit der Angaben herbeiführen. Wer hat in unserer schnell lebenden Zeit noch Mufse Daten zu prüfen, die sich auf ein Jahrzehnt hinter uns liegende Zustände beziehen! Bei rascher Veröffentlichung dagegen wird man mit Interesse sich Vorgängen zuwenden, die überall mit Eifer beobachtet werden, da es auch kaum etwas Wichtigeres und in alle Verhältnisse eines Landes tiefer Einschneidendes gibt als die Feststellung des Werdens und Vergehens einer Bevölkerung. Und um so mehr verdienen die Bevölkerungsverhältnisse Rufslands unsere Aufmerksamkeit, als es sich um sehr bedeutende Zahlen handelt, die kein anderer europäischer Staat erreicht. Im Jahre 1871 wurden geboren 3 334 000 Individuen und starben 2 507 000, d. h. auf 100 Einwohner können 50.4 Geburten und 37.8 Sterbefälle gerechnet werden, was von dem Durchschnitte der Jahre 1867—70, der 49.2 bei

1) Zur Pflege der Statistik in Rufsland in der russischen Revue Bd. 19. S. 227—243, 1881.

den ersteren und 37.1 bei den letzteren war, nicht erheblich abweicht. Die Verjüngungskraft der russischen Bevölkerung ist somit eine sehr beträchtliche: die jährliche Zuwachsrate beträgt 1.3 Prozent.

Der bei Veröffentlichung bevölkerungsstatistischer Zahlen offenbar wünschenswerten Schnelligkeit kommt zur Zeit wohl nur die unter Leitung des Universitätsprofessors Jahnson stehende kürzlich errichtete statistische Abteilung bei der St. Petersburger Stadtverwaltung nach. Denn sie gibt einen Wochenbericht heraus, der übrigens aufser der Bevölkerungsstatistik auch meteorologische Mitteilungen macht und die Wirtschaftsstatistik berücksichtigt — die Anfuhr von Mehl, Getreide, Fleisch. Gerade dieser Bericht, der seit März 1881 erscheint, ist recht angethan, uns von den Hindernissen, welche es bei derartigen Unternehmungen zu überwinden gibt, eine Vorstellung zu machen. Längere Zeit hindurch konnten die Nachrichten über die Geborenen nicht in gewünschter Vollständigkeit erlangt werden und ein Versuch, dem Professor Jahnson in dankenswerter Weise sich unterzog, eine Statistik der Zuzüge und Abzüge der Residenzbevölkerung und der räumlichen Bewegung derselben innerhalb der Stadtgrenzen herzustellen, hat einstweilen fallen gelassen werden müssen. Ebenso hat es mit der Aufzeichnung der Verunglückungen nicht geringe Mühen gesetzt, ehe dieselbe in gewünschter Vollständigkeit zu funktionieren begonnen hat.

Dem Wochenbericht ist ein Jahrbuch für St. Petersburg (Statistitschesky Jeshegodnik) [1]) gefolgt, der in diesem Jahre zum ersten Male zur Ausgabe gelangt ist und an mehreren Stellen sich auf die 3 letzten Jahre 1879, 1880 und 1881 bezieht. Professor Jahnson hat in diesem Bande nicht nur die Zahlen der Wochenberichte zu Monats- und Jahresausweisen zusammengestellt, sondern auch die näheren Umstände der Einzelerscheinungen, so wie sie sich aus den speziellen Aufzeichnungen ergeben haben, mitgeteilt. Die in St. Petersburg vorgekommenen Verunglückungen, über deren Zahl und Art schon der Wochenbericht Auskunft gibt, werden beispielsweise geschieden nach dem Geschlecht und Alter der Betroffenen, nach der Jahreszeit, in der sie sich ereignet, nach Stadtteilen, nach der Rolle, welche die Trunkenheit dabei gespielt hat. Man erfährt, welche Körperteile beschädigt sind und ob die Verunglückung bei der Arbeit eintrat. Aufserdem aber erhält dieser erste Band eines statistischen Jahrbuchs von St. Petersburg dadurch besonderen Wert, dafs er die vorläufigen Ergebnisse der im Dezember vorigen Jahres ausgeführten Volkszählung bringt und sie, so weit es möglich ist, mit den Ergebnissen der letzt vorhergehenden von 1869 vergleicht. Die Statistik der Grofsstädte wird hierdurch in einer Weise vervollständigt, die von den einsichtsvollen Bestrebungen des verdienten Leiters der kommunalen Statistik das erfreulichste Zeugnis ablegt.

Während so im Norden die statistische Praxis durch einen Professor gefördert wird, erfährt im Süden die Theorie der Statistik nicht geringere Beachtung. Der Professor Ssokalsky an der Universität Charkow gibt

1) Petersb. 1882. X, 189 S. und 121 Tabellen.

seit dem Januar dieses Jahres das „Statistische Blatt“ (Statistischesky Listok), monatlich ein Mal heraus, eine Zeitschrift, die wissenschaftliche Erörterungen und Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik bringt. Ssokalsky, der zugleich Vorsitzender eines Ausschusses zur Erforschung der Hausindustrie im Gouvernement Charkow ist, scheint kein theoretisierender Gelehrter, sondern ein Mann, der die Praxis des Lebens kennt, dessen Rath daher wohl zu beherzigen ist, so dafs von dieser Unternehmung erfolgreiche Förderung des Sinnes für statistische Forschung erwartet werden darf. Der „Listok“ wird uns mit den besten Mitteln zur Beobachtung der Erscheinungen bekannt machen, uns an die Hand geben, wie man in die Natur des gesammelten Materials eindringt und dasselbe nutzbringend verwertet und in einzelnen Beispielen zeigen, wie im gegebenen Momente auf einem bestimmten Raume gewisse Gesellschaftsvorgänge sich abspiegeln. Die Statistik wird nicht nur als eine Zahlenstatistik getrieben werden, sondern auch Ereignisse in Betracht ziehen, bei denen das Gesetz der grofsen Zahl in den Hintergrund tritt, die aber gleichwohl als Bestandteile des Gesellschaftslebens Aufmerksamkeit verdienen. Demgemäfs sind in den bis jetzt veröffentlichten 10 Nummern neben Thematen, wie: „Was für eine Statistik brauchen wir“ oder „die erwartete eintägige Volkszählung im ganzen Reiche“ oder „Phänomenometrie“ auch Aufsätze erschienen über die Töpferei, das Korbflechten, die Rübenzuckerfabrikation u. a. m. im Gouvernement Charkow oder in einzelnen Kreisen desselben. Dem kenntnisreichen und fleifsigen Herausgeber, von dessen Feder die meisten Artikel zu stammen scheinen, kann man zu gedeihlicher Fortführung seines Unternehmens nur das Beste wünschen.

2.

Die Verteilung des ländlichen Grundbesitzes. — Ansiedlungen und Wohnungen russischer Bauern. — Die wirtschaftliche Lage der Dörfer im moskauschen Kreise. — Der Ssbornik des Departements für Landwirtschaft: das landwirtschaftliche Ausstellungswesen, die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen. — Die Ernteberichte des Domänenministeriums. — Die Enquete über den Stand der Schafzucht. — Die Notlage der russischen Bauern. — Die Wandergewerbe. — Die Übersiedelungsfrage.

Dem statistischen Zentralkomitee als derjenigen Behörde, die dazu besonders berufen ist, die Statistik in Rufsland zu pflegen, verdankt man in diesem Jahre auch noch einen zweiten Band über die Verteilung des Grundeigentums, die Fortsetzung der schon im ersten Bericht erwähnten hervorragenden Arbeit (Statistika posemelnoi ssobstwennosty)[1]. Umfafste der erste die zentrale Ackerbaugegend, so erstreckt sich der zweite auf das sog. Moskauer Industriegebiet, welches aus den Gouvernements Moskau, Wladimir, Nishny-Nowgorod, Kostroma, Jaroslaw und Twer gebildet wird, auf einen Flächenraum von zusammen 280 000 Quadratwerst. Die Ergebnisse sind im grofsen und ganzen dieselben, wie sie beim ersten Bande sich herausstellten[2]), gewissen Abweichungen, die in der Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse, der Fruchtbarkeit des Bodens u. s. w. in beiden Gebieten ihre Ursache haben, dabei natürlich Rechnung getragen.

---

1) Petersb. 1882. I, II, 230 S. und mehrere graphische Tafeln.

2) cf. mein ausführliches Referat in Schmoller's Jahrbuch Bd. VI, Heft 2.

In beiden Distrikten herrscht das bäuerliche Gemeindeeigentum vor. Dem persönlichen Eigentum fällt nur etwas mehr als der dritte Teil des jeweiligen Gesamtareals zu. Die Regierung sowie Kirchen, Klöster, Städte u. s. w. haben im Industriegebiete noch 17 Proz. der ganzen Fläche, in der Ackerbaugegend nur 7 Proz. Beim persönlichen Eigentum überwiegt der Kleingrundbesitz, d. h. Besitz unter 100 Dessätinen, in der Zahl der Eigentümer, tritt aber weit zurück in der Zahl der Dessätinen. Von der Gesamtfläche gehört dem Grofsgrundbesitz (d. h. über 1000 Dess.), der unter den Eigentümern mit nur 1—2 Proz. vertreten ist, mehr als die Hälfte. Was die grofse Zahl der persönlichen Kleingrundbesitzer anlangt, so ist deren Land sehr stark parzelliert; 27 Proz. derselben in der Ackerbaugegend und 18 Proz. im Industriegebiete haben eine Dessätine und weniger. Ebenso stark zersplittert erscheint das Gemeindeeigentum. Die Zahl der Bauern, welche mit 1—2 Dessätinen und weniger wirtschaften sollen, ist sehr beträchtlich, wobei aber allerdings zwischen den ehemaligen Leibeigenen der Gutsherrn und denen, welche der Krone und den Apanagen gehörten, unterschieden werden mufs. Der Landanteil, welchen die letzteren erhalten haben, ist durchgängig gröfser als der, welcher den ersteren zugemessen worden ist. So bedeutend ist dieser Unterschied, dafs unter 2 456 770 ehemals gutsherrlichen Bauern im Ackerbaugebiet 8 Proz., von 2 318 129 ehemaligen Krons- und Apanagebauern 0.2 Proz. über Anteile von nur 1 Dessätine und weniger verfügen. Ähnlich ist es im Industriebezirk. Im ganzen haben von den am Gemeindebesitz beteiligten Bauern der Ackerbaugegend 11 Proz. und von denen des Industriebezirks 7 Proz. Landanteile von weniger als 1 Dessätine und 1—2 Dessätinen. Wem diese Zahlen, trotzdem es sich im ersten Falle um 553 060, im zweiten um 204 562 Individuen handelt, nicht besonders ungünstig vorkommen sollten, der sei daran erinnert, dafs in der offiziellen Sammlung bei der Gruppierung nach Besitz nur die Zahl der Revisionsseelen angegeben ist, d. h. die Zahl der Bauern, die beim Erlafs des Emanzipationsgesetzes vom Jahre 1861 vorhanden war. Würde die ganze gegenwärtige Bevölkerung zum Vergleiche herangezogen werden können, so würde die Zahl der Kleinlandwirte vermutlich eine gröfsere sein. Wenn die Zahl aller vorhandenen Bauern mit dem Gesamtareal, das ihnen im Gemeindebesitz zur Verfügung steht, verglichen wird, so erhält man in der Ackerbaugegend bei den früheren gutsherrlichen Bauern einen durchschnittlichen Landanteil von 2.2 Dess., bei den ehemaligen Krons- und Apanagebauern von 3.8 Dess. Im Industriebezirk kommen bei der ersteren Kategorie 3.4 Dess., bei der letzteren 4.6 Dess. durchschnittlich pro Bauer. Das sind nun freilich Zahlen, welche die Wirkungen des Emanzipationsgesetzes in sonderbarer Beleuchtung zeigen.

Immerhin soll nicht in Abrede gestellt werden, dafs die Besitzverhältnisse des russischen Bauernstandes seit 1861 einen bemerkenswerten Umschwung erfahren haben. Von dem Gesamtareal der Ackerbaugegend stehen 58.6 Proz., von dem des Industriebezirkes sogar 88 Proz. in Nutzung und Eigentum des Bauernstandes. Vergleicht man den bäuerlichen Besitz mit dem, was dem Adel geblieben ist, so stellt sich heraus, dafs im Industriebezirk von 100 Dessätinen 49 den Bauern zugesprochen

und 51 dem Adel nachgeblieben sind, und in der Ackerbaugegend von 100 Dessätinen 41 in die Hände der Bauern übergingen, während 59 adliges Eigentum blieben.

Von dem ganzen Areal, welches die Bauern erworben haben oder nutzen können, steht der gröfste Teil unter dem Pfluge. In der Ackerbaugegend sind 77 Proz. ihrer Ländereien Äcker, im Industriebezirk 50 Proz. Vom gesamten Ackerlande entfallen in der ersteren 70 Proz., im letzteren gar 88 Proz. auf bäuerlichen Grundbesitz. Mit Recht darf daher gesagt werden, dafs der russische Bauer in beiden Gebieten als derjenige erscheint, welchem der gröfsere Teil des für die Landwirtschaft fähigen Bodens gehört.

So wichtige Resultate durch diese offizielle Statistik über die Verteilung des Grundeigentums an den Tag gebracht werden, so dankenswert sind auch ihre Mitteilungen nach einer anderen Seite, über die wir gleichfalls zum ersten Male belehrt werden, nämlich über die Ansiedlungen und Wohnungen russischer Bauern. Zwischen beiden Distrikten herrscht in dieser Beziehung ein greifbarer Unterschied. Während die Ackerbaugegend die Bevölkerung zu grofsen Ansiedlungen vereinigt — je 447 Personen beiderlei Geschlechts werden durchschnittlich auf eine Ansiedlung gerechnet —, zerstreut sich dieselbe im Industriebezirke in Dörfern mittleren Umfangs — je 144 Personen durchschnittlich bilden ein Dorf. Die zahlreiche bäuerliche Bevölkerung der ersteren, nahezu 12 Millionen, kommt mit 26 500 Wohnplätzen aus; die bedeutend geringere Bevölkerung des letzteren, keine 8 Millionen, braucht 44 600. Diesem Verhältnis entspricht die Zahl der Wohngebäude, die für die zahlreichere Bevölkerung gröfser ausfällt. In der Ackerbaugegend bilden durchschnittlich je 72 Wohngebäude ein Dorf, im Industriebezirk besteht die Ansiedlung aus 30 Häusern.

Leider hat keiner der beiden umfangreichen Bände versucht diese Abweichungen zu erklären. Dafs der Ackerbau konzentriert und die Industrie auseinandertreibt ist mindestens eine auffallende Erscheinung. Da nationale Gewohnheiten nicht zur Erläuterung herangezogen werden können — es handelt sich mit geringen Ausnahmen, denen keine weitreichenden Einflüsse zuzuschreiben sind, in beiden Gebieten um Grofsrussen — so dürfte wol in der Verschiedenartigkeit der Bodenbeschaffenheit die Ursache zu suchen sein. Teilt man nämlich den Moskauer Industriebezirk nach der Güte des Bodens in vier Gruppen, so überwiegt in derjenigen, welche den Übergang zur schwarzen Erde der Ackerbaugegend aufweist, die Grofsansiedelung, während die Waldgruppe nur die Kleinansiedlung kennt. In ersterer hat das Dorf durchschnittlich 648 Einwohner und 107 Wohngebäude, in letzterer 87 Einwohner und 21 Häuser. Vermutlich hat die erstere befseren Erwerb und lockte mehr Menschen an oder gewährte den bereits Sefshaften die Möglichkeit sich stark zu vermehren. In der Wald-Gruppe dagegen konnte ein bestimmtes Stück Land stets nur eine gewifse Zahl von Personen ernähren; darüber hinaus, mufste in einiger Entfernung eine neue Ansiedlung versucht werden. Thatsächlich ist denn auch die Bevölkerung in dem Landstrich, der zum „Tschernosem" hin überführt dichter, 36 Personen auf der Quadratwerst, als in dem waldigen, wo nur 19 Personen auf der Quadratwerst ihren Aufenthalt genommen haben.

Diese Auffassung bestätigt sich durch die Verschiedenheit der Zahl der, durchschnittlich zu einem Bauernhofe gehörenden Personen. Im Industriebezirk beherbergen je 10 Höfe 28 männliche Seelen oder 56 Personen beiderlei Geschlechts; in der Ackerbaugegend finden sich in je 10 Höfen 34 männliche Bauern oder 68 Personen überhaupt. Das scheint anzudeuten, dafs bei dem landwirtschaftlich geringwertigeren Boden des Moskauer Bezirks die gleiche Fläche nicht dieselbe Zahl von Personen ernähren konnte wie in der Ackerbaugegend.

Übrigens darf nicht unerwähnt bleiben, dafs die Zahl der durchschnittlich zu einem Bauernhofe gehörenden Individuen sich vermindert. Im Jahre 1861 vor Erlafs des Emanzipationsgesetzes kamen in der Ackerbaugegend 4 und im Industriebezirk 3.1 männliche Seelen auf den Hof; jetzt bewohnen in ersterer 3.4 und im letzteren 2.8 männliche Seelen den Bauernhof. Diese Erscheinung mufs auf die durch den schnellen Zuwachs der Bevölkerung während der beiden letzten Jahrzehnte nötig gewordenen Verteilungen zurückgeführt werden. Die Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung hat in der Ackerbaugegend 22 Proz., im Industriebezirk 11 Proz. betragen. Schon als im Jahre 1861 je 8 Personen auf einem Bauernhof residierten, ging es nicht ohne Unbequemlichkeit ab. Im Sommer fand man für die Nacht leicht eine Unterkunft in den Nebengebäuden, den Scheunen, zur Not im Freien. Im Winter aber blieb die warme Hütte der einzige Zufluchtsort, defsen Gröfsenverhältnisse in der Regel 6 Arschin in der Länge und 6 Arschin in der Breite, im Ganzen eine Fläche von 36 Quadratarschin boten. Da das Lager eines erwachsenen Menschen 3½ Quadratarschin beansprucht, so waren für die Schlafstellen von 8 Menschen deren 28 unentbehrlich. Der grofse Ofen (ohne den die Hütte nicht denkbar war) nahm auch nicht wenig Raum ein und so konnte eine Familie mittleren Bestandes, falls alle Mitglieder erwachsen waren, kaum Platz finden. Dehnte sie sich aber gar auf 10—12 Personen aus, so war der Aufenthalt in der Hütte unerträglich und die Enge Veranlassung zu vielen häuslichen Scenen, an denen die Frauenwelt, wie die offizielle Quelle konstatirt, stets lebhaft beteiligt zu sein pflegt. Da wird denn die Abteilung der Jüngeren von der Familie auf die Dauer zur Notwendigkeit.

Sieht man sich dieses Bauernhaus in Hinsicht auf das Material, aus welchem es erbaut ist, an, so erkennt man das Holz als den hauptsächlich zur Verwendung kommenden Stoff. Stein- und Lehmbauten sind so selten, dafs sie im Industriebezirk noch kein halbes Prozent aller Wohngebäude ausmachen. Unter 1 400 000 Behausungen sind 6800 aus Stein oder Lehm aufgeführt. In der Ackerbaugegend, wo sie etwas häufiger sind, gehen sie doch nicht über 4 Prozent aller Wohngebäude hinaus: unter 1890 000 sind 74 000 von Stein und Lehm. Freilich dokumentieren selbst diese kleinen Zahlen Fortschritte, denn vor 1861 gab es gar keine Ziegelbauten, und in einigen Gouvernements des Ackerbaudistrikts weht bereits ein lebhafter Zug zur „Versteinerung" der Dörfer. Man darf bei der Beurteilung dieser Zahlen nicht übersehen, dafs auch bei der nichtbäuerlichen Bevölkerung der Steinbau keineswegs häufig ist. Im Ackerbaudistrikt sind bei dieser etwas über 9 Proz., im Industriebezirk 7 Prozent aller

Wohngebäude aus Stein oder Lehm errichtet. Selbst bei den reichen Klöstern spielt der Holzbau noch eine bedeutende Rolle: bei den 79 Klöstern der Ackerbaugegend sind von 1207 Gebäuden nur 255 aus Stein.

So lange der Holzbau vorwiegt, wird man sich über das Strohdach desselben nicht zu wundern brauchen. Von den Bauernhäusern des Ackerbaudistrikts sind fast alle mit Stroh gedeckt; keine 6 Proz. haben hölzerne oder eiserne Dächer. Im Industriebezirk ist die Strohdachung seltener, 34 Proz. aller Gebäude erscheinen mit Bretterdächern, ein halbes Prozent mit eisernen. Sehr selten werden Ziegeln zur Dachdeckung verwandt. Im Industriebezirk ist merkwürdiger Weise gar nicht ein Mal davon die Rede.

Belehrt uns die amtliche Quelle wesentlich nach zwei Seiten, der Verteilung des Grundeigentums und der auf diesem erfolgten Ansiedlungen, so wird uns über einen Teil der von ihr behandelten Gouvernements ein vollständigeres Bild in einer besonderen Publikation geboten. Die rühmlichst bekannte und als Musteranstalt ausgezeichnete statistische Abteilung der Moskauer Gouvernementslandschaft hat in ihrem „Ssbornik“ statistischer Nachrichten über das Gouvernement Moskau [1]) eine Schilderung der dörflichen Ansiedlungen des Kreises Moskau in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung geliefert. Schon vor 5 Jahren, als das statistische Bureau mit seinen Arbeiten begann, war der Moskauer Kreis Gegenstand einer Untersuchung gewesen, deren Resultate auch durch den Druck veröffentlicht worden, aber da dieser Beschreibung als einem ersten Debut gewifse Unvollkommenheiten angeklebt hatten, so fühlte man das Bedürfnis die empfundenen Lücken zu ergänzen und die Fehler zu verbessern. Es würde den Rahmen dieses Berichtes weit überschreiten, wollte ich näher auf die Verhältnisse eines lokal begrenzten Gebietes eingehen. Aber ich möchte nicht unterlassen mit allem Nachdrucke bei dem Fleifse zu verweilen, mit dem dergleichen Arbeiten von den jungen russischen Gelehrten angestellt zu sein pflegen. Gröfste Sorgfalt und peinlichste Genauigkeit zeichnen dieses Werk aus, das die einzelnen Dörfer in detailliertester Weise beschreibt, Zahl der Bauern jetzt, vor 10 Jahren, vor 20 Jahren, Gröfse des ihnen zustehenden Areals, der Aussaat, der Ernte, der Viehstückzahl, der Abgaben u. s. w. u. s. w. ermittelt und in einer klaren Darstellung die Zahlenresultate zu einem Bilde der Landwirtschaft des Moskauer Kreises verwertet. An diesen Abschnitt, den Herr Werner bearbeitet hat, schliefst sich ein zweiter von Herrn Bogoljepow über den Stand der Elementarbildung innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs diese Fortschritte macht, wenn auch nur langsame. Im Moskauer Kreise z. B. vermehrte sich von 1866 bis 1881 die Zahl der Schulen von 39 auf 77, die denselben zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel von 11 500 Rbl. auf 46 856 Rbl., die Zahl der Schüler von 833 auf 4361. Man weifs nichts Zuverlässiges über den Stand der Volksbildung in ganz Rufsland. Das Ministerium selbst kennt nach der Behauptung des Baron Korff weder die Zahl der Schüler noch die der Schulen. Bestimmt man bei einer Bevölkerung von 76 Millionen

1) Moskau, 1882. S. 1—187, 1—19, 1—53, 1—57.

im europäischen Rufsland die Zahl der ersteren mit Einschlufs der die unteren Klassen der Gymnasien und geistlichen Schulen besuchenden Kinder auf 1½ Millionen, so erhält man 1.09 Proz. Schüler. Der Moskauer Kreis stände dann weit über dem Durchschnitt, denn in ihm haben wir 3.04 Proz. aller Einwohner als Lernende anzusehen. Verglichen indefs mit westeuropäischen Zuständen, erscheint die Lernbegierde der bäuerlichen Bevölkerung des Moskauer Kreises eine sehr bescheidene. Selbst das in dieser Beziehung sonst nicht hervortretende Italien hat gerade noch ein Mal soviel Schüler aufzuweisen, 6.2 Proz. Nur Portugal mit 2.6 Proz. Schülern befände sich nach Bogoljepow auf niedrigerer Stufe als der Moskauer Kreis. Wie nun auch die Bestrebungen auf Fortschritt gerichtet sein mögen, thatsächlich ist bisher noch wenig erreicht worden. Der Moskauer Kreis zeigt in Bezug auf Bildung genau das umgekehrte Verhältnis wie Preufsen. Während dieser Staat nur etwa 12 Prozent Analphabeten unter seiner Bevölkerung hat, hat der Moskauer Kreis nur 17½ Prozent Literaten, d. h. Lesen- und Schreibenkönnende. Es ist sehr zu fürchten, dass obwohl hier nur die ländliche Bevölkerung gemeint ist, die Zahlen für's ganze Reich, selbst mit Einschlufs der natürlich mehr gebildeten städtischen Bevölkerung, nicht viel günstiger ausfallen werden.

Eine sehr lebhafte Thätigkeit hat in den verflossenen Jahren wieder das Dömänenministerium an den Tag gelegt. Die „Sammlung von Nachrichten über Landwirtschaft und landwirtschaftliche Gewerbe" ist um einen neuen Band, den dritten in der Reihenfolge bereichert worden [1]), der zuerst einen Bericht über die vielfachen Arbeiten des Departements für Landwirtschaft auf den verschiedensten Gebieten enthält, die Mafsnahmen zur Entwickelung und Beförderung der Landwirtschaft bespricht und im zweiten Teile das landwirtschaftliche Unterrichtswesen einer ausführlichen Betrachtung unterzieht. Den Beschluss bilden 2 Aufsätze über die landwirtschaftlichen Ausstellungen Russlands und über die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen. Es ist eine recht bedeutende Zahl von Ausstellungen, auf die Russland in den letzten 25 Jahren gekommen ist. Nachdem die erste selbständige landwirtschaftliche Ausstellung in Moskau im Jahre 1843 eröffnet wurde, erscheinen sie, namentlich seit 1865 mit so grosser Regelmässigkeit, dass im Ganzen von 1856 bis 1880 nicht weniger als 346 Ausstellungen — davon 321 im europäischen Russland stattgehabt haben. Bald eine einfache Thierschau, bald eine Ausstellung von Pferden und Hornvieh, dann wieder von Hornvieh und Schafen oder eine regelrechte landwirtschaftliche Ausstellung mit weiterem Programm, scheint fast des Guten zu viel geboten worden zu sein. Indefs ruft die vom Departement für Landwirtschaft veranlafste Zusammenstellung doch den Eindruck hervor, dass an mafsgebender Stelle die bewiesene Regsamkeit beifällig aufgenommen ist. Ob aber wirklich erreicht worden ist, worauf augenscheinlich hingearbeitet werden sollte, nämlich eine mehr oder minder gleichgültige bäuerliche Bevölkerung auf die Verbesserungen in Betrieb und Wirtschaft hinzuweisen und den intelligenteren Landwirten die Entwickelung der nationalen Produktivkräfte mehr ans Herz zu

1) St. Petersburg 1881, I. Teil 384 S. II. Th. 178 S.

legen, bleibe dahingestellt. Auffallend bleibt es, dafs gerade über diesen Punkt die officielle Kundgebung sich in Schweigen hüllt. Die Frage, ob sich der Bauernstand den an ihn herangetretenen Anregungen zugänglich gezeigt hat, kann nicht beantwortet werden, denn über die Beteiligung bäuerlicher Elemente unter den Ausstellern fehlte jede Angabe. Wahrscheinlich konnte man keine genaue Auskunft erlangen. Übrigens wird an einer Stelle ausgesprochen, dafs die Bauernwelt stets ein geringes Contingent zu stellen pflege und nur wenige Ausnahmen hervorgehoben werden könnten.

Die Kosten solcher Ausstellungen tragen in neuerer Zeit gewöhnlich die Semstwos oder die landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereine. Früher liefs das Ministerium jeder Ausstellung einen Geldbeitrag zukommen, der nie unter 200 Rbl., häufig 500 und 700 Rbl. betrug. Seit 1869 ist es aber sparsamer geworden und scheint von der materiellen Beförderung dieser Untersuchungen sich allmählig zurückziehen zu wollen. Der gleiche Gesichtspunkt, dass nunmehr ein Stadium gekommen sei, in welchem man sich selbst helfen müsse, tritt auch in der hierher gehörigen Gesetzgebung zu Tage. Ein Normalstatut von 1850 teilte Rufsland in 7 Bezirke und nahm die jährliche Wiederholung von Ausstellungen in einer gewissen Reihenfolge in Aussicht. Als sich jedoch ergab, dass die Orte, in welchen die Ausstellungen veranstaltet wurden, zu weit von den sich dafür etwa interessierenden Bewohnern jedes Bezirks lagen, liefs man die Siebenteilung im Jahre 1861 fallen und verfügte die Abhaltung einer Ausstellung in jedem Gouvernement alle 4 Jahre. Obwohl nun dieser Anordnung nicht vollständig entsprochen wurde, so sah man doch ein, dafs die zu häufige Eröffnung von Ausstellungen unvortheilhaft werden könnte und arbeitete neue Regeln aus, die am 21. Mai 1869 publicirt wurden und heute noch zu Recht bestehen. Nach diesen zerfallen die Ausstellungen in allgemeine und in spezielle, z. B. für einen bestimmten Zweig der Landwirtschaft oder für ein bestimmtes landwirtschaftliches Produkt. Sie können stattfinden je nach Bedürfnis. Überdies ist in den Statuten der meisten landwirtschaftlichen Gesellschaften das Recht zur Veranstaltung von Ausstellungen ausgesprochen.

Von der Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen ist schon in meinem ersten Berichte die Rede gewesen. Unterdessen ist im Jahre 1880 eine neue Enquete in Szene gesetzt worden und deren Ergebnisse bilden den Gegenstand des genannten Artikels. Ein nennenswerter Erfolg tritt dabei sichtlich hervor. Statt 205 Fabriken mit 6678 Arbeitern [1]) im Jahre 1876 hat Russland jetzt 340 Anstalten mit 8802 Arbeitern [2]). Übrigens hat sich die Zahl der Fabriken nicht thatsächlich um 135 vermehrt, sondern sind in den Jahren 1876—79 nur 50 Etablissements zugekommen. Der Rest des Zuwachses ist auf Rechnung der im Jahre 1880 viel sorgfältiger durchgeführten Befragung durch das Departement zu setzen. Der Gesammtwert der Produktion, der sich im Jahre

1) Es wurden damals angegeben 203 Fabriken und 6642 Arbeiter, die Zahlen sind aber später vom Departement für Landwirtschaft richtig gestellt worden.

2) Vergleiche meine Abhandlung: Die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen in Russland. Rufs. Revue Bd. 20, S. 535—551.

1876 auf $4\frac{1}{2}$ Mill. Rbl. bezifferte, ist dabei auffallender Weise gesunken auf gegen 4 Mill. Rbl. Augenscheinlich aber deutet diese Differenz keinen Rückschritt an, sondern dürfte gleichfalls auf genauere Antworten bei der zweiten Enquete zurückzuführen sein. Nicht wenige Fabriken verfertigen nämlich neben den landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten auch andere Metallfabrikate, giefsen Grabdenkmäler und Kreuze, stellen Gartengeräte her u. dgl. m. Der Wert aller dieser Artikel ist das erste Mal mit berücksichtigt gewesen, während jetzt der Wert der ausschliefslich landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gegenstände ermittelt ist, wobei freilich nicht ausgeschlossen bleibt, dass aus Mangel an Verständnis oder absichtlich zu niedrige Angaben gemacht worden sind. Bemerkenswert ist, dass die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen nur teilweise Grofsindustrie ist. Die gröfsere Hälfte der Fabriken ist auf Handbetrieb eingerichtet und etwa $\frac{1}{3}$ aller führen den Namen einer Fabrik nur uneigentlich. Allein im Gouvernement Rjäsan giebt es 112 kleine Werkstätten, meistenteils von Bauern geleitet, die vorzugsweise Dreschmaschinen verfertigen. Die Arbeit in diesen trägt den Charakter der Hausindustrie, gleichwohl ist gerade sie auf die Verbreitung der Maschinen von gröfstem Einflusse. Denn die Bauer-Fabrikanten fahren mit ihren Produkten in die benachbarten Gouvernements und vermieten sich an die bäuerlichen Wirtschaften, was dann, da die Bauern die Nutzbarkeit der Maschinen aus eigener Anschauung kennen lernen, in der Regel mit einem Ankauf derselben endet.

Unter den Hindernissen, welche die russische Fabrikation zur Zeit noch hemmen, wird angegeben, dafs Direktoren, Werkführer, Centremaitre schwer zu beschaffen seien, es also an zur Leitung genügend vorgebildeten Männern fehle. Kenntnifsreiche und sachverständige Techniker werden in den jetzigen Lehranstalten nicht erzogen. Weiter mangelt es an dem nöthigen Bestande einfacher Arbeiter. Kontraktbrüche, zu viel Feiertage und die anderen Übelstände der russischen Arbeiterfrage bringen die Unternehmer häufig in die Lage, ihre eingegangenen Versprechungen nicht halten zu können. Drittens erschweren die Unregelmäfsigkeiten der Eisenbahnen den Absatz (das müfste aber doch für die importierten Maschinen ebenso gelten). Die eine schonende Behandlung fordernden Produkte kommen zerbrochen am Bestimmungsorte an, die ohnehin ungenügenden Entschädigungen sind erst nach weitläuftigen Schreibereien zu erlangen, die hohen Tarifsätze vertheuern den Transport.

Trotz alledem zeigt sich bereits ein Übergewicht der einheimischen Fabrikation über den Import. Im Durchschnitt der Jahre 1876—79 wurden für 2,625,123 Rbl. Maschinen eingeführt und für 3,080,567 Rbl. im Inlande produzirt. Das ist ein Erfolg, der um so bemerkenswerther, als er ohne Schutzzoll eingetreten ist. Freilich darf nicht aufser Acht gelassen werden, dass bei der Importziffer der Begriff der landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen sehr eng gefafst ist. An einen Schutzzoll wird zur Zeit in Russland nicht gedacht. Das Reich ist für gewisse Maschinen unbedingt auf's Ausland angewiesen; bei einem Zolle würde wegen der Vertheuerung der Maschinen der Ankauf aufserhalb unterlassen werden müssen, die inländische Fabrikation aber nicht im Stande

sein, sich um diesen Betrag, wie ihn bis jetzt andere Staaten geliefert haben, plötzlich auszudehnen. So würde nur eine Schädigung der Landwirtschaft die Folge sein. Sehr richtig sagt einer der competensten Beurteiler dieser Materie, Herr Tschernäjew [1]: „Unsere landwirtschaftliche Maschinenindustrie ist nicht in glänzender Lage, aber in ziemlich befriedigender, keinenfalls in der hoffnungslosen, welche unberufene Verteidiger derselben, die nur im Schutzzoll ein Mittel zur Entwickelung sehen, ihr gerne andichten. Die Hervorbringung landwirtschaftlicher Maschinen nimmt in jedem Jahre zu, sie verbessert sich aus sich selbst auf natürlichem Wege, langsam und allmählig vorwärts schreitend. Sie bedarf weder des Schutzzolles, noch der Vorschüsse und Subsidien."

Das Departement für Landwirtschaft hat aber nicht nur seine früheren Arbeiten fortgesetzt, sondern unter der Leitung seines umsichtigen Chefs, Herrn Weschnjäkow sich auch neuen Aufgaben zugewandt. Die Verheerungen, welche durch Insekten alljährlich der Landwirtschaft zugefügt werden, sind Veranlassung geworden zu zwei offiziellen Publikationen, von denen die eine grössere in 2 Händen von Fedor Köppen „die schädlichen Insecten" [2], die andere kleinere [3] von Portschinski „Kurze Nachrichten von den die russische Landwirtschaft namentlich schädigenden Insecten" betitelt ist. Aufserdem ist ein besonderer Bericht den Bestrebungen gewidmet, welche zur Vernichtung der Phylloxera, die sich im October 1880 in der Krim zeigte, angestellt worden [4]. Das Domänenministerium hatte damals sofort eine Kommission ernannt, welche die Angelegenheit untersuchen sollte und deren Arbeiten werden uns im obigen Werke vorgelegt. Endlich ist ein neuer Modus der Berichterstattung über die Ernten und den Stand der Landwirtschaft im Allgemeinen angebahnt worden.

Schon im ersten Berichte wurde auf die Mängel verwiesen, welche eingestandenermafsen der russischen Agrikultur-Statistik noch anhaften. Dieselben zu beseitigen hatte das Departement für Landwirtschaft den glücklichen Gedanken sich direkt an die Landwirte zu wenden mit der Bitte um Zusendung von Nachrichten über die Ernte, die Höhe der Pachtpreise, den Stand der Viehzucht und einiges andere landwirtschaftlich Interessante. Ähnlich wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Agrikultur-Departement in Washington von den Farmern selbst regelmässig Daten über den Stand der Saaten u. s. w. erhält, so wollte auch die russische Behörde sich mit einem Netz ständiger Korrespondenten umgeben, welche drei Mal im Jahre, nämlich für die Frühjahrsperiode bis zum 1. Juni, für die Sommerperiode bis zum 1. August und für die Herbstperiode bis zum 1. Oktober ihre Berichte einschicken sollten. Wirklich haben die Landwirte trotz der Mühe, die für sie damit verbunden war die drei verschiedenen Fragebogen pünktlich und genau zu beantworten, dem Ansinnen bereitwilligst entsprochen und seit Anfang des Jahres 1881 funktioniert die Maschinerie ganz vortrefflich. Mit jeder Periode nimmt

1) In einem Artikel der Zeitschrift: Sselskoje Chosaistwo 1881. Mai-Heft S. 32.
2) St. Petersb. 1882. II Bd. V, 585.
3) St. Petersb. 1882. 81 S.
4) St. Petersb. 1882, 158 S. mit Karten.

die Zahl der Landwirte, die Korrespondenzen einsenden, zu, wird aus immer mehr Gouvernements des grofsen Reichs Bericht erstattet, das Gesamtbild mithin vollständiger und das Heft, in welchem das Departement alle Mitteilungen veröffentlicht, immer umfangreicher. Bis zu diesem Augenblick sind 3 Berichte über das Jahr 1881 und 2 aus dem Jahre 1882 [1]) erschienen. Im Frühjahr 1881 beteiligten sich 1125 Landwirte, im Sommer 1881 1220, im Herbst 1243; in diesem Jahre gingen für die Frühlingsperiode 2700, für die Sommerperiode 2180 Korrespondenzen ein. Über Mangel an Interesse hat das Departement sich also nicht zu beklagen und möchte eher bald einem „embarras de richesse" sich gegenüber befinden, falls es die reichhaltigen Materialien auch weiter so schnell bearbeiten und veröffentlichen will, worauf ja natürlich Alles ankommt. Es verdient alles Lob, dafs auch kurze Mitteilungen über den Stand des Feldbaues im Auslande hinzugefügt sind und soweit es möglich ist übersichtliche Tableaus zusammengestellt werden, was z. B. bei den Angaben über die Arbeitslöhne die Benutzbarkeit wesentlich erleichtert. Endlich sei nicht unterlassen zu erwähnen, dafs in zweien der Berichte aus dem Jahre 1881 die Tabellenköpfe auch in französischer Sprache gedruckt, ein Mal sogar im Text die Hauptresultate in französischer Sprache zusammengefafst sind. In den Berichten für 1882 haben leider nur die kartographischen Tafeln diese französischen Übersetzungen.

Ein weiteres Verdienst hat das Domänenministerium sich durch Veranstaltung einer Enquete über die Schafzucht erworben, die in den Jahren 1880 und 1881 unternommen, bereits die Veröffentlichung eines ersten Bandes gestattet hat [2]). Derselbe erstreckt sich auf die Gouvernements an der oberen Wolga und die nördlichen und mittleren Provinzen, welche nicht in den Bereich des Tschernosems fallen, im Ganzen auf 16 Gouvernements. In der Schafzucht spielen diese freilich keine hervorragende Rolle, denn von den 48—49 Millionen Stück Schafen, die man für das europäische Rufsland annehmen kann, kommen auf sie etwa 7 Millionen. Aber dafür ist in diesen Gegenden, besonders in Jaroslaw, Kostroma, Twer, in den südlichen Kreisen von Wologda und in den nördlichen von Wladimir eine Spezies zu Hause, welche die in Rufsland am meisten geschätzten Pelze liefert — das sog. Romanow-Schaf, das sich durch eine mehr gekräuselte feinere Wolle als die der gewöhnlichen russischen Rassen auszeichnet.

Die Veranlassung zu dieser Enquete lag in den seit den sechziger Jahren beim Domänenministerium unaufhörlich einlaufenden Klagen über den mangelhaften Zustand der Merinozucht und des Wollhandels. Es seien

---

1) Nachrichten über die Aussichten auf die Ernte, vom Stande der Viehzucht und den Arbeitslöhnen im Frühjahr 1881. St. Petersburg 1881. 71 S. Nachrichten von der Getreideernte und dem Grasschnitte, sowie den Arbeitslöhnen im Sommer 1881. St. Petersb. 1881. 78 S. mit 2 kartographischen Tafeln. Das Jahr 1881 in landwirtschaftlicher Beziehung nach den Berichten der Landwirte (Herbstbericht) St. Petersb. 1882. 141 u. 40 S. und 1 kartographische Tafel. Der Titel dieses Berichts ist auch für die folgenden beibehalten worden: für die Frühjahrsperiode 1882. St. Petersb. 1882. 134 S. und für die Sommerperiode 1882, St. Petersb. 1882, 136 S. und 2 kartographische Tafeln.

2) Forschungen über den gegenwärtigen Stand der Schafzucht in Rufsland, St. Petersb. 1882. 4°. XVI. 84 S. nebst 2 kartographischen Tafeln und 25 S. Beilagen.

nicht genug Boniteure vorhanden, es drohe eine Verschlechterung der Schafracen — so läſst man sich vernehmen. Die Wolle werde tatsächlich schlechter und Käufer und Fabrikanten hätten sich über die ungenügende Zubereitung zu beschweren. Der Staat solle helfen, damit dieser Zweig der nationalen Produktion nicht gänzlich in Verfall gerate. In Folge dessen wurde schon im Jahre 1867 der Vizedirektor des landwirtschaftlichen Departements, Herr Schtschepkin zur Sammlung von Daten über die Schafzucht in verschiedene Gouvernements geschickt, dann im Jahre 1869 bei der südrussischen landwirtschaftlichen Gesellschaft eine besondere Kommission für die Untersuchung der Sachlage in's Leben gerufen und im Jahre 1870 in Moskau eine Ausstellung von Merinoschafen veranstaltet. Merkwürdiger Weise aber war das Ergebnis ein allen Erwartungen entgegengesetztes. Man wollte sich überzeugt haben, daſs alle Klagen unbegründet seien, daſs die Klagenden selbst es in ihrer Hand hätten etwaige kleine Unvollkommenheiten zu beseitigen und statt der erhofften Regierungsmaſsregeln blieb Alles beim Alten.

Indes schien man sich in diese Auffassung künstlich hineingewiegt zu haben und nur zu deutlich sprachen bald die Thatsachen gegen sie. Die Konkurrenz der australischen Wolle wurde stärker, der Export der russischen zeigte auffallende Schwankungen, kurz es war augenscheinlich, daſs man sich auf falscher Fährte befand. Die Bewegung der Ausfuhr von Wolle zeigte in den letzten 25 Jahren folgendes Bild. Es wurde exportiert

| | | in 1000 Pud |
|---|---|---|
| im Durchschnitt der Jahre | 1855—59 | 815 |
| „ „ „ | 1860—64 | 1231 |
| „ „ „ | 1865—69 | 1034 |
| „ „ „ | 1870—74 | 1083 |
| im Jahre | 1876 | 1304 |
| „ | 1877 | 1454 |
| „ | 1879 | 1093 |
| „ | 1880 | 1661 |

Dagegen stieg der Import von Wolle, der in den Jahren 1875 und 1876 je 366 000 und 266 000 Probe gewesen war, im Jahre 1878 auf 794 000, im Jahre 1879 sogar auf 979 000 Pud und war auch im Jahre 1880 noch 822 000 Pud.

Daſs diese Zahlen eine nicht miſszuverstehende Sprache redeten, konnte Niemand leugnen und so wurde denn schleunig eine neue Ermittelung der Zustände angeordnet, um über die Schäden, denen man abhelfen wollte sich zu vergewissern. Sachverständige reisten nach den Hauptstätten der russischen Schafzucht, um an Ort und Stelle Alles persönlich in Augenschein zu nehmen und Fragebogen wurden den einzelnen Schafzüchtern zur Beantwortung zugeschickt. Es soll darauf ankommen 1) die Bedingungen der Wollproduktion zu ermitteln, d. h. die Gestaltung der Schafzucht in ökonomischer und technischer Beziehung. Daran schlieſst sich 2) die Erforschung eines handelspolitischen Momentes — des Vertriebes und Absatzes der Schafzuchtprodukte und 3) soll die industrielle Seite in Betracht gezogen werden, d. h. der Verbrauch der gewerblichen Etablissements im

Lande. Auch die Verhältnisse der Schafzucht im westlichen Europa wurden zum Vergleich herangezogen und wurde zu diesem Zwecke Jemand in's Ausland „abkommandiert". Die Leitung der ganzen Enquete ist Herrn Jermolow, einem bewährten Schriftsteller über russische Landwirtschaft und Mitglied des gelehrten Comitees des Domänenministeriums anvertraut.

Die Ergebnisse des ersten Bandes sind nicht gerade sehr günstige zu nennen. Das Schaf wird in den genannten Gouvernements hauptsächlich zum Fleischkonsum und zur Fabrikation von Pelzen verwandt; unter den 7 Millionen Stück sind nur 7322 feinwollige. Die hier gewonnene Wolle wird zur Herstellung warmer Fufsbekleidung und von Filz benutzt. Bei alledem ist das Schaf ein eminent nützliches Tier für diese Gegenden und die Abnahme seiner Zahl, die seit 1861 deutlich wahrnehmbar ist, sehr zu beklagen. Die Gutsbesitzer haben nach Erlafs des Emanzipationsgesetzes ihre Schafhaltung eingeschränkt, weil sie nicht genug Leute zur Wartung hatten, die Bauern aber sahen sich im Laufe der Jahre zur Aufgebung derselben veranlafst, weil durch die beständigen Bodenteilungen, bei welchen der Anteil der Einzelnen zusammenschrumpfte, die nötige Wiesen- und Weidefläche auf ein Minimum reduziert wurde. Mifsernten in den Jahren 1871/1875 und 1880 trugen gleichfalls zur Einschränkung in der Schafhaltung bei.

Vor allen Dingen heifst es also jetzt wieder auf das ehemalige Quantum kommen. Den Bauern mufs durch Gewährung langfristiger Kredite die Erwerbung von Grundeigentum und die Vergröfserung ihrer Wiesen und Weiden ermöglicht werden. Anbau von Futterkräutern und Austrocknen sumpfiger Plätze, um mehr Weideterrain zu gewinnen, sollte damit parallel gehen. Da die Regierung in dieser Richtung nicht gut helfen kann, sondern die Bedingungen des bäuerlichen Feldbaues zu ändern mehr der Initiative der Provinzialverwaltung (Semstwo) und Privaten überlassen mufs, so soll sie ihrerseits durch Errichtung von Musterschafställen und Prämiierung von Zuchtböcken die Vervollkommnung der örtlichen Rassen zu unterstützen suchen. Sehr wünschenswert wäre es auch im Transport lebenden Viehs sowohl als frischen Fleisches Verbesserungen zu treffen. Bis jetzt wird das Fleisch fast ausschliefslich auf den örtlichen Märkten abgesetzt und dringt nur in seltenen Fällen nach Petersburg und Moskau. Eiswaggons, die nach demselben Prinzipe, wie die amerikanischen und australischen Kühlschiffe zu erbauen wären, müfsten die Ausnahme zur Regel machen und für die Beförderung lebender Schafe Waggons mit zwei Stockwerken hergerichtet werden, in denen eine gröfsere Menge untergebracht werden könnte.

Weniger Veranlassung zu Reformvorschlägen bietet die industrielle Seite der Schafzucht. Die Bearbeitung der Schaffelle zu sog. Halbpelzen und Tulups ist eine sehr rege. Im Gouvernement Jaroslaw allein fertigen 400 Kürschner jährlich für mehr als 2 Millionen Rbl. Pelze an, die ihren Weg nicht nur in die benachbarten Kreise und Gouvernements nehmen, sondern durch das ganze Reich verbreitet sind, überall, wo man dieser wärmenden Kleidungsstücke bedarf.

Dem ersten Bande werden 9 andere folgen, die der Reihe nach behandeln werden: die Zucht feinwolliger Schafe und die Fleischproduktion

in Polen, die Schafzucht in den nordwestlichen und südwestlichen Gouvernements, die Schafzucht in den Ostseeprovinzen, die Zucht gewöhnlicher Schafe in den Gouvernements des zentralen südlichen und südöstlichen Innlands, die Zucht feinwolliger Schafe im Süden, die Zucht feinwolliger Schafe im Südosten, den Wollhandel, die Wollwäsche und die Tuchfabrikation. Ein zusammenfassender Band über die heutige Lage der Schafhaltung, ihre Bedürfnisse, Nöte u. s. w. wird das Werk abschliefsen.

Der Notlage des Bauernstandes ist ein interessantes Buch des Petersburger Professors Jahnson gewidmet, das schon vor 4 Jahren erschienen, im Jahre 1881 zum zweiten Male aufgelegt ist. „Versuch einer statistischen Erforschung der bäuerlichen Landanteile und Abgaben" [1]) — so nennt sich dieses Werk, auf welches der Verf. sehr heftige Angriffe hat erfahren müssen. Da er kein rosenfarbenes Bild der Zustände zu entwerfen im Stande war, ist die russische Presse über ihn hergefallen und hat vor allen Dingen das von ihm benutzte Material als ein unzuverlässiges bezeichnet. Es mag etwas Wahres daran sein, da die hauptsächlich zu Grunde gelegten Arbeiten der Kommission zur Erforschung der Landwirtschaft und der Steuerkommission (Podatnaja Komissija) mehrfach von kompetenter Seite angezweifelt sind [2]). Aber eine Widerlegung ist Herrn Jahnson nicht zu Teil geworden, man hat seine Argumentation nicht entkräften können und eine neuere officielle Publication, die Statistik des Grundeigentums hat wenigstens nach einer Seite hin seine Untersuchungen nur zu bestätigen vermocht.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft hat die Physiognomie des Grundbesitzes wesentlich geändert. Bis zum Jahre 1861 besassen von dem Gesamtareal die Regierung 64,6 Proz., die Gutsbesitzer 30,6, die Apanagen 3,3 Proz. und auf den Kleingrundbesitz entfielen 1,7 Proz. Nach dem Emancipationsgesetze hatte sich das Verhältnis so verschoben, dafs die Regierung 39,8, die Bauern 31,8, die Gutsbesitzer und andere Privatpersonen 26,4, die Apanagen 2 Proz. besafsen. Gleichwohl war die Lage der Bauern damit nicht überall eine bessere geworden. Das Land, das ihnen zugewiesen wurde, wurde ihnen nicht in ausreichendem Mafse zuerkannt und während die Einnahmen nicht so reichlich quollen als der Bauer sie für seinen und seiner Familie Unterhalt brauchte, steigerten sich seine Ausgaben auch noch durch eine zu hohe Steuerlast. Diese Verhältnisse regten den Professor Jahnson zu einer ziffermäfsigen exakten Untersuchung an, bei welcher die verschiedenen Arten von Bauern und die Gegenden, in welchen diese wohnen, auseinandergehalten werden. Er unterscheidet 1. die Bauern, welche ehemals Leibeigene der Kammergüter waren, 2. die auf den Apanagen angesiedelten, 3. die ehemals gutsherrlichen Bauern und 4. als eine besondere Klasse diejenigen, welche bei der Vertheilung durch ihre eigene Sorglosigkeit von den Gutsherren mit den sog. Bettellandanteilen abgefunden worden. Die ökonomische Lage dieser 4 Kategorieen gestaltet sich durchaus verschieden gegen einander und je nachdem ob sie in dem nicht schwarzerdigen Teile, der Gegend

1) St. Petersb. 1881. XVI. 166 S. und 102 S. Beilagen.

2) Siehe in diesen Jahrb. Kablukow's Besprechung von Thun's Broschüre „Landwirtschaft in Mittelrufsland etc. Bd. 26 S. 607.

des Tschernosems oder in den süd- und nordwestlichen Provinzen ihren Aufenthaltsort haben. Unter Rücksichtnahme auf diese Sonderarbeiten ermittelt nun der Verf. die Gröſse der Landanteile, bestimmt inwieweit dieselben dem bäuerlichen Bedürfnis genügen, die Gröſse der Abgaben, die auf dem Lande ruhen, das Verhältnis derselben zu der Ertragfähigkeit des Grundstücks, die Summen, welche der Bauer durch gewerbliche Nebenbeschäftigung aller Art verdient und das Verhältniſs der Abgaben zu diesen Nebeneinnahmen. Kurz es wird ein sehr detailliertes scharf umrissenes Bild von diesen Zuständen gezeichnet, die freilich nichts weniger als erquicklich genannt werden können. Das Fazit ist eine beträchtliche Verschuldung des Bauernstandes, die sich in stellenweise sehr bedeutenden Steuerrückständen dokumentiert. Auch wollen die Loskaufsoperationen insbesondere der ehemals gutsherrlichen Leibeigenen keinen gedeihlichen Abschluſs gewinnen. Ob für diese Folgen die Gesetzgebung verantwortlich gemacht werden muſs — diese Frage beantwortet der Verf. nicht. Aber obwohl er ausspricht, daſs man nicht Alles voraussehen konnte, so weist er doch auf die Schnelligkeit hin, mit welcher die Regierungsausschüsse (vom 5. März 1859 bis 10. Oktbr. 1860) ihre wichtige Aufgabe gelöst hatten. Den Ausweg aus der heutigen Notlage bilden mehrere Maſsregeln. Der Verf. verweist auf die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Abgaben, die Umwandlung der Kopfsteuer, die bessere Regulierung der Loskaufsgabe und womöglich Erniedrigung der Kaufpreise, die Beschaffung eines billigen Credits zum Ankauf von Ländereien, die Aussiedelung der Bauern aus den zu dicht bevölkerten Gouvernements nach Süden und Osten, wo noch groſse Flächen unangebaut sind.

Mit den eigentümlichen agrarischen Zuständen, wie sie die offizielle Statistik des Grundbesitzes und Professor Jahnson's Untersuchungen zeigen, steht im engsten Zusammenhange die seltsame Erscheinung der Wandergewerbe (otchoschije promissly). Ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung Ruſslands gewinnt nämlich seinen Unterhalt wandernder Weise. Weil der sog. Seelenanteil in bestimmten Gouvernements nicht ausreicht, um die Familie zu ernähren und teils wegen dessen Kleinheit, teils wegen des schlechten Bodens die ihm aufgebürdeten Lasten ihn unverhältnismäſsig drücken, greift der Bauer zum Wanderstabe, um fern von seinem eigentlichen Wohnsitze einem Gewerbe nachzugehen. Von Norden nach Süden und von Westen nach Osten vollzieht sich alljährlich in ziemlich genau abgegrenzten Gebieten dieses Hin- und Herwandern, das mit dem Ausgange der sechziger Jahre immer grössere Ausdehnung gewonnen hat und für Viele bereits ein unentbehrliches Auskunftsmittel ihr Dasein zu fristen geworden ist. Selbstverständlich hat dieser Vorgang, nun er im ökonomischen Leben eine Macht geworden, nicht verfehlt, die Aufmerksamkeit der russischen Volkswirte zu erwecken, aber obwohl die Litteratur manchen wertvollen Beitrag birgt, ist man zu einer erschöpfenden Darstellung, die den Prozeſs gleichmäſsig nach allen Seiten beleuchtete, noch nicht gekommen. Bei einer derartigen Erscheinung ist auch wieder die Massenbeobachtung, die Statistik, ganz unentbehrlich, wenn man ihre Tragweite richtig beurteilen will. Zuverläſsig wissen wir bis jetzt nur, daſs dieselbe eine dreifache Gestaltung annimmt. Sie kann rein landwirt-

schaftlichen Charakters sein. Die Bauern ziehen zur Zeit der Bestellung der Felder, von Mitte April und Anfang Mai an, aus den nördlichen Teilen des Distrikts der schwarzen Erde nach den südlichen und südöstlichen Gouvernements, um bis in den August und September bei den landwirtschaftlichen Arbeiten, beim Grasschnitt, der Getreideernte u. s. w. behülflich zu sein. Bei einer anderen Art der Wandergewerbe stellen sich die Bauern die Aufgabe, durch persönliche Dienstleistungen oder gewerbliche Arbeiten, hausierend oder an einem bestimmten Orte für einige Monate im Jahre, während welcher sie vom Hause am besten fortkommen können, dem Verkehr zu dienen. So sehen wir die zahlreichen Arbeiter im Waldgewerbe, die Säger, Holzflösser u. s. w., die Schiffszieher (Burlaki), die Lastträger in den Hafenstädten, die Fuhrleute in den Residenzen, aber auch wandernde Schneider, Gerber, Kürschner, Zimmerleute, Maurer u. a. m. Eine dritte Art endlich ist rein industriellen Charakters. Die Bauern verdingen sich für einen Teil des Jahres in die grossen gewerblichen Etablissements, in die Runkelrüben-Zuckerfabriken, die Ziegeleien u. s. w.

Zur Aufklärung dieser merkwürdigen Thatsache hat jüngst das Charkowsche statistische Gouvernementskomitee einen wertvollen Beitrag geliefert [1]). Da über die Stadt Charkow nach Taganrog sich alljährlich ein Strom dieser Wanderer ergiefst, so beauftragte das Bureau einen seiner Beamten — Nicolai Pompejewitsch Polsykow — sich mit den Durchreisenden in persönliches Einvernehmen zu setzen und von ihnen über eine Reihe wissenswerter Punkte Auskunft zu erbitten. Mit dem üblichen Fragenprogramm ausgerüstet, hat Herr Polsykow sich 14 Tage lang auf den Stationen der Eisenbahnen aufgehalten, ganze Strecken in den Waggons mit den Reisenden zurückgelegt und an die 18,000 Antworten gesammelt, aus denen in deutlichster Kürze die genannte Broschüre zusammengestellt ist als Erklärung zu den vielen ausgefüllten Fragebogen, die, dem Komitee unterbreitet, zum Glücke ungedruckt geblieben sind. Von den 1109 Personen, die er in der kurzen Zeit hat befragen können, war der gröfste Teil Mäher (870 Mann), aufserdem Erdgräber und Schwarzarbeiter d. h. Tagelöhner für alle Arten von Arbeiten, aber es gab auch unter ihnen Maurer, Zimmerleute, Schneider, Schuhmacher, kurz Gewerbetreibende. Ihren Weg nahmen sie vorzugsweise an das schwarze Meer, wohin hoher Arbeitslohn sie lockt. Die Dauer ihrer Abwesenheit vom Hause wird von ihnen sehr verschieden bestimmt; die einen geben an, wie lange sie beschäftigt sein zu hoffen, die andern auf wie lange Zeit sie sich vom Hause entfernt halten. Unter den ersteren überwiegt als Termin der Rückkehr der Pokrow-Tag, der 1. Oktober, sie bleiben also circa 5 Monate weg. Unter den letzteren, an Zahl 475, wohl mehr die Handwerker, ist eine so lange Abwesenheit selten, die meisten kehren nach 2—3 Monaten (242) in's Heimathsdorf zurück. Mit sehr wenig Geld versehen — 908 Bauern gaben an, zusammen 7198 Rbl. beim An-

1) Bericht über die Erforschung des Wandergewerbes zwischen Charkow und Taganrog auf der Kursk-Charkow-Asow-Eisenbahn vom 15. bis 31. Mai 1881. Charkow 1882. 73 S.

tritt ihrer Wanderung gehabt zu haben — zirka 8 Rbl. pro Kopf, denn die Not zwang zur Reise, — nicht durch viel Gepäck gedrückt, sondern mit einfachem Schnappsack und ihrer Sense oder dem sonstigen Werkzeug ausgestattet, unterwegs von trockenem Zwieback und Schwarzbrod lebend, meistens in freiem Felde ihr Nachtlager aufschlagend — nur 77 von 1033 waren in Hütten oder Wirtschaften eingekehrt, — müssen diese Leute in der Regel einige Tage zu Fufse gehen, ehe sie die Eisenbahn erreichen. Nicht weniger als 362 waren 3—4 Tage gegangen, ein nicht unbedeutender Teil auch 5, 6, 7 u. m. bis zu 11 Tagen (die 13 Personen zurückgelegt hatten), ehe sich ihnen in der Eisenbahn ein bequemeres Transportmittel bot. Selbst dann aber wird nicht immer gefahren, sondern aus Ersparnisrücksichten oder weil alles Geld schon darauf gegangen zu Fufs neben den Schienen weiter marschirt bis an den Bestimmungsort. Als Ursache ihres Fortganges gaben die Befragten fast einstimmig an Mangel an Land, ungenügende Ernte, keine Gelegenheit zu sonstigem Erwerbe. Und bei alledem sind ihre Ansprüche auf Verdienst sehr bescheiden, wissen sie ihre Erwartungen auf einen auskömmlichen Lohn in geziemenden Grenzen zu halten. Aus ihren früheren Erfahrungen, denn es sind grossenteils Leute, welche diesen Weg schon mehrfach gemacht haben, gaben 809 Schwarzarbeiter an, dass sie zusammen auf 30,969 Rbl. rechnen. Im Durchschnitt brächte also Jeder für die 5 Monate 38 Rbl. u. 20 Kp. heim.

Das Bild somit, das auf Grund dieses Materials von den Wandergewerben vor uns entsteht, ist kein für die Betheiligten günstiges. Bei der heutigen Gruppirung der Bevölkerung ist dieser Zuzug von Arbeitskräften für den Getreidebau des Südens Lebensfrage. Und es ist ebenso ein Bedürfnis für die Bewohner der nödlichen Gegenden, die sonst im Elende vergehen würden. Tausende pilgern in jedem Jahre hin und her und dürften sich in ihren Verhältnissen von dem befragten Tausend nicht wesentlich unterscheiden. Mufs dieser Vorgang einmal hingenommen werden, so fragt es sich, was geschehen kann, um ihn für die Wandernden selbst so bequem wie möglich zu machen. Vor allen Dingen müfste dem regellosen Treiben ein Ende bereitet werden. Die Bauern ziehen auf's Geradewohl hinaus, dort wo sie oder ihre Bekannten im Vorjahre guten Verdienst fanden, ohne zu wissen, ob dieses Mal die Ernte gleich gut geriet, sich nicht vielleicht zu viele meldeten u. s. w. Oft genug kommt es vor, dafs die Bauern nach langer mühseliger Wanderung an ihrem Bestimmungsorte keine Arbeit oder nur geringe finden und unverrichteter Sache oder als noch elendere Bettler wie sie ausgezogen wieder heimkehren. Durch ein Arbeitsnachweis-Bureau, ein Zentralinstitut, in welchem sich die Landwirte melden könnten, die Arbeitskräfte brauchen und diejenigen, welche sich verdingen wollen durch die Semstwo und Gemeindeverwaltung Anzeige machen liefsen, könnte vielleicht geholfen werden. Weiter aber müfsten die Eisenbahngesellschaften häufiger als es bisher geschah, eine 4te Wagenklasse einrichten, um die Arbeiter möglichst billig zu befördern. Der Zeitverlust und Kraftaufwand bei diesen Fufswanderungen ist gar zu grofs. Ein radikales Mittel endlich ist eine

Versetzung der notleidenden Bauern aus den ärmeren nördlichen Gegenden in die von der Natur mehr begünstigten des Südens.

Diese Ansiedelung — die sogen. Peresselenije — haben die Bauern schon seit Jahren aus eigener Initiative in Szene zu setzen begonnen, durch die Wandergewerbe auf die natürlichste Weise von der Welt dazu geführt. Die Gegenden, die sie aufsuchten um etwas zu verdienen, boten ihnen das entgegengesetzte Bild der Heimat, viel fruchtbares Land und eine dünn gesäete Bevölkerung, es war also sehr erklärlich. dass sie dort, wo sie zunächst nur als Reisende sich aufhielten, sich dauernd niederzulassen wünschten, um allen Übelständen, denen sie an ihrem Geburtsorte ausgesetzt waren, für immer zu entgehen. Auch diese Frage hat, obwohl von der gröfsten Tragweite, in der Litteratur spärliche Behandlung erfahren. Die grofsen Monatsschriften, der „Westnik Jewropy“ die „Russkaja Rjetsch“ u. a. waren es, welche zuerst das Thema berührten und schon vor Jahren aus der Feder anerkannter Sachverständiger wie Woroponow, Golowin und Jahnson Aufsätze brachten. Der letztere hat seinen Artikel, der von der „Russkaja Rjetsch“ im Jahre 1880 veröffentlicht wurde, in dem Anhange seines oben genannten Bandes abermals abdrucken lassen. Er bespricht in demselben die von der Regierung nach Erlafs des Emanzipationsgesetzes von 1861 getroffenen Mafsregeln zur Übersiedelung der Bauern. Aber man nimmt mit Befremden wahr, dafs in den mafsgebenden Kreisen die Vorstellung von der Wichtigkeit eines Vorgehens auf diesem Gebiete nicht sehr verbreitet gewesen ist. Ein Projekt von Regeln für die Übersiedelung, welches im Jahre 1869 von einer beim Ministerium des Innern ernannten Kommission ausgearbeitet wurde, erhielt nie Gesetzeskraft und erst 1879 wurde wenigstens für das Gouvernement Orenburg, wohin ein grosser Teil der Ansiedler sich alljährlich begab, die Art und Weise geregelt, wie man den neuen Ankömmlingen beim Ankauf von Ländereien behülflich sein könnte.

Eine entschiedene Befürwortung finden die Ansiedelungen in einer Schrift Rittichs [1]), der nach einem längeren historischen Rückblick auf die ältesten Kolonisationen in Rufsland, namentlich auch auf die Besiedelung des Gouvernements Kasan im 16ten und des Gouvernements Charkow im 17ten und von Neurufsland im vorigen Jahrhundert diejenigen Gegenden aufzählt, nach welchen der Abzug statthaben kann. Es ist nicht nur Sibirien und der Kaukasus, welche ihm als erreichbares Ziel vorschweben, sondern er redet auch der Urbarmachung eines Teiles des nördlichen Rufslands, des westlichen und des südöstlichen das Wort. Er sucht die Ortschaften, an denen eine Ansiedelung anderswo überflüssig gewordener Arbeitskräfte vor sich gehen könnte, im europäischen Rufsland selbst, merkwürdiger Weise in den Gouvernements Archangel, Astrachan und Witebsk. Es mag nicht so ganz unrichtig sein, diese Gegenden als Kolonisationsgebiet zu empfehlen, mit grofsem Aufwand an Geldmitteln, mit viel Ausdauer und Geduld dürfte sich selbst in diesen von der Natur nicht durch fruchtbaren Boden ausgezeichneten oder überhaupt gut ausgestatteten Strecken ein menschenwürdiges Dasein begründen lassen. Aber

1) Peresselenija, Charkow 1882, II, 90 S.

zur Zeit ist keine Notwendigkeit vorhanden, sich in diesen unwirtlichen Einöden niederzulassen, da man ein besser geeignetes Terrain haben kann. Der gegenwärtige Wanderzug geht von Norden nach Süden, von Westen nach Osten und so lange die ausgedehnten Ländereien hier noch nicht in genügender Weise nutzbar gemacht sind, scheint es verfrüht, eine Übersiedelung unter ungünstigen Bedingungen in Aussicht zu nehmen.

Ein grofses Verdienst für die Klärung dieser Frage hat sich Romanow erworben, der im Auftrage der Semstow des Gouvernements Wjätka eine sehr gediegene Untersuchung über die aus diesem Gouvernement während der 20 Jahre 1858—79 erfolgten bäuerlichen Übersiedelungen veröffentlicht hat [1]). Durch die Begrenzung seines Thema's auf ein bestimmtes Territorium, hat Romanow alles nötige Material zusammentragen können, das er mit Scharfsinn zu durchdringen und für die Veranschaulichung des Vorgangs zu verwerten versteht. Ich gestehe gern, dafs erst nach dem Studium dieses Buches ich mir ein vollständiges Bild von der wirklichen Bedeutung dieser Übersiedelungen habe zu entwerfen vermocht, das vielleicht in einzelnen Zügen, wenn andere Gouvernements den Betrachtungen zu Grunde gelegt werden, geändert werden müfste, im Allgemeinen aber sicherlich typische Zustände vor Augen führt. Um so wertvoller ist m. E. das Werk, als es das erste in der russischen wirtschaftsstatistischen Litteratur ist, welches an der Hand zuverlässigen Materiales die Angelegenheit einer objectieven Besprechung unterzieht.

Die Wanderlust der Bauern im Gouvernement Wjätka ist keine ganz geringe zu nennen. Von allen männlichen Krons- und Apanage-Bauern haben in den genannten 20 Jahren 60706 ihren angestammten Wohnsitz verlassen und sich in anderen Gouvernements, in andere Kreisen oder Wolosten von Neuem angesiedelt, 7 Proz. der ganzen Mannschaft oder wenn wir Frauen und Kinder hinzu rechnen, etwa 140,000 Personen. Die Übersiedelung geht nun nicht ausschliefslich über die Grenzen des Gouvernements hinaus, sie findet auch innerhalb desselben statt, aus den nördlichen in die südlichen Kreise und aus dem Westen nach Osten. Die Bewegung aus einem Kreise in den anderen umfasste im genannten Zeitraume 16043 Bauern, d. h. 1,85 Proz. der männlichen Bevölkerung, die aus einer Wolost in die andere innerhalb desselben Kreises 17,999 Bauern, d. h. 2,07 Proz. der entsprechenden männlichen Bevölkerung, Beide Erscheinungen sind in der Abnahme begriffen, während dagegen die Auswanderung in andere Gouvernements, die sich überhaupt auf 19 832 Bauern, d. h. 2,29 Proz. der ganzen männlichen Bevölkerung erstreckt, von Jahrfünft zu Jahrfünft wächst. Die Gesamtzahl der Ausgewanderten gleich 100 gesetzt, entfielen auf das Jahrfünft 1859—63 17 Proz. Auswanderer, auf die Jahre 1864—68 20,26 Proz., auf die Jahre 1869 bis 73 28,90 Proz. und auf die Jahre 1874—78 33,90 Proz. Die Aussiedler nehmen ihren Weg teils nach den Wjätka benachbarten Gouvernements des europäischen Rufslands (Ufa, Perm, Orenburg, Wologda, Kostroma, Kasan) theils nach Sibirien. Etwas über 50 Proz. Aller blieben

1) Peresselenija krestjän Wjätskoi gubernii; Wjätka 1881. III, 336 Seiten Text und 132 Seiten Tabellen in einer Beilage.

in Rufsland, etwas über 49 Proz. suchten in Sibirien ein neues Heim. Doch war das nicht zu allen Zeiten gleich, vielmehr zog in den sechziger Jahren der Hauptstrom nach Sibirien (erst nach Ostsibirien, später nach Westsibirien) während seit 1870 Orenburg und Ufa den gröfsten Teil aufnehmen.

Als Ursachen, die auf diese Wanderungen Einflufs haben könnten, hebt Romanow mit ziffermäfsigen Belegen, auf die hier natürlich nicht näher eingegangen werden kann, hervor, 1) die ungleiche Dichtigkeit der Bevölkerung in den verschiedenen Teilen des Gouvernements, 2) die ungleichmäfsige Verteilung des Waldes, 3) die Gröfse der bäuerlichen Landanteile, 4) die Fruchtbarkeit des Bodens, 5) die gröfsere oder geringere Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit, 6) der Umfang der Steuerrückstände. Keinem dieser verschiedenen Faktore indes kann entscheidender Einflufs zugemessen werden; sie spielen alle zusammen mit, der eine hier mehr dort weniger. Ist schon diese Erkenntnifs ein Gewinn, so ist das interessanteste Facit doch die Betrachtung über die Folgen der Ansiedelung. Wenn diese begünstigt wird, so thut man es, um unter den Zurückbleibenden einen gröfseren Wohlstand zu erzielen und den Abziehenden zu einem glücklicheren Dasein zu verhelfen. Beides wird nur unvollkommen erreicht. Eine Verbesserung der Lage der Bevölkerung wurde nicht zu Stande gebracht, die Dichtigkeit nicht vermindert, höchstens das Wachstum ein wenig verzögert. Die unverheirateten jugendlichen Arbeiter ziehen fort, Frauen, Minderjährige, Greise bleiben nach, die Bevölkerung wird der besten Arbeitskräfte beraubt. Die starke Ausrottung der Wälder unterbleibt dabei gleichfalls nicht. Die Landwirtschaft selbst leidet, denn die Landanteile werden nun so grofs, dafs die Bauern sie nicht mehr bearbeiten können — kurz die Auswanderung ist ein zweischneidiges Schwert, das häufig mehr neue Wunden schlägt als von schmerzhaften alten Auswüchsen wirklich befreit.

Es bleibt somit fraglich, ob die Übersiedelungsbewegung um jeden Preis zu unterstützen ist und diejenigen Recht haben, welche so stürmisch von der Regierung verlangen, sie solle dieselbe in die Hand nehmen und den Bauern erleichtern. Jedenfalls könnte auch an einen anderen Ausweg gedacht werden. Die Grundursache der Auswanderungen liegt, wie Romanow selbst ausführt, in der Leistungsunfähigkeit der gegenwärtigen bäuerlichen Landwirtschaft und der Unmöglichkeit für den Bauer dieselbe zu heben. Er hat weder die materiellen Mittel, noch die agronomischen Kenntnisse, die zu intensieverem Anbau nötig sind. So sieht er völliger Armut auf die Dauer entgegen und als einzige Rettung aus der äufsersten ökonomischen Bedrängnis erscheint ihm die „Peresselenije“ in einer andern Gegend. Was ihn dort in der ersten Zeit erwartet ist freilich ein hartes Loos, aber kein hoffnungsloses Schicksal. Erwägt man dies, so ergiebt sich von selbst, in welcher Richtung ein Versuch wenigstens zu machen wäre durch Errichtung von Landwirtschaftsschulen, Beschaffung von Agrarkrediten, Verbreitung landwirtschaftlicher Maschinen u. a. m., ein Versuch, dem man sicher nicht mehr als der Ansiedelung nachsagen könnte, dafs er gewagt sei.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## I.

## Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage.

Von **Paul Honigmann**, Referendar.

### Teil I.

### Die Entwickelung der preufsisch-deutschen Gesetzgebung und die Breslauer Ortsstatuten.

Die nachfolgende Studie war ursprünglich nur der Betrachtung konkreter lokaler Verhältnisse gewidmet, erweiterte sich jedoch zu einer Erörterung allgemeiner Gesichtspunkte und Kontroversen. Sie zerfällt daher in zwei Teile, welche äufserlich nur in loser Verbindung, aber in einem inneren Zusammenhange stehen und sich gegenseitig beleuchten und ergänzen sollen. Der Eine verfolgt die Entwickelung des Breslauer Hilfskassenwesens unter dem Einflusse einer wechselnden Gesetzgebung, während der Andere versucht, eine Theorie der Arbeiter-Krankenversicherung aufzustellen und zur Kritik des neuen Reichsgesetzentwurfes zu verwerten [1]).

Zum Verständnisse des gegenwärtigen Zustandes der Breslauer gewerblichen Krankenkassen ist es nicht erforderlich, ihren sonst leicht nachweisbaren Zusammenhang mit der mittelalterlichen Zunftverfassung zu verfolgen. Es genügt, bis in die Mitte unseres Jahrhunderts zurückzugehen, um die Grundlagen der heutigen Organisation kennen zu lernen. Innerhalb dieses letzten Menschenalters sind dann zwei Perioden zu unterscheiden. Ihr Beginn wird jedesmal durch den Erlafs eines kommunalen Ortsstatutes, von 1855 und bezw. 1879, bezeichnet, ihr Charakter durch die allgemeine Gewerbe- und Armengesetzgebung bestimmt, welche der Ersteren in Preufsen, der Anderen im deutschen Reiche kurz vorhergegangen war.

---

1) Als Hilfsmittel für den historischen Abschnitt dienten: die Entwürfe zur Gewerbeordnung, zu den Gesetzen vom 7ten und 8ten April 1876 und zu einem „Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter“ vom 29ten April 1882, nebst Motiven, ferner die Verhandlungen des deutschen Reichstages über diese Entwürfe, aus den Jahren 1869, bzw. 1875 und 1876, bzw. 1882 (Sitzung vom 15. u. 16. Mai). — Die Publikation des königl. preufsischen statistischen Bureaus (Dr. Engel): „Die unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hilfskassen für Arbeitnehmer.“ Berlin 1876. Einleitung S. I—XIV und Anlagen S. 251 ff. — H. B. Oppenheim. Die Hilfs- und Versicherungskassen der arbeitenden Klassen. — Dr. Max Hirsch, die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung. — Bamberger. Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechts. —

Der Darstellung speziell der Breslauer Verhältnisse liegt durchgehends ungedrucktes Aktenmaterial des Breslauer Magistrats zu Grunde, wovon Einsicht zu nehmen mir freund-

## Kapitel I.

## Die preufsische Gesetzgebung und das erste Breslauer Ortsstatut.

I. Die Autonomie der Gemeinden des preufsischen Staates auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens hat sich ursprünglich als Korrelat ihrer allmählich immer drückenderen Unterstützungspflicht den gewerblichen Arbeitern gegenüber entwickelt. Bereits die §§. 353—355 Teil II Titel 8 des allgemeinen Landrechts, welche aus einer noch älteren Verordnung vom 7. Januar 1783 übernommen sind, enthielten hierüber folgende spezielle Bestimmungen: „Die Kur und Verpflegung eines eingewanderten und krank gewordenen Gesellen, er stehe bereits in Arbeit oder nicht, mufs, wenn er selbst unvermögend ist, aus der Gesellenlade, und in deren Ermangelung aus der Gewerkskasse bestritten werden. Ist diese nicht hinreichend, so mufs die Armenkasse des Orts, und bei deren Unzulänglichkeit die Stadt oder Kämmereikasse zutreten. Der Magistrat mufs also bei eigener Vertretung dafür sorgen, dafs ein krank gewordener unvermögender Geselle nicht hilflos gelassen, oder vor erfolgter hinlänglicher Wiederherstellung fortgeschafft werde.“

Diese subsidiäre Unterstützungspflicht der Gemeinden wurde mit Einführung der Gewerbefreiheit und Beseitigung des Zunftzwanges durch die Edicte vom 2. November 1810 und 7. September 1811, wenigstens für den Geltungsbereich derselben, insoweit zu einer prinzipalen, als die nunmehr gesetzlich zugelassene Auflösung der Gewerke thatsächlich erfolgte. Aber auch wo die Verpflichtung der Gemeindekasse eine subsidiäre blieb, wurde letztere doch fortan in dem Mafse stärker in Anspruch genommen, als sich die Leistungsfähigkeit der Gewerkskassen dadurch verminderte, dafs die nicht zünftigen Professionisten keine Beiträge mehr zu entrichten brauchten.

---

lichst verstattet wurde. Die statistischen Daten sind entnommen aus: „Lokal-Statistik der Stadt Breslau“ bearbeitet im Auftrage des Magistrats von M. v. Yfselstein, Regierungsassessor (jetzt Stadtkämmerer) Breslau 1866 und „Breslauer Statistik“, im Auftrage des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau herausgegeben vom städtischen statistischen Bureau (in zwanglosen Serien und Heften). Breslau. Verlag von E. Morgenstern.

Für den theoretischen Abschnitt sind aus der reichen, gröfstenteils bereits in dieser Zeitschrift besprochenen Litteratur vorzugsweise benutzt: Engel. Der Preis der Arbeit. — Brentano. Die Arbeiterversicherung gemäfs der heutigen Wirtschaftsordnung. Derselbe. Der Arbeiterversicherungszwang. Seine Voraussetzungen und seine Folgen. Derselbe. Die gewerbliche Arbeiterfrage, in v. Schönberg's Handbuch der politischen Ökonomie XIX. §. 42—48. S. 977 ff. — Schäffle. Der korporative Hilfskassenzwang. — v. Miaskowski. Das Kranken- und Begräbnifsversicherungswesen der Stadt Basel. — Popper. Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. — Adickes. Zur Frage der Arbeiterversicherung (in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1879. S. 599). Derselbe. Kritik der zweitgenannten Schrift von Brentano. Ebenda. 1881. S. 606. — Arendt. Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. — Dr. Medicus (Kassenarzt mehrerer freien Hilfs- und Fabrikkassen). Kritik und praktische Vorschläge zum Entwurfe eines Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, in Max Neisser's (früher Seyfferth's) „Staatswissenschaftliche Abhandlungen“ und separat, Leipzig. Wien 1882. — Theodor Mithoff. Festrede zur Jahresfeier der Stiftung der Universität Dorpat, 1882.

Als nun noch die beiden Gesetze vom 31. Dezember 1842 („über die Aufnahme neu anziehender Personen“ und „über die Verpflichtung zur Armenpflege“) die Gemeinden einerseits dem wachsenden Zudrang der freizügigen Arbeiterbevölkerung Preis gaben, andererseits zur Verpflegung erkrankter Handwerksgesellen und sonstiger in festem Dienstverhältnifs stehender Personen unbedingt, ohne Regrefs gegen andere Armenverbände, verpflichteten, schien diese vermehrte Last für einzelne Kommunen unerschwinglich zu werden. Man glaubte ihnen daher ein Mittel an die Hand geben zu müssen, um sich der etwa allzudrückenden Pflicht der Krankenhilfe eventuell entledigen und diese auf die gewerblichen Arbeiter selbst abwälzen zu können.

Deshalb gestattete die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nicht nur den Handwerksgesellen und Gehilfen und den Fabrikarbeitern die Beibehaltung vorhandener und die Bildung neuer besonderer Verbindungen und Kassen zu gegenseitiger Unterstützung, sondern ermächtigte auch die Gemeinden, eine Beitrittspflicht zu solchen Kassen und Verbindungen für alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehilfen durch Ortsstatut festzusetzen. Nur sollte dabei kein Unterschied zwischen Gesellen von Innungsgenossen und denjenigen anderer Gewerbtreibender gemacht werden dürfen.

Diese Autonomie der Gemeinden wurde durch die oktroyierte Verordnung vom 2. Februar 1849 noch beträchtlich erweitert. Sie sollten fortan auch alle selbständigen Gewerbtreibenden des Ortes dazu verpflichten können, zur Beförderung von Einrichtungen behufs Unterstützung erkrankter oder sonst hülfsbedürftiger Gesellen desselben oder eines verwandten Gewerbes unter obrigkeitlich festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten, und nach gleichen Grundsätzen für alle Beteiligten abzumessende Beiträge bis zur Hälfte des von den Gehilfen aufzubringenden Betrages zu entrichten, sowie auch die Beiträge ihrer Arbeiter unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschiefsen. Ferner wurde die Anwendung aller dieser Bestimmungen auch auf Fabrikarbeiter und bzw. -inhaber mit der Mafsgabe zugelassen, dafs den Letzteren eine ihrer Stellung als Arbeitgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Teilnahme an der Kassenverwaltung statutarisch eingeräumt werden müfste. Endlich gestattete man die Einziehung aller Beiträge, Zuschüsse und Vorschüsse durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege.

Den Abschlufs dieser Entwickelung brachte ein Gesetz vom 3. April 1854, welches einen ortsstatutarischen Zwang auch zur Bildung neuer Unterstützungskassen ausdrücklich für zuläfsig erklärte. Es wollte aber die Entscheidung darüber, ob die Errichtung solcher Kassen im Interesse der einzelnen Gemeinden läge, nicht mehr lediglich den Kommunalbehörden überlassen, sondern berechtigte auch die Regierungen, in dieser Hinsicht eventuell die Initiative zu ergreifen, und sofern einem vorhandenen Bedürfnisse nicht durch ein Ortsstatut genügt würde, ihrerseits die Bildung der Kassen in die Hand zu nehmen. Alle diese Kassen sollten durch Genehmigung ihrer Statuten Seitens der zuständigen Behörde die Rechte juristischer Personen erlangen und der durch einen Kommis-

sarius auszuübenden Aufsicht der Kommunalbehörde unterstehen. Der Beitrittszwang sollte auch auf lohnerhaltende Lehrlinge ausgedehnt werden dürfen. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Kassenleistungen wurden für unübertragbar und unpfändbar erklärt.

II. Erst mit diesem Gesetze begann ein allgemeiner Aufschwung des Hilfskassenwesens in Preufsen. Zwar hatte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten schon im Jahre 1849 einen motivierten Musterstatutenentwurf sowohl für kommunale Ortsstatuten, als auch für einzelne Gesellenkassen aufgestellt, und die Errichtung und Verbreitung gewerblicher Unterstützungskassen angelegentlich empfohlen. Doch hatten dieselben bisher von Seiten der Gemeindebehörden nur geringe Förderung, bei den Fabrikinhabern sogar vielfachen Widerstand erfahren. Nunmehr aber trat der Minister in zahlreichen Kundgebungen energisch und erfolgreich dafür ein, dafs „jene Einrichtungen, deren grofse soziale und politische Wichtigkeit bei den Beratungen des Gesetzes in den Kammern allseitig anerkannt worden“, eine möglichst rasche und weite Ausdehnung finden sollten.

Auf diese Anregung hin nahm auch der Magistrat von Breslau die Redaktion eines Ortsstatutes, und zwar zur Regelung aller der Gemeindeautonomie anheimgefallenen gewerblichen Angelegenheiten, insbesondere aber des Hilfskassenwesens, in Angriff. Der erste Entwurf vom 10. August 1854 kam unter Mitwirkung einer aus Arbeit-gebern und -nehmern gemischten „Gewerbedeputation“ zu stande und fand im Wesentlichen die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Eine weitere, unter Berücksichtigung der von der königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Anstände vorgenommene Überarbeitung vom 11. Juni 1855 erhielt, mit gewissen gleich zu erwähnenden Modifikationen, am 18. August desselben Jahres die ministerielle Bestätigung und wurde demnächst veröffentlicht als „Ortsstatut für die Stadt Breslau, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge, die Einrichtungen zur Fortbildung der Handwerker, und die Entlassung der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter aus der Arbeit.“

Dasselbe verpflichtete alle im Breslauer Gemeindebezirke beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, — aufser den vom Minister eximierten kaufmännischen und Apotheker-Gehilfen und den Werkmeistern in Fabriken, — zum Eintritt in bestimmte, den Einzelnen vom Magistrate anzuweisende, bereits bestehende oder neu zu bildende Unterstützungskassen, und zur Unterwerfung unter die Statuten derselben für die Dauer ihrer Beschäftigung am Orte. Andererseits hob es ausdrücklich die korrespondierende Verpflichtung der gedachten Kassen hervor, für die erkrankten Gewerbsangehörigen — zwar nicht, wie es ursprünglich hiefs: „gleichviel ob dieselben in Arbeit oder nicht“, sondern, wie der Minister diesen Passus abänderte: „nach Mafsgabe der Statuten“ — die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten entweder in jedem einzelnen Falle oder nach den mit den Krankenanstalten zu vereinbarenden jährlichen Pauschquanten zu tragen.

Hinsichtlich der Heranziehung der Arbeitgeber unterschied es zwi-

schen Fabrikinhabern und den übrigen selbständigen Gewerbetreibenden. Für die Letzteren wurde nur die bereits in der Verordnung vom 9. Februar 1849 allgemein ausgesprochene, in ihrem Umfange nicht näher bestimmte Beteiligungspflicht wiederholt, dagegen für die Leistungen der Besitzer von Fabriketablissements eine Maximalgrenze festgesetzt. Die Höhe derselben war Gegenstand lebhafter Differenzen gewesen. Während nämlich der erste Entwurf die Fabrikinhaber zu Beiträgen bis zur Hälfte des von ihren Arbeitern entrichteten Betrages verpflichten wollte, wurde eine Ermäfsigung ihrer Beitragsquote bis auf höchstens ein Viertel sowohl von der Gewerbedeputation als auch von der Stadtverordnetenversammlung dringend befürwortet, freilich aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten: Jene wies darauf hin, dafs die zu stark belasteten Fabrikanten voraussichtlich den Arbeitslohn verkürzen und den Arbeitern damit mehr Schaden zufügen würden, als diese von der Beteiligung der Arbeitgeber Vorteile zu erwarten hätten. Die Stadtverordneten dagegen betonten die gebotene „Rücksichtnahme auf die Fabrikinhaber, für welche, in Anbetracht der billigeren Fabrikation der (nicht beitragspflichtigen) Etablissements in der nächsten Umgebung der Stadt, eine zu starke Belastuug verderblich werden würde.“ Der Minister erachtete jedoch möglichst hohe Beiträge der Arbeitgeber, insbesondere der Fabrikinhaber, einerseits für die finanzielle Fundierung der Kassen unerläfslich, andererseits aber auch durchaus in der Billigkeit begründet, da jene „bei ungünstigen Konjunkturen und mangelnder Beschäftigung den Gemeinden die Sorge für die Arbeiter und deren Familien überliefsen“, während die durch Verstärkung der Unterstützungskassen bewirkte Entlastung der Armenpflege ja auch ihnen wiederum mittelbar zu Gute käme. „Sollten dennoch aber einzelne übelwollende Arbeitgeber die Beiträge zum Vorwand nehmen, um den Arbeitslohn herabzusetzen, so würden die Regierungen solchen Versuchen mit entschiedenstem Nachdrucke entgegentreten und die Fälle überdies zur Kenntnis des Staatsanwalts bringen.“ Es kam schliefslich zu einem Kompromiss, indem der Minister im Texte des Ortsstatuts die Worte: „bis zum vierten Teile“ beliefs, jedoch in einem Nachtrag der Regierung vorbehielt, eine Erhöhung bis zu 50 % anzuordnen und durchzuführen.

Als Korrelat räumte das Ortsstatut den Fabrikinhabern einen „der Höhe ihrer Beträge und ihrer Stellung als Arbeitgeber entsprechenden“, also bevorzugten Anteil an der Kassenverwaltung ein, während die Mitwirkung der Handwerksmeister und bzw. ihrer Innungen bei der Verwaltung der Gesellenkassen als ein lästiges Ehrenamt aufgefafst wurde, zu dessen Übernahme man dieselben ausdrücklich verpflichten zu müssen glaubte.

Aufserdem enthielt das Ortsstatut noch eine Reihe von Bestimmungen, welche auf Sicherung der Kasseneinnahmen abzielten. Um überhaupt eine Kontrole über die beitragspflichtigen Arbeiter zu ermöglichen, verpflichtete man ihre Arbeitgeber, sie bei der zugehörigen Kasse gleich nach Antritt der Arbeit, ebenso die Auflösung des Arbeitsverhältnisses binnen drei Tagen anzumelden und zwar zur Vermeidung einer der Kasse anheimfallenden polizeilichen Geldbufse von 10 Sgr. bis zu einem Thaler.

Die statutenmäſsigen Eintrittsgelder und Beiträge sollten zunächst von den Arbeitern selbst direkt an die Kasse zu zahlen sein. Erst von etwaigen Rückständen sollte durch den Arbeitgeber des Verpflichteten auf Anzeige des Kassenverwalters ein bestimmter Betrag bei der nächsten Lohnzahlung zurückbehalten und für Rechnung des Verpflichteten an die Kasse abgeführt werden. Falls die Arbeitgeber die Einziehung dieser Beiträge versäumen würden, sollten sie selbst zur Zahlung aus eigenen Mitteln gehalten sein. Alle hiernach, sei es von Arbeitern, sei es von Arbeitgebern zu entrichtenden Gelder sollten eventuell auf Antrag des Kassenvorstands durch den Magistrat, nach Ablauf einer gestellten Frist, unter Vorbehalt der Berufung auf gerichtliche Entscheidung, im Verwaltungswege executivisch beigetrieben werden.

III. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze für die Gewährung der Unterstützungen, sowie über die Mitwirkung der Arbeiter und ihrer Arbeitsherren bei Beratung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten blieben den einzelnen Kassenstatuten überlassen. Die Feststellung dieser Letzteren erfolgte ebenfalls unter Zuziehung der beteiligten Gewerbsangehörigen, wie unter Aufsicht der vorgesetzten Behörde: Die nach dem Muster des ministeriellen Normalstatuts vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe gingen den einzelnen Innungen, bzw. den Fabrikherren zur Begutachtung zu und erlangten in der demnächst vereinbarten Form durch Bestätigung der Regierung ihre verbindliche Kraft.

Während der ersten Jahre wandte sich die Fürsorge der Gemeindebehörden ausschlieſslich der Bildung von Kassen für Handwerksgesellen und -gehilfen zu. Ihre ziemlich einfachen und gleichförmigen Verhältnisse, ihre mehr oder minder gelockert bestehenden Organisationen zu gegenseitiger Unterstützung, ihre noch teilweise erhaltenen patriarchalischen Beziehungen zu den Meistern und deren Innungen boten eine geeignete Grundlage für neue analoge Einrichtungen. Deshalb nahm man nicht nur die vorhandenen Personen- und Vermögens-Bestände aus den alten Gesellenladen in die neuen Kassen hinüber, sondern belieſs es auch bei der althergebrachten Verbindung von Kranken- und Sterbe-, richtiger Begräbnis-Kassen. Namentlich aber wahrte man auch fernerhin den Meisterinnungen ein weitgehendes Aufsichtsrecht und damit einen mittelbaren Einfluſs auf die innere Verwaltung der Kassen.

Die einzelnen Geschäfte — Aufstellung der Mitglieder- und Hebelisten, Einsammlung der Beiträge, Quittungsleistung, Führung und Verwahrung der Bücher, Rechnungslegung, die Sorge für Unterbringung und Kontrolle der Erkrankten, Beerdigung der Gestorbenen, Wiederanmeldung der Genesenen beim Arbeitgeber etc. etc. — wurden dem eigentlichen Hauptbeamten, dem sogenannten Altgesellen, bezw. dessen Stellvertreter, meist gegen eine entsprechende Vergütung, zugeteilt. Er selbst wurde der Aufsicht eines aus der Zahl der Innungsmitglieder gewählten sogenannten Beisitzmeisters bzw. dessen Stellvertreters unterstellt, welche ihr Amt unentgeltlich zu verwalten hatten. Dem Magistrat verblieb die durch den Spezialkommissar oder Beisitzer der zugehörigen Innung auszuübende Oberaufsicht. Unter Leitung dieses Beisitzers sollten die Wah-

len des Beisitzmeisters und des Altgesellen, sowie des Stellvertreters für beide periodisch erfolgen und demnächst der Bestätigung des Innungsvorstandes unterliegen. Die Gewählten sollten dann von dem Beisitzer vor der Innungsversammlung feierlich durch Handschlag in Pflicht genommen werden. Der Beisitzmeister und in einzelnen Fällen der Beisitzer erhielten die Befugnis, Versammlungen der Gesellen, oder bei gröfseren Kassen eines gewählten Gesellen-Ausschusses, zur Beschlufsfassung über Kassenangelegenheiten anzuordnen und zu leiten. Beisitzmeister und Altgeselle sollten gemeinschaftlich die Kasse im Rechtsverkehr vertreten und nur mit dem Beisitzer zusammen die unter dreifachem Verschlusse in der Gesellenherberge aufzubewahrende „Lade" zu öffnen befugt und im stande sein. Über alle aus der Verwaltung erwachsenden Beschwerden und Streitigkeiten behielt sich der Magistrat die Entscheidung vor, nicht minder das Recht, den Beisitzmeister wie den Altgesellen wegen Pflichtwidrigkeiten in Ordnungsstrafen bis zu fünf Thalern zu nehmen und ihres Amtes zu entsetzen.

Während diese Formen und Grundsätze der inneren Verwaltung sich bei allen Kassen wiederholten und im wesentlichen auch ferner gleich erhielten, wurden die Beiträge und Eintrittsgelder, wie auch die korrespondierenden Unterstützungen bei den einzelnen Kassen verschieden hoch angesetzt und im Laufe der Zeit häufigen Veränderungen unterzogen. Denn da die Kassen nach Gewerben abgegrenzt wurden und regelmäfsig Eine auf jedes einzelne entfiel, ausnahmsweise auch mehrere nicht sehr frequente zusammen umfafste, so fanden namentlich die Verschiedenheit und der Wechsel des Lohnes in der abweichenden und schwankenden Höhe des Einnahme- und Ausgabesatzes ihren natürlichen Ausdruck. Jedoch wurden die Beiträge nicht etwa durch exacte Berechnung gefunden, sondern nach annähernder Schätzung mehr oder weniger willkürlich gegriffen. Als normal nahm man ursprünglich einen wöchentlichen Gesellenbeitrag von 1 Sgr. oder auch nur 9 Pf. und einen Zuschufs des Meisters von 3 Pf. für jeden bei ihm in Arbeit stehenden Gesellen an; die Eintrittsgelder variierten von 5 Sgr. bis zu 1 Thlr. und noch höher. Doch blieb eine eventuelle Steigerung der Beiträge durch Beschlufs der Generalversammlung oder des Ausschusses und mit Genehmigung des Magistrats vorgesehen und ist auch späterhin fast durchweg eingetreten.

Von den aus diesen regelmäfsigen Beiträgen, den Zinsen des angesammelten Vermögens, sowie etwaigen Strafgeldern oder freigebigen Zuwendungen erwachsenden Einnahmen sollten die Unterstützungen in Erkrankungs- und Sterbefällen bestritten werden. Und zwar wurde für erstere prinzipiell Behandlung und Verpflegung in dem städtischen „Krankenhospital zu Allerheiligen" vorgesehen, nur ausnahmsweise, aus Rücksicht auf Familienverhältnisse, insbesondere verheirateten Gesellen, unter Zustimmung des Arztes, häusliche Kur und Pflege gestattet. Daneben sollte der Kranke während seiner über eine gewisse Zeit (meist 3 Tage) andauernden, ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit nicht nur von der Pflicht zur Beitragsentrichtung befreit sein, sondern auch ein wöchentliches, von dem Altgesellen auszuzahlendes Krankengeld erhalten. Der Betrag dieses Krankengeldes war ebenfalls bei den einzelnen Kassen ab-

weichend normiert und erfuhr gleich den Beiträgen späterhin Abänderungen. Mitunter waren auch die Kosten der Verpflegung von diesem Gelde zu decken, und der Kranke erhielt nur den verbleibenden Überschufs. Der anfängliche Durchschnittsbetrag des Krankengeldes war etwa 5 Sgr. täglich.

Der Anspruch auf diese Unterstützungen, welche in gewissen aufserordentlichen Fällen noch einer Erhöhung fähig waren, wurde für Krankheiten, die durch eigenes grobes Verschulden veranlafst worden, ausgeschlossen und innerhalb desselben Jahres nur für eine bestimmte Dauer, meist 12 oder 13 Wochen, gewährt, nach deren Ablauf die städtische Armenpflege eintreten mufste. Im übrigen erlosch er erst mit dem an das Verlassen des Gemeindebezirks geknüpften Verlust der Kassenmitgliedschaft und verblieb sogar bei manchen Kassen selbst denjenigen noch, die in der ersten Woche nach ihrem Austritte von Krankheit befallen wurden.

In Sterbefällen wurde entweder das Begräbnis von der Kasse selbst veranstaltet oder ein Sterbegeld von bestimmter Höhe, meist 20 Thlr., gewährt, wovon die Beerdigungskosten zu bestreiten waren, und ein etwaiger Rest den Hinterbliebenen zufiel. In beiden Fällen waren die Kassenmitglieder meist zur Beteiligung an dem Leichenzuge verbunden.

Nur ausnahmsweise wurde bei einzelnen Kassen der Unterstützungszweck auf Pensionen an Witwen und Waisen, auf Krankenhilfe auch für Familienglieder, oder auf kleine Alters- und Invalidenrenten ausgedehnt.

IV. Im wesentlichen dieselben Bestimmungen wiesen auch die Statuten der Fabrikkassen auf, nur dafs hier der Verwaltungsorganismus zentralisierter war. Der Fabrikinhaber oder ein Stellvertreter desselben und einige aus der Zahl der Arbeiter zu wählende, von dem Fabrikinhaber zu bestätigende Mitglieder bilden den verantwortlichen Kassenvorstand. Die eigentliche Verwaltung wird im Kontor der Fabrik von einem Beamten derselben unentgeltlich besorgt, die Gelder und Bücher werden ebendaselbst verwahrt, die Beiträge bei der Lohnzahlung abgezogen.

Die Kasse hat regelmäfsig einen vom Vorstand zu wählenden Kassenarzt, von dem die Mitglieder sich behandeln lassen müssen oder doch wenigstens die erforderlichen Atteste beizubringen haben, meist auch einen Apotheker, bei dem die Arzneien zu entnehmen sind. Gewöhnlich findet sich bei Fabrikkassen, umgekehrt wie bei den Gesellenkassen, die Hauspflege als Regel und die Unterbringung in eine Krankenanstalt als eventuelle Ausnahme.

Die Beiträge der Mitglieder sind meist für verschieden qualifizierte Arbeiter oder für Männer und Frauen verschieden abgestuft oder in Lohnquoten ausgedrückt, etwa $^1/_2$ Sgr. pro Thaler Lohn. Dasselbe findet bei den Krankengeldern statt, die häufig den halben Lohn betragen. Die Sterbegelder werden manchmal nicht aus den ordentlichen Einnahmen gedeckt, sondern durch aufserordentliche Umlagen bei jedem einzelnen Todesfalle aufgebracht.

Die Verpflichtung der Fabrikinhaber zur Beteiligung mit Geldbeiträgen wurde ursprünglich von vielen als eine lediglich subsidiäre aufgefafst, welche nur erforderlichenfalls bei eigenem Unvermögen der Kasse, selbständig ihre Zwecke zu erfüllen, in Kraft träte. Manche hielten sich

sogar erst beim Vorhandensein eines wirklichen Kassendefizits zu persönlichen Geldaufwendungen verbunden. Als jedoch ein Zirkularerlafs des Ministers vom 31. März 1865 die allgemeine Heranziehung der Fabrikinhaber mit dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrage von 50 % der Arbeiterbeiträge überall verlangte, wo nicht besondere Gründe eine Abweichung rechtfertigen würden, machte auch die Königliche Regierung zu Breslau von ihrem vorbehaltenen Rechte Gebrauch und veranlafste den Magistrat, die volle Beteiligung der Fabrikherren, von der man 1855 nur mit Rücksicht auf die damaligen ungünstigen Konjunkturen Abstand genommen, nunmehr bei allen Kassen ebenmäfsig durchzuführen. Zwar zeigten sich die Fabrikbesitzer durchaus nicht willig und behaupteten, allen billigen Ansprüchen zu genügen, wenn sie für den Bestand der Kasse Sicherheit leisteten, dagegen nicht gehalten zu sein, Kapitalien anzusammeln, die, falls die Fabrik einmal einginge, für die Arbeiter ja doch verloren wären. Einzelne weigerten sich geradezu, höhere Beiträge zu entrichten und drohten sogar mit Auflösung „ihrer Kassen“, unter heftigem Protest gegen die ihnen angesonnene Bevormundung in ihren inneren Angelegenheiten. Auch der Magistrat wurde in gleichem Sinne vorstellig und wies darauf hin, dafs eine etwaige zwangsweise Kassenverwaltung durch einen Kommunalbeamten ohne die unentbehrliche Mitwirkung der Fabrikherren nicht nur auf erhebliche Schwierigkeiten stofsen, sondern auch zu Mifshelligkeiten zwischen letzterem und seinen Leuten und damit schliefslich zum Schaden dieser führen würde. Nichtsdestoweniger beharrte die Regierung auf ihrem Verlangen und wies den Magistrat an, im Notfalle mit Zwang gegen die Widerstrebenden vorzugehen. Immerhin dauerte es noch Jahre, ehe die fraglichen Bestimmungen in allen Fabrikkassenstatuten Eingang gefunden, und auch dann noch wurden sie von einzelnen Fabrikanten lange ungestraft mifsachtet.

V. Der Wirkungskreis der vorstehend in ihrer inneren Einrichtung geschilderten Hilfskassen dehnte sich nur allmählich aus und erstreckte sich, wenn auch wohl auf die Mehrzahl, so doch keineswegs auf die Gesamtheit der nach dem Ortsstatute beitrittspflichtigen Gewerbsangehörigen. Bis Anfang 1859 entstanden im ganzen 44 Gesellenkassen mit zusammen 7000 bis 8000 Mitgliedern. Später traten noch 3 hinzu. Die meisten unter ihnen zählten mehrere hundert, einige sogar über 1000 Mitglieder. Die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug ursprünglich 125 pro Kasse und wuchs im Laufe der Jahre langsam aber kontinuierlich an.

Es gab jedoch eine nicht geringe Anzahl gewerblicher Berufe, für welche keine Kassen errichtet wurden, darunter sehr frequente, wie die der Maurer und der Fleischer. Ersteren wurden durch die Freigebigkeit der Innung, letzteren aus einem alten Stiftungsfond die Krankenkurkosten im Allerheiligenhospital gewährt. Andere, z. B. die Mälzer und Brauer, verzichteten auf die Bildung einer Unterstützungskasse, indem sie versicherten, von ihren Meistern wie Familienglieder gehalten zu werden, Wohnung und Mahlzeiten derselben zu teilen und in Erkrankungsfällen auf Kosten derselben Behandlung und Pflege zu Hause oder im Kloster der Barmherzigen Brüder zu geniefsen. Noch andere Gewerke blieben deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht genug Berufsgenossen zählten, als

zur Gründung einer lebensfähigen Kasse erforderlich schien, während doch ihre Verschmelzung mit einer anderen Kasse aus irgend welchen Gründen unthunlich erachtet werden mufste.

Langsamer wurde mit der Einrichtung von Fabrikkassen vorgegangen, zumal ihr, bzw. der Umwandlung bereits bestehender privater in offizielle Kassen von seiten mancher Fabrikinhaber lebhafter Widerstand entgegengesetzt wurde. Auch konnte man nur die gröfseren Etablissements heranziehen, die mindestens einen Bestand von 80 bis 100 Mitgliedern garantierten. Im ganzen wurden 6 Kassen nur für Fabrikarbeiter und 14 für solche Fabriken gegründet, in denen sowohl eigentliche Fabrikarbeiter, als auch gelernte Handwerksgehilfen beschäftigt waren. Bezüglich derjenigen Handwerksgesellen, welche in Fabriken arbeiteten, wo keine Kasse bestand, war es zweifelhaft, ob sie zur Beteiligung an der Gesellenkasse des betreffenden Handwerks, beispielsweise der Schlosser oder Schmiede, mit herangezogen werden sollten. Schliefslich entschied man sich nicht nur dafür, sondern erhob von solchen Gehilfen auch noch den statutenmäfsigen Meisterbeitrag. Ebenso verfuhr man, beiläufig bemerkt, auch mit denjenigen, welche nach Ergreifung eines anderen Berufes oder als selbständige Gewerbtreibende fernerhin in der Kasse verblieben.

Die Gesamtsumme der an den 20 Fabrikkassen beteiligten Arbeiter betrug etwa nur die Hälfte der Mitgliederzahl sämtlicher Gesellenkassen. Die überwiegende Anzahl namentlich der in kleineren Fabriken und der nur vorübergehend beschäftigten Fabrikarbeiter hatte an den kommunalen Unterstützungskassen keinen Anteil.

Aufserdem bestanden noch besondere Kasseneinrichtungen für die Arbeiter der in Breslau einmündenden Eisenbahnen und zwar sowohl Werkstätten-, als auch eigentliche Betriebs-Arbeiter. Dies waren obligatorische Kassen, welche einerseits in ihren Leistungen über den Umfang und das Mafs der übrigen Kassen hinausgingen und neben höheren Kranken- und Sterbegeldern auch Invalidenpensionen und Witwen- und Waisenversorgungsgelder gewährten, andererseits den Eisenbahndirektionen einen unbeschränkten Einflufs auf die Handhabung der Verwaltung gestatteten. Ersteres wurde durch die Ausbreitung der Kassen über das gesamte Bahngebiet und ihre damit hochgesteigerte Leistungsfähigkeit ermöglicht. Letzteres konnte um so ungehinderter geschehen, als diese Kassen schon früher die unmittelbare ministerielle Bestätigung ihrer Statuten erwirkt und sich in Folge dessen der Aufsicht und Oberleitung der Gemeindebehörde entzogen hatten, so dafs sie eine durchaus selbständige Stellung behaupteten.

Endlich sind noch die zahlreichen, einer behördlichen Kontrolle ebenfalls in keiner Weise unterstellten freien Kranken- und Sterbekassen zu erwähnen, welche neben und meist schon vor den geschilderten offiziellen, zum Teil sogar schon seit dem vorigen Jahrhundert in Breslau bestanden. Da sie jedoch nicht speziell die gewerblichen Arbeiter betrafen, sondern entweder alle Berufsklassen überhaupt umfafsten oder ihre Teilnehmer gewissen nicht gewerblichen Ständen (Handlungshaushälter, Dienstboten, herrschaftliche Diener etc.) entnahmen, so können sie hier, wie in der ferneren Darstellung, aufser Betracht bleiben.

## Kapitel II.

## Die Reichsgesetzgebung und das neue Breslauer Ortsstatut.

### 1. Die Gewerbeordnung.

I. Bei der gleich nach Gründung des Norddeutschen Bundes in's Werk gesetzten gemeinsamen Neuordnung der gewerblichen Angelegenheiten kam auch die Regelung des Hilfskassenwesens in Frage. Und zwar beabsichtigten die Regierungen, die in Preufsen bestehenden Grundsätze und Einrichtungen im Wesentlichen unverändert auch auf das Bundesgebiet zu übertragen. Die Richtigkeit dieser Grundsätze und die Zweckmäfsigkeit dieser Einrichtungen wurde jedoch im Reichstage nachdrücklich bestritten. Man führte aus, dafs der Kassenzwang allerdings die Kollision zwischen der lokalen Armenunterstützungspflicht und der Freizügigkeit beseitige, aber lediglich auf Kosten der letzteren; dafs er nichts anderes sei, als eine vorweg entrichtete Armensteuer, die unbilliger Weise gerade den Arbeitern und nur diesen auferlegt werde; dafs zum Mindesten die Fabrikkassen die Selbständigkeit der Arbeiter in unzulässiger Weise beeinträchtigten, und dafs jedenfalls den freien Kassen neben den Zwangskassen volle Gleichberechtigung zugestanden werden müsse.

In diesem Sinne fiel auch die allgemeine Entscheidung aus, obwohl man im Übrigen eingestandenermaßen zu ungenügend über die thatsächlichen Verhältnisse informiert war, um die Verantwortlichkeit einer gesetzlichen Regelung auf sich zu nehmen. Man begnügte sich daher, die Fortentwickelung der freien Kassen dadurch anscheinend sicher zu stellen, dafs man zwar die bestehenden landesgesetzlichen Anordnungen provisorisch bis zum demnächstigen Erlaß eines Spezialgesetzes in Geltung beließ, aber die bestehende Verpflichtung der gewerblichen Arbeiter, einer bestimmten Zwangskasse beizutreten, für diejenigen aufser Kraft setzte, welche nachweisen würden, dafs sie „einer anderen Kranken-, Hilfs- oder Sterbe-Kasse angehören". (§. 141 Gew.O.)

II. Ein Zeugnis für den Wert und die nächsten Wirkungen dieser interimistischen Bestimmungen, und speziell für die damaligen Verhältnisse der Breslauer Hilfskassen, giebt ein am 31. Juli 1869 von dem Breslauer Magistrate über die unter seiner Aufsicht stehenden Kassen an den Handelsminister erstattetes Gutachten.

Dasselbe verbreitet sich ausführlich über die wachsenden Schwierigkeiten, mit denen die Verwaltung und Kontrolle der Kassen mehr und mehr zu kämpfen habe. Bei der allenthalben eingerissenen Vernachlässigung der Anmeldepflicht lasse sich eine pünktliche Einziehung der Gesellenbeiträge jetzt um so weniger durchsetzen, als ein bisher erfolgreich angewandtes letztes Zwangsmittel, nämlich die polizeiliche Vorenthaltung des Wanderbuches bis zum Nachweise der Berichtigung aller rückständigen Hilfskassenbeiträge, mit Beseitigung des Pafszwanges durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 hinweggefallen. Die kompliziertere Verwaltung namentlich der gröfseren Kassen mit vielen hundert Mitgliedern erheische die Kenntnisse und Routine eines technisch ausgebildeten Rechnungsbeamten,

wie sie gemeiniglich weder Beisitzmeister noch Altgesellen besäfsen. Die Vorstandswahlen würden, namentlich bei gröfseren Kassen, in der Regel von irgend einer Coterie befreundeter Genossen durchgesetzt, und hinterher von den übrigen angefochten, obgleich sie meist nur wegen zu geringer Beteiligung der Wähler überhaupt zu stande gekommen. Was Wunder auch, da doch kein engeres Interesse die Mitglieder verknüpfe, vielmehr die meisten erst dann sich des Daseins der Kasse erinnerten, wenn sie von Krankheit heimgesucht würden. Dann stelle sich gewöhnlich auch erst heraus, dafs sie sich noch am Orte, und, ebenso wie ihre Meister, mit ihren Beiträgen bezw. Zuschüssen längst im Rückstande befänden.

Dem gegenüber hätten die Kassen bisher noch ihren einzigen Halt in dem System der Lohnbeschlagnahme gefunden, ohne welches die meisten zweifellos bereits der Insolvenz verfallen wären. Sehr viele Gesellen pflegten, statt gleich zu zahlen, es auf einen solchen Arrest ankommen zu lassen, und selbst von den Meistern verständen sich nicht wenige erst wiederum nach Androhung der Exekution gegen sie selbst dazu, die ihnen zur Einziehung überwiesenen Beträge an die Kasse abzuführen. Nunmehr sei aber auch die Zulässigkeit dieser Mafsregel durch das Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21. Juni 1869 in Frage gestellt worden. Die Lage der Kassen drohe eine höchst prekäre zu werden, falls die Gerichte diese Zulässigkeit völlig verneinen sollten. Aber selbst wenn eine günstige Interpretation die Hilfskassenbeiträge unter die privilegierten Abgaben rechnen sollte, würden doch auch nur mehr die Rückstände aus den letzten drei Monaten in Betracht kommen, und die Kasseneinnahmen immerhin eine beträchtliche Einbufse erleiden.

Aus alledem erhelle, und durch „unzählige" Eingaben von Gesellen und Fabrikarbeitern bestätige sich, dafs wenigstens in Breslau die bestehenden Zwangskassen allgemein einer entschiedenen Abneigung in den gewerblichen Kreisen begegneten. Insbesondere errege die Beteiligung der Arbeitgeber an der Kassenverwaltung lebhaften Anstofs bei den Arbeitern, die vielfach erklärt hätten, auf die Zuschüsse jener verzichten zu wollen, wenn ihnen selbst die alleinige Verwaltung dafür eingeräumt würde. So sei es nicht zu verwundern, dafs Anträge von Arbeitern, sie aus den Zwangskassen zu entlassen, schon jetzt häufig einliefen, obschon die Gewerbeordnung noch gar nicht Gesetzeskraft erlangt habe. Von diesem Zeitpunkte ab stehe jedoch sicher zu erwarten, dafs die Zwangskassen durch successiven Austritt ihrer Mitglieder allmählich auf einen so geringen Personalbestand herabsinken würden, dafs die Verwaltungskosten in keinem Verhältnisse zu den Einnahmen mehr stehen würden. Und zwar würden sich die Arbeiter voraussichtlich zum Zwecke des Austritts wohl momentan als Mitglieder einer freien Kasse legitimieren. Ob sie aber auch fernerhin als Angehörige einer solchen dauernd verbleiben würden, das würde sich, bei dem beständigen Wechsel der Bevölkerung, jeder Kontrolle Seitens der Kommunalbehörde entziehen.

III. Aus diesem Berichte erhellt, einmal, wie fühlbar unter dem Einflufs der neuen Gewerbegesetzgebung sich die Reformbedürftigkeit des kommunalen Hilfskassenwesens herausgestellt hatte, zugleich aber auch, in wie ungenügender Weise die Gewerbeordnung diesem Bedürfnisse entsprach.

Die am Schlusse ausgesprochene Befürchtung schien sich in der That bald bewahrheiten zu wollen. Gleich vom Erlafs der Gewerbeordnung an datirt die allgemeine Gründung und Ausbreitung von Arbeiterverbindungen, welche zwar in erster Linie die Regulierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Wege der Strikes und Einigungsämter bezweckten, zugleich aber auch fast durchweg, die radikalen „Gewerkschaften“ nicht minder, wie die gemäfsigteren „Gewerkvereine“, als Hilfsverbände zu gegenseitiger Unterstützung, insbesondere auch in Krankheits- und Sterbefällen funktionierten. Je sympathischer sich die Arbeiterbevölkerung namentlich der gröfseren Städte und der Fabrikorte diesen Vereinigungen zuwandte, desto mehr drohten sich in der That die Zwangskassen dadurch zu entleeren, dafs die Mitglieder derselben von dem ihnen in der Gewerbeordnung erteilten Privileg Gebrauch machten.

Dem wurde jedoch bald von Seiten der Staatsregierung wieder Einhalt geboten. Sie glaubte nicht dulden zu dürfen, dafs der Arbeiter durch die Beteiligung an einer vielleicht nur zum Schein gegründeten, der behördlichen Aufsicht und damit der Garantie ihrer Solvenz ermangelnden freien Kasse entweder der Gefahr eines Verlustes seiner Beiträge sich leichtsinnig Preis geben, oder seine gesetzliche Pflicht, sich reell zu versichern, umgehen und illusorisch machen könnte. War nun auch nach dem Wortlaut der Gewerbeordnung die Befreiung von der Beitrittspflicht zur Zwangskasse der Angehörigen „einer andern Hilfskasse“ schlechthin gewährt worden, worunter man allerdings alle aus freier Vereinbarung hervorgegangenen Kassen begreifen konnte, so wollte der Minister unter diesen „anderen“ doch nur legale, d. h. in Preufsen nur von der zuständigen Behörde genehmigte Kassen verstanden wissen. Es sollten demgemäfs die bei nicht staatlich konzessionierten freien Kassen beteiligten Arbeiter und bezw. Arbeitgeber auch noch zur Fortentrichtung ihrer Beiträge an die Zwangskasse gehalten bleiben, und diejenigen, welche ohne solche Genehmigung eine Kasse errichten würden, der Strafe des §. 360⁹ des Reichsstrafgesetzbuches verfallen.

Indes fand man sich bald darauf veranlafst, zumal diese beschränkende Interpretation in mehreren gerichtlichen Erkenntnissen verworfen wurde, die Konsequenzen derselben wenigstens nicht ausnahmslos nach allen Seiten und mit voller Schärfe zur Anwendung zu bringen. Man beschränkte sich fortan darauf, den Austritt aus einer Zwangskasse unter Berufung auf den Eintritt in eine freie, sowie die Neubildung nicht genehmigter freier an stelle von Zwangskassen zu verhindern. Dagegen sah man davon ab, die bereits im Laufe der letzten Jahre ohne Widerspruch der Aufsichtsbehörde und im Vertrauen auf die gerichtlichen Entscheidungen aus den Zwangskassen ausgetretenen Mitglieder wiederum zum Beitritt zu letzteren zu nötigen, oder gegen die bisherigen gutgläubigen Begründer freier Kassen strafrechtlich einzuschreiten.

IV. Gerade durch diese Verschwisterung der Hilfskassen- mit der Gewerkvereins-frage wurde die erstere kompliziert, und ihre gesetzliche Regelung erschwert. Die Arbeiterkoalitionen fanden nämlich, insbesondere auch im Reichstage, wie sich bei Beratung eines Gesetzes „über die privatrechtliche Stellung von Vereinen“ herausstellte, sehr geteilte Be-

urteilung, und es blieb zweifelhaft, ob Staat und Gesetzgebung sich ihnen gegenüber fördernd oder hemmend oder neutral verhalten sollten.

Die verschiedenen in dieser Hinsicht damals vorherrschenden Ideenrichtungen, Stimmungen und Wünsche der Beteiligten, und zwar gerade der Breslauer Behörden und gewerblichen Kreise spiegeln sich in einem anderen Magistratsbericht vom 7. Oktober 1873, welcher, wiewohl zunächst über Pensionskassen erfordert, sich doch hauptsächlich über Hilfskassen im allgemeinen und speziell Krankenkassen eingehend verbreitet und das oben mitgeteilte Gutachten teilweise ergänzt. Charakteristisch sind namentlich die prinzipiellen Differenzen, welche einmal zwischen dem Magistratskolleg und einer ad hoc aus Arbeitgebern und -nehmern gebildeten beratenden Kommission, sodann aber auch im Schofse dieser Kommission selbst bezüglich aller Hauptpunkte sich herausstellten.

Zwar wurde die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung des Hilfskassenwesens allseitig anerkannt. Allein die einen erhofften von derselben eine Reform der Zwangskassen, welche an Stelle ihrer gegenwärtigen mangelhaften, umständlichen und kostspieligen eine vereinfachte, mit Selbstverwaltung und Freizügigkeit vereinbare Organisation setzen und ihnen so einen Platz in den modernen Arbeitsverhältnissen sichern sollte. Die anderen dagegen wollten gerade den freien Kassen gröfsere Rechte verliehen und damit weitere Verbreitung gewährleistet wissen.

Dennoch vereinigten sich diese Freunde der freien Kassen mit den Vertretern des „Bevormundungsstandpunktes“ in einem Kommissionsvotum für ein gemischtes System, nach welchem Zwangs- und freie Kassen neben einander bestehen, und die Mitglieder der letzteren vom Beitritt zu ersteren befreit sein sollten. Nur freilich erachteten die einen den allgemeinen Kassenzwang zur wirksamen Ausdehnung des Versicherungswesens für unentbehrlich, und auf staatlicher Mitwirkung ruhende Zwangskassen für seine unabweisbare Konsequenz, da man niemandem zumuthen könne, Zwangsbeiträge einer ohne amtliche Garantie bestehenden Kasse anzuvertrauen. Die anderen hingegen rechneten gerade darauf, dafs die Einführung allgemeinen Zwanges bei der herrschenden Abneigung der Arbeiter gegen Zwangskassen den gröfsten Teil derselben den freien Kassen zuführen würde.

Dem gegenüber erklärte sich der Magistrat für Abschaffung jeden Zwanges und für ein System freier Kassen, die nur gewisser Normativen zur Sicherung ihrer Solvenz unterliegen und dafür Korporationsrechte erhalten sollten. Sei auch bei dem wenig entwickelten Spartrieb unserer Arbeiter die grofse Bedeutung der Hilfskassen nicht zu leugnen, — wiewohl deshalb der Einkauf in eine solche durchaus nicht immer die beste oder gar einzige Art der Zukunftsfürsorge bilde, — so müsse und könne dies Gebiet doch lediglich der Selbsthilfe überlassen werden. Zur Rechtfertigung eines staatlichen Zwanges bedürfe es dagegen eines zwingenden öffentlichen Interesses. Wenn man ein solches in der Herabminderung der mit der Entwickelung der Industrie immer mehr anwachsenden kommunalen Armenlast finden wolle, so stehe dem die Thatsache entgegen, dafs erfahrungsmäfsig nicht die gewerblichen Arbeiter, sondern vorzugsweise Frauen und Angehörige einer noch niedrigeren sozialen Stufe, Dienstboten und

Tagelöhner, das Hauptkontingent für die städtische Armenpflege stellten. Sonach erscheine eine besondere Besteuerung gerade und lediglich der gewerblichen Arbeiter zur Verhütung einer eventuellen Armenverpflegung als eine unzulässige Rechtsungleichheit.

Eine Verschmelzung von Hilfskassen mit Gewerkvereinen erachtete die Kommission als höchst wünschenswert, der Magistrat aber für unzulässig, da sie nur den Lohnstrikes Vorschub leisten und die Verwendung von Kassengeldern im Dienste verwerflicher, jedenfalls dem Kassenzwecke völlig fremder Tendenzen zur Folge haben könnte.

Endlich erschien die Heranziehung der Arbeitgeber zu Beiträgen dem Magistrat unerläfslich und logisch begründet, soweit man Zwangskassen beibehalten oder neu einführen würde. Die Kommission dagegen entschied sich dafür, die Prinzipale zu Zuschüssen nicht zu verpflichten, sondern nur, unter gleichen Bedingungen, wie die Arbeiter, zu berechtigen. Und zwar stimmten innerhalb der Kommission die Arbeitgeber für ihre eigene Beteiligung, die Arbeiter aber gegen den Zuschufs, da sie denselben nur für einen ihnen zu Unrecht vorenthaltenen Teil ihres Lohnes ansahen und die aus der Zuschufsleistung abgeleitete Einmischung der Arbeitgeber in die Kassenverwaltung schlechterdings ausgeschlossen wissen wollten.

2. Die Hilfskassengesetze.

I. Mit dem vorstehenden Berichte sind bereits die hauptsächlichsten Kontroversen der Hilfskassenfrage, und ebenso die verschiedenen Standpunkte wiedergegeben, welche in der damals sehr lebhaft geführten öffentlichen Diskussion und demnächst auch bei Vereinbarung eines Hilfskassengesetzes zu Tage traten.

Ein solches Gesetz, und zwar für Hilfskassen aller Art, auch Pensionskassen inbegriffen, war ja schon bei Beratung der Gewerbeordnung in Aussicht genommen worden. Es hatte sich aber trotz der Bemühungen der an seinem Zustandekommen zumeist interessierten Gewerkvereine, deren Begründer und Anwalt, Dr. Max Hirsch, selbst einen Entwurf ausarbeitete und dem Reichskanzleramte vorlegte, trotz einer mit 17 000 Unterschriften versehenen Petition und viermaliger Interpellation im Reichstage von Jahr zu Jahr hinaus verzögert.

Erst im Januar 1875 wurde ein Entwurf des Reichskanzleramtes zunächst der öffentlichen Kritik und der Begutachtung spezieller Fachleute übergeben, dann, nochmals umgearbeitet, mit einer Statistik der preufsischen Zwangskassen (vgl. oben S. 96 Anm. 1), dem Reichstage vorgelegt, der ihm nach eingehenden Kommissions- und Plenarberatungen mit bedeutenden Abänderungen seine verfassungsmäfsige Zustimmung erteilte.

Er war in Form zweier Gesetze redigiert. Das erste, vom 7. April 1876, „über die eingeschriebenen Hilfskassen“, enthielt eine Reihe von Normativbedingungen, aber nur für Kranken- und Begräbniskassen, und knüpfte an die Annahme derselben die Rechte einer „eingeschriebenen Hilfskasse“, d. h. die Korporationsrechte einer juristischen Person: Geschäfts- und Prozefsfähigkeit, sowie Beschränkung der Haftbarkeit für alle Kassenschulden lediglich auf das Kassenvermögen.

Das zweite Gesetz, vom 8. April 1876, „betreffend die Abänderung

des Titels VIII der Gewerbeordnung" gestattete den Gemeinden im deutschen Reiche auch fernerhin die Beibehaltung bezw. Neueinführung lokalen Kassenzwangs und gewerblicher Zwangskassen. Von der eventuellen Beitrittspflicht zu letzteren sollte fortan nicht mehr die Zugehörigkeit zu irgend einer beliebigen, sondern nur die Mitgliedschaft bei einer eingeschriebenen freien Hilfskasse entbinden. Andererseits aber sollten auch die bestehenden oder neu entstehenden Zwangskassen den Normativbedingungen unterworfen, also zu eingeschriebenen Hilfskassen werden.

Man hielt mithin den Kompromifsstandpunkt der Gewerbeordnung fest, wonach auf der einen Seite von absolutem Kassenzwang und Zwangskassensystem Abstand genommen, von der anderen Seite auf Einführung völliger Kassenfreiheit Verzicht geleistet worden war.

II. Gegen diese auch schon im Regierungsentwurfe ausgesprochenen Grundprinzipien waren anfangs die heftigsten Angriffe laut geworden. Man erklärte den Kassenzwang für einen empfindlichen Eingriff in die persönliche Freiheit und das persönliche Eigentum, für eine unzulässige Bevormundung Mündiger gegenüber den erwachsenen und eine unbillige Ausbeutung Unmündiger gegenüber den jugendlichen Arbeitern, für die Oktroyierung eines Privatgeschäfts ohne jede Garantie der zu erwartenden Chancen und Leistungen, für einen von den Passanten erhobenen Wegezoll, eine Negation des freien Zugrechts, eine ungerechte Besteuerung eines einzelnen Standes, welche nach lokalen Interessen und lokaler Willkür von der Lokalität als Partei den Armen zu Gunsten der Reichen auferlegt würde. Man kritisierte auf's Schärfste die starre, engherzige, schwerfällige, schablonenhafte, zugleich kostspielige und nachlässige büreaukratische Verwaltung der Zwangskassen, und pries dem gegenüber die Vorzüge der freien, insbesondere der Gewerkvereinskassen, in denen der selbstthätige und selbstverantwortliche Genossenschaftsgeist eine geschmeidige, den individuellen Bedürfnissen sich anpassende, wirksame und dabei wohlfeile Selbstverwaltung und scharfe gegenseitige Kontrolle der Interessenten gewährleiste.

Ohne sich auf eine Widerlegung der einzelnen Punkte einzulassen, erklärte die Regierung hinwiederum, in die Aufhebung der bestehenden Zwangskassen schlechterdings nicht willigen zu können. Dieselben seien trotz ihrer derzeitigen Mängel immerhin eine höchst segensreiche Einrichtung für den Arbeiter, eine erwünschte Entlastung der Armenpflege und ein notwendiges Korrektiv des freien Zugrechtes, namentlich in kleineren unter dem Drucke der anwachsenden industriellen Bevölkerung leidenden Gemeinden. Ebensowenig könne sie auf die Beibehaltung des Kassenzwanges verzichten, wofern nicht die Fortentwickelung und selbst der Bestand der gegenwärtigen Hilfskassen vollständig in Frage gestellt werden sollte. Wenigstens fehle nach den bisherigen Erfahrungen jede Aussicht auf eine von der Initiative der Beteiligten zu erwartende kräftige Ausbildung des Unterstützungswesens, da doch sogar die Gewerkvereine mit ihrer besonders energischen Propaganda bisher nur verhältnifsmäfsig geringe Erfolge aufzuweisen hätten. Was nun die gerügten Mängel der Zwangskassen anlange, so biete zu ihrer Beseitigung das neue Gesetz eine genügende Handhabe, indem es auch den Zwangskassen die Annahme der Normativbedingungen zur Pflicht mache und damit alle erforderlichen Ga-

rantien ordentlicher Verwaltung, ausreichender Leistungsfähigkeit und genauer Beaufsichtigung verleihe. Andererseits gebe man ja auch den freien Kassen, sofern sie die Normativbedingungen annähmen, volle Gleichberechtigung mit den Zwangskassen und offne Bahn zum freien Wettbewerb. Ja, die Regierung erklärte, daſs sie nichts aufrichtiger wünsche, als die Konkurrenz und das Aufblühen der freien Kassen, und daſs sie sich freuen würde, falls dieselben den Sieg davon tragen sollten.

Doch stieſsen auch diese Ausführungen noch auf vereinzelten Widerspruch. Namentlich verlangte man, gegenüber der Behauptung, daſs der Kassenzwang ein notwendiges Korrelat der kommunalen Armenunterstützungspflicht bilde, entweder den Nachweis, daſs gerade die gewerblichen Arbeiter vorzugsweise den Armenetat belasteten, oder aber die konsequente Ausdehnung des Kassenzwangs auf alle Bevölkerungsklassen, da jedermann möglicherweise verarmen und der Gemeinde zur Last fallen könnte, und die Arbeiter ja auch zu allen anderen Kommunalsteuern herangezogen würden. Ferner behaupteten einzelne, die angebliche Gleichberechtigung der freien Kassen mit den Zwangskassen sei thatsächlich illusorisch, und es stehe zu befürchten, daſs jene auch fernerhin von diesen in ihrer Entwickelung beeinträchtigt werden würden.

Die Majorität des Reichstages indessen, wiewohl sie eigentlich der vollen Kassenfreiheit zugeneigt war, und, wenn res integra vorhanden gewesen wäre, sich wohl kaum zur Einführung des Zwanges verstanden haben würde, erklärte sich schlieſslich unter den bestehenden Verhältnissen mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden. Namentlich die Freunde der Gewerkvereine, theoretisch Gegner des Zwanges, lieſsen zuletzt ihre Opposition fallen, da sie vielleicht von demselben eine indirekte Förderung der freien Kassen erwarteten, jedenfalls aber durch das Normativgesetz endlich eine gesicherte rechtliche Basis zu erlangen hofften.

III. Allerdings hatte die Regierung ursprünglich gerade denjenigen Kassen, welche mit Gewerkvereinen und überhaupt mit anderen dem eigentlichen Kassenzwecke fremden Vereinigungen in Zusammenhang ständen, die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse versagen wollen, da man keine Stärkung solcher Organisationen dulden dürfe, deren Tendenzen möglicherweise staatsgefährlich werden könnten.

Indessen fand ein dahin zielender Passus des Entwurfs bereits in der Kommission nicht einen einzigen Verteidiger. Vielmehr wurde der innere Zusammenhang zwischen dem Hilfskassenwesen und dem gewerblichen Vereinsleben nach seiner historischen Bedeutung und in seiner praktischen Wichtigkeit für die Entwickelung sowohl von Unterstützungskassen als auch sozialer Organisationen allgemein gewürdigt und auch fernerhin für wünschenswert erachtet. Andererseits wurde aber auch die Notwendigkeit nicht verkannt, einer etwaigen miſsbräuchlichen Beeinflussung oder gar Terrorisierung der einzelnen Kassenmitglieder vorzubeugen, und, ohne die Koalitionsfreiheit anzutasten, doch die erzwungene Teilnahme an irgendwelchen Agitationen zu verhüten.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten glaubte man nun darin zu finden, daſs man Vereine „als Voraussetzung, aber nicht als Bedingung von Hilfskassen" zulieſs. Es sollten also Vereine oder Gesellschaften für

ihre Mitglieder, und nur für diese, Kassen gründen, aber nicht Kassenmitglieder durch Majoritätsbeschlufs einem Vereine einverleibt und in ihren materiellen Rechtsverhältnissen und Ansprüchen nachträglich von der Beteiligung an einem Vereine abhängig gemacht, oder überhaupt zu irgend welchen dem Kassenzwecke fremden Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden dürfen. Ferner sollten wegen Austrittes oder Ausschlusses aus dem zugehörigen Vereine nur solche Mitglieder auch von der Kasse ausgeschlossen werden dürfen, welche noch nicht zwei Jahre derselben angehört hätten, und auch diese wenigstens Ersatz des etwa von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes zu beanspruchen haben. Endlich schrieb man im Hinblick auf das bei den englischen trade-unions herrschende System der „Kasseneinheit“, wonach alle Einnahmen zu einem einzigen Fond fliefsen, aus welchem die verschiedenen Ausgaben bestritten werden, so dafs auch Krankenhilfsgelder zu Strikezwecken Verwendung finden können, für die eingeschriebenen Hilfskassen vollkommene Trennung der Buch- und Kassenführung und gesonderte Aufbewahrung der Kassenbestände vor, und verbot ausdrücklich, für andere, als die statutenmäfsigen Unterstützungszwecke von den Mitgliedern Beiträge zu erheben oder aus dem Kassenvermögen Mittel zu entnehmen.

IV. Alle diese Bestimmungen waren eigentlich nur auf den Spezialfall der Verbindung von Hilfskasse und Gewerkverein berechnet. Sie fanden jedoch ihre Rechtfertigung auch unter dem allgemeineren Gesichtspunkte, dafs die Leistungsfähigkeit der Kassen möglichst sicher zu stellen sei. Dieser Gedanke läfst sich überhaupt als Grundprinzip des ganzen Gesetzes und Quelle der meisten einzelnen Normative ansehen. Soweit die letzteren sich auf die ökonomischen Kasseneinrichtungen beziehen, zeigen sie eine gewisse Latitüde und fixieren nur die Grenzen, innerhalb deren der individuellen Ausgestaltung freier Spielraum verbleiben soll.

Insbesondere stellt das Gesetz für die Höhe und Dauer der zu gewährenden Unterstützungen bestimmte Maximal- und Minimalsätze auf. Der Entwurf verlangte für jeden Krankheitstag bis auf die Dauer von 26 Wochen mindestens die Hälfte des von dem erkrankten Mitgliede im letzten Monate durchschnittlich verdienten täglichen Arbeitslohnes, und in Sterbefällen den vollen Lohn für 21 Tage. Als Höchstbetrag wollte er das Doppelte der gedachten Höhe und Dauer gewähren. Die endgiltigen Vorschriften des Gesetzes haben das Minimum noch erniedrigt, aber das Maximum auf das Fünffache des Minimum erhöht. Und zwar wird die im Falle der Arbeitsunfähigkeit auf mindestens 13 Wochen auszudehnende Unterstützung nicht nach dem jedesmaligen Arbeitsverdienste des einzelnen Mitgliedes, sondern nach dem ortsüblichen Durchschnittslohn gewöhnlicher Tagearbeiter bemessen, und soll mindestens für Männer die Hälfte, für Frauen ein Drittel dieses Betrages erreichen. Statt jeder andern Hilfe genügt aber auch Unterbringung in einer Krankenanstalt. Ärztliche Behandlung und Arzneien können bis zu zwei Dritteln auf das Krankengeld angerechnet werden. Die Gewährung von Brillen, Bruchbändern, Krücken u. dgl. ist gestattet. Familienangehörigen soll eventuell auch ärztliche Behandlung, aber keine Geldunterstützung zu Teil wer-

den dürfen. Das Sterbegeld ist im Höchstbetrage auf das Zehnfache des wöchentlichen Krankengeldes festgesetzt.

Der rechtlich unveräufserliche Anspruch auf die gedachten Unterstützungen wird durch den mittels schriftlicher Erklärung zu vollziehenden Beitritt begründet. Er darf nur in den vom Statut vorgesehenen Fällen (Simulation, säumiger Zahlung) versagt, auch für die erste Krankheitswoche suspendiert, jedoch nicht für bestimmte Krankheiten oder den Fall eigenen Verschuldens ausgeschlossen werden. Inwieweit es gestattet sein sollte, ihn zum Schutz der Kasse gegen Ausbeutung, und um eine Fondansammlung zu ermöglichen, für die erste Zeit nach dem Beitritt zur Kasse hinauszuschieben, erschien zweifelhaft. Die Anordnung einer solchen „Karenzfrist“ wurde teils befürwortet, teils verworfen. Man entschied sich dahin, sie gesetzlich weder zu fordern, noch zu verbieten, sondern in einer Maximaldauer von 13 Wochen zu gestatten. Man fügte aber die Mafsgabe hinzu, dafs die mit Ablauf der Karenzzeit erworbene Unterstützungsberechtigung für eine gleich lange Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschlufs fortdauern solle.

Innerhalb dieses Rahmens, der gleicherweise dem Kassenzwecke nicht genügenden wie über denselben hinausgehende Unterstützungen ausschliefsen wollte, blieb die weitere Festsetzung der Voraussetzungen, der Art und des Umfangs der Kassenleistungen den einzelnen Statuten vorbehalten. Noch gröfsere Freiheit lies man denselben hinsichtlich der Normierung der Mitgliederbeiträge, und begnügte sich mit der Vorschrift, dafs die letzteren, ebenso wie die Unterstützungen, für alle nach gleichen Grundsätzen zu bemessen seien, jedoch nach Geschlecht, Gesundheit, Alter, Beruf verschieden oder in klassenweiser Abstufung festgesetzt werden dürften. Auch die Erhebung eines Eintrittsgeldes in beliebiger Höhe wurde gestattet.

Bei dem Mangel einer haltbaren mathematischen Grundlage und dem steten Wechsel des Personalbestandes der meisten Unterstützungskassen erschien eine genauere Festsetzung bestimmter Beitragssätze unthunlich. Vielmehr glaubte man gerade auf eine gewisse Beweglichkeit derselben Bedacht nehmen zu müssen, um eine Anpassung an die veränderlichen Bedürfnisse zu ermöglichen. Man verordnete daher für alle eingeschriebenen Hilfskassen eine von 5 zu 5 Jahren durch einen unbeteiligten Sachverständigen vorzunehmende, demnächst zu veröffentlichende Abschätzung der wahrscheinlichen Höhe der Verpflichtungen und korrespondierenden Einnahmen der Kasse. Falls sich hierbei zwischen beiden ein Mifsverhältnis ergeben würde, so sollte es in Ermangelung ausreichender Reserven entweder durch Herabminderung der Unterstützungen oder durch eine entsprechende Steigerung der Beiträge für die nächsten Jahre wieder ausgeglichen werden.

Gegen die Zulässigkeit solcher nachträglicher Abänderungen erhob sich allerdings das Bedenken, dafs dadurch anscheinend einzelne Kassenmitglieder in ihren wohlerworbenen Ansprüchen verkürzt bezw. ohne entsprechende Gewährung gröfserer Rechte zu vermehrten Leistungen herangezogen werden würden. Schon die Motive bezeichneten dies jedoch als eine nur scheinbare Ungerechtigkeit. Das Verhältnis eines Mitgliedes

zur Krankenkasse sei nach der wahren Natur der Sache, wie auch gemeiniglich nach der Intention des Beitretenden nur eine „Versicherung auf Zeit“. Da die Krankheitsgefahr sich immer wieder erneuere, so lasse sich bei Krankenkassen eine viel engere Beziehung zwischen den einzelnen Beitragsraten und dem korrespondierenden Unterstützungsanspruch herstellen, als etwa bei Versicherungen auf den Todesfall oder gegen Invalidität. Die Einzahlungen für einen bestimmten Zeitabschnitt gewährleisteten eben auch nur für diese begrenzte Dauer die Unterstützungsberechtigung als Äquivalent. Für jede folgende Periode könnten daher in Ansehung der neu beginnenden Versicherung auch wieder veränderte Anforderungen und Bedingungen gestellt werden. Aus demselben Gesichtspunkte nahm man auch davon Abstand, irgend eine Abfindung für austretende Mitglieder zu normieren, welche lange Zeit zur Kasse gezahlt, währenddem aber nur geringe oder gar keine Unterstützungen in Anspruch genommen hätten. Mit Ablauf jeder Versicherungsperiode seien eben Kasse und Mitglied quitt, und die Beiträge des letzteren verfallen, gleichviel, ob es dafür thatsächliche Leistungen, oder nur die Sicherheit eingetauscht, im Bedürfnisfalle auf solche rechnen zu können.

Immerhin war nicht zu verkennen, dafs für den einzelnen eine Härte darin liegen könnte, lediglich oder doch überwiegend zu Gunsten anderer Aufwendungen zu machen. Man sprach von dem aleatorischen Charakter, sogar von einem „Prozentteil Kommunismus“, der hier, wie in allem Versicherungswesen, sich nicht eliminieren lasse. Indessen erhoffte man eine Ausgleichung durch das persönliche Verhältnis der Mitglieder. Man dachte sich die Beziehungen derselben keineswegs lediglich von dem „privatrechtlichen Egoismus“ zweier Geschäftskontrahenten beherscht, vielmehr wurzelnd in einer eben zu gegenseitiger Hilfe und Aufopferung verbundenen Gemeinschaft.

V. In Konsequenz dieser Anschauung wurde auch den Bestimmungen über die innere Kassenorganisation das Prinzip genossenschaftlicher Selbstverwaltung zu Grunde gelegt. Ihr eigentliches Organ ist die Generalversammlung aller grofsjährigen Mitglieder, bezw. bei umfassenderen Kassen ihrer erwählten Abgeordneten. Sie beschliefst über die wichtigen Kassenangelegenheiten, insbesondere Statutenänderung und Auflösung der Kasse. Sie wählt den zur Vertretung nach aufsen und zur Geschäftsleitung berufenen Vorstand und im Bedürfnisfalle einen denselben kontrolierenden Ausschufs.

Diese Selbstverwaltung wird jedoch einmal für den Fall einer freiwilligen oder erzwungenen Beitragsleistung der Arbeitgeber dadurch eingeschränkt, dafs solche Arbeitgeber Stimmberechtigung in der Generalversammlung und Vertretung im Vorstand nach dem Mafse ihrer Zuschüsse, nur nicht über ein Drittel aller Stimmen hinaus, zu beanspruchen haben.

Aufserdem ist eine umfassende Einwirkung seitens des Staates, teils durch die eigentliche Aufsichtsbehörde (in Preufsen regelmäfsig den Gemeindevorstand), teils durch die höhere Verwaltungsbehörde (die königliche Bezirksregierung) vorgesehen. Letztere befindet nach Prüfung des Statuts, welches bezüglich aller wesentlichen Punkte dem Normativgesetz

entsprechende Bestimmungen treffen mufs, über die Zulassung als eingeschriebene Hilfskasse. Ebenso entscheidet sie über Statutenänderungen. Endlich darf sie sogar unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen die Schliefsung einer Kasse bewirken. Gegen ihre Mafsregeln ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig.

Die eigentliche Aufsichtsbehörde hat über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und eventuell die Kassenorgane, für welche daneben eine kriminalrechtliche Verantwortlichkeit besteht, durch Ordnungsstrafen zur Pflichterfüllung anzuhalten. Ihr sind die ausgeschiedenen Mitglieder anzuzeigen, und jederzeit die Kassenbücher zur Einsicht zu verstatten. Sie darf, falls der Kassenvorstand seine diesfällige Pflicht verabsäumt, Generalversammlungen einberufen, auch die etwaige Liquidation der Kassen durch beauftragte Personen betreiben.

VI. Hiermit sind im wesentlichen die Normativbestimmungen wiedergegeben, soweit sie sich ausnahmslos auf alle Hilfskassen beziehen. Nur ist noch hervorzuheben, dafs sowohl die Gründung grofser nationaler Kassen mit vielen örtlichen Verwaltungsstellen, als auch die freiwillige Vereinigung mehrerer Kassen zu einem gemeinsamen Verbande behufs gegenseitiger Aushilfe zugelassen ist. Im übrigen greifen bezüglich der Gliederung und der Spezialverhältnisse der einzelnen Kassen die Vorschriften des abgeänderten Titels VIII der Gewerbeordnung vielfach in das Hilfskassengesetz hinüber.

Ihnen zufolge ist die Errichtung einer Hilfskasse statthaft: entweder aus der Initiative der beteiligten Kreise, oder im Anschlufs an eine bestehende Korporation, oder seitens eines einzelnen Fabrik- oder Gutsbesitzers, endlich auf Anordnung der Gemeindebehörde bezw. eines gröfseren Kommunalverbandes, dagegen nicht mehr durch direkte Einwirkung der höheren Verwaltungsbehörden.

Was nun die drei ersten, von nicht amtlicher Seite ausgehenden Kassen anlangt, so steht es denselben frei, sich unter das Normativgesetz zu stellen und damit die Qualität juristischer Personen zu erwerben, oder ohne Korporationsrechte aber auch ohne staatliche Beaufsichtigung, höchstens zur Einreichung statistischer Übersichten verpflichtet, sogenannte „wilde Kassen“ zu bleiben. Auch sind sie nicht auf den Kreis gewerblicher Arbeiter beschränkt, sondern können Personen jeden Berufes umfassen.

Ortsstatutarisch von Gemeinde wegen sollen hingegen nur für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter (zu denen auch die im Bergbau beschäftigten gerechnet werden), jedoch nicht für Lehrlinge, ferner lediglich in Gemäfsheit des Normativgesetzes, also eingeschriebene Krankenkassen, nach Anhörung der Beteiligten zwangsweise errichtet werden dürfen. Der Beitritt zu solchen Kassen kann für die gedachten Arbeiter vom 17. Lebensjahre ab angeordnet und dadurch erzwungen werden, dafs der Arbeitgeber seine beitrittspflichtigen Arbeiter bei der Kasse anzumelden hat, und dafs im Versäumnisfalle sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter für diejenigen Zahlungen, welche letzterer bei rechtzeitigem Eintritt hätte entrichten müssen, auf die Dauer eines Jahres der Kasse gleich einem Mitgliede verhaftet bleiben, während der Unterstützungsanspruch erst mit

dem wirklichen Beitritt beginnt. Ferner können in solchen Kassen die fälligen Beiträge der Arbeiter bis zur Hälfte ihres verdienten Lohnes vorschufsweise vom Arbeitgeber eingezogen, Zuschüsse bis zur halben Höhe der Arbeiterbeiträge für Fabrikinhaber, jedoch nicht mehr für Handwerksmeister angeordnet, endlich rückständige Zahlungen, sowohl von Mitgliedern als von Arbeitgebern, vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung, im Verwaltungswege beigetrieben werden. Dem Vorstande der Gemeinde bezw. des gröfseren Kommunalverbandes sind gegenüber den von ihm in's Leben gerufenen Zwangskassen noch weitergehende Befugnisse eingeräumt, als der Aufsichtsbehörde der übrigen eingeschriebenen Kassen.

Auch diese Bestimmungen über die Zwangskassen waren Gegenstand lebhafter Diskussionen im Reichstage gewesen. Die socialdemokratischen Abgeordneten protestierten gegen jede Einmischung der kommunalen Behörden, in denen nur die Interessen der Arbeitgeber vertreten wären. Fast allgemein wurden gegen die Beteiligung der Arbeitgeber, namentlich der Fabrikinhaber, Bedenken erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, dafs die Zuschüsse derselben gewissermafsen einen Schutzzoll für die Zwangskassen enthielten, welcher die formale Gleichberechtigung der freien Kassen thatsächlich beseitige. Andererseits wären die Zuschüsse für den Bestand und die Leistungsfähigkeit der Zwangskassen keineswegs unentbehrlich, da sie überhaupt nur scheinbar eine Zuwendung aus dem eigenen Vermögen der Arbeitgeber darstellten. Denn eigentlich müsse ein wirtschaftlich richtig normierter Arbeitslohn die volle Versicherungsprämie in sich begreifen. Lege man nun die teilweise Zahlung derselben dem Arbeitgeber auf, weil sie der Arbeiter angeblich nicht aufbringen könne, so verschleiere man nur die vorhandene Unzulänglichkeit des Lohnes durch einen anscheinenden Humanitätsakt. Aus letzterem leite man sodann Rechte für die Arbeitgeber ab, welche einerseits die Übermacht desselben über seine Arbeiter unbillig zu vermehren, andererseits notwendig Konflikte zwischen ihnen herbeizuführen drohten. Eben deshalb herrsche beiderseits die gröfste Abneigung gegen diese Mafsregel. Endlich würden diejenigen Fabrikanten, welche man zu Beiträgen heranzöge, sich in der Konkurrenz mit den Beitragsfreien benachteiligt sehen.

Hiergegen brachten die Verteidiger des Regierungsentwurfes zwar nur schwache und in sich widerspruchsvolle Argumente vor: So machten sie einerseits geltend, dafs die Zwangskasse, welche bedingungslos auch alte und kranke Personen aufnehmen müsse, ohne die Arbeitgeberzuschüsse in ihrer Solvenz gefährdet sei; während sie auf der andern Seite wieder behaupteten, die Zuschüsse wären im Verhältnis zum Gesamtbetrag des Lohnes zu unbedeutend, um die Lohnregulierung irgendwie fühlbar beeinflussen zu können. Sie leugneten, dafs die Fabrikkassen die Freizügigkeit beeinträchtigten, betonten aber gleichzeitig das legale Interesse des Arbeitgebers, die Arbeiter an seine Fabrik zu fesseln. Und wenn sie die Zuschüsse gleichsam als einen pflichtmäfsigen Ersatz für die Ausnutzung der Arbeitskraft durch die Fabrikanten, als humane Fürsorge der letzteren für das Wohl der Arbeiter hinstellten, so blieben sie die Antwort auf die Frage schuldig, inwiefern ein Humanitätsakt, die Erfüllung

einer moralischen Verbindlichkeit ein Recht auf Teilnahme an der Kassenverwaltung begründen könne.

Nichtsdestoweniger gelang es der Regierung auch hier, ihrem Entwurfe schliefslich die Zustimmung des Reichstages zu verschaffen.

Endlich wurden noch zwecks Regulierung des Übergangszustandes bis zur vollständigen Durchführung der neuen Gesetze folgende Bestimmungen getroffen: Den neuen eingeschriebenen Kassen sollten einstweilen sowohl die alten Zwangskassen, als auch die legalen, behördlich genehmigten freien Kassen ebenbürtig sein, namentlich sollte also auch die Zugehörigkeit zu letzteren noch fernerhin vom Beitrittszwang entbinden. Jedoch sollten sie bei Verlust dieser Rechte gehalten sein, bis zum Ablaufe des Jahres 1884 sich ebenfalls unter das Normativgesetz zu stellen bezw. ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfskassen zu bewirken.

3. Das neue Ortsstatut und die eingeschriebenen Hilfskassen.

I. Unter dem Einflusse dieser Gesetzgebung trat nun die Entwickelung des Breslauer Hilfskassenwesens in ein neues Stadium, welches gegenwärtig seinen Abschlufs noch nicht gefunden hat. Auch in diesem spielt bemerkenswerter Weise die freiwillige Initiative der interessierten Kreise keine hervorragende Rolle. Zunächst hatten sich allerdings die zu gewerblichen Arbeitervereinen zugehörigen Kassen auf Grund der neuen Privilegien eines gewissen Aufschwungs zu erfreuen. Indes hielt sich die Beteiligung bei diesen Kassen doch immer nur in sehr bescheidenen Grenzen. Die Summe der Mitglieder sämtlicher in Breslau gegründeten zehn Filialen deutscher (Hirsch-Duncker'scher) Gewerkvereine hat zu keiner Zeit die Zahl 500 erheblich überschritten. Bedeutender war die, zahlenmäfsig nicht festgestellte Stärke der Zweigvereine anderer, insbesondere der sozialistischen Gewerkschaften, von denen jedoch viele bereits 1878 auf Grund des Sozialistengesetzes wieder unterdrückt wurden. Alle diese Filialen waren als eingeschriebene Kassen, jedoch nicht in Breslau, sondern bei der Verwaltungsbehörde ihrer Vororte zugelassen. In Breslau haben bisher überhaupt nur 6 freie Kassen ihre Eintragung bewirkt, und zwar die älteste, seither zu relativ gröfster Bedeutung gelangte erst am 18. April 1878, also volle zwei Jahre nach Erlafs des Normativgesetzes, die übrigen erst viel später. Alle zusammen haben gegenwärtig einen Personalbestand von noch nicht 1500 Mitgliedern aufzuweisen.

In ganz anderem Mafse entfaltete sich das Zwangskassenwesen unter der energischen Einwirkung der Breslauer Gemeindebehörde. Zwar stand dieselbe, wie aus den oben mitgeteilten Berichten erhellt, der freien Kassenbildung durchaus sympathisch gegenüber. Ohne jedoch einer solchen vorgreifen, geschweige Hindernisse bereiten zu wollen, glaubte sie sich doch nach Lage der bestehenden Verhältnisse verpflichtet, die Reform und den Ausbau des Kassenwesens, die man bisher im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzgebung vertagt, nunmehr in Anlehnung an diese selbstthätig in die Hand zu nehmen. Als Grundlage der beabsichtigten Mafsregeln empfahl sich der Erlafs eines neuen Ortsstatuts an stelle des früheren in seinen Bestimmungen teils veralteten teils unzulänglichen von 1855. Binnen wenigen Monaten wurde ein aus den Beratungen des

Magistrats und der Gewerbedeputation hervorgegangener, ausführlich motivierter Entwurf der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt, welcher in knapper Fassung die durch die Hilfskassengesetze in das Ermessen der Gemeindebehörden gestellten Vorschriften wiederholte.

Derselbe bezog sich mit seinen absoluten Vorschriften auch auf die bestehenden städtischen Zwangskassen, welche jedoch im übrigen in ihrer bisherigen Einrichtung, insbesondere auch unter Belassung der Meisterzuschüsse bis Ende 1884 fortbestehen sollten. Andererseits faſste er zur Ergänzung der vorhandenen die Bildung neuer, eingeschriebener Hilfskassen in's Auge. Und zwar plante er prinzipiell Errichtung einer besonderen Kasse für jedes Handwerk und jede Fabrik, daneben auf den Fall einer ungenügenden Anzahl von Teilnehmern auch Vereinigung verschiedener Handwerke oder Fabriken zu einer gemeinsamen Kasse, bezw. Verschmelzung mehrerer Kassen zu einem gemeinsamen Verbande, nach dem Ermessen des Magistrats, „eventuell auch gegen den Willen der Beteiligten“. Dieser letztgedachte Passus kam jedoch in Wegfall, da er von dem Provinzialrat, dessen Genehmigung demnächst einzuholen war, als ungesetzlich beanstandet, und auch von dem Minister, an den der Magistrat sich beschwerdeführend wandte, für bedenklich erachtet wurde. Andererseits fügte die Stadtverordnetenversammlung noch einen Paragraphen hinzu, welcher, über den Wortlaut des Hilfskassengesetzes hinaus, die Gemeindebehörde ermächtigte, durch einen widerruflichen Beschluſs auch die Angehörigen legaler Kassen mit noch weitergehenden Zwecken und Leistungen als die der Eingeschriebenen von der Beitrittspflicht zu den Zwangskassen zu entbinden. Im übrigen gelangte der Entwurf fast unverändert, jedoch in Folge der durch den Schriftwechsel über die Monita des Provinzialrates erwachsenen Verzögerung erst am 27. Februar 1879 zur Publikation.

II. Nunmehr schritt man zur Aufstellung und Vereinbarung einzelner Kassenstatuten, wobei man in der Regel einen im Ministerium ausgearbeiteten und mit erläuternden Anmerkungen versehenen Musterentwurf zu Grunde legte. Folgende Vorschriften, die in die meisten Statuten übergegangen, dürften besondere Erwähnung verdienen.

Der Ausschluſs aus der Kasse darf in gewissen Fällen erfolgen, so wegen schlechten Lebenswandels, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, insbesondere auch wegen Überversicherung, d. h. falls jemand mehreren Kassen gleichzeitig angehört, und die Summe seiner so erworbenen Unterstützungsansprüche den gesetzlichen Höchstbetrag oder auch seinen durchschnittlichen Lohnsatz übersteigt.

Ebenso ist zeitweilige Entziehung der Unterstützung gegen diejenigen zulässig, welche durch Simulation die Kasse schädigen, sich der Kontrolle oder der Behandlung des Kassenarztes entziehen oder während ihrer Krankheit ein mit dieser und den ärztlichen Anordnungen unverträgliches Verhalten beobachten.

Die Zugehörigkeit zu den städtischen Zwangskassen ist für alle innerhalb des Gemeindebezirks beschäftigten Arbeiter, auch wenn diese auſserhalb wohnen, obligatorisch und bleibt es, bis sie entweder die Beschäftigung am Orte aufgeben oder einen anderen nicht beitragspflichtigen Beruf

ergreifen oder in eine Fabrik ohne Kasse eintreten. Doch können sie sich in solchen Fällen durch freiwillige Fortentrichtung der Beiträge, in Fabrikkassen natürlich inklusive des sonst vom Arbeitgeber zu leistenden Zuschusses, auch fernerweit ihre Rechte als Kassenmitglieder erhalten.

Vorübergehend Beschäftigungslosen können die Beiträge eine zeitlang gestundet, und demnächstige ratenweise Nachzahlungen gestattet werden.

In Haftpflichtfällen, wo die Erkrankung oder der Tod für das Mitglied bzw. dessen Hinterbliebene einen Ersatzanspruch gegen dritte begründet, soll die Unterstützung nur vorbehaltlich der Wiedererstattung gewährt werden, und die Kasse berechtigt sein, insoweit Abtretung des Ersatzanspruchs zu verlangen, den sie dann allerdings binnen einer bestimmten Frist realisieren oder zurückzedieren mufs.

Dieser allgemeine Statuteninhalt erhielt dann bei den einzelnen Kassen noch seine individuelle Färbung durch die mit den Beteiligten zu vereinbarenden Detailbestimmungen. Die Beiträge und Unterstützungssätze wurden nach willkürlich aufgestellten Skalen, oder nach Lohnprozenten, oder je nachdem der Lohn eine bestimmte Höhe überstieg oder dahinter zurückblieb, oder auch für verschieden qualifizierte Arbeiter, oder für Männer und Frauen verschieden abgestuft. Oder es wurde neben obligatorischer Mindest- fakultative Mehrversicherung in gewissen Grenzen zugelassen. Eine Karenzfrist wurde durchschnittlich auf 7—8, die Unterstützungsdauer regelmäfsig auf 13 Wochen bemessen. Etwa die Hälfte der neu begründeten Kassen gaben freie Kur, fast ebensoviele freie Arznei. Die meisten endlich gewährten aufser dem Kranhenlohn auch ein Begräbnisgeld und zwar durchschnittlich ca. 60 Mark.

III. Als sich die Gemeindebehörde auf dieser Grundlage dem Ausbau des Hilfskassenwesens zuwandte, sah sie sich einer dreifachen Aufgabe gegenüber: Zuvörderst war es geboten, zur Gewinnung einer möglichst breiten Basis die zahlreichen Arbeiterkreise, für welche der Kassenzwang bereits gesetzlich und ortsstatutarisch ausgesprochen war, aber noch keine speziellen Kassen bestanden, durch Gründung neuer eingeschriebener ebenfalls heranzuziehen. Sodann war die Umwandlung der vorhandenen in eingeschriebene Kassen innerhalb der gesetzlichen Frist bis Ende 1884 zu vollziehen. Endlich ergab sich die Notwendigkeit, alle diese Kassen zu einem zweckmäfsig gegliederten, in sich abgeschlossenen Systeme zu ordnen.

An den ersten Teil dieser Aufgabe ging man alsbald mit grofser Energie. Bis jetzt sind neue eingeschriebene Hilfskassen bereits für einige 30 gröfsere Fabriketablissements, sowie für mehrere nicht unbedeutende, vorher kassenlose Zweige des Kleingewerbes (für Buchbinder, Brenner, Brauer, Dachdecker, Fleischer, Maurer, auch eine Nähterinnen-Kasse) in's Leben gerufen worden. Hierzu sind ferner drei grofse subsidiäre Kassen getreten, bestimmt, alle diejenigen aufzunehmen, die nicht bereits zu einer anderen beitrittspflichtig geworden wären, und zwar eine für sämtliche Gewerbegehilfinnen, eine für Gewerbegehilfen und eine gemeinschaftlich für männliche und weibliche Fabrikarbeiter. Die erstgenannte zählte schon Ende 1881 über 6000 Teilnehmerinnen. Endlich sind auch für

einige nicht eigentlich gewerbliche Berufe, wie Kutscher, Kellner, herrschaftliche Diener u. dgl. besondere eingeschriebene Hilfskassen entstanden.

Weniger dringlich erschien es, die bestehenden Kassen, deren Statuten gröfstenteils erst vor kurzem revidiert worden waren, auch formell dem Normalgesetz zu unterstellen, dessen wesentlichsten Anforderungen sie materiell meist bereits genügten. Auch war noch nicht abzusehen, inwieweit sich vielleicht künftig bei der geplanten Neuregulierung empfehlen würde, manche von ihnen wegfallen bzw. in anderen Kassen aufgehen zu lassen. Für die möglichst lange Erhaltung speziell der Gesellenkassen sprach überdies und spricht noch jetzt die Erwägung, es würden mit ihrer Umwandlung in eingeschriebene Hilfskassen die Meisterbeiträge aufhören, und die Gesellen zu höheren Leistungen herangezogen werden müssen. Demgemäfs wurde die Abänderung der alten Zwangskassen absichtlich vertagt, und sind im ganzen erst 4 Fabrik- und 7 Gesellenkassen in eingeschriebene verwandelt, aufserdem von letzteren 3 wegen unzulänglicher Mitgliederzahl aufgelöst worden.

Sonach findet sich gegenwärtig neben den neuen eingeschriebenen Hilfskassen, deren Zahl schon bis über 60 gediehen und in beständiger Zunahme begriffen ist, noch ein Bestand von 16 Fabrik- und 37 Gesellenkassen alten Stiles vor. Daraus ergibt sich eine zeitweilig allerdings etwas verworrene Gemenglage von mehr als 100 Kassen. Viele Arbeiter sind bei mehreren gleichzeitig beteiligt. Andererseits ist es kaum zu kontrollieren, ob alle einer Kasse zugewiesenen Arbeiter auch wirklich beigetreten sind und regelmäfsig Beiträge entrichten. Indessen charakterisiert sich dieser Zustand offenbar als ein transitorischer, welcher erst zu einem vereinfachten und geklärten hinüberführen soll und jedenfalls zu keinem abschliefsenden Urteil über die Wirksamkeit der Behörden und den Wert ihrer Schöpfungen berechtigt.

## Anhang.

### Zur Statistik der Breslauer Hilfskassen.

Einige Zahlentabellen mögen das Wachstum und die Leistungen der Breslauer Hilfskassen noch etwas näher veranschaulichen. Die erste ist der „Lokalstatistik der Stadt Breslau“[1]) entnommen, die zweite und dritte aus den in der „Breslauer Statistik“ seit 1876 veröffentlichten Spezialübersichten ausgezogen und zusammengestellt. Sie beziehen sich lediglich auf die offiziellen städtischen Zwangskassen, die der Aufsicht der Gemeindebehörde unterliegen. Man darf sie nur mit Vorsicht benutzen, da die genannten Arbeiten lediglich auf den ungenauen und unvollständigen Angaben der Kassenvorstände selbst fufsen.

I. Tab. I illustriert den raschen Aufschwung der Kassen in den ersten acht Jahren nach Erlafs des ersten Ortsstatuts von 1855; Tab. II ihren um die Mitte der 70er Jahre erreichten Höhepunkt und ihren von da ab anscheinend beginnenden Niedergang, der wohl auf die gleichzeitige allgemeine gewerbliche Kalamität zurückzuführen ist. (s. Tab. auf S. 122.)

1) Die Beträge sind zwecks besserer Vergleichung in Mark umgerechnet, auch teilweise abgerundet.

Tabelle I.

| I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | VII. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Kassen | Mitglieder | Beiträge der Arbeiter | Zuschüsse der Arbeitgeber | Summe von IV. und V. | Vermögensbestand |
| 1857 | 32 | 3 988 | 12 957 | 2 760 | 15 717 | 12 369 |
| 1858 | 42 | 7 556 | 38 022 | 5 214 | 43 236 | 23 439 |
| 1859 | 46 | 7 041 | 33 354 | 7 077 | 40 431 | 31 449 |
| 1860 | 48 | 7 614 | 36 774 | 7 860 | 44 634 | 37 281 |
| 1861 | 51 | 8 828 | 39 933 | 8 406 | 48 339 | 35 772 |
| 1862 | 54 | 10 237 | 48 849 | 10 152 | 59 001 | 42 264 |
| 1863 | 54 | 10 851 | 57 210 | 10 716 | 67 926 | 47 151 |
| 1864 | 58 | 11 579 | 66 354 | 10 803 | 77 157 | 49 350 |
| Summe | — | 67 694 | 333 453 | 62 988 | 396 441 | — |
| Durchschnitt | — | 8 462 | 13 894 | 7 872 | 49 554 | — |

Tabelle II.

| I. | II. | | III. | | IV. | | V. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Mitglieder | | Arbeiterbeiträge | | Arbeitgeberzuschüsse | | Vermögensbestand | |
| | Hdw. | Fab. | Hdw. | Fab. | Hdw. | Fab. | Hdw. | Fab. |
| 1870 | 7 039 | 3 702 | 35 220 | 36 726 | 6 789 | 10 941 | 36 069 | 24 411 |
| 1871 | 7 051 | 4 277 | 36 921 | 42 273 | 6 861 | 13 554 | 37 497 | 24 321 |
| 1872 | 8 159 | 4 916 | 45 813 | 51 480 | 7 944 | 16 476 | 47 145 | 30 312 |
| 1873 | 8 264 | 5 481 | 46 956 | 56 505 | 8 997 | 17 904 | 58 494 | 42 828 |
| 1874 | 8 434 | 5 178 | 49 380 | 53 583 | 10 545 | 26 850 | 68 109 | 56 460 |
| 1875 | 8 426 | 4 397 | 56 427 | 43 527 | 9 762 | 19 158 | 74 427 | 85 434 |
| 1876 | 8 548 | 3 491 | 55 794 | 34 372 | 10 406 | 18 618 | 77 979 | 92 524 |
| 1877 | 8 023 | 3 254 | 54 077 | 30 910 | 10 419 | 12 849 | 80 212 | 95 594 |
| 1878 | 7 887 | 3 631 | 53 913 | 33 682 | 9 102 | 13 571 | 73 804 | 90 673 |
| 1879 | 7 384 | 2 259 | 53 841 | 30 040 | 8 801 | 14 327 | 72 715 | 84 413 |
| Durchschnitt | 7 921 | 4 058 | 48 834 | 41 309 | 8 962 | 16 424 | — | — |

Tabelle III.

| I. | II. | | III. | | IV. | | V. | | VI. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Krankengeld | | Sterbegeld | | Verwaltungskosten | | Hospitalverpflegte | | Hospitalkrankentage | |
| | Hdw. | Fab. | Hdw. | Fab. | Hdw. | Fab. | Hdw. | Fab. | Hdw. | Fab. |
| 1875 | 40 115 | 61 766 | 9 266 | 5 816 | 11 623 | 723 | 411 | 103 | 9 127 | 2 652 |
| 1876 | 39 530 | 43 899 | 8 670 | 3 794 | 13 170 | 1 590 | 284 | 79 | 7 277 | 1 788 |
| 1877 | 41 829 | 44 069 | 7 764 | 3 454 | 11 895 | 734 | 333 | 60 | 8 069 | 1 691 |
| 1878 | 47 275 | 56 585 | 8 972 | 5 122 | 10 996 | 450 | 198 | 84 | 4 280 | 2 172 |
| 1879 | 42 978 | 51 115 | 9 400 | 3 145 | 11 920 | 445 | 317 | 81 | 6 548 | 1 663 |
| Durchschnitt | 42 342 | 51 487 | 8 816 | 4 266 | 11 921 | 768 | 308 | 81 | 7 060 | 1 993 |
| % d. Gesamtausgaben | 68 | 92 | 14 | 7 | 18 | 1 | — | — | — | — |

Das kontinuierliche Anwachsen der Mitglieder ist offensichtlich. Anfangs geht es der Zunahme der Kassen parallel, jedoch in schnellerer

Progression. Es ist also auch die durchschnittliche Teilnehmerzahl der Kassen fortdauernd gestiegen. Bei einem Vergleich mit Tab. II ist zu berücksichtigen, dafs von 1870 ab die Zahl der Gesellenkassen (47) gleich geblieben, während die damals vorhandenen 14 Fabrikkassen sich 1872 um noch 2 und 1873 um weitere 5 vermehrten. Ferner ist zu beachten, dafs Tab. I die absolute Mitgliederzahl angiebt, d. h. die Summe aller derer, die im Laufe jeden Jahres, wenn auch teilweise nur vorübergebend, einer Kasse thatsächlich angehört hatten. Dagegen die in Tab. II enthaltenen Zahlen wollen die Summe der „im Jahresdurchschnitt" den Kassen angehörig gewesenen Mitglieder bezeichnen. Sie entstanden durch Verquickung zweier Zahlenreihen, die, auf ganz verschiedene Weise gewonnen, ganz Verschiedenes besagen: Teilweise liegen nämlich die von einzelnen Kassenvorständen als „durchschnittliche" Mitgliederzahl, nach mehr oder minder willkürlicher Schätzung angegebenen Zahlen zu Grunde. Anderenteils hat das Statistische Bureau eine eigentümliche Berechnung vorgenommen. Es dividierte mit dem statutenmäfsigen jährlichen Beitragssatz eines Mitglieds in die festgestellte Summe aller im Laufe des Jahres zu einer Kasse eingegangenen Beiträge. Natürlich zeigt der so gefundene Quotient nur an, wie viele Mitglieder eine Kasse besessen haben müfste, falls jeder einzelne das ganze Jahr hindurch in der Kasse verblieben wäre und seinen Beitrag regelmäfsig entrichtet hätte, — eine rein fictive Zahl, die mit der mittleren Durchschnittszahl der Kassenmitglieder keineswegs identisch ist [1]). Man müfsts daher die in Tab. I u. II aufgeführten Zahlen zum Zwecke ihrer Vergleichung erst nivellieren, und zwar entweder jene etwa um $\frac{1}{4}$ herabsetzen oder diese um $\frac{1}{3}$ erhöhen. Diese Differenz beruht hauptsächlich auf dem häufigen Austritt der Kassenmitglieder, der wiederum durch den beständigen Wechsel der ab- und zuziehenden Arbeiterbevölkerung veranlafst ist.

In den Jahren ihrer stärksten Ausdehnung, 1873 und 1874, hatten die Breslauer städtischen Hilfskassen eine Gesamtsumme von 13,000—14,000 Mitgliedern aufzuweisen. Nach den Ergebnissen der Gewerbeaufnahme vom 1. Dezember 1875 [2]) waren damals in Grofs- und Kleinbetrieben zusammen 25,554 Gehilfen bzw. Fabrikarbeiter beschäftigt, wovon allerdings ein Teil (so z. B. 2694 im Handelsgewerbe Beschäftigte) dem Kassenzwang nicht unterlag. Damals gehörten also nur etwa zwei Drittel der kassenpflichtigen Arbeiterbevölkerung den städtischen Kassen an.

Gegenwärtig dürften die alten Zwangskassen, deren Zahl inzwischen auf 53 zurückgegangen, ungefähr noch 8000—9000 Mitglieder umfassen. Die neuen eingeschriebenen Kassen wiesen ultimo 1881 bereits 13,600 Mitglieder auf. Im Laufe des Jahres 1882 sind noch 10 weitere, darunter sehr umfangreiche, hinzugetreten. Zwar sind nicht alle gewerbliche Arbeiterkassen, andererseits sind nicht wenige Arbeiter bei mehreren Kassen Mitglied und daher doppelt gezählt. Immerhin ist es nicht zu hoch gegriffen, wenn man die Gesammtzahl aller zur Zeit in städtischen Hilfs-

---

1) Vgl. Brentano. Die Arbeiterversicherung gemäfs der heutigen Wirtschaftsordnung Seite 150 ff.

2) Vergl. Breslauer Statistik. IV. Serie. IV. Hlft. S. 347.

kassen befindlichen Arbeiter auf 23,000—24,000 schätzt. Gröſser aber ist auch die Zahl der kassenpflichtigen Arbeiter Breslau's kaum anzunehmen, selbst wenn sie sich seit 1875 stärker als die Bevölkerung im Allgemeinen (2,7 %) vermehrt haben sollte.

II. Die Kasseneinnahmen sind im Ganzen rascher angewachsen als die Zahl der Mitglieder. Die Anforderungen an letztere sind also immer gröſser geworden. Im Durchschnitt der Jahre 1857—1864 war der Jahresbeitrag c. 5 Mk., der Zuschuſs der Arbeitgeber c. 1 Mk. pro Kopf der Arbeiter. Für das Dezennium 1870—1879 liegen die Daten für Handwerks- und Fabrikkassen gesondert vor, und ergeben einen durchschnittlichen Jahresbeitrag bei ersteren von 6 Mk., bei letzteren von 10 Mk. und einen Zuschuſs der Handwerksmeister von c. 1 Mk., der Fabrikherren von c. 4 Mk. Die Fabrikkassen vereinnahmten sonach pro Kopf durchschnittlich noch einmal so viel, als die Gesellenkassen, und es stellt sich daher auch die durchschnittliche jährliche Gesammteinnahme aller Fabrikkassen mit 57,733 Mk. fast genau so hoch wie diejenige der Gesellenkassen mit 57,796 Mk., obschon die letzteren durchschnittlich eine doppelt so groſse Mitgliederzahl aufweisen, als jene. Aus Tab. II Spalte IV erhellt beiläufig, daſs die Zuschüsse der Fabrikinhaber niemals die volle gesetzliche Höhe von 50 % der Arbeiterbeiträge erreicht haben. Allerdings sind unter Spalte III die Eintrittsgelder wahrscheinlich mitgezählt, und die Zahlen, wie schon bemerkt, überhaupt nicht ganz korrekt.

Nach der „Lokalstatistik der Stadt Breslau“ (S. 208 ff.) betrug Anfangs der 60er Jahre der in Breslau ortsübliche Durchschnittslohn für Handwerksgesellen 3—4 Thlr. per Woche oder 500—600 Mark jährlich; für die in Fabriken beschäftigten Handwerker etwas mehr, für gewöhnliche Fabrikarbeiter etwas weniger. Die Beitragsprämie machte sonach durchschnittlich etwa 1 % des Arbeitereinkommens aus. Dies Verhältnis ist im wesentlichen gleich geblieben, da nach den neuesten Ermittelungen [1]) als durchschnittlicher Lohnsatz etwa 15 Mk. wöchentlich oder 750 Mk. jährlich angenommen werden kann, wovon eine durchschnittliche Beitragsprämie von 7—8 Mk. jährlich wiederum etwa 1 % repräsentiert.

III. Die Kassenausgaben lassen sich für die Jahre 1857—1864 nur indirekt feststellen. Zieht man den Vermögensbestand des letzten Jahres mit 49 350 M. von der Gesamteinnahme aller Jahre mit 396 441 M. ab, so ergiebt sich eine Gesamtausgabe von 347 091 M. oder durchschnittlich 43 386 M. in jedem einzelnen Jahre.

Für die Periode 1875—1879 giebt Tab. III einen spezifizierten Ausgabeetat. Ihm zufolge verwenden die Fabrikkassen auf Krankenunterstützung nicht nur relativ einen viel gröſseren Prozentsatz ihrer Einnahmen, sondern sogar absolut eine etwa um $^1/_4$ höhere Summe, als die Gesellenkassen, trotzdem diese doch mehr als doppelt so viele Mitglieder zählen.

In noch auffallenderem Kontraste stehen die Verwaltungskosten, die bei den Fabrikkassen ebenso minimal, wie bei den Handwerkskassen unverhältniſsmäſsig groſs erscheinen. Dort betragen sie 1 %, hier verschlingen sie fast den fünften Teil der Gesamteinnahme.

1) Vgl. Breslauer Statistik. VI. Serie. I. Heft. S. 97 u. 115.

Die durchschnittliche Jahresausgabe sämtlicher Kassen betrug 119 600 Mark, denen eine laufende Jahreseinnahme von 115 529 M. gegenübersteht. Die Zinsen des vorhandenen Kapitalvermögens (das 1870 schon 70 480 M. erreichte, 1877 bis zu 175 800 M. angewachsen und 1879 auf 157 128 M. zurückgegangen war), genügen zur Ausgleichung der Differenz und Bildung weiterer Reserven.

IV. Diesen Zahlen gegenüber erscheinen die Leistungen der freiwilligen Kassen äufserst geringfügig. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine z. B. zählten [1]) im Jahre 1881 in Breslau 9 Ortsvereine mit zusammen 430 Mitgliedern oder 48 im Kassendurchschnitt. Der stärkste von ihnen besafs 80, der schwächste 8 Mitglieder. Sie vereinnahmten zusammen 5887 M. zu ihren Kranken- und c. 1775 M. zu ihren Begräbniskassen, und verausgabten davon 4890 M. auf Krankenunterstützung und c. 700—800 M. auf Sterbegelder. Auf Verwaltungskosten entfallen etwa 5 % der Einnahmen, während 20 % an die Zentralstelle abgeführt werden müssen. Ganz abgesehen von den sonstigen Gewerkvereinszwecken, für welche besondere Beiträge erhoben werden, müssen die Mitglieder also pro Kopf c. 14 M. für Kranken- und c. 4 M. für Begräbniszwecke aufbringen. Eine Kapitalbildung findet in gröfserem Umfang nicht statt. Bei einem etwaigen Defizit hat die Zentralstelle einzutreten.

V. Spalte V u. VI der Tab. III beleuchten das Verhältnis der Kassen zum Allerheiligen Hospital. Dasselbe berechnete jenen von alters her einen niedrigen Verpflegungskostensatz, 4 1/2 Sgr., vom 1. Januar 1875 ab 6 Sgr. pro Krankentag. Die dem Institut erwachsenden Selbstkosten eines Krankentages belaufen sich aber auf 1,60 M. Da nun jährlich c. 400 Kassenmitglieder durchschnittlich 9000 Krankentage im Hospital verpflegt werden, so leistet dieses, bezw. die Kommune den Kassen indirekt einen fortlaufenden jährlichen Zuschufs von c. 9000 M. [2]).

(Arbeit des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Breslau.)

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

---

## II.

## Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1881.

Zusammengestellt von Ludwig Elster.

### *I. Deutsches Reich.*

#### A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

1. Instruktion zur Ausführung der §§. 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, d. d 24. Februar 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche. Reich Nr. 8. S. 36—71.)

(Cf. hierüber ausführlich diese Jahrbücher N. F. V. Bd. S. 48 fg.)

1) Nach der freundlichen Mitteilung des Verbands-Schriftführers Hn. Gewinner.

2) Vgl. Bresl. Statistik. I. Serie. IV. Heft. S. 269 ff. „Die gewerblichen Hilfskassen im Jahre 1875 von Dr. Max Bruch.

### B. Gewerbewesen.

1. G., betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, d. d. 18. Juli 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 19. S. 233—244.)

(Cf. hierüber diese Jahrbücher N. F. III. Bd. S. 260 fg. u. IV. Bd. S. 98 fg.)

2. B., betr. eine Änderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, d. d. 26. Juli 1881. (Ebend. Nr. 21. S. 251.)

Durch diese B. wird das im §. 16 der G.-O. enthaltene Verzeichnis konzessionspflichtiger Anlagen, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, auf Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Theerölen ausgedehnt.

3. B., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, d. d. 10. Juli 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche Reich Nr. 28. S. 275.)

4. Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, d. d. 23. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 15. S. 171—172.)

### C. Handel.

1. Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien, d. d. 14. Nov. 1877. (R.-G.Bl. 1881 Nr. 18. S. 199—231.)

2. Freundschaftsvertrag zwischen Sr. Maj. dem deutschen Kaiser, König von Preussen u. s. w. im Namen des Deutschen Reichs, und ihren Exzellenzen den Herren der Taimua, im Namen der Regierung von Samon, d. d. 24. Januar 1879. (R.-G.-Bl. 1881. Nr. 4. S. 29—34.)

3. Zusatz-Konvention zum deutsch-chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 2. Sept. 1861, nebst erläuternden Spezialbestimmungen, d. d. 31. März 1880. (Ebend. Nr. 25. S. 261—268.)

4. Handelsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, d. d. 23. Mai 1881. (Ebend. Nr. 15. S. 123—154.)

5. Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz, d. d. 23. Mai 1881. (Ebend. Nr. 15. S. 155—170.)

Hierzu:

Handelspolitische Übereinkunft mit der Schweiz, d. d. 23. Mai 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche. Reich Nr. 27. S. 260.)

6. Übereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen, d. d. 30. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 15. S. 172—173.)

7. Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien (bis 31. Dez. 1881), d. d. 27. Juni 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche. Reich Nr. 26. S. 251.)

8. Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Mexiko (bis 13. Juli 1882), d. d. 5. Oktober 1881. (Ebend. Nr. 42. S. 419.)

9. Verlängerung des Handelsvertrages mit Italien (bis 31. Mai 1882), d. d. 28. Dezember 1881. (Ebend. Nr. 52. S. 474.)

10. G., betr. die Abänderung des Zolltarifs, d. d. 19. Juni 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 14. S. 119—120.)

11. G., betr. die Abänderung des Zolltarifs, d. d. 21. Juni 1881. (Ebendas. Nr. 14. S. 121.)

Zu 10 u. 11:

Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 19. und 21. Juni 1881, betr. die Abänderung des Zolltarifs, d. d. 25. Juni 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche. Reich Nr. 25. S. 247—250.)

12. Anschlufs der Unterelbe an das deutsche Zollgebiet nebst Regulativ, betr. die zollamtliche Behandlung der Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf der Unterelbe, d. d. 20. Dez. 1881. (Ebend. Nr. 51. S. 464—467.)

### D. Transport- und Verkehrswesen.

1. Übereinkunft des Weltpostvereins, betr. den Austausch von Postpaketen ohne Wertangabe, d. d. 3. Nov. 1880. (R.-G.-Bl. 1881 Nr. 8. S. 69—80.)

2. B., betr. Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 1. März 1881. (Zentralbl. f. d. Dtsche Reich Nr. 9. S. 83.)

3. B., betr. Abänderungen und Ergänzungen des Betriebsreglements f. d. Eisenbahnen Deutschlands, d. d. 5. Juli 1881. (Ebendas. Nr. 27. S. 261—271.)

Die bez. B. sub 2 u. 3 beziehen sich auf Abänderungen und Ergänzungen des

§. 48 und der Anlage D (Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände) des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Die Anlage D ist in ihrer neuen Fassung dem Gesamtinhalte nach mit der Bekanntmachung sub 2 abgedruckt.

4. G., betr. die Küstenfrachtfahrt, d. d. 22. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 11. S. 97 bis 98.)

Hierzu:

a) V., betr. die Berechtigung fremder Flaggen zur Ausübung der deutschen Küstenfrachtfahrt, d. d. 29. Dez. 1881. (Ebendas. Nr. 29. S. 275.)

b) B., betr. die durch das G. vom 22. Mai 1881 über die Küstenfrachtfahrt nicht berührten vertragsmäfsigen Bestimmungen, d. d. 29. Dez. 1881. (Ebendas. Nr. 29. S. 276—277.)

Das Recht zur Küstenfrachtfahrt, d. h. das Recht, Güter in einem deutschen Seehafen zu laden und nach einem anderen deutschen Seehafen zu befördern, um sie daselbst auszuladen, dieses Recht steht nach obigem Gesetze ausschliefslich deutschen Schiffen zu, sofern nicht dasselbe ausländischen Schiffen durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates eingeräumt ist. Wer unbefugt Küstenfrachtfahrt betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft; auch kann neben der Geldstrafe auf Einziehung des Schiffes und der unbefugt beförderten Güter erkannt werden. —

5. Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Wasserstrafsen, d. d. 30. Juni 1881. (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 29. S. 330—344.)

## E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

1. Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich wegen Bewilligung des Armenrechts, d. d. 20. Februar 1880. (R.-G.-Bl. 1881 Nr. 8. S. 81—83.)

Nach diesem G. werden Deutsche in Frankreich und Franzosen in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des betr. Landes, in welchem die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird; das Armutszeugnis ist dem Ausländer, welcher zum Armenrecht zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen. Hält sich der Antragsteller nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so mufs das Armutszeugnis von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugnis vorgelegt werden soll, beglaubigt werden. Das bewilligte Armenrecht befreit zugleich von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, welche sonst von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solcher bei Prozessen gegen Inländer gefordert werden könnte.

2. Zusatz-Konvention zu dem Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger etc. vom 11. Dez. 1873, d. d. 25. August 1881. (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 40. S. 407—409.)

## F. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionswesen.

1. G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, d. d. 20. April 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 9. S. 85—90.)

Hierzu:

a) V., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten, d. d. 8. Juni 1881. (Ebendas. Nr. 13. S. 117.)

b) Ausführungsvorschriften zu dem G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, d. d. 25. Mai 1881. (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 22. S. 183—188.)

c) Fernere Ausführungsvorschriften zu dem G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, d. d. 30. Mai 1881. (Ebendas. Nr. 23. S. 232—233.)

d) Ausführungsvorschriften zu der V., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbankbeamten, d. d. 25. Juni 1881. (Ebendas. Nr. 26. S. 251.)

Das vorliegende G. und die bez. V. bestimmen, dafs die betr. Beamten, Witwen- und Waisengeldbeiträge in Höhe von jährlich 3 % von dem pensionsfähigen Diensteinkommen oder Wartegeld (bis von einem Jahresbetrage von 9000 M.) bez. von ihrer Pension (bis von einem Jahresbetrage von 5000 M.) zur Reichskasse zu zahlen haben. Das

G. garantiert dagegen den Witwen als Witwengeld $^1/_3$ der Pension, welche dem Beamten im Falle seiner Pensionierung am Todestage zu bewilligen sein würde, und den hinterbliebenen Kindern unter 18 Jahren als Waisengeld für jedes Kind $^1/_5$ und falls die Mutter nicht mehr lebt oder nicht zu Witwengeld berechtigt war, $^1/_3$ des Witwengeldes, so dafs jedoch Witwen- und Waisengelder zusammen den Gesamtbetrag jener Pension nicht übersteigen dürfen. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

**G. Finanzwesen.**

1. G., betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, d. d. 31. Mai 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 11. S. 99.)

2 G., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, d. d. 1. Juli 1881. (Ebendas. Nr. 17. S. 185—198.) [Vgl. hierüber diese Jahrb. N. F. III. Bd. S. 468 fg.]

Hierzu:

a) Ausführungsvorschriften zu dem G. vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben. (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 28. S. 283—303.)

b) Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Ges. vom 1. Juli 1881 zu entrichtenden Reichsstempelabgaben. (Ebendas. Nr. 28 S 304—326.)

3. B., betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, d. d. 16. Juni 1881. (R-G.-Bl. Nr. 19. S. 245—246.) [Cf. diese Jahrb. N. F. III. S. 476 u. 477.]

Hierzu:

B., betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, d. d. 22. Nov. 1881. (Ebendas. Nr. 27. S. 271.)

4. Regulativ, betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak- und Tabakfabrikate [festgesetzt nach Beschlufs des Bundesrates vom 28. Mai 1881; nach Mafsgabe der §§. 30 u. 31 des G.; betr. die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879.] (Zentralblatt f. d. Dtsche. Reich Nr. 23. S. 191—230.)

5. Vorschriften für die Erstattung der Jahresberichte über die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung. (Ebendaselbst Nr. 28. S. 282.)

**H. Aus verschiedenen Gebieten.**

1. G., betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäfse, d. d. 20. Juli 1881. (R.-G.-Bl. Nr. 20. S. 249—250.) —

(Fortsetzung folgt.)

---

## III.

## Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich.

Amtliche Uebersetzung. St. Petersburg, Buchdruckerei von Carl Röttger, Kaiserl. Hofbuchhändler. 1882.

Von Dr. Friedel Dahn.

Das also betitelte, auf 41 Druckseiten 165 §§. umfassende Heftchen verdankt — so meldet uns eine Vorbemerkung — dem von Mörderhand gefallenen Alexander II. seine Entstehung. Ursprünglich von einer ad hoc eingesetzten Commission bearbeitet, sodann vom Justizministerium „einer umfassenden Prüfung unterworfen", wurde endlich von einer Spezialconferenz nach einer sorgfältigen Durchsicht „die endgültige Redaktion des Projects festgestellt".

Die Veröffentlichung im Regierungsanzeiger geschah — wie ausdrück-

lich constatiert wird —, um eine Verlautbarung von Bemerkungen von Seite derjenigen zu veranlassen, die für den Gegenstand Interesse haben.

Eine auch nur oberflächliche Durchsicht des Werkchens läſst sofort den überwiegenden Einfluſs erkennen, den man vor den übrigen 5 benutzten Quellen [diese sind:

1) Russische Wechselordnung (vom Jahre 1832);
2) Ungarische Wechselordnung;
3) Skandinavische Wechselordnung (Schweden, Norwegen und Dänemark);
4) Schweizerisches Obligationen-Recht;
5) Entwurf eines italienischen Handelsgesetzbuches

der allgemeinen Deutschen Wechselordnung zugestanden hat.

Alle wichtigen Bestimmungen derselben sind fast ausschlieſslich aufgenommen und fast durchgängig hat man sich an den Wortlaut derselben gehalten.

Die verhältnismäſsig wenigen §§, unter welchen der korrespondierende Artikel der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung — dieselbe zählt bekanntlich, nebenbei bemerkt, nicht nach §§ — nicht angegeben ist — es mögen beiläufig 30 sein — sind grossenteils entweder rein didaktischen Inhaltes wie §. 2 „über die Einteilung der Wechsel in eigene und gezogene und das Wesen eines jeden der beiden“ oder wie §. 1 „der Wechsel erlangt Wechselkraft, sobald der Aussteller denselben an den Remittenten begeben hat“, oder wie §. 29 „über die verschiedenen Präsentationsorte“ und würden bei uns etwa in einem juristischen Kollegienheft oder in einem kaufmännischen Lehrbuch ihren Platz finden. Oder sie haben ihren Existenzgrund, wie §. 60 und §. 61 in der Eigentümlichkeit der russischen Zeitrechnung und dergleichen.

Anders nun verhält es sich mit dem 5 §§ umfassenden 12. Abschnitt des Entwurfes, der die „Wechselbürgschaft“ einen bekanntlich von der Deutschen Allgemeinen Wechselordnung überhaupt nicht ausdrücklich behandelten Gegenstand zu regeln unternimmt. Diese Erweiterung an sich sowohl, als die Art der Durchführung ist eine entschieden glückliche zu nennen. Teilweise erklärt sich die grössere Artikelanzahl des russischen Entwurfes, trotz des grossenteils kongruenten Inhaltes, aus der im Entwurf beliebten, für das betreffende Publikum wohl erforderlichen Ausführlichkeit, welche beispielsweise im 14. Abschnitt über „abhanden gekommene Wechsel“ in 10 §§ nicht wesentlich mehr aufnimmt, als die Deutsche Allgemeine Wechselordnung in ihrem diesbezüglichen 2. Artikel enthält: es sind lediglich stark in's Detail gehende Ausführungsbestimmungen, welchen diese Weitschweifigkeit dient.

Unter den wenigen Artikeln, die der Entwurf aus der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung nicht herübergenommen hat — beiläufig 10 — ist beispielsweise der, durch die 2. Nürnberger Novelle und durch das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868 in seinen wesentlichen Bestimmungen aufgehobenen Artikel 2, betreffend die Personalhaft des Wechselschuldners; ferner ist die Nichtaufnahme des Artikels 33 wohl dahin zu verstehen, daſs man über Respekttage es bei der herrschenden Usance lassen will, da solche sonst ausdrücklich durch Aufnahme eines dem Artikel 33 entsprechenden §. hätte ausgeschlossen werden müssen.

Abgesehen vom Wechselarrest, den der Entwurf — nicht der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, sondern dem oben zitierten Bundesgesetz folgend — nicht kennt, gewährt er dem Wechselgläubiger alle Mittel zur Realisierung seiner Ansprüche, welche die Deutsche Allgemeine Wechselordnung demselben an die Hand gibt, hauptsächlich also Sprung- und Variationsregress. Der Entwurf bemifst ferner die Höhe der zu fordernden Summe in gleicher Weise, nämlich

1) Wechselsumme und 6 % Verzugszinsen vom Verfalltage an;
2) Protestkosten und andere Auslagen;
3) $\frac{1}{3}$ % Provision von der Wechselsumme.

Diese wenigen Punkte, die der beschränkte Raum uns herauszugreifen gestattete, mögen genügen, den vorliegenden gesetzgeberischen Versuch zu charakterisieren; er ist ein durchaus glücklicher zu nennen, obwohl nicht geläugnet werden kann, dass eine eingehendere Verwertung der seit Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung mit derselben gemachten Erfahrungen und etwas weniger ängstliches Festhalten an diesem Vorbild nicht von Uebel gewesen wäre. Nichts desto weniger wird die eventuelle Annahme und Erhebung des Entwurfes zum Gesetz, die vom Reichsrat zu Beginn der nächsten Session 1882|83 erwartet wird, als ein eminenter Fortschritt bezeichnet werden können, gegenüber dem jetzigen Zustand, unter der Herrschaft der nun mafsgebenden 144 §§. zählenden Russischen Wechselordnung enthalten, im Russischen Handelsgesetzbuch von 1832. (Vergleiche über die in derselben enthaltenen, teilweise recht komplizierten und begriffsverwirrenden Bestimmungen Oscar Wächters treffliche Encyclopädie des Wechselrechtes der europäischen und aufsereuropäischen Staaten.)

Es wird ein grofser Schritt sein, um welchen das russische Reich die zwischen dem westlichen Europa und ihm selbst bestehende Distanz vermindert.

---

# Miszellen.

## I.

## Zur Vergleichung der preufsischen und der Reichs-Unfallstatistik.

Von Dr. E. Hirschberg.

Die Aufgabe der Unfallstatistik ist im Allgemeinen eine zwiefache. Einmal soll dieselbe die Berufsarten bezeichnen, die dem Leben durch unmittelbare äufsere Verletzungen am gefährlichsten sind, dann soll sie die absoluten Zahlen der Verunglückten überhaupt ermitteln, um so zahlenmäfsige Unterlagen für die Berechnung der Kosten zu gewinnen, die dem Volke durch „Verunglückungen im Berufe“ erwachsen.

Es ist nun wohl möglich, dafs das Verhältnis der Gefährlichkeit der verschiedenen Berufsarten zu einander ermittelbar ist, ohne dafs dabei

die Zahlen der Verunglückten genau bekannt sind, wenngleich nicht zu verkennen ist, dafs, sobald die Zahl der in den einzelnen Berufszweigen Verunglückten sicher ermittelt ist, zugleich das Verhältnis der Gefährlichkeit gegeben ist. Es existiert nun keine deutsche Unfallstatistik, welche die absolute Zahl der jährlich Verunglückten genau anzugeben vermag. Weder die neue Reichsstatistik, noch die preufsische erfüllen jenen Zweck. Man kann nur entweder die Maximal- oder die Minimalsumme der jährlichen Verunglückungen finden, und die Beobachtungsfehler sind uns nicht bekannt genug, um die Zahlen richtig stellen zu können. Im Uebrigen glauben wir (gemäfs dem später Ausgeführten), dafs die Maximalsummen der Verunglückungen von der Reichsstatistik, die Minimalsummen von der preufsischen gegeben sind.

Somit könnte es sich nur darum handeln, das Verhältnis d. h. die Reihenfolge der Gefährlichkeit der einzelnen Berufsarten festzustellen, indem die einzelnen Zahlen, für sich betrachtet, in Wahrheit nicht richtig, sondern entweder zu grofs oder zu klein sind. Dabei mufs man aber von der Thatsache ausgehen, dafs die Fehler der Beobachtung in den einzelnen Berufszweigen gleich sind, dafs die vorkommenden Fälle überall in wesentlich derselben Ungenauigkeit zur Kenntnis kommen. In der preussischen Statistik nun, die eine objective Kritik durch ihren eigenen Verfasser, Geheimrath Engel, in der Ztschr. des Königl. Preuss. Stat. Bur. 1881 gefunden hat, ist nur die Minimalsumme aller Verunglückten ermittelt worden. Am genauesten ist die Berechnung bei den Bergwerken etc., am ungenauesten bei der Landwirtschaft. Auf gar keine Genauigkeit wegen allzugrofser Beobachtungsfehler können die nicht tödlichen Verunglückungen Anspruch machen. Nirgends aber sind zuviel Verunglückungen gezählt worden.

Nun haftet der Unfallstatistik in Preufsen noch ein für die Berechnung der Gefährlichkeit der einzelnen Betriebe wesentlicher Mangel an. Es sind stets die Verunglückten gezählt und auch nach den einzelnen Berufsarten geschieden, aber nie ist die Anzahl der in dem betreffenden Zweige Beschäftigten genannt. Eine Berechnung der Gefährlichkeit ohne diese Angabe, welche zum letzten Male durch die Gewerbezählung vom 1. December 1875 gegeben ist (aufser für die Landwirtschaft), ist jedoch unmöglich, und eine Kombination der Gewerbestatistik von 1875 mit Statistiken späterer Jahre, wie sie von der Stat. Corr. (Ztschr. d. stat. Bur. 1880) ausgeführt ist, zum mindesten sehr zweifelhafter Natur, da man doch über eventuelle Veränderungen in der Zahl der in den einzelnen Betrieben Beschäftigten gar nichts weifs. Die preussische Statistik ist eben nicht zum Zwecke einer Unfallversicherung oder der Berechnung der Gefährlichkeit festgestellt worden, sondern lediglich als Material ohne bestimmte Tendenz, es jedem überlassend, für welche Zwecke er es zu benutzen gedenke. Allerdings ist dies ein Umstand, der zugleich für jede Statistik, betreffend ihre Objectivität, sprechen mufs. Und wenn wir es nun auch als ersten Vorzug der Reichsstatistik anerkennen, dafs sie neben den verunglückten zugleich die nicht verunglückten Erwerbsthätigen gezählt hat, so ist doch daran zu erinnern, dafs dies in der ausdrücklichen Tendenz der Unfallversicherung geschehen ist; ja

man hat sogar, obwohl man doch die gefährlichsten Berufsarten, für die ein Unfallversicherungsgesetz geschaffen werden sollte, erst durch die Statistik hätte feststellen müssen, die letztere von vorn herein nur auf die in §. 1 des bereits entworfenen Gesetzes genannten Berufsarten bezogen. So haben denn auch die unzweifelhaft mit gefahrvollsten Berufsarten wie das Verkehrsgewerbe, Fischerei gar keine Beachtung finden können. Jedoch hat jene bestimmte Tendenz der Berechnung der Gefährlichkeit u. E. noch eine andere Folge gehabt: sie ist schuld, dass wohl zuviel Verunglückungen gezählt sein mögen. Die Statistik will hier doch einen Organismus unter normalen Verhältnissen beobachten, nichts anderes soll auf denselben einwirken, als was sonst auf ihn einwirkt. Will ich — beispielsweise — ein Kind beim Spiel kennen lernen, so werde ich selbst unbeobachtet beobachten müssen, andernfalls werde ich nie sicher sein, ob die Art meines Studiums nicht zu falschen Resultaten führte: Die preufsische Zählkarte nun sagte, was sie unter Unfall verstehe und überliefs es dem Aussteller, seinen Begriff unter denjenigen der Karte zu subsumieren. „Es ist an und für sich schon gar nicht leicht, anzugeben, was eigentlich ein Unfall sei", sagt Engel (p. 65 Ztschr. d. stat. Bur. 1881) und besondere Schwierigkeiten mache das nun für den Einzelnen.

Die Reichsstatistik dagegen greift 4 beliebige Monate heraus, in welchen sie von den Ausstellern der Zählkarten, denen der Zweck der Unfallversicherung ausdrücklich bekannt ist, die Materialien ihrer Statistik verlangt. Jetzt pafst jeder auf jeden „Unfall" auf, auch die kleinste Verletzung wird protokolliert, je gewissenhafter, desto besser. Es hätte ja diese Statistik bei längerer Beobachtungszeit auch ihren Wert, nur mufs man sie dann nicht mit der unter normalen Verhältnissen aufgenommenen preufsischen vergleichen wollen. Freilich bei den tödlichen Unfällen ist ein Zweifel, ob derselbe in Folge der berufsmäfsigen Beschäftigung und ob derselbe „tödlich", nicht so leicht möglich, und hier ist denn auch die Abweichung nicht immer bedeutend. Allerdings sind die Unterschiede auch nicht gerade unerheblich. Will man hier abwägen, ob die Reichsstatistik von 1881 oder die preufsische von 1875, als des einzigen in möglichster Zuverlässigkeit berechenbaren Jahres, besser sei, so mufs man doch auch die Gründe anführen, welche die Reichsstatistik selbst für ihre Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit geltend macht: Im Ergänzungsheft zu Bd. 53 der Reichsstatistik heifst es zunächst p. 9 u. a.: „Zu welchen total falschen Schlüssen man gekommen wäre, hätte man sich auf jene preufsische Statistik, deren Mangelhaftigkeit in der Art ihrer Beschaffung begründet, übrigens auch auf den ersten Blick evident war, irgendwie verlassen, ist klar.... Dafs die vorliegende Reichsstatistik in dem Rahmen gröfserer Zahlen in der That auf Zuverlässigkeit Anspruch machen kann, zeigen folgende Beispiele". Dann werden beistimmende Statistiken für Bergwerke, Hütten, Salinenwerke angeführt. Die preufsische Statistik, heifst es, berechnet neben 22 960 tödlichen nur 14 910 nicht tödliche Unfälle mit mehr als 1 monatlicher Erwerbsunfähigkeit für 1877—79, während die Reichsstatistik für die 4 Monate (!) neben 662 tödlichen 5681 solcher Unfälle berechnet. Dort also sei ein

Verhältnis wie 3 : 2, hier wie 1 : 9, nach einer Statistik des Vereins deutscher Stahl- und Eisenindustriellen wie 1 : 12. Zunächst vergleicht sich hier die Reichsstatistik, welche doch nur einen Rest der Berufsarten umfafst, mit preufsischen, die alle umfafst, dann aber beruft sie sich auf die Statistik der Eisenindustriellen, die doch nur die Eisenindustrie in sich schliefst. In der einen Berufsart kann aber das Verhältnis der tödlichen zu den nicht tödlichen Berufsarten ein anderes sein, als in einer anderen. Zugegeben ist ja von Engel selbst allerdings, dafs die Verhältnisse der tödlichen zu den nicht tödlichen Unfällen in der preufs. Statistik falsch sind. Das beweist aber durchaus noch nicht die Unbrauchbarkeit je der Zahlen der tödlichen und der nichttödlichen Unfälle zum Berechnen der Reihenfolge der Gefährlichkeit. Dass die letztere für die tödlichen Unfälle wenigstens für einige Betriebe auch in den absoluten Zahlen ungefähr stimmt, zeigt folgendes:

Es verunglückten tödlich von 1000 Erwerbsthätigen bei

| | Preufs. Stat. v. 1875 | Reichsstat. |
|---|---|---|
| Bergbau, Hütten, Salinen | 1,63 | 2,04 |
| Baugewerbe | 1,14 | 1,82 |
| Metallverarbeitung, Maschinen | 0,25 | 0,39 |
| Industrie | 0,11 | 0,40 |

Die verhältnismäfsig gröfste Abweichung ist in der Industrie, wie ungenau hier aber oft die Zahlen der Reichsstatistik sind, sieht diese selbst ein, wenn sie sagt: „Hier ist nun allerdings der Punkt, wo die Statistik, je mehr sie sich von den grofsen Zahlen entfernt, um so weniger brauchbar wird. Es liegt dies in der Natur der Sache. Kamen in einem Gewerbezweige, der im Ganzen nur wenige hundert Arbeiter beschäftigt (z. B. in der Asphalt-Industrie mit 289 Arbeitern), in den Erhebungsmonaten zufällig ein paar erhebliche Unfälle vor, so wird der Unfallkoeffizient für diesen Gewerbzweig unverhältnismäfsig stark in die Höhe geschnellt, wogegen andere in Wirklichkeit viel gefährlichere Betriebe unverdient günstig zu stehen kommen können." Eigentümlich ist es übrigens, dafs die Reichsstatistik die Verunglückungen auf je 100 000 Erwerbsthätige berechnet, was den Gegensatz zu der preufsischen Statistik scheinbar verschärft, während doch viele der von der Reichsstatistik gezählten Gewerbszweige gar nicht Hunderttausende, ja nicht einmal 100 000 oder 10 000 Arbeiter beschäftigen.

Schliefslich sagt die Reichsstatistik in Anlehnung an die Frage nach den Erwerbsthätigen in den einzelnen Berufsarten: „Die Gewerbezählung vom 1. December 1875 bezifferte das in der Gruppe des Bergbaues, Hütten- und Salinenwesens beschäftigte Personal auf 433 206; die Unfallstatistik weist hier 450 449 Personen nach, also ein Beweis auch für die vollständige Erfassung der beteiligten Kreise. Bezüglich anderer Betriebszweige liegen offizielle Zahlen auf dem Gebiete der Unfallstatistik zur Vergleichung nicht vor, und eine Vergleichung der Zahl der am 1. December

1) Sowohl hier wie später sind die künstl. Betr. f. gewerbl. Zwecke bei der Reichsstatistik nicht beachtet, wohl aber bei der preufsischen. Jedoch sind die Zahlen klein genug, um auf das Resultat ohne Einflufs zu sein.

1875 gezählten und der bei den unfallstatistischen Erhebungen beobachteten Arbeiter ist für andere Industriezweige nicht in dem Maſse wie beim Bergbau möglich, weil die anderen Industriezweige in groſser Anzahl Betriebe zu enthalten pflegen, die bei der Gewerbezählung zu berücksichtigen waren, dagegen in der Unfallstatistik, als nicht unter das Unfallversicherungsgesetz fallend, nicht mit erscheinen."

Versuchen wir dennoch einige weitere Vergleiche (vgl. die Tabelle), so finden wir, daſs beim Baugewerbe 76 014 Arbeiter im Reiche beobachtet, und in Preuſsen allein 1875 270 348 solche vorhanden sind, bei der Industrie der Steine und Erden beobachtet: 126 290, allein in Preuſsen 1875 vorhanden: 368 765, Metallverarbeitung und Maschinenbau beobachtet 323 793, allein in Preuſsen 1875 vorhanden: 419 620, in der ganzen Industrie beobachtet 1 037 292, allein in Preuſsen 1875 vorhanden 1 997 193, in der Industrie der Heiz-, Leucht-, Holz-, Schnitzstoffe, der Nahrungs- und Genuſsmittel, Bekleidung und Reinigung, den Polygraphischen Gewerben und künstl. Betrieben für gewerbl. Zwecke beobachtet: 401 227, allein in Preuſsen 1875 vorhanden 1 263 872 etc. Im Ganzen bezog sich die Reichsstatistik auf 93 554 Betriebe mit 1 957 548 Arbeitern, 1875 waren im Reich aber vorhanden 2 927 955 Betriebe (darunter nur 69 500 „mit mehr als 5 Gehülfen" bei 2 221 398 Arbeitern) mit 6 380 629 Arbeitern, so daſs im Ganzen kaum der dritte Teil der Arbeiter und der Betriebe beobachtet sein wird. Daſs ferner, „wenn die grossen Zahlen verlassen werden, handgreifliche Unwahrscheinlichkeiten herauskommen" giebt die Reichsstatistik selbst zu, daſs „nur in ihrer Gesamtheit aufgefaſst die kleineren Gruppen selbst wieder unzweifelhaft annähernde Durchschnittswerte" liefern: in dieser Gesamtheit aber wird, wie eben gezeigt, allein das Bergbau-, Hütten-, Salinenwesen betrachtet. Nach alldem glauben wir nicht, dass der Reichsstatistik eine besondere Zuverlässigkeit innewohnt, für die tödlichen Verunglückungen keinenfalls eine gröſsere als der preuſsischen Statistik. Jedenfalls ist unten der Uebersichtlichkeit wegen eine Tabelle zusammengestellt, welche die preuſsische Statistik und die Reichsstatistik im Ganzen und im möglichsten Detail vergleicht. Die Stat. Corr. (Zeitschr. d. Preuss. Stat. Bur. 1880 p. XVI) ist zwar auch benutzt, aber es ist, weil diese nicht detailliert genug, und vor Allem, weil sie unter Zugrundelegung der Gewerbestatistik von 1875 die Unfallstatistik späterer Jahre combiniert, noch als u. E. genauer die Statistik von 1875 in möglichster Detailierung beigefügt, des einzigen Jahres, für welches eine allenfalls genaue Unfallstatistik herstellbar ist.

Wo irgend möglich sind dabei die im Jahresdurchschnitt beschäftigten „Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge" in der ersten Rubrik gezählt. Bei den Betrieben ohne und mit nicht mehr als 5 Gehilfen sind die Geschäftsleiter als Arbeiter mitgezählt, da diese ohne Zweifel selbst handarbeitend in ihrem Betriebe thätig, darum der Unfallsgefahr ebenso ausgesetzt sind, wie ihre Arbeiter, und in derselben sozialen Lage sich befinden. Aus denselben Gründen sind bei den Zahlen der Unfälle im Betriebe der Fischerei, der Spedition, der Schifffahrt und Flösserei die verunglückten „selbstwirtschaftenden Pächter, Geschäftsleiter und Unternehmer mit enthalten, da diese, wenn sie im Berufe verunglückten, jedenfalls im Klein-

betriebe thätig waren. Dagegen sind bei den anderen Betrieben die geringen Zahlen der verunglückten Unternehmer unberücksichtigt geblieben. Die Stat. Corresp. hat alle Gerwerbsthätigen, nicht nur die Arbeiter beobachtet, jedoch sind ihre Zahlen deswegen wohl mit den anderen vergleichbar. (S. Tabelle auf S. 136.)

---

## II.

## Die forstlichen Verhältnisse Württembergs.

Von J. Lehr.

Nachdem schon früher die Forstverwaltungen von Preufsen, Bayern, Sachsen und Hannover die forstlichen Verhältnisse der genannten Länder in besonderen Werken übersichtlich dargelegt hatten, ist neuerdings auch Württemberg dem gegebenen Beispiele gefolgt, indem den Mitgliedern der IX. Versammlung deutscher Forstwirte, welche 1880 in Wildbad tagte, eine Darstellung der forstlichen Verhältnisse Württembergs als Festschrift überreicht wurde. Wenn eine solche nicht früher schon erschien, so hat dies darin seinen Grund, dass die württembergische Forstgesetzgebung erst vor kurzer Zeit durch Einführung eines neuen Forststraf- und Forstpolizeigesetzes ihren vorläufigen Abschlufs gefunden hat, somit auch jetzt erst auf wichtigen Gebieten Zustände geschildert werden konnten, welche Aussicht auf Dauer haben.

Das Werk selbst ist ein sehr dankenswertes Ergebnis sachgemäfser Arbeitsteilung. Wenn es dabei auch, wie im Vorworte gesagt wird, nicht zu vermeiden war, dafs bei der Darstellung gewisser Gegenstände, wenn solche in mehreren Abschnitten von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln waren, die individuellen Anschauungen der einzelnen Verfasser auf Kosten der Einheitlichkeit zum Ausdruck kamen, so kann ich dem hierüber ausgesprochenen Bedauern nicht beistimmen, halte es vielmehr, da jeweilig die Verfasser genannt worden sind, für einen Vorteil, dafs der beklagte Mangel an Einheit durch eine einschneidende Schlussredaktion nicht beseitigt worden ist.

Der Flächengehalt der sämtlichen auf württembergischem Staatsgebiet gelegenen Waldungen bezifferte sich am 1. Januar 1880 auf 596914 ha, er nimmt demnach 30,6 % von der gesammten Oberfläche des Landes ein, während die landwirtschaftlich benutzte Fläche sich auf 1254805 ha (64,34 %) beläuft.

Hiervon sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Staatswaldungen . . . | 192.236 ha | = 32,2 | Proz. d. Gesamtwaldfläche |
| Körperschaftswaldungen | 190.435 „ | = 31,9 | „ „ „ |
| Privatwaldungen . . | 215.089 „ | = 35,9 | „ „ „ |

Von den Körperschaftswaldungen (Waldungen von Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften) werden etwa $\frac{1}{4}$ durch eigene von den Körperschaften bestellte Techniker verwaltet, während $\frac{3}{4}$ derselben durch Organe der Staatsforstverwaltung bewirtschaftet werden. Von den Privatwaldungen befinden sich etwa $\frac{1}{3}$ in den Händen von Grofsgrundbesitzern. Diese Verteilung der Waldfläche nach dem Besitzstande

**Auf 1000 verunglückten:**

| Gewerbegruppen nach der Gewerbestatistik von 1875 | nach der Reichsstat. von 1881: Durchschnitt der Beobachteten | ‰ Verunglückungen: tötlich | nicht tötlich: mit Invalidität | nicht tötlich: mit Erwerbsunfähigkeit von 28 Tagen u. mehr | nach der preufs. Stat. v. 1875: Zahl der beschäftigten Gehilfen, Arbeiter, Lehrlinge | ‰ Verunglückungen: tötlich | ‰ Verunglückungen: nicht tötl. | nach der Stat. Corr. unter Zugrundelegung der Gewerbez. v. 1875 bei nicht gleichzeitigen Unfällen: tötlich | nicht tötl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Bergbau-, Hütten-, Salinenwesen | 450 449 | 2,05 | 1,21 | 14,31 | 351 863 | 1,63 | 0,80 | 1,60 | 1,94 |
| II. Fischerei | — | — | — | — | 15 371 | 2,28 | 0,06 | 2,29 | 0,03 |
| III. Steinbrüche, Gräbereien (Industrie der Steine und Erden) | 126 290 | 1,07 | 0,83 | 5,15 | 82 338 | 0,70 | 0,44 | — | — |
| IV. Glas- und Thonindustrie | | | | | 98 417 | 0,35 | 0,26 | — | — |
| V. Baugewerbe | 76 014 | 1,82 | 1,62 | 14,72 | 270 348 | 1,02 | 1,59 | 1,25 | 1,23 |
| VI. Metallverarbeitung | 113 231 | 0,38 | 0,53 | 7,23 | | | | | |
| VII. Maschinen, Werkzeuge, Apparate | 210 562 | 0,40 | 0,97 | 13,58 | 419 620 | 0,23 | 3,60 | 0,24 | 1,27 |
| VIII. Textil-Leder-Industrie | — | — | — | — | 502 481 | 0,04 | 0,42 | — | — |
| IX. Papier-Leder-Industrie | 83 333 | 0,36 | 0,69 | 6,05 | — | — | — | — | — |
| X. Papier-Industrie | — | — | — | — | 25 394 | 0,55 | 1,65 | — | — |
| XI. Chemische Industrie | 42 164 | 1,64 | 0,64 | 10,17 | 24 691 | 0,69 | 1,42 | — | — |
| XII. Handelsgewerbe | — | — | — | — | 360 856 | 0,03 | 0,09 | 0,05 | 0,06 |
| XIII. Verkehrsgewerbe (Spedition) | — | — | — | — | 43 072 | 2,72 | 2,25 | 2,67 | 1,93 |
| XIV. Schifffahrt, Rhederei, Flösserei | — | — | — | — | 34 557 | 1,94 | 0,29 | 1,90 | 0,12 |
| XV. Gewerbe der Beherbergung etc. | — | — | — | — | 113 097 | 0,01 | 0,05 | 0,05 | 0,04 |
| XVI. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe | 25 067 | 0,96 | 1,20 | 7,42 | | | | — | — |
| XVII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe | 65 432 | 0,87 | 1,33 | 10,75 | | | | — | — |
| XVIII. Industrie der Nahrungs- und Genufsmittel | 245 906 | 1,28 | 0,89 | 6,58 | 1 263 872 | 0,05 | 0,12 | — | — |
| XIX. Industrie der Bekleidung und Reinigung | 29 269 | 0,20 | 0,20 | 1,33 | | | | — | — |
| XX. Industrie der Polygraphisch. Gewerbe | 34 835 | 0,90 | 0,17 | 2,07 | | | | — | — |
| XXI. Künstl. Betriebe f. gewerbl. Zwecke | 718 | — | 4,18 | 4,18 | | | | — | — |
| XXII. Textil-Industrie | 384 278 | 0,23 | 0,39 | 3,21 | — | — | — | — | — |
| XVI.—XXI. zusammen | 401 227 | 1,01 | 0,87 | 6,54 | s. oben | | | — | — |
| VIII.—X. zusammen | 467 611 | 0,25 | 0,44 | 3,71 | 527 875 | 0,07 | 0,48 | — | — |
| VI.—VII. zusammen | 323 793 | 0,39 | 0,81 | 11,36 | s. oben | | | s. oben | |
| III.—IV., VIII.—X., XI. XVI.—XXI. zus. | 1 037 292 | 0,40 | 0,37 | 2,90 | 1 997 193 | 0,10 | 0,24 | 0,18 | 0,19 |
| III. u. IV. zusammen | s. oben | | | | 368 765 | 0,25 | 0,17 | — | — |
| XXIII. Eisenbahnwesen | — | — | — | — | 81 470 | 3,71 | 13,28 | 2,78 | 5,41 |
| XXIV. Post u. Telegraphie | — | — | — | — | 60 330 | 0,21 | 0,35 | 0,22 | 0,25 |

kann mit dem Verfasser als eine günstige im Sinne der Erhaltung des Waldes bezeichnet werden, indem etwa 75 % desselben sich in Händen befinden, die im Allgemeinen eine gewisse Garantie gegen nicht nachhaltige Bewirtschaftung bieten. Und bei den übrigen 25 % (8 % der Oberfläche des Landes) sind bei dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung schwer wiegende Gefahren von allgemeinerer Bedeutung kaum zu befürchten.

Bis in die neuere Zeit war noch die ganz veraltete Forstordnung von 1614 in Kraft. Wenn die Bestimmungen derselben auch durch zahlreiche Verordnungen und Reskripte abgeändert worden waren, so konnte hiermit dem Bedürfnisse jedoch keineswegs vollständig genügt werden. Einen vollgiltigen Beweis hierfür lieferte die Praxis selbst, welche sich nicht gerade streng an den Buchstaben des Gesetzes hielt und der milderen Auffassung einen ziemlichen Spielraum gab. Diesem Mangel an brauchbaren gesetzlichen Bestimmungen, welche den Anforderungen der Neuzeit Rechnung tragen, wurde im Laufe des letzten Dezenniums durch Erlass mehrerer wichtiger Gesetze abgeholfen.

Zunächst wurden ältere strafrechtliche Bestimmungen ersetzt durch das Forststrafgesetz vom 2. Sept. 1879. Dasselbe bezieht sich auf den Forstdiebstahl, Forstbeschädigungen und unbefugtes Weiden. Während nach dem früheren Rechte der Forstdiebstahl als eine besondere Deliktsform aufgefasst wurde, hat man diesen Standpunkt auf Anregungen der Kammern hin verlassen. Der Forstdiebstahl wird schlechthin als Diebstahl charakterisiert, welcher durch besondere Strafbestimmungen bedroht ist. Der Begriff Forstdiebstahl wurde enger begränzt, als es in anderen Gesetzen (z. B. dem preufsischen, bayerischen) geschehen ist. Nach Art. 6 ist Forstdiebstahl im Sinne des Gesetzes, falls der Wert des Entwendeten 20 Mark nicht übersteigt, der in einem Walde verübte Diebstahl

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist,
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,
3) an Schlagabraum (Spänen, Rinde u. s. w.), sofern er noch nicht eingesammelt ist,
4) an allen anderen Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, sofern dieselben noch nicht eingesammelt sind.

Als gemeiner Diebstahl gilt hiernach jede Entwendung von Walderzeugnissen, deren Wert 20 M. übersteigt, ferner der Diebstahl an vom Boden getrenntem Holze, auch wenn es nicht 20 M. wert ist, sobald an demselben bereits Arbeiten der Fällung oder Zurichtung vorgenommen worden sind. Hiermit wurde ein Schritt weiter gethan, um dem Eigentume am Walde und an seinen Erzeugnissen einen wirksameren Schutz zu verleihen und dasselbe in dieser Beziehung anderen Eigentumskategorieen mehr gleich zu stellen. Die erwähnte Forstordnung betrachtete sowohl die Entwendung von stehendem als auch diejenige von gefälltem und aufbereitetem Holze als einfachen Waldfrevel und bedrohte die letz-

tere nur mit einer doppelt so hohen Strafe als die erstere. Im Jahre 1839 wurde die Entwendung von gehauenem Holze gesetzlich in die Kategorie des gemeinen Diebstahls aufgenommen. Ausserdem wurde dem öffentlichen Interesse insofern Rechnung getragen, als die Entwendung oder Beschädigung von ungehauenem Holze dann als besondere Deliktsform gerichtlich bestraft werden sollte, wenn der Schaden mehr als 90 Mark betrug („Waldverwüstung"). Die sehr detaillierte Kasuistik, welche in den Forstgesetzen anderer Länder für Bemessung der Strafe als ein Erbstück aus älterer Zeit Platz gegriffen hat, ist mit Recht vermieden und dem arbiträren Ermessen des zuständigen Gerichtes ein gröfserer Spielraum gelassen worden.

Kurze Zeit nach dem erwähnten Gesetze wurde das neue Forstpolizeigesetz (vom 8. September 1879) publiziert, durch das erwünschte Klarheit in einem Gebiete geschaffen wurde, in welchem in Württemberg wie in einigen anderen Ländern das frühere gesetzliche Fundament im Laufe der Zeit vollständig durchlöchert worden war, ohne dafs die Flick- und Läuterungsarbeiten etwaigen Zweifel begegnen und dem Bedürfnisse der Neuzeit hinreichend genügen könnten.

Die Forstordnung von 1614 fufste auf dem Grundsatze strengster Bevormundung aller Waldungen des Landes. Sie hatte mit vielen anderen Forstordnungen das gemeinsam, dafs sie sehr ins Einzeln gehende positive Vorschriften enthielt, welche wahrscheinlich ebenso wie in anderen Ländern nie strikte befolgt worden sind. Von dem fiskalischen Geiste, welcher häufig der landesväterlichen Fürsorge zu Grunde lag oder doch neben derselben eine wichtige Rolle spielte, war auch die württembergische Verwaltung nicht frei. Aufsicht und Dispens bildeten nicht selten eine willkommene Einnahmequelle. So wurde noch 1810 in Württemberg eine — freilich 1818 wieder aufgehobene — Stammmiete eingeführt, welche in 6,7 % vom Holzwerte bestand und für die Waldaufsicht bezahlt wurde. Und bis zum Jahre 1841 waren für Erteilung der Rodungserlaubnis mindestens 6 kr. pro Morgen jährlich zu entrichten. Von den Anschauungen, welchen solche Mafsregeln entspringen, vermag sich übrigens selbst heute noch nicht Jeder vollständig zu emanzipieren. Hat doch vor noch nicht langer Zeit ein renomierter Forstwirt allen Ernstes in einem verbreiteten Lehrbuche die Forderung aufgestellt, es sollten, um Waldausstockungen indirekt zu hindern, die gerodeten Flächen um $\frac{1}{4}$ höher besteuert werden als andere von gleicher Ertragsfähigkeit. Solchen Anschauungen hat die neuere Gesetzgebung in Württemberg (wie auch in Bayern) mit Recht nicht Raum gegeben. Kulturumwandlungen werden, wenn sie überhaupt zulässig sind, nicht weiter durch steuerartige Belastungen gehindert. Ueberhaupt ist der Standpunkt fiskalischer Ausnutzung vollständig verlassen und das reine Gebührenprinzip sowohl bei Privat- als auch bei Gemeinden- und Körperschaftswaldungen adoptiert worden. Die allgemeinen aus der Verwaltung der Forstpolizeibehörde erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt. Wenn jedoch bei den Forstpolizeibehörden auf den Antrag, im besonderen Interesse oder durch Verschulden von Waldbesitzern oder anderen Personen Erhebungen oder Verhandlungen nothwendig werden, so haben die Betheiligten

die erwachsenden durch die Forstpolizeibehörde festzustellenden Kosten zu tragen. Voraussichtlich werden, dem ganzen Geiste der württembergischen Forstgesetze von 1879 und 1875 entsprechend, die Beiträge, welche von Interessenten zu entrichten sind, nicht zu einer Quelle des Gewinnes gestempelt werden. Sind dieselben doch in einigen wichtigen Fällen für Gemeinde- und Körperschaftswaldungen so mäfsig angesetzt, dass geradezu ein Reiz ausgeübt wird, die letzteren der Staatsverwaltung zu unterstellen.

Dem neuen Gesetze liegt die Tendenz der Erhaltung des vorhandenen Waldstandes zu Grunde, wie sie auch in anderen Ländern, oft freilich in etwas einseitiger Weise, zu Tage tritt. Der Gedanke, dafs Alles, was ist, auch wirklich gut sei, hat dabei bisweilen in einem Masse vorgeherrscht (z. B. im bayrischen Forstgesetz, im Gemeindewaldgesetz für Rheinland und Westfalen von 1816, im jüngsten österr. Forstgesetzentwurf etc.), dass man selbst übersehen hatte, auf eine Mehrung Bedacht zu nehmen, wo sie wirklich im allgemeinen Interesse geboten ist. Und auch das württembergische Gesetz will nur Zwang angewendet wissen, wo zufällig gerade Wald sich vorfindet, in anderen Fällen bietet es für eine angemessene wirtschaftliche Regelung keine Handhabe.

Als Wald im Sinne des Gesetzes sind alle Grundstücke zu betrachten, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind. Ueber dieselben sind Verzeichnisse aufzustellen und fortzuführen. Hiernach kann auch Boden, welcher freiwillig der Waldkultur zugewendet wird, in den Bereich der Forstpolizei gezogen werden.

Zu der Ausstockung (Rodung) eines solchen Waldgrundes, d. h. zu der Veränderung und bleibenden Benützung desselben zu anderen Zwecken als zur Holzzucht, ist die Genehmigung der Forstpolizeibehörde erforderlich. Von letzterer sind die für die Ausstockung geltend gemachten und sonst erheblichen Umstände zu prüfen und jedenfalls die Besitzer angrenzender Waldungen und etwaige Nutzungsberechtigte zu hören. Als mafsgebend für die Entscheidung werden die klimatischen und forstpolizeilichen Rücksichten, insbesondere aber der den nebenliegenden Waldungen zu gewährende Schutz bezeichnet. Eine feste Handhabe ist hiermit den Behörden allerdings nicht in allen Fällen geboten, da der Begriff der klimatischen und forstpolizeilichen Rücksichten ein so vager ist, dafs er dem subjektiven Gutdünken den weitesten Spielraum lässt. Man darf wohl hoffen, dass die Praxis der Verwaltung diese legislatorische, unbestimmte Bestimmung in angemessener Weise zur Anwendung bringen wird. Bei der Erlaubniserteilung können Bedingungen vorgeschrieben werden, welche bei der Ausstockung einzuhalten sind. Dahin würde nach der Darlegung des Herrn Forstrath Fischbach vor Allem das Ueberhalten eines Waldmantels in bestimmter Breite und Bestandesform auf eine im Voraus zu bezeichnende Reihe von Jahren gehören, ferner die Festsetzung eines Termins, innerhalb dessen die Umwandlung in landwirtschaftliches Nutzgeld (Weidewirtschaft soll hierbei in der Regel ausgeschlossen sein) unbedingt vollzogen sein mufs etc. Unterbleibt diese

Umwandlung ohne zureichenden Grund innerhalb der bei der Erlaubniserteilung anberaumten oder auf Nachsuchen erstreckten Frist, so kann die Wiederaufforstung herbeigeführt werden. Dies tritt auch dann ein, wenn ein zur Holzzucht geeigneter Waldgrund ohne Verschulden des Besitzers holzlos würde. Wird die Wiederbestockung innerhalb der gegebenen Frist gar nicht oder nicht in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise ausgeführt, so ist dem Waldbesitzer die Wiederaufforstung in bestimmter Weise vorzuschreiben. Kommt er einer derartigen Auflage nicht nach, so wird die entsprechende Wiederbestockung auf seine Kosten vollzogen.

Neben dem Rodungsverbot und dem es ergänzenden Wiederaufforstungsgebot enthält das Gesetz keine näheren positiven Wirtschaftsvorschriften, welche für alle Waldungen Giltigkeit hätten. Statt ihrer finden wir die negative Formulierung des bekannten Devastationsverbotes. Wenn wegen ordnungswidriger Bewirtschaftung oder Benützung eines Waldes, insbesondere auch durch übermässige Streunutzung der Fortbestand eines solchen gefährdet ist, so hat das Forstamt unter schriftlicher Belehrung und Verwarnung des Waldbesitzers die auf Beseitigung jener Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen. Die Forstpolizeibehörden haben sich, namentlich wo keine fachmännische Bewirtschaftung der Waldungen gesichert ist, in fortlaufender genauer Kenntnis von dem Stande der Privatwaldungen zu halten und sind für rechtzeitiges Einschreiten in dem erwähnten Falle verantwortlich. Beachtet der Waldbesitzer die ihm erteilten Weisungen trotz der gegen ihn erkannten Strafe nicht, so kann zeitliche Beschränkung desselben in der freien Bewirtschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügt werden, vornehmlich auch durch Erteilung von Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege. Ebenso sind auch, wenn einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Tiere Gefahr droht, insbesondere, wenn sich schädliche Insekten zeigen, vom Forstamte die zur Abwendung oder Verminderung der Gefahr dienenden Anordnungen zu treffen, welche die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen haben.

Ausser bei der Frage der Rodung wird der sogenannten Schutzwaldungen — wenn auch dieser Name nicht angeführt wird — noch in einem anderen Artikel gedacht. Bei Waldungen nämlich, welche nach dem Ermessen des Forstamtes wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens in entsprechendem Bestande zu erhalten sind oder zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen, ist zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubnis des Forstamtes einzuholen, deren Erteilung an besondere Bedingungen geknüpft werden kann.

Diese über Schutzwaldungen getroffenen Bestimmungen unterscheiden sich wesentlich von denjenigen des bayerischen Forstgesetzes von 1852, des italienischen Waldschutzgesetzes von 1877 und des preufsischen Gesetzes betr. Schutzwaldungen von 1875 und zwar sowohl hinsichtlich der Fälle, auf welche der Begriff Schutzwald Anwendung fin-

den soll, als auch bezüglich der Art der zulässigen Einschränkung und der Entschädigungsfrage. Nach dem preufsischen, bayerischen und italienischen Gesetze würden in Württemberg mehr Waldungen als Schutzwälder erklärt werden können, in Italien insbesondere wird auch — was in keinem anderen Lande der Fall — die öffentliche Gesundheitspflege angeführt; in Preufsen können die verschiedensten Mafsregeln ergriffen und auch Vorkehrungen nicht waldbaulichen Charakters getroffen werden, Württemberg begnügt sich dagegen mit den genannten Bestimmungen und der Erhaltung des Vorhandenen. In Italien wird wenigstens dann eine Entschädigung gewährt, wenn eine dem Grundeigentümer materiell nachteilige Beschränkung im sanitären Interesse verhängt wird, das preufsische Gesetz macht in dieser Beziehung gar keine Ausnahme, sondern verlangt überall eine volle Entschädigung, Württemberg dagegen kennt eine solche überhaupt nicht, was übrigens mit dem seitherigen positiven Rechte und den Anforderungen des neuen Gesetzes keineswegs im Widerspruch steht. In Bayern nimmt man an, jeder Waldeigentümer sei durch die klaren Bestimmungen des Gesetzes in den Stand gesetzt zu ermessen, ob seine Waldungen Schutzwaldungen seien oder nicht (?), in Zweifelsfällen könne er sich ein Gutachten erholen und, wenn er anderer Ansicht sei, solle er einen Beschlufs der Forstpolizeibehörde nachsuchen. Dagegen sind in Württemberg (ähnlich in Italien) die Waldungen, welche der oben erwähnten Beschränkung unterliegen, durch das Forstamt den Besitzern mittelst schriftlicher Eröffnung zu bezeichnen. In Preufsen wird ein Wald nur auf besonderen Antrag dem Gesetze unterstellt, also als Schutzwald erklärt; in Bayern und Württemberg sind schon an und für sich alle Waldungen, welche den Charakter von Schutzwaldungen tragen, an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

Auch die Bildung von Waldgenossenschaften ist in Württemberg vorgesehen. Doch scheinen mir die hierüber erlassenen recht dürftigen Bestimmungen praktisch bedeutungslos zu sein. Es heisst nämlich: „Kleinere Waldbesitzer können sich zu Waldgenossenschaften in folgenden verschiedenen Weisen vereinigen: 1) wenn ihre Waldungen zu einer Vereinigung in ein Wirtschaftsganzes oder zu einem Anschlusse an die Verwaltung der Staatsforste sich eignen, und sie behufs der Bewirtschaftung ihres Besitzes durch die Organe der Staatsforstverwaltung mit Statuten sich verbinden, welche der Genehmigung der Direktion der Staatsforste bedürfen. Ist diese Genehmigung erfolgt, so ist die Direktion der Staatsforste verpflichtet, die technische Betriebsleitung und zutreffendenfalls auch den Schutz dieser Genossenschaftswaldungen zu übernehmen. 2) Wünschen sie dagegen die gemeinschaftliche Bewirtschaftung ihrer Waldungen mit denen der betreffenden Körperschaften, so kann hierüber unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 im Vertrage ein Statut mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden.“ Diese Bestimmungen sind teils selbstverständlich, teils unnötig beschränkend. Soll etwa in anderen als den genannten Fällen die Bildung von Genossenschaften nicht gestattet werden? Warum sollen Genossenschaften, welche neu entstehen, zwangsweise der Staatsforstverwaltung unterstellt werden, während in dieser Beziehung die Gemeinde-

und Körperschaftswaldungen, ganz vorzüglich aber die Privatwaldungen viel freier gestellt sind? Sind auch die hier aufsteigenden Bedenken praktisch ohne Belang, sei es, dass es sich nur um eine geringe Zahl von Fällen handelt, sei es, dass die Verwaltung durch das Staatsforstpersonal etwa wegen ihrer Billigkeit thatsächlich gar nicht unerwünscht ist, so trägt doch die zitierte Bestimmung nicht allein den Stempel des Unvollkommenen, sondern sie macht auch den Eindruck einer stiefmütterlichen Behandlung der Genossenschaften, als ob man auf deren Förderung nicht besonders bedacht zu sein brauche. —

Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften war bereits früher und zwar durch Gesetz vom 16. August 1875 geregelt worden. Durch dieses Gesetz wurde den Gemeinden ein höheres Maſs von Selbständigkeit gewährt, indem man dem Gedanken der Selbstverwaltung, welcher überhaupt der Gemeindeverwaltung zu Grunde gelegt werden soll, konsequent auch in der Waldwirtschaft mehr Raum geben wollte. Die Bewirtschaftung und Benutzung der gedachten Arten von Waldungen sollen sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen und auf Wirtschaftspläne gestützt sein, für deren Anfertigung von der Staatsaufsichtsbehörde Vorschriften zu erteilen sind. Jedoch sind bei Entwerfung dieser Pläne innerhalb der angeführten Grenzen die besonderen, in der Eigentümlichkeit des Haushalts der Körperschaft begründeten Zwecke und Bedürfnisse der Waldbesitzer und hiernach Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit zu wählen. Die Pläne selbst unterliegen behördlicher Genehmigung. Die Aufstellung und Ausführung derselben und die technische Betriebsführung überhaupt hat durch von den Körperschaften zu wählende Sachverständige zu erfolgen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen. Wenn die Verwaltungsbehörde einer Körperschaft auf die Anstellung eines solchen Sachverständigen verzichtet, so tritt die Beförsterung ein, d. h. die technische Bewirtschaftung erfolgt durch Organe der Staatsforstverwaltung. In diesem Falle ist als Ersatz für die Kosten der technischen Betriebsführung ein Beitrag von jährlich 80 Pfennigen pro Hektar Waldfläche an die Staatskasse zu entrichten. Das für Handhabung des Forstschutzes und die Ausführung der Arbeiten in ihren Waldungen erforderliche taugliche Personal haben die Körperschaften auf ihre Kosten zu bestellen. Doch können die von ihnen angestellten Forstschutzdiener wegen Unbrauchbarkeit von Aufsichts wegen entlassen werden.

Der genannte Satz von 80 Pf. ist in der That als ein mäſsiger zu bezeichnen. Ein Teil der nothwendigen Verwaltungskosten wird, da dieselben pro ha sich in Wirklichkeit höher beziffern, vom Staate gedeckt. Im Wesentlichen ist es wohl diesem Umstande zu verdanken, daſs über $^3|_4$ der Gesamtfläche der Gemeinde- und Stiftungswaldungen bereits unter Beförsterung stehen. Im Ganzen zählt Württemberg 1829 waldbesitzende Körperschaften mit einem Flächengehalte von 190.435 ha, so dass durchschnittlich 104 ha auf eine Körperschaft entfallen. 1707 Körperschaften mit einem Waldbesitz von 146245 ha (76,8 $^0|_0$ der Gesamtfläche) sind der Staatsbeförsterung beigetreten, während deren 121

mit einem Besitze von 44190 ha von dem Rechte Gebrauch machen, entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Waldeigentümern einen Techniker anzustellen.

In den Körperschaftswaldungen herrscht der Hochwald vor. Er nimmt 70 % der Fläche ein, der Mittelwald 29, der Nieder- und Schälwald nur 1 %. Umtriebszeit und Materialanfall der Hochwaldungen stehen im Durchschnitt etwas unter denen der Staatswaldungen, doch ist die Abweichung nicht sehr gross.

Zwar ist für die Bewirtschaftung der Körperschaftswaldungen der Grundsatz der Nachhaltigkeit aufgestellt worden, doch wird derselbe nicht so schablonenmäſsig festgehalten, wie er von bekannten Forstwirten aufgefasst wird, welche den in Körperschaftwaldungen vorhandenen Holzvorrat als ein unangreifliches Fideikommiſs betrachtet wissen wollen, das als solches, also nicht etwa nur als Kapitalsumme, ungeschmälert erhalten werden soll. Dieser Vorrat darf vermindert, die Umtriebszeit herabgesetzt werden. Doch soll beim Uebergang zu einer Betriebsart mit geringerem Holzvorratskapital, bei Verkürzung der Umtriebszeit und bei sonstigen Maſsregeln, welche eine vorübergehende Erhöhung der Nutzung in der nächstliegenden Nutzungsperiode und eine Verminderung derselben in den nachfolgenden Perioden zur Folge haben, am Schluss des Nutzungsplans der Unterschied zwischen der Nutzung der nächstliegenden Periode und demjenigen Betrag, welcher sich bei Festhaltung der seitherigen Betriebsart und Umtriebszeit im Jahresdurchschnitt der letzteren ergeben würde, veranschlagt und hiernach ermessen werden, welche Quote der vorübergehend höheren Nutzung dem G e l d g r u n d s t o c k zuzuscheiden sei; d. h. der Uebergang zu einer rentableren Umtriebszeit, Betriebs- oder Holzart ist den Körperschaften nicht verwehrt, sofern sie nur ihr gesammtes Kapitalvermögen nicht vermindern.

Der Umfang der S t a a t s w a l d u n g e n hat sich in den letzten Dezennien stetig vergröſsert. Veräuſserungen kommen im Ganzen wenig vor und dann hauptsächlich nur im Wege der Vertauschung gegen passend gelegenes Privatgelände im Interesse der Arrondierung. Der Erwerb zum Zwecke der Arrondierung oder der Verbindung des Waldwegenetzes mit den öffentlichen Verkehrswegen oder aus „Rücksichten staatswirtschaftlicher Natur“ (allmählicher Ankauf parzellierter und verödeter Privatwaldungen) hat dieselben erheblich überwogen. In der Zeit von 1855 bis 1879 bezifferten sich die Erwerbungen auf 9494 ha, die Veräuſserungen auf 3447. Demnach hatte sich der Staatswaldbesitz in 25 Jahren um 6047 ha oder etwa 3,2 % vergröſsert. Eine ähnliche Erscheinung bieten auch andere deutsche Länder.

Der Hochwaldbetrieb ist in den Staatswaldungen weitaus vorherrschend. Er nimmt 178.308 ha = 97,4 % der ganzen Fläche ein, während der Mittelwald auf 2947 ha = 1,9 %, der Niederwald auf 1056 ha = 0,6 % beschränkt ist. Die Umtriebszeit bewegt sich zwischen 80 und 120 Jahren. Für die Festsetzung derselben, wird bemerkt, sei im Allgemeinen der Grundsatz leitend, den Zeitpunkt der Kulmination des Wertszuwachses zu wählen, wobei also die Kosten, insbesondere die Verzinsung unberücksichtigt bleiben. Die Verwaltung betrachte die Staatswaldungen

| Im Durchschnitt der Jahre | Naturalertrag an Holz. | | | | | Ausgaben | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nutzholz | Brennholz | Reifsig | Stöcke | Gesamtholzertrag | Kulturkosten | Wegebau | Holzhauerlöhne | Steuer Reallas |
| | Festmeter in Tausenden | | | | | | | | |
| 1855/60 | 201 | 573 | — | 80 | — | 198 | 157 | 1020 | 232 |
| 1861/70 | 285 | 465 | 204 | 84 | 1038 | 399 | 337 | 1232 | 277 |
| 1871/73 | 461 | 567 | 165 | 74 | 1267 | 470 | 483 | 1715 | 419 |
| 1874/76 | 378 | 467 | 182 | 53 | 1080 | 453 | 567 | 1846 | 390 |
| 1877/78 | 282 | 441 | 178 | 30 | 931 | 409 | 595 | 1663 | 374 |
| 1861/78 | 329 | 480 | 191 | 71 | 1071 | 421 | 429 | 1463 | 313 |
| 1879 | 300 | 451 | 188 | 19 | 948 | 362 | 551 | 1570 | 412 |
| 1880 | 322 | 498 | 199 | 25 | 1044 | 359 | 558 | 1695 | 394 |
| 1881 | 345 | 446 | 170 | 19 | 980 | | | | |
| | Festmeter pro ha ertragsfähiger Fläche | | | | | pro ha ertragsfähiger Fläche Mark | | | pro |
| 1855/60 | 1,13 | 3,22 | — | 0,45 | — | 1,1 | 0,9 | 5,7 | 1,2 |
| 1861/70 | 1,56 | 2,54 | 1,10 | 0,47 | 5,67 | 2,2 | 1,9 | 7,0 | 1,4 |
| 1871/73 | 2,52 | 3,08 | 0,90 | 0,42 | 6,92 | 2,6 | 2,6 | 9,4 | 2,2 |
| 1874/76 | 2,07 | 2,53 | 1,00 | 0,29 | 5,89 | 2,5 | 3,1 | 10,0 | 2,0 |
| 1877/78 | 1,54 | 2,41 | 0,95 | 0,16 | 5,06 | 2,2 | 3,3 | 9,1 | 2,5 |
| 1861/78 | 1,80 | 2,60 | 1,05 | 0,39 | 5,84 | 2,3 | 2,3 | 8,0 | 1,6 |
| 1879 | 1,63 | 2,45 | 1,02 | 0,10 | 5,20 | 2,0 | 3,0 | 8,5 | 2,1 |
| 1880 | 1,75 | 2,71 | 1,08 | 0,13 | 5,67 | 2,0 | 3,0 | 9,2 | 2,6 |
| 1881 | 1,87 | 2,41 | 0,92 | 0,10 | 5,20 | | | | |
| | Prozente vom gesamten Holzertrag | | | | | Prozente der Gesamtausgab | | | |
| 1855/66 | — | — | — | — | | 7 | 6 | 34 | 8 |
| 61/70 | 27 | 45 | 20 | 8 | | 11 | 9 | 35 | 8 |
| 71/73 | 38 | 43 | 13 | 6 | | 10 | 11 | 37 | 9 |
| 74/76 | 35 | 43 | 17 | 5 | | 9 | 11 | 37 | 7 |
| 77/78 | 30 | 48 | 19 | 3 | | 9 | 13 | 36 | 8 |
| 61/78 | 31 | 45 | 18 | 6 | | 10 | 11 | 36 | 8 |
| 1879 | 31 | 47 | 20 | 2 | | 8 | 12 | 34 | 9 |
| 1880 | 31 | 48 | 19 | 2 | | 8 | 12 | 37 | 8 |
| 1881 | 35 | 46 | 17 | 2 | | | | | |

nicht als eine Finanzquelle, **sondern** in erster Linie als ein fü
nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse des Landes bestimmtes Ge
gut. Bei der Bestimmung der Umtriebszeit wurde deshalb von fina
len Rechnungsoperationen abgesehen, welche auf der unsicheren G
lage eines willkürlich gewählten Zinsfufses und einer Vorausbestim
der Preise für eine ferne Zukunft beruhten. Wie nun der Zeitpun
mittelt worden ist, in welchem der Wertszuwachs sein Maximur
reicht, ist leider nicht angegeben. Die eingeschlagene Methode

| Einnahmen | | | | Preise in Mark | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für Holz | Uebrige | Im Gesamten | Reinertrag | pro fm Stammholz | | pro rm | | pro 100 Wellen Buchen | pro fm vom ganzen Holzertrag |
| senden | | | | Eichen | Nadelholz | Buchen | Nadelholz | | |
| 6 582 | 489 | 7 071 | 4 197 | 18,6 | 11,3 | 4,8 | 2,8 | 9,6 | — |
| 8 439 | 379 | 8 818 | 5 280 | 24,0 | 13,7 | 6,7 | 3,9 | 14,7 | 8,13 |
| 11 354 | 548 | 11 902 | 7 311 | 27,2 | 12,3 | 7,2 | 3,9 | 16,7 | 8,96 |
| 12 325 | 500 | 12 825 | 7 807 | 29,1 | 16,9 | 9,6 | 5,7 | 18,6 | 11,41 |
| 9 315 | 578 | 9 888 | 5 275 | 28,0 | 14,3 | 8,0 | 4,3 | 15,7 | 10,01 |
| 9 664 | 455 | 10 119 | 6 039 | 25,9 | 14,0 | 6,3 | 4,3 | 15,8 | 9,02 |
| 8 270 | 470 | 8 740 | 4 180 | 24,4 | 12,1 | 6,9 | 4,3 | 13,8 | 8,73 |
| 9 296 | 471 | 9 767 | 5 157 | — | — | — | — | — | 8,90 |

| pro ha ertragsfähiger Fläche | pro ha Gesamtfläche Mark | | |
|---|---|---|---|
| 37,5 | 2,6 | 38,0 | 22,6 |
| 46,1 | 5,0 | 46,3 | 27,7 |
| 62,0 | 2,9 | 62,4 | 38,4 |
| 67,3 | 2,6 | 67,3 | 40,0 |
| 50,9 | 3,0 | 51,9 | 27,7 |
| 52,8 | 2,4 | 53,1 | 31,7 |
| 45,0 | 2,4 | 45,6 | 21,8 |
| 50,3 | 2,4 | 50,9 | 26,9 |

| % der Gesamteinnahme | Holzhauerlöhne | | Reinertrag ohne Abzug von Steuern und Lasten pro ha Gesamtfläche Mk. |
|---|---|---|---|
| | in % des Holzertrags | pro fm Mk. | |
| 93 | 13 | — | 23,8 |
| 96 | 15 | 1,19 | 29,2 |
| 95 | 15 | 1,35 | 40,0 |
| 96 | 15 | 1,71 | 42,8 |
| 94 | 18 | 1,80 | 29,6 |
| 95 | 15 | 1,39 | 33,3 |
| 95 | 19 | 1,66 | 23,9 |
| 95 | 18 | 1,62 | 28,9 |

vermutlich zu Beanstandungen Veranlassung geben. Denn die Sorge für eine nachhaltige Bedürfnisbefriedigung scheint mir wenig damit im Einklang zu stehen, dafs alle Preiskalkulationen, also auch die wirtschaftlich zulässigen verworfen werden. Sehr wahrscheinlich ist die Sachlage in Württemberg die gleiche wie die in anderen deutschen Ländern. Man hatte grosse Holzvorräte ererbt, bei deren Erziehung wenig oder gar nicht gerechnet worden ist. Dieselben wurden in Preufsen so gut wie in Bayern und Württemberg allmählich vermindert. Von letzterem Lande

wird ausdrücklich bemerkt: „Allerdings lässt sich nicht verkennen, dafs die neuerdings gemachten Erfahrungen immerhin zu einer mäfsigen Abkürzung der aus früheren Zeiten überkommenen hohen Umtriebszeiten geführt haben.“ Ob man dabei zielbewufst jener Umtriebszeit zusteuerte? Ich will dies nicht bestimmt in Abrede stellen, glaube aber doch annehmen zu dürfen, dass die Theorie nachträglich aufgestellt worden ist und sich keineswegs überall mit der Praxis deckt.

Die Bewirtschaftung der württembergischen Staatswaldungen ist eine sehr intensive. Insbesondere ist der Aufwand für Kulturen und Wegebau verhältnismäfsig sehr hoch und übersteigt bedeutend denjenigen anderer Länder. Dem entsprechend sind aber auch die Einnahmen recht ansehnlich. Die Einnahmen für verkauftes Holz hatten ihren Höhepunkt in den Jahren 1871/76 erreicht, 1877 bis 1879 waren sie wieder gesunken, doch wurde der niedrigste Betrag (1878) mit 9271811 Mk. in den Jahren vor 1871 nur einmal übertroffen und zwar 1865 mit 9867008 Mk. Auch weist das Jahr 1880 wieder ein günstigeres Resultat auf. Die Ausgaben sind mit einigen Schwankungen fast überall bis in die neuere Zeit gestiegen. Näheres über Aufwendungen und Erträge ist aus der S. 144, 145 mitgeteilten Tabelle zu ersehen.

Die Kulturkosten waren in der Zeit 1867—78 deswegen verhältnismäfsig hoch, weil durchschnittlich jährlich 2,3 % der Gesamtfläche, also mehr als das Doppelte der normalen Flächenquote, kultiviert worden ist. Vorzüglich aber sind es Bau und Unterhaltung der Wege, welche (bis 1878) stetig steigende Summen in Anspruch nehmen. Doch wird dies Wachstum später einen Einhalt erfahren, wenn einmal das Wegenetz hinreichend vervollständigt ist. Alsdann wird sich die heutige Kapitalanlage als eine recht rentable erweisen, wie ja auch heute schon das entwikkelte Transportwesen Württembergs als eine der Hauptursachen bezeichnet werden kann, welche die verhältnismäfsig hohe Rentabilität der Forste dieses Landes bewirkt haben. Daneben darf freilich auch nicht Organisation und Geist der württembergischen Forstverwaltung vergessen werden. Und dafs auf diesem Gebiete erfreuliche Leistungen und Zustände wahrzunehmen sind, dafür legt das oben zitierte Werk das beste Zeugnis ab.

## III.

## Jahresbericht des Finanzministers der Vereinigten Staaten über das Fiskaljahr 1881/82.

(Vgl. N. F. Bd. IV p. 368 ff.)

Dem als Extrabeilage zu der New-Yorker Handelszeitung uns vorliegenden Jahresbericht des Finanzministers Charles J. Folger über das am 30. Juni 1882 beendete Fiskaljahr entnehmen wir, wie im v. J. die von der Redaktion der N.-Y. H.-Z. eingeschaltete, vergleichende Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Bundesregierung für die fünf letzten Fiskaljahre, welche wir durch die auf Grund der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im ersten Quartal des Fiskaljahres abgeschätzten

Einnahmen und Ausgaben für 1882/83, sowie der Veranschlagungen für 1883/84 ergänzen.

Einnahmen:

| | 1884. | 1883. | 1882. |
|---|---|---|---|
| Zölle | $ 235 000 000 00 | $ 235 000 000 00 | $ 220 410 730 25 |
| Bundessteuern | 145 000 000 00 | 145 000 000 00 | 146 497 595 45 |
| Erlös aus verkauften Bundesländereien | 5 500 000 00 | 5 500 000 00 | 4 753 140 37 |
| Diverse | 29 500 000 00 | 29 500 000 00 | 31 863 784 21 |
| Gesamteinnahmen | $ 415 000 000 00 | $ 415 000 000 00 | $ 403 525 250 28 |
| | 1881. | 1880. | 1879. |
| Zölle | $ 198 159 676 02 | $ 186 522 064 60 | $ 137 250 047 70 |
| Bundessteuern | 135 264 385 51 | 124 009 373 92 | 113 561 610 58 |
| Erlös aus verkauften Bundesländereien | 2 201 863 17 | 1 016 506 60 | 924 781 06 |
| Diverse | 25 156 367 87 | 21 978 665 86 | 22 090 745 12 |
| Gesamteinnahmen | $ 360 782 292 57 | $ 333 526 610 98 | $ 273 827 184 46 |
| | 1878. | | |
| Zölle | $ 130 170 680 20 | | |
| Bundessteuern | 110 581 624 74 | | |
| Erlös aus verkauften Bundesländereien | 1 079 743 37 | | |
| Diverse | 15 931 830 39 | | |
| Gesamteinnahmen | $ 257 763 878 70 | | |

Ausgaben:

| | 1884. | 1883. | 1882. |
|---|---|---|---|
| Indianer und Pensionen | $ 108 300 731 51 | $ 107 500 000 00 | $ 71 081 941 35 |
| Zinsen auf die Bundesschuld | 55 877 410 72 | 60 000 000 00 | 71 077 206 79 |
| Übrige Ausgaben | 131 029 797 45 | 127 500 000 00 | 115 822 291 43 |
| Gesamtausgaben | $ 295 207 939 68 | $ 295 000 000 00 | $ 257 981 439 57 |
| | 1881. | 1880. | 1879. |
| Indianer und Pensionen | $ 56 573 440 71 | $ 62 722 631 53 | $ 40 327 591 47 |
| Zinsen auf die Bundesschuld | 82 508 741 18 | 95 757 575 11 | 105 327 949 00 |
| Übrige Ausgaben | 121 630 705 70 | 109 162 751 14 | 121 292 343 06 |
| Gesamtausgaben | $ 260 712 887 59 | $ 267 642 957 78 | $ 266 947 883 53 |
| | 1878. | | |
| Indianer und Pensionen | $ 31 766 299 36 | | |
| Zinsen auf die Bundesschuld | 102 500 874 65 | | |
| Übrige Ausgaben | 102 697 152 79 | | |
| Gesamtausgaben | $ 236 965 326 80 | | |

Das veranschlagte Guthaben des Amortisationsfonds für 1883 beträgt $ 44 422 956 25, mithin wird ein Überschufs verbleiben von $ 75 577 043 75. In gleicher Weise gehen von dem für 1884 veranschlagten Überschufs von $ 119 792 060 32 für den Amortisationsfonds $ 45 072 222 54 ab, sodafs ein Überschufs von $ 74 719 837 78 in Aussicht steht.

„Wenn nicht irgendwelche nachteilige Störung eintritt, welche im Augenblicke nicht vorherzusehen ist, so wird sich dieser Überschufs von Jahr zu Jahr in dem Mafse vermehren, wie die Zinsen auf die öffentliche Schuld abnehmen."

„Der Betrag der Ver. Staaten Bonds, welche jetzt fällig und nach Belieben der Regierung zahlbar sind, stellt sich wie folgt:

| | |
|---|---|
| Fünfprozentige zu 3½ % prolongiert | $ 155 356 350 |
| Dreiprozentige | 259 370 500 |
| Total | $ 414 726 850 |
| Diejenigen, welche zunächst zur Einlösung kommen sind die 4½ %, welche am 1. September 1891 bezahlt werden können | $ 250 000 000 |
| Schliefslich die 4 %, einlösbar am 1. Juli 1907 | $ 738 929 600 |
| Hierzu kommen die Refundierungs-Zertifikate | 423 750 |
| Ergiebt | $ 739 353 350 |

Der Betrag der fundierten Schuld, welche zu irgend einer Zeit vor dem 1. September 1891 einlösbar ist und bis zum 30. Juni 1883 noch nicht bezahlt sein wird, beläuft sich auf ca. $ 300 000 000, und auf Grund der vorstehenden Voranschläge für das am 30. Juni 1883 beendigte Fiskaljahr könnte die ganze jetzt einlösbare fundierte Schuld vor dem 30. Juni 1886 bezahlt werden. Dies würde als den Surplus für mehr als fünf Jahre den Betrag von $ 600 000 000 erlassen, der ohne Verwendung im Schatzamt liegen würde, es sei denn, dafs man bei einem solchen scheinbaren Reichtum der Versuchung nachgeben und die Ausgaben bedeutend erhöhen würde. Der Betrag der im Jahre 1891 einlösbaren Anleihe beläuft sich auf nur $ 250 000 000, und ist, wie angegeben, keine andere Anleihe vor dem Jahre 1907 einlösbar, so dafs der Überschufs unter den vorausgesetzten Bedingungen sich bis zu diesem Termin in rapider Weise vermehren wird. Der Betrag der Anleihe von 1907 beziffert sich, wie bereits dargelegt, auf weniger als $ 740 000 000, so dafs die ganze öffentliche Schuld, wenn dieselbe vollständig einlösbar wäre, von dem Surplus, wie solcher veranschlagt worden, an einem früheren Termin des am 30. Juni 1894 beendigten Fiskaljahres eingelöst werden könnte.

Es hat sich in der Geschichte der Staatsfinanzen nicht häufig ereignet, dafs in Folge des Überflusses der Einnahmen Verlegenheiten entstanden sind. Die Lage des Landes in dieser Richtung bietet, während sie die fast unbegrenzten Ressourcen desselben vor Augen führt und seinen Kredit über alle Frage hinaus sicher stellt, Verwickelungen schwieriger Natur.

Die Anhäufung eines grofsen Überschusses im Schatzamt, welcher eintreten mufs, wenn nicht umgehend Mafsregeln behufs Vornahme einer Reduktion der Revenuen geleistet werden, darf nicht von einem sorglosen Standpunkt aus betrachtet werden."

„Das Mifsverhältnis zwischen den täglichen grofsen Einnahmen und den verhältnifsmäfsig täglichen kleinen Ausgaben übt einen schädigenden Einflufs auf die Geschäftsinteressen des Landes aus. Die von der Regierung kollektierten Summen werden dem Geldmarkt in Summen und zu Zeiten entzogen, welche nur wenig oder gar nicht in einem harmonischen Verhältnis zu der natürlichen Bewegung des Geldes stehen, und werden dann wieder mit derselben Nichtberücksichtigung der kommerziellen und finanziellen Bedürfnisse in den Markt gebracht. Gelegentlich haben die bedeutenden Auszahlungen der Regierung eine Geldplethora verursacht, häufiger aber hat die von ihr vorgenommene Zurückziehung von bedeutenden Geldsummen eine solche Knappheit von flüssigem Kapital her-

vorgerufen, dafs das legitime Geschäft an der freien Bewegung gehindert wurde. Es handelt sich hierbei nicht einzig darum, dafs die in dem Schatzamt liegenden Summen der Zirkulation entzogen werden, vielmehr bildet dieses Vorgehen eine Ermunterung und eine Hilfe für Leute, die sich in ihrem eigenen Interesse zusammenthun, um andere grofse Summen dem Verkehr vorzuenthalten. Wir befanden uns in dem Glauben, dafs die Gesetze der Staaten gegen das Erstgeburtsrecht, gegen ein Fideikommifs und gegen die Ansammlung von persönlichem Eigentum, einer Anhäufung von Reichtümern in einzelnen Händen und der Schaffung einer Macht einzelner über andere, welche grofse Reichtümer verleiht, im Wege ständen. Aber die Sachen liegen so, dafs es heutzutage derartig reiche Männer giebt, welche, wenn sie sich zusammenthun, nach ihrem Willen über fast eben so grofse Summen verfügen können, wie die Regierung, es sei denn, dafs dieselbe ihren Kredit in Anspruch nimmt."

„Die so gewährte Macht ist von Zeit zu Zeit in Anwendung gebracht worden. Das Resultat hiervon war, dafs heftige und plötzliche Kontraktionen und Expansionen des Geldstandes die Geschäftswelt affizierten, und die Regierung ist hierbei ein willenloser Anstifter und Helfer. Es ist dahin gekommen, dafs das Schatzamt als ein grofser Faktor, wenn nicht als die Hauptursache periodisch wiederkehrender Geldklemmen bezeichnet und deshalb um Abhilfe angegangen wird. Jedem einzelnen Finanzminister während der letzten Perioden ist dies deutlich vor Augen geführt worden und sind offizielle Schritte getroffen worden, um diesem Übelstande abzuhelfen, doch ist hierbei nur wenig, das für die Dauer Wert hatte, erreicht worden.

Es giebt keine andere zu empfehlende gesetzliche Methode zur Disponierung über einen vorhandenen Überschufs als die Abzahlung der öffentlichen Schuld. Diese Schuld besteht im wesentlichen aus zwei Hauptklassen — eine, die nach Belieben der Regierung, die andere, die an einem festgesetzten zukünftigen Termine zahlbar ist. Die erstere zerfällt wieder in zwei Klassen — in eine, die mit $3^1/_2$ Prozent und eine andere, die mit 3 Prozent verzinslich ist. Die letztere soll so lange nicht zur Abzahlung einberufen werden, als die erstere noch aussteht und nicht einberufen ist. So ist es gesetzlich bestimmt worden. Von der Ersteren stehen über 70 Millionen aus, die noch nicht einberufen sind."

„Bonds der anderen Hauptklasse sind verschiedener Art, alle an einem bestimmten zukünftigen Datum zahlbar, und jetzt mit hohem Agio im Markte notiert. Wenn es für das Ministerium gute Politik wäre, diese zu ihrem Agio anzukaufen, könnte es dadurch das Schatzamt leicht von seinem Überschufs befreien."

„Als ein temporäres Auskunftsmittel oder für einen verhältnismäfsig geringen Betrag dürfte dieses Vorgehen zu adoptieren sein. Aber wenn dieses Vorgehen durch Gesetz zu einem permanenten gemacht werden würde, so würden die Bonds mit langer Laufzeit, die schon jetzt über Pari stehen, so im Preise steigen, dafs ein Ankauf derselben innerhalb annehmbarer Limiten nicht ausführbar sein würde."

Auch die Proposition einer gröfseren Heranziehung der Nationalbanken als Depositare wird vom Finanzminister eingehend besprochen.

Er bemerkt dazu, dafs wenn man diesen Weg einschlagen würde, so würde dies nichts anderes sein als die Rückkehr der Gelder in Geschäftskanäle, welchen dieselben ohne Not und unter Belastung der Bevölkerung mit den Kosten für die Kollektierung entzogen worden. (Die Kosten der Kollektierung allein der Einfuhrzölle und Tonnengebühren betragen rot. $6^1/_2$ Million $.) Übrigens befürchtet er, dafs im Falle einer Geldkrisis die Regierung in Verlegenheit geraten könne, wenn sie die Reserve nicht selber hält. „Es hat sich in vereinzelten Fällen ereignet, dafs Nationalbank-Depositare die von der Regierung auf sie gezogenen Wechsel nicht einlösten und dieselbe dadurch in Verlegenheit setzten. In einem höheren Grade würde dies der Fall sein, wenn alle oder viele Nationalbanken gleichzeitig in dieselbe Lage kommen und gemeinsam zum gröfsten Teil die Bestände der Regierung in Verwahrung haben würden."

Er kommt endlich zu dem Schlufs, dafs eine radikale Beseitigung des Übels nur durch Reduktion der Steuern zu erreichen sei.

Von dem Gesamtbetrage der Einnahmen von Einfuhrzöllen während des verflossenen Fiskaljahres $ 220 416 730 25 entfielen auf

| | |
|---|---|
| Zucker, Melado und Melasse | $ 49 198 132 |
| Wolle und Wollfabrikate | 29 253 016 |
| Eisen und Stahl, sowie Eisen und Stahlfabrikate | 24 175 574 |
| Seidenfabrikate | 22 633 137 |
| Baumwollfabrikate | 12 227 103 |
| Wein und Spirituosen | 6 771 483 |
| zusammen | $ 144 258 598 [1]) |

Aus den verschiedenen Quellen des Inlandsteuer-Systems wurden während des am 30. Juni 1882 beendeten Fiskaljahres folgende Summen vereinnahmt:

| | |
|---|---|
| Für Spirituosen | $ 69 873 408 |
| Für Tabak | 47 391 989 |
| Für gegohrene Getränke | 16 153 920 |
| Von Banken und Bankiers | 5 253 458 |
| Für Steuermarken (einschliefsl. Bank-Checks $ 2 318 455 14. Streichhölzer $ 2 272 258, Patentmedizinen etc. $ 1 978 395 56) | 7 599 109 |
| An Geldstrafen etc. | 199 830 |
| Für Diverse | 81 559 |
| Total | $ 146 523 274 |

Wie im letzten Jahresbericht, so empfiehlt auch diesesmal der Finanzminister die Steuern auf Spirituosen, Tabak und gegohrene Getränke, welche im vorigen Fiskaljahr zusammen ca. $ 123 000 000 einbrachten, „als legitime Objekte einer notwendigen Besteuerung" beizubehalten. „Es ist kürzlich in Vorschlag gebracht worden, das ganze Inlandsteuersystem abzuschaffen, aber weder die öffentliche Stimmung noch die politischen Mafsnahmen deuten auf ein Verlangen des steuerzahlenden Bürgers hin, dafs dieser Modus der Besteuerung beseitigt werde." Der Widerruf der Steuern auf die Zirkulation und die Depositen der Nationalbanken, die Abschaffung der Stempelsteuer, sowie der von Banken und Bankiers erhobenen Steuer (zusammen ca. $ 13 000 000) würde nur einen Teil der bestehenden Schwierigkeiten beseitigen. Es bleibt sonach nur der Weg

1) Die Addition stimmt nicht in den drei letzten Ziffern, wir können dieselben aber nicht eigenmächtig verändern. F. R.

der Reduktion der Einfuhrzölle. Der Finanzminister äufsert sich hierüber wie folgt:

Die Einnahmen aus den Zöllen werden für das laufende Jahr auf $ 235 000 000 veranschlagt, und dürfen wir, unter den bestehenden Gesetzen und ohne nachteilige, zur Zeit nicht vorauszusehende Störung, erwarten, dafs sich dieselben nicht vermindern werden. Es ist deshalb augenscheinlich, dafs eine Reduktion der Zolleinnahmen vorgenommen werden sollte.

Liest man die vor der Tarifkommission gemachten Aussagen, so wird man wahrnehmen, dafs die Repräsentanten eines jeden Industriezweiges, obwohl sie zugestehen, dafs eine allgemeine Tarifreduktion angebracht und notwendig sei, dennoch fast ausnahmslos behaupten, dafs ihr spezielles Produkt eine Verminderung des gewährten Schutzes nicht ertragen kann.

Obwohl die Ansichten der Fabrikanten in Erwägung zu ziehen sind, so ist es doch klar, dafs sie niemals imstande sein werden, sich über eine Reduktion des Zollarifs zu einigen.

Alle kommen darin überein, dafs eine Revision des Tarifs notwendig ist. Die Aktion des Kongresses, der eine Kommission zu diesem Zwecke kreirte, macht eine Erörterung dieses Punktes überflüssig. Was die Kommission gethan, ist im Detail diesem Departement noch nicht bekannt. Was aber ihre Empfehlungen immer sein mögen, sie werden ohne Zweifel respektvolle Erwägung finden.

Der Finanzminister kann indes nicht wegen jener Kommission sich von Verantwortlichkeit entlastet fühlen und hält es daher für angemessen, einige Empfehlungen betreffs dieses Gegenstandes zu machen. Der ganze Betrag der Gesamteinnahme aus den Zöllen für das Fiskaljahr, das bis zu dem 30. Juni 1882 reicht, ist bereits als etwas über $ 220 000 000 angegeben worden. Die Warenklassen, welche den gröfsten Betrag an Zöllen einbringen, sind der Reihenfolge nach diese: Zucker und Melasse, Wolle und Wollfabrikate, Eisen und Stahl und Fabrikate davon, Seidenfabrikate, Baumwollenfabrikate, die zusammen etwa 137 000 000 ergeben. Eine substantielle Zollreduktion auf jede der genannten Klassen von Artikeln wird empfohlen, und die Zeit scheint gekommen, wo eine Reduktion der Zölle auf fast alle in unserm Tarif enthaltenen Artikel verlangt wird und thunlich ist. Aufserdem sollte eine sorgfältige Revision des Tarifs im Hinblick darauf gemacht werden, viele Artikel, auf denen jetzt Zoll ruht, auf die Freiliste zu setzen. Der gröfste Betrag, der unter dem Zolltarif von irgend einer Klasse von Produkten erhoben wird, ist der vom Zucker. Zucker ist ein Lebensbedürfnis für alle Klassen in diesem Lande. Der Durchschnittszoll darauf kommt auf $2^1/_2$ Cents per Pfund zu stehen und auf nahezu $53^1/_2$ % ad valorem. Der in diesem Lande produzierte Rohrzucker wird auf 11 % der ganzen Quantität des Konsums berechnet, und es ist augenfällig, dafs fast der ganze Betrag der Zolleinnahme aus dieser Quelle vom Konsumenten bezahlt wird, da die Konkurrenz der heimischen Produktion nicht genügend ist, um den Preis wesentlich zu affizieren. Der Fortschritt der Industrie in der Erzeugung von Zucker aus Sorghum und Runkelrüben wird nicht vergessen und hat einen

Anspruch auf Berücksichtigung, man glaubt indessen, dafs eine merkbare Reduktion des Zuckerzolls ohne Ungerechtigkeit gegen die Zuckerproduzenten in diesem Lande eintreten kann.

Der Zoll auf Wolle, Eisen und Stahl und die Fabrikate davon müfste schon stark ermäfsigt werden, um die daraus erzielten Einnahmen wesentlich zu verringern, da der Umfang der Einfuhr sich im Verhältnis zur Verminderung der Zölle vermehren würde.

Man wird wahrscheinlich finden, dafs die Reduktion hauptsächlich für das Rohmaterial oder die gröberen Fabrikate vorgenommen werden kann, besser wenigstens als für diejenigen, auf welche ein gröfserer Betrag von Arbeit verwendet worden ist. Die Zölle auf Seidenfabrikate glaubt man ohne Ungerechtigkeit gegen die Fabrikanten in diesem Lande herabsetzen zu können. Der Baumwollentarif wird zu kompliziert und unkonsequent gefunden und es ist ohne Zweifel wahr, dafs in den meisten gröberen Sorten von Baumwollenfabrikaten unsre Produzenten mit der ganzen Welt ohne Schutz konkurrieren können. Weine und Spirituosen, welche nächst den aufgezählten fünf Klassen den gröfsten Zollertrag liefern, können, da sie Luxusartikel sind, ganz gut irgend einen Zollsatz ertragen, der für die Regierungseinnahmen als notwendig erachtet wird. Ohne in weitere Details einzugehen, empfiehlt der Minister dringend eine sorgfältige Revision des Tarifs im Hinblick auf wesentliche Reduktionen. Die Erfüllung dieses Wunsches wird dem gegenwärtigen Kongrefs empfohlen, der die bevorstehende finanzielle Situation vollständig voraussehen konnte und auch in einigen Beziehungen desselben den Gegenstand bereits ausführlich erörtert hat[1])."

Über die Währungsfrage enthält der Bericht wenig Neues. Der Betrag der ausstehenden Silberzertifikate ist von $ 66 000 000 am 1. Nov. 1881 auf 65 500 000 am 1. Nov. 1882 gesunken und wird eine weitere Abnahme erwartet, indem ihre Stelle durch die neuen Goldzertifikate eingenommen werden dürfte. Von letzteren standen am 27. Novbr. 1882 $ 31 290 000 (in Appoints von $ 20 bis $ 10 000) aus. Am 1. Nov. 1882 waren an Standard Silber-Dollars geprägt $ 128 329 880, davon in

1) Der Präsident der Ver. Staaten hat in seiner dem Kongrefs bei seiner Wiedereröffnung in hergebrachter Weise übersandten Jahresbotschaft eine der des Finanzministers in der Frage der Reduktion der Inlandssteuern entgegengesetzte Stellung eingenommen, indem er die Aufhebung aller Steuern mit Ausnahme derjenigen auf destillierte Spirituosen empfiehlt (also Abschaffung von Steuern im Gesamtbetrage von ca. $ 76 000 000). Die bemerkenswerte Meinungsverschiedenheit zwischen Präsident und Finanzminister ist nach der N. Y. H.-Z. v. 9. Dez. 1882 darauf zurückzuführen, dafs der Minister offenbar nicht glaubt, dafs die Bedürfnisse der Regierung die Steuerfreiheit von Bier und Taback erlauben, wenn die Modifikationen des Tarifs, für welche er sich sowohl wie der Präsident erklärt, ins Werk gesetzt werden sollen.

Inzwischen ist auch der Bericht der vom Finanzminister erwähnten Tarifkommission dem Repräsentantenhaus vorgelegt worden. Die N. Y. H.-Z. sagt über denselben u. a. folgendes: „Bekanntlich wurde eine Majorität der Mitglieder der Kommission ihren Antezedentien nach als in der Wolle gefärbte Schutzzöllner angesehen, und es war daher Grund genug zu der Annahme vorhanden, dafs die Kommission selbst eine schlaue Erfindung war, um Zeit zu gewinnen und die Reformbestrebungen lahm zu legen, sodafs die Freunde der Handelsfreiheit wenig von ihr erwarten durften. Dennoch haben sie Herabsetzung der Zölle empfohlen, die, eins gegen das andere abgewogen, eine Gesamtermäfsigung des Tarifs von 20 bis 25°|₀ ausmachen würde."

Zirkulation $ 35 383 786. Der Finanzminister wiederholt seine vorjährige Empfehlung, die Bestimmung zur Prägung eines fixierten Betrages Standard Silber-Dollars, sowie das Gesetz, welches die Emission von Silber-Zertifikaten vorschreibt, zu widerrufen.

Die Anzahl der im Laufe des Jahres organisierten Nationalbanken ist 171, die gröfste seit 1872 je in einem Jahre organisierte Zahl. Die Anzahl der in Operation befindlichen Banken ist 2 269, mehr als je zuvor. Sie sind in jedem Staate und organisierten Territorium der Union domiziliert. Die von ihnen gelieferten Ausweise ergeben, dafs sie am 3. Oktober d. J. ein Totalkapital von $ 483 104 213, ein Surplus von $ 131 977 450, individuelle Depositen von $ 1 122 472 682, ein Portefeuille von $ 1 238 286 524 und einen Baarbestand von $ 102 857 778 hatten.

Von der am 1. Nov. 1882 ca. $ 1 418 080 200 betragenden verzinslichen fundierten Schuld der Ver. Staaten wurden gehalten von

| | | |
|---|---|---|
| Nationalbanken | ca. $ | 396 528 400 |
| Staatsbanken in 21 Staaten | „ „ | 8 739 172 |
| Trust Compagnien in 5 Staaten | „ „ | 16 934 812 |
| Sparkassen in 15 Staaten | „ „ | 237 786 442 |
| Total | ca. $ | 659 988 826 |
| Privat-Bankiers | ca. $ | 14 870 745 |

Zum Schlusse wollen wir noch einen die Über-Zertifikation von Checks betreffenden Abschnitt des Berichtes wiedergeben, der für Deutschland, welches sich mit dem Erlafs eines Chequegesetzes beschäftigt, ein ganz besonderes Interesse hat.

„In der letzten Session des Kongresses wurde ein Gesetz erlassen, um der Überzertifikation von Checks durch Nationalbanken, in der auf sie gezogenen Form, Einhalt zu thun. (Siehe Kapitel 290 von 1882, § 13.) Diese Akte ist ein Amendement zu § 5,208 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten, welcher es straffällig machte, einen solchen Check zu zertifiziren, wenn der Trassant nicht zur Zeit ein dem Betrage desselben gleichkommendes Depositum bei dem Bezogenen hat. Oben zitierter § 13 macht es straffällig, zu irgend einem Mittel Zuflucht zu nehmen oder irgend welches fiktives Wertobjekt anzunehmen, um dadurch die Bestimmungen des obigen § 5,208 zu umgehen. Seit Passierung des § 13 haben einige Nationalbanken statt der formellen Zertifizierung von Checks dieselben formaliter acceptiert. Sie machen geltend, dafs dies keine Verletzung des Gesetzes ist, und berufen sich dabei auf § 5,136 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten, insofern jener § den Abschlufs von Kontrakten und die Benutzung von Vollmachten, die zum Bankgeschäft gehörig und notwendig sind, gestattet; und auf § 5,209 der revidirten Statuten der Vereinigten Staaten, welcher es für einen Bankbeamten straffällig macht, ohne Autorität zu acceptieren, woraus, ihrer Ansicht nach, deduziert werden kann, dafs mit der Autorisation der Bankdirektoren eine Acceptation gesetzlich ist; und auf die Abwesenheit einer ausdrücklichen Untersagung in § 13, eine Acceptation anzunehmen. Die Frage bleibt jedoch bestehen, bedeutet die Vornahme der Acceptation nicht Zuflucht zu einem Mittel oder Entgegennahme eines fiktiven Wertobjekts, um die Bestimmungen des § 5,208 zu umgehen? Denn man weifs im Ministerium, dafs diese Acceptationen nicht immer gegen einen wirk-

lich bei dem Acceptanten deponierten, dem Betrage des Checks gleichkommenden Geldbetrag vorgenommen werden. In der Ansicht, dafs der Kongress ernstlich beabsichtigte, einer Praxis Einhalt zu thun, welche er für übel ansah, habe ich es für angemessen erachtet, in Uebereinstimmung mit dem Comptroller of the Currency die Angelegenheit dem Justizdepartement vorzulegen, damit der Generalanwalt ein offizielles Erkenntnis abgebe, ob eine Nationalbank solche Acceptationen gesetzlicher Weise vornehmen kann: und da der Betrag derselben für bedeutend gehalten wird, ob, wenn die Bank sie gesetzlicher Weise vornehmen könnte, sie darin innerhalb der Schranken des § 5,200 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten, auf ein Zehntel ihres einbezahlten Kapitals, limitiert gehalten werden kann; und ob, wenn sie so gehalten werden könnte, jenes Limit auf den Bruttobetrag der Acceptationen oder jede einzelne anzuwenden ist? (Siehe § 5,202 der revidierten Statuten der Vereinigten Staaten.) Das Justizdepartement hat auf diese Kommunikation geantwortet. Die Ansicht des Generalanwalts ist, dafs es ein und dasselbe, das Wort „accepted" quer über einen Check zu schreiben, wie das Wort „good"; und dafs, obgleich das Eine eine „Zertifikation" und das Andere eine „Acceptation" genannt werden mag, sie ein und dasselbe bedeuten und gleiche Handlungen sind; dafs, wenn der Trassant bei dem Bezogenen nicht ausreichende Fonds hat, um damit den Check sofort bezahlen zu können, das Niederschreiben des einen Wortes gerade ebenso wie das des anderen Wortes derselben verbotenen Absicht dienen soll — dasselbe verbotene Resultat zu erzielen; dafs, insofern die Verbindlichkeit dieselbe, ob der Check mit dem einen oder dem anderen Wort markiert ist, jede solche Markierung, wenn solche Verbindlichkeit hervorbringend, als genügend erscheinen mufs, um den Fall innerhalb des bezüglichen Verbotes zu bringen. Es bleibt abzuwarten, ob die Banken, welche diese Praxis ausgeübt, damit aufhören werden, nachdem sie Kenntnis von dieser Ansicht erhalten, oder ob der Comptroller of the Currency oder die richterlichen Beamten der Regierung die Strafen und Bufsen, welche die Verletzung des Gesetzes nach sich zieht, in Kraft bringen müssen."

Wir können auf diese Materie an dieser Stelle nicht näher eingehen, müssen indes, damit obiger Passus keine Mifsverständnisse hervorrufe, uns einige Bemerkungen gestatten.

Das Gutachten des Generalanwalts bezieht sich ausschliefslich auf die Nationalbanken, die Staatsbanken und Privatbankiers werden nicht davon betroffen. Aus vielen Stellen dieses sowie der früheren Berichte des Finanzministers geht hervor, dafs in den Ver. Staaten ein Mangel an papiernen Zirkulationsmitteln besteht, und dafs die Bevölkerung solche nicht nur dem Silber, sondern auch dem Golde vorzieht. Die Emission von Goldzertifikaten in bequemen Appoints soll diesem Bedürfnis abhelfen.

Der Generalanwalt betrachtet das Zertifizieren von nicht durch Baardepositen gedeckten Checks als ein zum Umgehen der Steuer auf die Notenzirkulation und der Bestimmung, dafs die Notenemission durch Hinterlegung von V.S.Bonds zu decken ist, beabsichtigtes Manöver, und von diesem seinem Standpunkte aus ist er offenbar im Recht, wenn er Acceptation und Zertifizierung für gleichbedeutend erklärt. Die Absicht der Gesetzgebung ist gewesen, die Nationalbanken zu reinen Depositbanken

zu machen, deren einziges Risiko in ihrem Portefeuille liegt. Das Privileg der Notenemission trägt denselben sehr wenig ein. Der Finanzminister sagt darüber: „Die Nationalbanken halten $ 220,000,000 Ver. St.Bonds, welche nach Gutbefinden der Regierung heimzahlbar sind. Es ist dies mehr als die Hälfte des ganzen ausstehenden Betrages solcher Bonds. Wenn die öffentliche Schuld weiter so rapide getilgt wird, wie in letzter Zeit, so werden alle diese Bonds wahrscheinlich innerhalb der nächsten drei Jahre getilgt sein. Wenn immer sie zur Zahlung einberufen werden, müssen die Banken, welche sie zur Sicherstellung ihrer Notenzirkulation halten, dafür entweder gesetzliches Geld im Schatzamt im Totalbetrage von wenigstens $ 200,000,000 deponieren oder andere Ver. St.Bonds kaufen und deponieren. Die billigsten dieser Bonds sind aber im Markte nur gegen ein hohes Agio zu haben.

Der Gewinn aus dem Deponieren solcher Bonds und Herausnahme und Emission der auf Basis derselben gewährten Banknoten wird, wenn die gesetzliche Zinsrate so hoch als 6 % ist, auf nicht mehr als drei Fünftel von einem Prozent geschätzt. Ist somit nicht Grund vorhanden, zu bedenken, ob mit dieser Beschränkung die Bankzirkulation nicht in so bedeutendem Mafse zurückgezogen werden dürfte, dafs der Geschäftswelt dadurch Ungelegenheiten erwachsen?

Verschiedene Mittel werden vorgeschlagen, um einer störenden Kontraktion der Zirkulation zuvorzukommen: erstens, eine Reduktion oder Abschaffung der Steuer auf die Notenzirkulation; zweitens eine Erhöhung der Emissions-Rate auf 90 % des laufenden Marktwertes der Bonds; drittens Refundierung der vier- und viereinhalbprozentigen Bonds in Dreiprozentige zu den Besitzern genehmen Bedingen, um auf diese Weise eine Klasse Bonds in den Markt zu bringen, die zu einem niedrigeren Kourse käuflich sind; und letztens, dafs das Finanzministerium bevollmächtigt werde, die 3—65er Bonds des Distrikt of Columbia als Zirkulationsbasis zuzulassen."

Dafs dem Überzertifizieren von Checks seitens der Nationalbanken Einhalt gethan wird, können wir übrigens nicht bedauern. Dieses Zertifizieren hat stets hauptsächlich der Börsenspekulation gedient, und es ist verständlich, dafs die Regierung die Nationalbanken vom Kreditgeben zum Zweck der Börsenspekulation fernhalten will. Die Mafsregel wird aber vermutlich noch einen andern unseres Erachtens günstigen Einflufs ausüben, indem sie die Kassengeschäfte, welche an der New-Yorker Börse ganz vorherrschen und so schwere Erschütterungen des Geldmarktes, wie sie der Finanzminister oben angedeutet hat, hervorrufen, zu Gunsten der Zeitgeschäfte beschränken wird. Denn das Kassageschäft hätte nie die kolossale Ausdehnung erreichen können, ohne die Unterstützung durch den im Überzertifizieren von Checks Seitens der Nationalbanken gewährten Kredits.

Es würde aber irrig sein, das Gutachten des Generalanwalts so aufzufassen, als ob er vom handelsrechtlichen Standpunkte aus das Zertfizieren oder Acceptieren von nicht gegen Bardepositen gezogenen Checks für ungesetzlich erklären wollte.

Halle a. S. F. Ritschl.

IV.

**Zahl der bei dem preufsischen Heere eingestellten Mannschaften mit Berück-**
Zentralblatt für das

a. Zahl der eingestellten Mannschaften.

| | | 1866–67 | 1867–68 | 1868–69 | 1869–70 | 1870–71 | 1871–72 | 1872–73 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ostpreufsen, Westpreufsen | a. | 12 487 | 11 365 | 11 040 | 10 809 | 8 721 | 12 708 | 10 245 |
| | b. | 12,28 | 12,56 | 13,26 | 10,94 | 8,78 | 9,28 | 12,49 |
| Brandenburg | a. | 17 000 | 9 452 | 7 843 | 7 836 | 17 883 | 6 767 | 9 398 |
| | b. | 0,81 | 0,83 | 0,65 | 0,59 | 0,34 | 0,65 | 1,60 |
| Pommern | a. | 7 427 | 6 173 | 5 303 | 4 995 | 5 739 | 5 182 | 5 041 |
| | b. | 1,19 | 1,18 | 1,24 | 1,08 | 0,78 | 1,62 | 2,30 |
| Posen | a. | 7 342 | 5 893 | 5 998 | 5 577 | 5 990 | 5 951 | 6 165 |
| | b. | 13,80 | 14,73 | 14,73 | 14,38 | 11,72*) | 15,59 | 18,90 |
| Schlesien | a. | 17 593 | 13 866 | 12 424 | 12 605 | 12 971 | 14 632 | 13 740 |
| | b. | 3,42 | 3,40 | 3,05 | 2,86 | 2,82 | 3,34 | 5,16 |
| Sachsen | a. | 8 097 | 8 280 | 7 066 | 7 516 | 7 481 | 6 764 | 8 067 |
| | b. | 0,17 | 0,46 | 0,52 | 0,37 | 0,23 | 0,55 | 0,97 |
| Schleswig-Holstein | a. | 4 892 | 3 472 | 2 508 | 2 748 | 2 540 | 3 311 | 3 367 |
| | b. | 2,21 | 1,15 | 0,67 | 0,69 | 0,24 | 0,72 | 0,98 |
| Westfalen | a. | 6 553 | 5 954 | 5 713 | 5 806 | 7 199 | 7 230 | 6 199 |
| | b. | 1,63 | 1,88 | 1,62 | 1,03 | 0,58 | 1,33 | 1,79 |
| Hessen-Nassau | a. | 4 455 | 5 162 | 4 481 | 4 359 | 4 879 | 3 753 | 4 747 |
| | b. | 0,45 | 1,12 | 0,52 | 0,22 | 0,43 | 0,53 | 1,03 |
| Hannover | a. | 5 388 | 6 249 | 6 717 | 6 188 | 5 170 | 8 015 | 6 047 |
| | b. | 2,28 | 0,93 | 1,08 | 0,87 | 0,50 | 0,40 | 1,09 |
| Rheinprovinz | a. | 14 271 | 12 527 | 11 263 | 11 188 | 11 858 | 13 620 | 11 813 |
| | b. | 0,68 | 0,77 | 0,81 | 0,75 | 0,26 | 0,80 | 1,23 |
| Hohenzollern | a. | — | — | 311 | 227 | 286 | 255 | 252 |
| | b. | — | — | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,40 |
| Preufs. Staat | a. | 99 716 | 88 607 | 80 601 | 80 028 | 90 899 | 88 382 | 85 294 |
| | b. | 3,81 | 3,72 | 3,94 | 3,37 | 2,29**) | 3,42 | 4,58 |

| | | 1836\|37–38\|39 | 1839\|40–44\|45 | 1845\|46–49\|50 |
|---|---|---|---|---|
| Ohne Schulbildung waren Proz. der Ersatzmannschaft in den Regierungsbezirken | Posen | 46,61 | 39,84 | 27,01 |
| | Bromberg | 39,60 | 31,07 | 19,50 |

*) Centralblatt 1870 S. 694. Im Regierungsbezirk Bromberg gaben von 208 Ersatzmännern ohne Schulbildung 20 an, jahrelang die Schule besucht zu haben, 69 waren nur im Sommer, 104 überhaupt nicht in die Schule gekommen, von 15 fehlen die Angaben.

**) Centralblatt 1871 S. 558. Die auffallend niedrigen Ziffern dieses Jahres sind offenbar durch eine in demselben Jahre erlassene Mahnung des Ministeriums herbeigeführt, bei der Prüfung sorgsamer vorzugehen, da Viele, um der Prüfung zu entgehen, vorgeben, keine Schulbildung zu haben, obwohl sie dieselbe besitzen.

**sichtigung ihrer Schulbildung** auf Grund der jährlichen Angaben in dem **ges.** Unterrichtswesen.

b. **Prozente der ohne Schulbildung Befundenen von der Gesamtzahl.**

| 1873—74 | 1874—75 | 1875—76 | 1876—77 | 1877—78 | 1878—79 | 1879—80 | 1880—81 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 480<br>10,64 | 12 279<br>10,11 | 11 759<br>8,78 | 12 081<br>8,67 | 11 864<br>7,83 | 6 895<br>7,54 | 6 708<br>5,50 | 7 414<br>7,05 |
| | | | | | 5 137<br>10,20 | 4 876<br>8,26 | 5 114<br>8,79 |
| 8 125<br>1,37 | 7 953<br>1,04 | 7 953<br>0,66 | 8 096<br>0,66 | 8 510<br>0,41 | 8 767<br>0,44 | 8 654<br>0,53 | 8 868<br>0,32 |
| 5 318<br>1,89 | 5 662<br>1,08 | 5 693<br>1,53 | 5 927<br>1,19 | 5 830<br>0,94 | 5 535<br>0,85 | 5 276<br>0,63 | 5 844<br>0,43 |
| 5 991<br>16,26 | 6 292<br>16,05 | 6 112<br>13 97 | 6 075<br>13,00 | 5 971<br>11,20 | 6 108<br>11,18 | 5 976<br>10,99 | 6 362<br>9,97 |
| 13 342<br>4,31 | 13 748<br>3,34 | 13 681<br>3,35 | 14 087<br>2,51 | 14 084<br>2,22 | 13 725<br>2,10 | 13 674<br>2,30 | 14 963<br>2,33 |
| 7 081<br>0,66 | 7 457<br>0,54 | 7 435<br>0,32 | 7 216<br>0,36 | 7 167<br>0,29 | 7 194<br>0,40 | 7 008<br>0,27 | 7 507<br>0,28 |
| 3 082<br>0,62 | 3 412<br>0,38 | 3 450<br>0,26 | 3 434<br>0,46 | 3 681<br>0,41 | 3 640<br>0,25 | 3 417<br>0,20 | 3 768<br>0,24 |
| 5 587<br>1,39 | 5 155<br>1,01 | 5 684<br>1,06 | 5 497<br>0,74 | 5 716<br>0,52 | 5 892<br>0,58 | 5 813<br>0,34 | 6 353<br>0,60 |
| 4 628<br>0,79 | 4 646<br>0,60 | 4 521<br>0,53 | 4 820<br>0,33 | 4 615<br>0,17 | 4 657<br>0.30 | 4 746<br>0,34 | 5 283<br>0,23 |
| 6 343<br>1,20 | 6 523<br>1,01 | 6 683<br>0,84 | 5 784<br>0,55 | 6 134<br>0,42 | 6 570<br>0,53 | 6 392<br>0,14 | 7 119<br>0,41 |
| 11 950<br>0,67 | 12 245<br>0,88 | 12 096<br>0,74 | 11 394<br>0,52 | 12 363<br>0,32 | 12 176<br>0,35 | 12 148<br>0,36 | 12 484<br>0,23 |
| 216<br>0,46 | 245<br>0.00 | 259<br>0,38 | 240<br>0,00 | 242<br>0,00 | 193<br>0,00 | 227<br>0,00 | 259<br>0,00 |
| 83 333<br>3.98 | 85 779<br>3,70 | 85 507<br>3,21 | 84 695<br>2,96 | 86 177<br>2,48 | 86 489<br>2,62 | 84 915<br>2.30 | 89 139 |

| 1850/51—59/60 | 1860/61—64/65 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 19,80<br>18,49 | 19,78<br>16,63 | Preuss. Staats-Marine | a.<br>b. | 2 829<br>3,88 | 2 073<br>1,69 | 2 499<br>1,80 |

## V.

## Die Finanzen des Staates, der Kommunen und Provinzen in Italien auf Grund des Annuario Statistico Italiano Anno 1882.

| | 1868 Lire | 1870 Lire | 1871—80 Lire | 1 L |
|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen.** | | | | |
| A. Ordentliche | 726 486 545 | 801 352 245 | 1 138 790 178 | 1 277 1 |
| B. Aufserordentliche | 374 103 984 | 78 206 073 | 313 830 664 | 173 |
| Summa | 1 100 590 529 | 879 558 318 | 1 452 620 842 | 1 450 |
| **Ertrag der hauptsächlichsten Steuern.** | | | | |
| 1) Grundsteuer | 156 246 541 | 147 516 343 | 186 416 560 | 191 |
| 2) Steuer von Mobiliarbesitz | 13 298 768 | 91 728 999 | 171 094 508 | 185 |
| 3) Zölle | 72 772 926 | 72 369 643 | 104 249 482 | 156 |
| 4) Konsumtionssteuer (Octrois) | 54 549 371 | 41 406 885 | 66 162 602 | 81 |
| 5) Mahlsteuer | — | 30 102 685 | 69 350 065 | 47 |
| 6) Tabacksmonopol | 95 872 530 | 66 909 688 | 85 851 961 | 104 |
| 7) Salzmonopol | 72 171 295 | 72 658 479 | 78 442 436 | 81 |
| 8) Lotto | 60 648 223 | 80 645 104 | 73 131 981 | 72 |
| 9) Post | 15 820 703 | 17 305 180 | 24 355 380 | 29 |
| 10) Telegraphie | 5 403 533 | 5 176 799 | 8 240 074 | 10 |
| 11) Erbschaftssteuer | 12 867 416 | 17 963 236 | 25 546 017 | 28 |
| 12) Registrierungsabgabe | 36 486 114 | 34 454 909 | 50 714 381 | 58 |
| 12) Stempelsteuer | 26 609 053 | 27 597 774 | 36 794 706 | 42 |
| 14) Eisenbahnabgabe | 4 560 819 | 5 801 485 | 11 209 916 | 15 |
| 15) Eisenbahnen | — | — | 38 375 000 | 37 |
| **Ausgaben.** | | | | |
| 1) Finanzministerium | 703 343 677 | 687 946 061 | 913 131 535 | 905 |
| 2) Justiz | 29 791 020 | 24 870 303 | 28 977 560 | 28 |
| 3) Ministerium des Auswärtigen | 4 718 297 | 4 429 383 | 5 640 113 | 6 |
| 4) Ministerium d. Unterrichts | 15 166 904 | 13 786 787 | 21 763 369 | 28 |
| 5) Ministerium des Innern | 48 069 989 | 37 358 507 | 54 093 113 | 60 |
| 6) Ministerium d. öffentlichen Arbeiten | 79 427 314 | 63 358 489 | 133 734 985 | 165 |
| 7) Kriegsministerium | 177 580 849 | 161 711 868 | 190 504 239 | 228 |
| 8) Marineministerium | 38 932 824 | 25 092 726 | 39 238 894 | 48 |
| 9) Ackerbauministerium | 5 510 812 | 3 350 956 | 8 206 289 | 10 |
| Summa | 1 192 541 686 | 1 021 905 080 | 1 395 290 097 | 1 482 |
| und zwar: | | | | |
| A. Ordentliche Ausgaben | 970 301 947 | 916 478 756 | — | |
| B. Aufserordentliche Ausgaben | 222 239 739 | 105 426 324 | — | |
| **Ausgaben f. öffentliche Schuld** | 361 491 759 | 412 472 548 | 521 901 171 | 539 |
| **Ausgabe für Pensionen** | 50 344 831 | 43 594 684 | 59 408 508 | 59 |
| **Zinsgarantie für Eisenbahnen** | 54 657 067 | 43 269 019 | 42 123 531 | 48 |
| **Öffentliche Arbeiten extraord.** | 10 639 241 | 12 124 504 | 27 244 976 | 29 |
| **Eisenbahnbau extraord.** | 30 741 406 | 22 658 257 | 54 377 669 | 71 |

| | 1868 Lire | 1870 Lire | 1871—80 Lire | 1881 Lire | 1882 Lire |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Staatsschuld. | | |
| italsbetrag d. konsolidierten huld . . . . . . . | 5 501 935 117.47 | 6 045 331 539.01 | 7 456 252 346.77 | 8 874 812 283.67 | — |
| italsbetrag der rückzahlba- n Schuld . . . . . . | 1 549 582 528.48 | 1 953 991 238.55 | 1 864 769 455.54 | 1 940 059 063.78 | — |
| albetrag d. Schatzscheine | 262 449 000.00 | 265 958 500.00 | 198 314 900.00 | 200 329 000.00 | — |
| albetrag der Noten mit angskurs . . . . . . | 364 800 339.58 | 550 000 000.00 | 882 901 100.61 | 940 000 000.00 | — |
| Summa aller Schulden | 7 678 766 985.53 | 8 815 281 277.56 | 10 402 237 802.91 | 11 955 200 347.75 | — |

**Anm. 1.** Es sind in Obigem nicht sämtliche Einnahmequellen aufgeführt. Die Summe der angegebener hmen des Jahres 1881 macht 1144,1 Mill. Lire aus, also 133,6 Mill. weniger als die Gesamtsumme beträgt rgänzung bilden nach dem Gothaer Kalender hauptsächlich die Renten von Staatsaktiven 31,8 Mill., Zinsen de ldierten Rente zur Sicherstellung der Billete mit Zwangskurs und unverk. Kirchen-Obligationen 48 Mill. enpacht 11 Mill. An Abgaben vermissen wir die von den Einkünften der toten Hand 6,3, von den Einnahmen Banken und Handelskorpr. 4,7, Konzessionen 6, Hypothekengeb. 5, von der Fabrikation von Spiritus, Bier, koh ren Wasser, Schiefspulver und Zucker 8,7, Gerichtsgeb. 6,2 etc.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen 1868: 22,13 Mk. pro Kopf der Bevölkerung, 1870: 24,08 Mk., 187 0 durchschnittlich 32,98 Mk., 1881: 35,42 Mk., 1882: 37,20 Mk. Die gesamten Ausgaben incl. der aufser lichen: 1868: 36,32 Mk., 1870: 30,70 Mk., 1871—80: 40,45 Mk., 1881: 41,12 Mk., 1882: 65,38 Mk. — irekten Steuern machten in demselben Jahre 29,48 % der ordentlichen Einnahmen aus. Die indirekten Steuern des Salz- und Tabackmonopols: 36,99 %. Die 4 sog. Verkehrssteuern 11,35 %.

**Anm. 2.**

| | 1873 | 1880 |
|---|---|---|
| Schulden der Gemeinden | 545 129 128 | 724 105 313 |
| Schulden der Provinzen | 60 651 931 | 102 228 113 |

**Anm. 3.**

Einnahmen.

| | 1871 | 1876 | 1881 |
|---|---|---|---|
| Stadt . . . . . . | 195 933 060 | 292 060 268 | 283 288 815 |
| Land . . . . . . | 140 732 011 | 196 451 003 | 222 677 946 |
| Summa der Kommunen | 336 665 071 | 488 511 271 | 505 966 761 |
| Summa der Provinzen | 80 509 684 | 85 895 952 | 99 857 118 |

Von den Kommunaleinnahmen des Jahres 1881 waren in den Städten nur 169,8 Mill. oder 60 % regulär nahmen und 40 % extraordinäre. Von den erstern wurden aus Gemeindebesitz bezogen: 19,4 Mill. = 11,4 % ch Steuern und Gebühren 106,4 Mill. = 62,7 %, durch Zuschläge 38,8 Mill. = 22,8 %. Unter den Abgabe men die Konsumtionssteuern incl. der Abgabe von Alkohol, Pulver, der Fabrikation von Bier und kohlensaurer ser 86,1 Mill. = 80,8 % ein, dann folgt die Abgabe pro Familie oder Feuerherd mit 4,5 Mill. = 4,2 %. Es folge n die Abgaben von der Viehhaltung 1,8 Mill., von Zug- und Lasttieren 1,2 Mill., von Hunden 231 640 L. — In den ländlichen Gemeinden werden von 37,4 Mill. durch die Konsumtionssteuern 12,2 Mill. = 33,5 % ch die Familiensteuer 11,2 Mill. = 30 %, durch die Abgabe von der Viehhaltung 7,1 Mill., den Zug- und Last ren 940 300 L., durch die Hundesteuer 160,077 L. gedeckt. Der Rest wird aus einer Menge kleiner Queller Lizenz, Photographien-Steuer, Gebühren etc. bezogen. Die Provinzen beziehen nur die verschwindende Summ 704 750 L. durch eigene Steuern, das Übrige aus Besitz, Zuschlägen etc. — Die Ausgaben der städt. un ndl. Kommunen von 283,3 und 222,1 Mill. im J. 1881 zerfielen in folgende Teile: Schuldzinsen aller Art in de dten 55,6 Mill. = 19,6 %, auf dem Lande 35 Mill. = 16 %. Die Administrationskosten betragen: 16,5 und 23,7 Mil 5,8 und 10,7 %. Polizei und Hygiene 26,4 und 26,9 Mill. = 9 und 12 %. Öffentliche Anstalten 36,8 und 51,5 Mil 13 und 23,1 %. Öffentlicher Unterricht 25,3 und 27,3 Mill. = 8,5 und 12,3 %. Wohlthätigkeit (Beneficenza) 10, 9,2 Mill. = 3,6 und 4,2 %.

## Der Postbetrieb im Jahre 1880 auf Grund der Angaben der stat

zusamme

| Länder | Fläche qkm. | Bevölkerung | Postbüreaus jeder Art | Einwohner auf je ein Postbüreau | Auf einen Einwohner kommen Briefe und Postkarten überhaupt | Briefkasten | Beamte aller Art | Briefe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | im Innern | nac Au |
| Deutsches Reich | 539 358[1]) | 45 198 401 | 9 460 | 4 778 | 15,6 | 57 782 | 66 680[2]) | 522 689 800 | 40 |
| Österreich | 300 234 | 22 130 705 | 4 025 | 5 498 | 11,1 | 8 013[1]) | 13 977 | 174 999 500 | 31 |
| Ungarn | 355 077 | 16 700 000 | 2 301 | 7 258 | 4,7[1]) | 3 263 | 5 549 | 64 647 572 | 1 |
| Russisches Reich | 22 038 861 | 95 000 000 | 4 458 | 21 310 | 1,1 | 7 957 | 15 235 | 92 451 476 | 5 |
| Schweden | 442 818 | 4 578 901[1]) | 1 785 | 2 565 | 6,9 | 2 700 | 3 369 | 27 130 454 | 2 |
| Norwegen | 318 195 | 1 920 000 | 924 | 2 078 | 5.7 | 362 | 1 361 | 9 023 885 | 1 |
| Dänemark | 39 635 | 1 980 675 | 560 | 3 537 | 12,6 | 3 382 | 2 727 | 22 011 999 | 2 |
| Grofs-Britannien | 316 829 | 34 505 043 | 14 549 | 2 372 | 37,6[1]) | 27 709[2]) | 35 589 | 1 176 423 600[3]) | |
| Niederlande | 32 840[1]) | 4 060 578 | 1 316 | 3 085 | 17,1 | 3 047 | 3 973 | 48 070 359 | 6 4 |
| Luxemburg | 2 587 | 209 570 | 66 | 3 175 | 11,7 | 337 | 269 | 1 378.782 | 7 |
| Belgien | 29 455 | 5 536 654[1]) | 792 | 6 991 | 16,2 | 5 456 | 4 214 | 61 209 200 | 11 3 |
| Schweiz | 41 418 | 2 831 787 | 2 852 | 993 | 22,4 | 5 270 | 5 657 | 45 739 594 | 9 1 |
| Frankreich | 528 401 | 36 905 788[1]) | 5 942 | 6 211 | 14.9 | 57 960 | 43 311[2]) | 488 462 763 | 34 2 |
| Spanien | 507 036 | 16 731 570[1]) | 2 642 | 6 333 | 4.1 | 9 406 | 7 399 | 66 525 891 | 2 8 |
| Portugal (cont.)[1]) | 92 829 | 4 745 124 | 755 | 6 285 | 3.3 | 1 303 | 1 495 | 14 124 919 | 1 3 |
| Italien | 296 323 | 28 437 091[1]) | 3 328 | 8 545 | 6,6 | 11 550 | 15 813 | 151 471 018 | 15 3 |
| Griechenland | 50 211 | 1 679 775 | 143 | 11 747 | 1,7 | 385 | 276 | 2 158 716 | 6 |
| Rumänien | 160 150 | 5 040 000 | 195 | 25 846 | 1,2 | 653 | 1 514[1]) | 4 537 343 | 8 |
| Japan | 382 450 | 35 925 313 | 4 665 | 7 701 | 1,6 | 6 935 | 9 671 | 36 898 795 | 3 |
| Ver. Staaten von A.[1]) | 10 360 178 | 50 152 866 | 42 989 | 1 167 | 22,8 | 18 460[2]) | 60 479 | 847 830 029 | 18 7 |

Deutsches Reich. 1) Ausgenommen 5456 qkm. Wasserfläche. 2) Einschl. der Telegraphenbeamten. 3) Nur durch die Postbüreaus vermittelte Abonnements.

Österreich. 1) Die Briefkasten der ambulanten Büreaus, Briefposten etc. ausgenommen. 2) Einschliefslich der Journal-Nummern im internationalen Verkehr.

Ungarn. 1) Ausgenommen die nach Deutschland expedierten Briefe.

Schweden. 1) Zählung von 1879.

Grofs-Britannien. 1) Diese Zahl giebt die Briefe un karten an, welche im Innern aufgegeben und an men, und diejenigen, welche vom Ausland angek sind. 2) Die Briefkasten der Postbüreaus, der lanten Büreaus etc. ausgenommen. 3) Hierunter Ausland eingetroffenen Sendungen; a) nach de der Pakete, nicht der Nummern.

Niederlande. 1) Die Wasserfläche ausgenommen.

Belgien. 1) Zählung von 1879.

Schweiz. 1) Hierunter auch die Journale nach Deut

ʒénérale du service postal dans les pays de l'union postale universelle
ron Dr. C. Bötzow.

| Postkarten | | Journal-Nummern | | Andere Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere | | Einnahmen | Ausgaben | ] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Innern | nach dem Auslande | im Innern | nach dem Auslande | im Innern | nach dem Auslande | Fr. | Fr. | |
| ı36 256 200 | 5 270 400 | 420 944 000[3]) | 8 760 000[3]) | 110 978 700 | 14 285 100 | 190 229 320 | 168 211 630 | + |
| 36 026 000 | 3 591 900 | 75 282 900[2]) | — | 25 908 700 | 6 893 100 | 41 519 703 | 36 937 003 | + |
| 12 965 458 | 304 083 | 27 722 577 | — | 9 155 220 | 782 608 | 15 890 023 | 13 123 408 | + |
| 4 682 544 | 392 085 | 83 233 945 | 1 235 686 | 6 072 972 | 1 515 496 | 56 694 540 | 61 196 716 | — |
| 1 269 495 | 127 604 | 21 087 036 | 714 717 | 1 862 373 | 196 503 | 7 133 773 | 6 203 962 | + |
| 209 014 | 41 067 | 10 402 002 | 201 428 | 428 467 | 199 290 | 2 336 525 | 2 610 415 | — |
| 173 128 | 183 224 | 25 007 457 | 1 034 156 | 1 017 791 | 342 430 | 5 550 803 | 5 359 581 | + |
| ı22 884 000[3]) | — | 133 796 100[2a]) | — | 248 881 600[3]) | — | 168 335 675 | 103 391 475 | + |
| 13 888 603 | 1 043 809 | 33 682 452 | 1 251 605 | 12 069 868 | 2 134 465 | 8 828 839 | 6 648 497 | + |
| 157 763 | 141 100 | 869 901 | 29 501 | 749 585 | 235 301 | 402 781 | 368 391 | + |
| 14 778 322 | 2 345 902 | 64 680 000 | 4 001 000 | 31 214 000 | 5 401 000 | 11 599 608 | 7 762 768 | + |
| 6 705 977 | 1 812 148 | 49 967 736[1]) | — | 11 508 508[2]) | 4 428 488 | 17 589 902 | 15 578 038 | + |
| 27 571 487 | 1 220 085 | 285 691 654 | 15 894 252 | 321 341 919 | 6 628 842 | 112 687 573 | 80 383 926 | + |
| 162 017 | 31 214 | — | 4 117 521 | — | 2 587 485 | 18 723 485 | 7 971 732 | + |
| 252 751 | 20 524 | 7 612 150[2]) | 447 180[2a]) | 1 361 395 | — | 2 750 331 | 2 260 564 | + |
| 21 659 902 | 699 271 | 81 060 778 | 5 030 860 | 72 515 588 | 4 486 522 | 28 189 618 | 24 357 935 | + |
| — | 6 554 | 1 688 841 | 502 047 | 20 763[1]) | 2 897 | 673 597 | 406 628 | + |
| 685 802 | 67 054 | — | — | 1 783 182[2]) | 299 305[2]) | 2 327 358 | 3 021 639[3]) | (— |
| 19 844 451 | 5 391 | 17 596 758 | 80 309 | 830 053 | 89 400 | 6 439 847 | 7 784 822 | — |
| ⁝74 324 224 | 1 122 492 | 730 269 063 | 18 378 837 | 319 078 905 | 4 468 964 | 176 453 627 | 192 990 203 | — |

und Österreich Ungarn. 2) Hierunter die kleinen offenen Pakete bis 250 gr., deren Porto 10 Centimes ist.

Frankreich. 1) Zählung von 1876. 2) Post- und Telegraphenbeamte zusammen.

Spanien. 1) Zählung von 1873.

Portugal. 1) Die Angaben beziehen sich auf das Fiskaljahr 1. Juli 1879 bis 30. Juni 1880. 2) Die Zahl bezeichnet die beförderten Pakete mit Journalen, nicht die beförderten Journal-Nummern; a) umfaſst zugleich die folgende Spalte.

Italien. 1) 31. Dezbr. 1879 Schätzung.

Griechenland. 1) Hierunter 15 548 Pakete des Dienstes.

Rumänien. 1) Post- und Telegraphenbeamte 2) Hierunter die Pakete mit Journalen u periodischen Schriften. 3) Einschl. der Au Telegraphenwesen.

Ver. Staaten v. A. 1) Für die Zeit vom 1. Jul 30. Juni 1880. 2) Die Briefkasten in Postb ambulanten Büreaus ausgenommen.

# Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gustav Cohn, Volkswirtschaftliche Aufsätze. Stuttgart 1882. 772 SS.

Der den Lesern der Jahrbücher rühmlichst bekannte Autor hat in dem vorliegenden Werke eine Auswahl von Abhandlungen zusammengefaſst, welche er in den letzten Jahren in verschiedenen wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht hat.

Die Neuausgabe hat ihre Berechtigung dadurch, daſs es sich um Besprechung von Tagesfragen wichtigster Art handelt, über welche sich auch das gröſsere Publikum Aufklärung verschaffen sollte, in dessen Hände jene Zeitschriften nur ausnahmsweise gelangen. Sie findet eine weitere Berechtigung darin, daſs der Verf. die bei Deutschen nur zu seltene Gabe in hervorragender Weise besitzt, bei strenger Wissenschaftlichkeit gemeinverständlich und anziehend zu schreiben, so dass seine Schriften sich besonders dazu eignen die Resultate strenger Forschung in unserer Wissenschaft allgemeiner zu verbreiten. Der Verf. hat auſserdem dafür gesorgt, daſs durch neue Ueberarbeitung, Ergänzung und Zusammenfassung verschiedener Artikel, auch denjenigen etwas Neues geboten wird, welche die ältern kennen.

Die Sammlung enthält folgende gröſsere und kleinere Aufsätze: 1. Parlamentarische Untersuchungen in England. S. Jahrbücher Bd. XXV. 2. Der Staat und die Eisenbahnen. S. Jahrb. Bd. XXXIII, doch tritt der Art. hier weit weniger als eine Polemik gegen Sax auf. 3. Die Einkommensteuer im Kanton Zürich. S. hauptsächlich Jahrb. N. F. Bd. 1 und Finanzlage der Schweiz. Zürich 1877. Die sehr instructive Auseinandersetzung über die Grundprincipien der Besteuerung mit Ad. Wagner in den Jahrbüchern ist hier fortgelassen, dafür aber der Inhalt durch mancherlei Ergänzungen, die den behandelten Gegenstand directer betreffen, bereichert. 4. Die Wehrsteuer. S. Zeitschrift für die ges. Staatsw. 1879. 5. Ehre und Last in der Volkswirtschaft. S. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1881. 6. Arbeit und Armuth. S. Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwalt. und Volksw. im deutschen Reich. N. F. V. 1881. 7. Internationale Fabrikgesetzgebung. S. Jahrbücher N. F. Bd. 3. 8. Die Fremdenindustrie der Schweiz. 9. Ueber Handelsakademien. Beide Aufsätze sind u. W.s neu oder doch in ganz neuer Form erschienen. 10. Ueber Differenzgeschäfte. Der überaus zeitgemäſse Artikel stützt sich auf mehrere ältere Arbeiten, hauptsächlich auf die älteste des Verf.s, erscheint hier aber in völlig neuem Gewande und ist besonders dazu angethan auf die Anschauungen über Handel, Börse und Börsenspekulation klärend zu wirken. Es ist wohl das Beste, was darüber geschrieben ist.

So bietet das Werk eine Fülle des Anregenden und Belehrenden, möchte es die weite Verbreitung finden, die es verdient.

Edmund Frhr. von Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie. Erster Teil: Einleitendes. — Aeltere englische Systeme und Theorien. Berlin 1880, V u. 90 SS.

Eine monographische Darstellung jener Theorie von der Handelsbilanz, welche den Mittelpunkt in der Lehre des sogenannten Merkantilsystems bildet, ist ein dankbares Thema für eine dogmengeschichtliche Arbeit. Die vorliegende Schrift enthält einige Beiträge zur Lösung der Aufgabe. Am originellsten erscheint, was der Verf. (im zweiten Kapitel) über eine Beziehung zwischen der Handelsbilanzlehre und der Theorie vom politischen Gleichgewicht beibringt. Die Parallele ist zwar nicht neu, wie sie sich denn beispielsweise schon in einem der frühesten Cobden'schen Pamphlete findet, aber der Verf. hat zu ihrer Durchführung interessante literarische Notizen, namentlich aus deutschen Schriftstellern, ferner aus James Stewart und Forbonnais gesammelt.

Weniger Selbständigkeit zeigt der Verf. bei der Darstellung der älteren englischen Schriftsteller über die Handelsbilanz, womit sein drittes und viertes Kapitel sich beschäftigt. Er wiederholt hier im Wesentlichen die Ausführungen zweier tüchtiger Vorarbeiten. Die eine dieser ist der Aufsatz „Primitive political economy" in der Quarterly Review von 1847; dem Verf. ist unbekannt geblieben, daſs diese geistvolle Abhandlung von dem bekannten Nationalökonomen Richard Jones herrührt. Die andere

moderne Darstellung, welcher der Verf. folgt, ist die gelehrte Arbeit des russischen Professors Iwan Janschull „Swobodnaja Torgowlja“ (i. e. „freier Handel“, free trade). An das letztere Werk schliefst sich namentlich an, was die vorliegende Schrift über Malynes, Misselden, Stafford, Mun enthält, ferner eine Anzahl allgemeiner Betrachtungen, wie S. 57—59 über einen Umschwung im sechzehnten Jahrhundert, S. 70, 71 über das Zeitalter der Königin Elisabeth und das Schlufswort S. 89, 90. E. L.

Charles Letourneau, La sociologie d'après l'éthnographie. (Bibliothèque des sciences contemporaines VI.). Paris, Reinwald, 1880. XVI u. 581 pp.

Ein inhaltreiches und anziehendes Buch liegt hier vor. Es ist eine Art systematischer Ethnologie, in der die verschiedenen eigentümlichen Lebensthätigkeiten des Menschen einzeln betrachtet und nach ihrer Gestaltung bei den unsrer Anschauung ferner stehenden, weniger entwickelten Völkern geschildert werden. Die Thatsachen sind überall mit vielem Fleifs aus guten Quellen, namentlich aus einer grofsen Anzahl von Reisebeschreibungen gesammelt. Die angeknüpften Reflektionen zeigen zwar, dafs der Verf. auf einem sehr entschiedenen, ja radikalen psychologischen Standpunkt sich befindet; dieselben treten jedoch nirgends besonders anspruchsvoll hervor und schädigen daher nicht den Eindruck objektiver Wissenschaftlichkeit, den die ganze Darstellung hervorbringt. Für den Nationalökonomen sind derartige Arbeiten, welche die Ungleichheit der Zustände und Sitten je nach den verschiedenen Culturstufen nachweisen, in hohem Mafse anregend. Ref. hebt namentlich als wertvoll die Angaben hervor, welche über die verschiedene Gestaltung der Nahrungsmittel, der als Schmuck begehrten Gegenstände und ähnlicher Bedürfnisse des Menschen sich zusammengestellt finden. Noch von direkterer Bedeutung für die wichtigsten wirtschaftlichen Untersuchungen sind die Notizen, die in einem Abschnitt „über das Eigentum“ uns entgegentreten. Freilich dürfen wir hier nicht die Ausführlichkeit und Vollständigkeit erwarten, wie sie nur von einer monographischen Arbeit zu fordern sind, dagegen bei einer Betrachtung so vielfacher Gegenstände, wie sie das vorliegende Buch enthält, in den einzelnen Teilen sich nicht erreichen lassen. E. L.

Hugo Schober, Die Volkswirthschaftslehre. Katechismus in den Anfangsgründen der Wirthschaftslehre. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig, J. J. Weber, 1882. X u. 391 SS.

Dieses beliebte und sowohl zur ersten Einführung in die Wissenschaft wie zur Repetition in der That recht empfehlenswerthe Büchlein liegt hier in neuer Auflage vor. Es war dem Verfasser nicht beschieden, das Erscheinen desselben zu erleben, und auch das Manuskript hat er nur für die erste Hälfte geliefert, wo wir vielfachen Veränderungen und Erweiterungen begegnen, wie z. B. in den Kapiteln über die Geschichte der Nationalökonomie und über die Untersuchungsformen. Der Rest ist gleichlautend mit der zweiten Auflage zum Abdruck gebracht worden. Die Ausstattung ist gegenüber den früheren Auflagen eine wesentlich elegantere geworden. Dagegen sind die früher beigefügt gewesenen Fragen, die zur Rekapitulation des ganzen Stoffes benutzt werden konnten, dieses Mal weggelassen, wozu nach Ansicht des Ref. kein hinreichender Grund vorlag. Bei der raschen Entwickelung, welche heute in der nationalökonomischen Forschung Statt findet, ist der Verlagshandlung zu empfehlen, dass sie künftige Auflagen durch einen geeigneten wissenschaftlichen Bearbeiter herausgeben lässt. E. L.

Max Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie. Zweiter Band. Vierte neubearbeitete und verbesserte Auflage. Köln 1882. X u. 506 SS.

Von dem bekannten und seit mehr als zwanzig Jahren weit verbreiteten Lehrbuch liegt hier derjenige Teil in neuer Gestalt vor, der die praktischen Anwendungen der Nationalökonomie einerseits auf die Volkswirtschaftspflege und andrerseits auf die Finanzwissenschaft zum Gegenstand hat. Gerade dieser Teil hat mit Recht bei dem Publikum wie bei angesehenen Fachgelehrten lebhafte Anerkennung gefunden. Mit Sachkenntnis und gesundem Urteil abgefafst, bietet er in der einfachsten Darstellung gründliche Belehrung. Der Verf. ist bemüht, in der neuen Auflage die Vorzüge, die seinem Werke Beifall verschafft haben, festzuhalten und zu erhöhen. Die neuesten Erscheinungen der Litteratur und Gesetzgebung sind berücksichtigt, und die praktischen Probleme, die neuerdings zur Lösung gestellt sind, werden mit Klarheit erörtert, so die englisch-irische Landfrage, die Grundsteuerregulierung in Österreich, der Streit um die Währung, die Arbeiterversicherung. Dabei ist Ueberflüssiges vermieden und Veraltetes beseitigt, so dass der Umfang des Buches in Berücksichtigung des Inhalts sehr mäfsig

erscheint. Aufgefallen ist dem Ref., dass das preufsische Einkommensteuergesetz vom 25. Mai 1873 S. 441 (vgl. auch S. 429) noch als „Entwurf" behandelt wird. E. L.

Veit Cusumano, Ueber die gegenwärtige Lage der wirthschaftlichen Studien in Deutschland. Aus dem Italienischen mit Vorwort und Anhang von S. Emele. Sigmaringen, Tappen, 1881. VIII u. 164 SS.

Anfangs 1874 hat ein junger italienischer Nationalökonom in seinem Vaterlande eine Anzahl von Aufsätzen veröffentlicht, welche seinen Landsleuten über den Umschwung der sich in der wissenschaftlichen Nationalökonomie Deutschlands kurz zuvor vollzogen hatte, einen kritischen Bericht gaben. Diese Darstellung wird uns jetzt in deutscher Uebersetzung dargeboten. Das Original gehört zu den klarsten und verständigsten Besprechungen jenes Streites über die richtige Methode der Nationalökonomie, der einige Jahre hindurch bei uns mit der gröfsten Energie und dem Aufwand der besten Kräfte geführt worden ist. Einem gröfseren Publikum dürfte daher auch heute noch die vorliegende Schrift nicht blos zur Orientierung über die oft genannten Parteigegensätze in der Nationalökonomie dienen, sondern auch zu einem tieferen Verständnis des Wesens und der eigentümlichen Aufgaben der Wissenschaft selbst verhelfen. Dabei bleibt freilich zu bedauern, dafs manches gewichtige Wort, das seit Ende 1873 in den in Betracht kommenden Streitfragen gesprochen worden ist, hier keine Erwähnung finden konnte. Auch dem Fachmann wird die Durchsicht der Schrift Interesse gewähren. Er wird sich mit ihrer Hülfe vergegenwärtigen, wie die Anschauungen, die vor wenigen Jahren als neu und kühn Bedenken erregt und heftige Anfechtungen erfahren haben, inzwischen als berechtigt anerkannt worden, ja zur Herrschaft gelangt sind. Zu tadeln ist, dass die Eigennamen von dem Uebersetzer vielfach entstellt wiedergegeben sind; auch steht der Anhang, den er verfafst hat, in keinem rechten Zusammenhang mit dem Gegenstande der Cusumano'schen Schrift. E. L.

Friedrich von Baerenbach, Die Socialwissenschaften. Zur Orientirung in den socialwissenschaftlichen Schulen und Systemen der Gegenwart. Leipzig, Wigand, 1882. 8°. XIV u. 300 SS.

Wer das vorliegende Buch in der Erwartung zur Hand nimmt, darin eine systematische Darstellung der neueren Bestrebungen und Errungenschaften auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften zu finden, wird zweifelsohne eine gewisse Enttäuschung empfinden. Der Verf. bietet uns eine Reihe von kritischen Studien, welche nur insoferne zusammenhängen, als die in denselben besprochenen Arbeiten verwandten Inhalts sind. Ebenso wie der Titel des ganzen Buches zu viel verspricht, versprechen auch die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte meist mehr als wirklich geboten wird. So werden in der ersten Abhandlung unter dem Titel „Zur Verständigung über einige Grundbegriffe und Grundprobleme" einige die Begriffe Sozialismus, Kommunismus, Sozialpolitik und Sozialdemokratie behandelnde Schriften, wie Bamberger's „Deutschland und der Socialismus", Schmoller's Kontroverse mit Treitschke, Schäffle's Quintessenz u. A. m. besprochen. Eine „Verständigung" über irgend welche Begriffe und Probleme wird dabei aber keineswegs erzielt. Der Verfasser beschränkt sich vielmehr darauf, den Inhalt der betreffenden Arbeiten kurz zu resumieren oder auch ganze Seiten wörtlich zu zitieren, ohne irgendwie zu einem positiven Resultate zu gelangen. Die nächsten drei Abschnitte sind der Soziologie gewidmet, und enthalten recht schätzenswerthe Resümées der bekannten Arbeiten von Comte, Spencer, Schäffle und Lilienfeld. Den Abschnitt, welcher die Geschichte und Methodenlehre der Soziologie zum Gegenstande hat, eröffnet eigentümlicher Weise ein Lobeshymnus auf Friedrich List. Es wird Niemandem beifallen, das Verdienst List's, der als der erste den Irrtümern der Smith'schen Schule entgegentrat, schmälern zu wollen, aber mit der modernen Soziologie haben wohl die Lehren List's sehr wenig gemein.

Nach der Soziologie behandelt der Verfasser die soziale Pathologie und die Naturlehre der Gesellschaft, dann das Eigentumsproblem und die Sozialethik. In der sozialen Pathologie nimmt begreiflicher Weise die Arbeiterfrage den ersten Platz ein. Neben einer Besprechung von F. A. Lange's „Arbeiterfrage" bietet Verf. hier aber blos einige Notizen über die sogenannte soziale Heilslehre eines anonymen englischen Arztes. Die Naturlehre der Gesellschaft wird durch Auszüge aus den verschiedenen Schriften Samter's repräsentiert. Dieser Schriftsteller nimmt auch in dem Abschnitte, welcher das Eigentumsproblem behandelt, eine hervorragende Stelle ein. Aufserdem werden daselbst namentlich die Untersuchungen Laveley's über die primitiven Formen

des Eigentums eingehend besprochen. Die eigenen Zugaben des Verf. sind aber auch hier geradezu verschwindend. Der letzte Abschnitt soll ein Bild der Anfänge der Sozialethik in unserer Litteratur geben. Der Verf. legt hier die Grundzüge der Bestrebungen Schmoller's und Brentano's dar, wie sie aus den Arbeiten dieser beiden Gelehrten über Geschichte des deutschen Kleingewerbes, beziehungsweise über Arbeitergilden und das Arbeiterverhältnis gemäfs dem heutigen Rechte entnommen werden können. Daran schliefst sich noch eine Uebersicht über den Inhalt von Oettingen's Moralstatistik. Als „Anhang", der übrigens ebenso gut als ein weiterer Abschnitt hätte behandelt werden können, bietet der Verf. noch eine Kritik der historischen Arbeiten von Dühring und Mehring, sowie einiger neuerer criminalstatistischer Arbeiten.

Der gröfste Teil der Aufsätze, die hier dem Publikum in Buchform vorgelegt werden, ist nach einer Bemerkung des Verfassers in der Vorrede schon vor einigen Jahren in der Zeitschrift „Unsere Zeit" erschienen, jedoch neuerdings einer vollständigen Bearbeitung unterzogen worden. Wie wenig vollständig diese Bearbeitung ausgefallen ist, dafür möge hier nur ein Beispielan geführt werden. Von Lilienfeld's grofsem Werke sind dem Verf. nur die drei ersten Bände bekannt, obwohl der vierte, die soziale Physiologie umfassende Band bereits im Jahre 1879 erschienen ist.

Ueberhaupt mögen die einzelnen Abhandlungen als kritische Uebersichten in einer nicht streng fachlichen Zeitschrift vollständig ihren Zweck erfüllt haben. Eine blofse Zusammenstellung derselben genügt aber noch nicht, um ein Werk zu schaffen, welches auf allen Gebieten der Sozialwissenschaften orientiert, welchen Zweck der Verf. nach der Vorrede verfolgte. Der Laie mag trotzdem aus der Lektüre dieses Sammelwerkes vielen Nutzen ziehen. Eine positive Förderung der Wissenschaft können wir aber nicht davon erwarten.

Wien. G. Grosz.

Walcker, Karl, Dr., Handbuch der Nationalökonomie für Studierende, Landwirthe, Industrielle, Kaufleute und andre Gebildete. Band I. Allgemeine Volkswirthschaftslehre einschliesslich der Eisenbahn-, Münz-, Bank-, Versicherungs- und Armen-Politik. — Leipzig bei Rossberg 1882. 8°. 493 S.

Dass verschiedenartige Leserkreise nach Handbüchern über Nationalökonomie verlangen, wird Einem recht oft klar gelegt. So darf der Verf. nachdem er sein kleines Werk bereits in zwei Auflagen erscheinen lassen, mit einem Werke hervortreten, welches andern Handbüchern an Bedeutung wenig nachgeben soll. Ein zweiter Band wird die Agrar-, Bergbau-, Gewerbe- und Handelspolitik, ein dritter die Finanzwissenschaft behandeln, das Ganze bis 1885 fertig sein. — Wer eine manchesterliche, auf fortschrittsparteiliche Standpunkte gestimmte Nationalökonomie begehrt, wer, wenn auch nicht gründlich, über gewisse Fragen sich orientieren will und wem es in erster Linie auf fliefsende Darstellung ankommt, der wird nach Walcker's Handbuch greifen. Auf ernstliche Studien haben den Ref. keine merklichen Spuren geführt; auch das statistische Material dürfte nicht als erschöpfend gelten. Doch suum cuique, und so wollen wir auch nicht untersuchen ob das Handbuch für alle auf dem Umschlag genannten Leserkreise passt. E. Heitz.

Emile de Laveleye, Éléments d'èconomie politique. Paris, 1882. IV u. 297 S.

England und Frankreich besitzen den Vorzug, dafs sich daselbst bedeutende Kräfte für Verfassung populärer Handbücher auf allen Gebieten finden, ja dafs wir in der Reihe der hervorragendsten Gelehrten zahlreiche Männer finden, welche es nicht verschmähen, in bedeutsamer Form auch für die Popularisierung der Wissenschaft zu sorgen. In der That besitzen beide Länder so ziemlich die besten populären Handbücher auch in unsrer Wissenschaft. Werke, die mit strenger Wissenschaftlichkeit Kürze der Darstellung, Gemeinverständlichkeit des Vortrags und Eleganz der Form paaren. Unzweifelhaft gehört das vorliegende Werk zu diesen höchst gelungenen Arbeiten. Im grofsen Ganzen dem bestehenden System der Volkswirtschaftslehre sich anlehnend, finden wir doch im Geiste der Darstellung und auch in der Einteilung des Stoffes manches Neue. Ueberdies strebt L. danach, den ethischen Charakter der Nationalökonomie zum Ausdruck zu bringen, wie er auch die verschiedensten Wissenschaften wie Ethik, Geschichte, Geographie etc. zur Erklärung des wissenschaftlichen Lebens heranzieht. Bemerkenswert erachten wir auch die Definition der Wissenschaften selbst, wie sie L. giebt, indem er sagt: „die Nationalökonomie entwickelt die Gesetze, welche der Mensch zu befragen hat,

damit er mit dem gröfsten Kraftaufwand die gröfstmögliche Menge der Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse sich verschaffe, indem er dieselben der Gerechtigkeit gemäfs verteilt und vernunftgemäfs konsumiert". Das Grundprinzip der Verteilung, sowie das der Consumtion finden nämlich in den bisherigen Definitionen beinahe keine Beachtung. Mit Bezug auf die Behandlung der Wissenschaft scheidet L. sie streng von allen andern Wissenschaften, indem er nachweist, was die No. nicht ist und giebt der Ansicht Ausdruck, dafs es den No. durchaus nicht um strenge Definitionen oder gar mathematischen Lehrsätzen zu thun sein kann. Auch in der Detaildarstellung finden wir Manches, was besonders Berücksichtigung verdiente, so z. B. § 3 im IV. Kap. des I. Buches über falsche Bedürfnisse und falsche Reichtümer, ferner die §§ 4—15 im IV. Kap. des II. Buches: § 4 über den Einflufs der Natur auf die Produktivität der Arbeit, § 5 über den Einflufs der Raçen auf die Produktivität der Arbeit, § 6 über den Einflufs der philosophischen und religiösen Doctrinen auf die Produktivität der Arbeit, § 7 über den Einfluss der moralischen Gefühle auf die Produktivität der Arbeit, § 8 über den Einflufs der Gerechtigkeit auf die Produktivität der Arbeit, § 9 über den Einflufs des Privatrechts und namentlich des Eigentumsrechts auf die Produktivität der Arbeit, über den Einflufs des Erbrechts, über den Einfluss der Agrarsysteme, über den Einflufs des politischen Systems, über den Einflufs der Demokratie auf die Produktivität der Arbeit, alles natürlich in möglichster Kürze zusammengefasst. Auch die praktischen Fragen sind genügend berücksichtigt, am wenigsten die Fragen des Ackerbaus und der Industrie. Endlich wird auch ein kurzer Abrifs der wichtigsten Lehren der Finanzwissenschaft gegeben. Das Buch verdient eine weite Verbreitung und wird gewifs auch seinen Weg in die weitesten Kreise finden.

Bèla Földes.

Cammillo Supino, La definizione dell'economia politica. Hoepli Napoli, Milano, Pisa.

Die kleine Schrift ist eine ziemlich fleifsige Zusammenstellung der wichtigsten Definitionen der Nationalökonomie, welche unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden: Definitionen, welche zu eng sind, D., welche zu weit sind, D., welche die No. als Wissenschaft des Reichtums betrachten, und endlich giebt der Verfasser seine Definition (la scienza che studia l'uomo come essere socievole, in quanto dirige i suoi sforzi sul mondo esterno, secondo il principio economico, per ottenere la soddisfazione dei suoi bisogni), in welcher wir aber absolut keinen Fortschritt zu entdecken vermögen und welche gleichfalls selbst jenen Definitionen angehört, die in mehrfachen Beziehungen zu eng sind.

B. F.

Roscher, W., System d. Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studirende. 1. Bd. A. u. d. T.: Grundlagen der Nationalökonomie. 16. stark verm. u. verb. Aufl. 8°. Stuttgart 1882. XIV u. 756. SS.

Meyer, H., Katechismus der Nationalökonomie. Königsberg 1882. 8°.

Schmitz, J., Die Wirthschafts-, Finanz- und Socialreform im deutschen Reiche und die Haltlosigkeit der aus Anlass dieser Reformfragen gegen den Reichskanzler gerichteten Angriffe. Reden des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, geh. in den Jahren 1879—1882. Mit ein- und überleit. Bemerkungen versehen. Hagen 1882. 8°.

Dr. jur. Heinrich Dietzel, Ueber das Verhältniss der Volkswirtschaftslehre zur Socialwirtschaftslehre. 69 SS. Berlin 1882.

Eine Berliner Doctor-Dissertation. Der Verf. will die Berechtigung der orthodoxen, individualistischen Richtung der Volkswirtschaftslehre gegenüber der modernen, historisch-ethischen Richtung nachweisen. Er will neben der heutigen Volkswirtschaftslehre der Sozialwirtschaftslehre einen Platz als selbständige Wissenschaft eingeräumt wissen. Mit dem letzteren Ausdruck bezeichnet er jene Wissenschaft, welche unter Ausserachtlassung der Vereinigung der Einzelwirtschaften in Staaten auf den Prämissen des Individualismus und des Egoismus aufgebaut ist. Obwohl der Verf. nicht ohne Geschick die Gründe zusammengestellt hat, welche sich für die abstrakte, allgemeine Giltigkeit beanspruchende Wissenschaft anführen lassen, so glauben wir doch nicht, dass es ihm gelungen ist, Jemanden von der Richtigkeit seiner Anschauungen und speziell von der Notwendigkeit einer Sozialwirtschaftslehre ausser der Volkswirtschaftslehre zu überzeugen.

G. Grosz.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique par M. M. Maur. Block, S. Loua, J. de Boisjoslin, P. Boiteau, A. Courtois, Jos. Lefort, Vessélovsky 39e Année. 1882. Paris, Guillaumin & Ce, 1882. 16. 918 pag.

Barral, J. A., Eloge biographique de Léonce de Lavergne. Par., impr. Trembloy, 1882. 8. 20 pag.

Colins, L'Économie politique, source des révolutions et des utopies prétendues socialistes. Tome 4: Études IX, X. et XI. Par. Germer Baillière, 1882. 8. 420 pag. 3 fr. 50 c.

Duméril, Un publiciste toulousain aux derniers jours de la renaissance: Vincent Cabot. Toulouse, impr. Douladoure-Privat, 1882. 8. 39 pag.

Arnold, M., Culture and Anarchy: an essay in political and social criticism. 3rd edition. London, Smith & Elder, 1882. 8. 274 pp. 7/—.

Burn, J., The „Beggar Boy." An autobiography relating the numerous trials, struggles, and vicissitudes of a Strangely Chequered Life, with glimpses of English Social, Commercial, and Political History during 80 years, 1800—1882. London, Hodder & Stoughton, 1882. 8. 646 pp. 7/6.

Elder, W., Conversations on the principal subjects of Political Economy. Philadelphia 1882. 8. 316 pp. 12/6.

Smith, G. B., The Life and Speeches of J. Bright. 2 vols. Popular edition. London, Hodder & Stoughton, 1882. 8. XII—705 pp. 7|6.

Thompson, R. E., Elements of Political Economy, with especial reference to the Industrial History of Nations. Philadelphia 1882. 12. 419 pp. 7|6.

Bernstein, A., Schulze-Delitzsch, sua vita e sue influenze. Traduzione di Franc. Viganò. Milano, tipogr. della Società cooperativa, 1882. 8. XIV—203 pp.

Corazzini, Fr., Storia della marina italiana antica. Livorno, tip. R. Giusti, 1882. 16. XV—436 pp. 4 l.

Toniolo, G., Dei remoti fattori della potenza economica di Firenze nel medio evo. Considerazioni sociali-economiche. Napoli, U. Hoepli, 1882. 8. 220 pp.

### 2. Geschichte und Darstellung der wirthschaftlichen Kultur.

W. von Ochenkowski, Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879. XIII u. 261 SS.

Die Anwendung der historischen Methode in der Nationalökonomie macht grosse und stetige Fortschritte. Das tritt nicht blos in der steigenden Zahl der Arbeiten hervor, die dieser Richtung folgen, sondern auch in der wachsenden Vervollkommnung, welche dieselben zeigen. Wir sehen nämlich in neuester Zeit die historischen Daten, aus denen dann eine wirtschaftliche Belehrung gezogen werden soll, direkt aus den Originalquellen erforschen und mit Hülfe der ausgebildeten historischen Kritik in zuverlässigster Weise feststellen. Dadurch erreicht naturgemäfs unsere Kenntnis von den wirtschaftlichen Zuständen der Vergangenheit eine ganz andere Vollständigkeit und Sicherheit, als selbst durch das fleifsigste Studium aller modernen Geschichtsdarstellungen, deren Zweck doch in einer wesentlich verschiedenen Richtung liegt, zu gewinnen wäre. Eine erfreuliche Probe von dieser neueren Forschungsweise und den wertvollen Früchten, die sich damit erzielen lassen, bietet das vorliegende Buch, und es möge deshalb gestattet sein, dafs hier verspätet mit einigen Worten darauf zurückgekommen wird.

Wir erhalten hier eine durchaus quellenmäfsige Darstellung der ökonomischen Verhältnisse Englands, wie sie sich um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts gestaltet haben. Wir werden somit an den wichtigen Zeitpunkt geführt, mit dem die moderne Entwickelung des Landes beginnt, die in ununterbrochener Stetigkeit einen so unvergleichlich glänzenden Verlauf genommen hat. Zugleich bildet aber auch dieselbe Epoche den Abschlufs eines Zeitraums, der als das direkte Widerspiel der Gegenwart gerade unter uns Heutigen so grofses Interesse erregt, und der Verf. unterläfst nicht, auf die älteren Bildungen hinzuweisen, aus denen allmählich die Erscheinungen, die am Ausgange des Mittelalters entgegentreten, sich entwickelten. Die Verhältnisse in jeder der drei grofsen Gruppen der wirtschaftlichen Thätigkeit, in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handel werden der Reihe nach besprochen. Es ist auch in weiteren Kreisen, namentlich durch die Utopia des Morus, bekannt, wie in der englischen Landwirtschaft das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch den Uebergang von der Acker- zur Weidewirtschaft Epoche macht. Diese Veränderung bildet den Mittel-

punkt und den wichtigsten Gegenstand in den Untersuchungen, die der Verf. über die agraren Verhältnisse anstellt. In gleicher Weise sind auch die historischen Probleme, mit denen der zweite, von der Industrie handelnde Abschnitt sich beschäftigt, teils durch die Beziehung zu modernen Streitfragen, teils durch die Unvollständigkeit der Ueberlieferung und den Spielraum, den die wissenschaftliche Combination findet, von hohem Interesse. Wir heben als Gegenstände, die hier ihre Erörterung finden, das Verhältnis zwischen Zunft- und Stadtverfassung, die Einwirkung des Staates auf die Industrie, die Beziehung zwischen Meister und Gehülfen im Handwerk, endlich die Entwickelung der Grofsindustrie besonders hervor. Der letzte Abschnitt bespricht die Verhältnisse des Handels und namentlich die Handelspolitik. Was die letztere betrifft, so sind die Urkunden, die uns eine Kenntnis davon verschaffen, zahlreich und verständlich. Die Schwierigkeit für den Schriftsteller liegt weniger in der Ermittelung des Thatsächlichen als in der Zurückführung der bunten Menge von Vorschriften, die er findet, auf die Motive, von denen dieselben eingegeben waren, in der Rechtfertigung der Einzelheiten durch die Auffindung des mafsgebenden Prinzips. Auch bei der Bewältigung dieser Aufgabe kommen dem Verf. die Eigenschaften, die sein Werk durchweg charakterisieren, Fleifs und Gründlichkeit in der Sammlung des Materials, sowie Klarheit und Unbefangenheit in der Verwertung desselben, trefflich zu Statten. E. L.

Dr. Eugen Jaeger. „Die Agrarfrage der Gegenwart". I. Abtheilung. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1882 VIII. 251. S. S. 8°.

Die einzelnen Abschnitte dieses Buches sind von verschiedenem, meist aber nur geringem Werthe, und trotz einer Reihe von geistvollen und treffenden Bemerkungen und einer oft geradezu glänzenden Diktion kann der ganzen Arbeit irgend welche wissenschaftliche Bedeutung nicht zugestanden werden. Es würde sich daher kaum lohnen, auf den Inhalt des Buches hier genauer einzugehen, wenn es nicht in vieler Beziehung als typisch gelten könnte für eine heutzutage leider allzusehr wuchernde Gattung von Litteratur, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, möglichst Grau in Grau die Lage und die Zukunft der Landwirthschaft und des Bauernstandes zu schildern, soziale Gefahren und Revolutionen in grellen Farben an die Wand zu malen, dabei über Freihandel, Liberalismus, Kapitalismus, römisches Recht etc. weidlich zu schimpfen und die dann, wenn sie alle bestehenden Zustände verunglimpft hat, nicht im Stande ist haltbare Verbesserungsvorschläge zu machen.

So beginnt auch Jaeger seine Arbeit mit der „Lage und Klage der Landwirthschaft" und ohne irgend welche gründliche und objective Prüfung der Verhältnisse kommt er auf Grund einiger, z. Th. veralteter Zahlen zu dem Resultat, dass in Frankreich und England „die Stellung der Aristokratie mit der Grundrente für immer dahin ist". Für Deutschland geben „die Abnahme des Körnerbaues und der Viehzucht" die Signatur der Landwirthschaft, „Deutschland verarmt rasch, weil es nicht das erzeugt, was es an Lebensmitteln bedarf"; das Sinken des Grundwerthes wird auf 30—40 % geschätzt; der Grundbesitz befindet sich in einer wahren Zinsknechtschaft, die ärger ist als die sonst so viel verschrieene Feudalabhängigkeit etc. Ein gut Theil der Schuld trägt natürlich der „Kulturkampf", sonst haben die Bauern ihr Schicksal selbst verdient, weil sie nicht liberal gewählt haben, während doch „der Liberalismus für harte Erwerbsarbeit wenig, meistens aber gar kein Verständniss hat."

In den folgenden 3 Abschnitten wird sodann die Conkurrenz der amerikanischen Landwirthschaft ebenso wie die der anderen Getreide exportirenden Länder und der Industrie, hauptsächlich nach den Berichten des Wiener „Vaterlandes", riesengross und stetig wachsend gezeichnet, und die Perspektive, die eröffnet wird, ist ein „Verschwinden der Grundrente, unseres landwirthschaftlichen Wohlstandes, unserer Industriegewinnste, alles in Folge der bestehenden oder heranwachsenden überseeischen Konkurrenz." Damit wächst dann die Gefahr sozialer und politischer Revolutionen. Dasselbe Klagelied, dasselbe düstere Bild von dem Untergang der Landwirthschaft, von den Bauern, welche die Verzweiflung in die Arme der Sozialdemokratie treibt, von den Latifundien, die der Kapitalismus aus den Ländereien der vertriebenen Bauern bildet, kehrt immer und immer auch in dem folgenden Abschnitt über den landwirthschaltlichen Schutzzoll wieder. Nachdem aber tüchtig auf den Freihandel geschimpft, alle (?) Einwände gegen Getreidezölle, die das Brod nicht vertheuern, wiederlegt sind, gegen wucherische Ausbeutung des Zolles „amtliche Getreidetaxen" empfohlen, und höhere Schutzzölle als nothwendig hingestellt sind, kommt dann unerwartet die Einsicht, dass ein solcher Zoll auf nothwendige Lebensmittel doch „sehr schwer und besonders hart auf den arbeitenden und besitzlosen

Klassen lastet“. Daher dann nachträglich eine Reihe von Bedenken gegen Getreideschutzzölle, die hauptsächlich dem Grossbesitz helfend, erst als ultimo ratio empfohlen werden, wenn „die organische Umgestaltung unserer inneren krankhaften Zustände unmöglich ist.

Worin diese Umgestaltung bestehen soll, erfahren wir leider nicht, denn auch der nächste Abschnitt über „die Verschuldung der europäischen Landwirthschaft“ bringt nichts als übertriebene Schilderungen der ländlichen Noth. In Oesterreich ist „der Bauer auf dem ererbten Boden Tagelöhner geworden“, — er „ergiebt sich dem Trunke und der Verzweiflung, die Race entartet, die Zahl der Selbstmorde wächst, der auf die Strasse geworfene Landmann vermehrt die grosse proletarische Armee der Zukunftsrevolution“. In Deutschland ist's nicht besser, auch hier ist der Bauer „degradirt zum Tagelöhner am Frohndienste kleiner und grosser Wucherer“. Ohne die geringsten Vorschläge zur Abhülfe dieser schrecklichen Noth folgen dann Schilderungen über „den deutschen Bauernstand im Mittelalter“, „die Revolution des Röm. Rechts“ und „die Bauernkriege“, um zu zeigen, „wie diese Zustände früher gewesen sind.“

Dass mit derartigen Arbeiten weder der Wissenschaft noch den sozialen Reformbestrebungen gedient sein kann, liegt klar auf der Hand, und die, welche es treu meinen mit den letzteren, sollten endlich von solchen Uebertreibungen lassen und ihnen entschieden entgegentreten; denn der Ernst der Sache fordert auch eine ernste und objective Prüfung, jedes Uebertreiben, jedes unnöthige Schmähen der vermeintlichen Gegner schadet nur der guten Sache. H. Paasche.

Ilwof, Fr., Tauschhandel und Geldsurrogate in alter und neuer Zeit. Graz, 1882.

Die Arbeit erhebt nicht den Anspruch selbständiger Forschung, sie stellt in Form eines erweiterten Vortrages in bequemer Übersicht bekannte Nachrichten über die Anfänge der Handelsthätigkeit bei den Völkern Europas und in knapperer Rücksichtnahme bei denen der fremden Erdteile nebeneinander. Als gesprochenes Wort mochte der Inhalt mit seinen klaren Begriffsbestimmungen seinen Zweck trefflich erfüllen; für den Druck hätte der Autor etwas mehr als eine bloſse Erweiterung in die Breite geben müssen. Das Büchlein verliert an Wert, weil statt präciser Litteraturnachweise nur eine summarische Titelangabe benutzter Quellenwerke angehängt ist. Daſs der Autor diesen Mangel in der Vorbemerkung selbst eingesteht, ändert nichts an dem Urteil.

K. Hoeniger.

Arnold, W., Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart, 1882.

Wir geben zur Charakteristik des Buches am besten das Inhaltsverzeichnis selbst: I. Land und Stamm: Über das Verhältnis der Reichs- zur Stammesgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die althessischen Stammlande. Die Ortsnamen als Geschichtsquelle. Die deutschen Stämme in Elsaſs und Lothringen. Zur Geschichte des Rheinlands. II. Stadt und Staat: Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. König Rudolf und die Basler. Die Anfänge des Grundeigentums und Kapitalverkehrs in den Städten (Leihe und Rente). Die Reception des römischen Rechts und ihre Folgen. — Der Kundige ersieht, daſs verhältnismäſsig wenig Neues geboten wird, z. T. sind bereits frühere erschienene Aufsätze mit geringen Veränderungen wieder abgedruckt, z. T. die Resultate wissenschaftlicher Untersuchungen, die Arnold in seinen gröſseren Werken niedergelegt hat, in gedrängter Form zusammengefaſst. Das eigentliche neue daran ist, daſs Arnold sich nicht nur an das gelehrte Publikum wendet. Er hat es unternommen, ein Gesamtbild seiner Forscherthätigkeit einem gröſseren Kreise zugänglich zu machen. Das ist ihm vortrefflich gelungen. Diese Einzelabhandlungen sind nicht membra disjecta, sie stehen in innigster Gedankenverbindung und führen uns in den Zusammenhang der rechtsgeschichtlichen Entwickelung von den Wanderungen und Ansiedelungen deutscher Stämme bis zu der nahe bevorstehenden Civilgesetzgebung unserer Tage ein. Weil Arnold den Zusammenhang des politischen und rechtlichen Lebens mit dem wirtschaftlichen und kulturellen niemals aus dem Auge verliert, rundet sich in seiner Darstellung Alles plastisch ab. Besonders anziehend versteht es Arnold, die historischen Gestaltungen aus der Geschichte der Sprache zu kommentiren. Arnold hat in seinen Studien eine Reihe der interessantesten Probleme unserer nationalen Geschichtsforschung behandelt. Für die ältere deutsche Kulturgeschichte, wie für die privatrechtliche Entwickelung stehen seine Forschungen auf festem Boden. Für die Städtegeschichte ist das nicht in gleichem Grade der Fall. Hier sind seine Resultate nicht ganz unange-

fochten geblieben. Das bisher verwertete Quellenmaterial ist auf diesem Gebiete so dürftig, dafs der gröfstmöglichste Spielraum für willkürliche Konstruktionen bleibt. Nur dieser Umstand erklärt es, dafs jeder der verdienten Forscher eine andere und neue Ansicht über den Ursprung der Stadtverfassung aufgestellt hat. Aber jede Diskussion ist unfruchtbar, so lange nicht ein neuer Quellenstoff der Forschung zugeführt wird. Wenn demnach in dieser Richtung seine Ausführungen nicht unbedingte Geltung beanspruchen dürfen, so bleibt das Buch doch auf dem Gebiete populärer Darstellung, auf dem so viel gesündigt wird, eine treffliche dankenswerte Leistung. Hoeniger.

Bücher, Carl. Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen, H. Laupp, 1882. 63 SS.

Eine anziehend geschriebene Studie, welche sich namentlich auf eine eingehende Kenntnis des Frankfurter Aktenmaterials stützt, in Form eines (wohl für die Drucklage erweiterten) und mit Anmerkungen versehenen Vortrags. Also die Form Schmollers, wirtschaftsgeschichtliche Programme und Probleme aufzustellen und zu lösen, soweit dies das örtliche — dort Strafsburger, hier Frankfurter — Material, sowie die vorhandenen leider wirtschaftsgeschichtliche Dinge meist wenig berücksichtigenden Publikationen städtischer Urkundenstoffe zulassen. Innerhalb dieser durch den Stand der Forschung gezogenen Grenzen ist die Durchführung durchaus gelungen; namentlich ist ein geflissentliches Mafshalten in der Erweiterung nicht nur ganz belegbarer Schlufsfolgerungen überall zu bemerken. Die einzige gröfsere Ausnahme hiervon macht wohl Nr. 43 auf S. 62 zu S. 40, welche keineswegs die dort behauptete Thatsache, dafs im 13. und 14. Jahrhundert nicht selten ganze Dorfschaften in Deutschland ihre Sitze gewechselt, mit Beispielen belegt, (ein solches übrigens anscheinend mittelrhein. Urkdnbuch 3, 123, 1220: Mettenheim bei Osthoren in Rheinhessen), sondern nur einer in dieser Allgemeinheit schwerlich zu begründenden Behauptung eine weitere hinzufügt. Lamprecht.

Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt im 14. und 15. Jahrh. von Friedr. Otto, Prof. am Kgl. Gymn. zu Wiesbaden. Wiesbaden, J. Niedner. 1882. 92 SS.

Ausgabe des frühesten Stadt- und Gerichtsbuches von Wiesbaden, dessen Kern Aufzeichnungen aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhds. bilden, und das zunächst von keinem weiteren noch erhaltenen Stadtbuche gefolgt wird. Einen besonderen Charakter erhält dies Stadtbuch dadurch, dafs es im Grunde genommen die Akten des Markgedings — daher sein Name — enthält: also Aufzeichnungen über die Bewegung im Grundbesitz und Weistum, über die Grenzen der Herrschaft Wiesbaden, die Allmenden, die Mark, die Bannzäune, sowie die Gerichtsverfassung. Dieser ganze mehr für die agrarischen Zustände wie die Entwicklung der städtischen Wirtschaftsformen bedeutsame Quellenstoff ist vom Herausgeber sorgsam kommentiert und nach seinem Inhalt in einem gut gearbeiteten Register rekapituliert; hierzu kommen in einem Anhang noch besondere Ausführungen zur Lokalgeschichte Wiesbadens, von welchem wirtschaftsgeschichtlich namentlich die letzte (über die Münzverhältnisse) von Belang ist. Lamprecht.

Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden, hrsg. von Dr. Sauer, kgl. Staatsarchivar zu Wiesbaden. Wiesbaden, J. Niedner. 1882. 8°. 99 SS.

Enthält eine von namentlich topographisch zurecht weisenden Anmerkungen begleitete und mit guten Registern wie einer Einleitung versehene Ausgabe von 1) dem Lehnsbuche Werners II. von Bolanden, Ende des 12. Jhs., 2) dem Lehnsbuche der Herrschaft Bolanden aus der Mitte des 13. Jhs. Beide Lehnsbücher waren bisher nur teilweis und nur nach früheren mangelhaften Abschriften Kremer's bekannt: hier wird zuerst ein fester Text nach der im Wiesbadener Staatsarchive befindlichen Originalhandschrift gegeben. Zugleich wird die Frage nach der Entstehungszeit des ersten Lehnsbuches abweichend von den bisherigen Annahmen gelöst; nach S. würde es in den Jahren 1194—98 entstanden sein. Die Bedeutung beider Lehnsbücher für die Geschichte der Rechts- und Wirtschaftszustände gerade in der kritischen Zeit eines grofsen Umschwungs ist bekannt genug; es sei noch darauf hingewiesen, dafs das erste Lehnsbuch keineswegs blos Lehnsrelationen, sondern auch ein Verzeichnis der homines proprii enthält.

Lamprecht.

Studien, Neue volkswirthschaftliche, über Konstantinopel und das anliegende Gebiet. Herausgeg. vom orientalischen Museum in Wien. Wien. 1882. 8°.

Dupont, P., La stromatourgie de Pierre Dupont. Documents relatifs à la fabrication des tapis de Turquie en France au XVIIe siècle, publiés par A. Darcel. Par., Charavay frères, 1882. 8. XLVII—152 pag.

du Mazet, A. Études Algériennes. L'Algérie politique et économique à travers la province d'Oran etc. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 366 pag.

Pigeonneau, H. et A. de Foville, L'administration et l'agriculture au contrôle général des finances (1785—1787) procès-verbaux et rapports etc. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. XXXII—500 pag. 7 fr. 50 c.

Viansson, L., Histoire du canal de l'Est (1874—82) Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1882. 8. 536 pag.

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Leroy-Beaulieu: De la colonisation chez les peuples modernes. Deuxième édition. revue corrigée et augmentée. Paris, Guillaumin & Cie. XVI u. 659 S.

Dem Kolonialwesen hat die merkantilistische Theorie und Praxis eine grofse Bedeutung zugemessen. Die neuere Wissenschaft hat dessen Wichtigkeit bedeutend reduziert. Teils veranlafste dies der Umstand, dafs manche Staaten ihren Kolonialbesitz wieder aufgeben mufsten, teils aber auch die vielen Kosten, Widerwärtigkeiten, welche einigen Staaten erwuchsen, ohne namhaften Erfolg. In unsern Tagen ist hierin wieder eine Wendung eingetreten. Wieder streben die meisten Grofsmächte danach, ihren Kolonialbesitz zu vergröfsern, in den entferntern Teilen der Erde Fufs zu fassen. Wir sprechen hier gar nicht von Grofsbritannien, welches ja trotz Theorie konsequent an seiner Kolonialpolitik festhielt; aber Frankreich, Italien, Deutschland schenken dieser Frage wieder gröfsere Aufmerksamkeit. Auch die Litteratur folgt diesen neuen Impulsen und so sehen wir denn wieder, wie die Besprechung der Kolonialpolitik eine Legion von Schriften hervorrief und noch immer hervorruft.

Zu den wertvollsten dieser Schriften gehört jedenfalls die neue, vielfach erweiterte Ausgabe von Leroy-Beaulieu's preisgekröntem Werke, welches jüngst erschienen ist und gewiss der gründlichen Erörterung dieser Frage zu gute kommen wird.

Wenn wir zuerst die übersichtliche Einteilung des Stoffes in's Auge fassen, so finden wir in dem ersten umfassenden Teile die Geschichte des Kolonialwesens der europäischen Staaten. In sechs Kapiteln wird die Geschichte des Kolonialwesens bis zum XIX. Jahrhundert dargelegt, in weitern sieben Kapiteln deren Verlauf im jetzigen Jahrhundert. Im zweiten Teil werden die mit dem Kolonialwesen zusammenhängenden theoretischen Fragen erörtert: Die Auswanderung, die Übertragung der Kapitalien, der Handel mit den Kolonien und dessen Vorteile, die mit der Erhaltung der Kolonien verbundenen Kosten, die auf die Kolonien anwendbaren zweckmäfsigsten Systeme, die Verwaltung und das Finanzwesen der Kolonien.

Leroy-Beaulieu legt den Kolonien ganz besondere Wichtigkeit bei und schliefst sich Mill an, der die Gründung von Kolonien für das beste Unternehmen bezeichnete, in welches ein reicher alter Staat seine Kapitalien anlegen kann. Die Gründung von Kolonien bezeichnet er als die höchste Funktion, welche ein Staat vollenden kann. Die Gründung von Kapitalien ist im Gebiete des sozialen Lebens dasselbe, was in der Sphäre des Familienlebens die Aufsicht der Generation. Sowie die Familie mit der Aufsicht der Progenitur wächst, so wachsen Staaten durch die Entsendung von Schwärmen, die Kolonien gründen. Mit der Gründung von Kolonien schafft also der Staat seines Gleichen, neue Staaten. Deshalb ist die Gründung von Kolonien die höchste Lebensäufserung der auf der Höhe der Zivilisation stehenden Völker und als solche eine der kompliziertesten und interessantesten Erscheinungen der sozialen Physiologie. In Hinsicht auf die Prinzipien der Kolonisation unterscheidet er drei Perioden. In der ersten Periode wird von dem Prinzip ausgegangen, dafs die Kolonien geleitet werden müssen, dafs dieselben vom Mutterstaate ebenso bevormundet werden müssen, wie die Kinder. Gegen dieses System haben sich die Kolonien bald aufgelehnt. Nun ging man zu dem entgegengesetzten Prinyip über, wonach die Kolonien vollständig frei gegeben werden müssen, vollständig sich selbst überlassen bleiben sollen. Und erst als man sich von den Irrtümern auch dieses Prinzips überzeugt hatte, nach dreihundertjährigen Experimenten, wurde jenes System entwickelt, welches die Freiheit der Kolonien mit der im Interesse derselben von Seite des Staates zu befolgenden Intervention in Einklang bringt. Unter dem Einflufs der Erhebung haben sich also die leitenden Gesichtspunkte geändert, nach denen die Gründung und Verwaltung der Kolonien zu geschehen hat. Leroy-Beaulieu entwickelt

genau die heutigen Prinzipien des Kolonialsystems, definiert das Verhältnis zwischen Kolonien und Mutterstaat, erörtert eingehend das Vorverfahren, welches bei Anlegung von Kolonien zu befolgen ist, namentlich Ausmessung und Austeilung des Grundbesitzes, Anlegung der notwendigsten Kommunikationsmittel und erörtert namentlich auch in eingehender Weise das Verwaltungs- und Finanzsystem der Kolonien.

Die volkswirtschaftlichen Fehler, welche im Kolonialwesen begangen wurden, bestanden namentlich darin, dafs man häufig daran vergafs, dafs die Gründung und Erhaltung von Kolonien jedenfalls ganz besondere Kosten verursache, welche Kosten die Kolonien selbst nicht zu tragen vermögen. Sehr selten ist der Fall, dafs die Kolonie dem Mutterstaate einen reinen Ertrag abwerfe und selbst die Mehrzahl der englischen Kolonien ist erst in der neuesten Zeit dahin gelangt, dafs sie dem Mutterstaate nur geringe Auslagen verursachen. Der zweite Fehler lag darin, dafs man den Charakter der Kolonie nicht genügend beachtete. Die Kolonien sind nämlich 1) Handelskolonien, 2) Ackerbaukolonien und 3) solche Kolonien, welche gewisse Gegenstände des allgemeinen Konsums in bedeutenden Mengen produzieren. Jede dieser Kolonien erfordert ein anderes Verfahren, erfordert andere Mafsregeln. Die Handelskolonien bestehen hauptsächlich aus Faktoreien an Orten, wo eine dichte und wohlhabende Bevölkerung wohnt, die aber in gewisser Beziehung zurückgeblieben ist. Solche Kolonien können nur jene Staaten gründen, deren Handel auf einer hohen Stufe steht und die über eine bedeutende Handels- und Kriegsmarine gebieten. Agrikulturkolonien können in solchen Gebieten gegründet werden, deren Bevölkerung dünn ist und deren Klima dem des Mutterlandes entspricht. Diese Kolonien erfordern weder bedeutenden Handel, noch bedeutende Kapitalien, wohl aber eine bedeutende Einwanderung. Endlich die dritte Gruppe bilden jene Kolonien, welche Zucker, Kaffee und ähnliche Artikel produzieren. Werden diese Momente und die verschiedenen Lebensbedingungen der Kolonien nicht beachtet, so wird die Kolonisation mifslingen. Leroy-Beaulieu erörtert eingehend und kritisch die jüngsten Kolonisationsversuche des deutschen Reiches. Dafs Deutschland vor allem solche Kolonien gründen will, wo Zucker, Kaffee, Gewürze etc. produziert werden, um jene bedeutenden Summen zu ersparen, welche alljährlich für diese Artikel verwendet werden, ist ein Irrtum, da solche Kolonien einen riesigen Aufwand von Kapitalien erfordern.

L.-B. beschäftigt sich eingehend mit der Auswanderung und der Übertragung der Kapitalien nach den Kolonien. Er befürchtet nicht, dafs die Auswanderung dem Mutterlande von Nachteil sein könnte und mifsbilligt jede Mafsregel, welche die Auswanderung hemmt. Bezüglich der Auswanderung der Kapitalien weist er auf den Umstand hin, dafs ein Teil der von den Auswanderern mitgenommenen Kapitalien ohne die Absicht der Auswanderung wahrscheinlich überhaupt nicht erspart worden wäre. Das von den Auswanderern mitgenommene Kapital bildet zudem nur einen geringen Teil des vom Volke alljährlich ersparten Kapitals. Übrigens findet dieses Kapital in den Kolonien eine vorzügliche Anlage, ein Umstand, der namentlich für jene Staaten von Wichtigkeit ist, die einen Teil ihrer Kapitalien im Auslande anlegen müssen.

L.-B. betrachtet die Kolonisation nicht blos aus volkswirtschaftlichen, sondern auch aus nationalen, politischen und kulturellen Gründen für vorteilhaft. Er gesteht darum seinem Lande keinen bessern Rat geben zu können, als die von Frankreich in frühern Jahrhunderten begonnene und später aufgegebene Kolonialpolitik wieder fortzusetzen. Die Expedition nach Tunis betrachtet er als das erste grofse Unternehmen, das Frankreich seit 10 Jahren begonnen, und überhaupt als die einzige nützliche Sache, die Frankreich auf dem Gebiete der äufsern Politik seit vierzig Jahren vollbracht hat. Seit zwei Jahrhunderten verfolgt Frankreich eine kontinentale Politik und was war deren Folge? Der Ruhm Frankreichs ist gesunken. Frankreich muss die Kolonialpolitik wieder aufnehmen, da es hier in Europa keine Fortschritte machen kann. Wenn nur ein Teil des von Frankreich in fremden Ländern und Unternehmungen angelegten Kapitals in Kolonien abgeleitet würde, so würde es auch auf diesem Gebiete grofse Resultate aufzuweisen haben. In Afrika und Asien sollen grofse Kolonien gegründet werden, da Frankreich sonst seinen Einflufs auf die gebildete Welt verlieren würde. Am Anfange des 20. Jahrhunderts wird Rufsland eine Bevölkerung von 120 Millionen haben, die Zahl der Deutschen wird 60 Millionen betragen, hiezu noch die in Österreich lebenden Deutschen. 170 Millionen des angelsächsischen Stammes werden die schönsten Teile der Welt besitzen, welches Gewicht wird Frankreich diesen Riesen gegenüber besitzen? L.-B. betrachtet darum die Kolonialfrage als eine Lebensfrage Frankreichs. Entweder muss Frankreich eine grofse Kolonialwelt werden, oder es wird auf die Stufe von Staaten

zweiten Ranges herabsinken. Darum wünscht er, die französische Regierung möge die in Afrika begonnenen Unternehmungen fortsetzen und Tunis und Sudan der französischen Macht unterwerfen. Dies die politische Seite des Buches, die wir ohne weitere Bemerkung wiedergeben. Die Erörterungen L.-B. sind im allgemeinen auf genaue Schilderung der bestehenden Verhältnisse gegründet und bieten eine verdienstvolle Fortsetzung der auf diesem Gebiete geschehenen Eorschungen, so der von Roscher und Anderen. B. F.

Lentner, F., Der Kampf um Raum. Ein Beitrag zu den Theorien der Bevölkerungsstatistik im Zusammenhange mit dem Kriegs- und Auswanderungsproblem. Wien 1882. 8°. VIII u. 152 SS.

Beschränkung, die, der Bevölkerungszunahme od. das sog. Zweikindersystem, v. socialen und ethischen Gesichtspunkten aus beurtheilt v. e. Geistlichen. Leipzig. 1882. 8°.

Dénombrement de la population (1881). Par., impr. nationale, 1882. 8. 578 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

Domergue, E., La dépopulation en France; un moyen d'y remédier. Par. impr. Ve Ethiou-Pérou, 1882. 8. 29 pag.

Ménager, E., De la mortalité et de la morbidité du premier âge, et des moyens de les combattre. Par., Derenne, 1882. 8. 49 pag.

#### 4. Bergbau; Land- und Forstwirthschaft; Fischereiwesen.

* Miaskowski, A. von, Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reiche. Ein socialwirthschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. 1. Abth. Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums und das gemeine Erbrecht. (XX. Bd. 1. Abth. Der „Schriften des Vereins für Socialpolitik.") Leipzig 1882. 8°. 311 SS.

Hartmann, M., Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr v. 30. April 1882. Hrgg. u. erläut. 8°. Paderborn 1882. IV und 69 SS.

Landgüter-Ordnung, Die, für die Provinz Westfalen und die rhein. Kreise Rees, Essen (Stadt u. Land), Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 m. Erläuterungen der Komm. des Westfäl. Bauern-Vereins, hrgg. von dem Vorstande dess. Münster 1882. 8°. 48 SS.

Laubinger, A., über die schiefe Lage des Grundbesitzes, Handwerks und Gewerbes gegenüber dem mobilen Kapital, und Mittel zu ihrer Aufbesserung. Vortrag. Hannover 1882. 8°.

Oesfeld, M. von, Das Grundeigenthum in seiner Bedeutung für den Privat- und öffentlichen Verkehr. Eine Handhabe zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Grundeigenthümer im preussischen Staate. Berlin 1881. 8°. X u. 550 SS.

Das vorliegende Werk ist, wie solches im Vorworte vermerkt ist, zunächst dazu bestimmt, den Mitgliedern des „Verbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzer-Vereine Deutschlands" zur Handhabe zu dienen. Da jedoch das Buch auf das ganze umfassende Gebiet des Grundbesitzes überhaupt ausgedehnt ist, nicht nur den städtischen sondern gleichfalls den ländlichen Grundbesitz umfafst, so dürfte es auch für weitere Kreise von Interesse sein. Die Rechte und Pflichten des Grundeigentümers sind eingehend dargelegt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes. — E.

Günther, F., Der österreichische Grossgrundbesitzer. Ein Handbuch für den Grossgrundbesitzer und Domänenbeamten. Wien 1882. 8°.

Ebermayer, Th., Die Lehren der Forstwissenschaft. 3. Aufl. 8°. Berlin 1882.

Martin, H., Die Forstwirthschaft des isolirten Staates und ihre Beziehungen zur forstlichen Praxis. Münden 1882. 8°.

Hagen, O. v., Die forstlichen Verhältnisse Preussens. 2. Aufl. bearb. von K. Donner. 2. Bde. Berlin 1882. 4°.

de Capol, G., De la méthode expérimentale en agriculture. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1882. 8. 46 pag.

Colin, L., La question fromagère vosgienne (lettres à M. Clément Perrin, cultivateur à Révillon.) Epinal, impr. Collot, 1882. 8. 96 pag.

Haumont, (professeur d'économie polit.) L'agriculture et le libre échange. Le Havre, impr. Lepelletier, 1882. 8 25 pag.

Horsin-Déon, P., Traité theorique et prat. de la fabrication du sucre; guide du chimiste-fabricant. Par., Bernard, 1882. 8. XVI—640 pag. avec 5 planches.

Ladureau, A., Compte rendu des travaux du congrès betteravier tenu à Paris, les 6 et 7 février 1882. Lille, impr. Danel, 1882. 8. 322 pag. 3 fr. 50 c.

Tableaux des récoltes de la France en 1881. (Documents statistiques divers.) Par., imprim. nation. 1882. 8. 103 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture).

Fiorini, G., L'agricoltura e le classi agricole del circondario di Cremona. Cremona, tip. degli interessi cremonesi, 1882. 8. VIII—404 pp. 5 l.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Popper, M., Lehrbuch der Arbeiterkrankheiten und Gewerbehygiene. 20. Vorlesungen gehalten am deutschen Polytechnikum in Prag. Stuttgart Enke. 1882.

Durch das Studium der Arbeiterkrankheiten hat man den Wissenschaften in zwiefacher Hinsicht einen Dienst geleistet; einmal gelangte man dadurch zur Kenntnis neuer, sowohl pathologisch-anatomisch als klinisch scharf abzugrenzender Krankheitsbilder, wodurch die medicinische Forschung nicht unerheblich gewann, und dann vermochte man es, auf Grund eingehender Würdigung gewisser mit der gewerblichen Arbeit untrennbar vereinbaren gesundheitsschädlicher Momente, die man einzuengen sich bemühte, nicht blos eine Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer für einzelne Arbeiterklassen, sondern auch eine Verringerung der colossalen Kindersterblichkeit, soweit dieselbe mit der Berufsthätigkeit der resp. Mütter in Zusammenhang steht, herbeizuführen, Resultate, deren Wichtigkeit vom nationalökonomischen Standpunkte schwerlich unterschätzt werden dürfen. Der Autor des vorliegenden Werkes hat sich bemüht, diesen doppelten Gewinn möglichst klar zur Anschauung zu bringen und man darf wohl sagen, dafs ihm das, Dank seiner souveränen Beherrschung des Stoffes und seiner nicht gewöhnlichen Darstellungsgabe durchaus gelungen ist, so dafs Aerzte und Nationalökonomen in gleicher Weise das Buch mit Befriedigung und Gewinn lesen werden. Eines eingehenden Studiums wert ist besonders die Entwicklung der Art und Weise, wie die verschiedenen Schädlichkeiten bei den verschiedenen Gewerbebetrieben wirken, und wie unter ihrem Einflusse fast alle Organe des Körpers erkranken können; während dieser in den ersten 5 Vorlesungen abgehandelte Gegenstand mehr das Interesse des Arztes erwirbt, sind die darauf folgenden, über Frauen- und Kinderarbeit, über den Einflufs der Fabrik auf Adjazenten und Nachbarschaft, über Flufsverunreinigung und deren Folge für den Handel sich erstreckenden eher für den Nationalökonomen von Wichtigkeit. Die zweite Hälfte der Vorlesungen, welche die spezielle Besprechung wichtiger Gewerbe- und Fabrikbetriebe und dem gesundheitschädlichen Einflusse derselben gewidmet ist, liefert den Beweis, dafs der Verf. in allen hierauf bezüglichen Fragen nicht blos eingehend unterrichtet ist, wie man das ja nach seinen früher publizierten Originalarbeiten erwarten durfte, sondern dass er sich auch ein gesundes, unparteiisches Urteil zu benehmen verstanden hat, welches ihn zu einem durchaus competenten Fachkenner stempelt. Aus diesem Grunde stehen wir nicht an, das vorliegende Buch, dessen Ausstattung den Verleger ehrt, allen Interessenten warm zu empfehlen. — Prof. Dr. Hirt. (Breslau.)

Aleksis Petersen-Studnitz, Hvad danske Industridrivende forlange af Staten. Separatabdruck der „Nationalökonomisk Tidsskrift". Kjöbenhavn 1882. 126 SS.

Eine kurze Übersicht über die Forderungen der dänischen Gewerbetreibenden auf dem Gebiete der gewerblichen Gesetzgebung und Administration, wie solche namentlich durch die im Jahre 1879 gebildete „Fællesrepræsentation for dansk Industri og Haandværk" zu Worte gekommen sind. Ausfer den Mitteilungen dieser Repräsentation werden als Material im gröfsten Teil der Abhandlung wesentlich die verdienstvollen Arbeiten über Geschichte und Statistik der dänischen Industrie von C. Nyrop benutzt. Zum

Schlufs behandelt der Verf. kritisch die zahlreichen Anträge, wozu der in 1881 dem Reichstage vom Finanzminister Estrup vorgelegte Zolltarifentwurf Anlafs gab.

E. M.

Knitl, M., Das Genossenschaftswesen in seiner Wirkung auf das Kleingewerbe mit Berücksichtigung der Freisinger Verhältnisse. Vortrag. Freising 1882. 12°. 31 SS.

Gewerbebetrieb, Der, der Pfandleiher, Trödler und Rückkaufshändler. Berlin 1882. 8°.

Billioud et J. Dusuzeau, Rapport de la Commission des soies sur ses opérations de l'année 1881. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1882. gr. in 8. 92 pag. avec tableaux. (Publié par la Société d'agriculture de Lyon).

Verdeaux, E., Note sur l'avenir industriel dans la Russie méridionale. Par., impr. Capiomont & Renault, 1882. 8. 24 pag. et carte.

Dictionary, the, of Needlework: an Encyclopaedia of artistic, plain, and fancy Needlework, dealing fully with the details of all the stitches employed, the Method of Working, the materials used, the meaning of Technical Terms, and where necessary tracing the origin and history of the various works described. London, Gill, 1882. 4. Illustrated with upwards of 800 wood engravings. 21/.—

## 6. Handel und Verkehr.

F. X. von Neumann-Spallart, Österreichs maritime Entwicklung und die Hebung von Triest. Stuttgart, Julius Maier, 1882. X und 114 SS.

Man sollte meinen, dafs die Frage der Hebung von Triest durch die zahlreichen Broschüren, welche dieselbe zum Gegenstande haben, sowie durch die vielfache Besprechung in der Tagespresse bereits vollständig erschöpft sei. Die vorliegende Schrift beweist jedoch, dafs die wirklich wissenschaftliche Behandlung einer Frage immer noch neue Gesichtspunkte und neue Argumente zu bieten vermag. Der ganzen Richtung des Verfassers entsprechend ist die Arbeit eine vorwiegend statistische. Er kämpft viel mehr mit Zahlen, als mit deduktiven Erörterungen, was speziell in diesem Falle für die Sache nur vorteilhaft sein kann.

Der Verf. weist zunächst nach, wie in der neueren Zeit das Mittelmeer seine alte Bedeutung verloren hat, und der Sitz des Welthandels mehr und mehr nach Nordwesten verschoben wurde. Hierbei wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dafs Amerika einst den Handel mit Ostasien an sich reifsen und so unseren Orientverkehr völlig brach legen könnte. Auch die Eröffnung des Suezkanales hat die Hoffnungen, welche man daran für die Entwicklung der Mittelmeer- und speziell der adriatischen Häfen knüpfte, nicht erfüllt, indem England nach wie vor den Verkehr mit Indien und Ostasien fast unumschränkt beherrscht. Speciell auf Triest übergehend, giebt der Autor zunächst eine kurze historische Skizze der Entwicklung dieses Hafens, und schildert zahlenmäfsig die Blüte Triests unter Maria Theresia und Joseph II. und den Rückgang zu Beginn des Jahrhunderts infolge der napoleonischen Kriege. Nur langsam hebt sich der Verkehr Triests wieder nach 1815. Was speziell die letzten Jahrzehnte anbelangt, so weist der Verf. nach, dafs allerdings ein absoluter Rückschritt Triests nicht konstatiert werden kann, wohl aber eine fast vollständige Stagnation aller Verhältnisse, so dafs man, wenn man den Aufschwung der italienischen Häfen in derselben Zeit berücksichtigt, wohl von einem wenigstens relativen Rückgang Triests zu sprechen berechtigt ist. Beim Vergleiche mit anderen Häfen mufs noch überdies berücksichtigt werden, dafs die Küstenschiffahrt und Cabotage in Triest einen viel gröfseren Teil des Verkehres umfafst als in anderen Häfen.

Der Grund der minimalen Entwicklung des einzigen bedeutenden österreichischen Hafens ist selbstverständlich kein einfacher. Der Verfasser führt diese Erscheinungen zurück einesteils auf lokale Verhältnisse, anderenteils auf den Mangel der Verkehrsmittel. Von den lokalen Verhältnissen war es bis vor kurzem die mangelhafte Anlage des Hafens, der man vielfach die Schuld gab. Nun ist seit mehreren Jahren ein neuer, allen Anforderungen entsprechender Hafen vollendet, aber er steht leer. Die Triestiner Kaufleute ziehen es vor, ihren alten Schlendrian beizubehalten und nach wie vor das Verladen mit Händekraft statt mit Dampfkraft zu bewirken, wodurch, abgesehen von der Zeitvergeudung, eine enorme Erhöhung der Platzspesen verursacht wird. Überhaupt fehlt es den Triestiner Kaufleuten vollständig an kaufmännischem Geiste; die Art und Weise, wie sie den überseeischen Handel betreiben wollen, ist geradezu krämerisch. Was weiter die Verkehrsmittel anbelangt, so ist der Stand derselben, sowohl für die Verbindung mit

dem Hinterlande als für die überseeische Verbindung ein geradezu kläglicher. Triest hat bisher nur eine einzige Eisenbahnverbindung mit dem übrigen Oesterreich, die den Karst und den Semmering überschreitende Südbahn. Während nun die beiden wichtigsten Konkurrenzhäfen, Venedig und Fiume, in der letzten Zeit mehrfach neue Eisenbahnverbindungen erhielten, geschah für Triest bisher nichts. Ja die Tarife der Südbahn sind sogar vielfach für den ungarischen Hafen Fiume günstiger, als für Triest. Ebenso wie die Südbahn für den Landverkehr, besitzt der österreichische Lloyd ein Monopol für den maritimen Verkehr. Fast sämtliche Dampfer Triests sind Eigentum des Lloyd. Auch diese Unternehmung nimmt aber viel mehr Rücksicht auf die Dividenden ihrer Aktionäre, als auf die Verkehrsinteressen, obwohl sie eine hohe staatliche Subvention bezieht.

Zur Abhilfe für alle diese Übelstände verlangt der Verf. nur den Ausbau mehrerer Eisenbahnlinien, hauptsächlich der Predil- und Taunslinie, um so das Verkehrsgebiet Triests zu erweitern. Weiter soll der Staat Subventionen für neue transatlantische Dampferlinien gewähren, die aber nicht dem Lloyd anvertraut werden sollten. Endlich soll der Freihafen aufgelassen, dagegen der neue, bisher so wenig benutzte Hafen mit seinen Magazinen zum Entrepôt erklärt werden. Wir können uns mit diesen Vorschlägen des Verfassers nur einverstanden erklären, möchten aber doch zwei Bedenken äufsern. Erstens kostet die Ausführung sehr viel Geld und die österreichischen Finanzen sind nichts weniger als glänzend. Zweitens glauben wir aber, dafs Triest nur dann eine neue Blüte erleben kann, wenn die Triestiner endlich ihren kleinlichen, krämerischen Geist aufgeben und sich zu wirklich kaufmännischen Anschauungen aufschwingen. Wir befürchten aber, dafs wenigstens die jetzige Generation Triests dies nicht vermag.

G. Grofz.

A. C. Jürgens, Die Mannheimer Hafenanlagen, Lagerhäuser und Bestimmungen über Lagerhauspapiere. Hamburg 1882. Q. 32 SS.

Der Verf. hat auf Grund eigener Anschauung die im Titel angeführten Einrichtungen geschildert und mit denen Hamburgs kritisch verglichen. Als Anhang ist noch das Bremische Gesetz betr. Lagerscheine und Warrants vom 13. Mai 1877 angefügt. Da die Frage des Zollanschlusses Hamburgs, sowie die der Einbürgerung der Warrants in Deutschland eine jetzt viel ventilierte ist, so wird die vorliegende Schrift Vielen sehr erwünscht sein.

Jahres-Bericht der Handelskammer zu Halle a. d. S. pro 1881. (Umfassend die Stadt Halle, den Saalkreis, die Kreise Bitterfeld und Delitzsch, den See- und Gebirgskreis, die Kreise Querfurt, Merseburg, Naumburg, Weifsenfels und Zeitz.) Halle 1882. Fol. 108 SS.

Der Bericht spricht von im grofsen Ganzen guten Resultaten der Erwerbsthätigkeiten im Bezirk; trotzdem aber habe sich die allgemeine Stimmung der Geschäftswel noch nicht von dem jahrelangen Drucke der schlechten Periode erholt, was teils zu rückzuführen sei auf den Mangel an Stetigkeit in den handelspolitischen Beziehunge zu anderen Staaten, teils aber auch aus dem Mangel an Stetigkeit in den wirtschaft lichen Verhältnissen Deutschlands herrühre. Der Bestrebungen zur Hebung des Ausfuhr handels wird rühmend gedacht. In dem ersten Abschnitte „Einrichtungen für Hande und Gewerbe“ betitelt, finden wir manche interessante und übersichtliche Darstellung Wir verweisen vor allem auf die Abschnitte: Handelsbeziehungen zu auswärtigen Staa ten, Wirtschaftliche Interessenvertretung, Münz-, Bank- und Kreditwesen. Aus den zweiten Abschnitte heben wir besonders die Erörterungen über das Eisenbahnwese hervor. —

E.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnit 1879 und 1880. Chemnitz 1882. 8°. X und 439 SS.

Auf zwei Ausführungen des uns hier vorliegenden Berichtes machen wir besonde aufmerksam; zunächst auf den seitens der Kammer redigierten und mit eingehenden Mo tiven versehenen Gesetzentwurf bezüglich der Reorganisation der Handelskammern S. 6-27, dann auf die Darlegung der Lohnverhältnisse des Kammerbezirks in den Jahre 1879 und 1880 mit vergleichenden Rückblicken auf die Jahre 1877 und 1878 (S. 184-198). Wie aus der statistischen Uebersicht der Lohnverhältnisse ersichtlich ist, sind einzelnen Branchen die Löhne zurückgegangen, in anderen dagegen um weniges gesti gen. Sehr erhebliche Schwankungen sind jedoch nicht bemerkbar; nur bei den ve schiedenen Kategorieen der Handwerker sind weitere Lohnreduktionen, welche oft se missliche Verhältnisse dieser Arbeiterklasse zur Folge hatten, eingetreten. An ander

Stelle des Berichtes (S. 142 fg.) wird auf die gegenwärtige Lage der Webwaren-Industrie eingegangen. Hier wird bemerkt (S. 147), dass der Wochenverdienst eines Handwebers gegenwärtig in der Glauchau-Meeraner Gegend (nach Abrechnung der für Nebenarbeiten aufser dem Hause und an Gesellen zu zahlenden Löhne, vorausgesetzt jedoch, dass die im Hause ausführbaren Nebenarbeiten von der Familie verrichtet werden), volle Beschäftigung bei der Arbeit angenommen beträgt:

auf 1 Webstuhle 6 bis 10,50 M.
„ 2 Webstühlen 8,50 „ 13,50 „
„ 3 Webstühlen 11 „ 15,50 „

In der besten, den befragten Webern erinnerlichen Zeit, den Jahren 1856|57 und 1871|73 betrug dieser Verdienst (für Anfertigung von wollenen Popelines, Purelaines etc.):

bei 1 Webstuhle 10 bis 20 M.
„ 2 Webstühlen 18 „ 35 „
„ 3 Webstühlen 27 „ 36 „.

Webergesellen, die ohne Rücksicht auf ihre Qualität leicht, in guter Qualität aber heutzutage, wo die meisten Lehrlinge die Lehre vorzeitig verlassen, nur schwer zu haben sind, erhalten vom Thaler Stücklohn 1,80, im Mülsener Grunde nur 1,70 M. oder von der Mark 60. bezw. 57 Pf. Für die Kost beim Meister zahlt ein Geselle im Mülsener Grunde wöchentlich (!). 80 Pf.

Ein weiteres Zeichen der drückenden Lage ist es, dass unter den vom 1. Oktober 1879 bis zum 17. Januar 1880 in Glauchau zur Auspfändung angemeldeten 552 Steuerrestanten sich 270, also ungefähr 50 % Weber befanden, und in der Zeit vom Oktober 1879 bis Ende Mai 1880 bei 500 Glauchauer Webern die Zwangsvollstreckung wegen Abgaben erfolglos blieb! — E.

Jahresbericht der Handels- nnd Gewerbekammer zu Stuttgart für 1881. Stuttgart 1882. Fol. IV und 58 SS.

Der Bericht hebt hervor, dass bez. der Grofsindustrie das letzte Betriebsjahr gegenüber der früheren Stagnation einen lebhafteren Umsatz, in der zweiten Jahreshälfte für verschiedene Artikel auch eine erfreuliche Aufwärtsbewegung der Preise erkennen lasse. Die Besserung der Situation trete nicht nur in einem gesteigerten Absatz nach Anssen, sondern auch in den etwas nmfangreicheren Ansprüchen des einheimischen Konsums hervor. In den Verhältnissen des Mittel- und Kleingewerbes habe jedoch das Jahr 1881 eine Wendung zum Besseren nicht gebracht. Die alten Klagen aus den vorhergehenden Jahren (besonders die zu starke Konkurrenz der Fabriken und des Hausierhandels) würden ungeändert wiederholt und würfen ihre Schatten auch ins nächste Jahr hinüber. — E.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1881. Köln 1882. 8°. VIII u. 154 SS.

Eine die allgemeine wirtschaftliche Lage des Kammerbezirks charakterisierende Einleitung ist dem Bericht nicht vorausgeschickt. Wir heben aus demselben nur die Erörterung der Frage, wie die Belastung, welche der Exportindustrie durch die neuen Zölle auf Halbfabrikate und Fabrikationsmaterialien auferlegt ist, wieder gemildert werden könne, hervor. Die Kammer ist der Ansicht, dass am gründlichsten und am zweckmäfsigsten den durch die Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate in Bedrängnis geratenen Zweigen der deutschen Exportindustrie durch Wiederaufhebung der Eingangszölle geholfen werden könne, dass man jedoch, da für Erreichung dieses Zieles z. Z. keine Aussicht vorhanden sei, mit der Herstellung eines ausgedehnten Rückzollsystems sich zunächst zufriedenstellen müsse. — E.

Orloff, H., Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Nach dem Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, nebst den kaiserl. Verordnungen vom 24. Februar und 1. Mai 1882 und der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 8°. Neuwied 1882.

Bestimmungen zur Durchführung des allgemeinen Zolltarifs für das österr.-ungarische Zollgebiet vom 25. Mai 1882, umfassend die Verordnungen der Ministerien d. J. u. d. H. vom 29. Mai 1882. Mit Anleitung und Hülfstabellen. Prag 1882. 8°. 54 SS.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter königlich sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privatbahnen,

mit Nachrichten über Eisenbahn-Neubau i. J. 1881. (Hierzu eine Uebersichtskarte vom Bahnnetz und eine graphische Darstellung.) Nebst Nachweisung der am Schluss d. J. 1881 vorhandenen Transportmittel etc. etc. Hgg. von königl. sächs. Finanzministerium. Dresden 1882. 4°. VIII, 418 u. 67 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a./M. für 1881. Frankfurt 1882. 8°. X u. 224 SS.

Der diesjährige Bericht der Frankfurter Handelskammer zerfällt in zwei Theile; der erste umfasst die Gutachten, Ansichten und Wünsche, der zweite thatsächliche Berichte vorwiegend über die Entwickelung der einzelnen Branchen. Die heutige Zoll- und Wirthschaftspolitik wird vielfach ungünstig beurtheilt; es wird darauf hingewiesen (S. 3), dass die Wünsche der Export-Industrie (Portefeuille-, Strumpf-, Kleider-, Blumen- etc. Fabrikation) nach wie vor auf Befreiung der für diese Betriebe erforderlichen Rohstoffe vom Eingangszoll zielten, um durch möglichste Verringerung der Produktionskosten den ausländischen Markt zu behaupten; es wird weiterhin u. a. bemerkt (S. 8), dass die Unsicherheit wegen Abänderung der Handelsverträge, besonders die schwebenden Verhandlungen zwischen Frankreich und England, lähmend auf das Geschäft einwirkten und Besorgniss vor der Zukunft erweckten.

Auffallend ist es, dass die Handelskammer dieses Mal davon Abstand genommen hat, in einer Einleitung das verflossene Geschäftsjahr in allgemeinen Zügen zu charakterisiren; es ist das Fehlen eines solchen Resumés entschieden zu beklagen, da die Handelskammer sicherlich am besten das Resultat aus den verschiedenen Einzelberichten zusammenfassen kann. E.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für 1881. Breslau 1882. 8°. X u. 274 SS. nebst 9 Anlagen.

Der Bericht hebt hervor, dass auf wirthschaftlichem Gebiete während des vergangenen Jahres ein partieller Aufschwung deutlich bemerkbar sei; ein „Aufschwung“ allerdings nicht in dem Sinne, welchen man zu Anfang der siebenziger Jahre mit diesem Worte verbunden habe. Von einer allgemein zu Gunsten des Verkäufers neigenden Marktstimmung, von einer hieraus entspringenden lebhaften Anregung zu Betriebserweiterungen und neuen Unternehmungen etc. etc. sei keine Rede, wohl aber zeige sich eine Wiederbefestigung der seit langer Zeit meist weichenden Preise, eine Lichtung und theilweise Räumung der früher überfüllten Lager und ein grosses Vertrauen auf Seiten der freier und ungezwungener disponirenden Abnehmer. Namentlich sind es wichtige Grossindustrieen gewesen, bei welchen eine wirkliche Besserung eintrat, so vor allem in den Steinkohlengruben, Maschinen-Fabriken, Wagenbau-Anstalten, in der Zuckerindustrie etc. Recht ungünstig lautet dagegen der Bericht bez. des Geschäftsgangs der Leinenbranche, der Lederindustrie, der Tabak- u. Cigarrenfabrikation, vor allem auch der Mühlenindustrie und des in Breslau von Alters her stark vertretenen Getreidehandels. Die Kammer ist der Ansicht, dass das letztvergangene Jahr keine Momente habe hervortreten lassen, die geeignet wären, ihre Ansichten über die aus den Getreidezöllen erwachsenden Nachtheile zu erschüttern. E.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Karlsruhe für 1881. Karlsruhe 1882. 8°. VIII, 126 u. XVII SS.

Der vorliegende Bericht ist der zweite, den die Handelskammer für den Kreis Karlsruhe veröffentlicht. Wir verweisen hauptsächlich auf die eingehende Erörterung über das Reichstabakmonopol, gegen welches die Kammer sich auf das entschiedenste ausspricht.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz für 1881. Görlitz 1882. 8°. 40 SS.

In der Einleitung vertritt die Handelskammer zunächst ihren Standpunkt bez. der Censur der Jahresberichte, welche sie, als weder im Gesetz vorgesehen noch bisher üblich gewesen, als unvereinbar erklärt mit dem Ansehn, welches sie bei ihren Wählern beanspruchen müsse, und mit den Interessen, welche die Kammer zu vertreten berufen sei. — Bezüglich der Lage der Industrie und des Handels wird bemerkt, dass nur in wenigen Zweigen eine Besserung stattgefunden habe, dass in den meisten ein Stillstand, ja sogar ein Rückgang zu verzeichnen sei. Vor allem gelte dieses von der Mühlenindustrie und dem Getreidehandel, die schon durch die Einführung der Getreidezölle und durch die Forderung des Identitätsnachweises für exportirtes Mehl schwer geschädigt seien, neuerdings aber durch die Revision des oesterreichischen Zolltarifs besonders hart betroffen wären. E.

Bericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Dresden. 1877—1880. Dresden 1882. 8°. X u. 309 SS.

Der vorliegende umfangreiche und reichhaltige Kollektiv-Bericht über die vier Geschäftsjahre 1877—80 spricht im allgemeinen von bemerkenswerten Fortschritten auf wirtschaftlichem Gebiete, ohne dass deshalb die Lage der Industrie, der Gewerbe und des Handels während oder am Ende dieser Periode als eine völlig normale und die Ergebnisse allenthalben als befriedigende bezeichnet werden können. Ganz besonders eingehend wird darauf hingewiesen, dass viele Handwerksbetriebe nach wie vor mit schweren Kalamitäten zu kämpfen hätten, dass die Aufsaugung gewisser Kleinbetriebe durch die konkurrierenden Grossindustrien stetig, wenn auch langsam weiter vorgeschritten sei. Wirtschaftliche Erfolge treten daher mehr — vielfach auf Kosten der Handwerksbetriebe — in der Grossindustrie zu Tage. Hier aber zeigte sich deutlich eine aufsteigende Bewegung, die besonders auch aus der Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen erkannt werden kann. Während sich die Zahl derselben im Bezirke

im Jahre 1878 auf 1262 Dampfmaschinen mit 20382 Pferdekraft stellte,
erhöhte sich dieselbe „ „ 1880 „ 1337 „ „ 21340 „

also um rund 1000 Pferdekräfte. In fast noch höherem Grade steigerte sich der Kohlenverbrauch, wie schon der in der Staatseisenbahnstatistik dargestellte Steinkohlenversand aus den drei sächsischen Kohlendistrikten Zwickau, Lugau und Dresden unwiderleglich ergiebt. Denn es wurden aus diesen Revieren verfrachtet

| in Wagenladungen | 1877 | 1878 | 1879 | 1880 |
|---|---|---|---|---|
| à 5000 Kilogramm | 441393 | 462539 | 501411 | 542222 |

Nicht minder wichtig und beweiskräftig sind die aus der Post-, Eisenbahn- u. Elbschifffahrts-Statistik ersichtlichen wesentlichen Verkehrszunahmen. (Vgl. die Tab. XXIV, XXVII, u. XXVIII fg.)

All dieses sind erfreuliche Anzeichen einer zunehmenden Regsamkeit auf industriellem wie kommerziellem Gebiete, die — zumal wenn wir den hervorgetretenen vermehrten Sparsinn in den mittleren gewerblichen Schichten gleichfalls berücksichtigen — als eine gute Vorbedeutung für die Zukunft der Industrie, der Gewerbe und des Handels im Kammerbezirke Dresden angesehen werden können, besonders dann, wenn es gelingt, eine weitere Förderung des Exports zu erzielen, der sich ebenfalls in den letzten Jahren wesentlich gehoben hat. E.

Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1881. Hrsg. von der Handelskammer in Hamburg. Hamburg 1882. 4°. XLIV SS.

Die hier vorliegenden statistischen Nachweise über die Entwickelung des hamburgischen Handels und der hamburgischen Schifffahrt ergänzen die bereits früher erschienene und von uns im vorigen Bande S. 556 und 557 besprochene Druckschrift „Hamburgs Handel im Jahre 1881.“ Wir finden hier zum Teil die statistischen Belege für die Ausführungen in jener früheren Schrift.

Aus dieser jüngsten Publikation verdient aber besonders eine Zusammenstellung hervorgehoben zu werden, welche die Betheiligung der verschiedenen Flaggen am Seeschifffahrtsverkehre des Hamburger Hafens veranschaulicht. Hiernach entfielen unter Berücksichtigung der angekommenen Schiffe

| | 1876—80 | | 1880 | | 1881 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | % | Schiffe | % | Schiffe | % |
| auf die deutsche Flagge | 2321 | 41,6 | 2621 | 43,5 | 2626 | 44,9 |
| „ „ grossbritann. „ | 2295 | 41,1 | 2431 | 40,3 | 2386 | 39,0 |
| „ „ anderen Flaggen | 966 | 17,3 | 972 | 16,2 | 963 | 16,1 |

Aus dieser Uebersicht erhellt, dass in den letzten Jahren die Beteiligung der deutschen Flagge am Gesamtverkehr erheblich gestiegen ist, sie hat nicht nur die grossbritannische, sondern auch die übrigen Flaggen (unter diesen spielen die Hauptrolle die niederländische, norwegische, französ. u. schwed. Flagge) mehr und mehr zurückgedrängt. E.

Handelsbericht von Gehe & Co. in Dresden. April 1882. 8°. 79 SS. und September 1882. 8°. 72 SS.

Wir haben stets in dieser „Uebersicht“ auf die so beachtenswerten Handelsberichte des Hauses Gehe & Co. hingewiesen, die sich durch ihre kurze und treffende Charakterisierung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage stets ausgezeichnet haben. Auch

heute liegen uns wieder zwei derartige Semesterberichte von April und September ds. Js. vor. Wir lassen den ersteren dieses Mal unberücksichtigt, der nur mit wenigen Worten die allgemein-wirtschaftlichen Verhältnisse bespricht und speziellere Fragen unberührt läfst und wenden uns dem Bericht pro September zu, der zunächst den schmerzlichen Verlust, den das Haus durch das Ableben seines Gründers, des Herrn Franz Ludwig Gehe betroffen hat, den Lesern mitteilt. Im Weiteren findet sich dann hier eine leidlich eingehende Erörterung der neuerdings wieder aufgetauchten Idee einer Zollunion zwischen dem deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie, auf welche wir mit wenigen Worten an dieser Stelle eingehen wollen.

Dass Vieles für diesen Plan spricht ist gewifs. Die hohe Bedeutung eines solchen grossen Zollvereins der beiden germanischen Reiche Mitteleuropas von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere kann nicht verkannt werden; statt des jetzigen Zollkrieges entstünde ein wirtschaftliches Defensivbündnis zweier mächtiger Reiche. Erst im Juni dieses Jahres hat eine grofse Versammlung in Breslau, in der ein Mitglied des österreichischen Reichsrates Ritter von Schönerer den Plan einer Zolleinigung Deutschlands mit Oesterreich darlegte und begründete, einstimmig folgende hier jedoch nur abgekürzt wiedergegebene Resolution angenommen: „Wir hoffen, dafs die beiderseitigen notwendigen wirtschaftlichen und sozialen Reformen übereinstimmend nach gleichen Gesichtspunkten durchgeführt werden und erblicken den mächtigsten Hebel zur Förderung der materiellen Wohlfahrt beider Reiche in der wirtschaftlichen Einigung derselben.“

Auch der uns hier vorliegende Bericht von Gehe & C°. tritt dieser Idee sympathisch gegenüber. Es wird darauf hingewiesen, dass die immer grofsartiger sich gestaltenden Verhältnisse des Weltverkehrs und der sich durch denselben allmählich herausbildenden Weltwirtschaft dazu trieben, auch in den europäischen Verhältnissen in gröfserem Stile zu rechnen und wirtschaftliche Bildungen, wie die preufsisch-deutsche Zolleinigung, die vor einem Menschenalter noch als ein aufserordentlicher Fortschritt erschien, nicht als das Endziel des Strebens zu behandeln. Die rapide Entwickelung der neuen Welt, welche durch inneren Zuwachs und den unverwendbaren Ueberschufs der alten zugleich gefördert werde, habe die Mafsstäbe total verändert. — Gewifs ist dieses richtig; es steht aufser Zweifel, dafs in der landwirtschaftlichen Produktion die Vereinigten Staaten, deren Areal dem von ganz Europa gleich kommt, jeden einzelnen der europäischen Staaten überragen. Die europäische Produktion von Edelmetallen ist gegenüber derjenigen Amerikas geradezu verschwindend. Die Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten erreichen ziemlich die Ausdehnung aller europäischen Bahnen zusammen, und dafs so kolossale Transportmittel dem inneren und äusseren Handel, wie der Entwickelung der Industrie immerhin Vorschub leisten, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Wenn man fernerhin die Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten von 5 auf 50 Millionen Menschen stieg, wobei die Einwanderung aus Europa mit 11 Millionen in Rechnung zu stellen ist, so erhält man Wachstumsfaktoren, die, wie es in dem uns hier vorliegenden Berichte mit Recht heifst, die alte Welt ernstlich darauf hinweisen, ihr immer noch vorhandenes faktisches, bedeutendes Uebergewicht nicht durch fortgesetzte Zersplitterung selbst zu zerstören, sondern allen auf Bildung weiterer Verbände, namentlich im Verkehrswesen, abzielenden Bestrebungen die ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen.

Das ist im grofsen Ganzen richtig und Niemand, der dieser Frage näher getreten ist, wird die allseitig segensreichen Folgen der Bildung weiterer Verbände unterschätzen; ist doch die hier neuerdings wieder aufgetauchte und erörterte Idee in früheren Jahrzehnten auf das eingehendste in Frage gezogen. Ein Mann wie List widmete derselben das gröfste Interesse. Die Verhältnisse liegen heute aber immer noch anders wie damals. Wenn wir auch eine Zoll- und Handelsvereinigung zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich nicht geradezu als absolut unmöglich hinstellen wollen, so sind doch die Bedenken, die gegen eine solche Verbindung sprechen sehr gewichtige. Wir sehen hier von der politischen Seite der Frage ganz ab und verweisen nur auf die so ungleiche Konsumtionsfähigkeit der beiden Länder, auf die Lage der österreichischen Finanzen, die Valutazustände etc.

Wir können diese Punkte gegenüber den Ausführungen in dem Gehe'schen Bericht, in dem u. E. die Frage noch zu günstig beurteilt wird, hier nur andeuten. Wir verkennen keineswegs die bedeutsame Tragweite dieses Gedankens, der in der That einer

eingehenden — vor allem aber einer kühlen und nüchternen! — Erörterung unterzogen zu werden verdient. E.

Barrault, J., Notice sur les chemins de fer d'intérêt local et tramways. Châteauroux, impr. Aupetit, 1882. 8. 39 pag. avec planche et cartes.

Chotteau, L., L'exportation des vins de France et les informations aux commerce. Par., Chaix, 1882. 8. (Extrait de l'Économiste français du 28 septembre 1882).

Compte rendu des traveaux de la chambre de commerce de Besançon (22e année) 1881. Besançon, impr. Dodivers & Ce. 1882. 4. 116 pag.

Gaudin, A., Nos services maritimes postaux. Bastia, Ve Ollagnier gr. in—16. 27 pag.

Granger-Fabre, E., Manuel du commissaire de surveillance administrative des chemins de fer. Paris, Chaix, 1882. 18. 307 pag. 5 fr.

Roger, A., Guide des aspirants au volontariat d'un an. Commerce: commerce en général, commerçants, actes de commerce, définition des principaux termes de commerce et de banque, marchandises, comptabilité, tenue des livres, etc. Par., Garnier frères, 1882. 18. 495 pag.

Vannier, H., Cours pratique de comptabilité commerciale. Le Havre, impr. Echégut, 1882. 18. XII—273 pag.

M'Culloch, J. R., The Dictionary, practical, theoretical, and historical of Commerce and Commercial Navigation. Latest edition (1882), containing the most recent statistical information, by A. J. Wilson. London, Longmans, 1882. medium-8. With 11 maps and 30 charts and plans. 63/.—

Lyne, Fr., The new city of London Chamber of Commerce: cui bono? With a difficult problem before us, and which has already made use the Laughing-Stock of Commercial Europe. London, Effingham Wilson, 1882. 8. 114 pp. 1/.—

### 7. Finanzwesen.

*Kaufmann, Richard von, Die Finanzen Frankreichs. Leipzig 1882. 8°. XXII u. 882 SS.

Gegen den Exekutor! Reden des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck, gehalten bei der Berathung der Tabaksmonopol-Vorlage in den Reichstagsitzungen am 12. und 14. Juni 1882. Berlin 1882. 8°. 56 SS.

Gallet, E., Les douanes françaises, étude historique. Saint-Nazaire, impr. Fronteau, 1882. pet. in—12. 124 pag.

Ganivet, M., Les impôts directs en Bavière (revision de 1881): impôts sur les biens-fonds, les maisons, les métiers et industries, les rentes de capitaux et le revenu, et le projet d'impôt général sur le revenu présenté par le gouvernement royal et rejeté par la Chambre des députés. Par., Cotillon & Ce, 1882. 8. 68 pag.

Stell, G., Le déclassement d'Arras, études- économiques et financières. Arras, imprim. Carlier & Ce, 1882. 4. 22 pag.

### 8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Jahrbuch der Berliner Börse 1882—1883. (Herausgegeben von der Redaktion des „Berliner Aktionair" J. Neumann. E. Freystadt.) Kl. 8°. 403 SS.

Die Redaktion des „Berliner Aktionair" beabsichtigt in dem vorstehend genannten „Jahrbuch der Berliner Börse" ein „Nachschlagebuch für Banquiers und Kapitalisten", einen „zuverlässigen Führer durch die verschlungenen Gänge des Courszettels" zu bieten, der es ermöglicht, die „Grundlagen der Unternehmungen" zu erkennen und die soliden von den unsoliden zu scheiden.

Die vierte Ausgabe dieses Jahrbuches, die uns zur Besprechung vorliegt, zerfällt in 8 Teile, die folgenden Inhalt haben:

I. Anleihen von deutschen Staaten, Provinzen, Kreisen und Gemeinden; landschaftliche Pfandbriefe; deutsche Lotterie-Anleihen. II. Anleihen fremder Staaten, Gemeinden u. s. w. III. Banken, Hypothekenbanken und deren Pfandbriefe. IV. Aktien, Stammprioritätsaktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften. V. Aktien, Stammprioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen fremder Eisenbahngesellschaften. VI. Versicherungsgesellschaften. VII. Berg- und Hüttenwerke. VIII. Industrie-Gesellschaften. Vorausgeschickt ist ein Verzeichnis der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft und der verschiedenen Kommissionen derselben.

Was die Vollständigkeit anlangt, so sind die in Berlin gehandelten Börseneffekten wohl ausnahmslos aufgeführt. Die Mitteilung des Spielplanes im ersten und zweiten Teil, die Auszüge aus den Geschäftsberichten der Banken, die Erörterung über die Eigentümlichkeiten der Versicherungsaktien, die vergleichende Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Bergwerksprodukte und Arbeitslöhne für die letzten neun Jahre in Westfalen, die Auszüge aus den Statuten, sowie die Angabe des Ankaufspreises bei den Bergwerks- und Industrie-Gesellschaften, die Anführung der Makler bei den meisten Aktiengesellschaften sind gewifs als Vorzüge zu nennen. Leider ist die Behandlung der einzelnen Teile nicht gleichartig. Am ausführlichsten sind die Bergwerke durchgenommen, jedenfalls der stärkste Teil des Buches. Hier sind eingehende Erörterungen über das Kapital und die Obligationen, interessante Notizen über die Produktion, den Verkauf, die Selbstkosten, den Verkaufspreis, Arbeitslöhne u. s. f. Besonders zeichnet sich die Behandlung des „Bochumer Vereins für Bergbau und Gufsstahlfabrikation" durch Vollständigkeit aus. Der erste und zweite Teil dagegen zeigt nicht immer die Ausführlichkeit, die wir wohl gewünscht hätten; hier haben sich die Herausgeber auf das allernotwendigste beschränkt und daher manches wirklich Wissenswerte bei Seite gelassen; ähnliches gilt von den Banken, Eisenbahnen (wo sogar überall die Bilanzauszüge fehlen), den Versicherungs- und Industriegesellschaften.

Zur leichteren Übersichtlichkeit hätten wir es gern gesehen, wenn überall der Börsenname neben dem officiellen Titel der Aktiengesellschaften angeführt wäre, um jede der verzeichneten Gesellschaften auf den ersten Blick erkennen zu lassen. So heifst beispielsweise die „Aktiengesellschaft für Holzarbeit in Berlin", die am 15. Sept. 1881 (glücklicherweise) die Liquidation beschlossen hat, auf der Börse und den Kurszetteln gewöhnlich „Holzarbeit Simon"; im Inhaltsverzeichnis des „Jahrbuchs etc." steht sie auch unter diesem Namen, schlägt man aber die betreffende Seite (S. 309) auf, so findet man dort eine „Aktiengesellschaft für Holzarbeit in Berlin in Liquidation", aber weder im Titel noch im Text einen Hinweis auf den viel gebräuchlicheren Börsennamen, und man kann schwerlich daraus, dafs unter den Direktoren auch der Name „Simon" gelegentlich erwähnt wird, auf die Identität der beiden oben genannten Bezeichnungen schliefsen, wenn man nicht schon vorher davon Kunde hatte.

Weiter würde es sehr erwünscht sein, wenn in der nächsten Ausgabe bei allen Aktiengesellschaften Auszüge aus dem letzten Geschäftsbericht (wie bei den Banken) angeführt wären; gerade bei denjenigen, die mit Verlust abschlossen, wäre es nicht nur interessant, sondern auch „wissenswert", zu erfahren, wie sich der Geschäftsbericht dem Verlust gegenüber verhält.

Der Wert des Werkes würde aufserdem sicherlich gewinnen, wenn die Angaben der Dividenden und Kurse sich nicht nur auf das letzte Jahrzehnt erstrecken, sondern überall bis auf den Ursprung der Unternehmungen zurückgehen würden. Die „Grundlagen der Unternehmungen" lassen sich erst dann klar und „vollständig" erkennen, wenn man die ganze Entwickelungsgeschichte der Gesellschaften überblicken und namentlich auch die Art und Weise der Dividendenverteilungen in den ersten Lebensjahren prüfen kann. Vielleicht dürfen wir auch hoffen, in der folgenden Ausgabe des Jahrbuchs die in Liquidation oder Konkurs befindlichen Gesellschaften gesondert von den übrigen zusammengefafst und überhaupt die wertlos gewordenen Aktien verzeichnet zu finden.

Wenn wir uns nach Allem lediglich auf den Standpunkt des nachschlagenden Banquiers und Kapitalisten stellen wollten, würden wir sagen müssen, dafs dies „Nachschlagebuch" abgesehen von den geringfügigen und leicht zu beseitigenden Ausstellungen, die wir im Vorhergehenden gemacht, allen Anforderungen entspricht.

Wenn wir aber von einem mehr wissenschaftlichen Standpunkt ausgehen, so haben wir freilich für die nächste Ausgabe noch einige Wünsche auszusprechen, die auf eine strengere Anordnung hinzielen. Die benutzte Anordnung müfste genau durchgeführt werden, was in der gegenwärtigen Ausgabe nicht überall der Fall ist (z. B. S. 113: „Allgemeine Hypothekenkasse der Städte Schwedens in Stockholm" gehörte nach der Analogie der unter V aufgeführten „Vereinsbank in Berlin" u. a. m. wohl eher unter A als unter S.). Die Anleihen fremder Staaten etc. sollten im zweiten, sowie die Aktien, Prioritäts-Aktien und -Obligationen fremder Eisenbahnen im fünften Teile nach den einzelnen Staaten gesondert werden, wodurch es vermieden werden könnte, dafs z. B. Polnische Pfandbriefe, Amerikanische Bonds, Finnische Loose und Italienische Rente unmittelbar hinter einander stehen, oder dafs man von der Strecke Livorno-Florenz nach Südrufsland (Losavo-Sebastopol), von da nach Belgien (Lüttich-Limburg) und

dann wieder nach Mähren (Mährische Grenzbahn) geschleudert wird. Die Leichtigkeit der Handhabung würde durch die vorgeschlagene Gruppierung keineswegs beeinträchtigt. Ebenso würde eine Sonderung der Banken z. B. in Noten-, Hypotheken-, Makler- und sonstige Banken, oder der Versicherungsgesellschaften in Feuer-, Hagel-, Lebens-, Transport-Versicherungsanstalten u. s. w., dem Buche einen mehr wissenschaftlichen Charakter verleihen, ohne dasselbe von dem Ideal eines Nachschlagebuches dadurch zu entfernen.

Ganz besonders aber könnten die Herausgeber ihrem „Jahrbuch" dadurch einen höheren Wert verschaffen, wenn sie die rein alphabetische Anordnung der Industriegesellschaften aufgeben und dafür eine Unterscheidung nach den einzelnen Gruppen und Branchen einführen wollten. Sind doch die einzelnen Gruppen äufserst ungleich in Bezug auf Rentabilität und Solidität, so dafs es auch für den Kapitalisten, der sich aus dem Buche Rat holen will, erwünscht ist, wenn ihn eine Unterscheidung nach einzelnen Gruppen auf den verschiedenen Charakter derselben aufmerksam macht. Aber es kommt noch ein anderer Gesichtspunkt dazu, den die Herausgeber nicht aufser Acht lassen sollten. Zur Zeit ist man bei statistischen Untersuchungen über Aktiengesellschaften, die ja auf der Börse und in dem in Rede stehenden Jahrbuch die Hauptrolle spielen, für die letzten Jahre namentlich, auf das Material angewiesen, welches in den Börsenjahrbüchern zu finden ist; denn die Reichsstatistik hat bisher gar keine, die preufsische Statistik nur eine mit dem Jahre 1875 abschliefsende gröfsere Arbeit über dieses Gebiet publiziert, und doch ist die Bedeutung der Aktiengesellschaften grofs genug, um statistische Bearbeitungen derselben wünschenswert und nötig zu machen.

Haben wir so auch noch eine Anzahl wesentlicher Wünsche für die nächste Ausgabe vorgebracht, so betonen wir doch noch einmal, dafs auch das vorliegende Werk als ein verdienstliches anzusehen ist, welches eine vorhandene Lücke auszufüllen angethan ist.

R. van der Borght.

1) Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten im Jahre 1881. (Bes. Abdruck aus Nr. 1612 des „Bremer Handelsblattes".) Bremen 1882. 8°. 45 SS. nebst einer tabel. Uebersicht.

2) Die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1881. (Bes. Abdruck aus der „Berliner Börsenzeitung" Nr. 540.) Berlin 1882 (17.|XI). 4°. 13 SS. mit 6 tabell. Beilagen.

Wie für die früheren Jahre, so liegen auch für das Jahr 1881 die beiden bekannten Publikationen über die Entwickelung des deutschen Lebensversicherungsgeschäftes vor. Die erstgenannte Arbeit vertritt den Gegenseitigkeits-Standpunkt, die an zweiter Stelle erwähnte jenen der Aktiengesellschaften. Was wir vor Jahresfrist bezüglich des wissenschaftlichen Wertes der Publikation der Berliner „Börsenzeitung" an dieser Stelle (N. F. IV. Bd. S. 231) bemerkten, gilt unverändert auch von den diesjährigen Ausführungen; es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, dass die aus den Erfahrungen eines Teils deutscher Lebensversicherungsgesellschaften abgeleiteten, von Dr. Zillmer bearbeiteten „deutschen Sterblichkeitstafeln" hier zum Abdruck gebracht sind.

Was die Entwickelung des Lebensversicherungswesens in Deutschland i. J. 1881 selbst betrifft, so entnehmen wir der Bremer Zusammenstellung folgende Daten:

In dem hier berücksichtigten Gebiete, d. h. im deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich (ehemaliges deutsches Bundesgebiet) und in der deutschen Schweiz, bestanden im Ganzen 49 Lebensversicherungsanstalten. Beantragt wurden bei diesen Gesellschaften zusammen 108,824 neue Versicherungen über eine Gesamtsumme von 401,136,959 Mark. Gegen 1880 stieg die Zahl der Anträge um 745 und die beantragte Versicherungssumme um 10,717,072 Mark. Von den in 1881 gestellten Anträgen wurden angenommen 84491; diese führten den 49 Lebensversicherungsgesellschaften 82317 neue Personen resp. Policen zu und lauteten zusammen auf eine Summe von 304,492,125 Mark. Im Ganzen zeigte sich bei dem deutschen Lebensversicherungsgeschäft folgende Bewegung:

| | Pers. | | M. |
|---|---|---|---|
| Bestand am Anfang des Jahres . . | 824558 | Pers. mit | 2664,012401 M. Vers.-Summe. |
| Zugang im Laufe des Jahres . . | 82317 | „ „ | 304,492125 „ „ |
| so dafs zusammen versichert waren | 906875 | Pers. mit | 2968,504526 M. Vers.-Summe. |
| Hiervon schieden aus: | | | |
| durch Tod . . . . . . | 15114 | Pers. mit | 43,133942 M. |
| durch Abgang bei Lebzeiten | 43776 | „ „ | 131,612571 „ |
| Summa | 58890 | Pers. mit | 174,746513 M. |
| Mithin Bestand am Jahresschlusse | 847985 | Pers. mit | 2793,758013 M. Vers-S. |
| und Zuwachs im Laufe von 1881 | 23427 | „ „ | 129,745612 „ „ |

Von dem hier aufgeführten gesamten Versicherungsbestande kamen Ende 1881:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 633495 Pers. | mit 2,240,460712 M. Vers.S. | auf d. 35 | Anstalten | i. Deutschen Reiche, |
| 191089 „ | „ 444,298776 „ „ | „ „ 12 | „ | i. Deusch-Oesterreich, |
| 23401 „ | „ 108,998525 „ „ | „ „ 2 | „ | i. d. deutschen Schweiz. |
| 847985 Pers. | mit 2,793,758013 M. Vers.-S. | auf d. 49 | deutschen Anstalten. | |

Im grofsen Ganzen waren die Geschäftsergebnisse der deutschen Lebensversicherung im vorigen Jahre nur mäfsig günstige. Der neue Brutto-Zugang war, hingesehen auf die Zahl der Personen, nur sehr unbedeutend gröfser, als im Jahr 1880 und den drei vorhergehenden Jahren, aber erheblich geringer als in allen Jahren von 1876—1868 rückwärts mit Ausnahme der Kriegsjahre 1870 und 1871; hingesehen auf die Versicherungssumme, gröfser zwar als im J. 1880 und den drei vorhergehenden Jahren, aber nicht unerheblich geringer als in den Jahren 1876, 75 und 74. Der auch im verflossenen Jahre so starke Abgang bei Lebzeiten lässt die Ungunst der Zeit deutlich erkennen.

Wenn wir zum Schlufs noch einen Rückblick auf die letzten fünf Jahre werfen, so stellen sich folgende Ergebnisse dar: Es ist im Vergleich zum Vorjahr gewachsen:

| | 1877. | 1878. | 1879. | 1880. | 1881. |
|---|---|---|---|---|---|
| | °/₀ | °/₀ | °/₀ | °/₀ | °/₀ |
| die Zahl der Versicherten . | 1,16 | 2,08 | 2,61 | 3,11 | 2,84 |
| die Versicherungssumme . . | 4,19 | 3,96 | 4,27 | 5,00 | 4,87 |
| die Jahreseinnahme . . . | 4,67 | 5,27 | 6,52 | 6,69 | 8,85 |
| die Sterbefallzahlung . . . | 4,78 | 5,75 | 6,32 | 2,35 | 6,33 |
| der Geschäftsfonds . . . | 8,75 | 8,60 | 7,92 | 8,89 | 9,54 |

Auch der Bericht des „Bremer Handelsblattes" teilt eine Sterblichkeitstafel mit, abgeleitet aus den Erfahrungen der Gothaer Lebensversicherungsbank (f. Männer) von 1829—1877|78. — E.

Ueber Arbeiter-Invaliden-Versorgung und ihre staatliche Organisation. Eine Diskussion im Verein für deutsche Volkswirthschaft. Berlin 1882. 8°. 50 SS.

Hahn, F., Haftpflicht und Unfallversicherung. Ein Referat erstattet in der Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller zu Stettin am 27. Juni 1882. Leipzig 1882. 8°. 64 SS.

Maurer, A., Das Börsen-Raubritterthum in Verbindung mit dem Antisemitenthum unserer Zeit. Die Mittel für ihre Besiegung etc. Weinheim 1882. 8°. 17 SS.

Nach Form und Inhalt entzieht sich diese Schrift jeder Berücksichtigung in diesen Jahrbüchern.

Bédarride, J., Droit commercial; commentaire du code de commerce, livreer. titre 5e: des bourses de commerce, agents de change et courtiers 2e édition. Aix, Makaire, 8. 670 pag. 10 fr.

Bittard des Portes, R., L'exception de jeu dans les opérations de bourse et la légalité des marchés à terme, étude de législation. Par., Thorin, 1882. 8. 20 pag.

Tsvett, S., L'argent du XXe siècle, étude sur un nouvel étalon monétaire. Par., Guillaumin & Ce. 1882. 8. 42 pag.

Fenn's Compendium of the English and foreign Funds. 13th edition, brought down to the latest date by R. L. Nash. London, E. Wilson, 1882. 8. 700 pp. 25|. —

Grant's Treatise on the law relating to Bankers and Banking Companies. 4th edition, by Cl. C. M. Plumptre. London, Butterworths, 1882. 8. 806 pp. 26|. —

Hine, C. C. and W. S. Nicholls, New digest of Insurance Decisions, Fire and Marine; abstract of the law on each important point in Fire and Marine Insurance. New York 1882. 8. 800 pp. 38|. —

Lewis, L., A. History of the Bank of North America, the first Bank chartered in the United Stades. Prepared at the request of the President and Directors. Philadelphia 1882. 4. 153 pp. with illustr.

Short account of the measures proposed by the late Colonel J. Q. Smith

for the restoration of the Indian Exchanges. London, Effingham Wilson, 1882. 8. 70 pp. 1|. —

## 9. Sociale Frage.

Friedensburg, Wilhelm, Zur Arbeiterfrage. Eine volkswirthschaftliche Studie. Berlin und Leipzig bei S. Schottländer 1882. 8°. IX 322 S.

Gewiſs verdient des Verf. Absicht, innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung die Lösung der Arbeiterfrage zu suchen, volle Anerkennung; ob solche aber mit der Einführung eines genossenschaftlichen Betriebs mit Gesammteigentum zu erreichen sei, hat der Verf. der aufgewendeten Mühe und Sorgfalt ungeachtet, wohl nicht dargethan. Es läſst sich sogar fragen, ob er nicht, statt zu versöhnen, die Gegensätze noch verschärft habe.

Friedensburg acceptirt die üblichen Produktions- und Einkommensfaktoren, eine kleine Besonderheit bezügl. des Verhältnisses zwischen Kapital und Boden ungerechnet, die aber nicht weiter von Belang ist; er betont namentlich auch die Eigenart der Unternehmungsthätigkeit und anerkennt Notwendigkeit und Berechtigung eines Unternehmer-Gewinns. Der ganze Vorgang beruht ihm zufolge auf der Gleichung: Aufwand = Leistung = Einkommen. Jeder Produktionsfaktor hat so viel Einkommen, als seiner Leistung entspricht, zugewiesen zu erhalten. — Ref. will sich bei dieser naturalistischen Auffassungsweise nicht aufhalten und bemerkt nur, dass hier Idee und Wirklichkeit konfundiert sind. Im Princip vielleicht richtig, wird thatsächlich, unter dem System der Arbeits- und Berufstheilung, kaum das Technische geschweige denn das ökonomische Verhältniss der verschiedenen Leistungen festzustellen sein. Der Verf. hat offenbar übersehen, daſs der mit der Arbeits- und Berufsteilung verbundene Standwechsel und die Abwälzung des Risikos die rechnerische Ermittlung des letzten ökonomischen Resultats der einzelnen, immer durch Kombination gewonnenen technischen Leistungen unmöglich macht. Aber auch von jener Auffassung aus lieſse sich ein Ausgleich der verschiedenen Interessen denken. Das hat auch in ihrer Weise die ältere (englische) Nationalökonomie versucht. Der Verf. verläſst dieselbe, da er das Arbeitseinkommen bespricht, kommt aber doch wieder zu einem Ergebnisse, welches Jenem thatsächlich entspricht. Wenn ein Schuhmacher in 10, und ein andrer in 8 Stunden ein paar Stiefeln fertig bringt, so trifft bei einem auf 16 Stunden berechneten Kapital von dem Ganzen (10 resp. 8 + 16) 10|26 und 8|24 bez. p. Stunde 1|26 und 1|24 auf die Arbeiter. Im besten Falle erhält der geschicktere Arbeiter weniger, der ungeschickte mehr, als er sollte (p. 154 ff.). Von dem wunderbaren Additionsverfahren abgesehen, frägt man unwillkürlich, was in den verbleibenden 6 und 8 Stunden mit Arbeit und Kapital geschehe; am wenigsten ist die Annäherung in der Ablöhnung der ungleichen Leistungen erklärt. Das obige Rätsel findet vielleicht an andrer Stelle seine Auflösung. Wie beim Kaufe sagt der Verf. so sucht beim Lohnvertrag jeder Teil das Minimum zu leisten. Der Unternehmer — welcher hier offenbar statt des Kapitals vorgeschoben wird, zahlt, der Arbeiter leistet so wenig wie möglich; diesen Letzteren trifft aber noch der besondere Nachteil, daſs er mit der Differenz zwischen voller Kraft und effektiver Leistung nichts anfangen kann, während der gewöhnliche Käufer das Minus mit Vortheil anderweitig verwertet. Und in der That, wenn immer und notwendig jenes Prinzip der Mindestleistung die Transaktionen beherrscht und wenn der Lohn auch nicht annähernd den ungleichen Leistungen zu folgen auſser Stande ist, so müssten andre Modalitäten der Abfindung aufgesucht werden. Ref. bestreitet Beides, kann aber auch nicht zugeben, daſs der Arbeiter die Zwecke des Unternehmers zu fördern kein Interesse habe. Ihm wird zwar, wie der Verf. richtig bemerkt, das Produkt an sich gleichgültig sein; genau so denkt im Grunde auch der Unternehmer. Beiden wesentlich ist das Interesse am ökonomischen Erfolge und hier wird allerdings recht oft Solidarität herrschen und der Unternehmer gerne mehr bezahlen, wenn ihm mehr geleistet oder das Produkt zu höherem Preise abgenommen wird. Jedenfalls durfte nach seiner Auffassung der Verf. das Kapital nicht ganz auſser Acht lassen. Steht der Unternehmer qua. Kapitalist an der Spitze des Unternehmens, so ist, was auch aus jenem Beispiele folgt, das Kapital die eigentliche Ursache oder der Unternehmer ist der geistige Leiter und dann kommt jener verzwickte Lohnvertrag, weil er als Bevollmächtigter des Kapitals andre Bedingungen nicht zugestehn darf. (Es werden dann auch in den betreffenden Kapiteln Unternehmer und Kapitalisten identifiziert oder doch immer die Gründe den am Vermögen der Kapitalfunktion angelehnten Erwägungen entnommen).

Würden die Dinge durch den genossenschaftlichen Betrieb verändert? Der Verf. fordert für den neuen Gesamt-Betrieb die Beschaffung und Erhaltung des Kapitals von dem Unternehmer, dessen eigentümliche Vorrichtungen allerdings auch die Genossenschaft nicht entbehren kann; die Arbeiter werden, die zu erwartende Mehrleistung ungeachtet, „zunächst auf Grund der bisherigen Erfahrungen über das Verhältnis der einzelnen Leistungen“ bezahlt. (S. 284 u. 287.) Die Arbeiter bekommen also doch wieder Lohn und zwar verschiedenen Lohn. Sie leisten aber auch nicht ein Mehreres, weil das Plus der Genossenschaft zufällt. Unklar vollends bleibt, ob bei solchem System der gegen Malthus aufgestellte Satz (S. 197): „Die Kapitalien vervielfältigen sich im großen Ganzen rascher als die Arbeiter“ — auch bei seiner Cooperativ-Assoziation zur Geltung käme.

Es wäre wohl der Mühe wert, auf Einzelheiten einzugehen. Wir schließen indessen mit der Bemerkung, daß der Verf., wie es scheint, von der sich in der deutschen Litteratur durcharbeitenden Behandlung der Einkommenslehre keine Anwendung gemacht hat. Es zeigt sich aber auch hier wieder, wie gefährlich es ist, einen einzelnen Punkt herauszugreifen, den man doch nur, indem man das Ganze erfasst, wirklich in die Hand bekommt. So wird wohl auch diese fleißige und im Einzelnen sehr durchdachte Arbeit mit ihren Resultaten schwerlich durchdringen. E. Heitz.

Dr. Heinrich Fränkel, die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirtschaft mit besonderer Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse. 8⁰. 76 SS. Leipzig, Duncker u. Humblot.

Das Schriftchen giebt zunächst eine dankenswerte Zusammenstellung der statistischen Erhebungen über die Arbeitszeit in den verschiedenen Gewerben, die von Max Hirsch privatim und offiziell von der städtischen Gewerbedeputation in Berlin angestellt werden. Daran schließen sich Erörterungen über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Einschränkung der Arbeitszeit. Wenn hier auch nichts besonders Neues gesagt wird, so finden wir doch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gründe für Einführung eines Normalarbeitstages. Seine Forderungen formuliert nun der Verfasser dahin, dass als allgemeines Maximum eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden gesetzlich einzuführen sei. Für gewisse Berufsklassen hätte eine weitere Beschränkung bis herab zu 8 Stunden einzutreten. Eine Ausnahme soll mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse für die Landwirtschaft und die unmittelbar mit derselben in Verbindung stehenden Berufszweige geschaffen werden. Aber auch hier hält Verf. gewisse Einschränkungen der Arbeitszeit für erforderlich, ohne sich über die Art derselben näher auszusprechen. In der Hausindustrie hätte hingegen jeder Zwang hinsichtlich der Arbeitszeit zu entfallen, was wohl schon durch die practische Undurchführbarkeit gerechtfertigt erscheint. Zum Schlusse sucht der Verf. noch den Nachweis zu führen, daß auch die Arbeitsgeber durch Einführung eines Normalarbeitstages nicht geschädigt würden. G. Grosz.

Paul Schiff, Zur Gewinnbeteiligungsfrage. 8⁰ 32 SS. Berlin 1883. Walter u. Apolant.

Eine höchst confuse, stellenweise geradezu unverständliche Arbeit. Soweit daraus zu entnehmen, verlangt der Verf. Beteiligung der Arbeiter am Unternehmungsgewinn, nach Maßgabe der Höhe des Lohnes einerseits, des Gewinnes andererseits. Aus der Gewinnquote sollen die Beiträge für die zu schaffende Zwangsversicherung bestritten werden. Die Höhe der Beteiligung soll durch die unterschiedlichsten Commissionen in einer, wenigstens für den Ref. völlig unklaren Weise berechnet werden. G. Grosz.

Mejer, Otto, Zur Naturgeschichte des Centrums. Social-politische Betrachtungen. Freiburg i./Br. und Tübingen 1882. 8⁰. 70 SS.

Hohoff, Wilh., Protestantismus und Socialismus. Historisch-politische Studien. 2. Ausg. Paderborn 1882. 8⁰. 184 SS.

Die erste Auflage der vorliegenden Schrift ist im vorigen Bande (N. Bd. IV) S. 121 fg. besprochen.

Toussaint, F. W., Ein geschichtlicher Beitrag zu den socialen Fragen der Gegenwart. Vortrag. Berlin 1882. 8⁰.

Allard, L. J., La question du paupérisme résoluble par un ensemble de moyens pratiques. Par., Oudin, 1882. 18. 214 pag.

Bacheré, J., Petit manuel du service de la caisse d'épargne postale. Nantes, impr. de l'Ouest, 1882. 8. 80 pag. 1 fr. 25 c.

Campana, B., La condition des femmes. Dissertation pour le concours

du prix Botta à l'Institut de France. Bordeaux, libr. de l'Oeuvre de St.-Paul, 1882. 8. 19 pag. 1 fr.

Cousin, V., Justice et charité. Par., Firmin-Didot & Ce, 1882. 12. 70 pag.

d'Espinay, G., La liberté de tester et la copropriété familiale. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1882. 8. 55 pag.

Lucassagne, A., La criminalité comparée des villes et des campagnes. Lyon, impr. Mougin-Rusand, 1882. 8. 30 pag.

Lacroix, J. A., (directeur des enfants assistés de la Seine), Du domicile de secours des enfants assistés. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 38 pag.

Nandrès, J., Le socialisme. Par., impr. Ve Larousse & Ce, 1882. 8. 46 pag. (Extrait de l'Encyclopédie des sciences religieus.)

Toubeau, Le prolétariat agricole en France depuis 1789 d'après les documents officiels. Versailles, imprim. Cerf & fils, 1882. 8. 28 pag.

Toussaint, E., Compte rendu du Congrès international de la libre pensée du 18 au 22 septembre 1881 à Paris. 2e édition. Nice, impr. Gauthier & Ce, 1882. 12. 112 pag. 1 fr.

Carlyle, Th., Last words on Trades-Unions, Promoterism, and the signs of the times. London, Simpkin, 1882. 12. 46 pp. 1|. —

Froiseth, Jenny A., The Women of Mormonism; or, the story of Polygamy, as told by the victims themselves. Boston 1882. 8. 420 pp. Illustrated. 12|. —

Holdsworth, W. A., The Married Women's Property Act, 1882. With an introduction, notes and index. London, Routledge, 1882. 12. 94 pp. 1|. —

Paris, after Dark, containing a description of the fast Women, their haunts, habits, etc., to which is added a faithful description of the night amusements and other resorts also all particulars relative to the working of the Social Evil in the french metropolis. Lille, imprim. Vitez-Gérard, 1882. 12. 96 pp. 2 fr. 50 c.

Castigliano, A., Studio intorno alle condizioni della cassa pensioni delle strade ferrate dell' Alta Italia. Milano, tip. G. Civelli, 1882. 4. 50 pp.

### 10. Gesetzgebung.

Binos, De la pétition d'hérédité en droit romain, et de la pétition d'hérédité en droit français. Toulouse, impr. Roux, 1882. 8. 200 pag.

Boyer, M., De l'action publicienne, en droit romain. Étude théorique et prat. sur le principe de la séparation des pouvoirs, en droit français. Bordeaux, impr. de Lanefranque, 1882. 8. 184 pag.

Chailley, J., L'adultère à Rome avant et sous la loi Julia; de l'autorité gouvernementale compétente pour passer les traités internationaux. Auxerre, impr. Rouillé, 1882. 8. 472 pag.

Compte général de l'administration de la justice civile et commerciale en France pendant l'année 1880 et rapport relatif aux années 1821 à 1880 etc. Paris, imprim. nationale, 1882. gr. in-4. XCIII — 205 pag. av. 4 planches graphiques.

Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1880 et rapport relatif aux années 1826 à 1880 etc. Par., imprim. nationale, 1882. gr. in-4. CLXXII — 241 pag. et 12 planches graphiques.

Dufour, J., De l'autorité de la chose jugée, en droit romain et en droit français. Par., Rousseau, 1882. 8. 198 pag.

Lenfantin, H., Des intérêts, en droit romain; des obligations, en droit français. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1882. 8. 254 pag.

Sarraute, P., La réforme des tribunaux correctionnels, les assises correctionnelles en Italie. Compte rendu de l'ouvrage de M. Alianelli intitulé: Economie nell' amministrazione della giustizia correzionale. Par., Cotillon & Ce, 1882. 8. 11 pag.

Aldred, Ph. F., Questions on the law of Contracts. London, Stevens & Haynes, 1882. 8. 3/. —

Bateman, Jos., A practical treatise on the law of Auctions. With forms, rules for valuing property etc. 6th edition, by O. Smith and P. F. Evans. London, Maxwell, 1882. 8. 588 pp. 14|. —

Indermaur, J., A concise treatise of the law of Bills of Sale. Embracing the Acts of 1878 and 1882. London, Stevens & Haynes, 1882. 12. 5|6.

Schouler, J., Law of Domestic Relations. 3d edition. Boston 1882. 8. 801 pp. bd. 30|. —

Smith, S., A guide to the modern County Court: comprising a sketch of its history and jurisdiction and practical directions as to the mode of Procedure in ordinary cases etc. London, Warne, 1882. 8. 174 pp. 2|6.

Smith, T. L., Elements of the laws; or, outlines of the system of Civil and Criminal laws in force in the United States, and in the several states of the Union. New revised edition. Philadelphia 1882. 12. 7|6.

Castagnola, St., Della relazioni giuridiche fra chiesa e stato. Torino, tip. dell' Unione tip.-editr., 1882. 8. 279 pp. 5 l.

### 11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Béquet, L. et P. Dupré, Répertoire du droit administratif. Tome I, fascicule 1: (Abandon — Agent diplomatique et consul). Par., P. Dupont, 1882. 4. (à 2 col.) XII—80 pag. (Die vollständige Publikation ist auf c. 25 Lieferungen, von denen in Jahresfrist 6 erscheinen sollen, veranlagt. Preis der Lieferung ist 5 fr.)

Brocher, Ch., Cours de droit international privé, suivant les principes consacrés par le droit positif français. Tome I. Par., E. Thorin, 1882. 8. 9 fr.

Home Civil Service Examinations. Table of rules and regulations respecting examinations for the Home Civil Service, the Army, the Navy, the Civil Service of India etc. London 1882. 8. (Government Publication.) 3|. —

Scott, E. G., The development of Constitutional Liberty in the English Colonies of America. New York. 1882. 8. XVI — 334 pp. 12|6

Sterne, S., Constitutional History and political development of the United States. London, Cassell, 1882. 8. 327 pp. 5|. —

Tremenheere, H. S., A manual of the principles of Government, as set forth by the authorities of ancient and modern times. New edition. London, Paul, Trench & Co. 1882. 8. 5|. —

### 12. Statistik.

#### Deutschland.

Gotthold, A., Die wichtigsten statist. Angaben der bayerischen Rheinpfalz. Kaiserslautern 1882. 8°. 8 SS.

Mittheilungen des statist. Bureaus der Stadt München. V. Bd. 2. Hft. Bericht über die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880. II. Teil. München 1882. 4°. (S. 71—122.)

Inhalt: Die Einwohnerschaft Münchens nach dem Berufe in Verbindung mit der Ausscheidung nach Alter und Zivilstand sowie nach Stadtbezirken.

#### Oesterreich-Ungarn.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im J. 1881. XXXXII. Jhrg. III. Abt. Bearb. von Jos. Pizzala, hgg. von der k. k. stat. Central-Kommission. Wien 1882. 4°. 68 SS.

Inhalt: Waaren-Ausfuhr aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete.

Dasselbe. XXXXII. Jhrg. IV. Abth. Wien 1882. 4°. 89 SS.

Inhalt: Waaren-Durchfuhr durch das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1881. Resultate der Volksbeschreibung und Volkszählung vom 1. Januar 1881 von Josef Körösi. 1. Heft 176 SS. 2. Heft 232 SS. Berlin 1881 und 1882. gr. 8°.

Inhalt des 1. Heftes: Stadtteile, Strassen, Gebäude und Wohnungen; Wohnverhältnisse. Inhalt des 2. Heftes: Demographische Ergebnisse. Die auf die Berufsstatistik bezügl. Resultate sollen in einem dritten Hefte dargelegt werden.

Gelegentlich der Volkszählung im J. 1881 wurde in Budapest auch die Anzahl der Kranken ermittelt; wir heben dieses besonders hervor, weil unter sämtlichen Kulturstaaten solches bisher nur in Irland der Fall war. Bei der dehnbaren Bedeutung des Begriffs der Krankheit kann und darf man allerdings den diesbezügl. Daten keine zu grosse Tragweite zuschreiben. Immerhin lassen sich aber aus den beiden hier mitgeteilten Tabellen einige interessante allgemeine Resultate ziehen. So vor allem die Thatsache, dass für Budapest (bei einer faktischen Bevölkerung von 370 767 Seelen) die Anzahl der kranken Personen

nicht weniger als 10 745 beträgt. Es sind somit ganze drei Prozent der Bevölkerung zur Winterszeit als krank zu betrachten. Fernerhin stellten die bez. Erhebungen fest, dass unter den kranken Personen um ein Fünftel mehr Frauen als Männer getroffen wurden. Schliefslich fällt die grofse Anzahl der chronischen Krankheiten auf. Es wurden die bis zu drei Monaten währenden Krankheiten als akute, die länger währenden als chronische betrachtet. Auf Grund dieser Unterscheidung ergab sich, dass von den nahezu 11000 kranken Personen nur etwa ein starkes Dritteil als an akuten Krankheiten leidend zu betrachten sei; von dem Reste ist bei einem Dritteile die Dauer der Krankheit nicht angegeben gewesen, die übrigen aber waren nicht nur als seit Monaten, sondern zum grofsen Teil als seit Jahren leidend konskribiert. Interessant ist es ferner zu ersehen, wie bei den kürzere Zeit währenden Krankheiten konsequent mehr Männer als Frauen zu finden sind; sobald man aber die Grenze der einjährigen Krankheitsdauer überschreitet, tritt das weibliche Geschlecht u. z. anfänglich nur um 10—20 Prozente, später aber um die volle Hälfte häufiger auf.

Wir wiederholen, dafs diesen Zahlen wegen des schwankenden Begriffs der Krankheit keine zu grofse Bedeutung beigelegt werden darf. Dennoch aber sind diese Erhebungen zu begrüfsen, da gerade die Morbilitätsstatistik einer weiteren gründlichen Untersuchung bedarf; bis jetzt gab es für dies bez. Studium im wesentlichen nur eine Quelle, — die Krankenkassen. (Vergl. auch Westergaard, „Die Lehre von der Mortalität und Morbilität" S. 31, 87, 284.) E.

## Frankreich, Belgien und Holland.

Geregtelijke statistiek van het koningrijk der Nederlanden. 1881. s'Gravenhage 1882. 4. LI — 277 pp.

Rapport fait au Conseil communal (de la ville de Bruxelles) en séance du 2 octobre 1882, par le collège des bourgmestre et échevins. Bruxelles, impr. de Ve J. Baertsoen, 1882. 8. 195 pag. (Statistischer Verwaltungsbericht der Stadtgemeinde Brüssel.)

Statistiek van den in-, uit-en doorvoer over het jaar 1881. Uitgegeven door het departement van financien van het koningrijk der Nederlanden. I. Gedeelte. s'Gravenhage 1882. Folio. cart. XIV — 400 pp.

Statistique générale de l'Algérie. Années 1879 à 1881. (Publication du Gouvernement général civil de l'Algérie.) Paris, impr. nationale, 1882. 4 VIII — 340 pag.

## Rufsland.

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VI. Bevolknings-Statistik. Häftet 8—9. No. 8: Folkräkningen i Helsingfors den 1sta Oktober 1880 (Bevölkerungsaufnahme von Helsingfors vom 1. Okt. 1880) No. 9: Finlands Folkmängd den 31. December 1880 1sta Häftet (Census von Finland vom 31. Dec. 1880, 1ste Abtheilung). Helsingfors 1882. 4. Mit 3 Diagrammen.

Statistisk Årsbok för Finland, utgifven af Statistiska Byrån. IV. Årgången 1882. Helsingfors 1882. 8. 77 pp.

## Portugal.

Estatistica da administração da justiça criminal nos tribunaes de primeira instancia do reino de Portugal e ilhas adjacentes durante o anno de 1879. Lisboa, imprensa nacional, 1882. 4. 310 pp.

## Amerika.

Swank, J. M., Statistics of the American and foreign Jron Trade in 1881. Philadelphia 1882. 8. 99 pp. 10|6.

Estadístina del comercio exterior y de la navegacion interior y exterior de la republica Argentina correspondiente al año 1881. Buenos Aires (imprenta de obras estadísticas de J. N. Klingelfuss) 1882. Imp. in-8. 233 pp.

Registro estadístico de la provincia de Buenos Aires. Año 1875. Publicado bajo la direccion de Don Esmael Bengolea (Gefe de la Oficina de estadística) IIda Epoca, año XXII. Buenos Aires 1882. Folio. 511 pp.

China.

Maritime Customs of China, I. Statistical series, No. 3: Returns of Trade at the Treaty Ports, for the year 1881. Part II: Statistics of the Trade at each port. 23rd jssue. Published by order of the Inspector General of Customs. Shanghai 1882. 4. cart 415 pp.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. (Paris.) lère Annéé (1882) No. 2: Documents statistiques. Tableaux des récoltes de la France pour l'année 1881. (1. Céréales et pommes de terre. 2. Produits divers: betteraves, plantes textiles, vigne etc. 3. Production séricicole. 4. Production totale annuelle de la France en céréales et en pommes de terre pendant les dix dernières années 5. Poids moyens de l'hectolitre des principales céréales. 6. Prix moyens annuels pour la France entière, et pendant la dernière période décennale, des céréales, da la farine, du pain, de la viande, des fourrages. — Importations et exportations des matières et produits intéressant l'agriculture, en 1879, 1880 et 1881. Importation du bétail en 1881. — Commerce du bétail. Opérations du marché de la Villette pendant les années 1879, 1880 et 1881. — No. 3: A. France: Circulaires des 6 avril et 29 juin 1882, relatives à la statistique agricole décennale de 1882 et au fonctionnement des commissions cantonales de statistique appelées à l'exécuter. — Police sanitaire des animaux. — Loi du 21 juillet 1881, relative à la police sanit. des animaux etc. — Phylloxera. Décret du 15 mai 1882, portant ratification de la Convention internat. de Berne. Arrêtés des 13, 14 et 15 juin 1882 et décret du 8 juillet 1882, relatifs à l'introduction et au transport des produits de l'agriculture, de l'horticulture et de la viticulture. — Rapport sur un projet d'enseignement de la pisciculture, par Chabot-Karlen. — Rapport sur une maladie des haricots en Algérie, par Prilleux. — B. Étranger: Italie: Rapport sur le Congrès international séricicole de Sienne, par Maillot. — Danemark: La récolte de 1881. Communication de M. le consul de France à Elseneur. — Prusse: Rapports sur la récolte de 1881, par MM. de Pina et Verneuil, consuls de France à Breslau et à Danzig. — États-Unis: Rapport sur les prévisions de la récolte de 1882, par A. Lefaivre, consul général de France à New-York. Rapport sur l'industrie laitière, par H. Grosjean. Californie: Rapport sur la production et l'industrie agricole, par M. de Savignon, chef des travaux d'agriculture à l'Institut agronomique. —

Journal des Economistes. Novembre 1882: La politique financière de la France, par Léon Say. — Le mouvement anarchiste en France et l'union ouvrière nihiliste du midi de la Russie, par Edmond de Molinari. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le 25° congrès de l'association anglaise des sciences sociales, par Henry Taché. — De la suppression des livres d'ouvriers, par Ch. Gomel. — Corresp.: Qu'est ce que la richesse? par G. Martineau. — Bulletin: Publications du journal officiel. — Inauguration du monument élevé à la mémoire de Jos. Garnier. — Soc. d'écon. polit. — Comptes rendus. La future constitution de la France ou les Lois morales de l'ordre politique, par Hippolute Destrem, c. r. par M. Courcelle-Seneuil. Chron. économ. — Décembre 1882: Leçon d'ouverture du cours d'économie politique à l'École libre des sciences politiques, par E. Cheysson. — Une nouvelle définition de l'économie politique, par Maur. Block. — Un coup d'oeil sur l'histoire du droit commercial, par F. Malapert. — Le revenu de la Prusse, par P. Muller. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, du 1er septembre au 30 novembre 1882, par Jos. Lefort. — De la suppression des livrets d'ouvriers (suite et fin), par Ch. Gomel. — Bulletin: Le parti anarchiste et ses doctrines. De quelques formes récentes de l'activité britannique. — Société d'économie politique. Réunion du 5 décembre 1882: Communications: Nouvelles de l'enseignement de l'économie polit. Discussion: La recherche de la paternité. — Société de statistique de Paris. Réunion du 25 octobre 1882. — Histoire du prolétariat ancien et moderne, par M. Villard. Compte rendu par A. F. de Fontpertuis. — Chronique économique — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. No. 12, décembre 1882: Procès-verbal de la séance du 25 octobre 1882. — Statistique générale de la

France (année 1879). — L'école polytechnique et les boursiers. — Travaux de la Société (Communications, discussions. — 1881 à 82.) —

Revue générale d'administration. Vième Année. Novembre 1882: De la réglementation des heures de travail, par H. Lefebvre. — Les établissements insalubres. L'industrie et l'hygiène (1er article), par E. Guerlin de Guer. — De l'occupation temporaire de terrains et de l'extraction de matériaux: Questions contentieuses. Sanction des arrêtés de préfet. Exposé critique de la jurisprudence, par A. Combarieu. — Jurisprudence. — Chronique d'Angleterre: Les hôpitaux de maladies contagieuses à Londres — Chronique de Belgique: Chemins de fer vicinaux. Enseignement supérieur; population des universitès. — Chronique d'Italie: Renouvellement de la chambre. Voyages parlementaires. Logements insalubres à Rome. — Chronique de l'administration française: Organisation des ministères. Organisation des colonies. (Sénégal, Guyane, Martinique, Cochinchine, Océanie.) Commission du régime des chemins de fer. Conseil supérieur du commerce et de l'industrie. Les enfants moralement abandonnés à Paris. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXV, 254e livraison, Novembre 1882: Notices sur les colonies anglaises (suite:) Cap de Bonne-Espérance, par E. Avalle. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal (1704—1720) 3e partie, par F. Jégou. — Étude sur la fleuve Cazamance, par Ch. Bour. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882, par B. Girard. — La guerre maritime dans l'Inde sous le Consulat et l'Empire, par E. Fabre. — Station d'Islande. Campagne de pêche de 1882, par Le Cardinal. — etc.

## B. England.

Contemporary Review, the, for December 1882: England's Duty in Egypt, by I. Westlake. — The primitive Polity of Islam, by Pr. Fairbairn. — British Policy in West-Africa, by C. S. Salmon. — Early Christianity and Class-influence, by C. G. Clarke. — Representative Government for India, by R. D. Osborn. — Peasant Properties in Auvergne, by Lady Verney. — The Army, the Volunteers, and the Press, by Ph. Robinson. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott, for December 1882: The Conservative Leadership, by two more Conservatives. — The Liberal Party in Germany, by the Baron G. von Bunsen. — Working Men and War, by Th. Burt. — A lesson on Democracy, by J. A. Froude. — Egypt for the Egyptians, by E. de Laveleye. — The French Republic and M. Gambetta, a reply, by J. Dietz. — Shooting, by T. E. Kebbel. — How our Public Improvements are carried out, by H. H. Statham. — Below the Opposition Gangway: a dialogue, by H. D. Traill. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 278, for December 1882: What is Simony? by A. T. Davidson. — Ensilage, by J. E Th. Rogers. — Two Villages of Hessia, by H. A. Tipping. — The Topography of Intemperance, by Th. Glyde. — On some points in Natural Religion, by A. C. Bradley. — etc. No. 279, for January 1883: Thomas Carlyle, by J. C. Morison. — The disastrous results of Sobriety, by A. J. Wilson. — Peter Quince in Italy, by H. C. Hollway-Calthrop. — Anthony Trollope, by E. A. Freeman. — etc.

Nineteenth Century, the. A monthly Review, edited by J. Knowles. No. 70, December 1882: The Egyptian Question and the French Alliance, by Jos. Reinach. — England and the Suez-Canal, by Admiral Lord Dunsany. — The second Division at Tel-el-Kebír, by E. Hamley. — The Fallacy of Materialism, by G. J. Romanes and the Lord Bishop of Carlisle. — „Uncle Pat's Cabin", by Ph. H. Bagenal: (on Life among the Agricultural Labourers of Ireland, by W. C. Upton. — Farming and Taxation, by Lord Stanley of Alderley. — Is the Education Act of 1870 a just law? by his Eminence Cardinal Manning. — Instructions to my Counsel, by Ahmed Arábi the Egyptian. —

## D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. XI. Jahrg. (1882) Heft 11: Von der Wolga, von J. H. — Die Hausthiere Russlands, von W. Kotelnikow, bearbeitet von G. Blau (Schluss). — Das Gewohnheitsrecht der Kirgisen, von J. Koslow. — Postverkehr in Russland in den Jahren 1880 und 1881. — Die städtischen Sparkassen in Russland in den Jahren 1880 und 1881. — Fabrikindustrie im Gouvernement Perm. — Fabrik- und Bergwerksindustrie im Gouvernement Olonez im Jahre 1881. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. (Berne) Vol. VII No. 12, Decembre 1882: Organisation des postes dans la république du Chili. — Transport, par la poste, des imprimés et des échantillons de marchandises. — Communications. —

# Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 22, November 1882: Verkehrswege und Verkehrsmittel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Die Novelle zum italienischen Telegraphengebührengesetz. — Internationale Konferenz zur Herstellung elektrischer Einheiten etc. — Der Stand der Arbeiter an der Arlbergbahn. — Nr. 23: Dezember 1882: Die Betriebsergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung der Argentinischen Republik für 1880. — Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau auf dem Telegraphengrundstücke in Paris, vom 28. Juli 1882. — Über den Ursprung der Namen und Beinamen von Städten. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1882. Oktoberheft: Die Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im Deutschen Reich und in Luxemburg für das Jahr 1881. — Vorläufige Nachweisungen des Flächeninhalts der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, sowie die Zahl der Tabakpflanzer und der Tabakpflanzungen im deutschen Zollgebiet für Erntejahr 1882|83. — Die Dampfkesselexplosionen im Deutschen Reiche während des Jahres 1881. — Die Branntweinbrennerei und die Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1881/82. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1881|82. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. Oktober 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat Oktober 1882 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1882. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1882.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von H. v. Treitschke. Band I. Heft 6: Dezember 1882: Heerwesen und Kriegführung in der Neuzeit, von Hauptm. von Kaltenborn. — Die Ausbildung der Juristen, von O. Bähr. — Die Universitäten und die Presse, von H. v. Treitschke. — Eine Erwiderung von H. Baumgarten, von H. v. Treitschke. — etc.

Rundschau der Versicherungen. Jahrg. XXXII, Liefer. 19—22 v. 15. Oktober — 15. November 1882: Die Zillmer'sche Theorie der Reserveberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1881. — Aufserordentl. Generalversammlung der deutschen Militärdienstversicherungsanstalt. — Internationaler Transportversicherungsverband. — etc. Die Seeversicherung in Frankreich und England. — Die Viehseuchenversicherung im schweizerischen Kanton Bern. — Die Gefahren der elektrischen Beleuchtung. — Schutzkleider für Arbeiter in Fabriken. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. X. Jahrg. Nr. 10—12, vom Oktober — Dezember 1882: Vermehrung der Feuersicherheit. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1881. — Das Ende der Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft. — Das Geschäftsergebnis der französischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1881. — IX. ordentliche Generalversammlung des internationalen Transport-Versicherungsverbandes, abgehalten zu München am 22. und 23. September 1882. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XIV. Jahrg. 1882, Heft 12, Dezember: Untersuchungen über den Gerbstoff der Erlenrinde, von C. Councler. — Zur Abwehr in Sachen der Forstorganisation, von Guse (Schlufs). — Beiträge zur histor. Entwicklung einzelner forstlicher Lehren, von C. von Fischbach. — Die Moorrauchfrage im deutschen Landwirtschaftsrat, von Müttrich. — Über Verbesserung der Bestandsordnung, von Meyer. — Einiges über das Nutzungsprozent, von Weise. — Bericht über die IX. Versammlung des Elsafs-Lothringischen Forstvereins im August 1882. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

# Die Artelle in Rufsland.

Von

**Dr. Wilhelm Stieda,**

Kaiserl. Regierungsrat in Berlin.

Unter einem Artell versteht man die Verbindung einer gewissen Zahl von Personen, welche nach freiwillig unter sich getroffener Vereinbarung Arbeiten und Dienste verrichten, die von einem einzelnen nicht geleistet werden können. So erklärt wenigstens eine offizielle Quelle — das Gewerbe-Gesetzbuch vom Jahre 1799 — von der die neuere Auffassung freilich nicht unwesentlich abweicht. Professor Issajew in Jaroslaw, der den Artellen eine Monographie gewidmet hat, stellt dieselben hin als „einen auf Vertrag gestützten Bund mehrerer gleichberechtigter Personen, welche zur gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke sich unter Beobachtung solidarischer Haftbarkeit mit Kapital und Arbeitskraft, oder nur mit der letzteren allein vereinigt haben.“ Eine solche Definition mochte für das Ende des vorigen Jahrhunderts verfrüht erscheinen, deutet uns aber jedenfalls besser als die ältere die Rolle an, welche diese Artelle im wirtschaftlichen Leben der Russen zu spielen bestimmt sind. Sicher charakterisierten übrigens die heute wesentlichen Kennzeichen auch wohl schon in früheren Zeiten diese Verbände, nur war man sich darüber noch nicht so klar geworden. Man hat sich demnach unter ihnen Vereinigungen vorzustellen, für die im westlichen Europa analoge Erscheinungen namhaft gemacht werden können, ohne dafs sie sich doch mit diesen vollkommen deckten. Die Schultze-Delitzschen Rohstoff-Magazin-Kredit- u. s. w. Genossenschaften, sowie die Hirsch'schen Gewerkvereine in Deutschland, die Arbeiter-Syndikalkammern in Frankreich, die Trades-Unions in England — das heifst also die Verbände

von Handwerkern und Fabrikarbeitern zur Wahrung ihrer gemeinsamen Erwerbsinteressen, sind solche Beispiele, die zur Veranschaulichung herangezogen werden können.

Diese Artelle sind seit alten Zeiten in Rufsland sehr verbreitet. Allerdings fehlt es an jeder Handhabe zu einer genauen Statistik derselben, aber man weifs doch, dafs fast kein Dorf existiert, in welchem die Gewohnheit Artelle zu bilden unbekannt oder ungeübt wäre. Gleichwohl hat man lange Zeit hindurch sich in der Litteratur mit ihnen gar nicht beschäftigt, und erst in neuerer Zeit haben russische Volkswirte begonnen, ihnen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Kalatschow veröffentlichte im Jahre 1864 die erste Monographie über die Artelle im alten und im jetzigen Rufsland, der einige Jahre später eine Abhandlung von Wreden über die Versicherungs-Artelle [1]) und eine von Nemirow über die Börsen-Artelle [2]) folgte. In dieselbe Zeit fiel die Begründung eines Ausschusses zur Beförderung der Vorschufs-Vereine nach dem Muster von Schultze-Delitzsch, der aber auch den gewerblichen Genossenschaften seine Aufmerksamkeit zuwandte, und im Jahre 1874 einen wertvollen Band Materialien über die Artelle herausgab [3]). Namentlich aber in den beiden letzten Jahren haben die Artelle eingehende Behandlung durch den Petersburger Universitäts-Professor Wreden in der neuen Auflage seines Lehrbuchs der politischen Ökonomie [4]), sowie in zwei ihnen ausschliefslich gewidmeten Büchern erfahren. Von Schtscherbina ist eine „Skizze der südrussischen Artelle und Gemeinde-Artell-Formen“ (Odessa, 1880) veröffentlicht, und von Issajew eine ausführliche Monographie „die Artelle in Rufsland“ (Jaroslow 1881 VI, 336 S.) Mit den Ergebnissen dieser neuesten Schriften wollen die nachfolgenden Blätter den deutschen Leser bekannt machen.

Übrigens sind schon vor Jahren auch deutsche Aufsätze über unseren Gegenstand erschienen. Professor Frühauf, der eine Zeitlang am Polytechnikum in Riga dozierte, gebührt, soviel ich sehe, das Verdienst, die deutsche Gelehrtenwelt zuerst auf diese Verbände aufmerksam gemacht zu haben [5]), und nach ihm hat Grünwald in

1) Petersburg 1870.

2) Petersburg 1876.

3) Sbornik der Artelle in Rufsland.

4) Petersburg 1880. S. 148—160.

5) Faucher's Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, 1868 Band I.

der russischen Revue [1]) eine ausführliche Darstellung publiziert, die wesentlich auf dem obengenannten Sbornik der Artelle in Rufsland fufst.

## I.

Nach russischer Auffassung erscheint das Artell als eine ächt russische Institution, die gerne aus dem Sinne für kommunale Zusammengehörigkeit abgeleitet wird. Man läfst die Gewerbe-Assoziation eine Art mobilisierter Gemeinde-Verfassung sein. So wie die Gemeinde die Kinder ihrer Angehörigen gleich nach der Geburt in sich aufnimmt als die ipso jure zu ihr zählenden, so rezipieren auch die Artelle den neugeborenen Sohn des mitarbeitenden Vaters ohne weiteres, und gewähren ihm sogar gewisse Vorrechte vor dem Nowik (dem Neuling). Spuren von Artellen findet man schon in sehr alter Zeit. Da im waldreichen Norden der Mensch allein nichts vor sich bringen konnte, mufste er sich mit anderen zum Zweck der Urbarmachung des Bodens vereinigen. Ebenso liefsen Betrieb von Jagd und Fischerei den Kameraden nicht entbehren. Und so glaubt man schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert Artelle für die Jagd auf Geierfalken, im fünfzehnten Jahrhundert Artelle für gemeinschaftlichen Fischfang annehmen zu dürfen. Allen diesen sollen kriegerische Verbände, wie sie sich zum Schutze gegen räuberische Einfälle feindlich gesinnter Völkerschaften früh gebildet hatten, als Muster gedient haben.

Diesen Gedanken führt besonders Schtscherbina aus, der in der Verfassung des Saporoger-Kosaken-Heeres das Vorbild für alle südrussischen Artelle findet. Wann dieser Kosaken-Staat — die Saporoschtaja Ssitsch — entstanden ist, läfst sich nicht nachweisen, keinenfalls später, als in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, denn um das Jahr 1568 findet sich in Aktenstücken bereits ein Hinweis auf diese selbständige Militärgemeinde. Die Ssitsch nun war eine in der Art der geistlichen Ritterorden gebildete Schar gleichberechtigter freiwillig zusammen getretener Krieger, an deren Spitze als oberster Befehlshaber ein „Ataman" stand, der die ganze militärische, politische, bürgerliche und geistliche Gewalt über die Genossen hatte. Eine Gemeinde von streng demokratischer Fassung, hatte sie neben dem Ataman noch eine Reihe anderer offizieller Persönlichkeiten aufzuweisen, einen sogenannten Ossaul (als Gehülfen des

1) Band IV S. 340. Band IX S. 37, 115.

Atamans) eine Art Polizeimeister, der auf Aufrechterhaltung der Ordnung im Heere und im Lager zu wachen hatte, einen Kassenverwalter, einen Schreiber (den einzigen Schriftgelehrten unter ihnen) und verschiedene andere Chargen zweiten Ranges. Sie zerfiel in 38 Dörfer, sogenannte „Kureni", das von 200 bis 300 und 400 Genossen gebildet war und deren jedem wieder ein Ataman vorstand. Aufserdem hatten die Kosaken noch besondere Besitzungen — die Palanki — welche von den verheirateten unter ihnen bewohnt und bebaut wurden. Während sonst keine Frau, keine Schwester noch Mutter im Lager sich zeigen durfte, kein Privateigentum existierte, hatte sich in den Palanki die Ehefrau ihre Stellung zu wahren gewufst und gab es hier eine rechtliche Eigentumsordnung, sofern die Ländereien jährlich verlost wurden.

Inmitten der Ssitsch nahmen eine Reihe von Artellen ihren Ursprung. Obgleich sie zunächst durchaus militärischen Charakter an sich trug, lag es ihr doch nicht fern, gewerbliche Zwecke zu verfolgen, und neben dem Kriege als ihrer Hauptaufgabe war die zweite für eine friedliche wirtschaftliche Beschäftigung der Genossen zu sorgen. Da nun in jenen kriegslustigen Epochen des 16., 17. und auch 18. Jahrhunderts dem Gewerbetreibenden auf seinen Fahrten in Südrufsland Gefahr bei jedem Schritte drohte, mufste er zugleich Kriegsmann sein. Er mufste seine Person und seine Produkte schützen, und weil, falls er allein blieb, der Kampf um die Wahrung seiner Rechte aussichtslos gewesen wäre, zog er in Gruppen und Brüderschaften auf Erwerb aus.

Auf diese Weise schälen sich beispielsweise die Artelle der krimschen Salzführer aus der Ssitsch heraus. Schon im sechszehnten Jahrhundert, als noch die Tartaren in der Krim regierten und der Salzproduktion oblagen, fand eine lebhafte Salz-Ausfuhr nach Südrufsland statt, welche durch die Russen, die sich scharenweise in die Krim begaben, vermittelt wurde. Die Tartaren luden selbst, wenn sie Salz hatten, die Saporoger-Kosaken zum Handel ein. Mit der Zeit aber, nachdem die letzteren am unteren Lauf des Dniepr festen Fufs gefafst hatten, begnügten sie sich nicht mehr, die Vermittlerrolle des Händlers zu spielen, sondern begannen auf eigene Rechnung den grofsen Reichtum der Salzseen auszubeuten. Aus den vielleicht mit militärischer Eskorte je nach Bedarf sich entfernenden Salzführern wurden allmählich Produzenten, die regelmäfsig jährlich unter dem Schutze der Kosaken sich in das fremde Gebiet wagten, und dort Monate hindurch arbeiteten, um dann das gewonnene Produkt auf wochenlanger Fahrt durch die Ukraine überall abzusetzen.

Ähnlich wie diese Salzführer-Artelle bildeten sich die Verbände der wandernden Fischer und Jäger, der Lotsen auf dem Dniepr, der hausierenden Tabuletkrämer, immer im Anschlufs an die Ssitsch und im Vertrauen auf den kräftigen Schutz, den diese bot.

Während dies im Süden sich vollzog, stand die Weiterentwickelung der Artelle auch im Norden nicht still. Schon Dokumente des vierzehnten Jahrhunderts belegen eine bedeutende Entwickelung des Fischereigewerbes und der Jagd auf Seetiere im weifsen Meere, die Artelle für den Fang von Stockfischen, Walrossen, Seehunden u. s. w. hervorgerufen hatte. Von den Ufern der Petschora an, bis nach Nowaja-Semlja war die Walrofsjagd vorgerückt und es hatte sich für ihren Fang ein Typus von Artellen gebildet, wie er, im ganzen nicht wesentlich verändert, noch heute besteht [1]).

Neben diesen Artellen erscheinen dann auch hier die anderer Gewerbetreibender und Händler. Ein Schriftstück vom Jahre 1598 weist einen Vertrag verschiedener Bauern mit dem Rentmeister des Klosters Wäschizky nach wegen der Erbauung von Brücken — also ein Artell von Zimmerleuten. Nach einem anderen Papier vom Jahre 1636 schiefsen zwei Männer Geld zusammen, mit dem Zwecke gemeinschaftlichen Handel in den sibirischen Städten zu treiben. Sie wollen „wie ein Mann“ handeln; ihr Vertrag wird im Original als „Sskladnoi“ bezeichnet, ein Wort, das „etwas zum Zusammenlegen eingerichtetes“ bedeutet. Ein urkundlich beglaubigtes Artell tritt uns im Jahre 1654 entgegen, in dem von 3 Männern auf 3 Jahre abgeschlossenen Vertrage zur gemeinschaftlichen Pacht der Zollerhebung in verschiedenen Dörfern. Eine Handwerkervereinigung zeigt ein Dokument von 1686 an, in welchem 18 Maurer aus Kostroma und Jaroslaw sich einem Bewohner Moskaus gegenüber zur Erbauung zweier Keller verpflichten. Auf ähnliche Abmachungen stofsen wir im Jahre 1648 bei Schmieden, 1655 bei Fuhrleuten u. a. m. [2]). Kurz die vorpetrinische Zeit scheint jedenfalls die Artelle in mehr oder weniger vollendeter Form bereits gekannt zu haben.

Sehr viel deutlicher aber und mehr als selbständige Korporationen erscheinen Artelle am Anfange des 18. Jahrhunderts. Mit der Begründung von St. Petersburg entsteht durch den Charakter desselben als Handelsstadt eine Reihe neuer Arbeiten, das Beladen und Löschen

1) Über die Fischerei-Artelle des Gouv. Archangel hat Frau Jefimenko eine ausführliche gediegene Abhandlung im „Sbornik der Artelle in Rufsland S. 1—175“ veröffentlicht.

2) Vergl. Issajew, a. a. O. S. 45 u. f.

der Schiffe, das Aufbewahren der ankommenden, das Verpacken der fortzuschickenden Waren u. a. m., für welche Bewohner der Gouvernements Archangel, Wologda, Jaroslaw, Wladimir verwendet werden, die sich in Petersburg eingefunden hatten. Diese Leute, welche die Gewohnheit sich in Fällen gemeinsamer Arbeit aneinander zu schliessen bereits kannten, arbeiten zunächst für diesen oder jenen Kaufmann gleichsam wie dessen Knechte. Als es diesen jedoch unbequem wurde für eine gröfsere Schar von Arbeitern Sorge tragen zu müssen, bildeten sich selbständige Arbeiter-Verbände, die sich nun nicht mehr an einen Kaufmann verdangen, sondern sich allen Händlern zur Verfügung stellten. Ein Banquier der Petrinischen Zeit, Heinrich Meyer soll bei Organisation derselben mitgewirkt haben [1]). So entstehen allmählich die Artelle der Lastträger oder Drägilen, der Packer, der Hanf- und Flachswraker, der Inhaber von Lichterfahrzeugen (Schturi genannt) und die Börsen-Artelle. Mit diesem letzteren Namen, der seither nur für eine bestimmte Art gebräuchlich geworden, werden sie im schon erwähnten Handwerker-Ustaw von der Gesetzgebung offiziell genehmigt.

Diese auf speziellem Bedürfnisse, des seit Peter dem Grofsen erwachenden russischen Aufsenhandels berechneten Verbände bleiben während des achtzehnten und in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts allein. Nicht früher als seit den sechsziger Jahren datiert der neue Stofs zur Bildung von Artellen, der unter dem Eindrucke der Versuche von Schulze-Delitzsch in Deutschland erteilt wird und eine Reihe mehr oder minder lebensfähiger Genossenschaften hervorgerufen hat. Molkerei-Artelle, Butterschlägerei-, Schuhmacher-, Schmiede-, Tischler-, Böttcher-, Kellner-Artelle u. a. sind in's Leben getreten, dazu eine Menge von Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder im wesentlichen Bauern sind. Alle diese Artelle, auf die man besonders aufmerksam wurde, bilden aber nur die Minorität neben jenen, deren Geschichte unbekannt und die als Artelle der Jäger und Fischer, der Erzsucher, der Erdarbeiter, der Säger, der Fuhrleute, der Pferdediebe sogar, überall in Rufsland, soweit es sich zurückverfolgen läfst existiert haben.

Ich habe im Vorstehenden die Ansicht der russischen Gelehrten wiedergegeben, ohne mich ihnen indes ganz anschliefsen zu können. Es ist wohl kein grofses Gewicht darauf zu legen, dafs die Bezeichnung „Artell“ nicht der russischen Sprache entstammen soll, sondern mit

---

1) Issajew, a. a. O. S. 54.

dem türkischen Worte für Gemeinde „orta" in Zusammenhang gebracht worden ist. Noch weniger ernsthaft erscheint die Zurückführung auf das deutsche Wort „Anteil", wonach „im Artell arbeiten" soviel heifsen würde, wie „auf Anteil arbeiten" [1]). Thatsache aber bleibt es allerdings, dafs die ältesten russischen Schriftstücke, welche auf derartige Verbände hinweisen, das Wort „Artell" nicht kennen. Sie gebrauchen Bezeichnungen wie „Wataga" — im Tartarischen und bei den Kleinrussen soviel wie Menge — „Druschina" „Ssklad-schina" etc. und nicht früher als im 17. Jahrhundert tritt an deren Stelle das Wort „Artell" [2]).

Von Bedeutung erscheint mir die Behauptung Skalkowsky's, dafs die schon genannte Ssitsch der Saporoger-Kosaken nach dem Muster der katholischen Orden sich unter dem direkten Einflusse der Polen organisiert habe. Ich bin nicht in der Lage diese Idee quellenmäfsig verfolgen zu können, aber unverkennbar sind nach der Eingangs geschilderten Organisation der Ssitsch gewisse Ähnlichkeiten mit den Ritterorden vorhanden. Zwar mufs ohne Weiteres zugegeben werden, wenn Wallace, der den Vergleich nicht gelten lassen will, sagt: „die Religion nahm in ihrem Gemüt jedenfalls nicht die erste Stelle ein; ihr Hauptlebenszweck war die Erwerbung von Beute" [3]). Auch andere Unterschiede machen sich geltend. Der Ritter entsprach einem mönchischen Gelübde, wenn er Frau und Kind fernhielt, der Saporoger-Kosak hatte nur die jederzeit drohende Kriegsgefahr im Auge. Aber trotz alledem legt die Aufsenseite der Verbindung die oben ausgesprochene Vermutung nahe. Träfe dieselbe zu, so wären also in letzter Linie die Artelle auf westeuropäische Einflüsse zurückzuführen, denn aus der Ssitsch entsprangen sie. Schtscherbina stellt freilich derartige Zusammenhänge in Abrede und leugnet namentlich die Beeinflussung durch Polen, die erst seit 1569 in der Ukraine begonnen hätte mehr hervorzutreten, d. h. zu einer Zeit, als die Ssitsch schon lange bestand. Auch hätte gerade die Ssitsch selbst gegen die Polenherrschaft angekämpft, die mit dem polnischen Regiment Unzufriedenen gerne in sich aufgenommen und überhaupt gewissermafsen das Gegengewicht gegen den bedrückenden polnischen Einflufs gebildet.

Wie dem nun sein mag, Beachtung verdient es immerhin, dafs auch im Norden an eine Beeinflussung von Westen her gedacht

1) Grünwald, a. a. O. Russ. Revue.

2) Issajew, a. a. O. S. 9.

3) Rufsland, Leipzig 1880. Deutsche Ausgabe v. E. Röttger, S. 418.

werden kann. Nowgorod's Verkehr mit dem Auslande liefs vor den Augen der Russen den grofsartigen Hansabund und die gewerblichen Korporationen, wie wir sie in Deutschland, in Frankreich, in Holland finden, erstehen. Das konnte nur dazu beitragen, die in ihnen vorhandene Neigung zur Vereinigung zur vollen Blüte zu bringen, zumal die Russen in den liv- und ehstländischen Städten, in die ihr Weg sie oft führte, die beste Gelegenheit hatten, sich vom Nutzen derartiger Verbände zu überzeugen. Eine den gewerblichen Zünften ähnliche Verbindung ihrer Handwerker mochte bei dem niederen Stande der Technik in jenen Tagen keine Notwendigkeit für sie sein. Wohl aber mufsten ihnen die Vereinigungen zweckmäfsig vorkommen, wie sie die speziellen Bedürfnisse des Handels in den Hansestädten erzeugte, die Korporationen der Lastträger, der Fuhrleute, der Schiffer u. a. Gerade auf diese stofsen wir in Riga und Reval schon früh. Ersteres hatte seit 1383, urkundlich beglaubigt, eine Kompanie der Bierträger, seit 1450 eine Kompanie der Salzträger, seit 1458 eine Bruderschaft der Arbeitsleute oder Ligger; in letzterem haben wir die Verbände der Fuhrleute um das Jahr 1435, der Bierträger 1456, der Mündriche d. h. der Führer und Inhaber von Lichterfahrzeugen seit 1506. Neben diesen werden in späterer Zeit in einer undatierten Urkunde, die in das Ende des 16. oder in den Anfang des 17. Jahrhunderts zu verlegen sein möchte, auch noch Aufschläger im Hafen, Kornmesser, Träger bei der Wage, Salzträger, Salzstöfser und Zuschläger namhaft gemacht, die allerdings nicht ausdrücklich als einem Verbande angehörig bezeichnet sind, aber unstreitig für sich bestehende Abteilungen der genannten, wenn nicht gar selbständige Ämter bildeten. Diese äusserst zweckmässigen und dem Handel sehr förderсamen Einrichtungen [1]) auch nach ihren Städten zu übertragen, dürfte den Russen unwillkürlich in den Sinn gekommen sein.

Um so mehr bin ich geneigt, dies anzunehmen als die ältesten, als wirkliche Korporationen nachgewiesenen Artelle Rufslands eben solche Verbände in Handelsstädten sind. Es sind das die schon lange vor der Gründung Petersburgs, in Archangel bestehenden Kompanien der Drägilen oder Lastträger. Die Belege, die Kalotschow und Issajew für das Vorkommen von Artellen im mittelalterlichen Rufsland anführen, scheinen mir mehr ein Zeugnis für das unsichere

---

1) Die Statuten (Schragen) aller dieser Verbände finden sich in den Archiven von Riga und Reval; in einer von mir vorbereiteten und demnächst herauszugebenden Geschichte des liv- und ehstländischen Gewerbefleifses sollen sie zum ersten Male veröffentlicht werden.

Tasten eines nach Klarheit ringenden Gedankens, als ein zielbewufstes Streben von zusammentretenden Genossenschaften zu sein. In keinem einzigen der Fälle ist von einer ständigen Verbindung die Rede und erst die Börsen-Artelle zeigen uns seit der Gründung Petersburgs solche. Diesen voran im Alter stehen aber wie gesagt die Drägilen in Archangel, die Issajew nicht erwähnt. Ich finde sie zuerst namhaft gemacht in einem Ukas vom 4. April 1680, der in Tschulkow's grofsem Werke über den russischen Handel abgedruckt ist [1]). Dieser Ukas läfst erkennen, dafs es sich um eine ältere Institution handelt, denn es wird das ihr bisher anhaftende Pachtsystem aufgehoben und das Gewerbe zu einem freien erklärt. Auf das Bittgesuch des Rotky Wassiljew und Genossen wird diesen erlaubt in der Stadt Archangel bei den Zollstätten der Drägilen zu arbeiten. Von nun an könne wer wolle zu den „Drägilen“ gehören. Gleichzeitig erfährt man auch von anderen Hilfsgewerben des Handels. Es heifst: „das Gewerbe der Lotsen, der Böttcher [2]), der Barkenführer oder der Inhaber von zum Löschen bestimmten Fahrzeugen waren bisher verpachtet und jeder Handeltreibende mufste sich an den Pächter wenden, was nicht geringe Nachteile und Zeitverluste im Gefolge hatte“. Vermutlich waren es damals nicht freie selbstständige Korporationen im Sinne der alten Hansestädtischen, sondern von einem Unternehmer abhängige Arbeiterscharen. Dieser hatte von der Hafen- oder Stadtverwaltung das Monopol gepachtet und in seinem Interesse lag es nicht zu viel Kräfte einzustellen, denen er mehr hätte zahlen müssen. In dieses System schiefst der Ukas von 1680 Bresche.

Erscheint nun hier in Archangel das Korporationswesen zunächst bis 1680 als etwas Unfertiges, nicht recht Verstandenes, das die Arbeitsleute erst mit der Zeit sich zu eigen zu machen wissen, so geht aus der Geschichte der „Drägilen“-Kompanie in Petersburg gleichfalls hervor, dafs man es mit einer Einrichtung zu thun hat, die an die Russen von aufsen herantrat. Sonst hätten sie sich mit derselben wohl eher befreundet, als es wirklich der Fall war. Issajew berührt kurz [3]) die Thatsache, dafs die im Jahre 1724 in Petersburg ins Leben gerufene Kompanie der Drägilen zeitweilig wegen Klagen der Kaufmannschaft aufgehoben war. Auf diese Klagen

1) Geschichtliche Beschreibung des russischen Handels in allen Häfen und an allen Grenzen. St. Petersburg 1781—1788, 21 Bücher in 7 Bänden (in russ. Sprache.)

2) wörtlich: derer die Reifen umlegen und derer die Fäfschen machen.

3) a. a. O. S. 54.

selbst geht er nicht ein, sie sind aber gerade sehr interessant, weil sie ein Beleg dafür zu sein scheinen, dafs hier eine Neuerung eingeführt war, die sich nicht in alles zu schicken wufste und manches zu wünschen übrig liefs. Aus Tschulkow erfährt man das Nähere[1]). Durch Reglement des Kommerz-Kollegiums vom 22. Juni 1724 werden Drägilen ernannt und bestimmt, wieviel sie von jeder Ware erhalten sollten. Ihre Aufgabe wird nicht deutlich angegeben, sie werden in den Ambaren (Speichern), beschäftigt und haben Aufseher (Starosten) über sich. Es waren ihrer 67 Mann, worunter 2 Starosten und 5 Dessätniken (Vorgesetzter über 10 Mann). Schon nach 13 Jahren, im Jahre 1737 —, schlägt das Kommerz-Kollegium dem regierenden Senat vor die Kompanie wieder eingehen zu lassen. Man hätte die Drägilen ernennen müssen, als der Handel noch neu war und wenig Leute sich zur Arbeit einfanden — im Jahre 1703 wurde Petersburg gegründet, 1713 die ersten Anordnungen getroffen den Handel von Archangel nach Petersburg zu verlegen[2]). Jetzt hätten namentlich die ausländischen Kaufleute erklärt, dafs die Drägilen ihnen nur Kosten verursachten und weiter nichts thäten, als beim Wägen der Waren die Gewichte auf die Wagschale zu legen. Die Waren aus den Schiffen aus- und einladen müfsten sie mit ihren eignen Arbeitern und es wäre ihnen das liebste, wenn man ihnen erlaubte für sich selbst zu sorgen. Dem Drängen wurde nachgegeben und die Kompanie der Drägilen aufgehoben. Sie, die eigentlich zu Lastträgern ausersehen waren, dem Kaufmann zur Erleichterung, der, wenn er fremd aus dem Auslande kam, nicht über die nötigen Arbeitskräfte gebot, sie waren vornehme Wagemeister geworden, die als Beamte der Zollbehörden sich damit begnügten das Gewicht der zu verzollenden Waren zu ermitteln. Für diesen Zweck war eine sehr grofse Zahl von 67 Mann nicht erforderlich, kein Wunder also, dafs man sie beseitigte. Als jedoch später der Petersburger Handel zunahm, gebrach es doch wieder an den erforderlichen Kräften zum Tragen der Lasten, und im Jahre 1764 wird die Kompanie erneuert, dieses Mal mit dem ausgesprochenen Zweck des Lasttragens, wie sie ihn bis heute behalten hat.

Das Ende des vorigen Jahrhunderts war nun zugleich die Zeit, wo abermals entscheidende Versuche gemacht wurden das Zunftwesen nach Rufsland zu importieren. Kaiserin Katharina II. liefs

1) Band 8 S. 666; Band 9 S. 673.

2) Vergleiche hierüber meine Abhandlung: Peter der Grofse als Merkantilist in der Russ. Revue B. III S. 235.

sich im Jahre 1766 aus Riga die Abschrift von 42 Handwerksschragen kommen [1]) und in der Folge erschien ihre Städte- und Handwerksordnung für das russische Reich. Der Moment, die Zünfte nach Rufsland zu übertragen, war freilich schlecht gewählt, denn in Frankreich war man nahe daran, sie für immer zu beseitigen und in Deutschland litt man unter dem Druck derselben unsäglich. Daher blieb auch Katharina's Wunsch ohne Realisierung und zu irgend welcher Bedeutung haben die in einzelnen Städten wirklich ins Leben getretenen „Zechen“ sich nie aufzuschwingen vermocht.

Aus all dem Gesagten läfst sich, glaube ich, eine Beeinflussung der russischen Artelle durch westeuropäische Formen nicht in Zweifel ziehen. Ich bin weit davon entfernt zu glauben, dafs es sich um Nachahmungen der deutschen oder holländischen Zünfte handelt; die Russen haben ihre Artelle in einer so eigenen Weise entwickelt, dafs die Anlehnung an vorhandene Muster ganz zurücktritt. Die Idee des Aneinanderschlusses mehrerer Personen zu einer Arbeit, die nur gemeinsam mit Erfolg betrieben werden konnte, braucht übrigens kaum aus dem Auslande importiert zu werden. Aber doch ist es nicht unwesentlich, Beziehungen nachzuspüren, die als Vorbilder gedient haben könnten. Im gegebenen Falle scheint sogar der Name adoptiert worden zu sein; denn „Drägil“ ist wohl nur aus „Träger“ corrumpiert. So wenig als wir die ersten Zünfte Deutschlands im 12. und 13. Jahrhundert für eine Nachahmung der römischen Kollegien ansehen möchten, so wenig bin ich geneigt, die Artelle Rufslands ausschliefslich auf fremdländische Muster zurückzuführen. Aber so gewifs es ist, dafs in einzelnen deutschen Städten der römische Einflufs auf das Gewerbewesen sich geltend gemacht hat, so sicher erscheint es auch, dafs für manches der russischen Artelle der Anstofs von aufsen gekommen ist. Bei den Kreditgenossenschaften aus den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts tritt das besonders deutlich hervor.

## II.

Es wurde schon gesagt, dafs das Artell eine in Rufsland sehr weit verbreitete Institution ist, deren Mitgliederzahl sich statistisch zur Zeit nicht bestimmen läfst. Sicherlich ist sie sehr bedeutend. Die Börsen-Artelle zählen in Petersburg allein 3500 Mitglieder, in den

---

1) Nach einem handschriftlichen Vermerk im Schragenbuch der rigischen Ämter, aus dem die Statuten für die Kaiserin abgeschrieben wurden. (Kalblederband von 1110 Seiten auf dem Amtsgericht in Riga).

anderen Handelsstädten und auf den Eisenbahnstationen wohl an die 10000. Mit dem Seehundsfang in Archangel, der nur artellweise unternommen wird, befassen sich 4000 Genossen [1]). Das sogenannte Waldgewerbe, Bäume fällen, Holz flöfsen etc. beschäftigte in Archangel im Jahre 1875 2567, im Jahre 1881 3652 Mann [2]) in Artellen und die Zahl der aus Archangel stammenden Personen in den Petersburger Börsen-Artellen war im Jahre 1875 717, im Jahre 1881 949. Aufserdem zählten die in der Stadt Archangel selbst thätigen Börsen-Artelle im Jahre 1875 1019, im Jahre 1881 642 Mitglieder. Das sind Angaben nur für ein Gouvernement, das notorisch zu den am dünnsten bevölkerten des grofsen russischen Reiches gehört, und wenn daraus auf die Zustände in den anderen Provinzen gefolgert werden darf, so mufs die Gesamtzahl der Mitglieder aller Artells eine sehr beträchtliche sein. Siebzig verschiedene Zweige der gewerblichen Thätigkeit, Issajew hat sie alle sehr fleifsig zusammengestellt [3]), kennen und schätzen das Artell. Wir finden da Verbindungen von Handwerkern, von Händlern, von Leuten, die persönliche Dienste leisten, sogar von Landwirten, kein Beruf bleibt ausgeschlossen. Es giebt Artelle der Tischler, Böttcher, Weber, aber auch der Baader in den öffentlichen Badestuben Petersburgs, der Musikanten, der Lumpensammler, der Borstenhändler, selbst der Bettler und Pferdediebe. Und immer neue schiefsen wieder aus dem Boden hervor, so jüngst das Handels-Artell von Personen, die eine Pension beziehen [4]). Jeder, der diesem zutritt, mufs eine Pensionsberechtigung oder eine Lebensversicherungspolice aufweisen, unter deren Verpfändung das Artell ein Kapital aufnimmt, mit dem Handel getrieben wird. Man sieht, die Neigung für die Artelle treibt oft wunderliche Blasen.

So vielseitig nun auch der Artell-Gedanke erscheint, auf wie verschiedene Dinge er sich erstrecken mag, immerhin giebt es gewisse Punkte, die allen gemeinsam sind. Die Artelle verfolgen 1. wirtschaftliche Zwecke. Zwar sind diese nicht immer produktive und nicht nur zu industriellen und kommerziellen Unternehmungen vereinigt man sich, sondern es giebt auch Konsumtions-Artelle, Verbände, bei denen es auf Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse abgesehen ist. Es sind unter

1) Issajew a. a. O. S. 286.

2) Michailow's Bericht von der Thätigkeit des Archangelsch. Statist. Gouvernementskomittees im Jahre 1875. Archangel 1877 S. 37. Regierungsanz. vom Jahre 1882 N. 207.

3) Issajew a. a. O. S. 101.

4) Regierungs-Anzeiger 1882 N. 84.

diesen nicht Konsumvereine gemeint, obwohl auch die hierher gehören würden, sondern Fälle, in den z. B. die auf einer Fabrik oder im Hafen u. s. w. arbeitenden Personen sich zusammenthun und einen aus ihrer Mitte mit der Sorge für die Beschaffung der täglichen Nahrung betrauen. Nicht recht scheinen in die Kategorie „wirtschaftliche Zwecke" die Absichten zu gehören, welche die Bettler- und Pferdediebe-Artelle verfolgen. Gleichwohl zeigt das, was namentlich Schtscherbina über sie mitteilt, von einer ganz festen Organisation, der man im weiteren Sinne wohl auch wirtschaftlichen Charakter nachzusagen berechtigt ist. Diese Bettler-Artelle finden sich an vielen Orten des südlichen Rufslands, besonders inmitten kleinrussischer Bevölkerung und sind durchaus handwerksmäfsig gegliedert. Manches an ihnen ist dunkel und geheimnisvoll, da die Bettler ihre gegenseitigen Beziehungen im tiefsten Geheimnisse hielten, aber in der Hauptsache ist man doch unterrichtet. Es ist bekannt, dafs es beständige und zeitweilig zufällig zusammentretende Artelle giebt. Bei den ersteren wird ganz sorgfältige Umschau unter den Aufzunehmenden gehalten, die sich z. B. durch gute Stimmmittel auszeichnen müssen, da diese Artelle durch Gesang auf das Liedern geneigte Herz des Kleinrussen wirken. Bafs, Diskant u. s. w. müssen gut vertreten sein, wenn ihre Chorgesänge die Mildthätigkeit der auf den Jahrmärkten und Bazaren Versammelten zu reichlicher Spende anregen sollen. Neben Gesang wird von anderen Artellen auf körperliche Gebrechen Gewicht gelegt; Blinde, Lahme, Krumme, Krüppel, alles was durch einen Körper-Fehler die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden auf sich zu lenken im Stande ist, wird bereitwilligst aufgenommen. So unterscheidet man singende oder bittende Artelle, je nach den Eigenschaften, über welche die Mitglieder verfügen. Unter den Genossen selbst wird eine gewisse Rangstufe beobachtet. Die „Starzy", die eigentlichen Bettler, sind wesentlich mehr, als der „Powodatyr", der Gehülfe, ohne den z. B. ein Blinder nicht auskommen kann. Häufig verrichten Kinder derartige Gehülfen-Dienste; „für ein Stück Brod", d. h. für den Lebensunterhalt werden sie von gewissenlosen Eltern dazu hergegeben, denn die Bettler verwenden ihre eignen Kinder selten, obwohl sie sich zahlreicher Nachkommenschaften zu erfreuen pflegen.

In der That man mufs gestehen, dafs selbst diese Bettler-Artelle in einer Weise ihrem Gewerbszweig obliegen, die wirtschaftlich genannt werden kann. Und das Gleiche scheint von den Artellen der Pferde- und Viehdiebe zu gelten, wie sie namentlich im Gebiet der kubanschen Kosaken zu Hause sind, obwohl hier die Vorstellung, ge-

wöhnliche Räuberbanden vor sich zu haben, nicht ganz weichen will. Schtscherbina schildert sie als eine Gruppe von solidarisch verbundenen Personen, die für die Orte ihrer Thätigkeit kleinere Rotten bilden, jede derselben mit einem Anführer und alle mit einander in engsten Beziehungen. Diese Organisation ist so fest, so weit verbreitet, dafs die Obrigkeit sie nicht zu unterdrücken im Stande ist, obgleich man gelegentlich sogar die Namen der Anführer anzugeben vermag. Es fällt schwer, diese Artelle, deren Existenz keinem Zweifel unterliegen kann, mit den übrigen auf eine Stufe zu stellen. Sie erscheinen als die Zerstörer und Vernichter der Eigentums- und Gesellschaftsordnung; sie sind Schmarotzer und Diebe, während jene sich bemühen, eine Wirtschafts-Ordnung zu schaffen, sich placken und redlich arbeiten. Ist da wirklich an einen Zusammenhang zu denken und verdienen diese Diebsbanden die Bezeichnung von Artellen?

2. Als zweites charakteristisches Kennzeichen erscheint die Gleichberechtigung aller Genossen. Jeder ist stimmberechtigt, jeder hat Anspruch auf die Ehrenämter eines Starost, Dessätnik u. s. w. Er nimmt an der Verwaltung Teil, darf zu jeder Zeit Einsicht in die Artellbücher verlangen und bekommt bei der Verteilung des Gewinnes oder Lohnes den gleichen Anteil. Für gleiche Mühe gleicher Lohn, so heifst der allgemein befolgte Grundsatz, von dem nur in sofern Abweichungen vorkommen, als die Vorsteher, die Starosten u. s. w. häufig gröfsere Anteile bekommen. Da ist dann aber auch die Leistung eine etwas andere gewesen.

Den Rechten entsprechend ruhen auch Pflichten auf den Schultern der Genossen, denen sich niemand entziehen kann. Die erste ist die regelmäfsige, unverdrossene, unausgesetzte Teilnahme an der Arbeit. Faullenzer werden nicht geduldet und Ausschlufs erfolgt, sobald die Kräfte zur Beteiligung an der Arbeit nicht mehr ausreichen. Wo die Genossenschaft von den Mitgliedern Geldbeiträge fordert, ist zweitens auch pünktliche Entrichtung derselben, sowie der Eintrittsgelder eine Pflicht. Der Petersburger Tischler-Artell z. B. verlangt innerhalb sieben Tagen nach Aufnahme eines Mitgliedes eine Zahlung von 25 Rubeln. Ein drittes Erfordernis ist gute sittliche Führung und strenge Beobachtung der gewohnheitsmäfsigen Rechtsregeln. Es kommt vor, dafs die Artelle gegen den ersten Punkt fehlende Kameraden ausschliefsen. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin verlangen sie bedingungslosen Gehorsam gegenüber dem Ältesten. Bei der Jagd auf Seehunde z. B. darf niemand sich den Anordnungen

des Steuermanns widersetzen, was aus der Gefahr, die sonst droht, erklärlich wird. Aber auch in den anderen Artellen stofsen wir auf dieses Verlangen. So heifst es bei einem der Petersburger Börsen-Artelle: „uns Artellgenossen kommt es zu, jeder Zeit dem Starost Jegor Jewssignejew gehorsam zu sein, und keinen Widerspruch gegen ihn zu erheben, weder auf dem Warenhofe, noch bei der Arbeit, noch in der Wohnung“ [1]). Hier ist ein Zug, der an die Pflicht jedes Zunftmitgliedes dem Oldermann willfährig zu sein, erinnert.

Die Zahl der Kameraden, die aufgenommen werden können, richtet sich ganz nach dem Gewerbe. Es giebt Artelle mit mehreren hundert Genossen, die Fischerei- und Jagdartelle dagegen bestehen oft nur aus 2 oder 3 Genossen. Es kommt aber wohl auch vor, dafs sie ein für allemal nur eine bestimmte Anzahl aufnehmen. Auf den Seen des Newgoroder und Pskoffschen Gouvernements z. B. bestehen die Artelle für den Winter-Fischfang aus 32, für den Sommer-Fischfang aus 20 Mann.

Mit dieser prinzipiellen Gleichberechtigung der Genossen verträgt es sich schlecht, dafs die Artelle ihrerseits wieder Lohnarbeiter beschäftigen und selbst zu Unternehmern werden. Bei weitaus den meisten Artellen ist dieser Fall freilich grundsätzlich ausgeschlossen. In Artellen mit sehr geringem Verdienst, oder wo eine gewisse spezielle Vorbildung nötig ist, wird man Lohnarbeiter nicht beschäftigen können. In den selbständigen Artellen, wo alle Teilnehmer von gleichem Vermögen sind, auch die Anschaffung des Handwerkszeugs keine bedeutenden materiellen Opfer fordert, sowie in den Jäger-Artellen, werden Lohnarbeiter ebenso wenig vorkommen. Wohl aber erscheinen sie in den selbständigen Artellen mit grofsen Einnahmen, namentlich wenn diese Einnahmen zu verschiedenen Zeiten des Jahres verschieden fliefsen, so besonders in den Börsen-Artellen. Die Artelle der Packer, Träger u. s. w. haben alle Lohnarbeiter, die bisweilen in grofsem Umfange engagiert werden. Das Petersburger Drägilen-Artell besteht aus 200 Mitgliedern, die für jedes 300 Arbeitstage gerechnet, 60000 Arbeitstage im Jahre leisten. Die von ihm angemieteten Lohnarbeiter aber stellten zusammen 181588 Arbeitstage. Die Packer in Archangel haben oft die vierfache Zahl ihrer Mitglieder als Lohnarbeiter. Das Eintrittsgeld ist bei diesen Artellen ziemlich hoch, die Mitgliedschaft nicht leicht zu erlangen, die Bildung selbständiger Artellen hat ihre Schwierig-

1) Issajew S. 128.

keiten — also was bleibt den Arbeitern übrig, als sich auch in untergeordneter Stellung den Artellen anzuschliefsen, obwohl das nicht das Angenehmste für sie ist. Denn in der Regel werden ihnen die schwereren Arbeiten zugemutet; sie erhalten ferner einen festen Lohn, der hinter dem Verdienste der Artellgenossen weit zurückbleibt[1]), an der Verwaltung haben sie keinen Anteil. Sie stehen also wirklich den Mitgliedern des Artells als die vermögenslosen Proletarier gegenüber.

Dafs hierin eine Anomalie liegt, scheint mir unzweifelhaft und m. E. hat Professor Wreden Recht, wenn er für den Begriff des Artells die Forderung aufstellt, dafs niemals irgend eine Arbeit in den Händen eines Lohnarbeiters sein dürfe[2]). Es ist mit dem Geiste des Artells, mit dem Zwecke, den es verfolgt, unvereinbar, dafs es seine Machtstellung dazu benutzt, die Arbeiter auf den Standpunkt herunter zu drücken, den sie selbst inne haben würden, wenn sie nicht ein Artell gebildet hätten. Ist Bedürfnis nach mehr Arbeitskräften vorhanden, so sollten neue Artelle entstehen, die sich dem Umstande, dafs sie nur für einige Zeit im Jahre Beschäftigung finden, wohl anzupassen wissen würden. Die Anwendung von Lohnarbeitern droht zu Ausartungen des Artells zu führen, da die letzteren eben dann zu kapitalistischen Unternehmungen werden und ihren Charakter als Gemeinschaft Gleichberechtigter einbüfsen. Issajew bemüht sich diese Unebenheit, mit der er gerade auch nicht zu sympathisieren scheint, ins rechte Licht zu setzen[3]). Er meint, dafs sie mit dem Wesen des Artells wohl in Einklang gebracht werden könne. So wie es für den Gemeindebesitz gleichgültig sei, ob der Landwirt mit Familienangehörigen oder mit Mietlingen den Acker bestelle, so sei es für das Artell unwesentlich. Aber ich möchte darauf nur erwidern, dafs das Arbeiter-Artell, sowie alle Arbeiter-Verbände immer nur von dem Bestreben aus zu begreifen sind, einen Damm gegen das Umsichgreifen kapitalistischer Produktions- und Betriebs-Weise errichten zu wollen. Sucht der Verband mit demselben Mittel sich mächtig zu machen, welches er in der Hand eines anderen bekämpft, so tritt er aus dem ursprünglichen Rahmen heraus und verdient die frühere Bezeichnung nicht mehr. Es liegt in diesem Vorgehen der russischen Artelle unstreitig ein Moment, welches die in Frankreich über die

1) In den Petersb. Börsen-Artellen werden ihnen 65 Kop. täglich gezahlt, also etwa 200 Rbl. im Jahre, während die Artellgenossen jährlich 350 Rbl. verdienen.

2) Lehrbuch S. 156.

3) S. 279—85.

Syndikatskammern laut gewordenen Befürchtungen bis zu einem gewissen Grade rechtfertigt [1]).

3. Ein drittes Moment ist das solidarische Einstehen der Genossen für einander. Das Artell legt allen die gleiche Verantwortlichkeit auf für die pünktliche und sorgfältige Ausführung der Aufträge, die von einzelnen Personen oder Körperschaften ihm übertragen worden sind. Jeder mufs bereit sein für den Schaden einzustehen, der dem Mieter des Artells erwächst, unabhängig davon, welcher der Genossen die schuldige Ursache war. Bei den Kredit-Artellen ist die Solidarhaft besonders betont, ist aber in den anderen Artellen gleichfalls üblich, und tritt nur nicht so bemerkbar hervor. Bei den Konsumtions-Artellen z. B. wird ein Vertrag Dritten gegenüber nicht eingegangen, gleichwohl besteht auch hier die Haftbarkeit, denn das Artell nimmt die Lebensmittel beim Kaufmanne häufig auf Schuld, dieser aber kreditiert nur, weil er weifs, dafs er nötigen Falls seine Befriedigung von einem beliebigen Artellgenossen verlangen kann. Für denjenigen, der das Artell in seinen Dienst nimmt, ist diese Einrichtung aufserordentlich wohlthätig. Er kann überzeugt sein, dafs alle etwaigen Verluste, die ihm aus schlechter Arbeitsleistung desselben erwachsen könnten, gedeckt werden.

Es fragt sich aber, ob auch für das Artell diese Haftbarkeit stets am vorteilhaftesten ist. Zunächst ist es wohl richtig, dafs in vielen Fällen nur durch sie das Artell lebensfähig wird und das Vertrauen geniefst, welches es sonst erst nach jahrelanger Wirksamkeit einzuflöfsen im Stande wäre. Dank ihr können Rohstoff-Artelle bequem den Einkauf der Rohproduktion bewerkstelligen, Dank ihr können die Börsen-Artelle für ihre Leistungen, einen höheren Lohn erzielen, als die für sich allein arbeitenden Personen. Dagegen entspringt in den Zweigen der Arbeit, die niedrig gelohnt werden, wo die Mitglieder den ärmsten Schichten der Bevölkerung angehören, schwerlich ein Vorteil für die Artell-Genossen aus dem Zwang für einander einzustehen. Beim Schiffszieher-Gewerbe z. B., bei dem der Schiffsbesitzer grofses Gewicht auf die ihn gegen alle Unfälle sicherstellende Haftbarkeit legt, vermag diese letztere doch nicht den Lohn zu erhöhen. Würde das Ziehen der Fahrzeuge durch einzeln gemietete Arbeiter besorgt werden müssen, so würde es voraussichtlich dem Unternehmer viel teurer zu stehen kommen. Issajew, der diese Dinge mitteilt, läfst uns darüber im Dunkeln, warum in solchen Fällen sich Artelle über-

1) s. m Aufsatz im Jahrbuch f. Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. N. F. 2. B. S. 84 6

haupt noch bereit finden, diese schwere Arbeit zu übernehmen. Es scheint hier weniger das Prinzip der Haftbarkeit, als vielmehr das Artell selbst nicht recht angebracht zu sein, da für gewöhnlich das Artell gerade, weil es durch Not veranlaſste Konkurrenz unterdrückt, höheren Gewinn zu erzielen weiſs. Soviel ich sehe, dient aber doch selbst bei den Schiffsziehern das Artell dazu, diesen die allerdings kümmerlichen Löhne zu beschaffen. Würde dem Fahrzeugsbesitzer keine Garantie geboten werden, so müſste er auf andere Beförderungsmittel bedacht sein, die menschliche Arbeitskraft würde in den Hintergrund gedrängt werden und dadurch würden, wie die Dinge zur Zeit liegen, die sich zu diesem Gewerbe verstehenden Bauern noch schlimmer fahren d. h. ohne Arbeit bleiben.

Wenn man geneigt ist, das Prinzip der solidarischen Haftbarkeit für das Lebensprinzip der Artelle zu halten, so entsteht die weitere Frage, wie die Artelle es überhaupt möglich machen, Ersatz zu bieten, da die von ihnen gesammelten Kapitalien und selbst das Privatvermögen der Genossen in vielen Fällen nicht ausreichen dürften, etwaige Verluste auch nur annähernd zu ersetzen. Durch die Börsen-Artelle kommen oft hunderttausende von Rubeln zur Zahlung, und obgleich dieselben einen Reservefonds aufspeichern, würde dieser für solche Summen nicht genügen. Hier hat m. E. Professor W r e d e n das Richtige getroffen, wenn er erklärt, das Prinzip der Haftbarkeit besage nur die allgemeine Forderung, durch gegenseitige Bekanntschaft die allgemeine Arbeitsfähigkeit garantiert zu sehen, so daſs es ihnen allen möglich ist für jeden und jeder für alle einzustehen. Die Solidarhaft nötigt die Genossen, bei der Aufnahme äuſserst vorsichtig zu sein, nur ganz rechtschaffene und ordentlich bewährte Männer aufzunehmen. Damit ist dann die Wahrscheinlichkeit von Veruntreuungen auf ein sehr geringes Maſs zurückgeführt. In welcher Weise die Ersatzpflicht eintritt, und bis zu welcher Grenze sie geht, läſst sich nicht genau bestimmen. I s s a j e w weiſst darauf hin, daſs man zu wenig Nachrichten hat, wie sich z. B. die Artelle in Fällen von durch vis major herbeigeführten Schaden verhalten. Es kommt vor, daſs die Artelle der Holzflöſser selbst dann für den Verlust einstehen, wenn ungeachtet ihrer Bemühungen der Sturm die Balken davontreibt. Öfters suchen die Artelle alle Fälle, in denen man sich an sie halten könnte oder diejenigen, in welchen sie nicht verantwortlich sein wollen, von vornherein namhaft zu machen. So heiſst es im Statut des Rigaschen Zollartells (§ 19): „Das Artell ist nicht für Verluste verantwortlich zu machen, die durch Eintrocknen, Leckage und naturgemäſses Ver-

derben der Waren entstanden, wenn nicht etwa nachgewiesen wird, dafs der Verlust durch Fahrlässigkeit und Sorglosigkeit des Artells verursacht worden" [1]).

4. In den ersten drei Punkten berührt sich das Artell mit der Landgemeinde, in einem vierten Punkte, nämlich sofern es auf freier Vereinbarung der Mitglieder beruht, weicht es von dieser Institution ab. Die Gemeinde ist eine staatliche Einrichtung, innerhalb deren man sich schon bei der Geburt befindet. Das Artell dagegen entspringt einer Bethätigung des freien Willens der Einzelnen. Die Angehörigen der Artellgenossen erfahren bei der Aufnahme in den Verband wohl Begünstigungen und Erleichterungen, aber sind nicht verpflichtet demselben beizutreten.

Die Artelle der Lotsen in Archangel und die der Hälftner in Kleinrufsland — so genannt, weil die Hälfte des landwirtschaftlichen Ertrages ihren Lohn bildet — berücksichtigen unter den Neuaufzunehmenden stets die Verwandten der Mitglieder, weil diese natürlich besser bekannt sind. In anderen Fällen wird das Eintrittsgeld geringer angesetzt, wenn der Vater für den Sohn oder ein Bruder für den anderen bezahlt. Eine Bedingung zur Aufnahme ist aber Verwandtschaft niemals. Die Kameraden finden sich je nach den Umständen zur gemeinschaftlichen Arbeit zusammen und das einzige mafsgebende ist ein gewisses Gewohnheitsrecht, das Bedingungen stellt, denen sich jeder unterwirft. Eine derartige Bedingung ist z. B. männliches Geschlecht. In der Regel bestehen die Artelle nur aus Männern, da die Arbeit, die sie verrichten sollen, ausschliefslich auf deren Kraft berechnet zu sein pflegt. Indes giebt es auch Artelle, die Frauen und Kinder aufnehmen, wie die landwirtschaftlichen Artelle in den südlichen Gouvernements. Artelle, die nur aus Frauenzimmern bestehen, kommen vor, aber vereinzelt. Ein Beispiel dafür sind die Tabaksarbeiterinnen in Njeschinsk im Gouvernement Tschernigow, die noch eine weitere Bedingung hinzugefügt haben, nämlich das Ledigsein. Verheiratung einer Genossin zieht Austritt aus dem Artell nach sich. Dieses Artell ist interessant genug, seine Organisation mit einigen Worten zu berühren.

Es bildet sich gewöhnlich in der Weise, dafs 2 oder 3 Mädchen ausgehen, um eine Plantage, die Arbeitskräfte braucht, zu suchen und dann, wenn sie mit dem Besitzer derselben einen Vertrag abgeschlossen haben, weitere Teilnehmerinnen aufzufordern. Je nach der Gröfse des zu bebauenden Areals bestehen die Artelle aus 4—5 oder 6—9 Per-

1) Rigaer Handelsarchiv 1881 S. 284.

sonen. Der Besitzer verpflichtet sich, Scheunen zum trocknen des Tabaks, Wohnung, Heizung und Beleuchtung zu geben und das Stück Land zur Bearbeitung vorzubereiten. Das Artell dagegen übernimmt alle nötigen Arbeiten vom verpflanzen bis zur definitiven Fertigstellung des Tabaks für den Handel. Der Lohn dafür ist die Hälfte der Ernte und beläuft sich auf 30—50 Rbl., in günstigen Jahren sogar stellenweise auf 100 und 150 Rubel pro Genossin [1]).

Sehr häufig führt der gemeinsame Wohnort die Mitglieder zusammen. Die Bauern aus einem Dorfe bilden in den Gouvernements Smolensk und Twer gern Artelle, um sich in Rybinsk für die Zeit der Navigation als Lastträger zu verdingen. Leicht erklärlich finden sich auch für den Fischfang auf den Landseen die Bewohner eines Dorfes zusammen. Ebenso wird die Annäherung erleichtert durch die gemeinsame gesellschaftliche Stellung der betreffenden Personen, durch die Landsmannschaft. Es sind Bauern, die ein Artell bilden oder die sogenannten Meschtschanin (städtische Bürger) oder Grofsrussen und Kleinrussen. Eine fest eingehaltene Richtschnur ist indes hier nicht gezogen. In den Artellen der krimmschen Salzführer findet man grofs- und kleinrussische und tartarische Elemente [2]). und in den Fischereiartellen des südlichen Rufslands ist allerlei pafs- und legitimationsloses Volk untergebracht, Grofs- und Kleinrussen, Griechen, Moldauer, Armenier, Tartaren u. s. w. [3]). Viel Gewicht wird bei der Aufnahme auf die Arbeitsstärke oder technische Geschicklichkeit gelegt. Sind die Kräfte ungleich, so ist es mit der Verteilung des Gewinnes in gleicher Weise ein mifslich Ding, und ist überhaupt die Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Verlaufes der Arbeiten in Frage gestellt. So haben die Lotsen die Verfügung getroffen, keinen unter 18 Jahren und keinen über 60 Jahren aufzunehmen. Andererseits nehmen die Börsenartelle schon Knaben von 14 Jahren an auf, die sie dann für kleinere Dienstleistungen verwerthen. Die Jägerartelle in Sibirien verlangen von allen Aufzunehmenden eine gewisse Erfahrung, und weisen jeden Jüngling zurück.

Liegt hierin ein Hinweis auf ein Minimum von Kenntnissen, die jeder haben mufs, wenn die Arbeit gedeihen soll, so ist doch eine eigentliche Prüfung oder ein Fähigkeitsnachweis in der Regel nicht üblich. Die Börsenartellschschiki müssen alle im Stande sein lesen

1) Eine ausführliche Beschreibung dieser Artelle findet man im schon genannten Sammelwerk von den Artellen Rufslands S. 251—256 von Schlikewitsch.

2) Schtscherbina S. 222.

3) Schtscherbina S. 191.

und schreiben zu können, somit fordern sie diese Fertigkeit von jedem, der sich ihnen anschliefsen will. Die mit der Brakierung der Waren betrauten Dessätniki in Petersburg müssen Warenkenntnisse haben, und hier stofsen wir ausnahmsweise auf eine von vornherein vorgesehene Prüfung.

Eine Andeutung, dafs sittliche Eigenschaften nötig seien, ist nicht immer direkt ausgesprochen. Viele Artelle stellen freilich Nüchternheit und Ehrlichkeit als ausschliefsliche Bedingungen hin, und manche schreiben sogar vor unter den Mitgliedern Bürgen zu stellen, die für die Innehaltung dieser Bedingungen haften. Eine selbstverständliche Bedingung ist die Freiheit von jeder anderen verpflichtenden Arbeit. Für gewöhnlich wird es unmöglich sein zwei verschiedenen Beschäftigungen, in- und aufserhalb des Artells, obzuliegen; gleichwohl haben die Moskauer Börsenartelle, damit sie nur nicht in der Ausnutzung der Arbeitskraft ihrer Mitglieder beeinträchtigt werden, diese Bedingung ausdrücklich im Statut ausgesprochen.

Als eine der Bedingungen für die Aufnahme ist schliefslich noch die Verpflichtung zu Beiträgen in Geld oder Natura zu rechnen. In Fällen, wo ein Unternehmer an der Spitze des Artells sich befindet, stellt er die sämtlichen Geräte und Lebensmittel. Sonst müssen die Genossen für sich selbst sorgen, und so bringen beim Fischfang alle zusammen die Fangwerkzeuge. Unter den Lachsfängern im Gebiete der Petschora bringt jeder 30 Pfähle und 300 Faden Netze mit. Bei den Fischern auf dem Peipussee schiefsen alle gleiche Geldbeiträge zusammen, für welche das Nötige angeschafft wird. Im allgemeinen sind diese Geldgaben in neuerer Zeit das häufigere geworden, weil sie das gröfste Mafs von Gerechtigkeit anzuwenden gestatten. Von den Petersburger Tischlern wurde der Beitrag schon erwähnt. Die Zeitungsträger fordern 25 Rubel von jedem, die Drägilen 100 Rubel. Es sind diese Einkaufsgelder zum Teil dazu bestimmt, falls die solidarische Haftbarkeit in Anspruch genommen wird, als Deckung zu dienen, es wird aber kaum zu leugnen sein, dafs sie andererseits, namentlich da, wo der Beitrag sehr hoch ist, auch wohl das Monopol anstreben. Trifft diese Voraussetzung zu, so fiele auf die zunächst freilich in weiter Ferne liegende Aussicht, dafs die Syndikatskammern in Frankreich mit der Zeit gleich den Zünften ausarten könnten, ein neues Streiflicht. In den Artellen können die grofsen Summen gezahlt werden, weil der Betrieb bedeutende Einnahmen abwirft; eben deswegen erscheint es aber auch im Interesse der glücklichen Stelleninhaber nicht jeden ohne weiteres zuzulassen. Es steht hiermit im

engsten Zusammenhange, dafs in den Artellen, wo, wie bereits erwähnt wurde, die Zahl der Mitglieder beschränkt ist, diese Plätze verkäuflich sind. Der Kaufende nimmt dann alle Verpflichtungen des Ausscheidenden auf sich, und es ist nur nötig, vorher die Genehmigung der allgemeinen Versammlung einzuholen. Wie oft solche Verkäufe vorkommen giebt Issajew leider nicht an [1]), jedenfalls ersieht man aus der Thatsache die Möglichkeit der Entartung selbst freier Vereine. Freilich kommt Alles darauf an, wie das Verkaufsrecht gehandhabt wird, aber es mufs doch zugestanden werden, dafs auf diese Weise nur zu leicht ein Rückschlag in die geschlossene Zunft des 17. u. 18. Jahrhunderts eintreten kann. Der Ausweg Verbindungen mit von vornherein bestimmter Mitgliederzahl gesetzlich gar nicht zu gestatten, scheint für die russischen Artelle deshalb nicht recht anwendbar weil die Solidarhaft gerade zu einer Einschränkung der Mitgliederzahl führt.

Die Aufnahme selbst erfolgt in der Regel ohne jede Feierlichkeit, in einigen Artellen wenigstens in der allgemeinen Versammlung. Nur in wenigen werden noch gewisse Förmlichkeiten beobachtet, die aber dann nicht so sehr bei der Aufnahme neuer Mitglieder, als vielmehr beim Zusammentritt des Artells statthaben. Derartige Ceremonien kennt man beispielsweise bei den Fischfangartellen auf den Seen der Gouvernements Pskow und Nowgorod. Nach der Wahl eines Führers (Atamans), versammeln sich die Teilnehmer bei diesem im Hause, stecken vor dem Heiligenbilde Lichter an, beten, küssen das Heiligenbild und trinken ein Gläschen. Erst nach Erfüllung dieser Formalitäten gilt das Artell für geschlossen. Geheimnisvoller operieren die Artelle der Bärenjäger im östlichen Sibirien. Hat jemand ein Bärenlager entdeckt, so teilt er es einigen Kameraden mit, die aber davon nichts weiter verlauten lassen dürfen, selbst nicht ihren Frauen gegenüber. Man schwört sich gegenseitig bis zum letzten Blutstropfen beizustehen, nimmt ein Bad, um sich von allen Sünden rein zu waschen, und bricht dann vor Tagesanbruch zur Jagd auf. Gleichsam, als ob man in den gewissen Tod geht, verabschiedet man sich von einander und verneigt sich nach vier Seiten.

Es geht aus all dem gesagten hervor, dafs wir es im Artell mit einer ganz eigentümlichen Organisationsform zu thun haben, die hier und da westeuropäische Muster oder Vorbilder streift, im Grunde aber sich vollkommen selbständig entwickelt hat. Bei Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Artellen zu gewissen Gruppen, je nach dem ihnen allen gemeinsamen charakteristischen Momente, tritt

1) S. 123.

dies besonders hervor. Die Vielseitigkeit der Artelle nämlich legt es nahe nach einem Einteilungsprinzip zu suchen. So hat man sie nach der Beschäftigung ihrer Mitglieder gruppiert, nach der Dauer als zeitweilige, beständige und gelegentliche, man hat Artelle mit gemeinschaftlicher Produktion und solche mit gemeinschaftlicher Konsumtion unterschieden, endlich hat man nach dem Grade der Selbstständigkeit von Artellen gesprochen, bei denen Kapital und Arbeit in gleicher Weise beteiligt sind, von Artellen mit ungleichen Kapitalbeiträgen, die aber in ihrer Höhe nicht sehr bedeutend von einander abweichen, und von Artellen, bei welchen das Kapital einer Person gehört, alle anderen Mitglieder nur mit Arbeit sich beteiligen. Eine besondere Gruppierung der südrussischen Artelle giebt Schtscherbina[1]), der sich wesentlich an die Verwandtschaft mit dem Urtypus, der Ssitsch hält.

Issajew stellt eine neue Einteilung auf, indem er das von Professor Wreden geltend gemachte Gruppierungsprinzip nach dem Zwecke, den die Artelle befolgen, benutzt[2]). Dem entsprechend unterscheidet er und man wird sich ihm wohl anschliefsen dürfen 1) gewerbliche, 2) Konsumtions, 3) Kredit- und 4) Versicherungsartelle. Zu den ersteren rechnet er die Rohstoff-, Magazin-, und alle produzierenden Artelle jeder Art, jeden Zweig menschlicher Thätigkeit umfassend. Unter den Konsumtionsartellen werden Vereinigungen verstanden, die es darauf absehen, gemeinsame Kost oder gemeinsame Wohnung zu beschaffen. Zur dritten Hauptgruppe gehören alle die Vereine, die einen Personal-, Real- oder Hypothekarkredit vermitteln wollen. Unter der vierten endlich begreift er die Spar-, Hülfs-, Pensionskassen, die Feuer-, Hagel-, Viehversicherung auf Gegenseitigkeit u. s. w. Für alle Formen lassen sich in Deutschland analoge Verbände nachweisen. Wir haben Rohstoff- und Magazingenossenschaften, Gewerkvereine, Produktivassoziationen, Konsumvereine, Vorschufsvereine, Hilfskassen und Versicherungsgesellschaften aller Art.

Für die drei letzten Hauptgruppen mögen Abweichungen von der Organisation, wie sie in Deutschland üblich, kaum vorkommen, oder nicht wesentlicher Natur sein, da ja alle erst mehr oder weniger fremden Mustern nachgebildet sind. In der ersten Gruppe indes treten greifbare Unterschiede hervor, und zwar speziell in den produzierenden Artellen im weiteren Sinne. Es zeigen diese nämlich

---

1) a. a. O. S. 9—13.

2) a. a. O. S. 25 ff.

einen verschiedenen Grad ökonomischer Selbständigkeit auf den allein eine Einteilung gegründet worden ist. Die gewerblichen Artelle lassen sich auseinander halten, je nachdem ob die kapitalistische Produktionsweise überwiegt oder gar nicht zum Durchbruche kommt. Wir haben selbständige Artelle, welche in sich die Mittel zur Arbeit finden, und unselbständige, durchaus vom Kapital abhängige. Das Los dieser letzteren ist schlimmer, als das westeuropäischer Fabrikarbeiter, die von einem Unternehmer abhängen. Während bei diesen der Gewerkverein oder die Syndikatskammer die Macht des Unternehmers einzuschränken bemüht ist, wird das Artell nach der Richtung eine wesenlose Form und hat von den Aufgaben, die seiner harren, keine Ahnung. Die Artelle unter den Fabrikarbeitern Rufslands sind meist konsumtiver Natur.

Zu den selbständigen Artellen müssen gerechnet werden die Jägerartelle, die landwirtschaftlichen, die Börsenartelle und die eigentlichen Handwerkerartelle für Zimmermanns-, Tischler-, Maurer- u. s. w. Arbeiten. Diese Artelle sind insofern selbständig, als sie teils auf eigene Rechnung und Gefahr arbeiten, z. B. die Tischler, oder, wenn sie im Dienste einer anderen Person stehen, wie die Börsenartelle, doch zu dieser kein anderes Verhältnis haben, als das des Arbeitnehmers zum Arbeitsgeber gegen festen Lohn. Die Mitglieder sind in diesen mit Arbeit, aber auch mit Geldbeiträgen beteiligt.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Käsereiartelle in den Gouvernements Twer und Jaroslav, um uns die Grundzüge der selbstständigen Artelle zu veranschaulichen Ein Gemeindebeschlufs stellt fest, dafs in dem Dorfe eine Käserei zu errichten sei. Da bringen nun die Bauern die Milch in die Meierei, wo vom Februar bis September unter der Aufsicht eines Ältesten, der jährlich gewählt wird, gearbeitet wird. Der Alteste ist in der Regel einer von denen, die am meisten Milch geliefert haben, führt die Bücher, verwaltet die Kasse, vertritt das Artell und bekommt dafür eine Vergütung. Die eigentliche Fabrikation besorgt der Käsemeister, nicht selten ein Ausländer, der gegen Gehalt engagiert wird. Die Zahlung für die Milch wird wöchentlich oder monatlich geleistet; die Verteilung des Reingewinnes erfolgt auf der allgemeinen Versammlung nach Mafsgabe der gelieferten Milchquantitäten.

Bei anderen selbständigen Artellen, z. B. den Börsenartellen, werden Beile, Hämmer, Wagen etc. was nötig ist, um die Arbeit leisten zu können, gemeinschaftlich eingekauft, und der vom Kaufmann oder Schiffsinhaber für das Verpacken oder Löschen der Fracht empfangene

Lohn nach Abzug der Unkosten verteilt. Bei den Artellen der hausierenden Tabulettkrämer im Gouvernement Tschernigow wird für das Kapital, das die Genossen aufgebracht haben, bei irgend einem Kaufmanne Ware gekauft und dann mit dieser hausieren gegangen. Der Aufführer besorgt die Pässe, bezahlt die Abgaben, bestimmt die Orte, an denen verkauft werden soll und den Zeitpunkt der Versammlung nach beendetem Geschäft, da alle nach verschiedenen Richtungen auseinander gehen. Häufig findet hier ein blofser Tauschhandel statt, dann wird auf dem Sammelpunkte dem Ataman alles eingehändigt, was man hat erwischen können, Borsten, Daunen, Federn, zerbrochenes Kupfergeschirr u. dgl. m. Dieser verkauft dann die Gegenstände weiter.

Ganz anders erscheinen die unselbständigen Artelle, als deren hauptsächliche Typen die für Fischfang oder Jagd auf Walrosse und Seehunde gelten können. Hier haben wir einen Unternehmer, der ein Artell von 2—5 Mann ausrüstet. Er liefert das Boot und die sämtlichen Vorräte an Lebensmitteln, sowie die ganze Ausstattung an Fausthandschuhen, Pulver, Blei, Kesseln, Stricken, Holz u. s. w. Die Mitglieder stellen nur ihre Arbeitskraft zur Verfügung, und je nachdem nun die Vereinbarung auf Hälften oder Fünftel getroffen ist, wird die Beute in zwei oder fünf Teile geteilt, von welchen der Unternehmer eins resp. drei, die Artellgenossen den Rest bekommen. Nach den ökonomischen Verhältnissen der Bewohner der Küsten des nördlichen Eismeeres oder am schwarzen Meere, weist die Organisation dieser Artelle im einzelnen ungemeine Verschiedenheiten auf, das Wesentliche aber ist immer, dafs die Artellgenossen nicht das Äquivalent für ihre Leistungen bekommen, welches sie im freien Tauschverkehr erhalten könnten, sondern nach Mafsgabe der Umstände und der Gewinnsucht des Unternehmers mehr oder weniger verkürzt werden. Diese kapitalistische Produktionsweise tritt auch unter ganz einfachen Verhältnissen auf. Z. B. bei den Salzführern im Süden. Während ursprünglich jeder mit eignem Pferde und Wagen die Tour mitmachte, seinen Erlös einstrich, wie er sich nun eben stellte, mietet jetzt ein Wirt wohl an die 30—50 Fuhren gegen Lohn und der Löwenanteil am Gewinn fällt ihm zu.

Dafs es bei diesen unselbständigen Artellen nur zu häufig auf eine Ausbeutung der Arbeitskraft herauskommt, ist Thatsache, welche der Verteilungsmodus der Einnahmen belegt. Man weifs, dafs dieser Punkt bei den westeuropäischen Produktivassoziationen der mifslichste ist. Es bleibt stets ein Kunststück, den verschiedenartigen Ansprüchen von Kapital und Arbeit völlig gerecht zu werden. Bei

den selbständigen Artellen gilt nun im allgemeinen der Grundsatz für gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Doch wird demselben nicht insofern entsprochen, als eine Verteilung in absolut gleiche Teile eintritt, was übrigens auch vorkommt, sondern, da die Beteiligung der Mitglieder an den einzelnen Arbeiten nie ganz gleich sein kann, so wird das in Betracht gezogen. In der Fischerei empfangen die Genossen ihren Lohn nach der Zahl der Tage, die sie bei der Arbeit zugebracht haben. Wo wie bei dem Artell der Dniepr-Lotsen drei Klassen von Arbeitern unterschieden werden, da ist der Anteil dem entsprechend bald höher, bald niedriger bemessen. Schwieriger wird die Verteilung, wenn Kapital und Arbeit ungleich beteiligt sind. Man hilft sich durch Aufstellung gewisser Annahmen, die für das Kapital immer günstig auszufallen pflegen. Der Fall liegt einfacher, wenn die das Kapital — einerlei, ob in gleichen oder ungleichen Beträgen — Beibringenden, Genossen sind und selbst mitarbeiten. Da wird ihnen für ihre Tagesleistung ein gleicher Lohnsatz zugebilligt und im übrigen jährlich der Reingewinn im Verhältnis zu der Kapitalanlage des einzelnen verteilt. So ist das Kellnerartell organisiert, das in Moskau eins der schönsten und gröfsten Gasthäuser, das Moskauer „Tractir“ besitzt. Alle Aktionäre warten selbst auf. Wo der das Geld gebende Unternehmer aber nicht mitarbeitet, da geht es nicht anders, als die ganze Einnahme wie eine Masse zu betrachten, von der man dem Kapital so und so viel Teile, der Arbeit den Rest bewilligt. Das geschieht, wie erwähnt, bei den Fischfangartellen, und dabei kommen die Artellsgenossen in der Regel schlecht weg. Issajew sagt wörtlich: „In den unselbständigen Artellen verschlingt der Kapitalist den gröfsten Teil der Einnahmen, und den Genossen bleiben nur schmale Verdienste, die ihnen nicht gestatten, sich von den Unternehmern los zu machen und auf eigne Faust zu arbeiten“ [1]). Erst jüngst wieder hat diese Behauptung durch eine Schilderung des gewerblichen Lebens im Gouvernement Archangel, die der Regierungsanzeiger brachte, eine traurige Bestätigung erfahren [2]). Es heifst in der angezogenen Mitteilung von den Fischereiarbeitern, deren oft je 36 in einem Artell sich befinden: sie sind in der gröfsten ökonomischen Abhängigkeit von den Besitzern der Böte, eine Abhängigkeit, die das direkte Ergebnis einer eingegangenen Schuldverbindlichkeit ist. Der Arbeiter ist jeder Möglichkeit beraubt, die Gegenstände sei-

---

1) a. a. O. S. 229.

2) N. 233, 1882.

nes Konsums unmittelbar aus erster Hand und zu billigen Preisen zu kaufen, er kann den Unternehmer nicht umgehen.

Es sei gestattet an einem einzelnen Beispiele, an den Artellen für den Fang von Walrossen zu zeigen, in welcher Weise der Unternehmer vorgeht.

Im Kreise Kem (Gouvernement Archangel) war folgende Verteilung üblich. Der Ertrag der Beute, — wohlgemerkt, das was der Unternehmer dafür gegeben — wird in dreimal soviel Teile zerlegt, als das Artell Mitglieder zählt, und von diesen erhält der Unternehmer zwei Drittel, das ganze Artell ein Drittel. Besteht das Artell aus 10 Personen, so werden 30 Anteile gebildet, 20 für den Unternehmer, 10 für das Artell. Seit Jahren pflegt der Erlös aus der Arbeit eines Artells sich auf 1500 Rbl. zu belaufen, von welchen demnach der Unternehmer 1000, die Arbeiter 500 bekommen, jeder von diesen also ungefähr 50 Rbl. Meistens bekommt er nicht einmal so viel. Einmal wird von der Summe, die dem Artell zufällt, den 500 Rbl., noch der 4te oder 5te Teil für den Steuermann abgezogen, und erst der Rest gelangt zur Verteilung. Dann aber ist der Unternehmer nicht selten in der Lage, Vorschüsse, die er während des Winters gemacht hat, abziehen zu können, und zahlt endlich den Rest wohl gar in Lebensmitteln aus. Nur wenig besser erscheint ein anderer Verteilungsmodus, nach welchem die Einnahmen von vornherein in gewisse selbständige Beträge je nach den Quellen, aus denen sie fliefsen, geteilt und nun die einen dem Kapital, die anderen der Arbeit bestimmt werden. Bei den Artellen zur Beförderung von Passagieren mit Postpferden, bestehen die Einnahmen aus den Geldern, welche die Regierung für den Unterhalt der Stationen bewilligt und den Fahrgeldern, welche die Reisenden zahlen. Da werden die ersteren nach der Zahl der Pferde verteilt, und die letzteren gleichsam sam als Arbeitslohn gleichmäfsig unter alle Teilnehmer. Es versteht sich von selbst, dafs dieser Modus nur in wenigsten Fällen zur Anwendung kommen kann.

## III.

Die Gesetzgebung hat sich bis jetzt fast von jeder Einmischung in die Regelung des Artellwesens ferngehalten. Während man sich im Westen Europas schon lange bemüht, den bestehenden oder neu zu errichtenden Arbeiter- oder Handwerkerverbänden durch ein Normativgesetz die gehörige Basis zu schaffen, auf der sie sich weiter entwickeln können, hat man in Rufsland gänzlich davon abgesehen, und

ist nicht einmal ein darauf bezüglicher Wunsch verlautbart worden. Dies ist um so seltsamer, als die Zahl der Artelle eine sehr grofse ist und nicht zu leugnende Übelstände die gedeihliche Wirksamkeit beeinträchtigen. Gleichwohl ist das einzige, was bis jetzt geschehen ist, rein polizeilicher Natur. Mit Recht klagt Issajew darüber, dafs das Interesse des Kaufmanns oder Gewerbtreibenden, überhaupt desjenigen, der die Artelle braucht, gewahrt ist, aber auf irgend welchen Schutz der Artellgenossen selbst kein Gewicht gelegt ist. Und doch scheinen diese denselben manchmal ebenso sehr zu bedürfen, wie die westeuropäischen Fabrikarbeiter vor Übergriffen sie ausnutzender Unternehmer haben geschützt werden müssen. Wo bis jetzt in Rufsland gesetzliche Verfügungen über die Artelle getroffen worden, sind sie nicht wegen dieser erlassen, sondern wegen der Personen und Institutionen, die ihre Arbeitskraft benutzen.

Die ältesten derartigen sind die über die Lotsenverbände, ohne dafs indes der Ausdruck „Artell“ dabei gebraucht wird. Sie sind enthalten im zweiten Teile des 12. Bandes der Gesetzessammlung (Swod Sakonow) Art. 269—314 und in den Beilagen zum Handelsgesetzbuch (Torgowy Ustaw). Sie stammen mehrfach aus den Jahren 1720—35, vorzugsweise aber aus dem Jahre 1788. Es wird den Lotsen die Selbstverwaltung hier teilweise eingeräumt, teilweise noch nicht, das Prinzip der gegenseitigen Bürgschaft wird bisweilen ausgesprochen, aber auch wieder nicht, kurz es sind eben gesetzgeberische Anfänge.

Von der Erwähnung der Artelle im Handwerker-Ustaw vom Jahre 1799 ist schon die Rede gewesen. Ausführlicher werden in der neueren Ausgabe des Handelsustaws die Börsenartelle erörtert (Art. 2409—2420), und in diesen Artikeln ist insofern wenigstens ein Schutz der Artelle ausgesprochen, als ihnen das Monopol auf die Arbeit zuerkannt ist. Die Unternehmer, Kaufleute u. s. w. dürfen sich nicht über sie hinweg an andere Arbeiter wenden. Dafür sind freilich auch die Artelle angehalten, wenn die Kräfte, die ihnen zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, Tagelöhner zuzumiethen. Ebenso, wie diese Verpflichtung schützen den Kaufmann die gegenseitige Haftbarkeit und das Eintrittsgeld, das von den Artellgenossen gefordert wird. Es mufs eben etwas da sein, woran in Schadensfällen der Kaufmann sich halten kann, und das ist der aus den Eintrittsgeldern entstehende Fonds. Es heifst neuerdings — im November 1881 — dafs dem Finanzministerium über die Errichtung dieser Börsen- und auch an-

derer Artelle ein Projekt vorgestellt sei, nach welchem für alle Artelle in Zukunft die gleichen Bestimmungen gelten sollen.

Nach den Börsenartellen erfuhren die Artelle der Schtury (die Aus- und Einlader der Schiffe) in einer Verfügung vom Jahre 1830, die später im Handelsustaw Aufnahme fand, Berücksichtigung. Ihre Beziehungen zu den Schiffern werden geregelt, eine Taxe für ihre Arbeitsleistungen normiert, und den Schiffern anheimgestellt, sich ihrer zu bedienen. Diese Freiheit hat, trotzdem die solidarische Haftbarkeit auch bei ihnen beobachtet wurde, in der Folge zur Auflösung des Verbandes geführt. Von den Schiffsziehern, den sogenannten Burlaken, nimmt der I. Theil des XII. Bandes der Gesetzessammlung Notiz. Die achte Abteilung beschäftigt sich mit den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Schiffsbesitzer oder Schiffsbauer und der Burlaken oder Schiffsarbeiter, aber die Bestimmungen fallen sehr zu Ungunsten der letzteren aus. Die solidarische Haftbarkeit wird verlangt, ein schriftlicher Vertrag als unnütz und umständlich für den gemeinen Mann erklärt, im Falle von Mifshelligkeiten das Artell an die polizeiliche Gewalt verwiesen. Der Schiffsinhaber führt Namensverzeichnisse der von ihm gemietheten Burlaken mit genauer Angabe des Lohns, den sie erhalten, darüber, ob er sie verköstigt, ob einzelne vom Artell bestraft sind. In diese Bücher, die vom Unternehmer der Ortsobrigkeit für Schifffahrtsangelegenheiten unterbreitet werden müssen, hat der Arbeiter keinen Einblick und sind also Mifsbräuche möglich. Ob dieselben häufig zu beklagen sind, weifs Issajew, wie es scheint, nicht anzugeben.

Über die Artelle endlich der Arbeiter, die in Bergwerken beschäftigt sind, hat das Bergwerksgesetzbuch (Gornoy Ustaw Bd. 7 der Gesetzessammlung) Anordnungen, die denen über die Burlaken ähnlich sehen, vielleicht, wie Issajew meint, noch etwas strenger sind.

Alle anderen Artelle stehen entweder unter polizeilicher Gewalt in Folge besonderer Konzessionen, oder haben Spezialstatuten, welche die örtliche Obrigkeit genehmigt hat, wie z. B. die zahlreichen Handwerkerartelle der Maurer, Tischler u. s. w. in den Städten. Der gröfste Teil der Artelle aber wird selbst auf diese Weise nicht getroffen, sondern steht aufserhalb des Gesetzes, für diese ist einfach das Gewohnheitsrecht mafsgebend.

Es unterliegt nach diesen Mitteilungen wohl keinem Zweifel, dafs auf diesem Gebiete die russische Gesetzgebung noch manche schöne Aufgabe zu lösen hat. In einzelnen Städten, namentlich den Handelsstädten haben die Börsenkomittees selbst Statuten ausgearbeitet, und

von der Regierung bestätigen lassen. Diesen Weg hat z. B. Riga eingeschlagen für die Organisation seines Arbeiterartells beim Zollamt [1]). Ohne dafs dieses Statut gerade als ein Muster empfohlen werden soll, sei hier auf den Inhalt des ersten Paragraphen verwiesen, um zu zeigen, in welchem Sinne die Angelegenheit geregelt werden mufs. Es heifst daselbst „Der verantwortliche Zollartell wird zu dem Zwecke gegründet, damit sowohl die Kaufleute, welche beim Rigaschen Zollamte zu thun haben, als auch das Zollamt selbst die Möglichkeit haben, jederzeit zuverlässige Leute zur Ausführung aller beim Zollamte vorkommenden Arbeit zu erhalten, und dabei nicht allein kein Aufenthalt in der Ausführung solcher Arbeiten vorkomme, sondern auch die Arbeit selbst mit der erforderlichen Geschicklichkeit und ohne Schädigung der Waren ausgeführt werden, und eben dadurch einerseits die Kaufmannschaft vor Verlusten und andrerseits die Krone vor Einbufsen an Zollgebühren bewahrt bleibe" und in dem Statut für die innere Verwaltung des Zollartells ist gesagt: „Der Zweck dieses Artells ist, beim Rigaschen Zollamte alle erforderlichen Arbeiten beim Empfang, bei der Besichtigung und bei der Auslieferung der aus dem Auslande und aus Finnland angebrachten, innerhalb des umgitterten Zollrayons gelöschten Waren, zu verrichten und für eine gewissenhafte Ausführung derselben, sowohl der hohen Krone, als auch der Kaufmannschaft solidarisch zu haften und hierdurch beide Teile vor Schäden und Verlusten zu schützen."

Solche Regelungen sind in hohem Grade verdienstlich. Der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Artelle ist zu grofs, als dafs man über sie hinweg sehen könnte. Aber wirkliche Vorteile schaffen sie sowohl sich selbst, als denen, die sie brauchen, nur mit fester Organisation. Um so weniger sollte diese unterbleiben, als der Einflufs der Artelle auf die Arbeiter ein fast durchweg wohlthätiger ist. Das materielle Wohlsein derselben wird begünstigt. Sieht man von den unselbständigen Artellen ab, auf deren beklagenswerthe Lage schon aufmerksam gemacht wurde, so ist der Verdienst der Mitglieder ein recht guter. Namentlich in den Petersburger Börsenartellen bringen sie es auf hohe Summen. Es ist hierbei in Betracht zu ziehen, dafs die Taxen, von den städtischen Obrigkeiten abgefafst, nicht immer vorteilhaft genug für die Artelle sind, die daher auch häufig höhere Löhne vereinbaren. Für die landwirtschaftlichen Artelle gilt nicht minder, dafs die Genossen derselben einen höheren Gewinn erzielen, als die aufserhalb

1) Rigaer Handelsarchiv 1881 S. 279, 1882 S. 244.

des Artell stehenden. Die schon erwähnten Nseshinskischen Tabaksarbeiterinnen z. B. verdienen im Artell in 7 Monaten 30 Rbl., wenn sie sich einzeln verdingen, nur 17 Rubel. In den Molkereigenossenschaften haben durch die gröfseren Einnahmen die Viehgattungen veredelt werden können — kurz, soweit man dies nach Issajew's Mitteilungen überblicken kann, zeigt sich ein erfreuliches Bild.

Es ist diese Erscheinung wohl leicht verständlich. Das Artell übt unstreitig einen erziehenden Einflufs aus. Während der Arbeiter nur zu häufig widerwillig und gezwungen seine Arbeit verrichtet, wird es im Artell sein eigner Vorteil flink und aufmerksam zu sein, schnell und gut zu arbeiten. Die gröfsere Anstrengung wird ihm besser gelohnt. Der Lohn aber kann besser bemessen werden, weil durch die solidarische Bürgschaft das Vertrauen auf die Güte der Arbeit gesteigert wird. In jeder Beziehung ist das Artell in der Lage dieses Vertrauen zu steigern. Es ist meist ein Feind des Alkohols. Wenn es auch vorkommt, wie bei den Lastträgern in Rybinsk, dafs alle Einnahmen verjubelt werden, so ist wenigstens das Bestreben da, derartigem Treiben ein Ende zu machen, und werden auf Trunkenheit Strafen gesetzt. Es fördert das Artell also seine Mitglieder in ethischer Hinsicht. Es sorgt ferner für sie in Fällen von Krankheit und Not. Das Prinzip der gegenseitigen Hilfeleistung ist anerkannt; bei den Börsenartellen sind Hilfskassen, Krankenkassen u s. w. gegründet.

Es ist wahr, neben all diesen vorteilhaft hervortretenden Thatsachen lassen sich vielleicht ebenso viele anführen, wo die Artelle diesen brüderlich-tröstlichen Geist nicht atmen. Issajew mufs zu seiner eignen Einschränkung auf Fälle hinweisen, wo ein Kamerad dem Anderen seinen Rock stiehlt und den Erlös für den Verkauf vertrinkt. Von Schtscherbina erfahren wir, dafs das Artell der Sewastopoler Bootsleute kranke Genossen, die an der Arbeit verhindert sind, sich selbst überläfst[1]). Und was mir aus den Wandergewerben bekannt ist, die fast ausschliefslich artellweise betrieben werden, das spricht auch nicht immer zu Gunsten des Artells. Von ihren Wanderungen kehren die Leute nur zu häufig krank, hungernd und elend zurück.

Ich führe dies an, nicht um gegen die Artelle überhaupt zu sprechen, sondern um zu zeigen, dafs das Artell, d. h. die genossenschaftliche Verbindung allein, nicht alles machen kann. Die Russen sind geneigt die Form zu überschätzen, von ihr alles Heil zu erwarten,

1) a. a. O. S. 322.

und die Vorzüge derselben zu sehr zu verallgemeinern. In einer neueren Schrift eines Herrn Nowosselsky[1]), der sich gleichfalls sehr für die Artelle erwärmt, wird das nachstehende Lob über sie ausgesprochen:

1. Die Artellarbeit am beständigen Wohnorte des Arbeiters verbessert nicht nur sein materielles Dasein, sondern auch die Sittlichkeit, und ist ein sicheres ständiges und unabhängiges Mittel zum Verdienst, eine grofse Wohlthat.

2. Die Artellarbeit entwickelt in der Masse der Arbeiter nicht nur die Liebe zur Arbeit, die gerecht geschätzt und bezahlt wird, sondern gewöhnt auch an die genaue, sorgfältige Ausführung dessen, was nach allgemeiner Übereinkunft jedem Genossen zugewiesen wird und macht dadurch die Arbeit produktiver.

3. Das Artell trägt dazu bei, indem es die Ursachen der Unzufriedenheit gegen die Arbeitgeber beseitigt, die Beziehungen des Kapitals und der Arbeit versöhnlich zu gestalten. Und ähnlich sagt Issajew[2]) von den Artellen 1) sie bringen dem Miether wirtschaftliche Vorteile und dadurch indirekt der ganzen Gesellschaft; 2) die bedeutenden materiellen Verdienste der Artellgenossen machen sie Arbeitseinstellungen und Streitigkeiten abgeneigt; 3) indem sie das Vertrauen der einzelnen auf sich erhöhen, ermuntern sie zu weiterer Anwendung der Form und Ausdehnung der Zahl derjenigen Personen, die solche Bündnisse abschliefsen.

Unstreitig sind dies in vielen Fällen die Folgen gewesen. Aber das liegt nicht immer am Artell, sondern auch an anderen günstigen sie begleitenden Umständen. In den unselbständigen Artellen ist gleich von vornherein die Wirksamkeit beeinträchtigt durch die Abhängigkeit vom Unternehmer. Was hilft da die Form? Issajew gesteht selbst zu, dafs hier der Podrätschbik 30—50 Proz. der Einnahmen erhält; während die Mitglieder dieser Artelle gar keine Hoffnung haben, aus diesem Zustande herauszukommen[3]).

Ich möchte hier hinzufügen, vorausgesetzt, dafs nicht eine höhere Gewalt, die Regierung oder die Semstwo gegen diese Mifsbräuche einschreitet und sie gesetzlich unmöglich macht. Es könnte doch ein Gesetz das Auslohnen der Arbeiter durch Waren verbieten und auf strenge Ausführung geachtet werden. Dadurch würde den Mitgliedern der unselbständigen Artelle eine sehr grofse Möglichkeit ge-

1) Soziale Fragen in Rufsland, Petersb. 1881, in russ. Sprache, S. 94. 95.
2) a. a. O. S. 277.
3) a. a. O. S. 261.

boten, allmählich, selbst bei kärglichem Verdienst, sich empor zu arbeiten, nicht mehr aus Not jedem Unternehmer um jeden Preis sich zur Verfügung stellen zu müssen.

Ich bin gleichfalls ein Anhänger der Artelle und von der Bedeutung des genossenschaftlichen Gedankens, den sie bergen, überzeugt. Aber ich vermute, dafs, wenn man Daten hierüber hätte, sich Fälle genug namhaft machen liefsen, in welchen es den Arbeitern auch ohne Artell gut gegangen ist. Es mufs eben noch manches andere darnach sein, wenn das Artell glücken soll. Den Abschlufs von Artellen zu erleichtern, die Richtigkeit der denselben zu Grunde liegenden Idee zu verbreiten, ist gewifs verdienstlich, aber zu glauben, dafs damit allein etwas erreicht werden kann, vermag ich nicht. Es mufs noch so vieles in Rufsland anders werden, ehe auch der Artellgedanke zu nutzenbringender Verwirklichung wird gelangen können. In einem Aufsatze über die Lage der Arbeiter auf den Goldwäschereien in Sibirien [1]) geschieht zum Schlusse eines Kommissions-Gutachtens Erwähnung, welches die Bildung eines grofsen Artells als Hauptabhilfsmittel empfiehlt. Aber es ist kaum wahrscheinlich, dafs damit allein etwas erreicht würde. So lange die Wäschenbesitzer nicht gesetzlich verpflichtet sind ihren Arbeitern eine gewisse Summe in jedem Falle auszuzahlen statt den Lohn mit gewährten Vorschüssen wett sein zu lassen, so lange keine Regeln existieren, welche dem Arbeiter eine Entschädigung zuerkennen, wenn er vor Ablauf der vereinbarten Zeit von den Wäschen entlassen wird, kein Gesetz entscheidet, in welchen Fällen der Arbeiter eine Auflösung seines Kontraktes fordern kann, kein Gesetz dem Goldproducenten verbietet, mit seinen Arbeitern derartige Verträge abzuschliefsen, dafs sie Lebensmittel, Kleider, Schuhe u. s. w. nur in den von der Verwaltung eröffneten Läden kaufen dürfen, so lange dies und manches andere noch nicht geregelt ist, so lange wird von einer Verbesserung der Arbeiterverhältnisse keine Rede sein können. Das Artell allein vermag gegen all die angedeuteten Mifsbräuche nur wenig auszurichten.

Ich kann in das Loblied, welches man über die Artelle hört, nur bedingt einstimmen. Neben vielem Guten, das sie hervorgerufen, haben sie sich auch oft ohnmächtig erwiesen und mir erscheinen die Bestrebungen, welche die Gründung von Artellen in den Vordergrund aller Reformen schieben, ebenso einseitig, wie diejenigen im westlichen Europa, welche mit den Gewerkvereinen aller Not der Fabrikarbeiter

---

1) In der Monatsschrift Westnik Jewropy 1880 Bd. 2, S. 386.

abhelfen zu können glauben oder mit den Innungen allen Mifsständen im Gewerbewesen ein Ende zu machen hoffen. Das Artell ist meines Erachtens nach nur eines der Mittel, durch welche das Wirtschaftsleben Rufslands sich wird reformieren und zu der Bedeutung aufschwingen können, die ihm nach seinen Reichtum an Naturkräften aller Art zukommt.

Unwillkürlich drängt sich da zum Schlusse die Frage auf, wie es denn mit der weiteren Anwendbarkeit des Artells und der Gestaltung desselben überhaupt in nächster Zukunft aussieht. Auf die Verbreitung der Artelle wurde bereits eingangs verwiesen. Wie grofs dieselbe auch bereits ist, es liefse sich immerhin noch auf vielen Gebieten, denen sie heute fremd sind, das Artell mit Erfolg einführen, und unstreitig würde das in manchen Fällen zu einer Besserung der Lage der Arbeiter beitragen. Überall da, wo das Kapital eine geringe Rolle spielt, erscheint das Artell leicht durchführbar, und überall, wo, wie Professor Wreden sich ausdrückt, „eine besonders gewissenhafte Leistung verlangt wird, wo eine strenge Aufsicht über die Benutzung von Materialien, Maschinen und Werkzeugen erforderlich ist, die Mietlingen anzuvertrauen Bedenken erregt", empfiehlt sich ferner das Artell. Arbeitsgebiete dagegen, wo mehr oder weniger Kapital erforderlich ist, die wohl auch eine gröfsere technische Bildung und Intelligenz erheischen, lassen das Artell nicht so leicht zu. Artelle werden kaum auswärtigen Handel führen, Fabriken errichten, Eisenbahnen bauen können. Das ist ein Feld für Aktiengesellschaften [1]. Übrigens sind hier auch Ausnahmen denkbar, die Issajew nicht gelten zu lassen scheint. Ich möchte wenigstens an das grofse Moskauer Hotel erinnern, das von einem Kellnerartell errichtet ist und betrieben wird. Issajew spricht nur von der Möglichkeit gemischter Formen, die zwischen Artell und Aktiengesellschaft stehen, bei denen neben den Arbeitern, den Artellmitgliedern, die Kapitalbesitzer — die Aktionäre erscheinen. In den angegebenen Beispielen hat man beides in einer Person.

Im allgemeinen erscheint mir trotzdem das oben Gesagte richtig. Das Artell ist der Freund des Mittellosen, des Ärmeren. Die Vereine, welche die Grofsindustriellen unter sich abschliefsen, würden des Artellcharakters entbehren. Es wären Verbände zur Wahrnehmung kommerzieller und gewerblicher Rücksichten, wie sie das wohlverstandene Eigeninteresse auf höherer Kulturstufe überall hervorruft. Das ge-

---

1) Issajew, a. a. O. S. 293.

werbliche Artell aber, wie es gegenwärtig in Rufsland dominiert, wendet sich vorzugsweise an Personen, die ausschliefslich mit ihrer Arbeitskraft erwerben wollen, und an den Kleinhandwerker, der durch engeren Aneinanderschlufs manchen Vorsprung, den der Fabrikant gewonnen, wieder einholen kann. Rohstoffverbindungen, Niederlagsmagazine wären solche Formen, in denen das Artell am besten zum Ausdruck käme. Besonders die Hausindustrie erscheint als ein geeignetes Feld. Ich schliefse mich hier Issajew durchaus an, der durch den ungünstigen Verlauf, welchen einige derartige Artelle genommen haben, sich nicht beirren läfst, sondern die Überzeugung ausspricht, dafs mit der Zeit die Artelle in Handwerk und Hausindustrie mehr und mehr Eingang finden müssen, vorausgesetzt, dafs sie richtig in Szene gesetzt werden.

Dafs Professor Wreden die familienhafte Form des hausindustriellen Betriebs gegen die Anwendbarkeit des Artells anführt, kann ich mit Issajew nicht gelten lassen. Wenn es auch gewifs richtig ist, dafs die Hausindustrie aus der Familienarbeit hervorging, und heute noch vielfach diesen Charakter trägt, so sehe ich darin keinen triftigen Grund des Vorteils, welchen das Artell gewährt, entbehren zu sollen. Es können die Familienväter, welche mit ihren Söhnen und Töchtern arbeiten, doch ebensogut zur Erleichterung der besseren ökonomischen Gestaltung ihrer Geschäfte zusammentreten, als Gewerbetreibende, denen statt der Angehörigen Lohnarbeiter zur Hand gehen. Allerdings darf nicht verkannt werden, dafs der Verwirklichung dieses Gedankens grofse Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Familie entwickelt, wie ein neuerer Schriftsteller über die russische Hausindustrie, Pryleshajew, sehr richtig hervorhebt [1]), keine Assoziationsbestrebungen, sondern ist die Sphäre des privaten Interesses. Zwischen den einzelnen Familien ist nicht nur schwer ein Zusammenhang anzubahnen, dieselben erscheinen sogar als Gegenfüfsler. Bei den beständigen Familienteilungen schwindet das Solidaritätsgefühl und man sieht gegenseitig in sich den Konkurrenten, der den anderen auf dem Markte verdrängt. Das Familienleben veranlafst dazu die Fremden aufserhalb stehenden als Gegner anzusehen, mit denen nicht leicht ein Vertrag eingegangen werden kann. Die den Familien ähnlichen Betrieben entsprossenen Artelle sind daher weniger einem speziellen Bedürfnis gefolgt, als vielmehr unter dem Einflufs der allgemeinen Kulturbestrebungen entstanden und gerade hierin dürfte es begründet lie-

1) Was ist Hausindustrie? (in russ. Sprache). St. Petersb. 1882 S. 205 ff.

gen, dafs die Artelle auf hausindustriellem Gebiete nicht recht haben gedeihen wollen. Die Versuche, welche von der Landschaft in Twer gemacht wurden, die Schmiede-, Schuhmacher-, Schlosserartelle [1]), sie sind alle wieder nach kurzer Blüte eingegangen und nur die Molkereigenossenschaften haben sich gehalten. Die in den gröfseren Städten begründeten Artelle, z. B. die der Tischler in Petersburg, in Riga, kommen wohl vorwärts, haben aber keine Nachahmung gefunden. Issajew erklärt diese seltsame Erscheinung damit, dafs der Boden für diese Verbände in Rufsland nicht gehörig vorbereitet war. Während in Frankreich und Deutschland sich die Syndikatskammern, Gewerkvereine, neuen Innungen auf den Traditionen des alten Zunftwesens aufbauen, erscheinen in Rufsland nur die Artelle der einfachen Handarbeiter, der Schwarzarbeiter, der landwirtschaftlichen Arbeiter, der wandernden Maurer, Zimmerleute u. dgl. mehr als Vorläufer. Mit diesen aber haben die im Gebiete der heutigen Hausindustrie auftretenden Artelle weniger Berührung. Für diese ist eine umsichtige Leitung, ein kaufmännisch erwägender Geist erforderlich, und daran scheint es gemangelt zu haben. Die materielle Unterstützung allein, welche die Semstwo oder die Regierung im gegebenen Falle den Artellen zugewendet hat, vermochte nichts zu wirken. Man bedurfte auch der Anleitung zur Benutzung. Mir scheinen diese Artelle — die hausindustriellen, wenn ich sie kurz so bezeichnen darf — am besten mit den Produktivassoziationen vergleichbar, und diese haben auch in Deutschland und Frankreich nicht recht Wurzel schlagen wollen, ohne dafs ihnen alle Lebensfähigkeit für immer abgesprochen werden dürfte.

Anders verhält es sich mit den auf Arbeitskraft ausschliefslich gegründeten Artellen, die auch nicht zahlreicher werden wollen. Issajew sieht hier in den bereits bestehenden dieser Art ein Hindernis [2]). Die Artelle, welche mit Mietskräften arbeiten, hindern die Entstehung neuer; sie erhöhen das Eintrittsgeld, erschweren den Zutritt von Mitgliedern und, indem sie alle Arbeit auf sich vereinigen, lassen sie nicht die Möglichkeit der Neubildung anderer zu. Diesen Übelständen könnte natürlich nur eine gesetzliche Bestimmung abhelfen.

Gefährlich ist für diese auch die kapitalistische Unternehmung. Schtscherbina prophezeit ihnen, dafs sie auf die Dauer den kapitalistischen Einflüssen nicht werden widerstehen können. Auch Issajew weist auf die Thatsache hin, dafs sie ihre wirtschaftliche und juristische Selbständigkeit einzubüfsen drohen. Namentlich die

1) Siehe Issajew a. a. O. S. 84—87.
2) a. a. O. S. 290.

Artelle des Nordens, die der Schiffszieher, der Holzhauer etc. sind dieser Gefahr ausgesetzt. Das anwachsende Kapital, die Zunahme der Bevölkerung, die deshalb immer greller hervortretende Unzulänglichkeit der Bauernländereien — alles verbündet sich, die Artellmitglieder tiefer hinunter zu drücken, sie zu zwingen, in der Zeit, wo es nichts zu arbeiten giebt, zum Kredit ihre Zuflucht zu nehmen, und damit eben sich einem Unternehmer zur Verfügung zu stellen, der sie möglichst ausbeutet.

Dagegen liefse sich nun freilich bei Zeiten einschreiten. Von einem Spezial-Gesetze erwartet Issajew nicht viel, und ist mehr gegen, als für ein solches. Die Artelle älteren Datums würden sich den neuen Bestimmungen nicht fügen können, das Gesetz nicht im Stande sein, sich allen Verschiedenheiten anzupassen. Höchstens könnte man ein Konzessionierungs-System einführen, damit die Artelle offiziell anerkannt, und sich, etwa vor Gericht, bequemer legitimieren könnten. Und daran sollte sich eine Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über das Mieten von Arbeitern schliefsen, die Schutz gegen Ausbeutungen gewährt.

So zweckmäfsig beide Ideen erscheinen und so wenig ich mich gegen ihre Verwirklichung aussprechen möchte, so glaube ich doch, dafs der Erlafs eines Normal-Statuts für Artelle sehr heilsam sein müfste. Ganz wie die Kreditgenossenschaften durch das Muster-Statut vom Jahre 1869 ihre Form erhalten haben, oder wie die städtischen Kommunalbanken sich nach dem Gesetze vom Jahre 1862 richten müssen, so sollte auch für die Artelle eine derartige Richtschnur gezogen werden. Nowosselski veröffentlicht in seinem schon genannten Werke den Entwurf zu einem solchen Statut, und ohne mich hier auf eine Untersuchung einlassen zu können, ob derselbe den Verhältnissen entspricht, wollte ich wenigstens darauf hinweisen. In 8 Abschnitten erscheint hier die Artell-Verfassung: 1) Bestand und Ziel des Artells, 2) Rechte und Pflichten des Artells, 3) Mittel des Artells, 4) Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Artells, 5) die Verwaltung des Artells, 6) die Generalversammlung, 7) die Verteilung des Gewinnes, 8) die Liquidation. Mir scheint, dafs mit Adoptierung der Grundzüge einer solchen Vorlage manches gewonnen wäre. Sollten auch anfangs einige Artelle, namentlich die unselbständigen, sich nur mit Widerstreben hineinfinden, so würden sie vermutlich doch sehr bald den Nutzen einsehen lernen.

Falls nun aber die Mitglieder der unselbständigen Artelle schon so weit verstrickt sind, dafs sie das Gesetz umgehen müfsten, um

nicht alle Arbeit zu verlieren, also statt artellweise einzeln sich dem Unternehmer verdingen würden, so könnten eben hier die ökonomischen Mafsregeln der Regierung, welche Issajew vorschlägt, zu Hülfe kommen. Die Regierung oder die Semstwo könnte die Artelle protegieren, indem sie ihnen öffentliche Arbeiten übertrüge, das Bauen von Staatsgebäuden, das Beschaffen von Kleidungsstücken für die Armee, das Bäumefällen in den Staatsforsten etc. etc. Und, wenn die beim Finanzministerium befindliche offizielle Kommision zur Beförderung der Hausindustrie sich für die Bildung von Artellen interessieren, durch Gewährung von Krediten beim Ankaufen der Rohstoffe, u. dgl. mehr zu ihrer Begründung anregen wollte, so müfste das ebenfalls von wohlthätigen Folgen sein.

Man kann nur wünschen, dafs diese Schritte gethan werden, ehe es zu spät ist. Der genossenschaftliche Gedanke, der sich in den Artellen kundgiebt, verdient ohne allen Zweifel die gröfste Beachtung und man darf sich von ihm, im Zusammenhange mit anderen Reformen die schönsten Erfolge für die Hebung des Wirtschaftslebens im heutigen Rufsland versprechen.

---

# Litteratur.

---

## III.

## Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1882.

### I.

Von K. Lamprecht.

In den philologisch-historischen Wissenschaften ist es seit einer Reihe von Jahren zum Bedürfnis geworden, über den Fortschritt von Studium und Erkenntnis besondere Jahresübersichten zu veröffentlichen: eine Erscheinung, wie sie sich aus der immer weiter gehenden Arbeitsteilung und der immer grösseren Verengung des individuellen Arbeitsfeldes auf diesen Gebieten ergeben musste. So entstanden Jahresberichte der rein philologischen Wissenschaften, wie der Geschichtswissenschaft insbesondere [1]). Es ist bezeichnend, dafs in solchen Zusammenstellungen die Wirtschaftsgeschichte durch keine eigene Abteilung vertreten ist; noch sucht man sie unter den Staats- und Privataltertümern, unter Rechts- und Verfassungsgeschichte, unter Lokal- und Territorialgeschichte bisweilen nicht ohne Mühe unterzubringen. Die auch sonst bekannte Thatsache erhellt auch hier wieder: obwohl man die Wirtschaftsgeschichte jetzt allgemein als besondere Disziplin bezeichnen hört, fehlt doch noch ihre formelle Aufnahme und Anerkennung.

Der Grund hierfür liegt zum grofsen Teile in der auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete befolgten Arbeitsart, die freilich bisher noch die jeder jungen Wissenschaft gewesen ist. Man ist vielfach noch weit entfernt davon, gerade die Grundzüge der durchgreifenden wirtschaftlichen Entwickelungen aufsuchen zu wollen: dies Vorgehen wird stets sehr ausgedehnte Studien und das umfassendste Material erfordern; man verarbeitet vielmehr die reiche Quellenüberlieferung zunächst da, wo sie sich am leichtesten bietet. Daher sind alle diejenigen wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelungen bisher am besten untersucht, bei denen Verordnungen oder konstitutive Urkunden das Quellenmaterial bilden; ein Vorzug, der namentlich der städtischen Entwickelung, wie überhaupt der dem Wesen nach ausgeprägt organisatorischen Entfaltung von Industrie und Verkehr

---

1) Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin herausgg. v. F. Abraham, J. Hermann, E. Meyer. Berlin, Mittler, seit 1878. Bisher 2 Bde., die Jahre 1878 und 1879 umfassend.

eigen ist. Andere Gebiete dagegen, welche der strengen Methode nach von der Erforschung aller wirtschaftlichen Organisation und jedes besonderen Institutes bearbeitet sein müssten, wie z. B. die Geschichte der Preise, liegen in Deutschland fast noch völlig brach; nicht einmal die Hauptquellen sind genügend bekannt oder gar veröffentlicht. Hält man neben diese Erscheinungen noch die Thatsache, dafs die Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte trotz der vorzüglichen Arbeit von v. Inama-Sternegg[1]) schon wegen der geringen Publikation und sonstigen litterarischen Ausbeutung des vorhandenen Stoffes nur sehr bruchstückweise bekannt ist, und dafs damit jene Anregung zu methodischem Arbeiten, wie sie sich aus der genügenden Kenntnis der Eigenart des Arbeitsmateriales ergiebt, immer noch vielfach wegfällt, so wird man begreifen, dafs die Versuchung, die wirtschaftsgeschichtlichen Erscheinungen eines Jahres unter gemeinsamem Gesichtspunkt zusammenzustellen, an sich nicht eben grofs ist.

Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit. Wer das wirtschaftsgeschichtliche Quellenmaterial auch nur eines räumlich recht begrenzten Gebietes kennt, wie es namentlich in dem tintenkleksenden 14. und 15. Säkulum ohne irgend eine jener später schon eintretenden statistischen Verarbeitungen zu Bergen anwächst, der weifs, dafs wirtschaftsgeschichtliche Aufgaben sich vor der Hand nur räumlich begrenzt lösen lassen. Die Wirtschaftsgeschichte des Handels und der Industrie verläuft zunächst in die Städtegeschichte, die der Urproduktionen in die Territorial- und Provinzialgeschichte; und die Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte sind demgemäfs zum gröfseren Teil in den Zeitschriften historischer Lokalvereine und sehr zerstreuten Sonderpublikationen zu suchen. Auch das ist eine Thatsache, welche wirtschaftsgeschichtlich nicht ganz besonders interessierte Gemüter zur Einrichtung einer besonderen Abteilung für Wirtschaftsgeschichte in den Jahresübersichten der historisch-philologischen Wissenschaften kaum veranlassen kann.

Um so mehr aber hat die wirtschaftsgeschichtliche Forschung selbst die Pflicht, Umschau zu halten, sich über das Geleistete zu informieren und die Lücken der bisherigen Forschung aufzudecken. Ist es der Endzweck der sonst bestehenden Litteraturübersichten, die neuen Accessionen dem reichen Schatze des wissenschaftlich schon in weitem Umfange Erkannten kritisch einzuordnen, so mufs es bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft das freilich ideale aber doch als Forderung aufzustellende Ziel einer wirtschaftsgeschichtlichen Litteraturübersicht sein, aus einer Kritik der Accessionen die Methode der Forschung selbst zu erweitern.

Erwägungen solcher Art liefsen der Redaktion dieser Jahrbücher die Einrichtung von Jahresübersichten der wirtschaftsgeschichtlichen Litteratur nützlich erscheinen. Diese Aufgabe, wie sie zuerst an mich herantrat, wurde im Interesse einer gründlichen Beherrschung des Stoffes geteilt; die Besprechungen der an die Entwickelung von Industrie und Verkehr und an städtische Verwaltungsgeschichte anknüpfenden Er-

1) Über die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte (Abh. der Wiener A. d. W. 1876 Phil.-hist. Kl. Bd. 84 S. 135 f.). Vgl. v. Inamas Aufsatz über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen in v. Loehers Archival. Zeitschr. Bd. 2 S. 26 f.

scheinungen hat Herr Dr. Hoeniger übernommen, während die Besprechung der Arbeiten über die Entfaltung der Privatwirtschaft und der Urproduktionen sowie über die Entwickelungsgeschichte der Landesverwaltung für den Unterzeichneten übrig blieb. Der letztere Teil folgt jetzt; er zerfällt in eine bibliographische Übersicht der bekannt gewordenen einschlägigen Litteratur aus dem Jahre 1882 und eine Besprechung der für Methode und Forschung bedeutenderen Erscheinungen.

1) Baernreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. 8°. Wien, 1882.
2) Batt, Das Eigentum zu Hagenau im Elsass. 2. Teil: Die Burglehen und das etichonische Besitztum in der Umgegend. 8°. LIV, 746 S. Kolmar, 1882. (Der erste Teil erschien i. J. 1876.)
3) Baumann, Die Ortsnamen der badischen Baar und der Herrschaft Hewen (Schriften des Vereins f. d. Gesch. u. Naturgesch. der Baar u. s. w. 1882. Heft 4.)
4) Beissel, Hauseinrichtung und Haushaltung am Niederrhein um 1555. (Stimmen aus Maria-Laach. 1882. Heft 6.)
5) Birlinger, Ein Dillinger Inventar [Silbergeschirr Hans Georgs von Leonrodt 1615]. (Alemannia. Bd. 10.)
6) van Blom, De dorpsgemeenten in Friesland. (De vrije Fries. Bd. 14.)
7) Blumenthal, Die Stellung Adalberts von Bremen in den Verfassungskämpfen seiner Zeit und seine Finanzreform. Diss. Gotting. 1882. 42. S.
8) Bösch, Freiwillige Leibeigenschaft. (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1882. No. 9.)
9) Bormans, Les fiefs du comté de Namur. Introduction. Namur, Ad. Wesmael, Charlier, 1882. 8°. 140 S.
10) Brants, Histoire des classes rurales aux Pays-Bas jusqu'à la fin du XVIII[e] siècle (Mémoires publ. par l'acad. belge. Bd. 32.)
11) Breithof, L'abbaye d'Echternach 1597. Extrait d'un manuscrit de l'abbé Bertels. (Abdruck eines Güterverzeichnisses der Abtei Echternach, im J. 1597 von Bertels angelegt. Im Anhang einige neuere Sachen). Progr. des Progymnasiums von Echternach, 1882. 4°. 67 S.
12) Buck, Laistner, Christ, Flur- und Ortsnamen. (Alemannia. Bd. 10.)
13) Decker, Namen von Fluren, Gewannen und sonstigen Örtlichkeiten im sö. Odenwalde. (Quartalbl. d. h. Vereins f. d. Grofsh. Hessen 1882.)
14) De Potter en Broeckaert, Geschiedenis van den Belgischen boerenstand (Mémoires publ. par l'acad. belge. Bd. 32.)
15) Eickhoff, Die älteste Herzebrocker Heberolle. (Progr. d. höh. Bürgerschule zu Wandsbeck, 1882. Nr. 255.)
16) Gasser, Fonds et revenus du prieuré de S'Morand d'Altkirch et de Ribeauvillé en 1772. (Revue d'Alsace. Bd. 11.)
17) Geres, Der Vogelschutz im Mittelalter. [Abdr. einer Urkunde a. dem Archiv des ehemaligen Karthäuser-Klosters bei Freiburg i. B.] (Freiburger Schau-ins-Land, Jahrg. 8.)

18) Grevel, Der Essendische Oberhof Ehrenzell. [Philipsenburg]. (Beitr. z. G. von Stift u. Stadt Essen. Heft 3.)
19) Hanssen, Agrarhistor. Fragmente zur Erkenntnis der deutschen Feldmarkverfassung von der Urzeit bis zur Aufhebung der Feldgemeinschaft. III. Die Ackerflur der Dörfer. (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft. Bd. 38, 3 u. 4.)
20) Hartfelder, Inventar der Burg Höhingen im Jahre 1424. (Anzeiger für Kunde der deutsch. Vorzeit. 1882. No. 6. u. 7.)
21) Hauptbuch und Verzeichnis der im Jülich-Aachener Bezirk befindlichen geistl. Ländereien, Zehnten, Büschen und Mühlen i. J. 1795. Ein Beitrag z. Gesch. der Pfarreien der Erzdiöcese Köln, Bachem, 1882. Kl. 8⁰. 32 S. (Sonderabdruck a. d. Köln. Pastoralbl.)
22) Hegert, Märkische Fischereiurkunden. (Märkische Forschungen Bd. 17.)
23) Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergang aus Asien nach Griechenland und Italien sowie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen. 4. Aufl. Berlin, 1883.
24) Herrmann und Ermisch, Das Freiberger Bergrecht. (Neues Archiv für sächs. Geschichte. Bd. 3, 2.)
25) Hofrechten der Essensche goederen in Salland (Versl. en mededeelingen der vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. No. 1 u. 2).
26) Höger, Kleine Beiträge zur Bestimmung und Erklärung der im Codex Falkensteinensis, im Codex traditionum Garzensis und im Codex traditionum Augiensium vorkommenden Personen- und Ortsnamen. Freising, 1882. VII. 50 S.
27) Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen. (Archiv für östereich. Geschichte, Bd. 63.) Wien, 1882. 46 S.
28) Hückel, Réglémentation d'une forêt communale d'Alsace aux XV et XVI siècles [Document B.] (Revue d'Alsace, Bd. 11).
29) v. Inama-Sternegg und Herzsohn, Rheinisches Landleben im 9. Jahrhundert. [Wandalberts Gedicht über die 12 Monate]. (Westdeutsche Zeitschr. Bd. 1.)
30) Joppi, Inventario delle cose preziose lasciate dal Patriaca d'Aquileia Nicolò di Lussemburgo. (Archivio storico per Trieste l'Istria ed il Trentino, Bd. 1, 2.)
31) Koch, Weistum und Gerichtsordnung der Gemeinde Ellerstadt v. J. 1555. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung. Bd. 3.)
31[a]) Krones, Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente zur Herrscherzeit Maximilians I. und Ferdinands I. (1493—1564). I. [Einleitung]. (Beitr. zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen Jahrg. 18.)
32) Lamprecht, Fränkische Wanderungen und Ansiedlungen vornehmlich im Rheinland. (Westdeutsche Zeitschr. Bd. 1 und Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 4.)
33) Lamprecht, Schatzung des Klosters S. Peter in Kreuznach 1542. (Westdeutsche Zeitschr. Bd. 1, Korrbl. 3.)

34) Die Landgüter-Ordnung für die Provinz Westfalen und die rheinischen Kreise Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mülheim an der Ruhr vom 30. April 1882; mit Erläuterungen. Münster, 1882. 4°.

35) Loose, Sebastians Lindenasts Inventar. (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1882. No. 9.)

36) Martin, Abwechselnd bewirtschafteter Gemeindeacker. (Strafsburger Studien, Bd. 1.)

37) Matthiass, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht. Erlangen 1882. 84 S.

38) Maurer, Dorfordnung zu Rigel v. J. 1484. (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, Bd. 36.)

39) Meitzen, Das Nomadentum der Germanen und ihrer Nachbarn in West-Europa. (Verhandl. des zweiten Deutschen Geographentages zu Halle, 1882. 15 S.)

40) Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Freie und Hintersassen. (Zeitschrift der Savignystiftung, Bd. 3.)

41) Otto, Das Merkerbuch der Stadt Wiesbaden. Wiesbaden, 1882. 92 S.

42) Pieler, Die Arnsberger Markgenossen. (Blätter zur nähern Kunde Westfalens, Jahrg. 19.)

43) van Rappard, De rekeningen der Zielbroeders te Utrecht, 1485 bis 1615. (Archief voor de geschiedenis van het aartsbisdom Utrecht, Bd. 9.)

44) Reinsch, Stellung und Leben der Frauen im Mittelalter. Sammlung gemeinverständlicher wissensch. Vorträge von Virchow und v. Holtzendorff). 1882. 36 S.

45) Richter, Die Salzburgischen Traditionscodices des 10. u. 11. Jhs. II. Fassung und Rechtsinhalt der in den S. Tr. enthaltenen Acte. (Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, Bd. 3, 369 f.) Vgl. dazu ebd. S. 63 f. W. Hauthaler: Beschreibung der Codd. und Abdruck der bisher unbekannten Stücke.

46) Roth, Bruchstück eines Güterrotuls des Klosters Rupertsberg 12. Jhs. (Korrbl. des Gesamtvereins. 1882. N. 7.)

47) Roth, Zu den Bleidenstatter und Lorscher Traditionen. (Korrbl. des Gesamtvereins. 1882. N. 5 u. 6.)

48) Ruprecht, Die Erbpacht. Ein Beitrag zur Geschichte und Reform derselben. Göttingen, 1882. 183 S.

49) Sauer, Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden. Wiesbaden, 1882. 99 S.

50) Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Beitrag zur Geschichte des heimischen Weinbaues. (Quartalbl. d. hist. Vereins f. d. Grofsh. Hessen. 1882.)

51) Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Sentencia hubenariorum contra eum, qui vomuit in prandio. [Seligenstadt, 1470]. (Quartalbl. d. hist. Vereins f. d. Grofsh. Hessen. 1882.)

52) Seeber, Leben u. Treiben der österr. Bauern im 13. Jh. nach Neidhart, Helbling u. Wernher Gartenäre. (Hüffers Historisches Jahrbuch, Bd. 3, 3.)

53) Siegel, Das Güterrecht d. Ehegatten im Stiftslande Salzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ehelichen Güterrechts. (Sitz.-Ber. d. k. Akad. d. W. Wien, 1882.)
54) Graf zu Solms-Laubach, Ueber das Amt Laubach in seinem frühern und spätern Bestande. Mit Karte. (Archiv f. hess. Gesch. und Landeskunde, Bd. 15.)
55) Stadelmann, Preufsens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Leipzig, 1882. X. 656 S.
56) Stammler, Das Recht des Breidenbacher Grundes. Mit ungedruckten Urkunden und Schöffensprüchen. (Heft XII der Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausg. von O. Gierke). Breslau, 1882. 143 S.
57) Stieve, Zur Finanzgeschichte des Erzstifts Köln. (Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 17.)
58) Tadra, Summa Gerhardi. Ein Formelbuch aus der Zeit Königs Johann V. von Böhmen. [c. 1333—1345]. (Archiv. f. österr. Geschichte, Bd. 63.) Wien, 1882.
59) Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg aus HSS. der Kgl. Bibliothek. (Sitz.-Ber. der Berliner Akad. d. W. 1882.)
60) v. Weech, Eine fürstliche Hofhaltung am Ende des 16. Jhs. (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins. Bd. 36.)
61) v. Weech, Der Rotulus Sanpetrinus nach dem Original im Grossh. Landesarchiv zu Karlsruhe (Freiburger Diöcesan-Archiv. 1882).
62) Weinhold, Die Deutschen Frauen im Mittelalter. 2. Aufl. 2 Bde. Wien, 1881. VII. 413 und VII. 375 S.
63) Werth, Über die Höfe im Werth zu Barmen und den allmählichen Ausbau derselben zu einem Ort. (Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 17.)
64) v. Werveke, Ausgabenregister des Abtes Winand von Echternach 1440—1448. (Publ. de la Société hist. de Luxembourg, Bd. 35.)
65) Wiegand, Ein Urbar des Strafsburger Bistums a. d. 14. Jahrh. (Strafsburger Studien, Bd. 1.)
66) Zeumer, Formulae Merowingici et Karolini aevi Pars I. Monumenta Germaniae Leges, sectio V. Hannover, 1882.

Von dem im Vorstehenden alphabetisch verzeichneten Stoff sollen jetzt zunächst die für die Quellenkunde der Wirtschaftsgeschichte wie die Geschichte der Privatwirtschaft wichtigen Stücke besprochen werden, weiterhin werden die auf die Urbarung und Landeskultur bezüglichen Arbeiten zu behandeln sein; endlich wird es sich um eine Beurteilung derjenigen Schriften handeln, welche den Einflufs der Urproduktionen auf die soziale Schichtung des Volkes in den Ständen und auf die politische Entwickelung in der Verfassung und namentlich in der Verwaltung des Reiches und der Territorien zum Gegenstand haben.

Unter den Quellenpublikationen nehmen die Editionen von bisher unbekannten Urbaren und Urbarialien billigerweise den ersten

Platz ein; freilich zeigt gerade hier die Planlosigkeit der Ausgaben, welche sich ohne inneren Zusammenhang vom früheren Mittelalter bis zum Schlusse des vorigen Jhs. hinziehen, wie aufserordentlich wünschenswert es wäre, wenn dieser Stoff, der für jedes Territorium auf hunderte von Folianten veranschlagt werden kann, erst einmal territorial durchgearbeitet und gesichtet würde, ehe man zur Publikation von Kleinigkeiten schreitet, deren Einreihung nicht klar, deren besondere Bedeutung unter Kenntnis des gesamten Stoffes vielleicht zweifelhaft erscheinen würde. Hier liegt eine der wichtigsten Aufgaben aller territorialen und provinzialen Geschichtsvereine zum Zweck der Herausgabe heimischer Quellen vor, die bisher leider nur an wenigen Stellen zur Diskussion und Lösung gebracht ist. Am meisten haben in dieser Richtung bisher die Österreicher, und aufserhalb des deutschen Gebietes die Holländer und Belgier geleistet, namentlich in Österreich ist es nach dem Vorgange der Arbeiten im Archiv für österreichische Geschichte Sitte geworden, lokale und provinziale Urkundenbücher nicht mehr ohne die Urbarialien herauszugeben, soweit sich diese den Urkunden anschliefsen. Neuerdings hat auch die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde eine Edition der Urbarstoffe der alten Erzdiözesen Köln und Trier in ihren Arbeitsplan aufgenommen [2]), so dafs hier endlich einmal eine wirklich systematische Publikation alles Vorhandenen, soweit es besondere Bedeutung hat, zu erwarten ist. Schon früher war eine Gesamtedition der westfälischen Urbare unter dem Impuls des um die Ordnung der westfälischen Archivalien hochverdienten Geh.-Rat Wilmans in Angriff genommen worden; das erste Heft derselben enthält die Freckenhorter Güterverzeichnisse und erschien 1872 [1]); im Vorwort zu demselben wurde die Edition der Werdener, Herzebrocker, Herforder Register und der Aufzeichnungen von Moritz-Münster 9.—11. Jahrhunderts, weiterhin der Urbare des Grafen Heinrich v. Dale vom Jahre 1188, des Stifts Überwasser 12. und 15. Jahrhunderts, des liber catenatus Vredensis 14. Jahrhunderts und einiger anderer kleinerer Stücke versprochen. Liefs schon der lange Verzug des zweiten Heftes ein Aufgeben des ursprünglichen Planes befürchten, so zeigt jetzt die Edition der Herzebrocker Heberolle von etwa 1088 in einem Programm der höheren Bürgerschule zu Wandsbeck (No. 15) — freilich erst zur Hälfte, die andere Hälfte wird im Osterprogramm 1883 erscheinen [3]) —, dafs die westfälischen Pläne wohl endgiltig aufgegeben sind. Es wird also auch für Westfalen die leidige Gewohnheit der Einzeledition übrig bleiben. Da braucht nun nicht weiter betont zu werden, dafs die Ausgaben an wirtschaftsgeschichtlicher Brauchbarkeit aufserordentlich verlieren. Die wirtschaftsgeschichtliche Behandlung der Urbare wird immer eine vorwiegend statistische sein müssen, sie erfordert daher ein nach gleichen Grundsätzen bearbeite-

---

1) Vergl. Denkschrift der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde S. 33 und Erster Jahresbericht derselben S. 4.

2) Codex traditionum Westphalicarum I. Die Heberegister des Klosters Freckenhorst, herausg. von E. Friedländer. Mit Ortsregister Glossar und 1 Karte. XIV u. 233 S.

3) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Herausgebers.

tes Vergleichsmaterial, namentlich nach gleichen Prinzipien angelegte umfangreiche Orts- und Personenregister und nach identischer Auswahl gegebene Aufklärungen über die alten Verhältnisse aus genauer örtlicher Anschauung der jetzigen Zustände. Das alles ist bei einer Einzelausgabe auch unter genauem Festhalten an den von v. Inama aufgestellten Editionsgrundsätzen [1]) unmöglich. Man kann daher nur mit einer gewissen Resignation den während der letzten Jahre in kleinen Dosen publizierten Urbarstoff durchmustern. Hier steht neben der Herzebrocker Rolle als ältestes Stück ein Fragment einer Güteraufzeichnung des Klosters Rupertsberg bei Bingen, welches Roth aus einer HS. 12. Jahrhunderts im St.-A. zu Wiesbaden herausgegeben hat (No. 46), ohne irgendwie das Verhältnis dieses Stückes zu dem schönen im Mittelrh. Urkundenb. Bd. 2 freilich schmählich verstümmelt abgedruckten Rupertsberger Urbar 13. Jahrhunderts 1 H., sowie zu den weiteren Rupertsberger Aufzeichnungen in dem Urbarkodex des Koblenzer St.-A. festzustellen, ja ohne auch nur ein Wort der Erklärung über lokale in der Aufzeichnung berührte Dinge hinzuzufügen. Wie viel sorgsamer ist da doch die von Sauer besorgte Bearbeitung der Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden 12. u. 13. Jahrhunderts, welche schon in diesen Jahrbb. S. 170 besprochen ist. Freilich fehlt auch ihr noch ein sehr nötiges Requisit, eine Karte der für die Herrschaft bedeutsamen Ortschaften: man kann nur dem Lokalforscher zumuten, diese Masse hier genannter kleiner Orte primo intuitu auf den meist nicht besonders übersichtlichen Spezialkarten herauszufinden oder wohl gar in ihrer Gesamtheit klar zu übersehen. In frühe Zeit führt auch noch die Wiederausgabe des Rotulus Sanpetrinus nach dem Original im Grofsh. Generallandesarchiv in Karlsruhe (No. 61), jenes für die Wirtschaftsgeschichte des Breisgaues und der benachbarten Landschaften so wichtigen Aktenstückes, das bisher nur in dem mangelhaften Abdruck in Leichtlens Zähringern bekannt war. Jedoch von einem weit bedeutenderen Schatze zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberrheins macht W. Wiegand (No. 65) Mitteilung. Im Bez. Arch. des Unterelsasses zu Strafsburg befindet sich unter G. fasc. 377 Pp. 190 Blt. ein grofses Urbar des Bistums Strafsburg, geschrieben in den Jahren 1351—1353. Nach den Angaben Wiegands ist es sehr reich, enthält Beschreibung der Einkünfte Güter und Lehen in den Ämtern Zabern, Molsheim-Honau, Bernstein, in der Mundat, Ullenburg rechtsrhein., Ettenheim und Zellenberg, verzeichnet die Lehen, Rechte und Gefälle der Beamten, die vom Bischof zu vergebenden geistlichen Pfründen, endlich die Burgleute und Burglehen auf Girbaden, Ringelstein, Dachstein, Markolsheim, Zellenberg. Bisher ist es nur wenig benutzt [2]), eine Edition ist um so wünschenswerter, als es gerade in die Bildungszeit der Territorialverwaltung einführt, also in einen Vorgang, von dem wir bisher nur sehr vage Vorstellungen besitzen [3]). Über das Mittelalter hinaus führt die Ausgabe

1) Über Urbarien und Urbarialaufzeichnungen (v. Löhers Archival. Zeitschrift, Bd. 2, 26 f.).

2) Von Schöpflin, Als. ill. 2, 166; Grandidier Oeuvres inéd. 4, 553 f.; Leupold Berthold von Buchegg 31.

3) Ich darf erwähnen, dafs sich nach gütiger Mitteilung des Herrn Professors von

einer kurzen Schätzung des St. Peter-Klosters zu Kreuznach aus dem Jahre 1542 (No. 33), welche einen in dieser Vollständigkeit seltenen Überblick über das Inventar einer kleineren Grundherrschaft und ein frühes Beispiel gründlicher Bonitierung des Grundbesitzes bietet, sowie die Edition der fleifsigen urbarartigen Aufzeichnungen des Abtes Bertels von Echternach (No. 11), der von 1595—1607 der alten Abtei vorstand und ihre zerrütteten Vermögensverhältnisse wieder zu befestigen suchte [1]). Seine Notate sind deshalb besonders interessant, weil sie auf gründlichem Studium des Echternacher Archivs beruhen, weite Rückblicke in das Mittelalter eröffnen und so, wenn auch in anderer Form und von geringerem Werte fast ein Gegenstück zu den Noten des Cesarius von Prüm (1222) zu den Prümer Urbar von 893, die Abwandlung der Grundherrlichkeits- und Zins-Verhältnisse, freilich auch den gänzlichen Verfall der allen Fortschritten abholden Klosterverwaltung illustrieren. In die neueste Zeit endlich führt unter den Publikationen des verflossenen Jahres nur ein Paar sehr unbedeutender Urbarialaufzeichnungen (No. 16 u. 21).

Wichtiger indes wie diese Editionen wollen mir einige umfangreiche Kritiken von schon vorhandenen Ausgaben für Methode und Zukunft der Urbaredition überhaupt erscheinen. Hier steht die Schrift Högers (No. 26) in erster Reihe. Höger weist nach, dafs die neue in den Alltags-Kritiken mit so viel Beifall aufgenommene Ausgabe der schon einmal Mon. Boic. Bd. 1 und 7 abgedruckten Codices Falkensteinensis Garzensis und Augiensis für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen total unbrauchbar ist, weil ihr die zum Verständnis des lokal nicht orientierten Forschers nötigen Hilfsmittel entweder fehlen, oder diese Zugaben mit überraschendem Leichtsinn gearbeitet sind. Namentlich der Nachweis der in den Urbaren genannten Orte ist höchst mangelhaft, weil anscheinend nur nach Ortslexikon nnd nicht einmal nach Karte gearbeitet. Aus dem von Höger Eruierten ergiebt sich für den Editor von Urbaren als erste und unabweisliche Forderung, dafs er mit den Gegenden, in welche das Urbar einführt, persönlich bekannt sei, und dafs er die Resultate seiner Ortsforschungen nicht blos in einem Register, sondern in einer Karte der wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung offen lege. Schon v. Inama hat in dem angeführten Aufsatz über Urbare diese Forderung erhoben; sie mufs m. E. absolut aufrecht erhalten, ja in dem Sinne verstärkt werden, dafs der Urbareditor auch zur Einzeichnung der Hauptverkehrswege der in Betracht kommenden Gegenden in die Karte verpflichtet ist, wie dieselben sich für die Vergangenheit aus Urkunden als sicher oder aus sonstigen Gründen als höchst wahrscheinlich ergeben. — Andere Seiten der Urbareditionskritik berühren Roth und namentlich Hauthaler (No. 45 u. 47) entweder direkt oder in Anwendung

Werveke im St.-A. zu Luxemburg vor kurzem ein Urbar der Luxemburgischen Besitzungen aus dem Anfange des 14. Jahrh. aufgefunden hat, das von ziemlichem Umfang ist und gleich lohnende Aufklärungen verspricht. Hierzu kommt dann für den Westen noch das schon in Lacomblets Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins, Bd. 2, 258 f. freilich schlecht publizierte Urbar des Erzstiftes Trier aus dieser Zeit.

1) Vergl. über diesen Abt neuerdings A. Reiners in der Zeitschr. des Düsseldorfer Geschichtsvereins 1882; es ist derselbe, der die erste grössere Luxemburger Geschichte geschrieben.

auf die den Urbaren so verwandten ältesten Traditionskodices, jener mit Rücksicht auf die Bleidenstatter und Lorscher, dieser mit Rücksicht auf die Salzburger Traditionen. In allen diesen Fällen ergiebt sich, dafs die früheren Editoren sicher oder wahrscheinlich den handschriftlichen Stoff nicht in der Ausdehnung zur Verfügung gehabt haben, in welcher derselbe jetzt zugänglich erscheint, und dafs wenigstens bei der Edition der Salzburger Traditionen (in Kleinmayrns Iuvavia) textuelle Auslassungen beliebt worden sind, welche gerade die Wirtschaftsgeschichte schädigen. Zudem läfst sich bei den Salzburger Handschriften, obwohl sie von Miller 1853 schon einmal beschrieben worden sind [1]), erst jetzt in Folge weiterer Nachforschungen in Wiener und Münchener Archiven und der Möglichkeit, alle HSS. dieser Archive an einem Orte gemeinsam zu überschauen, eine sichere Reihe des Vorhandenen herstellen [2]) und damit die feste Grundlage für statistische rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen liefern, wie sie für die Salzburger Traditionen Richter (No. 45) unternommen hat. Diese Fälle müssen für wirtschaftsgeschichtliche Forschung zu der eindringlichen Warnung führen, wo immer möglich und wo nicht so vorzügliche Nachweise und Nachlesen unpublizierter Stücke wie jetzt für die Salzburger Traditionen vorliegen, von den Editionen an die Handschriften selbst zu appellieren. Das wird sich um so eher durchführen lassen, als der Versendung der meisten HSS. unter gewissen Kautelen jetzt wesentliche Hindernisse nicht mehr entgegenstehen und bei dem späteren massenhaften Material, namentlich den freilich noch kaum durchmusterten geschweige denn durchforschten Territorial-Verwaltungsakten des späteren Mittelalters die Untersuchung doch immer auf Durcharbeitung des handschriftlichen Stoffes angewiesen bleiben wird. Benutzt man aber nur Drucke von Urbaren, namentlich aus früherer Zeit, so möge man wenigstens genaue statistische Bearbeitungen und Schlüsse auf die Verteilung des Grundeigentums aus dem Spiele lassen; eine Reihe von Fällen hat für mich zu dem Ergebnis geführt, dafs die Zahlenangaben der HSS. in den älteren Editionen nur selten richtig wiedergegeben sind, mit Vorliebe sind namentlich die Halben weggelassen, und dafs bei der Aufzählung von vielen Grundbesitzern mit verschieden grofsem Grundbesitz an gleichem Orte meistens Zusammenziehungen oder Auslassungen beliebt worden sind.

Neben den Urbaren und Traditionen, welche im wesentlichen als statistische und deskriptive Quellen anzusehen sind, stehen ergänzend zunächst die Formelbücher, jene treuen Spiegelbilder der einzelnen Verkehrsäufserungen einer bestimmten Epoche. Hier ist vor allem das Erscheinen der neuen Ausgabe der Merowingischen Formeln im Rahmen der Monumenta Germaniae zu erwähnen (No. 66). Von der bisher publizierten ersten Hälfte dieser Formeln [3]) gehört allerdings nur der ge-

1) Im Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 11, 68 f.

2) Es ergeben sich: Codex Odalberti (923—935) gesammelt vom Chorbischofe Otabert; Codex Fridarici (958—995); Codex Hartwici (991—1023) nach Pertz (1821) Wattenbach (1847—1849) und Müller (1853) erst von Dümmler recht gewürdigt (1859) und erst a. a. O. in seinen Fragmenten ganz zusammengestellt; Codex Thietmari (1025—1041); Codex Balduini (1041—1060) sehr kurz, nur mit 28 Traditiones.

3) Vgl. Zeumers Selbstanzeige Göttinger Gel. Anz. 1882 S. 1392, und die Vor-

ringere Teil der Stücke unmittelbar dem deutschen Boden an, und gerade bei einer wichtigen Sammlung, den Arnonisch-Salzburger Formeln, sind erst neuerdings über Bedeutung und Herkunft besondere Vermutungen ausgesprochen worden [1]). Die sonstigen Publikationen auf diesem Gebiete führen sofort in die zweite Hälfte des Mittelalters. Und in der That werden erst in dieser Zeit die Formelbücher für die Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte wieder recht fruchtbar; neben den grofsen Aktenmassen der laufenden Territorialverwaltung, wie sie z. B. in den Temporalien [2]) der Erzdiözese Trier, den Ingrossaturbüchern der Erzdiözese Mainz, den Kammerbüchern der Erzdiözese Salzburg erhalten sind [3]), stehen diese Formelbücher jetzt als ein systematischer Niederschlag der neuen Beamtenpraxis innerhalb der sich eben ausbildenden Territorialverwaltung. Einen neuen Einblick in dieser Richtung geben im Jahre 1882 die Ausführungen Wattenbachs (No. 59) über Kanzleihilfsbücher des Bistums Brandenburg aus dem 15. Jahrhundert (HSS. der Berliner Universitäts-Bibliothek A. 169 und A 170) und namentlich die Publikation der Summa Gerhardi durch Tadra (No. 58). Diese Summa ist ein 232 Stücke enthaltendes Formelbuch aus der Zeit König Johanns von Böhmen und etwa aus den Jahren 1336—1345, das im Wesentlichen an den von Jacobi herausgegebenen Cod. epistolaris Johannis anschliefst, sich auf Länder der böhmischen Krone (Böhmen, Mähren, Schlesien) bezieht und vermutlich im böhmischen Unterkämmereramte entstanden namentlich die zum Geschäftskreis dieses Amtes in Beziehung stehenden Verwaltungszweige umfafst. Für Wirtschaftgeschichte sind von besonderem Interesse die zahlreichen Urkunden über Münzwesen [4]), Bergbau [5]) und Ansetzung neuer Dörfer zu deutschem Rechte [6]). Dagegen findet sich nur eine Order der Zentralverwaltung (an den Burggrafen von Znaim No. 43) und nur eine Beamtenernennung (zum Burggrafen auf Bürglitz No. 60) in der Sammlung. Die Ausgabe [7]) enthält den Abdruck aller noch unbekannten Stücke nebst kurzer Einleitung und Register.

Führen die Formelbücher in das Getriebe der ersten wirklichen Territorialverwaltung ein, wie es sich mehr oder minder direkt seit der

arbeit über die älteren fränkischen Formelsammlungen (Neues Archiv f. ält. d. Geschichtskunde Bd. 6, 11 f.)

1) Vergl. R. Schroeder in Sybels Hist. Zeitschr. Bd. 48, 508 und K. Zeumer in seiner eben angf. Selbstanzeige.

2) Vergl. M. Runkel, Die Urkundensammlung des Erzb. Balduin von Trier. (Zeitschr. für vaterl. [westf.] Gesch. u. Altertumskunde No. 10, 300 f.) und neuerdings G. Irmer in der Einleitung zu dem von der Preuss. Archiv-Verwaltung herausg. Bildercyklus des Kod. Balduini.

3) Über verwandte Akten eines geistlichen Institutes, den Codex epistolaris Joannis et Caspari prepositi (1459—81) und das Aufschreibebuch des Chorherrn Augustin Auer (1477—89) von S. Florian vgl. A. Czerny, Aus dem geistlichen Geschäftsleben in Oberösterreich im 15. Jahrh. Linz, 1882. 8°. 97 S., dazu Mitteil. des österreich. Instituts f. Geschichtsforschung, Bd. 4, 112—113.

4) No. 4. 7. 9. 10. 13. 15. 17. 68. 74. 81. 211. 229.

5) No. 4. 8. 11. 12. 14—16. 19—21. 63. 72. 88. 89. 200. 228. 230. 231.

6) No. 3. 73. 129. 130. 191. 192.

7) Über die Brauchbarkeit vergl. die Kontroverse in der Deutschen Litteraturzeitung 1882.

Konsolidation der Territorien im 13. Jahrhundert auf Grund des Verwaltungsapparates der alten Grofsgrundherrschaft der Territorialherren entwickelt zu haben scheint, so berührt die Quellengruppe der Weistümer hauptsächlich die unteren, seit spätestens der Mitte des Mittelalters hofrechtlichen, seit Schlufs des Mittelalters der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfenen Kreise der alten Grofsgrundherrschaften, die unselbständigen handarbeitenden Klassen. Und zwar, wie man freilich bei der gerade in dieser Richtung verstümmelnden Edition der Grimmschen Sammlung nicht ersehen kann, ebenso sehr in wirtschaftlicher wie rechtlicher Beziehung. Ediert ist an diesem Gebiete neuerdings nur wenig (No. 31, 38), um so mehr aber in Aussicht gestellt. Entsprechend dem Vorgehen in Oesterreich [1]) hat man sich auch am Rhein für eine territoriale Sammlung und Edition der vorhandenen Weistümer erklärt, obwohl hier schon recht vieles veröffentlicht ist; der diesbezügliche dem Ende des Jahres 1881 angehörige Beschlufs der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde [2]) wird überall freudig begrüfst werden.

Neben diesen Ausgaben aus dem Gebiete allgemeiner Quellengruppen sind noch einige Spezialausgaben von Bedeutung zu erwähnen, so die von 24 märkischen Fischereiurkunden aus der Zeit 1371—1792 (No. 22), welche neben einzelnen Stücken die Statuten der Fischer zu Arneburg 16. Jahrhunderts sowie eine Reihe von Fischereiordnungen 17. und 18. Jahrhunderts umfassen. Die Publikation dieser Dokumente, wie sie gelegentlich der internationalen Fischereiausstellung in Berlin im Jahre 1880 zusammenflossen, ist um so dankenswerter, als der grofse Fischreichtum der Mark Brandenburg gerade hier den urkundlichen Aufzeichnungen eine besondere Bedeutung verleiht [3]). Während in dieser Publikation von Spezialakten die Ausgabe der Texte im Vordergrunde steht, erhalten wir in einem andern Falle von Spezialquellenkunde, in der Arbeit von Herrmann und Ermisch über das Freiberger Bergrecht (No. 24) nur eine Vorstudie zu der für den Cod. dipl. Saxoniae Abt. II, Bd. 13 geplanten Ausgabe dieses bisher nur ganz ungenügend edierten Rechtes. Allein diese Vorstudie enthält weit mehr, als der Titel besagt: sie giebt eine Quellenkunde der ältesten Bergrechte des deutschen Ostens überhaupt. Sie stellt fest, dafs das wahrscheinlich von den Bergwerken des Harzes eingeführte Recht des Freiberger Bergbaues, der zwischen 1162 und 1185 begann, bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sich schon bis nach Preussen und Schlesien und auch nach Iglau verbreitete. Hier in Iglau gewann es dann unter dem Einflusse eines technisch entwickelteren, spätestens seit 1227 betriebenen Bergbaues eine neue Ausbildung, welche schon 1234 und 1241 erwähnt und zuerst in einer Ausfertigung von 1249 erhalten ist [4]). Dieses Recht, das von vornherein für alle Bergleute

1) Vergl. aufser der österreich. Weistümeredition selbst F. Bischoffs Berichte über Weistümerforschungen in den SB. der Wiener Akademie.

2) Erster Jahresbericht der Gesellschaft S. 2 f., vergl. die Denkschrift der Ges. 5, 10, 29.

3) Vergl. auch Benecke, Geschichte der Fischerei in Ost- und Westpreufsen (Altpreufs. Monatsschrift 12—17) und Rec. in Sybels Hist. Zeitschr. 48, 125.

4) Urk. im Iglauer Stadtarchiv, vergl. Tomaschek, Deutsches Recht in Österreich.

Böhmens — wie das von Freiberg für die weiteste Umgebung der Stadt — galt, erlangte dann mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine ungemein weite Ausbreitung, es wurde nach Leubus (1268), Troppau (1271), Deutsch-Brod (1278), Schemnitz übertragen, von hier aus gelangte es nach den ungarischen Städten, nach Venedig, Spanien und endlich im Zeitalter der Entdeckungen nach der Neuen Welt. Und während es nach Südost zunächst vordrang, breitete es sich doch auch nach Norden aus. Das älteste uns erhaltene Freiberger Bergrecht aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zeigt sich noch frei von den Spuren speziell Iglauischer Bestimmungen, dagegen gelangte bald darauf und jedenfalls vor 1328 eine Iglauer Rechtsmitteilung nach Freiberg und fand dort in einer neuen Redaktion des Gesamtrechtes während des 14. Jahrhunderts Aufnahme. In dieser neuen Form aber verbreitete es sich dann im 16. Jahrhundert durch Vermittelung der auf seinem Boden erwachsenen Annaberger Bergordnung von 1509 und der aus dieser abgeleiteten Joachimsthaler Ordnung von 1548 über Böhmen, West-, Mittel- und Norddeutschland und übte einen bedeutenden Einflufs auf die gesamte deutsche Berggesetzgebung aus[1]). Sind durch diesen grundlegenden Aufsatz, in welchem sich die Kenntnisse des Bergmanns und die historische Methode des Archivars vereinen, die Anfänge und Verbreitungswege der sächsisch-böhmisch-mährischen Bergrechtsgruppe festgestellt, so bleiben noch für die älteste Zeit die Probleme der harzischen Bergrechte und der bergrechtlichen Satzungen und Herkommen im westlichen Deutschland bestehen; erst wenn diese gelöst sind, wird die älteste Quellenkunde zum deutschen Bergbauwesen ein festumgrenztes Gebiet bilden.

Eine Quellengruppe, welche für die gesamte wirtschaftsgeschichtliche Forschung grundlegend sein mufs, mag sich diese nun dem platten Lande oder den Städten zuwenden, wird durch die kalkulatorischen Quellen gebildet. Leider stehen wir hier erst im Anfang aller Editionen; nur von den Stadtrechnungen ist mehreres ediert — freilich im Verhältnis zu dem Vorhandenen ungemein wenig[2]) —, die sonst vorhandenen Rechnungsaufzeichnungen sind dagegen bis auf Einzelheiten[3]) ganz unediert geblieben oder erst in neuester Zeit herausgegeben worden[4]). Eine feste Editionsmethode für die Bearbeitung dieser Quellenstoffe ist noch nicht gefunden; während einzelne Publikationen von der Mitteilung der Quellen überhaupt glauben absehen zu dürfen und nur die interessantesten Posten verarbeitet geben, betonen andere das Gebiet der systematischen Preisgeschichte; noch andere endlich suchen vor allem die der Rechnungsweise bei gröfseren Instituten zu Grunde liegende Finanzverwaltung in der Edition klar zur Erscheinung zu bringen. Das erste Verfahren, wie es z. B. noch Laurent in seinem Buche über die Aachener Stadtrechnungen angewandt

1) Vergl. Achenbach, Bergrecht, Bd. 1, 44 f.

2) Giebt es doch unedierte städtische Rechnungen des 13. Jahrhunderts. Vergl. Lamprecht im Korrbl. der Westd. Zeitschr., Bd. 1, No. 259.

3) Hierhin gehören z. B. die im Archiv für die Geschichte u. Statistik des Vaterlandes Ende vorigen Jahrhunderts edierten Kölner Rechnungen 15. Jahrhunderts.

4) Eine freilich nicht ganz vollständige Zusammenstellung bei v. Inama, Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte (Abh. der Wiener Ak. d. W., Bd. 84) S. 206—207.

hat, wird jetzt niemand mehr verteidigen wollen; die beiden letzteren aber lassen sich vereinigen, wenn man von einer stets mifslichen Kürzung des freilich meist ausgedehnten Stoffes absieht und der naheliegenden Versuchung widersteht, die häufig in ähnlichen Reihenfolgen wiederkehrenden Daten statistisch bearbeiten zu wollen.

Die kalkulatorischen Quellen kann man in Stadtrechnungen, Territorialrechnungen, und Privatrechnungen im weiteren und engeren Sinne einteilen. Die erste Abteilung gehört nicht in diesen Zusammenhang, von der zweiten Abteilung ist mir keine Publikation aus dem verflossenen Jahre bekannt geworden, obgleich wenigstens Fragmente von Territorialrechnungen seit dem 14. Jahrhundert nichts Seltenes sind, ja für das Erzstift Köln Rechnungsreste bis ins 12. Jahrhundert zurückreichen. Dagegen gehört den Privatrechnungen im weiteren Sinne No. 43, denen im engern Sinne No. 64 und teilweis No. 60 an.

Im letzteren Falle (No 60) führen die kalkulatorischen Quellen unvermerkt zu der grofsen, soweit mir bekannt, noch nirgends systematisch beachteten Gruppe der Quellen zur Geschichte der Privatwirtschaft über. Hierher würden zu rechnen sein: die Haushalt- und Aufschreibebücher als Quellen diskursiven Inhalts, die Inventare (und ausführlicheren Testamente) als Quellen statistischen Inhalts, die Haushaltregeln (zuerst in der Form didaktischer Poesie, dann in der des Handbuchs: Rechenbücher, Würzbücher, Kochbücher u. s. w.) als Quellen descriptiven Inhalts. Von diesen Abteilungen sind immer noch die letzteren am besten bearbeitet, die dritte von der germanistischen Philologie, die mittlere von der Archäologie. Indes stehen wir in der Inventarpublikation weit hinter den Franzosen zurück, wie die Durchsicht von ein Paar beliebigen Bänden der Bibliothèque de l'école des Chartes beweist. Von Schatzinventaren religiöser Institute aus dem früheren Mittelalter, deren Sammlung ein für Kunst- wie Wirtschaftsgeschichte sehr verdienstliches Unternehmen wäre, ist im Jahre 1882 so viel ich sehe neues nicht publiziert worden, ebensowenig von den mit diesen Stücken oft verbundenen Bibliotheksverzeichnissen und Namensverzeichnissen (series viventium); in die spätere Zeit publiziert ist bisher in diesem weiten Sinne noch nichts, obgleich sich durch Anfertigung von Ortsregistern zu einzelnen Regestenwerken, z. B. den Mittelrheinischen Regesten von Goerz, schon viel erreichen liefse. Doch bezeichnet aus dem Jahre 1882 die fleifsige Arbeit von Baumann für die badische Baar und die Herrschaft Hewen (No. 3), welche zugleich etymologische Daten bringt, sowie die freilich viel kleinere und unvollständige von Decker über den südöstlichen Odenwald (No. 13) weitere Schritte in dieser Richtung. Neben der statistischen Bearbeitung der Ortsnamen steht die etymologische. Keine Aufgabe wird wohl von der Lokalgeschichte so hartnäckig verfolgt, wie die hier sich bietende, und auf keinem Gebiete wird mehr gesündigt. Fielen schon so anerkannte Forscher, wie Jacobi und Landau, den unglückseligen Etymologisieren zum Opfer, so ist zu erraten, wie es den dei minorum gentium ergeht. Ich habe die hierher gehörigen Artikel und kleinen Arbeiten mit Ausnahme einer ernstlicheren (No. 12), welche über Kunkel, Tobel, Staufen-Achalm, Zollen und lothringische Ortsnamen handelt, in die alphabetische

Zusammenstellung nicht mit aufgenommen. Vorläufig genügt für die weitere Forschung Förstemanns Namenlexikon; erst eine umfassende Sammlung von Flurnamen aus Orts- und Katasteraufzeichnungen würde hier wahrhaft weiter führen.

Auf Grund einer statistisch-historischen Bearbeitung der Ortsnamen am Mittel- und Niederrhein und teilweis in Belgien habe ich (No. 32) versucht, die wirtschaftsgeschichtlichen Momente bei Ansiedlung und Wanderung der Frankenstämme, wie den Verlauf der Wanderung überhaupt klarer zu stellen, als das bei blofser Durchforschung der schriftlichen Quellen möglich schien; das Resultat früherer verwandter Arbeiten anderer Forscher wie dieser Arbeit für die allgemeine Anschauung möchte ich dahin bezeichnen, dafs wir für die Verbreitung der Stämme an Stelle der bisherigen festen territorialen Abgrenzung uns vielmehr eine gegenseitig enge Durchdringung und Verquickung der Völkermassen namentlich in Westdeutschland zu denken haben. Diese Arbeit führt denn von den Ansiedlungen schon über auf den Ausbau des Landes; sie sucht in einer Nachprüfung der Untersuchungen Arnolds und unter Ausdehnung des Forschungsbereiches auf den Mittel- und deutschen Niederrhein als spezifische Ortsendungen späteren Ausbaues namentlich — scheid und feld mehr für den Süden, — rath mehr für den Norden zu erweisen und fixiert die Verbreitung dieser Endungen kartographisch. Handelt es sich bei diesen Untersuchungen zumeist um die Gegenden des Dorfanbaus, so hat das Jahr 1882 auch einige sehr instruktive Arbeiten über den Ausbau in der Gegend des Hofsystems am Niederrhein und in Westfalen gebracht. Sieht man von der Arbeit Pielers ab (No. 42), welche die Bedeutung des Wetterhofs in der Arnsberger Mark mehr lokalgeschichtlich behandelt und die Existenz eines Haupthofes Arnsberg in Zweifel zieht, so gehören hierher die Untersuchungen von Grevel (No. 18) und A. Werth (No. 63). Von ihnen verfolgt Grevel die Geschichte des Hofs Ehrenzell der fürstlichen Abtei Essen unter Beigabe eines Planes wie mit Benutzung der urkundlichen Überlieferung, auch der Heberegister, und giebt schliefslich ein Verzeichnis der zum Hof gehörigen 57 Unterhöfe; Werth [1]) dagegen bespricht direkt den Ausbau der alten Werther dagegen führen unsere Nummern 20 (15. Jahrh.), 4. 35 (16. Jahrh.), 5 (17. Jahrh.) und die von mir nicht eingesehene No. 30, die ersteren fast durchweg kleine unbedeutende Stücke, welche sich mit bedeutenden aber noch unpublizierten Inventaren vieler Archive nicht messen können.

Ist die Publikation des Quellenmaterials zur Geschichte der Preise und der Privatwirtschaft noch derart im Rückstande, so wird man sich nicht zu wundern haben, wenn auf dem Gebiete der mittelalterlichen Privataltertümer bisher der wirtschaftsgeschichtliche Gesichtspunkt, etwa abgesehen von den Roscherschen Forschungen über die Entwickelung des Luxus [2]), kaum vertreten ist. Das zeigt auch die hierher gehörige Litteratur (No. 23, 44, 62) [3]).

1) Der Anfang seines Aufsatzes steht Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins, Bd. 16.

2) Roscher, System, Bd. 1, Buch. 4 Kap. 2 und in den Ansichten der Volksw. vom gesch. Standpunkte.

3) Hierher gehört auch, freilich nur teilweis, das Buch von F. Reiber, Etudes

Bei der Übersicht der Leistungen des Jahres 1882 auf dem Gebiete der Forschung sind zunächst die der Geschichte der Landeskultur und der Urbarung gewidmeten Untersuchungen zu besprechen. Hier behandelt Meitzen (No. 39) die Frage der ältesten germanischen Ansiedlung in Deutschland, für welche bekanntlich nur sehr geringfügige und andeutungsweise verfahrende Quellen zu Gebote stehen, unter jenem wohl zulässigen universalen Gesichtspunkte, den unsere Kenntnis von dem Nomadentum in den grofsen Steppen Asiens jetzt ermöglicht. Mufs man freilich in der Anwendung der für das Nomadenleben Hochasien geltenden Wirtschaftsnormen auf den einstigen Zustand Mitteleuropas oder gar in der Verbindung derselben mit den uns vom klassischen Altertum überlieferten Quellenstellen so vorsichtig bleiben, wie Meitzen es in seiner Abhandlung ist, so wird doch die erste wirklich stichhaltige Erklärung für die wirtschaftliche Notwendigkeit der grofsen Völkerwanderungen ein dauerndes Verdienst dieser Abhandlung bleiben [1]). Gehen wir von der ältesten Zeit auf die Epoche des deutschen Stammeslebens über, so ist hier die von Arnold zuerst in grofsem Stile angeregte Frage nach Art der Stammeswanderung und Stammesansiedlung für die Wirtschaftsgeschichte von weitester Bedeutung. Arnold hat zugleich die Methode für die hier notwendigen Untersuchungen in der statistischen Ortsnamenforschung gefunden und noch neuerdings systematisch dargestellt [2]). Damit gewinnt denn die Ortsnamenforschung im Sinne einer rationellen Statistik als Unterlage für die Wirtschaftsgeschichte eine jetzt im Anfange dieser Forschungen kaum zu überschauende Wichtigkeit; sie wird zum hervorragendsten Teil der historischen Bevölkerungs- und Besiedelungsstatistik des früheren Mittelalters überhaupt. Man kann nicht sagen, dafs die bisherigen historisch-statistischen Zusammenstellungen von Ortsnamen dieser Bedeutung entsprechen; für die meisten Gegenden bestehen sie überhaupt nur in den Ortsregistern der Urkundenbücher, deren Brauchbarkeit für statistische Zwecke aber durch ihre verschiedene Anlage fast aufgehoben wird [3]). Weiterhin hat man wenigstens historische Statistiken der Wüstungen aufzustellen gesucht, so Landau und Wagner für Hessen, auch das Jahr 1882 weist eine hierher gehörende Leistung für das Amt

gambrinales. Histoire et archéologie de la bière et principalement de la bière de Strasbourg. Paris, Berger-Levrault et Cie. 1882. Der Verfasser erklärt zwar in der Vorrede: ce livre n'a donc de prétention qu'aux allures archéologiques ou anecdotiques, et nos études sont celles d'un buveur de bière curieux, auch entspricht dem im wesentlichen der Charakter des Buches; indes zwischen den leichten Bemerkungen findet sich doch auch schwereres Geschütz, namentlich recht brauchbare Ausführungen aus der Strafsburger Brauergeschichte. Man vergl. dazu die auch wenig bekannten Monographien von Scheben, Die Zunft der Brauer in Köln, Köln 1880, und (weniger bedeutend) Das Haus Rome an der Wurpelportzen, Köln 1868, welche namentlich zur Geschichte der Technologie vieles bieten.

1) Vergl. auch Meitzen, Der erste Anbau der Deutschen. Besprechung von Th. v. Inama-Sterneggs deutscher Wirtschaftsgeschichte, Bd. I; in diesen Jahrbb. N. F. Bd. 2, S. 1—46.

2) Vergl. Arnold, Studien zur deutschen Kulturgeschichte S. 23—86: Die Ortsnamen als Geschichtsquelle.

3) Weiter und über die Nomenklatur hinaus gehen nur wenige Register, z. B. das Orts- und Personverzeichnis zum ältesten Lehenbuche des Hochstifts Würzburg (Archiv d. hist. Ver. von Unterfr. und Aschaffenb., Bd. 24).

Laubach auf (No. 54). Allein eine solche Bearbeitung genügt doch nur einem bestimmten Zwecke, der noch dazu problematisch ist[1]); es bedarf vielmehr der Herstellung besonderer historischer Ortsstatistiken. Solche sind auf Anordnung der Direktion der Preufsischen Staatsarchive für die Rheinprovinz in umfassendster Weise in Angriff genommen, wirklich Höfeansiedlung zum heutigen Orte Barmen unter genauer Schilderung des Vorganges der einzelnen Hofteilungen bis in die neueste Zeit hinein.

Von den Forschungen über Ansiedlung und Ausbau auf das Gebiet der Flurverfassung führt ein Aufsatz des Altmeisters der Agrargeschichte Hanssen[2]) (No. 19), der früher begonnene Studien[3]) fortsetzt. Unter dem Titel Die Ackerflur der Dörfer behandelt er namentlich das Verhältnis der Gewanne[4]) in der Flur, weist ihre grofse Anzahl und verhältnismäfsig geringe Ausdehnung nach und kommt dann vornehmlich auf die Verteilung der Äcker in ihnen zu sprechen. Hier konstatiert er die bisher der Forschung so gut wie entgangene Thatsache, dafs sich bislang und mindestens für einen grofsen Teil Mitteldeutschlands und des nie slavischen Norddeutschlands eine Abstufung der Ackerbreite in vier Gröfsen (in Oldenburg auf der Geest von 14, 21, 28, 42 Fufs Breite) nachweisen läfst, welche im Verhältnis zu der Teilung bzw. Zusammenlegung der Hufen in $^1/_2$ 1 Hufen und gröfsere Hufenkomplexe steht. Da nun nach allen Nachrichten und nach Ausweis der Allmendeberechtigungen, welche bis in späte Zeiten für alle gleich waren, die ursprüngliche Ackerverteilung in den Gewannen nur gleiche Stücke gekannt haben kann (mit Ausnahme etwa des ager principis) und die Zerstückelung der Hufen nach Lust und Laune erst im frühen Mittelalter erfolgte, so ergiebt sich aus der regelmäfsigen Berücksichtigung und dem Reflex der so entstandenen Bruchteile in der Breitenlage, dafs nach dieser Zerstückelung noch Neuverteilungen des gesamten Grund und Bodens nach Mafsgabe des nun entwickelten individuellen Eigentums stattgefunden haben müssen. Solche Neuverteilungen liegen in der Reebningsprozedur für den Norden und Schleswig-Holstein vor, sie sind auch für die Gegenden Deutschlands, welche die oben entwickelte regelmäfsige Abstufung der Äcker aufweisen, anzunehmen; ein Rest derselben hat sich noch im sog. Lagerecht erhalten. Weist Hanssen auf diese Weise aus geringen Resten den Brauch zwar nicht periodischer, aber doch möglicher und wohl öfter angewandter Neuverteilung des Grundbesitzes im Sinne eines die verzwickten Privatrechte ordnenden Verfahrens für Nord- und Mitteldeutschland nach, soweit es dem friesisch-sächsisch-thüringischen

---

1) Vergl. Bücher, Die Frauenfrage im Ma. S. 62 N. 43, und Schäffler und Brandl, Über die Konstatierung von Wüstungen im bayerischen Kreise Unterfranken und Aschaffenburg. (Archiv des hist. Ver. von Unterfr. u. Aschaffenb., Bd. 24, 287 f.)

2) Vergl. Hanssen. Agrarhistor. Abhandlungen, bespr. von Th. v. Inama-Sternegg, in diesen Jahrbb., N. F. Bd. 2, 504—514 und Meitzen, G. Hanssen als Agrarhistoriker (Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 37, 371—417).

3) Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bd. 34 (auch schon Agrarhistor. Abhandlungen S. 77 f.): Wechsel der Wohnsitze und Feldmarken in germanischer Urzeit, und Bd. 36: Die Gehöferschaften.

4) Hansen schreibt jetzt „die Gewanne“. Sollte nicht eine neutrale Kollektivbildung (von gewinnen, aufwinnen) vorliegen, wie das Gebirg, das Gesicht u. s. w.?

Rechte angehört und nicht in das Kolonisationsgebiet des hohen Mittelalters fällt, so ergiebt eine kurze Notiz Martins (No. 36) die Verbreitung von abwechselnd bewirtschaftetem Gemeindeacker, teilweis schon für wenigstens die 1. H. des 18. Jahrh. beglaubigt, in Sesenheim[1]), im ganzen rechtsrheinischen Ried, am Rheinufer von Drusenheim bis Lauterburg, aber nicht jenseit des Hagenauer Forstes.

Über die Zeit landesväterlicher Fürsorge der absoluten Monarchie für Anbau und Landeskultur hatte schon die Publikation R. Stadelmanns über Friedrich Wilhelm I.[2]) dankenswerte Aufschlüsse gegeben, wenngleich das von Schmoller meisterhaft gezeichnete Bild der wirtschaftlichen Thätigkeit des Königs hier im wesentlichen nur bestätigt wurde. Jetzt ist diesem Band ein analoger über Friedrichs des Grofsen Thätigkeit gefolgt (No. 55), und zugleich scheint der neue umfassendere Titel anzudeuten, dafs wir eine Serie von Publikationen auch über die folgenden Könige zu erwarten haben. Die Anordnung des Bandes über Friedrich den Grofsen hält sich im ganzen in der früheren Bearbeitungsweise; eine einleitende Darstellung behandelt systematisch den Inhalt der abgedruckten Akten und fügt zugleich passenden Ortes wichtige Notizen aus ungedruckten Stücken ein; dann folgt die Aktenedition, nur ist sie diesmal weit reichlicher wie im ersten Band ausgefallen. Auf eine Besprechung des ausgedehnten Inhalts dieser Veröffentlichung gehe ich hier nicht ein, sie müfste, wenn einigermafsen ausführlich, den Rahmen dieser Bemerkungen durchbrechen.

Gehe ich zur Aufzählung der Arbeiten über, welche in irgend einer Richtung die Feststellung des Einflusses der Urproduktionen auf die soziale oder politische Entwicklung der Nation berühren, so sei es gestattet, hier zunächst zwei parallel erschienene Werke zu nennen, welche allerdings der deutschen Geschichte im engern Sinne nicht angehören: V. Brants Histoire des classes rurales aux Pays-Bas (No. 10) und de Potters und Broeckaerts Geschiedenis van den belgischen Boerenstand (No. 14)[3]). Beide Arbeiten sind in Folge einer Preisaufgabe der belgischen Akademie entstanden, welche dahin lautete: Faire l'histoire des classes rurales en Belgique jusqu'à la fin du XVIII[e] siècle; étudier leur manière de vivre et déterminer, quelle était dans les campagnes la constitution de la famille et de la propriété. Also eine umfassende Geschichte der ackerbauenden Klassen war zu liefern. Brants hat diese Aufgabe dahin gelöst, dafs er auf verhältnismäfsig kleinem Raume (259 SS.) mehr eine Übersicht als eindringende Studien über das Thema giebt; die ‚vues générales' stehen bei ihm im Vordergrunde, ihnen dient die For-

1) In Sesenheim speziell 206 Lose, alle 12 Jahre (bis 1867 alle 9 Jahre) unter den haushäblichen und verheirateten Ortsangehörigen neu verlost, Witwen behalten das Losrecht, Verpachtung des Losrechts gestattet. Berücksichtigung der Bonität in der Ackerverteilung.

2) Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landeskultur Preufsens; von R. Stadelmann. Leipzig. Hirzel, 1878 (Publik. aus den K. preufs. Staatsarchiven, Bd. 2).

3) Man vgl. dazu den Abschnitt Landwirtschaft II. Teil: Agrarpolitik im engern Sinn; Landeskultur-Gesetzgebung, von A. Meitzen, in Schönbergs Handb. der polit. Ökonomie S. 669—710.

schung nur als Basis; dazu kommt bei dem Professor der Universität Löwen ein ausgesprochen katholisches Urteil, das namentlich im Mittelalter die Kirche noch über ihre grofsen Verdienste hinaus in den Vordergrund schiebt. De Potter und Broeckaert dagegen halten sich mehr in der Forschung; wo es nicht nötig ist, vermeiden sie allgemeinere Urteile; ihre Darstellung ist ausgedehnter (399 SS.). Der Vergleich mit Léop. Delisles ausgezeichnetem Buche Etude sur la condition de la classe agricole en Normandie liegt ja nahe; mifst man an ihm beide Darstellungen, so wird das Urteil zu Gunsten de Potters und Broeckaerts ausfallen. Jedenfalls aber ist es der belgischen Akademie zu danken, dafs sie beide Arbeiten unter ihre Mémoires couronnés aufgenommen hat, gerade wegen ihrer sich gegenseitig ergänzenden Denk- und Arbeitsart [1]). Auf dem eigentlichen Gebiete deutscher Geschichte sind allgemeinere Arbeiten über die landarbeitenden Stände nicht zu verzeichnen; am ehesten gehören hierher noch einmal die gelungene metrische Übersetzung des Gedichtes Wandalberts von Prüm aus der 1. H. des 9. Jhs., das bekanntlich eine der anmutigsten Schilderungen des deutschen Landlebens im früheren Mittelalter nach den einzelnen Monaten giebt, nebst einer Einleitung von v. Inama-Sternegg (No. 29); dann aus dem hohen Mittelalter die Schilderung des österreichischen Bauernlebens während der 140 Jahre, welche die Dichtungen Neidhards von Reuenthal, Seifrid Helblings und Wernhers des Gartenaere umfassen, wie sie Seeber gegeben hat (No. 52). So anmutend die Schilderungen Seebers sind, so sehr wird man doch vor der Hand von einer wirtschaftsgeschichtlichen Verwertung von Dichtern ja von Zeitstimmen überhaupt, soweit sie Urteile aussprechen, warnen müssen. Diese Methode ist zuerst von Janssen in den wirtschaftsgeschichtlichen Partieen des ersten Bandes seiner bekannten Geschichte des deutschen Volkes umfassend eingeführt worden. Janssen will den blühenden Zustand der deutschen Volkswirtschaft im Ausgang des Mittelalters beweisen, indem er alle Symptome wirtschaftlichen Wohlseins aus Urteilen der Zeitgenossen und accidentellen Äufserungen der damaligen Wirtschaftsverhältnisse zusammensucht und indem er diese Symptome dann quellenmäfsig seiner Darstellung einverleibt. Eine Manier, Wirtschaftsgeschichte zu treiben, gegen die vom Gesichtspunkt einer gesunden Methode aus Einspruch erhoben werden mufs. Wer wird aus nebensächlichen Erscheinungen der Volkswirtschaft oder gar aus den in unserer Zeit geäufserten Ansichten nicht gleich gut den Nutzen der Freihandels- wie der Schutzzollpolitik für das deutsche Reich zu beweisen wissen! Vor Allem müssen die constitutiven Elemente der Wirtschaftsentwicklung erforscht und ihre aus den vorhandenen thatsächlichen Faktoren erfolgende Abwandlung im Lauf der Jahrhunderte nachgewiesen werden; dann erst kann es eine lohnende und angenehme Aufgabe sein, zu zeigen, wie

1) Für deutsche Forscher wird es von Interesse sein zu wissen, dafs de Potter und Broeckart S. 5—9 eine kurze bibliographische Übersicht über die Hauptwerke der französischen, holländischen, deutschen und englischen Litteratur, die in ihr Thema einschlagen, geben. Dabei die auch für unsere Verhältnisse durchaus angebrachte Klage: Verscheidene der hooger opgenoemde werken, zelfs de vornaamste, hebben wij in geene enkele openbare bibliothek onzes lands kunnen aantreffen.

sich die Urteile der Zeitgenossen in ihrer mannigfachen Divergenz zu der tiefer liegenden Entwicklung der Dinge stellen, wie sich alte und neue Richtungen der allgemeinen Wirtschaftskräfte in bald mehr bald minder charakteristischen Erscheinungen des Alltagslebens offenbaren. Nur in diesem Zusammenhang verdient dies Detail der Wirtschaftsgeschichte einverleibt zu werden. Gelten diese Bemerkungen zunächst dem Buche von Janssen, so zeigt doch auch Seebers Arbeit die Folgen dieser Methode, wenngleich sie sich von jeder besondern Beweislust frei hält. Seeber hat als einzigen wirtschaftsgeschichtlichen Ausgangspunkt die — wo genau bewiesene? — Behauptung [1]), dafs die Lage der Bauern in Österreich-Tirol-Hochbayern im Anfang des 13. Jhs. eine ungemein und besonders günstige gewesen sei. Demgemäfs stellt er alle für diese günstige Lage sprechenden Zeugnisse der Dichter in einem ersten Abschnitt zusammen. Natürlich aber melden die Dichter auch Ungünstiges: diese parallelen Daten richtet nun S. gewifs mehr als die Quellen dies thun im Sinne einer zeitlichen Abwandlung zu; es folgt also Teil II: Ausartung der Bauern, und natürlich dann Teil III: Die traurigen Folgen dieser Ausartung in sittlicher und sozialer Beziehung. So weit sind wir in der ersten Hälfte des 14. Jhs. Und was nun? Sind die heutigen Bauern jener Gegend die Spröfslinge eines schon im 14. Jh. zu Grunde gerichteten, körperlich verkommenen Geschlechtes? Man sieht es dem Schlufs der Arbeit Seebers an, dafs er hier vor den Konsequenzen seiner Darlegungen selbst nicht mehr Rat weifs. Es ergiebt sich der Schlufs, dafs man bei derartigen Schilderungen des Bauernlebens, die an sich gewifs sehr wünschenswert sind, von einer Abwandlung der moralischen und sozialen Zustände nur sprechen möge unter genauer Kenntnis der zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge. Und noch eins. S. zitiert in seiner Schilderung sehr häufig, ohne seine Quellen reden zu lassen: er bringt sich damit selbst um den Lohn seiner Zusammenstellung; grade im direkten Reden oder in der ausführlichen Wiedergabe der Quellen besteht der Reiz und Erfolg solcher Arbeiten.

Unter den Forschungen über wirtschaftliche Vorgänge, welche der sozialen Abwandlung der ackerbauenden Klassen zu Grunde liegen, führt die schöne jetzt abgeschlossene Arbeit von Meyer (No. 40) in die älteste Zeit. Sie ist freilich zunächst rechtsgeschichtlicher Natur; aber es werden doch auch viele wirtschaftsgeschichtliche Fragen erörtert, namentlich der letzte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit einem noch ungelösten Problem, den Schicksalen der Grossgrundherrschaft, wie sie v. Inama für die Karolingerzeit untersucht hat, während des eigentlichen Mittelalters. Meyer interessiert sich freilich gemäfs seinem Thema für die Entwicklung der Grofsgrundherrschaft nur, soweit sich in ihr das Schicksal der grundherrlichen Untertanen reflektiert; allein was er in diesem Punkte andeutet, die Fragen die er hier aufwirft, verdienen bei einer weiteren Bearbeitung dieses Gegenstandes sehr beherzigt zu werden. Im Allgemeinen steht es ja fest, dafs sich die alte Grofsgrundherrschaft, ursprünglich nur ein Wirtschaftsinstitut, im Laufe des früheren Mittelalters zu einem vorwie-

1) Krones Gesch. Österreichs Bd. 3, 6f. genügt hier nicht.

gend rechtlichen Institute durch Ausbildung der Hofesverfassung verdichtet hat. Bei einem solchen Vorgang mufsten denn notwendig die freien Übertragungsformen an Grund und Boden im Sinne einer Trennung von Eigentum und Nutzbesitz zurücktreten; namentlich die Prekarei mufste verschwinden. Diese der grofsgrundherrlichen Entwicklung gegensätzliche Erscheinung wird für Salzburg aufs Glücklichste aufgehellt durch die Untersuchung der Salzburgischen Traditionen durch Richter (No. 45), welche ergiebt, dafs die Form der Conplacitatio (Lokalform der Prekarei) im Cod. Adalberti (923—35) unter 100 Urkk. 55mal erscheint, während im Cod. Fridarici (1025—1041) unter 35 Nummern nur noch einmal und zudem überhaupt zum letzten Male eine entartete Conplacitatio auftritt. Auch sonst verdient die statistische Bearbeitung der Traditionen durch Richter (unter den Rubriken: Form der Eintragungen; Testifikation; Rechtsinhalt und Sprachgebrauch: Conplacitationes, Commutationes, Traditiones; Stand der Donatoren) alle Beachtung und Nachahmung bei verwandten Urkundenmassen.

Sterben so mit dem 11. und 12 Jh. die alten Übergangsformen von Nutzbesitz wohl überall, wie in Salzburg, ab; verknöchert die alte einst so kräftige Domanialverfassung bis zum 13. Jh. zum hofrechtlichen Verband: so kommen doch schon seit dem 12. Jh. neue mobilere Übertragungsformen auf, welche bald darauf den hofrechtlichen Verband anzugreifen und zu zerstören beginnen. Es sind die Pachten, zunächst die Erbpacht, wenig später aber freilich nicht so häufig die Vital- und Zeitpacht. Welcher Wirtschaftshistoriker wird nicht rasch das Buch von Ruprecht (No. 48) in die Hand genommen haben, um über diesen Umschwung endlich einiges Genauere zu erfahren. Allein leider sind die historischen Abschnitte bei Ruprecht recht kurz weggekommen; nach einer kurzen Einleitung namentlich über den juristischen Unterschied zwischen Emphytheuse, Erbzinsleihe und Erbpacht wird auf 26 Seiten nur noch von Erbpacht und Erbzinsleihe während der letzten Jahrhunderte, insbesondere auf den landherrlichen Gütern gehandelt und dieser Abschnitt bietet noch dazu wenig Neues [1]). Es ist, als wollte man das Wesen der alten Zünfte aus den Ordnungen des 17. und 18. Jhs. verstehen lernen. Und doch wies die Siegener Domainenerbverpachtung früherer Zeit, die Ruprecht S. 17 erwähnt, so energisch in die Vergangenheit: eine solche Massenbenutzung des Erbpachtinstituts setzte doch eine weitgehende Ausbildung und eine lange Vergangenheit desselben voraus. Und ging man von dem Siegenschen Falle weiter, so lag doch ein Einblick in die letzten Kapitel der Arnoldschen Ansiedlungen und Wanderungen mit ihrer Darstellung des Kolonatrechts und verwandter Institute in Hessen nahe. Allein von alledem, von der schönen Zeit des mittelalterlichen Erbpachtinstituts erfährt man nichts; hier bleibt also noch eine volle Lücke in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung.

Um wie viel besser sind da doch die hofrechtlichen Verhältnisse aus dem Schlusse des Mittelalters bekannt! Schon die redseligen Weistümer füh-

---

1) Vgl. die Rezension von E. Nasse in diesen Jahrb. N. F. Bd. 5, 454, von St. zu Putlitz in der Zeitschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 38, 788.

ren hier genügend ein und haben in Grimms Weistümern eine jetzt freilich angesichts des ungemein angewachsenen bekannten Quellenstoffs nicht mehr genügende Bearbeitung gefunden; zudem sind ihre Nachrichten neuerdings für einzelne Gegenden wol einheitlich verarbeitet worden, wie z. B. in der Einleitung zu Hardts Luxemburger Weistümern; endlich aber bieten sie Kuriositäten genug, um immer wieder Detailpublikation und Detailforschung auf sich zu lenken (vgl. No. 51). In die letzte und äufserste Ausbildung dieser Zustände führt jetzt sehr ausführlich das Buch von Stammler über den Breidenbacher Grund ein (No. 56); es ist fast ein wirtschaftsgeschichtliches Meklenburg, in das die von ihm zum ersten Male voll veröffentlichten Quellen wie die juristisch klare Darstellung blicken lassen. Im Breidenbacher Grund, nördlich von Giefsen, dem steinigten und waldreichen Distrikt des Perftales mit seinen etwa 12 Dörfern, hat sich bis zum Jahr 1812 eine nur sehr gering modifizierte Fortsetzung der spätmittelalterlichen grundherrlichen Verhältnisse erhalten: hier gab es bis zu dieser Zeit eine durch wirtschaftliche Anforderungen aufrecht erhaltene, aber bis zu einer limitierten Freizügigkeit entwickelte Leibeigenschaft, vor Allem aber blühte das Institut der Ganerbschaft, aus dem sich ein eheliches Güterrecht entwickelte, das namentlich wegen einer seltsamen Auffassung des Unterschieds zwischen Fahrhabe und Liegenschaft bemerkenswert ist. Stammler führt in diese eigentümlichen Verhältnisse in vier: Leibeigenschaft — Ganerbschaft — Eheliches Güterrecht und Erbschaft-Verhältnisse prozessualer Natur: überschriebenen Kapiteln ein; sehr dankenswert sind die in extenso beigegebenen Quellen. Beklagenswert dagegen ist die Betonung nur des rechtsgeschichtlichen Standpunktes bei einer Entwicklung, deren juristische Seite fast einzig und allein der Ausdruck wirtschaftlicher Vorgänge ist. Dieser Mangel wird, wie vorauszusehen, namentlich bei der Schilderung der Ganerbschaft empfindlich: St. giebt hier nur Einzelheiten — es fehlt das Band wirtschaftsgeschichtlichen Verständnisses.

Darf man schon die Schicksale der Grofsgrundherrschaft abgesehen von dem Lichte, welches die Weistümer wie ihre Bearbeitungen und verwandte Quellen über die Lage der grundhörigen Klassen verbreiten, dunkel nennen, ist vor allen Dingen ihre Zerstörung durch das Aufkommen freier Landnutzungsformen namentlich seit dem 13. Jh. fast noch gar nicht untersucht, so steht es noch schlimmer mit unserer Kenntnis des Einflusses, welchen die Abwandlung der Urproduktionen notwendig auf die politische Lage des mittelalterlichen Staates in Verfassung und Verwaltung ausgeübt haben mufs. Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, dafs das Aufkommen der Grofsgrundherrschaft wie des Lehenswesens durch die ausschliefsliche Geltung der Naturalwirtschaft im früheren Mittelalter mit bedingt war, inwiefern, das auszuführen ist hier nicht der Ort. Als sich nun die Geldwirtschaft zu entwickeln begann, mufsten notwendig Grofsgrundherrschaft und Lehnsstaat den stärksten Änderungen anheimfallen: für beide mufsten die mobileren Formen des Verkehrs verderblich werden. Die Grofsgrundherrschaft in ihrem alten Bestande fiel den aufkommenden Pachtformen zum Opfer, der alte Lehnsstaat der aufkommenden Finanzverwaltung und dem damit möglichen gegenüber der separatistischen Lehnsver-

waltung überhaupt erst zentralen Verwaltungswesen. Damit ergiebt sich, von welcher Bedeutung eine Untersuchung der Territorial- bezw. Reichsfinanzverwaltung im früheren Mittelalter wie namentlich ihrer Ansätze zu weiteren Bildungen sein mufs. Wenn Gneist mit Recht in seiner engl. Verfassungsgeschichte den Hauptunterschied der gesamten englischen Staatsentwicklung im Mittelalter mit ihrer fast absoluten Monarchie bis zum 13. Jh., ihrer parlamentarischen Verfassung in späterer Zeit in der raffinierten Ausbildung einer geordneten Finanzverwaltung durch die ersten normännischen Könige sieht, so wird das für die deutsche Forschung eine Aufforderung sein müssen, diesen Dingen in der heimischen Entwicklung genauer nachzugehen. In dieser Hinsicht ist Blumenthals Arbeit von hohem Interesse (No. 7), sie sucht zu erweisen, dafs und wiefern Adalbert von Bremen dem zerrütteten Reich der Salier zu einer finanziellen Reform habe verhelfen wollen. Bisher liegt nur der erste Teil der als göttinger Dissertation erschienenen Arbeit vor, der von vielem Scharfsinn — bisweilen vielleicht zuviel — zeugt, aber grade die wesentlichen Punkte noch nicht berührt; es ist dringend zu wünschen, dafs diese Arbeit nicht eine pars prior im Sinne jener Dissertationen bleibe, denen die pars posterior nie zu folgen pflegt.

Können wir auf dem Gebiete der Verwaltungsgeschichte bis zum 13. Jh. noch vom Reiche reden, so verpflanzt sich seitdem der Fortschritt der Entwicklung grade auf dem Gebiete der Verwaltung immer entschiedener auf die Territorien. Damit wird denn die Territorialverwaltungsgeschichte zu einem der wichtigsten Teile der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Leider stockt die Arbeit auf diesem Gebiete noch sehr; auch das Jahr 1882 hat keinen nennenswerten Fortschritt gebracht. Die Arbeit Hubers (No. 27) geht nur sehr nebensächlich auf die hier in Betracht kommenden Punkte ein; sonst aber liegen, soweit ich sehe, nur dies Thema vorbereitende Arbeiten vor. So die kleine Edition von Stieve (No. 57), welcher eine Aufzeichnung über Einkommen, Ausgaben, Schulden, Beschwernus des erzstifts Cöln 1596, und ein Verzeichnus der einkombsten bei der rechenscammer und wie es wider ausgeben 1595—98 publiziert hat; vor Allem aber die Anfänge einer recht verheissungsvollen Publikation von Krones (No. 31 a). Krones hat, zunächst mit Rücksicht auf Steiermark, die Patente, die Hauptakten zur Verwaltungsgeschichte der österreichischen Stammlande, für die Zeit von 1493—1564 gesammelt und gedenkt dieselben in den Beiträgen zur Kunde steierm. Geschichtsquellen zu veröffentlichen. Bisher ist nur die Einleitung zur Sammlung gedruckt; sie zeigt, um wie viel reicher diese Sammlung ausfallen wird, als die bisher in Spezialsammlungen für den einst vorhandenen oder noch andauernden praktischen Gebrauch abgedruckten Verordnungen: im Ganzen haben sich mehr als 500 Stücke ergeben.

Soll zum Schlufs ein Gesamturteil über die Fortschritte der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung gewagt werden, soweit diese hier besprochen ist, so wird betont werden müssen, dafs mit Ausnahme die Forschungen über die älteste Zeit und die Agrarverfassung ein eigentlicher Kristallisationspunkt nicht vorhanden ist, dafs noch Alles im Flufs erscheint, dafs Vielerlei aber wenig wahrhaft Dauerndes gethan ist. Man

wird diese unerquickliche Lage vor Allem dem Umstande zuschreiben müssen, dafs die Quellen der Wirtschaftsgeschichte des platten Landes noch so wenig bekannt sind, namentlich eine allseitige Übersicht über dieselben fehlt, dafs weiterhin sich nur wenige Forscher mit den hier auftauchenden Problemen dauernd und ernsthaft beschäftigen, die meisten sie nur streifen. Nur ganz intensive Arbeit vermag hier vorzudringen.

---

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## IV.

## Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage.

Von Paul Honigmann, Referendar.

(Fortsetzung zu Bd. VI S. 96.)

## Teil II.

## Der Reichsgesetzentwurf vom 29. April 1882 und die Hauptfragen der Arbeiterkrankenversicherung.

### Kapitel I.

### Der Reichsgesetzentwurf vom 29. April 1882.

Während die durch die Hilfskassengesetze von 1876 inaugurierte Entwicklung sich noch in vollem Flusse befindet, ist die Reichsregierung gegenwärtig mit dem Plan einer gänzlichen Neuordnung des Arbeiterkrankenwesens hervorgetreten, welcher erst in seinen „Grundzügen" skizziert dem preufsischen Volkswirtschaftsrat zur Begutachtung und demnächst in einem detaillierten, mit Motiven versehenen „Gesetzentwurf betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter" dem Reichstage zur verfassungsmäfsigen Beschlufsnahme vorgelegt worden ist. Obwohl diese Reform der Krankenversicherung ursprünglich als eine Ergänzung oder vielmehr als der notwendige Unterbau der allgemeinen Arbeiterunfallversicherung in Aussicht genommen wurde, deren Regelung schon seit längerer Zeit die gesetzgebenden Faktoren beschäftigt, so bildet der gedachte Entwurf doch inhaltlich, wie auch nach der ausgesprochenen Absicht der Regierung ein durchaus in sich abgeschlossenes Ganze, das selbständig zur Diskussion steht und unabhängig von der Unfallversicherungsvorlage zum Gesetz erhoben werden kann. Seine wesentlichen Bestimmungen lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen:

I. Alle in stehenden Gewerbebetrieben beschäftigten Arbeiter und mit einem täglichen Lohnsatz bis $6^2/_3$ M. angestellten Betriebsbeamten, — mit vorläufiger Ausnahme aller in der Land- und Forstwirtschaft, im Handelsgewerbe, in Apotheken, in einzelnen Transportgewerben und

aufserhalb der Betriebsstätten beschäftigten Arbeiter, sowie der Angehörigen der Hausindustrie, — „sind gegen Krankheit zu versichern", d. h. sollen in Krankheitsfällen gewisse Unterstützungen erhalten und deshalb einer der im Gesetze bezeichneten Versicherungsanstalten angehören. Die Versicherung erfolgt entweder für Versicherungspflichtige aller Art unmittelbar durch die Gemeinden oder für gewisse Kreise von Versicherungspflichtigen in geschlossenen Krankenkassen.

Die regelmäfsigen Formen dieser Kassen sind die Ortskrankenkassen für Berufsgenossen eines oder mehrerer Gewerbszweige desselben Gemeindebezirks, (auch mehrerer Gemeinden oder eines gröfseren Kommunalverbandes), und Fabrikkrankenkassen für die in einem einzelnen Grofsbetriebsunternehmen beschäftigten Personen. Jene werden von der Gemeindebehörde des Bezirks, diese von dem einzelnen Betriebsunternehmer errichtet. Dort wird die Beitrittspflicht durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsart, hier durch den Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Arbeitgeber begründet. Die einen sind öffentliche, die andern Privatinstitute. Eine Abart der Fabrik- sind die Baukrankenkassen, welche für die bei vorübergehenden Grofsbaubetrieben zeitweilig beschäftigten Personen von dem Bauherrn oder Bauunternehmer errichtet werden müssen. Neben diese Hauptformen treten noch die Knappschaftskassen für Bergarbeiter, die Innungskrankenkassen, zu denen der Beitritt nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 für die bei Innungsmeistern arbeitenden Gesellen und Lehrlinge erzwungen werden kann, endlich die eingeschriebenen oder sonst landesgesetzlich zugelassenen freien Hilfskassen.

Alle diese Kassen konkurrieren folgendermafsen: Die Zugehörigkeit zu einer den gesetzlichen Mindestanforderungen genügenden freien Hilfskasse entbindet von der Pflicht, irgend einer Zwangskasse beitreten zu müssen. Hiervon abgesehen, ergreift die Fabrikkrankenkasse alle in dem zugehörigen Unternehmen beschäftigten Versicherungspflichtigen. Mitglieder der Ortskrankenkassen dagegen werden nur diejenigen, welche nicht schon irgend einer der übrigen vorbezeichneten Krankenkassen angehören. Diese Bestimmungen sind insofern unvollständig, als wenigstens nicht deutlich erhellt, ob ein Mitglied einer Ortskrankenkasse zum Eintritt in eine Fabrik- oder Bau- oder Innungskrankenkasse gezwungen werden darf, noch ob es eventuell dann beiden Kassen angehören mufs, noch endlich, ob man sich durch den Eintritt in eine freie Hilfskasse der bisherigen Mitgliedschaft einer Zwangskasse entziehen kann.

Alle diejenigen Versicherungspflichtigen nun, welche keiner der genannten Krankenkassen angehören, fallen der Gemeindeversicherung zu. Sie haben nämlich, sofern sie durch Krankheit erwerbsunfähig werden, unmittelbar gegen ihre Gemeinde (eventuell einen gröfseren Kommunal- oder Ortsarmenverband) einen Rechtsanspruch auf eine nach Höhe und Dauer gesetzlich feststehende Unterstützung, und können andererseits zu entsprechenden regelmäfsigen, ebenfalls gesetzlich bemessenen Versicherungsbeiträgen herangezogen werden.

Diese subsidiäre Gemeindeversicherung bildet nicht nur die notwendige Ergänzung, sondern die eigentliche Grundlage des gesamten neuen Kassensystems.

Einmal nämlich repräsentieren die für sie normierten Leistungen und Beiträge das überhaupt zulässige Minimum und geben so den Mafsstab der an die übrigen Kassen und bzw. deren Mitglieder zu stellenden Anforderungen. Und zwar begreift die, bei Unfällen sofort, sonst vom vierten Krankheitstage ab, und höchstens auf 13 Wochen zu gewährende Unterstützung entweder freie Kur und Arznei sowie die Hälfte des ortsüblichen gewöhnlichen Tagelohnes, dessen Festsetzung nach Geschlecht und Alter gesondert zu erfolgen hat, oder die Unterbringung in einem Krankenhause, neben welche noch ein Drittel des Krankengeldes für Familienangehörige treten kann. Der Beitrag ist zunächst auf 1½ % des gedachten Tagelohns festzusetzen und kann eventuell mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erhöht oder durch dieselbe herabgesetzt werden. Soweit diese Beiträge die Ausgaben für die Versicherung nicht decken, hat die Gemeinde Vorschüsse zu leisten.

Ferner dient die Gemeindekrankenversicherung aber auch dazu, die Organisierung und gehörige Verwaltung von Orts- und Fabrikkrankenkassen indirekt zu erzwingen.

Die Errichtung solcher Kassen ist zwar zunächst, sofern ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit durch das Vorhandensein von mindestens 50 Mitgliedern oder sonst gesichert erscheint, in das freie Ermessen der Gemeindebehörden bzw. der Betriebsunternehmer gestellt und nur der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unterworfen. Die letztere kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, (insbesondere wenn ein Betrieb mit spezifischer Krankheitsgefahr verbunden ist), auch ihrerseits die Bildung von Kassen vorschreiben. Falls nun dieser Anordnung nicht entsprochen wird, darf sie den ungehorsamen Gemeinden das Recht zur Erhebung von Beiträgen für die Gemeindekrankenversicherung entziehen, bzw. den ungehorsamen Unternehmern die Verpflichtung auferlegen, zur Gemeindeversicherung (oder zu einer Ortskrankenkasse) aus eigenen Mitteln Beiträge bis zu 5 % des Lohnes ihrer Arbeiter zu entrichten. Dieselbe Strafe kann auch über einen Betriebsunternehmer verhängt werden, der durch Vernachlässigung ordnungsmäfsiger Kassenführung die Schliefsung seiner Fabrikkrankenkasse veranlafst. Unternehmer endlich, die eine Baukrankenkasse nicht pflichtgemäfs errichten oder verwalten, haben bei eintretenden Krankheits- oder Todesfällen unmittelbar die für die Gemeindekrankenversicherung festgestellten gesetzlichen Unterstützungsminima aus eignen Mitteln zu leisten.

II. Was die innere Einrichtung der einzelnen Kassenformen anbetrifft, so sind die Vorschriften über die Kassenökonomie die gleichen für Orts- und Fabrikkrankenkassen.

Das Minimum ihrer Leistungen entspricht der für die Gemeindeversicherung festgesetzten Krankenunterstützung, nur dafs erstens an Stelle des gewöhnlichen Tagelohns der Durchschnittsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 3 M. täglich nicht übersteigt, (dessen Feststellung für Fabrikarbeiter klassenweise erfolgen kann), zu Grunde gelegt wird, und dafs zweitens auch ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des gedachten Lohnes obligatorisch gemacht ist. Über dieses Mindestmafs hinaus ist Verlängerung der Unterstützungsdauer bis auf ein Jahr, Er-

höhung des Krankengeldes auf $^3/_4$ und des Sterbegeldes auf das 40fache des Lohnes, endlich Gewährung freier Kur und Arznei für Familienangehörige, sowie eines Sterbegeldes beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes im Betrage bis zu $^2/_3$ bzw. $^1/_2$ des sonstigen Sterbegeldes zulässig.

Die Kassenbeiträge sind in der zur Deckung dieser Leistungen und der Verwaltungskosten sowie zur Bildung eines Reservefonds erforderlichen Höhe in Lohnprozenten festzusetzen. Sie sollen regelmäfsig 2% nicht überschreiten und dürfen nur ausnahmsweise bis zu 3% erhöht werden. Innerhalb der vorbezeichneten Grenzen kann die höhere Verwaltungsbehörde das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben, sowohl vor Erteilung der Statutengenehmigung auf Grund sachverständiger Prüfung, als auch späterhin je nach den Ergebnissen der Jahresbilanzen in das rechte Gleichgewicht setzen.

Die Pflicht zur Einzahlung der Beiträge und ebenso das Recht auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse beginnt ohne weiteres mit dem Tage des Eintritts in denjenigen Gewerbszweig oder Einzelbetrieb, für welchen die Orts- oder Fabrikkrankenkasse besteht. Eine Karenzfrist bis zu sechs Wochen ist nur bezüglich der über das Minimum hinausgehenden Kassenleistungen zulässig. Ebenso darf ein Eintrittsgeld, und zwar höchstens im sechsfachen Betrage des Wochenbeitrages, nur von solchen Mitgliedern erhoben werden, welche über 13 Wochen vor ihrem Beitritt unversichert gewesen waren. Gewisse Verkürzungen der Unterstützung sind bei Überversicherung, selbstverschuldeter Krankheit und andauernder Inanspruchnahme der Kasse dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellt. Auch nach dem Ausscheiden aus der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung kann die Mitgliedschaft durch Fortzahlung der Beiträge erhalten bleiben. Vorübergehend ohne Verschulden erwerbslos Gewordenen kann Stundung gewährt und ratenweise Nachzahlung gestattet werden. Dafs während der durch Krankheit bedingten Erwerbsunfähigkeit die Beitragspflicht ruht, ist nicht ausdrücklich gesagt.

III. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Vermittelung der Arbeitgeber. Dieselben müssen die bei ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen binnen 3 Tagen nach Beginn und Auflösung des Arbeitsverhältnisses (eventuell bei einer zu errichtenden gemeinsamen Meldestelle) anmelden, widrigenfalls sie alle zur Unterstützung nicht gemeldeter Personen gemachten Aufwendungen zu erstatten und überdies bis 20 M. Geldstrafe zu erlegen haben. Ferner sind sie verpflichtet, die Beiträge ihrer Arbeiter und Betriebsbeamten für dieselben einzuzahlen, und berechtigt, diese Vorschüsse bei der Löhnung in Abzug zu bringen. Aus eigenen Mitteln haben nur Fabrikinhaber und Unternehmer grofser oder gefährlicher Betriebe und zwar den dritten Teil der Mitgliederbeiträge aufzubringen. Rückstände werden wie Gemeindeabgaben eingezogen.

IV. Die Verwaltung wird bei der Gemeindekrankenversicherung von der Kommunalbehörde ohne jede Mitwirkung der Versicherten, bei den Ortskrankenkassen durch die Mitglieder unter Teilnahme der Arbeitgeber, bei den Fabrikkrankenkassen durch den Unternehmer unter Zuziehung der Mitglieder geführt. Die Vorschriften über Bildung und Funktionen der Kassenorgane sind mit einzelnen Abweichungen aus dem Hilfskassengesetz

übernommen: Die vorschufspflichtigen Arbeitgeber haben Anrecht auf Vertretung bis mit einem Drittel der Stimmen im Vorstande und in der Generalversammlung. Letztere mufs bei einer Kasse von 100 und mehr Mitgliedern aus Vertretern derselben bestehen. Wird die Wahl des Vorstands oder der Vertreterversammlung verweigert, so ernennt sie in Ortskrankenkassen die Aufsichtsbehörde, in Fabrikkrankenkassen der Unternehmer selbst oder durch einen Beauftragten. Dem Unternehmer kann der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstande statutenmäfsig eingeräumt werden. Er hat die Rechnungs- und Kassenführung unter eigener Verantwortlichkeit durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen und, falls die Beiträge die Ausgaben nicht decken, Vorschüsse zu leisten.

Einem etwaigen Mifsbrauche des den Arbeitgebern verliehenen Einflusses suchen folgende Bestimmungen vorzubeugen. Die Wahlen zur Generalversammlung sind getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorzunehmen. Geldbufse bis 300 M. droht demjenigen, der bei den Lohnabzügen mehr in Anrechnung bringt, als die gesetzlich für die Beiträge fixierten Lohnprozente betragen. Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der Beiträge werden vor die nach § 120[a] der Gewerbeordnung geregelten Schiedsbehörden verwiesen. Auch ist die Aufsichtsbehörde befugt, etwaige Ansprüche einer Fabrikkrankenkasse gegen den Unternehmer aus seiner Rechnungs- und Kassenführung in Vertretung jener geltend zu machen. Endlich wird dem Arbeitgeber verboten, die gesetzlichen Anordnungen im Vertragswege oder durch Reglements zu seinem Vorteil auszuschliefsen oder einzuschränken, und jede dahin zielende Abmachung für nichtig erklärt. Auf der andern Seite sollen freilich bei Fabrik- und Baukrankenkassen für Reichs- oder Staatsbetriebe die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden, also die Unternehmer bzw. Arbeitgeber, gleichzeitig als Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde fungieren.

V. Der Wirkungskreis dieser Aufsichtsbehörden ist noch erweitert. Abgesehen von den bereits erwähnten Befugnissen darf die Aufsichtsbehörde (Gemeinde?) Sitzungen der Kassenorgane berufen und leiten, von allen Verhandlungen Einsicht nehmen, Ordnungsstrafen in unbegrenzter Höhe festsetzen und vollstrecken. Sie kann Ortskrankenkassen nach ihrem Ermessen auflösen und hat sogar die gesamte Vertretung und Verwaltung einer Fabrikkasse wahrzunehmen, wenn der Betrieb, für den dieselbe besteht, zeitweilig eingestellt oder erheblich eingeschränkt wird. Sie ist befugt, mit Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde mehrere oder sämtliche Ortskrankenkassen zu einem Verbande zwecks Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und Abschliefsung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern, zu vereinigen. Sie entscheidet, soweit ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, Streitigkeiten über Beitragsverpflichtungen, Unterstützungsberechtigung und Ersatzansprüche gegen unterstützungspflichtige Armenverbände, und zwar vorbehaltlich der Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage. Dagegen ist bei versagter Genehmigung eines neu entworfenen oder abzuändernden Statuts und bei Schliefsung einer Fabrik- oder Baukrankenkasse durch die höhere Verwaltungsbehörde statt des Rekurses nur noch der Beschwerdeweg an die vorgesetzte Behörde zugelassen.

VI. Der Übergang aus dem bisherigen Rechtszustande soll sich in der Weise vollziehen, dafs die vorhandenen Zwangskassen sich innerhalb einer Frist unter das neue Gesetz stellen müssen. Im übrigen soll das Gesetz vom 8. April 1876 aufgehoben werden, und das Hilfskassengesetz für Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskrankenkassen aufser kraft treten.

VII. Der vorstehend in seinen Hauptzügen wiedergegebene Entwurf schliefst sich zwar in vielen einzelnen Bestimmungen an die bestehende Gesetzgebung an und scheint auch in seiner praktischen Tragweite nur auf eine Verallgemeinerung desjenigen Zustandes hinauszulaufen, der sich gegenwärtig bereits vielfach in lokaler Vereinzelung vorfindet. Aber das ihn beherrschende Grundprincip ist neu und der bisherigen Entwickelung des Hilfskassenwesens fremd.

Die früheren wie die jetzigen Zwangskassen bilden ihrer Idee nach eine Verwaltungseinrichtung zur Entlastung der kommunalen Armenpflege. Das diesfällige Bedürfnis war und ist für ihre Gründung und Organisation mafsgebend. Die freien Hilfskassen repräsentieren eine Nebenfunktion der hauptsächlich die Regelung der Arbeitsbedingungen bezweckenden Arbeiterkoalitionen, ein materielles und geistiges Bindemittel, um den Zusammenhang der Vereinsmitglieder unter einander zu befestigen.

In dem Entwurfe dagegen erscheint die allgemeine Krankenversicherung, der Schutz des Arbeiters gegen eine der seine wirtschaftliche Existenz bedrohenden Gefahren, als Selbstzweck. Er ist der erste Akt der neuerdings inaugurierten Sozialpolitik des Deutschen Reiches, das erste Glied einer Kette von „positiven gesetzgeberischen Mafsnahmen zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen", insbesondere der Arbeiter, welche letzteren „durch erkennbare Vorteile dahin geführt werden sollen, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen [1])".

Wenn diese arbeiterfreundliche Tendenz einerseits die allgemeinste Anerkennung beanspruchen darf und auch gefunden hat, so erscheint andererseits eine genaue Prüfung geboten, ob diese Tendenz auch thatsächlich in den Bestimmungen des Entwurfs zur Verwirklichung gelangt, oder ob diese mit jener vielleicht in Widerspruch stehen. Letzteres wäre nicht nur der Fall, wenn die beabsichtigten Mafsregeln dem speziell in's Auge gefafsten Bedürfnis nicht entsprechend genügen, sondern auch, wofern sie etwa andere gleich oder besser berechtigte Interessen der Arbeiter auch nur indirekt beeinträchtigen sollten.

Bei dieser Prüfung dürfte es sich empfehlen, von dem Begriff der Versicherung auszugehen, welcher aus der Litteratur in den Entwurf übergegangen ist, ohne jedoch hier in seinen Merkmalen näher entwickelt und begrenzt zu werden. Aus einer Untersuchung über Wesen und Aufgabe der Arbeiterkrankenversicherung werden sich die praktischen Postulate ihrer Organisation und Durchführung entnehmen und

1) Vgl. Motive zum Unfallversicherungs-Gesetzentwurf vom 8. März 1881 S. 16 (wiederholt in der Vorlage vom 8. Mai 1882 S. 15) und Motive zum Krankenversicherungs-Gesetzentwurf vom 29. April 1882 S. 17.

zum Mafsstabe einer kritischen Beurteilung des gegenwärtig herrschenden und des geplanten künftigen Zustandes verwenden lassen.

## Kapitel II.

## Das Problem der Arbeiterkrankenversicherung.

I. Bei jeder Versicherung handelt es sich um Vorkehrungen gegen die nachteiligen Folgen eines ungewissen zukünftigen Ereignisses mittelst Kombination zweier wirtschaftlicher Prinzipien: Sammlung der Kräfte und Verteilung des Schadens. Mehrere vereinigen sich im Hinblick auf eine Gefahr, der jeder von ihnen ausgesetzt und einzeln nicht gewachsen ist, ohne dafs er wüfste, ob und wann sie eintreten wird, und halten ein aus den Ersparnissen aller gebildetes Kapital in Bereitschaft. So oft nun der gefürchtete Zufall einen von ihnen ereilt, werden die Verluste desselben aus diesem Kapital gedeckt und so auf alle diejenigen mit übertragen, welche der Verlust ebenso gut hätte treffen können.

Je nach der besonderen Beschaffenheit der Gefahr, der dagegen alliierten Personen und den Beziehungen beider zu einander bestimmt sich das Wesen der verschiedenen Versicherungsarten. So hat die Krankheit nicht nur gerade für den Arbeiter eine spezifische Bedeutung, sondern unterscheidet sich auch wiederum wesentlich von den sonstigen Gefahren, welche denselben bedrohen. Andererseits ist gerade der Arbeiter in eigentümlicher Weise befähigt, die schädlichen Wirkungen dieser Unglücksfälle und speziell wieder der Erkrankung zu paralysieren. Hiernach erscheint auch eine isolierte Untersuchung lediglich der Arbeiterkrankenversicherung gerechtfertigt und geeignet, die übliche generalisierende Betrachtungsweise, welche alle Zweige mindestens der Arbeiterversicherung in ihrem Zusammenhang zum Gegenstande nimmt, zu ergänzen.

II. Der Arbeiter lebt von seiner Arbeit. Sein Arbeitslohn, der Entgelt seiner konkreten Arbeitsleistung, bildet sein einziges regelmäfsiges Einkommen. Dasselbe deckt sich unter normalen Verhältnissen ziemlich genau mit dem notwendigen Konsum seines Hausstandes. Denn die Bedürfnisse und der Lohn des Arbeiters sind beide in gewissen Grenzen elastisch und pflegen auf die Dauer sich gegenseitig an einander anzupassen.

Sobald nun der Arbeiter zu arbeiten aufhört, sei es, dafs er erkrankt, seine Beschäftigung verliert oder aufgiebt, invalid oder altersschwach wird oder endlich stirbt, immer ist damit gleichzeitig die einzige Einkommensquelle für ihn bezw. seinen Hausstand versiegt, und die selbständige Behauptung seiner Existenz in Frage gestellt. Die besser situierten Gesellschaftsklassen sind zwar derselben Störung bezw. Vernichtung ihrer persönlichen Arbeitskraft, wenn auch teilweise nicht in gleichem Grade, ausgesetzt, aber durch regelmäfsigen Fortbezug entweder der Nutzungen ihres Besitzes oder vertragsmäfsiger Gehalts- bezw. Pensionsraten mehr oder weniger in ihrer Existenz gesichert. Hinwiederum die noch unter dem Arbeiter stehenden Klassen, das Proletariat und die eigentliche Armenbevölkerung, also diejenigen, welche nicht arbeiten wollen oder können und aus den Mitteln Anderer ihre Existenz fristen, erblicken in

Krankheit, Alter, Tod keine Störung des Erwerbs, sondern nur eine Vermehrung ihres Elends und einen neuen Titel, das Vermögen Anderer in Anspruch zu nehmen.

Krankheit gefährdet aber den Arbeiter nicht nur ganz anders, als die übrigen sozialen Schichten, sondern auch ganz eigenartig im Vergleich mit anderen Erwerbsstörungen. Mit Eintritt des Alters, der Invalidität, einer Arbeits-Einstellung oder -Entlassung bleiben die Bedürfnisse seines Hausstandes nach wie vor dieselben, sie können sogar äufserstenfalls noch eingeschränkt werden. Selbst der Tod des Arbeiters verursacht seiner Familie zwar einen einmaligen gröfseren Begräbnisaufwand, nimmt aber im übrigen in dem Ernährer immerhin auch einen Verzehrer mit sich fort. Für den erkrankten Arbeiter dagegen entstehen neben den laufenden noch eine Anzahl aufserordentlicher Bedürfnisse, Kur, Arznei, Pflege, Stärkungsmittel u. s. w. gerade in dem Augenblicke, da er nicht einmal mehr den notwendigen Lebensunterhalt für sich und die Seinen zu beschaffen im stande ist.

Ferner vermag der einmal alt oder invalid Gewordene ebenso wenig seine Jugend oder körperliche Integrität wieder zu erlangen, als der Tote in's Leben zurückkehrt. Die Erwerbsfähigkeit wird in diesen Fällen dauernd vernichtet. Dagegen ruft Krankheit an sich nur eine zeitweilige, vorübergehende Störung derselben hervor. Sie kann sich aber auch, insbesondere bei mangelnder oder verspäteter Hilfe, ebenfalls zu einer chronischen entwickeln und vorzeitig Invalidität, ja den Tod herbeiführen. Andererseits ist oft durch rechtzeitiges Einschreiten eine sofortige Repression der Krankheit und rasche vollständige Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft zu erzielen.

Während endlich Invalidität, Alter, Tod nur einmal eintreten können, und, eingetreten, zu drohen aufgehört haben, bleibt der von einer Krankheit Genesene doch immer wieder neuer Erkrankungsgefahr ausgesetzt. Diese Möglichkeit einer Wiederholung liegt sonst nur noch bei vorübergehender Erwerbsstörung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor. Der „Unfall“ kann den besprochenen Kategorieen der Erwerbsstörung nicht zugezählt werden. Er bildet vielmehr nur eine eigentümlich geartete Ursache, die Krankheit, Invalidität oder Tod herbeiführen und deshalb gewisse Besonderheiten der Versicherung gegen diese Ereignisse bedingen kann.

III. Aus alledem folgt die dringende Notwendigkeit einer Krankenversicherung für den Arbeiter. Gerade ihn umgeben Krankheitsbedingungen aller Art: anstrengende, gefährliche, gesundheitsschädliche Beschäftigung, ungenügende Ernährung, ungünstige Wohnungsverhältnisse, endlich Ansteckung und Vererbung, denen der einzelne sich oft gar nicht zu entziehen vermag. Erkrankt er nun wirklich derart, dafs er die Arbeit einstellen mufs, so sucht er seine Ausgaben möglichst zu beschränken und scheut sich daher meist, Arzt und Apotheker in Anspruch zu nehmen. Er schleppt sich längere Zeit mit der Krankheit, die sich so verschlimmert und einnistet und ihn mit dauernder Arbeitsunfähigkeit, andere mit Ansteckung bedrohen kann. Erst äufsersten Falls, nach Versilberung des geringen Hausrats, wendet er sich an die öffentliche Armenpflege. Aber

diese beschränkt sich auf das allernotdürftigste, wird nur in demütigender und abschreckender Form erteilt und verkürzt die staatsbürgerlichen Ehrenrechte des Almosenempfängers.

So empfindlich greift jede Krankheit in das Leben des Arbeiters ein. So leicht kann sie ihn, im Verlaufe ihrer ungehemmten Entwickelung, physisch, ökonomisch, sozial degradieren und zu Grunde richten. Und schon die Furcht vor dieser unaufhörlich drohenden, unabwendbaren und verderblichen Gefahr, dieses lastende Gefühl steter Unsicherheit mufs den Lebensmut des Arbeiters lähmen und seine Thatkraft abstumpfen. Verzweifelnd lebt er in den Tag hinein, da ihm jede Vorsorge für eine völlig unverbürgte Zukunft ja doch unzulänglich und aussichtslos erscheint.

Aber auch damit nicht genug. Von dem zunächst betroffenen Einzelnen verbreiten sich die Wirkungen der eingetretenen wie der bevorstehenden Krankheit auf den ganzen Arbeiterstand, ja auf die gesamte Nation. Der allgemeine Gesundheitszustand wird mittelbar gefährdet, die Hebung der arbeitenden Klassen gehindert, die öffentliche Armenpflege stärker belastet. Letztere enthält aber eine ungerechte, unkontrolierbare Überwälzung einer wirtschaftlich notwendigen Ausgabe auf fremde Schultern. Der Aufwand für Krafterhaltung und -Erneuerung des Arbeiters, wie jedes Produktionsfaktors, gehört zu den notwendigen Herstellungskosten der mittelst seiner Arbeit verfertigten Ware. Er mufs normaler Weise im Lohne mit enthalten sein und vom Konsumenten im Preise der Ware mit erstattet werden. So weit er aber statt dessen aus der Armenkasse gedeckt wird, zwingt man die ganz unbeteiligten Steuerzahler, (die keineswegs etwa mit den Konsumenten identisch), einen Teil der Ware zu bezahlen, welche dann entweder dem Käufer um so viel billiger zufällt, oder dem Unternehmer einen um so viel höheren Gewinn einbringt, ein Kommunismus schlimmster Art und von demoralisierendster Wirkung.

IV. Soll nun die Krankenversicherung für alle diese Übelstände Abhilfe schaffen, so präzisiert sich ihre positive Aufgabe dahin: Dem Arbeiter mufs gleich bei Beginn seiner Erkrankung alles zu seiner möglichst raschen und vollständigen Heilung, sowie zur unverkürzten Fortführung seines Haushaltes Erforderliche zur Verfügung stehen, und zwar so, dafs er jederzeit mit Sicherheit darauf zählen und es eintretenden Falls als sein wohlerworbenes Recht in Anspruch nehmen kann.

Wie problematisch es auch auf den ersten Blick erscheinen mag, so läfst sich diese Aufgabe doch, zum mindesten annähernd, und sogar lediglich mit den eigenen Mitteln des Arbeiters verwirklichen, allerdings nicht des vereinzelten isolierten Arbeiters, sondern, wie jede Versicherung, nur durch Vereinigung.

Der einzelne Arbeiter kann wohl sparen. Er kann trotz der Unzulänglichkeit seines Einkommens, welche ja gerade die Gefährlichkeit seiner Erkrankung bedingt, doch unter normalen Verhälnissen einen mehr oder minder grofsen Betrag dauernd und regelmäfsig zurücklegen, sei es nun, dafs er seine Bedürfnisse, seinen Lebensunterhalt insoweit einschränkt, sei es dafs er eine entsprechende Lohnerhöhung erwirkt. Er kann diese Ersparnisse auch speziell zu einer Reserve für Krankheitsfälle bestimmen, und einer Sparkasse überliefern, wo sie sich schneller und sicherer ver-

zinsen. Aber abgesehen davon, dafs ihm dann immer die Möglichkeit offen bleibt, sobald die Versuchung an ihn herantritt, diese Gelder ihrer Bestimmung zu entziehen und für momentan dringlicher erscheinende Bedürfnisse zu verwenden, — die Summen, die der einzelne zu erübrigen vermag, sind viel zu geringfügig, um auch nur die mindeste Garantie zu bieten. Schon die erste Krankheit würde weit mehr verschlingen, einer wiederholten stände er wieder völlig hilflos gegenüber.

So sieht er sich denn mit Notwendigkeit auf die Vereinigung mit anderen hingewiesen. Aber freilich müfste sich auch eine solche machtlos erweisen, wenn das Bedürfnis nach Reservemitteln für die vereinigten Arbeiter verhältnismäfsig ebenso grofs und ebenso gegenwärtig bliebe, wie für die einzelnen. Bei einer allgemeinen Epidemie ist dies auch wirklich der Fall, und daher jede Versicherung unzulänglich. Indessen bildet das glücklicherweise eine seltene Ausnahme. In der Regel wird vielmehr, wie erfahrungsmäfsig feststeht, von einer bestimmten Personenzahl innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts immer nur ein verhältnismäfsig geringer Teil wirklich von Krankheit befallen, wenn auch der einzelne durchaus im Ungewissen darüber verbleibt, wie bald, wie oft und auf wie lange er erkranken könne.

Aus dieser Thatsache kann man hinwiederum mit ziemlicher Sicherheit Schlüsse für die Zukunft ableiten. Man kann den Prozentsatz berechnen, der voraussichtlich im Laufe einer bestimmten Periode erkranken und thatsächlich Hilfe in Anspruch nehmen wird. Man braucht dann nur für diesen Prozentsatz ausreichende Mittel bereit zu halten, um damit zugleich das objektive reale Hilfsbedürfnis der wenigen, die wirklich krank werden, wie das subjektive, psychologische Sicherheitsbedürfnis aller, die möglicherweise krank zu werden besorgen müssen, vollständig zu befriedigen. Hierzu bedarf es aber nur vergleichsweise geringer Geldmittel. Diese können aus den Einkommensersparnissen aller Versicherten zusammen wohl aufgebracht werden. Und so kann sich denn jeder Arbeiter durch Vereinigung mit einer entsprechenden Anzahl anderer mittels regelmäfsiger periodischer Entrichtung eines verhältnismäfsig kleinen Betrages die Sicherheit erkaufen, sich für den Fall einer eintretenden Krankheit gegen die Folgen derselben geschützt zu wissen.

Diese Sicherheit, dieses immaterielle, psychische Gut, diese beruhigende Zuversicht, diese Bürgschaft eines ununterbrochenen Einkommensbezuges, einer wenigstens durch Krankheit nicht mehr bedrohten wirtschaftlichen Existenz, sie bildet den eigentlichen Gegenstand der Versicherung. Der Anspruch auf die Unterstützung, nicht die Unterstützung selbst, ist, streng genommen, die eigentliche Gegenleistung für die einzuzahlenden Beiträge, welche jedem ohne Ausnahme und in gleichem Mafse zu Teil wird. Erhält ja doch, wer thatsächlich erkrankt und unterstützt wird, viel mehr, als die Summe der bisher von ihm entrichteten Beiträge, während andererseits die Beiträge des gesund Gebliebenen verfallen, ohne dafs er eine Unterstützung bezogen. Und gleichwohl kann der letztere ebenso wenig defshalb seine Beiträge zurückfordern, als jener Überschufs etwa dem Unterstützten nachträglich abverlangt werden kann. Es liegt eben in beiden Fällen keine Schenkung, kein Almosen, keine

Bereicherung der einen aus dem Vermögen der anderen vor. Die Erkrankten verbrauchen das Geld, das die Gesunden nicht brauchen. Jene werden nicht reicher, diese nicht ärmer. Keiner zieht Vorteil auf Unkosten des anderen, sondern der Vorteil aller geht Hand in Hand.

So ergiebt sich denn für das oben präzisierte Problem der Arbeiterkrankenversicherung eine überraschend glückliche Lösung im Wege der Assoziation, deren wirtschaftliche Vorzüge sich wohl nirgends glänzender bewähren. Sie setzt den Arbeiter in den Stand, durch Ersparung und Aufwendung minimaler Teile seines Einkommens nicht nur den dauernden ungeschmälerten Fortbezug, sondern auch eine zeitweilig notwendige Erhöhung desselben sich zu sichern, die Folgen einer Erkrankung auszuschliefsen, und sogar die Krankheit selbst, soweit das überhaupt möglich, gleich im Entstehen zu unterdrücken. Sie übt gleichzeitig einen wohlthuenden Einflufs in sanitärer Beziehung, indem sie der Einwurzelung wie der Ausbreitung von Krankheiten entgegenwirkt. Sie befreit endlich die Armenpflege von dem Arbeiter und umgekehrt den Arbeiter von der Armenpflege. Sie enthebt den Steuerzahler einer unnötigen, willkürlich verteilten Last, reguliert den Güterumlauf in einer gerechteren und zweckmäfsigeren Weise, läfst den Arbeiter aus eigener Kraft an stelle eines unsicheren, verspäteten, unzulänglichen, entehrenden Almosens einen sicheren, prompt realisierbaren, voll befriedigenden, wohlerworbenen Rechtsanspruch gewinnen und verleiht ihm damit eine Schutzwehr gegen die Gefahr, in den Stand des Proletariers hinabzusinken.

## Kapitel III.

## Die Organisation der Arbeiterkrankenversicherung.

### 1. Notwendigkeit des Zwanges.

I. Nach Feststellung der Aufgabe und des allgemeinen Prinzips der Arbeiterkrankenversicherung erhebt sich nunmehr die Frage, auf welche Weise dieselbe am zweckmäfsigsten organisiert werden kann.

Eine allgemeine und ununterbrochene Beteiligung aller Arbeiter mufs schon im Hinblick auf die geschilderten Vorzüge der Versicherung ohne weitere Begründung höchst wünschenswert erscheinen, läfst sich überdies aber auch aus einem besonderen versicherungstechnischen Momente befürworten. Es bestehen für den einzelnen Arbeiter erfahrungsmäfsig sehr verschiedene Gesundheitsverhältnisse und folgeweise Erkrankungswahrscheinlichkeiten je nach Geschlecht, Alter, Körperbeschaffenheit, Beschäftigung und Aufenthalt. Doch fehlt für dieselben ein exakter, aus statistischen Beobachtungen gewonnener Mafsstab. Andererseits durchkreuzen sie sich vielfach und gleichen sich für umfassendere Bezirke, Personenkreise und Zeiträume mehr oder weniger aus. Je allgemeiner also die Beteiligung an der Versicherung, desto niedriger und desto weniger schwankend stellt sich der Prozentsatz der Krankheitskandidaten, und folglich der Kassenaufwand für die Versicherung derselben. Es ist also ein wirtschaftliches Postulat, dafs die Krankenversicherung sich auf die breiteste Basis gründe und durch

das ganze Reich auf alle Arbeiter für die volle Lebensdauer derselben erstrecke.

II. Innerhalb dieser nivellierenden Vereinigung bleibt jedoch eine Berücksichtigung jener besonderen Gefährlichkeitsmomente durch entsprechende Abstufung der Versicherungsprämien ebenso möglich, wie gerecht. Und zwar bildet im allgemeinen jeder einzelne Berufszweig, der ja gewöhnlich auch nur Arbeiter desselben Geschlechts und ähnlicher Konstitution aufweist, eine eigene Gefahrenklasse, die ihrerseits wiederum noch einer lokalen Differenzierung bedarf. Auch der Lohn und die Lebenshaltung der Arbeiter, von denen die Erschwingbarkeit und Höhe der Versicherungsprämie abhängt, sind je nach Beruf und Örtlichkeit oft aufserordentlich verschieden. Auch ist eine prompte Realisierung des Versicherungsanspruchs, eine individualisierende Bemessung der Unterstützung, vor allem aber eine scharfe Kontrolle der Kranken wie der Verwaltung nur bei einer lokalisierten Versicherungsanstalt von mäfsiger Personenzahl zu ermöglichen.

Bei dem Mangel exakter Wahrscheinlichkeitstabellen und rechnungsmäfsiger Grundlagen stellt sich die Veranschlagung des Morbiditätssatzes oft nachträglich als irrig heraus und macht eine entsprechende Modifikation der Versicherungssätze erforderlich. Schon wegen der sich hieraus notwendig ergebenden Schwankungen der Einnahme- und Ausgabeverhältnisse erscheint die Arbeiterkrankenversicherung zum Gegenstande privatwirtschaftlichen Spekulationsbetriebes durchaus ungeeignet. Aber auch die Stetigkeit des Betriebes, die Sicherheit des Unterstützungsanspruchs, die Möglichkeit einer Kontrolle würden bei einem solchen hinwegfallen, und die Kosten der Versicherung sich unnötig um den Geschäftsgewinn des Unternehmers verteuern.

Vielmehr ist die Versicherung auf Gegenseitigkeit und zwar auf genossenschaftlicher Grundlage zu organisieren. Dann fallen Versicherer und Versicherte und ihre sonst widerstreitenden Interessen nicht nur begrifflich, sondern persönlich, in jedem einzelnen zusammen. Dann liegt jedem gleicherweise knappe und reichliche Bemessung der Versicherungsleistung am Herzen, jeder bewacht den andern und weifs sich selbst beobachtet. Je näher sie äufserlich und innerlich an einander gerückt sind, je fester sie sich im Bewufstsein ihrer Zusammengehörigkeit zu korporativer Einheit zusammenschliefsen, je stetiger sie dieselbe bewahren, desto leichter und desto entbehrlicher ist die gegenseitige Kontrolle, desto gewissenhafter das Verhalten der Kranken und der Gesunden. Und gerade die Angehörigen desselben Gewerbes an einem Orte bilden regelmäfsig solch eine natürliche, bewufste, von jeher enger oder loser organisierte Gemeinschaft, die sich unter dem beständigen Zu- und Abflufs der Bevölkerung dennoch in konstanter Zahl und homogener Beschaffenheit erhält.

Vereinzelt gilt ein gleiches auch von dem Personal gröfserer gewerblicher Anlagen. In der Regel aber stehen die Arbeiter einer Fabrik, beiderlei Geschlechtern, verschieden gelohnten Berufen, verschiedenen Lebenssphären angehörig, in rein äufserlichen, zufälligen, vorübergehenden Beziehungen zu einander, die ebenso locker geknüpft, wie leicht zu lösen, und in ihrem Bestande von dem Schicksale des einzelnen Unternehmens, von der Persönlichkeit des einzelnen Unternehmers abhängig sind.

Somit ergibt sich als ein zweites Postulat eine ganz bestimmt gegliederte Organisation berufsgenossenschaftlicher, und unter besonderen Umständen fabrikgenossenschaftlicher Ortskrankenkassen.

III. Je wohlfeiler sich durch solche zweckmäfsige Einrichtungen die Versicherung herstellen läfst, um so eher kann die Versicherungsleistung ihr volles Mafs erreichen, ohne dem Arbeiter übermäfsig schwere Opfer aufzuerlegen. Und zwar umfafst dieses Mafs nicht nur die Gewährung aller erforderlichen Kur, Medizin, Pflege, Stärkung etc., sondern aufserdem noch des gesamten Lebensunterhaltes für den Arbeiter und dessen unselbständige Familienglieder, also in der Regel den während der Krankheit entbehrten vollen Arbeitslohn. Ob und inwieweit es dabei empfehlenswert, diese Leistungen in natura zu prästieren, ist nicht allgemein, sondern je nach lokalen Verhältnissen zu entscheiden.

Über dieses Mafs hinauszugehen, liegt kein Anlass vor. Aber ebensowenig ist es richtig, dasselbe aus dem Grunde herabzusetzen, weil sonst der gesunde Arbeiter leicht einen Anreiz zur Simulation in der Möglichkeit finden könnte, ohne Arbeit seinen ganzen Lohn zu erhalten. Damit würde man nur den wirklich Bedürftigen ungerecht verkürzen, ohne den Simulanten wirksam abzuschrecken. Gegen letzteren schützen vielmehr strenge Strafandrohung, Gewissenhaftigkeit des Arztes und wachsame genossenschaftliche Kontrolle. Noch weniger aber ist eine Karenzfrist mit den Zwecken der Versicherung vereinbar. Soll diese die Krankheit im Keime ersticken, so mufs sie beginnen, sobald jene für den Arzt erkennbar eingetreten ist, gleichviel, ob der Kranke schon längere Zeit versichert ist oder nicht.

IV. Alle diese Postulate fliefsen aus der eigenartigen Natur der Arbeiterkrankenversicherung, welche auf besonderen Bedingungen ruht und besondere Zwecke verfolgt. Ebendeswegen verbietet es sich auch, die Organisationen anderer Versicherungsarten, bei denen es sich um ganz verschiedene Gefahren, Wahrscheinlichkeiten und Leistungen handelt, mit der Krankenversicherung zusammen zu werfen, und damit die Ökonomie der einen wie der andern zu verwirren und zu gefährden.

Dies gilt insbesondere gleicherweise von der Begräbnisversicherung, wie von der Versicherung gegen Erwerbslosigkeit durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Jene hat einen einmaligen Anspruch von bestimmter Art und Gröfse zum Gegenstande, dem jedenfalls einmal früher oder später genügt werden mufs. Nicht dafs, nur wann er fällig wird, ist ungewifs. Diese hinwiederum bezieht sich auf Ereignisse, deren Eintritt, Dauer und Tragweite völlig unberechenbar sind. Beide bedürfen selbständiger Einrichtungen, die mit denen der Krankenversicherung durchaus nicht homogen sind und nicht verquickt werden können, ohne dafs letztere aufhören, normal und sicher zu funktionieren.

Andererseits ist es auf den Charakter und die Wirkung einer Krankheit und folgeweise auf die Art der dagegen zu ergreifenden Mafsregeln an sich von keinem besonderen Einflufs, dass sie von einem Betriebsunglück herrührt. Diese Fälle der Krankenversicherung zu entziehen und eigenartig zu behandeln, ist also kein Anlafs ersichtlich. Nur soweit hier dem Erkrankten ein Entschädigungsanspruch gegen den Verursacher

des Unfalls oder den haftpflichtigen Unternehmer gesetzlich zugestanden wird, erscheint es billig, denselben in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Krankenversicherung übergehen zu lassen.

V. Aus dem Wesen und der Aufgabe der Arbeiterkrankenversicherung ergeben sich also mit innerer Notwendigkeit unbedingte Erfordernisse einer zweckmäfsigen und wirtschaftlichen Organisation derselben: Sie bedarf einer allgemeinen ununterbrochenen Beteiligung sämtlicher Arbeiter, einer bestimmten Eingliederung derselben in berufsgenossenschaftliche Ortskassen, eines vollen Mafses der Versicherungsleistung, endlich vollständiger Trennung der Krankenversicherung von anderen ihr nicht völlig homogenen Einrichtungen.

Nun unterliegt wohl aber keinem Zweifel, dafs diesen Erfordernissen teils gar nicht, teils nur höchst unvollkommen entsprochen werden kann, wenn die Versicherung lediglich dem freien Willen und der Einsicht der Arbeiter anheimgestellt bleibt. Ein überaus grofser Teil derselben würde sich überhaupt von der Versicherung fernhalten, zu kurzsichtig, um ihre Vorteile zu erkennen, zu leichtfertig und schlaff, um dieselben mit regelmäfsigen Opfern zu erkaufen. Ebenso fehlte alsdann jede Bürgschaft, dafs diejenigen, welche sich wirklich versichern, auch immer die zweckmäfsigste Organisationsform wählen und wählen können, ferner, dafs die einmal Eingetretenen auch dauernd in der Versicherung verbleiben.

Ohne eine umfassende Grundlage, ohne feste Eingliederung, ohne Stetigkeit und Kontinuität ist aber die Versicherung notwendig ebenso teuer, wie unsicher. Wenn der Mitgliederstand fortwährenden Schwankungen ausgesetzt ist, so bedarf es der Ansammlung starker Reservemittel, welche die Kosten entsprechend erhöhen, ohne doch für die Solvenz der Kassen volle Gewähr zu bieten. Aus denselben Gründen wird hier das volle Mafs der Versicherungsleistung nie auch nur annähernd erreicht werden können.

Endlich ist bei voller Freiheit des Krankenversicherungswesens nicht zu verhüten, dafs dasselbe zum eigenen Nachteil mit anderen Einrichtungen in Zusammenhang gebracht, vielleicht im Dienste fremder Tendenzen ausgebeutet werde.

Das Prinzip des Voluntarismus erweist sich also dieser Aufgabe gegenüber als unzureichend, seine Resultate sind unfertig, zersplittert, vergänglich. Um Einheitliches, Vollkommenes, Bleibendes zu schaffen, mufs man die Arbeiterkrankenversicherung im Wege des Zwanges verwirklichen. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, diejenigen zur Selbstfürsorge zu nötigen, welche durch Unterlassung derselben nicht nur sich selbst, sondern alle anderen schädigen und verkürzen.

### 2. Grenzen des Zwanges.

Die nämlichen Momente, welche die Notwendigkeit des Zwanges überhaupt begründen, ergeben auch den Umfang und die Begrenzung derselben:

I. Er mufs erstens gegen alle Arbeiter geübt werden, aber auch nur gegen die Arbeiter. Nur für diese ist Hülfe in Erkrankungfällen ein absolutes Bedürfnis, die Versicherung eine absolut wirtschaftliche Ein-

richtung, der Versicherungsbeitrag eine absolut notwendige Ausgabe. Sie können ihre Ersparnisse unter allen Umständen gar nicht besser verwenden. Erwerbslosen gegenüber ist selbstverständlich jeder Versicherungszwang unwirksam. Für die besitzenden Klassen aber bedeutet Krankheit keine totale Unterbrechung des Erwerbs, besteht daher auch meistenteils kein Bedürfnis besonderer Reserven, und würde eine Krankenversicherung möglicherweise eine unnötige, unwirtschaftliche Ausgabe involvieren, die zu erzwingen man in keiner Weise verantworten könnte. Zwischen den eigentlichen Arbeitern und den Besitzenden liegt allerdings noch eine Zwischenstufe der sogenannten „kleinen Leute“, wie Kleinhandwerker, Kleinkrämer, Privatbeamte auf Kündigung u. s. w., deren wirtschaftliche Lage sich mit derjenigen des Arbeiters im Wesentlichen deckt, und die daher ebenfalls zur Versicherung heranzuziehen sein dürften. Dagegen rechtfertigt sich die Ausdehnung des Versicherungszwangs auf die Besitzenden, obschon diese der Versicherung entraten können, weder durch die Schwierigkeit, den Kreis der Versicherungspflichtigen in concreto abzugrenzen, noch durch die Rücksicht auf die Möglichkeit, dafs auch ein Besitzender in Armut verfallen könne.

Trotzdem ist eine solche Ausdehnung theoretisch postuliert und sogar praktisch angestrebt worden. Letzteres im Kanton Basel-Stadt, wo im Jahre 1881 die gesetzliche Einführung des Krankenkassenzwangs für die industriellen Arbeiter bevorstand, aber verschoben werden mufste, weil eine Meinung sich geltend machte, dafs alle Bewohner des Kantons dem Versicherungszwange unterworfen werden müfsten. Eine Grofsrats-Kommission wurde beauftragt, sich zunächst über diese Vorfrage schlüssig zu machen und hat sich neuerdings in der That für den allgemeinen Kassenzwang entschieden [1]). Nun ist ja aber selbstverständlich, und man rechnet auch ausgesprochenermafsen darauf, dafs die besitzenden Klassen, wenn sie auch zu Versicherungsbeiträgen herangezogen werden sollen, dennoch die Versicherungsleistungen nicht in Anspruch nehmen werden. Es handelt sich also für sie gar nicht um eine eigene Versicherung, sondern um einen verschleierten Zuschufs zu den Beiträgen der Arbeiter, welche thatsächlich doch die allein Versicherten bleiben. Ob ein solcher Zuschufs überhaupt notwendig, und eventuell ob er zweckmäfsig gerade in dieser Verschleierung gewährt werden würde, ist eine andere Frage, auf die noch später einzugehen sein wird. Hier genügt, zu konstatieren, dafs die besitzenden Klassen sich nicht zu versichern brauchen noch wünschen, und deshalb auch ein Zwang hier nur zu einer scheinbaren Versicherung führt.

Dasselbe Argument gilt auch gegenüber der von Arendt entwickelten Idee einer auf alle Gesellschaftsklassen ausgedehnten „allgemeinen Staatsversicherung“ gegen Paupertät, einer „sozialen Hilfe“ gegen das soziale Elend an Stelle der heutigen Armenpflege, und zwar in Form einer direkten, progressiven Versicherungssteuer, die eine Ergänzung bezw.

1) Vgl. Göttisheim. Bemerkungen und Gesetzentwurf betr. eine allgemeine Kranken- und Begräbnisversicherungsanstalt für den Kanton Basel-Stadt vom 25. August 1881. — Bericht der Grofsrats-Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs betr. obligatorische Kranken- und Begräbnisversicherung vom 25. Sept. 1882.

Reform der heutigen Einkommensteuer bilden soll. Dieser Vorschlag, dem Arendt selbst mehr akademische als praktische Bedeutung beilegt, mag an sich diskutabel sein, obwohl er eigentlich nur auf eine progressive Armensteuer hinausläuft: Aber den Namen einer Versicherung darf er nicht borgen. Soweit Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden, die keiner Sicherung bedürfen und keine Hülfe in Anspruch nehmen, handelt es sich eben um eine einseitige Gabe der Reicheren an die Ärmeren. Bei der Versicherung dagegen handelt es sich um eine Leistung, welche der Versicherte mit seiner Gegenleistung voll bezahlt. Die Versicherung ist eben, wiewohl auf Assoziation beruhend, keine „soziale Hilfe" im Sinne Arendts, sondern recht eigentlich Selbsthilfe, und zwar die erzwungene ganz ebenso wie die freiwillige.

Der Zwang ist ferner notwendig und gerecht zur Durchführung derjenigen Organisationsform, welche sich als die absolut zweckmäfsigste und wirtschaftlichste herausgestellt hat. Jeder Arbeiter ist also einer bestimmten Versicherungsanstalt, einer berufsgenossenschaftlichen Ortskasse zuzuweisen. Ausnahmsweise ist daneben die Errichtung fabrikgenossenschaftlicher Kassen da, wo ein Boden dafür vorhanden sein sollte, zuzulassen.

Auch das volle Mafs der Versicherungsleistung in dem früher festgestellten Sinne mufs erzwungen werden, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Wollte man z. B. auch erkrankten Familienmitgliedern Unterstützung zu Teil werden lassen [1]), so würde man zwei ganz verschiedene Versicherungsarten vermengen. Die Versicherung der Angehörigen gegen Krankheit ist ja wieder etwas spezifisch anderes, ruht auf anderen Voraussetzungen und Wahrscheinlichkeiten, als die Versicherung des Arbeiters selbst gegen eigene Erkrankung. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein fakultativer Anschlufs jener Versicherung an diese vom versicherungstechnischen Standpunkte aus zweckmäfsig erscheint, jedenfalls würde ein diesbezüglicher Zwang nur Familienhäupter treffen dürfen, da er sonst einen ganz unmotivirten Zuschufs der alleinstehenden Arbeiter involvieren würde. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs das Versicherungsmafs kein absolutes, für alle gleiches ist, sondern innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Rahmens je nach örtlichen Lohn- und Lebensverhältnissen enger begrenzt und sogar den persönlichen Bedürfnissen gemäfs individualisiert werden kann und soll.

II. Wenn der Staat für den Arbeiter die allgemeine gesetzliche Verpflichtung ausspricht, einer bestimmten Anstalt beizutreten, und so hohe Beiträge zu entrichten, dafs das volle Versicherungsmafs dadurch gedeckt wird, so mufs er ihm andererseits auch entsprechende Garantie dafür leisten, dafs die Realisierung seines Versicherungsanspruchs nicht etwa je durch Insolvenz der Versicherungsanstalt in Frage gestellt werden könne. Der Staat mufs daher diejenigen Grundsätze der Geschäfts-, Rechnungs- und Kassenführung, welche sich aus der ökonomisch-juristischen Struktur der Versicherungsanstalt ergeben, für alle diese Anstalten

1) Auch dies, insbes. eine Kinderversicherung hat die erwähnte „Grofsrats-Kommission" für den Kanton Basel-Stadt befürwortet.

gleichmäfsig gesetzlich normieren, etwa wie er dies bei den verschiedenen handelsrechtlichen Assoziationen gethan hat.

Zur Vollziehung des gesetzlichen Zwangs und zur Kontrolle der Beobachtung der Normativvorschriften ist ferner die Mitwirkung staatlicher Organe, und zwar, der dezentralisierten Kassengliederung entsprechend, lokaler Behörden, unentbehrlich, aber auf das absolut Notwendige zu beschränken. Ihre Exekutivgewalt braucht zur Eingliederung der Arbeiter, wie zur Einziehung der Beiträge erst subsidiär in Anspruch genommen zu werden. Ihre Aufsichtsbefugnisse sind mit festen gesetzlichen Schranken zu umgeben, so dafs sie nie in Bevormundung oder Willkür ausarten können.

III. Dagegen kann die eigentliche Leitung der inneren Kassenangelegenheiten nach der Natur derselben durchweg den Kassenmitgliedern selbst überlassen, teilweise sogar überhaupt nur von diesen geführt werden. Das gemeinschaftliche Zusammenwirken, die Interessenharmonie, die gegenseitige Kontrole und Rücksichtnahme aller Mitglieder bedingen ja gerade einen wirtschaftlichen, wohlfeilen, sicheren Betrieb und garantieren allein die unparteiische, gewissenhafte Austeilung der Unterstützungen und sonstige Verwendung der Kassengelder. Die Teilnahme an der Verwaltung erschliefst dem Arbeiter erst das Verständnis für die Versicherung als einen Akt der Selbsthülfe und erzieht ihn zu gröfseren Aufgaben auf diesem Gebiete.

All dies fiele bei einer Verwaltung durch eine Behörde oder gar durch den Arbeitgeber vollständig fort, für welche überdies ein Anlafs nicht vorliegt. Zwischen jenen und dem Arbeiter besteht keine Interessenharmonie, keine persönliche genossenschaftliche Beziehung. Der Arbeiter hat keine Bürgschaft, dafs sie seine Ersparnisse ökonomisch verwalten, seine Bedürfnisse gerecht befriedigen werden. Er trägt andererseits kein Bedenken, durch Simulation, wie er vermeint, jene, in Wahrheit freilich die Kasse auszubeuten, da es ihm nicht mehr zum Bewufstsein kommt, dafs er selbst an ihrem Bestande mitbeteiligt ist.

IV. Zwischen Arbeiter und Arbeitgeber herrscht überdies sogar in der Regel ein Widerstreit der Interessen, der mit ihrer Parteistellung im Lohnkampfe gegeben ist und sich unter modernen, namentlich grofsindustriellen Verhältnissen sogar vielfach zu einem schroffen Klassengegensatz entwickelt hat. Um so mehr verbietet sich jede, auch die geringste Einmischung des Arbeitgebers in die eigenen Angelegenheiten der Kassengenossen. Gestattet man ihm nur überhaupt irgend welche Teilnahme, so ist jede Einschränkung derselben doch nur scheinbar und unwirksam. Da er stets im stande ist, seinen Willen gegen denjenigen seiner Arbeiter, eventuell durch Entlassung derselben, durchzusetzen, so ist er unter allen Umständen in der Lage, sein soziales Übergewicht auch ihren Bedürfnissen und Interessen zum Trotz geltend und die Selbstverwaltung vollständig illusorisch zu machen.

Nur soweit etwa vereinzelt harmonischere Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber noch bestehen oder sich bereits wieder hergestellt haben sollten, ist allerdings von einer gemeinsam geführten Verwaltung beider nichts zu befürchten, vielleicht sogar eine wünschenswerte Be-

festigung des guten Einvernehmens zu erwarten, und mag es den Arbeitern anheimgestellt bleiben,' ob und welche Anteilnahme sie freiwillig jenen an der Verwaltung einräumen wollen. Im übrigen ist, wie gesagt, eine solche grundsätzlich zu verwerfen, und jeder auch nur mittelbare Zwang nach dieser Richtung unbedingt zu perhorreszieren.

Allerdings gelangt man von einem anderen Gesichtspunkte aus anscheinend zu einem entgegengesetzten Schlusse: Es fragt sich nämlich, ob nicht ein Zuschufs der Arbeitgeber zur finanziellen Fundierung der Versicherung unentbehrlich sei, und hinwiederum konsequenterweise ein Recht auf entsprechende Teilnahme an der Verwaltung begründe, sowie ob nicht alsdann dieser Zuschuss gesetzlich erzwungen und diese Teilnahme gesetzlich garantiert werden müfste?

Es ist jedoch ganz unkontrollierbar, ob und inwieweit eine formell aus der Tasche des Arbeitgebers geleistete Zahlung (gleichviel, ob dieselbe einen „Zuschuss" oder selbst den ganzen Versicherungsbeitrag darstellt), thatsächlich einen Vermögensaufwand des Arbeitgebers selbst enthält, oder nicht vielmehr durch Herabdrückung des Lohns auf die Arbeiter zurück-, bezw. durch einen Preisaufschlag der Ware auf den Konsumenten abgewälzt wird. Es bleibt völlig im Dunkeln, ob der Arbeiter überhaupt, eventuell um wieviel, und schliefslich ob und inwieweit er auf Kosten des Arbeitgebers und nicht vielmehr des Konsumenten entlastet wird. Umgekehrt, falls es dem Arbeiter gelingt, den Lohn um die volle Höhe oder eine Quote der Versicherungsprämie emporzuschrauben, kann der Arbeitgeber ohne formale Zuschufspflicht thatsächlich mit dem ganzen oder teilweisen Versicherungsbeitrage belastet werden, soweit er nicht etwa seinerseits wieder an den Konsumenten Regrefs zu nehmen im stande ist.

Hieraus erhellt einmal, dafs es sich überhaupt nicht um Zuschüsse handelt, auch wenn und insoweit der Arbeitgeber wirklich zu den Kosten der Versicherung beiträgt. Vielmehr bilden die letztern einen Bestandteil der Produktionskosten der Ware, der aus dem Ertrage des Produktes gedeckt werden mufs. In diesen Ertrag teilen sich aber Arbeiter und Arbeitgeber, und zwar proportionell ihren ökonomischen Machtverhältnissen. Eben diese regulieren daher auch allein die Verteilung der Versicherungslast zwischen ihnen. Ferner aber ist es offenbar, dafs der scheinbare Zuschufs keinen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung gewähren kann. Genau mit demselben Rechte, wie der Arbeitgeber infolge Verteuerung seiner Produktionskosten könnte sonst auch der Konsument infolge der Verteuerung seiner Ware einen solchen Anspruch erheben.

### 3. Wirksamkeit des Zwanges.

Die Kosten der Versicherung müssen aus dem Ertrage der Arbeit gedeckt werden. Es fragt sich aber, ob sie das auch thatsächlich können. Diese Frage hat einen verschiedenen Inhalt, jenachdem man die Gesamtheit oder den einzelnen Arbeiter ins Auge fafst.

I. Auf die Gesamtheit angewandt, lautet sie: Sind Industrie und Landwirtschaft überhaupt im stande, die Kosten der Krankenversicherung zu tragen? Diese Frage ist zweifellos zu bejahen. Die Krankenhilfe ist

ein absolutes Bedürfnis, die Versicherung eine notwendige Ausgabe. Sie mufs daher von der Gesamtheit der Produzenten bestritten bzw. auf die Käufer abgewälzt werden können, oder Industrie und Landwirtschaft sind überhaupt nicht lebensfähig, nicht im stande, ihre Selbstkosten aufzubringen.

Dagegen ist es wohl möglich, dafs ein lokaler Produktionsbezirk oder selbst ein ganzer Produktionszweig der Versicherungslast nicht gewachsen ist. Eine auf Freiwilligkeit basierte Versicherung würde sich hier allerdings unwirksam erweisen: Der auf der Solidarität der Arbeiterinteressen fufsende allgemeine Versicherungszwang vermag jedoch die Lücken durch „korporative Rückversicherung“ wieder auszugleichen. Die einzelnen, wie Maschen eines Netzes über das ganze Land ausgebreiteten Kassen sind zunächst zu berufsgenossenschaftlichen Verbänden zusammenzufassen, welche aus den Verwaltungsüberschüssen, allenfalls mittels eines kleinen Prämienzuschlags, einen gemeinschaftlichen Reservefond zur Deckung etwaiger Insuffizienz einzelner Kassen bereit halten. Auf diese Weise wird der Einflufs des Bevölkerungswechsels paralysiert, und der von den einen Kassen auf Unkosten der anderen durch Aufnahme der aus letzteren ihnen zuwandernden Mitglieder gemachte Gewinn wieder unter alle gleichmäfsig verteilt. Eventuell würden sich auch diese berufsgenossenschaftlichen Verbände wieder untereinander gegenseitig aushelfen müssen.

Sollte aber wirklich noch ein Bruchteil der Versicherungskosten übrig bleiben, den die Produzenten nicht zu bestreiten vermöchten, so würde immerhin nichts im Wege stehen, diesen Rest aus öffentlichen Mitteln zu decken. Denn ganz abgesehen davon, dafs ja auch diese letzteren wieder hauptsächlich durch die Produzenten, insbesondere die Arbeiter, aufgebracht werden, dafs ferner auch allgemeine sanitäre Interessen bei der Versicherung in Frage stehen, — jedenfalls könnte die Gesamtheit durch einen solchen Staatszuschufs bei weitem nicht so stark belastet werden, als sie es gegenwärtig durch die öffentliche Armenkrankenpflege ist, während andererseits dieser Zuschufs weder den roh kommunistischen Charakter noch die demoralisierende Wirkung der Armenpflege besitzen würde.

II. Fafst man dagegen den einzelnen Arbeiter ins Auge, so ist allerdings zuzugeben, dafs er sich möglicherweise nur unvollkommen oder gar nicht zu versichern im stande ist. Es kann vorkommen, dafs er die Versicherungsprämie schlechterdings gar nicht oder doch nicht ganz von seinem Lohne zu erübrigen und ebensowenig den letzteren heraufzuschrauben vermag. Ferner droht jede Entlassung, sei es wegen Meinungsverschiedenheiten über die Arbeitsbedingungen, sei es wegen Absatzstockung, den Arbeiter zeitweilig oder dauernd zur Zahlung seiner Beiträge aufser stande zu setzen, und damit seiner Versicherungsansprüche vorübergehend oder definitiv zu berauben.

So wenig aber diese Möglichkeit, dafs die Versicherung in einzelnen Fällen sich unzulänglich erweise, die Zweckmäfsigkeit der letzteren im allgemeinen beeinträchtigt, und ihre thunlichst weite Ausdehnung minder wünschenswert erscheinen läfst, so wenig kann daraus ein Argument gegen den Versicherungszwang entnommen werden. Im Gegenteil, gerade dieser ist geeignet, den Bereich jener Möglichkeit aufs engste zu beschränken. Eben weil er allen Arbeitern gleichmäfsig die Zahlung der

Beiträge auferlegt, macht er diese zu einem notwendigen Bestandteil der Lebenshaltung, mit der sich der Lohn auf die Dauer ins Gleichgewicht zu setzen strebt.

Auch das läſst sich füglich nicht gegen den Versicherungszwang vorbringen, daſs er den Arbeiter in gröſsere Abhängigkeit von dem Arbeitgeber versetze, weil jener bei jeder Auflehnung gegen den Willen des letzteren Entlassung und damit Verlust seiner Unterstützungsansprüche riskiere. Denn wofern wirklich gerade dieses, bei der Krankenversicherung verhältnismäſsig geringfügige Risiko für die Unterwürfigkeit des Arbeiters entscheidend sein sollte, so spräche dieser Umstand offenbar gegen jede Versicherung überhaupt, freiwillige wie erzwungene.

Übrigens zeigt sich gerade auf dem Boden der allgemeinen Zwangsorganisation ein Ausweg, auch diese Lücken der Versicherung durch die Solidarität aller Arbeiter auszufüllen: Man dispensiere den Arbeiter für die Zeit nachgewiesener Erwerbslosigkeit ebenso, wie dies für die Dauer der Krankheit geschieht, von den Beiträgen; man erlasse letztere auch denjenigen ganz oder teilweise, deren Lohn sich erwiesenermaſsen nicht über ein gewisses Minimum erhebt, — und lasse gleichwohl für alle diese den vollen Unterstützungsanspruch unverändert fortbestehen. Natürlich werden die Kosten der Versicherung hierdurch vermehrt, wenn auch voraussichtlich noch nicht unerschwinglich. Eventuell wäre hier ebenfalls ein Staatszuschuſs im Hinblick auf die korrespondierende Entlastung der öffentlichen Armenpflege vollkommen zu rechtfertigen.

Ein solcher direkter Staatszuschuſs dürfte übrigens auch vor einem verschleierten Zuschuſs, wie er in der Ausdehnung der Versicherung auf die besitzenden Gesellschaftsklassen liegen würde, entschieden den Vorzug verdienen. Letzterer würde eben den wahren Sachverhalt verhüllen und in seinem Umfange durchaus unkontrollierbar bleiben. Jener würde offen aufdecken, daſs und inwieweit die Produktion ihre eigenen Selbstkosten nicht aufzubringen vermag, und gleichzeitig dem Ergänzungsbedürfnisse, soweit es vorhanden, aufs Genaueste entsprechen.

## Kapitel IV.

## Kritische Ergebnisse.

Das vorstehend entwickelte Bild einer Organisation, welche allen versicherungstechnischen Anforderungen, wie den persönlichen und Standesinteressen der Arbeiter vollständig Genüge leisten soll, bietet nicht nur ein Programm für die künftige Gestaltung des Arbeiterkrankenversicherungswesens, sondern auch den gesuchten kritischen Maſsstab zur Beurteilung seines gegenwärtigen Zustandes und seiner geplanten Reform. Beide sind bereits ausführlich wiedergegeben, so daſs es nur einer kurzen Hindeutung auf die Hauptpunkte bedarf.

I. Der gegenwärtige Zustand wird von dem Dualismus der freien und der Zwangskassen beherrscht. Die freien Kassen verfolgen an sich den richtigen Grundsatz der Universalität und Solidarität. Aber das von ihnen erstrebte nationale System berufsgenossenschaftlicher Lokalkassen läſst sich eben auf dem Boden des Voluntarismus nicht durchgreifend ver-

wirklichen. Auch die Kontinuität dieser Kassen ist nicht verbürgt. So können sie denn die Ansammlung gröſserer Reserven und hierzu Karenzen und Eintrittsgelder nicht entbehren, wodurch die Versicherung verteuert und verkürzt wird, ohne daſs die Solvenz der Kassen unbedingt gesichert erscheint. Im übrigen bewähren sich hier die nach der ökonomischen Seite hin vollständig durchgeführte Trennung von den übrigen Versicherungszweigen ebenso wie die freie genossenschaftliche Selbstverwaltung als gesunde, wirtschaftliche Prinzipien. Man kann daher wohl sagen, daſs viele freie Kassen, wie beispielsweise der „Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker" [1]), wie mindestens ein Teil der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, den Erfordernissen der Arbeiterkrankenversicherung insoweit entsprechen, als dies überhaupt im Rahmen des Voluntarismus möglich sein dürfte.

Der Kassenzwang dagegen findet sich nur isoliert, auf einzelne Gemeinden oder Groſsbetriebe (Eisenbahnen) beschränkt. Die Zwangskassen sind meist nach irrationellen Grundsätzen organisiert. Die Selbstverwaltung ist sogar bei Kassen auf scheinbar genossenschaftlicher Basis durch obligatorische Zuschüsse und Mitverwaltungsrechte der Arbeitgeber mehr oder minder unterbunden, in den besonders häufigen Fabrikkassen aber höchstens bei Indifferenz des Arbeitgebers möglich, bei Eisenbahnkassen, deren Mitglieder über eine groſse Landstrecke verstreut sind, wie bei groſsen aus heterogenen Elementen gemischten kommunalen Kassen überhaupt nicht denkbar.

Die Lückenhaftigkeit und Zusammenhangslosigkeit der bestehenden Versicherungsorganisation schädigt auch sonst die Interessen der Arbeiter. Der niedrige Lohn, den diejenigen Arbeitgeber zahlen, deren Produktion durch keine Versicherungskosten belastet ist, wird auch für die belasteten Produktionen maſsgebend, so daſs eine Überwälzung der Beiträge auf Arbeitgeber bzw. Konsumenten nur selten gelingen kann. Ferner zieht bei der herrschenden Zersplitterung des Kassenwesens fast jede Orts- oder selbst Dienstveränderung auch einen Wechsel oder ein Aufhören der Versicherung nach sich. Dabei verliert der Arbeiter aber wegen der (wenigstens bei Zwangskassen allgemein üblichen) Verquickung von Kranken- und Begräbnisversicherung jedenfalls seine wohlerworbenen Ansprüche an die letztere vollständig. Er muſs aber auch, falls er wieder einer anderen Kasse beitritt, neues Eintrittsgeld und möglicherweise erhöhte Beiträge entrichten und eine Karenzfrist durchmachen, die möglicherweise die Nachfrist übersteigt, während welcher sein Anspruch an die alte Kasse noch fortdauert. Erkrankt er gerade in der Zwischenzeit, so hat er weder von der alten, noch, trotz seiner mittlerweile begonnenen Einzahlungen, von der neuen Kasse eine Unterstützung zu erwarten. Besteht aber in dem Orte oder für den Betrieb, in den der Arbeiter abgeht, keine Kasse, so ist ihm zwar der Weiterverbleib in der alten meist gestattet, aber durch vermehrte Kosten und Umständlichkeiten erschwert, und die prompte Realisierung seiner Versicherungsansprüche bleibt überdies problematisch.

---

1) Vgl.: „Zur Arbeiterversicherung". Geschichte und Wirken eines Deutschen Gewerkvereines 1882.

II. Demgegenüber enthält der neue Reichsgesetzentwurf einen bedeutsamen Fortschritt, insofern er den allgemeinen gesetzlichen Versicherungszwang für sämtliche Arbeiter einführt, die einzelnen in bestimmte Organisationsformen eingliedert und zwischen letzteren durch Beseitigung der Karenzzeit und der Eintrittsgelder volle Freizügigkeit herstellt. Als Grundform des neuen Systems erscheint mit Recht die berufsgenossenschaftliche Ortskasse, als seine notwendige Ergänzung die Gemeindekrankenversicherung, eine glückliche Zwischenbildung zwischen veredelter Armenpflege und eigentlicher Versicherung.

Dagegen entspricht das Mafs der Versicherungsleistung den oben entwickelten versicherungstechnischen Postulaten nicht: Die gesetzliche Krankenunterstützung soll nach dem Entwurfe neben freier Kur und Arznei niemals den vollen Lohn, sondern höchstens $^3/_4$ desselben erreichen. Andererseits wird die bisher übliche Verquickung von Kranken- und Begräbnisversicherung obligatorisch gemacht, ohne dafs auch nur getrennte Kassenführung vorgeschrieben wird, und die Ausdehnung beider auch auf Familienangehörige zugelassen.

Ferner statuiert der Entwurf Zuschufspflicht und Mitverwaltungsrecht, und zwar für alle Arbeitgeber, auch Handwerksmeister. Erstere ist aber entbehrlich, während letztere die Selbstverwaltung der Arbeiter, welche der Entwurf wenigstens bei den Ortskrankenkassen einführen will, mehr oder minder illusorisch machen dürfte.

Bei den übrigen in Aussicht genommenen Kassenformen ist von einer solchen Selbstverwaltung aber überhaupt keine Rede. Dies gilt einmal von den aus der Gewerbeordnungsnovelle vom 18. Juli 1881 übernommenen und nur hinsichtlich ihrer ökonomischen Einrichtung, nicht aber hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung den neuen Normativbestimmungen unterworfenen Innungskassen. Zwar sagt § 100ª der Gewerbeordnung, dafs den Gesellen „eine Teilnahme an der Begründung und Einrichtung“ dieser Kassen seitens der Innungsmeister eingeräumt werden müsse. Mafs und Form dieser Teilnahme sind jedoch gesetzlich nicht näher bestimmt, vielmehr der Willkür der Innungsmeister anheimgegeben. Es erscheint übrigens auch vom versicherungstechnischen Standpunkte aus nicht begründet, die zufällig und vielleicht nur vorübergehend bei Innungsmeistern beschäftigten Gesellen von den anderen Berufsgenossen zu trennen und in besonderen Kassenformen zusammenzufassen.

Vollends bei den Fabrikkassen, welche prinzipiell für alle Grofsbetriebe errichtet werden sollen, ist durch die obligatorische Beteiligung der Arbeitgeber jede Selbständigkeit der Mitglieder absolut ausgeschlossen. Die Motive betonen selbst [1]) „die Eigentümlichkeit der Fabrikkrankenkassen, dafs die Verpflichtung und das Recht, der Kasse anzugehören, durch Eingehung und Fortdauer des Arbeitsvertrages bedingt ist, dafs also namentlich die Fortdauer der Mitgliedschaft vermöge des Rechtes des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis beliebig aufzulösen, von dessen Willkür abhängig ist“, und die daraus resultierende „Abhängigkeit sämtlicher Kassenmitglieder von dem Arbeitgeber“. Der Entwurf räumt ausgesproche-

1) S. 27.

nermafsen „dem Betriebsunternehmer denjenigen Einflufs als ein Recht ein, den er sich thatsächlich vermöge seines Verhältnisses zu den Kassenmitgliedern unter allen Umständen und auch gegenüber etwaigen entgegenstehenden Vorschriften zu verschaffen in der Lage sein würde".

Das Grundprinzip der Versicherung, die Selbstfürsorge, ist hier also vollständig negiert. Die Arbeiter sind nicht mehr Subjekt, sondern lediglich Objekt der Versicherung. Die Fabrikkasse ist eine reine Privatanstalt des Unternehmers, der „seine" Arbeiter, sein Betriebsmaterial, versichert. Was er sich bisher als faktischen Mifsbrauch seines sozialen Übergewichts möglicherweise zu schulden kommen lassen konnte, soll fortan allgemeine Anwendung finden und gesetzliche Sanktion erhalten.

Wir glauben, das neue Reichsgesetz würde seine ausgesprochene arbeiterfreundliche Tendenz nur dann voll verwirklichen, wenn es von jeder obligatorischen Beteiligung der Arbeitgeber an Kassenbeiträgen und Kassengeschäften, sowie von der Einrichtung obligatorischer Fabrik- und Innungskassen ganz und gar Abstand nehmen, und die Führung der Kassenangelegenheiten der freien genossenschaftlichen Selbstthätigkeit der Mitglieder anvertrauen würde.

Alsdann, aber auch nur dann, würde die allgemeine Zwangsversicherung allerdings auch den Fortbestand besonderer „freier" Kassen vollständig überflüssig machen. Alsdann hätten diese ja keinen spezifischen Vorzug mehr vor den Zwangskassen aufzuweisen, und könnten in der allgemeineren Organisation mit aufgehen. Alsdann wäre es durchaus gerechtfertigt, zwar allenfalls zur Vermeidung einer plötzlichen Auflösung der freien Kassen, ihre derzeitigen Mitglieder — eventuell bis zum Ablaufe einer gewissen Frist — von der Beitrittspflicht zu den Zwangskassen zu entbinden, nicht aber umgekehrt den Übertritt aus einer Zwangs- in eine freie Kasse ferner zu gestatten, weil dadurch die Kontinuität und der Bestand der ersteren gefährdet werden könnte. Die Entwickelung der bisher mit Hilfskassen verbunden gewesenen Gewerkvereine aber würde durch eine solche Mafsregel nicht bedroht, da die Regelung der Arbeitsbedingungen anerkanntermafsen ihre eigentliche Hauptaufgabe bildet und auch künftighin bleiben soll und wird [1]).

Breslau, im November 1882.

(Arbeit des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Breslau.)

---

1) „Ein grofser Teil der Gewerkvereinsmitglieder will nimmermehr begreifen, dafs die Bedeutung der Gewerkvereine nicht allein in der Errichtung von Hilfskassen liegt, sondern hauptsächlich in der Regelung der Arbeitsbedingungen". Gewerkverein, Jahrgang XI. Nr. 30 v. 25. Juli 1879.

# Miszellen.

## VII.

### Die Ausführung der Münzgesetzgebung im Deutschen Reich bis zum Schlufs des Jahres 1882.

Auf Grund der 11. Denkschrift der Reichsregierung an den Reichtag.

Bis zum Ende des Jahres 1882 wurden ausgeprägt, resp. zur Prägung überwiesen:

| Feingold | | | |
|---|---|---|---|
| auf Reichsrechnung | auf Privatrechnung | Zusammen | Feinsilber |
| 946 714,4 Pfd. | 343 848,8 Pfd. | 1 290 563,3 Pfd. | 4 421 155,3 Pfd. |

| | geprägt wurden: | als nicht mehr umlaufsfähig wurden eingezogen: |
|---|---|---|
| in Doppelkronen | 1 292 484 300 Mk. | 484 180 Mk. |
| „ Kronen . . | 455 613 170 „ | 373 270 „ |
| „ halbe Kronen | 27 969 925 „ | 6 085 „ |
| | 1 776 067 395 „ | 863 535 „ |

Ende 1882 waren nach Umprägung von 5 Mill. Mark Zwanzigpfennigstücke in Ein- und Zweimarkstücke und Einziehung von 12 552,9 Mark Silbermünzen noch im Umlauf:

| | |
|---|---|
| in Fünfmarkstücken . . . | 71 649 545 Mk. |
| „ Zweimarkstücken . . . | 101 022 966 „ |
| „ Einmarkstücken . . . | 167 215 065 „ |
| „ Fünfzigpfennigstücken . | 71 485 061 „ |
| „ Zwanzigpfennigstücken . | 30 717 200 „ |
| | 442 089 837 „ |
| Nickel- und Kupfermünzen | 44 755 891 „ |

Nach Berechnung der Münze befinden sich daher im Umlauf:

2 262 049 588 Mk.

| | |
|---|---|
| Die deutsche Reichsbank hatte bis Ende 1880 an Gold erworben: | 456 691 042 Mk. |
| im Jahr 1881 „ „ „ | 47 107 908 „ |
| „ „ 1882 „ „ „ | 110 871 539 „ |
| | 614 670 489 „ |

Der Bestand an Silberbarren ist:

188 954 Pfd. fein.

Von Seiten des Reiches ist 1881 und 82 Gold nicht angekauft. In denselben Jahren hat eine Einziehung von Landessilbermünzen, so wie eine Herstellung und Veräufserung von Silberbarren nicht stattgefunden.

Das finanzielle Ergebnis war folgendes:

Die den Münzstätten bis Ende 1882 für Reichsrechnung überwiesenen 946 714,47 Pfd. Feingold ergeben (1395 Mk. für 1 Pfd. fein)

| | |
|---|---|
| einen Münzertrag von: . . | 1 320 666 695 Mk. |
| der Anschaffungswert betrug: | 1 312 336 637 „ |
| Bruttomünzgewinn daher . . | 8 230 058 „ |
| Die Prägegebühr 0,25 Mark pro Pfd. Feingold ergab durch Prägung für Privatrechnung . | 76 671 „ |

Zur Ausprägung der Reichssilbermünzen sind den Münzstätten bis Ende 1882 zusammen 4 421 155 Pfund fein Silber überwiesen worden, welche einem Münzertrage (100 Mk. für das Pfund fein) von 442 115 525 Mark entsprechen, wogegen

| | |
|---|---|
| der Anschaffungswert . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 399 362 634 Mk. |
| betragen hat; die Silberausprägung ergab daher einen Bruttomünzgewinn von: . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 42 752 888 „ |
| wovon für Verlust bei Umprägung . . . . . . . . . . . . | 19 817 „ |
| in Abzug kommen, so dafs Rest bleiben . . . . . . . . . . . | 42 733 071 „ |

## VIII.

## Die Aus- und Einfuhr an Gold und Silber in Österreich von 1855—82.

In den Ausweisen über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie sind die Edelmetalle stets besonders behandelt und der Jahrg. LI 1. Abth. enthält S. 66 eine ausführliche Übersicht über den Verkehr von 1855 bis 1880, dem wir die bezüglichen Zahlen in Folgendem entnehmen. Der nächste Jahrgang lieferte die Angaben pro 1881, während wir die für die ersten 10 Monate des Jahres 1882 der gütigen privaten Mitteilung des Vorstandes des statistischen Büreaus verdanken.

(S. Tabelle auf S. 279).

Von 1855 bis Novbr. 82 wurden für 89,6 Mill. Gulden mehr Edelmetalle ein- als ausgeführt, namentlich in den Jahren von 1855—59 und 1876—81 wurde hiernach der Barvorrat des Landes erhöht, während 1882 ein starker Rückschlag erfolgte.

Nach unserer Quelle hängen die grofsen Einfuhren im Jahre 1856 und 60 mit der Vermehrung des Barschatzes der Nationalbank zusammen. 1858|59 strömte die Münze alten Gepräges in Folge der Münzreform zurück, während nach erfolgter Neuprägung ein guter Teil davon wieder dem Auslande zuflofs. Die starke Ausfuhr des Jahres 1866 schliefst die Kriegsentschädigung ein.

Von 1867—80, wo dann die italienischen Provinzen in Fortfall kamen, sind in den Zahlen die Jahre mit erhöhtem Getreideexport sofort durch starken Überschufs der Einfuhr zu bemerken, während der abnorme Bezug ausländischer Waren im Jahre 1872 die höchste Abgabe von Edelmetall an das Ausland in sich schlofs. Die Entwertung des Silbers bewirkte von 1876—81 eine starke Zufuhr dieses Metalls, wodurch das von 1848 bis dahin bestandene Agio beseitigt wurde. An beiden Metallen wurden mehr eingeführt

| | | |
|---|---|---|
| 1876 | 4,4 | Mill. Gulden |
| 1877 | 14,9 | „ „ |
| 1878 | 37,05 | „ „ |
| 1879 | 54,2 | „ „ |
| 1880 | 9,6 | „ „ |
| 1881 | 30,5 | „ „ |

## Österreich.

| | durchschnittl. Silber-Agio in Prozent. | Menge der Einfuhr | | | | | Menge der Ausfuhr | | | | | Gold- und Silbermünzen nach dem Werthe erklärt. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gold | Silber | Goldmünzen | Silbermünzen | Zusammen Kilogramm | Gold | Silber | Goldmünzen | Silbermünzen | Zusammen | Einfuhr | Ausfuhr |
| | | Kilogramm netto. | | Kilogramm sporco. | | | Kilogramm sporco. | | | | | in Tausenden Gulden österr. Währung. | |
| 55 | 21,6 | 3 058 | 7 425 | 34 800 | | 54 283 | — | — | 4 900 | | 4 900 | 1 593 | 3 254 |
| 56 | 5,4 | [2] 5 505 | [2] 218 410 | 48 750 | | 272 665 | — | 124 | 4 629 | | 4 753 | 1 593 | 3 254 |
| 57 | 5,5 | 21 | [2] 194 540 | 58 550 | | 253 111 | 18 | [3] 85 791 | 12 570 | | 98 379 | 1 522 | 1 286 |
| 58 | 4,1 | 19 | [2] 175 083 | [4] 8 250<br>8 250 | 235 950 | 427 552 | 31 | 167 | [4] 3 607<br>5 169 | 410 616 | 419 590 | 1 467 | 1 284 |
| 59 | 20,6 | [2] 1 500 | [2] 108 661 | 18 600 | 308 200 | 436 961 | 3 | 63 | 14 696 | 539 882 | 554 644 | 2 714 | 5 968 |
| 60 | 32,3 | [2] 583 | [2] 140 635 | 9 850 | 83 150 | 234 218 | 14 | 152 | 12 543 | 387 897 | 400 606 | 1 722 | 6 292 |
| 61 | 41,7 | 285 | 60 697 | 9 715 | 117 022 | 187 719 | 17 | 12 | 9 198 | 182 210 | 191 437 | 1 722 | 6 292 |
| 62 | 28,1 | 570 | 8 155 | 10 715 | 101 966 | 121 406 | 87 | 318 | 12 086 | 152 684 | 165 175 | 1 604 | 5 774 |
| 63 | 13,2 | 656 | 12 706 | 15 140 | 110 690 | 139 192 | 324 | 192 | 12 013 | 88 767 | 101 296 | 1 667 | 8 515 |
| 64 | 15,9 | 51 | 15 959 | 8 491 | 61 740 | 86 241 | 4 | 56 | 8 934 | 148 981 | 157 975 | 1 098 | 5 234 |
| 65 | 8,4 | 29 | 5 352 | 6 369 | 149 030 | 160 780 | — | 1 | 6 989 | 87 535 | 94 525 | 1 996 | 5 232 |
| 66 | 21,0 | 82 | 3 909 | 9 434 | 166 135 | 179 500 | — | 75 | 7 565 | [5] 446 709 | 454 349 | 2 264 | 6 076 |
| 67 | 24,8 | 514 | 7 089 | 12 263 | 102 260 | 122 126 | — | 31 | 6 596 | 140 885 | 147 512 | 2 043 | 19 719 |
| 68 | 14,8 | 88 | 46 329 | 11 456 | 160 579 | 218 452 | — | 156 | 4 006 | 136 025 | 140 187 | 2 300 | 23 192 |
| 69 | 21,3 | 3 | 4 232 | 20 029 | 159 743 | 184 007 | 47 | 595 | 5 891 | 66 361 | 72 894 | 2 580 | 14 488 |
| 70 | 22,2 | 69 | 3 603 | 24 180 | 107 598 | 135 450 | 14 | 515 | 10 846 | 148 930 | 160 305 | 3 031 | 9 057 |
| 71 | 20,6 | 13 | 44 082 | 40 592 | 57 581 | 142 268 | — | 414 | 14 611 | 272 953 | 287 978 | 2 170 | 16 091 |
| 72 | 9,5 | 106 | 23 272 | 23 452 | 52 474 | 99 304 | 3 | 13 845 | 8 920 | 481 335 | 504 103 | 1 985 | 16 016 |
| 73 | [1] 8,6 | 13 | 79 126 | 18 615 | 118 776 | 216 530 | 37 | 8 | 3 135 | 244 312 | 247 492 | 2 110 | 7 809 |
| 74 | 5,2 | 100 | 23 506 | 6 971 | 99 931 | 130 508 | 20 | 142 | 426 | 177 431 | 178 019 | 1 322 | 4 129 |
| 75 | 3,4 | 17 | 79 882 | 2 990 | 39 240 | 122 129 | 3 | 762 | 2 419 | 136 228 | 139 412 | 2 071 | 4 575 |
| 76 | 4,7 | 48 | 116 454 | 15 428 | 50 108 | 182 038 | 113 | 13 120 | 4 169 | 298 401 | 315 803 | 738 | 1 452 |
| 77 | 9,5 | 116 | 96 012 | 12 931 | 39 210 | 148 269 | 8 | 388 | 4 143 | 114 645 | 119 184 | 898 | 875 |
| 78 | 2,7 | 72 | 397 645 | 10 101 | 46 978 | 454 796 | — | 186 | 2 800 | 132 739 | 135 725 | 1 672 | 1 678 |
| 79 | 0,0 | 713 | 430 073 | 15 018 | 69 794 | 515 598 | 72 | 11 624 | 2 114 | 53 040 | 667 853 | 1 201 | 1 402 |
| 80 | 0,0 | 195 | 60 033 | 15 698 | 26 972 | 102 898 | 148 | 10 914 | 2 134 | 187 148 | 200 344 | 2 848 | 3 863 |
| 81 | — | 542 | 126 859 | 13 620 | 63 367 | 204 388 | 14 | 171 | 1 556 | 13 210 | 14 951 | 607 | 2 530 |
| …de …nat …82 | — | 1 210 | 7 237 | 10 348 | 6 782 | 25 582 | 4 | — | 2 820 | 556 528 | 559 342 | — | — |

1) Das Goldagio berechnet sich für
1873 mit 10,8 %
1874 „ 11,2 „
1875 „ 11,7 „
1876 „ 20,8 „
1877 „ 22,9 „
1878 „ 18,0 „
1879 „ 16,3 „
1880 „ 17,25 „

2) Zunächst für die Nationalbank zu Vermehrung ihres Barschatzes und für das k. k. Münzamt zur Ausgabe von Münzen.

3) Diese Menge betrifft das von der österr. Nationalbank im Dezbr. 1857 der Stadt Hamburg bewilligte Darlehn.

4) Die getrennte Nachweisung der Gold- und Silbermünzen findet seit 1. März 1858 statt.

5) Darunter die an Preußen geleistete Kriegsentschädigung.

Die ersten 10 Monate des Jahres 1882 absorbierten aber diese letzte Summe gänzlich durch einen Überschuſs der Ausfuhr von 30,696,000 Gld. Dieser Umschlag betrifft ausschlieſslich das Silber, wie aus folgenden dieses Metall betreffenden Angaben erhellt [1]):

| | Einfuhr | Ausfuhr | Überschuſs |
|---|---|---|---|
| 1880 | 7 113 000 Gulden | 15 352 072 Gulden | — 8 239 072 Gulden |
| 1881 | 16 101 000 „ | 1 187 000 „ | + 14 914 000 „ |
| bis Nov. 1882 | 1 125 000 „ | 43 409 000 „ | — 42 384 000 „ |
| | 24 339 000 „ | 59 948 000 „ | — 35 609 000 „ |

Diese Zahlen zeigen, daſs Österreich in den letzten Jahren und ganz besonders in diesem Jahre eine bedeutende Quantität Silber abzusetzen vermochte. Also grade zu einer Zeit als der deutsche Bankpräsident von Dechend in seinen bekannten Artikeln in der norddeutschen allgemeinen Zeitung, wie ebenso Dr. Otto Arendt in seinem offenen Briefe an Bamberger auf das bestimmteste erklärten, daſs ein Verkauf von Silber für Deutschland eine Unmöglichkeit sei. Während von jenen Autoren nun ein bedeutender Unterschied zwischen den Produktionsländern, die zu jedem Preise verkaufen müſsten, und Deutschland gemacht wurde, welches zu niedrigem Preise nicht verkaufen dürfe, kann von ihnen ein solcher zwischen Österreich und Deutschland kaum angenommen werden, wie es Lexis in seiner neusten Besprechung der Währungsfrage in dem Jahrbuch für Volkswirtschaft u. s. w. auch zugesteht.

So sehr wir nun auch anerkennen, daſs den bimetallistischen Bewegungen der letzten Jahre manche Berichtigung in den bisherigen Anschauungen über die Währungsfrage zu verdanken ist, so scheint es uns nach obigem doch klar vor Jedermanns Augen zu liegen, der sie nicht absichtlich verschlieſst, wie es dieser selben Agitation, welche die Regierung verleitet hat, die Silberverkäufe in den letzten Jahren ganz zu sistieren, zur Last zu legen ist, daſs wir in diesem letzten Jahre nicht 80—90 Mill. Mark Silber verkauft haben, d. i. etwa der vierte Teil des ganzen Quantums, welches Deutschland noch abzustoſsen bleibt. Die Zah-

1) In Deutschland sind die bezüglichen Zahlen pro 1882 leider noch nicht bekannt, da die Reichsstatistik die Edelmetalle auffallender Weise nicht zu den „wichtigern Warenartikeln" zählt, für welche Aus- und Einfuhr monatlich besonders angegeben werden. Es ist das nur daraus zu erklären, daſs man die Angaben für Edelmetall nicht für genau genug hält, da namentlich die Postsendungen sich bisher der Registrierung entzogen haben. Indessen bleibt die Fehlerquelle sich wohl in den verschiedenen Jahren gleich genug, um grade eine Vergleichung verschiedener Zeiten und die Entwicklung des Verkehrs mit Edelmetall auch durch die bisherige Ausfuhrstatistik zu ermöglichen.

In Frankreich war der Verkehr nach dem Économiste français in den 10 ersten Monaten der folgenden Jahre:

an Silber

| | Einfuhr | Ausfuhr | Überschuſs |
|---|---|---|---|
| 10 M. 1880 | 78 689 000 Franks | 43 164 000 Franks | + 35 525 000 Franks |
| „ 1881 | 103 921 000 „ | 46 413 000 „ | + 57 508 000 „ |
| „ 1882 | 106 874 000 „ | 126 408 000 „ | — 19 534 000 „ |

an Gold

| | Einfuhr | Ausfuhr | Überschuſs |
|---|---|---|---|
| 10 M. 1880 | 140 862 000 Franks | 220 522 000 Franks | — 79 860 000 Franks |
| „ 1881 | 210 764 000 „ | 173 649 000 „ | + 37 115 000 „ |
| „ 1882 | 270 912 000 „ | 125 846 000 „ | + 145 069 000 „ |

len ergeben, dafs Bambergers Vorwürfe gegen die Reichsregierung in seiner Broschüre: die Verschleppung der deutschen Münzreform durchaus berechtigt sind, und der soeben im Reichstage eingebrachte Antrag des Herrn von Kardorff, der dem Bundesrat die Befugnis geben soll, auch für die weitere Zukunft die Silberverkäufe definitiv auszuschliefsen [1]), ist ganz dazu angethan, dem deutschen Reiche somit zu Gunsten der andern Länder weitere Einbufsen aufzuerlegen. Wir fürchten im Falle der Annahme sehr, dafs der deutsche Michel wieder einmal einer allgemeinen Weltbeglückungsidee zu Liebe seine eigene günstige Situation freiwillig preisgeben, und Opfer für seine in weit bedrängterer Lage befindlichen Nachbarn auf sich nehmen wird, ohne irgend die Garantie zu haben damit auch wirklich die Realisierung seiner Idee entsprechend zu fördern.

Auch die Bimetallisten können nicht leugnen, dafs das Deutsche Reich die Schwankungen der Silberpreise, die Entwicklung der Währungsverhältnisse im Auslande mit um so gröfserer Ruhe ansehn kann, je mehr der Vorrat überschüssigen Silbers verringert ist, dafs durch jede Abstofsung desselben die Position Deutschlands dem Auslande gegenüber günstiger wird. Beweisen obige Zahlen, dafs auch die Gegenwart Gelegenheiten dazu bietet, und dafs die in dieser Hinsicht mafsgebenste Persönlichkeit in unserer Reichsregierung die Verhältnisse nicht richtig übersehen hat, so erscheint es doch in hohem Mafse bedenklich, dem Bundesrate mit solcher Weisung diskretionäre Gewalt zu erteilen, vielmehr richtiger darauf zu dringen, dafs fortan von der Regierung energischer als bisher der Silberverkauf betrieben wird.

Der Kardorffsche Antrag konnte in keinem unglücklicheren Momente eingebracht werden als in dem gegenwärtigen. J. C.

---

1) § 2 des Antrages lautet: „Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezbr. 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen behalten Giltigkeit, doch erlischt die Befugnis der Regierung zur Einziehung grober Silbermünzen auf Grund des § 11 al. II dieses Gesetzes.“ (Lautend: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.“)

§ 7 „Das Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Aufserkurssetzung der Thaler, tritt aufser Kraft. Eine Einziehung und Einschmelzung von Thalern findet fortan nicht mehr statt.“

§ 9. Der Bundesrath bestimmt den Termin, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

## IX.

### Die Aus- und Einfuhr im Brittischen Reiche von 1847—82 (auf Grund des Statistical Abstract und pro 1882 des Statist vom 6. und 13. Januar 1883).

| im Jahr | Import von Waren Lstr. | Export von Waren Lstr. | Überschufs des Imports in 1000 Lstr. | Import pro Kopf der Bevölkerung £. | s. | d. | Import Gold Lstr. | Import Silber Lstr. | Export Gold Lstr. | Export Silber Lstr. | Überschufs der Ein- (+) resp. Ausfuhr (—) Gold in 1000 Lstr. | Überschufs der Ein- (+) resp. Ausfuhr (—) Silber in 1000 Lstr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1847 | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 784 152 | 3 818 445 | — | — |
| 1848 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 555 396 | 7 041 594 | — | — |
| 1849 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 190 924 | 7 721 543 | — | — |
| 1850 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 574 568 | 4 365 778 | — | — |
| 1851 | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 975 364 | 5 084 187 | — | — |
| 1852 | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 325 824 | 5 969 640 | — | — |
| 1853 | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 751 778 | 6 154 975 | — | — |
| 1854 | 152 389 053 | 115 821 092 | 36 567 | 5 | 11 | 2 | — | — | 16 552 845 | 6 033 723 | — | — |
| 1855 | 143 542 850 | 116 691 300 | 26 851 | 5 | 4 | 11 | — | — | 11 847 213 | 6 980 965 | — | — |
| 1856 | 172 544 154 | 139 220 353 | 33 323 | 6 | 3 | 2 | — | — | 12 038 299 | 12 813 498 | — | — |
| 1857 | 187 844 441 | 146 174 301 | 41 670 | 6 | 13 | 5 | — | — | 15 061 500 | 18 505 468 | — | — |
| 1858 | 164 583 832 | 139 782 779 | 24 801 | 6 | 16 | 6 | 22 793 126 | 6 700 064 | 12 567 040 | 7 061 836 | + 10 226 | — 361 |
| 1859 | 179 182 355 | 155 692 975 | 23 489 | 6 | 5 | 5 | 22 297 698 | 14 742 458 | 18 081 139 | 17 607 664 | + 4 216 | — 2 865 |
| 1860 | 210 530 873 | 164 521 351 | 46 009 | 7 | 7 | 6 | 12 584 684 | 10 393 512 | 15 641 578 | 9 893 190 | — 3 056 | + 500 |
| 1861 | 217 351 881 | 159 632 498 | 57 719 | 7 | 10 | 2 | 12 163 937 | 6 583 108 | 11 238 372 | 9 573 276 | + 925 | — 2 990 |
| 1862 | 225 716 976 | 166 168 134 | 59 548 | 7 | 14 | 7 | 19 903 704 | 11 752 772 | 16 011 963 | 13 314 228 | + 3 891 | — 1 561 |
| 1863 | 248 919 020 | 196 902 409 | 52 017 | 8 | 9 | 5 | 19 142 665 | 10 888 129 | 15 303 279 | 11 240 671 | + 3 839 | — 352 |
| 1864 | 274 952 172 | 212 619 614 | 62 332 | 9 | 6 | 0 | 16 900 951 | 10 827 325 | 13 279 739 | 9 852 561 | + 3 621 | + 974 |
| 1865 | 271 072 285 | 218 831 576 | 52 240 | 9 | 2 | 2 | 14 485 570 | 6 976 641 | 8 493 332 | 6 599 192 | + 5 992 | + 377 |
| 1866 | 295 290 274 | 238 905 682 | 56 384 | 9 | 17 | 2 | 23 509 641 | 10 777 498 | 12 742 059 | 8 896 552 | + 10 767 | + 1 880 |
| 1867 | 275 183 137 | 225 802 529 | 49 380 | 9 | 2 | 6 | 15 800 159 | 8 020 888 | 7 889 030 | 6 435 487 | + 7 911 | + 1 585 |
| 1868 | 294 460 214 | 227 778 454 | 66 681 | 9 | 14 | 0 | 17 136 177 | 7 716 418 | 12 708 308 | 7 511 706 | + 4 427 | + 204 |
| 1869 | 295 460 214 | 237 015 052 | 58 445 | 9 | 12 | 1 | 13 770 812 | 6 730 179 | 8 473 699 | 7 903 829 | + 5 297 | — 1 173 |
| 1870 | 303 257 493 | 244 080 577 | 59 176 | 9 | 16 | 9 | 18 806 728 | 10 648 940 | 10 013 521 | 8 906 169 | + 8 793 | + 1 742 |
| 1871 | 331 015 480 | 283 574 700 | 47 440 | 10 | 10 | 1 | 21 618 924 | 16 521 903 | 20 698 275 | 13 062 396 | + 920 | + 3 459 |
| 1872 | 354 693 624 | 314 588 834 | 40 104 | 11 | 2 | 5 | 18 469 442 | 11 138 570 | 19 748 916 | 10 586 945 | — 1 279 | + 551 |
| 1873 | 371 287 372 | 311 004 765 | 60 282 | 11 | 11 | 2 | 20 611 165 | 12 988 066 | 19 071 220 | 9 828 065 | + 1 539 | + 3 160 |
| 1874 | 370 082 701 | 297 650 464 | 72 432 | 11 | 8 | 3 | 18 081 019 | 12 298 169 | 10 641 636 | 12 211 957 | + 7 439 | + 86 |
| 1875 | 373 939 577 | 281 612 323 | 92 327 | 11 | 8 | 5 | 23 140 834 | 10 123 955 | 18 648 296 | 8 979 746 | + 4 492 | + 1 144 |
| 1876 | 375 154 703 | 256 776 602 | 118 378 | 11 | 6 | 8 | 23 475 975 | 13 578 269 | 16 515 748 | 12 948 334 | + 6 960 | + 629 |
| 1877 | 394 419 682 | 252 346 020 | 142 073 | 11 | 15 | 10 | 15 441 985 | 21 710 814 | 20 361 386 | 19 436 733 | — 4 919 | + 2 274 |
| 1878 | 368 770 742 | 245 483 858 | 123 286 | 10 | 18 | 3 | 20 871 410 | 11 551 545 | 14 968 507 | 11 718 039 | + 5 902 | — 166 |
| 1879 | 362 991 875 | 248 783 364 | 114 208 | 10 | 12 | 7 | 13 368 675 | 10 786 863 | 17 578 868 | 11 006 094 | — 4 210 | — 219 |
| 1880 | 411 229 565 | 286 414 466 | 124 815 | 11 | 18 | 7 | 9 454 861 | 6 799 022 | 11 828 822 | 7 060 681 | — 2 373 | — 261 |
| 1881 | 397 022 489 | 297 082 775 | 99 939 | 11 | 7 | 4 | 9 963 006 | 6 901 402 | 15 498 837 | 7 003 982 | — 5 535 | — 102 |
| 1882 | 412 002 000 | 241 477 000 | 170 525 | 11 | 13 | 5 | 14 376 000 | 9 245 000 | 12 024 000 | 8 965 000 | + 2 352 | + 280 |

## X.

## Der Gold- und Silbervorrat der Bank von Frankreich von 1850—82 und die Aus- und Einfuhr in Frankreich von 1829—82.

| im Jahre | Barbestand der Bank von Frankreich | | | Import | Export | + Plus — Minus | Import pro Kopf der Bevölkerung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gold | Silber | Summa | von Waren | | | |
| | | | | Francs. | | | |
| am 31. Dez. | Millionen Francs. | | | | | | |
| 1829 | — | — | — | 483 000 000 | 504 000 000 | — 21 000 000 | 14,86 |
| 1839 | — | — | — | 650 000 000 | 677 000 000 | — 27 000 000 | 18,99 |
| 1849 | — | — | — | 724 000 000 | 937 000 000 | — 213 000 000 | 20,37 |
| 1850 | 39,0 | 430,9 | 469,9 | — — | — — | — — | — |
| 1851 | 87,4 | 480,3 | 567,7 | — — | — — | — — | — |
| 1852 | 74,2 | 423,5 | 497,7 | — — | — — | — — | — |
| 1853 | 111,3 | 198,3 | 309,6 | — — | — — | — — | — |
| 1854 | 180,5 | 186,2 | 366,7 | — — | — — | — — | — |
| 1855 | 51,5 | 153,9 | 205,4 | — — | — — | — — | — |
| 1856 | 74,6 | 105,0 | 179,6 | — — | — — | — — | — |
| 1857 | 100,6 | 125,2 | 225,8 | — — | — — | — — | — |
| 1858 | 278,1 | 260,2 | 538,3 | — — | — — | — — | — |
| 1859 | 228,1 | 326,6 | 554,7 | 1 640 000 000 | 2 266 000 000 | — 626 000 000 | 43,87 |
| 1860 | 136.5 | 262,7 | 399,2 | 1 897 000 000 | 2 277 000 000 | — 380 000 000 | 50,75 |
| 1861 | 229,0 | 92,7 | 321,7 | 2 442 000 000 | 1 926 000 000 | + 516 000 000 | 65,29 |
| 1862 | 192,8 | 109,1 | 301,9 | 2 199 000 000 | 2 243 000 000 | — 44 000 000 | 58,64 |
| 1863 | 127,7 | 73,7 | 201,4 | 2 426 000 000 | 2 643 000 000 | — 217 000 000 | 64,68 |
| 1864 | 258,6 | 92,0 | 350,6 | 2 528 000 000 | 2 924 000 000 | — 396 000 000 | 67,23 |
| 1865 | 316.2 | 121,4 | 437,6 | 2 624 000 000 | 3 088 000 000 | — 464 000 000 | 69,60 |
| 1866 | 559,6 | 137,1 | 696,7 | 2 794 000 000 | 3 181 000 000 | — 387 000 000 | 73,90 |
| 1867 | 681,4 | 313,2 | 994,6 | 3 027 000 000 | 2 826 000 000 | + 201 000 000 | 79,86 |
| 1868 | 632,8 | 474,8 | 1,107,6 | 3 304 000 000 | 2 790 000 000 | + 514 000 000 | 87,00 |
| 1869 | 673,8 | 560,1 | 1,233,9 | 3 153 000 000 | 3 074 000 000 | + 79 000 000 | 82,83 |
| 1870 | 428,7 | 68,5 | 497,2 | 2 867 000 000 | 2 802 000 000 | + 65 000 000 | 75,31 |
| 1871 | 553,4 | 81,2 | 634,6 | 3 567 000 000 | 2 873 000 000 | + 694 000 000 | 93,70 |
| 1872 | 658,7 | 132,6 | 791,3 | 3 570 000 000 | 3 762 000 000 | — 192 000 000 | 98,88 |
| 1873 | 611,3 | 156,3 | 767,6 | 3 555 000 000 | 3 787 000 000 | — 232 000 000 | 97,93 |
| 1874 | 1,012,1 | 313,2 | 1.325,3 | 3 508 000 000 | 3 701 000 000 | — 193 000 000 | 96,10 |
| 1875 | 1,174,3 | 505,0 | 1,679,3 | 3 537 000 000 | 3 873 000 000 | — 336 000 000 | 96.37 |
| 1876 | 1,530,4 | 638,6 | 2,169,0 | 3 988 400 000 | 3 575 600 000 | + 412 800 000 | 108,07 |
| 1877 | 1,177,1 | 865,4 | 2,042,5 | 3 669 845 000 | 3 436 304 000 | + 233 541 000 | 99,17 |
| 1878 | 983,6 | 1,058,1 | 2,041,7 | 4 176 218 000 | 3 179 707 000 | + 996 511 000 | 112,55 |
| 1879 | 741,6 | 1,227,6 | 1,969,2 | 4 594 837 000 | 3 163 000 000 | +1 431 837 000 | 123,50 |
| 1880 | 564,2 | 1,222,6 | 1,786,8 | 5 033 167 000 | 3 467 889 000 | +1 565 278 000 | 134,92 |
| 1881 | 655,7 | 1,161,5 | 1,817,2 | 4 946 448 000 | 3 612 442 000 | +1 334 000 000 | 131,97 |
| Ende Juni 1882 | 975,4 | 1,160,0 | 2,133,4 | — — | — — | — — | — |
| Dezbr. 1882 | 964,5 | 1,091,3 | 2,055,8 | 4 972 100 000 | 3 596 100 000 | +1 376 000 000 | 132,59 |

Anm. Die Angaben pro 1882 sind dem Economiste français entnommen, die für die übrigen Jahre dem Bulletin de Statistique et de Législation comparée. I. p. 26 und XII 26 et 86.

## XI.

## Die Schwankungen des Diskonts und des Silberpreises im Jahre 1882.

| | London 1) | | Paris 1) | | Berlin 1) | | Amsterdam 1) | | Brüssel 1) | | Wien 2) | Petersburg 2) | Frankfurt a/M. 2) | Monatlicher Durchschnittspreis des Silbers in London |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bk. | Mkt. | Bk. | Mkt. | Bk. | Mkt. | Bk. | Mkt. | Bk. | Mkt. | Bank | Bank | Bank | |
| Ende | | | | | | | | | | | | | | |
| Januar | 5 | 4 1/2 | 5 | 5 | 5 | 4 1/2 | 4 1/2 | 4 1/2 | 6 | 6 | 4 | 6 | 5 | 52 |
| Februar 3) | 5 | 4 3/4 | 4 1/2 | 4 | 5 | 3 3/4 | 5 | 4 3/4 | 4 1/2 | 4 1/2 | 4 | 6 | 5 | 52 1/32 |
| März | 3 | 2 1/2 | 3 1/2 | 3 1/4 | 4 | 3 3/8 | 5 | 4 3/4 | 4 | 3 3/4 | 4 | 6 | 4 | 52 1/8 |
| April | 3 | 2 1/2 | 3 1/2 | 3 1/2 | 4 | 3 3/4 | 5 | 5 | 4 | 3 3/4 | 4 | 6 | 4 | 52 9/64 |
| Mai | 3 | 2 1/4 | 3 1/2 | 3 1/2 | 4 | 3 | 4 1/2 | 3 3/4 | 4 1/2 | — | 4 | 6 | 4 | 52 15/64 |
| Juni | 3 | 2 9/16 | 3 1/2 | 3 1/2 | 4 | 3 3/4 | 3 1/2 | 3 3/8 | 3 1/2 | 3 3/8 | 4 | 6 | 4 | 52 1/20 |
| Juli | 3 | 1 15/16 | 3 1/2 | 3 1/2 | 4 | 3 3/4 | 3 1/2 | 3 1/4 | 3 1/2 | 3 3/8 | 4 | 6 | 4 | 51 13/16 |
| August | 4 | 3 5/8 | 3 1/8 | 3 3/8 | 4 | 3 3/8 | 3 1/2 | 3 1/4 | 4 1/2 | 4 1/4 | 4 | 6 | 4 | 52 |
| September | 5 | 4 3/8 | 3 1/2 | 3 | 5 | 4 3/4 | 4 1/2 | 4 1/4 | 4 1/2 | 4 1/4 | 4 | 6 | 5 | 51 57/64 |
| Oktober | 5 | 3 1/2 | 3 1/2 | 3 1/2 | 5 | 4 3/4 | 4 1/2 | 4 1/4 | 4 1/2 | 4 1/4 | 5 | 6 | 5 | 51 49/64 |
| November | 5 | 3 15/16 | 3 1/2 | 3 1/2 | 5 | 4 5/8 | 5 | 4 3/4 | 4 1/2 | 4 1/4 | 5 | 6 | 5 | 51 5/88 |
| Dezember | 5 | 4 1/2 | 3 1/2 | 3 1/2 | 5 | 5 | 5 1/2 | 5 1/4 | 4 | 3 1/2 | 5 | 6 | 5 | 50 11/32 |
| Durchschn. 1882 | 4,08 | 3,42 | 3,71 | 3,59 | 4.5 | 4,03 | 4,5 | 4,26 | 4,33 | 4,11 | 4,25 | 6 | 4,5 | 51,81 5) |
| höchster 3) | 5 | 4 3/4 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 1/2 | 5 1/2 | 6 | 6 | 5 | 6 | 5 | 52 15/64 |
| niedrigster | 3 | 1 15/16 | 3 1/2 | 3 | 4 | 3 | 3 1/2 | 3 1/4 | 3 1/2 | 3 3/8 | 4 | 6 | 4 | 50 11/32 |
| D. 1881 4) | 3 3/8 | 2 3/4 | 3 5/8 | 3 2/3 | 4 3/8 | 3 1/2 | 3 1/6 | 3 | 4 1/12 | 3 3/4 | 4 | 6 | 4,42 | 51,72 |
| höchster | 5 | 4 | 5 | 5 | 5 1/2 | 4 7/8 | 4 1/2 | 4 1/4 | 5 1/2 | 5 1/4 | 4 | 6 | 5,5 | 53,0 |
| niedrigster | 2 1/2 | 1 3/4 | 3 1/2 | 3 | 4 | 2 | 3 | 2 1/2 | 3 1/2 | 3 | 4 | 6 | 4 | 50,88 |
| 1880 | 2 3/4 | 2 1/4 | 2 3/4 | 2 1/2 | 4 1/8 | 3 1/8 | 3 | 2 5/8 | 3 1/4 | 2 7/8 | 4 | 6 | 4,18 | 52,20 |
| 1879 | 2 1/2 | 1 3/4 | 2 1/2 | 2 1/4 | 3 3/4 | 2 3/4 | 3 1/4 | 3 | 3 | 2 1/2 | 4 1/4 | 5 3/4 | 3,62 | 51 5/8 |
| 1878 | 3 3/4 | 3 1/2 | 2 1/8 | 2 | 4 3/8 | 3 3/8 | 3 1/2 | 3 3/8 | 3 1/6 | 3 3/4 | 4 1/2 | 6 | 4 1/8 | 52 5/8 |
| 1877 | 2 7/8 | 2 1/4 | 2 1/4 | 1 3/4 | 4 3/8 | 3 1/4 | 3 | 2 3/4 | 2 5/8 | 2 5/8 | 4 1/2 | 6 | 4 3/8 | 54 3/4 |
| 1876 | 2 1/2 | 2 1/4 | 3 3/8 | 2 1/4 | 3 3/4 | 3 1/8 | 3 | 2 3/4 | 2 3/4 | 2 1/2 | 4 1/2 | 6 3/8 | 4,16 | 53 1/16 |
| 1875 | 3 1/4 | 3 | 4 | 3 1/4 | 4 3/8 | 3 3/4 | 3 3/8 | 3 1/4 | 3 3/4 | 3 1/2 | 4 1/2 | 5 1/4 | 4 1/4 | 56 3/4 |
| 1874 | 3 3/8 | 3 1/2 | 4 1/8 | 4 | 4 1/8 | 3 1/4 | 3 3/4 | 3 1/2 | 4 1/2 | 4 | 4 7/8 | 6 | 3 3/4 | 58 5/16 |
| 1873 | 4 | 4 1/2 | 5 1/8 | 5 | 5 | 4 1/2 | 4 3/4 | 4 5/8 | 5 | 4 3/4 | 5 1/4 | 6 1/4 | 4 3/4 | 59 1/4 |
| 1872 | 4 | 3 3/4 | 5 1/8 | 4 3/4 | 4 1/4 | 4 | 3 1/8 | 3 | 3 3/4 | 3 1/2 | 5 3/4 | 6 1/4 | 4 1/8 | 60 1/4 |
| 1871 | 3 | 2 3/4 | 5 1/2 | — | 4 1/4 | 3 1/2 | 3 2/3 | 3 | 4 1/4 | 3 3/4 | 5 1/2 | 7 1/6 | 3 3/4 | 60 9/16 |
| 1861—70 | 4,3 | 3,9 | 3,9 | — | 4,5 | — | 4 1/7 | — | 3 3/12 | — | 5 | 6 3/5 | 3 1/2 | 60 13/16 |
| 1851—60 | 4,24 | 3,73 | 4,14 | — | 4,49 | — | — | — | — | — | 5,37 | — | 3,65 | 61 1/4 |
| 1841—50 | 3,68 | 3,28 | 4,10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 59 5/8 |

Obige Zahlen ergeben allerdings erhebliche Schwankungen des Diskonts in den letzten Jahren, aber keineswegs eine bedenkliche Erhöhung desselben in Durchschnitt. Setzt man den durchschnittlichen Diskont von 1861—70 = 100, so ergeben die Zahlen für die weitern Perioden folgendes Verhältnis:

| | London | | Paris | Berlin |
|---|---|---|---|---|
| | Bank | offener Markt | | |
| 1871—75 | 81 | 90 | 123 | 99 |
| 1876—80 | 67 | 62 | 66 | 91 |
| 1881 | 79 | 71 | 98 | 99 |
| 1882 | 95 | 88 | 95 | 100 |

Es haben somit die letzten Jahre noch nicht einmal oder nur grade die Höhe der sechziger Jahre erreicht.

1) Auf Grund der Angaben des Statits.
2) Auf Grund der Angaben des offiz. Berliner und Frankfurter Kurszettels.
3) Anfang Februar 6 3/8.
4) Jahrb. N. F. V. S. 188.
5) Jahrb. N. F. IV. S. 367.

## XII.

## Die verschiedenen Arten der Zahlungsmittel in den Vereinigten Staaten.

Von E. Leser.

Es scheint, dass jener glänzende Repräsentant des heutigen Geisteslebens in England Sir John Lubbock der erste war, der statistische Angaben über das Verhältnis, in welchem die verschiedenen Arten der Umlaufsmittel bei Zahlungen benutzt werden, der Öffentlichkeit übergeben hat. Seine Mittheilungen, die in der Zeitschrift der Londoner statistischen Gesellschaft im September 1865 abgedruckt wurden, haben die allgemeinste Aufmerksamkeit erregt und sind im Laufe der Jahre auch in deutsche Lehrbücher der Nationalökonomie übergegangen. Namentlich finden sich die wichtigsten Resultate bei Schäffle, gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft I 248, und bei Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleifses § 74 N. 6. Seit jener ersten Untersuchung sind eine Reihe weiterer Arbeiten erschienen, welche nach derselben Methode, nämlich auf Grund der Beobachtungen grofser Bankanstalten, den verhältnismäfsigen Gebrauch der verschiedenen Zahlungsmittel für England und seine einzelnen Teile ermittelt haben. Die betreffenden Aufsätze sind ausser in dem Journal der Londoner statistischen Gesellschaft neuerdings besonders auch in der Zeitschrift des Institutes der Londoner Bankiers (Journal of the Institute of Bankers) in den Jahrgängen 1880 und 1881 erschienen. Auch ist bereits Einiges von den neueren Ergebnissen in das Roscher'sche Lehrbuch, a. a. O. § 73 N. 3, übergegangen.

Weniger bekannt dürfte es sein, dass auch in der Nordamerikanischen Union Beobachtungen angestellt worden sind, welche einen ähnlichen Einblick in das dortige Zahlungswesen eröffnen. Es war kein Geringerer als der verstorbene Präsident Garfield, der die Forschungen angeregt hat. Was er in dieser Beziehung gethan, berichtete er selbst in einer Rede im Hause der Repräsentanten am 16. November 1877 mit folgenden Worten: „Im Jahre 1871, als ich Präsident des Ausschusses für Bankwesen war, ging ich den Beamten für das Notenwesen (comptroller of the currency) an, einen Befehl zu erlassen, dafs 52 ausdrücklich genannte Banken ihre Einnahme spezialisiert angeben sollten. Ich wählte drei Gruppen aus. Die erste umfasste die Banken in den grossen Städten. Die zweite bestand aus Banken in Städten von der Grösse von Toledo und Dayton in Ohio. In der dritten Gruppe wählte ich so zu sagen die ländlichsten Banken, die kleinsten, die zu finden waren, an Punkten, die entfernt von Eisenbahnen und Telegraphen lagen. Der Befehl lautete dahin, dass diese Banken alle ihre Eingänge während sechs aufeinanderfolgender Tage spezialisieren sollten, indem in die eine Rubrik Alles einzustellen sei, was als Bargeld sich auffassen läfst, nämlich Münze, Staatspapiergeld, Banknoten, Coupons, in die andere Rubrik dagegen alle Tratten, Checks und Handelswechsel. Was war das Ergebnis? Während dieser sechs Tage wurden bei den 52 Banken 157 Millionen Dollars eingezahlt, und von

diesem Betrag bestanden 19,570,000 Doll., also nur 12 Prozent, aus Bargeld im angegebenen Sinn, und 88 Prozent aus Checks, Tratten und Handelswechseln."

Was Garfield in diesen Zahlen in den allgemeinsten Umrissen skizziert, ist in neuester Zeit durch mehr in das Einzelne gehende Nachforschungen noch in helleres Licht gesetzt worden. Im Jahre 1881 nämlich, also gerade ein Jahrzehnt nach der ersten Untersuchung, hat es sich die Bundesbehörde für das Umlaufswesen angelegen sein lassen, ein so umfassendes Material zur Charakteristik des Zahlungswesens zu vereinigen und zu veröffentlichen, wie es sonst noch in keinem Lande gesammelt worden ist. Die sämtlichen Nationalbanken d. h. Zettelbanken des Landes nämlich wurden aufgefordert, an zwei auseinander liegenden Tagen, am 30. Juni, am letzten Tage des Budgetjahres, und am 17. September, dem Medio dieses Herbstmonates, den Betrag ihrer Eingänge, nach den zur Verwendung gekommenen Zahlungsmitteln spezialisiert, der Behörde mitzuteilen. Nun sind bekanntlich die Zettelbanken der Union nicht blos unvergleichlich zahlreicher und räumlich weiter zerstreut als diejenigen in den europäischen Staaten, sondern sie sind namentlich auch dadurch eigentümlich charakterisiert, dafs sie ein aufserordentlich bedeutendes Depositengeschäft betreiben, die wichtigsten Vermittler des Checkverkehrs bilden. So bezieht sich denn hier die Beobachtung, selbst wenn sie nur für einen einzigen Tag angestellt wird, auf sehr grosse Summen. Von den 2106 Nationalbanken, die am 30. Juni 1881 bestanden, entsprachen 1966 der Aufforderung des Beamten. Ihre Gesamteinnahme an dem Tage betrug: 284,714,017 Doll. Davon wurden eingezahlt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1,864,105 | Doll. oder | 0.65 $^0/_0$ | in Gold |
| 440,997 | „ „ | 0,16 $^0/_0$ | in Silber |
| 11,554.747 | „ „ | 4,06 $^0/_0$ | in Papiergeld |
| 270,854,165 | „ „ | 95,13 $^0/_0$ | in Checks, Bankierstratten und Gutscheinen von Clearinghäusern |
| 284,714,014 | Doll. od. | 100,00 $^0/_0$ | |

Die Gutscheine der Clearinghäuser allein, die eingingen, betrugen 9,582,500 Doll. oder 3,36 $^0/_0$ der Gesamteinnahme.

Die Eingänge am 17. September 1881 sind von sämtlichen an dem Tage vorhandenen 2132 Nationalbanken mitgeteilt worden. Nur haben, was unwesentlich erscheinen wird, etwa 50 statt der Einnahmen vom 17. diejenigen vom 18. September angegeben. Sämtliche Nationalbanken haben nun an dem einen Tage 295,233,779 Doll. eingenommen. Davon bestanden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 4,078,044 | Doll. oder | 1,38 $^0/_0$ | in Gold |
| 500,301 | „ „ | 0,17 $^0/_0$ | in Silber |
| 13,026,570 | „ „ | 4.36 $^0/_0$ | in Papiergeld |
| 277,628,862 | „ „ | 94,09 $^0/_0$ | in Checks, Bankierstratten und 6,592,337 $ Gutscheinen von Clearinghäusern. |
| 295,233,777 | Doll. od. | 100,00 $^0/_0$ | |

Diese Ergebnisse dürften in hohem Masse überraschend wirken, wenn man erwägt, dass es sich hier um die Zahlungsweise eines ganzen Landes und eines der gröfsten der Welt handelt, und dafs sich trotzdem ein Gebrauch der Surrogate des Bargeldes findet, wie er kaum von der

wegen ihrer Zahlungseinrichtungen mit Recht bewunderten Handelsmetropole London übertroffen wird. Die Zahl 94,09 % für den durch Checks bewerkstelligten Umsatz entspricht ziemlich genau den Ergebnissen, zu welchen Lubock gelangt, der in einer Londoner Bank, allerdings schon für das Jahr 1864, gefunden hat, daſs die Eingänge in Checks 94,3 % der Gesamteinnahme bildeten. Inzwischen scheint in London der Checkgebrauch noch einige Fortschritte gemacht zu haben; denn nach den neuesten Angaben von Pownal (im London bankers' magazine für November 1881) würden jetzt 97,23 % des Betrages der Zahlungen in Checks gemacht. Allein den amerikanischen Einrichtungen ist ja auch nur eine ganz geringe Möglichkeit eines weiteren Fortschrittes geblieben; auch sie sind nahezu an die Grenze des Erreichbaren gelangt.

Freilich muſs darauf hingewiesen werden, daſs auch in der Union von den Gesamtumsätzen ein sehr groſser Teil in den bedeutenden Handelsstädten und namentlich in der kommerziellen Hauptstadt, in New-York, sich konzentriert. Wenn auch die Eingänge sämtlicher Nationalbanken vereinigt worden sind, so überwiegen dabei zwar hinsichtlich der Zahl der Anstalten ganz bedeutend die entlegneren Staatsgebiete, allein hinsichtlich der eingegangenen Beträge umgekehrt die wenigen groſsen Handelsplätze und besonders New-York. Der gröſste Teil auch derjenigen Zahlungen, die den Bewohnern entfernter Distrikte obliegen oder zu Gute kommen, wird eben nach den modernen Verbesserungen des Geldverkehrs für Rechnung der Empfänger und Pflichtigen durch die Bankhäuser der Groſsstädte vollzogen. Die amerikanische Gesetzgebung über das Zettelbankwesen unterscheidet eine Anzahl, nämlich auſser New-York, noch fünfzehn andere, sogenannte Reservestädte (reserve cities). Einerseits müssen die in diesen Städten bestehenden Nationalbanken einen stärkeren Prozentsatz ihres Notenumlaufes als Barreserve vorrätig halten als die Nationalbanken der übrigen und kleineren Plätze, andrerseits muſs jede Nationalbank des Landes in einer dieser Städte eine Einlösungsstelle haben. (Vgl. Hock, Finanzen und Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten S. 738, 739).

Die folgende Tabelle giebt nun eine Übersicht, in welcher Weise einmal die Gesamtzahl der Nationalbanken und dann der Gesamtbetrag ihrer Eingänge auf die vier gröſsten Handelsstädte, auf die übrigen zwölf Reservestädte und auf das sonstige Staatsgebiet sich verteilt.

| | 30. Juni 1881. | | | 17. Sept. 1881. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Banken | Einnahmen | Prozente der Gesamteinnahme | Zahl der Banken | Einnahmen | Prozente der Gesamteinnahme |
| Newyork | 48 | $ 167,437,759 | 58,81 | 48 | $ 165,193,347 | 55,95 |
| Boston | 54 | 33,088,080 | 11,62 | 54 | 24,094,061 | 8,16 |
| Philadelphia | 32 | 18,061,565 | 6,34 | 32 | 17,830,648 | 6,04 |
| Chicago | 9 | 8,141,189 | 2,86 | 9 | 13,026,835 | 4,41 |
| 12 übrige Reservestädte | 92 | 17,809,881 | 6,26 | 94 | 22,970,703 | 7,78 |
| Übriges Land | 1731 | 40,175,542 | 14,11 | 1895 | 52,118,185 | 17,66 |
| Summa | 1966 | 284,714,017 | 100,00 | 2132 | 295,233,779 | 100,00 |

Es ergibt sich hier, daſs die wenigen Neuyorker Nationalbanken weit mehr als die Hälfte der Einnahme der sämtlichen Nationalbanken der Union empfangen, und daſs den Nationalbanken in den Reservestädten gar fünf Sechstel der Gesamteinnahme zuflieſst. Dabei wird es allerdings richtiger erscheinen, das Prozentverhältnis, welches sich aus den Ausweisen vom 17. September ergibt, und welches die Bedeutung der kleineren Plätze in etwas günstigerem Lichte zeigt, als das normale aufzufassen, weil ja für den 30. Juni die Angaben von einer gröſseren Anzahl von Instituten und naturgemäſs vorzugsweise von denen der kleineren Orte fehlen.

So könnte immer noch von manchem die Vorstellung festgehalten werden, daſs vielleicht nur auf die groſsen Städte der ausgedehnte Checkgebrauch sich beschränke, und es wird uns deshalb erwünscht sein nachweisen zu können, wie sich die Zahlungsweise nach den verschiedenen Orten gestaltet. Auch darüber ist vom Bundesamt das nötige Material veröffentlicht, und die folgende Tabelle zeigt, daſs zwar erhebliche Unterschiede innerhalb der Union sich finden, daſs aber auch an den kleinsten Plätzen nur ein geringer Teil der Zahlungen durch Geld bewirkt wird.

30. Juni 1881.

| Nationalbanken in: | Einnahmen in: Gold | | Silber | | Papiergeld | | Checks | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Betrag Doll. | Prozentsatz der Gesamteinnahme | Betrag Doll. | Prozentsatz der Gesamteinnahme | Betrag Doll. | Prozentsatz der Gesamteinnahme | Betrag Doll. | Prozentsatz der Gesamteinnahme |
| Neuyork . . | 460,994 | 0,27% | 15,996 | 0,01% | 1,706,604 | 1,02% | 165,254,64 | 98,70% |
| 15 übrigen Reservestädten . | 581,070 | 0,76% | 114,485 | 0,15% | 3,631,710 | 4,71% | 72,773,450 | 94,38% |
| andern Plätzen | 822,041 | 2,04% | 310,516 | 0,77% | 6,216,433 | 15,47% | 32,826,552 | 81,72% |
| der ganzen Union . . | 1,864,105 | 0,65% | 440,997 | 0,16% | 11,554,747 | 4,06% | 270,854,166 | 95,13% |

17. September 1881.

| Nationalbanken in: | Einnahmen in: Gold | | Silber | | Papiergeld | | Checks | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Betrag Doll. | Prozentsatz der Gesamteinnahme | Betrag Doll. | Prozentsatz der Gesamteinnahme | Betrag Doll. | Prozentsatz der Gesamteinnahme | Betrag Doll. | Prozentsatz der Gesamteinnahme |
| Neuyork . . | 805,588 | 0,54% | 7,857 | 0,01% | 1,071,315 | 0,65% | 163,208,586 | 98,80% |
| 15 übrigen Reservestädten . | 1,448,415 | 1,86% | 138,248 | 0,18% | 4,486,045 | 5,61% | 71,849,538 | 92,35% |
| andern Plätzen | 1,724,040 | 3,31% | 354,197 | 0,08% | 7,469,210 | 14,27% | 42,570,738 | 81,74% |
| der ganzen Union . . | 3,978,043 | 1,38% | 500,292 | 0,17% | 13,026,570 | 4,36% | 277,628,862 | 94,09% |

Wir ersehen hieraus, daſs allerdings an den kleineren Plätzen die Checks nicht wie im Durchschnitt des ganzen Landes 94%, aber doch immerhin 82% des Gesamtbetrages der Zahlungen begleichen. Dafür steigt dann auf der andern Seite die Ersparung des Gebrauches von Bargeld in Neuyork bis zu dem wunderbaren Grade, daſs das letztere dort kaum mehr als ein Prozent aller Zahlungen bewerkstelligt. Daher übertrifft Neuyork in der Ökonomie des Geldgebrauchs sogar die gröſste Han-

delsstadt der alten Welt London noch in bemerkbarer Weise, da hier nach den angeführten neuesten Mitteilungen von Pownal doch nur 97,23 % des Betrages aller Zahlungen mittelst Checks geschehen. Die Arbeit von Pownal enthält aber auch die Angaben über die Zahlungsweise in andern britischen Städten außerhalb London, und zwar gibt sie an, daß in den Banken von Edinburgh 86,78 %, in denen von Dublin 89,90 %, in denen von 261 Provinzialstädten 72,86 % der Einzahlungen in Checks geschehen. Daraus würde folgen, daß nicht blos Neuyork die englische Hauptstadt hinsichtlich des Zahlungswesens übertrifft, sondern daß auch die schottische und die irische Metropole hinter den amerikanischen Reservestädten und die englische Provinz hinter den kleinen amerikanischen Plätzen in ansehnlicher Weise zurückbleiben. Und so gelangen wir zu dem Schlußergebnis, daß heute die nordamerikanische Union hinsichtlich des Zahlungswesens, ob wir nun das Gebiet im Ganzen überschauen oder die verschiedenen Teile im Einzelnen betrachten, als das fortgeschrittenste Land der Erde erscheint.

---

# Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Fr. Theodor Freiherr von der Goltz, o. ö. Professor und Direktor des landwirtsch. Institutes der Univerisität Königsberg. Landwirtschaftliche Taxationslehre 2. Teil: Taxation von Grundstücken und Landgütern. Berlin, Parey. 1882.

Während in dem früher erschienenen ersten Teile der „Taxationslehre" die allgemeinen Prinzipien und Gesichtspunkte, nach denen die Taxation landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Arbeitskräfte u. s. w. vorzunehmen sind, erläutert wurden, geht der Verf. im 2. Teile dazu über, alle Punkte, welche bei der Wertschätzung einzelner Grundstücke und Landgüter berücksichtigt werden müssen, zu besprechen und zu erklären. Der 2. Teil zerfällt in folgende Abschnitte: I. Die Zwecke und Arten der Bodentaxation. II. Die Bonitierung und Klassifikation des Ackerlandes. III. Das Verfahren bei Abschätzung von Landgütern in Form der Ertragstaxe oder die Gesamttaxe. IV. Beispiel einer auf Grund der Reinertragsermittelung ausgeführten Gesamttaxe (Gutstaxe). V. Das Verfahren bei Abschätzung von Grundstücken in Form der Ertragstaxe oder die Einzeltaxe. VI. Das Verfahren bei der Grundtaxe. VII. Der Wert und die Bedeutung der Bodenklassifikation in landwirtschaftlicher und nationalökonomischer Hinsicht.

Für die Lösung der Aufgabe, welche der Autor sich gestellt und welche derselbe mit Recht als dringend notwendig bezeichnet, der nämlich: „die seit einiger Zeit so sehr vernachlässigte Betriebslehre unter Beachtung der großen Fortschritte der Naturwissenschaften auf neuen Grundlagen aufzubauen" ist das vorliegende Werk als ein äußerst glücklicher Anfang zu bezeichnen. Ist die Behandlung des Themas schon im Allgemeinen eine vorzügliche zu nennen, so gilt dies ganz besonders von den klar durchdachten, die einzelnen Begriffe scharf trennenden Auseinandersetzungen über die verschiedenen Arten der Bodentaxation und ihrer Zwecke über die Verhältnisse, unter denen die einzelnen Arten anzuwenden sind. v. d. Goltz unterscheidet in dieser Hinsicht: die temporäre oder Wertstaxe von der Sicherheits- oder Kredittaxe; die Einzeltaxe von der Gesamttaxe; die Grundtaxe von der Ertragstaxe.

Während die temporäre Wertstaxe den momentanen Wert eines Grundstückes aus-

drückt, wird durch die Sicherheits- oder Kredittaxe derjenige Wert angegeben, welcher dem betr. Grundstücke auch unter ungünstigen Verhältnissen noch innewohnt; werden die einzelnen Grundstücke für sich abgeschätzt und die so erhaltenen Werte addiert, so hat man die Einzeltaxe vor sich, wogegen die Veranschlagung des Ertrages aus allen Grundstücken, letztere als Ganzes betrachtet, als Gesamttaxe zu bezeichnen ist; unter Grundtaxe endlich versteht man die direkte Abschätzung des Geldwertes des Bodens, unter Ertragstaxe dagegen den aus dem Reinertrage berechneten Kapitalwert.

Hinsichtlich der Bonitierung und Klassifizierung des Bodens giebt der Verf. eine Zusammenstellung und kritische Besprechung der einzelnen, bisher befolgten Methoden und führt, wohl mit vollem Rechte, die Ursache, weshalb eine bestimmte Art der Bonitierung und Klassifizierung so ungleich, teils günstig, teils ungünstig, beurteilt wurde, darauf zurück, dafs man eine Methode für alle Zwecke der Bonitierung angewandt habe, dafs aber die verschiedenen Methoden auch verschiedenen Zwecken dienen müfsten, dafs also je nach diesem Zwecke auch die eine oder andere Methode den Vorzug verdiene.

Das v. d. Goltz'sche Buch ist nicht nur für den wissenschaftlich thätigen Landwirt, sondern auch für den Praktiker, welcher sich ein klares Bild von allen die landwirtschaftliche Taxation betr. Punkten verschaffen will, welcher sich nach einer Anweisung für das Verfahren bei Abschätzung von Gütern umsieht, ein höchst wertvoller Wegweiser. In hohem Mafse angenehm berührt auch die klare und ansprechende Ausdrucksweise unseres Autors.

Halle a. S. Prof. Dr. W. Kirchner.

F. Chr. B. Ave-Lallemant. Physiologie der deutschen Polizei. Leipzig, Brockhaus. 1882. XVI u. 275 SS.

Der Verfasser oben genannter Schrift hat sich durch sein bekanntes Werk über das deutsche Gaunertum manche Verdienste erworben um die nähere Kenntnis der gefährlichen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft. Jetzt dagegen hat er eine Aufgabe übernommen, zu deren Lösung seine Kräfte in keiner Weise ausreichen. Irgend einem Lehrbuch der Physiologie entnimmt er die Definition der Physiologie und bezeichnet sie als „Lehre von der Wechselwirkung, welche die verschiedenen Organe und Organteile des lebenden Körpers unter verschiedenen äufseren Bedingungen aufeinander ausüben.“ In der Physiologie der Polizei will er demgemäfs „die Wechselwirkungen des geselligen Lebens wie der Polizei auf dies Leben mindestens in den wichtigsten und auffälligsten Erscheinungen darstellen“ (S. 159). Wir wollen hier nicht untersuchen, ob diese Definition der Physiologie dem heutigen Stand der Wissenschaft entspricht. Die Aufgabe, die der Verf. sich hiermit gestellt, ist jedenfalls eine wissenschaftlich berechtigte, aber auch eine sehr schwierige. Es fehlen ihm aber leider zu ihrer Erfüllung die erforderlichen Kenntnisse, die wissenschaftliche Methode, wie auch die Fähigkeit, die praktischen Erfahrungen, die er wohl während einer langjährigen Thätigkeit als Polizeibeamter sich erworben haben wird, für diesen wissenschaftlichen Zweck zu verwerten. In Folge dessen ist denn auch der Wert seines Buches ein aufserordentlich geringer. — Der Verf. hat sein Werk in drei Bücher eingeteilt. Das erste Buch „die deutsche Polizei der Gegenwart“ (S. 3—30) soll eine Uebersicht über die heute herrschenden Anschauungen von dem Wesen der Polizei und eine Kritik derselben geben. Statt dessen aber führt uns der Verf. eine Reihe von Definitionen vor, die aus dem vorigen und dem Anfang dieses Jahrhunderts stammen. Der letzte Schriftsteller, dessen Definition er gibt, ist Harl, dessen Handbuch der Polizeiwissenschaft im Jahre 1809 erschienen ist. Zum Schlusse werden noch Zimmermann und Mohl als Epigonen der französischen und alten doktrinären Schule genannt und auf den Grafen Julius von Soden, als „den Schöpfer der deutschen Nationalökonomie“, verwiesen, der allein die einzig und vollkommen richtige Anschauung vom Wesen der Polizei vertreten habe. Statt einer Kritik gibt der Verf. eine Sammlung von Phrasen, mit denen absolut nichts anzufangen ist. Dafs die von ihm angeführten Schriftsteller unter Polizei teils die gesamte innere Verwaltung, teils diejenige Thätigkeit der inneren Verwaltung verstanden haben, die auf die Abwendung von Gefahren gerichtet ist, scheint dem Verf. gänzlich entgangen zu sein. Von der neueren Litteratur aber über den Begriff und das Wesen der Polizei, von den Werken von Bluntschli, Stein, Schulze, Förstemann u. s. w. scheint der Verf. gar keine Kenntnis zu besitzen. — Das zweite Buch trägt die Überschrift „die historische deutsche Polizei“ (S. 31—159). Dem Verf. hat offenbar der Gedanke vorgeschwebt, eine Geschichte der deutschen Polizei zu schreiben. Dafs aber hierzu die umfassendsten Studien

erforderlich sind und dafs diese nicht durch hohle Phrasen und Auszüge aus allgemein bekannten Werken ersetzt werden können, ist ihm nicht klar geworden. Man erfährt von ihm weder was er unter der deutschen Polizei, noch was er unter der französischen Polizei versteht, die er in Gegensatz zu einander stellt. Wohl aber teilt uns der Verf. mit, dafs man aus „dem haltlosen, rechtsstaatlichen Polizeisystem, das R. v. Mohl aufgestellt habe, erst recht die ganze üble Nachwirkung des seit Dezennien haften gebliebenen Absolutismus erkenne, der nach Ablauf der ungeheuren französischen Sündflut so viel Schlamm mit schädlichen Miasmen auf dem deutschen Boden zurückgelassen und auf dem die doktrinäre Polizei schon so lange Jahre vergeblich um eine gedeihliche Ernte geackert hatte" (S. 114). Statt aber anzugeben, was Mohl unter der „Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats" versteht und statt die Prinzipien und das System Mohls ernstlich zu prüfen, wird uns nur versichert: „Mohl habe mit seiner rechtsstaatlichen Polizei nur die euphemistische alte doktrinäre Polizei auf demselben inventerierten haltlosen doktrinären Boden aufgerichtet, auf dem alle seine Vorgänger bis auf den einzigen, von Soden, gebaut hatten" (S. 117). Letzterer allein habe bisher die richtige Erkenntnis von dem Wesen der deutschen Polizei gehabt. Zum Beweis dessen läfst der Verf. ungefähr 15 Seiten aus der „Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie" (erschienen 1817) abdrucken. Hiernach besteht die Aufgabe der Polizei „in der Beförderung der Vorteile des geselligen Beisammenseins, des Beisammenwohnens und in der Verhütung der unmittelbar aus diesem geselligen Beisammensein und Beisammenwohnen resultiren könnenden Nachteile" (S. 128). Es bedarf hier keiner weiteren Auseinandersetzung, dafs in dieser Bestimmung der Aufgaben der Polizei manche wichtigen Elemente enthalten sind, dafs aber diese Definition weder wissenschaftlich genügend ist, noch mit dem Begriff, den die Praxis mit dem Worte Polizei verbindet, sich in Einklang befindet. Die weitläufigen Auszüge aus dem Werke Sodens sind übrigens für diejenigen Leser kaum verständlich, die nicht wissen, dass Soden unter Nationalökonomie nicht das versteht, was allgemein darunter verstanden wird, sondern mit diesem Ausdruck eine philosophische Staatslehre bezeichnet und in dem Prinzip „der Nationalökonomie" den Staatszweck erblickt. Ob freilich dem Verf. selbst dies klar geworden ist, geht aus seinem Buch nicht hervor, obwohl er zwei besondere Kapitel mit den Ueberschriften „die Polizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie" (S. 125 u. s. f.) und „die Polizei des Rechtsstaates und der Nationalökonomie" (S. 151 u. s. f.) uns gibt.

Während die beiden ersten Bücher eine theoretische und geschichtliche Einleitung geben sollen, will der Verf. im dritten Buch (S. 163—271) an einen der wichtigsten und auffälligsten Erscheinungen die Wechselwirkungen des geselligen Lebens und der Polizei darstellen, an der Prostitution. Aber auch in diesem Abschnitt gibt uns der Verf. nichts anderes als eine ungeordnete Sammlung von Auszügen aus verschiedenen, meist allgemein bekannten Büchern über die Prostitution und was damit zusammenhängt. Von einer wissenschaftlichen Bearbeitung ist nirgends die Rede und der ganze Abschnitt ist höchstens für diejenigen von Interesse, die eine Zusammenstellung von Nachrichten, Anekdoten u. dgl. über die Prostitution in den verschiedenen Zeiten suchen. Freilich gibt es viel stoffreichere Bücher der Art. Es verlohnt sich nicht, des Näheren hierauf einzugehen. Dafs der Verf. aber sich einer völligen Täuschung hingibt, wenn er glaubt, eine Geschichte der Sittenpolizei geschrieben und die Wechselwirkungen zwischen der Polizei und dem geselligen Leben aufgewiesen zu haben, lehrt jeder Blick in diese Sammlung von Lesefrüchten, die er uns darbietet. Zum Schlufs sei nur bemerkt, dafs der Verf. sich für ein streng überwachtes und durch Polizeiordnungen geregeltes Bordellwesen ausspricht. Er verspricht uns, über die Organisation der Bordelle aus dem reichen Schatz seiner praktischen Erfahrungen demnächst Vorschläge zu machen. Wir hoffen ihm dann auf einem Gebiete zu begegnen, zu dessen Bearbeitung ihn seine Kenntnisse und Erfahrungen besser befähigen, als zu Untersuchungen „über die Physiologie der Polizei."

E. Loening.

Ashton, J., Social Life in the reign of Queen Anne. 2 vols. London, Chatto & Windus's. With nearly 100 illustrations in facsimile. cloth. 28/. —

Commissioner of Education. Report of the — for the year 1880. Washington, Government printing Office, 1882. 8. cloth. 914 pp.

Factors of Civilization, real and assumed; considered in their relation to vice, misery, happiness, unhappiness and progress; the factors considered: theological, educational, governmental, politico-economical. Volume II. Atlanta, J. P. Harrison & Co., 1882. 8. 359 pp. cl.

Jordan, W. L., The Standard of Value. London, D. Bogue, 1882. 8. 148 pp. 5/. —

Malleson, G. B., The founders of the Indian Empire: Clive, Warren, Hastings and Wellesley. Vol. I. Lord Clive. London, W. H. Allen, 1882. 8. 550 pp. With a portrait and 4 plans. 20/. —

Mongredien, A., Wealth Creation. London, Cassell, 1882. 8. 312 pp. 5/.

Robinson, S., Stray thoughts on Wealth and its sources. London, Low, 1882. 8. 154 pp. 5/. —

Whitaker's Almanack 1883. London, Office of W.'s A., 12. 1/. —

Molina, R., La instructión primaria. Madrid, tip. de Gutenberg, 1882. 4. 10 r.

### 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Das deutsche Wirtschaftsjahr 1881. Nach den Jahresberichten der Handelskammern dargestellt von dem Generalsekretäriat d. deutschen Handelstages. Berlin 1882. Selbstverlag. 568 S.

Konsul Annecke, der Verfasser, sagt in der Einleitung: „Wie in der vorjährigen Arbeit sind auch in der vorliegenden den einzelnen Kapiteln die statistischen Zahlen der Ein- und Ausfuhr vorgesetzt worden: dieselben bilden gleichsam das Gerippe, welches durch die darauf folgende Darstellung mit Fleisch und Blut ausgefüllt wird. Als eine nicht unwesentliche Verbesserung des Wirtschaftsjahres dürfte es aber erachtet werden, dafs dieses Mal nicht nur eine Vergleichung der Ein- und Ausfuhr, sondern auch eine solche der Handelsbewegung des Berichtjahres mit derjenigen des Vorjahres beigefügt worden ist. Auf diese Weise ist es ermöglicht, einen allgemeinen Einblick in die Lage des einzelnen Geschäftszweiges schon durch eine Prüfung dieser Tabellen zu gewinnen.

Das vorliegende kleine Werk bezweckt wie das frühere, auf Grund der bezeichneten Quellen ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes, möglichst objektives und übersichtliches Bild von der wirtschaftlichen Thätigkeit des deutschen Volkes im Jahre 1881 zu entwerfen. Es sind deshalb alle akademischen Betrachtungen, alle allgemeinen Urteile und Wünsche, alle polemisierenden Bemerkungen, ebenso wie alle kritisierenden Beurteilungen der bestehenden Gesetzgebung fortgelassen worden".

Das Werk als ein kleines zu bezeichnen, ist etwas übertriebene Bescheidenheit. Es erforderte eine gründliche Durcharbeitung des Inhaltes von 114 Jahresberichten, und wenn man berücksichtigt, dafs das 36 Bogen starke Buch Mitte Dezember im Druck erschien, während nur sehr wenige Berichte vor August zur Veröffentlichung zugelassen wurden, so erscheint uns die Leistung wirklich erstaunenswert. Denn es enthält keine blofs mechanische systematische Zusammenstellung von Einzelberichten, sondern eine klare übersichtliche Darstellung des Ganges von Handel und Industrie Deutschlands im Berichtsjahre. Das Material, wie es in den Jahresberichten vorliegt, zeigte notwendigerweise viele aus örtlichen, geschäftlichen und persönlichen Ursachen von einander abweichende Berichte über die einzelnen Erwerbszweige, auch eine grofse Verschiedenheit in der Behandlung derselben, bedingt durch die Verschiedenheit des den Handelskammern zu Gebote stehenden Materials.

So findet sich oft in einem und demselben Jahresbericht einem Industriezweige von verhältnismäfsig ganz nebensächlicher Bedeutung eine längere Besprechung gewidmet als einem von viel gröfserer Wichtigkeit für den Bezirk, wogegen wieder manche nicht unwichtige Industriezweige vielleicht gar nicht erwähnt werden. Über einen Erwerbszweig wird der Handelskammer vielleicht von einem intelligenten Industriellen oder Kaufmann ein eingehender Bericht erstattet, über einen andern laufen gar keine Berichte ein und werden sogar geradezu verweigert, oder der Sekretär mufs versuchen, mündlich so viel Information sich zu verschaffen, dafs er über den betr. Erwerbszweig wenigstens ein paar Worte im Jahresbericht sagen kann.

Wenn nun schon die Behandlung der einzelnen Erwerbszweige in einem und demselben Jahresbericht vielfach notwendigerweise eine solche ist, dafs der mit den Verhältnissen nicht Vertraute unmöglich aus der Behandlung überall einen richtigen Schlufs auf die Bedeutung des einzelnen für den Kammerbezirk ziehen kann, so wird die Aufgabe noch unendlich schwieriger, wenn man aus den verschiedenen Jahresberichten zusammen die verhältnismäfsige Bedeutung eines bestimmten Erwerbszweiges im wirtschaftlichen Leben Deutschlands feststellen und lokalisieren will. Wenn wir in dem uns vorliegenden Werke in dieser Beziehung manche Irrtümer gefunden haben, so kann das in kei-

ner Weise als ein Vorwurf gegen den Verf. aufgefafst werden; derselbe hatte eben in den Jahresberichten nur ein äufserst ungleiches und mangelhaftes Material zur Verfügung. Ob die Handelskammern nicht etwas dazu thun könnten, ein besseres Material zu liefern, ist eine andere Frage. Die Lösung derselben liegt u. E. aber nicht in einer gröfseren Schematisierung der Jahresberichte, denn gerade eine solche führt leicht zu einer Verrückung des Verhältnisses der Bedeutung der einzelnen Erwerbszweige unter einander.

Wir möchten hier die Bemerkung einfliefsen lassen, dafs, wenn schon für die Abfassung der Handelskammerjahresberichte die Reichssteuerstatistik und besonders die Gewerbestatistik manche nützliche Fingerzeige geben, der Gebrauch derselben uns für eine Arbeit wie die vorliegende unerläfslich scheint. Denn nur eine gründliche Benutzung speziell der Gewerbestatistik kann jemanden befähigen zu beurteilen, ob er den Bericht einer bestimmten Handelskammer über den Geschäftsgang eines bestimmten Gewerbezweiges als typisch für Deutschland auffassen kann, oder ob zufällig dieser Gewerbezweig nur in einem Handelskammerberichte erwähnt und besprochen wird, während er in anderen übergangen worden ist, obgleich er in den Bezirken der letzteren weit ausgedehnter und höher entwickelt sein mag, als in dem Bezirk der Handelskammer, in deren Bericht er erscheint. Wir haben hier ganz bestimmte Fälle im Auge, auf die hier näher einzugehen unnötig ist.

Eine Ausstellung gegen die Darstellung müssen wir noch machen, die indes ebenfalls keinen Vorwurf gegen den Verf. implizieren soll. Der Ausschlufs „aller kritisierenden Beurteilungen der bestehenden Gesetzgebung" d. h. der deutschen Wirtschafts-, speziell Zollpolitik war unter den Verhältnissen sicherlich geboten. Viele Handelskammern haben selber abgelehnt, die von den einzelnen Interessenten zu Gunsten oder Ungunsten der jetzigen Zollpolitik in Beziehung zu ihrem speziellen Erwerbszweig abgegebenen Urteile zu verantworten und haben sie nur mit aller Reserve, um einen kaufmännischen Ausdruck zu gebrauchen, „ohne Obligo" gedruckt. Wir stehen nicht an, unsere Überzeugung offen zu erklären, dafs das bekannte so viel Anstofs erregende Reskript des preufsischen Handelsministers in dieser Beziehung günstig gewirkt hat. Die Handelskammern haben in ihren Berichten für 1881 im allgemeinen viel gewissenhafter als früher die Berechtigung des einzelnen berichterstattenden Interessenten geprüft, den günstigen oder ungünstigen Gang seines Geschäftes anstatt auf andere entscheidende oder wenigstens konkurrierende Umstände allein auf Rechnung der Zollpolitik zu setzen. Selbstverständlich können wir gleich günstige Erziehungsresultate nicht bei denjenigen Handelskammern registrieren, welche die Hauptstützen der heutigen Zollpolitik bilden.

Der Verfasser konnte und durfte unserer Überzeugung nach es nicht unternehmen, die verschiedenen Beurteilungen der deutschen Zollpolitik in den verschiedenen Handelskammerberichten, ja seitens der verschiedenen Berichterstatter in einem und demselben Handelskammerbericht zusammenzustellen und Schlüsse darauf zu begründen. Aber dadurch, dafs der Verf. alle Einwirkungen auf die Entwickelung von Handel und Industrie Deutschlands, mit Ausnahme derer des Weltverkehrs und der Zollpolitik fremder Staaten ignoriert, legt er notwendigerweise der letzteren ein gröfseres Gewicht bei als ihr zukommt, und ruft den Eindruck hervor, als ob die deutsche Wirtschaftspolitik selbst gar keinen Einflufs auf die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands ausübe. (Um übrigens seinem Prinzip der Ausschliefsung ganz treu zu bleiben, hätte er auch die einen Ausfuhrzoll auf Lumpen befürwortenden Äufserungen ignorieren müssen!)

Trotz der von uns erwähnten, dem Werke notwendigerweise anhaftenden Mangelhaftigkeiten und Einseitigkeiten bleibt dasselbe doch ein höchst verdienstvolles und wichtiges. Und wir hoffen, dafs jede Fortsetzung desselben einen Fortschritt gegen die vorhergehenden Jahre zeigen wird. Dazu ist aber in erster Linie erforderlich, dafs das Buch nicht nur von den Handelskammersekretären gelesen werde, sondern auch von Kaufleuten und Industriellen. — Die letzteren werden dann erkennen, dafs, wo sie auf Mängel in der Darstellung des Werkes stofsen, sie selber häufig die Schuld trifft, indem sie ihren Handelskammern entweder gar kein oder nur zu dürftiges Material zur Berichterstattung über ihren speziellen Erwerbszweig zur Verfügung gestellt hatten. Eine möglichste Verbreitung des Werkes in kaufmännischen und industriellen Kreisen würde daher in erster Linie den Handelskammerberichten zu gute kommen, und dann den Fortsetzungen des Werkes selber und somit in Gegenwirkung und Gemeinschaft mit der Statistik einen tieferen Einblick in unser wirtschaftliches Leben zu gewinnen helfen.

Halle a. S. F. Ritschl.

Bonnassieux, P., La question des grèves sous l'ancien régime; la grève de Lyon en 1744, épisode de l'histoire commerciale et industrielle de la France. Nancy, impr. de Berger-Levrault & Ce, 1882. 8. 57 pag.

de Corgnac, E., Histoire de la marine française; fastes de la marine militaire de la France. Limoges, E. Ardant & Ce, 1882. 8. 240 pag.

Davillier (le baron), Les origines de la porcelaine en Europe. Les fabriques italiennes du XVe au XVIIe siècle, avec une étude spéciale sur les porcelaines des Médicis d'après des documents inédits. Par., J. Rouam, 1882. 4. 20 fr.

Recueil de notes et doléances sur l'histoire et les vicissitudes de la manufacture de faiences de Clermont-Ferrand (Auvergne), suivies de notes utiles pour les amateurs collectionneurs de céramique (par G. G.). Clermont-Ferrand, Thibaud, 1882. 4. 32 pag.

Scrive-Bertin, Les origines de la bourse commune des pauvres au XVIe siècle. Lille, impr. Danel, 1882. 8. 11 pag.

Lindsay, W. S., History of Merchant Shipping and Ancient Commerce. New edition. 4 vols. London, Low, 1882. 8. 50/. —

Woodberry, G. E., A History of Wood-engraving. New-York, Harper, 1883. 8. 221 pp. $ 3,50.

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Lagneau, G., La statistique du recrutement de l'armée considérée sous le rapport démographique. Orléans, impr. Colas, 1882. 8. 11 pag.

Burdett, H. C., Relative Mortality of large and small Hospitals. London, Churchill, 1882. 8. 41 pp. 2/6.

Doyle, J. A., English Colonies in America; Virginia, Maryland, and the Carolinas. New-York, Holt & Co., 1882. 8. 16—420 pp. with 1 map. cloth. $ 3,50.

Hall, E. H., The Home Colony: a guide for investors and settlers in Newfoundland. London, Stanford, 1882. 12. 60 pp. with a map. 1/. —

### 4. Bergbau; Land- und Forstwirtschaft; Fischereiwesen.

Écoles agricoles de Ruysselede et de Beernem. XIIème rapport sur leur situation. 1860 à 1879. Bruxelles, 1882. pet.-in fol. 183 pag. Av. 7 planch, dont 1 color.

Agriculture Commission. Mr. Littlés report on Devon, Cornwall, Dorset, and Somerset. London, 1882. Fol. (Parliamentary paper). 2/6.

Lock, A. G., Gold: its Occurence and Extraction, embracing the geographical and geological distribution and the mineralogical characters of Gold-Bearing Rocks; the peculiar features and modes of Working shallow Placers, Rivers and Deep Leads; hydraulicing; the reduction and separation of Auriferous Quartz; etc. A bibliography of the subject; and a glossar of english and foreign Technical Terms. London, E. & F. N. Spon, 1882. Imp.-Lex. in-8. 1229 pp. with 6 double-page maps, and 185 engravings in the text.

Notizie intorno alle condizioni dell' agricoltura negli anni 1878—1879. Volume III. Roma, stamperia reale, 1882. Imp. in-8. 896 pp. (Pubblicazione del Ministero d'agricoltura, industria e commercio, direzione dell' agricoltura).

Wassiltschew, A., (Fürst), Der Grundbesitz und der Ackerbau in Rufsland und andern europäischen Staaten. I. Band: Der Grundbesitz in England, Frankreich, Deutschland, Rufsland. 2. Ausgabe. Petersburg, 1882. 8. 507 S. (In russischer Sprache).

Moreno, L., Cartilla razonado de agricultura española. Madrid, Hernando, 1882. 8. 8 r.

Verslag van den staat der Nederlandsche zeevisscherijen over 1881. 's Gravenhage, van Weelden & Mingelen, 1882. 4. 146 en 8 bl. f. 0,80.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844, publiés par les ordres de M. le ministre de l'agriculture et du commerce. Tome XXV. (Nouv. série). Par., imprim. nationale, 1882. 4 à 2 col. 509 pag. et 86 planches.

Grosjean, H., Rapport sur l'industrie laitière aux États-Unis. Par., impr. nation. 1882. 8. 89 pag.

Vavasseur, A., Traité des sociétés civiles et commerciales. 3e édition. 2 vols. Par., Marchal, Billard & Ce, 1883. 8. 16 fr.

Boid, F. W., American practical Dyer's Companion. London, Low, 1882. 8. 388 pp. 31|6.

Chaffers, W., Hall Marks on Gold and Silver Plate. 6th edition. London, Bickers, 1882. 8. 322 pp. 16|. —

### 6. Handel und Verkehr.

Gautier, A. et E. Jouve, Traité pratique du marché de travaux publics. Aix, Ve Remondet-Aubin, 1882. 12. 307 pag.

Hec, A., Traité théorique et pratique du service des directions départementales des postes et télégraphes. Nantes, imprim. de l'Ouest, 1882. 12. 348 pag. 3 fr. 75 c.

Colby, J. H., The statute Railroad Laws of the state of New-York, codified and arranged under appropriate titles, with notes of judicial decisions, with forms and a table of existing Railroad Corporations and local enactments affecting the same. Albany, W. C. Little & Co, 1882. 8. 26 and 718 pp. $ 6,50.

Railway Accidents. Returns to June 1882 and Inspectors' reports. London, 1882. Folio. (Parliamentary paper). 1|5.

Ships, the, of the Royal Navy. Accompanied with a brief account of the English Navy during the years 1860 to 1880. 2 vols. (contains full-page Portraits of 49 typical ships of H. M. Navy, printed in colours). Portsmouth, Griffin & Co, 1882. Imp. in-8. cloth. 60|. —

Tables relating to Life Salvage on the coasts of the United Kingdom during the year ended 30th June, 1882. London. 8. (Goverment Publication). — 8 d.

Thompson, E., American and English Railroad Cases: collection of all the railroad cases in the courts of the last resort in America and England. Volume VI. (January 1880 — Juli 1882). New-York, E. Thompson, 1882. 8. 13 – 673 pp. $ 5. —

Memorias comerciales, redactadas por el cuerpo consular de España en el extranjero. Tomo VII — año 1882. Madrid, imprenta de Man. Tello, 1882. Imper. in-8. 383 pp.

Commissie, de, van enquête omtrent de exploitatie der spoorwegen in Nederland en de minister van waterstaat, handel en nijverheid door Mercurius. Rotterd., Nijgh & van Ditmar, 1882. Roy.-8. 12 bl. f. 0,30.

Jernvägsstyrelsens i Finland. Berättelse för år 1881. Helsingfors 1882. 4. 196 — XVI pp. av. carte des chemins de fer de l'état en Finlande. (Un resumé en français se trouve à la fin.)

### 7. Finanzwesen.

Chauveau, L., Traité des impôts et des réformes à introduire dans leur assiette et leur mode de perception. Par., Durand & Pedone-Lauriel, 1882. 8. 8 fr. (In Folge des Pereire'schen Konkurrenzausschreibens gekrönte Preisschrift.

Foreign and colonial Import Duties. Returns of the rates of import duties levied in foreign countries and the United States and in the principal colonial and other possessions of the United Kingdom, upon the Produce and Manufactures of the United Kingdom. 2 parts. London, H. of Commons, 1882. 8. (Parliamentary paper.) 251 and 115 pp.

Statistica della finanza italiana. Estratto dal capo VIII della relazione annuale pel 1879 Roma tipogr. E. Botta, 1882. 4. 91 pp. con tav. graf. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

Statistica finanziaria. Estratto dalla nona relazione (anno 1880) della ragioneria generale dello stato. Roma, tip. E. Botta, 1882. 4. 81 pp.

Sickenga, F. N., Geschiedenis der Nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810. 1e deel. Utrecht, J. L. Beijers, 1882. 8. 4 en 243 bl. f. 3,30

### 8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

de Bertrand, E., L'argent français et les assurés. Par., impr. Dubuisson & Ce, 1882. 12. 16 pag.

de Molon, C., Crédit agricole en nature, augmentation de la production du sol. Par., impr. Lahure, 1882. 4. 27 pag. et 2 tableaux.

Vermot, E., Catéchisme de l'assurance sur la vie. Ière partie. Exposition théorique. 3e édition. Par., Anger, 1882. 12. 107 pag. 1 fr.

Grant's Treatise on the law relating to Bankers and Banking Companies. 4th edition. With supplement containing the Bills of Exchange and Bills of Sale Acts, 1882, by Cl. C. M. Plumptre. London, Butterworth, 1882. 8. 814 pp. 29/. —

Maltbie, T. M., Statutory requirements relating to Insurance in the United States and Canadas, comprising all the requirements necessary for the admission and transaction of business in the States and Canada, by Insurance Companies of other states and foreign countries. Hartford, Insurance Journal, 1882. 8. 97 pp. Cloth. $ 1,50.

### 9. Soziale Frage.

Déclaration des droits de l'homme; devoirs du citoyen; constitution de 1875; concordat. Lyon, impr. Bourgeon, 1882. 12. 832 pag.

Delaune, R., Du peuple. Nevers, impr. Ve Gourdet & fils, 1882. 12. 426 pag.

Dureteste, F., Le livre du pauvre et le livre du riche. Quelques mots sur l'assurance-vie. Epernay, impr. Doublat, 1882. 12. 24 pag.

Lavollée, R., Les classes ouvrières en Europe, études sur leur situation matérielle et morale. Tome 2. (Suisse, Italie, Belgique, Autriche-Hongrie, Espagne, Portugal, Russie.) Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 432 pag. 16 fr.

Les classes ouvrières en Suisse, études sur leur situation matérielle et morale. Par., Guillaumin & Ce, 1882. 8. 176 pag.

Legrand, A., La dette flottante et les fonds des caisses d'épargne. Par., Chaix, 1882. 8. 23 pag.

Mazaroz, J. P., La revanche de la France par le travail, les besoins et les intérêts organisés; suite des grèves de 1880; lettre et documents corporatifs et fédératifs, suivis d'études corrélat. sur les sources du mensonge, sur la réforme de la magistrature et la mairie centrale de Paris. Lagny, impr. Aureau, 1882. 8. 143 pag.

Sixième congrès national du parti ouvrier tenu à Roanne, du mardi 29 septembre au dimanche 1er octobre 1882. Par., impr. Vossen, 1882. 8. 36 pag.

Campbell, H., The problem of the Poor: a record of quiet work in unquiet places. New-York, Fords, Howard & Hulbert, 1882. 8. 244 pp. cl. $ — 90 c.

Friendly Societies. Abstract of quinquennial returns of Sickness and Mortality. Part I. London, 1882. Folio. (Parlimentary paper.) 8|9.

Fry, H., London Charities for 1882—1883. 20th edition. London, D. Bogue, 1882. 8. 1|6.

Hoyle, W., Remedies for the Poverty, Degradation, and Misery which exist: 3 letters to the Editor of „the Times" with an article from „the Times". London, Simpkin, 1882. 8. 30 pp. — 3 d.

Peek, F., Social Wreckage: a review of the laws of England as they affect the Poor. London, Isbister, 1883. 8. 284 pp. 3|6.

Post Office Savings Banks. Account of depositors. London 1882. 8. Parliamentary paper. 1|6.

Schouler, J., Treatise on the law of Husband and Wife. Boston, Little, Brown & Co., 1882. 8. 68 and 659 pp. $ 6. —

Bergando, A., Sulle convenienze sociali e sugli usi dell' alta società Milano, frat. Dumolard edit., 1882. 16. 221 pp. 3 l.

Scaduto, F., Il divorzio e il cristianesimo in Occidente. Firenze, Pellas, 1882. 8. 3 l.

### 10. Gesetzgebung.

Bazille, C. et Ch. Constant, Code de la presse. Commentaire théorique et prat. de la loi du 29 juillet 1881. Par., Durand & Pedone-Lauriel, 1883. 12. 3 fr. 50 c.

Constant, C., De l'exécution des jugements étrangers dans les divers pays, étude de droit internat. privé. Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 37 pag.

Curet, A., Les congrégations religieuses non autorisées devant la loi et les tribunaux. Par., Larose & Forcel, 1882. 8. 248 pag. 4 fr.

Lucas, C., La justice en France de 1826 à 1880 et en Algérie de 1853 à 1880, lettre de M. Ch. Lucas à M. le président de l'Académie des sciences mor. et polit. Orléans, impr. Colas, 1882. 8. 4 pag.

Neymarck, A., Rapport sur les réformes de la loi de 1867 sur les sociétés, présenté à la chambre syndicale des industries diverses au nom de la commission spéciale, le 10. octobre 1882. Amiens, impr. Douillet & Ce, 1882. 8.

Rolland, C., De la compensation, en droit romain et en droit français. Montpellier, Boehm & fils, 1882. 8. 220 pag.

Schadet, B., De l'élection des juges par le suffrage universel et de la parfaite practicabilité du système. Par., impr. Marpon & Flammarion, 1882. 8. 16 pag.

Vaquette, T., Cours résumé de droit criminel. Ière Année. 3e édition. Par., impr. Moquet, 1882. 12. 432 pag.

American law digest and legal directory, the, 1882—1883, ed. by W. F. Wernse. New-York, Chicago and St. Louis, W. F. Wernse & Co, 1882. 8. 676 pp. $ 6 —

Parker, A. J., Reports of decisions in Criminals Cases made at term, at chambers and in the Courts of Oyer and Terminer of the state of New-York. Volume I. (1825—1854.) New-York, Banks & Bros., 1882. 8. 716 pp. $ 5, 50.

Carrara, F., Lineamenti di pratica legislativa penale. Torino, Frat. Bocca, 1882. 8. 8 l.

de Armas y Saenz, R. y A. Dominguez Alfonso, Práctica del nuevo enjuiciamiento criminal. Cuad. I. Madrid, Fortanet, 1882. 4. 160 pp. 12 r.

## 11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Cossé, E., Études constitutionnelles. II. Théorie de la responsabilité politique (suite du principe de souveraineté.) Par., Rousseau, 1882. 12. 441 pag. 4 fr.

Esperson, P., Le droit international privé dans la législation italienne, titre second. Traduction de M. Ch. Antoine. Par., impr. Davy, 1882. 8. 55 pag.

de Navery, R., Le magistrat. Par., Blériot & Gautier, 1882. 12. 341 pag. 2 fr.

Thatcher, E., Digest of statutes, rules and decisions relative to the jurisdiction and practice of the Supreme Court of the United States. Boston, Little, Brown & Co., 1882. 8. 24—520 pp. $ 5. —

Torrens, W. M., Reform in Procedure in Parliament to clear the block of Public Business. 2nd edition. With report of speech on Cloture, 1st may, 1882. London, W. H. Allen, 1882. 8. 264 pp. 5/. —

Turiello, P., Governo e governati in Italia. 2 voll. Bologno, Zanichelli, 1882. 8. 8 l.

Lotsy, M. L. C., Het A. B. C. van het Nederlandsche staatsrecht of het algemeen stemrecht. Haarlem, J. de Haan, 1882. 8. 69 bl. f. 0,60.

Staatsalmanak voor het koningrijk der Nederlanden 1883. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1882. Roy-8. XXII—697 bl. f. 4. —

Sveriger statskalender för år 1883. Utgifven af dess Vetenskaps-akademi. Bihang: Utdrag ur norges statskalender. Stockholm 1882. 8. 812 pp.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. Ière Année No. 5. A. France: Loi organique du 29 mai 1874 sur les haras. — Conseil supérieur des haras. Procès-verbaux des séances des 27 février, 7 et 9 juin 1882. — Arrêté du 20 septembre 1882, concernant les concours hippiques. — Arrêté du 5. octobre 1882, concernant les étalons approuvés. — Arrêté du 18 février 1880, concernant les épreuves d'étalons. — Rapport sur l'exécution de la loi organique du 29 mai 1874, par M. de Cormette. — Notice sur le haras du Pin. — Notice sur le haras de Pompadour. — B. Étranger: Autriche-

Hongrie. Rapport sur les institutions et établissements hippiques en Autriche-Hongrie, par M. de Cormette. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. VIème Année. Décembre 1882. A. France: Loi portant fixation du budget des dépenses et des recettes ordinair. de l'exercice 1883. — Loi portant fixation du budget des dépenses sur ressources extraordin. de l'exercice 1883. — Décret relatif aux adjudications et marchés passés au nom de l'État. — Production des vins et des cidres en 1882 et 1881. — Le mouvement des impôts, novembre 1882. — Impôts et revenus indirects. France: 11 premiers mois de 1882 et 1881; Algérie: 10 premiers mois de 1882 et 1881. — Le commerce extérieur en 1882 et 1881, 11 premiers mois. — B. Étranger: Allemagne: Le projet de budget de l'Empire pour 1883—84 et 1884—85. Le projet de réforme de l'impôt des classes en Prusse. Le projet de loi sur l'impôt des chiens en Prusse. — Angleterre: Les dépenses de l'expédition d' Égypte. — Belgique: Garanties à fournir par les soumissionnaires ou concessionnaires de travaux d'utilité publique. — Luxembourg: La situation budgétaire du Grand-Duché. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget autrichien pour 1883. — Italie: Le discours du trône. — Russie: Le tarif douanier. — États-Unis: Le message présidentiel. —

Journal des Économistes. Janvier 1883: Le Marquis de Mirabeau, l'ami des hommes, par Rouxel. — L'évolution politique du XIXe siècle. VIIème article: Politique extérieure des états modernes. La guerre, par G. de Molinari. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — La discussion générale du budget au Sénat. Discours de L. Say. — Société d'économie politique. Réunion du 5 janvier 1883. Nécrologie: Jul. Pagézy. Communications: Ouverture d'un cours-élémentaire d'économie politique à la mairie Drouot. Conférences de statistique à la Sorbonne. Discussion: Est-il bon que l'État se charge de la gestion financière des caisses d'épargne? Compte-rendu par Ch. Letort. — Chronique économique, par G. de Molinari. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIVe Année. No 1, janvier 1883: Procès-verbal de la séance du 22 novembre 1882. — Ouverture des conférences fondées par la Société de statistique de Paris. — La mortalité comparée des enfants légitimes et naturels en 1879, pendant la première année de leur âge. — Le certificat d'études primaires, son origine et ses résultats. — La prostitution en France d'après les recherches du Dr. Desprès. — Population du royaume d'Italie (31 décembre 1881). — Population de la Belgique (décembre 1880). — Les populations indigènes de l'Autriche d'après leur langage usuel. — Recensement des Français résidant aux États-Unis. — Le commerce de la Chine. — Le nombre des becs de gaz à Paris. —

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XV. No. 172, 15 janvier 1883: Les privilégiés de l'assurance, par A. Vauzanges. — L'attribution du bénéfice de l'assurance sur la vie en Allemagne, par L. Baluze. — L'assurance des patrons contre les accidents des ouvriers. — Quand, par suite d'une décision de justice, le capital assuré sur la vie se trouve dévolu à un autre qu'au bénéficiaire indiqué au contrat, quelle est la position de l'assureur? par J. Le Roy. — Revue financière 1882—83. — Cours des actions des compagnies d'assurances, du 15 décembre 1882 au 15 janvier 1883. — etc.

Revue générale d'administration, Ve Année. Décembre 1882: Les établissements insalubres. L'industrie et l'hygiène (2e article), par E. Guerlin de Guer. — Loi du 4 avril 1882 sur la restauration et la conservation des terrains en montagnes, par J. Salmon. — Jurisprudence: Conseil d'État au contentieux. Cour de cassation. Cour des comptes etc. — Documents officiels. — Chronique d'Angleterre: Procédure parlementaire. La dette publique. Les chemins de fer. Écoles industrielles et réformatoires. — Chronique de Belgique: Rejet d'un projet de modification de la législation sur la presse. Congrès des officiers de police. Poudre et dynamite; depôts et transports. — Chronique d'Italie: Règlement des droits sur les ouvrages de l'esprit. — Chronique de l'administration française: 1. Chronique parlementaire. 2. Organisation du ministère des affaires étrangères. — 3. Le corps de contrôle militaire. 4. Organisation de la marine, militarisation du service des vivres et de la comptabilité du matériel. 5. Création d'un service d'adjudants principaux pour le service des directions des mouvements de port. 6. Colonies. Projet de création d'un ministère des colonies. Service financier des colonies. Personnel de l'administration pénitentiaire des colonies. Nouvelle-Calédonie, naturalisation des colons étrangers. Extension de la compétence du tribunal

de commerce de Nouméa. Matières explosibles. 7. Ingénieurs des ponts et chaussées admis à la rétraite. 8. Bons de poste. 9. Bulletin de l'instruction publique. 10. Concours pour l'admission à divers emplois. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXV, 255e livraison, décembre 1882: Coup d'oeil sur la marine militaire allemande en 1882. — La guerre maritime dans l'Inde sous le Consulat et l'Empire (suite), par E. Fabre. — Télémètre Le Cyre. Rapport au Ministre de la marine des Pays-Bas. — La „Normandie", paquebot de la Compagnie générale transatlantique. — L'Ile d'Héligoland et son importance stratégique. — Notes sur l'expédition anglaise en Égypte. — Note en réponse à une pétition de la Chambre de commerce de l'île de la Réunion, par Imhaus. — Étude sur le tir de l'infanterie, par Pons. — etc. Tome LXXVI, 256e livraison, janvier 1883: Théorie du navire; traduit de l'allemand par G. M. Auradou. — La Syrie et la Palestine en 1882. — Opinion de l'amiral F. Symonds sur la flotte anglaise. — Statistique des pêches maritimes (1881). — Études comparatives de tactique navale, par Farret. — Notes sur le magnétisme et sur la compensation des compas (fin), par Malapert. — Extincteur et avertisseur automatique d'incendie, par H. Garnault. — Zanzibar et Mozambique; traduit de l'allemand par J. Osvald. — Notices sur les colonies anglaises (suite). Possessions d'Amérique, par E. Avalle. — Les opérations maritimes de l'expédition de Tunisie, par H. Durassier. — Compte rendu des travaux de la Commission de surveillance de l'Exposition perman. des colonies pendant le 3e trimestre de 1882. — Chronique. — etc.

## B. England.

British Quarterly Review, the. No CLIII, January 1883: Marcus Aurelius and the Christian Church. — Evolution by force impossible: a new argument against Materialism. — Traces of the Northmen in Normandy. — An Exposition of our Fish Wealth. — The Primacy of Archbishop Tait. — etc.

Contemporary Review, the. January 1883: The Americans, by Herb. Spencer. — University Elections, by E. A. Freeman. — Panislamism and the Caliphate. — The Bollandists, by G. T. Stokes. — England, France, and Madagascar, by J. Sibree. — The Religious Future of the World. Part I., by W. S. Lilly. — Syrian Colonization, by W. Wright. — The Conservative Dilemma, by H. Dunckley. — February 1883: Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — Gambetta, by a German. — The Religious Future of the World. Part II., by W. S. Lilly. — The „Silver Streak" and the Channel Tunnel, by Boyd Dawkins. — The Prospect of Reform, by A. Arnold. — Ancient International Law, by Br. Leech. — A Russian Prison, by H. Lansdell. — Canonical Obedience, by E. Hatch. — Democratic Toryism, by A. B. Forwood. — etc.

Edinburgh Review, the, No 321 (January 1883): Immanuel Kant and the kantian revival. — Baron Stael's diplomatic correspondence. — State trials of the Nineteenth Century. — The state of Agriculture at home and abroad. — The Oasis of Merv. — Henry Erskine and his times. — The Nationalization of Land. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott. January 1883: The coming session, by G. W. E. Russell. — Will the new rules work? by G. B. Curtis. — Merton College in the sixteenth century, by G. C. Brodrick. — Reconstruction in Egypt, by G. Campbell. — Secret Societies in France, by Jehan de Paris. — Home Rule, Socialism, and Secession, by J. W. Flanagan. — The Impressionists, by Fr. Wedmore. — The History of the Science of Politics. IV., by Fr. Pollock. — The Reform Act of 1832 and its critics, by A. C. Dicey. — Political Effect of Religious Thought in India, by R. Temple. — etc.

Macmillan's Magazine, No 279, for January 1883: Thomas Carlyle, by J. C. Morison. — The disastrous results of Sobriety, by A. J. Wilson. — Peter Quince in Italy, by H. C. Hollway. — etc.

Nineteenth Century, the: A monthly Review, edited by J. Knowles. No 71, January 1883: Our position as a Naval Power, by H. O. Arnold-Forster. — Scotland's version of Home Rule, by W. Scott Dalgleish. — Russian Prisons by Prince Krapotkine. — On taste in Dress, by G. F. Watts. — Cardinal Manning's demand on the Rates, by R. W. Dale. — Girl-Children of the State, by Maria Trench. — The procedure of the high Court of Justice, by A. Hill. — Origin of the National Party in Egypt, by J. Ninet. — The functions of an Opposition, by H. C. Raikes. — The functions of

Conservative Opposition, by W. St. J. Brodrick. — A sweet-water Ship-Canal through Egypt, by J. Fowler and B. Baker (with a map). — etc.

Quarterly Review, the. N° 309, January 1883: Archbishop Tait and the Primacy. — Progress and Poverty. — Cardinal Mazarin. — Pawnbroking. — Sir Archibald Alison. — Corea. — Was the war in Egypt necessary? — The true Position of Parties. — etc.

Westminster Review, the, January 1883: Employers' Liability Act. — Shaftesbury as a moral philosopher. — The Diamond. — Henry and Th. Erskine. — Commone Sense about Women. — Mozley's Reminiscences. — India and our Colonial Empire: a critical survey. — etc.

### C. Österreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement im k. k. Handelsministerium. XXIV Band, Heft 4 und 5: Hauptergebnisse der österreich. Eisenbahnstatistik im Jahre 1881. — Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre 1881 im österr.-ungar. Zollgebiete ein- und ausgeführten Waren. —

Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von Frh. C. v. Vogelsang. Jahrg. IV, Juli-Dezemberheft 1882: Moderne Chronik und deutsche Geistesbildung, von Osw. Stein. — Zur Sozial- und Wirtschaftsreform in Deutschland. — Die Arbeit und ihr Recht. (Längeres Referat üb. das R. Schellwien'sche Werk). — Schutz des Handwerks gegen das Kapital, von Fr. Hitze. — Zur Frage der neuen Grundentlastung. — Positivismus, Spiritualismus und Rationalismus in der Academie française. — Das Individuum und die Gesellschaft. — Die Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt, von C. v. Vogelsang. — Die Generalversammlung des oeuvre der katholischen Arbeitervereine Frankreichs v. 2.—7. Mai 1882, v. W. Kämpfe. — Wucher und Zins, von G. Ratzinger. — Die Geldnot auf dem Lande und deren Abhilfe durch eine Landesgrundrentenbank. — Zur Grundentlastungsfrage, von Ferdin. Graf Brandis. — Die neuesten Judenkrawalle in Ungarn, von C. v. Vogelsang. — Arbeitsscheu und Arbeitshaus, von A. Memminger. — Die herrschende Methode der Arbeitslohnbemessung und die Gerechtigkeit. — Paradoxa. Schrift, Wohnung, Gesellschaft und Nahrung, von G. E. Haas. — Die Zünfte. I. Geschichtliche Entwicklung der Zünfte bis circa 1300. II. Verkehrs- und Gewerberecht, Genossenschaftsrecht der Innungen. — Zur Grundentlastungsfrage, von C. Diebl. — Vereinigung, die, der Gewerkschaften in England, von Ph. v. Wedell. — Die elektrotechnische Revolution, v. A. Memminger. — etc.

Statistische Monatschrift, redig. von der k. k. Direktion der administrativen Statistik. Jahrgang VIII, 1882, Dezemberheft: Die Reform der administrativen Statistik, von C. Frh. v. Czoernig. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Bemerkungen üb. d. höchsten Altersklassen d. Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung, von M. Waldstein. — Österreichische Auswanderung im Jahre 1881. — Bewegung der Bevölkerung von Wien und dessen Umgebung im Jahre 1881, von Kitz. — Die Hauptergebnisse der in Italien am 31. Dezemb. durchgeführten Volkszählung. — Die Sparkassen im Jahre 1881. — Der Grundsteuerreinertrag nach d. definitiv. Festsetzungen d. k. k. Grundsteuerzentralkommission. — etc.

### F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz (Kjøbenhavn) 1882. 11te—12te Hefte: Biersteuer, J. Schovelin. — Kopenhagen, verglichen mit anderen Städten, von W. Scharling. — Geburten, Trauungen und Todesfälle in Dänemark. — Verhandlungen d. volkswirtsch. Gesellschaft in Kopenhagen vom 28. November 1882: Mitteilungen über das brachliegende Areal in Dänemark. Vortrag von W. Scharling nebst sich anknüpfender Debatte. — Norwegens auswärtiger Handel im Jahre 1881. — Kopenhagens Entwickelungsgeschichte. — etc.

### G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, red. van J. L. de Bruyn Kops. 1882, November: Das Problem der Arbeiterversicherungen; seine Beschaffenheit und seine Lösung, von D. J. A. Samot. — Die anonymen (Privat)- Genossenschaften in Holland, von P. N. Müller. — Ergebnisse der Reichstelegraphenverwaltung für das Jahr 1881, von J. J. van Kerkwijk. — Über die Apfelwein- (Cider)- Fabrika-

tion in den Niederlanden und dessen Konsum im Gegensatz zum Alkoholkonsum anderer Länder, von A. Mayer. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Auswanderungen niederländ. Staatsangehöriger nach Nordamerika 1881. — etc. 1882, Dezember: Über Kasernenbauten und Kaserneneinrichtungen, vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, von Ruysch. — Früchte- und Gemüsezucht, von T. B. Löhnis. — Die Münzfrage. — Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten im KR. der Niederlande, von J. Nieuwenhuis. — Ein Wort über die Pensionen der Zivilbeamten (im Gegensatz zu den Militärpensionen), von H. E. Kleijn. — Die Eisenbahnenquête. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XIV, (Bruxelles) 1882, N° 6: La philosophie du droit et l'école historique, par A. Prins. — De la sécurité de la navigation dans le canal de Suez, par Tr. Twiss. — Institut de droit international. Session de 1882, à Turin, par A. R. — Le droit international au congrès des sociétés suisses de géographie et au congrès international d'hygiène. La prophylaxie internationale des maladies contagieuses et de la rage, par Hornung. — La question de la propriété des lettres en cours de transport, par M. de Kirchenheim. — Chronique des faits internationaux. France, par L. Renault. — etc.

K. Amerika.

Journal of Social Science, containing the transactions of the American Association. Number XVI: Dezember 1882: The Michigan Plan for Boards of Health, by H. B. Baker. — The Health of Boys' Boarding Schools, by D. F. Lincoln. — The Health of Crininal Women, by Eliza M. Mosher. — The Management of Chronic Inebriates and Insane Drunkards, by A. N. Blodgett. — Table of Disease and Crime among Women. — International and national Relief in War, by Clara Barton. — The Factory System as en element in Civilization, by C. D. Wright. — Early Factory Life in New England, by H. H. Robinson. — American Factory Life by Lucy Larcom. — Ten Hours, by Jesse H. Jones. — etc.

---

# Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 129—132, 1. November — 15. Dezember 1882: Internationale Elektrizitätsausstellung in München, von Pöllath. — Ausstellung in Nürnberg, von Hering. VI. Artikel mit 24 Abbildungen. — Projekt zur Verbindung des atlantischen mit dem stillen Ocean, von Hagen. — Schutzmittel des Eisens (Verzinkung und Verbleiung), von Leonhardt. — Dampfomnibus für Lokalverkehr auf Hauptbahnen. — Withworth'sches oder metrisches Gewindesystem. Diskussion von Stambke, Hoppe, Brix, Diese und Neumann. — Trocknen und Trocknungseinrichtungen, von Sturm. — Elektrische Uhren der Berliner Stadtbahn, von Housselle. — Institution of Naval Architects, XXIII. Jahresversammlung: Panzerschiffe und moderne Geschütze, von Samuda; Revision des Schiffsvermessungsgesetzes, von White; Materialien des Schiffbaues, v. West. — etc. — Bd. XII, Heft 1—3 oder Nr 133—135 v. 1. Januar bis 1. Febr. 1883: Verein deutscher Maschineningenieure. Versammlung vom 2. Dez. 1882. — Die Erfindung der Feuerspritze mit Windkessel, von Gerland. — Normalien für die Betriebsmittel der Eisenbahnen. — Aus den Verhandlungen der Institution of Mechanical Engineers. — Aus dem Bericht der Deputation für die Verwaltung der Berliner Kanalisationswerke für die Zeit vom 1. Januar 1881 bis März 1882. — Verein für Eisenbahnkunde. Versammlung vom 5. Dezember 1882. — Maschinentechniker im Staatsdienst. Zur Abwehr. — Verzeichnis höherer maschinentechnischer Beamten, von Schrey. — Erhaltung der eisernen Brücken, von E. Paschen. — Verein deutscher Maschineningenieure. Versammlung vom 13. Januar 1883. — etc.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth u. M. Seidel 1882. N° 10: Schäffles „Grundsätze der Steuerpolitik" Tübingen 1880, besprochen von F. H. Geffcken. — Die Orga-

nisation der Armenpflege in den Gemeinden, insbesondere in den kleineren Verbänden. Bericht von Seyffardt-Crefeld auf dem Armenpflegerkongreſs 1882. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande, von Ch. Grad. 1. Unterrichtsanstalten. 2. Hilfskassen. 3. Arbeiterwohnungen.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgegeben im Ministerium für öffentliche Arbeiten. Jahrgang 1883, Heft 1: Januar und Februar: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, von Gust. Cohn. — Die Eisenbahnen in Elsaſs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburg-Bahn. — Die Eisenbahnen in Brasilien. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — Die italienischen Eisenbahnen im Jahre 1881. — Die niederländ. Eisenbahnen. — Betriebseinnahmen der französischen Hauptbahnen. — Die Eisenbahnen in der Kolonie Victoria im Jahre 1881. — Rechtsprechung: Eisenbahnfrachtrecht. Haftpflichtgesetz. Rechtsgrundsätze aus den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. — Gesetzgebung: Österreich-Ungarn. Italien. Frankreich etc.

Archiv für Post und Telegraphie. 1882. Nr 24, Dezember: Die deutsche Reichspost im Jahre 1881. — Über Influenzkarten und graphische Koordinatenfahrpläne. — Eine Stimme aus Handelskreisen über den Weltpostverein. — Die Telegraphenlinie auf der kurischen Nehrung. — Das neue Postgebäude in Paris. — Die Post- und Telegraphenverwaltung von Niederländisch-Indien. — Die Bedeutung des Panamakanals für den Weltverkehr. — 1883 Nr 1, Januar: Das erste Jahrzehnt der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung. — Die Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin. — Das „Telegraphenkorps" in Preuſsen. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. Hrsg. von G. Schmoller. VII. Jahrgang. (1883). Heft 1: Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen, von G. Cohn. — Die deutsche Justizreform. II. Artikel: Strafprozeſs, Konkurs, Anwaltschaft und Kostenwesen, v. R. Sydow. — Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr. Gegen Herrn Prof. Dr. Nasse, v. G. Tuch. — Der Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande zu Berlin, von R. Jannasch. — Der württemberg. Staatshaushalt, v. K. V. Riecke. — Rud. Gneists englische Verfassungsgeschichte, v. E. Loening. — Zur Geschichte der Pariser Börsenkrisis vom Jahre 1882, von E. Struck. — Der neueste Stand der Währungsfrage und der Kongreſs der Bimetallisten in Köln. (Oktbr. 1882), von W. Lexis. — Die Jahresversammlung des volkswirtsch. Kongresses und des Vereins für Sozialpolitik im Spätherbst 1882, von G. Schmoller. — Wollproduktion und Wollhandel in Deutschland. — Die Hopfenernte von 1882. — Der Jahresbericht der deutschen Genossenschaften für 1882. — Ein Beitrag zur Frage der durch die Klassensteuer bedingten Exekutionen. — Neuere Notizen über den bäuerlichen Notstand. Der Weinhandel und das Nahrungsmittelgesetz. — Die erforderliche gesetzliche Regelung des Feuerlöschwesens in Preuſsen. — Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten 1860—1882 und der zunehmende deutsche Export dahin. — Litteratur. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, herausg. von Ed. Wiss. XX. Jahrg. 1883. I. Band, 2. Hälfte: Die Holzzölle und die Waldwirtschaft, von E. Wiss. — Die bayerische Landesindustrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Nürnberg, von Th. von Huber-Liebenau. — Die Entwickelung der Bevölkerung Europas im neunzehnten Jahrhundert vom statistischen u. kulturellen Standpunkt, von W. Göhlert. — Der neue Regierungsentwurf der Krankenversicherung der Arbeiter, von Zeller. — Volkswirtschaftliche Korrespondenzen. Aus Paris, von M. Block. — Der Kampf zwischen der Selbsthilfe und dem Staatssozialismus, von K. Braun-Wiesbaden. — Das sogenannte Gothenburgsche System zur Einschränkung der Trunksucht, von Baer. — Das Wirtschaftssystem des preuſsischen Staates bis zum Jahre 1806. I. Artikel, von Ewald. — International-rechtliche Streitfragen österreich. Eisenbahnen. I. Artikel, von M. Reinitz. — Volkswirtschaftliche Korrespondenzen. Aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. (Tübingen), Jahrgang XXXIX, (1883). Heft 1: Der Ausgangspunkt d. Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff, von H. Dietzel. — Vorschläge zur Reform der Armengesetzgebung, von A. Germershausen. — Die Zeit in der Volkswirtschaft, v. G. Gross. — Gesellschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Personalkredits, von G. Ruhland. — Das Beaufsichtigungsrecht des deutschen Reichs und dessen organisatorische Gestaltung, von E. Rümelin. — Ein Urteil über Kleinhandel, Wanderlager und Detailreisende in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie, von Schäffle. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. v. W. Henneberg u. G. Drechsler. Band XXX, 1882. Heft 4: Die geologisch-agronomischen Karten des KR. Sachsen, besprochen von H. Gruner. — Zur Kenntnis der Zeitdauer, innerhalb welcher nach Futterwechsel im Kote der Wiederkäuer konstante Stickstoffausscheidung eintritt, v. G. Kennepohl und B. Schulze. — Zur Geschichte d. landwirtschaftlichen Versuchsstation Weende-Göttingen, von W. Henneberg. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. v. H. Thiel. Band XI. (1882). Heft 5 u. 6: Über die Verfälschung der Milch und die Nachweisung derselben mittelst des Refraktometers, von A. Jörgensen. — Die Rentabilität der Federviehzucht, von Ida Bergell. — Vergleichende Temperaturbeobachtungen, von J. Moritz. — Uber Zuckeranhäufung in Pflanzenteilen infolge niederer Temperatur. Ein Beitrag zur Kenntnis des Stoffwechsels der Pflanzen, von H. Müller-Thurgau. — Gewichts-Laktometer oder Methode, die Güte der Milch durch Abwiegung zu bestimmen, von W. Chludsinsky. — Reinigung von fauligem Abflufswasser aller Art durch Zuführung von Luft beim Herabrieseln an einem Drahtnetz, von J. König. — Über die Geldwertsberechnung der Futtermittel. (IV. Sitzung der Kommission in Eisenach am 17. September 1882), v. J. König. — Das Blühen des Getreides, v. W. Rimpau. — Bemerkungen zu den Wirtschaftsertragsberechnungen der landw. Jahrbücher, von Heine. — Über die Verbreitung der verschiedenen Rinderarten in Asien, von Langkavel. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1882. Novemberheft: Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. November 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat November 1882 und für die Zeit vom 1. Jan. bis Ende November 1882. — Übersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie über Ein- und Ausfuhr von Zucker im November 1882. — Desemberheft: Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1881|82. — Vorläufige Übersicht über die Ergebnisse d. Rübenzuckerfabrikation in dem Betriebsjahre 1882|83 (1. August 1882 bis 31. Juli 1883). — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel für das Jahr 1882. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Dezember 1882 und für das Jahr 1882. — Übersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Dezember 1882. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. LI. Band, Heft 1, Januar 1883: England und Deutschland. — Der Übergang Roms von der Republik zur Monarchie, von E. Gothein. — Deutsche Fabrikzustände, von W. Stieda. — Der deutsche Kolonialverein, von v. der Brüggen. — Noch einmal die Kritik Baumgartens, von H. v. Treitschke. — etc.

Rundschau der Versicherungen, begründet von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII. Lieferung 23—24, vom 15. Dezember 1882: Versicherung im Beamtenstaate, von F. C. Lukas. — Zum Kapitel Brandstiftungen. — Können Lebensversicherungsbeträge in Exekution gezogen werden? Neuer Feuermeldeapparat. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. 11, Nr 1, Januar 1883: Gebahren ständischer Sozietäten. — Zur Präventivkontrolle. Forderung von Taxenkosten derselben. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften. —

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. XXX. Band, 1. statistische Lieferung. Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten im preufs. Staate im Jahre 1881. (I. Produktion der Bergwerke. II. Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung. III. Produktion der Hütten im preufs. Staate im Jahre 1881. IV. Verarbeitung des Roheisens im preufs. Staate im Jahre 1881. —) Verunglückungen mit tödlichem Ausgange beim Bergwerksbetriebe in Preufsen im Jahre 1881. — Verunglückungen ohne tödlichen Ausgang, aber mit Arbeitsunfähigkeit von 1 Monat und darüber, beim Bergwerksbetriebe in Preufsen im Jahre 1881. — XXX. Band, 2. statistische Lieferung: Der Bergwerksbetrieb im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Gewinnung an Steinen und erdigen Mineralien im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Der Mineralsalzbergbau im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Der Salinenbetrieb im

preußischen Staate im Jahre 1881. — Der Betrieb der Hüttenwerke im preuſs. Staate im Jahre 1881. — Erläuterungen zur Statistik der Metalldarstellung aus Erzen im O.-Bergamtsbezirk Breslau im Jahre 1881. — Betriebsverhältnisse bei den einzelnen Zweigen der Metallproduktion im preuſs. Staate im Jahre 1881. — XXX. Band, Heft 4: Die Seil- und Kettenförderungsanlagen der kgl. Steinkohlengrube Von der Heydt bei Saarbrücken, von Vollert. — Über die Nutzbarkeit und Leistungsfähigkeit der auf mehreren Steinkohlengruben Oberschlesiens neuerdings eingeführten Schüttelrätter, von Dobers. — Bericht über eine im Spätsommer 1881 ausgeführte Studienreise in die Steinkohlenbezirke Englands, von Fabian. — Die auf den Steinkohlenbergwerken Preuſsens in den Jahren 1861 bis 1881 durch schlagende Wetter veranlassten Unglücksfälle, von Haſslacher. — Die Bergwerksindustrie und Bergverwaltung Preuſsens im Jahre 1881. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, hrsg. v. H. Brassert. Jahrgang XXIV, 1883, Heft 1: Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts zu Breslau vom 29. August 1882, betreffend den Gebrauch von Sprengstoffen auf Bergwerken. — Polizeiverordnungen, betr. die Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf den Bergwerken. — Bergrechtliche Behandlung der Soolquellen in Preuſsen. — Die Salzsteuer, von A. Arndt. — Über die Vergütung der Bergschäden. — Über die Abfassung der alten Bergordnungen, von Brassert. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — Litteratur. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. v. B. Danckelmann. Jahrg. XV, 1883, Heft 1: Untersuchungen über den Mineralstoffbedarf der Waldbäume und über die Ursachen seiner Verschiedenheit, von E. Ramann. — Verminderung der Transportkosten, von Runnebaum. — Zur Vertilgung der Borken- und Rüsselkäfer durch Fangbäume, von Altum. — Beiträge zur histor. Entwicklung einzelner forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. — Forstliche Bestrebungen in Amerika, von v. Alten. — Holzverkauf auf dem Stocke, von A. Denzin. — Lohrindenverkäufe im Reg.-Bez. Trier 1882. — etc.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

# Die ersten Beziehungen zwischen Forstwirtschaft und Volkswirtschaft.

**Betrachtungen über W. Pfeil und J. H. v. Thünen**

von

**Dr. Udo Eggert.**

Abseits vom Lärme des wirtschaftlichen Getriebes führte die Forstwirtschaft lange Zeit eine ruhige, wenig gestörte Existenz. Die ungeleitete Produktionskraft der Natur, welche in ihrem ewigen Schaffensdrange aus dem Vergehenden immer neues Leben hervorruft, sorgte früher allein für das Fortbestehen des Waldes; und was sie überreich an Produkten dem Menschen bot, konnte ihm nicht anders erscheinen, als das Unkraut, welches seine Wirtschaftsführung vielfach erschwerte. Natürlich nur scheint auf dieser Kulturstufe der Antagonismus zwischen dem Menschen, der die Naturkraft in seiner Weise zu lenken, zu benutzen suchte, und dem Walde. Der Fortschritt der Kultur und das Verschwinden der Waldungen scheinen hier noch Hand in Hand zu gehen, bis endlich die Wertschätzung auch diesen natürlichen Produkten gegenüber Platz greift.

Anfänglich ist der Wald nur der Nebennutzungen, hauptsächlich der Mast, der Jagd halber geschätzt; in der Nähe gröfserer Bevölkerungszentren tritt dann auch das Holz in den Kreis wirtschaftlicher Güter, dort namentlich, wo gute Verkehrsstrafsen, Flüsse und Kanäle weiteren Transport ermöglichen, wo als Kaufmanns- und Holländerholz bei uns bestimmten Holzarten und Sortimenten eine höhere Wertschätzung zu teil wird.

Von einer Wirtschaft im Walde ist im produktiven Sinne indes noch lange nicht die Rede. Was die Natur ihm bietet, nutzt der Mensch; dafs an Stelle des dem Walde Entnommenen Ersatz im Nach-

wuchs tritt, überläfst er der natürlichen Schöpfungskraft. Nur die zukunftsbange Sorge beschleicht ihn in Gegenden, die allzu fern vom Walde liegen, den eine ungemessene Nutzung immer mehr lichtet und verdrängt, dafs ihm die zu seiner Existenz in kälterer Zone nötigen Brennstoffe fehlen, welche die Natur durch den ewigen Umwandlungsprozefs des Sonnenlichtes, der atmosphärischen Kohlensäure in Brennstoff ihm bisher in den Waldprodukten so reichlich darbot.

So sind denn dieser Besorgnis schon seit Jahrhunderten Vorschriften entsprungen über eine mäfsige, geordnete Nutzung der bisher freien Güter im Walde. Der Sorge um die zukünftige ausreichende Nutzung entspringt auch die geordnete Wirtschaft, welche im Nachhaltigkeitsbetriebe nur das jährlich oder in Perioden zu nutzen bestrebt ist, was durch den Zuwachs sich ersetzt. Die Fachwerkmethoden, wie sie von Beckmann und Oettelt seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeführt sind, dienen dieser Berechnung. Zugleich suchte man schnellwüchsige Hölzer dort einzubürgern. Wo Eiche, Buche und Ahorn bisher stockten, geht jetzt der Pflug, unberührt blieb zumeist die Nadelwaldung; auch dorthin dehnte sie sich jetzt aus, wo durch menschliche Mifswirtschaft Blöfsen und Ödungen entstanden, und selbst auf besserem Boden begünstigte man die einträglichen Nadelhölzer. So erklärt sich die Abnahme der Laubwälder bei uns; die Sandhügel, welche mit Kiefern bedeckt waren, blieben unberührt. Im Gebirge schritt die Fichte überall von der Höhe in die Tiefe; in der Ebene war es, namentlich im Norden, die Kiefer, die ihr natürliches Terrain noch vergröfserte und die Stelle der früheren Buchen- und Eichenwaldungen einnahm. Dieser Entwicklungsgang war ein naturgemäfser, je mehr die Wälder bei ansteigender Bevölkerung auf den schlechten Boden zurückgedrängt wurden und je mehr man die Bodenkraft des Waldes auch noch dadurch erschöpfen liefs, dafs Menschen und Tiere alles, was zu seiner Nahrung diente, in der Streunutzung, in der Weide ihm nahmen.

Mit dem Verlassen der ungeregelten, durch wilde Weide so ruinösen Plenterwirtschaft, mit der Einführung des in den Fachwerkmethoden gegebenen schlagweisen Betriebes kommt der Hochwald zur Geltung, und bürgert sich um so schneller ein, weil seine bequeme Bewirtschaftung namentlich im Staatswalde leicht die Kontrole ermöglicht. Zwar erklingt jetzt von vielen Seiten der Ruf, dafs die Überführung des Mittelwaldes in Hochwald, und das starre Festhalten an dem Hochwaldprinzip eine Verirrung sei, dafs die auf den Kahlhiebsflächen durch Saat oder Pflanzung entstandenen Jungwüchse den verschiedensten Gefahren ausgesetzt seien, und dem Jungbestande

Schirm und Schutz gegen Wind und Sonnenbrand fehle, dafs die Bodenfrische und Bodenkraft schwinde, und die Forstwirtschaft daher zu natürlichen Bestandesformen, zur natürlichen Ordnung im Interesse des produktiv zu erhaltenden Waldbodens zurückkehren müsse — gerade die verlassene, aber geregelte, Plenterwirtschaft ist manchem das Ideal —, jedoch eine Entscheidung im internen forstlichen Streite vermag die Volkswirtschaft nicht zu geben, und um so weniger ist eine übereilte Parteinahme etwa in der Weise Ph. Geyer's (in seinem Buche: der Wald im nationalen Wirtschaftsleben) gerechtfertigt, weil es sich hier um Erfahrungen handelt, die eine das kurze Menschenleben weit überschreitende Beobachtungszeit fordern.

Bedeutsam wurde aber für uns die Betriebsregelung, wie sie an die Hochwaldwirtschaft sich anschliefst; denn jetzt erst erhielt die Forstwirtschaft eigene, selbständige Ziele; fortan ist die Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte möglich, durch welche der natürlichen Schaffenskraft, die bisher ungeleitet im Walde zur Geltung kam, bestimmte Direktiven gegeben werden.

Im Anschlufs an die Fachwerkmethoden, an die Waldwertberechnungen wurde den Wachstumsverhältnissen des Baumes, der Bestände mehr Aufmerksamkeit zu Teil; Ertragstafeln werden für die verschiedenen Baumarten, für die verschiedenen Waldböden aufgestellt, genauere Beobachtungen über den Zuwachs in den einzelnen Altersperioden führen zu Reflexionen über das günstigste Abtriebsalter; trotzdem allgemein gültige Beobachtungen und Berechnungen unmöglich waren, glaubte man an diesen kaum lokal gültigen Zahlen einen sicheren Anhalt zu haben für weitere rechnerische Pläne. Die Versuche, mit Hülfe der Zahlen die Forstwissenschaft in die Reihe der exakten Wissenschaften zu erheben ist der Abschlufs der Bestrebungen, welche m. E. zu voreilig und generell den Gewerbestandpunkt auch der Waldwirtschaft aufdrücken wollen, während der Faktor Natur hier mehr hervortritt, als sonstwo im Wirtschaftsleben.

Während des vorgehend kurz skizzierten Entwicklungsganges des internen forstlichen Lebens blieb, schon weil nötige technische Kenntnisse ein Eindringen nicht fachmännisch Gebildeter sehr erschweren, die Forstwirtschaft in ihrer isolierten Stellung. Vom Standpunkte des gesamten Wirtschaftslebens aus machte man nur, den Zeitverhältnissen entsprechend, immer verschiedene generelle Ansprüche, ohne um das Detail der Erfüllung sich mehr zu kümmern. Solange der Wald allein das nötige Brenn- und Baumaterial lieferte, wurden die Privaten wie die um ihr Wohl sich mühenden absoluten Regierungen

nur von der Sorge um die hinreichende Lieferung dieser nötigen, zunächst unersetzbaren Existenzmittel erregt und glaubten durch eine mäſsige Nutzung, wie durch Schonung des Waldes das Schreckgespenst zu verscheuchen. In den Lehrbüchern der Kameralisten nimmt deshalb die Empfehlung der Holzersparung und Besprechung der Mittel, sie zu ermöglichen, einen festen nicht unwichtigen Platz ein. Verbot der Waldrodungen, Vorschriften über eine geregelte Nutzung bilden das nötige Korrelat dieser alle Kreise beherrschenden Furcht; das Gesamtinteresse ging dem Vorteile der einzelnen Besitzer vor, und Letztere konnten ja auch, selbst wenn es sich um einen landwirtschaftlich verwertbaren Boden handelte, nur in günstiger Fluſslage, in der Nähe der nur spärlich verteilten Groſsstädte durch agrarische Nutzung dauernd höhere Gewinne erzielen.

Die Reaktion gegen das bevormundende Regiment, das endlich mit seinen kleinlichen Reglementierungen zur Plage des zur Selbständigkeit sich emporringenden unternehmungsfrohen Bürgertums wurde, erhielt eine geistige Stütze in den naturrechtlichen, auf dem Individualismus fuſsenden Theorien. Das Prinzip des Gehen- und Gewährenlassens sollte auch im Walde zur Geltung kommen, so verlangte es direkt der Physiokrat Mirabeau, und er fand sich im Einklang mit dem Begründer des Systems; denn als 22. maxime générale du gouvernement économique finden wir den Satz: „que chacun soit libre de cultiver dans son champ telles productions, que son intérêt, ses facultés, la nature du terrein lui suggerent pour en tirer le plus grand produit possible“. Die Übertragung dieses Grundsatzes auf den Wald verstand sich von selbst. In der Praxis kam der Satz erst mit der französischen Revolution und bei uns zu Anfang des Jahrhunderts zur Geltung.

Gleichzeitig wurde auch die bisherige Staatstheorie, mit ihr der Staatsbesitz angefochten: in den Händen der Privaten sollte auch der Staatswald am besten seine Bestimmung erfüllen. In Deutschland knüpft sich an diese Frage eine lange dauernde Kontroverse, die um so lebhafter die Beteiligten erregte, weil die durch lange schwere Kriegsjahre erschöpften Staaten im partiellen Verkaufe des Waldes, wie der Domänen das einzige Mittel der Erhaltung sahen. Bessere Tage freilich machten die Veräuſserungen bald unnötig, und auch der theoretische Streit verlor allmählich die frühere Bedeutung. Man überlieſs die Forstwirtschaft, welche durch die Fortschritte der Naturwissenschaften neue Impulse und durch die weiter ausgebildeten Fachwerkmethoden eine sichere rechnerische Grundlage erhielt, sich

selbst. Zunächst war ja die frühere Sorge um das unentbehrliche Existenzmittel gegenstandlos geworden. Die Benutzung der Kohle, welche anfänglich in den industriellen Unternehmungen, dann auch in dem bürgerlichen Haushalte immer mehr die Holzfeuerung verdrängte, machte die Bevölkerung sorgloser und damit gleichgültiger gegen den Wald und seine Wirtschaft. An die Stelle der früheren sorgenvollen Schätzung trat jetzt, bei uns zumal, die phantastische Verherrlichung durch die Poesie und ebnete den Boden für die übertriebene Wichtigkeit, welche man jetzt noch dem Walde aus klimatischen, meteorologischen und sanitätlichen Gründen zuschreibt. Nicht nur der absolut nötige Schutzwald sollte erhalten werden, sondern möglichst der ganze Wald im bisherigen Umfange; ja selbst auf Haiden und Ödländereien, die nie einen Schutzwald tragen werden, erstreckt sich jetzt die, fast zur Manie gewordene, recht teure Aufforstung [1]).

So war es fast ein Affektionswert, den man dem Walde vindizierte, und gefühllos schien es, streng wirtschaftliche Mafsstäbe an ihn zu legen. Wenn unsere Zeitrichtung häufig auch als materialistische verschrieen wird, die gefühlvolle Überschätzung des Waldes könnte uns eines Anderen belehren! So realistisch ist nun auch die moderne Volkswirtschaft nicht, dafs sie in der Weise Ricardo's nur auf ihren Schein bestünde, blos materielle Güter- und Reichtumslehre zu sein; seitdem zur speziell wirtschaftlichen Seite auch die soziale als gleichberechtigtes Glied derselben Wissenschaft getreten ist, mufs notwendig, dem menschlichen Doppelwesen entsprechend, auch der Affektionswert respektiert werden, vorausgesetzt, dafs er es nicht aus blindem Aberglauben oder zum Nachteil unserer Mitmenschen ist. Beides trifft aber beim Walde zu! So jung auch die Meteorologie und Klimatologie noch als exakte Wissenschaften sind, so viel steht wohl fest, dafs wir dem Walde vielfach eine übertriebene Einwirkung in beiden Richtungen zuschreiben; andererseits mahnt die Massenauswanderung der Neuzeit ernstlich, nicht allzu sehr vom Gefühle für den Wald uns hinreifsen zu lassen, und nicht weiter auf gutem Ackerboden noch in überflüssiger Menge gering bezahltes Buchenbrennholz zu erziehen.

Frühzeitig ist der zweite Grund von einem Hauptvertreter der Forstwissenschaft geltend gemacht. Pfeil nämlich ist, m. E., der einzige Forstmann, der selbständig seine Fachwissenschaft zuerst mit volkswirtschaftlichem Blicke betrachtet, wie er auch mit einer der

---

1) cf. meine Aufsätze: Zur Forstfrage I—V. Politische Wochenschrift 1882 nr. 40—42, 1883 nr. 1 u. 2.

Ersten ist, die gegen die übertriebene Wertschätzung des Waldes aus klimatischen und meteorologischen Gründen eiferten und der heftig gegen die süddeutsche Forstschule zu Felde zog, die mit dem buntesten, vielsprachigen Zitatenkram kritiklos die klimatische Bedeutung des Waldes zu beweisen glaubte.

Datiert nun auch die volkswirtschaftliche Betrachtung der Forstwirtschaft schon seit Pfeil, so ist die idyllische Ruhe, in die sie sich seitdem wieder einwiegte, erst in den letzten Jahrzehnten gestört und zwar zunächst durch einen Nichtforstmann, durch den Mathematiker Prefsler, dessen rationeller Waldwirt den Kriegsbrand hineinwarf in das forstliche Lager, das seitdem in zwei einander noch befehdende Parteien zerfiel.

Wer als Epigone — im eigentlichen Sinne, um nicht allzu bescheiden zu erscheinen — die modernen forstlichen Streitfragen, namentlich die durch die Reinertragslehre angeregten, überschaut, dem wird, wie mir, das Gefühl sich aufdrängen, dafs die Kernfragen von Pfeil schon besser, als es später geschah und volkswirtschaftlich richtiger, als es mit den Rententafeln allein möglich ist, gestellt und beantwortet sind; nur die grofsen neuen Aufgaben, die durch die Naturwissenschaften der Forstwirtschaft gestellt waren und noch sind, wie andererseits die Rührigkeit der Reinertragsschule lassen es begreiflich erscheinen, dafs man von dieser Lehre so viel Aufhebens machte und dafs jetzt doch erst Pfeils Grundgedanken für die Praxis Bedeutung erhielten. Auch das volkswirtschaftliche Interesse am Walde und seiner Bewirtschaftung datiert erst seit dieser Neubelebung einiger Sätze Pfeils, dem Rau freilich entgegen trat, um später, wie die Forstwirtschaft überhaupt, von den Volkswirten wieder vergessen, ignoriert zu werden.

Gelegentliche Aperçues über die Differenzen im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, wie die Exzerpte, welche s. v. Forstwirtschaft den zweiten Band der Volkswirtschaftslehre mit füllen, sind kaum als selbständige Beurteilungen dieses nicht unwichtigen Teiles im nationalen Haushalte anzusehen.

Erst im Streite mit der Reinertragslehre wurde die von Pfeil schon empfohlene Verbindung zwischen Forst- und Volkswirtschaft wieder aufs neue belebt; Helferich's Arbeiten sind es vor allem, welchen wir dies verdanken. Was vereinzelt, um die momentane Streitfrage sich gruppierend, an allgemeinen Betrachtungen zerstreut sich fand, ist neuerdings von dem hervorragendsten sachkundigen Volkswirte in systematischer Bearbeitung zusammengefafst s. v. Forstwirt-

schaft im ersten Bande des von Schönberg herausgegebenen Handbuchs der politischen Ökonomie (Tübingen, 1882).

So ist, trotz dem Fehdehandschuh, welchen der nichtforstmännische Begründer der sog. Reinertragsschule — dem Pfeil schon das verdeutschte ne sutor ultra crepidam zurief — in wenig urbaner Weise der Volkswirtschaft zuwarf, weil sie seine kurzlebigen privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht billigen und annehmen zu können mit Recht glaubt, doch die Verbindung zwischen dem wichtigen Teile, der Forstwirtschaft, und der Vertretung der gesamten Volkswirtschaft erhalten geblieben.

Denn dafs die Verbindung bestand und von nationalökonomischer Seite, wenn auch vereinzelt, früher schon gepflegt wurde, verdanken wir dem Volkswirte, der die Volkswirtschaftslehre bei uns als Erster selbständig vertrat und nicht nur die Lehren der Physiokraten und von Adam Smith popularisierte und verwässerte. Es ist ein Zeitgenosse Pfeil's: Joh. Heinrich von Thünen, welcher 1826 bereits in dem ersten Teile seines Lebenswerkes: „Der isolierte Staat in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie“ auch die Forstwirtschaft gebührend berücksichtigt. Ausführlicher und ausschliefslich behandelt er sie im dritten Teile, der bereits 1828 in den Grundzügen niedergeschrieben, aber — vielfach noch Fragment — erst 1863 publiziert wurde.

Durch Pfeil und v. Thünen erhält die Forstwirtschaft ihre Stellung im nationalen Haushalte und die bis dahin mehr negative, nur konsumtive, zielunsichere Wirtschaft wird zu einer produktiven, zweckbewufsten.

Bei der seitherigen Naturalwirtschaft in den Waldungen legten nämlich die Fachleute, bis auf G. L. Hartig und H. Cotta ganz allgemein das Hauptgewicht auf die Nachhaltigkeit und den gröfsten Naturalertrag; man liefs die Bäume ein Alter erreichen, in dem sie die gröfste Masse an Holz gewährten, zugleich nahm man bei der Ernte Rücksicht darauf, dafs der Zuwachs mindestens das Nutzungsprozent deckte und so eine nachhaltige, dauernde Nutzung ermöglicht wurde. Ein zweiter Gesichtspunkt, der die Wirtschaftsführung der Forstleute leitete, war die Beachtung der technischen Verwendbarkeit des Holzes; bestimmte Länge und Stärke, eine besondere Qualität, welche es für diesen oder jenen Zweck tauglich machten, waren mafsgebend für die Zeit des Umtriebes. Diese technische Umtriebszeit, sowie die des gröfsten Naturalertrags sind heute noch von besonderer Bedeutung.

Den gewöhnlichen wirtschaftlichen Grundsätzen entspricht es nun, die zu erreichenden Ziele auf direkte, billigste, schnellste Weise zu erstreben; das Prinzip der Wirtschaftlichkeit selbst ist im Grunde ja nichts weiter, als die logische Befolgung der Ratschläge des gesunden Menschenverstandes, der einfachen Erfahrung, dafs der direkte Weg zwischen zwei Punkten kürzer ist, als jede andere Verbindung derselben, und dafs es überflüssig ist, doppelte Anstrengungen zu machen, wo die Hälfte an Aufwand genügt. Also auch ohne besondere wirtschaftliche Studien kam man zu der Ansicht, dafs jene beiden Prinzipien, besonders aber das erste des gröfsten Massenertrages, wenn einmal von einer menschlichen Direktion der Holzzucht die Rede sein soll, auf möglichst kleiner Fläche, in möglichst kurzer Zeit, mit möglichst geringen Kosten zu realisieren sei; so formuliert G. L. Hartig[1]) den Hauptzweck der Holzzucht; nur etwas modifiziert wird diese selbstverständliche Grundregel noch durch die Berücksichtigung der gröfsten Nutzbarkeit, der technischen Verwendbarkeit des Ertrages, so besonders in Cotta's Baumfeldwirtschaft. Dafs in diesem Ziele, möglichst vieles und nutzbares Holz schnell und billig zu erziehen, auch das der Reinertragstheorie liegt, ist, weil eine einfache wirtschaftliche Logik in jenem Satze sich verkörpert, selbstverständlich; die Differenzen liegen nur in den Ausführungen, veranlafst durch die verschiedenen Definitionen von „nutzbar.“ Diesem Wirtschaftsprinzipe widerspricht es durchaus nicht, dafs, wie es in der Hartig'schen Forstdirektionslehre heifst, der Hauptzweck der Forste dahin gehe, die Holzbedürfnisse des Staates vollständig zu befriedigen; denn jener Satz beantwortet nur die Frage nach einem rationellen Wirtschaftsprinzip; in welcher Ausdehnung dies zur Anwendung zu kommen hat, darüber giebt er keinen Aufschlufs.

Hier gerade setzte Pfeil ein. In seiner Erstlingsschrift[2]) führt er die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten Preufsens auf das Mifsverhältnis zurück, das zwischen der übergrofsen Waldfläche und der Volksmenge besteht. Daraus resultiert die Nichtachtung des Holzes und der Forsten, die ungemessene Holzverschwendung, die Unlust zu einem z. Zt. unrentablen rationellen Anbaue, und die Gleichgültigkeit gegen Verletzung der Waldeigentumsrechte. Ihren Sitz

1) G. Heyer: Die Methode der forstlichen Rentabilitätsrechnung. Leipzig 1871. p. 64 ff.

2) Über die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten und die allein möglichen Mittel, ihn zu verbessern, mit besonderer Rücksicht auf die preufsischen Staaten. Eine freimütige Untersuchung von Pfeil. Züllichau u. Freistadt 1816.

haben diese Ursachen aufser in der zu grofsen Waldfläche und dem Überflusse an Holz hauptsächlich in dem Schutz, welchen man den Forsten mit Unrecht gegen die fortschreitende Landeskultur gewährte; anstatt die Wälder dadurch zu konservieren, führt ihre aufgedrungene Erhaltung zu ihrer geringen Wertschätzung, zu ihrem Ruin. Er begrüfst deshalb das preufsische Landeskulturedikt vom 14. September 1811 mit Freude, weil es jede landesherrliche Einmischung beseitigt und die Forsten von der jedoch allzeit mild und schonend geübten Aufsicht des Staates befreit; es sei das erste und glänzendste Beispiel für die übrigen deutschen Staaten, den Eigentümern die Beförderung ihres eigenen, sowie des Nationalwohlstandes zu überlassen; denn die Ausmittelung der Produktion, sowie des Bedarfs, die Feststellung von beiden ist eine Sache, welche die bürgerliche Gesellschaft blos unter sich abmachen kann und abmachen wird, sobald sie dazu die nötige Freiheit hat; es bedarf dazu keiner Untersuchung, keiner Gesetze, und nicht einmal einer Verabredung oder Übereinkunft. Die Prinzipien des laissez faire, des Physiokratismus, den Pfeil späterhin immer fälschlich perhorresziert, halten hier ihren Einzug in das letzte Bollwerk einer alten Ordnung. Vermittelt ist die Bekanntschaft Pfeils mit jenen Lehren durch v. Jacob[1]), Hazzi[2]), und vor Allen durch Lep. Krug, der in seinen „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preufsischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner“ (2 Tle; Berlin 1805) die naturrechtlichen Lehren vertritt, die später mit Smith's Volksreichtum zur Herrschafft kamen. Wo immer Pfeil in seinem Erstlingswerke nationalökonomische, damals der Individualwirtschaft günstige Ansichten vertritt, stehen sie im innigen Zusammenhange mit Krug's[3]) Lehren. Der Grundgedanke hier wie in seinem späteren Hauptwerke ist der Krug's, bezw. der der Physiokraten: dafs die unbeschränkte Freiheit auch den Grund und Boden am besten nutzen werde; dafs dann fruchtbarer Waldboden zu Ackerland sich umwandle, dafs durch die Beschränkung des Waldes das Holz seltener, sein Preis ein höherer werde und den vom Eigennutz geleiteten Privatbesitzer schlechten Ackerbodens von selbst zur Holzkultur, wie zur sorgsamen Pflege des nun wertvollen Waldes antreibe. Solange der Wald zum grofsen Teil im Besitze des Staates ist, kann er nicht wirtschaftlich genutzt werden; die Vererbpachtung, der Krug nicht abgeneigt ist, wird

1) v. Jacob: Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten. 1808.
2) Hazzi: Die echten Ansichten der Waldungen und Förste. 1805.
3) l. c. II. p. 431 ff.

neben der vollständigen Veräuſserung zunächst vorsichtig, später unbedingt da empfohlen, wo durch Private eine mehr wirtschaftliche Nutzung, eine bessere Scheidung zwischen Wald und Feld eintritt; erst in reiferen Jahren kommt er mit der Einsicht in die Schwierigkeiten der Realisierung zu gemäſsigteren Ansichten zurück.

Entschiedener und selbständig führt er jene Grundgedanken weiter aus in seinem volkswirtschaftlich bedeutendsten, und jetzt noch sehr beachtenswerten Werke: „Grundsätze der Forstwirtschaft in Bezug auf die Nationalökonomie und die Staatsfinanzwissenschaft“ [1]). Dies Buch ist, wie er in der Vorrede sagt, vorzüglich mit bestimmt, die wichtigste Frage der gegenwärtigen Zeit zu untersuchen: „wie es möglich sei, der sich mehrenden Menschenmenge Nahrung, lohnende Arbeit und Wohlbefinden zu verschaffen“, und er glaubt, sie dahin beantworten zu können: „durch gefahrlose Abtretung des zur Kultur geeigneten überflüssigen Waldbodens.“ Wie wenig antiquiert das Buch ist, trotzdem 6 Dezennien bereits seit dem Erscheinen vergingen, weiſs jeder, dem die neueren forstlichen Streitfragen nicht ganz fremd sind. Derselbe Gedanke war in den letzten Jahren, bei steigender Übervölkerung, massenhafter Auswanderung und häufig ungenügender Beschäftigung der arbeitenden Klasse von neuem angeregt [2]) und wartet noch des Austrages. Die Motive, wie sie Pfeil vorführt, passen zum Teil noch mehr für die Gegenwart, weil inzwischen die Surrogate, denen der damals allzu niedrige Holzpreis und der Mangel an Straſsen den Markt und die Konkurrenz erschwerten, jetzt allgemein benutzt werden und somit Pfeil's Ansicht, daſs der Wald weit über Bedürfnis konserviert werde, noch kräftiger stützen. Seine Argumente richten sich hauptsächlich gegen die Brennholzproduktion, wie sie damals bei weitem stärker als jetzt die Waldwirtschaft kennzeichnete. An Stelle langer Umtriebe wünscht er, wo die Boden- und die sonstigen Nutzungsverhältnisse es zulassen, kürzere Umtriebszeiten; denn das dadurch der Zirkulation übergebene Kapital ist in anderer Verwendung werbender, als in dem langsamen Zuwachse des schlecht bezahlten Starkholzes; selbst für Nutz- und Bauholz weist er zur Nachahmung auf die Länder, deren Volksreichtum am gröſsten, während ihr Holz- und Waldreichtum nur verschwindend klein sei und die deshalb auf den freilich nie fehlenden Import angewiesen sind; die Holzproduktion zum Export kennzeichnet er, und mit Recht in

1) 2 Bde. Züllichau und Freistadt. 1822/4.

2) cf. meinen Aufsatz Wald oder Feld? in Parey's „Deutscher Landwirtsch. Presse. März 1881. nr. 18—21.

entwickelteren Ländern mit besserem Boden, als unproduktive, elende Bettelwirtschaft. Wo der Boden zu anderer Produktion sich eignet, soll der Wald weichen; nur durch diese Einschränkung liefse sich der natürliche Holzpreis, und damit die genügende Versorgung der Gesellschaft mit diesem unentbehrlichen Existenzmittel erreichen.

Für den natürlichen Holzpreis lag die Vergleichung mit der sonst möglichen agrarischen Benutzung des Bodens sehr nahe. Bereits Justi[1]) hatte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts darauf hingewiesen und eine Preiserhöhung des Holzes gewünscht, um Ermunterung zu Anpflanzungen zu geben. Er meint, der Preis des Holzes müsse so sein, dafs ein „Ackerholz, wenn man die Nutzung von 30—50 Jahren zusammen rechnet, eben so viel jährlich einträgt, als ein Acker von der 3. oder geringeren Klasse.“ Pfeil will den Wald dahin verbannt wissen, wo Getreide und andere Früchte nicht mehr gedeihen; dort sei natürlicher Holzboden und auf ihm gewähre das Holz, nicht das Getreide, die höchste Rente; ein anderer Vergleich zwischen der Holz- und Getreiderente, auf besserem kulturfähigen Boden, sei unstatthaft, und zu verlangen, dafs der Getreideboden, mit Holz bebaut, eine gröfsere Rente gebe, als mit Getreide, sei ein Unding. „Das was für die Nation am mehrsten wert ist, soll am mehrsten begünstigt werden.“ Das sei, meint er, die einzige Lehre der staatswirtschaftlichen Forstkunde, um welche sich alles dreht.

So forderte Pfeil als leitendes Prinzip, auch für die Staatsforsten, die Wirtschaft des gröfsten, nachhaltigen Geldertrages, und damit zusammenhängend die Trennung von Wald- und Feldboden. Diese Scheidung hat ihr letztes Kriterium freilich in den Bodenverhältnissen; dafs aber nicht überall der unbedingte Waldboden allein mit Holzbeständen zu erhalten sei, hängt nicht nur, wie er sehr gut ausführt, von der historisch überkommenen, und nur allmählich reduzierbaren Waldmenge ab, sondern vielfach von lokalen und sozialen Verhältnissen, von der Schwierigkeit der Versorgung der guten Ackerstriche mit Holz, von der Zahl der Bevölkerung, von dem Vorhandensein, wie von der Verwendung der Surrogate und dem Stande der Landwirtschaft. Für die Anwendung der Rentabilitätsrechnung, wie sie in der Neuzeit das forstliche Lager spaltete, ist diese Scheidung zwischen bedingtem und unbedingtem Waldboden von grofser Bedeutung und für die richtige Beurteilung der forstwirtschaftlichen Prinzipien von geradezu fundamentaler Wichtigkeit. Die Geldwirtschaft

1) Polizeiwissenschaft, I, 85.

bleibt bei ihm in den ihr gebührenden Schranken und wird nicht, wie neuerdings, nach privater — und hier nicht einmal richtig angewandter — Wirtschaftsschablone fälschlich auf den Staatswald übertragen.

Pfeil ist selbst damals nicht Reinerträgler im modernen Sinne, wie er von den neueren Vertretern der privatwirtschaftlichen Rechenkunst hingestellt wird, wenigstens ist er es nicht mit so unklaren volkswirtschaftlichen Argumenten. Mit Unternehmergewinn und Bodenrente — dieser nachträglichen gedanklichen Zergliederung des Wirtschaftsprofites — geht er wenigstens vorsichtig um; dafs beide nur eine Folge besonders günstiger Wirtschaftslage und -Konjunktur und durchaus nicht überall als selbstverständliche Wirtschaftskosten, am wenigsten von vornherein, gelten können, weifs er besser, als die Neueren. Ja er geht in der richtigen Beschränkung des Waldes auf seinen natürlichen Standort noch weiter. Eine Bodenrente figuriert hier bei ihm nicht unter den Produktionskosten; nur da ist ihre Anrechnung nötig, wo bedingter Waldboden, der als Ackerland noch Rente abwerfen kann, in Betracht kommt. Die Entstehung der Landrente setzt, nach Ricardo's Ansicht wenigstens — und selbst Rodbertus mufs ja innerhalb seines weiteren Rahmens diese Differenzierung der Rente gelten lassen — immer rentenlosen Boden, selbst für den Landbau, voraus; auf unbedingtem Waldboden kann deshalb von einer Bodenrente um so weniger die Rede sein. Für die forstliche Produktionskostenrechnung kommt somit die Rente nur bei wirklichem agrarischem, noch forstlich benutztem Boden in Betracht und das auch nur, wenn er, unter bestimmten sozialen Verhältnissen, zum landwirtschaftlichen Betriebe benutzt werden würde, und dann auch erst, wenn er nicht zur schlechtesten, in Benutzung stehenden Ackerklasse gehören würde. „Auf absolutem Holzboden — sagt Pfeil l. c. II. p. 201 — ist der Holzerzeugung gar keine Bodenrente in Rechnung zu bringen; denn ohne Holz gäbe er gar keinen Ertrag. Auf bedingtem Holzboden, was der Eichen-, Buchen- und Ahornboden in der Ebene immer sein mufs, mufs die Rente, welche eine andere Bodennutzung giebt, abgezogen werden; das Eichen- etc. Holz verursacht deshalb daselbst immer eine gröfsere Ausgabe, nämlich die ihm aufgeopferte anderweitige Bodenrente, als das Kiefern- und Fichtenholz. Haben wir Kiefern und Fichten auf absolutem Holzboden in hinreichender Menge, um unsere Holzbedürfnisse zu befriedigen, so können wir eigentlich den Anbau der Eiche gar nicht mit Vorteil unternehmen, denn wir

haben keine Aussicht, die Ausgabe an Bodenrente je ersetzt zu erhalten, die wir für diese Holzgattungen notwendig machen müssen."

Ein zweiter, bisher übersehener Punkt in der Produktionskostenrechnung scheidet ferner Pfeil von den jetzigen Reinertragstheoretikern. Der Wald selbst ist uns als ein Erbstück aus einer Zeit überliefert, wo Produktionskosten noch nicht in ihn gesteckt wurden, wo der Mensch ihn nur benutzte, nicht pflegte. Selbst als eine geordnete Wirtschaft in ihm beginnt, geht doch der Saat und Kultur immer noch die Ernte voraus; aus den Erträgen der letzteren wurden die Kosten der ersteren gedeckt; eine Produktionskostenaufstellung, wie sie die Bearbeitung und Beackerung des Fruchtbodens verlangt, ist beim Walde zunächst unmöglich. Hier haben wir es mit den Früchten der ursprünglichen, ungeleiteten Produktionskraft der Natur zu thun, dort wirkt diese freilich auch, aber nicht ungebunden, sondern nach Leitung und unter der arbeitenden Hand des Menschen; hier berechnet er mit Recht seine Arbeit, seine Auslagen, im Walde kann er das nicht. Nur die Frage kann ihm kommen, ob es nicht vorteilhafter sei, die Produktivkraft der Natur noch mehr auszunutzen, als es früher geschah. Die Einzelerfahrung, und als sie sich durch Tradition weiter ausbildete, die wissenschaftliche Beobachtung zeigten, dafs das Wachstum des Baumes, des Bestandes in einem gewissen Zeitpunkte, der nach Boden und Betriebsart differiert, seinen Kulminationspunkt erreicht, dafs dann Jahrzehnte kommen, in denen der Durchmesser des Baumes nur um Fingerstärke zunimmt; dafs die jährliche Zunahme in ihrem Verhältnis zu der bereits vorhandenen Masse weit zurückbleibt hinter dem Verhältnis, in welchem der herrschende Zinsfufs zum Wert des im Zenith der Wachstumszunahme geschlagenen Baumes steht, während bis dahin der jährliche Zuwachs gleichsam die reichliche Verzinsung des Bestandeswertes ausmachte.

Ist es möglich, ohne zu starke Erschöpfung des Bodens — hierüber sind ja die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen — durch ziemlich gefahrlose und leichte Neukultur des Schlages die Natur produktiver zu machen, zwei Ernten da zu nehmen, wo man bisher im 140—160jährigen Umtriebe wirtschaftete, so wird nach 70—80 Jahren, nach dem ersten Umtriebe, ein Güterstamm, und ist er verkäuflich, ein Geld-Kapital frei, das durch landesübliche Verzinsung höheren Ertrag giebt, als wenn man den Bestand noch 70—80 Jahre geschont hätte, um dann doch nur verhältnismäfsig wenig Holz mehr und keinen wesentlich höheren Preis zu erzielen. Für Nutzholz würde der kürzere Umtrieb ungenügend sein, aber zur Brennholzproduktion reichte

er aus und ganz überwiegend handelte es sich damals, wie zum Teil noch heute, um letzteres.

Diese Verkürzung des Umtriebes hat nur da praktischen Wert, wo das Holz seltener, sein Preis höher ist, und hat in Pfeil's Sinne selbst da nur Zweck, wo durch Abgabe des ackerfähigen Bodens die Waldfläche stark verkleinert und eine bevölkerte Gegend wesentlich noch auf Brennholz angewiesen ist; zweifellos würde dann aber erreicht, was er [1]), ähnlich wie G. L. Hartig, in Hinsicht der Brennholzerzeugung fordert: „die gröfste Masse von Brennstoff hervor zu bringen, und dabei die wenigste Zeit und den kleinsten Raum zu bedürfen, zugleich aber auch denjenigen Boden zu benutzen, welcher am wenigsten zu einer andern Erzeugung geschickt ist"; für die Nutzholzwirtschaft wird dieselbe wirtschaftliche Maxime Geltung behalten, nur wird, weil stärkere Sortimente besonders gesucht sind, die Umtriebszeit möglichst unverkürzt bleiben, oder man wird, in sturmsicherer Lage, durch Überständer das starke Holz ausreichend zu erziehen suchen, wenn nur das bedeutend verminderte Angebot desselben den natürlichen Preis zur Folge hat; denn die bisherige Wirtschaftsweise fortzuführen, und möglichst alle ausgedehnten Bestände dasselbe hohe Alter und dieselbe Stärke erreichen zu lassen, wie sie nur von einigen Prozenten, die zu Nutzholz schliefslich Verwendung finden, verlangt wird, ist zweifellos unwirtschaftlich, weil das Brennholz schneller und billiger zu erziehen ist. Der natürliche Preis, wie ihn namentlich die auf besseren, also bedingten Waldboden angewiesenen edleren Holzarten in der Ebene erheischen, ist „derjenige, bei welchem der Wald dieselbe Rente giebt, welche er nach seiner Bodengüte bei einer andern Benutzung ebenfalls geben würde" [2]).

„Aufwand an Bodenrente, Verlust der Ertragsfähigkeit der durch die Bodenrente erzeugten Kapitale" [3]) sind also die beiden Arten von Aufwand, welche wirtschaftlich, vom Standpunkte des Nationaleinkommens, bestritten werden müssen; diese Berechnung ist notwendiges Korrektiv des seitherigen Zieles der Wirtschaft: der gröfsten Masse der wertvollsten Erzeugung. Pfeil glaubt diese älteren Wirtschaftsziele, welche wir jetzt als die technische Umtriebszeit und die Umtriebszeit des gröfsten Naturalertrages bezeichnen, als Irrtümer des s. E. überwundenen physiokratischen Systems ansehen zu können, welches die alleinigen Quellen des Nationalreichtums in der Boden-

1) l. c. I. p. 73.
2) l. c. I. p. 281.
3) l. c. I. p. 48.

erzeugung suche und deshalb auch alles für vorteilhaft halte, was diese vermehrt, für nachteilig, was sie vermindert, weil sie dem Kapitale, dem Gelde nicht die werbende Eigenschaft beilegten, die es in der That zeige, indem sie den rohen Stoffen einen eigentümlichen Wert zuschrieben, den sie erst durch das Bedürfnis und den Gebrauch erhielten [1]).

Zutreffend ist freilich Pfeil's Beurteilung der Physiokraten nicht, er sieht sie in der Beleuchtung, wie sie A. Smith und seine Bewunderer ihnen geben. Richtig ist, dafs diese Begründer der liberalen Ökonomie den Reichtum in dem Reichtumsstoffe sehen, welchen einzig die Natur hervorzubringen vermag; dafs sie dem Kapitale, wie es in seiner mobilsten Form, im Gelde und dem in eine Geldsumme gekleideten Vermögensrechte sich zeigt, nicht die Beachtung, wenigstens bis auf Turgot, schenken, welche es in der modernen individualisierten Wirtschaft unbedingt verdient. Ihr System ist, wie H. v. Scheel [2]) es nennt, eine theoretische Konstruktion, die, wie eine reine Mathematik, absieht von den Modifikationen und Störungen, welche durch die geschichtlich gegebenen Verhältnisse der einzelnen Länder und Staaten hervorgebracht werden; freilich ist es auch zugleich der erste und wohl einzige Versuch einer einheitlichen, organischen Zusammenfassung und Betrachtung der Wirtschaftsverhältnisse, ein Standpunkt, der später verlassen wurde zu Gunsten der privaten Betrachtungsweise, wie sie Smith mit zur Herrschaft brachte. Die Rechte und Ansprüche, wie sie der Einzelne an andere und deren Besitz hat, die wirtschaftlich existierende, wenn auch rechtlich abgeschaffte Verfügungsgewalt über Menschen, die Anweisung auf bevorzugte Teile der jährlichen Gesamtproduktion des Volkes erhalten ja vom Standpunkte des Individuums eine ganz andere Bedeutung, als von dem der produzierenden Gesamtheit, bei der die ungleiche Verteilung zunächst unberücksichtigt bleibt. Das Kapital, welches diesen Anspruch giebt, spielt deshalb im individualistischen Systeme eine andere, ja überhaupt erst eine Rolle; die Schranken in der früheren gebundenen Wirtschaft, welche vielfach noch auf dem Standpunkte des Naturalaustausches stand, wie andererseits die Omnipotenz, welche dem Staate in den sozialistischen Utopieen zugewiesen wird, machten freilich dieses private, auf dem Besitze fufsende Herrschafts- und Wirtschaftsdirektionsrecht fast unnötig. So ist es

1) l. c. I. p. 96/7.

2) Handbuch der polit. Ökonomie, ed. G. Schönberg I. B. 2. A: Geschichte der polit. Ökonomie v. H. v. Scheel.

der grundverschiedene Ausgangspunkt der Physiokraten, wie auch die noch zum Teil in der Naturalwirtschaft und ihren Fesseln steckende Zeit, welche dem Kapital die Bedeutung nicht beimessen konnte, welche es naturnotwendig unter der individualistischen Wirtschaftsordnung später erhielt. Dafs aber Quesnay schon, besonders in seiner maxime XII, durchaus nicht die Geldwirtschaft und hohe Preise perhorresziert, sahen wir oben; andererseits verstiefse die Herabsetzung des Umtriebes auf die Hälfte der Zeit und die doppelte Ernte innerhalb desselben langen früheren Umtriebes, der doch schliefslich nur verhältnismäfsig wenig mehr an Brennstoff lieferte, durchaus nicht gegen das physiokratische Prinzip, das mit diesem Zuwachs an materiellen Werten, selbst nach Pfeil's Auffassung, nur zur Anerkennung gekommen wäre. Freilich rechnet er nun aufser dieser zweiten Ernte als Hauptvorteil des kürzeren Umtriebes im Brennholzwalde noch die Zinsen und Zinseszinsen hinzu, welche das Kapital aus dem Erlöse der ersteren bis zum Schlusse des zweiten halblangen Umtriebes gewährt.

Die gröfsere Holzmenge, welche zwei halblange Umtriebszeiten uns an Brennmaterial verschaffte, schien so offenbar, dafs man sich weniger hiergegen, als gegen seine kapitalistische Verrechnung wandte, auch von nationalökonomischer Seite. Namentlich kritisierte Rau [1]) den Passus (Grunds. I, 98): „Der Vorteil, welchen der kürzere Umtrieb gewährt, besteht für den einzelnen wie für das allgemeine ganz gleich darin, dafs der im Holze vorhandene Erwerbstamm geschwinder und öfter in ein Geldkapital verwandelt wird, und dieses, oder der Erwerbstamm im Gelde, einen höheren Ertrag giebt, als das Holzkapital oder der Erwerbstamm im Holze.“ Rau beruft sich zunächst auf den in Bezug auf unsere Frage indifferenten Unterschied zwischen Geld und anderen Bestandteilen des Kapitals; wichtiger ist, was er des Weiteren sagt: „Das Volk wird in einem solchen Falle, wie der angenommene, nicht um eine Geldsumme reicher, denn die Geldmenge des Landes bleibt dieselbe, sondern nur um eine Menge von gehauenem Holze, und es ist die Frage, ob diese das Volkseinkommen soviel vermehren kann, als es durch den Zuwachs am stehenden Holze geschieht“. Zunächst beruht Rau's Polemik auf einem Mifsverständnis der Pfeil'schen Ansichten, oder auf einer Konfundierung derselben mit der im § 391 seines Lehrbuchs im Text behandelten Verkürzung

1) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 2. Abt. p. 255 der Ausgabe von 1868/69.

der Umtriebszeit im Hochwalde überhaupt und dessen event. Überführung in Niederwald. Diese Kritik paſst eher auf die Theorie der Reinerträgler, als auf Pfeil's Vorschläge. Dem Werke des letzteren liegt ja der bereits in der Vorrede ausgesprochene Grundgedanke unter, die Waldfläche zu Gunsten des Ackerlandes möglichst einzuschränken; die Empfehlung der kürzeren Umtriebszeit geht aus dem Wunsche hervor, auf kleinerer Fläche ein möglichst gleich groſses Quantum des damals noch allgemeiner benutzten Brennstoffes zu erziehen. Der kürzere Umtrieb bringt also nicht, wie bei Konservirung des Waldes in seinem bisherigen Umfange, etwas Überflüssiges, verschwenderisch mit Aufzubrauchendes hervor, sondern liefert nur von kleinerer Fläche das zur Existenz damals unbedingt nötige an Brennstoff. So ist denn auch nach Pfeil's Annahme das durch den kürzeren Umtrieb zum Verkaufe gelangende Holz der gleichen Nachfrage sicher, wie das früher im doppelt langen Umtriebe auf ziemlich doppelt groſser Fläche gewonnene; würde es nur zur Hälfte etwa auf gleicher Fläche im bisherigen langen Umtriebe geschlagen, so wäre eine Zufuhr von Auſsen, und dafür ein Ankaufskapital, oder andere Güter im Umtausch nötig. Wäre somit, wie ja Rau selbstverständlich zugestanden werden muſs, das Volk nicht um eine Geldsumme reicher, da die Geldmenge dieselbe bleibt, so doch um den in jener Geldsumme nur zum Ausdruck gebrachten Mehrwert, der werbend, und zu einem höheren Zinsfuſse, verwertbar ist, als der Zuwachs des Holzes ihn in den höheren Altersklassen des Bestandes naturaliter bringt. Die zur gleichen Bedürfnisbefriedigung schon fähige reduzierte Waldfläche überlieſse also dem Landbaue und anderen einträglichen Kulturen ein produktiver zu verwendendes, Kapitale schaffendes Areal. Davon abgesehen ist andererseits das neu geschaffene nur private Kapital dem für das Volkseinkommen zunächst jede materielle Basis fehlen mag, doch ein wichtiges Vehikel der intensiveren Produktion, weil solche Kapitale im historisch rechtlichen Sinne absolut nötig sind in unserer jetzigen Wirtschaftsordnung; sie sind die Rechtstitel auf neue Quoten der jährlichen Nationalproduktion, sie sind deshalb die Anreger zu einer intensiveren Produktion und umschlieſsen und übertragen die Machtbefugnisse einer neuen Wirtschaftsdirektion, ohne welche der isolirte wirtschaftliche Prozeſs der Jetztzeit ja unmöglich ist; ihren Ausdruck finden diese privaten Kapitalansprüche, ähnlich wie gut fundirte Kredite, in stärkerer Heranziehung der noch ungenügend beschäftigten disponiblen Arbeitskräfte, in der Wertgebung neuer bisher ungenützter Naturschätze und -kräfte, wie endlich in der häufig frei-

lich wenig günstigen Wertsteigerung nicht nur einzelner, sondern fast aller Produktivkapitale.

So bleibt es also zweifellos sicher, dafs die Reduktion des Umtriebes im Brennholzwalde von 160 auf 80 Jahre am Ende der letzteren Zeit im Verkaufsgelde des geschlagenen Holzes ein Kapital produziert, das werbend, mit Zins und Zinseszins angelegt wird und nach Verlauf von abermals 80 Jahren, am Schlusse der früheren langen Umtriebszeit, noch um die zweite Verkaufssumme des Ertrages der wieder abgeholzten Fläche vermehrt wird; beide Summen, die der ersten Umtriebszeit mit Zins und Zinseszins von 80 Jahren, und der Verkaufspreis des Betrages der zweiten 80jährigen Umtriebszeit sind zusammen zweifellos viel gröfser als der Erlös aus dem früher oder sonst dort gewonnenen 160jährigen Holze, weil dessen Zuwachsquote, nachdem einmal der etwa in der Mitte liegende Kulminationspunkt überschritten war, immer kleiner und unbedeutender wurde, und weil ferner stärkeres Holz, wenn es auch im Brennwert um einige Prozente besser ist als jüngeres, schwaches, doch im Preise als Brennholz nicht stark differirt von dem jüngeren. Voraussetzung bleibt hierbei freilich immer, dafs das im kürzeren Umtriebe gewonnene Holz gleicher Nachfrage begegnet, als das frühere doppelt alte, d. h., da bei Brennholz auf den Export weniger zu rechnen ist, dafs die zum Markte kommende Quantität nicht gröfser ist als früher, dafs also die Waldfläche selbst etwa um die Hälfte reduziert ist.

Zins, Zinseszins und Bodenrente spielen in den wirtschaftlichen Betrachtungen Pfeil's, wie wir sahen, auch eine wichtige Rolle; dafs sie eine berechtigte spielen, wollen wir schliefslich noch untersuchen.

In der Neuzeit ist es üblich geworden, die forstliche Rentabilitätsrechnung vollständig auszudehnen auf alle Faktoren der privaten Rentabilitätsrechnung; aufser der Kostendeckung, Verzinsung des Anlagekapitals sucht man im Unternehmergewinn wie in der Bodenrente noch zwei Streckbetten, auf die der so schon karge Gewinn, welcher dem Waldbesitzer zugeht, gespannt wird. Weil die Waldwirtschaft ein Gewerbe sein soll wie jedes andere, mufs sie auch alle Gewinnstchancen, die günstigsten Falls — wie der Gewerbetreibende meist nachträglich, nach günstiger Konjunktur, erst findet — dem privaten Erwerber zukommen, auch haben. Bodenrente und Unternehmergewinn, die beiden Glückskinder der Konjunktur, treten hier als anspruchsvolle Wirtschaftsfaktoren von vornherein mit in Rechnung, und nicht nur auf besseren Böden, günstigeren Lagen, nein, überall sollen sie

gefordert werden! Wie mifsverstanden die Lehre von der Bodenrente, dem Unternehmergewinn hier ist, wird um so verständlicher, wenn man die überlegte und volkswirtschaftlich m. E. einzig richtige Berechnungsbasis von Pfeil kennt und als Direktion für die Forstwirtschaft acceptieren mufs. Er gerade gilt diesen neueren Verirrungen gegenüber um so mehr, weil von ihm die Geldwirtschaft auch im Walde emphatisch betont ist, und weil die Reinertragstheoretiker unserer Tage in Pfeil, wie er uns bisher, nach diesem volkswirtschaftlichen Hauptwerke, bekannt ist, ihren grofsen Vorkämpfer verehren, dessen Urteil noch nicht, wie später, wo er der herrschenden Praxis manche Konzessionen machte, vom Senilismus getrübt sein sollte.

Pfeil fordert nur da eine Bodenrente, wo besserer, zu anderer Kultur brauchbarer und verlangter Waldboden in Frage kommt; vom unbedingten Waldboden, sei er es nun der Bodenbeschaffenheit, seiner Lage oder der sozialen, wenig entwickelten Stellung seiner Bewohner und Benutzer nach, fordert er sie, und mit Recht, nicht; auf dem absoluten Waldboden, wie er zum gröfsten Teile doch in den preufsischen Wäldern sich findet, kommt die Bodenrente also nicht in Betracht; denn hier stockt der Wald auf Boden, der nie anders, wenigstens nicht vorteilhafter verwertet werden kann; anders freilich wird ja die Rechnung, wo wirklich für den Boden ein Ankaufspreis gezahlt ist, wie es jetzt bei den Neukulturen so vielfach vorkommt; es sei denn, dafs höhere Schutzrücksichten ein notwendiges wirtschaftliches Opfer fordern. Bei niedrigen Holzpreisen heifst dies also, den Wald dorthin zu verbannen, wo nichts anderes gedeiht; bessere Holzarten, gesuchte Sortimente, welche bedingten Holzboden verlangen, müssen aber im Preise die Rente bringen, welche eine andere Benutzungsart des Bodens sonst versprach; wenn dies nicht möglich ist, wird die den Besitzern zuzugestehende wirtschaftliche Freiheit, soweit allgemeine Interessen dadurch nicht verletzt werden, schon von selbst, nach Pfeil, die vorteilhafteste Benutzung herausfinden. Freilich würden doch manche Kautelen nötig sein, da m. E. die momentane wirtschaftliche Not und der selbst geringere augenblickliche Gewinn Vielen um so verlockender ist, je häufiger das moderne aleatorische Erwerbsleben den Besitzer in die Lage bringt, gegenwärtiger Not durch Aufopferung eines erst in später Zukunft eingehenden, möglicherweise gröfseren Gewinnes zu begegnen. Im Prinzip scheint mir aber für die Waldwertberechnung und als Wirtschaftsmaxime Pfeil's Gedanke von höchster Bedeutung.

So wenig also überall die Bodenrente mit unter den Produktions-

kosten zu figurieren hat, so wenig soll auch, nach Pfeil, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte eine Kapitalverzinsung berechtigt sein. Von Käufen und Verkäufen ist beim Walde bisher immer nur im höchst beschränkten Umfange die Rede gewesen; bei der Unbeweglichkeit gerade dieses Landbesitzes, bei der absoluten Wertlosigkeit fernabgelegener Waldungen in schwach bevölkerten Distrikten kann es nicht Wunder nehmen, dafs z. B. in Böhmen noch gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts, wo zum jetzigen Hochwalde erst der Keim gelegt wurde, grofse besitzerlose Waldungen existierten. Der Kaufpreis, der Bodenwert sind damals noch nicht eingetreten in den Kreis der wirtschaftlichen Berechnung, es handelt sich nur um Verjüngungskosten beim verkürzten Umtriebe und um den damals ebenfalls geringfügigen Verwaltungsaufwand. Pfeil will sie volkswirtschaftlich nicht als Kosten gelten lassen, da die Existenzmittel, das Einkommen der so beschäftigten vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft nicht zu den Kosten zu rechnen seien. Die möglicherweise hiergegen zu erhebenden Einwürfe werden durch die Erwägung abgeschwächt, dafs lohnendere Arbeit in damaligen Kultur- und Industrieverhältnissen vielfach in Walddistrikten nicht vorhanden war.

Pfeil ist m. W. der erste Forstwirt, der unter steter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte, seine Fachwissenschaft behandelt und (Krit. Blätter 1841 Bd. 15 Heft 2 p. 38 ff.) ihr Wirtschaftsprinzip aus dem allgemeinen Grundsätzen der Volkswirtschaft abgeleitet wissen will. Seitdem die Sorge um das nötige Brennholz durch Zuhilfenahme der Surrogate verscheucht war, behandeln die Kameralisten nicht mehr so ausführlich die Forstwirtschaft, welche bis dahin ein stehendes und nicht unwichtiges Kapitel in den Kompendien einnahm [1]). Die spätere Volkswirtschaft fühlt sich immer weniger von der Holzsorge gedrückt, dem geänderten Systeme entsprechend beleuchtet sie — wie oben schon ausgeführt — die der individualistischen Ordnung wenig zusagenden Fesseln der Privatwaldwirtschaft und bekämpft die nicht allein vom Eigennutze geleitete Wirtschaft im Staatswalde. Bis auf einzelne Ausnahmen sind kürzere Betrachtungen in der sogenannten Volkswirtschaftspolitik, die meist nur Ex-

---

1) Wie wenig die Cameralwissenschaft sich um die Bewirtschaftung des Waldes kümmerte, wie sehr ihr dagegen die haushälterische Nutzung der Waldprodukte am Herzen lag, geht aus dem Verzeichnis der Bücher hervor, welches Zinke, Professor der Cameralwissenschaft in Helmstedt, 1751 herausgab und die s. E. in der Bibliothek eines Cameralisten sich befinden sollten. Darunter sind nur zwei die Forstwirtschaft betreffende, dagegen sieben, welche von der Kunst Holz zu sparen handeln.

zerpte sind aus den üblichsten forstlichen Lehrbüchern, die Regel, nur in der Neuzeit hat die Forstwirtschaft wieder das Interesse auch der Volkswirte erregt, wo es sich darum handelte, die übertriebene individualistische Betrachtungsweise in die gehörigen Schranken zu verweisen.

Frühzeitig machte nur J. H. v. Thünen eine Ausnahme. In seinem isolierten Staate widmet er der ganzen Bodenproduktion sein Augenmerk; Mafs und Zahl wandte er auch in der Forstwirtschaft an, und zu einer Zeit, wo Zuwachstabellen und Massentafeln nur vereinzelt in Gebrauch waren; ist der dritte Teil des isolierten Staates auch erst bedeutend später publiziert (1863), als der erste (1826), in den Grundzügen war er, nach des Autors Angaben, fast ebenso früh (1828) konzipiert und niedergeschrieben.

Nur ist bei Thünen's Wirtschaftsmaximen zu beachten, was G. Heyer[1]) übersieht, dafs es sich im isolirten Staate und seiner Waldwirtschaft um hypothetische Fälle handelt. Nicht der Wald, wie ihn die Natur uns überliefert und, trotz allem menschlichen Zuthun, doch zumeist noch erhält, ist das Objekt seiner Betrachtung, sondern der nach menschlicher Berechnung angelegte. Der berechtigte Einwurf, den er I, p. 173[2]) sich selbst macht, ist nie aus den Augen zu verlieren. „Fast überall", sagt v. Thünen l. c., „sind noch Reste der alten Urwälder vorhanden, und wo diese sich nicht mehr finden, wird der Markt doch mehr oder minder von andern Gegenden mit Holz aus den Urwäldern versorgt. Die Erzeugung der Urwälder hat dem Menschen aber keine Arbeit, Pflege und Kapitalanlage gekostet, und sie haben deshalb an dem Orte, wo sie sich finden, kaum einen höheren Tauschwert, als das Wasser, so hoch auch der Gebrauchswert sein mag. In dem isolierten Staate aber, wo immer nur der endliche — an das Zeitmafs nicht gebundene — Erfolg Gegenstand der Untersuchung ist, müssen alle Urwälder als längst verschwunden und alle Waldungen als durch menschliche Arbeit hervorgebracht, betrachtet werden". Er sucht deshalb im folgenden einen innern Zusammenhang zwischen Getreide- und Holzpreisen — da Holz und Getreide keinen gemeinschaftlichen Mafsstab ihres Gebrauchswertes haben — nachzuweisen.

Urwälder im üblichen Wortsinne sind bei uns natürlich nicht

---

1) Statistik p. 72/3, während H. Martin (die Forstwirtschaft des isol. Staates. Leipz. Dissert. 1881) dies richtig hervorhebt.

2) Ich zitiere nach der dritten Auflage, Berlin 1875.

mehr vorhanden, wohl aber stockt der Wald zum gröfsten Teil noch auf Boden, der früher Urwald trug, und selbst die ältesten Bestände sind fast durchgehends noch auf ähnliche Weise entstanden, wie der Urwald sich verjüngt. Von einer Anlage des Waldes in bestimmter Entfernung von der grofsen, im Zentrum des Wirtschaftsgebietes liegenden Stadt ist nur für verhältnismäfsig kleine Teile die Rede, wie überhaupt nicht von einer, von Anfang an vom Menschen beabsichtigten und geleiteten Waldwirtschaft; insofern sind Thünen's Abstraktionen hier viel mehr von der Wirklichkeit modifiziert, als in der, vom Menschen und seinen Wirtschaftsplänen abhängigeren Landwirtschaft.

In einem Lande, das der Kultur erst erschlossen wird, in all den jungen Agrarländern also, welche seit einem Jahrzehnt für die alten Kulturvölker jetzt so gefährlich zu werden drohen, ist eine Wirtschaftseinrichtung im Thünen'schen Geiste anwendbar. In älteren, stark bevölkerten Distrikten dagegen ist sie nur die Folge der historischen Entwicklung. Fern ab vom Markte wird die von altersher dort herrschende Wirtschaftsweise sich erhalten, wie sie bestand, als auf einen Markt für den Produktenüberschufs noch nicht zu rechnen war; die alten hauswirtschaftlichen Gesamtbetriebe werden hier zum Teil sich noch konserviert haben, der extensivste Betrieb genügt zur Ernährung der spärlichen, zumeist für eigenen Bedarf produzierenden Bevölkerung.

Jeder Schritt hin zur Stadt bringt auch den Markt näher und begünstigt eine Wirtschaftsführung, die auf ihn mehr oder weniger rechnen mufs. Jede neue, dem Zentrum sich nähernde Produktionszone versinnbildlicht gleichsam eine Etappe in der Entwicklung der Wirtschaft, in der Intensität des Betriebes, welche die modernen von früheren landwirtschaftlichen Zuständen scheidet. Die so sich ausbildende Landwirtschaft mufs auf eine stets sich steigernde Konsumentenmenge rechnen; die freie Wirtschaft, welche in der Nähe der Grofsstadt ihren natürlichen Standort hat, ist ja auch vielen Theoretikern das Ideal und scheint ihnen das einzige Heilmittel in der jetzigen agrarischen Krisis. Was der Markt verlangt, soll der Landwirt produzieren; kaufmännisch spekulativ soll auch die Landwirtschaft werden; freilich vergifst man, dafs sie in ihrem schwerfälligen Gebundensein an die Scholle dem beweglichen Spiele der jetzt die Wirtschaftsleitung beanspruchenden Konjunktur nicht einmal entfernt folgen kann.

So erklärt sich, unter der auch nach Thünen beibehaltenen Hypothese des überall gleich guten Bodens, die geringere oder stärkere

Intensität des Wirtschaftsbetriebes nicht nur lokal, in der Entfernung vom Absatzmarkte, sondern auch zeitlich, historisch, jeder der konzentrischen Ringe bildet eine Stufe in der Entwicklung zur jetzigen freien Wirtschaft in dichtbevölkerten Ländern.

Vollständig different vom vorgehenden Entwicklungsschema der Landwirtschaft ist, historisch betrachtet, die Stellung des Waldes. Wenn auf niedriger Kulturstufe, bei schwacher Bevölkerung, auch auf besserem Boden seine Existenz gesichert ist, so wird, je mehr die Bevölkerung anwächst, ihm Terrain abgenommen, da es an Pflug- und Weideland nun fehlt. Je mehr wir uns der Stadt nähern, je mehr die Bevölkerung, nach unserer historischen Deutung der nur geographischen Thünen'schen Ringe, im Verlaufe der Zeit anwächst, um so mehr mufs er schwinden; ja, in nächster Umgebung der Stadt fast vollständig, wo produktivste Nutzung des Bodens möglich ist, oder wenn in jüngster Zeit hier Surrogate seine Schätze entwerten. Nur ist die Annahme Thünen's, dafs überall gleich guter Boden vorhanden sei, hier noch mehr irreführend, als in der Landwirtschaft. Auch in sehr dicht bevölkerten Strichen wird der Wald dort sich erhalten, oder von neuem heimisch, wo schlechte Bodenklassen andere Kultur unmöglich machen, oder die gebirgige Lage wertvollere Nutzung erschwert; der absolute Waldboden erhält aufser durch diese natürliche Qualifikation um so stärkeren Zuwachs auch aus sozialen Gründen abseits vom Verkehr der modernen grofsstadtähnlichen Bevölkerungshäufung, wenn ungenügender Absatz der agrarischen Produkte die Rodung nicht fordert. So verschwindet der Wald in stark bevölkerten Gegenden zum Teil auch auf schlechterem Boden in der Neuzeit, so erhält er sich auch auf besserem in schwach bevölkerten Distrikten. Die geographisch entfernten Ringe zeigen in ihrer jetzigen Bewaldung uns das Bild seiner früher allgemeinen Verbreitung in allen Zonen, jeder kleinere Ring im Thünen'schen Bilde kennzeichnet durch das Einschrumpfen des Waldes den siegreichen Kampf der Kultur gegen die ungeleitete Produktivkraft der Natur.

So müfste, m. E., die Waldkarte sich gestalten, wenn die Boden- neben den Bevölkerungsverhältnissen von Thünen berücksichtigt würden, und diesem Bilde gleicht ja annähernd die wirkliche Verteilung des Waldes bei uns. Gerade in unserer deutschen Entwicklung fällt ja die starke Bevölkerungszunahme zusammen mit dem wachsenden Gebrauche der Surrogate; die klimatische Bedeutung, welche man dem Walde seitdem zuschreibt, war ein weiterer Grund zur Sicherung seines jetzigen Umfanges. Dafs innerhalb der einzelnen Zonen die

Bewirtschaftung gröfserer Waldkomplexe selbst noch eine verschiedene sein mufs, dafs die Brennholzwirtschaft, event. im Nieder- und Mittelwalde, überhaupt im kürzeren Umtriebe dort am Platze ist, wo der Markt nahe oder doch leicht erreichbar ist, und dafs die Nutzholzwirtschaft ferner ihren wirtschaftlichen Standort findet — dafs also im kleinen, in jeder Zone, v. Thünen's Forderung realisiert wird oder werden sollte, ist von der forstlichen Praxis in der Neuzeit immer mehr anerkannt.

Die Annahme, dafs im isolierten Staate kein Urwald, in gröfserem Umfange wenigstens, mehr vorhanden sei, und dafs der eigentliche Wirtschaftswald, auf den die städtische Bevölkerung allein angewiesen ist, ganz nach menschlicher Berechnung angelegt wurde, widerspricht zu sehr der Wirklichkeit, welche uns überall Reste des ursprünglichen Waldes zeigt und zeigen mufs, wo nicht allzu kurzsichtig der augenblickliche Vorteil über sein Schicksal entschied.

Der Wald bedeckte den Boden, bevor die Menschen in beträchtlicher Zahl auf ihm ihre Wirtschaft führten; er mufste dort zum gröfseren Teile weichen, wo man zur Ernährung der gewachsenen Bevölkerungsmenge mehr Fruchtland bedurfte; auf nicht ackerfähigem Boden blieb er zumeist; wo er fehlte oder zu fern war, mufste früher eine der Grundbedingungen zum Emporwachsen der Städte fehlen.

So ist unseres Autors Abstraktion betreffs des Waldes zweifellos sehr verwirrend, mindestens absolut unhistorisch — und gerade beim Walde sind ja Vergangenheit und Gegenwart inniger verknüpft, als sonstwo. Selbst jetzt würde auf baumloser Steppe, wo eine starke Kolonistenschaar etwa die Thünen'schen Sätze in die Praxis überführen wollte, trotz aller Surrogate, ein grofses Verkehrscentrum nach europäischen Begriffen ohne nahen oder leicht erreichbaren Wald kaum entstehen, kaum bestehen können, wiewohl das moderne Transportwesen und unsere heutige Technik früher ganz Unmögliches leisten.

Interessant ist der Fall für die Methodologie unserer Wissenschaft.

Nach Art der reinen Mathematik von allen störenden realen Momenten abzusehen und nur einen Faktor wirken zu lassen, um dann die dialektisch gewonnenen Resultate allmälig durch Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse, die auf einander folgend erst in Rechnung treten, zu modifizieren, zu korrigieren — eine Methode, wie sie für den „Isolierten Staat“ allgemein in Anwendung kommt — mufs,

wird man mir einwenden, gestattet sein, zumal wenn so bedeutende Resultate, wie hier, diese Forschungsmethode krönen.

Ich beuge mich gewifs vor dem bahnbrechenden Genius, der, wie einer der wenigen ihm Ebenbürtigen, Rodbertus sagt, Zahl, Mafs und ein Herz unserer Wissenschaft entgegenbrachte; ich wende mich im Grunde auch weniger gegen die Methodik selbst, als gegen einen Fehler in ihrer Anwendung, der in der eigentümlichen Lage des Waldes mir zu liegen scheint.

Die von Thünen zuerst und mit zweifellosem Erfolge zur Anwendung gebrachte Methode nimmt aus der Zahl der vielen, die Wirklichkeit beherrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse eines heraus, hier die Entfernung der Produktionsgebiete vom Markte, und untersucht zunächst den Einflufs derselben auf den Wirtschaftsbetrieb.

Es handelt sich um die, durch die Entfernung gebotene intensive oder extensive Bodenbenutzung; Differenzen in der Qualität des Bodens bleiben zunächst unberücksichtigt; die höhere oder geringere Bonität wirkt wie der nähere oder entferntere Absatzmarkt, sodafs in Wahrheit schlechterer Boden bebaut wird, wie ferngelegener, extensiv zu bewirtschaftender. Für den direkt oder indirekt hauptsächlich dem menschlichen Nahrungsbedürfnisse dienenden Landbau ist unter dieser nachträglich von der Wirklichkeit gebotenen Korrektur anfänglich ein Eliminieren des Qualitätseinflusses des Bodens möglich und zulässig. Das Land wird zunächst agrarisch genutzt, nur mehr oder weniger intensiv; die Entfernung bestimmt in Wirklichkeit die Wirtschaftsweise für den Durchschnittsboden.

Durch diese Gleichsetzung des schlechteren Bodens in der Nähe der Stadt mit dem besseren der fernen Zonen erhält die Thünen'sche Abstraktion ihre reale Basis; zugleich liegt hierin jedoch auch das Zugeständnis, dafs selbst in der ersten Zone auf dem geringstwertigen Boden — nicht nur auf absolutem Waldboden — die Forstwirtschaft, wenn auch im geringeren Umfange, ihren berechtigten Standort findet; gerade die Transportkostendifferenz so voluminöser, geringwertiger Produkte läfst den Waldbau auf relativ besserem Boden noch rentabel erscheinen.

So durchbricht die von Thünen selbst gemachte Korrektur seiner Abstraktion zum Teil auch die streng formulierten Produktionszonen zu Gunsten des Waldes auf den schlechtesten Bodenklassen aller Zonen.

Unser Autor bezieht ferner die Transportkosten auf die sonst ungebundene, dem freien Ermessen überlassene menschliche Wirtschaft. Letztere Annahme trifft für den landwirtschaftlich benutzten

Boden jetzt vollständig zu; die Absatzmöglichkeit entscheidet bei bestimmten Marktpreisen über die noch möglichen, rentabeln Produktionskosten, somit über die Art der Nutzung des Fruchtlandes.

Auch den Wald der zweiten Zone läfst er aus dieser berechnenden Wirtschaftsführung entstehen. Es handelt sich also überall um Bodennutzung, die strenger Kalkulation des Wirtschafters entspringt. Wenn die Preise sich ändern — und es mufs ja, trotz allen Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betriebe, bei zunehmender Bevölkerung der von anderswo nicht zu versorgenden Stadt geschehen — treten Schwankungen in den die einzelnen Zonen abschliefsenden Kreisen ein und diese Oscillationen können, nach dem Ausfalle der Ernten, fast jährliche sein. In diese Beweglichkeit läfst sich die Forstwirtschaft und ihr Gebiet nicht mit ziehen; ihre Berechnungen müssen auf den 80-, 100- und mehr als 100fachen Zeitraum sich ausdehnen, eine Accomodation an den event. jährlichem Wechsel unterworfenen Landbau ist unmöglich.

Aus dieser den sonstigen agrarischen Wirtschaftsprozefs weit überdauernden Umtriebszeit ist allein schon die Stellung des Wirtschaftswaldes innerhalb der sonst jährlichem Wechsel unterworfenen Zonen eine wirtschaftliche Unmöglichkeit, eine Absurdität; nicht nur für die Gegenwart, wo Surrogate und das Verkehrswesen grofsartige Umwälzungen hervorbrachten, selbst für die damals noch langsam schreitende Entwicklung ist Thünen's Wald der zweiten Zone ein wirtschaftliches Unding. Er setzt eine Stabilität in der Bevölkerungsmenge der Marktstadt, gleichbleibende Ansprüche an die agrarische Produktion, einen Stillstand in der Bewirtschaftungsart des Bodens voraus, die nicht nur in uns, den Zeitgenossen des Dampfes, der Elektrizität, berechtigte Zweifel erregen, sondern auch zeitgenössischer Beurteilung gegenüber nicht zu bestehen vermöchten — ganz zu schweigen von der damals schon sich anbahnenden Konkurrenz der Ersatzstoffe des Holzes: von Kohle, Stein und Eisen.

Es können die Thünen'schen Zonen nur Geltung beanspruchen auf Grund zeitlich herrschender Preise, und wie wenig diese den Wirtschaftswald bestimmen können, leuchtet Jedem ein, der auf Grundlage heutiger Preise einen Wirtschaftsbetrieb einrichten sollte, in dem Saat und Ernte über ein Jahrhundert auseinander liegen, weil damit die unbestimmbaren zukünftigen Preise zur Basis der jetzt zu begründenden Wirtschaft gemacht werden müfsten. Der Wald entzieht sich eben der nur kurze Zeiträume mit Sicherheit umfassenden menschlichen Berechnung, er ist eine und wohl die einzige Ruine aus der

Zeit, wo die Stellung des Menschen der Natur gegenüber noch eine durchaus rezeptive, abhängige war, er ist der letzte, spät geschätzte Rest der natürlichen, ungeleiteten Produktivkraft des Bodens.

Anders ist es mit dem Walde, den die Natur uns übergiebt; hier ist die kurzblickende Geldrechnung nur sehr bedingt am Platze, über seine Erhaltung oder Rodung entscheidet zwar der herrschende Marktpreis seiner Produkte, doch kann nur mit Zugrundelegung momentaner Preisverhältnisse die Bewirtschaftung geführt werden in dem Umfange seines Gebietes, das andere, hauptsächlich klimatische, sanitäre und soziale Motive, wie die lokale Bodenbeschaffenheit bestimmen.

Ein solcher Urwald, wie Thünen ihn nennt, mufste einer jeden, so auch der zweiten Zone zu Grunde liegen, wenn er sie auch nicht so ausschliefslich, wie er annimmt, bedeckte. Ohne ihn war die Existenz der Grofsstadt im Zentrum des isolierten Staates unmöglich, das Holz war früher ihr ebenso nötig, wie Brot und Fleisch.

Zu den wirtschaftlichen Gründen, die den Wald nicht exklusiv einer Zone allein zuweisen, die in dem Walde, wie er durch menschliche Eingriffe und Pläne sich umgestaltet, doch nur den Rest des Urwaldes zu erblicken uns nötigen, treten wichtige historische Momente, welche v. Thünen vollständig übersieht, die aber im Walde gerade eine Hauptrolle spielen.

Es scheint fast überflüssig, die übersehenen historischen Einflüsse noch vorzuführen, sie liegen in der eigenartigen Geschichte dieses anfänglich nur natürlichen Produkts, oder fallen vielmehr mit dem Entwicklungsgange der Menschheit zusammen; die Spuren zeigen sich freundlicher in den an Stelle des alleinherrschenden Waldes getretenen Fruchtfeldern, als in der Devastation des Schutzwaldes und den immer wiederkehrenden Verwüstungen, welche die durch ihn bezwingbaren Elemente fast jährlich verursachen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, und immer wieder dem Erdinnern entsteigende Reste bezeugen es täglich von Neuem, dafs der Wald ursprünglich, in unserer Zone wenigstens, allein den Boden bedeckte, wo irgend nur eine Wurzel Fufs auf ihm fassen konnte. Er ist das natürliche Produkt desselben, das dort edleren Gewächsen wich, wo besserer Boden eine stärkere Bevölkerung ermöglichte und ein guter Markt allmählich die agrarische Nutzung immer mehr ausdehnte.

Die grofse Stadt, welche den Mittelpunkt des isolierten Staates bildet, ging notgedrungen auch aus kleineren Anfängen hervor, mit ihrem Wachsen stieg der Bedarf an Fruchtland, der Wald mufste

weichen, wo der Pflug zu führen war. Dafs in der Nähe der Stadt auch schlechterer Boden, der unbedingt dem Walde damals noch gehörte, in Beackerung genommen wurde, und wie sich zu spät zeigte, mit wenig Erfolg, erklärt sich aus dem beschränkten Vorhandensein und der historischen Verteilung des Grund und Bodens, wie aus der primitiven Wirtschaftsweise, die vom modernen Rentabilitäts- und Erwerbsprinzipe noch nicht geleitet war. Der geringe Ertrag des bedingten Waldbodens im Zentrum des Wirtschaftsgebietes legte zweifellos die Betrachtung nahe, ob nicht der ferner gelegene gute Fruchtboden besser und vorteilhafter zur Versorgung der anwachsenden Stadt zu verwenden sei, als naher aber geringwertiger, der schlechte Ernten nur ermöglichte. Der weitere Transport wurde durch reichen Erntesegen compensiert; immer ferner gelegene, bis dahin nicht für den Verkauf produzierende Landstriche werden durch den höheren Produktenpreis hineingezogen in den Versorgungsrayon der Grofsstadt.

So blieb der Wald auch in nicht zu grofser Entfernung von der Stadt, auf einem Boden, der aus Gründen der erschwerten agrarischen Bewirtschaftung, oder wegen der geringen Bonität dann im Waldbetriebe um so rentabler war, je näher die auf ihn angewiesene Stadt ihm lag; mehr als bei der Frucht des Ackerlandes geben bei den Waldprodukten die geringen Transportkosten einen bevorzugten Standort.

Das Bestreben, immer mehr Fruchtland in der Nähe der Stadt zu gewinnen, wie andererseits der momentane Vorteil, welcher aus der Devastationswirtschaft im Walde entsprang und vor allem die Furcht, allzu bald vor dem Jahrhunderte lang als Schreckgespenst dienenden Holzmangel zu stehen, veranlafsten ja die Forstordnungen, welche die Erhaltung des Waldes erstrebten, und zwar durch Beschränkung der Nutzung und eine geordnete Wirtschaft.

So war der Wald dem zur Herrschaft sich emporringenden Erwerbsprinzipe, und damit der vergleichenden Rentabilitätsrechnung entzogen, und die genossenschaftliche Form des Besitzes sicherte der damals mehr als jetzt auf ihn angewiesenen Landwirtschaft sein Bestehen. Gründe also, welche seine Fortexistenz da ermöglichten, wo er vorzugsweise doch auf dem bedingten Waldboden stockte, der sich in Wirklichkeit in allen Zonen v. Thünen's finden mufs, wenn der unbedingte nicht ausreicht, weil ohne den Wald ein Emporblühen, das Fortbestehen einer bevölkerungsreichen Stadt damals noch weit unmöglicher war, als jetzt.

Die historische Entwicklung nimmt dem Wirtschaftswalde v. Thünens somit jede reale Basis, auch in den Rahmen einer rechnerisch geführten Wirtschaft läfst er sich, weil die lange Zeit zwischen Saat und Ernte den Kalkül der zum Vergleich herangezogenen Landwirtschaft unmöglich macht, nicht einschliefsen.

Der Fehler in der von Thünen sonst mit grofsem Erfolge zuerst in unsere Wissenschaft eingeführten Isolierungs- oder Eliminationsmethode scheint mir also darin zu liegen, dafs er nicht durchaus Gleichartiges, vielmehr sehr verschiedenartigen Wirtschaftsformen und -zeiten Unterliegendes gleich setzt, ich verweise auf die für Wald und Feld vollständig differenten Wirtschaftsmaximen; die Methode ist nur zutreffend für eine gleichartige, wenn auch verschieden potenzierte Nutzung des Bodens; sie ist ferner da nur richtig und anwendbar, wo nicht historisch überkommene Zustände ein für alle Mal, also ausnahmslos gegeben sind.

Wir haben es in Thünens Berechnungen mit einem Walde zu thun, der also nicht als Geschenk der Natur uns überliefert wurde; sein Wald stockt überall auf Boden, der nach Lage und Güte agrarisch zu benutzen ist, er sieht in ihm, soweit überhaupt davon die Rede sein kann, das Werk menschlicher Berechnung und Arbeit. Diesen Gedanken festzuhalten, ist wohl noch einmal der Erinnerung wert; denn nur auf dieser Basis ist ihm eine Vergleichung der agrarischen und forstlichen Produkte möglich. Holz und Getreide lassen sich, so notwendig sie auch für die Existenz der Menschen sind, in ihrem Werte mit einander nicht vergleichen. Das tertium comparationis findet Thünen im Boden, in der Rente, die er am gegebenen Orte beim Frucht- oder Waldbaue bringen würde. So sind die Produktionskosten, die Auslagen für den Transport zur Stadt und event. die Bodenrente für Wald- und Feldbau die Factoren einer Rechnung, welche über die Kultur des Bodens entscheiden. Auf Boden und in Gegenden, wo auf eine Landrente nicht mehr zu rechnen ist, kann er, wie Pfeil, auch keine annehmen; in seiner zweiten Zone aber, die bei oberflächlicher Betrachtung schon mir immer als sonderbares Waldland erschien, ist die Landrente, immer der Überschufs des Preises über die Produktionskosten im weitesten Sinne, eine nicht unbedeutend hohe. Ähnlich ist es mit dem Kapital, was er im Holzbestande sieht. In einer rechnerisch geführten Wirtschaft und auf dem Boden, den die Menschen mit Absicht und vielen Kosten dem Waldbaue widmen, mufs freilich auch der Bestand kapitalistisch aufgefasst werden und seine Verzinsung unter den Produktionskosten

erscheinen. Solange der Zuwachs (Thünen confundiert den Werth-, sowie den Massenzuwachs[1]) im Einzelbaume, oder der durchschnittliche im ganzen Bestande noch so viel beträgt, als der übliche Landeszinsfuſs, so lange also der jährliche Zuwachs[2]) mindestens $\frac{1}{20}$ des Holzbestandes ausmacht, also einer Verzinsung von 5% gleich kommt, rentiert der Wald — freilich ohne Berücksichtigung der Bodenrente — wie jedes Geldkapital. Auch Zinseszinsen sind in dieser Zunahmequote von mindestens jährlich $\frac{1}{20}$ des jeweils vorhandenen Bestandes bereits mit enthalten; denn $\frac{1}{20}$ jährliche relative Zunahme bezieht sich auf einen Bestand, der Kapital und Zinsen — wenn man die letztjährige Zunahme und die vor Jahresfrist vorhandene Masse so nennen will — wieder mit 5% verzinst. Soll jedoch ein Bodenkapital mit verzinseszinst werden, so ist je nach Höhe desselben der Umtrieb noch kürzer; denn die relative Zunahme musste noch gröſser sein. Unser Autor entwickelt so den Gedanken, dem kurz vorher der ihm noch unbekannte Cotta auch Ausdruck geliehen: Daſs der jährliche Zuwachs identisch sei mit der Verzinsung eines Kapitals, das er in dem Bestandeswerte des Waldes erblickt. Fällt der relative Zuwachs unter den herrschenden Prozentsatz, ohne daſs man im Brennholzwalde den Umtrieb entsprechend verkürze, so werde die Forstkultur zur Unkultur[3]), die nur da gerechtfertigt werden könne, wo das Holz nicht abzusetzen sei und eine Umwandlung des Bodens in Ackerland nicht lohne.

In der Praxis freilich ginge man, wegen des überlangen Stehenlassen des Holzes, mit der Wachstumsabnahme auf $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{40}$ herab, das Waldkapital gebe also nur eine Verzinsung von $3\frac{1}{3}$, oder gar nur $2\frac{1}{2}$%. In letzterm Falle — und er ist in Wirklichkeit vorherrschend — ist von einer Landrente gar nicht und ebenso wenig von einer Verzinsung des im Holzbestande steckenden Kapitals die Rede, der Ertrag ist vielmehr negativ; deshalb müsste jeder Privatwirtschafter das sämtliche Holz schlagen und so könnte er dann vom Erlös die doppelten Zinsen beziehen, keinesfalls dürfte er aber das jährlich gefällte Revier — weil sonst der Markt mit Holz überführt würde — wieder mit Holz besamen. Das allmählige Ausrotten der Wälder müsste den Preis des Holzes steigern, aber selbst der höchste Preis könnte der Davastation der Wälder nicht Einhalt thun — hierin ergänzt er sehr gut

1) l. c. I p. 189, 193.

2) Es ist bei v. Thünen der nach neuerer Unterscheidung laufend jährliche in einem gleichaltrigen Walde, nicht der durchschnittlich jährliche in einem solchen, der alle Altersklassen in gleichen Parzellen umfaſst.

3) c. l. I p. 192.

Pfeils Ansichten — denn das durch sofortigen Verkauf realisierbare Kapital würde immer einen höheren Zins tragen, als die Zuwachsquote des Waldes beträgt; nur das Herabsinken des Zinsfufses auf 2½ % kann der Vernichtung der Wälder ein Ziel setzen. Es würden also, um den Menschen das unentbehrliche Existenzmittel, was der Wald liefert, zu erhalten, Vorschriften der Regierungen nötig, welche die freie Disposition der Privaten über ihren Wald beschränken und sie zwingen, mit der Hälfte der landesüblichen Verzinsung sich zu begnügen. Nach dieser Verletzung des Eigentumsrechtes würde aber die Waldkultur mit der höchsten Nachlässigkeit betrieben werden. Das einzige Hilfsmittel erblickt v. Thünen in der Verkürzung des Umtriebes; die Bäume sollen gefällt werden, ehe der relative Wertzuwachs bis auf 5 % — den für den isolierten Staat angenommenen Zinsfufs — herabsinkt. Die geringe Wertzunahme des doch als Brennholz verwendeten Baumes mit höherem Alter kann das Resultat der Betrachtung nicht besonders alterieren. Für das Bauholz aber, das nur in gewissen Stärken brauchbar ist, müsse im Preise eine volle Vergütung sämtlicher Produktionskosten eintreten.

Dies sind die Grundgedanken, welche v. Thünen, der ähnlich wie Pfeil die neueren Reinertragstheorien damit frühzeitig antizipiert, im 1. Teile seines „isolierten Staates“, also bereits 1826 publizierte; der 3. Teil seines Werkes, der 1863 erst erschien, aber in den Grundzügen schon 1828 niedergeschrieben war, behandelt nun, vielfach auf freilich unsicherer rechnerischer Basis exemplifizierend, ausführlicher die vorstehenden Kernsätze, namentlich den Lichtungszuwachs nach freilich zu starker Durchforstung, welche die Bodenrente, die auch im Walde das Ziel der Wirtschaft sein soll, freilich unter der Voraussetzung des eigentlich agrarisch nutzbaren Standortes, ermöglicht, ja besonders steigert.

Waldrente und Bodenrente sind bei v. Thünen schon scharf unterschieden. Die Analogie bietet ihm die Gutsrente und die Landrente. Wie zur Bewirtschaftung des Gutes Wirtschaftsgebäude und Inventar vorhanden sein müssen, deren Verzinsung neben den anderen Produktionskosten vom jährlichen Überschusse zu subtrahieren ist, so ist auch für die geregelte Forstwirtschaft ein Waldbestand, der normale Vorrat, nötig, den er dem zu verzinsenden Wirtschaftskapital gleichsetzt; ohne diesen Abzug giebt er die Waldrente, nach Abzug der Zinsen des ganzen Bestandes erst die eigentliche Boden- oder Landrente.

Eigentümlich ist unserem Autor die beachtenswerte Art der Berechnung der Bodenrente beim Forstbetriebe.

Er sieht zunächst von dem Ertrage der Durchforstungen, von den verschiedenen Nebennutzungen ab; andererseits aber auch von den Aufsichtskosten — es ist sein bekanntes Eliminationsverfahren — und findet so die Bodenrente in dem Überschufs, den im normalen Walde der Wert des Abtriebschlages gewährt nach Abzug der Zinsen vom Wert aller Holzbestände und der Kosten der Wiederbesamung des abgetriebenen Schlages [1]).

Thünen berechnet also den Vorrat nach dem Verbrauchswerte; dafs ihm, wie G. Heyer bemerkt [2]), die Berechnung der Bestandskostenwerte fremd war, möchte ich doch bezweifeln; er wendet diese atomistische, und in Bezug auf das eigentümliche Betrachtungsobjekt nicht von vornherein richtige Berechnungsart nur nicht an. Gerade seine tiefere Methode in der Betrachtung der landwirtschaftlichen Produktivität legte ihm den Vergleich der Rentabilitätsberechnung des Waldes mit dem der Landwirtschaft nahe. Wie hier die Rente sich ergiebt nach Abzug der Verzinsungssumme des Wirtschaftskapitals, der Produktionskosten vom jährlichen Ertrage, so sucht er auch bei der Waldwirtschaft ähnliche Vergleichspunkte. Dem Wirtschaftskapital der Landwirtschaft setzt er im Walde den normalen Vorrat gleich, welcher jährlich, je nach Umtriebszeit verschieden, eine gröfsere oder kleinere Ernte auf dem Abtriebsschlage giebt. Der Erlös aus letzterem ist ihm identisch mit dem Rohertrage der Landwirtschaft, und wie in letzterer der Bodenreinertrag sich erst ergiebt, nach der Verzinsung des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, so zieht er auch im Walde die Zinsen vom Werte des restierenden Bestandes erst ab und zugleich die Kosten für Neubesamung des Abtriebschlages, so erhält er die Bodenrente des Waldes.

Prinzipiell richtig und naheliegend ist gerade beim überkommenen Walde diese Berechnungsart, welche bisher und sonst m. W. nicht berücksichtigt ist. Im kleineren, kürzeren Forstbetrieb, im Niederwalde, Schälwalde u. s. w., mochte man wohl die Productionskostenrechnung nach privater Aufmachung anstellen. Man kannte, oder taxierte doch leicht den Wert des Waldbodens, die Bücher erlaubten eine detaillierte Berechnung aller Auslagen, und derselbe Wirtschafter mochte sich wohl die Frage vorlegen, ob diese kapitalistische Anlage so rentabel sei, wie sie sonst mit Zins auf Zins sich gestaltet hätte, wenn er sie mit üblichen Kapitalanlagen verglich. Im überkomme-

1) l. c. III p. 9.
2) Statik p. 72 u. 73 Anm.

nen, grofsen alten Waldkomplexe aber fehlten alle genauen Angaben über die Teile dieser Rechnung. Bodenwert, Kosten für weit zurückliegende Bestandesgründung und sonstige Auslagen waren äufserst unsichere, häufig unbekannte Faktoren; aus den Preisen der Gegenwart mussten sie, und doch immer sehr fehlerhaft, ergänzt werden, und vielfach war auch diese Form absolut unzuverlässig. Wenn der wirtschaftende Mensch diese speziell der Natur zu dankende Wertquelle endlich auch in seine Betrachtung zog, sie seinen Plänen und Berechnungen einverleibte, so konnte er kaum anders verfahren, als v. Thünen es thut; er mufste den ganzen Waldkomplex als einheitliches Wirtschaftsobjekt auffassen, die Ernte, je nach den Umtriebszeiten gröfser oder kleiner, an die Spitze stellen, denn mit ihr beginnt hier die Wirtschaft, und davon die Zinsen des erst später realisierbaren Kapitals in Abzug bringen; und damit diese Rentenquelle in Zukunft gleichmäfsigen Ertrag ihm gebe, dazu bedurfte es der Wiederbesamung des abgeholzten Schlages, erst nach Berücksichtigung auch dieser Auslage wufste er den jährlichen Reinertrag seines Waldes, kannte er die Bodenrente. Früher schon, ehe ich den flüchtig durchblätterten, mehr zitierten als genau studierten[1]) „Isolierten Staat" eingehenderem Studium unterzog, machte ich, unbeeinflufst von Thünen, auf die eigenartige Wirtschaft im Walde, in dem für den Wirtschafter die Ernte der Saat, wie ich es nannte[2]), vorausgeht, aufmerksam. Die Produktionskostenrechnung, welche im kurzen privatwirtschaftlichen Unternehmen ihre Berechtigung hat, obwohl sie in moderner Zeit, nach der Annäherung der verschiedenartig gestalteten und erwachsenen Produktionsgebiete viel von der früheren Bedeutung, die sie in der abgeschlossenen stabilen Wirtschaft mit Recht beanspruchte, verloren hat[3]), sie ist hier angewandt auf einen Schaffensprozefs, den vorwiegend die Natur allein übernimmt, der die Lebenszeit des rechnenden Menschen weit überdauert und seinen wirtschaftlichen Kalkül allzu unsicher machen würde.

Die übliche Rechnung, wie sie im sonstigen Wirtschaftsleben des isoliert Wirtschaftenden sich ausbildete, und wie sie in der Produktionskostenrechnung ihre Direktion erhielt, für die kurze Zeit zwischen Saat und Ernte, Auslage und Ertrag, konnte, sollte sie auf den Wald Anwendung finden, nur in vorstehender Weise, nach Analogie des

1) Zum Beleg verweise ich auf die angeführte Leipziger Dissertation, welche diese Frage ganz unberührt läfst.

2) Deutsche Landw. Presse l. c.

3) Cf. meine Getreidezölle, (Einleitung).

landwirtschaftlichen Betriebes in einer geregelten, auf den Bestand und die Erhaltung des Waldes gerichteten planmäſsigen Wirtschaft zur Geltung kommen. Die jährliche Ernte war dann nur dauernd möglich, wenn der Kapitalstamm unberührt blieb und der Grund zum unbeschränkten Fortbestande desselben gelegt war. So bildet der ganze, nach einem Umtriebsmaſsstabe bewirtschaftete Waldkomplex gleichsam ein wirtschaftliches Ganze, dessen jährliche Nutzung den an kurze Produktionsprozesse gewöhnten Menschen den Nutzungsmaſsstab, die Rentabilitätsgröſse angab, von der indes jene 2 Faktoren noch in Abzug kommen, die Kosten der Wiederinstandsetzung des Abtriebschlages und die Zinsen vom Werte des event. gleich zu versilbernden Restbestandes. Von diesem Gesichtspunkte aus mag man den letzteren dem Wirtschaftskapitale im landwirtschaftlichen Betriebe vergleichen, ohne ihn wäre ja die lang aussehende, dauernde, geregelte Wirtschaft im Walde unmöglich.

Mit Absicht umging ich bisher den Einwurf, den man unserem Autor gerade mit Recht machen kann, daſs nämlich diese Betrachtungsweise nicht zu den sonstigen Voraussetzungen der Wirtschaft im isolierten Staate paſst. Urwald soll ja, in jener zweiten Zone wenigstens, nicht mehr existieren; was sich vorfindet, ist nach menschlicher Berechnung, mit Rücksicht auf den zentralen Absatzmarkt, angelegt und entstanden. Dies ist die Hypothese, auf welcher der erste Teil des isolierten Staates fuſst; im dritten freilich, bei der Forstwirtschaft speziell, ist sie mehr ignoriert, als sonst; die realen Verhältnisse des Waldes beschäftigen unseren Autor hier fast allein. Aber wir müssen doch an der grundlegenden Hypothese festhalten, daſs aller Wald, der zweiten Zone wenigstens, vom Menschen mit voller Absicht und klarer Berechnung angelegt ist; daſs also hier noch am ehesten von der Bestandskostenrechnung des ganzen, von der Produktionskostenrechnung des einzelnen Abtriebschlages die Rede sein könnte.

Ein zweiter Umstand zeigt ziemlich deutlich, daſs ihm der faktisch überkommene, historische Wald mehr im Sinne liegt, als der nach privater Rechnung angelegte. Im letzteren ist eine Bodenrente nicht mehr in der vorstehenden Art zu berechnen, sie gerade gab ihm ja, wie wir früher sahen, den Maſsstab zur Vergleichung sonst inkommensurabler Werte, der Nahrungsmittel und des Holzes. Wir haben hier bei Thünen also eine doppelte Rentabilitätsrechnung, welche sich mit der von Pfeil absichtlich empfohlenen ziemlich deckt. Auf Boden, der in landwirtschaftlicher Benutzung ohne Zweifel eine

Rente gewährt, ist solche auch vom Walde zu erwarten; anderswo, auf unbedingtem Waldboden im weiteren Sinne, ist sie abhängig von der Wirtschaftsführung, der Durchforstung, der Betriebsregelung überhaupt; hier erscheint die Rente vielleicht als günstiger Wirtschaftsabschlufs, dort gehört sie zu den Berücksichtigung verlangenden Produktionsfaktoren.

Dafs sie auf ersterem, auf unbedingtem Waldboden auch möglich ist, thut er dar in seinen Berechnungen über den Lichtungszuwachs in Folge der Durchforstung, welche auch das im normalen Vorrate stockende Betriebskapital, dessen Verzinsung so häufig die Bodenrente verschlingt, mindert.

Nur aphoristisch finden sich gegen Ende des 3. Buches im 6. Abschnitte kurz angedeutete, der weiteren Ausführung bedürfende Betrachtungen über die Anwendung der im historisch überkommenen Walde erlangten Resultate beim Übergange zum isolierten Staate. Bemerkenswert ist der von der Forstpraxis jetzt vielfach anerkannte Wink, dafs der bessere Boden der Ebene, welcher mit Buchen zumeist bestanden ist, der aber in der Landwirtschaft eine bedeutende Rente geben würde, den Produktionspreis des zumeist nur Brennholz liefernden Buchenwaldes so hoch stellt, dafs mit dem Verschwinden der Urwälder die Buche künftig aus unsern Wäldern verschwinden und in der Zukunft nur noch als Zierbaum in den Gärten vorkommen wird; nur in gebirgigen Gegenden, wo der gute thonige Boden wegen Steilheit der Abhänge nicht als Ackerland, sondern nur als Weide genutzt werden kann und als solche nur eine geringe Rente abwirft, behält sie ihren natürlichen und wirtschaftlichen Standort. Antinationalökonomisch nennt er es daher mit Recht, eine Servitut zur immerwährenden Lieferung von Buchenholz aufzulegen.

Bemerkenswert sind die praktischen Resultate, zu denen unser Autor kommt.

Als Preis des starken Bauholzes nimmt er den in seiner Gegend herrschenden von 4 ß pr. K.F. an[1]); ferner glaubt er, was wohl möglich, aber mangelnden Absatzes halber häufig nicht realisierbar ist, dafs von 100jährigen Kiefern $\frac{2}{3}$ der Masse zu Bauholz tauglich sind und $\frac{1}{3}$ als Brennholz verwandt wird; im Durchschnitt kostet der K.F. Kiefernholz unter Berücksichtigung des billigen Brennholzes (1 K.F. = 0,9 ß) 2,47 ß N. $\frac{2}{3}$.

Mehr hypothetisch sind die auf wenigen Einzelbeobachtungen ru-

1) Der Rechnung legt er den Thaler N $\frac{2}{3}$ zu Grunde, woran 6 gleich 7 Thlr. pr. Ctr. sind. Der Thaler N $\frac{2}{3}$ hat 48 Schilling.

henden Annahmen über den jährlichen Zuwachs, ferner die hohen Erträge der jährlichen Durchforstung in der Höhe von $\frac{2}{3}$ des Gesamtzuwachses, oder des doppelten des Zuwachses des bleibenden Bestandes und die Annahme, dafs das Durchforstungsholz per K.F. $\frac{2}{3}$ des Wertes des bleibenden Bestandes hat, wodurch der Reinertrag des Waldes bedeutend steigt, die Verzinsungssumme für das reduzierte verbleibende Bestandskapital sich stark verringert und deshalb auch die vorteilhafte Umtriebszeit verlängert werden kann, sodafs selbst die Erzeugung des stärkeren Bauholzes vorteilhaft wird. Die letzte und nicht unwichtigste Hypothese liegt in der stillschweigenden Voraussetzung, dafs alle Holzsortimente von den Deckelschächten und Bohnenstangen an bis zu den Balken stets einen Markt finden, und in jedem Jahre abgesetzt werden können.

Wegen der vielfach hypothetischen Ansätze, unter der Berücksichtigung der gerade dem Walde drohenden mancherlei Unglücksfälle, wie Windbruch, Waldbrand, Raupenfrafs, der Diebstähle u. s. w. setzt er für die in thesi mögliche Rentabilität nur die Hälfte der hypothetisch gefundenen an und kommt auch so noch zu sehr überraschenden Resultaten, welche vollständig mit den gegebenen Verhältnissen disharmonieren.

Hiernach liefert eine Fläche von 6000 □°, je nachdem sie zum Waldbau mit Kiefern im 90jährigen Umtrieb, oder zum Ackerbau benutzt wird, wenn die Bodenfläche 210 Ruthen vom Hofe (resp. Markte) entfernt ist:

| Wenn die Ertragsfähigkeit des Bodens ist | Beim Waldbau Bodenrente Thlr. | Beim Ackerbau Landrente Thlr. | Verhältnis der Rente beim Wald- und Ackerbau | Waldrente Thlr. |
|---|---|---|---|---|
| 10 Körner . | 130,2 | 81,8 | 160 : 100 | 275,5 |
| 9 " . . | 116,2 | 65,1 | 179 : 100 | 247 |
| 8 " . . | 102,2 | 48,5 | 211 : 100 | 218,5 |
| 7 " . . | 88,2 | 31,9 | 276 : 100 | 190 |
| 6 " . . | 74,2 | 15,3 | 485 : 100 | 161 |

Auf den geringeren Bodenklassen von 5, 4, 3 Körnern Ertrag wird der Ertrag, den der Waldbau im Vergleich mit dem Ackerbaue liefert, noch weit bedeutender.

Sicherlich sind es sonderbare Resultate, zu denen v. Thünen durch seine Hypothesen kommt. Die Wirklichkeit modifiziert sie so sehr, dafs die Hälfte der rechnerisch allein gefundenen Rentabilität noch viel zu hoch ist. Die Durchforstungen und deren überaus günstig angenommenes pekuniäres Fazit, denen wesentlich mit dies günstige

Resultat zu danken, würden, ohne Unterbau, den Kiefernwald wohl zu licht stellen und den Boden durch allerlei Anflug erschöpfen, oder auf Blöfsen verhagern lassen.

Auf diesen Wert der Durchforstung, des Lichtungshiebes aber frühzeitig mit hingewiesen und ihn, wenn auch hypothetisch, in Rechnung gestellt zu haben, ist ein zweifelloses Verdienst unseres Autors. Der Hauptirrtum liegt aber, wie früher schon berührt, in der überaus günstig angenommenen Absatzmöglichkeit. Im obigen Beispiele handelt es sich ja in Wahrheit um keinen Wald, nur um eine kleine Holzung von 6000 □°, in der ein 90jähriger Umtrieb ein Unding ist; mit dem forstmäfsig bewirtschafteten Walde aber wächst auch der Umfang, die Ausdehnung desselben, wachsen die Ergebnisse des Abtriebschlages, der Durchforstung, steigern sich die Transportkosten zum stark überführten Markte, reduzieren sich die Preise des Holzes: sodafs durch die realen Verhältnisse — und historisch überkommene lassen am wenigsten ja Hypothesen zu — der ganze Kartenbau der günstigen Rentabilität des Waldbaues zusammenfällt, und obiges Exempel nur Wert behält für eine kleine, günstig gelegene, absatzsichere Holzung.

Wertlos sind deshalb aber die Forschungen im isolierten Staate durchaus nicht! Das auf damals noch absolut unsicheren Zahlen fufsende rechnerische Beispiel entkräftet nicht die an sich richtigen Grundgedanken, wirft vor Allem die ganze, von der modernen Reinertragslehre so differente Berechnungsart des forstlichen Ertrages nicht um; und dafs hierin, in der Vorratwertrechnung immer noch der Wahrscheinlichkeit näher stehende Hypothesen in Anwendung kommen, als in der viel unsicherern Kostenwertrechnung beim überkommenen, im herrschenden Umtriebe bewirtschafteten Walde, ist unleugbar. Wenn die Produktionskostenrechnung auch im kurzen, übersichtlichen Gewerbsleben ihre beschränkte Berechtigung hat, so sind diese Regeln des privaten Betriebes doch nur recht uneigentlich auf den historisch überkommenen Wald mit seinem etwa 90—100jährigen Umtriebe anzuwenden.

Wollte man wirklich die Produktionskosten der jetzt oder in nächster Zeit zum Abtriebe kommenden Schläge in Anrechnung bringen, so würde sich recht bald zeigen, mit wie wenig sicheren und namentlich mit wie seltenen, deshalb partiell nur richtigen Unterlagen man zu arbeiten hätte. In der vor wenigen Jahren vom preufsischen landwirtschaftlichen Ministerium veranlafsten statistischen Erhebung über die Preise des Holzes und der Tagelöhne in den Staatsforsten von

1800—1879, deren Bearbeitung ich nächstens erscheinen lasse[1]), fehlen fast bis gegen Mitte des Jahrhunderts im gröfseren Teile der berücksichtigten Oberförstereien alle preisstatistischen und wohl auch alle Produktionskostenangaben; je weiter zurück, zum Anfange unseres Jahrhunderts hin, um so spärlicher sind diese Notizen. Wenn dies im preufsischen Staatsbesitze möglich ist, wird es in den weniger formell büreaukratischen Privatforsten um so mehr der Fall sein.

---

Interessant ist ein Vergleich der beiden vorbesprochenen Männer, die in ihrer Art einzig auf ihrem Gebiete sind und von verschiedenen Ausgangspunkten die erste Verknüpfung der Forstwirtschaft und Volkswirtschaft versuchen. Die von ihnen vertretenen Wissenschaften finden in ihren Bestrebungen engere Berührungspunkte, als ein oberflächlicher Einblick in ihre Systeme zunächst erwarten läfst; sind sie doch die Ersten, welche dem letzten imposanten Zeugen der ungeleiteten Produktivkraft des Bodens eine Stelle anzuweisen suchen in der jetzt nur rechnerisch geleiteten Nutzung desselben.

Beiden gemeinsam ist das Bestreben, dem Boden den höchsten, nützlichsten Ertrag, bei wirklicher statischer Bewirtschaftung, abzugewinnen, beiden ist der diesen Ertrag beziehende Mensch der Endpunkt alles Wirtschaftens.

Selbst die Differenzen, welche im systematischen Aufbaue Pfeil und v. Thünen trennen, sind nur äufsere, unbedeutende gegenüber dem beiden gemeinsamen Grundgedanken der höchstmöglichen Nutzung des Bodens überhaupt. Während Pfeil vom historisch überkommenen Walde ausgeht, ihn, soweit er agrarisch verwertbar ist, für die steigende Menschenzahl auch so benutzt wissen will, nur da eine Bodenrente in Rechnung stellt, wo nicht unbedingter Waldboden forstlich bewirtschaftet wird, und durch möglichste Verkürzung des Umtriebes auch den Brennholzwald rentabel zu machen bestrebt ist — wird bei v. Thünen, wenn auch im hypothetischen Walde, ihm nur an Fläche zugestanden, was absolut zur Befriedigung des Bedürfnisses nötig ist; der Wald in seiner zweiten Produktionszone okkupiert einen Boden, der eine landwirtschaftliche Rente giebt, also auch eine forstliche geben mufs, zumal er ganz im Sinne des mit Produktionskosten rech-

1) In der Neubearbeitung des v. Hagen'schen Werkes (Berlin, Springer 1882) durch Oberforstmeister Donner sind die rechnerischen Gesamtresultate für Kreise resp. Provinzen schon in der von mir berechneten Übersicht publiziert, Bd. II p. 16—19. Die zehnjährigen Durchschnitte für jede preufs. Oberförsterei finden sich in dem kommenden Hefte der Zeitschrift des kgl. preufs. statist. Büreaus.

nenden Privatwirtschafters angelegt ist; auch ihm ist der verkürzte Umtrieb, wie die aus forsttechnischen Gründen wohl zu weit gehende starke Durchforstung nur das Mittel, die Ausgaben stark zu reduzieren, die Rente zu ermöglichen, die er hier finden mufs, während sie auf agrarisch rentelosem Standort auch für den Wald weg fällt.

So sind, dem Beide beherrschenden Grundgedanken entsprechend, die Zielpunkte dieselben, die Mittel vielfach die gleichen. Nur trennt sie fundamental die Art der Berechnung der Waldbodenrente; bei Pfeil dominiert der durch den langen Wirtschaftsprozefs sehr unsichere Produktionskostenwert, wie er im gewöhnlichen Gewerbsleben den Wirtschafter leitet; bei v. Thünen kommt, nach Analogie des landwirtschaftlichen Betriebes, der Wert des Holzes vom Abtriebschlage mit dem Ertrage aus der jährlichen Durchforstung auf die Kreditseite des Waldkontos, gegenüber stehen im Debet die jährlichen Auslagen, der Zins vom Bestandeswerte, vom Waldkapitale und die Neukultur des Abtriebschlages; Faktoren der Wirtschaft also, die mir richtiger scheinen, weil sie der Rechnung eine reale, wenigstens annähernd fafsbare Basis geben.

Die zur Herrschaft gekommene, nur im kurzen privaten Produktionsprozesse berechtigte Kostenrechnung zerstückelt, zerpflückt den Wald; in der Thünen'schen Weise bleibt der ganze Wald, was er in Wirklichkeit ist, ein einheitliches Wirtschaftsobjekt.

---

V.

# Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert.

Von

Gustav Schönberg.

In meinem Werke: Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert (Tübingen 1879) habe ich am Schlufs auch noch die Gröfse der Bevölkerung dieser Stadt während des in jenem Werke speziell behandelten Zeitraums (1429—1482) untersucht. Die von mir in den Basler Archiven aufgefundenen Steuerbücher über Vermögens- und reine Personalsteuern gaben auch bezüglich dieses Gegenstandes zuverlässige Anhaltspunkte. Die Bevölkerungsfrage der Stadt konnte hier auf Grund eines Materials, das bisher für Fragen dieser Art noch nicht berücksichtigt worden war, untersucht und im wesentlichen gelöst werden. Es liefs sich nicht nur der Nachweis erbringen, dafs die bisher angenommenen Bevölkerungszahlen viel zu hohe waren, sondern auch die wirkliche Gröfse der Bevölkerung annähernd bestimmen. In dieser Untersuchung auf die allgemeine Frage der Bevölkerungszahl der mittelalterlichen Städte näher einzugehen, lag aufserhalb des Rahmens jenes finanzgeschichtlichen Werkes, ich mufste mich darauf beschränken, das Resultat, welches sich für Basel ergab, zu publizieren.

Für das Verständnis des mittelalterlichen Städtewesens ist die Gröfse der Bevölkerung der Städte unzweifelhaft ein wesentlicher Punkt. Viele wirtschaftliche, politische und soziale Erscheinungen jener Zeit können erst durch die Kenntnis der städtischen Bevölkerungszahlen völlig aufgeklärt und richtig gewürdigt werden. Die Ermittelung dieser Zahlen, wenigstens für die historisch wichtigeren Städte, muss auf diesem Gebiet als eine der unabweisbarsten Aufgaben der historischen Forschung bezeichnet werden. Man wird freilich darauf verzichten müssen, hier zu genauen Zahlen, wie wir sie für die Gegenwart auf

Grund der Volkszählungen haben, zu gelangen. Aber darauf kommt es auch für den in Rede stehenden allgemeinen jene Ermittelungen gebietenden Zweck nicht an. Für diesen genügt es, die ungefähre Gröfse zu finden und festzustellen, ob die einzelnen Städte nach modernen Begriffen kleine, mittlere, grofse waren; es genügt, für die einzelne Stadt zu ermitteln, ob sie eine Bevölkerung von nur einigen Tausend, oder von 5—10 000, resp. 10—15 000, ca. 20 000 oder von 30 000, 40 000, 50 000 etc. Einwohnern gehabt habe. Durch diese Vereinfachung der Aufgabe für die einzelne Stadt wird die allgemeine Aufgabe wesentlich erleichtert, eben deshalb kann diese auch schneller gelöst werden, soweit überhaupt die noch vorhandenen Materialien eine Lösung gestatten.

Trotz ihrer Wichtigkeit sind die mittelalterlichen Bevölkerungsverhältnisse noch wenig untersucht worden. Die meisten Angaben über solche, selbst in sonst wissenschaftlichen, exakten Arbeiten, beruhten, als ich das Werk über Basel veröffentlichte, auf ganz unsicheren Grundzahlen und unrichtig angestellten Schätzungen resp. Berechnungen. Eine Ausnahme machte Hegels Feststellung der Nürnberger Bevölkerung im J. 1449 [1]), welche das nicht zu bezweifelnde Resultat lieferte, dafs Nürnberg damals nur eine Bevölkerung von etwas über 20 000 Köpfen (20 219 resp. 20 165) hatte.

Speziell für Basel lagen verschiedene Schätzungen vor [2]). Sie variierten zwischen 50 000 und 25 000 Seelen für die Blütezeit der Stadt (14. und 15. Jahrhundert). Am niedrigsten hatte A. Heusler die Bevölkerung geschätzt; er nahm als höchste Einwohnerzahl im 15. Jahrhundert etwa 25 000 Seelen an [3]). Alle diese Schätzungen entbehrten aber fester, sicherer Grundzahlen. Die von mir aufgefundenen Steuerbücher und Steuerlisten ergaben solche. Es liefsen sich insbesondere aus ihnen zwei für die Berechnung der Bevölkerungszahl verwertbare Grundzahlen annähernd ermitteln: 1. für die Jahre 1446 und 1454 die Zahl der in Basel wohnhaften weltlichen Personen, welche 14 und mehr Jahre alt waren, 2. für die Jahre 1429, 1446, 1454 und 1471—1475 die Zahl der weltlichen Haushaltungen in der Stadt.

In den Jahren 1446 wie 1454 wurden alle in Basel wohnhaften

---

1) Chroniken der deutschen Städte. Bd. II Beil. IV S. 500 ff. Vgl. K. Bücher, Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik etc. Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft. Jahrg. 37 S. 541 ff.

2) Schönberg, Finanzverhältnisse etc. S. 510 ff.

3) A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860 S. 265 ff.

weltlichen, mindestens 14 Jahre alten Personen einer reinen Personalsteuer unterworfen. Bezüglich der Steuer von 1446 sind die sorgfältig geführten Steuerbücher bis auf das eines Steuerbezirks noch vorhanden. Nach diesen Steuerbüchern kann kaum ein Zweifel obwalten, dafs zu der Zeit, als die Steuerbücher angelegt und die personalsteuerpflichtigen Personen in ihnen einzeln verzeichnet wurden, die Zahl dieser Personen höchstens 7000 betragen hat [1]). Im Jahre 1454 wurden zum Zweck der Erhebung der Steuer durch Kommissarien, welche von Haus zu Haus gingen und die steuerpflichtigen Personen feststellten, die Namen dieser Personen auf Listen niedergeschrieben; diese Listen sind gleichfalls noch bis auf die eines Steuerbezirks erhalten, die Steuereinzugsbücher habe ich nicht gefunden. In diesen Listen findet sich am Schlufs eine detaillirte Zusammenstellung der Summen der steuerpflichtigen Personen in allen Steuerbezirken und wird die Gesamtheit derselben auf 5250 ohne Bettler angegeben [2]). Die starke Differenz zwischen den Zahlen von 1446 und 1454 ist von mir zu erklären versucht worden [3]).

In den vorher ad 2 erwähnten Jahren wurden in Basel Vermögensteuern kombinirt mit reinen Personalsteuern erhoben, so, dafs jedenfalls alle selbständigen weltlichen Personen steuerpflichtig waren. Die vorhandenen Steuerbücher enthalten die Namen der steuerpflichtigen Personen. Aus ihnen liefsen sich nicht nur die Zahl dieser, sondern auch Haushaltungszahlen ermitteln. Ich habe solche Ermittelungen gemacht, habe aber in meinem Werke ausdrücklich den nur relativen Wert der ermittelten Haushaltungszahlen betont [4]). Ich habe auf den schwankenden modernen Haushaltungsbegriff hingewiesen, habe auch hervorgehoben, dafs in Basel im 15. Jahrhundert der gleiche Haushaltungsbegriff in den Steuerbüchern nicht einmal für dieselbe Steuer konsequent durchgeführt wurde. Da es mir nun darauf ankam, für die Haushaltungen Maximalzahlen zu erhalten, habe ich meinen Feststellungen derselben aus den Steuermaterialien einen Haushaltungsbegriff zu Grunde gelegt, der jenem Zweck entsprach. Ich habe regelmäfsig alle Personen, die nach den Angaben in den Steuerbüchern nur irgendwie als für sich lebende, selbständige Personen angesehen werden konnten, als Haushaltungsvorstände gezählt. Bei dieser Berechnung

---

1) Schönberg l. c. S. 513 ff. S. 189—256.
2) Schönberg l. c. S. 340 ff. Die Listen sind S. 715—758 veröffentlicht.
3) Schönberg l. c. S. 255 ff. 396 ff. 514.
4) Schönberg l. c. S. 517 ff.

ergaben sich die Zahlen 2500—2600 für 1429, 3000 für 1446, 2100 für 1454, 2260 für 1471 resp. 1475. Diese Zahlen sind, wie gesagt, Maximalzahlen. Mehr Haushaltungen in jenem Sinne waren damals schwerlich in Basel vorhanden, wahrscheinlich weniger. Wenn nun auch, wie ich selber bemerkt habe, eine Berechnung der Gesamtbevölkerung nach diesen Zahlen zu weniger sicheren Resultaten führt, wie die Berechnung nach der Zahl der über 14 Jahre alten Personen, so werden doch andrerseits auch diese Zahlen, wenn es sich nur darum handelt, für die Bevölkerung approximative Maximalzahlen zu finden und festzustellen, in welche der oben erwähnten Städteklassen Basel in jenem Zeitraum einzureihen ist, als brauchbare Grundzahlen anzusehen sein.

Aus dieser doppelten Reihe von Grundzahlen, gegen deren Richtigkeit als Maximalzahlen ich trotz wiederholter Prüfung kein Bedenken ausfindig machen konnte, habe ich dann den Nachweis zu führen gesucht, dafs eine Bevölkerungszahl von 25000 und mehr für das damalige Basel eine viel zu hohe ist, dafs die Bevölkerungszahl vielmehr keinenfalls die von 15000 überstieg, dagegen wahrscheinlich eine geringere und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war.

Das Resultat und die Beweisführung sind von hervorragenden Kennern des mittelalterlichen Städtewesens, wie Gierke, Sohm, Weizsäcker und Vielen andern, die das Werk besprochen haben, als richtig anerkannt worden. Auch mein verehrter Freund, Andreas Heusler, der gründlichste Kenner des mittelalterlichen Basel, erklärte mir noch erst vor kurzem, dafs er jetzt fest davon überzeugt sei, dafs die Bevölkerung der Stadt im 15. Jahrhundert höchstens zwischen 10000 und 15000 Seelen geschwankt habe. Dafür spreche auch der Umstand, dafs die Stadt in ihrem damaligen Umfang und mit ihrer damaligen Häuserzahl gar nicht wohl mehr Menschen beherbergt haben könne. Nach der Zählung von 1837 habe die Stadt eine Bevölkerung von 22199 Personen gehabt und sei nicht schlecht bevölkert gewesen. 1450 habe sie denselben Umfang gehabt aber eine viel geringere Häuserzahl; die grofsen 1837 bebaut gewesenen Vorstädte seien damals noch gar nicht oder fast nicht mit Wohnhäusern besetzt, die Malzgasse z. B. und eine Reihe anderer Strafsen in den Vorstädten nur Garten resp. Rebland gewesen.

Meine Untersuchung hat Andere veranlafst, die Bevölkerung anderer mittelalterlicher Städte zu erforschen. K. Bücher behandelt in einer erst zum Teil publizierten Arbeit (zur mittelalter-

lichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft Jahrg. 37 S. 535 ff. Jahrg. 38 S. 28 ff.), die zugleich auf die Frage der methodisch richtigen Behandlung derartiger Untersuchungen näher eingeht, die Bevölkerungsverhältnisse von Frankfurt a. M. und ist auf Grund des Bürgerverzeichnisses von 1387 zu dem Resultat gekommen, dafs Frankfurt damals (abgesehen von den geistlichen Personen und Juden) höchstens eine Gesamtbevölkerung von ca. 10 000 Seelen gehabt habe. O. Richter hat für Dresden aus Steuerlisten für das 15. Jahrhundert (vor dem grofsen Brande 1491) eine Einwohnerzahl von ca. 5000 ermittelt. (Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik Dresdens im 15. Jahrhundert. Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde. Bd. II H. 4 S. 273 ff.)

Neuerdings hat auch Paasche die Bevölkerungsverhältnisse einer norddeutschen Handelsstadt, Rostock, auf Grund von Steuerbüchern untersucht und die Resultate seiner sehr fleifsigen und mühsamen Arbeit in diesen Jahrbüchern publiziert (die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Neue Folge Bd. V S. 303 ff.). Nach der eignen Darstellung Paasches sind die Materialien, welche ihm für Rostock zur Verfügung standen, für die auch nur annähernde Ermittelung der Gröfse der Bevölkerung viel weniger brauchbar als diejenigen, welche von mir für Basel benutzt werden konnten.

Paasche schickt aber seiner Spezialuntersuchung einen Abschnitt allgemeineren Inhalts voraus (S. 303—320), in dem u. a. gegen die Grundlagen meines Resultats für Basel eine Reihe von Einwendungen und Bedenken erhoben werden, die die Richtigkeit derselben bemängeln und das Resultat selbst als ein unsicheres hinstellen. Da es sich hier um Fragen von allgemeinerem Interesse und prinzipieller Wichtigkeit handelt, dazu die Einwendungen Paasches in der Art, wie sie vorgebracht wurden, für Solche, welche mein Werk nicht gelesen haben, zum Teil wenigstens den Schein von Richtigkeit haben können, sehe ich mich veranlafst, denselben entgegen zu treten und den Nachweis zu bringen, dafs keine derselben thatsächlich zutrifft und geeignet ist, das Resultat bezüglich der Basler Bevölkerungszahl zu erschüttern.

Ich bespreche die Einwendungen in der Reihenfolge, wie sie von Paasche gemacht worden sind.

I. Paasche geht zuerst auf die Steuerlisten von 1446 ein. Ich mufs hier zuvor bezüglich der Besteuerung im Jahr 1446

zur Orientierung der Leser Folgendes vorausschicken [1]). In diesem Jahre erhob die Stadt Basel anläfslich des für ihre Freiheit und Unabhängigkeit höchst gefährlichen „St. Jakoberkrieges“, der in ihrer unmittelbaren Nähe geführt wurde und viele Leute vom Lande in die Stadt getrieben hatte, zur Unterhaltung von Söldnern zwei aufserordentliche Steuern, eine partielle Personalsteuer in der Form einer Kopfsteuer und eine Vermögenssteuer in der Form einer Klassensteuer. Die erste bestand darin, dafs jede Person in Basel, die mindestens 14 Jahr alt war, 1 Rappen (2 Pfennige) in der Woche zu zahlen hatte. Das Steuergesetz bemerkt ausdrücklich, dafs Niemand ausgenommen sein sollte, auch die geistlichen Personen mufsten sie zahlen, auch Dienstboten und Kinder waren steuerpflichtig. Die zweite wurde von allen Personen erhoben, deren Vermögen einen Wert von mindestens 30 Gulden hatte. Steuerpflichtig war jede weltliche wie geistliche Person mit diesem Vermögen, auch das Dienstpersonal. Behufs Erhebung der Steuern wurde die Stadt in 5 Steuerbezirke eingeteilt und zwar Grofsbasel (d. i. die Stadt auf dem westlichen Rheinufer) in vier (die Kirchspiele St. Peter incl. Johann, St. Martin, St. Alban und Ulrich, St. Leonhard), Kleinbasel (die Stadt auf dem östlichen Rheinufer) bildete den fünften Steuerbezirk. Für jeden Bezirk wurden drei Ratsmitglieder als Steuerherrn vom Rat bestellt. Diesen mufsten die Steuerpflichtigen den Geldwert ihres Vermögens eidlich fatieren. Die Steuerherrn sollten zu diesem Behuf von Haus zu Haus gehen, die Vermögens- und Personalsteuerpflichtigen feststellen, jeden nach seinem Vermögen fragen, von den Vermögenden die eidliche Angabe des Werts ihres Vermögens entgegennehmen und darauf jedem Steuerpflichtigen den auf ihn nach den Bestimmungen des Steuergesetzes fallenden Steuerbetrag mündlich mitteilen. Sie hatten demselben zugleich anzuweisen, wann und wo der Betrag zu bezahlen sei. Das Steuergesetz enthält eine Strafbestimmung für den Fall der Nichtbezahlung der schuldigen Steuer. Damit Niemand sich der Steuer entziehe, verpflichtet das Steuergesetz noch jeden, der der Stadt geschworen habe, der Obrigkeit denjenigen anzuzeigen, der seines Wissens, um die Steuer nicht zu bezahlen, die Stadt verlassen wolle oder bei der Feststellung der Steuerpflichtigen vergessen sei. Die Steuerbeiträge wurden wöchentlich eingezogen.

Ich fand in dem Leonhardarchiv die Einzugsbücher dieser Steuern mit Ausnahme des eigentlichen Steuerbuches für das St.

1) Vgl. meine ausführliche Darstellung S. 189—256 und S. 213 ff.

Martinkirchspiel. In jedem Steuerbezirk diente dasselbe Buch für den Einzug beider Steuern. Die Einrichtung der sehr sorgfältig, zum Teil geradezu musterhaft geführten Steuerbücher ist in meinem Werke eingehend dargestellt.

Zur richtigen Würdigung der Bemängelung der aus diesen Steuerbüchern ermittelten Thatsachen mufs ich bezüglich der einzelnen Bücher hier Folgendes wiederholen.

Das vollständige Steuerbuch für Kleinbasel enthält zunächst das Steuergesetz und giebt dann auf 23 Seiten für jede Strafse in liniirten Reihen und Kolonnen: 1. die Namen der Vorstände der einzelnen Haushaltungen, welche die Personal- und resp. die Vermögenssteuer zu entrichten hatten; 2. die Zahl der zu den einzelnen Haushaltungen gehörigen personalsteuerpflichtigen Personen (Frauen, Kinder, Dienstknechte, Dienstjungfrauen, Verwandte etc.); 3. bei jedem Haushaltungsvorstande: a. die Summe des wöchentlichen Personalsteuerbetrages für ihn und die zu seiner Haushaltung gehörigen Personen; b. bei den vermögenssteuerpflichtigen dazu den Wochenbetrag der Vermögenssteuer; 4. wöchentlich den Zahlungsvermerk über die bezahlte Steuer. — Am Schlufs jeder Seite ist noch vermerkt: 1. die Zahl der auf der betreffenden Seite bei der ersten Aufnahme verzeichneten steuerpflichtigen Personen, 2. die Summe des schuldigen Gesamtsteuerbetrages derselben. Auf der 22. Seite wird die Zahl der bei der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen weltlichen Personen auf 1194 durch den Vermerk: „Summa totalis 1194 uomo“ angegeben. Auf S. 23 stehen die geistlichen Steuerzahler.

Auch das Steuerbuch für das St. Leonhardkirchspiel ist vollständig erhalten. In ihm steht vorn das Steuergesetz, es folgen dann, ebenfalls in liniierten Reihen, die Namen der weltlichen steuerpflichtigen Haushaltungsvorstände strafsenweis, bei jeder Haushaltung ist die Zahl der dazu gehörigen personalsteuerpflichtigen Personen angegeben und zugleich — mit ganz wenigen Ausnahmen — vermerkt, in welcher Beziehung die einzelnen Personen zum Vorstand der Haushaltung standen (ob Frau, Sohn, Tochter, Verwandte, Dienstknecht, Dienstjungfrau etc.). Bei jeder Haushaltung steht ferner der auf sie fallende wöchentliche Gesamtsteuerbetrag (für beide Steuern) und für jede Woche der betreffende Zahlungsvermerk. Am Ende jeder Seite ist auch hier die Summe der auf der betreffenden Seite bei der Anlegung des Buches nach der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen Personen angegeben und am Schlufs der Listen der

weltlichen Steuerzahler die Gesamtzahl derselben auf 1801 berechnet. Auf der letzten Seite stehen die geistlichen Steuerzahler des Bezirks.

Das Steuerbuch für das St. Alban- und Ulrichkirchspiel ist bis auf das Titel- und Schlufsblatt erhalten. In ihm sind zunächst die weltlichen und geistlichen Steuerzahler des St. Albankirchspiels durcheinander aufgeführt, dann die weltlichen Steuerzahler des St. Ulrichkirchspiels, schliefslich die geistlichen Steuerzahler dieses Kirchspiels. Vollständig ist das Buch jedenfalls für die weltlichen Steuerzahler beider Kirchspiele und für die geistlichen Steuerzahler des St. Albankirchspiels, wahrscheinlich enthält es auch alle geistlichen Steuerzahler des St. Ulrichkirchspiels. Die Steuerpflichtigen sind wie in den beiden andern Büchern strafsenweis nach Haushaltungen in liniierten Reihen nambaft gemacht. Bei jeder Haushaltung ist der Name des Vorstands, die Zahl der in ihr steuerpflichtigen Personen unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Stellung zum Vorstande (ob Frau, Sohn, Tochter, Knecht etc.) wie im St. Leonhardsteuerbuch, der auf sie fallende wöchentliche Gesamtsteuerbetrag angegeben und die wöchentliche Zahlung desselben vermerkt. Jede Seite hat unten einen dreifachen Vermerk: die Summe des Steuerbetrages der aufgeführten Personen für die erste Woche, die Zahl der personalsteuerpflichtigen männlichen Personen und die Zahl der personalsteuerpflichtigen weiblichen Personen. Diese Zahlen beziehen sich auf die in dem Steuerbuch nach der ersten Aufnahme verzeichneten Personen.

Das Steuerbuch für St. Peter besteht aus zwei Heften. Von diesen ist das eine vollständig vorhanden, das andere nicht. Wahrscheinlich fehlt bei demselben aber nur der Umschlag, dessen innere erste und äufsere letzte Seite mit den Namen von Steuerzahlern beschrieben gewesen sein müssen, vielleicht auch noch ein zweites Blatt, schwerlich mehr. Dies Steuerbuch enthält die Namen der Steuerpflichtigen nicht wie die andern strafsenweis, sondern in folgenden Gruppen: im ersten Heft zunächst die Geistlichkeit (mit ihren Angehörigen) dann die hohe Stube und sieben Zünfte (husgenossen, scherrer und moler, koufflut, schuochmacher, kremer, winlut, zimmerlut), im zweiten Heft die andern acht Zünfte (meczger, garttner, schnider, brotbeck, schmide, schifflut und fischer, reblut, weber) zuletzt dorfflut, beginen, betlerin, farende doechtere. In jeder Gruppe werden die einzelnen selbständigen Haushaltungen mit Angabe des Namens ihres Vorstandes und die dazu gehörigen personal- und event. vermögenssteuerpflichtigen Personen einzeln unter ausdrücklicher Bezeichnung

ihres Verhältnisses zur Haushaltung aufgeführt. Jede dieser Personen hat in den Listen ihre eigene liniierte Reihe, in derselben ist auch für jede die wöchentliche Zahlung der Steuern besonders vermerkt. Bei den vermögenssteuerpflichtigen Personen ist das steuerbare Vermögen, nicht der Steuerbetrag angegeben. Bei jeder Gruppe ist am Schlufs die Summe ihres Steuerbetrages, wie sich dieselbe bei der ersten Aufnahme ergab, niedergeschrieben.

Diese Steuerbücher sind sicherlich auf Grund des obenerwähnten Umgangs der Steuerherrn in den Häusern angelegt.

Das eigentliche Steuerbuch für den fünften Steuerbezirk (St. Martinkirchspiel) war nicht aufzufinden.

Alle diese Thatsachen sind in meinem Werke ausführlich geschildert.

Paasche bezweifelt nun S. 312 „ob diejenigen, die im Jahre 1446 die Steuer bezahlt haben resp. als steuerpflichtig verzeichnet stehen, wirklich die Gesamtzahl der über 14 Jahre alten weltlichen Personen darstellen.“ Das Steuergesetz scheine zwar nach seinem Wortlaut jeden Zweifel auszuschliefsen, trotzdem glaube er „in den Steuerlisten manche bedeutsame Lücke vermuten zu dürfen“. Zur Begründung seiner Ansicht bringt Paasche Folgendes vor:

1. „Denn einmal kann kein Steuergesetz von Alters her rechtlich bestehende Privilegien aufheben und die Zahl derer, die aus irgend einem Grunde steuerfrei waren, eximirt von allen Abgaben, wird auch in Basel, wie in andern mittelalterlichen Städten nicht unbedeutend gewesen sein.“

Ich will hier nicht näher darauf eingehen, ob und wie weit die von Paasche behauptete Thatsache, dafs die Zahl derer, die aus irgend einem Grunde steuerfrei und von allen Abgaben eximiert waren, in andern mittelalterlichen Städten nicht unbedeutend war, richtig ist. Bewiesen ist sie bisher — soviel ich weifs — nicht. Aber wäre selbst diese Thatsache richtig, so wäre es falsch, ohne weitere Anhaltspunkte daraus für Basel irgend welche Schlüsse zu ziehen. Die Verhältnisse dieser Art waren in den mittelalterlichen Städten so verschieden, dafs man nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse einer bestimmten Stadt aus denen anderer Städte schliefsen darf.

Die aufgestellte Vermutung ist aber auch positiv unrichtig. Wir brauchen uns für Basel bezüglich dieses Punktes nicht mehr in Vermutungen zu ergehen. Der Gegenstand ist längst durch A. Heusler in seiner Verfassungsgeschichte von Basel klargestellt. In Basel gab es allerdings steuerfreie Personen, deren Steuerfreiheit

vielleicht auch ein „Privileg“ genannt werden kann. Es waren steuerfrei, schon nach altem Bischofsrecht, die Domherrn, die Amtleute und die Dienstleute des Bischofs mit ihrem Gesinde (d. h. ihren eigenen Leuten, Hausdienern) — aber nur von der bischöflichen Steuer, dem Gewerf. (Heusler l. c. S. 45. 82. 101. 115. 161.) Dieses Gewerf oder Getwing ist dasselbe, was an andern Orten unter der Benennung Hof- und Heersteuer, denarii ad regale servitium et ad expeditionem, collectae quae in civitate ad nostrum (des Königs) fiunt obsequium vorkommt. Es war eine Steuer an den Bischof, welche dieser zum königlichen Hof- und Heerdienst verwenden sollte, eine Steuer aller Schutzpflichtigen, die nicht selbst den Dienst thaten und für die Vertretung durch den Bischof mit Geld in Anspruch genommen wurden. Von dieser Steuer waren die Domherrn wegen ihrer Angehörigkeit an das Stift, die Dienst- und Amtleute, weil sie dem Bischof Kriegs- und Hofdienste leisteten, steuerfrei. Diese Steuerfreiheit kommt für den vorliegenden Fall gar nicht in Frage. — In Bezug auf städtische Steuern aber, die die Stadt seit dem 14. Jahrhundert erhob, gab es nur eine Steuerfreiheit für geistliche Personen, und nicht einmal für alle (s. das Nähere bei Heusler S. 336 ff., 260 ff.), wie ja z. B. die Steuer von 1446 auch von geistlichen Personen bezahlt wurde [1]). Von sonstigen Steuerprivilegien, insbesondere von Steuerprivilegien weltlicher Personen ist aber nichts bekannt und Alles was wir über die Verfassung der Stadt wissen schliefst auch positiv die Annahme solcher aus (vgl. u. a. Heusler S. 249 ff.). Die allgemeine Steuerpflicht gehörte zu den Grundrechten der Stadt. Die Ritterschaft beanspruchte freilich ihrerseits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Steuerfreiheit, aber die Stadt hat ihr diese nie zugestanden und hat bei den mannigfachen Zwistigkeiten, die darüber ausbrachen, auch regelmäfsig die Besteuerung der Ritter durchgesetzt. (Heusler S. 251.) So haben

---

1) Die Steuerfreiheit geistlicher Personen ist auch von mir bei der Berechnung der Bevölkerungszahlen berücksichtigt worden. — Für die Frage des Einflusses jener Steuerfreiheit auf die aus den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts berechenbare Bevölkerung ist übrigens noch zu beachten, dafs Basel seit 1395 nur noch dem Namen nach Residenz des Bischofs war, thatsächlich residirten seitdem die Bischöfe in Pruntrut und Delsperg (Heusler S. 335). Gleichzeitig zogen die Ritter mehr und mehr aus der Stadt auf ihre ländlichen Besitzungen, seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts war die Zahl der in Basel wohnhaften so gering, dafs in der Zeit von 1405|6—1481|2 (cf. meine Abhdlg.: die Ratsbesatzungen von 1405|6—1481|2 S. 772 ff.) nur in 18 Jahren alle vier Ratsstellen, welche mit Rittern zu besetzen waren, besetzt werden konnten.

diese auch zu allen städtischen Steuern, die in meinem Werke behandelt sind, gleich andern Bürgern beigetragen.

2. Nach dieser ersten Einwendung fährt Paasche fort: „Sodann ist es zum mindesten wahrscheinlich, dafs auch hier, wie fast überall, die städtischen Beamten steuerfrei waren, und in den Steuerlisten scheinen sie auch nicht verzeichnet zu sein. Ihre Zahl war aber nicht unbedeutend, wie das S. 558—560 mitgeteilte Verzeichnis ergibt, und betrug wohl ca. 100, obwohl, da für mindere Beamte die Zahl derselben nicht angegeben ist, eine genaue Berechnung nicht möglich ist. Hundert selbständige Beamte würden aber schon 4—500 Einwohner repräsentieren."

Ich lasse auch hier unerörtert, ob die so sicher behauptete Thatsache, dass die städtischen Beamten fast überall steuerfrei waren, richtig ist. Es dürfte wohl auch hier nur eine Ansicht vorliegen, die bisher nicht erwiesen und in dieser Allgemeinheit auch schwerlich richtig ist. Was bezüglich Basels als „wahrscheinlich" hingestellt wird, ist positiv falsch, und wenn Paasche behauptet, in den Steuerlisten scheinen städtische Beamte nicht verzeichnet zu sein, so hätte er sich von der Unrichtigkeit dieser Behauptung mit leichter Mühe aus meinem Werke, in dem zahlreiche Steuerlisten teils vollständig, teils in Auszügen abgedruckt sind, überzeugen können. Es ist freilich aus den Steuerlisten nicht nachzuweisen, dafs alle städtischen Beamten, welche in dem erwähnten Beamtenverzeichnis — das übrigens die Beamten für 1430 angiebt! — genannt sind, die Steuern bezahlt haben, da in den Steuerlisten sehr häufig nur die Namen, nicht auch der Beruf, also auch nicht die Beamtenstellung der Steuerzahler angegeben sind, aber doch die weitaus meisten der in jenem Verzeichnis aufgeführten städtischen Beamten resp. Beamtenkategorien sind in den von mir publizierten Steuerlisten zu finden.

So beginnt das Steuerbuch von 1429 gleich mit dem ersten der dort genannten Beamten: Her Hans Rich Burgermeister und der zweite dort genannte Beamte nimmt in ihm die fünfte Stelle ein: Burchart Zibol (war, wie S. 782 zu ersehen, damals der Zunftmeister d. h. der oberstzunftmeister). Von andern Beamten des Verzeichnisses sind in dem Steuerbuch ausdrücklich in ihrer Beamteneigenschaft angegeben:

Der stattschriber (S. 531), die beiden schultheissen (S. 530. 548), der koufhusschriber (S. 535), der kornschriber (S. 528), der salzmeister (S. 547), der salzschriber (S. 528), einer der beiden wergmeister (S. 543), der brugmeister (S. 542), der brunnmeister (S. 542), Arnolt der smid

(S. 535), Ulrich von Brugk der hubschmid (S. 535), Herzbrecher der vischzollbeamte (S. 547), der schriber enent Rines (S. 548), der buchsenmeister (S. 556), der wechter uf burg (S. 532), andere wechter (S. 532. 547), die beiden amptleute in Kleinbasel (S. 548), der nachrichter (S. 554), thorhüter (S. 532. 545), die ratzknechte Wartemberg (S. 528) und Enderlin (S. 531), synner (S. 532), zoller (S. 540), brunnknechte (S. 555. 558) etc.

Ebenso widerlegen die von mir mitgeteilten Auszüge aus den Steuerbüchern von 1446 (S. 574—585) und 1451 (S. 588—592), von 1470 (S. 759—763) und 1475 (S. 767—771), welche nur die Namen der wohlhabenden und reichen Steuerzahler angeben und die vollständige Steuerliste der Margzalsteuer von 1453|4 (S. 600—689), sowie die Schillingsteuerliste von 1454 (S. 715—758) die ausgesprochene Behauptung.

In dem Auszug von 1446 sind z. B. als Steuerzahler angegeben: Der burgermeister (S. 581), der zunftmeister (S. 575), der stattschriber (S. 579), der underschriber (S. 583), der schultheiss ennent Rins (S. 575), der brunnmeister (S. 576), ein synner (S. 576), voegte (S. 575. 597), der birsmeister (S. 580) etc. und in der Margzalsteuerliste von 1453|4: der burgermeister (S. 614), der zunftmeister (S. 649), der stattschriber (S. 629), die schultheissen (S 677. 682), die schriber im koufhus (S. 607. 608), der kornschriber (S. 649), der salzmeister (S. 628), der salzschriber (S. 640), salzmuetter (S. 607), der brunnenmeister (S. 670), brunnknechte (S. 665. 670), der brugmeister (S. 640), der birsmeister (S. 625), der zinsmeister (S. 655), der lonherr (S. 623), der gerichtsschreiber (S. 610), fuersprech (S. 613. 655), schriberknechte (S. 605. 609. 612), amptmann (S. 613), wechter (S. 605. 606. 638. 640), torwarte (S. 622. 638. 672), glockner (S. 642), sinner, winmesser, winrueffer, winsticher, kornmesser etc.

Dafs auch die wenigen Beamten, die in diesen Listen nicht ausdrücklich in ihrer Beamteneigenschaft genannt sind, steuerpflichtig waren und die Steuern zahlten, kann hiernach nicht zweifelhaft sein.

3. Eine dritte mögliche Lücke in den Steuerlisten wird so begründet: „die Bestimmungen des Gesetzes, wonach jeder „by den eiden“ gefragt werden soll, liefse auch die Vermutung aufkommen, dafs nur die Bürger, welche sich der Stadt durch Eide verpflichtet haben, zur Steuer herangezogen werden sollten. Wenn nun auch im Jahre 1446 „jedem der in Basel zu bleiben meinte, vergönnt wurde, unentgeldlich Bürger zu werden“, so wird gewifs trotzdem oder vielleicht gerade deshalb die Zahl der Mitbürger eine nicht unbedeutende gewesen sein, denn die städtischen Behörden hatten ja dann wenig Interesse, die Leute zur Eidesleistung heranzuziehen. Es

könnte also, obwohl wir kein Gewicht darauf legen, zu der Zahl der Steuerzahler vielleicht noch ein erhebliches Kontingent Nichtbürger hinzukommen"[1]).

Was zunächst die Interpretation „by den eiden" in dem Wortlaut des Steuergesetzes von 1446 betrifft, so ist sie sicherlich unhaltbar.

Die qu. Stelle lautet: „Und hand unsere herren Rat und meister von iren Reten drie in iegklich kilchspil geordent die in der rechten Stadt und auch in den vorstetten von husse ze husse umb ze gonde und alle lúte in der Stadt so 14 jare und darueber alt sint bede wip und man geischlich und weltlich dienstknecht diestiungkfrow gehussen und wer si sint aneschriben und si by den Eiden frogen was si haben und dennen nach ire habe inen sagen was si nach dirre ordnung sage zer wuchen geben sollen und wo sy hin und uff welhen tag und in welhes huss si das alle wuchen antwuerten sollen".

By den Eiden versprechen, gelöben, befragt werden etc. ist nichts anderes, als bei Pflicht und Gewissen, nur ist es eben eine eidlich bezeugte Pflicht. Der Pluralis „by den eiden" ist derselbe Pluralis, der vielfach sonst in der deutschen Sprache vorkommt: mit Freuden, in Treuen etc. Dafs hier der Bürgereid gemeint sein sollte, scheint mir schon dadurch ausgeschlossen, dafs ja alle Leute eidlich befragt werden sollten und ausdrücklich noch hinzugefügt wird, auch die Geistlichen, die Dienstknechte, die Dienstjungfrauen, die Gehusen, die zweifelohne — mindestens zum gröfsern Teil — nicht zu der bürgerlichen Bevölkerung gehört haben.

Die weitere Vermutung, dafs vielleicht nur Bürger zur Steuer herangezogen werden sollten und wurden, wird schon widerlegt durch den Wortlaut des Steuergesetzes und andere Stellen in den Rechnungsbüchern. Wenn wirklich die nichtbürgerliche Bevölkerung ganz oder auch nur zum Teil von den Steuern befreit worden wäre, würden wir schwerlich Stellen finden, wie die vorerwähnte, ferner die im Anhang des Gesetzes:

„Item des ersten das ein iegklich mensch So in unserer Stadt ist Es sie edel oder unedel manne oder frow dienstknecht oder

---

1) Wenn in einer Anmerkung zu diesen Sätzen behauptet wird, ich hätte die Differenz der Bevölkerung von 1446 u. 1454 aus der Leichtigkeit, im Jahre 1446 Bürger zu werden, erklärt, so mufs ich doch dagegen bemerken, dafs ich (S. 256) nur behauptet habe, dafs im Jahre 1446 der Zuzug nach Basel dadurch erleichtert wurde, dafs jedem, der in Basel zu bleiben meinte, vergönnt wurde, unentgeltlich Bürger zu werden. Die Differenz zwischen der Bevölkerung von 1446 u. 1454 — nicht der bürgerlichen, sondern der Gesamtbevölkerung! — habe ich aber dadurch erklärt, dafs 1446 viele Familien nur wegen des Krieges zu vorübergehendem Aufenthalt nach Basel kamen.

dienstiungkfrow Er sie wer er welle Rich oder arm niemand ussgenommen noch vorbehept das 14 jar alt ist und darueber alle wuchen ein Rappen in dis ungelt zuvor ussgeben solle" (S. 202)

oder die am Ende befindlichen:

„Emphunde oder verneme ouch iemand dhein person die sich von dirre schaczzung wegen emphroemdete von unserer Stadt der sol das by sinem Eide offnen und ruegen den houptern fúrderlich und one furczog. Wer ouch verneme das iemand by uns were der solich schaczzunge ze geben nit gesworen hette das sol ouch den houptern ruegen by sinem Eide" (S. 207).

Ebenso wenig würde in der Jahresrechnung von 1445/7 die (von mir auch abgedruckte S. 244. S. 247) Einnahmeposition stehen: „Item empfangen von der Stúre so menglich geben hat 2969 ℔. 7½ ß. Gegenüber diesen Stellen muſs doch die Paasche'sche Vermutung mehr als gewagt erscheinen.

Daſs aber auch wirklich die Steuer sich auf die gesamte weltliche Einwohnerschaft und einen Teil noch der geistlichen Personen, wie ich es in meinem Werke S. 207 angegeben, erstreckte, wird durch die Steuerbücher unzweifelhaft erwiesen. Die vielen hunderte von „Hausfrauen", die zur Miete bei andern wohnten und als besondere Steuerzahler in den Listen stehen, die beginen, bettlerinnen, fahrenden doechtere, welche das Steuerbuch von St. Peter ausdrücklich nennt, die Knechte (d. h. Gesellen und andere männliche Dienstpersonen) und Dienstmädchen, welche erweislich in allen Bezirken die Steuer zahlten, haben sicherlich, wenn überhaupt, nur zu einem kleinen Teil zu der bürgerlichen Bevölkerung gehört. Ebenso ist sicher, daſs nicht bloſs die eigentlich ständige Bevölkerung, sondern auch noch zahlreiche Personen zu dieser Steuer herangezogen wurden, die nur des Krieges in der Umgebung von Basel wegen sich in die Stadt zu vorübergehendem Aufenthalt geflüchtet hatten. Im Steuerbuch von St. Peter werden ausdrücklich unter besonderer Rubrik 174 Familien als dorflut aufgeführt, in den andern Steuerbüchern finden sich solche Familien ebenfalls. Und die Allgemeinheit gerade dieser Steuer ist auch leicht erklärlich. Dieselbe war, wie ich S. 196 ff., S. 240 ff., 245 ff., S. 256 nachgewiesen, lediglich eine auſserordentliche Kriegssteuer und ihr Ertrag wurde auch fast ausschlieſslich zu Kriegszwecken, wesentlich für reitende Söldner und Fuſsknechte verwendet.

Daſs übrigens auch zu den andern Steuern, auf deren Einzugsbücher resp. Listen meine Berechnung der Bevölkerungszahl sich stützt, zu den Steuern von 1429, 1454, 1471—1475 auch die nichtbürgerliche

Bevölkerung herangezogen wurde, ist von mir ebenso unzweifelhaft nachgewiesen worden.

4. Paasche fährt nach den obigen Sätzen fort: „Sodann findet sich bei Schönberg die Notiz, daſs auf jeder Seite des Steuerbuches die Zahl „der bei der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen Personen" angegeben sei — „manche der bei der ersten Aufnahme verzeichneten haben die Steuer nie bezahlt, andere sind erst später dazu geschrieben. Die Differenz zwischen diesen Zahlen ist aber keine groſse". Jedenfalls deuten doch diese Bemerkungen selber an, daſs hier von Genauigkeit keine Rede ist, und wenn auch nur wenige Haushaltungen ganz übergangen sein konnten, so wird die Zahl der steuerpflichtigen Personen innerhalb der einzelnen Haushalte wohl erst recht nicht zuverlässig angegeben sein, und man wird namentlich bei armen Leuten, von denen eine Zahlung der Steuer doch nicht zu erwarten war, ein Verschweigen von einigen Hausgenossen, Einlegern u. dergl. nicht sonderlich genau genommen haben."

Hier liegt ein schwer zu begreifendes Miſsverständnis meiner Worte vor und wird aus ihnen in befremdender Weise eine Ungenauigkeit der Listen gefolgert, die thatsächlich völlig unrichtig ist, die aber auch aus meinen Worten nicht entfernt angenommen werden kann.

Die aus meinem Werke zitierten Sätze besagen nicht, daſs die später zugeschriebenen, verhältnismäſsig wenigen Namen Personen angeben, welche bei der ersten Aufstellung der Liste aus Versehen „übergangen" wurden, sie begründeten nur die von mir für das Steuerbuch von Kleinbasel (auf dieses beziehen sie sich!) mitgeteilte Thatsache, daſs die Zahl der auf den einzelnen Seiten des Steuerbuchs nach der ersten Aufnahme der Steuerpflichtigen verzeichneten Personen und die Zahl der wirklichen Steuerzahler nicht ganz übereinstimmen [1]). Daſs in ihnen nicht eine Berichtigung ursprünglich ungenau angelegter Listen behauptet, sondern nur auf die Veränderung, die sich im Personalbestande der Steuerpflichtigen von Kleinbasel in der Zeit zwischen der ersten Aufnahme derselben, auf

1) Die nicht ganz wiedergegebene (!) Stelle lautet: „Am Schluſs jeder Seite ist vermerkt die Zahl der auf der betreffenden Seite bei der ersten Aufnahme verzeichneten personalsteuerpflichtigen Personen. Die Zahl der wirklichen Steuerzahler stimmt nicht ganz mit jener überein. Manche der bei der ersten Aufnahme Verzeichneten haben die Steuer nie bezahlt, andere sind erst später dazu geschrieben. Die Differenz zwischen diesen Zahlen ist aber keine groſse" (S. 215).

Grund deren das Steuerbuch angelegt wurde, und dem Beginn der Steuererhebung resp. während derselben hingewiesen werden sollte, kann m. E. nach meiner Gesamtdarstellung nicht zweifelhaft sein. Eventuell aber konnte darüber bei dem Leser kein Zweifel bestehen bleiben, da ich wenige Seiten darauf, auf S. 221, wo ich den gleichen Umstand im St. Leonhardsteuerbuch besprach, ausdrücklich geschrieben hatte: „Am Ende jeder Seite ist die Summe der auf der betr. Seite eingeschriebenen personalsteuerpflichtigen Personen ausdrücklich vermerkt. Die Zahl entspricht auch hier vielfach nicht der Zahl der wirklichen Steuerzahler, selbst nicht der in den ersten Wochen. Sie begreift in sich noch alle Personen, welche zur Zeit der ersten Aufnahme der steuerpflichtigen Personen vorhanden waren, aber bei der wirklichen Erhebung der Steuern fehlten, und sie umfaſst andrerseits nicht die seit jenem Zeitpunkt hinzugekommenen. Aber die Änderungen, die in dieser Hinsicht eintraten, sind nicht sehr erheblich."

Es handelt sich also hier nur um eine Erscheinung in allen Steuerbüchern, die durch das Zeitintervall zwischen der Anlage der Steuerbücher und der ersten und jeder weiteren Erhebung der Steuer notwendig bedingt wurde und die, was den Umfang der Veränderungen in dem Personalbestand der Steuerpflichtigen betrifft, in der damaligen starken Fluktuation der ortsanwesenden Bevölkerung ihre Erklärung findet.

Ich bin natürlich weit davon entfernt zu behaupten, daſs bei der Aufstellung der Steuerlisten kein Versehen vorgekommen, keine steuerpflichtige Person übergangen sei. Aber wenn man sich die obenerwähnten strengen Bestimmungen des Steuergesetzes vergegenwärtigt und die Steuerbücher ansieht, die wie fast alle Basler Rechnungsbücher aus jener Zeit sorgfältig geführt sind, wenn man erwägt, wie genau in ihnen teils die Zahl der Personen, teils die Summen der Sollbeträge berechnet wurden, so ist man wohl berechtigt anzunehmen, daſs nicht viele Irrtümer vorgekommen sein werden. Daſs gar die Steuerherrn es mit der Ermittelung der Steuerpflichtigen, namentlich der armen, „nicht sonderlich genau genommen haben werden", dafür haben wir nicht den geringsten Anhaltungspunkt; eine lässige Ermittelung der Armen wird durch die Steuerbücher direkt widerlegt, indem z. B. das Steuerbuch von St. Peter 11 Bettlerinnen unter einer besondern Rubrik aufführt, und Arme, Bettler auch sonst erwähnt werden. Jedenfalls aber glaube ich durch meine eigenen Worte nicht den geringsten Anlaſs zu einer begründeten Bemängelung der

Steuerlisten in dieser Beziehung, geschweige gar zu den daraus weiter gezogenen Konklusionen gegeben zu haben.

5. Zur weiteren Begründung von „Zweifeln an der Genauigkeit der Steuerlisten und ihrer Bedeutung für Zählungszwecke" berechnet Paasche aus den von mir für die einzelnen Kirchspiele angegebenen Zahlen der weltlichen Haushaltungen und der über 14 Jahre alten, d. h. der 14 und mehrjährigen, Personen die Durchschnittszahlen der in den Kirchspielen auf eine Haushaltung kommenden 1. über 14 Jahre alten Personen, 2. Einwohner (unter Zugrundelegung eines Verhältnisses der Einwohnerzahl zu der Zahl der über 14jährigen von 100 : 70):

| | Kleinbasel | St. Leonhard | St. Alban | St. Ulrich | St. Peter [1]) |
|---|---|---|---|---|---|
| ad 1) | 2.83 | 2.19 | 1.83 | 1.91 | 2.23 |
| ad 2) | 4.04 | 3.13 | 2.61 | 2.73 | 3.20 |

Zu diesem Resultat bemerkt Paasche: „Zunächst müssen in dieser Zusammenstellung die bedeutenden Unterschiede jeden stutzig machen, die in den pro Haushalt berechneten erwachsenen und sonstigen Personen sich ergeben; denn es ist kaum denkbar, dafs die Bevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen so ungleich situiert sein sollte. Sodann sind aber auch die einzelnen Zahlen so niedrig, dafs man fast mit Sicherheit hier einen Fehler vermuten kann. Wie ist es denkbar, dafs in ganzen Kirchspielen bei einem Durchschnitt aus etwa 400 Haushaltungen noch nicht einmal zwei über 14 Jahr alte Personen in jedem Haushalt gewesen sein sollen? also jede Familie durchschnittlich nicht einmal aus Mann und Frau bestehen sollte, von Gesinde, Gesellen, Lehrjungen, erwachsenen Töchtern etc. gar keine Rede sein könnte? — Wie ist das denkbar bei der viel gerühmten Wohlhabenheit jener Zeit . . . . Die Zweifel an der Richtigkeit der vorhandenen Listen wachsen noch, wenn man bedenkt, dafs die grofse Masse des Volks aus zünftigen Handwerkern bestand etc. etc."

---

1) In der Paasche'schen Tabelle, die nur die weltlichen Haushaltungen betrifft, sind einzelne Zahlen unrichtig. P. hat für St. Peter die geistlichen Haushaltungen mitgezählt und in der zweiten Kolonne (Zahl der über 14 Jahre alten Personen) einen Druckfehler 1624 statt 1684 stehen gelassen. Die wirklichen Zahlen sind: der weltlichen Haushaltungen 730, der über 14 Jahr alten weltlichen Personen 1642 (der danach berechneten Einwohnerzahl 2346). Demgemäfs würden die obigen Durchschnittszahlen sein: ad 1. 2.25 ad 2. 3.21. Ebenso hat P. für Kleinbasel die 14 geistlichen Personen mitgezählt. Die Zahl der über 14 Jahre alten weltlichen Personen ist nicht 1194, sondern 1180 (der danach berechneten Einwohner 1686). Die Durchschnittszahlen reduzieren sich dadurch auf: ad 1 2.79 ad 2 3.99.

Ich greife zunächst den Hauptpunkt der Kritik heraus: die Niedrigkeit der Durchschnittszahlen der mindestens 14 Jahre alten Personen in einem Haushalt[1]). Ich sehe ganz davon ab, dafs in Fragen dieser Art, da wir von modernen Haushaltsverhältnissen nicht ohne weiteres auf mittelalterliche schliefsen können, man auch nicht ohne weiteres mittelalterliche Durchschnittszahlen, die für die Gegenwart niedrige sein würden, als einen Beweis gegen die Richtigkeit mittelalterlicher Grundzahlen annehmen kann, sehe auch davon ab, dafs für das hier in Rede stehende Haushaltsverhältnis sichere moderne Durchschnittszahlen aus einer gröfseren Anzahl von Städten wohl kaum vorliegen: die ganze rhetorische Argumentation fällt m. E. schon dadurch in sich zusammen, dafs sie auf einer irrigen Identifizierung von Haushaltung und Familie beruht, dafs sie nicht berücksichtigt, welcher Haushaltungsbegriff meinen Haushaltungszahlen zu Grunde liegt, und nicht beachtet, dafs unter den von mir gezählten Haushaltungen sich zahlreiche befinden, in denen nur eine über 14 Jahre alte Person war.

Über den meinen Haushaltungszahlen zu Grunde liegenden Haushaltungsbegriff konnte nach meiner Darstellung (cf. S. 519 ff.) kein Zweifel obwalten. Ich habe denselben oben (S. 346) erörtert und dort wie in meinem Werke hervorgehoben, dafs ich, da es darauf ankam, Maximalzahlen zu haben, als Haushaltungsvorstand jeden Steuerzahler, der nur irgend wie als für sich lebende, selbständige Person angesehen werden konnte, gezählt habe und dafs daher unter den von mir gezählten Haushaltungsvorständen jedenfalls auch Steuerzahler mitgezählt wurden, die keine selbständige Wohnung und keine eigentliche eigene Hauswirtschaft gehabt haben werden (Schlafleute, Einmieter, Verwandte, andere Haushaltsgenossen). Unter den von

1) Von den Durchschnittszahlen der Paasche'schen Tabelle können, wenn aus ihnen die Unvollständigkeit der Steuerlisten gefolgert werden soll, nur die Zahlen der Reihe ad 1 in Betracht kommen, da nur sie die Durchschnittszahlen von Listenzahlen sind; die Durchschnittszahlen ad 2 beruhen auf der Vermutung, dafs damals in Basel die 14- und mehrjährigen Personen 70 % der Einwohner gewesen seien. — Wenn übrigens Paasche auch aus der Niedrigkeit seiner Durchschnittszahlen ad 2 auf die Unvollständigkeit der Steuerlisten schliefsen will, so mufs ich doch — obgleich ich damit keineswegs moderne Verhältnisse als mafsgebend für das Mittelalter anerkennen will — auf die von mir S. 519 erwähnte Thatsache hinweisen, dafs bei der Basler Volkszählung vom 11. Dezember 1860, der ein wesentlich gleicher Haushaltungsbegriff zu Grunde lag wie meinen Haushaltungszahlen, sich als Durchschnittszahl einer Haushaltung 3.1 ergab. Die Durchschnittszahl in der Reihe ad 2 für die 5 Kirchspiele beträgt 3.16.

mir gezählten Haushaltungen befinden sich ferner (wie in meinem Werk ausdrücklich bemerkt, übrigens auch aus den von mir mitgeteilten Steuerlisten, namentlich der grossen von 1454, auf den ersten Blick ersichtlich ist) zahlreiche[1]), in denen nur eine über 14 Jahre alte Person war. Dadurch erklärt es sich sehr einfach, dafs in den Kirchspielen St. Alban und St. Ulrich im Durchschnitt noch nicht zwei über 14 Jahre alte Personen auf eine solche Haushaltung — nicht auf eine Familie! — kommen.

Diese Haushaltungszahlen und die Zahlen der über 14jährigen Personen sind für die Ermittelung von Familien-Haushaltsverhältnissen nicht zu verwerten, aus ihnen läfst sich absolut kein Schlufs auf die Durchschnittszahl der über 14 Jahre alten Personen in einer Familie (und noch weniger auf die durchschnittliche Gröfse der Familie überhaupt!) machen. Wollte man dies, so müfste man doch mindestens die Haushaltungen mit nur einer über 14 Jahre alten Person ausscheiden, die übrigen als Familienhaushaltungen annehmen und für sie die Durchschnittszahlen berechnen[2]). Man hätte freilich selbst dann noch kein richtiges Resultat, da nicht alle Haushaltungen mit mehr als zwei über 14 Jahre alten Personen Familienhaushaltungen sind (z. B. ein unverheirateter Haushaltungsvorstand mit Dienstboten oder Gesellen), andererseits unter den Haushaltungen mit nur einer über 14 Jahre alten Person auch Familienhaushaltungen sein können (z. B. Witwer oder Witwen ohne Dienstboten, aber mit Kindern unter 14 Jahren), aber man erzielte bei dieser Berechnung doch Zahlen, die man allenfalls als ungefähre Familienhaushaltungszahlen ansehen könnte.

---

1) Ich habe nachträglich aus den Steuerbüchern die Zahl der weltlichen Haushaltungen mit nur einer über 14 Jahre alten Person ermittelt. Solche waren in

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kleinbasel | cc. 90 | von | 422 |
| St. Leonhard | 211 | „ | 822 |
| St. Alban | 152 | „ | 398 |
| St. Ulrich | 103 | „ | 367 |
| St. Peter | 177 | „ | 730 |

Für die Haushaltungen mit 2 und mehr über 14 Jahre alten Personen ergeben sich als Durchschnittszahlen

1. über 14 Jahre alte Personen: Kleinbasel (3.28), St. Leonhard (2.60), St. Alban (2.34), St. Ulrich (2.27), St. Peter (2.65).

2. Einwohner (nach der Paasche's Berechnung zu Grunde liegenden — für diese Haushaltungen wohl zu niedrigen! — Annahme eines Verhältnisses der Gesamtzahl zu der Zahl der über 14jährigen von 100 : 70): Kleinbasel (4.69), St. Leonhard (3.71), St. Alban (3.34), St. Ulrich (3.24), St. Peter (3.78).

2) S. die vorige Anm.

Und wenn aus den **Durchschnittszahlen** der über 14 Jahre alten Personen für die Haushaltung mit dem Hinweis auf „die vielgerühmte Wohlhabenheit jener Zeit“, auf den „wohlsituierten Handwerkerstand“, auf die unverheirateten Gesellen und Lehrlinge, die zum Haushalt des Meisters gehört hätten, gefolgert wird, dafs die Steuerlisten **nicht alle über 14 Jahre alten Personen angeben**, so dürfte auch diese Folgerung **nicht gerechtfertigt** sein [1]). In Basel waren einerseits, auch in demselben Bezirk, die Haus-

1) Ich habe für drei Kirchspiele, für welche allein auch genau das Verhältnis der der Haushaltspersonen zum Haushaltsvorstand festzustellen ist, die Zahl der über 14 Jahre alten Personen für jede einzelne Haushaltung nachträglich aus den Steuerbüchern ermittelt, um mir über die Unterschiede klar zu werden. Stand und Beruf der Haushaltungsvorstände war nur für St. Peter, und auch hier annähernd (lediglich das Zunftverhältnis) zu ermitteln. Die nachstehende Tabelle enthält das Resultat dieser Ermittelungen und zeigt die obenerwähnten Unterschiede.

**Weltliche Haushaltungen.**

| Steuerkreise | Zahl der über 14 Jahre alten Personen | | | | | | | | | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | |
| St. Alban . . . | 152 | 180 | 50 | 12 | 4 | — | — | — | — | 398 |
| St. Ulrich . . . | 103 | 88 | 53 | 17 | 4 | 2 | — | — | — | 367 |
| St. Peter | | | | | | | | | | |
| hohe Stube . . | 3 | 4 | 5 | 4 | 7 | 4 | 1 | 2 | 2 | 32 |
| husgenossen . . | — | 3 | 3 | 3 | 1 | — | — | — | — | 10 |
| scherrer, moler . | 3 | 6 | 8 | 3 | 1 | — | — | 1 | — | 22 |
| koufflút . . . | 6 | 2 | 12 | 4 | 1 | 3 | 1 | — | — | 29 |
| schuochmacher . | 2 | 16 | 6 | 1 | — | — | — | — | — | 25 |
| kremer . . . . | 12 | 16 | 5 | 1 | 4 | — | — | — | — | 38 |
| winlút . . . . | 12 | 15 | 7 | 2 | 3 | — | — | — | — | 39 |
| zimmerlút . . . | 8 | 16 | 10 | — | 1 | — | — | — | — | 35 |
| meczger . . . | 3 | 6 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | 13 |
| garttner . . . | 10 | 24 | 9 | — | — | — | — | — | — | 43 |
| schnider . . . | 6 | 21 | 9 | 4 | — | 1 | — | — | — | 41 |
| brotbeck . . . | 8 | 7 | 4 | — | — | 1 | — | — | — | 20 |
| schmide . . . | 13 | 18 | 8 | 7 | 3 | 1 | — | — | — | 50 |
| schifflút. fischer . | 23 | 48 | 17 | 2 | — | — | — | — | — | 90 |
| reblút . . . . | 9 | 28 | — | 1 | — | — | — | — | — | 38 |
| weber . . . . | 3 | 2 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | 9 |
| dorfflut . . . . | 37 | 115 | 17 | 4 | 1 | — | — | — | — | 174 |
| beginen . . . . | 10 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 11 |
| bettlerin . . . | 9 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 10 |
| farende doechtere | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 |
| St. Peter . . . | 177 | 348 | 126 | 39 | 22 | 10 | 2 | 4 | 2 | 730 |

In diesen Haushaltungen waren nach den Steuerlisten in

| | St. Alban | St. Ulrich | St. Peter |
|---|---|---|---|
| Jungfrauen | 16 | 19 | 149 |
| Dienstknechte | 26 | 27 | 85 |
| Töchter | 22 | 21 | 36 |
| Söhne | 12 | 19 | 64 |
| Knaben | 1 | 4 | 25 |

haltsverhältnisse nach Stand und Beruf und individuell so verschieden, daſs die Durchschnittszahlen, zumal bei der Kleinheit der Bezirke, — selbst wenn die weite Begriffsbestimmung ganz auſser Betracht bleibt — kaum brauchbare Zahlen für Folgerungen in jener Richtung sein dürften. M. E. könnten dafür nur die Zahlen für die einzelnen Haushaltungen — vorausgesetzt daſs auch Stand und Beruf der Haushaltungsvorstände und die Stellung der übrigen Personen zu ihnen bekannt wären — verwendet werden. Andererseits sind auch die Verhältnisse, an denen ihre Richtigkeit geprüft werden soll, doch ziemlich unbekannte Gröſsen. Es müſste doch mindestens erwiesen sein, daſs die Handwerker in den mittelalterlichen Städten überhaupt und speziell auch in Basel in der Regel Gesellen und Lehrlinge gehabt haben. Dieser Nachweis ist bisher nicht erbracht und wird auch wohl schwerlich erbracht werden. Ich habe wenigstens aus meinen Basler Untersuchungen die Überzeugung gewonnen, daſs die Zahl der Gesellen und Lehrlinge in Basel viel kleiner gewesen, als man es sich häufig denkt und glaube dafür in meinem Werk auch manches beweiskräftige Material beigebracht zu haben. Der Handwerksbetrieb war Kleinbetrieb, die Mehrzahl der selbständigen Handwerker wird, wie auch noch heute, ohne Gesellen und Lehrlinge gearbeitet haben und diejenigen, welche solche beschäftigten, werden sie auch nur in geringer Zahl gehabt haben [1]).

Endlich, wenn auch die Unterschiede in den Durchschnittszahlen zwischen den einzelnen Kirchspielen als ein Argument gegen die Richtigkeit der Steuerlisten geltend gemacht werden, weil es kaum denkbar sei, daſs die Bevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen so ungleich situiert sein sollte, so muſs ich doch auf die durch zahlreiche Untersuchungen festgestellte That-

---

In St. Peter kommen von den Jungfrauen auf Herrschaften der hohen Stube: 51, der „Herrenzünfte" (Kaufleute, Hausgenossen, Weinleute, Krämer): 55; von den Knechten stehen 20 in der Liste der hohen Stube, je 12 in den Listen der Scherer, der Schneider, der Schmiede, ferner bei Brotbecken (6), Kaufleuten (5), Metzger (4), Hausgenossen, Zimmerleuten und Maurern, Webern (je 3), Krämern, Weinleuten (je 2), Gartnern (1), bei den übrigen 0. — In der Steuerliste von St. Leonhard sind 90 steuerzahlende Knechte verzeichnet.

1) Dafür liefern auch die in der vorigen Anmerkung erwähnten Resultate aus den 3 Steuerlisten, wenn diese die Namen der Steuerpflichtigen in Gemäſsheit des Steuer-Gesetzes enthalten, den Beweis. Sollten die Zahlen der Knechte etwas niedriger sein, als Zahlen aus andern Jahren, so würde ich die Erklärung nicht in einer Unrichtigkeit der Listen finden, sondern in den kriegerischen Verhältnissen des Jahres 1446, die doch wahrscheinlich die Zahl der Gesellen und anderer Knechte verringerten.

sache hinweisen, dafs gerade in Basel in den einzelnen Stadtteilen sehr verschiedene Bevölkerungsklassen domiziliert waren. Die Thatsache erklärt sich aus der allmählichen Erweiterung der Stadt. Die Ritter, Burger und Handwerker wohnten wesentlich in den Kirchspielen St. Martin, St. Peter und St. Leonhard und in einigen Strafsen von St. Alban. Das kleine St. Martinskirchspiel war das ursprüngliche Basel und bis zum 11. Jahrhundert die Stadt, eigentlich nur der befestigte Hof des Bischof. Hier waren noch im Mittelalter die meisten Höfe der Ritter, der bischöflichen Dienstmannen. Im 11. Jahrhundert kamen zu dieser „inneren“ Stadt die Kirchspiele St. Leonhard und St. Peter (auf der linken Seite des Birsig), die Neustadt. Dort siedelten sich die Handelsleute und Handwerker an und dieser Stadtteil blieb auch das ganze Mittelalter hindurch das eigentliche Gewerbeviertel, in ihm konzentrierte sich Handel und Gewerbe. St. Alban und Ulrich waren Vorstädte, die erst im 14. Jahrhundert bei der letzten Stadterweiterung zur Stadt gezogen wurden; sie hatten mit Ausnahme einiger Strafsen auch noch im 15. Jahrhundert den Charakter von Vorstädten. Kleinbasel wurde erst 1392 mit Grofsbasel vereinigt, bis dahin war es ein kleines bischöfliches Landstädtchen. Wenn Unterschiede im Stand und Beruf der Menschen Unterschiede in den Haushaltungsverhältnissen herbeiführen, so mufsten gerade in Basel auch Unterschiede in den Durchschnittszahlen für die Gröfse der Haushaltung in den verschiedenen Stadtteilen, jedenfalls zwischen Kleinbasel, den Vorstädten St. Alban-Ulrich, und den Kirchspielen St. Martin, St. Peter-Leonhard existiert haben. Einen Beweis für die ungleich situierte Bevölkerung in den verschiedenen Stadtteilen liefern auch meine zahlreichen genauen Feststellungen der Vermögensverhältnisse der einzelnen Haushaltungen. Ich erwähne hier nur zwei: Aus der Tabelle S. 252, welche die Zahl der Personen in den einzelnen Vermögensklassen der Vermögenssteuer von 1446 in den 4 Steuerbezirken, für welche die Steuerbücher vorhanden sind, enthält, ergiebt sich, wenn man die dort aufgeführten 34 Klassen in 4 Klassen (Vermögen 1. 0—unter 30 Gulden, 2. 30—unter 200 Gulden, 3. 200—unter 1000 Gulden, 4. 1000 und mehr Gulden) gruppiert, folgende Vermögensverteilung. Von den weltlichen Haushaltungen hatten ein Vermögen in Guldenwert

| in | 0—unter 30 | 30—unter 200 | 200—unter 1000 | 1000 und mehr |
|---|---|---|---|---|
| Kleinbasel | 39 % | 37 % | 19 % | 5 % |
| St. Alban-Ulrich | 57 „ | 29 „ | 12 „ | 2 „ |
| St. Leonhard | 51 „ | 28 „ | 17 „ | 4 „ |
| St. Peter | 55 „ | 22 „ | 13 „ | 10 „ |

Und aus der Tabelle S. 382, welche auf Grund der Vermögenssteuer von 1453|4 nach den gleichen Vermögensklassen für alle Steuerbezirke der Stadt die Zahlen der Haushaltungen in den einzelnen Klassen enthält, ergiebt sich folgende Verteilung. Von den weltlichen Haushaltungen hatten ein Vermögen in Guldenwert

| in | 0—unter 30 | 30—unter 200 | 200—unter 1000 | 1000 u. mehr |
|---|---|---|---|---|
| Kleinbasel . . . . | 48 % | 34 % | 13 % | 5 % |
| St. Alban-Ulrich . . | 56 „ | 31 „ | 10 „ | 3 „ |
| St. Leonhard-Peter [1]) | 53 „ | 25 „ | 14 „ | 8 „ |
| St. Martin . . . . | 34 „ | 27 „ | 22 „ | 17 „ |

Übrigens werden Unterschiede in jenem und in noch gröſserem Umfange auch heute noch in vielen Städten sich nachweisen lassen, nicht nur in gröſseren sondern auch in kleineren Städten. Für die Berliner Stadtbezirke z. B. schwanken die Zahlen der Einwohner pro Haushaltung — selbst wenn man die 7 Bezirke, in denen ganz besonders hohe Ziffern durch den beträchtlichen Anteil der Militärbevölkerung bezw. durch eine hohe Zahl von Pfleglingen in anderen öffentlichen Anstalten herbeigeführt werden und ebenso die Bezirke unter 400 Haushaltungen unberücksichtigt läſst — nach der Zählung

von 1867 zwischen 3.81 und 6.24,
von 1871 zwischen 3.85 und 6.24,
von 1871 zwischen 3.92 und 6.01 [2])

6. Wenn Paasche seine vorstehend besprochene Kritik der Steuerlisten von 1446 dahin resumiert: „Unsere Bedenken gehen daher dahin, daſs trotz der scheinbaren Genauigkeit alle jene Erhebungen unsicher und unzuverlässig sind, indem mancher Haushalt in Kellerwohnungen oder Hintergebäuden gar nicht beachtet, mancher Arme, von dem eine Zahlung doch nicht zu erwarten war, gar nicht in die Listen mit aufgenommen wurde und endlich bei Angabe der Steuerpflichtigen innerhalb der Haushaltung erst recht nicht mit der nötigen Sorgfalt verfahren ist“ so will ich gegen diesen Satz, nachdem ich seine vorhergegangene Begründung als eine völlig unrichtige nachgewiesen zu haben glaube, nur noch die eine Bemerkung hinzufügen, daſs mir von Kellerwohnungen in Basel nichts bekannt ist. Die in norddeutschen Städten so häufigen Kellerwohnungen kommen in süd-

1) St. Leonhard u. St. Peter bildeten damals einen Steuerbezirk.

2) S. die Berliner Volkszählung von 1875, herausgegeben von R. Böckh. Heft 1. S. 95 ff. S. 121 ff.

deutschen Städten, soweit ich dieselben kenne, gar nicht oder doch nur sehr vereinzelt vor. In dem heutigen Basel erinnere ich mich nicht eine solche gesehen zu haben, hier in Tübingen haben wir z. B. auch keine.

II. Paasche sucht dann auch die Vollständigkeit der Steuerlisten von 1429 zu bemängeln.

Im Jahre 1429, als man in Basel nicht mehr in der Lage war, mit den ordentlichen Einnahmen die Zinsen der Stadtschuld zu bezahlen und die übrigen ordentlichen Ausgaben bestreiten zu können, entschloſs man sich zu einer auſserordentlichen Besteuerung der Bevölkerung. Es wurde u. a. eine einmalige Vermögens- und Personalsteuer erhoben. Subjekt der Vermögenssteuer war jede weltliche in Basel ansässige Person, welche ein Vermögen hatte, Subjekt der Personalsteuer jede unvermögende selbständige in Basel ansässige weltliche Person, welche nicht diente. Die Steuer wurde von den Rittern und Burgern auf ihrer hohen Stube, von der zünftigen Bevölkerung durch Vermittelung der Zünfte auf den einzelnen Zunftstuben unter Kontrole von Ratsdelegierten erhoben. Die Erhebung von den übrigen Steuerpflichtigen der groſsen Stadt erfolgte durch besonders vom Rath ernannte Personen nach Kirchspielen, die nichtzünftige Bevölkerung von Kleinbasel bildete einen eigenen Steuerbezirk. Alle Steuerpflichtigen hatten ihre Vermögensverhältnisse eidlich zu fatieren, auf Grund der Fassionen, die vor dem Zahlungstage erfolgten, wurden für diesen die Steuerlisten angelegt. Ich fand im Leonhardarchiv das bis dahin unbekannte sehr wertvolle Buch über diese Steuer. Es ist ein Sammelband der einzelnen in einem Pergamentumschlage zusammengehefteten Steuerrodel, und enthält die Steuerrolle der Ritter und Burger, 14 Steuerrollen von Zünften, die Steuerrolle von Kleinbasel, die Hauptsteuerrolle der nicht zünftigen Bevölkerung der groſsen Stadt und eine Nachtragsliste derselben. Es fehlt in dem Bande nur eine Steuerrolle, die der Schuhmacher- und Gerberzunft. Alle Rodel geben die Namen der Steuerpflichtigen und die Höhe der von ihnen gezahlten Steuerbeträge an, die Rodel der Ritter und Burger, der Zünfte und von Kleinbasel führen die Steuerpflichtigen nach den Vermögenssteuerklassen an, enthalten auſserdem jede das Steuergesetz und am Schluſs einen Vermerk über den Gesamtsteuerbetrag. Ich habe diese Steuerlisten S. 525—558 vollständig publiziert. Die Tabelle S. 180 und 181 zeigt das Ergebnis der Besteuerung, die Zahl der Steuerpflichtigen nach den Vermögenssteuerklassen und nach den Steuerabteilungen.

Die Zahl der in den vorhandenen Steuerlisten aufgeführten steuerpflichtigen Personen — zu denen, wie bemerkt, Dienstpersonen ohne Vermögen nicht gehörten! — beträgt 2535 (darunter 632 weibliche Personen).

Paasche glaubt nun auch hier grofse Lücken entdeckt zu haben. Er meint, es müfsten doch in Basel damals noch viele Personen gewesen sein, die nach dem Wortlaut des Gesetzes steuerflichtig waren aber nicht in den Rollen stehen.

Nach dem Wortlaut des Steuergesetzes (S. 146 ff.) sollten die Vermögensteuer alle vermögenden Personen (Ritter und Burger, die zünftigen wie die nichtzünftigen, auch die dienenden, zu denen nach damaligem Sprachgebrauch auch Gesellen und Lehrlinge gehörten), die Personalsteuer alle selbständigen unvermögenden in Basel wohnhaften Personen mit Ausnahme des Dienstpersonals — also alle unvermögenden Haushaltungsvorstände — zahlen. Die Steuerlisten lassen keinen Zweifel, dafs beide Steuern in diesem Umfange sich auch thatsächlich auf jene verschiedenen Bevölkerungsklassen erstreckten. Die Steuer wird deshalb auch in der Jahresrechnung von 1429/30 (S. 159) bezeichnet als „Stur so menglich geben hat“.

Wenn also — aufser dem unvermögenden Dienstpersonal, das steuerfrei war und deshalb nicht in den Steuerlisten enthalten sein kann — noch andere selbständige Personen, Haushaltungsvorstände, in Basel gewesen sein sollen, die nicht in den Steuerlisten verzeichnet sind, so könnte man m. E. nur zweierlei annehmen.

Entweder, dafs die vorhandenen Steuerrodel in der Art unvollständig seien, dafs noch andere Personen (aufser der Schuhmacher- und Gerberzunft) die Steuer bezahlt haben, für welche die Listen aber nicht mehr vorhanden seien; diese Annahme ist aber dadurch absolut ausgeschlossen, dafs der Gesamtsteuerertrag, wie er sich aus jenen Listen ergiebt (S. m. Tabelle S. 181) mit der betreffenden Einnahmeposition in der Jahresrechnung von 1429/30 (S. 115. Anm.) übereinstimmt [1]).

Oder: die Steuererhebung sei gesetzwidrig und ungenau erfolgt. Es seien bei der Fesstellung der Steuerpflichtigen und bei der Steuererhebung viele — absichtlich oder unabsichtlich — übergangen. Zu diesem Vorwurf gegen die Basler Finanzverwaltung haben wir nicht

---

1) Der Steuerertrag der vorhandenen Listen ist 3788 g 6 β, die Einnahme in der Jahresrechnung 3968 g ½ ort. Die Differenz 180 g 5½ β käme auf die fehlende Schuhmacherzunft; ihre Höhe entspricht dem nach den Steuererträgen der andern Zünfte anzunehmenden Betrag.

den geringsten Anhaltspunkt. Ich glaube in meinem Werke in der Darstellung der vielen Steuern und sonstigen Finanzverhältnisse nachgewiesen zu haben, dafs man der Basler Finanzverwaltung jener Zeit nichts weniger als eine liederliche Geschäftsführung vorwerfen kann. Was speziell die Steuer von 1429 betrifft, so sind die Steuerrollen musterhaft geführt, der Eingang des Steuergesetzes zeigt uns, mit welchem Ernst und Rechtlichkeitsgefühl man gerade bei dieser Steuer zu Werke gegangen ist, die von mir in der Beilage I. 3 (S. 562 ff.) besprochenen verschiedenen Steuerentwürfe beweisen, wie vorsichtig man vor der Beschlufsfassung sich über die Vermögensverhältnisse und die Zahl steuerbarer Personen informiert und die Erträge verschiedenartiger Steuern berechnet hatte; über die Vollständigkeit der Steuerrollen der hohen Stube und der Zünfte kann nach der ganzen Anlage der Steuer wohl nicht der geringste Zweifel obwalten, aber auch die Rollen für die nicht zünftige Bevölkerung lassen m. E., wenn wir alles jenes erwägen und berücksichtigen, dafs wir sogar noch eine Nachtragsliste haben, einen solchen nicht zu.

Paasche hat diese beiden Möglichkeiten nicht berührt. Er stützt seine Zweifel gegen die Vollständigkeit der Steuerlisten auf zwei allgemeine Erwägungen. Er giebt aus einer meiner Tabellen, die übrigens nicht wie er sagt eine Tabelle „über die Verteilung der Bevölkerung unter die einzelnen Berufsklassen“ sein sollte, sondern nur in der ersten Kolonne die Gesamtzahl der Steuerzahler in den einzelnen Steuerrollen enthält, folgende Tabelle:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ritter und Burger | 89 | brotbecken | 70 |
| kouflúte | 77 | snider kúrsener | 123 |
| husgenossen | 56 | zimberlúte murer | 219 |
| crêmer | 181 | scherer moler sattler | 76 |
| winlúte | 121 | linweter weber | 93 |
| grautúcher reblúte | 213 | schifflúte visscher | 95 |
| smide | 172 | schumacher gerber | — |
| gartener | 159 | mynnren Basel | 213 |
| metziger | 95 | allerley volkes nitzúnftig | 484 |
| | | Summa | 2536 |

und meint nun

1. da hiernach beinahe drei Viertel aller Steuerzahler Angehörige einer Zunft, und unter den Steuerzahlern von Kleinbasel wie den 484 nichtzünftigen zahlreiche Handwerker genannt seien, überdies von den 484 nichtzünftigen 323, von den Kleinbaslern cc. 60 weibliche Steuerzahler seien, dafs in den Steuerlisten viele Berufsklassen fehlen,

die doch notwendig in einer „handels- und gewerbefleifsigen Stadt, wie Basel es nach den obigen Listen gewesen sein müsse“, vorhanden gewesen sein müssen, teils zünftige teils unzünftige. Er vermifst insbesondere erstens von Handwerkern, selbst wenn man bei der geringen Zahl der angeführten Zünfte annehme, dafs auch in Basel verwandte Berufsarten in einer Zunft vereinigt gewesen: die doch jedenfalls massenhaft vorhanden gewesenen Holzarbeiter, die Tischler, Bötticher, Bechermacher, Rademacher, Holzdreher, Pantoffelmacher etc., dann die Töpfer, Glaser und andere. Und dafs unter den 172 zur Schmiedezunft steuernden Personen nicht nur alle Feuerarbeiter in ihren zahlreichen Unterabteilungen, incl. der Klempner, Blechschmiede, Kupferschmiede, Messerschmiede, Gürtler etc. sondern auch noch „die in damaliger Zeit meist recht zahlreichen Zinn- und Grapengiefser, die Schwertfeger, Harnischmacher und sonstigen Waffenschmiede“ enthalten seien, sei kaum anzunehmen. Er vermifst ferner von Nichthandwerkern: die Träger, Karrenführer, Handlanger und namentlich die eigentlichen Handarbeiter „die eigentlich dienenden Elemente der Bevölkerung“, „die viel zahlreicher waren, als man gewöhnlich anzunehmen scheint“.

Ich glaube auch diese Bedenken heben zu können.

Ich mufs zunächst, ihnen anscheinend zu Grunde liegende, irrtümliche Anschauungen über die Basler Zünfte richtig stellen. Die Namen derselben im 15. Jahrhundert sind in der obigen Tabelle richtig angegeben. Die 15 Zünfte, von denen 13 in der Zeit von 1160—1260 entstanden (s. Heusler l. c. S. 116), waren ursprünglich nur gewerbliche Korporationen und vereinigten in sich die Mitglieder eines Gewerbes oder doch verwandter Gewerbe [1]); sie erhielten von dem Hauptgewerbe auch den Namen. Später im 14. Jahrhundert, seitdem die Zünfte politisch die Gleichstellung mit dem Patriciat und ihre Vertretung im Schultheifsengericht (um 1300) und im Rat (1337) durchgesetzt hatten, namentlich seit der neuen Ratsverfassung von 1382 wurden die Zünfte in erster Reihe politische Körperschaften. Die Zünfte erhielten 1382 von den 44 Ratsstellen 30 (von den übrigen 14 hatten 8 die Burger, 4 die Ritter, dazu kamen der Burgermeister und der Oberstzunftmeister [2]). Auf die

1) Die Rebleute kamen erst später zu den Grautüchern (Wollenwebern) hinzu. Die Zunft der Scherer, Maler, Sattler (später gegründet) war von Anfang an eine aus diesen drei Gewerben zusammengesetzte Zunft.

2) S. Schönberg, S. 24 ff.

Zünfte waren der Wachdienst und andere öffentliche Verwaltungsfunktionen vertheilt. Anteil am Stadtregiment hatte aufser Rittern und Burgern nur, wer Mitglied einer Zunft war. In die Zünfte, deren Zahl nicht erhöht wurde, mufsten nun auch Bürger eingereiht werden, die einen Beruf hatten, der nicht zu den bisher in den Zünften vertretenen gehörte, auch Nichtgewerbetreibende. Ob und event. wie die Verteilung der verschiedenen Berufsarten auf die 15 Zünfte geregelt war, ob der Einzelne frei war in der Wahl seiner Zunft oder nicht, das sind noch ungelöste Fragen. Die Basler Zunftgeschichte ist in dieser Richtung noch nicht untersucht. Thatsächlich aber waren, wie ich aus den Steuerbüchern nachgewiesen habe (S. 298. Anm. 2.), in Basel in den Zünften im 15. Jahrhundert sehr verschiedenartige Berufszweige vertreten, wir finden auch dieselben Berufsarten — selbst Handwerker! — in verschiedenen Zünften. Daher läfst sich aus den, durch die Geschichte der Zünfte erklärlichen, Namen der Zünfte zwar folgern, welche Berufsarten jedenfalls und hauptsächlich in ihnen vertreten waren, aber nicht, welche Personen der zahlreichen sonstigen Berufsarten noch zu den einzelnen Zünften gehörten.

Hierüber geben nun aber die vielen Steuerbücher des 15. Jahrhunderts, die ich aufgefunden und in meinem Werke für die Finanzgeschichte bearbeitet habe, auch umfangreiche Auskunft. Leider ist in ihnen nicht immer bei den Steuerzahlern auch der Beruf angegeben, aber doch vielfach, und ich habe noch bei vielen Namen den Beruf aus andern Quellen konstatieren können und in den von mir publizierten Listen hinzugefügt. Wenn Herr Paasche diese Listen näher angesehen hatte, würde er leicht gefunden haben, dafs in den Listen viel mehr Berufsarten angegeben sind, als er vermutet und dafs insbesondere auch — unter diesen doch immerhin nicht vollständigen Angaben — alle diejenigen Berufsarten verzeichnet stehen, die er als fehlende ausdrücklich erwähnt. Hierbei ist nur zu beachten, dafs bezüglich einzelner die Bezeichnung in dem süddeutschen Basel eine andere als in norddeutschen Städten ist z. B. die Töpfer heifsen hafner, die Bötticher kúbler, die Klempner spengler, die Rademacher wagner, die Drechsler treyer, die Pantoffelmacher holzschuher etc.

Ich stelle nachstehend aus den von mir abgedruckten Steuerlisten von 1429, 1453/4 diejenigen Berufsarten zusammen, die in ihnen angegeben sind, nenne bei den Zünften aber nur diejenigen, welche nicht mit den im Namen der Zunft angegebenen Berufsarten bezeichnet sind.

Steuerbuch von 1429 (in dem zum Teil verhältnismäfsig wenig Berufsangaben stehen):

1. kouflúte, tuchscherer. 2. husgenossen, hafengiefser, kannengiesser, goltschmid, trechssel, salczschriber, schriber, schaffner. 3. winlúte, swertveger, ziegeler, glaser, mueller, kartenmacher, synner, koch, stattschriber, ratzknecht, thorhueter, waechter. 4. cremer, apotecker, seytenmacher, teschenmacher, armbroster, sliffer, slager, hutmacher, (hueter), nadler, schaffner, schultheis, spittalschriber. 5. gratuecher, reblúte, mueller, metziger, sattler, spengler, seiler, moler, karter, gartener, schriber, thuermer. 6. brotbecken, zoller, muellerin, bader. 7. smide, sliffer, langschliffer, kuphersmyt, harnascher, swertsmyt, messersmyt, nageler, lutenmacher, armbroster, holzschuher, mueller, wilent amptmann. 8. schumacher, gerber fehlt. 9. snider, kúrsener, schriber im balhof. 10. gartener, koch, gremper, stempfer, glockenluter, seiler. 11. metziger, kuttler, kuebler. 12. zimberlúte und murer, wagener, treyer, schindeler, kuebler, kistenmacher, ladenmacher, bildhower, tegk, seger, boumhower, ziegeler, kueffer, hafener, mueller, siber, kouffer, alt spittelmeister, brugmeister, wergmeister, brunnmeister, legeler. 13. scherer. moler, sattler, glaser, wuerffeler, kuebler, wagener, bader, mueller, torhueter. 14. linweter, weber, walch, spynner, kannenmacherin, spynnerin, spuolerin. 15. schifflúte, visscher, wagener, salzmeister, metziger, wehter. 16. mynnren Basel, rebmann, karrer, schiffmann, ziegler, zieglerknecht, matzenmacher, kessler, vischer, mueller, schaffner, spilman, lutenslaher, schulmeister, schultheiss, lantschriber, schriber, procurator, amptmann. 17. nitzúnftige. männliche Personen: kursener, snyder, beck, rebman, kramer, vischer, wissgerwer, metzger, smyd, scherer, moler, wagener, karrer, koch, kueffer, walch, bader, badknecht, wannenmacher, oflater, wuerffeler, zimberknecht, seiler, holtzhower, murerknecht, bennenmacher, schersliffer, gartnerknecht, salzhusknecht, zuoslaher, brunnknecht, kartenspilmacher, phiffer, kornmesser, scriba, schultheiss, schaffner, meyer, lermeister, lutenslaher, tagwaner, schaeffer, hirt, greber, soldener, scheller, nachrichter, henkersknecht. weibliche P.: wannenmacherin, hebamm, koufflerin, kuttelerin, nunnenmacherin, ringlerin, muellerin, neyerin, spinnerin, wullenstricherin, walchin, reberin, spenglerin, oflaterin, armbrosterin, wintmuellerin, pulsterin, gartnerin, schusterin, sichelmacherin, brotbeckin.

Margzalsteuerliste von 1453|4. (S. 600 ff. Ich füge hier in Klammern bei den Zünften noch weitere Berufsarten hinzu, die aus dem Pfundzollbuch von 1453|4 und dem Steuerbuch von 1446 für St. Peter entnommen sind. S. Anm. 2 S. 299):

1. kouflúte, tuchscherer, tuchman, karrer, vogt (underschriber, soldener). 2. husgenossen, kannengiesser, glockengiesser, goltschmid, gremper, schnider (mûntzer). 3. winlúte, wechter, schriber im koufhus, underkouffer, salzmeister, stattschriber, schultheiss von kleinbasel, winrueffer, winsticher, winmesser, sinner, gremper, wachtmeister, (karrer, soldener, kartenmacher). 4. cremer, lebkuecher, seitenmacher, lanternen-

macher, sporer, guertler, wissgerwer, schlyffer, armbruster, huetmacher, zapfengiesser, teschenmacher, segkler, nadler, nestler, ringler, permenter, spiegler, luttenmacher, koch, mueller, karrer, appotecarius, artzat, schaffner, loeffer, schriber im koufhus, kornschriber, underkouffer, wirt, gufenmacherin (vingler, wachtmeister, rotgiesser, vogt). 5. gratuecher, reblúte, guertler, weber, karrer, mueller, gartner, hirt (korbmacher). 6. brotbeken, fuersprech, bader, kornmesser (nunnenmacher, mutschellenmacher). 7. smide, messerschmid, messerer, swertfeger, harnescher, schlosser, kessler, hufschmid, hubschmid, hammerschmid, sporer, schliffer, armbroster, pfilmacher, holzschumacher, mueller, kouffler, schriber, (waffensmit, der scherer knecht, torwarter, mülimeister). 8. schumacher, gerber, leistmacher, winman (schuobletzer, sutermeister). 9. snider, kúrsener, spengler, sydensticker, sydenneyger, birsmeister, amptman, torwart (tessenmacher, wollenslaher, soldener). 10. gartener, bastetenmacher, walch, ferber, seiler, syber, stempffer, koch, gremper, karrer, kornmesser, cremer, scheffer, wachtmeister, tuchwescherin (mueller, schultheiss enent Rines, slosser, wirt, salzmuetter). 11. metziger, kuttler, kueffer, suwtriber, arbeiter (swinbeseher). 12. zimberlúte und murer, tischmacher, wagener, schindler, ladenmacher, luttenmacher, wannenmacher, beseczer, kuebler, armbrester, boltzmacher, treyger, ziegeler, hafner, kueffer, brunnmeister, brunnknecht, salzmuetter, gipsmueller, pflasterknecht, torwart, (brugmeister, vischer, wechter). 13. scherer, moler, sattler, glaser, kuebler, bildhower, goldslaher, sporer, bader (tuchscherer). 14. linweter, weber, ferwer. 15. schifflúte, vischer, rosstuescher, schaffner (schriber im salzhus, soldener, vogler). 16. kleinbasel[1]), hafengiesser, smit, schumacher, schliffer, mueller, kessler, kueffer, brotbegk, hafner, metzger, murer, winbrenner, weber, scherer, schlosser, schnider, kuebler, zymerman, treiger, spengler, maczenmacher, sporer, bader, karrer, schiffman, schaffner, rebman, winman, kornmesser, sutermeister, mulmeister, schultheiss, bannwart, hirt, swinhirt, arbeiter. 17. nitzúnftig. maler, bappirmacher, metzger, kuttler, schmid, bader, karrer, steinmetzknecht, brunnknecht, vogler, ackermeister, schriber, lermeister, louffer, totengreber.

Von den Steuerzahlern der grofsen Stadt 1453|4 war bei 341 männlichen Personen nicht zu ermitteln, ob sie einer Zunft angehörten oder nicht. Für 155 derselben ist in meiner Steuerliste der Beruf angegeben. Unter den Berufsangaben (s. die Zusammenstellung S. 596) finden sich nur wenige, die nicht schon vorstehend genannt wären. Diese sind:

habermelber, pflasterer, scheidenmacher, schindeldeck, schnetzer, zuslaher, gerichtsschriber, salzschriber, ymberknecht, glockner, pfiffer, tagwerker, frouwenwirt.

1) Diejenigen Personen von Kleinbasel, deren Mitgliedschaft zu einer Zunft und deren Beruf festgestellt werden konnte, sind oben bei den Angaben über die Zünfte berücksichtigt. Die obigen Berufsarten (ad 16.) sind die der andern Personen, von denen jedenfalls ein Teil noch bei Zünften war.

Diese Verzeichnisse enthalten sehr wahrscheinlich noch nicht alle Berufsarten, die in Basel damals vertreten waren, aber sie dürften doch wohl den Beweis führen, dafs bezüglich der eigentlichen Handwerksarten in den Steuerlisten, auch in denen von 1429, wenn wir, wozu wir gewifs berechtigt sind, die in ihnen direkt gemachten Berufsangaben aus dem zweiten Verzeichnis ergänzen, keine bedeutenden Lücken sind.

Gegenüber der weiteren Ansicht, dafs für „die eigentlich dienenden Elemente der Bevölkerung", als welche Paasche die Träger, Karrenführer, Handlanger und besonders die eigentlichen Handarbeiter anführt und die nur in der unzünftigen Bevölkerung gesucht werden könnten, nach den Steuerlisten von 1429 eine doch zu kleine Personenzahl übrig bliebe, bemerke ich zunächst, dafs Heusler bereits erwiesen, jedenfalls sehr wahrscheinlich gemacht hat, dafs, was auch aus den Steuerlisten des 15. Jahrhunderts sich ergiebt, damals die männliche nicht zünftige Bevölkerung, mit Ausschlufs der Knechte (Gesellen u. a. Knechte), nur ein verhältnismäfsig kleiner Teil der Stadtbevölkerung gewesen sein kann. Seit dem Siege der Zünfte im 14. Jahrhundert war die Politik des Rats unausgesetzt und mit Erfolg darauf gerichtet, die Stadteinwohner zu einer einheitlichen Bürgerschaft zu vereinigen. Es galt das System der ausgedehntesten Bürgeraufnahme, man suchte diese auf jede Weise zu erleichtern (s. Heusler S. 249 ff. 262). Personen, die Paasche als selbstverständlich der nichtzünftigen Bevölkerung zurechnet, gehörten in Basel jedenfalls zum Teil auch zu der zünftigen Bevölkerung. Von den „Karrenführern" z. B. — in Basel Karrer genannt — ist dies direkt aus den vorstehenden Verzeichnissen zu erweisen.

Ich kann aber auch die Ansicht nicht für richtig halten, dafs in Basel Träger, Handlanger und eigentliche Handarbeiter — als besondere Berufsklassen — in besonders grosser Zahl, jedenfalls in erheblich grösserer Zahl, als dies nach den Steuerlisten von 1429 anzunehmen, gewesen sein müssen. Wozu hätten dieselben gebraucht werden sollen? Für den Gewerbebetrieb im e. S., für das Handwerk? Hier könnte man allein an den Bedarf derartiger ungelernter Hilfsarbeiter für Bauten denken. Aber dafs grofse Bauten, für welche Arbeitskräfte, wie sie sich aus den Steuerlisten ergeben, nicht ausgereicht haben können, 1429 in Basel vorgenommen wurden, ist mir nicht bekannt. Es bleibt also nur die Verwendung für den Warenhandel, und zwar für den Warenimport, -export resp. Zwischenhandel. Hier kommt aber in Betracht, dafs Basel nicht eine Seestadt sondern

eine Binnenstadt war, in welcher der Warenverkehr dieser Art viel weniger Hilfspersonen erfordert wie in jener. Ueberdies war Basel keiner der grofsen Zwischenhandelsplätze, keiner der grofsen Stapel- und Speditionsorte im Süden, sein Zwischenhandel ist nicht entfernt dem von Binnenstädten wie Augsburg, Nürnberg, Ulm zu vergleichen. Erwägt man dies und dazu, dafs Basel in seinen Schiffleuten, in seinen ländlichen Kleinbesitzern, den Rebleuten und kleinen Ackersleuten sowie in den weiblichen Personen der nicht zünftigen Bevölkerung ja auch noch Hilfspersonen für die Zwecke, denen jene besonderen Berufsklassen dienen, hatte, so liegt m. E. auch nach dieser Seite kein Grund vor, auf Lücken, geschweige gar grofse Lücken, in den Steuerlisten von 1429 zu schliefsen.

2. Paasche bringt gegen die Richtigkeit der Steuerlisten ferner vor, dafs nach der obigen Tabelle (S. 369) 70 Brodbecken und 95 Metzger allein in Grofsbasel gewesen seien, so viele aber unmöglich Nahrung und Verdienst gefunden haben können, wenn Basel damals nur eine Bevölkerung bis zu 10400 Seelen gehabt habe. Mit den Zahlen der Bäcker in Rostock 1659 (21 für eine Bevölkerung von mindestens 7000 Seelen) und 1880 (69 Bäcker, 6 Kuchenbäcker bei ca. 37000 Einwohnern) und der Schlächter in Rostock 1880 (106) sucht er wahrscheinlich zu machen, dafs zu jenen Zahlen der beiden Gewerbe auch eine gröfsere Bevölkerung gehöre.

Was zunächst die Zahlen betrifft, so muss ich hier wieder einen Irrtum berichtigen. Paasche hat übersehen, dass nicht alle 70 Steuerzahler in der Brotbeckenzunft auch wirklich Brotbecken, nicht alle 95 Steuerzahler in der Metzigerzunft auch wirklich Metzger waren. Ein Blick in die Listen (S. 538. 539) konnte darüber informieren. Die Zahl der wirklichen Brotbecken und Metzger läfst sich aus den Steuerlisten von 1429 gar nicht feststellen, da nur bei wenigen Zunftmitgliedern der Beruf angegeben ist, in den Zünften aber, wie vorher gezeigt, Personen verschiedener Berufsklassen waren. Nach dem, was ich über die verschiedenen Berufsarten in den Basler Zünften ermittelt habe, nehme ich allerdings an, dafs gerade bei diesen beiden Zünften unter den männlichen Mitgliedern verhältnismäfsig wenige gewesen sind, die nicht Bäcker resp. Metzger waren, aber einige sicherlich. Bei den Brotbecken ist dies von zweien direkt aus der Liste zu erweisen, der eine wird ausdrücklich als Zoller, der andere als Bader bezeichnet. Auch der Brotmeister ist schwerlich ein Bäcker gewesen. Möglich ferner, dafs die den Vornamen von drei andern zugefügten Worte schindeler, schaffener, wintermueller nicht den

Familiennamen, sondern den Beruf angeben. Nach meiner Margzalsteuerliste von 1453/54 waren u. A. Kornmesser in der Brotbeckenzunft. Ob solche unter den Personen in der Liste von 1429 waren, ist nicht ersichtlich. Dafs aber alle männlichen Personen aufser jenen Bäcker gewesen, ist nicht wahrscheinlich. Bei den Metzigern war sicher einer ein Kuebler, ein anderer der Knecht einer Metzgerin. Ob Hanns schindeler ein Metzger gewesen, ist mindestens zweifelhaft. Aufserdem kommt aber in Betracht, dafs zu den 70 resp. 95 Personen auch weibliche gehören, mindestens bei den Bäckern 12, bei den Metzgern 16. Von diesen ist aus den Listen nur bei einer sicher, dafs sie ein Gewerbe betrieb, eine Metzgerin, neben der ausdrücklich ihr Knecht erwähnt wird. Dagegen ist bei einigen andern sicher, dafs sie kein Gewerbe als Bäckerin oder Metzgerin trieben[1]). Wahrscheinlich ist dies von den meisten.

Nicht richtig ist auch, dafs unter den „70 brotbecken und 95 metzigern" nur die Brotbecken und Metziger in Grofsbasel genannt seien. In den Zunftlisten von 1429 stehen auch Steuerzahler von Kleinbasel, sofern dieselben den Zünften angehörten. Für 1453/54 habe ich von 6 Personen ihre Mitgliedschaft bei der brotbeckenzunft nachweisen können.

Wir wissen also aus den Steuerlisten gar nicht genau, wie viel Bäcker und Metzger 1429 in Basel waren, keinenfalls waren es soviele, als Paasche angenommen. Die Prämisse seiner Schlufsfolgerung ist falsch.

Indes selbst wenn annähernd soviel Bäcker und Metzger in Basel gewesen wären, würde daraus m. E. noch nicht ohne Weiteres auf eine erheblich gröfsere Bevölkerung von Basel zu schliefsen sein. Wir wissen ja nichts Näheres über den Gewerbebetrieb der Bäcker und Metzger jener Zeit, wir wissen insbesondere nicht, ob die Bäcker und Metzger ausschliefslich von diesem Gewerbeeinkommen lebten oder daneben noch anderweitigen Erwerb hatten (Landwirtschaft, Weinbau, Schankwirtschaft, Viehmästung, Viehhandel etc.). Gegenüber den Rostocker Zahlen, die m. E. wenig beweisen, will ich auch einige Zahlen anführen, die jedenfalls positiv erweisen, dafs noch gröfsere Metzger- und Bäckerzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl, wie Paasche sie für möglich

---

1) Bei den Brotbecken sind zwei als husfrowen, eine als muellerin, bei den Metzigern zwei als jungfrowen, eine als Mutter eines Clewin Rutsch, eine als Schwester bezeichnet.

hält, thatsächlich vorgekommen sind. Diese Zahlen beziehen sich auf Tübingen, Reutlingen, Pfullingen[1]).

Tübingen[2]) hatte 1696 cc. 4200 Einwohner und 55 Bäcker. Im 18. Jahrhundert war die Einwohnerzahl 1738: cc. 4550, 1769: cc. 5057, 1795: cc. 5697. Metzger gab es 1726: 96, 1747: 110, 1780: 100, 1798: 93, Bäcker 1796/99: 65. 1820 hatte die Stadt 7659 Einwohner, im Jahre vorher (1819) gab es nach der Gewerbsliste Gewerbesteuer Zahlende: 46 Bäcker, 8 Zuckerbäcker und 74 Metzger[3]). Reutlingen hatte 1820: 9589 Einwohner, 84 Bäcker, 97 Metzger, die Nachbarstadt Pfullingen auch 1820: 3357 Einwohner, 26 Bäcker, 24 Metzger[4]).

Ich bin am Ende der Paasche'schen Kritik angelangt. Ich habe alle in derselben vorgebrachten Bedenken erörtert. Ich glaube alle widerlegt und damit auch die Unrichtigkeit der Ansicht Paasches erwiesen zu haben, dafs „zahlreiche Lücken in den Steuerlisten der Stadt Basel nicht unwahrscheinlich" und deshalb die aus denselben gezogenen Folgerungen für die Bevölkerungszahl der Stadt unrichtig seien. Die Einwendungen Paasches, soweit sie relevant sind, habe ich seiner Zeit auch erwogen und manche andere aufserdem. Ich kann wohl sagen, dafs gerade die Frage der Bevölkerungszahl der Stadt unter den vielen Gegenständen, die ich in jenen schwierigen und mühsamen Untersuchungen feststellte, ein Gegenstand gewesen ist, der mich mit am meisten beschäftigt hat und über

---

1) Ich habe diese Orte nicht unter mehreren von mir untersuchten als besonders charakteristisch ausgewählt. Es sind vielmehr die ersten und einzigen, bei denen ich nachforschte. Da sie mir schon zeigten, was ich suchte, habe ich mich auf andere süddeutsche Städte, bei denen sich aber wahrscheinlich noch vielfach ähnliche Zahlenverhältnisse nachweisen liefsen, gar nicht mehr eingelassen.

2) (L. Baur), Der städtische Haushalt Tübingens etc. Tübingen 1863. S. 63 ff. Fulda, Über die Gewerbeverhältnisse der Stadt Tübingen etc. in den Württemb. Jahrbüchern 1837 S. 119 ff. Beschreibung des Oberamts Tübingen. Stuttg. 1867.

3) Die Ansicht von Paasche, dafs früher in den Städten verhältnismäfsig weniger Bäcker und Metzger gewesen seien, dürfte schwerlich richtig sein. In Tübingen z. B. hat seit dem vorigen Jahrhundert trotz der Vermehrung der Bevölkerung die Zahl der Bäcker und Metzger nicht zu- sondern abgenommen:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Einwohner: | 1795: | 5697, | 1820: | 7659, | 1871: | 9313, | 1880: | 11708 |
| Bäcker: | 1796/9: | 65, | 1819: | 46, | 1870: | 40, | 1882: | 43 |
| Metzger: | 1798: | 93, | 1819: | 74, | 1870: | 59, | 1882: | 48 |

In Frankfurt a/M., das nach Bücher 1387 ca. 10 000 Einwohner hatte, waren 89 Bäcker, 65 Metzger. Bücher l. c. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1882 S. 113.

4) Memminger, Beschreibung des Oberamts Reutlingen. Stuttg. 1824. S. 85. 116. Anl. Tab. V.

den ich das Resultat meiner Untersuchung, das von den bisherigen Ansichten so stark abwich, erst veröffentlichte, nachdem ich in wiederholter Prüfung keinen Umstand mehr finden konnte, der die Richtigkeit desselben in Frage zu stellen geeignet war. Ich bin in jenem finanzgeschichtlichen Werke, in welchem dieser Gegenstand doch nur ein Nebenpunkt war, um das Werk nicht zu weit auszudehnen, auf die Zweifel und Bedenken, die von mir überwunden wurden, nicht eingegangen, sondern habe mich darauf beschränkt, nur das mir unzweifelhaft gewordene Resultat und seine Begründung kurz zu geben. Die erneute Prüfung, zu der ich durch Paasche's Kritik veranlasst wurde, hat mich in meiner Ueberzeugung von der Richtigkeit desselben nur bestärkt. Möglich ja immerhin, dafs noch andere mir und Allen, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt haben, bisher unbekannt gebliebene Umstände entdeckt werden können, die geeignet sind, die Grundlagen zu modifizieren, aber diese werden nie der Art sein, dafs sie das Resultat, wie ich es präzisiert, umstofsen. Ich habe dieser Möglichkeit schon früher Rechnung getragen und das Resultat so formuliert, dafs gegenüber meinen Grundzahlen noch ein Spielraum ist für höhere Schätzungen der Gesamtzahl nach diesen resp. für Erhöhung der Grundzahlen in gewissen Grenzen. Ich habe gesagt: „Absolut sicher ist freilich auch aus den Steuerlisten die Bevölkerungszahl der Stadt nicht festzustellen. Aber unzweifelhaft erweisen sie doch, dafs auch noch Heusler mit der Annahme von cc. 25000 Seelen, wenigstens für die Zeit um 1429 und von 1446—1480, die Gröfse der Stadtbevölkerung weit überschätzt hat und auf Grund derselben läfst sich wohl mit Recht annehmen, dafs die Bevölkerungszahl damals keinenfalls die von 15000 überstieg, dagegen wahrscheinlich eine geringere und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war"[1]). Ich meine hier eine geringere um mehrere Tausend, so, dafs ich für normale Zeiten eine Bevölkerung von nur cc. 10000 annehmen würde. Die Grundzahlen meiner Berechnung

1) Eine Bestätigung der Richtigkeit meines Resultats liefert auch der bisher wenig beachtete Merian'sche Plan der Stadt aus dem 17. Jahrhundert (M. Merian, Topographia Helvetiae Rhaetiae et Valesiae. Frankfurt a/M. 1654 zu S. 46). Wenn man aus ihm sieht, ein wie erheblicher Teil der damaligen Stadt noch aus Gärten, Reb- und Ackerland bestand und erwägt, dafs derselbe in den 30ger Jahren, wo die Stadt noch den gleichen Umfang und nach der Zählung von 1835 21 240 Einwohner hatte, mit Häusern besetzt war und die Stadt damals als eine dicht bevölkerte galt, so ist es nicht begreiflich, dafs im 15. Jahrhundert in dem damaligen Basel, selbst wenn man — was doch noch nicht erwiesen ist — ein engeres Zusammenwohnen von Familien in den Häusern annimmt, eine Bevölkerung von mehr als 15 000 Seelen gewohnt habe.

könnten nicht unerheblich erhöht werden, ohne dafs die Maximalzahl von 15000 überschritten würde. Sie würde z. B. nicht überschritten werden, auch wenn die unbegründeten Einwendungen Paasche's begründet wären.

Wenn aber Paasche aus seiner Kritik „für die wissenschaftliche Behandlung der ganzen Frage nach der städtischen Bevölkerung im Mittelalter den Schlufs ziehen zu dürfen glaubt, dafs Rechnungsbücher über gezahlte Vermögens- und Personalsteuern nach unserer bisherigen Kenntnis von der Gliederung des Volkes nicht ausreichen zu einer leidlich zuverlässigen Berechnung der Volkszahl damaliger Stadtgemeinden", so dürfte diese Abhandlung wohl erwiesen haben, dafs jene Kritik bezüglich der Basler Steuerbücher nicht den von ihrem Autor aus ihr gezogenen Schlufs rechtfertigt. Für die Beurteilung des Werts von Steuerbüchern für derartige Ermittelungen kommt es 1. auf die Art der Steuern und die Qualifikation der Steuerbücher und 2. darauf an, wie genau man die Bevölkerung berechnen will. Es ist selbstredend, dafs nicht jedes Steuerbuch jener Zeit dazu brauchbar ist. Aber Steuerbücher, wie die von mir bearbeiteten Basler, sind für eine Berechnung der Zahl in den Grenzen, wie sie am Anfang dieser Abhandlung angegeben wurde, — das glaube ich in meinem Werke und hier wiederholt nachgewiesen zu haben — wohl geeignet.

Wie ungenügend aber auch Steuerbücher zu diesem Zweck sein können, das hat Paasche in dem zweiten gröfseren Teil seiner Abhandlung (die Bevölkerung der Stadt Rostock im 15. und 16. Jahrhundert. S. 320—380) für die Rostocker Steuerbücher unzweifelhaft erwiesen. Als völlig unbrauchbar erscheinen die Schofsbücher von 1378, 1410 und 1493, ebenso die Haus- und Kopfgeldbücher aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Man mag bei der Bearbeitung solcher Materialien noch so viel Fleifs und Scharfsinn aufwenden, das Resultat kann hier nur das negative sein, zu dem auch Paasche gekommen (S. 327), dafs irgend wie zuverlässige Resultate für die Bevölkerungszahl daraus nicht gewonnen werden können — auch nicht einmal für die Minimalzahlen, wie Paasche sie S. 334 berechnet hat, deren Begründung m. E. erheblichen Bedenken unterliegt. Auch das relativ bessere, für andere Bevölkerungsverhältnisse, wie Paasche gezeigt hat, sehr wertvolle Steuerbuch von 1594/95 bietet für die Ermittelung der Bevölkerungszahl keine genügenden Grundlagen und Paasche hat sicher Recht, wenn er sagt (S. 364), dafs man nicht im Stande sei, aus ihm diese Zahl zuverlässig zu ermitteln.

Ich gehe hier nicht näher auf diesen interessanten und wertvollen Teil der Paascheschen Abhandlung ein. Eine Bedeutung für mein Resultat bezüglich der Bevölkerungszahl von Basel hat derselbe nicht. Die Zuverlässigkeit der Basler Steuerbücher kann durch die nachgewiesene Ungenauigkeit ganz anderer Rostocker Steuerbücher nicht erschüttert, die Unrichtigkeit meiner Basler Bevölkerungszahl kann nicht durch Rostocker Bevölkerungsverhältnisse dargethan werden. So wenig wir von meiner Basler Bevölkerungszahl, darin stimme ich Paasche völlig bei, ohne Weiteres auf die Gröfse der Bevölkerung anderer Städte schliefsen können, ebenso wenig können Bevölkerungszahlen anderer Städte ohne Weiteres jene Bevölkerungszahl alterieren. Für Rostock sind überhaupt keine Bevölkerungszahlen erwiesen. Hätte aber selbst nachgewiesen werden können, dafs Rostock im Anfang des 15. Jahrhunderts mindestens eine Bevölkerung von cc. 14000 Seelen und am Ende des 16. Jahrhunderts eine solche von cc. 20000 Seelen gehabt habe, so würde ein solches Resultat die Richtigkeit meiner Ermittlungen für Basel nicht ausschliefsen [1]).

Eines aber scheinen mir die Rostocker Steuerbücher nach den eigenen Untersuchungen Paasches doch zu beweisen: dafs die Schätzung der Bevölkerungszahl von Rostock für 1584 — wenn es eine solche sein soll! — auf 42000 Einwohner durch den damaligen Stadtkassenschreiber in dem S. 320 ff. abgedruckten Schriftstück, auf welche Paasche zuerst so hohen Wert legt und deren Zahl er den niedrigeren Basler Zahlen gegenüber stellt, unmöglich richtig gewesen sein und man sich auf solche Schätzungen eben nicht verlassen kann.

1) Ich will den Gegenstand hier nicht weiter verfolgen. Ich würde mich aber gar nicht wundern, wenn man für die wichtigeren Seehansestädte des Nordens im Mittelalter gröfsere, selbst erheblich gröfsere Bevölkerungszahlen nachweisen könnte, als für die süddeutschen wichtigeren Handelsstädte. Man würde die Erklärung dieser Thatsache wohl darin zu suchen haben, dafs im Süden, wie auch noch heute, weil die Städte viel zahlreicher, die städtische Bevölkerung auf eine gröfsere Zahl von Städten vertheilt gewesen und dafs schon deshalb im Norden die einzelne Stadt, zumal eine Seestadt, die Ernährungsmöglichkeit für eine gröfsere Zahl von Menschen geboten hätte. Dies könnte z. B. auch für Rostock und Basel im 15. Jahrhundert zutreffen. Und wenn im Süden im Mittelalter Städte mit kleinerer Bevölkerung politisch mächtiger erscheinen als volkreichere Städte im Norden, so begreift sich dies wohl dadurch, dafs einerseits im Norden den isolierten Städten überhaupt mächtigere Territorialherrn gegenüberstanden, andererseits im Süden die politische Macht der einzelnen Stadt durch Bündnisse mit andern nahe gelegenen Städten, mit denen sie in der Regel in den Territorialherrn und Adligen gemeinsame Feinde hatten, gestärkt wurde.

VI.

# Die Richtung der deutschen Warenausfuhr.

Von

Dr. Erwin Nasse.

## I.

Unter dem Titel „Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr von Gustav Tuch“ bringt das erste Heft des von Professor Schmoller herausgegebenen Jahrbuchs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1883 einen Artikel, dessen handelspolitische Richtung am befsten charakterisiert wird durch die Schlufsworte:

> Nichtswürdig ist die Nation,
> Die nicht ihr Alles setzt an ihrer Arbeit Schutz!

Die Abhandlung ist gerichtet gegen meinen in diesen Jahrbüchern veröffentlichten Aufsatz: der Cobdenklub und die deutsche Warenausfuhr. „Den Eindruck der Nasse'schen Ausführungen zu parellelisieren“ bezeichnet der Verfasser als den Zweck, für den er schreibe.

Ich hatte mir in meiner kleinen Arbeit eine genau begrenzte Aufgabe gestellt, wie sie sich in dem Raum eines Zeitschriftartikels allenfalls erfüllen liefs. Gegenüber den Verunglimpfungen eines anonymen Pamphlets wollte ich nachweisen, dafs der Cobdenklub nicht in Deutschland, sondern in andern Ländern für den Freihandel agitiere, und dafs diese Agitation die Geschäfte Deutschlands besorge, weil keine andere der grofsen Kulturnationen so sehr wie die deutsche, an dem Wegfall der fremden Zollschranken interessiert sei. Auf einem Gebiete, auf welchem in letzter Zeit so umfangreiche Streitverhandlungen stattgefunden haben und manche Erfahrungen gesammelt worden sind, lag die Gefahr nahe, abzuschweifen und über die gesteckten Grenzen hinauszugreifen. Ich habe mich aber bemüht, diese Klippe thunlichst zu vermeiden und das „in der Beschränkung zeigt sich erst der Meister“ vor Augen zu behalten.

Nun kann ich niemand, der mir entgegnen will, verwehren, sich dabei über die verschiedensten Fragen der Handelspolitik zu verbreiten und im bunten Durcheinander über den Einflufs der Schutzzölle auf die Preise, die Sicherstellung unseres Landbaues, die englischen Korngesetze, Unterordnung des individuellen unter den gesellschaftlichen Gedanken und über viele andere Dinge, über die ich nicht gesprochen, des Breitern oder Kürzern zu reden, aber das kann ich von einem ehrlichen Gegner verlangen, dafs er dabei nicht die Meinung bei dem Leser erregt, ich habe über diese Frage die Ansichten aufgestellt, welche er zu bekämpfen für gut hält. Diese wenig loyale Art der Polemik hat sich aber Herr Tuch in reichstem Mafse zu schulden kommen lassen.

Schon der erste Satz der Schrift entspricht nicht genau der Wahrheit. In den Jahrbüchern, heifst es da, „hat Herr Professor Dr. Nasse im Interesse des deutschen Ausfuhrhandels den Bruch mit der bestehenden Handelspolitik und die Zuwendung zum Freihandelssystem gefordert.“ Ich habe eine derartige Forderung nicht aufgestellt, sondern nur gelegentlich Bedenken gegen die deutschen Zölle auf notwendige Nahrungsmittel und Halbfabrikate ohne weitere Begründung geäufsert, dagegen die Berechtigung der übrigen deutschen Grenzzölle gar nicht in Erörterung gezogen. In demselben Sinne führt dann der Verf. die Polemik weiter durch. Aus meinen Behauptungen folge nicht, dafs unser Land sich seiner eigenen Zölle begebe, heifst es S. 13, als wenn ich vorgeschlagen hätte, Deutschland solle auf alle Grenzzölle verzichten. Oder er belehrt mich, dafs durch Schutzzölle in Amerika, Österreich, Rufsland eine bedeutende Industrie grofsgezogen sei, oder dafs gelegentlich auch nach Deutschland in Folge unserer Schutzzölle fremdes Kapital zur Begründung industrieller Unternehmungen in den geschätzten Gewerbzweigen übertragen worden, oder dafs unsere Rübenzuckerindustrie durch Schutzzölle mächtig emporgeblüht sei, dafs der Güteraustausch und die Arbeitsteilung im Inlande auch in Grofsbritannien den Gesamtumsatz mit dem Auslande übertreffe und dergl. mehr. Es macht in der That einen sonderbaren Eindruck so im hochfahrenden Tone Belehrungen zu erhalten, die doch zum grofsen Teil triviale Sätze sind, an deren selbstverständlicher Richtigkeit man selbst nie gezweifelt hat. Aber es scheint Herrn Tuch offenbar für den Zweck seiner Arbeit dienlich, wenn er mich als einen einseitigen, fanatischen Freihändler hinstellt, der mit allen Schutzzöllen in Deutschland und jedem andern Lande schleunigst aufräumen will. Ich mufs es deshalb aussprechen, was für das beschränkte Ziel meiner Arbeit

überflüssig war, dafs ich Schutzzölle unter bestimmten Verhältnissen für ein berechtigtes Mittel der Gewerbebeförderung halte, insbesondere zweifle ich nicht an dem Nutzen, den sie als Erziehungsmittel der stoffveredelnden Industrie haben können und auch sogenannte Notstandszölle und Retorsionszölle scheinen mir nicht unter allen Umständen verwerflich. Aber ich weifs andererseits auch, dafs in zahlreichen Fällen die Schutzzölle nur ein Mittel sind, durch welches gröfsere oder kleinere Gruppen von mächtigen Gewerbtreibenden oder Grundbesitzern, die Einflufs auf die Staatsgewalt ausüben, sich auf Kosten der Gesamtheit eine Erhöhung ihres Einkommens sichern, und ich erinnere mich sowohl der vielen Fälle, in denen hohe Schutzzölle beibehalten worden sind, während die geschützten Industriezweige ihrer nicht mehr bedurften, wie der nicht minder häufigen, in welchen Industriezweige in der Entwickelung zurückblieben, so lange die ausländische Konkurrenz durch Zölle ausgeschlossen war, während sie durch das fremde Mitwerben zu Anspannung aller Kräfte genötigt, rasche Fortschritte machten. Für Deutschland insbesondere, glaube ich, war schon seit geraumer Zeit und ist heute in vermehrtem Mafse eine allmähliche und vorsichtige Ermäfsigung, nicht aber eine plötzliche und starke Erhöhung der Schutzzölle der gewiesene Weg. Niemand aber kann gewaltsamen und unüberlegten Mafsregeln auf diesem Gebiete mehr abhold sein, als ich es bin, und deshalb kann ich z. B. die Aufhebung der Eisenzölle mitten in der schweren Krisis der siebziger Jahre nicht vertreten, aber noch sehr viel weniger die Zolltarifreform von 1879, welche die Forderung, dafs man Zollsätze nur nach reiflicher Prüfung jedes einzelnen Falles und möglichst allmählich ändern soll, meines Erachtens völlig aufser Acht gelassen hat. — Am dringlichsten scheint mir die Ermäfsigung resp. Aufhebung unserer Zölle auf fremde Rohstoffe, unentbehrliche Nahrungsmittel und Halbfabrikate, und ich habe allerdings kein Bedenken getragen diese Ansicht in meinem Artikel ohne weitere Begründung auszusprechen. Auch in dieser Replik kann ich eine Begründung meiner Behauptung nicht vornehmen. Ich möchte aber doch nicht unterlassen beiläufig auf einen Umstand hinzuweisen, der meines Wissens bei den Debatten über diese Frage kaum hinlänglich hervorgehoben ist. Die deutsche Industrie hat sich ein allmählich wachsendes Absatzgebiet in fremden Ländern erobert. Sie konnte sich dabei gegenüber den älteren Sitzen hochentwickelter Industrien in England, Belgien, Nordfrankreich auf niedrige Unterhaltskosten der Arbeiter und zum Teil auch auf niedrige Preise mancher Rohstoffe, z. B. tierische

Wolle, Holz u. s. w. stützen. Noch vor einigen Jahrzehnten war der Unterschied in den englischen und deutschen Preisen von Getreide, Fleisch, Wolle, Nutzholz recht bedeutend. Er hat sich allmählich verloren und jetzt hat das westliche Deutschland durchschnittlich schon höhere Getreidepreise als England. Denn die amerikanische und australische Produktion drückt die Preise der landwirtschaftlichen Produkte am meisten in den Häfen des westlichen Europas und in keinem Lande mehr als in England. Während bisher in England nur die Baumwollenindustrie und einige andere Gewerbzweige, welche Rohstoffe verarbeiten, die immer aus transatlantischen Gebieten bezogen wurden, in gröfserer Wohlfeilheit des Rohstoffs einen oft genug von unsern Industriellen beklagten Vorteil hatten, verallgemeinert sich dieser Vorzug, je mehr für Nahrungsmittel und Rohstoffe Amerika und Australien bessere und wohlfeilere Bezugsquellen, als der europäische Kontinent werden. Es kommt hinzu, dafs in England die Steuern und Zölle, welche die Unterhaltskosten des gemeinen Mannes früher so bedeutend erhöhten, in neuer Zeit aufgehoben sind, so dafs man im allgemeinen sagen kann sowohl die Nahrungsmittel, einige schwer transportabele Produkte der Landwirtschaft Milch, Obst, Gemüse z. B. und spirituose Getränke ausgenommen, wie die Kleidungsstoffe der Arbeiter sind gegenwärtig bei Ankäufen im grofsen in England wohlfeiler, als im westlichen Deutschland, und die verbreiteten Konsumvereine sorgen dafür, dafs die Vertheuerung durch den Kleinhandel keine übermäfsige ist. Nun ist es freilich möglich, dafs, obgleich der Unterschied in den Unterhaltskosten der Arbeiter zwischen England und Deutschland verschwindet, doch der Tagelohn in diesem Lande sich dauernd niedriger erhält, als in jenem. Daraus dürfte aber kaum ein Vorteil für die Arbeitgeber entstehen, denn schon jetzt ist die Arbeitsleistung deutscher Arbeiter in derselben Arbeitszeit in fast allen Arbeitszweigen, in denen eine solche Vergleichung sich anstellen läfst, kleiner als die der englischen [1]). Geringerer Tagelohn bei gleich hohen oder höheren Unterhaltskosten der Arbeiter ist nur zu geeignet diese geringere Leistungsfähigkeit der Arbeiter zu erhalten oder noch zu steigern.

---

1) Herr Tuch freilich versichert, dafs unsere deutschen Arbeiter in der grofsen Mehrzahl weit über den brandy liebenden Briten oder Schotten ständen. Er möge nur einmal die Berichte der beiden Untersuchungskommissionen über die Eisen- und über die Baumwollen- und Leinenindustrie durchsehen und er wird zahlreiche und detaillierte Angaben finden, aus denen das Gegenteil erhellt — Angaben die von Personen herrühren, deren handelspolitische Gesinnung Herr Tuch nicht wird verdächtigen können.

So wie es Herrn Tuch gefällt, mir handelspolitische Ansichten unterzulegen, die ich niemals geäufsert, so sucht er auch sonst dadurch den Eindruck meiner Ausführungen abzuschwächen, dafs er Behauptungen bekämpft, die ich nicht aufgestellt. So wenn er versichert, man könne die frühern englischen Kornzölle mit den gegenwärtigen deutschen nicht vergleichen, während ich nirgendwo eine derartige Parallele gezogen. Das Stärkste aber in dieser Hinsicht leistet er in den Worten: „Herr Prof. Nasse hat sich verleiten lassen unsere sozialistischen Volksbewegungen für eine nachteilige Konsequenz des Schutzzolls auszugeben. Er ist hierin Sir Charles Dilke gefolgt.“ Das ist eine grobe Unwahrheit. Ich habe kein Wort über die Ursachen der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland gesagt und jeder, der nur einigermafsen meine Richtung und meine Bestrebungen auf diesem Gebiet kennt, wird mir eine so oberflächliche Auffassung jener Erscheinung nicht zutrauen. Ich habe nur gegenüber denen, welche die englische Freihandelspolitik einer Vernachlässigung der Interessen des Arbeiterstandes und einer Verkennung der sozialpolitischen Aufgaben des Staats beschuldigen, darauf hingewiesen, „dafs der Freihandel dem sozialen Frieden Englands nicht ungünstig gewesen ist.“ Dabei habe ich erwähnt, dafs dort keine so gefährlichen sozialistischen Arbeiterpartieen und Arbeiterbewegungen existieren, wie in Deutschland und Frankreich. Ich hege allerdings die Ansicht, dafs an der seit 40 Jahren unverkennbar eingetretenen Besserung der sozialen Zustände Englands die Freihandelspolitik einigen Anteil hat und erinnere nur an die grofse Entlastung der besitzlosen Volksklassen von drückenden Steuern in Folge der Freihandelspolitik, aber ich habe ausdrücklich hervorgehoben, dafs es ganz verkehrt sein würde die gröfsere Widerstandskraft des englischen Volks gegen das Mifsgeschick der Zeiten oder verkehrte Doktrinen überwiegend oder gar ausschliefslich dem Freihandel zugeschrieben. Heifst das die deutsche Sozialdemokratie für eine Konsequenz des Schutzzolls ausgeben?

Ich glaube niemand würde es mir verdenken können, wenn ich es ablehnte mit einem Gegner zu streiten, der nicht nur an einer, sondern an vielen Stellen seiner Entgegnung mit solchen Waffen ficht. Da aber der Artikel in einer hervorragenden Zeitschrift erschienen ist, so will ich doch einige Proben der Polemik des Herrn Tuch geben, da wo dieselbe nicht gegen Behauptungen gerichtet ist, die mir fälschlich untergelegt sind, sondern in der That meine Ausführungen zu widerlegen versucht. Aber nur dies eine Mal werde ich mich mit Herrn Tuch beschäftigen und künftig seine Ausführungen

unberücksichtigt lassen, wenn sie auch ferner in Schmollers Jahrbüchern Aufnahme finden sollten.

Gegenüber den Behauptungen des anonymen Pamphlets, dafs der Freihandel sogar in England schädlich gewirkt und auf die Dauer auch dort unhaltbar sein werde, hatte ich nicht nur auf die in den sozialen Verhältnissen Englands eingetretene Besserung, sondern auch auf die grofsartige Entwickelung der englischen Industrie, insbesondere das rasche Anwachsen der Ausfuhr englischer Erzeugnisse seit der Änderung in der englischen Handelspolitik hingewiesen. Während ich nun unmittelbar nach Angabe der betreffenden Zahlen fortfahre: Gewifs ist diese Wendung nicht ausschliefslich dem Freihandel zuzuschreiben, legt Herr Tuch — immer treu der gewählten Art der Polemik — in seiner Entgegnung mir doch den Gedanken unter, das Wachsen des Exports sei nur auf die veränderte Handelspolitik zurückzuführen. Das Freihandelssystem habe die Dampfmaschinen, die Eisenbahnen und Dampfschiffe nicht erfunden, belehrt er mich. Nun ist es für mich zweifellos, dafs die internationale Arbeitsteilung unwiderstehlich fortschreitet und dafs die Wirkung der Hindernisse, welche Schutzzölle diesem Fortschritt in den Weg werfen können, in den Ausweisen über die Wareneinfuhr und Ausfuhr mitunter nur schwer, mitunter auch gar nicht zu erkennen ist. Je mächtiger die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes im allgemeinen ist, desto mehr spottet die Kraft des natürlichen Fortschritts der Bande, in welche sie mitunter die Staatskunst legen will [1]). Ich überschätze daher durchaus nicht die Beweiskraft, welche den von mir mitgeteilten Zahlen einwohnt. Aber wenn von einem Verfall der englischen Industrie, von einem fortschreitenden Verlust der auswärtigen Märkte, den sie durch andere dem Schutzzollsystem huldigende Staaten erleide, gesprochen wird, dann ist es notwendig eine Vergleichung anzustellen, wie sich der britische Export unter Herrschaft des Protektions- und des Freihandelsystem's entwickelt hat. Wenn sich dabei ergiebt, dafs von 1820—40 in zwanzig Friedensjahren, in welchen in sämtlichen Kulturstaaten die gröfsten wirtschaftlichen Fortschritte gemacht wurden und z. B. in Deutschland sowohl wie in England die Bevölkerung rascher als in irgend einer andern Periode der Neuzeit stieg, der Wert der Ausfuhr britischer

---

1) Das ist auch das Resultat der kleinen Schrift Dr. E. J. James, Studien über den amerikanischen Zolltarif (Sammlung nationalökonomischer Abhandlungen herausg. von Dr. J. Conrad 1. Bd. 3. Heft) 1877. Sie zeigt, wie unabhängig von allen Änderungen des Zolltarifs Aus- und Einfuhr in den Vereinigten Staaten gewesen ist.

und irischer Erzeugnisse doch nur um 44—45%, ja in den 30 Jahren von 1810—40 nur um c. 9% in den 40 Jahren von 1800 bis 1840 um 27—28% wuchs, dagegen in den 20 Jahren 1840—60 um 145%, in den 30 Jahren von 1840 bis 1870 um 288%, in den 40 Jahren bis 1880 um 355% sich vermehrte, so ist man berechtigt daraus zu folgern, dafs von einem Verfall der englischen Exportindustrien nicht die Rede sein kann, dafs vielmehr „mit dem Falle der Getreidezölle für England eine Periode wirtschaftlicher Entwicklung beginnt, welche erfreulicher ist, als die beiden vorangegangenen Menschenalter waren.“ Herr Tuch meint, ich hätte mich auf diese Steigerung des englischen Exports nur berufen dürfen, wenn bei den unter Herrschaft des Schutzzolls seufzenden Ländern sich die entgegengesetzte Wirkung gezeigt hätte und führt dann in bunter Ordnung einige andere Länder an, in denen auch in den letzten Jahrzehnten zum Teil sogar noch in stärkern Prozentsätzen als in England der Export gestiegen sei, eine Thatsache, die ich niemals bestritten habe, die aber für die vorliegende Frage gar Nichts beweist. Hätte Herr Tuch meine obige Ausführung entkräften wollen, so hätte er zeigen müssen, dafs unter ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie in England sich finden aber unter fortdauernder protektionistischer Handelspolitik sich ein noch gröfserer, oder doch mindestens derselbe Gegensatz in der Entwicklung des Exports während des ersten und zweiten Viertels des Jahrhunderts einerseits, des dritten andererseits zeige. Das fällt Herrn Tuch aber gar nicht ein, seine Vergleichungen gehen nur für Frankreich zurück bis zum Jahre 1827, Belgien bis 1831, Österreich-Ungarn bis 1842, Niederland bis 1846, für die andern Staaten nur bis zu noch späteren Terminen Für die letzten 30 oder 40 Jahre aber giebt er die Exportwerte der verschiedensten Länder zum Teil solcher, in denen die Schutzzölle m. E. ebenso sehr die wirtschaftliche Entwicklung gefördert haben wie in England der Freihandel, zum Teil solcher, in denen sie jedenfalls nicht so grofse Bedenken gegen sich haben, wie in England, zum bei weitem gröfsten Teil aber Staaten, welche gerade in dieser Periode ebenfalls Fortschritte zu liberaler Handelspolitik gemacht und davon, so wie von der allgemeinen Bewegung zu gröfserer Handelsfreiheit gute Früchte geerntet haben. Die Entwicklung des Exports einer so „nichtswürdigen Nation“ wie die Niederländer soll als Beweis dafür gelten, dafs in England der Freihandel die Warenausfuhr nicht gesteigert habe! Bei der Ausfuhrstatistik von Frankreich, die am ersten noch Anlafs zu Vergleichungen in Bezug auf die in Rede stehende Frage bieten könnte,

ist die Gruppierung der Zahlen der Art, dafs man die Periode der engherzigern und liberalern Handelspolitik nicht scheiden kann. Während das Jahr 1860 den schärfsten Abschnitt in der französischen Handelspolitik machte, werden die Durchschnittswerte der Ausfuhr für 1847—56 und 1851—1867 gegeben. Noch unbrauchbarer aber werden die Vergleichungen dadurch, dafs die meisten der angeführten Staaten zum Teil und nicht selten zum gröfsten Teil binnenländische Grenzen haben, welche erst in dem letzten halben Jahrhundert durch Eisenbahnen für den internationalen Verkehr geöffnet worden sind. Wie kann man die Entwicklung des ausländischen Handels in solchen Ländern z. B. in Österreich mit der in England vergleichen. Über die englischen Grenzen hat von jeher die wohlfeilste und befste Strafse, das Weltmeer, in alle Weltgegenden geführt, die meisten österreichischen Grenzen waren in Ermangelung von Strafsen und Eisenbahnen für den grofsen Warenverkehr vor kurzem noch kaum passierbar. Die Richtigkeit endlich der von Herrn Tuch mitgeteilten Zahlen kann ich zum grofsen Teil nicht prüfen, weil mir hier die statistischen Quellenwerke fehlen, soweit ich aber kontrolieren kann, mufs ich die gröfsten Ungenauigkeiten konstatieren. So läfst Herr Tuch völlig aufser Acht, dafs in Frankreich von 1827 an bis 1847, in Österreich von 1830—1850 der Wert der Warenausfuhr nach festen, unveränderlichen Warenpreisen berechnet wurde und darum mit dem Ausfuhrwert der spätern Jahre nicht vergleichbar ist. Für Österreich werden überdiefs aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts nur die Jahre 1842, 1848 und 1849 herangezogen. In den beiden letztern sank der berechnete Wert der Ausfuhr auf weniger als die Hälfte der Vorjahre herab, weil, wegen der Kriegsereignisse in der Lombardei, Venedig und Ungarn samt seinen früheren Nebenländern der Handelsverkehr dieser Kronländer für diese beiden Jahre nicht nachgewiesen wurde [1]). Durch alle diese Mittel erscheint natürlich die Steigerung des Wertes der Ausfuhr aus diesen Staaten sehr viel gröfser, als sie wirklich gewesen ist.

Ich hatte sodann von England mich zu Deutschland wendend das besondere Interesse Deutschlands an der Wegräumung der fremden Zollschranken nachzuweisen versucht.

Herr Tuch freilich meint die Schutzzölle, mit denen andere Staaten sich umgeben, können uns gleichgiltig oder sogar vorteilhaft sein. „Die Zollpolitik der Kulturstaaten“, sagt er S. 89, „sofern sie

1) Tafeln zur Statistik der Österr. Monarchie. Neue Folge 1. Bd. V. Heft. Wien 1856.

nicht zur unvernünftigen Prohibition ausartet, kann uns im Grunde nur erwünscht sein, denn sie schärft die Fähigkeit unserer Produktion das erworbene Absatzgebiet zu erhalten, sie spornt uns zu weitern Fortschritten der Technik, zur Vervollkommnung in der Stoffveredlung und Geschmacksrichtung". Also die fremde Konkurrenz, wenn sie der deutschen Industrie auf fremden Märkten gegenübertritt, begünstigt durch Schutzzölle, welche die deutschen Produkte verteuern, wirkt als ein heilsamer Sporn zu vermehrten Anstrengungen und Fortschritten unserer Gewerbthätigkeit, wenn sie aber im Inlande unsern Produzenten begegnet, wo Sonne und Wind jedenfalls gleich verteilt sind, in der Regel aber die deutsche Industrie viele Vorteile vor den Ausländern voraus hat, ruiniert sie unsere Arbeitskraft und unser Vermögen und mufs durch hohe Schutzzölle ausgeschlossen werden! Wir können die Würdigung dieser Lehre solchen Anhängern des Schutzzollsystems überlassen, die den Widerspruch mit den Grundgedanken der von ihnen vertretenen Handelspolitik zu erkennen im Stande sind. Noch weniger aber dürfte es notwendig sein den Schaden nachzuweisen, den die Zollerhöhungen fremder Staaten unserer Gewerbthätigkeit zugefügt haben. Aus den Handelskammerberichten der letzten Jahre liefse sich Bücher von Klagen darüber zusammenstellen.

Unter den Gründen, weshalb Deutschland mehr als die meisten andern Grofsstaaten an dem Sieg der liberalen Handelspolitik im Auslande interessiert sei, hatte ich in erster Linie auf die geographische Lage und Gestaltung des deutschen Zollgebiets hingewiesen, welche dasselbe auf die internationale Arbeitsteilung mehr als jene Länder hinweise und hindere sich mit so hohen Zöllen, wie Rufsland oder die Vereinigten Staaten von Amerika zu umgeben. Herr Tuch bestreitet diesen Unterschied zwischen Deutschland und andern grofsen Zollgebieten. Auch hier verdreht er zunächst meine Behauptungen auf das Gröbste. Ich stelle mir ein Verlegenheitszeugnis in Bezug auf die Vereinigten Staaten aus. Denn als solches gelte es (!), wenn ihre Abwendung vom Freihandel der Gröfse und innern Geschlossenheit ihres Wirtschaftsgebietes zugeschrieben werde. Das zu thun ist mir natürlicher Weise nicht eingefallen. Ich habe erwähnt, dafs die Carey'sche Lehre von der Ersparung der Transportkosten durch die Schutzzölle in Amerika entstehen konnte, weil in der That an Transportkosten gespart wird, wenn z. B. die Baumwolle, die in Amerika wächst und dort als baumwollenes Gewebe verbraucht wird nicht nach England transportiert und dort von Arbeitern gesponnen und

gewebt wird, die sich mit von Amerika herbeigeschafftem Getreide und Fleisch nähren, sondern die ganze Verarbeitung in Amerika geschieht, während z. B. die bei der Herstellung von Baumwollengeweben in Deutschland entstehenden Transportkosten wachsen, wenn wir unsere niederrheinischen Weber zwingen, Baumwollengarn aus Elsafs, statt aus Lancashire zu beziehen. Was dann die natürliche Geschlossenheit der verschiedenen Wirtschaftsgebiete betrifft, so antwortet Herr Tuch mit einer Reihe von Exklamationen, welche zeigen, dafs er überhaupt keine natürlichen Verkehrsbeziehungen kennt. Seiner Ansicht nach kann der Niederrhein ebensogut mit Hamburg wie mit Holland, Ostpreufsen mit Elsafs-Lothringen, wie mit Rufsland und England in Warenaustausch treten. „Wo sind denn die Hindernisse“, ruft er aus, „welche sich dem Kohlentransport oder der Versendung von Getreide und Vieh von einem Ende Deutschlands nach dem andern entgegenstellen? Sie bestehen nirgends. Es handelt sich also lediglich um Tariffragen“. Es sei unerhört was in dieser Hinsicht versäumt worden, was falsche Tarifpolitik, mangelhafte Wasserstrafsen und — alles in einem — das verflossene (!) Delbrücksche Handelssystem über Deutschland gebracht haben. Reichs- oder wenigstens Staatseisenbahnen und der Ausbau eines grofsen Kanalsystems, an dessen Zustandekommen ein einsichtiger patriotischer Politiker nicht mehr zweifeln dürfe, werde das Alles ändern. Was inbezug auf den Absatz der westfälischen Kohle in Hamburg und Bremen erreicht sei, weshalb sollte es in Memel und Königsberg nicht gelingen, fragt er. „Das Rheinland“, versichert er, „kann seinen überseeischen Verkehr mit denselben Kosten über Hamburg richten, wie über Rotterdam und Antwerpen, wenn nur die Tarifsätze nach diesen Hafenplätzen gleichgestellt werden und das liegt im Willen der Nation“. Herr Tuch führt auch ein Beispiel unserer kurzsichtigen Tarifpolitik an. Er erwähnt nach Pallmann die Erhöhung der Tarifsätze von Hamburg nach niederrheinischen und westfälischen Städten, welche für eine Reihe von Exportartikeln vom 15. Febr. 1881 an verfügt wurden. Durch diese Mafsregel „verschiedener rheinischer Eisenbahnen“ seien künstlich den belgisch-niederländischen Häfen Importe zugeschoben, die sonst Hamburg zufallen würden. So sei es offenbar „nicht der politischen Konfiguration unseres Zollgebiets, sondern jenen der einheitlichen Leitung, des Zusammenhanges und der bewufsten, nationalen Richtung entbehrenden Zuständen im Eisenbahnwesen zuzuschreiben, dafs die belgisch-niederländischen Häfen Vorsprung vor unsern Seestädten gewonnen, während dies ohne Nachteil

für die Konsumenten zu vermeiden wäre. „Aber laissez-aller wird von den Anhängern des Cobdenklubs dem Staate zugerufen“ u. s. w. Bekanntlich ist die bezeichnete Mafsregel nicht von „den rheinischen Eisenbahnen“, sondern von der preufsischen Staatsregierung, in deren Besitz die allein in Betracht kommende Köln-Mindener Bahn Anfang 1880 übergegangen ist, ergriffen worden. Auch waren die Minister Delbrück und Achenbach, deren System an den Hemmnissen des innern Verkehrs in Deutschland Schuld sein soll, damals von ihren Ämtern längst zurückgetreten. Der Minister Maybach leitete im Sinne des Fürsten Bismarck das preufsische Eisenbahnwesen und trägt die Verantwortung für jene Tariferhöhung. Anhänger des Cobdenklubs ist auch keiner dieser Staatsmänner, so viel mir bekannt ist. Das Beispiel ist daher nicht glücklich gewählt. Es wird schwerlich die Hoffnung erregen, das Reich werde, wenn es erst die Eisenbahnen besitze, durch seine Tarifpolitik die Unterschiede der Entfernungen zu Gunsten des Hamburger Handels oder der Westfälischen Bergwerke und Hütten aufheben. Wie dem aber auch sein mag, die Kosten des Eisenbahntransports vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus bestehen nicht in den Tarifsätzen, sondern in der zur Bewerkstelligung des Transports erforderlichen Verwendung von Arbeitsleistungen und Vermögensnutzungen. An diesen Kosten könnte eine Reichseisenbahnverwaltung sehr wenig, wenn irgend etwas ändern. Eine wesentliche Herabsetzung der Tarife aber ohne Kostenersparung würde die Kosten des Transports nicht aufheben, sondern nur auf andere Schultern legen. Sollte aber die Tarifpolitik der deutschen Einzelstaaten — denn in ihren Händen liegen gegenwärtig die deutschen Eisenbahntarife, — nicht durch die Höhe der Frachtsätze im Allgemeinen, sondern nur durch unverständige Einrichtung im Einzelnen dem innern Verkehr hinderlich sein, so wären das Hindernisse des Verkehrs, die zu den natürlichen, von denen ich allein gesprochen, noch hinzukommen und nach deren Wegräumung jene unverändert bestehen blieben. Änderungen in den Tarifsätzen heben den Unterschied in den Kosten eines Eisenbahntransportes auf weite und nahe Strecken, oder der See- und Rheinschifffahrt gegenüber den Eisenbahnen und auch den Kanälen niemals auf. Dafs aber das deutsche Reich eine geringere natürliche Geschlossenheit bietet, als Frankreich, die Vereinigten Staaten, England u. s. w., daran kann niemand zweifeln, der auch nur die gewöhnliche geographische Schulbildung hat. Aus Respekt vor meinen Lesern verzichte ich darauf, hier Deutschland mit andern Grofsstaaten in Bezug auf das Verhältnis der Länge seiner binnenländi-

schen Grenzen zu der Fläche seines Gebietes zu vergleichen oder auszuführen, einen wie enormen Vorteil der innere Verkehr in England, Italien und sogar in Frankreich darin vor Deutschland voraus hat, dafs er sich in viel höherem Mafse der Küstenschifffahrt bedienen kann, oder den Lauf der für die Schiffahrt wertvollsten deutschen Ströme zu erörtern und zu zeigen, welche natürliche Beziehungen zum Auslande gerade in Deutschland im Unterschied von andern Ländern dadurch geknüpft werden u. dergl. mehr.

Ich habe in meinem Artikel ferner hervorgehoben, dafs Deutschland ein Land sei, welches durch zunehmende Ausfuhr industrieller Erzeugnisse eine rasch wachsende Bevölkerung mit den unentbehrlichen Nahrungsmitteln und Rohstoffen versorgen müsse. Um mich zu widerlegen berechnet Herr Tuch, dafs Deutschland 1878, 79, 80, 81 an Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Ackerbohnen 62 942 Millionen Tonnen geerntet, 6350 Millionen Tonnen mehr ein- als ausgeführt habe und fährt fort: „Unter ungünstigen Verhältnissen verarbeiteten wir $^{10}/_{11}$ des Gesamterfordernisses, es wird sich wohl erreichen lassen, unsere Produktion um das fehlende Elftel ganz oder zum erheblichen Teil zu erhöhen". Mit einer solchen Phrase glaubt er die Thatsache beseitigen zu dürfen, dafs die Menge von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, welche wir vom Auslande beziehen, seit geraumer Zeit fast kontinuierlich, mit verhältnismäfsig unbedeutenden, durch den Wechsel der Ernten entstandenen Schwankungen gestiegen ist und dafs die rasch wachsende Bevölkerung ein ferneres Wachsen im höchsten Grade wahrscheinlich erscheinen läfst. Die Rohstoffe werden in der Entgegnung einfach stillschweigend beseitigt, während für die Notwendigkeit einer steigenden Ausfuhr von Fabrikaten es völlig gleichgiltig ist, ob wir mehr Wolle, Flachs oder mehr Kaffee, Getreide u. s. w. im Auslande zu bezahlen haben. Es wird sich wohl erreichen lassen, dafs wir alle Nahrungsmittel, vielleicht auch, dafs wir alle Rohstoffe selbst erzeugen! Was es doch um das Vertrauen auf die Allmacht einer wahrhaft schöpferischen, antimanchesterlichen Politik eine schöne Sache ist!

In Bezug auf die Notwendigkeit, fremde Rohstoffe und Nahrungsmittel einzuführen und Fabrikate dafür auszuführen, befinden sich, so war der weitere Gedankengang meiner kleinen Arbeit, die Vereinigten Staaten, Rufsland, Österreich-Ungarn und sogar Frankreich in ganz anderer Lage als Deutschland, die einen, weil sie mehr Rohstoffe und Nahrungsmittel aus- als einführten, Frankreich aber, weil es bei milderm Klima und durchschnittlich fruchtbarerem Boden

eine schwächere Bevölkerung und viel langsamere Volksvermehrung habe. Dem gegenüber ergeht sich Herr Tuch in Ausführungen, die mit meinen Behauptungen schlechterdings nichts zu thun haben. Unsere Landwirtschaft könne eines Zollschutzes nicht entbehren. Ohne denselben gehe sie dem Verfall entgegen. Das könne auch Herr Professor Nasse nicht wollen. Derselbe habe sich dieser grofsen Gefahr, als er sich in die Auseinandersetzung der Cobden'schen Theorie vertiefte (wo ist das geschehen?), nur nicht erinnert, erklärt er in dem Tone gutmütiger, herablassender Überlegenheit, den er mir gegenüber anzuschlagen nicht selten liebt. Wenn ich zum Beweise meiner Behauptung zeige, wie grofs die Ausfuhr von Rohstoffen und Nahrungsmitteln, wie gering die von Fabrikaten in mehren der genannten Staaten ist, so versichert er, die Industrie der Vereinigten Staaten, Rufslands und Österreichs lasse sich auch nicht durch eine kurze absprechende Bemerkung aus der Welt schaffen. „Oder beseitigt (sic!) man diese Industrie, wenn man sie nur in Bezug auf ihre Ausfuhr betrachtet?“ Als wenn ich irgend eine Veranlassung gehabt hätte von etwas andern als von dem thatsächlichen Export dieser Länder zu reden! Die mitgeteilten Zahlen, aus denen der verhältnismäfsig geringfügige Export von Fabrikaten und namentlich Baumwollenwaren aus den Vereinigten Staaten hervorgeht, veranlassen ihn zu einem längern Zitate der reklameartiger Äufserungen eines amerikanischen Konsuls in Liverpool, in dem derselbe versichert, dafs ungeachtet des geringen Exports doch die amerikanische Industrie der englischen überlegen sei und fügt aus eigener Erfahrung hinzu, dafs amerikanische Calicoes die englischen selbst in den englischen Läden gründlich geschlagen hätten. Dafs derartige leere Reden kein Gegenbeweis gegen die von mir hervorgehobenen statistischen Thatsachen sind, bedarf keiner Ausführung.

Aus der Notwendigkeit und Beschaffenheit des deutschen Exports ergab sich mir die weitere Folgerung, dafs Deutschland mehr als andere Länder durch die fremden Schutzzölle benachteiligt werde, weil Rohstoffe und Nahrungsmittel auch „in den festesten Burgen des Schutzzolls“ nicht so hohen Zöllen unterliegen, wie Fabrikate und weil der Export jener Waren selbst da, wo er ausländischen Zöllen begegnet, von denselben nicht so beeinträchtigt werde, wie der von Fabrikaten [1]).

---

1) Ich hatte als Gegner der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse List und Carey angeführt. Herr Tuch meint, die Schriften dieser Männer müfsten mir wohl

Darauf antwortet Herr Tuch mit einer Aufzählung der Zölle, welchen viele landwirtschaftliche Produkte bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten unterliegen. Ohne dieselben, versichert Herr Tuch, wäre die Landwirtschaft der westlichen Staaten nicht aufgekommen. Die letztere Versicherung ist für die Einsicht des Schriftstellers, welcher sie ausspricht, ungemein charakteristisch und bedarf keiner näheren Würdigung, das Bestehen von Zöllen aber auf landwirtschaftliche Produkte in Amerika habe ich niemals bestritten, es ist nur ebenso wie die Wirkung der Zölle auf die amerikanische Landwirtschaft für die vorliegende Frage völlig gleichgiltig. Denn die amerikanischen Zölle auf Getreide u. s. w. genieren die Getreideausfuhr der Getreide ausführenden Staaten durchaus nicht, es bliebe vielmehr meine Behauptung, dafs die Rohstoffe und Nahrungsmittel, welche aus den Vereinigten Staaten, Rufsland und andern Ländern ausgeführt werden, in den Staaten, nach welchen sie hauptsächlich geführt werden, gar keinen oder nur sehr mäfsigen Zöllen unterliegen, ganz richtig, auch wenn die Getreideeinfuhr in Amerika ganz verboten wäre. Überall in der Entgegnung des Herrn Tuch begegne ich der völligen Unfähigkeit, die Gedanken des Gegners zu verstehen. Überall ficht er mit Argumenten, die mit der Kontroverse nichts zu thun haben.

In Ermangelung besserer Gründe greift Herr Tuch sogar zu Waffen, von denen er selbst erklärt, dafs sie gänzlich unbrauchbar seien. Nach der freihändlerischen Theorie, sagt er, bedingen Ausfuhr und Einfuhr sich gegenseitig. Damit kommt Prof. Nasse in Widerspruch, wenn er einen nachteiligen Einflufs fremder Zölle auf den Export von Fabrikaten behauptet. Aber freilich jene Theorie ist ganz falsch. „Für seine Ausfuhr kann ein Land sehr wohl mit Geld be-

---

nicht bekanntgeworden sein (!), um eine solche Behauptung aufzustellen. Nun ist es nicht notwendig, was List angeht, auch nur ein Wort der Rechtfertigung zu verlieren, in betreff Careys aber will ich doch einen Satz aus seinen Schriften hervorheben, der zeigt, wie er im Grunde mit List derselben Ansicht war: All the protection that agriculture anywhere requires is that of having the market brought to its door and thus enabling it to maintain the powers of land, whife freeing itself from the one great tax of transportation, compared with which all other taxes sink into insignificance (Manual of soc. science Ch. XLIV B. 3). Die französische Landwirtschaft, führt er dort weiter aus, bedürfe keiner Schutzzölle, weil sie einen vortrefflichen Markt vor ihrer Thüre habe. Ich gebe aber zu, dafs sich bei Carey andere Stellen finden, die anders gedeutet werden können und habe deshalb bei der geringen Bedeutung der Sache den Namen Carey schon in dem revidierten Abdruck meines Artikels weggelassen, der bald nach seinem ersten Erscheinen, lange vor der Entgegnung des Herrn Tuch, verbreitet worden ist.

zahlt werden und entweder von einem anderen Lande, als wohin es exportierte, kaufen“, d. h. also doch wohl das Geld nicht behalten. „Oder aber“, fährt er fort, „das Land kann das Geld (sic!) zur Steigerung der Lebensgewohnheiten des Volks, gleichmäfsig indefs auch zur Vermehrung seiner Produktionszweige und Produktionsmittel benutzen“. Die völlige Konfusion der Begriffe in diesem letzten Satze nachzuweisen, wird mir jeder einigermafsen nationalökonomisch gebildete Leser gern erlassen. Jedenfalls berühren alle diese Ausführungen gar nicht meine obigen Behauptungen. Herrn Tuch aber möchte ich raten, einmal die internationale Werttheorie von J. S. Mill zu studieren. Er wird dann vielleicht einsehen, dafs Einfuhr und Ausfuhr sich gegenseitig bedingen, dafs aber fremde Zölle darum doch nicht gleichgiltig für ein exportierendes Land sein können.

Endlich aber ist Herr Tuch der Ansicht, dafs jedes Land erst in zweiter Linie den Grenzzöllen anderer Völker seine Aufmerksamkeit schenken könne, weil es sich in erster Linie mit seinen innern Zuständen beschäftigen müsse, wieder eine von ihm mehrfach mit Emphase wiederholte Behauptung, über deren Richtigkeit ich, und, wie ich glaube, unzählige andere Menschen mit ihm völlig einverstanden sind. Von meinen Ausführungen, dafs Deutschland an dem Fortschreiten liberaler Handelspolitik in der Welt mehr interessiert sei als die meisten andern Kulturstaaten, kann ich freilich deshalb nichts zurücknehmen.

In meinem Artikel hatte ich mir sodann selbst den Einwand gemacht, dafs der Markt für unsere Fabrikate, dessen wir in steigendem Mafse bedürfen, in den europäischen Staaten alter Kultur und hochentwickelter Industrie nicht gefunden werden könne und an der Hand der offiziellen Statistik und einigen andern Angaben nachzuweisen versucht, wie die Käufer der Waren, welche Deutschland exportiert, ganz überwiegend in den europäischen Staaten zu suchen seien und wie gerade das Land mit der gröfsten industriellen Entwicklung doch der erste Abnehmer der Erzeugnisse deutschen Gewerbfleifses ist. Daraus hatte ich zwei Schlüsse gezogen, erstens, dafs die Arbeitsteilung ebenso wie zwischen den einzelnen Teilen derselben Völker auch zwischen den verschiedenen auf fast gleicher Kulturstufe stehenden und unter ganz ähnlichen natürlichen Verhältnissen arbeitenden europäischen Völkern sich in hohem Grade entwickelt habe und weiterer Ausbildung fähig sei und zweitens, dafs Deutschland, angewiesen auf einen wachsenden Export nach andern Kulturstaaten, durch eine protektionistische Politik derselben besonders beeinträchtigt werde.

Es sei ihm unbekannt, sagt Herr Tuch, ob jemand den obigen Einwand erhoben habe, der jedenfalls ein sehr kenntnisloser sein würde. Aus der Fülle von Äufserungen dieser Art, die sich in der deutschen schutzzöllnerischen Litteratur finden, führe ich nur die Worte eines Vorkämpfers dieser Partei an, welche derselbe ganz speziell gegen meine verkehrte Würdigung des europäischen Marktes richtet. „In den europäischen Ländern", schreibt Dr. H. Grothe in der Zeitschrift f. Volkswirtschaft IV. Jahrg. S. 83, „ist für uns weniger Aussicht zur Vermehrung des Handels, weil die meisten dieser Länder (ausgenommen die freihändlerische Türkei) selbst streben und sich entwickeln und Schritt für Schritt die Importation zurückdrängen und teilweise überflüssig machen durch eigene Produktion. Ebensowenig Fortschritte dürfen unser Handel und Industrie in den Vereinigten Staaten erhoffen [1]), vielmehr können sie mit Recht von dort her Einschränkungen erwarten. Dagegen haben die deutschen Industriellen und Händler richtig erkannt, dafs alle übrigen Teile der Welt Absatzgebiete des deutschen Gewerbfleifses sein können und sein werden". Offenbar sehr kenntnislose Ausführungen nach Herrn Tuch!

Obschon nun Herr Tuch seinerseits von der Bedeutung des europäischen Marktes für unsere Industrie überzeugt ist, behauptet er doch, dafs ich denselben und ganz besonders den englischen Markt

1) Diese Behauptung wird von einem der ersten Organe der Schutzzollpartei ausgesprochen, während andere Vertreter derselben Richtung mit Befriedigung den seit 7 oder 8 Jahren rasch wachsenden Absatz deutscher Produkte in Amerika konstatieren. S. z. B. Schmollers Jahrb. 1883, 1. Heft S. 325. Dort wird u. a. eine Notiz des Reichsanzeigers mitgeteilt, wonach derjenige Teil Deutschlands, der dem amerikanischen Generalkonsulat zu Berlin unterstellt ist, nach den Ver. Staaten ausführte

| | | |
|---|---|---|
| 1876 | für | 51 500 000 Mark |
| 1877 | „ | 58 600 000 „ |
| 1878 | „ | 57 400 000 „ |
| 1879 | „ | 65 900 000 „ |
| 1880 | „ | 106 200 000 „ |
| 1881 | „ | 109 200 000 „ |
| 1882 | „ | 142 300 000 „ |

In handelspolitischer Hinsicht läfst sich aus diesen Zahlen freilich nach keiner Seite hin ein Schlufs von Bedeutung ziehen. Sie zeigen nur, wie tief die wirtschaftliche Degression in den Vereinigten Staaten von Amerika nach der Krisis von 1874 und wie rasch und mächtig der Aufschwung seitdem gewesen ist. Nichts ist verkehrter, als daraus folgern zu wollen, sei es, dafs die amerikanische Industrie trotz oder infolge der Schutzzölle zurückgehe, sei es, dafs die Schutzzölle dem deutschen Export nicht schädlich oder sogar förderlich seien.

weit überschätze. Ich beabsichtige die Richtung der deutschen Ausfuhr im Jahre 1881 noch besonders zu besprechen. Hier sei daher Herrn Tuch gegenüber nur Folgendes bemerkt.

Weitaus die wichtigste deutsche Exportindustrie ist die Textilindustrie. Auf die Gruppe XII. Klasse C—L „Fabrikate der Textilindustrie und Kleider“ kommt in der amtlichen Statistik für 1880 eine Ausfuhr im Wert von beinahe 800, im Jahr 1881 von etwas über 800 Millionen Mk. Das sind 27,02 und 26,5 % der Gesamtausfuhr, aber in der Gesamtausfuhr sind nicht wenige zollfrei vom Ausland eingeführte und aus dem freien Verkehr wieder ausgeführte also eigentlich nur durchgeführte Erzeugnisse enthalten. Von dem Werte der ausgeführten deutschen Produkte kommt also ein noch viel gröfserer Teil auf die Erzeugnisse dieser Gewerbzweige. „Schwerlich“ hatte ich gesagt, „werden vor den Veröffentlichungen unserer deutschen Handelsstatistik viele darüber klar gewesen sein, dafs England nicht nur der gefährlichste Konkurrent, sondern auch der erste Markt unserer Textilindustrie ist“. Herr Tuch hat das schon vorher gewufst. „Leute, sagt er, welche sich auch sonst wohl mit diesen Dingen beschäftigen, werden aus den tabellarischen Übersichten des Hamburger Handels“ — die beiläufig gesagt doch nur einen sehr kleinen Teil der deutschen Ausfuhr von Geweben nach England umfassen — „schon einigen Begriff über Quantum und Wert der nach England verschifften Textilwaren gehabt haben. Noch mehr sind die bezüglichen Verhältnisse denjenigen geläufig gewesen, welche Jahr aus Jahr ein inmitten des deutschen Exporthandels stehen“. Wenn also die von mir behauptete Thatsache schon längst den Sachkundigen geläufig war, so wird sie wohl richtig sein.

Demnächst sind unter den Gruppen der deutschen Ausfuhrartikel dem Wert nach die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Industrie (Zucker, Spiritus) am bedeutendsten. Die Gruppen I—III unserer amtlichen Statistik, welche bis auf verschwindende Ausnahmen aus solchen Erzeugnissen bestehen, hatten 1881 einen Ausfuhrwert von 626½ Millionen Mark 20,6 % der Gesamtausfuhr. In der letzteren aber sind, wie gesagt, die vom Ausland zollfrei eingeführten und wieder ausgeführten Rohstoffe enthalten. Auch für diese Produkte wagt Herr Tuch nicht ihre fast ausschliefsliche Bestimmung für europäische Märkte und zwar ganz überwiegend für England zu bestreiten. Er meint nur der englische Markt sei uns auf die Dauer für diese Erzeugnisse nicht sicher, eine Frage, die man auch in Bezug auf andere Exportzweige mit

demselben Recht aufwerfen konnte, die aber hier nicht zur Erörterung steht [1]).

Damit wäre für den gröfsern Teil der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse schon von Herrn Tuch selbst zugegeben, dafs unter den fremden Märkten der englische die gröfste Bedeutung hat. Aber auch für eine Reihe anderer Exportindustrien kann Herr Tuch die Thatsache nicht in Abrede stellen, er verweist nur auf den weitern Export derselben aus England nach transatlantischen Gebieten, einen Punkt, den ich sogleich noch besprechen will. Ich möchte indefs gerade in Bezug auf diese kleinen Industrien noch einige Beispiele von der Polemik des Herrn Tuch geben.

Ich hatte angeführt, wie sich nach der amtlichen Statistik für 1880 die Ausfuhr der wichtigen Exportartikel der chemischen Industrie unter die verschiedenen Bestimmungsländer verteilt und dann erwähnt, dafs die Artikel, in welchen die deutsche Industrie eine solche Virtuosität erlangt habe, dafs sie den englischen Markt nahezu beherrsche, auch sonst in die verschiedensten Länder der Welt gingen. Der Ausdruck „nahezu beherrschen" war vielleicht etwas zu stark gewählt, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs vor allem von Alizarin, Ultramarin, Anilin und Anilinfarben, demnächst auch von Bleiweis, Zinkweis, Weinsteinsäure, wie die Ausfuhrtabellen und manche Äufserungen von Handelskammern auch für 1881 ergeben, sehr grofse Quantitäten nach England und jedenfalls viel mehr nach England als nach andern Ländern gegangen sind. Ich hatte überdies als Zeugnis eines Sachkundigen die Worte eines hervorragenden Industriellen in diesen Produktionszweigen, des Herrn Dr. Brüning angeführt: „der eigentliche Boden für das Gedeihen

1) Herr Tuch bestreitet auch, dafs der Übergang Englands zu liberaler Handelspolitik den Absatz unserer landwirtschaftlichen Erzeugnisse in England befördert habe und sagt, bei Zucker und Spiritus habe England bezeichnender Weise keine liberale Handelspolitik befolgt. So lange in Bezug auf Zucker das nicht der Fall war, ist aber auch kein deutscher Zucker in nennenswerten Beträgen nach England exportiert worden. Jetzt aber, nachdem Zucker aus Deutschland und allen andern Ländern ganz zoll- und steuerfrei eingeführt werden kann, war nach der amtlichen Statistik für 1881 der Wert von Zucker, Melasse und Syrup, welche direkt nach England ausgeführt wurden, etwas über 81 Millionen Mark und unter Hinzurechnung der durch den Hamburger Zwischenhandel vermittelte Ausfuhr steigt der Wert des in England abgesetzten deutschen Zuckers auf über 100 Millionen Mark, doppelt so viel, als nach allen andern fremden Märkten zusammen gegangen ist. Für Spiritus dagegen, der in England einen Schutzzoll unterliegt, kommt dies Land erst an dritter oder vierter Stelle unter den fremden Absatzgebieten.

der chemischen Industrie liegt in England". Herr Tuch beseitigt diese Autorität damit, dafs er die Worte mir in den Mund legt S. 67: „Wenn der eigentliche Boden für das Gedeihen der chemischen Industrie in England läge, wie Professor Nasse behauptet", sodann greift er aus der Tabelle der Exportartikel dieser Warengruppe, die ich mitgeteilt, einen heraus: Parfümerien und erklärt: hiervon auszusagen, dafs sie (sic) den englischen Markt nahezu beherrschen, das hätte dem Autor nicht passieren dürfen. Herr Dr. Grothe in einer Anzeige der Tuch'schen Schrift, Zeitschrift für Volkswirtschaft IV. Jahrg. S. 81 schreibt den Vorwurf sofort nach und ich zweifle nicht, dafs ein grofser Teil der schutzzöllnerischen Presse diese Entdeckung meiner „völligen Unbekanntschaft mit den Handelsverhältnissen" wiederholen wird. Es ist mir natürlicher Weise gar nicht eingefallen von sämtlichen Artikeln der mitgeteilten Tabelle zu behaupten, dafs in denselben die deutsche Industrie den englischen Markt nahezu beherrsche. Ich habe sie ausdrücklich als eine Übersicht „der Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse dieser Gattung" bezeichnet und auch der oberflächlichste Leser konnte aus den Zahlen leicht erkennen, von welchen Produkten jene Äufserung über den englischen Markt gelten sollte.

Einen erheblichen Absatz in England hat unsere Papierindustrie. Für das Jahr 1881 stellt sich zufolge der amtlichen Statistik der Wert der Ausfuhr folgendermafsen

| | Gesamtausfuhr | davon nach Grofsbritannien | nach Hamburg |
|---|---|---|---|
| Lumpen und Halbzeug | 16 194 000 | 2 975 000 Mk. | 3 560 000 Mk. |
| Papier und Pappe | 35 418 000 | 7 154 000 Mk. | 13 857 000 Mk. |
| Papier und Pappwaren | 17 428 000 | 4 250 000 Mk. | 3 443 000 Mk. |

Die Ausfuhr nach Hamburg ist zum grofsen Teil für England bestimmt. Herr Tuch entgegnet auf meine Erwähnung der Ausfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten dieser Gruppe: „Endlich kommt der jenseitige Aufsatz auf einen Artikel zu sprechen, bei welchem sich wirklich das Vorwiegen des englischen Marktes zeigt, nämlich Lumpen".

Bei Gruppe XVI Nr. 591 der amtlichen Statistik (Waren, ganz oder teilweise aus edlen Metallen oder Edelsteinen gefertigt, echtes Blattgold und Blattsilber) hatte ich constatiert, dafs 1880 von dem gesamten Ausfuhrwert (28440000 Mk.) ungefähr 30 % nach Grofsbritannien gegangen sei. Im Jahr 1881 betrug der Ausfuhrwert 29 623 000 Mk., davon nach Grofsbritannien 7 817 000 Mk. Herr Tuch erwidert: „diese Äufserung ist in folgender Weise richtig zu stellen. Weder

von deutschen Gold- noch Silberwaren bleibt Namhaftes in England". Das folge schon aus der verschiedenen Feinheit der englischen und der deutschen Goldwaren u. s. w. Dabei erwähnt der Verfasser nicht, dafs in dieser Position enthalten sind, Edelsteine jeder Art mit oder ohne Fassung (Produkte z. B. der Obersteiner Industrie), imitierte Edelsteine in echter Fassung, Blattgold, von dem der Bericht der Nürnberger Handelskammer für 1881 sagt, dafs darin der englische Markt von Nürnberg aus beherrscht werde und dafs der regelmäfsige Massenbedarf von London so grofs gewesen sei, dafs die Aufträge nicht hätten ausgeführt werden können u. s. w.[1]). In dem Leser aber wird auf diese Weise die Meinung erregt, ich hätte behauptet, deutsche Gold- und Silberwaren hätten ihren ersten Markt in England, während ich mit keinem Worte davon gesprochen habe.

Aber, erwidert Herr Tuch dann weiter, die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich darf uns nicht blenden. Ein überwiegender Teil derselben ist nicht für den englischen Markt bestimmt. Ähnliches ist über den Transit der nach Belgien, Holland selbst Frankreich gehenden Waren auszusagen. Herr Professor Nasse hat der Unterscheidung zwischen Käufern und Konsumenten nicht genügend Rechnung getragen. Es rührt das daher, dafs er von dem Getriebe des Handels nicht genug unterrichtet ist. Diese Äufserung ist ebenso unrichtig, wie sie anmafsend ist. Aufs bestimmteste habe ich hervorgehoben, dafs die deutsche Statistik nur die ersten Abnehmer, nicht die letzten Konsumenten der deutschen Erzeugnisse giebt und dafs nicht nur die nach den Hansestädten, sondern auch die nach England, Niederland, Frankreich[2]) ausgeführten Produkte zu einem gewissen Teile von dort weiter nach fremden Ländern, insbesondere nach transatlantischen Plätzen weiter geführt werden. Die Unterscheidung der für den Zwischenhandel bezogenen, von den in diesen Ländern unmittelbar konsumierten, oder weiter verarbeiteten Erzeugnissen, fuhr ich fort, ist ganz unmöglich. Ich habe daher auch nur von den nach England geführten landwirtschaftlichen Produkten gesagt, dafs dieselben im Wesentlichen auch dort im Lande konsumiert wür-

---

1) Das deutsche Wirtschaftsjahr 1881 S. 260.

2) Herr Tuch behauptet auch von der Ausfuhr nach Belgien, dafs sie grofsenteils für den Belgischen Zwischenhandel bestimmt gewesen sei. Aber das überseeische Exportgeschäft in Antwerpen ist höchst unbedeutend. (S. u. A. den Konsulatsbericht im deutschen Handelsarchiv, Jahrg. 1882, II, S. 622.)

den, sonst mich jeder Äufserung über das Verhältnis der für den englischen Zwischenhandel und für die englische Konsumtion bestimmten deutschen Erzeugnisse enthalten[1]). Ich werde auch jetzt Herrn Tuch nicht in Erörterungen über dies Verhältnis folgen. Es ist aufserordentlich leicht, so wie er es thut, auf Grund prätendierter eigener Erfahrungen und eigener Geschäftskenntnis im Exporthandel darüber die bestimmtesten Behauptungen aufzustellen. Man läuft dabei keine Gefahr in schlagender Weise widerlegt zu werden, weil eine auch nur annähernde Ermittlung der Thatsachen unmöglich ist. Aber es widerstrebt mir um so mehr, mich auf diesen Boden zu begeben, als für den Zweck meiner Untersuchung eine scharfe Scheidung dieser beiden Bestandteile der Ausfuhr nach England, Frankreich u. s. w. nicht notwendig ist. Denn das wird schwerlich ein Sachkundiger von einiger Unbefangenheit bestreiten können, dafs der englische Zwischenhandel fast nur diejenigen Gattungen deutscher Erzeugnisse in gröfserer Menge in der Welt verführt, welche auch in den englischen Konsum übergehn und welche die englische Industrie nicht in scharfer Konkurrenz mit der unsern produziert. Deutsche Exportartikel von der allergröfsten Bedeutung, die in transatlantischen Gebieten den erheblichsten Absatz haben, werden nur in geringen Quantitäten nach England exportirt, wenn sie in gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit auch in England hervorgebracht werden. Einige Beispiele davon habe ich schon in dem revidierten Separatabdruck meines Artikels gegeben, die ich hier noch etwas ausführen und vermehren möchte. Unter den verschiedenen Gegenständen der deutschen Ausfuhr begegnet uns auf fremden Märkten kaum ein anderer so allgemein und in so hohen Beträgen wie die Waren, welche unser Zolltarif und unsere Reichsstatistik unter der Position „unbedruckte wollene Tuch- und Zeugwaren“ zusammenfafst. Im Jahr 1881 betrug der Gesamtexport 170 654 m. C. Die Reichsstatistik berechnet den Wert der m. C. auf 1000 M., so dafs also ein Gesamtwert von 170 654 000 M. sich ergibt. Die Ausfuhr verteilt sich der Richtung nach folgendermafsen. Es gingen nach:

1) Um Mifsdeutungen zu vermeiden bemerke ich noch, dafs von dem Verhältnis der unserer amtlichen Statistik gemäss nach England exportierten zu den dort konsumierten Waren zu unterscheiden ist: die Scheidung der zufolge der Hamburger Statistik nach England geführten Waren in solche, die dort nur umspediert wurden und solche, die in den englischen Handel übergingen. Über das letztere Verhältnis mufste ich allerdings, wenn ich überhaupt aufser der Reichsstatistik auch die Hamburger Statistik benutzen wollte, Vermutungen aussprechen.

| | | |
|---|---|---|
| Hamburg-Altona . . . | 44 506 | m. C. |
| Frankreich . . . . . | 13 560 | „ „ |
| Vereinigte Staaten v. A. | 13 101 | „ „ |
| Österreich-Ungarn . . | 12 766 | „ „ |
| Italien . . . . . . | 1 238 | „ „ |
| Schweiz . . . . . . | 11 020 | „ „ |
| Niederlande . . . . . | 10 427 | „ „ |
| Schweden . . . . . | 7 838 | „ „ |
| Dänemark . . . . . | 7 128 | „ „ |
| Belgien . . . . . . | 6 520 | „ „ |
| Grofsbritannien . . . . | 6 475 | „ „ |
| Rufsland . . . . . | 5 303 | „ „ |
| Bremen . . . . . . | 3 111 | „ „ |
| Rumänien . . . . . | 1 992 | „ „ |
| Brasilien . . . . . . | 1 798 | „ „ |
| Türkei . . . . . . | 1 746 | „ „ |
| Andere Länder . . . . | 10 942 | „ „ |

Von Hamburg, das als gröfster Abnehmer erscheint, wurden 1881 über See geführt an Wollen- und Halbwollenwaren (eine Unterscheidung der verschiedenen Sorten kennt die Hamburger Statistik nicht) nach:

| | | |
|---|---|---|
| Grofsbritannien . . . | 28 450 | m. C. |
| Vereinigte Staaten . . | 9 747 | „ „ |
| Norwegen . . . . . | 6 604 | „ „ |
| Chili . . . . . . . | 6 282 | „ „ |
| Bengalen . . . . . | 5 916 | „ „ |
| Argentina . . . . . | 3 552 | „ „ |
| China . . . . . . . | 2 616 | „ „ |
| Peru . . . . . . . | 1 892 | „ „ |
| Uruguay . . . . . . | 1 868 | „ „ |
| Columbia . . . . . | 1 302 | „ „ |
| Mexiko . . . . . . | 1 258 | „ „ |
| Bremen . . . . . . | 1 198 | „ „ |
| Portugal . . . . . . | 1 053 | „ „ u. s. w. |

Aus diesen Ziffern wird man leicht die enorme Verbreitung der deutschen Wollenwaren in der ganzen Welt erkennen. Die von Hamburg nach Grofsbritannien gesandten 28 450 Ctr. sind dort ohne Zweifel bei weitem zum gröfsten Teil nach transatlantischen Plätzen (Asien und Australien) umspediert worden. Trotz dieser Exportfähigkeit unseres Hauptexportartikels ist der englische Zwischenhandel ganz unbedeutend darin. Es gehn nach der Reichsstatistik siebenmal soviel deutsche Wollenwaren in den Hamburger Handel wie in den englischen über. Ähnlich ist das Verhältnis bei den meisten Arten der baumwollenen Gewebe. Die Ausfuhr betrug 1881 nach den Hauptpositionen unseres Zolltarifs und unserer Statistik:

| | dichte rohe | gebleichte dichte, auch appretierte | aufgeschnittene | andere dichte baumwollene Gewebe |
|---|---|---|---|---|
| | Samte | | | |
| Gesamtausfuhr | 6 945 m. C. | 20 204 m. C. | 2 803 m. C. | 114 652 m. C. |
| | f. 2 084 000 M. | f. 6 667 000 M. | f. 2 523 000 M. | f. 37 835 000 M. |
| | m. C. | m. C. | m. C. | m. C. |
| nach Hamburg-Altona . | 580 | 3 558 | 174 | 19 178 |
| „ Rufsland . . . | 81 | 796 | 157 | 1 287 |
| „ Österreich-Ungarn | 462 | 414 | 646 | 5 300 |
| „ Schweiz . . . | 1 679 | 2 787 | 144 | 8 173 |
| „ Frankreich . . | 2 437 | 4 847 | 546 | 29 496 |
| „ Belgien . . . | 269 | 1 440 | 166 | 3 202 |
| „ Niederland . . | 131 | 1 172 | 127 | 5 670 |
| „ Grofsbritannien . | 395 | 783 | 98 | 7 259 |
| „ Italien . . . . | 309 | 1 160 | 295 | 6 649 |
| „ Ver. Staaten . . | ? | 529 | 100 | 7 464 |
| „ Brasilien . . . | ? | 554 | ? | 2 347 |
| „ Chili . . . . | 116 | 222 | ? | 2 717 |

Überall tritt der grofsbritannische Markt zurück. Die erste Stelle nimmt Frankreich ein, wahrscheinlich, weil in Folge der alten Beziehungen Elsässer Baumwollengewebe noch immer viel von Pariser Exportgeschäften vertreten werden und in beschränktem Mafse auch in den französischen Konsum noch übergehn. Demnächst erscheint der Hamburger Zwischenhandel als Abnehmer, Grofsbritannien tritt gegen diese beiden Länder, ja sogar gegen Italien und die Schweiz ganz zurück. Es kann auch kein Zweifel sein, dafs deutsche baumwollene Gewebe in transatlantischen Gebieten, wenn auch in viel beschränkterem Mafse als Wollenwaren Absatz finden. Die Reichsstatistik gibt darüber wenig Aufschlufs, indes wird doch in der wichtigsten Position No. 38 (andere dichte baumwollene Gewebe) aufser den genannten Exportländern noch die Argentinische Republik mit 1533, das übrige Südamerika mit 1625, ferner Rumänien mit 4548 m. C. aufgeführt. Die nicht unbedeutende, nach Hamburg exportierte Menge von Baumwollenwaren wird ebenfalls von dort weiter verführt worden sein. Auch aus unseren Konsulatsberichten, sowie aus dem Buch von Diezmann [1]) erhellt, dafs an manchen überseeischen Orten deutsche Baumwollengewebe, sei es über Hamburg, sei es direkt, wenn auch in viel kleineren Quantitäten, als Wollenwaren, eingeführt werden. Es wäre also für den englischen Handel, der die Welt mit baumwollenen Geweben versorgt, wohl möglich, auch deutsche Gewebe zu vertreiben. Aber derselbe leistet in diesen Artikeln, welche Hauptprodukte der englischen Industrie

1) Deutschlands aufsereuropäischer Handel von Max Diezmann. Chemnitz 1882.

sind, fast Nichts für unsern Export. Dagegen sind es diejenigen Produkte der Textilindustrie, bei denen es keinem Zweifel unterliegt dafs sie auch für den englischen Konsum aus Deutschland bezogen werden, welche bewirken, dafs der Export von Erzeugnissen dieser Warengruppe nach England den nach anderen Wirtschaftsgebieten so erheblich übertrifft.

**Ausfuhr im Jahr 1881.**

| | im Ganzen | | nach Hamburg | nach Grofsbritannien | nach Österr.-Ungarn | nach Frankreich | nach Verein. Staaten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | m. C. | 1000 M. | m. C. | m. C. | m. C. | m. C. | m. C. |
| Vigognegarn . . . . | 35 356 | 9 369 | 2 997 | 18 190 | 899 | ? | ? |
| Zeugwaren v. Seide . | 2 526 | 17 682 | 111 | 768 | 274 | 162 | 307 |
| Desgl. v. Seide in Verbind. m. Baumwolle | 29 699 | 124 736 | 761 | 11 170 | 834 | 2 711 | 9 138 |
| Posamentier- u. Knopfmacherwaren, seidene | 1 347 | 3 368 | 81 | 527 | 58 | 73 | 159 |
| Desgl., halbseidene . | 10 541 | 33 731 | 299 | 2 931 | 303 | 161 | 4 993 |
| Desgl., wollene . . . | 16 315 | 17 947 | 1 301 | 6 023 | 554 | 2 258 | 422 |
| Desgl., baumwollene . | 16 594 | 10 786 | 1 735 | 5 196 | 855 | 1 448 | 1 404 |
| Kleider, fertige Leibwäsche u. Putzwaren | 36 872 | 73 744 | 5 992 | 7 433 | 1 340 | 1 299 | 1 462 |

An diese Beispiele aus der wichtigsten Exportindustrie will ich nur noch einige wenige aus anderen Erwerbszweigen reihen.

Die deutschen Nähnadeln haben sich in scharfer Konkurrenz mit den englischen ein grofses Absatzgebiet in anderen Weltteilen erobert. Insbesondere haben sie auf dem ostasiatischen Markt Terrain gewonnen, gerade einem Handelsgebiet, auf welchem England vorzugsweise festgewurzelte und ausgedehnte Handelsverbindungen hat. Der Import der dortigen Erzeugnisse nach Europa ist fast ganz in englischen Händen, englische Dampfschiffverbindungen vermitteln den Verkehr dorthin, deutsche fehlen fast ganz. Aber der Export deutscher Nähnadeln nach England ist so unbedeutend, dafs die deutsche Reichsstatistik Grofsbritannien unter den Ländern, nach denen Nähnadeln ausgeführt worden sind, gar nicht anführt. Es wurden ausgeführt 1881 Nähnadeln:

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen . . . . . . . . | 6 737 | m. C. |
| davon nach China . . . . . | 2 484 | „ „ |
| „ „ Hamburg . . . . | 769 | „ „ |
| „ „ Frankreich . . . | 654 | „ „ |
| „ „ Österreich-Ungarn . | 547 | „ „ |
| „ „ Ostindien (britisch, niederländisch etc.) | 417 | „ „ |

Etwas mehr tritt die Ausfuhr nach England hervor bei feinen Eisenwaren. Es wurden davon ausgeführt 1881:

| | |
|---|---|
| im Ganzen . . . . . . . . | 62 512 m. C. |
| davon nach Hamburg . . . . | 9 279 „ „ |
| „ „ Niederland . . . | 6 461 „ „ |
| „ „ Österreich-Ungarn . | 5 667 „ „ |
| „ „ Grofsbritannien . . | 5 500 „ „ |
| „ „ Belgien . . . . | 4 182 „ „ |
| „ „ Rufsland . . . . | 3 792 „ „ |
| „ „ Frankreich . . . | 3 784 „ „ |
| „ „ Ver. Staaten . . | 3 740 „ „ |

Der Rest, ungefähr ein Drittel, vertheilt sich auf die verschiedensten Länder der Welt und von einer irgend erheblichen Vermittlung durch den englischen Zwischenhandel kann nicht die Rede sein. Ebenso wie Nähnadeln und feine Eisenwaren haben z. B. Anilinfarben, Ultramarin, Alizarin, Eisendraht und Drahtstifte Absatz in den verschiedensten Teilen der Erde. Aber da tritt der englische Markt ganz anders in den Vordergrund und der Hamburger Zwischenhandel, der bei Wollenwaren, feinen Eisenwaren so gute Dienste leistet, ganz zurück.

**Ausfuhr im Jahr 1881.**

| | im Ganzen | | nach Hamburg | nach Grofsbritannien | nach Österreich-Ungarn | nach Vereinigt. Staaten | nach Frankreich | nach Niederland | nach Rufsland |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | m. C. | 1000 M. | m. C. | m. C. | m. C. | m. C. | m. C. | m. C. | m. C. |
| Alizarin . . | 55 783 | 19 524 | ? | 35 148 | 3 265 | 3 983 | 1 418 | 2 487 | 4 414 |
| Anilinfarben | 26 639 | 34 631 | 881 | 6 145 | 2 456 | 2 791 | 2 862 | 1 110 | 3 390 |
| Ultramarin . | 54 200 | 6 775 | 9 550 | 15 220 | 1 051 | 3 621 | 1 873 | 6 527 | 3 505 |
| Eisendraht . | 1 594 162 | 44 637 | 16 494 | 373 869 | ? | 410 195 | 81 220 | 149 858 | 211 401 |
| Drahtstifte . | 217 102 | 4 993 | 13 097 | 63 808 | 4 487 | ? | ? | 48 695 | 2 264 |

Von aufsereuropäischen Gebieten hebt die Reichsstatistik hervor bei Anilinfarben China mit 2723 m. C., bei Eisendraht Argentinien mit 27 242 m. C., übriges Südamerika mit Ausschlufs von Brasilien, Paraguay, Uruguay, Chili, Peru mit 20 032 m. C., Australien 30 995 m. C. Es dürfte aber keinem Zweifel unterliegen, dafs ein gewisser Teil des Exports nach England von dort nach aufsereuropäischen Ländern weiter geführt wird. Herr Tuch versichert sogar, dafs nur wenig davon in England bleibe. Aber wenn dem so ist, warum hat der englische Zwischenhandel in diesen Artikeln für den Vertrieb deutscher Erzeugnisse eine Bedeutung, die er bei anderen deutschen

Erzeugnissen, welche in viel gröfserer Menge nach fremden Weltteilen geht, nicht hat? Es würde leicht sein, die Beispiele dieser Art noch zu vermehren. Einerseits werden manche andere Eisen- und Stahlwaren, Maschinen u. Werkzeuge von Deutschland nach den verschiedensten Ländern exportiert, aber die deutschen Ausfuhrlisten führen England unter den Ländern, nach denen der Export gerichtet ist, gar nicht, oder nur mit ganz kleinen Beträgen auf. Andererseits darf man behaupten, dafs nicht leicht ein Artikel in unsern Ausfuhrlisten sich finden wird, der in besonders grofser Menge nach England exportiert würde und der nicht auch zu einem gewissen Mafse in den englischen Konsum überginge [1]).

Daraus folgt meines Erachtens zweierlei. Erstens, dafs der Markt, den England selbst darbietet, auch von der gröfsten Bedeutung ist für den Umfang, in welchem der mächtige, mit den befsten Verbindungen ausgerüstete englische Zwischenhandel deutsche Waren vertreibt.

Zweitens, dafs der grofse Export deutscher Erzeugnisse nach England, den unsere Ausfuhrtabellen verzeichnen, auf eine wirkliche Arbeitsteilung zwischen den beiden Nationen zurückzuführen ist. Es giebt in fast allen grofsen Industriezweigen gewisse Spezialitäten, in denen Deutschland im Unterschied von England exzelliert und deren Produkte daher der englische Handel für den eigenen wie für fremde Märkte ganz oder zum Teil aus Deutschland bezieht. Das aber ist Arbeitsteilung, wenn verschiedene Personen jede ihre Thätigkeit auf gewisse wirtschaftliche Verrichtung konzentrieren, die einseitigen Leistungen untereinander austauschen und wenn so ihre wirtschaftliche Thätigkeit sich gegenseitig ergänzt. Herrn Tuch diesen Begriff klar zu machen, darauf mufs ich freilich verzichten. Er ist aufs höchste erstaunt, dafs ich es internationale Arbeitsteilung nenne, wenn Deutschland Wolle und Getreide vom Auslande bezieht, dagegen Kartoffeln,

1) Herr Tuch behauptet freilich das Gegenteil auf das Bestimmteste von Strumpfwaren. Aber er übersieht die von Berlin und Apolda exportierten Sorten sogenannter Fancy Strumpfwaren im weitesten Sinne des Wortes (Shawls, Cachez nez, Unterröcke u. s. w.), in der Regel von Wolle und grofsentheils noch mit der Hand gearbeitet. Diese Artikel dürften in den englischen Konsum allerdings übergehn. Der mehrfach erwähnte Auszug aus den Berichten der Handelskammern sagt denn auch wieder für 1881 von der Berliner Strumpfwarenfabrikation: „Das gröfste Absatzgebiet bietet England", während mir von sachkundiger Seite über die Chemnitzer Strumpfwarenfabrikation berichtet wird, dafs dieselbe, weil sie in scharfer Konkurrenz mit England hauptsächlich baumwollene hosiery im engern Sinne anfertige, in England keinen, dagegen den gröfsten Absatz in den Vereinigten Staaten habe. Auch diese Erscheinung dürfte daher unsere obige Behauptung nur bestätigen.

Zucker, Spiritus, Butter etc. nach dem Auslande ausführt! Kauft man uns deshalb Zucker und Spiritus ab, weil wir fremdes Getreide importieren, fragt er. So könnte ein Schuster fragen, kauft man mir deshalb meine Stiefel ab, weil ich meine Kleider nicht selbst anfertige? Die zwischen Schustern und Schneidern bestehende Arbeitsteilung wurde durch diesen Zweifel freilich nicht aufgehoben. Herr Tuch glaubt ferner die Thatsache der Arbeitsteilung zu widerlegen, wenn er darauf aufmerksam macht, dafs ich verschiedene Ursachen der wachsenden internationalen Arbeitsteilung kenne und anführe! Er wirft endlich die Frage auf, ob denn eine Arbeitsteilung zwischen Deutschland und England bewiesen werde, wenn Zement oder Bier nach England verschifft wird. Nur in Bezug auf diese letzte Äufserung will ich noch bemerken, dafs unsere Ausfuhrlisten eine Ausfuhr von Zement nach England nicht kennen, dafs von Bier eine kleine Quantität (22574 m C. von 121743 m C.) als nach England ausgeführt angegeben wird. Die Beispiele sind daher gegenüber den Exportindustrieen, die ihren Hauptabsatz in England haben und von mir hervorgehoben waren, nicht gerade glücklich, ich darf sagen, nicht gerade loyal gewählt! Nichtsdestoweniger will ich meinem Gegner gern erklären, dafs in der Bierproduktion eine Arbeitsteilung zwischen England und Deutschland besteht, insofern beide Länder ganz verschiedene Qualitäten dieses Getränkes produzieren und deshalb auch englisches Bier nach Deutschland, deutsches nach England in kleinen Quantitäten exportiert wird. Die verschiedene Geschmacksrichtung der beiden Völker läfst diese Arbeitsteilung nur nicht zur gröfsern Entwicklung und Bedeutung gelangen. Aber gewifs ist die Konzentration auf bestimmte Qualitäten der Produktion in beiden Ländern vorteilhaft. Die Münchener Bierbrauerei würde schwerlich ein so gutes, berühmtes Produkt liefern, wenn sie aufser bayrischem Bier auch noch Ale, Porter, Stout in ihren verschiedenen Sorten herstellen wollte. So wie die Einzelnen das Höchste nur leisten können, wenn sie sich in der Art ihren Leistungen konzentrieren, so gegenwärtig in den grofsen industriellen Thätigkeit auch die europäischen Völker. Denn die Grofsindustrie mufs sich fast in allen ihren Zweigen zur Weltindustrie entwickeln, wenn sie nicht dahinsiechen und verkümmern will. Ein Absatz, der sich auf einen einzigen Staat beschränkt, gestattet in vielen Gewerbszweigen nicht mehr die Ausdehnung der Unternehmungen, die Entstehung der mannigfachen Neben- und Hülfsgewerbe, die innere Arbeitsteilung in den einzelnen Betrieben, welche die Bedingung grofser Erfolge in der Grofsindustrie sind. Wo wären die industriellen Unter-

nehmungen, auf welche wir in Deutschland besonders stolz zu sein Ursache haben, die Krupp, Siemens u. s. w., wie stände es um unsere Wollen- und Seidenindustrie, wenn sie nur für den inländischen Markt produzieren könnten! Es ist aber unmöglich, daſs jedes der europäischen Kulturvölker dies Ziel in allen Zweigen der Gewerbethätigkeit erreicht. Auch England und Frankreich geschweige denn kleinere europäische Staaten und selbst das groſse Wirtschaftsgebiet der Vereinigten Staaten sind, wie unser wachsender Export industrieller Produkte nach diesen Ländern zeigt, davon weit entfernt. Herr Tuch freilich sieht in dem Import fremder industrieller Produkte nach England nur eine durch Freihandel herbeigeführte Schädigung der englischen Volkswirtschaft. Den Ruin der englischen Seidenindustrie, meint er, verschulde die liberale Handelspolitik. Warum wirft er aber den wachsenden Export deutscher Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten nicht dem dortigen Schutzzoll vor? Freihandel und Schutzzoll können eben die natürliche Entwicklung fördern oder hemmen, aber niemals ganz aufhalten. Das aber wird man behaupten dürfen: ein Volk mit hervorragender industrieller Befähigung wird zu weltbeherrschenden Industrieen, deren wir Deutschen vor andern Völkern bedürfen, um so eher gelangen, je weniger Hindernisse es der Entwicklung derjenigen Gewerbe entgegengestellt, welche sich schon zu Exportindustrieen entwickelt haben und in denen daher eine besondere Kraft schon erworben ist. Wie mächtig aber industrielle Tüchtigkeit nach gewissen Richtungen bei uns schon ausgebildet ist, das zeigt eben jener Export industrieller Erzeugnisse nach dem ersten Industrielande der Welt, auf welchen ich glaubte die allgemeine Aufmerksamkeit hinlenken zu sollen. Nur durch weitere Kultivierung unserer Stärke nicht aber durch Opfer, die wir gesunden und kräftigen Erwerbszweigen auflegen zu Gunsten schwacher, aus natürlichen oder historischen Gründen mangelhaft entwickelter, werden wir bewirken, daſs unsere Produkte auf dem Weltmarkt in wachsendem Maſse begehrt sind. Zunehmen wird freilich unser Export unter allen Umständen mit naturgesetzlicher Notwendigkeit. Die rasch wachsende Bevölkerung und ihr Konsum fremder Produkte, sowie die fortschreitende Verbesserung der Kommunikationsmittel sind allein schon ein hinlänglicher Grund, der, auch wenn die Zölle auf Nahrungsmittel, Halbfabrikate, Rohstoffe noch weit höher gesteigert würden, den Schutzzöllnern die Befriedigung verschaffen würde auf wachsenden Export unserer Produkte als den glänzenden Erfolg ihrer Handelspolitik hinzuweisen, aber in welchem Maſse und unter welchen Bedingungen

diese Erscheinung eintritt und wie sich dabei die Gesamtlage des Volkes gestaltet, darauf kommt es an. Aber auch der von Herrn Tuch und Andern in etwas übertriebener Weise beklagte, indes auch von mir bis zu einem gewissen Grade eingeräumte Nachteil, dafs unser Export nach aufsereuropäischen Ländern zu einem erheblichen Teil durch fremden Zwischenhandel vermittelt wird, kann durch Erstarkung unserer Exportindustrieen am ersten beschränkt oder gehoben werden. Denn je wohlfeiler und besser sie ihre Erzeugnisse liefern können, um so begehrter werden sie im Welthandel sein und desto eher wird es deutschen Producenten und Exporteuren gelingen, direkte Verbindungen im Auslande anzuknüpfen.

Herr Tuch schliefst mit einer Ausführung über die Beziehungen des Schutzzollsystems zu den höchsten sittlichen Problemen des Staats und der Gesellschaft. Der Freihandel müsse als ein Bestandteil (!) dessen aufgefafst werden, was ziemlich allgemein gegenwärtig als Manchesterschule bezeichnet werde, einer Schule der Unterordnung des gesellschaftlichen Gedankens unter den individuellen, die schutzzöllnerische Richtung dagegen sei ein Glied jener nationalen Bewegung, welche die wahre Befreiung der breiten Schichten der Bevölkerung aus der Zwangslage, in welcher sie sich befinden, erstreben. Eine Abhilfe der sozialen Schäden könne nur erfolgen durch lebhaftere Erfassung der Aufgaben des Staats, der Staat aber vermöge diese Aufgabe nur zu erfüllen, wenn der Volkswohlstand steige, der Volkswohlstand wieder könne nur die Frucht von Arbeit sein. Also sei die nationale Arbeit durch Grenzzölle zu schützen! Diese höchst bemerkenswerte Schlufsfolgerung bedarf keiner näheren Beleuchtung meinerseits, aber die behauptete Gemeinschaft zwischen den freihändlerischen Bestrebungen in Deutschland und der politischen und wirtschaftlichen Richtung, welche man in England als Manchesterpartei bezeichnet hat, dürfte noch einige Worte erfordern. Denn der Vorwurf, welchen Herr Tuch damit machen will, wird nicht nur von ihm, sondern von zahlreichen andern Parteimännern und Parteiorganen gegen Alle erhoben, welche Gegner der gegenwärtigen Handelspolitik der Reichsregierung sind und insbesondere die Tarifreform von 1879 nicht billigen. Vor Allem soll mit jener Bezeichnung ausgesprochen werden, dafs der Widerspruch gegen die schutzzöllnerische Bewegung hervorgehe aus extremem Individualismus und Verkennung der sittlichen Natur des Staates, welche von dem Einzelnen Opfer für das Gedeihen des Ganzen fordere. Aber damit ist der Begriff des Manchestertums nicht erschöpft. Denn der Individualismus ist dieser Richtung zwar eigen-

tümlich, aber nicht ausschliesslich eigentümlich und so extreme Individualisten wie Kant und Wilhelm von Humboldt würde doch nur grobe Unkenntnis als Angehörige der Manchesterpartei bezeichnen können. Man wirft vielmehr den Männern, welche als Führer dieser Partei gelten, vor Allem auch vor, dafs sie in der sozialen Frage zu optimistisch und deshalb gleichgültig gegen die Lage der untern Klassen seien und dafs sie die Interessen des beweglichen Kapitals ebenso wie den Arbeitern, so auch dem ländlichen Grundbesitz gegenüber in einseitiger und rücksichtsloser Weise verträten und endlich, dafs sie in den internationalen Beziehungen ausschliefslich den kommerziellen Verkehr ins Auge fassen und sich gefährlichen Irrtümern über die Bedeutung militärischer Macht und die Möglichkeit eines ewigen Friedens zwischen den Völkern hingäben.

Ich mufs gestehen, dafs es mich einigermafsen überrascht hat, meine freihändlerischen Ansichten auf derartige Gesinnungen und Prinzipien zurückgeführt zu sehn. So oft ich bisher in praktischen Fragen des wirtschaftlichen Lebens öffentlich das Wort ergriffen habe, geschah es mir immer, dafs ich mich in Widerspruch zu der Richtung befand, welche in Deutschland der englischen Manchesterpartei am nächsten steht. Mein erstes derartiges Auftreten (1856 und 1866) hatte zum Ziele die möglichste Zentralisierung der Banknotenausgabe in der preufsischen Bank und die Erhebung dieses Instituts zu einem Zentralinstitut für Deutschland. Ich hatte dabei zum Gegner alle individualistischen und partikularistischen Richtungen (Notenfreiheit und Dezentralisation der Notenausgabe), denen damals manche Fachgenossen zustimmten, die heute Vorkämpfer der neuen Wirtschaftspolitik sind. Ich habe ferner schon 1861 die Ausbildung des indirekten Steuersystems im Zollverein und die Einführung einer Kapitalrentensteuer in Preufsen verlangt, Forderungen, die zur Zeit die neue Wirtschaftspolitik aufstellt, die aber damals in dem gröfsten Teil der Tagespresse als arge volkswirtschaftliche Ketzereien galten und mit denen ich lange Zeit ganz oder fast allein stand. Mein Eintreten ferner für die Raiffeisenschen Darlehnskassen, meine Befürwortung der Erbpacht, meine Beteiligung sowohl an der Gründung der sog. Bonner Konferenz (1870), wie an dem Verein für Sozialpolitik (1872) sind doch Alles Schritte, die nicht in Harmonie mit einseitig individualistischen Anschauungen und keine Vertretung kapitalistischer Interessen waren. Ich habe dem letztern Verein, der zur Bekämpfung des übertriebenen Individualismus gebildet wurde, seitdem ununterbrochen viele Zeit gewidmet. Freilich jederzeit bei dem Pendelschlage der

öffentlichen Meinung an der Spitze der Bewegung zu bleiben und insbesondere dem „notwendigen Wechsel der herrschenden Strömungen in der Handelspolitik“ immer rasch zu folgen, das ist mir nicht möglich gewesen. Wenn mir daraus ein Vorwurf gemacht werden soll, so nehme ich diesen Tadel gern auf mich, aber die Identifizierung mit Richtungen, denen ich zu allen Zeiten meines Lebens fern gestanden habe, weise ich entschieden zurück. Doch ich bitte um Verzeihung, wenn ich von mir selbst rede, auch den übrigen Vertretern liberaler Handelspolitik in Deutschland kann nur Unkenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Geschichte Deutschlands dieselbe Anschauung vom Staate und dieselbe Stellung im sozialen Interessenkampfe zuschreiben, wie den übrigens höchst verdienstvollen Führern der Agitation gegen die Kornzölle in England. Schon jene bedeutenden Staatsmänner, welche nach dem Zusammenbruch des preufsischen Staats und der in ihm damals herrschenden Verwaltungsgrundsätze im Jahre 1806—7 zuerst ein praktisches Freihandelsprogramm von der gröfsten Entschiedenheit aufstellten, waren keine Manchestermänner. So sehr sie überzeugt waren, dafs der Staat auf der Tüchtigkeit der Einzelnen beruhe und dafs, wo diese fehle, alle Institutionen Nichts helfen können, so sehr sie den Sporn der Handelsfreiheit für die unter dem Prohibitivsystem zurückgebliebene preufsische Industrie [1]) wünschten, sie schreckten nicht davor zurück mit kühner Hand von Staatswegen grofse Teile der Rechtsordnung aus sozialpolitischen Gründen umzugestalten, die Pflege

---

1) Da gegenwärtig die Handelspolitik Friedrich des Gr. von manchen Seiten fast unbedingt gerechtfertigt wird, so dürfte es nicht ganz überflüssig sein, darauf aufmerksam zu machen, in welchem Zustande sich 1806 die am meisten geschützten und gepflegten Industriezweige befanden. Bassewitz namentlich gibt einige schlagende Beispiele davon, wie sehr dieselben zurückgeblieben. Die kräftigste und sich der gesundesten Basis erfreuende Industrie in den preufsischen Staaten dürfte die Verarbeitung der Wolle gewesen sein. B., der als Präsident der Kurmärkischen Kammer wohl unterrichtet sein konnte, erzählt nach den Aussagen hervorragender Gewerbtreibender, dafs niederländische Tuchfabriken in den Jahren 1809 und 1810 die kurmärkischen Wollen gekauft, dafür den Ausfuhrzoll (2 Thlr. pr. Stein), sowie die Zollabgaben im Königreich Westfalen und den Transport bis nach Aachen u. s. w. bezahlt, dort nach ihrer Art und Weise ihre Tuchwaren angefertigt und unter Bestreitung der Durchgangszölle und Fuhrkosten solche bei Bezahlung von 11 % des Wertes derselben als Eingangsabgabe nach Berlin gesandt, und zu solchen Preisen verkauft hätten, wofür die kurmärkischen Fabrikanten selbige bei ihrer Art der Fabrikation nicht hätten verkaufen können. Derselbe Schriftsteller berichtet dann auch weiter von den grofsen Fortschritten, welche in diesen Jahren gemacht worden seien und der Konkurrenzfähigkeit, welche die kurmärkischen Wollenmanufakturen dann rasch erlangt hätten. (Die Kurmark Brandenburg während der Jahre 1809 und 1810. Leipzig 1860. S. 642 f.)

von Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe mit öffentlichen Mitteln zu unternehmen und überall da Zwang eintreten zu lassen, wo das gemeine Wohl es erforderte. Es war doch im Wesentlichen dieselbe Staatsregierung, welche die Agrargesetzgebung von 1807 und 1811 einführte, die allgemeine Wehrpflicht vorbereitete und welche jene berühmten freihändlerischen Sätze in der Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808 aussprach[1]). Und dasselbe gilt von den höhern preufsischen Beamten, welche in den folgenden Jahrzehnten den Kampf gegen die nach Schutzzöllen strebenden Interessen unermüdlich fortgeführt haben. Wie Manche ferner unter den Theoretikern, welche in Deutschland die Reaktion gegen gewisse Auswüchse des Individualismus vorbereitet haben, waren überzeugte Freihändler! Ich nenne nur zwei, die aber schwerlich von andern Männern dieser Richtung an Bedeutung übertroffen werden. Rodbertus, der immer die internationale Handelsfreiheit im Gegensatz zu der vollen Vertragsfreiheit im innern Verkehr befürwortete und Schäffle, der seit mehreren Jahrzehnten bis in die Kämpfe der letzten Jahre hinein die Ansicht vertreten hat, der Schutzzoll habe als Mittel der nationalen Wirtschaftpolitik so viele und nachhaltige Übel im Gefolge, dafs auch vom Standpunkt der positivsten Auffassung der volkswirtschaftspolitischen Aufgaben des Staats derselbe für die Regel abzulehnen sei und selbst bei grofsen Entwicklungsnöten der Volkswirtschaft als vorzügliches Heilmittel nicht angesehen werden könne. Auch als der Zolltarif von 1879 zur Diskussion stand, erklärte sich auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Frankfurt a. M. die Mehrheit der alten Mitglieder des Vereins gegen die Zollreform. Die alten Mitglieder waren aber gerade diejenigen berufsmässigen Nationalökonomen, welche, dem Prinzip des laisser faire abhold, die sozialpolitischen Aufgaben des Staats seit längerer Zeit schon besonders betont hatten. Nur der Umstand, dafs zwei grofse Vereine von Interessenten ihre Mitglieder zu jener Versammlung entboten hatten, verschaffte damals den Schutzzöllnern eine kleine Majorität für industrielle Schutzzölle, nicht aber für Zölle auf notwendige Nahrungsmittel. In der That liegen doch auch die sozialen und politischen Bedenken gegen Schutzzölle als ein Mittel der Gewerbeförderung noch viel

---

1) Es ist unrichtig, heifst es in der Instruktion, wenn man glaubt, es sei dem Staate vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind wie verloren und hätten, wenn sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltiger Gewinn bringen können.

klarer zu Tage, als die rein wirtschaftlichen. Die Benutzung politischen Einflusses seitens mächtiger Interessen, um sich durch Schutzzölle wirtschaftliche Vorteile auf Kosten der Gesamtheit zu erringen, kann, je mehr Schutzzölle als ein gewöhnliches und leicht zulässiges Mittel der Gewerbebeförderung gelten, um so eher stattfinden. Unter dem Deckmantel des gemeinen Interesses wird dann auf ganz unscheinbare, aber überaus wirksame Weise das Einkommen der vom Lohne der Arbeit lebenden Klassen zu Gunsten des Kapitalgewinns, welchen einflufsreiche Gruppen von Gewerbtreibenden oder der Renten, welche Grundeigenthümer beziehn, verkürzt. Die Gefahr eines solchen Mifsbrauchs aber ist um so gröfser, je mehr der entscheidende Einflufs in solchen Fragen aus den Händen eines hochgebildeten, am Kampf der wirtschaftlichen Interessen nicht beteiligten Beamtenstandes, übergeht an Interessenvertretungen und an Körperschaften, die aus Parteikämpfen hervorgehen, in denen wirtschaftliche Macht und wirtschaftliche Interessen von dem gröfsten Gewicht sind. Das Stichwort der Gegner, Schutz der nationalen Arbeit, mit welchem dieselben bei der Menge nicht selten grofsen Eindruck gemacht haben und mit welchem auch Herr Tuch seine Ausführungen schliefst, können daher die Anhänger liberaler Handelspolitik mit dem vollsten Rechte unbedingt und rückhaltlos sich zu eigen machen. Hoffen wir aber, dafs die Anwendung solcher vieldeutiger und dem Mifsverständnis ausgesetzter Schlagworte als Kampfmittel mit wachsender Einsicht und zunehmender Loyalität gegen den Gegner mehr und mehr verschwinden wird!

---

# Litteratur.

---

IV.

## Mitteilungen über die wirtschaftsstatistische Litteratur Rufslands in den Jahren 1881 und 1882.

Von Wilh. Stieda.

(Fortsetzung zu Bd. VI S. 95).

3.

Die Hausindustrie: die Veröffentlichungen der Regierungs-Commission beim Finanzministerium — die Arbeiten der Semstwo in Moskau — die Hausindustrie im Gouvernement Wladimir. — Prileshajews Buch über Begriff und Wesen der Hausindustrie. — Die Artelle. — Die Grofsindustrie: das Anwachsen derselben seit 30 Jahren — die Moskauer Industrie-Ausstellung — Fabrikzustände — die Erforschung derselben in mehreren Kreisen des Gouvernements Moskau — Pogoshews Vergleich deutscher und russischer Fabriken — das Gesetz zum Schutze der Kinderarbeit. — Besobrasows Reise im Moskauer Industriegebiete zur Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Nachdem schon in den Jahren 1857 und 1870 vom Domänenministerium und statistischen Zentralkomitee Materialien zum Studium der Hausindustrie veröffentlicht waren, wurde am 21. Dezember 1872 beim Finanzministerium ein besonderer Ausschufs ernannt mit der Aufgabe diesen Zweig der nationalen Wirtschaft eingehend zu erforschen. Derselbe begann seine Sitzungen im Januar 1874, die Veröffentlichung jedoch der von ihm geleiteten Untersuchungen, behufs welcher Sachverständige in die verschiedenen Gouvernements geschickt wurden, zog sich bis zum Jahre 1879 hin. Seitdem sind bis heute in schneller Folge 8 Bände publiziert, Band 7 und 8 in den beiden letzten Jahren [1]), welche Monographien einzelner Industrien in bestimmten Kreisen und der industriellen Thätigkeit überhaupt in einzelnen Kreisen oder ganzen Gouvernements enthalten. Bis jetzt sind namentlich, aber auch noch nicht vollständig, die Gouvernements Kaluga, Nishny-Nowgorod, Wjätka, Cherson, Räsan, Tula, Jaroslaw, Twer und Moskau bereist und erstrecken sich die Erhebungen, mit Einschlufs vereinzelter Forschungen in noch anderen als den genannten Gouvernements, auf 205 456 Arbeiter, die zusammen jährlich für 46 213 445 Rbl. Waren aller Art produzieren. Erhellt schon hieraus die grosse Wichtigkeit

---

1) Trudy Kommissii po issljedowaniju kustarnoi promüschlennosti. Bd. 7, St. Petersb. 1881 XV, S. 777—1225, S. 365—391, S. 97—128. Bd. 8, St. Petersb. 1882 S. 175—245; S. 1227—1907; S 129—150. Die Publikation zerfällt in 4 Abteilungen, welche jede besonders und fortlaufend durch alle 8 Bände paginiert werden.

der Hausindustrie, so darf nicht übersehen werden, dafs selbst in den bereits ausführlich untersuchten Provinzen die Zahl der als hausindustriell beschäftigt angegebenen Personen mehrfach hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Im ganzen sollen nach dem letzten Berichte des Vorsitzenden, Herrn Andrejew, in 47 Gouvernements des europäischen Rufslands, für welche eine Gesamtbevölkerung von etwa 50 Millionen Menschen anzunehmen ist, nicht weniger als 15 Proz. derselben Hausindustrie treiben. Den Wert der Produktion nach demselben Verhältnis, wie er in den genannten Gegenden sich herausstellt, bemessen, würden diese $7\frac{1}{2}$ Millionen Arbeiter für mindestens anderthalb Milliarden Rbl. jährlich Gewerbsprodukte erzeugen. Soll nun von der Lage aller dieser Gewerbetreibenden und dem Stande der ganzen Industrie ein Bild entworfen werden, das an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig läfst, so giebt es noch viel zu thun und ist die Summe von 30 000 Rubel jährlich für die nächsten 5 Jahre, um welche der Ausschufs gebeten hat und die man ihm hoffentlich auch bewilligen wird, gewifs nicht zu hoch gegriffen. Bis jetzt hat die Kommission 39 228 Rubel verausgabt.

Die Lage der Hausindustrie ist zur Zeit eine sehr kritische. Der russische Hausindustrielle fertigt alles an; es giebt kaum einen Gewerbezweig, der nicht in eigener Behausung von der Familie betrieben würde. Leder-, Holz-, Metall-, Thonarbeiten, Pelze und Stiefel, Hüte und Hauben, leinene baumwollene seidene Zeuge und Fabrikate, Jagdgeräte und Musikinstrumente — alles kann der russische Bauer machen. Selbst ein dem gewöhnlichen Bauernhorizont ferner liegender Gegenstand — der „Tintenlöscher“ (Presse-buvard) wird in einem Kreise des Gouvernements Moskau angefertigt. Aber der Mannigfaltigkeit der Produktion entspricht die Vollkommenheit derselben nicht. Gewisse Artikel werden zwar wohl die Aufmerksamkeit — selbst die des Auslandes — verdienen, so die Spitzen aller Art und Webwaren, die Seiden- und Goldstickerei auf Leder und Sammet, die Papiermaché-Arbeiten und einiges andere. In diesen Branchen werden von einzelnen Gegenden und Gouvernements vorzügliche Gegenstände geliefert; indefs ist diese technische Geschicklichkeit nur von Wenigen erreicht und es wird als einer der Hauptübelstände bezeichnet, dass die Bauern nach alten Modellen und längst nicht mehr zeitgemäfsen Mustern arbeiten und weder an Verbesserungen noch an Neuerungen in ihrer Fabrikation denken. Sonderbarer Weise liegt aber nicht hierin sondern in ganz anderen Ursachen — in der grofsen Konkurrenz und dem fast durchgängig von Zwischenhändlern, sogen. Kulaki besorgten Absatz der Produkte — begründet, dafs der durchschnittliche Verdienst dieser Bauern aufserordentlich gering ist. Unter Berücksichtigung der oben angegebenen Zahlen produziert jeder Arbeiter durchschnittlich für 223 Rubel jährlich. Das wäre in Anbetracht dessen, dafs nicht das ganze Jahr hindurch, sondern mitunter nur 9 Monate gearbeitet wird und die übrige Zeit der Landwirtschaft gewidmet ist, vielleicht nicht so gering zu nennen. Aber der Wert der Produktion und der durchschnittliche Verdienst daran sind zwei verschiedene Dinge. In die Hände des Arbeiters kommt nur ein Teil des Erlöses und oft nicht der grössere. Im Twerschen Gouvernement z. B. verdienen die Kürschner 135 Rubel

im Jahre, in Kaluga bei Beköstigung freilich durch den Meister, für welchen sie arbeiten, nur 50—70 Rubel. Die Verfertiger von Löffeln, Spitzen, Netzen u. s. w. gewinnen im Gouvernement Wjätka 5—20 Kopeken täglich und nicht viele bringen es auf einen Rubel und mehr pro Tag.

Gleichwohl ist der Bauer auf den durch die gewerbliche Arbeit erworbenen Nebenverdienst geradezu angewiesen und statt dafs die mangelhafte Auslohnung ihn veranlafste diese Beschäftigung ganz aufzugeben und sich einer andern zuzuwenden, zwingt sie ihn vielmehr seine Kräfte möglichst anzuspannen, um seine Leistungen zu vermehren. Ein paar Budgets solcher Bauernfamilien, wie sie der neueste Band der Trudy mitteilt, lassen die Not deutlich erkennen. Das Defizit schwankt von 102 bis 315 Rubel jährlich. Und wie sollten die Bauern zur Zeit dies anders decken können als durch Hervorbringung von Industrie-Artikeln!

| Art des Gewerbes, mit welchem die Familie sich zur Deckung des Defizi s beschäftigt. | Zahl der Glieder der Familie | Jahres-Ausgaben | | Abgaben, Steuern etc. | | Ertrag aus der Landwirtschaft | | Defizit | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rbl. | Kop. | Rbl. | Kop. | Rbl. | Kop. | Rbl. | Kop. |
| Gouvernement Moskau. | | | | | | | | | |
| Tischlerei und Drechslerei | 8 | 333 | 5 | 24 | — | 121 | — | 212 | 5 |
| | 5 | 302 | 30 | 33 | — | 149 | — | 153 | 30 |
| Metall-Industrie | 8 | 555 | 90 | 56 | — | 240 | — | 315 | 90 |
| | 10 | 545 | 64 | 32 | 80 | 243 | 85 | 301 | 79 |
| Posamenten-Fabrikation | 8 | 420 | 93 | 44 | — | 256 | 10 | 164 | 83 |
| Bürsten-Fabrikation | 3 | 225 | — | 27 | 50 | 81 | 50 | 143 | 50 |
| Hut-Fabrikation | 7 | 442 | 82 | 63 | — | 142 | 40 | 300 | 42 |
| Gouvernement Kaluga. | | | | | | | | | |
| Die Art des Gewerbes ist nicht angegeben | 10 | 431 | 76 | 23 | 66 | 156 | — | 275 | 76 |
| | 3 | 154 | 65 | 10 | 65 | 48 | 54 | 106 | 11 |
| Gouvernement Nishny-Nowgorod. | | | | | | | | | |
| Kürschnerei | 14 | 503 | — | 48 | — | 208 | — | 295 | — |
| ouvernement Jaroslaw. | | | | | | | | | |
| Schlosserei | 6 | 411 | 73 | 34 | 73 | 105 | — | 306 | 73 |
| | 7 | 397 | 83 | 53 | 3 | 205 | — | 192 | — |
| Gouvernement Nishny-Nowgorod. | | | | | | | | | |
| Kürschnerei | 10 | 124 | — | 40 | — | 50 | — | 74 | — |
| | 7 | 111 | — | 36 | — | 35 | — | 76 | — |
| Tischlerei | 1 | 94 | 12 | – | — | 18 | — | 76 | 12 |
| | 7 | 134 | — | 64 | — | 50 | — | 84 | [1]— |
| Schlitten-Fabrikation | 7 | 138 | — | 52 | — | 70 | — | 68 | — |

Die fünf letzten Budgets unterscheiden sich von den vorhergehenden dadurch, dafs die selbst erzeugten und von der Familie verbrauchten Produkte der Landwirtschaft nicht mit in Anschlag gebracht sind. Das Defizit ist bei diesen sehr viel geringer. In wie weit nun dieses durch die gewerbliche Arbeit wirklich gedeckt wird, ist ziffermäfsig nicht ange-

1) Im russischen Text steht 102, ohne dass sich entscheiden liefs, ob in dieser oder der vorhergehenden Spalte der Druckfehler zu suchen war.

geben. Es soll thatsächlich der Fall sein und in manchen, allerdings seltenen Fällen sogar ein kleiner Überschufs für die „schwarzen Tage“ erzielt werden.

Wie die hausindustriellen Verhältnisse sich bis jetzt gestaltet haben, können sie nicht bleiben — das scheint klar. Es mufs etwas geschehen die heutige Sachlage zu ändern, aber im ganzen wohl in der Richtung, dafs die Hausindustrie erhalten bleibt. Russische Schriftsteller spitzen die Frage häufig so zu: Fabrikindustrie oder Hausindustrie? und sind dann geneigt der letzteren unbedingt den Vorzug zu geben. Das dürfte wohl nicht völlig zutreffend und der Übergang mancher Hausindustrie zur Grofsindustrie auf die Dauer unvermeidlich sein. Fragt man dagegen „Landwirtschaft oder Hausindustrie“, so ist m. E. der Kernpunkt schärfer gefafst und zugleich die Richtung der Reform angedeutet. Die Hausindustrie, welche ursprünglich nur die freien Stunden des Bauers ausfüllte und diesen nur in den von landwirtschaftlichen Arbeiten nicht in Anspruch genommenen Wintermonaten beschäftigte, ist mit der Zeit die Hauptsache geworden. In manchen Gouvernements — Moskau, Wladimir, Nishny-Nowgorod, Kaluga u. a. ist die Landwirtschaft zurückgetreten gegenüber der Bedeutung, welche die erstere für die zahlreiche dicht zusammengedrängte Bevölkerung hat. Unmöglich kann dieser Zustand aber als der naturgemäfse den russischen Wirthschaftsbedingungen entsprechende angesehen werden und sollte daher in erster Linie immer wieder an Mafsregeln zur Hebung der Landwirtschaft gedacht werden, mit deren Durchführung die Hausindustrie vermutlich aus freien Stücken in die ihr zukommende Bahn einlenken würde. Zur Zeit ist das ökonomische Gedeihen der Bauern zu sehr von der letzteren abhängig — das ist ein Fehler. Sie müfste zu einer wirklichen Nebenbeschäftigung in den Musestunden herabgedrückt und in dieser Weise, auf einen geringeren Umfang als bisher reduziert, erhalten werden.

Aufser der Regierungskommission lassen sich die Provinzialvertretungen — die Semstwos — die Ermittelung der Hausindustrie angelegen sein und unter diesen nehmen die Arbeiten der statistischen Abteilung beim Gouvernements-Landschaftsamt in Moskau einen hervorragenden Platz ein. Schon in den Jahren 1879 und 1880 erschien, bearbeitet vom Direktor Orlow und Bogoljepow 2 Bände, denen im Jahre 1882 2 neue gefolgt sind[1]). Der dritte, von mehreren Mitgliedern des Bureaus verfafst, erstreckt sich auf eine Schilderung der von Männern betriebenen Gewerbe[2]), der vierte auf die der Frauen-Beschäftigungen[3]). Die letzteren sind von Madame Gorbunoff beschrieben. Die sorgfältige Behandlung des Stoffs und die dankenswerte Genauigkeit, durch welche sich diese Publikationen auszeichnen, haben allgemeines Interesse erregt und sind Veranlassung zur Inangriffnahme gleicher Forschungen in anderen Gouvernements geworden. Ein Kreis des Gouvernements Wladimir ist von den Herren

---

1) Die ersten Untersuchungen über die Gewerbe des Gouvernements Moskau wurden in den Jahren 1876 und 1877 von Issajew publiziert (der zur Zeit Professor in Nowgorod ist).

2) Promüssly Moskowskoi gubernii, 3. Bd. Moskau 1882. 143—358 S.

3) Schenskije promüssly Moskowskoi gubernii, 4. Bd., Moskau 1882. XXXII 299 S.

Prugawin und Charisomenow besucht und beschrieben, von denen jeder einen starken Band geliefert hat [1]). Unabhängig von diesem Unternehmen, das fortgesetzt wird, hat die Schlosser- und Messerwaren-Industrie im Kreise Murom desselben Gouvernements und im benachbarten Kreise Gorbatow des Gouvernements Nishegorod von Grigorjew eine einsichtige Darstellung erfahren, dessen Abhandlung einen Teil des grofsen Werkes von Ragosin über die Wolga bildet [2]).

Neben diesen und noch einigen anderen kleineren Quellensammlungen hat das Jahr 1882 eine Bearbeitung des massenhaften Stoffes gebracht, wonach schon lange lebhaftes Bedürfnis war. A. W. Prileshajew hat eine gediegene Untersuchung über das Wesen der Hausindustrie veröffentlicht [3]), die um so willkommener ist als seit der Publikation eines sehr tüchtigen Werkes von Korssak im Jahre 1861 „Von den Formen des Gewerbebetriebs überhaupt und von der Bedeutung der häuslichen Produktion (der hausindustriellen und der Hausarbeit) im westlichen Europa und in Rufsland“ nichts derartiges ans Tageslicht getreten ist und die in der periodischen Presse hier und da abgedruckten Aufsätze mehr auf gewisse Schäden und Eigentümlichkeiten der russischen Hausindustrie verwiesen als eine „Theorie“ derselben aufzustellen suchten. Prileshajew lässt sich namentlich angelegen sein den Begriff der Hausindustrie klar zu stellen, was gegenüber den verschiedenen Definitionen seiner Vorgänger sehr notwendig war und nachdem er deren Ansichten kritisch geprüft hat, giebt er eine eigene Erklärung, die sich am meisten mit der von Professor Wreden in dessen Lehrbuche der politischen Ökonomie niedergelegten, in Einklang befindet. Prileshajew erkennt den Einzelbetrieb als eine bestimmte Produktionsform nicht an; derselbe sei blos eine elementare wirtschaftliche Grösse, die unter dem Einflusse der Gesellschaft erst zur Form wird, sowie die Zellen in der organischen Welt sich allmählich zum Organismus zusammenfügen. An Produktionsformen — deren Begriff er somit von vornherein als eine Vereinigung individueller Kräfte und Mittel aufstellt — unterscheidet er vier: die Sklaverei, die Assoziation, die Fabrik-Unternehmung und die Familie. Die letztere ist auch die hausindustrielle (Kustarnaja) und beruht auf der gemeinsamen Arbeit ökonomisch selbständiger Produzenten, welche durch ihre Zugehörigkeit zu einer Familie mit einander verbunden sind. Das Wesen der Hausindustrie bestände also nach ihm in 1) der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Produzenten und 2) der Vereinigung derselben zu einer gewerblichen Einheit durch Familienbande. Als Hauptbegründung dienen ihm die aus den Moskauer Enqueten berechneten Zahlen, nach welchen in dem gröfsten Teile aller Gewerbe die Betriebe vorzugsweise mit Familien-Angehörigen besetzt sind und die Mitteilungen aus einer Reihe anderer Untersuchungen in verschiedenen Gouvernements, welche gleichfalls den familienhaften Charakter der Betriebe betonen.

---

1) Promüssly Wladimirskoi gubernii, I. Bd. Moskau 1882. XII, 184 S. II. Bd., Moskau 1882, XII, 353 S.

2) Materjaly k isutscheniju kustarnoi promüschlennosti Wolschshawo basseïna, Moskau 1881, XVI, 124 S. und 20 Seiten Tabellen.

3) Schto takoje kastarnoje proiswodstwo? St. Petersb. 1882, III 208 S.

Sicherlich ist hiermit bis zu einem gewissen Grade die Hausindustrie charakterisiert, aber doch nicht vollständig. Ich sehe wenigstens z. B. nicht ein, wie bei der Prileshajewschen Definition Hausindustrie und Handwerk auseinander gehalten werden können, denn auch letzteres verwendet Familienangehörige, wenn freilich in viel geringerem Mafsstabe. Das Mehr oder Minder wäre in diesem Falle eine schlechte Abgrenzung. Richtiger scheint mir die russische Hausindustrie charakterisiert, wenn man mit in Betracht zieht, dafs sie als Nebenbeschäftigung gewinnbringender Art neben der Landwirtschaft betrieben wird und ihren Absatz nicht am Produktionsorte selbst sucht, sondern ausserhalb desselben, durch Verkauf nicht direkt an den Konsumenten, sondern an den Händler und Fabrikanten. Dieses letztere Moment bildet wohl das hauptsächlichste Erkennungszeichen für die westeuropäische Hausindustrie; dafs es auch für die russische mafsgebend ist, hat schon Issajew hervorgehoben, ohne indefs Prileshajew's Zustimmung zu erfahren. Prileshajew meint, dafs diese beiden letzten Momente äufserlicher zufälliger Natur seien, die nicht zur Erklärung dienen können. Mir scheint dagegen, dafs der Verf. mit seiner Definition mehr die Entstehung dieser eigentümlichen Produktionsform trifft als ihre heutige Gestaltung. In weiteren Kapiteln seiner in jedem Falle sehr bemerkenswerten Untersuchung beschäftigen ihn noch der innere und äufsere Aufbau der Hausindustrie, sowie ihre gegenwärtige und zukünftige Bedeutung. Mit Mafsregeln zu ihrer Beförderung schliefst er.

Als eines der Mittel die Hausindustrie zu heben wird häufig Bildung von Genossenschaften vorgeschlagen. Diesen, denen in Rufsland die Bezeichnung „Artelle“ zukommt, hat Issajew ein Buch gewidmet [1]) das in fleifsiger Arbeit die verstreut vorhandenen Nachrichten über diese bis ins Mittelalter zurückreichenden Verbände zu einem anschaulichen Bilde vereinigt. Die Artelle lassen sich etwa mit den Syndikatskammern in Frankreich, den englischen und deutschen Gewerkvereinen vergleichen, sind aber mehrfach auch den Productiv-Assoziationen oder Innungen selbständiger Handwerker gleich zu achten. Der Verf. schildert in 11 Kapiteln ihre Organisation, Geschichte und Bedeutung für die Gegenwart wie für die Zukunft. Das 7. Kapitel geht auf die Berücksichtigung ein, welche den Artellen von der Gesetzgebung zu teil geworden ist. Dieselbe ist stets in einem für diejenigen, welche die Arbeitskräfte der Artelle verwenden, d. h. für die Unternehmer günstigen Sinne ausgefallen. Gegen eventuelle Ausbeutung durch diese sind die Artelle schutzlos und daher mannigfach in bedrängter Lage. Man teilt sie geradezu nach der Abhängigkeit von einem Unternehmer, oder der eigenen Führung ihrer Geschäfte in selbständige und unselbständige, von welchen es dann den letzteren so schlecht, als es den ersteren gut geht. Aus den Bestimmungen, welche die Artellgenossen in ihren Statuten für einander getroffen haben, fällt manche Beleuchtung auf den Mifsbrauch, der leicht mit diesen Verbänden getrieben werden kann. Sehr merkwürdig ist, dafs diese Verbände, die aus gleichberechtigten social auf derselben Stufe ste-

1) Jaroslaw 1881, VI, 336 S.

henden Personen gebildet sind, nicht selten selbst zu Unternehmern werden und Arbeiter gegen Lohn in gewissem Umfange beschäftigen. Obwohl sie eigentlich von dem Gesichtspunkte aus zunächst verstanden werden müssen, dafs sie gegen die kapitalistische Produktionsweise Front machen wollen, verfallen sie doch in denselben Fehler, den sie bekämpfen. Es muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dafs die Artellgenossen die von ihnen gemieteten Hilfsarbeiter eben so schlecht behandeln, als es ihnen vermutlich ergehen würde, wenn sie vereinzelt im Solde Anderer ständen [1]).

Nicht minder als die Hausindustrie verdient im heutigen Rufsland die Grofsindustrie unsere Aufmerksamkeit. Wie dieselbe während der letzten 30 Jahre von 1850 bis 1879 sich in ihren hauptsächlichsten Zweigen entwickelt hat führt uns eine dankenswerte Zusammenstellung von Timirjäseff vor Augen, die in erster Linie den Einflufs der schützenden Zollgesetzgebung nachzuweisen bestimmt ist [2]). Es sind offizielle Zahlen, wie sie im Departement für Handel und Manufakturen eingingen, die der Verf. hat benutzen können und damit, wenn auch nicht jede, so doch viel Garantie für die Zuverlässigkeit geboten. Von den 24 Industrien, welche der Verf. untersucht, sind nur 2, welche keinen rechten Fortgang zu nehmen scheinen — die Teppichfabrikation und die Seidenweberei. Bei beiden hat die Fabriken- und Arbeiterzahl abgenommen, während der Wert der Jahresproduktion bei der ersteren gleichblieb (200000 Rbl.), bei der letzteren ein wenig stieg von 6,4 Mill. auf 7,9 Mill. Rbl. Die Zahl der Arbeiter ist gleich geblieben resp. gesunken auch in der Stearin-Fabrikation und in der Industrie der Seifen und Talglichter. In beiden Fällen aber hat der Wert der Jahresproduktion sehr bedeutend sich vergröfsert — bei der ersteren von 1.3 auf 10.6 Mill. Rbl., bei der letzteren von 4 auf 10.8 Mill. Rbl., so dafs die erwähnte Abnahme nur auf Rechnung technischer Vervollkommnung gesetzt werden kann. Überhaupt ist es charakteristisch für manche dieser Grofsindustrien, dafs sie mehr und mehr in gröfseren Anstalten betrieben werden, die mit ihren besseren und zweckmäfsigeren maschinellen Einrichtungen die kleineren aus dem Felde drängen. Die Zahl der Fabriken hat sich bei allem Aufschwunge, der sonst in Zunahme der Arbeiterzahl und der Jahresproduktion deutlich hervortritt, verringert in der Baumwoll-Spinnerei, der Baumwoll-Weberei, der Tuch-Fabrikation, der Leinenweberei, der Papier-Fabrikation, der Stearin-Bereitung, der Glas- und Krystallwaren-Industrie. Eine ganz besonders starke Ausdehnung der Produktion weisen auf die Maschinen- und Eisenbahn-Waggon-Fabrikation (von 400 000 auf 67 Mill. Rbl.), die Wollen-Spinnerei (von 400 000 auf 5.9 Mill. Rbl.), die Tuch-Fabrikation (von 18.2 Mill. auf 58 Mill. Rbl.), die Baumwoll-Weberei (von 12.8 Mill. auf 55 Mill. Rbl.), die Leder-Industrie (von 8.6 auf 42 Mill. Rbl.), die Produktion wollener und halbwollener Waren (von 6.9 Mill. auf 21.9 Mill. Rbl.), die Färbereien und Druckereien (von 16.3 Mill. auf 61 Mill. Rbl.),

1) Vergleiche meine ausführliche Abhandl. über die Artelle in diesen Jahrbüchern, im März-Heft. 1883.

2) Raswitije glawneschich otrassley fabritschro-sawodskoi promüschlennosti w Rossi ss 1850 po 1879 god. St Petersb. 1881. 4°. 13 S.

die Baumwoll-Spinnerei (von 15.9 auf 96.5 Mill. Rbl.). Für Rufsland erfreuliche Fortschritte wenn auch in viel kleinerem Mafsstabe als die eben genannten Industrien zeigen Fayence und Steingut (von 600 000 auf 2.8 Mill. Rbl.), Glas- und Krystall-Waaren (von 3 Mill. auf 6.8 Mill. Rbl.), kosmetische Artikel (von 1.1 auf 2.3 Mill. Rbl.), Schreibpapier (von 3.2 auf 9.6 Mill. Rbl.), Seile, Taue und Stricke (von 2.2 auf 6.9 Mill. Rbl.), chemische Produkte und Farben (von 2.2 auf 6 Mill. Rbl.), Leinwand (von 4.9 auf 11.3 Mill. Rbl.), Flachs-Spinnereien (von 4.9 auf 10.2 Mill. Rbl.) und die überhaupt nur in geringem Umfange statthabende Produktion von Strickwaren aller Art, Tapeten, Lacke und Firnisse und Zündhölzchen.

Unzweifelhaft erscheint hiernach die Grofsindustrie in gewissen Branchen recht leistungsfähig und wenn noch immer ein grofser Teil der Fabrikate, welche das Reich braucht, eingeführt wird, so hängt das damit zusammen, dafs die besser situierten Gesellschaftsklassen mit den einheimischen Erzeugnissen, deren Güte und Feinheit häufig zu wünschen übrig lassen, sich nicht zufrieden geben. Der Bedarf des einfachen Mannes könnte schon längst im Lande Befriedigung finden. Für bestimmte Gewerbszweige, wie Maschinen-Industrie und einige andere, wird Rufsland aber wohl noch längere Zeit auf das Ausland angewiesen sein.

Eine lebhafte Bestätigung für das Gesagte bot die erste russische Industrie-Ausstellung, die vom Mai bis September 1882 in Moskau Statt hatte. Während dieser Zeit erschien täglich, von der Moskauer Abteilung der kaiserlich russischen technologischen Gesellschaft herausgegeben und von Professor Markownikow redigiert eine Zeitung[1]), die uns für den Rahmen dieses Berichtes namentlich angeht und zur Beurteilung der Ausstellung, auch ohne diese selbst gesehen zu haben, hinreichte, sofern sie mit ihrem reichhaltigen Material ein litterarisches Spiegelbild der ausgestellten Gegenstände ist. Wer die Ausstellung besuchte — auch Schreiber dieser Zeilen hatte während einer Woche Gelegenheit dazu — war über die Grofsartigkeit erstaunt, um so mehr als selbst die Residenzpresse bis kurz vor der Eröffnung mehr als ein spöttisches Belächeln oder vornehmes Ignorieren für das nationale Unternehmen nicht hatte. Auf einem ungeheueren Raume, dem Chodynschen Felde, zwar weit ausserhalb der Stadt, das genügt hätte eine Weltausstellung aufzunehmen, erhoben sich die Ausstellungs-Gebäude, eine riesige Rotunde, 2 Annexe, die durch Gallerien mit dem Hauptgebäude verbunden waren und einige 40 gröfserer und kleinerer Pavillons und Schuppen, welche einzelne Aussteller für sich hatten herrichten lassen. Als 10 Jahre vorher die sogen. polytechnische Ausstellung in Moskau veranstaltet worden war, hatte sie in der Stadt, im Alexandergarten untergebracht werden können. An 4000 Exponenten oder gar mehr hatten die Ausstellung beschickt; unter ihnen etwa 1000 aus Polen, Finnland und dem Kaukasus. Und so viel Gegenstände waren eingelaufen aus so verschiedenen Industriegebieten, dafs 98 Klassen zur besseren Überschaulichkeit hatten gebildet werden müssen. Eine solche Industrie, die das zu Stande bringen konnte, die mufste ihre

1) Wserossiiskaja Wystawka, vom 20. Mai bis 15. Septbr. 1882, 117 Nummern.

Kinderschuhe bereits ausgetreten haben — das war der erste Eindruck, den man empfing, und der sich mehr und mehr verstärkte, je tiefer man in die Sache eindrang.

Am glänzendsten präsentierte sich die Manufaktur-Abteilung, welche mit ihren Baumwolle- Wolle- Seide- und Sammet-Fabrikaten wohl auch die vorgeschrittenste Industrie Rufslands ist. Halbfabrikate und Ganzfabrikate der Spinnerei und Weberei waren ausgestellt, Garne, seidene Gewebe, Brokate, Baumwollensammet, Packleinen, Damast, Seilerei-Produkte aller Art und noch viele andere hierher gehörende, wol Alles in mustergiltiger Vollendung. 169 Aussteller gab in dieser Branche der Katalog an, 77 für Wolle und Halbwolle, 34 für Seide und Halbseide, 42 für Kammwolle, 16 für Flachs, Hanf und ähnliche Stoffe. Aufserdem waren hier Polen mit 25, Finnland mit 6 Fabriken vertreten.

Weiter zeigte sich der Reichtum an natürlichen Hilfsmitteln und deren Verarbeitung in günstiger Beleuchtung, zunächst die Gewinnung an Gold, die in einer grofsen Pyramide die jährliche Produktion — zur Zeit 2400 Pud — veranschaulichte und die damit im Zusammenhang stehende Herstellung feiner Gold- Silber- Bronze- Melchior- überhaupt Juwelier- und Edelstein-Arbeiten aller Art. Küchengerätschaften aus Nickel, Emaille- und Filigran-Arbeiten, Vasen, Leuchter, Uhren aus Bronze, Artikel in Lapis-Lazuli, Malachit, Jaspis, Nephrit u. a. m. reizten durch ihre Schönheit und entzückende Formen. Sasikow, Sewnikow, Owtschinnikow — das sind die bekanntesten Firmen, alle in Moskau, neben denen übrigens noch mehrere andere genannt zu werden verdienten. Aber auch durch Hervorbringung äufserst nützlicher auf den täglichen Bedarf rechnender Dinge zeichnet sich Rufsland aus. Die Produktion an Naphta und die damit verbundene Fabrikation von Schmierölen, an Steinkohlen, an Salz, an Eisen ist höchst bemerkenswert, reicht zwar noch nicht aus für die Befriedigung der einheimischen Nachfrage, aber hat eine bedeutende Zukunft. In der Berg- und Hüttenindustrie hat das russische Reich Betriebe, auf deren Gröfse und Umfang es mit Recht stolz sein darf, wie z. B. die Demidowschen Werke in Nishny-Tagilsk (Gouv. Perm). Hervorragend endlich ist die Fabrikation von Genufs- und Nahrungsmitteln, von Spiritus und Tabak, von Zucker, Chokoladen, Backwerk und Konfituren. Wenn man in der Ausstellungs-Zeitung die verschiedenen den einzelnen Expositions-Gruppen und Gegenständen gewidmeten Artikel durchliest, so kann man sich allerdings der Wahrnehmung nicht entschlagen, dafs die russische Industrie rapide Fortschritte macht und in mancher Hinsicht Vorzügliches leistet. Wie weit dabei gerade russischer Unternehmungsgeist sich dokumentiert, ist eine andere Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört. Gar Manches liefse sich von ausländischer Intelligenz, von ausländischem Kapital sagen, die hier ihre Verwendung gefunden haben, nicht wenige Industrien beziehen noch das Halbfabrikat aus dem Auslande (z. B. Roheisen) und wie weit wäre man ohne den Schutzzoll und die leider in so vieler Beziehung traurige Papiergeldwirtschaft, die aber hier ein Mal das Aufkommen mancher Fabrikation begünstigt hat. Die Ausstellungs-Zeitung ging in einer ihrer Nummern so weit, dafs sie die Vertretung des

russischen Elementes auf der Ausstellung nur in der geleisteten körperlichen Anstrengung der Arbeiter erblickte.

Wie dem auch sei, eine russische Grofsindustrie ist vorhanden, die Moskauer Ausstellung hat es unwiderleglich erwiesen Dem, der noch daran zweifelte, und was vielleicht der schlagendste Beweis für ihre Ausdehnung ist, sie hat auch schon die üblichen schlimmen Folgen für die Arbeiterbevölkerung nach sich gezogen. Obgleich eine eigentliche Fabrikarbeiterbevölkerung erst seit Aufhebung der Leibeigenschaft existiert, d. h. seit 20 Jahren, so hat dieser Zeitraum doch genügt, um Zustände zu entwickeln, die den vor Erlafs von Fabrikgesetzen in England, Frankreich, auch in Deutschland angetroffenen leider nicht nachstehen. Nur ist man, leicht erklärlich, auf die Übelstände zeitiger, als es im Westen der Fall war, aufmerksam geworden, und die Presse und Litteratur deckt seit Jahren schonungslos die eingerissenen Mifsbräuche auf. Immer allgemeiner ertönt der Ruf nach einem Fabrikgesetze, für welches man aus allen Teilen des Reichs das erforderliche Material beizubringen bemüht ist. Besonders in Moskau ist diese Bewegung hervorgetreten, sowohl in der Stadt wie im ganzen Gouvernement. In ersterer hatte der Generalgouverneur Fürst Dolgorucki eine Kommission zur Besichtigung der Fabriken und gewerblichen Etablissements in Moskau ernannt, in letzterem ist es die Semstwo gewesen, welche die hygieinische Beschaffenheit der Fabriken durch mehrere Ärzte untersuchen liefs. Die erwähnte Komission hat auch eine Veröffentlichung ihrer Arbeiten begonnen. Ein erster schon im Jahre 1880 erschienener Band brachte die Uebersetzung der englischen Fabrikgesetzgebung von Professor Janschul[1]), einem Mitgliede der Moskauer Juristenfakultät, der auch sonst sein Interesse für die arbeitenden Klassen an den Tag gelegt hat durch mehrere Artikel über Frauen- und Kinderarbeit in russischen Fabriken, die er in einer der gelesensten Zeitschriften drucken liefs[2]). und in welcher er durch Thatsachen nachwies, dafs die trostlose Öde, welche die russischen Gesetzbücher bis jetzt in Bezug auf die Fabriken beherrschte, sich nicht durch das Verhalten der letzteren rechtfertigte. Die neueste Arbeit des auf diesem Felde unermüdlichen Verfassers ist ein der oben genannten Kommission abgestatteter Bericht über die Fabrikinspektoren Englands und der Schweiz[3]).

Was Janschul aus den Untersuchungen in Moskau mitteilt, ist in Anbetracht dessen, dafs in den Provinzen das Bild wohl zweifellos dunkler wird schattiert werden müssen, traurig genug. Bei vielen Moskauer Fabriken sind die Gebäude so baufällig, dafs der Aufenthalt in ihnen lebensgefährlich erscheint. Auf Lüftung der Arbeitsräume wird kein Gewicht gelegt. Von 29 Fabriken eines bestimmten Stadtteiles heifst es, dafs nur wenige in sanitärer Beziehung erträglich genannt werden können; die Mehrzahl weist eine Reihe kläglicher Bilder auf. Unter 36 Fabriken, die ein Ingenieur besichtigte, hatten alle einen und denselben Mangel, den der Unsauberkeit, viele noch bedeutendere Übelstände aufzu-

1) Moskau 1880, XXXVI, 166 S. Eine Fortsetzung ist mir nicht zu Gesicht gekommen; ein 2. Band ist, wie ich aus einem Citat weifs, erschienen.

2) Otetschestwennija sapisski, 1880, III, S. 426 ff.

3) Moskau, 1881, 19 S.

weisen. Gegen die Bau- und Feuerordnung verstiefsen 7, gegen hygieinische Anforderungen 9, gegen die Verfügungen über die Aufstellung von Dampfkesseln 5. Äufserster Schmutz, beklommene Luft, übler Geruch, Mangel an Ventilation, ungesunde Schlafräume, das waren Merkmale des Moskauer Fabrikwesens. Auf einer Bleiweifsfabrik bringt der die Atmosphäre durchdringende Staub so schreckliche Veränderungen im Organismus des Arbeiters hervor, dass keiner es lange aushält. Drei Mal im Laufe von 2 Monaten besuchte die Kommission die Fabriken und fand immer neue Arbeiter. In einer Färberei sind die Kessel mit den siedend heifsen Farbemischungen so eng bei einander, dafs kaum ein schmaler Durchgang bleibt. Diesen Kesseln entströmen beständig Wasserdämpfe, die, vermischt mit Teilen der Farbstoffe, die Luft schliefslich so undurchdringlich machen, dafs man in einiger Entfernung keinen Menschen erkennen kann. Und in solcher Atmosphäre von Staub und Dämpfen arbeiteten 17 Personen. Auf einer anderen Fabrik war nicht nur das Gebäude selbst, sondern auch in beträchtlicher Ferne von demselben die Luft mit so starken Gerüchen geschwängert, dafs das Atemholen schon beim Umgange um die Fabrik erschwert wurde.

Während so in den städtischen Etablissements Schäden entdeckt wurden, die mit der Zeit hoffentlich schwinden werden, sorgte die Landschaft des Moskauer Gouvernements dafür, dafs die industriellen Anstalten auch der einzelnen Kreise, über die manch Ungünstiges bekannt geworden war, einer sachverständigen Besprechung unterworfen wurden, damit man klar sähe, ob sie zweckmäfsig eingerichtet seien, was sie dem Arbeiter zur Erhaltung seiner Gesundheit böten, was sie von ihm an Leistungen verlangen. Die Herren Dr. Erismann und Dr. Pogoshew wurden mit diesen Untersuchungen betraut und ihre Resultate als Teile eines „Sborniks statistischer Nachrichten des Gouvernements Moskau“ von der Sanitäts-Kommission des Landschafts-Amts herausgegeben. Dr. Pogoshew behandelte zuerst die Ziegeleien des Moskauer Kreises[1]), von denen er 15 beschrieben hat. Er bespricht in einer ersten Abteilung seines Buchs die Technik der Ziegelfabrikation vom gesundheitlichen Standpunkte, widmet dann den einzelnen Betrieben eine ausführliche Schilderung und schliefst in einer dritten Abteilung mit Erörterung der Arbeiterverhältnisse. Ein Anhang enthält weitläuftige Messungen über Brustumfang und Körpergröfse der Ziegelarbeiter. Für die Arbeiterverhältnisse ist charakteristisch, dafs das Kontingent der Arbeiter hauptsächlich durch die schon erwähnten Wandergewerbe gestellt wird. Von 979 Arbeitern, die Dr. Pogoshew für seine Messungen benutzte, waren nur 17 aus dem Moskauer Kreise, 25 wenigstens aus anderen Kreisen des Gouvernements Moskau, alle übrigen aus anderen Provinzen des Reichs. Anfang Mai schicken die Fabriken ihre Arbeiter in die betreffenden Distrikte und lassen dort die Bauern, die halb verhungert den Winter nothdürftig überstanden haben, für billigen Lohn zur Arbeit anwerben. Im September oder etwas

1) Kirpitschno-gontscharnije proiswodstwo Moskowskawo ujesda, Moskau 1881, mit 2 Plänen und 3 Zeichnungen, V, 238 S. und einer Beilage. Die Untersuchungen des Dr. Erismann über die Fabriken des Klinski'schen Kreises kenne ich nicht aus eigener Anschauung.

später kehren die Leute nach Hause zurück, um mit dem kärglichen Verdienst die Familie den Winter durchzubringen. Die Arbeit ist schwer und angreifend, die Wohnungen, welche für die Zugewanderten hergerichtet werden, in kläglichem Zustande, die Ernährung nicht die beste, obgleich immer noch besser als z. B. die der kleinen Hausweber, ärztliche Hilfeleistung mit wenigen Ausnahmen nicht vorhanden. Pogoshew ist der Meinung, dafs durch eine zweckmäfsige Gesetzgebung alle Übelstände beseitigt werden könnten und teilt zum Schlusse einen Entwurf zu solchen Zwangsverpflichtungen für die Ziegeleien mit. Vor einigen Jahren erschien in den Schriften der Freien ökonomischen Gesellschaft in St. Petersburg ein kürzerer Aufsatz über die Lage der Arbeiter in den Ziegeleien des Moskauer Kreises, der zu ähnlichen Ergebnissen gelangte [1]). Es spricht für die Zuverlässigkeit und Treue der Untersuchungen des Dr. Pogoshew, dafs das neuere Detailmaterial die frühere Auffassung jetzt bestätigt.

Der ersten Veröffentlichung sind in diesem Jahre 2 weitere umfangreiche von Pogoshew gefolgt, welche die Gesundheitsverhältnisse der Fabriken in 5 Kreisen des Moskauer Gouvernements behandeln [2]), und an diese hat derselbe unermüdliche Verfasser eine Abhandlung über Fabrikzustände in Deutschland und Rufsland angeschlossen, welche u. a. durch ihre Vertrautheit mit den amtlichen Jahresberichten der preufsischen Fabrikinspektoren sich auszeichnet [3]). Durch alle Schriften hat der Verf. dem anzustrebenden Ziele, einem demnächst zu erlassenden Fabrikgesetze in dankenswerter Weise vorgearbeitet und die speziellen Bedürfnisse der russischen Industrie, denen das Gesetz gerecht werden müfste, können in ihnen mit Klarheit erfafst werden. Bauart, Beheizung, Beleuchtung, Ventilation, Temperatur in den Werkstätten und Fabrikräumen werden besprochen, Daten über den Umfang der Produktion und die Arbeiter mitgeteilt. Die Bedingungen des Arbeitsvertrages, die Dauer der Arbeit, die Höhe des Lohnes, die Beschaffenheit der Wohnung, Verpflegung und Gesundheitszustand der Arbeiter, selbst die Schulungsverhältnisse bilden dieses wichtige zur Beurteilung der russischen Arbeiterfrage unentbehrliche Material. Eine Verwertung derselben ist in der letztgenannten Abhandlung bereits vom Verf. selbst gegeben. Der Vergleich, den er mit Deutschland zieht, dient dazu zu zeigen, wie weit man in Rufsland noch zurück ist und in welcher Richtung sich die Abhilfsmafsregeln bewegen sollen.

Nach einer Seite ist übrigens die Reform soeben vollzogen, der erste Schritt ist gethan. Seit dem 1. Juli d. J. 1882 hat Rufsland sein Gesetz zum Schutze der Kinderarbeit, welches am 1. Mai 1883 in Kraft treten soll. Dasselbe verbietet Kinder unter 12 Jahren zur Arbeit zuzulassen, und selbst Kinder von 12—15 Jahren dürfen nur in solchen Fabriken Beschäftigung finden, die keine übermäfsige Anstrengung erfordern, und

---

1) 1878, III B. S. 75 ff. Der Autor bezeichnet sich nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens W. B.

2) Sanitarnoje Issljedowanije fabritschnich sawedenii Wereïskawo i Rushkawo ujesda, Moskau 1882. VII 166 S. u. 88 S. und einer Beilage nebst 12 Fabrikplänen, sowie ein 2ter Band unter demselben Titel für die Kreise Moshaisk, Wolokolamsk und Swenigorod, Moskau 1882 208 S. nebst einer Beilage u. 12 Zeichnungen.

3) Fabritschny bjyt Germanii i Rossii, Moskau 1882. 172 S. IV.

keine der Gesundheit schädlichen Arbeiten betreiben. In einem später zu veröffentlichenden Verzeichnis sollen die Fabriken, denen Kinderarbeit zu verwenden gar nicht erlaubt wird, besonders namhaft gemacht werden. Die Arbeitsdauer der Kinder von 12—15 Jahren darf 8 Stunden am Tage nicht übersteigen und mufs in die Zeit von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends fallen. Auch darf die Arbeit nicht länger als 4 Stunden nach der Reihe ohne Erholungspause vor sich gehen. Endlich müssen die Fabrikbesitzer denjenigen Minderjährigen, die kein Zeugnis über den in einer einklassigen Elementarschule vollendeten Lehrkursus aufweisen können, die Möglichkeit gewähren, 3 Unterrichtsstunden täglich oder 18 in der Woche besuchen zu können. Zur Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften werden Fabrikinspektoren ernannt werden. Das Reich wird in Bezirke geteilt, in denen je ein oder mehrere Beamten auf die Innehaltung des Gesetzes zu achten und jeden Übertretungsfall unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen haben.

Sicherlich ist mit diesem Gesetz einem oft sehr schmerzlich empfundenen Mifsbrauche in der Verwendung der Kinderarbeit wenigstens die Spitze abgebrochen, denn ihn ganz zu beseitigen, wird wohl so schnell nicht gehen. Die Beschäftigung von Kindern hatte in Rufsland eine zu grofse Ausdehnung genommen. Professor Janshul teilte in dem obengenannten Aufsatze mit, dafs auf einer Fabrik in Serpuchow bis zu 400 Kindern, auf einer andern im Gouvernement Ufa unter 1000 Arbeitern 200 Kinder beschäftigt wurden. Im Gouvernement Wjätka trifft man bei der Zündhölzchenfabrikation zehn-, acht-, selbst siebenjährige Kinder an. Alle haben den blöden Ausdruck und das gelbe greisenähnliche Aussehen, welches die untrüglichen Zeichen einer Phosphorvergiftung sind. Aus den Arbeiten Ppogoshews ergiebt sich, dafs bei den Inspektionen im moskauer Kreise unter 20980 Arbeitern 1486 Kinder von weniger als 14 Jahren und 3363 im Alter von 14—18 Jahren, in den Kreisen Wereisk und Rushk von 4910 Arbeitern 643 unter 14jährige, 960 vierzehn- bis achtzehnjährige, in den Kreisen Moshaisk Wolokolamsk und Swenigorod gar unter 3355 Arbeitern 578 unter 14jährige und 911 vierzehn- bis achtzehnjährige angetroffen wurden. Bei den 3 letzten Kreisen waren also $44^1|_2$ Proz. aller Arbeiter Kinder und Halberwachsene, in den Kreisen Wereisk und Ruhsk 33 Prz., im Moskauer Kreise 23 Proz. Erfährt man nun noch, dafs alle diese Kinder 12—13, stellenweise sogar 17 Stunden täglich arbeiten, so wird man zugeben, dafs das neue Gesetz eine unabweisbare Forderung war.

Der Erforschung der ganzen Volkswirtschaft Rufslands, insbesondere aber des Handels und der Industrie, waren Reisen des Akademikers Besobrasow gewidmet, die wiederholt in den Jahren 1879, 1880 und 1881 unternommen, dem geschätzten Gelehrten Stoff zu einem umfassenden Werk geboten haben, von welchem der erste Band soeben erschienen [1]). Derselbe behandelt das moskauer Industriegebiet, unter welchem aber nicht

1) Narodnoje chosaistwo Rossii 1. Teil, St. Petersb. 1882. VII 316 S. und 363 Seiten Beilagen.

dieselben Gouvernements, wie in der früher genannten Statistik des Grundbesitzes verstanden werden, sondern auch ein Teil der Ackerbaugegend. Zehn Gouvernements — Moskau, Jaroslaw, Kostroma, Wladimir, Nishny-Nowgorod, Rjäsan, Tula, Kaluga, Ssmolensk und Twer —, (freilich nicht alle vollständig) in denen die gewerbliche und Fabrikthätigkeit eine hervorragende Rolle spielt, sind hier zur „Moskawskaja promüschlennaja oblast" gerechnet worden. Die Industrie ist in diesen Provinzen die fast ausschliefsliche Quelle des Einkommens wenigstens für den gröfseren Teil der Bevölkerung, sofern sie Hausindustrie ist, sogar für die eigentlich Landwirtschaft treibenden Einwohner. Von hier aus werden alle anderen Gouvernements mit Fabrikaten und Industrieprodukten versehen; hier strömen die mannigfachen Rohprodukte, an denen Rufsland so reich ist, zusammen, um weiter verarbeitet zu werden. Hier gerade fand der Verf. jene Klassen der Bevölkerung, mit denen er sich besonders beschäftigen wollte, die Fabrikarbeiter. An Raum überragt das moskauer Industriegebiet, im Sinne Besobrasows gefafst, weit das industrielle Polen und den meist auch sehr gewerblichen Distrikt von Petersburg. Der Verf. beginnt mit einer Skizzierung der allgemeinen Bedeutung des moskauer Industriegebietes, an welches sich die Wiedergabe der Reiseeindrücke über das Leben und Treiben an der Wolga von Twer bis Nishni-Nowgorod anschliest, dessen weltberühmte Messe in einem dritten Abschnitt erörtert wird. In einer Beilage sind diesem mehrfache geschichtliche und statistische Ausführungen zugesellt. Es ist dieses Kapitel in mancher Hinsicht getreuer Abdruck der schon vor 15 Jahren vom Verf. in einer Monatsschrift [1]) veröffentlichten Artikel, da aber die Litteratur über diesen Gegenstand seither keine neue ebenso reife Frucht gezeitigt hat, war Besobrasow wohl berechtigt, sich selbst auszuschreiben. Für mich ist dieser Abschnitt besonders fesselnd und widerlegt in meinen Augen Wallaces [2]) geringschätziges Urteil über die Messe.

Was Besobrasows Reisewerk sehr wertvoll macht ist, dafs der Verf. sich auf seine eigene Urteilskraft, auf Unterredungen mit den Interessenten, auf die Besichtigung der Einrichtungen, die er besprechen will, stützt. Er hat den Weg der schriftlichen Befragung auf offiziellem Wege vermieden, wozu ihm in seiner Stellung wohl Gelegenheit gegeben gewesen wäre, aber die Klippe freilich insofern nur halb umschifft, als auch in seinem Buche ein Fragenschema von 10 Punkten prangt, welches, nach der Versicherung des Autors — freilich nur persönlichen Bekannten zur Beantwortung anvertraut wurde. Ich finde einen besseren Trost darin, dafs diese zuverlässigen Sachverständigen nicht alle der Bitte entsprochen haben und Besobrasow somit auf sich selbst angewiesen war, was bei einem so gewiegten Volkswirte, wie der geehrte Verf., nur zum Vorteile des Buches ausschlagen konnte. Wir dürfen mit Spannung der Fortsetzung und namentlich auch der Verwertung des zunächst im chronologischen Reisebericht gebotenen Materiales entgegensehen.

1) Russki Westnik, 1865.
2) Rufsland S. 543, 544.

4.

Das statistische Sammelwerk des Wegebauministeriums. — Die Lage der Eisenbahnen. — Der Verkehr auf den inneren Wasserstrassen. — Der 6. Kongrefs südrussischer Steinkohlenproduzenten. — Der Aufsenhandel. — Konsulatsberichte. — Die Reform des Geldwesens.

Das Wegebauministerium hat in Fortsetzung seines „Statistischen Sammelwerks“ drei neue Bände veröffentlicht [1]), von welchen der 5. und 7. im Anschlufs an den vierten die Daten über Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstrafsen in den Jahren 1879 und 80 enthält. Der sechste Band dagegen schildert die Bewegung der Waren auf Eisenbahnen und Wasserwegen im Jahre 1878 und giebt für die Jahre 1879 und 1880 die An- und Abfuhr von Waren auf der Newa und den Eisenbahnen nach und von Petersburg. Dieser schliefst an den dritten Band an, welcher dieselben Vorgänge für 1876 mitteilte. Das Jahr 1877 ist als ein anormales übersprungen worden. In ihrer Einrichtung bleiben sich diese Bände in der Hauptsache gleich, jedoch ist sichtlich das Bestreben vorhanden, den Stoff zu erweitern und zu vertiefen, denn es kommen in einzelnen Tabellen neue Spalten zu und wird in bereits vorhandenen genauere Auskunft erteilt. Auch geht seit dem 5. Bande ein die hauptsächlichsten Ergebnisse kurz zusammenfassender Text den Tabellen voraus.

Unter den Neuerungen mufs bemerkt werden, dafs im 5. Bande zum ersten male Mitteilung über die Verteilung des Reinertrages der Eisenbahnen und der Staatszuzahlungen infolge der Garantie gemacht wird. Damit ist ein Wunsch erfüllt worden, den das Programm des statistischen Kongresses für das Gebiet der internationalen Eisenbahnstatistik schon längst hatte verlautbaren lassen. Bisher brachte die russische Statistik nur die Summen der Bruttoeinnahme und -Ausgabe sowie des Reinertrags, aber keine detaillierteren Daten. Im 7. Bande sind 2 Tabellen eingeschoben worden, welche die Menge, Art und Wert des zum Schmieren der Locomotiven und zur Heizung verbrauchten Materials, sowie das Brennmaterial für Lokomotiven und Stationsgebäude mit Unterscheidung des Herkunftsortes der Steinkohle und der Wegelängen, welche die einzelnen Lokomotiven zurücklegen, zur Anschauung bringt. Die Erweiterungen beziehen sich im Wesentlichen seit dem fünften Bande auf die Warenbewegung und auf die Verunglückungen von Fahrzeugen auf den innern Wasserstrassen, seit dem 7. Bande auch auf die Eisenbahnunfälle. Die beförderte Warenmenge, die früher mit einer Ziffer ausgedrückt wurde, kommt jetzt in 6 Kategorien zum Vorschein, nämlich 1) Waren aufser den nachfolgend aufgeführten, 2) Steinkohle, 3) Holz, 4) Bauholz, 5) andere Baumaterialien, 6) Stückgüter. Bei den Verunglückungen der Wasserfahrzeuge wird sehr genau Tag und Ort des Unfalls, geschätzter Verlust, Art der Bewegung des Schiffs, Versicherung des Fahrzeugs etc. etc. ermittelt. Bei den Eisenbahnunfällen werden diejenigen, welche auf der Fahrt stattgefunden haben, getrennt von denen, welche auf den Stationen beim Auf- und Abladen u. s. w. passierten. Für das verunglückte Eisenbahnpersonal wird die Art der Beschäftigung ange-

1) 5ter Band, St. Petersb. 1881, 6ter Band St. Petersb. 1882, 7ter Band St. Petersb. 1882, alle mit kartographischen Tafeln.

geben; eine besondere Spalte ist denjenigen Verunglückungen gewidmet, welche fremde weder mit der Eisenbahn fahrende noch an derselben beschäftigte Personen trafen.

Die Lage der Eisenbahnen, wie sie aus dieser eingehenden Statistik sich ergiebt, ist keine sehr erfreuliche. Das gesamte in Benutzung stehende Netz umfaſste am 1. Januar 1882 21 262 Werst, hat sich jedoch in den 3 letzten Jahren schwach entwickelt. Im Jahre 1881 konnten nur 33 Werst neu dem Verkehr übergeben werden, im Jahre 1880 125, im Jahre 1879 557 Werst. Daſs das Bedürfnis Ruſslands nach Schienenwegen noch immer ein sehr bedeutendes ist, ersieht man aus den Bauplänen. Man hat im Jahre 1881 den Bau von 958 Werst neuer Linien wenigstens beschlossen. Die Schulden der Eisenbahnen an die Regierung, die entgegen der in meinem ersten Referat mitgeteilten Schätzung der Enquêtekommission auf 593 491 544 Rbl. am 1. Januar 1880 angegeben werden, hatten sich im Laufe des Jahres 1879 um 63 Mill. Rbl. vergröſsert, weil die Einnahmen nicht so reichlich eingingen, daſs die Zinsen für die Grundkapitalien gedeckt werden konnten. Also muſste die Garantie der Regierung in Anspruch genommen werden. Die Bruttoeinnahmen beliefen sich im Jahre 1886 auf 193 205 180 Rbl., pro Werst ausgedrückt blieb sie um 11 Proz. hinter der des Jahres 1879 und um 7 Proz. hinter der des 5jährigen Durchschnitts von 1876—80 zurück. Dagegen nahmen die Ausgaben, die insgesamt im Jahre 1880 151 651 908 Rbl. betrugen, pro Werst seit 1876 zu, und waren gegen das Jahr 1879 nur um $2^1/_2$ Proz. vermindert, gegen den Durchschnitt des Jahrfünfts um 6 Proz. vergröſsert, wobei es wenig tröstlich erscheint, daſs die Ausgaben mit den Einnahmen zugleich die Schwankung nach unten mitmachten, wie die kleine Tabelle beweist.

Es betrugen pro Werst die

| | Ausgaben | Einnahmen in Rubeln | der Reinertrag |
|---|---|---|---|
| 1876 | 5652 | 8312 | 2660 |
| 1877 | 6414 | 10 201 | 3787 |
| 1878 | 7377 | 11 222 | 3845 |
| 1879 | 7365 | 10 282 | 2916 |
| 1880 | 7178 | 9145 | 1967 |
| Durchschnitt | 6797 | 9832 | 3035 |

Infolge dessen wird der Reinertrag von Jahr zu Jahr geringer; gegen das Jahr 1879 hat er sich um 32 Proz., gegen den Durchschnitt des Jahrfünft um 35 Proz. vermindert. Die Abnahme des Bruttoertrages rührt zumeist von einer geringeren Personenfrequenz, (keine Militärtransporte mehr 1879), die Vergröſserung der Ausgaben vorzugweise von gesteigerten Verwaltungsunkosten her. Ein erfreuliches Bild zeigen die russischen Eisenbahnen nur in einer Beziehung, das ist im Verbrauche von Brennmaterial. Trotz der groſsartigen Steinkohlenreichtümer ist die Walddevastation zur Beschaffung von Brennholz sehr beträchtlich, aber von Jahr zu Jahr macht sich eine Besserung geltend und immer mehr und mehr tritt der einheimische mineralische Brennstoff in seine Rechte ein. Der Holzkonsum hat sich im Jahre 1880 um 12 Proz., der Verbrauch von importierter Steinkohle um 22 Proz. vermindert — es ist natürlich überhaupt weniger

Brennmaterial als im Jahre 1879 gebraucht worden — der Verbrauch der russischen Kohle dagegen hat um 8 Proz. zugenommen, der von Torf sich verdoppelt. Die nachstehende Tabelle enthält die Zahlen über den Konsum an den verschiedenen Arten von Brennmaterialien, unter denen wie man sieht das Holz doch noch mehr als ein Drittel des gesamten Quantums repräsentiert.

Die Eisenbahnen verbrauchten an Brennmaterial:

| | 1879 | 1880 | Das verbrauchte Material ausgedrückt in Kubiksashen Holz. 1879 | 1880 |
|---|---|---|---|---|
| 1. Holz in Kubiksashen . . . | 489 826 [1]) | 432 799 | 489 826 | 432 799 |
| 2. russ. Steinkohle in Puden | 44 935 549 | 48 476 557 | 383 755 | 415 295 |
| 3. import. „ „ „ | 18 391 008 | 13 923 821 | 175 086 | 132 291 |
| näml. | | | | |
| englische „ „ „ | 13 747 670 | 10 257 538 | 137 476 | 102 575 |
| schlesische „ „ „ | 4 643 338 | 3 666 283 | 37 610 | 29 676 |
| 4. Briket „ „ | 2 142 545 | 2 180 348 | 23 353 | 23 765 |
| 5. Torf „ „ | 1 648 362 | 3 135 240 | 6 758 | 12 854 |
| Das gesamte mineralische Brennmaterial . . . . . . . . . . . | 67 715 966 | 67 117 464 | 588 952 | 584 185 |

Den 21 000 Werst Eisenbahn steht ein Netz innerer Wasserstrafsen von annähernd 52 000 Werst gegenüber, auf denen 898 Dampfer und eine ungezählte Menge anderer Flufsfahrzeuge im Jahre 1880 den Verkehr vermittelten. Nicht mehr so rege wie in früheren Jahren ist die Baulust gewesen; die Zahl der gegenwärtig grösser und besser als bisher erbauten Fahrzeuge sinkt, während der Wert derselben steigt. Im Anschlufs an die früher mitgeteilten Zahlen gebe ich hier die Angaben für die 3 letzten Jahre. Es wurden neu erbaut:

| | Zahl der Fahrzeuge | Wert in Rubeln |
|---|---|---|
| im Jahre 1878 | 7283 | 6 261 000 |
| „ „ 1879 | 6353 | 5 341 000 |
| „ „ 1880 | 6399 | 5 443 000 |

Die Zahl der auf den Wasserstrafsen angekommenen und abgegangenen Schiffe war im Jahre 1878 53 692, im Jahre 1879 52 701, die Zahl der Flösse 88 821 und 99 992. Das von Schiffen und Flössen transportierte Warenquantum erreichte doch die Höhe von 478 Mill. Pud im Jahre 1878 und 522 Mill. Pud im Jahre 1879 und repräsentierte im ersten Falle den Wert von 179 Mill. Rubel, im letzteren von nahezu 200 Mill. Rubel. Hauptverkehrsader ist die Wolga-Dwina-Newa-Linie: auf ihr bewegten sich $^3/_4$ aller Fahrzeuge, $^9/_{10}$ des ganzen Warenquantums, $^4/_5$ des ganzen Werts.

Eine speziellere Betrachtung des Warenverkehrs verfolgt der 6. Band des „Sbornik“, in welchem 6 umfangreiche Tabellen die Zahlen über die Bewegung der Waren auf Eisenbahnen und Wasserstrafsen im Jahre 1878

1) Ich gebe diese Zahl nach den im 7. Bande enthaltenen Angaben, weil ich annehme, dafs die neuere die richtigere ist. Im 5. Bande ist der Holzkonsum im Jahre 1079 auf 481 859 Kubiksashen angegeben.

enthalten. Man entnimmt denselben, dafs fast zwei Drittel aller Frachtgüter, die zur Versendung kamen, aus 4 Artikeln gebildet wurden, nämlich Getreide (36 Proz.), Holz (11 Proz.), Steinkohlen (9,5 Proz.), Bauholz und Baumaterialien (6,5 Proz.). Was den Verkehr selbst anlangt, so geht von den inneren Plätzen, mit Ausschlufs der grofsen Centren Moskau, Warschau, Orel und Charkow mehr fort als ankommt; es überwiegt die Abfuhr, während an den Grenzörtern, in Moskau, und den bedeutenderen inneren Plätzen die Zufuhr gröfser ist. Die Hauptpunkte der letzteren sind Wirballen und Grajewo. Von den Waren geht an die Grenzen vorzugsweise Getreide, nach Moskau Holz und Getreide, an das Asow'sche Meer Steinkohlen, an die Ostsee Leinsaat, Flachs und Hanf, nach der preufsischen Grenze Flachs und Hanf. Ein dem Werke beigefügtes Bänderkartogramm stellt die Bewegung von 12 der hauptsächlichsten Waren dar, nämlich 1) Mais, 2) Weizen (Korn und Mehl), 3) Roggen (Korn und Mehl), 4) Hafer, 5) Gerste, Erbsen u. s. w., 6) Flachs, Hanf, Leinsaat, 7) Sudsalz, 8) Gufseisen, Stahl, 9) Mineralöl, 10) Steinkohlen, 11) Holz, 12) Baumaterialien.

Mit den Produktionsbedingungen der Steinkohle, die, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, im Handel und im Konsum eine immer grössere Rolle spielt, beschäftigte sich der 6. Kongrefs südrussischer Steinkohlenproduzenten vom 8. bis 28. Oktober 1881 [1]) unter dem Vorsitz des Herrn Geheimrat Isslawin. Das Jahr 1881 (genauer vom 1. September 1880 bis 1. Sept. 81) ist der Kohlenbeförderung nicht günstig gewesen, sofern die ungenügende Getreide- und Runkelrübenernte eine Reihe von Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien u. s. w. zur Einschränkung ihrer Thätigkeit veranlafste und aufserdem die Verkürzung des Verkehrs auf den Eisenbahnen die Nachfrage gleichfalls nicht so erheblich sein liefs. Infolge dessen hat sich die Produktion des Donetz-Bassins nur um 5 Mill. Pud gegen das Vorjahr gehoben — auf etwa 99 Mill. Pud statt der erwarteten 139 Mill. und wurde für das Jahr 1882 die Ausbeute auf 121 060 000 Pud veranschlagt. Von letzteren sind 97 Mill. Pud zur Abfuhr auf den Eisenbahnlinien Kursk-Charkow-Asow und Koslow-Woronesh-Rostow bestimmt; aus dem Rest dienen 14 Mill. dem örtlichen Konsum, während 10 Mill. den Überschufs bilden, über den noch frei verfügt werden kann.

Unter den Beschlüssen, welche der Kongrefs fafste, um der russischen Kohle die Absatzfähigkeit zu sichern und dieselbe zu erweitern, ist zu erwähnen, dafs man die Notwendigkeit von Zufuhrwegen von den Kohlengruben nach den Eisenbahnen betonte und in Aussicht nahm, soweit es sich um die Legung eiserner Schienenstränge handelte, das nötige Terrain statt zu kaufen zu pachten. Aufserdem empfahl man den Bau von Chausseen und schmalspurigen Dampf- und Pferdeeisenbahnen als in manchen Orten zweckentsprechender. Den Verkaufspreis der Kohle an den Gruben niedriger zu stellen, hielt man für eine Unmöglichkeit; der Verfall des eben erst aufblühenden Industriezweiges wäre dann unvermeidlich. Dagegen ist eine Tarifermäfsigung oder eine Zollerhebung durchaus erforder-

1) Trudy schestawo sjesda uglepromüschleunikow juga Rossii. Charkow 1881. XXXII, 520 S.

lich, weil die schlesische, englische, selbst die polnische Kohle auf den von der Regierung garantierten Eisenbahnen zum Satze von $\frac{1}{80}$ und $\frac{1}{100}$ Kop. pro Pudowerst den Konsumenten zugeführt würden. Von gröſster Wichtigkeit ist die regelmäſsige Beschaffung von Arbeitskräften. Hier erscheint wieder einmal das Wandergewerbe, denn von 16 000 Bergarbeitern des Donetz-Basins entstammten weniger als 12 Proz. der örtlichen Bevölkerung; die übrigen waren aus teils entfernten, teils benachbarten Gouvernements zugewandert. Obgleich nun der Lohn 22—25 Rbl. monatlich beträgt, so lassen die Arbeiter in fruchtbaren Jahren, wenn für die Erledigung der Feldarbeiten der Tagelohn auf $2^1|_2$—5 Rbl. steigt, die Kohlenwerke im Stich, um für die Zeit vom Juni bis Oktober dem lohnenderen Erwerbe nachzugehen. Man hofft durch Ansässigmachung von aus dichter bevölkerten Gouvernements in die Gegend des Donetz-Bassins überzusiedelnden Bauern diesem Übelstande die Spitze abzubrechen, ohne sich freilich zu verhehlen, daſs mit der Zeit bei der groſsen Fruchtbarkeit des Bodens im Gebiete der Donischen Kosaken diese Einwanderer vom Bergbau wieder nach dem Landbau ausschlieſslich werden greifen wollen. Durch Errichtung guter Arbeiterwohnhäuser, Begründung von Kranken- und Hilfskassen, möglichste Fernhaltung von Schankstätten beabsichtigt man auſserdem Arbeiter anzuziehen und sie dauernd zu fesseln.

Den Auſsenhandel Ruſslands im Jahre 1880 behandelt der vom Finanzministerium veröffentlichte Band, wie er in dieser Form schon seit Jahren regelmäſsig zu erscheinen pflegt [1]). Auch dieser zeigt einen Rückgang. Der Gesamthandel über die europäische Grenze betrug 1092 Millionen Rbl. gegen 1177 Mill. Rbl. im Jahre 1879. Der Export hat sich im Jahre 1880 um 21,44 Proz. verringert (476 Mill. gegen 606 im Jahre 1879), der Import um 5,47 Proz. gehoben (578 Mill. Rbl. gegen 548 Mill. Rbl. im Jahre 1879). Die Getreideausfuhr namentlich hat gelitten, was zum Teil auf den unverhältnismäſsig hohen Export der vorhergehenden Jahre, zum Teil auf die ungünstige Ernte zurückzuführen ist. Die Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten hat eine kleine Zunahme erfahren. Bei der Vergröſserung des Imports sind vorzugsweise gleichfalls die Lebensmittel beteiligt oder richtiger Genuſsmittel. Die Einfuhr von Thee — über die europäische Grenze — wuchs um 56,84 Proz., die von spirituosen Getränken um 52,51 Proz. Der Import von Rohstoffen und Halbfabrikaten hat um 10 Proz. abgenommen, der von Fabrikaten sich um etwa 13 Proz. vergröſsert [2]).

Von einer anderen Publikation des Finanzministeriums ist bis jetzt nur ein Band erschienen. Es sind die Konsulatsberichte, welche die von den Vertretern Ruſslands in ausländischen Staaten eingehenden Berichte über Gang von Handel und Gewerbe daselbst bringen [3]). Herrn N. O.

---

1) Obsor wneschnei torgowli Rossii Ja 1880 god. Petersb. 1881. 9, XXXIV, 697 S., 13 Seiten Anhang und eine kartographische Tafel über die Zollämter und Wegeverbindungen.

2) Einen ausführlichen Auszug aus dem umfangreichen Bande findet man in der Russ. Revue, XI. Jahrg. B. 20 S. 193—226.

3) Sbornik swedenii po departamentu torgowli i manufactur, Tom I konssulskija donessenija. St. Petersb. 1881, 236 S.

Petrowsky im Departement für Handel und Manufakturen ist die Redaktion übergeben worden. Die Mitteilungen, die alle mit dem Namen der betreffenden Konsuln gezeichnet sind, zum Teil schon im Regierungsanzeiger abgedruckt waren, beziehen sich auf Schweden, Norwegen, Dänemark, Grofsbritanien, Österreich-Ungarn und Deutschland. Aus letzteren stammen die meisten Berichte: aus 11 deutschen Städten sind sie von den Konsuln eingegangen, während im ganzen erst von 18 Städten solche vorliegen. Ihrer Natur nach lassen sich dieselben in allgemeine (über den Handel) und in spezielle (z. B. über den Wollmarkt) einteilen. Im Anhange finden sich Tabellen über die russischen Gewichte, Münzen und Längenmafse verglichen mit den ausländischen, ein Verzeichnis der russischen Konsulatsbehörden in Europa und eine geographische Übersichtskarte derselben. Es ist bei dem guten Anlauf, den man mit dem ersten Band genommen hat, zu bedauern, dafs der Plan, diese Publikation in kurzen Zwischenräumen so schnell als möglich fortzusetzen, bis jetzt nicht ausgeführt ist.

Mit der Reform des Geldwesens beschäftigen sich trotz der eminenten Wichtigkeit der Frage nur wenige Schriften. Hier mufs vor allem der Bericht des Geheimrats Thörner an den Finanzminister über die Teilnahme Rufslands an der internationalen Münzkonferenz in Paris erwähnt werden [1]). Derselbe verbreitet sich nach einer Schilderung der Münzverhältnisse des Auslandes über die Regulierung des russischen Münzfufses und geht auf die Frage der Herstellung der Metallvaluta gar nicht ein. Die Frage über den Übergang von der Zirkulation des Papiergeldes zu der des Metalles soll mit der Frage ob Gold- oder Silberwährung nicht vermischt werden, was aber die Entscheidung dieser letzteren anlangt, so meint Th. trotz der vielfach ausgesprochenen Meinung, man müsse notwendigerweise von der Silber- zur Goldwährung übergehen, falls es überhaupt zum Metallumlauf kommt, dafs es für die erste Zeit sich empfehle, die herrschende gesetzliche Silbervaluta beizubehalten. Aber abgeschlossen werden soll die Münzreform freilich durch Annahme der Goldwährung.

Bei den beabsichtigten Reformen sei es nicht nur nötig das Verhältnis des Metalls zum Papier, sondern auch das Verhältnis der beiden Edelmetalle zu berücksichtigen. Zunächst müsse Rufsland daher einige Vorbereitungsmafsregeln zur Beseitigung verschiedener Mängel im Münzsystem und dann entsprechende Anordnungen zur Begründung eines regelrechten Verhältnisses zwischen Gold und Silber treffen. Nur von den ersteren aber ist ausführlich die Rede. Als solche werden in Vorschlag gebracht 1) den Goldgehalt im russischen Halbimperial so weit zu vermindern, dafs das Gold sich zum Silber genau so verhält, wie $1 : 15^1|_2$. Zur Zeit ist dieses Verhältnis in den russischen Münzen 1 : 15. Jeder Halbimperial enthält nämlich 1 Solotnik 39 Doli [2]) feines Gold und hat einen nominellen Wert von 5 Rbl. Jeder Silberubel aber hat 4 Solotnik 21 Doli

1) Als Beilage zum „Ukasatelj po ministerstwu finanssow" 1881. N. 23. 8 S.; eine deutsche Übersetzung brachte die Russ. Revue Bd. 19. S. 253—277.

2) 1 Solotnik hat 96 Doli.

feines Silber (405 Doli), in 5 Rubeln ergäbe sich somit 2025 Doli feines Metall. Da man also für 5 Silberrubel einen Halbimperial kaufen kann, so stellt sich das oben angegebene Verhältnis 1 : 15 heraus. Allerdings sind zur Ausgleichung dem Goldrubel 3 Proz. hinzugefügt, so dafs der Halbimperial 5 Rubel und 15 Kopeken gilt. Dadurch aber wird, während das Gold unter normalen Verhältnissen im Auslande $15^{50}|_{100}$ mal teurer ist als Silber, es in Rufsland nur $50^{45}|_{100}$ mal teurer und bei einer jährlichen Prägung von 27 Mill. Rbl. verliert das Land auf diese Weise 87 378 Rbl. im Jahr. Es soll also fortan der Halbimperial ein Solotnik und $34^{465}|_{1000}$ Doli reinen Goldes aufweisen, eine Münze, die genau dem Wert von 20 Frks, entspräche. 2) soll der Feingehalt auf $^{9}|_{10}$ angesetzt werden, welche Legierung als die beste gilt und fast überall in Europa und Nordamerika angewandt wird. Bis jetzt prägt Rufsland zu dem in England üblichen Feingehalt $^{11}|_{12}$ aus, aber da diese Legierung einen geringeren Grad von Härte verleiht, somit die Münze mehr von der Reibung leidet, auch dem durch die Teilung des Rubels in 100 Kopeken angenommenen Dezimalsystem nicht entspricht und keine genaue technische Prägung gestattet, weil es nicht möglich ist, das Solotnikgewicht durch Milligramme wiederzugeben, so soll man zu dem erwähnten Feingehalt übergehen. Die Anwendung desselben bietet zugleich den Vorteil, dafs der neue Halbimperial trotz des verminderten Goldgehaltes dasselbe Gewicht wie früher hat. 3) mufs die Zirkulation von Metallgeld mit freiem Agio gestattet werden, eine Idee, die auch schon der gegenwärtige Finanzminister Bunge in einem im Jahre 1880 veröffentlichten Artikel ausgesprochen hat. Zur Zeit wird der Halbimperial in den Staatskassen nur zu seinem Nominalwerte, nicht nach dem Kurse entgegengenommen und die Konsequenz davon ist natürlich, dafs die klingende Münze ins Ausland zieht. Es soll nun die Erlaubnis, auf die klingende Münze zu spekulieren, gesetzlich gegeben werden. Man soll Geschäfte auf Metall abschliefsen und gegen Agio empfangen dürfen. Die Zulassung eines Agios auf Gold bei der Kontrolierung auswärtiger Anleihen auf Goldvaluta und der Erhebung des Zolles in Gold trotz fortdauernder Silbervaluta erscheint freilich als eine Inkonsequenz, mit der man sich aber aussöhnen müsse, weil Länder, die aus der Papiergeldwährung herauskommen wollen, nicht ganz systematisch verfahren können.

Denselben Gedankengang, den Anschlufs Rufslands an die lateinische Münzkonvention, führt auch die Schrift von Posnanski „die Bedeutung der pariser internationalen Münzkonferenz für den russischen Geldumlauf[1])“ durch. Nachdem zuerst die Währungsfrage im allgemeinen erörtert wird, berührt der Verf. die einheimische Goldproduktion und meint, dafs, wenn die Ausbeute im Lande bliebe, die Metallvaluta für Rufsland gesichert wäre. Von 1868 bis 1877 hat man durchschnittlich jährlich 2121 Pud Gold und 763 Pud Silber gewonnen. Aus ersterem hat man jährlich 5 460 000 Stück Halbimperiale geprägt oder unter Hinzufügung der erwähnten 3 Proz. etwa 28 119 000 Rbl. Metall. Rechnet man dazu die jährliche Ausprägung von Silbergeld für 700 000 Rbl., ganz abgesehen

1) St. Petersburg. 1881. 32 S.

von der geringhaltigen Silberscheidemünze für 6 Mill. Rbl. jährlich, so kommt man auf 29 Mill. Metall Rubel gut ausgeprägter goldener und silberner Münzen, um die der Geldumlauf jährlich bereichert werden könnte.

Leider bleibt von dieser Summe nur ein Teil in der Staatsbank als Metallfond für die Deckung der ausgegebenen Banknoten. Der gröfsere Teil nimmt seinen Weg ins Ausland. Von 1870 bis 1880 ist für 157 537 177 Rbl. mehr Metallgeld ausgeführt als eingeführt worden oder in Papier umgesetzt (der Metallrubel zu 1½ Papierrubel) für 236 305 705 Rbl. Ausgeprägt sind in den 11 Jahren (29 mal 11) 319 Mill. Rubel Metall, es ist also die Hälfte etwa ins Ausland gewandert. Die andere im Lande befindliche Hälfte weist der Verfasser nach 1) in der Reichsbank, wo laut Bericht für 1880 sich zur Sicherstellung der Kreditbillete 171 472 495 Met. Rbl. (gröfstenteils in Gold, in Silber 1 136 607 Rubel) befanden, 2) in der Reichsbank auf Rechnung der Krone durch den Goldzoll eingegangene 26 828 850 Rubel und 3) in der Wechselkasse noch 4 983 989 Rbl. Im ganzen beläuft sich also der Vorrat an vollwertigen Metallmünzen auf zirka 200 Mill. Rbl.

Bei Untersuchung der Ursachen, die den Geldabgang hervorrufen, will der Verf. weder der ungünstigen Handelsbilanz noch den in Gold zu zahlenden Zinsen für die auswärtigen Anleihen entscheidenden Einflufs zugestehen; er findet dieselben vielmehr in den Arbitrageoperationen, welche durch die unzweckmäfsige Prägungstechnik erleichtert wird. Dank derselben wird ein Kilogramm russischen Goldes in Münzen zu 3144 Frks. und 85 Cts., das Kilogramm englischer Goldmünzen zu 3148 Frks. 29 Cts., das deutsche zu 3148 Frks. 50 Cts., das französische zu 3150 Frks. angenommen. Das Kilogramm russischen Goldes ist mithin in Münzen um 3 Frks. 44 Cts. billiger als das englische, um 5 Frks. 4 Cts. als das französische, um 3 Frks 95 Cts. als das deutsche. Russische Goldmünzen zu erwerben, um sie in ausländische umprägen zu lassen, bietet somit einen direkten Vorteil. Da die Ungenauigkeit der russischen Probe nicht gestattet den Wert des Münzmetalls richtig zu bestimmen, so schützen sich die ausländischen Bankiers vor eventuellen Verlusten, indem sie das russische Gold etwas unter seinem wirklichen Werte entgegennehmen. Dem kann nur vorgebeugt werden, indem ein dem westeuropäischen Münzsystem entsprechendes angenommen wird, und da findet Herr Posnanski den Anschlufs an die französische Doppelwährung als den geeignetsten Ausweg. Die neue Goldmünze zu 5 Rubel gleich 20 Frks. soll den Namen „Imperial" führen, der Halbimperial zu 2½ Rbl. gleich 10 Frks. ausgeprägt werden. Statt des Silberrubel bringt er den „Tschetwertak" zu 4½ Gramm Silber, gleich 25 Kopeken oder 1 Frk. in Vorschlag. Der 100te Teil desselben könnte die „Poluschka" sein.

Als eine Anhängerin der Goldwährung gleichfalls unter Anempfehlung einer kleineren Münzeinheit erscheint die Broschüre von N. A. Storch über „unsere Geldfrage"[1]). Da die gegenwärtig umlaufenden Papierrubel im Gesamtwerte von 1200 Mill. nur einen Wert von 60 Kop. Metall haben,

1) Nasch deneshny wopross, St. Petersb. 1881. II, 57 S.

meint er, seien 720 Mill. Rubel für den Umlauf Rufslands ausreichend. Es soll also eine Einlösung des Papiers zum Tageskurse stattfinden und für 720 Mill. Rbl. neue Banknoten ausgegeben werden. Für diese wird als Grundsatz aufgestellt, um sie al pari mit dem Golde zu halten, dafs die Bank das Gold nie nach dem Nominalwerte, sondern jederzeit nach dem Marktpreise für die Noten auszahlt. Gewöhnlich geht, wenn der Preis des Goldes gegen den Nominalwert sinkt, das Gold in die Bank, um gegen Noten ausgetauscht zu werden und kehrt umgekehrt der Bank den Rücken, wenn der Preis steigt. Zahlt die Bank stets nach dem Tageskurse Gold aus, so hört der Vorteil bei diesen Operationen auf. Was nun die eigentliche Deckung anlangt, so hat die Reichsbank einen Metallfond von 170 Mill., der Rest aber soll durch Übernahme der Agrarkreditvermittelung beschafft werden. In dem Mafse, als hier die gewährten Vorschüsse in Gold zurückkommen, sollen die von den bisherigen Agrarbanken ausgegebenen gegen bares Geld uneinlösbaren Billete durch Noten der Staatsbank ersetzt werden. Begründet wird dieser kühne Plan damit, dafs die gegenwärtige Organisation des Agrarkredits viel zu wünschen übrig lasse.

Eine allgemeine Betrachtung über Kredit und Papiergeld, die nur zum Schlufs auf russische Zustände übergeht, lieferte Professor Tarassowin Jaroslow [1]). Beides ist in Rufsland nach seiner Ansicht in unbefriedigender Lage. Die Besorgung des Kredits müfste, wie Post, Telegraph u. s. w., überhaupt Sache des Staats sein. Der Wiederherstellung des Wertes des Papiergeldes müfsten vorbereitende Mafsregeln vorausgehen, wie bessere Kontrole, völlige Öffentlichkeit, kluge Finanzpolitik. Im übrigen scheint auch er Anhänger der Devalvation zu sein (S. 37, 38), für deren Anwendung auf Rufsland er die zirkulierende Papiergeldmenge auf 1400 Mill. Rubel ansetzt, die zu 60 Kop. Metall pro Rubel 840 Mill. Metall Rbl. geben würden.

---

## V.

**Léon Say: Les Finances de la France.** Une année de discussion. (Du 15 Déc. 1881 au 20 Déc. 1882). Paris, Guillaumin & Cie. 1883.

Besprochen von Richard von Kaufmann, Prof. Dr.

Die unter vorstehendem Titel soeben erschienene Sammlung von Reden, Vorlagen, Aufsätzen etc., mit denen ihr Verfasser im Laufe des letztverflossenen Jahres, sei es als Mitglied des Senats oder als Mitglied der Regierung an die Öffentlichkeit getreten ist, bietet manche sowohl finanzgeschichtlich als allgemein finanzwissenschaftlich interessante Momente, deren Bedeutung durch die Persönlichkeit, der jene Abhandlung entstammen, wesentlich erhöht wird: Léon Say, der Enkel von J. B. Say, Mitglied des Instituts etc. etc. nimmt unter den zeitgenössischen Finanz-

1) Kredit i. Bumasnhije Dengi. Juroslaw 1881. III, 45 S.

politikern Frankreichs eine hervorragende Stelle ein, und wie er schon wiederholt an der Spitze der Finanzverwaltung seines Vaterlandes gestanden, so dürften wir ihn bei dem schnellen Wechsel der französischen Ministerien ebenso auch in der Zukunft noch des öfteren an jener Stelle sehen.

Wer die Zahlen der französischen Budgets von Jahr zu Jahr verfolgt, steht mit dem Jahr 1882 vor einem Wendepunkt. Der Umschlag mag nur momentan sein, eine neue Wendung mag den Gang der Dinge in das rechte Geleise zurückleiten, vor allem aber ist es Say, der als treuer Eckhard vor mancher gefährlichen Mafsnahme in der Finanzwirtschaft, vor Leichtsinn in der Verwendung der gewaltigen Mittel des Landes, die man oft versucht war für unerschöpflich zu halten, vor trügenden Aufstellungen des Budgets gewarnt hat und wie er seine Warnungen nunmehr zusammenfafst, erscheint sein Buch — ein Album finanzpolitischer Augenblicksbilder — als der Wegweiser an jenem Scheideweg.

In nachstehendem wollen wir versuchen, unter gelegentlichem Hinweis auf einzelne Stellen des Buches selbst, den sachlichen Inhalt desselben pragmatisch zu behandeln.

Die augenblickliche Periode der Finanzgeschichte Frankreichs beginnt mit dem Jahr 1871. Mit jenem Jahr war das Land gezwungen, gewaltige neue Lasten auf sich zu nehmen, denen gegenüber seinen Bewohnern neue und bedeutende Steuern aufgelegt werden mufsten und zwar ist man hiermit, wie sich später zeigte, im ersten Schreck zu weit gegangen, denn sehr bald stellten sich, nachdem sich die neuen Steuerbelastungen erst, so zu sagen, zurecht gelegt hatten und ihre volle Wirkung ausüben konnten, Überschüsse ein.

Jene „Überschüsse" wurden zu Versuchungen, denen man in zwiefacher Weise erlag: Man vermehrte, sich auf dieselben berufend, die Staatsausgaben und hob zu gleicher Zeit bedeutende Steuern auf. Letzteres nannte man „Dégréver", entlasten. Auf Seite 44 seines Buches bringt Say eine Tabelle, nach welcher jene Steuerentlastung in den Jahren 1879—1881: 222 Millionen und die Zunahme der Ausgabe für dieselbe Periode 154 Million beträgt = ein Gesamtunterschied von 376 Millionen. Wenn man aber derartig stetig aus der einen Waagschale herausnimmt und zugleich in die andere immer weiter hineinlegt, kann sich naturgemäfs kein Gleichgewicht halten.

Der Berichterstatter des Budgets für 1883, Ribot, zeigt in lehrreicher Tabelle, wie verkehrt in jenen beiden Richtungen sowohl die Initiative der Regierung als die der Deputierten gewirkt hat, und gerade über diese Initiative der Deputierten bei Staatsausgaben beschwert sich Say des öfteren und möchte gern in Frankreich die englische Sitte eingeführt sehen, nach der das Parlament nie Ausgaben beantrage.

Wenn übrigens Ribot dem gegenüber aus seinen Tabellen nachweist, dafs von Seiten der Regierung mehr aufserordentliche Ausgaben als von Seiten der Kammer beantragt würden, so vergifst er zunächst, dafs die Regierung als verantwortlicher Vertreter des Staats in vielen Fällen geradezu verpflichtet ist, Ausgaben zu veranlassen, während andererseits manche Deputierte die Gewohnheit haben, die Regierung dazu

zu bringen, statt ihrer bezügliche Vorschläge zu machen; — in einem parlamentarischen Staat bedarf der jeweilige Minister ja so oft der Stimmen jener Herren Deputierten! Und letztere bedürfen umgekehrt der Stimmen ihrer Wähler. Darum verlangen sie zumal Entlastungen, und zwar sollte man zuweilen meinen, dafs es den Herren dabei mehr um den Schein als das Wesen zu thun ist; so z. B. als man, die Weinsteuer um 3 centimes per Liter herabzusetzen, dem Staat eine Einnahme von 71 Millionen Franks entzog. Say spricht sich gerade über diesen Fall mit unumwundener Strenge aus und hebt hervor, dafs jene ganze Summe allein in die Tasche der Schankwirte fliefse, da sich in der Hand der Masse der Bürger, die meist je ein Liter kauften, thatsächlich gar keine 3 centimes befänden. Wenn nämlich gesetzlich in Frankreich auch einzelne Centimesstücke zirkulieren sollen, so ist im thatsächlichen Verkehr doch das Fünfcentimesstück, der Sou, die kleinste Münze desselben.

So nachteilig auch die oben berührten Umstände an und für sich wirken mochten, so wäre deren Tragweite dennoch relativ gering gewesen, wenn sich das französische Budget, das so wie so schon ziemlich verwickelter Natur ist, nicht durch die Begebenheit der letzten Jahre noch verwickelter gestaltet hätte.

Es wird schwer sein, alles zu dem bezüglichen Verständnis Nötige an dieser Stelle in einen kurzen Aufsatz zusammen zu drängen. Ein anderes ist es, wenn Say zur französischen Kammer spricht, wo er Vieles als bekannt voraussetzen darf, ein anderes, wenn der den französischen Verhältnissen ferner Stehende an sein Buch herantritt; trotzdem wollen wir versuchen, auch Diesen auf die Lektüre desselben vorzubereiten [1]).

Nach dem Krieg von 1870|71, in dem fast das ganze Kriegsmaterial zerstört worden war, neue Festungen zu erbauen, alte zu rekonstruieren waren, wurde behufs Wiederherstellung der Wehrfähigkeit des Landes ein sogenannter „Liquidationsfonds“ eröffnet, der ungeheure Summen verschlang, die auf recht komplizierte Weise zusammengebracht wurden, indem man bald von zu andern Zwecken bestimmten Anleihen erübrigte Millionen für jenen Fonds in Anspruch nahm, bald der Regierung zu Gebot stehende und von ihr verzinste Depositengelder für denselben verwandte, bald Beträge „auf kurze Frist“, d. h. gegen zinsentragende kurzlaufende Schatzanweisungen aufnahm. Der Hauptsache nach handelt es sich bei allen jenen „Mitteln und Wegen“ natürlich immer nur um Anleihen in irgend einer Form. Aber gerade diese Formen wurden sehr mannigfaltig gewählt und solche Formen haben ihre Bedeutung, wäre es auch nur in der Richtung, dafs sich die eine Art der Schuld leichter tilgen oder schwerer beibehalten läfst als die andere. Das beste oder doch sicherste Tilgungsmittel bleibt dabei immer dasjenige, das auf eine regelmäfsige Einnahme begründet ist, rührte letztere auch von einer Steuer her.

Im Laufe des Krieges war der Staat der Bank 1500 und einige Mil-

1) Weitere Details betreffend verweisen wir auf unsere „Finanzen Frankreichs“, Leipzig 1882.

lionen schuldig geworden und da es in der Natur dieser Schuld lag, dafs sie den Zwangskurs bedingte, so mufste sie in der möglichst kürzesten Frist zurückgezahlt werden, wofür man 200 Millionen per Jahr auswarf und diesen Betrag auf das ordentliche Budget übernahm, zu dessen Deckung man also um 200 Millionen Steuern mehr ausschreiben mufste. Auch diese 200 Millionen haben dem Liquidationsfonds mehr als einmal freundnachbarliche Dienste geleistet, und als die Bankschuld abgezahlt war, wurden die Steuerzahler durch dégrèvements von entsprechenden Steuerbeträgen entlastet. Da aber die noch übrigen sowohl alten als nach 1871 neu eingeführten Steuern weit einträglicher geworden waren, als man früher von ihnen erwarten zu können geglaubt hatte und endlich auch der zehrende Liquidationsfonds abgeschlossen werden konnte, so ergab es sich, dafs sich aufserdem noch 100—200 Millionen (je nach der Art und Weise, wie man die Rechnung aufstellte) disponibler Einkünfte aus dem Budget herausrechnen liefsen. Während es sich dabei aber zum gröfsten Teil nur um Fonds „in Aussicht“ handelte, so tauchte doch sogleich die Frage auf: „what will he do with it?“. Die Antwort blieb nicht aus, und damit kommen wir zu dem bekannten Freycinet'schen Plane, von dessen Entstehung Say (Seite 11) mit folgenden Worten spricht:

> „La constitution d'un état financier relativement aussi satisfaisant permettait de préparer pour l'avenir une vaste opération. Il suffisait de faire une part dans les excédents de l'avenir à la diminution des impôts et une autre part à des entreprises d'intérêt national. — Le plan Freycinet n'a pas eu d'autre signification.“

Jene Überschüsse sollten aber nach der Absicht von Freycinet und seinen Freunden keineswegs direkt verwendet werden, das wäre viel zu philisterhaft, zu kleinbürgerlich gewesen, man hätte ja in einem Jahre vielleicht nur 100, in dem andern nur 50 Millionen erspart und für die entsprechenden Beträge „entreprises d'intérèt national“ durchführen können, das hätte das grofse Publikum ja kaum bemerkt, wie hätte sich ein Mann wie Freycinet mit solchen Lappalien begnügen können? wufste er doch nicht, wieviel Monate lang er sein Portefeuille noch behalten würde, und die kurze Frist sollte er nur nutzen, die Ausführung eines so „unscheinbaren“ Projekts in Gang zu setzen? Nein, der Plan mufste „genialer“ entworfen werden: Überschüsse aller Art, die — so rechnete man — mit der Zeit 200 und weit mehr Millionen erreichen würden, sollten blos die Zinsen der für jene Unternehmungen aufzunehmenden neuen Anleihen decken, für deren Kapitalergebnis dann darauf losgebaut werden sollte. Damit fühlte man sich im stande, 4—4½ Milliarden auf Eisenbahnbauten und eine Milliarde auf Häfen und Kanäle zu verwenden und war der Ausführungsplan für derartige gewaltige Unternehmungen in seinen Hauptzügen ebenfalls sofort fertig.

Das ganze Projekt stiefs auf zahlreiche Gegner. Die einen fanden es unvorsichtig, Frankreich in so weittragende und dabei so kostspielige Unternehmungen zu verwickeln, die anderen rieten, man solle die Überschüsse, soweit sie nicht mehr zu Entlastungen verwendet werden sollten, lieber zu Abtragungen der Schulden — deren Last grofs genug sei —

nutzen. Da aber mischte sich die hohe Politik in die Angelegenheit: mufste man sich doch der Zukunft der Republik sicher zeigen; dann wollten viele Deputierte ihrem Wahlkreis irgend ein Bähnchen oder Kanälchen als Freundschaft erhaltendes Geschenk anbieten können und schliefslich gab der Hinweis auf die Modalitäten, unter denen das grofse Projekt ausgeführt werden sollte, den Ausschlag: Erstlich, sagte man nämlich, braucht man sich gar nicht auf 10 oder 12 Jahre hinaus, also für die ganze Summe von 5 Milliarden, auf einmal verbindlich zu machen, im Gegenteil ist es nur nötig, sich von Jahr zu Jahr immer nur für die Ausgabe des nächstfolgenden Jahres, also für etwa 500 Millionen, zu engagieren; droht dann irgend eine Gefahr, so hält man einfach ein. Zweitens empfahl Say als Form für die Art der Aufnahme der Anleihen für die in jedem Jahr in Angriff zu nehmenden Bauten, die „rente 3 % amortisable“ (die tilgbaren 3prozentigen) und wies als Analogie für dieselben auf die Eisenbahnobligationen hin, von denen, ebenso wie bei der von ihm empfohlenen Rentenart, jährlich eine Anzahl von Scheinen ausgeloost und ausgezahlt werden, so dafs nach dem von Say aufgestellten Amortisationsplan die sämtlichen bezüglichen Anleihen in 75 Jahren amortisiert sein sollten.

Unter diesen Modalitäten wurde, wie gesagt, das Freycinet'sche Projekt angenommen, doch blieb es, wie wir gleich hinzufügen wollen, nicht bei den ursprünglich in Aussicht genommenen 5, dann 6 oder 7 Milliarden, sondern es war bald von 8 Milliarden und darüber die Rede und selbst dieser Betrag scheint bereits nicht mehr auszureichen, alles das auszuführen, was, da jeder Deputierte seinen Bau haben wollte — und zugesagt mufste ihm derselbe werden, wenn auch schon bei den stets zu niedrigen Anschlägen von einer Rentabilität desselben keine Rede mehr war — zu bauen versprochen worden ist. Und doch hätte man alle Ursache gehabt, gewitzigt zu sein, wie man in Frankreich genügende Beispiele von Bahnen vor Augen hat, die, an und für sich wohl alle besser situiert als die neu zu erbauenden, trotzdem recht schlechte Geschäfte machen und zwar so schlechte Geschäfte, dafs sie um Verstaatlichung einkamen. Die hierbei gepflogenen Verhandlungen mögen übrigens gerade dazu beigetragen haben, Freycinets Projekt weiter zu führen, denn einige jener kleinen Bahnen waren ohne Zweifel systemlos angelegt worden. Dieser Umstand, sowie andere Verhältnisse, auf die wir an dieser Stelle nicht näher eingehen können, haben auch in Frankreich eine Bewegung zu Gunsten der Verstaatlichung sämtlicher Eisenbahnen hervorgerufen, der sich freilich mächtige Gegner entgegenstemmen.

Zu diesen gehört Say, und von diesem Standpunkte aus ist der erste Aufsatz des uns vorliegenden Buches geschrieben.

Der folgende Aufsatz enthält die „Motive“ (exposé des motifs) zu dem Voranschlag des Budgets pro 1883, dann folgen Reden und ein spezieller Aufsatz über die Finanzlage. Alle diese Abhandlungen dienen nur dem einen Zweck, die von ihrem Verfasser vorgebrachten Reformideen näher zu beleuchten und zu begründen.

Vor dem Krieg hatte Say sich dem Bank- und Eisenbahnwesen gewidmet, wobei er als Mitglied der Verwaltung der französischen Nord-

bahn in nahe Berührung zu dem Haus Rothschild trat. Aus jener Zeit stammt seine Bearbeitung des Werks von Göschen über Wechselkurse. Nach dem Krieg sehen wir Say zuerst als Seinepräfekt und bald als Finanzminister. Er hat des öfteren Gelegenheit genommen, sich als Schüler Thiers zu bekennen; so in dem vorliegenden Buch (S. 207 u. a. a. O.) und ebenso als er im Journal des Economistes die grofsartigen, für die Bezahlung der 5 Milliarden nötig gewordenen Operationen beschrieb. Ein klarer Kopf, der leicht begreift und geistreich darstellt, ist Say die Theorie der Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftslehre wohl geläufig, doch stützt er sich lieber auf praktische Gründe; er ist mehr Staatsmann als Büchergelehrter und gilt ihm die thatsächliche Lage der Dinge mehr als eine sogenannte wissenschaftliche Regel, ein theoretischer Satz.

Says Vorschläge schmiegen sich den Verumständungen des Augenblicks leicht an und auf den Nachweis, dafs er in seiner politischen Vergangenheit als Minister das eine mal Optimist und das andere mal Pessimist gewesen sei, würde er einfach antworten: ich war weder das eine noch das andere, ich photographiere eben in meinem Geiste die Lage der Dinge und ist es nicht meine Schuld, wenn diese wechselt; meine Aufgabe als Minister war nur die, diese Lage der Dinge wahrheitsgetreu darzustellen. — Ein Standpunkt, zu dem der praktische Staatsmann zweifellos berechtigt ist.

In diesem Sinne zeigt das uns vorliegende Buch das neueste Bild der Finanzlage, die das Budget für 1883 beherrscht, wir werden auf dieselbe weiter unten zurückkommen und wollen vorher noch, des besseren Verständnisses halber bemerken, dafs Frankreich, obgleich dies offiziell nicht anerkannt wird, eigentlich 3 Budgets hat:

1) das eigentliche oder „ordentliche" (budget ordinaire), dessen Charakteristicon darin besteht, dafs seine Einnahmen prinzipiell aus Steuern und von anderen regelmäfsigen Einkünften (z. B. von Domainen etc.) herrühren —

2) das aufserordentliche Budget, dessen Einnahmen fast ausschliefslich von Anleihen herrühren —

3) die schwebende Schuld, die allerdings nie im Text des Budgets, sondern blos in Anmerkungen unter oder nach dem Text erscheint und trotzdem als ein Budget für sich zu betrachten ist, weil auch sie selbständige Einnahme- und Ausgabeposten (Aktiva und Passiva) zeigt. Auch hierauf werden wir weiter unten zurückkommen.

Während des Jahres 1882 war Léon Say vom 31. Januar bis anfangs August (sein Nachfolger Tirard trat sein Amt am 7. August an) Finanzminister, und hatte sein Vorgänger im Finanzministerium, Allain-Target der Kammer bereits einen Voranschlag für 1883 vorgelegt, als Say an die Spitze der Finanzverwaltung trat. Say nahm diesen Voranschlag teilweise zurück, um ihn nach seinen eigenen Grundsätzen umzubilden. Diese Grundsätze sind, was ihre finanzpolitische Seite betrifft, in drei Verneinungen zusammenzufassen: ni conversion, ni rachat, ni emprunt (S. 47).

In einem politisch so bewegten Lande wie Frankreich giebt es mancherlei Rücksichten, Strömungen, Bedenken, die oft keinen deutlichen Aus-

druck finden und nur durch ihre Resultate fühlbar werden; der eine hütet sich, seine Forderungen klar auszusprechen, der andere, dieselben rundweg abzuschlagen. Dieses Gewirr von sousentendus, réticences und arrières-pensées spielt zweifellos auch bei der Stellungnahme Says seine Rolle, während er sich der Öffentlichkeit gegenüber hinter dem einen Wort verschanzt: der Geldmarkt ist überladen.

Bekanntlich beziehen sich die Konversionsgelüste auf die 5%ige Rente, die des öfteren so hoch stand, dafs man sie, da der Zinsfufs des Marktes unter 4% gesunken war, mit Vorteil hätte in 4%ige umwandeln können, wobei der Staat jährlich 70 Millionen sparen würde. Jene günstigen Augenblicke sind regelmäfsig verpafst worden — weil jedesmal die Wahlen zu nahe waren: Man wollte den Feinden der republikanischen Regierungsform keinen Trumpf in die Hände geben; die zahlreichen Wähler, welche 5%ige Rente besitzen, hätten sich rächen können! Anfangs 1882 kam ein neuer Grund, warum man nicht konvertieren konnte, hinzu: der Börsenkrach. Die bekannten Begebenheiten (das Zusammenbrechen der Union générale und anderer Gesellschaften) hatten den Zinsfufs steigen machen und hatte die Regierung aufserdem, und das ist ein sehr wichtiger Punkt, in der zweiten Hälfte des Jahres 1881, eine Anleihe von einer Milliarde aufgenommen, von der noch nicht alle Einzahltermine verflossen waren und, was das schlimmste war, die gezeichneten Obligationen (3%ige amortisables) waren noch nicht classés, d. h. in festen Händen. So war also ebensowenig an eine neue Anleihe zu denken als an die Konversion.

Aber auch der rachat, „der Rückkauf" (die Verstaatlichung der Eisenbahnen) mufste abgewiesen werden, weil der Markt einerseits mit Staatspapieren überfüllt war und andererseits die französische Staatsschuld so ungeheuer grofs ist, dafs es tollkühn gewesen wäre, sie bei der ungewissen politischen Lage Europas um einige Milliarden zu vermehren. Dazu kam noch die weitere Reflexion, dafs, wenn die Privateisenbahngesellschaften erhalten würden, dieselben geeignet schienen, in irgend einer Form zu Aushilfen im neuen Budget herangezogen zu werden, um so auch ihrerseits dazu beizutragen, neue Anleihen zu vermeiden.

Zwecks wessen sollten dann überhaupt neue Anleihen aufgenommen werden? Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, streng zwischen dem ordentlichen und aufserordentlichen französischen Budget zu unterscheiden. Für ersteres wäre die Notwendigkeit einer neuen Anleihe ein Krankheitssymptom, es befindet sich aber in Wirklichkeit recht wohl, für letzteres dagegen ist, wie wir oben gesehen haben, eine Anleihe das tägliche Brot, da seine Ausgaben nur mit erborgtem Geld bestritten werden.

Die Aufgabe, die sich Léon Say aber gestellt hatte, war die, auch dieses aufserordentliche Budget einmal ein Jahr hindurch ohne Anleihen zu speisen; es galt ein Finanzkunststück auszuführen, um eben jede Anleihe, die angesichts der Lage des Geldmarktes unzeitgemäfs schien, zu vermeiden.

Man wird nun weiter fragen, ob es nicht einfacher gewesen wäre,

jene Ausgaben überhaupt einzustellen, handelte es sich ja doch nur dabei um „aufserordentliche?“

Die Antwort auf diese Frage liegt auf der Hand: diese Ausgaben sind bedingt durch die Durchführung des Freycinet'schen Projekts. Sollte sich Frankreich aufser stande erklären, dieses grofsartige Projekt auszuführen? Dazu konnte sich kein patriotischer Finanzminister entschliefsen. Die Eisenbahnbauten etc. sollten also fortgeführt werden und doch wollte man gleichzeitig für 1 oder 2 Jahre vermeiden, die, als jährlich zu emittierend in Aussicht genommenen 500 Millionen auf den Geldmarkt zu werfen.

Unter den charakteristischsten Momenten des bezüglichen Planes von Say betrifft das erste die schwebende Schuld. Diese setzt sich gröfstenteils aus beim Staat deponierten Geldern, zum mindern Teil aus Anleihen auf kurze Frist, das ist rückzahlbar in 3, 6, 12 Monaten (bons du trésor) zusammen. Diese bons du trêsor bedürfen keiner näheren Erklärung, sie dienen einfach dem Zweck, die erst später einkommenden Einkünfte des Finanzjahres vorweg zu eskomtieren. Was dagegen die Depositen betrifft, so hat man bei diesen zwischen freiwillig hinterlegten und unfreiwilligen zu unterscheiden. Die Sparkassengelder sind als solche, was den Einleger anbetrifft, freiwillig eingezahlt. Das aber einmal, sei es in den Postsparkassen oder bei den Gemeindesparkassen, hinterlegte Geld mufs von diesen beim Staat deponiert werden. Zu den Zwangsdepositen gehören ferner alle Gemeindegelder, welche nicht zur Deckung der laufenden Bedürfnisse gebraucht werden. Aufserdem giebt es gerichtliche und andere mehr oder weniger freiwillige Depositen, doch haben die hierher gehörigen Details an dieser Stelle kein Interesse, wenn wir daran festhalten, dafs dem Staat eben stetig und regelmäfsig Gelder zufliefsen, die jeden Augenblick zurückgefordert werden können. Wie der Staat nun für diese Gelder Zinsen schuldet, kann er dieselben auch und zwar bis zu einer erfahrungsmäfsigen Grenze — eben so weit, dafs er die normalen Rückzahlungen immer zur rechten Zeit zu leisten im Stande bleibt — gefahrlos verwenden.

Diese „schwebende Schuld“ nun hat sich in Frankreich ganz gewaltig entwickelt, findet aber auch dort manche Gegner, während ihre Verteidiger für dieselbe anführen, dafs sie dem Staat das Halten besonderer Betriebsfonds und besonders das Aufnehmen mancher Anleihe zu höherem Preis, als ihm diese schwebenden Fonds zu stehen kommen, erspare, ja manche dieser Fonds müfsten, führt man weiter aus, möge sich der Staat ihrer bedienen oder nicht, in jedem Falle verzinst werden und habe der Staat ihre Verwendung in solchem Falle so zu sagen umsonst. Deshalb legt die französische Regierung die ihr überflüssigen Fonds der schwebenden Schuld gewöhnlich in Rente an, um so die Verzinsungen nicht zu verlieren.

Wir haben nunmehr die 2 Seiten der schwebenden Schuld ins Auge zu fassen, die Einnahmen oder Aktiva und die Ausgaben oder Passiva und wegen dieser 2 Seiten haben wir weiter oben von einem Budget der schwebenden Schuld gesprochen.

Wenn die Aktiva in Überschufs vorhanden sind, so stehen die

Kassen gut und flöſst die schwebende Schuld der Regierung keine Furcht ein; wieviel immerhin zurückgefordert wird, so findet sie in ihren Kassen immer Fonds genug, um jene Forderungen zu befriedigen. Wenn aber die Passiva überwiegen, so können Verlegenheiten entstehen. Diesen Verlegenheiten gegenüber pflegt dann abermals gewöhnlich eine Anleihe zu helfen, d. h. man „konsolidiert" so und so viel Millionen der schwebenden Schuld, indem man für denselben Betrag Renten ausgiebt und mit dem dadurch erhaltenen Kapital die schreiendsten Schulden abzahlt. Statt zu konsolidieren, kann man aber auch je nach den Umständen Geld „auf kurze Frist" aufnehmen oder sonstige Auskunftsmittel finden. Die Konsolidation ist natürlich stets das gründlichste Mittel.

Bevor wir nun nach Seite 57 u. ff. der uns vorliegenden Schrift die Aktiva und Passiva der „schwebenden Schuld" einander gegenüberstellen, haben wir die wichtigsten Verwendungsweisen ihrer Gelder, d. h. die Ursachen der Passiva etwas näher anzusehen. Erstlich werden eben mit Hilfe dieser Fonds jene Bauten einstweilen fortgesetzt, für die, wie gesagt, der ursprünglichen Absicht nach ungefähr 500 Millionen jährlich verwandt werden sollten, und um in der Lage zu sein, den rechten Zeitpunkt für die bezügliche Anleihe (zur Konsolidierung also eines entsprechenden Teils der schwebenden Schuld in 3⁰/₀ige amortisables, s. o.) abwarten zu können, fand man es wünschenswert, nötigenfalls nach und nach tausend Millionen an Ausgaben für jene Bauten der „schwebenden Schuld" zur Last zu legen oder wie man auch sagen könnte, tausend Millionen von den Einnahmen der schwebenden Schuld für diese Bauten zu verwenden — ein Betrag, der sehr bald erreicht sein wird.

Auſserdem wurden mit den Fonds der „schwebenden Schuld" noch verschiedene andere und teilweise bedeutende Posten für Festungsbauten und andere Ausgaben des Kriegsministers und ebenso einige Ausgaben des Ministers der öffentlichen Arbeiten bestritten, die an dieser Stelle nur der Vollständigkeit wegen erwähnt seien.

Wie weiter in Frankreich im Augenblick für Vizinalwege und Schulhäuserbau gewaltige Anstrengungen gemacht werden, werden ebenfalls sehr bedeutende Beträge der schwebenden Schuld noch von 2 Instituten in Anspruch genommen, nämlich der caisse des chemins vicinaux (Vizinalwegekasse) und der caisse des maisons d'école etc. (Schulhäuserkasse).

Jede dieser Kassen verschlingt hunderte Millionen, von denen ein Teil als Staatssubvention, der gröſsere Teil aber als Staatsvorschuſs an die betreffenden Gemeinden figuriert und zwar borgen sich die Gemeinden die bezüglichen Summen von der Depositenkasse (caisse des dépôts et consignations), welche die Gelder der Sparkassen, die der Altersversorgungs- und anderer Kassen, also abermals meist Gelder der schwebenden Schuld verwaltet, für die sie Interessen zahlt und die sie nach gewissen Regeln ebenfalls gegen Zinsen, und auf bestimmte Anzahl von Jahren, zu verleihen berechtigt ist. Wenn die der Depositenkasse aus neuen Einlagen oder solchen Rückzahlungen zuflieſsenden Fonds nicht ausreichen, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, so ist auch sie berechtigt, bis zu einer gesetzlich bestimmten Grenze, Gelder

gegen bons, „Schatzscheine“ oder wie man die Scheine nennen will, aufzunehmen und an die Gemeinden weiter zu verleihen.

Diese Andeutungen mögen zum Verständnis der nachstehenden Zahlen genügen, bei denen übrigens nicht vergessen werden darf, dafs sie vollständig genau nur auf die ersten Monate des Jahres 1882 passen.

Für die Jahre 1881 und 82 stellt Léon Say als fällige Passiva der „schwebenden Schuld“ einen Betrag von (603 + 563 Millionen, überdies noch einen Rückstand von circa 13 Millionen) zusammen 1179 Millionen auf und weist gleichzeitig darauf hin, dafs dem Budget von 1883 noch weitere bezügliche Lasten entstehen werden.

In solch kritischem Moment ist an und für sich eine Konsolidation angemessen und würde eine solche auch wohl thatsächlich stattgefunden haben, wenn der Minister nicht, wie wir wiederholt sahen, nachdrücklichst darauf bestanden hätte, dafs im Augenblick keine neue Anleihe ausgegeben werden könne oder dürfe, und so mufste er die Schwierigkeit in anderer Weise zu umgehen versuchen. Zwecks dessen balanciert Say die 1179, also circa 1200 Millionen Ausgaben mit 1200 Millionen Einnahmen sehr verschiedener Art, die unter anderen aus 300 Millionen fällig gewordener Schatzscheine, die der Staat der Depositenkasse auszuzahlen hat und die, einmal ausgezahlt und in der Kasse liegend, disponible Aktiva werden und dann aus 250 Millionen voraussichtlich 1882 und 83 neu zufliefsender Sparkassengelder bestehen.

Diese ganzen 1200 Millionen will Say dann weiter in 3%ige amortisables verwandeln und in dieser Gestalt in der Depositenkasse liegen lassen. In dem Augenblicke aber, wo diese Summe in 3%ige amortisables umgewandelt ist, figuriert sie nicht mehr als schwebende Schuld und letztere ist dann um ebensoviel erleichtert, während, da diese titres nicht auf den Markt geworfen werden, sie denselben auch nicht drücken können. Mit dem einen Federstrich wäre also schon vieles ausgerichtet und antwortete Say auf den ihm von vielen gemachten Einwand: auf welche Weise man, wenn ein Teil der schwebenden Schuld in der Weise konsolidiert würde, den jeden Augenblick fällig werdenden Forderungen der Einleger gerecht werden könnte — dafs diese Forderungen aus den jeweiligen normalen Zuflüssen befriedigt werden könnten. Die 100 von A. eingelegten Franks, die dergestalt konsolidiert worden seien, würden dem A., wenn er sie zurückfordert, eben mittelst der neuen Einlage von B. bezahlt; und könne der Staat aufserdem schlimmsten Falles jeden Augenblick gegen jeden Betrag jener in der Kasse liegenden 1200 Millionen 3%igen amortisables, von der Bank Darlehen erhalten und aus diesen Rückzahlungen, die event. über den Betrag neuer Einlagen hinausgehen, effektuieren.

Auf obige Weise sollten also, wie wir wiederholen, die bereits fälligen oder bald fällig werdenden Schulden aus den Bauten von 1881 und 1882 gedeckt werden. Gleichzeitig hatte aber auch Say noch — und das war die Hauptaufgabe — für die aufserordentlichen Ausgaben des Budgets von 1883 zu sorgen.

Diese Aufgabe formuliert sich in ihrer konkreten Form also: Der erste Finanzminister des Jahres 1882, Allain-Targé, hatte für die Ausgaben

des aufserordentlichen Budgets von 1883 die Summe von 621 627 800 Frks. angesetzt und fand es Say angezeigt, nachdem er Finanzminister geworden war, diesen Ansatz ohne weiteres anzunehmen, während er jedoch die von Allain-Target zur Deckung dieser Ausgaben in Aussicht genommene Anleihe vermeiden wollte.

Die kunstvolle Lösung dieser interessanten Aufgabe spricht sich in nachfolgenden 4 Zahlen aus:

| | | |
|---|---|---|
| Es werden aus dem aufserordentlichen auf das ordentliche Budget übernommen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 52 | Millionen, |
| an thatsächlich unverbraucht gebliebenen Summen aus früher bewilligten Krediten, auf das neue Budget übertragen . . . . . . . . . . | 271 | „ |
| die Durchführung von geplanten Bauten an Private überlassen für . . | 40 | „ |
| später fällig werdende Schulden der Privateisenbahngesellschaften, diskontiert im Betrag von . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 258 | „ |
| Summa | 621 | Millionen. |

Die in obiger Zusammenstellung in erster Linie stehenden 52 Millionen (genau 52 551 800 Frks.) werden also aus dem aufserordentlichen in das ordentliche Budget hinübergenommen und zwar will Say diese Ausgabebeträge, die nur der enge Raum des ordentlichen Budgets in den elastischeren des aufserordentlichen Budgets hinübergedrängt habe, dem ordentlichen Budget nicht als „einmalige“, sondern als dauernde Ausgaben zurückübertragen. Dabei handelt es sich aber darum, eben diesen engen Raum des ordentlichen Budgets um denselben Betrag zu erweitern und dazu giebt es nur ein Mittel: die Einnahmen erhöhen. Zwecks dessen die Steuern erhöhen, ist keine Kunst. Say fand ein weit besseres Mittel, bei dessen Anwendung er gar nicht nach der Tasche des Steuerzahlers zu langen brauchte, sondern bei dem es genügte, ein wenig Schein durch etwas mehr Wahrheit zu ersetzen. Mit andern Worten: man hatte die Einnahmen bisher systematisch zu gering angesetzt und schlägt Say vor, dieselben von 1883 an richtiger einzuschätzen. Die bessere Einschätzung werde die Wirkung einer Mehreinnahme des ordentlichen Budgets im Betrage von 85 Millionen haben, von denen jene 52 Millionen und andere Desiderata zu decken seien.

Den näheren Nachweis über das Wesen dieser 85 Millionen erbringt Say auf S. 68 seines Buches, und müssen wir uns hier mit der Schilderung der ihn bei seinem Vorschlag leitenden Grundsätze begnügen. Während nämlich in den meisten Ländern der Voranschlag für das neue Budget nach den Resultaten des eben verflossenen Budgetjahres aufgestellt wird, nahm man in Frankreich — weil man den Voranschlag schon im Januar für das ganze Jahr im voraus aufzusetzen pflegt — bisher das vorletzte Jahr zur Norm für den Voranschlag des nächstfolgenden Jahres, da aber zumal ein wesentlich auf indirekten Steuern beruhendes Einnahmebudget unter normalen Verhältnissen jährlich steigende Einnahmen zu zeigen pflegt, so läfst man auf diese Weise die Steigung des letzten Jahres unberücksichtigt und die Schätzung bleibt so unter der richtigen Summe.

Diese Verfahrungsweise liefs also einerseits die Einnahmen zu gering erscheinen, während umgekehrt die Überschüsse naturgemäfs gröfser erscheinen mufsten, als sie wirklich waren und so zu mehr Aus-

gaben verleiteten. Der verkleinernde Schein erwies sich eben als ebenso schädlich, wie es der vergröfsernde zu sein pflegt.

Wie kann man aber dem zwischen der Vorlage des Voranschlags und dessen in Wirksamkeit-Treten liegenden Jahre überhaupt Rechnung tragen? Das Budget für 1883 wird im Januar 1882 vorgelegt, wer kann dann schon wissen, was das Jahr 1882 thatsächlich bringen wird? Dieser Schwierigkeit zu begegnen, schlug Say vor, als vermutlichen Zuwachs für das begonnene Jahr den Durchschnitt des Zuwachses der 3 letztvergangenen Jahre anzunehmen; im gegebenen Falle also dem auf dem Resultat des Jahres 1881 gegründeten Voranschlag des Jahres 1883 für das Jahr 1882 den Durchschnitt der Jahre 1879, 1880 und 1881 hinzuzuzählen. Der Gedanke fand Widerspruch, wurde aber schliefslich im Prinzip angenommen, nur dass man statt des dreijährigen einen fünfjährigen Durchschnitt annahm. Obige 52 Millionen wurden also vom aufserordentlichen Budget auf das ordentliche Budget herübergenommen und dort durch begründet höhere Schätzung der Einnahmen gedeckt.

Der zweite Posten unsrer Tabelle betrifft: thatsächlich unverbraucht gebliebene Summen aus früher bewilligten Krediten. Nehmen wir an, man habe dem Minister der öffentlichen Arbeiten einen Kredit von 500 Millionen für den Bau einer Eisenbahn eröffnet, so konnte er nach den früheren in Frankreich bestehenden Normen, wenn es sich um Ausgaben des aufserordentlichen Budgets handelte, eventuell in einem Jahr nur 300 Millionen verausgaben und dann im nächsten Jahre u. s. w. mit der Ausgabe fortfahren, bis jene 500 Millionen verbraucht waren. Für Ausgaben des ordentlichen Budgets bedurfte er dagegen der Zustimmung der Kammer um einen Kreditrest von einem auf das andere Jahr zu übertragen; eine Zustimmung, die sich freilich meist auf eine Formalität reduziert. Von 1883 an wird die Erfüllung dieser Formalität auch für das aufserordentliche Budget erforderlich sein, während bisher wie gesagt, einmal votierte Kredite des aufserordentlichen Budgets regelmäfsig wie erschöpfte behandelt wurden.

Say aber fand, dafs der Kriegs- und der Bautenminister noch derartige 271 Millionen Frks. in Vorrat hatten, weil man ihnen eben mehr zugewiesen hatte, als sie thatsächlich hatten verwenden können und da also nur, nachdem diese Fonds thatsächlich verbraucht waren, neue Kredite nötig wurden, so zog Say diese Fonds zu dem Budget von 1883 heran. Auch diese Mafsnahme, die Say auf Seite 192 u. ff. des vorliegenden Buches des näheren begründet, fand die Zustimmung der Kammern.

Was weiter die 40 Millionen an dritter Stelle der Tabelle betrifft, so führen sich dieselben auf die Ansicht Says zurück, dafs der Staat nicht alle Aufgaben des Projekts Freycinet allein auf sich übernehmen solle, sondern er solle den Bau eines Teiles der projektierten Bahnen, z. B. den gewisser Seitenlinien, die mit deren Hauptbahnen in direktestem Zusammenhange stehen, den Privateisenbahngesellschaften überlassen. Es käme nur darauf an, die Ausführung des Freycinet'schen Projekts als solche fortschreiten zu lassen, während es praktisch einerlei sei, wer den Bau bewerkstellige. Für solche ursprünglich vom Staat beabsichtigten und nunmehr den Privateisenbahnbaugesellschaften überlas-

senen Bauten setzte Say also jene 40 Millionen vom aufserordentlichen Budget ab. Auf die näheren Motive dieses Vorschlages werden wir weiter unten zurückkommen, während wir vorher bemerken wollen, dafs derselbe nicht mehr zur Annahme kam, weil Say unterdessen mit dem Ministerium Freycinet gestürzt war, und der am 7. August 1882 ans Ruder kommende dritte Finanzminister desselben Jahres jenen Vorschlag mit noch anderen seines Vorgängers zurückzog.

Der vierte Posten der Tabelle: „Die diskontierten Schulden der Privateisenbahngesellschaften", war der eigentliche Zankapfel, um den man stritt; und wie seit demselben schon mehrere Monate verflossen sind, so stellt sich heute bereits deutlich heraus, dafs vieles in jenem Streite künstlich war. Abermals übten politische Strömungen ihre Wirkung aus, auf deren Besprechung wir hier nicht übergreifen können, während es zur Erklärung der thatsächlichen Verhältnisse genügt daran zu erinnern, dafs der französische Staat, um den Bau weniger produktiver Eisenbahnlinien zu fördern, seiner Zeit den diesen übernehmenden Privatgesellschaften Zinsgarantie gewährte, die denselben ein gewisses Ertragsminimum sichern sollten. Die also vom Staat eventuell zu verausgabenden Beträge sollten aber kein Geschenk, sondern ein bloser Vorschufs sein, der in dem Augenblick fällig werden sollte, in welchem die betreffenden Bahnen aus sich selbst rentabel würden. Dies traf nach und nach ein, so dafs einzelne Gesellschaften nunmehr den Anfang machen, die bezüglichen vorschufsweise erhaltenen Gelder ratenweise zurückzuzahlen.

Diese Verhältnisse glaubte Say dazu nützen zu können, dafs jene Eisenbahngesellschaften und zumal die Orléansbahn ihm die zur Komplettierung der zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen 621 Millionen noch fehlenden 258 Millionen heranschafften (s. 61 Anm.), indem sie der Regierung a conto ihrer Schuld für jenen Betrag Obligationen ausstellen sollten, welche die Regierung sich je nach Bedürfnis bei Bankhäusern diskontieren lassen könnte, um so der Notwendigkeit überhoben zu sein, eine Anleihe, auch nur für diesen Betrag, aufzunehmen.

Wenn dieser Vorschlag allein gekommen wäre, so wäre er vielleicht keinen Schwierigkeiten begegnet, er kam aber nicht allein, sondern anfangs als Artikel eines Vertrags, in welchem der Minister der in dieser Hinsicht am stärksten herangezogenen Orléansbahn als Gegenleistung versprach, sie innerhalb 15 Jahren nicht zu verstaatlichen; gegen welches Versprechen die Gesellschaft dann wiederum Tarifvergünstigungen etc. zusagte. Die Bahn hatte aber einerseits viele Gegner und fand man die von derselben zugestandenen Vergünstigungen ungenügend, während man sich gleichzeitig inbetreff der Verstaatlichung die Hände nicht binden wollte. Als Say dann sah, dafs er den erhobenen Widersprüchen nicht gewachsen war, zog er den ersten Vertragsentwurf zurück und legte mit der Behauptung, dafs zwischen denselben keinerlei innerer Zusammenhang bestehe, 2 Vertragsentwürfe vor, von denen der eine nur von der rascheren Rückzahlung der besprochenen Schuld an den Staat, der andere von den obigen Tarifermäfsigungen und von der Frist von 15 Jahren handelte.

Wäre Say länger Minister geblieben, so wäre derjenige Vertrag, der

die Rückzahlung der Eisenbahnschuld betraf, zweifellos, wie sich die Budgetkommission für denselben bereits ausgesprochen hatte, von der Kammer angenommen worden, während der Berichterstatter der behufs Prüfung des andern Vertrages eingesetzten Kommission sich gegen denselben ausgesprochen hatte. Trotzdem ist es immerhin möglich, dafs Say auch in diesem Punkt gesiegt haben würde. Sein Nachfolger, Tirard, zog indes beide Anträge zurück und suchte sich auf andere Weise zu helfen . . . ., er belastete einfach die schwebende Schuld ruhig weiter! Das ist natürlich keine definitive Lösung und dürfte die ganze Frage recht bald wieder auftauchen, wozu im Vorbeigehen noch bemerkt sei, dafs der oben erwähnte Berichterstatter Baïhaut seitdem Unterstaatssekretär des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten geworden ist und sich kürzlich in Rouen bei der Einweihung der Elboeufbahn, viel entschiedener als es sonst seine Gewohnheit war, für die Erhaltung der Privateisenbahnen ausgesprochen hat.

Wie sich die Verstaatlichungsfrage der Eisenbahnen in Frankreich überhaupt lösen wird, läfst sich vorerst nicht voraussehen, im Augenblick tagt eine Kommission, welche gründliche bezügliche Arbeiten unternommen zu haben scheint, deren Resultate aber noch nicht bekannt sind. Der häufige Wechsel der Ministerien, die Höhe der Staatsschuld machen übrigens die ganze Angelegenheit für Frankreich sehr schwierig.

Say kommt in seinen Reden wiederholt sowohl auf diese Frage, wie auf alle Teile seines Planes und zwar oft in nicht nur für die Franzosen lehrreicher Weise zurück und wollen wir eine Stelle aus seiner letzten Rede im Senat (Seite 379 ff.) hier im Auszuge folgen lassen, um an derselben die Art seiner Behandlung solcher Fragen zu zeigen:

Im Senat war eben die Rede davon gewesen, dafs jener erste Vertrag mit der Orleansbahn zurückgezogen worden sei und der betreffende Minister nach anderen Lösungen suche. „Ich meinerseits“, sagt Say, „wollte mir ein möglichst klares Bild über die bereits bei den Eisenbahnbauten engagierten Beträge machen und besonders den Einflufs jener Bauten auf den öffentlichen Wohlstand und ihre Produktivität zu erkennen versuchen. Zwecks dessen liefs ich mir auf einer Karte von Frankreich alle im Augenblick in Betrieb stehenden Eisenbahnen aufzeichnen und diesem Netz noch alle übrigen Linien hinzufügen, deren Bau schon vor der Formulierung des Freycinet'schen Planes beschlossen oder in Angriff genommen worden war (im ganzen 36 000 Kilometer Eisenbahnen) . . . . . Parallel mit diesen früher fertigen oder vor Freycinet bereits in Angriff genommenen Bahnen liefs ich auf beiden Seiten der Schienenwege Landstreifen in der Breite von 6 Kilometer abgrenzen und eintönig färben. Diese Streifen deckten einen grofsen Teil der Oberfläche Frankreichs; und wie ich die Zahl der auf diesem Landstrich angesessenen Anwohner berechnete, fand ich, dafs diese 36 000 Kilometer, welche vor Freycinet gebaut oder konzessioniert worden sind, etwa 27—28 Millionen Menschen, die an den Bahnen selbst oder in deren nächster Nähe (6 Kilometer auf jeder Seite von denselben) wohnen, direkt bedienen — das macht 790 Menschen pr. Kilometer.

Dieselbe Operation liefs ich für die 8800 Kilometer Bahnen des

Freycinet'schen Planes ausführen und berechnete, dafs hier auf den gefärbten Streifen nahe an 2 Millionen Franzosen, also etwa 230 Menschen per Kilometer ansässig sind. — Wenn man sich aber vergegenwärtigt, dafs man für die ganze ungeheure Summe, welche die Ausführung dieses Planes kosten wird, nur einen so verhältnismäfsig kleinen Teil der Bevölkerung Frankreichs von neuem in den direkten Wirkungskreis der Eisenbahnen ziehen wird, so ruft das ernste Bedenken wach!"

„Was aber noch ernster und lehrreicher ist, das sind die direkten Konsequenzen, die man aus dieser Aufstellung ziehen kann: Wenn man nämlich einerseits die 8800 Kilometer den früheren 36 000 Kilometern hinzurechnet und andererseits die 2 Millionen Menschen den 27 bis 28 Millionen hinzuzählt, so fällt der Gesamtdurchschnitt von 780 auf 675 Menschen per Kilometer. Aus diesen Zahlen allein geht aber schon hervor, dafs die Produktivität der neuen Bahnen weit unter der der alten bleiben wird und trotz der grofsen Ausgaben, welche deren Bau verursacht, mufs man sich sagen, dafs selbst nach ihrer Ausführung immer noch 6—7 Millionen Einwohner aufserhalb des direkten Bereichs der Wirksamkeit der Eisenbahnen bleiben werden.

„Hoffentlich wird man nicht verlangen, dafs wir diese 6—7 Millionen Franzosen, welche unter noch ungünstigern geographischen Verhältnissen leben als die 2 Millionen, für welche die 8800 Kilometer gebaut werden, ebenfalls mit Normaleisenbahnen versehen sollen!"

„Es giebt ja noch andere Mittel, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, z. B. Lokalbahnen etc. etc. Was aber auch in dieser Beziehung geschehen mag, jedenfalls steht fest, dafs die neu zu bauenden Bahnen (und die 7—8 Milliarden, die sie kosten werden) unter weit weniger einträglichen Bedingungen (conditions industrielles) herzustellen sind als die früheren.

„So dürfte die Losung der französischen Eisenbahnfrage darin liegen, die Möglichkeit einer Vermischung (confusion) zwischen dem Gewinn, den das alte Netz abwirft und dem Verlust, der von dem neuen zu erwarten ist, ins Auge zu fassen . . ." Der Redner will, wie er weiter durchblicken läfst, darauf hinaus, man solle einerseits den Betrieb der neuen Bahnen den bestehenden Gesellschaften anvertrauen und anderseits diese anhalten, die meisten derselben auf Kosten des Gewinns, den ihnen die alten bringen, zu bauen. Say geht dann in seiner Rede immer tiefer auf die Verstaatlichungsfrage ein, deren entschiedener Gegner er, wie gesagt, ist. Auf diese Frage, die sich in Frankreich unter ganz anderen Gesichtspunkten darstellt, wie in Deutschland, werden wir an einer andern Stelle in einer selbständigen Arbeit zurückkommen, während wir hier, wo wir es nur mit den Finanzen Frankreichs zu thun haben, die Eisenbahnen nur von diesem Standpunkt aus, also nur als ein grofsartiges, bedeutungsvolles und bei der drohenden Übertreibung des Freycinet'schen Planes vielleicht unheilschwangeres Ausgabeobjekt des französischen Staats zu berühren hatten.

Das Wort unheilschwanger mag etwas pessimistisch klingen, doch ist es nur das Echo dessen, was der bewährte französische Finanzmann in seinem vorliegenden Buche zwar nicht ausdrücklich ausspricht, aber doch zwischen den Zeilen lesen läfst, wie er ebenso überall durchblicken

läfst, dafs er dem Freycinet'schen Plan nicht mehr so günstig gestimmt ist, wie er es anfänglich schien. Say sagt überhaupt in seinem Buch nie: Die Zustände sind schlimm, sondern nur: sie können bedenklich werden, wenn nicht rechtzeitig Einhalt geschieht.

Es ist aber leichter, auf der abschüssigen Bahn weiter zu gleiten, als stehen zu bleiben und vor allem ist für Frankreich gefährlich, dafs bisher keinerlei Veranstaltung getroffen ist, zumal auch die konsolidierte Schuld zu vermindern. Unmittelbar nach dem Krieg hat sich Frankreich allerdings mit bewunderungswürdiger Ergebung Lasten über Lasten auferlegt, heuer scheint die Demokratie dagegen lieber Steuern aufzuheben, als sich Ausgaben zu versagen.

Was die augenblickliche Finanzlage Frankreichs angeht, so ist sehr viel aus dem Say'schen Buch, das, wie wir schon gesehen haben, kein systematisches Werk, sondern nur ein Wiederabdruck von Reden und Aufsätzen ist, zu lernen, wenn das Buch auch seiner Natur nach keineswegs das ganze Gebiet der Finanzen — von Steuern ist z. B. nur gelegentlich die Rede — umfafst. Jedem Leser wird gleichzeitig bei der Lektüre die elegante und geschmackvolle Form, in der Say es versteht, die charakteristischen Eigentümlichkeiten des französischen Finanzsystems darzustellen, einen wahren Genufs bereiten. Seine Schilderung der Finanzlage ist stets tief und wo sie breit zu sein scheint, ist sie in der That nur ausführlich. Grade die Ausführlichkeit trägt aber zur Klarheit bei, sie zwingt konkreter, objektiver zu sein, sie unterscheidet sich von der abstrakten Kürze wie das fertig gemalte Bild von dem blos skizzierten. Das ausgeführte Bild wirkt unschön, wenn es Fehler hat, die Skizze kann wirken trotz einzelner Verzeichnungen!

---

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## V.

## Die Abschaffung der Kopfsteuer in Rufsland.

Von N. Kablukow.

Vom ersten (13.) Januar 1883 an ist in Rufsland das Gesetz, welches die allmählige Abschaffung der Kopfsteuer bedingt, in Kraft getreten. Doch bevor wir die verschiedenen Grundlagen dieses Gesetzes und die Beweggründe, welche die allmählige Abschaffung der Kopfsteuer veranlafsten, näher erörtern, wollen wir einiges nähere über die Höhe der Kopfsteuer, wie sie bis jetzt bestanden, und über die Klassen der Bevölkerung, die derselben unterworfen, mitteilen.

Der Kopfsteuer unterworfen sind die Bauern und Kleinbürger (Meştschäne), d. h. über 25 Millionen der gesamten männlichen Bevölkerung

des Reiches. Der Betrag der Kopfsteuer für jedes einzelne Individuum ist sehr verschieden und wechselt, je nachdem der Zahler zu dieser oder jener Unterabteilung, zu dieser oder jener Klasse, die sich im Laufe der Geschichte gebildet, gehört. Wir unterscheiden folgende Unterabteilungen: 1) die sogenannten Staatsbauern (Gossudarstwenije krestjäne), d. h. solche, welche auf den Ländereien der Staatsdomäne angesiedelt waren. Sie machten 9 985 770 Seelen aus und zahlten jährlich eine Kopfsteuer von 19 Kopeken bis zu 3 Rbl. 32 Kopeken per Mann; pro 1882 war die Summe, die sie zahlen mufsten, auf 25 556 825 Rbl. berechnet. 2) Die Bauern, die früher den Gutsbesitzern gehört hatten (Pomestschitschije krestjäne), die jährlich per Kopf von 56 Kop. an bis zu 2 Rbl. 96 Kop. zahlen; für dieses Jahr machte die Kopfsteuer von 10 390 667 Seelen 23 617 977 Rbl. aus. 3) Die Apanagenbauern, die früher dem Kaiser und den Mitgliedern der kaiserlichen Familie gehört hatten (die sogenannten Udelnije krestjäne); sie machen 1 125 541 Mann aus, zahlen jährlich per Seele 1 Rbl. 50 Kop. bis 2 Rbl. 96 Kop., was für dieses Jahr 2 500 443 Rbl. ausmachte. 4) Die Bauern der Ostseeprovinzen, die eine ganz eigene Stellung einnehmen; es sind ihrer 545 360 Seelen, die jährlich per Seele 1 Rbl. 87 Kop. bis 2 Rbl. 62 Kop. zahlen — im ganzen 1 157 504 Rbl. 5) Solche Bauern, die volle Eigentümer des von ihnen bebauten Landes sind, frühere Kolonisten (Posseläne-sobstweniki), im ganzen 148 463 Seelen, die 1 Rbl. 54 Kop. bis 3 Rbl. 23 Kop. per Seele zahlen, im ganzen 396 954 Rbl. 6) Ansiedler, die infolge von Gerichtsurteilen in bestimmte Gegenden verschickt sind (Ssilno-posselenzi), 43 614 Seelen, 45 Kop. bis 1 Rbl. 62 Kop. per Seele zahlen, im ganzen 33 367 Rbl. 7) Jüdische Bauern, im ganzen 28 958 Seelen, die 1 Rbl. 52 Kop. bis 3 Rbl. per Seele zahlen, im ganzen 67 332 Rbl. 8) Ansässige fremde Völkerschaften — 33 514 Seelen, die 39 Kop. bis 1 Rbl. 62 Kop. per Seele zahlen, im ganzen 47 423 Rbl.

Aufser diesen verschiedenen zu der ländlichen Bevölkerung gehörigen Unterabteilungen giebt es auch noch folgende ländliche Klassen, die besonderen Steuern unterworfen sind, und die diese Steuer teils per Seele, teils per Familie zahlen. Zu diesen Klassen gehören a) die Kosaken in Kleinrufsland, d. h. in den Gouvernements von Tschernigoff und Poltawa — 563 148 Seelen, die jährlich 1 746 639 Rbl. zahlen; b) die Baschkiren und anderen Völkerschaften, dem finnischen Stamme angehörend — 484 336 Seelen, die im Jahre 1 054 811 Rbl. zahlen; c) die ländliche Bevölkerung von Bessarabien, 134 015 Familien und 23 511 Seelen, die jährlich 835 514 Rbl. zahlen; d) die herumziehenden Völkerschaften — Nomaden, 231 610 Seelen, die 77 819 Rbl. zahlen; e) frühere Kolonisten, Menoniten, Tataren im Gouvernement Astrachan, Bucharen in den Gouvernements von Sibirien, die Jemtschiki im Gouvernement Moskau (zu dieser Klasse gehören Bauern, die ehemals längs der verschiedenen Fahrwege angesiedelt waren, mit der Bedingung, die Post zu befördern und überhaupt immer Pferde für die Bedürfnisse der Weiterbeförderung des Staates und der Privatleute bereit zu halten; aufser der Bezahlung für die Fahrten war ihnen dafür noch Land zugeteilt) — im ganzen zahlten alle zusammen 40 000 Rbl. jährlich; f) endlich kommen noch die Bergbewohner der Gebiete von Ku-

ban und des Tereck, die eine Steuer von jedem Rauchfange (jeder Hütte) zahlen — im ganzen 73 592 Rauchfänge — 202 608 Rbl. Im Ganzen macht die ländliche Bevölkerung, die der Kopfsteuer unterliegt, 22 301 887 Seelen aus, die zusammen 53 377 328 Rbl. zahlen; die ländlichen Klassen, die besondern Steuern unterliegen, machen 1 320 135 Seelen, 134 015 Familien und 75 362 Rauchfänge aus, deren jährliche Steuern 3 955 245 Rbl. gleichkommen.

Aufser der ländlichen Bevölkerung zahlen eine Kopfsteuer auch ein Teil der städtischen Einwohner, die Kleinbürger (Mestschäne), d. h. die unterste Klasse der städtischen Bevölkerung; es sind ihrer im ganzen 2 628 246 Seelen, die jährlich eine jede 8—91 Kop. Kopfsteuer zahlen. Die Kleinbürger des Kuban- und Tereckgebietes zahlen keine Steuern von ihren unbeweglichen Gütern und zahlen deshalb eine Kopfsteuer von 2 Rbl. 50 Kop. im Jahre per Seele; die Kleinbürger des Gebietes von Semiretschinsk — 2853 Seelen und 11 Mann Bauern zahlen eine Kopfsteuer von 90 Kop. bis 2 Rbl. 40 Kop. Die Bevölkerung endlich, die sich an den Quellen des Flusses Saravschana angesiedelt und deren genaue Anzahl nicht bekannt ist, zahlen zusammen eine Steuer von 5800 Rbl. Auf diese Weise beträgt die Kopfsteuer von der städtischen Bevölkerung 1 451 730 Rubel.

| | |
|---|---|
| Im ganzen beträgt die Kopfsteuer von der ländlichen und städtischen Bevölkerung . . . . . . . . . . | 54 829 058 Rbl. |
| und die Steuer derjenigen Klassen, die einer besondern Besteuerung unterworfen sind . . . . . . . . . | 3 955 245 Rbl. |
| Summa | 58 784 303 Rbl. |

solcher direkter Steuern, die der allmähligen Abschaffung unterliegen und durch andere Arten von Steuern ersetzt werden müssen. Folglich müssen mehr als 42 % aller direkten Steuern, die gegenwärtig erhoben werden, oder mehr als 8 % aller Staatseinnahmen durch andere Arten Steuern ersetzt werden.

Wir haben absichtlich so ausführlich die verschiedenen Arten und Gröfsen der Kopfsteuer hergezählt, um zu zeigen, wie kompliziert und eigenartig diese beim ersten Anblick so einfach erscheinende Art von Besteuerung ist. Andererseits hat diese Verschiedenartigkeit und Kompliziertheit den Vorteil, dafs sie einigermafsen die Ungleichheit, die der Kopfsteuer zu Grunde liegt, mildert und ausgleicht. Noch mehr als auf diesem gesetzlichen Wege wird dieses Ziel — die Ungleichheit, die der Kopfsteuer zu Grunde liegt, nach Möglichkeit auszugleichen — durch die Sitten und Gewohnheiten des Volkes selbst erreicht. Der Staat berechnet gewöhnlich die Kopfsteuer je nach der Anzahl der Seelen während der letzten Revision (1858 J.) in den verschiedenen Orten. Die Bauern aller Orte aber, wie dieses von allen, die über die wirtschaftlichen Verhältnisse des russischen Volkes Forschungen angestellt haben, konstatiert wird, verteilen alle Steuern, die vom Staate, von der Landmannschaft und von der Gemeinde (die Gewerbesteuer ausgenommen) erhoben werden, je nach der Gröfse des Landbesitzes, der jedem einzelnen Individuum zugeteilt ist. Auf diese Weise kommt es, dafs, ganz abgesehen davon, ob der Staat die Person oder das Land mit Steuern belegt, der Bauer jedesmal alle Steuern

auf den Landbesitz überträgt, und die ganze Summe aller Steuern immer der Gröfse des Anteils am Besitze des Gemeindelandes anpafst. Bei der Verteilung des Gemeindelandes unter die einzelnen Familien werden nicht nur die Anzahl der Arbeitskräfte der Familie in Betracht gezogen, sondern auch die Anzahl der Familienglieder, die dieselbe zu ernähren hat. Jede Familie bekommt folglich ein Stück Landes von dieser oder jener Gröfse zugeteilt, und zahlt ihren Anteil Steuern, die auf allen Gliedern der Gemeinde, als auf einem Ganzen, liegen. Dort, wo die Einträglichkeit des Landes geringer ist, als der Betrag der Steuern, die auf demselben liegen, wird bei der Verteilung des Landes in Betracht gezogen, in welchem Mafse ein jeder im Stande ist, die Steuern von dieser oder jener Strecke Landes, die auf sein Teil kommt, zu zahlen. In allen Fällen wird das Mafs, in welchem jedes Individuum teilnimmt an der Last der verschiedenen Steuern, durch die Gröfse seines Landbesitzes, durch seinen Anteil an dem Landbesitze der ganzen Gemeinde, bestimmt. Folglich wird dort, wo das Land im Besitz der Gemeinde ist, durch die Verteilung des Landes unter die einzelnen Gemeindemitglieder durch die Bauern selbst die gröfste Gleichmäfsigkeit der Verteilung der Steuern in den Grenzen der betreffenden Gemeinden erzielt, durch die Verwandlung aller Steuern in eine Landsteuer, wobei das gegenseitige Verhältnis der Arbeitskräfte und der Nahrungsbedürfnisse jeder einzelnen Familie nicht aufser acht gelassen wird. Doch wird die Ungleichmäfsigkeit, die dem Prinzip der Kopfsteuer zu Grunde liegt, lange nicht beseitigt durch diese Art der Verteilung bei den Bauern verschiedener Dörfer, wenn sie auch zu einer und derselben der obengenannten Unterabteilungen gehören, da die Gröfse des zugeteilten Landbesitzes in den verschiedenen Dörfern nicht gleich ist und folglich auch die Gröfse der Kopfsteuer, die auf jeden einzelnen Besitzteil Landes der verschiedenen Dörfer fällt, nicht gleich ist. Noch augenscheinlicher und bedeutender tritt diese Ungleichmäfsigkeit hervor dort, wo die Verschiedenheit der Unterabteilungen, zu denen die besteuerten Individuen gehören, sich mit der Verschiedenheit der Gröfse der des ihnen zugeteilten Landbesitzes vereint. So sind z. B. die Staatsbauern in einigen Orten mit einer geringeren Steuer belegt als die Bauern, die früher den Gutsbesitzern gehörten (19 Kop. per Seele macht die niedrigste Steuer bei den Staatsbauern aus, während bei den Bauern der Gutsbesitzer die niedrigste Steuer 56 Kop. ausmachte), an anderen Orten mit einer höheren Steuer (3 Rbl. 32 Kop. die höchste Steuer, während bei den Bauern, die früher den Gutsbesitzern gehört hatten, nur 2 Rbl. 96 Kop.). Durchschnittlich ist nun die Kopfsteuer der früheren Staatsbauern höher, als die Kopfsteuer der Bauern, die früher den Gutsbesitzern gehört hatten, wenn wir nur die Summe in Betracht nehmen, die auf jedes Individuum fällt, währenddem sie in Wirklichkeit für die Ersteren eine kleinere Last bildet, als für die letzteren, da die Staatsbauern viel gröfsere Landparzellen besitzen, als die Bauern der früheren Gutsbesitzer, bei beiden aber die Verteilung auf den Landbesitz übertragen wird. So kommen z. B. im Gouvernement Charkow durchschnittlich 5 Dessätinen Land auf die Seele bei den Staatsbauern, während bei den Bauern der früheren Gutsbesitzer durchschnittlich nur 2 Dessätinen kommen. Im Gouverne-

ment Wiätka kommen auf die ersteren 8,4 Dess., auf die letzteren 3 Dess.; im Gouvernement Moskau auf die ersteren 4,2 Dess. per Seele, bei den letzteren 2,8 Dess. u. s. w. Infolge einer solchen Verschiedenheit kommt es, dafs in einem und demselben Gouvernement die Kopfsteuer auf eine Dessätine Land übertragen, bei den Staatsbauern kleiner ist, als bei den Bauern der Gutsbesitzer, obgleich bei der Verteilung derselben auf die Seele, die Kopfsteuer bei den Staatsbauern gröfser ist, als bei den letzteren. Für die ersteren beträgt sie durchschnittlich für ganz Rufsland 2,5 Rbl. per Seele, für die letzteren nur 2,2 Rbl. per Seele. Auf die Dessätine Land übertragen macht sie:

| | bei den Staatsbauern | bei den Bauern der Gutsbes. |
|---|---|---|
| Im Gouv. Poltava | 62 Kop. | 1 Rbl. 26 Kop. |
| „ „ Kursk | 68 „ | 1 „ 14 „ |
| „ „ Woronesch | 54 „ | 1 „ 19 „ |
| „ „ Ekaterinoslav | 35 „ | 60 „ |
| „ „ Petersburg | 32 „ | 49 „ |
| „ „ Wologda | 25 „ | 39 „ |
| „ „ Moskau | 72 „ | 90 „ |

u. s. w.

Aus dieser Tabelle sehen wir deutlich, wie ungleich die Lage dieser oder jener Unterabteilung der Bauern ist. Aufserdem müssen wir noch hinzufügen, dafs diese Ungleichmäfsigkeit, die sich herausstellt, trotz der höheren Kopfsteuer bei den Staatsbauern noch durch folgenden Umstand vergröfsert wird: alle andern Abgaben, wie z. B. die Ablösungsgelder, die schon vom Gesetze der Gröfse des Landbesitzes entsprechend bestimmt werden, sind bei den Bauern der früheren Gutsbesitzer höher als bei den Staatsbauern. Obgleich im vorigen Jahre der Abzug eines Rubels per Seele von den Ablösungsgeldern der Bauern der früheren Gutsbesitzer vollzogen worden ist, so konnte diese Mafsregel doch nicht zu einer gröfseren Gleichmäfsigkeit der Verteilung der direkten Steuern führen, da die Ablösungsgelder gesetzlich und auch in Wirklichkeit vollkommen gleichmäfsig der Gröfse des Landbesitzes und den Verhältnissen des Bodens entsprechend verteilt werden. Wenn wir jetzt, nach der Ausführung dieser Mafsregel, die Abgaben an den Staat und an die Landschaft der Staatsbauern mit denjenigen der Bauern, die früher den Gutsbesitzer gehörten, vergleichen, so stellt sich heraus, dafs letztere sogar nach Verringerung der Ablösungsgelder in den Gouvernements mit schwarzer Bodenerde durchschnittlich um 20 % und in den andern Gouvernements (die westlichen Gouv. ausgenommen) um 30 % von jeder Dessätine Landbesitz mehr Steuern zahlen als die Staatsbauern, und zwar: um 35 % im Gouv. Wladimir, um 40 % in den Gouvrmts. Kaluga und Kovno, um 57 % im Gouv. Podolien, um 63 % im Gouv. Saratow, um 75 % im Gouv. Kursk, um 90 % im Gouv. Poltawa, um 98 % im Gouv. Cherson, um 150 % im Gouv. Ekaterinoslav. Was nun die Apanagenbauern anbetrifft, so stehen sie in den meisten Gouvernements, der Gröfse des ihnen zuerteilten Landbesitzes nach, den Bauern der früheren Gutsbesitzer näher als den Staatsbauern; doch sind ihre Ablösungsgelder bedeutend niedriger, als die der Bauern der früheren Gutsbesitzer und überhaupt sind ihre

wirtschaftlichen Verhältnisse besser. Zur weiteren Charakteristik der Kopfsteuer wollen wir noch einige Fakta anderer Art anführen. Die Steuerrückstände für das Jahr 1881 betrugen 10673394 Rubel. Die Kopfsteuer für jedes einzelne Dorf wird entsprechend der Anzahl der Seelen, die im Jahre 1858, bei der letzten Revision, sich vorfanden, bestimmt. Scheinbar mufste dieser Umstand ein sehr günstiger für die Bevölkerung sein, da dieselbe sich seit dieser Zeit bedeutend vermehrt und infolge dessen die Steuer, die auf jedes einzelne Individuum fällt, sich bedeutend verringert haben müfste. Doch wie gesagt ist dieser Umstand nur scheinbar ein günstiger, denn obgleich die Summe der Kopfsteuer, die auf jedes einzelne Individuum fällt, durch die fortwährende Vermehrung der Bevölkerung und die Verteilung einer und derselben Summe auf eine immer gröfsere Anzahl Personen in jedem bestimmten Dorfe eine immer geringere wird, so wird andererseits der Vorteil, der in diesem Umstande liegt dadurch, dafs die Kopfsteuer durch die Gemeinde immer auf den Landbesitz übertragen wird, und die Parzellen, die auf jedem einzelnen Hausbesitzer kommen, durch die Vermehrung der Teilhaber am Lande immer kleiner werden, bedeutend verringert. Je kleiner die Parzelle, desto geringer der Vorteil, den jedes einzelne Individuum aus dem Landbesitze ziehen kann, und infolge dessen wird ihm die Zahlung der Kopfsteuer, insofern es dieselbe aus dem Ertrage des Bodens bestreitet, durchaus nicht erleichtert. Da nun alle anderen Arten von Erwerb von seiten der Gemeinde bei der Verteilung der Kopfsteuer nicht in Betracht gezogen werden, so führt die Vermehrung der Bevölkerung und die dadurch hervorgerufene Verringerung des Anteils an der Zahlung der Kopfsteuer für jedes einzelne Individuum weder zu einer Erleichterung bei Bestreitung dieser Abgaben noch zu einer gröfseren Gleichmäfsigkeit der Verteilung, besonders geschieht dieses nicht in den Gegenden, wo die Bevölkerung sich ausschliefslich mit Feldbau beschäftigt. Aufserdem ist es ja vollkommen natürlich, dafs die Bevölkerung sich nicht überall in gleichem Mafse vermehrt hat, und infolge dessen hat sich denn auch in einigen Dörfern die Kopfsteuer in gröfserem Mafse, in anderen in geringerem Mafse verändert; in andern Orten, wo die Bevölkerung infolge gröfserer Sterblichkeit oder anderer Ursachen sich bedeutend verringert hat, dort ist der Anteil jedes einzelnen Individuums an der Bestreitung der Kopfsteuer sogar gröfser geworden. Dieser letzte Umstand ist im Gesetze vorhergesehen, und diejenigen ländlichen Gemeinden, wo die Zahl der Seelen unter 20 herabgesunken ist, haben das Recht, um die Ausschliefsung der Mehranzahl der Seelen nach der letzten Revision aus der Liste der Kopfsteuer zu bitten. Was nun die Ungleichmäfsigkeit betrifft, die sich durch die ungleichmäfsige Vermehrung der Bevölkerung in verschiedenen Orten gebildet, so erfahren wir aus der ländlichen Statistik Rufslands, die von Herrn Semenoff bearbeitet worden ist, und aus den statistischen Arbeiten vieler anderer, einzelne Gegenden Rufslands betreffend, dafs die Bevölkerung Rufslands sich am meisten vermehrt hat an den Orten, wo die Parzelle des zugeteilten Landes am gröfsten war. Das will nun mit anderen Worten wieder sagen, dafs sich die Summe der Kopfsteuer, die auf jedes einzelne wirklich existierende Individuum fällt, am meisten verringert hat an den-

jenigen Orten, wo zu gleicher Zeit die Parzelle, die auf jedes einzelne Individuum fällt, am bedeutendsten kleiner geworden ist.

Nach all dem bis jetzt gesagten ist es leicht erklärlich, dafs folgender Ausspruch über die Kopfsteuer einer der Senatoren, die im vorigen Jahre die zentralen Gouvernements Rufslands revidierten, noch als ein viel zu gelinder gehalten werden mufs: „Der Hauptfehler, welcher der Kopfsteuer zu Grunde liegt, besteht darin, dafs dieselbe Steuer weder auf einen wirklichen rationellen Gegenstand der Besteuerung, noch auf eine Einnahme, sei es von der Arbeit oder vom Güterbesitz, sondern auf ein fiktives Individuum bezeichnet durch eine Nummer in der Revisionsliste des Jahres 1858 fällt. Die Ungleichmäfsigkeit dieser Steuer wird durch die Bestimmung verschiedener Normen, dem Wohlstande der Bewohner verschiedener Orte entsprechend, und je nach der Verteilung derselben in den Grenzen jeder einzelnen ländlichen Gemeinde, den Seelenanteilen jedes einzelnen Hausbesitzers entsprechend, einigermafsen verbessert — doch beweist diese Notwendigkeit der Verbesserung schon deutlich genug, welcher Mangel dem Prinzipe der Kopfsteuer selbst zu Grunde liegt. Die Kopfsteuer wurde gegründet zu einer Zeit, als die Bauern noch unfrei waren, d. h. als noch ihre Arbeit, ihre Zeit, ja sogar ihr Eigentum dem Gesetze nach ihren Eigentümern gehörten (den Gutsbesitzern, und in den Dörfern der Staatsdomänen den Arendatoren), die verpflichtet waren, für die Bauern die verordneten Steuern abzuzahlen. Damals trug die Kopfsteuer noch einigermafsen den Charakter einer Steuer, der die privelligierten Klassen der Gesellschaft unterworfen waren, um des Rechtes zu geniefsen, Bauern zu besitzen, und damals war diese Steuer je nach der Anzahl der Seelen berechnet, eine ebenso einfache, als auch bequeme Art der Besteuerung. Nach Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft verfügen die Bauern selbst über ihr Eigentum und über ihre Person und zahlen selbst ihre Abgaben; folglich ist der Beleg einer Seele der Revisionsliste mit einer Kopfsteuer, einer Seele, die nur auf dem Papiere existiert und für die oft niemand verantwortlich ist, gegenwärtig eine vollkommen anomale Erscheinung. Damit die Erhebung der Kopfsteuer einer Revisionsseele vollkommen sichergestellt ist, mufs die Bevölkerung, welche der Kopfsteuer unterworfen ist, an dem Orte, wo sie angeschrieben ist, gefesselt sein, was der freien Übersiedlung der Bauern ein Hindernis entgegenstellt und überhaupt mit verschiedenen in wirtschaftlicher Hinsicht sehr unvorteilhaften Verhältnissen verbunden ist. Abgesehen von all diesen Mängeln der Kopfsteuer verursacht die Berechnung der Anzahl der Revisionsseelen der Meinung des Senators nach eine Menge überflüssiger und komplizierter Schreiberei für verschiedene Institutionen des Gouvernements und verwickelt die Rechnungen der verschiedenen finanziellen Institutionen, wo die erhobenen Gelder für die Kopfsteuer eingezahlt werden. Die jedesmalige Korrespondenz bei der Berechnung der Revisionsseelen in jeder derselben fordert durchschnittlich 4000 eingegangene Schreiben und gegen 6000 ausgehende Schreiben im Jahre."

Alles bis jetzt gesagte erläutert, wie grofs der Umfang der Kopfsteuer und welche Bedeutung dieselbe für den Staat und die Bevölkerung hat. Doch hat dieselbe eine Bedeutung nicht nur in wirtschaftlicher, son-

dern auch in politischer Hinsicht. Es ist dies eine Steuer, der nur bestimmte Klassen der Bevölkerung unterworfen sind, die infolge dessen auch als steuerpflichtige Volksklassen betrachtet werden. Alle anderen Klassen, die keine Kopfsteuer zahlen, bilden somit privilegierte Klassen: den Adel, die Geistlichkeit, die Kaufmannschaft. Nach der Aufhebung der Leibeigenschaft, mit der gleichzeitig jeder Grund zur Teilung der Bürger des Staates in privilegierte und unprivilegierte schwand, erscheint die Kopfsteuer, ganz abgesehen von ihrer Unzulänglichkeit in wirtschaftlicher Hinsicht, auch in politischer Hinsicht als eine Anomalie. Infolge dessen kann man sich leicht vorstellen, welche Bedeutung der allerhöchste Ukas über die Abschaffung der Kopfsteuer, gegeben am 18. Mai 1882, hat. Freilich wird in diesem Ukase gar nicht der politischen erwähnt. Dort heifst es nur, dafs schon der verstorbene Kaiser Alexander der II. seine Aufmerksamkeit „auf die Beschwerde, welche die Kopfsteuer den ihr unterworfenen Klassen der Gesellschaft verursacht gerichtet und dem Finanzminister anbefohlen hatte, über die Abschaffung des Systems der Kopfsteuer und über Mittel, das dadurch verursachte Defizit in den Staatseinnahmen durch andere Arten von Staatseinnahmen zu ersetzen."

Weiter wird im Ukas anbefohlen: 1) Den Anfang mit der Abschaffung der Kopfsteuer zu machen vom Jahre 1883 an, und die Reorganisation allmählich im Laufe mehrerer Jahre vorzunehmen, je nachdem neue Quellen für die Staatseinnahmen aufgefunden werden, 2) vom 1. Januar 1883 an aufzuhören a. die Kopfsteuer von den Kleinbürgern (Metschäne) einzutreiben, b. von den Bauern ohne Landanteil, die den verschiedenen Wolosten zugeschrieben sind und von den sogenannten Hofsleuten (Dworovije), d. h. solchen, die früher die Dienerschaft der Gutsbesitzer bildeten, c. von den Bauern, welche von den Gutsbesitzern den 4. Teil des höchsten oder des Normalanteils von Land, auf Grund des Art. 123 für Grofsrufsland und Art. 116 für Kleinrufsland bestimmten Landgesetzes (als Geschenk) erhalten.

„Im nächsten Jahre — 1883 — ist der Finanzminister verpflichtet, Uns durch den Reichsrat zur Bestätigung sein Projekt vorzulegen, auf welche Weise von der Kopfsteuer die andern Klassen der Bevölkerung befreit werden müssen, und aus welchen Quellen der Staat Ersatzmittel schöpfen kann, durch welche der Renterei, die durch die Abschaffung der Kopfsteuer entzogenen Mittel, wieder zugeführt werden können."

Aus diesem Ukase sehen wir nun, dafs einstweilen die Abschaffung der Einteilung in steuerpflichtige und unsteuerpflichtige Klassen nur im Prinzip ausgesprochen wird, da im Ukase weder die Art und Weise angedeutet wird, auf welche diese Steuer ersetzt wird, noch der Zeitraum, im Laufe dessen diese Steuer abgeschafft wird. Es ist im Ukase eben nur gesagt „im Laufe mehrerer Jahre" und kein Termin näher bestimmt. Eine solche Art der Abschaffung, für deren faktische Verwirklichung weder ein bestimmter Zeitraum, noch die Art und Weise der Verwirklichung festgesetzt ist, mufs man nur als eine Mafsregel betrachten, die getroffen ist, um dem neuen Zeitgeiste gerecht zu werden; dem Zeitgeiste, der sich schon seit Aufhebung der Leibeigenschaft als ein Gegner der Teilung der Bevölkerung in steuerpflichtige und unsteuerpflichtige Klassen herausgestellt

hat, und mit besonderer Kraft und Bewufstsein vor zehn Jahren in den Arbeiten der Kommission, welche die Frage über die Abschaffung der Kopfsteuer erörterte, und wo die nicht steuerpflichtigen Klassen der Bevölkerung sich unverhohlen und deutlich zu Gunsten der Einkommensteuer aussprach — zum Ausdruck gekommen ist. Damals schon zeugten jene Beschlüsse der meisten Landschaften und Versammlungen der nichtsteuerpflichtigen Klassen von der politischen Reife, die die Vertreter des russischen Reiches erreicht, und die ihre vollkommene Vorbereitung zur Teilnahme an den Angelegenheiten, welche den ganzen Staat betreffen, beweisen.

Der prinzipielle Charakter der gegenwärtigen Bekanntmachung von der Abschaffung der Kopfsteuer tritt noch deutlicher hervor, wenn wir den 2. Punkt des Ukases, in welchem die Klassen aufgezählt werden, welche vom nächsten Jahre an von der Kopfsteuer befreit werden, näher betrachten. Vor allem, heifst es dort, werden von der Kopfsteuer die Kleinbürger, folglich die städtischen, länderlosen Klassen der Bevölkerung befreit. Es sind ihrer im ganzen 2 628 246 Seelen, die zusammen 1 451 730 Rbl. Steuern im Jahre zahlten. Scheinbar mufs nun infolge der Abschaffung dieser Steuer ein Ersatz für die Staatsrenterei im Umfange dieser Summe gesucht werden. Doch in Wirklichkeit ist dem nicht so. Am 16. Februar 1880 wurden laut eines allerhöchsten Ukases die Kleinbürger von einem bedeutenden Teil der Steuerrückstände, die auf ihnen lagen, entlastet. Ungeachtet dessen machten schon im nächsten Jahre (1881) die Steuerrückstände der Kleinbürger in dem Gouvernement Wilna 276 %, im Gouvernement Samara 141 %, im Gouvernement Witebsk 131 %, im Gouvernement Ufa 123 % der jährlichen Summe der Kopfsteuer (Oklad) aus. Im ganzen machte die Summe der Steuerrückstände der Kleinbürger zum 1. Januar 1881 64 % der jährlichen Oklad aus. Wir sehen folglich, dafs in diesem Falle eine Steuer abgeschafft wird, deren Empfang sehr zweifelhaft war. Die Ursache der Schwierigkeit des Eintreibens dieser Steuer liegt eben darin, dafs die Kleinbürger eine Klasse bilden, deren Lage am wenigsten zufriedenstellend ist. In früheren Zeiten konnten sie Länderstrecken benutzen, die das Eigentum jener Städte bildeten, in denen sie angeschrieben waren. Doch änderte sich mit der Zeit die Form der Nutzniefsung des Landes, man fing an, dasselbe dem Meistbietenden zu überlassen, so dafs die Nutzniefsung des Landes für die Kleinbürger mit vielen Schwierigkeiten verbunden war. Da sie an keine regelmäfsige Arbeit und zu gleicher Zeit an ein vollkommen selbstständiges Leben gewöhnt waren, so zeigten sie keinen Hang zur Arbeit auf der Fabrik; in den meisten Städten giebt es auch gar keine Fabriken. Auf diese Weise kommt es, dafs sie gegenwärtig sich mit allerlei Kleinhandel beschäftigen, auch sonst allerlei Zwischenhandel treiben und sich mit zufälligem Verdienste begnügen. Unter solchen Umständen ist es leicht begreiflich, dafs das Eintreiben von Steuern unter dieser Klasse von Leuten durch nichts garantiert ist. Die zweite Klasse von Leuten, die demnächst von der Kopfsteuer befreit werden sollen, steht womöglich auf einer noch niedrigeren Stufe der Gesellschaft. Diese Klasse der Bevölkerung hat nicht nur keinen Landbesitz erhalten, sondern ist

überdies an keinerlei solche Arbeit gewöhnt, die es unter veränderten Verhältnissen verwerten könnte. Zu dieser Klasse gehören Leute, die im unmittelbaren Dienste der Herrschaften waren. Während der Leibeigenschaft hielten dieselben eine grofse Masse von Leuten, die weder ein Handwerk, noch das Land zu bearbeiten verstanden. Nach Aufhebung der Leibeigenschaft wurden sie zu diesen oder jenen Wolosten zugeschrieben und die meisten von ihnen zerstreuten sich über ganz Rufsland. Die Wolosten, in denen sie angeschrieben, und die ihnen ihre Pässe zuschicken müssen, wissen meist nicht, wo sie sich aufhalten; die Kopfsteuer, die sie zahlen müssen, kann meist gar nicht eingetrieben werden und wird von Jahr zu Jahr in die Liste der Steuerrückstände eingetragen. Die Zahl dieser Klasse der Bevölkerung ist nicht genau bestimmt, doch beläuft sie sich ungefähr auf 600000 Mann, die $1^1/_2$ Mill. Rubel Kopfsteuer jährlich zu-zahlen haben. Die Kleinbürger und die eben angeführte Klasse von Leuten liefern das gröfste Kontingent jener Art von städtischen Einwohnern, die aus der Hand in den Mund leben, keine bestimmte Beschäftigung haben, und in den Schlafhäusern die Nacht zubringen, wo dann von Zeit zu Zeit die Polizei auf sie Jagd macht, um die Pafslosen einzufangen. Diese Klasse der städtischen Einwohner bildet die volkstümlich sogenannte „goldene Rotte", oder „barfüfsige Kommando" und stellt dasselbe vor, was in Deutschland das Lumpenproletariat genannt wird.

Zu der dritten Klasse der Bevölkerung, die gegenwärtig von der Kopfsteuer befreit wird, gehören diejenigen Bauern, die früher und auch gegenwärtig ausschliefslich von der Landwirtschaft leben, die aber zur Zeit der Befreiung von der Leibeigenschaft anstatt den ihnen zukommenden vollen Anteil am Lande nur den vierten Teil desselben, d. h. $^3/_4$ bis $1^1/_4$ Dessätine per Seele zum Geschenk, ohne Loskauf bekommen haben. Im Volksmunde heifst dieser Landesanteil „der Bettelanteil"; er wird so genannt, weil bei den vorhandenen Verhältnissen der Landwirtschaft ein solcher Besitzanteil durchaus nicht die Mittel bietet, ein einigermafsen erträgliches Leben zu führen, sondern nur ein „Bettelleben". De jure konnte den Bauern nur dann ein solcher Anteil zugeteilt werden, wenn sie freiwillig vollkommen damit einverstanden waren, doch de facto war das nicht immer der Fall gewesen. Dort, wo dies vollkommen mit der Einwilligung der Bauern geschah, lag der Grund dazu meist in einem Irrtum. Einerseits dachten die Bauern, dafs alles Land der Gutsbesitzer, das sie während der Leibeigenschaft bis zum Momente der Emanzipation benutzt hatten, gleichviel in kurzer Zeit in ihren Besitz gelangen würde, und dafs es folglich besser wäre anfangs, wenn auch einen kleinen Teil desselben, umsonst in ihre Hände zu bekommen, als die Verpflichtung, für einen gröfseren Landesanteil zu zahlen, einzugehen, eine Verpflichtung, die lange Jahre dauern mufste. Andererseits dachten die Bauern, dafs die Gutsbesitzer ihnen das übriggebliebene Land unter leichteren Bedingungen in Pacht geben würden, als unter denjenigen der Loslösung, da ja der Gutsbesitzer keine anderen Mittel hatte, um auf anderen Wegen Vorteil von seinem Lande zu ziehen. Es lag nicht im Interesse der Gutsbesitzer, dieselbe als Klasse genommen, den Bauern diese Überzeugung zu nehmen, und so kam es, dafs an vielen Orten mit fettem

schwarzen Boden, wo die Preise für das Land rasch in die Höhe stiegen, diejenigen Bauern, die den Bettelanteil bekommen, gezwungen sind, das Land zu solchen Bedingungen zu pachten, die ihnen grade geboten werden, da sie eben keine andere Arbeit als den Landbau verstehen und aufserdem auch schon vollkommen in der Gewalt der Gutsbesitzer sich befinden, da sie ihnen die Pacht noch für frühere Jahre schulden. Solcher Bauern, die den sogenannten Bettelanteil erhalten haben, zählt man 600 000 Seelen, die jährlich gegen 1½ Millionen Rbl. Kopfsteuer zahlen müssen.

Wir sehen also, dafs im ersten Jahre gegen vier Millionen Kopfsteuer abgeschafft werden sollen. Doch bei näherer Betrachtung der verschiedenen Klassen, die von dieser Steuer befreit werden, stellt es sich heraus, dafs es eben derartige Schichten der Bevölkerung betrifft, bei denen die Erhebung dieser Abgaben entweder ganz unmöglich oder wenig wahrscheinlich ist, dafs folglich aus der Abschaffung derselben durchaus keine Verlegenheit für den Staat erwächst. Andererseits sehen wir, dafs die Regierung die Kopfsteuer ganz zuerst für diejenigen Klassen der Bevölkerung, die entweder gar kein Land, oder nur sehr kleine Parzellen besitzen, abschafft, folglich diese Klassen als solche, die am wenigsten sicher gestellt und im stande sind die Steuern zu tragen, betrachtet. Aus eben diesem Umstande können wir nun folgern, dafs die Regierung ebenso wie die ganze Volksmasse im Landbesitze die Hauptquelle des Volkswohlstandes und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Volkes sieht. Dafs die Regierung wirklich zu dieser Überzeugung gelangt ist, läfst sich aus ihrem Entschlusse, Bodenkredit für die Bauern zu schaffen, den sie gefafst, nachdem die ersten Anfänge dazu von den Landschaften gemacht worden sind, ersehen. So sehen wir nun, dafs die Abschaffung der Kopfsteuer, welche von Peter dem Grofsen eingeführt, zu ihrer Zeit die Befestigung der Bauern an das Land und die Verbreitung der Leibeigenschaft zur Folge hatte, gegenwärtig eine weitaus mehr politische Bedeutung hat. In diesem Jahre betrifft sie nur solche, von denen ohnehin fast nichts zu bekommen war, und auf diese Weise ist die Abschaffung der Kopfsteuer in ihrer gegenwärtigen Form von keiner Bedeutung für die russische Finanzwirtschaft. Weiterhin aber, in der allernächsten Zukunft, und zwar schon im nächsten Jahre wird sie auf andere Klassen der Bevölkerung verbreitet werden, und dann wird es in Wirklichkeit notwendig sein, die Kopfsteuer durch andere Arten Abgaben zu ersetzen. Wir haben einigen Grund vorauszusetzen, dafs es schon in diesem Jahre notwendig sein wird, neue Arten von Steuern einzuführen. Kaum war der allerhöchste Ukas veröffentlicht und die Klassen der Bevölkerung, die von der Kopfsteuer zuerst befreit werden sollten, bezeichnet, als die russische Presse darauf aufmerksam machte, dafs es aufser den Bauern, die den sogenannten Bettelanteil, noch andere Bauern gäbe, die den niedrigsten Landanteil bekommen, der kaum um ¼ oder ½ Dessätine gröfser ist als der Bettelanteil, und dafs dessen ungeachtet diese Bauern Steuern zur Loslösung dieses Anteils zu zahlen verpflichtet sind. Wenn man nun diese Klasse der Bauern von der Kopfsteuer nicht gleichzeitig mit den ersten Klassen befreit, so wird ihre Lage

eine viel schlimmere sein, als die Lage der Bauern, welche den Bettelanteil zugeteilt erhalten haben. Sie befinden sich den Landverhältnissen nach beinahe in eben derselben Lage, haben aber aufser den Steuern der Loslösung, welche letztere nicht zahlen, noch eine Kopfsteuer zu zahlen. Obgleich nun die Regierung kein grofses Gewicht auf die Presse legt, so kann sie doch nicht dieselbe ganz ignorieren. Wahrscheinlich hat sie infolge dessen die Summe der Kopfsteuer, die im ersten Jahre abgeschafft werden sollte, von 4 Millionen, wie es anfänglich bestimmt war, bis auf 6 Millionen erhöht, und die Mafsregel, die sich anfangs nur auf die oben erwähnten Klassen bezog, jetzt auch auf solche Bauern ausgedehnt, die sich in besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, und auf solche, die nur einen Teil des normalen Bodenteils zugeteilt bekommen haben.

Bei der Abschaffung der Kopfsteuer beabsichtigt man, sich nach folgenden Grundlegungen zu richten: 1) Die Geldmittel, die der Staatskasse durch die Abschaffung der Kopfsteuer entzogen werden, müssen hauptsächlich durch neue Einnahmen schon existierender Steuern ersetzt werden; neue Arten von Steuern sind nur in dem Falle zuzulassen, wenn sie beim gegenwärtigen Steuersystem eine gröfsere Gleichmäfsigkeit der Verteilung der Steuer auf alle Arten von Einkommen fördern. 2) Bei Einführung von Steuern auf neue Arten von Einkommen müssen möglichst wenig mit Abgaben belastet werden die Kleingewerbe — die Hausindustrie, die Wandergewerbe u. a., erstens deshalb, weil es bis jetzt in Rufsland kein anderes Mittel giebt sie zu unterstützen, da das Schutzsystem mehr zu Gunsten der grofsen Unternehmer als der kleinen Unternehmer wirkt, und zweitens, weil nur in seltenen Fällen der Vorteil, welcher aus ihnen gewonnen wird, jene Norm übersteigt, die als der Besteuerung unterliegend betrachtet wird.

Auf Grund dieser Prinzipien soll nun die Abschaffung der Kopfsteuer im Verlaufe von 8 Jahren vor sich gehen, so dafs jährlich 6 Millionen Rubel Kopfsteuer durch andere Arten von Abgaben ersetzt werden müssen. Da nun aber die ganze Summe der Kopfsteuer 58 800 000 Rbl. beträgt, so werden die noch übrigen 10 800 000 Rbl. in eine Grundsteuer des Staates verwandelt, bis sich ein günstiger Zeitpunkt darbietet, um diesen Teil der Kopfsteuer in eine Bodensteuer aller Klassen der Bevölkerung umzuändern. Um die ersten 6 Millionen Rubel Kopfsteuer im nächsten Jahre zu ersetzen, hat man folgende Quellen in Aussicht: 2 Millionen Rbl. durch die Erhöhung der Steuern, mit denen die immobilen Güter der Städte belegt sind, und 4 Millionen Rbl. durch die Vergröfserung der Abgaben beim Zoll, von der Tabaksaccise, von der Eintrags- und Registergebühr und von den Taxen, mit denen die Güter, welche an andere Eigentümer durch Erbschaft oder Geschenk übergehen, belegt werden. (Letztere Steuer ist erst im Laufe des vergangenen Jahres eingeführt worden). Zur Erläuterung des vorher gesagten müssen wir nun noch hinzufügen, dafs sich im Besitze der Bauerngemeinden viel mehr Land befindet, als im Besitze einzelner Eigentümer. Infolge dessen fällt die gröfste Hälfte der oben erwähnten Summe — 10 Millionen Rbl. — auf den Grund und Boden übertragen, auf den Grundbesitz der Bauern. Dieses Resultat steht

auf diese Weise im Widerspruch mit dem Prinzip der gröfseren Gleichheit und der Erleichterung der Abgaben für die Klassen, die mit ihnen belastet waren, und dem Prinzip, welches der Abschaffung der Kopfsteuer zu Grunde lag, und im Widerspruche mit dem ersten, vor kurzem angeführten Satze — der gleichmäfsigen Besteuerung aller Einkommen. Andererseits ist es kaum vorauszusetzen, dafs die Erwartungen — dafs die Einnahmen von den gegenwärtig existierenden Steuern eine solche Höhe erreichen, dafs sie die Summen, die von der Kopfsteuer eingetrieben wurden, vollkommen ersetzen, sich erfüllen; denn die Ausgaben des Staates wachsen ja auch ihrerseits mit jedem Jahre. Augenscheinlich ist es deshalb, dafs endlich doch die Einkommensteuer in Rufsland wird eingeführt werden müssen. Die russische Gesellschaft hat schon seit lange sich für diese Mafsregel ausgesprochen, doch ist es selbstverständlich, dafs die Einführung der Einkommensteuer eine gröfsere Entwickelung der Selbstverwaltung und eine gröfsere Teilnahme der Gesellschaft an den Angelegenheiten des Staates erfordert, als dies bis jetzt der Fall gewesen ist. —

# Miszellen.

## VII.

### Frequenz, Einnahmen und Ausgaben deutscher Forstlehranstalten.

Von J. Lehr.

Zur Zeit bestehen im Deutschen Reiche 9 Forstlehranstalten, davon 2 in Preufsen, 1 im Königreich Sachsen, 1 im Grofsherzogthum Sachsen, 1 im Grofsherzogthum Hessen, 2 in Bayern, 1 in Württemberg und 1 in Baden. Von diesen Instituten sind drei mit Universitäten verbunden und zwar das hessische mit der Universität Giefsen, das württembergische mit der Universität Tübingen, ein bayerisches mit der Universität München. Eine Forstlehranstalt ist mit einem Polytechnikum verschmolzen, nämlich die badische zu Karlsruhe. Die übrigen Anstalten sind sog. isolierte Forstakademien, nämlich die kgl. sächsische zu Tharand, die zwei preufsischen in Eberswalde und Münden, die des Grofsherzogtums Sachsen zu Eisenach und eine bayerische in Aschaffenburg. Die älteste dieser Forstlehranstalten ist die Tharander, welche im Jahre 1816 vom Staate übernommen wurde, daran reiht sich Giefsen, wo seit 1825 forstliche Lehrer wirken. Eisenach und Eberswalde wurden im Jahre 1830, Karlsruhe 1832 und Münden 1868 errichtet. An der Universität München wird seit Herbst 1878 Unterricht in der Forstwissenschaft erteilt. Bis zu dieser Zeit hatte Bayern nur eine isolierte Forstakademie zu Aschaffenburg, welche, nach früheren wechselvollen Schicksalen, im Jahre 1844 wieder ins Leben gerufen worden war. In den 70er Jahren wünschte die Regierung, indem

sie den Anforderungen der Zeit Rechnung tragen wollte, den gesamten forstlichen Unterricht an die Universität zu verlegen. Ihre Bemühungen scheiterten jedoch zum Teil an dem Widerstande der Majorität des Abgeordnetenhauses, welche sich vorwiegend durch lokale und Parteiinteressen leiten liefs. Das Ergebnis des zwischen Regierung und Kammer geführten Kampfes, welchem sogar ein Minister zum Opfer fiel, war ein sonderbares, nur durch den Zwang der Umstände zu erklärendes Kompromifs. Man liefs die isolierte Akademie bestehen, errichtete aber daneben mehrere Forstlehrstühle in München. Die bayerischen Forstwirte besuchen fortan zuerst 2 Jahre lang die Anstalt zu Aschaffenburg, um dort Mathematik und Naturwissenschaften zu hören, aufserdem aber auch in einigen forstlichen Disziplinen unterrichtet zu werden. Darauf beziehen sie die Universität München, wo sie sich den Fachstudien in gröfserem Umfange, dann staats- und rechtswissenschaftlichen und anderen Studien widmen können. Die württembergische Forstlehranstalt war bis Ostern 1881 mit der landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim verbunden; zu dieser Zeit wurde sie an die Universität Tübingen verlegt. Aber auch vorher schon wurde die genannte Universität von württembergischen Forstwirten und zwar von solchen besucht, welche daselbst Staats- und Rechtswissenschaften hören wollten. Die Dauer der Studienzeit beziffert sich in Tharand (früher auf 2 Jahre), Eberswalde und Münden (früher ebenfalls auf 2 Jahre) gegenwärtig auf 2½ Jahre, in Eisenach auf 2 Jahre, in Karlsruhe (früher auf 4) jetzt auf 3 Jahre, desgleichen in Giefsen auf 3 Jahre, in Aschaffenburg (anfänglich 1844—1858 auf 2, dann 1859—1878 auf 2½ Jahre) seit 1878 auf 2 Jahre.

Die nachstehende Tabelle gibt die durchschnittliche Frequenz der genannten Anstalten an. Hierbei wurde als Jahresfrequenz der Durchschnitt aus dem Besuche im Winter- und Sommersemester angenommen. Die Zahl 28 bei Tübingen ist die durchschnittliche Frequenzziffer für das letzte Semester von Hohenheim und das erste der neuen Anstalt zu Tübingen. Für Karlsruhe ist 31 die durchschnittliche Frequenz für die 8 Jahre 1832|39, für Aschaffenburg 81 die Frequenz für 1844|49, für Münden gibt die Zahl 55 die durchschnittliche Frequenz für die Jahre 1868|69 an. Zwar beginnt der Jahreskurs nicht an allen Anstalten zu gleicher Zeit. Die in Folge dessen unvermeidlich gewordenen Inkongruenzen sind indessen von keiner belangreichen Bedeutung. Eine Unterscheidung nach dem Lande der Geburt, nach der Art der erfüllten Vorbedingungen etc. mufste unterbleiben, da das für eine Vergleichung notwendige Material nicht für alle Anstalten vorlag. Obige Zahlen geben zunächst nur an, wie viel Studierende sich durchschnittlich jährlich an deutschen Forstlehranstalten aufhalten. Da nun die Studiendauer in der neueren Zeit an einigen Instituten anders bemessen wurde, so ist hierauf bei Beurteilung jener Ziffern entsprechend Rücksicht zu nehmen. Doch läst sich aus letzteren, auch ohne dafs sorgfältige Reduktionen vorgenommen und In- und Ausländer scharf von einander geschieden werden, ohne weiteres darauf schliefsen, dafs der Zudrang zum Forstdienste in der letzten Zeit ganz erheblich gestiegen ist. Um wenigstens einen einigermafsen brauchbaren Anhaltspunkt zu geben, wie ihn das mir vorliegende

Material überhaupt ermöglichte, habe ich in der unten folgenden Tabelle die durchschnittliche Stärke eines Jahreskurses für die Jahre 1869 und 1872, dann für 1881 und 1882 berechnet. Die Zahlen 166, 233 und 257 bieten, wenn sie auch nicht ganz genau zutreffen, doch ein genügendes Bild für den Zudrang zum Forstdienste. Mit diesen Zahlen stehen insbesondere diejenigen im Einklang, welche die preufsischen Forstakademien ergeben. In Eberswalde war vor 1860 die Stärke eines Jahreskurses = 17 bis 38, in den Jahren 1868|69 für beide Akademien 64, 1878|79 = 66, 1880 = 85, 1881 = 107.

Jede der deutschen Forstlehranstalten hat für den gröfsten Teil ihrer Zuhörer einen bestimmt gegebenen Rekrutierungsbezirk. Meist wird aus nahe liegenden Gründen, bei welchen das Examen eine sehr wichtige Rolle spielt, die Landesanstalt besucht. So studieren Bayern vorwiegend in Aschaffenburg und München, Sachsen in Tharand, Thüringer in Eisenach, Preufsen in Eberswalde und Münden. Nur in wenigen Ländern ist das Prinzip der wissenschaftlichen Freizügigkeit formell zur Anerkennung und praktisch zur Geltung gelangt. Von denselben sind insbesondere Hessen, Württemberg und Baden zu nennen, deren Landeskinder nicht in dem Mafse an die Landesanstalt gekettet sind, wie z. B. diejenigen Preufsens an Eberswalde und Münden. Ausländer besuchen gegenwärtig vornehmlich Tharand, die bayerischen Anstalten, Eberswalde und Eisenach. Die Frage der Konkurrenz findet ihren Ausdruck am schärfsten bei denjenigen Anstalten, welche einem und demselben Lande angehören und bei denen hiernach Einrichtung und Lehrkräfte ihre Zugkraft auf Unkosten der Schwesteranstalt am ungestörtesten geltend machen können. Solcher Anstalten gibt es aber nur zwei, Eberswalde und Münden. Eberswalde zählte von allen in Preufsen studierenden Forstwirten in der Zeit 1870|78 rund $45\frac{0}{0}$, Münden deren 55. Hierauf trat ein Wendepunkt ein, indem Münden von Eberswalde ganz erheblich überflügelt wurde; 1880 zählte Eberswalde 64, 1881 bereits $68\frac{0}{0}$, während in diesen Jahren Münden nur 36 und $32\frac{0}{0}$ aufweist.

| | Durchschnittliche Frequenz für ein Jahr | | | | | | | | | | | Durchschnittl. Stärke eines Jahreskurses | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| an der Forstlehranstalt zu | 1816—19 | 1820—29 | 1830—39 | 1840—49 | 1850—59 | 1860—69 | 1870—78 | 1878—79 | 1870—79 | 1880 | 1881 | für 1869 und 1872 | 1880 | 1881 |
| Tharand . . | 77 | 52 | 37 | 50 | 43 | 46 | 60 | 97 | 67 | 109 | 107 | 21 | 46 | 45 |
| Hohenheim | — | 14 | 23 | 26 | 16 | 32 | 16 | 21 | 17 | — | — | 9 | 9 | 11 |
| Tübingen . | — | — | — | — | — | — | 9 | 15 | 10 | 28 | 34 | | | |
| Eisenach . . | — | — | 19 | 25 | 29 | 43 | 28 | 50 | 32 | 54 | 60 | 14 | 27 | 30 |
| Eberswalde | — | — | 33 | 57 | 75 | 55 | 57 | 86 | 63 | 135 | 183 | 32 | 54 | 73 |
| Münden . . | — | — | — | — | — | 55 | 71 | 78 | 72 | 75 | 85 | 35 | 30 | 34 |
| Karlsruhe . | — | — | 31 | 37 | 21 | 43 | 30 | 31 | 30 | 21 | 17 | 9 | 7 | 6 |
| Aschaffenburg | — | — | — | 81 | 83 | 98 | 86 | 108 | — | 86 | 81 | 41 | 51 | 46 |
| München . . | — | — | — | — | — | — | — | 107 | — | 115 | 99 | — | | |
| Giefsen . . . | — | 24 | 35 | 40 | 18 | 34 | 16 | 18 | 16 | 27 | 35 | 5 | 9 | 12 |
| Gesamtsumme | — | — | — | — | 285 | 420 | 373 | 611 | — | 650 | 701 | 166 | 233 | 257 |

In den Summen für 1850—59 und 1860—69 ist die mir nicht bekannte Frequenz der 1868 aufgegebenen kurhessischen Forstlehranstalt zu Melsungen nicht einbezogen. Auch das frühere Institut zu Braunschweig blieb unberücksichtigt.

Einnahmen und Kosten der Forstlehranstalten können nur für die isolierten Akademien genauer berechnet und mit einander verglichen werden, da bei denjenigen Instituten, welche mit Hochschulen verbunden sind, eine Absonderung der auf dieselben entfallenden Beträge schwer oder unmöglich ist. Hier kämen die Mehrkosten in Betracht, welche durch die Gründung erwuchsen oder durch Abtrennung gespart werden könnten. Daſs unter sonst gleichen Umständen diese Mehrkosten geringer sind, als die Aufwendungen, welche die Unterhaltung einer isolierten Anstalt erfordern würde, darf wohl als unbestreitbar bezeichnet werden. Baden würde, wenn es eine Forstakademie mit der Ausrüstung wie sie Preuſsen und Sachsen besitzen, unterhalten wollte, den 5—6 fachen Betrag der Kosten aufzuwenden haben, welche durch Abtrennung des Instituts vom Polytechnikum gespart werden könnten. Dazu kämen aber noch die Zinsen und Amortisationsquoten des Bauaufwandes, welcher bei der neueren etwas luxuriösen Art der Ausstattung eine recht ansehnliche Höhe erreicht.

Die von den Studierenden gezahlten Beiträge flieſsen in Eberswalde und Münden ganz in die Staatskasse, in Tharand und Aschaffenburg nur zum Teile, während der andere unter die Dozenten der Anstalt verteilt wird. In Eisenach bilden diese Beiträge eine Hauptquelle für Erhaltung des Forstinstituts. Stipendien und Honorarerlaſs (letzterer wird auch in

| | Tharand | Eberswalde | Münden | Eisenach | Aschaffenburg |
|---|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen in Mark:** | | | | | |
| Beiträge von Studierenden | 8400 | 14661 | 9000 | — | 2032 |
| Sonstige Einnahmen | 1200 | 2339 | 300 | etwa | — |
| Staatszuschuſs | 56145 | 77150 | 48700 | 1200 | 40552 |
| **Ausgaben in Mark:** | | | | | |
| Personalaufwand | 46595 | 57160 | 40000 | — | 28640 |
| Lehrmittel, Bibliothek, Exkursionen etc. | 15500 | 36500 | 18000 | — | 10417 |
| Mobiliar, Gebäude, Verwaltung etc. | 3650 | | | | 3527[1]) |
| Summe der Ausgaben | 65745 | 94150 | 58000 | — | 42584 |
| | Es entfallen auf je einen Besucher der Anstalt Mk.: | | | | |
| **Von den Gesamtausgaben** | | | | | |
| nach der Frequenz von 1880—81 | 609 | 592 | 725 | — | 513 |
| " " " " 1870—79 | 981 | 1494 | 806 | — | — |
| **Vom Staatszuschuſs** | | | | | |
| nach der Frequenz von 1880—81 | 520 | 485 | 609 | 210 | 487 |
| " " " " 1870—79 | 885 | 1365 | 689 | 324 | — |
| **Anzahl der Lehrkräfte** | | | | | |
| Berufsmäſsige | 9 | 8 | 6 | 3 | 6 |
| Hilfslehrer | 1 | 6 | 6 | 2 | 2 |
| Zusammen | 10 | 14 | 12 | 5 | 8 |
| | Auf je 1000 Studierende entfallen Lehrkräfte | | | | |
| nach der Frequenz von 1880 u. 1881 | 93 | 88 | 150 | 88 | 96 |
| " " " " 1870—79 | 149 | 222 | 167 | 156 | — |

1) Das Akademiegebäude gehört der Stadt Aschaffenburg und wird auch von derselben unterhalten.

Eisenach gewährt) absorbieren in Tharand und Aschaffenburg einen ansehnlichen Teil jener Beiträge. Die entsprechenden Summen habe ich in der unten folgenden Tabelle unter Ausgaben sowohl wie unter Einnahmen in Abzug gebracht. Für Eisenach habe ich den Staatszuschufs auf 12 000 Mark angenommen, eine Summe, welche vielleicht noch zu hoch gegriffen sein dürfte. Jedenfalls aber ist diese Anstalt die billigste unter den unten aufgeführten Forstinstituten. Der Aufwand für Eberswalde erscheint als sehr hoch gegenüber demjenigen von Münden. Der Unterschied ist im Wesentlichen dadurch bedingt, dafs das forstliche Versuchswesen mit der Akademie Eberswalde verbunden ist. Wie viel zu Lasten des Versuchswesens zu setzen ist, vermag ich nicht anzugeben. Setzen wir den Betrag von 30 000 Mark an, so entfielen von dem für den Unterricht erforderlichen Staatszuschufs in Eberswalde im Durchschnitt von 1880|81 auf den Kopf der Studierenden 295 Mark gegen 609 Mark in Münden. Jedenfalls sind die Ausgaben der Akademie Münden gegenwärtig höher, als sie unten angegeben sind. Die hier mitgeteilten Zahlen wurden mir von einem Abgeordneten nach früheren Sätzen zur Verfügung gestellt; diejenigen für Tharand, Eberswalde, Eisenach und Aschaffenburg, welche mir von den Herrn Direktoren dieser Anstalten gütigst mitgeteilt wurden, sind dagegen dem neuesten Etat entnommen.

---

## XIV.

### Das erste deutsche Clearinghouse von Dr. Otto Warschauer.

Durch die Initiative der deutschen Reichsbank und unter Mitwirkung hervorragender Banken und Bankhäuser Berlins ist die Errichtung des ersten deutschen Clearinghouse, das nicht verfehlen wird, einen bedeutenden Einflufs auf die fernere Gestaltung des deutschen Geldmarktes auszuüben, beschlossen worden. Das erste deutsche Clearinghouse ist als eine Abrechnungsstelle der Reichsbank eröffnet, und bei dem weitverzweigten Filialsystem der letzteren ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs die Durchführung des einmal in Berlin versuchten Prinzipes auch in jenen deutschen Provinzialstädten, wo die Reichsbank ihren Wirkungskreis hat, angestrebt werden wird. Durch die Errichtung des Clearinghouse wird der erste offizielle Versuch gemacht, den Checkverkehr, der sich in England seit einer Reihe von Dezennien so überaus bewährt hat, auch auf Deutschland zu übertragen, und somit eine Erleichterung des kommerziellen Verkehrs, sowie die Verzinsung relativ kleiner, brachliegender Kapitalien, die in ihrer Totalität jedoch grofse Summen repräsentieren, herbeizuführen. Der Giroverkehr der Reichsbank wird durch die Errichtung des Clearinghouse zweifelsohne gehoben werden, denn nur die Girocontisten haben die Berechtigung zur Teilnahme gegenseitiger Abrechnung. Im Interesse des gesamten Verkehrs wäre es jedoch sehr zu wünschen, dafs die zinslosen Einlagen, welche die Reichsbank bei der Eröffnung der Girokonten verlangt, sich auf ein Minimum beschränkten, damit nicht nur die grofsen Bank- und Handelshäuser, bei denen Zinsverluste durch Portoersparnisse

kompensiert werden, sondern auch, wie in England, der Kleinhandel und das gesamte Privatpublikum von der neuen Einrichtung Vorteil zögen. Die Organisation des deutschen Clearinghouse ist nach englischem Muster getroffen! Die deutsche Reichsbank steht in einem ähnlichen Verhältnis zur Abrechnungsstelle, wie die englische Bank in London zum dortigen Clearinghouse. Mögen beide Institute, die gleiche Tendenzen verfolgen, gleiche Erfolge erzielen!

Die Organisation des ersten deutschen Clearinghouse, die Geschäftsordnung und die Normen für den Checkverkehr sind von allgemeiner Bedeutung und erstrecken sich hauptsächlich auf folgende Punkte:

A. Organisation des Clearinghouse.

1) Der Verein ist gebildet, um die Entwickelung des Checkverkehrs durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle und durch andere geeignete Mittel möglichst zu befördern.
2) Der Verein wird vertreten durch
   A. die Plenarversammlung,
   B. den Ausschufs.

Die Plenarversammlung ist zusammengesetzt aus den beteiligten Firmen, die je einen Vertreter entsenden dürfen, und einem Mitglied des Reichsbankdirektoriums, das den Vorsitz führt. Zur Beschlufsfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Die Abänderung der Geschäftsordnung, sowie die Aufnahme neuer Mitglieder erfordert drei Viertel Majorität. Die Einberufung der Plenarsitzungen steht im Belieben des Reichsbankdirektoriums, mufs aber erfolgen, wenn fünf Mitglieder es schriftlich beantragen. Die Plenarversammlung mufs mindestens einmal jährlich zur Wahl der vier kaufmännischen Mitglieder des Ausschusses stattfinden.

Der Ausschufs besteht aus fünf Mitgliedern, einschliefslich des Reichsbankkommissars. Die Wahl erfolgt je auf ein Jahr durch verdeckte Stimmzettel oder Akklamation. Wählbar ist jedes Mitglied der Plenarversammlung. Der Ausschufs bereitet die Beschlüsse der Plenarversammlung vor und führt sie aus, entscheidet Differenzen der Mitglieder untereinander und zwischen diesen und Vorstand und Beamten der Abrechnungsstelle, versammelt sich je nach Bedürfnifs oder auf Antrag zweier Mitglieder und entscheidet mit absoluter Majorität.

3) Die Leitung der Abrechnungsstelle übernimmt die Reichsbank unter Mitwirkung der betheiligten Firmen.
4) Die Verwaltungskosten werden von der Reichsbank festgestellt und halbjährlich in gleichen Beträgen von den einzelnen Mitgliedern erhoben.
5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach vorhergegangener einmonatlicher Mitteilung an den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums.

B. Geschäftsordnung.

1) Die Abrechnungsstelle ist im Reichsbankgebäude errichtet. Die Abrechnung erstreckt sich auf Checks, Anweisungen, Accepte, Domizile.
2) Die Abrechnung erfolgt täglich durch legitimierte Vertreter der Reichsbank und der beteiligten Firmen.

3) Die einzuliefernden Papiere müssen mit Firmenstempel versehen, eventuell quittiert sein.
4) Täglich vormittags 9 Uhr erfolgt unter den Beteiligten die Einreichung und der Austausch fälliger Papiere mit je einem Verzeichnis gegen Empfangsbestätigung. Die Summen der Verzeichnisse werden in die Speziallisten der einzelnen Mitglieder eingetragen. Reklamationen können bis $12^1/_4$ Uhr, Nachlieferungen bis $12^1/_2$ Uhr vormittags erfolgen. Der Tages-Saldo der Spezial-Listen wird in das generelle Abrechnungsblatt eingetragen und die schliefsliche Ausgleichung erfolgt durch Reichsbank-Girokonto.
5) Bei eventuellem Bedürfnis soll eine zweite tägliche Abrechnung nachmittags erfolgen.

C. Checkverkehr.

1) Die Checkformulare müssen folgenden Text enthalten:

Die etc. bezw. Herr .... (Name des zahlenden Hauses) in Berlin wolle zahlen gegen diesen Check aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben an ...... oder Überbringer

Mark ......

...... den .. ten ...... 18 ..

2) Der Check enthält links die laufende Nummer, rechts den Betrag in Zahlen.
3) Checks, bei denen der Zusatz „oder Überbringer“ fehlt, sind ungiltig.
4) Die Checks können entweder bar eingelöst werden, oder „nur zur Verrechnung“ bestimmt sein. Letzteres mufs geschrieben oder gedruckt vermerkt werden.
5) Die Checks dürfen keinen Termin der Fälligkeit enthalten und nicht acceptiert werden.
6) Nur auf Grund eines verfügbaren Guthabens dürfen Checks gezogen werden.
7) Der Check hat provisionsfreie Zirkulationsfähigkeit unter den Teilnehmern der Abrechnungsstelle, deren Kunden und anderen Bankhäusern.

---

## XV.

**Die Verteilung des ländlichen Grundeigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika** von A. Sartorius v. Waltershausen.

Seitdem uns in der neueren Zeit manche detaillierte Kunde von dem Wesen der nordamerikanischen Landwirtschaft zugekommen ist, erblicken wir die Ursachen der Gefahr, welche den deutschen Landwirten von der transatlantischen Konkurrenz droht, nicht mehr allein in den überlegenen natürlichen Produktionsbedingungen der Vereinigten Staaten, sondern schenken auch mit Recht dem ökonomischen und technischen Betrieb der amerikanischen Farmen und der sozialen Stellung der Grundbesitzer, Pächter und Arbeiter eine ungeteilte Aufmerksamkeit. Zu den Lichtseiten der

nordamerikanischen Landwirtschaft gehört unzweifelhaft die günstige Verteilung des ländlichen Grundbesitzes. Daneben erscheint auch die Thatsache wichtig, dafs der gröfste Teil des Grund und Bodens von den Eigentümern desselben bebaut wird. Über diese beiden Verhältnisse geben die neuerdings veröffentlichten Berichte des im Jahre 1880 aufgenommenen Census interessante Aufschlüsse. Aus diesen geht zunächst hervor, dafs die Zahl der Farmen von 1 449 073 im Jahre 1850, 2 044 077 im Jahre 1860, auf 2 659 985 im Jahre 1870 und auf 4 008 907 im Jahre 1880 gestiegen ist. Das letzte Jahrzehnt zeigt demnach, wie auch die starke Vermehrung der europäischen Einwanderung nicht anders erwarten läfst, die gröfsten Fortschritte, und zwar eine Zunahme, welche die der beiden letzten Jahrzehnte zusammen überragt.

Dem Umfange nach zerfallen die Farmen in folgende Klassen:

(1 Hektar = 2,4712 acres.)

| Grösse | Gesamtzahl | Bewirtschaftet von Eigentümern | Verpachtet für Geld | Verpachtet auf Anteil |
|---|---|---|---|---|
| unter 3 acres | 4 352 | 2 601 | 875 | 876 |
| 3—10 „ | 134 889 | 85 456 | 22 904 | 26 529 |
| 10—20 „ | 254 748 | 122 410 | 41 522 | 90 816 |
| 20—50 „ | 781 474 | 460 486 | 97 399 | 223 589 |
| 50—100 „ | 1 032 910 | 804 522 | 69 663 | 188 725 |
| 100—500 „ | 1 595 983 | 1 416 618 | 84 645 | 194 720 |
| 500—1000 „ | 75 972 | 66 447 | 3 956 | 5 569 |
| über 1000 „ | 28 578 | 25 765 | 1 393 | 1 420 |
| Summe | 4 008 907 | 2 984 300 | 322 357 | 702 244 |

Aus dieser Tabelle geht zunächst hervor, dafs etwa $^1/_4$ der Gesamtsumme der Farmen sich in den Händen von Pächtern befindet. Die Anteilwirtschaft ist vor allem in den südlichen Staaten vorhanden, wo ihr nach Aufhebung der Sklaverei durch die Erziehung der Neger zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit eine gewisse kulturelle Bedeutung beizumessen ist. Die plötzliche Emanzipation der Schwarzen nach dem Sezessionskriege brachte die konföderierten Staaten dem wirtschaftlichen Ruine nahe. Den Landwirten war der wichtigste Teil ihres Betriebskapitals entzogen, und freie Lohnarbeiter konnten sie nicht leicht bekommen. Viele der befreiten Neger strömten den grofsen Städten zu, andere suchten in den nördlichen und westlichen Staaten Arbeit, wieder andere trieben sich vagabundierend in den südlichen Staaten umher und boten bald hier bald dort für kurze Zeit ihre Arbeit an. Denn es ist eine auch sonst beobachtete Thatsache, dafs der einigermafsen intelligente befreite Sklave gern die Gegend seiner bisherigen Arbeit meidet und das Auge seines früheren Herren flieht. Der Boden blieb zwar zum gröfsten Teil den alten Besitzern, aber diese konnten ihn nicht bestellen. Die Schwarzen dagegen waren nicht im Stande Land zu kaufen, da ihnen die Mittel dazu fehlten. So erschienen dann Pachtverhältnisse geboten, und namentlich die Anteilwirtschaft zweckmäfsig, da den Pächtern das Betriebskapital völlig mangelte und an irgend welche Pachtkaution nicht zu denken war. Wurde eine feste Geldpacht ausgemacht worden, so lag für den Eigentümer die Gefahr nahe, dafs der

eben erst im eigenen Interesse zu arbeiten beginnende Pächter bei schlechten Ernten oder ungünstigen Absatzverhältnissen die empfangenen Wirtschaftsmittel nach und nach zu Geld gemacht haben würde, um damit seinen Geldverpflichtungen zu genügen. Bei einer bestimmten Abgabe vom Rohertrag war dagegen eine solche Möglichkeit ausgeschlossen. Hinzu kam bei einer solchen Wirtschaftsmethode, dafs dem eben Emanzipierten in deutlicher Weise Interesse an seiner Arbeit eingeflöfst, und sein Spartrieb angeregt wurde. Viele von den jetzt als freie Eigentümer wirtschaftenden Schwarzen sind aus diesem Pächterstande hervorgegangen.

Auch in Texas und in manchen jungen Kulturstaaten können wir zwischen den älteren und jüngeren Kolonisten Pachtverhältnisse ähnlicher Art beobachten. Dort sind sie ebenfalls durch die eigenartigen Verhältnisse hervorgebracht. In neuen amerikanischen Ansiedelungen liegen die Verhältnisse durchweg so, dafs niemand gern trotz der hohen Löhne Lohnarbeiter sein will, da zu viele Beispiele vorhanden sind, dafs geschickte Unternehmer, welche nur mit ganz geringem Kapital zu wirtschaften angefangen haben, zu grofsem Wohlstande gelangt sind. In den jungen Staaten und Territorien ist die Einwohnerzahl zudem an sich gering, so dass das Arbeitsangebot besonders schwach ist, während sich gleichzeitig bei der grofsen Unternehmungslust die Nachfrage nach Handarbeit besonders intensiv gestaltet. Die Löhne nehmen so eine Höhe an, welche wohl der Besitzer sehr reicher Silber-, Kupfer- oder Goldminen bezahlen kann, aber der einige tausend Meilen von dem exportierenden Seehafen entfernte Landwirt seinen Produktionskosten nur ausnahmsweise zumuten darf. Will dieser daher seinen gesamten Boden nutzbringend verwenden — für die Viehzucht bietet sich, abgesehen von den Latifundieneigentümern, wegen der Konkurrenz der das brachliegende Regierungsland ausnutzenden Heerdenbesitzer wenig Gelegenheit — so bleibt ihm die Verpachtung des Teiles, welchen er nicht selbst bewirtschaften kann, als einzige Auskunft übrig. Auch hier hat man das Anteilsystem oft der Geldpacht vorgezogen. 53379 Farmen sind auf Anteil und 12089 für Geld verpachtet. Der Pächter erhält bei dem Beginn seiner Wirtschaft ein bisher noch nicht kultiviertes Areal zugemessen, dazu Gerätschaften für den landwirtschaftlichen Betrieb, das erforderliche Zugvieh, ein einfaches, aus Holz gebautes Farmhaus, Saatkorn für eine einmalige Bestellung und Viehfutter bis zur nächsten Ernte. Der Pächter hat dafür die Hälfte des Rohertrages dem Eigentümer zu entrichten. Da der Boden mehrere Jahre hindurch ohne Düngmittel ertragsfähig ist, wird diese aufserordentlich hohe Abgabe möglich. Das Einkommen des Pächters ist oft so bedeutend, dafs er noch etwas erübrigen und sich eigenes Vieh, eigene Geräte und Maschinen anschaffen kann. Der Pachtertrag ist von vornherein in der Art abgeschlossen, dafs, wenn der Pächter dem Eigentümer Vieh und Geräte sowie das vorgeschossene Saatkorn und Futter restituiert hat, der erstere nur noch ein Drittel des Rohertrages nach jeder Wirtschaftsperiode zu entrichten hat. Von dem Zeitpunkt an vermehrt sich der Wohlstand des Pächters noch schneller. Nach Verlauf einiger Jahre kauft er, wenn er sparsam gelebt hat, dem Verpächter das Haus ab und zahlt dann eine noch geringere Quote als Pacht. Schliefslich wird er Eigentümer des Bodens, nachdem er von dem

ursprünglichen Besitzer einen Acker nach dem anderen erstanden und dem entsprechend einen immer geringeren Anteil gezahlt hat. Er wird für das Land freilich nach und nach einen höheren Preis zu geben haben, ist dafür aber auch mit einer besseren Zahlungsfähigkeit ausgestattet. Überall da, wo noch viel billiges unbebautes Land zu erhalten ist, werden die Landpreise nicht so in die Höhe schnellen, als wie dort, wo der Boden bereits durchweg dem Pflug unterworfen ist. Im ersteren Falle kommt es vor, dafs der Pächter, wenn der von ihm bisher bebaute Boden ihm zu theuer erscheint, den Pachtvertrag nicht wieder erneuert und mit seinem erworbenen Kapital auf bisher nicht bestelltem Grund und Boden als selbständiger Farmer eine neue Wirtschaft anfängt. Nach 10—12 Jahren kann ein tüchtiger, in der landwirtschaftlichen Arbeit geübter Mann, welcher nur auf die Hilfe seiner Familie angewiesen ist, in der angegebenen Weise ein freier Farmer werden. In vielen Staaten ist freilich ein so günstiges Verhältnis bereits ausgeschlossen, und mit der Okkupierung alles zur Landwirtschaft dienlichen Terrains in der Union werden sich diese Art der Pachtverhältnisse auch wohl ändern müssen. Die südlichen Länder, in denen von den Pächtern meistens Baumwolle gepflanzt wird, waren für die Entwickelung solcher Zustände besonders günstig, weil dort des Klimas wegen die Wohnung des Farmers sehr extensiv gebaut werden konnte, und die Konkurrenz der gröfseren Betriebe auf das Gedeihen der Bauerwirtschaften weniger lähmend als im Norden einwirkte, da die Bestellung und Ernte der Baumwollenfelder viel weniger von der Maschinentechnik abhängig ist als die der Weizenfelder.

Unsere Tabelle zeigt ferner, dafs die Parzellenwirtschaften (Farmen unter 3 acres) nur etwa $^1/_{00}$ der Gesamtheit betragen, und dafs die Anzahl der Güter über 1000 acres etwa $^1/_{140}$ der ganzen Summe ausmacht. Von diesen Grofsbetrieben hat Texas wegen seiner grofsen im Privateigentum stehenden Weideplätze die meisten, nämlich 3583, danach der frühere Plantagen- und Sklavenstaat Georgia 3491 aufzuweisen, verhältnismäfsig aber die meisten Kalifornien, nämlich bei einer Gesamtsumme von 35 934, 2531 oder 7,04 $^0/_0$. Die Landverteilung in dem letzteren Staat erklärt sich zum Teil aus dem Umstande, dass, ehe derselbe zu den Vereinigten Staaten gehörte, die guten anbauungsfähigen Gegenden der Zahl nach der geringen mexikanischen Bevölkerung zustanden, welcher von der Bundesregierung bei der Annexion der pacifischen Länder die bestehenden Besitzverhältnisse garantiert wurden. Bei den vielen Prozessen, welche wegen der Grenzen dieser Ländereien geführt wurden, verarmten zwar manche der alten spanischen, verkommenen Geschlechter, und den thatkräftigen Einwanderern englischen, amerikanischen und deutschen Stammes wurde bei dem Zwangsverkauf der sogenannten Mexican Grants eine Heimstätte zu gründen möglich. Die Latifundien waren damit aber nicht aus der Welt geschafft. Denn mit einem Teil des unokkupierten Regierungslandes (railroad grants) wurden die grofsen Eisenbahnunternehmungen, die Atlantic and Pacific und die Southern Pacific R. R. von der Bundesregierung in zu reichem Mafse bedacht. Sie hielten ihre Ländereien zu Spekulationszwecken zurück und traten so der Ausbreitung des mittleren Farmerstandes hemmend entgegen. Schliefslich mögen auch noch die Übel-

stände der chinesischen Einwanderung hinzugekommen sein, durch deren Vordringen sowohl die Kolonisation von Osten her gehindert wurde, als auch, da die Mongolen hauptsächlich als Lohnarbeiter und selten als selbständige Farmer brauchbar waren, der landwirtschaftliche Grofsbetrieb gefördert wurde.

Dass aber eine allgemeine Verbreitung des mittleren ländlichen Besitzes ohne den völligen Ausschlufs des grofsen nicht blos aus sozialen und politischen Gründen überhaupt zweckmäfsig ist, sondern auch der Landwirtschaft selbst im hohen Grade zu Gute kommt, haben sowohl die geschichtlichen Entwickelungen vergangener Völker, als auch die Erfahrungen in der nordamerikanischen Union von neuem bestätigt. Die Übereinstimmung der Besitzverhältnisse erzeugt eine gleichartige Bildung der Besitzer und gewährt damit die Möglichkeit vielseitiger landwirtschaftlicher Assoziations- und Vereinsbestrebungen, und die landwirtschaftlichen Arbeiter sind von ihren Arbeitgebern durch keine breite soziale Kluft geschieden, so dass von beiden Seiten die entgegenstehenden Interessen in vernünftiger Weise gewürdigt werden können. Auch ergibt sich, dafs die Gefahr der Unterdrückung der schwächeren Konkurrenten durch die Grofsunternehmer auf ein ziemlich geringes Mafs zurückgeführt ist, und dafs die sogenannten Riesenfarmen, mit denen die deutschen Landwirte in den letzten Jahren bisweilen geängstigt wurden, neben der Ausdehnung des mittleren Farmbesitzes bei der transatlantischen Konkurrenz nur eine verhältnismäfsig bescheidene Rolle zu spielen haben. Die einzelnen Staaten teilten sich im Jahre 1880 in folgender Weise in die Anzahl der Bauerngüter.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Illinois | 255 741 | Louisiana | 78 292 |
| Ohio | 247 189 | Maryland | 40 517 |
| New-York | 241 058 | Massachusetts | 38 406 |
| Missouri | 215 775 | California | 35 934 |
| Pennsylvania | 213 542 | Vermont | 35 522 |
| Indiana | 194 016 | New Jersey | 34 307 |
| Jowa | 185 331 | New Hampshire | 32 181 |
| Texas | 174 189 | Connecticut | 30 598 |
| Kentucky | 166 453 | Florida | 23 438 |
| Tennessee | 165 650 | Dakota | 17 435 |
| North Carolina | 157 609 | Oregon | 16 217 |
| Michigan | 154 008 | Utah | 9 452 |
| Georgia | 138 864 | Delaware | 8 749 |
| Kansas | 138 568 | Washington | 6 529 |
| Alabama | 135 864 | Rhode Island | 6 216 |
| Wisconsin | 134 322 | New Mexico | 5 053 |
| Virginia | 118 577 | Colorado | 4 506 |
| Mississipi | 101 772 | Idaho | 1 885 |
| Arkansas | 94 433 | Montana | 1 519 |
| South Carolina | 93 864 | Nevada | 1 404 |
| Minnesota | 93 386 | Arizona | 767 |
| Maine | 64 309 | Wyoming | 457 |
| Nebrasca | 63 387 | District Columbia | 438 |
| West Virginia | 62 674 | | |

Der Schwerpunkt der Weizenproduktion des gesamten Unionsgebietes liegt nach dem letzten Jahresbericht des Bundeskommissärs für landwirtschaftliche Angelegenheiten jetzt gerade im Zentrum von Illinois, während

er 1869 im Osten desselben Staates, 1859 im östlichen Indiana und 1849 im östlichen Ohio gelegen war. Die nachfolgende Tabelle zeigt den landwirtschaftlichen Kulturfortschritt vom Osten nach Westen an den produzierten Weizenquantitäten und zugleich die enorme Vermehrung der Ernten in den 10 weizenreichsten Staaten der verschiedenen Perioden:

| 1849 | Bushels | 1859 | Bushels |
|---|---|---|---|
| Ohio | 15 367 691 | Illinois | 23 837 023 |
| Pennsylvania | 15 367 691 | Indiana | 16 848 268 |
| New-York | 14 487 351 | Wisconsin | 15 657 458 |
| Virginia | 11 212 616 | Ohio | 15 119 047 |
| Illinois | 9 414 575 | Virginia | 13 130 977 |
| Indiana | 6 214 458 | Pennsylvania | 13 042 165 |
| Michigan | 4 925 889 | New-York | 8 681 105 |
| Maryland | 4 494 687 | Jowa | 8 449 403 |
| Wisconsin | 4 286 131 | Michigan | 8 336 368 |
| Missouri | 2 981 652 | Maryland | 6 103 480 |
| Im Ganzen | 86 506 541 | Im Ganzen | 129 205 293 |
| **1869** | **Bushels** | **1879** | **Bushels** |
| Illinois | 30 128 405 | Illinois | 51 110 502 |
| Jowa | 29 435 692 | Indiana | 47 284 853 |
| Ohio | 27 882 692 | Ohio | 49 014 809 |
| Indiana | 27 747 222 | Michigan | 35 532 543 |
| Wisconsin | 25 606 344 | Minnesota | 34 601 030 |
| Pennsylvania | 19 672 967 | Jowa | 31 154 205 |
| Minnesota | 18 866 073 | California | 29 017 707 |
| California | 16 676 702 | Missouri | 24 966 627 |
| Michigan | 16 265 773 | Wisconsin | 24 884 689 |
| Missouri | 14 315 926 | Pennsylvania | 19 462 405 |
| Im Ganzen | 226 597 263 | Im Ganzen | 344 029 430 |

---

## XVI.

# Preisaufgabe

gestellt von der Universität **Breslau.**

Die philosophische Fakultät der Universität Breslau ist als Verwalterin einer von dem verstorbenen Generalkonsul und Major a. D. Neigebaur begründeten Stiftung verpflichtet, von Zeit zu Zeit Preise für Abhandlungen auszuschreiben, als deren Gegenstand der Stifter den dermaligen Einfluſs der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland und die seit dem Jahre 1865 bemerkbar gewordenen Fortschritte oder Rückschritte desselben bezeichnet hat. Die Fakultät stellt jetzt folgende 2 Preisfragen:

1. Welchen Einfluſs hat die neuere Entwickelung der wissenschaftlichen Nationalökonomie auf die staatliche Gesetzgebung in Deutschland in den letzten Dezennien geübt?
2. Welchen Einfluſs hat die Entwickelung der wissenschaftlichen Chemie in den letzten 20 Jahren auf Industrie, Handel und Nationalwohlstand ausgeübt, und welche Bedeutung besitzt derselbe für Kultur und Kunst?

Der Fakultät, welche sich auch der Beurteilung der bei ihr eingehenden Preisarbeiten unterziehen wird, steht zur Erteilung von Prämien für beide Aufgaben im ganzen die Summe von 8 bis 9000 Mark zur Verfügung; sie kann, je nach der Zahl und dem Werte der einlaufenden Arbeiten, entweder den besten unter denselben den vollen Betrag als Preis zuerkennen oder auch eine oder mehrere dieser Abhandlungen mit einem Teile jener Summe, welcher mindestens 900 Mark betragen mufs, honorieren. Es wird deshalb, besonders bei der zweiten Aufgabe, nicht unbedingt eine ganz vollständige Beantwortung nach allen Richtungen hin verlangt; sondern es wird die Fakultät sich auch mit einer spezieller gefafsten Untersuchung, wenn sie sonst wertvoll ist, begnügen.

An der Preisbewerbung kann sich jeder Deutsche beteiligen. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache, nach dem Wunsche des Stifters mit Vermeidung französischer Redensarten, abgefafst und mit leserlicher Handschrift geschrieben sein. Sie sind bis zum ersten Januar 1886 der Fakultät einzusenden, mit einem Motto bezeichnet und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Motto versehenen Zettel, in welchem sich der Name des Verfassers befindet. Die Fakultät wird ihr Urteil am 8. März 1886 verkünden. Die Abhandlungen bleiben Eigentum ihrer Verfasser und stehen bis zum 31. Dezember 1886 zur Disposition derselben.

**Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität.**

**Hertz,**
z. Z. Dekan.

---

# Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Guttmann, S., Leitfaden der National-Ökonomie für Studierende und Prüfungskandidaten, sowie zum Unterricht auf Handels- und Gewerbeschulen. Nach den besten Lehrbüchern bearbeitet. Berlin 1882. 8°. 69 SS.

Der vorliegende Leitfaden, der „nach den besten Lehrbüchern bearbeitet" sein soll, ist nach Ansicht des Referenten nur zusammengestellt aus einem Kolleghefte von Hildebrand und dem ersten Bande von Roscher. Der I. (historische) Teil ist — von einigen allgemeinen Bemerkungen im Eingange und am Schlufs abgesehen — ein genauer, wörtlicher Abdruck des einst von Hildebrand gegebenen Diktats, ja dieser Abdruck ist so kritiklos erfolgt, dafs eine im Hildebrandschen Vortrage enthaltene Ungenauigkeit bei Darlegung der Malthus'schen Bevölkerungstheorie vom Verf. nicht einmal beachtet worden ist. Es charakterisiert aber dieses Verfahren schon zur Genüge die Art der Arbeit des Verfassers, der es nicht für nötig erachtet hat, auch nur mit einer Silbe auf diese Quelle, aus der er geschöpft, hinzuweisen.

Der II. (dogmatische) Teil schliefst sich genau (meist auch wörtlich) an Roscher an. Er beginnt mit den Grundbegriffen und schliefst unbeirrt dem Vorbilde folgend mit der Bevölkerungslehre. Jedoch auch dieser Auszug ist völlig ungenügend. Ich verweise zum Beleg hierfür auf die Erörterungen über Geld S. 34 fg. Auf die Litteratur ist nirgends hingewiesen, was in einem derartigen Leitfaden nie unterbleiben sollte. — Ich sehe davon

ab, an dieser Stelle die einzelnen Irrtümer in dieser Publikation namhaft zu machen, da dieser Leitfaden schon deshalb, weil in ihm nur das behandelt worden ist, was im ersten Bande des Roscher'schen Lehrbuches erörtert wird, als weder für Studierende und Prüfungskandidaten, noch zum Unterricht auf Handels- und Gewerbeschulen geeignet bezeichnet werden muss. — Elster.

Rifsmann, Geschichte des Arbeitsunterrichtes in Deutschland. Gotha 1882. 8°. 91 SS.

Nachdem in den letzten Jahren insbesondere durch die Anregungen des dänischen Rittmeisters Clausen-Kaes der Arbeitsunterricht wieder in den Vordergrund pädagogischer und sozialer Bestrebungen getreten ist, mufs die vorliegende Publikation, die zum erstenmal die geschichtliche Entwickelung des Arbeitsunterrichtes vorführt, als eine dankenswerte begrüfst werden. Liefert diese Arbeit u. a. doch den Nachweis, dafs man sich gegenwärtig nicht um etwas absolut Neues und Unerhörtes bemüht, sondern dafs schon seit länger als zwei Jahrhunderten zahlreiche Pädagogen und Volksfreunde bestrebt gewesen sind, die Handarbeit in den Kreis der Erziehungsmittel einzureihen. Allerdings verfolgten nicht Alle das gleiche Ziel, es lassen sich vielmehr in der geschichtlichen Entwickelung des Arbeitsunterrichtes drei verschiedene Richtungen unterscheiden. Die erste derselben erstrebte die Ausbildung gewisser Handfertigkeiten, teils um dadurch zur Entwickelung einer Hausindustrie den Grund zu legen, teils um direkt auf die spätere Berufsthätigkeit vorzubereiten. Vertreten wird diese Richtung im vorigen Jahrhundert durch Kindermann, Wagemann und ihre Anhänger und Nachfolger, im wesentlichen auch durch Pestalozzi auf dem Neuhof und durch Fellenberg; gegenwärtig ist sie vorherrschend in den von Clausen-Kaes eingerichteten dänischen Schulen, in einigen schwedischen und in einer Anzahl deutscher Anstalten. Die zweite Richtung betrachtet nicht, wie diese erste, die Aneignung gewisser Fertigkeiten als Hauptsache, vielmehr sind ihr diese nur Mittel zum Zweck. Ihr Ziel ist vorzugsweise Bildung der Handgeschicklichkeiten überhaupt, ferner Erweckung von Lust und Liebe zur Arbeit, sowie die Aneignung praktischen Sinnes. Allerdings unterläfst auch die erste Richtung nicht, dies alles als Ziel der Arbeitsschule hinzustellen, räumt ihm aber stets nur eine untergeordnete Bedeutung ein. Als Hauptsache gilt ihr unter allen Umständen der Besitz bestimmter Fertigkeiten. Die Hauptvertreter dieser zweiten Richtung sind Comenius, A. H. Francke, Locke etc.; gegenwärtig folgen ihr die meisten finnischen und schwedischen Anstalten, auch einige deutsche Schulen, besonders Görlitz.

Die Verschiedenheit in den Grundideen beider Richtungen hat natürlich ganz erhebliche Verschiedenheiten in der Ausführung zur Folge. Während die erstere Richtung ihre Schulen fast ausschliefslich nur den Kindern der ärmeren Volksklassen, den zukünftigen Handwerkern und Arbeitern, öffnet, halten die Vertreter der zweiten Richtung für notwendig, dafs der Arbeitsunterricht an allen Schulanstalten, höheren wie niederen, zur Einführung gelange. Dafs der Unterricht von technisch ausgebildeten Pädagogen zu erteilen sei, wird nur von den Vertretern der zweiten Richtung gefordert, denen der ersteren genügen Handwerksmeister. Aber beide Richtungen stehen dennoch trotz dieser Verschiedenheiten auf gemeinsamem Boden; beide sind aus dem Bestreben hervorgegangen, eine bessere Vorbildung für das Leben zu schaffen, der im wesentlichen nur auf Aneignung von theoretischen Kenntnissen hinarbeitenden Schule ein praktisches Element einzufügen.

Auf ganz anderem Grunde steht die dritte Richtung, die von Rousseau ihren Ausgang nimmt und gegenwärtig nur in Leipzig vertreten ist. Ihre Wortführer sind nicht, wie die der ersteren beiden Parteien, ausschliefslich durch die Rücksicht auf das spätere praktische Leben bewogen worden, der Handarbeit einen Platz unter den Erziehungsmitteln einzuräumen, ihnen ist vielmehr vor allem die Arbeit wichtig, ja unentbehrlich wegen ihres Einflusses auf die Erziehung, auf die Förderung der menschlichen Entwickelung, der körperlichen wie der geistigen. —

Wir haben wegen der Bedeutsamkeit des Gegenstandes ziemlich ausführlich aus der vorliegenden beachtenswerten Schrift referiert. Der Verf., der prinzipiell auf dem Standpunkte der dritten Richtung steht, wünscht, und wie uns dünkt mit Recht, eine Vereinigung der zweiten und dritten Richtung. Eine solche wird sich auch ohne besondere Schwierigkeiten erreichen lassen. Wenn aber Rifsmann die Schulen der ersten Art nur in gewissen und zwar sehr wenigen Fällen für notwendig erachtet, sie nur z. E. da als wünschenswert bezeichnet, wo es gilt, in Notstandsdistrikten die Hausindustrie zu fördern oder verwahrlosten Kindern Beschäftigung in der schulfreien Zeit darzubieten, so scheint

uns der Wirkungskreis dieser Art der Arbeitsschule hierdurch zu sehr beschränkt zu werden. M. E. hat auch diese Richtung ihre volle Berechtigung und ihre grofse Bedeutung gerade für die niederen Schichten des Volkes; es soll hier die Arbeitsschule eine Vorbereitung sein für das spätere Handwerk, der Besitz bestimmter Fertigkeiten soll erworben werden. Aber diese Richtung hat nicht in Gegensatz zu treten zu den anderen Richtungen, ist nicht von jenen zu bekämpfen, sondern mufs als eine gleichberechtigte neben jenen einhergehen. Auch dürfte kein Grund vorliegen, dieser die erziehliche Wirksamkeit abzusprechen. — E.

Schneider, A. R., Lehrbuch der Landwirtschaft für Ackerbauschulen. Kaaden 1882. 8°. (5 M.)

Kaemmel, H. J., Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit. Aus seinem Nachlasse hrsg. v. O. Kaemmel. Leipzig 1882. 8°. XI u. 444 SS. (8 M. 40 Pf.)

Zeeb, H., u. W. Martin, Handbuch der Landwirtschaft. 2. Aufl. 1. Lfg. Stuttg. 1883. 8°. (— 50 Pf.)

*Carl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie. Leipzig 1883. 291 SS.

*Lor. von Stein, Die innere Verwaltung. T. I. Das Bildungswesen. 2. Aufl. Stuttgart 1883. 335 SS.

Congrès international de l'enseignement. Bruxelles 1880. Discussions. Bruxelles, Office de publicité, 1882 decembre, 8. 818 pag.

Cucheval-Clarigny, L'instruction publique en France. Observations sur la situation de l'instruction publique en France et sur les moyens de l'améliorer. Par., Hachette & Ce, 1883. 8. 207 pag. 3 fr.

Mémento d'économie politique (2e année), permettant au candidat de revoir les matières la veille de l'examen; par V., docteur en droit. Par., chez l'auteur, boulevard St.-Germain, 1883. 8. 59 pag. 2 fr. 50 c.

Proudhon. Césarisme et christianisme, précédé d'une préface de Langlois. 2 vols. Par., C. Marpon & E. Flammarion, 1883. 8. (Ouvrage inédit de Proudhon.) 7 fr.

Tissandier, G., Les héros du travail. Par., Dreyfous, 1883. 8. 318 pag. et 32 planches. 10 fr.

de Trémault, A., L'assistance publique dans la ville de Vendôme avant 1789. Vendôme, impr. Lemercier & fils, 1883. 8. 31 pag.

Hosack, J., Rise and growth of the law of Nations, as established by general usage and by treaties, from the earliest times to the treaty of Utrecht. London, Murray, 1883. 8. 406 pp. 12. —

Milnes, A., Problems and exercises in Political Economy. London, Sonnenschein, 1883. 8. 380 pp. 4|6.

Platt, J., Essays. Volume I: Business, Money, Economy. London, Simpkin, 1883. 8. 530 pp. 6|. —

Williams, G. W., History of the Negro Race in America from 1619 to 1880: Negroes as Slaves, as Soldiers, and as Citizens. Volume I. New-York 1883. 8. 481 pp. 18/. —

Schawrow, N., Von den Ursachen der gegenwärtigen Finanz- und Ökonomielage in Rufsland und von den Mitteln zu deren Beseitigung. St. Petersburg 1882. 8. 237 pp. (in russischer Sprache). M. 6. —

## 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

F. C. B. Avé-Lallement, Die Mersener Bockreiter des 18. und 19. Jahrhunderts. Ergänzender Beitrag zur Geschichte des deutschen Gaunertumes. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1882.

Dem Herausgeber des vorliegenden Schriftchens ist es beschieden gewesen, einen ganz verschollenen, 1781 im Druck erschienenen, von der Hand eines Geistlichen verfafsten Bericht über die unter dem Namen „Bockreiter" in der Gegend zwischen Mersen und Hertzogenrath in der Zeit nach dem Hubertsburger Frieden hausende, weithin gefürchtete Räuberbande und den gegen die Glieder derselben geführten Prozefs wieder an das Licht zu ziehen. Soweit sich nach den uns hier gegebenen zahlreichen Auszügen

urteilen läfst, scheint jene alte Darstellung sich nicht gerade durch einfache und klare Schilderung der Verhältnisse und Vorgänge ausgezeichnet zu haben; der Verfasser derselben, an dem Strafgericht gegen die Übelthäter als Inquisitor und Richter beteiligt, ist über und über in dem Glauben befangen, dafs man es nicht mit zwar gefährlichen, aber doch gewöhnlichen Verbrechern gegen Leben und Eigentum, sondern mit einer mit infernalischen Mächten im Bunde stehenden Genossenschaft zu thun habe; er scheint es selbst gewesen zu sein, der das Verfahren gegen sie zu einem Glaubensgerichte stempelte und der weltlichen Justiz dasselbe zu entziehen mit Erfolg bemüht war. Die zahlreichen Unthaten, die die Bande oft in weitester Entfernung von ihrem Sitze verübte, ohne dafs man ihrer habhaft werden konnte, mufsten allerdings in dem abergläubischen Volke den Wahn erwecken, als sei es der Teufel, der in Gestalt eines Bockes die Angehörigen des Bundes mit unendlicher Schnelligkeit aus der Heimat an den Ort der That und wieder zurückbefördere; auch haben die Häupter und Eingeweihteren der Gesellschaft sich aus naheliegenden Gründen bei ihren Zusammenkünften und vornehmlich bei Aufnahme von Novizen manches Teufelspukes und geheimnisvoller Zeremonien bedient, sowie sich eines besonderen Bundes mit Geistern gerühmt, aber auf alle Fälle sind durch den Übereifer der richtenden Geistlichkeit neben den Schuldigen auch viele Unschuldige ins Gefängnis gekommen; die Geständnisse, auf die die Richter alsbald fufsten, um die von ihnen aus dem Volkswahn entwickelte dogmatische Systematik des Aberglaubens zu erweisen, sind zumeist unter Anwendung der Tortur abgelegt. Das ist in kurzen Worten der Thatbestand, der sich nicht ohne gröfsere Mühe aus dem schwülstigen alten Berichte herauslesen läfst. — Abgesehen von dem Lichte, das diese Vorgänge über diese die Kulturzustände jener Zeit im allgemeinen verbreiten, werden wirtschaftliche Fragen im engeren Sinne an keiner Stelle berührt; selbst der p. 107—111 abgedruckte „Räuberkontrakt“, der nach Avé-Lallemant auf dem europäischen Festlande einzig in seiner Art dastehen soll, bietet nicht einmal zu einer Bemerkung nach jener Seite hin Anlafs. Dazu kommt es genanntem Herrn nur darauf an, die Rolle, die der Aberglauben in der Überschätzung von Verbrechen gespielt hat, als solche zu verfolgen und setzt derselbe hierzu einen unendlichen Apparat juristischer, theologischer, philosophischer und linguistischer Gelehrsamkeit in Bewegung. So wechseln denn in dem vorliegenden Schriftchen mit den dem alten Berichte entlehnten Stücken zahlreiche recht weitschichtige Kommentare, die auch andre gleichartige, aber oft doch recht fern liegende und nebensächliche Verhältnisse berühren, und die Schwierigkeiten, aus ersterem Material einen klaren und umfassenden Überblick zu gewinnen, eher vermehren als vermindern. Auch der ganze erste, vielleicht als Einleitung anzusehende Abschnitt steht nur in den Kapiteln, in denen von den „Spuren des heidnisch-deutschen Götzendienstes im späteren Volksglauben“, der „Bocksheiligung“ und dem „Bocksritt“ gehandelt wird, in einem Zusammenhange mit dem Hauptthema; lockerer noch ist dagegen die Verbindung desselben mit den anderen 3 vorausgehenden Kapiteln am „sichtbaren Teufel“, der „Teufels- und Hexendogmatik“ und der „Kriminaljustiz des 18. Jahrhunderts“; dieselben bringen aufser vielfachen Nachträgen zur „Geschichte des deutschen Gaunertumes“, über die Avé-Lallemant schon 4 Bände geschrieben hat, zwar eine Fülle an sich nicht uninteressanter Einzelheiten, die man freilich zumeist überall anderswo eher als gerade hier anzutreffen erwartet.

Halle a|S. W. Schum.

Dr. Franz Martin Mayer, „Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie. Nach bisher unbenutzten Quellen bearbeitet.“ Innsbruck. Wagner. 1882. V. u. 134 S.

Der Verfasser der vorliegenden kleinen Schrift schildert auf Grund der im Museum zu Laibach befindlichen Akten die auf die Hebung der Industrie und des Handels in den österreichischen Erblanden gerichteten Bestrebungen Kaiser Karls VI., speziell die Gründung und die verschiedenen Unternehmungen der sog. orientalischen Kompagnie. Die letztere war eine jener privilegierten Aktiengesellschaften der damaligen Zeit, der jedoch ungeachtet ihres Namens „orientalische“ Kompagnie weder ein bestimmtes Handelsgebiet zugewiesen, noch ein bestimmtes Programm vorgezeichnet war. Sie sollte vielmehr im allgemeinen neue Industrien in Österreich ins Leben rufen und den Seehandel Österreichs, u. zw. sowohl nach dem Orient als nach dem Westen, nach Portugal, Spanien, den Niederlanden d. c. heben. Das Unternehmen hatte keine grofsen Erfolge aufzuweisen, es scheiterte teils an der Energielosigkeit und dem mangelnden Verständ-

nisse der Bevölkerung, teils an der Schwäche der zentralen Staatsgewalt, die damals nicht die Macht hatte den Widerstand zu brechen, den einzelne Provinzen mit Rücksicht auf ihre Sonderinteressen den Bestrebungen der Regierung wie der Kompagnie entgegenstellten. Das Schriftchen ist ein lesenswerter Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaft und gleichzeitig ein erfreuliches Zeichen, dafs allgemach die Historiker von Beruf anfangen ihre Aufmerksamkeit den von ihnen bisher so arg vernachlässigten Gebiete der Wirtschaftsgeschichte zuzuwenden.

Czernowitz. F. Kleinwächter.

E. Riggenbach, V. D. M. theol. lic. phil. Dr., Das Armenwesen der Reformation. Habilitationsvorlesung. Basel 1883, Verl. v. F. Schneider.

Schon vor beinahe 40 Jahren hat Äm. L. Richter die evangelischen Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts durch eine Gesamtausgabe in 2 Bänden zugänglich gemacht und dadurch die Erkenntnis der sozialen Bedeutung der Reformation, speziell auch die Einsicht in ihre Armenpflege erleichtert. Denn die Kirchenordnungen bilden neben den reformatorischen Ideen und neben der Geschichte des Volkslebens und der sittlichen wie ökonomischen Zustände des Reformationszeitalters eine wichtige Quelle der Forschung. Es ist nicht alle Idee in Ordnung verfafst, da kraft ihres religiös sittlichen Gehalts, mit dem sie sich an die Persönlichkeit wendet, die Idee mit ihrer Wirkungssphäre weit über die Ordnung hinausgreift. Es ist ferner nicht alle Ordnung zur Verwirklichung gelangt, nicht alles Gewollte auch Geschichte geworden, und gerade die Armenpflege der Reformationszeit traf hier und da auf Hindernisse, deren völlige Beseitigung aufserhalb der Kräfte der Reformatoren wie der evangelischen Obrigkeiten lag. Aber doch bilden jene Ordnungen die Formen, in welche sich die sehr bedeutenden Bestrebungen jener Zeit verfafsten, auf dem Gebiet der Armenpflege aus der Versumpfung, welche das ausgehende Mittelalter geschaffen hatte, aus jener planlosen Gabenverstreuung, der seitens der Kirche des Mittelalters prinzipiell gehegten Unordnung zur Ordnung, von der Methode der Bettlerfütterung zur methodischen Armenpflege auf der Basis der Gemeinde und aus freien evangelischen Motiven zu gelangen.

Auffallend genug ist trotzdem dieser Kategorie von Urkunden nicht die gebührende Beachtung geschenkt in einer Zeit, welche die Archive nach Urkunden durchforscht, froh, nur Eine interessante Notiz als Frucht vieler Mühe davonzutragen. Und hier war deren eine Fülle beisammen! Freilich das blieb als dem Einzigen dem Katholiken Georg Ratzinger vorbehalten, in seiner Geschichte der kirchlichen Armenpflege, die sonst nicht ohne Verdienste ist, von der Reformation eine neue Epoche zu datieren, ohne im mindesten von ihren Bestrebungen Kenntnis zu nehmen. „Kirchliche“ Armenpflege wird ihm eben nur die „römisch-katholische“, Reformation wird ihm nur Restauration sein. Aber nun mufs es ihm gerade begegnen, nicht zu sehen, dafs die von ihm ignorierten evangelischen Reformgedanken auf die „berühmte Pragmatik Karls V. vom 7. Oktober 1531“ (S. 340 bei Ratzinger) Einflufs geübt haben, und dafs die „ausgezeichnete“ Armenordnung des Bischofs Konrad III. von Würzburg aus dem Jahre 1533 (S. 347) im wesentlichen die evangelischen Gedanken kopiert. Auch unbefangene Gelehrte, wie von Maurer in seiner Geschichte der Städteverfassung, und ebenso fleifsige und verdiente Verfasser einzelner Städtegeschichten haben die reformatorische Bedeutung jener Kirchenordnungen für die Armenpflege nicht gewürdigt. Gewöhnlich erfreut sich die Leisniger Kastenordnung von 1523 einer Berücksichtigung und übertriebenen Schätzung; einer übertriebenen, denn obgleich sie von Luther selbst herrührt und als Vorbild für spätere Ordnungen gedient hat, so ist sie selbst, wie wir aus den von Burkhardt veröffentlichten Visitationsprotokollen ersehen, nicht ins Leben getreten.

Im Hinblick auf diese Lücken und Versäumnisse tritt die Bedeutung der „Habilitationsvorlesung“ des Dr. Riggenbach ans Licht. Der Verfasser, durch seine verdienstvolle Biographie des „Eberlin von Günzburg“ bekannt, hat aus 41 Kirchenordnungen, welche sich ganz oder im Auszuge bei Richter finden, und aus einigen anderen Almosenordnungen alles, was die Reformation für die Armenpflege geordnet hat, sorgfältig zusammengestellt und bündig, übersichtlich, alle Hauptgesichtspunkte berücksichtigend, in evangelischem Geiste und in lebendiger Sprache dargestellt. Die Persönlichkeit des ebenso liebreichen wie praktischen Bugenhagen kommt zu der verdienten Geltung.

In der Hoffnung, dafs der Verfasser seiner trefflichen Gabe noch andere Beiträge werde folgen lassen, möchte Ref. den Wunsch aussprechen, dafs er die Werke Luthers in der Erlanger Ausgabe benutze. Für alle wissenschaftliche Arbeit sind die Tage des

Walch'schen Textes vorüber! Ferner ist, da Richter nicht vom Standpunkt des Kulturhistorikers, sondern von dem des Juristen aus seine Ausgabe veranstaltet und daher manche für jenen interessante Partien stark gekürzt hat, die Einsicht in den vollständigen Text der ausführlicheren Kirchenordnungen erwünscht, und so sei der Verfasser auf die Mönckeberg'sche Separatausgabe der Hamburger Kirchenordnung von 1529 aufmerksam gemacht, der, wie Ref. vernimmt, gegenwärtig eine neue Edition folgen soll. Hoffentlich gibt diese den niederdeutschen Text. Die Behauptung, dafs die Reformatoren für das Reorganisationswerk im Mittelalter keine Anknüpfungen vorgefunden haben (S. 5), beanstandet Ref., überzeugt, dafs gewisse Formen der Verwaltung sich durch den Einflufs der Stadträte und das Vorbild älterer parochialer Verhältnisse schon im Mittelalter gegen die kirchliche Mifswirtschaft herausgebildet haben.

Zum Schlufs stimmt Ref. dem Verfasser von Herzen bei in der Überzeugung, dafs die Theologie als Wissenschaft das Mitforschen auf diesem Gebiet nicht zu verschmähen hat. Einmal ist dasselbe reich an ethischem Gehalt, und dann wird es, in der Gesamtheit der geschichtlichen Bezüge aufgefafst, an den Historiker wahrlich keine geringeren Anforderungen stellen, als jede andere geschichtliche Aufgabe.

Halle a/S. H. Hering.

Friedr. Kleinwächter, Dr. jur., Die Kartelle, ein Beitrag zur Frage der Organisation der Volkswirtschaft. Innspruck 1883. VIII, 245 S.

Der vorliegenden Schrift gebührt das Lob eine wichtige volkswirtschaftliche Frage, die von der Litteratur bisher noch gar nicht berücksichtigt war, eingehend behandelt und mit einem ganz unbekannten Material das erst durch ausgedehnte Korrespondenz aus den betreffenden Interessentenvereine selbst zu belassen war, belegt zu haben. Unter Karteller werden Vereinigungen der Produzenten verstanden mit dem Zwecke die Konkurrenz zu beseitigen und eine dem Bedarfe angepafste Regelung der Produktion herbeizuführen. Mit denselben beschäftigen sich S. 119—200 des Buches, während die ersten 4 Abschnitte die Abschaffung des Privateigentums und die volkswirtschaftliche Organisation des Mittelalters (S. 1—118) besprechen, ohne neue Gesichtspunkte aufzuweisen. In einem besonderen Abschnitt, den man nach dem Titel des Werks in demselben nicht sucht, wird auf die zukünftige Organisation der Lokalwirtschaft eingegangen und Anerbenrecht sowie Heimstättengesetz empfohlen (S. 207—242).

In der Beurteilung der Kartelle zeigt sich der Verf. sehr sanguinisch, da er sie für die Gegenwart und die nächste Zukunft das zu werden berufen hält, was die mittelalterlichen Zünfte für ihre Zeit waren. Zuvor müfste ihre Verfassung freilich einigen Reformen unterliegen. Sie sollten die sämtlichen Unternehmer jeder Branche im ganzen Statsgebiet dauernd vereinigen, vom State als volksberechtigte Korporationen anerkannt werden und das Monopol auf ausschliefsliche Erzeugung der bezüglichen Artikel eingeräumt erhalten. Dem Stat erwüchse dabei die schlicht durch seine Zollgesetzgebung den privilegirten Fabrikanten den einheimischen Markt zu sichern und durch ein Konzessionsseptem das Bedürfnis nach Errichtung konkurrirender Anlagen zu beurteilen. Gegen Mifsbräuche sollen die Konsumenten dadurch geschützt werden, dafs einerseits im Vorbehalte der Markt wie der dem Ausländer freigegeben wird, andererseits neue Kartelle in's Leben gerufen werden, die den bestehenden Konkurrenz machen sollen.

Es erscheint uns als ob diese gutgemeinten Organisationspläne in Wirklichkeit kaum ausführbar sind. Es mufs bezweifelt werden, dafs die Gesamtheit ein Interesse daran hat keinen Produzenten feiern oder keinen übermäfsiger als den anderen beschäftigt zu sehen. Kartelle, welche die Preise der Produkte regeln wollen, werden nur zu oft mit den Wünschen der Konsumenten in Widerspruch geraten. Die Erfolge, welche ein bis zwei neue Etablissements gegen die in einem Kartelle geschlossene Macht erringen können, dürften ziemlich geringe sein. Kann eine erst neu zu errichtende Eisengiesserei mehr hoffen einen Preisherabgang zu bewirken, wenn die 566 Eisengiessereien des Deutschen Reichs einen „dauernden monopolisierten" Verband gebildet haben? Es bleibt auch unklar wie entschieden werden soll, wann der Streit das Recht hat die Zollschranken wieder fallen zu lassen, da ja die Klagen der Konsumenten über zu hohe Preise vielleicht ungegründete sein können. Es gehörte zur Erledigung solcher Streitfälle sicherlich ein grofses Heer sachverständiger Beamter. Die Berufung auf die mittelalterliche Zunftorganisation, die unstreitig viele verwandte Züge bietet, scheint nur deshalb nicht richtig angebracht, weil die Voraussetzung für jene der lokale Absatz — heute abhanden gekommen ist. So lange dem Absatz der Produkte gewisse unübersteigliche

oder schwer überwindliche Grenzen gezogen wären, hatte die zünftlerische Organisation der Arbeit mit ihren so tief einschneidenden Beschränkungen nicht nur Sinn, sondern war auch mehrfach eine Notwendigkeit. Heute ist Niemand mehr berechtigt den „Gesamtbedarf“ in einem Lande allein zu suchen und jede Vorschrift, welche die freie Willensbethätigung des Einzelnen in spanische Stiefel schnüren, seiner Spekulationslust Zügel anlegen, seinem berechnenden Geiste stille zu halten gebieten wollte, würde als unerträgliche Anmafsung angesehen werden müssen. Was anderes, zu der Industrie überhaupt helfen kann, ist mehr eine Erweiterung des Absatzes zu suchen als die Produktion einzuengen. Dazu aber würde bei solchen staatlich monopolitisierten Kartellen leicht der nötige Anreiz fehlen. W. St.

Heinrich Reschauer, Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsprämien mit der österreichischen Bureaukratie. (Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1860.) Wien 1882, Manz'sche Buchh. XXIV und 268 SS. 8°.

Je ärmer unsere wirtschaftsgeschichtliche Litteratur an Schriften ist, welche die Darstellung des Gewerbewesens im sogen. Konzessionszeitalter zum Vorwurfe nehmen, um so freudiger mufs eine Arbeit willkommen geheifsen werden, welche die Gewerbepolitik eines grofsen Staates in den letzten anderthalb Jahrhunderten vor Einführung der Gewerbefreiheit zum Gegenstande hat. Freilich dürfte man der löblichen Absicht eine bessere Ausführung wünschen, als sie Herrn Reschauer gelungen ist. Zwar hat derselbe ein ziemlich reiches, seither grofsenteils unbekanntes Aktenmaterial für seinen Gegenstand zusammengebracht; aber dieses Material erscheint in seiner Schrift fast völlig unverarbeitet und nur ganz oberflächlich geordnet und gesichtet. Es ist keine sehr anmutende Aufgabe für den Leser, sich durch eine solche Sammlung von Kollektionen, bestehend aus kaiserlichen Kabinetsschreiben und sonstigen allerhöchsten Entschliefsungen, Vorträgen, Vorstellungen, Gutachten, Berichten der Hofkanzlei, der Landes- und Kommunalstellen, Petitionen und Berichten der Zünfte und Handelskammern u. s. w. durchzuarbeiten, zumal der Inhalt dieser Akten und Aktenfragmente sich bis zum Überdrufs wiederholt. Da der Verfasser weder eine Quellensammlung noch ein gewerkgeschichtliches Registerwerk beabsichtigt hat, so würde er dem Zweck, welchem er dienen will, sicher besser gerecht geworden sein, wenn er eine sorgfältige Verarbeitung seines Materials geboten hätte, wobei der Umfang seiner Arbeit ohne Benachteiligung des Inhalts recht wohl auf den dritten Teil des vorliegenden Buches hätte eingeschränkt werden können. Proben des österreichischen Kanzleistils hätten dann immer noch in gehöriger Anzahl eingeflochten werden können.

Neben diesem formellen Mangel leidet die Schrift Reschauers noch an einer starken Einseitigkeit des Inhalts. Thatsächliche Mitteilungen über die Zustände in den österreichischen Gewerben während des angegebenen Zeitraums erhalten wir nur in sehr geringer Zahl und dann aus keineswegs unverdächtigen Quellen. Weder die theoretischen Deduktionen der leitenden Bureaukratie noch die Klagen und Übertreibungen der interessierten Kreise vermögen die Unterlage eines sicheren historischen Urteils zu bieten. Ob es möglich gewesen wäre, für Österreich ein ähnliches Material zusammenzubringen, wie es Schmoller „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe“ gegeben hat, vermögen wir freilich nicht zu sagen. Gewerbliche Enquêten im eigentlichen Sinne des Wortes hat es wohl in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum nicht gegeben. Was der Verfasser unter dem Namen einer solchen bietet, beschränkt sich auf blofse Meinungsäufserungen der Zünfte und Handelsprämien sowie der verschiedenen Verwaltungsstellen für oder gegen das herrschende System der Gewerbepolitik. Es wird einander in den Sinn kommen können, hier unbefangene Urteile zu erwecken oder sich selbst nach einer derartigen Sammlung von Beschwerden und Wünschen ein Urteil über die Richtigkeit oder Verkehrtheit der damaligen Wirtschaftspolitik bilden zu wollen. Dazu bedürfte es einer einigermafsen zureichenden Gewerbestatistik wenigstens für einige gröfsere Städte. Eine solche dürfte aus den etwa noch vorhandenen Konzessionsakten und aus den von den Zünften und Stadtverwaltungen evident zu haltenden Listen über die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge unschwer herzustellen sein.

Sehen wir von diesen beiden Ausstellungen ab, so haben wir es nur rühmend anzuerkennen, dafs der Verfasser, der als Abgeordneter sich an der seit einigen Jahren in der Schwebe befindlichen Reform der Gewerbe-Ordnung von 1859 lebhaft beteiligt, das Bedürfnis empfunden hat, über die Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik seit der Auflösung des Zunftwesens sich und anderen Klarheit zu verschaffen und dafs

es demselben durch eine so mühevolle Arbeit Ausdruck gegeben hat. Durch den Titel, den man, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, auch umkehren können („Geschichte des Kampfes der österr. Bureaukratie mit den Handwerkerzünften etc.) wird der Charakter der österreichischen Gewerbepolitik seit der Ende des 17. Jahrhunderts als ziemlich richtig bezeichnet. Dieselbe läfst sich in der That als ein unablässiger Kampf gegen die Mifsbräuche des Zunftwesens bezeichnen, der die Auflösung des letzteren und die allmälige Herbeiführung der Gewerbefreiheit zum bewufsten Ziele hatte.

Dorpat. K. Bücher.

Dr. Emil Perels, o. ö. Professor an der k. k. Hochschule für Bodencultur in Wien. Handbuch des landwirtschaftlichen Transportwesens. 539 Seiten mit 251 Holzschnitten. Jena 1882. Preis 20 M.

Seitdem sich der Einflufs des erleichterten Transportes landwirtschaftlicher Produkte auf ihre Absatzfähigkeit im Weltmarkte unseren deutschen Landwirten in unliebsamer Weise fühlbar gemacht hat, ist ihr Interesse für das öffentliche und private Transportwesen ein regeres geworden. Es war aber für diejenigen, welche, wie Land- und Volkswirte, die einzelnen Transportarten nur im allgemeinen kennen lernen wollten, kein Buch vorhanden, das zur raschen Orientierung hinreichte, und doch alles enthielt, was gerade in wirtschaftlicher Beziehung von Interesse war.

Das vorliegende, gut ausgestattete Buch hilft diesem Mangel in vorzüglicher Weise ab. Es zerfällt in einen allgemeinen Teil, welcher die verschiedenen Transportarten auf Landstrafsen, Eisenbahnen und Wasserstrafsen beschreibt und jedesmal gute Beschreibungen und Abbildungen der Wege, Fuhrwerke und Motoren giebt, dann über Anlagen und Betriebskosten, sowie über die Leistungsfähigkeit Mitteilungen macht, und durchweg die für die Landwirtschaft besonders wichtigen Transportarten etwas eingehender behandelt. Im zweiten Teile werden diejenigen besonderen Vorkehrungen abgebildet und beschrieben, welche beim Transporte von Getreide, Heu, lebendem Vieh, frischem Fleische, Molkereiprodukten und Fäkalien erforderlich sind, um den Transport entweder überhaupt möglich, oder wenigstens genügend billig zu machen.

Den Land- und Volkswirten bietet das Perels'sche Transportwesen gerade das für sie wissenswerte ohne ihnen im allgemeinen zu viele technische Details vorzuführen; aber auch für den Ingenieur ist namentlich der zweite Teil brauchbar, um sich rasch zu orientieren und dann aus dem angehängten Litteraturverzeichnisse diejenigen Werke auszuwählen, welche den rein technischen Teil eingehender behandeln, als es für den Zweck des vorliegenden Buches wünschenswert ist. A. Wüst.

P. F. Kupka, Ingenieur. Die Verkehrsmittel in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig, Duncker und Humblot 1883. 413 S.

Der durch eine frühere Darstellung der nordamerikanischen Eisenbahnen bekannte Verfasser versucht in vorliegender Schrift ein Gesamtbild der Verkehrsmittel, über welche die Vereinigten Staaten verfügen, auf Grundlage historischer Schilderung zu entwerfen. Die andere Aufgabe, welche er sich in dem Vorwort gestellt hat, den Nachweis zu liefern, in wiefern die aufserordentlich schnelle Culturentwickelung Nordamerikas durch die Kommunikationsmittel hervorgebracht ist, können wir in keiner Weise als gelöst betrachten, weil wir nur gelegentlich einige Bemerkungen gefunden haben, in denen die Einwirkung der Transportmitel auf die Produktionssteigerung hervorgehoben ist. Der Wert des Buches liegt wesentlich darin, dafs ein umfangreiches Material übersichtlich zusammengestellt ist, allerdings ohne dafs der Verfasser einen Anspruch auf Vollständigkeit der Schilderung oder auf genügend kritische Sichtung des Stoffes erheben kann. Unvollständig erscheint die Arbeit insofern als bei der Besprechung des heutigen Eisenbahnnetzes der Vereinigten Staaten eine nicht unerhebliche Anzahl wichtiger Linien nicht einmal dem Namen nach erwähnt ist. Es fehlen z. B. die Canada Southern R.R., welche von Detroit nach Bufalo führt, die Boston and Maine R.R., die von Boston nach Albany gehende Hoosai-Tunnel-Route, die Ohio und Missisipi R.R. zwischen St. Louis und Cincinnati, die Chicago North Western R.R., dann die beiden Gebirgsbahnen Colorados, die Rio Grande und Denver South Ports und Pacific R.R., im Süden die Galveston Horrisbury and San Antonio R.R. und die von Baldwin nach Cedarkeys quer durch Florida führende Bahn. Während die bis 1840 gebauten Linien genau angegeben werden, sind die bis 1860 vollendeten nur im allgemeinen aufgeführt und die seitdem fertig gewordenen, mit Ausnahme der Pacificbahnen gar nicht genannt, so dafs sich der Leser mit der Angabe der Meilenzahl der neuen Schienenwege begnügen mufs. Den Mangel an Kritik bemerken wir namentlich bei der volkswirtschaftlichen Würdigung des

Privatbahnsystems. Die Licht- und Schattenseiten der freien Konkurrenz auf diesem Gebiete treten wohl nirgends so grell hervor als gerade in den Vereinigten Staaten, welche ja als das Land der Extreme auch sonst bekannt sind. Eine einseitige Betrachtung mufs hier erst recht zu ganz falschen Vorstellungen führen.

Nach einer sehr allgemein gehaltenen Einleitung, in welcher einige geographische Daten, die in jedem elementaren Geographiebuch zu finden sind, und ein paar dürftige historische Notizen über die Anlage von Landstrafsen und über die Verwüstung der Wälder vorgeführt werden, und welche mit einer ziemlich mangelhaften Statistik über Landesproduktion und Bevölkerung ihren Abschlufs findet, wendet sich der Verfasser zu einer Aufzählung der Kanäle in den einzelnen Staaten, dem Hauptverkehrsmittel der Güter in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts. Nach einer kurzen Besprechung der Schiffahrt auf den Flüssen und Binnenseen folgt die Beschreibung der Eisenbahnen, denen der gröfste Teil des Buches gewidmet ist. Zunächst werden die den Bahnbau fördernden und hindernden Momente anschaulich zusammen gestellt. Auf der einen Seite wirkt unterstützend die Billigkeit des Landes, der grofse Reichtum an Holz, Steinen und Brennmaterial, die geeignete Terrainbeschaffenheit, die Begünstigungen seitens der Regierung durch die Landgrants und das Wegerecht, während mir auf der andern Seite als Hemmnisse die theueren Arbeitskräfte, die beschränkten Geldmittel, die schwierige Kapitalbeschaffung und der mühesame Materialientransport entgegentreten. Aus diesen beiden einander entgegengesetzten Faktoren ist das leitende Prinzip nicht blos für den Bau, sondern auch für den Betrieb abgeleitet worden, welches der Verfasser als das der gröfsten Ökonomie bezeichnet. Dieser Ausdruck ist aber ein irreführender und wird wohl besser durch den der Extensität ersetzt. Ökonomisch wollen die Bauunternehmer in jedem Lande verfahren, aber welches die richtige Ökonomie ist, das ist gerade die Frage. Nach Thünens Vorgange hat A. Wagner auch für den Eisenbahnbau und Betrieb den Gedanken der Relativität besonders betont und es als ein Verdienst der Amerikaner hingestellt diese Idee allseitig praktisch angewandt zu haben.

Die Geschichte der amerikanischen Eisenbahnanlage wird in 3 Perioden geteilt, von „denen die erste bis zum Jahre 1840 reicht, mit welchem ein in den Hauptzügen nahezu abgeschlossenes System der einzelnen Staaten das Land bedeckte, oder wenigstens der Vollendung entgegenging; die zweite Periode umfafst die zwei Decennien bis zum Jahre 1860, welche der weiteren Ausbildung gewidmet ist und der dritte Zeitabschnitt, welcher bis in die jüngsten Jahre reicht, soll uns die Vereinigung und Schaffung der mit Recht angestaunten grofsartigen Schienenwege, welche das Land heute besitzt, vor Augen führen". An die Darstellung der Bahnen bis 1840, welche wohl der gründlichste Teil der Arbeit genannt werden darf, schliefst sich die Aufzählung der canadischen Linien und ein Exkurs über die Banken an. Dann folgen die Pacificbahnen, die Routen, welche als Haupt- oder Verbindungsbahnen dem stillen Ocean zustreben, in der Regel jedoch südlich, westlich oder nördlich des Missouri ihren Anfang nehmen. Die Beschreibung der weiteren Entwickelung der Bahnen, aus deren Statistik hervorgeht, dafs die Vereinigten Staaten im Jahre 1882 bereits mehr Meilen Schienen gelegt haben, als ganz Europa zusammen, ist oben bereits als nicht ausreichend bezeichnet worden. In dem folgenden Kapitel über den inneren Handel führt uns der Verfasser die sociale Geschichte der Eisenbahnen seit dem Jahre 1871 vor, in welcher 3 grofse Phasen unterschieden werden: 1871—74 der Kampf der Bevölkerung gegen die Bahngesellschaften, bei welchem namentlich die auf landwirtschaftliche Interessen sich stützenden Grangers beteiligt waren; 1874—76 der Kampf der Eisenbahnen unter einander und gegen die Kanäle; von 1876 an die Vorgänge, welche darauf hin auslaufen, der Konkurrenz durch Kartelle (Pools) ein Ziel zu setzen. Diese letzte Periode ist deshalb besonders interessant, weil sie in klarer Weise das Zeugnis liefert, wie unter gewissen Umständen die freie Konkurrenz zum Monopol und damit zu einer ungerechtfertigten Ausbeutung des Publikums führt. Es folgt dann eine bis zur Gegenwart fortgesetzte historische Darlegung der Postverhältnisse und zuletzt wird ein Blick auf die Entwickelung des Telegraphenwesens geworfen. A. Sartorius von Waltershausen.

Oberhummer, E., Phönizien und Akarnanien. Untersuchungen zur phöniz. Kolonial- und Handelsgeschichte m. besonderer Rücksicht auf das westl. Griechenland. München 1881. 8°. (1 M. 80 Pf.)

Hegel, C., Verfassungsgeschichte von Mainz im Mittelalter. Leipzig 1882. 8°.

Lissauer, Hugo, Kaufmännische Abhandlungen. Vorträge. (Inhalt:

I. Über die kaufmännische Lehrlingsfrage. II. Über den Beruf des Kaufmannstandes. III. Die Surtane d'entrepôt. IV. Die Welthandelswege am Schlusse des XIX. Jahrh.) Berlin 1882. 8°. (1 M.)

Die Entwickelung und die Ergebnisse der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 1. September 1872 bis Ende März 1882. Berlin 1882. 4°. 26 SS.

Keferstein, H., Die Verantwortlichkeit der Schule nach Seiten der gesundheitlichen Volksinteressen. (Ein Beitrag zur Frage der Entlastung unserer Jugend.) Berlin 1882. 8°. 104 SS. (2 M.)

Scherzer, Karl von, Die Buchdruckerkunst und der Kulturfortschritt der Menschheit. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Heft 31. Jahrg. IV. Heft 7.) Berlin 1882. 8°. 35 SS. (1 M.)

Babeau, A., La vie rurale dans l'ancienne France. Paris, Didier & Ce, 1883. 8. VIII—359 pag. 6 fr.

de Calonne, A., La vie agricole sous l'ancien régime en Picardie et en Artois. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. IX—336 pag.

Piétrement, C. A., Les chevaux dans les temps préhistoriques et historiques. Par., Germer Baillière & Ce, 1883. 8. XX—776 pag. 15 fr.

de Savignon, F., Rapport sur la production et l'industrie agricole en Californie. Par., impr. nationale, 1883. 8. 108 pag.

Williams, F. S., Our Iron Roads: their history, construction, and administration. 2nd edition. London, Bemrose, 1883. 8. With numerous illustrations. 530 pp. 12/. —

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Hübbe Schleiden, Kolonisations-Politik und Kolonisations-Technik. Hamburg, Friedrichsen & Co 1883.

Der Verfasser steht bekanntlich in vorderster Linie unter den Kämpfern für endliche Inangriffnahme einer überseeischen Politik seitens des deutschen Reichs. „Überseeische Politik" war ja auch der Titel desjenigen Werkes, durch welches unser rühriger Hamburger zuerst seinen Ideen Bahn brach und sich rasch einen Namen guten Klanges in den beteiligten Kreisen erwarb. Diesem Werk sendet er nun das vorliegende als dessen „Zweiten Teil" nach.

Mit gutem Grund trägt das Buch den Sinnspruch auf dem Titel: „Erst wäg's dann wag's!" Denn es bringt mit nichten eine tausendste stürmische Fanfare, wie wir deren jüngst wahrlich genug zu hören bekamen, um die Reichsregierung coûte qui coûte in irgend welche Sorte von Kolonial-Politik zu drängen, sondern es erörtert in vollster Ruhe, mitunter sogar in einer Abstraktheit der Gedankenentwickelung, welche vom Leser viel Spannung fordert, die Grundsätze der im weitesten Sinn „Kolonisation" genannten Kulturthätigkeit (nach der sehr verständigen Begriffsscheidung des Verfassers eingeteilt in eigentliche Kolonisation und in Kultivation) sowie die nach jenen Grundsätzen einzuschlagenden Wege einer gesunden Kolonial-Politik.

Besonders aber wegen seiner zweiten Abteilung trifft das vorliegende Werk recht zweckmäfsig in unsere Zeitbewegung. Jene behandelt nämlich die Wirksamkeit der Kolonisations-Gesellschaften. Der Verf. ist der gewifs nicht anfechtbaren Ansicht, dafs gerade wie in England so auch bei uns derartige Gesellschaften nötig sind, um einerseits die in ihrer völligen Zusammenhangslosigkeit nicht über kleinbäuerliche Verhältnisse hinauskommende Privatkolonisation unserer Auswanderer besser zu organisieren und sie dadurch vor der sonst unvermeidlichen Absorption durch die numerisch überlegenen Fremden zu bewahren, andrerseits aber auch daheim im Vaterland ernsteres Verständnis für diese grofsen überseeischen Fragen zu fördern, ohne dessen Vorhandensein in den breiteren Schichten unseres Volks ein kolonisatorisches Vorgehen der Staatsregierung nicht einmal gewünscht werden dürfte. Denn Kolonisation von dauerndem Wert war allezeit und bei allen Völkern eine von innen heraus erwachsende, wahrhaft organische Äusserung der nicht mehr im engeren Kreise der Heimat sich genügenden Thatkraft, nie das Machwerk einer Staatsgewalt, welche eine, sei es widerwillige, sei es unklar wollende, erfahrungsarme Unterthanen-Masse gängelte.

Eben in diesem zweiten und Hauptstück führt uns der Verf. die richtigen wie die Irrwege von Kolonisationsgesellschaften an einer Anzahl lehrreicher Einzelbeispiele sowohl aus deutschen als aufserdeutschen Landen vor und illustriert abermals (wie in

der „Überseeischen Politik") seine Ausführungen mit beweiskräftigen „Zahlenbildern" in den bekannten engen Vierecksrahmen, in welchen er eine grofse Fülle ebenso sorgfältig verrechneter wie übersichtlich gruppierter statistischer Daten moderner Kolonisationsthätigkeit in Amerika, Australien, Neuseeland zusammenfafst. Wir hätten, was die Verläfslichkeit der statistischen Angaben betrifft, die wir im übrigen durchaus nicht bemängeln wollen (da sie offenbar den besten Originalquellen entnommen wurden), nur die Frage übrig: wie kommt New-York zum Rang einer „Weltstadt mit über zwei Millionen"? Wenn nicht weit über den Stadtbereich New-Yorks hinausgegriffen wird, und zwar in den von mehr als einer Nachbarstadt hinaus, gebührt jener Rang doch zweifellos allein London und Paris. Alfred Kirchhoff.

Lagneau, G., Remarques à propos du dénombrement de la population sur quelques différences démographiques présentées par les catholiques, les protestants, les israélites. Orléans, impr. Colas, 1883. 8. 64 pag.

Census (1880) Ireland. General report, tables and appendix. London 1882. Folio. (Parliamentary paper). 7|6.

**4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.**

Otto von Hagen, w. Oberlandforstmeister, Die forstlichen Verhältnisse Preufsens, II. Aufl., bearbeitet nach amtlichem Material von K. Donner, Oberforstmeister. In zwei Bänden. Berlin Verlag von J. Springer 1883. 256 u. 277 Seiten in grofs 8°.

Ein wertvolles mit reichem statistischen Material ausgestattetes Werk, welches Aufschlufs erteilt über das Waldareal Preufsens (Bewaldungsprozent, Verteilung auf die einzelnen Besitzeskategorien etc.), über Standorts- und Bestandesverhältnisse nach Lage, Klima, Boden, Waldarten, Kalamitäten, über Ertragsverhältnisse, Forstgesetzgebung und Staatsforstverwaltung (deren Organisation, Bewirtschaftungsgrundsätze, Wirtschaftsergebnisse seit 1830 bis zur jüngsten Zeit). Bei einer anderen Gelegenheit werde ich in dieser Zeitschrift auf den Inhalt des Werkes näher zu sprechen kommen. J. Lehr.

Dr. Lorenz, E. Kramer, Dr. Riegler und Dr. v. Höhnel, Beiträge zur Physik des Waldes. Heft IX. Der Mitteilungen aus dem forstl. Versuchswesen Österreichs. Wien. Carl Gerold's Sohn 1883.

In diesen Beiträgen werden die Resultate mitgeteilt, zu welchen Untersuchungen über die Feuchtigkeitsverhältnisse des Bodens unter verschiedenen Bedeckungen (Laub-, Nadelstreu, Moos, Grasnarbe, nackter Boden) und über den Wasserverbrauch der Holzgewächse geführt haben. Für Wasseransaugung und Wasserfassung ergibt sich als vom Maximum zum Minimum absteigende Reihenfolge: Moos, Laub-, Nadelstreu. Feuchte Laubstreue besitzt eine gröfsere Durchlässigkeit für Wasser als Nadelstreu und Moose. Die Winterverdampfung ist am gröfsten bei der Nadelstreu, dann folgen trockene Laubstreu, Moose, feuchte Laubstreu. Begraster Boden war zu jeder Zeit am trockensten, eine Folge des reichlichen Wasserverbrauchs des Rasens. L.

Fr. W. Toussaint, technischer Referent für allgemeine Landeskultur im Ministerium für Elsafs-Lothringen, Die ökonomische Verteilung und Benutzung von Boden und Wasser. Eine nationalökonomische Studie im Interesse des Waldschutzes und einer besseren Ernährungsbilanz durch Förderung der Wasserwirtschaft. Berlin 1882. Verlag von J. Springer. 95 S.

Der Verfasser macht darauf aufmerksam, dass durch Förderung einer verbesserten Wasserwirtschaft (Sammlung und Verteilung des Wassers, Anlegung von Horizontalgräben an den Berglehnen, Korrektion und Räumung der Bergbäche, Anlage von Schlammfänger etc.), dann durch angemessene Verteilung von Acker, Wiese und Wald die Bodenerträge erheblich gesteigert werden könnten. Um solche Ziele zu erreichen, macht er eine Reihe von Vorschlägen in gesetzlicher und administrativer Beziehung wie z. B. Anstrebung eines allgemeinen deutschen Wasserrechtsgesetzes, Einsetzung akademischer Lehrstühle für allgemeine Wasserkunde und Wasserwirtschaft u. dergl. L.

Dumas, L., Éléments d'agriculture générale et d'horticulture, rédigés conformément au nouveau programme de l'enseignement normal primaire. Bruxelles, A. N. Lebègue & Ce, 1882. 12. 352 pag. 3 fr.

Joly, Ch., Note sur la production et le commerce horticoles en France. Suivie du compte rendu de l'exposition d'horticulture de Genève. Par., impr. Boudet, 1883. 8. 9 pag.

Lecouteux, E., Le blé, sa culture intensive et extensive; commerce; prix

de revient; tarifs et législation des céréales. Par., impr. Chaix, 1883. 18. VIII—413 pag. av. 60 fig.

Mayjuron-Lagorsse, Le code rural d'après la loi du 20 août 1881. Paris, Marchal & Billard, 1882. 8. 2 fr.

Bateman, J., The Great Landowners of Gr. Britain and Ireland: a list of all owners of 3000 acres and upwards etc. 4th edition. London, Harrison, 1882. 8. 528 pp. 14/. —

Pabor, W. E., Colorado as an agricultural state: its Farms, Fields, and Garden Lands. New-York 1883. 12. 213 pp. Illustrated. 7/6

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume V (2 tomi) 672 e 315 pp. e volume VI (2 tomi) 580 e 950 pp. e volume VII, fasc. 1. 221 pp. Roma, Forzani e Co, 1882. 4. — Volume V.: Monografie agrarie, allegate alla relazione sulla XI. circoscrizione (provincie di Verona, Vicenza, Padova, Rovigo, Venezia, Treviso, Belluno e Udine.) — Volume VI: Monografie allegate alla relazione sulla X. circoscricione (provincie di Pavia — meno i circondari di Voghera e die Robbio-Milano, Cremona, Montova, Como, Sandrio, Bergamo e Brescia) — Volume VII, fasc. 1: Relazione del Senatore F. de Siervo, Commissario per la 5a circoscrizione (provincie di Avellino, Benevento, Caserta, Napoli e Salerno.)

Relazione sul calmiere del pane, presentata al Consiglio comunale di Ravenna. Ravenna, tip. Calderini, 1883. 8. 45 pp.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Gust. Dietel, Gewerbestreitigkeiten. Eine Auswal von Entscheidungen des Gewerbeschiedsgerichts der Stadt Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1882, VIII und 96 S.

Stadtrat Dietel veröffentlicht eine 21 Nummern umfassende Auswal von Entscheidungen des von ihm als rechtskundigem Vorsitzenden geleiteten gewerblichen Schiedsgerichts in Leipzig. Aus den während vierjährigen Bestands dieses Gerichts gefällten Schiedssprüchen sind jene mitgeteilt, „welche Fragen von einigem Belange für solche, die sich an dergleichen Entscheidungen ein Beispiel für ähnliche Fälle zu nehmen in der Lage sind, behandeln"; die Sammlung soll namentlich den nach dem Reichsgesetze vom 18. Juli 1881 neu zu bildenden Innungsbehörden und Innungsschiedsgerichten einen Anhalt für ihre Urteilsfällung geben. Kurz und klar wird der Thatbestand erzählt; auf bündige Darstellung der Entscheidungsgründe hat der Herausgeber besondere Sorgfalt verwandt. Nicht in allen Einzelheiten vermag der Jurist allen Entscheidungen und Entscheidungsgründen beizupflichten. Nichts desto weniger wird die Sammlung für jenen Zweck gute Dienste leisten und über diesen Zweck hinaus Allen, welche den Fragen des gewerblichen Arbeitsverhältnisses ihr Augenmerk zuwenden, voraussichtlich willkommen sein. Sie dürfte aber auch zur Zeitigung der Erkenntnis beitragen, daſs die Austragung gewerblicher Schiedsfälle angesichts ihrer nicht selten verwickelten Beschaffenheit die Beteiligung — und zwar hervorragende Beteiligung — juristischer Fachmänner dringend erheischt. — Eine erwünschte Beigabe der Veröffentlichung sind neben einem sorgfältigen Sachregister die fast durchaus mustergiltigen Satzungen des Leipziger Gewerbeschiedsgerichts und eine statistische Übersicht der Thätigkeit desselben in den J. 1879 bis 1881; hervorzuheben ist, daſs von den 1,740 (119 durch Arbeitgeber, 1,621 durch Arbeitnehmer) in dieser Zeit erhobenen Klagansprüchen 1,284 schon vermöge Sühneversuchs des Vorsitzenden und 88 unter Zuziehung der Beisitzer im Vergleichswege erledigt worden sind. Ed. Popper.

A. Fleischmann, Die Sonneberger Spielwaren-Hausindustrie und ihr Handel. Zur Abwehr gegen die fahrenden Schüler des Katheder-Sozialismus in der Nationalökonomie. Berlin, Simion, 1883. 56 SS.

Kommerzienrat Ad. Fleischmann als Nationalökonom und die Thüringer Hausindustrie. Leipzig 1883. 35 SS.

Die Arbeit von Sax über die Sonneberger Hausindustrie, welche N. F. Bd. IV S. 553 besprochen wurde, ist die Veranlassung obiger beiden Schriften, welche die beiden äuſsersten Extreme wirtschaftlicher Anschauungen repräsentieren, die erste, die einseitig manchesterlichen, wie sie in Deutschland schon fast ausgestorben sind, und auch selten in so naiver Weise bei uns ausgesprochen wurden, die andere die auf Rodbertus basirten staatssozialistischen. Irgend welchen wissenschaftlichen Wert können beide Schriften nicht beanspruchen. Der Verf. der ersteren ist einer der gröſsten Kaufleute in

Sonneberg, es kann daher nicht Wunder nehmen, dafs er hauptsächlich die Segnungen des Handels und der freien Konkurrenz betont und er gegen das ihn umgebende Arbeiterelend, wie es nun einmal nicht abzuleugnen ist, abgestumpft ist, während Sax dasselbe mit besonderer Ausführlichkeit und vielleicht etwas übertriebenem Mitleid behandelt. In Schutz müssen wir die Sax'sche Schrift aber gegen den Vorwurf Fl's. nehmen, die Bedeutung und die Erfolge des Spielwarenhandels unterschätzt zu haben, sie sind vielmehr durchaus betont. Fl. berücksichtigt ferner nicht, dafs dieser Teil der S.'schen Arbeit nur deskriptiv sein soll, und es ist sehr bedeutsam, dafs Fleischmann eine Widerlegung der thatsächlichen Darstellung gar nicht versucht. Wenn Fl. sich gegen Schutzzölle und Staatssozialismus ereifert, so hat das mit der Sax'schen Schrift nichts zu thun, denn Vorschläge von Schutzzöllen oder staatssozialistischer Tendenz kommen darin absolut nicht vor. Dagegen wird allerdings schlagend nachgewiesen, dafs die ungezügelte Konkurrenz auch ihre wesentlichen Nachteile, besonders für die arbeitenden Klasse gehabt hat, und das ist von Fleischm. nicht widerlegt. Fl. beklagt sich, dafs man in Deutschland zu wenig die bedeutende Industrie seiner Heimat kenne, er dürfte deshalb nicht das Streben so perhorreszieren: „Durch fahrende Schüler der Nationalökonomie“ diese Kenntnis zu erweitern und sollte vielmehr dasselbe durch Eingehen auf die Details und ev. durch sachliche Berichtigung unterstützen, was durch diese Schrift kaum angemessen geschehen ist. Die Angriffe auf die Wissenschaft und ihre Vertreter, die ihm dabei besonders am Herzen zu liegen scheinen, wollen wir dann gerne mit in Kauf nehmen.

Der Verf. der zweiten Schrift verbirgt sich hinter einem Pseudonym, indessen ist so viel ersichtlich, dafs er noch aufserordentlich jugendlich ist und seine Studien mit Rodbertus begonnen hat, statt sie mit ihm zu schliefsen. Es fehlt ihm an der wissenschaftlichen Reife wie an dem nötigen Takt, um solche Polemik angemessen durchzuführen. Dr. Sax hat hier alle Ursache auszurufen: Herr, bewahre mich vor meinen Freunden, denn die Sax'sche Arbeit zeigt nirgends die extreme Einseitigkeit und nirgends die ungebührliche, leichtfertige Sprache dieses Pamphlets, welches die Sax'sche Schrift sicher mehr in den Augen Nichtorientierter zu diskreditieren angethan ist als die Fleischmann'sche.

Deutschlands Industrie und Handel i. J. 1881, mit besonderer Rücksicht auf die Zollpolitik. Auszüge aus den Handelskammerberichten für 1881. Hrsg. vom Verein zur Förderung der Handelsfreiheit. Berlin 1882. 8°. XII u. 135 SS.

Es sei hier bez. der äufseren Einrichtung der Zusammenstellung nur bemerkt, dafs die Auszüge aus den Berichten nach den Bezirken der Handelskammern geordnet sind. Über die allgemeine Geschäftslage und die Zollpolitik sind die ausgezogenen Urteile dem Wortlaute nach mitgeteilt; die aus den Spezialberichten entnommenen Stellen sind entweder wörtlich abgedruckt oder in abgekürzter Form möglichst aber mit den Worten der Berichte wiedergegeben. Aufser einem Inhaltsverzeichnis sind zur Erleichterung der Benutzung noch Übersichten über die in den Berichten vorzugsweise erwähnten Geschäftszweige und Zölle beigefügt. —

Gewerbebetrieb, der, der Pfandleiher, Trödler und Rückkaufshändler. Nach preufs. und deutschem Recht f. den praktischen Gebrauch dargestellt von einem Juristen. Berlin 1882. 8°. VIII u. 60 SS. (— 60 Pf.)

Liebrecht, W., Statuten f. Innungs-Schiedsgerichte. Versuch einer Ordnung des Verfahrens vor den Innungs-Schiedsgerichten. Hannover 1882. 8°. 23 SS. (— 50 Pf.)

Normal-Statut der Müller-Innungen in Schlesien. Schweidnitz 1882. 8°. 53 SS. mit 3 Formularen. (1 M.)

Hilty, Über Statuten von Aktiengesellschaften nach dem neuen Obligationenrecht. Bern 1882. 8°. 31 SS. (— 80 Pf.)

Laubinger, A., Gleiches Recht für Alle oder die Aufhebung der ungleichen Besteuerung des Grundbesitzes, Handwerks und Gewerbes dem mobilen Kapital gegenüber. Berlin 1883. 8°. (— 50 Pf.)

Drohojowska, A., Les grandes industries de la France. Par., P. Dupont, 1882, 21 décembre. 18. 216 pag. 2 fr.

Hérisson, La sériciculture en Italie, rapport de mission. Par., Tremblay, 1882, 8 décembre. 8. 48 pag. av. fig. et tableaux graph.

Sachot, O., Inventeurs et inventions. 3e édition. Par., Garnier frères, 1883. 18. VIII—345 pag.

Powell, G. Baden-, State aid and state interference. Illustrated by results in Commerce and Industry. London, Chapman & Hall, 1883. 8. 282 pp. 9/. —

Powell, H. J., H. Chance and H. G. Harris, The principles of Glass-Making. London, Bell & Sons, 1883. 8. 192 pp. 3/6.

Tobacco Question, the. Three essays. With an introduction by J. P. Landis. London, Dayton, 1883. 16. III—175 pp. 4/. —

Cavallero, A., Le macchine a vapore, il materiale e l'esercizio tecnico delle strade ferrate: Termodinamica — Aerodinamica. Torino, tip. Camilla & Bertolero, 1883. gr.-8. XXIV—705 pp. con 102 fig. e atlante di 35 tavole. 20 l.

Marchetti, A., Guida generale del commercio e industria d'Italia e littorale dell' Austria. Anno I° (1882—83). Firenze, tip. C. Ademollo & C°. 8. 1272 pp. 7 l.

Latzina, Fr., La propriedad raiz y las industrias patentadas de la ciudad de Buenos Aires. Bosquejo estadistico. Buenos Aires 1882. 8. 69 pp.

### 6. Handel und Verkehr.

Dr. Franz Fischer, Rechtsanwalt, Fürst Bismarck und die Handelskammern. Köln. DuMont-Schauberg 1882. 46 S.

Der Verf. untersucht die Rechtmäfsigkeit der in bekanntem Erlafs des preufsischen Handelsministers v. 30. Nov. 1881 gestellten Forderung, dafs die Handelskammern ihre Jahresberichte 4 Wochen vor der Veröffentlichung dem Handelsminister einreichen, damit etwaige Berichtigungen in sie aufgenommen und mit ihnen zugleich der Öffentlichkeit übergeben werden können, sowie auch des vom Handelsminister mehreren Handelskammern gegenüber wegen Nichtbefolgung des Erlasses angedrohten oder eingeschlagenen Verfahrens. Er gelangt zu dem Resultat, dafs aus keiner Bestimmung des Gesetzes sich der Schlufs ziehen lasse, dafs die Handelskammer den Charakter einer staatlichen Behörde habe, noch in irgend einer Hinsicht den staatlichen Behörden unterstellt sei. Daraus folge, dafs der Handelsminister nicht befugt sei, sie aufzulösen oder sie der Pflichten, die ihr das Gesetz auferlegt hat, zu entbinden.

In dem Schlufskapitel spricht sich der Verf. sodann noch gegen eine einheitliche Organisation und Uniformierung der Handelskammern für ganz Deutschland durch ein neues deutsches Reichsgesetz aus.

Jahresbericht des Grofsh. badischen Minist. des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 u. 81. Karlsruhe 1883. F. 652 SS.

In dem Jahre 1865 wurde zum erstenmale ein Band Jahresberichte der Grofsh. Landeskommissäre herausgegeben, der sowohl wichtiges statistisches Material wie ausführlichen Berichtstext enthielt. Da dasselbe aber kein Gesamtbild der Verhältnisse des Landes zu bieten vermochte, so vereinigte sich das Minister. des Innern mit dem des Handels und beide geben seit 1868 ein statistisches Jahrbuch heraus, welches bis 1881 bereits in 14 Jahrgängen umfassende tabellarische Übersichten gewährt. Als Ergänzung hierzu sind von 1873—79 von den Landeskommissären unter dem Titel: Statistische Erhebungen zu den amtlichen Jahresberichten über die Ergebnisse der inneren Verwaltung im Grhz. Baden erläuternde Vorberichte geliefert. Ähnlich sah sich auch das Handelsministerium veranlafst, seit 1873 noch selbständige Berichte herauszugeben, die anfangs jährlich, dann alle zwei Jahre erschienen und über alles Auskunft zu geben suchten, was in Bezug auf Landwirtschaft, Handel und Gewerbe irgend in den Geschäftskreis der Behörden fiel. Der letzte dieser Berichte erschien 1879. Durch Verordnung vom 20. April 1881 wurde das Handelsminist. aufgehoben. Deshalb hat es nun wieder das Min. des Innern übernommen, erweiterte Jahresberichte auszugeben, welche die bisherigen Publikationen beider Minist. zu ersetzen vermögen, und die erste Arbeit dieser Art ist das vorliegende Werk.

Das statist. Material, das der Berichterstattung zu Grunde liegt, ist im wesentlichen dem statist. Jahrbuche entnommen, das Übrige natürlich den Berichten der verschiedenen Behörden.

Der vorliegende Band enthält folgende Abschnitte: Organisation und Thätigkeit der Behörden im allgem. Vorbildung der Beamten. Erlassene Gesetze und Verordnungen. Bevölkerungswesen. Versicherung. Polizeiverwaltung. Gesundheitswesen. Armenwesen.

Landwirtschaft. Industrie, Gewerbe, Handel. Strafsen- und Wasserwesen. Statistische und archivalische Arbeiten. Kommunale Verbände. Mitteilungen aus der Rechtsprechung.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz in den Jahren 1880 und 1881. Vom Sekretariat des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins. Bonn 1882. 4°. 57 SS.

Handel, der, mit gebrannten geistigen Getränken, deren Ausschank und Kleinverschleifs. Nach dem Ges. vom 30. Juni 1881 und Vollzugsverordnung vom 2. Juli 1881. Erzeugung und Verkauf weinähnl. Getränke n. d. Ges. vom 21. Juni 1880 und der Ministerialverordnung vom 16. Sept. 1880; dann Belegung ders. mit der Verzehrungssteuer n. d. Ges. vom 30. März 1882. Bierdruck-Apparate. Verwendungsvorschrift nach der Ministerialverordnung vom 1. März 1882. In Bezug auf die Abgabebemessung etc. durch die einschläg. Gesetze etc. erläutert u. s. w. Mit e. alph. Sachregister. Prag 1882. 8°. 60 SS. (— 80 Pf.)

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. Vom 23. Februar 1882. Bonn 1882. 8°. 91 SS. (1 M. 50 Pf.)

Zehden, C., Österreichs Auftreten auf dem austral. Weltmarkte. Eine handels-geographische Studie. Wien 1882. 8°. 50 SS. (1 M.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz. 1881. (Industrieller Teil.) Chemnitz 1882. 8°. VI u. 102 SS.

Diesem Bericht ist eine graphische Darstellung beigefügt, betr. die Bewegungen des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahre 1881.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf die Zeit vom 1. Januar 1881 bis 1. Oktober 1882. Zittau 1882. 8°. XV u. 215 SS. Dazu:

Berichte über die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammer Zittau in den Sitzungen des Jahres 1881. 8°. VI u. 85 SS.

Die wirtschaftliche Lage im Kammerbezirk wird als eine im allgemeinen günstige und befriedigende bezeichnet; insbesondere soll sich eine Besserung bemerkbar gemacht haben in der Textilindustrie und dem Handel mit deren Erzeugnissen. — Bei Besprechung der Erzeugung und des Vertriebes von Tabakfabrikaten wird die gutachtliche Äufserung der Kammer über den Entwurf zu einem Gesetze, betr. das Reichstabakmonopol zum Abdruck gebracht. Wir machen auf dieses eingehende Gutachten besonders aufmerksam, welches in folgende Teile zerfällt: A. Allgemeines. B. Spezielles. I. Die Tabakbauer. II. Die Tabakfabrikanten. III. Die Händler mit Rohtabak und Tabakfabrikaten. IV. Das in der Tabakbranche beschäftigte Personal: a) das Hilfspersonal; b) die Tabakarbeiter. V. Hilfsindustrie der Tabakbranche. (Bericht der Handels- u. Gk. S. 87 fg.) — E.

Verhandlungen des 11. deutschen Handelstages zu Berlin am 15. und 16. Dezember 1882. Berlin 1883. 4°. (1 M. 20 Pf.)

Cavaignac, G., L'État et les tarifs des chemins de fer. Par., Gauthier-Villars, 1883. 8. 47 pag.

Durassier, H., L'Année maritime, revue des événements qui se sont accomplis dans les marines franç. et étrangeres (5e et 6e années) 1880—81. Par., Challamel ainé, 1883. 18. XXIII—424 pag. av. fig. 3 fr. 50 c.

Dumail, R., Le monde commercial: tribunal, chambre de commerce, conseil des prud'hommes du département de la Seine, les candidats aux élections de 1882, notices biographiques. Par., P. Dupont, 1882, 14 décembre, 16. 101 pag.

Enquête sur les moyens de prévenir les accidents de chemins de fer (1879—1880). Par., impr. nation. 1883. gr. in-4. 720 pp. (Publication du Ministère des travaux publ.)

L'Exploitation des chemins de fer par l'État. Réponse au „Moniteur des intérêts matériels". Bruxelles, impr. P. Weissenbruch, 1883. 8. 131 pag. 1 fr. 25 c.

Fousset, A., L'Algérie et les chemins de fer à voie étroite, programme rationnel du réseau algérien. Par., impr. Capiomont & Renault, 1883. 8. 94 pag et tableau.

Guillery, J., Des sociétés commerciales en Belgique, commentaire de la loi du 28 mai 1873. 2e édition, tome III. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Ce, 1883. 8. 753 pag. 10 fr. —

Perriquet, E., Traité théorique et pratique des travaux publics, comprenant les règles en matière des marchés, travaux en régie, concessions de chemins de

fer, canaux, ponts, marais, dommages, etc. 2 vols. (I. VIII—523, II. 594 pag.) Par., Baudoin & Ce, 1883. 8. 16 fr.

Post Office London Directory, 1883. London, Kelly, Roy.-8. 40/. — small edition 20/. —

Rundall, F. H., The Highway of Egypt: is it the Suez Canal, or any other route between the Mediterranean and Red Sea. London 1883. 8. 14 pp.

Cignoni, A., La marina di piacere in rapporto alla marina mercantile italiana; e considerazioni sulla costruzione dei yachts. Livorno, tip. G. Meucci, 1882. 8. 316 pp. con una tav. 6 l.

Levi, E., Il contratti di trasporto. Bologna. Zanichelli, 1883. 8. 3 l.

### 7. Finanzwesen.

Philipp Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preufsen. Statistik und Reformvorschläge. Leipzig 1882, Duncker & Humblot. VIII und 146 SS. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Band IV, Heft 1.

Der durch seine Arbeiten über die Reichsfinanzen rühmlichst bekannte Verf. sucht in der vorliegenden Schrift die Herrfurth'schen Publikationen über die Gemeindefinanzen in Preufsen zu Reformvorschlägen für die Kommunalbesteuerung zu verwerten. Den Hauptzweck seiner Ausführungen sieht er darin, die Interessenten zum selbständigen Studium des Quellenwerks anzuregen und sie zu einer eigenen Urteilsbildung über die Steuerreform zu befähigen. Diesen didaktischen Zweck hat der Verf. sicherlich in vollem Mafse erreicht. Durch eine geschickte Konzentrierung der Hauptzahlen und durch eine übersichtliche Gruppierung derselben nach den für die Steuerreform mafsgebenden Momenten wird eine methodische Anleitung zur Bewältigung finanzstatistischer Aufgaben gewährt, wie sie besser und gründlicher nicht gedacht werden kann. Das Material selbst liefern, wie gesagt, die Herrfurth'schen Publikationen, doch zunächst nur die für 1869 und 1876, welche als Vergleichsmomente benutzt werden. Die „Beiträge zur Statistik der Gemeindeabgaben für das Jahr 1880/81“ erschienen erst, als die Gerstfeldt'sche Schrift bereits im Druck begriffen war. Der Verf. hat sich daher darauf beschränken müssen, die Hauptzahlen des neuesten Quellenwerkes, nach ihrer reformpolitischen Bedeutung gesichtet, anhangsweise hinzuzufügen. Weniger einverstanden, wie mit dem statistischen Teile der Schrift, ist der Ref. mit dem steuerpolitischen. Die Gerstfeldt'schen Reformvorschläge laufen darauf hinaus, den Gemeinden die Einkommensteuer ganz zu entziehen und ihnen die Volksschule abzunehmen, deren Unterhaltung auf den Staat übergeht. Der letztere hat seine sämtlichen Realsteuern an die Gemeinden abzutreten, die aufserdem noch zwei indirekte Steuern, nämlich die Schlachtsteuer und die Schankstättensteuer zu erheben berechtigt sein sollen. Die Gründe, die G. gegen städtische Einkommensteuern vorbringt, sind nicht so schwerwiegend, dafs daraus eine vollkommene Verzichtleistung auf dieselben hergeleitet werden könnte. Praktisch würden die G.'schen Vorschläge das Bedenken haben, dafs in den gröfseren Städten immerhin noch enorme Zuschläge zu den überwiesenen Staatsrealsteuern nötig werden würden. Diese Zuschläge sind aber weit gefährlicher bei dem völlig antiquierten Zustand unserer Realsteuern, als analoge Zuschläge bei den viel gerechter umgelegten Klassen- und Einkommensteuern. Die preufsische Gewerbesteuer z. B. ist ein Konglomerat von Willkürlichkeiten, das mit Zuschlägen von 2—300 % zu belegen, die Ungerechtigkeit potenzieren hiefse. Diesen Gesichtspunkt scheint G. übersehen zu haben, denn sonst würde er zu der Überzeugung gelangt sein, dafs auch für seine Vorschläge die Reform der direkten Steuern eine notwendige Vorbedingung ist. Dafs man von der letzteren aber nichts wissen will, ist bekanntlich nicht die Schuld derjenigen politischen Elemente, auf die der Verf. gelegentlich Seitenhiebe fallen läfst. R. F.

Friedrich Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierecht. 149 SS. Bonn 1882.

Eine juristische Dissertation, die nicht ohne nationalökonomisches Interesse ist!

Der Verfasser teilt seine Schrift in zwei Abschnitte, die er „Zur Geschichte der Lotterie“ und „Zum heutigen Lotterierecht“ betitelt.

Der erste Abschnitt enthält die Lehre vom Spiel im älteren Recht und die Entwickelung und Lehre der Lotterie im älteren Rechte. Als Vorläufer der Lotterien werden die congiaria und missilia der römischen Kaiser, welche Anweisungen auf Getreide und Brot enthielten, bezeichnet. Die eigentlichen Lotterien entwickelten sich im Mittelalter in Italien; dieselben sollen durch einen praktischen Kaufmann in Bologna,

der sein Warenlager auf direktem Wege nicht verkaufen konnte und dasselbe nach Ausgabe von Scheinen durch Auslosung einem Einzigen zufallen liefs, eingeführt worden sein. Aus der Warenlotterie entwickelte sich in Italien (1530) und in Spanien die Geldlotterie. Die erste staatliche Geldlotterie fand in Frankreich 1533 statt, aber erst unter Ludwig XIV. gelangte dieselbe zu gröfserer Beliebtheit. Sehr früh und mit praktischem Erfolge wurden private Lotterien in Holland (1549) eingeführt, später entwickelte sich hieraus die holländische Klassenlotterie. Die erste deutsche Klassenlotterie fand 1610 in Hamburg statt, 1740 wurde in Berlin die erste Lotterie „eine ganz unbekannte Sache auf hiesigem Boden“ begründet. Allmählich verbreitete sie sich über ganz Deutschland, aber die Privatlotterien wurden, nachdem die Staatslotterien sich finanziell bewährt hatten, fast durchweg verboten. Neben der holländischen Klassenlotterie entwickelte sich das gennesische Lotto, das auch in Deutschland Eingang fand, aber seit 1861 fast allseitig aufgehoben ist.

Der zweite Abschnitt der Brochüre handelt von dem heutigen Lotterierechte, dem Lotteriegeschäft, der Verheuerung und der Prämienanleihe.

Die Staatslotterien von Preufsen, Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig und Hamburg werden in ihren Einrichtungen besprochen. In Bayern sind die Lotterien aufgehoben; in Braunschweig, Sachsen und Hamburg bestehen ähnliche Einrichtungen wie in Preufsen.

Der Verfasser giebt ferner eine juristische Auseinandersetzung über die rechtliche Natur des Lotteriegeschäftes, über das Rechtsverhältnis zwischen dem Unternehmer und den Spielern, über die rechtliche Stellung des Kollekteurs, den Vertrag mit den Spielern, den Loseverkauf, sowie über die rechtliche Natur des Loses und des Losedebites.

Bei der Erwähnung der Prämienanleihen ist die Behauptung, dafs Staatsanleihen, die in Form von Losen kontrahiert werden, durchweg zinstragend sind, nicht richtig. Die Kurhessischen 40 Thlr.-Lose, die Braunschweiger 20 Thlr.-Lose, die Meininger 4 Thlr.-, die Badischen 35 Guldenlose und viele andere gewähren keine Zinsen.

Die Prämienanleihe-Versicherung, eine im geschäftlichen Verkehr häufig auftretende Unterart des Bankgeschäftes, gegen Empfang einer geringen Versicherungsprämie, al pari zu verlosende Effekten, eventuell zum höheren Kurswert umzutauschen, ist vollkommen unerwähnt geblieben.

Die vorliegende Broschüre ist im Ganzen mit Klarheit, Geschicklichkeit, anerkennenswerter Litteraturkenntnis geschrieben und gewährt eine empfehlenswerte und belehrende Lektüre. Otto Warschauer.

Richard von Kaufmann, Dr. jur. und Prof. der Staatswissenschaften, Die Finanzen Frankreichs. Leipig, Bibliograph. Institut, 1882.

Es ist eine eigentümliche und für die deutsche Wissenschaft ehrenvolle Thatsache, dafs die beiden bedeutendsten Werke über französische Finanzen von Deutschen geschrieben sind. 1857 veröffentlichte K. von Hock, der vergebens ein den gesamten Organismus des französischen Finanzwesens umfassendes Werk in der einheimischen Litteratur gesucht hatte, sein Buch „Die Finanzverwaltung Frankreichs“, das auf eingehenden und selbständigen Forschungen beruhend zum erstenmal ein Gesamtbild des grofsartigen Gebäudes gab, welches der Staatshaushalt des Nachbarlandes bietet. Nun herrscht zwar im französischen Finanzsystem und besonders im Steuerwesen eine grofse Stabilität; von einschneidenden Reformen, wie sie uns in England bis 1855 fast in jedem Jahrzehnt entgegentreten, finden wir in Frankreich nichts, im Wesentlichen besteht vielmehr das Gebäude unverändert fort, zu welchem der Grund nach den ersten Stürmen der Revolution gelegt ward und das dann vom Konsulat und Kaiserreich ausgebaut ward, das Wachsen der Einnahmen beruht vor allem auf dem Steigen des Nationalwohlstandes, sodann auf Erhöhungen einzelner bestehender Steuern, nur zu sehr geringem Teile auf neu eingeführten, welche selbst bei der gewaltigen Kraftanstrengung durch die das Land nach 1871 seinen Staatsbedarf um mehr als 700 Mill. Fr. steigerte, eine verhältnismäfsig kleine Rolle gegenüber den Zuschlägen zu den bestehenden Abgaben spielen. Und doch mufste in manchen Beziehungen heute nach 25 Jahren das Buch von Hock's veraltet sein, seit seinem Erscheinen war das Kaiserreich, welches der Verfasser als das „grofsartige Beispiel einer Regierung, welche unerschrocken, ja sogar aufklärend und leitend in das Getriebe eingreift“ (Vorrede V) bewunderte, in einer furchtbaren Katastrophe zu Grunde gegangen, ein Krieg hatte auf Frankreichs eigenem Boden gewütet der dem Lande tiefe Wunden schlug, ihm direkt eine Schuldenlast von 10 Milliarden brachte und es zweier Provinzen beraubte. Und dieses darniederliegende, anscheinend erschöpfte Land, dessen Fähigkeit auch nur die 5 Milliarden der Kontribution aufzu-

bringen, 1871 von gewiegten Finanzleuten bezweifelt ward, leistete das Unglaubliche, es vermochte nicht nur die erforderlichen kolossalen Summen im Wege des Kredits zu beschaffen, sondern die Bevölkerung erwies sich auch reich genug die gewaltige Mehrbelastung an Steuern aufzubringen, ohne dem Wachsen des nationalen Wohlstandes zu schaden. Vier Jahre nach dem Friedenschlufs war das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt und die folgenden Jahre von 1876—80 ergaben einen Überschufs der ersteren von 412 791 180 Fr., so dafs von den neu aufgelegten Steuern von 700 Mill. 300 Mill. erlassen werden konnten. Diese Entwicklung mufste für Deutschland grade jetzt von besonderem Interesse sein, wo die Steuerfragen an der Tagesordnung sind und voraussichtlich noch länger bleiben werden, und so konnte jeder tüchtige Versuch das heutige französische Finanzwesen darzustellen auf Aufmerksamkeit und Anerkennung zählen, aber das vorliegende Werk R. v. Kaufmanns verdient mehr als Anerkennung, es ist eine vorzügliche Leistung in grofsem Style, durch die der Verfasser, welcher bereits durch eine treffliche Monographie über die Industrie und Besteuerung des Zuckers (Berlin 1878) bekannt geworden, eine dauernde Stellung auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft sich gesichert hat. Kaufmann hat nicht nur das Unternehmen Hock's bis auf die Neuzeit fortgeführt, sein Buch ist breiter und gröfser angelegt, es behandelt nicht nur das Finanzrecht und die Finanzverwaltung sehr viel eingehender, sondern widmet auch den Lokalbudgets eine besondere Darstellung, giebt die Elemente der geschichtlichen Entwicklung des Steuerwesens, entwirrt die verschiedenen Budgets, welche dem nicht kundigen Leser die Beurteilung der französischen Finanzlage so sehr erschweren, schildert die Organisation des Geld- und Kreditwesens, namentlich der französischen Bank und ihrer Beziehungen zum Staate und bietet in einem besondern Abschnitt auch eine Darstellung der Staatsausgaben; selbstverständlich bleibt dabei der Hauptteil des Buches dem Steuerwesen gewidmet. Man wird in manchen Punkten von den Ansichten des Verf. abweichen dürfen, seine prinzipiellen Ausführungen oft nicht hinreichend begründet finden, aber überall wird seine Darlegung der Dinge selbst als zuverlässig, aus den ersten Quellen geschöpft und übersichtlich anerkannt werden.

Die Einleitung giebt einen kurzen geschichtlichen Überblick der Entwicklung der französischen Finanzen, von der wir nur bedauern, dafs sie bei 1786 abbricht und nicht auch weiter zeigt, wie in der Revolution die Physiokraten ihr System vergeblich zu verwirklichen suchten und wie das neue Finanzsystem begründet und besonders durch Napoleon ausgebaut ward, der auf diesem Felde wohl nächst dem militärischen am bedeutendsten war. Es hätte dies sein Interesse gehabt, wenn auch bei Besprechung der einzelnen Steuern der Verf. auf die Entstehung derselben in jener Zeit der Umwälzung und des Neubaues eingeht.

Das I. Buch schildert das Finanzrecht und die Finanzverwaltung, auf welche wie der Verf. bemerkt, seit ihrer Begründung der so häufige Wechsel der Regierungsform einen weit geringeren Einflufs ausgeübt hat, als man glauben sollte, nur das zweite Kaiserreich hat hier eine Ausnahme gemacht, indem damals das Budget nach Ministerien en bloc votiert werde und die Virements zulässig waren, wodurch die parlamentarische Kontrolle illusorisch ward. Das eigentümlichste Glied der umfassenden Verwaltung sind die Generaleinnehmer, welche zwar ein Gehalt, aber sehr viel erheblichere Tantiemen beziehen, ihre Bedeutung wird sehr anschaulich S. 76 ff. geschildert. Die Aufsicht und die Kontrolle (Kap. IV) sind ungemein umfassend und „so zu sagen automatisch arbeitend“, so dafs Veruntreuungen nur selten vorkommen können, wie schwierig aber eine wirkliche Kontrolle bei einer Regierung ist, welche selbst in grofsartigem Mafsstab Gewerbe betreibt, wie die französische durch Monopole, zeigen die Ausführungen über die comptes-matières S. 110 ff. Aufserdem hätte vielleicht noch mehr betont werden können, dafs die grofse Kompliziertheit des Räderwerks Verzögerungen hervorruft, welche die Kontrolle doch oft illusorisch erscheinen läfst, nach dem Bericht Ribots vom 13. Dezbr. 1882 hatte der Oberrechnungshof die Rechnungen von 1877 erst im Mai 1881 erhalten.

Auf das Steuerwesen, welches im zweiten Buche behandelt wird, näher einzugehen, fehlt hier der Raum Die direkten Steuern, die nach ihrer geschichtlichen Ausbildung und Veranlagung eingehend behandelt werden, zeigen in besonderem Grade den erwähnten Charakter des Stabilität, ist doch erst 1881 die Gebäudesteuer von der eigentlichen Grundsteuer getrennt, sie bestehen wesentlich noch immer aus den vier Arten, der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer, der Thür- und Fenstersteuer, der Gewerbesteuer. Gegen eigentliche Personaleinkommensteuern hat man sich in Frankreich stets hartnäckig gewehrt, selbst 1871 als zahlreiche Stimmen sich für eine Einkommensteuer aussprachen,

konnte der Minister Casimir Périer nur die Hoffnung aussprechen, dafs es gelingen werde eine Steuer auf die verschiedenen Einkommen (impôt sur les revenus) durchzusetzen, also eine der englischen Einkommensteuer analoge, welche nur eine Summe von Ertragssteuern darstellt. Von den den direkten Steuern assimilierten Steuern verdient nur die 1849 auf die Güter der toten Hand eingeführte eine Erwähnung, die jetzt etwa 5 Millionen Francs einträgt, aber bei dem Anwachsen jenes Besitzes einer Reform bedarf, welche den Ertrag unstreitig sehr steigern würde. Diese Güter, welche 1849 auf 43 Mill. geschätzt wurden, repräsentierten 1880: $581^1|_2$ Mill.! ganz abgesehen von dem sehr bedeutenden Besitz der Korporationen an Wertpapieren. Die direkten Steuern, welche zusammen 1878 rund 592 Mill. ergaben, gehen mit grofser Leichtigkeit ein, was den Wohlstand des Landes beweist, aber auch den Schlufs zuläfst, dafs dieselben zu Gunsten einer Entlastung von drückenden indirekten Abgaben sehr wohl einen höheren Ertrag durch rationelle Reform geben könnten, eine Ermäfsigung der Grundsteuer dagegen, wie sie selbst Say in Aussicht gestellt hat, würde dem Grundbesitz wenig Erleichterung bringen und nicht rationell sein, da die Steuer 1791 im Verhältnis zum Gesamtwert der Grundstücke 16,66 %, 1874 nur 4,24 % betrug. Weit mehr lasten auf dem Grundbesitz die Besitzwechselabgaben, welche $5^1/_2$ pct. erreichen! hier wäre eine Reform sehr geboten, während ich der Ansicht des Verf., dafs die französische Erbschaftssteuer an sich eine der ungerechtesten und drückendsten sei, sowie dafs diese Steuer überhaupt wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sei, aus den Gründen entgegentreten mufs, die ich in dem Aufsatz „Erbrecht und Erbschaftssteuer“ (Schmollers Jahrb. 1881) dargelegt habe. Wie enorm alle diese Abgaben, welche man unter dem enregistrement zusammenfafst, überhaupt in Frankreich sind, zeigt, dafs sie ohne Stempel für 1883 mit rund 602 Mill. angesetzt sind, also mehr als die gesamten direkten Steuern. Der Löwenanteil der Einnahmen aber fällt den Konsumsteuern zu, welche mit den Zöllen 1375 Mill. aufbringen (1880|81), auf die einzelnen Arten derselben einzugehen ist hier nicht möglich, ebensowenig auf die Staatsausgaben, die Bilanzen und Lokalbudgets. Wir erwähnen nur noch als von besonderem Interesse die Kapitel XVI: Die Ursachen der Steigerung der Einnahmen und Ausgaben des französischen Budgets und XXIII: Vergleichungen und Konklusionen. Der Verf. zeigt, dafs trotz der 700 Mill. neuer Steuern, welche sich Frankreich 1871 aufladen mufste, die Proportion des Zuwachses der indirekten Steuern von 4—5 % mindestens fortbestehen blieb, während für die neuen Steuern derselbe Zuwachs von 5 % sich herausstellte [1]), wobei die Steigerung der Preise mit in Anschlag zu bringen ist, welche besonders bei dem enregistrement zur Geltung kommt, dafs aber auch die Ausgaben in kolossalem Mafse gewachsen sind und noch fortwährend wachsen. Dies ist in solchem Mafse der Fall, dafs bekanntlich Say (Journal des Économistes Nov. 1882), P. Leroy-Beaulieu und V. Bonnet ein sehr dunkles Bild der französischen Finanzlage entworfen haben, worüber der Verfasser ja in diesen Jahrbüchern noch speziell berichtet. Im Vertrauen auf die Elasticität der Einnahmen und die fortdauernden Überschüsse hat man einerseits 300 Millionen Steuern aufgehoben, während man die gebotene Conversion der 5 % Rente lediglich aus politischen Motiven unterliefs, andererseits hat man nicht nur die regelmäfsigen Verwaltungsausgaben sehr gesteigert (seit 1869 um rund 600 Mill.), sondern hat sich auch in aufserordentliche Ausgaben in einem Mafse gestürzt, welches offenbar die Finanzkraft Frankreichs übersteigt; für unrentable Eisenbahnen, Schulen, Vicinalwege und koloniale Unternehmungen sind Hunderte von Millionen votiert, während die schwebende Schuld eine Höhe von 3 Milliarden erreicht hat. Energisch dringen alle Besonneneren auf Verminderung der Ausgaben, aber es ist sehr zweifelhaft, ob ihre Stimme durchdringt. Says Denkschrift erinnert in dieser Beziehung an das Memoire Foulds von 1861, welches die Beseitigung der aufserordentlichen Kredite verlangte, die von 1851—61: 2800 Mill. betragen hatten, aber obwohl Fould Finanzminister ward, konnte er dem Unwesen doch nicht steuern. Es ist sehr wahrscheinlich, dafs es jetzt ebenso gehen wird, war es unter dem Kaiserreich der unkontrollierte Absolutismus, der das Land wider seinen Willen in Unternehmungen wie die mexikanische stürzte, so ist es jetzt die parlamentarische Anarchie, die Regierungslosigkeit, welche durch übertriebene Unternehmungen im Innern die Finanzlage ernstlich bedroht, zumal es sehr schwer ist auf dem betretenen Wege einzuhalten und die angefangenen grofsen Arbeiten zu sistieren;

1) Neuerlich hat sich dies Verhältnis ungünstig geändert, es zeigt sich bei den indirekten Steuern eine Stagnation und im März d. J. sind dieselben sogar um 6 Mill. hinter dem Voranschlage des Budgets zurückgeblieben.

scheint man doch sogar eben jetzt im Begriff trotz der Ungunst der Finanzlage auf den vielgescholtenen praktischen Sozialismus des zweiten Kaiserreichs zurückzugreifen und durch Anwendung von Palliativmitteln der Pariser Arbeitsnot entgegenzutreten, nachdem alle während der letzten Jahre am Ruder gewesenen Ministerien sich zu wirklichen socialen Reformen unfähig gezeigt haben. So wahr bleibt das Wort des Baron Louis: „Faites-moi de la bonne politique et je vous ferai de bonnes finances" mit dem auch der Verf. sein Werk schliefst, die Finanzkraft Frankreichs hat sich sehr mächtig erwiesen, aber auch sie hat ihre Grenzen und man hat sie auf das höchste angespannt. Wie sich aber diese Finanzlage auch gestaltet, das Werk Kaufmanns wird seinen Wert behalten und wir können nur wünschen, dafs der Verf. seine Absicht auch die Finanzen der anderen wichtigsten Kulturstaaten darzustellen, zur Belehrung des deutschen Publikums ausführen möge. Geffcken.

Béraldi, Discours prononcé à la séance du Sénat du 22 décembre 1882, dans la discussion du budget de l'exercice 1883. Par., impr. du Journal officiel. 1883. 8. 63 pag.

Biollay, Du contrôle des finances publiques par le parlement et par la cour des comptes en Italie. Par., impr. nationale, 1883. 8. 93 pag.

Say, L., Les finances de la France; une année de discussion du 15 décembre 1881 au 20 décembre 1882. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 5 fr.

Finance Report. Annual report of the Secretary of the Treasury on the state of the Finances for the year 1882. Washington 1882. 8. XLIX—589 pp.

Ferraris, C. F., L'imposta militare. Roma, tipogr. Bodoniana, 1883. 36 pp. (Estratto dalla Nuova Antologia, fasc. VI, 15 marzo 1883).

### 8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

M. Schraut, Die Organisation des Kredits. 158 SS. Leipzig, Duncker und Humblot, 1883.

Der durch seine wertvolle Schrift über die auswärtigen Wechselkurse bereits so vorteilhaft in die nationalökonomische Litteratur eingeführte Verfasser behandelt hier in sehr befriedigender Weise ein umfangreicheres Thema. Für die Bedürfnisse eines gröfseren Publikums und ohne gelehrtes Beiwerk, aber mit voller Beherrschung des Stoffes und guter Kenntnis der einschlagenden neueren Schriften werden die verschiedenen Erscheinungen, die in ihrer Gesamtheit den heutigen Kreditverkehr ausmachen, eingehend beschrieben und geprüft. Während über Definitionen und andere Punkte von theoretischem Interesse kurz weggegangen ist, werden die praktischen Streitfragen, namentlich die gesetzgeberische Behandlung der wichtigsten Kreditvorgänge, gründlich dargestellt. Beispielsweise sei hier der achte Abschnitt hervorgehoben, in welchem die Verhältnisse des Bodenkredits eine allseitige Besprechung finden. Bemerkenswert erscheint dabei, dafs der Verf., so mafsvoll und vorsichtig er auch in allen seinen Urteilen sich zeigt, durchweg an der gehörigen Stelle auch die sozialpolitischen Gesichtspunkte hervortreten läfst, die erst in der neuesten deutschen Nationalökonomie die verdiente Würdigung zu finden pflegen. E. L.

Jahrbuch für das deutsche Versicherungswesen. 1883. Hrsg. von J. Neumann. (Lebens-, Renten- und Unfallversichernng.) Berlin 1883. kl. 8°. 346 SS.

In dem hier vorliegenden Jahrgang sind auch die in Deutschland arbeitenden Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen des Auslandes mit ihren Geschäftsresultaten für die Jahre 1880 und 1881 aufgenommen. Die „Rechnungsgrundlagen der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften" sind unter Berücksichtigung der nunmehr vollendeten deutschen (Zillmer'schen) Sterblichkeits-Tafeln neu bearbeitet. —

Assekuranz-Jahrbuch. Hrsg. von A. Ehrenzweig. IV. Jahrgang. Wien 1883. 8°. VI u. 627 SS.

Repertorischer Assekuranz-Almanach. Handbuch für den Assekuranz- und Handelsstand und für Juristen. Hrsg. von Dr. A. F. Elsner. XVI. Bd. 1883. Berlin. kl. 8°. XVI u. 504 SS.

Es sind hier u. a. die sämtlichen Versicherungsgesetze, welche in den Jahren 1881 und 1882 in den einzelnen Staaten Amerikas erlassen sind, im Wortlaut wiedergegeben.

Salings Börsenpapiere. (Erster — theoretischer — Teil.) Die Börse und die Börsengeschäfte; bearbeitet von R. Siegfried. 4. Aufl. Berlin 1883. 8°.

Bozérian, J., De l'institution des agents de change. Par., Chaix, 1883. 4. 71 pag.

Fabre, J., Des courtiers: courtiers d'assurances maritimes, courtiers interprètes, conducteurs de navires, courtiers assermentés au tribunal de commerce, courtiers libres, etc. 2 vols. (vol. I. V—497 pag., vol. II. 464 pag.) Toulouse, impr. Chauvin & fils, 1883. 8.

Jarjavay, É, Des droits et des obligations des actionnaires. Par., L. Larose & Forcel, 1883. 8. 4 fr.

Le Tousé, Ch., Traité théorique et pratique du change des monnaies et des fonds d'état français et étrangers, contenant la théorie des changes étrangers, des monnaies et des matières d'or et d'argent, des opérations de bourse et arbitrages de banque, ainsi que la législation, monétaire et les usages commerciaux de tous les États du globe. 4e édition. Par., Guillaumin, 1883. 8. 10 fr.

Wiener, S., L'exception de jeu et les opérations de bourse. Bruxelles, Bruylant-Christophe & Ce, 1883. 8. X—228 pag. 3 fr.

Skinner, T., Stock Exchange Year-book for 1883. London, Cassell, 8. 5/. —

Annual report of the Director of the Mint to the Secretary of the Treasury for the fiscal year ended June 30, 1882. Washington, Government printing Office, 1882. 8. 112 pp.

Viale, D., Delle assicurazioni marittime in Italia. Genova, tip. Beretta & Molinari, 1882. 4. 56 pp. 1 l.

## 9. Soziale Frage.

Ferd. Hahn, Haftpflicht und Unfallversicherung. Leipzig 1882. 64 SS. 1 Mk.

Die Schrift ist ein Referat, erstattet in der Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller zu Stettin. Dasselbe begründet folgende Resolutionen, welche einstimmig Annahme fanden:

1. Die Sicherung der Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Betriebsunfälle ist Pflicht der Arbeitgeber und die gesetzliche Regelung.

2. Diese gesetzliche Regelung auf dem Wege einer Zwangsversicherung, einerlei, ob dieselbe staatlich oder genossenschaftlich organisiert wird, widerspricht den berechtigten Interessen der Industrie, da diese Zwangsversicherung weder die Herstellung des Gefahrenausgleichs auf der breitesten Grundlage, noch die individualisierende Behandlung des Risikos und damit die gröfstmögliche Erleichterung und die gerechteste Verteilung der Unfalllast durchzuführen vermag, und weil die mit dem Zwange notwendig verbundene behördliche Beaufsichtigung und polizeiliche Einmischung geeignet ist, die Industrie in ihrer freien Entfaltung zu stören.

3. Als zweckmäfsigster Weg für die gesetzliche Regelung empfiehlt es sich, in Anknüpfung an den bestehenden Rechtszustand, die gesetzliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer, und zwar zunächst in Betr. der im § 1 des dem Reichstage unterm 8. Mai 1882 vorgelegten Gesetzentwurfs bezeichneten Betriebe, auf alle Betriebsunfälle auszudehnen, unter Fixierung der Entschädigungsbeträge und unter Erlafs gesetzlicher Normativbestimmungen für den Betrieb der freien Unfallversicherung.

4. Die freie genossenschaftliche Unfallversicherung, wie solche bereits seit fast einem Jahrzehnt für die Mühlenindustrie in dem Unfallversicherungsverbande deutscher Müller im Anschlufs an eine Privatunfallversicherungsgesellschaft besteht, hat sich nach allen Richtungen hin bewährt, und namentlich eine wirksame Teilnahme der Betriebsunternehmer an der Verwaltung des Geschäfts und an der Erledigung der Unfallschäden, letzteres durch Schiedsgericht, ermöglicht. Betriebsunternehmer, deren haftpflichtmäfsige Verbindlichkeiten mangels einer geschlossenen Unfallversicherung nicht durch eine auf Grund der Normativbestimmungen zugelassene Gesellschaft erfüllt werden, sind gesetzlich anzuhalten, die infolge eines Unfalles zu leistende Rente durch Rentenversicherung bei einer staatlich konzessionierten Lebensrenten- oder Unfallversicherungsgesellschaft sicher zu stellen. Die Deckungskapitalien für alle aus Unfällen entstehenden Rentenleistungen sind von den Versicherungsgesesellschaften bei einer durch das Gesetz zu bestimmenden Behörde zu hinterlegen.

Franz Kretschmann, k. preufs. Reg.-Rat, Die Altersversorgnug der Arbeiter in Deutschland. 2. unveränd. Aufl. Leipzig, F. A. Brockhaus 1882. 74 S.

Ein auf sorgsame Berechnungen gestützter Vorschlag eines Versicherungsfachmannns.

Der Verf. verlangt gesetzlichen Zwang, dafs Jene, welche sich durch ihre Körperkraft im Lohnverhältnis ihren Lebensunterhalt erwerben und nicht ein Vermögen von mindestens 1000 M. besitzen (oder als Erbschaft zu erwarten haben), ohne Rücksicht auf das Geschlecht vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr jährlich 3 M., ihre Arbeitgeber gleichfalls jährlich 3 M. in eine Alterskasse einzalen. Die Alterskasse hätte den Erstgenannten vom Beginn des 56. Lebensjahrs eine Altersrente von monatlich 9 M., deren Witwen aber, wofern dieselben vor Beendigung ihres 27. Lebensjahrs 15 M. eingezalt haben und mit dem verstorbenen Ehemann wenigstens 10 Jahre verheiratet gewesen sind, gleichfalls vom Anfang des 56. Lebensjahrs eine Witwenrente von monatlich 6 M. zu gewähren. Behufs Gewährung jener Altersrente bedarf es aber eines vom Reiche zu entrichtenden Zuschusses zu den Beiträgen der Mitglieder und ihrer Arbeitgeber, welcher Reichszuschufs jährlich für jedes männliche Mitglied 4 M. 12 Pf., für jedes weibliche Mitglied 5 M. 32 Pf., — somit, da die Mitgliederzal auf 6,700,000 männliche und 670,000 weibliche Personen veranschlagt wird und der Staat bezüglich der 200,000 Soldaten den Beitrag allein und zwar in der Höhe von 9 M. 47 Pf. tragen soll, zusammen jährlich 32,238,400 M. betragen würde. Nebstdem hätte das Reich, um die erwähnte Witwenrente zu ermöglichen, jährlich 1,403,000 M., und als Verwaltungskosten (23 Altersklassen, je für ein Gebiet in der Grösse einer preufsischen Provinz) jährlich etwa 1,300,000 M. beizusteuern. Damit aber aufser den erst in's 19. Lebensjahr Eintretenden wenigstens auch die zur Zeit bereits im 20. bis 31. Lebensjahr Stehenden bei Erreichung des 56. Lebensjahrs der Altersrente teilhaft werden, ist zur Deckung des Ausfalls der dieselben betreffenden Beiträge auch noch ein einmaliges dem Reiche aufzuerlegendes Opfer von 240 Millionen M. erforderlich. — Ob die Kassenmitglieder, ihre Arbeitgeber und insbesondere ob das Reich jene ihnen aufzuerlegenden Beiträge leisten können, hängt sehr davon ab, ob und in welchem Mafse jeder Teil für andere gesetzliche Versicherungsarten beizutragen haben wird. Der Verf. will die Fürsorge für die Hilfsbedürftigen vom Kindes- bis zum Beginn des Greisen-Alters der Gemeinde zuweisen, also jedenfalls die Kranken-, Unfalls- und Invaliditäts-Versicherung ohne Inanspruchnahme der Reichsmittel verwirklicht wissen. Die Frage aber, ob die Altersversorgung vor oder nach oder gleichzeitig mit der einen oder andern oder mit mehreren und mit welchen von den übrigen Arten der Arbeiterversicherung gesetzlich einzuführen sei, diese für die Erschwinglichkeit der Beiträge der Erwerbsbeflissenen (Arbeiter und Arbeitgeber) belangreiche Frage blieb vom Verf. unberührt. Auch regt sich die Erwägung, ob die geplante Höhe der Alters- und der Witwenrente nicht allzutief unterhalb des Mindestbedarfs stehe, als dafs sie die, namentlich vom Reiche verlangten bedeutenden Opfer aufwiege. Mehrfache, auch versicherungstechnische Bedenken stellen sich dem Vorschlage und dem Ausführungs-Entwurfe des Verf. entgegen; dennoch ist die kleine, sorgfältige Arbeit ein beachtenswürdiger Versuch gegenüber einer grofsen, noch lange nicht genugsam behandelten Aufgabe. Ed. Popper.

Karl Fisch, Prof. Die soziale Frage im alten Rom bis zum Untergang der Republik. Öffentl. Vortrag. Aarau, H. R Sauerländer 1882. 36 SS. 8°.

Der Verfasser vorliegender Abhandlung beherrscht ohne Zweifel in vollkommenem Mafse die historisch-philologische Litteratur über die Geschichte der römischen Republik. Er stellt demgemäfs auch in den vier Abschnitten, in welche er seinen Stoff gruppiert hat (I. Äufsere Geschichte Roms, II. die staatliche Organisation der römischen Republik um 150 v. Chr., III. die einzelnen Klassen der Bevölkerung, IV. die soziale Frage), ein reiches Thatsachenmaterial in anspruchsloser, knapp sachlicher Form zusammen und setzt hierbei manchen sonst weniger beachteten Punkt ins rechte Licht. Treffend beleuchtet er namentlich die Ursachen der mühelosen Vermögensakkumulation der römischen Aristokratie, die Natur der Sklavenwirtschaft und die Entstehung des exproprierten städtischen Polcteriats. Auch der Abschnitt über das Finanzwesen der römischen Republik ist beachtenswert. Aber für die Behandlung seines eigentlichen Themas, die wenig über ein Viertel der Schrift einnimmt, fehlt ihm doch wohl eine genügende Vertrautheit mit der einschlägigen nationalökonomischen und sozialpolitischen Litteratur. Vor lauter Einzelheiten gelangt er weder zu einer klaren Formulierung der „sozialen Frage im alten Rom" noch zu einer zutreffenden Beurteilung der Lösungsversuche. In letzterer Hinsicht beschränkt er sich auf eine flüchtige Darstellung der Gracchischen Reformbestrebungen, wobei die brennende Sklavenfrage nicht einmal erwähnt wird. Der späteren Entwicklung sind nur wenige Worte gewidmet, obwohl bis auf Cäsar die „soziale Frage" wohl eigentlich den Brennpunkt der römischen Geschichte bildet. Auf

einzelne schiefe Auffassungen der Schrift hier näher einzugehen, würde zu viel Raum erfordern. Für die Leser dieser Zeitschrift bedarf der Satz keine besondere Betonung, das wer über eine „soziale Frage" der Vergangenheit urteilen will, über die soziale Frage der Gegenwart klare Vorstellungen besitzen muss. Leider sind die letztern unter unseren Historikern nur noch zu selten.

Dorpat. K. Bücher.

Dr. Bernh. Liesen: Bischof W. E. von Ketteler und die soziale Frage. (Frankfurter zeitgemäfse Broschüren, Neue Folge Bd. III Heft 12.) Frankfurt a/M., A. Förster, Nachf., 1882, 35 S.

Das Schriftchen schildert in sachlicher Weise die Wohlthätigkeit des bekannten mainzer Kirchenfürsten und jene Anstalten für Kinder, Kranke, Arme, Gewerbsarbeiter und Dienstboten, welche seiner Anregung und weitgehenden Unterstützung zu danken sind. Da die bedeutsame sozial-schriftstellerische Thätigkeit Ketteler's in dieser Veröffentlichung nicht behandelt, sondern einer besondern Darstellung vorbehalten wird, bleibt der Inhalt hinter der Benennung des Schriftchens wesentlich zurück. Immerhin bietet die Darstellung auch nur der Aufsenseite und der unmittelbaren Erfolge des für die katholische Geistlichkeit Deutschlands beispielgebenden sozialen Wirkens Ketteler's manches Beachtenswerte, namentlich vom Standpunkte Jener, welche kirchliche Mitwirkung zur Linderung gesellschaftlicher Gebrechen anerkennend zu begrüfsen bereit sind.

Prag. Ed. Popper.

K. Flesch, Haftpflicht, Unfallversicherung und Normalarbeitstag. München 1883. 10 SS. kl. O.

Der Verf., Advokat in Franfurt a.|M. und Freund der Volkspartei hat das Vorgelegte in einer Reihe Artikel in der „Süddeutschen Post" erscheinen lassen. Es handelt sich also um eine populäre, aber sachlich scharf und gut geschriebene Brochüre, aus welcher auch derjenige manches lernen kann, der, wie Referent, mit dem Endresultate wie mit der Begründung sich in keiner Weise einverstanden erklären kann. Der Verfasser tritt für die erste Vorlage des Reichskanzlers zur Arbeiterversicherung ein, indem er sich bei Beurteilung der Haftpflicht ganz auf den Boden des römischen Rechts stellt, nach welchem nur auf Grund einer culpa der Unternehmer eine „Entschädigungspflicht" dem Arbeiter gegenüber haben könne. Er will dem Arbeiter zur Erlangung der nötigen Mittel, um z. T. Selbstversicherung zu übernehmen durch Abkürzung der Arbeitszeit und gesetzliche Regelung des Normalarbeitstages verhelfen. Ref. hält letzteres auch für erstrebenswert, doch scheint ihm der Verf. in Bezug auf die Wirkung in grofsen Illusionen befangen.

Als Anhang sind ein paar interessante die Unfallversicherung betr. Rechtsfälle und der Entwurf vom Jan. 1881 eines Unfall-Versicherungsgesetzes für Arbeiter angefügt.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XXI. Leipzig 1882. 8°. (4 M.)

Inhalt: Verhandlungen der am 9. u. 10. Oktober 1882 in Frankfurt a|M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins f. Sozialpolitik über Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform; Internationale Fabrikgesetzgebung; Versicherungszwang und Armenverbände.

Kah, K., Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung in das unbewegliche Vermögen etc. 8°. Karlsruhe 1882.

Böhmert, Victor, Die praktischen Versuche zur Lösung der sozialen Probleme. Vortrag. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Heft 32. Jahrg. IV. Heft 8.) Berlin 1883. 8°. 36 SS. (1 M.)

Leonhardi, F. Frh., Kollektiv-Vermögen. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. 2. sehr verm. Ausg. Prefsburg 1882. 8°. 27 u. 14 SS. (1 M. 20 Pf.)

Toussaint, F. W., Geschichtlicher Beitrag zu den sozialen Fragen der Gegenwart. Vortrag. Berlin 1882. 8°. 18 SS. (— 30 Pf.)

Zeit- und Streitfragen, sozialpolitische. 1. Heft: Inhalt: *Der Weber-Strike zu Crimmitschau*. München 1882. 8°. (— 20 Pf.)

Platter, Die Pflichten des Besitzes. (Zeitfragen Heft 176.) Berlin 1883. 8°. (— 80 Pf.)

Bar, O. v., Die Not der Produktivstände. Osnabrück 1883. 8°. (— 30 Pf.)

Hansen, P. Chr., Die Wohnungsverhältnisse in den gröfseren Städten. (Sammlung von Vorträgen f. das deutsche Volk. IX. Bd. Heft 2.) Heidelberg 1883. 8°. (— 60 Pf.)

Locher, F., Wetterleuchten. Der Staatssozialismus und seine Konsequenzen. III. Teil: Die Brodfrage. Zürich 1883. 8°. (— 60 Pf.)

Bader, Clarisse. La femme française dans les temps modernes. Paris, Didier, 1883. 12. 5 fr.

Caisse générale d'épargne et de retraite. Compte rendu des opérationset de la situation de la —. Année 1881. Bruxelles, typ. Bruylant Cristophe & Ce, 1882. Folio. 60 pag. (Pas en commerce).

Caisse de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs. Examen des comptes de l'année 1880, par la Commission permanente. Bruxelles, impr. F. Hayez, 1882. 8. 72 pag. (Publication du Ministère des travaux publics.)

Congrès de Grenoble de l'Union des associations ouvrières catholiques. Compte rendu de la treizième assemblée générale des directeurs d'oeuvres (13—17 septembre 1880). Grenoble, impr. Vincent & Perroux, 1882. 8. 445 pag.

Cosson, L., Essai sur la condition des femmes. Par., P. Dupont, 1883. 18. 330 pp. 3 fr.

Coulonge, A., Question des loyers; impôt proportionnel sur les loyers, au profit des petits locataires. Note à MM. les députés et à MM. les conseillers municipaux. Par., impr. Davy, 1882, 16 décembre, 4. 3 pag.

Durand-Fardel, Les etablissements de bienfaisance indigènes et les institutions sanitaires étrangères en Chine. Paris, Germer Baillière, 1882. 8. 40 pag.

Essai sur la condition des femmes en Europe et en Amérique. Par., A. Ghio, 1883. 18. 3 fr. 50 c.

Lavollée, C., Rapport sur diverses communications relatives aux habitations ouvrières. Paris, Tremblay, 1882, 9 décembre. 4. 16 pag.

Martin, L. A., Philosophie sociale; education des mères de famille, ou de la civilisation du genre humain par les femmes. Nouv. édition. 2 vols. (I. 356 et I. 382 pp.) Par., Charpentier, 1883. 18. 7 fr.

Mérignac, A., Traité des contrats relatifs à l'hypothèque légale de la femme mariée. Par., Rousseau, 1883. 8. 331 pag. 7 fr.

Monteil, E., Souvenirs de la commune (1871.) Paris, Charavay, 1883. 12. 3 fr. 50 c.

de Peyrebrune, G., Les femmes qui tombent. 2e édition. Saint-Germain, impr. Bardin & Ce, 1883. 18. II—410 pag.

de Pompery, E., Appel aux socialistes de toute nuance. Extinction du paupérisme; conséquence du travail-fonction. Par., Cerf, 1883. 8. 24 pag. 1 fr.

Skousès, A., Le travail des détenus à Rome. Par., Chaix, 1883. 8. 16 pag.

Union des associations ouvrières catholiques, Congrès de Mans. Compte rendu de la onzième assemblée générale des directeurs d'oeuvres, 17 à 23 octobre 1881. Toulouse, impr. Saint-Cyprien, 1883. 8. 415 pag.

Hamilton, H. L., Household Management for the Labouring Classes. London, Partridge, 1883. 12. 96 pp. 1/. —

Buccellati, A., Il nihilismo e la ragione del diritto penale. Milano, Rebeschini & Co, 1883. 4. 5 l.

Toffoli-Addali, L., Saggio del problema sociale. Torino, Marietti, 1883. 16. 3 l. 50 c.

## 10. Gesetzgebung.

Gustav Freudenstein, Doktor der Rechte, Das Reichsstempelgesetz nebst Tarif vom 1. Juli 1881, unter Benutzung der Gesetzesmotive und des Berichtes der Reichstagskommission mit den Ausführungsverfügungen des Bundesrats, sowie den Formularen, unter Anführung der einschlägigen Finanzministerialreskripte, der Auslegungspraxis der Steuerbehörden etc., auch mit Beibringung zahlreicher oberstrichterlicher Erkenntnisse in Stempelsachen, sowie einer Darstellung des richterlichen und des administrativen Stempelverfahrens, gemeinrechtlich kommentiert und auf Grund des Stempelrechtes erläutert für die Interessenten von Handel und Verkehr. Nebst vollständigem Wort- und Sachregister von M. Silberstein. Minden in Westf. Bruns 1883. LXX u. 271 S.

Das vorstehend abgedruckte Titelblatt enthebt uns einer Inhaltsangabe des Buches. Der Autor wünscht seine Arbeit nicht als wissenschaftliche Publikation rezensiert zu

sehen, er legt in dem Vorworte „die nachdrückliche Verwahrung ein, dafs er habe ein wissenschaftliches Werk schreiben wollen; es sei vielmehr lediglich die Absicht gewesen, es zu unternehmen, einen populären Kommentar in einer erschöpfenden Vollständigkeit unter Vornahme gründlicher Untersuchung für die Geschäftswelt zu bieten, ein Unternehmen um so verzeihlicher, als es bisher an einer solchen Publikation völlig gebrach." Das letztere ist vollkommen richtig. Aber erstens wäre eine für die Geschäftswelt erschöpfende Vollständigkeit nur durch Nachträge zu erreichen. Das Vorwort ist „im Juli 1882" datiert. Der Kommentar berücksichtigt aber z. B. noch nicht das Reskript des Finanzministers vom 11. Juni 1882, welches die Stempelfreiheit von einfachen Offerten im Warenhandel ausspricht, nachdem ein Stempelfiskal der Provinz Sachsen solche als Briefe über Abschlüsse moniert hatte. Zweitens gibt der Verf. in manchen Streitfragen (z. B. S. 70 16) eigene recht apodiktische Entscheidungen, welche wohl geeignet sind, eine wissenschaftliche Kritik hervorzurufen und speziell in seiner eingefügten Abhandlung über „die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs in Reichsstempelsachen" bewegt er sich durchaus auf staatsrechtswissenschaftlichem Boden und entwickelt eine Theorie des Unterschiedes zwischen „Anwendung" und „Anwendbarkeit" des Gesetzes, welche nur auf wissenschaftlichem Wege kritisiert und eventuell widerlegt werden kann.

Wir wollen nicht leugnen, dafs das Buch für die Geschäftswelt nicht ohne Wert ist, welcher übrigens durch regelmäfsige Nachträge und Fortsetzung des Sach- und Wortregisters erhöht werden würde. Der Hauptwert desselben besteht aber unserer Überzeugung nach grade in seiner raison d'être. Ein Steuergesetz, welches trotz der besten Absicht der zu Besteuernden es zu befolgen, innerhalb weniger als 1 Jahr Stoff zu einem Kommentar von ca. 15 Bogen 8° in Petitdruck bietet, ohne dafs der Kommentar im stande ist, die wichtigsten Differenzpunkte zwischen dem Rechtsbewufstsein der Handelswelt und dem des Fiskus zu lösen, mufs vom gesetzgeberischen Standpunkte als ein verunglücktes Experiment betrachtet werden und erscheint demnach die Forderung des deutschen Handelstandes, dafs eine Revision oder Reform des Gesetzes vorgenommen werde, gewifs gerechtfertigt. F. Ritschl.

Kletke, G. M., allgemeine Gesinde-Ordnung f. die Preussischen Staaten vom 8. Nov. 1810. Ueberarb. und bis auf die neueste Zeit vervollständigt von H. Lange. 8. Aufl. Berlin 1882. 16°. 84 SS.

Kletke, G. M., Kreis- und Provinzial-Ordnung. Für den praktischen Gebrauch ausführlich ergänzt und erläutert. Nach dessen Tode fortgesetzt von D. A. Zimmermann. 10. Theil. Berlin 1882. 8°. 525 SS.

Inhalt: Die preuss. Verwaltungsgesetzgebung des J. 1881. Sammlung der im J. 1881 ergangenen Gesetze, Instruktionen, Regulative und Verfügungen, sowie Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe.

Resch, P., Das österreichische Wechselrecht. Leichtfasslich erläutert. 8°. Wien 1882.

Buff, E., Die Gesetze und Verordnungen betr. den Betrieb der Bergwerke und der damit verbundenen Anlagen im preufs. Staate. Essen 1882. 8°. (geb. 2 M. 50 Pf.)

Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872. Nebst den darauf bez. Gesetzen, der minist. Anweisung und den allgemeinen Verfügungen. 7. Aufl. Berlin 1882. 8°. (1 M.)

Gewerbe-Ordnung, die, vom 20. Dezember 1859. Mit allen nachträglichen Verordnungen, d. einschläg. Erkenntnissen d. Verwaltungsgerichtshofes u. m. alphabet. u. chronol. Register. 10. erg. Aufl. Wien 1883. 8°. IV u. 178 SS. (1 M. 20 Pf.)

Held, O., Gesetz und sonstige Bestimmungen betr. die Gewerbesteuer in Preufsen mit gewerbepolizeilichen Vorschriften für Verwaltungs- und Polizeibeamte, die Staatsanwaltschaft und Schöffengerichte. 2. verb. Aufl. Berlin 1883. 8°. XV u. 326 SS. (5 M.)

Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. Vom 12. Juni 1878. Text der Bahnordnung durchgesehen im Reichs-Eisenbahn-Amte. 2. Aufl. Berlin 1882. 8°. 43 SS. (— 45 Pf.)

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutchlands, vom 4. Jan. 1875. Abgeändert durch Bekanntmachung vom 12. Juni 1878. Text des Reglements durchgesehen im Reichs-Eisenbahn-Amte. Mit Einleitung, ausführl. Inhalts-Ver-

zeichnis und Sachregister. 8. Aufl. 2. vervollst. Ausg. Berlin 1882. 8°. 64 SS. (— 60 Pf.)

Wechsung, F., Der deutsche Zolltarif vom 15. Juli 1879, nebst den vom Bundesrat festgestellten Tarasätzen. Leipzig 1882. 8°. (— 75 Pf.)

Rottmann. A. E., Das deutsche Reichsstempelgesetz. Textausg. m. den Ausführungsvorschriften und den Bestimmungen des Bundesrats, nebst Erläuterungen und Auslegungen und Tabellen, hrsg. u. berechnet. 13. Aufl. Bremen 1882. 8°. 84 SS. (2 M.)

Weinsteuergesetz, das badische, vom 19. Mai 1882, nebst Vollzugs-Verordnung vom 26. Oktober 1882. Karlsruhe 1882. 8°. (— 50 Pf.)

Gaupp, Das deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Textausg. mit Anmerkungen. 2. Ausg. 16°. (kart. 1 M. 20 Pf.)

Gesetze, österreichische. Taschenausgabe. 1. u. 3. Bd. Wien 1882. (9 M.)

Inhalt: 1. Gesetze und Vorschriften f. Gewerbe-, Fabriks- und Handelsunternehmungen. (Gewerbe-Ordnung, Privilegiengesetz, Marken- und Musterschutzgesetz, Hausierpatent, Gesetz für Handelsagenten, Handelskammern, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetz etc.) 3. Die Vorschriften über Rechtsgeschäfte aufser Streitsachen (enthält u. a. Verordnungen über Waisenkassen und Depositenwesen etc.).

Reichsgesetze, deutsche. 2. Abt. Finanzgesetze. 10. Lieferg. Würzburg 1882. 8°. (S. 277—304.) (— 30 Pf.)

Inhalt: Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Juli 1881 zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Reichsgesetze und Verordnungen, die, über das Volksschulwesen für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie die diese Gesetze betr. Entscheidungen des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes, dann die Erlasse des böhm. Landesschulrates. Mit einem ausführl. alphabet., nach Schlagwörtern abgefassten Materienregister. 4. Aufl. Prag 1882. 8°. 394 SS. (2 M. 40 Pf.)

Holly, v., Polizei-Vorschriften der Stadt Halle a. d. Saale, nebst den wichtigsten Polizei-Verordnungen f. d. Regierungs-Bezirk Merseburg und die Provinz Sachsen. Zusammengestellt und erläutert. Halle 1882. 8°. VIII u. 299 SS. (6 M. 80 Pf.)

Kotze, Otto, Die preufsischen Städte-Ordnungen nebst allen ergänzenden Gesetzen, Ministerial-Reskripten, Instruktionen und Entscheidungen. Unter Berücksichtigung der durch die neue Verwaltungsgesetzgebung bedingten Abänderungen erläutert. Mit einem Anhange, enthaltend die einzelnen mit der Städte-Ordnung in enger Verbindung stehenden Gesetze und Ministerial-Erlasse. 2. Aufl. 1. Liefg. Berlin 1883. 8°. XIII u. 80 SS. (— 75.)

Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 3. Bd. 2. Abt. Nebst einem das ganze Werk umfassenden Sachregister. Freiburg i. Br. 1882. 8°. IV u. 440 SS. (9 M.)

Bertram, P., Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach nassauischem Rechte. 2. neub. Aufl. Wiesbaden 1882. 8°. 96 SS. (2 M.)

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Mit Begründung. Fol. Berlin 1882. 167 SS. (5 M.)

Agenda et annuaire des cours et tribunaux, du barreau, des notaires, des officiers ministériels et de l'enregistrement (France et colonies), 1883. Par.; Billard & Ce, 1882, 29 décembre, 8. 607 pag.

Jeanvrot, V., La magistrature. II. La justice du pays par le pays. Tome 1 (en 2 vols): L'inamovibilité sous l'ancienne monarchie, sous la révolution et depuis le dix-huit Brumaire. Par. Cotillon & Ce, 1883. 18. 8 fr.

Picard et d'Hoffschmidt, Pandectes belges. Encyclopédie de législation, de doctrine et de jurisprudence belges. Tome VIII, 3e livraison, décembre 1882 (pag. 545 à 800.) Bruxelles, F. Larcier, 1883. 8. 5 fr.

Buckley, H. B., The law and practice under the Companies Acts, 1862 to 1880. The Joint Stock Companies Arrangement Act, 1870, and the Life

Assurance Companies Acts, 1870 to 1872. 4th edition. London, Stevens & Haynes, 1883. Roy.-8. 648 pp. 32/. —

Cabinet Lawyer: a popular digest of the laws of England. 25th edition, with supplement containing the legislature in the sessions of 1878—1882. London, Longmans, 1883. 12. 930 pp. 9/. —

Wharton, F., A commentary on the Law of Contracts. 2 vols. Philadelphia 1882. 8. bound. XV—1471 pp. 60/. —

Williams. J, W. H. and J. R. S. Vine, The English Municipal Code: being the Municipal Corporations Act, 1882 (45 and 46 Vict., chapter 50) with historical introduction, notes etc., the general orders of the Judges under the corrupt practices (Municipal Elections) Act; a statistical appendix etc. London, Waterlow, 1883. 8. 296 pp. 5/. —

Moncada, R., Il regicidio ed il parricidio nel diritto penale. Catania 1882. 8. 141 pp.

Vitali V., La forma del testamento italiano esposta colla scorta del diritto romano e francese, della dottrina e giurisprudenza nazionale. Piacenza, G. Favari, 1883. 8. 314 pp. 5 l.

### 11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

O. Kuntzemüller, Des Reichskanzlers Fürsten von Bismarck staatsrechtliche und wirtschaftspolitische Anschauungen. Nach seinen Parlamentsreden und andern öffentlichen Kundgebungen dargestellt. Berlin, Friedrich Kortkampf. 1882. 8. VIII und 226 SS.

Eine Zusammenstellung von Parlamentsreden und einigen andern Kundgebungen des Fürsten Bismarck nach systematischen Gesichtspunkten. Ohne selbständige Bedeutung, aber zum Nachschlagen nicht unbrauchbar. Eine Vollständigkeit scheint der Verf. nicht beabsichtigt zu haben, er giebt mit Auswahl nur dasjenige, was ihm von besonderer Wichtigkeit oder Interesse zu sein scheint.

L. Gumplowicz, Verwaltungslehre mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verwaltungsrechts. Innsbruck, Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung. 1882. 8. VIII und 472 SS.

Der Verf. hat sich durch eine Reihe von rechts- und staatsphilosophischen Werken bekannt gemacht, gegen welche sich, da sie von einer durchaus willkürlichen Konstruktion der Staatsentstehung ausgingen, allerdings schwere Bedenken erheben liefsen. Immerhin läfst sich nicht läugnen, dafs der Verf. allmählich mehr ausgereift ist und dafs seine Schrift über Reichsstaat und Sozialismus sich von seinen älteren Produktionen vorteilhaft unterscheidet. In dem vorliegenden Werke bewegt er sich auf positiverem Boden; seine Verwaltungslehre ist auf der Grundlage des österreichischen Verwaltungsrechtes gearbeitet. Die Anlehnung an ein bestimmtes positives Recht ist der Arbeit entschieden zu gute gekommen, indem sie den Verf. vor Abwegen, wie er sie in seinen früheren Schriften eingeschlagen hat, bewahrte. Die Darstellung ist klar und durchsichtig. Trotz einiger Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten, welche sich in dem Buche finden, ist dasselbe doch im Ganzen zur Orientierung über das österreichische Verwaltungsrecht trefflich geeignet. Bisher war es demjenigen, der den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates persönlich ferner stand, aufserordentlich erschwert, sich über das öffentliche Recht desselben genauer zu unterrichten. Durch Ulbrichs österreichisches Staatsrecht und das vorliegende Werk des Verf. ist diesem Mangel in erfreulicher Weise abgeholfen.

G. M.

Eger, Die Notwendigkeit einer Revision des preufsischen Enteignungsgesetzes. Abänderungsvorschläge, verbunden mit einer Uebersicht der gesamten Rechtsprechung etc. etc. Breslau 1881. 8°. 60 SS.

Die vorliegende Untersuchung zerfällt in drei Abschnitte. In dem ersten Abschnitt giebt der Verf. eine Uebersicht über die Entscheidungen des preufsischen Ober-Tribunals und des deutschen Reichsgerichts in Enteignungssachen während der Jahre 1874—1881. In dem zweiten Abschnitt „Vorschläge zur Beseitigung der Mängel des Enteignungsverfahrens“ betitelt, hebt E. zunächst hervor, dass sowohl von den Behörden, welche mit der Durchführung des Enteignungsverfahrens auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 befafst seien, als auch von den Beteiligten (Unternehmern und Expropriaten) fortdauernd Klagen über die Mängel dieses Gesetzes und die dadurch hervorgerufenen Nachteile erhoben wären. Die wesentlichsten Mifsstände, die auch der Verf.

als vorhanden anerkennt, beständen in der Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens. Nach den gegenwärtig gültigen Vorschriften beanspruche dasselbe bis zur Vollendung der Expropriation oft mehrere Jahre. Es sei daher eine Aenderung des jetzigen Verfahrens dringend erforderlich, die zunächst darin bestehen müsste, dass für alle Enteignungsfälle ein einheitliches Verfahren eingeführt würde, d. h. dass man den Unterschied zwischen dringlichen und nicht dringlichen Verfahren beseitige, dem neu zu konstituierenden aber das Dringlichkeitsverfahren zu Grunde lege. Indessen bei der blossen Generalisierung desselben auf alle Enteignungsfälle dürfe nicht stehen geblieben werden; vielmehr sei auch das sog. Dringlichkeitsverfahren noch wesentlich zu vereinfachen und abzukürzen, um daraus künftig hin ein dem bestehenden Bedürfnis entsprechendes, praktisch brauchbares, Enteignungsverfahren zu schaffen. In dem dritten Abschnitt faſst der Verf. seine Vorschläge in einem Gesetzentwurfe zusammen, der von eingehenden Motiven zu den einzelnen Paragraphen begleitet ist. — E.

K. V. Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Würtemberg. Stuttgart 1882. 286 SS.

Das k. statistisch-topographische Büreau in Stuttgart ist im Begriffe unter dem Titel der Staat eine groſs angelegte neue Beschreibung des Königreichs Würtemberg herauszugeben. Das vorliegende Werk bildet das 4. Buch desselben und hat den um die Statistik des Landes hochverdienten langjährigen Direktor des betreffenden Büreaus, jetzigen Direktor des k. Steuerkollegiums zum Verfasser. Es bedarf demnach keiner besondern Hervorhebung, daſs die übernommene Aufgabe mit höchster Beherrschung des Gegenstandes, unter vollständigster Heranziehung des historischen und statistischen Materials gelöst ist, und die Schrift auch weit über die Grenzen des in Rede stehenden Staates auf Interesse rechnen kann. Denn Jeder der sich mit den Staatswissenschaften beschäftigt, weiſs, wie schwer es oft ist, sich über die Details des Verwaltungsorganismus, die Leistungen desselben, die Finanzverhältnisse u. s. w. der einzelnen Länder zu informieren, wozu hier in gedrängtester Form für Würtemberg Gelegenheit geboten ist. In 12 Abschnitten ist behandelt: 1. das Staatsgebiet. 2. die Verfassung. 3. die Gesetzgebung und die Verwaltung (überall kurze Darstellung der historischen Entwicklung). 4. Der König und das königl. Haus. 5. Die Staatsbürger. 6. Die Landstände. 7. Die Staatsdiener (Geschichte des Staatsdienstes, Rechtsverhältnisse, Gehalte der Beamten und weitere Fürsorge für dieselben). 8. Die Staatsbehörden. 9. Der Staatshaushalt. 10. Die Gemeinden und Amtskörperschaften. 11. Staat und Kirche. 12. Staat und Schule. Anhang: Die Beziehungen zum Deutschen Reiche.

Das Recht des Wiedergewonnenen. Berlin 1883. 130 SS.

Inh. 1. Kann einer im Deutschen Reiche erscheinenden Zeitung der Eintritt und die Verbreitung in Elsaſs-Lothringen nach dort geltendem Rechte versagt werden? 2. Der s. g. Diktaturparagraph. 3. Die Immunität. 4. Anomalien. 5. Vorbedingungen der Gleichstellung. 6. Das Recht des Reichslandes.

Huc de Grais, Graf, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preuſsen und dem deutschen Reich. 3. Aufl. Berlin 1883. (geb. 7 M.)

Cathrein, V., Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen. Eine staatsrechtliche Abhandlung. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach“ — 21.) Freiburg i. Br. 8°. (1 M. 90 Pf.)

Staatsrechnung des Kantons Aargau pro 1881. Gr. in-fol. Aarau 1882.

Glasson, E., Histoire du droit et des instutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, comparés au droit et aux institutions de la France depuis leur origine jusqu'à nos jours. Tome V: La réforme religieuse. La monarchie absolue et la révolution politique. Le gouvernement parlementaire. Par., A. Durand & Pedone- Lauriel, 1883. 8.

Der Preis des in 6 Bänden compl. Werkes beträgt 60 fr.

Madvig, J. N., L'État romain, sa constitution et son administration, traduit par Ch. Morel. Tome II. Par., F. Vieweg, 1883. 8. 7 fr. 50 c.

Suffrage universel, le. Étude comparée des diverses législations électorales. Par., L. Larose & Forcel, 1883. 18. 4 fr.

Amos, Sh., The Science of Politics. London, Paul, French & C°, 1883. 8. 496 pp. 5/. —

Thornton, P. M., Foreign Secretaries of the Nineteenth Century to 1880. Volume I.—III. London 1883. 8. 55/. —

Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Im Anschlufs an das Lehrbuch des deutschen Staatsrechts von demselben Verf. bearbeitet. Th. I: Allgemeine Lehren. Innere Verwaltung. Leipzig 1883. 572 SS.

H. Oelrichs, k. Oberregierungsrath, Die Domainen-Verwaltung des preufsischen Staates. Breslau 1883. 300 SS. 7 Mk.

Die Schrift stammt aus dazu berufenster Feder. Sie liefert eine vortreffliche Übersicht über die geltenden Grundsätze und Bestimmungen in Betreff der Domainen-Verwaltung, zum praktischen Gebrauche hauptsächlich für Verwaltungsbeamte.

Der erste Abschuitt behandelt den Begriff der Domänen, ihre Erwerbstitel u. s. w. 2. Abschn. Benutzung der Domänen. 3. Abschn. anderweitige Verpflichtungen des Domänenfiskus. Schliefslich ist noch eine Nachweisung der sämmtlichen Domänen-Vorwerke und Pachtverhältnisse vom 15. Oktbr. 1882 hinzugefügt.

Die Schrift wird Vielen willkommen sein, da die Vorläufer schon etwas veraltet sind.

### 12. Statistik.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde, herausgegeben vom k. stat. topogr. Bureau. Jahrgang 1882. Bd. I. 1te Hälfte. Stuttg. 1882. Gr.-F. 140 SS.

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens 1879—80. Würt. Litteratur 1880. Die Verwaltung der Rechtspflege 1879|80. Die Sterblichkeit im Zuchthaus Ludwigsburg 1872|79. Bevölkerung Würtembergs am 1. Dez. 1880 verglichen mit 1871 u. 1875. — 2te Hälfte. Bewegung der Bevölkerung 1881. Die landw. Bodenbenutzung und die Ernteerträge 1881. Übersicht der Hagelschläge v. 1828—82. Die Ergebnisse der Fruchtmärkte i. J. 1881. Die Ergebnisse der Wollmärkte v. 1881 u. 82. Die Aus- und Einfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz nach und von anderen Bundesstaaten 1879|80. Die Ausfuhr von Früchten u. Mühlfabrikaten über ben Bodensee 1880 u. 81. Der Schiffs- und Warenverkehr 1879|80. — Supplementband. Trigonometrische Höhenbestimmungen. Meteorologie.

Jahrg. 1882 Bd. II. Würtembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrg. V; Hof- und Staatskalender pro 1882.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Bd. I. Betriebsjahr 1880|81. Berlin 1882. Druck und Kommissionsverlag von E. S. Mittler und Sohn. Grofs-Folio.

Bereits seit seiner Errichtung (1873) ist das Reichseisenbahnamt darauf bedacht gewesen, statistische Zusammenstellungen über sämtliche im Deutschen Reiche gelegenen Eisenbahnen gemäfs dem vom Reichstag im Juni 1873 gefafsten Beschlufs zu veröffentlichen. Diese Statistik sollte und mufste natürlich auf gleichmäfsigen Grundlagen beruhen. Um dieselbe zu ermöglichen, war es deshalb erforderlich, eine Reihe von bei den verschiedenen Eisenbahnen bestehenden Unleichheiten zu beseitigen, vor allem aber war die Einführung eines gemeinsamen Buchungsformulars, sowie gemeinsamer Rechnungsgrundsätze anzustreben. Dies Ziel konnte aber nur auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen erreicht werden. Endlich ist denn aus mehrfachen Vorverhandlungen und Beratungen das Normalbuchungsformular für die Eisenbahnen Deutschlands hervorgegangen und seit 1880 bei den deutschen Eisenbahnen eingeführt worden. Infolge dessen konnte jetzt die erste sämtliche deutsche Eisenbahnen umfassende, eingehende statistische Arbeit veröffentlicht werden, welcher fortan alljährlich weitere folgen sollen. Da dieselben im allgemeinen den gleichen Stoff mit umfassen, den seither die „statistischen Nachrichten von den preufsischen Eisenbahnen" behandelten, so haben die letzteren mit 1880 zu erscheinen aufgehört.

Das sehr reichhaltige Werk enthält im ganzen 35 Tabellen und 6 Tafeln mit erläuternden und ergänzenden Bemerkungen. Die ersten 32 Tabellen sind den dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen mit normaler Spurweite gewidmet. Tabelle 1 und 2 bringen eine Darstellung der Eisenbahnen mit normaler Spurweite, sowie eine Zusammenstellung der normalspurigen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung mit Angabe ihrer charakteristischen Merkmale. Die folgendan beiden Tabellen stellen die Längenverhältnisse und die Verteilung der Eisenbahnen nach Staaten und Verwaltungsbezirken dar. Die Tabellen 5—14 behandeln die baulichen Beilagen und zwar den Bestand der Bahnanlagen (Unterbau, Oberbau, Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, Bahnhöfe, Haltestellen und sonstige bauliche Anlagen, Telegrapheneinrichtungen), sowie

die Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen (Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaus, Kosten des Materials und des Arbeitslohns für Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen). Tabelle 12—21 führen uns die Betriebsmittel vor und zwar Bestand und Beschaffungskosten derselben (Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Güterwagen), sowie deren Leistungen und die Aufwendungen für diese Leistungen und für Unterhaltung der Betriebsmittel. Tabelle 22 und 23 veranschaulichen den Personen- und Güterverkehr. Die Tabellen 24—28 erläutern die Finanzen und zwar stellen sie dar: Baukosten und verwendetes Anlagekapital, Stand des konzessionierten Anlagekapitals der Privatbahnen, Betriebseinnahmen und -Ausgaben, Betriebsüberschufs und dessen Verwendung, Erneuerungs- und Reservefonds. In Tabelle 29 und 30 erfahren wir Näheres über die Anzahl der Beamten und Arbeiter, über deren Gehaltsverhältnisse, sowie über die für dieselben bestehenden Hilfskassen. Endlich weisen Tabelle 31 und 32 die Unfälle beim Eisenbahnbetrieb, sowie die infolge von Verunglückungen geleisteten Zahlungen nach. Hierauf folgen (Tab. 33 und 34) Mitteilungen über die dem öffentlichen Verkehre dienenden schmalspurigen Eisenbahnen mit Angabe ihrer charakteristischen Merkmale, sowie ihrer Betriebs- und Verkehrsverhältnisse, und in der letzten Tabelle Mitteilungen über die nicht dem öffentlichen Verkehre dienenden Anschlufsbahnen. Zum Schlufs folgen das Normalbuchungsformular, eine Übersicht der Betriebseröffnungen der deutschen Bahnen seit 1835 und sechs graphische Darstellungen. Fünf der letzteren geben kartographische Übersichten der deutschen Bahnen bis Ende 1850, 1860, 1870, 1880 und für 1880|81, die sechste bietet eine graphische Darstellung der Ausstattung der deutschen Staatsgebiete mit Eisenbahnen im Verhältnis zur Grundfläche und zur Einwohnerzahl.

Diese kurze Skizzierung des wertvollen Inhaltes einer Veröffentlichung, welche wir mit lebhaftem Danke begrüfsen, möge an dieser Stelle genügen. Derselben wird demnächst eine Zusammenstellung von Zahlen aus dem vorliegenden Werke folgen, welche von allgemeinem Interesse sind. J. L.

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich. 1833. 198 S. 2,40.

Dieser vierte Jahrgang bringt in 15 Hauptabschnitten für eine längere Reihe von Jahren Nachweisungen über Bevölkerung, Landwirtschaft und Gewerbe, über Handel und Verkehr, Geld- und Creditwesen, gibt die Ergebnisse einer Berechnung des Verbrauchs mehrerer Gegenstände und theilt die Resultate der Reichstagswahlen, sowie Übersichten aus dem Justiz-, Medizinal-, Kriegs- und Finanzwesen mit. Alle diese Abschnitte schliessen sich in ihren verzchiedenen Theilen durch die Aufnahme der neuesten Daten ergänzt, denjenigen der frühern Jahrgänge an. Nur vereinzelte Nachweisungen, wie über Branntweinproduktion und -consumtion sind als zu unsicher fortgelassen, andere, wie bevölkerungsstatistische, weil sie sich nicht ergänzen liessen. Drei Karten stellen das Verhältnis der Geborenen und Verstorbenen zur Bevölkerung dar.

Alb. Thomaschewski, Statistische Notizen für das Deutsche Reich 1883. 2. Jahrg. Berlin 1883.

Das Schriftchen enthält in Taschenformat auf 53 Seiten die hauptsächlichsten Angaben über Bevölkerung, Produktion, Handel, Münz- und Bankwesen, Eisenbahn, Post, Patente, Reichstag, Unterrichtswesen, Presse, Gerichtsorganisation, Militär- und Finanzwesen und wird daher sicher Manchem willkommen sein. Die Angaben sind amtlichen Quellen entnommen.

## Preufsen.

Breslauer Statistik. H. 7. Serie 2 u. 3. 8. Serie H. 1. Breslau 1883.

Preussische Statistik. H. LXVI.

Die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1880 im preussischen Staate nebst einer aktenmäfsigen Darstellung der Vorbereitung und Ausführung der Volkszählung, sowie Nachträgen zu den definitiven Ergebnissen, betr. die Altersverhältnisse der Bevölkerung. Berlin 1883 O. 293 SS.

Der Einleitung entnehmen wir, dass die Kosten der Herstellung, Versendung und Aufbereitung des Rohmaterials 499,608 Mark oder 1,83 Pf. pro Kopf der Bevölkerung betragen haben. 1875 waren die Kosten 2,32 Pf. Die Beschaffung der Zählpapiere kostete 175,590 Mark, Remuneration der Zähler 30,001 Mark. Aufbereitung der Zählpapiere 26,130 Mark. — Die Einleitung enthält auch die Gutachten und Beschwerden der Behörden in Bezug auf das ganze Zählungswerk.

Neun Tafeln mit diagrammatischen und kartographischen Darstellungen tragen we-

sentlich dazu bei, die Zahlenergebnisse übersichtlich hervortreten zu lassen. Von besonderem Interesse und hübsch durchgeführt ist die Darstellung des Familienstandes in Verbindung mit dem Alter der Personen. Die Karten zeigen die Vertheilung der verschiedenen Confessionen im Lande.

Heft LXVIII. Die Bewegung der Bevölkerung, mit Einschluss der Wanderungen im preufsischen Staate während des Jahres 1881. Berlin 1883 A. 395.

Wir beabsichtigen auf den reichen Inhalt später zurückzukommen.

Preufsische Statistik. LVIII. Die Irrenanstalten im preufsischen Staate 1877. 78. 79. Berlin 1882. Q. 219.

Seit 1875 werden in Preufsen von den Aerzten der Irrenanstalten für jeden Geisteskranken Zählkarten ausgefüllt, und seit jenem Jahr liegt daher ein interessantes Material über die Irren vor, welches in dem vorliegenden Hefte als Ergänzung zu Heft XLIII. und XLVI. zum dritten Male durch Dr. Guttstadt eine eingehende Verarbeitung erfahren hat. Die Angaben sind 1879 von 159 Anstalten mit 26,188 Irren eingelaufen, während sie 1875 nur von 118 Anstalten mit 18,761 zu erlangen waren. Es ist das natürlich noch nicht die Hälfte der in Preufsen existierenden Geisteskranken, denn die Volkszählung von 1880 ergab 66,345 Irre, 51,71% Männer, 48,29% Frauen, während der Bestand der Anstalten das Verhältniss von 52,59 und 47,41% zeigt.

Von besonderem Interesse ist die Vergleichung der Krankenformen der Leidenden unterschieden nach Alter und Geschlecht. Unter 15 Jahren waren 1879 von den Behandelten 4,33% m., 3,57% w.

| | | | Von allen Verpflegten jeder Krankheitsform sind | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | geheilt entlassen | | gebessert entlassen | | gestorben | |
| | % m. | % w. | % m. | % w. | % m. | % w. | % m. | % w. |
| An Melancholie litten . . . | 9,35 | 16,77 | 17,52 | 16,90 | 11,60 | 10,22 | 7,76 | 5,48 |
| „ Manie . . . . . . . | 10,08 | 16,50 | 18,93 | 16,38 | 6,01 | 5,94 | 7,13 | 5,03 |
| „ secund. Seelenstörung . | 39,18 | 43,57 | 0,75 | 0,98 | 3,53 | 2,66 | 5,61 | 6,20 |
| „ paralyt. „ . | 10,64 | 2,46 | 0,70 | 1,08 | 4,85 | 1,43 | 34,53 | 33,69 |
| „ Seelenstörung m. Epilepsie | 9,19 | 7,44 | 1,22 | 1,78 | 4,23 | 4,99 | 8,88 | 9,50 |
| „ Idiotie, Cretinismus . . | 9,74 | 7,33 | 0,85 | 0,36 | 1,69 | 2,53 | 6,76 | 5,42 |
| „ Imbecillität . . . . . | 5,30 | 4,96 | 0,85 | 0,89 | 4,94 | 4,28 | 6,36 | 4,99 |
| „ Delirium potatorum . . | 6,08 | 0,56 | 72,90 | 58,73 | 4,43 | 9,52 | 9,24 | 14,29 |
| von der Gesamtheit . . . | — | — | 8,58 | 6,52 | 4,68 | 4,71 | 9,71 | 6,72 |

Schliesslich ist noch die Todesart und das Alter der Gestorbenen mit den Verhältnissen der Gesamtbevölkerung verglichen.

## Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1881.

H. III der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im J. 1881. 2. Lief. Wien 1882. Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen und Bergwerksabgaben.

Statistisches Handbuch der k. Hauptstadt Prag pro 1881. Herausgegeben von J. Erber. Nr. 4. I. Jahrg. deutsche Ausg., erster allg. Theil. Prag 1882.

Meteorol.-topogr. Verhältnisse. Bevölkerung. Besitz- und Zinsverhältnisse. Erwerbverhältnisse. Selbsthilfe und öffentlicher Beistand. Culturverhältnisse. Steuern.

(Keleti, K.) Népszámlálas, a Magyar korona országaiban az 1881 év elején végrehajtott, eredményei némely hasznos házi állatok kimutatásával együtt etc. Kötet I—II. Budapest 1882. Roy. in-4. 851 és 415 pp. (Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfange des Jahres 1881 vollzogenen Volkszählung, samt Nachweisung einiger nutzbaren Haustiere. Im Auftrage des kgl. ungar. Ministeriums für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, herausgegeben durch das kgl. ungar. statist. Landesbureau. 2 Bände).

Ausweise über den gegenwärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1881. Abteil. I u. II. Jahrg. LII. Bearb. von Jos. Pizzala. Wien 1882. Q. 153 u. 95 SS.

Mit diesen Heften ist der 42. Jahrgang dieser Ausweise abgeschlossen, da die Abteilungen III, IV und V schon früher erschienen und auch hier aufgeführt wurden. Die

Abteil. I enthält den Bericht über die Erhebung der Handelswerte und die Hauptergebnisse der Waren-Ein- und Ausfuhr in Vergleichung mit den Vorjahren. Die Abteil. II die Waren-Einfuhr. III. die Waren-Ausfuhr. IV. die Waren-Durchfuhr. V. Waren-Ein- und Ausfuhr zur Appretur. Die Resultate des Jahres 1881 sind kaum mit den früheren Jahren zu vergleichen, oder doch nicht ohne erhebliche Fehlerquellen einzuschliefsen.

Mit Beginn des Jahres 1880 ist das österr.-ungar. Zollgebiet durch den Hinzutritt Dalmatiens, Istrien, Brody Martinschizza, Buccari, Portoré, Zenyg und Carlopago, endlich Bosnien's und der Herzegowina wesentlich erweitert. Die Zahlen für die letzten beiden Länder sind erst seit 1881 zugezogen. Der Vergleich mit den älteren Jahren ist noch dadurch erschwert, dafs mit dem 1. Januar 1879 ein neuer Zolltarif in Kraft trat, der nur 19 Klassen mit 68 Abteilungen enthält, während der Tarif, welcher 25 Jahre, von 1854—79 gebräuchlich, in 22 Tarifklassen und 80 Abteilungen zerfiel. Sehr ausführlich sind die Zollerträge behandelt und für 36 Warengattungen bis 1854 zurückverfolgt.

1881 waren die Zollerträge 19,498,000 Gld., wovon nur 3,18 Mill. oder 10,8 % auf Ungarn fielen. Die Zolleinnahmen schwankten im letzten Decennium sehr erheblich.

| | | |
|---|---|---|
| 1867: | 11,71 | Mill. Gld. |
| 1868: | 17,52 | „ „ |
| 1870: | 20,45 | „ „ |
| 1872: | 27,78 | „ „ |
| 1874: | 20,39 | „ „ |
| 1877: | 19,67 | „ „ |
| 1878: | 22,32 | „ „ |
| 1879: | 20,84 | „ „ |
| 1880: | 26,07 | „ „ |

Die Einnahmen aus Kaffee allein betrugen 1881: 8,59 Mill., aus Mineralölen 4,15 Mill., aus Wollenwaren 1,88 Mill., Baumwollengarnen 1,37 Mill., Südfrüchten 1,09 Mill., Eisen 1,03 Mill., Maschinen 961,000 Gld. u. s. w.

Die Einfuhr von Waren betrug 1881 634,41 Mill. Die Ausfuhr 717,39 Mill. Gld.

Bei der Einfuhr stehen oben an die Webe- und Wirkstoffe und Garne mit einem Wert von 150,49 Mill. Gld., dazu die Webe- und Wirk-Waaren, Kleidungen und Putzwaren 60,79 Mill. Gld., Garten- und Feldfrüchte 82,11 Mill. Gld., Kolonialwaren und Südfrüchte 42,19 Mill. Gld., Tabak und Tabakfabrikate 23,88 Mill. Gld., Tiere und tierische Produkte 55,90 Mill. Gld.

In der Ausfuhr war hauptsächlich vertreten: Garten- und Feldfrüchte mit 143,95 Mill. Gld., Tiere und tierische Produkte 101,63 Mill. Gld., Kolonialwaren und Südfrüchte 75,06 Mill. Gld., Brenn-, Bau- und Werkstoffe 63,22 Mill. Gld., Webe- und Wirk-Waren, Kleidungen und Putzwaren 64,34 Mill. Gld., Webe-, Wirkstoffe, Garn 48,70 Mill. Gld.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1880. Heft III. IV. Gewerbliche Industrie, Eisenbahnen, Schiffahrt, Post und Telegraphie. Heft V. Volksschulen, summarische Uebersicht sämtlicher Lehranstaltan. Wien 1882.

Die Polizeivewaltung Wiens i. J. 1880, zusammengestellt von dem Präsidenten der k. k. Polizeidirektion. Wien 1881.

Der V. Jahrgang der sehr dankenswerten detaillierten Statistik der Polizeiorgane, ihrer Kosten und ihrer Thätigkeit.

## Schweiz.

Schweizerische Statistik LIV. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung f. d. J. 1883. Bern 1883.

## Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk, IV. Raekke, Litra C. No. 3 og Litra D. No. 5. 2 vols. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1882. 4. 135 og 219 pp. Litra C. No. 3: Kreaturholdet den 15de Juli 1881. (Dänische Viehzählung). Litra D. No. 5: Vare-Indførselen og Udførselen etc. (Waren-Einfuhr und Ausfuhr. Dänische Schiffahrtsstatistik und Branntweinfabrikation 1881.)

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, 3 die Raekke, 4de Bind. Udgivet af det statistiske Bureau. Kjøbenhavn, B. Lunos, 1882. 8. 342 pp. (Enthält u. a. Ernteergebnisse Dänemarks 1880 und 1881. — Preise der wichtigsten Lebensmittel 1880—81).

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser, tredie raekke, 4de Band. Kopenhagen 1882. O. 342 SS.

Das Ernteergebnis in Dänemark 1880 und 81. Die Preise der Cerealien i. J. 1880 und 81. Die Bevölkerung nach der Zählung vom 1. Febr. 1870 u. 80. Bericht an das Ministerium über die Trunksucht in Dänemark.

Statistisk Tabelvaerk, fierde raekke, Litra D. No. 5. Kopenhagen 1882. Q. 218 SS.

Dänemarks Handel mit dem Auslande und seine Marine. Kopenhagens Seeverkehr. Die Produktion an geistigen Getränken i. J. 1881. Die Zolleinnahmen 1881|82.

Fierde raekke, Litra C. No. 3. 1882. Q. 135 SS.

Die Resultate der Viehzählung vom 15. Juli 1881.

## England (resp. Ostindien).

Statistical abstract, India, for the years 1871—81. London 1882. 8. (Parliamentary paper.)

## Niederlande.

Résumé statistique pour le Royaume des Pays-Bas. 1850—81. La Haye 1882. 179 SS.

Wie schon seit einigen Jahren Norwegen eine gedrängte statistische Uebersicht in französischer Sprache über die Verhältnisse des Landes alljährlich veröffentlicht, so ist mit der vorliegenden Publikation auch Holland in gleicher Weise vorgegangen. Das Vorbild ist, wie es in der Vorrede heifst, der englische statistical Abstract gewesen, indessen ist hier doch insofern mehr geboten, indem eine ausführliche Einleitung die tabellarischen Uebersichten in erfreulicher Weise ergänzt, und eine Menge Details in den Kreis der Darstellung gezogen sind, welche in England und andern Ländern nicht berücksichtigt werden. Die ganze Arbeit verdient um so mehr Dank, da sie durch eine Privatgesellschaft, die „société de statistique des Pays-Bas" geschaffen ist. Auf das reiche und interessante Zahlenmaterial denken wir ausführlicher zurückzukommen.

## Frankreich, Belgien etc.

Annuaire statistique de la France. VIème Année. 1882. Paris, imprim. nationale, 1882. Imp.-8. 612 pag.

Résumé statistique pour le royaume des Pays-Bas 1850—1881. La Haye 1882. gr. in-8. LVII-179 pag.

Statistique de la France. Nouvelle série, tome IX. Statistique annuelle. Année 1879. Par., imprim. nationale, 1882. Roy. in-4. 436 pag.

Thévenot, A., Statistique intellectuelle et morale du département de l'Aube. Ier supplément. Arcis-sur-Aube, impr. Frémont, 1882. 8. VII-72 pag. 2 fr.

## Italien.

Emigrazione italiana all'estero nel 1881. Statistica della —. Confrontata con quella degli anni precedenti. Roma, tipogr. Bodoniana, 1882. Imp.-Lex.-8. XLIII-455 pp. Con 5 tav. statist.-graf.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia di Direzione d. stat. gener. Roma 1882. O. 174 SS.

Das Resultat der Zählung vom 31. Dec. 1881. Die faktische Bevölkerung ergiebt sich danach auf: 28,459,451 gegen 28,437091 i. J. 1879, wie im vorigen Hefte angegeben war; die rechtliche (Popol. residente legale) beträgt 28,951,374.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XIX. — 1880. Introduzione. di Direzione d. stat. generale. Roma 1882. CDVIII.

Es ist dies wieder die vortreffliche Uebersicht über die Bevölkerungsbewegung nicht nur Italiens, sondern aller in Betracht kommender Länder, so weit zurückreichend als brauchbares Material dafür vorhanden und bis 1880 incl. fortgeführt, wie wir sie im vorigen Jahre bereits rühmten und verwerteten. Wir behalten uns vor, darauf gleichfalls in einer andern Rubrik noch einmal zurückzukommen.

Finanze. di Direz. d. stat. gen. Roma 1882. O. 64 SS.

Die kleine Schrift ist ein Separatabdruck aus dem in einiger Zeit erscheinenden Annuario Statistico Italiano pro 1882, und behandelt ganz detailliert die Staatsfinanzen

von 1861 bis 82. Ebenso die Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Provinzen und Kommunen und schliefslich die Vermögensverhältnisse der Kirche, die Veräufserung der Kirchengüter und deren Preise. Wir werden auch hieraus die wichtigsten Zahlen demnächst wiedergeben.

Censimento del bestiame asinino, bovino, ovino, coprino e suino eseg. alla mezzanotte dal 13 ol 14 Febr. 1881. Roma 1882. Fol. CCLXXXIII u. 464 SS.

Die Zählung von 1881 schliefst nicht die Pferde und Maultiere ein, deren Zahl 1876 besonders erhoben wurde.

Es wurden festgestellt:

| | | auf 100 Einw. | pro Kilom. |
|---|---|---|---|
| Esel | 674 246 | 2,37 | 2,28 |
| Rinder | 4 738 232 | 16,81 | 16,14 |
| Schafe | 8 596 108 | 30,20 | 29,01 |
| Ziegen | 2 016 307 | 7,08 | 6,80 |
| Schweine | 1 163 916 | 4,09 | 3,93 |

Man hat bei der Aufnahme verhältnismäfsig wenig Unterabteilungen gemacht. Nur bei den Rindern sind abgesehen vom Geschlecht noch weitere Unterscheidungen gemacht, einmal nach dem Alter unter und über 1 Jahr, dann sind die Büffel ausgeschieden. Daneben hat man die Viehbesitzer gezählt.

### Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. C. Bergshandteringen för år 1881 (Schwedische Montanstatistik für 1881). G. Fångvården för år 1881 (Schwedische Gefängnisstatistik für 1881). U. Kommunernas fattigvård och finanser för år 1880 (Schwedische Gemeinde-Armenpflege und -Finanzstatistik für 1880). 3 Hefte. Stockholm 1882—83. Roy.-4.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. L. Statens jernvägstrafik No. 20a. (Statistik der schwedischen Staatseisenbahnen im Jahr 1881). M. Postverket No. 17. (Statistik der schwedischen Postverwaltung im Jahr 1880). M. Postverket No. 18, I. (Statistik der schwedischen Postverwaltung im Jahr 1881). S. Allmänna arbeten. No. 10. (Statistischer Bericht der Verwaltung der öffentl. Arbeiten in Schweden im Jahr 1881). 4 Hefte. Stockholm, 1882. Roy. in-4.

Bidrag till Sveriges officiela statistik, utarbetadt in statistiska centralbyrån. N. Jordbruk och boskapsskötsel, IX. (Ackerbau- und Erntestatistik Schwedens) för år 1882. U. Kommunernas fattigvård och finanser, VI. (Öffentliche Wohlthätigkeits- und Finanzstatistik der Gemeinden) för år 1879. Stockholm 1882. Roy.-4.

### Rufsland.

Handel und Schiffahrt von Reval und Baltischport 1881, herausgegeben vom handelspolitischen Bureau des Revaler Börsenkomitees. Reval, 1882. 4. 84 SS.

Ergebnisse der Rigaer Handelsstatistik aus den Jahren 1876—80. Herausgegeben von Fr. von Jung-Stilling. Riga 1882. gr.-Q. 133 SS.

Rigas Handel und Schifffahrt. Jahrg. 1881. Herausgegeben v. Fr. v. Jung-Stilling. Riga 1882. gr.-Q. 157 SS.

### Rumänien.

Statistica din Romania. Miscarea populatiunii pe anulu 1878—79, după registrele stării civile. 2 vols. Bucuresci 1882. 4. à 93 pp. (Statistik der Bewegung der Bevölkerung im K. Rumänien während der Jahre 1878—79).

Statistica navigatiunii pentru anul 1879. Bucuresci, impremeria statului, 1882. 4. 25 pp. (Rumänische Schiffahrtsstatistik für 1879).

Statistika penitentiaria din Romania pe anul 1878. Bucuresci, imprimeria statului, 1882. 4. 31 pp. (Rumänische Strafrechtsstatistik für 1878).

Tablou general indicând comerciul Romaniei cu statele straine in anul 1881. Bucuresci, imprimeria statului, 1882. Roy.-Fol. 308 pp. c. tav. graf. (Statistik des inländischen und auswärtigen Handels Rumäniens, seines Im- und Exports für das Jahr 1880, herausgegeben vom rumänischen Finanzministerium).

Serbien.

Statistique de la Serbie. Volume XI. Publiée par la division de statistique du Ministère des finances. Belgrade, imprimerie d'État du royaume de Serbie, 1882. 4. (Ganz in serbischer Sprache).

Ver. Staaten N.-Amerikas.

Compendium of the Tenth Census (June 1. 1880) compiled pursuant to an act of congress approved Aug. 7, 1882. Departement of the interior, Census office, Francis Walker Superintendent appointed Apr. I 1879, resigned Nov. 3 1881. Chos. W. Seaten Superintendent opp. Nov. 4 1881. Washington 1883. LXXVI. 1769 SS.

Das gewaltige durch den Zensus von 1880 in den Vereinigten Staaten zusammengebrachte statistische Material ist in der verhältnismäfsig kurzen Zeit von 2½ Jahren vollständig verarbeitet in diesem Kompendium in gedrängter Kürze vorgelegt. In der Einleitung sind auszugsweise die gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen, Berichte u. s. w. mitgeteilt, die für den Gang des Unternehmens besonders wichtig waren, wodurch der Leser in den Stand gesetzt wird, sich ein Bild von demselben zu verschaffen. Wir entnehmen der Einleitung, dafs die Gesamtausgaben des Zensus bis zum 31. Okt. 1881 sich auf 3 860 068 Dollars beliefen, wovon die Remuneration der 28 410 Zähler allein 2 094 947 Doll. in Anspruch nahm, während das Zentralbüreau etwas über 1 Million kostete.

Die Bevölkerungsstatistik nimmt die ersten 648 Seiten des Buches ein. Dann folgt die Agrarstatistik, von 649—923. Die Gewerbestatistik umfafst die Seiten von 925—1226, wobei die Zählung der in der Industrie zur Anwendung kommenden Dampf- und Wasserkräfte eine besondere Rolle spielt. Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen nehmen die folgenden Seiten bis 1340 in Anspruch. Es folgt nun eigentümlicher Weise eine Berufsstatistik, dann etwas bunt Fischerei. Statistik der Personen, deren Eltern im Auslande geboren sind. Statistik des Areals, der Wohnorte und der Familie. Statistik von Alasko. Das Versicherungswesen 1431—1505. Statistik der Höhe des Grundwertes und des beweglichen Vermögens, sowie der Steuern. Die öffentliche Schuld. Statistik der Presse. Die öffentlichen Schulen. Die Analphabeten. Die Statistik der geistigen und körperlichen Gebrechen. Armen- und Gefängnisstatistik. Den Schlufs macht die Sterblichkeitsstatistik, welche bekanntlich ein schwacher Punkt der amerikanischen Statistik ist, indessen bei dieser Zählung, wie versichert wird, mit mehr Vollständigkeit als in den frühern gewonnen ist. Jedem Abschnitt ist ein einleitender Text vorangeschickt, und meistens sind Vergleiche mit den Resultaten früherer Zählungen angestellt.

Wir kommen auf den näheren Inhalt in der Rubrik Miszellen zurück.

Argentinische Republik.

Registro estadístico de la provincia de Buenos Aires, publicado bajo la direccion de J. Bengolea, (Gefe de la Oficina de estadística). Año 1875, 1876, 1877 y 1878. (Segunda época, año XXII—XXV). 4 voll. 524, 465, 437 y 435 pp. Buenos Aires, imprenta de tipos „la república". 4maj.

## 13. Verschiedenes.

Nationalökonomisk Tidskrift, udgivet af Dr. Will Scharling of Aleksis Petersen-Studnitz. Ny Rakke, 1ste Hefte. Kjöbenhavn 1883.

Die Zeitschrift beginnt mit dem Anfang dieses Jahres eine neue Folge. Das erste Heft enthält aufser verschiedenen kleineren Mitteilungen zwei Abhandlungen von Prof. Dr. Scharling und dem Nationalbankdirektor, Etatsrat Levy. In der ersten Abhandlung sucht Scharling die Zukunftsaussichten des dänischen Getreideexports zu bestimmen und benutzt dazu teils ein reichhaltiges statistisches Material betr. Produktion, Import, Export und Konsumption von Ackerbauprodukten in Dänemark und teils die in den letzten 100 Jahren in Grofsbritannien, Frankreich und Deutschland gemachten Erfahrungen. Die Ergebnisse der statistischen Untersuchungen zeigen unter anderem, dafs der Überschufs der Gesamtausfuhr von Kornwaren über der Einfuhr in dauernder Abnahme begriffen ist. Dieser Überschufs betrug jährlich im Durchschnitt

| | | |
|---|---|---|
| 1864—67 | 2 905 000 | Tonnen |
| 1867—62 | 2 758 000 | „ |
| 1872—77 | 1 679 000 | „ |
| 1877—82 | 1 300 000 | „ |

Was die übrigen landwirtschaftlichen Artikel betrifft, ist die Ausfuhr von Kreaturen, Fleisch, Speck, Butter etc. im Anfang der siebziger Jahre bedeutend gestiegen, und diese Thatsache erklärt zum Teil die erwähnte Abnahme. Doch ist die Ausfuhr dieser Waren schon seit 1874 wieder bedeutend gesunken: Der Wert des Ausfuhrüberschusses war 1874 78 Millionen Kronen und 1881 69 Millionen, und in der Zwischenzeit spürt man trotz einiger Schwankungen (die höchste Zahl seit 1874 war doch nur ca. 73 Millionen) eine abnehmende Tendenz. Im ganzen zeigt die Untersuchung, auf deren Einzelheiten der Raum uns nicht gestattet hier näher einzugehen, dafs die Hauptursache der Ausfuhrabnahme die steigende inländische Konsumption ist, die sich wieder wesentlich auf die steigende Bevölkerung zurückführen läfst. Das Hauptergebnis des Verfassers ist „dafs wir unter allen Umständen darauf vorbereitet sein müssen, dafs Dänemark kaum als getreideausführendes Land in das nächste Jahrhundert eintreten wird". — Etatsrat Levy behandelt in der Abhandlung „über die Wechselkurse" die bedeutende Verminderung, welche in den Oscillationen der hiesigen Wechselkurse stattgefunden hat, nachdem Dänestark in Verbindung mit Schweden und Norwegen und in Anschlufs an die Länder, womit es hauptsächlich in Handelsverbindung steht, England und Deutschland, zu dem goldenen Münzfufs überging. Einen nicht geringen Teil dieser Verminderung schreibt er der Politik zu, welche die dänische Nationalbank hinsichtlich des Ankaufs und Verkaufs von Gold befolgt. Während die meisten anderen europäischen Zettelbanken beim Ankauf von fremden Münzen nicht nur die vollen Prägekosten, sondern auch den durch die Abnutzung verursachten Verlust an Gewicht und $1\frac{0}{00}$ für supponierte Mängel am Feingehalt — im ganzen $4—5\frac{0}{00}$ — abziehen, kauft die dänische Nationalbank alle fremden Münzen, wenn sie nur ein solches Gewicht halten, dafs sie in ihrem eigenen Lande noch „legal tender" sind, zum pari Kurs mit Abzug von $^1/_8\,\frac{0}{0}$. Man kann dieses thun, weil der aller gröfste Teil solcher Münzen ja gar nicht umgeprägt zu werden braucht, sondern als Deckungsfonds in den Kellern der Bank liegen und bei kommender Gelegenheit wieder an das Heimatsland exportiert werden kann, und man bewirkt dadurch nicht nur, dafs die Schwankungen der Wechselkurse verhältnismäfsig klein werden, sondern auch, dafs das Gold bei eintretender Geldknappheit früher und leichter einwandert. „Wenn andere europäische Banken" schreibt der Verfasser, „deren Noten in Gold zahlbar sind, in ihrer Praxis unsere Regel hinsichtlich des Ankaufs von Gold befolgen würden und sich auch beim Verkauf von Barren oder fremden Münzen mit einer kleinen Avance begnügen würden, dann wären die meisten europäischen Länder — ohne dafs man dazu Konferenzen oder Konventionen bedürfe — beinahe so situiert, als ob sie einen gemeinsamen Münzfufs hätten."

Kopenhagen. Emil Meyer.

Meyers Conversationslexikon Bd. 19. Jahres-Supplement 1881—82. Leipzig 1882.

Wir haben schon bei Besprechung des vorjährigen Supplementbandes ausgesprochen, wie wichtig es ist, dass die Conversationslexikas die volkswirtschaftlichen Fragen möglichst vollständig und gründlich behandeln, deshalb begrüssen wir auch diesen Jahrgang mit Freuden, der wieder mit Umsicht, Sachkenntniss und Objectivität alle Vorgänge im wirtschaftlichen Leben, wie die Entwicklung der Gesetzgebung verfolgt und in knapper, übersichtlicher Form das bezügliche statistische Material mit grosser Vollständigkeit bietet.

Auch die bibliographischen Notizen über berühmte und auch weniger bekannte Nationalökonomen des In- und Auslandes werden Vielen sehr erwünscht sein. Wir erwähnen die Artikel von Schönberg über die Arbeiterfrage, Haftpflicht, Darlehnskassenvereinen. J. Lehr über Listenabstimmung, Unfallversicherung, Selbstmordstatistik, Wehrsteuer, Pfandleih-Rückkaufsgeschäfte und volkswirtschaftliche Litteratur. E. Jung, Handel Deutschlands. Fortschritte der vereinigten Staaten. Leser, Check- und Giroverkehr. v. Neuman-Spallart, Getreidehandel, Währung und Münzwesen. Gerkrath, Arbeiterversicherung. B. Walden, Versicherungswesen. Wolf, Zucker, und Zuckersteuer. Sehr orientirend sind auch die Artikel über Handelsstatistik, Unterrichtswesen (F. Sander) in Deutschland, die irische Landfrage (Pierstorff) u. A.

Staatswissenschaftliche Abhandlungen. 2. Serie H. 9 u. 10. Herausgegeben v. Max Neisser. Leipzig Morgenstern. Inh.: Für Bimetallismus, von M. Schippel. Die Rodbertus'sche Grundrententheorie und die Werttheorie Ricardo's von M. Schippel. Über die Erweiterung der öffentlichen Krankenpflege. Gewerkschaftliche Produktivassoziationen v. K. Kämpfer. Für das deutsche Zivilgesetzbuch. Kritik und praktische Vorschläge zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

Böhme, C. H., Grundzüge der Gefängniss-Wissenschaft. 2. Aufl. 8° VII u. 204 SS. Beuthen 1882.

Ferri, E., Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährl. Temperaturwechsel. (Bes. Abdr. aus der „Ztschrft. f. die ges. Strafrechtswissenschaft".) 8°. 41 SS. u. 2 graph. Steintaf. Berlin 1882.

Richter, Die Zunahme des Selbstmordes insbesondere in Sachsen. Vortrag. 8. Leipzig 1882.

Geyer, A., Ueber die den unschuldig Angeklagten oder Verurtheilten gebührende Entschädigung. (Deutsche Zeit- und Streitfragen Hft. 169.) Berlin 1882. 8°. 44 SS.

Meinert, C. A., Wie nährt man sich gut und billig? Ein Beitrag zur Ernährungsfrage. Preisgekrönt durch den Verein „Concordia". Mainz 1882. 8°. 100 SS. (mit 2 bunten Tafeln und mehreren Abbildungen.)

Verhandlungen des 2. deutschen Geographentages zu Halle am 12. 13. u. 14. April 1882. 8°. Berlin 1882.

Katalog der Bibliothek des deutschen Reichstages. gr. 8°. LVI u. 1482 SS. Berlin 1882.

Leo, E., Was findet der Auswanderer in Amerika? Essen 1883. 8°. (— 60 Pf.)

Kartels, J. H., Wie ist unserm Bauernstande zu helfen? Trier. 8°. (— 25 Pf.)

Mayer, Sigmund, Die Aufhebung der Gewerbefreiheit. Streit- und Fehdeschrift gegen die Wiederherstellung der Zunft in Österreich. 8°. Wien 1883. VI u. 66 SS. (— 80 Pf.)

Bedenken gegen die Pläne behufs Ausführung des Anschlusses der Stadt Hamburg an das Zollgebiet. (Aus „Bürgerzeitung".) Hamburg 1882. 8°. VII u. 39 SS. (1 M.)

Aussichten des deutschen Parlamentarismus. Leipzig 1882. SS.. 67 (8° (1 M. 40 Pf.)

Schulz, K., Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts. Leipzig 1882. 8°. LXV u. 1037 SS.

Weiss, A., Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungs-Bezirkes Stettin i. J. 1881. Rudolstadt 1882. 8°. (5 M.)

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. IIe Année (1883) No. 1: A France. Sériciculture. Enquête de 1882. — Statistique agricole décennale de 1882. Instructions générales. — Rapport sur l'industrie ostréicole, par Brocchi. — Rapport sur le concours de sériciculture de la Drôme, par Coste. — Rapport sur la sériciculture dans l'Ardèche. — Rapport sur l'industrie laitière les fromageries-modèles dans le Doubs. — B. Étranger. Rapport sur la pisciculture dans le Royaume-Uni, la Belgique, le grand-duché de Luxemburg, l'Allemagne et la Hollande, par Chabot-Karlen. — Rapports consulaires sur la récolte de 1882 dans les deux duchés de Mecklembourg, en Belgique, en Irlande en Italie. — Production agricole de 1881 de l'Irlande de 1881, comparée à celle des années précédentes. — etc.

Journal des Économistes. XLII. Année, 1883, Février: Les finances des états secondaires de l'Allemagne, par P. Muller. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Un touriste en Laponie, par A. F. de Fontpertuis. — Album de statistique graphique de 1882, par A. Blaise. — La définition de la richesse, par Marc. Mongin. — La situation économique de la Russie de 1877 à 1882, par Vladimir de Besobrasoff. — Société d'économie politique. Réunion du 5 février 1883. Communications: Conférences d'économie polit. et de science industr. à l'École des hautes études commerciales. Discussion: De l'influence économique sur l'agriculture de la désertion des campagnes en faveur des villes. Ses remèdes. — Société de statistique de Paris. — Société des agriculteurs de France. — Le Congrès de mécanique agricole. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — etc.

Mars 1883: État actuel de l'économie politique en Allemagne (1er article), par M. Block. — Les finances de la Russie depuis la dernière guerre d'Orient, par A. Raffalovich. — La lettre de change et les modifications qu'elle comporte, par H. Pascaud. — Revue de l'Académie des sciences morales et polit., du 1er décembre 1882, au 1er mars 1883, par J. Lefort. — De la théorie de la valeur, par Beaurin-Gressier. — La production du naphte en Russie; résultats de l'abolition du monopole. — La chasse dans le gouvernement d'Arkhangel. — Histoire du papiermonnaie en Russie. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mars 1883. Discussion: Le coût du vivre a-t-il une influence sérieuse sur la fixation du taux des salaires? — Société de statistique de Paris. — Comptes-rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIVe Année, No. 2, Février 1883: Discours prononcé par M. Cheysson pour l'inauguration de sa présidence, dans la séance du 17 janvier 1883. — Rapport sur l'institution d'un prix annuel à décerner par la Société de statistique de Paris. — Procès-verbal de la séance du 27 décembre 1882; avec annexe: Conférences sur la statistique. — Les banques aux États-Unis. — L'alimentation de Paris en viande de boucherie (1879, 1880, 1881). — Les cotes foncières en 1881. — La situation financière des communes de France en 1806, 1864 et 1877. — Les sociétés de secours mutuels en 1880. — La récolte du froment en 1882. — Les vins de Sicile. — L'aliénation mentale en divers pays. — Le mouvement de la dette publique en Angleterre. — etc. No. 3, Mars 1883: Procès-verbal de la séance du 17 janvier 1883. — Procès-verbal de la séance du 21 février 1883. — Aperçu des résultats généraux de la démographie appliqués à l'économie politique. — La récidive. — Le mouvement télégraphique en Europe pendant l'année 1881. — Mort du Dr. Bertillon. —

Revue générale d'administration. VIe Année (1883) Janvier: La réforme électorale italienne, par J. Hase. — Convention relative aux intérêts des intérêts dans un marché de travaux publics, par O. Le Vavasseur de Précourt. — Documents officiels. — Chronique. — Février: L'administration des beaux-arts, par H. Morgand. — Attributions des maires en matière de cours d'eau non navigables, par E. Trigant-Geneste. — Protection des enfants du premier âge. — Jurisprudence. — Chronique. —

Revue maritime et coloniale. Tome LXXVI, livraison 257: février 1883: La marine de guerre de la Russie, traduit de l'anglais par Lapied. — Rapport relatif à la génération et à la fécondation artificielle des huîtres, par Bouchon-Brandely. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882, par B. Girard (suite) — Considérations sur les grands navires italiens. — Notice sur les colonies anglaises, par E. Avalle (suite:) Possessions d'Amérique. — Rapport sur la campagne scientifique du „Travailleur" en 1882. — Sir Thomas Brassey et la marine anglaise. — Les constructions navales de l'arsenal de Portsmouth. — Les dangers d'incendie par l'éclairage électrique. — Les pêcheries de l'Orégon et du territoire de Washington. — etc.

## B. England.

Contemporary Review, the, for March 1883: County Government, by R. A. Cross. — Discharged Prisoners: how to aid them, by C. E. Howard Vincent. — Local Self-Government in India, by R. Temple. — Siena, by S. J. Capper. — The Limits of Science, by G. Edmundson. — Land-Tenure and Taxation in Egypt, by H. C. Kay. — The Municipal Organization of Paris, by Y. Guyot. — The Highland Crofters, by J. Rae. — etc.

Fortnightly Review, the, for February 1883. The New Army and the old test, by W. F. Butler. — The 3d Reform Bill, by T. W. Fowle. — Samuel Wilberforce, by G. W. Dasent. — Lord Westbury and Bishop Wilberforce, by H. D. Traill. — A. Radical in Russia, by Jesse Collings. — English Actors — yesterday and to-day, by J. C. Carr. — The House of Lords, by E. A. Freeman. — France and England in 1793, by O. Browning. — Mexico and her Railways, by J. Y. Sargent. — Home and foreign Affairs. — etc. — March 1883: The Municipal Government of Paris, by A. Gigot. — Dr. Pusey and the High Church Movement, by E. T. Talbot. — Abolition of Slavery in India and Egypt, by H. B. E. Frere. — A Democrat on the Coming Democracy, by H. Labouchere. — The Future of the English Universities, by J. Bryce. — Brazil and its Railways, by Ch. Waring. — The County System, by T. E. Kebbel. — etc.

Macmillan's Magazine No. 280, for February 1883: Notes on Express Trains, by E. Foxwell. — Dr. John Brown of Edinburgh, by Prof. D. Masson. — France, Egypt, and the Suez Canal in 1875. An unpublished document, by C. A. Eyffe. — etc. No. 281, for March 1883: Home Rule under the Roman Empire. — The disastrous results of Sobriety again, by A. J. Wilson. — Some Statistics of a Great War, by L. Hale. —

Nineteenth Century. A monthly Review, edited by J. Knowles. No. 72, February 1883: On the Economic Condition of the Highlands of Scotland, by the Duke of Argyll. — The Creed of Christendom, by Martineau. — Middle-Class Education, by Lord Norton. — Village Life in Norfolk 600 years ago, by Jessopp. — Election prospects of the Conservatives, by C. E. Lewis. — Concerning the unknown public, by Th. Wright. — Local Government in England and Wales. I., by W. Rathbone. — Religion and the Rates, by Cardinal Manning and Canon Gregory. — The unmounted Bucephalus, (on Gambetta) by J. Reinach etc. No. 73, March 1883: Our Hospitals, by H. C. Burdett. — A few words about the Eighteenth Century, by F. Harrison. — Party Obligations to-day, by T. E. Kebbel. — Common Sense in Dress and Fashion, by Lady Paget. — French Elementary Education, by E. Lyulph Stanley. — The Cardinal and the Schools: a rejoinder, by R. W. Dale. — The Suppression of Poisonous Opinions, by Leslie Stephen. — Local Government in England and Wales, by W. Rathbone. (Concluded.) — The Weakness of the Army, by L. Simmons. — etc.

C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft etc. von Frh. C. v. Vogelsang. V. Jahrgang 1883, Januar- und Februarheft: Gesetz zum Schutze der Bergarbeiter. — Der Normalarbeitstag. — Die Landgutswirtschaft als Objekt der landwirtsch. Forschung und Lehre. — Wald und Wasser. — Der Warenmarkt der Zukunft. — Ora et labora. — Die Wirkung der hohen und die der niederen Preise landwirtsch. Produkte. — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatsschrift. Redigiert von der k. k. Direktion der administr. Statistik. IX. Jahrgang (1883) Heft 1: Die Alpenwirtschaft in Deutsch-Tirol, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Bewegung der Bevölkerung Österreichs im ersten Halbjahr 1882, von G. A. Schimmer. — Die Erfolge bei den theoretischen Staatsprüfungen für Juristen seit 1855, von B. Windt. — Die Ergebnisse der in Kroatien und Slavonien am 31. Dezember 1880 durchgeführten Volkszählung. — Litteraturbericht. — Heft 2: Die unehelichen Geburten in Österreich seit dem Jahre 1830, von F. v. Juraschek. — Oettingen's Ausgleichstendenz, von J. Platter. — Die Bilanz der Sparkassen im Jahre 1881. — Die Bevölkerung der Landesteile, welche in Folge des Berliner Kongresses an Serbien gelangten. — Der Export Österreich-Ungarns nach Rumänien, v. J. Pizzala. — etc. Heft 3 (März): Die Ergebnisse der Finanzstrafjustiz in Österreich seit der Einführung des Gefällstrafgesetzbuches vom 11. Juli 1835 (1836 bis 1879), von Fr. Meisel. — Persönliche Verhältnisse der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen im Jahre 1879, von J. Thornton. — Der Schiffsverkehr im Hafen von Triest im Quinquennium 1878—1882, von J. Pizzala. — etc. Der Landhandel Triests in den Jahren 1858—1882, von J. Pizzala. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue, hrsg. v. C. Röttger. XII. Jahrgang (1883) Heft 2: Der vorgeschichtliche Mensch der Steinzeit am Ladoga-Ufer, v. L. Stieda. — Aktenstücke zur Geschichte der Beziehungen zwischen Rufsland und Frankreich, 1681—1718, von A. Brückner (Schlufs). — Der kaiserlich botanische Garten zu St. Petersburg während des Dezenniums 1872—82. — Die Jahreszeiten in der Krim. 1. Teil, von N. und W. Köppen. — Spuren primitiver Familienordnungen bei den kaukasischen Bergvölkern, v. W. Sokolsky. — Die Thätigkeit der kais. russischen geographischen Gesellschaft im Jahre 1882. — etc.

E. Italien.

Archivio di statistica, fondato da T. Pateras. Anno VII, fasc. 2: Gli atti della inchiesta agraria, per C. M. Mazzini. — Bollettino necrologico (G. St. Jevons e G. Newmarch) e bibliografico. — IV. Congresso internazionale di igiene e demografia. — Consiglio superiore di statistica. —

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XV, 1883 (Bruxelles) No. 1: La question du Danube. Étude critique par Engelhardt. — La protection des télégraphes sous-marins et la conférence de Paris, octobre—novembre 1882, par L. Renault. — De l'idée d'un tribunal international Kamarowsky. Aperçu rétrospectif des travaux législatifs, les plus importants exécutés en Suède dans la période décennale de 1870—79, par K. d'Olivecrona. — De la solution donnée par la constitution fédérale aux questions confessionnelles, par A. Martin. — Chronique des faits internationaux. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XVIII. Jahrg. 1882. Quartalsheft 1—3: Flächeninhalt und Bevölkerungsdichtigkeit der schweiz. Bezirke und Kantone. — Die Zahl der öffentlichen Wirtschaften in 20 Kantonen in den Jahren 1877—81. — Schweizerische Fabrikstatistik auf 1. März 1882. Vom eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartement. — Kantonale Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement. — Die schweiz. Universitäten im Wintersem. 1881|82, von A. Odermatt. — Vergleichende Studien zu den Volkszählungen in Graubünden, von M. Truog (Fortsetzung.) — Telegraphenstatistik der europ. Staaten für 1880. — Die bisherigen Volksabstimmungen im Kanton Zürich, von G. Niederer. — Einflufs der wichtigsten Nahrungsmittelpreise auf die Bewegung der Bevölkerung im Kanton Bern 1782—1881, von C. Mühlemann. — Die Wahlen in den schweizer. Nationalrat bei dessen Integralerneuerung vom Jahre 1881. — Internationaler demographischer Kongrefs in Genf, vom 4.—9. Sept. 1882. — Die Hauptresultate der Bevölkerungsbewegung in der Schweiz 1881. — Der Fleischkonsum im KR. Sachsen vom Jahr 1840—1880. — Das Areal der Schweiz. — Das Areal Europa's. — Über das Vagantentum im Kanton Zürich, von F. Schlatter. — Congrès international d'hygiène et de démographie à Genève, du 4 au 9 septembre 1882, par A. Cuttat. — Wichtigste Angaben aus der schweiz. Eisenbahnstatistik für 1881, verglichen mit 1871|75 und 1876|80. — Der Turnunterricht in den schweizer. Schulen im Jahre 1881. — Les faillites en France depuis 1817. — Stand der Lebensversicherungen auf Kapital nach den neuesten Daten. —

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 136—138, 15. Febr.—15 März 1883: Über Stadtbahnen, von Dircksen. — Statistik der Eisenbahnen Deutschlands. — Englisches Eisen als Schiffbaumaterial. — Was thut den techn. Wissenschaften not? von Martens. — Mitteilungen über Giefsereibetrieb, von J. Henning (Vortrag im Verein deutsch. Maschineningenieure.) — Eiserner Oberbau der Berg.-Märk.-Eisenbahn, von Jungbecker. — Festigkeitseigenschaften des Stahlgusses, anderen Gufseisensorten gegenüber, von Gebr. Glöckner. — etc.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel 1882. Nr. 11|12: Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande, von Ch. Grad. IV. Konsumvereine, V. Gewinnbeteiligung, VI. Altersversorgung (Schlufs.) — Laband's Staatsrecht des deutschen Reichs. Letzter Band, besprochen von G. Meyer. — Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genufsmitteln und Gebrauchsgegenständen. Gesetz, Vollzugsverordnungen und Materialien. — Alphabet. Gesamtregister über die Jahrgänge 1868 bis 1882 der „Annalen.“ — Annalen etc. 1883. Nr. 1: Die Ackerbau-Strafkolonien und die Fürsorge für die entlassenen Sträflinge, von A. Fläxl. —

Arbeiterfreund, der, hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. Jahrgang XX (1882) Heft 6: Der deutsche Verein gegen den Mifsbrauch geistiger Getränke, von Ad. Gumprecht. — Der Hausfleifs in Livland, von W. Stieda. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrgang 1883. Heft 2, März und April: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, G. Cohn (Fortsetzung.) — Zur Geschichte der ober-

italienischen Eisenbahn, von Pieck. — Die Sekundärbahnen in Italien. — Übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung, Prüfung und Revision der im Eisenbahnbetriebe zur Verwendung kommenden Dampfkessel. — Die Eisenbahntarif-Enquête in Österreich. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — Betriebseinnahmen der französ. Hauptbahnen im 3. Quartal 1882. — Rechtsprechung und Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie 1883, Nr. 2: Die Entwickelung und die Geschäftsergebnisse der Spar- und Vorschufsvereine von Angehörigen der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während ihres ersten Jahrzehntes. — Die Einweihung des neuen Post- und Telegraphengebäudes in Mannheim. — Die Postverwaltung des Kaplandes. — Ausführung einiger Posthausneubauten in Frankreich. — Verwertung der Batterierückstände in der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. XI. Band (1883) Supplement 3: Beiträge zur landwirtsch. Statistik von Preufsen für 1881, Teil 2. XII. Band (1883) Heft 1 und 2: Mitteilungen über die Arbeiten der Moor-Versuchsstation in Bremen in den Jahren 1877—82, von M. Fleischer. — Geographische Beschreibung der Moore des nordwestlichen Deutschlands und die Niederlande, von Salfeld. — Das Kehdinger Moor, von C. Virchow. — Die Materialien zur Düngung und Meliorierung des Moorbodens, von Fleischer. — Beiträge zur Spüljauchen-Rieselkunde, von G. H. Gerson. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1883. Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1882 ergangenen Anordnungen für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten. — Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, sowie Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet während des Erntejahres 1881/82. — Nachtrag zur Statistik über Produktion und Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie über Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiet für das Kampagnejahr 1881/82. — Die deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern im Jahre 1882. — Die Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche im Jahre 1881. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. Januar 1883. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Januar 1883. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Januar 1883. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. LI. Band, Heft 2, Februar 1883: Die agraren Verhältnisse in den russischen Ostseeprovinzen, von v. der Brüggen. — Einige Bemerkungen über unser Gymnasialwesen, von H. v. Treitschke. — Der Verfall der Republik in Frankreich. Politische Korrespondenz. — etc. Heft 3, März 1883: Jérôme Napoleon und das Königreich Westphalen, von R. Goecke. — Ein Rückblick auf die Kolonialpolitik des grofsen Kurfürsten, von Ed. Roller. — Maximilian I. und das deutsche Reich. — Der Eid und das religiöse Gewissen, v. O. Bähr. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrgang XXXIII (1883). Lieferung 2 v. 15. Januar: Genossenschaftsversicherungen, von F. C. Lukas. — Inspektoren und Stabilagenten. — etc. Lieferung 3 u. 4 vom 15. Februar: I. Bericht über die gesamte geschäftliche Lage der Kaiser-Wilhelms-spende zu Berlin, vom 15. Dezember 1882. — Die Theaterbrände des Jahres 1882. — Über Hagelschläge und deren Entstehung. — Schiffbrüche an der britischen Küste — etc. Lieferung 5 vom 1. März: Genossenschaftsversicherungen, von F. C. Lukas (Schlufs.) — Neue Methode zur Berechnung der Bruttoprämien. — Internationale elektr. Ausstellung in Wien 1883. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. v. Gottschall. Jahrgang 1883, Heft 1: Von Kairo nach Jerusalem. Aus meinem Tagebuche, von Ferd. Gregorovius. — Giuseppe Garibaldi, von O. Speyer (1. Artikel.) — Der süddeutsche Parlamentarismus seit 1870, von W. Müller. (1. Artikel.) — Erinnerungen aus Alexandria Sommer 1882, von O. Ernst. — Die Letten und ihr Anspruch auf nationale Selbständigkeit, v. J. v. Dorneth. (1. Artikel.) — Japanische Skizzen, von D. Brauns. I. Artikel: Die japanische Frau. — etc.

Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. XXXI. Band, (1883) Heft 1: Die Camphausen-Schächte der kgl. Steinkohlengrube Dudweiler-Jägersfreude bei Saarbrücken, von Klose. — Die unterirdische Wasserhaltungs-Maschinen-

anlage am Josepha-Schachte der kgl. Steinkohlengrube Gerhard-Prinz Wilhelm bei Saarbrücken, nebst allgem. Bemerkungen über unterird. Compound-Wasserhaltungsmaschinen, von Nasse. — Mitteilungen über die Verarbeitungen Oberharzer Bleierzschliege auf der kgl. Silberhütte zu Altenau im Harz, von Cramer von Clausbruch. — Über Gesteinschwingungen in der Grube, von Schell. — Beurteilung der in Oberschlesien auf den mächtigen Flötzen zwischen Zabrze und Myslowitz angewendeten Abbaumethoden, von Starcke. — Die kgl. Steinkohlengrube Heinitz bei Saarbrücken, mit besond. Beziehung auf ihre Wetterverhältnisse. — Die Grubenabteilung Dudweiler der kgl. Steinkohlengrube Dudweiler-Jägersfreude bei Saarbrücken, mit besonderer Beziehung auf ihre Wetterverhältnisse. — Die Steinkohlengrube Hostenbach bei Saarlouis, mit besonderer Beziehung auf ihre Wetterverhältnisse. — Die Wetterverhältnisse der Grube Gemeinschaft im Bergreviere Aachen. — Die Wetterführung auf der Steinkohlengrube Maria bei Höngen im Bergreviere Aachen. — etc. XXX. Band, 3. statist. Lieferung: Statistik der Knappschaftsvereine im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Statistik der Krankheitsfälle der Knappschaftsmitglieder im preufsischen Staate im Jahre 1881. — Die Knappschaftsvereine im preufsischen Staate im Jahre 1881. Übersicht und Vergleiche. —

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureau's, redig. von V. Böhmer. XXVIII. Jahrg. 1882, Heft 1 und 2 (ausgegeben im Februar 1883): Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik. — Über Armenwesen und Armenstatistik mit besond. Rücksicht auf die sächsische Erhebung für das Jahr 1880 (in 7 Abteilungen) Seite 10—129. — Weiteres zur Statistik der Wasserstrafsen, von A. v. Studnitz. — Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse in sämtlichen Städten und in den gröfseren Landgemeinden Sachsens während des Jahrfünfts 1876—1880, von A. Geifsler. — Der Geschäftsbetrieb der sächsischen Sparkassen im Jahre 1879. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrgang, 1883 Heft 2, Februar: Ist die Pflanzung junger Kiefern mit entblöfster Wurzel eine empfehlenswerte Kulturmethode? von v. Dücker. — Holztransport auf deutschen Eisenbahnen, von Guse. — Beiträge zur Statistik des Waldbaues, von E. Ramann. — Stickstoffgehalt einiger Waldprodukte, von C. Councler. — Zur Frage des Holzzolls, von J. Lehr. — Ergebnis der Holzsamenernte von den wichtigsten Holzarten in Preufsen im Jahre 1882, von Weise. — etc. Heft 3, März: Untersuchungen über Waldstreu, von C. Councler. — Schutz der jungen Heegen gegen Wildverbifs, von Schwarz. — Über Haupt- und Vornutzung und Kontrolbuch, von Gerike. — Beiträge zur historischen Entwickelung einiger forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. — Samenpreise im Frühjahr 1883, von v. Alten. — Aus „Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grofsherzogthums Baden für 1880.“ — etc.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde; hrsg. im Namen des Vereins von dessen ersten Schriftführer Dr. E. Jacobs. XV. Jahrgang. 1882. (Werningerode.)

Inhalt: Geschichte der königlichen Saline zu Artern bis zum Eintritt der preufsischen Verwaltung. Mit 2 Grundrissen und 1 Skizze; von A. Schröcker. — Zur Entwickelungsgeschichte des Halberstädter-Wernigerodischen etc. Postwesens; von G. Zilling. — Alter und früheste Erzeugnisse der Papierfabrikation in Wernigerode; von E. Jacobs. — Die Marken im Amte Salder; von H. Langerfeldt. — Gehälter der Geistlichen in der Grafschaft Mansfeld (Verzeichnis der Gehälter aus der Mitte des 16. Jahrhunderts); mitgeteilt von G. Kaweren i. Magdeburg.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. XII. Band. Kiel 1882.

Inhalt: Schleswig-Holsteinische Fischereiverhältnisse im XV. Jahrhundert; von Dr. G. von Buchwald.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

# Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

**A. Sartorius von Waltershausen.**

## I.

## Fördernde und hindernde Momente in der Gewerkvereinsbewegung.

Heinrich Semler aus San Francisco, der beredte Darsteller der nordamerikanischen Landwirtschaft weist in seiner bekannten Schrift über die überseeische Getreidekonkurrenz auf die Verbreitung des in den Vereinigten Staaten bestehenden Associationswesens hin, in dem er eine Hauptursache der ökonomischen Tüchtigkeit des dortigen Volkes erblickt. Er glaubt mit Sicherheit annehmen zu können, dafs von 100 Nordamerikanern 99 irgend einem Verein angehören und 95 an irgend einer Kranken- und Sterbekasse beteiligt seien. Die Erklärung dieser Erscheinung kann gewifs nicht in einer natürlichen Beanlagung jenes jungen Kulturvolkes gefunden werden, vermöge welcher es in einem höheren Grade als andere Nationen zur Vergesellschaftung hinneigt, weil die nicht im Lande geborenen Bürger, ja selbst die noch nicht lange Zeit angekommenen Einwanderer in gleicher Weise wie die seit Generationen im Lande wohnende Bevölkerung dem Vereinswesen zugethan sind. Mit der in Frage stehenden Eigenschaft verhält es sich nicht anders als mit der Eigenart des wirtschaftlichen Charakters des nordamerikanischen Volkes überhaupt. Wie diese die Folge mancher Naturverhältnisse, sozialer und politischer Einrichtungen ist und daher den Einwanderer, welcher sich mit dem neuen Leben vertraut gemacht hat, beeinflufst, so ist auch das verbreitete Vereinswesen als eine Wir-

kung derselben Ursachen aufzufassen. Unter Voraussetzung eines Kolonialzustandes, in dem eine Anzahl Staaten und Territorien der Union jetzt noch verharrt und in dem vor 50 Jahren auch die Gebiete sich befanden, welche jetzt als die kultiviertesten der Union gelten, gewinnt der im Verhältnifs zu den weiten Flächen unbewohnten Landes geringen Menschenschar gegenüber der Gedanke der Assoziation mit der daraus folgenden produktiven Kraft eine erhöhte Bedeutung. In der gewaltigen Natur des Landes steht der vereinzelte Mensch hülflos da, wenn er nicht Genossen, mit denen er gemeinsam die Kulturarbeit unternehmen kann, gewinnt [1]). Man wende dagegen nicht ein, dafs die Besiedelung des Gebietes nicht wie auf europäischem Boden in vergangenen Jahrhunderten durch Gemeinden, sondern in der Form der Individualwirtschaft erfolge. Als unsere Vorfahren mit der Dorfgemeinschaft ein Gesamteigentum verbanden, mufste ihnen diese Art der Vereinigung die zweckmäfsigste erscheinen, die modernen Ansiedler in Nordamerika dagegen haben die Kenntnifs der productiven Bedeutung des Privateigentums aus Europa mitgebracht, so dafs sie zwar durch die Arbeitsteilung in Privatwirtschaften getrennt, aber dennoch verbunden — nicht selten in Folge einer Verabredung — zu ihrer Kulturarbeit ausziehen. Wer einmal eben gegründete Kolonien dort beobachtet hat, wird mir bestätigen, dafs den Ackerbauern der Handwerker folgt, und der Kaufmann nicht lange fern bleibt. Oft geht die Eisenbahn dem Anbau voran und verbindet die scheinbar alleinstehende Farm mit der Civilisation des Ostens. Der Landwirt arbeitet von vornherein auf den Absatz; isoliert würde er erst sein, wenn er nur für den eigenen Konsum seine Felder bestellte.

Das Leben in den jungen Kulturstätten zeichnet sich durch einen hohen Grad sozialer Gleichheit aus. Die persönlichen Fähigkeiten und Leistungen entscheiden über das Ansehen in der Gemeinde, in welcher jeder arbeiten mufs. Die Differenzen des Besitzes sind gering und die Arbeitskraft ist das beste was Jemand sein eigen nennt. Der hohe Wert der Arbeit schafft eine gesellschaftliche Gleichstellung und damit die beste Vorbedingung zu genossenschaftlichen Vereinigungen. Je grösser die Gleichartigkeit der Mitglieder, um so vollkommener entwickelt sich die Assoziation [2]).

1) Wie jede volkswirtschaftliche Theorie in Zusammenhang mit dem Boden, auf dem sie erwachsen ist, steht, so lassen sich auch die von Carey vertretenen Ideen über die Assoziation aus den amerikanischen Verhältnissen unschwer ableiten.

2) Wenn Semler den deutschen Landwirten die Verbindungen amerikanischer Farmer als Muster vorhält, so vergifst er dabei, dafs bei uns eine andere Mischung des

Das Einwirken des Staates auf das wirtschaftliche Leben eines Volkes ist um so geringfügiger je mehr es noch den kolonialen Charakter trägt. Im Westen Amerikas treten uns andere Verhältnisse als im Osten entgegen. Das Fernbleiben der Regierung lenkt die Initiative auf die Selbsthülfe in der Form von genossenschaftlichen Verbänden hin. Die Armenpflege geht von Privaten aus, das gesamte Kassenwesen, ich brauche nur an die zahlreichen Logen zu erinnern, beruht auf freier, genossenschaftlicher Grundlage. Sämtliche Eisenbahnen und Telegraphen sind in der Hand des assoziierten Kapitals, ja selbst die Justiz und der Schutz der Habe und Person werden durch Verabredung der Bürger nicht selten durchgeführt.

Der aus den erwähnten und anderen Gründen hervorgehende Sinn zur Bildung des Vereinswesens hat nun auch auf die Entstehung der Arbeiterkoalitionen, insbesondere der Gewerkschaften einen Einflufs ausgeübt. Der Gedanke der assoziierten Macht wurde daneben bei diesen zunächst auf die Verteilung des Einkommens gerichteten Verbindungen noch durch verschiedene ihre Lage speziell berührende Momente weiter entwickelt. Das Anwachsen des Kapitals hat sich wohl niemals in der Schnelligkeit vollzogen, wie es in dem Osten der Vereinigten Staaten in den letzten 30 Jahren beobachtet worden ist [1]). Ganz besonders tritt es bei allen den Unternehmungen hervor, welche wie der Fabrikgrofsbetrieb und das Eisenbahnwesen grofse Scharen unselbständiger Lohnarbeiter beschäftigen. Diese Konzentration der Kapitalmassen und die damit verbundene gesellschaftliche Macht erzeugten in stärkerem Mafse als in anderen Kulturstaaten in dem Ar-

grofsen, mittleren und kleinen Grundbesitzes existiert, und übersieht die gleichartige Bildung, die gleichen Verkaufsinteressen, die gleiche Konsumtionsrichtung der amerikanischen Landwirte.

1) Nach einem Bericht des Direktors der Münze an das Finanzministerium hat sich die Bevölkerung und das nach offiziellen Schätzungen angegebene Vermögen des Landes in folgender Weise vermehrt:

| | Bevölkerung in Millionen | Reichtum in Millionen $ |
|---|---|---|
| 1825 | 11,2 | 3 273 |
| 1849 | 22,5 | 6 918 |
| 1861 | 32,1 | 17 013 |
| 1875 | 44,0 | 34 074 |
| 1880 | 50,2 | 43 300 |

Die Einwohnerzahl ist mithin in den genannten Jahren von 1 : 2 : 3 : 4½ gewachsen, während das in Tauschwerten geschätzte Volksvermögen in der Proportion von 1 : 2 : 6 : 11 : 18½ gestiegen ist.

beiterstande eine Reaktion, welche sich in Bündnissen mannigfacher Art kundthat. Das fortwährende Streben nach neuen Bildungen wird dadurch verständlich. Sehr viele Vereine sind während der Krisis von 1873—79 in Folge ihrer ungenügenden Organisation und der mangelnden Nachfrage nach Arbeit zu Grunde gegangen, so wie aber das Kapital sich wieder zu Unternehmungen hervorwagte und zugleich gekräftigt wurde, säumten auch die Arbeiter nicht durch Gründung von Vereinen sich dem erneueten Druck zu entziehen.

Nicht in den grofsen Städten, wohl aber in den von dem lebhaften Verkehr abgelegenen isolierten Produktionsstätten, z. B. in den Silber-, Kupfer- und Kohlendistrikten schreitet die Arbeiterbevölkerung deshalb leicht zu der Schaffung von sozialen Koalitionen, weil sie dort annähernd die gesamte politische Gemeinde darstellt und hierdurch schon von gleichen Interessen beseelt ist. In solchen Bergwerkslagern leben aufser einigen Handwerkern, Kaufleuten, Wirten und den Direktoren der Bergwerksunternehmungen mehrere hundert in der Regel unverheiratete Grubenarbeiter, welche unter sich die Sicherheitspolizei, die Justiz, die Krankenfürsorge und die Bestattung der Gestorbenen besorgen. Sie benutzen ihre Machtstellung auch den Grubenbesitzern gegenüber und stellen in Folge ihrer durch die Isolierung gegebene Arbeitsmonopolstellung die Löhne so hoch als die Direktoren nur irgend bewilligen können. Da solche Lohnansprüche nur durch vereinigtes Vorgehen möglich werden, so ist die trade union die notwendige Folge. In Virginia City, der hervorragendsten Bergstadt des Staates Nevada, dem Fundorte so aufserordentlich reicher Silbererze, bestand 1879 als die jetzt an Zahl und Umfang sehr reduzierten Geschäfte noch in Flor waren, und die Arbeit defshalb sehr gesucht wurde, eine Gewerkschaft der Bergleute, welche den Lohn für eine zehnstündige Arbeit auf 5 Dollars hinaufzuschrauben verstand und ihn längere Zeit zu behaupten vermochte. Es wurde von den Vereinsmitgliedern bestimmt, und diese Norm galt wie ein Staatsgesetz, das mit terroristischen Mafsregeln aufrecht erhalten wird, dafs kein Chinese aufserhalb der Stadt arbeiten dürfe, um den Bergleuten Konkurrenz zu machen. Dagegen war der gelbe Mann als Koch, als Wäscher, als Dienstbote und als Kellner in der Stadt nicht zu entbehren. Neu hinzukommenden Bergleuten wurde gestattet, vier Wochen zu arbeiten, nach Ablauf welcher Zeit die Gewerkschaft über das Dableiben oder Fortgehenmüssen entschied. Wer sich nicht ganz den Intentionen der Führer beugte, hatte keine Hoffnung dauernde Beschäftigung finden zu können, und wenn der Zuzug zu grofs er-

schien und etwa die Löhne drücken konnte, so wurde er verhindert. Zur Bekräftigung solcher Vorschriften ist dann an abgelegenen Orten der Revolver, die amerikanische Nationalwaffe bald zur Hand. Zwanzig Meilen von Leadville, jener Stadt in den Felsengebirgen Colorados, die nach einem anderthalbjährigem Bestehen zeitweise 40000 Einwohner zählte, liegt eine kleine Ortschaft Robinson Camp, in der die Bergleute einer labor union vereinigt leben. Drei der von den Grubeneigentümern zur Leitung des Betriebes eingesetzten Direktoren wurden nach einander in einem Jahre von Mitgliedern der tyrannischen Gewerkschaft, als deren zu weitgehende Forderungen nicht bewilligt werden konnten, aus Rache oder als Androhung gegen die Grundbesitzer erschossen [1]).

Ein förderndes Moment für das Aufblühen der amerikanischen Gewerkvereine ist auch aus der Benutzung der englischen Vorbilder abzuleiten. Die englischen trades unions hatten bereits in ihren Kämpfen mit den Fabrikanteninteressen manche Erfahrungen gewonnen als die amerikanischen eben erst sich zu bilden anfingen. Die Uebertragung der gewonnenen Einsichten erfolgte teils durch die Auswanderung englischer Gewerkvereinsleute nach den Vereinigten Staaten, teils durch den engen Zusammenhang der Arbeiterpresse diesseits und jenseits des Oceans, teils endlich durch die wechselseitige Beschickung gröfserer Vereinskongresse durch Vertrauensleute. Doch mufs man daraus nicht schliefsen, dafs in beiden Ländern ganz gleichartige Institute bestehen, vielmehr haben sich die amerikanischen freien Arbeitervereine, wenn auch unter mannigfacher Verwendung der englischen Experimente, doch in Folge der eigenen Art des amerikanischen Lebens individuell herausgebildet. Einerseits sind sie aus dem engen Rahmen der doch immer noch etwas an die Zünfte vergangener Zeit erinnernden Handwerksverbindungen herausgetreten, anderseits ist es ihnen aber bis jetzt noch nicht gelungen die stabilen soliden Kassenverhältnisse, durch welche die Engländer sich auszeichnen, zu erreichen. Nach der einen Seite in zweckmäfsiger Weise progressiv, nach der anderen zu wenig konservativ stehen die sozialen Koalitionen Amerikas eigenartig da. Beide Momente folgen aus dem unsteten, technisch aber hoch entwickelten Wesen der amerikanischen Volkswirtschaft, welches zu einer den englischen Verhältnissen gleichartigen Vereinsbildung nicht führen konnte.

Den bisher erwähnten die Gewerkvereine fördernden Ursachen

---

1) Allgemeine Zeitung 26. Dez. 1881.

stehen eine Anzahl hemmender entgegen, welche zu der Bildung spezifisch amerikanischer Arbeitervereine die Veranlassung geworden sind. Von hindernder Bedeutung erscheint zunächst, daſs eine im Bezug auf Rassen und Nationalitäten gemischte Arbeiterbevölkerung vorhanden ist. Dass die Arbeiterfrage in den Südstaaten der Union sich mit der Negerfrage in einigen Beziehungen, in den pacifischen Staaten und Territorien mit der Chinesenfrage zum groſsen Teil deckt, ist bekannt. Von Interesse ist es hier für uns, welche Stellung die Gewerkschaften der Weissen zu dem Rassenkonflikt genommen haben. Im Allgemeinen läſst sich sagen, daſs sie sich bemüht haben die Differenz zwischen Weiſsen und Schwarzen auszugleichen, hinsichtlich der anderen Frage hingegen immer bestrebt gewesen sind, die Kluft zwischen Amerikanern und Asiaten zu erweitern. Eine Annäherung zu den Negern ist nicht blos deshalb verständlich, weil sie von dem Fleiſs und den Fähigkeiten derselben bisher nichts erhebliches zu fürchten gehabt haben, sondern auch weil die Lebenshaltung der Schwarzen seit der Emanzipation der Sklaven den Bedürfnissen der amerikanischen Arbeiterwelt zuzustreben angefangen hat. Die Chinesen dagegen haben in den 30 Jahren, in welchen es ihnen gestattet war den amerikanischen Boden zu betreten, nicht verstanden sich der europäisch-amerikanischen Civilisation anzubequemen, sondern haben treu den Gewohnheiten ihrer Heimat an einem Lohnniveau festgehalten, welches die Gewerkvereine nie und nimmer zu den ihren machen konnten.

Die notwendigen Ausgaben der Schwarzen sind noch, wie man dies von erst seit 20 Jahren freigelassenen Sklaven auch nicht anders erwarten kann, niedriger als die der weiſsen arbeitenden Bevölkerung. In den groſsen Städten, insbesondere den Baumwollenexporthäfen, wo ein reger Verkehr ist und die persönliche Abneigung nicht selten vom Geschäftsinteresse zurückgedrängt wird, hat der Ausgleich der Bedürfnisse zwischen beiden Rassen öfters einen Erfolg gehabt[1]). Anders verhält es sich noch in den ganz abgelegenen Teilen der Südstaaten, wo die Lebensweise der schwarzen Handarbeiter sich in den letzten Dezennien kaum geändert hat. Dort handelt es sich allerdings ausschlieſslich um die Landwirtschaft, von welcher wir bei unserer Untersuchung, weil es dort keine Gewerkvereine giebt, absehen können.

Die Negerkonkurrenz ist in den Städten für die weiſsen Arbeiter

1) In Savannah (Georgia) erhielt 1881 täglich ein Gang von 6 schwarzen Baumwollenstauern $ 21 von ebensoviel weiſsen $ 26. In New-Orleans waren die Löhne der weiſsen und schwarzen Baumwollenwieger in derselben Zeit gleich hoch.

nur teilweise gefährlich geworden, weil dort stets zwischen beiden Rassen eine ziemlich weitgehende Berufsteilung existiert hat. Ueberall wo Neger und Kaukasier neben einander leben, wird in der Regel von den ersteren die niedrigere Arbeit ausgeführt. Sie sind die Strafsenkehrer, die Fuhrleute, die Auflader, die Stiefelputzer, in den Zigarrenfabriken vollziehen sie die leichte Arbeit des Entrippens der Tabaksblätter, und in dem Handwerk werden sie nur zur Verrichtung der einfachen Nebengeschäfte verwendet. Nur in einigen Positionen höherer Art haben sie sich dauernd behauptet. Dahin gehören, aufser den unten zu besprechenden Hafenarbeiten, die Frauen als Dienstboten, vor allem als Kinderfrauen, die Männer als Bedienungspersonal in den Hôtels und Restaurants. Der Dienstbotenmangel ist ja in den Vereinigten Staaten viel intensiver als der durchschnittliche Mangel an Arbeitskräften, weil die Amerikaner vermöge der gesamten sozialen und politischen Entwicklung des Landes alle die Dienstverhältnisse zu meiden suchen, welche eine persönliche Abhängigkeit mit sich bringen. Die Stellung eines Dienstboten ist daher, obgleich sie viel freier als in Europa gestaltet ist, und obgleich sie dort wie hier meistens einen Vertrauensposten mit sich bringt, wenig gesucht, und wird den Schwarzen, deren politische und soziale Vergangenheit eine andere als die der weifsen Rasse ist, gern überlassen.

Anders wird sich die Konkurrenzfrage zwischen beiden gestalten, wenn die Landwirtschaft treibenden südlichen Staaten, in denen die Neger auch jetzt noch im allgemeinen lokalisiert sind, zu einem ausgedehnten System der Stoffverarbeitung vorangeschritten sein werden. Die moderne Technik verlangt ungelernte Arbeit. Zu der Ausübung einiger Handgriffe, welche in wenigen Tagen zu erlernen sind, genügen beide Rassen in gleicher Weise. Ist nach Erreichung dieses Zeitpunktes die Negerbevölkerung nicht auf dem Lebensniveau der Kaukasier angelangt, so sieht der Süden einem ähnlichen sozialen Kampf entgegen, wie er am stillen Ozean unvermeidlich geworden ist und in dem Chinesengesetz vorläufig einen Abschlufs gefunden hat. Dafs analoge Konflikte nicht ausgeschlossen sind, zeigen bereits die regelmäfsig wiederkehrenden Vorgänge, welche dort beobachtet sind, wo weifse und schwarze Arbeiter in gröfseren Massen einander gegenüber stehen. So in den Hafenstädten New-Orleans, Charleston und Savannah. Die dortigen Differenzen unter den Rassen treten dem Arbeitervereinswesen hemmend entgegen. Die ungleichartigen Elemente lassen sich nicht leicht in einer Genossenschaft vereinigen, und die Unternehmer gewinnen an Machtentfaltung, wenn ihnen eine uneinige Arbeitermenge

entgegen steht. In New-Orleans haben die Gewerkvereine trotz der zeitweiligen Ausbrüche des Rassenkampfes, in Bezug auf die Ausgleichung der Rassengegensätze, wie bereits erwähnt, bisher die meisten Erfolge aufzuweisen, und haben dort durch Hebung der schwarzen Arbeit, freilich nur durch eigenes Interesse getrieben, sich einer civilisatorischen Aufgabe unterzogen. Die Vereinsbestrebungen der dortigen Hafenarbeiter, auf welche wir weiter unten wieder zurückkommen werden, gehen dahin Mitglieder von beiden Rassen aufzunehmen und halten möglichst darauf, dafs die Löhne für alle Theilnehmer der Genossenschaft gleich hoch sind.

In Savannah bestehen zwei nach der Hautfarbe getrennte trades unions der im Baumwollengeschäft verwandten Arbeiter nebeneinander. Sie haben aber gewisse Beziehungen, welche die Bekämpfung ausschliefsen. In den nördlichen Teilen der Vereinigten Staaten tritt die Negerfrage als Arbeiterfrage sehr zurück, doch haben die betroffenen Vereine um der Gefahr vorzubeugen, wie z. B. die Zigarrenmacher die Bestimmung festgesetzt, dafs die Mitgliederschaft von keiner besonderen Rassengehörigkeit bedingt sei [1]).

Der Rassengegensatz zwischen Mongolen und Weifsen hat nur in einem kleinen Teil der Union eine Rolle gespielt, vor allem in Californien, Oregon und Nevada. Das Gewerkvereinswesen ist in den pacifischen Staaten nie recht zur Blüte gelangt, vor allem wol gerade wegen der Chinesenkonkurrenz. Daher ist der bittere Hafs der Gewerkschaften gegen „die gelbe Pest“ erklärlich. Die Chinesen bildeten unter sich ebenfalls Arbeitervereine, die sehr einheitlich geleitet worden sind, und stets bereit waren den Weifsen die Arbeitsmöglichkeiten zu entziehen. Eine Verständigung zwischen beiden Parteien war wegen der durchaus verschiedenen Lebensart und Kulturentwicklung stets ausgeschlossen, und solange auch garnicht denkbar als die Chinesen sich selbst nur als Fremde auf amerikanischem Boden betrachteten. Sie sind gekommen um in den Staaten zu verdienen mit der festen Absicht nach einigen Jahren in die Heimat zurückzukehren [2]).

In der Gegenwart ist die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Nationalitäten für das Gedeihen der Gewerkschaften von gröfse-

1) Z. B. Konstitution der Zigarrenmacher von Pittsburg Art. II sect. 1: „Jede über 17 Jahre alte Person ohne Unterschied der Farbe . . . . kann Mitglied dieser Organisation werden.

2) Das Nähere: Sartorius von Waltershausen. Die Chinesenfrage in den Vereinigten Staaten. Tübinger Zeitschrift 1883. II.

rer Bedeutung als die hier erwähnten Rassenbeziehungen. Allerdings haben im Grofsen und Ganzen auch die Nationalitäten ihren Neigungen folgend ihr eigenes wirtschaftliches Wirkungsgebiet, und machen sich daher nicht sämtlich untereinander Konkurrenz. Dies schliefst jedoch nicht aus, dafs immer gewisse Gruppen der Nationalitäten zu bestimmten Gewerben eine besondere Hinneigung gezeigt haben, und zu dieser Thatsache mufsten die Gewerkvereine Stellung nehmen [1]). Eine erhebliche Schwierigkeit für dieselben, welche aus der Mischung der Nationalitäten hervorgeht, ist die Verschiedenheit der Sprache. Wenn auch die englisch-amerikanische Sprache im Geschäftsleben die dominierende ist, und daher jeder Einwanderer sich gezwungen sieht sich ihrer zu bedienen, so steht es doch fest, dafs der ungebildete eingewanderte Arbeiter, er sei denn als ganz junger Mensch angekommen, sehr selten die Sprache seiner neuen Heimat völlig beherrschen lernt. Er versteht wohl mit seinem Arbeitgeber die notwendigen Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen zu führen, er lernt nach dem zu fragen, was er auf der Strafse und der Eisenbahn braucht, und liest auch wol eine amerikanische Zeitung mit einiger Geläufigkeit, aber eine fliefsende Konversation wird er selten machen können, einen rasch gesprochenen Vortrag kann er nicht verstehn, und an einer Debatte in englischer Sprache kann er sich nicht beteiligen. In den grofsen Städten, und dort sind ja die stärksten Arbeitermassen konzentriert, findet der Einwanderer genug Landsleute, mit denen er in seiner Heimatsprache verkehren kann. Er wohnt mit ihnen zusammen, — haben doch alle grofsen amerikanischen Städte ihre deutschen, französischen, eventuell schwedischen, norwegischen und polnischen Quartiere, — er besucht die Restaurationen und Vergnügungslokale, welche von seinen Landsleuten gehalten werden, er heiratet eine Landsmännin und liest regelmäfsig die Zeitung in seiner Landessprache. Erst die folgende Generation, welche Sitte und Sprache der Eltern nicht mehr achtet, ist amerikanisch geworden.

Für die Arbeiterorganisation eines Gewerbes in einer Stadt sind

---

1) In der Stadt Chicago gruppieren sich die Nationalitäten nach Berufen in folgender Weise: Geborene Amerikaner: Handelsleute, Zwischenhändler, Agenten, Kommissionäre, Makler, Spediteure, Rentiers, Fabrikunternehmer, Beamte, Gelehrte, Techniker, Ingenieure, Verkäufer in Läden, Fabrikarbeiter in Eisen- und Stahlindustrien. Deutsche und Scandinavier: Handwerker, Klein-Kaufleute (Detaillisten), Dienstboten, Verkäufer, Bierbrauer, Fabrikarbeiter in Holzindustrien. Canadier, Böhmen, Polen, Irländer: Strafsenarbeiter, Eisenbahnarbeiter, Dienstmädchen, Tagelöhner. Italiener: Fruchthändler, Restaurateure, Strafsenarbeiter, Musikanten, Lumpensammler.

folgende Möglichkeiten vorhanden: Entweder bildet sich ein Gewerkverein, welcher die Arbeiter jeder Nationalität in sich aufnimmt, oder es entsteht ein Verein mit besonderen nationalen Sektionen, oder es werden nach der Nationalität verschiedene selbständige Gewerkschaften gegründet. Den ersten Weg werden die Arbeiter immer dann wählen müssen, wenn sie in Folge der Art ihrer Beschäftigung der Zahl nach nicht stark sein können. Dahin gehören, selbst in den gröfsten Städten, die Blechschmiede, die Holzschneider (Carvers Union), die Kupferschmiede, die Bürstenmacher, die Tapezierer, Schuhmacher, Drahtzieher, Koffermacher, Besenbinder und manche andere. Die gemischten Gewerkschaften, in welchen mit wenig Ausnahmen die englische Sprache dominiert, sind bei weitem am zahlreichsten. Bei allen diesen sind nun die Verhandlungen in den Sitzungen mit Schwierigkeiten verbunden. Viele von den Eingewanderten verstehen kaum die Auseinandersetzungen der Vorsitzenden, und könnnen dem Lauf der Debatten nicht folgen, nur wenige von ihnen können sich an der Diskussion beteiligen. Die Folge ist nur zu oft ein Mifstrauen der Gewerkschaftsmitglieder untereinander. Es entstehen dann innerhalb des Vereines auf Sonderbestrebungen gerichtete Gruppen, welche sich befehden und somit die Einigkeit, auf welche hier bekanntlich alles ankommt, gefährden. Verstärkt wird der Gegensatz innerhalb des Gewerkvereins noch dadurch, dafs nicht selten die einzelnen Nationalitäten die ihnen eigene Auffassung der Arbeiterfrage verwerten möchten. Viele der deutschen Gewerkschaften neigen zu sozialistischen Anschauungen und verlangen radikale Mafsregeln, die aus England eingewanderten Arbeiter dagegen möchten die Grundsätze der heimatlichen trades unions einführen und den Schwerpunkt der Bewegung mehr in die Regelung der Ausgaben als in das Streben nach Lohnerhöhung legen. Die in Amerika geborenen Mitglieder der Gewerkschaft glauben dagegen, dafs sie allein im Stande seien das Richtige zu treffen. Sie erblicken in den europäischen Einwanderern Neulinge die erst an eigener Haut erfahren müfsten, was sich in der neuen Heimat zieme. Ueberhaupt sind die amerikanischen Arbeitermassen von dem Zuzug aus Europa wenig entzückt und wirken durch eine pessimistisch gefärbte Darstellung ihres Lebens in der Presse gelegentlich darauf ein den Auswanderungslustigen abzuschrecken. Sie haben damit freilich wenig Erfolg gehabt, weil die ihnen entgegenstehenden für billige Arbeit interessierten Gesellschaftselemente mit stärkeren Mitteln die amerikanischen Verhältnisse möglichst rosig zu schildern verstehen. Bei der Beratung des Bundesgesetzes über den Auschlufs

der Chinesen von amerikanischem Boden wurde von den Gegnern dieser Mafsregel geltend gemacht, dafs damit für die Beurteilung der künftigen europäischen Arbeitereinwanderung ein bedenklicher Präzedenzfall geschaffen sei. Die Mongolen würden wesentlich im Interesse der Arbeiterbevölkerung der pacifischen Staaten fern gehalten, und warum sollten die Arbeiter des Ostens in Bezug auf die Vermehrung des Arbeitsangebote von Europa her, nicht dasselbe beanspruchen können, was ihren Mitbürger in fernen Westen wegen der asiatischen Einwanderung zugestanden sei? Als in den Kohlenbezirken Pennsylvaniens im Frühjahr 1882 grofse strikes ausbrachen, wandten sich wie schon öfters die Bergwerksbesitzer nach New-York und engagierten grofse Scharen eben angekommener europäischer Einwanderer um die Lücken der strikenden auszufüllen. Diese Ersatzarbeiter wurden gewifs von den ausständigen Gewerkschaften nicht freundlicher begrüfst, als die Landung eines mit chinesischen Arbeitern gefüllten Dampfers von dem Strafsenpöbel San Franciscos. Indessen ist doch wol die Parallele zwischen dem Fernhalten der Asiaten und einem Verbot der europäischen Einwanderung eine wenig glückliche Wendung. Den Mongolen ist es jetzt nicht mehr erlaubt in die Vereinigten Staaten einzuwandern, weil ihr Zuzug nicht blos der Arbeiterbevölkerung der betroffenen Länder nachteilig war, sondern weil das gesamte Volksleben in wirtschaftlicher, politischer und moralischer Beziehung von dem Einflufs der Gelben nachteilig berührt wurde. Von der europäischen Einwanderung ist gerade das Gegenteil zu sagen, denn sie ist es doch allein, welche aus weiten dünn bevölkerten Indianerterritorien einen Kulturstaat ersten Ranges gemacht hat. Und diese Bedeutung ist ihr noch heute wie vor hundert Jahren zuzuschreiben. Allerdings wird die in den grofsen Städten oder sonst konzentrierte Arbeiterbevölkerung bisweilen durch das oft unvorhergesehene ruckweise Heranströmen europäischer arbeitslustiger Einwanderer in ihren Arbeitsbedingungen geschädigt; aber ein solcher Zustand ist doch nur vorübergehend und verschwindet ebenso plötzlich wie er gekommen ist. Die Möglichkeit Arbeit zu finden ist immer noch eine sehr grofse. Millionen europäischer Bauern können noch in der Landwirtschaft beschäftigt werden, in den Gebirgen sind so viele Bergwerksanlagen noch möglich, dafs eine Schätzung vorläufig noch gar nicht denkbar ist, gewaltige Wälder sehen noch einer rationellen Bewirtschaftung entgegen, kurz es ist noch ungenutzter Raum genug vorhanden um vielen eine sorgenfreie Existenz zu gewähren. Es ist auch jetzt noch zu beobachten, dafs, mag die Einwanderung aus Europa noch so grofs

sein, die Nachfrage nach Arbeit, wenn von den Perioden wirtschaftlicher Krisen abgesehen wird, stets dem Angebot vorauseilt, und alle Stauungen in der Arbeiterbevölkerung, in verhältnifsmäfsig kurzer Zeit wieder ausgeglichen werden. Es verhält sich mit den Folgen der europäischen Einwanderung in den Vereinigten Staaten ungefähr so wie bei uns mit den Wirkungen, welche in unserem Jahrhundert aus der Einführung neuer Maschinen an Stelle von Arbeitsleistungen hervorgegangen sind. Zunächst beeinflufste die neue Arbeit sparende Kraft die Löhne in nachteiliger Weise, nachdem aber eine Uebergangsperiode durchgemacht war, zeigte sich, dafs der Rahmen der gesamten Volkswirtschaft erweitert und die zeitweise deplacierte Arbeit in eine günstigere Lage wie zuvor gekommen war. Die vermehrte Arbeiterzahl entwickelte in den Vereinigten Staaten stets einen neuen Teil der natürlichen Hülfskräfte, erweiterte damit den Unternehmungsgeist und die Kapitalmengen und legte so eine neue Grundlage für die Nachfrage nach Arbeit.

Die Gewerkvereine, welche die Einwanderung aus Europa beschränken möchten, zeigen sich in dieser Richtung als wenig weitschauend, und sollten statt dessen bemüht sein jeden Ankömmling auf amerikanischem Boden in ihren Verband möglichst schnell aufzunehmen.

Die zweite Art, nach der sie in Bezug auf die Mischung der Nationalitäten verfahren beruht auf der Bildung besonderer „nationaler Sektionen“. Dies ist natürlich nur dann möglich, wenn die an einem Ort vorhandene Arbeitermenge eines Gewerbes numerisch bedeutend ist. Diese Sektionen z. B. die englisch, deutsch und französisch redenden sind nach gleichen Grundsätzen organisiert und durch ein Zentralkomité zusammengehalten, haben aber gewöhnlich ihre eigenen Unterstützungskassen für Krankheit und Sterbefälle. Die Mitglieder einer solchen nationalen Abteilung suchen womöglich bei demselben Arbeitgeber Stellung, wodurch die Situation bei einem strike wesentlich erleichtert wird. Die Kosten eines solchen fallen dann zunächst auf den betroffenen Teil, und erst wenn dessen Mittel nicht mehr ausreichen treten die übrigen Sektionen helfend ein. Diese subsidiäre Unterstützungspflicht erfordert es dann selbstverständlich, dafs jeder Ausstand von dem Zentralkomité oder der Generalversammlung aller Mitglieder gebilligt sein mufs [1]).

1) In New-York haben z. B. die Custom-schoemakers englische, französische und deutsche Sektionen, die Zigarrenmacher deutsch und englisch redende Abteilungen. In

Diese nationalen Abteilungen sind nicht mit den aus lokalen Rücksichten vorgenommenen Gewerkschaftssektionen zu verwechseln. Da die amerikanischen Städte sehr weitläufig gebaut sind, und daher die Entfernung von einem Teil der Stadt zu einem anderen oft sehr bedeutend ist, halten die grofsen Arbeitervereine für die Erledigung der laufenden Geschäfte nach den Stadtquartieren gesonderte lokale Versammlungen ab, deren Beschlüsse dem Zentralausschufs mitgeteilt werden [1]).

Die dritte Organisationsmöglichkeit nach der sich selbständige nationale Gewerkschaften bilden, kommt nur ausnahmsweise vor, und nur dann, wenn entweder die Natur des Gewerbes eine solche Teilung rechtfertigt, wie bei den Buchdruckern [2]), von denen die einen mit deutschen die anderen mit englischen Lettern und Worten arbeiten, oder wenn die Arbeiterzahl eines Gewerbes so grofs ist, dafs die einzelnen nationalen Arbeitergruppen in jeder Weise genügend stark zu sein glauben [3]).

Ebenso wie die amerikanischen Gewerkvereine von der Einwanderung aus dem Osten berührt werden, haben sie auch von der Auswanderung nach dem Westen zu leiden. Denn als eine solche läfst sich der jährliche Fortzug aus den grofsen Städten nach dem eben der Kultur erschlossenen Staaten und Territorien bezeichnen.

Sicherlich ist der Reichtum an billigem Land von eminentem Vorteil für die wirtschaftlich sozialen Zustände der Vereinigten Staaten

---

Chicago ebenso die Zimmerleute und Tischler. In St. Louis (Mo.) haben die Maurer die Stone masons-union No. 1 und die German stone masons-union No. 2. Solche Gewerkvereine haben ihre Statuten in mehreren Sprachen gedruckt. Auch die Gewerkschaftszeitungen nehmen bisweilen auf die Sprachverschiedenheit Rücksicht. So enthielt z. B. der 1881 in St. Louis publizierte „Carpenter" nebeneinander Aufsätze in deutscher und englischer Sprache. Auch das in New-York erscheinende Cigarmakers Official Journal enthält gelegentlich deutsch geschriebene Gewerkschaftsbekanntmachungen.

1) Konstitution der Möbelarbeiterunion No. 1 (Chicago) bestimmt Art. 6:

„a) Da es bei der Gröfse Chicagos nicht zweckmäfsig erscheint, dafs sich alle Mitglieder der Union stets auf einem Punkt versammeln, werden in den verschiedenen Stadtteilen Sektionen gebildet.

b) Alle Nationalitäten sind berechtigt Sektionen zu bilden, desgleichen können einzelne Branchen, wie Bildhauer, Pianomacher, Drechsler u. s. w. eigene Sektionen bilden."

2) Die deutsch-amerikanische Typographia No. 7 bestimmt: „Jeder der deutschen Sprache mächtige Buchdrucker von New-York und Umgegend kann — unter bestimmten Voraussetzungen — Mitglied dieses Vereins werden."

3) z. B. neben der verbreitesten deutschen Gewerkschaft der Möbelarbeiter, welche Schreiner, Bildhauer, Drechsler, Polsterer, Pianomacher, Vergolder, Lakierer etc. enthält, giebt es auch die amerikanischen Pianomacher, Polsterer, Lakierer als besondere Vereine.

gewesen. In Zeiten der Verkehrsstockung konnten viele der entlassenen oder gering bezahlten Arbeiter als Farmer des Westens bald wieder zu einer erträglich lohnenden Beschäftigung kommen und leisteten dadurch auch denen einen Dienst, welche zurückgeblieben waren, da diese so auf eine regelmäfsigere Arbeit rechnen konnten und bei auch nur gering steigender Nachfrage nach Arbeit sofort erhebliche Lohnerhöhungen eintreten mufsten. Die Bildung einer marxistischen „Reservearmee", welche nach dem Eintritt besserer Zeiten sich auf dem Arbeitsmarkt hätte hervorwagen und dem Lohnaufschwung hemmend entgegen treten können, wurde somit ausgeschlossen. Aber nicht blos in den trüben Tagen der Krisis, sondern auch in den Perioden volkswirtschaftlicher Prosperität ziehen viele Arbeiter nach dem Westen. Während der letzteren wird gerade viel verdient und bei einem täglichen Lohn von 2 $ neben den täglichen Ausgaben von 1 $ kann der unverheiratete Mann bald soviel erspart haben, dafs er über die Mittel für die Gründung einer Heimstätte disponieren kann. Wer sich daher in seiner Stellung als Lohnarbeiter gedrückt fühlt, mag das oft gebrauchte Wort Horace Greeleys „go west young man and grow up with the country" befolgen und ein selbständiger Landwirt auf freiem Boden werden [1]).

So sehr auch diese Verhältnisse, welche sich freilich in den letzten 10 Jahren durch die mit dem Raubbau verbundene Ausnutzung der Bodenkraft, durch den grofsen Umfang der Landspekulation und die gesteigerte Einwanderung verschlechtert haben, für die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten förderlich waren, so haben sie doch dem Gewerkvereinswesen sicherlich manche Hemmnisse entgegengesetzt. Viele Arbeiter treten in die Gewerkschaft ein um momentan ihre Arbeitsbedingungen zu schützen. Die mannigfachen Chancen aus der Lohnarbeit heraus zu treten lassen sie aber nicht aus den Augen. Zu diesen gehört der Hinblick auf den Besitz einer eigenen Farm nicht allein, zu zahlreichen anderen selbständigen Unternehmer-

1) Die grofse Bedeutung des billigen Landes für die soziale Entwicklung des nordamerikanischen Volkes ist der Schlüssel zu der von Henry George verfochtenen Idee von der Abschaffung der privaten Grundrente. Die leichte Zugänglichkeit des Bodens, welche von Jahr zu Jahr abnimmt, in vielen Staaten gegenwärtig schon fast ganz verschwunden ist, soll durch den Fortfall der Rente gewissermafsen permanent werden. Vgl. Progress and Poverty Buch IX. Cap. 1, wo angeführt wird, dafs mit Einführung des von George gemachten Vorschlages, der Verkaufspreis des Landes fallen würde, die Güterspekulation aufhören und der Boden nur in die Hand derer kommen würde, welche ihn auch bestellen wollten. Genau solche Zustände liefsen sich vor 15—20 Jahren in allen Staaten westlich vom Mississippi beobachten.

stellungen bietet sich — heute wenigstens noch im fernen Westen — oft die Gelegenheit. In den jungen Kulturländern sind auch Handwerker, Kaufleute, Agenten, für viele grofse Geschäfte Kommissionäre und Spediteure nötig. Kein Gewerbszweig ist überfüllt, und nach allen den Leistungen ist starke Nachfrage vorhanden [1]).

Gar manchen, und dies gilt durch das ganze Land hin absorbiert zudem die Politik. Die vielen durch Wahl zu besetzenden Beamtenstellen veranlassen viele die Handarbeit aufzugeben und in dem öffentlichen Leben ihr Glück zu versuchen. So kommt manches zusammen, was den Gewerkvereinen eine unsichere Mitgliederzahl bereitet. Es ist daher wohl erklärlich, dass diese Arbeitergenossenschaften mehr der Steigerung der Lohnverhältnisse und der Abkürzung der Arbeitszeit als einem geordneten Kassenwesen zugewandt sind. An eine Alters- und Invalidenunterstützung ist nur ausnahmsweise zu denken, denn diese setzt, abgesehen von einer langjährigen zur richtigen Berechnung der Beiträge erforderlichen Erfahrung, eine grofse regelmäfsig die Prämien zahlende Mitgliederzahl voraus.

Die gröfste Schwierigkeit aber, mit welcher die Gewerkschaften, als Vereine derselben Berufsgenossen zu kämpfen haben, und welche auch bereits auf einen Versuch der Neugestaltung der Arbeiterorganisation hingeführt hat, liegt in dem steten Fortschritt der industriellen Technik und der mit der Erweiterung des Marktes fortschreitenden Arbeitsteilung. Das Handwerk, oder die gelernte bei der Stoffveredlung verwandte Arbeit tritt mehr und mehr zurück und es häufen sich die Fälle, bei denen der Arbeiter nur ein paar einfache Handgriffe zu lernen braucht, um seine Stellung bei der Güterproduktion auszufüllen. Je mehr die Industrie sich in dieser Richtung ausbildet, um so schwerer lassen sich die Grenzen der berufsgenossenschaftlichen Vereine ziehen, und je mehr die Arbeitsleistungen nivelliert werden, um so gröfser wird die Konkurrenz derer sein, welche auf eine gleiche Lebensstellung angewiesen sind. Dafs Knaben, Frauen und Mädchen mit den erwachsenen Männern in Mitbewerb bei dem Angebot der Arbeit treten werden kommt als eine notwendige Nebenerscheinung hinzu. Man hat die Gewerkvereinsbewegung als eine Angelegenheit und ausreichende Hülfe der am höchsten stehenden gelernten Arbeiter bezeichnet, und zugleich gemeint, dafs mit ihr ein Teil der Arbeiterfrage gelöst werden könne. Eine solche Auffassung ist

1) Ein hierdurch erzeugter Ausfall von Gewerkvereingliedern wird durch die europäische Einwanderung keineswegs gedeckt. Die letzteren treten keineswegs sofort in die Genossenschaft ein, erscheinen dagegen zunächst als Konkurrenten.

aber angesichts der sich stets weiter ausgleichenden sozialen Stellung der Handarbeiter wohl nicht mehr stichhaltig und verkennt, dafs der Gang der modernen Technik für den Konflikt zwischen Arbeit und Kapital immer neue Antriebe erzeugt. Die gewerbliche Arbeiterfrage wird eine immer mehr gleichartige und daher auch der Art, dafs ihr mit allgemeinen Mitteln beizukommen ist. Dies erleichtert einerseits einer für das Wohl ihrer Unterthanen beseelten Staatsregierung das gesetzliche Eingreifen in die betreffenden Verhältnisse und befördert das Entstehen und Gedeihen weit verzweigter, numerisch starker, einheitlich zu leitender, freier Vereine, welche von der Art der Arbeit ganz absehen, anderseits droht sich dadurch auch der Gegensatz von Besitzenden und Nichtbesitzenden zu verschärfen, und grofse Massen den revolutionären Gedanken zugänglich zu machen. Ebenso wie die moderne Technik es hauptsächlich gewesen ist, die mit den Zünften aufgeräumt hat, so wird sie es auch sein, welche den auf Berufsgenossenschaft beruhenden Gewerkvereinen den Todesstofs geben wird. Damit ist gegen die Entwickelung der auf Selbsthülfe beruhenden Arbeitervereine in keiner Weise etwas gesagt, nur einer bestimmten Art derselben die Zukunft abgesprochen. Es ist bekannt, dafs diejenigen Gewerkschaften am festesten stehen, welche durch Beschränkung der Lehrlingszahl der Konkurrenz gewisse Grenzen setzen können und deren Teilnehmer erst nach einer längeren Reihe von Jahren eine Vollkommenheit der gewerblichen Leistungen erreichen. Eine solche durch die Betriebsart gegebene Abgeschlossenheit wird immer seltener, und die ungelernte Arbeit nimmt eine immer gröfsere Quote der industriellen Produkte bei der Herstellung derselben in Anspruch. Die alten Zünfte wie die Gewerkvereine zogen aus der gewerblichen Abgeschlossenheit allerdings nicht allein ihre Kraft. Hinzu kam noch die örtliche Isoliertheit. Aber auch diese wird täglich mehr durch den rapiden Aufschwung der Verkehrsmittel in unseren Jahrhundert zerstört, so dafs z. B. dem strikenden Gewerkverein einer Stadt durch eine Schar fernwohnender gewöhnlicher Handarbeiter die soziale Macht leicht entzogen werden kann. Die mit dem Ausstand betroffenen Unternehmer können die Kosten für die Beschaffung der fremden Arbeiter mit jedem Fortschritt des Transportgewerbes leichter aufwenden.

Betrachten wir zunächst einige wichtige Beispiele, bei denen die Verdrängung der Handwerker durch die Grofsindustrie besonders deutlich hervortritt.

Das Schuhmachergewerbe wird in Nordamerika mit geringfügigen Ausnahmen fabrikmäfsig im Grofsen betrieben. Die Konsumenten sind

dabei in Bezug auf Bequemlichkeit, Eleganz, Haltbarkeit und Billigkeit der Waren nur ausnahmsweise schlechter gestellt als bei uns. Das Lager der Verkäufer ist so reichlich assortiert, dafs die Wahrscheinlichkeit etwas passendes zu finden für den Käufer eine sehr grofse ist. Aufserdem arbeiten die Fabriken aber auch auf Bestellung, so dafs nicht blos jeder Moderichtung durchaus genügt wird, sondern auch die individuellen Wünsche der Konsumenten berücksichtigt werden können. Ein solcher Auftrag fügt sich in den Grofsbetrieb in folgender Weise ein: Die Fabrikanten versehen die Detaillisten mit gedruckten Formularen (Karten), in welche in etwa 20 Rubriken die Gröfse, Weite der Stiefel, Art des Leders, der Sohlen, des Absatzes und der Schnürbänder den speziellen Angaben gemäfs eingetragen werden. Die ausgefüllten Karten werden dann der Fabrik eingesandt, woselbst ein Werkführer auf der Rückseite in einer bestimmten Reihenfolge die Namen der Arbeiter notiert, welche das Besondere des Auftrages auszuführen haben. Denn ein Theil der Arbeit ist bei jedem anzufertigendem Stück gleich, so dafs hier die bestellten Produkte, wie die für den Absatz berechneten Artikel behandelt werden können. Das Formular begleitet den Stiefel oder Schuh von dem Anfang seines Entstehens bis zu seiner Vollendung und giebt bei den einzelnen Verrichtungen dem Arbeiter an, wie er zu verfahren hat. Es ist jedoch nur ein Teil der Fabrikarbeiter in der angegebenen Weise beschäftigt, weil der gröfste Teil der Produkte nicht auf Bestellung, sondern für die Warenlager hergestellt wird. Diejenigen Arbeiter, welche nach Angabe beschäftigt sind, haben immer eine Anzahl verschiedener Karten zu erledigen, da die grofsen Fabriken in den meisten grofsen Städten Detaillisten als ihre Vertreter haben und daher gleichzeitig immer viele Aufträge einlaufen. Eine Unterbrechung der Arbeit der Einzelnen steht daher nicht zu befürchten. Auch ist es ja nicht erforderlich, dafs täglich auf genaue Bestellung produziert wird. Da sogar das bestellte Schuhwerk in grofser Quantität an einem Tage in der Fabrik fertig wird, so können auch bei mehrtägigen Pausen der nach Angabe geleiteten Produktion die Konsumenten noch sehr schnell bedient werden. Ferner ist kein grofser Zeitverlust bei dem Uebergang des Arbeiters von einer bestellten Ware zu anderen zu befürchten, da der betreffende Mann nur seine Maschine zu stellen hat, z. B. nach der Gröfse des Leders, Gestalt der Schnürlöcher, Art der Näthe, oder seine Thätigkeit mehr oder weniger oft zu wiederholen hat, [einfache oder doppelte Sohlen, Höhe der Hacken, Anzahl der Schnürlöcher].

In den grofsen Fabriken des Staates Massachusetts, in welchem 300—400 Arbeiter an einem Tage 3000 Paar Stiefel oder Schuhe anfertigen, ist die Arbeitsteilung so weit entwickelt, dass ein Schuh durch die Hände von 64[1]) verschieden beschäftigten Arbeitern geht, ehe er zum Verkauf fertig wird. Die meisten machen sich mit besonderen Maschinen zu thun, welche durchweg mit Dampf getrieben werden. Einer schneidet mit der Maschine die Sohlen zu, ein zweiter prefst sie, ein dritter ritzt die Kanten für die Nath auf, ein vierter glättet die letzteren, ein fünfter pafst die Doppelsohlen an. Zehn Männer sind allein mit der Fertigstellung des Stiefelabsatzes beschäftigt, noch mehr arbeiten an der Zubereitung des Oberleders. Eine Etage einer solchen Schuhfabrik ist nur mit Maschinen besetzt, mit denen ausschliefslich genäht wird, in einer anderen findet man nur die zahlreichen Vorkehrungen des Polierens, Lakierens, Pressens u. s. w. der im übrigen fertigen Waren.

Das Schneiderhandwerk hat einem ähnlichen, wenn auch bis jetzt noch nicht so fortgeschrittenen Auflösungsprozefs unterliegen müssen. Das Kaufen fertiger Kleidungsstücke ist in Amerika viel mehr üblich als bei uns. Die grofsen Geschäfte von New-York, Philadelphia, Boston und Chicago haben eine Reihe von grofsen Sälen in denen sorgfältig nach Farbe, Schnitt, Stärke und Gröfse viele tausend Stück sortiert liegen. Die meisten Amerikaner beziehen ihre Anzüge aus solchen Etablissements, welche bei ihrer aufserordentlichen Reichhaltigkeit in der Regel dem Konsumenten etwas passendes bieten. In den kleineren Städten haben die grofsen Bekleidungshäuser ihre Filialen, welche je nach der Nachfrage aus den Hauptmagazinen versehen werden, oder Kommissionäre und selbständige kleinere Kaufleute, welche mit den grofsen Depôts in regelmäfsiger Geschäftsverbindung stehen, treten an die Stelle der Zweigetablissements. Es mag vielleicht auffallen, dafs in einem so grofsen Lande, wie die Vereinigten Staaten, und bei einer Bevölkerung die aus mehreren Rassen und sehr vielen verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzt ist, eine solche Bekleidungsversorgung üblich ist. Indessen hat diese Erscheinung nichts befremdliches, wenn man bedenkt, dafs die Mode in der neuen Welt noch tyrannischer verfährt als in der alten, und dafs bei keinem Volke im Grofsen und Ganzen die Einkommensverhältnisse so ausgeglichen sind als bei den Amerikanern. Das Vorhanden-

1) Vergl. Investigation by a select Committee of the house of representatives relative to the causes of the general depression in labor and business. Washington 1879 S. 429.

sein einer breiten Schicht des Mittelstandes führt zu einer gleichartigen Konsumtionsbasis und gestattet nur einem verhältnismäfsig geringen Teil der Nation die freie Wahl zwischen dem Ankauf der Kleidung aus einem der grofsen Geschäfte und der Bestellung bei einem Handwerker, welche den doppelten oder dreifachen Kostenaufwand erfordert. Die rasche Verallgemeinerung neuer Kleidungsmuster und neuer Stoffe, welche teils durch die Hinneigung der Amerikaner zu allem was neu ist erklärlich ist, teils vielleicht gerade aus der sozialen Gleichstellung, indem der Trieb der Menschen vor anderen etwas voraus zu haben sich wenigstens in den jungen Kulturländern nur in solchen Aeufserlichkeiten zeigen kann, hervorgeht, läfst sich als eine der Bedingungen betrachten unter denen die massenhaft gleichartige Bekleidungsanfertigung rentabel wird.

Die Fabrikation der Kleidung erfolgt jedoch keineswegs vollständig im Grofsbetrieb. Vielmehr ist die Arbeit in der Weise geteilt, dafs das Ankaufen und Zuschneiden der Stoffe von Grofsunternehmern besorgt wird, während die übrigen Verrichtungen im allgemeinen durch die Hausindustrie ausgeführt werden. Bei dem Zuschneiden ist eine verzweigte Arbeitsteilung vorhanden, indem für Röcke, Hosen, Westen u. s. w. besondere Arbeiter angestellt werden und bei jedem Kleidungsstück diejenigen Personen unterschieden werden, welche die Modelle entwerfen, dann diejenigen, welche die Muster auf das Tuch aufzeichnen, und schliefslich diejenigen, welche — vielfach mit einer Maschine — das Ausschneiden besorgen.

Die Schneidermeister (boss tailor) bringen die zugeschnittenen Stücke nach ihrer Wohnung und machen sie mit ihrer Familie oder auch mit Lohnarbeitern fertig. Die Einrichtung einer solchen Werkstätte ist überall dieselbe [1]).

Zu bemerken ist noch sowohl für das Schuhmacher- als auch für das Schneidergewerbe, dafs in dem östlichen Teil der Vereinigten Staaten die gelernten Handwerker, welche die Artikel vollständig anfertigen oder deren Herstellung überwachen, mehr Chancen des Fortkommens haben als in den westlichen jüngeren Kulturländern. In den Staaten an dem atlantischen Ocean ist der meiste Reichtum konzentriert und auch die gröfste Ungleichheit des Vermögens vorhanden.

1) Vergl. den 4ten Jahresbericht des Bureaus für Arbeits-Statistik von Ohio 1881 S 276. „Die Beschreibung einer dieser Fabriken (von Cincinnati)) entspricht allen. Dieselbe besitzt 6 grofse Nähmaschinen, 4 Tische, 2 Eisen zum Bügeln der Röcke, zwei Paar Scheren und eine Knopflochmaschine. Die ganze Ausstattung besitzt einen Wert von 200 Dollars."

Dort können ganz besonders tüchtige Arbeiter bei den sehr zahlungsfähigen Konsumenten genügend beschäftigt werden. Es ist aber wohl zu bemerken, dafs dabei nur die am besten qualifizierte Arbeit ihre Rechnung findet und daher die Anzahl der überhaupt verwendeten Leute sehr beschränkt ist. Auch sie hat die Tendenz der Abnahme in einer Zeit, in welcher der Grofsbetrieb in quantitativer und qualitativer Beziehung immer vorzüglicheres leistet. Aufser für den Konsum weniger Wohlhabender ist eine ununterbrochene Arbeit auch noch für Reparaturen notwendig.

Für die Kleidung kann in den erwähnten hausindustriellen Schneiderwerkstätten das nötige besorgt werden, während für die Reparaturen an Schuhen und Stiefeln in allen Städten einige Flickschuster leben, welche entweder früher selbständige Meister gewesen und nun von der Fabrikkonkurrenz zu dieser untergeordneten Stellung verurteilt sind, oder für die Anfertigung der Artikel für die reichen Konsumenten die nötige Fähigkeit nicht haben. Beiläufig sei erwähnt, dafs das Ausbessern von schadhaften Bekleidungsgegenständen jeder Art lange nicht in der Weise üblich ist als bei uns. Was defekt geworden ist, wird oft weggeworfen, zum Teil wohl, weil das Ausbessern sehr viel kostet und daher der damit erzielten Brauchbarkeit oft nicht entspricht, zum Teil wohl auch wegen der in Amerika allgemeinen Verschwendung bei der Konsumtion. Denn es ist ja ein sonst auch beglaubigter Erfahrungssatz, dafs um so weniger gespart wird, je leichter ein Verdienst zu machen ist. Dagegen wird bei der Produktion und besonders mit dem, was in Amerika das theuerste ist, der menschlichen Arbeitskraft, wo nur irgend möglich, höchst ökonomisch verfahren. Dies letztere ist es auch gerade gewesen, was den Grofsbetrieb und die Erfindung von Arbeit sparenden Maschinen so sehr befördert hat, und erscheint wesentlich als die Ursache, dafs mit dem Handwerk jenseits des Oceans viel schneller aufgeräumt worden ist als diesseits desselben. Die moderne Technik hat auch bei uns gewaltige Umwälzungen hervorgebracht, in Nordamerika hat sie aber das gesamte wirtschaftliche Leben noch schneller von einer Phase in die andere getrieben [1]).

1) Der in der nordamerikanischen Landwirtschaft beobachtete Raubbau läfst sich zum Teil auch auf gleiche Ursache zurückführen. Die theure Arbeit treibt zur Benutzung von Maschinen an. Die oft rasche Entwertung des in letzteren angelegten Kapitals in Folge neuer Erfindungen zwingt zur schonungslosen Benutzung der billigen Naturkräfte.

Werfen wir noch einen Blick auf einige andere Arbeitszweige, welche früher dem gelernten Handwerk angehört haben und nun mehr oder weniger von ungelernten Arbeitern okkupiert sind. Das Fleischergewerbe ist in vielen Verrichtungen bereits ein ungelerntes geworden. Um ein Schwein zu tödten und zu zerlegen werden in einem grofsen Etablissement auf der Stock-Yard zu Chicago 15 Personen mit verschiedener Arbeit gebraucht. In einer Minute werden 10 Schweine geschlachtet und vollständig zerteilt, mithin 150 einfache Manipulationen ausgeführt! Das Maximum was an einem Tage mit Hinzuziehung der Nacht in derselben Fabrik geleistet wurde, war die Verarbeitung von 13000 Schweinen. Die Schinkenzubereitung und die Wurstfabrikation ist einer ähnlich weitgehenden Arbeitsteilung unterworfen. Maschinen greifen in verschiedenen Stadien der Produktion ein und vereinfachen die menschliche Arbeit. Diese grofsen Schweine- und Rindviehschlachtereien stellen zum Teil Güter her, welche versandt werden, zum Teil produzieren sie frisches Fleisch für den städtischen Konsum. Durch ihre Konkurrenz sind die früheren mit einigem Kapital versehenen selbständigen Schlachtermeister zu Fleischhändlern geworden, die meisten Gesellen, Lehrlinge und wenig bemittelten Meister zu Fabrikarbeitern. Die Gewerkvereine der Schlachter umfassen die wenigen Arbeiter, deren Leistungen trotz des Grofsbetriebes mit der weitgehenden Arbeitsteilung erst in einer längeren Zeit zu erlernen sind. Für alle anderen ist eine berufsgenossenschaftliche Coalition nichts wert, da die ultima ratio derselben der strike in grofsen Städten aussichtslos ist. Die Geschäftsunternehmer brauchen sich ja nicht ausschliefslich an die bisher beschäftigten Arbeiter zu halten, sondern können andere ungelernte an deren Stellen substituieren.

Auch das Tischlerhandwerk hat einen ähnlichen Zersetzungsprozefs durchgemacht. Es giebt nur wenige Arbeiter, welche einen Tisch, Stuhl oder eine Kommode selbständig anfertigen können. Die einzelnen Bestandtheile werden unter Anwendung von Maschinen, jeder von einem besonderen Arbeiter vollendet und dann von anderen Leuten zusammengesetzt, welche die einzelnen Stücke nicht herstellen können und nicht einmal immer die Gelegenheit haben die Thätigkeit ihrer Vorarbeiter zu sehen. So sind z. B. um an Transportkosten Ersparnisse zu machen in den Wäldern Pennsylvaniens, natürlich in der Nähe einer Eisenbahn grofse Holzverarbeitungsfabriken, in denen die einzelnen Theile der Möbeln bis auf die Politur, das Lakieren oder sonstige detaillierte Ausschmückung und das Zusammensetzen fertig gemacht werden. Das letztere und der äufsere Aufputz erfolgen dann

in den grofsen Städten des Landes, vor allem in Philadelphia, wo der Markt für die fertigen Artikel ist. Statt der rohen Holzmassen werden aus den Wäldern viele gleiche verarbeitete Stücke entsandt, wodurch einerseits das unbrauchbare Holz nicht mit transportiert zu werden braucht, anderseits die Transportkosten auf höhere Werte zu verteilen sind. Die Waren aber an Ort und Stelle fix und fertig zu machen ist wieder nicht aus Transportrücksichten rentabel, weil die Möbeln als Sperrgut verhältnismäfsig viel zu versenden kosten.

Noch weiter ist die Sonderung der Arbeiten bei einer Art der Möbelschreinerei bei der Klavierfabrikation durchgeführt. Man bedenke nur aus wie viel verschiedenen Teilen ein Pianoforte zusammengesetzt ist und dafs für jeden derselben eine besondere Arbeitskraft gebraucht wird. Das meiste besorgen Dampfhobel, Dampfsägen, Dampfbohrer, Dampffeilen. Dazu kommen verschiedene Vorrichtungen zum Umspinnen und Aufziehen der Saiten und 10 — 15 verschiedene Arbeiter sind allein mit dem Lakieren der Instrumente beauftragt. Etwa 70 Personen mit verschiedenen Leistungen sind zur Herstellung eines Flügels notwendig.

In der Eisenindustrie ist in ähnlicher Weise wie bei der Holzwarenfabrikation eine Differenzierung der Verrichtungen zu beobachten. Während vor Jahren der Maschinenbauer mit der Drehbank, dem Bohrer, dem Schraubstock, dem Hammer, der Feile und dem Meifsel umzugehen verstehen mufste, formt und glättet eine Maschine heute an einem Tage weit mehr als die gelernte Hand des Arbeiters früher in einer Woche oder in einem Monat vollenden konnte.

Zu den besprochenen Beispielen liefsen sich noch viele hinzufügen, da es wohl kaum ein Handwerk giebt, welches, wenn von den persönlichen Dienstleistungen, z. B. von den Leistungen der Barbiere, Friseure etc. abgesehen wird, nicht in irgend einer Weise von der modernen Technik berührt worden ist[1]). Fügen wir hinzu, dafs im Jahre 1881 zu Washington 17 620 Patente ausgestellt worden sind, so wird man ermessen wie der amerikanische Erfindungsgeist thätig ist und für die Zukunft eine weitere Verdrängung der individuell vielseitig ausgebildeten Arbeitskraft wahrscheinlich wird.

Trotz dieser bisher besprochenen starken Hemmnisse haben die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten vor allem in Zeiten des allgemeinen Geschäftsaufschwunges doch manche nennenswerte Erfolge

1) Vergl. Investigation by a select Committee relative to the causes of general depression etc. Waschington 1879. S. 430 „Selbst bei dem Behauen der Steine wird eine Maschine gebraucht, der sog. Patenthammer.“

hinsichtlich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufzuweisen. Die Thatsache erklärt sich aus dem für Kolonialländer charakteristischen Mangel an Arbeitskräften. Je isolierter eine Produktionsstätte ist, um so schwerer wird es dem Unternehmer, den Forderungen seiner Arbeiter entgegenzutreten. In dem bevölkerten Osten der Union und namentlich in allen volkreichen Städten sind die Gewerkvereine bei einem strike wegen der Konkurrenz der ungelernten Arbeit weit schlechter gestellt als in den neu erschlossenen Territorien, und daher haben sich auch in jenen Gebieten neue freie Arbeiterorganisationen gebildet, welche die berufsgenossenschaftliche Einseitigkeit mehr oder weniger abgelegt und der Nivellierung des Arbeiterstandes entsprechend eine viel breitere Basis angenommen haben. Es lassen sich bei diesen Bestrebungen vier Richtungen unterscheiden:

1) Die Bildung von lokalen Gewerkschafts-Zentralisationen ohne jede Rücksicht auf die Art des Gewerbes. Dieselben haben erstens den Zweck die Konkurrenz der verschiedenen ungelernten Arbeiter untereinander zu verhindern, und zweitens da bei der Nivellierung der individuellen Ausbildung die strikes immer weniger einen genügenden sozialpolitischen Effekt erreichen, eine selbstständige politische Thätigkeit der Vereinsgenossen zu ermöglichen.

In England und Schottland bestehen in vielen Städten Gewerkvereinsräte (trades councils), deren Anzahl im Jahre 1878 auf 21 und deren Mitgliederzahl auf 132056 angegeben wurde. Diese lokalen Verbindungen haben keinen Einfluſs auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Gewerkschaften, sondern haben sich nur die Aufgabe gestellt, für bestimmte Forderungen innerhalb und auſserhalb des Parlaments zu agitieren. Die trades councils halten jährlich einen nationalen Gewerkschaftskongreſs ab (1879 der 12. zu Edinburgh), auf welchem die politische Taktik für das kommende Jahr beraten wird und etwaige Gesetze zum Schutz der Arbeiter besprochen werden.

Diese Organisation ist in den Vereinigten Staaten gewöhnlich unter dem Namen trades and labor assembly zunächst nachgeahmt, dann aber erweitert worden [1]). Die Statuten stellen zunächst die Zwecke fest, welche durch die Politik erreicht werden sollen. Dahin

1) Die Mitteilung beruht auf den von mir gesammelten Statuten der Trades assemblies von New-York, Chicago, Cincinnati, Detroit und San Francisco. Ähnliche Vereine existieren auch noch zu St. Louis, Washington, Pittsburgh, Boston, Cheyenne, Denver, Newark, Leadville, New-Haven, Indianopolis, St. Joseph (Mo.), Minneapolis (Minn.), Columbus (O.), Allegheny (Pa.), Fall River (Mass.), Milwaukee, Cleveland, Buffalo.

gehören: Die Verkürzung des Arbeitstages durch Gesetz, der Schutz der Kinder- und Frauenarbeit, die Einführung von Fabrikinspektoren in den Staaten, wo dieselben noch nicht existieren, Abschaffung des Trucksystems, Abschaffung der Konkurrenz der Sträflingsarbeit, Aufhebung des Tenementhaussystems in allen einschlägigen Geschäftszweigen [2]), Einführung von arbeitsstatistischen Büreaus in Staaten, in denen dieselben noch fehlen, in San Francisco — vor 1882 — ein Gesetz betreffend den Ausschlufs der Chinesen von amerikanischem Boden.

Um die Konkurrenz verschiedener Arbeiter zu verhüten, kommt es vor allem darauf an, zunächst alle Arbeiter einer Stadt in einzelne Vereine zu fassen und diese dann mit der trades assembly zu vereinigen. Seit dem Jahre 1879 sind die dahin bezüglichen Bestrebungen mit viel Erfolg gekrönt worden. Ob aber diese Vereine so konsolidiert sind, dafs sie eine längere volkswirtschaftliche Krisis überdauern werden, ist zweifelhaft. Die grofse Geschäftsstockung in den siebziger Jahren, welche die meisten Gewerkvereine, denen ein geordnetes Kassenwesen fehlte, auflöste, hat auch die lokalen Zentralisationen vernichtet. Wenn die letzteren bis jetzt in der Gesetzgebung verhältnismäfsig wenig erreicht haben, so erklärt sich dies wesentlich aus dem politischen Ungeschick ihrer Führer, welche sich von gewissenlosen Berufspolitikern immer wieder von neuem täuschen liefsen. Die trades assemblies begnügen sich aber keineswegs mit einer äufseren Zusammenhaltung der Gewerkschaften, sondern können im Gegensatz zu den englischen Vorbildern bei Veranlassung von strikes oder Streitigkeiten innerhalb der unions in die inneren Angelegenheiten derselben eingreifen. Gerade durch die erstere Bestimmung wird ein festes Band um viele geschlungen und die Konkurrenz ausgeschlossen. Politische Bestrebungen sind dem um seine materielle Existenz oft kämpfenden Arbeiter nicht viel Wert, wenn sein Einkommen in Frage gestellt ist. Unterstützung bei einem Ausstand dagegen sind ihm gerade ein festes Fundament für die Sicherung desselben. Die näheren Bestimmungen sind in den einzelnen Städten verschieden gestaltet, wie auch die trades assemblies schon verschiedene Verfassungsformen durchgemacht haben.

Die Funktion derselben als Schiedsgericht für den Ausgleich der Differenzen innerhalb der einzelnen Gewerkschaften ist in der Regel

---

2) Letzteres namentlich in der Stadt New-York, wo in grofsen Miethkasernen (tenements), die den Fabrikanten gehören, eine für die Arbeiterfamilien sehr drückende Hausindustrie (vor allem in Zigarrenfabrikation) betrieben wird.

nur allgemein ausgesprochen [1]), und kommt nur dann zur Geltung, wenn der Streit innerhalb der Union nicht durch die verfassungsmässig in derselben bestehende Ausgleichsbehörde geschlichtet werden kann. Die Autorität des Schiedsgerichtes der trades assembly beruht auf dem Umstand, dafs im Notfall die einzelne Gewerkschaft aus dem lokalen Stadtverbande ausgeschlossen werden kann, was für sie mit nachteiligen Folgen verbunden ist.

Bei Streitigkeiten der Gewerkschaften mit den Arbeitgebern empfehlen die trades assemblies einen friedlichen Ausgleich und bieten die Hand zur Führung von dahin bezüglichen Verhandlungen. Kann der Konflikt nicht gütlich beigelegt werden, so unterstützen sie den Ausstand, vorausgesetzt, dafs sie zu demselben ihre Einwilligung gegeben haben. Nach einigen Statuten sind die Gewerkschaften gehalten, jeden beabsichtigten strike der assembly vorzulegen, nach anderen ist es ihrem freien Ermessen anheimgestellt, ob sie von der Unterstützung Gebrauch machen wollen oder nicht. Bisweilen sind auch die Gründe angegeben, auf welche hin allein die assembly den Ausstand gut heifsen darf. In Bezug auf die Art der Strikeunterstützung weichen die Konstitutionen der einzelnen Zentralisationen, wie sich aus folgendem ergiebt, von einander ab.

a) Detroit: „Bei einem strike, welcher von der assembly genehmigt ist, soll von den Vorstehern der einzelnen Gewerkschaften zu Gunsten der Ausständigen eine freiwillige Sammlung veranstaltet werden. Eine moralische Unterstützung wird in der Form von Resolutionen, welche in der Zeitung bekannt gemacht werden sollen, bestehen, wie überhaupt die öffentliche Meinung zu Gunsten der betreffenden Arbeiter zu beeinflussen ist. Sollten die von den mit dem Ausstand betroffenen Unternehmern hergestellten Güter in Detroit oder Umgegend zum Verkauf kommen, so sollen das Publikum im allgemeinen und die Arbeiter im besonderen von einem Kauf dieser Waren abgehalten, und dergleichen nur aus solchen Etablissements bezogen werden, in denen die Arbeiter anständig bezahlt werden."

b) Cincinnati: „Für den Fall eines Konfliktes zwischen Lohngeber und Arbeitern ist es die Pflicht der einzelnen Gewerkvereine, die Angelegenheit der assembly zu unterbreiten. Wird ein strike von letzterer gebilligt, sollen alle Gewerkschaften zur Unterstützung auf-

---

1) z. B. trades assembly von San Francisco: „Für den Fall einer Streitigkeit innerhalb einer union soll ein Komitee als Schiedsgericht, wenn irgend möglich, fungieren." Manche Konstitutionen schweigen über diesen Punkt, haben aber Ausgleichsbestimmungen für Streitigkeiten zwischen der assembly und den ihr zugehörigen Gewerkschaften.

gefordert werden. Die Höhe und die Art der zu gewährenden Beiträge festzustellen ist den einzelnen Gewerkschaften überlassen. Sollte sich eine derselben weigern Beiträge zu leisten, so wird sie bei dem Eintritt eines sie betreffenden strikes von jeder Unterstützung ausgeschlossen."

c) San Francisco: „Wenn ein strike für notwendig erachtet wird, soll die assembly ein Komitee von drei Personen berufen, welches mit den betroffenen Gewerkvereinen zu beraten hat. Aufserdem soll die assembly über die Geldunterstützung Beschlufs fassen und wenn die Umstände es verlangen, soll allen mit ihr verbundenen Gewerkvereinen eine Kopfsteuer auferlegt werden, damit der Ausstand erfolgreich durchgeführt werden kann, und die Arbeiter nicht Mangel zu leiden brauchen."

d) New-York: „Alle Ausstände, welche von den verschiedenen Organisationen, die mit dieser union verbunden sind, gut geheifsen werden, sollen unterstützt werden, vorausgesetzt, sie wurden durch folgende Ursachen hervorgerufen: α) Gegen Lohnreduktion. β) Für Lohnerhöhung. γ) Gegen den Versuch, die union aufzubrechen. δ) Gegen den Versuch die Arbeitszeit zu verlängern. Die Unterstützung soll von der dritten Woche beginnen, nachdem der Ausstand an den Präsidenten und den Protokoll führenden Sekretär berichtet wurde; jedoch mufs eine Organisation, welche Unterstützung beansprucht, mindestens drei Monate mit dieser union verbunden sein. Der Betrag der Steuer soll 15 Cts. per Woche nicht übersteigen, doch soll die Organisation, welche sich am strike befindet, nicht besteuert werden. Jede union soll für alle Mitglieder bezahlen, welche in ihrem monatlichen Bericht angegeben sind. Der Betrag, zu welchem ausständige Mitglieder berechtigt sein sollen, soll drei Dollars per Woche nicht übersteigen. Alle Organisationen sollen in den Reserve-Fond die Summe von 10 Cts. pro Mitglied bezahlen. Besagter Fond soll blos für Ausstände verwendet werden. Im Falle der Fond unter 10 Cts. pro Mitglied sinkt, soll das fehlende ersetzt werden. Irgend eine Organisation, welche es versäumt, innerhalb 4 Wochen die Steuern für strikes, oder den Reserve-Fond zu bezahlen, soll suspendiert werden, bis die Steuer bezahlt ist; doch soll die union keine Unterstütznng beanspruchen können, bevor ein Monat verflossen ist, nachdem alle Rückstände beglichen wurden [1])."

1) Nach der Gewerkschaftszeitung vom 20. Juli 1880. Im Jahre 1881 wurde die New-Yorker Verfassung modifiziert und Bestimmungen getroffen, welche denen von Cincinnati ähnlich sind.

Über die Organisation der trades and labor assemblies wollen wir nur erwähnen, dafs die Gewerkschaften zu einer Anzahl von Delegaten je nach ihrer numerischen Stärke berechtigt sind, dafs monatliche oder vierteljährliche Abgaben nach demselben Mafsstab zu bezahlen sind, und dafs neben den ständigen Beamten (Präsident, Vicepräsident, Sekretäre, Schatzmeister, Thürhüter und Revisoren) von Zeit zu Zeit Spezial-Komitees eingesetzt werden, um die Untersuchungen über besondere Angelegenheiten zu erledigen.

Es sind von diesen lokalen Zentralisationen mehrfach Anstrengungen zu einer allgemeinen nationalen Vereinigung gemacht worden. Die Statuten sprechen dies Ziel bisweilen aus [1]). Im November 1881 tagte in Pittsburg ein nationaler Arbeiterkongress, auf welchem die „federation of organised trades and labor unions of the United States and Canada“ gegründet wurde. Zu dieser Verbindung ernennen die nationalen oder internationalen (auch canadischen) Gewerkschaften, so wie die trades assemblies ihre Delegaten, welche jährlich einmal eine Zusammenkunft halten. Auf dieser wird über die Hauptthätigkeit des Vereines, der Organisation von Gewerkschaften und trades assemblies Bericht erstattet und zu der Politik des kommenden Jahres Stellung genommen. Das „legislative committee“ ist ein ständiger Ausschufs von 5 Personen, welche den Zweck des Vereines gemäfs die laufende Verwaltung zu führen hat. Jeder Arbeiter, welcher dieser Zentralvereinigung angehört, hat vierteljährlich einen Beitrag zu entrichten.

2) Lokale Zentralisationen von verschiedenen Gewerkvereinen, deren Genossen aber gemeinschaftlich bei der Herstellung desselben Produktes beschäftigt sind. Bei der Ausbildung der heutigen Arbeitsteilung ist für diese Art der Vereinigung ein grofser Spielraum vorhanden.

Betrachen wir z. B. die Zigarrenfabrikation. In derselben sind vier Arten von Arbeitern beschäftigt, die Stripper (Entripper), Wickelmacher, Zigarrenmacher und Zigarrenpacker (Sortierer). Die Berufsgenossen sind in einer Gewerkschaft vereinigt. Es ist nun klar, dafs wenn um die vier Verbindungen ein gemeinschaftliches Band geschlungen ist, sie dem Unternehmertum eine gewichtigere Macht entgegenstellen können, als wenn jede Gewerkschaft auf sich allein angewiesen ist. Ist letzteres der Fall, und eine der vier Abteilungen schreitet zum Ausstand, so kann, wenn fremde Ersatzarbeiter für die

1) Statut der Stadtvereinigung von Detroit: „Es sollen besondere Verbindungen mit trades assemblies, councils und unions anderer Städte zum Zweck gegenseitiger Unterstützung eingeführt werden.

Fabrik nicht gleich zu schaffen sind, die eine Branche der Arbeit durch die andere wenigstens zum Teil ersetzt werden, wie bei dem grofsen Zigarrenmacher-Ausstand von New-York im Jahre 1877 die Wickelmacher und Stripper angelernt wurden und in die Stellen der ausständigen Zigarrenmacher eintraten. Bei einer Zentralisation der 4 Arbeitszweige kann dies nicht nur nicht vorkommen, sondern der Unternehmer kann dazu noch damit getroffen werden, dafs sobald der eine Verein einen strike ins Werk setzt, auch die anderen sich diesem anschliefsen.

Gegenwärtig ist diese Art der Gewerkschaftszentralisation in den Baumwollenexporthäfen am meisten entwickelt, so dafs es sich lohnt, auf die dortigen Arbeiterverhältnisse etwas näher einzugehen[1]).

Die Städte New-Orleans, Savannah, Charleston, Norfolk (Va.) und Galveston sind ausschliefslich Handelsstädte ohne den Besitz einer eigenen Industrie, und hinsichtlich des Handwerkes und der Baugewerbe nur mit dem Notwendigsten versehen. Die meisten Arbeiter dienen dem Baumwollenhandel.

Die Masse der dabei verwandten Handarbeiterbevölkerung besteht in New-Orleans, wenn wir von der Verarbeitung der Baumwolle in den Gins, in denen die Fasern von den festen Bestandteilen getrennt werden und von der Baumwollenölbereitung, welche Produktionsarten wegen der Vervollkommnung der Maschinen nur wenig Arbeitskräfte erforderlich machen, absehen, aus denjenigen Leuten, welche von dem Ausladen der Ballen aus den Flufsschiffen oder der Eisenbahn bis zum Einladen derselben in die Seeschiffe thätig sind. In New-Orleans, dem bedeutendsten Markt für die Baumwolle, ist in dieser Beziehung die Arbeitstheilung am weitesten fortgeschritten, welche sich in folgende acht verschiedene Gattungen der Beschäftigung gliedert: a) Die Longshoremen sind diejenigen, welche die Baumwolle aus Flussschiffen oder den Eisenbahnwagen ausladen und von der Werft aus in die Seeschiffe einladen. b) Mit Draymen werden die Fuhrleute bezeichnet, welche die Ballen von dem Ausladungsplatze nach den grofsen Höfen, den Cotton-Yards, transportieren, wo die Baumwolle bis zum Export aufbewahrt, klassifiziert, gewogen und gepresst wird. Sind diese Vorrichtungen besorgt, so schaffen dieselben Fuhrleute die Ware zum Seehafen. c) Die Yardmen laden in den Höfen die Baumwolle von den Wagen ab, bringen sie in die gedeckten Hallen, zu der Presse und zu der Wage. d) Die Cottonclassers und markers sortieren die

1) Vergl. einen Artikel von mir in der Allg. Zeitung vom 24. Juni 1882.

Ballen nach ihrer Qualität und versehen sie mit Zeichen, welche die Güte der Ware angeben. e) Die Scaleshands legen sie auf die Wage und ziehen sie von dort weg, wenn sie gewogen ist. f) Die Weighers und Re-Weighers sind diejenigen Leute, welche sie wiegen. Früher gab es nur die Weighers, welche oft das Interesse der einen oder der anderen Partei beim Kauf einseitig unterstützten, und jetzt durch die Re-weighers kontroliert werden, so dass Käufer und Verkäufer bei der Wage einen Vertreter haben. g) Die Pressmen besorgen an den Dampfpressen die Arbeit. Die Baumwolle wird zwar auf dem Land bereits nothdürftig gepresst, das genügt indess, wenn der Seetransport rentieren soll, keineswegs. In der Dampfpresse wird der Ballen auf etwa ein Drittel seiner früheren Grösse reducirt; der nun zu weit gewordene die Ware umhüllende Sack wird zusammengezogen und mit wenigen Stichen zusammengenäht, die eisernen Bänder werden herausgezogen und durch neue, welche um die zusammengedrückte Masse gelegt werden, ersetzt. Früher benützte man Hanfstricke, welche jedoch bei der großen Expansionsfähigkeit der Baumwolle oft auseinanderrissen und sich daher als unpraktisch erwiesen haben. h) Die Screwmen sind in den Seeschiffen beschäftigt, die Ballen zu stauen. Hierbei kommt es vor allem darauf an, die Ladung dem Gewicht nach in dem Schiffe gleichmäßig zu verteilen, und sie so fest zu legen, dass sie sich auf der Seereise nicht bewegen kann, und der Raum des Schiffes so viel als möglich ausgenutzt wird. Die schweren Massen werden mit der Hand an den ihnen zukommenden Platz gerollt und dann mit Schrauben (woher der Name der Arbeiter) eng zusammengezwängt. Die Stückarbeit, welche bei den vorhergenannten Arbeitern üblich ist, ist bei dem Stauen ausgeschlossen, weil damit eine schlechte Verpackung möglich wäre, und eine Aufsicht in dem dunklen Schiffsraum, dem man mit Licht nicht nahe kommen darf, nicht denkbar ist. Die Screwmen, welche als weiße und schwarze Arbeiter in „Gangs" (Gängen), d. h. in Abteilungen von 6—8 Mann, welche ein Vormann leitet, thätig sind, erhalten vermöge der erforderlichen Anstrengung und Geschicklichkeit die höchsten Löhne, welche in den Vereinigten Staaten gezahlt werden — 6—7 Doll. für eine zehnstündige Leistung. Dabei ist freilich noch zu berücksichtigen, dass ein Teil dieser Leute, in so weit er verheiratet ist, im Sommer, wenn der Baumwollentransport still steht, keine Beschäftigung findet, während die Unverheirateten meistens in den Sommermonaten nach den nördlichen Gestaden der Neu-Englandstaaten und Kanada ziehen, um dort bei der Holzverladung ihre Dienste anzubieten.

Die Steigerung der Löhne in den letzten Jahren, welche bei den acht Klassen von Arbeitern wahrzunehmen ist, läfst sich zum Teil auf die vorzügliche Organisation zurückführen, welche die Gesamtheit fest zusammenhält. Jede der Klassen bildet einen Gewerkverein für sich, mit dem zugleich eine Kranken- und Unfallunterstützungskasse verbunden ist, und welcher Zusammenhang mit dem gleichen Gewerbe in den anderen Seestädten des Baumwollenexports unterhält. Die acht Gewerkschaften, welche im Mai 1881 etwa 8000 Mann zählten, bilden zusammen einen „Ring“, welcher von einem Exekutivkomitee geleitet wird, dem ein oder zwei Mitglieder aus jeder trade-union angehören. Kein strike oder sonstiges Vorgehen gegen die Unternehmer ist ohne Billigung dieses Ausschusses zulässig. Die Konstitutionen der einzelnen Gewerkschaften bestimmen, dass jede Person ohne Ansehen der Hautfarbe, wenn sie ein Jahr lang in dem betreffenden Geschäftszweig thätig gewesen und gegen ihre Sittlichkeit nichts einzuwenden ist, in die Gewerkschaft aufgenommen werden kann. Obgleich zwischen weifsen und schwarzen Arbeitern infolge des Rassengegensatzes öfters Differenzen vorkommen, so hat man in New-Orleans doch, wie oben schon erwähnt, um der Unterbietungsmöglichkeit zu entgehen, die Trennung von Schwarzen und Weifsen durch die Errichtung von gemeinschaftlichen Gewerkschaften vermieden.

Die Neger sind öfters bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern keineswegs so entschieden aufgetreten wie die weifsen Handarbeiter, haben sich mit geringem Angebot zufrieden gegeben und so auf das Einkommen der gesamten Beschäftigungsuchenden einen Druck ausgeübt. Nach Eintritt in den Gewerkverein ist eine individuelle Regelung der Arbeitsbedingungen nicht möglich und zur Sicherung gegen ein solches Verfahren sind in den Statuten noch besondere Vorschriften erlassen. So findet sich für die Weighers und Reweighers ausgesprochen, „dass kein Mitglied der Association Arbeit zu einer geringeren Vergütung annehmen soll, als derjenige erhalten hat, welcher vorher dieselbe Arbeit ausgeführt hat“, und ferner „dass niemand bei Strafe der Ausweisung aus der Gesellschaft einen Dienst suchen oder annehmen darf, aus dem ein Mitglied des Vereines entlassen ist, es sei denn in beiden Fällen, dass der Ausschuss der Gewerkschaften schriftlich seine Genehmigung dazu erteilt hat, welches erst nach genauer Untersuchung des vorliegenden Falles geschehen kann“. In der Konstitution der Classers heifst es, dass ein Genosse der union, wenn ihm mehr Arbeit aufgetragen ist, als er leisten kann, zur Unterstützung Vereinsmitglieder heranziehen

muss, und nur wenn dies unmöglich ist, an fremde Arbeitskräfte sich wenden darf. Als Eintrittsgeld in die Gewerkschaften hat jeder 5 $ zu zahlen und als stehenden Beitrag 1 $ monatlich. Die einlaufenden Beträge, welche von dem Schatzmeister als Ganzes verwaltet werden, dienen zur Unterstützung während des Ausstandes und als Krankheitsgelder. Die letzteren betragen 5 $ für jede Woche, werden aber nicht eher ausgezahlt, als bis ein Mitglied des Vorstandes sich persönlich von dem Krankheitsfall überzeugt hat. Wer 6 Monate mit den Beiträgen rückständig ist, verliert die Mitgliedschaft und hat keine Ansprüche auf die Rückzahlung von früher gemachten Einzahlungen. Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden zunächst von dem Vorstand ausgeglichen, und wenn dies nicht möglich ist, durch die Generalversammlung entschieden. Verschiedene Ansichten beim Wiegen der Baumwolle werden durch ein anderes Mitglied des Vereins geschlichtet, welches das Urteil schriftlich den Parteien einzusenden hat.

Der „Ring“ dieser Gewerkschaften ist durch sein festes Zusammenhalten und sein rücksichtsloses Vorgehen in den letzten Jahren sehr erstarkt, und für die Kaufleute, welche sich mit dem Export der Baumwolle befassen, ein schwerer Druck geworden. In der Regel beklagen sich die Arbeiter über die Anforderungen der Kapitalisten, in New-Orleans beklagen sich letztere über die Tyrannei der ersteren. Die enge Verbindung aller Arbeiter bringt es mit sich, dass die Unternehmer einen strike nicht durch Anwerbung anderer Arbeiter brechen können. Sind z. B. die Longshoremen mit Genehmigung der Zentralbehörde des Rings zum Ausstande geschritten, so würde ihre ziemlich einfache Arbeit durch Leute ähnlichen Geschäftes zeitweise ergänzt werden können; da aber die letzteren auch meistens dem Ring angehören, so muss der Unternehmer darauf verzichten. Er kann sich nur an Nichtmitglieder halten. Diese sind aber nur in geringer Zahl vorhanden und wagen es zur Zeit nicht, der mächtigen union entgegen zu treten. Aber selbst wenn sich ein Ersatz schaffen liefse, so sind die Kaufleute doch noch lange nicht über alle Schwierigkeiten hinweg. Denn wäre etwa von anderen Longshoremen die Baumwolle aus den Flufsschiffen ausgeladen, so würde es an Fuhrleuten fehlen, deren Gewerkschaft nun auf Befehl des Centralausschusses auch striken würde. Es ginge dann successiv so weiter, und der Kaufmann hätte acht Ausstände hintereinander in Aussicht, durch welche er sich wohl nur in den seltensten Fällen siegreich durcharbeiten würde.

Nachdem die Verbindung der Gewerkschaften hohe Löhne erreicht hat, beginnt sie damit, sich in die Politik zu mischen. Dazu wurde sie um so mehr verleitet, als die Mehrzahl der weifsen Arbeiter aus Irländern besteht, welche zu politischen Demonstrationen, Agitationen und Verschwörungen bekanntlich ganz besondere Neigung haben und vermöge ihres gemeinsamen Rasse-, Nationalitäts- und Religionsgefühls wie ein Mann stehen und fallen. Durch ihren Einfluss in der Legislatur des Staates Louisiana haben sie es dahin gebracht, dass kein Matrose fremder Schiffe an der Werft arbeiten darf. In Texas versuchten die trade-unions ein gleiches Gesetz durchzubringen, hatten aber, da sie sich aus verschiedenen Nationalitäten zusammensetzten, und daher nicht so einig waren wie die von New-Orleans, keinen Erfolg. Dass sie aber auch in Galveston stark sind, zeigen folgende zwischen den Kaufleuten und der Cotton-Screwers-Association vereinbarte Normen: a) Neun Stunden gelten als eine Tagesarbeit; b) 6 $ werden als Lohn an der Werft und 5 $ aufserhalb des Hafens für eine Tagesarbeit bezahlt. (Der Hafen von Galveston ist stark versandet, so dass die grofsen Schiffe auf freiem Meere durch die Vermittlung von Leichterfahrzeugen geladen werden müssen.) Niemand darf für geringeren Lohn arbeiten. c) Die Zeit beginnt für die aufsen Arbeitenden von dem Moment an, in dem sie sich im Hafen einschiffen, und hört auf, wenn sie wieder landen. Sie werden voll bezahlt, ob die Arbeit möglich ist oder nicht (welches letztere wegen des Wetters zuweilen eintritt). d) Die Mitglieder der Gesellschaft müssen genommen werden, so lange solche gefunden werden können, mögen diese nun besser und fähiger sein als Nichtzugehörige oder nicht. e) Von einem Gang von 5 Arbeitern dürfen nicht mehr als 75 Ballen Baumwolle im Tage gestaut werden, während kein Minimum garantiert wird. Es wird mithin der volle Tageslohn gezahlt, ob nun 75 Ballen in 4 Stunden oder 30 Ballen in 9 Stunden gestaut worden sind.

Die Verhandlungen zwischen den Unionsmännern und den Kaufleuten oder Schiffskapitänen erfolgen durch eine besondere Klasse von Agenten, die sogenannten Boss-stevedores. Diese schliefsen ihre Verträge auch nicht nach ihrer individuellen Meinung ab, sondern stehen ebenfalls in einem Verein zusammen. Für die Arbeiter entsteht durch diese Zwischenträger die Erleichterung, dass sie rasch über die gesamte Nachfrage nach Arbeit unterrichtet werden. Die Kaufleute suchen sich, da die Agenten verantwortlich sind, eine Sicherheit zu schaffen, dass die Baumwolle auch wirklich expediert wird, und den

Schiffskapitänen, welche die Verhältnisse des fremden Hafens nicht genau kennen, sind die Unterhändler geradezu unentbehrlich. Zuweilen striken die Boss-stevedors mit den Arbeitern zusammen. Ein solcher Fall kam im Herbst 1880 in Savannah vor. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Schiffskapitäne durch Kontrakte mit den Arbeitsagenten weniger gaben, als ihre Kaufherren in London zu zahlen gewillt waren, die Differenz aber diesen in die Rechnung setzten. Um diesen Zwischenverdienst der Kapitäne aufzuheben, reiste einer dieser Agenten nach England und schloss für sich, für die Arbeiter, wie für die englischen Kaufleute vorteilhafter ab. Als er nun nach Savannah zurückkehrte, fing er an, die Union der Boss-stevedors nicht achtend, auf eigene Hand mit den Arbeitern zu unterhandeln, welche sich gern bereit erklärten, auf die besseren Bedingungen einzugehen. Doch verstanden die übrigen Agenten, die Arbeiter von der Unrechtmäſsigkeit jenes Vorgehens zu überzeugen, so dass es zu einem gemeinschaftlichen strike kam, bei welchem die Verbündeten von den Kapitänen und den in Savannah mitbeteiligten Kaufleuten das Abbrechen aller Beziehungen mit dem betreffenden selbstsüchtigen Unterhändler verlangten. Nach wenigen Tagen war der Ausstand zu Ende, weil die Boss-stevedors uneinig wurden und die Arbeiter kein rechtes Interesse an der Sache nahmen. Damit löste sich die Organisation der Boss-stevedors auf, sie entstand aber bald wieder von neuem.

3) Lokale aber durch Zentralleitung geeinigte Verbindungen der Arbeiter verschiedener Gewerbe, bei denen eine ausreichende selbstständige nationale Gewerkvereinsorganisation nicht thunlich ist. Ein solcher Bund war die in den Jahren 1879 und 1880 ziemlich verbreitete internationale Arbeiter-Union von Amerika, welche in der Stadt New York, dann in Fall-River, Lowell, Clinton, Worcester, Städten von Massachusetts, ferner in Saginaw, (Mich.) in Omaha und einigen Orten von New Jersey, vor allem in Paterson Boden gefasst hatte. Die Hauptaufgabe dieses Vereines bestand darin, die groſsen Scharen der ungelernten Arbeiter zu vereinigen, ihre Konkurrenz untereinander zu verhindern und bei einem strike eines Gewerkvereines darauf zu achten, dass die Unternehmer die Stellen ihrer ausständigen Arbeiter nicht durch andere nach Anlernung derselben ersetzen konnten [1]). Auſser-

1) Gewerkschaftszeitung vom 15. Okt. 1879: „Es hilft den Handwerkern nichts, hochmütig auf die Handarbeiter (unskilled laborers) herabzuschauen, denn letztere sind den ersteren ein gefährlicher Konkurrent, und ihre Konkurrenz nimmt täglich in dem-

dem nahm die internationale Arbeiterunion in sich solche Gewerkvereine auf, welche zu einer nationalen Ausbreitung nicht gelangen und als rein lokale Vereine keine genügende Widerstandskraft gegen die Arbeitgeber entfalten konnten. Sie enthielt schliefslich die sogenannten gemischten Verbände, in denen solche Handwerker zusammengehalten wurden, deren Zahl zu einem besonderen Gewerkverein nicht ausreichte. Diese Organisation, welche die Bezeichnung international führte, weil sie Arbeiter jeder Nationalität und Rasse als Mitglieder aufnimmt, bestand demnach aus verschiedenen einzelnen Zweigen, welche ihre besonderen Statuten, natürlich innerhalb der Grenzen des Hauptprogrammes, und ihre eigenen Krankenkassen hatten. Für strikes und bei Notständen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, war jedoch die Zentralkasse [1]) vorhanden, in welche jedes Mitglied nach Entrichtung eines Eintrittsgeldes einen monatlichen Beitrag zu leisten hatte. Das Exekutivkomitee hatte dem entsprechend über die Zulässigkeit der Ausstände eine Entscheidung zu treffen. Aufserdem war noch eine Propagandakasse gegründet, zu welcher von jedem Teilnehmer des Vereins 2 Cts. im Monat gezahlt werden mussten.

Die allgemeine Prinzipienerklärung war vermutlich wohl wegen der ziemlich grofsen Anzahl deutscher Mitglieder sozialistisch gehalten, während die in der Gegenwart praktisch zu erstrebenden Ziele die Grenze des Mafsvollen nicht überschritten [2]). Sie lautete folgendermafsen:

„Beschlossen:

1. „Dafs das Lohnsystem ein Despotismus ist, welche den Lohnarbeiter zwingt, seine Arbeitskraft zu Preisen und unter Bedingungen zu verkaufen, welche die Arbeitgeber vorschreiben.

2. Dafs politische Freiheit nicht lange unter ökonomischer Knechtschaft bestehen kann, denn wer die Wahl hat zwischen dem Verkauf

---

selben Mafse zu, in dem die mit der Entwickelung der Industrie und Verbesserung der Maschinerie Schritt haltende Teilung der Arbeit zunimmt."

1) Es besteht unter Verwaltung des Exekutivkomitees ein Unterstützungsfond (contingent fund), wovon $\frac{4}{5}$ (später $\frac{5}{6}$) zur Unterstützung von Ausständen oder Aussperrungen und $\frac{1}{5}$ ($\frac{1}{6}$) zur Unterstützung bei aufsergewöhnlichen Notfällen (cases of distress), von denen die Mitglieder betroffen werden, verwendet wird.

2) Ein Mitglied des Exekutivkomitees der J. L.U. bemerkte dem Verf.: „dass die Vereinigten Staaten kein Land für die sozialdemokratische Bewegung seien, weil unter der kapitalistischen Betriebsweise die Handarbeiter gut fortkämen, wenn sie nur einig wären. Über soziale Dinge könne er zwar theoretische Betrachtungen zu machen nicht unterlassen, welche aber denselben praktischen Wert hätten wie die Untersuchungen, welche ein Naturforscher über die Entstehung der Sonne aufstelle.

seiner Arbeitskraft und dem Verhungern, wird gegebenen Falles auch sein Stimmrecht verkaufen.

3. Dafs wir unter Zivilisation allgemeine Aufklärung und eine gleiche Verteilung des Arbeitsertrages verstehen, und dafs das gegenwärtige Arbeitssystem Gegensätze wie höchstes Wissen und greulichste Unwissenheit, schrankenlosen Überflufs und namenlosen Mangel erzeugt.

4. Dafs der Kulturfortschritt abhängt von Mafsregeln zur Erweiterung des Wissens und Vermehrung des Reichtums der Arbeiter.

5. Dafs die Güter der Welt heute durch das Lohnsystem verteilt werden, somit eine gerechtere Verteilung durch Erhöhung der Löhne und Schaffung besserer Gelegenheiten zur Verwertung der Arbeitskraft erzielt werden mufs, bis der Lohn dem Ertrage der Arbeit und nicht nur den notwendigen Bedürfnissen des Arbeiters entspricht. Auf diese Weise wird der Gewinn an der Arbeit abgeschafft und die Kooperation, unter welcher der Arbeiter zugleich Arbeitgeber ist, erreicht. Es ist dies der natürliche und folgerichtige Schritt von der Lohnsklaverei zur freien Arbeit.

6. Dafs alle Versuche zur Kooperation, ehe die gesellschaftlichen Bedingungen dafür vorhanden, exotische oder Treibhauspflanzen sind, welche sich wohl eine Zeit lang durch die blofse Charakterstärke und Selbstaufopferung der Leiter erhalten können, aber in einer Atmosphäre billiger Arbeit und Lohnsklaverei so hoffnungslos verloren sind, wie tropische Pflanzen in einem nördlichen Klima.

7. Dafs die Abkürzung der Arbeitszeit der erste Schritt zur Befreiung der Arbeit ist, da die gewonnene freie Zeit auf die Gewohnheiten und Gebräuche des Volkes wirkt, dessen Bedürfnisse vermehrt, den Ehrgeiz weckt, Arbeitslosigkeit verhindert und Löhne erhöht."

Die zunächst durchzuführenden Wünsche beschränkten sich auf „die Verminderung der Arbeitsstunden, Erhöhung der Löhne, auf Fabrik-, Minen- und Werkstätte-Inspektoren, Abschaffung der Kontrakt-, und Gefängnisarbeit und des Trucksystems, Haftpflicht der Arbeitgeber bei Unglücksfällen durch vernachlässigte Maschinen, Verbot der Kinderarbeit und Errichtung Arbeitsstatistischer Büreaus".

4) Die gröfste Verbreitung hat in der Gegenwart die Vereinigung der knights of labor[1]), welche einerseits von den

1) Vergl. In der North American Review von 1882 Powderly: The organisation of labor, ferner Studnitz: Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. Beilage 11, wo die knights of labor weder nach ihrer Zusammensetzung noch nach ihren Zwecken richtig gewürdigt werden, dagegen die Verfassung richtig dargestellt ist. Farnam, Die amerikanischen Gewerkvereine Seite 28. — von Waltershausen in der politischen Wo-

Gewerkschaftsbestrebungen erheblich abgewichen ist, und anderseits als spezifisch-amerikanische Erscheinung des sozialen Kampfes zwischen Kapital und Arbeit den europäischen socialdemokratischen und anarchistischen Theorien und Agitationen fern steht. Die gewerkschaftliche Grundlage hat sich nur in der Weise, wie bei der unter 3 besprochenen Arbeiterverbindung erhalten. Gewerkvereine, die eine nationale Organisation nicht bilden können, werden bei genügender Mitgliederzahl als selbständige Lokalvereine von den Rittern der Arbeit aufgenommen. Mit der internationalen labor union ist ihre Verbrüderung jedoch deshalb nicht zu verwechseln, weil deren politische Ziele jener nicht so weitgehend sind, weil nicht ausschliesslich Lohnarbeiter zu ihr gehören, und weil ihre Organisation eine geheime ist. Der Verein ist 1869 zu Philadelphia entstanden. Da er aber ein Geheimorden war, so blieb er längere Zeit der Öffentlichkeit unbekannt, und erst vier Jahre nach seinem Entstehen vernahm das Publikum bei dem Kriminalprozesse gegen die Molly Maguires, jenes Bundes in den Kohlenregionen Pennsylvaniens, welcher vor keinem Gewaltakt zur Erreichung seines Zweckes zurückschreckte, etwas von der Existenz der damals schon ziemlich erstarkten Verbrüderung der knights of labor. Von den Tuch- und Leinewebern der Stadt Philadelphia scheint die erste Anregung zur Gründung ausgegangen zu sein, zu denen aber bald, als sich herausstellte dass nur mit grofsen Massen politisch etwas zu machen sei, Handwerker und Fabrikarbeiter der verschiedensten Geschäftsbranchen hinzugezogen wurden. Je stärker die Organisation numerisch wurde, um so kräftiger entwickelte sich die Tendenz zu noch gröfserem Fortschritt. Denn in Amerika hat man nicht blos die Erfahrung gemacht, dafs dem gröfseren Kapital die Fähigkeit innewohnt das kleinere aufzusaugen, und dafs der Zug zur Zentralisation um so stärker auftritt, je weiter die Differenz ist, sondern auch bei den Arbeitervereinen ein Gleiches beobachtet, indem zahlreiche kleine Verbindungen, wie lokale Gewerkschaften, oder gelegentliche, kleine politische Vereinigungen ihre Zwecke den grofsen Arbeiterorganisationen unterordnen mufsten und schliefslich in ihnen aufgegangen sind. Die bittere Feindschaft vieler noch bestehender Gewerkvereine gegen den Geheimorden und die Verleumdungen, welche

---

chenschrift 1882 Nr. 4 u. 5. Das Nachfolgende stützt sich im wesentlichen auf die zu Reading 1878 vereinbarte Konstitution, welche ich der Zusendung des Redakteurs der Chigagoer Arbeiterztg. verdanke.

gegen die Ritter der Arbeit ausgesprengt werden, sind damit völlig erklärlich.

Es kamen nun die Jahre der schweren wirtschaftlichen Krisis, welche durchweg die Löhne bedeutend reduzierte und oft den Arbeitern die Beschäftigung ganz entzog. Damit schwand vielen das Vertrauen zum Genossenschaftswesen, welches augenblicklich in keiner Weise zu helfen im Stande war. Während die Anzahl der Ritter der Arbeit schon einmal 80 000 betragen hatte, mochten im Jahre 1878 wohl nicht mehr als 12 000 übrig sein. Doch bestand die örtliche Verbreitung fort, so dafs nach dem Beginn des Geschäftsaufschwunges, welcher durch gewonnene strikes das Vertrauen der Arbeiter zum Koalitionswesen wieder neu belebte, die Mitgliederzahl rasch stieg. Die knights of labor behaupten, jetzt in allen Staaten der Union organisiert zu sein, doch scheint ihre Hauptstärke in Pennsylvanien, Ohio, Indiana und New-York zu liegen. Über ihre Zahl läfst sich nichts zuverlässiges mitteilen. Sie selbst sprechen von $2^1/_2$ Millionen, während sie von sozialdemokratischer Seite auf 1 700 000 veranschlagt werden. Im Sommer 1881 berichtete mir einer ihrer Führer von 1680 gegründeten einzelnen Lokalvereinen, und im August 1882 wurde von einem offenbar in Verhältnisse eingeweihten Schriftsteller die Summe von 1890 angegeben. Es sind danach im Laufe eines Jahres 210 neue örtliche Verbände organisiert worden, welcher Vorgang keineswegs unwahrscheinlich ist, wenn man den sowohl in Amerika allgemein angenommenen Erfahrungssatz, dafs bei dem Aufschwung der Produktionsverhältnisse auch die Arbeiterkoalitionen erstarken, berücksichtigt, als auch die bisher aufserordentlich sprungweise Entwickelung aller sozialen Dinge in den Vereinigten Staaten sich vergegenwärtigt. Indes ist es durchaus unrichtig zu meinen, dafs diese 1890 Lokalvereine sämtlich noch bestehen. Vielmehr haben die Ritter der Arbeit, offenbar um ihre Stärke recht ansehnlich scheinen zu lassen, bei dem Numerieren ihrer Vereine die Methode befolgt, dafs sie stets weiter zählen, unbeachtet ob früher gegründete Lokalverbindungen noch existieren oder nicht. Dafs viele von diesen eingegangen sind erklärt sich teils aus den bereits erwähnten Vorgängen in der Zeit der wirtschaftlichen Stockung von 1873—79, teils aber auch aus dem Umstande, dafs die Arbeiter Amerikas sich häufig nur bei besonderen Veranlassungen, wie Lohnstreitigkeiten organisieren, wozu dann die knights of labor die Hand bieten, und nachdem die Fehde mit dem Unternehmer zu Ende ist, in ihre alte Isolierung zurücktreten. So ist es denn verständlich, dafs in der Gegenwart nur 345 assemblies des Ordens vorhanden sein

sollen. Durch ihre einheitliche Leitung sind die Ritter der Arbeit zur Durchführung politischer Maſsregeln sehr geeignet. Sie beeinflussen einen Teil der Presse, haben ihre eigenen Vereinszeitungen, z. B. die National Labor Tribune in Pittsburg und Progressive Age in Chicago, und sind mit Geldmitteln wohl ausgerüstet. Trotzdem ist bisher wenig von ihnen erreicht worden. Es erklärt sich dieses sehr einfach daraus, daſs sie sich nicht entschlieſsen konnten selbständige Politik zu treiben. Sie verbanden sich vielmehr bald mit den Republikanern bald mit den Demokraten, indem sie hofften durch eine der beiden groſsen politischen Parteien der Realisierung ihrer Zwecke näher zu kommen. Sie entschieden sich bei den Wahlen entweder für „den besten Mann", von dem sie erwarten zu können glaubten, daſs er ihre Sache, so wie er versprochen, im Kongreſs oder in der Repräsentation der einzelnen Staaten mit Energie vertreten würde, oder sie übten die sogenannte Pressionspolitik aus, d. h. sie gaben ihre Stimmen nur gegen bestimmte Abmachungen der am meisten versprechenden Partei. Sie sind aber in ihren Hoffnungen regelmäſsig getäuscht worden und haben zur Genüge erfahren, daſs die amerikanischen Fachpolitiker stets nur das eigene Interesse im Auge haben und daſs sie in der Regel unter Politik nichts anderes als ein recht schmutziges Geldgeschäft verstehen. In der neuesten Zeit nun sollen Führer der knight of labor sich entschlossen haben jede Verbindung mit den alten Parteien abzubrechen, um selbständig, zielbewuſst voranzuschreiten. Die Ziele nun, welche die Verbrüderung sich gestellt hat, sind auf dem vom 1—4. Januar 1878 zu Reading (Pa.) versammelten Kongresse vereinbart worden, und lassen sich aus dem der Konstitution vorgedruckten allgemeinen Raisonnement, wie folgt, ersehen:

„Die in erschreckender Weise zunehmende Konzentration der Kapitalmassen, welche unvermeidlich, wenn ihr keine Schranken gesetzt wird, zur Verarmung und hoffnungslosen Erniedrigung der arbeitenden Menge führen muss, zwingt uns, wenn wir die Segnungen des Lebens genieſsen wollen, dieser Macht und ihrer ungerechten Entwicklung entgegenzutreten, und ein System anzunehmen, das dem Arbeiter die Früchte seines Schaffens retten soll. Da dieses ersehnte Ziel nur durch vollkommene Vereinigung der Arbeit und die gemeinsamen Anstrengungen derer, die dem heiligen Worte folgen „Im Schweisse Deines Angesichts sollst Du Dein Brod essen", erreicht werden kann, so haben wir die * * * * * gebildet in der Absicht unsere Organisation durch cooperative Maſsregeln vor der Macht des Kapitals zu schützen. Wir legen der Welt die Zwecke unseres Bundes vor und

rufen alle diejenigen um Beistand an, die dem Satz „das gröfste Gut der gröfsten Menge“ ein volles Vertrauen entgegenbringen.

Wir verlangen:

a) Jeden Zweig der Produktion in unsere Organisation einzufügen, indem wir dabei unseren Standpunkt, dass nicht Reichtum sondern sowohl industrieller als auch moralischer Wert die wahre Grundlage der individuellen, nationalen Gröfse ist, vertreten.

b) Den Arbeitern ihren gerechten Anteil an dem Wohlstande zu sichern, den sie geschaffen haben; ihnen von der ihnen zukommenden Mufse mehr gesellige Vorteile, mehr Wohlthaten, Rechte dieser Welt zu gewähren; mit einem Wort sie fähig zu machen die Segnungen einer guten Regierung zu geniefsen, anzuerkennen, zu verteidigen und zu erhalten.

c) Den wahren Stand der arbeitenden Klassen in Bezug auf ihre Erziehung, Moral und finanzielle Lage durch arbeitsstatistische Bureaus zu erfahren, welche von den verschiedenen Staaten Regierungen errichtet werden sollen.

d) Die Errichtung von Productivgenossenschaften und Konsumvereinen.

e) Das Reservieren des öffentlichen Landes — die Erbschaft des Volkes — für den wirklichen Bebauer. Nicht ein einziger Acker mehr für die Eisenbahnen oder Spekulanten.

f) Die Aufhebung aller Gesetze, welche dem Kapital und der Arbeit nicht gleich gerecht werden. Die Abschaffung von ungerechten Einrichtungen, Verzögerungen der Rechtspflege und die Annahme von Mafsregeln für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute, Fabrikarbeiter und Bauhandwerker.

g) Die Bestätigung des Gesetzes, dafs die mit einer Konzession versehenen Aktiengesellschaften gezwungen werden ihre Angestellten wöchentlich, vollständig für die in der vorhergehenden Woche verrichtete Arbeit mit der landesgesetzlichen Münze zu bezahlen.

h) Die Ausführung der Gesetze, welche den Handwerkern und Arbeitern für Anzahlung ihres vollen Lohnes ein dingliches Recht an den von ihnen angefertigten Waren zusichern.

i) Die Abschaffung des Kontract-Systems bei nationalen, staatlichen und Gemeindearbeiten.

k) Den Ersatz der strikes durch Schiedsgerichte, wo nur immer die Arbeitgeber und Arbeiter von unparteiischen Voraussetzungen auszugehen gewillt sind.

l) Das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in Werkstätten, Bergwerken und Fabriken.

m) Die Aufhebung des Systems, welches durch die Konkurrenz der Sträflingsarbeit, der ehrenhaften Arbeit Schaden zufügt.

n) Für beide Geschlechter einen gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

o) Die Reduktion der Arbeitsstunden auf 8 am Tage, damit die Arbeiter mehr Zeit zu geselligen Vergnügungen und geistigem Fortschritt finden und fähig werden, die Vorteile, welche die von ihnen erfundenen zeitsparenden Maschinen gewähren zu ernten.

p) Auf die Staatsregierungen hinzuwirken ein ausschliesslich nationales Zirkulationsmittel, das auf dem Vertrauen und den Hülfsquellen der Nation beruht zu schaffen. Es soll dem Volke direkt ohne die Vermittelungen von Bankgesellschaften ausgegeben werden, und als gesetzliches Zahlungsmittel bei allen öffentlichen oder privaten Schulden dienen."

Die Zwecke, welche die Ritter der Arbeit verfolgen, beschränken sich, wie aus vorstehendem Programm ersichtlich ist nicht auf die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen allein. Es ist mithin begreiflich, dafs nicht blos Lohnarbeiter zu ihnen gehören, sondern auch Kaufleute und selbständige Gewerbetreibende, unter ihnen vertreten sind. Da die Bildung von Konsumvereinen ins Auge gefasst ist, erscheint es für die Gesellschaft nicht unwesentlich mit dem Kaufmannsstande Fühlung zu haben. Streitigkeiten zwischen Lohnarbeitern und Arbeitgebern, welche dem Verein angehören, lassen sich daher in den Lokalversammlungen besprechen und schlichten. Die Autorität des Ordens fungiert hier als eine Macht, welche die Entscheidung eines etwaigen Schiedsgerichtes wohl in den meisten Fällen realisieren kann. Die Zahl derjenigen, welche nicht Lohnarbeiter sind, darf jedoch statutenmäfsig nicht mehr als ein Viertel der Gesamtheit betragen, und jede Person, welche sich mit dem Verkauf oder Vertrieb von Spirituosen abgiebt, jeder Advokat, Arzt, Bankier ist von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Diese vier Klassen von Menschen gelten nach Meinung der Arbeiter in den Vereinigten Staaten als deren Feinde. Die ersten, weil sie das Familienleben schädigen, die zweiten, weil sie zu oft gewissenlose, egoistische Politiker sind, die dritten, weil sie für ihre Unkenntnis in medizinischen Dingen die Kranken mit hohen Rechnungen belasten und die vierten, weil sie zu Ungunsten der arbeitenden Klassen das Geld und den Kredit monopolisieren. Börsenspekulanten und Müssiggänger werden ebenfalls nicht aufgenommen. Im übrigen machen die Knights of labor keine Unterschei-

dung bei der Aufnahme ihrer Mitglieder. Weder die Rasse noch die Nationalität, noch der Glaube, noch die Zugehörigkeit zu anderen Vereinen dürfen als Ursache der Abweisung betrachtet werden. Auch gehören zu den Rittern der Arbeit Mitglieder der sozialistischen Arbeiterpartei. Die letztere hatte bis zum Jahre 1881 den ersteren immer Opposition gemacht, weil sie die Geheimniskrämerei der Verbrüderung für verfehlt hielt und weil die oben angeführten Forderungen ihr nicht radikal genug erschienen. In der Gegenwart nun, namentlich wohl seitdem die bedeutende numerische Stärke des Gesamtverbandes ihnen bekannt geworden ist, haben sie ihre Taktik dahin geändert, dass die in den Orden eintreten und für den sozialdemokratischen Zukunftsstaat den Boden bereit zu machen versuchen. Die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges dürfte aber wohl eine geringe sein, da die amerikanischen Arbeiter von dem spezifisch Amerikanischen nicht abgehen und sich nicht Parteiprogrammen zuwenden wollen, welche in Europa entstanden, auf ganz anderen Voraussetzungen beruhen als sie die Vereinigten Staaten in unserer Zeit bieten.

Der Verein sucht alle Schichten von Lohnarbeitern zu umfassen und weicht daher von den gewerkschaftlichen Verbandsbestrebungen wesentlich ab. Er hält die letzteren bei den modernen Verhältnissen namentlich mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Arbeitsteilung für nicht ausreichend und ist bestrebt Vollkommeneres an die Stelle der Gewerkvereine zu setzen. Je mehr es ihm gelingt die grossen Massen der Arbeiterbevölkerung in sich aufzunehmen, um so mehr wird die individuelle Konkurrenz der Lohnarbeiter untereinander ausgeschlossen und um so grösseren Erfolg wird aus dem von ihm befürworteten Schiedsgericht zwischen Kapital und Arbeit zu erwarten sein. Denn ein solches wird dann zu den besten Resultaten gelangen, wenn beide Parteien über eine gleich starke soziale Machtstellung zu verfügen haben werden, d. h. wenn es dem freien Ermessen jeder derselben anheimgestellt ist die Propositionen des anderen anzunehmen oder abzulehnen. Unter solcher Voraussetzung müssen beide nachgeben bis sie einen Punkt erreichen, über den der eine von beiden nicht hinausgehen kann. Eine Mehrforderung von der anderen Seite ist dann aber widersinnig, da auch ihr daran liegt, dass das Zusammenwirken überhaupt stattfinde.

Die einzelnen Vereine der knights of labor ergeben sich nicht aus der berufsgenossenschaftlichen Zusammengehörigkeit, sondern bestimmen sich einfach nach dem örtlichen Zusammenleben der Mitglieder.

Die zu Grunde gelegte Einheit der Organisation ist die local-assembly. Diese kann je nach den Umständen sehr verschieden gestaltet sein. In grossen Städten, in denen Arbeiter derselben Beschäftigung zahlreich vertreten sind, existieren auf Berufsgenossenschaft beschränkte assemblies, welche aber mit Gewerkschaften nicht zu verwechseln sind, weil sie zu den assemblies gleichen Gewerbes in anderen Orten nicht in besonderer Beziehung stehen, sondern allein mit den übrigen Lokalverbindungen desselben „Distrikts" Verbindung halten. Ein anderer Gesichtspunkt, nach dem diese lokalen Vereine eingerichtet werden, ist die Nationalität. Es geschieht dies besonders der Sprache wegen, damit die Arbeiter völlig über die Ziele der Gesellschaft unterrichtet werden, und sie ihre Ansichten über etwaige Streitfragen kundgeben können. In kleinen Orten können natürlich solche Unterschiede nicht gemacht werden, und dort gehören Arbeiter verschiedener Gewerbe und Nationalität demselben Verbande an. Ebenso werden in grösseren Städten oft viele Gewerbe, in denen überhaupt nur wenig Arbeiter beschäftigt sind, in einem Lokalvereine zusammengehalten. Über den lokalen stehen die Distriktversammlungen, eine Überordnung, welche mit der politischen Einteilung der Staaten nichts zu thun hat. Sie werden je nach Bedürfnis, ohne Ansehen der Staats- oder Grafschaftsgrenzen gebildet, müssen aber wenigstens 5 lokale Vereine vertreten. Letztere entsenden Delegierte, für je 100 Mitglieder einen zur Distriktversammlung, in der Streitigkeiten der Lokalversammlungen geschlichtet werden, und welche die zweite Instanz für Beschwerden der Mitglieder ist. Die erste ist die Lokalversammlung. Aus den Distriktversammlungen werden Abgeordnete für die „general assembly" entsandt, welche die höchste und letzte Instanz für die Entscheidung aller Uneinigkeiten bildet, und welche allein mit $^2/_3$ Majorität die Grundkonstitution abändern kann, während die niederen assemblies nur innerhalb gewisser Grenzen Ausführungsbestimmungen erlassen können. Sie stellt für die Mitglieder Reisekarten aus, durch welche der Übertritt von einer Lokalverbindung in eine andere ermöglicht wird, sie giebt Losung und Erkennungszeichen für die Genossen untereinander aus, erteilt zu neuen Gründungen von Lokalvereinen die Genehmigung, entsendet Agenten für neue Organisationen (district organizers) u. s. w. Zur Revision der Kassenbestände und zur Kontrole, ob die Zwecke des Ordens auch gehörig beachtet werden, die Konstitution überall in Kraft ist, und das Präsidium (grand master workman) seine Pflicht erfüllt, ist ein Aufsichtsrat (exemtive board) bestellt der aus 5 Mitgliedern der Verbrüderung bestehen muss. Diese ist wie wir bereits erwähnt eine

geheime [1]). Die Gründe, warum dies geschehen ist beruhen zunächst darauf, dass die Arbeiter nicht wegen Teilnahme an den sozialen Koalitionen entlassen werden können, dann auf dem Umstande, daſs die Unternehmer nichts von den Beschlüssen und der Stärke der Arbeiter erfahren, und daher unvorbereitet den Forderungen derselben entgegentreten sollen. Ausserdem liegt es aber auch im Interesse der Gesellschaft, daſs diejenigen Arbeiter, welche der Organisation fern stehen und auf eigene Hand ihre Lohnbedingungen regeln, die sogenannten scabs, nichts von den Vorgängen innerhalb des Ordens kennen lernen. Es existiert ferner unter den englisch redenden Arbeitern ein Zug zur Geheimniskrämerei, zum Logenwesen mit zeremoniellen Sitzungen und Ornaten, zu geheimen Erkennungszeichen etc., alles Dinge, welche den groſsen Unterstützungsgesellschaften in den Vereinigten Staaten, den Freimaurern, den odd fellows, den Ratmännern u. s. w. im hohen Grade eigen sind und diesem Zuge haben die Gründer der Ritter der Arbeit Rechnung getragen. Die Geheimnisthuerei hat manche nicht zu verkennende Übelstände. Zunächst werden manche Arbeiter, denen das Unwesen jener Formalitäten ein Greuel ist und denen das Hineinziehen der religiösen Dinge, wie das bei den Eidesleistungen [2]) für die Geheimhaltung notwendig ist, nicht passt, ferngehalten; ferner werden doch manche Verhandlungen der Öffentlichkeit und dann oft nur in entstellter Weise bekannt, so daſs sich im Publikum gar zu leicht die Meinung bildet, daſs hinter verschlossenen Thüren etwas gesetzwidriges verhandelt werde. Dadurch wird das Ansehen des Ordens leicht diskreditiert. Die Praxis hat jedoch für die Knights of labor gesprochen, da noch niemals in den

---

1) Trotzdem ist, wie aus diesem Aufsatz sich ersehen lässt vieles von den Geheimnissen in die Öffentlichkeit gedrungen. Aber von den Verhandlungen innerhalb des Ordens hat man immer erst so spät etwas erfahren, als keine Gefahr für die Mitglieder daraus entstehen konnte.

2) Nach der Gewerkschaftszeitung vom 20. Juni 1880 lautet der Eintrittsschwur folgendermassen: „Ich schwöre feierlich bei Gott, den Gesetzen und der Konstitution dieser assembly zu gehorchen und an denselben festzuhalten, und daſs ich nie weder durch Wort noch That irgend etwas aus der assembly, oder von irgend einem Mitglied des Ordens verraten will. Dass ich nie den Namen irgend eines Mitglieds verraten will, daſs ich nie irgend etwas, daſs von einem Mitglied des Ordens innerhalb oder auſserhalb der assembly gethan wird aufdecken will. Daſs ich den Orden in seiner ganzen Würde unterstützen und verteidigen will, und daſs ich im Falle der Gefahr so viel wie ich kann dazu beitragen will irgend einen Zweig des Ordens zu unterstützen in der Aufrechterhaltung unserer Rechte gegen die Unterdrücker. Daſs ich, sollte es die Not erfordern irgend ein Mitglied, Arbeitgeber oder Arbeiter, wenn notwendig nach besten Kräften unterstützen will. Sollte ich in irgend einer Weise den heiligen Eid, den ich abgelegt verletzen, so werde ich die Folgen für den wissentlichen Meineid auf mich nehmen, sowie das Urteil dieser assembly. „So helfe mir Gott!“

Vereinigten Staaten eine so starke Arbeiterorganisation existiert hat, wie die ihrige [1]). Schliefslich wollen wir bemerken, dafs die Ritter der Arbeit nicht durch ihr Vereinswesen und den aufgestellten durch die Politik zu realisierenden Forderungen allein die Übelstände, welche aus der Entwickelung der veränderten Technik und der Grofsindustrie für die Handarbeiter hervorgehen, beseitigen wollen. Eine technische industrielle Erziehung der Arbeiter hat sich nach ihrer Auffassung der Staat zur Aufgabe zu machen. Neben einer besseren allgemeinen Bildung sollen vielseitige Fachkenntnisse ermöglicht werden, so dafs der mit wenigen Handgriffen seine Stellung ausfüllende Arbeiter den Zusammenhang des gesamten Produktionszweiges kennt und zeitweise an dieser, zeitweise an einer anderen Stelle des Betriebes verwandt werden kann. Durch eine solche Abwechslung soll er nicht blos vor einer körperlichen und geistigen Verkommenheit geschützt werden, sondern auch die Fähigkeit gewinnen zum Werkführer zu avancieren oder einmal einem eigenen Betriebe vorzustehen. Dafs mit der technischen Arbeitsteilung als solcher nicht gewisse Schäden verbunden sind, diese vielmehr aus den jeweiligen sozialen Zuständen und den öffentlichen Rechtszuständen hervorgehen, lässt sich gerade in den Vereinigten Staaten beobachten, woselbst, obgleich nirgends die Arbeitsteilung so sehr entwickelt ist, in Folge der kürzeren Arbeitszeit, der höheren Löhne und mancher anderer Umstände, die in Europa zu Tage tretenden Fabrikerscheinungen lange nicht so schroff hervorgetreten sind. Die Theorie von den sogenannten Schattenseiten der Arbeitsteilung konnte nur so lange ihre Gültigkeit haben, als man die Meinung hegte, dafs die gegebene Einkommensverteilung nicht geändert werden könne, wie manche meinten, oder nicht geändert werden dürfe, was noch mehr Leute für die Quintessenz nationalökonomischer Einsicht hielten. Hochentwickelte Technik und weit verzweigte Arbeitsteilung können innerhalb bestimmter sozialer Zustände für breite Volksschichten verderblich werden, erzeugen aber ausschliefslich Gutes, wenn der gesellschaftliche Rahmen genügend erweitert wird, in welchem die Güterproduktion sich abspielt.

Wir glauben diesen Gedanken hier hervorheben zu müssen, weil der Entwickelung der amerikanischen freien Arbeitervereine eben die Tendenz zu Grunde liegt, die Lage der Lohnarbeiter den modernen Produktionsverhältnissen anzupassen.

1) Vergl. Powderey a. a. O.: „wäre der Verein nicht geheim organisiert worden, so würde die öffentliche Meinung und die Opposition entgegentretender Interessen sein Wachstum gehindert haben.“

(Fortsetzung folgt.)

# Litteratur.

## VI.

### Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1882.

### II.

Von R. Hoeniger.

Im Anschlufs an die Bemerkungen Lamprechts in Bd. VI, S. 231 dieser Zeitschrift bleibt der Zusammenstellung der die geschichliche Entwickelung von Handel und Gewerbe behandelnden Publikationen nur Weniges vorauszuschicken.

Von Wichtigkeit ist zunächst eine zeitliche und materielle Begrenzung. Wissenschaftliche Arbeit sucht heute der gesetzgeberischen Thätigkeit der Gegenwart durch methodische auf die vorhergehende Entwicklung zurückgreifende Untersuchungen einen Anhalt zu geben, selbst die Tagesdebatte verwertet vielfach wirtschaftsgeschichtliche Auseinandersetzungen für ihre Zwecke. Der Ausgangspunkt für alle diese Deduktionen geht gemeiniglich nirgend über jene Zeit hinaus, in welcher der moderne Staat der Wirtschaftspolitik und sozialen Gesetzgebung durch Einführung einer regelmäfsigen Statistik eine sichere Grundlage zu geben vornahm. So trefflich einzelne dieser Arbeiten sind, ihre Ausschliefsung scheint für unseren Zweck geboten. Die Grenzen sind sogar noch enger zu ziehen. Inama-Sternegg[1]) betont, dafs aus Archiven und Registraturen ein ausreichendes Zahlenmaterial für eine exakte Darstellung der Wirtschaftszustände etwa in den letzten hundert Jahren zu gewinnen ist; erst was hinter dieser Zeit liegt, entzieht sich dieser zuverlässigen Bearbeitungsmethode, und hier weist Inama der Wirtschaftsgeschichte ihre eigentliche Aufgabe zu. Ist damit eine sichere Zeitgrenze nach der Gegenwart zu gewonnen, so bleibt die materielle Einschränkung um so schwieriger. Die Zahl der Forschungen, die dem engeren Kreise der Wirtschaftsgeschichte angehören, ist verhältnismäfsig gering, aber die Entfaltung des Handelsverkehrs und der Gewerbethätigkeit ist so unzertrennlich mit allen Regungen des geschichtlichen Lebens verknüpft, dafs mehr oder weniger jede historische oder rechtsgeschichtliche Darstellung auf diesbezügliche Fragen eingeht. Freilich hat es eine gewisse Gefahr, solche Arbeiten in dieser Beschrän-

1) Über die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Wien 1874, S. 4.

kung zu fassen. Der Autor, der auf politische oder rechtsgeschichtliche Vorgänge sein Augenmerk richtet, wird unerwartet von einer neuen Seite angegriffen, an deren Deckung er nach dem ganzen Programm seiner Thätigkeit kaum dachte. In den meisten Fällen erscheint dann die einseitige Beurtheilung unbillig, weil der wesentlichsten Absicht nicht entgegengekommen wird. Gleichwohl ist der Versuch gemacht, solche Publikationen, soweit sie sich mit wichtigen Momenten der von uns verfolgten Richtung berühren, nach Möglichkeit heranzuziehen.

Bezüglich der bibliographischen Übersicht bemerke ich noch, dafs die Bereicherungen an Quellenmaterial in derselben nur soweit aufgeführt sind, als sie ihrem Inhalt nach vorwiegend wirtschaftsgeschichtlicher Erkenntnis dienen, oder in der Zuthat des Herausgebers einen diesbezüglichen Anspruch rechtfertigen [1]).

1) Arnold, W., Studien zur deutschen Kulturgeschichte. Stuttgart 1882.
2) Bahrfeld, E., Die Brandenburgischen Städtemünzen aus der Kipperzeit 1621—1623. Rietz-Neuendorf 1882.
3) Baumann, M., Die Handelsprivilegien Lübecks im 12., 13. und 14. Jahrhundert. Göttinger Dissertation. 1882.
4) Biedermann, Zollkriege Sachsens mit Österreich und Preufsen im vorigen Jahrhundert. (Vierteljahrschr. f. Volkswirtsch. Bd. 19, 2. S. 1.)
5) Bücher, K., Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. (Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. Jahrg. 37, S. 535 u. 38, S. 28.)
6) —, Die Frauenfrage im Mittelalter. (Ebendas. 38, S. 344 u. separat Tübingen 1882.)
7) Buchwald, G. v., Holsteinische Abnehmer auf dem Markte Hamburgs und Lübecks im 15. Jahrh. (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1880—81. Leipz. 1882, S. 65.)
8) Büscher, Die Statuten der früheren Gilden, Aemter und Zünfte binnen der Stadt Essen. Fortsetz. (Essener Ztg., 2. Blatt, 1882. No. 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 42, 48.)
9) Endemann, Fr., Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierecht. Bonner Dissertation. 1882.
10) Erler, Die Judenverfolgungen des Mittelalters. Fortsetz. (Arch. f. kath. Kirchenrecht. Mainz 1882, S. 2 u. S. 369.)
11) Friedensburg, F., Schlesiens Münzen im Mittelalter. (Ztschr. f. Numismatik. Berlin, Bd. 9, S. 302 u. Bd. 10, S. 20.)
12) Frensdorff, F., Dortmunder Statuten und Urtheile. Halle 1882. Hansische Gesichtsquellen, Bd. 3.)
13) Gätschenberger, Geschichte einiger Abgaben im Fürstbisthum Würzburg. (Vierteljahrschr. f. Volkswirtsch. Bd. 19, S. 52.)
14) Gengler, H. G., Deutsche Stadtrechtsalterthümer. Erlangen 1882.
15) Gramich, V., Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrh. Würzburg 1882.

1) Einige bereits von Lamprecht in dem ersten Teil dieser Litteraturübersicht besprochene Arbeiten, die auch hier in Betracht kommen, sind im Text mit I unter Angabe der Nummer oder Seite zitiert.

16) Grevel, W., Statuten der früheren Gilden und Aemter in der Stadt Steele und im Hochstift Essen. (Essener Ztg., 2. Bl. 1882, No. 116, 122, 127, 133, 139, 145.)
17) Grünhagen, C., Die Zeit Herzog Heinrichs III. von Schlesien-Breslau 1241—66. (Ztschr. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens, Bd. 16, S. 1.)
18) Hagedorn, A., Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. (Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeb. Bd. 17. Fortsetz.)
19) Harster, W., Versuch einer Speierer Münzgeschichte. (Mitth. d. hist. Vereins der Pfalz, Bd. 7.)
20) —, Urkundliche Nachrichten über den Ausgang der Speierer Hausgenossenschaft. I. (Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 36, S. 322.)
21) Hegel, C., Die Chroniken der mittelrhein. Städte, Mainz Bd. 2. Leipz. 1882. (Die Chroniken d. deutschen Städte, Bd. 18.)
22) Heyd, W., Die Alpenstrafsen der Schweiz im Mittelalter. (Ausland, 1882. No. 24.)
23) Höhlbaum, K., Hansisches Urkundenbuch, Bd. 3, 1. Abth. (1343, 1357.) Halle 1882.
24) —, Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Hft. 1. Köln 1882.
25) Horne, Geschichte von Frankfurt a. M., 2. unter Mitwirkung Grotefends umgearbeitete Aufl. 1882.
26) Ilwof, Tauschhandel und Geldsurrogate in alter und neuer Zeit. Graz 1882.
27) Jona, S., Histoire des Juifs a Haguenau. (Revue des Etudes Juives 1882. Fortsetz.)
28) Joseph, P., Goldmünzen des 14. u. 15. Jahrhunderts nebst urkundlichen Beiträgen zur Münzgeschichte der Rheinlande, bes. Frankfurts. Frankfurt 1882.
29) Krebs, J., Zur Geschicte der inneren Verhältnisse Schlesiens von der Schlacht am weissen Berge bis zum Einmarsche Waldsteins. (Ztschr. f. Gesch. u. Altertum. Schlesiens, Bd. 16, S. 33.)
30) Krey, P., Die Leipziger Stadtlotterie als Vorgängerin der königl. sächs. Landeslotterie. Ein Beitr. z. Gesch. des sächs. Lotteriewesens nebst kurzer Gesch. des öffentlichen Glücksspiels überhaupt. Nach archiv. Quellen. Leipzig 1882.
31) Lamprecht, K., Köln im Mittelalter, I. (Preuss. Jahrbücher, Bd. 49, S. 495.)
32) Landsberger, Z. Geschichte der Juden in Brandenburg. (Monatsschrift f. Gesch. u. Wissensch. des Judenthums. 1882, Hft. 1.)
33) —, Gesch. der Juden in der Stadt Stendal vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zu ihrer Vertreibung i. J. 1510. (Ebendas. Hft. 3 u. folgende.)
34) Lorck, Handbuch der Gesch. der Buchdruckerkunst. 1. Th. 1450 bis 1550. Leipzig 1882.)
35) Lübeck, Urkundenbuch der Stadt, hrsg. v. d. Verein f. Lüb. Gesch. Bd. 7, 1. u. 2. Lübeck 1882.
36) Markgraf, H. u. Frenzel, O., Breslauer Stadtbuch. Die Rats-

linie von 1287 ab u. Urkunden zur Verfassungsgesch. der Stadt. (Codex diplom. Silesiae Bd. 11.) Breslau 1882.

37) Mayer, Fr., Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie. Innsbruck 1882.

38) Müller, W., Gesch. der königl. Hauptstadt Olmütz v. d. ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Olmütz 1882.

39) Nitzsch, K. W., Die Übertragung des Soester Rechts auf Lübeck und der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes. (Hansische Geschichtsbl. Jahrg. 1880—81. Leipz. 1882.)

40) Neumann-Spallart, F. X. v., Österreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest. Stuttgart 1882.

41) Paasche, H., Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Nach urkundl. Material aus dem Rathsarchiv der Stadt Rostock. (Jahrbücher f. Nat.-Ök. u. Stat. Bd. 5. N. F. S. 304.)

42) Pfeiffer und Ruland, Pestilentia in nummis. Geschichte der grofsen Volkskrankheiten in numismatischen Dokumenten. Tübingen 1882.

43) Pohl, J., Bürgerbuch der Stadt und des Kirchspiels Linz. Linz a. Rh. (Programm No. 396.)

44) Reschauer, H., Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der österreichischen Bureaukratie vom Ende des 17. Jahrhunderts bis z. J. 1860. Wien 1882.

45) Sax, E., Die Hausindustrie in Thüringen. 1. Th., Das Meininger Oberland. (Conrad, Samml. nationalök. u. statist. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle, 1882.)

46) Schalk, K., Der Wiener Münzverkehr im 16. Jahrh. Mit einer Einleitung über die Wiener Pfennige unter Kaiser Maximilian I. von Dr. A. Cuschin von Ebengreath. Wien 1882.

47) Schmoller, G., Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern i. J. 1562. (Ztschr. f. preufs. Gesch. 1882.)

48) Schneider, J., Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer u. Franken im deutschen Reich nach örtlichen Untersuchungen dargestellt, Hft. 1. Düsseldorf 1882.

49) Schnell, J., Das Stadtbuch von Freiburg von 1503. (Ztschr. f. Schweiz. Recht. Bd. 21, 2.)

50) Töppen, M., Über einige alte Kartenbilder der Ostsee. (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1880—81. Leipz. 1882.)

51) Wagner, R., Zur Geschichte des Seerechts u. der Seerechtsquellen. (Ztschr. f. d. gesamte Handelsrecht. Bd. 27.)

52) Weizsäcker, J., Reichstagsakten. Bd. 4. 1400—1401.

Für die Wirtschaftsgeschichte des platten Landes besitzen wir in Weistümern, Urbaren und Zinsregistern verhältnismäfsig geschlossene Quellenkomplexe. Gewerbethätigkeit und Verkehrswesen, von vornherein vielseitiger und mannigfaltiger, werden auch aus wesentlich ungleichartigeren und zerstreuteren Materialien zu erforschen sein. Für die ältere Zeit decken sich dieselben durchaus mit den allgemeinen Quellen der Städtegeschichte, später sind in Verkehrsordnungen, Zunftrollen, Rechnungsbüchern für Einzelmomente der Entwickelung einheitlichere Quellengruppen

gegeben, aber eine systematische Einteilung des Gesamtstoffes, der zum grofsen Teil noch unverwertet in den Archiven ruht, läfst sich vor der Hand kaum geben. Von einer eingehenden Sonderbesprechung des in dem letzten Jahre neugewonnenen Quellenmaterials ist daher abgesehen. Einzelnes soll an geeigneter Stelle der Gesamtbesprechung eingereiht werden, und neben einer summarischen Übersicht des Zuwachses soll hier nur in Kürze auf anderweite, meist versprengte Akzessionen hingewiesen werden.

Von gröfseren Publikationen sind die zur Geschichte der Hansa für uns die wichtigsten. Höhlbaums hansisches Urkundenbuch geht seinem für 1360 geplanten Abschlufs entgegen, die erste Abteilung des 3. Bandes ist erschienen und der Schlufs steht demnächst zu erwarten. Die Weiterführung des Unternehmens ist von Hagedorn in Angriff genommen. Für die in Dreiteilung bearbeiteten Hansarezesse ist im vergangenen Jahre kein Zuwachs zu verzeichnen, dafür hat der 3. Bd. der hansischen Geschichtsquellen uns die Dortmunder Rechtsquellen, die bisher wenig lauter überliefert waren, z. T. auf Grund neu entdeckter Handschriften in musterhafter Bearbeitung zugeführt (No. 12). Die Chroniken der deutschen Städte haben mit ihrem 18. Bde. die mittelalterliche Ueberlieferung für Mainz abgeschlossen (No. 21). Bd. 11 des Codex diplom. Silesiae (No. 36) ergänzt in dankenswerter Weise das ältere Breslauer Urkundenbuch. Der 4. Bd. der Reichstagsakten zeigt einen vorwiegend für die politische Geschichte bedeutsamen Inhalt, doch ist zumal aus einer Reihe von Stadtrechnungen auch für unsere Zwecke Manches geboten. Wichtige städtische Urkundensammlungen sind eifrig fortgeführt, oder im Erscheinen begriffen, so für Lübeck (No. 35), für Dortmund (hrsg. von Rübel), Hildesheim (Döbner), Freiberg i. S. (Ermisch). Die Nummern 43, 50 und I, 41 bringen kleinere Beiträge für Einzelstädte zur Kenntnis. Eine erfreuliche Bereicherung ist mit No. 24 gegeben. Diese Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv sind in der Hauptsache eine Veröffentlichung der neu angelegten Repertorien. Das erste Heft bringt unter Anderem das Verzeichnis der Urkunden des Hanse-Kontors zu Brügge-Antwerpen, Regesten aus den stadtkölnischen Briefbüchern von 1367—1387 und einen Bericht über den ältesten Aktenbestand der städtischen Verwaltung Kölns.

Keiner der anderen Quellencomplexe ist auch nur annähernd in gleichem Umfange erschlossen, als der für die spezifisch städtische Entwickelung in Betracht kommende. Nur für die Zunftgeschichte wird neuerdings tüchtiges geleistet und ebenso wird den Entwickelungswegen und Quellen des Handelsrechts eine sorgfältigere Beachtung geschenkt. Die diesbezüglichen Publikationen des letzten Jahres sollen weiter unten besprochen werden. Hier dürfen wir noch den statutarischen Bestimmungen des Berg- und Seerechts eine Stelle einräumen. Über eine treffliche Leistung für jenes berichtet der erste Teil dieser Litteraturübersicht (I, No. 24)[1]. Für die Geschichte des Seerechts liefert No. 51 eine wertvolle Quellenuntersuchung. Wagner geht anf Grund genauer Daten auf die Entstehung des Amsterdamer Seerechts, der sog. Ordinancie, zurück, er zeigt, in welcher Weise die Verbindung dieser Rechtsquelle mit der Vonnesse

1) Vergl. Lampr. S. 242.

van Damme erfolgte und weist in diesem vereinigten „Waterrecht" das Privatseerecht des hansischen Bundes nach. Die Originalausfertigung dieses Seerechts für das Brügger Kontor, welche allen späteren Handschriften zu Grunde liegt, und die von Wagner noch als verschollen bezeichnet wird, ist inzwischen von Höhlbaum im Kölner Stadtarchiv aufgefunden worden, wo sie unter die hansischen Rezesse versprengt war, weil man ihren Inhalt nicht erkannt hatte [1]).

Eine Unzahl vereinzelter Urkunden und kürzerer Quellenmitteilungen oder -Auszüge verliert sich in den Publikationen gelehrter Gesellschaften und historischer Lokalvereine. Der Versuch einer irgend detaillierten Aufzählung ergäbe nur eine verwirrende Nomenklatur. Nur der „Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit" darf nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden. Für die gewerbliche und technische Entwickelung der Zünfte, zumal des Kunsthandwerks und des Profanbauwesens, bietet jede Nummer wertvolle archivalische und antiquarische Beiträge. Was andere Zeitschriften Ähnliches bringen, ist durchweg zufällig angeflogen, es fehlt eben noch an einem geeigneten Sammelpunkt für diese wirtschaftsgeschichtlichen Splitter.

Die chronikalische Überlieferung des Mittelalters berührt nur in den seltensten Fällen konkrete Verhältnisse des Wirtschaftslebens. Berichte wie sie Cäsar über Gallien gegeben, existieren überhaupt nicht. Vereinzelt aber tritt eine andere Seite der geschichtlichen Entwickelung hervor. Aus zufälligen Bemerkungen erkennen wir oft mit überraschender Klarheit die tiefgehenden sozialen Bewegungen der Zeit. Ich erwähne hier nur die von Hegel wiedergefundene Mainzer Chronik (No. 21. S. 131) und die kürzlich von Bernoulli mitgeteilten Zusätze zur Rebgauischen Chronik aus einer Basler Handschrift [2]).

Wie buntscheckig übrigens die Erkenntnisquellen der Wirtschaftsgeschichte sind, zeigt No. 42 an einem interessanten Falle. Ausgehend von dem Gedanken, den Zusammenhang der Epidemien mit dem jeweiligen unzureichenden Ernährungszustand der grofsen Volksmassen in Perioden relativer Übervölkerung zu erweisen, haben Pfeiffer und Ruland gleichzeitige auf das Auftreten grofser Volkskankheiten und deren wirkliche und vermeintliche Ursachen, sowie auf ihre Abwehr geprägte Denkmünzen zusammengestellt. Hier interessirt am meisten der Abschnitt, welcher von den auf Teuerungen, Überschwemmungen etc., sowie auf Gegenmafsregeln (Getreidemagazine, Brodverteilungen) bezüglichen Münzen und Jetons. Diese authentischen Dokumente werden von den Herausgebern zur Beurteilung wirklicher Notstände und ihres Einflusses auf Leben und Gesundheit der Bevölkerung glücklich verwertet.

Ein Mittelglied zwischen Quellenwerk und darstellender Arbeit bildet Genglers Festgabe zur dritten Säcular-Feier der Hochschule Würzburg (No. 14). Das Werk zerfällt in zwei Teile, deren erster „Zur Rechtstopographie" in überreicher Fülle antiquarische und archivalische Beleg-

1) Koppmann, Hansische Wisbyfahrt. Leipzig 1883. S. 17.

2) Anzeiger für Schweiz. Gesch. hrsg. von d. allg. geschichtf. Gesellsch. d. Schweiz. 13. Jahrg. 1982, No. 3.

stellen aneinanderreiht, während der zweite „Zur Rechtsalterthumskunde" in 9 Exkursen gesonderte Darstellungen zur städtischen Entwickelungsgeschichte bietet. Zwei Momente sind bei dem Werke rühmend hervorzuheben: Der Gang der Untersuchung und die Form der Darstellung. Gengler geht von der äusseren Erscheinung der Dinge aus und gelangt unter Würdigung ihrer Entstehung zur Behandlung ihres inneren Wesens. So leitet er z. B. von der Beschreibung der städtischen Befestigungswerke zu ihrer Herstellung, zu ihren Bau- und Unterhaltungskosten, sowie schliefslich zu den anknüpfenden rechtlichen Bestimmungen über. Diese Entwickelung von aufsen nach innen ist überaus glücklich gewählt, um ein anschauliches Bild zu geben. Ebenso bewegt sich die Sprache trotz der durchgehend unvermittelten Einflechtung von zahllosen Quellenstellen in den Text mit grofser Gewandtheit. Aber Gengler stellt seine mit enormem Sammelfleifs und umfassender Kenntnis zusammengetragenen Notizen vom 10. bis zum 16. Jahrhundert ohne jede zeitliche Trennung nebeneinander. In gleicher Weise vermissen wir auch nur den Versuch einer Auseinanderhaltung der Städte bezüglich ihrer rechtlichen Qualität oder ihrer territorialen Zugehörigkeit. So erhalten wir ein Universalbild der deutschen Stadt, das unsicher zwischen den Jahrhunderten schwankt. Wir kommen in der Folge noch auf Einzelheiten zurück. Hervorzuheben bleibt an dieser Stelle nur die als Anhang gegebene Übersicht der benutzten stadtrechtlichen Quellen, Abdrücke und Handschriften. Auf 28 Seiten ist hier ein nach Orten geordnetes Verzeichnis der für die Städtegeschichte bekannt gewordenen Quellen gegeben, das um so dankenswerter ist, je mehr jedes literarische Hilfsmittel in dieser Richtung bisher fehlte.

Die Anfänge einer selbständig geordneten Handelsthätigkeit hängen mit dem Aufkommen der Städte und ihren frühesten Instituten so eng zusammen, dafs wir die Umschau auf dieses Forschungsgebiet ziemlich weit ausdehnen zu müssen glaubten. Von Einzelstadtgeschichten, die das Jahr 1882 zu Tage gefördert, sind die Nummern 25 und 38 populär geschrieben. Letztere (Olmütz) ist besonders in den älteren Partien nicht in ausreichendem Mafse kritisch, während für Frankfurt die Mitwirkung Grotefends eine zuverlässigere Vermittlung der bisher gesicherten Resultate verbürgt. Gramich verzichtet bei dem Fehlen urkundlicher Nachrichten auf eine Konstruktion nach Analogien und bietet um so wertvolleres aus der beglaubigten Überlieferung vom 13.—16. Jahrhundert. Für Mainz hat Hegel eine sorgsame Untersuchung durchgeführt, die für das 14. und 15. Jahrhundert überaus reich an wirtschaftsgeschichtlichem Detail ist. Überhaupt bewegt sich seine Darstellung von der Bestätigung der bestehenden Rechtsgewalt in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf sicherem Boden. Für die ältere Periode vermochte er bei den dürftigen Resten der Überlieferung ebensowenig, wie in seiner Verfassungsgeschichte von Köln zu einer klaren Formulierung zu gelangen, es finden sich selbst Widersprüche in der Auffassung der ständischen Gliederung und einzelner Institute. Einen wesentlicheren Fortschritt bezeichnet Frensdorffs Verfassungsgeschichte von Dortmund, die in ausführlicher Einleitung dem Abdruck der städtischen Rechtsquellen vorausgeschickt ist. Man glaubt es fast körperlich zu sehen, wie hier eine sichere Hand ord-

nend und sichtend eingreift und all und jedem seinen Platz anweist. Wenn die in ihrer klaren durchsichtigen Beweisführung geradezu musterhafte Arbeit in der Hauptsache der Rechtsgeschichte zu Gute kommt, so lassen sich doch fruchtbare Gesichtspunkte auch für unsere Zwecke herausgreifen. So knüpft Frensdorff an den Nachweis freier Bewohner vom 10.—12. Jahrhundert, deren Zunahme er durch den Betrieb des Handels wesentlich gefördert glaubt, die Bemerkung: „aus dem Berufe der emtores, wie sie einmal genannt werden, bildet sich hier, wie anderwärts der freie und unfreie Herkunft überwindende Stand der Bürger" (S. XVI). Die Periode des 12. Jahrhunderts wird „nach ihrer hervorstechendsten Erscheinung" als die der Gilde bezeichnet, und nachdem er in der Reinoldsgilde die Genossenschaft der Grofskaufleute nachgewiesen hat, führt er aus, wie allmählich die unter dem Kollektivnamen der „Erbsassen" einbegriffenen Bürger an ihre Stelle treten (S. LIV) und wie damit die Erbschaft der Gilde, „soweit sie die Vertretung der Stadt bildete und an ihrer Verwaltung beteiligt war, dem Rate zufällt" bei dessen Wahl den Erbsassen dieselbe Rechtstellung zusteht, welche früher die Mitglieder der Reinoldsgilde innehatten (S. LV). Die Bedeutung der kaufmännischen Einwohnerschaft in Magdeburg betont auch Hagedorn, aber er beschränkt sich auf die für jene frühe Periode sehr lückenhafte lokale Überlieferung, auch steht der Abschlufs der Arbeit noch aus. Das bisher Gelieferte legt das Hauptgewicht auf die Untersuchung des Wesens und Ursprungs des Magdeburger Burggrafenthums. Über das Mittelalter hinaus reicht Markgraf, der von den ältesten Ansiedelungen bis zur preufsischen Besitzergreifung die Verfassungsgeschichte Breslaus in übersichtlicher und klarer Behandlung darstellt (No. 36). Ein nachdrücklicher Hinweis, wie auf diese tüchtige Arbeit, so auf die ernsten Bestrebungen des schlesischen Geschichtsvereins überhaupt, ist hier gewifs am Platz gegenüber der Tatsache, dass die Forschung den auf altgeschichtlichem Boden erwachsenen Kommunen vor den jüngeren Kolonisationsstädten des Ostens den Vorzug zu geben gewohnt ist.

Wenn dieser Litteraturübersicht als Endziel vorschwebt Lücken aufzudecken und auf neue Seiten der Behandlung hinzuweisen, so sind an dieser Stelle wohl einige allgemeinere Bemerkungen erlaubt. Dieselben knüpfen am besten an die umfassendste Arbeit auf diesem Gebiete an.

Obgleich Gengler die frühere Hälfte des Mittelalters in breiterem Umfange als die spätere Zeit heranzieht, finden wir in dem dankenswerten Verzeichnis am Schlufs des Buches eine auffallende Lücke. Das in seinem Ursprung durchaus germanische Städtewesen Flanderns und Brabants ist weder hier noch an anderer Stelle berücksichtigt. Im Jahre 1836 sprach Warnkönig bei dem Antritt seines Lehramts an der Universität Freiburg „von der Wichtigkeit des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", wenn der Ausdruck damals gäng und gäbe gewesen wäre, hätte er mit gutem Rechte die Wichtigkeit für die deutsche Wirtschaftgeschichte an die Spitze stellen können. Seine flandrische Staats- und Rechtsgeschichte [1]) beweist das

1) 4 Bde., Tübingen 1835—1842 und die frazösische Ausgabe von Heldorf. Die zitierte akademische Rede ist gedruckt: Freiburg 1836.

vollauf. Jahrzehnte lang schien Warnkönigs Anregung fast verloren. In den grundlegenden Arbeiten von Arnold, Nitzsch und Heusler ist das belgische Material ganz unbenutzt geblieben, nur vereinzelt haben deutsche Forscher den von drüben erschlossenen Quellenstoff verwertet [1]), bis endlich neuere Hanseaten ihre Studien selbständig nach Westen ausdehnten. Die hansischen Quellenwerke haben aus den reichen Fundgruben der belgischen und nordfranzösischen Archive schon manches Neue und Bedeutende zu Tage gefördert, Höhlbaum verspricht in der Vorbemerkung der letzten Lieferung seines Urkundenbuchs eine Sammlung der die vlämische Hansa betreffenden Dokumente, sowie eine Abhandlung über mehrere Fragen der Entwickelungsgeschichte der kaufmännisch-städtischen Vereinigungen auf Grund einer persönlichen Durchforschung der Archive des alten Südflandern, und in derselben Richtung bewegt sich Frensdorff nach Ausweis seiner Berichte über die zur Herausgabe der älteren deutschen Stadtrechte unternommenen Vorarbeiten [2]).

Mit dieser Neuerwerbung eines halbverlorenen Gebietes drängt sich die Frage nach einer irgend motivierten Gruppierung des anwachsenden Stoffes mit erneuter Bedeutung auf. Bisher suchte man sich so gut als möglich mit der alten Einteilung nach Bischofs-, Pfalz- und Landstädten zu helfen. Aber diese herrschaftliche Zugehörigkeit der Stadt ist nicht von wesentlichem Belang. Köln, Magdeburg, Strafsburg haben sich zu verschiedenen Zeiten und bis zu gewissem Grade in verschiedenen äufseren Formen entwickelt, während sich die Gleichartigkeit und Gleichzeitigkeit der Entwickelung für Köln mit Gent, Brügge und Ypern schlagend nachweisen läfst. Damit fällt die gewaltsame Konstruktion analoger Entwickelungsreihen für die Städte nach ihrer herrschaftlichen Zugehörigkeit. Die Unterschiede von Industrie- und Handelsstadt, von Lokal- und Transitverkehr, haben wie sie als wirtschaftliche Vorbedingungen der Einzelentwickelung gelten können, ohne Zweifel auch rechtlich bemerkbare Einwirkungen geübt. Hier bleibt jedenfalls noch viel zu thun, vor allem aber wird die Forschung eine Gruppierung nach territorialen Grenzen versuchen müssen. Wie weit in dieser Richtung die Gebiete der alten Stammesrechte mitbestimmend waren, bleibt eine offene Frage.

Um des Weiteren aus dem Streit der Meinungen einen Ausweg zu finden, müfsten die Anfänge einer innerstädtischen Organisation schärfer als es bisher geschehen, ins Auge gefafst werden. In dem vierten Kapitel seiner „Rechtstopographie“ betont Gengler die Bedeutung der Stadteinteilung für die organische Entwickelung des inneren Gemeindelebens. Er führt in Vierteln, Quartieren, Bauerschaften und Huferschaften eine Reihe von Erscheinungsformen dieser Innenteilung auf und erwähnt schliefslich „im Gegensatz zu den sämtlichen vorher betrachteten Einteilungen deutscher Städte“ die Sonderung nach Kirchspielen, wie sie uns

1) So namentlich Waitz in seiner Verfassungsgeschichte. Vergl. auch Mon. Germ. S S. XXI 481—622 Gisleberti Chronicon Hanoniense ed Arndt, mit werthvollen urkundlichen Beilagen.

2) Neues Archiv f. ältere deutsch. Gesch. Bd. 4, S. 43; 5, S. 31; 7, S. 9. Vgl. auch Frensdorff, Aus belgischen Städten und Stadtrechten. (Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1878. S. 39.)

in Köln entgegentritt. Nur für Hamburg, Worms und Basel entdeckt er noch einzelne mehr oder minder beschränkte Berührungen zwischen Kirchspieleinteilung und dem bürgerlichen Gemeinde- und Verkehrsleben.

In diesem Kapitel tritt der Mangel einer Anordnung des Stoffs nach Zeit und Ort vielleicht am nachteiligsten hervor. Das bunte Durcheinander der heterogensten Quellenstellen lässt sich mit seinen zahllosen Irrtümern und Widersprüchen kaum entwirren.

Die Verwertung eines für diese Frage unschätzbaren Materials giebt hier erwünschte Förderung. Das Stadtarchiv zu Köln birgt die ältesten Aktenbestände der innerstädtischen Verwaltung vom Anfang des 12. Jahrhunderts an; die seit Clasens veralteten Mitteilungen (1769—1786) eine ernsthafte Bearbeitung für die Verfassungsgeschichte nicht erfahren haben [1]). Es sind die Aufzeichnungen der einzelnen Parochialbehörden, denn in der Periode vor Konstituierung einer gemeinsamen Stadtvertretung durch den Rat sehen wir die kommunalen Angelegenheiten in diesen getrennten Sonderbezirken verwaltet. Was Hegel an einer Stelle seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Köln in unklarer Verbindung noch als Vermutung giebt [2]), wird durch dieses urkundliche Material zur Gewifsheit. Die coniuratio von 1112 kann nur als der Zusammentritt dieser bisher gesonderten Bezirke erklärt werden. Für das Jahr 1159 haben wir den ersten formalen Abschlufs der stadtkölnischen Verfassung zu verzeichnen. In den fragmentarisch erhaltenen Resten eines Stadtbuchs läfst sich die oberinstanzliche Thätigkeit des nunmehr zu fester Gestaltung gelangten Rates verfolgen, während nach Ausweis der erhaltenen Aktenbestände den Kirchspielen nur noch die engeren Befugnifse von Unterbehörden zustehen. Die treibenden und führenden Elemente in dieser Bewegung sind die Mitglieder der Gilda mercatoria, deren Hauptsitz in der Martinspfarre liegt, welche das städtische Marktgebiet und die Rheinfähre beherrscht.

Hier liegt der Ausgangspunkt, von dem aus die Anfänge der städtischen Entwickelung in ihrer eminenten wirtschaftsgeschichtlichen Bedeutung erst ihre volle Würdigung finden. Unter Führung der Kaufmannspfarre vollzieht sich die Einigung der Sonderbezirke und die Bildung der städtischen Autonomie. Jenes rätselhafte Institut der Richerzeche löst sich in die volkstümliche Bezeichnung der sozial abgeschlossenen Geldaristokratie auf, die sich als direkte Fortsetzung der Gilde erweist. Damit ist die alte Kontroverse freier oder unfreier Herkunft beseitigt. Die Macht des Kapitals trägt die ganze Bewegung und bewirkt zuletzt jene soziale Verschiebung, welche die Söhne und Enkel der bunt zusammengewürfelten Gildemitglieder zu der politisch bevorrechteten Stellung der Patrizier und Erbsafsen emporhebt. Man darf nur in diesem Zusammenhange dem von Frensdorff geschlofsenen Charakter der Gildegenofsen als „ursprüngliche Vollgrundbesitzer“ seinen eigenen oben zitierten Satz von der ständischen Neubildung der Handelsthätigkeit gegenüberzustellen, um auch diese Konzefsion an die bisher festgehaltene Bedeutung des altererbten Grundbesitzes für den Ursprung bürgerlicher politischerRechte fallen zu lassen.

Diese Ausführungen gelten zunächst für Köln. Die flandrischen Städte

---

1) Vergl. den Bericht in Nr. 24, S. 35.

2) Chroniken d. deutschen Städte Bd. 15 S. CXXI.

bewegen sich in derselben Linie. Für Dortmund haben die Untersuchungen Frensdorffs in wesentlichen Hauptzügen übereinstimmende Resultate ergeben. Eine generalisirende Ausdehnung ist allerdings nicht ohne weiteres möglich. Selbstverständlich scheidet zunächst das Kolonisationsgebiet des Ostens aus. Für Süddeutschland müfste als grundlegend zunächst die Frage nach der Bedeutung der Pfarrsysteme für städtische Einteilung und Entwickelung untersucht werden, ehe weitere Schlüsse erlaubt sind.

Das grofse wirtschaftsgeschichtliche Interesse, welches die Anfänge der städtischen Autonomie in dieser Wendung gewinnen, mag die Breite dieser Auseinandersetzungen rechtfertigen. Die Auffassung ist keineswegs neu. Wiederholt ist ein ähnlicher Standpunkt vertreten worden, ohne bei dem Mangel ausreichender urkundlicher Begründung entgegenstehende Auffassungen forträumen zu können. Die von der Rheinischen Geschichtsgesellschaft in Angriff genommene Herausgabe [1]) der mehrfach angezogenen Kölner Urkunden dürfte daher in hohem Grade willkommen sein.

Treten uns in diesem Moment einer grofsen volkswirtschaftlichen Revolution, wie Schmoller den Gesamtinhalt dieser Vorgänge treffend bezeichnet hat, die Errungenschaften der Macht des Kapitals in ihrem prägnantesten Ausdruck entgegen, so erkennen wir in den korrelaten Entwickelungsmomenten der städtischen Gewerbethätigkeit das Eingreifen einer zweiten wesentlichen Faktors, der Arbeit. Vor zwanzig Jahren brachte des erste Band dieser Jahrbücher [2]) von Jakob Caro die erste zusammenfassende Litteraturübersicht über eine Reihe die Geschichte der deutschen Arbeit behandelnder Forschungen. Manche der damals geäufserten Wünsche sind heute erfüllt. Mit wenigen Ausnahmen legen die einschlägigen Untersuchungen wohl noch immer den Nachdruck auf die Rechts-und Verfassungsgeschichte, aber die Frage der Konsumtion und Produktion findet daneben doch breitere Rücksichtnahme, und in den bahnbrechenden Arbeiten Schmollers wird nicht nur die technische Seite der Entwickelung eingehend beleuchtet, die soziale Bedeutung der gewerblichen Arbeit, ihrer genossenschaftlichen Organisation und ihrer politischen Kämpfe wird über die früher erstrebten Ziele hinaus in grofsem geschichtlichen Zusammenhange klar gelegt. Endlich hat auch die letzte und wesentlichste Forderung von damals Gehör gefunden. In mühevollster gründlicher Spezialforschung geht die jüngste Zeit daran, Zahlen und Daten zu vermitteln, um eine durchaus sichere Grundlage der Beurteilung zu gewinnen. In dieser Richtung bieten die Nummern 5, 6 und 41 ein überaus wertvolles statistisches Material. Nicht gleich ergiebig war das Jahr 1882 an urkundlichen Quellenmitteilungen. Die Nummern 8 und 16, sowie einige wichtige Zunfturkunden am Schlufs von Nr. 15 sind verhältnismäfsig geringe Beiträge gegenüber der reichen Thätigkeit der letzten Jahre auf diesem Gebiete [3]). Ebenso fehlen Einzeldarstellungen für das Mittelalter in diesem

---

1) Vergl. d. zweiten Jahresbericht der Gesellschaft. Köln 1882 S. 13.

2) Bd. I. 1863, S. 211.

3) Die Publikation von Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Hannover 1883. (Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens Bd. 1.), ebenso wie die Arbeiten von Mettig, zur Gesch. der Rigaschen Gewerbe im 13. u. 14. Jahrh. Riga, 1883 u. Knothe, Gesch. des Tuchmacherhandwerkes in der Oberlausitz. Dresden, 1883, gehören nicht mehr in den Rahmen dieser Besprechung.

Jahre. Dagegen ist in den aufgeführten Werken von Frensdorff, Hegel, Gengler u. A. überaus Wertvolles in dieser Richtung geboten. Eine interessante Frage ist von Schmoller angeregt. Gelegentlich einer Besprechung von Mayers Arbeit über die Strassburger Goldschmiedezunft[1]) giebt er einige Ausführungen über die Ursachen der örtlichen Verteilung der Handwerke in der Stadt. Schmoller sucht einen Zusammenhang der lokalen Gruppierung der Verkaufsstellen im 12. und 13. Jahrh. mit der bischöflichen, später städtischen Marktordnung und mit den Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden nachzuweisen. Schon seine kurzen Andeutungen zeigen, wie lohnend eine eingehende Bearbeitung des Gegenstandes wäre, die er dringend empfiehlt.

Die Nummern 44 und 45 reichen bereits in die neuere Zeit. Sax schildert vortrefflich einen eigenartig organisierten Industriebezirk und behandelt sorgfältig seine historische Entwickelung. Eine verdienstliche Arbeit ist Lorks Geschichte der Buchdruckerkunst, auf wissenschaftliche und technische Fachkenntnis gestützt stellt er die gesicherten Resultate der Forschung in übersichtlicher Anordnung zusammen. Reschauer untersucht die lezte Periode der österreichischen Zunftgeschichte. Die Bemühungen der Regierung das im Niedergang befindliche Gewerbeleben zu heben, und der Widerstand der verknöcherten Zünfte giebt ihm Gelegenheit die Gewerbepolitik Österreichs vom Ende des 17. Jahrhunderts an eingehend zu entwickeln.

Wesentlich umfangreicher als für die Zunftgeschichte sind die Beiträge des Jahres 1882 zur Handelsgeschichte.

Als wesentliche Grundbedingung für die Kenntnis des Verkehrlebens mufs die Ermittelung der alten Handelswege gelten. Noch immer sind es lokal begrenzte Untersuchungen die uns hier entgegentreten, ein Abschlufs der Studien steht wohl auch für lange Zeit aus. Was uns in Nr. 49 geboten wird ist kaum ernsthaft zu nehmen. Schneider ist ein glücklicher Pfadfinder, seit 40 Jahren geht er den alten Römerstrafsen nach, und so kann es nicht Wunder nehmen, wenn er auf einem beigegebenen Kartenbild „die römische Strafsengruppe vom Rhein nach der Wesermündung“ in einem dichten Netz völlig gleichwertiger Linien zur Anschauung zu bringen weis. Es ist nicht unwahrscheinlich, das eine exacte Forschung zu abweichenden Resultaten gelangt, bis dahin dürften Schneiders Kartenbilder mit einiger Vorsicht zu benutzen sein. Für den Verkehr der romanischen und germanischen Welt des Mittelalters liefert Nr. 22 einen hübschen Beitrag. Heyd stellt in einem kurzen Aufsatz die in das Rhein- und Rhonethal ausmündenden Alpenpässe der Schweiz zusammen. Als die wichtigste Linie des früheren Mittelalters hebt er die Verbindung zwischen Chiavenna und Chur über den heute verlassenen Septimer hervor. In diesem Zusammenhange darf auch Nr. 50 erwähnt werden; ein interessanter Versuch für ein aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammendes Kartenbild der Ostsee durch Vergleichung mit den Angaben der Weltkarte in Katalanischer Sprache vom Jahre 1375 und der Weltkarte

---

1) Staats- u. sozialwissensch. Forsch. hrsg. v. Schmoller. Bd. III, 2. 1881. Vergl. die Rezension in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb. 1882. Hft. I. S. 374.

des Italieners Andrea Bianco von 1436 Erklärung und Deutung zu gewinnen.

Die ersten Regungen des beginnenden Handelsverkehrs behandelt Nitzsch in Nr. 39. Mit besonderem Interesse begegnen wir jeder posthumen Äufserung des verdienten Forschers. Auch der vorliegende Aufsatz bietet Anregendes genug, um von neuem den Ausdruck des Bedauerns zu rechtfertigen, dafs der Tod diese hingebende ernste Thätigkeit unterbrochen. Nitzsch erkennt in der Neugründung Lübecks durch Heinrich den Löwen für die Geschichte des deutschen Handels den Grenzpunkt zweier Perioden. Die vielfach unklaren Vorstellungen über jene frühere Entwickelungsphase sucht er schärfer zu bestimmen. Bei der gering entwickelten Kultur des rechtsrheinischen Deutschland erkennt er die Möglichkeit eines ausgedehnteren Marktverkehrs hauptsächlich in momentaner Anhäufung von Reisenden, wie sie politische Zusammenkünfte oder kirchliche Festversammlungen veranlafsten. Für erstere betont er die vorwiegende Bedeutung des Futtermarktes, während letztere mit ihrem Zusammenflufs grofser Massen des niederen Volkes einen wenn auch bescheidenen, so doch vielgestaltigeren Umsatz weckten. Bei Entwickelung des Marktfriedens bespricht Nitzsch noch in Kürze zwei Institute, die ihm „nicht als Produkte jener Zeit, sondern als unzweifelhaft viel älteren Ursprungs in Sachsen“ gelten: Das Wikbelde und die Gilde. Es ist auffallend, dafs Nitzsch die Gilde als ein spezifisch städtisches Institut nur für die englischen, sächsischen und dänischen Städte erwähnt, ohne ihr Auftreten im fränkischen Rechtsgebiet zu berücksichtigen. Ebenso ist das Wicbelderecht, das sich auf bestimmte Formen der Grundbesitzerwerbung und -übertragung bezog, und dafs er für ausschliefslich sächsisch hält, seinem Wesen nach mit den in den flandrischen Städten so gut wie in Köln früher in Sachsen geübten bürgerlichen Rechtsformen für den Grundbesitz identisch. Die Frage ist demnach auf Grund der von Nitzsch benutzten Quellen nicht zu entscheiden. Dagegen zeigt eine kurze Bemerkung wieder den ganzen Scharfblick des die geschichtlichen Dinge in ihrer Tiefe erfassenden Geistes. „Es will mir scheinen“ sagt Nitzsch (S. 21) mit Bezug auf das Wikbelde, „als ob dieses sächsische älteste Stadtrecht dem städtischen Grundbesitzverkehr früh die freie Bewegung verschaffte, welche, nach Arnolds lehrreicher Ausführung, die süddeutschen Städte erst allmählig durch die Ausbildung der Häuserleihe und der sich daraus entwickelnden Rechtsinstitute gewannen.“ Die juristische Fakultät der Bonner Universität hat zur Zeit eine Preisarbeit über die Häuserleihe in Köln ausgeschrieben, wenn der zu hoffende Bearbeiter auf das reiche ungedruckte Material des Stadtarchivs zurückgeht, so dürfte er die vollen Beweistitel für diesen Satz erbringen können [1]).

Nach dieser Einschaltung kommen wir auf einige weitere Forschun-

1) Arnolds Material (Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel, 1861.) betrifft zum überwiegenden Teil geistliche Besitztitel. Es mag genügen, dafs, während er etwa 1500 unedierte Urkunden aus dem 13. 14. u. 15. Jahrh. einsah, für Köln die Eintragungen der Schreinskarten bis zu dem Zeitpunkt, wo Arnolds Material einsetzt, eine gröfsere Anzahl von Urkunden und zwar städtich-bürgerlicher Provenienz bieten, um den ungeahnten Reichtum dieser Erkenntnifsquelle zu kennzeichnen.

gen zur deutschen Handelsgeschichte zurück. Auf Grund der überlieferten Privilegien sucht Baumann (Nr. 3) Wesen und Umfang der commerziellen Verbindungen Lübecks zu präzisieren. Die Arbeit kommt über ein äufserliches Aneinanderreihen der publizierten Dokumente nicht wesentlich hinaus, als „Vorarbeit für den Verfasser einer Handelsgeschichte Lübecks“ kann sie demnach weniger gelten, da dieser unbedingt auf die Quellen zurückzugehen hätte. Von grösserem Belang ist Nr. 17. Grünhagen giebt hier eine auf sorgfältige Detailforschung gestützte Abhandlung, welche die Bedeutung Breslaus als Handelsplatz eingehend würdigt. In gleich umfassender Rücksichtnahme auf die commerzielle Bedeutung liegt das neue und verdienstvolle in Lamprechts mit frischem Zuge geschriebenem Aufsatze über Köln (Nr. 31). Köln wird als „der alte Sitz eines weitverzweigten Transithandels und des bedeutendsten Gewerbefleifses der Zeit, namentlich im Textilzweig“, charakterisiert und die hervorragende Bedeutung der Stadt im früheren Mittelalter „als Seehafen Deutschlands“ gekennzeichnet. Das etwas kühne Wort findet seine Erklärung in den Bedingungen der Rheinschifffart und in den Handelsbeziehungen zu England. Über England führte der internationale Warenhandel die Waren rheinauf bis Köln. Für die Politik der Stadt Köln in der Hohenstaufenzeit findet Lamprecht den Schlüssel in der Rücksichtnahme auf ihre englischen Handelsinteressen. Neues Quellenmaterial hat Lamprecht für die stadtkölnische Entwickelung nicht verwertet, und wenn die Arbeit demnach die für die ältere Zeit vorhandenen Streitfragen nicht beseitigt, so wird doch mit der eingehenden Beleuchtung der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte eine Reihe fruchtbarer Gesichtspunkte gewonnen. An einem kleinen Beispiel zeigt Nr. 7 den hohen Wert kalkulatorischer Quellen, wie sie Lamprecht im ersten Teil dieser Übersicht bespricht [1]). Auf Grund der Klosterrechnungsbücher von Preetz erörtert Buchwald das Verhältnis der Hansastädte zu den umliegenden Territorien. Er zeigt an dem Beispiel der Feldklöster die weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit des platten Landes von der städtischen Gewerbe- und Kunstthätigkeit und veranschlagt den Geldumsatz dieser Konsumenten auf den hansischen Hauptplätzen. Dabei lenkt er die Aufmerksamkeit auf eine Quelle, welche dieses Verhältnis theoretisch behandelt. Es ist eine Rheinfelder Klosterschrift des 15. Jahrhunderts, die neben gottesdienstlicher Belehrung auch in sozialpolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Äbte unterweisen soll. So giebt der Autor u. A. einen allgemein orientierenden Überblick über Besitz und Einkünfte, sowie über Bedürfnisse und Ausgaben des Klosters. Buchwald hebt einzelnes angemessen hervor. So die Verheimlichung von Besitz seitens der Klöster, wahrscheinlich in Folge von Mafsregeln gegen den Übergang von Bürgergut an die todte Hand, seine Nutzanwendung dieser Thatsache für die Urkundenkritik verdient jedenfalls Beachtung. In dem Etat für die laufenden Bedürfnisse und ihre Deckung ist ein übersichtlicher Anschlag gegeben, der für die Preisgeschichte nicht ohne Wert ist. Interessant sind auch einzelne ökonomische Ratschläge, so die Rücksichtnahme auf die bäuerliche Verschuldung, um auf dem Lübecker Markt das Korn zu billigem Preise

1) S. 243.

einzuhandeln; eine Praxis die übrigens von Klöstern und Städten gleichmäfsig geübt wurde. Eine reiche Fülle von Beiträgen zur Handelsgeschichte ist in den angeführten Stadtgeschichten verstreut. Hervorzuheben ist hier vor Allem Frensdorffs gründliche Untersuchung über die Betätigung Dortmunds am hansischen Verkehr, sowie einige Exkurse Genglers, deren Themen glücklich gewählt sind.

Eine mustergiltige Bearbeitung wirtschaftsgeschichtlicher Vorgänge ist in Nr. 48 gegeben. Aus dem Regierungsarchiv zu Frankfurt a. O. teilt Schmoller wichtige Acten zur Geschichte der Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562 mit. Die einleitende Erzählung des Hergangs dieser Handelssperre, die Schmoller als ein typisches Beispiel dieser oft wiederholten wirtschaftlichen Kämpfe hinstellt, erweitert sich zu einer umfassenden Studie, die uns einen klaren Einblick in die grofsen wirtschaftlich bewegenden Mächte giebt. Er geht von der Umgestaltung des alten königlichen Zollwesen vom 13—15. Jahrhundert unter dem Einflufs der erstarkenden städtischen Verwaltung und ihrer egoistischen Wirtschaftspolitik in eine Unzahl lokaler Schutzzollsysteme aus. Wie diesen Partikularinteressen das aufstrebende Fürstentum entgegentrat, wie „der grofse Gegensatz, um den sich wirtschaftlich Alles dreht“, in dem Kampf der städtischen und territorialen Zollpolitik zu einem scharfgefafsten Ausdruck gelangt, ist meisterhaft auseinandergesetzt. Schmoller zeigt des Näheren an der Entwickelung des territorialen brandenburgischen Zollwesens, wie die Tendenz nach unbedingter Selbständigkeit sich ebenso wie gegen die eigenen Städte, gegen die Nachbarstaaten richtet. Zunächst freilich konnten die Fürsten nicht anders vorgehen, als „dafs sie die lokalen Interessen ihrer gröfsten Handelsstädte zu den ihrigen machten, um den Rest der übrigen lokalen Handelssysteme um so kräftiger bekämpfen zu können.“ So mussten die von Seiten Brandenburgs bis 1562 erfolgten Zollerhöhungen Pommern und besonders Stettin tief verletzen, dazu trat die naturgemäfse Konkurrenz Stettins und Frankfurts, als der zwei bedeutendsten Handelsplätze der Oder. Die historische Entwickelung der Stapelverhältnisse und Handelsbeziehungen dieser beiden Städte erklärt die weiteren Voraussetzungen des Kampfes, der mit genialen Ausblicken auf die spätere Entwickelung dargestellt wird. Ein ähnliches Thema, wie es der Schmollerschen Studie zu Grunde liegt, allerdings aus einer späteren Zeit, behandelt Nr. 4. Auf Grund aktenmäfsigen Materials berichtet Biedermann über den einseitigen Zollkrieg Österreichs gegen Sachsen, in welchem die sächsische Regierung auf den Sachverständigen-Rat der Leipziger Kaufmannschaft von Repressalien absah, und über die gleichmäfsigen Sperrmafsregeln Sachsens und Preussens in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Er rekapituliert in der Hauptsache den betreffenden Abschnitt aus seiner „Geschichte der Leipziger Kramerinnung“. Eine abschliefsende Darstellung der geschilderten Vorgänge wird neben den wertvollen Leipziger Akten die Archivbefunde von Dresden, Wien und Berlin ebenfalls zu Rate ziehen müssen. Die bis auf Karl VI. zurückgehenden Anfänge der modernen Handels- und Industrie-Entwickelung Österreichs erörtern die Nummern 37 und 40. Mayer giebt im wesentlichen eine sehr fleifsige Geschichte der österreichischen orientalischen Han-

delskompagnie und der Errichtung von Freihäfen in Triest und Fiume ohne freilich das vorhandene Quellenmaterial zu erschöpfen, und Neumann-Spallart bietet in dem zweiten Capitel seines Buches von umfassenden Gesichtspunct aus einen geschichtlichen Rückblick auf den Handel von Triest.

Für eine Reihe von Detailfragen, wie Maſs, Gewicht und Münze, Steuerverfassung, Zollwesen und Münzpolitik ist in verschiedenen der erwähnten Arbeiten eine Fülle beachtenswerter Notizen geboten. Am meisten vernachlässigt, weil am schwersten mit Sicherheit zu bestimmen, ist Maſs und Gewicht, wesentlich bevorzugt erscheint dagegen das Münzwesen. Abgesehen von mehr numismatischen Arbeiten wie Nr. 11, oder die ersten Abschnitte von Nr. 28, liegen Einzeldarstellungen vor, die eine allgemeinere Beachtung verdienen. Harster giebt eine populäre Darstellung der Speierer Münzgeschichte, die anregend geschrieben auf gründlicher Forschung ruht, eine zweite Arbeit desselben Autors, deren Abschlus noch aussteht, verspricht die dankenswerte Ergänzung einer Lücke in Ehebergs Buch über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften (Lpz. 1879). Ein besonderes Interesse aber verdienen die Ausführungen Josephs, deren Wert durch wichtige Urkundenabdrucke ans den Jahren 1402—1503 noch wesentlich vermehrt wird. Joseph giebt bei weitem mehr, als der Titel verspricht. Bei der hohen Bedeutung Frankfurts für den Geldmarkt Süd- unb Westdeutschlands wurden die meisten Münzkonventionen der Rheinischen Fürsten nach Ablauf der Frankfurter Messen und auf Grund der daselbst gemachten Erfahrungen unter sachverständigem Beirat der Städte abgeschlossen, und Joseph zieht die Münzpolitik der Churfürsten wie des Königs in den Kreis seiner Darstellung. Die mitgeteilten Urkunden enthalten viel Beachtenswertes, so den merkwürdigen Plan Ruprechts von 1404 Gold- und Silbermünzen aus reinem Metall zu prägen, der an der ablehnenden Haltung des Frankfurter Rates scheiterte (Urk. 2—4).

Noch auffallender ist Urkunde 28. Es ist eine Denkschrift des Herrn von Weinsberg, königlichen Schirmers der Frankfurter Münze und des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer vom Jahre 1426, die ein überraschendes Verständnis für die Übelstände des damaligen Münzwesens verrät. Weinsberg empfiehlt eine einheitliche Währung für ganz Deutschland nach Frankfurter Münzfuſs. Zur Begründung wird die weite Verbreitung der Frankfurter Münze angeführt, hauptsächlich aber auf die allgemeine Unsicherheit, auf die Verkehrsbelästigungen und Kosten in Folge der unzähligen verschiedenen Münzsysteme hingewiesen. Zuletzt vergiſst er auch nicht die aus der Zersplitterung des Münzrechts resultierenden Spekulationen in unterwertiger Prägung zu kennzeichnen. Die Münzverhältnisse von Mainz sind in Kürze von Hegel (Nr. 21, S. 91) behandelt. Der Wiener Münzverkehr des 16. Jahrhunderts ist von Schalk auf Grund archivalischer Quellen beleuchtet (Nr. 46)[1]. Für die märkischen Städte bespricht Bahrfeld eine in der langen Geschichte der Münzverschlechterung allgemeiner bekannte Episode, die auch von Krebs (Nr. 29) unter besonderer Rücksicht

1) Vergl. d. Rez. Bd. 5, S. 461 dieser Ztschr.

auf Schlesien in ihren Hauptmomenten erörtert wird. Die heillose Münzkonfusion der Kipper- und Wipperzeit sowie die Stellung von Kaiser und Ständen zu dieser Frage findet in seiner Darstellung eine gründliche, sachgemäfse Behandlung [1]).

Einige auch kulturhistorisch interessante Mitteilungen beziehen sich auf die Ausbeutung der Spiellust im fiskalischen Interesse. Hegel veröffentlicht (Nr 21, S. 225) einen Mainzer Pachtkontrakt nebst Verordnung über Glücksspiele vom Jahre 1425, wonach die Spielbank, hier wie in Frankfurt „der heifse Stein" genannt, von der Stadt gegen eine Jahrespacht von 300 Goldfl. verliehen wurde. Er vermutet übrigens aus guten Gründen Fortbestand der Spielbank z. Z. des erzbischöflichen Regiments nach 1462, während in Frankfurt die Bank schon 1432 ein Ende nahm [2]). Die Geschichte der Leipziger Stadtlotterie ist von Krey (Nr. 30) behandelt, ohne dafs er viel mehr als umfangreiche Exzerpte aus dem ihm vorliegenden Aktenmaterial lieferte. Seine „Geschichte des öffentlichen Glückspiels überhaupt" beschränkt sich in ähnlicher Weise auf einige Exzerpte aus Beckmann „Beyträge zur Geschichte der Erfindungen" [3]). Es scheint um so mehr geboten das genaue Citat hier nachzuholen, da Krey die Angabe seiner Quelle unterlassen hat. Dagegen bietet Nr. 9 eine gründliche Untersuchung zur Geschichte der Lotterie. Endemann giebt in dem ersten Teile seiner Schrift eine historisch-dogmatische Entwicklung des älteren Lotterierechts sowie eine geschichtliche Darstellung des Instituts. Eine wirtschaftliche Würdigung derselben liegt nicht im Plane der Arbeit, aber die umfassende Rücksichtnahme auf die kanonistische Doktrin des Mittelalters und auf die Lehre der Humanisten vom Spiel erschliefst eine reiche Quelle von Anschauungen früherer Zeiten über diese mit dem wirtschaftlichen Leben in mancher Berührung stehende Leidenschaft.

Einer zweiten, tiefer in die Wirtschaftsverhältnisse eingreifenden Erscheinung können die Nummern 10, 27, 32, 33 dienen.

Das mittelalterliche Wirtschaftsleben, das im Geldverkehr unter dem Druck des kanonischen Wucherverbots so eigentümliche Formen annimmt, gewinnt aus der Geschichte der Juden mehr als ein lehrreiches Moment. Dazu kommt, dafs ihre soziale Stellung einen beachtenswerten Gradmesser für die soziale Gährung abgiebt. Ich darf nur an Roschers treffliche Ausführung [4]) erinnern. Die angeführten Mitteilungen des letzten Jahres beschränken sich auf eine Aneinanderreihung urkundlichen Materials, wo sie darüber hinausgehen, ist ein Fortschritt kaum zu verzeichnen. Auf der einen Seite der hartnäckig festgehaltene Standpunkt eines schuldlosen jüdischen Martyriums, auf der anderen eingerostete Vorurteile, die eine objektive Würdigung der Geschehnisse nicht zulassen. Wenn hier noch Manches zu thun übrig bleibt, so fehlt für ein verwandtes Gebiet fast Alles. Über Stellung und Thätigkeit der Lombarden hat unsere neuere

---

1) Vergl. auch I, Nr. 41 u. S. 241 Anm. 4.

2) Vergl. Kriegk, Frankfurts Bürgerzahl u. Zustände im Mittelalter 1862 S. 344.

3) Leipzig 1804 Bd. V. S. 309. Vergl. z. B. Krey S. 21 mit Beckmann S. 335 u. S. 22 ff. mit S. 322 ff.

4) Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik. (Ansichten der Volkswirtsch. Bd. 2, S. 321.)

geschichtliche wie rechtshistorische Litteratur meines Wissens keine eingehende Untersuchung aufzuweisen.

Den wesentlichsten Fortschritt bahnt, wie schon oben bemerkt, seit kurzer Zeit die Anwendung der statistischen Methode auf Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirtschaftslebens an. Wenn wir zur Zeit noch nicht von endgültig gesicherten Resultaten sprechen dürfen, so ist doch durch vielfache Diskussion die Forschung in dieser Richtung bereits wesentlich vertieft. Es handelt sich nicht mehr um willkürliche Schätzungen, sondern in unendlich mühsamer Verarbeitung umfangreicher Aktenbestände wird die Rekonstruktion authentischer Ziffern versucht. Das gilt zunächst von der Berechnung städtischer Einwohnerzahl und deren Gliederung nach Geschlecht, Alter, Stand, Beruf und Vermögen. Eine weniger kritische Zeit neigte entschieden zu gewisser Überschätzung mittelalterlicher Bevölkerungsziffern, seitdem aber Hegel auf Grund einer Nürnberger Zählung von 1449 behuf Regelung der Verpflegung im Augenblick einer bevorstehenden Belagerung, die Gesamtbevölkerung auf 20,200 Köpfe berechnet hatte [1]), seitdem vollends Schönberg aus den Steuerrollen Basels die Bevölkerung der Stadt für das Jahr 1446 auf höchstens 10 200 und für das Jahr 1454 auf höchstens 8000 Seelen festsetzte [2]), kann die Kritik in der Reduktion der traditionellen Bevölkerungsannahme nicht weit genug gehen. Bücher (No. 5) bearbeitet in minutiös sorgfältiger Untersuchung die Bevölkerung Frankfurts a. M. Er findet für das Jahr 1387 rund 10 000 und für 1440 8000 Köpfe, und Hegel giebt für Mainz um die Mitte des 15. Jahrhunderts 5750 Einwohner an (No. 21, S. 194).

Dem gegenüber ist es nur mit Freuden zu begrüfsen, wenn eine scharfe Kritik diese überraschenden Resultate auf ihre Zuverlässigkeit hin prüft. Paasche hat dieselbe unternommen und wenn auch nicht alle Einwendungen sich als stichhaltig erweisen, — bezüglich der Schlüsse auf Grund des nummerischen Verhältnisses der Zünfte laufen erhebliche Irrtümer unter — so erschüttert er doch ganz wesentlich den Glauben an die Sicherheit des Schönbergschen Materials und erweckt entschiedene Bedenken gegen die von Bücher angewandte Methode. Ich darf im übrigen hier auf die Arbeit selbst verweisen, die erst kürzlich in diesen Jahrbüchern erschienen ist [3]). Nur auf eine neue Seite der Behandlung dieser schwierigen Untersuchungen möchte ich aufmerksam machen, die vor Paasche meines Wissens noch nicht in Anwendung gekommen ist.

---

1) Chroniken deutscher Städte. Nürnberg. Bd. II, S. 317 u. 500.

2) Finanzverhältnisse Basels im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879. S. 516.

3) Durch freundliche Vermittelung der Redaktion geht mir ein Bürstenabzug der in diesem Bande (S. 344 ff.) abgedruckten Entgegnung Schönbergs zu, in welcher er die Zuverlässigkeit des von ihm benutzten Baseler Materials gegen Paasche verteidigt. Ein abschliefsendes Resultat scheint auch damit noch nicht gewonnen. Schönbergs Gegenbeweis ist eigentlich nur pro domo geführt. Wie weit er seine Position gesichert hat, kann erst auf Grund erneuter sorgfältiger Prüfung und Vergleichung ermittelt werden, die nicht kurzer Hand zu erledigen ist. Die von Paasche gegen die Nürnberger Zählung und gegen die Berechnung der Frankfurter Bevölkerungsziffer gerichteten Bemerkungen sind mit keinem Worte berührt. Jedenfalls kann die Diskussion der weiteren Klarstellung dieser schwierigen Probleme nur förderlich sein.

Er versucht die Zahl der Wohnungen in einzelnen Strafsen mit denen der Gegenwart zu vergleichen, um ev. konstatiren zu können in welcher Zeit auf demselben Raume mehr Menschen wohnten. Ich glaube das von hier aus weitere fruchtbare Gesichtspunkte zu gewinnen sind. Die äufseren Umrisse der Stadtpläne lassen sich fast überall bis in die ältesten Zeiten verfolgen, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sind wertvolle exakte Aufnahmen vorhanden. Der von den Stadtmauern eingeschlossene quadratische Flächenraum dürfte mit Rücksicht auf den Bebauungsplan einen geeigneten Anhalt für vergleichende Betrachtung der Bevölkerungsdichtigkeit ergeben. Dabei ist allerdings die genaue Kenntnis der Civilbaugeschichte, die leider noch sehr im Argen liegt, eine notwendige Voraussetzung. Es verdient übrigens Beachtung, dafs Paasche die Ausführungen Büchers zur Frauenfrage (No. 6) auf Grund seiner Rostocker Materialien vollinhaltlich bestätigt.

Von Arbeiten allgemeinerer Natur sind nur Arnolds Kulturstudien hervorzuheben. Arnold giebt eine in bestem Sinne populäre Zusammenfassung seiner bekannten Forschungen zur deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Das Buch reiht sich an Nitzsch' deutsche Studien würdig an. Diese beiden trefflichen Werke führen vielleicht am besten in die inneren Zusammenhänge des mittelalterlichen Lebens ein.

Wie auch diese gedrängte Übersicht zeigt, ist für die hier behandelte Seite wirtschaftsgeschichtlicher Studien wesentlich mehr und dauernderes geschaffen, als Lamprecht für die entsprechenden Entwickelungsreihen der Agrarverhältnisse und der eingreifenden Landesverwaltung verzeichnen konnte. Allerdings fehlt es auch hier noch an einer gleichmäfsigen Thätigkeit auf dem weiten Forschungsgebiet. Aber wir erkennen gerade in letzter Zeit einen nachhaltigen nnd vielverheifsenden Fortschritt. Wie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Rechtswissenschaft den geschichtlichen Zusammenhang mit der Vergangenheit wieder zu gewinnen suchte, so ist der gleiche Versuch in unseren Tagen von der Nationalökonomie unternommen worden. Die damaligen rechtsgeschichtlichen Bestrebungen coincidiren auffallend mit den grofsen gesetzgeberischen Aufgaben, die jene Zeit zu lösen hatte, und die in erster Linie verfassungsrechtlicher Natur waren. Das erklärt im letzten Grunde, dafs damals auch die historischen Studien sich dieser Richtung mit voller Energie zuwenden.

Nur vereinzelt hat bisher von dieser Seite die Bedeutung der realen Kultur für die geschichtliche Entwicklung genügende Beachtung gefunden. Aber seitdem die wirtschaftlichen Fragen im Vordergrunde des politischen Interesses stehen, dürfen wir mit Zuversicht eine regere Bethätigung auch der historischen Forschung für die Wirtschaftsgeschichte erwarten.

---

# Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

J. W. Taussig, Protection to Young Industries as applied in the United States. Cambridge, Massachusetts.

Das vorliegende Werk, etwa 70 Seiten enthaltend, ist eine, von Harvard College gekrönte Preisschrift.

Der Titel zeigt die Absicht des Verfassers deutlich an, welche darauf hingeht zu untersuchen, inwieweit der zu Gunsten des Schutzzolles angeführte Beweisgrund, welcher auf der Möglichkeit und Zweckmäfsigkeit einer künstlichen Grofsziehung der Industrie beruht, auf die frühere Geschichte der Vereinigten Staaten anwendbar war; und inwieweit die wirklich befolgte Politik durch ihre Resultate gerechtfertigt wurde.

Nachdem der Verfasser die damaligen wirtschaftlichen Zustände klar beschreibt und nachweist, dafs alle Bedingungen vorhanden waren zur Rechtfertigung einer Schutzpolitik, wenn eine solche überhaupt zu rechtfertigen ist, geht er zu seiner eigentlichen Arbeit über, die darin besteht zu untersuchen ob die angenommene Politik wirklich das geleistet, was man von ihr erwartete und was sie, wie man noch heutigen Tages behauptet, auch in der That geleistet haben soll.

Der Autor verfolgt die Entstehung der drei grofsen Industriezweige, welche sich besonders des Schutzes der Zölle erfreut haben, viz. Baumwollen, Wollen- und Eisenindustrie, und gelangt zu den folgenden Schlüssen (S. 65):

1) Dafs die Baumwollen-Industrie schon vor der Schutzperiode entstand und dafs, wenn wir die ungewöhnlichen Zustände der Jahre 1807—1815 unberücksichtigt lassen, ihre frühe Entwickelung obgleich durch den Minimalzoll von 1816 etwas begünstigt, doch nicht durch den gänzlichen Wegfall der Zölle erheblich aufgehalten worden wären.

2) Dafs die Wollenindustrie wenig Hilfe bekam, bis sie zu dem Stadium gelangt war, wo sie sich ohne dieselbe hätte aufrecht erhalten können, wenn ihre Aufrechterhaltung zum Besten des Landes gereicht hätte.

3) Dafs in der Eisenindustrie zwanzig Jahre der übertriebensten Zölle das Verhältnis zwischen den verbrauchten Quantitäten inländischer und ausländischer Waren gar nicht verändern konnten und keine Veränderung in den Produktionsprozessen herbeiführten.

Also mit einem Worte war die ganze wirkliche Politik als eine unnütze, wenn nicht geradezu schädliche anzusehen.

Als ein Versuch zu beweisen, dafs die wirklich befolgte Politik der Vereinigten Staaten, betreffs der Schutzzölle im Ganzen genommen, die Entstehung und Entwickelung der Fabrik-Industrie nicht erheblich befördert hat, mufs das Buch ein entschiedener Erfolg genannt werden. Eingehende Studien auf demselben Felde haben Referenten zu gleichem Schlusse geführt. Die Geschichte der Industrie in Amerika mufs zu dem weitern Eingeständnisse zwingen, dafs die grofsen, mafsgebenden Fortschritte in der Industrie meistenteils unabhängig von dem Schutztarife, ja man kann geradezu behaupten vielfach trotz desselben erzielt sind. Jedoch müssen wir gleichzeitig hinzufügen, dafs dieselbe Geschichte, was sogar aus dem kurzen Umrifs wie ihn das Büchlein von Taussig bringt, zu ersehen, klar beweist, dafs künstliche Mafsregeln den Fortschritt von einer reinen Ackerbauwirtschaft zu einer Industriewirtschaft um Jahrzehnte beschleunigen können. Es macht, betreffs dieses Punktes keinen Unterschied, ob die Hilfe in Form direkter Zuschüsse aus der Staatskasse, oder aber als Schutzzölle oder endlich als künstliche herbeigeführte Handels- und Verkehrskonjunkturen gewährt wird.

Thatsächlich trafen diese drei Momente zusammen, um die Entstehung und Entwickelung der amerikanischen Industrie zu befördern. Die Regierungen der verschiedenen Kolonien begünstigten die Entstehung der verschiedenen Industriezweige, teilweis durch direkte Zuschüsse aus der Staatskasse und teilweise durch Schutzzölle. England hatte schon vor dem Unabhängigkeitskriege zur Hervorbringung von Roheisen Anlafs gegeben.

Der erste glückliche Versuch Baumwolle durch die neuen von Arkwright verbesser-

ten Maschinen zu fabrizieren, wurde von einem Engländer gemacht, der nach Amerika durch die, von dem Philadelphier Verein zur Beförderung von Fabrikzweigen ausgestellten Preise, gezogen worden war.

Die Periode von 1807—1815 wo wegen der auf dem Meere herrschenden Unsicherheit die ausländische Konkurrenz fast vollständig ausgeschlossen wurde, war also das zweite Moment, das der amerikanischen Industrie eine ungeheuere Begünstigung gewährte. Endlich waren die hohen, immer höher werdenden Zölle von 1816—1828 das dritte, obgleich wir mit dem Verfasser darin übereinstimmen, dafs diese Zölle wenigstens von 1824 an die Industrie mehr hemmten als beförderten.

Mr. Taufsig zeigt eine Unparteilichkeit in seiner Untersuchung, die gerade bei dieser Frage höchst selten und defswegen besonders wohlthuend ist. Es wäre sehr zu wünschen, dafs er eine gröfsere Arbeit über denselben Gegenstand in Angriff nehmen möchte, wenn er dieselbe Unparteilichkeit und Gründlichkeit bewahren könnte, die er bei dieser Schrift beweist.

Das Buch liefert übrigens noch einen Beweis der Nutzlosigkeit aller Versuche irgend etwas wertvolles aus den rein statistischen Angaben der früheren Zeit in Amerika zu schliefsen, da die Zahlen durchaus unzuverlässig und fast wertlos sind, worauf Mr. Taussig aufmerksam macht. E. J. James.

G. Ducati, Sulla libera concorrenza. Un contributo alla propagazione delle teoriche della nuova scuola giuridico-sociale. Parma 1881.

Man könnte das ebengenannte Schriftchen eine mit wohlwollendster Tendenz geschriebene Quintessenz des Kathedersozialismus, denn ihn versteht der Herr Verf. unter dem Namen der „neuen juridisch-sozialen Schule“, nennen. „Schon aus dem Titel dieser meiner Schrift — sagt Herr Ducati einleitend — ersieht man klar, wie ich mich dieser „volgarmente“ Kathedersozialismus (socialismo cathedratico) genannten Schule ergeben und ohne Umschweife und Vorbehalte klare und entschiedene Stellung genommen habe, indem ich mich durchaus von der individualistischen Auffassung lossagte, welche die ökonomische Wissenschaft der Vergangenheit durchdringt“; doch verwahrt sich der H. Verf. sofort gegen den unliebsamen Makel (importuna taccia) des Socialismus. Die neue Schule bedeutet keine Reaktion, sondern wirklichen Fortschritt, denn ihr handelt es sich nicht um die Aufhebung der freien Konkurrenz, sondern blofs um die Mäfsigung und Beseitigung der kulturfeindlichen und rohen Konsequenzen derselben; aber die Anhänger der physiokratisch-Smithschen Richtung erklären jeden für reaktionär, welcher nicht an die starre Unbeweglichkeit der Wissenschaft glaubt. Smith geht von dem Prinzipe des persönlichen Interesses aus und dieses durchdringt ausschliefslich die Wissenschaft und erstickt geradezu das soziale Prinzip; wer jedoch neben individuellen auch soziale oder kollektive Bedürfnisse anerkennt, deren Befriedigung durch private Thätigkeit nicht erlangt, ja vielleicht nur geschädigt werden kann, der muss neben dem Privat-Interesse auch ein Gesammt-Interesse, neben der Privat-Ökonomie auch eine Sozial-Ökonomie anerkennen (Schäffle).

Nach diesen eben skizzierten einleitenden Vorbemerkungen giebt der H. Verf. im I. Teile einen litterarhistorischen Überblick der Auffassung und Entwickelung des Begriffes der freien Konkurrenz und beschränkt sich auf jene Ökonomisten der liberalen Schule, welche sich in der Übertreibung der wohlthätigen Folgen der freien Konkurrenz am meisten mäfsigen (Chevalier, Dunoyer, Roscher, J. St. Mill).

Den II. Teil eröffnet Herr Ducati mit einer Analyse des Begriffes der freien Konkurrenz; er stellt der seitens der liberalen Schule durch Wirth gegebenen Definition (die Konkurrenz ist das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte; sie zeigt sich in der wechselseitigen Thätigkeit von Angebot und Nachfrage, welche den Preis bestimmen) die Auffassungen der „realistischen“ und der „juridisch-sozialen Tendenz“ der neuen Schule gegenüber. Die Definition Wirths ist zu weit; sie stellt das bellum omnium contra omnes als eine absolute Fatalität hin. Die Auffassung Brentanos (d. i. der realistischen Tendenz) richtet die erforderlichen Schranken auf: die Konkurrenz ist das Prinzip der Starken, die Assoziation das der Schwachen. Wie Brentano zu dieser „Definition“ gelangt ist, zeigt nun der Herr Verf. durch eine unverhältnismäfsig breite Darstellung des Inhalts der „Arbeitergilden der Gegenwart“, um sodann zu der Auffassung Wagners („juridisch-soziale Tendenz“) überzugehen, mit welcher Herr Ducati zur Gänze übereinstimmt. Wagner beschreibt zunächst die Rechtsbasis des privat-wirtschaftlichen Systems in der modernen Volkswirtschaft und formuliert sodann die Begriffsbestimmung der freien Konkurrenz so wie sie Herr Ducati in wörtlicher Übersetzung anführt:

„La libera concorrenza consiste nella necessità a cui sono astrette le economie private di tenersi entro quei limiti giuridici che sono tracciati dai principî della libertà personale, della proprietà privata, della libertà dei contratti e della sanzione dei diritti legitinamente acquisti. Entro questi limiti ogni economia privata nella formazione dei prezzi delle cose e dei servigi personali e nello stabilire per mezzo di contratto i salari, gli interessi, rendita e affitti in genere può far valere il suo interesse individuale economico quanto e come le aggrada e può." (Wagner, Grundlegung S. 181. 182.)

Die günstigen und die ungünstigen Folgen der freien Konkurrenz darzustellen wäre nun, nach seiner eigenen Ansicht, die Aufgabe des Herrn Verf.; allein er verweist hinsichtlich jener auf die Schriften und Abhandlungen der liberalen Schule und erinnert blofs an die bedenklichen Folgen, welche die freie Konkurrenz auf dem Gebiete der Distribution herbeiführt und an die mögliche Aufhebung der Konkurrenz und ihrer Wirkungen durch Kompromisse und faktische Monopole. Herr Verf. berührt hierauf die Behauptung, welche angesichts der günstigen Ergebnisse der freien Konkurrenz aufgestellt wurde, dieselbe sei der natürliche Zustand der Volkswirtschaften, und kehrt sich gegen die sg. absoluten wirtschaftlichen Naturgesetze und die auf denselben angeblich beruhende Beschränkung der menschlichen Willensfreiheit, sowie gegen die durch den Liberalismus in das Gebiet der Volkswirtschaft übertragene Phrase La Rochefoucaulds: L'amour propre est le mobile de toutes nos actions. — In sieben Punkten werden hierauf die Grundsätze des ökonomischen Liberalismus zusammengefafst und zur Widerlegung insbesondere auf die Konjunktur und die durch ihr Walten so häufig aufgehobene Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Individuums hingewiesen. Im engsten Anschlusse an Wagner wird des weiteren der Berechtigung des staatlichen Eingreifens sowie des Waltens anderer moralischer Potenzen als des Eigennutzes Erwähnung gethan und zum Schlusse werden nach demselben Muster die schädlichen Wirkungen der freien Konkurrenz aufgezählt.

Dies der Inhalt des von apostolischer Glaubenstreue durchwehten Schriftchens, welches mit dem folgenden kennzeichnenden Satze abschliefst: „In der ökonomischen Entwickelung der Völker sind die Säulen des Herkules von dem System der freien Konkurrenz gewifs nicht aufgestellt worden; der deutschen Wissenschaft gebürt das Verdienst, das Idol von Manchester zertrümmert und die Notwendigkeit von Korrektiven dieses Systems dargethan zu haben, und wer immer ein aufrichtiger Nachfolger und Bewunderer derselben ist, wird sich eines wohlgefälligen Lächelns nicht enthalten können, wenn er deren Ergebnisse zur That werden sieht durch das energische Wirken des Fürsten Bismarck unter Inspiration des Genius von Adolf Wagner" (opera energica del principe di Bismarck, ispiratore il genio die Adolfo Wagner).

Prag. Josef Kaizl.

Dr. C. Th. Eheberg, Grundrifs der Finanzwissenschaft. Nach der dritten Auflage der Elementi di Scienza delle finanze von Luigi Cossa frei bearbeitet. Autorisierte Ausgabe. Erlangen, Andreas Deichert, 1882. 170 S.

Mit Recht bemerkt der deutsche Herausgeber in seinem Vorworte, dafs es in Deutschland zwar nicht an hervorragenden Lehrbüchern der Finanzwissenschaft, wohl aber an kurzgefafsten Grundrissen, die zur Einführung in die genannte Wissenschaft sich eignen, fehle. Die „Repetitorien", mit denen der Büchermarkt zeitweise überschwemmt wird, sind meistens nichts weiter als ganz ungenügende Kompilationen, zu deren Empfehlung sich wohl schwerlich ein Universitätslehrer entschliefsen würde. Um so dankbarer mufs es begrüfst werden, wenn den deutschen Bearbeitungen der beiden anderen Cossa'schen Schriften sich nun die der Elementi di scienza delle finanze anreiht. Die Vorzüge der Cossa'schen Bücher sind bekannt. Ihr Verfasser verbindet mit ausgebreitetem Wissen systematische Schärfe und besitzt die Gabe einer knappen und präzisen Ausdrucksweise. Die Objektivität, mit der er seine eigenen Ansichten immer in den Hintergrund stellt und alle Gründe für und wider sprechen läfst, befähigt ihn ganz besonders zur Abfassung von Lehrbüchern. Auch besitzt Cossa einen gewissen internationalen Zug, er hat sich in den Gedankenkreis der übrigen Nationen, namentlich auch der deutschen, so eingelebt, dafs seine Schriften keine Spur einer speziell italienischen Auffassungsweise verraten, und hierin ist wohl auch der Grund zu suchen, dafs seine Bücher sich so aufserordentlich zu Bearbeitungen in anderen Sprachen eignen. Alle diese Vorzüge gelten auch von den elementi di scienza della finanze. Die deutsche Ausgabe ist eher eine freie Übertragung als eine Übersetzung zu nennen und hat im Vergleich mit dem Original dem sachkundigen Bearbeiter manche wertvolle Veränderungen

und Verbesserungen zu verdanken. So ist es z. B. ein entschiedener Vorzug der Bearbeitung, dafs sie die Litteratur nicht erst am Schlufs des Buches, sondern bei jedem einzelnen Abschnitt bringt. Die Litteraturangaben sind erheblich vervollständigt worden und führen, ohne den Anfänger zu erdrücken, die wesentlichsten Erscheinungen auf. Vollständig neu hinzugefügt hat der Herausgeber die Abschnitte über das Budget, über die Steuerüberwälzung, die Terminologie im Steuerwesen, über die Personal- und Kopfsteuer. Der Abschnitt über das Budget ist etwas mager ausgefallen und es darf wohl der Wunsch geäufsert werden, dafs bei einer zweiten Auflage auch der finanz-technischen und der politischen Seite des Budgetswesens einige Bemerkungen gewidmet werden.

R. F.

* Kleinwächter, F., Die Nationalökonomie als Wissenschaft und ihre Stellung zu den übrigen Disciplinen. (Sammlg. gemeinw. Vorträge Heft 408.) Berlin 1883. 8°. 36 SS. (— 80 Pf.)

Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1882. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht. Mit einem ausführlichen Register. XV. Jahrg. XX u. 252 SS. 8°. Berlin 1883.

Es sind in dieser Übersicht pro 1882 im ganzen 3535 Erscheinungen der staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur verzeichnet, von denen in deutscher Sprache 1623, in französischer 846, in englischer 379, in italienischer 290 u. s. w. erschienen sind. Die Brauchbarkeit dieser Übersicht ist bekannt.

Bastiat, F., Oeuvres complètes. Tome III: Cobden et la ligue, ou l'agitation anglaise pour la liberté des échanges. Par. Guillaumin & Ce, 1883. 12. 528 pag. 3 fr. 50 c.

Baudrillart, H., Économie politique populaire. Erreurs et préjugés économiques; le capital; luxe et travail; la propriété; vie de Jacquard; les machines, etc. 3e édition. Paris, Hachette & Ce, 1883. 18. XIX-341 pag. 3 fr. 50 c.

Dubord, R., L'instruction primaire avant 1789. Toulouse, Sistac & Boubée, 1883. 12. 89 pag.

Egger, E., La tradition et les réformes dans l'enseignement universitaire; souvenirs et conseils. Par., G. Masson, 1883. 8. XXIV-368 pag.

Lefèvre, A., La renaissance du matérialisme. Par., Doin, 1883. 18. 500 pag. 5 fr.

Pizard, A., La France en 1789: la société; le gouvernement; l'administration. Avec cartes des traites et des gabelles d'après Necker. Par., Degorce-Cadot, 1883. 12. 320 pag. 2 fr. 50 c.

Briggs, T., Poverty, Taxation, and the remedy: Free Trade, Free Labour; or, Direct Taxation the true principle of Political Economy. Universal Free Trade the first condition of Universal Peace. London, W. Reeves, 1883. 8. VIII-214 pp. 1|. —

Carruthers, J., Communal and Commercial Economy; some elementary theorems of the Political Economy of Communal and Commercial Societis; together with an examination of the correlated theorems of the pseudo-science of Wealth, as thougt by Ricardo and Mill. London, Stanford, 1883. 8. 360 pp. 9|. —

Sidgwick, H., The Principles of Political Economy. London, Macmillan. 1883. 8. 606 pp. 16|. —

Smith, A. M., Political Economy examined and explained. Containing an explication of that which the public understand by the words, Wealth, Value, and Capital. London, Williams & Norgate, 1883. 8. 3|. 6.

### 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Max Steffen, die Landwirtschaft bei den alt-amerikanischen Kulturvölkern. Leipzig, 1883. Verlag von Duncker & Humblot. 8°. 139 S.

Eine lesenswerte kleine Schrift, welche die Landwirtschaft der Azteken in Mexiko, der Mayas in Yucatan, der Chibchas in Cundinamarca und der alten Peruaner schildert. Für den Nationalökomen sind besonders die Schilderungen der Verhältnisse der Bodenverteilung von Interesse, die — wie der Verf. hervorhebt — eine grofse Aehnlichkeit mit den Bodenbesitz-Verhältnissen in Japan aufweisen und mit einigen starken Tropfen sozialistischen oder kommunistischen Öles versetzt sind. Die bei manchen dieser alt-amerikanischen Völker vorkommende gemeinsame Bestellung der Felder, die Zuteilung der Llama-Wolle oder anderer Produkte der Landwirtschaft an die einzelnen Volks-

angehörigen und dgl. m. beweisen, dafs den alt-amerikanischen Kulturvölkern der Begriff der „Volks"-Wirtschaft als einer gemeinsamen Fürsorge für die Deckung des Bedarfes des gesamten Volkes noch nicht so gänzlich abhanden gekommen war wie unserer heutigen atomisierten und auf der Grundlage des Individualismus aufgebauten Gesellschaft. Die Steffen'sche Broschüre ist ein interessantes Seitenstück zu der gleichzeitig in demselben Verlage erschienenen Schrift: „Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay" von Dr. E. Gothein (Bd. IV, Heft 4 der Schmoller'schen: „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen"), die gleichfalls ein südamerikanisches Volk zum Gegenstande hat und Einrichtungen behandelt, die in mehr als einem Punkte mit denen der genannten alt-amerikanischen Kulturvölkern übereinstimmen.

Czernowitz. F. Kleinwächter.

E. Loening, Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland. Sonderabz. aus der Baltischen Monatsschrift W. 27 S. 89—129.

Giebt eine gute compendiöse Darstellung des Gegenstandes mit besonderer Rücksicht auf Livland und unter Einflechtung einer Polemik gegen H. von Bruiningks Livländische Rückschau und deren Auffassung vom Gange der Dinge in Livland. Herr Baron von Bruiningk hat auf den Angriff L's. in apologetischen Bemerkungen geantwortet, gegen welche L. von neuem a. a. O. S. 348—354 mit einer Reihe von thatsächlichen und seiner Sache allerdings sehr günstigen Notizen zu Felde zieht. L.

Armand, A., Les médailleurs italiens des XV^e et XVI^e siècles. 2^e édition. 2 vols. (I. VIII-314 pag., II 376 pag.) Par., Plon & C^e, 1883. 8. 30 fr. —

Dupont, P., Histoire de l'imprimerie. (Langage primitif; découverte de l'imprimerie; les imprimeurs illustres; des arts auxiliaires de la typographie, etc.) Par., P. Dupont, 1883. 12. 328 pag.

Smith, J. A., Report on the development of Mineral, Metallurgical, Agricultural, Pastoral, and other Resources of California, for the years 1881 and 1882. London, Denver, 1883. 8. 159 pp. 2|. —

Hayter, H. H., Victorian Year-book for 1881-82. (IX^th year of issue.) Melbourne, J. Ferres, 1882. 8. 586 pp. and map.

Spofford, A., American Almanac and treasury of facts, statistical, financial and political, for the year 1883. New-York, American News C^o, 1883. 8. 381 pp. cloth. $ 1,50

## 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Cheysson, E., La mortalité des enfants légitimes et naturels. Nancy, impr. Berger-Levrault & C^e, 1883. 8. 4 pag. av. tableaux.

de Mirabeau, L'ami des hommes ou traité de la population. Avec une préface et une notice biographique par Rouxel. Par., Guillaumin & C^e, 1883. 8. 589 pag.

de Thiboult du Puisact, J., Documents inédits sur l'émigration, journal d'un fourrier de l'armée de Condé, J. de Thiboult du Puisact. Publié et annoté par G. de Contades. Par., Didier & C^e, 1883. 8. XXX-365 pag. 7 fr.

## 4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ernst, C. v., die Montanindustrie Italiens. [Mit einer (lith. u. kolor.) Übersichtskarte der wichtigeren italien. Bergbaue und Bergbauorte.] Bes. Abdr. aus: „Oesterr. Ztschrft. f. Berg- u. Hüttenwesen". 8^0. (III u. 118 SS.) Wien 1882. (2 M.)

Angerer, J., die Waldwirtschaft in Tirol, vom volkswirtschaftlichen, socialen und geschichtlichen Standpunkte beleuchtet. 8^0. 43 SS. Bozen 1883. (1 M.)

Bericht über die XI. Versammlung deutscher Forstmänner zu Koburg vom 28. August bis 1. Sept. 1882. Mit 5 lith. Tafeln. 8^0. XVI u. 276 SS. Berlin 1883. (4 M.)

Chronik des deutschen Forstwesens im J. 1882. Bearb. von W. Weise. 8^0. IV u. 80 SS. Berlin 1883. (1 M. 20 Pf.)

*Dankelmann, B., die deutschen Nutzholzzölle. Eine Waldschutzschrift. 8^0. XI u. 124 SS. Berlin 1883. (4 M.)

*Lehr, J., die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung. Frankfurt a|M. 1883. 8^0. 106 SS. (2 M.)

*Barth Th., die Erhöhung der Holzzölle (freihändlerische Blätter H. 10). Berlin, Leonh. Simion. 37 SS. (80 Pf.)

*Broemel, M., die deutschen Holzzölle vor 1865. (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit. Nr. XVI). Berlin 1883. 42 SS.

Wagner, R., die preufsische Jagdgesetzgebung. Unter Berücksichtigung der einschl. Ministerialrescripte und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, der Motive zu den Entwürfen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und des Wildschutzgesetzes vom 26. Febr. 1870, sowie der Verhandlungen des Landtages bei Beratung dieser beiden Gesetze bearbeitet. 8°. VIII u. 188 SS. Berlin 1883. (3 M. 80 Pf.)

Feld- und Forstpolizei-Gesetz, das vom 1. April 1880. Ges. betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. 3. Aufl. 8°. 32 SS. Berlin 1882. (— 25 Pf.)

Fischereinormen in Kärnten. 8°. 11 SS. Klagenfurt 1883. (40 Pf.)

Katalog der Bibliothek der Hannoverschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Nebst einem Vorwort über die Einrichtung landwirtsch. Bibliotheken. 8°. XVI u. 155 SS. Hannover 1882. (2 M.)

Die Erhaltung des Bauernstandes. Ein Reformprogramm des hochseligen Grafen Ludwig zu Arco-Zinneberg, bearb. von Dr. G. Ratzinger. Freiburg i|Br. 1883. XVI u. 118 SS. (1 M. 50 Pf.)

Compte rendu des séances du congrès viticole tenu à Montbrison, les 23, 24 et 25 juin 1881. Montbrison, impr. Huguet, 1883. 8. 168 pag.

Gatellier, E., La production économique du blé en France; moyens à employer pour lutter contre la concurrence américaine. Par., librairie des halles et marchés, 1883. 8. 72 pag.

de Luçay, (le comte), Rapport à la Société des agriculteurs de France au nom de la section d'économie et de législation rurales, sur la question des octrois. Par., impr. Noizette, 1883. 8. 27 pag.

de Klenze, Traité pratique de laiterie, instructions nécessaires aux fermiers, laitiers et fromagers pour rendre plus productive l'exploitation d'une laiterie. Traduit par A. Délalonde. 2e édition. Par., Schmidt, 18. XVI-147 pag. av. 56 figures 2 fr. 50 c.

Proost, A., L'avenir de l'agriculture en Belgique. Bruxelles, impr. Polleunis, Ceuterick & Lefébure, 1883. 8. 29 pag. 1 fr. 50 c.

Atti della Giunta per l'inchiesta agraria. — Volume IV, fasc. 1: Le condizioni dei Contadini nel Veneto — e Volume IV, fasc. 2: Le condizioni della proprietà rurale e della economia agraria nel Veneto (Parte prima e 2da della relazione del commissario, E. Marpurgo, sulla XI. circoscrizione.) Roma, Forzani e Co, 1883. 4. 609 pp. 4 l.

## 5. Gewerbe und Industrie.

Protokoll d. 1. Handwerkertages d. Prov. Hannover zu Goslar a|H. [Nach stenographischer Niederschrift.] 8°. 20 SS. Goslar 1882. (— 30 Pf.)

Dehn, Gewerbe-Inspektoren. Vortrag. Wien 1882. 8°. 28 SS. (1 M.)

Weifs, C., Beleuchtung der Innungsfrage durch einen praktischen Handwerker. 8°. 10 SS. Breslau. 1883. (— 15 Pf.)

Baumbach, der Kolportagebuchhandel und die Gewerbenovelle. [Volksw. Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen etc. 33. Heft. (V. Jahrg. I. Heft.)] 8°. 34 SS. Berlin 1883. (1 M.)

Annuaire du commerce de la boucherie, publié par la chambre syndicale de la boucherie de Paris. Par., impr. Wattier & Ce, 1883. 8. 259 pag. 2 fr. —

Annuaire du commerce des soies et soieries de France et de l'étranger. 1883. Lyon, impr. Gallet, 1883. 16. 226 pag.

Armengaud aîné, Meunerie et boulangerie. Ière partie: Améliorations dans les procédés de fabrication, statistique du nombre des boulangeries établies à Paris de 1854 à 1880. Par., impr. Quantin, 1883. 8. IV-140 pag. 6 fr.

Description des machines et procédés pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 5 juillet 1844, publiée par les ordres de M. le ministre du commerce. Tome 102. Par. impr. nation., 1883. in-4 à 2 col. 492 pag. et 70 planches.

Le Marois, P., Des ateliers insalubres, dangereux et incommodes. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1883. 8. 203 pag. 4 fr.

Question du café, la. Le café du Brésil au palais de l'industrie (concours agricole, janvier 1883.) Par., Guillaumin & C^e, 1883. 8. 68 pag. 1 fr.

## 6. Handel und Verkehr.

R. v. Kaufmann, die Reform der Handels- und Gewerbekammern. Ein zweiter Beitrag zur Frage der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in Deutschland. Berlin 1883. Puttkammer & Mühlbrecht. 69 SS.

Der Verf. hat bereits im Jahre 1879 ein umfangreiches Werk über die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas veröffentlicht, welches Bd. 32 S. 213 ff. dieser Jahrbücher eine eingehende Besprechung gefunden hat. Seit dem Erscheinen dieses Werkes ist die Frage der wirtschaftlichen Interessenvertretung Gegenstand vielfacher theoretischer und praktischer Erörterung geworden. Diese Ereignisse haben dem Verf. Veranlassung gegeben mit einem neuen Beitrage über die Frage hervorzutreten. Namentlich sind die auf dem angegebenen Gegenstand bezüglichen Beschlüsse der vom Zentralverband deutscher Industrieller eingesetzten Kommission, welche im August vorigen Jahres in Eisenach tagte, auf seinen Entschlufs von Einflufs gewesen. Ein grofser Teil seiner Schrift ist der Besprechung und Kritik dieser Beschlüsse gewidmet.

Der Standpunkt, welchen der Verf. in der vorliegenden Schrift einnimmt ist im wesentlichen derselbe, den er bereits in seinem früheren Werke vertreten hat. Er erstrebt die Bildung lokaler Wirtschaftskammern, welche eine Vereinigung der vier grofsen Erwerbsgruppen, Industrie, Kleingewerbe, Landwirtschaft und Handel, repräsentieren. Die Spitze dieser Organisation soll ein Volkswirtschaftsrat bilden, dessen Mitglieder zum Teil aus Wahlen dieser Korporationen, zum Teil aus kaiserlicher Ernennung, zum Teil aus der offiziellen Vertretung der einschlägigen Ressorts der Verwaltung und Gesetzgebung hervorgehen würden. Diesen Standpunkt sucht er gegenüber dem Beschlufs der Eisenacher Kommission zu verteidigen. Die Hauptdifferenz besteht darin, dafs die Eisenacher Kommission in den lokalen wirtschaftlichen Vertretungen nur Handel, Industrie und Handwerk, der Verfasser dagegen neben diesen auch die Landwirtschaft vertreten wissen will.

Da die Ansichten des Verf. im wesentlichen dieselben sind, so kann hinsichtlich der Beurteilung derselben auf die oben erwähnte frühere Besprechung verwiesen werden. Der Verf. legt das Hauptgewicht auf die Frage, ob die lokalen Vertretungen wirtschaftlicher Interessen in einer einzigen oder in mehreren Körperschaften erfolgen soll. Ohne Bedenken ist die von ihm befürwortete Vereinigung gewifs nicht. Aber derartige Bedenken lassen sich auch schon gegen den Vorschlag der Eisenacher Kommission Handwerk, Grofsindustrie und Handel in derselben Körperschaft zusammenzufassend geltend machen. Wenn man einmal diese drei Elemente vereinigen will, dann lässt sich allerdings mit Fug und Recht fragen: warum soll nicht neben ihnen auch noch die Landwirthschaft vertreten sein? Richtiger wäre es aber vielleicht mehr an das Bestehende anzuknüpfen, Handels- und Gewerbekammern als Vertretungen des Handels- und der Grofsindustrie bestehen zu lassen, daneben in möglichster Anlehnung an die etwa vorhandenen Innungen Handwerkerkammern zu errichten und der Vertretung der Landwirtschaft im Anschlufs und durch Reorganisation der landwirtschaftlichen Vereine zu erstreben. Ob aus diesen Elementen allmählich lokale Wirtschaftskammern herauswüchsen, bliebe der weiteren Entwickelung überlassen.

Zu einer allseitigen Vertretung wirtschaftlicher Interessen gehört übrigens auch eine Vertretung des Arbeiterstandes. Diese ist weder in den Vorschlägen der Eisennacher Kommission noch in denen des Verf. vorgesehen.

Als die praktisch nächstliegende Frage erscheint übrigens die, ob die Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretung in Deutschland von oben d. h. mit dem Volkswirtschaftsrat oder von unten, d. h. mit den lokalen Vertretungen beginnen soll. In dieser Hinsicht ist dem Verf. vollkommen beizustimmen, wenn er sagt, es scheine ihm richtiger den Bau des Hauses mit dem Fundamente zu beginnen.

Jena. G. Meyer.

Hanssen, G., Gutachten über die Grundsteuer-Regulierung im sog. Bremer Geltungsgebiete, der Landwirtschaftskammer zu Bremen erstattet. Göttingen 1876. 4°. 115 SS. (3 M.)

Manuel, G., Zolltarif von Frankreich, anwendbar gegenüber denjenigen Staaten, welche, vermöge ihrer Verträge mit Frankreich

Anspruch haben auf Gleichstellung m. d. meistbegünstigten Nation. Nach der amtl. Ausgabe d. Zolltarife von Frankreich bearb. 8°. 71 SS. Bonn 1883. (1 M. 20 Pf.)

Zolltarif, allgemeiner, vom 25. Mai 1882 f. das österreichisch-ungar. Zollgebiet u. amtl. alphabet. Warenverzeichnis zu demselben. 8°. LX u. 379 SS. Wien 1882. (5 M)

Zolltarif, neuer, f. Spanien, vom 23. Juli 1882. 8°. 44 SS. Wien 1883. (1 M. 60 Pf.)

Dehn, Deutschland und die Orientbahnen. 8°. 51 SS. München 1883. (2 M.)

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874. Mit allen späteren Abänderungen. Mit Einl., Anm. u. den abweichenden Best. d. Betriebs-Reglements f. Österreich-Ungarn, sowie den bez. Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements etc. 12. Aufl. 8°. XXII u. 124 SS. Berlin 1883. (1 M.)

Vorschriften über die Beförderung von Personen, Tieren, Gütern etc. auf deutschen Eisenbahnen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen f. Österreich-Ungarn und das Gebiet des Vereins der deutschen Eisenbahnverwaltungen etc. etc. Bearb. v. einem Fachmanne. 8°. XXIX u. 266 SS. Berlin 1883. (3 M. 60 Pf.)

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen i. J. 1882, erstattet an den Kaufmannskonvent. 8°. 41 SS. Bremen 1882 (— 75 Pf.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a.M. für 1882. Frankurt 1883. X u. 378 SS.

Annuaire du Ministère des postes et des télégraphes de France pour 1883, manuel à l'usage du commerce, de la finance et de l'industrie. Paris, P. Dupont, 1883. 8. 372 pag. 3 fr. —

Gallot, S., La réforme de la loi sur les faillites, discours prononcé à la cour d'appel d'Angers, le 3 novembre 1882. Angers, impr. Burdin & Ce, 1883. 8. 48 pag.

Guillaume, E., Traité pratique de la voirie vicinale, ou exposé de la législation et de la jurisprudence sur les chemins vicinaux. 7e édition. Paris, P. Dupont, 1883. 12. 336 pag. 3 fr. 50 c.

Hélène, Max., Les travaux publics au XIXe siècle. Les nouvelles routes du globe. (Canaux isthmiques et routes souterraines). Par., G. Masson, 1883. 8. 320 pag. av. 92 grav. et 4 planches.

### 7. Finanzwesen.

Alberto Errera, professore all' univertità di Napoli. Le Finanze dei grandi Communi. Firenze. Pellas 1882.

Presque partout en Europe, les grandes villes dépensent au delà de leurs revenus. Elles comblent les deficits au moyen d'emprunts, accablant ainsi les habitants de charges croissantes. La banqueroute semble être le terme fatal de ces entrainements deraisonnables. Le credit stimulant ainsi les depenses improductives devient un véritable fléau. Il est utile d'étudier de près cette maladie du deficit, particulière à notre époque. Le congrès international de statistique émettait naguère le voeu de voir rassembler le plus d'éléments possibles sur les finances des grandes communes, pour les disposer eusuite en forme de tableaux comparatifs.

Quelques États, seulement, ont répondu à cet appel. En Italie, un ouvrage de ce genre vient d'être publié dans la Bibliothèque des sciences juridiques; il fait connaître les bilans et les comptes des dernières années, pour quatorze grandes villes, fournissant ainsi une ample moisson de renseignements intéressants à la statistique internationale. M. Errera, dans son livre sur les finances des grandes communes, s'attache surtout à deux points: les emprunts communaux et l'octroi. À ce propos, il entre dans l'examen des divers degrés d'ingérence que l'État peut et doit prendre dans les affaires locales, question de la plus haute importance.

Mais si l'intervention du pouvoir central peut, en certains circonstances, apporter un secours prétieux aux communes, il ne faut pas y chercher la panacée qui les tirera infailliblement d'affaires. La loi du 14 Mars 1881 accorde la garantie de l'État à une émission faite par la ville de Naples, en vue de l'unification de ses dettes. Ce qui n'empêche pas le budget de cette ville de présenter tous les ans un déficit.

L'intervention de l'État accordant un large subside en faveur de Rome se conçoit à cause des grands travaux indispensables dans cette capitale. L'administration com-

munale de Milan offre l'intéret particulier d'une ville qui est fusionée avec ses faubourgs. On peut en voir les résultats dans l'intéressant récit que M. Errera nous fait des dissentiments qui éclatèrent en 1882, au sein du conseil entre les représentants des arrondissements intérieurs et ceux des arrondissements extérieurs. Ajoutons toutefois que l'auteur démontre comment l'intérêt bien compris de l'agglomération exigeait cette fusion. Il se fonde avant tout sur des considérations concernant l'octroi et qui ne peuvent donc pas s'appliquer partout.

La faillite de Florence n'est que trop connue. On trouve dans le livre dont nous parlons des études sérieuses sur les causes de cette catastrophe financière. La question de l'inaliénabilité des droits d'octroi, sur lesquels les créanciers réclament un droit de gage, a fait l'objet d'un important procès dont l'intérêt juridique n'a pas besoin d'être démontré. L'ouvrage de M. Errera nous offre le tableau complet des finances des grandes communes. Les villes du nord de l'Italie ont le privilège d'avoir une administration modèle; mais à mesure que l'on descend vers le midi, la situation devient moins brillante.

Esperons que des livres sur les finances des grandes communes seront publiés partout sur le même modèle, afin qu'on puisse établir des comparaisons utiles.

M. Albert Errera est aussi le savant qui a écrit une histoire de l'économie politique au XVII & XVIII siècle, particulièrement pour la République des Venise (Venise, tip. Antonelli) qui a été couronné par l'Institut Royal de sciences, un manuel des petites industries et divers ouvrages de science sociale d'un mérite reconnu.

Emile de Laveleye.

## 10. Gesetzgebung.

Dr. Carl Krökel, Gesetz betr. die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881. Auf Grundlage der Materialien und der erläuternden amtlichen Verfügungen kommentatorisch bearbeitet und mit ausführlichem Inhaltsverzeichnis, Quellennachweis und Sachregister herausgegeben. Berlin, Siemenroth 1883. 351 S.

Dieses Werk ist für den praktischen Geschäftsmann vielleicht etwas zu wenig kompendiös, dagegen von sehr grofser Brauchbarkeit für die Steuerbehörden und Handelskammern, die darin den heutigen Stand des Gesetzes, wie er durch fiskalische Interpretationen ausgebildet ist, finden werden. Die finanzbehördlichen Entscheidungen sind in einer Vollständigkeit zusammengestellt, wie nirgends wo anders und wie es auch dem Verfasser nur durch die bereitwillige Unterstützung der Mehrzahl der obersten Finanzbehörden deutscher Staaten möglich war.

Der Verf. enthält sich jeder Kritik, und seine vortrefflichen Resumés bilden den besten Leitfaden für die Steuerbehörden.

Da die von der fiskalischen abweichenden Interpretationen des Gesetzes bisher rein theoretisch geblieben und noch durch keine richterliche Entscheidung zu praktischer Wirksamkeit gekommen sind, so ist der Verf. ganz berechtigt in seinem Kommentar sie zu ignoriren. Seine Darstellung der Vorgeschichte des Gesetzes wird dagegen durch ihre Objektivität einseitig. Sie rechtfertigt gewissermafsen die Ausbildung des Gesetzes vom rein fiskalischem Standpunkt aus und läfst nicht erkennen, dafs der Reichstag als er das Gesetz annahm, dasselbe zum Teil anders verstand als es jetzt der Bundesrat thut.

F. R.

Dr. A. C. Jürgens, Gesetz betr. die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben vom 1. Juli 1881. Nebst den Ausführungsverordnungen, Bundesratsbeschlüssen, amtlichen Entscheidungen etc. Für den Gebauch im geschäftlichen Verkehr zusammengestellt und erläutert. Hamburg, L. Friedrichsen & Co. 1883. 155 S.

In den beiden ersten Abschnitten erläutert der Verf. das Gesetz nach den Motiven und dem Bericht der Reichstags-Kommission und legt die Gesichtspunkte dar, welche bei der Auslegung des Gesetzes durch den Bundesrat und die Ministerial-Instanzen der Bundestaaten mafsgebend waren. In dem letzten Abschnitt ist die Anwendung des Gesetzes in der amtlichen Praxis an konkreten Beispielen gezeigt und hier fügt der Verf. vielfach seine eigene Ansicht hinzu. Als die des Sekretärs der Hamburger Handelskammer stimmt sie selbstverständlich nicht immer mit der fiskalischen Ansicht überein und in solchen Fällen weist er ganz richtig den Handelstand darauf hin, gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Unsere Erfahrung geht dahin, dafs der Handelsstand, vorzugsweise die industriellen Aktiengesellschaften, durch die Tracasserien schon recht

mürbe gemacht sind und dafs sie, wenn ihnen erlaubt würde die vom Stempelfiskal nachgeforderten Beträge durch Einsendung von Stempelmarken zu bezahlen, dies zu thun vielfach der Reclamation vorziehen würden.

Ein sehr gutes Sachregister erleichtert die Orientierung und macht das Buch insbesondere sehr brauchbar für den praktischen Geschäftsmann. F. R.

### 12. Statistik.

A. von Öttingen, Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik. 3. vollständig umgearbeitete Auflage. Erlangen, Deichert, 1882. XVI u. 832 S. nebst CLII S. Tabellen und Inhalt.

Eine kurze Anzeige von Öttingens Moralstatistik, welche nunmehr in 3. Auflage vorliegt, kann sich natürlich mit dem Fundamente, auf welchem der Verfasser seine Wissenschaft aufbaut und mit dem Verfahren, welches er dabei einschlägt, nicht auseinandersetzen. Nachdem aber dem Buch doch eine grofse Bedeutung für die Entwickelung der exakten Sozialwissenschaft nicht blos vom Verfasser vindiziert, sondern auch in wissenschaftlichen Kreisen zuerkannt wird, so kann sich der Berichterstatter über dasselbe der Verpflichtung nicht entschlagen, die Grundanschauungen Öttingens und die Grundzüge seiner Methode einer Kritik zu unterziehen und dem vielgelesenen Buche seine Stelle in der Litteraturgeschichte der Sozialwissenschaft anzuweisen. Das sei denn auch ausdrücklich für nahe Zeit in Aussicht gestellt. An dieser Stelle aber wollen wir dankbar anerkennen, dafs Öttingens Moralstatistik für die Erweiterung unserer Einsicht in den Zusammenhang der moralstatistischen Probleme manches und für die Erweckung des Interesses an solchen Forschungen sehr vieles geleistet hat. Diesen Erfolg aber können wir unbedenklich dem grofsen Fleifse und der lebendigen Hingebung des Verf.s an seinen Stoff zuschreiben, der sich die Mühe nicht verdriefsen läfst, sich auf allen Gebieten der sozialen Statistik auf dem Laufenden der Erscheinungen zu halten und damit sein Buch stets lebenskräftig erhält, was leider von den wenigsten Erscheinungen der allgemeinen vergleichenden Statistik gesagt werden kann.

Auch die neue 3. Auflage legt davon an vielen Stellen Zeugnis ab. So sind, um nur das Wichtigste hervorzuheben, die Fragen der Heiratsfrequenz unter den bes. von Bertillon aufgestellten Gesichtspunkten der Matrimonialität viel eingehender als früher behandelt, und ihnen auch eine stattliche Reihe von 30 Tabellen gewidmet. Die neuerdings wieder stärker betonten Gefahren einer herannahenden Übervölkerung haben im Anschlusse an die Betrachtungen über die Bevölkerungsbewegung in Frankreich zu einer eingehenden Beurteilung des ganzen Problems geführt, und wir stimmen dem Urteile des Verf. im grofsen und ganzen bei, wenn er diese Gefahren für übertrieben, die dagegen vorgeschlagenen Heilmittel in der Hauptsache für bedenklich hält. Dafs in dem Abschnitt über die bürgerliche Rechtssphäre die rechtsphilosophischen Ausführungen, in welchen die Statistik doch nicht recht zur Geltung gelangt und der Verfasser sich auch nicht eben am sichersten fühlt, beträchtlich gekürzt wurden, wird niemand mifsbilligen; doch hätte sich der Versuch einer besseren Ausbeutung des bereits von mehreren Staaten vorliegenden Materials der Ziviljustizstatistik, auf welche der Verf. gelegentlich selbst verweist, immerhin gelohnt. Um so dankenswerter ist es, dafs der Abschnitt durch ein ausführliches Exzerpt aus des Verf. Abhandlung über die methodische Erhebung und Beurteilung kriminalstatistischer Daten (in Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft 1881) bereichert wurde, in welchem der Verf. sich auch insbesondere mit der „anthropologisch-kriminalistischen Schule" Italiens gebührend auseinandersetzt. Weniger ist ein Gleiches zu sagen über die Einfügung eines eignen Paragraphen, in welchem die Bewegung der kirchlichen Handlungen in der evangelischen Kirche Deutschlands seit dem Zivilstandsgesetz, sowie die verschiedenen Symptome der Hebung des kirchlichen Sinnes seit dem J. 1876 nach des Verf. Schrift über die „obligatorische und fakultative Zivilehe nach den Ergebnissen der Moralstatistik" (1881) beleuchtet werden sollen. Die Statistik wird hier, bei dem zum Teile räumlich und besonders zeitlich so engbegrenzten Beobachtungsfelde und bei der differenten Beschaffenheit der Fälle, weniger als methodisches Forschungsmittel, als vielmehr, wie der Verf. selbst sagt, nur zur Lieferung einiger illustrierender Beispiele für allgemeine Anschauungen verwertet, welche dem Verf. natürlich auf anderem Boden erwachsen sind. Schliefslich sei noch der erweiterten Darstellung der Selbstmordstatistik gedacht, für welche allerdings dem Verf. gerade in den letzten Jahren sehr bedeutende Mitarbeiter erwachsen sind. Das ganze Kapitel gehört ja auch, bei Öttingen wie überhaupt, zu den Glanzpunkten der Moralstatistik.

Der grofse dem Werke beigegebene Tabellenapparat (120 Tabellen) ist gegenüber der früheren Auflage fast ganz verändert und in Gegenständen und Anordnungen wieder mehr der 1. Auflage nachgebildet, dabei aber doch viel Fleifs auf Beschaffung neuerer Daten, leider nicht immer mit strenger Kritik und vorurteilsfreier Auslese verwandt. Als ganz neu sind besonders hervorzuheben die Tabellen über Verwandtschaftsheiraten in Italien (33), Berufsstatistik (39 f) und Geisteskranke (97), während die inhaltliche Bereicherung besonders in den Tabellen über Ehefrequenz und über Kriminalität und Selbstmord hervorgehoben zu werden verdient. J. — St.

Westergaard, Harald, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Anthropologisch-statistische Untersuchungen. (Von der Universität in Kopenhagen preisgekrönte Schrift. Jena, 1882. 8⁰. VIII u. 504 S.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift ist dänischer Nationalität; er hat aber zur Erlangung eines gröfseren Leserkreises vorgezogen, seine Arbeit, nachdem sie in Kopenhagen einen Preis davongetragen, in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Deutsche Freunde sind ihm bei der Übersetzung behülflich gewesen und dieselbe läfst, abgesehen von einigen Auffälligkeiten (wie z. B. dem beziehungslosen Gebrauch des Wortes „Verfasser“ für Schriftsteller) ihre ausländische Abstammung kaum erkennen. Auch dem Inhalte nach darf das Werk als ein nützliches und verdienstliches bezeichnet werden, das gerade jetzt, da Versicherungs- und Hülfskassenwesen aller Art auf der Tagesordnung steht, auch aufserhalb der Fachkreise der Statistiker, Nationalökonomen und Mediziner noch bei manchen Klassen von Lesern Interesse finden wird. Mit den Anschauungen des Verfassers kann ich freilich nicht in alle Einzelheiten übereinstimmen. Namentlich glaube ich, dafs die von ihm in der Einleitung empfohlene Rechnungsmethode durch ein einfacheres Verfahren ersetzt werden kann. Der Verfasser bevorzugt die in England üblichen Formeln und glaubt besonders dem Begriffe der Sterblichkeitsintensität (force of mortality) einen hohen praktischen Werth beilegen zu dürfen. Als blos rechnerisches Hülfsmittel mag die Einführung dieser Gröfse in der That in manchen Fällen Vorteile bieten; aber bei der Anwendung solcher Rechnungen gelangt man zu den Resultaten, ohne den dazu führenden Weg zu übersehen und den Zusammenhang der konkreten Erscheinungen vor Augen zu behalten. Die Integration einer Differentialgleichung ist zu vergleichen mit dem Umdrehen der Kurbel einer Rechenmaschine, das Ergebnis springt hervor, aber man weifs nicht wie es zu Stande gekommen ist. Bei den Rechnungen für die Bedürfnisse des Lebensversicherungswesens mag dieser Weg der praktischste sein; bei der wissenschaftlichen, physiologischen Untersuchung der Massenerscheinungen der menschlichen Gesellschaft dagegen und bei der Aufsuchung typischer Mittelgröfsen ist es sicher wünschenswert, alle Zwischenerscheinungen stets wenigstens prinzipiell in einer anschaulichen Form unter Kontrole zu behalten. Die Einfachheit der Rechnung mit Hülfe der Sterblichkeitsintensität ist nur eine scheinbare, denn sie entsteht nur dadurch, dafs gewisse einfache, aber ungenaue Hypothesen über die Veränderung der Bevölkerung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu Grunde gelegt werden. Der einfachste Fall ist der, dafs die Bevölkerung konstant bleibt und die Verteilung der Sterbefälle durch das ganze Kalenderjahr hindurch eine gleichmäfsige bleibt. Die Sterblichkeitsintensität fällt dann zusammen mit dem gewöhnlichen Sterblichkeitsquotienten, der Zahl der innerhalb eines Jahres gestorbenen dividiert durch die konstante Bevölkerungszahl. Nun kann aber die Bevölkerung im Ganzen oder die einer bestimmten Altersklasse nur dadurch konstant bleiben, dafs fortwährend neue Individuen zum Ersatz der (durch Tod oder durch Überschreiten der oberen Altersgränze) Ausscheidenden eintreten, sei es als Neugeborene, oder durch Erreichung der unteren Grenze der betrachteten Altersstufe. Wenn also auch die Hypothese der konstanten Bevölkerung wirklich zuträfe, so wäre es doch mifslich, dafs jener Sterblichkeitsausdruck sich auf eine in ihren Elementen fortwährend veränderliche Masse bezieht, während die typischen Erscheinungen der Sterblichkeit ohne Zweifel weit sicherer festgestellt werden können, wenn man eine und dieselbe Gruppe von Personen, z. B. die Geborenen eines Kalenderjahres, festhält und nach geeigneten Methoden in ihrem Zustandswechsel, insbesondere in ihrem allmälichen Absterben verfolgt. So wird man ja auch, wenn man die Zunahme der Körperlänge von der Geburt ab von Jahr zu Jahr verfolgen will, sich womöglich an eine bestimmte Gruppe von Kindern halten und nicht jährlich teilweise neue Individuen der betreffenden Altersstufe der Messung unterziehen. — Allerdings kann man den Begriff der Sterblichkeitsintensität auch auf eine Gesamtheit von Gleichalterigen (die in einer gewissen Zeitstrecke geboren sind und die gleiche Al-

terslinie in verschiedenen Beobachtungszeiten successiv überschreiten) anwenden, aber in diesem Falle wird die Hypothese einer konstanten Bevölkerung von vornherein unzulässig, weil eine solche Gesamtheit mit zunehmendem Alter notwendig abnimmt. Nach dem ersten Kindesalter kann man allerdings einige Altersjahrzehnte hindurch annehmen, dafs die Verminderung der betrachteten Gruppe von Gleichartigen innerhalb jeder einjährigen Altersstufe gleichmäfsig in arithmetischer Progression, also in jedem Altersmonat um gleich viel erfolge. In diesem Falle bleibt zwar die absolute Zahl der Sterbenden in jedem kleinen Zuwachs des Alters gleich, die Sterblichkeitsintensität aber, die den Quotienten aus dieser Zahl und der dazu gehörenden momentanen Zahl der Lebenden proportional ist, bleibt dann natürlich nicht konstant, sondern nimmt wegen der Abnahme der Lebenden stetig zu. In dem Beispiele aber, welches der Verf. (S. 8) zum Nachweis der Bequemlichkeit des Begriffs der Sterblichkeitsintensität anführt, wird sowohl die Sterblichkeits-, wie die Heiratsintensität in der betrachteten Periode als konstant angenommen. Das heifst also bei der Anwendung auf eine im Alter fortschreitende, teilweise sich verheiratende und allmälich absterbende Generation von Gleichalterigen: die absolute Zahl der Sterbenden und der Heiratenden ist innerhalb einer gleichen Altersstrecke am Ende der betrachteten Altersstufe kleiner als am Anfang derselben, eine Annahme die in Bezug auf die Sterbefälle nach dem Kindesalter und in Bezug auf die Trauungen von einem ziemlich früh erreichten Dichtigkeitsmaximum ab sicherlich nicht gerechtfertigt und jedenfalls weniger begründet ist, als die Voraussetzung einer gleichmäfsigen Verteilung der Sterbe- und Trauungsfälle zwischen einjährigen Altersgrenzen. Die leichte Integration der Differentialgleichung ist also nur einer wenig berechtigten Hypothese zu verdanken; bei der zuletzt erwähnten Voraussetzung bleibt man nicht nur der Wirklichkeit näher, sondern man hat auch den Vorteil, eine elementare Darstellung geben zu können, welche den Erscheinungen Schritt für Schritt folgt. — Bei der Darstellung der Sterblichkeit im ersten Lebensjahre erweist sich die Methode des Verfassers vollends als nichts weniger als einfach, und dabei führt sie wieder nur zu Näherungen. Und doch läfst sich auf die elementarste Art genau feststellen, wie viele von den Kindern, die z. B. im Jahre 1880 geboren sind, im Alter von 0—1 Jahr gestorben sind. Die Zahl der letzteren setzt sich zusammen aus zwei Elementargesamtheiten, nämlich aus denjenigen, die im Jahre 1880 sowohl geboren als auch gestorben sind, und denjenigen, die im Jahre 1880 geboren, und im Jahre 1881 vor Vollendung des ersten Altersjahres gestorben sind. Um aber diese beiden Elementargesamtheiten praktisch zu ermitteln ist weiter nichts nötig, als dafs die Sterbefälle nicht nur nach einjährigen Altersklassen, sondern auch nach den Geburtsjahren unterschieden werden, indem man z. B. angiebt: Gestorbene von 0—1 Jahr: aus dem Geburtsjahr 1880: X, aus dem Geburtsjahr 1880: Y. Werden solche Elementargesamtheiten für alle Altersklassen gebildet, (wozu nur die Registrierung des Datums der Geburt neben dem Sterbedatum erforderlich ist) so lassen sich die Gesamtheiten von Gleichalterigen aus jährlichen Geburtsstrecken leicht mit theoretisch absoluter Genauigkeit verfolgen, während die individuale Methode Körösi's schwerlich jemals auf die Bevölkerung eines ganzen Landes angewandt werden kann. Mindestens sollte man erwarten, dafs jene strenge und rationelle Methode wenigstens zur Ermittlung der so wichtigen Sterblichkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren überall angenommen sei. In Wirklichkeit aber kommt sie bisher noch immer nur in wenigen Staaten zur Anwendung. In anderen Ländern bietet die amtliche Statistik, in dem sie die Gestorbenen des ersten Jahres nach genügend kleinen Altersabschnitten unterscheidet, wenigstens die Mittel um näherungsweise die Elementargesamtheiten zu berechnen. Soweit auch dieses nicht der Fall ist, bleibt freilich nur übrig, die Sterbenswahrscheinlichkeit im ersten Lebensjahre aus der Zahl der in einem Kalenderjahre im Alter von 0—1 Gestorbenen und etwa der mittleren Geburtenzahl der beiden Jahre, aus denen die Gestorbenen herstammen zu berechnen. Man kann jedoch das hypothetische Element auch in diesem Falle dadurch vermindern, dafs man in zweckmäfsiger Weise die Gestorbenen und Geborenen aus einer Reihe von Beobachtungsideen zusammenfafst, was der Verfasser mit Unrecht bestreitet. Seine Einwendung trifft nur unter der willkürlichen Hypothese zu, dafs die Zahl der Geburten und der Sterbefälle regelmäfsig und stetig zunähme, während in Wirklichkeit Oscillationen auftreten, so dafs nach mehreren Jahren oft wieder Ziffern erscheinen, die von denen des Anfangsjahres nicht sehr weit abstehen. So betrug z. B. in Belgien die Zahl der Knabengeburten im Jahre 1851 68 739, im Jahre 1856 aber, nachdem sie in der Zwischenzeit einmal auf 69 234 gestiegen und dann auf 64 630 ge-

sunken war, wieder 68 848, während die Zahl der im Alter von 0—1 Jahren gestorbenen Knaben sich im ersten Falle auf 11 219 und im letzteren auf 11010 belief. Fafst man also nun die Gestorbenen der ersten Altersklasse von 1851 bis 1856 zusammen, so wird seiner absoluten Gröfse nach der Fehler, der dadurch begangen wird, dafs man eine „dritte Hauptgesamtheit" (nach Knapp's Terminologie) für eine „erste Gesamtheit" von Verstorbenen nimmt, nicht erheblich von dem verschieden sein, der sich bei alleiniger Benutzung der Sterbefälle des ersten Jahres ergeben würde. Da aber nunmehr mit einer ungefähr 6 Mal so grossen Geburtenzahl dividirt wird, so sinkt der Fehler der so erhaltenen Sterbenswahrscheinlichkeit auf einen mäfsigen Bruchteil des bei Benutzung der Beobachtungen des ersten Jahres allein begangenen herab. —

Indes kommt es für die eigentlichen Zwecke des vorliegenden Werkes auf die erwähnte theoretische Ansicht des Verfassers wenig an. Er bedarf nur vergleichbarer symptomatischer Ziffern, aus denen sich das Mehr oder Weniger der Sterblichkeit erkennen lässt, und zu diesem Zweck sind die gewöhnlichen Sterblichkeitsquotienten im ganzen ebenso brauchbar, wie die Sterbenswahrscheinlichkeiten für Gesamtheiten von Gleichaltrigen. Auch nehmen die Formeln, die den Anlafs zu der obigen etwas ausführlichen prinzipiellen Erörterung gegeben, nur einen kleinen Raum in der Einleitung des Werkes ein, und sie sind eigentlich nur beispielsweise ausgeführt. Im übrigen ist die Darstellung eine durchaus elementare und auch für weitere Kreise verständliche. Die Einleitung enthält manche gute kritische Bemerkungen über die Leistungsfähigkeit der Statistik nebst Anweisungen zur Vorsicht in der Ziehung von Schlüssen aus statistischen Daten.

Im zweiten Kapitel werden als Ausgangspunkt zu den prinzipiellen Untersuchungen die allgemeinen Sterblichkeits-Verhältnisse nach Alter, Geschlecht und Zivilstand erörtert und dabei auch die Bedeutung der wichtigsten Krankheiten als Todesursachen namentlich nach dem englischen Material betrachtet. Daran schliefsen sich Tabellen über die Zahl der Krankheitsfälle, der Krankheitstage u. s. w. nach den Erfahrungen deutscher, italienischer, französischer, dänischer und englischer Hülfsgesellschaften. Im dritten Kapitel wird die Sterblichkeit früherer Zeiten mit derjenigen der Gegenwart verglichen und aus zahlreichen Daten im Ganzen eine Abnahme derselben bewiesen. Das vierte Kapitel betrifft die periodischen Schwankungen der Sterblichkeit nach der Jahreszeit, der Witterung (Temperatur und Feuchtigkeit), der ökonomischen Lage, für welche der Verfasser mit Recht in der Ehefrequenz ein besseres Kriterium sieht, als in den Getreidepreisen. Im folgenden Kapitel wird die Kindersterblichkeit in den wichtigsten Ländern mit Rücksicht auf die Todesursachen, die soziale Lage der Eltern, die Wohnungsverhältnisse u. s. w. behandelt. Der Verfasser wendet bei diesen und ähnlichen Untersuchungen die zweckmäfsige Methode an, dafs er die Sterblichkeitsverhältnisse der speziell untersuchten Gruppen mit denjenigen vergleicht, die sich aus einer normalen Sterblichkeitstabelle für ein ganzes Land ergeben. Eine weitere Untersuchung über die Beziehungen von Wohnort und Wohnung zu der Sterblichkeit überhaupt enthält das sechste Kapitel, in dem sich u. a. auch Mitteilungen über die Sterblichkeit der Europäer in überseeischen Ländern finden. Das siebente Kapitel bildet eine interessante Monographie über die Mortalitätsverhältnisse auf den Für-Öer, in Island und Grönland, deren Wert nicht nur darin liegt, dafs sie Originalmitteilungen darbietet, sondern auch darin, dafs sie statistische Thatsachen aufweist, die von den Erfahrungen des europäischen Kontinents erheblich abweichen. So ist auf den Fär-Öer die Sterblichkeit der Kinder und der Personen vorgerückten Alters eine aufserordentlich geringe, während die der Männer von 20—50 Jahren gröfser ist, als in Dänemark. In Island zeigen sich sehr starke Schwankungen der Fruchtbarkeit sowohl als der Sterblichkeit und nicht selten übertrifft die Zahl der Sterbefälle die der Geburten. Ganz aufserordentlich grofs erscheint die Sterblichkeit in Grönland, und zwar bei den Männern noch beträchtlich mehr als bei den Weibern.

Der Einflufs von Rasse und Konfession auf die Sterblichkeit wird im achten Kapitel untersucht und dabei mit Recht die Wirkung der Letzteren nicht als eine selbständige betrachtet, sondern auf die zugleich mit derselben bestehenden Besonderheiten der Rasse und der sozialen Lage zurückgeführt. Das neunte Kapitel behandelt die Beziehungen der Rang- und Vermögensverhältnisse zu der Sterblichkeit in allen Altersklassen, und im zehnten Kapitel, dem umfangreichsten von allen, wird dann der Einflufs der Beschäftigung untersucht. Selbstverständlich sind in diesem Gebiete nur solche Resultate vergleichbar, die sich auf Personen von ungefähr gleicher wirtschaftlicher Lage,

z. B. auf die Lohnarbeiter in den verschiedenen Gewerbezweigen beziehen. Den gröfsten Teil des Materials hat der Verfasser hier wieder englischen Quellen entnommen, jedoch auch deutsche, dänische und andere Beobachtungen berücksichtigt. Das folgende Kapitel berührt in Kürze die Frage der Ernährung, namentlich auch in Betreff des Unterschieds zwischen Fleisch- und Pflanzenkost. Das zwölfte Kapitel beschäftigt sich mit den Selbstmorden und Unglücksfällen und im dreizehnten folgt als Zugabe eine Übersicht der Sterblichkeitsverhältnisse unter den dänischen Geistlichen von 1650 bis 1878, aus welcher sich ebenfalls eine Abnahme der Mortalität ergiebt. Der Verfasser schliefst mit einigen allgemeinen Betrachtungen, in denen er wieder ein treffendes und umsichtiges Urteil bekundet, wie er auch im Laufe des Werkes selbst überall in Verbindung mit geschickter Darstellung hervortritt. W. Lexis.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Annales de démographie internationale. VI[e] Année. No. 22. juin 1882 (publié mai 1883): Deuxième Congrès de démographie tenu à Genève du 4 au 9 septembre 1882: Rapport sur les enfants illégitimes en Suisse, par Ladame. Sur une méthode de calcul pour apprécier la fréquence des mariages mixtes, par J. Bertillon. Rapport sur le calcul des tables de mortalité au moyen des résultats de la statistique de la population, par Kummer. Influence des saisons en Italie sur la distribution des sexes dans les naissances et les décès, par Sormani. Étude sur le développement da la famille, par Bianco et L. Pagliani. — La longévité romaine dans le nord de l'Afrique, par E. Bertherand. — De l'émigration de la Creuse, par L. Byasson. — La justice en France de 1826 à 1880. — etc.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. 2[ème] Année (1883) No. 2: État de la nouvelle organisation du service forestier. — Programme des conditions d'admission à l'École forestière, approuvé le 28 juin 1877 par le Ministre. — Notice sur l'exploitation du chêne-liège. — Notice sur l'acclimatation de l'Eucalyptus. — Répartition de la superficie territoriale de la France entre les diverses natures de culture et d'affectation. — Relations entre l'étendue des forêts et la superficie territoriale de chaque département. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. VII. Année, Mars et Avril 1883. A. France: Projet de budget pour l'exercice 1884. — La nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties. (suite.) — Ouvertures et annulations de crédits, situation au 15 mars et au 15 avril 1883. — Produits des contributions indir., années 1882 et 1881. — Les services des contributions diverses et des contrib. direct. en Algérie. — Les patentes en 1882 et 1881. — Droits sur les boissons en 1882. — Production des alcools en 1882 et 1881. — etc. — B. Étranger: Espagne. Le projet de budget du royaume pour 1883—84. — Italie. L'exposé budget du Ministre des finances. — États-Unis. Le nouveau tarif douanier. — etc.

Journal des Économistes. April 1883: Richesse et valeur, par Courcelle-Seneuil. — De la responsabilité des patrons en matière d'accidents arrivés à leurs ouvriers, par Hubert-Valleroux. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Un programme contradictoire, par E. Martineau. — Discours de M. Léon Say à la Société d'économie politique et à la Chambre de commerce de Lyon. — Les lois naturelles et l'objet de l'économie politique, par E. de Laveleye. — Abaissement du prix du gaz à Paris. — Société d'économie politique. Réunion du 5 avril 1883. Discussion: Du développement des travaux publics en temps de crise commme moyen d'en atténuer les effets. — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc. Mai 1883: De quelques nouvelles doctrines sur la propriété foncière, par Ch. Gide. — Un coup d'oeil sur l'histoire du droit commercial, par Malapert. — Revue critique des publications économiques en langue franç., par Rouxel. — L'Inde anglaise; ses finances et sa situation économique, par A. F. de Fontpertuis. — Emploi de la monaie de bronze pour la propagation de la connaissance du système métrique, par le baron Marulaz. — Le sucre en Allemagne. — Quelques mots de réponse à M. de

Laveleye au sujet des lois naturelles, par H. Dameth. — La question des petits logements, par G. de Molinari. — Société d'économie politique. Réunion du 5 mai 1883. Discussion: des meilleurs moyens de développer le commerce extérieur de la France. — etc. — Comptes rendus. — Chronique économique — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. No. 4, avril 1883: Procès-verbal de la séance du 21 mars 1883. — Notice sur M. Bertillon, par A. Chervin. — La mesure du temps, d'après Kinkelin. — La justice criminelle en France, par Thonissen. — Les incendies et leur accroissement. — Le mouvement de la population en France en 1881, par T. Loua. — Les premiers résultats statistiques du dénombrement de 1881. — La presse en France. — La production des vins et des cidres en 1882 et 1881. — Les électeurs dans le royaume d'Italie. — No. 5, mai 1883: Procès-verbal de la séance du 18 avril 1883. — Les octrois en France, par le comte de Luçay. — Les variations du territoire et de la population en France, depuis 1790. — Les valeurs à lots en France. — La production littéraire en France. — La circulation des voitures à Paris. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse en Italie. — Les mines d'or de la Sibérie. — Production de l'acier Bessemer en Amérique, en 1881. — L'industrie du coton au Brésil. — Le café du Brésil. — Les tramways électriques. — La dynamite et les grands travaux. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle par A. Thomereau. Tome XV. No. 173—176, 15 février — 15 mai 1883: La sélection naturelle, par A Vauzanges. — Opérations des compagnies franç. d'assurances sur la vie en 1882. — Une nouvelle table de mortalité allemande (par Zillmer). — L'indifférence générale en matière d'incendie. — De la responsabilité civile résultant de l'article 1382 du code civil et de la faute lourde en matière d'assurances, par H. F. G. Adan. — L'assurance par l'État et par les compagnies, par C. Tyogel. — L'assurance en Angleterre en 1882. — L'assurance par l'État en France d'après les documents officiels. — Les accidents des chemins de fer, par L. Baluze. — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre (2e semestre 1882), par E. Sorel. — De la perte des polices d'assurances sur la vie. — L'union fait la force (relat. aux assurances sur la vie.) — Mesures préventives des incendies. — Assurances contre les accidents. Statistique. — L'assurance contre l'inondation. — La faillite d'une compagnie d'assurances. Ses conséquences pour les actionnaires et les assurés. — Cession d'une assurance sur la vie. — Du rôle des commissaires dans les sociétés anonymes, par A. Bécourt. — Le nouvel article 1734 du Code civil, (relat. aux assurances contre l'incendie), par C. Oudiette. — Le nouveau Code de commerce italien et les compagnies étrangères d'assurances — etc.

Revue générale d'administration. Mars 1883: Du partage des biens des pauvres à la suite de démembrements de communes, par P. Gérard. — L'administration des beaux-arts (2ème article), par H. Morgand. — L'instruction primaire en Algérie, par E. Guignard. — Chronique de l'administration française. Colonies: Législation de la presse; Cochinchine: Simplification des formalités du mariage; Inde: Établissements insalubres; Guadeloupe: Monts- de piété. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Avril 1883: Du refus d'alignement et de l'action en dommages-intérêts pouvant en résulter, par C. Bazille. — L'administration des beaux-arts (3e article), par H. Morgand. — De la suppression des succursales. — Société de bienfaisance française, suisse et belge de Mexico. — Chronique de l'administration française: Organisation du ministère de la marine. Algérie. État civil des indigènes. Vérification des comptes des compagnies de chemins de fer. Timbres d'épargne. Travaux du comité de législation étrangère. Visas à demander aux ambassades et législations étrangères résidant à Paris. — etc.

Revue maritime et coloniale. Mars et Avril 1883: Voyages d'exploration de M. Savorgnan de Brazza. Article I et suite. — Notes sur Madagascar, par L. Crémazy (suite). — La marine de la régence d'Alger avant la conquête, par A. Lacour. — Les engins et les produits de la pêche dans les mers d'Europe, par P. Andrieu. Article I et fin. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882, par B. Girard (suite.) — La nouvelle organisation des mines et torpilles en Russie. — Le voyage de la Jeanette et les observations scientifiques circompolaires, par A. Bellot. — De l'attaque des navires cuirassés par l'artillerie. Traduction de l'anglais par L. Noël. — etc.

### B. England.

British Quarterly Review, the. No. CLIV., April 1883: Welsh Education and the established Church in Wales. — The late Bishop Wilberforce. — The Future of English Politics. — The political survey of the quarter. — etc.

Contemporary Review, the, April 1883: The English Military Power, and the Egyptian Campaign, by a german field Officer. — Conseils de Prudhommes, by W. H. S. Aubrey. — The Manchester Ship Canal, by W. G. Hamley. — The Progress of Socialism, by É. de Laveleye. — Irish Murder-Societies, by R. Pigott. — Contemporary life and thougt: Italian Politics, by Villari. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S Escott, for April 1883: The French Army, by H. Barthelemy. — Te Affirmation Bill, by the Earl of Aberdeen. — The Production and Life of Books, by C. Kegan Paul. — Departments of Agriculture, by W. E. Bear. — Lord Lawrence and the Mutiny, by General H. Norman. — The European Terror, by E. de Laveleye. — Prince Gortchakoff on Russian Diplomacy, by H. S. Edwards. — Workmen's Trains and the Passenger Duty, by F. W. Buxton. — The Budget: what Mr. Childers should do, by A. J. Wilson. — etc.

Nineteenth Century, the, edited by J. Knowles. No. 74, April 1883: Practicable Socialism, by S. A. Barnett. — Our National Balance-Sheet, by J. Lubbock. — What shall i do with my son? by W. Fielding. — The Highland Crofters, J. St. Blackie. — Is the Christianity of England worth preserving? by the Cardinal Manning. — The Suppression of Poisonous Opinions (concluded), by Leslie Stephen. — Servants of the Sick Poor, by Fl. Craven. — The future Constitutional Party, by the Earl of Dunraven. — England and South Africa, by J. Mckenzie. — etc.

Westminster Review, the, April 1883: Humanism in Germany. — Origin and growth of Local Government in Counties. Prostitution in Paris. — India and our Colonial Empire. — etc.

### C. Oesterreich.

Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, hrsg. von C. v. Vogelsang. 1883. Märzheft: Die Konkurrenzfähigkeit in der Industrie — Markenschutz. — Die Landgutswirtschaft als Objekt der landwirtsch. Forschung und Lehre (Schlufs). — Politische Phasen des Kapitalismus. — etc. Aprilheft: Die römisch-rechtliche Lehre vom Quasiususfructus in ihrer Bedeutung für Nationalökonomie und Theologie. — Das moderne Bankwesen. Kritisch beleuchtet, mit Bezug auf die sogenannte „soziale Frage" — Staatssozialistische Debatten im preufsischen Abgeordnetenhause. — Grundverschuldung und Getreidepreise. — Soziale Chronik. — etc. Maiheft: Das Gesetz zum Schutze der Bergarbeiter und die Agitation gegen dasselbe. — Die Geschichte eines Zolltarifs. — Mazaroz und die genossenschaftliche Organisation der nationalen Arbeit. — Zur Frage des bäuerlichen Erbrechts. — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift, redigiert von der k. k. Direktion der administr. Statistik, IX. Jahrg., 1883, Aprilheft: Die Bruderlade in der steierischen Eisenindustrie, von Fr. Sprung. — Aus den Sitzungen der statist. Zentralkommission. — Die Ausgaben für Wasserbauten im Staatsbudget, von Pizzala. — Oesterreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1882, von Pizzala. — Die Sträflingszunahme in den österreich. Strafanstalten während des Dezenniums 1872—81, von Bratassević. — etc. Maiheft: Der Stand der Gewerbe in Wien, von J. Pizzala. — Die Berechnung der Bevölkerung aufser den Zählungsjahren, von Kleczyński. — Bericht über die Thätigkeit des „statistischen Seminars" an der Universität Wien im Wintersem. 1882|83, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Oesterreicher in Frankreich und in den britischen Kolonien, von Schimmer. — Zur Einlagestatistik bei den österreich. Sparkassen, von H. Ehrenberger. — etc.

Ungarische Revue, hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. 1883. Januar bis März: Petrus Garázda, ein ungar. Humanist des XV. Jahrhunderts, von E. Abel. — Zur sächsischen Frage in Siebenbürgen, von H. Marczali. — Die staatsrechtliche Stellung Fiume's, von Fr. Pesty. — Zehn Jahre Unterrichtsminister. Artikel I u. II, von J. H. Schwicker. — Der nationale Kampf gegen das ungarische Staatsrecht, von J. v. Pauler. — B. Jos. Eötvös und sein Werk über die herrschenden Ideen des XIX. Jahrhunderts, von A. Trefort. — Die Anfänge des ungarischen Buchhandels, von E. Abel. — Der Fugger Bedeutung in der Geschichte Ungarns, von G. Wenzel. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue, Jahrgang XII. 1883. Heft 3: Die neuesten Forschungen über den Stand der Hausindustrie in Rufsland, von W. Stieda. — Die Lage der russischen Landwirtschaft während des Jahres 1882, von A. Blau. — Zur Statistik des Gebietes von Kars. — etc. — Heft 4: Der auswärtige Handel Rufslands im Jahre 1881, von Fr. Matthaei. — Die Verhandlungen der „grofsen Kommission" in Moskau und St. Petersburg 1767—1768, von A. Brückner. — Die Lage der russischen Landwirtschaft während des Jahres 1882, von A. Blau (Schlufs.) — Der Stand der Rechnungen des Eisenbahnfonds am 1. Januar 1883. — Die orographischen Charaktere der Halbinsel Kola. — Industrie im Gouvernement Kijew. — etc.

E. Italien.

Annali di Agricoltura 1882. (No. 50): Ortotterie agrari cioè dei diversi insetti dell' ordine degli ortotteri novici o vantaggiosi all' agricoltura o all' economia domestica e principalmente delle cavallette, per T. Tozzetti. 239 pp. (No. 51): La malattia del castagno detta dell' inchiostro, nuovi studii e ricerche 1879—82. 47 pp. — (No. 52): Sulla industria della estrazione dello zucchero dalle barbabietole e dal sorgo e sulla coltivazione di queste piante in Italia. 65 pp. — (No. 53): Esposizione internaz. di Bordeaux del 15 giugno 1882. Relazione del P. Selletti sui vini italiani, liquori, vermouths, birre, ecc. 88 pp. — (No. 54): Atti della Commissione per lo studio sulla vaccinazione carbonchiosa. 76 pp. — (No. 56): Esperienze sulla diffusione nel terreno dei vapori di salfuro di carbonio, di D. F. Ravizza. 82 pp. c. 4 tabell. —

Annali dell' industria e del commercio 1883 (No. 1): Relazione sulle Scuole industriali e commerciali, anno scolastico 1881—82. XXXV-80 pp. — (No. 2): Esposizione nazionale del 1881 in Milano. Relazione della Commissione reale. Sezione I. Agricoltura. 85 pp.

Annali di statistica. Serie IIIa, (1883) vol. 2 e 3: L'ordinamento delle Scuole popolari in diversi stati. Note del prof. A. Labriola. — Le industrie della provincia di Roma. Cenni di V. Ellena. — J. prodotti minerali della provincia di Roma. Cenni di L. Demarchi. — Notizie intorno alla gestione economica delle opere pie (1863—ottobre 1880.) — Note di statistica e legislazione comparata intorno alla circolazione monetaria nei principali stati. — Notizie statistiche sui metalli preziosi. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883, 1ste Hefte: Wie lange kann Dänemark wohl noch ein kornausführendes Land verbleiben? von W. Scharling. — Bericht an das dänische auswärtige Ministerium vom dän. Ministerresidenten in Washington. — Einige Bemerkungen über Wechselkourse. Vortrag in der volkswirtsch. Gesellschaft zu Kopenhagen vom Nationalbankdirektor Levy. — Kopenhagens Verbrauch von Lebensmitteln, vom Direktor des städt. statist. Bureaus zu Kopenh. M. Rubin. — Viehzählung in Dänemark vom 15. Juli 1881. — etc.

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXII. Jaargang 1883, Januari: die Verteilung der Grenzbezirke, von F. C. W. Koker. — Bürgermeister C. J. A. Den Tex von Amsterdam. (Beschreibung der Amtsthätigkeit sowie der Verdienste desselben um Amsterd.), von P. N. Müller. — Die Landwirtschaft und was ihr mangelt, von W. A. Coolen. — Die Verwaltung der öffentl. Arbeiten im Kgr. der Niederlande, von A. Fock. — Unser Münzstreit und die Ansichten der Herren Vrolik und Pierson darüber. — Übersicht über den gegenwärtigen (universellen) Eisenbahnbau. — Inskriptionen von Staatsschuld-Titeln, Verwaltung der öffentl. Schuld, konsolid. Anleihen etc. (in Bezug auf die 1883er holländische Staatsanleihe). — etc. Februari: Mufs für Niederländisch-Indien das System der Staatseisenbahnen festgehalten werden? Die Kunstbutter, vom physiolog. sowohl wie vom ökonom. Standpunkt betrachtet, von Ad. Mayer. — Besprechung des résumé statistique pour le Royaume des Pays-Bas 1850—1881. — Der Münzstreit und die Herren Vrolik und Pierson. (Fortsetz.) — Der Landwirtschaftsbericht von 1880 und die holländ. Ernte von 1882. — Der Alkoholverbrauch in England. — Der Niederländ. Staatshaushaltsetat für 1882. — Niederländ. Handelsübersichten, resp. Ein- u. Ausfuhr und Verbrauch von Zucker, Tabak, Kattun, Kaffee, Thee, Zinn. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XV, (Bruxelles) 1883. No. 2: La jurisdiction du Vatican, par E. Brussa. — L'Angleterre et la Russie à propos de la question arménienne, par É. Engelhardt. — A propos du 3e centenaire de Grotius, par Wijnmalen. — Questionnaire pour servir à la préparation d'un projet de dispositions uniformes à introduire dans les législations des différents États sur la matière des assurances maritimes, par A. Sacerdoti. — Chronique des faits internationaux: América espagnole; France; Grande Bretagne, par Pradier-Fodére, L. Renault et T. E. Holland. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau internat. de l'Union post. universelle. VIIIe Volume. Nos. 1—5. 1. Janvier à 1. Mai 1883: Notice histor. sur les postes portugaises. — Le service des postes dans la république Argentine en 1881. — Notice histor. sur la malle des Indes. — Les postes du Japon pendant l'exercice de 1880/1881. — Tableaux de la statistique générale du service postale pendant l'année 1881. (Supplément.) — Notice historique sur les postes mexicaines. — La poste rurale dans le royaume de Würtemberg. — Les caisses d'épargne postales en Italie, pendant l'année 1881. — Renseignements concernant l'entrée de l'Australie dans l'Union. — etc.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe- und Bauwesen, herausg. von F. C. Glaser. Band XII, Heft 7—10, 1. April—15. Mai 1883: Eiserner Oberbau der Berg-Märk. Eisenbahn, von Jungbecker. — Mitteilungen über feuerlose Lokomotiven, von Lentz. — Die Wasserversorgung der wasserarmen Alp. — Übersicht der vom 1. April 1883 ab festgetzten Betriebsamtsbezirke der preufs. Staatseisenbahnverwaltung. — Die deutschen Industrien und ihre Einrichtungen für das Wohl der Arbeiter. 1. Der Bochumer Verein für Bergbau und Gufsstahlfabrikation zu Bochum in Westfalen. — Erfahrungen mit Drahtseilbahnen, von Büttgenbach. — Die Eisenbahnfrage in Frankreich, von Geh. R. von der Leyen. — Schaubenschleppdampfer „James Searle", von J. A. Thompson. — Die elektrische Kraftübertragung und ihre Bedeutung für das Kleingewerbe, von Slaby. — Berichte über die stattgehabten Ausstellungen des Jahres 1882, von H. Grothe. — etc.

Annalen des deutschen Reichs etc., hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. 1883, Nr. 4: Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten. 1. Preufsen. 2. Bayern. 3. Sachsen. 4. Württemberg. — Die Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetzentwurf und dessen Begründung.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von V. Böhmert u. R. Gneist. XXI. Jahrg. (1883) 1. Vierteljahrsheft: Der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen von 1844—1883. — Die allgem. deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens zu Berlin 1883, von W. Roth. — Die Lösung der Arbeiterfrage in der „Niederländischen Hefen- und Spiritusfabrik" zu Delft, von A. Förster. — Auszug aus dem Bericht der Reichstagskommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs über die Krankenversicherung der Arbeiter. — Über die Zukunft der Handwerksarbeit, von C. Steglich. — Der Arbeitstag und die gesetzliche Festsetzung der Dauer desselben von C. Silberschlag. — Spar- und Vorschufsvereine für Eisenbahnbeamte und -Arbeiter, von H. Tellkampf. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. v. Minister f. öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1883, Heft 3, Mai und Juni: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, von G. Cohn (Fortsetz.) — Ein englisches Gutachten über amerikan. Eisenbahntarife. — Die württembergischen Eisenbahnen für das Rechnungsjahr 1881/82. — Die finnländischen Staateisenbahnen im Jahre 1881. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1881. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie 1883. Nr. 5—6 März: Die Stadtfernsprecheinrichtung in Berlin. — Grundlage des internation. Post- und Telegraphenverkehrs Deutschlands. — Bewegung der Bevölkerung in Frankreich u. in Deutschland — Der Postpacketdienst in Niederland. — Bestimmungen über Annahme und Anstellung von Anwärtern als Beamte im Post- u. Telegraphendienst in Frankreich. — Nr. 7—8 (April): Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen in Nordamerika. — Das Bahnpost-

wesen in Frankreich. — Die „Tabernae“ des Ausonius und der Vicus Belginum. — Die italienischen Postsparkassen im Jahre 1881. — Urkundeufälschung durch Telegramme. — Ein deutsches Kurs- und Reisehandbuch aus dem Jahre 1590. — Das Postwesen Brasiliens im Etatsjahr 1880/81. — Ein Ritt von Strafsburg nach Granada. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich. VII. Jahrg. hrsg. von G. Schmoller. Heft 2: Die preufsische Verwaltungsreform und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, von K. v. Stengel. — Die Durchführung des Staatsbahnsystem in Preufsen, von A. v. der Leyen. Mit Karte. — Die Verhandlungen von 1882 und die ferneren Aufgaben des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von F. Adickes. — Die hanseatischen Gewerbekammern, ihre Organisation und Wirksamkeit, von L. Nagel. — Die Reform des Erbrechtes an Grund und Boden und ihre Wirkungen auf die Erhaltung des Bauernstandes im Herzogtum Oldenburg, von P. Kollmann. — Zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Ein wirtschaftlicher wie strafrechtl. Vorschlag, von H. Ortloff. — Die neuesten Publikationen über die Lage des preufs. u. deutsch Bauernstandes, von G. Schmoller. — II. Jahresbericht über die neueste Völkerrechtslitteratur aller Nationen, von A. Bulmerincq. — etc.

Journal für Landwirtschaft, herausg. von W. Henneberg und G. Drechsler, Band XXXI 1883) Heft 1: Das Wirtschaftssystem des Herrn Schultz-Lupitz, von Drechsler. — Über Wertschätzung der Futterstoffe, von W. Henneberg. — Zur Kenntnis der Ackererden und Mergel im Lüneburgischen, von K. Kraut. — Über die Ursachen der jüngst erfolgten Überschwemmungen, von A. v. Koenen. —

Monatshefte zur Statistik d. deutschen Reichs für 1883. Februarheft und Märzheft: Die Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsmarine im Jahre 1881. — Vorläufiges Ergebnis der montanstatistischen Erhebungen im Jahre 1882 nebst Berichtigung. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Februar und März 1883. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für Februar und März und für 1. Januar bis Ende März 1883. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Februar und März 1883. — Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1882. Definitive Hauptergebnisse. — Die vorläufigen Hauptergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 im deutschen Reiche. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. LI. Band Heft 4, April 1883: Die Zustände Istriens und Dalmatiens. I., von E. Gothein. — Über Archive und deren Benutzung, von H. v. Eicken. — Internationale Rechtshilfe. Politische Korrespondenz etc. Heft 5, Mai 1883: Heer und Volksvertretung. Von einem deutschen Offizier. — Die Zustände Istriens und Dalmatiens. II., von E. Gothein. — Zur Lage, von H. v. Treitschke. — etc.

---

## Druckfehlerverzeichniss von Bd. VI.

S. 244 Z. 16 v. u. fährt nach den Worten „in die spätere Zeit“ der Text S. 245 Z. 11 v. u. fort mit den Worten „dagegen führen unsere Nummern“ u. s. w. bis S. 247 Z. 5 v. o. „in Angriff genommen, wirkliche; worauf S. 244 Z. 15 v. u. „publiciert ist bisher“ richtig weiter fortsetzt.

S. 480 Z. 23 v. o. beschaffen statt belassen.
„ 24 „ Kartellen statt Karteller.
„ 30 „ Landwirtschaft statt Lokalwirtschaft.
„ 25 v. u. vollberechtigte statt volksberechtigte.
„ 23 „ pflicht statt schlicht.
„ 21 „ Konzessionssystem statt Konzessionsseptem.
„ 19 „ im Notfalle der Markt wie der statt im Vorbehalte der Markt wie der.
„ 7 „ Strat statt Streit.
„ 3 „ mir statt nur.
„ 2 „ nach jene ein Gedankenstrich.

S. 481 Z. 7 v. o. Was der Industrie helfen kann statt was anderes zu der Industrie überhaupt helfen kann.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

# JAHRBÜCHER

FÜR

# NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

## NEUE FOLGE.

SIEBENTER BAND.

(DER GANZEN REIHE EINUNDVIERZIGSTER BAND.)

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

1883.

# Inhalt d. Bd. VII. N. F.

## I. Abhandlungen.



## II. Verzeichnis der rezensierten Schriften.

## III. Nationalökonomische Gesetzgebung.



## IV. Miszellen.

I.

# Beiträge zur Statistik der Finanzen in Preufsen.

Von

**Philipp Gerstfeldt.**

Statistische Darstellungen deutscher Finanzzustände sind mit überaus grofsen Schwierigkeiten verknüpft, weil sehr bedeutende Zweige der abstrakt staatlichen Finanzwirtschaft dem Reich zugewiesen sind und nur in Beziehung auf das materielle Schlufsergebnis (durch staatsseitige Matrikularbeiträge zu deckende Mehrausgaben, beziehentlich unter die Staaten zu verteilende Mehreinnahmen) für gemeinschaftliche — aber nicht ausnahmslos gleichteilige — Rechnung aller oder doch der meisten Staaten, dagegen formell für eigene Rechnung des Reiches verwaltet werden.

Bei dieser insbesondere steuerrechtlich unsagbar komplizierten Finanzwirtschaft des Reiches und seiner 26 Gliederstaaten ist die genaue Ausrechnung der einem jeden derselben an den finanzpolitisch bedeutsamen Kategorien der Ausgaben und Einnahmen des Reiches ideell zustehenden Anteile gar nicht möglich. Selbst die approximative Feststellung dieser Einzelanteile aller Staaten wäre eine übergrofse Arbeit und die Veröffentlichung ihrer Resultate kaum thunlich; diese würden auch nur von sehr untergeordnetem Interesse sein, denn eine ziffermäfsige Kombination der reichsanteiligen und der unmittelbar staatlichen Finanzwirtschaft könnte für die Mehrzahl der Staaten nur in Beziehung auf wenig bedeutsame Sammelkategorien oder nur unter sehr bedenklichen Fiktionen und doch lückenhaft durchgeführt werden, weil die meisten deutschen Staaten in Folge ihrer „berechtigten Eigentümlichkeiten" eine Finanzorganisation besitzen, welche derjenigen einer Provinz, eines Kreises oder gar einer Stadtgemeinde analog ist, sodafs in ihrem Haushalte viele sonst lokalrechtlichen Ausgaben und Einnahmen vorkommen und manche normalstaatlichen Finanzelemente fehlen oder doch nicht nachgewiesen sind. Für die finanzpolitisch oder in Folge ihrer reichsfinanziellen Sonderstellung

wichtigsten 5 gröfseren Staaten — Preufsen, Bayern, Württemberg, Baden und Elsafs-Lothringen — ist in der diesjährigen Auflage von Meyers Handlexikon (zum Artikel „Finanzen") eine von mir nach dem Reichsetat für 1882|83 und den gleichzeitigen oder nächststehenden Staatsetats angefertigte Kombinationsübersicht veröffentlicht, welcher wohl die meisten, aber nicht alle finanzpolitisch wesentlichen Kategorien eingefügt werden konnten. Selbst in dieser Beschränkung könnte eine Kombinationsübersicht, welche die Finanzverhältnisse jener 5 Staaten während eines jeden der 12 Jahre seit Errichtung des Reiches darstellt, in dieser Zeitschrift nicht Raum finden. Für die Zwecke derselben ist aber gerade eine historische Übersicht der finanziellen Entwicklung zu wünschen.

Infolge der vorerwähnten provinzial- oder gemeindeartigen Eigentümlichkeiten der meisten deutschen Staaten erheben sich schwere Bedenken auch gegen die einfachere und zur Fixierung des finanzpolitischen Kollektivgewichts aller Staaten am meisten geeignete Kombination der ungeteilten Ausgaben und Einnahmen der reichsfinanziellen Kategorien mit der Summe derjenigen aller einzelnen Staaten. Eine derartige Kombination der reichs- und gliederstaatlichen Finanzwirtschaft für 1878|79 ist in Tabelle 2 und 6 meiner „Beiträge zur Reichssteuerfrage" (Leipzig, 1879) enthalten. Obgleich diese Kombination, trotz der von mir hervorgehobenen Bedenken und Mängel, nach der ihr von fachkundigen Seiten zu teil gewordenen Berücksichtigung eine Lücke in der deutschen Finanzstatistik in bis dahin unübertroffener Weise ausgefüllt hat, so habe ich doch zu einer ähnlichen Arbeit für alle oder mehrere Jahre der reichsrechtlich komplizierten Finanzwirtschaft mich nicht entschliefsen können, weil die solchenfalls kritischen Differenzbeträge der nur annähernd zutreffenden Jahresbeträge in hohem Grade unzutreffend sein müfsten.

Diese Umstände gebieten, die vorzugsweise durch das praktische Bedürfnis nach Mitteln zur Orientierung über die immer noch schwebenden Fragen reichs- und staatsgesetzlicher Finanzreformen erheischte finanzstatistische Forschung im Interesse thunlichster Vollständigkeit und Exaktheit auf Preufsen zu beschränken, auf eine Kombination jedes einzelnen für Preufsen seit Errichtung des Reiches festgestellten Staatsetats mit den ideellen Anteilen an dem für dasselbe Finanzjahr geltenden Reichsetat. Das hat unläugbare Vorzüge und läfst sich aus formellen und materiellen Gründen rechtfertigen.

Die Etatjahre sind in Preufsen, wie erst neuerdings in mehreren anderen Staaten, mit denen des Reiches seit jeher kongruent. Die

preufsische Etatordnung hat derjenigen des Reiches zum Vorbild gedient. Die Kategorien der preufsischen Etats sind — mit Ausnahme der beiden letztjährigen — spezialisierter und in jeder Beziehung durchsichtiger, als die anderer deutscher Staaten, sie beziffern die Betriebskosten der staatlichen Vermögensverwaltungen und Erwerbsanstalten, ermöglichen dadurch die Feststellung der finanzpolitisch fast allein bedeutsamen Nettobeträge und gestatten in ziemlich umfassendem Mafse die Zusammenziehung oder Zerlegung der mit Rücksicht auf das parlamentarische Budgetrecht und die Kontrolle der Finanzverwaltung gebildeten Etatpositionen in Kategorien logisch und volkswirtschaftspolitisch verwandter Aufwandszwecke und Einnahmequellen. In Preufsen haben alle reichsfinanziellen Vorschriften fast ausnahmslose Geltung, denn bei seiner Bevölkerung von rund 28 Mill. sind seine von Zöllen und Verbrauchssteuern befreiten Zollexklaven mit kaum 120000 Bewohnern von verschwindender Bedeutung. Die wechselseitige Bedingtheit aller reichs- und staatsgesetzlich geregelten Verhältnisse im ganzen Reichsgebiet und speziell in Preufsen ist eine beispiellos grofse, eine formalrechtliche, da preufsische Staatsorgane vom höchsten bis zu den Leitern und Beamten vieler und insbesondere der staatlichen Finanzressorts und Finanzverwaltungen mit denen des Reichs identisch sind, eine thatsächliche in mancherlei nicht unwesentlichen Beziehungen, auch eine gegenüber den anderen Staaten volks- und privatwirtschaftlich ausschlaggebende, da Preufsen nahezu zwei Drittel der Reichsbevölkerung und ein nach ihrem Geschäftsumfang noch gröfseres Kontingent fast aller reichssteuerrechtlich belasteten Privatbetriebe repräsentiert.

Unter diesen zum Teil nur angedeuteten Umständen dürfen die durch Kombination der preufsischen Staatsetats mit den nach Verhältnis der preufsischen Bevölkerung berechneten Anteilen an den gleichzeitigen Reichsetats gewonnenen Zahlenausdrücke als im wesentlichen für das gesamte Reichsgebiet typisch gelten, jedenfalls für das c. 80 % der ganzen Reichsbevölkerung repräsentierende (Bayern, Württemberg, Baden und alle Zollexklaven, nur hinsichtlich Bier auch Elsafs-Lothringen nicht umfassende) Erhebungsgebiet der neben den Tabakszöllen reichssteuerpolitisch wichtigsten Abgaben für Brantwein und Bier. Eine bedeutende Höherbelastung insbesondere des in Deutschland beispiellos massenhaften, aber jetzt beispiellos niedrig belasteten Genusses von Tabak und Branntwein wird, falls die übrigen im Eigentum des Reiches stehenden Finanzquellen zusamt denjenigen, welche für den Staat und die Gemeinden in Preufsen jetzt dienstbar

sind, als entlastungsbedürftig oder doch als unzulänglich zur Konsolidation der gesamten Finanzwirtschaft in diesem Staat sich herausstellen, als gerechtfertigt anerkannt werden müssen, auch wenn ähnliche Mifsverhältnisse der Finanzlage innerhalb der übrigen nur etwa zwei Fünftel der Bevölkerung beider reichsrechtlichen Getränkesteuergebiete und wenig über ein Drittel derjenigen des ganzen Reichsgebietes repräsentierenden Staaten nicht nachgewiesen werden können, zumal die Opposition gegen eine höhere Genufsmittelbesteuerung hauptsächlich in Preufsen ihren Sitz hat.

Soviel zur allgemeinen Begründung der nachfolgenden tabellarischen Übersichten, nämlich:

1. Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Ausgaben des deutschen Reiches von 1872 bis 1883|4.
2. Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Einnahmen des deutschen Reiches von 1872 bis 1883|4.
3. Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staatsausgaben in Preufsen und der Anteile an Reichsausgaben von 1872 bis 1883|4.
4. Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staatseinnahmen in Preufsen und der Anteile an Reichseinnahmen von 1872 bis 1883|4.
5. Jahresübersicht des Etatsoll der staatlichen Betriebseinnahmen und -ausgaben in Preufsen von 1872 bis 1883|4.
6. Dekadische Übersicht des absoluten Netto-Etatsoll der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.
7. Dekadische Übersicht der Kopfbeträge der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.
8. Dekadische Übersicht der Prozentverhältnisse der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.
9. Dekadische Übersicht der Zunahme oder Abnahme der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.
10. Dekadische Übersicht des absoluten Netto-Etatsoll der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen seit 1821.
11. Dekadische Übersicht der Kopfbeträge der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen seit 1821.

12. Dekadische Übersicht der Prozentverhältnisse der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen seit 1821.
13. Dekadische Übersicht der Zunahme oder Abnahme der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen seit 1821.
14. Absoluter Markbetrag und Kopfbetrag der Netto-Staats- (incl. Reichs-) Ausgaben in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
15. Kostenverhältnisse der Zoll- und Steuererhebung in Preufsen (kombiniert mit dem Reich) seit 1851, verglichen mit Grofsbritannien und Frankreich.
16. Absoluter Markbetrag und Kopfbetrag der Netto-Staats- (incl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
17. Prozentverhältnisse der Netto-Staats- (incl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
18. Spezifikation der Zölle und Verbrauchssteuern in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
19. Summarische Übersicht der Gesamt-Ausgaben für alle öffentlichen Zwecke in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.
20. Summarische Übersicht der Abgabenbelastung für alle öffentlichen Zwecke in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.

Spezielle Erläuterungen der Kategorienbildung und auffälliger Einzelpositionen, auch Quellenangaben und andere die Kontrolle oder Kritik erleichternde Hinweise sind in den Übersichten selbst oder in den auf ihnen befindlichen oder nachgewiesenen Noten enthalten.

Eine noch mehr in Einzelheiten gehende Gliederung dieser Übersichten, insbesondere die für alle Kategorien getrennte Bezifferung der in den Reichs- und Staatsetats als „fortdauernde“ und „einmalige“ aufgeführten Ausgaben, mufste schon aus Raumrücksichten unterbleiben. Für die drei Hauptkategorien der Verwendungszwecke — Vermögens- und Verkehrsverwaltung, übrige Zivilverwaltung, Militärverwaltung — und für die Gesamtheit aller Zwecke ist diese Trennung in den Schlufsspalten der Tabellen 1 und 2 durchgeführt.

## Tabelle 1 (als

### Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der

Geordnet nach den Kategorien der in Tabelle

| Etatperioden | Reichstag | Zentral-Verwalt. (Reichskanzler, Reichskanzlei, Rechnungshof) | Innere Oberverwaltung (Reichsamt d. Innern, Gesundheitsamt, Patentamt etc.) | Diplomatische Vertretung (Reichsamt d. Äufsern) | Post und Telegraphen (nur „einmalige“ Ausgaben) | Eisenbahnen (bis auf ca. 300 000 Mk. nur einmal Ausgaben) | Münzreform (nur „einmalige“ Ausgaben) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| | 2. | 3. | 4. | 7. | 10. | 11. | 14. |
| Kalenderjahr | Fortdauernde und einmalige Reichsausgaben. | | | | | | |
| 1872 | 203 913 | 613 485 | 804 600 | 4 356 915 | 1 876 737 | — | — |
| 1873 | 418 178 | 656 750 | 3 488 739 | 7 652 955 | 6 721 140 | 1 121 118 | 5 250 000 |
| 1874 | 257 277 | 1 173 300 | 692 850 | 5 583 495 | 4 321 629 | 464 781 | 8 400 000 |
| 1875 | 335 222 | 1 777 126 | 385 520 | 7 227 490 | 1 337 279 | 54 894 006 | 7 800 000 |
| 1876 | 348 150 | 1 491 846 | 1 119 420 | 6 931 755 | 1 462 900 | 17 286 884 | 7 800 000 |
| 1. April | | | | | | | |
| 1877/8 | 349 700 | 1 488 346 | 683 715 | 6 942 305 | 11 753 388 | 4 043 981 | 7 800 000 |
| 1878/9 | 352 000 | 1 132 590 | 767 415 | 6 631 655 | 13 299 345 | 10 375 090 | 22 700 000 |
| 1879/80 | 351 580 | 6 218 848[2] | 1 686 264 | 6 705 925 | 10 123 180 | 16 647 076 | 22 700 000 |
| 1880/1 | 352 580 | 598 488 | 3 147 734 | 6 723 890 | 8 453 150 | 3 386 671 | — |
| 1881/2 | 403 770 | 629 223 | 3 308 497 | 6 696 290 | 9 159 122 | 3 691 214 | — |
| 1882/3 | 8 182 670[3] | 774 243 | 4 240 694 | 6 755 575 | 3 053 000 | 4 703 150 | — |
| 1883/4 | 407 670 | 656 043 | 3 991 728 | 6 974 215 | 3 011 710 | 2 180 365 | — |
| 1883/4 gegen 1873 | — 10 508 | — 707 | + 502 989 | — 678 740 | —3 709 430 | + 1 059 247 | —5 250 000 |

Forts

| Etatperioden | Überhaupt Eigentliche Zivil- und Militärverwaltung Sp. 22 + Sp. 23 | Steuer- (inkl. Zoll-) Verwalt. (nur Kosten der Zoll- und Steuerkontrolle) | Ordentliche Nettoausgabe Sp. 25 + Sp. 28 | Verzinsung der Reichsschulden | Tilgung der Reichsschulden | Verwaltung der Reichsschulden | Überhaupt Schuldenverwaltung Sp. 30 bis Sp. 32 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| | 25. | 28. | 29. | 30. | 31. | 32. | 33. |
| Kalenderjahr | Fortdauernde und einmalige Reichsausgaben | | | | | | |
| 1872 | 338 046 000 | 438 000 | 338 484 000 | 1 986 000 | 10 500 000 | — | 12 486 000 |
| 1873 | 415 458 210 | 416 100 | 415 874 310 | 2 122 080 | — | — | 2 122 080 |
| 1874 | 441 722 520 | 416 400 | 442 138 920 | 7 290 000 | — | — | 7 290 000 |
| 1875 | 511 958 563 | 420 000 | 512 378 563 | 2 040 000 | — | 600 000 | 2 640 000 |
| 1876 | 470 494 298 | 420 000 | 470 914 298 | 2 742 700 | — | 600 000 | 3 342 700 |
| 1. April | | | | | | | |
| 1877/8 | 536 303 460 | 474 050 | 536 777 510 | 3 895 000 | — | — | 3 895 000 |
| 1878/9 | 529 441 813 | 473 487 | 529 915 300 | 6 739 000 | — | 42 500 | 6 781 500 |
| 1879/80 | 537 005 997 | 405 540 | 537 411 537 | 8 440 000 | — | 42 500 | 8 482 500 |
| 1880/1 | 489 091 600 | 405 540 | 489 497 140 | 8 950 000 | — | 181 000 | 9 131 000 |
| 1881/2 | 519 409 110 | 402 790 | 519 811 900 | 10 550 000 | — | 162 500 | 10 712 500 |
| 1882/3 | 516 837 667 | 408 850 | 517 246 517 | 13 650 000 | — | 279 800 | 13 929 800 |
| 1883/4 | 483 997 404 | 406 730 | 484 404 134 | 14 600 000 | — | 52 500 | 14 652 500 |
| 1883/4 gegen 1873 | +68 539 194 | —9 370 | +68 529 824 | +12 477 920 | — | +52 500 | +12 530 420 |

*Die* **Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.**

**eutschen Reiches** von 1872 bis 1883|4.

**ht des Etatsoll der Staatsausgaben in Preufsen.**

| aupt ;ens- 'er- 'er- ıng bis 14 | Justiz. (Bis 1879 nur Oberhandelsgericht; seit 1879 Justizamt und Reichsgericht.) | Zivilpensionen, Wartegelder, Zulagen etc. verschiedener Ressorts | Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung [1] | Zum Betriebsfond der Reichskasse (nur „einmalige“ Ausgaben) | Überhaupt Eigentliche Zivilverw. Sp. 15 bis Sp. 21 | Landheer und Militärpensionen (inkl. Invalidenpensionen) | Marine (exkl. Pensionen in Sp. 23a mitenthalten) | Gesamte Militärverwalt. Sp. 23a + Sp. 23b. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| k | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| . | 17. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23a. | 23b. | 23. |
| | | | | **Fortdauernde und einmalige Reichsausgaben.** | | | | |
| 6 737 | 229 800 | 4 330 260 | 401 214 | 11 250 000 | 24 066 924 | 288 937 476 | 25 041 600 | 313 979 076 |
| 2 258 | 254 100 | 481 200 | 6 001 364 | — | 32 045 544 | 329 598 870 | 53 813 796 | 383 412 666 |
| 6 410 | 301 800 | 900 000 | 4 014 378 | — | 26 109 510 | 362 243 826 | 53 369 184 | 415 613 010 |
| 1 285 | 351 540 | 987 000 | 2 177 392 | — | 77 272 575 | 407 543 468 | 27 142 520 | 434 685 988 |
| 9 784 | 353 370 | 1 410 300 | 2 120 790 | — | 40 325 415 | 404 331 102 | 25 837 781 | 430 168 883 |
| 7 369 | 804 217 | 1 418 600 | 2 462 070 | — | 37 746 322 | 448 308 065 | 50 249 073 | 498 557 138 |
| 4 435 | 841 182 | 1 425 600 | 3 727 741 | — | 61 252 618 | 409 498 510 | 58 690 685 | 468 189 195 |
| 0 256 | 1 531 740 | 1 045 600 | 4 469 348 | — | 71 479 561 | 419 789 646 | 45 736 790 | 465 526 436 |
| 9 821 | 1 900 535 | 921 000 | 5 687 366 | 5 987 592 | 37 159 006 | 412 674 855 | 39 257 739 | 451 932 594 |
| 0 336 | 1 900 852 | in Sp. 20 untrennbar mitenthalten | 9 911 312 | — | 35 700 280 | 444 816 946 | 38 891 884 | 483 708 830 |
| 6 150 | 1 907 667 | | 9 943 151 | 21 212 468 [4] | 60 772 618 | 419 770 393 | 36 294 656 | 456 065 049 |
| 2 075 | 2 313 567 | | 7 443 018 | — | 26 978 316 | 416 738 196 | 40 280 892 | 457 019 088 |
| 0 183 | +2 059 467 | — 481 200 | +1 441 654 | — | —5 067 228 | +87 139 326 | —13 532 874 | +73 606 427 |

e 1.

| ısgabe chulgung min. 31 | Unter den voraufgeführten Ausgaben sind enthalten: „Fortdauernde“ Ausgaben Mark | | | | „Einmalige“ Ausgaben Mark | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| rk | Vermögens- u. Verkehrsverwaltung Sp. 16 | Übrige Zivilverwaltung | Militärverwaltung Sp. 23 | Im Ganzen Sp. 34 | Vermögens- u. Verkehrsverwaltung Sp. 16 | Übrige Zivilverwaltung | Militärverwaltung Sp. 23 | Im Ganzen Sp. 34 |
| 5. | 36. | 37. | 38. | 39. | 40. | 41. | 42. | 43. |
| | **Fortdauernde Reichsausgaben** | | | | **Einmalige Reichsausgaben** | | | |
| 70 000 | — | 12 479 187 | 281 449 839 | 293 929 026 | 1 876 737 | 22 635 000 | 32 529 237 | 57 040 974 |
| 96 390 | 69 525 | 12 429 117 | 343 346 076 | 355 844 718 | 13 022 733 | 9 062 349 | 40 066 590 | 62 151 672 |
| 28 920 | 121 050 | 17 242 236 | 346 415 439 | 363 778 725 | 13 065 360 | 3 387 264 | 69 197 571 | 85 650 195 |
| 18 563 | 179 880 | 11 646 688 | 381 689 683 | 393 516 251 | 63 851 405 | 4 654 602 | 52 996 305 | 121 502 312 |
| 56 998 | 276 490 | 13 462 601 | 389 505 971 | 403 245 062 | 26 273 294 | 4 075 730 | 40 662 912 | 71 011 936 |
| 72 510 | 272 750 | 15 687 269 | 396 864 092 | 412 824 111 | 23 324 619 | 2 830 734 | 101 693 046 | 127 848 399 |
| 96 800 | 272 750 | 19 000 840 | 396 235 165 | 415 508 755 | 46 101 685 | 3 132 330 | 71 954 030 | 121 188 045 |
| 94 037 | 260 750 | 22 220 894 | 396 541 305 | 419 022 949 | 49 209 506 | 8 676 451 | 68 985 131 | 126 871 088 |
| 28 140 | 262 260 | 23 895 895 | 401 507 064 | 425 665 219 | 11 577 561 | 10 959 830 | 50 425 530 | 72 962 921 |
| 24 400 | 303 150 | 29 350 463 | 419 201 294 | 448 854 907 | 12 547 186 | 4 614 771 | 64 507 536 | 81 669 493 |
| 76 317 | 303 150 | 32 680 653 | 419 284 035 | 452 267 838 | 7 453 000 | 34 674 465 [5] | 36 781 014 | 78 908 479 |
| 56 634 | 310 365 | 30 168 331 | 415 318 609 | 445 797 305 | 4 881 710 | 6 677 140 | 41 700 479 | 53 259 329 |
| 0 244 | +240 840 | +17 739 214 | +71 972 533 | +89 952 587 | —8 141 023 | —2 385 209 | +1 633 889 | —8 892 343 |

## Tabelle 2 (als G

Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Ei

Geordnet nach den Kategorien der in Tabelle 4

| Etatperioden | Zölle aller Art (inkl. Aversa für Zölle und allgem. Steuern in Sp. 2 bis 4) Mark | Allgemeine Reichsverbrauchssteuern (exkl. Aversa, welche ohne Spezification etatisiert und daher in Sp. 1 mitenthalten sind) | | | Sondergemeine Reichsverbrauchssteuern (inkl. Aversa der Zollexclaven, nicht auch der steuerexim. Südstaaten) Mark | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zucker | Salz | Tabak | Branntwein | Bier |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Kalenderjahr 1872 | 77 652 750 | 36 083 610 | 31 474 020 | 1 073 520 | 31 471 560 | 9 852 840 |
| „ 1873 | 84 639 810 | 37 078 500 | 31 401 570 | 1 001 490 | 31 184 990 | 11 263 420 |
| „ 1874 | 96 558 510 | 35 451 300 | 32 350 470 | 1 019 460 | 31 370 640 | 11 965 770 |
| „ 1875 | 107 567 100 | 40 669 680 | 32 995 080 | 1 142 850 | 33 235 590 | 13 407 390 |
| „ 1876 | 111 538 030 | 45 463 130 | 33 342 470 | 1 188 810 | 36 367 490 | 14 729 240 |
| 1. April 1877/8 | 109 993 140 | 50 888 480 | 34 421 790 | 1 063 660 | 41 016 230 | 15 670 510 |
| „ 1878/9 | 109 989 230 | 47 366 720 | 33 980 180 | 941 500 | 41 725 410 | 16 323 800 |
| „ 1879/80 | 107 964 920 | 51 422 850 | 34 552 780 | 899 590 | 40 515 990 | 16 342 230 |
| „ 1880/1 | 171 939 540 | 46 780 700 | 35 740 790 | 369 000 | 36 631 810 | 15 734 630 |
| „ 1881/2 | 193 788 890 | 49 553 000 | 36 368 730 | 4 578 000 | 35 715 110 | 15 486 420 |
| „ 1882/3 | 192 044 760 | 47 421 460 | 36 709 570 | 11 029 240 | 36 392 240 | 15 501 010 |
| „ 1883/4 | 197 508 810 | 44 443 780 | 36 908 950 | 13 650 590 | 36 653 480 | 15 881 780 |
| 1883/4 gegen 1873 | + 112 869 000 | + 7 365 280 | + 5 507 380 | + 12 649 100 | + 5 468 490 | + 4 618 360 |

F

| Etatperioden | Betriebsüberschüsse Mark | | | Überhaupt Nettobetriebseinnahme Sp. 33 bis 35 | Verschiedene Verwaltungseinnahmen (zumeist im Militärressort | Zinsen und (zumeist) Kapitalzu | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Münze (bis 1877) bez. Reichsbank (seit 1878) | Post und Telegraphen | Reichs-Eisenbahnen in Elsaſs-Lothringen | Mark | Mark | Invaliden-Pensionsfond Mark | Kriegskostenentschädigung Mark | Festungsbaufonds Mark |
| | 33. | 34. | 35. | 36. | 37. | 38. | 39. | 40. |
| Kalenderjahr 1872 | — | 9 038 394 | 8 863 650 | 17 902 044 | 547 734 | — | 44 286 000 | — |
| 1873 | 4 880 262 | 9 753 363 | 8 481 090 | 23 114 715 | 1 760 388 | 37 003 137 | 31 561 260 | — |
| 1874 | 7 357 095 | 15 221 613 | 7 637 979 | 30 216 687 | 1 795 005 | 37 996 878 | 57 594 876 | 2 401 200 |
| 1875 | 8 100 000 | 7 405 231 | 7 067 850 | 22 573 081 | 2 559 473 | 28 870 748 | 17 880 300 | 28 439 000 |
| 1876 | 12 010 000 | 10 562 236 | 9 473 000 | 32 045 236 | 1 865 114 | 28 828 611 | 8 982 000 | 29 029 052 |
| 1. April 1877/8 | 11 750 000 | 11 709 636 | 9 944 000 | 33 403 636 | 10 165 158 | 33 569 111 | 27 540 881 | 35 221 800 |
| 1878/9 | 2 110 000 | 15 288 408 | 11 356 000 | 28 754 408 | 7 669 852 | 32 053 157 | 20 585 326 | 14 688 300 |
| 1879/80 | 2 205 000 | 15 622 958 | 9 910 000 | 27 737 958 | 8 313 444 | 33 015 879 | 12 079 653 | 28 757 538 |
| 1880/1 | 1 506 000 | 16 649 045 | 10 367 400 | 28 522 445 | 7 645 827 | 32 098 512 | 3 360 766 | 16 594 773 |
| 1881/2 | 1 505 430 | 18 697 145 | 11 039 400 | 31 241 975 | 6 877 021 | 31 071 344 | 2 116 570 | 11 669 345 |
| 1882/3 | 1 506 425 | 21 264 000 | 12 686 400 | 35 456 825 | 7 058 507 | 30 129 567 | 18 283 | 10 827 600 |
| 1883/4 | 1 685 850 | 23 867 023 | 15 985 600 | 41 538 473 | 7 801 749 | 29 340 315 | — | 10 958 982 |
| 1883/4 gegen 1873 | −3 194 412 | +14 113 660 | +7 504 510 | +18 423 758 | +6 041 361 | −7 662 822 | −31 561 260 | +10 958 982 |

Die Anmerkungen am Schluſs der Tabellen.

**abelle 4).**

**eutschen Reiches von 1872 bis 1883|4.**

**it des Etatsoll der Staatseinnahmen in Preufsen.**

| upt Zölle ichsver- steuern Aversa) - Sp. 7 | Wechselstempelsteuer | Spielkartenstempel | Börsenstempelsteuern | Zusammen: **Reichsstempelsteuern** Sp. 23 a bis 23 c. | **Statistische Stempelgebühr** für Ausfuhrwaren | Überhaupt **Reichsstempel u. Gebühren** Sp. 23 + Sp. 28 | **Gesamte** (zoll- und) **steuerrechtliche Reichseinnahme** Sp. 8 + Sp. 29 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| . | 23 a. | 23 b. | 23 c. | 23. | 28. | 29. | 30. |
| 08 300 | 3 977 760 | — | — | 3 977 760 | — | 3 977 760 | 191 586 060 |
| 69 780 | 3 975 300 | — | — | 3 975 300 | — | 3 975 300 | 200 545 080 |
| 16 150 | 4 969 800 | — | — | 4 969 800 | — | 4 969 800 | 213 685 950 |
| 17 690 | 5 815 950 | — | — | 5 815 950 | — | 5 815 950 | 234 833 640 |
| 29 170 | 6 990 450 | — | — | 6 990 450 | — | 6 990 450 | 249 619 620 |
| 53 810 | 6 914 000 | — | — | 6 914 000 | — | 6 914 000 | 259 967 810 |
| 26 840 | 6 653 100 | — | — | 6 653 100 | — | 6 653 100 | 256 979 940 |
| 98 360 | 6 577 300 | 1 216 000 | — | 7 793 300 | — | 7 793 300 | 259 491 660 |
| 96 470 | 6 276 200 | 1 139 000 | — | 7 415 200 | 300 000 | 7 715 200 | 314 911 670 |
| 90 150 | 6 106 900 | 1 100 000 | — | 7 206 900 | 300 000 | 7 506 900 | 342 997 050 |
| 98 280 | 6 009 800 | 1 036 300 | 12 066 000 | 19 112 100 | 464 000 | 19 576 100 | 358 674 380 |
| 47 390 | 6 195 200 | 1 026 000 | 12 109 880 | 19 331 080 | 519 000 | 19 850 080 | 364 897 470 |
| 77 610 | +2 219 900 | +1 026 000 | +12 109 880 | +15 355 780 | + 519 000 | +15 874 780 | + 164 352 390 |

**abelle 2.**

| n auch lzu- und ags- le- 1 | Überhaupt **Einnahme aus Kapitalien** Sp. 38 bis Sp. 42 | **Gesamte nicht steuerrechtliche Reichseinnahme** Sp. 36 + 37 + 43 | **Eigentliche Nettogesamteinnahme** Sp. 30 + Sp. 45 | Überschüsse [2] aus Vorjahren | Anleihe | **Summe aller Einnahmen ohne Matrikularbeiträge** Sp. 46 bis Sp. 49 | **Matrikularbeiträge** [3]) (inkl. 18 Mill. süddeutsche Aversa für Branntwein u. Bier) | Rechnerische **Totaleinnahme** Sp. 50 + Sp. 51 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| k | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| | 43. | 45. | 46. | 47. | 49. | 50. | 51. | 52. |
| | 44 286 000 | 62 735 778 | 254 321 838 | — | — | 254 321 838 | 96 648 162 | 350 970 000 |
| | 68 564 397 | 93 439 500 | 293 984 580 | 20 264 460 | — | 314 249 040 | 103 747 350 | 417 996 390 |
| | 97 992 954 | 130 004 646 | 343 690 596 | 38 552 073 | — | 382 242 669 | 67 186 251 | 449 428 920 |
| | 132 004 924 | 157 137 478 | 391 971 118 | 54 077 896 | — | 446 049 014 | 68 969 549 | 515 018 563 |
| | 84 982 447 | 118 892 797 | 368 512 417 | 34 368 366 | — | 402 880 783 | 71 376 215 | 474 256 998 |
| 28 | 102 234 407 | 145 803 201 | 405 771 011 | 11 528 595 | 42 264 388 | 459 563 994 | 81 108 516 | 540 672 510 |
| 08 | 74 892 156 | 111 316 416 | 368 296 356 | 34 663 | 81 020 265 | 449 351 284 | 87 345 516 | 536 696 800 |
| 46 | 82 408 954 | 118 460 356 | 377 952 016 | 1 130 000 | 77 141 071 | 456 223 087 | 89 670 950 | 545 894 037 |
| 62 | 54 820 774 | 90 989 046 | 405 900 716 | 16 668 286 | 35 012 688 | 457 581 690 | 41 046 450 | 498 628 140 |
| 60 | 48 480 519 | 86 599 515 | 429 596 565 | 6 529 730 | 53 541 736 | 489 668 031 | 40 856 369 | 530 524 400 |
| 53[1] | 52 463 403 | 94 978 735 | 453 653 115 | 22 620 818[3] | 30 674 405 | 506 948 338 | 24 227 979 | 531 176 317 |
| 00 | 41 299 297 | 90 639 519 | 455 536 989 | 14 743 764 | 28 387 079 | 498 667 832 | 388 802 | 499 056 634 |
| 00 | —27 265 100 | — 2 799 981 | + 161 552 409 | —5 520 696 | + 28 387 079 | + 184 418 792 | —103 358 548 | +81 060 244 |

**Tab**

**Jahresübersicht des Netto-Etatssoll der Staats-Ausgal**

Vorbemerkung: Der Anteil Preufsens au den Reichs-Ausgaben ist ausnahı
beträgt und die nicht für alle Staaten

| Etatperioden | Kron-Fideikommifs (incl. 7 719 296 Mk. aus Domänen) Mark | Reichstag und Landtag Mark | Zentral-Verwaltung (Reichskanzler etc. u. Preufs. Staatsministerium) Mark | Innere Oberverwaltung (Reichsamt d. J. bez. Ministerium des Innern) Mark | Provinzial- und Bezirks-regierungen Mark | Zuschufs zur ständischen Provinzial- und Kreisverwaltung Mark | Dipl sche tung ( amt ( Minis des Ä M |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | |
| | | | **I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.** | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 12 219 296 | 851 730 | 1 246 395 | 27 815 223 | 8 007 447 | — | 39 |
| „ 1873 | 12 219 296 | 1 252 050 | 1 791 633 | 30 991 638 | 9 100 701 | 10 926 000 | 40 |
| „ 1874 | 12 219 296 | 1 316 010 | 1 748 754 | 33 344 550 | 9 874 197 | 10 926 000 | 41 |
| „ 1875 | 12 219 296 | 1 424 480 | 2 272 732 | 36 014 847 | 10 680 368 | 10 926 000 | 41 |
| „ 1876 | 12 219 296 | 1 362 180 | 2 367 225 | 36 220 980 | 10 706 770 | 37 559 111 | 41 |
| 1. April 1877/8 | 12 219 296 | 1 367 630 | 2 265 188 | 36 694 560 | 10 602 142 | 37 559 111 | 41 |
| „ 1878/9 | 12 219 296 | 1 363 830 | 2 315 723 | 38 070 829 | 10 567 832 | 37 559 111 | 41 |
| „ 1879/80 | 12 219 296 | 1 364 130 | 2 594 500 | 40 219 158 | 10 543 382 | 37 559 111 | 41 |
| „ 1880/1 | 12 219 296 | 1 369 030 | 3 138 707 | 41 144 097 | 11 393 182 | 37 559 111 | 41 |
| „ 1881/2 | 12 219 296 | 1 369 030 | 3 000 794 | 41 250 618 | 12 221 500 | 37 559 111 | 41 |
| „ 1882/3 | 12 219 296 | 1 395 150 | 2 991 792 | 42 002 236 | 12 198 250 | 37 559 111 | 50 |
| „ 1883/4 | 12 219 296 | 1 373 480 | 3 123 972 | 41 922 536 | 12 191 500 | 37 559 111 | 50 |
| 1883/4 gegen 1873 | — | +121 430 | +1 332 339 | +10 930 898 | +3 090 799 | +26 633 111 | +9 |
| | | | **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben** (vergl. Tab. 1). | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | — | 122 348 | 368 091 | 482 760 | — | — | 2 61 |
| „ 1873 | — | 250 907 | 394 050 | 2 093 243 | — | — | 3 59 |
| „ 1874 | — | 154 366 | 703 980 | 415 710 | — | — | 3 35 |
| „ 1875 | — | 201 133 | 1 066 276 | 231 312 | — | — | 4 43 |
| „ 1876 | — | 208 890 | 895 108 | 671 652 | — | — | 4 15 |
| 1. April 1877/8 | — | 209 820 | 893 008 | 410 229 | — | — | 4 16 |
| „ 1878/9 | — | 211 200 | 679 554 | 460 449 | — | — | 3 97 |
| „ 1879/80 | — | 210 948 | 3 731 309 | 1 011 758 | — | — | 4 02 |
| „ 1880/1 | — | 211 548 | 359 093 | 1 888 640 | — | — | 4 03 |
| „ 1881/2 | — | 242 262 | 377 534 | 1 985 098 | — | — | 4 01 |
| „ 1882/3 | — | 4 909 602 | 464 546 | 2 544 416 | — | — | 4 05 |
| „ 1883/4 | — | 244 602 | 393 626 | 2 395 036 | — | — | 4 18 |
| 1883/4 gegen 1873 | — | —6 305 | +424 | +301 793 | — | — | —40 |
| | | | **III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben.** | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 12 219 296 | 974 078 | 1 614 486 | 28 297 983 | 8 007 447 | 10 926 000 | 3 01 |
| „ 1873 | 12 219 296 | 1 502 957 | 2 185 683 | 33 084 881 | 9 100 701 | 10 926 000 | 4 99 |
| „ 1874 | 12 219 296 | 1 470 376 | 2 452 734 | 33 760 260 | 9 874 197 | 10 926 000 | 3 76 |
| „ 1875 | 12 219 296 | 1 625 613 | 3 339 008 | 36 246 159 | 10 680 368 | 37 559 111 | 4 84 |
| „ 1876 | 12 219 296 | 1 571 070 | 3 262 333 | 36 892 632 | 10 706 770 | 37 559 111 | 4 57 |
| 1. April 1877/8 | 12 219 296 | 1 577 450 | 3 158 196 | 37 104 789 | 10 602 142 | 37 559 111 | 4 57 |
| „ 1878/9 | 12 219 296 | 1 575 030 | 2 995 277 | 38 531 278 | 10 567 832 | 37 559 111 | 4 39 |
| „ 1879/80 | 12 219 296 | 1 575 078 | 6 325 809 | 41 230 916 | 10 543 382 | 37 559 111 | 4 43 |
| „ 1880/1 | 12 219 296 | 1 580 578 | 3 497 800 | 43 032 737 | 11 393 182 | 37 559 111 | 4 44 |
| „ 1881/2 | 12 219 296 | 1 611 292 | 3 378 328 | 43 235 716 | 12 221 500 | 37 559 111 | 4 42 |
| „ 1882/3 | 12 219 296 | 6 304 752 | 3 456 338 | 44 546 652 | 12 198 250 | 37 559 111 | 4 55 |
| „ 1883/3 | 12 219 296 | 1 618 082 | 3 517 598 | 44 317 572 | 12 191 500 | 37 559 111 | 4 68 |
| 1883/4 gegen 1873 | — | +115 125 | +1 331 915 | +11 232 691 | +3 090 799 | +26 633 111 | —31 |

(vergl. Tab. 1).

**Preufsen** und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883/4.

**60%** berechnet, da die Bevölkerung Prreufsens fast genau 60% der ganzen Reichsbevölkerung **schaftlichen**" Reichs-Ausgaben verschwindend gering sind.

| Domänen und Forsten | Berg- Hütten- u. Salzwerke | Post- und Telegraphen | Eisenbahnen | Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. Grofsenteils „einmalige" Ausg. | Landwirtschaft und Gestütverwaltung | Münzreform. Nur „einmalige" Arbeiten | Etatperioden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nur „einmalige" Ausgaben zu Neubauten, Ankäufen und anderen Meliorationszwecken | | | | | | | |
| Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | |
| **I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.** | | | | | | | |
| 3 769 200 | 1 509 000 | — | 8 958 000 | 40 350 132 | 8 590 077 | — | Kalenderjahr 1872 |
| 3 305 964 | 3 071 526 | — | 10 384 995 | 48 326 943 | 10 969 470 | — | „ 1873 |
| 4 008 000 | 4 047 000 | — | 34 573 566 | 70 850 925 | 11 890 731 | — | „ 1874 |
| 4 819 850 | 1 316 000 | — | 26 200 000 | 65 119 226 | 16 072 289 | — | „ 1875 |
| 1 365 000 | 3 182 915 | — | 3 639 170 | 29 562 335 | 12 768 177 | — | „ 1876 |
| 2 236 070 | 1 154 250 | — | 1 160 386 | 27 212 985 | 12 794 131 | — | 1. April 1877/8 |
| 1 944 000 | 1 475 000 | — | 8 951 136 | 39 068 723 | 16 950 542 | — | „ 1878/9 |
| 3 783 500 | 935 000 | — | 11 651 700 | 31 918 720 | 13 231 092 | — | „ 1879/80 |
| 1 234 902 | 395 000 | — | 7 120 800 | 33 257 517 | 12 740 025 | — | „ 1880/1 |
| 1 550 000 | 362 100 | — | 9 522 450 | 32 492 570 | 11 829 691 | — | „ 1881/2 |
| 2 689 650 | 280 000 | — | 3 928 500 | 31 567 842 | 12 703 635 | — | „ 1882/3 |
| 4 177 991 | 556 000 | — | 9 493 000 | 31 998 655 | 14 502 764 | — | „ 1883/4 |
| +872 027 | —2 515 526 | — | —891 995 | —16 328 288 | —3 533 294 | — | 1883/4 gegen 1873 |
| **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben (vgl Tab. 1).** | | | | | | | |
| — | — | 1 126 042 | — | — | — | — | Kalenderjahr 1872 |
| — | — | 4 032 684 | 672 671 | — | — | 3 150 000 | „ 1873 |
| — | — | 2 592 977 | 278 869 | — | — | 5 040 000 | „ 1874 |
| — | — | 802 367 | 32 936 404 | — | — | 4 680 000 | „ 1875 |
| — | — | 877 740 | 10 372 130 | — | — | 4 680 000 | „ 1876 |
| — | — | 7 052 033 | 2 426 388 | — | — | 4 680 000 | 1. April 1877/8 |
| — | — | 7 979 607 | 6 225 054 | — | — | 13 620 000 | „ 1878/9 |
| — | — | 6 073 908 | 9 988 246 | — | — | 13 620 000 | „ 1879/80 |
| — | — | 5 071 890 | 2 032 003 | — | — | — | „ 1880/1 |
| — | — | 5 495 473 | 2 214 729 | — | — | — | „ 1881/2 |
| — | — | 1 831 800 | 2 821 890 | — | — | — | „ 1882/3 |
| — | — | 1 807 026 | 1 308 219 | — | — | — | „ 1883/4 |
| — | — | —2 225 658 | +635 548 | — | — | —3 150 000 | 1883/4 gegen 1873 |
| **III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben** | | | | | | | |
| 3 769 200 | 1 509 000 | 1 126 042 | 8 958 000 | 40 350 132 | 8 590 077 | — | Kalenderjahr 1872 |
| 3 305 964 | 3 071 526 | 4 032 684 | 11 057 666 | 48 326 943 | 10 969 470 | 3 150 000 | „ 1873 |
| 4 008 000 | 4 047 000 | 2 592 977 | 34 852 435 | 70 850 925 | 11 890 731 | 5 040 000 | „ 1874 |
| 4 819 850 | 1 316 000 | 802 367 | 59 136 404 | 65 119 226 | 16 072 289 | 4 680 000 | „ 1875 |
| 1 365 000 | 3 182 915 | 877 740 | 14 011 300 | 29 562 335 | 12 768 177 | 4 680 000 | „ 1876 |
| 2 236 070 | 1 154 250 | 7 052 033 | 3 586 774 | 27 212 985 | 12 794 131 | 4 680 000 | 1. April 1877/8 |
| 1 944 000 | 1 475 000 | 7 979 607 | 15 176 190 | 39 068 723 | 16 950 542 | 13 620 000 | „ 1878/9 |
| 3 783 500 | 935 000 | 6 073 908 | 21 639 946 | 31 918 720 | 13 231 092 | 13 620 000 | „ 1879/80 |
| 1 234 902 | 395 000 | 5 071 890 | 9 152 803 | 33 257 517 | 12 740 025 | — | „ 1880/1 |
| 1 550 000 | 362 100 | 5 495 473 | 11 737 179 | 32 492 570 | 11 829 691 | — | „ 1881/2 |
| 2 689 650 | 280 000 | 1 831 800 | 6 750 390 | 31 567 842 | 12 703 635 | — | „ 1882/3 |
| 4 177 991 | 556 000 | 1 807 026 | 10 801 219 | 31 998 655 | 14 502 764 | | „ 1883/4 |
| +872 027 | —2 515 526 | - 2 225 658 | —256 447 | —16 328 288 | +3 533 294 | — 3 150 000 | 1883/4 gegen 1873 |

## Fortsetz

### Übersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Aus

Vorbemerkung: Der Anteil Preufsens an den Reichs-Ausgaben ist ausnahmslos zu 60§ berech „gemeinschaftlichen“ Reich

| Etatperioden | Überhaupt Administrative Zivilverwaltung Sp. 1 bis Sp. 7 | Überhaupt Vermögens- und Verkehrsverwaltung Sp. 8 bis Sp. 14 | Justiz (inkl. Gerichtsgefängnisse) | Unterricht u. Kultus (inkl. Medizinalverwaltung) | Zivilpensionen, Wartegelder, Besoldungszulagen verschiedener Ressorts | Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung [1]) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |
| **I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.** | | | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 50 537 291 | 63 176 409 | 54 105 465 | 27 749 583 | 30 873 918 | 15 278 062 |
| „ 1873 | 66 688 118 | 76 058 898 | 60 469 290 | 38 524 938 | 32 183 862 | 9 439 485 |
| „ 1874 | 69 840 407 | 125 370 222 | 65 496 120 | 44 535 339 | 33 988 101 | 10 251 084 |
| „ 1875 | 73 949 322 | 113 527 365 | 68 198 170 | 52 142 841 | 22 309 428 | 7 201 767 |
| „ 1876 | 100 847 162 | 50 517 597 | 68 215 000 | 49 130 923 | 23 053 770 | 7 430 145 |
| 1. April 1877/8 | 101 119 527 | 44 557 822 | 69 820 300 | 49 133 028 | 23 064 156 | 6 866 591 |
| „ 1878/9 | 102 508 221 | 68 389 401 | 88 853 740 | 57 719 478 | 22 958 818 | 6 586 136 |
| „ 1879/80 | 104 909 977 | 61 520 012 | 78 928 295 | 59 205 742 | 22 931 833 | 7 392 864 |
| „ 1880/1 | 107 233 993 | 54 748 244 | 76 309 230 | 56 501 300 | 22 901 429 | 5 549 008 |
| „ 1881/2 | 108 030 919 | 55 756 811 | 77 938 045 | 55 865 510 | 22 938 597 | 5 612 158 |
| „ 1882/3 | 108 866 405 | 51 169 627 | 81 119 030 | 57 355 461 | 23 103 135 | 6 204 970 |
| „ 1883/4 | 108 891 995 | 60 728 410 | 83 402 600 | 60 494 675 | 26 820 413 | 5 782 809 |
| 1883/4 gegen 1873 | +42 203 877 | −15 330 488 | +22 933 310 | +21 969 737 | −5 363 449 | −3 656 676 |
| **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben (vergl. Tab. 1).** | | | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 3 587 348 | 1 126 042 | 137 880 | — | 2 598 156 | 240 728 |
| „ 1872 | 7 329 973 | 7 855 355 | 152 460 | — | 288 720 | 3 600 818 |
| „ 1874 | 4 624 153 | 7 911 846 | 181 080 | — | 540 000 | 2 408 627 |
| „ 1875 | 5 835 215 | 38 418 771 | 210 924 | — | 592 200 | 1 306 435 |
| „ 1876 | 5 934 703 | 15 929 870 | 212 022 | — | 846 180 | 1 272 474 |
| 1. April 1877/8 | 5 678 440 | 14 158 421 | 482 530 | — | 851 160 | 1 477 242 |
| „ 1878/9 | 5 330 196 | 27 824 661 | 504 709 | — | 855 360 | 2 236 645 |
| „ 1879/80 | 8 977 570 | 29 682 154 | 919 044 | — | 627 360 | 2 681 609 |
| „ 1880/1 | 6 493 615 | 7 103 893 | 1 140 321 | — | 552 600 | 3 412 420 |
| „ 1881/2 | 6 622 668 | 7 710 202 | 1 140 511 | — | in Sp. 20 untrennbar mitenthalten | 5 946 787 |
| „ 1882/3 | 11 971 909 | 4 653 690 | 1 144 600 | — | | 5 965 891 |
| „ 1883/4 | 7 217 793 | 3 115 245 | 1 388 140 | — | | 4 465 811 |
| 1883/4 gegen 1873 | + 112 180 | +4 740 110 | +1 235 680 | — | — 288 720 | + 864 993 |
| **III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben.** | | | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 54 124 639 | 64 302 451 | 54 243 345 | 27 749 583 | 33 472 074 | 15 518 790 |
| „ 1873 | 74 018 091 | 83 914 253 | 60 621 750 | 38 524 938 | 32 472 582 | 13 040 303 |
| „ 1874 | 74 464 560 | 133 282 068 | 65 677 200 | 44 535 339 | 34 528 101 | 12 659 711 |
| „ 1875 | 79 784 537 | 151 946 136 | 68 409 094 | 52 142 841 | 22 901 628 | 8 508 202 |
| „ 1876 | 106 781 865 | 66 447 467 | 68 427 022 | 49 130 923 | 23 899 950 | 8 702 619 |
| 1. April 1877/8 | 106 797 967 | 58 716 243 | 70 302 830 | 49 133 028 | 23 915 316 | 8 343 833 |
| „ 1878/9 | 107 838 417 | 96 214 062 | 89 358 449 | 57 719 478 | 23 814 178 | 8 822 781 |
| „ 1879/80 | 113 887 547 | 91 202 166 | 79 847 339 | 59 205 742 | 23 559 193 | 10 074 473 |
| „ 1880/1 | 113 727 608 | 61 852 137 | 77 449 551 | 56 501 300 | 23 454 029 | 8 961 428 |
| „ 1881/2 | 114 653 587 | 63 467 013 | 79 078 556 | 55 865 510 | 22 938 597 | 11 558 945 |
| „ 1882/3 | 120 838 314 | 55 823 317 | 82 263 630 | 57 355 461 | 23 103 135 | 12 170 861 |
| „ 1883/4 | 116 109 788 | 63 843 655 | 84 790 740 | 60 494 675 | 26 820 413 | 10 248 620 |
| 1883/4 gegen 1873 | +42 091 697 | —20 070 598 | +24 168 990 | +21 969 737 | —5 652 169 | —2 791 683 |

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

**3 (vgl. Tab. 1.)**

**m und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883|4.**

ıng Preufsens fast genau 60 § der ganzen Reichsbevölkerung beträgt und die nicht für alle Staaten ıdend gering sind.

| pt che ral- bis | Gesamte Militärverwalt. (Landheer, Marine und Pensionen) | Nur Marine (exkl. Pensionen) in Sp. 23 mitenthalten | Überhaupt Eigentliche Zivil- und Militärverwalt. Sp. 22 + Sp. 23 | Erhebung der direkten Steuern zuzüglich der Eisenbahnabgaben | Erhebung der indirekten Steuern abzüglich der Eisenbahnabgaben | Überhaupt Steuer- (inkl. Zoll-)Verwaltung Sp. 26 + Sp. 27. | Etatperioden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | |
| | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | |
| | | | **I. Unmittelbare Staats-Ausgaben.** | | | | |
| 728 | Für das Kriegsmuseum im vormaligen Zeughaus zu Berlin. — | — | 241 720 728 | 8 112 387 | 19 256 010 | 27 368 397 | Kalenderjahr 1872 |
| 591 | — | — | 283 364 591 | 8 553 000 | 20 708 850 | 29 261 850 | „ 1873 |
| 273 | — | — | 349 481 273 | 9 160 500 | 21 490 905 | 30 651 405 | „ 1874 |
| 893 | — | — | 337 328 893 | 10 300 000 | 21 604 090 | 31 904 090 | „ 1875 |
| 597 | — | — | 299 194 597 | 10 478 000 | 21 565 283 | 32 043 283 | „ 1876 |
| 424 | — | — | 294 561 424 | 9 112 000 | 21 858 677 | 30 970 677 | 1. April 1877\|8 |
| 794 | 1 000 000 | — | 348 015 794 | 10 262 682 | 22 459 510 | 32 722 192 | „ 1878\|9 |
| 723 | 1 013 055 | — | 335 901 778 | 11 860 700 | 21 576 430 | 33 437 130 | „ 1879\|80 |
| 204 | 1 041 300 | — | 324 284 504 | 9 951 650 | 25 045 600 | 34 997 250 | „ 1880\|1 |
| 040 | 417 000 | — | 326 559 040 | 10 952 179 | 26 000 400 | 36 952 579 | „ 1881\|2 |
| 628 | 107 472 | — | 327 926 100 | 10 203 000 | 27 573 365 | 37 776 365 | „ 1882\|3 |
| 902 | 107 572 | — | 346 228 474 | 10 261 463 | 29 284 500 | 39 545 963 | „ 1883\|4 |
| 311 | + 107 572 | — | +62 863 883 | +1 708 463 | +8 575 650 | +10 284 113 | 1883\|4 gegen 1873 |
| | | | **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Ausgaben** (vergl. Tab. 1). | | | | |
| 154 | 188 387 446 | 15 024 960 | 202 827 600 | — | 262 800 | 262 800 | Kalenderjahr 1872 |
| 326 | 230 047 600 | 32 288 278 | 249 274 926 | — | 249 660 | 249 660 | „ 1873 |
| 706 | 249 367 806 | 32 021 510 | 265 033 512 | — | 249 840 | 249 840 | „ 1874 |
| 545 | 260 811 593 | 16 285 512 | 307 175 138 | — | 252 000 | 252 000 | „ 1875 |
| 249 | 258 101 330 | 15 502 669 | 282 296 579 | — | 252 000 | 252 000 | „ 1876 |
| 793 | 299 134 283 | 30 149 444 | 321 782 076 | — | 284 430 | 284 430 | 1. April 1877\|8 |
| 571 | 280 913 517 | 35 214 411 | 317 665 088 | — | 284 092 | 284 092 | „ 1878\|9 |
| 737 | 279 315 861 | 27 442 074 | 322 203 598 | — | 243 324 | 243 324 | „ 1879\|80 |
| 404 | 271 159 556 | 23 554 643 | 293 454 960 | — | 243 324 | 243 324 | „ 1880\|1 |
| 168 | 290 225 298 | 23 335 130 | 311 645 466 | — | 241 674 | 241 674 | „ 1881\|2 |
| 571 | 273 639 029 | 21 776 794 | 310 102 600 | — | 245 310 | 245 310 | „ 1882\|3 |
| 989 | 274 211 453 | 24 168 535 | 290 398 442 | — | 244 038 | 244 038 | „ 1883\|4 |
| 337 | +44 163 853 | −8 119 743 | +41 123 516 | — | −5 622 | −5 622 | 1883\|4 gegen 1873 |
| | | | **III. Staats-Ausgaben und Anteil an Reichs-Ausgaben.** | | | | |
| 882 | 188 387 446 | 15 024 960 | 444 548 328 | 8 112 387 | 19 518 810 | 27 631 197 | Kalenderjahr 1872 |
| 917 | 230 047 600 | 32 288 278 | 532 639 517 | 8 553 000 | 20 958 510 | 29 511 510 | „ 1873 |
| 979 | 249 367 806 | 32 021 510 | 614 514 785 | 9 160 500 | 21 740 745 | 30 901 245 | „ 1874 |
| 438 | 260 811 593 | 16 285 512 | 644 504 031 | 10 300 000 | 21 856 090 | 32 156 090 | „ 1875 |
| 846 | 258 101 330 | 15 502 669 | 581 491 176 | 10 478 000 | 21 817 283 | 32 295 283 | „ 1876 |
| 217 | 299 134 283 | 30 149 444 | 616 343 500 | 9 112 000 | 22 143 107 | 31 255 107 | 1. April 1877\|8 |
| 365 | 281 913 517 | 35 214 411 | 665 680 882 | 10 262 682 | 22 743 602 | 33 006 284 | „ 1878\|9 |
| 460 | 280 328 916 | 27 442 074 | 658 105 376 | 11 860 700 | 21 819 754 | 33 680 454 | „ 1879\|80 |
| 608 | 272 200 856 | 23 554 643 | 617 739 464 | 9 951 650 | 25 288 924 | 35 240 574 | „ 1880\|1 |
| 208 | 290 642 298 | 23 335 130 | 638 204 506 | 10 952 179 | 26 242 074 | 37 194 253 | „ 1881\|2 |
| 199 | 273 746 501 | 21 776 794 | 638 028 700 | 10 203 000 | 27 818 675 | 38 021 675 | „ 1882\|3 |
| 891 | 274 319 025 | 24 168 535 | 636 626 916 | 10 261 463 | 29 528 538 | 39 790 001 | „ 1883\|4 |
| 974 | +44 271 425 | −8 119 743 | +103 987 399 | +1 708 463 | +8 570 028 | +10 278 491 | 1883\|4 gegen 1873 |

**Fortse**

Übersicht des Netto-Etatsoll der Staats-A

| Etatperioden | Ordentliche Netto-ausgaben Sp. 25 + Sp. 28 | Verzinsung | Tilgung | Verwaltung | Überhaupt Schulden-verwaltung Sp. 30 bis Sp 32 | Gesamte Ne Total[a] Sp. 29 + Sp. 33 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | der Reichs- bez. Staatsschulden | | | | |
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| | 29. | 30. | 31. | 32. | 33. | 34. |
| | | | **I. Unmittelbare Staatsausgaben.** | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 269 089 125 | 51 262 821 | 28 493 397 | 368 082 | 80 124 300 | 349 213 425 |
| „ 1873 | 312 626 441 | 51 066 909 | 49 240 140 | 459 351 | 100 766 400 | 413 392 841 |
| „ 1874 | 380 132 678 | 41 471 730 | 18 441 675 | 491 115 | 60 404 520 | 440 537 198 |
| „ 1875 | 369 232 983 | 38 927 635 | 15 599 016 | 429 649 | 54 956 300 | 424 189 283 |
| „ 1876 | 331 237 880 | 40 132 869 | 16 058 983 | 412 148 | 56 604 000 | 387 841 880 |
| 1. April 1877/8 | 325 532 101 | 46 469 239 | 17 213 140 | 445 621 | 64 128 000 | 389 660 101 |
| „ 1878/9 | 380 737 986 | 50 123 451 | 17 472 618 | 443 931 | 68 040 000 | 448 777 986 |
| „ 1879/80 | 369 338 908 | 56 156 786 | 18 402 524 | 440 690 | 75 000 000 | 444 338 908 |
| „ 1880/1 | 359 281 754 | 66 700 312 | 18 739 365 | 431 323 | 85 871 000 | 445 152 754 |
| „ 1881/2 | 363 511 619 | 79 729 437 | 20 142 657 | 488 906 | 100 361 000 | 463 872 619 |
| „ 1882/3 | 365 702 465 | 85 946 092 | 23 017 618 | 525 638 | 109 489 348 | 475 191 813 |
| „ 1883/4 | 385 774 437 | 109 994 077 | 19 335 978 | 573 445 | 129 908 500 | 515 677 937 |
| 1883/4 gegen 1873 | +73 147 996 | +58 927 168 | 29 904 162 | + 114 094 | + 29 137 100 | + 102 285 096 |
| | | | **II. Preufsischer Anteil an Reichsausgaben** (vgl. Tab. 1). | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 203 090 400 | 1 191 600 | 6 300 000 | — | 7 491 600 | 210 582 000 |
| „ 1873 | 249 524 586 | 1 273 248 | – | – | 1 273 248 | 250 797 834 |
| „ 1874 | 265 283 352 | 4 374 000 | — | – | 4 374 000 | 269 657 352 |
| „ 1875 | 307 427 138 | 1 224 000 | — | 360 000 | 1 584 000 | 309 011 138 |
| „ 1876 | 282 548 579 | 1 645 620 | – | 360 000 | 2 005 620 | 284 554 199 |
| 1. April 1877/8 | 322 066 506 | 2 337 000 | — | — | 2 337 000 | 324 403 506 |
| „ 1878/9 | 317 949 180 | 4 043 400 | — | 25 500 | 4 068 900 | 322 018 080 |
| „ 1879/80 | 322 446 922 | 5 064 000 | – | 25 500 | 5 089 500 | 327 536 422 |
| „ 1880/1 | 293 698 284 | 5 370 000 | - | 108 600 | 5 478 600 | 299 176 884 |
| „ 1881/2 | 311 887 140 | 6 330 000 | — | 97 500 | 6 427 500 | 318 314 640 |
| „ 1882/3 | 310 347 910 | 8 190 000 | -- | 167 880 | 8 357 880 | 318 705 790 |
| „ 1883/4 | 290 642 480 | 8 760 000 | – | 31 500 | 8 791 500 | 299 433 980 |
| 1883/4 gegen 1873 | +41 117 894 | + 7 486 752 | — | + 31 500 | + 7 518 252 | + 48 636 146 |
| | | | **III. Staatsausgaben und Anteil an Reichsausgaben.** | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 472 179 525 | 52 454 421 | 34 793 397 | 368 082 | 87 615 900 | 559 795 425 |
| „ 1873 | 562 151 027 | 52 340 157 | 49 240 140 | 459 351 | 102 039 648 | 664 190 675 |
| „ 1874 | 645 416 030 | 45 845 730 | 18 441 675 | 491 115 | 64 778 520 | 710 194 550 |
| „ 1875 | 676 660 121 | 40 151 635 | 15 599 016 | 789 649 | 56 540 300 | 733 200 421 |
| „ 1876 | 613 786 459 | 41 778 489 | 16 058 983 | 772 148 | 58 609 620 | 672 396 079 |
| 1. April 1877/8 | 647 598 607 | 48 806 239 | 17 213 140 | 445 621 | 66 465 000 | 714 063 607 |
| „ 1878/9 | 698 687 166 | 54 166 851 | 17 472 618 | 469 431 | 72 108 900 | 770 796 066 |
| „ 1879/80 | 691 785 830 | 61 220 786 | 18 402 524 | 466 190 | 80 089 500 | 771 875 330 |
| „ 1880/1 | 652 980 038 | 72 070 312 | 18 739 365 | 539 923 | 91 349 600 | 744 329 638 |
| „ 1881/2 | 675 398 759 | 86 059 437 | 20 142 657 | 586 406 | 106 788 500 | 782 187 259 |
| „ 1882/3 | 676 050 375 | 94 136 092 | 23 017 618 | 693 518 | 117 847 228 | 793 897 603 |
| „ 1883/4 | 676 416 917 | 118 754 077 | 19 335 978 | 604 945 | 138 695 000 | 815 111 917 |
| 1883/4 gegen 1873 | +114 265 890 | +66 413 920 | —29 904 162 | +145 594 | +36 655 352 | +150 921 242 |

**Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.**

**3 (vgl. Tab. 1).**

**n und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883|4.**

| | Unter den voraufgeführten Ausgaben sind enthalten: „Fortdauernde" Ausgaben Mark | | | „Einmalige" Ausgaben Mark | | | | Etatperioden | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ns- rs- ng | Übrige Civil-verwaltung | Militär-verwaltung Sp. 23 | Überhaupt fortdauernde Ausgaben Sp. 34 | Vermögens- u. Verkehrs-verwaltung Sp. 16 | Übrige Civil-verwaltung | Militär-ver-waltung Sp. 23 | Überhaupt einmalige Ausgaben Sp. 34 | | |
| | 37. | 38. | 39. | 40. | 41. | 42. | 43. | | |
| | **I. Unmittelbare Staatsausgaben.** | | | | | | | | |
| 06 | 273 702 252 | — | 311 037 258 | 25 841 403 | 12 334 764 | — | 38 176 167 | Kalenderjahr 1872 | |
| 45 | 300 127 106 | — | 343 042 151 | 33 143 853 | 37 206 837 | — | 70 350 690 | „ 1873 | |
| 32 | 292 320 158 | — | 338 507 390 | 79 182 990 | 22 846 818 | — | 102 029 808 | „ 1874 | |
| 103 | 294 185 707 | — | 343 376 810 | 64 336 262 | 16 476 211 | — | 80 812 473 | „ 1875 | |
| 42 | 326 098 556 | — | 355 572 598 | 21 043 555 | 11 225 727 | — | 32 269 282 | „ 1876 | |
| 328 | 337 629 626 | — | 367 801 954 | 14 385 494 | 7 472 653 | — | 21 858 147 | 1. April 1877 | 8 |
| 258 | 345 129 735 | — | 375 519 993 | 37 999 143 | 34 258 850 | 1 000 000 | 73 257 993 | „ 1878 | 9 |
| 979 | 357 232 182 | 13 055 | 385 460 216 | 33 305 033 | 24 573 659 | 1 000 000 | 58 878 692 | „ 1879 | 80 |
| 519 | 377 251 185 | 41 300 | 406 391 104 | 25 649 625 | 12 112 025 | 1 000 000 | 38 761 650 | „ 1880 | 1 |
| 976 | 394 881 125 | 87 000 | 423 823 101 | 26 901 835 | 12 817 683 | 330 000 | 40 049 518 | „ 1881 | 2 |
| 237 | 412 787 075 | 107 472 | 442 293 784 | 21 770 390 | 11 127 639 | — | 32 898 029 | „ 1882 | 3 |
| 572 | 441 664 604 | 107 572 | 472 479 748 | 30 020 838 | 13 177 351 | — | 43 198 189 | „ 1883 | 4 |
| 473 | +141 537 498 | + 107 572 | +129 437 597 | -3 123 015 | -24 029 486 | — | -27 152 501 | 1883/4 gegen 1873 | |
| | **II. Preufsischer Anteil an Reichsausgaben** (vgl. Tab. 1). | | | | | | | | |
| | 7 487 512 | 168 869 904 | 176 357 416 | 1 126 042 | 13 581 000 | 19 517 542 | 34 224 584 | Kalenderjahr 1872 | |
| 715 | 7 457 470 | 206 007 646 | 213 506 831 | 7 813 640 | 5 437 409 | 24 039 954 | 37 291 003 | „ 1873 | |
| 630 | 10 345 342 | 207 849 263 | 218 267 235 | 7 839 216 | 2 032 358 | 41 518 543 | 51 390 117 | „ 1874 | |
| 928 | 6 988 013 | 229 013 810 | 236 109 751 | 38 310 843 | 2 792 761 | 31 797 783 | 72 901 387 | „ 1875 | |
| 894 | 8 077 560 | 233 703 583 | 241 947 037 | 15 763 977 | 2 445 438 | 24 397 747 | 42 607 162 | „ 1876 | |
| 650 | 9 412 362 | 238 118 455 | 247 694 467 | 13 994 771 | 1 698 440 | 61 015 828 | 76 709 039 | 1. April 1877 | 8 |
| 650 | 11 400 504 | 237 741 099 | 249 305 253 | 27 661 011 | 1 879 398 | 43 172 418 | 72 712 827 | „ 1878 | 9 |
| 450 | 13 332 536 | 237 924 783 | 251 413 769 | 29 525 704 | 5 205 871 | 41 391 078 | 76 122 653 | „ 1879 | 80 |
| 356 | 14 337 537 | 240 904 238 | 255 399 131 | 6 946 537 | 6 575 898 | 30 255 318 | 43 777 753 | „ 1880 | 1 |
| 890 | 17 610 278 | 251 520 776 | 269 312 944 | 7 528 312 | 2 768 862 | 38 704 522 | 49 001 696 | „ 1881 | 2 |
| 890 | 19 608 392 | 251 570 421 | 271 360 703 | 4 471 800 | 20 804 679 | 22 068 608 | 47 345 087 | „ 1882 | 3 |
| 219 | 18 100 998 | 249 191 166 | 267 478 383 | 2 929 026 | 4 006 284 | 25 020 287 | 31 955 597 | „ 1883 | 4 |
| 504 | + 10 643 528 | +43 183 520 | +53 971 552 | —4 884 614 | —1 431 125 | + 980 333 | —5 335 406 | 1883/4 gegen 1873 | |
| | **III. Staatsausgaben und Anteil an Reichsausgaben.** | | | | | | | | |
| 006 | 281 189 764 | 168 869 904 | 487 394 674 | 26 967 445 | 25 915 764 | 19 517 542 | 72 400 751 | Kalenderjahr 1872 | |
| 760 | 307 584 576 | 206 007 646 | 556 548 982 | 40 957 493 | 42 644 246 | 24 039 954 | 107 641 693 | „ 1873 | |
| 862 | 302 665 500 | 207 849 263 | 556 774 625 | 87 022 206 | 24 879 176 | 41 518 543 | 153 419 925 | „ 1874 | |
| 031 | 301 173 720 | 229 013 810 | 579 486 561 | 102 647 105 | 19 268 972 | 31 797 783 | 153 713 860 | „ 1875 | |
| 936 | 334 176 116 | 233 703 583 | 597 519 635 | 36 807 531 | 13 671 166 | 24 397 747 | 74 876 444 | „ 1876 | |
| 978 | 347 041 988 | 238 118 455 | 615 496 421 | 28 380 265 | 9 171 093 | 61 015 828 | 98 567 186 | 1. April 1877 | 8 |
| 908 | 356 530 239 | 237 741 099 | 624 825 246 | 65 660 154 | 36 138 248 | 44 172 418 | 145 970 820 | „ 1878 | 9 |
| 429 | 370 564 718 | 237 937 838 | 636 873 985 | 62 830 737 | 29 779 530 | 42 391 078 | 135 001 345 | „ 1879 | 80 |
| 975 | 391 588 722 | 240 945 538 | 661 790 235 | 32 596 162 | 18 687 923 | 31 255 318 | 82 539 403 | „ 1880 | 1 |
| 866 | 412 491 403 | 251 607 776 | 693 136 045 | 34 430 147 | 15 586 545 | 39 034 522 | 89 051 214 | „ 1881 | 2 |
| 127 | 432 395 467 | 251 677 893 | 713 654 487 | 26 242 190 | 31 932 318 | 22 068 608 | 80 243 116 | „ 1882 | 3 |
| 791 | 450 765 602 | 249 298 738 | 739 958 131 | 32 949 864 | 17 183 635 | 25 020 287 | 75 153 786 | „ 1883 | 4 |
| 969 | +152 181 026 | +43 291 092 | +183 409 149 | —8 007 629 | -25 460 611 | + 980 333 | -32 487 907 | 1883/4 gegen 1873 | |

## Ta

### Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Einna

Vorbemerkung: Der Anteil Preufsens an Branntwein- und Biersteuern ist zu 80 °|₀, am Ertra berechnet. Die Matrikularbeiträge sind in der durch die Reichsetats veranlagten Höhe in Ansa

| Etatperioden | Zölle aller Art [1]) inkl. Aversa für Zölle u. allgem. Steuern in Sp. 2 bis 4 Mark | Allgemeine Reichs-Verbrauchsteuern [1]) (exkl. Aversa, welche besonders etatisiert und daher in Sp. 1 mitenthalten sind) Mark | | | Sondergemeine Reichs-Verbrauchsteuer [1]) (inkl. Aversa der Zollexklaven, nicht auch der steuerexim. Südstaaten) Mark | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zucker | Salz | Tabak | Branntwein | Bier |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | | | | **I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.** | | |
| Kalenderjahr 1872 | 4 999 200 | 1 128 990 | 109 800 | 55 050 | 5 683 920 | 1 107 630 |
| " 1873 | 5 454 000 | 1 257 060 | 109 110 | 54 000 | 5 778 420 | 1 294 500 |
| " 1874 | 5 364 000 | 1 214 070 | 132 600 | 52 590 | 5 576 040 | 1 385 340 |
| " 1875 | 5 398 430 | 1 398 470 | 130 300 | 64 550 | 5 956 950 | 1 621 200 |
| " 1876 | 5 233 770 | 1 512 650 | 136 130 | 69 330 | 6 441 230 | 1 801 020 |
| 1. April 1877/8 | 5 224 450 | 1 666 440 | 137 180 | 65 940 | 6 950 790 | 1 986 800 |
| " 1878/9 | 5 213 270 | 1 702 420 | 134 120 | 56 980 | 7 054 730 | 1 987 560 |
| " 1879/80 | 5 210 460 | 1 934 450 | 133 650 | 52 740 | 6 964 230 | 1 992 990 |
| " 1880/1 | 5 766 800 | 2 018 040 | 137 110 | 10 500 | 6 940 010 | 1 913 740 |
| " 1881/2 | 6 599 180 | 2 229 260 | 147 770 | 111 040 | 6 982 730 | 1 889 010 |
| " 1882/3 | 6 800 000 | 2 611 520 | 147 770 | 235 800 | 7 226 410 | 1 904 720 |
| " 1883/4 | 9 897 890 | 2 929 130 | 170 750 | 194 700 | 7 671 950 | 1 956 070 |
| 1883/4 gegen 1873 | +4 443 890 | +1 672 070 | +61 640 | +140 700 | +1 893 530 | +661 570 |
| | | **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen** (vgl. Tab. 2). | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 46 591 650 | 21 750 166 | 18 884 412 | 644 112 | 25 177 248 | 7 882 272 |
| " 1873 | 50 783 886 | 22 247 100 | 18 846 942 | 600 894 | 24 947 992 | 9 010 736 |
| " 1874 | 57 935 106 | 21 270 780 | 19 410 282 | 611 676 | 25 096 512 | 9 572 616 |
| " 1875 | 64 540 260 | 24 401 808 | 19 797 048 | 685 710 | 27 588 472 | 10 725 912 |
| " 1876 | 66 922 818 | 27 277 878 | 20 005 482 | 713 286 | 29 093 992 | 11 783 392 |
| 1. April 1877/8 | 65 995 884 | 30 533 088 | 20 653 074 | 638 196 | 32 812 984 | 12 536 408 |
| " 1878/9 | 65 993 538 | 28 420 032 | 20 388 108 | 564 900 | 33 380 328 | 13 059 040 |
| " 1879/80 | 64 778 952 | 30 853 710 | 20 731 668 | 539 754 | 32 412 792 | 13 073 784 |
| " 1880/1 | 103 163 724 | 28 068 420 | 21 444 474 | 221 400 | 29 305 448 | 12 587 704 |
| " 1881/2 | 116 273 334 | 29 731 800 | 21 821 238 | 2 746 800 | 28 572 088 | 12 389 136 |
| " 1882/2 | 115 226 856 | 28 452 876 | 22 025 742 | 6 617 544 | 29 113 792 | 12 400 808 |
| " 1883/4 | 118 505 286 | 26 666 268 | 22 145 370 | 8 190 354 | 29 322 784 | 12 705 424 |
| 1883/4 gegen 1873 | +67 721 400 | +4 419 168 | +3 304 428 | +7 589 460 | +4 374 792 | +3 694 688 |
| | | **III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.** | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 51 590 850 | 22 879 156 | 18 994 212 | 699 162 | 30 761 168 | 8 989 902 |
| " 1873 | 56 237 886 | 23 504 160 | 18 950 052 | 654 894 | 30 726 412 | 10 305 236 |
| " 1874 | 63 299 106 | 22 484 850 | 19 542 882 | 664 266 | 30 672 552 | 10 957 956 |
| " 1875 | 69 938 690 | 25 800 278 | 19 927 348 | 750 260 | 33 545 442 | 12 347 112 |
| " 1876 | 72 156 588 | 28 709 528 | 20 141 612 | 782 616 | 35 535 222 | 13 584 412 |
| 1. April 1877/8 | 71 220 334 | 32 199 528 | 20 790 254 | 704 136 | 39 763 774 | 14 523 208 |
| " 1878/9 | 71 206 808 | 30 122 452 | 20 522 228 | 621 880 | 40 435 058 | 15 046 600 |
| " 1879/80 | 69 989 412 | 32 788 160 | 20 865 318 | 592 494 | 39 377 022 | 15 066 774 |
| " 1880/1 | 108 930 524 | 30 086 460 | 21 581 584 | 231 900 | 36 245 458 | 14 501 444 |
| " 1881/2 | 122 872 514 | 31 961 060 | 21 969 008 | 2 857 840 | 35 554 818 | 14 278 146 |
| " 1882/3 | 122 026 856 | 31 064 396 | 22 173 512 | 6 853 344 | 36 340 202 | 14 305 528 |
| " 1883/4 | 128 403 176 | 29 595 398 | 22 316 120 | 8 385 054 | 36 994 734 | 14 661 494 |
| 1883/4 gegen 1873 | +72 165 290 | +6 091 238 | +3 366 068 | +7 730 160 | +6 268 322 | +4 356 258 |

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

…. 2).

und der Anteile an Reichs-Einnahmen von 1872 bis 1883/4.

…phen zu 70 %, im Übrigen — aufser Matrikularbeiträge und Überschüsse aus Vorjahren — zu 60 % …erschüsse aus Vorjahren dem an 60 % der ganzen Reichs-Einnahme fehlenden Betrage gleichgesetzt.

| …pt …chs- …h- …¹) …rsa) …. 7. | Staats-Verbrauchsteuern: Mahlsteuer ²) Mark | Staats-Verbrauchsteuern: Schlachtsteuer ²) Mark | Staats-Verbrauchsteuern: Wirtschaftsabgaben in Hohenzollern ³) Mark | Staats-Verbrauchsteuern: Strafgelder etc. in Zoll- und Steuersachen Mark | Staats-Verbrauchsteuern: Überhaupt Staats-Verbrauchsteuern Mark | Überhaupt Zölle und Verbrauchsteuern Sp. 8 + Sp. 13 Mark | Etatperioden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | |
| | **I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.** | | | | | | |
| 90 | 5 100 000 | 7 200 000 | — | 315 000 | 12 615 000 | 25 699 590 | Kalenderjahr 1872 |
| 90 | 5 250 000 | 7 579 200 | 29 700 | 273 540 | 13 132 440 | 27 079 530 | „ 1873 |
| 40 | 5 319 000 | 8 400 000 | 30 000 | 83 000 | 13 832 000 | 27 556 640 | „ 1874 |
| 00 | — | — | 31 000 | 292 000 | 323 100 | 14 893 000 | „ 1875 |
| 30 | — | — | 32 250 | 195 500 | 227 750 | 15 421 880 | „ 1876 |
| 00 | — | — | 36 500 | 245 500 | 282 000 | 16 313 600 | 1. April 1877/8 |
| 80 | — | — | 36 500 | 293 500 | 330 000 | 16 479 080 | „ 1878/9 |
| 20 | — | — | 40 000 | 293 500 | 333 500 | 16 622 020 | „ 1879/80 |
| 00 | — | — | 40 000 | 297 500 | 337 500 | 17 123 700 | „ 1880/1 |
| 90 | — | — | 40 000 | 310 000 | 350 000 | 18 308 990 | „ 1881/2 |
| 20 | — | — | 40 000 | 330 000 | 370 000 | 19 296 220 | „ 1882/3 |
| 90 | — | — | 36 400 | 345 600 | 382 000 | 23 202 490 | „ 1883/4 |
| 00 | —5 250 000 | —7 579 200 | +6 700 | +72 060 | —12 750 440 | —3 877 040 | 1883/4 gegen 1873 |
| | **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen (vgl. Tab. 2).** | | | | | | |
| 0 | — | — | — | — | — | 120 929 840 | Kalenderjahr 1872 |
| 0 | — | — | — | — | — | 126 431 550 | „ 1873 |
| 2 | — | — | — | — | — | 133 896 972 | „ 1874 |
| 0 | — | — | — | — | — | 147 739 210 | „ 1875 |
| 8 | — | — | — | — | — | 155 806 848 | „ 1876 |
| 4 | — | — | — | — | — | 163 169 634 | 1. April 1877/8 |
| 6 | — | — | — | — | — | 161 805 946 | „ 1878/9 |
| 0 | — | — | — | — | — | 162 390 660 | „ 1879/80 |
| 0 | — | — | — | — | — | 194 791 170 | „ 1880/1 |
| 6 | — | — | — | — | — | 211 534 396 | „ 1881/2 |
| 8 | — | — | — | — | — | 213 837 618 | „ 1882/3 |
| 6 | — | — | — | — | — | 217 535 486 | „ 1883/4 |
| 6 | — | — | — | — | — | +91 103 936 | 1883/4 gegen 1873 |
| | **III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.** | | | | | | |
| 0 | 5 100 000 | 7 200 000 | — | 315 000 | 12 615 000 | 146 629 430 | Kalenderjahr 1872 |
| 0 | 5 250 000 | 7 579 200 | 29 700 | 273 540 | 13 132 440 | 153 511 080 | „ 1873 |
| 2 | 5 319 000 | 8 400 000 | 30 000 | 83 000 | 13 832 000 | 161 553 612 | „ 1874 |
| 0 | — | — | 31 000 | 292 000 | 323 100 | 162 632 210 | „ 1875 |
| 8 | — | — | 32 250 | 195 500 | 227 750 | 171 228 728 | „ 1876 |
| 4 | — | — | 36 500 | 245 500 | 282 000 | 179 483 234 | 1. April 1877/8 |
| 6 | — | — | 36 000 | 293 500 | 330 000 | 178 285 026 | „ 1878/9 |
| 0 | — | — | 40 000 | 293 500 | 333 500 | 179 012 680 | „ 1879/80 |
| 0 | — | — | 40 000 | 297 500 | 337 500 | 211 914 870 | „ 1880/1 |
| 6 | — | — | 40 000 | 310 000 | 350 000 | 229 843 386 | „ 1881/2 |
| 8 | — | — | 40 000 | 330 000 | 370 000 | 233 133 838 | „ 1882/3 |
| 6 | — | — | 36 400 | 345 600 | 382 000 | 240 737 976 | „ 1883/4 |
| 6 | —5 250 000 | —7 579 200 | +6 700 | +72 060 | —12 750 440 | +87 226 896 | 1883/4 gegen 1873 |

Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Einn

| Etatperioden | Klassensteuer[4] von Einkommen bis 3 000 Mark | Einkommensteuer[5] von Einkommen über 3 000 Mark | Überhaupt Staats-Personalsteuer Sp. 15 + Sp. 16 | Grundsteuer | Gebäudesteuer[6] | Gewerbesteuer (incl. Fortschreibungsgebühren u. a. Nebeneinnahmen) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| | 15. | 16. | 17. | 18. | 19. | 20. |
| | | | **I. Unmittelbare Staatseinnahmen.** | | | |
| Kalenderjahr | | | | | | |
| 1872 | 39 504 000 | 16 956 000 | 56 460 000 | 39 150 000 | 14 295 000 | 16 438 500 |
| 1873 | 39 792 000 | 21 000 000 | 60 792 000 | 39 165 000 | 14 601 000 | 16 581 000 |
| 1874 | 32 544 000[4] | 21 447 000 | 53 991 000 | 39 180 000 | 14 877 000 | 17 145 000 |
| 1875 | 41 500 000 | 28 047 000 | 69 547 000 | 39 208 000 | 15 219 000 | 17 636 000 |
| 1876 | 41 505 000 | 29 347 000 | 70 852 000 | 39 862 000 | 15 761 000 | 17 833 000 |
| 1. April | | | | | | |
| 1877/8 | 41 390 000 | 30 264 000 | 71 654 000 | 40 019 000 | 16 664 000 | 18 558 000 |
| 1878/9 | 41 406 000 | 30 864 000 | 72 270 000 | 40 208 000 | 17 788 000 | 19 094 000 |
| 1879/80 | 41 485 000 | 31 349 000 | 72 834 000 | 40 191 000 | 20 977 000 | 19 240 000 |
| 1880/1 | 41 441 000 | 31 613 000 | 73 054 000 | 40 155 000 | 27 000 000 | 19 290 000 |
| 1881/2 | 30 770 000[4] | 29 106 000[5] | 59 876 000 | 40 195 000 | 27 500 000 | 19 398 000 |
| 1882/3 | 25 146 100[4] | 28 827 600[5] | 53 973 700 | 40 188 000 | 28 056 000 | 19 250 000 |
| 1883/4 | 21 634 500[4] | 33 483 000[5] | 55 117 500 | 40 155 000 | 28 400 000 | 19 428 300 |
| 1883/4 gegen 1873 | —18 157 500 | +12 483 000 | — 5 674 500 | + 990 000 | +13 799 000 | +2 847 300 |
| | | | **II. Preufsischer Anteil an Reichseinnahmen (vgl. Tab. 2).** | | | |
| Kalenderjahr | | | | | | |
| 1872 | — | — | — | — | — | — |
| 1873 | — | — | — | — | — | — |
| 1874 | — | — | — | — | — | — |
| 1875 | — | — | — | — | — | — |
| 1876 | — | — | — | — | — | — |
| 1. April | | | | | | — |
| 1877/8 | — | — | — | — | — | |
| 1878/9 | — | — | — | — | — | — |
| 1879/80 | — | — | — | — | — | — |
| 1880/1 | — | — | — | — | — | — |
| 1881/2 | — | — | — | — | — | — |
| 1882/3 | — | — | — | — | — | — |
| 1883/4 | — | — | — | — | — | — |
| 1883/4 gegen 1873 | — | — | — | — | — | — |
| | | | **III. Staatseinnahmen und Anteil an Reichseinnahmen.** | | | |
| Kalenderjahr | | | | | | |
| 1872 | 39 504 000 | 16 956 000 | 56 460 000 | 39 150 000 | 14 295 000 | 16 438 500 |
| 1873 | 39 792 000 | 21 000 000 | 60 792 000 | 39 165 000 | 14 601 000 | 16 581 000 |
| 1874 | 32 544 000[4] | 21 447 000 | 53 991 000 | 39 180 000 | 14 877 000 | 17 145 000 |
| 1875 | 41 500 000 | 28 047 000 | 69 547 000 | 39 208 000 | 15 219 000 | 17 636 000 |
| 1876 | 41 505 000 | 29 347 000 | 70 852 000 | 39 862 000 | 15 761 000 | 17 833 000 |
| 1. April | | | | | | |
| 1877/8 | 41 390 000 | 30 264 000 | 71 654 000 | 40 019 000 | 16 664 000 | 18 558 000 |
| 1878/9 | 41 406 000 | 30 864 000 | 72 270 000 | 40 208 000 | 17 788 000 | 19 094 000 |
| 1879/80 | 41 485 000 | 31 349 000 | 72 834 000 | 40 191 000 | 20 977 000 | 19 240 000 |
| 1880/1 | 41 441 000 | 31 613 000 | 73 054 000 | 40 155 000 | 27 000 000 | 19 290 000 |
| 1881/2 | 30 770 000[4] | 29 106 000[5] | 59 876 000 | 40 195 000 | 27 500 000 | 19 308 000 |
| 1882/3 | 25 146 100[4] | 28 827 600[5] | 53 973 700 | 40 188 000 | 28 056 000 | 19 250 000 |
| 1883/4 | 21 634 500[4] | 33 483 000[5] | 55 117 500 | 40 155 000 | 28 400 000 | 19 428 300 |
| 1883/4 gegen 1873 | —18 157 500 | +12 483 000 | — 5 674 500 | + 990 000 | +13 799 000 | +2 847 300 |

Incl. „direkte Steuern" in Hohenz. jährlich 240 000 bis 270 000 Mark.

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

## n und der Anteile an Reichseinnahmen von 1872 bis 1883/4.

| pt ) t 1 | Reichs-Stempelsteuern[7] (Wechsel, Spielkarten, Börsenpapiere, Lotterie) Mark | Erbschaftssteuer Mark | Staats-Stempelsteuern[8] (Eigentumswechsel u. e. a.) Mark | Gerichtsgebühren (inkl. Prozefsstempel) Mark | Eisenbahnabgaben[9] Mark | Sonstige Verkehrsabgaben[10] (auch statist. Reichsstempel) Mark | Überhaupt Stempel und Gebühren Sp. 23 bis Sp. 28 Mark | Etatperioden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
|  | 23. | 24. | 25. | 26. | 27. | 28. | 29. |  |
|  | **I. Unmittelbare Staatseinnahmen.** |  |  |  |  |  |  | Kalenderjahr |
| 00 | 763 800 | 4 000 000 | 17 000 000 | 38 899 380 | 5 749 500 | Mit Chausseegeld. 7 412 610 | 73 825 290 | 1872 |
| 00 | 795 720 | 4 000 000 | 26 000 000 | 39 141 330 | 7 029 000 | 7 397 750 | 84 363 800 | 1873 |
| 00 | 430 290 | 4 200 000 | 25 800 000 | 39 750 000 | 6 126 000 | 7 458 070 | 83 764 360 | 1874 |
| 00 | 503 900 | 3 500 000 | 23 500 000 | 39 850 000 | 5 049 000 | 2 859 000 | 75 261 900 | 1875 |
| 00 | 89 340 | 4 000 000 | 23 000 000 | 39 950 000 | 4 388 000 | 2 748 780 | 74 176 120 | 1876 |
|  |  |  |  |  |  | Chausseegeld aufgehoben. |  | 1. April |
| 00 | 86 380 | 4 800 000 | 21 500 000 | 42 014 600 | 4 068 000 | 2 739 020 | 75 208 000 | 1877/8 |
| 00 | 81 480 | 4 800 000 | 21 500 000 | 44 490 000 | 3 703 000 | 2 763 740 | 77 338 220 | 1878/9 |
| 00 | 79 900 | 5 000 000 | 20 000 000 | 45 600 000 | 3 014 000 | 2 849 080 | 76 542 980 | 1879/80 |
| 00 | 110 380 | 5 000 000 | 19 000 000 | 48 900 000 | 2 016 000 | 3 516 020 | 78 542 400 | 1880/1 |
| 00 | 120 120 | 5 000 000 | 17 500 000 | 50 500 000 | 2 515 000 | 3 720 990 | 79 356 110 | 1881/2 |
| 00 | 183 910 | 5 200 000 | 16 500 000 | 53 500 000 | 2 986 000 | 3 881 870 | 82 251 780 | 1882/3 |
| 00 | 192 680 | 5 300 000 | 16 000 000 | 46 500 000 | 2 617 200 | 4 560 830 | 75 170 710 | 1883/4 |
| 00 | — 603 040 | +1 300 000 | -10 000 000 | +7 358 670 | —4 411 800 | —2 836 920 | —9 193 090 | 1883/4 gegen 1873 |
|  | **II. Preufsischer Anteil an Reichseinnahmen (vgl. Tab. 2).** |  |  |  |  |  |  | Kalenderjahr |
|  | 2 386 656 | — | — | — | — | — | 2 386 656 | 1872 |
|  | 2 385 180 | — | — | — | — | — | 2 385 180 | 1873 |
|  | 2 981 880 | — | — | — | — | — | 2 981 880 | 1874 |
|  | 3 489 570 | — | — | — | — | — | 3 489 570 | 1875 |
|  | 4 194 270 | — | — | — | — | — | 4 194 270 | 1876 |
|  |  |  |  |  |  |  |  | 1. April |
|  | 4 148 400 | — | — | — | — | — | 4 148 400 | 1877/8 |
|  | 3 991 860 | — | — | — | — | — | 3 991 860 | 1878/9 |
|  | 4 675 980 | — | — | — | — | — | 4 675 980 | 1879/80 |
|  | 4 449 120 | — | — | — | — | Nur statist. Warenstempel. 180 000 | 4 629 120 | 1880/1 |
|  | 4 324 140 | — | — | — | — | 180 000 | 4 504 140 | 1881/2 |
|  | 11 467 260 | — | — | — | — | 278 400 | 11 745 660 | 1882/3 |
|  | 11 598 648 | — | — | — | — | 311 400 | 11 910 048 | 1883/4 |
|  | +9 213 468 | — | — | — | — | + 311 400 | +9 524 868 | 1883/4 gegen 1873 |
|  | **III. Staatseinnahmen und Anteil an Reichseinnahmen.** |  |  |  |  |  |  | Kalenderjahr |
| 00 | 3 150 456 | 4 000 000 | 17 000 000 | 38 899 380 | 5 749 500 | Mit Chausseegeld. 7 412 610 | 76 211 946 | 1872 |
| 00 | 3 180 970 | 4 000 000 | 26 000 000 | 39 141 330 | 7 029 000 | 7 397 750 | 86 748 980 | 1873 |
| 00 | 3 412 100 | 4 200 000 | 25 800 000 | 39 750 000 | 6 126 000 | 2 943 070 | 86 746 240 | 1874 |
| 00 | 3 992 470 | 3 500 000 | 23 500 000 | 39 850 000 | 5 049 000 | 2 859 000 | 78 751 470 | 1875 |
| 00 | 4 283 610 | 4 000 000 | 23 000 000 | 39 950 000 | 4 388 000 | 2 748 780 | 78 370 390 | 1876 |
|  |  |  |  |  |  | Chausseegeld aufgehoben. |  | 1. April |
| 00 | 4 234 780 | 4 800 000 | 21 500 000 | 42 014 600 | 4 068 000 | 2 739 020 | 79 356 400 | 1877/8 |
| 00 | 4 073 340 | 4 800 000 | 21 500 000 | 44 490 000 | 3 703 000 | 2 763 740 | 81 330 080 | 1878/9 |
| 00 | 4 755 880 | 5 000 000 | 20 000 000 | 45 600 000 | 3 014 000 | 2 849 080 | 81 218 960 | 1879/80 |
| 00 | 4 559 500 | 5 000 000 | 19 000 000 | 48 900 000 | 2 016 000 | 3 696 020 | 83 171 520 | 1880/1 |
| 00 | 4 444 260 | 5 000 000 | 17 500 000 | 50 500 000 | 2 515 000 | 3 900 990 | 83 860 250 | 1881/2 |
| 00 | 11 651 170 | 5 200 000 | 16 500 000 | 53 500 000 | 2 986 000 | 4 160 270 | 93 997 440 | 1882/3 |
| 00 | 11 791 328 | 5 300 000 | 16 000 000 | 46 500 000 | 2 617 200 | 4 872 230 | 87 080 758 | 1883/4 |
| 00 | +8 610 428 | +1 300 000 | -10 000 000 | +7 358 670 | —4 411 800 | —2 525 250 | + 331 778 | 1883/4 gegen 1873 |

Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Einna

| Etatperioden | Überhaupt Steuerrechtliche Einnahme Sp. 14 + Sp. 22 + Sp. 29 Mark | Netto-Betriebseinnahmen (Die Bruttoeinnahmen und Betriebsausgaben sind aus Tab. 5 zu ersehen). Mark | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Domänen u. Forsten vgl. Tab. 5 Sp. 1 | Berg-, Hütten- und Salinenwerke vgl. Tab. 5 Sp. 2 | Finanzbetriebe (Münze, Bank, Seehandl., Lotterie) | Post und Telegraphen | Eisenbahnen vgl. Tab. 5 Sp. 5 |
| | 30. | 31. | 32. | 33. | 34. | 35. |
| | **I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.** | | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 225 868 380 | 45 943 769 | 16 586 307 | 11 686 230 | — | 45 336 261 |
| 1873 | 242 582 330 | 45 439 050 | 21 306 885 | 17 649 675 | — | 47 451 873 |
| 1874 | 236 514 000 | 44 562 300 | 27 603 552 | 16 952 100 | — | 42 939 738 |
| 1875 | 231 764 900 | 47 841 160 | 27 964 640 | 16 750 370 | — | 50 431 987 |
| 1876 | 233 906 000 | 50 978 540 | 18 297 878 | 8 791 430 | — | 50 171 829 |
| 1. April 1877/8 | 238 416 600 | 53 864 300 | 15 835 923 | 7 450 060 | — | 54 460 687 |
| 1878/9 | 243 177 300 | 54 390 440 | 13 380 758 | 7 160 340 | — | 58 025 240 |
| 1879/80 | 246 407 000 | 50 244 770 | 11 884 161 | 6 997 740 | — | 61 404 114 |
| 1880/1 | 255 165 100 | 50 895 080 | 8 695 731 | 7 033 460 | — | 73 571 954 |
| 1881/2 | 244 634 100 | 50 224 370 | 13 019 335 | 6 933 670 | — | 89 722 907 |
| 1882/3 | 243 015 700 | 47 186 640 | 14 174 696 | 6 957 950 | — | 102 463 261 |
| 1883/4 | 241 474 000 | 47 319 140 | 15 197 992 | 6 958 330 | — | 130 145 975 |
| 1883/4 gegen 1873 | + 1 108 330 | + 1 880 090 | —6 108 893 | —10 691 345 | — | +82 694 102 |
| | **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen** (vergl. Tab. 2). | | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 123 316 496 | — | — | — | 6 326 876 | 5 318 190 |
| 1873 | 128 816 730 | — | — | 2 928 157 | 6 827 354 | 5 088 654 |
| 1874 | 136 878 852 | — | — | 4 414 257 | 10 655 129 | 4 582 787 |
| 1875 | 151 228 780 | — | — | 4 860 000 | 5 183 662 | 4 240 710 |
| 1876 | 160 001 118 | — | — | 7 206 000 | 7 393 565 | 5 683 800 |
| 1. April 1877/8 | 167 318 034 | — | | 7 050 000 | 8 196 745 | 5 966 400 |
| 1878/9 | 165 797 806 | — | — | 1 266 000 | 10 701 886 | 6 813 600 |
| 1879/80 | 167 066 640 | — | | 1 323 000 | 10 936 071 | 5 946 000 |
| 1880/1 | 199 420 290 | — | — | 903 600 | 11 654 331 | 6 220 440 |
| 1881/2 | 216 038 536 | - | — | 903 258 | 13 088 001 | 6 623 640 |
| 1882/3 | 225 583 278 | — | — | 903 855 | 14 884 800 | 7 611 840 |
| 1883/4 | 229 445 534 | — | — | 1 011 510 | 14 320 241 | 9 591 360 |
| 1883/4 gegen 1873 | +100 628 804 | — | — | —1 916 647 | +7 492 887 | +4 502 706 |
| | **III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.** | | | | | |
| Kalenderjahr 1872 | 349 184 876 | 45 943 769 | 16 586 307 | 11 686 230 | 6 326 876 | 50 654 451 |
| 1873 | 371 399 060 | 45 439 050 | 21 306 885 | 20 577 832 | 6 827 354 | 52 540 527 |
| 1874 | 373 492 852 | 44 562 300 | 27 603 552 | 21 366 357 | 10 655 129 | 47 522 525 |
| 1875 | 382 993 680 | 47 841 160 | 27 964 640 | 21 610 370 | 5 183 662 | 54 672 697 |
| 1876 | 393 907 118 | 50 978 540 | 18 297 878 | 15 997 430 | 7 393 565 | 55 855 629 |
| 1. April 1877/8 | 405 734 634 | 53 864 300 | 15 835 923 | 14 500 060 | 8 196 745 | 60 427 087 |
| 1878/9 | 408 975 106 | 54 390 440 | 13 380 758 | 8 426 340 | 10 701 886 | 64 838 840 |
| 1879/80 | 413 473 640 | 50 244 770 | 11 884 161 | 8 320 740 | 10 936 071 | 67 350 114 |
| 1880/1 | 454 585 390 | 50 895 080 | 8 695 731 | 7 937 060 | 11 634 331 | 79 792 394 |
| 1881/2 | 460 672 636 | 50 224 370 | 13 019 335 | 7 836 928 | 13 088 001 | 96 346 547 |
| 1882/3 | 468 598 978 | 47 186 640 | 14 174 696 | 7 861 805 | 14 884 800 | 1 10 075 101 |
| 1883/4 | 470 919 534 | 47 319 140 | 15 197 992 | 7 969 840 | 14 320 241 | 1 39 737 335 |
| 1883/4 gegen 1873 | +99 520 474 | +1 880 090 | —6 108 893 | —12 607 992 | +7 492 887 | + 87 196 808 |

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

'ab. 4 (vergl. Tab. 2).

reufsen und der Anteile an Reichseinnahmen von 1872 bis 1883|4.

| Überhaupt Netto-Verwaltungseinnahmen [11] | Einnahmen aus Kapitalien (inkl. Aktienzinsen, jedoch vorwiegend Kapitalzuschüsse) | | | | | Überhaupt Einnahme aus Kapitalien Sp.38 bis Sp.42 | Etatperioden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Invalidenpensionsfond | Kriegskostenentschädigung | Festungsbaufonds | Eisenbahnbaufonds | Andere Kapitalien | | |
| Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | |
| 37. | 38. | 39. | 40. | 41. | 42. | 43. | |
| **I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.** | | | | | Meist Kapitalzuschüsse aus dem Staatsschatz und dem Tilgungsfonds | | Kalenderjahr |
| 11 842 962 | — | — | — | — | 24 969 270 | 24 969 270 | 1872 |
| 11 760 046 | — | — | — | — | 32 687 190 | 32 687 190 | 1873 |
| 12 218 094 | — | 24 000 000 | — | — | 31 302 780 | 55 302 780 | 1874 |
| 13 393 400 | — | — | — | — | 28 924 629 | 28 924 629 | 1875 |
| 13 565 228 | — | — | — | — | 23 510 769 | 23 510 769 | 1876 |
| | | | | | | | 1. April |
| 15 364 681 | — | — | — | — | 18 987 569 | 18 987 569 | 1877\|8 |
| 16 854 731 | — | 16 248 286 | — | — | 17 469 317 | 33 717 603 | 1878\|9 |
| 16 781 549 | — | — | — | — | 23 876 878 | 23 876 878 | 1879\|80 |
| 15 256 952 | — | — | — | — | 15 800 750 | 15 800 750 | 1880\|1 |
| 14 623 183 | — | — | — | — | 20 769 386 | 20 769 386 | 1881\|2 |
| 18 329 915 | — | — | — | — | 16 161 269 | 16 161 269 | 1882\|3 |
| 20 587 889 | — | — | — | — | 17 065 264 | 17 065 264 | 1883\|4 |
| | | | | | | | 1883\|4 gegen |
| 8 827 843 | — | — | — | — | — 15 621 926 | — 15 621 926 | 1873 |
| **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen** (vergl. Tab. 2). | | | | | | | Kalenderjahr |
| 328 640 | — | 26 571 600 | — | — | — | 26 571 600 | 1872 |
| 1 056 233 | 22 201 882 | 18 936 756 | — | — | — | 41 138 638 | 1873 |
| 1 077 003 | 22 798 127 | 34 556 925 | 1 440 720 | — | — | 58 795 772 | 1874 |
| 1 535 684 | 17 322 449 | 10 728 180 | 17 063 400 | 34 088 925 | — | 79 202 954 | 1875 |
| 1 119 068 | 17 297 167 | 5 389 200 | 17 417 431 | 10 885 670 | — | 50 989 468 | 1876 |
| | | | | | | | 1. April |
| 6 099 094 | 20 141 467 | 16 524 528 | 21 133 080 | 2 719 132 | 822 437 | 61 340 644 | 1877\|8 |
| 4 601 911 | 19 231 894 | 12 351 196 | 8 812 980 | 3 716 979 | 822 245 | 44 935 294 | 1878\|9 |
| 4 988 066 | 19 809 527 | 7 247 792 | 17 254 523 | 4 361 663 | 771 867 | 49 445 372 | 1879\|80 |
| 4 587 496 | 19 259 107 | 2 016 460 | 9 956 864 | 865 116 | 794 917 | 32 892 464 | 1880\|1 |
| 4 126 213 | 18 642 806 | 1 269 942 | 7 001 607 | 1 410 000 | 763 956 | 29 088 311 | 1881\|2 |
| 4 235 104 | 18 077 740 | 10 970 | 6 496 560 | 1 590 000 | 5 302 772 | 31 478 042 | 1882\|3 |
| 4 681 494 | 17 604 189 | — | 6 575 389 | 60 000 | 540 000 | 24 779 578 | 1883\|4 |
| | | | | | | | 1883\|4 gegen |
| + 3 625 261 | —4 597 693 | —18 936 756 | + 6 575 389 | + 60 000 | + 540 000 | — 16 359 060 | 1873 |
| **III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.** | | | | | | | Kalenderjahr |
| 12 171 602 | — | 26 571 600 | — | — | 24 969 270 | 51 540 870 | 1872 |
| 12 816 279 | 22 201 882 | 18 936 756 | — | — | 32 687 190 | 73 825 828 | 1873 |
| 13 295 097 | 22 798 127 | 58 556 925 | 1 440 720 | — | 31 302 780 | 114 098 552 | 1874 |
| 14 929 084 | 17 322 449 | 10 728 180 | 17 063 400 | 34 088 925 | 28 924 629 | 108 127 583 | 1875 |
| 14 684 296 | 17 297 167 | 5 389 200 | 17 417 431 | 10 885 670 | 23 510 769 | 74 500 237 | 1876 |
| | | | | | | | 1. April |
| 21 463 175 | 20 141 467 | 16 524 528 | 21 133 080 | 2 719 132 | 19 810 006 | 80 328 213 | 1877\|8 |
| 21 456 642 | 19 231 894 | 28 599 482 | 8 812 980 | 3 716 979 | 18 291 562 | 78 652 897 | 1878\|9 |
| 21 769 615 | 19 809 527 | 7 247 792 | 17 254 523 | 4 361 663 | 24 648 745 | 73 322 250 | 1879\|80 |
| 19 844 448 | 19 259 107 | 2 016 460 | 9 956 864 | 865 116 | 16 595 667 | 48 693 214 | 1880\|1 |
| 18 749 396 | 18 642 806 | 1 269 942 | 7 001 607 | 1 410 000 | 21 533 342 | 49 857 697 | 1881\|2 |
| 22 565 019 | 18 077 740 | 10 970 | 6 496 560 | 1 590 000 | 21 464 041 | 47 639 311 | 1882\|3 |
| 25 269 383 | 17 604 189 | — | 6 575 389 | 60 000 | 17 605 264 | 41 844 842 | 1883\|4 |
| | | | | | | | 1883\|4 gegen |
| — 12 453 104 | —4 597 693 | —18 936 756 | +6 575 389 | + 60 000 | — 15 081 926 | — 31 980 986 | 1873 |

# For

## Jahresübersicht des Netto-Etatsoll der Staats-Einn

| Etatperioden | Überhaupt Steuerrechtliche Einnahme S. 30 | Überhaupt Nichtsteuerrechtliche Einnahme Sp. 36 + Sp. 37 + Sp. 43 | Eigentliche Gesamt-Einnahme Sp. 44 + Sp. 45 | Überschüsse aus Vorjahren | Ordentliche Gesamt-Einnahme Sp. 46 + Sp. 47 | Anleihe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark |
| | 44. | 45. | 46. | 47. | 48. | 49. |
| Kalenderjahr | **I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.** | | | | | |
| 1872 | 225 868 380 | 156 364 799 | 382 233 179 | 18 618 780 | 440 851 959 | — |
| 1873 | 242 582'330 | 176 294 719 | 418 877 049 | 27 821 760 | 446 698 809 | — |
| 1874 | 236 514 000 | 199 578 564 | 436 092 564 | 37 338 165 | 473 430 729 | — |
| 1875 | 231 764 900 | 185 306 186 | 417 071 086 | 39 169 448 | 456 240 534 | — |
| 1876 | 233 906 000 | 165 315 674 | 399 221 674 | 20 350 902 | 419 572 576 | — |
| 1. April | | | | | | |
| 1877/8 | 238 416 600 | 165 962 620 | 404 379 220 | 21 656 145 | 426 035 365 | — |
| 1878/9 | 243 177 300 | 183 529 112 | 426 706 412 | 21 566 183 | 448 272 595 | 42 000 000 |
| 1879/80 | 246 407 000 | 171 189 212 | 417 596 212 | 287 305 | 417 883 517 | 67 950 000 |
| 1880/1 | 255 165 100 | 171 253 927 | 426 419 027 | — | 426 419 027 | 37 700 000 |
| 1881/2 | 244 634 100 | 195 292 851 | 439 926 951 | — | 439 926 951 | 28 630 000 |
| 1882/3 | 243 015 700 | 205 273 731 | 448 289 431 | 28 862 485 | 477 151 916 | — |
| 1883/4 | 241 474 000 | 237 274 590 | 478 748 590 | 2 849 698 | 481 598 288 | 23 248 000 |
| 1883/4 gegen 1873 | —1 108 330 | +60 979 871 | +59 871 541 | —24 972 062 | +34 899 479 | +23 248 000 |
| Kalenderjahr | **II. Preufsischer Anteil an Reichs-Einnahmen** (vgl. Tab. 2) | | | | | |
| 1872 | 123 316 496 | 38 545 306 | 161 861 802 | —2 996 232 | 158 865 570 | — |
| 1873 | 128 816 730 | 57 039 036 | 185 855 766 | 13 942 068 | 199 797 834 | — |
| 1874 | 136 878 852 | 79 524 948 | 216 403 800 | 20 303 859 | 236 707 659 | — |
| 1875 | 151 228 780 | 95 023 010 | 246 251 790 | 30 645 459 | 276 897 249 | — |
| 1876 | 160 001 118 | 72 391 901 | 232 393 019 | 20 357 691 | 252 750 710 | — |
| 1. April | | | | | | |
| 1877/8 | 167 318 034 | 88 652 883 | 255 970 917 | 6 698 692 | 262 669 609 | 25 358 633 |
| 1878/9 | 165 797 806 | 68 318 691 | 234 116 497 | —2 205 185 | 231 911 312 | 48 612 159 |
| 1879/80 | 167 066 640 | 72 638 509 | 239 705 149 | —2 652 682 | 237 052 467 | 46 284 643 |
| 1880/1 | 199 420 290 | 56 258 331 | 255 678 621 | 8 157 898 | 263 836 519 | 21 007 613 |
| 1881/2 | 216 038 536 | 53 829 423 | 269 867 959 | —2 055 866 | 267 812 093 | 32 125 042 |
| 1882/3 | 225 583 278 | 59 113 641 | 284 696 919 | 13 644 125 | 298 341 044 | 18 404 643 |
| 1883/4 | 229 445 534 | 54 384 183 | 283 829 717 | 9 403 665 | 293 233 382 | 17 032 247 |
| 1883/4 gegen 1873 | +100 628 804 | —2 654 853 | +97 973 951 | —4 538 403 | +93 435 548 | +17 032 247 |
| Kalenderjahr | **III. Staats-Einnahmen und Anteil an Reichs-Einnahmen.** | | | | | |
| 1872 | 349 184 876 | 194 910 105 | 544 094 981 | 15 622 548 | 559 717 529 | — |
| 1873 | 371 399 060 | 233 333 755 | 604 732 815 | 41 763 828 | 646 496 643 | — |
| 1874 | 373 492 852 | 279 103 512 | 652 496 364 | 57 642 024 | 710 138 388 | — |
| 1875 | 382 993 680 | 280 329 196 | 663 322 876 | 69 814 907 | 733 137 783 | — |
| 1876 | 393 907 118 | 237 707 575 | 631 614 693 | 40 508 593 | 672 123 286 | — |
| 1. April | | | | | | |
| 1877/8 | 405 734 634 | 254 615 503 | 660 350 137 | 28 354 837 | 688 704 974 | 25 358 633 |
| 1878/9 | 408 975 106 | 251 847 803 | 660 822 909 | 19 360 998 | 680 183 907 | 90 612 159 |
| 1879/80 | 413 473 640 | 243 827 721 | 657 301 361 | —2 365 377 | 654 935 984 | 114 234 643 |
| 1880/1 | 454 585 390 | 227 512 258 | 682 097 648 | 8 157 898 | 690 255 546 | 58 707 613 |
| 1881/2 | 460 672 636 | 249 122 274 | 709 794 910 | —2 055 866 | 707 739 044 | 60 755 042 |
| 1882/3 | 468 598 978 | 264 387 372 | 732 986 350 | 42 506 610 | 775 492 960 | 18 404 643 |
| 1883/4 | 470 919 534 | 291 658 773 | 762 578 307 | 12 253 363 | 774 831 670 | 40 280 247 |
| 1883/4 gegen 1873 | +99 520 474 | +58 325 018 | +157 845 492 | —29 510 465 | +128 335 027 | +40 280 247 |

Die Anmerkungen am Schlufs der Tabellen.

b. 4.

ı und der Anteile an Reichs-Ausgaben von 1872 bis 1883/4.

| ri- . ıkl. fk. ıe ır in ) | Rechnerische Total-Einnahme Sp. 50 + Sp. 51 Mark | Jährliche Zunahme bez. Abnahme (—) der eigentlichen Einnahmen | | | | | | Etatperioden |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zölle und Verbrauchsteuern Sp. 14 Mark | Direkte Steuern Sp. 22 Mark | Stempel und Gebühren Sp. 29 Mark | Alle steuerrechtlichen Einnahmen Sp. 44 Mark | Alle nichtsteuerrechtlichen Einnahmen Mark | Alle eigentlichen Einnahmen Sp. 46 Mark | |
| | 52. | 53. | 54. | 55. | 56. | 57. | 58. | |
| | **I. Unmittelbare Staats-Einnahmen.** | | | | | | | **Kalenderjahr** |
| 93 | 349 135 529 | — | — | — | — | — | — | 1872 |
| 00 | 395 698 809 | 1 379 949 | 4 795 500 | 10 538 510 | 16 713 950 | 19 929 920 | 36 643 870 | 1873 |
| 93 | 440 481 036 | 477 110 | -5 946 000 | -599 440 | -6 068 330 | 23 283 845 | 17 215 515 | 1874 |
| 89 | 424 126 645 | -12 663 640 | 16 417 000 | -8 502 460 | -4 749 100 | -14 272 378 | -19 021 478 | 1875 |
| 89 | 387 769 087 | 528 880 | 2 698 000 | -1 085 780 | 2 141 100 | -19 990 512 | -17 849 412 | 1876 |
| | | | | | | | | **1. April** |
| 64 | 389 660 101 | 891 720 | 2 587 000 | 1 031 880 | 4 510 600 | 646 946 | 5 157 546 | 1877/8 |
| 09 | 448 777 986 | 165 480 | 2 465 000 | 2 130 220 | 4 760 700 | 17 566 492 | 22 327 192 | 1878/9 |
| 12 | 441 634 205 | 142 940 | 3 882 000 | -795 240 | 3 229 700 | -12 339 900 | -9 110 200 | 1879/80 |
| 52 | 449 786 275 | 501 680 | 6 257 000 | 1 999 420 | 8 758 100 | 64 715 | 8 822 815 | 1880/1 |
| 05 | 450 179 446 | 1 185 290 | -12 530 000 | 813 710 | -10 531 000 | 24 038 924 | 13 507 924 | 1881/2 |
| 03 | 475 191 813 | 987 230 | -5 501 300 | 2 895 670 | -1 618 400 | 9 980 880 | 8 362 480 | 1882/3 |
| 49 | 515 677 937 | 3 906 270 | 1 633 100 | -7 081 070 | -1 541 700 | 32 000 859 | 30 459 159 | 1883/4 |
| 49 | +119 979 128 | -3 877 040 | 11 961 800 | -9 193 090 | -1 108 330 | 60 979 871 | 59 871 541 | **1883/4 gegen 1873** |
| | **II. Preußischer Antheil an Reichs-Einnahmen (vgl. Tab. 2).** | | | | | | | **Kalenderjahr** |
| 30 | 210 582 000 | — | — | — | — | — | — | 1872 |
| 00 | 250 797 834 | 5 501 710 | — | -1 476 | 5 500 234 | 18 493 730 | 23 993 964 | 1873 |
| 93 | 269 657 352 | 7 465 422 | — | 596 700 | 8 062 122 | 22 485 912 | 30 548 034 | 1874 |
| 89 | 309 011 138 | 13 842 238 | — | 507 690 | 14 349 928 | 15 498 062 | 29 847 990 | 1875 |
| 89 | 284 554 199 | 8 067 638 | — | 704 700 | 8 772 338 | -22 631 109 | -13 858 771 | 1876 |
| | | | | | | | | **1. April** |
| 64 | 324 403 506 | 7 362 786 | — | -45 870 | 7 316 916 | 16 260 982 | 23 577 898 | 1877/8 |
| 09 | 322 018 080 | -1 363 688 | — | -156 540 | -1 520 228 | -20 334 192 | -21 854 420 | 1878/9 |
| 12 | 327 536 422 | 584 714 | — | 684 120 | 1 268 834 | 4 319 818 | 5 588 652 | 1879/80 |
| 52 | 299 176 884 | 32 400 510 | — | -46 860 | 32 353 650 | -16 380 178 | 15 973 472 | 1880/1 |
| 05 | 318 314 640 | 16 743 226 | — | -124 980 | 16 618 246 | -2 428 908 | 14 189 338 | 1881/2 |
| 03 | 318 705 790 | 2 303 222 | — | 7 241 520 | 9 544 742 | 5 284 218 | 14 828 960 | 1882/3 |
| 49 | 299 433 980 | 3 697 868 | — | 164 388 | 3 862 256 | -4 729 458 | -867 202 | 1883/4 |
| 49 | +48 636 146 | 91 103 936 | — | 9 524 868 | 100 628 804 | -2 654 853 | 97 973 951 | **1883/4 gegen 1873** |
| | **III. Staats-Einnahmen und Antheil an Reichs-Einnahmen.** | | | | | | | **Kalenderjahr** |
| | 559 717 529 | — | — | — | — | — | — | 1872 |
| | 646 496 643 | 6 881 650 | 4 795 500 | 10 537 034 | 22 214 184 | 38 423 650 | 60 637 834 | 1873 |
| | 710 138 388 | 7 942 532 | -5 946 000 | -2 740 | 1 993 792 | 45 769 757 | 47 763 549 | 1874 |
| | 733 137 783 | 1 178 598 | 16 417 000 | -7 994 770 | 9 600 828 | 1 225 684 | 10 826 512 | 1875 |
| | 672 123 286 | 8 596 518 | 2 698 000 | -381 080 | 10 913 438 | -42 621 621 | -31 708 183 | 1876 |
| | | | | | | | | **1. April** |
| | 714 063 607 | 8 254 506 | 2 587 000 | 986 010 | 11 827 516 | 16 907 928 | 28 735 444 | 1877/8 |
| | 770 796 066 | -1 198 208 | 2 465 000 | 1 973 680 | 3 240 472 | -2 767 700 | 472 772 | 1878/9 |
| | 769 170 627 | 727 654 | 3 882 000 | -111 120 | 4 498 534 | -8 020 082 | -3 521 548 | 1879/80 |
| | 748 963 159 | 32 902 190 | 6 257 000 | 1 952 560 | 41 111 750 | -16 315 463 | 24 796 287 | 1880/1 |
| | 768 494 086 | 17 928 516 | -12 530 000 | 688 730 | 6 087 246 | 21 610 016 | 27 697 262 | 1881/2 |
| | 793 897 603 | 3 290 452 | -5 501 300 | 10 137 190 | 7 926 342 | 15 265 098 | 23 191 440 | 1882/3 |
| | 815 111 917 | 7 604 138 | 1 633 100 | -6 916 682 | 2 320 556 | 27 271 401 | 29 591 957 | 1883/4 |
| | +168 615 274 | 87 226 896 | 11 961 800 | 331 778 | 99 520 474 | 58 325 018 | 157 845 492 | **1883/4 gegen 1871** |

Ta

Jahresübersicht des Etatsoll der staatlichen Betriebs-Einna

| Etatperioden | Domänen und Forsten | Berg-, Hütten- und Salzwerke | Münze | Lotterie | Eisenbahnen | Sonstige Verwaltungen aller Ressorts | Im Ga |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Absoluter Markbetrag der Betriebs-Einnahmen und Ausgaben. | | | | | | |
| | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Mark | Ma |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. |
| | | | | I. Brutto-Einnahme. | | | |
| Kalenderjahr | | | | | | | |
| 1872 | 72 951 089 | 78 691 119 | 781 329 | 4 006 500 | 122 336 766 | 13 127 883 | 291 8 |
| 1873 | 74 535 300 | 89 875 644 | 1 032 000 | 4 020 900 | 138 795 318 | 12 993 256 | 321 2 |
| 1874 | 78 349 050 | 111 866 934 | 1 090 800 | 4 025 400 | 154 890 975 | 13 922 244 | 364 1 |
| 1875 | 82 547 860 | 114 346 868 | 1 064 200 | 4 046 000 | 172 616 210 | 13 970 100 | 389 8 |
| 1876 | 85 550 650 | 103 175 545 | 2 304 000 | 4 035 500 | 167 333 337 | 15 531 993 | 377 9 |
| 1. April | | | | | | | |
| 1877/8 | 88 743 110 | 100 373 368 | 1 087 640 | 4 041 400 | 171 476 292 | 17 457 516 | 383 1 |
| 1878/9 | 89 529 040 | 95 670 892 | 604 030 | 4 068 000 | 174 415 576 | 18 947 781 | 383 2 |
| 1879/80 | 85 720 100 | 88 326 915 | 350 110 | 4 054 100 | 181 383 897 | 17 863 749 | 377 6 |
| 1880/1 | 83 564 150 | 79 069 712 | 337 440 | 4 060 200 | 216 657 023 | 18 366 522 | 402 0 |
| 1881/2 | 83 133 840 | 85 371 743 | 234 700 | 4 023 400 | 356 542 000 | 17 576 643 | 546 8 |
| 1882/3 | 83 847 510 | 92 402 677 | 236 820 | 4 043 300 | 369 150 547 | 18 749 275 | 568 4 |
| 1883/4 | 84 563 700 | 96 476 617 | 221 760 | 4 043 300 | 514 722 261 | 21 016 279 | 721 0 |
| 1883/4 gegen 1873 | + 10 028 400 | + 6 600 973 | — 810 240 | + 22 400 | + 375 926 943 | + 8 023 023 | + 399 7 |
| | | | | II. Betriebs-Ausgabe. | | | |
| Kalenderjahr | | | | | | | |
| 1872 | 27 007 320 | 62 104 812 | 577 299 | 69 300 | 77 000 505 | 1 284 921 | 168 0 |
| 1873 | 29 096 250 | 68 568 759 | 834 600 | 74 625 | 91 343 445 | 1 233 210 | 191 1 |
| 1874 | 33 786 750 | 84 263 382 | 781 200 | 75 900 | 111 951 237 | 1 704 150 | 231 5 |
| 1875 | 34 706 700 | 86 382 228 | 772 830 | 85 000 | 122 184 223 | 1 846 700 | 245 9 |
| 1876 | 34 572 110 | 84 877 667 | 910 170 | 87 900 | 117 161 508 | 1 966 765 | 239 5 |
| 1. April | | | | | | | |
| 1877/8 | 34 878 810 | 84 537 445 | 589 980 | 89 000 | 117 015 605 | 2 093 435 | 239 1 |
| 1878/9 | 35 138 600 | 82 290 134 | 421 890 | 89 800 | 116 390 336 | 2 093 050 | 236 4 |
| 1879/80 | 35 475 330 | 76 442 754 | 350 110 | 89 500 | 119 979 783 | 1 082 200 | 233 3 |
| 1880/1 | 32 669 070 | 70 373 981 | 274 480 | 89 700 | 143 085 069 | 3 109 570 | 249 6 |
| 1881/2 | 32 909 470 | 72 352 408 | 234 330 | 90 100 | 266 819 093 | 2 953 460 | 375 8 |
| 1882/3 | 36 660 870 | 78 227 981 | 232 570 | 89 600 | 266 687 286 | 419 360 | 381 3 |
| 1883/4 | 37 244 560 | 81 278 625 | 217 030 | 89 700 | 384 576 286 | 428 390 | 503 8 |
| 1883/4 gegen 1873 | + 8 148 310 | + 12 709 866 | — 617 570 | — 15 075 | + 293 232 841 | — 804 820 | + 312 6 |
| | | | | III. Netto-Einnahme. | | | |
| Kalenderjahr | | | | | | | |
| 1872 | 45 943 769 | 16 586 307 | 204 030 | 3 937 200 | 45 336 261 | 11 842 962 | 123 8 |
| 1873 | 45 439 050 | 21 306 885 | 197 400 | 3 946 275 | 47 451 873 | 11 760 946 | 130 1 |
| 1874 | 44 562 300 | 27 603 552 | 309 600 | 3 949 500 | 42 939 738 | 12 218 094 | 132 5 |
| 1875 | 47 841 160 | 27 964 640 | 291 370 | 3 961 000 | 50 431 987 | 13 393 400 | 143 8 |
| 1876 | 50 978 540 | 18 297 878 | 1 393 830 | 3 947 600 | 50 171 829 | 13 565 228 | 138 3 |
| 1. April | | | | | | | |
| 1877/8 | 53 864 300 | 15 835 923 | 497 660 | 3 952 400 | 54 460 687 | 15 364 081 | 144 0 |
| 1878/9 | 54 390 440 | 13 380 758 | 182 140 | 3 978 200 | 58 025 240 | 16 854 731 | 146 8 |
| 1879/80 | 50 244 770 | 11 884 161 | 33 140 | 3 964 600 | 61 404 114 | 16 781 549 | 144 3 |
| 1880/1 | 50 895 080 | 8 695 731 | 62 960 | 3 970 500 | 73 571 954 | 15 256 952 | 152 4 |
| 1881/2 | 50 224 370 | 13 019 335 | 370 | 3 933 300 | 89 722 907 | 14 623 183 | 171 0 |
| 1882/3 | 47 186 640 | 14 174 696 | 4 250 | 3 953 700 | 102 463 261 | 18 329 915 | 187 1 |
| 1883/4 | 47 319 140 | 15 197 992 | 4 730 | 3 953 600 | 130 145 975 | 20 587 889 | 217 2 |
| 1883/4 gegen *1873* | + 1 880 090 | — 6 108 893 | — 192 670 | + 7 325 | + 82 694 102 | + 8 827 843 | + 87 1 |

# 5.
## und Ausgaben in Preufsen von 1872 bis 1883/84.

| Prozentverhältnisse der Betriebs-Einnahmen und Ausgaben. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Domänen und Forsten | Berg-, Hütten- und Salzwerke | Münze | Lotterie | Eisenbahnen | Sonstige Verwaltungen aller Ressorts | Im Ganzen | Etatperioden |
| 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | 14. | |
| **Brutto-Einnahme in Prozent ihres Betrages für 1873.** | | | | | | | Kalenderjahr |
| 97,9 | 87,5 | 70,5 | 99,6 | 88,0 | 101,0 | 90,9 | 1872 |
| 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 1873 |
| 105,1 | 124,5 | 105,7 | 100,1 | 116,6 | 107,1 | 113,3 | 1874 |
| 110,7 | 127,1 | 103,2 | 100,6 | 124,4 | 107,5 | 121,4 | 1875 |
| 114,8 | 114,8 | 223,2 | 100,4 | 120,6 | 119,4 | 117,3 | 1876 |
| | | | | | | | 1. April |
| 119,1 | 111,6 | 105,4 | 100,5 | 123,6 | 134,4 | 119,3 | 1877 |
| 120,1 | 106,4 | 58,5 | 101,2 | 125,7 | 145,9 | 118,7 | 1878 |
| 115,1 | 90,8 | 34,0 | 100,8 | 130,7 | 137,5 | 117,5 | 1879 |
| 112,1 | 88,0 | 32,6 | 100,4 | 156,1 | 141,4 | 125,1 | 1880 |
| 111,5 | 95,0 | 22,7 | 100,1 | 256,9 | 135,3 | 170,3 | 1881 |
| 112,5 | 162,9 | 22,0 | 100,5 | 266,0 | 144,7 | 176,9 | 1882 |
| 113,5 | 107,3 | 21,5 | 100,5 | 370,8 | 161,7 | 224,4 | 1883 |
| | | | | | | | 1883/4 gegen |
| + 13,5 | + 7,3 | — 78,5 | + 0,5 | + 270,8 | + 61,7 | + 124,4 | 1873 |
| **Betriebs-Ausgabe in Prozent der Brutto-Einnahme.** | | | | | | | Kalenderjahr |
| 37,0 | 78,9 | 73,9 | 1,7 | 63,7 | 9,8 | 57,5 | 1872 |
| 39,0 | 76,3 | 80,8 | 1,8 | 65,1 | 9,5 | 59,5 | 1873 |
| 43,1 | 75,3 | 71,7 | 1,9 | 72,3 | 12,2 | 63,9 | 1874 |
| 42,0 | 75,5 | 72,6 | 2,1 | 70,9 | 12,1 | 63,1 | 1875 |
| 40,4 | 82,2 | 39,5 | 2,2 | 70,0 | 12,6 | 63,4 | 1876 |
| | | | | | | | 1. April |
| 39,9 | 84,2 | 54,3 | 2,2 | 68,3 | 12,0 | 62,4 | 1877 |
| 39,3 | 86,0 | 69,8 | 2,2 | 66,7 | 11,0 | 61,7 | 1878 |
| 41,4 | 86,5 | 100 | 2,2 | 66,1 | 6,1 | 61,8 | 1879 |
| 39,1 | 89,0 | 81,3 | 2,2 | 66,0 | 16,9 | 62,1 | 1880 |
| 39,5 | 84,8 | 99,8 | 2,2 | 74,8 | 16,8 | 68,7 | 1881 |
| 43,7 | 84,7 | 98,2 | 2,2 | 72,2 | 2,3 | 67,1 | 1882 |
| 44,0 | 84,2 | 97,8 | 2,2 | 74,7 | 2,0 | 69,9 | 1883 |
| | | | | | | | 1883/4 gegen |
| + 3,0 | + 7,9 | + 17,0 | + 0,4 | + 9,6 | — 7,5 | + 10,4 | 1873 |
| **Netto-Einnahme in Prozent ihres Betrages für 1873.** | | | | | | | Kalenderjahr |
| 101,2 | 77,8 | 103,3 | 99,8 | 95,5 | 100,7 | 95,2 | 1872 |
| 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 1873 |
| 98,1 | 129,1 | 156,8 | 100,1 | 90,5 | 103,9 | 101,9 | 1874 |
| 105,5 | 130,8 | 147,6 | 100,4 | 106,3 | 113,9 | 110,6 | 1875 |
| 112,2 | 85,8 | 700,6 | 100 | 105,7 | 115,3 | 106,3 | 1876 |
| | | | | | | | 1. April |
| 118,5 | 74,3 | 252,1 | 100,2 | 114,8 | 130,6 | 110,7 | 1877 |
| 119,7 | 62,8 | 92,3 | 100,8 | 122,3 | 143,3 | 112,7 | 1878 |
| 110,5 | 55,8 | 16,8 | 100,4 | 129,4 | 142,7 | 110,9 | 1879 |
| 112,0 | 40,8 | 31,9 | 100,7 | 155,0 | 129,7 | 117,2 | 1880 |
| 110,5 | 61,1 | 0,2 | 99,7 | 188,9 | 124,4 | 131,4 | 1881 |
| 103,8 | 66,5 | 2,2 | 100,2 | 215,9 | 155,9 | 143,0 | 1882 |
| 104,1 | 71,3 | 2,4 | 100,2 | 274,3 | 175,1 | 166,9 | 1883 |
| | | | | | | | 1883/4 gegen |
| + 4,1 | — 28,7 | — 97,6 | + 0,2 | + 174,3 | + 75,1 | + 66,9 | 1873 |

## Tabelle 6.

**Dekadische Übersicht des absoluten Netto-Etatsoll der kombinierten Staats- u**
**Ausgaben in Preufsen, seit 1821.**

(Für 1821 bis 1861 nur unmittelbare Staats-Ausgaben, für 1873 und 1883/4 kombiniert wie in Tabell

| Ausgabezwecke. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 3 an. | 1821 Bev. 11,0 Mill. | 1832 Bev. 13,0 Mill. | 1841 Bev. 15,0 Mill. | 1851 Bev. 17,0 Mill. | 1861 Bev. 18,5 Mill. | 1873 Bev. 24,0 M |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Fortdauernde u. einmal. Ausgab.** | Absolut in Mark | | | | | |
| 1 Kronfideikommifs | 7 719 296 | 7 719 296 | 7 719 296 | 7 719 296 | 9 219 296 | 12 219 |
| 2 Reichstag und Landtag | — | — | — | 671 721 | 725 022 | 1 502 |
| 3 Zentralverwaltung | 901 650 | 894 000 | 918 000 | 616 980 | 806 520 | 2 185 |
| 4 Innere Oberverwaltung | 6 900 900 | 6 201 000 | 7 707 000 | 12 637 704 | 16 820 652 | 33 084 |
| 5 Provinzial- und Bezirksregier. | 7 500 000 | 6 300 000 | 5 097 000 | 5 331 036 | 5 496 495 | 9 100 |
| 6 Zuschufs zur ständ. Provinzial- und Kreisverwaltung | — | — | — | — | — | 10 926 |
| 7 Diplomatische Vertretung | 1 800 000 | 1 758 000 | 2 004 000 | 2 787 735 | 2 691 660 | 4 998 |
| 8 Domänen und Forsten | — | — | — | 99 276 | 741 000 | 3 305 |
| 9 Berg-, Hütten- u. Salzwerke | — | — | — | — | 89 250 | 3 071 |
| 10 Post und Telegraphen | — | — | — | — | 360 000 | 4 032 |
| 11 Eisenbahnen | — | — | — | — | — | 11 057 |
| 12 Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten | 4 722 000 | 9 309 000 | 20 802 000 | 23 057 667 | 21 322 212 | 48 326 |
| 13 Landwirtschaft u. Gestütverw. | 480 000 | 525 000 | 519 000 | 5 936 517 | 6 698 025 | 10 969 |
| 14 Münzreform | — | — | — | — | — | 3 150 |
| 15 Administrative Zivilverw. (1 bis 7) | 24 821 846 | 22 872 296 | 23 445 296 | 29 764 472 | 35 759 645 | 74 018 |
| 16 Vermögens- u. Verkehrsverw. (8 bis 14) | 5 202 000 | 9 834 000 | 21 321 000 | 29 093 460 | 29 210 487 | 83 914 |
| 17 Justiz (exkl. Gerichtsgefängn.) | 5 160 000 | 5 550 000 | 6 657 000 | 28 285 917 | 34 511 343 | 60 621 |
| 18 Unterricht und Kultus (inkl. Medizinalwesen) | 6 000 000 | 7 467 000 | 9 087 000 | 11 320 782 | 12 886 470 | 38 524 |
| 19 Zivilpens., Wartegelder etc. | { 17 693 490 | { 14 715 000 | { 17 925 000 | 11 181 888 | 11 813 181 | 32 472 |
| 20 Sonstige (oder gemischte) Zivilverwaltung | | | | 1 503 178 | 3 714 085 | 13 040 |
| 21 Zum Betriebsfond d. Reichskasse | — | — | — | — | — | — |
| 22 **Eigentl. Zivilverwalt.** (15 bis 21) | 58 877 336 | 60 438 296 | 78 435 296 | 111 149 697 | 127 895 211 | 302 591 |
| 23a Landheer und Marine | ? | ? | ? | 70 220 505 | 117 142 395 | 207 882 |
| 23b Militärpensionen | ? | ? | ? | 9 226 503 | 10 282 701 | 22 165 |
| 23 **Militärverwaltung** | 68 412 900 | 68 394 000 | 71 163 000 | 79 447 008 | 127 425 096 | 230 047 |
| 24 Darunt. nur Marine (exkl. Pens.) | — | — | — | 1 002 102 | 6 344 784 | 32 288 |
| 25 **Eigentl. Zivil- u. Militärverw.** | 127 290 236 | 128 832 296 | 149 598 296 | 190 596 705 | 255 320 307 | 532 639 |
| 26 Erhebung d. direkt. Steuern | Die Kosten der Steuererhebung sind in den betreffenden Etats nicht angegeben. | | | 2 716 230 | 3 415 104 | 8 553 |
| 27 Erhebung d. indirekt. Steuern | | | | 12 043 431 | 13 491 093 | 20 958 |
| 28 **Steuerverwaltung** | ? | ? | ? | 14 759 661 | 16 906 197 | 29 511 |
| 29 **Ordentliche Nettoausgabe** | 127 290 236 | 128 832 296 | 149 598 296 | 205 356 366 | 272 226 504 | 562 151 |
| 30 Verzinsung der Schulden | c. 20 429 060 | 21 684 000 | 17 424 000 | 18 337 212 | 33 581 565 | 52 340 |
| 31 Tilgung der Schulden | c. 10 000 000 | 10 986 000 | 8 298 000 | 10 153 338 | 12 802 335 | 49 240 |
| 32 Verwaltung der Schulden | — | — | — | 192 150 | 259 200 | 459 |
| 33 **Schuldenverwaltung** | 30 429 060 | 32 670 000 | 25 722 000 | 28 682 700 | 46 643 100 | 102 039 |
| 34 **Gesamte Nettoausgabe** | 157 719 296 | 161 502 296 | 175 320 296 | 234 039 066 | 318 869 604 | 664 190 |
| Davon zur Schuldentilgung (31) | c. 10 000 000 | 10 986 000 | 8 298 000 | 10 153 338 | 12 802 335 | 49 240 |
| 35 **Nettoausgabe ohne Schuldentilgung** | 147 719 296 | 150 516 296 | 167 022 296 | 223 885 728 | 306 067 269 | 614 950 |
| **Nur einmalige Ausgaben** (oben mitenthalten) | | | | | | |
| 40 Vermögens- u. Verkehrsverw. | Die für diese Jahre (durch Königl. Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats beziehen sich nur auf den „gewöhnlichen Staatsbedarf". | | | 3 639 876 | 6 527 250 | 40 957 |
| 41 Übrige Zivilverw. (auch Steuer- und Schulden) | | | | 3 128 070 | 3 106 905 | 42 644 |
| 42 Militärverw. (inkl. Marine) | | | | 3 211 833 | 19 727 301 | 24 039 |
| 43 Summe aller **einmaligen Netto-Ausgaben** | — | — | — | 9 979 779 | 29 361 456 | 107 641 |
| *39 Summe aller* **fortdauernden** ***Nettoausgaben*** | 157 719 296 | 161 502 296 | 175 320 296 | 224 059 287 | 289 508 148 | 556 548 |

# Tabelle 7.

## lische Übersicht der Kopfbeträge der kombinierten Staats- und Reichsausgaben in Preufsen seit 1821.

(Auf Grund der Tabelle 6.)

| Ausgabezwecke. vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tabelle 3 an. | 1821 Bev. 11,0 Mill. | 1832 Bev. 13,0 Mill. | 1841 Bev. 15,0 Mill. | 1851 Bev. 17,0 Mill. | 1861 Bev. 18,5 Mill. | 1873 Bev. 24,0 Mill. | 1883/4 Bev. 28,0 Mill. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfennig pro Kopf der Bevölkerung. | | | | | | |
| deikommifs | 70 | 60 | 52 | 45 | 50 | 51 | 44 |
| tag und Landtag | — | — | — | 3,95 | 3,92 | 6,26 | 5,8 |
| lverwalt. (Reichskanzler, Staatsminist.) | 8,25 | 6,88 | 6,06 | 3,63 | 4,36 | 9,11 | 12,5 |
| Oberverwalt. (Reichsamt u. Minist. d. I.) | 63 | 48 | 51 | 74 | 91 | 138 | 158 |
| zial- und Bezirksregierungen | 68 | 48 | 34 | 31 | 29 | 38 | 43 |
| afs zur ständ. Provinz- und Kreisverw. | — | — | — | — | — | 45 | 134 |
| n. Vertretung (Reichsamt u. Min. d. Äufs. | 16 | 14 | 14 | 17 | 15 | 21 | 71 |
| nen und Forsten | — | — | — | 0,58 | 4,01 | 14 | 15 |
| Hütten- und Salzwerke | — | — | — | — | 0,49 | 13 | 1,2 |
| und Telegraphen | — | — | — | — | 1,94 | 17 | 6,4 |
| ahnen | — | — | — | — | — | 46 | 39 |
| l, Gewerbe und öffentl. Arbeiten | 43 | 71 | 139 | 135 | 115 | 201 | 114 |
| rirtschaft und Gestütverwaltung | 4,36 | 4,04 | 3,46 | 35 | 36 | 46 | 52 |
| eform | — | — | — | — | — | 13 | — |
| istr. Zivilverwaltung (1 bis 7) | 225 | 177 | 157 | 175 | 193 | 308 | 414 |
| gens- und Verkehrsverwaltung (8 bis 14) | 47 | 75 | 142 | 171 | 158 | 350 | 228 |
| (inkl. Gerichtsgefängnisse) | 47 | 43 | 44 | 167 | 186 | 253 | 303 |
| icht u. Kultus (inkl. Medizinalwesen) | 55 | 57 | 61 | 67 | 70 | 160 | 216 |
| nsionen, Wartegelder etc. | } 161 | 113 | 120 | { 65 | 64 | 135 | 96 |
| ge (oder gemischte) Zivilverwaltung | | | | 8,84 | 20 | 55 | 37 |
| Betriebsfonds der Reichskasse | — | — | — | — | — | — | — |
| liche Zivilverwaltung | 535 | 465 | 524 | 654 | 691 | 1261 | 1294 |
| andheer und Marine | ? | ? | ? | 413 | 633 | 866 | 875 |
| Militärpensionen | ? | ? | ? | 54 | 56 | 92 | 105 |
| rverwaltung | 622 | 526 | 474 | 467 | 689 | 958 | 980 |
| er nur Marine (exkl. Pensionen) | — | — | — | 5,90 | 34 | 134 | 86 |
| liche Zivil- und Militärverwaltung | 1157 | 991 | 998 | 1121 | 1380 | 2219 | 2274 |
| ng der direkten Steuern | Die Kosten der Steuererhebuug sind in den betreffenden Etats nicht angegeben. | | | 16 | 19 | 36 | 37 |
| ng der indirekten Steuern | | | | 71 | 73 | 87 | 105 |
| verwaltung | ? | ? | ? | 87 | 92 | 123 | 142 |
| liche Nettoausgabe | 1157 | 991 | 998 | 1208 | 1472 | 2342 | 2416 |
| sung der Schulden | 185 | 167 | 116 | 108 | 182 | 218 | 424 |
| g der Schulden | 91 | 84 | 55 | 60 | 69 | 205 | 69 |
| tung der Schulden | — | — | — | 1,13 | 1,40 | 1,91 | 2,16 |
| enverwaltung | 276 | 251 | 171 | 169 | 252 | 425 | 495 |
| te Nettoausgabe | 1433 | 1242 | 1169 | 1377 | 1724 | 2767 | 2911 |
| avon zur Schuldentilgung (wie unt. 31) | 91 | 84 | 55 | 60 | 69 | 205 | 69 |
| usgabe ohne Schuldentilgung | 1342 | 1158 | 1114 | 1317 | 1655 | 2562 | 2842 |
| malige Ausgaben (oben mitenthalten) | Die für diese Jahre (durch Kön. Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats beziehen sich nur auf den „gewöhnlichen Staatsbedarf". | | | | | | |
| gens- und Verkehrsverwaltung | | | | 21 | 35 | 170 | 118 |
| Zivilverwalt. (auch Steuer- u. Schulden) | | | | 18 | 17 | 178 | 61 |
| verwaltung (inkl. Marine) | | | | 19 | 107 | 100 | 89 |
| aller einmaligen Nettoausgaben | — | — | — | 58 | 159 | 448 | 268 |
| aller fortdauernden Nettoausgaben | 1433 | 1242 | 1169 | 1319 | 1565 | 2319 | 2643 |

## Tabelle 8.

**Dekadische Übersicht der Prozentverhältnisse der kombinierten Staats- un[d] Reichs-Ausgaben in Preufsen** seit 1821.

(Auf Grund der Tabelle 6 und 7.)

| Ausgabezwecke. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 3 an | 1821 Bev. 11,0 Mill. | 1832 Bev. 13,0 Mill. | 1841 Bev. 15,0 Mill. | 1851 Bev. 17,0 Mill. | 1861 Bev. 18,5 Mill. | 1873 Bev. 24,0 Mill. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Prozent der ordentlichen Netto-Ausgabe.** | | | | | |
| 1 Kronfideikommifs | 6,1 | 6,0 | 5,2 | 3,8 | 3,4 | 2,2 |
| 2 Reichstag und Landtag | — | — | — | 0,3 | 0,3 | 0,3 |
| 3 Zentralverw. (Reichskanzler. Staatsministerium) | 0,7 | 0,7 | 0,6 | 0,3 | 0,3 | 0,4 |
| 4 Innere Oberverw. (Reichsamt u. Minist. des Innern) | 5,4 | 4,8 | 5,1 | 6,1 | 6,2 | 5,8 |
| 5 Provinzial- u. Bezirksregierungen | 5,9 | 4,9 | 3,4 | 2,6 | 2,0 | 1,6 |
| 6 Zuschufs zur ständ. Provinz. u. Kreisverwaltung | — | — | — | — | — | 2,0 |
| 7 Diplomatische Vertretung (Reichsamt u. Minist. d. Äufsern) | 1,4 | 1,4 | 1,4 | 1,4 | 0,9 | 0,9 |
| 8 Domänen und Forsten | — | — | — | 0,05 | 0,3 | 0,6 |
| 9 Berg-, Hütten- und Salzwerke | — | — | — | — | 0,03 | 0,5 |
| 10 Post und Telegraphen | — | — | — | — | 0,13 | 0,7 |
| 11 Eisenbahnen | — | — | — | — | — | 2,0 |
| 12 Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten | 3,7 | 7,2 | 13,9 | 11,2 | 7,8 | 8,6 |
| 13 Landwirtschaftl. und Gestütverwaltung | 0,4 | 0,4 | 0,3 | 2,9 | 2,4 | 2,0 |
| 14 Münzreform | — | — | — | — | — | 0,5 |
| 15 Administr. Civilverwaltung (1 bis 7) | 19,5 | 17,8 | 15,7 | 14,5 | 13,1 | 13,2 |
| 16 Vermögens- u. Verkehrsverw. (8 bis 14) | 4,1 | 7,6 | 14,2 | 14,2 | 10,7 | 14,9 |
| 17 Justiz (inkl. Gerichtsgefängnisse) | 4,1 | 4,3 | 4,5 | 13,8 | 12,7 | 10,8 |
| 18 Unterricht u. Kultus (inkl. Medizinalverwaltung) | 4,7 | 5,8 | 6,1 | 5,5 | 4,7 | 6,8 |
| 19 Zivilpensionen, Wartegelder etc. | } 13,9 | } 11,4 | } 12,0 | 5,4 | 4,4 | 5,8 |
| 20 Sonstige (oder gemischte) Zivilverwalt. | | | | 0,7 | 1,4 | 2,3 |
| 21 Zum Betriebsfond der Reichskasse | — | — | — | — | — | — |
| 22 **Eigentliche Zivilverwaltung** | 46,3 | 46,9 | 52,5 | 54,1 | 47,0 | 53,8 |
| 22[a] Landheer und Marine | ? | ? | ? | 34,2 | 43,0 | 37,0 |
| 22[b] Militärpensionen | ? | ? | ? | 4,5 | 3,8 | 3,9 |
| 23 **Militärverwaltung** | 53,7 | 53,1 | 47,5 | 38,7 | 46,8 | 40,9 |
| 24 Darunter nur Marine (exkl. Pensionen) | — | — | — | 0,5 | 2,2 | 5,7 |
| 25 **Eigentliche Zivil- u. Militär-Verwalt.** | 100 | 100 | 100 | 92,8 | 93,8 | 94,7 |
| 26 Erhebung der direkten Steuern | Die Kosten der Steuererhebung sind in den betreff. Etats nicht angegeben. | | | 1,3 | 1,2 | 1,5 |
| 27 Erhebung der indirekten Steuern | | | | 5,9 | 5,0 | 3,8 |
| 28 **Steuerverwaltung** | ? | ? | ? | 7,2 | 6,2 | 5,3 |
| 29 **Ordentliche Netto-Ausgabe** | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 30 Verziehung der Schulden | 16,1 | 16,9 | 11,7 | 8,9 | 12,3 | 9,3 |
| 31 Tilgung der Schulden | 7,8 | 8,5 | 5,5 | 5,0 | 4,7 | 8,7 |
| 32 Verwaltung der Schulden | — | — | — | 0,1 | 0,1 | 0,1 |
| 33 **Schuldenverwaltung** | 23,9 | 25,4 | 17,2 | 14,0 | 17,1 | 18,1 |
| 34 **Gesamte Netto-Ausgabe** | 123,9 | 125,4 | 117,2 | 114,0 | 117,1 | 118,1 |
| 34[a] Davon zur Schuldentilgung (wie unter 31) | 7,8 | 8,5 | 5,5 | 5,0 | 4,7 | 8,7 |
| 35 **Netto-Ausgabe ohne Schuldentilgung** | 116,1 | 116,9 | 111,7 | 109,0 | 112.4 | 109,4 |
| **Nur einmalige Ausgaben** (ob. mitenthalten) | | | | | | |
| 40 Vermögens- und Verkehrsverwaltung | Die für diese Jahre (durch königliche Kabinetsordre) festgestellten Haushaltsetats beziehen sich nur auf den „gewöhnlichen Staatsbedarf" | | | 1,8 | 2,4 | 7,3 |
| 41 Übrige Zivilverwaltung (auch Steuer- und Schuldenverwaltung) | | | | 1,5 | 1,1 | 7,6 |
| 42 Militärverwaltung (inkl. Marine) | | | | 1,6 | 7,3 | 4,3 |
| 43 Summe aller **einmaligen Nettoausgaben** | — | — | — | 4,9 | 10,8 | 19,2 |
| 39 Summe aller **fortdauernden Nettoausg.** | 126,3 | — | 118,1 | 109,1 | 106,3 | 98,9 |

# Tabelle 9.

**e Übersicht der Zunahme oder Abnahme der kombinierten Staats- und Reichs-Ausgaben in Preufsen,** seit 1851.

(Auf Grund der Tabelle 7.)

| .bezwecke. ten Zahlen geben der Tab. 3 an. | 1861 gegen 1851 | 1873 gegen 1861 | 1883/4 gegen 1851 | 1883/4 gegen 1873 | 1861 gegen 1851 | 1873 gegen 1861 | 1883/4 gegen 1851 | 1883/4 gegen 1873 | 1861 gegen 1851 | 1873 gegen 1861 | 1883/4 gegen 1851 | 1883/4 gegen 1873 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| u. einmal. Ausg. | Mehr in Pfennig p. Kopf der Bevölkerung | | | | Proz. vom Mehr der ord. Nettoausgabe | | | | Proz. der Nettoausgabe der Vorperiode | | | |
| ommifs . . . | 5 | 1 | — 1 | — 7 | 1,9 | 0,1 | — 0,1 | — 9,4 | 11,1 | 2,0 | — 2,2 | — 13,7 |
| und Landtag . . | — | 2,34 | 1,85 | — 0,46 | — | 0,3 | 0,1 | — 0,6 | — | 59,7 | 30,0 | — 0,1 |
| waltung . . . | — | 4,75 | 8,87 | 3,39 | — | 0,5 | 0,7 | 4,6 | — | 109,0 | 244,3 | 37,2 |
| erverwaltung . . | 17 | 47 | 84 | 20 | 6,5 | 5,4 | 7,0 | 27,0 | 22,0 | 51,6 | 113,5 | 14,5 |
| - u. Bezirksregier. | —2 | 9 | 12 | 5 | — 0,8 | 1,0 | 1,0 | 6,8 | — 0,6 | 31,0 | 38,7 | 13,2 |
| zur ständ. Prov.-verwaltung . . | — | 45 | 134 | 89 | — | 5,2 | 11,1 | 120,2 | — | ∞ | 788,2 | 197,7 |
| che Vertretung . | —2 | 6 | — | — 4 | — 0,8 | 0,7 | — | — 5,4 | — 0,1 | 40,0 | — | —19,0 |
| und Forsten . . | 3,41 | 10 | 14,42 | 1 | 1,3 | 1,2 | 1,2 | 1,4 | 579,3 | 249,4 | 2426,2 | 7,1 |
| ten- u. Salzwerke | 0,49 | 12,50 | 1,20 | —11,80 | 0,2 | 1,4 | 0,1 | — 15,8 | ∞ | 254,9 | ∞ | —90,8 |
| Telegraphen . . | 1,94 | 15 | 6,40 | —10,60 | 0,7 | 1,7 | 0,5 | — 14,2 | ∞ | 773,2 | ∞ | —62,3 |
| en . . . . . . | — | 46 | 39 | — 7 | — | 5,3 | 3,2 | — 9,4 | — | ∞ | ∞ | —15,2 |
| ewerbe u. öffent-iten . . . . . . | —20 | 86 | —21 | —87 | — 7,6 | 9,9 | — 1,7 | —117,5 | —14,8 | 74,8 | —15,5 | —43,3 |
| haft u. Gestütverw. | 1 | 10 | 17 | 6 | 0,4 | 1,2 | 1,4 | 8,1 | 2,8 | 27,7 | 48,5 | 15,2 |
| n . . . . . . | — | 13 | — | —13 | — | 1,5 | — | — 17,8 | — | ∞ | — | —100 |
| t. Zivilv. (1 bis 7) | 18 | 115 | 239 | 106 | 6,8 | 13,2 | 19,8 | 143,2 | 10,3 | 59,6 | 136,6 | 34,4 |
| - u. Verkehrsver- bis 14) . . . | —13 | 192 | 57 | —122 | — 4,9 | 22,1 | 4,7 | —164,9 | — 7,6 | 121,5 | 33,3 | —34,8 |
| l. Gerichtsgefängn.) | 19 | 67 | 136 | 50 | 7,2 | 7,7 | 11,3 | 67,6 | 11,4 | 36,0 | 81,4 | 19,5 |
| und Kultus (inkl. esen) . . . . | 3 | 90 | 149 | 56 | 1,1 | 10,3 | 12,3 | 75,7 | 4,5 | 128,6 | 222,4 | 35,0 |
| Wartegelder etc. | —1 | 71 | 31 | —39 | — 0,5 | 8,2 | 2,6 | — 52,7 | — 1,5 | 110,9 | 47,7 | —28,9 |
| der gemischte) Zi-ng . . . . . . | 11 | 35 | 28 | —18 | 4,1 | 4,1 | 2,3 | — 24,3 | 124,4 | 175,0 | 316,8 | —32,7 |
| fond d. Reichskasse | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| **ivilv.** (15 bis 21) | 37 | 570 | 640 | 33 | 14,0 | 65,5 | 53,0 | 44,6 | 5,6 | 82,5 | 97,9 | 2,6 |
| eer und Marine | 220 | 233 | 462 | 9 | 83,3 | 6,8 | 38,3 | 12,2 | 53,3 | 36,8 | 111,8 | 1,1 |
| rpensionen . . | 2 | 36 | 51 | 13 | 0,8 | 24,1 | 4,2 | 17,5 | 1,8 | 39,2 | 94,4 | 14,1 |
| **waltung** . . . | 222 | 269 | 513 | 22 | 84,1 | 30,9 | 42,5 | 29,7 | 47,5 | 39,0 | 109,8 | 2,3 |
| ur Marine (exkl. . . . . . . . | 28 | 100 | 80 | —48 | 10,6 | 11,5 | 6,6 | — 65 | 474,5 | 294,1 | 1356,0 | —29,1 |
| **ivil- u. Militärv.** | 259 | 839 | 1153 | 55 | 98,1 | 96,4 | 95,5 | 74,3 | 23,1 | 60,8 | 102,9 | 2,5 |
| d. direkt. Steuern | 3 | 17 | 21 | 1 | 1,1 | 2,0 | 1,8 | 1,4 | 18,7 | 89,5 | 131,2 | 2,8 |
| l. indirekt. Steuern | 2 | 14 | 34 | 18 | 0,8 | 1,6 | 2,7 | 24,3 | 2,9 | 19,2 | 47,9 | 20,7 |
| **valtung** . . . | 5 | 31 | 55 | 19 | 1.9 | 3,6 | 4,5 | 25,7 | 5,8 | 33,7 | 63,4 | 15,4 |
| **e Nettoausgabe** . | 264 | 870 | 1208 | 74 | 100 | 100 | 100 | 100 | 21,8 | 59,1 | 100,0 | 3,2 |
| ; der Schulden . | 74 | 36 | 316 | 206 | 28,0 | 4,2 | 26,1 | 279,4 | 93,0 | 19,8 | 292,7 | 94,5 |
| r Schulden . . | 9 | 136 | 9 | —137 | 3,4 | 15,6 | 0,7 | —185,1 | 13,0 | 197,1 | 15,0 | —66,8 |
| ; der Schulden . | 0,27 | 0,51 | 1,03 | 0,25 | 0,1 | 0,1 | 0,1 | 0,3 | 2,3 | 3,7 | 41,1 | 0,1 |
| **erwaltung** . . | 83 | 173 | 326 | 70 | 31,5 | 19,9 | 26,9 | 94,6 | 49,3 | 64,6 | 194,1 | 16,5 |
| **lettoausgabe** . . | 347 | 1043 | 1534 | 144 | 131,5 | 119,9 | 126,9 | 194,6 | 25,3 | 60,5 | 111,5 | 5,2 |
| Schuldentilg. (31) | 9 | 136 | 9 | 136 | 3,4 | 15,6 | 0,7 | 183,8 | 13,0 | 197,1 | 15,0 | 66,3 |
| **abe ohne Schul-** . . . . . . | 338 | 907 | 1525 | 280 | 128,1 | 104,3 | 126,2 | 378,4 | 25,6 | 54,8 | 116,0 | 10,9 |
| **sg.** (oben mitenth.) - u. Verkehrsverw. | 14 | 135 | 97 | —52 | 5,3 | 15,5 | 8,0 | — 70,3 | 66,7 | 385,4 | 461,9 | —30,1 |
| vilverwalt. (auch d Schulden-) . | —1 | 161 | 43 | —117 | — 0,4 | 18,5 | 3,5 | —158,1 | — 5,5 | 947,0 | 233,3 | —65,8 |
| v. (inkl. Marine) | 88 | — 7 | 70 | — 11 | 33,4 | — 0,8 | 5,8 | — 14,8 | 463,2 | —6,5 | 368,4 | —11,0 |
| **r einmal. Netto-** . . . . . . . | 101 | 289 | 210 | —180 | 38,3 | 33,2 | 17,3 | —243,2 | 174,1 | 188,0 | 362,1 | —40,2 |
| **er fortdauernden aben** . . . . | 246 | 754 | 1324 | 324 | 93,2 | 86,7 | 109,6 | 437,8 | 18,6 | 48,2 | 100,4 | 14,0 |

## Tabelle 10.

**Dekadische Übersicht des absoluten Netto-Etatsoll der kombinierten Staats- un Einnahmen in Preufsen,** seit 1821.

(Für 1821 bis 1861 nur unmittelbare Staats-Einnahmen, für 1873 und 1883|4 kombiniert wie in Tab.

| Einnahmearten. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 4 an. | 1821 Bev. 11,0 Mill. | 1832 Bev. 13,0 Mill. | 1841 Bev. 15,0 Mill. | 1851 Bev. 17,0 Mill. | 1861 Bev. 18,5 Mill. | 1873 Bev. 24,0 Mil |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Absolut in Mark. | | | | | |
| 1 Zölle | ? | In den für diese Jahre (durch Königliche Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats sind nicht blos, wie für 1872, die Zölle und Verbrauchssteuern, sondern alle nicht als direkt geltenden Abgaben nur summarisch als „Zölle, Verzehrungssteuern, Stempelgebühren, Chausseegelder“ aufgeführt. Die Gerichtsgebühren sind offenbar unter den Verwaltungseinnahmen mitenthalten. | | 41 100 000 | 38 073 072 | 56 237 8 |
| 2 Zuckersteuer | ? | | | 2 400 000 | 12 729 000 | 23 504 1 |
| 3 Salzsteuer | 11 400 000 | | | 15 774 000 | 17 195 550 | 18 950 0 |
| 4 Tabaksteuer | ? | | | 391 800 | 411 000 | 654 8 |
| 5 Branntweinsteuer | ? | | | 15 300 000 | 20 790 000 | 30 726 4 |
| 6 Biersteuer | ? | | | 3 300 000 | 3 978 000 | 10 305 2 |
| 8 Zölle u. jetzige Reichsverbr.-St. | ? | | | 78 265 800 | 93 176 622 | 140 378 6 |
| Weinsteuer | ? | | | 120 000 | 426 000 | — |
| 9 Mahlsteuer | ? | | | 3 180 000 | 4 620 000 | 5 250 0 |
| 10 Schlachtsteuer | ? | | | 3 690 000 | 4 986 000 | 7 579 2 |
| 11 Wirtschaftsabgab. in Hohenzoll. | ? | | | — | — | 29 7 |
| 12 Strafgelder etc. in Zoll- und Steuersachen | ? | | | 186 000 | 240 000 | 273 5 |
| **14 Zölle u. alle Verbrauchssteuern** | **57 240 000** | | | **85 441 800** | **103 448 622** | **153 511 0** |
| 24 Erbschaftssteuer | — | | | — | — | — |
| 27 Eisenbahnabgaben | — | | | — | 1 571 121 | 7 029 0 |
| 23 u. 25 Stempelsteuern | 8 730 000 | | | 12 000 000 | 12 450 000 | 33 180 9 |
| 26 Gerichtsgebühren | — | | | 16 635 219 | 28 823 865 | 39 141 3 |
| 28 Sonstige Verkehrsabgaben | 1 260 000 | | | 8 051 100 | 8 440 299 | 7 397 7 |
| **29 Stempel und Gebühren** | **9 990 000** | | | **36 686 319** | **51 285 285** | **86 748 9** |
| **14 u. 29 Indirekte Steuern i. w. S.** | **67 230 000** | **75 867 000** | **85 554 000** | **122 128 119** | **154 733 907** | **240 260 0** |
| 17 Personalsteuern } wie unten spezifiziert | 18 965 550 | 19 224 000 | 20 079 000 | 22 998 009 | 40 873 500 | 60 792 0 |
| 21 Realsteuern } wie unten spezifiziert | 32 778 000 | 34 962 000 | 36 207 000 | 38 087 241 | 40 550 850 | 70 347 0 |
| **22 Direkte Steuern i. e. S.** | **51 743 550** | **54 186 000** | **56 286 000** | **61 085 250** | **81 424 350** | **131 139 0** |
| **30 Steuerrechtliche Einnahme** | **118 973 550** | **130 053 000** | **141 840 000** | **183 213 369** | **236 158 257** | **371 399 0** |
| 31 Domänen und Forsten | 27 533 246 | 23 559 296 | 22 779 296 | 24 744 996 | 25 059 636 | 45 439 0 |
| 32 Berg-, Hütten- u. Salzwerke | 1 716 000 | 2 142 000 | 2 751 000 | 3 300 000 | 8 204 970 | 21 306 8 |
| 33 Finanzbetriebe (Münze, Bank, Lotterie) | 1 523 400 | 1 722 000 | 2 787 000 | 3 511 200 | 8 285 700 | 20 577 8 |
| 34 Post u. Telegraphen | 2 400 000 | 3 300 000 | 4 200 000 | 1 888 200 | 5 563 470 | 6 827 3 |
| 35 Eisenbahnen | — | — | — | — | 7 404 564 | 52 540 5 |
| 37 Verschiedene Verwaltungseinn. | 5 573 100 | 726 000 | 963 000 | 8 163 582 | 10 448 712 | 12 816 2 |
| 43 Kapitalzuschüsse (inkl. Zinsen) | — | — | — | — | 5 787 387 | 73 825 8 |
| **45 Nichtsteuerrechtl. Einnahme** | **38 745 746** | **31 449 296** | **33 480 296** | **41 607 978** | **70 754 439** | **233 333 7** |
| **46 Eigentl. Gesamteinnahme** | **157 719 296** | **161 502 296** | **175 320 296** | **224 821 347** | **306 912 696** | **604 732 8** |
| 47 Überschüsse aus Vorjahren | — | — | — | — | — | 41 763 8 |
| 49 Anleihe laut Etat | — | — | — | — | — | — |
| 49a. Einnahmedefizit | — | — | — | 9 217 719 | 11 956 908 | 17 694 0 |
| **Hilfseinnahme bez. Defizit** | — | — | — | **9 217 719** | **11 956 908** | **59 457 8** |
| **Gesamtsoll der Nettoeinnahme** | **157 719 296** | **161 502 296** | **175 320 296** | **234 039 066** | **318 869 604** | **664 190 6** |
| Davon zur Schuldentilgung | c.10 000 000 | 10 986 000 | 8 298 000 | 10 153 338 | 12 802 335 | 49 240 1 |
| **Nettobilanz ohne Schuldentilgung** | **147 719 296** | **150 516 296** | **167 022 296** | **223 885 728** | **306 067 269** | **614 950 5** |
| **Spezifikation der direkt. Steuern:** | | | | | | |
| 15 Klassensteuer | 18 965 550 | 19 224 000 | 20 079 000 | 22 998 009 | 30 666 000 | 39 792 0 |
| 16 Einkommensteuer | — | — | — | — | 10 207 500 | 21 000 0 |
| 18 Grundsteuer | 27 978 000 | 29 172 000 | 29 667 000 | 30 328 575 | 30 614 750 | 39 165 0 |
| 19 Gebäudesteuer | — | — | — | — | — | 14 601 0 |
| 20 Gewerbesteuer (inkl. Übereinnahmen) | 4 800 000 | 5 790 000 | 6 540 000 | 7 758 666 | 9 926 100 | 16 581 0 |

## Tabelle 11.

**lische Übersicht der Kopfbeträge der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen,** seit 1821.

**(Auf Grund der Tabelle 10.)**

| Einnahmearten. ›rgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 4 an. | 1821 Bev. 11,0 Mill. | 1832 Bev. 13,0 Mill. | 1841 Bev. 15,0 Mill. | 1851 Bev. 17,0 Mill. | 1861 Bev. 18,5 Mill. | 1873 Bev. 24,0 Mill. | 1883/4 Bev. 28,0 Mill. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfennig pro Kopf der Bevölkerung. | | | | | | |
| . . . . . . . . . . . . . . | ? | In den für diese Jahre (durch königliche Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats sind nicht blos, wie für 1872, die Zölle und Verbrauchsteuern, sondern alle nicht als direkt geltenden Abgaben nur summarisch als „Zölle, Verzehrungssteuern, Stempelgebühren, Chausseegelder" aufgeführt. Die Gerichtsgebühren sind offenbar unter den Verwaltungseinnahmen mitenthalten. | | 242 | 206 | 234 | 458 |
| ırsteuer | ? | | | 14 | 69 | 98 | 106 |
| ›euer | 104 | | | 93 | 93 | 79 | 80 |
| ›steuer | ? | | | 2,30 | 2,22 | 2,72 | 30 |
| ıtweinsteuer | ? | | | 90 | 113 | 128 | 133 |
| ›euer | ? | | | 19 | 21 | 43 | 52 |
| und jetzige Reichsverbrauchsteuern | ? | | | 460 | 504 | 585 | 859 |
| ›steuer | ? | | | 0,70 | 2,30 | — | — |
| teuer | ? | | | 20 | 25 | 22 | — |
| ›htsteuer | ? | | | 21 | 27 | 32 | — |
| chaftsabgaben in Hohenzollern | ? | | | — | — | 0,12 | 0,13 |
| ›elder etc. in Zoll- und Steuersachen | ? | | | 1,10 | 1,30 | 1,14 | 1,23 |
| **und alle Verbrauchsteuern** | 520 | | | 503 | 559 | 640 | 860 |
| haftssteuer | — | | | — | — | — | 19 |
| ›ahnabgaben | — | | | — | 8,50 | 30 | 9 |
| Stempelsteuern | 80 | | | 70 | 67 | 138 | 100 |
| ıtsgebühren | — | | | 98 | 156 | 163 | 166 |
| ge Verkehrsabgaben | 11 | | | 47 | 46 | 31 | 17 |
| **el und Gebühren** | 91 | | | 215 | 278 | 362 | 311 |
| **Indirekte Steuern i. w. S.** | 611 | 583 | 570 | 718 | 837 | 1002 | 1171 |
| ıalsteuern } wie unten spezifiziert | 172 | 148 | 134 | 135 | 221 | 253 | 197 |
| euern } wie unten spezifiziert | 298 | 269 | 241 | 224 | 219 | 293 | 314 |
| **te Steuern i. e. S.** | 470 | 417 | 375 | 359 | 440 | 546 | 511 |
| **rrechtliche Einnahme** | 1081 | 1000 | 945 | 1077 | 1277 | 1548 | 1682 |
| nen und Forsten | 250 | 181 | 151 | 145 | 136 | 191 | 169 |
| Hütten- und Salzwerke | 16 | 16 | 18 | 20 | 45 | 89 | 54 |
| zbetriebe (Münze, Bank, Lotterie) | 14 | 14 | 19 | 21 | 45 | 86 | 28 |
| ınd Telegraphen | 22 | 25 | 28 | 11 | 30 | 28 | 51 |
| ›ahnen | — | — | — | — | 40 | 218 | 499 |
| hiedene Verwaltungseinnahmen | 50 | 5,58 | 6,42 | 48 | 56 | 53 | 90 |
| ılzuschüsse (inkl. Zinsen) | — | — | — | — | 31 | 307 | 150 |
| **steuerrechtliche Einnahme** | 352 | 241 | 223 | 245 | 333 | 972 | 1041 |
| **tliche Gesamteinnahme** | 1433 | 1241 | 1168 | 1322 | 1660 | 2520 | 2723 |
| chüsse aus Vorjahren | — | — | — | — | — | 174 | 44 |
| ıe laut Etat | — | — | — | — | — | — | 144 |
| Einnahmedefizit | — | — | — | 55 | 64 | 73 | — |
| **innahme bez. Defizit** | — | — | — | 55 | 64 | 247 | 188 |
| **ımt-Soll der Nettoeinnahme** | 1433 | 1241 | 1168 | 1377 | 1724 | 2767 | 2911 |
| ›on zur Schuldentilgung | 91 | 84 | 55 | 60 | 69 | 205 | 69 |
| **›ilanz ohne Schuldentilgung** | 1342 | 1157 | 1113 | 1317 | 1655 | 2562 | 2842 |
| **zifikation der direkten Steuern:** | | | | | | | |
| ›nsteuer | 172 | 148 | 134 | 135 | 166 | 166 | 77 |
| mmensteuer | — | — | — | — | 55 | 87 | 120 |
| lsteuer | 254 | 224 | 198 | 179 | 165 | 163 | 143 |
| ıdesteuer | — | — | — | — | — | 61 | 102 |
| rbesteuer (inkl. Nebeneinnahmen) | 44 | 45 | 43 | 45 | 54 | 69 | 69 |

## Tabelle 12.

Dekadische Übersicht der **Prozentverhältnisse der kombinierten Staats- und Rei**
**Einnahmen** in Preufsen, seit 1821.
(Auf Grund der Tabellen 10 und 11).

| Einnahmearten. Die vorgesetzten Zahlen geben die Spalten der Tab. 4 an. | 1821 | 1832 | 1841 | 1851 | 1861 | 1873 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Prozent aller steuerrechtlichen Einnahmen. | | | | | |
| 1 Zölle | ? | In den für diese Jahre (durch Königliche Kabinetsordre) festgestellten Staatshaushaltsetats sind nicht blos, wie für 1872, die Zölle und Verbrauchssteuern, sondern alle nicht als direkt geltenden Abgaben nur summarisch als „Zölle, Verzehrungssteuern, Stempelgebühren, Chausseegelder" aufgeführt. Die Gerichtsgebühren sind offenbar unter den Verwaltungseinnahmen mitenthalten. | | 22,4 | 16,1 | 15,2 |
| 2 Zuckersteuer | ? | | | 1,4 | 5,4 | 6,3 |
| 3 Salzsteuer | 9,6 | | | 8,6 | 7,3 | 5,1 |
| 4 Tabaksteuer | ? | | | 0,2 | 0,2 | 0,2 |
| 5 Branntweinsteuer | ? | | | 8,4 | 8,7 | 8,3 |
| 6 Biersteuer | ? | | | 1,7 | 1,7 | 2,7 |
| 8 Zölle und jetzige Reichsverbrauchsteuern | ? | | | 42,7 | 39,4 | 37,8 |
| Weinsteuer | ? | | | 0,1 | 0,2 | — |
| 9 Mahlsteuer | ? | | | 1,7 | 2,0 | 1,4 |
| 10 Schlachtsteuer | ? | | | 2,0 | 2,1 | 2,1 |
| 11 Wirtschaftsabgaben | ? | | | — | — | 0,01 |
| 12 Strafgelder etc. in Zoll- und Steuersachen | ? | | | 0,1 | 0,1 | 0,07 |
| **14 Zölle und alle Verbrauchssteuern** | 48,1 | | | 46,6 | 43,8 | 41,4 |
| 24 Erbschaftssteuer | — | | | — | — | — |
| 27 Eisenbahnabgaben | — | | | — | 0,7 | 1,9 |
| 23 u. 25 Stempelsteuern | 7,3 | | | 6,6 | 5,2 | 8,9 |
| 26 Gerichtsgebühren | | | | 9,0 | 12,2 | 10,5 |
| 28 Sonstige Verkehrsabgaben | 1,1 | | | 4,4 | 3,6 | 2,0 |
| **29 Stempel und Gebühren** | 8,4 | | | 20,0 | 21,7 | 23,3 |
| 14 u. 29 **Indirekte Steuern i. w. S.** | 56,5 | 58,4 | 60,3 | 66,6 | 65,5 | 64,7 |
| 17 Personalsteuern } wie unten spezifiziert | 16,0 | 14,8 | 14,2 | 12,5 | 17,3 | 16,4 |
| 21 Realsteuern } wie unten spezifiziert | 27,5 | 26,8 | 25,5 | 20,8 | 17,2 | 18,9 |
| **22 Direkte Steuern i. e. S.** | 43,5 | 41,6 | 39,7 | 33,3 | 34,5 | 35,3 |
| **30 Steuerrechtliche Einnahme** | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 31 Domänen und Forsten | 23,1 | 18,1 | 16,0 | 13,5 | 10,6 | 12,2 |
| 32 Berg-, Hütten- und Salzwerke | 1,4 | 1,6 | 1,9 | 1,8 | 3,5 | 5,8 |
| 33 Finanzbetriebe (Münze, Bank, Lotterie) | 1,3 | 1,3 | 2,0 | 1,9 | 3,5 | 5,5 |
| 34 Post und Telegraphen | 2,0 | 2,5 | 3,0 | 1,0 | 2,3 | 1,8 |
| 35 Eisenbahnen | — | — | — | — | 3,1 | 14,2 |
| 37 Verschiedene Verwaltungseinnahmen | 4,8 | 0,6 | 0,7 | 4,4 | 4,4 | 3,4 |
| 43 Kapitalzuschüsse | — | — | — | — | 2,5 | 19,9 |
| **45 Nichtsteuerrechtliche Einnahme** | 32,6 | 24,1 | 23,6 | 22,6 | 29,9 | 62,8 |
| **46 Eigentliche Gesamteinnahme** | 132,6 | 124,1 | 123,6 | 122,6 | 129,9 | 162,8 |
| 47 Überschüsse aus Vorjahren | — | — | — | — | — | 11,2 |
| 49 Anleihe laut Etat | — | — | — | — | — | — |
| 49ᵃ Einnahmedefizit | — | — | — | 5,3 | 5,1 | 4,8 |
| **Hilfseinnahme bez. Defizit** | — | — | — | 5,3 | 5,1 | 16,0 |
| **Gesamt-Soll** und **Nettoeinnahme** | 132,6 | 124,1 | 123,6 | 127,9 | 135,0 | 178,8 |
| Davon zur Schuldentilgung | 8,4 | 8,4 | 5,8 | 5,5 | 5,4 | 13,2 |
| **Nettobilanz ohne Schuldentilgung** | 124,2 | 115,7 | 117,8 | 122,4 | 129,6 | 165,6 |
| **Spezifikation der direkten Steuern:** | | | | | | |
| 15 Klassensteuer | 16,0 | 14,8 | 14,2 | 12,5 | 13,0 | 10,7 |
| 16 Einkommensteuer | | | — | — | 4,3 | 5,7 |
| 18 Grundsteuer | 23,5 | 22,4 | 20,9 | 16,6 | 13,0 | 10,5 |
| 19 Gebäudesteuer | | | — | — | — | 3,9 |
| 20 Gewerbesteuer (inkl. Nebeneinnahmen) | 4,0 | 4,4 | 4,6 | 4,2 | 4,2 | 4,5 |

# Tabelle 13.

## che Übersicht der Zunahme oder Abnahme der kombinierten Staats- und Reichs-Einnahmen in Preufsen, seit 1821.

(Auf Grund der Tabelle 11.)

| nnahmearten. ietzten Zahlen geben ten der Tab. 4 an. | 1861 gegen 1851 | 1873 gegen 1861 | 1883/4 gegen 1851 | 1883/4 gegen 1873 | 1861 gegen 1851 | 1873 gegen 1861 | 1883/4 gegen 1851 | 1883/4 gegen 1873 | 1861 gegen 1851 | 1873 gegen 1861 | 1883/4 gegen 1851 | 1883/4 gegen 1873 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mehr in Pfennig pro Kopf der Bevölkerung | | | | Proz. vom Mehr der steuerrechtl. Einnahme | | | | Proz. vom Betrage der Vorperiode | | | |
| . . . . . . . . . | —36 | 28 | 216 | 224 | —18,0 | —10,4 | 35,7 | 167,2 | —14,9 | 13,6 | 89,2 | 95,7 |
| teuer . . . . . | 55 | 29 | 92 | 8 | 27,5 | 10,7 | 15,1 | 6,0 | 392,8 | 42,0 | 657,2 | 8,2 |
| er . . . . . . . | — | —14 | —13 | 1 | — | — 5,2 | — 2,1 | 0,7 | — | —15,1 | —14,0 | 1,3 |
| euer . . . . . . | — 0,08 | 0,50 | 28 | 27 | —0,04 | 0,2 | 4,6 | 20,2 | — 3,5 | 22,5 | 1217,4 | 992,7 |
| reinsteuer . . . . | 23 | 15 | 43 | 5 | 11,5 | 5,6 | 7,1 | 3,7 | 25,5 | 13,2 | 47,7 | 3,9 |
| er . . . . . . . | 2 | 22 | 33 | 9 | 1,0 | 8,1 | 5,4 | 6,7 | 10,5 | 104,8 | 173,6 | 20,9 |
| id jetzige Reichsver-steuern . . . . . | 44 | 81 | 399 | 274 | 22,0 | 29,9 | 65,9 | 204,5 | 9,6 | 16,1 | 86,8 | 46,8 |
| uer . . . . . . . | 1,60 | — 2,30 | — 0,70 | — | 0,8 | — 0,1 | — 0,1 | — | 228,5 | -100 | -100 | — |
| uer . . . . . . . | 5 | — 3 | —20 | —22 | 2,5 | — 0,1 | — 3,3 | —16,4 | 25,0 | —12,0 | -100 | -100 |
| steuer . . . . . | 6 | 5 | —21 | —32 | 3,0 | 0,2 | — 3,5 | —23,9 | 28,5 | 18,5 | -100 | -100 |
| aftsabgaben inHohen- . . . . . . . . . | — | 0,12 | 0,13 | — | — | 0,0 | — | — | — | ∞ | ∞ | — |
| der etc. in Zoll- u. chen . . . . . . | 0,20 | — 0,16 | 0,13 | — | 0,1 | — 0,0 | — | — | 18,2 | 12,3 | 11,8 | — |
| **ad alle Verbrauchs-** . . . . . . . . . | 56 | 81 | 357 | 220 | 28,0 | 29,9 | 59,0 | 164,2 | 11,1 | 14,5 | 70,9 | 34,4 |
| ftssteuer . . . . | — | — | 19 | 19 | — | — | 3,1 | 14,2 | — | — | ∞ | ∞ |
| hnabgaben . . . . | 8,50 | 21,50 | 9 | —21 | 4,2 | 7,9 | 1,5 | —15,7 | ∞ | 254,0 | ∞ | —70,0 |
| tempelsteuern . . . | — 3 | 71 | 30 | —38 | — 1,5 | 26,2 | 5,0 | —28,3 | — 4,3 | 106,0 | 42,8 | —27,5 |
| gebühren . . . . . | 58 | 7 | 68 | 3 | 29,0 | 2,5 | 11,2 | 2,2 | 59,2 | 4,6 | 69,4 | 1,8 |
| Verkehrsabgaben . | — 1 | —15 | —30 | —14 | — 0,5 | — 5,6 | — 5,0 | —10,5 | — 2,1 | —32,6 | —63,8 | —45,1 |
| **und Gebühren** . . | 63 | 84 | 96 | —51 | 31,5 | 31,0 | 15,9 | 38,1 | 29,3 | 30,2 | 44,6 | —14,1 |
| **ndirekte Steuern im** e . . . . . . . . | 119 | 165 | 453 | 169 | 59,5 | 60,9 | 74,9 | 126,1 | 16,6 | 19,7 | 63,1 | 16,8 |
| lsteuern { wie unten } | 86 | 32 | 62 | —56 | 43,0 | 11,8 | 10,2 | —41,8 | 63,7 | 14,4 | 45,9 | —22,1 |
| iern { spezifiziert } | — 5 | 74 | 90 | 21 | — 2,5 | 27,3 | 14,9 | 15,7 | — 2,2 | 33,8 | 40,2 | 7,2 |
| **Steuern i. e. S.** . . . | 81 | 106 | 152 | —35 | 40,5 | 39,1 | 25,1 | —26,1 | 22,6 | 24,1 | 42,3 | — 6,4 |
| **echtliche Einnahme** | 200 | 271 | 605 | 134 | 100 | 100 | 100 | 100 | 18,5 | 21,2 | 56,2 | 8,7 |
| n und Forsten . . | — 9 | 55 | 24 | —22 | — 4,5 | 20,3 | 0,4 | —16,4 | — 6,2 | 40,4 | 16,5 | —11,5 |
| Hütten- u. Salzwerke | 25 | 44 | 34 | —35 | 12,5 | 16,3 | 5,6 | —26,1 | 125,0 | 97,8 | 170,0 | —39,3 |
| etriebe, Münze, Bank, ) . . . . . . . . . | 24 | 41 | 7 | —58 | 12,0 | 15,1 | 1,1 | —43,3 | 110,4 | 91,1 | 33,3 | —67,4 |
| d Telegraphen . . | 19 | — 2 | 40 | 23 | 9,5 | — 0,8 | 6,6 | 17,2 | 172,7 | — 6,7 | 3636,3 | 82,2 |
| hnen . . . . . . . | 40 | 178 | 499 | 281 | 20,0 | 65,7 | 82,5 | 209,7 | ∞ | 445,0 | ∞ | 128,8 |
| ed. Verwaltungsein- . . . . . . . . . | 8 | — 3 | 42 | 37 | 4,0 | — 1,1 | 7,0 | 27,6 | 16,7 | — 5,3 | 87,5 | 69,8 |
| zuschüsse (inkl. Zins.) | 31 | 276 | 150 | -157 | 15,5 | 101,8 | 24,8 | -117,2 | ∞ | 890,3 | ∞ | —51,1 |
| **euerrechtl. Einnahm.** | 138 | 589 | 796 | 69 | 69,0 | 217,3 | 131,6 | 51,5 | 56,3 | 153,8 | 324,9 | 7,1 |
| **. Gesamteinnahme** . | 338 | 860 | 1401 | 203 | 169,0 | 317,3 | 231,6 | 151,5 | 25,5 | 51,8 | 106,0 | 8,1 |
| üsse aus Vorjahren . | — | 174 | 44 | -130 | — | 64,2 | 7,2 | —97,0 | — | ∞ | ∞ | —74,7 |
| laut Etat . . . . | — | — | 144 | 144 | — | — | 23,8 | 107,5 | — | — | ∞ | ∞ |
| nnahmedefizit . . . | 10 | 9 | —55 | —73 | 5,0 | 3,3 | — 9,1 | —54,5 | 18,2 | 14,1 | -100 | -100 |
| **nahme bez. Defizit** . | 10 | 183 | 133 | —59 | 5,0 | 67,5 | 21,9 | —44,0 | 18,2 | 285,9 | 241,8 | —23,9 |
| **soll der Nettoeinn.** | 348 | 1043 | 1534 | 144 | 174,0 | 384,8 | 253,5 | 107,5 | 25,3 | 60,5 | 111,4 | 5,2 |
| zur Schuldentilgung . | 9 | 136 | 9 | -136 | 4,5 | 50,1 | 1,4 | -101,5 | 13,0 | 197,1 | 15,0 | —66,3 |
| **lanz ohne Schulden-** . . . . . . . . | 339 | 907 | 1525 | 280 | 178,5 | 334,7 | 252,1 | 209,0 | 25,6 | 54,8 | 115,8 | 10,9 |
| **ion der dir. Steuern:** | | | | | | | | | | | | |
| steuer . . . . . . | 31 | — | —58 | —89 | 15,5 | — | — 9,6 | —66,4 | 23,0 | — | —42,9 | —53,6 |
| mensteuer . . . . | 55 | 32 | 120 | 33 | 27,5 | 11,8 | 19,8 | 24,6 | ∞ | 58,2 | ∞ | 37,9 |
| euer . . . . . . . | —14 | — 2 | —36 | —20 | — 7,0 | — 0,8 | — 6,0 | —14,9 | — 7,8 | — 1,2 | —20,1 | —12,3 |
| esteuer . . . . . | — | 61 | 102 | 41 | — | 22,5 | 16,9 | 30,6 | — | ∞ | ∞ | 67,2 |
| esteuer (inkl. Neben-ien . . . . . . . | 9 | 15 | 24 | — | 4,5 | 5,6 | 4,0 | — | 20,0 | 27,8 | 53,3 | — |

## Tabelle 14.

Absoluter Markbetrag und Kopfbetrag
der **Netto-Staats-** (inkl. Reichs-)**Ausgaben in Preufsen, Grofsbritannien und Frankre**
um 1882.

| Ausgabezwecke | **Preufsen** Reichs- und Staatsetat **1882/3** (wie in Tab. 3) | **Grofs-britannien** Abrechnung **1881/2** | **Frankreich** Etat **1883** | **Preufsen** Bevölk. 28,0 Mill. | **Grofs-britannien** Bevölk. 35,0 Mill. | **Fr re** Bev 37,0 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | ( |
| | **Absolut in Mark** | | | **Pfennig pro Kopf der Be** | | |
| taatsoberhaupt | 12 219 296 | 14 540 320 | 960 000 | 43 | 42 | |
| esetzgebende Körperschaften | 6 304 752 | 1 824 340 | 9 388 624 | 23 | 5,21 | 2 |
| entralverwaltung | 3 456 338 | } | } | 13 | } | } |
| nnere Oberverwaltung | 44 546 652 | 93 903 180 | 45 013 453 | 159 | 268 | 12 |
| rovinzial- und Bezirksregierungen | 12 198 250 | } | } | 43 | } | } |
| uschufs zur ständ. Provinzial- und Kreisverwaltung | 37 559 111 | — | 8 024 800 | 134 | — | 2 |
| iplomatische Vertretung | 4 553 915 | 13 895 080 | 11 678 560 | 17 | 40 | 3 |
| omänen und Forsten } nur extraord. Ausgaben | 2 689 650 | — | — | 9,60 | — | - |
| erg-, Hütten- u. Salzwerke } nur extraord. Ausgaben | 280 000 | — | — | 1,00 | — | - |
| ost und Telegraphen } nur extraord. Ausgaben | 1 831 800 | — | 8 000 000 | 6,54 | — | 2 |
| isenbahnen } nur extraord. Ausgaben | 6 750 390 | — | 298 571 845 | 24 | — | 80 |
| andel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten | 31 567 842 | 26 718 360 | 204 483 363 | 113 | 76 | 55 |
| andwirtschaft u. Gestütverwaltung | 12 703 635 | — | 18 772 152 | 46 | — | 5 |
| ndministrative Zivilverwaltung | 120 838 314 | 124 162 920 | 75 065 437 | 432 | 355 | 20 |
| ermögens- und Verkehrsverwaltung | 55 823 317 | 26 718 360 | 529 827 360 | 200 | 76 | 143 |
| ustiz (inkl. Gerichtsgefängnisse) | 82 263 630 | 40 730 400 | 27 356 234 | 293 | 116 | 7 |
| öherer Unterricht, Wissenschaft u. Kunst | 21 856 459 | 14 255 000 | 60 595 727 | 78 | 41 | 16 |
| olksunterricht | 20 438 923 | 77 042 000 | 51 763 453 | 73 | 220 | 14 |
| ultus (Kirchenwesen) | 8 363 311 | ? | 39 617 125 | 30 | ? | 10 |
| ensionen, Wartegelder etc. | 23 103 135 | 28 231 000 | 46 193 294 | 83 | 81 | 12 |
| onstige oder gemischte Zivilverwalt. | 31 595 110 | 48 799 880 | 23 792 849 | 112 | 139 | ( |
| **Eigentliche Zivilverwaltung** | 364 282 199 | 559 939 560 | 854 211 479 | 1301 | 1028 | 23 |
| Landheer | 222 434 795 | 327 591 700 | 534 763 039 | 795 | 936 | 14 |
| Marine | 21 776 794 | 215 129 060 | 186 856 119 | 78 | 615 | 5 |
| Pensionen (für Landheer u. Marine) | 29 534 912 | ? | 75 194 400 | 105 | ? | 2 |
| **Militärverwaltung** | 273 746 501 | 542 720 760 | 796 813 558 | 978 | 1551 | 21 |
| **Eigentliche Zivil- u. Militärverwalt.** | 638 028 700 | 902 660 320 | 1 651 025 037 | 2279 | 2579 | 44 |
| Erhebung der direkten Steuern | 10 203 000 | ? | 15 396 968 | 36 | ? | |
| Erhebung der indirekten Steuern | 27 818 675 | ? | 69 079 072 | 100 | ? | 1 |
| **Steuerverwaltung** | 38 021 675 | 56 815 100 | 84 476 040 | 136 | 162 | 2 |
| **Ordentliche Nettoausgabe** | 676 050 375 | 959 475 420 | 1 735 501 077 | 2415 | 2741 | 46 |
| Verzinsung der Schulden | 94 136 092 | 593 318 900 | } | 336 | } | } |
| Tilgung der Schulden | 23 017 618 | ? | 901 104 393 | 82 | 1697 | 24 |
| Verwaltung der Schulden | 693 518 | 329 960 | } | 2,47 | } | } |
| **Schuldenverwaltung** | 117 847 228 | 593 648 860 | 901 104 393 | 420 | 1697 | 24 |
| **Gesamte Nettoausgabe** | 793 897 603 | 1 553 124 280 *) | 2 636 605 470 *) | 2835 | 4438 | 71 |

*) Nach Abzug der analog den Einnahmereduktionen (vgl. die Note auf Tab. 16) hier nicht aufgenommenen Posten: in Grofsbritannien 42,7 Mill. Mark für die Armee in Indien bez. die Kriege in Afganistan und im Kaffernlande, sowie 113,6 Mill. Mark Betriebskosten der Post und Telegraphen, — in Frankreich 70,900 Mill. Mark an Ausgaben für das General-Gouvernement Algier und die westindischen Kolonien, 55,283 Mill. Tabakmonopolkosten, 103,902 Mill. Betriebskosten der Post und Telegraphen, 11,631 Mill. Forstverwaltungskosten, 4,169 Mill. Ausfuhrvergütung für Steuerobjekte (wohl nur Zucker) und 6,900 Mill. Mark Verteilungsgelder (Denunziantenprämien) u. s. w. in Zoll- und Steuer-Konfiskationssachen. —

## Tabelle 15.

**enverhältnisse der Zoll- und Steuererhebung in Preufsen** (kombiniert mit dem Reich) **seit 1851, verglichen mit Grofsbritannien und Frankreich.**

| rioden | Etatsoll der Einnahme Mark | | | Etatsoll der Erhebungskosten Mark | | | Erhebungskosten in Prozent der Einnahme aus | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Indirekte [1]) Abgaben | Direkte [2]) Steuern | Zusammen | Indirekte Abgaben | Direkte Steuern | Zusammen | indirekt. Abgaben | direkten Steuern | allen Abgaben |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. |
| ufsen lerjahr | | | | | | | | | |
| 1 | 89 718 900[1] | 61 085 250 | 150 804 150 | 12 043 431 | 2 716 230 | 14 759 661 | 13,4 | 4,4 | 9,8 |
| 1 | 108 714 492[1] | 81 424 350 | 190 138 842 | 13 491 093 | 3 415 104 | 16 906 197 | 12,4 | 4,2 | 8,9 |
| 2 | 178 192 496 | 132 093 000 | 310 285 496 | 19 518 810 | 8 112 387 | 27 631 197 | 11,0 | 6,1 | 8,9 |
| 3 | 194 089 730 | 138 168 000 | 332 257 730 | 20 958 510 | 8 553 000 | 29 511 510 | 10,8 | 6,2 | 8,9 |
| 4 | 202 423 852 | 131 319 000 | 333 742 852 | 21 740 745 | 9 160 500 | 30 901 245 | 10,7 | 6,9 | 9,2 |
| 5 | 196 484 680 | 146 659 000 | 343 143 680 | 21 856 090 | 10 300 000 | 32 156 090 | 11,1 | 7,0 | 9,6 |
| 6 | 205 261 118 | 148 696 000 | 353 957 118 | 21 817 283 | 10 478 000 | 32 295 283 | 10,6 | 7,0 | 9,1 |
| pril | | | | | | | | | |
| 7/8 | 211 757 034 | 150 963 000 | 362 720 034 | 22 143 107 | 9 112 000 | 31 255 107 | 10,4 | 6,0 | 8,6 |
| 8/9 | 211 422 106 | 153 063 000 | 364 485 106 | 22 743 602 | 10 262 682 | 33 006 284 | 10,8 | 6,7 | 9,1 |
| 9/80 | 211 617 640 | 156 256 000 | 367 873 640 | 21 819 754 | 11 860 700 | 33 680 454 | 10,3 | 7,6 | 9,2 |
| 0/1 | 293 070 390 | 161 515 000 | 454 585 390 | 25 288 924 | 9 951 650 | 35 240 574 | 8,7 | 6,2 | 7,8 |
| 1/2 | 311 183 636 | 149 489 000 | 460 672 636 | 26 242 074 | 10 952 179 | 37 194 253 | 8,4 | 7,3 | 8,7 |
| 2/3 | 324 145 978 | 144 453 000 | 468 598 978 | 27 818 675 | 10 203 000 | 38 021 675 | 8,5 | 7,1 | 8,1 |
| 3/4 | 325 201 534 | 145 718 000 | 470 919 534 | 29 528 538 | 10 261 463 | 39 790 001 | 9,1 | 7,0 | 8,5 |
| gegen 73 | +131 111 804 | +7 550 000 | +138 661 804 | +8 570 028 | +1 708 463 | +10 278 491 | —1,7 | +0,8 | —0,4 |
| s- nien [3]) | 1 175 892 820 | 253 400 000 | 1 429 292 820 | ? | ? | 56 815 100 | ? | ? | 3,9 |
| reich [3]) | 1 689 594 472 | 344 336 800 | 2 033 931 272 | 69 079 072 | 15 396 968 | 84 476 040 | 4,1 | 4,5 | 4,2 |

---

1) Die in Sp. 1 bezifferten indirekten Steuern umschliefsen alle Zölle und Verbrauchsteuern der Tab. 4 Sp. 14 unter III, beziehentlich für 1851 und 1861 in Tab. 10 unter No. 14, jedoch mit Ausschlufs des Gewinnes des für diese Jahre bestandenen Salzmonopols, — ferner alle in Tab. 4 Sp. 29, beziehentlich für 1851 und 1861 in Tab. 10 unter No. 29, aufgeführten Stempel und Verkehrssteuern, jedoch für alle Jahre unter Abzug der in den Etats zu den „direkten" Steuern gerechneten Eisenbahnabgaben (Tab. 4 Sp. 27) und für die Jahre bis 1879|80 auch mit Ausschlufs der Gerichtsgebühren (Tab. 4 Sp. 26), da diese erst seit 1880|1 unter den „indirekten" Steuern etatisiert sind und auch von den Steuerbehörden, (früher von den Gerichtsbehörden) erhoben werden.

2) Als direkte Steuern sind hier in Sp. 2 beziffert: die als solche in Tab. 4 Sp. 22 beziehentlich in Tab. 10 unter No. 22 aufgeführten Personal- und Real-Steuern, ferner die in den Etats zu den direkten Steuern gerechneten Eisenbahnabgaben (vgl. oben Note 1). —

3) Die Beträge für Grofsbritannien und Frankreich sind die in Tab. 16 und 18 aufgeführten, jedoch für Frankreich unter Abzug des Tabakmonopolgewinnes. Für Grofsbritannien betragen die Erhebungskosten nur der Zölle (385 513 360 Mark) 20 019 180 Mark = 5,2 Prozent, und die aller „inneren" Steuern (1 043 779 460 Mark) 36 785 920 Mark = 3,5 Prozent; weitere Einzelheiten lassen sich für Grofsbritannien nicht feststellen. —

# Tabelle 16.

## Absoluter Markbetrag und Kopfbetrag
## der Netto-Staats- (inkl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen, Grofsbritannien und
## um 1882.

| Einnahmearten. | Preufsen Reichs- und Staatsetat 1882/3 (wie in Tab. 4) | Grofs-britannien Abrechnung 1881/2 | Frankreich Etat 1883 | Preufsen Bevölk. 28,0 Mill. | Gro tan Be 35,o |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2. | 3. | 3. | 4. | |
| | Absolut in Mark. | | | Pfennig pro | |
| Zölle aller Art (vgl. Tabelle 18) | 122 026 856 | 385 513 360 | 289 549 200 | 436 | 1 |
| Verbrauchsteuern aller Art (vgl. Tab. 18) | 111 106 982 | 456 244 480 | 721 409 000 | 397 | 1 |
| **Zoll und Steuer:** (Näheres in Tab. 18) Tabak (in Frankreich Monopolgewinn) | 21 879 439 | 176 763 520 | 227 523 480 | 78 | |
| Branntwein | 37 657 903 | 369 950 760 | 170 500 000 | 135 | 1 |
| Bier | 14 602 413 | 170 768 760 | 20 000 000 | 52 | |
| Wein | 6 447 984 | 27 322 420 | 167 478 400 | 23 | |
| **Luxusobjekte** | 80 587 739 | 744 805 460 | 585 501 880 | 288 | 2 |
| Zucker | 31 757 554 | — | 127 011 600 | 114 | |
| Kaffee | 25 110 956 | 3 797 740 | 70 000 000 | 90 | |
| Thee | 877 620 | 79 489 740 | 1 600 000 | 2,30 | |
| **Wohlstandsobjekte** | 57 746 130 | 83 287 480 | 198 611 600 | 206 | |
| Salz | 24 324 173 | — | 25 941 600 | 87 | |
| Getreide | 9 718 483 | — | 10 000 000 | 35 | |
| Petroleum | 13 135 543 | — | 16 000 000 | 47 | |
| Andere Objekte | 47 621 770 | 13 664 900 | 174 903 120 | 170 | |
| **Schutzzollobjekte** (zumeist) | 94 799 969 | 13 664 900 | 226 844 720 | 339 | |
| **Zölle und Verbrauchsteuern** | 233133 838 | 841 757 840 | 1 010 958 200 | 833 | 2 |
| Lizenzen für Handel mit Tabak und Getränken | — | 38 856 300 | ? | — | |
| Eisenbahnabgaben | 2 986 000 | 15 966 660 | 67 334 800 | 11 | |
| Erbschaftssteuer | 5 200 000 | 70 811 700 | | 19 | |
| Stempelsteuern | 28 151 170 | | | 100 | |
| Gerichtsgebühren | 53 500 000 | 208 500 320 | 611 301 472 | 191 | } |
| Sonstige Verkehrssteuern | 4 160 270 | | | 15 | |
| **Stempel, Gebühren und Verkehrssteuern** | 93 997 440 | 334 134 980 | 678 636 272 | 336 | |
| Personalsteuern | 53 973 700 | 198 900 000 | 86 576 000 | 193 | |
| Immobiliensteuern | 68 244 000 | 54 500 000 | 181 710 320 | 243 | |
| Gewerbesteuer | 19 250 000 | — | 76 050 480 | 69 | |
| **Direkte Steuern** | 141 467 700 | 253 400 000 | 344 336 800 | 505 | |
| **Steuerrechtliche Einnahmen** | 468 598 978 | 1 429 292 820 | 2 033 931 272 | 1674 | 4 |
| Betriebserträge u. Verwaltungseinnahmen | 216 748 061 | 111 912 780 | 114 822 732 | 774 | |
| Einnahme aus Kapitalien | 47 639 311 | 24 385 240 | — | 170 | |
| **Nichtsteuerrechtliche Einnahmen** | 264 387 372 | 136 298 020 | 114 822 732 | 944 | |
| **Eigentliche Gesamteinnahme** | 732 986 350 | 1 565 590 840 | 2 148 754 004 | 2618 | 4 |
| Überschüsse aus Vorjahren | 42 506 610 | — | 25 510 800 | 151 | |
| Anleihe laut Etat | 18 404 643 | — | — | 66 | |
| Einnahmedefizit | — — | — | 462 340 666 | — | |
| **Hilfseinnahme bez. Defizit** | 60 911 253 | — | 487 851 466 | 217 | |
| **Gesamte Nettoeinnahme** | 793 897 603 | 1 565 590 840* | 2 636 605 470* | 2835 | 4 |

*) Nach Abzug der analog den Ausgabereduktionen (vgl. die Note auf Tab. 14) hier nicht aufgenommenen Posten: in Grofsbritannien 37,4 Mill. aus der Verwaltung Indiens und anderer Kolonien, sowie 113,6 Mill. Mark an Betriebskosten der Post und Telegraphenverwaltung, — in Frankreich 25,371 Mill. Mark aus Algier und den westindischen Kolonien, 55,283 Mill. Tabakmonopolkosten, 103,902 Mill. Betriebskosten der Post und Telegraphen, 11,631 Mill. Forstverwaltungskosten, 4,169 Mill. Ausfuhrvergütung für Steuerobjekte (hier von der Zuckersteuer abgezogen) und 6,900 Mill. Mark verteilte Konfiskationserträge u. s. w., welche hier von den Erträgen der Kategorie „Andere Objekte" in Abzug gebracht sind. —

## Tabelle 17.

Analog Tabelle 16.

**Prozentverhältnisse der Netto-Staats- (inkl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.**

| Einnahmearten. | Preufsen 1882/3 | Grofsbrit. 1881 | Frankreich 1883 | Preufsen 1882/3 | Grofsbrit. 1881 | Frankreich 1883 | Preufsen 1882/3 | Grofsbrit. 1881 | Frankreich 1883 | Grofsbrit. auf je 100 p. Kopf | Frankreich auf je 100 p. Kopf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| | Proz. aller Einnahm. | | | Proz. aller Steuern | | | Proz. der Zölle und Verbrauchssteuern | | | Proz. gegen Preufsen | |
| r Art (vergl. Tab. 18) . . . | 15,4 | 24,6 | 11,0 | 26,0 | 26,9 | 14,2 | 52,3 | 45,8 | 28,6 | 250 | 180 |
| hssteuern aller Art (vgl. Tab. 18) | 14,0 | 29,2 | 27,3 | 23,8 | 32,0 | 35,5 | 47,7 | 54,2 | 71,4 | 328 | 492 |
| Steuer: in Tab. 18) Tabak (in Frankreich Monopolgew.) | 2,8 | 11,3 | 8.6 | 4,7 | 12,3 | 11,2 | 9,4 | 21,0 | 22,5 | 647 | 788 |
| Branntwein . . . | 4,8 | 23,6 | 6,5 | 8,0 | 25,9 | 8,4 | 16,3 | 44,0 | 16,9 | 783 | 342 |
| Bier . . . . . | 1,8 | 11,0 | 0,8 | 3,1 | 12,0 | 1,0 | 6,3 | 20,3 | 2,0 | 938 | 104 |
| Wein . . . . . | 0,8 | 1,7 | 6,3 | 1,4 | 1,0 | 8,2 | 2,1 | 3,2 | 16,5 | 339 | 1970 |
| **Luxusobjekte** . . . . . | 10,2 | 47,6 | 22,2 | 17,2 | 52,1 | 28,8 | 34,1 | 88,5 | 57,9 | 739 | 550 |
| Zucker . . . . | 4,0 | — | 4,8 | 6,8 | — | 6,3 | 13,7 | — | 12,5 | — | 302 |
| Kaffee . . . . . | 3,2 | 0,2 | 2,6 | 5,3 | 0,3 | 3,4 | 10,7 | 0,4 | 6,9 | 12 | 210 |
| Thee . . . . . | 0,1 | 5,1 | 0,1 | 0,2 | 5,5 | 0,1 | 0,4 | 9,5 | 0,2 | 9870 | 178 |
| **Wohlstandsobjekte** . . . | 7,3 | 5,3 | 7,6 | 12,3 | 5,8 | 9,8 | 24,8 | 9,9 | 19,6 | 115 | 260 |
| Salz . . . . . | 3,1 | — | 1,0 | 5,2 | — | 1,2 | 10,4 | — | 2,6 | — | 80 |
| Getreide . . . . | 1,2 | — | 0,4 | 2,1 | — | 0,5 | 4,1 | — | 1,0 | — | 77 |
| Petroleum . . . | 1,6 | — | 0,6 | 2,8 | — | 0,8 | 5,6 | — | 1,6 | — | 92 |
| Andere Objekte . | 6,0 | 0,9 | 6,6 | 10,2 | 1,0 | 8,6 | 21,0 | 1,6 | 17,3 | 23 | 278 |
| **Schutzzollobjekte** (zumeist) | 11,9 | 0,9 | 8,6 | 20.3 | 1,0 | 11,1 | 41,1 | 1.6 | 22,5 | 11,5 | 181 |
| l **Verbrauchssteuern** . . . . | 29,4 | 53,8 | 38,3 | 49,8 | 58,9 | 49,7 | 100 | 100 | 100 | 289 | 328 |
| f. Hand. m. Tab. u. Getränken | — | 2,5 | ? | — | 2,7 | ? | — | — | — | ∞ | ? |
| hnabgaben . . . . . . . | 0,4 | 1,0 | 2,5 | 0,6 | 1,1 | 3,3 | — | — | — | 412 | 1654 |
| aftssteuer . . . . . . . . | 0,7 | 4,5 | | 1,1 | 5,0 | | — | — | — | 1063 | |
| lsteuern . . . . . . . . | 3,5 | | | 6,0 | | | — | — | — | | |
| sgebühren . . . . . . . | 6,7 | 13,3 | 23,2 | 11,5 | 14,6 | 30,0 | — | — | — | 194 | 509 |
| e Verkehrssteuern . . . . . | 0,5 | | | 0,8 | | | — | — | — | | |
| **Gebühren** u. **Verkehrssteuern** . | 11,8 | 21,1 | 25,7 | 20,0 | 23,4 | 33,3 | — | — | — | 284 | 546 |
| alsteuern . . . . . . . . | 6,8 | 12,7 | 3,3 | 11,5 | 13,9 | 4,3 | — | — | — | 294 | 121 |
| iliensteuern . . . . . . . | 8,6 | 3,5 | 6,9 | 14,6 | 3,8 | 8,9 | — | — | — | 64 | 202 |
| esteuer . . . . . . . . | 2,4 | — | 2,9 | 4,1 | — | 3,8 | — | — | — | — | 300 |
| **lteuern** . . . . . . . . | 17,8 | 16,2 | 13,1 | 30,2 | 17,7 | 17,0 | — | — | — | 143 | 185 |
| **htliche Einnahmen** . . . . | 59,0 | 81,3 | 77,1 | 100 | 100 | 100 | — | — | — | 244 | 328 |
| serträge u. Verwaltungseinnahmen | 27,3 | 7,2 | 4,4 | 46,4 | 7,8 | 5,7 | — | — | — | 41 | 40 |
| men aus Kapitalien . . . . | 6,0 | 1,5 | — | 10,2 | 1,7 | — | — | — | — | 41 | ∞ |
| **errechtliche Einnahmen** . . | 33.3 | 8.7 | 4,4 | 56.6 | 9,5 | 5,6 | — | — | — | 41 | 33 |
| **he Gesamteinnahmen** . . . | 92,3 | 100 | 81,5 | 156,6 | 109,5 | 105,7 | — | — | — | 171 | 222 |
| hüsse aus Vorjahren . . . . | 5,4 | — | 1,0 | 9,0 | — | 1,2 | — | — | — | — | 45 |
| laut Etat . . . . . . . | 2,3 | — | — | 4,0 | — | — | — | — | — | — | ∞ |
| **me-Defizit** . . . . . . . . | — | — | 17,5 | — | — | 22,7 | — | — | — | — | ∞ |
| **ahme bez. Defizit** . . . . . | 7,7 | — | 18,5 | 13,0 | — | 23,9 | — | — | — | — | 608 |
| **ttoeinnahme** . . . . . . . | 100 | 100 | 100 | 169,6 | 109,5 | 129,6 | — | — | — | 158 | 251 |

## Tabelle 18.

### Spezifikation der Zölle und Verbrauchssteuern in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich um 1882.

| l- und robjekte | Preufsen Staats- und Reichsetat 1882/3 | | | Grofsbritannien Abrechnung 1881/2 | | | Frankreich Etat 1883 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zoll [1]) | Steuer | Zoll und Steuer | Zoll | Steuer | Zoll und Steuer | Zoll [3]) | Steuer | Zol St |
| | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
| | Absolut in Mark | | | | | | | | |
| k (Frank- h Mono- gewinn) | 15 026 095 | 6 853 344 | 21 879 439 | 176 763 520 | — | 167 763 520 | — | 227 523 480 | 227 |
| ntwein | 1 317 701 | 36 340 202 | 37 657 903 | 84 475 400 | 285 475 720 | 369 950 760 | 8 000 000 | 162 500 000 | 170 |
| . . . | 296 885 | 14 305 528 | 14 602 413 | — | 170 768 760 | 170 768 760 | 2 000 000 | 18 000 000 | 20 |
| . . . | 6 447 984 | — | 6 447 984 | 27 322 420 | | 27 322 420 | 8 000 000 | 159 478 400 | 167 |
| **sobjekte** | 23 088 665 | 57 499 074 | 80 587 739 | 288 560 980 | 456 244 480 | 744 805 460 | 18 000 000 | 567 501 880[3] | 585 |
| ker | 693 158 | 31 064 396 | 31 757 554 | — | — | — | 57 534 000 | 69 477 600 | 127 |
| fee | 25 110 956 | — | 25 110 956 | 3 797 740 | — | 3 797 740 | 70 000 000 | — | 70 |
| e . . . | 877 620 | — | 877 620 | 79 489 740 | — | 79 489 740 | 1 600 000 | — | 1 |
| **lstands- ekte** | 26 681 734 | 31 064 396 | 57 746 130 | 83 287 480 | — | 83 287 480 | 129 134 000 | 69 477 600 | 198 |
| z . . . | 2 150 661 | 22 173 512 | 24 524 173 | — | — | — | 15 727 000 | 10 214 400 | 25 |
| reide | 9 718 483 | — | 9 718 483 | — | — | — | 10 000 000 | — | 10 |
| roleum | 13 135 543 | — | 13 135 543 | — | — | — | 16 000 000 | — | 16 |
| lere Ob- kte | 47 251 770 | 370 000 | 47 621 770 | 13 664 900 | — | 13 664 900 | 100 688 000 | 74 215 120[4] | 174 |
| **tzzollob- e** (zumeist) | 72 256 457 | 22 543 512 | 94 799 969 | 13 664 900 | — | 13 664 900 | 142 415 200 | 84 429 520 | 226 |
| **anzen** | 122 026 856 | 111 106 982 | 233 133 838 | 385 513 360 | 456 244 480 | 841 757 840 | 289 549 200 | 721 409 000 | 1 010 |

1) In den Reichsetats werden die Erträge der Zölle und die diesen hier zugerechneten Aversa der Zoll Zölle und alle Verbrauchsteuern) nur mit dem Gesamtbetrage veranlagt und spezifizierte Übersichten der innerhalb erhobenen Zölle nicht veröffentlicht. Hier sind die — nach den Monatsheften zur Reichsstatistik — für Tabak in lichen Campagnejahr 1. Juli 1881/2 (laut Januarheft 1883), für Branntwein, Bier, Wein und die übrigen Einzelob nderjahr 1881 (laut Märzheft 1882) erhobenen Zölle als Etatsoll für 1882/3 fingiert, davon je 60 % als preufsische die Einzelkategorien und der die Summe aller Einzelanteile übersteigende Betrag von 60 % der Summe aller fü ierten Zölle (und Aversa der Zollexklaven) als preufsischer Anteil an Zöllen der Kategorie „Andere Objekte" aufge Einzelerträge der Zölle im Kalenderjahr 1882 ist noch nicht veröffentlicht.

2) Für Grofsbritannien ist der ganze Zollbetrag für „Spirituosen" hier unter Branntwein aufgenomme darunter mitenthaltene Bierzoll sich nicht ermitteln läfst; der letztere kann auch nur verschwindend gering sein. D ere Objekte" aufgeführte britische Zollertrag umfafst keine Schutzzölle, sondern nur: für Korinthen und Rosin l., Kakao und Cichorien gegen 3 Mill., Südfrüchte und einige andere Artikel (inkl. Zollerträge der Insel Man) rund zollrechtliche Nebenneinnahmen (Miscelaneous) 0,655 Mill. Mark.

3) Von den Zöllen in Frankreich sind die für Zucker und Salz mit dem Etatsoll aufgeführt; die übrigen mufsten, da sie im Etat nicht spezifiziert sind, nach den Isterträgen oder Einfuhrmengen der letzten Vorjahre g en und sind daher nur in runden Summen beziffert. Das die Summe aller Einzelzölle übersteigende Etatsoll s ist der Kategorie „Andere Objekte" zugeteilt. In analoger Weise mufsten auch die im Etat nur mit ihrem Gesam 878 400 Mark) veranlagten Getränkesteuern gegliedert werden. Dabei wurde die — unter Herabsetzung der Weinste ahre 1880 von 72 Mark auf 125 Mark erhöhte Steuer für 1 hl. Alkohol nur für 1,3 Mill. hl. berechnet, obglei v. Kaufmann) 1,5 Mill. hl. Alkohol produziert sind. In dieser Gliederung dürfte die Erhöhung der Branntweinste leichzeitige Herabsetzung der Weinsteuer nicht voll zum Ausdruck kommen.

4) Die hier unter „Andere Objekte" aufgeführten 74,215,120 Mark französischer Verbrauchsteuern setzen nden Posten zusammen: Zündhölzer 12,9 Mill., Schiefspulver (Monopol) 12,9 Mill., Papier 10,0 Mill., Stearin und ill., Öle 2,7 Mill., Essig 2,2 Mill., Dynamit 1,2 Mill. und 26,5 Mill. Mark „diverse Abgaben", welche im Etat f zifiziert als „indirekte" aufgeführt sind, aber (für 1882 nach v. Kaufmann S. 456) auch mancherlei nicht im engere rekte" Abgaben umschliefsen, wie Licenzen, Spielkarten und einige andere Stempelabgaben, Konfiskationserträge, Steue rgl. m., selbst Rückzahlungen von „Vorschüssen".

## Tabelle 19.

Summarische Übersicht der **Gesamtausgaben** für alle öffentlichen Zwecke in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich, um 1882.

| Ausgabezwecke | Preufsen Bevölk. 28,0 Mill. | | | Grofsbritannien Bevölk. 35,0 Mill. | | | Frankreich Bevölk. 37,0 Mill. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reich und Staat [1] | Provinzen, Kreise und Gemeinden [2] | Überhaupt | Staat [1] | Lokale Verwaltungen [7] | Überhaupt | Staat [1] | Departements und Gemeinden [4] | Überhaupt |
| | 1882/3 | 1876 | um 1882 | 1881/2 | 1879/80 | um 1881 | 1883 | 1877 | um 1883 |
| **I. Absolut in Millionen Mark.** | | | | | | | | | |
| Unterricht, Wissen-, Kunst | 21,856 | 19,109 | 40,965 | 14,255 | ? | 14,255 | 60,596 | 14,427 | 75,023 |
| terricht | 20,439 | 89,341 | 109,780 | 77,042 | 29,165 | 106,207 | 51,763 | 68,831 | 112,594 |
| ht (exkl. Kultus) | 42,295 | 108,450 | 150,745 | 91,297 | 29,165 | 120,462 | 112,359 | 83,258 | 195,617 |
| esen | — | c. 45,000 | 45,000 | — | 216,616 | 210,616 | — | 48,607 | 48,607 |
| Zivilverwaltung | 321,987 | c. 185,000 | 506,987 | 268,642 | 897,471 | 1 166,491 | 741,852 | 545,012 | 1 286,864 |
| waltung | 364,282 | c. 338,450 | 702,732 | 359,939 | 1 143,252 | 1 503,191 | 854,211 | 676,877 | 1 531,088 |
| erwaltung | 273,746 | c. 3,550 | 277,296 | 542,721 | — | 542,721 | 796,814 | 4,427 | 801,241 |
| nd Militärverwaltung | 638,028 | c. 342,000 | 980,028 | 902,660 | 1 143,252 | 2 045,912 | 1 651,025 | 681,304 | 2 332,429 |
| rwaltung | 38,022 | c. 4,000 | 42,022 | 56,815 | ? | 56,815 | 84,476 | 23,547 | 108,023 |
| **che Nettoausgabe** | 676,050 | 346,000 | 1 022,050 | 959,475 | 1 143,253 | 2 102,727 | 1 735,501 | 704,851 | 2 440,352 |
| verwaltung | 117,847 | 26,000 | 143,847 | 593,649 | 12,302 | 605,951 | 901,104 | 252,055 | 1 153,159 |
| **Nettoausgabe** | 793,897 | 372,000 | 1 165,897 | 1 553,124 | 1 155,554 | 2 708,678 | 2 636,605 | 956,906 | 3 593,511 |
| **II. Pfennig pro Kopf der Bevölkerung.** | | | | | | | | | |
| ht | 151 | 387 | 538 | 261 | 83 | 344 | 303 | 225 | 528 |
| esen | — | 161 | 161 | — | 619 | 619 | — | 132 | 132 |
| Zivilverwaltung | 1150 | 661 | 1811 | 767 | 2565 | 3332 | 2006 | 1473 | 3479 |
| waltung | 1301 | 1209 | 2510 | 1028 | 3267 | 4295 | 2309 | 1830 | 4139 |
| rwaltung | 978 | 13 | 991 | 1551 | — | 1551 | 2153 | 12 | 2165 |
| d Militärverwaltung | 2279 | 1222 | 3501 | 2579 | 3267 | 5846 | 4462 | 1842 | 6304 |
| rwaltung | 136 | 15 | 151 | 162 | ? | 162 | 228 | 63 | 291 |
| **che Nettoausgabe** | 2415 | 1237 | 3652 | 2741 | 3267 | 6008 | 4690 | 1905 | 6595 |
| verwaltung | 420 | 93 | 513 | 1697 | 35 | 1732 | 2436 | 681 | 3117 |
| **Nettoausgabe** | 2835 | 1330 | 4165 | 4438 | 3302 | 7740 | 7126 | 2586 | 9712 |
| **III. Prozent der ordentlichen Nettoausgabe.** | | | | | | | | | |
| ht | 6,3 | 31,3 | 14,8 | 9,5 | 2,6 | 5,7 | 6,5 | 11,8 | 8,0 |
| esen | — | 13,0 | 4,4 | — | 18,9 | 10,3 | — | 6,9 | 2,0 |
| Zivilverwaltung | 47,6 | 53,5 | 49,6 | 28,0 | 78,5 | 55,5 | 42,7 | 77,3 | 52,8 |
| waltung | 53,9 | 97,8 | 68,8 | 37,5 | 100 | 71,5 | 49,2 | 96,0 | 62,7 |
| rwaltung | 40,5 | 1,0 | 27,1 | 56,6 | — | 25,8 | 45,9 | 0,7 | 32,8 |
| d Militärverwaltung | 94,4 | 98,8 | 95,9 | 94,1 | 100 | 97,3 | 95,1 | 96,7 | 95,6 |
| rwaltung | 5,6 | 1,2 | 4,1 | 5,9 | ? | 2,7 | 4,9 | 3,3 | 4,5 |
| **che Nettoausgabe** | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| verwaltung | 17,4 | 7,5 | 14,0 | 61,9 | 1,1 | 28,8 | 51,9 | 34,3 | 47,2 |
| Nettoausgabe | 117,4 | 107,5 | 114,0 | 161,9 | 101,1 | 128,8 | 151,9 | 134,3 | 147,2 |

Noten auf Seite 44.

## Tabelle 20.

Summarische Übersicht der **Abgaben-Belastung** für alle öffentlichen Zwe
**in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich.**

| Art der Abgaben | Preufsen Bevölk. 28,0 Mill. | | | Grofsbritannien Bevölk. 35,0 Mill. | | | Frankre Bevölk. 37, | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Reich und Staat [1]) 1882/3 | Provinzen, Kreise u. Gemeind. [2]) 1880/1 | Überhaupt um 1882 | Staat [1]) 1881/2 | Lokale Verwaltungen [3]) 1879/80 | Überhaupt um 1881 | Staat [1]) 1883 | Depar und G meinde 1877 |
| | 1. | 2. | 3. | 1. | 2. | 3. | 1. | 2. |
| | | | **I. Absolut in Millionen Mark.** | | | | | |
| Zölle und Verbrauchsteuern | 233,134 | 7,895 | 241,029 | 841,758 | 124,886 | 966,644 | 1 010,958 | 262,8 |
| Stempel, Gebühren u. Verkehrssteuern | 93,997 | — | 93,997 | 334,135 | — | 334,135 | 678,636 | — |
| **Indirekte Abgaben i. w. S.** | 327,131 | 7,895 | 335,026 | 1 175,893 | 124,886 | 1 300,779 | 1 689,594 | 262,8 |
| Personalsteuern | 53,974 | 131,799 | 185,773 | 198,900 | — | 198,900 | 86,576 | c. 40,0 |
| Immobiliensteuern | 68,244 | 66,955 | 135,199 | 54,500 | 619,428 | 673,928 | 181,710 | c. 138,8 |
| Gewerbesteuern | 19,250 | 3,619 | 22,869 | — | — | — | 76,051 | c. 50,0 |
| **Direkte Steuern** | 141,468 | 202,373 | 343,841 | 253,400 | 619,428 | 872,828 | 344,337 | 228,8 |
| **Abgaben aller Art** | 468,599 | 210,268 | 678,867 | 1 429,293 | 744,314 | 2 173,607 | 2 033,931 | 491,6 |
| | | | **II. Pfennig pro Kopf der Bevölkerung.** | | | | | |
| Zölle und Verbrauchsteuern | 833 | 28 | 861 | 2 405 | 356 | 2 761 | 2 733 | 710 |
| Stempel, Gebühren u. Verkehrssteuern | 336 | — | 336 | 955 | — | 955 | 1 834 | — |
| **Indirekte Abgaben** | 1 169 | 28 | 1 197 | 3 360 | 356 | 3 716 | 4 567 | 710 |
| Personalsteuern | 193 | 470 | 663 | 568 | — | 568 | 234 | 108 |
| Immobiliensteuern | 243 | 240 | 483 | 156 | 1 770 | 1 926 | 491 | 375 |
| Gewerbesteuern | 69 | 13 | 82 | — | — | — | 206 | 136 |
| **Direkte Steuern** | 505 | 723 | 1 228 | 724 | 1 770 | 2 494 | 931 | 619 |
| **Abgaben aller Art** | 1 674 | 751 | 2 425 | 4 084 | 2 126 | 6 210 | 5 498 | 1 329 |
| | | | **III. Prozentverhältnisse der Abgaben.** | | | | | |
| Zölle und Verbrauchsteuern | 49,8 | 3,8 | 35,5 | 58,9 | 16,8 | 44,4 | 49,7 | 53,5 |
| Stempel, Gebühren u. Verkehrssteuern | 20,0 | — | 13,9 | 23,4 | — | 15,4 | 33,3 | — |
| **Indirekte Abgaben** | 69,8 | 3,8 | 49,4 | 82,3 | 16,8 | 59,8 | 83,0 | 53,5 |
| Personalsteuern | 11,5 | 62,7 | 27,4 | 13,9 | — | 9,1 | 4,3 | 8,1 |
| Immobiliensteuern | 14,6 | 31,8 | 19,9 | 3,8 | 83,2 | 31,1 | 8,9 | 28,1 |
| Gewerbesteuern | 4,1 | 1,7 | 3,3 | — | — | — | 3,8 | 10,1 |
| **Direkte Steuern** | 30,2 | 96,2 | 50,6 | 17,7 | 83,2 | 40,2 | 17,0 | 46,5 |
| **Abgaben aller Art** | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

1) Für alle drei Staaten sind die Staats- (und Reichs-)Abgaben in Übereinstimmung mit Tab. 1

2) Die Abgaben im Haushalt der Provinzen, Kreise und Gemeinden in Preufs
Grund des vom jetzigen Unterstaatssekretär Herrfurth für 1880/1 bearbeiteten Materialien kombiniert, w
Schul-, Armen- und Kirchenzwecke erhobenen (meist sozietätsrechtlichen) Steuern den Personalsteuern u
sonderen Realsteuern" den Immobiliensteuern zugerechnet sind, was den thatsächlichen Verhältnissen
dürfte. Neuere Daten giebt es nicht.

3) Hinsichtlich der Abgaben für Zwecke der Lokalverwaltungen in Grofsbritanni
im „Statistical Abstract" (Heft 29 Seite 28, London 1882) für 1. April 1879/80 aufgeführten „indirek
zu den Verbrauchsteuern und alle „direkten" Steuern zu den Immobiliensteuern gerechnet; auch das Let
unbedenklich, da in Grofsbritannien alle Lokalsteuern unter Zugrundelegung der Armensteuer (Poor-R
werden und diese nur den Realbesitz (der Eigentümer, Pachter oder Mieter) zum Objekt hat.

4) Die Abgaben für Zwecke der Departements und Gemeinden in Frankreich sin
der bei R. v. Kaufmann („Die Finanzen Frankreichs", Leipzig 1882 S. 726, 740 und 753) mitgeteilte
1877 zusammengestellt. Für spätere Jahre giebt es nur unvollständige Daten über diese Abgaben.

## Noten zu Tabelle 1.

1) „Unter „Sonstige Zivil-Verwaltung" (Sp. 20) sind diejenigen Posten aufgenommen, welche seit 1879 unter dem Titel „Reichsschatzamt" etatisiert sind und keinen besonderen Zweckkategorieen dieser Tabelle angehören, namentlich auch Subvention der Gotthardbahn (von 1873 bis 1880 im Ganzen c. 13 Mill. Mark zu c. 1,5 Mill. jährlich), ferner Beitrag für die Universität Strafsburg (jährlich 500,000 Mark) Festungs-Rayonentschädigungsrenten (c. 500,000 Mark jährlich) „Aufhebung der Erbzölle" (c. 200,000 Mark) u. v. a.

2) Die Ausgaben der „Zentralverwaltung" (Sp. 3) sind für 1879/80 mit 6,218,840 Mark ungewöhnlich grofs, weil darunter 4,872,500 Mark „einmalige" Ausgaben für Erwerbung der zur Reichsdruckerei verschmolzenen preufsischen Staatsdruckerei und der v. Deckerschen Hofbuchdruckerei mit enthalten sind.

3) Unter den für den Reichstag (Sp. 2) für 1882|83 ungewöhnlich hohen Ausgaben befinden sich als „einmalige" Ausgabe 7,775,000 Mark zur Errichtung des Reichstagsgebäudes. Die Deckung erfolgt aus dem Kapital des Reichstagsgebäudefonds.

4) Von den unter „Betriebsfonds der Reichskasse" (Sp 21) für 1882/83 aufgeführten 21,212,468 Mark sind „zur Verstärkung der Betriebsmittel" der Post- und Telegraphenverwaltung 8,750,000 Mark und als „Betriebsfonds" der Reichsdruckerei 400,000 Mark etatisiert, dagegen die übrigen 12,062,468 Mark als „Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahrs 1880|81". Dem Wesen nach dürfte auch die letztere „einmalige" Ausgabe eine Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse bedeuten, zumal ein gleicher „Betrag aus der Einnahme des Jahres 1881|82 an Rübenzuckersteuer" in Einnahme etatisiert ist, und zwar ausdrücklich nur zur Deckung jenes Fehlbetrages unter dem besonderen Titel „Rübenzuckersteuer aus 1881|2" nicht unter dem regelmäfsigen Titel „Ueberschufs aus Vorjahren", welcher auch im Reichsetat 1882|3 nicht fehlt, aber nur 10,558,350 Mark „aus dem Ueberschufs des Jahres 1881|2" enthält, also aus demselben Jahre, dessen Rübenzuckersteuer jene als Ueberschufs nicht angesehenen 12,062,408 Mark liefern soll. In der diesseitigen Einnahme-Uebersicht ist dieser Betrag unter „Ueberschüsse aus Vorjahren" aufgeführt. Vielleicht wäre er zutreffender als Anleihe aufzuführen.

5) Die mit 34,674,465 Mark ungewöhnlich hohe, einmalige Ausgabe der nicht vermögensrechtlichen Zivilverwaltung (Sp. 42), erklärt sich daraus, dass darunter 7,775,000 Mark zur Errichtung des Reichstagsgebäudes (vgl. Note 3) und 21,212,468 Mark zum Betriebsfonds (vgl. Note 4) mitenthalten sind.

## Noten zu Tabelle 2.

1) Die Zinsen des im Jahr 1873 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit 8 Mill. Mark begründeten Fonds zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes (Sp. 42) sind bis 1. April 1877 zum Kapital geschlagen. Seit 1. April 1877 wird etwa der dritte Theil der Zinsen dieses Fonds zur Deckung allgemeiner Reichsausgaben verwendet. Die für 1882|3 mit 8,837,953 Mark etatisierten Beträge umfassen ausser 1,062,953 Mark Zinsen, die vom Kapital zu leistenden Raten von 7,775,000 Mark zum inzwischen begonnenen Bau des Reichstagsgebäudes.

2) Die „Ueberschüsse aus Vorjahren" sind nicht das Ergebnis der Rechnungsabschlüsse, sondern repräsentieren Teile mutmafslicher Ueberschüsse eines oder mehrerer Vorjahre. Die eigentümlichen Bestandteile der hier für 1882|3 mit 22,602,818 Mark bezifferten Ueberschüsse sind aus Note 4 Tab. 1 zu erfahren.

3) Die hier bezifferten Matrikularbeiträge (Sp. 51) sind bis incl. 1880|1 gleich den im Reichsetat aufgeführten, für die 4 letzten Jahre aber um den Betrag kleiner, welcher als „Ueberweisung aus Zöllen und Reichssteuern" unter den Etatausgaben figuriert, in der diesseitigen Tab. aber nicht als Ausgabe aufgeführt ist. Diese den Staaten pro rata der für ihre Matrikularbeiträge mafsgebenden Bevölkerung gesetzlich zu überweisenden Anteile an dem 120 Mill. Mark übersteigenden Ertrage aller Zölle und der Tabaksteuer sind für das erste Ueberweisungsjahr 1880|1 mit 40,624,500 Mark besonders etatisiert, später aber unspecifiziert unter den Ausgaben des Reichsschatzamtes mitenthalten, sie mussten daher hier mit dem 120 Mill. Mark übersteigenden Etatsoll der Zölle und Tabaksteuer aufser Ansatz gebracht werden, d. h. für 1881|2 mit 62,828,000, für 1882|3 mit 67,495,390 Mark und für 1883|4 mit 79,390,120 Mark. Für die beiden letzten Jahre

tritt das voll zu überweisende Etatsoll der sogen. Börsensteuern (Sp. 23c) mit 12,066,000 bez. 12,109,880 Mark hinzu. Mithin wären die Matrikularbeiträge im Ganzen zu kürzen: für 1880|1 um 40,624,500 Mark, für 1881|2 um 62,828,000 Mark, für 1882|3 um 79,561,390 Mark und für 1883|4 um 91,500,000 Mark. In den hiernach verbleibenden Netto-Matrikularbeiträgen (Sp. 51) ist die Summe der von Bayern, Württemberg und Baden für Branntwein- und Biersteuer, sowie von Elsaſs-Lothringen nur für Branntweinsteuer mit jährlich c. 14 Mill. Mark zu leistenden Aversa und auch einige andere, jedoch unwesentliche, Ausgleichungsposten mit enthalten, deren ziffermäſsige Aufführung schon aus Raumrücksichten unterbleiben muſs. Der einzige die Summe der Aversa und Ausgleichungsposten im Betrage von c. 14 Mill. Mark nicht übersteigende Netto-Matrikularbeitrag für 1883|4 im Betrage von nur 388,802 Mark ist in Wirklichkeit nur der bar zu leistende Rest jener Aversa und Ausgleichungsposten. Der um c. 14 Mill. Mark höhere Betrag derselben ist durch die überaus complizierte Abrechnung hinsichtlich der Anteile an Zöllen und Reichssteuern, sowie an den „Ueberschüssen aus Vorjahren" kompensiert. Die Bezifferung der Elemente dieser Abrechnung ist ebenfalls schon aus Raumrücksichten unthunlich.

### Noten zu Tabelle 3.

1) Aus den preuſs. Staatsetats sind hier unter „Sonstige Zivilverwaltung" (Sp. 20) verschiedene, keinem besonderen Ressort zuzuweisende Ausgaben der Etattitel „Allgemeine Finanzverwaltung" und „Finanzministerium" aufgenommen, namentlich: Apanagen (bis 1874 jährlich c. $1,_3$ Mill. Mark, später nur c. 350,000 Mark) Renten und Entschädigungen für abgetretene Rechte fürstlicher und standesherrlicher Personen, auch für Domänen und Verwaltungskörper (für 1872 zusammen 2,348,892 Mark, für 1883|4 noch 1,481,485 Mark), Beiträge zu den Kosten der Amtsverwaltung in den 6 alten Provinzen (jährlich 745,000 Mark), Zuschuſs zur Verwaltung des Fürstentums Waldeck (bis 1874 jährlich 175,995 Mark, später steigend auf jährlich 310,000 Mark), Zuschuſs zur Tilgung landständischer und städtischer (Königsberg und Elbing) Schulden (bis 1873 jährlich c. 1 Mill. Mark, später fallend und seit 1881|2 nur noch 107,361 Mark), Rentenbanken (jährlich c. 600,000 Mark, Tiergarten in Berlin (jährlich c. 150,000 Mark), das Finanzministerium selbst (jährlich wenig über 1 Mill. Mark) und verschiedene unspecifizierte Ausgaben (1872 nahezu 7 Mill. Mark, 1873 und 1874 noch zirka $3,_4$ Mill. Mark, 1875 bis 1879|80 zwischen 1 bis 2 Mill. seit 1880|1 wenig über 100,000 Mark) der „allgemeinen Finanzverwaltung", endlich auch die für die preuſs. Zollenklaven an das Reich zu leistenden „Aversa" (von 400,000 Mark für 1872 steigend auf 898,480 Mark für 1883|4). Hinsichtlich der Reichsausgaben dieser Mischkategorie vgl. Note 1 zu Tabelle 1.

2) Die hier (in Sp. 34) bezifferten Gesamtbeträge der staatlichen Nettoausgaben sind gegenüber den in den Staatsetats bezifferten Ausgaben kleiner: nicht nur um die in Sp. 7 der Tabelle 5 zusammengestellten Betriebsausgaben der ertraggebenden Staatsverwaltungen, sondern auch um die in den Staatsetats aufgeführten Matrikularbeiträge und einige nur aus rechnerischen Gründen in Ausgabe wie Einnahme etatisierten Durchgangsposten, insbesondere zurückzuzahlende Depositen („Hinterlegungsgelder") und deren Zinsen. Diese Durchgangsposten sind so bedeutend (sie schwanken zwischen jährlich c. 30 Mill. Mark bis gegen 60 Mill. Mark), daſs ohne Ausscheidung derselben ein zutreffendes Bild der Staatsfinanzen nicht gewonnen werden kann.

### Noten zu Tabelle 4.

1) Die in Sp. 1 bis 7 als unmittelbare Staatseinnahmen aufgeführten Zölle und Verbrauchsteuern repräsentieren die nicht an die Reichskasse abgelieferten Erhebungskosten. Die Höhe dieses Kostenersatzes richtet sich für Zölle und Salzsteuer nach den vom Bundesrat genehmigten Berechnungsgrundsätzen, während sie für die Zuckersteuer zu 4⁰|₀ und für Tabak-, Branntwein- und Biersteuern zu 15⁰|₀ des ganzen erhobenen Betrages (ohne Abzug des Ausfuhrbonifikationen) festgestellt sind.

2) Die 1874 aufgehobene staatliche Mahl- und Schlachtsteuer bestand nur in c. 100 gröſseren Städten, welche in Folge dessen von der ursprünglich als pauschalierte Verzehrungssteuer angesehenen Klassensteuer befreit waren. Die Mahlsteuer betrug pro Zentner (100 Pfund) Weizen- und Kartoffelmehl 2 Mark, Roggen- und anderes Mehl 0,50 Mark, die Schlachtsteuer 3 Mark pro Zentner Fleisch von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

3) In den Staatsetats sind die sogen. Wirtschaftsabgaben in Hohenzollern

unter den direkten Steuern aufgeführt, und zwar — jedoch ohne Spezifikation — als „Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitaliensteuer, Dienstertragsteuer, Hundstaxen und aufserordentliche Einnahmen.“ Die Veranlagung ist indes eine von derjenigen der direkten Steuern des übrigen Staatsgebietes völlig abweichende und zum Teil umschliefsen diese hohenzollernschen Steuern auch indirekte Abgabenelemente.

4) Der Klassensteuer unterlag bis mit 1873 jedes 3000 Mark nicht übersteigende Einkommen aufserhalb der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte. Die für 1874 gegen die Vorjahre um c. 7 Mill. Mark niedrigere Ertragsveranlagung dieser Steuer ist die Folge einerseits des Umstandes, dafs seit 1874 alle Einkommen unter 420 Mark steuerfrei sind, andrerseits aber der diese ertragmindernde Wirkung paralisierenden Ausdehnung der mit 420 Mark beginnenden Klassensteuerpflicht auf alle diejenigen Städte, welche vor 1874 der Mahl- und Schlachtsteuer (vgl. oben Note 2) unterlagen und daher klassensteuerfrei waren. Die volle Wirkung der Ausdehnung dieser Klassensteuerpflicht scheint erst im Etat für 1875 zum Ausdruck zu kommen, die da Ertragsoll dieser durch Gesetz vom 23. Mai 1873 auf jährlich 42 Mill. Mark kontingentierten Steuer für jedes der Jahre 1875 bis mit 1880|1 rund $41,_5$ Mill. Mark beträgt. Die seit 1881|2 eingetretene Ertragsminderung ist eine Folge der auf den sogenannten Verwendungsgesetzen beruhenden „Aufserhebungsetzungen“: für 1880|1 von 3 Monatsraten aller Klassensteuerstufen mit $10,_5$ Mill. Mark und für 1882|3 von 5 Monatsraten der 6 untersten Stufen (420 bis 1350 Mark) und von 4 Monatsraten der 6 obersten Stufen (1350 bis 3000 Mark) mit zusammen $15,_7$ Mill. Mark. Durch das jüngst emanierte Gesetz vom 26. März ist unter Aufhebung der Kontingentierung die völlige Staatssteuerfreiheit auf alle Einkommen bis 900 Mark ausgedehnt und für alle nunmehr 9 Klassensteuerstufen die Aufserhebungsetzung von 3 Monatsraten (rund 7 Mill. Mark) angeordnet worden. Daraus erklärt sich das für 1883|4 mit nur 21,634,500 Mark etatisierte Ertragssoll der Klassensteuer.

5) Die von der nunmehrigen Klassensteuer (vgl. Note 4) nur noch durch abweichende Einschätzungsvorschriften sich unterscheidende Einkommensteuer figuriert für 1881|2 und 1882|3 mit einem gegen die letzten Vorjahre um $2,_5$ Mill. Mark geringeren Etatssoll nur aus dem Grunde, weil für die 5 untersten Steuerstufen (über 3000 bis 6000 Mark) für 1881|2 je 3 Monatsraten mit zusammen $3,_5$ Mill. Mark und für 1882|3 je 4 Monatsraten mit zusammen 4,6 Mill. Mark erlassen waren. Durch Gesetz vom 26 März 1883 sind die Erlasse auf 2 Monatsraten der ersten Steuerstufe (über 3000 bis 3600 Mark) und nur 1 Monatsrate der zweiten Steuerstufe (über 3600 bis 4200 Mark) reduziert, für die höheren Stufen aber ganz aufgehoben. Für 1883|4 ist die demgemäfse Erlafssumme der 2 untersten Einkommensteuerstufen mit 1,055,300 Mark berechnet und das hiernach verbleibende Ertragssoll mit 33,483,000 Mark etatisiert, ein Betrag, welcher das Maximum des vollen Etatsoll früherer Jahre doch um nahezu 2 Mill. Mark übersteigt.

6) Das für 1880|1 gegen das Vorjahr um reichlich 6 Mill. Mark höhere und seitdem wenig steigende Etatsoll der Gebäudesteuer ist zumeist die Folge der 1879 veränderten Wertschätzung der steuerpflichtigen Gebäude. Die Steuersätze sind nicht erhöht worden.

7) Die als unmittelbare Staatseinnahmen in Sp. 23 aufgeführten Reichsstempelsteuern repräsentieren nur die als Ersatz für die Kosten der staatsseitigen Erhebung der reichsgesetzlichen Wechselstempelsteuer (schon 1869 eingeführt), des Spielkartenstempels (seit 1879|80) und der sogen. Börsensteuern (seit 1882|3) von Wertpapieren, Schlufsnoten und Lotterieloosen dem Staate verbleibenden Anteile am Gesamtertrage dieser Reichssteuern.

8) Die seit 1874 stetige Abnahme des Etatsoll der Staatsstempelsteuern (in Sp. 25) ist nur zum Teil dem Umstande zuzuschreiben, dass die staatsseitig besteuerten Spielkarten und Wertpapiere seit 1879 bez. 1882 (vgl. Note 7) nur reichsseitig besteuert werden. Im Uebrigen mufs die Ertragsabnahme, da die Staatssteuersätze unverändert geblieben sind, in einer Minderung der steuerpflichtigen Wertumsätze ihre Ursache haben. Erklärlich ist das im Hinblick darauf, dafs die Objekte der seit 1879 fast allein in's Gewicht fallenden Staats-Stempelsteuer — die Uebertragungen von Immobiliarbesitz — nicht nur seltener geworden sind, sondern auch eine im Vergleich zu den Jahren der Milliardenflut erhebliche Wertminderung erfahren haben.

9) Auf die Minderung des Etatsoll der Eisenbahnabgaben (in Sp. 27) dürfte der Uebergang von Privateisenbahnen in Staatseigentum wesentlich eingewirkt haben, sofern Staatsbahnen von den Abgaben befreit sind.

10) Zu den unmittelbaren Staatseinnahmen aus „sonstigen Verkehrsabgaben“ (in Sp. 28) gehören nach der 1874 erfolgten Aufhebung der Chausseegelder (jähr-

lich c. 45 Mill. Mark) nur noch die Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle, Niederlage-, Krahn- und Wagegelder" (jährlich c. 2 Mill. Mark), verschiedene stempelsteuer- und gebührenrechtliche Strafgelder oder Nebeneinnahmen (zwischen c. 500,000 bis c. 2 Mill. Mark) und der ganz unbedeutende Kostenanteil (wenig über 10,000 Mark) an dem 1879 eingeführten statistischen Reichsstempel für Anschreibung der in's Ausland exportierten Waren.

11) Die in Sp. 37 bezifferten Staats-Verwaltungseinnahmen sind die aus Sp. 6 der Tabelle 5 zu ersehenden Nettobeträge aller unter dieser Ueberschrift in den Staatsetats aufgeführten Einnahmen aus dem Verkauf von Gesetzblättern, für Ordensinsignien, für Erzeugnisse der Gefangenenarbeit, für verkaufte Inventarienstücke u. a. m., an Miethen für Wohnungen in Dienstgebäuden, an Beamtenemolumenten und mancherlei anderen Geldbezügen der verschiedenen Ressorts.

12) Für die Etatjahre 1872 bis mit 1882|3 repräsentieren die in Sp. 51 als negative Staatseinnahme aufgeführten Netto-Matrikularbeiträge den die matrikularmäfsigen Anteile Preufsens an den in den Reichsetats veranlagten Zöllen, Tabaksteuern und Reichsstempelsteuern (vgl. Note 8 zu Tabelle 2) übersteigenden Betrag der zufolge der Reichsetats von Preufsen an das Reich zu leistenden Matrikularbeiträge. In den Staatsetats sind diese staatsseitigen Matrikularbeiträge meist niedriger veranschlagt (vgl. weiter Note 13). Dagegen ist der hier für 1883|4 als wirkliche Staatseinnahme aufgeführte Netto-Matrikularbetrag von 10,831,649 Mark ein solcher des Reiches an Preufsen, da der preufsische Matrikularanteil an den bezeichneten Reichsabgaben um jenen Betrag gröfser ist als der laut Reichsetat (und auch laut Staatsetat) von Preufsen an das Reich zu leistende Matrikularbeitrag. Daraus folgt die den negativen Netto-Matrikularbeiträgen des Staates gleich hohe Bezifferung der für 1872 bis 1882|3 aktiven und nur für 1883|4 passiven Anteile Preufsens an den von sämtlichen Staaten an das Reich zu leistenden Netto-Matrikularbeiträgen (incl. Aversa der süddeutschen Staaten).

13) Die in Sp. 52 bezifferten rechnerischen Totalbeträge der Staats-Einnahmen sind ebenso grofs, wie die in Sp. 34 der Tabelle 3 bezifferten Gesammtbeträge der Staatsausgaben, nur für 1877|78, 1878|79, 1882|3 und 1883|4, dagegen einerseits kleiner für 1872 um 77,986 Mark, für 1873 um 17,694,032 Mark, für 1874 um 56,162 Mark, für 1875 um 62,638 Mark, für 1876 um 72,793 Mark, für 1879|80 um 2,704,703 Mark und für 1881|2 um 13,693,173 Mark, andrerseits gröfser nur für 1880|1 um 4,633,521 Mark. Dieser Mangel der staatsfinanziellen Bilanz hat seinen Grund darin, dafs die von Preufsen an das Reich zu leistenden Netto-Matrikularbeiträge in den Staatsetats um die vorbezeichneten Differenzbeträge niedriger oder — nur für 1880|1 — höher angesetzt sind, als in den allein verbindlichen Reichsetats, welche daher die Grundlage der diesseitigen Bezifferung der als negative Staatseinnahme tabellierten Netto-Matrikularbeiträge (vgl. N° 12) gebildet haben.

## Noten zu Tabelle 19.

1) Für alle drei Staaten sind hier die Staats- (und Reichs-)Ausgaben aller Hauptkategorien mit denen der Tab. 14 übereinstimmend. Bei Spezialisierung der Ausgaben für höheren Unterricht und für Volksschulen ist aus dem preufsischen Staatsetat (die Zuschüsse des Reiches für die Universität Strafsburg und einige andere Bildungszwecke sind nicht in diese Kategorie hineingezogen) aufser dem für „Elementarschulen" mit 14,601 Mill. auch der für Lehrerseminare mit 5,838 Mill. Mark etatisierte Betrag hier als Ausgabe für Volksschulen aufgenommen, dagegen alle übrigen nicht oder nicht auch auf Kultus und Medizinalwesen sich beziehenden Ausgaben des betreffenden Ministeriums der Kategorie „höherer Unterricht" zugewiesen, und zwar namentlich:

| | | |
|---|---|---|
| für Universitäten | 7,601 | Mill. Mark |
| „ Gymnasien und Realschulen | 5,458 | „ „ |
| „ technische Anstalten | 4,492 | „ „ |
| „ Bibliotheken, Museen etc. | 3,883 | „ „ |
| „ Turnlehrer-Ausbildung | 0,086 | „ „ |
| „ Fortbildungsschulen | 0,162 | „ „ |
| „ Taubstummen-, Blinden- etc. Unterricht | 0,174 | „ „ |
| zusammen | 21,856 | Mill. Mark |

Für Grofsbritannien ist hier als Ausgabe für Volksschulen der ganze Etatposten „Öffentlicher Unterricht" mit 77,042 Mill. Mark aufgeführt; wahrscheinlich sind darunter auch höhere Schulen, aufser Universitäten, mitenthalten. Die Kategorie „Höherer

Unterricht" bilden alle Ausgaben für „Wissenschaft und Kunst" mit nur 14,255 Mill. Mk., darunter für Universitäten nur 0,817 Mill. Mark, da Oxfort und Cambridge aus besonderen Mitteln unterhalten werden.

Als Ausgabe für Volksschulen in Frankreich sind hier nur die für „instruction primaire" im Voranschlag für 1883 ausgeworfenen Posten aufgenommen.

2) Von den Ausgaben der Provinzen, Kreise und Gemeinden in Preufsen sind die für Volksschulen auf Grund der amtlichen Bearbeitung von A. Petersilie („Die öffentlichen Volksschulen in Preufsen", Ergänzungsheft X des preufs. statistischen Büreau's 1882) zu dem für das Jahr 1878 ermittelten Betrage von 89,340 Mill. Mark (aufser einem Staatszuschufs von 11,675 Mill. Mark) aufgenommen, dagegen die Ausgaben für „höhere Schulen" und für alle übrigen Aufwandszwecke auf Grund der die Ausgaben nur der 157 Städte und 13 Landgemeinden mit je über 10 000 Bewohnern umfassenden und auf das Jahr 1876 sich beziehenden Bearbeitung von Herrfurth (Ergänzungsheft VI der genannten Zeitschrift für 1879) nur arbiträr geschätzt. Die Medien dieser Schätzung sind in nachstehender Übersicht zusammengestellt.

| | Für 1876 betragen die nach dem Quellenwerk von Herrfurth (unter Ausschlufs der Provinzial- und Kreisbeiträge berechneten **Gemeinde-Ausgaben** | | Arbiträr geschätzte **Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Ausgaben aller übrigen Gebiete** pro Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|---|
| | **in 157 Städten** | **in 13 Landgemeinden** | |
| | mit je über 10 000 Bewohnern pro Kopf der Bevölkerung | | |
| für höheren Unterricht . . . | 300 Pf. | 23 Pf. | 15 Pf. |
| „ Armenwesen . . . . . | 412 „ | 152 „ | 100 „ |
| „ sonstige Civilverwaltung . | 2660 „ | 695 „ | 200 „ |
| „ Militärverwaltung (Einquartierung etc. . . . | 64 „ | 1,3 „ | 1 „ |
| „ Steuerverwaltung . . . | 36 „ | 27 „ | 10 „ |
| „ Schuldzinsen . . . . . | 274 „ | 46 „ | 10 „ |
| „ Schuldentilgung . . . . | 102 „ | 90 „ | 20 „ |
| zusammen aufser Volksschulen | 38,48 Mark | 10,34 Mark | 3,56 Mark |

Die Summe der nach dem Quellenwerk für die 170 Gemeinden (mit 5,4 Mill. Bewohnern) festgestellten und der für das übrige Staatsgebiet (mit c. 22 Mill. Bewohnern) zu den vorbezeichneten Kopfbeträgen bezifferten Ausgaben für obige Zwecke sind abgerundet in Sp. 2 der Tab. 16 eingestellt. Eine Darlegung der mancherlei Indizien für die annähernde Richtigkeit dieser Schätzung mufs hier unterbleiben. Eine Unterschätzung ist wahrscheinlicher, als eine Überschätzung.

3) Die Ausgaben der Lokal-Verwaltungen in Grofsbritannien sind dem „Statistical Abstract" (Heft 29 Seite 29. London 1882) entnommen, jedoch ist von der dort für 1879/80 mit 97,101 Mill. Mark aufgeführten Ausgabe für Schulen der als Staatszuschufs (Government Contributions) ebendort unter den Einnahmen der Lokalverwaltungen aufgeführte Betrag von 67,936 Mill. Mark in Abzug gebracht, wenngleich nicht feststeht, dafs dieser Zuschufs nur für Schulzwecke gewährt worden. Zum allergröfsten Teil dürfte das wohl der Fall sein. Die unter Abzug dieses Zuschusses verbleibende Gesamtausgabe von 106,207 Mill. Mark für Volksschulen entspricht annähernd der in Seyffarth's „Chronik des Volksschulwesens" (Breslau 1881. Jahrg. 3 Seite 156) enthaltenen Angabe, dafs 1880 nur in England und Wales „über 4 Mill. Pfd. Sterling" oder über 80 Mill. Mark ausgegeben seien. Da die Bevölkerung von Schottland und Irland c. 30 °|₀ derjenigen von England und Wales repräsentiert, ergiebt sich, unter Voraussetzung annähernd gleicher Aufwandsverhältnisse für Volksschulen, fast genau der hier angenommene Betrag von rund 106 Mill. Mark. Die Lokal-Schulsteuer (School Board Rates) in England und Wales für 1879|80 beträgt 29 726 240 Mark.

4) Alle Ausgaben der Departements und Gemeinden in Frankreich sind nach den für 1877 bei v. Kaufmann („Die Finanzen Frankreichs", Leipzig 1882 S. 730, 737 und 758) aufgeführten Beträgen zusammengestellt, unter Abrechnung des in ihnen mitenthaltenen Staatszuschusses von 15,218 Mill. Mark für Volksschulen. Schwerlich ist anzunehmen, dafs die hiernach für 1877 verbleibende Gemeinde-Volksschulausgabe von 68,831 Mill. Mark sich in der Folgezeit wesentlich vermindert habe, weil der Staatsaufwand für Volksschulen (vgl. Note 1) sich mindestens verdoppelt hat. In Frankreich handelt es sich um Mehrleistung für die Volksbildung, nicht — wie wesentlich in Preufsen — um Verschiebung der Leistungspflicht. —

Aus der Fülle des in den Tabellen gesichtet und zum Teil in Verhältniszahlen verarbeitet zusammengestellten Materials springt zunächst die ungeheure Komplizität der deutschen reichs- und gliederstaatlichen Finanzzustände in die Augen. Großenteils daraus erklärt sich der Mangel amtlicher und privater Hilfsmittel zu einer relativ mühelosen und raschen Orientierung über diese Zustände. Denn die in den durch die verschiedenen Gesetzblätter publizierten Reichs- und Staatsetats, hinsichtlich sehr wesentlicher Einzelheiten — zumal seit diesem Jahre — sogar nur in den Drucksachen der parlamentarischen Körperschaften enthaltenen Urmaterialien sind aus haushälterischen und anderen Gründen auch für die meisten zu ihrer Benutzung geneigten und befähigten Personen unzulänglich, die preußsischen Landtags-Verhandlungen und Drucksachen in den Bibliotheken mancher außerpreußsischen Universitätsstädte nicht aufzutreiben. Oder es mangelt, das umschließt keinen Vorwurf, selbst dazu befähigten und an der Gesetzgebung beteiligten Personen an Zeit oder Lust zu der die kritische Thätigkeit erst ermöglichenden, schon für ein einziges Etatjahr mühevollen Arbeit des Sichtens und Schichtens der verschiedenartigen Urmaterialien, der Ausrechnung von Verhältniszahlen und der Zusammenstellung bezüglicher Übersichten. Es darf gesagt werden, daß die Fähigkeit dazu nur nach umfassender Vorbereitung und durch fortgesetzte Übung erlangt werden kann und daß nicht immer die dazu befähigten Personen auch scharfe und objektive Beurteiler der Beweiskraft selbstbereiteter Prüfungsmittel sind.

In den vom statistischen Reichsamt herausgegebenen Monatsheften (früher Vierteljahrshefte) zur Statistik des deutschen Reichs sind in finanzieller Hinsicht nur zoll- und steuerstatistische Detailübersichten enthalten, welche mit den Etats gar nichts zu thun haben und nur zum Teil auf die Etatjahre sich beziehen. Das von demselben Reichsamt seit 1880 herausgegebene „Statistische Jahrbuch für das deutsche Reich“ bringt unter dem Titel „Finanzwesen“ nur durch Beifügung der Verhältniszahlen pro Kopf der Bevölkerung des Reichsgebietes oder des betreffenden Zoll- und Steuergebietes vervollständigte Auszüge aus den reichsfinanziellen Haushaltsabrechnungen (über die Ist-Ausgaben und Einnahmen) und aus dem neuesten Reichsetat, beziehentlich aus den vorerwähnten zoll- und steuerstatistischen Spezialübersichten der Monatshefte. Von der staatsamtlichen Statistik in Preußen werden finanzielle Daten nur gelegentlich oder in besonderer Veranlassung und ohne Kontinuität veröffentlicht. Keins dieser amts-

statistischen Werke enthält kombinierte oder auch nur eine Kombination ermöglichende Übersichten der Reichs- und Staatsfinanzen. Das einzige periodisch erscheinende und halbwegs brauchbare Hilfsmittel zur Orientierung über die Finanzwirtschaft des Reiches und aller Gliederstaaten ist das den zweiten Teil des Gothaer Hofkalenders (von Justus Perthes) bildende „Diplomatisch statistische Jahrbuch.“ Aber es enthält nur an die formalgesetzlichen Kategorien sich anschliefsende Auszüge aus den Reichs- und Staatsetats, keine finanzpolitischen Kategorien, keine Kombinationen, keine Verhältniszahlen. Ohne Selbstbearbeitung der zerstreuten und schwer zu erlangenden Urmaterialien ist eine mehr als oberflächliche Orientierung über die deutschen Finanzverhältnisse nicht möglich.

Die hier veröffentlichten Tabellen haben hauptsächlich den Zweck, die finanzpolitische Orientierung in Beziehung auf den ausschlaggebenden Staat zu erleichtern, auch durch Feststellung der Verhältniszahlen für die letzten und die dekadisch zurückliegenden Etatjahre der kombinierten Reichs- und preufsischen Staatsfinanzen anzuregen zu einer die rechnerische Selbstarbeit der zu objektiver Information geneigten Finanzkritiker nicht erfordernden Vergleichung der jetzt kombinierten mit den früher einheitlichen Staatsfinanzen, ferner zur Vergleichung mit den Finanzen der beiden in dieser Beziehung vielgerühmten und vielgescholtenen Einheitsstaaten Grofsbritannien und Frankreich, endlich zur Vergleichung der kombinierten Reichs-, Staats- und Gemeindefinanzen in Preufsen und in jenen Einheitsstaaten.

Zur Erleichterung dieser Vergleiche folgen hier 5 graphische Skizzen, welche die wichtigsten Verhältniszahlen der betreffenden Tabellen mit einem Blick übersehen lassen, das Erfassen und Festhalten ihres finanzkritischen oder reformpolitischen Kollektivgewichtes ohne die vermeintlich geistlose, in der That aber eine unliebsame Anspannung des Geistes beanspruchende Abwägung der Bedeutung statistischer Zahlenreihen ermöglichen.

Nur diejenigen zumeist auch graphisch dargestellten Verhältnisse, welche besondere Beachtung verdienen, können hier hervorgehoben und erläutert werden.

In Preufsen sind die Staatsausgaben (immer mit Einschlufs der Anteile an Reichsausgaben) pro Kopf der Bevölkerung (Tab. 7 für die eigentliche Z i v i l v e r w a l t u n g (excl. Steuer- und Schuldenverwaltung) erst seit 1841 höher und seit 1873 (also seit Durchführung der reichsrechtlichen Gliederung) bedeutend höher (1883|4 um 3,14 Mark) als die für die M i l i t ä r v e r w a l t u n g (incl. Marine). Wenn auch

jene Zivilausgaben seit 1851 (dem ersten Jahr der konstitutionellen Monarchie) bis 1883/4 von 6,54 auf 12,94 Mark oder um nahezu 100 % gestiegen sind, dagegen die Militärausgaben im gleichen Zeitraum von 4,67 auf 9,80 Mark oder um fast 110 % zugenommen haben, so darf darin doch ein Mifsverhältnis schon aus dem Grunde nicht erblickt werden, weil die erst in neuerer Zeit geschaffene Marine durch ihre Förderung des Handels auch den Zivilzwecken unmittelbar dient. Sodann ist daran zu erinnern, dafs die Naturalleistungen der Bevölkerung für Militärzwecke in älterer Zeit viel umfangreicher waren und grofsenteils gar nicht entschädigt wurden, dafs aber für die jetzt minder umfangreichen Naturalleistungen eine Entschädigung zu den seit 1875 bedeutend erhöhten Sätzen gezahlt wird. Dennoch zeigen in Prozent der Summe aller ordentlichen Ausgaben (incl. Steuer-, excl. Schuldenverwaltung), also in der entscheidenden Relativität (Tab. 8 und Skizze I, 2), die Militärausgaben eine von 1821 bis 1851 bedeutend (von 53,7 auf 38,7 %) fallende und nach einer Steigerung in 1861 (auf 46,8 %) aufs neue (40,5 % in 1883/4) fallende Bewegung, dagegen die eigentlichen Zivilausgaben eine umgekehrte, von 1821 bis 1851 nicht unbedeutend (von 46,3 auf 54,1 %) steigende und nach einem Fallen in 1861 (47,0 %) aufs neue (53,6 % in 1883/4) steigende Tendenz. Nichts bekundet ein abnormes Anwachsen des Aufwands für die militärische Machtstellung. Diejenigen, welche die deutschen Militärausgaben als unproduktiv zu diskreditieren bemüht sind, stehen auf dem Standpunkt solcher, welche den Aufwand für eine allzeit leistungsfähige Feuerwehr beschränken wollen, weil diese während mehrerer Jahre zum Ausrücken nicht genöthigt gewesen, obgleich sogar auf Brandstiftung sinnende Nachbarn, vielleicht auch Mitbürger, vorhanden sind und nur in der ihnen durch die erprobte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufgedrängten Überzeugung von der Unausführbarkeit ihrer verbrecherischen Absicht den Versuch der Ausführung verschieben. Mit dem zu hoffenden Eintritt einer auf unzweifelhaften Thatsachen beruhenden Friedenszuversicht werden die Militärausgaben vielleicht um Bruchteile einer Mark pro Kopf der Bevölkerung sich vermindern, weitergehende Ersparnisapostel erwecken den Verdacht der Absicht einer Verzögerung zoll- und steuerrechtlicher Reformen.

In einem ungünstigen Licht erscheinen die Ausgaben der Schuldenverwaltung, wenn die gegensätzlichen Elemente der Verzinsung und Tilgung gesondert betrachtet werden. Pro Kopf der Bevölkerung sind die Schuldzinsen von 1821 bis 1851 konstant und bedeutend (von 1,85 auf 1,08 Mark oder um 42 %) gefallen, dann aber bis 1883/4



Skizze I. **Ordentliche Staats-Einnahmen** in **Preussen** (incl. Reich 1882/3.), **Grossbritannien** (1881) und **Frankreich** (1883.).

(Laut Tab. 17 Sp. 4 bis 6) In Prozent aller steuerrechtlichen Einnahmen. (Zölle, Steuern u. Gebühren.)

Prozent
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0

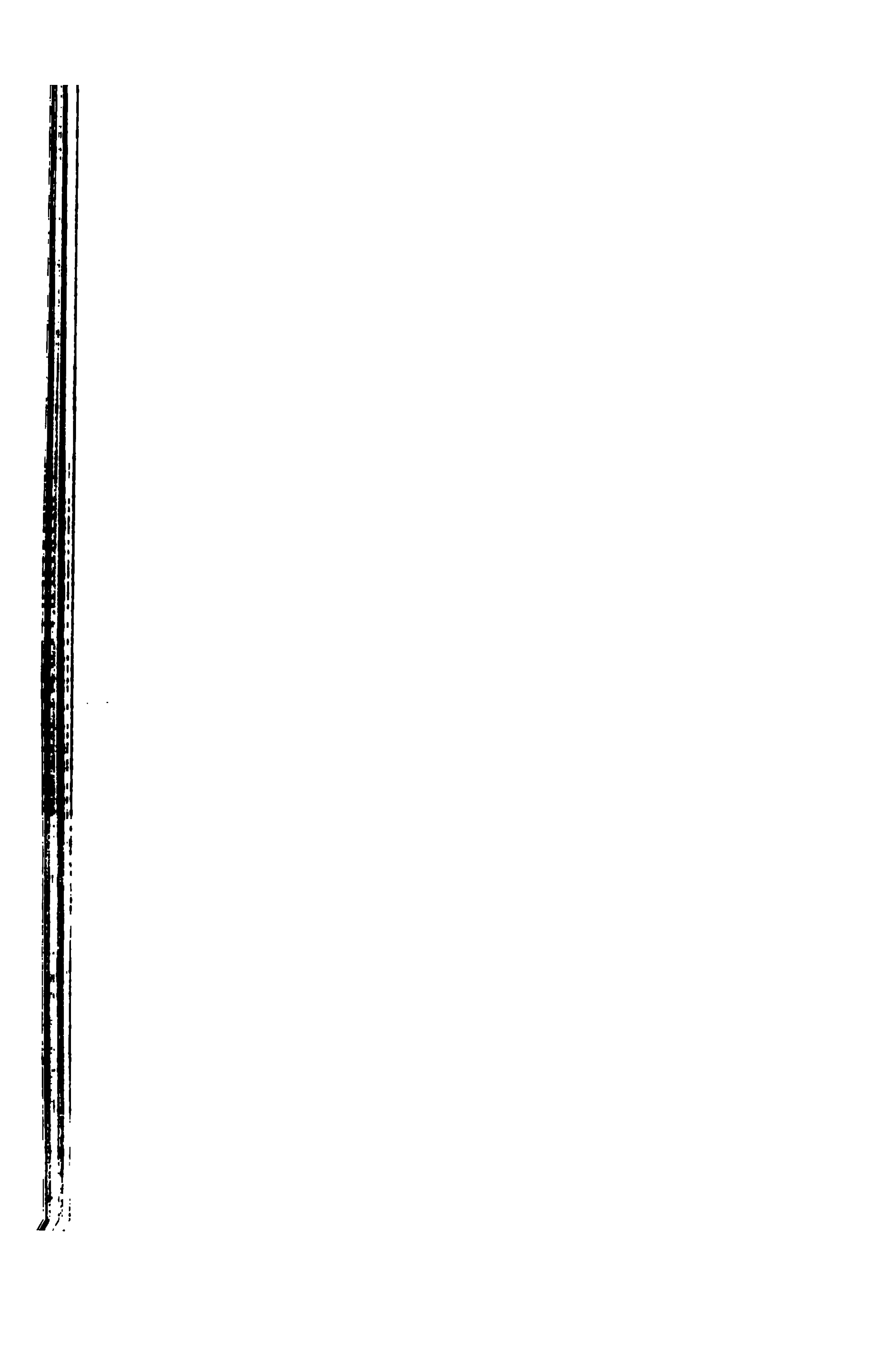
Zölle und Verbrauchsteuern:
Tabak, Branntwein, Bier u. Wein. 1
17,2
52,1
28,8
Zucker, Kaffee und Thee. 2
12,3
5,8
9,8
Andere Verbrauch-objekte. 3
20,3
1,0
11,1
Im Ganzen. 4 (1+2+3)
49,8
58,9
49,7
Alle Stempel und Gebühren. 5
20,0
23,4
33,3
Direkte Personal und Realsteuern:
Personal steuern. 6
11,5
13,9
4,3
Immobilien-steuern. 7
14,6
3,8
8,9
Gewerbe-steuern. 8
4,1
keine Gewerbesteuern
3,8
Im Ganzen. 9 (6+7+8)
30,2
17,7
17,0
Betriebs-erträge, Verwalt.-Einnahmen und Kapital Zuschüsse 10
56,6
9,6
5,7

(Laut Tab. 17 Sp. 7 bis 9) **In Prozent aller Verbrauchabgaben.** (Zölle u. Verbrauchsteuern.)

| | 1 Tabak. (in Frankr. Monopol-gewinn.) | 2 Branntwein. | 3 Bier. | 4 Wein. | 5 Zucker. | 6 Kaffe. | 7 Thee. | 8 Salz. | 9 Getreide. | 10 Petroleum. | 11 Alle anderen Objekte (meist Schutzzölle) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Preussen | 9,4 | 16,5 | 6,3 | 2,1 | 13,7 | 10,7 | 0,4 | 10,4 | 4,1 | 5,6 | 21,0 |
| Grossbritannien | 21,0 | 44,0 | 20,3 | 3,2 | zoll- u. steuerfrei | 0,4 | 9,5 | zoll- u. steuerfrei | zoll- u. steuerfrei | zoll- u. steuerfrei | 1,6 |
| Frankreich | 22,5 | 16,9 | 2,0 | 16,5 | 12,5 | 6,9 | 0,2 | 2,6 | 1,6 | 1,6 | 17,3 |

Prozent: 100, 90, 80, 70, 60, 50, 40, 30, 20, 10, 0

Preussen — Grossbritannien — Frankreich



1. Mark pro Kopf der Bevölkerung (Laut Tab. 19 Sp. 3 unter II)

Mark
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
0

Unterricht (auch höherer) 1
5,38
3,44
5,28

Uebrige Civil-Verw. 2
19,72
39,51
36,11

Gesammte Civil-Verw. 3 (1 + 2)
25,10
42,95
41,39

Militair-Verwalt. 4
9,91
15,51
21,65

Steuer-Verwalt. 5
1,51
1,62
2,91

Schulden-Verwalt. 6
5,13
17,32
31,17

2. Prozent der ordentl. Ausgaben. (Laut Tab. 19 Sp. 3 unter III.)

Prozent
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0

Unterricht (auch höherer) 1
14,8
5,7
8,0

Uebrige Civil-Verw. 2
54,0
65,8
54,7

Gesammte Civil-Verw. 3 (1 + 2)
68,8
71,5
62,7

Militair-Verwalt. 4
27,1
25,8
32,8

Steuer-Verwalt. 5
4,1
2,7
4,5

Schulden-Verwalt. 6
14,0
28,8
47,2

Preussen

Grossbritannien

Frankreich

## 1. Mark pro Kopf der Bevölkerung [Laut Tab. 20 Sp. 3 unter II.]

| | Zölle u. Verbrauch-steuern. | Stempel und Gebühren. | Personal-steuern. | Immobilien-steuern. | Gewerbe-steuern. | Direkte Personal- u. Realst. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 (3+4+5) |
| Preussen | 8,01 | 3,36 | 6,63 | 4,83 | 0,82 | 12,28 |
| Grossbritannien | 27,61 | 9,55 | 5,68 | 19,26 | keine | 24,94 |
| Frankreich | 34,43 | 18,34 | 3,42 | 8,66 | 3,42 | 15,30 |

Mark: 0, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50

## 2. Prozent der Staats- u. Gemeinde-Abgaben. [Laut Tab. 20 Sp. 3 unter III.]

| | Zölle u. Verbrauch-steuern. | Stempel und Gebühren. | Personal-steuern. | Immobilien-steuern. | Gewerbe-steuern. | Direkte Personal- u. Realst. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 (3+4+5) |
| Preussen | 35,5 | 13,8 | 27,4 | 19,9 | 3,3 | 50,6 |
| Grossbritannien | 44,4 | 15,4 | 9,1 | 31,1 | keine | 40,2 |
| Frankreich | 50,4 | 26,0 | 5,0 | 12,7 | 5,0 | 22,7 |

Prozent: 0, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100

Preussen — Grossbritannien — Frankreich

ebenfalls konstant und viel bedeutender (von 1,08 auf 4,24 Mark oder um nahezu 300 %) gestiegen. Das wäre nur in dem Fall nicht an und für sich irrationell, wenn die Tilgung nicht in höherem Grade gefallen oder mindestens in gleichem Grade gestiegen wäre. Die Tilgungsquoten sind aber nur von 1821 bis 1851 in minderem Grade (von 0,91 auf 0,60 Mark oder um 34 % bei 42 % Zinsenminderung) gefallen, dagegen von 1851 bis 1883 — mit Ausnahme des durch Tilgung der norddeutschen Bundesschulden aus den französischen Milliarden ausgezeichneten Jahres 1873 — nur ganz unbedeutend (von 0,60 auf 0,69 Mark oder um nur 15 % bei nahezu 300 % Zinsenmehrung) gestiegen. Von den Schuldzinsen repräsentiert die Tilgung für die 3 autokratischen Dekadenjahre 1821 bis 1841 je rund 50 %, für die 4 konstitutionellen Dekadenjahre 1851 bis 1883/4 resp. rund 56 %, 38 %, 94 % und gar nur 16 %, welcher Degrefs der konstitutionellrechtlichen Schuldtilgung im Vergleich zur Verzinsung um so bedenklicher ist, als der Zinsfufs für Reichs- und preufs. Staatsschulden sich seit 1851 vermindert haben dürfte. In Teilen der betreffenden Schuldkapitalien (welche nicht festgestellt werden konnten) würde ein wohl noch gröfserer Degrefs der Schuldentilgung sich herausstellen. Als ein die Zunahme der Schuldzinsen und die Abnahme der Schuldentilgung gravierendes Moment erscheint auch die Thatsache, dafs zur Deckung der „einmaligen“ Ausgaben, welche das einzige Objekt der Anleihedeckung sind, im letzten Jahrzent sehr bedeutende (1883/4 noch 1,50 Mark pro Kopf) Kapitalzuschüsse (meist aus den franz. Milliarden herrührend; vgl. Tab. 4, Sp. 38 bis 43) verwendet worden sind, während in den Etats vor und für 1851 Kapitalzuschüsse überhaupt nicht vorkommen.

Die Kosten der Steuerverwaltung sind nicht graphisch dargestellt worden, weil für sie nicht die Beträge pro Kopf der Bevölkerung und auch nicht die in Prozent aller ordentlichen Ausgaben, sondern die Beträge in Prozent der korrespondierenden Zoll- und Steuererträge kritisch sind. Diese und ihre von den absoluten Ertragszahlen der allgemeinen Tabellen abweichenden Grundzahlen sind in Tab. 15 zusammengestellt. Charakteristisch ist das in Prozent der etatisierten Erträge fast ununterbrochene Sinken der Erhebungskosten der indirekten Abgaben (Zölle, Verbrauchsteuern, Stempel- und Verkehrssteuern excl. Eisenbahnabgaben) von 13,4 % in 1851 auf 9,1 % in 1883/4, dagegen das bedeutende Steigen der Erhebungskosten aller direkten Steuern (Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, bezüglich Eisenbahnabgaben) von 4,4 % in 1851 auf

volle 7 % in 1883/4. Dabei ist zu erwägen, dafs ein Teil der Erhebungskosten direkter Staatssteuern den Gemeinden zur Last fällt.

Die dekadische Entwickelung der kombinierten Staats- und Reichseinnahmen in Preufsen ist pro Kopf der Bevölkerung (Tab. 11) hinsichtlich der Summe aller steuerrechtlichen Einnahmen (Zölle, Steuern und Gebühren) von 1821 ab (10,81 Mark) in jedem der beiden folgenden Dekadenjahre 1832 (10,0 Mark) und 1841 (9,45 Mark) um gegen 10 % gefallen, dann aber im ersten konstitutionellen Etatjahr 1851 (10,77 Mark) nahezu auf die Höhe von 1821 gestiegen, weiter für 1861 (12,77 Mark) um 2,0 Mark oder 16 %, für 1873 (15,48 Mark) um 2,71 Mark oder 18 % und für 1883/4 (16,82 Mark) um 1,34 Mark oder nur 8 % gewachsen, sie zeigen also in jüngster Zeit eine geringere Progression. Das ist eine kombinierte Folge: einesteils des Wachstums der Summe aller nichtsteuerrechtlichen Einnahmen (ohne die gleich zu erwähnenden Hilfseinnahmen), welche für 1821 bis 1861 zwischen 2,23 und 3,83 Mark schwanken, in 1872 aber auf 9,72 Mark oder gegen 1861 um 5,89 Mark = 153 % und in 1883/4 auf 10,41 Mark oder um 0,69 Mark = 7 %, — teils auch die Folge der zunächst im ersten konstitutionellen Etat für 1851 (mit 0,55 Mark) vorkommenden und für 1861 (0,64 Mark) unbedeutend höheren, aber für 1873 (2,47 Mark) sehr bedeutend (um 1,83 Mark oder fast 300 %) gestiegen und für 1883/4 (1,88 Mark) relativ unbedeutend (um 0,59 Mark oder gegen 24 %) gefallenen Hilfseinnahmen (Überschüsse aus Vorjahren und Anleihen beziehentlich Defizit), — gröfstenteils aber die Folge des nach 1873 minder progressiven Wachstums der Gesamtausgaben (vgl. Tab. 3, Sp. 34 unter III) und des diesen gleichen Einnahmebedarfs, welcher für 1821 bis 1851 zwischen 11,68 und 14,33 Mark schwankt, dann von 1851 (13,77 Mark) bis 1861 (17,24 Mark) um 3,47 Mark oder 23 % und weiter bis 1873 (27,67 Mark) um 10,43 Mark oder 60 % gestiegen ist, aber hiernach bis 1883/4 (29,10 Mark) nur um 1,44 Mark oder nur 5 % sich vermehrt hat.

Hinsichtlich der Divergenzen des pro Kopf der Bevölkerung (Tab. 11) sich ergebenden Betrages der Staatseinnahmen in Preufsen (kombiniert mit dem Reich) ist die eine kaum bekannte oder beachtete Thatsache hervorzuheben, dafs die Erträge der Stempel und Gebühren von 1821 (0,91 Mark) bis 1873 (3,62 Mark) bedeutend gestiegen, dann aber bis 1883/4 (3,11 Mark) um 0,51 Mark oder 14 % gefallen sind. Der gröfste Teil des Degresses fällt in die Kategorie der eigentlichen Stempelsteuern, von welchen der Spielkartenstempel

1879 und die sogen. Börsensteuern (von Wertpapieren, Schlufsnoten und Lotterielosen) 1882 reichsgesetzlich reformiert, zum Teil neu eingeführt sind (über die mutmafslichen Ursachen dieser Mindererträge vgl. Note 8 zu Tab. 4).

Steuerreformatorische Argumente lassen sich aus den Steuererträgen pro Kopf der Bevölkerung nicht entnehmen, denn ein abstraktes Maximum oder Minimum des Kopfbetrages der Belastung durch die eine oder andere Steuerart läfst sich überhaupt nicht begründen. Von den beiden Faktoren des absoluten Ertrages jeder Steuerart ist der eine — der Umfang des Steuerbemessungsobjektes (Menge oder Wert der zoll- oder steuerpflichtigen Verbrauchsobjekte, ihrer Rohmaterialien, Herstellungsgeräte u. d. m.; Zahl oder Einkommen steuerpflichtiger Personen; Flächenraum oder Katasterwert steuerpflichtiger Grundstücke; Umsatzmenge oder Umsatzwert, Arbeiterzahl u. d. m. der steuerpflichtigen Gewerbe; Zahl, Wert und sonstige Merkmale stempel- oder gebührenpflichtiger Objekte u. s. w.) — von gesetzlichen Anordnungen nicht oder nicht unmittelbar abhängig, jedenfalls nicht steigerungsfähig, dagegen der andere Faktor — der Steuersatz — lediglich von gesetzlicher Anordnung abhängig. Unter den zahllosen sozial- oder volkswirtschaftsrechtlichen und finanziellen (fiskalischen) Erwägungsmomenten bei Feststellung des Steuersatzes ist oder sollte der statistisch ermittelte oder auf Grund solcher Ermittelung geschätzte jährliche Durchschnittsumfang des Steuerbemessungsobjektes die Basis der gesetzlichen Entschliefsung sein, also der wahrscheinliche Ertrag im Fall des mehr oder minder hohen Steuersatzes. Die Feststellung dieses Ertragfaktors erfolgt oder sollte für die einzelne Steuerart erfolgen nicht abstrakt nach dem Umfang des Steuerbemessungsobjektes aller Steuerarten je nach den mehr oder minder grofsen Bedenken gegen die in Folge der Steuer eintretende Preiserhöhung, Absatz- und Verbrauchsminderung der Objekte oder Existenzverschlechterung ihrer Subjekte. Darin liegen die ungeheuren Schwierigkeiten der Konstruktion und Intakthaltung eines „gerechten" und doch den ganzen Steuerbedarf deckenden „Systems" verschiedener Steuern. Im Fall eines richtigen Systems müfsten die Steuersätze aller Steuerarten proportional dem ganzen Steuerbedarf erhöht oder gemindert werden, jede Steuerart müfste — unter Voraussetzung des unveränderten Umfangs der Steuerbemessungsobjekte — einen gleichbleibenden Teil des ganzen Steuerbedarfs decken. Selbstverständlich ist die mathematisch genaue Einhaltung dieses Prinzips unmöglich, aber die approximative erscheint möglich in Folge des erfahrungsmäfsig in der

Regel erst nach vieljährigen Perioden bemerkbaren Aussetzens de
Statik aller Verhältnisse, in welche der Menschen Gesetze nicht ode
nicht jäh eingreifen.

Die Reichs- und preufsischen Staatssteuern bilden bis jetzt noc
kein System, sondern ein Konglomerat „von Fall zu Fall“ und ohn
Kontinuität der Erwägungen ein- und abgeschaffter, erhöhter und er
niedrigter Steuern und als „gerecht“ wird die Mehrzahl derselbe
kaum von jemand anerkannt. Aber sie sind die gesetzlich festgestellte
Mittel zur Deckung des im Etat anerkannten Steuerbedarfs. Ein er
hebliches Schwanken des in Prozent des als Steuerbedarf anzusehende
Gesamtertrages ausgedrückten Ertrages der einzelnen Steuerarten ode
Kategorien verwandter Arten bekundet das Vorhandensein, den Ein
tritt oder die Beseitigung von Mängeln. Ob das eine oder andere de
Fall, worin die Mängel bestehen oder bestanden haben, welchen Ur
sachen das eine oder andere zuzuschreiben sei, das bedarf spezielle
Kenntnisse und Erwägungen, welche um so einfacher sein werden, j
zweifelloser der Umfang der Steuerbemessungsobjekte und seine Stati
ist und je weniger, übersichtlicher und qualitativ unbedenklicher di
Steuersätze verändert worden sind. Für Preufsen, beziehentlich da
Reich, werden diese Momente allen Kritikern bekannt sein und ihne
die Erwägungen nicht sehr schwer fallen. Bei Zugrundelegung de
Kopferträge wären diese Schwierigkeiten viel gröfser, weil dann aufser
dem die fast für alle Dekadenjahre sehr bedeutenden Schwankunge
des Steuerbedarfs in Erwägung gezogen werden müfsten.

Diese Auseinandersetzung schien nicht unnötig, weil nur zu of
und auch von autoritativer Seite mit den nuden Kopferträgen einzelne
Steuerarten oder deren Kategorien für oder wider bestimmte Reform
tendenzen oder Reformantipathien argumentiert worden ist, sogar un
insbesondere unter Gegenüberstellung der Kopferträge aufserdeutsche
Staaten, deren Steuerbedarf pro Kopf der Bevölkerung reichlich drei
mal so grofs ist, wie der kombinierte für Preufsen und das Reich.

Sehr wesentliche Divergenzen des in Prozent aller steuerrecht
lichen Einnahmen (Tab. 12) ausgedrückten Einzelertrages der dre
Hauptkategorien der Reichs- und Staatssteuern in Preufsen sin
während der Dekadenjahre 1821 bis 1883/4 nicht vorhanden, be
ziehentlich für 1832 und 1841 nicht zu konstatieren. In dieser Re
lativität haben die Erträge aller Zölle und Verbrauchs
steuern von 1851 mit 46,6 %, auf 1861 mit 43,8 % und auf 187
mit 41,4 % sich nicht bedeutend vermindert und dann — in Folg
der 1879 erstrittenen Zolltarifreform und Tabaksteuererhöhung — bi

1883/4 mit 51,1 % der Summe aller steuerrechtlichen Einnahmen sich nicht so bedeutend vermehrt, dafs die von den Gegnern weiterer Erhöhungen der Zölle und Verbrauchssteuern aufgestellte Behauptung, das Reich habe „die“ Zölle und Verbrauchssteuern schon übermäfsig entwickelt, in dieser Allgemeinheit begründet erscheinen könnte. Diese Sammelkategorie umschliefst so heterogene Belastungsobjekte, dafs ihr Kollektivertrag ein Urteil nicht gestattet. Die Erträge der Einzelkategorien konnten wegen Unspezifiziertheit der Urmaterialien nicht für alle Dekadenjahre beziffert werden und die Darstellung ihrer Ertragsverhältnisse in jedem der Jahre seit 1872, für welche die absoluten Erträge der Einzelkategorien in Tab. 4 Sp. 1 bis 14 beziffert sind, hätte nicht nur übermäfsigen Raum eingenommen, sondern wäre auch von sehr geringer Bedeutung, da die für die wesentlichsten Einzelkategorien in Tab. 12 bezifferten Ertragsverhältnisse der Dekadenjahre vor 1883/4 nicht bedeutend divergieren. Es schien bedeutsamer, die Ertragsverhältnisse der Einzelkategorien für 1883/4 mit denjenigen der nächstliegenden Finanzjahre in Grofsbritannien und Frankreich in Parallele zu stellen und auch graphisch zu illustrieren. Dasselbe gilt von den beiden andern Sammelkategorien, der Stempel und Gebühren einerseits und der direkten Personal- und Realsteuern andrerseits. Der Kollektivertrag der zum Teil den Verbrauchssteuern verwandten Stempel und Gebühren ist in Prozent aller steuerrechtlichen Einnahmen von 1821 (8,4 %) bis 1873 (23,3 %), also vor dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung, bedeutend gestiegen, aber bis 1883 (18,5 %) trotz und zum Teil in Folge der seit 1879 (vgl. Note 8 zu Tab. 4) reichsseitig stattgehabten Reform und selbst Neueinführung solcher Steuern nicht unerheblich gesunken, dagegen hat sich der Kollektivertrag der direkten Personal- und Realsteuern von 1821 (43,5 %) bis 1883/4 (30,4 %) fast konstant und bedeutend vermindert, und zwar in neuerer Zeit in Folge der „Aufserhebungsetzung“ von 3 bis 5 Monatsraten der Steuer von Einkommen bis 6000 Mark, welche für 1883/4, unter Ausdehnung der früher nur bis 420 Mark reichenden Staatssteuerfreiheit auf alle 900 Mark nicht übersteigenden Einkommen, für die fortbestehenden Stufen bis 3000 Mark auf 3 Monatsraten, für die nächsthöhere Stufe bis 3600 Mark auf 2, und für die dann folgende Stufe bis 4200 Mark auf 1 Monatsrate herabgemindert, für die nächsthöhere bis 6000 Mark aber aufgehoben sind. Das Hauptelement der Mehreinnahmen in Preufsen sind die aus Betriebserträgen, Verwaltungseinnahmen und Kapitalzuschüssen sich zusammensetzenden nichtsteuerrechtlichen Einnahmen (excl. Überschüsse aus

Vorjahren und Anleihen). Dieses Surrogat steuerrechtlicher Einnahmen ist in Prozent derselben von 1821 (32,6 %) bis 1851 (22,6 %) erheblich gefallen, dann aber bis 1883/4 (61,9) grofsenteils in Folge der Entwickelung des Systems der Staatseisenbahnen so bedeutend gestiegen, dafs auf ein erhebliches Fortwachsen dieser Einnahmen schwerlich gerechnet werden kann.

Wer den tabellarischen und graphischen Darstellungen des Werdeganges der staatlichen und reichsanteiligen Finanzverhältnisse in Preufsen seine Aufmerksamkeit zuwendet, wird sich der Überzeugung nicht entziehen können, dafs ein Zurückschrauben der Ausgaben unmöglich ist, dafs die Deckung durch Anleihen einen bedenklichen Umfang erreicht hat und die Anleihetilgung eine zu geringe ist, dafs ein erhebliches Fortwachsen der übrigen nichtsteuerrechtlichen Einnahmen undenkbar und folglich zur Konsolidation allein schon der Staatsfinanzen, ganz abgesehen von den Gemeindefinanzen, eine Vermehrung der steuerrechtlichen Einnahmen unerläfslich ist. In dieser Überzeugung werden diejenigen bestärkt werden, welche auch nur die graphisch in Vergleich gestellten Finanzverhältnisse in Preufsen (kombinirt mit dem Reich) für 1882/3, in Grofsbritannien für 1881 und in Frankreich für 1883 mit in Betracht ziehen. Zu erwähnen ist, dafs zu diesem Vergleich die preufsischen Verhältnisse für 1882/3 aus dem Grunde herangezogen sind, weil diese Arbeit nicht bis zu der erst in allerletzter Zeit möglich gewesenen Erlangung der für viele Einzelheiten unerläfslichen parlamentarischen Drucksachen bezüglich der sehr summarischen Etats für 1883/4 verschoben werden konnte. Die Abweichungen der Etats für 1882/3 von denjenigen für 1883/4 sind, wie durch Vergleichung der bezüglichen Kopfbeträge in Tab. 8 und 14 bez. Tab. 12 und 16 zu ersehen, nicht von grofsem Belang.

Die graphischen Darstellungen einerseits der Staatseinnahmen (Skizze I und II), andererseits der Staatsausgaben (Skizze III und IV) dürften, zumal da überall die Verhältnifszahlen beigesetzt sind, so vollständig und übersichtlich sein, dafs textliche Darlegungen der Einzelumstände bei dem hier zu Gebote stehenden Raum nur Wiederholungen der aus den graphischen Skizzen rascher und deutlicher zu ersehenden Thatsachen sein könnten. Notwendig erscheint aber die in den Tabellen und Skizzen nicht mögliche Konstatierung der Zoll- und Steuersätze und der durch Division derselben (beziehentlich eines fiktiven Mittelsatzes zwischen Zoll und Steuer) in die absoluten Zoll- und Steuererträge der Tab. 16 resultierenden Mengen der steuerpolitisch wich-

tigsten Verbrauchobjekte Taback, Branntwein und Bier. In der nachstehenden Übersicht sind diese Momente zusammengestellt.

| ;aaten | Tabak[1]) | | | | Branntwein[2]) | | | | Bier[3]) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zollsatz | Steuersatz | belastete Menge | | Zollsatz | Steuersatz | belastete Menge | | Zollsatz | Steuersatz | belastete Mei | |
| | für 100 Klg. Rohtabak Mark | | absolut 100Klg. | p. Kopf Klg. | für 100 Liter Alkohol Mark | | absolut Hektoliter | p. Kopf Liter | für 100 Liter Bier Mark | | absolut Hektoliter | p. l L: |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 | |
| ı . . . 1882/3 | 680 | 45 | 252,519 | 0,72 | 397 | 320 | 1,156,095 | 3,30 | 4 | 2,20 | 77,622,163 | 2: |
| itannien 1881 | 85 | 45 | 364,657 | 1,30 | 36 | 17 | 2,215,294 | 7,92 | 4 | 0,80 | 18,253.016 | ( |
| ıich . 1883 | 750 | Monopolgw. | 303.365 | 0,82 | 149 | 125 | 1,364,000 | 3,68 | 6,20 | 2,88 | 6,666,666 | : |

1) Für Preufsen ist der seit 1879 geltende reichsrechtliche Zollsatz für Rohtabak und der mit dem Steuerjahr 1882|3 in Kraft getretene reichsrechtliche volle Steuersatz für inländischen Rohtabak aufgenommen. Die höheren Zollsätze von 270 Mark für je 100 Klg. Zigarren oder Zigarretten und von 180 Mark für 100 Klg. andere Tabakfabrikate sind von untergeordneter Bedeutung, weil der 1881|2 (neuer Daten sind noch nicht veröffentlicht) im ganzen Zollgebiet gegenüber 272,214 metr. Ztn. (zu 100 Klg.) Rohtabak nur 4,130 metr. Ztn. Zigarren oder Zigarretten und 4,060 mtr. Ztn. andere Tabakfabrikate eingeführt sind. An inländischem Rohtabak sind in demselben Jahr 593,575 metr. Ctn. versteuert worden. Nach diesen Verhältnissen ergiebt sich ein Durchschnittsbelang von rund 60 Mark für 100 Klg. der ganzen Tabakmenge und für Preufsen durch Division dieser Durchschnittsbelastung in den anteiligen Zoll- und Steuerertrag von 21,879,439 Mark für 1882|3 (laut Tabelle 16) die in obiger Übersicht bezifferte Menge von 364,657 metr. Ctn. Tabak aller Art.

In Grofsbritannien beträgt (nach dem „statist. Abstrakt“ für 1881), auf deutsches Gewicht und Geld reduziert, der Zoll für 100 Klg. Rohtabak 680 Mark, Zigarren 1210 Mark und andere Fabrikate 900 Mark, der Ertrag aller Tabakfabrikatzolle aber nur 6 Mill. Mark. Daher darf bei einem Gesamtertrage der Tabakzölle (eine Tabaksteuer besteht in Grofsbrit. nicht) von 176,7 Mill. Mark (laut Tabelle 16) eine Durchschnittsbelastung von rund 700 Mark für 100 Klg. angenommen werden, woraus eine belastete Menge von 252,519 mtr. Ztn. Tabak resultiert.

Der für Frankreich in obiger Übersicht bezifferte Monopolgewinn von 750 Mark für 100 Klg. verkaufte Tabakfabrikate ergiebt sich aus einer komplizierten Berechnung für 1879, welche auch für 1883 annähernd zutreffen dürfte.

2) Der für Preufsen und das ganze Reichs-Branntweinsteuergebiet geltende Steuersatz von 1,32 Mark für 1 hl. Maischraum repräsentiert bei der gesetzlichen, aber nach allseitiger Anerkenntnis längst antiquierten Annahme einer Alkoholausbeute von nur 5 § eine Belastung von 26,20 Mark für 1 hl. absoluten Alkohol, jedoch bei der unter heutigen Verhältnissen der Brennereitechnik sehr mäfsigen Annahme einer Ausbeute von 7,50 § (eine solche von 9 § ist nicht selten und selbst Brennereiinteressenten gestehen einen Durchschnitt von mindestens 8 § zu) eine Belastung von nur 17 Mark für 1 hl. Alkohol. Zu diesem Satz ergiebt der preufsische Ertragsanteil von 37,657,903 Mark (laut Tab. 16) eine belastete Menge von 2,215,204 hl. Alkohol. Die mehr als doppelt so hohe Zollbelastung kann hierbei nicht in Betracht kommen, weil der anteilige Ertrag des Spirituosenzolles auf nur 1,317,701 Mark (laut Tab. 18) sich beläuft.

Bei diesem in Preufsen — beziehentlich im ganzen deutschen Zollgebiet oder im Reichs-Branntweinsteuergebiet — beispiellos grofsen Massengenufs von Tabak und Branntwein (auch wenn aufser den reichlich 100,000 hl. Alkohol, welche im ganzen Steuergebiet in Folge

---

In Grofsbritannien besteht ein dem Zollsatz gleicher Steuersatz von 397 Mark für 1 hl. Alkohol, jedoch wird die produzierte Alkoholmenge nach dem Zuckergehalt der Maische berechnet. In der Erwägung, dafs möglicherweise die geschätzte Ausbeute auch dort von der wirklichen übertroffen wird, ist in obiger Übersicht eine um 20 % geringere Steuerbelastung von 320 Mark fingiert. Zu diesem Satz ergiebt sich aus dem Zoll- und Steuerertrage von 369,950,760 Mark (laut Tab. 16) eine belastete Verbrauchmenge von 1,156,095 hl. Alkohol. Diese Menge dürfte das Maximum sein, weil der zu dem um 77 Mark höheren Zollsatz erzielte Zollertrag von 84,475,040 Mark (laut Tabelle 18) den 4. Teil des Gesamtertrages repräsentiert.

Die wirkliche Fabrikatsteuer in Frankreich ist (von früher 125 fr.) i. J. 1880 auf 156,25 fr. = 125 Mark für 1 hl. absoluten Alkohol erhöht worden. Daraus folgt, unter Nichtberücksichtigung des um 24 Mark höheren Zolles, nach dem Zoll- und Steuerertrage von 170,5 Mill. Mark (laut Tabelle 16) eine belastete Verbrauchmenge von 1,364,000 hl. absoluten Alkohol, wovon aber wol ein bedeutender Teil zum Verschneiden des Weines verwendet und mithin ins Ausland exportiert wird.

3) Für Preufsen repräsentiert die reichsgesetzliche Biersteuer von 4 Mark für 100 Klg. Malz bei der reichsamtlichen Annahme von 20 Klg. Malz auf 1 hl. mittelstarkes Bier 0,80 Mark für 1 hl. Mittelbier. Der 5 Mal so hohe Zoll darf unberücksichtigt bleiben, weil der anteilige Ertrag desselben auf nur 296,885 Mark (laut Tab. 18) sich beläuft. Aus dem Zoll- und Steuerertrage von 14,602,413 Mark (laut Tab. 16) ergiebt sich also eine belastete Verbrauchmenge von 18,253,016 hl. Bier mittleren Malzgehaltes.

In Grofsbritannien besteht eine Malzsteuer von $2\frac{7}{16}$ sh. (1 sh. = 1 Mark) für 1 Bushel (36,25 Liter) Malz, d. i. 5,68 Mark für 1 hl. Malz oder (1 hl. Malz wiegt nach reichsamtlicher Annahme 52 Klg.) 11 Mark für 100 Klg. Malz, was für 1 hl. Bier von 20 Klg. Malzgehalt 2,20 Mark repräsentiert. Die sonst übliche Annahme einer britischen Biersteuer von 3,50 Mark für 1 hl. Bier bezieht sich auf den dort wohl thatsächlich mittleren Gehalt von c. 30 Klg. Malz. Für den diesseitigen Vergleich mufs aber der preufsische Durchschnittsgehalt von 20 Klg. Malz zu Grunde gelegt werden. Ein Bierzollertrag ist für Grofsbritannien nicht nachgewiesen, er kann auch nur ganz verschwindend sein. Zum Steuersatz von 2,20 Mark ergiebt sich aus dem Steuerertrag von 170,768,760 Mark (laut Tab. 16) eine belastete Verbrauchmenge von 77,622,163 hl. Bier von 20 Klg. Malzgehalt.

Auch das Bier unterliegt in Frankreich einer Fabrikatsteuer von 3,60 fr. für 1 hl. starkes und 1,20 fr. für 1 hl. dünnes Bier (petites bières). Der Dünnbiersatz darf aufser Betracht bleiben. Das starke Bier repräsentiert voraussichtlich nicht viel über 30 Klg. Malz, mithin wäre die Steuer auf 2,88 Mark für 1 hl. solches Bier zu berechnen. In Anbetracht des relativ bedeutenden Zollertrages von 2 Mill. Mark (laut Tab. 18) und bei dem hohen Zollsatz von 6,20 Mark (7,75 fr.) für 1 hl. mufs eine Durchschnittsbelastung von 3 Mark angenommen werden. Daraus folgt bei einem Zoll- und Steuerertrage von 20 Mill. Mark (laut Tab. 16) eine belastete Verbrauchmenge von $6\frac{1}{2}$ Mill. hl. Bier preufsischer Mittelqualität.

nachgewiesener Ausfuhr oder Verwendung zu gewerblichen Zwecken der Steuerrückvergütung von 16 Mark für 1 hl. Alkohol teilhaft geworden und daher in der aus dem Ertrage resultierenden Menge nicht mitenthalten sind, noch 500,000 hl. als ohne Steuerrückvergütung ins Ausland gesandt oder nicht leiblich verwendet abgerechnet werden, welchenfalls ein leiblicher Verbrauch von immer noch 6,50 Liter Alkohol pro Kopf der Bevölkerung, gegen 3,30 Liter in Grofsbritanien, übrig bleiben würden sind alle Argumente gegen eine sehr bedeutende Erhöhung dieser beispiellos niedrigen Genufsmittelsteuern unhaltbar, auch die Hinweise auf die dadurch vermeintlich gefährdete Existenz von c. 20,000 meist süddeutschen Tabakpflanzern und c. 90,000 nicht zum geringsten Teil im deutschen Zollauslande (Bremen und Hamburg) durch die Tabakindustrie beschäftigten Arbeitern, ebenso auch den infolge der Alkoholproduktion im ganzen Steuergebiet vermeintlich auch in den jährlich c. 48 Mill. metr. Ctn. Kartoffeln (d. i. fast 70 % ihrer ganzen Kartoffelernte von c. 73 Mill. mtr. Ztn.) vermeintlich vorzugsweise zur Gewinnung des Viehfutters „Schlempe" verbrennenden und dabei (schon bei Annahme von nur 6 % der versteuerten c. 33 Mill. hl. Maischraum) fast 2 Mill. hl. Alkohol erbeutenden 6 preufsischen Provinzen r. d. Elbe zu befürchtenden Minderverbrauch von Kartoffeln und Mindergewinn von Alkohol oder Schlempe, diese vermeintlichen Grundlagen der Kultur in Altpreufsen. Eine Widerlegung darf hier nicht unternommen werden.

Für eine Erhöhung der Biersteuer läfst sich ebenfalls der niedrige Steuersatz und die notorische Thatsache geltend machen, dafs Bier den Gegenstand des Massengenusses der städtischen Bevölkerung bildet.

Der in Tabelle 19 fast nur nach Sammel-Kategorien gegliederten Übersicht der Gesamt-Ausgaben für alle öffentlichen Zwecke (Reich, Staat, Provinzen, Kreise, Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper) in Preufsen, Grofsbritannien und Frankreich kann nur eine sehr beschränkte Zuverlässigkeit beigemessen werden, weil für die als Elemente derselben ebendort bezifferten Ausgaben der verschiedenartigen Selbstverwaltungskörper nicht zweifellos vollständige Quellenmaterialien vorhanden sind, weil diesen und den reichs- oder staatsfinanziellen Urmaterialien zum Teil sehr abweichende Klassifikationsmethoden oder unmethodische Klassifikationen zu Grunde liegen und mancherlei andere Mängel anhaften, sodafs zum Zweck der Kombination mit den staatlichen Ausgaben zu manchen vielleicht nicht zutreffenden Fiktionen gegriffen werden mufste. Dennoch wird das so gewonnene Totalbild der finanziellen Leistungen oder Unter-

lassungen aller öffentlichen Organe des betreffenden Staatsgebietes, zur Klärung der nicht selten aus x y z gebildeten Vorstellungen von dieser Totalität beitragen können.

Schlechterdings unmöglich war aus gleichartigen Gründen eine Zusammenstellung aller Einnahmen der Selbstverwaltungskörper. Nur die zu Zwecken derselben erhobenen Abgaben liefsen sich ohne schwerwiegende Bedenken beziffern und nach den staatlichen Sammel- und selbst nach einigen der steuerpolitisch wichtigsten Einzelkategorien gliedern. Die aus der Kombination der Gemeindeabgaben i. w. S. mit den steuerrechtlichen Einnahmen des betreffenden Staates (bez. Reiches) resultierende Abgabenbelastung für alle öffentlichen Zwecke ist in Tabelle 20 auf Grund der in den zugehörigen Noten angegebenen Quellenmaterialien beziffert und in Anbetracht ihrer relativ gröfseren Zuverlässigkeit und steuerpolitischen Wichtigkeit auch graphisch in Skizze (V) dargestellt.

Hinsichtlich der in Tab. 20 bezifferten Kopfbeträge und insbesondere der Prozent-Verhältnisse der Gemeinde-Abgaben i. w. S. ist als charakteristisch hervorzuheben, dafs in Preufsen die (theoretisch nach dem „Einkommen", aber in Wirklichkeit nur nach denjenigen Teilen desselben, deren reale Quellen nicht aufserhalb des Gemeindegebietes belegen sind, erhobenen) Personalsteuern mit 4,70 Mark pro Kopf und 62,7 % aller Gemeindeabgaben, dagegen in Grofsbritannien die Immobiliensteuern mit 17,70 Mark pro Kopf und 83,2 % aller Gemeindeabgaben, in Frankreich aber die Verbrauchsteuern (Octrois) mit 7,10 Mark pro Kopf und 53,5 % aller Gemeindeabgaben prävalieren, dafs in Grofsbritannien für die Gemeinden keine Personalsteuern erhoben werden, und dafs in Frankreich die Gemeinde-Personalsteuern von verschwindender Bedeutung sind, indem ihr Ertrag auf nur 1,08 Mark pro Kopf und nur 8,1 % aller Gemeindeabgaben sich beziffert.

Diesen Gegensätzen korrespondieren die umgekehrt gegensätzlichen Präponderanzen der aus der graphischen Skizze I zu ersehenden direkten Staatssteuern, unter welchen in Prozent aller steuerrechtlichen Staats- (incl. Reichs-) Einnahmen in Preufsen die nach dem eine allgemeine und nur staatsseitig erfafsbare Steuerkraft repräsentierenden „Einkommen ohne Rücksicht auf die Quellen" erhobenen Personalsteuern (11,5 %) hinter den nach dem auch für die Gemeinden erfafsbaren Ertrage bestimmter Einnahmequellen erhobenen Immobiliensteuern (14,6 %), dagegen in Grofsbritannien

die *Immobiliensteuern* (3,8 %) hinter den Personalsteuern (13,9 %) und in *Frankreich* wieder — aber nicht nach dem „Einkommen“ erhobene — *Personalsteuern* (4,3 %) hinter den Immobiliensteuern (8,9 %) *zurückstehen*.

Die sich paralysierenden oder potenzierenden Wechselwirkungen der Abgaben-Belastung einerseits für zentrale und andererseits für lokale Zwecke gelangen in den kombinierten Staats- und Gemeinde-Abgaben i. w. S. (Tab. 20 und Skizze V) zum einheitlichen Ausdruck. Die in Prozent dieser Gesamt-Belastung (Skizze V, 2) ausgedrückten Verhältniszahlen der steuerrechtlichen Kategorien sind für die ineinandergreifenden Fragen der reichsrechtlichen und preufsisch-staatsrechtlichen Steuerreform von durchschlagender Bedeutung. Es liefern *in Prozent der Steuern für alle öffentlichen Zwecke*:

*In Preufsen.*

| | | |
|---|---|---|
| Verbrauchsteuern (incl. Zölle) | 35,5 | Prozent |
| Personalsteuern | 27,4 | „ |
| Immobiliensteuern | 19,9 | „ |
| Stempelsteuern (incl. Gebühren) | 13,9 | „ |
| Gewerbesteuern | 3,3 | „ |
| mithin Verbrauch- und Stempelsteuern | 49,4 | „ |
| Personal-, Immobilien- und Gewerbesteuern | 50,6 | „ |

*In Grofsbritannien.*

| | | |
|---|---|---|
| Verbrauchsteuern (incl. Zölle) | 44,4 | Prozent |
| Immobiliensteuern | 31,1 | „ |
| Stempelsteuern (incl. Gebühren) | 15,4 | „ |
| Personalsteuern | 9,1 | „ |
| Gewerbesteuern | — | „ |
| mithin Verbrauch- und Stempelsteuern | 59,8 | „ |
| Personal-, Immobilien- und Gewerbesteuern | 40,2 | „ |

*In Frankreich.*

| | | |
|---|---|---|
| Verbrauchsteuern (incl. Zölle) | 50,4 | Prozent |
| Stempelsteuern (incl. Gebühren) | 26,9 | „ |
| Immobiliensteuern | 12,7 | „ |
| Gewerbesteuern | 5,0 | „ |
| Personalsteuern | 5,0 | „ |
| mithin Verbrauch- und Stempelsteuern | 77,3 | „ |
| Personal-, Immobilien- und Gewerbesteuern | 22,7 | „ |

Also *nächst den Verbrauchabgaben*, welche überall vorherrschen, *liefern am meisten*:

1. *in Preufsen die Personalsteuern* mit 27,4 % (gegen nur 9,1 % in Grofsbritannien und nur 5,0 % in Frankreich), und zwar *den allergröfsten Teil für die Gemeinden* (pro Kopf 4,70 Mark gegen 1,93 Mark für den Staat), während in Grofsbritannien gar keine und in Frankreich unbedeutende Personalsteuern für die Gemeinden erhoben werden (pro Kopf nur 1,08 Mark gegen 2,34 Mark für den Staat);
2. *in Grofsbritannien die Immobiliensteuern* mit 31,1 % (gegen 19,9 % in Preufsen und 12,7 % in Frankreich), und zwar *den allergröfsten Teil für die Gemeinden* (pro Kopf 17,70 Mark gegen nur 1,56 Mark für den Staat), während in Preufsen die Immobiliensteuern für Staat und Gemeinden gleichviel (pro Kopf 2,43 bez. 2,40 Mark) liefern, in Frankreich aber für die Gemeinden weniger (pro Kopf 3,75 Mark gegen 4,91 Mark für den Staat);
3. *in Frankreich die Stempelsteuern und Gebühren* mit 26,9 % (gegen 15,4 % in Grofsbritannien und nur 13,9 % in Preufsen) und zwar *nur für den Staat*, wie auch in Preufsen und Grofsbritannien.

Hiernach erscheint für die *staatsgesetzliche* Steuerreform in Preufsen als *Hauptsache*: für die *Gemeinden keine Personalsteuern* und für den *Staat keine oder geringfügige* (Immobilien- und Gewerbe-) *Realsteuern*, wie beides in Grofsbritannien der Fall und der Eigenart dieser Steuern entspricht. Nicht ausgeschlossen, vielmehr empfehlenswert erscheint die staatsseitige Forterhebung der bestehenden Realsteuern behufs Ueberweisung der Erträge an die Gemeinden, welche nach Mafsgabe ihres Finanzbedürfnisses nach wie vor Zuschläge zu diesen staatlich geregelten Realsteuern festzusetzen berechtigt sein müfsten. Die an sich wünschenswerte Neuregelung der Veranlagungsgrundsätze ist eine Spezialfrage, deren Lösung durch die Ertragsüberweisung nicht vorgegriffen wird.

Ob der Staat zur Ersetzung der den Gemeinden zu überweisenden Realsteuererträge (ca. 87 Mill. Mark) und sonstiger Ausfälle infolge wünschenswerter Aufhebung oder Herabsetzung staatlicher Steuern (z. B. Besitzänderungsstempel), beziehentlich zur Vermehrung seiner Finanzmittel, ertragsteigernde Reformen der Personalsteuern und anderer unbedenklicher Staatssteuern (z. B. Erbschaftssteuern)

vorzunehmen oder eine auch die Staatsfinanzen konsolidierende Erhöhung der Reichs-Verbrauchabgaben anzustreben habe, jene Frage mufs im grofsen und ganzen verneint, diese bejaht werden, nicht aus dem allgemeinen Grunde, weil in Preufsen die anteiligen Verbrauchabgaben nur 35,5 %, dagegen in Grofsbritannien 44,4 % und in Frankreich 50,4 % der Abgaben-Belastung für alle öffentlichen Zwecke repräsentieren, sondern weil, wie aus der graphischen Skizze II zu ersehen und auf Seite 55 erläutert ist, die massenhaften Genufsmittel Tabak, Branntwein und Bier gerade in Preufsen, und zwar in Folge beispiellos niedriger Zoll- und Steuersätze, auffallend niedrige Erträge liefern, zusammen nur 32,0 % dagegen — bei viel geringeren Verbrauchsmengen Tabak und Branntwein — in Grofsbritannien 85,3 % und in Frankreich 41,4 % beziehentlich unter Zurechnung der Steuern für den hier das Bier vertretenden Wein 57,5 % des Gesamtertrages aller Verbrauchabgaben liefern. Eine Erhöhung auch der jetzt für Wein in Fässern 24 Mark und in Flaschen 48 Mark für 100 kg. betragenden Weinzölle erscheint unbedenklich, würde aber bei dem jetzt für Preufsen anteiligen Ertrage von 6,4 Mill. Mark (laut Tabelle 18) nicht bedeutend ins Gewicht fallen.

Eingehendere Betrachtungen über die steuer- und überhaupt finanzreformatorische Tragweite der bestandenen und bestehenden Verhältnisse im Haushalt des Reiches, des Staates Preufsen und seiner Selbstverwaltungskörper können und sollen hier nicht angestellt werden. Die Arbeit sollte nur Beiträge liefern zur Kenntnis dieser ungewöhnlich verwickelten Finanzverhältnisse.

---

II.

# Das Studium der Staatswissenschaften in Amerika.

Von

**Dr. E. J. James,**

Professor der Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre an der Universität Pennsylvaniens zu Philadelphia.

In keinem anderen Lande der Welt ist das Studium der Elemente der Staatswissenschaft und besonders der Nationalökonomie ein so allgemein verbreitetes, als in Amerika.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten und die Nationalökonomie bilden wesentliche Bestandteile der Lehrpläne nicht nur aller amerikanischen Colleges und Universitäten, sondern auch der den beiden Geschlechtern zugänglichen sog. Seminarien und Akademien. Es erstrecken sich diese Fächer sogar auch auf die öffentlichen Gymnasien und Volksschulen.

Um eine richtige Idee von der Ausdehnung dieser Studien und der Methode, nach welcher sie gelehrt werden, zu erhalten, muss man notwendigerweise einen klaren Begriff von dem Schulsystem überhaupt haben.

Anfangs dieses Jahrhunderts war das College die einzige Schule, welche Gelegenheit zu einer höhern Bildung bot. Es entsprach so ziemlich den deutschen Gymnasien.

Sein Kursus umschlofs fast ausschliefslich Latein, Griechisch, Mathematik und in zweiter Linie verschiedene andere Fächer, die man unter die Rubrik der historisch-philosophischen stellen kann.

Der Kursus war vierjährig und die Aufnahme bedingte eine gewisse Vorbereitung und Reife. Das Alter der Abiturienten solcher Schulen betrug ungefähr 18—20 Jahre. Sie traten gewöhnlich nach der Entlassung in eine juristische, medizinische oder theologische Schule ein, oder aber in irgend ein Geschäft, eine Fabrik, ein Hand-

werk etc. Ein Examen auf einem College war weder zum Eintritt in eine der drei genannten Schulen noch zur Anstellung als Lehrer erforderlich, ebensowenig wurde es für den Eintritt in irgend einen Zweig des Staatsdienstes verlangt. Auch gewährte es kein sonstiges Privilegium irgend welcher Art. Nur solche Personen besuchten deshalb ein College, die eine humanistische Bildung zu erlangen wünschten, ehe sie sich ihrem Lebensberufe widmeten. Sie thaten es einesteils der Bildung selbst wegen, andernteils weil sie den praktischen Nutzen einer allgemeinen gründlichen Schulung des Geistes als Vorbereitung zu jedwedem speziellenFache wohl erkannten.

Nach und nach begann sich die Notwendigkeit fühlbar zu machen eine Gelegenheit für andere Studien aufser Latein, Griechisch und Mathematik zu schaffen. Besonders lenkte sich die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Philosophie, die Naturwissenschaften und neuern Sprachen. Dem Bedürfnis konnte auf zweierlei Weise Rechnung getragen werden.

Einmal durch Errichtung einer neuen Schule, in der zur Fortsetzung des Kursus eines College nach Art der deutschen Universität alle Zweige menschlichen Wissens gelehrt wurden, oder indem in den bisherigen das Studium der alten Sprachen und der Mathematik etwas beschränkt und die so gewonnene Zeit den neuen Fächern gewidmet wurde. Der dritte Weg wäre der, das College zu entlasten, indem ein Teil des zu seinem bisherigen Kursus gehörigen Pensum's in die Vorbereitungsschule verwiesen würde, und die Beherrschung desselben zur Bedingung der Aufnahme in das College gemacht würde, um auf solche Weise gleichfalls Raum für die neuen Studienzweige zu schaffen.

Dieser letzte Weg wurde thatsächlich eingeschlagen.

Ein Studium nach dem andern eroberte sich einen Platz in den Kursen der Colleges; wie Physiologie, Botanik, Physik, Geologie, Nationalökonomie, Französisch, Deutsch, Logik, Philosophie, Geschichte etc. und drängte die drei früheren Hauptfächer mehr und mehr in die niedern Schulen. Die Ansprüche für die Aufnahme in das College wurden mit der Zeit in dem Grade erhöht, dafs es für einen Studenten heutzutage schwerer ist, das Eintrittsexamen zu Harvard College z. B. zu bestehen als seinem Grofsvater die Abschlufsprüfung. Als Resultat dieser Entwickelung umfafst das heutige typische amerikanische College einen vierjährigen Kursus, in welchem während der zwei ersten Jahre Lateinisch, Griechisch und Mathematik das vorherrschende Element bilden, das während der letzten Jahre ganz in den Hintergrund tritt,

insofern als diese Fächer dann nur noch fakultativ sind. An ihre Stelle treten dann Naturwissenschaften, neuere Sprachen, Philosophie, Logik, Geschichte, die Staatswissenschaften, Völkerrecht, Psychologie etc.

Die ersten zwei Jahre eines typischen College entsprechen bis zu gewissem Grade den letzten zwei Jahren eines deutschen Gymnasium's, während die letzten zwei sich den Universitätsjahren nähern. Jedoch besteht ein merklicher Unterschied zwischen den bezüglichen Institutionen: In dem typischen College ist der Kursus vorgeschrieben. Während 12 Wochen sind in der Regel 4—5 Stunden wöchentlich jedem einzelnen Fache zugeteilt. Die Methode ist eine katechisierende. Der Besuch der Klasse ist obligatorisch. Ein bestimmtes Lehrbuch liegt dem Unterrichte zu Grunde und eine grofse Zahl verschiedener Fächer werden betrieben, doch fehlt jede Gelegenheit zum speziellen, gründlichen Studium irgend eines Faches. Der abgehende College-Student weifs bei seiner Entlassung etwas von Jedem, aber nicht viel von irgend einem.

Für alle diejenigen, welche Juristen, Prediger oder Ärzte werden oder sich dem Kaufmannstande widmen wollen, ist das eine sehr gute Einrichtung, da sie nun in ihre Fachschulen mit einer humanistischen Bildung ausgerüstet eintreten und ihre speziellen Studien beginnen können. Aber wie steht es um solche, die sich der akademischen Karriere widmen oder aber als Privatgelehrte eine bestimmte Wissenschaft weiter betreiben wollen? Wohin sollen sie sich wenden? Wo ist ihnen Gelegenheit geboten sich auf ihre Arbeit vorzubereiten?

Es gab wirklich bis vor 14 Jahren keine Gelegenheit in ganz Amerika für sie dies zu thun. Sie waren ganz auf sich allein angewiesen. Höchstens stand ihnen private Hülfe einzelner Professoren zur Seite. Doch da diese mit Arbeit überbürdet sind, können sie zu solcher Hülfe nur selten Zeit finden. Zwar organisierten die meisten der Colleges einen sogenannten Post-graduatekursus, dessen Absicht es ist solchen Graduates (d. h. diejenigen, welche den 4jährigen Collegekursus schon vollendet haben), welche den Wunsch nach einer weitern Ausbildung in einem Spezialfache hegen, Gelegenheit dazu zu geben. Jedoch erklärt der oben angeführte Grund, warum fast alle solche Lehrkurse nur ein Scheindasein führen. Es kann im grossen und ganzen von diesem Lehrplan in Amerika behauptet werden, dafs er nichts oder wenigstens nur ausnahmsweise etwas beachtenswertes geleistet hat.

Im Anschlufs an das Gesagte müssen wir aber doch auf eine Eigentümlichkeit dieses Postgraduate-Kursus aufmerksam machen. Der Grad der allen, welche das College absolvieren, erteilt wird ist Artium oder Scientiarum baccalaureus, je nachdem man den klassischen oder naturwissenschaftlichen Kursus durchgemacht hat. Der Magister oder Doktorgrad wird von Harvard und Yale und noch einigen anderen Colleges allen erteilt, die noch zwei resp. drei Jahre unter Aufsicht der Fakultät ihre Studien fortsetzen und am Ende dieser Periode eine Arbeit einhändigen und ein Examen ablegen. Für solche Kandidaten für die Magister- oder Doktorwürde wurden diese Postgraduate-Kurse ursprünglich eingerichtet, aber wie gesagt, in den meisten Fällen haben sie gar keine Bedeutung, weil die Collegeprofessoren keine Zeit haben für diese Kandidaten besondere Kollegien zu halten.

Das einzige Mittel also, das denen, die eine gründliche Vorbereitung für ihre speziellen Fächer erstrebten, übrig blieb, war in die Fremde zu gehen und das einzige Land dessen Universitäts-System so organisiert war, dafs es gerade die notwendigen Vorteile bieten konnte, war Deutschland.

So geschah es, dafs die jungen Amerikaner zu Hunderten dorthin kamen, und es gehört jetzt zu den Seltenheiten in den Colleges des Ostens wenigstens Professoren zu finden, die nicht länger oder kürzer auf einer europäischen Universität studiert haben. Dieser Zustand dauerte in der oben beschriebenen Form, wie schon gesagt, bis vor ungefähr 15 Jahren.

Das Verlangen nach ausgedehnterer Gelegenheit zum Studium fing an sich immer gebieterischer geltend zu machen. Ein Ausflug nach Europa war für die grofse Menge zu kostspielig. Überdiefs war der Kursus eines College der den Vorbereitungskursus in sich schlofs, zu lang geworden, um als blosse Vorbereitung zu den gelehrten Berufen gelten zu können. Man verlangte nach Gelegenheit zu einem Spezialstudium. Ja man ging noch weiter und verlangte ein Institut, wo ein eingehenderes Studium als das der blofsen Anfangsgründe des menschlichen Wissens ermöglicht wurde.

Der erste Versuch diesem Verlangen zu entsprechen, bestand in der Einrichtung eines naturwissenschaftlichen Parallelkursus, so genannt, weil darin Naturwissenschaften an die Stelle des Griechischen im alten Kursus traten. Mit der Zeit wurden noch andere Parallelkurse eingerichtet, und auf diese Weise war eine Vertretung vieler neuer Fächer in dem College ermöglicht. Den Studenten wurde die

Wahl zwischen den Kursen überlassen, also nachdem der Kursus gewählt war, mufste er genau eingehalten werden. Verschiedene Vorbereitungskurse führten zu den verschiedenen Colleges. Aber selbst diese Einrichtung genügte dem Verlangen nach Freiheit und Gründlichkeit nicht mehr.

Dem Harvard College in Cambridge Massachusetts war es vorbehalten die Schritte zu thun, die unzweifelhaft eine Umwälzung in dem höheren Erziehungssystem Amerika's herbeiführen werden, ja sogar zum Teil schon herbeigeführt haben.

Es versteht sich von selbst, dafs ein solcher Schritt nur von einem reichen College gethan werden konnte, denn er erforderte eine grofse Steigerung der Zahl der Dozenten und eine Vergröfserung aller Museen und Laboratorien.

Es war aber noch etwas anderes notwendig — ein Mann, der die ganze Sachlage so gut verstand, dafs er die neue Ordnung einführen und behaupten konnte. Das College und das Land verdanken den grofsen Fortschritt fast einzig und allein dem jetzigen Präsidenten von Harvard, Charles William Eliot, dessen scharfer und genialer Geist klar erkannte, dass die Zeit zu diesem grossen Schritte gekommen war und dessen praktischer Sinn und grosse Geschicklichkeit ihm ermöglichten den Widerstand glücklich zu bekämpfen, und die Mittel herbeizuschaffen, die nötig waren, um seine grofsen Pläne durchzusetzen. Um die Schwierigkeit dieser Unternehmung zu begreifen mufs man im Auge behalten, dafs die Universität gar kein Geld von dem Staate bekommt, und dafs Präsident Eliot um seinen Plan auszuführen Leute so dafür interessieren mufste, dafs sie das dazu nötige Geld der Universität schenkten. Um welche Summen es sich hier handelt, sieht man daraus dafs, seitdem Dr. Eliot zum Präsidenten gewählt wurde, also in weniger als 15 Jahren, die Universität gegen zwölf Millionen Mark von Privatleuten geschenkt bekommen hat.

Die Universität besitzt jetzt über achtzehn Millionen Mark an Eigentum, die alle von Privatschenkungen herstammen. Im Jahre 1882 hat sie eine Million siebenhundertfünfundsiebzig (1 775000) tausend Mark auf solche Weise erhalten. Es heifst in Cambridge, kein Bostoner könnte im Grabe ruhig schlafen, wenn er dem Harvard College nicht etwas hinterlassen hat.

Von besonderer Bedeutung sind in Harvard College folgende Einrichtungen: dafs alle Studien der höheren Semester des Universitätskursus fakultativ gemacht wurden, dann in der umfassenden Verviel-

fältigung der Zahl der zum Studium gebotenen Gegenstände. Endlich aber in der Vermehrung der günstigen Gelegenheit zum Spezialstudium der verschiedenen Fächer.

In Folge dessen existiert während der letzten drei Jahre des Kursus vollkommene Lernfreiheit, während der Kursus des ersten Jahres bestimmt vorgeschrieben ist. Die folgenden der Wahl der Studenten überlassenen Gegenstände werden in den Vorlesungen vertreten: Semitische Sprache, Sanskrit und Griechisch, Latein, Englisch, Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Philosophie, Logik, Psychologie, Nationalökonomie, Geschichte, Römisches Recht, die schönen Künste, Musik, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte. Jedes dieser Fächer ist durch eine Lehrkraft vertreten, welche zu tieferem Eindringen Hülfe leistet.

Die Fakultät umfaſst 31 ordentliche Professoren, 13 auſserordentliche Professoren, und 12 sogenannte tutors oder Lektoren. Die tutors haben es meistens mit der Instruktion während des ersten Jahres zu thun, wo hingegen die Professoren mit während der der höheren Semester betraut sind. Die Zahl, der zu dieser Abteilung gehörigen Studenten beläuft sich auf zirka 1000. Auſserdem sind mit der Anstalt verbunden zwei theologische Fakultäten, eine Juristische, eine Medizinische, eine Zahnärztliche, ein Polytechnikum, ein landwirtschaftliches Institut und eine Tierarzneischule. Daraus geht hervor, daſs wir es hier mit einer Universität im wahren Sinne des Wortes zu thun haben.

Die akademische Abteilung oder das eigentliche College entspricht genau der philosophischen Fakultät einer deutschen Universität, die anderen Lehranstalten korrespondieren ebenfalls mit den entsprechenden deutschen Fakultäten. Jedoch giebt es einen merklichen Unterschied zwischen den für die Aufnahme festgesetzten Bedingungen.

Dieselben sind sehr gering in Amerika in Betreff aller Fakultäten ausgenommen der akademischen. Doch übersteigen die auf einer preuſsischen Universität gemachten Ansprüche noch die der letzteren. Zur Ausgleichung ist das erste Jahr in Harvard College wirklichen Vorbereitungsstudien gewidmet.

Die Studenten sind gezwungen wenigstens 15 Stunden wöchentlich Vorlesungen zu belegen und dieselben auch wirklich zu hören, da sie am Ende des Jahres ein Examen über die darin besprochenen Gegenstände ablegen müssen. Das durchschnittliche Alter der Studenten, wenn sie in Harvard College eintreten, ist 18½ und falls sie alle Examina glück-

lich bestehen erlangen sie im Alter von 22½ Jahren die Baccalaureuswürde. Sie werden classenweise befördert, Alle z. B., die in das College im September 1883 in die erste Klasse eintreten, werden im Juni 1887 zusammen abgehen, diejenigen freilich ausgenommen, die bei irgend einem Examen durchfallen.

Harvard College gebührt unstreitig der erste Rang unter den amerikanischen Hochschulen. Der Unterricht geschieht im ersten Jahre überwiegend vermittelst Lehrbücher, in den höheren Semestern bedient man sich teils gleichfalls derselben, teils folgt man dem deutschen Vorlesungssystem. Die anderen erstgenannten Colleges und Universitäten Amerikas deren Zahl nach dem letzten Berichte des Erziehungs-Kommissarius an 400 beträgt, stufen sich von Harvard College nach verschiedenen Richtungen hin ab. Sie unterscheiden sich von dem auf solche Weise sowohl durch die Zahl und Mannigfaltigkeit der gebotenen Kollegien, als durch die Bedingungen zum Eintritt, so dafs die schlechtesten von ihnen in den West- und Südstaaten kaum mehr als den Namen eines Progymnasiums verdienen. Der Ausdruck Universität insofern er überhaupt eine technische Bedeutung in Amerika hat, wird auf eine Gattung von Lehranstalten angewandt, welche die Fachschulen aller Art (als juristische, medizinische, theologische etc.) und ein College umfafst, das in den meisten Fällen noch das alte typische College ist, welches keine Gelegenheit zum Fachstudium bietet und dessen Studenten nach vollendetem Kursus in Fachschulen eintreten oder zum Geschäftsleben übergehen oder aber sich nach Europa begeben, um sich zum akademischen Berufe die nötige Vorbildung zu verschaffen.

In einigen Colleges nach dem Muster Harvard's erweitert sich, wie schon gesagt, diese Abteilung und entwickelt sich zu einer Lehranstalt, die der philosophischen Fakultät an einer deutschen Universität gleicht.

Die meisten der Colleges und Universitäten verdanken ihre Existenz der Kirche oder Privatpersonen. Um welche Summen es sich in den letzten Jahren handelt, kann man wol aus dem, was von Harvard College oben gesagt wurde, wie aus dem folgenden, entnehmen:

Boston-Universität in Boston wurde vor zehn Jahren mit einer Summe von 8,000,000 Mark gegründet, welche zwei Bostoner Kaufleute der methodistischen Kirche zu diesem Zwecke hinterliefsen. Andere Mitglieder der Kirche haben bedeutende Summen hinzugefügt.

Johns Hokkins Universität zu Baltimore wurde aus dem

dazu von Johns Hokkins hinterlassenen Gelde (12,000,000 Mark) gegründet.

Case School of applied Science zu Cleveland, Ohio, wurde vor zwei Jahren von Mr. Case mit 5,000,000 Mark ausgestattet und Adelbert College in derselben Stadt von Mr. Stone mit 4,100,000 M.

Cornell College zu Ithaca, New-York, obgleich ein Staatscollege das, wie die anderen unten erwähnten Staatscolleges auf Basis der von der Unionsregierung geschenkten Ländereien gegründet wurde, (es hat 1,000,000 Acres bekommen, die einen Wert von 20,000,000 M. schon jetzt repräsentieren und die alle Jahre wertvoller werden) hat von Mr. Cornell fast 3,000,000 Mark, und von verschiedenen anderen Leuten (unter anderem von der Frau eines der Professoren) zusammen gegen 10,000,000 Mark empfangen.

Wellesley College für Mädchen zu Wellesley, Massachusetts hat gegen 3,000,000 Mark von zwei Personen erhalten.

Smith College für Mädchen zu Northampton, Mass. wurde von einer reichen Dame mit 1,200,000 Mark ausgestattet etc. etc.

Im Jahre 1880 allein sind mehr als 25,000,000 Mark den verschiedenen Colleges der Vereinigten Staaten von Privatleuten geschenkt worden, und es war kaum mehr als ein Durchschnittsjahr in der Beziehung. (Siehe Report of Commissionen of Education, 1880. Washington. D. C. United States.) Im Jahre 1863 wurde aufserdem jedem Staate von der Regierung der Vereinigten Staaten eine bedeutende Schenkung an Ländereien gemacht zur Gründung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt.

Einige Staaten trugen ihrerseits reichlich mit Spenden zu dieser Gründung bei und errichteten eine sogenannte Universität, die jedoch in den meisten Staaten nur eine landwirtschaftliche Schule in Verbindung mit einem College in einem mehr oder weniger entwickelten Zustande repräsentiert. Andere Staaten dagegen haben auch noch dazu besondere Staatsuniversitäten gegründet, deren Kern überall das eigentliche College bildet, um welchen allmählig die Fachschulen errichtet wurden. Es versteht sich, dafs eine theologische Fakultät vom Staate nirgendswo gegründet wird, weil in Amerika Staat und Kirche vollständig getrennt sind.

In Verbindung mit den Colleges sind von Zeit zu Zeit spezielle Abteilungen, denen der Name „Schule“ beigelegt wurde, errichtet als „Bergwerksschule“, „Schule der Staatswissenschaften“ etc. Die Vorbereitungsschulen für das College heifsen Akademien, Seminarien oder „Highschools“, je nachdem sie private oder öffentliche Anstalten

sind. Die Akademien und Seminarien haben gewöhnlich 2 Parallel-Kurse, von denen der eine zum College nötige Vorbereitung giebt, der andere mehr den Ansprüchen, die das praktische Leben an Jeden stellt, gerecht zu werden versucht. Die öffentlichen Highschools sind freie Schulen gewöhnlich auf derselben Stufe stehend als die Akademien und Seminarien, die ebenfalls eine Vorbereitung zur Universität gewähren. Sie umschliefsen gleichfalls 2 Lehrkurse, einen sogenannten klassischen und einen allgemeinen, welcher kein Griechisch umfafst und in welchem Latein fakultativ ist.

Nach dieser allgemeinen Beschreibung des amerikanischen Schulsystems können wir zu unserm eigentlichen Thema übergehen, nämlich zur Schilderung der Methode, nach welcher das Studium der Staatswissenschaften auf den genannten Anstalten betrieben wird.

Wie vorher gesagt, widmen alle öffentlichen Highschools und Akademien wenigstens 4—5 Stunden wöchentlich während eines 12 Wochen umfassenden Turnus der Verfassung der Vereinigten Staaten. Die zum College sich vorbereitenden Schüler sind von diesem Studium befreit, da der Collegekursus dasselbe in sich schliefst. Auch auf den Volksschulen tritt dieses Studium als ein fakultatives auf, und in manchen Staaten ist sogar der Vorschlag gemacht, dasselbe dort obligatorisch zu machen. Viele Highschools oder Präparandenanstalten, wie man sie füglich nennen könnte, widmen 5 St. wöchentlich ein Vierteljahr hindurch der Nationalökonomie. Dasselbe gilt auch von den Akademien und Seminarien. Indem ich dieses Fach, wie es auf den Colleges betrieben wird, zu beschreiben versuche, werde ich eines derselben als typisches Beispiel aufführen, der andern aber nur insoferne Erwägung thun, als sie davon abweichen.

Wir wählen als solches das Williams College in Williamstown in Massachusetts. Dem Studium der Nationalökonomie sind während 15 Wochen 6 Stunden pro Woche zugeteilt. Von den 90 dazu bewilligten Stunden wird das letzte Drittel der Zeit also 30 Stunden auf Repetition verwendet. Als Lehrbuch braucht man das bekannte Buch: Perry's Elements of Political Economy. Da ja der Verfasser desselben A. L. Perry, Professor der Nationalökonomie in Williams College ist. Die Studenten werden zu einer exakten Wiedergabe der vorgeschriebenen Lektion angehalten. Nach dem Aufsagen derselben, die ungefähr eine halbe Stunde ausfüllt, findet eine allgemeine Diskussion über den durchgenommenen Gegenstand statt, die durch Anmerkungen Seitens des Lehrers ergänzt wird.

Ungefähr 6 St. pro Woche während eines Zeitraumes von 12

Wochen sind dem Studium der Verfassung der V. St. zugeteilt. Die Studenten haben die Verfassung wörtlich auswendig zu lernen, und der Professor hält eine eingehende Besprechung zur Ergänzung und Erläuterung jedes Passus. Es wird von jedem Studenten verlangt, dafs er diese Vorträge mündlich oder schriftlich reproduzieren kann, und ein Teil jeder Stunde ist dem Aufsagen der aufgegebenen Lektion gewidmet. Obengenannte Studien sind obligatorisch für alle Studenten und fallen in das dritte Jahr des Collegekursus, wo die Studenten sich also in einem Alter zwischen 19 und 20 Jahren befinden, da sie etwas jünger wie in dem entsprechenden Jahre in Harvard sind.

Was wir von Williamscollege hinsichtlich dieser 2 Studien gesagt, gilt von dem durchschnittlichen Amerikanischen College.

Von 60—90 Stunden verwendet man auf Nationalökonomie und ungefähr dieselbe Zeit auf die Verfassung der Vereinigten Staaten. Die Lehrmethode ist Auswendiglernenlassen der Sätze eines Lehrbuch's und Abfragen derselben, mehr oder weniger durch Vorlesungen ergänzt.

An manchen Colleges hat der Präsident aufser der Direktion die Verpflichtung in verschiedenen Fächern als: Ethik, Bibelkunde, Kirchengeschichte, Logik, Psychologie, Nationalökonomie und Verfassungslehre zu unterrichten. In solchem Falle werden die beiden letztgenannten Fächer nur stiefmütterlich behandelt. Sogar die Mädchencolleges haben ein bedeutendes Pensum in Nationalökonomie und Verfassungsgeschichte zu absolvieren.

Im Wellesley-College in Wellesley, Massachusetts wird ein Kursus in der Verfassungsgeschichte Englands gehalten, der während 12 Wochen 3 Stunden wöchentlich umfasst. Dem Studium der Verfassungsgeschichte der Ver. St. ist dieselbe Zeit zugeteilt, ebenso wie dem der Nationalökonomie.

Smith College in Northampton Mass. für Mädchen überläfst 3 Stunden wöchentlich durch 12 Wochen der Nationalökonomie und 2 Stunden durch 12 Wochen der Staatslehre [1]).

1) Um in dieses College aufgenommen zu werden müssen die Mädchen ein Examen in folgenden Fächern ablegen: Latein — in der Grammatik, in Übersetzung aus dem Englischen, in Cäsar I—IV Bücher de bello Gallico, in sieben Reden Ciceros, in Virgil; Griechisch — Grammatik, Übersetzungen aus dem Englischen, Xenophon I—IV Bücher Anabasis, Homer I—III Ilias Mathematik, Planimetrie, Algebra und Arithmetik. Es sind jetzt 240 Mädchen in dieser Schule, die alle das Eintrittsexamen bestanden haben. Das College wurde gegründet um den Mädchen ganz dieselben Gelegenheiten zu bieten, wie sie ihre Brüder in dem typischen College haben, da die Colleges in den Oststaaten meistenteils nur männlichen Studenten zugänglich sind.

Die in den verschiedenen Colleges gebrauchten Lehrbücher sind sehr verschieden. Unter Mill's Principles of Political Economy, Fawcetts Elements of P. E., Perry's' Political Economy und Wayland Hecast by Chapin ist wohl das vorletzte das weitverbreiteste, während das letztgenannte erst anfängt populär zu werden.

Die strengen Schutzzöllner in Amerika haben immer von Neuem Klage gegen diese Bücher erhoben, weil sie ausnahmlos freihändlerisch sind. Nur 2 oder 3 Professoren der Nationalökonomie an amerikanischen Colleges verbreiten schutzzöllnerische Ideen durch ihre Lehren oder bedienen sich schutzzöllnerischer Lehrbücher.

Die Praktiker werden nie müde die doktrinären Professoren zu verhöhnen, welche nach ihrer Meinung alle ihre Theorien von britischen Freihändlern eingesaugt haben.

Wir können von dem Durchschnittslehrer der Nationalökonomie in Amerika behaupten, dafs er nicht mehr von seinem Gegenstande weifs, als was in dem Lehrbuche steht, was ja kaum anders zu erwarten ist, da er weder Zeit noch Gelegenheit zu eingehenderem Studium gehabt hat. Es giebt verhältnismäfsig wenige von Ihnen, die jemals auch nur eine Stunde dem Studium von Carey gewidmet und eine verschwindend kleine Zahl derer, die irgend etwas von französischer oder deutscher Nationalökonomie wissen. Die einzigen deutschen Werke über Nationalökonomie in englischer Sprache sind Lists erstes Werk, welches zuerst in Amerika erschien und der erste Band von Roscher's grossem Werke, der vor 3—4 Jahren übersetzt worden.

Nur wenige der Prof. können Deutsch oder Französisch lesen. Dies gilt freilich nicht von denjenigen, welche an den später in diesem Artikel zu besprechenden Schulen angestellt sind, deren viele in Deutschland oder Frankreich oder in beiden Ländern studiert haben. Die in den Schulen niedrigen Grades verwendeten Bücher über Nationalökonomie, insoweit dieses Fach in denselben überhaupt gelehrt wird, sind Mrs. Fawcetts kleines Werk, Tevons Primer of Pol. Economy. Mason und Lalor's Polit. Economy in 16 Definitionen und 14 Propositionen, alle durchgängig von streng freihändlerischem Geiste durchweht. So viel über das Durchschnittscollege. Wir gehen nun zur detaillierten Besprechung einiger Colleges über.

Amherst College zu Amherst Mass. bietet im vierten Jahre eine 6stündige Vorlesung wöchentlich während 12 Wochen über Nationalökonomie. Die Hälfte der Zeit wird auf das Studium Roschers in der Englischen Übersetzung verwandt.

Der Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten sind wöchentlich 4 Stunden während 12 Wochen zugeteilt und der Staatslehre 3 Stunden wöchentlich für dieselbe Zeitdauer. Lehrweise: Durchnehmen von Lehrbüchern und Vorträge.

Dartmouth College zu Hannover im Staate New Hampshire bestimmt während des 4ten Jahres 40 Stunden der Nationalökonomie, eben dieselbe Zeit dem Verfassungsrecht und 38 dem Völkerrecht.

Yale College zu New Haven im Staate Connecticut verwendet während des 4. Jahres 3 Stunden die Woche während 20 Wochen auf Nationalökonomie — Mills oder Fawcetts Werk wird als Lehrbuch benutzt. Lehrweise — Recitationen durch Discussionen und Vorlesungen ergänzt. Ein Kursus in Cairnes „Some Leading Principles of Political Economy newly Expounded" wird während der letzten Hälfte des vierten Jahres als fakultatives Studium gehalten. Ein zweiter fakultativer Kursus im praktischen Teile der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, sowie Kurse in Völkerrecht und Staatslehre sind für die postgraduates eingerichtet. Collegien im amerikanischen und englischen Verfassungsrecht sind allen undergraduate und postgraduate Studenten zugänglich. Der Unterricht in den Staatswissenschaften in Yale College ist unter der Aufsicht des durch seine Geschichte des Amerikanischen Papiergeldes und seine heftigen Angriffe gegen die Schutzzöllner und schutzzöllnerischen Ansichten bekannte Professor Sumner, der im strengsten Sinne des Wortes ein orthodoxer Nationalökonom ist und den Gegnern der orthodoxen Nationalökonomie in Amerika durch seine schneidige und geniale Kritik viel zu schaffen macht. Dem Professor Sumner zur Seite steht Professor Henry Farnam in der mit Yale College verbundenen Sheffield Scientific School, wo er die Nationalökonomie teilweise vermittelst Lehrbücher, teilweise vermittelst Vorlesungen lehrt.

Cornell College zu Ithaca New York, dessen Präsident der ehemalige Gesandte der Vereinigten Staaten in Berlin Dr. Andrew D. White ist, giebt 2 Stunden die Woche während 12 Wochen der Polizeiwissenschaft, ebensoviel Zeit während 40 Wochen der Nationalökonomie, 3 Stunden die Woche für 12 Wochen der Finanzwissenschaft und ebensoviel Zeit der Staatslehre und 5 Stunden die Woche für 12 Wochen der Verwaltungslehre. Eingehende Vorlesungen in dem amerikanischen und englischen Verfassungsrechte werden gleichfalls gehalten. Der Plan des Unterrichts ist in Cornell etwas eigentümlich. In der Nationalökonomie und Geschichte z. B. giebt es in jedem Fache einen ordentlichen Professor. Andere Professoren aus

anderen Universitäten werden dann eingeladen über bestimmte Punkte oder Gegenstände vorzutragen, die dann ein Kolleg von zehn bis zwanzig oder mehr Vorlesungen halten. Auf diese Weise haben die Studenten Gelegenheit mehrere berümte Dozenten zu hören. Und der Vorteil, welchen man in Deutschland dadurch hat, dafs die Studenten von einer Universität zur anderen umherziehen können, wird hier dadurch erreicht, dafs die Professoren selbst umherziehen; denn es kommt selten vor, dafs die Studenten einer Universität eine andere während des Laufes des akademischen Quadrienniums des Studiums wegen besuchen.

John Hopkins Universität zu Baltimore hat zwei halbjährige Kurse in der Nationalökonomie; der erste 5stündige umfafst den theoretischen und bereitet für den andern Teil vor; der zweite auch 5stündige behandelt den praktischen Teil. Aufserdem giebt es ein dreistündiges Kolleg über Finanzwissenschaft. Die Lehrmethode ist in den verschiedenen Vorlesungen ungleich. In dem theoretischen Teil der Nationalökonomie wird ein Lehrbuch und hauptsächlich die katechisierende Methode angewendet. In den anderen Kollegien trägt man fast ausschliefslich vor. Bei dieser Universität ist R. T. Ely, Dr. Phil. (Heidelberg) der Professor der Nationalökonomie.

In Verbindung mit dieser Universität besteht ein Verein für Geschichte und Staatswissenschaft. Dieser Verein unter der Direktion von Dr. Herbert B. Adams erstrebt eine engere Mitwirkung aller für die Förderung dieser Wissenschaften interessierten Persönlichkeiten wo sie auch seien, besonders aber aller an Universitäten angestellten Dozenten. Er widmet besondere Aufmerksamkeit der Geschichte der Verfassung und ökonomischen Einrichtungen Amerikas. Er veröffentlicht eine Reihe von Schriften, die Bezug auf diesen Gegenstand haben, und welche teils von Mitgliedern derselben und teils von auswärtigen Fachleuten geschrieben worden sind. Eine Anzahl von Abhandlungen über die Rechtsgeschichte der amerikanischen Staaten ist schon erschienen und einige Abhandlungen über ökonomische Gegenstände sind angezeigt worden. Der Einflufs dieses Vereins hat sich schon nach vielen Richtungen hin als segensreich und anregend erwiesen [1]).

---

1) Die Johns Hopkins Universität ist unter amerikanischen Schulen *sui generis*. Sie sollte ursprünglich eine Schule für postgraduates sein, wo sie Gelegenheit zum Spezialstudium haben sollten. Vor etwa sechs Jahren eröffnet hat sie bis jetzt insgesamt 449 Studenten gehabt, von welchen 275 postgraduate Studenten waren und 174 der ungraduate Abteilung angehörten, welche doch auch endlich errichtet wurde. Von den 275 sind mehr als 100 Professoren und Lehrer in Universitäten, Colleges oder Seminarien

Harvard College zu Cambridge, Massachusetts widmet 3 Stunden die Woche durch 20 Wochen einem eingehenden Studium Mills, und ebensoviel Stunden durch noch 20 Wochen der Finanzgeschichte Amerikas, (ein durch zwei Semester sich hinziehendes Kolleg) Cairnes, Carey und andere Ökonomen werden in einem dreitstündigen Kolleg, das sich durch 40 Wochen hinzieht, eingehend besprochen. (Das zweite Kolleg). Ein einstündiges Kolleg das ganze Jahr hindurch wird den Landverpachtungssystemen gewidmet. (Das dritte Kolleg). Es wird dort aufsergewöhnlich gute Gelegenheit zum Studium der Rechtsgeschichte der verschiedenen Kulturvölker geboten. Die Vorlesungen der juristischen Fakultät stehen auch allen Mitgliedern der akademischen Fakultät offen. Professor C. E. Dunbar mit zwei Tutors erteilen den Unterricht in der Nationalökonomie. Während des vorigen Jahres belegten 147 Studenten das erste Kolleg, 32 das zweite, und 9 das dritte. Fast alle diejenigen, welche nachdem sie ihren Collegekursus durchgemacht haben Jura zu studieren beabsichtigen, widmen der Nationalökonomie während der Collegekursus wenigstens drei Stunden in der Woche 40 Wochen hindurch und der Geschichte viel mehr Zeit in den letzten Jahren des Kursus.

Es giebt noch drei Anstalten, die der eingehenderen Betrachtung wert sind. Das sind die drei Fachschulen für die Staatswissenschaften, welche in Verbindung mit der Staatsuniversität von Michigan, mit dem Columbia College in der Stadt New York, und mit der Universität von Pennsylvanien zu Philadelphia gegründet worden sind. Die letztgenannte heifst die Wharton School of Finance and Economy nach dem Manne der die Geldmittel zur Gründung der Schule gab.

Diese drei Hochschulen sind unter sich erheblich verschieden und verdienen eine nähere Beschreibung als die ersten Versuche in Amerika Fachschulen für die Pflege der politischen Wissenschaften zu gründen. Die School of Political Sciences in Verbindung mit der Staats-Universität zu Ann Arbor im Staate Michigan wurde erst im Herbste 1881 eröffnet. Die angezeigten Kollegien wurden in vier Rubriken geteilt, welche den folgenden Index Scholarum ausmachten.

---

geworden. In diesem Jahre sind unter den dortigen Studenten 99 welche die Baccalaureuswürde von anderen Colleges erlangt haben. Der Präsident dieser Universität Dr. Daniel C. Gilman hat sich schon nach verschiedenen Richtungen hin um das höhere Schulwesen Amerikas verdient gemacht.

## I. Politische und Verfassungsgeschichte.

1. Allgemeine Geschichte Englands von der Thronbesteigung Heinrichs des IV. bis zum Ende der Napoleonischen Kriege — zweistündig — zwei Semester.
2. Politische Geschichte der amerikanischen Kolonieen von 1607—1783 — einstündig — ein Semester.
3. Verfassungsgeschichte d. Verein. Staaten 1776—1860 — zweistündig — zwei Semester.
4. Entstehung und Entwickelung Preufsens — dreistündig — ein Semester.
5. Kulturgeschichte des Mittelalters — zweistündig — ein Semester.
6. Geschichte der politischen Institutionen — dreistündig — ein Semester.
7. Historisches Seminar — Politische Entwickelung Englands und seiner Verfassung — vierstündig — ein Semester.
8. Geschichte Europas 1500—1789 — zweistündig — ein Semester.
9. Historisches Seminar — politische Entwickelung d. Ver. Staaten und ihrer Verfassung — dreistündig — ein Semester.
10. Politisches Seminar — Lokalverwaltung (Gemeinde-, Kreis-, und Provinzialverwaltung) in Europa und Amerika — zweistündig — Semester.

## II. Ökonomische Wissenschaften.

1. Theoretische Nationalökonomie — dreistündig — ein Semester.
2. Praktische Nationalökonomie — dreistündig — ein Semester.
3. Finanzwissenschaft — zweistündig — ein Semester.
4. Seminar für Finanzwissenschaft — ein Semester.
5. Funktionen des Staats in ökonomischer Entwickelung — Ausbeutung der Bergwerke — einstündig — ein Semester.
6. Forstwissenschaft — zweistündig — ein Semester.

## III. Sozial-, Sanitäts- und Erziehungswissenschaft.

1. Sozialwissenschaft (Armut, Verbrechen etc.) — zweistündig — ein Semester.
2. Sanitätswissenschaft — zweistündig — ein Semester.
3. Geschichte des Bildungswesens — zweistündig — ein Semester.

## IV. Verfassungs-, Verwaltungs- und Völkerrecht.

1. Politische Ethik — einstündig — ein Semester.
2. Verfassungsrecht — zweistündig — ein Semester.

3. Besteuerungslehre und das Steuerrecht — dreistündig — ein Semester.
4. Städtische Verwaltung — zweistündig — ein Semester.
5. Völkerrecht — zweistündig — ein Semester.
6. Geschichte der modernen Diplomatie — zweistündig — ein Semester.

Man wird leicht sehen, dafs diese Einteilung der Gegenstände nicht ganz logisch ist, und dafs die verschiedenen Kollegien, teilweise wenigstens, dasselbe Feld zu decken scheinen. Die verschiedenen Professoren aber teilen das ganze Bereich so unter sich ein, dafs sie in anderer Feld nicht übergreifen. Nur diejenigen werden in die Anstalt aufgenommen, welche die ersten zwei Jahre des Collegekursus vollendet haben, die also im allgemeinen schon zwanzig Jahre alt sind. Die Bedingungen der Erteilung der Doktorwürde sind ungefähr dieselben wie auf preufsischen Universitäten, viz. die Vollendung der dreijährigen Studienzeit (das akademische Triennium), eine grössere schriftliche Arbeit, das Ablegen eines mündlichen Examens in drei Fächern (Hauptfach und zwei Nebenfächern) und eine Disputation. Am Ende des zweiten Jahres kann man sich um die Würde eines Baccalaureus oder Magister bewerben. In beiden Fällen mufs man ein mündliches Examen ablegen und im letzteren noch eine schriftliche Arbeit einhändigen. Alle Kandidaten für eine akademische Würde müssen die Kollegien, die sie belegt haben, auch regelmäfsig besuchen, sonst wird gegen sie disziplinarisch verfahren.

Ihre Unterrichtsmethode ist teilweise vermittelst Vorlesungen, teilweise vermittelst Seminarien und teilweise vermittelst Repitierstunden. In der Nationalökonomie sind z. B. aus drei Stunden zwei den Vorlesungen und eine dem Repitieren, resp. dem Fragen und Abfragen seitens der Studenten und Professoren gewidmet.

Die oben angeführten Kollegien sind allen Mitgliedern der Universität zugänglich und nicht nur den in der Schule der Politischen Wissenschaften eingeschriebenen. Die Zahl der in dieser Schule eingeschriebenen Studenten ist verhältnismäfsig klein (zwischen zwanzig und dreifsig), während die Kollegien doch zahlreich besucht werden. Frauen werden unter denselben Bedingungen zugelassen wie die Männer; Die Kollegiengelder sind verhältnismäfsig niedrig, für Bürger des Staates Michigan — 30 Dollars das erste Jahr und 20 Dollars für jedes darauf folgende Jahr; für Bürger anderer Staaten 50 Dollars für das

erste Jahr und 25 Dollars für jedes darauf folgende Jahr und 1
Dollars für das Doktorexamen. Diese Gelder müssen von allen be
zahlt werden, gleichviel ob sie eins oder mehrere Kollegien belegen.

Die Bibliothek, welche eine gut ausgewählte aber nicht gross
Zahl Bücher enthält, steht allen Studenten offen von 9 Uhr Vormittag
bis 5 Uhr Nachmittags und von $7^1|_2$ bis 9 Uhr Abends. Unter an
deren wertvollen Sammlungen besitzt diese Bibliothek die Privatbiblio
thek von dem verstorbenen Professor Rau aus Heidelberg, die vo
einem reichen Kaufmann aus Detroit gekauft und der Universität ge
schenkt wurde.

Die Schule der Politischen Wissenschaft in Verbindung mit Co
lumbia College zu New York ist den eben beschriebenen in so wei
ähnlich, dafs sie eine dreijährige Studienzeit (das akademische Trien
nium) verlangt, und die Doktorwürde bei der Vollendung des Kursu
erteilt. In anderen Beziehungen unterscheidet sie sich wesentlic
von der Michiganer Schule. Nur diejenigen werden zugelassen, welch
das dritte Jahr des Collegekursus vollendet haben. Der Kursu
ist vorgeschrieben und jeder mufs ihn genau befolgen. Endlich is
ihre Beziehung zu der juristischen Schule eine sehr enge, weil da
Studium des Rechts einen wesentlichen Bestandteil des Kursus bilde

Der Kursus ist der folgende:

### Erstes Jahr.

#### Erstes Semester.

| | Stunden pro Woch |
|---|---|
| Politische Geographie, Ethnographie und Verfassungsgeschichte der Verein. Staaten | 4 |
| Verfassungsgeschichte Englands bis 1688 | 2 |
| Geschichte der Volkswirtschaft | 2 |
| Geschichte der Staatslehre von Plato bis auf Hegel | 3 |
| Bibliographie der Staatswissenschaften | 1 |

#### Zweites Semester.

| | |
|---|---|
| Verfassungsgeschichte der Verein. Staaten | 4 |
| Verfassungsgeschichte Englands seit 1688 | 2 |
| Finanzwissenschaft | 2 |
| Geschichte der Staatslehre von Plato bis auf Hegel | 3 |
| Bibliographie der Staatswissenschaften | 1 |

## Zweites Jahr.

### Erstes Semester.

Geschichte des römischen Rechts . . . . . . . . . . . . 6
Vergleichendes Verfassungsrecht von den europäischen und amerikanischen Staaten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 3
Statistik — Methode und Resultate . . . . . . . . . . . 2

### Zweites Semester.

Vergleichende Rechtswissenschaft der hauptsächlichsten europäischen Systeme des Zivilrechts . . . . . . . . . . . 6
Vergleichendes Verfassungsrecht der verschiedenen Staaten der amerikanischen Union . . . . . . . . . . . . . . . . 3
Statistik — Methode und Resultate . . . . . . . . . . . 2

## Drittes Jahr.

### Erstes Semester.

Geschichte der Diplomatie . . . . . . . . . . . . . . . 2
Privatvölkerrecht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Vergleichendes Verwaltungsrecht der hauptsächlichen Kulturstaaten Europas und Amerikas . . . . . . . . . . . 5
Kommunismus nnd Sozialismus . . . . . . . . . . . . . 2

### Zweites Semester.

Öffentliches Völkerrecht . . . . . . . . . . . . . . . . 2
Privatvölkerrecht . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1
Vergleichendes Verwaltungsrecht der verschiedenen Staaten der amerikanischen Union . . . . . . . . . . . . . . . . 5
Kommunismus und Sozialismus . . . . . . . . . . . . . 2

Am Ende jedes Jahres mufs ein Examen in den das Jahr hindurch betriebenen Fächern abgelegt werden. Keinem Studenten, der bei diesem Examen durchfällt, wird es erlaubt in den nächsten Jahrgang einzutreten. Die Würde philosophiae baccalaureus wird allen erteilt, die das zum Schlusse des ersten Jahrganges stattfindende Examen glücklich bestehen. Um die Doktorwürde zu erlangen, muss eine schriftliche Arbeit eingehändigt und in der gewöhnlichen Weise verteidigt und ein mündliches Examen in den Fächern des ganzen dreijährigen Kursus bestanden werden. Die Elemente der Nationalökonomie werden schon in dem College getrieben ehe die Studenten in die Fachschule treten. Die Kollegiengelder sind hoch. 150 Dollars das Jahr für den vollen Kursus. Die Lehrmethode ist die vermittelst Vorle-

sungen und Seminarien auch in Deutschland übliche. Die gro
Rolle, welche die Geschichte des Rechts, der juristischen Institution
und der Nationalökonomie in dem Kursus spielt wird die Anhän
der historischen Schule besonders erfreuen. Während des Jah
1882—83 wurden 4 Studenten im dritten Jahrgang, fünf Studen
im zweiten Jahrgang und 19 im ersten Jahrgang eingeschrieben. I
waren alle diejenigen, welche dem regelmäfsigen Kursus folgten, u
welche deswegen Kandidaten für die Doktorwürde waren. Es g
aufserdem eine grofse Menge Studenten, welche die Kollegien besu
ten, weil alle den Studenten der juristischen Schule zugänglich war
Mehr als Hundert Tausend Mark jährlich stehen für die Zwecke die
Schule zu Gebote.

In Verbindung mit dieser Schule ist eine Akademie der politiscl
Wissenschaften gegründet worden, welche gute Resultate versprio
Sie ist ein freiwilliger Verein welchem der Präsident der Universi
und die Mitglieder der Fakultäten der juristischen und staatswiss
schaftlichen Anstalten ex officio angehören. Alle diejenigen, wel
an dem Lehrinstitut der politischen Wissenschaften promoviert hal
und alle von den juristisch Promovierten, welche noch zwei Jahre
der erstern studiert haben, können auch in den Verein eintret
Aus diesen Quellen erneuert sich die Akademie von Jahr zu Ja
Ihr Zweck ist die Pflege und das Studium der Staatswissenschaf
bis in das kleinste Detail. Dieser Verein bildet den Zentralpunkt
ganzen Anstalt. Von ihm hängt gröfstenteils die stete Fortsetzı
und immer zunehmende Nützlichkeit der letzteren ab. Da er k
temporärer Haufen von Studenten ist, welche einen gewissen Pu
erreichen und dann von der Schule ins Leben übergehen, sond
eine permanente Gesellschaft von immer fortschreitenden Gelehr
ist, bildet der Verein das produktive Element in dem ganzen
stem. Alles was diese Schule dem jetzigen Vorrat von politiscl
Kenntnissen hinzufügen kann wird aus diesem Verein hervorgel
Jedes seiner Mitglieder verpflichtet sich wenigstens eine selbständ
wissenschaftliche Arbeit im Laufe jedes Jahres zu machen
dieselbe der Akademie vorzulesen. Diese Abhandlung gehört d
der Akademie und die letztere kann sie veröffentlichen, falls
Majorität der Mitglieder das für zweckmäfsig oder vorteilhaft h
Der Verein übernimmt die Aufgabe einen Katalog der staats
senschaftlichen Bibliothek nach Gegenständen anzufertigen und
Zeitschrift der Staatswissenschaften herauszugeben. Er soll ferner
Quelle sein, woher die Fakultäten der Staatswissenschaften und

Geschichte ihre Professoren holen können, und auf diese Weise die Kontinuität der Arbeiten sichern, und die Schule befähigen ihre eigenen Methoden und Traditionen zu behalten, ihren Kursus immer zu vergrössern und ihren Unterricht zu vervielfältigen ohne dafs sie dabei die organische Einheit ihres Wesens beeinträchtigen, mit einem Worte eine Schule des politischen Denkens im besten Sinne des Wortes zu gründen. Siehe Political Science in Columbia College By Prof. J. W. Burgess, International Review 1882.

Die Mitglieder der Akademie sind meistenteils Bewohner der Stadt New York, teils Advokaten, teils Privatgelehrte. Der Einflufs mufs sich mit der Zeit in einem lebhafteren Interesse seitens des grofsen Publikums an den Staatswissenschaften zeigen. Aufser dem oben beschriebenen Kursus werden drei Kollegien, zwanzig Vorlesungen umfassend, von drei nicht an der Schule regelmäfsig angestellten Personen gehalten. Die Vortragenden werden von der Fakultät aus denjenigen Mitgliedern der Akademie gewählt, welche sich durch hervorragende Arbeiten ausgezeichnet haben; sie werden auf drei Jahre zu diesem Zweck angestellt und bekommen jeder 500 Dollars per Jahr. Sie wählen selbst den Gegenstand der Kollegien. Für den Ankauf von allen nötigen Büchern für die Bibliothek ist auch reichlich gesorgt. Eine wertvolle Sammlung ist schon gemacht worden. Aufserdem sind alle öffentlichen Bibliotheken New Yorks, deren es eine grofse Zahl giebt, den Studenten zugänglich.

Die dritte Fachschule unterscheidet sich von jeder der obengenannten Institute. The Wharton Finanz School wurde als ein von der Universität abgetrennte Abteilung, durch die Universität Pennsylvanien aus dem zu diesem Behufe von Joseph Wharton einem gemeinsinnigen Kaufmanne in Philadelphia geschenkten Fond (400,000 Mark) gestiftet. Sie ist besonderer Betrachtung wert wegen der auf das Studium der Nationalökonomie und der Verwaltung verwendeten Zeit. Der Kursus ist bis jetzt nur zweijährig, soll aber bald auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Zur Aufnahme werden zwei absolvierte Studienjahre auf einem College vorausgesetzt. Die Studenten werden also im Durchschnitt 20 Jahre alt sein. Der für die Vollendung des zweijährigen Kursus in dieser Fachschule gegebene Grad ist „Bachelor of Finance.“ Der „Doktorgrad“ wird erteilt werden, sobald der dreijährige Kursus existirt. Die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache wird bis zu dem Grade verlangt, dafs der Betreffende die Autoritäten der beiden Länder mit Leichtigkeit verwerten kann. Der Kursus ist obligatorisch und umfasst folgende Fachstudien.

## Erster Jahrgang.

### Erstes Semester.

| | | |
|---|---|---|
| Nationalökonomie (Theoretischer Teil) | 5 | stündig. |
| Staatslehre | 5 | „ |

### Zweites Semester.

| | | |
|---|---|---|
| Geschichte des Handels und Fabrikwesens | 5 | „ |
| Politische Ethik | 3 | „ |

## Zweiter Jahrgang.

### Erstes Semester.

| | | |
|---|---|---|
| Finanzwissenschaft und Europäische Finanzgeschichte | 5 | „ |
| Nationalökonomie (Praktischer Teil) | 5 | „ |
| Handelsrecht | 5 | „ |

### Zweites Semester.

| | | |
|---|---|---|
| Amerikanische Finanzgeschichte | 5 | „ |
| Verwaltungslehre und Statistik | 5 | „ |
| Handelsrecht | 5 | „ |
| Verfassungsrecht | 5 | „ |

Der Unterricht geschieht teilweise durch Vorlesungen, teilweise vermittelst Rezitationen der Studenten und endlich durch Seminarien. Die Zusammenstellung dieser drei Lehrmittel ist dem Gutdünken der resp. Professoren überlassen. Man ersieht aus dem Plane, dafs jeder Student dem Studium der Nationalökonomie und dem der Finanzwissenschaft je 5 St. wöchentlich ein Jahr hindurch widmet, während er auf das der Verwaltungslehre 5 St. pro Woche nur ein halbes Jahr verwendet. Dazu tritt die Arbeit im Seminar hinzu. Der Professor der Nationalökonomie an dieser Schule ist R. E. Thompson, der sich durch sein Buch „Social Science und National Economy" den Ruf als hervorragendster Anhänger Careys erworben hat. Die Universität von Pennsylvanien besitzt eine der besten Fachbibliotheken der Nationalökonomie in der neuen Welt. Der Grund zu dieser Bibliothek wurde durch den verstorbenen Stephan Colwell gelegt, einem wohlhabenden Kaufmanne in Philadelphia, der seine Privatbibliothek, die ungefähr 8000 Bände über Staatswissenschaft enthielt, der Universität hinterliefs. Mr. M. Calmont von London fügte ungefähr 3000 englische Brochüren hinzu, die die Periode von 1690–1860 umfassen und in chronologischer Ordnung gebunden sind. Henry Carey der berümte

amerikanische Nationalökonom bereicherte sie durch die Schenkung seiner Privatbibliothek, die eine ungewöhnlich reichhaltige war. Dazu kaufte die Universität von Zeit zu Zeit andere Bücher und ist unaufhörlich bemüht die Sammlung zu vergröfsern bis sie zu einer gewissen Vollständigkeit gelangt sein wird. Der Unterschied zwischen den 3 Schulen ist ersichtlich und durch die besonderen Verhältnisse, unter denen jede von ihnen entstand, leicht erklärlich. Der überwiegend historische Charakter der Schule in Michigan findet seine Erklärung einesteils in der Thatsache, dafs der Mann, der die praktische Gestaltung derselben in Händen hatte, Professor der Geschichte an der Universität ist (der bekannte Dr. C. K. Adams) und andernteils darin, dafs die historische Abteilung ausnehmend gut vertreten ist. Der historisch rechtliche Charakter der Columbia Schule erklärt sich dadurch, dafs die dort mafsgebende Autorität Mr. John W. Burgess, Professor der Rechtsgeschichte in der juristischen Fakultät ist.

Die vorherrschende Tendenz zum Studium der Finanz an der Whartonschule ist wiederum dadurch bedingt, dafs der Mann, der am meisten für sie gethan hat, der wohlbekannte A. S. Bolles ist, ein Fachgelehrter der Geschichte des amerikanischen Finanzwesens. Derselbe hat eine Finanzgeschichte der V. St. geschrieben und ist Herausgeber von Bankers Magazin in New York und zugleich Professor des Handelsrechts und der Handelspraxis an dieser Anstalt. Eine weitere praktische Frage ist mit diesen Instituten verknüpft, die noch der Erwähnung verdient. Sie lautet: Ist es ratsam die Kollegien an einer Universität in getrennten Abteilungen oder Schulen zu organisieren d. i. die Vertreter der verschiedenen Wissensgebiete in besondere Fakultäten einteilen, oder sollen nach deutschem Muster alle diejenigen, welche der theologischen, medizinischen und juristischen Fakultät nicht angehören, einfach der philosophischen Fakultät zugeteilt werden. Diejenigen in Amerika, die für die getrennte Organisation solcher Schulen sind, stellen folgende Argumente zu deren Gunsten auf:

Durch solch eine getrennte Organisation, sagen sie, wird die Aufmerksamkeit des Publikums auf besondere Weise auf die Existenz einer Reihe von Wissenschaften hingelenkt, die sich unmittelbar auf Gesellschaft und Staat beziehen, und welche so wichtig sind, dafs sie besonderer Pflegestätten bedürfen. Auch die Aufmerksamkeit der Studenten wird direkter auf diese Fächer gerichtet.

Zweitens: Da der Betrag des zu solchem Zwecke bestimmten Geldes von dem Interesse abhängt, die solche Gegenstände denen ein-

flöfsen, die über das dazu erforderliche Geld gebieten, ist es v
leichter es für eine Fachschule zu bekommen, die zu einem besonde
Zwecke organisiert worden, als für die Förderung solcher Studi
wenn sie eingereiht sind in die grofse Masse derjenigen Studien d
in einer philosophischen Fakultät eingeschlossen sind. Ferner, we
alle die direkt auf Gesellschaft und Staat bezüglichen Studien
einer organischen Einheit in der Arbeit eng verbunden sind, ist
viel leichter das Ganze zu vervollständigen und bessere Gelegenheit
zu bieten, als wo diejenigen, welche an solchem Unterricht beteili
sind, mehr oder weniger auseinanderlaufende Ziele verfolgen. Endli
hat man es erfahrungsmäfsig viel leichter befunden die Kräfte f
die Förderung der originellen Arbeiten zu vereinen, wo alle zusamm
arbeiten, als wo jeder für sich ein Feld bearbeitet.

Man wird aus dem Hervorgehenden ersehen, dafs die Amerikan
endlich im Ernste die Fachbildung in den Staatswissenschaften au
genommen haben. Ausser den oben beschriebenen Fachschulen ist
klar, dafs Jale und Johns Hopkins, und besonders Harvard gute G
legenheiten zu Spezialstudien in diesen Fächern bieten.

Was die Zukunft solcher Anstalten betrifft, so würde es voreil
sein schon jetzt ein Urteil fällen zu wollen. Ob deren Besuch z
nehmen wird, ob solche Einrichtungen an Zahl sich vermehren we
den, ist schwer sagen. Es giebt vorläufig nur eine Berufsart f
die Zöglinge solcher Schulen, die akademische, und nur wenige kö
nen darin Aufnahme finden. Von den Regierungsbeamten wird ke
Fachexamen verlangt und der Druck, welchen ein solches Examen
Gunsten dieser Schulen ausüben würde, fällt also weg. Die Vortei
welche ein solcher Kursus denjenigen gewährt, welche eine politisc
Laufbahn einschlagen oder welche politischen Zeitungen ihre Kräfte wi
men wollen, sind so augenscheinlich, dafs man denken sollte, er wür
alle anziehen, die eine solche Karrière zu ergreifen gedenken. D
Eigenschaften aber, welche den Erfolg in den ersten Stufen dies
beiden Laufbahnen sichern, sind so ganz und gar verschieden v
denjenigen, welche diese Institute entwickeln oder begünstigen, d
fieberhafte Hast „in das Leben einzutreten" ist bei der grofs
Majorität der jungen Männer eine so grofse, die Überzeugung seite
fast aller, dafs sie in den Mufsestunden des späteren Lebens all
das lernen können, was diese Hochschulen lehren können, ist eine
feste, dafs vorläufig wenig Hoffnung vorhanden ist, einen sehr grofs
Teil der jungen Leute zu diesen Anstalten heranzuziehen. Indem d
Land älter und reichlicher bevölkert wird und die ökonomischen u

Verwaltungsfragen verwickelter und schwieriger werden, wird die Notwendigkeit einer Fachbildung für Verwaltungsämter etc. mehr und mehr hervortreten, und die Schulen, die in der Zwischenzeit gegründet worden sind, werden dann gute Dienste als Berufsschulen leisten. Bis die Zeit kommt werden unserer Meinung nach solche Anstalten den besten Dienst leisten, wo sie neben den juristischen Schulen bestehen und die zukünftigen Juristen, die auch gröfstenteils die zukünftigen Gesetzgeber sind, zu dem Studium der Nationalökonomie und Verwaltungslehre heranziehen.

Wollen wir das Studium der Staatswissenschaften in Amerika selbst annähernd vollständig behandeln, so dürfen wir diejenigen nicht unerwähnt lassen, welche aufserhalb der Schulen die Wissenschaft pflegen. In diesem Sinne sind zuerst die Regierungsbeamten zu erwähnen. Die meisten haben zwar gar keine Fachbildung gehabt, aber viele von ihnen haben durch ihre Amtsthätigkeit erfahren, wie überaus wichtig das wissenschaftliche Studium der wirtschaftlichen Probleme selbst für den Praktiker ist, und haben sich deswegen auf das Studium geworfen. Die Berichte der Regierungsbeamten enthalten einen reichen und bis jetzt wenig verwerteten Schatz von Material und, was uns in diesem Zusammenhange besonders interessiert, teilweise auch wertvolle Besprechungen wissenschaftlicher Fragen. In zweiter Instanz erwähnen wir die Privatgelehrten, deren es eine grofse Zahl in Amerika giebt, und denen wir viel verdanken. Die Zahl derer, welche durch den ererbten oder schnell verdienten Reichtum die Mufse haben sich einer ausschliefslichen Beschäftigung mit der Wissenschaft zu widmen, nimmt schnell zu und viele von denen wählen die Staatswissenschaft zum Lieblingsstudium. Wir brauchen hier nur an Carey zu erinnern. Die Schriftsteller, welche in Verbindung mit den Zeitungen stehen, behandeln wissenschaftliche Fragen auch, obgleich meistenteils auf eine unwissenschaftliche Weise. Einige von ihnen aber beherrschen die Sache vollständig und haben wertvolle Beiträge zur Wissenschaft geliefert. Die Zeitung spielt eine Rolle in Amerika, wie sonst in keinem anderen Lande, da sie von allen Klassen allgemein gelesen wird. Alle Zeitungen bringen beständig Artikel über die ökonomischen Fragen, die von besonderem Interesse sind. Amerika hat zwar keine Fachzeitschriften für Nationalökonomie wie Conrad's Jahrbücher z. B., aber es giebt viele Zeitschriften wie North-American Review, Princeton Review, Atlantic Monthly, Century Magazine, Lippincott's Magazine, Internationale Review etc., die gern und oft Besprechungen

der Zeit- und Streitfragen liefern und manchmal wichtige, wertvolle wissenschaftliche Artikel enthalten.

Ein Verein der neulich in New-York gegründet worden ist, verdient einer besonderen Erwähnung. Einige hervorragende Männer aus verschiedenen Teilen des Landes haben einen privaten Verein gebildet unter dem Namen National Society for Political Education. Sein Zweck ist die Beförderung des Studiums der Nationalökonomie und der Staatslehre bei dem grofsen Publikum. Sein Zweck geht darauf hinaus Zweigvereine für das Studium der Staatswissenschaften sowohl in Verbindung mit Schulen aller Art als auch unabhängig von diesen in allen Städten und Dörfern des Landes zu gründen. Mitglieder dieser Zweigvereine verpflichten sich die Bücher zu lesen, welche von dem Nationalausschufs vorgeschlagen werden, und sich zu bestimmten Zeiten (einmal oder öfter in der Woche) zu versammeln um den Inhalt dieser Bücher nach einem festgesetzten Plan zu besprechen. Die verschiedenen Vereine wählen ihre besten Redner, um bei einer grofsen öffentlichen Versammlung einen von zwei Vereinen aufgenommenen Antrag zu vertreten. Auf diese Weise wird die öffentliche Aufmerksamkeit auf diese Fragen immer wieder hingelenkt. Wir führen die empfohlenen Werke der ersten zwei Jahre an.

I. Jahrgang.

Perry's Elements of Political Economy.
Graham Mc Adam's Primer of Finance.
Nordhoff's Politics for Young Americans.
Johnston's Political History of the United States.

II. Jahrgang.

Mill's Essay on Liberty.
Blanqui's History of Political Economy.
Jevon's Money and Mechanism of Exchange.

Das zweite Buch in dem ersten Jahrgange ist eine Besprechung der Papiergeldfrage; das dritte, eine Abhandlung über die Privilegien und Pflichten eines Staatsbürgers; das vierte, eine Geschichte der Unionsgesetzgebung. Der Nationalverein veröffentlicht von Zeit zu Zeit Monographieen über Zeit- und Streitfragen. Während des letzten Jahres folgten mehr als 6000 Personen dem von dem Nationalausschufs vorgeschriebenen Lehrgang. Man sieht, dafs der Verein eine Art Fortbildungsschule bildet, deren Ziel das Studium der Staatswissen-

schaften ist. Was den Wert der Leistungen dieses Vereins betrifft, so kann der Referent aus eigener Erfahrung mit Zuversicht sagen, dafs er ein sehr grofser ist. Er hat einen solchen Zweigverein gegründet in Verbindung mit einem zahlreich besuchten Lehrerseminarium, dessen Mitglieder einen Eifer und ein Interesse bei dem Studium zeigten, welche eben so wohlthuend wie unerwartet und welche für die zukünftige Entwickelung des Studiums viel versprechend waren.

Ein zweiter ähnlicher Verein der allgemeinere Zwecke verfolgt ist der Chatauqua Literary and Scientific Circle, welcher aus einer grofsen Zahl hervorragender Persönlichkeiten besteht und das Studium der Litteratur und der Wissenschaft befördern will. Er braucht dieselbe Methode sein Ziel zu erreichen wie der oben erwähnte und ist eine Fortbildungsschule in grofsem Mafsstabe. Er schreibt einen Lesekursus vor, hält Examina, und erteilt Zeugnisse über den vollendeten Kursus. Im vorigen Jahre hat er mehr als 50000 Mitglieder gehabt. Unter anderen Gegenständen wird ein Lesekursus in der Nationalökonomie vorgeschrieben und so wird das Studium dieser Wissenschaft auch hier gefördert.

Noch eine Einrichtung verdient unsere Aufmerksamkeit. Die amerikanischen Schulen haben alle lange Sommerferien von 8—12 Wochen. Während dieser Zeit besuchen alle Lehrer, welche die Kosten irgendwie erschwingen können, einen Badeort. Daselbst sind gleichfalls Fortbildungsschulen eingerichtet. Der Lehrkursus umfafst alle möglichen Gegenstände des menschlichen Wissens, unter anderen auch die Nationalökonomie. Diese Sommerschulen, in welchen viele von den besten Lehrern des Landes unterrichten, ziehen auch eine Menge, dem Lehrerstande nicht angehörige Leute herbei und verbreiten auf diese Weise das Studium der Staatswissenschaft immer weiter.

Aus der obigen Beschreibung wird man unsere zu Anfang dieses Artikels aufgestellte Behauptung wohl berechtigt finden, dafs es kein anderes Land giebt, wo das Studium der Staatswissenschaften allgemeiner verbreitet ist als in Amerika, und man darf wohl dreist die Prophezeiung wagen, dafs eine Vertiefung dieses Studiums und eine Lieferung wertvoller Beiträge zur Förderung der Wissenschaft, deren Gedeihen uns allen am Herzen liegt, in der nächsten Zukunft von Amerika zu erwarten ist.

---

# Litteratur.

I.

**Georg Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII.** Gekrönte Preisschrift. I. Darstellung. II. Zoll- und Handelsstatistik. Urkundenbeilagen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1881.

Besprochen von Professor Dietrich Schäfer.

Das vorliegende Buch ist am 11. März 1879 durch den ersten Preis der Beneke-Stiftung zu Göttingen ausgezeichnet worden. Die Aufgabe war kaum drei Jahre vorher gestellt und bis zum August 1878 zu lösen. Sie verlangte: „Eine Darstellung der englischen Handelspolitik im Zeitalter Heinrichs VIII. aus den Parlamentsverhandlungen, den Statuten, aus der im Druck zugänglichen, besonders auch das Ausland betreffenden Korrespondenz und einigen in Betracht kommenden Abhandlungen der Zeit.“ Aus eigenem Antriebe erweiterte der Verfasser die Aufgabe bedeutend. Es wurde ihm klar, dafs die Regierung Heinrichs VIII. wirtschaftsgeschichtlich (wie überhaupt) nicht von der seines Vaters und Vorgängers Heinrichs VII. getrennt werden könne, und dafs die ganze Periode der beiden ersten Tudors einer einleitenden Übersicht der früheren Entwickelung Englands bedürfe. Er begnügte sich nicht mit dem vielfach lückenhaften gedruckten Material, sondern forschte 6 Monate lang in englischen Archiven und Bibliotheken nach neuen Quellen und liefs sich auf umfassende Arbeiten in belgischen und hansischen Archiven ein; allein 3 Monate widmete er dem Studium englischer Zollregister. So brachte er eine Arbeit zu Stande, die weit hinausging über das, was gefordert war, die der Referent der Stiftung mit Recht als „in der Sache geradezu grofsartig angelegt“ bezeichnet, die als Aufgabe von der Stiftung wohl noch lange nicht in Aussicht genommen worden wäre, da man unter Voraussetzung der statutenmäfsigen Fristen bei dem gegenwärtigen Quellenstande ihre Lösung nicht erwarten konnte. Dafs zwischen der Publikation des Urteils und der der Arbeit reichlich $1^1/_2$ Jahre liegen, kommt dabei nicht in Betracht. Der Verfasser sagt selbst: „Die Arbeit hat im Wesentlichen diejenige Gestalt beibehalten, in der sie der hohen philosophischen Fakultät in Göttingen vorgelegen ist.“ Er entschuldigt die verspätete Veröffentlichung mit seiner Habilitation in Marburg und seiner Berufung nach Erlangen.

Der darstellende erste Band bespricht in einem ersten Teile die Handelsbeziehungen Englands zum Auslande (Niederlande, italienische Republiken, Hanse, skandinavische Reiche, Spanien, Portugal, Frankreich, Irland und Schottland, Stellung zu den Entdeckungen), in einem zweiten die innere Verkehrspolitik des Reiches (Stapelkaufleute und Merchant adventurers, Schifffahrtspolitik, das englische Fremdenrecht, der Industrieschutz, die Geld- und Münzpolitik, Kreditpolitik, Fürsorge für die Verkehrswege,

Mafs und Gewicht und Güte der Waren, Preispolitik). Der zweite urkundliche Band enthält eine Reihe zoll- und handelsstatistischer Tabellen nebst Einleitung; sie bilden den ersten Teil, einen zweiten 180 in extenso mitgeteilte Urkunden, die sich auf 12 verschiedene Kapitel des ersten Bandes beziehen. Eingehender über den Inhalt zu referieren unterlasse ich, um nicht einer bei Bücherrezensionen verbeiteten Unsitte nachzugeben.

Schanz hat sich bemüht, in allen Partien seines Werkes auf die besten Quellen zurückzugehen. Es ist ihm das, wenn man die kurze Zeit bedenkt, in erstaunlichem Mafse gelungen. Seine umfassende Gelehrsamkeit, seine Begabung, sich rasch in einem umfangreichen und bunt verwickelten Material zurechtzufinden, müssen anerkannt werden. Er ist einer ganzen Reihe von Sprachen genügend mächtig, um ihre Kenntnis wissenschaftlich verwerten zu können. Er kann als geübter Leser von Handschriften bezeichnet werden. Von seinen Textabdrücken habe ich einige lateinische nachprüfen können und sie korrekt gefunden; sie enthalten nicht mehr Versehen, als sie im allgemeinen in derartigen Publikationen vorzukommen pflegen und fast als von ihnen unzertrennlich bezeichnet werden könnten. Niederdeutsche Texte allerdings machen ihm Schwierigkeiten, die er nicht ganz überwunden hat. Kein Zweifel, dafs Schanz' Werk Zeugnis ablegt von einer achtungswerten und vielseitigen Begabung und von einer seltenen Arbeitskraft, dafs es innerhalb der neueren reichen Litteratur zur Geschichte der Volkswirtschaft zu den hervorragendsten Leistungen zählt.

Andererseits kann aber nicht verschwiegen werden, dafs das Buch Spuren der Raschheit an sich trägt, mit der es gearbeitet und in die Lesewelt gebracht worden ist. Eine gewisse Unfertigkeit der Darstellung, die mehr schablonenhaft neben einander stellt als sondert und gruppiert, die wenig am Stile feilt, ist wohl in erster Linie ihr zuzuschreiben. Sie hat auch ohne Zweifel manche sachliche Irrtümer verschuldet. Wiederholt war doch der Verfasser genötigt, sich über Dinge ein Urteil zu bilden, über welche die Kürze der Zeit eine gründliche Orientierung nicht zuliefs. Diese forderte ja auch gebieterisch, dafs die Auswahl des heranzuziehenden ungedruckten Materials bis zu einem gewissen Grade dem Zufall überlassen blieb. In andern Fällen konnten Fragen, die der Verfasser zu beantworten wünschen mufste, doch nur ihre Lösung finden durch ungedrucktes Material, das seiner nächsten Aufgabe fern lag; veraltete Bücher mufsten da aushelfen. Alles Mängel, die unvermeidlich sind, wenn man eine Aufgabe, deren abschliefsende Lösung die Arbeit eines Lebens erfordern würde, in einigen Jahren zu erledigen unternimmt, Mängel aber, denen der Verfasser zum Teil hätte abhelfen können, wenn er, woran ihn ja nichts hinderte, dem Buche vor seiner Publikation noch einige Jahre strenger Arbeit hätte widmen wollen. Leider mufs ich gestehen, dafs meine Bedenken gegenüber dem Buche mit diesen Ausstellungen nicht erschöpft sind, dafs ich Vorwürfe erheben mufs, die tiefer greifen. Welcher Art dieselben sind, wird aus dem Folgenden klar werden. Ich versuche eine nähere Besprechung auf zwei Gebieten, die mir nahe liegen, auf denen ich beanspruchen darf, als Sachkenner gehört zu werden; es sind die der hansischen und skandinavischen Geschichte, Kapitel 3 und 4 des Schanzschen Buches.

---

S. 180 ff. werden die Ursachen auseinandergesetzt, die zum Verf
der Hanse geführt haben. Bis auf einen Satz, der allerdings allein, oh
einen Zusatz zur Erklärung genügen würde, ist alles Wesentliche, w
dort angeführt wird, notorisch falsch oder im höchsten Grade anfechtb
Jener eine Satz ist der auf S. 180 unten: „Es fehlte der Politik des Bund
die kräftige Stütze eines nationalen Reichs."

Falsch ist zunächst die Behauptung S. 181: „Der eigene (hansisch
Fischfang verlor seine Bedeutung, als gegen Ende des 15. Jahrhunde
der Zughering sich in die Nordsee und an die britischen Küsten zo
nebst der hinzugefügten Note. Es ist eine Behauptung, die von Älter
und Neueren vielfach wiederholt ist und deren vertrauensvolle Herüb
nahme man Schanz nicht allzusehr anrechnen kann, die aber durch Zo
register des dänischen Geheimarchivs und anderes ungedrucktes Materi
das binnen Kurzem zur Veröffentlichung kommt, als vollständig unricht
erwiesen wird. Auch die Entstehung der Fabel ist für einen Historik
lehrreich, kann hier aber nicht näher erörtert werden. Widerlegt ist
übrigens schon von Allen, De tre Nordiske Rigers Historie IV, 1, 71, e
Werk, das Schanz wiederholt citiert, in dem er aber, wie es ja zu g
schehen pflegt, wohl nur die Stellen gelesen hat, welche die Berührung
mit England betreffen. Auch in meinem Schanz ebenfalls bekannten Buc
„Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" habe ich S. 2
auf die Hauptstelle verwiesen: Nye Danske Magazin VI, 313, wo m
geteilt wird, dafs zu Anfang des 16. Jahrhunderts in einem Sommer 75
Boote zum Fange an den schonenschen Fischplätzen waren [1]). Die Th
sache, dafs der Häring in einzelnen Jahren ausblieb, ist eine in der H
ringsfischerei durchaus nicht auffällige.

Falsch ist auch die Bedeutung, die Schanz dem Untergange des Hof
zu Nowgorod beilegte, den er für verhängnisvoll für die Hanse ansiel
Er folgt damit der geläufigen Darstellung und speziell Sartorius' G
schichte des hansischen Bundes. In Wirklichkeit verhält es sich so, da
der Fall des Hofes zu Nowgorod auf den hansischen Handel kaum ein
fühlbaren Einflufs geäufsert hat. Allerdings wird in späten Rezess
wiederholt die Äufserung gethan, dafs „aus diesem Kontor gleich als a
einem Brunnquell alle übrigen geflossen und darauf gegründet gewese
aber diese Äufserung bezieht sich auf weit zurückliegende, hier nicht me
in Betracht kommende Zeiten, kann für spätere Perioden wohl mit de
russischen Handel überhaupt, nicht aber mit dem Hofe in Verbindung g
bracht werden. Als 1478 Nowgorod seine Selbständigkeit an den Grof
fürsten verlor und der deutsche Hof in Mitleidenschaft gezogen wurd
zeigten nur noch die benachbarten Städte Dorpat und Reval ein lebhafter
Interesse an Wiederherstellung desselben; nicht einmal zu einer Gesand
schaft im Interesse des Hofes schwingt sich die Hanse auf (Hanserezes

---

1) Möglicherweise ist dieses Übersehen nur ein scheinbares und trage ich die Schu
da ich, wie ich sehe, an der betreffenden Stelle falsch zitiert habe, nämlich „Dans
Magazin" statt „Nye D. M."; aber die Angabe von den 7500 Booten, die ich in mein
Text aufgenommen habe, mufste doch Schanz irre machen an der Richtigkeit seiner D
stellung. — Die Nachricht selbst, deren Original einzusehen ich auf dem Kopenhage
Geheimarchive Gelegenheit hatte, ist eine vollständig unanfechtbare.

3. Abth. B. I u. II, Einleitung). Und als dann 1494 der in Folge der Bemühungen jener beiden Städte wieder bezogene Hof abermals gewaltsam gestört, seine 49 Insassen gefangen, ihre Güter konfisziert werden, da dauert es fast vier Jahre, bis in Narwa zwei lübeckische Ratsherren erscheinen, um zusammen mit Vertretern des Meisters und der livländischen Städte resultatlose Verhandlungen mit den Russen zu führen. Auch den weiteren Versuchen, den Hof, der dann ja auch noch einmal wieder bezogen worden ist, wiederherzustellen, stehen die Hansestädte so gut wie teilnahmlos, nur ratend oder ihren Namen hergebend, gegenüber. Der Verkehr mit Rufsland aber hat während dieser ganzen Zeit fortgedauert, über Reval und Narwa, über Wiborg, Riga, Pernau, wie es pafste; auch nach dem Eingriffe von 1494 ist es nicht zum Abbruche desselben gekommen, ja, so weit sich erkennen läfst, ist er gerade in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark emporgeblüht. Als aber dieser russische Handel, nachdem Nowgorod längst verlassen war, wirklich gefährdet wurde, als die Schweden 1561 in Estland eindrangen und Reval nahmen, als sie im folgenden Jahre die Fahrt auf Narva untersagten und ihre Stadt Reval in den Alleinbesitz des russischen Handels bringen wollten, da hat Lübeck für diesen „Brunnquell" einen letzten europäischen Krieg geführt, und in siebenjährigem schwerem und erbittertem Kampfe ist für den russischen Handel das Blut seiner Ratsherren und Bürger in Strömen geflossen, während für die Erhaltung des Hofes zu Nowgorod nur mit Mühe eine dürftige Gesandtschaft zu Stande gekommen war. Das Manifest, mit dem Lübeck 1564 sein Vorgehen rechtfertigte: „Eines Erbarn Radts der Keyserlichen freien Reichs Stadt Lübeck warhaffte und bestendige ursachen, warumb Sie, als unumbgenglich, darzu genotdrenget, in itzwerenden defensions Krieg wider die Künigl. W. zu Schweden sich begeben müssen" schildert S. M. III in ausgezeichneter Weise die Bedeutung des russischen Handels zu dieser Zeit: „Ferners so ist unlaugbar, das solche unser und der unsern und numehr andern frembden mehr mit den Russen gewechselte Commertia und handlung diesen und allen andern Orten in der Ost- und Westsee gelegen, ja auch befurderung allerley Hantwercke im gantzen Teutschlandt notwendig unnd dermassen angelegen, das wie bifs daher von Gott geschaffener gelegenheit nach dadurch in allen andern Kuningreichen unnd Landen von uns und unsern verwandten Hansestetten allerseits erspriesliche nutzbare Handtirung erbauwet und erhalten, statliche Cunthoren hin und wider auffgerichtet, mit furnemen begnadungen unnd Privilegien zu nicht geringem thun, gedey und auffnehmen algemeiner Teutschen Nation in vielen nahe und weit gelegenen Kunigreichen und Landen versehen, auch mit erworbenen allerhant Commoditeten statlichem Vorradt die Handtwerke im H. Reich mercklich vortgesetzt nnd befurdert, das ohne erhaltung und continuation solcher fahrt und Handtirung auff die Russen das alles nicht allein in mercklichen Abfahl zu geraten, sondern mit sampt diesen Stetten allen, so sich der See gebrauchen, in gedeilichem zustande gar nicht mehr würden unterhalten werden mugen, sintemal ohne das die Schiffarten, darauff ein mercklich grosser kosten gewendet werden mufs, und dar ab gar viel tausent, ja an diesen Orten gesessene mehrer teil der Menschen ihre tagliche narung zu gewarten, nicht in esse bleiben kundten, wo nicht von

und durch die Westsee, aus Hispanien, Franckreich, Englandt und den Niderlanden erlangende Commoditeten von Saltz, allerhant Gewürtz, Tuch, Seidengewant, Untzegolt und Silber, Arras, Vorstadt, Flamis-Garn und dergleichen allerhant Farbe, Reiſs, Allaun, Quicksilber, Papir, Lohr und Bomöli, Wein, Honingsem, Hering und viel anders widerumb in der Ostsee vorteilet und, wie biſsher die ubung geben, grossen auch etlicher maſs mehren teils nicht in Ruſslandt zu voreussern und daher widerumb an diese und der Westsee angelegene gemelte Kunigreiche Russische Commoditeten, als Wachs, Talch, Flachs, Hanff, allerley Heutt, Rauch und Gegerbet, Buckesfehl, Tran, Wulle, Haer, Kalbfelle, Allerhandt wilde Wahren, alß Zabeln, Mardern, Mencken, Füchs, Wülffe, Hermelen, Lastken, Grauwerck und dergleichen solten gebracht, auch von hinnen und den benachbarten Orten ferner durchs gantze Teutschlandt zu notwendiger unterhalt der Handtwercke distribuirt werden etc." —— Auch von diesen Verhältnissen hätte sich Schanz aus gedruckten Quellen eine verhältnismäſsig klare Vorstellung bilden können; es möge nur hingewiesen werden auf Napiersky, Russisch-Livländische Urkunden, auf die betreffenden Stellen in Allens oben herangezogenem Werke, auf Schirrens Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit und besonders auf Hermann Hildebrands Publikationen aus dem Revaler Archiv in den Mélanges Russes tirés du bulletin de l'académie impériale, t. IV; aber er hat sich, sein Ziel im Auge, auf das Studium eines so weitschichtigen und so zerstreuten Materiales nicht eingelassen.

Auch von der Lage des hansischen Handels in den Niederlanden hat Schanz durchaus unrichtige Vorstellungen. „In dem prächtigen Neubau zu Antwerpen hatten sich die Hansen nur ein Grabdenkmal gesetzt", sagt Schanz S. 180. Dieser Neubau wurde aber in den Jahren 1564—68 ausgeführt, gehört also in Schanz' Darstellung gar nicht hinein. Schon die bloſse Thatsache jedoch, daſs damals noch allein für die äuſsere Ausstattung (die innere muſste der hansische Kaufmann selbst bestreiten) die Hansestädte 60 000, die Stadt Antwerpen 30 000 Karlsgulden hergaben, beweist genügend, daſs in jenen Jahren noch bei keinem der beiden Teile die Vorstellung herrschte, daſs der hansische Handel im Verfall sei. Allerdings hatten dann hier wie einst in Brügge die Hansen das Geschick, daſs gleichsam elementare, ganz auſserhalb ihres Machtbereiches liegende Ereignisse ihre Hoffnungen zerstörten in dem Augenblicke, wo sie zu neuer Thätigkeit ausholten [1]). In Brügge folgten dem beginnenden Neubau (1478) fast auf dem Fuſse die Aufstände gegen den Landesherrn, die zum Ruine der Stadt führten, in Antwerpen die Erhebung der Unionslande, die vernichtende Belagerung der Stadt durch die Spanier und ihre dauernde Trennung vom Norden, endlich die völlige politische Befreiung der vereinigten Niederlande und damit zugleich die volle Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte des unternehmendsten Volkes der Zeit, das zugleich seit Jarhunderten der nimmer rastende, gefährliche Mitbewerber um den „Brunnquell" hansischen Verkehrs, um den Ostseehandel, war.

---

1) Vgl. Ennen, Zur Geschichte der hansischen Häuser zu Brügge und Antwerpen, Hans. Geschbl. I Heft 3.

Und mit dieser letztberührten Thatsache hängt nun, abgesehen vom Niedergang der schwerverschuldeten Stadt Brügge selbst, vor allen Dingen die Auflösung des dortigen Kontors zusammen. Schanz meint: „Der Geist der Gemeinsamkeit begann zu weichen, und damit war auch der Fall der Kontore zur Notwendigkeit geworden.“ Ja wenn dieser Geist der Gemeinsamkeit nur je dauernd vorhanden gewesen wäre! Der hansische Historiker möchte ihn gar gern entdecken, findet ihn aber leider allzu vereinzelt. Wenn es gerade galt, wie 1522/23 gegen Christian II. um die Freiheit der dänischen Gewässer, zeigte er sich auch noch jetzt in gewissen Grenzen; Danzig und Lübeck, vor zehn Jahren noch dem Kriege unter einander nahe, standen zusammen. — Schanz führt nach Sartorius eine Versammlung der sächsischen und wendischen Städte 1501 an, auf der die sächsischen Städte sich geweigert haben sollen, „ihre Tücher noch auf den Stapel zu Brügge zu bringen, da andere Hansen sich auch nicht mehr daran hielten“. Dieser Hergang liegt nun aber anders und gehört in einen Zusammenhang, aus dem man ihn nicht trennen darf. Eine Versammlung der sächsischen und wendischen Städte am Margareten-Abend 1501, von der Sartorius nach Akten des Lüneburger Archivs spricht, hat überhaupt nicht stattgefunden. Was Sartorius im Auge hat, ist eine im genannten Archiv bewahrte Kopie eines von dem angegebenen Tage datierten Briefes der wendischen Städte an die sächsischen, in dem jene nach einer voraufgegangenen ablehnenden Erklärung diese neuerdings auffordern, dem kürzlich geschlossenen Stapelvertrag mit Brügge, dem Köln, Danzig, Münster, die livländischen und die preufsischen Städte zugestimmt hätten, ebenfalls sich gemäfs zu halten. Die Sache steht nun in folgendem Zusammenhange [1]: Nach dem flandrischen Aufstande gegen Maximilian 1484, der das Verziehen des Verkehrs nach Brabant (Antwerpen) zur Folge hatte, wünschte Brügge sehnlichst, denselben rasch wieder zurück zu führen, besonders den hansischen. Erschwert wurde die Erfüllung dieses Wunsches durch die schlechte Finanzlage der Stadt, die nicht umgehen liefs, den fremden Kaufmann mit Auflagen heimzusuchen; die Hansen speziell nahmen Anstofs an der neuen Wein- und Bieraccise. Auf dem grofsen Hansetage zu Lübeck 1487 Mai 24 erschien eine stattliche Gesandtschaft Brügges, begleitet von Maximilians eigenem Kanzler; Brügge hatte Geld nicht gespart, um Maximilian zu vermögen, auf diese Weise für seine Wünsche einzutreten. Aber die Hansen zeigten sich keineswegs allzu geneigt, in die alten Verhältnisse zurückzukehren. Sie verlangten, wenn sie wieder wie in alten Zeiten den Stapel halten sollten, dafs ihn vor Allem auch des Königs eigene Unterthanen, die Holländer, Seeländer und Brabanter hielten. Denn diese waren ihre Konkurrenten im Ostseehandel, dessen Gegenstände vorzugsweise Stapelartikel waren. Nur unter dieser Bedingung ward der Stapelvertrag erneuert. Man setzte sich dabei hinweg über die Thatsache, dafs die süderseeischen Städte und Bremen aus ähnlichen Gründen wie die Niederländer nicht mehr geneigt waren, sich dem Stapelzwange zu unterwerfen, dafs der Lakenhandel sich teilweise schon von Brügge weg nach Deventer und

1) Das Material in den Hanserezessen, 3. Abthlg. B. I u. II und in den Sammlungen für die folgenden Bände.

Kampen gezogen hatte. Zur wirklichen Durchführung des Stapelvertrags ist es dann aber kaum noch gekommen. 1488 setzte Brügge den König gefangen, und es entbrannte ein neuer Krieg. Die Hanse dachte nicht an Wiederaufnahme des Stapels. Erst nach wiederholten erfolglosen Bemühungen Brügges, nachdem diese Stadt weit entgegen gekommen war, hat die Hanse in die Rückkehr des Kaufmanns gewilligt, und das Kontor zu Brügge ist Ende 1493 oder Anfang 1494 wieder bezogen worden. Es ist gar nicht zu verkennen, dafs die Städte schwanken, ob sie zu Antwerpen bleiben oder nach Brügge zurückkehren wollen; die Anerbietungen Brügges, einige Schwierigkeiten, denen man zu Antwerpen begegnet, geben die Entscheidung. Mit nichten trägt der hansische Handel jenen starren, unbeweglichen Charakter, den man ihm gewöhnlich zuzuschreiben und mit den oft wiederholten gleichartigen Ge- und Verboten zu belegen pflegt. Unmittelbar nach der Rückkehr des Kaufmanns beginnen dann wieder die Klagen Brügges über Nichthalten des Stapels. Dazu kommen die Irrungen, die sich an die Wegnahme der kostbaren Galeide des Thomas Portunari durch den Danziger Paul Beneke im englischen Kriege knüpften. Gerade jetzt erlangten die Florentiner aus der burgundischen Kanzlei ein Exekutionsmandat gegen die Hansen. Nach einigen Prolongationen sahen sich diese vor die Alternative gestellt, die burgundischen Lande überhaupt zu räumen oder zu zahlen. Es zeigte sich Stimmung für das erstere, für Repressalien, event. Krieg, aber auf dem Hansetage zu Lübeck 1498 kam man darüber doch nicht zu einem einheitlichen Beschlusse. In dieser Verlegenheit bot Brügge helfend die Hand. Es übernahm die Befriedigung der Portunari und fand, wie es scheint, Mittel und Wege, die Italiener doch um ihre Ansprüche zu bringen. Aber als Gegenleistung forderte es Bewilligung der Weinaccise und — Erneuerung des Stapelvertrags von 1487. Sie erfolgte 1499. So gebunden treiben die Hansen in den nächsten Jahren ihre Genossen zum Halten des Stapels an. Dafs es aber nicht mit dem Nachdruck geschehen ist, den man hansischen Verboten zu geben wufste, wenn man sie wirklich befolgt wissen wollte und für durchführbar hielt, beweist der Erfolg. Brügge verödete mehr und mehr, auch der hansische Verkehr zog sich überwiegend nach Antwerpen, und als sich diese Thatsache nicht mehr verkennen liefs, folgte ihm auch die Verlegung des Kontors. Dafs es dabei innerhalb der Hanse zwei verschiedene Anschauungen gab, Vertreter des Alten und des Neuen, dafs dieselben eine Reihe von Jahren mit einander rangen, ist so selbstverständlich, dafs es eigentlich nicht erwähnt zu werden brauchte. Irrtümlich aber ist es, wenn man das Verlassen des Kontors zu Brügge für gleichbedeutend hält mit dem Verfalle des hansischen Handels; so wenig wie im Osten fallen hier Kontor und Handel zusammen.

Von geringerem Belang sind die übrigen Irrtümer in Schanz' Darstellung der Lage der Hanse um 1500. Der Satz: „Seitdem das Reichskammergericht aufkam, entzog sich eine Stadt nach der andern dem Gericht der Hansen“, wahrscheinlich ebenfalls auf Sartorius beruhend, geht von vollständig verkehrten Vorstellungen vom hansischen Bunde aus; es würde allzu weit führen, das hier des Näheren darzulegen. — Wenn Sartorius sagt, König Christoph habe eine „dänische Handelsgesellschaft“

errichtet, so irrt er. Neben der deutschen Kompagnie in Kopenhagen besteht dort 1443 eine dänische (doch nicht in dem Sinne einer „dänischen Handelsgesellschaft", wie sie später Christian II. plante); ihr Ursprung fällt in frühere Zeit. — Dafs Christian I. die deutsche Kompagnie 1475 aufhob, ist richtig, aber es mufs doch hinzugefügt werden, dafs dieses Verbot nur vorübergehend in Kraft blieb. Erst 1526 verbot Friedrich I. die Kompagnie verheirateten Leuten; Junggesellen konnten in ihr bleiben. — In dem folgenden Satze ist nur die Jahreszahl 1470 in 1471 (Okt. 14) zu berichtigen [1]). — Wie gesagt, diese Irrtümer sind unwesentlich; auch die richtig gestellten Thatsachen bezeugen ja, was Schanz beweisen will, das Vorhandensein einer den Deutschen feindlichen Stimmung im Norden. Wenn er aber an Stelle der Sätze: „Die Reaktion begann auch hier schon sich zu regen" und „Die beginnende Regung allein ist bemerkenswert genug" gesagt hätte: „Die alte Reaktion gegen die deutsche Übermacht auf den Gebieten des Handels und Verkehrs dauerte fort", so hätte er das Richtige getroffen. Abneigung gegen die Überlegenheit der Deutschen im Verkehr ist wahrlich nichts Charakteristisches für die Zeit, die hier in Betracht kommt.

Noch auf einen Punkt scheint es mir nötig einzugehen, den man in Schanz' Darstellung nicht direkt als unrichtig bezeichnen kann, der aber anfechtbar ist oder wenigstens zu verkehrten Vorstellungen Anlafs geben könnte. Schanz sagt S. 181: „Es fehlte dem hansischen Handel die industrielle Basis eines grofsen Staates. Das Emporkommen der deutschen Gewerbe war dem Bunde gleichgültig; er nahm die Produkte, wo er sie fand, ja der hansische Zwischenhandel verfolgte, wenn auch unbewusst, das Ziel, die Industrie in fremden Ländern zu befördern; neben dem kaufmännischen Interesse kam das national-industrielle wenig in Betracht, jedenfalls blieb die Weiterentwickelung der gewerblichen Blüte, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen, hinter dem Fortschreiten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Die deutschen Städte lieferten zum Export vorwiegend Bier und im Westen Wein, aufserdem aus dem Innern des Landes Leinwand. Unter den sonstigen Industriezweigen war die Appretur der in der Fremde gekauften Wolltücher wohl der wichtigste. Der eigene Fischfang verlor seine Bedeutung, als gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Zughering sich in die Nordsee und an die britischen Küsten zog."

Die Unrichtigkeit dieses letzten Satzes ist schon oben nachgewiesen worden; hier möge nur noch hinzugefügt werden, dafs wir den hansischen Kaufmann zu Bergen Produkte der norwegischen Fischerei dem Norden Englands zuführen sehen. Zur Widerlegung der nächst vorhergehenden

---

1) Vgl. O. Nielsen, Kjøbenhavn i Middelalderen S. 217 ff., 226 ff. und die dort angezogenen Urkunden aus Kjøbenhavns Diplomatarium.

2) Unverständlich bleibt mir, wie Schanz in dem Satze: „Der schwedische Reichsvorsteher verbot 1470, fortan die Hansen in die Stadtbehörden zu wählen" das Richtige hat treffen können, während der von ihm als Quelle zitierte Sartorius eine unkorrekte Darstellung giebt. Dieser berichtet nur, dafs die bisherige Einrichtung, nach welcher die Hälfte des Magistrates Deutsche sein mufsten, abgeschafft worden sei. Thatsächlich verbot der Reichsrat aber 1471 überhaupt die Wahl von Deutschen in städtische Magistrate. Vgl. Schlyter, Corp. jur. Sveo-Gothorum XI, 401.

Sätze liefert Schanz selbst an anderen Stellen seines Buches das Material. Unmittelbar nach dieser Darstellung berichtet er S. 183, wie die Akte Heinrich VII. über die Einfuhr fertiger Seidenwaaren „die Kölner Seidenindustrie sehr empfindlich traf." S. 230 stellt er Listen von Gegenständen zusammen, welche die Danziger nach England führten; aus S. 229 und 228 lassen sich dieselben noch ergänzen. Die ihm unverständlich bleibenden „nest of compters" sind Erzeugnisse der Danziger Tischlerei: Schreibtische, Pulte, Kommoden; sie kommen sehr häufig vor. Hanserezesse III, 2, n. 509 kann weitere Ausfuhrgegenstände liefern in buntester Mischung. Die aus verschiedenen Gegenden zahlreich erhaltenen Schiffsinventare der Zeit zeugen deutlich genug dafür, wie stark der Handel mit Produkten aller Art, besonders auch mit den verschiedenartigsten Erzeugnissen recht eigentlich städtischen Gewerbfleifses, des Handwerks, war. Was Norddeutschland und Polen (ja selbst Littauen, Böhmen und Ungarn) an Erzeugnissen des Ackerbaues und der Viehzucht, des Bergbaues und der Forstwirthschaft hervorgebracht haben, ist Gegenstand des hansischen Handels gewesen, zusammen mit dem, was städtischer und ländlicher Gewerbfleifs im weitesten Umfange erzeugte. Wie hätte es auch anders sein können, da man die natürliche Verbindung mit dem weiten, volkreichen und entwickelten Hinterlande, wenn man sie auch wenig genug systematisch pflegte und erweiterte, doch nicht löste und nicht lösen konnte. Die Ausführungen des alten Sartorius, dafs der Eigenhandel der Hansen unbedeutend gewesen sei gegenüber dem Zwischenhandel, sind oft genug verwertet worden; man möge nun endlich einmal mit dem Urteil zurückhalten, bis die rasch fortschreitende Veröffentlichung des reichen vorhandenen Materials ihm eine sichere Grundlage gegeben hat. Wenn Schanz die Behauptung aufstellt: „Jedenfalls blieb die Weiterentwickelung der gewerblichen Blüte, wie sie die norddeutschen Städte um die Mitte des 14. Jahrhunderts aufwiesen, hinter dem Fortschreiten des Zwischenhandels im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zurück," so möchte ich dem kein entschiedenes „Nein" entgegensetzen, aber noch viel weniger mich bereit erklären, diesen Satz in gutem Glauben anzunehmen, trotzdem er durch das Wort „jedenfalls" verstärkt ist. Im Übrigen darf dabei doch auch nicht vergessen werden, dafs das, was man Handelsübergewicht nennt, im Wesentlichen auf eine Überlegenheit im Zwischenhandel hinauszulaufen pflegt. Dafs der hansische Bund, abgesehen von den Behörden der einzelnen Städte, wenig gethan hat, das Gewerbe zu heben, dafs neben dem kaufmännischen Interesse das national-industrielle nicht in Betracht kam, ist richtig. Aber liefert nicht auch England Beispiele, dafs diese Interessengruppen verschiedene Wege anstreben? Und führt uns das nicht wieder auf den einen Satz, der in Schanz' Darlegung feststeht: „Es fehlte der Politik des Bundes die kräftige Stütze eines nationalen Reichs?" Der unmittelbar folgende: „Es fehlte seinem Handel die industrielle Basis eines grofsen Staates" giebt doch derselben Thatsache nur einen anderen Ausdruck. Irre ich nicht, so liegt die Bedeutung des Schanzschen Buches besonders darin, dafs es fast in jedem Kapitel die Lehre predigt: „Wirtschaftliche und politische Entwickelung eines Landes hängen aufs Innigste zusammen, sind auf die Dauer gar nicht von einander zu trennen." Diese Wahrheit prägt sich unauslöschlich dem-

jenigen ein, der die Ursachen des Verfalles der Hanse zu ergründen sucht. Eine über den Städten stehende kräftige zentrale Gewalt hätte die widerstreitenden Interessen, sowohl der Städte unter einander als des Handels und der Gewerbe, abwägend im Zaume gehalten, hätte dem Auslande gegenüber den wirtschaftlichen Ansprüchen die nötigen politischen und militärischen Machtmittel geliehen. Was dereinst die Stärke der Hanse gewesen war, wurde jetzt ihre Schwäche. Während ihre ausländischen Gegner sich national kräftigten, mufste sie im Kampfe um ihre Stellung im skandinavischen Norden weniger den Dänen und Schweden als ihren Nachbarn und Landsleuten, den Holsteinern und den sie begünstigenden Fürsten, unterliegen. Als eine günstige Sachlage den Städten ihren obersten Herrn, den Schwager des vertriebenen Dänenkönigs, als natürlichen Bundesgenossen zuführte, mufste eben dieser ihr Kaiser als Landesherr der Niederländer sie als gefährliche Feinde ansehen. Sie erlagen im Kampfe um den Schlüssel ihrer Macht, die dänischen Gewässer. Dänemark und Schweden begannen ihren Streit um das dominium maris Baltici. In die geöffnete Ostsee aber drang die Handelsflotte der Niederländer, unwiderstehlich, als die Ordens-Herrschaft zusammenbrach und die Schweden in den Besitz der russischen Handelswege gerieten, als gar das unternehmende Volk die volle politische Freiheit erstritt. Der Jahrhunderte lange Kampf endete mit der vollen Niederlage der deutschen Städte. Die Holländer wurden Herren des Ostseehandels, des Meeres, auf dem, wie Droysen einmal bemerkt, die Handelsherrschaft gleichbedeutend ist mit der Herrschaft auf dem Meere überhaupt. Der dreifsigjährige Krieg, der das Hinterland verödete, gab dem hansischen Handel den Todesstofs.

Wenn ich mit den letzten Bemerkungen die Grenzen des vorliegenden Gegenstandes überschritt, so möge das seine Entschuldigung finden in dem Wunsche, auch, da der Entwickelungsgang einmal zur Sprache gekommen ist, den eigentlichen Kernpunkt zu bezeichnen. Auch Schanz legt, wie aus S. 671 hervorgeht, auf die Verschiedenheit der politischen Entwickelung Deutschlands und Englands ein Hauptgewicht. Um so mehr wundert es mich, dafs er S. 180 ff. jenen mehrfach hervorgehobenen Cardinalsatz: „Es fehlte der Politik des Bundes die kräftige Stütze eines nationalen Reichs“ nicht so sehr in den Vordergrund der Darstellung geschoben hat, dafs alles Andere hinter ihm zurücktrat. Dann wären all die grofsen und kleinen Irrtümer mehr oder weniger irrelevant geworden, und der Leser hätte eine im Hauptpunkte richtige Vorstellung von der Lage der Hanse und den Ursachen ihres Verfalles bekommen; dafs das aus der vorliegenden Darlegung der Fall sein wird, mufs ich entschieden in Abrede stellen.

Auch sonst finde ich, dafs Schanz besonders in dieser Richtung das Entscheidende und von ihm Erkannte doch nicht klar genug hervorhebt. So ist doch auch im Ringen der Engländer mit den Niederländern das ausschlaggebende Moment ein politisches. Der entscheidende Vertrag von 1506 wird erlangt, weil dem Herrn der Niederlande die Krone Spaniens zugefallen ist, und er im Interesse dieses Königreichs ein Bündnis mit England wünscht. Aus denselben Gründen gewährt Karl V. nachher die Erneuerungen dieses Vertrags. Die flandrisch-brabantische Tuchindustrie

wird tödtlich getroffen zu Gunsten der konkurrierenden Engländer, das den spanisch-habsburgischen Weltmachtsplänen so pafste. Wären Niederländer ihre eigenen Herren gewesen, es wäre schwerlich jemals einem solchen Vertrage gekommen. Die Engländer geniefsen die Frü ihrer nach innen wie aufsen so überaus günstigen politischen Entwickel In der „Schlufsbetrachtung" hätte ich gern auch einen kurzen Hin darauf gesehen, dafs diese Entwickelung denn doch auch wesentlich bedingt wird durch Englands bevorzugte insulare Lage, ohne die es nicht geworden und in unseren Zeiten nicht geblieben wäre, was es

---

Der allgemeinen Darlegung schliefst sich bei Schanz eine spezielle die hansisch-englische Handelsgeschichte unter den beiden ersten Tudors Diese gründet sich besonders auf die umfassenden Arbeiten des Verfas im Kölner Archiv; aufserdem hat er die von mir im Auftrage des sischen Geschichtsvereins für die Herausgabe der Hanserezesse gemac Sammlungen wenigstens in einer Auswahl der hauptsächlichsten Stücke nutzen können; dazu bringt er aus ungedruckten englischen Quellen Verschiedenes bei, wofür ihm der hansische Historiker Dank schul Wenn ich im Folgenden der Darstellung im Einzelnen zu folgen versuch beschränke ich mich dabei auf die Jahre 1485—91 (Schanz S. 182—1 was ich weiter heranziehe, fällt mir bei blofser Lektüre auf, ohne dafs mich näher auf das Einzelne einlasse. Der Grund dieser Beschränk liegt darin, dafs ich mir die Aufgabe nicht stellen kann, eine Geschi der englisch-hansischen Beziehungen für die ganze von Schanz behand Periode zu schreiben; dafür ist weder die Zeit gekommen, noch ist hier Ort dazu; ich werde ohnehin mehr Raum in Anspruch nehmen müssen mir lieb ist, da die polemisierende Natur der folgenden Bemerkunge unmöglich macht, so kurz zu sein, wie es wünschenswert wäre und Sc mit Recht gewesen ist. Jene Jahre wähle ich, weil mir gerade in letzten Monaten bei Redaktion des soeben erschienenen 2. Bandes de Abteilung der Hanserezesse das Material derselben im Zusammenh durch die Hand gegangen ist. Noch auf lange Zeit von andern weit liegenden Aufgaben vollauf in Anspruch genommen, ist es mir unmög die eingehende Prüfung der Schanzschen Arbeit auf einen weitern raum auszudehnen. Rasche Erledigung einer solchen Aufgabe gest der Umfang der nach Tausenden von zum Teil sehr umfassenden Stü zählenden hansischen Sammlungen nicht. In diesem Umstande finde auch seine Erklärung, wenn in den folgenden Untersuchungen ungedr Stücke zur Verwendung kommen, die ich dem Verfasser seiner Zeit mit übersandt habe; ich habe ihn damals (wenn ich nicht irre, war e Wintersemester 79/80) sogleich darauf aufmerksam gemacht, dafs ich eine erschöpfende Auslese aus meinen Sammlungen nicht einstehen kö

Gleich im Anfange der Schanzschen Darstellung mufs ich mich mit gröfsten Entschiedenheit gegen die Sicherheit aussprechen, mit der Sch erklärt: „Es unterliegt aber keinem Zweifel, dafs Heinrich VII. ( seiner Thronbesteigung) nur notgedrungen die Konfirmation der Privile vollzogen hatte; auch war klar, dafs er keineswegs den Hansen zu W

sein werde, wenn er mächtiger geworden." Als einzigen Grund für diese Behauptung fügt Schanz hinzu: „Hatte Heinrich VII. sich doch nicht den Versuch versagen können, gleich am Anfang seiner Regierung die Hansen der Subsidie und dem höhern Tuchzoll zu unterwerfen und dadurch einen Prozefs hervorzurufen, aus dem freilich — vielleicht durch Geschenke an den König — die Hansen als Sieger hervorgingen." Also der König soll als prinzipieller Gegner der Hansen einen Prozefs hervorrufen und nachher denselben zu Gunsten eben dieser Hansen entschieden werden lassen, indem er Geschenke von ihnen annimmt? Das klingt nicht gerade sehr wahrscheinlich und bedürfte starker Beweise, um geglaubt zu werden. Während aber diese fehlen, sind uns gerade Zeugnisse erhalten, die Schanz für seine Darstellung leider nicht hat verwerten können, die ein ganz anderes Licht auf die Sache werfen.

Nicht lange nach dem Regierungsantritt Heinrichs VII. (er nahm noch auf dem Schlachtfelde von Bosworth 1485 Aug. 22. den Königstitel an, wurde gekrönt am 30. Oktober) beschwerte sich der gesamte englische Handelsstand (Stapelkaufleute und merchant adventurers, Schiffsführer und Bootsleute, nebst allen Einwohnern der Häfen des Reichs) vor König und Parlament auf das Bitterste über die Hansen. Diese schlössen sie vom Verkehr in ihren (der Hanse) Landen aus, dadurch seien die früher wohlhabenden Häfen und Städte Nordenglands in Verfall geraten; sie hätten den Handel zu Bergen in Norwegen und auch auf Island an sich gebracht, wohin sie früher nicht zu kommen, sondern die Engländer allein zu handeln pflegten [1]), jetzt diese aber nicht kommen könnten ohne grofse Gefahr, weil die Hansen, wie man des Königs Rat oft geklagt und bewiesen habe, den Dänen gegen die Engländer beiständen; sie hätten gerade in den jüngst vergangenen Jahren die Engländer aus dem Handel mit den Niederlanden verdrängt vermöge ihrer geringeren Abgaben, die ihnen gestatteten, billiger zu verkaufen; bisher hätten sie den englischen Handel doch wenigstens für gewisse Artikel, besonders Kramwaaren und Tuch, zugelassen (vor wair, de genant is mercerie, und ander bequemicheit, van deme lande to brengen in Engelant, und vor wullen laken und ander bequemicheit, van Engelandt dar to brengende); sie gestatteten den Engländern auch nicht mehr, wie früher, in Danzig und andern Städten ihr eigenes Haus zu haben und freien Handel zu treiben; sie rühmten sich so vieler Schiffe, so zahlreichen Schiffsvolkes und so grofsen Reichtums, den sie gewonnen, indem sie das Land ins Verderben brächten (se beromen sick sulven van so velen schepen, mesteren und schipmannen und wassen van so grotem gude, dat se wiinnen bii brengiinge dess landes to vorderffnisse), dafs sie sich allein für genügend hielten, den gesamten Handel Englands und der übrigen Länder zu besorgen. Die Eingabe fordert dann Verhandlungen mit den Hansen, damit diese den Engländern in ihren Landen die alte Freiheit wieder einräumen und sich mäfsigen im Handel mit Produkten, die nicht hansischen Landen entstammen, so dafs die Engländer neben ihnen bestehen können; denn ein Vertrag unter so un-

1) Es wird aus dem Wortlaute nicht vollständig klar, ob der Relativsatz „wohin sie früher nicht zu kommen, sondern die Engländer allein zu handeln pflegten" sich auf Island allein oder auch auf Bergen in Norwegen beziehen soll.

gleichen Voraussetzungen könne nicht dauern: dat ere wiisheidt w
mercken, dat dar nummer gewest is noch ock nummer kan siin en
vorbuntniisse off vordracht so vast, sunder offt id darto queme, dat
overflodige brukiinge darvan bii deme eiinen deille soulde vorderven
ander, id kan nicht duren. Sie schliefst endlich mit der energischen
klärung, offener Krieg sei für England besser als ein solcher Zusta
Darumb id were beter vor all dat riike van Engelandt, to vorsoken
beteriinge hiir van miit apenem orloge und stride, wat id ock kos
mach, dan to liiden siik sulven to seen so vortzageliken vordorven.
Hier haben wir die Hauptklagen gegen die Hansen in nicht wie
kehrender Übersichtlichkeit und Klarheit formuliert vom englischen Hand
und Schifffahrtsstande selbst.

Am 14. März 1486 übersandte der deutsche Kaufmann zu Lon
eine Übersetzung der Eingabe (so weit mir bekannt geworden ist,
einzige erhaltene Dokument, das uns Kunde von derselben bewahrt h
an Danzig und berichtete dabei, die Petitionierenden hätten von Kö
und Parlament verlangt, die hansischen Privilegien und Freiheiten ni
zu bestätigen, ehe diesen Beschwerden abgeholfen sei; darauf hätten
Herren vom Parlament sie vorgeladen und ihnen Bruch des Utrech
Vertrages vorgeworfen, worauf sie sich gegenüber jenen Beschwerden
rechtfertigt hätten; dann habe der König ihnen persönlich zu erken
gegeben, wie ihm mitgeteilt sei, dafs zwei Hansen, Pining und Potho
mit 4 oder 5 Schiffen englische Unterthanen und andere Leute beraub
und in den Niederlanden von Gliedern der Hanse verproviantiert und a
gerüstet würden, worauf man dem Könige geantwortet habe, dafs m
davon nichts wisse, Pining aber Hauptmann des Königs von Dänem
auf Island sei; darauf habe der König seinem Kanzler befohlen, die h
sischen Privilegien und Freiheiten zu besiegeln, was dann auch geschel
sei (darup hefft de her koniinck siinem canceller bevolen, unsze privile
und vriiheide to besegelen, deme denne also is geschiet.)[1])

Dieser authentische Bericht deutet doch wahrlich nicht darauf h
dafs der König sehr abgeneigt gewesen sei, die Privilegien zu bestätig
Wenn Schanz das erst am 29. Juni 1486 geschehen sein läfst, so v
wechselt er die Privilegien mit dem Utrechter Kustumevertrag, der
diesem Tage vom Könige konfirmirt wurde. Die Privilegien samt d
Utrechter Frieden hat der König schon am 9. März bestätigt (die Lübe
Trese bewahrt das Dokument: Anglicana n. 258), also recht unter d
Eindrucke jener Eingabe, fünf Tage vor Datierung jenes Berichtes v
deutschen Kaufmanne. Wenn Schanz erklärt: „Das Land blutete no
es mufste erst wieder beruhigt werden und wieder erstarken, der Th
war noch unsicher, und der König konnte nicht wagen, mit der Ha
sogleich offen den Kampf zu beginnen“, so mufs ich die Berechtig
dieser Bemerkung an dieser Stelle entschieden zurückweisen. So lose
den Hansen das Schwert wahrlich nicht in der Scheide; es ist stets e
in Gefahr gewesen zu verrosten. Haben denn jemals die Hansen
Verzögern und Hinausschieben der Privilegienbestätigung in irgend ein

1) Vergl. Hanserezesse III, 2, n. 30—33.

Lande zum Kriegsfall gemacht? Gerade zu derselben Zeit hat König Johann von Dänemark, der die kriegerische Macht der Hansen doch gewifs mehr zu fürchten hatte als der englische König und überdies mit kaum geringeren und dabei viel länger andauernden Schwierigkeiten in den eigenen Reichen zu kämpfen hatte, die Hansen nicht weniger als 8 Jahre (1481—89) hingehalten und endlich doch nur eine verklausulierte Privilegienbestätigung gewährt, ohne dafs die Hansen zu andern als diplomatischen Mitteln ihre Zuflucht genommen hätten.

Und dazu kommt nun noch, dafs es, soweit ich sehe, gar nicht einmal unbedingt feststeht, dafs es erst Heinrich VII. war, der die Hanse der Subsidie [1]) unterwarf oder zu unterwerfen versuchte. Schon auf dem Tage der wendischen Städte zu Lübeck 1486 März 9, also reichlich 6 Monate nach dem Regierungsantritt, reichlich 4 nach der Krönung des Königs, erschienen zwei Älterleute und der Sekretär des Kaufmanns zu London und klagten über das Vorgehen der Stadt Hull und des Mayors zu London und über die Subsidie. In der Regel pflegte man bei derartigen Beschwerden nicht so rasch von der brieflichen Mitteilung zur Gesandtschaft und noch dazu zu einer so stattlichen überzugehen. Allerdings hatten die Gesandten auf dem Städtetage noch andere Dinge zu erledigen, aber zweifelhaft bleibt die Sache doch immer. [2])

Man könnte einwenden, dafs Heinrich VII. zu Anfang seiner Regierung zwei Gesetze bestätigt hat (Akte des Parlaments von 1485 Nov. 7, 1° Hen. VII. c. 8, 9), die den Hansen sehr nachteilig sein mufsten: Verbot der Einfuhr von Wein aus Guienne und Gascogne auf nicht britischen Schiffen und der Einfuhr fertiger Seidenwaaren überhaupt. Von diesen beiden Verboten ist aber das Letztere, abgesehen davon, dafs es nur eine Erneuerung von Erlassen Eduard IV. ist, wie Schanz selbst hervorhebt, vorwiegend gegen die Italiener gerichtet und aufserdem gegen die Hansen nicht angewandt worden. Denn die reservierte Äufserung des bewufst auf ungesetzlichem Boden stehenden deutschen Kaufmanns, die er seinen Beschwerden auf dem Hansetage zu Lübeck 1487 in diesem Punkte hinzufügt: „Unde wowol sullike syde in Engelant sumwilen kumpt, so nochtant de acte nicht revoceret en is, alse id sik billich na des kopmans privilegien geborde, steyt de kopman nochtant in groten varen van den officiers des konynghes der syden halven", heifst doch auf gut deutsch nichts anderes, als: Wir haben bisher unter dieser Akte noch nicht zu leiden gehabt, aber sie kann jeden Augenblick auch auf uns angewandt werden. Dafs diese Uebersetzung die richtige ist, beweist die Erklärung der Hansen in ihren Klagepunkten von 1491, die Schanz selbst abdruckt (II, 402 § 15): mercatores tamen usque hodie se adversus hec regia provisione, de qua supra memoratur, tutabantur et indempnes remansere. Sie fügen dann hinzu: sed hodie increscente Almanorum odio illa provisio exploditur et mercatores dicti pregravantur etc. — Schanz führt an, dafs 1486 einem Kölner 4 Pfd. Seidenwaaren von einem Zollbeamten konfisziert worden seien; „später kam es noch häufiger vor." Das betreffende Aktenstück des Kölner Archivs

1) Schanz fügt hinzu: „und dem höheren Tuchzoll." Ich finde davon nichts.

2) Vergl. Hanserezesse III, 2, n. 26 § 16—18.

liegt jetzt gedruckt vor. [1]) Darnach wurden Kölner Bürgern in den Jahren 1474—1490 fünf Mal Seidenwaaren (fertige oder rohe, wird nicht immer klar) genommen: Zuerst 1481 eine Lade mit seidenen golddurchwebten Gürteln im Werte von 12 £, also noch unter Eduard IV. und zu einer Zeit, der bald darauf wegen Nichtbeachtung des Seidenwaareneinfuhrverbots eine Erneuerung desselben folgte (22° Ed. IV. c. 3); dann 1486 im September 4 Pfund Seide im Werte von 2 £ 16 ß; wieder 1488 aus zwei venetianischen Galeeren 21 Packen (balle) mit Sardok (grobem, halb leinenem, halb wollenem Gewebe), 2 Packen kölnischen Garns und 4 Päckchen (barelle) kölnischer Seide, was alles zusammen zurück erlangt wird durch Zahlung von 100 £ an den König und 50 £ pro prosecutione earundem mercium et propinis circumstantium; ebenfalls 1488 elf Ellen golddurchwebten Seidenzeuges im Werte von 66 £, ein Fall, der hier höchst wahrscheinlich gar nicht mitzuzählen ist, weil er in Calais vorkam und wohl zusammenhängt mit den vom dortigen englischen Hauptmann genommenen Repressalien wegen angeblicher hansischer Seeräuberei (vgl. a. a. O. §§ 29, 38—41); nochmals im Mai 1490 ein Faſs mit Seide im Werte von 102 £ 6 ß 8 ₰. Es liegt auf der Hand, daſs es sich hier nur um einen verschwindenden Bruchteil der Seideneinfuhr dieser Jahre handelt. Dazu kommen in diesen Klagen andere, keinem Verbot unterliegende Artikel ebenfalls als konfisziert vor. In den Randnotizen zu dem betreffenden Aktenstücke werden auch die Rechtfertigungen der englischen Gesandten gegenüber den einzelnen Klagepunkten (sie wurden auf den Verhandlungen zu Antwerpen Juni 1491 vorgebracht) mitgeteilt. Sie lauten ad 1 und 2: Quia custume non solute. Zu 3 fehlt die Antwort, aber es ist hinzugefügt: Quod tenetur rex restituere tamquam ob turpem causam datum, und dabei ist verwiesen auf l. 2 D. de cond. ob turp. caus. 12, 5. Ad 4: Quia non soluta custuma, worauf die Hansen erwidern: Quod ibi (nämlich zu Calais) custume non debentur pro bonis, que invehuntur in Angliam. Auch ad 5 (Fall vom Mai 1490): Quia custuma non fuit soluta; aber darauf erwidern die Hansen: Quod contrarium esset verum, sed pretextu cujusdam novi statuti, quod obtinuerant preparatrices serici in Londonio, quod sericum induci non debeat. Ist es nicht bezeichnend, daſs die englischen Gesandten, die doch sonst ihren Forderungen wohl Ausdruck zu geben verstanden, die Akte Heinrich VII. nicht einmal erwähnen? — Von diesem Jahre 1490 haben wir auch, wie Schanz richtig anführt, die erste Konfiskation von Gascogner Wein. Die Akte hatte 1489 (nicht 1487, wie Schanz angiebt) noch einmal wiederholt werden müssen (4° Hen. VII. c. 10). In ihren Klagen über dieselbe 1491 sagen die Hansen ausdrücklich: nuper obligati dicuntur mercatores (Hanserezesse III, 2, n. 501 § 6). —

Konnte der König gegenüber dem ungestümen Drängen seiner Unterthanen eine geringere Abschlagszahlung leisten als diese beiden Akte des Parlaments von 1485 Nov. 7, die zunächst auf dem Papiere blieben?

---

1) Ebd. III, 2, n. 508. Beiläufig bemerkt ist die Darstellung, die Schanz S. 186 A. 1 von einem im Jahre 1488 auf Rheinwein gelegten Arrest giebt, voll grober Miſsverständnisse, richtiger wohl Flüchtigkeitsfehler. Wen es interessiert, das Richtige zu erfahren, lese a. a. O. § 26 nach. Auch in diesem Falle schreitet übrigens der König zu Gunsten der Hanse ein.

Was folgt denn nun aus all' diesem? — Dafs nach dem gegenwärtigen Stande unserer Quellenkenntnis wir Schanz' Behauptung: „Es unterliegt keinem Zweifel, dafs der König nur notgedrungen die Konfirmation der Privilegien vollzogen hatte, auch war klar, dafs er keineswegs den Hansen zu Willen sein werde, wenn er mächtiger geworden" entschieden ablehnen müssen, dafs wir im Gegenteil erklären müssen: So weit sich erkennen läfst, war König Heinrich in den ersten Jahren seiner Regierung den Hansen günstig gesinnt, gab dem Drängen seiner Unterthanen nur nach, soweit es unumgänglich war. — Und das ist um so bemerkenswerter, als er sich durch ein schärferes Vorgehen gegen die Hanse leicht die Popularität hätte erwerben können, die ihm vielfach mangelte.

Ohne Zweifel tritt hier ein für die Auffassung der Situation tief einschneidender, prinzipieller Gegensatz zu Tage zwischen der Darstellung von Schanz und derjenigen, die mir zur Zeit als die richtige erscheinen würde. Und hier will ich gleich hinzufügen, dafs dieser Gegensatz für den ganzen Verlauf der Schanzschen Darstellung über englisch-hansische Verhältnisse nicht ausgeglichen wird. — Wenn Schanz die beiden ersten Tudors als Hauptleiter der antihansischen Politik hinstellt, so möchte ich dem kein entschiedenes Nein entgegenstellen. Aber ich möchte doch auch nicht verhehlen, dafs mich seine Darstellung durchaus nicht überzeugt hat, ja dafs ich meinerseits, so weit ich im Augenblicke das Material übersehe, es für viel wahrscheinlicher halte, dafs das Hauptgewicht auf das Drängen des Volkes, der am Handel Beteiligten und der Vertreter einzelner Gewerbe, zu legen ist. Ich sehe nicht, dafs sich die Politik der beiden ersten Tudors gegenüber den Hansen wesentlich von der ihrer Vorgänger unterscheidet. Auch sie erscheint mir vielfach als eine spezifisch königliche, von den eigensten Sonderinteressen geleitete, als jene schwankende, wenn man will ausgleichende Haltung, die bald dem Drängen der Unterthanen nachgiebt, bald mit den Fremden paktiert, jene Haltung, der die Hansen wesentlich ihre Stellung verdankten und die sie so klug zu benutzen verstanden. Ich will diese Ansicht nicht als das Resultat wissenschaftlicher Forschungen hinstellen; sie giebt nur den Eindruck wieder, den ich nach mehrjähriger kursorischer Beschäftigung mit den Quellen aus diesen gewonnen habe, und der, das mufs ich hinzufügen, durch Schanz' Darstellung in keiner Weise erschüttert worden ist. So viel aber behaupte ich schon jetzt mit Entschiedenheit, dafs Heinrich VII. und Heinrich VIII. beide entfernt nicht die Initiative gegenüber den Hansen bewiesen haben, die wir bei ihren Zeitgenossen in den nordischen Reichen finden: Johann, Christian II., Gustav Wasa. Und sie hatten es doch so viel leichter!

Schanz übersieht nun ganz und gar wichtige Hergänge, die für die nächsten Jahre von Bedeutung wurden. Er scheint nichts zu wissen von dem englisch-dänischen Kaperkriege, der die ersten Jahre Heinrichs VII. ausfüllte und erst 1490 beendigt wurde; er erwähnt ihn auch in seiner Besprechung der englisch-skandinavischen Verhältnisse nicht [1]). In diesem

1) Allerdings schweigt auch Pauli, Geschichte Englands V über denselben, doch hätte Schanz aus anderen gedruckten Quellen auf ihn aufmerksam werden müssen.

Kriege kaperten zahlreiche Leute hansestädtischen Ursprungs als dänis
Freibeuter, wie ja so oft hansisches Seevolk auch fremde Kriege
den nordischen Meeren geführt hat, eine Parallele des Landsknech
wesen. Einer von ihnen, Dietrich Pining, war dänischer Hauptm
auf dem für den englischen Handel wichtigen Island. In dem wied
holt als Raubhafen eine Rolle spielenden Veere auf Walcheren haben
für ihre Beutezüge im Kanal und der Nordsee einen bequemen Stü
punkt gefunden. Die Engländer aber hielten die Leute hansischen
sprungs für echte Hansen und brachten den deutschen Kaufmann
Brügge mit ihnen in Verbindung; ihre Erbitterung über das hansis
Handelsübergewicht, wie sie aus der oben herangezogenen Eingabe spric
stieg zur Wut. Dieser Stimmung hat der König nachgeben müssen.
selbst und sein Kanzler erklären dem deutschen Kaufmann zu Lon
ausdrücklich, dafs der König den Hansen ein gnädiger Herr sein, d
sie alle bestehenden Verträge halten wollen, wenn nur die Englän
nicht von den Leuten der Hanse beschädigt würden. Ausdrücklich
richtet der Kaufmann nach Hause: Wante wie anders nicht vorstan
konnen, dan dat de here koniinck dencket erliken und gotlicken to
gerende, Got gunne eme to langer seliger tiide. Mit dieser Sachl
steht das Lakenausfuhrverbot vom November oder Dezember 1486
Zusammenhange[1]); es wird wesentlich mit deshalb erlassen, weil in die
Kriegszeit, die die Schifffahrt lahm legte, auch dieser wichtigste Hand
zweig noch ganz in die Hände der neutralen Hansen zu gelangen droh
Ausdrücklich haben die Engländer zugestanden, dafs sie 1487 die har
sche Ausfuhr hinderten, weil sie selbst nicht ausführen konnten[2]).

Hätte Schanz nicht unter dem Einflufs seiner vorgefafsten Meinu
gestanden, so würde ihm auch bei Betrachtung der Klagen des Ka
manns zu London auf dem Hansetage zu Lübeck aufgefallen sein, d
von all den Beschwerden nur die über Hinderung des Lakenhand
den König betrifft, alle anderen gegen die Unterthanen, die Herren
Rates, die Zollbeamten, die Städte London und Hull gerichtet sind, o
erst drohen, noch nicht drücken. Das Lakenausfuhrverbot aber ist na
wenigen Monaten aufgehoben, die drückende Scheerordnung erst seit 14
ernstlich gehandhabt worden.

Auch die Vorgeschichte der Verhandlungen zu Antwerpen 1491
scheint nun in anderem Lichte. Der Hergang ist der folgende:

Auf dem Hansetage zu Lübeck Mai-Juni 1487 denkt man in Anlafs
Beschwerden des Kaufmanns an eine Gesandtschaft nach England. In ein
ersten Entwurf eines Schreibens an König Heinrich giebt man diesem G
danken Ausdruck. Man zieht ihn aber zurück, weil die Zustände im Lan
als zu unsicher erscheinen: na deme dat dar so bister yn dem lande st
dat men nicht en weit, wol here offte konynck ys (1487 Juni 16 wur
die Schlacht bei Stoke geschlagen). Aus der Antwort des Königs a
das Schreiben der Städte geht nun hervor, dafs der deutsche Kaufma

1) Die betreffende Akte (3° Hen. VII. c. 12) ist erst aus dem Parlament v
1487 Nov. 9.

2) Hanserezesse III, 2 n. 32, 103—110, 161 § 13, 188; S. 523 A. c., S. 525 A.

zu London bei Überreichung desselben erklärt hat, die Städte seien bereit, auf des Königs Wunsch Gesandte zu schicken, eine Eigenmächtigkeit, die den Unwillen der Städte, besonders Kölns, erregte, und die ihre Erklärung findet in der wiederholt als unhaltbar bezeichneten Lage des Kaufmanns gegenüber der wachsenden Erbitterung der Bevölkerung. Diese, aufs Äufserste erhitzt über die fortdauernden dänischen Kapereien, konnte, obgleich König und hoher Rat wiederholt für die Hanse eintraten, kaum noch von Gewaltthätigkeiten zurückgehalten werden. Für das Jahr 1488 untersagten die Hansestädte sowohl wie König und Rat den deutschen Kaufleuten den Besuch der Stadt Hull, weil sonst Mord und Totschlag nicht verhütet werden könnten. Die Engländer bringen falsche Zeugen vor für ihre Anschuldigungen, darunter Leute deutscher Nation [1]). Der König selbst kann sich endlich ihren Klagen nicht mehr verschliefsen. Es werden Repressalien genommen an hansischen Schiffen; 1489 erzwingen die Tuchscheerer die Handhabung der Scheerordnung; in demselben Jahre wird das Verbot der Weineinfuhr aus der Gascogne auf fremden Schiffen erneuert und nun durchgeführt; 1490 war es für den deutschen Kaufmann zu London gefährlich, sich bei Tage auf der Strafse sehen zu lassen. — Jene erste Aufforderung zu einer Tagfahrt hatten die Hansen 1488 März 7 abgelehnt. 1490 März 18 schreibt dann der König abermals um eine solche: Er sei nicht uneingedenk des Friedens und der Freundschaft, die zwischen seinen Vorfahren und der deutschen Hanse lange Zeit geherrscht haben; er habe die in seinem Reiche Handel treibenden Hansen nicht anders behandelt, als wenn sie seine Verbündeten und Unterthanen seien, ja er habe nicht ohne grofsen Schaden der eigenen Kaufleute die Hansen weit gröfsere Freiheiten und Privilegien geniefsen lassen als diese; obgleich er von den Seinen viel Klagen und Murren habe hören müssen, dafs er Fremden gröfsere Gunst erzeige als den eigenen Leuten, sei er doch entschlossen, die alten Verträge auch mit eigenem Nachteil zu halten; da nun Räubereien unter den beiderseitigen Unterthanen vorgekommen seien, habe er eine Tagfahrt vorgeschlagen, aber es seien von den Städten keine Gesandte geschickt worden; im Gegenteil hätten die hansischen Schiffer ihre Räubereien fortgesetzt, ja beraubten noch tagtäglich im Bunde mit Piraten die englischen Unterthanen, worüber er sich nicht genug wundern könne; abermals und abermals wolle er es daher den Hansen versichern, er hege noch dieselbe Gesinnung wie früher, wolle, dafs die beiderseitigen Klagen untersucht, entschieden und der Streit beigelegt werde; die Hansen möchten daher ihre Gesandten nach London oder Calais, oder, wenn sie dieselben aus irgend einem Grunde nicht zu ihm schicken wollten, wenigstens nach Antwerpen senden, womit er auch zufrieden sei; er werde sonst den Angriffen auf seine Unterthanen nicht mehr ruhig zusehen können; er sei aus allen Kräften bemüht, die alte Freundschaft und den alten Verkehr

---

1) Interessant ist die Anschauung über die Wahrhaftigkeit der Engländer, der die Hansen 1491 Ausdruck geben: Men wuste wol, wo de Engelschen to sweren geschickt weren, men mochte eiinem meden vor 12 d., to sweren meiinedich (Hanserez. III, 2, n. 514 § 88). Alzuviel ist auf derartige internationale Anschuldigungen selbstverständlich nicht zu geben.

aufrecht zu erhalten, damit Blutvergiefsen, Volksaufläufe und Mord ve
hindert werden; wenn ihm das so nicht gelinge, müsse er sich nach ande
Mitteln umsehen, seine Unterthanen zu schützen, aber er werde Go
und Menschen zu Zeugen aufrufen, dafs er nicht freiwillig, sondern g
zwungen so weit gekommen sei. — Diesen Brief des Königs übersand
der Kaufmann zu London am 20. März an Lübeck und berichtete dab
dafs die Engländer falsche Zeugen vorbrächten und der König und se
Rat anfingen, den Anschuldigungen zu glauben, dafs der König jetzt, A
fang März, den deutschen Kaufmann vor sich habe kommen lassen u
ihm erklärt, dafs er der Hanse gern ihre Privilegien halten wolle, ab
den Klagen seiner Unterthanen, für die die Beweise immer deutlich
hervorträten, nicht mehr Gerechtigkeit versagen könne; dafs er die Sacl
bis jetzt hingehalten habe in der Hoffnung auf eine Gesandtschaft a
den Städten, die zu seinem grofsen Erstaunen nicht gekommen sei, da
er, um die Schuld von sich abzuwälzen, noch einmal selbst schreib
werde, dafs er aber den Kaufmann auffordere, an die Städte zu schreib
und zu senden, um eine Tagfahrt zu Stande zu bringen, sonst könne d
Kaufmann nicht länger im Lande bleiben. — Diesen Brief überbrach
ein Sekretär des Kaufmanns zu London, den ein königlicher Herold b
gleitete. Die Städte konnten nicht ablehnen, sie willigten in die Tagfah
(Vgl. Hanserezesse III, 2, n. 160 § 272; 164 § 27; 188—193; 2
§ 18—20, 28; 218—226; 298—316; 338—348; 355 § 2, 3, 7—1
22; 357—361; 374—388; 399 § 1—11, 14; 405—408; 424 § 45; 44

Demnach handelt es sich bei den Verhandlungen zu Antwerpen
erster Linie um Erledigung der gegenseitigen Schadensansprüche (v
noch Hanserezesse III, 2, n. 454; 496 § 1, 45, 46, 136; 497 § 6). U
dem entsprechend sind dieselben auch verlaufen.

Mit keinem Worte verlangen die englischen Gesandten eine Ei
schränkung der hansischen Privilegien, im Gegenteil, sie erklären au
drücklich, der König wolle die Privilegien halten. Und der Wortführ
der Hansen, Albert Kranz, dankt, dafs der König die Kaufleute d
Hansestädte gegen die schweren unbilligen Klagen der Engländer
England beschützt, ihnen die Privilegien bestätigt und sie im Reic
gefördert (gehandthavet) habe (was die englischen Gesandten als richt
bestätigen), man wolle dafür gerne dankbar sein. Die Engländer klag
über die ihnen angeblich von hansischer Seite beigebrachten Verlust
die Hansen über die durch jene erlittenen Schäden. Die Letzteren e
bieten sich zum Ersatz alles dessen, was nachweisbar und eing
standenermafsen aus ihren Häfen und mit ihrer Hilfe geraubt sei; d
Engländer wollen diese Verpflichtung wohl für die einzelnen Städ
und Partien ihres Landes übernehmen, nicht aber für den König; dies
wollen sie zu nichts verpflichten, offenbar die Verantwortung fürchten
Eine Ausgleichung kommt hier nicht zu Stande. Natürlich spiel
bei den Hansen die Verletzungen der Privilegien eine Hauptrolle;
sind im wesentlichen die Beschwerden von 1487. Die Engländer geb
in allem nach und erkennen die Berechtigung an; nur die Beseitigu
der Scheerordnung lehnen sie ab, angeblich, damit das Amt der Tuc
scheerer nicht verkomme, in Wirklichkeit, um den Handel mit d

eigenen Laken selbst in die Hand zu bekommen. Sie scheitern aber andererseits auch mit ihrem Versuche, den Utrechter Vertrag zu voller Anerkennung zu bringen in jenem Art. 4, der ihnen gestattete, das Land Preufsen und andere Orte der Hanse zu besuchen, dort zu verweilen und mit allen Leuten zu verkehren und zu handeln so frei, wie es nur jemals geschehen sei. Sie wünschen diesen Artikel in die abzuschliefsende Vereinbarung aufgenommen zu sehen. Dem widersetzen sich die Danziger auf das Entschiedenste, obgleich es die übrigen Hansen, natürlich nicht in Gegenwart der englischen Gesandten, empfehlen. Sie sehen in einem solchen Zugeständnis den Ruin ihrer Stadt und wollen den Engländern nicht mehr Freiheit gewähren als den Einwohnern anderer Hansestädte, was bekanntlich wenig genug war; in Danzig bestand es in der Möglichkeit, den Artushof besuchen und während des Jahrmarktes Dominik (5. August) vollkommen frei handeln zu können (auf Jahrmärkten war, so weit mir bekannt, in allen deutschen Städten Handelsfreiheit: das Korrektiv gegenüber der sonst geltenden unbedingten Bevorzugung der Einheimischen). In eine Herübernahme des Artikels 4 des Utrechter Vertrages in die neue Vereinbarung wollen die Danziger nur dann willigen, wenn diese Klausel ausdrücklich hinzugefügt wird. Davon lassen sie nun allerdings ab und begnügen sich damit, den Engländern eine dahin lautende mündliche Erklärung zu geben; diese erklären sich befriedigt. Von den städtischen Gesandten aber lassen die Danziger es sich dokumentarisch bezeugen, dafs sie nicht mehr bewilligt haben. — So blieb, wie bisher, der Utrechter Friede, dessen voller Inhalt in der neuen Vereinbarung als bestätigt bezeichnet wurde (quod omnia et singula capita tractatus Trajectensis hic pro expressis haberi et per hoc roborata debeant censeri), die Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses, allerdings mit dem beiderseitigen offenen Bekenntnisse, dafs man ihn in einem Punkte nicht halten könne, die Engländer nicht im Tuchhandel, die Danziger nicht in Zulassung der Engländer. Man kann nicht sagen, dafs einer der beiden Teile mit einem nennenswerten Vorteil aus den Verhandlungen hervorgegangen wäre. Liest man die Berichte aufmerksam und ohne Voreingenommenheit, so gewinnt man fast den Eindruck, als entledigten sich die englischen Gesandten ihrer Aufgabe mit einer gewissen Unlust und Gleichgiltigkeit, als seien sie vor allem bedacht, den persönlichen Interessen des Königs nicht zu nahe zu treten. Andererseits wollen die Hansen einen offenen Bruch vermeiden (wie sie es denn ja auch nicht waren, die die Tagfahrt veranlafst hatten), aber sie vertreten ihren Standpunkt mit Nachdruck [1]).

Wie stellt nun Schanz diese Hergänge dar? Folgendermafsen (S. 187 bis 189):

1) Vergl. Hanserezesse III, 2, n. 496—515. Das Material hat Schanz so gut wie vollständig zur Verfügung gestanden. — Übrigens liefern die Verhandlungen ein Beispiel dafür, welche Rolle einzelne Persönlichkeiten spielten. Von dem die englischen Gesandten begleitenden Sekretär Magister Georg heifst es, dafs niemand in England sei, über den die Deutschen mehr klagten, er habe alle Sachen beim Könige angebracht und mit Lügen und Unwahrheit gefördert. Als Rechtfertigung führen die Engländer an, dafs ihm seine Kinder gefangen worden seien, sein Gut genommen (Hanserez. III, 2, n. 496 § 218, n. 514 § 86).

„Als im Jahre 1487 in Folge des Beschlusses der Städte Lübeck dem König, Parlament und der Stadt London die Beschwerden mitgeteilt hatte, erklärte der König sich bereit, einen Kongreſs behufs Beilegung der Zwistigkeiten zu beschicken. Damals wurde das Anerbieten von Lübeck ausgeschlagen. Aber Heinrich VII. lieſs nicht ab, denn sein Plan war, auf einem solchen Kongreſs den Hansen einige Konzessionen abzudrängen. Mit gesundem Blick hatte er erkannt, auf welchem Wege den Hansen beizukommen sei. Während er fortfuhr, die deutschen Kaufleute zu bedrücken, hatte er versucht, den Dänen sich zu nähern, und es war ihm auch gelungen, einen Freundschafts- und äuſserst günstigen Handelsvertrag [1]) mit der dänischen Regierung abzuschlieſsen. Hier lag die empfindlichste Stelle für die hansische Macht, „der bedrohlichste Punkt im ganzen Geflechte hansischen Verkehrs". Gewiſs wäre es dem König am erwünschtesten gewesen, wenn er unmittelbar nach oder noch während der Verhandlungen mit Dänemark eine Tagfahrt mit den Hansen zu Stande gebracht hätte; er erneuerte deshalb auch am 18. März 1489 [2]) seine Bitte an die Hansen, einen Kongreſs zu beschicken. Diese gingen aber nicht unmittelbar darauf ein, sondern agitierten in Island und Dänemark, so sehr sie vermochten, gegen die Engländer. Die Folge war, daſs die Erbitterung gegen den deutschen Kaufmann eine auſserordentlich heftige wurde; auf der See sahen sich die Hansen schwer verfolgt, und in London durften sie sich im Sommer 1490 kaum auf den Straſsen sehen lassen. Der Zustand glich mehr dem Kriege als dem Frieden. Die Schadenssummen, welche die Engländer wie die Hansen vorrechnen konnten, waren sehr beträchtliche, die Klagen der Geschädigten wurden immer lauter. Eine gemeinsame Tagfahrt war unausbleiblich geworden. Dieselbe wurde auf den 1. Mai 1491 anberaumt. Heinrich VII. ernannte zu seinen Unterhändlern den später als Bischof von London, Siegelbewahrer und Lordkanzler bekannt gewordenen W. Warham, auſserdem Edm. Martyn, Rich. Yorke und Wilh. Rosse, von Seiten der Hansa dagegen erschienen nicht weniger als 26 Deputierte [3]) in Antwerpen."

„Auch jetzt wieder versäumte Heinrich VII. nicht, mit der Möglichkeit eines engeren Bündnisses mit Dänemark zu drohen. Die Verhandlungen mit dem letzteren waren nicht lange vor dem Termin der Tagfahrt wieder aufgenommen worden, und der König scheute sich

---

1) Schanz hebt bei Besprechung dieses Vertrages (S. 259) und auch sonst hervor, daſs den einen der beiden contrahierenden Teile nur so wenige Artikel des Vertrages angehen. Ich möchte doch bemerken (ohne Schanz eine verkehrte Auffassung vorwerfen zu wollen), daſs das nur ein Ausdruck der bestehenden Handelslage, des Handelsübergewichts der einen Partei ist, nicht aber immer verwendet werden kann zur Beantwortung der Frage, wem der beiden Teile der Vertrag zu gröſserem Vorteile gereicht oder wer in den geführten Verhandlungen ein Übergewicht gehabt habe.

2) Für dieses Versehen (das Schreiben ist, wie oben bemerkt, vom 18. März 1490) ist Schanz nicht verantwortlich; es rührt schon von Hirsch her. Vielleicht ist es verhängnisvoll geworden für Schanz, indem er darauf seine Kombinationen baute.

3) Die von Schanz in einer Note mitgeteilten Namen der hansischen Ratssendeboten sind zum groſsen Teil entstellt. Die Hauptperson der Gesandtschaft ist Albert Kranz, nicht Sekretär, sondern Syndikus der Stadt Lübeck.

nicht, die hansischen Abgesandten vier Wochen lang in Antwerpen auf die englischen Bevollmächtigten warten zu lassen, bis er Antwort aus Dänemark erhalten hatte. Selbstverständlich drang die Kunde von diesen Schachzügen des Königs auch nach Antwerpen, und die Hansen mufsten den Gerüchten umsomehr Glauben beimessen, als die von dem König und die von seinen Bevollmächtigten gegebenen Entschuldigungsgründe sich widersprachen. Die hansischen Deputierten sahen denn auch ein, dafs unter diesen Verhältnissen jedes schroffe Auftreten vermieden und ein versöhnlicher Ton angeschlagen werden müsse. Die Lübecker, welche durch die dänischen Angelegenheiten zunächst berührt waren und auch stets das allgemeine Interesse im Auge behielten, waren besonders bemüht, einen Bruch mit den Engländern zu vermeiden."

„Die Engländer erzielten denn in der That einen diplomatischen Erfolg. Hinsichtlich der Entschädigungsfrage banden sie sich nicht im mindesten die Hände, sondern nahmen nur eine Reihe von Artikeln ad referendum, so dafs die Hansen ganz im ungewissen blieben, was schliefslich der König thun werde; in Betreff der Privilegien liefsen sie zwar die dolose Interpretation von den Worten „suae merces" fallen, dafür mufsten aber die Hansen den englischen Kaufleuten dem Wortlaute des Utrechter Vertrages entsprechend in ihren Städten die Freiheit, mit jedwedem zu handeln, ausdrücklich zugestehen, und selbst Danzig wenigstens einige Konzessionen machen. Im übrigen blieb der Status quo erhalten. Erst am darauffolgenden 1. Mai sollten endgiltige Beschlüsse gefasst werden. Die zahlreichen Beschwerden des deutschen Kaufmanns in London fanden zunächst keine Erledigung."

„Die Unterhandlungen der englischen Regierung mit den Dänen dauerten in der Zwischenzeit fort; die letzteren versäumten nichts, wenn es überhaupt dessen bedurfte, um England zu einem Vorgehen gegen die Städte zu bewegen."

Soweit diese Darstellung mit der oben gegebenen dieselben Hergänge berührt und von ihr abweicht, ist sie unrichtig. So weit sie Neues von einigem Belang vorbringt, ist sie ebenfalls als unrichtig oder als vollständig unerwiesen zu bezeichnen.

Vollständig aus der Luft gegriffen ist die Behauptung, dafs die Hansen 1489 „in Island und Dänemark, so sehr sie vermochten, gegen die Engländer agitierten". Hätte Schanz auch nur eine Ahnung gehabt von dem Verhältnis, in dem damals die Hansen zu Dänemark standen (worüber ihm übrigens gedruckte Quellen hätten Auskunft geben können), so würde er sich gehütet haben, eine derartige Behauptung auszusprechen. Sie beruht wahrscheinlich bei ihm auf einer unklaren Vorstellung, die ihm über zwischen England und Dänemark bestehende Differenzen vorschwebt, und über die Verbindung, in die man damit in England die Hansen brachte. — Dafs die Lübecker „besonders bemüht waren, einen Bruch mit den Engländern zu vermeiden", ist in keiner Weise aus den uns erhaltenen Nachrichten ersichtlich. Wenn Schanz behauptet, dafs sie „stets das allgemeine Interesse im Auge behielten", so würde diese

Äufserung mehr Anspruch auf Anerkennung gehabt haben, wenn er gesagt hätte „mehr als andere“, aber auch so noch nicht unanfechtbar sein. Hier speziell war sie nicht zu verwerten, da gerade die Lübecker diejenigen waren, die des langen Wartens überdrüssig abziehen und dadurch alle Verhandlungen vereiteln wollten, dem geringen Interesse entsprechend, dafs gerade sie am englischen Handel hatten (Hanserezesse III, 2, n. 496 § 103; 514 § 37, 38; 515 § 65; 527).

Der Schwerpunkt der Schanz'schen Darstellung liegt im Hereinziehen Dänemarks. Wie verhält es sich nun damit? Ich mufs gestehen, dafs man glücklicherweise nicht allzuhäufig Gelegenheit hat, bei ernsthaften Historikern eine gleich willkürliche Kombinierung überlieferter Nachrichten zu beobachten, als Schanz sie hier vorgenommen hat, verlockt durch die Aussicht, einen politischen Gedankengang in die Darstellung zu bringen.

Was wir über die dänisch-englischen Verhandlungen dieser Jahre mit Sicherheit wissen, ist folgendes: 1489 Aug. 6. schickt Heinrich VII. eine Gesandtschaft nach Dänemark [1]), Frieden und zugleich ein Of- und Defensivbündnis zu schliefsen; einen Vertragsentwurf giebt er mit. 1490 Jan. 20. gelangt man in Kopenhagen zu einem Abschlufs; dem Entwurf werden noch zahlreiche neue Bestimmungen eingefügt, so dafs ein Traktat zustande kommt, der zugleich Friedens-, Handels-, Of- und Defensivvertrag ist. Über die Hansestädte reisen die englischen Gesandten zurück (Rymer, Foedera (Haager Ausgabe v. 1739—45) V, 4, 3 u. 6; Hanserezesse III, 2, n. 360).

Möglicherweise unmittelbar nach ihrer Rückkehr fordert nun der König die Hansen neuerdings zu einer Tagfahrt auf (1490 März 18). Es liegt also nahe, zu vermuten, dafs diese Dinge in einem gewissen Zusammhange stehen. Aber in welchem? — Zur Zeit der Verhandlungen zu Antwerpen stand das dänisch-englische Bündnis seit mehr als Jahresfrist in voller Kraft. Hätte König Heinrich es abgeschlossen, um einen Bundesgenossen gegen die Hanse zu haben, dieser entgegentreten zu können, so hätte nichts ihn gehindert, in Antwerpen den Utrechter Vertrag einfach kündigen zu lassen. Die Hanse befand sich gerade in diesen Jahren Dänemark gegenüber in schwierigster Lage; König Johann suchte geradezu nach Vorwänden, ihr etwas anzuhaben; im Herbst 1491 war infolge des lübischen Vorgehens gegen Huninghusen der Krieg vor der Thür; König Johann wagte es nicht, den Kampf aufzunehmen, weil er keinen Bundesgenossen fand. Vergebens hat er sich 1492 Hilfe suchend an den König von England gewandt, seiner Verwunderung Ausdruck gebend, dafs dieser den Hansen so grofse Privilegien verleihe [2]). Was Heinrich VII. geantwortet hat, wissen wir nicht; aber so weit wir erkennen können, hat er keinen Finger gerührt. Es ist dieselbe Situation,

1) Dafs Heinrich VII. schon 1488 bei König Johann von Dänemark über die Bedrückungen der Engländer in Bergen durch die Hansen klagen liefs, finde ich nicht, auch nicht im Dipl. Norv. und in den Reg. dipl. hist. Dan. Ich würde Schanz für den Nachweis der Stelle dankbar sein.

2) Schanz teilt S. 189 selbst den betreffenden Brief nach Hirsch mit, bringt ihn aber in eine ganz verkehrte Verbindung, weil er die Situation unrichtig auffafst.

die wir 18 Jahre später wieder beobachten können, wo die Dänen einem schweren Kriege mit den Hansen entgegengingen, der englische König aber, während der schottische beispringt, ihren wiederholten Hilfegesuchen, ihrer Berufung auf den bestehenden Vertrag, ihren Ermahnungen, diesen Bürgern entgegenzutreten, denen der fürstliche Name verhafst sei, die kühle Entgegnung zu teil werden läfst, „seit vielen Jahren erfreue sich die Hansa grofser Freiheiten und Rechte in seinem Reiche und sei, so lange diese Freiheiten und Rechte gedauert hätten, seinen Vorfahren und ihm selbst in Freundschaft verbunden gewesen; man könne deshalb nichts Feindliches gegen sie vornehmen, wolle sie aber gern zum Frieden und zur Beilegung aller Streitigkeiten ermahnen [1])". — Die englischen Könige haben es in der That so eilig nicht gehabt, gegen die Hansen vorzugehen.

Aber warum hat denn Heinrich Friede und Bündnis mit den Dänen geschlossen? Der Unbefangene wird antworten: In erster Linie des eigenen Volkes wegen, das unter den herrschenden Zuständen schwer litt. Daneben mag er auch an die Hansen gedacht haben, gegen die ihn sein eigenes Volk gerade in jenen Jahren zu einer schärferen Haltung nötigte, von deren Schuld er sich möglicherweise hatte überzeugen lassen, dafs aber diese Gedanken nicht die mafsgebenden waren, dafür zeugen die angeführten Thatsachen. In einer Note hätte Schanz seiner Kombinationen Erwähnung thun können, in den Vordergrund der Darstellung durfte er sie nicht schieben.

Denn die beiden andern Überlieferungen, die Schanz noch zur Stütze seiner Darstellung heranzieht, können ihr einen weiteren Halt nicht geben. Der Bürgermeister von Deventer, beiläufig bemerkt ein Berichterstatter, der nicht allzu ernsthaft zu nehmen ist, erzählt, dafs, während die Hansischen Deputierten auf die Ankunft der englischen Gesandten warteten, einige in unbestimmter Weise gesagt oder wenigstens vermutet hätten (quidam vaga relacione dixerunt vel saltem presumpserunt), der König von England habe seine Gesandten beim Könige von Dänemark und erwarte vielleicht Antwort von dorther, ehe er seine Gesandten schicke. Unmittelbar daneben wird über die Meinung anderer referiert, die den Grund der Verzögerung im Hochmut des englischen Königs suchten; wahrscheinlich mit gröfserem Rechte. Denn wenn Schanz meint, die Hansen mufsten jenem Gerüchte um so mehr Glauben beimessen, als die von dem König und seinen Bevollmächtigten gegebenen Entschuldigungsgründe für das verspätete Kommen sich widersprachen (der König gab Erkranken des vornehmsten Mitgliedes der Gesandtschaft an, diese Unwetter, das die Überfahrt verhinderte), so ist es ja allerdings wahrscheinlich, dafs hier Notlügen vorliegen, aber der Anlafs derselben kann doch ein zu vielfältiger sein, als dafs man Vermutungen fixieren könnte. — Was die Nachrichten Kaspar Weinreichs zum Jahre 1491 betrifft (Schanz S. 188 A. 2), so wird die erste derselben durch die unmittelbar folgende Notiz, die Schanz nicht mit zitiert: Auch so qwemen sie sonder scha-

1) Das Material für das Verhältnis Dänemarks zu England, Schottland und Frankreich in den Jahren 1506—1544 ist, was Schanz übersieht, gedruckt: Aarsberetninger fra det kongel. Geheimearchiv I, III, IV.

den zu botalne vom konige von Denmarken etc. als zum dänisch-englischen Friedensvertrage, also zu 1490, gehörig gekennzeichnet; da wir dessen Inhalt kennen, so erweist sich Kaspar Weinreichs Gerücht von den zugesagten 12 Schiffen als ein grundloses. Seine zweite Nachricht steht nach seiner eigenen Auffassung offenbar mit der ersten in engem Zusammenhang, gehört also ebenfalls nach 1490; aber dem widerspricht dann wieder, dafs damals die Gesandten über Deutschland zurückkehrten. Ihrem Inhalte nach könnte man sie auch mit dem herangezogenen Schreiben von 1492 Sept. 3. in Verbindung bringen, aber dann würde sie alle Beweiskraft in Schanz' Sinne verlieren. Auch wenn man diese zweite Nachricht von der ersten trennen und sie für 1491 vindizieren wollte, würde nicht viel mit ihr anzufangen sein gegenüber der gut beglaubigten Überlieferung. Chronologische Verschiebungen können bei Kaspar Weinreich nicht auffallen.

Ich breche damit die Einzeluntersuchung ab, sie hat schon allzulang ausgedehnt werden müssen. Das Endresultat ist klar: Schanz' Darstellung der englisch-hansischen Verhältnisse in den Jahren 1485—1491 ist in Hauptpunkten irreführend und unvollständig, in Einzelheiten unzuverlässig.

---

Was im übrigen die Schanz'sche Darstellung in dem Kapitel „England und die Hansen" betrifft, so sei zuerst im allgemeinen bemerkt, dafs es derselben zu gute gekommen sein würde, wenn Schanz klarer, als es geschehen ist, die Verschiedenheit der hansischen Interessengruppen im Verkehr mit England dargelegt hätte und zwar einleitend, gleichsam als Grundlage der Spezialdarstellung. Man erkennt jetzt nicht klar genug, dafs sich der englische Handel im Westen und Osten, um Köln und Danzig, konzentriert, dafs die wendischen Ostseestädte, also der eigentliche Kern der Hanse, an ihm verhältnismäfsig nur wenig beteiligt sind. Der Verfasser wäre dann auch wohl kaum dazu geführt worden, Danzig in der Darstellung von den übrigen Städten zu trennen, was mehrfach zu Wiederholungen und Zerreifsen des natürlich Zusammengehörenden Anlafs gegeben hat. — Auch würde es die Bedeutung der gesamten Hergänge in ein richtigeres Licht gesetzt haben, wenn Schanz hätte hervorheben wollen, dafs die Engländer in Streben und Erfolg nicht über die Befreiung ihres Eigenhandels von den Hansen hinausgekommen sind, dafs sie nicht gleich den Niederländern den Versuch gemacht zu haben scheinen, Teilnehmer am Ostseehandel über ihre eigenen Bedürfnisse hinaus oder gar Beherrscher desselben zu werden, dafs infolge dessen auch die hansische Handelsherrschaft in den nordischen Meeren nicht auf sie, sondern zunächst auf die Holländer übergegangen ist.

An Einzelheiten möge folgendes hervorgehoben werden:

S. 190 sagt Schanz: „Die Verhandlungen, die Albert Krantz im Auftrag der Hanse 1494 führte, hatten kein weiteres Resultat, als eine abermalige Verlängerung des provisorischen Zustandes um zwei Jahre". — Diese angeblichen Verhandlungen sind vollständig zu streichen; sie haben gar nicht stattgefunden. — Schanz citiert für sie die Köhler'sche Sammlung S. 241. Diese Köhler'sche Sammlung aber ist zum Teil, und so

gerade hier, Tratzigers Chronika der Stadt Hamburg entnommen. Tratziger aber, dessen Nachrichten zum grofsen Teil, und so wieder gerade hier, aus Albert Krantz' Wandalia übersetzt sind, hat das Richtige: „Anno 97", Es sind die Verhandlungen, die Schanz selbst nach Kölner Aktenmaterial S. 191 bespricht. — Beiläufig sei bemerkt, dafs Schanz wiederholt an Stelle der Köhler'schen Sammlung resp. des Tratziger diesen resp. Albert Krantz hätte zitieren sollen. — Ausdrücklich möge hervorgehoben werden, dafs es kaum noch zulässig ist, die ja allerdings zum grofsen Teil auf urkundlichen Quellen basierenden Arbeiten des Willebrand (Köhler'sche Sammlung) und des Sartorius anstandslos zu benutzen. Ihre Nachrichten sind manchmal so aus dem Zusammenhange gerissen oder so mifsverständlich aufgefafst, dafs sie den Uneingeweihten häufig mehr irre führen als belehren werden.

S. 202 heifst es bei Schanz: „Die Erbitterung im Volke gegen die Hansen war sichtlich im Wachsen. Gesteigert wurde sie besonders, als die Engländer, die Konjunktur des Krieges von Lübeck gegen Dänemark (1508—16) ausnutzend häufiger als früher in der Ostsee erschienen, aber auch eben deswegen von den Hansen mehr Angriffe als sonst zu erleiden hatten. Gleichzeitig gaben die Deutschen durch ihr unordentliches Leben allgemeines Ärgernis, und auch im kaufmännischen Verkehr trat an die Stelle der deutschen Solidität das System der Betrügerei". — Zunächst führte Lübeck gegen Dänemark Krieg 1509—1511, nicht 1508—1516; im April 1512 wurde der Friede zu Malmöe geschlossen und diesem folgten sehr ruhige Jahre. — Woher Schanz weifs, dafs die Engländer 1508—1516 die Konjunktur des Krieges ausnutzend häufiger als früher in der Ostsee erschienen seien, wäre mir interessant zu erfahren. In der von Schanz für den ganzen Satz angezogenen Quelle steht davon nichts. — Wer den letzten Satz liest, mufs doch auf den Gedanken kommen, als hätten die Engländer Ärgernis genommen an den Deutschen und als habe gerade in dieser Zeit die Betrügerei unter den letzteren um sich gegriffen. Für die erstere Behauptung führt er Lappenbergs Stahlhof S. 93—95 an. Wer dort nachliest, wird finden, dafs u. a. auch von Unordnungen aller Art auf dem Stahlhofe die Rede ist, aber das „allgemeine Ärgernis" ist auf Schanz' Konto zu schreiben; er wird es zu erweisen haben; ebenso, dafs damals die Betrügerei unter den Deutschen wesentlich schlimmer gewesen sei als früher oder später; gefehlt hat sie bekanntlich unter Handeltreibenden nie und — nirgends.

S. 222 Note 2 sagt Schanz: „1534 suchten die Engländer den Frieden zu Stockelsdorf zwischen den Hansen und Niederländern zu vereiteln, aber vergeblich". Bekanntlich wurde der wichtige Friede zu Stockelsdorf 1534 Nov. 18. zwischen Lübeck und König Christian III. geschlossen. Woran Schanz gedacht haben mag, ist mir unklar, aber in irgend einer Richtung liegt hier ein grobes Versehen vor.

S. 230 heifst es: „Daraus (nämlich aus dem Umstande, dafs gerade aus Danzig die Engländer ihr Bedürfnis an Produkten des Ostens deckten) erklärt sich auch, wie die Stadt seit Nowgorods Fall in so glänzender Weise emporsteigen konnte, Lübecks Hegemonie aber nicht aufrecht zu erhalten war. Lübeck war seit dieser Zeit auf Danzigs Stapel angewiesen". Rich-

tig würde dieser Passus sein, wenn er einfach lautete: „Daraus erklärt sich Danzigs Blüte". Dafs Danzig seit Nowgorods Fall in glänzender Weise emporgestiegen, ist ebensowenig richtig wie die oben S. 3 ff. schon zurückgewiesene Vorstellung von der Bedeutung, die das Aufhören des Kontors zu Nowgorod gehabt haben soll. Lübecks Hegemonie ist von der zweiten Hälfte des 13. bis zu der des 16. Jahrhunderts im wesentlichen stets gleich stark resp. gleich schwach gewesen, hat hiemit nichts zu thun. Der letzte Satz „Lübeck — angewiesen" ist eigentlich vollständig sinnlos. Schanz ist wahrscheinlich zu ihm geführt worden durch die von ihm zitierten Bemerkungen in Waitz' Wullenwever I, 138; aber diese hat er nur teilweise richtig verstanden. Es handelt sich hier ausschliefslich um Stapelartikel und den Handel mit den Niederlanden (das „westwarts" der hansischen Quellen ist stets, sofern nicht besondere Zusätze gemacht sind, als Niederlande zu übersetzen: Koplude westwarts hanterende, vorkerende = Flandernfahrer), dazu keineswegs allein um Danzig, sondern auch um die übrigen preufsischen und vor allem um die livländischen Städte.

S. 231: „Der Wert der englischen Ein- und Ausfuhr in Danzig belief sich jährlich ungefähr auf 400 000 ₤". — Es wäre doch hinzuzufügen gewesen, dafs diese Angabe den Klagen der Engländer entnommen ist, über deren Richtigkeit denn doch auch die Gegenpartei gehört werden müfste. (Vgl. Hanserezesse II, 2, n. 65 u. 76). Die Summe erregt durch ihre Höhe von vornherein begründetes Mifstrauen.

S. 234 (es handelt sich um die Verhandlungen zu Antwerpen 1491) sagt Schanz: „Die Satzung der Danziger, wonach die englischen Kaufleute nur mit den Danziger Bürgern handeln durften, sowie die Satzung des deutschen Kaufmanns, wonach die Hansen mit den Engländern, welche wegen Guthabens vor dem Austrag klagten, nicht handeln sollten, seien es hauptsächlich, welche unter den Engländern Erbitterung gegen die deutsche Nation hervorrufe". Schanz führt die Quellenstelle (vergl. Hanserezesse III, 2, n. 514 § 88) selbst wörtlich an: dat de kopman to Londen eiin statut gemakt hadden, zo eiin Engelssche, de eiinem Dudesschen siine gudere vorkoft unde vorborged hadde, wente dat overslagen were vor erem uthtage, dat de Engelschen en baven 40000 ₤ vorborget unde vortruwet hadden, den Dudesschen manede und siin geldt adir betalinge hebben wolde, denne were ere vorbunth, dat niimandt van der natien mitten Engelschen adir siinen frunden kopslagen muste. Der Sinn dieser Stelle ist folgender: „Engländer haben den Hansen vor ihrem Auszuge (d. h. vor 1469; das „Austrag" bei Schanz sehe ich als einen Druck- oder Schreibfehler an, sonst würde die Entstellung eine noch gröfsere) infolge von Geschäftsverbindungen ca. 40 000 ₤ anvertraut oder verbürgt; wenn sie jetzt Zahlung verlangen, erklären die Hansen, es sei eine Ordnung ihres Bundes, dafs keiner unter ihnen mit Engländern gemeinsame Geschäfte machen dürfe, für die Übertreter dieser Ordnung könne man nicht einstehen".

In der Darstellung, die Schanz von den Verhandlungen des Jahres 1499 giebt, spielt S. 238 ff. Riga eine ähnliche Rolle wie 1491 Dänemark. Schanz weifs folgendes zu erzählen:

„Heinrich VII. genügte das (1491) Errungene nicht. Die Stel-

lung des englischen Kaufmanns an der Ostsee sollte noch mehr gefestigt, sein Wirkungskreis noch bedeutender erweitert werden".

„Zunächst lenkte der König seinen Blick auf die livländischen Städte. Diese standen mit dem Hansabunde nur in loser Verbindung und scheuten sich keineswegs, im eigenen Interesse gegen die Mitglieder des letzteren eine rigorose Handelspolitik zu befolgen. Das seit einiger Zeit verhanste Riga schien besonders geeignet. Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg und der liebenswürdige Erzbischof Michael, welche den leitenden Einflufs in Riga hatten, konnten leicht für den englischen Plan gewonnen werden. Das gegensätzliche Verhältnis zwischen Danzig und dem Deutschorden, sowie die damalige Lage der Stadt, die nach langen Streitigkeiten wieder etwas zur Ruhe gelangt war und eine Wiederbelebung des Handels sehr bedurfte, liefsen es ganz im Interesse Rigas erscheinen, wenn es mit England engere Beziehungen anknüpfte".

„Gelang dem König sein Plan, so liefs sich Danzig ganz bei Seite schieben oder doch über dessen Hartnäckigkeit gleichgiltig hinwegsehen; gleichzeitig war die Möglichkeit gegeben, einen Verkehr mit den Russen anzubahnen, ein Punkt von kapitaler Wichtigkeit, seit 1494 die Hansen ihr Kontor zu Nowgorod verloren hatten".

„Riga kam den Wünschen Heinrichs VII. mit Freuden entgegen. Johannes Prange wurde nach London gesandt etc." (folgt Inhaltsangabe des abgeschlossenen Vertrags).

„Der Vertrag wurde vom König ratificiert, und das Gleiche war von Riga beabsichtigt. Danzig scheint auch die eingetretene Wendung sofort empfunden zu haben. Das Ausbleiben der Engländer erwies sich in kürzester Zeit für die Stadt und für Preufsen verderblich. Ihr Schutzherr, der König von Polen, Johann Albert, machte einen Vermittelungsversuch. In einem Brief an den König Heinrich VII. und die englischen Bevollmächtigten versprach er, den Engländern in seinen Gebieten Handelsfreiheit zu gestatten, wenn man auch den Hansen in England ihre Privilegien wieder geniefsen lassen wolle (April 1499). Freilich der Kernfrage, ob die Engländer mit jedermann Handelsgeschäfte abschliefsen dürften, wich er vorsichtig aus, wenn er auch, wie aus einem Brief an Lübeck hervorgeht, die Handelsfreiheit eher weit als eng aufzufassen schien".

„Unter diesen Verhältnissen war Englands Position eine ziemlich günstige, als die Tagfahrt zu Brügge im Sommer 1499 stattfand u. s. w."

S. 241 heifst es dann noch: „Sollten die Hansen die Wiederaufnahme Rigas in den Bund nicht davon abhängig gemacht haben, dafs es sein Verhältnis zu England löse? Das Bestreben war jedenfalls da, wenn auch bezweifelt werden mufs, dafs Riga vollständig den Wünschen Danzigs entsprach".

Schanz' Neigung zu kombinieren und seine Raschheit des Arbeitens haben ihm hier einen argen Possen gespielt. Was er vorbringt, ist im wesentlichen nichts als eitel Hirngespinst.

Was zunächst das „verhansen“ anbetrifft, so ist mit dem Worte von Älteren und Neueren so viel Mifsbrauch getrieben worden, dafs man es Schanz nicht allzusehr verargen kann, wenn er nicht weifs, was „verhansen“ ist. Von einer Verhansung Rigas in dieser Zeit kann gar nicht die Rede sein.

Der Utrechter Friede sagt in Art. 11: „Wenn eine Hansestadt oder ein einzelner Hanse durch die Ratssendeboten der gemeinen Hansestädte aus der Gemeinschaft der Hanse ausgeschlossen worden ist oder in Zukunft ausgeschlossen wird oder aber sich aus eigenem Antriebe absondert, so wird der König von England, sobald er durch die Ratssendeboten der gemeinen Hansestädte davon in Kenntnis gesetzt und darum ersucht worden ist, sofort ohne weitere Untersuchung der Sache die angezeigte Stadt oder Person als fremd behandeln und keiner Privilegien im englischen Reiche geniefsen lassen, ihr auch keine den hansischen gleiche oder gröfsere Privilegien gewähren, so lange der König nicht durch die Ratssendeboten der gemeinen Hansestädte von der Wiedervereinigung und Aussöhnung der betreffenden Stadt oder Person in Kenntnis gesetzt ist“. Dieser Artikel ist so zu verstehen, dafs er sich nicht blos auf ausgetretene resp. ausgestofsene Hansestädte beziehen soll, sondern besonders auch auf solche, die dem vorliegenden, dem Utrechter Vertrage nicht beitreten wollen. Soweit unsere Kenntnis reicht, ist letzteres der Fall gewesen mit Kolberg und den livländischen Städten, aus Gründen, die uns auch nicht unbekannt bleiben: besondere Forderungen, die sie an die Engländer zu stellen hatten, sind durch den Utrechter Vertrag nicht befriedigt worden. Unter ausdrücklicher Berufung auf den Artikel 11 dieses Vertrages zeigen die Hansestädte am 1. Juni 1478 dem Könige von England an, dafs Kolberg den Frieden nicht annehmen wolle. Die Kolberger haben dann durch Jahrzehnte einen Kaperkrieg gegen die Engländer geführt. Obgleich diese Sachlage ja auch den Hansen nicht angenehm sein konnte, so sind sie doch keineswegs zu Kolberg oder den livländischen Städten in Gegensatz geraten: beide sind in allem übrigen Glieder des Bundes und nehmen an allem teil, nur nicht am Handel nach England. Was die Livländer anbetrifft, so hatten sie alte Ansprüche an den König von England, über deren Ursprung und Geschichte sich jeder leicht Auskunft verschaffen kann, der Hanserezesse I, 5 und die folgenden Bände in die Hand nimmt. Im Utrechter Frieden war ausdrücklich vorgesehen, dafs frühere Schuldverschreibungen der beiden Teile gegen einander in Kraft bleiben sollten. Auf den livländischen Städtetagen zu Wolmar 1477 März 2, zu Walk 1477 Okt. 5, 1478 März 10, 1479 Juli 25 bringt Riga die Ansprüche zur Verhandlung. Man beschliefst, die Engländer zunächst nicht zuzulassen, weil das dem deutschen Kaufmann nicht förderlich sein würde, verschafft sich aber doch vom Kaufmann zu Brügge ein beglaubigtes Transsumpt der bei diesem liegenden englischen Obligation. 1498 erklärt man dann auf dem im Mai zu Lübeck abgehaltenen Hansetage, dafs man mit den Engländern in Verhandlung treten wolle. Riga befand sich

damals in schweren Geldverlegenheiten. Da für Sept. 14 Verhandlungen der gesamten Hanse mit den Engländern in Aussicht genommen waren, so ward den Livländern geraten, dann einen Beauftragten mitzusenden. Infolge dieser Abmachung erschien Ende August der Sekretär Rigas, Magister Johann Prange, in Lübeck. Da inzwischen die Verhandlungen mit den Engländern auf das nächste Jahr verschoben waren, so gab der Lübecker Rat dem rigischen Sekretär Empfehlungsschreiben an den deutschen Kaufmann zu Brügge und zu London mit (am 1. September 1498), dem letzteren besonders ans Herz legend, dafs er dem Johann Prange in Lösung seiner Aufgabe behilflich sein möge [1]).

Das Ergebnis dieser Gesandtschaft, die mit Lübecks Empfehlungsbriefen in England erscheint, ist dann jener Vertragsentwurf zwischen Riga und König Heinrich vom 26. Nov. 1498, der bei Rymer gedruckt ist, und der, soweit ich erkennen kann, die einzige und ausschliefsliche Stütze des ganzen von Schanz aufgeführten Gebäudes bildet. Denn was er aus den Verhandlungen von 1499 über die Sache beibringt und in einer Note S. 240 wörtlich abdruckt (es ist alles, was wir aus diesen Verhandlungen über dieselbe haben), hätte ihn bei einiger Aufmerksamkeit stutzig und an seiner Hypothese irre machen müssen.

Wie verläuft nämlich die Sache weiter? Der Schwerpunkt des zwischen Riga und dem Könige abgeschlossenen Vertrags (seinen Inhalt giebt Schanz S. 239) liegt nicht in der Bestimmung, dafs die Engländer wieder verkehren dürfen in Riga, auch nicht darin, dafs das sogar zollfrei geschehen soll, noch weniger in dem Versprechen, die Obligationen des englischen Königs oder seiner Unterthanen auszuliefern, sondern einzig und allein in der Bestimmung, welche den Verzicht Rigas auf einen Teil seiner Rechte als Hansestadt enthält, indem sie dem rigischen Verkehr in England nur für denjenigen Teil seiner Waaren, der aus der Heimat stammt, die hansischen Rechte gewährt, ihn im übrigen denselben Bedingungen unterwirft wie den der Nichthansen. Deutlich erhellt diese Sachlage aus dem soeben angezogenen Briefe des deutschen Kaufmanns zu London aus Lübeck vom 20. Febr. 1499. Johann Prange war um die Scheide des Jahres wieder in Brügge gewesen, hatte von da seine Rückreise über Lübeck fortgesetzt. Der Kaufmann schreibt nun, der Sekretär werde Lübeck wohl über seine Verhandlungen berichtet haben; für den Fall, dafs das etwa nicht geschehen sei, teile er mit, was der Sekretär erzählt habe; vollständig sicheres sei allerdings nicht zu erfahren, da der Vertragsentwurf dem Sekretär versiegelt übergeben worden sei, um ihn so dem Rate zu Riga zu überbringen. Berichtend hebt dann

1) 1499 Febr. 20. schreibt der deutsche Kaufmann zu London an Lübeck: So als juwe wysheiden uns unlanges up Egidii abbatis (1. September) gescreven hebben van weghen des erwerdighen mester Johann Pranghe, secretarius des ersamen rades to Ryge, die dan up die tyt etlike werve van lastighen saken van syner heren wegen mit des heren konynges genaden van Engelande to schaffen hadde unde van uns begerende weren, wy eme in den sulven werven inredich syn wolden, up dat he deshalven ene fruchtbar antworde van deme heren konynghe an syne heren irlanghen mochte, deme wy also gerne na unsen vermoghen unde der sake gelegenheide gedaen hebben. — Die obige Darstellung beruht auf teils jetzt gedrucktem, teils noch ungedrucktem Material, das aber Schanz insgesamt nicht gehabt hat.

der Kaufmann hervor, daſs in dem Vertrage eine Bestimmung sein solle, nach welcher Riga für die Gegenstände des Ostseehandels allerdings die hansische Abgabenfreiheit genieſse, für das aber, was es von Westen bringe, Salz u. s. w., zahlen müsse wie Nichthansen.

Riga ist dann nicht abgeneigt, zu ratifizieren. Was die Stadt veranlaſst haben kann, auf einen so ungünstigen Vertrag einzugehen, läſst sich plausibel genug vermuten; aber ich vermeide es, einer Vermutung Ausdruck zu geben; die Forschung ist in diesem Punkte noch nicht abgeschlossen, jeder Augenblick kann neue Aufschlüsse bringen. Aber soviel läſst sich mit Sicherheit behaupten, daſs König Heinrich VII. gar nicht daran gedacht hat, durch Eröffnung eines englischen Handels nach Riga auf Danzig zu drücken und dieses zum Nachgeben in dem eigentlichen Kernpunkt aller englischen Forderungen zu bewegen. Denn Prange berichtet, daſs der König erklärt habe, wenn der Rat zu Riga dem Vertrage nicht zustimme, dann solle die Lage wieder die sein, die vor dem Vertrage bestanden habe, d. h. die Engländer sollten nicht nach Riga und die Rigischen nicht nach England kommen. — Wenn man behaupten will, der König habe ein praejudicium für seine Auslegung des Privilegienausdrucks „suae merces" schaffen wollen, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

Denn eben dem haben sich die Hansen widersetzt. Vor ihren mit den Engländern verhandelnden Ratssendeboden in Brügge erscheint am 26. Juni 1499 ein Bote (Diener) Rigas. Schanz selbst teilt die betreffende Stelle mit: „Nuntius quoque Rigensium literas forte ratificationis ad ea que pridem secretarius eorum cum rege tractavit afferens aderat, sed cum in scriptis eorundem ad consulatum Lubicensem haberetur, quod staret concilio hic congregatorum oratorum, deposuit eas apud mercatores, presertim cum in prejudicium tendere putarentur publice utilitatis". Die Situation ist damit doch wahrlich deutlich genug gekennzeichnet: Was der Bote Rigas bringt, wissen die Ratssendeboten nicht (der Bote selbstverständlich auch nicht), vielleicht [1]) die Ratifikation des geschlossenen Vertrags. Aber da Riga an Lübeck geschrieben hatte, daſs sich der Bote den in Brügge versammelten Ratssendeboten stellen sollte, lieſs man ihn seine Briefe beim deutschen Kaufmann in Brügge deponieren, zumal da man glaubte, daſs das zwischen dem Sekretär und dem Könige Verhandelte dem gemeinen Wohl als Präjudiz hinderlich sei [2]). — Keineswegs aber wollte man nun Riga an der Wiedereröffnung seines Verkehrs mit England hindern, im Gegenteil. Als am 20. Juli beide Parteien Vorschläge einreichen über das als Resultat dieser Verhandlungen vertragsmäſsig zu vereinbarende, nahmen die Hansen ausdrücklich unter ihre

1) Wenn das „forte" des Textes das niederdeutsche „villichte" wiedergeben soll, und das ist höchst wahrscheinlich, so ist es zu übersetzen mit „gewiſs."

2) Die von Schanz II, n. 91 und 92 aus dem Kölner Stadtarchiv mitgeteilten Originalbriefe entstammen diesem Depositum des rigischen Boten und sind nie an ihre Adresse abgeliefert worden. Der in n. 92 enthaltenen Bitte Rigas um Auslieferung der englischen Obligation vom Jahre 1409 ist der deutsche Kaufmann zu Brügge nicht nachgekommen: gemerckt, sodan breef zeh nicht alleyne, sunder ock mher andere in Prussenn unnd Lieflandt anroret.

Vorschläge die auch von Schanz mitgeteilte Forderung auf: „Item cum sit tractatu Trajectensi inter alia provisum, quod si que civitas ab illis pactis se subtrahet, ea regie majestati insinuabitur liberumque sit tali subtracte civitati ad ceterarum communionem acceptatis pactis remeare, que res cum sit de Rigensi civitate practicata, cujus gubernatoribus visum est ad ceterarum communionem redire approbatis placitis Trajectensibus, id regie celsitudini per presentia sit liquidatum, ut in reliquum mercatores ejus ceteris anze membris parificentur". Und gerade diesen Artikel der hansischen Vorschläge haben nun die englischen Gesandten, die alle anderen zurückwiesen, in der Sache wenigstens nicht abgelehnt. Auch dafür zitiert Schanz selbst den beweisenden Satz: „De Rigensibus convenit (d. h. unter den beiderseitigen Gesandten), ut quia in tractatu Trajectensi haberetur, quod civitas retracta redire cupiens regie majestati per literas insinuaretur, non per hoc scriptum, itaque susceptum est, ut ea de re scriberet consulatus Lubicensis, tum Rigensibus bene consuleretur, quamvis famulus eorum indigne ferret, sibi literas non reddi."

Und diese Anzeige ist von Lübeck gemacht worden. Am 15. Juli 1500 hat Riga den Utrechter Vertrag angenommen. Auf der Urkunde (Trese zu Lübeck, Livonica n. 149) steht aufsen: Ratificatio der stadt van Riige des tractates to Utrecht, unde dat is deme heren koninge van Engellant vorwitliket. Dieser hat sich allerdings zunächst gesträubt; 1501 haben noch Verhandlungen stattgefunden, in den nächsten Jahren ist von der Sache nicht mehr die Rede. Wahrscheinlich hat der König nachgegeben, denn 1521 berufen sich die Engländer in ihren Klagen über Riga nicht auf ihren Vertrag mit dieser Stadt, sondern auf ihre Abmachungen mit der ganzen Hanse von 1499 (Schanz II, S. 453 und 474).

Schanz verknüpft die Darstellung der Verhandlungen von 1499 mit der jener von 1521 auf S. 241 durch die Sätze: „Unter Heinrich VIII. änderte sich der Charakter der Beziehungen zu den Ostseestädten in der Hauptsache nicht. In Riga trat mehr und mehr eine Wendung zu Ungunsten der Engländer ein. Der Ordensmeister hatte allen Grund, Danzig gegenüber möglichst zuvorkommend sich zu zeigen, seit diese Stadt es bereute, dem König von Polen sich verschrieben zu haben. Die Bevorzugung der Engländer in Riga auf Kosten Danzigs trat etwas zurück u. s. w." Abgesehen von der Frage, was denn der Ordensmeister mit Danzig zu thun hat, die zu beantworten Schanz wohl schwer fallen würde [1]), möchte ich noch die Frage aufwerfen, auf welchen Quellenstellen die beiden gesperrt gedruckten Sätze beruhen? Sollen sie etwa nur die Verbindung herstellen zwischen der für 1499 aufgebauten Hypothese und der für 1521 vorliegenden Überlieferung? Und ferner, mit Bezug auf die oben S. 115 mitgeteilte Darstellung Schanz', wo sind die Belege für die dort gesperrt gedruckten Sätze? Woher weifs Schanz, dafs „der König zunächst seinen Blick auf die livländischen

1) Oder sollten die Kombinationen, die Schanz mit Danzig, Ordensmeister und Riga vornimmt, auf der Vorstellung beruhen, dafs Ordensmeister und Hochmeister eine Person seien; sollte ihm wirklich entgangen sein, dafs Riga unter jenem, Danzig (vor der polnischen Herrschaft) unter diesem stand?

Städte lenkte", dafs „der Ordensmeister" Wolter von Plettenberg und der liebenswürdige Erzbischof Michael leicht für den englischen Plan gewonnen werden konnten", dafs „Riga den Wünschen Heinrichs VII. mit Freuden entgegen kam", woher, dafs „Danzig auch die eingetretene Wendung sofort empfunden zu haben scheine", dafs „das Ausbleiben der Engländer sich in kürzester Zeit für die Stadt und für Preufsen verderblich erwiesen hat", woher, frage ich, weifs er, dafs sie überhaupt ausgeblieben sind, ausgeblieben in dem Zwischenraum von noch nicht fünf Monaten, Wintermonaten, die verflossen sind zwischen Fixierung des rigisch-englischen Vertragsentwurfs (1498 Nov. 26) und dem Tage, da der König von Polen seine Briefe schrieb (1499 April 23), zu einer Zeit, wo der Vertrag noch gar nicht perfekt geworden war? Woher weifs Schanz, dafs die Hansen, wie er S. 240 unten sagt, „Aussicht hatten, den englischen Handel in Riga etwas zu beschränken", dafs „der König von Polen in dieser Angelegenheit einen Vermittelungsversuch" gemacht hat [1])"? Woher das alles? Das sind doch lauter thatsächliche Angaben? Beruhen sie auf Quellen oder sind sie einfach aus der Luft gegriffen, um der Hypothese Form und Halt zu geben? Ich bedauere tief, Schanz vor diese Alternative stellen zu müssen. Ich würde von Herzen froh sein, wenn er mich zwänge, zu gestehen, dafs ich ihm damit Unrecht thue.

Und nun genug. Nicht als ob die Reihe meiner Ausstellungen an Schanz' Darstellung der hansisch-englischen Beziehungen erschöpft wäre, das ist sie noch lange nicht, aber ich fürchte die Geduld der Leser ist es. Ich mufs zu einem Gesamturteil kommen. Schanz war, als er diesen Teil seiner Arbeit schrieb, zu wenig vertraut mit der Geschichte der Hanse und der norddeutschen Städte überhaupt, um seine Aufgabe mit Erfolg lösen zu können; er hat, wenn man die Kürze der Zeit bedenkt, Material in staunenswertem Umfange benutzt, aber er hat es nicht genügend verarbeitet und ist nicht tief genug in dasselbe eingedrungen; er hat sich über die Grenzen des Wissens, das ihm auf Grund seines Materials überhaupt möglich war, keine hinreichende Klarheit verschafft, vielmehr hat er, getrieben von dem Wunsche, Resultate vorzulegen, als fertig und abgeschlossen hingestellt, was ihm seine Quellen bei gewissenhafter Forschung als unklar und höchst unsicher erscheinen lassen mufsten, ja, er hat sich nicht gescheut, willkürlich sachliche Angaben enthaltende Sätze einzuschieben da, wo ihm die Bausteine für seinen Gedankengang fehlten. Das Resultat ist eine Darstellung gewesen, die kein gewissenhafter Historiker in irgend einer ihrer Aufführungen unbesehen hinnehmen wird, und deren als „Rückblick" zusammengefafstes Gesamtergebnis in wichtigen Punkten anfechtbar ist.

---

1) Dafs die beiden Briefe des Königs von Polen (Schanz II, n. 89 u. 90) mit der rigischen Sache in gar keinem Zusammenhange stehen, hätte Schanz aus dem ihm zu Gebote stehenden Material mit gröfster Deutlichkeit ersehen können. Thorn und Elbing haben sie erlangt und produzieren sie in Brügge. Mich wundert, dafs Schanz nicht auf den Gedanken gekommen ist, die Wünsche dieser beiden Städte zu einer ähnlichen Hypothese zu benutzen. Hier wäre doch wenigstens ein gewisser Anhalt gewesen.

In betreff dieses Rückblicks möchte ich mir noch einige wenige Bemerkungen gestatten. Schanz schliefst denselben mit folgenden Worten:

„Mehr als irgendwo hatte hier die englische Politik für eine billige Sache gestritten. So wehmutsvoll auch des Deutschen Herz durch das Sinken der einstigen hansischen Gröfse gestimmt wird, die Gerechtigkeit erheischt ein Urteil, das gegen die Hansen lautet. Es war unvernünftig, die Gleichstellung mit den Engländern zurückzuweisen, und es war unbillig, den letzteren die Reziprozität in den Osteestädten zu versagen. Solche Anomalien liefsen sich nur aufrecht erhalten durch Gewalt, die der Bund nicht mehr besafs, und die auch ein Wullenwever nicht mehr zu schaffen im Stande war. Dafs nicht erkannt zu haben, war der politische Fehler der Hansa im Laufe des 16. Jahrhunderts."

Ich würde meinerseits ungefähr zu folgendem Schlufsworte gelangt sein:

Dem handelspolitischen Streben der Engländer läfst sich die Berechtigung nicht absprechen und die Anerkennung nicht versagen. Mögen wir bei Beurteilung der Dinge noch so sehr nationale Gesichtspunkte zurückdrängen, die Gerechtigkeit erheischt doch, den Hansen den Preis gröfserer handelspolitischer Tüchtigkeit zuzuerkennen. Wohlüberlegt weisen sie die Gleichstellung mit den Engländern hartnäckig zurück und verteidigen Schritt für Schritt die, wie sie selbst sagen, mit ihrem Geld und Blut teuer erkauften Rechte. So ist es ihnen gelungen, auch ohne Gewalt, die der Bund nicht mehr genügend besafs, um gegenüber den national erstarkenden Reichen Nord-Europas seine Forderungen erzwingen zu können, eine Stellung aufrecht zu erhalten, die im Grunde genommen schon unhaltbar war. Das erreicht zu haben, ist das politische Verdienst der Hansa im 16. Jahrhundert."

So weit mir die Geschichte und der Geist der Zeit bekannt geworden sind, bin ich zu der Überzeugung gekommen, dafs jede Nachgiebigkeit der Hanse ihren unvermeidlichen Ruin nur beschleunigt haben würde. Dafs sie diesen aber hintangehalten, das ist ein Verdienst, das sie sich zugleich um die Stellung Deutschlands im Handel der Nordhälfte Europas erworben hat. Man sollte als moderner Kritiker doch sehr vorsichtig sein, bevor man aburteilt über die Männer, die in den Ratsstuben der Hauptstädte, besonders Lübecks, und auf den Bänken der Kontore die Politik des Kaufmanns lenkten. Wer tiefer in die Dinge eindringt, der wird seine Anerkennung nicht versagen können der Weite des politischen Blicks und der Schärfe des politischen Urteils in diesen Kreisen, der wird ihnen Recht geben, wenn sie die politischen Fragen der Zeit, auch die handelspolitischen, als Machtfragen fassen, in denen Schwäche zu zeigen der gröfste Fehler ist. Die Anschauungen, von denen Schanz' Schlufswort beinflufst ist, scheinen mir der Gegenwart anzugehören und auf die Beurteilung des 16. Jahrhunderts nicht anwendbar zu sein. — Doch das sind mehr oder weniger Prinzipienfragen, über die sich streiten läfst. Es genügt mir, hier den Gegensatz konstatiert zu haben.

Und noch eine Prinzipienfrage möchte ich zur Sprache bringen.

Nationale Voreingenommenheit ist gewifs ein übles Ding bei einem Historiker, aber nicht minder übel und dazu abstofsender ist die Neigung, im eigenen Fleische zu wühlen. Ich will nicht behaupten, dafs sie bei Schanz hervortritt, aber ich möchte doch, dafs er sich mehr befleifsigt hätte, mit gleichem Mafse zu messen. Wenn er S. 181 sagt, dafs die Hansen es verstanden hätten, sich in Skandinavien „mit brutaler Gewalt und den gefährlichsten Mitteln zu Herren zu machen" (eine Behauptung, der ich nicht unbedingt widersprechen will, für die ich aber Schanz' Beweise gern einmal sehen möchte), so wäre es doch angezeigt gewesen, gelegentlich auch einmal die Engländer mit einem derartigen Epitheton zu bedenken. Wunderbar, dafs gerade wir Deutschen das Bedürfnis haben, so gerecht gegen Fremde zu sein, dafs wir gegen uns selber ungerecht werden. Zu den Zeiten unserer Vorherrschaft in Europa sprach man von der superbia Teutonicorum. Haben vielleicht die dazwischen liegenden Jahrhunderte unserer Schwäche auf die Ausbildung der neuen Eigenschaft eingewirkt?

---

Weit kürzer kann ich mich fassen über das Kapitel „England und die skandinavischen Reiche." Treten die betreffenden Beziehungen ja doch in ihrer Bedeutung vollständig hinter den hansischen zurück. Schanz hat die vorhandenen guten Vorarbeiten auf diesem Gebiete nicht übersehen und beweist damit ein jedenfalls anerkennenswertes Eindringen in eine doch verhältnismäfsig abseits liegende Geschichtslitteratur. Besonders dem bewährten Allen, der sein Leben daran setzte, die Geschichte der nordischen Reiche in den Jahren 1497—1527 zu schreiben, und ein Werk zu Stande brachte, das stets eine Zierde der historischen Litteratur bleiben wird, verdankt Schanz Hauptteile seiner Darstellung. Wo aber Schanz diesen sichern Boden verläfst, da zeigt sich doch, wie wenig er mit skandinavischen Dingen vertraut ist. Bei der Uebersetzung des englisch-dänischen Vertrages von 1490 widerfährt es ihm, abgesehen von einer Reihe sachlicher Entstellungen in wichtigen Punkten, dafs er insula Scandiae mit „Inseln des Sundes" übersetzt, daneben aber noch „Dragor" nennt, dafs er nachher von „Dragor auf Seeland" spricht, dafs er das corrumpierte „Loysa" der Urkunde (für Lödöse) einfach wieder abdruckt, dafs er endlich das erst nahezu 100 Jahre später entstehende „Kronenborg" in den Text einschiebt. S. 255 macht er aus dem „Halgalandia" der Urkunde von 1465 ohne weitere Bemerkung „Helgoland", was vollständig irre führen mufs; S. 266 bleibt „Elsenor" stehen. Wenn er S. 259 von einem „Streit über die Nachfolge" nach dem Tode des schwedischen Reichsvorstehers Sten Sture spricht, so liegt darin eine vollständige Verkennung der skandinavischen Verhältnisse. Seine Behauptung, dafs „diese Periode für die Engländer jedenfalls vorteilhaft war", hätte der Begründung dringend bedurft; ebenso der folgende Satz: „Denn die Engländer wurden wie die übrigen Fremden für die Dauer des Zwistes von allen Zöllen in den dänischen Häfen befreit." Auf welchen Quellen beruht derselbe? Ich finde nichts derartiges, aber ich übersehe vielleicht etwas. — Nach Besprechung des Vertrages von 1490 fährt Schanz fort: „Im Besitz dieser

Rechte und Freiheiten konnten die Engländer mit den Hansen den Kampf aufnehmen. Es dürfte ihnen auch gelungen sein, ihren Handel in Dänemark und Norwegen etwas zu festigen. So oft die Unionskönige mit den deutschen im Hader lagen, verstärkten die Engländer ihre Position." Der erste und dritte Satz würden richtig gewesen sein, wenn Schanz hätte hinzufügen wollen: „In Island und allenfalls in Bergen." Der zweite Satz bleibt eine wertlose Vermuthung, so lange die Belege nicht beigebracht sind. Dasselbe ist der Fall mit der Behauptung S. 266: „Es ist sicher anzunehmen, dafs der englische Handel, so weit Dänemark in Betracht kam, unter Heinrich VIII. zu einer nicht unbedeutenden Entwickelung gelangte." Die 13 englischen Handelsschiffe, auf die Schanz als Beleg verweist, sind, so lange keine näheren Nachrichten vorliegen, dem preufsisch-englischen Verkehre zuzuschreiben. Schanz könnte sich auf die dänisch-englischen Verträge berufen!? Aber gerade auf diese, besonders den von 1490 und seine Wiederholungen, legt er ein viel zu grofses Gewicht. Sie zeigen in ihren einzelnen Bestimmungen nicht, was die Engländer thatsächlich handhaben, sondern was sie wünschen oder früher gehandhabt haben, resp. gehandhabt zu haben glauben. Die thatsächlichen Belege für dänisch-englischen Verkehr in der Zeit der beiden ersten Tudors fliefsen sehr spärlich. Könnte Schanz sie wesentlich vermehren, so würde er sich ein Verdienst erwerben. So lange das nicht geschehen ist, behält auch für diese Zeit der Satz seine Richtigkeit, den Schanz S. 251 aufstellt: „Im eigentlichen Dänemark bedeutete der englische Verkehr ohnehin niemals viel." Demgemäfs wäre auch S. 247 Z. 2 v. u. und Z. 248 Z. 5 v. o. für „skandinavischen Norden" resp. „Skandinavien" richtiger gesetzt worden „Norwegen." — S. 265 hätte er seinem Berichte über den Überfall, den die Hansen gegen die „nichtdeutschen Kaufleute" ausführten, doch hinzufügen sollen: „In Bergen", oder noch besser statt „nichtdeutsche Kaufleute" einfach sagen sollen „die Bürger Bergens". Aus der vorliegenden Mitteilung wird der deutsche Leser wohl kaum eine andere Vorstellung davontragen, als dafs die Hansen die nichtdeutschen Kaufleute in der Nacht vom 8. zum 9. Nov. 1523 im ganzen Reiche überfallen hätten, eine zweite sizilianische Vesper. — Zu Schanz' Schlufsbemerkung „Es ist bekannt, dafs die in den Zeiten der Tudors angebahnte Freundschaft zwischen den beiden Reichen bis in unsere Tage sich erhalten hat", möchte ich doch hinzufügen, dafs dem Kenner der dänischen Geschichte etwas ganz anderes bekannt ist. — Die Besprechung der schwedisch-englischen Beziehungen S. 267 beruht auf der jetzt vollständig veralteten Darstellung Geijers, die Schanz noch willkürlich entstellt hat. Wo steht bei Geijer, dafs „1536—45 der Haupthandel in den Händen der Lübecker war"? Hätte Schanz Waitz' Wullenwever, den er so oft zitiert, nachschlagen wollen, so würde er genügende Auskunft über die Sachlage bekommen haben. — Auf eigene Ausführungen gegenüber diesem Kapitel möchte ich verzichten, da für diese entlegenen und keinenfalls sehr wichtigen Verhältnisse ein Interesse hier nicht vorausgesetzt werden kann. Über Schanz' Arbeitsweise kann ich für diese Partie kein wesentlich besseres Urteil fällen als für das dritte Kapitel; das Resultat ist ein günstigeres, weil gute darstellende Arbeiten an Hauptstellen als Führer dienen konnten.

---

Ich unterlasse es, auf den reichen übrigen Inhalt der „Englischen Handelspolitik“ einzugehen. Wie weit man dort ähnliche Beobachtungen machen könnte, wie die oben dargelegten, mögen diejenigen untersuchen, die an diesen Hergängen ein näheres Interesse nehmen. Ich könnte hier nicht als Sachkenner urteilen, sondern nur als Leser. Als solcher gewinne ich, gleich so vielen Andern, im Allgemeinen einen günstigen Eindruck, den allerdings das erwachte Mifstrauen stört. Und dieses Mifstrauen ist um so lebhafter, als mir in der „Englischen Handelspolitik“, wenn auch abgeschwächt, doch dieselben Fehler wieder entgegentreten, die Schanz' als Erstlingsarbeit so bedeutende Schrift „Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände“ verunzieren. Allerdings sind zwei der gefährlichsten nahezu geschwunden: mangelnde Kenntnis der allgemeinen Zeitverhältnisse, die den Hintergrund der zu behandelnden Wirtschaftsepisode bilden, und die Neigung, Parallelen zu ziehen zwischen den Fragen der Gegenwart und den Hergängen der Vergangenheit. Überhaupt läfst sich ein gewaltiger Fortschritt in Forschung, Auffassung und Darstellung nicht verkennen. Und so hege ich meinerseits die feste Ueberzeugung, dafs wir Schanz' glänzender Kraft und Begabung auf dem Gebiete wirtschaftsgeschichtlicher Forschung noch einmal Arbeiten verdanken werden, die, wirklich reif, eine Stelle an der Spitze der betreffenden Litteratur einzunehmen und zu behaupten berufen sind.

---

Noch einige allgemeinere Fragen drängen sich auf im Zusammenhange mit dem Gegenstande. Man könnte die Stellung der Staatswissenschaften in unseren Tagen vergleichen mit der, welche die Geschichte vor drei oder vier Jahrzehnten einnahm. Die Fragen der Zeit sind zum grofsen Teil, manche wollen sogar behaupten überwiegend, ja ausschliefslich, wirtschaftliche, gewifs ist, dafs diese breit in den Vordergrund treten. Es ist natürlich, dafs den Vertretern der betreffenden Wissenschaft eine erhöhte Bedeutung zufällt. Scheinen sie auch, so wenig wie einst die Professoren der Geschichte bei Lösung unserer nationalen Verfassungsfrage, nicht berufen zu sein, durch praktisches Eingreifen die schwebenden Fragen zu fördern, so werden sie doch, gleich jenen, indirekt einen tiefgreifenden Einflufs äufsern. Der Blick der Zeitgenossen ist auf sie gerichtet. Man wünscht ihre Ansichten, die Ergebnisse ihrer Forschungen nicht nur zu kennen, sondern vor allem im Kampfe für und wider zu verwerten. Es ist ja bekannt genug, wie der Mann des Tages nicht lange zu suchen pflegt, die Waffe ergreift, wo sie ihm gerecht und zur Hand ist. Mir liegt ein drastisches Beispiel vor, das mit Schanz' Buch in Verbindung steht. In Band 75 der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte“ findet ein Rezensent „die Handelsbeziehung Englands mit den Hansen für uns von so besonderem Interesse“, dafs er für angezeigt hält, „das Resümee des Verfassers über dieselben mitzuteilen als beste Anregung zum Studium der Einzeldarstellung dieser kurzen glänzenden und durch die Engherzigkeit der deutschen Hansestädte selbst vernichteten Handelsbewegung“. Er druckt dann Schanz gesamten Rückblick ab incl. des oben S. 34 mitgeteilten Schlufsworts

und fügt diesem pathetisch hinzu: „Es war nicht blofs ein politischer, es war auch ein wirtschaftlicher und sittlicher Fehler. Es war ein wirtschaftlicher Fehler, einen Vertrag aufrecht erhalten zu wollen, der nur dem einen Kontrahenten nützte; es war ein Unrecht, gegenüber den aufserordentlichen Begünstigungen, welche die hansischen Kaufleute in England genossen, den Handel der englischen Kaufleute in den Hansestädten beschränken und unterdrücken zu wollen.“ Er ergeht sich dann eine Seite lang im Lobe des „freihändlerischen“ England, im Tadel der „protektionistischen“ Hanse, sieht auf jener Seite nur Recht, auf dieser nur Unrecht und Gewaltthat. Er läfst „Heinrich VII. den Handel mit Danzig durch seinen freihändlerischen Vertrag mit Riga lahm legen“, läfst „Danzig und ganz Preufsen bitter das Ausbleiben der englischen Kaufleute empfinden“ und bezeichnet endlich als die „von Heinrich VII. gewonnenen unblutigen Schlachten die Verträge mit Antwerpen, Florenz und Riga.“ — Mit dem Manne ist nicht weiter ernsthaft zu reden. Der scheint wirklich die Vorstellung zu haben, dafs es für Politik und internationales Völkerrecht keinen andern Kodex gegeben habe und gebe als den der christlichen Moral. Aber kann sich Schanz frei fühlen von der Schuld, begründeten Anlafs gegeben zu haben zu diesem Unsinn, wenn er dem Vertrage mit Riga selbst in seinem Rückblick eine Stelle gewährt mit den Worten: „Schliefslich durchbricht der König das ganze hansische Handelssystem durch das Handelsbündnis, das er mit der Hansestadt Riga schliefst“?

Sollte derartiges nicht zur Vorsicht mahnen? Allen Rechten entsprechen Pflichten. Können die Staatswissenschaften es als ihr gutes Recht in Anspruch nehmen, direkt oder indirekt ein entscheidendes Wort mitzusprechen bei der Lösung wichtiger schwebender Fragen, so erwächst ihnen andererseits auch die Pflicht, Besonnenheit und Mafs zu zeigen und sorgsam die Waare auszuwählen, die sie auf den Markt bringen. Wie weit das in der Ausgestaltung ihres eigenen Lehrgebäudes geschieht, darüber erlaube ich mir kein Urteil. Aber die Nationalökonomie hat seit Jahren auch das historische Gebiet betreten, und mit Recht, denn sie bedarf dieser Grundlage. Sie hat schöne Früchte ihrer Arbeit auf diesem Boden aufzuweisen, Bücher, die man mit Freuden liest; aber viel zahlreicher sind doch die Schriften und Schriftchen, die man nur mit Verdrufs in die Hand nehmen kann, weil sie schweren Mangel historischer Bildung offenbaren. Mir scheint, dafs man die Schwierigkeit, Wirtschaftsgeschichte zu schreiben, im allgemeinen unterschätzt. Es ist keine Frage, dafs diese Aufgabe gröfsere Anforderungen stellt, als sie der Historiker gewöhnlichen Schlages zu erfüllen hat. Sie fordert volle und ganze historische Bildung und Schulung und obendrein noch staatswissenschaftliche und juristische Kenntnisse, deren der gewöhnliche Historiker mit weit geringerer Gefahr entraten kann. Und dazu kommen viel gröfsere äussere Schwierigkeiten. Unsere Materialsammlungen sind nach politischen Gesichtspunkten angelegt, in unseren darstellenden und Nachschlagewerken ist es verhältnismäfsig leicht, über Einzelfragen der politischen Geschichte sich Auskunft zu verschaffen. Der Wirtschaftshistoriker, der gleichsam eine von der gewöhnlichen vollständig abweichende Durch-

schnittsfläche betrachten will, findet keineswegs die Wege in gleicher Weise geebnet; er muſs das Material weit mühsamer zusammenlesen, muſs oft lange und vergebens nach Beantwortung einzelner für ihn wichtiger Fragen suchen, über die er Gedrucktes nicht findet, muſs endlich doch auch der Partie der allgemeinen Geschichte, der sein Thema angehört, die sorgsamste Aufmerksamkeit widmen. Und dieselbe Schwierigkeit wiederholt sich in vergröſsertem Maſsstab ja in den Archiven. Auch hier findet ja der Wirtschaftshistoriker nur geringe Gruppen des Materials zu direkter Benutzung bereit, etwa Rechnungen, Zollregister, Zunftrollen; die weitaus gröſste und wichtigste Masse des Materials verbirgt sich hinter der auch hier herrschenden politischen Ordnung. Und nun bedenke man die Schwierigkeit archivalischer Forschung überhaupt, sobald sie direkt der Darstellung dienen soll. Es giebt ja in unserer Zeit Leute, die ein historisches Buch, das nicht die eine oder andere Archivalie benutzt hat oder der Darstellung anhängt, kaum noch als ein wissenschaftliches gelten lassen wollen; die vergessen, daſs archivalische Forschung nur dann wirklich ertragreich wird, wenn sie zugleich in die Weite und die Tiefe greift und den Gegenstand gleichsam zu erschöpfen sucht. Und wie schwer muſs das dem Einzelnen werden, der sich weit umfassende wirtschaftsgeschichtliche Aufgaben stellt aus dem späteren Mittelalter oder gar der neueren Zeit, wo schon nach wenig Wochen dem im Archive Arbeitenden klar wird, daſs er vor der Alternative steht, nach bestem Ermessen d. h. im Grunde genommen auf gut Glück herauszugreifen oder Jahre, Jahrzehnte, ja ein Leben daran zu setzen. Wenn ich überdenke, wie frischweg man sich manchmal wirtschaftsgeschichtliche Aufgaben stellt, wie selbst Anfänger auf eigenen und fremden Antrieb dieses schwierige Gebiet betreten, gar mit Vorliebe das so schwer verständliche Mittelalter wählen, wie unreife und unbrauchbare, ja unnütze Arbeiten manchmal Lob und Anerkennung finden, ja wie Einzelne der Besten ihre Hand ausstrecken nach Früchten, die noch nicht gepflückt werden können, so will es mich bedünken, daſs diese Schwierigkeiten zu gering geschätzt werden, daſs man nicht genügend erwägt die Gröſse der Aufgabe und die Tragweite der Mittel, daſs man vor allen Dingen die Erfolge mehr schätzt nach der Quantität als der Qualität. Und doch sollten gerade die Staatswissenschaften darauf halten, daſs die Resultate, die sie als wissenschaftliche vorlegen, auch solche sind, nicht die Meinungen des Tages, übertragen auf die Vergangenheit. Diese will und soll ausschlieſslich in ihrem eigenen Lichte gesehen werden. So allein kann sie bildend wirken und die Lehrmeisterin der Gegenwart werden.

Jena, den 21. März 1883 [1]).

---

1) Im Grunde genommen ist es unnötig, vielleicht aber doch empfehlenswert, hier ausdrücklich hinzuzufügen, daſs ich durch das oben abgegebene Urteil über Schanz' englische Handelspolitik den Referenten der Beneke-Stiftung, den von mir hoch verehrten verstorbenen Professor Pauli, in keiner Weise berührt erachte. Es kann in derartigen Fällen die Aufgabe des Referenten nicht sein, sich in eine in's Einzelne gehende Kritik einzulassen. Hätte Prof. Pauli es thun wollen, so würde er wenigstens in den von mir besprochenen Kapiteln aus Mangel an ihm zugänglichem Material Resultate nicht haben erzielen können.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## I.

### Die neuen preufsischen Beamtengesetze.

1) Gesetz, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, d. d. 31. März 1882; 2) Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten d. d. 20. Mai 1882.

Eingeleitet von Ludwig Elster.

Das Beamtenverhältnis kann seine Beendigung finden bei Lebzeiten der Beamten und durch den Tod derselben. Im ersteren Falle, wenn die Auflösung des Beamtenverhältnisses bei Lebzeiten erfolgt, hat in der Regel der Berufsbeamte einen Anspruch auf fortdauernde Gewährung von Lebensunterhalt, einen Anspruch auf Pension; hört das Beamtenverhältnis mit dem Tode auf, so äufsert es auch dann bei Berufsbeamten Nachwirkungen auf die Hinterbliebenen, namentlich auf die Frau und auf die Kinder. Diese verschiedene Pensionsberechtigung hat ihre gesetzliche Regelung vor allem durch die Staatsdienergesetze dieses Jahrhunderts gefunden [1]). Diese mannigfachen anfangs getroffenen Bestimmungen haben jedoch im Laufe der Zeit weitere Veränderungen und Verbesserungen erfahren, so noch vor Kurzem bei uns in Preufsen durch die beiden weiter unten zum Abdrucke gebrachten Gesetze, auf deren Bedeutung an dieser Stelle hingewiesen werden soll.

1) Zunächst kommt das Gesetz, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, vom 31. März 1882 in Betracht. Bei Besprechung dieses Gesetzes mag ein kurzer Rückblick auf die Entwickelung des Pensionswesens in Preufsen gestattet sein.

Die erste Regelung der Pensionen erfolgte durch das Pensionsreglement für den Civilstaatsdienst vom 30. April 1825 [2]). Dieses Reglement setzte fest, dafs ein besonderer Pensionsfonds durch Beiträge der Staatsdiener gebildet werde, aus welchem die Pensionen zu zahlen seien. Es wurde somit eine eigene Anstalt — eine Art Versicherungsanstalt —, die unter staatlicher Leitung stand, geschaffen. Vom 1. Januar 1868 ab sind jedoch diese Pensionsbeiträge der Civilstaatsdiener aufgehoben, und durch das Gesetz vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) ist eine anderweitige Regelung des Pensionswesens erfolgt. Die Staatspensionskassen sind in Wegfall gekommen und die Zahlung der Ruhegehalte wird als eine verschobene Gehaltszahlung betrachtet. Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1872 wird den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern

1) Cf. Georg Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1878 S. 384 fg., vor allem § 151, Anm. 2.

2) Cf. v. Kamptz's Annalen. Bd. XVI. S. 843 fg.; weiterhin: Bechstein das königl. preufs. Zivil-Pensions-Reglement mit Alleg. der daselbe erläuternd. Bestimmungen (Berlin 1850). Dieses Regl., zu dem später noch verschiedene Abänderungen und Ergänzungen kamen, ist durch die Gesetzsammlung nicht publiziert worden.

an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschlufs der Universitäten beim Ausscheiden aus dem Dienst eine Pension gewährt. Die Voraussetzung zur Pensionierung ist eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10jährige Dienstzeit. Der Pensionsbetrag wird nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen bestimmt und nach der Dienstzeit in der Weise bemessen, dafs, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{80}$ des Gehaltes beträgt; von da ab steigt die Pension mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ des Diensteinkommens; eine Steigerung über den Betrag von $\frac{60}{80}$ dieses Einkommens hinaus findet jedoch nicht statt.

Das neue Gesetz (G.-S. 1882, S. 133) hat an den Hauptprinzipien des Gesetzes von 1872 nichts geändert. Es ist zunächst bestimmt, dafs die Pension, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, aber vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ des Diensteinkommens beträgt und von da ab mit $\frac{1}{60}$ steigt; über den Betrag von $\frac{45}{60}$ des Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Diese Änderung hat, wie der Berichterstatter der Kommission im Herrenhause Dr. Dernburg mit Recht hervorhob [1]), zunächst eine eminent humane, dann aber auch eine hervorragend politische Bedeutung. Während nach dem Gesetze von 1872 die volle Pension von $\frac{3}{4}$ des Gehaltes dem Beamten erst zugewendet wird, wenn er in den siebenziger Jahren steht, so wird jetzt nach dem neuen Gesetz die volle Pension ihm bereits in den sechsziger Jahren zu teil. Dadurch wird gerade den älteren Beamten eine aufserordentliche Wohlthat erzeigt. Die politische Bedeutung des Gesetzes aber tritt darin zu Tage, dafs auf diese Weise der Staat von Beamten, die nicht mehr vollständig ihren Aufgaben gewachsen sind, entlastet werden kann. In der Begründung des bez. Gesetzentwurfes [2]) wurde darauf hingewiesen, dafs die Thatsache, dafs viele Beamte weit über denjenigen Zeitpunkt hinaus im Staatsdienste verbleiben, bis zu welchem sie die Fähigkeit besitzen die Pflichten ihres Amtes in vollem Umfange zu erfüllen, ernstliche Schwierigkeiten einer nach allen Richtungen dem öffentlichen Interesse entsprechenden Geschäftsführung bereitet habe. Nur wenige bevorzugte Naturen bewahren sich bis in die siebenziger Jahre die Frische, sowie die Energie der Initiative, welche für die höheren Ämter am wenigsten zu entbehren ist. Hierüber sich selbst zu täuschen, werden aber auch pflichttreue Beamte nur zu sehr geneigt sein, so lange sie bei ihrem Übertritt in den Ruhestand nicht die Gewährung einer Pension zu erwarten haben, welche für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familien insoweit ausreichend ist, dafs sie nicht in Folge des Ausscheidens aus dem Amte sich schweren Entbehrungen unterwerfen müssen. Letzteres ist aber bei der grofsen Mehrzahl aller Beamten der Fall, wenn ihre Pension noch irgend erheblich hinter dem Maximum zurückbleibt. Daher schieben sie den Termin der Pen-

1) Vergl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. 1882. I. Bd. S. 63.
2) Vergl. Sten. Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. 1882. II. Bd. S. 108 fg.

sionierung immer weiter hinaus. — Um nun die hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, ist die Änderung des § 8 erfolgt.

Dabei konnten jedoch gewisse finanzielle Bedenken nicht verkannt werden. Zur Verminderung derselben ist nun gleichzeitig die Bestimmung des ersten Absatzes des § 16 des Pensionsgesetzes, nach welcher bei Berechnung der Dienstzeit der Beamten diejenige aufser Berücksichtigung bleibt, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, auf die Dienstzeit zwischen dem vollendeten 17. und 20. Lebensjahre ausgedehnt. [Dieselbe Bestimmung fand sich im oben erwähnten Pensionsreglement vom 30. April 1825 (§ 9).] In Folge dieser Änderungen der §§ 8 und 16 ist die jährliche Mehrbelastung der Staatskasse mit Civilpensionen auf c. 1,700,000 M. veranschlagt; diese Höhe wird jedoch erst nach einer längeren Reihe von Jahren erreicht werden.

Die weiteren Änderungen des Gesetzes von 1872, welche unten durch den Druck hervorgehoben sind (§ 1, Abs. 3 und § 30) sind demselben hier zur Sprache gebrachten politischen Beweggrunde erwachsen. Wenn auch zu erwarten ist, dafs die in Folge hohen Alters dienstunfähig gewordenen Beamten bei Gewährung günstigerer Pensionsansprüche weniger als bisher abgeneigt sein werden, in den Ruhestand zu treten, so ging man trotzdem bei Erlafs des neuen Gesetzes mit Recht davon aus, dafs es auch jetzt an solchen Beamten nicht fehlen würde, welche ungebührlich zögern, ihre Pensionierung nachzusuchen. Es erschien daher als im Staatsinteresse liegend, die vorhandenen Vorschriften dahin abzuändern, dafs diejenigen zur Erfüllung ihres Amtes unfähigen nicht richterlichen Beamten, denen ein Anspruch auf Bewilligung des Höchstbetrages der Pension zusteht, unfreiwillig in der nämlichen Weise pensioniert werden können, wie wenn die Versetzung in den Ruhestand von ihnen selbst nachgesucht wäre.

Auch diese Bestimmung wird als vollkommen berechtigt anerkannt werden müssen und das um so mehr, wenn man den starken Andrang in jene Lebensstellungen berücksichtigt. —

2) Noch bedeutsamer als das Pensionsgesetz erscheint das unten an zweiter Stelle abgedruckte Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 288). In allen wesentlichen Punkten schliefst sich dieses Gesetz den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 20. April 1881, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Zivilverwaltung (R.-G.-Bl. S. 85 fg.) an. Man legte, und sicher mit Recht, entscheidenden Wert darauf, dafs die Beamtenverhältnisse im Reiche und in Preufsen einheitlich geregelt werden. Die folgende Kritik des bez. preufsischen Gesetzes kann daher gleichzeitig auch als eine Kritik des Reichsgesetzes vom 20. April 1881, das in diesen „Jahrbüchern“ keine besondere Berücksichtigung gefunden hat, angesehen werden.

Schon seit langer Zeit hat man es in Preufsen als Aufgabe des Staates betrachtet für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten Sorge zu tragen. Durch Friedrich II. wurde im Jahre 1775 (Patent und Reglement vom 28. Dezember) die königliche all-

gemeine Witwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin als Gegenseitigkeitsanstalt unter Staatsgarantie zum Teil aus populationistischen Gründen ins Leben gerufen.

Ursprünglich war dieses Institut eine für jeden beliebigen Teilnehmer ohne Unterschied des Standes, ja selbst für Ausländer, offen stehende Sozietät zu dem Zwecke, den Frauen der Sozien, wenn sie Witwen werden, oder auch anderen unverheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts, nach dem Tode des bestimmten Dritten, als des fingierten Ehemannes, gewisse lebenslängliche Pensionen zu sichern [1]. Als sich jedoch allmählich zeigte, dafs die zu grunde gelegten Berechnungen auf falschen Grundsätzen über die Mortalität beruhten, als deshalb die Anstalt in erheblichen Schaden geriet, wurde der Beitritt zu dieser Kasse zunächst eine Zeit lang auf bestimmte Beamtenkategorien, dann später (K. O. vom 27. Februar 1881 und 6. Juli 1838) auf alle pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten und die Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden beschränkt. Das Institut verwandelte sich hierdurch allmählich in eine reine Staatsanstalt, deren Vorschriften durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 (G.-S. S. 477) von neuem geregelt wurden. Zum Beitritt verpflichtet waren nur Ehemänner, und zwar:

a) alle Zivilbeamten mit einem pensionsfähigen Gehalt von über 750 M.;

b) die im eigentlichen Seelsorgeramt angestellten Geistlichen;

c) die an höheren Schulanstalten, Schullehrerseminarien und den allgemeinen Stadtschulen angestellten Lehrer.

Unbedingt ausgeschlossen waren:

a) Männer über 60 Jahre;

b) Männer, die unter 21 und Männer, deren Frauen unter 16 Jahre alt sind;

c) Seefahrer;

d) die mit einer chronischen Krankheit, welche einen nahen Tod befürchten läfst, Behafteten.

Bedingt ausgeschlossen waren:

a) Männer von 45 bis unter 50 Jahren, wenn sie über 29,

b) Männer von 50 bis unter 55 Jahren, wenn sie über 24,

c) Männer von 55 bis unter 60 Jahren, wenn sie über 19,

d) Männer von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahre älter sind als ihre Ehefrauen.

Die Beiträge der Beamten richteten sich nach dem Alter des Mannes und der Frau und der Höhe der versicherten Summe nach Mafsgabe eines festgestellten Tarifs. Die jährliche Witwenpension belief sich auf 75—1500 M.; bei Beamten, deren Gehalt 750 M. nicht überstieg, konnte die Witwenpension höchstens 150 M. betragen. Starb der Mann vor Ablauf dreier Jahre nach der Rezeption, so erhielt die hinterlassene Witwe gar keine Pension, bezw. $^1|_3$ und $^2|_3$ derselben, je nachdem der Mann

1) Cf. von Rönne: Das Staatsrecht der preufs. Monarchie. II. Bd. 4. Aufl. (Lpzg. 1883) S. 555 fg.

im ersten, zweiten oder dritten Jahre verstorben war. Endete der Mann durch Selbstmord, so erhielt die Witwe nur die Hälfte der Pension. Die Witwenpension wurde der Witwe bis zu ihrem Tode gezahlt. Verheiratete sich die Witwe wieder so erhielt sie während der Dauer der Ehe nur die halbe Pension, es sei denn, dafs sie eine Prämie vorzog, welche, wenn die betr. Witwe unter dreifsig Jahre alt war, eine vierjährige, wenn sie über 40 Jahre alt war, eine dreijährige Pension betrug. — Die Versicherung von Waisenpensionen fand nicht statt. Nur wenn eine versicherte Witwe sich wieder verheiratete, erhielten die unmündigen Kinder erster Ehe zusammen die Hälfte der Pension bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre oder bis zum Tode der Mutter, wenn dieser früher erfolgte. —

Dieses System der landesgesetzlichen Reliktenversorgung erschien schon seit längerer Zeit wegen der mit ihm untrennbar verbundenen Mängel als zum mindesten reformbedürftig. Bereits in den Motiven zu dem Reichsgesetze, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten [1]) wurde diese preufsische Einrichtung verworfen und folgende sicherlich beachtenswerten Einwendungen gegen dieselbe erhoben:

a) Indem die Höhe der zu versichernden Witwenpension, wenn auch in gewissen Grenzen, in das Belieben der Beamten gestellt wird, unterliegt es auch der Entscheidung des einzelnen Beamten, in welchem Umfange er an dem der Witwenkasse zu leistenden Staatszuschufs partizipieren will. Der Staat hat aber lediglich ein Interesse daran, dafs den Witwen seiner Beamten eine bestimmte, ihre Subsistenz sichernde Minimal-Einnahme garantiert wird; jede darüber hinausgehende Fürsorge läfs eine Beteiligung der Staatskasse nicht als gerechtfertigt erscheinen und wird daher der freien Entschliefsung des Beamten selbst zu überlassen sein.

b) Die lediglich nach den Grundsätzen in der Lebensversicherungswissenschaft nach Mafsgabe des Alters bezw. der Altersunterschiede der Eheleute abgestuften Witwenkassenbeiträge belasten die Beamten von gleicher Dienststellung und gleichem Diensteinkommen in ungleichmäfsiger Weise und die Höchsbesoldeten verhältnismäfsig am geringsten. Diese Nichtberücksichtigung der Leistungsfähigkeit tritt noch mehr darin zu Tage, dafs der Beamte nach seiner Pensionierung und trotz der dadurch bedingten Verminderung seines Einkommens die Beiträge in gleicher Höhe fortzuentrichten hat, wie z. Z. seiner Aktivität.

c) Die Fürsorge beschränkt sich auf die Witwen und läfst die Waisen unberücksichtigt. Wenn der Staat seine Beamten zwingt, einer bestimmten Versorgungsanstalt beizutreten, so wird es als ein berechtigter Wunsch der Beamten anzuerkennen sein, dafs dagegen die Versorgungsanstalt für seinen Todesfall die Sicherstellung nicht nur des notdürftigen Unterhaltes seiner Ehefrau, sondern auch der Erziehung seiner Kinder übernimmt. Denn nicht jeder Beamter ist in der Lage neben den Witwenkassenbeiträgen noch die Prämien für eine zweite Versicherung zu Gunsten seiner Kinder zu zahlen. Allerdings bietet das System dem in beerbter Ehe

1) Sten. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages. 4. Legislaturperiode. IV. Session 1881. III. Band. Anlagen zu den Verhandlungen S. 136.

lebenden Beamten die Möglichkeit, auch für seine Kinder in gewissen Grenzen dafür zu sorgen, dafs er als Witwenpension einen höheren Betrag versichert, als er es thun würde, wenn er Kinder nicht zu versorgen hätte. Von dieser Aushülfe Gebrauch zu machen, wird sich jedoch der Beamte schwer entschliefsen, da sie in nicht seltenen Fällen versagt. Denn die Zahlung der versicherten Rente ist nicht nur davon abhängig, dafs die Ehefrau den Beamten überlebt, sondern sie hört auch mit dem Tode der Witwe auf.

Diese mit dem ganzen System aufs engste verbundenen Mängel haben es als ratsam erscheinen lassen, nicht nur nach der einen oder anderen Seite hin zu reformieren, sondern gänzlich mit diesem System zu brechen. Die Frage war nunmehr die, welche Einrichtung an Stelle jener als mangelhaft erkannten zu setzen sei. Aufser dem bisher in Preufsen zur Anwendung gebrachten System lassen sich noch zwei andere unterscheiden:

1) der Beamte leistet keine Beiträge; nach seinem Tode wird der Witwe und den Kindern eine Quote entweder des Gehaltes, oder der erdienten Pension des verstorbenen Beamten als Unterstützung verabreicht. Dieses System gilt u. a. in Sachsen-Weimar [1]), Sachsen-Meiningen [2]) und Elsafs-Lothringen [3]);

2) sämtliche Beamte (einschliefslich der unverheirateten und der kinderlosen Witwer) haben Witwen- und Waisengeldbeiträge nach Mafsgabe ihres Diensteinkommens bezw. ihres Ruhegehaltes zu entrichten, wogegen ihren Hinterbliebenen der Anspruch auf gesetzlich fixierte Bezüge zusteht. Dieses System gilt u. a. in Sachsen [4]), Württemberg [5]), Baden [6]), Hessen [7]).

Diese beiden letztgenannten Systeme haben gemeinsam, dafs die Witwenpension in ein bestimmtes Verhältnis zu dem Gehalte, bezw. zu der Pension der verstorbenen Beamten gesetzt wird, dafs auch die Waisen berücksichtigt werden, und zwar entweder gemeinschaftlich mit der Witwe oder neben derselben bis zu einem gewissen Lebensalter. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Systemen aber besteht darin, dafs nach dem einen der Staat auf jede Beteiligung der Beamten verzichtet, während nach dem anderen die Beamten Witwen- und Waisengeldbeiträge zu leisten verpflichtet sind, die verheirateten Beamten wie die unverheirateten nach Mafsgabe ihres Diensteinkommens oder ihres Ruhegehaltes.

Das Reich wie nunmehr auch Preufsen, beide haben dieses letzte System adoptiert, wie aus dem unten zum Abdruck gebrachten preufsischen Gesetze hervorgeht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind der-

1) Sachsen Weimar, Ges. vom 6. April 1821.
2) Sachsen-Meiningen, Ges. vom 27. Februar 1872.
3) Elsafs-Lothringen, Ges. vom 24. Dezember 1873.
4) Sachsen, Ges. vom 7. III. 1835 und 9. IV. 1872.
5) Württemberg, Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 §. 50; Ges. vom 28. Juni 1876.
6) Baden, Statut vom 28. Juni 1810; Diener Edikt vom 30. Januar 1819; Ges. vom 23. Juni 1876.
7) Hessen, Gesetze vom 2. Okt. 1808, 22. Januar 1861 und 29. Dez. 1874.

artig angeordnet, dafs die §§ 1—6 die Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen regeln, die §§ 7—20 die Zahlung von Witwen- und Waisengeld aus der Staatskasse bestimmen. Die §§ 22, 23 und 24 untersagen den zur Entrichtung von Witwen- nnd Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten fortan den Beitritt zur allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt, regeln die Befreiungen von der Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen und setzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

Für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten wird eine Staatspension festgesetzt; diese besteht für die Witwe eines Beamten in einem Dritteil desjenigen Betrages, den der verstorbene Gatte beim Tode als Pension bezogen hat oder, wenn er zu dieser Zeit pensioniert worden wäre, bezogen haben würde. Bei Wiederverheiratung der Witwe fällt der Pensionsbezug fort. Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt und z. Z. des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind, — für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jede Waise mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt. Dafür bezahlt jeder Beamte jährlich 3 % seines Gehaltes. Die Witwenpension soll nicht weniger als 160 M. und nicht mehr als 1600 M. betragen; die Beiträge dafür sollen bei einem Diensteinkommen von über 9 000 M. und bei einer Pension von über 5 000 M. jährlich nur von diesen Beträgen berechnet werden. Alle weiteren Bestimmungen sind aus dem unten abgedruckten Gesetz zu ersehen.

Von Vielen, ja man kann wohl behaupten von der grofsen Mehrheit, ist dieses Witwen- und Waisenkassengesetz mit lebhafter Freude begrüfst worden. Trotzdem kann m. E. eine strenge Kritik diesem allgemeinen Beifalle sich nicht anschliefsen; jedenfalls mufs die Verbesserungsbedürftigkeit dieser neuen Einrichtung konstatiert werden.

Zu dem Behufe werfe ich zunächst die Frage auf: wird durch das neue Gesetz die Möglichkeit einer menschenwürdigen Existenz der Beamten-Witwen und Waisen gesichert? Mit andren Worten: genügen die bez. Pensionen, um die Fristung des Lebens den Witwen und Waisen zu ermöglichen, um weiterhin den letzteren die notwendige Erziehung angedeihen zu lassen? Um diese Frage zu beantworten, um die pekuniären Vorteile, welche die Beamten- Witwen- und Waisenpension bietet, abzuschätzen, will ich einige Beispiele vorführen, welche die Bedeutsamkeit der Einrichtung darlegen können.

Ich weise in erster Linie darauf hin, dafs der Witwe und den Waisen eines Beamten, der vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit verstirbt, ein Pensionsanspruch nicht zusteht. Denn da das Witwen- und Waisengeld nach der Pension bemessen wird, zu welcher der Beamte berechtigt gewesen sein würde, wenn am Todestage seine Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre, so besitzen Witwen und

**Waisen von Beamten, welche noch nicht zehn Dienstjahre hinter sich haben, da die Pensionsberechtigung erst mit vollendetem zehnten Dienstjahre beginnt, keinen Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld.** Ausgenommen allerdings den Fall, dafs die dienstliche Veranlassung des Todes des Beamten nachzuweisen ist. Freilich kann den unterstützungsbedürftigen Hinterbliebenen auf dem Gnadenwege geholfen werden, aber ein **Rechtsanspruch auf Pension** steht ihnen nicht zu. Abgesehen von diesem Falle sind auch im übrigen die Pensionsbezüge als ausreichend keineswegs anzusehen. Einige wenige Beispiele mögen dieses veranschaulichen.

Es stirbt ein verheirateter Beamter nach vollendetem zehnten Dienstjahre;

| | sein Gehalt betrug: | Wohnungsgeldzuschufs: | Seine Pension: | Witwenpension: |
|---|---|---|---|---|
| 1) | 3000 M. | 297 M. | 825 M. | 275 M. |
| 2) | 2100 „ | 297 „ | 600 „ | 200 „ |
| 3) | 1500 „ | 297 „ | 450 „ | 160 „ |

Stirbt der Beamte nach vollendetem zwanzigsten Dienstjahre, so ergeben sich folgende Ziffern:

| | sein Gehalt betrug: | Wohnungsgeldzuschufs: | Seine Pension: | Witwenpension: |
|---|---|---|---|---|
| 4) | 6000 M. | 492 M. | 2706 M. | 902 M. |
| 5) | 4500 „ | 492 „ | 2082 „ | 694 „ |
| 6) | 3000 „ | 492 „ | 1455 „ | 485 „ |

Diese wenigen Beispiele, welche ich aus der bunten Mannigfaltigkeit der Fälle ausgewählt habe, zeigen aufs deutlichste, dafs die neu geschaffene Einrichtung als völlig befriedigend nicht bezeichnet werden kann. Die Witwenpension kann 1600 M. nie übersteigen; um jedoch diese Höhe zu erreichen, mufs die Pension des verstorbenen Beamten sich auf 4800 M. belaufen, was aber erst der Fall sein kann, wenn der betr. Beamte 6000 M. Gehalt bezog (dazu 492 M. durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschufs) und vierzig Jahre dem Staate gedient hat.

Auch das Waisengeld genügt nicht, um den notdürftigen Unterhalt der Waise zu decken. Es beläuft sich die Waisenpension in den oben angeführten Beispielen:

| | wenn die Mutter lebt und Witwenpension bezieht, | wenn die Mutter gestorben ist, |
|---|---|---|
| ad. 1) | 55 M. — Pf. | 91 M. 67 Pf. |
| 2) | 40 „ — „ | 66 „ 67 „ |
| 3) | 32 „ — „ | 53 „ 33 „ |
| 4) | 180 „ 40 „ | 300 „ 67 „ |
| 5) | 138 „ 80 „ | 231 „ 33 „ |
| 6) | 97 „ — „ | 161 „ 67 „ |

Die höchste Stufe der Waisenpension (entsprechend den 1600 M. Witwenpension) beziffert sich auf 320 M., bezw. wenn die Mutter tot ist auf 533 M. 33 Pf. Diese Pension wird aber sehr selten zur Auszahlung gelangen, weil mit den erforderlichen Dienstjahren des Vaters auch der Zeitpunkt immer mehr heranrückt, in welchem die Kinder dem Alter, bis zu welchem Waisengeld gezahlt wird, entwachsen. Im grofsen Ganzen wird man auch hier behaupten können, dafs die Waisenpension kaum das deckt, was zur täglichen Ernährung des Kindes erforderlich ist, geschweige denn, dafs irgend welcher Aufwand für Erziehung etc. hiervon bestritten werden kann.

Es ist m. E. dringend erforderlich auf das Unzureichende dieser

neuen Bestimmungen hinzuweisen, darzuthun, daſs mit der seitens des Staates gezahlten Witwen- und Waisenpension die wirtschaftliche Sicherstellung der Beamten-Witwen und -Waisen in den weitaus meisten Fällen nicht erzielt wird. Können höhere Pensionen aus finanziellen Gründen nicht gewährt werden, so dürfte doch die weitere Frage aufgeworfen werden, ob, im Hinblick auf das Unzulängliche der Staatspensionen, nicht dem Staate die Pflicht obliegt, seinen Beamten den Beitritt zu soliden Lebensversicherungsgesellschaften zu erleichtern. Bekanntlich hat die deutsche Reichspostverwaltung s. Z. diesen Weg eingeschlagen; sie hat Verträge mit den gröſsern Lebensversicherungsanstalten abgeschlossen und dadurch mannigfache Erleichterungen ihren Beamten verschafft. Wenn der Staat diesem Vorbilde folgte, dann würden sich mancherlei, hier nicht weiter zu erörternde Vorteile, den Beamten bieten; ja, ich glaube hinzufügen zu können, daſs eine derartige versuchte und vom Staate begünstigte Sicherstellung der Beamtenfamilie mit dazu beitragen würde jene alte Leistungsfähigkeit und sittliche Tüchtigkeit des preuſsisch-deutschen Beamtentums zu erhalten. Wenn Gerber, und sicherlich mit Recht betont, daſs es ein Akt der Gerechtigkeit sei, heute zu konstatieren, daſs die unermeſsliche Entwickelung und Kultur des deutschen Volkes in den letzten funfzig Jahren zum groſsen Teil auf der Arbeit des Staatsdienstes beruht, so glaube ich, daſs es andernseits auch unsere Pflicht ist diesen um die Nation so hoch verdienten Stand in wirtschaftlicher Beziehung zu heben oder doch zum mindesten die dringendste Not von ihm fernzuhalten. Das aber geschieht durch das neue Gesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten in wirklich befriedigendem Maſse nicht.

Zum Schluſs mögen noch zwei andere Punkte zur Sprache gebracht werden, die mehr technischer Natur sind.

Bekanntlich ist die Höhe der zu gewährenden Witwen- und Waisenpension abhängig gemacht von der Dienstpension des Beamten, die mit den Dienstjahren anwächst. Hierdurch hat man in die bez. Berechnungen, welche angestellt werden muſsten, die Frage der Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens eingemischt. Die Folge hiervon war, daſs die ganze Rechnung nicht allein erheblich erschwert sondern auch wesentlich unsicherer gemacht worden ist. Man hat eine mehr oder minder unbekannte Gröſse in die Berechnung eingeführt, was m. E. besser vermieden worden wäre. Nur für die Eisenbahnbeamten und für die Bergleute läſst sich die Wahrscheinlichkeit des Invalidwerdens leidlich sicher feststellen, in allen anderen Berufsarten sind die betr. Erhebungen noch durchaus mangelhaft.

Hätte man die Höhe der Pension der Witwen und Waisen einfach vom Gehalte des Beamten abhängig gemacht, wie solches z. B. in Bayern, in Sachsen-Weimar [1]) etc. geschehen ist, so wäre die ganze Berechnung erheblich vereinfacht. Es handelte sich in diesem Falle nur um die Lebenswahrscheinlichkeit, nicht um die unbekannte Invaliditätswahrscheinlichkeit.

---

1) So beläuft sich z. B. die Witwenpension in Sachsen-Weimar auf $^1/_5$ des Diensteinkommens, welches der verstorbene Ehemann während der letzten Zeit seiner Aktivität vom Staate bezogen hat.

Wenn es in den Motiven zum Reichsgesetze heifst: „Die Pension, welche ein Beamter zur Zeit seines Todes verdient hat, erscheint als die geeignetste Unterlage für die Normierung des Witwengeldes, weil bei dieser Berechnungsweise nicht nur der letzte Gehalt, sondern auch die Länge der Zeit, innerhalb deren er seine Kräfte dem Reichsdienst gewidmet und für welche er Witwen- und Waisengeld-Beiträge zur Reichskasse entrichtet hat, in dem Betrage der Reliktenpensionen entsprechende Berücksichtigung findet [1])", — so ist damit m. E. dieses eingeschlagene Verfahren nicht im geringsten gerechtfertigt, da gar nichts im Wege steht die Witwenpension, auch wenn sie nach dem Gehalte berechnet wird, nach einer gewissen Skala mit der Dienstzeit steigen zu lassen. Ich bedauere die befolgte Berechnungsweise um so mehr, weil ich glaube, dafs die bez. Pensionssätze weit günstiger für die Wittwen der Beamten geworden wären, wenn man nur mit bekannten und nicht auch mit völlig unbekannten Gröfsen gerechnet hätte.

Die Beiträge, welche die Beamten zu zahlen haben, sind festgestellt auf Grund eines Gutachtens, welches s. Z. von einem Beamten der preufsischen Allgemeinen-Witwen-Verflegungs-Anstalt Dr. Wegener für das Reichsgesetz abgegeben ist. In diesem Gutachten behauptet W., dafs sich das numerische Verhältnis zwischen Ehen und Witwen auf 1 000 : 565 belaufe, d. h. dafs auf 1 000 Ehen 565 Witwen kommen. (St. B. 1881. III. Bd. 162). Der Verf. stellt diese Behauptung auf gestützt auf die Erfahrungen der preufsischen Allgemeinen Witwen-Verflegungsanstalt. Da mir dieses Verhältnis auffallend hoch erschien, so habe ich bei gelegentlicher Prüfung verschiedener grofser Elementarlehrerwitwenkassen, die im Beharrungszustande waren, diesen Punkt besonders verfolgt, stets aber höchstens das Verhältnis wie 100 : 33 gefunden. In dem vor kurzem erschienenen Aufsatz von Drobisch „Bericht über die bei der diesjährigen Revision der Leipziger Universitäts-Witwen- und Waisenkasse angewandten Rechnungsmethoden [2])" kommt auch er auf dieses Verhältnis zu sprechen und bemerkt, dafs Brune i. J. 1856 Heym mitgeteilt habe, dafs die pr. allgem. Witwenverpflegungs-Anstalt ungefähr 23 000 Ehepaare und 8 000 Witwen zähle. Es kam also damals durchschnittlich auf drei Ehepare eine Witwe und dieses Verhältnis, das auch ich gefunden, sollen nach Heym auch andere Witwenkassen im Beharrungszustand zeigen. Ob daher jene Wegener'sche Voraussetzung als richtig anzusehen ist, ist mir noch sehr zweifelhaft. Ich bemerke, dafs Price in seinen Observations on reversionary payments (3. Ausg. 1773) allerdings zu ähnlichen Zahlen kam, indem er für die Gesamtheit der Pfarrer und Professoren in Schottland nach 17 jährigem Durchschnitt die Zahl der stehenden Ehen zu 667, und die der Witwen zu 380 angab; er konstatiert somit das Verhältnis von 7 : 4. Gaufs [3]) benutzte dieses Verhältnis bei der Berechnung der Göttinger Witwenkasse. Damals mag

1) St. B. über die Verh. des Reichstages. 4. Leg. 4. Sess. 1881. III. Bd. S. 391.

2) In den Berichten über die Verhandlungen der Kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Leipzig. Math. physische Klasse 1883. S. 79.

3) Cf. Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Bestimmung der Bilanz für Witwenkassen in C. F. Gaufs Werken Bd. IV S. 145.

diese Vorsicht völlig berechtigt gewesen sein, da es an wirklich zuverlässigen Erfahrungen aus einem ausgedehnten Kreise fehlte; auch heute sind noch nicht genügende Ermittelungen angestellt, doch ist das Material vorhanden, um zu annährend sichern Ergebnissen gelangen zu können. Ich hoffe demnächst in der Lage zu sein, weitere Angaben hierüber machen zu können.

Sollte sich aber, wie ich vermute, herausstellen, dafs diese Wegener'schen Feststellungen unrichtig sind, so dürfte damit wahrscheinlich auch zugleich der Nachweis zu führen sein, dafs die Beiträge der Beamten zu hoch berechnet sind, bezw. dafs höhere Pensionen gewährt werden können, als durch das Gesetz den Witwen und Waisen zugesagt sind. —

## I.

## Pensions-Gesetz vom 27. März 1872 in der durch die Novelle[1]) vom 31. März 1882 abgeänderten Fassung.

(G.-S. 1872 S. 268; 1882 S. 133.)

(Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 sind durch den Druck hervorgehoben.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

**Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.**

§. 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Mafsgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden.

Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§. 3. Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Ökonomiekommissarien und Feldmesser, sowie die bei den Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist.

Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Diensteinkommensätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt. Für jetzt bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf die Oberwachtmeister und Gendarmen der Landgendarmerie Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgendarmerie nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften.

§. 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

---

1) Die Novelle ist hinter diesem Gesetz abgedruckt.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dafs sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschlufs des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 28. Mai 1846 (Gesetz-Samml. S. 214) zur Anwendung.

§. 7. Wird aufser dem im zweiten Absatz des §. 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 8 [1]). **Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§. 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens.**

**Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.**

**In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.**

§. 9. Bei jeder Pension werden überschiefsende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Mafsgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt [2]):

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3) Blofs zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Kommissionsgebühren, aufserordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4) Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

   Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer

---

1) Frühere Fassung:

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§. 10—12 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{80}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

2) Wegen Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses cf. §. 6 des Ges. vom 12. Mai 1873, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Rthlr. beträgt, wird von dem überschiefsenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465), oder des §. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 u. s. w., vom 22. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Mafsgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäfsige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§. 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dafs seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§. 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter:

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Mafsgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 §. 87 Nr. 2 (Gesetz-Samml. S. 465), der Erlasse vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Samml. S. 153) und 24. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 338) und der Verordnung vom 23. September 1867 §. 1 Nr. 4 (Gesetz-Samml. S. 1619), oder
2) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung aufserhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder
5) als Lehrer (§. 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.

§. 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

§. 16[1]). **Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt aufser Berechnung.**

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Preufsischen oder im Reichsheer oder in der Preufsischen oder Kaiserlichen Marine derart Teil genommen hat, dafs er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers mafsgebend.

---

1) Frühere Fassung des Abs. 1 des §. 16: Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt aufser Berechnung.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch Königliche Erlasse gegebenen Vorschriften.

§. 18. Die Zeit

a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Königlicher Genehmigung angerechnet werden.

§. 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Mafsgabe der Bestimmungen in den §§. 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1) die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2) die Zeit praktischer Beschäftigung aufserhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung mufs erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie mafsgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§. 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, dafs sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departements-Chef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

§. 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departements-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§. 23. Gegen diese Entscheidung (§. 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Mafsgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) offen.

§. 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 22) bekannt gemacht worden ist.

§. 25. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§. 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das Deutsche Indigenat[1]) verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

---

1) Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 3 (R.G.Bl. S. 64) und Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (R.G.Bl. S. 355).

§. 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§. 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maſsgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg.

Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im Deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§. 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniſs folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

**§. 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften dei §§. 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.**

**Im übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§. 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. 218) und in den §§. 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) sein Bewenden.**

Wird hiernach gemäſs §. 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetz-Samml. S. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist.

§. 31. Hinterläſst ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An wen die Zahlung folgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläſst, oder wenn der Nachlaſs nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§. 32. Ist die nach Maſsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letzere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelbaren Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieses Aufhebung in den unmittelbaren Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Maſsgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet.

Den vormals Schleswig-Holsteinischen Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Sekretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§. 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neu erworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem an-

deren Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preufsen angehört hat, im unmittelbaren Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionierung nach Mafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§. 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preufsischen Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses vom 26. August 1854 (Gesetz-Samml. 1855 S. 33) in Kraft.

§. 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorien von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft.

Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§. 37. Die im §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 598) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Übernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch §. 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen aufser Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

## Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 31. März 1882.

(G.-S. 1882 S. 133.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I. An die Stelle des §. 1 Absatz 3, des §. 8, des §. 16 Absatz 1 und des §. 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) treten folgende Vorschriften:

(Die neuen Bestimmungen sind oben in den Text des Pensionsgesetzes aufgenommen und daselbst durch den Druck hervorgehoben. Eines nochmaligen Abdrucks derselben an dieser Stelle bedarf es daher nicht.)

Artikel II. Ist die nach Mafsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschliefslich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des §. 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofsler.

## II.

## Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 20. Mai 1882.

(G.-S. 1882 S. 298.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Sammlung Seite 268) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten:

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf

1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des §. 3 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 713) zusteht;
2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienst angestellt sind;
3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des §. 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 589), ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen;
4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatz des §. 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§. 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinetsordre vom 27. April 1816 (Gesetz-Sammlung S. 134), dem Gesetze vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Gesetz-Sammlung Seite 17), sowie dem §. 31 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Beträge des vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 3. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Mafsgabe, dafs der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§. 4. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Teilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§. 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen;
2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Teiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4) für den Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5) für den pensionierten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§. 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionierten Beamten, welche weder verheiratet sind, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Witwen- und Waisen-

geldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§. 7. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Mafsgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 8. Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§. 9. Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§. 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäfsig gekürzt.

§. 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genufs der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§. 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Mafsgabe der §§. 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschliefslich 25 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt.

Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einflufs.

§. 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschliefsung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats.

§. 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Staatskasse.

§. 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden [1]).

§. 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

---

1) Hinsichtlich der Pfändbarkeit des Witwen- und Waisengeldes cf. §. 749 der Civilprozefsordnung v. 30. Jan. 1877.

1) für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2) für jede Waise aufserdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 19. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 20. Mit den aus §. 14 sich ergebenden Mafsgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch mufs die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben worden [1]).

§. 21. Die Vorschriften:
1) der §§. 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes vom 24. Februar 1858,
2) des dritten Teils des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831,
3) der §§. 28 ff. des Staatsdieneredikts für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen vom 20. August 1831 und der §§. 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843,

treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des §. 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Mafsgabe aufser Kraft, dafs das denselben zu bewilligende Witwen- oder Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§. 22. Der Beitrag zu der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach §. 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reichs nicht ferner gestattet.

§. 23. Diejenigen nach §. 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Witwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staats zur Versorgung der Hinterbiebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäfse Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschliefslich der Unterstützungskasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit 'zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absatz bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungs gesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§. 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. v. Kameke. Bitter. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Gofsler.

---

1) Nach §. 39 Nr. 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G.-S. S. 230) ist für die Klage das Landgericht ausschliefslich zuständig, da das Witwen- und Waisengeld ein Teil der Beamtenbesoldung bezw. Pension ist.

# Miszellen.

## I.
## Die Reform der deutschen Handelskammern.

Wenn wir die folgende kurze Besprechung an die an einer anderen Stelle in diesen Jahrbüchern rezensierte Schrift des Prof. v. Kaufmann über die Reform der deutschen Handels- und Gewerbekammern knüpfen, so geschieht dies, weil die in derselben gemachten Reformvorschläge weit über die des Zentral-Verbandes deutscher Industrieller hinausgehen.

Die auf eine Reform der deutschen Handels- und Gewerbekammern zielenden Bestrebungen Ende der 70er Jahre hingen eng mit der Schutzzollagitation zusammen. Bei dem wirtschaftlichen Konservatismus des Handels- und Gewerbestandes und dem dreijährigen Wahlturnus der Handelskammern war es natürlich, dafs noch 1879 viele Kammern Majoritäten hatten, welche sich nicht mit der neuen Wirtschaftspolitik befreunden konnten. Durch das Hinzuziehen des Handwerkerstandes glaubte man das schutzzöllnerische Element verstärken zu können. Damals wurde auch die etymologisierende Fabel erfunden, dafs die Handelskammern vorzugsweise den Handel, im Gegensatz zu der Industrie, repräsentierten. Angesichts einer Publikation wie die des „deutschen Wirtschaftsjahres", die ein aus den Handelskammerberichten geschöpftes Gesamtbild der deutschen Industrie giebt, wie ein solches in keinem andern Lande der Welt existiert, dürfte es an der Zeit sein, diese noch immer zu tendenziösen Zwecken gebrauchte Behauptung endlich fallen zu lassen. Aufser dem Zweck der Verstärkung des industriellen Elementes wüfsten wir aber keinen, dem die Zuziehung des Handwerkerstandes dienen könnte. v. Kaufmann hat in seiner früheren Schrift selber anerkannt, dafs die Interessen des Handwerks soweit sie nicht mit denen von Handel und Industrie zusammenfallen und von den jetzigen Handelskammern schon gratis vertreten werden, meist interner Natur sind. Diese internen Fragen ist das Handwerk vollständig kompetent selber zu erledigen und bedarf dazu nicht des Einspruches oder Rates des Grofsgewerbes, Grofs- und Kleinhandels oder gar der Landwirtschaft. In allen Ländern beruht die Institution der Handelskammern oder der Handels- und Gewerbekammern darauf, dafs Handel und Industrie eine weit gröfsere Anzahl gemeinsamer Interessen haben als irgend eine andere Zusammenstellung von zwei Erwerbsgruppen, es hat dies seinen Grund in der bei beiden hervortretenden hohen Bedeutung des mobilen Kapitals als Erwerbsfaktor. Dabei mag die eine Kammer vorzugsweise den Handel vertreten, eine andere die Industrie; auch im Conseil supérieur finden wir die Präsidenten gewisser Chambres de commerce in der Sektion der Industrie, die anderer in der des Handels.

Die einschneidende Neuerung (denn das Handwerk ist in den sog. Handel- und Gewerbekammern schon vielfach vertreten) die Herr v. K.

beabsichtigt, ist die Hinzuziehung der Landwirtschaft. Selbstverständlich hat letztere auch viele Interessen gemeinsam mit Handel und Industrie, aber eine Kluft zwischen ihr und jenen, nur einzeln durch Personalunion (wie bei der Rübenzuckerindustrie etc.) überbrückbar, bleibt: die Verschiedenheit der Interessen des immobilen von denen des mobilen Kapitals, wie sie vorzugsweise in der wichtigsten der wirtschaftlichen Fragen, der Steuerfrage, hervortritt.

Die durch sehr komplizierte Maschinerie, in welcher die Regierung einen sehr wichtigen Teil bidet, aus indirekten Wahlen hervorgegangenen Wirtschftskammern sollen nun ein Zentralorgan erhalten in einem Volkswirtschaftsrate für das deutsche Reich, „bestehend aus 100 Mitgliedern, von denen 10 von Rechtswegen, vermöge ihrer amtlichen Stellung aus den höchsten Behörden des Reichs berufen, 60 von den wirtschaftlichen Korporationen des Reiches erwählt, und 20 aus Allerhöchstem Vertrauen durch den Kaiser ernannt werden". „Die Wahl der 60, die wirtschaftlichen Interessenkreise vertretenden Mitglieder erfolgt durch die Wirtschaftskammern und die denselben gleichgestellten freien Vereinigungen und zwar, je nach der Bedeutung der betreffenden Korporationen, durch einzelne oder durch mehrere zu einem Wahlkörper vereinigte derselben. Die Formierung der Wahlkörper und die Feststellung der Wahlorte erfolgt durch Verordnung des Reichskanzlers."

Untersuchen wir nun, wie sich selbst bei ganz tendenzfreier Ausführung dieser Bestimmungen, das Verhältnis der einzelnen Erwerbsgruppen zu den gesetzgeberischen Faktoren gestalten würde. In einzelnen Fällen mag der Handel in den Wirtschaftskammern die Präponderanz erhalten, im grofsen und ganzen aber würden seine Interessen nur beschränkt durch die der übrigen Erwerbsgruppen Vertretung finden.

Wenn wir die jetzt bestehenden und den Handelskammern gleichgestellten freien Vereinigungen betrachten, so finden wir, dafs solche bestehen aus den landwirtschaftlichen Zentralvereinen und aus einer Anzahl ganz überwiegend rein industrieller Vereine. Nach heutigen Verhältnissen würde also sich die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands nach dem v. K.'schen Plane wie folgt gestalten.

In dem Volkswirtschaftsrate würde Handel und Handwerk fast nur indirekt durch die Wirtschaftskammern vertreten sein, in denen ihr Einflufs wie oben gezeigt schon beschränkt ist durch die Mitgliedschaft von Landwirtschaft und Industrie. Diese beiden letzteren würden aber aufser durch die Wirtschaftskammern auch direkt durch die denselben gleichgestellten freien Vereinigungen vertreten werden.

Die Landwirtschaft würde aufserdem in technischer Beziehung noch offiziell durch das Landes-Ökonomie Kollegium, in wirtschaftlicher, unoffiziell durch den deutschen Landwirtschaftsrat, der schon seit Jahren sich auf die eingehendste und einflufsreichste Weise mit allen wirtschaftlichen Tagesfragen beschäftigt, ihren Einflufs ausüben können; die Grofsindustrie durch ihr Zentralorgan, den Zentralverband deutscher Industrieller sowie andere grofse Vereine auch das Handwerk würde sich mit Hilfe von Innungsverbänden leicht zentralisieren. Nur dem Handel würden vorläufig jegliche selbständige Vertretung fehlen. Da der Handels-

stand unmöglich sich so ganz in den Hindergrund gedrückt sehen kann, würde die Folge sein, dafs eine energische Agitation auf dem Wege der freien Vereinigung den Handelsstand Deutschlands zusammenfassen würde und Vereine bilden, die lediglich den Sonderinteressen des Handels dienen und denen die Gleichstellung mit den Wirtschaftskammern ebensowenig versagt werden dürfte wie den landwirtschaftlichen und industriellen Vereinen. Der Gegensatz der Sonderinteressen der verschiedenen Erwerbsgruppen würde durch die v. K.'schen Vorschläge also nicht ausgeglichen, sondern sehr verschärft werden, der Ausgleich würde nicht in den Wirtschaftskammern und im Volkswirtschaftsrat gesucht werden, sondern im Reichstage.

v. K. behandelt die ganze Frage überhaupt von einem ganz unrichtigen Standpunkt. Er hat nur den konsultativen Charakter der Handelskammern im Auge, er sucht daher in seinen Wirtschaftskammern und dem Volkswirtschaftsrat Organe zu schaffen, welche die vorbereitenden Arbeiten der Ressortministerien und der parlamentarischen Kommissionen übernehmen. Er übersieht dabei, dafs wenigstens die preufsischen Handelskammern nicht aus dem Wunsche der Regierung hervorgegangen sind Körperschaften zu erhalten, bei denen sie sich Rats erholen kann, sondern aus dem Wunsche des Handels- und Industriestandes eines bestimmten Bezirks, sich ein Organ zu schaffen, welches die ihnen gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen vertritt. Die Zahl der Fälle, in denen die Regierung Gutachten von den Handelskammern fordert, ist unendlich kleiner als die derjenigen, in denen die Handelskammern aus eigener Initiative die Wünsche oder Beschwerden ihrer Konstituenten der Regierung oder der Volksvertretung vortragen. Der Handels- und Industriestand, welcher die Kosten der Handelskammer bezahlt, betrachtet letztere keineswegs als beratende Hilfe für die Regierung, sondern als sein eigenes Organ, sein eigenes Mundstück. Wo der Handels- und Industriestand nicht das Bedürfnis emfindet, ein solches eigenes Organ zu besitzen, da entsteht eben keine Handelskammer, wie in den gröfsten Teile von Posen und Ost- und Westpreufsen, da dort die Handels- und Gewerbethätigkeit eine ganz nebensächliche Rolle im Vergleich zur Landwirtschaft spielt. An Stelle der aus freier Iniative der die Kosten derselben bezahlenden Interessenten hervorgegangenen Handelskammern, will v. K. dem ganzen Reiche seine Wirtschaftskammern aufzwingen. Alles soll schablonisiert werden ohne Rücksichtsnahme auf Bedürfnis, Opportunität oder praktische Ausführbarkeit. Daran erkennt man den Theoretiker dem von der Thätigkeit der Handelskammern nur das bekannt ist, was in die Öffentlichkeit dringt, das ist aber nicht die Arbeit, sondern nur ihr Resultalt. Die wirkliche Arbeit findet nicht in den Plenarsitzungen statt, sondern wird vom Bureau und in Kommissionen ausgeführt. v. K. sagt an einer Stelle, selbsverständlich würden die landwirtschaftlichen Vereine fortzubestehen haben, da dieselben ihren Zwecken nach rein technische Fachvereine seien, es scheint ihm aber unbekannt zu sein, dafs auch die Handelskammern technischen Fachinteressen dienen. Wenn die landwirtschaftlichen Vereine die Ernteergebnisse nach dem Erdrusch abzuschätzen haben, so haben die Handelskammern monatliche und jährliche Durchschnittspreise festzustellen, wenn die landw. Vereine

auf Düngungs- und Anbauversuche ihre Aufmerksamkeit wenden, so beschäftigen sich die Handelskammern mit Handelsverträgen, wenn ein landw. Verein einheitliche Formulare von Mietskontrakten für ländliche Arbeiter aufstellt, so giebt die Handelskammer Gutachten ab über Handelsusancen etc. etc.

Wer die Thätigkeit beider Arten von Körperschaften aus praktischer Erfahrung kennt, mufs das Widersinnige der Absicht einsehen die ganze jetzige Thätigkeit der Handelskammern auf die Wirtschaftskammern zu übertragen. Wir wollen daher folgenden Vorschlag zur Güte machen. Man lasse auch die Handelskammern vorläufig fortbestehen und errichte, natürlich auf Reichskosten, wenn die hohen verbündeten Regierungen und der Reichstag das Bedürfnis empfinden, Wirtschaftskammern. Dieser Plan hat noch den Vorteil, dafs man dann auch dem Arbeiterstande in denselben die ihm gebührende Vertretung geben und damit die Frage des Ausgleiches der Interessen von Arbeit und Kapital überhaupt ebenso hübsch lösen kann, wie der Verf. die des Ausgleiches der Interessen von immobilen und mobilem Kapital lösen zu können glaubt. Wenn es sich dann zeigen sollte, dafs diese Wirtschaftskammern allen Bedürfnissen des Handels- und Industriestandes genügen, so werden die Handelskammern bald von selbst eingehen.

Wir glauben, dafs der Zentralverband deutscher Industrieller gemerkt hat, dafs es doch gefährlich ist, mit Feuer zu spielen, dafs die Tendenz von Prof. v. Kaufmann, einfach dahin geht, den Einflufs des mobilen Kapitals zu schwächen. Eines der hervorragendsten Mitglieder der Generalsekretär Bueck hat die den Handelskammern feindselige Absicht schon früher erkannt. Der Einflufs, den die deutschen Handelskammern und der deutsche Handelstag auf die wirtschaftliche Gesetzgebung ausüben, ist durch die Spaltung in Freihandel- und Schutzzollpartei eine Zeit lang verdunkelt gewesen. Die Engländer und Franzosen erkennen ihn aber sehr gut.

Die Handelskammer von London, welche seit ihrer Gründung im J. 1882 in erster Linie die Vereinigung der Handelskammern Grofsbritanniens (the Association of Chambers of Commerce of the United Kingdom), von welcher sich noch einige der gröfsten bisher ferngehalten haben, zu vervollständigen sucht, sagt im Februarheft 1883 des von ihr herausgegebenen The Chambre of Commerce Journal. „Wir legen der Vervollständigung dieser Vereinigung eine hohe Bedeutung bei, denn wir in England sollten doch auch eine Vereinigung unserer Handelskammern zu Stande bringen können, wie der Handelstag in Deutschland und the National Board of States in den Verein. Staaten." Das vermutlich von der Handelskammer zu Paris gegründete Journal de Commerce sagte sogar auf S. 1 ihrer No. 1: „Les Chambres de commerce allemandes se sont réunies dans leur Handelstag de Berlin, et leur puissance s'est tellement accrue que le prince de Bismarck, pour être en mesure de les combattre, s'il le jugeait utile à sa politique, s'est arrogé le portefeuille du ministère de commerce."

Halle a/S. F. Ritschl.

## II.

## Die fundierte Staatsschuld Preufsens.

Von Dr. Otto Warschauer.

Die fundierte Staatsschuld Preufsens hat sich im Laufe von beinahe 100 Jahren um den fast 60fachen Betrag vergröfsert! So bedeutend auch nun diese Vermehrung erscheint, so ist sie doch im Verhältnis zu der fundierten Staatsschuld der übrigen europäischen Staaten und in Anbetracht der politischen und kommerziellen Aufgaben, die Preufsen durchzuführen hatte, relativ geringfügig.

Die eigentliche Entwicklung der fundierten Staatsschuld beginnt erst unter Friedrich Wilhelm II.

Zwar hatten die früheren Fürsten bereits Anleihen aufgenommen, aber der Betrag derselben war geringfügig, ihre Kündigung kurzfristig und der Handel in Wertpapieren unbedeutend und mit Schwierigkeiten verbunden.

Bis zum grofsen Kurfürsten übernahmen die Landstände fast regelmäfsig die Individualschulden der Landesherren und verwandelten sie in Landesschulden. Die hierfür nötigen Beträge wurden meistens durch Steuern erhoben.

Albrecht Achilles [1]) überwies seinen Ständen eine Schuld, die sich „durch redliche Ursachen" auf 100 000 Gulden gehoben hatte; 1540 verlangte Joachim II. die Tilgung einer Landesschuld von 600 000 Gulden. Johann Georg suchte auf den Landtagen zu Berlin und Küstrin die landständische Übernahme einer Schuldenlast von 1 350 000 Thlr. nach und motivierte dies damit, „dafs Gott Se. Kurfürstliche Gnaden mit jungen Herren und Fräulein gesegnet, und dies eine Vermehrung der Hofhaltungskosten nach sich gezogen habe".

Unter Joachim Friedrich übernahmen die Stände 900 000 Thlr. und auch Georg Wilhelm erhöhte die Landesschuld; der grofse Kurfürst reduzierte dieselbe auf 1 300 000 Thlr., indem er sämtliche Schuldbeträge willkürlich auf 20—25 % verminderte. Friedrich I. kontrahierte ohne Vermittelung der Stände, die bereits ihren politischen und finanziellen Einflufs zu verlieren begannen, eine Anleihe im Betrage von 2 Millionen Thlr. und auch Friedrich Wilhelm I. [2]), der ein entschiedener Gegner der Anleihen war, lieh, um die Bedürfnisse seines Heeres zu befriedigen, bei der kurmärkischen Landschaft 300 000 Thlr. zu 5 % Zinsen.

Friedrich der Grofse vermehrte verhältnifsmäfsig nur mit kleinen Beträgen die fundierte Schuld. Er schrieb zwar Zwangsanleihen aus, doch waren sie unbedeutend im Umfange; freiwillige Anleihen kontrahierte er bei der kurmärkischen Landschaft [3]) je im Betrage von 300 000 Thlr., 100 000 Thlr., 1 356 000 Thlr. und 3 568 071 Thlr.; die gesamte fundierte

1) Joh. Gust. Droysen, Geschichte der preufs. Politik, H. II Abth. I. Berlin 1857. S. 334.

2) Droysen a. a. O. IV. Abth. II. Leipzig 1869. S. 197.

3) Ad. Riedel, Der Brandenburg-Preufs. Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866. S. 80.

Staatsschuld Preufsens betrug 1786, beim Tode Friedrich des Grofsen, 12 134 324 Thlr.

Erst unter Friedrich Wilhelm II. erfolgte die volle Ausnützung des Staatskredites und die Emission zahlreicher Staatsanleihen. Die Kriege, welche Friedrich Wilhelm II. zu führen hatte, erforderten die Zuführung grofser Geldkapitalien, aber bevor der König sich entschlofs, Anleihen zu kontrahieren, nahm er in vollem Mafse den Staatsschatz in Anspruch, den Friedrich der Grofse ihm hinterlassen hatte.

Die Idee, einen Staatsschatz für Preufsen zu bilden, entsprang der Initiative des grofsen Kurfürsten, wurde erweitert und ergänzt durch Friedrich Wilhelm I. und kam zur vollen Entfaltung durch Friedrich den Grofsen.

1688 befand sich in der preufsischen Staatskasse ein Schatz von 600 000 Thlr. [1]). Derselbe wurde von dem direkten Nachfolger des grofsen Kurfürsten, von Friedrich III., dessen Ausgaben beständig wuchsen, bald voll in Anspruch genommen und angestellte Versuche, durch Goldmacherexperimente die Lücken des Staatsschatzes zu ersetzen, mifsglückten. Erst unter der umsichtigen und sparsamen Finanzverwaltung Friedrich Wilhelm I. hoben sich die Erträge der Domänen, die Totalität der Staatseinnahmen und somit auch die Eingänge für den Staatsschatz. Im ersten Etatsjahr des Königs waren die Domäneneinkünfte 1 890 613 Thlr., 1740 3 300 940 Thlr., die gesamten Staatseinnahmen betrugen 1740 7 372 000 Thlr., im Staatsschatze befanden sich 8 700 000 Thlr. [2]).

Speziell dieser Staatsschatz gewährte Friedrich II. beim Beginn des ersten schlesischen Krieges die erforderlichen Mittel zur Durchführung seiner Pläne, aber er war bald erschöpft, und nur in der Zwischenzeit des zweiten und dritten schlesischen Krieges gelang es, den Staatsschatz wieder zu einem wirklichen Reservefond für den König und die Monarchie zu gestalten. 1756 enthielt der Schatz einen Barbetrag von 13 300 000 Thlr., die wesentlich dazu bestimmt waren und gedient haben, den preufsischen Staat in der Zeit und im Beginn des siebenjährigen Krieges vor finanziellen Verlegenheiten zu schützen und diejenigen Mafsnahmen durchzuführen, welche die Politik des grofsen Königs erforderlich erscheinen liefsen. Beim Abschlufs des Hubertusburger Friedens war Friedrich II. finanziell so wenig geschwächt, oder vielmehr er hatte derartig geschickt operirt, dafs er sich mit Recht rühmen durfte „d'avoir toujours une avance dans mes coffres“; er hatte 30 Millionen Thaler zu seiner freien Verfügung, welche er teilweise zur Fundierung des Staatsschatzes verwandte. Von 1763—1766 vermehrte der König denselben mit allen nur möglichen Mitteln, denn er betrachtete die Bildung eines Staatsschatzes in Friedenszeiten als eine notwendige finanziell und politisch gerechtfertigte Vorsichtsmafsregel für die Eventualität eines Krieges. Friedrich der Grofse hinterliefs seinem Nachfolger einen Staatsschatz von 55 Millionen Thaler [3]), der von Friedrich Wilhelm II. fast voll in Anspruch genommen wurde, bevor man zur Aufnahme von Anleihen schritt. Erst als die Kassen des Staatsschat-

1) Vgl. Reden, Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Darmstadt 1856. Bd. II pag. 5.

2) Vgl. Eugen Richter: Das preufsische Staatsschuldenwesen. Berlin 1869 p. 13.

3) Vgl. Eiselen: Der preufsische Staat. Berlin 1862. pag. 400.

zes fast vollständig geleert waren, versuchte Friedrich Wilhelm II. den Kredit des preufsischen Staates, und zwar vorläufig im Ausland zu erproben, um die für die Kriegführung nötigen Kapitalien vorgeschossen zu erhalten.

So wurde 1792 die erste auswärtige Anleihe von 1 Million Gulden in Frankfurt a|M. aufgenommen; ihr folgten weitere Anleihen im Gesamtbetrage von 6 Millionen Gulden, bis die Kreditfähigkeit Preufsens 1796 in Frankfurt a|M. erschöpft war.

Unter gleichzeitiger Ausnützung der Frankfurter Kredite versuchte man auch in Holland Kapitalien zu erhalten. Gegen Verpfändung der Staatseinkünfte im Allgemeinen und der westfälischen Provinzen im Besonderen wurde 1793 die erste 5 % Anleihe im Betrage von 5 Millionen holländischer Gulden abgeschlossen, ihr folgte 1794 die zweite 5 % Anleihe von 3 Millionen Gulden [1]).

Zu gleicher Zeit vergröfserte sich die fundierte Schuld durch die Aufnahme inländischer Staatsanleihen.

1794 wurden die 4½ % Seehandlungs-Assignationen und weiterhin 4 % Staatsobligationen gegen Umtausch der in grofser Masse cirkulierenden Scheidemünzen emittiert. Bemühungen, neue Kredite in Süddeutschland zu erhalten, führten gegen Verpfändung der Tabakseinkünfte und Weserzölle zur Aufnahme der ersten Kassel'schen Anleihe von 2 500 000 Gulden, nachdem Hardenberg durch Appell an die kleinen deutschen Fürsten, Stände und Prälaten nochmals in Frankfurt a|M. eine 4½ % Anleihe, allerdings nicht in gewünschter Höhe, kontrahiert hatte. Der Rückmarsch der preufsischen Truppen vom Rhein erforderte neue Summen, welche die Lotterieanleihe von 3 Millionen Thaler befriedigen sollte, während die 1797 aufgenommene 6 % Tabaks-Aktien-Anleihe von 2 Millionen Thaler zur Durchführung des Tabaks-Monopols bestimmt war.

Nach dem Tode Friedrich Wilhelm II. bis 1806 wurden zwar neue Anleihen emittiert, aber auch dafür Sorge getragen, dafs die Rückzahlung der meist nur auf kurze Zeit kontrahierten Beträge pünktlich erfolge. Durch die Überschüsse der Dispositionskasse und General-Domänenkasse, durch die Verwaltung des Amortisationsfonds der Seehandlung wurden von 1797—1806 circa 7 Millionen Thaler der fundierten Staatsschuld getilgt und neue Anleihen, meistenteils nicht für neue Bedürfnisse, sondern zur Abstofsung alter Verpflichtungen, aufgenommen.

So entstand 1798 die erste 4 % Wittgenstein'sche Anleihe von 10 Millionen Gulden, 1806 die zweite 4½ % Wittgenstein'sche Anleihe von 968126 Thaler, eine grofse Anzahl kleiner Anleihen, und die Emission 4 bezw. 3 % Seehandlungs-Obligationen, die ihrem Wesen nach mit den heutigen Schatzscheinen verwandt sind. Der Betrag der fundierten Schuld hatte sich von 1797—1806 nur um 280 000 Thlr. vermehrt; dieselbe hob sich jedoch durch die Napoleonischen Kriege zu einer bisher ungeahnten Höhe und führte beinahe den finanziellen Ruin der preufsischen Monarchie herbei.

Zur Zahlung der fälligen Kriegskontribution wurden 70 Millionen frs.

1) Leop. Krug, Geschichte der preufsischen Staatsschulden, herausgegeben v. C. J. Bergius, Breslau 1861. S. 32. Riedel a. a. O. S. 111 u. 194.

4 % Domänenpfandbriefe ausgegeben, eine 6 % Prämienanleihe, die nur teilweisen Erfolg hatte, emittiert, eine Zwangsanleihe von Gold-, Silbergerät, Juwelen und Scheidemünzen ausgeschrieben und eine 5 % Anleihe in Holland gegen Übernahme einer älteren Schuld die auf Schlesien hypotheziert war, aufgenommen.

Die Ansprüche, die in dieser Zeit an den Staat gestellt wurden, erschöpften sämtliche Hülfsmittel der Monarchie und machten eine regelrechte Zinszahlung und Amortisation der schuldigen Beträge unmöglich. Die gewährten Kredite des Inlandes und Auslandes wurden voll ausgenützt, Zwangsanleihen von Neuem ausgeschrieben, die Steuern wesentlich erhöht, aber die Lasten des Krieges waren zu drückend, die Bedürfnisse des Heeres zu gesteigert, die Einnahmen des Staates zu geringfügig, um grofse Defizite ohne aufsergewöhnliche Eingänge vermeiden zu können. Nachdem die geplante Cession Schlesiens an Napoleon, gegen Erlafs eines Theiles der Kriegskontributionen, an dem Widerstreben Friedrich Wilhelm III. gescheitert war, schritt man zu dem letzten Zufluchtsmittel, das den Staat vor völligem Ruin allein retten konnte. Durch das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 wurde die Einziehung der geistlichen Güter zu Gunsten der preufsischen Monarchie vollzogen!

Die geistlichen Güter wurden, soweit dies möglich, sofort verkauft, und die hierfür erzielten Summen zur Abzahlung der Kriegskontributionen verwandt. So gelang es, den finanziellen Verpflichtungen wenigstens nach Aufsen hin zu genügen und den Staat nicht von Neuem territorial zu schwächen. Allmählich versuchte man auch, den Ansprüchen der wirklichen Staatsgläubiger durch den Ertrag der zu Staats-Domänen verwandelten geistlichen Güter gerecht zu werden.

Die Zinszahlung wurde wieder aufgenommen, für die rückständigen Gehälter und Pensionen Scheine ausgegeben und zu einer Konvertierung sämtlicher Staatsschulden geschritten.

Das Resultat dieser Konversion sind die 4 % Staatsschuldscheine, die ältesten Staatseffekten der Gegenwart, die 1842 auf $3\frac{1}{2}$ % Zinsen reduziert, sich bis zum heutigen Tage im Börsenverkehr erhalten haben.

Beim Ausbruch des russisch-französischen Krieges 1812 befand sich Preufsen von Neuem in finanzieller Verlegenheit. Es wurden Lieferungsscheine für die Lebensmittel, welche die Armee bedurfte, ausgegeben, 1 Million Tresorscheine, $3\frac{1}{2}$ Millionen unverzinsliche Kassenanweisungen emittiert, die Zinszahlung mufste von Neuem eingestellt werden, eine nochmalige Vermehrung der Tresorscheine auf 10 Millionen Thaler trat ein, und die Bestürzung in industriellen und landwirtschaftlichen Kreisen wuchs, als den Tresorscheinen, die im freien Verkehr vom 1. Januar — 1. Juli 1812 zwischen $83\frac{1}{2}$ % — $39\frac{1}{2}$ % schwankten und Ultimo Dezember 45 % notiert waren, Zwangskurs al pari beigelegt worden war.

Zu gleicher Zeit schritt man zu erneuten Zwangsanleihen. Dieselben wurden teils in den Militärgouvernements zwischen der Weichsel und der russischen Grenze, zwischen der Oder und der Weichsel, zwischen der Oder und der Elbe ausgeschrieben, teils einzelnen Korporationen, wie der Kaufmannschaft zu Elbing und der Berliner Kaufmannschaft auferlegt. Die letztere übernahm auch gegen Verpfändung der Mühlen und unter der Be-

dingung, daſs der Zwangskurs der Tresorscheine aufgehoben werde, eine freiwillige 5 % Anleihe im Betrage von 1 200 000 Thlr.[1]) Nach dem ersten pariser Frieden wurde zwar die Zinszahlung für die in- und ausländischen Staatsanleihen aufgenommen, aber die am 1. März 1815 erfolgte Landung Napoleons in Frankreich und die hiermit verbundene Defensive Preuſsens erheischten die Zuführung neuer Kapitalien. Als ein drastisches Mittel, wie Blücher sich der finanziellen Schwierigkeiten zu entledigen suchte, erscheint die Trassierung eines Wechsels von 100 000 £ auf die englische Regierung, den er in Blanco zog, und bei der Elberfelder Kaufmannschaft diskontierte.

Nachdem die Breslauer Kaufmannschaft sich zu einem freiwilligen Darlehen von 500 000 Thalern erboten hatte, die Bedürfnisse der Armee aber immer mehr gewachsen waren, schritt man zur Ausschreibung von Kriegssteuern und zur Aufnahme von Zwangsanleihen in den westlichen preuſsischen Provinzen.

Erst der zweite pariser Friede setzte den finanziellen Nöten der Regierung ein Ziel, aber jetzt erst, nachdem von neuem das gesamte Finanzwesen und die Feststellung der schuldigen Beträge energisch organisiert worden, konnte man einen richtigen Überblick über jene finanziellen Opfer erlangen, welche die napoleonischen Kriege der preuſsischen Monarchie auferlegt hatten. Der erste Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der auf Verlangen des Königs nach Schluſs des Friedens erstattet worden war, zeigt, daſs die Kriege, welche Preuſsen teils defensiv teils offensiv gegen Napoleon geführt hatte, einen positiven Kapitalaufwand von 171 874 860 Thlr. erforderten. Dieser Summe stand ein Aktivum von 145 Millionen frs. gegenüber, das durch die französische Kriegskontribution Preuſsen zufiel[2]).

Die Reorganisation der inneren Verwaltung, die nach Abschluſs des Friedens eifrig erstrebt wurde, sowie die Fortifikation der Festungen führten zur Aufnahme neuer Verpflichtungen. Nachdem die Veräuſserung der Staatsdomänen versucht worden, war man wiederum zur Aufnahme von Staatsanleihen gezwungen. 1817 wurde eine 5 % Anleihe im Betrage von 5 Millionen süddeutscher Gulden bei Rothschild in Frankfurt a/M., 1818 eine 5 %-Anleihe von 5 Mill. £ zum Kurse von 72½ % bei Rothschild in London aufgenommen. Die Finanznot blieb trotz des Zuflusses dieser Summen eine dauernde, die Defizite wuchsen, und erst durch die Verordnung vom 17. Januar 1820[3]), die von wesentlichem Einfluſs auf die fernere Gestaltung der Finanzen des preuſsischen Staates gewesen ist, wurde eine vollständige Reorganisation des Staatshaushaltes herbeigeführt. Die Verordnung vom 17. Januar 1820, welche die Staatsverwaltung von lästigen Verpflichtungen für die Zukunft frei machte, erstreckte sich auf die Sicherstellung der Staatsgläubiger, auf die Tilgung der Anleihen, auf die Organisation der Hauptverwaltung der Staatsschulden und die einzuholende Genehmigung der Stände zur Aufnahme neuer Anleihen. Diese letztere Bestimmung wirkte vorbereitend auf die Verfassungsurkunde von 1850, wel-

1) Richter a. a. O. S. 29.
2) v. Reden a. a. O. Bd. II S. 16.
3) Gesetzsammlung 1820. No. 2. S. 9.

che ihrerseits wiederum die Aufnahme von Anleihen, sowie die hierzu notwendige parlamentarische Genehmigung definitiv regelte.

Der Etat vom 17. Januar 1820 stellte eine definitive, fundierte und unfundierte Staatsschuld Preufsens im Betrage von 217 248 761 Thlr. fest, hiervon waren 206 006 414 Thlr. fundiert, der Rest unverzinslich, so dafs von 1808—1820, durch Aufnahme von Staatsanleihen eine Vergröfserung der Staatsschuld von 157 511 500 Thlr. sich ergeben hatte. In keiner späteren Periode hat der preufsische Staat seine positive Staatsschuld ohne gleichzeitigen Erwerb von Aktiven derartig vermehrt!

Die obige Verordnung bestimmte fernerhin eine jährliche Veröffentlichung des jeweiligen Schuldenstatus durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die einen regelmäfsig wiederkehrenden Überblick über den Staatshaushalt gewähren sollte. Diese Berichte sind bis 1849 nur viermal, von da an jedoch jährlich erschienen.

Nach den Stürmen der napoleonischen Kriege, nach der Reorganisation des gesamten Staatswesens, nach vollzogener Fundierung der früher kontrahierten Beträge trat von 1820—1850 eine bedeutende Verminderung der Staatsschulden ein.

Die alten Anleihen wurden teils durch die Erträge der Domänenverkäufe, teils durch Erhöhung der indirekten Steuern getilgt, neue Anleihen nur in geringem Umfange und zu kleinen Summen aufgenommen. 1820 fand eine Staatslotterie in Staatsschuldscheinen statt, 1822 wurde eine 5 % Anleihe im Betrage von £ 3 500 000 zum Kurse von 85 % bei Rothschild in London negoziiert, und 1827 trat eine Erhöhung der unfundierten und eine Verminderung der fundierten Staatsschuld durch den Ankauf von Staatsschuldscheinen und gleichzeitiger Ausgabe von Kassen-Anweisungen ein. Der Kredit des preufsischen Staates hob sich durch eine kluge und vorsichtige Finanzpolitik seit 1830 von Jahr zu Jahr! 1830 wurden sämtliche 5 % Staatsschulden in 4 % konvertiert, und als der zweite Bericht der Staatsschuldenverwaltung 1832 erschien, war trotz der Emission einer 5 % preufsischen Prämien-Anleihe im Betrage von 10 303 200 Thlr., die der Seehandlung die zur Geschäftsführung erforderlichen Kapitalien zuführen sollte, eine Verminderung der fundierten Schuld von 1820—1832 um 42 379 931 Thlr. eingetreten. Weniger bedeutend war die Schuldenverringerung von 1832—1843, die circa 24½ Millionen Thaler betrug; die Zinsenlast aber verminderte sich von 1842 um den jährlichen Betrag von 99 000 Thlr., da sämtliche 4 % Staatsanleihen in 3½ %, gegen geringe Bonifikationen, konvertiert wurden.

Dem vereinigten preufsischen Landtag von 1847, der sich unter anderem mit der konstitutionellen Regelung der Staatsanleihen zu befassen hatte, wurde das Patent vom 3. Februar 1847 vorgelegt, welches Bestimmungen über die Aufnahme neuer Anleihen enthielt. Die Einholung der ständischen Genehmigung wurde hierzu als obligatorisch hingestellt und zur Überwachung der Finanzen sollte eine Deputation aus den Mitgliedern des Provinziallandtages gewählt werden. Dieses Patent jedoch hatte nur einen transitorischen Charakter! Eine neue Anleihe zum Bau der Ostbahn wurde abgelehnt, und nur dem 1848 neuberufenen Ministerium gelang es, 15 Millionen Thaler „zum Schutze der Monarchie“ zu erhalten.

Konstitutionell und definitiv geregelt wurde die Aufnahme preufsischer Staatsanleihen durch Art. 103 und 104 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, nach denen Anleihen nur auf Grund eines Gesetzes und unter jedesmaliger Genehmigung des Landtages aufgenommen werden können. Der Verfassungsurkunde folgten 1850 mehrere Gesetze, die sich auf die Verwaltung der Staatsschulden und deren Kontrole erstreckten. An Stelle der dem vereinigten Landtag vorgeschlagenen Deputation tritt eine Staatsschuldenkommission, zusammengesetzt aus 6 Mitgliedern der beiden Kammern; die Hauptverwaltnng der Staatsschulden wird von einem Direktor und drei Mitgliedern gebildet, die vom König ernannt werden; der Wirkungskreis dieser Behörde erstreckt sich hauptsächlich auf die Verwaltung der Passivkapitalien des Staates, auf die Tilgung der Staatsanleihen, auf die Ausfertigung der Schulddokumente und Einregistrierung der Staatsgarantien.

Nach dem Jahre 1850 nimmt die fundierte preufsische Staatsschuld, hauptsächlich durch den Bau der Staatseisenbahnen, deren Notwendigkeit allmählich sämtlichen Interessenten klar wurde, von Jahr zu Jahr gröfsere Dimensionen an. Nur relativ geringfügige Summen beanspruchte die Armee und die Marine. Trotz der Vergröfserung der fundierten Schuld aber hob sich, durch die Zurücksetzung aller Etats der Zivilverwaltung und durch die steigende Wohlhabenheit des Volkes und hiermit verbundene Vermehrung der Steuereingänge, die finanzielle Lage und der Kredit des preufsischen Staates.

1862 wurde eine teilweise Konversion $4^1|_2{}^0|_0$ Anleihen mit minimalem Erfolg versucht, 1863 eine von der Regierung verlangte Anleihe im Betrage von 12 Millionen Thaler zur Deckung der Rüstungskosten gegen Dänemark vom Landtage abgelehnt.

Der Krieg gegen Österreich und einzelne deutsche Staaten vermehrte die fundierte Staatsschuld Preufsens nicht, denn weder die $4^1|_2{}^0|_0$ Anerkenntnisse für Kriegsleistungen, noch die 1866 zum erstenmal in Preufsen emittierten Schatzanweisungen, die ein Mittelding zwischen Staats d i s k o n t e n und Staats a n l e i h e n sind, können als eigentliche Staatsschuldentitres gelten.

Eine wesentliche Vermehrung der preufsischen Staatsschuld trat durch die Annexionen von Hannover, Kurhessen, Nassau, Schleswig-Holstein, Frankfurt a/M., Hessen-Homburg und hessen-darmstädtischer und bayerischer Gebietsteile ein.

Das K ö n i g r e i c h H a n n o v e r[1]) hatte zwei Kassen, die Anleihen in gröfseren Beträgen negoziiert haben, die k ö n i g l i c h e G e n e r a l k a s s e und die G e n e r a l s t e u e r k a s s e. Die Schulden der ersteren haben den Charakter von Kammerschulden[2]), die der letzteren den von Landesschulden. Bis 1803 waren die Landesschulden unbedeutend, die Kammerschulden bereits in gröfseren Beträgen vorhanden, aber erst durch die napoleonischen Kriege, die eine vollständige Verwirrung der hannöverschen Finanzen bis 1813 herbeiführten, wurden beide Kassen gezwungen, ihren

1) J. G. L. W. U b b e l o d e: Über die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. Hannover 1834. S. 195 u. 322.

2) W. L e h z e n, Hannovers Staatshaushalt. Hannover 1856. Bd. II T. II S. 613.

Kredit voll zu erschöpfen. Nach Restitution der englischen Regierung wurden die Schulden der Generalsteuerkasse zu 75% anerkannt, das Kündigungsrecht der Staatsgläubiger jedoch aufgehoben und eine Vereinfachung des Landesschuldenwesens durch Vereinigung der Provinzialschulden herbeigeführt. Zur Deckung der dringendsten Bedürfnisse der Regierung wurde 1814 eine Lotterieanleihe von 500 000 Thlr. in Gold, und zur teilweisen Tilgung derselben 1819 eine neue Lotterieanleihe von 810 000 Thlr., sowie 1823 zur Beseitigung des Defizites eine Anleihe von 2 Millionen Thlr. aufgenommen.

Auch die Schulden der königlichen Generalkasse wurden mit 75% anerkannt. 1831 nahm diese Kasse 2 Millionen Mark Banko für verschiedene aufserordentliche Bedürfnisse auf.

1834 trat infolge des Staatsgrundgesetzes von 1833 eine Vereinigung der beiden Kassen ein, die eine $3\frac{1}{2}$% Konversion der Staatsschulden zur Folge hatte, aber bereits 1841 wieder aufgehoben wurde. Zum Zwecke des Staatseisenbahnbaues wurde eine Eisenbahnkasse errichtet, so dafs von 1841 an in der hannöverschen Finanzverwaltung drei Kassen vorhanden sind. Die Generalkasse, die Generalsteuerkasse und die Eisenbahnkasse nahmen bis zu der Kassenvereinigung und Konstituierung der Staatshauptkasse, die definitiv 1850 erfolgte, zahlreiche Anleihen auf und erscheinen im Status von 1866, wenn auch äufserlich geeint, mit separaten Schuldtiteln. Die letzte Anleihe, welche das Königreich Hannover negoziierte, erfolgte 1864 im Betrage von 3 493 000 Thlr. zur Deckung der Heeresbedürfnisse, sowie für den Bau von steuerfreien Niederlagen in einigen hannöverschen Städten. Die fundierte Staatsschuld, die Preufsen 1866 von Hannover übernommen, betrug ohne Kapitalisierung der zu zahlenden Renten, Pensionen und Apanagen 41 160 504 Thlr., wovon circa 25 Millionen Thaler Eisenbahnschulden waren.

Die Schulden des Kurfürstentums Hessen waren meistenteils durch die napoleonischen Kriege entstanden. Wilhelm IX. verweigerte zwar anfänglich nach seiner Restitution die Anerkennung der nicht von ihm kontrahierten Schulden, aber diejenigen Beträge, welche die Stände selbst aufgenommen hatten, wurden auch nachträglich verbrieft. Die Staatsschuld, die 1816 auf 1 364 000 Thaler festgesetzt worden war, wurde in den folgenden Jahren nicht getilgt, da die Regierung die hierfür bestimmten Summen für andere Zwecke antizipierte.

Zur Deckung des immer stärker wiederkehrenden Defizites wurde 1831 eine Anleihe von 1 265 850 Thlr. aufgenommen, sowie durch das Finanzgesetz vom 31. Oktober 1833 4% Staatsschuldscheine zur Entschädigung für aufgehobene Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste ausgegeben. Das Finanzgesetz vom 3. April 1844 leitete den Eisenbahnbau in Hessen ein. Zur Erbauung der Main-Weserbahn wurde 1845 eine zinslose Prämienlotterieanleihe im Betrage von 6 725 000 Thlr., zum Bau der Bebra-Hanauer Staatseisenbahn 1866 eine 4% Anleihe von 10 Millionen Thaler ausgegeben. Die fundierte Staatsschuld, die Preufsen 1866 von Hessen übernahm, belief sich auf 16 535 250 Thlr.

Ähnlich wie in Hannover war im Herzogtum Nassau durch Gesetz vom 1.|9. 1814 eine Domänen- und Steuerkasse errichtet worden.

Die Steuerkasse schuldete der Domänenkasse wegen Aufhebung der Leibeigenschaft 140 000 fl und dieser Betrag, der zu häufigen Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen führte, wurde durch die Aufnahme der ersten nassauischen Staatsschuld von 2 400 000 Gulden kapitalisiert und fundiert. Die Schulden der Domänenkasse, die durch die napoleonischen Kriege bedeutend gewachsen waren, beliefen sich 1815 auf circa 5½ Millionen Gulden, 1836 auf 8 243 910 Gulden und wurden 1837 durch zwei Anleihen von 7 100 000 Gulden „zum Wohl und Besten Unseres Herzoglichen Hauses“ teils zu 3½ %, teils in Form einer Prämienanleihe konsolidiert. Zum Zweck der Zehntablösungskapitalien wurden 1848 und 1854 4 % und 4½ % Anleihen in geringen Beträgen aufgenommen, dagegen für den Eisenbahnbau 1858, 1859, 1851 4 % und 1860, 1861 4½ % Anleihen in grofsen Summen emittiert. Preufsen übernahm 1866 von Nassau eine fundierte Staatsschuld von 20 516 921 Thalern, von denen 16½ Millionen Thaler Eisenbahnschulden waren.

Die Schulden der Elbherzogtümer Schleswig und Holstein setzten sich zusammen aus den augustenburgischen Prioritätsschulden und den schleswig-holsteinischen Domanialobligationen. Die Schuldenlast, die Preufsen 1866 übernahm, war geringfügig, ihr Betrag aber erhöhte sich sehr bedeutend durch die mitübernommene Verpflichtung einer von den Elbherzogtümern an Dänemark zu entrichtenden Schuld von 21 750 000 Thalern, für die später eine preufsische Staatsanleihe in gleichem Betrage emittiert wurde. Durch das Gesetz vom 29. Februar 1868 sind nur 391,657 Thlr. schleswig-holsteinsche Schulden von Preufsen übernommen worden; einschliefslich der obigen Summe aber und der zu kapitalisierenden Renten, Apanagen und Pensionen ist der Gesamtbetrag der übernommenen Staatsschulden 24 163 255 Thaler.

Auch die Finanzverhältnisse der freien Stadt Frankfurt a. M. wurden durch eine spätere preufsische Staatsanleihe definitiv geordnet.

Die Schulden der freien Stadt Frankfurt a. M. entstanden teils durch die napoleonischen Kriege, teils durch den Eisenbahnbau. 1822 wurde eine 4 % Anleihe von 3 508 100 Fl. zur Konvertierung ältererer 5 % Schulden, 1839 eine 3½ % Anleihe von 8 500 000 Gulden zur Konversion der 4 % und zur Tilgung der schwebenden Schuld aufgenommen. 1843 begann der Eisenbahnbau; hauptsächlich hierzu wurden 1846, 1848, 1857 3½ % Anleihen im Gesamtbetrage von 9,4 Millionen Gulden aufgenommen; zu gleichem Zwecke diente die 3 % Anleihe von 1844 im Betrage von 2 Millionen Gulden, während die 3½ % Anleihen von 1858 zur Deckung einer schwebenden Schuld und weiterer Staatsbedürfnisse aufgenommen wurde. Die zur Bezahlung der Kriegskontributionen ausgeschriebenen Anleihen wurden nachträglich von Preufsen zurückerstattet. Bei der Übernahme der fundierten Staatsschuld machte der schwer erkennbare Unterschied zwischen Kommunal- und Staatsschulden der Stadt Frankfurt a. M. grofse Schwierigkeiten. Definitiv wurde von Preufsen im ganzen ein Schuldkapital von 8 194 629 Thlr. übernommen, die Auseinandersetzungen zwischen Staats- und Stadtvermögen führten später zur Aufnahme einer preufsischen Staatsanleihe. Die Schulden der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg betrugen 1866 161 423 Thlr.,

für die hessen-darmstädtischen und baierischen Gebietsteile wurde keine fundierte Staatsschuld, sondern nur die Verpflichtung zu zahlender Pensionen und Renten, die kapitalisiert einen Betrag von 49 120 Thaler ergeben, übernommen.

Das Gesamtschuldkapital der an Preufsen fallenden Länder betrug 1866 145 391 267 Thlr., fast 80 % waren fundierte Staatsschulden, 15 % schwebende, der Rest kapitalisierte Renten und Apanagen. Bis 1868 wurden die Schulden der neuen Landesteile getrennt von den alten administriert, durch die Gesetze vom 9. Februar 1868 und 5. März 1868 trat eine einheitliche, gemeinsame Verwaltung für die gesamte fundierte Staatsschuld Preufsens ein.

Nach Abschlufs des Friedens von 1866 wurde eine Anleihe von 60 Millionen Thaler genehmigt, 1867 4½ % Anleihen von 67 Millionen Thaler zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 aufgehobenen Grundsteuer, zur Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, zur Übernahme des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postwesens und zur Deckung des aufserordentlichen Bedarfes der Militär- und Marineverwaltung aufgenommen. Nachdem 1868 40 Millionen Thlr. zum Eisenbahnbau, 21 750 000 Thlr. zur Übernahme der von den Elbherzogtümern an Dänemark zu entrichtenden Schuld, 1869 9 450 000 Thlr. in 4½ % Anleihen zur Deckung des aufserordentlichen Geldbedarfes der Militär- und Marineverwaltung und zur Regulierung der Vermögensverhältnisse des Staates und der Stadt Frankfurt a/M. emittiert worden waren, wurde zum Zwecke der Konsolidation von 4 % und 4½ % Anleihen eine 4½ % Rentenschuld, die sogenannten 4½ % preufsischen Konsols, geschaffen. Diese Konsolidation bezweckte den Wegfall der vorgeschriebenen, jährlichen Tilgung, sowie eine Ersparnifs von circa 3½ Millionen Thaler und erstreckte sich auf 17 Anleihen; ausgeschlossen waren die 3½ % Staatsschuldscheine, die 3½ % Prämienanleihe, die 5 % Anleihe von 1859, sowie sämtliche fundierte Staatsschulden der im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile.

Der Krieg mit Frankreich vermehrte die fundierte preufsische Staatsschuld nicht, er wurde geführt mit den Geldern des preufsischen Staatsschatzes, mit Hülfe der 5 % Norddeutschen Bundesanleihe, für die bei der ersten Subskription statt der geforderten 100 Millionen Thlr. nur circa 69 Millionen eingingen, durch die Anleihen der süddeutschen Staaten und durch die auf französischem Gebiet erhobenen Kriegskontributionen. Einen an das Reich von Preufsen vorschufsweise offerierten Kredit von 50 Millionen Thlr. brauchte die Reichsfinanzverwaltung nicht in Anspruch zu nehmen.

Die von Frankreich entrichteten Milliarden wurden teils zum Neubau und Ausbau der Eisenbahnen, teils zu Fortifikationen und militärischen Zwecken, teils zur Tilgung von Anleihen verwandt. Die fundierte Staatsschuld Preufsens verminderte sich 1872—1875 um fast 120 Millionen Thaler.

1873 wurde die preufsische 4 % konsolidierte Staatsanleihe geschaffen, die einen Hauptfaktor der gesamten gegenwärtigen preufsischen Staatsschuld darstellt, vermittelst derer fast sämtliche von 1873 bis zur Gegenwart kontrahierten Schulden aufgenommen wurden und der Ausbau der

Staatseisenbahnen, sowie der Ankauf der preufsischen Privatbahnen ermöglicht worden ist. Speziell diese beiden letzten Transaktionen vermehrten die fundierte preufsische Staatsschuld bedeutend.

Ursprünglich brachte die preufsische Staatsregierung dem Eisenbahnbau wenig Wohlwollen und Sympathie entgegen. Friedrich List's Vorschläge zum Bau der deutschen Bahnen wurden nicht berücksichtigt, ja sogar ministerielle Verordnungen, so beim Bau der Oberschlesischen Bahn, zum vermeintlichen Schutz des Privatpublikums erlassen. Das Gesetz vom 3. November 1838 bestimmte die Normen für den Privatbau der Eisenbahnen und 1842 übernahm die Regierung eine Zinsgarantie zum Bau gewisser Bahnen. Durch die Krisis von 1848 erlahmte der private und Staats-Eisenbahnbau und erst nach Emanation der Verfassungsurkunde trat eine wirkliche Entwicklung des letzteren ein. Die Anleihen von 1850—1866 sind fast nur zu Eisenbahnzwecken emittirt. Obwohl nun bereits 1850 bezw. 1854 die Niederschlesisch-Märkische und Münster-Hammer Eisenbahn vom Staate zurückerworben wurden, so beginnt doch die eigentliche Verstaatlichung privater Eisenbahnen erst, als nach Gründung des deutschen Reiches die vorläufige Unausführbarkeit eines Reichseisenbahnprojektes ersichtlich war.

Zwei Verstaatlichungs-Transaktionen haben sich bis jetzt vollzogen! Die Finanzierung derselben erfolgte fast durchweg vermittelst der preufsischen 4°|₀ konsolidierten Staatsanleihe.

Die erste Verstaatlichung bezog sich auf den Ankauf der Berlin-Stettiner, der Magdeburg-Halberstädter, Cöln-Mindener, Rheinischen, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Hannover-Altenbeckener-Eisenbahn. Die fundierte preufsische Staatsschuld wurde direkt durch den Ankauf der Stammaktien um 842 399 750 M., indirekt durch die mitübernommenen Prioritäten, die ebenfalls die Qualität preufsischer Staatspapiere haben, um weitere 999 Millionen M. vermehrt. Die zweite Verstaatlichungs-Transaktion richtete sich auf den Ankauf der Bergisch-Märkischen, Berlin-Anhaltischen, Berlin-Görlitzer, Cottbus-Grofsenhainer, Märkisch-Posener, Rhein-Nahe und Thüringischen Eisenbahn. Die fundierte preufsische Staatsschuld vermehrte sich hierdurch um M. 473 681 550, die Prioritätsschuld, von der bereits die $4\frac{1}{2}$ °|₀ Rhein-Nahe Prioritäten in 4°|₀ Consols umgetauscht worden sind, beträgt circa 479 000 000 M. Das Staatseisenbahnsystem ist jedoch vorläufig vollständig noch nicht in Preufsen durchgeführt; hierzu bedarf es des Ankaufes der Altona-Kieler, Berlin-Hamburger, Breslau-Schweidnitz-Freiburger, Oberschlesischen, Rechte-Oderufer, Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn und einer Anzahl kleiner Bahnen, deren Gesamtpreis die Staatsschuld um fernere 600 Millionen Mark vermehren dürfte.

Bei einem Vergleich über Zunahme und Verminderung der preufsischen fundierten Schuld von 1786—1882 ist die beträchtliche Eisenbahnschuld von 1300 Millionen Mark, deren Passiven ein ergiebiges, sich jährlich steigerndes Aktivum gegenüber steht, wohl zu erwägen. Nach Abzug dieser rentegewährenden Schuld und im Gegensatz zu der fundierten Staatschuld der übrigen europäischen Länder ist die Tendenz der preufsischen Finanzverwaltung, die Grofses mit relativ kleinen Mitteln ge-

schaffen hat und stets von dem Geiste fürsorglicher Sparsamkeit und Ordnung beseelt gewesen ist, in scharfen Zügen erkennbar.

Die fundierte Staatsschuld Preufsens betrug:

| Jahr | | Betrag | | | | Differenz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1786 | Thlr. | 12 134 324 | | | | |
| 1797 | „ | 48 213 511 | . . . | Thlr. | + | 36 079 187 |
| 1806 | „ | 48 494 914 | . . . | „ | + | 281 403 |
| 1820 | „ | 206 006 414 | . . . | „ | + | 157 511 500 |
| 1832 | „ | 163 626 483 | . . . | „ | — | 42 379 931 |
| 1843 | „ | 138 861 087 | . . . | „ | — | 24 765 396 |
| 1849 | „ | 135 177 525 | . . . | „ | — | 3 683 562 |
| 1850 | „ | 161 758 664 | . . . | „ | + | 26 581 139 |
| 1851 | „ | 158 644 400 | . . . | „ | — | 3 114 264 |
| 1852 | „ | 188 483 337 | . . . | „ | + | 29 838 937 |
| 1853 | „ | 186 812 151 | . . . | „ | — | 1 671 186 |
| 1854 | „ | 196 828 570 | . . . | „ | + | 10 016 419 |
| 1855 | „ | 216 991 248 | . . . | „ | + | 20 162 678 |
| 1856 | „ | 227 846 469 | . . . | „ | + | 10 855 221 |
| 1857 | „ | 228 165 515 | . . . | „ | + | 319 046 |
| 1858 | „ | 225 776 838 | . . . | „ | — | 2 388 677 |
| 1859 | „ | 255 352 528 | . . . | „ | + | 29 575 690 |
| 1860 | „ | 261 121 633 | . . . | „ | + | 5 769 105 |
| 1861 | „ | 255 809 877 | . . . | „ | — | 5 311 756 |
| 1862 | „ | 249 418 696 | . . . | „ | — | 6 391 181 |
| 1863 | „ | 248 614 011 | . . . | „ | — | 804 685 |
| 1864 | „ | 252 828 856 | . . . | „ | + | 4 214 845 |
| 1865 | „ | 258 020 527 | . . . | „ | + | 5 191 671 |
| 1866 | „ | 248 853 609 | . . . | „ | — | 9 166 918 |
| 1867 | „ | 270 661 195 | . . . | „ | + | 21 807 586 |
| 1868 | „ | 411 633 016 | . . . | „ | + | 140 971 821 |
| 1869 | „ | 424 347 556 | . . . | „ | + | 12 714 540 |
| 1870 | „ | 412 098 316 | . . . | „ | — | 12 249 240 |
| 1871 | „ | 415 957 285 | . . . | „ | + | 3 858 869 |
| 1872 | „ | 383 029 158 | . . . | „ | — | 32 867 927 |
| 1873 | „ | 321 563 587 | . . . | „ | — | 61 525 671 |
| 1874 | „ | 299 728 127 | . . . | „ | — | 21 835 460 |
| 1875 | M. | 889 061 164 | . . . | M. | — | 10 123 217 |
| 1876 | „ | 1 002 413 777 | . . . | „ | + | 113 352 613 |
| 1877/78 | „ | 1 146 866 838 [1]) | . . . | „ | + | 144 453 061 |
| 1879 | „ | 1 321 174 575 | . . . | „ | + | 174 307 737 |
| 1880 | „ | 1 490 063 591 | . . . | „ | + | 168 889 016 |
| 1881 | „ | 1 729 476 430 | . . . | „ | + | 239 412 839 |
| 1882 | „ | 2 059 681 429 | . . . | „ | + | 330 204 999 |

Es hat sich demgemäfs die fundierte Staatsschuld Preufsens 1820—1849, 1851, 1853, 1858, 1861—63, 1866, 1870, 1872—1875 vermindert, in den übrigen Jahren gehoben. Die napoleonischen Kriege, der Bau von Staatsbahnen, die Annexionen 1866, der Ankauf privater Eisenbahnen haben zur Vergröfserung der Schuld hauptsächlich beigetragen, die geführten Kriege die Schuld nicht vermehrt, die Kriegskontributionen jedoch eine wesentliche Tilgung derselben herbeigeführt.

1) Das Etatsjahr wurde vom 1. Januar auf den 1. April verlegt.

# Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Luigi Cossa, primi elementi di economia politica. Sesta edizione note, volmente corretta ed accresciuta. Milano, Hoepli, 1883. XI u. 200 pp.

Das bekannte kurze Lehrbuch der Nationalökonomie, dessen deutsche Übersetzung Ref. hier s. Z. angezeigt hat, liegt jetzt bereits in einer sechsten Auflage des italienischen Originals vor. Die bedeutendste Bereicherung, welche die Schrift durch die letzte Bearbeitung erfahren hat, besteht in der Zufügung einer kurzen Übersicht über die Geschichte der Nationalökonomie. Auf dem beschränktesten Raum weiſs hier der Verf. alle wesentlichen wissenschaftlichen Strömungen zu nennen und treffend zu charakterisieren. Aufgefallen ist dem Ref. nur die irrtümliche Angabe (p. 15), als sei Thomas Mur erst im Jahre 1664 gestorben. E. L.

George Basil Dixwell, „progreſs and poverty". A review of the doctrines of Henry George. Cambridge 1882, 46 pp.

Richard Simon, an examination of Mr. Henry Georges doctrines on progreſs and poverty. London, Bemrose & Sons, s. a. 25 pp.

Quarterly Review, January 1883, pp. 35—74: II. Progreſs and poverty.

In Deutschland dürfte man selbst in den wissenschaftlichen Kreisen schwerlich eine genügende Vorstellung davon besitzen, wie ungeheuer die Wirkung gewesen ist, welche das Hauptwerk von Henry George unter der englisch redenden Bevölkerung beider Welten hervorgebracht hat. Das vor kaum drei Jahren zuerst veröffentlichte Buch ist heute schon in einer solchen Menge von Exemplaren verbreitet und gelesen wie nur ganz wenige unter allen bisherigen systematischen Darstellungen der Nationalökonomie. Vor einigen Wochen haben die englischen Zeitungen von dem traurigen Geschick des dreiſsigjährigen Oxforder Universitätslehrers Toynbee berichtet, der unter dem Eindruck der tiefen Bewegung, welche Georges Ideen in der englischen Arbeiterbevölkerung erzeugt haben, sich vorsetzte, sein Leben der Beschäftigung mit der sozialen Frage zu widmen, in den Fabrikstädten des Nordens umherreiste und den arbeitenden Klassen Vorträge hielt, bis sein zarter Körper unter den Anstrengungen und der Aufregung zusammenbrach und ein vorzeitiger Tod seinen edlen Bestrebungen ein Ende bereitete. Daſs auch in besondern Schriften zahlreiche Erörterungen und Kritiken über Georges Lehre veröffentlicht worden sind, begreift sich unter diesen Verhältnissen leicht. Zu diesem Kreise von Arbeiten gehören die obengenannten. Sie zeigen gleichmäſsig, daſs Georges Anschauungen, mit denen wir uns nur wenig befreunden können, auch in England und Amerika nicht ohne den lebhaftesten Widerspruch geblieben sind. Dabei ist der Ton, den die Kritiker anschlagen allerdings noch ein ungleicher. Die erste Schrift, die in Cambridge in Amerika erschienen ist und einen Amerikaner aus Boston zum Verfasser hat, bringt ihre Bewunderung für die formellen Vorzüge des Georgeschen Buches in geradezu enthusiastischen Wendungen zum Ausdruck, während sie gleichzeitig kaum einer einzigen darin ausgesprochenen Ansicht Beifall schenken kann. Rein sachlich widerlegt R. Simon einige Hauptpunkte in der Beweisführung Georges, namentlich auch mit Hilfe statistischer und historischer Daten. Die geringste Schonung endlich übt gegen den beurteilten Autor der gediegene Artikel der Quarterly Review; er zeigt nicht blos die Unhaltbarkeit sondern auch die groſse Schädlichkeit der in dem vielgelesenen Buche gelehrten Sätze. E. Leser.

F. Simonson, Dr. jur., Richard Cobden und die Antikornzollliga, sowie ihre Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Reiches. Berlin 1883. Verlag von Ferd. Dümmler. 8°. SS. 64.

Der Titel des Buches ist irreleitend, da dasselbe nur eine kurze Geschichte der Wirksamkeit Cobdens zur Aufhebung der Kornzölle in England enthält, auf die Bedeutung aber, welche die Aufhebung der Kornzölle für die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands gehabt hat, gar nicht eingehet. Einige umfassende Bemerkungen, welche Verf. über die hohen englischen Getreidezölle macht, indem er dabei auf die gegen-

wärtigen niedrigen deutschen Getreidezölle als auf analoge Erscheinungen hinweist, wird man doch nicht für eine wirkliche Untersuchung, sei es über die Wirkung der englischen, sei es über die der deutschen Getreidezölle auf die wirtschaftlichen Zustände Deutschlands halten wollen. Im übrigen giebt Verf. aber ein leicht lesbares, übersichtliches Bild von der Thätigkeit Cobdens, er wird der Persönlichkeit, dem Wollen und dem Charakter des Mannes gerecht und zeigt die grofsen Verdienste, welche er für das Aufblühen, die Weiterentwicklung des englischen Handels, der englischen Industrie gehabt hat.

Objektive Auffassung der Verhältnisse, ruhige, sachgemäfse Darstellung, welche sich frei von allen persönlichen oder ungehörigen politischen Angriffen hält, zeichnen die kleine Brochüre vorteilhaft aus. X.

Seydel M.: Grundriss zu Vorlesungen über bayr. Verwaltungsrecht. München (Literar. artist. Anstalt). 4 M. 80.

Reich, E., die Abhängigkeit der Zivilisation von der Persönlichkeit des Menschen und von der Befriedigung der Lebensbedürfnisse. 2. Bd. die Lebensbedürfnisse d. Menschen und die Zivilisation. Minden (Bruns). 6 M.

Baudrillard, H., Philosophie de l'économie politique. Des rapports de l'économie politique et de la morale. 2e édition, revue et considérablement augmentée. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. XII - 499 pag. 9 fr.

Comte, A., Système de politique positive, ou traité de sociologie instituant la religion de l'humanité. Tome III, contenant la dynamique sociale ou le traité général du progrès humain (philosophie de l'histoire). Paris, Dunod, 1883. 8. L - 625 pag. 7 fr. 50 c.

Gresland, J., Études métaphysiques, politiques et sociales. Génie de l'homme, libre-philosophie. Versailles, impr. Cerf & fils, 1883. 8. 7 fr.

Reverdy, H. et A. Burdeau, Le droit usuel et l'économie politique à l'école. Par., Picard-Bernheim & Ce, 1883. 12. 214 pag. 1 fr. 20 c.

Lalor, J. J. (editor), Cyclopaedia of Political Science, Political Economy and of the Political History of the United States; by the best American and European writers. Volume II: East India Company-Nullification. Chicago, Melbert B. Cary & Co, 1883. IV - 1055 pp. cl. $ 6.

Oxford Handbook of Political Economy. Specially prepared for the use of Candidates for examination. Oxford, Shrimpton, 1883. 12. 28 pp. 1|. —

Transactions of the National Association for the Promotion of Social Science. Dublin Meeting, 1881. London, Longmans, Green & Co, 1882. 8. XLIII - 884 pp.

Walker, T. A., Political Economy. London, Macmillan, 1883. 8. 462 pp. 10|6.

## 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hoeniger, R., Der schwarze Tod in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte des 14. Jahrh. Berlin 1882. Eugen Grosser. VI u. 180 S.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat mit der Wahl seines Themas einen überaus glücklichen Griff gethan: er hat sich einen Gegenstand zu sorgfältiger kritischer Prüfung gewählt, der bei aller Würdigung seiner Bedeutung und Folgen doch hinsichtlich seines näheren Verlaufes von der strengeren historischen Forschung bislang unberührt geblieben war; auffälliger Weise hatte man von ihrer Seite vertrauensvoll an den bisher überlieferten Anschauungen über die gewaltige Epidemie des mittleren 14. Jh. und die gleichzeitigen Bewegungen des Judensturmes und der Geifselfahrten festgehalten, während, soweit das Gebiet der Medizin in Frage kam, Vertreter dieses Faches es schon seit länger nicht an berichtigten und verbesserten Darstellungen hatten fehlen lassen.

Es ist daher dieser Erstlingsarbeit H's. beschieden gewesen, eine Reihe erfreulicher neuer Ergebnisse zu Tage zu fördern. Als erstes derselben möchten wir hier hervorheben, dafs nunmehr in den zuerst von der Pest ergriffenen Städten Frankreichs der Judenmord als eine Folge der grofsen Landeskalamität erscheint, dafs man dagegen in Deutschland unter dem drohenden Herannahen der Epidemie gegen die Juden vorgegangen ist, auch die Geifselfahrten zuerst im südöstlichen Deutschland als Präventiv-Mafsregeln gegen das durch göttliche Vorsehung verhängte Unheil unternommen worden sind. Schon in der gleichzeitigen Geschichtsschreibung kann H. Versuche, diese Reihenfolge der Ereignisse zu verwischen, nachweisen und vor allem hat man später in Deutschland erst recht in einer umgekehrten Stellung des Judenmordes zur Pest die richtige

kausale Begründung geben zu müssen geglaubt. An der Hand kritisch geprüfter Quellennachrichten zeigt H. sodann, dafs die gewaltige Krankheit sich doch verhältnismäfsig langsam auf den vornehmlich durch den Handelsverkehr gewiesenen, durch Gebirge und ähnliche Hindernisse unterbrochenen Wegen durch Deutschland verbreitet, einzelne Gegenden ganz oder auffällig lange verschont habe; an Momenten, die ihrer Verbreitung Vorschub geleistet hätten, will H. ferner nur die Mängel in der Volksgesundheitspflege gelten lassen, während er die früheren Annahmen an Einflüssen anormaler Witterungsverhältnisse und gewaltiger Naturereignisse zurückweist; in einem Falle kann er hingegen nachweisen, dafs Nachrichten über aufsereuropäische Verhältnisse kritiklose Aufnahme in unsere heimischen Quellen gefunden haben; an anderen Stellen scheinen verkehrte Auffassungen und Darstellungen an ziemlich richtigen Beobachtungen über den Charakter des Kontagiums, wie sie hervorragende Ärzte jener Zeit, namentlich der Franzose Guy de Chauliac, vorgetragen hatten, vorzuliegen. Was die Natur der Krankheit selbst angeht, so ergiebt das neuere, bessere Quellenmaterial verschiedene bestätigende Notizen für die Richtigkeit der von älteren und neueren Medicinern vertretenen Ansichten, dafs der „schwarze Tod" die in Indien heimische Beulenpest, mit Lungenaffection verbunden, gewesen und alle weiteren im 14. Jh. beobachteten Epidemien nur als abgeschwächte Varietäten der ersten Erscheinungsform anzusehen seien.

Dafs die Krankheit einen besonderen Einfluss auf den Gang der politischen Ereignisse und Entwickelungen ausgeübt, ist auch früher nie behauptet worden und kann diese Annahme durch H. nur noch mit Einzelheiten belegt werden, eher werden wieder die älteren Urteile über die Rückwirkungen des „grofsen Sterbens" auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auf ein richtigeres Mafs zurückgeführt; zunächst wird wenigstens eine ziffernmäfsige Berechnung des Bevölkerungsverlustes als unmöglich erwiesen, wogegen für die Konstatierung eines überaus grofsen Ausfalles in den unteren Bevölkerungsschichten die in den nächsten Jahrzehnten nach der Katastrophe bemerkbare erhebliche Lohnsteigerung betont werden mufs; hierin ist aber keineswegs der Beginn einer besonderen neuen wirtschaftlichen Entwickelung zu erblicken; der in die 2. Hälfte des 14. Jahrh. fallende Aufschwung aller Kulturverhältnisse ist in seinen Anfängen schon in der 1. Hälfte zu beobachten; die Weiterbildung hat durch Krankheit und Judenmord kaum auf kürzere Zeit unterbrochen und lahm gelegt werden können.

In dem Judenmorde sieht H. nur eine allgemeine gewaltsame Befreiung der damaligen handel- und gewerbetreibenden Gesellschaft von der schon länger schwer empfundenen Herrschaft des in nicht christlichen Händen ruhenden Kapitales; die drohende Pest konnte nur Anlafs zum Ausbruche dieser Äufserung der rohen Gewalt sein; die Fabel von einer stattgefundenen oder beabsichtigten Brunnenvergiftung durch die Juden, so viel sie jener Zeit auch an einzelnen Orten Glauben gefunden hat, nur ein schützender Vorwand sein. Weniger zutreffend und genau belegt sind dagegen H.'s Auslassungen über eine Verbindung des Judenmordes mit den Geifselfahrten und ganz auf dem Boden subjektiver Erwägungen scheint er zu stehen, wenn er das Vorgehen der Geifsler gegen die Kirche und Priester einer bewufsten, erst später hervortretenden Agitation und Leitung der Bewegung zur Last legt: dieselbe steht vielmehr von Haus aus und durch ihre ganze Natur im Widerspruche mit der kirchlichen Lehre und hatte die Kirche schon mehrfach gegen ähnliche Tendenzen feindlich vorzugehen Gelegenheit genommen, dafs frommer Betrug sich einschlich und die Bevölkerung des Treibens der Geifsler allmählich müde wurde, bedarf nicht jener künstlichen Erklärung. Wenn der Verfasser sich endlich im Anschluss hieran zu einer Charakteristik des mit dem 14. Jahrhundert beginnenden Einschreitens der bürgerlichen Behörden gegen den wachsenden kirchlichen Besitz in den Städten wendet, so können wir ihm nur darin beipflichten, dafs er den Eintritt einer erheblichen und anhaltenderen Unterbrechung dieser Bewegung der Pest und ihrem Einflusse beimifst; unter dem Drucke derselben sind in den verschiedenen Städten die reichsten kirchlichen Stiftungen in gröfserer Zahl einander gefolgt, ohne dafs die Behörden einschritten, und scheint sich gerade hieraus in treffender Weise die Enstehung vieler herrlicher, kirchlicher Bauten in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu erklären.

Das sind im wesentlichen die richtigeren Gesichtspunkte, durch die H. die mit dem Wüthen des „schwarzen Todes" in Deutschland bisher verknüpften traditionellen Anschauungen zu ersetzen sucht und für die er in den Beilagen noch eine Reihe wertvoller Beweise beibringt; aus ihrer Zahl dürfen wir hier freilich wohl nur das an der Pariser medizinischen Fakultät auf königlichen Befehl über die Pest und deren Abwehr

abgegebene Gutachten und die umfänglichere Abhandlung des Franzosen Chalin de Vinario, die auf Grund deutscher Handschriften in reinerer Gestalt, als bisher bekannt, gegeben werden, erwähnen.

Halle a/S. W. Schum.

Dr. Awetis Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirtschaft Frankreichs. Ein Beitrag zur französischen Wirtschaftsgeschichte. (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. IV Heft 3.) Leipzig, Duncker und Humblot, 1883. X u. 166 SS.

Diese Arbeit behandelt in den ersten Abschnitten die lokale Regulierung des Getreidehandels, wie sie sich unter der besonderen vom platten Lande sich abschliefsenden Stellung der Städte im Mittelalter ausbildete und dann unter dem absoluten Beginn bis ins 18. Jahrh. beibehalten ward, weiterhin den Aufschwung der Landeskultur Frankreichs nach dem Abschlufs der französisch-englischen Kriege und die damit beginnende Exportfähigkeit für Getreide, welche in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. soweit stieg, dafs Frankreich für einen der hauptsächlichsten Ackerbaustaaten Europas gelten konnte. Es wird gezeigt, wie dieser Aufschwung zu einer Getreidehandelspolitik führte, welche zunächst die interprovinziellen Zollschranken zu beseitigen, dann Exportfreiheit ausser Landes zu schaffen bestrebt war. Der Höhepunkt dieser Versuche fällt unter die Verwaltung Sullys (1589—1610), bei welchem die Tendenz, den Ackerbau durch Erleichterung des Exports zu steigern, noch durch die Notwendigkeit, den durch Schulden schwer belasteten Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen, gesteigert wurde. Allein mit dem Beginn des 17. Jahrh. traten neben die bis dahin praevalierenden Interessen des Ackerbaues immer dringlicher die der Industrie und werden wiederholt in den Cahirs der Stände geltend gemacht: aus den Ackerbaustaat trat man in die ersten Entwicklungsphasen des Industriestaates. Colberts Verdienst ist es, diese aufkeimende neue Richtung erkannt und kräftig unterstützt zu haben. War die Wirtschaftspolitik bisher vornehmlich Agrarpolitik gewesen, so wurde sie jetzt, in der Epoche Colberts, vornehmlich Industriepolitik. Die Industrie bedurfte zu ihrer ersten Entwickelung zunächst billiger Produktionskräfte, also niedriger Getreidepreise; Hauptaufgabe der Getreidehandelspolitik innerhalb der beherrschenden Industriepolitik mufste also sein, solche billige Preise zu schaffen. Diesen Gesichtspunkt bedingte zwar nicht unter allen Umständen, aber doch im Wesentlichen eine positive Getreidehandelspolitik; der Erfolg derselben innerhalb der Colbertschen Verwaltungsperiode war trotz erschwerender Verhältnisse — viele Theuerungsjahre, kollossales Wachsen der Staatsbedürfnisse — ein zumeist günstiger. Allein dieses System Colberts, entsprungen aus den momentanen Bedürfnissen einer den Kinderschuhen entwachsenden Industrie, wurde unter seinen Nachfolgern in der 1. H. des 18. Jahrh. trotz der Mündigkeit der Industrie, ja ihrer Überlegenheit gegenüber dem Auslande in vielen Zweigen, beibehalten und zum System verknöchert. Dieser systematischen Ausbildung der Colbertschen Anschauungen im Sinne einer Lehre von der alleinigen Erzeugung neuer Werte durch die Industrie trat nun, schon vorbereitet durch Boisguilleberts Opposition gegen Colberts Mafsnahmen, das System der Physiokraten, namentlich Quesnays und Merciers de la Rivière, entgegen; und seit etwa 1760 machte sich der Kampf der Meinungen in der nationalen Wirtschaftspolitik selbst geltend. Statt der bisher feststehenden prohibitiven Politik setzte nach einem schon früheren Schwanken in den 60er Jahren das Ministerium Turget unter freilich besonders ungünstigen Nebenumständen im J. 1775 die Ausfuhrfreiheit für Getreide durch; indes nur für kurze Zeit bis zu seinem Falle und den Aufkommen von Necker und Calonne. Von da ab aber ergiebt sich ein fortwährender Wechsel der Systeme, der binnen kurzer Zeit, in etwa 15 Jahren, bis zur Lächerlichkeit führte und in dem Strudel der Revolution einmündet.

Dies ein kurzer Inhaltsumrifs der schönen und fleifsigen Arbeit, von der nur zu bedauern ist, dafs sie nach der ursprünglichen Absicht des Verfassers nicht bis tief in unser Jahrhundert herabgeführt werden konnte. So wie sie jetzt vorliegt, wird man sich das Fragmentarische an zwei Punkten, im Anfang und Schlufs der Darstellung, nicht verhehlen können. Wenn A. im Kap. 1 die städtische Regulierung des Getreidehandels vom 13.—18. Jahrhundert in einer Darstellung schildert, so werden sich hierfür trotz mancher sachlicher Bedenken gegen ein so summarisches Vorgehen doch formale Gründe namentlich aus der Geringfügigkeit der Quelle anführen lassen; indefs müfste dann doch eine solche Zusammenfassung durch die Gegenüberstellung der weiteren Ent-

wickelung zu den modernen Zuständen die Möglichkeit bieten, die seit dem 16. Jahrh. immer deutlicher werdenden Impulse zur Umgestaltung der mittelalterlichen exclusiv städtischen Kornhandelspolitik zu Worte kommen zu lassen. Aehnlich steht es am Ende der Arbeit. Weniger die Turgotschen, gewifs die Neckerschen Anschauungen führen über den von A. behandelten Zeitabschnitt zu sehr hinaus um aus dem Gegebenen ganz verständlich zu werden: die Darstellung des Deliriums der französischen Getreidehandelspolitik vor dem Beginn der Revolution verlangt fast gebieterisch eine Folie in der Klarlegung der weiteren Entwickelung. Dafs eine solche Weiterführung dem Verf. gewifs gelungen sein würde, beweisen die mittleren Partien des Buches. Was A. hier giebt, namentlich des Auseinandersetzens des Verhältnisses der Sullyschen zur Colbertschen Politik ist klar und anziehend und berichtigt veraltete Irrtümer, wie sie bei der gesonderten Betrachtung der Colbertschen und Sullyschen Epoche vielfach entstehen konnten. Und die Grundlage für die Beurteilung der Mafsnahmen Sullys wie Colberts wird durch den fast neuen und gut gelungenen Nachweis gebildet, dafs Frankreich sich seit dem Ende der Kriege des 15. Jahrh. aufserordentlich rasch durch Entwickelung der angesammelten und nur durch äussere Umstände zurückgehaltenen Kräfte zu einem der ersten ackerbauenden Staaten erhebt und als solcher im 16. Jahrh. eine besondere Wirtschaftsstellung im Westen Europas durch Getreideexport nach Italien, Spanien, England, Holland einnimmt. Lamprecht.

Maggiorino Ferraris, Sulla base principale della economia ferroviaria e sul servizio economico delle ferrorie. Torino 1880. pp. 204 2 Tav.

Die unter dem ebenbesagten Titel veröffentlichte, in Berlin verfasste Schrift bietet eine klar und kurz gefasste Darstellung der Ökonomik der Eisenbahnen als wirtschaftlicher Unternehmungen der Produktion von Transportleistungen; der Herr Verf. stützt sich, abgesehen von seiner eigenen Erfahrung, auf Publikationen und Gutachten bewährter Techniker und beachtet sorgfältig die gesamte Litteratur der Frage, zu welcher wohl die deutschen Arbeiten das der Zahl nach stärkste und der Qualität nach hervorragendsten Kontingent stellen.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile; der erste, S. 1—42, bringt in allgemeinen Zügen die Ökonomik des gesamten Eisenbahnwesens zur Darstellung; der Herr Verf. beschränkt sich hiebei ausschliefslich auf den privat-wirtschaftlichen Standpunkt des Unternehmers und läfst absichtlich den „zweiten Charakter der Eisenbahnen" als „servizio publico" vollständig aufser Acht. Mit dieser sofort näher anzuführenden Beschränkung des Themas müssen wir uns, wenn auch widerstrebend und nicht ohne viele weitere Wünsche, zufrieden geben, weil endlich jedem Autor die Wahl des zu behandelnden Gegenstandes freisteht und es dann darauf ankommt, in welcher Weise und mit welcher Rücksichtnahme auf die weiteren Gesichtspunkte das gewählte Thema dargestellt und behandelt erscheint; in dieser Beziehung ist dem H. Verf. ein Vorwurf nicht zu machen. Der zweite Teil, S. 42—101, befasst sich insbesondere mit Betrachtungen und Berechnungen über den wirtschaftlichen und wirtschaftlichsten Betrieb von Lokalbahnen unter Anwendung verschiedener Arten von Lokomotiven und Wägen, wie solche hie und da bereits eingeführt erscheinen.

Herr Ferraris eröffnet den ersten Teil mit einer gedrängten Wiedergabe des Inhaltes der von Ingénieur Saverio Agazzi 1879 veröffentlichten Abhandlung: Cenni sulla base principale dell' economia ferroviaria, in welcher für Eisenbahnen niederer Ordnung — im Gegensatz zu primären Bahnen — die verminderte Fahrgeschwindigkeit wärmstens befürwortet, die kleinere Spurweite entschieden abgelehnt wird. An dem wissenschaftlichen Kampfe um die wirtschaftlichste Einrichtung des Eisenbahnwesens, in welchem Agazzi den Rang eines Führers erlangt hat, will auch H. Ferraris als einfacher Streiter teilnehmen, denn die Frage ist für Italien, wo es so viele Linien herzustellen gilt und wo die bestehenden 8000 Kilometer Eisenbahnen im Durchschnitte nur einen Ertrag von 1,80 % des Anlagekapitals geben, von grundlegender Wichtigkeit. Nun besitzen freilich — setzt H. F. auseinander — die Eisenbahnen einen doppelten Charakter: den einer öffentlichen Anstalt (servizio publico) und den einer grofsen Transportunternehmung (grande industria dei transporti); daher soll die Ökonomik der Eisenbahnen diese beiden wichtigen Gesichtspunkte umfassen und den besten Modus suchen, um die Erfordernisse beider in Einklang zu bringen oder mit einem Worte das schwierige Problem der umfassenden Zusammenhänge zwischen Eisenbahnen und Volks- und Staatswirtschaft lösen. Die Ökonomik der Eisenbahnen könne jedoch nach Ansicht des H. Verf. in

einem engeren Sinne gefafst werden, demzufolge die Eisenbahnen blofs vom industriellen Standpunkte, als grofse Transportunternehmungen angesehen werden, wobei jedoch ihre Eigenschaft als öffentliche Anstalten und alle Folgerungen derselben zur Voraussetzung genommen werden könnten. Diese Auffassung akzeptiert H. F. für seine Untersuchungen; daher laufe die Frage nach der besten Ökonomik der Eisenbahnen auf die Frage jedes Unternehmers hinaus: auf welche Weise ist der höchste Reinertag, d. i. die gröfste Differenz zwischen Rohertrag und Produktions- d. i. Transportskosten zu erzielen. Mag auch die Voraussetzung, dafs der Staat wegen des öffentlichen Interesses einen beträchtlichen Teil des fixen Kapitals der Eisenbahnunternehmung beistellt, den Charakter der öffentlichen Anstalt hervorheben, so wird hierdurch der industrielle Charakter, die Eigenschaft der Bahnen als wirtschaftlicher Unternehmungen nicht aufgehoben: „die Eisenbahn wird zu einer von dem Volke subventionierten Industrie, und das bedeutet für den Unternehmer geringere Produktions- d. i. Transportkosten, welche für das Publikum als geringerer Preis oder Tarif zum Ausdruck kommen sollen.“ Dies der engbegrenzte Standpunkt bezw. Thema des H. Verf.

Sowie nun der von dem obersten Grundsatze der Wirtschaftlichkeit geleitete Unternehmer zunächst die Richtung und Trassierung der Bahn, sodann den Bau und schliefslich den Betrieb in Betracht ziehen und bestimmen wird, so gliedert auch der H. Verf. seine Erörterungen, indem er im Kap. III und IV die erstgenannten Umstände bespricht, im V. von dem Baue, im VI. und VII. von dem Betriebe handelt und mit einem VIII. Kapitel rekapitulierend den I. Teil abschliefst.

Die Ökonomik erheischt, dafs in jedem Lande jenes System von Eisenbahnen angenommen werde, welches nach den besonderen örtlichen und zeitlichen Umständen als das beste Mittel zum Zwecke befunden wird. Was zunächst die Anlage von Bahnen betrifft (Kap. III), so ist ein zweifaches ökonomisches Moment in Betracht zu ziehen: das „administrative“, welches die höchstmögliche Menge des Verkehrs (Rohprodukt) auf den projektierten Linien anzustreben gebietet, und das „technische“, welches die Erwägung der Kosten des Baues und des Betriebes d. i. der Produktionskosten verlangt. Hinsichtlich der Anlage der Bahn (des Projektes) ist zu unterscheiden zwischen Richtung und Trasse; bei der ersteren sind administrative Rücksichten mafsgebend, bei der zweiten technische; die Feststellung der Richtung ist eine Frage der Topographie. Die verschiedenen Eisenbahnsysteme teilen sich in zwei Klassen: das intensive und extensive System; ein Bahnnetz hat intensiven Charakter, wenn es sich nach Art der Flüsse von primären Mittelpunkten aus vielfach verzweigt (reiche und dichtbevölkerte Länder); je mehr sich eine Bahnlinie zwischen zwei gegebenen Endpunkten deren gerader Verbindungslinie anschliefst, desto höher steht sie auf der Stufenleiter der Intensität; was den Bau betrifft, charakterisiert sich das intensive System durch die Anwendung eines grofsen fixen Kapitals „mit künftiger Ersparung von Handarbeit“ (Breite und Solidität des Bahnkörpers; Vermeidung starker Gefälle und starker Krümmungen; grofse Erdarbeiten, Tunnel, Viadukte; Ersatz des Eisens durch Stahl resp. des Holzes durch Eisen bei dem Oberbau und Hochbau, beim rollenden Materiale u. dgl.).

Wirtschaftlich sind für jeden Staat jene Eisenbahnen, welche am besten der ökonomischen Entwickelung (intensiv oder extensiv) des Landes entsprechen, welchem sie zu dienen haben; daraus ergeben sich die zwei Hauptgrundsätze Webers (i due grandiosi concetti del von Weber): der Grundsatz der Individuation der Eisenbahnen nach den Verhältnissen des Ortes und der Zeit und der Grundsatz der Perfektibilität der Eisenbahnen d. i. der fortschreitenden Verbesserung derselben nach Mafsgabe des Fortschrittes des Reichthums und der Bedürfnisse in den betreffenden Ländern. Allein nicht nur von Staat zu Staat mufs die Individuation der Bahnen erfolgen, sondern sie mufs auch innerhalb der Grenzen eines jeden Staates durchgeführt werden u. z. nach Mafsgabe der politischen oder ökonomischen Bedeutung einzelner Mittelpunkte oder einzelner Gegenden. So gelangt man zur Klassifikation der Eisenbahnen, und H. Ferraris hält die von Wagner und Sax angenommene für die entsprechendste, nach welcher die Eisenbahnen eines jeden Staates mit intensivem System einzuteilen sind 1. in primäre, 2. secundäre und 3. lokale Linien (Haupt-, Neben-, Lokalbahnen); je nach ihrer wirtschaftlichen, geographischen oder strategischen Bedeutung wird in dem General-Eisenbahnplane jede Linie in die eine oder andere Klasse eingereiht (administratives Moment) und nach dieser ihrer Klassenstellung hat sich sodann ihr technischer Charakter (Richtung, Trasse, Bau, Betrieb) zu richten. Nach welchen Kennzeichen die Klassifizierung in der Wirklichkeit

zu erfolgen hat, beschreibt H. Verf. mit den Worten Sax' (der weitere und der engere Kreis der Anziehungskraft, den die Bahn von jedem gegebenen Punkte auf Güter und Personen ausübt; die Kraft selbst im geraden Verhältnisse zum Werte, im verkehrten Verhältnisse zur Entfernung und zum Gewichte des Gutes; primäre Linien sind sodann jene, welche notwendig sind, damit kein Teil des Staatsgebietes aufserhalb des weiteren Kreises der Anziehungskraft sich befinde; die sekundären Linien versetzen Gebiete der weiteren Anziehungssphäre der primären Linien in den engeren Kreis; lokale Linien erleichtern lediglich den Transport in dem engeren Kreise der primären oder sekundären Linie, deren Abzweigungen sie bilden).

Kap. IV berichtet in Kürze über das Vorkommen und die Einführung der ebenbesagten Systeme in Grofsbritannien, Frankreich, Deutschland, Ungarn und Italien. Im V. Kapitel wird die Ökonomik des Baues besprochen und insbesondere die Gefälle, die Krümmungen, die Breite und die anderweitige Verwendung des Bahnkörpers (als gewöhnlicher Fahrstrafsen) in Betracht gezogen. Für die Einführung der normalen Spurweite nicht allein bei primären und sekundären Linien, sondern selbst für Lokalbahnen tritt H. Ferraris polemisierend und gestützt auf die Ansichten Lamperticos, Webers, Freycinets u. A. mit besonderer Wärme ein; und es sind in der That gewichtige wirtschaftliche Gründe, welche die Ansicht des H. Verf. stützen, darunter insbesondere das auch ökonomisch höchst wichtige Prinzip der Kontinuität des Transportes, die gröfsere Kostenersparung bei Bahnerhaltung und Betrieb von normalspurigen Bahnen (Weber) und die Möglichkeit des künftigen Aufsteigens jeder normalspurigen Linie in eine höhere Klasse (Freycinet). Nur in jenen Fällen, wo durch Umstände, welche mit der Spurweite nichts gemein haben, die Kontinuität der Bahn durchaus unterbrochen ist, mögen schmalspurige Bahnen zulässig sein (Inseln). Die Benutzung gewöhnlicher Fahrstrafsen als Bahnkörper schliefst H. Ferraris für primäre Bahnen ganz aus und würde sie auch für Sekundärbahnen nur in anomalen Fällen für Teilstrecken zulassen; bei Lokalbahnen dürfte sie dagegen in ausgedehnterer Weise Platz greifen, jedoch auch nur im verkehrten Verhältnisse zur Wichtigkeit der Linie. — Ist eine Linie einmal erbaut, so lösen sich die Baukosten in eine nahezu konstante und von der Gröfse des Verkehrs unabhängige Quantität auf, während die Betriebskosten, und zwar sowohl ihr konstanter als ihr veränderlicher Teil, im geraden Verhältnisse zur Grösse des Verkehres stehen. Je gröfser dieser ist, desto mehr sind die Betriebskosten für die Transportseinheit herabzusetzen; während sohin bei primären Linien die Ökonomik des Betriebes die Ökonomik des Baues überragen solle: tritt bei sekundären, noch mehr aber bei lokalen Linien das umgekehrte Verhältnis ein.

Was nun die Ökonomik des Betriebes, welche im VI. und VII. Kapitel besprochen wird, belangt, so ist auch hier ein administratives und ein technisches Moment zu unterscheiden: das erstere gebietet dem Unternehmer auf die gröfstmögliche Vermehrung des Verkehres hinzuarbeiten, denn durch dieselbe vermindern sich die Betriebskosten für die Transporteinheit; die Gesamtheit des Verkehrs stellt den Rohertrag vor und die Mittel ihn zu heben, liegen in der Verbesserung der Qualität und in der Herabsetzung des Preises des Produktes, der Transportleistung. Der H. Verf. untersucht nunmehr die Transportleistung, ihre verschiedenen Arten und ihre Qualität, welche das Ergebnis jenes Komplexes von Umständen ist, welche die Engländer mit dem Worte accommodation zu bezeichnen pflegen, d. i. der Schnelligkeit und Anzahl der Züge, der Bequemlichkeit der Fahrpläne und des rollenden Materials, der Ordnung und Sicherheit des Dienstes u. s. f. Es werden sohin die verschiedenen Rücksichten besprochen, welche der Personen- and Güterverkehr, der internationale und nationale, sodann der regionale und lokale Verkehr erheischt, und zwar durchwegs unter Zugrundelegung des Grundsatzes, dafs nicht der Verkehr dem Betriebe, sondern der Betrieb dem Verkehre sich anzupassen hat. Die dritten Klassen bei den internationalen Zügen und die ungeminderte Fahrgeschwindigkeit bei internationalen, ja selbst bei regionalen Zügen werden aus ökonomischen Gründen gegen mannigfache Angriffe noch besonders in Schutz genommen. — Wie nun das VI. Kap. die Vermehrung des Rohertrages (Hebung des Verkehres), im Auge hat, wendet sich das VII. Kap. der Minderung der Produktionskosten, d. i. der Betriebskosten, als dem zweiten den Reinertrag mitbestimmenden Umstande zu. Fahrgeschwindigkeit und Belastung sind hier die entscheidenden Momente. Geschwindigkeit ist Zeit und Zeit ist Geld für das Publikum; Fahrgeschwindigkeit bedeutet sohin Vermehrung des Verkehrs, d. i. des Gewinnes für den Unternehmer; Fahrgeschwindigkeit ist sohin durchwegs nutzbringende Arbeit. Dagegen scheidet sich die

Belastung in zwei Teile: Nutzgewicht (Nutzlast, peso utile) und totes Gewicht (tote Last, Tara, peso morto o resistenza passiva), zahlendes und nichtzahlendes Gewicht — und wer wirtschaftlichen Bahnbetrieb haben will, beginne mit der Minderung des toten Gewichtes, der passiven Last.

Das VIII. Kapitel fafst die Ergebnisse der vorangestellten Untersuchungen in wenigen allgemeinen Sätzen zusammen.

Im zweiten Teile befafst sich der H. Verf. mit eingehenden Untersuchungen der Ökonomik des Betriebes von Sekundär- und besonders Lokalbahnen, indem er einzelne Betriebseinrichtungen, welche dermalen bereits in Belgien, Deutschland und Österreich bestehen, einer umfassenden Prüfung unterzieht; so wird mit nicht geringer technischer Kenntnis der Belpairesche automotorische oder Dampfwaggon (S. 43—57), das Krausssche System (Berlin-Grünau S. 57—62), das Weissenbornsche System (Berliner Ringbahn S. 62—67), dann das Elbelsche System (derzeit Trautenau-Freiheit S. 67—78) ausführlich besprochen. Auf Grund des in reicher Fülle zusammengetragenen Materials wird abschliefsend die Anwendbarkeit und die Vorteile dieser sg. ökonomischen Systeme für Lokalbahnen erörtert.

Wir können die ebenbesprochene Schrift des H. Ferraris auf das beste empfehlen; die klare, schlichte Ausdrucksweise macht sie leicht verständlich, die technischen Erfahrungen und die nationalökonomischen Kenntnisse des H. Verf. machen sie tüchtig und vertrauenswürdig; doch seien bei diesem Lobe die eingangs hinsichtlich der engen Begrenzung des Themas zum Ausdruck gebrachten Bedenken nicht vergessen. Die Schrift wird besonders jenen willkommen sein, welche sich über den schwierigen und komplizierten Gegenstand, der eben die Ökonomik des Eisenbahnwesens ist, kurze und gute Belehrung verschaffen wollen. Manches Detail, dessen der I. Teil entbehrt (insbesondere die Tariffrage mit ihren vielen Einzelnheiten und Streitpunkten) dürfte man vielleicht nicht vermissen, da es sich ja nur um eine skizzierende Darstellung der allgemeinen Grundsätze handelt und da der II. Teil diesfalls zum Teile entschädigt und die Vertrautheit des H. Verf. mit dem Gegenstande bewährt.

Prag. Josef Kaizl.

*Rosenthal, E., Beiträge zur deutschen Strafrechtsgeschichte. 1. u. 2. Heft.

*— Rechtsgeschichte der Städte Landshut u. Straubing. Würzburg (Stubers Verlagsbuchh.) 7 M.

Matthäi, F., die wirtschaftlichen Hilfsquellen Rufslands. Lief. 9 u. 10. Dresden (Baensch). à 1 M.

Clément-Janin, Les imprimeurs et les libraires dans la Côte-d'Or. 2e édition. Dijon, impr. Darantière, 1883. 8. VII-289 pag. 7 fr. 50 c.

Exposé de la situation du royaume (Belge) de 1861 à 1875, publié par les soins de la Commission centrale de statistique. Volume II. Bruxelles, imprim de Th. Lesigne, 1883. gr. in — 8

Pereira, R. S., Les États-unis de Colombie, précis d'histoire et de géographie physique, politique et commerciale. Par., Marpon & Flammarion, 1883. 8. VIII-315 pp. et 11 cartes.

Rey, E., Les colonies franques de Syrie aux XIIe et XIIIe siècles (Population; Association; Commerce; Industrie; Agriculture; Finances publiques etc.) Par., A. Picard, 1883. 8. 8 fr.

Preble, G. H., A chronological History of the origin and development of Steam Navigation from 1543 to 1882. Philad., L. R. Hamersly & Co, 1883. 8. 484 pp. cloth. $ 3,50.

Rowell, G. P., American Newspaper Directory: containing accurate lists of all the newspapers and periodicals published in the United States, territories, and Canada; with a description of the towns and cities in which they are published. 15th annual edition. New-York, G. P. Rowell & Co, 1883. 8. 1124 pp. cloth. $. 5.

Verslag van den toestand der gemeente Rotterdam, over het jaar 1882. Rotterdam, van Waesberge & Zoon, 1883. 8. c. 480 pp. mit graph. Tableau in imp.-Fol.

Memoria presentada al Congreso de la república Argentina por el Ministro del inter. B. de Irigoyen correspondiente al año de 1881. Buenos Aires 1882. Imp. in-8. LXIII-149 pp.

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Stern, die unbeschränkte Volksvermehrung oder sind viele Kinder ein Segen? Stuttgart (Scheible). 1 M.

Cahen, A., Les juifs dans les colonies françaises au XVIII^e siècle. Par., Durlacher, 1883. 8. 75 pag. (Extrait de la Revue des études juives, tome 4 et 5.)

Jadart, H., La population de Reims et de son arrondissement. Relevé des recensements contemporains avec recherches historiques sur les feux et habitants de chaque localité à diverses époques depuis le moyen âge. Reims, Renart, 1883. 8. VIII-136 pag.

Nagle, J. T., Suicides in New York City: during the eleven years ending December 31, 1880, showing the sex, age, color, nativity, means used for self-destruction, and the proportion of Suicides to the Population New York City from the years 1804 to 1880, inclusive. (Read before the American Public Health Association, at Savannah, Nov. 30, 1881.) Cambridge, printed at the Riverside Press, 1882. 8.

Informe de la Comisaria general de inmigracion, correspondiente al año 1881. Buenos Aires 1882. 8. 80 pp.

### 4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bureau der politischen Gesellschaftsblätter. Forstwirthschaft, die deutsche. Berlin (Pohl). 1 Mk.

Wallbaum, Th. Das Verfahren der Theilungs- u. Verkoppelungssachen, die Gesetze etc. in der Prov. Hannover. Hannover (Helwing). 3 M.

Die Deutsche Forstwirthschaft. Separatabdruck aus den polit. Gesellschaftsblättern. Berlin (R. Pohl). 1 M. 25 Pf.

Weschwitz, F. W., praktische Erfahrungen im Bereiche des Kultur u. Forstwesens. Dresden (Höckner) 1 M. 50 Pf.

Toldt, C., zur Waldfrage in den österr. Alpengebieten. Prag (Dominicus). 16 Kr.

Seckendorff, A. Frh. v., über die wirtschaftliche Bedeutung der Wildbachverbauung und Aufforstung der Gebirge. Vortrag. Wien (Frick) 80 Pf.

Kaiser, Otto, k. preufs. Forstmeister, Beiträge zur Pflege der Bodenwirtschaft mit besonderer Rücksicht auf die Wasserstandsfrage. Berlin (Springer). 4 M.

Schlieckmann, G., Handbuch der Forstverwaltung. I. H. Die Behörden und Beamten. Berlin (Grothe). 6 M.

Karte über die Produktion, Konsumtion und Zirkulation der mineralischen Brennstoffe in Preufsen während d. J. 1881, herausgeg. im k. preufs. Minist. der öffentl. Arbeiten. Berlin (Schropp). 6 M

Cormouls-Houlés, G., Essais de reboisements dans la Montagne-noire. Mémoire. Mazamet, imprim. Carayol, 1883. 8. 24 pag.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie. Résumé des travaux statistiques de l'administration des mines. Année 1880. Paris, impr. nation., 1882. 4. 91 pag. et 200 pag. tableaux et 2 cartes. (Publication du Ministère des travaux publics).

de Thiac, E., Président de la Société d'agriculture etc. de la Charente). Discours concernant la sylviculture. Angoulême, impr. Chasseignac & C^e, 1883. 8. 12 pag.

Report of the Commissioner of Agriculture for the years 1881 and 1882. Washington, Government printing Office, 1882. 8. 704 pp. With 4 plates, 3 graphical charts and 6 statist. diagrams.

Sea Fishing, Trade Committee. Report of a Committee appointed under a minute of the Board of Trade, to inquire into and report whether any and what Legislation is desirable with a view to placing the relations between the owners, masters, and crews of Fishing Vessels on a more satisfactory basis. London 1883. Folio (Paper by command, blue book.) XXI-237 pp.

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume VII, fasc. 2: Monografie allegate alla relazione sulla terza circoscrizione (Provincie di Avellino, Benevento, Caserta, Napoli e Salerno.) Roma 1882. 4. (pag. 224—420.) — Volume VIII, tomo I., fasc. 1—2: Relazione del

Commissario F. Meardi sulla VII[a] circoscrizione (Provincie di Cuneo, Torino, Alessandria, Novara, Piacenza ecc.) fasc. 1: Condizioni della economia agraria e della proprietà; fasc. 2: Condizioni dei contadini — voti e conclusioni. Roma 1883. 4. 1068 pp.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Trotha, H. Herr Reichstagsabgeordneter Barth über die deutsche Textilindustsie. Berlin (Burmestr). 50 Pf.

Precht: die Salzindustrie von Stassfurt u. Umgegend. Staßfurt (Försters Buchh.) 1 Mrk. 20 Pf.

Hoppe, O.: die Bergwerke, Aufbereitungs-Anstalten u. Hütten, sowie die technisch wissenschaftl. Anstalten, Wohlfahrtseinrichtungen etc. im Ober- u. Unterharz. Clausthal (Grosse'sche Buchh.) 5. 50.

Jahresbericht der bayr. Fabrikinspektoren für das Jahr 1882. München. (Ackermann). 2 M. 40.

Schweiger-Lerchenfeld, A. v., das eiserne Jahrhundert. Wien (Hartleben). 1. Lieferung.

l'Année scientifique et industrielle ou exposé annuel des travaux scientifiques des inventions et des principales applications de la science à l'industrie et aux arts etc. XXVI. Année (1882.) Paris, Hachette & C[e], 1883. 8. 580 pag. av. frontispice.

Loiret, S., Question des sucres, l'impôt unique et la sucrerie française. Nantes, impr. Forest & Grimaud, 1883. 8. 16 pag.

Philipon, E., Étude sur la propriété des dessins industriels, pour servir à l'histoire de la fabrique lyonnaise. Lyon, Méra, 1883. 8. 101 pag.

Gas and Water Companies Directory. Gas Works Statistics, and Water Works Statistics, 1883. Edited by Ch. W. Hastings. London, J. Smith, 1883. 8. 10/. —.

### 6. Handel und Verkehr.

Steinert, Normen zur Benutzung bei Aufstellung von Fabrik-Ordnungen. Hamburg (Friedrichsen). 1 Mk.

Fogowitz: J.: moderne Eisenbahnpolitik; ein Beitrag zur Verkehrsfrage. Wien (Spielhagen u. Schurich). 2 M.

Die Zolltarife des In- und Auslandes. Nach den amtlich publizierten Gesetzen. Berlin (Mittler & Sohn). 24 M.

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen für das Etatsjahr 1881. Berlin (Nauck). 12 M. 50 Pf.

Chambre de commerce de Paris. Avis exprimés sur les principales questions soumises à son examen pendant les années 1881 et 1882. Par., impr. Motteroz, 1883. 8. XVI-404 pag.

Du Mesnil-Marigny, L'économie politique devenue science exacte, ou les libre-échangistes et les protectionnistes conciliés. 4[e] édition; revue et annotée. Par., Plon & C[e], 1883. 8. XII-407 pag.

Féraud-Giraud, L. J. D., Code des transports de marchandises et de voyageurs par chemins de fer, ou manuel pratique de législation, d'administration, de doctrine et de jurisprudence concernant les transports par les voies ferrées. 3 volumes (I et II: transports de marchandises; III: transports de voyageurs.) Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 430, 323 et 388 pag. 12 fr.

Lucas, F., Les chemins de fer de l'Italie, leur histoire, leur exploitation et leurs tarifs. Ouvrage publié par ordre de M. le ministre des travaux publics. Par., impr. nation. 1883. 8. 194 pag.

Malo, A., La sécurité dans les chemins de fer. 2[e] édition. Lyon, impr. Bellon, 1883. 12. XI-321 pag.

Pigeonneau, H., (Vice-président de la Société de géographie commerciale.) L'avenir commercial de la France en Afrique. Paris, V[e] Belin & fils, 1883. 8. 16 pages.

Railway Accidents. Returns for 1882, and Inspectors' reports. London 1883. Folio. (Parliam. paper.) 7|2.

Simmonds, Ph., The Commercial Products of the Sea: New and cheaper edition. London, Griffith and Farran, 1883. 8. 468 pp. with 32 illustrations.

Villiers, C. P., Free Trade Speeches; with a political memoir; edit. by a member of the Cobden Club. 2 vols. London, Paul, 1883. 8. 860 pp. 25|. —

Cerón, S., Estudio sobre los materiales y efectos usados en la marina. Cadix, Jordan, 1883. 4. 60 r.

Lahaye, E., De l'unification des tarifs de chemins de fer, leur égalité pour tous. Par., Dentu, 1883. 8. 40 pag. 1 fr. —

Lavollée, C., Les chemins de fer et le budget. Par., impr. Quantin, 1883. 8. 32 pag.

Réforme, la, des tarifs de chemins de fer. Les propositions des compagnies de Lyon et de l'Est. Par., impr. Kugelmann, 1883. 8. 86 pag.

Situation des réseaux téléphoniques, publiée par la Compagnie internationale des téléphones. Par., P. Dupont, 1883. 4-obl. 53 pag.

Annual statement of the Navigation and Shipping of the United Kingdom from the year 1882. London, 1883. 4. (Paper by command. Blue book). 276 pp. 3|. —

Bradshaw's Railway Manual, Shareholder's Guide and Directory, 1883. London, W. J. Adams, 1883. 8. 12|. —

Farrer, T. H., The State in its relation to Trade. London, Macmillan, 1883. 8. 190 pp. 3|6.

Sullivan, E., Free Trade Bubbles. London, Stanford, 1883. 8. 216 pp. 1|. —

Marina mercantile. Inchiesta parlamentare sulla — (1881—1882). Volume VII: Relazione della Commissione d'inchiesta, per P. Boselli. Roma, Botta, 1883. 4. XXII—523 pp.

Wetten, decreten, besluiten en tractaten op den waterstaat en de spoorwegen in Nederland. Met aanteekeningen van J. F. Boogaard. 18e vervolg (1881); bijlagen en nadere aanteekeningen op wetten enz., 1669—1880. 's Gravenhage, M. Nijhoff, 1883. 8. IV—346 bl. fl 4,75

### 7. Finanzwesen.

v. Pacher, Gustav, Mitglied des österr. Abgeordnetenhauses, die chronische Finanznot in Oesterreich. Zürich, Verlagsmagazin, 1883. 83 SS. und 4 Tabellen.

Eine gewandt geschriebene und energisch durchgeführte Apologie der deutschliberalen Verfassungspartei, insbesondere in ihrem Verhalten anläfslich der Okkupation von Bosnien-Herzegowina. Bekanntlich hat die Bekämpfung der Okkupationspolitik zur Abdankung der früheren liberalen Majorität des Abgeordnetenhauses geführt, und unser Autor, selbst ein hervorragendes Mitglied dieser Partei, der er auch wiederholt als Publizist zu dienen verstanden, sucht nun die Vorwürfe zu entkräften, die man aus diesem Anlasse wider die Liberalen gerichtet hat. Die Verfassungspartei habe sich eben nicht dazu hergeben können, bei einem jährlichen Defizit im Staatshaushalt von rund 25 Millionen Gulden auch noch das bosnische Abenteuer mitzumachen und so die Zerrüttung der Finanzen fast unheilbar zu gestalten. In der That ist das Defizit während der Periode 1878—1880 auf jährlich über 53 Millionen Gulden gestiegen. An der Arbeit von Pacher finden wir besonders dankenswert die durchsichtige Behandlung des österreichischen Budgets, welches in seinen Aufstellungen nicht nur dem Laien ungemein compliziert erscheint; auch sonst bringt unser Autor sehr wertvolle Details bei, insbesondere über die Konzession von garantierten Eisenbahnen seitens konservativer Regierungen in Österreich. Dr. Emanuel Sax.

Kritische Blicke auf die Finanzpolitik des deutschen Reichskanzlers. Von einem Unparteiischen. Preis 60 Pf. Leipzig 1883. Verlag von Franz Duncker. 8. SS. 38.

Einzelnen Ausführungen des Verfassers kann man wohl beistimmen, im ganzen aber fehlen demselben die notwendigen, namentlich theoretischen Kenntnisse, um etwas wirklich Brauchbares zu leisten. Dafs die Steuerlast beständig zunimmt und die Regierung demgemäfs nach neuen Einnahmequellen zu suchen gezwungen wird, ist eine Erscheinung, die man nicht nur im deutschen Reich, sondern in allen Kulturländern, in England so gut wie in Frankreich, in Oesterreich-Ungarn wie in Italien u. a. beobachten kann. Dieser ständig wechselnde Staatbedarf wird demnach doch wohl auf etwas Anderes,

als auf blofse Fehler der Regierung zurückzuführen sein. Was Verf. für die direkten Steuern (namentlich Beibehaltung der untersten Stufen der Klassensteuer) und gegen die indirekten Steuern im allgemeinen sagt, ist nicht neu und völlig wertlos. ⅛ der ganzen Schrift ist mit dem Nachweis angefüllt, dafs die oberen Militärstellen mehr von adlichen als von bürgerlichen Offizieren besetzt sind. Wie weit dies gerade mit der Finanzpolitik des deutschen Reichskanzlers zusammenhängt, vermag wohl nur der Unparteiische selbst zu sagen.

St. zu Putlitz.

Albert S. Bolles, Finiancial History of the United States. New-York. 1883.

Der vorliegende über 600 Seiten starke Band ist der zweite eines dreibändigen Werkes dessen erster Band schon vor zwei Jahren erschienen ist und dessen dritter im Laufe des nächsten Jahres noch erscheinen wird. Er ist von dem Professor des Handelsrechts und der Handelspraxis an der Wharton School of Finance and Economy zu Philadelphia geschrieben, und behandelt die Periode von 1787—1860.

Das Buch zerfällt in drei grosse Abteilungen deren die erste den Zeitraum von 1789—1812, die zweite, den von 1812—1815, und die dritte den von 1816—1860 behandeln. In der ersten Abteilung werden die Organisation der Schatzkammer durch Alexander Hamilton, die öffentliche Buchführung, die Fundierung der aus dem Unabhängigkeitskriege herstammenden Staatschulden, das Accisesystem, die Zölle, das Münzwesen, die erste Nationalbank, und die öffentlichen Ausgaben beschrieben. Die zweite Abteilung behandelt die Finanzpolitik während des Krieges mit Grofsbritannien 1812—1815, nebenbei auch den Einflufs des Krieges auf die Fabrikindustrie. Die dritte Abteilung enthält eine Geschichte der zweiten Nationalbank, des Zollwesens, des Münzwesens, der öffentlichen Ausgaben und der öffentlichen Buchführung von 1816—1860.

Das vorliegende Werk ist das erste umfassende von einem Amerikaner geschriebene Werk über amerikanische Finanzen, das bis jetzt erschienen ist. Mr. Bolles hatte (bei der Bearbeitung des ersten Bandes, welcher die Periode von 1776—1789 behandelt) Zutritt zu einigen Urquellen, welche anderen gar nicht zugänglich waren. Der Verfasser zeigt sehr deutlich, dafs er Schutzzöllnerischen Ansichten huldigt.

Charakteristisch ist es für die amerikanische Finanzpolitik, dafs man die öffentlichen Schulden so bald wie möglich hat bezahlen wollen. Kaum war es Alexander Hamilton gelungen die Staatsschulden zu fundieren, so sah er sich um nach Mitteln sie zu bezahlen. Seine Nachfolger zum Schlusse des Krieges von 1812 und des Bürgerkrieges von 1860 folgten seinem Beispiele. Charakteristisch ist es ferner für diese Politik, dafs die Finanzminister immer den Beistand der Schutzzöllner gehabt haben. Denn die letzteren erkannten wohl, dafs wegen des allgemeinen Widerwillens gegen das Accisesystem das einzige Mittel zur Herbeischaffung des nötigen Geldes die Zölle sein würde, und sie glaubten mit Recht, dafs sie immer Macht genug haben würden um die Konjunktur für ihre Zwecke auszubeuten. Je schneller aber die Tilgung der Schulden vor sich ging, je mehr bemühten sich die Schutzzöllner in erster Linie alle Steuern aufser den Zölle abzuschaffen und in zweiter Linie alle reinen Finanzzölle aufzuheben, um in dieser Weise die eigentlichen Schutzzölle so lange beizubehalten, wie es irgend wie möglich war. Seit 1867 z. B. ist es den Schutzzöllnern gelungen fast alle Accisen aufzuheben, die reinen Finanzzölle zu vermindern und zu erniedrigen, und die Schutzzölle sogar zu erhöhen. Denn die letzte Revision des Tarifs ist von Schutzzöllnern vorgenommen und im schutzzöllnerischen Sinne durchgeführt, und da die Einkommensquellen noch zu ergiebig sind, setzten sie Gesetze durch, wonach mehr als 500 000 000 Dollars bewilligt werden um Invalidenpensionen zu gewähren. Der gröfste Teil dieser Summe wird rein weggeworfen an Leute, die gar kein Recht daran haben. Und das thun die Schutzzöllner um zu verhindern, dafs ein grofser Schatz sich in der Schatzkammer aufsammelt, da das Volk einen solchen Zustand nie duldet, und wo er eintritt, darauf besteht, dafs die Zölle erniedrigt werden. Auf diese Weise erklären sich die ungeheuren Geldbewilligungen in den letzten Jahren zu allen möglichen Zwecken. Ein ähnlicher Zustand zeigte sich vor 50 Jahren, wo die aus dem Kriege von 1812 herstammenden Staatsschulden getilgt wurden. Am 1. Januar 1836 befand sich in der Schatzkammer ein Überschufs von 10½ Millionen Dollars. Die letzten Staatsschulden waren schon getilgt worden. Es gab keine Accisen, es gab keine direkten Steuern. Die Zölle wurden nach dem Kompromifsgesetz von 1833 allmählich herabgesetzt. Aber das Geld flofs immer reichlicher in die Staatskasse ein. Ein Gesetz wurde endlich erlassen, wonach mehr als 37 Millionen Dollars den verschiedenen Staaten von der National-

regierung geliehen! d. h. geschenkt wurde, und doch verlangten die Schutzzöllner höhere Zölle.

Das Buch von Mr. Bolles füllt eine in der amerikanischen Litteratur tief empfundene Lücke aus. Es ist mit einem sehr guten Sachregister versehen. Es beschäftigt sich ausschliefslich mit der Finanzgeschichte der Unionsregierung und widmet, wie selbstverständlich, seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dem Zoll-, Bank-, und Acciseswesen, es giebt auch eine gute Beschreibung des Geldbewilligungsrechts und der Geldbewilligungen der Regierungen, es behandelt ferner das Etatswesen, obgleich nur in knapper Weise.

E. J. James.

Hock, J., Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern nach dem dermaligen Stande der Reichs- und Landesgesetze bearb. Hrsg. als 3. Aufl. des gleichnamigen Handbuches von K. Stockar v. Neuforn. 7.—10. Lfg. Bamberg 1883.

Berckhoff, J., Tabellen über Reichs- und preufs. Stempel- resp. Erbschaftssteuern. 5. Aufl. Altona 1881. 8°. 21 SS. (1 M.)

Blicke, kritische, auf die Finanzpolitik des deutschen Reichskanzlers v. einem Unparteiischen. 8°. 38 SS. Dessau 1883. (— 60 Pf.)

Bosse, H. A. v., über Gemeindebesteuerung. Vortrag. Bes. Abdr. aus den „Mitteilungen der ökonom. Gesellschaft im Königreich Sachsen". 8°. 11 SS. Dresden 1883. (— 30 Pf.)

Wilbrandt, C., die Regelung der Zuckerbesteuerung auf statist. Grundlagen. Ein Versuch zur Klarstellung. 8°. 23 SS. Wismar 1883. (50 Pf.)

Witte-Rostock, die Reform der Zuckersteuer. Ein Beitrag zur Lösung dieser Frage. 4°. 43 SS. mit 1 Tab. Rostock 1883. (1 M. 20 Pf.)

Zur Reform der preufsischen Klassen- und Einkommensteuer. 8°. 71 SS. Berlin 1883. (1 M. 25.)

Was bringen uns die neuen Steuervorlagen des Ministeriums Taaffe? 8°. 40 SS. (Heft 6 der „Stimmen aus Oesterreich"). Wien 1883. (— 20 Pf.)

Hennion, S., Réformes fiscales en Turquie; fonds ottomans, leur hausse certaine. Par., impr. de La Saigne, 1883. 18. 32 pag.

Roy, Maur., De l'amortissement des dettes de l'État, son origine et son histoire en France jusqu'en 1790. Par., impr. nation., 1883. 8. 128 pag.

Tialans, Manuel des droits de timbre; ouvrage basé sur la jurisprudence judiciaire et administrative. 2e édition. Bruxelles, G. Larcier, 1883. 8. 382 pag. 5 fr.

Sickenga, F. N., Geschiedenis der nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810. I. Deel. Utrecht, Beijers, 1883. 8. 3 fl. 30 c.

de Waal, E., Onze indische financien. Nieuwe reeks aanteekeningen V. 1 deel. Haag, Nijhoff, 1883. 8. 3 fl. 25 c.

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de M. L. Say par MM. L. Foyot et A. Lanjalley. Avec la collaboration des écrivains les plus compétents et des principaux fonctionnaires des administrations publ. Paris, Berger-Levrault & Ce, 1883. Imp. in-8. Fascicule 1.

Du Petit-Thouars, G., Nos finances, notes et extraits. Par., Chaix, 1883. 8. 58 pag.

Nicolas, Ch., Les budgets de la France depuis le commencement du XIXe siècle. Par., Berger-Levrault & Ce, 1883. 4. 30 fr.

Raffalovich, A., Les finances de la Russie depuis la dernière guerre d'Orient (1876—1883.) Paris, Guillaumin & Ce, 1883. 8. 56 pag.

Say, L., Les finances de la France; une année de discussion, du 15 décembre 1881 au 20 décembre 1882. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. XII-424 pag. 5 fr.

Vialetta, P., Étude sur les réformes à apporter au mode d'assiette des impôts arabes, développement des idées émises pages 40 et 41 de la brochure publiée en 1879. Saint-Lô, impr. Jacqueline fils, 1883. 8. 23 pag.

Vuitry, A., Études sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789. Nouvelle série. 2 vols. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 20 fr.

East-India. Financial statement (for 1882). London 1883. Folio. (Parl. paper). 1|3.

Ecroyd, W. F., Speech on the Customs and Inland Revenue Bill. London, P. S. King, 1883. 8. With tables. — 2 d.

Local Loans, the, of England and Wales. London, Knight, 1883. 8. 21|. —

### 8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Gareis, C., Die Klagbarkeit der Differenzgeschäfte. Berlin 1882. 8°. III u. 39 SS. (1 M.)

Beigel, R., Katechismus d. Wechsellehre u. des Wechselrechts zum Gebrauche an Handelsschulen, zum Selbstunterricht u. als Nachschlagebuch f. prakt. Kaufleute. 8°. VII u. 262 SS. Karlsruhe 1883. (2 M. 60 Pf.).

Clement, F., Zur Reform des landwirtschaftl. Kredits u. seiner Institute. Beitrag u. Kritik. 8°. 53 SS. Berlin 1883. (— 75 Pf.).

Einführung, die, von Postsparkassen nach dem Gesetz vom 28. Mai 1882 u. der Durchführungsverordnung d. Handelsministeriums vom 10. Oktober 1882, nebst den Grundsätzen für d. Organisation des k. k. Postsparkassenamtes etc. Mit e. ausf., alphabet. u. nach Schlagwörtern abgefafsten Materien-Register. 8°. 64 SS. Prag 1882. (— 80 Pf.).

Zur Arbeiterversicherung. Geschichte u. Wirken des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker. 1866—1882. Hrg. v. Vorstande des Vereins. 2. ergänzte Aufl. 8°. 52 SS. Leipzig u. Stuttgart 1883. (1 M.).

Jonas, B. Zur Reform des Hypothekar-Kreditwesens in Ungarn. Wien (Pertes). 80 Pf.

Steinbach, Dr., die Stellung der Versicherung im Privatrechte. Wien (Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- u. Univ.-Buchhandlg.) 1 M.

Strahler, das öffentliche Gesundheitswesen d. Reg.-Bez. Bromberg. 1873—1882 Verwaltungsbericht. Bromberg. (Mittler). 2 M.

Laveleye, E. de, das Wesen des Geldes, übers. von Bar. 2. Aufl. Berlin (Walther u. Apolant). 50 Pf.

Schriften des Vereins für internationale Doppelwährung. H. 10. Berlin (Walther u. Apolant) 75 Pf.

Die Beschränkung der Bevölkerungszunahme oder das Zweikindersystem vom sozialen und ethischen Gesichtspunkte aus beurteilt von einem Geistlichen. Leipzig (Hoffmann u. Ohnstein). 80 Pf.

*Couteau, E., Traité des assurances sur la vie Doctrine, législation, jurisprudence. tom. I u. II. Paris 1881.

Bourgade, F., Étude sur les patentes des compagnies d'assurances terrestres. Par., Muzard, 1883. 4. 16 pag. 3 fr.

Bry, L., L'assurance individuelle contre les accidents. Paris, Anger, 1883. 12. 48 pag.

Pourquoi ne pas prendre une police d'assurance sur la vie? Réponse aux dernières objections. Par., P. Dupont, 1883. 12. 24 pag.

Réforme tributaire ou mobilisation des immeubles, immobilisation du consolidé etc. trad. par Fr. Vigano. Paris, Guillaumin & Ce, 1883. Imp. in-8. 37 pag.

Charmolu, A., Manuel des sociétés anonymes et des sociétés en commandite par actions, à l'usage des actionnaires, des fondateurs, des administrateurs, des gérants des sociétés, des banquiers et des hommes d'affaires. Par., Marchal, Billard & Ce, 1883. 8. 4 fr. 50 c.

de Courcy, A., Les sociétés étrangères d'assurances sur la vie, autorisation et surveillance. Par., Cotillon & Ce, 1883. 8. 48 pag.

Dureteste, F., Le livre du pauvre et le livre du riche. Quelques mots sur l'assurance-vie. 2e édition, Epernay, impr. Doublat, 1883. 12. 24 pag.

Gaultier, A., Étude sur le crédit agricole mobilier. Orléans, impr. Puget & Ce, 1883. 8. 74 pag.

Hurrell, H. and Hyde, C. G., Law of Joint-Stock Companies. London, Cloves, 1883. 8. 17|6.

Ingall's Foreign Stock Manuel, 1883. London, E. Wilson. 18. 2,6.

Osgoodby, M. H., Attorney's and Banker's Directory of the United States and Canada, etc. etc. together with a synopsis of the laws of each state and province pertaining to the collection of debts; also the name of a reliable Bank or Banker, 1882 and 1883. Buffalo 1883. 8. 423 pp. $ 3. —

Skinner, T., The Directory of Directors, 1883: a list of the Directors of

the Joint Stock Companies of the United Kingdom. London, Office of Skinner's Directory, 1883. 8. 470 pp. 5|. —

Kellogg, E., Labor and Capital: a new Monetary System; the only means of securing the respective rights of Labor and Property, and of protecting the public from financial revulsions. New-York, J. W. Lowell & Co, 1883. 8. XXVI-17 and 374 pp.

Owen, D., Marine Insurance: notes and clauses. London, Low, 1883. 8. 162 pp. 10|6.

### 9. Soziale Frage.

W. Schober, Ingenieur, die Not und ihre Ursachen. Nationalökonomische Studie. Wien, Oskar Frank. I. Teil (2. Aufl.), 1882, 31 SS.; II. Teil, 1881, 109 SS.; III. Teil, 1882, 184 SS.

Eine von den Lehren der Wirtschafts- und Staatswissenschaft völlig unberührte Persönlichkeit versucht sich in der vorgenannten „nationalökonomischen Studie" an einer Erörterung der Ursachen der Not. Mit Hilfe einiger rechnerischer Beispiele gelangt der Verfasser rasch zu dem Ergebnis, die eigentliche Ursache der Not sei die Sparsamkeit (Zurückhalten des Geldes). Dieser Erkenntnis folgend bezeichnet er es als unberechtigt, dafs jemand das von den Mitbürgern als den Abnehmern seiner Waren erlangte Geld aufbewahre, und als um so weniger berechtigt, dafs er es auf Zins anlege. Jeder habe vielmehr die Pflicht, durch Abnahme von Waren seiner Mitbürger ihnen das eingenommene Geld wieder zurückzugeben. Alle Sparanstalten seien aufzuheben, der Staat solle das Volk auffordern, das Geld teils zum Warenankauf zu verwenden, teils aber dem Staate gegen unverzinsliche staatliche Wertpapiere zu leihen. Mit dem derart eingegangenen Gelde könne der Staat seine verzinslichen Schulden einlösen und produktive Unternehmungen schaffen. Bei Geschäftsstockungen habe im Wege der Einführung neuen Geldes eine allgemeine Aufnahme des Vermögenstandes an Geld stattzufinden, und jeder, welcher überwiesen werde, Geld widerrechtlich zurückbehalten zu haben, sei durch Konfiskation seines Geldübermafses zu bestrafen. Ferner solle der Staat sich und das Land thunlichst vom ausländischen Kapital freimachen und jenes Metallgeld, welches dadurch unserm Verkehre entzogen werde, durch Staatsnoten ersetzen. Und weil das Metallgeld dem Verkehre leichter abhanden kommen könne, seien nur Staatsnoten in Verkehr zu setzen. Da insbesondere Österreich sowohl an Rohstoffen als an Arbeitstüchtigkeit fürstlich reich sei, könne — und solle — es gegen jeden Verkehr mit dem Ausland sich abschliefsen. Dadurch, indem man das Inland vor Verschuldung gegenüber dem Ausland bewahre, werde auch die mit der Vermehrung der Staatsnoten verbundene Gefahr ihrer Entwertung beseitigt. — Nachdem S. dergestalt die Hauptursache erledigt hat (Teil I, S. 1—31), verbreitet er sich (Teil II und III, 109 und 184 S.) über die Nebenursachen der Not. Unter diesem Titel findet er Anlafs, über eine bunte Reihe ihm wichtig erscheinender Fragen des Staats- und Gesellschaftslebens, namentlich Österreichs, seine Ansichten auszuspinnen. Es geschieht auch dies mit viel Selbständigkeit, aber auch mit einem Übermafs von Selbstgenügsamkeit einer sachlich unbelehrten und darum in der Regel fehlgreifenden Urteilskraft. — In einem IV. Teile will der Verf. „Studien der Gerichtsfrage" veröffentlichen.

Ed. Popper.

S. Emele, königlich preufsischer Oberamtmann in Heigerloch (Hohenzollern). Die soziale Frage, die Sozialdemokratie und die sogenannten Kathedersozialisten in Deutschland. Versuch einer Kritik derselben. Sigmaringen 1883. Verlag von C. Taffen. 8°. SS. 171.

Verfasser hat seine Unfähigkeit zu derartigen litterarischen Arbeiten schon bei seiner Übersetzung des Cusumanoschen Buches (über die gegenwärtige Lage der volkswirtschaftlichen Studien in Deutschland) bestätigt, sein neuestes Werk ist nur ein neuer Beweis derselben. Wenn Verf. die gegenwärtigen Wirren in der Volkswirtschaftswissenschaft, im Volksbewufstsein und im wirtschaftlichen Leben zum grofsen Teil auf eine ungenaue und nicht scharfe Fassung der sozialen Frage zurückführt, so kann man ihm darin wohl Recht geben, dafs aber sein unklares Buch, seine nicht absolut falschen, aber schiefen Argumentationen nicht zu gröfserer Klarheit, zu einen besserem Verständnis der sozialen Frage führen wird, ist sicher. In der gewohnten Weise, aut Caesar, aut nihil, werden Sozialismus und Manchestertum (wohl besser Individualismus) einander gegenübergestellt, die Möglichkeit jeder Mittelstellung, jeder Versöhnung dieser beiden

relativ berechtigten, der einseitigen Prinzipien, wie sie die Kathedersozialisten erstreben, kurzweg geleugnet und dem einzelnen nur die Wahl zwischen dem reinsten Kommunismus oder dem Manchestertum gelassen. Trotzdem ist der Verf. kein Gegner der, von der Regierung geplanten Sozialreform, die sich nach seiner Ansicht sehr wohl mit dem Manchestertum (worunter er die Lehren von Ad. Smith und Rikardo versteht, ihre konsequente Weiterentwicklung durch Senior, Bastiat, Prince-Smith scheint er nicht zu kennen) verträgt, dagegen mit den Forderungen der Sozialdemokratie gar nichts gemein haben soll. Soweit die Kathedersozialisten freilich soziale Reformen verlangen, wird ihnen vorgeworfen, dafs sie mit „berechtigten Forderungen" kokettierten.

Zur Begründung unseres abweisenden Urteiles verweisen wir auf das Buch selbst. Belehrung wird zwar niemand aus demselben schöpfen, aber er wird am besten erkennen können, wie wenig es dem Verf. gelungen ist, die Theorie und Prinzipien der Kathedersozialisten zu widerlegen, ja wie wenig er, trotz äufserer Kenntnis seiner Lehren, in den innersten Kern, in das eigentliche Wesen des Sozialismus eingedrungen ist, sodafs es ihm natürlich an jedem Verständnis für die Forderungen der Sozialisten fehlt. X.

J. R. Danielson. Englands Socialpolitik och eckonomisk-sociala utveckling under XIII—XVI år, hundradeh. Helsingfors, Frenckel & Son, 1880. 210 S.

Auf nordischen Universitäten wird der Brauch geübt, dafs um erledigte Professuren Konkurrenzarbeiten ausgeschrieben werden, die innerhalb bestimmter Fristen zu lösen sind. Eine solche und zwar mit Erfolg gekrönte um die historische Professur an der Universität Helsingfors ist die vorliegende Arbeit über „Englands Socialpolitik und wirtschaftliche Entwickelung vom 13.—16. Jahrhundert", die in einem halben Jahre fertig geworden ist. Dem Verfasser ist also die Aufgabe gestellt worden, die Ochenkowski sich selber gestellt hat. Von des Letzteren Arbeit ist die seinige unabhängig.

Fulda, das Verbrechertum. 3 Vorträge (1. Ursache, Zunahme und Bekämpfung. 2. Die Vagabundenfrage. 3. Die Deportationsfrage. Anhang). 8°. 80 SS. Heidelberg 1883. (1 M. 60 Pf.).

Geigel, M., die sociale Frage und die Herstellung volkswirtschaftlich gesunder Zustände in Deutschland. 8°. 38 SS. München 1883. (— 50 Pf.).

Balmer-Rinck, J., die Wohnung des Arbeiters. Mit Rücksicht auf die neueren Bestrebungen zur Förderung des Wohls der Arbeiterfamilien durch 22 (lith. u. kolor.) Grundrisse ausgeführter Arbeiterhäuser erläutert. I. A. der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen. Gr. 8°. Basel 1883. 30 SS. (— 30 Pf.).

Jahresbericht, 3., des freiwilligen Armenvereins in Zürich. Zürich 1882. 8°. 29 SS.

Laubinger, A., über die schiefe Lage des Grundbesitzes, Handwerks und Gewerbes gegenüber dem mobilen Kapital und Mittel zu ihrer Aufbesserung. Vortrag. 2. Aufl. Hannover 1883. gr. 8°. 24 SS. (— 40).

Laubinger, A., gleiches Recht f. Alle oder die Aufhebung der ungleichen Besteuerung des Grundbesitzes, Handwerkes und Gewerbes dem mobilen Kapital gegenüber. Zusammengesetzte Vorträge. Berlin 1883. Gr. 8°. 39 SS. (— 50 Pf.).

Ludloff, K., die Ursachen des Wohlstandes und der Verarmung der Völker. Milwaukee 1883. Gr. 8°. 39 SS. (1 M.).

Schuler, über die Ernährung der Fabrikbevölkerung und ihre Mängel. 1. Referat f. die Jahresversammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft Sept. 1882. Zürich 1882. Gr. 8°. 54 SS. (— 80 Pf.).

Selchow, E. v., d. Kaisers Botschaft und das praktische Christentum. Eine socialpolitische Trilogie. Gr. 8. Breslau 1883. VIII u. 40 SS. (— 50 Pf.).

Bericht stenographischer, über die Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 7. u. 8. Okt. 1882 zu Darmstadt, nebst dem für diese Verhandlungen erstatteten Berichte. 8°. 228 SS. Berlin 1883. (3 M. —).

Bericht über die Verhandlungen des 20. Kongresses deutscher Volkswirte in Mannheim am 18., 19. u. 20. Sept. 1882. Im Auftr. der ständ. Deputation hrg. durch M. Brömel. 8°. IV u. 239 SS. Berlin 1882. (4 M.).

Hirsch, M., das Kranken-Versicherungsgesetz vor dem Reichstage. Berlin (Barthel). 30 Pf.

Der Branntwein und die arbeitenden Klassen. Cöln (Bachen). 50 Pf.

Selchow, E. v. Richtet nicht! Ein social-politischer Mahnruf aus Geschichte und Praxis. Berlin (Wilhelmi). 80 Pf.

Branntwein, der, und die arbeitenden Klassen. Köln (Bachem). 50 Pf.

Posodowsky-Wehner, Prof., über die Altersversorgung der Arbeiter. Ratwitsch (Frank). 40 Pf.

Caisse des ouvriers. Société des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Rapport au Conseil d'administration sur les opérations de l'exercice 1882. Liége 1883. gr. in-8. 13 pag.

Chevalet, E., La question sociale: 1) le problème du paupérisme; 2) la bourgeoisie française et le socialisme au XIX[e] siècle; 3) l'evangile du prolétaire; 4) les iniquités de l'impôt. Par., Ghio, 1883. 18. IX—348 pag. 3 fr. 50 c.

Crozat, J., Essai des droits et des devoirs de la famille et de l'État en matière d'enseignement et d'éducation, etc. Par., Gervais, 1883. 8. XVI—553 pag. 6 fr.

Lefebvre Du Prey, Paul, De l'adoption. Douai, impr. Duramou, 1883. 8. VI—564 pag.

Mairet, De la récidive. Discours. Dijon, impr. Darantière, 1883. 8. 67 pag.

Marquet, Notice historique sur la fondation de la société de l'Union des travailleurs du Tour-de-France. Châteauroux, impr. Aupetit, 1883. 32. XII—241 pag.

Naquet, A., Le divorce, documents, rapports et discours parlementaires produits au cours de la 3ème législature de la Chambre des députés sur la proposition de loi de M. A. Naquet. Avignon, impr. Gros, 1883, 16. VII—171 pag.

Delaire, A., Les unions de la paix sociale, leur programme d'action et leur méthode d'enquête. 2[e] édition. Par. impr. Levé, 1883. 12. 36 pag.

Deschamps, N., Les sociétés secrètes et la société, ou philosophie de l'histoire contemporaine. Tome III. Notes et documents recueillis par Claudio Jannet. Par., Oudin frères, 1883. 8. XV-707 pag.

Durand-Fardel, Les etablissements de bienfaisance indigènes et les institutions sanitaires étrangères en Chine. Par., Germer Baillière, 1883. 8. 40 pag.

Garet, É., Les bienfaits de la révolution française. 3[e] édition. Par., A. Marescq aîné, 1883. 18. 3 fr. 50 c.

Gérard, A., Des corporations ouvrières à Rome, étude juridique et économique sur les rapports entre patrons et ouvriers, précédée d'une introduction historique sur les corps d'arts et métiers en France et en Lorraine. Saint-Dié, impr. Humbert, 1883. 8. 295 pag.

Grandjean, J., De la suppression des enfants trouvés par le droit à l'adoption des enfants abandonnés ou coupables. Par., impr. Lefebvre fils, 1883. 8. 8 pag.

Guérin, U., La science sociale et l'école de la paix sociale. Introduction au tome 5 des „Ouvriers des deux mondes", publiée par la Société internat. des études pratiques d'économie sociale. Dieppe, impr. Leprêtre & C[e], 1883. 8. 73 pag.

Ladame, Des enfants illégitimes en Suisse, mémoire présenté au quatrième Congrès intern. d'hygiène etc. à Genève, 1882. Lyon, impr. Giraud, 1883. 8. 23 pag.

Stell, G., Les cahiers des doléances des mineurs français. Par., impr. Schiller, 1883. 16. XIII-127 pag. — fr. 30 c.

Thounissoux, Question sociale et bourgeoisie. Par., Guillaumin & C[e], 1883. 18. 2 fr.

Dunn, W., Is Marriage with a deceased wife's sister lawful? London, Rivingtons, 1883. 8. 20 pp. 1|. —

Glen, W. C., The Poor Law Orders of the Poor Law Commissioners. The Poor Law Board, and the Local Government Board etc. 9[th] edition. London, Shaw & Sons, 1883. 8. 970 pp. 26|. —

Underground Russia: Revolutionary profiles and sketches from life, by Stepniak. With a preface by P. Lavroff. Translated from the Italian. London, Smith & Elder, 1883. 8. 310 pp. 6|. —

van Nierop, A. H. en E. Baak, De Nederlandsche naamlooze vennootschappen. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1883. 8. XLIII—494 bl. fl. 6 —

Daggett, L. H. (Mrs.), Historical sketches of Woman's Missionary Societies in America and England; introduction by Mifs J. Hart. Boston, Daggett, 1883. 8. 205 pp. $ — 75 c.

Dublin Metropolitan Police Report and evidence on —. Dublin 1883. Folio. (Parliament. paper.) 4|2.

Holyoake, G. J., Thirty-three years of Co-operation in Rochdale. 9th edition. London, Trübner, 1883. 12. 2|6.

Jevons, W. St., Methods of Social Reform, and other papers. London, Macmillan, 1883. 8. 376 pp. 10|6.

Miller, F. Fenwick (Mrs.), Readings in Social Economy. London, Longmans, 1883. 8. 220 pp. 5|. —

Freixá y Rabasó, E., Prontuario administrativo de las corporaciones provinciales y locales. Madrid. Cao & Val, 1883. 4. 28 r.

### 10. Gesetzgebung.

Die Gewerkschaft und ihre Entwickelung unter dem Allg. Berggesetz für die preufs. Staaten vom 24. Juni 1865 von Rob. Esser II in Köln, Berlin 1883 (J. Guttentag).

Während das Wesen der Aktiengesellschaft auch dem Laien rasch verständlich geworden ist, herrscht hinsichtlich der Gewerkschaft, selbst in beteiligten Kreisen, manche Unklarheit, was dem Umstand beizumessen sein dürfte, dafs das neue Recht, welches von dem alten wesentlich abweicht, auf die zur Zeit der Einführung des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bereits bestehenden Gewerkschaften nur teilweise Anwendung findet. Die heutige Gewerkschaft tritt in Folge dessen und da auch durch statutarische Satzungen manche gesetzlichen Bestimmungen modifiziert werden können, in den mannigfachsten Formen auf.

Der Verfasser des uns vorliegenden Werkchens, in der von ihm behandelten Materie anerkannter Fachmann, erläutert an der Hand des Gesetzes die auf die Gewerkschaft bezüglichen Besimmungen in acht Kapiteln, welche die rechtliche Natur der Gewerkschaft im allgemeinen — die Rechtsverhältnisse der Gewerke — die Beschlüsse der Gewerkschaft — ihre Übertretung — die Beitreibung der Beiträge — den Verzicht der Gewerke auf ihre Anteile — die sonstigen Bergwerksvereine aufser der Gewerkschaft und ihre Repräsentation, — sowie die Gewerkschaften des alten Rechts, in gedrängter und allgemein verständlicher Weise behandeln. Die seit Einführung des neuen Gesetzes ergangenen bezüglichen gerichtlichen Entscheidungen und bergbehördlichen Verfügungen sind unter Angabe der Quelle an den betreffenden Stellen auszugsweise mitgeteilt, auch die entsprechenden Bestimmungen der anderen auf der Grundlage preufsischen Berggesetzes erlassenen deutschen Berggesetz eingefügt. Auch hat sich der Verfasser mit Erfolg bemüht, die Ähnlichkeit und Unähnlichkeit, welche zwischen der Gewerkschaft und der Aktiengesellschaft besteht in klaren Zügen hervorzuheben und hat er es an keiner Stelle seiner gelungenen Arbeit an eigenen zutreffenden kritischen Bemerkungen fehlen lassen.

Das gut ausgestattete Werkchen ist Juristen und Nichtjuristen, die sein Gegenstand interessiert, gleichmäfsig zu empfehlen. V. K.

Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher privatr., strafrechtl., administrat. u. finanziellen Inhalts. 19. Bd. Schlufs-Lief. 3—6. à 1 Mk. Bamberg (Buchner).

Wiener: Handbuch der Medizinal-Gesetzgebung des deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten. Commentar. I. Band. Erlangen (Enke). 8 M. 60 Pf.

Brockhaus, F.: der Einfluss fremder Rechte auf die Entwickelung des deutschen Rechts. Kiel (Universit. Buchhandl.) 1 Mk.

Obentraut A,, die österreich. Volksschulgesetze, 1 Bd., Reichsgesetze und Ministerialerlasse, bis zum Jahre 1882 fortgeführte Aufl. Wien (Pichlers Wwe. & Sohn). 2, 20.

Die Gesetzgebung des deutschen Reichs von der Gründung des Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart. Berlin (Guttentag). 1 M. 50 Pf.

Schultze-Delitzsch, Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Leipzig (Keil). 1 M. 25 Pf.

Reichsgesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Berlin (Kortkampf) 50 Pf.

Stengel, J., Entwurf zu einem neuen Elementarlehrer-Dotations-Pensions- und Wittwen- und Waisen-Pensions-Gesetz. Ratibor (Fr. Lindner). 50 Pf.

*Meyer, R., Heimstätten- und andere wirtschaftsgesetze d. Verein. Staaten v. N. Amerika, v. Kanada, Rufsland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. Berlin (Bohr). 16 M.

Schneider u. Fick, das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgem. fassl. Erläuterungen. 2. Aufl. Bd. I. Zürich (Schulthefs). 2 M.

Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Leipzig (Rossberg). 30 Pf.

Bois, G., Histoire du droit français depuis ses origines jusqu'à nos jours. Par., Degorce-Cadot, 1883. 12. 329 pag.

Hongre, V., Etude sur le droit criminel romain à l'époque des quaestiones perpetuae, en droit romain: des attributions du pouvoir exécutif dans les diverses constitutions qui ont régi la France de 1789 à 1875, en droit français. Par., impr. Moquet, 1883. 8. 504 pag.

Béquet, E., Traité de l'état civil et des actes qui s'y rattachent. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. XVI-1036 pag. 15 fr.

de La Bigne de Villeneuve, Eléments de droit civil. Tome I. Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 685 pag. 12 fr. 50 c.

Laurent, F., Avant-projet de revision du Code civil, sur le demande de M. le Ministre de la justice; articles 228—555. Par., A. Chevalier-Marescq, 1883. 4. 15 fr.

Vaudrus, G., Du droit d'appel. Caen, impr. Le Blanc-Hardel, 1883. 8. 53 pag.

Bar, L., International Law: private and criminal, with notes by G. R. Gillespie. Boston, Soule & Bugbee, 1883. XXXII—766 pp. $ 5,50.

Copp, H. N., Public Land Laws, passed by Congress from March 4, 1875 to April 1, 1882 etc. Washington 1883. 8. XXIX—1553 pp. $ 11. —

Hanson, A., The Revenue Acts of 1880 and 1881, so far as they relate to the new Death Duties on Personal Estate. London, Stevens & Haynes, 1883. 8. 6|6.

Indermaur, J., Principles of the Common Law. 3d edition. London, Stevens & Haynes, 1883. 8. 542 pp. 21|. —

Stephen, J. Fitzj., A History of the Criminal Law of England. 3 vols. London, Macmillan, 1883. 8. 1630 pp. 48/. —

American Law Digest and Legal Directory. 3 parts. (Part I: A summary of the most important branches of Commercial Law. Part II: Time and places of holding United States and State Courts. Part III: Legal Directory. Edited by W. F. Wernse.) Chicago and St. Louis 1883. 8. 740 pp. 30|. —

Cashin, T. F., Inutility of Bankruptcy Laws. Lord Sherbrooke's remedy. With a prefatory dissertation on Bankruptcy by the Lord Sherbrooke. London, Low, 1883. 8. 1|. —

Evans, P., The Solicitor's Renumeration Act, 1881. With notes and tables. London, Maxwell, 1883. 8. 2|6.

Rogers, H. W., The law of Expert Testimony. St. Louis, W. H. Stevenson, 1883. 8. XXIII-297 pp. $ 3,50.

Schouler, J., A treatise on the law of Executors and Administrators. Boston, Soule & Bugbee, 1883. 8. LXVI—679 pp. $ 5,50.

Stephen, J. F., A digest of the Criminal Law (Crimes and Punishments). 3rd edition. London, Macmillan, 1883. 8. 460 pp. 16|. —

Thatcher, E., Digest of statutes, rules and decisions relative to the Jurisdiction and Practice of the Supreme Court of the United States. 2d edition. Boston, Little, Brown & Co, 1883. 8. XXIV-602 pp. $ 5. —

Alarcón y Fernandez, G., Lecciones de higiene y legislación medica. Madrid, Menéndez, 1883. 4. 20 r.

Sánchez de las Matas, E., Novisimo diccionario de legislación y jurisprudencia. Madrid, Mengibar, 1883. 4. 32 r.

Galindo y de Vera, L., y R. Escosura, Comentarios á la legislación hipotecaria de España y ultramar. Tomo III. Madrid, tip. Gutenberg, 1883. 4. 44 r.

### 11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Georg Meyer, ordentlicher Professor der Rechte in Jena, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Leipzig 1883, Duncker & Humblot. 575 S.

Man mag in der systematischen Behandlung einer jungen Wissenschaft wie das Verwaltungsrecht der Phantasie und philosophischen Spekulation gern einigen Spielraum gönnen, so ist es doch ein wohlthuendes Gefühl dazwischen ein Buch in die Hand zu bekommen wie das vorliegende, aus welchem die strenge Schule und die Nüchternheit des pflichtgetreuen Juristen spricht. Der Herr Verfasser hatte uns diese Gabe in Aussicht gestellt im Vorworte zu seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. In jenem Werke sind sogar schon einige Materien vorweg erledigt worden, welche wir eher in dem neueren gesucht hätten und nun hier natürlich nicht mehr oder nur leicht angedeutet finden, so vor allen die ganze Behördenorganisation. Auf das Bedenkliche dieser Trennung wurde bereits von anderer Seite hingewiesen; sie hängt eben zusammen mit dem Systeme, welches der Herr Verfasser seiner Darstellung des Verwaltungsrechtes zu Grunde legt.

Nach einer Einleitung, in welcher die Begriffe des Verwaltungsrechtes formuliert werden, bringt das erste Buch: Allgemeine Lehren, das zweite: die Verwaltung der inneren Angelegenheiten. Auswärtige Angelegenheiten, Heeresverwaltung und Finanzen sind einer später erscheinenden zweiten Abteilung vorbehalten. Jene allgemeinen Lehren, unter welchem die Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorragend berücksichtigt wird, füllen den verhältnismäfsig geringen Raum von 42 Seiten. Seinen Charakter erhält daher das Werk lediglich durch den besonderen Teil, der mit dem zweiten Buche beginnt.

Hier ist denn nun das Schema zur Herrschaft gelangt, welches L. v. Stein der systematischen Darstellung des Verwaltungsrechtes vorschreibt. Wir erhalten den Stoff nach Gebieten der Verwaltungsthätigkeit verteilt, und dabei erscheinen nach einander all die verschiedenen „Wesen“ in der Anwendung der Verwaltungslehre. Jede Gruppe beginnt mit einer kurzen historischen Einleitung und an die Spitze wird gewissenhaft eine wohlgefeilte Definition des mafsgebenden Begriffes gestellt. Die Wahrung dieser Form schliefst freilich nicht aus, dafs dahinter ein reiches Material aus der blofsen Verwaltungslehre sich anhäuft; Taubstummenanstalten, Akademien, Gesundbrunnen kommen zur Aufzählung, wir lernen die Entwickelung der deutschen Münzwährung kennen und bekommen eine Übersicht der verschiedenartigen Kreditinstitute. Doch ist der Herr Verfasser immer bestrebt, den Anforderungen einer juristischen Disziplin auch inhaltlich gerecht zu werden, indem er überall nach Möglichkeit betont und hervorhebt, was nach seiner Definition das Wesen des Verwaltungsrechts ausmacht: die Rechtsnormen für die Thätigkeit der Verwaltungsorgane. Solche Normen liefern ihm fast ausschliefslich die Gesetze. Der Begriff der „Normen für die Thätigkeit“ wird dabei nicht allzustreng genommen; es genügt für die Aufnahme eines Gesetzes in diesen Kreis, dafs zur Durchführung seiner Absichten Verwaltungsorgane irgendwie mitwirken. So erhalten wir das Hauptsächlichste aus dem Personenstandesgesetze wegen der Thätigkeit der Zivilstandesbeamten, Mafs- und Gewichtsordnung wegen der Eichämter; nach demselben Mafsstabe kommt auch das ganze Patentwesen in das Verwaltungsrecht hinein, um des Patentamtes willen, während Markenschutz und Autorrechte, Ordnungen ganz verwandten Inhalts, aufsen bleiben. Überdies hat es der Herr Verfasser von vornherein, und wie uns dünkt mit gutem Rechte, für notwendig erklärt, auch diejenigen Gesetze aufzunehmen, welche auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten, ohne Dazwischenkunft der Behörden, direkt durch ihre Strafandrohungen wirksam werden.

In Wahrheit ist also das Juristische an unserer Verwaltungsrechtslehre eine Zusammenstellung und Erläuterung der Gesetze für Verwaltungszwecke. Dieses Gesetzesmaterial ist gründlich beherrscht und in grofser Reichhaltigkeit beigebracht worden. Es umfafst die Reichsgesetzgebung und die sämtlichen Partikulargesetzgebungen, mit wohlbegründetem Ausschlusse von Mecklenburg und Elsafs-Lothringen das Buch erhält dadurch eine

gewisse Universalität praktischer Brauchbarkeit. Zugleich liefert es in den kurzen klaren Sätzen, welche den Inhalt der verschiedenen Gesetzgebungen jedesmal zusammenfassen, den exakten Nachweis eines gemeinsamen Rechtsstoffes.

Wollte man allerdings diesen juristischen Teil aus dem Werke herauspflücken und für sich betrachten, so würde der Eindruck vielfach kein sehr befriedigender sein. Wie abstrakt und leblos sind meist diese Gesetzesvorschriften! Wie leer würden wir gelassen von der immer wieder notwendigen Verweisung auf die Möglichkeit von Bestimmungen lokaler Naturreglements, Statuten und Verordnungen! Der Herr Verfasser hat dieser Leere in der angegebenen Weise abgeholfen. Es scheint fast als läge es in der Natur des Verwaltungsrechtes, bei umfassender Darstellung nur geniefsbar zu werden, durch einen bedeutenden Zusatz von Staatswissenschaftlichem.

Wir hoffen bald die zweite Abteilung des Werkes zu begrüfsen und dann auf manches ausführlicher zurückzukommen.

Strafsburg i. E. Otto Mayer.

Ebert, L. Der Stadtverordnete im Geltungsbereiche der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen. 2. Aufl. Eine Zusammenstellung der Rechte und Pflichten des Stadtverordneten, dargelegt in den sämmtlichen darüber bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen. Berlin (Heymann). 2 Mark.

Das Staatsrecht des Königreichs Württembergs. 2 Bände. Tübingen (H. Lauppsche Buchh.) C. u. 18 M.

Stadelmann, Gemeindeverfassung des Königr. Bayern. 5. Aufl. Bamberg (Buchner).

Edmond-Blanc, A., Le gouvernement représentatif et le gouvernement parlamentaire. Par., impr. Hennuyer, 1883. 8. 16 pag. (Extrait de la Revue britannique).

Renault, L., Discours prononcé à la séance du 30 janvier 1883 de la Chambre des députés, dans la discussion du projet de loi et des propositions concernant la situation des membres des familles qui ont régné en France. Par., impr. du Journ. offic., 1883. 16. 63 pag.

Soldan, C., L'extraction des criminels politiques.. Par., Thorin, 1883. 8. 27 pag.

Decosse, A., Des abornements généraux conventionnels ou judiciaires. Par., A. Chevalier-Marescq, 1883. 8. 6 fr.

Bisset, A., A short History of the English Parliament. Volume II. London, Williams & Norgate, 1883. 8. 3/6.

Dod's Parliamentary Companion. 1883. London, Whittaker, 1883. 32. 4|6.

Lorimer, J., The Institutes of the Law of Nations: A treatise of the juval relations of separate Political Communities. Vol. I. London, Blackwoods, 1883. 8. 448 pp. 16/. —

Govin y Torres, A., Elementos teorico-prácticos del derecho administrativo vigente en Cuba. Tom. I. II. Habana, Alorda, 1883. 4. 60 r.

Covley, T. M., Treatise on the contitutional limitations which rest upon the legislative power of the states of the American Union. 5th edition. Boston, Little, Brown & Co, 1883. LXXXII - 886 pp. $ 6. —

East India, Local Government. Correspondence on —. 2 parts. London 1883. Folio (Parl. paper). 6|8.

### 12. Statistik.

Nationalekonomiska föreningens förhandlingar 1882. Stockholm 1883.

Der nationalökonomische Verein in Stockholm hat seine im Jahre 1882 geführten Verhandlungen herausgegeben. Es haben in diesem Jahre 6 Versammlungen stattgefunden. Die Gegenstände der Verhandlungen waren: Die neuen Handels- und Seefahrts-Traktate zwischen Frankreich und Schweden-Norwegen (eingeleitet vom Kabinetssekretär Lagerheim), die schwedischen Domänen (Intendant Forsell), die Seefahrtsabgaben in den schwedischen Häfen (Expeditionschef Nordenfolk) „Les institutions de prévoyance“

(Mr. de Malarce), Wohnungsverhältnisse und Bauwirksamkeit in Stockholm (Bankdirektor Palme) und Schwedische Handelsverhältnisse im Mittelalter (Reichsantiquar H. Hildebrand).

Wie man sieht, sind hier verschiedene Verhältnisse von praktischer Bedeutung für die ökonomischen Verhältnisse Schwedens erörtert. Das gröfste Interesse bieten die Verhandlungen über die Seefahrtsabgaben — sowohl der Vortrag des Herrn Nordenfolk als die Ausführungen, welche während der Diskussion seitens des Herrn Bankdirektor Wallenberg vorkamen — sowie Palmes Vortrag über die Wohnungsverhältnisse dar. Aus den im letzteren angeführten Thatsachen finde ich einige besonders geeignet zum Vergleich mit den Verhältnissen anderer Städte mitgeteilt zu werden: Es ist allgemein anerkannt, dafs die Miete in Stockholm aufserordentlich hoch ist und die nächstliegende Ursache dieses Verhältnisses ist der Umstand, dafs die Neubauten mit dem Zuwachs der Bevölkerung nicht Schritt gehalten haben. Während die Zahl der Zimmer und Küchen in Stockholm pro 1000 Individuen im Jahre 1868 816 war, sank dieselbe bis Ende 1878 auf 693. (Leider sieht man nicht aus dem Vortrag, nach welchem Prinzip die Zahl der Zimmer berechnet ist). Von da an tritt eine Veränderung ein, und Ende 1881 war die Zahl 720, was doch bedeutend hinter dem Verhältnis von 1868 zurückbleibt. Eine wirkliche Wohnungsnot ist vorhanden gewesen, das heifst die niedrigeren Klassen der Bevölkerung sind gezwungen gewesen, ihre Forderungen in dieser Hinsicht auf ein Minimum zu reduzieren; die Verhältnisse haben sich aber schon ein wenig gebessert und die Auskünfte, welche über die Bauunternehmungen im Jahre 1882 vorliegen, deuten darauf, dafs weitere Fortschritte zu erwarten sind. Eine andere Frage ist es zwar ob die Mieten dauernd sinken werden. Das ein Sinken in der nächsten Zukunft eintreten wird, ist wahrscheinlich, doch weist P. — und anscheinend mit Recht — nach, dafs die Mieten in Stockholm sich fortwährend höher als z. B. in Kopenhagen stellen werden. Zwei Ursachen bewirken in Stockholm eine Erhöhung der Produktionskosten der Wohnungen, nämlich erstens die klimatischen Verhältnisse, welche grofse Anforderungen an die Solidität des Grundbaus und der Mauern stellen, und zweitens die sehr strengen Baugesetze.

Kopenhagen. Emil Meyer.

## Deutschland.

Statistik der zum Ressort des königl. preufs. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- u. Gefangenen-Anstalten pro 1. 4. 1882/3. Berlin (v. Deckers Verlag). 16 M. 50 Pf.

Absterbeordnung, ausgeglichene Mortalitätstafel und Tafel der Lebenserwartung für die Gesamtbevölkerung des preufs. Staates. Berechnet a. d. Mittelwerten der preufs. Sterbetafeln f. die Jahre 1867, 1868, 1872, 1875, 1876 u. 1877 vom k. preufs. stat. Bureau. Tabelle in gr. Fol. Berlin 1883. (2 M.)

Bericht, statistischer, über das Immobiliar- u. Mobiliarbrandversicherungswesen im Königreich Sachsen auf d. J. 1881. Bearb. bei der stat. Expedition der k. sächs. Brandversicherungskommission. 4°. IV u. 218 SS. Dresden 1883. (10 M. —).

Raiffeisen, Statistik über 121 der im Anwaltschafts-Verbande befindlichen Darlehnskassen-Vereine pro 1881. Leipzig (Haessel). 80 Pf.

Jahrbuch für Bremische Statistik, vom Bureau für Brem. Statistik. Jahrg. 1882. Heft 1. Bremen (v. Halem). 7 M. 50 Pf.

Behm, G. Statistik der Mortalitäts-, Invaliditäts- und Morbiditätsverhältnisse bei dem Beamtenpersonal der Eisenbahnen. Nachtrag pro 1881 (Puttkammer u. Mühlbrecht). 1,20 Mk.

## Oesterreich.

Statistische Nachrichten über d. Eisenbahnen der österr. ungar. Monarchie für das Betriebsjahr 1879, bearb. v. statist. Dep. im k. Handels-Minister. Wien (Staatsdruckerei). 16 Mrk.

Bericht, statistischer, üb. die gesammten wirthschaftl. Verhältnisse des Kronlandes Salzburg in den J. 1871—1880. Salzburg (Dieter). 6 M.

## Schweiz.

Statistik über das Unterrichtswesen der Schweiz im J. 1881, bearbeitet v. C. Grob. Zürich (Orell Füfsli & Co.) 12 M.

### Frankreich, Belgien und Holland.

Hubert, Statistiques de la France, le long d'une période de 90 ans (1785 à 1875). Par., impr. Devillaire, 1883. 8-obl. 61 pag.

Annuaire statistique de la ville de Paris. Année 1881. (Publication de la Préfecture de la Seine, Commission permanente te la statistique municipale.) Paris, imprim. nation. 1882. Imp. - 8. XXIII - 678 pp.

Statistique du port de Marseille. XI<sup>e</sup> Année. Marseille, impr. Barlatier-Feissat, 1883. 4. 47 pag. et tableaux.

Annuaire statistique de la Belgique. XIII. Année. 1882. Bruxelles, impr. P. Callewaert père, 1883. gr. in-8. VIII—407—XVI pag. et 3 planches. (Publication du Ministère de l'intérieur).

Evers, J. C. G., Bijdrage tot de bevolkingsleer van Nederland. Haag, Gebr. Belinfante, 1883. 8. 2 fl. 50 c.

Statistiek van het Grondcrediet in Nederland over de jaren 1879 en 1880. Uitgegeven door het Departement van financien. 's Gravenhage 1882. 4. 97 pp.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1881. Uitgegeven door het Departement van financien. II. Gedeelte. 's Gravenhage 1882. Roy.-Folio.

### England.

Statistical abstract for the several Colonial and other possessions of the United Kingdom from 1867 to 1881. London 1883. 8. (XIX. Number of the publication). Blue book. Paper by command. 168 pp.

Annual summary of Births, Deaths, and Causes of Death in London, and other great towns, 1882. London 1883. 8. (Parliam. paper). LV pp.

Births, Deaths and Marriages of Scotland. XXV<sup>th</sup> Report of Registrar-General (for 1882). Edinb. 1883. 8. (Parliam. paper.) 2|1.

Census of England and Wales 1881. Volumes I and II: Area, Houses and Population (I. Counties. II. Registration Counties). London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1883. Folio. (Paper by command.) XXIII - 555 and XXI-685 pp.

### Rufsland.

Ergebnisse der baltischen Volkszählung vom 29. Dezember 1881. Theil I. Ergebniss der livländischen Volkszählung; Band I: Die Zählung in Riga und im rigaschen Patrimonialgebiet. Bearbeitet von Fr. v. Jung-Stilling und W. Anders. Liefer. 1. Riga 1883. 4.

Finlands officiela statistik I. 5. Öfversigt af Finlands utrikes sjöfart och handel åren 1879 och 1880. Helsingfors 1883. 4.

### Italien.

Censimento della popolazione al 31 dicembre 1881. Proporzione degli analfabeti, classificati per età e confronto col censimento precedente. Roma 1883. 4<sup>min.</sup> 51 pp.

Movimento dello stato civile. (Popolazione del Regno d'Italia). Anno XX.—1881. Roma, tipogr. Bodoniana, 1882. 4<sup>min.</sup> CXI—428 pp.

Torre, F., (generale) Della leva sui giovani nati nell' anno 1861 e delle vicende del R. esercito dal 1. ottobre 1881 al 30 sett. 1882. Roma, tipi di L. Cecchini, 1883. 4. (Italien. Rekrutirungsstatistik der 1861 gebor. Stellungspflichtigen).

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1880. Relazione a S. M. del Ministro guardasigilli (G. Zanardelli) sull' amministrazione della giustizia ecc. 1880 e negli anni precedenti. Roma, tipogr. di E. Sinimberghi, 1883 gr. in-8. 133 - LXXIII - 207 pp.

### Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. Commerce Collegii berättelse för år 1881. D. Fabriker och manufacturer XX—90 pp. — F. Utrikes handel och sjöfart. IV—393 pp. 2 vols. Stockholm 1882—83. 4.

### Rumänien.

Statistica din Romania. Comerciulu exterioru, importu si exportu pe

anulu 1878 si 1879. 2 partes. Bucuresci 1882. 4. (Auswärtige Handelsstatistik Rumäniens für 1878 u. 1879).

Statistica judiciara din Romania pe anuli 1876 si 1877. 2 tomi. Bucuresci 1882—83. 4.

Ägypten.

Statistique de la navigation dans les ports égyptiens. Année 1880. Le Caire, impr. nation. de Boulaq, 1883. pet. in-4. VIII—380 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur de l'Égypte).

Statistique de la navigation par le canal de Suez 1881. Le Caire, imprim. nation. de Boulaq, 1883. pet. in-4. Publication du Ministère de l'intérieur de l'Égypte, Direction génér. de la statistique). VI—56 pag.

Amerika.

Estadística comercial de la república de Chile, correspondiente al año de 1881. Valparaiso, imprenta del universo de G. Helfmann, 1882. 8. LXXIX-624 pp.

Minnesota. XIVth annual report of the Commissioner of Statistics of the state of Minnesota for the year 1882. Minneapolis, Johnson, Smith & Harrison, 1883. 8. 229 pp.

Phisterer, F., Statistical record of the Armies of the United States. New-York, Scribner's Sons, 1883. 8. VIII-343 pp. cl. $ 1. —

13. Verschiedenes.

Georg Seelhorst. Australien in seinen Weltausstellungsjahren 1879—1881. Augsburg 1882.

Aus eigenster Erfahrung berichtet der Verf. zunächst über die beiden australisehen Weltausstellungen selbst; an den Vorbereitungen für diejenige in Sydney hatte er amtlich teilgenommen, bei der in Melbourne fungierte er als Chef-Sekretär des deutschen Reichskommissars. Diese Berichte, besonders der eingehende über die Ausstellung von Melbourne, werden bei der Unparteilichkeit, mit welcher die Leistungen der europäischen, amerikanischen und australischen Anteilnehmer besprochen sind, dauernden Wert behalten.

Der Hauptgegenstand des auch äufserlich gut ausgestatteten Buches ist jedoch, wie es der Titel sagt, eine Darstellung Australiens oder vielmehr der von den Engländern mit dem wunderlichen Namen „Australasia" bezeichneten Landräume (Australkolonien, einschliefslich Neuseeland, aufserdem die Fiji-Inseln) auf volkswirtschaftliche Gesichtspunkte hin.

In dem richtigen Gefühl davon, dafs man die wirtschaftliche Thätigkeit keines Volks begreifen kann ohne Bekanntschaft mit dem von ihm bewohnten Land, dessen Natur der landwirtschaftlichen Thätigkeit, der Industrie wie dem Handel ihre eigentümliche Richtung vorschreibt, beschäftigt sich der Verf. im Eingang dieses Hauptteiles seines Werkes sowie der die einzelnen Kolonialgebiete sodann abhandelnden Kapitel mit einer geographischen Überschau. Leider hat der Verf. dabei aufser Acht gelassen, dafs es zur Beurteilung der Landesnatur nicht genügt im Lande gewesen zu sein, und dafs gerade für kausative Analyse der allgemeinen Grundzüge eines Landes exact geographische Vorkenntnisse unentbehrlich sind. Daher kommt es, dafs er ganz unbefangen die Dürre Australiens ohne weiteres auf die nur mäfsige Erhebung seiner Gebirge, Australiens Waldarmut auf seine zu überwiegende Ebenflächigkeit zurückführt, ohne zu bedenken, dafs die ganz berglosen Niederlande nie an Dürre leiden, die polnisch-russischen Waldungen, dafs gröfste Tiefland Europas bedecken. Dafs dort in Australien das Relief des Landes erst in Folge der geographischen Breitenlage und des eigenartigen Systems der atmosphärischen Zirkulation verhängnisvoll wurde, bleibt verschwiegen. Einzelheiten aus meteorologischen Tabellen werden wohl zur Genüge mitgeteilt, der Verf. hätte nur dem deutschen Leser die Fahrenheit-Grade und die übrigen rein englischen Mafse ersparen sollen. Die unwahre Behauptung, dafs der „Murray" „nur in seinem Oberlauf" von Dampfschiffen befahren werden könne, überrascht im Munde eines Autors, der Australien bereist hat; an späterer Stelle erfährt man jedoch zur eigenen Beruhigung, dafs der Verf. sich da einem ganz privaten Gebrauch eines wissenschaftlichen Terminus hingegeben hat, denn er meint unter „Oberlauf" des Murray dessen Mittellauf bald oberhalb der Mündung. Am unbegreiflichsten dünkt uns das hinwegsehen über den längst

erreichten Standpunkt der Völkerkunde; auf S. 323 wird uns mit vorsichtigster Reserve mitgeteilt, dafs die Maoris wahrscheinlich „von Norden" nach Neuseeland gekommen wären und „vielleicht" irgendwie mit den Malayen zusammenhingen, während doch jede geographische Fibel heutzutage die gar nicht zu bezweifelnde Thatsache lehrt, dafs die Maoris einfach Polynesier sind, Polynesier aber eine nach dem Recept von M. Wagners Migrationsgesetz entstandene geographische Varietät der Malayenrasse darstellen.

Indessen das Schwergewicht liegt auch bei dem in Rede stehenden Hauptteil auf Seite der Darstellung des wirtschaftlichen Lebens der Ansiedler. Und diese letzteren wird man eine wohlgelungene nennen dürfen. Sie berührt sich dem Gegenstand nach mit dem betr. Teil in der kürzlich veröffentlichten Reiseschilderung des österreichischen Industriellen Deisenhammer, ist aber lehrreicher, weil gründlicher (nur der Abschnitt über den Fiji-Archipel steht zurück). Recht dankenswert sind namentlich die aus guten Quellen geschöpften Übersichtstabellen über Produktion, Handel und Lohnverhältnisse der Australkolonien. Eingestreut sind touristische Skizzen, mit gelegentlichen Schildereien von Land und Leuten verwebt; der Anhang, den Besuch des Verfassers auf Java und Sumatra erzählend, fällt ganz in die letztgenannte Kategorie.

Alfred Kirchhoff.

Hobrecht, J., Beiträge zur Beurteilung des gegenwärtigen Standes der Kanalisations- und Berieselungsfrage. Hiezu e. (lith.) Situationsplan von Berlin und Umgegend. 8⁰. III u. 83 SS. Berlin 1883. (2 M.).

Lehranstalten, die land- und forstwirtschaftl. Oesterreichs nach dem Stande zu Ende März 1882. Wien (Staatsdruckerei). 40 Pf.

Allmayer v. Allstern, B.: die Verwerthung des Cloakeninhalts und der Dungstoffe Wiens durch das Marchfeld. Wien (K. k. Hofbuchh. Wilh. Frick). 2 Mk.

Dreger, A., die Berufswahl im Staatsdienste. Leipzig (C. A. Kochs Verlag). 2 M.

Neudecker, G., Die eigentliche Hauptfrage im gegenwärtigen Mittelschulstreit. Würzburg (Stuber). 50 Pf.

Schmidt-Schwarzenberg, F. Prof. Dr., Katechismus der Gerechtigkeit. Wien (Pichler Wittwe). 1 M.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Annales de démographie internationale, dirig. par J. Bertillon. VI. Année, septembre 1882 (publié mai 1883). Étude démographique du divorce et de la séparation de corps dans les différents pays de l'Europe, par J. Bertillon. I^ère^ partie: De l'influence des lois et de l'influence des moeurs sur la fréquence des divorces et des séparations de corps. — L'émigration aux États-Unis en 1880. I. Renseignements généraux. II. Emigrants débarqués à New-York. III. Placement des émigrants. — Les éléments nationaux de la population de la Belgique en 1880 et démographie. — Note sur les causes de décès à Paris parmi quelques professions spéciales. —

Bulletin du Ministère de l'agriculture, II^ème^ Année (1883) No. 3: Tableaux des récoltes de la France pour l'année 1882. 1. Céréales et pommes de terre; 2. Produits divers; 3. Production totale annuelle de la France en céréales et en pommes de terre pendant les 10 dernières années; 4 Poids moyens de l'hectolitre des principales céréales; 5 Prix moyens annuels pour la France entière, et pendant la dernière période décennale, des céréales, de la farine, du pain, de la viande, des fourrages, etc. — Importations et exportations des matières et produits intéressant l'agriculture, en 1880, 1881 et 1882. — Importations de bétail en 1882. — Opérations du marché de la Villette pendant les années 1880, 1881 et 1882. — Consommation de la viande à Paris et dans le département de la Seine en 1880, 1881 et 1882. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. VII^e^ Année, mai 1883: A. France: Les recettes et les dépenses comparées des exercices 1869

à 1880, avec diagramme. — L'impôt des portes et fenêtres dans les villes de plus de 5000 âmes. — Ouvertures et annulations de crédits (situation au 15 mai 1883). — La nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties, av. carte (suite.) — Résultats du dénombrement de 1881—82 au point de vue des contributions directes et des taxes assimilées. — Tableau nominatif des communes soumises au droit d'entrée d'après les résultats du dernier recensement de la population. — Les caisses d'épargne en 1882. — Commerce extérieur. Mouvement des impôts etc. — B. Étranger: Japon: Le budget des recettes pour 1882—83. — etc.

Journal des Économistes. Juin 1883: État actuel de l'économie politique en Allemagne (2e article), par M. Block. — Quelques observations sur la comptabilité publique, par X. — Progrès comparés de la production du blé et de la consommation du pain, en France, depuis un demi-siècle, par A. Blaise. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques, du 1er mars au 3 mai 1883, par J. Lefort. — Artistes et subventions, par Rouxel. — Les chemins de fer en Allemagne, par P. Muller. — Nature et mesure de la richesse, par Th. Mannequin. — La prohibition des viandes américaines. Lettre de la Chambre de commerce de Bordeaux. — La progression des dépenses publiques et les conversions de rentes, par A. Neymarck. — Les eaux à Paris et à Londres, par H. de Parville. — Quatrième congrès ouvrier du Centre tenu à Paris, salle Oberkampf, du 14 au 21 mai 1883. — Les associations de Chinois. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juin 1883. — Discussion: Quelle influence peuvent ou pourraient exercer sur le commerce français les grands percements réalisés ou projetés comme ceux de l'Arlberg, du Saint-Gothard, du Simplon, du Mont-Cenis et du Mont-Blanc? — Société de statistique de Paris. Réunion du 16 mai 1883. — Chronique économique etc. —

Journal de la Société de statistique de Paris No. 6, juin 1883: Procès-verbal de la séance du 16 mai 1883. — Le prix Montyon de statistique, en 1882. Rapport sur les travaux de M. Cheysson, par Lalanne. — Annexe au procès-verbal de la séance du 16 mai 1883: La statistique des ouvriers mineurs. Rapport et pièces diverses. — Le Congrès des sociétés savantes en 1884. Questions proposées par la Société de statistique de Paris. — La division de la propriété. Conférence faite à la Sorbonne sous les auspices de la Société, par Gimel. — Les fabriques de sucre en France, pendant la campagne 1881—1882, par Beaurin-Gressier. —

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XV. No. 177, 15 juin 1883: Les compagnies d'assurances sur la vie et la nouvelle loi sur les sociétés, par A. Bécourt. — Projet de loi sur les sociétés d'assurances sur la vie humaine, par Dumoustier de Frédilly. — Les opérations des compagnies anglaises d'assurances sur la vie en 1882. — L'alcool et l'assurance sur la vie. — Assurances contre l'incendie. Le nouvel article 1734 du Code civil, par C. Oudiette. — Une caisse centrale de prévoyance au profit des ouvriers mineurs. — La meilleure loterie (Brochure de propagande pour l'assurance.) — etc.

Revue générale d'administration. VIe Année, mai 1883: Les pouvoirs de police des préfets en général et spécialement en cas de troubles, par A. Combarieu. — Les assemblées représentatives du commerce sous l'ancien régime. Épisode de l'histoire commerciale et industrielle de la France, par Bonnassieux. — Établissements publics charitables Libéralités et marchés. Droits d'enregistrement. — Chronique de l'administration française: Organisation consulaire, commission d'études. Chemins de fer, avances faites aux compagnies par l'État pour garantie d'intérêts. Conseil d'administration des chemins de fer de l'État. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXVII, livrais. 260, mai 1883: Notice sur les colonies françaises pag. 273 à 551: Martinique; Guadeloupe et dépendances; Réunion; Sainte-Marie de Madagascar; Sénégal; Gabon; Guyane; Saint-Pierre et Miquelon; Mayotte; Nossi-Bé; Nouvelle-Calédonie. — Établissements français dans l'Inde. — Cochinchine. — Service pénitentiaire. —

### B. England.

Contemporary Review, the, for May 1883: Mrs. Carlyle, by Mrs. Oliphant. — The Business of the House of Commons, by W. E. Baxter. — The Oxford Movement of 1833, by W. Palmer. — Radiation, by (Professor) Tyndall. — Cairo, the old in the new, by G. Ebers. — Fiji, by A. H. Gordon. — John Rich. Green, by H. R. Haweis. — Fenianism, by F. H. O'Donnell. — etc. June 1883: The Congo

neutralized, by É. de Laveleye. — Agnostic Morality, by Fr. Power Cobbe. — Native Indian Iudges: Mr. Ilbert's Bill, by A. Hobhouse. — Cairo, by G. Ebers, (continuation.) — Insanity, Suicide and Civilization, by M. G. Mulhall. — The new Egyptian Constitution, by Sh. Amos. — etc.

Edinburgh Review, the, No. 322, (April 1883): Persecution of the Jews. — Volcanoes and Volcanic Action. — Frederic II. and Maria Theresa. — James Nasmyth's Autobiography. — The present state of Medical Science. — Life and Works of Bishop Wilberforce. — Jules Simon and the State of France. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott, for May 1883: Carlyle in Society and at Home, by G. S. Venables. — Nitro-Glycerine and Dynamite, by V. D. Majendie (H. Maj. Inspector of Explosives.) — Henry J. Stephen Smith, by J. W. L. Glaisher. — A Politician in trouble about his soul, by A. Herbert. — Reform of Local Government in Counties, by G. C. Brodrick. — A plea for a British School at Athens, by (Prof.) R. C. Jebb. — The Political Condition of Italy, by (the Marquis) Vitelleschi. — John Rich. Green, by Ph. L. Gell. — England's Duty in Egypt. — Home and foreign affairs. — etc. for June 1883: The Social Discipline of the Liberal Party. — Blasphemy and the Common Law, by J. Macdonell. — China and Foreign Powers, by D. C. Boulger. — The Church of England. 1. The legal aspects of Disestablishment, by A. V. Dicey. 2. The Clergy and the Law, by Malc. Mac Coll. — The Duration of Penal Sentences, by E. F. Du Cane. — The new Exodus, by Sydn. C. Buxton. — Some aspects of Lord Ripon's Policy, by H. G. Keene. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No. CXXVIII (October 1882) [published June 1883]: Policy Life-lines. The relation of Tables of Mortality to Values of Policies, by J. Meikle. — On a method of approximating to the Rate of Interest in an annuity-certain, by D. J. Mcg. Mc.Kenzie. — The Theory of Constant Coefficients, by J. Naylor. — Should the state of Health be taken into account in Calculating the Value of an Interest that depends on the Duration of Life? from the Insurance Monitor of New-York. — A new departure in American Life Insurance. — etc.

Journal of the Statistical Society of London. Vol. XLVI, part 1, March 1883: Statistics of Agricultural Production, by P. G. Craigie. — The Parliamentary Representation of the Metropolitan, Agricultural, Manufacturing Divisions of the U. Kingdom, by A. Ellis. — Financial and Commercial History of 1882. — Notes on the statistics of Wine Production in France. — Decay of Population in France. — Australasian Statistics. — The Fires in London during 1882 and the Fire Brigade. — etc.

Macmillan's Magazine, No. 284, June 1883: W. R. Greg: a sketch. — The Scramble for Wealth, by a London Artisan. — French souvenirs. — Address to the Wordsworth Society, by Matthew Arnold. — etc.

National Review, the (London, W. H. Allen & Co) No. 3: May 1883: The Prime Minister's Dilemma, by A. Austin. — Liberty and Socialism, by (the Earl of) Pembroke. — Life and work in the Church of Scotland, by J. H. Rankin. — The Municipality, of London, by M. E. Harkness. — Sir Francis Drake: some points in his character and career, by W. H. Pollock. — The incidence and administration of Local Taxes, by A. Pell. — etc. No. 4. June 1883: What is a Whig? by E. Percy. — England and France in Indo-China. — The Radicalism of the Market-Place, by W. H. Mallock. — National Unity, by R. Moffatt. — Edgar Quinet, by G. Saintsbury. — The Flight of Prince Metternich, by C. v. Hügel. — The work of the Church of England, by C. Gregory. — English Tenant Rigth, by C. S. Read. — etc.

Nineteenth Century, the, edited by J. Knowles, No. 75, May 1883: Desultory reflections of a Whig, by (the Earl) Cowper. — Questions of the day in India, by J. Goldsmid. — The Man of the future, by E. K. Robinson. — Detective Police, by Laing Meason. — Shall we retain the Marines? by General Schomberg. — The past and future of Cambridge University, by G. W. Hemming. — The Law a Respecter of Persons, by Ch. Cameron. — France and China, by D. C. Boulger. — Social Reform, by S. Smith. — etc. — No. 76, June 1883: Why send more Irish to America? by Goldw. Smith. — A protest against Whiggery, by G. W. E. Russell. — The Fortress Prison of St. Petersburg, by (Prince) Krapotkine. — Falling Trade and Factory Legislation, by A. W. Finlayson. — The Dwellings of the Poor, by G. Howell. — The Improvement of the „Campagna Romana“, by (Count) Conestabile. —

The Farmers and the Tory Party, by J. Howard. — The new Agricultural Holdings Bill, by W. E. Bear. — The English in Egypt, by F. W. Rowsell. — On the Manufacture of Public Opinion, by Bl. Jerrold. — etc.

Quarterly Review, the, No. 310 (published April 1883.) Lord Lawrence. — Mexico. — James Nasmyth. — The French Republic. — Explosives. — The Mint and the Gold Coinage. — The Transvaal. — Prospects of Popular Government. — etc.

### C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, redig. von Frh. C. v. Vogelsang: 1883 Heft 6: Die Gewerbeexpertise im österreich. Abgeordnetenhause. — Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft. — Das deutsche Krankenkassengesetz. — Lehren aus dem Unglück (mit Bezugnahme auf vorjähr. Eisenbahnunfälle auf badischen und bayer. Staatsbahnen). — Soziale Chronik. — etc.

Statistische Monatschrift, redigiert von der k. k. Direktion der administrativen Statistik. IX. Jahrgang (1883) Juniheft: Der Wert der Zerealienernten in Österreich-Ungarn, von F. X. v. Neumann-Spallart. — Die mittlere Bevölkerungsziffer in Österreich 1830—1881, von F. v. Juraschek. — Ausfuhr und Einfuhr auf der Elbe in den Jahren 1872—1881, von Pizzala. — Die Frequenz der österreichischen Universitäten im Sommersemester 1883. — Der Stand und die Entwicklung der österreich. Handelsmarine. — Der Bau von Seeschiffen in Österreich 1867—1881. — Die körperlich und geistig Gebrechlichen in den Ländern der h. Stephanskrone nach der letzten Volkszählung, von E. Nogel. — Der X. Census in den Vereinigten Staaten pro 1. Juli 1880, von P. F. Kupka. — etc.

### F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883. Hefte 2.—3die: Heer und Volk, von A. Petersen-Studnitz. — Bericht an das dänische Ministerium des Auswärtigen über den durch die dän.-amerik. Dampfschiffahrtgesellschaft „Thingvalla-Linjen" vermittelten Verkehr zw. Dänemark u. Amerika, von dem dänisch. Ministerresidenten in Washington C. St. A. Bille. — Dänemarks auswärtiger Handel (Einfuhr und Ausfuhr) im Jahre 1881. — Die deutsche Handelsstatistik (Auszüge aus dem H. v. Scheels'schen Artikel in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statist.). — Der schwedisch-norwegische Handelsvertrag mit Spanien, von (Kammerherr) F. Bille. — Wehrpflicht und Wehrsteuer, von A. Petersen-Studnitz. — „Det store Vesten" (der weite Westen). Bericht üb. die Kolonien zwischen Missisippi und den „Rocky Mountains", von dem dän. Ministerresidenten C. St. A. Bille. — Schwedens auswärtiger Handel (Ein- und Ausfuhr) im Jahre 1881. —

### G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. (Bruxelles). Tome XV, 1883, No 3: Du mariage en droit international privé, par L. Olivi, I. article. — La question du Liban, par J. Jooris. — La neutralité du Congo, par E. de Laveleye. — La preuve historique et la preuve judiciaire, par J. Hornung, I. article. — Le traité d'union postale pour la protection de la propriété industrielle conclu à Paris le 20 mars 1883, par Ch. Lyon-Caen. — La relégation des récidivistes, par Ad. Prins. — Quelques observations sur l'avant-projet concernant la procédure dans les procès mixtes en Orient, par L. Kamarowsky. — Amérique espagnole, par P. Pradier-Fodéré. — France, par L. Renault. — etc.

### H. Schweiz.

L'Union postale. Vol. VIII, No 6, 1. juin 1883: Commencements des postes en Suisse. — Le service des postes aux États-Unis d'Amérique pendant l'exercice 1881—82. —

Zeitschrift für schweizerische Statistik. XVIII. Jahrg. (1882). 4s Quartalsheft: Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880. Vom kantonalen statistischen Bureau. — Ueber die staatliche und freiwillige Fürsorge für Kranke und Gebrechliche in der Schweiz, von A. Burckhardt-Merian. — Die Bewegung des Krankenstandes in den öffentlichen Irrenanstalten der Schweiz 1877—81, v. F. Fetscherin. — Hagelschadenstatistik d. schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft. —

Die Hauptresultate der Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1881. — Die schweiz. Universitäten im Sommersemester 1882, von A. Odermatt. — Zur Gemeindefinanzstatistik des Kantons Bern. — etc.

I. Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society 1882. Nos 1—4: The Acropolis of Athens, by General G. W. Cullum. — Siberia. The Exiles' abode, by G. Kennan. — The Gulf Stream. Additional data from the investigations of the Coast and Geodetic Steamer „Blake", by J. R. Bartlett. — Lake Moeris: from recent explorations in the Moeris Basin and the Wadi Fadhi, by F. Cope Whitehouse. — The Exploration of the River Beni, by E. R. Heath. — The Frontiers of the United States, by E. L. Viele. — The New Germany, by A. D. White. — 1883 No 1: Dutch South Africa: its hydrography, mineral wealth and mercantile possibilities, by A. Aylward. — The Origin of the Name of America, from the National History of the Peruvians, by T. H. Lambert. —

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XII (1883) Heft 3: Bericht über die Viehmarktsverhältnisse Londons und deren Einflufs auf die deutsche Viehhaltung. Erstattet von R. Plönnis. — Der Nutzen und Schaden des Sperlings im Haushalt der Natur, von Schleh. — Über Haidwirtschaften in Schleswig-Holstein und Jütland, von Salfeld. — Zuchtversuche mit zahmen Wanderratten, I. Artikel, von Crampe. — Die gewerbsmäfsig hergestellten Mittel zur Vertilgung von Feldmäusen und andern schädlichen Nagern, von Crampe. — Der Standort der Landwirtschaftszweige in Nordamerika, von H. Engelbrecht. — etc.

Preufsische Jahrbücher, hrsg. v. H. v. Treitschke. Band LI, Heft 6, Juni 1883: Die Urbevölkerung Europas, von Mor. Alsberg. — Preufsen und Frankreich von 1795 bis 1807, von Chr. Meyer. — Cavours Lehrjahre, von W. Lang. — Die Standbilder Alexanders und Wilh. von Humboldt vor der k. Universität zu Berlin, von H. Grimm. — Das Kirchengesetz vom 5. Juni, von H. v. Treitschke. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. von R. von Gottschall. Jahrg. 1883 Heft 2—6: Die Angriffe in Ägypten 1882, von Sp. Gopčevic (Artikel I—III. Schlufs). — Osmanische Staatsmänner. — Der süddeutsche Parlamentarismus seit 1870, von Wilh. Müller, Artikel II. — Die deutsch-brasilianische Ausstellung in Porto-Allegre, von H. von Jhering. — Die Letten und ihr Anspruch auf nationale Selbständigkeit, von J. v. Dorneth, 2r Artikel. — Die Insel Malta. Histor. geogr. Reisestudie von H. Prutz. — Japanische Skizzen, von D. Brauns. 2r Artikel: Das Volksleben der Hauptstadt Tokio. — Die Polarforschung der Gegenwart, von Fr. v. Hellwald. Artikel I u. II. — Schiffszusammenstöfse und ihre mögliche Verhütung, von R. Werner. — Die österreichische Armee von 1848 bis 1881, von O. v. Raven. — Ein Meisterwerk geographischer Forschung: (über F. v. Richthofens China), von F. Marthe. S. 669—697. — Griechenland im letzten Jahrzehnt, von G. Hirschfeld. IIr Artikel. — Japanische Skizzen, von D. Brauns. III. Artikel: das Reisen in Japan. — Louis Blanc. Ein biographischer Essay. Artikel I u. II. — Die Reform der italienischen Universitäten, von G. Meyer. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, hrsg. v. J. Neumann. XI. Jahrg. (1883) Nr. 6, Juni: Zur Frage der Gesetzeskraft der Sozietätsreglements. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. 1883, Heft 6: Verfahren bei der Verwertung der Holzernte, insbesondere des Kiefern-, Bau- und Nutzholzes, von E. Biedermann. — Die Mineralgerbung, von v. Alten. — Beiträge zur histor. Entwickelung einiger forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. Artikel 13, 14, 15: (Waldausschachtungsbeginn; Hilfe bei Waldbränden; Verordnungen wegen Holzsparung). — Die Wälder Transkaukasiens, von Guse. — Über

ausländ. Holzgewächse, von v. Bernuth. — Nachweisung der in der Zeit vom 1. August 1881 bis 31. Juli 1882 im preufsischen Staate ausgegebenen Jagdscheine. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXIII, Lieferung 6—8 vom 1. April 1883: Haftpflicht auf See. — Unglücksfälle in See. — Elektrisches Licht. — Internat. elektrische Ausstellung in Wien. — Die steigenden Dividenden bei der Lebensversicherung. — Zur Arbeiterversicherung. — Eisenbahnunfall: Entschädigungsprozefs. — Die versicherungswissensch. Manuskripte Professor Beskiba's, von F. C. Lukas. — Die Wollersche Stiftung in Marklissa. — etc. Liefer. 9—10 vom 15. Mai 1883: Der Anker, Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellsch. in Wien. — K. k. priv. österr. Versicherungsgesellschaft Donau. — Assicurazioni generali. — etc. Liefer. 11 vom 1. Juni 1883: Die Versicherung gegen Wasserschaden. — Aktienkapital und Erträgnisse deutscher, österr.-ungar. und schweizer. Versicherungsgesellschaften pro 1878—81. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrgang. XI. Nr. 2—3, Febr.—März 1883: Notizen zur Annahmeverpflichtung der öffentlichen Sozietäten. — Ewald Moritz Lengstorf (Direktors d. schweiz. Lloyd) Nekrolog. — Agitationen der Provinzialfeuersozietäten. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — etc. Nr. 4—5, April—Mai 1883: Statistische Erhebungen der Germania, Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Stettin, über die Sterblichkeitsverhältnisse bei verschiedenen Berufsarten. — Ein Beitrag zur Theorie der Berechnung der Leibrenten. — Bemerkungen zur Annahmeverpflichtung der öffentlichen Sozietäten. — etc.

Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von Ed. Wiss. Jahrg. XX, 1883 II Band, 1. Hälfte: Die grofse Weserkorrektion, v. A. Lammers. — Das deutsche Zollwesen im Mittelalter, von K. Biedermann. — Das Wirtschaftssystem des preufsischen Staates bis zum Jahre 1806. II. Abteilung. von Ewald. — International-rechtliche Streitfragen österreichischer Eisenbahnen. II. Artikel, von M Krinitz. — Volkswirtschaftliche Korrespondenzen. Aus Paris, von M. Block. — etc. II. Band, 2. Hälfte: Die internation. Spiritusproduktion, Spiritusgesetzgebung und Spiritushandel I., von E. Meyer. — Die staatliche Entschädigung unschuldig Verurteilter, von Zeller. — Die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher im Gewerbewesen, von Th. von Huber-Liebenau. — Volkswirtschaftl. Korrespondenzen. Aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preufs. Staate. Band XXXI (1883) Heft 2: Untersuchung von Sprengmaterialien für Bergbauzwecke, von Klose. — Zur Theorie der Walzenarbeit, von Fink. — Analyse der Sprengstoffe, von Hampe — Betriebs- und Wetterverhältnisse auf den Steinkohlenzechen Neu-Iserlohn bei Langendreer und Ver. Bonifacius zu Kray bei Essen a/R. — Das Kupferkies- und Schwefelkiesvorkommen von Prettau im Ahrenthal (Südtyrol) u. dessen technische Ausbeutung. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, redigiert von H. Brassert. XXIV. Jahrg. 1883. Heft 2: Entwurf eines Gesetzes (für Oesterreich) über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue. Nebst Motiven. — Die Bergbaukasse zu Klausthal, von Lochmeyer. — Ist durch den § 749 Nr. 1 der Zivilprozefsordnung der Arbeitslohn auch nach der Vereinnahmung seitens des Arbeiters vor der Pfändung geschützt? von Cappell. — Die Bestimmungen über die Vorsichtsmafsregeln gegen schlagende Wetter. — Bericht der bergrechtl. Abteilung der preufs. Schlagwetterkommission, nebst 8 Anlagen. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau, redigiert von L. v. Müller. Vierzehnter Jahrg. 1882, Nr. 3 u. 4: Resultate des Ersatzgeschäftes des Jahres 1881 in Bayern. — Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern, von L. v. Müller. — Die Aktiengesellschaften Bayerns. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1881. — Statistische Nachweisungen über die öffentl. Armenflege in Bayern für die Jahre 1871—1880, von K. Rasp. — Litterarische Anzeigen, von L. v. Müller. — Anhang: Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayer. Schrannen sowie für die 6 hauptsächlichsten Schrannen nach einzelnen Wochen für die 4 Quartale des Jahres 1882, sodann für das Kalenderjahr 1882; ferner die Getreidepreise des Erntejahres 1881/82 nach einzelnen Monaten und die Jahresdurchschnittspreise der Viktualien für 1882. — XV. Jahrg. 1883. Nr. 1: Die Bewegung der Bevölkerung im Königr. Bayern während des Jahres 1881,

— Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1883 in Bayern. — Vorläufiges Ergebnis der allgem. Berufszählung vom 5. Juni 1882 im Königr. Bayern. — Zur Statistik der Feuerwehren in Bayern, von K. Rasp. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. 1883, Heft 4: Die Bewirtschaftung des Schutzwaldes am Rennsteige im Herzogtum Sachsen-Gotha, von J. Rausch. — Abendfang der Noktuiden, von Altum. — Beiträge zur histor. Entwickelung einiger forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. — Entwurf zu den Satzungen des deutschen Reichsforstvereins, von Tilmann. — etc. Heft 5: Die Waldarbeiterunterstützungskassen im Regierungsbezirk Kassel, von v. Baumbach. — Beiträge zur Statik des Waldbaues, von E. Ramann und H. Will. 6. Die Esche. — Die Überschwemmungen der Saalaue in den Jahren 1882 und 1883, von Heinemann. — Beiträge zur histor. Entwickelung einiger forstlicher Lehren, von C. v. Fischbach. — Zur Kiefern-Jährlingspflanzung. — Aus dem slavonischen Walde. — Festmeterpreise in 80- und 120jährigen Kiefernbeständen gleicher Bonität. — Ergebnisse des Betriebes der Kiefernsamendarren in den preufs. Staatsforsten für das Darrbetriebsjahr vom 1. Okt. 1881 bis 1. Okt. 1882. — etc.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

# Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland von 1851—1880.

Von

F. Thorwart.

Das Banknotenwesen hat sich in Deutschland später und langsamer entwickelt, als in anderen Ländern. Erst seit etwa dreifsig Jahren spielt die Note unter den deutschen Umlaufsmitteln eine bedeutendere Rolle. Allerdings ist die Preufsische Bank eine Schöpfung des grofsen Friedrich — 1766 —, aber durch die französische Invasion erwuchsen ihr nach dem Frieden von Tilsit so furchtbare Verluste, dafs sie fast vierzig Jahre lang vollständig gelähmt war und erst 1846 durch Finanzminister Rother's ungewöhnliche Energie ihrer ursprünglichen Aufgabe zurückgegeben werden konnte. Neben ihr war der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern (Stettin) bei ihrer Gründung 1824 das Recht der Ausgabe von Bankscheinen im Betrage von einer Million Thaler eingeräumt worden; nach einem Jahrzehnte traten jedoch Staatskassenanweisungen an jene Stelle. In kleinem Umfange setzten ferner in Süddeutschland die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank (München) seit 1834, in Mitteldeutschland die Leipziger Bank seit 1839, die landständische Bank der sächsischen Lausitz (Bautzen) seit 1843 und die Dessauer Bank seit 1847 Noten in Zirkulation und erst 1848 traten zu diesen wenigen Instituten in der Breslauer Städtischen Bank und der Chemnitzer Stadtbank, 1849 in der Nassauischen Landesbank (Wiesbaden), 1850 in der Rostocker Bank und in der Bank des Berliner Kassenvereins gleichartige Organisationen mit durchweg äusserst beschränktem Notenrechte.

Als aber in dem kaiserlichen Frankreich das System der Kapitalassoziation immer gröfsere Erfolge erzielte, brach sich dafselbe

auch in Deutschland Bahn und rasch nach einander entstanden in Orten, in denen Industrie und Handel kaum dem Namen nach bekannt waren, Banken, welche von den Leitern der kleinen und kleinsten Staaten das werthvolle Privilegium der Notenausgabe zu erwerben wussten, obgleich ihr ganzer Zuschnitt sie mehr auf die Pflege von Spekulations- und Credit-Geschäften anwies: die Banken in Braunschweig und Weimar 1853, Darmstadt und Gera 1854, Bückeburg, Gotha, Hannover, Homburg, Meiningen und Sondershausen 1856, Luxemburg 1857, daneben jedoch auch die Banken in den Handelsplätzen Frankfurt a. M. 1854, Bremen und Lübeck (Privatbank) 1856. Für die Mehrzahl jener Banken war das Domizil hart an der Grenze der preufsischen Monarchie in der ausgesprochenen Absicht gewählt worden, dafs sie ihre Thätigkeit auf weite Verkehrsgebiete innerhalb derselben ausdehnen würden, und die widerstrebende Haltung der preufsischen Regierung gegen die Wünsche der eigenen Bevölkerung nach Vermehrung der heimischen Kreditinstitute leistete ihnen hierin nicht geringen Vorschub. Zwar hatte Hansemann in der kurzen Zeit seines Finanzministeriums aus seiner Neigung für die Dezentralisation des Notenbankwesens kein Hehl gemacht, unbeirrt durch die Vorgänge in Frankreich, dessen Provinzialbanken zu Gunsten der Note der Bank von Frankreich ihrer Notenausgabe beraubt wurden, trotzdem jeder rechtliche und wirtschaftliche Grund zu dieser Mafsregel fehlte. Aber Hansemann's Nachfolger von der Heydt, aus dem Kontor eines der angesehensten preufsischen Bankhäuser an eine leitende Stelle im Staatsdienste getreten, hatte von der Selbstthätigkeit des Handelsstandes des gröfsten deutschen Staates nur eine geringe Meinung. Wenn auch schon im Herbste 1848 die sog. Normativ-Bestimmungen für die Errichtung von Privatbanken die königliche Sanktion gefunden hatten, so bedurfte es trotzdem noch langwieriger Verhandlungen, bis die Aktienbanken in Köln, Königsberg und Magdeburg 1856, Danzig und Posen 1857 konzessioniert wurden und diese mussten dabei Bedingungen in den Kauf nehmen, welche ihre geschäftliche Wirksamkeit von vornherein wesentlich beeinträchtigten. Spiegelte sich doch die Grundanschauung von der Heydt's in dem öffentlichen Ausspruche wieder, dafs die Verwaltung der Privatbanken in die Hände von Beamten gelegt werden müsse. So war es auch abgesehen von der inzwischen eingetretenen Ungunst der Zeiten nicht erstaunlich, dafs die Konzessionen zu Privatbanken in Dortmund und Hagen unbenützt blieben, zur Gründung der Communalständischen Bank der Oberlausitz (Gör-

litz) erst 1866 geschritten wurde. Fast gleichzeitig mit letzterer hatten in den Mittelstaaten die Commerzbank in Lübeck und die Sächsische Bank (Dresden) 1865, der Leipziger Kassenverein 1867, sowie die Oldenburger Landesbank 1868 mit der Ausgabe von Noten begonnen und 1870 beziehungsweise 1871 folgten in Süddeutschland die Badische Bank und die Württembergische Bank. Dagegen schied die Nassauische Landesbank nach der Einverleibung Nassau's in Preussen aus der Reihe der Zettelbanken aus: ihr Notenumlauf wurde 1868 von dem preussischen Staate übernommen und zu den Kassenanweisungen geschlagen; ferner war die Königsberger Privatbank durch den Willen der Generalversammlung 1871 aufgelöst worden. Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 bewirkte eine weitere Verminderung der Notenbanken: mit dem 1. Januar 1876 verzichteten die Banken in Berlin (Kassenverein), Bückeburg, Dessau, Gera, Görlitz, Gotha, Homburg, Leipzig, Lübeck (Privatbank), Meiningen, Oldenburg, Sondershausen, Stettin und Weimar auf ihr Emissionsgeschäft und im Oktober 1877 entschlofs sich die Rostocker Bank zu dem gleichen Schritte. Seitdem üben die aus der Preufsischen Bank hervorgegangene Deutsche Reichsbank und die Banken in Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Danzig, Darmstadt, Dresden (Sächsische Bank), Frankfurt a. M., Hannover, Köln, Leipzig (Kassenverein), Lübeck (Commerzbank), Magdeburg, Mannheim (Badische Bank), München (Bayerische Bank), Posen und Stuttgart (Württembergische Bank) ausschliefslich das Recht der Notenausgabe aus.

Wenn wir den Versuch machen, eine Darstellung des Banknotenumlaufs in Deutschland in seinem allmäligen Wachstum zu geben, so sind wir uns wohl bewusst, dass wir nur Unvollständiges zu bringen vermögen. Die Daten unserer Übersicht für die Jahre 1851 bis 1862 sind Hübner's Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik, 1—8. Jahrgang (Leipzig 1853—1863) entnommen, diejenigen für 1864 bis 1866 der „Bewegung der deutschen Banken“ von Roepell, Berlin 1868, diejenigen für 1867 bis 1877 der im Auftrage des Internationalen statistischen Congresses von dem Italienischen Statistischen Bureau in Rom zusammengestellten Statistique Internationale des banques d'émission, Abtheilung Allemagne, Rom 1880, der Rest der Zahlen dem deutschen Reichsanzeiger. Für die Bilanzen der Preufsischen Bank bzwse. der Reichsbank haben deren Verwaltungsberichte zu Grunde gelegen. Ziffern, welche in den genannten Sammelwerken fehlten, sind durch Vergleich mit den in dem Frankfurter Aktionär

mitgetheilten Monatsausweisen u. A. ergänzt worden; manchmal mufsten die zuletzt bekannt gegebenen Zahlen von Neuem eingesetzt werden. Misslicher als dies ist der Umstand, dass bei den Tabellen der drei genannten Werke nicht einheitliche Grundsätze beobachtet worden sind, sondern mehrfach Verschiedenheiten zu Tage treten, ja dafs einzelne Zahlen unter sich nicht übereinstimmen. Auch in den Veröffentlichungen der Banken selbst herrscht nichts weniger als gleichmäfsige Gruppierung; namentlich die Positionen des Bestandes an eigenen Noten und der Depositen und anderen Verbindlichkeiten werden ganz willkürlich bald nach dieser, bald nach jener Anordnung verbucht, Übelstände, über welche schon Wagner (Lehre von den Banken, Leipzig 1857) und Nasse (Jahrb. f. Nat.ökon. 1868) Klage geführt haben. Ein letzter und nicht der mindest gewichtige Einwand gegen die Zuverlässigkeit unseres Tableau's wird aus dem Grunde erhoben werden können, dass wir nur die am Ende des Rechnungsjahres sich ergebenden Bilanzen berücksichtigt haben. Aber die Ermittelung der Ziffern für die Jahresdurchschnitte erwies sich bei der Lückenhaftigkeit des statistischen Materials und bei der Unsitte der Bekanntgabe der Ausweise zum Theil in kleinen Winkelblättern fast als unmöglich und für den Schreiber dieser Zeilen als zu zeitraubend. Roepell hat in dem Bremer Handelsblatte eine Reihe von Durchschnittszahlen berechnet; diese beschränken sich indessen anfangs auf die Norddeutschen Banken und umfassen später nur die gröfseren deutschen Banken, wobei leider die Hamburger Depositenbanken nicht ausgeschieden sind; zudem hören die Roepell'schen Mitteilungen mit dem Jahr 1875 auf. Wir mufsten daher auf die Benutzung der sonst sehr interessanten Übersichten Verzicht leisten. Jene Mängel, welche der Bankstatistik im Allgemeinen anhaften, kehren selbstverständlich auch in unseren Tabellen wieder; sie werden aber wohl nicht so erheblich sein, dafs sie die Richtigkeit unserer Zusammenstellungen im grossen und ganzen beeinträchtigen sollten. Weichen unsere Ziffern von den anderwärts berechneten Zahlen ab, so findet diese Verschiedenheit durch das eben Gesagte seine Erklärung.

Bei der Einteilung der Banken in einzelne Gruppen haben wir sämtliche preufsische Banken den Norddeutschen Banken zugeteilt, wenngleich die Kölner Privatbank ihrer geographischen Lage nach hierzu nicht gerechnet werden kann. Aber einerseits hat die politische Zugehörigkeit der Rheinlande zu der Preufsischen Monarchie auch deren Kreditverhältnisse in nahen Zusammenhang zu Berlin gebracht, andrerseits fand die Entwickelung der Kölner Bank unter ge-

setzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen statt, welche für sie wie für alle anderen preufsischen Banken in gleicher Weise mafsgebend waren. Da letzteres bei der Luxemburger Internationalen Bank, deren Geschäftsgebiet zwar ebenfalls hauptsächlich in der Rheinprovinz zu suchen ist, nicht zutraf, so haben wir sie ihrem Domizile entsprechend den süddeutschen Banken eingereiht. Wagner hat in seiner Statistik (System der Zettelbank-Politik, Freiburg 1873) in den Bilanzen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nur einen Teil der Bestände verzeichnet, den andern Teil als dem Hypothekengeschäfte gehörig aufser Acht gelassen. Consequenter Weise würde man das Gleiche bei den Banken, welche Credit-Mobilier-Geschäfte betreiben, einhalten müssen, es ist jedoch kaum möglich, hier die richtige Grenze zu finden. Wir haben daher die Bilanzen in ihren Gesamtzahlen eingestellt. Bei Wagner fehlt ferner die Chemnitzer Stadtbank, deren Organisation sich indessen wohl kaum von derjenigen der städischen Bank in Breslau unterscheidet; rechnet man die letztere zu den Notenbanken, so wird man daher auch jene nicht davon ausschliefsen können.

Der Preufsischen Bank war bei ihrer Reorganisation (1846) das Recht der Ausgabe von Noten bis zum Betrage von 21 Millionen Thalern verliehen worden; der Vertrag mit dem preufsischen Staate vom 28. Januar 1856 gewährte ihr das Privilegium der unbeschränkten Notenausgabe, nur gebunden an die Bedingung der Dritteldeckung durch Metallgeld, und befreite sie aufserdem von ihren für die damaligen Verhältnisse recht erheblichen Effektenbeständen im Werte von fast 10 Millionen Thalern. Der Abschlufs des Vertrags fiel in eine Zeit, in welcher auf dem internationalen Geldmarkte lebhafte Erregung herrschte. Der Krimkrieg und seine siegreiche Beendigung hatte dem englischen Handel neue Kanäle erschlossen, in Frankreich die Nationalanleihen und mit diesen die Demokratisierung des Kapitals zur Folge gehabt, durch deren Begünstigung das Kaiserreich sich die Gunst der Massen zu sichern hoffte. Die Aktienunternehmungen feierten ihre glänzendsten Tage, der Kredit mobilier verteilte für 1855 eine Dividende von 41 Prozent. Solche Erscheinungen konnten auch diesseits des Rheines nicht ohne Einflufs bleiben; eine Aktiengesellschaft nach der anderen zum Betriebe von Bank- und Handelsgeschäften, Fabriketablissements, Bergbau, Eisen- und Hüttenwerken ward in Deutschland in das Leben gerufen. Aber bald kamen die Vorboten der herannahenden Reaction. Die Missernte des Jahres 1855 verhinderte die Ausfuhr deutschen Getreides, dagegen nahm die

Einfuhr von Rohprodukten und Halbfabrikaten grösseren Umfang als früher an. Die Wechselkurse wendeten sich zu Ungunsten Preufsens und verminderten den Barbestand der Bank vom April bis Dezember 1855 beinahe auf die Hälfte, während in demselben Zeitabschnitt das Portefeuille fast auf den doppelten Betrag stieg (Ende April 1855: Barvorrath M. 90591000, Portefeuille M. 65592000, Ende Dezember 1855 M. 46617000, bezwse. M. 110448000). Demungeachtet entschlofs sich die Bank nur langsam und zögernd zur Erhöhung ihres Diskonto's, so dafs dieser wesentlich unter den Raten der Banken von England und Frankreich und des Hamburger Geldmarktes blieb. Im Verein hiermit mussten das Kapitalangebot und die Notenmengen der neuen Aktienbanken die Spekulationslust des Publikums noch weiter entfachen. Der fortgesetzte Silberabflufs forderte jedoch sein Recht: der Diskontsatz der Preufsischen Bank wurde im September 1856 auf 6 Prozent erhöht und damit dem Hausse-Gebäude der Effektenspekulation der Boden weggerissen. Wenige Monate später verbot die preufsische Regierung (März 1857) die Zahlungsleistung mit Noten aufserpreufsischer Banken innerhalb der Grenzen der Monarchie, unter drastischer Aufzählung der Mifsstände, welche bei der Ausgabe der Noten seitens der kleinstaatlichen Banken zu Tage getreten seien. Dem Beispiele Preufsens folgten Bayern und Sachsen, und so sahen die Banken, welche kaum ihren Geschäftsbetrieb begonnen katten, sich gezwungen, ihren Notenverkehr und damit ihre Kreditgewährung auf das Äufserste einzuschränken. Gleichzeitig zeigte sich nun auch die Preufsische Bank zurückhaltender und dem Begehren nach Diskonto- und Lombardkredit gegenüber immer schwieriger. Unter fortdauernder Beängstigung des Geldmarktes kam der Herbst 1857 heran und mit ihm der Zusammenbruch der Hamburger Warenbörse, welcher von Neuem die Handelswelt ganz Deutschlands in Mitleidenschaft zog und in Verbindung mit jenem Verbote die Wirksamkeit der kleinen Banken die nächsten Jahre hindurch brach legte. Zur Veranschaulichung der eben geschilderten Situation mögen folgende Zahlen dienen. Es betrugen bei der Preufsischen Bank (in Tausend Mark)

| | die Gesamtsumme der | | der durchschnittliche Notenumlauf. | der durchschnittliche Barbestand. | die durchschnittliche Anlage in | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | diskontierten und angekauften Wechsel | gewährten Lombard-darlehen. | | | diskontierten Platz-Wechseln. | Wechseln auf das Inland. | Wechseln auf das Ausland. | gewährten Lombard-darlehen. |
| M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| 1847 | 308 070 | 144 251 | 36 093 | 43 241 *) | 35 532 | 8 745 | 1 144 | 33 653 |
| 1848 | 241 371 | 97 409 | 44 847 | 68 109 *) | 35 501 | 7 466 | 501 | 42 587 |
| 1849 | 193 870 | 85 845 | 49 230 | 71 582 *) | 23 428 | 5 654 | 1 470 | 32 349 |
| 1850 | 245 154 | 115 939 | 55 110 | 53 647 *) | 20 048 | 13 632 | 1 512 | 31 602 |
| 1851 | 233 786 | 107 027 | 56 583 | 71 290 *) | 18 334 | 12 402 | 1 764 | 29 298 |
| 1852 | 310 422 | 133 785 | 59 982 | 68 544 *) | 22 507 | 16 186 | 3 549 | 29 153 |
| 1853 | 458 433 | 204 493 | 59 484 | 56 433 *) | 31 057 | 24 665 | 2 712 | 35 428 |
| 1854 | 517 578 | 125 813 | 59 576 | 84 996 *) | 33 430 | 25 922 | 2 262 | 26 654 |
| 1855 | 709 987 | 173 722 | 59 677 | 49 026 *) | 44 024 | 35 996 | 1 959 | 26 519 |
| 1856 | 986 136 | 170 833 | 95 591 | 78 258 *) | 66 857 | 50 883 | 1 194 | 30 454 |
| 1857 | 1283 110 | 173 687 | 180 275 | 169 048 *) | 92 016 | 73 020 | 1 419 | 33 225 |

Die Diskontschwankungen waren:

| | in London | | | in Paris | | | in Hamburg | | | in Berlin | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Höchster | Niedrigster | Durchschnitt | Höchster | Niedrigster | Durchschnitt | Höchster | Niedrigster | Durchschnitt | Höchster | Niedrigster | Durchschnitt |
| 1853 | 5 % | 2 % | $3^{58}$ % | 4 % | 3 % | $3^{17}$ % | 6 % | 3½ % | 1¾ % | 5 % | 4 % | $4^{38}$ % |
| 1854 | 5½ | 5 | $5^{38}$ | 5 | 4 | $4^{38}$ | 4½ | 1¾ | 2½ | 5 | 4 | $4^{30}$ |
| 1855 | 7 | 3½ | 5½ | 6 | 4 | $4^{38}$ | 6¾ | 1¾ | 3¾ | 4½ | 4 | $4^{08}$ |
| 1856 | 7 | 4½ | 6 | 7 | 3¾ | 5 | 9 | 4½ | 6¼ | 6 | 4 | $4^{60}$ |
| 1857 | 10 | 5½ | 6½ | 10 | 5 | 6 | 10 | 3¾ | 6½ | 7½ | 5 | 5¾ |

Bankanstalten der Preufsischen Bank waren in Betrieb 1847: 30, 1857: 103.

Die Denkschrift, mit welcher die preufsische Regierung ihre Mafsregeln gegen die Noten der aufserpreufsischen Banken begründete, hatte den Vorwurf erhoben, dafs deren Vermehrung in einem Umfange erfolgt sei, welche nur in der Geschichte des Bankwesens der Vereinigten Staaten Nordamerikas ihres Gleichen finden dürfte. „Es werden durch Agenten an den Börsen Wechsel zu einem erheblich niedrigeren als dem allgemein üblichen Zinsfufse unter der Bedingung angekauft, dafs der Betrag in den fremden Noten angenommen werden mufs. — — Agenten, welche für die Unterbringung der Noten Provision erhalten, bieten dieselben zu solchen Geschäften durch Zeitungs-Annoncen und Zirkuläre aus. Auf den Messen werden die Noten geradezu als Ware verkauft.“ Solche Mifsbräuche mufsten allerdings in höchstem Mafse verurteilt werden, aber ihre Bedeutung stand doch zu den zu ihrer Bekämpfung aufgewandten Mitteln in keinem Verhältnisse und manche Bank mochte wohl zu ihrer Entschuldigung darauf hinweisen, dafs von kleinstaatlichen Regierungen ganz ähnlich zur Unterbringung ihres Papiergeldes in möglichst entfernten Gegenden verfahren worden sei. Es betrugen bei den nichtpreufsischen Noten-

*) Bestand am Jahresschlusse.

banken in Nord- und Mitteldeutschland [1]) am Jahresschlusse 1853 bis 1857 in Tausend Mark (nach Wagner, Lehre von den Banken, und nach Hübner's Jahrbuch 1859 und 1861)

| | der Jahresumsatz der | | der Noten-umlauf | der Bar-bestand | die Anlage in | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | diskontierten Wechsel | gewährten Lombard-darlehen | | | Wechseln | Lombard-darlehen |
| 1853 | M. 76 740 | M. 17 790 | M. 30 291 | M. 17 082 | M. 12 207 | M. 9 747 |
| 1854 | „ 109 170 | „ 25 470 | „ 36 270 | „ 19 329 | „ 21 090 | „ 13 467 |
| 1855 | „ 147 180 | „ 38 250 | „ 45 027 | „ 23 823 | „ 28 245 | „ 19 071 |
| 1856 | „ 239 837 | „ 52 194 | „ 64 206 | „ 29 880 | „ 58 068 | „ 25 227 |
| 1857 | „ 409 893 | „ 61 674 | „ 44 427 | „ 31 776 | „ 55 779 | „ 24 300 |

Ein Vergleich der Zahlen zeigt zum mindesten, dafs die preufsische Bank allein an Kreditgewährung und Geschäftsausdehnung die sämtlichen kleinen Banken weitaus überholt hatte, und schon dadurch wird die Annahme hinfällig, dafs diese in der Lage gewesen seien, eine etwa entgegengesetzte Diskontopolitik der preufsischen Bank zu bekämpfen oder deren Wirkungen gar zu paralisieren. Ein solcher Gegensatz war indessen nicht vorhanden; die preufsische Bank erleichterte durch ihr Festhalten an einem gegenüber den anderen Märkten niedrigen Diskontsatze die Kaufkraft des spekulationslustigen Publikums und anstatt den gespannten Geldverhältnissen durch Vertheuerung ihrer Kreditbedingungen Ausdruck zu geben, hemmte sie durch ihre grofsen Diskontierungen, mit denen sie gegen die anderen Geldgeber in Konkurrenz trat, das natürliche Aufsteigen des Zinsfufses. Schon der moralische Einflufs ihrer Haltung auf dem Geldmarkte hielt diesen niedrig: nicht der Diskontsatz der Banken von Bückeburg und Sondershausen — und wäre er noch billiger gewesen — konnte auf dem deutschen Markte mafsgebend sein, sondern nur die Rate der preufsischen Bank. Die preufsische Denkschrift brachte ferner den Silberexport mit dem vermehrten Notenumlauf in Verbindung; aber gerade hierbei war es der Fehler der preufsischen Bank, dafs sie an ihrem Diskontsatze von 4 Prozent noch festhielt, als die Wechselkurse schon zu Ungunsten von Berlin standen und zur Silberausfuhr direkt aufforderten. In Wahrheit werden auch die Leiter der preufsischen Bank kaum die Meinung vertreten haben, dafs die Summe der um-

1) 1853: Banken in Leipzig, Bautzen, Dessau, Rostock, Lübeck; 1854 und 1855: wie 1853, ferner Weimar, Braunschweig; 1856: wie 1855, ferner Bremen, Gera, Sondershausen; 1857: wie 1856, ferner Gotha, Hannover. Die Zahlen von Chemnitz und Meiningen fehlen.

laufenden Noten in Deutschland an sich dessen Währung gefährde, denn der Notenumlauf der preufsischen Bank vermehrte sich vom Ende 1856 bis zum 1. Oktober 1857, also unmittelbar vor Ausbruch der Hamburger Krisis, von M. 141 000 000 auf M. 220 500 000, während die Banken der anderen Zollvereinsstaaten in dem gleichen Zeitabschnitte nur eine Zunahme von M. 13 000 000 erfuhren. Verglichen mit den Barfonds erhöhten sich die durch Metall nicht gedeckten Noten der preufsischen Bank um M. 53 250 000, der nichtpreufsischen Banken um M. 6 000 000. Daraus geht zur Genüge hervor, dafs die letzten Ursachen des Notenkrieges der preufsischen Regierung nicht in theoretischen Gründen gegen das Notenwesen, sondern nur im Interesse der heimischen Institute gegenüber den fremden Mitbewerbern zu suchen waren.

Die Krisis von 1857 folgte so rasch auf die Gründung der kleinen Banken, dafs die damals und später häufig laut gewordene Ansicht, als ob die letzteren die Schuld an jener trügen, wohl begreiflich war. Wenn es aber eines Gegenbeweises bedürfte, so ist dieser am leichtesten gerade durch den Zusammenbruch der Hamburger Börse zu führen. In Hamburg waren weder eine Notenbank thätig, noch die Noten gleichviel welcher Bank in Umlauf; der Geldverkehr wurde durch Zu- und Abschreibung in den Büchern der Hamburger Girobank und aufserdem in einer fingierten Valuta, der Bankomark, geregelt. Dem Mangel an Zirkulationsmitteln, deren das Warengeschäft benötigte, half, wie der Bericht der Kommerzdeputation sich äufserte, „ein zum Verderben des Handels immer mehr anschwellender Wechselaustausch“ ab. Nach ungefährer Schätzung wurden dort Wechsel abgestempelt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1853 | für Mark Banko | 532 692 000 | = | Mk. | 799 038 000 |
| 1854 | „ „ „ | 586 525 000 | = | „ | 879 787 500 |
| 1855 | „ „ „ | 649 257 000 | = | „ | 973 885 500 |
| 1856 | „ „ „ | 857 057 000 | = | „ | 1 285 585 500 |
| 1857 | „ „ „ | 993 072 000 | = | „ | 1 489 608 000 |

Und diese kolossalen Summen fanden Unterkunft im Vertrauen auf den Barvorrat einer Bank, welche die Gröfse ihres Metallfonds niemals bekannt gab und diesen von der Zirkulation vollständig abschlofs. Drastischer konnte gar nicht gezeigt werden, dafs der Verkehr, wenn ihm das eine Kreditzirkulationsmittel nicht zu Gebote steht, ein zweites auszubilden weifs.

Von Hamburg aus hatte sich die Handelskrisis über ganz Deutschland verbreitet und allenthalben Zahlungseinstellungen hervorgerufen.

Die Geldgeber erlitten sehr erhebliche Verluste und die kleinen Banken, welche bei der Eingehung ihrer Verbindungen es vielfach an Vorsicht hatten fehlen lassen, sahen sich namentlich wiederholt bei ihren eigenen Agenten zu Zubufsen gezwungen. Das hierdurch hervorgerufene Mifstrauen wurde durch die schon erwähnten Verbote der Ausgabe fremder Noten in den einzelnen Bundesstaaten noch bestärkt; die Banken verfügten nur noch über die denkbar kleinsten Umlaufsgebiete für ihre Noten, die Einlösungspflicht trat täglich an sie heran und die Kosten der Beschaffung des Metallgeldes, welche um so gröfser waren, je weiter entfernt von dem Silbermarkte die Banken ihren Wohnsitz hatten, reduzierten den Gewinn aus dem Emissionsgeschäfte auf ein Minimum. Von nun an werden die Noten der kleinen Banken zu den „wilden Scheinen" gerechnet, welche den Schrecken bei jeder Zahlung bildeten, obgleich die durchschnittliche Gröfse ihrer Stückelung — 10 und 20 Thaler — verhinderte, dafs sie in dem gleichen Mafse in den Verkehr eindrangen und diesen belästigten, wie es bei den unverhältnismäfsig grofsen Summen der uneinlösbaren Einthalerscheine der Kleinstaaten, jener Satyre des Staatspapiergeldes, der Fall war. Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, dafs der Notenumlauf der aufserpreufsischen Banken in Nord- und Mitteldeutschland

von Mk. 65 106 000 Ende 1856<br>
auf „ 50 383 500 „ 1857<br>
„ „ 44 112 300 „ 1858<br>
„ „ 36 117 100 „ 1859

zurückging. Noch interessantere Ziffern liefern die Ausweise der einzelnen Banken; die alte und angesehene Leipziger Bank hatte Ende 1856 Mk. 13 674 Noten ausstehen, Ende 1858 Mk. 11 644, 1859 Mk. 9843 (alles in Tausenden); die Dessauer Bank 1856 Mk. 9224, 1857 Mk. 1753, 1858 Mk. 1197, 1859 Mk. 500; die Weimarer Bank 1856 Mk. 12 960, 1857 Mk. 7020, 1858 Mk. 7350, 1859 Mk. 7200; die Braunschweiger Bank 1856 Mk. 8444, 1857 Mk. 5337, 1858 Mk. 3913, 1859 Mk. 2365; die Geraer Bank 1856 Mk. 8034, 1857 Mk. 3998, 1858 Mk. 3658, 1859 Mk. 1354; die Sondershausener Bank April 1857 Mk. 8967, Ende 1858 Mk. 1446, 1859 Mk. 33; die Meininger Bank Ende Oktober 1857 Mk. 8000, Ende 1857 Mk. 5066, 1859 Mk. 119; die Bückeburger Bank Ende 1858 Mk. 528, Ende 1859 keine. Erst 1860 konnten die Banken an die langsame Wiedereroberung des so plötzlich verloren gegangenen Gebietes denken.

Nach diesem gleichsam dramatisch bewegten Beginne des Notenwesens in Deutschland folgt eine Epoche umso ruhigeren Fortgangs. Die preufsische Bank vermehrte stetig die Zahl ihrer Kommanditen und Agenturen innerhalb der Grenzen der Monarchie und damit ihren Geschäftsumfang; sie wufste ferner ihre Noten an Stelle der verdrängten Zettel der kleinen Banken in ganz Nord- und Mitteldeutschland zu einem allgemein beliebten Zahlungsmittel zu machen. Die preufsischen Privatbanken blieben auf ihre statutarisch begrenzte Wirksamkeit beschränkt; jahrelange Anstrengungen waren erforderlich, bevor ihnen die Annahme verzinslicher Desposíten anfangs bis zur Höhe, später bis zum doppelten Betrage ihres Aktienkapitals seitens der Regierung zugestanden wurde. In Mitteldeutschland arbeiteten die Banken an der Konsolidierung ihrer so schwer erschütterten Verhältnisse, in Süddeutschland verstand die ebenso solid als mit ungewöhnlicher Intelligenz geleitete Frankfurter Bank sich eine mafsgebende Stellung zu erringen und ähnlich der Preufsischen Bank, nur ohne gesetzgeberische Mittel die Noten ihrer kleinen Konkurrenzanstalten auf Jahre hinaus aus dem Felde zu schlagen. Der Notenumlauf der Frankfurter Bank war Ende 1856 (alles in tausend Mark) Mk. 12 246, 1857 Mk. 13 027, 1858 Mk. 20 862, 1859 Mk. 24 300; derjenige der Homburger Bank Ende 1857 Mk. 309, 1858 Mk. 249, 1859 Mk. 102; der Darmstädter Bank Ende 1856 Mk. 1791, 1858 Mk. 1389, 1859 Mk. 525; der Luxemburger Bank 1857 Mk. 966, 1858 Mk. 348, 1859 Mk. 21. In Bayern, welches an dem wirtschaftlichen Aufschwunge nicht Teil genommen hatte und deshalb von dem darauf folgenden Niedergange fast nicht berührt wurde, konnte die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ihren Notenumlauf unverändert auf M. 4 571 400 halten.

Auch der deutsch-dänische Krieg blieb auf die Weiterentwicklung des Banknotenwesens ohne besonderen Einflufs. Als aber ein Jahr darauf die preufsische Bank von dem Abgeordnetenhause die Ermächtigung verlangte, ihren Wirkungskreis auf das übrige Deutschland auszudehnen, nahm die volkswirtschaftliche Opposition die Gelegenheit wahr, die Vermehrung des Notenumlaufs einer eingehenden Kritik zu unterziehen und jene Genehmigung von der Bedingung abhängig zu machen, dafs das Maximum der im Umlauf befindlichen ungedeckten Notenmenge auf 180 Millionen Mark festgesetzt werde. Zwar widersprach der Bankpräsident dieser Forderung, welche im wesentlichen auf eine Nachbildung der Peel'schen Bankakte hinauslief, auf das Nachdrücklichste, indem er die Zahlen aus der Praxis der letzten

drei Jahre reden liefs, aber die Antragsteller waren nicht zu überzeugen und der Gesetzentwurf kam nicht zur Ausführung. Inzwischen hatte der amerikanische Sezessionskrieg den Baumwollen-Export aus den südstaatlichen Häfen unmöglich gemacht und den europäischen Spinner gezwungen, seinen Bedarf aus Indien zu beziehen. Im Zusammenhang hiermit zeigte Asien erhöhten Begehr nach Silber und das Edelmetallreservoir Europas, die Bank von England, sah sich, um zu starken Ansprüchen an ihre Vorräte zu begegnen, zu wiederholter Diskonto-Erhöhung genötigt, zumal die 1864 gesetzlich ermöglichten Gründungen von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit in England die Ersparnisse der Nation mehr als sonst verbrauchten. Zum Schutze der Metallvorräte der kontinentalen Geldmärkte vor der Einwirkung des hohen Zinsfufses in London mufsten nun auch deren Diskontsätze gesteigert werden und die preufsische Bank, welche ihre Rate seit 1858 auf 4 %, von Ende 1863 auf 4½ % gehalten hatte, ging im Mai 1864 auf 5 %, im September auf 6 %, im Oktober auf 7 %, um im Dezember auf 6 % zurückzukehren. Aber das Jahr 1865 brachte dem Londoner Platze keine Erleichterung; die Wiederaufnahme der Beziehungen zu Amerika nach der Niederwerfung der Südstaaten, die Eisenbahnbauten, welche in der ganzen Welt für englische Rechnung ausgeführt wurden, schmälerten im Gegenteil immer mehr den Metallbestand der Bank von England und veranlafsten von neuem ein Anziehen der Diskontoschraube. Wieder mufsten Hamburg und Berlin folgen; die Wechselkourse stellten sich gegen letzteren Platz und trotzdem der Zinsfufs im Herbste abermals bis auf 7 % erhöht wurde, schlofs das Jahr mit einem Metallabflufs von mehr als 42 Millionen Mark, einem gröfseren Betrage als in den Vorjahren (Metallzuflufs: 1858 Mk. 24 366 000; 1859 Mk. 20 805 000; 1860 Mk. 89 382 000; 1861 Mk. 40 593 000; von da ab Metallabflufs: 1862 Mk. 16 335 000; 1863 Mk. 41 280 000; 1864 Mk. 15 927 000 — nach Michaelis in Faucher's Vierteljahrsschrift 1865 —). Unter solchen Auspizien begann das Jahr 1866. Die schleichende Krisis in London kam zum offenen Ausbruche; der Sturz der Firma Overend, Guerney u. Co. deckte die Hohlheit der englischen Kreditverhältnisse auf und veranlafste eine solche Panik auf dem Geldmarkte, dafs, um diese zu bannen, die Suspension der Peel'schen Bankakte notwendig war. Die preufsische Bank war mit 7 % Diskont in das neue Jahr übergegangen und hatte diesen Satz am 22. Februar auf 6 % ermäfsigt, am 4. Mai dagegen mit 7 % wieder hergestellt, um am Tage nach dem „Overend-Freitage" auf 9 % zu gehen. Hierdurch wurden zunächst die Wechselkourse ge-

waltsam geworfen und in Verbindung damit jede Metallausfuhr unmöglich gemacht. Gleichzeitig öffnete die preufsische Bank allenthalben in überaus bereitwilliger Weise ihre Kassen, sodafs wohl jeder legitime Kreditanspruch, soweit er genügende Sicherheit zu bieten schien, volle Befriedigung fand, ein Verhalten, welches sie auch bei Ausbruch und während des Verlaufes des unmittelbar darauf folgenden deutsch-österreichischen Krieges beobachtete. So war der Höhepunkt der Krisis schon vor der Schlacht von Königgrätz überschritten, der Diskontsatz konnte am 13. Juli auf 8 %, am 26. Juli auf 6 %, am 3. August auf 5 % herabgesetzt werden und die preufsische Bank hatte sich um Handel und Industrie nicht genug anzuerkennende Verdienste erworben. Zur weiteren Sicherung der Landeswährung bezog die Bank Silber im Betrage von 132 Millionen Mark aus dem Auslande, die hohen Ankaufskosten dafür nicht scheuend. In welchem Mafse sich die Bankleitung der Höhe ihrer Aufgabe gewachsen zeigte, lehrt ein Blick auf ihre nachstehenden Monatsausweise (alles in tausend Mark):

| | Barvorrat Mk. | Notenumlauf Mk. | Wechsel Mk. | Lombard Mk. |
|---|---|---|---|---|
| Ende April 1866 | 189 960 | 363 717 | 229 815 | 40 314 |
| „ Mai „ | 191 376 | 399 732 | 261 096 | 39 606 |
| „ Juni „ | 206 820 | 413 586 | 250 239 | 49 110 |
| „ Juli „ | 227 598 | 392 814 | 212 655 | 38 865 |
| „ August „ | 233 760 | 363 579 | 190 854 | 40 020 |

Diesen ausgedehnten Kreditgewährungen der preufsischen Bank gegenüber sahen sich die preufsischen Privatbanken und die meisten nord- und mitteldeutschen Banken zu Geschäftseinschränkungen veranlafst; selbst die so vorzüglich geleitete Bremer Bank glaubte in den kritischen Mai- und Juniwochen einen Teil der ihr angebotenen Diskontowechsel zurückweisen zu müssen. Unter den mitteldeutschen Banken nimmt die Leipziger Bank, trotzdem sie inmitten des Kriegstheaters gelegen war, eine rühmenswerte Ausnahmestellung ein; sie steigerte ihr Portefeuille von Ende Februar bis 19. Mai (Maximum) von Mk. 6 330 000 auf Mk. 11 700 000, ihren Notenumlauf vom 9. März bis 3. Juli (Maximum) von Mk. 18 300 000 auf Mk. 25 230 000. Zur Vergleichung seien die Zahlen derjenigen nord- und mitteldeutschen Banken, deren Monatsausweise vorliegen [1]), beigesetzt (alles in tausend Mark).

---

1) Berliner Kassenverein, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Posen, Stettin; Braunschweig, Bremen, Hannover, Lübecker Privatbank und Lübecker Kommerzbank; Dessau, Dresden, Gera, Gotha, Meiningen, Sondershausen, Weimar.

| | Barvorrat | | | Notenumlauf | | | Wechselbestand | | | Lombardbestand | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Preufsische Privatbanken | Norddeutsche Banken | Mitteldeutsche Banken | Preufsische Privatbanken | Norddeutsche Banken | Mitteldeutsche Banken | Preufsische Privatbanken | Norddeutsche Banken | Mitteldeutsche Banken | Preufsische Privatbanken | Norddeutsche Banken | Mitteldeutsche Banken |
| | Mark | | | Mark | | | Mark | | | Mark | | |
| Ende April | 14 625 | 10 431 | 24 033 | 21 954 | 27 756 | 51 669 | 42 972 | 56 826 | 46 062 | 14 583 | 11 874 | 5163 |
| „ Juni | 15 093 | 15 072 | 22 845 | 14 058 | 20 904 | 29 760 | 34 176 | 43 653 | 26 712 | 11 133 | 10 938 | 5077 |
| „ August | 13 875 | 11 316 | 19 602 | 18 537 | 17 388 | 30 141 | 38 589 | 46 323 | 26 397 | 11 589 | 12 939 | 6000 |

In Süddeutschland hielt die tonangebende Frankfurter Bank wacker Stand. Sie machte ihren Vorrat an Wechseln auf ausländische Plätze zu Geld (Ende April Mk. 8768 100, Juli Mk. 3291 600) und vermehrte mit den so gewonnenen Mitteln ihr Portefeuille an Platzwechseln. Der gesamte Wechselbestand betrug Ende April Mk. 28 500 000, Mai Mk. 31 410 000, Juni Mk. 25 080 000; der Notenumlauf Ende April Mk. 40 800 000, Mai Mk. 41 040 000, Juni Mk. 40 230 000. Die Bilanzen der folgenden Monate werden durch die Gewährung des bekannten Zwangskriegsdarlehens an die Stadt im Betrage von Mk. 9 840 000 verschoben, weshalb wir sie aufser Acht lassen. Dagegen unterscheidet sich das Vorgehen der Banken in Darmstadt, Homburg und Luxemburg nicht von demjenigen der mitteldeutschen Institute. Mit nicht geringer Naivetät gab die Darmstädter Bank in ihrem Berichte für 1866 die Motive bekannt, von denen sie sich während der Krisis hatte leiten lassen und welche sie sich augenscheinlich noch zum Ruhme anrechnete: „Wir stellten jede weitere Ausgabe von Banknoten, jede Diskontierung vollständig ein, entäufserten uns desjenigen Teils unseres Wechselportefeuilles, dessen Einzug menschlichem Ermessen nach zunächst für uns erschwert werden konnte, und bezogen dafür grofse Beträge baren Geldes. Wir haben freiwillig und vorsorglich unsere Banknoten aus dem Verkehre gezogen und keineswegs sind sie aus Mifstrauen zurückgeflossen.“ Hier noch die Ausweise der betreffenden drei Banken (in tausend Mark):

| | Barvorrat | Notenumlauf | Wechselbestand | Lombardbestand |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| Ende April | 5 169 | 14 835 | 13 245 | 1 686 |
| „ Juni | 4 747 | 7 092 | 4 368 | 1 548 |
| „ August | 3 459 | 5 376 | 4 305 | 1 656 |

Die Entwickelung der preufsischen Bank in dem Jahrzehnte 1857 bis 1866 läfst sich aus folgenden Ziffern verfolgen. Es betrugen (in tausend Mark)

| | die Gesamtsumme der | | der durchschnittliche Notenumlauf | der durchschnittliche Barbestand | die durchschnittliche Anlage in | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | diskontierten und gekauften Wechsel | gewährten Lombarddarlehen | | | diskontierten Platzwechseln | Wechseln auf das Inland | Wechseln auf das Ausland | gewährten Lombarddarlehen |
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1857 | 1 283 112 | 173 687 | 180 275 | 169 048*) | 92 016 | 73 020 | 1 419 | 33 225 |
| 1858 | 1 137 381 | 153 316 | 203 188 | 216 997*) | 98 397 | 60 208 | 1 596 | 36 207 |
| 1859 | 1 126 326 | 137 201 | 225 804 | 157 500*) | 101 640 | 58 943 | 2 076 | 36 445 |
| 1860 | 1 062 780 | 108 496 | 244 182 | 234 507*) | 82 184 | 51 216 | 1 974 | 26 157 |
| 1861 | 1 106 298 | 111 831 | 285 207 | 271 212*) | 77 705 | 50 364 | 3 231 | 21 599 |
| 1862 | 1 276 245 | 133 224 | 319 542 | 226 203*) | 85 953 | 63 942 | 2 064 | 18 187 |
| 1863 | 1 559 712 | 205 661 | 338 475 | 191 757*) | 108 400 | 83 519 | 2 406 | 24 838 |
| 1864 | 1 613 799 | 218 481 | 348 363 | 196 653*) | 115 665 | 84 953 | 5 901 | 31 485 |
| 1865 | 1 803 462 | 269 081 | 357 669 | 185 352*) | 130 542 | 89 351 | 5 414 | 37 949 |
| 1866 | 1 746 129 | 224 761 | 367 836 | 217 419*) | 128 795 | 82 874 | 7 783 | 40 657 |

Die Diskontosätze waren:

| | in London | | | in Paris | | | in Berlin | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | höchster | niedrigster | durchschnittlicher | höchster | niedrigster | durchschnittlicher | höchster | niedrigster | durchschnittlicher |
| | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| 1857 | 10 | $5\frac{1}{2}$ | $6\frac{1}{2}$ | 10 | 5 | 6 | $7\frac{1}{2}$ | 5 | $5\frac{3}{4}$ |
| 1858 | 4 | $2\frac{1}{2}$ | $3\frac{1}{2}$ | 5 | 3 | $3\frac{3}{8}$ | $5\frac{1}{2}$ | 4 | $4\frac{3}{10}$ |
| 1859 | $4\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | $3\frac{1}{2}$ | 4 | 3 | $3\frac{1}{2}$ | 5 | 4 | $4\frac{1}{5}$ |
| 1860 | 6 | $2\frac{1}{2}$ | $4\frac{1}{3}$ | $4\frac{1}{2}$ | $3\frac{1}{2}$ | $3\frac{3}{8}$ | 4 | 4 | 4 |
| 1861 | ? | ? | $5\frac{1}{4}$ | 7 | 5 | $5\frac{1}{8}$ | 4 | 4 | 4 |
| 1862 | ? | ? | $3\frac{4}{5}$ | 4 | $3\frac{1}{2}$ | $3\frac{3}{5}$ | 4 | 4 | 4 |
| 1863 | 8 | 3 | $4\frac{1}{5}$ | 7 | $3\frac{1}{2}$ | $4\frac{2}{5}$ | $4\frac{1}{2}$ | 4 | $4\frac{1}{12}$ |
| 1864 | 9 | $5\frac{1}{2}$ | 7 | 8 | $4\frac{1}{2}$ | 7 | 7 | 5 | $5\frac{21}{100}$ |
| 1865 | 7 | 3 | $4\frac{3}{4}$ | 5 | 3 | $3\frac{3}{4}$ | 7 | 4 | $4\frac{96}{100}$ |
| 1866 | 10 | $3\frac{1}{2}$ | $6\frac{1}{12}$ | 5 | 3 | $3\frac{5}{8}$ | 8 | 4 | $6\frac{1}{5}$ |

Die Zahl der Zweiganstalten der preufsischen Bank hob sich von 103 in 1857 auf 135 in 1866.

Die politische Neugestaltung Deutschlands nach dem Kriege von 1866 brachte auch die Forderung der Regelung des Notenbankwesens in Flufs; die Hülfe, welche die preufsische Bank dem gesamten Handelsstande hatte angedeihen lassen, einerseits, die Unfähigkeit der kleinen Banken zu gleichem Verhalten und auch wohl das augenscheinliche Verkennen ihrer wirtschaftlichen Aufgaben in den Tagen der Gefahr an-

*) Bestand am Jahresschlusse.

drerseits, entschieden die Frage mit Naturnotwendigkeit zu Gunsten der Überführung der ersteren in eine deutsche Zentralbank. Zur Unterstützung dieser Anschauung häufte die preufsische Bank selbst neue Anklagen gegen die kleinen Banken (Sitzung des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages, Mai 1870). Die Notenzirkulation der letzteren habe sich weniger auf ihre Barreserve, als auf die Reserve der preufsischen Bank gestützt; stets habe diese in kritischen Zeiten für jene eintreten müssen; sie sei 1866 gezwungen gewesen, ihr Metall vorzugsweise für die Privatbanken abzugeben und habe an einzelnen Tagen bis zu einer Million Thaler täglich für die übrigen Institute ausgezahlt. Dieselben haben Noten präsentiert und Geld dafür empfangen, um alsdann ihre Zahlungen zu leisten. Jede Bank brauche nur ihre Wechsel, sobald sie fällig seien, nicht zu prolongieren und verschaffe sich so die Mittel, um Noten der preufsischen Bank zu erhalten. Allerdings blieben die Vertreter der kleinen Banken die Antwort hierauf nicht schuldig. Die preufsische Bank sei ihnen, entgegneten sie, nichts weniger als eine liebevolle Mutter und Helferin in der Not; sie diskontiere keinen länger als vierzehn Tage laufenden Wechsel, welcher das Indossement einer Privatbank trage. Vermöge der allgemeinen Verwendbarkeit ihrer Noten sauge die preufsische Bank das im Verkehr überflüssige, also auch das von den Privatbanken in Umlauf gesetzte Metallgeld auf: was sei natürlicher, als dafs die Privatbanken es sich bei Bedarf von ihr wieder holen. Dafs die preufsische Bank dieses Metall gegen Vorzeigung ihrer Noten ausliefere, sei auch nicht mit einem Scheine der Berechtigung als eine den Privatbanken gewährte Unterstützung zu bezeichnen; es sei vielmehr die unvermeidliche Folge davon, dafs sie diese Noten ausgebe und sie ebenso wenig als irgend ein anderes Bankinstitut könne von der Verpflichtung der Noteneinlösung entbunden werden.

Aber die öffentliche Meinung rechnete mit den Thatsachen des Sommers 1866; es blieb unvergessen, dafs die preufsische Bank in dieser Periode die Funktionen der Zentralbank schon erfüllt hatte, und man verlangte ihre gesetzliche Erhebung zu derselben. Noch stand die Diskussion über diesen Gegenstand auf der Tagesordnung, als der deutsch-französische Krieg hereinbrach und die Leistungsfähigkeit der preufsischen Bank von neuem auf die Probe stellte. Von neuem wurde diese auf das Glänzendste bestanden. Der Diskontosatz, seit 1867 in wenigen Veränderungen zwischen 4 und 5 % schwankend, sprang am 15. Juli von 4 % auf 6 %, am 18. Juli auf 8 %, wobei die Erscheinungen des Jahres 1866 fast in jeder Einzelheit wiederkehrten.

Die Wechselkurse wurden fast um ein Prozent geworfen, der Metallabflufs gehindert. Jedermann drängte sich an die Schalter der Bank, um für die kommenden Tage vorzusorgen, und steigerte gerade dadurch die Panik. Diese verlor sich jedoch, sobald die preufsische Bank jedem Kreditbegehr nach Möglichkeit entsprach, sodafs die Schwere der Krisis schon am 23. Juli als überwunden angesehen werden kann. Am 19. August folgte bereits eine Herabsetzung des Diskontos auf 6 %, am 5. September auf 5 %. Es betrugen in tausend Mark:

| | der Barvorrat | der Notenumlauf | der Bestand an Wechseln | der Bestand an Lombarddarlehen |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| Ende Juni | 262 110 | 503 910 | 293 310 | 60 420 |
| „ Juli | 280 200 | 604 380 | 363 450 | 66 210 |
| „ August | 296 310 | 587 310 | 318 690 | 71 280 |
| „ September | 270 930 | 550 650 | 282 060 | 76 500 |

An den kleinen Banken waren die Erfahrungen des Jahres 1866 nicht ohne Nutzen vorübergegangen; sie sahen den Ereignissen wesentlich beruhigter entgegen und wenn auch der Verkehr ihre Noten ausstiefs und sie dadurch von selbst gezwungen wurden, ihre Thätigkeit einzuschränken, so sind doch die betreffenden Verminderungen erheblich kleiner als damals. Die Bremer Bank und noch mehr die Frankfurter Bank wufsten im Gegenteile ihre Wechsel- und Lombard-Bestände zu erhöhen und den Handelsstand ihrer Verkehrsgebiete auch schon vor den ersten entscheidenden deutschen Siegen mit voller Beruhigung zu erfüllen.

Noch während der zweiten Hälfte des Krieges gegen Frankreich beginnt der wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland, welcher ein Jahr später von der ungesunden Spekulation überwuchert wird und sich alsdann in der Gründungsmanie auflöst. Die vorhandenen Geld- und Kreditmittel reichen für die krankhaft gesteigerten Bedürfnisse nicht aus; da nicht genug Warenwechsel vorhanden sind, greift man zu der Fabrikation der sog. Finanzwechsel, Trassierungen von Bankier auf Bankier, und die Portefeuilles der Notenbanken schwellen von Monat zu Monat mehr an. So bereitet sich jene Krisis vor, deren Nachwehen erst jetzt verschwinden und welche durch ihre Gröfse und Ausdehnung fast jede Erinnerung an die früheren Erschütterungen auf den Börsenplätzen und Warenmärkten verwischt hat. Im August 1872 ward die grofse französische Milliardenanleihe zur Zeichnung aufgelegt; in nie geahntem Mafse beteiligte sich die Spekulation hieran, aber diese Operation, aus deren Erlös sie sich eine nicht versiegende Quelle neuer Zirkulationsmittel für ihre Projekte versprach, sollte ihr

Verderben werden. Schon vorher hatte die französische Regierung beträchtliche Guthaben im Auslande angelegt, welche hauptsächlich in der Lombardierung von Effekten Verwendung gefunden hatten und zu denen die Einzahlungen auf die neue Anleihe traten. Allmonatlich wurden nunmehr Teilbeträge der Guthaben eingefordert, um als Abzahlungen auf die Kriegsstrafe an die deutsche Reichsregierung zu dienen. Diese Summen blieben regelmäſsig geraume Zeit den Geldmärkten entzogen, da die Übermittelungen nicht durch die Kassen der preuſsischen Bank gingen. Von vier Wochen zu vier Wochen gerieten in Folge dessen die Börsen in konvulsivische Zuckungen, die Geldknappheit steigerte sich durch die Goldankäufe, welche die Reichsregierung behufs Durchführung der Münzreform vornahm, und durch den Umstand, daſs die Goldprägungen anfangs nicht in Zirkulation gesetzt wurden. Am 8. Mai 1873 brach die Wiener Börse zusammen und in rascher Folge breitete sich die Krisis auf die deutschen Plätze aus. Man hat oft den Notenbanken vorgeworfen, daſs sie durch zu leichte Kreditgewährung die Spekulation groſs gezogen hätten und für die Verluste der Periode des Niederganges verantwortlich zu machen seien. Aber dies widerlegt sich von selbst schon dadurch, daſs der ungedeckte Notenumlauf der deutschen Banken Ende 1874, also zu einer Zeit, in welcher die spekulativen Ausschreitungen längst von der Krisis ereilt waren, einen höheren Stand erreichte, als im Jahre zuvor. Würde jene Anschauung zutreffen, so müſste der Beginn und der Verlauf der Krisis eine fortschreitende Verminderung des Notenumlaufs bedingen, letzterer könnte sich aber nicht unabhängig von ersterer entwickeln. Man hat bei jener Beschuldigung Wirkung und Ursache verwechselt, denn das ist zweifellos richtig, daſs die Banken den an sie herangetretenen, aber nicht von ihnen künstlich hervorgerufenen Kreditbegehren willig entgegenkamen. Indessen hängt dies doch auch damit zusammen, daſs angesichts der Verhandlungen über die gesetzliche Regelung der Banknotenfrage jede Zettelbank bemüht war, ihren Notenumlauf nach Möglichkeit auszudehnen, um einen entsprechenden Teil bei der zu erwartenden Ausmessung der Gesamtnotenmenge für das deutsche Reich beanspruchen zu können. Zudem — und dies ist wohl der Erwähnung wert — beträgt die Vermehrung der ungedeckten Notenmenge seitens der Privatbanken von Ende 1870 bis Ende 1874 Mk. 112 300 000, während deren Depositenkapitalien von 1870 auf 1872 um Mk. 118 255 200 wuchsen; allerdings entfallen fast drei Viertel dieser Zunahme auf die zwei Institute an den Börsenplätzen Berlin — Kassenverein — und Frankfurt. In Ver-

bindung hiermit steht ferner, dafs der Kassenverein Ende 1872 bei einem Notenumlauf von Mk. 1 693 700 über einen Kassenbestand von Mk. 56 437 000 verfügte. Die Überdeckung des Notenumlaufs aller norddeutschen Banken Ende 1872 mit Mk. 9 695 000 Kasse ist demnach eine Folge des Zahlenverhältnisses bei jener einen Bank.

Die preufsische Bank hatte als das gröfste deutsche Zettelinstitut an den Früchten des wirtschaftlichen Aufschwunges entsprechenden Anteil genommen; ihr Diskonto war bereits im Februar 1871 auf 4½ %, im März auf 4 % herabgesetzt, dann angesichts der Geldklemme im September 1872 auf 5 % wieder erhöht worden, um im Januar 1873 auf 4½ % und im Februar auf 4 % zurückzugehen. Diese letzte Normierung fand s. Z. vielfache Anfechtung, da gerade hieraus die Spekulation, welche im Herbste des Vorjahres durch die Ausschliefsung der Finanzwechsel von den Diskontbüreaux der preufsischen Bank schon aufgeschreckt worden war, neue Hoffnung schöpfte. Die Leiter der Bank wollten dies nicht Wort haben und beriefen sich auf die allenthalben günstige Lage des Geldmarktes. Indessen wesentlich im Hinblick auf jene Ermäfsigung wuchsen die Gründungen nochmals wie Pilze aus dem Boden: in der zweiten Hälfte 1870 (nach Erlafs des neuen Aktiengesetzes) bis Ende 1871 waren in Preufsen

266 Gesellschaften auf Aktien mit M. 1 304 930 049 Kapital,
in 1872 500 „ „ „ „ „ 1 629 286 626 „

in das Leben gerufen worden; das Jahr 1873 brachte 72 Gesellschaften mit M. 917 341 500 hinzu, aber in den vier ersten Monaten des Jahres, also bis zum Zusammenbruche der Wiener Börse betrugen die Ansprüche an die deutschen Geldmärkte für Emissionen neuer und älterer Gesellschaften allein die Summe von M. 421 260 200, von welchen M. 217 440 000 von industriellen und Bergwerks-Unternehmungen eingerufen wurden, Summen, die zu einem grofsen Teile nachher vollständig verloren gingen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dafs bei teurerem Geldstande manche Anforderung für letztere Zwecke unterblieben wäre.

Dagegen war die preufsische Bank der Wertübertragung der französischen Kriegskontribution an Deutschland gegenüber fast durchaus müfsiger Zuschauer. In 120 000 Stück Wechseln überwies Frankreich die Summe von Fcs. 4 248 000 000, ferner in deutschem und französischem gemünzten Gelde Fcs. 617 000 000, in französischen Banknoten Fcs. 125 000 000; von den Wechseln waren Fcs. 3 064 000 000 auf deutsche Plätze, Fcs. 1 184 000 000 auf ausländische Plätze gezogen. Vergeblich sucht man nach allen diesen Beträgen in den Berichten der

preufsischen Bank. Mitte 1873 ward der Vorrat der Reichsregierung an langen auswärtigen Wechseln auf M. 210000000, an auswärtigen Guthaben auf M. 150000000 angegeben, aber weder deren Prolongationen, noch die späteren Einziehungen geschahen durch Vermittelung der preufsischen Bank. Nach ihren Jahresberichten hat sie in 1872 Wechsel im Betrage von M. 23457900, in 1873 von M. 94476000, in 1874 von M. 4166700 für Rechnung der Reichshauptkasse eingezogen und in 1872 M. 66470000, in 1873 M. 104126000, in 1874 M. 109284000 (gegen M. 56431200 durchschnittlich in 1865—1870) Inkassi für Behörden besorgt: was bedeuten diese Zahlen angesichts den vorhin mitgeteilten? Und man kann sich eines schmerzlichen Eindruckes nicht erwehren, wenn man denkt, welche Rolle bei der Abwickelung einer so gewaltigen Operation z. B. der Bank von England von der Regierung des Vereinigten Königreiches zugewiesen worden wäre! Der Bank von England, welche den Interessen des Staates und des Publikums gleichmäfsig in so hohem Grade dient, dafs die Einzahlung der Steuerbeträge, die Auszahlung der Konsolszinsen zum Teile nur durch Ab- und Zuschrift in ihren Büchern geschehen, bei welcher die Zu- und Abnahme der Regierungsdepositen schon im Voraus darnach abgeschätzt werden, ob die Einkommensteuer um einen Penny höher oder niedriger im Fiskaljahre zur Erhebung kommen wird!

Inzwischen eilte die gesetzliche Regelung des Bankwesens ihrem Ende entgegen; mit dem 1. Januar 1875 wurde den Notenabschnitten unter hundert Mark die Umlaufsfähigkeit im deutschen Reiche entzogen, am 14. März 1875 fand das deutsche Bankgesetz die kaiserliche Zustimmung: die Summe des ungedeckten Notenumlaufs ward auf M. 385000000 festgesetzt, die preufsische Bank zur Reichsbank umgewandelt. Von den Privatbanken verzichteten sofort vierzehn auf die Notenausgabe, da ihnen die Beschränkungen der Normativbestimmungen in keinem Verhältnisse zu dem zu erwartenden Gewinn aus dem Notenrechte zu stehen schienen; nach Jahresfrist folgte ihnen die Rostocker Bank. Die Braunschweiger Bank erklärte, trotzdem die Zahlungsleistung durch ihre Noten aufserhalb des Braunschweigischen Staatsgebietes infolgedessen unmöglich wurde, den Bestimmungen des Bankgesetzes sich nicht unterwerfen zu wollen, und sie beharrte auf dieser Weigerung, obgleich die Reichsbank ihre Wechsel von der Rückdiskontierung ausschlofs und die Kassen der Reichspost am Orte selbst die Annahme ihrer Noten verweigerten.

So hatten gerade diejenigen kleinen Banken der Notenausgabe entsagt, welche in den früheren Jahrzehnten so oft Gegenstand

leidenschaftlicher Anklagen gewesen waren. Wenn man gerecht sein will, kann man ihnen das Zeugnifs nicht vorenthalten, dafs sie ausnahmslos besser waren als ihr Ruf, dafs die Einlösbarkeit ihrer Noten auch in den Tagen der Handels- und politischen Krisen nicht in Frage stand, dafs alle Zweifel an ihrer Solvenz auch trotz der anfangs erlittenen Verluste sich als unbegründet erwiesen hatten. Und es ist gerade im Hinblicke hierauf von Interesse, dafs die einzige frühere Notenbank, welche später ihre Zahlungen einstellte und ihre Gläubiger schädigte, die älteste preufsische Privatbank — die Stettiner ritterschaftliche Privatbank — war. Die kleinen Banken standen unter dem Drucke der äufseren Verhältnisse; für ihre Domizile mit zu grofsem Kapitale ausgestattet, waren sie darauf angewiesen, aufserhalb derselben das Feld für ihre geschäftliche Thätigkeit aufzusuchen; hieraus durch die Regierungen der Nachbarstaaten wieder zurückgedrängt, vermochten sie nur schwer, der ihnen zugefallenen wirtschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, und es fehlte ihnen daher auch die Gelegenheit, in der Arbeit an deren Erfüllung höhere wirtschaftliche Gesichtspunkte zu entwickeln. Ihre Fehler in den fünfziger Jahren waren die Fehler ihrer Zeit; auch die grofsen Institute waren von denselben nicht freizusprechen. Nicht am wenigsten wurden sie durch das politische Mifsvergnügen mit der Kleinstaaterei diskreditiert; in den Augen des Publikums waren und blieben sie die „Raubstaatenbanken" und dies umsomehr, je hartnäckiger ihren Noten der Eintritt in gröfsere Territorien verwehrt wurde. Von den Banken, welche dem Bankgesetze sich unterwarfen, wufsten die sächsische Bank in Dresden, deren Notenumlauf innerhalb eines Jahrzehnts denjenigen aller anderen Privatbanken überholt hatte, die bayerische Bank, die badische Bank, die württembergische Bank und in kleinerem Mafse die Bremer Bank sich mehr oder weniger abgeschlossene Verkehrsgebiete zu erhalten; die übrigen Banken sahen sich zu Provinzialbanken herabgedrückt, unter ihnen die Frankfurter Bank, welche weder durch ihre Vergangenheit noch durch den grofsen Geldplatz, dem sie entsprossen war und dessen Interessen sie in schwierigen Tagen mit Vorsicht und Klugheit wertvollste Dienste geleistet hatte, vor diesem Schicksal bewahrt blieb.

Die Entwickelung der preufsischen Bank in den Jahren 1867 bis 1875 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Es betrugen (in tausend Mark):

| | die Gesamtsumme | | der durchschnittliche Notenumlauf. | der durchschnittliche Barbestand. | die durchschnittliche Anlage in | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der diskontierten und angekauften Wechsel. | der gewährten Lombarddarlehen. | | | diskontierten Platzwechseln. | Wechseln auf das Inland. | Wechseln auf das Ausland. | gewährten Lombarddarlehen. |
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1867 | 1 566 477 | 246 061 | 384 393 | 252 516*) | 108 964 | 73 391 | 10 908 | 42 882 |
| 1868 | 1 771 131 | 338 911 | 419 739 | 260 055*) | 112 330 | 78 638 | 10 814 | 53 815 |
| 1869 | 2 086 671 | 374 850 | 435 309 | 256 371 | 124 065 | 100 095 | 10 287 | 52 974 |
| 1870 | 2 361 312 | 458 101 | 489 780 | 258 867 | 145 482 | 118 449 | 6 645 | 59 982 |
| 1871 | 2 624 154 | 567 911 | 607 062 | 362 190 | 142 083 | 139 071 | 7 344 | 60 942 |
| 1872 | 3 950 352 | 824 871 | 759 549 | 518 613 | 179 187 | 210 216 | 8 193 | 66 105 |
| 1873 | 5 340 855 | 742 151 | 871 470 | 670 830 | 236 448 | 312 504 | 9 234 | 79 038 |
| 1874 | 4 127 511 | 495 529 | 832 401 | 686 424 | 167 637 | 224 037 | 6 723 | 65 757 |
| 1875 | 4 099 613 | 471 051 | 754 295 | 554 059 | 157 512 | 204 245 | 4 917 | 54 529 |

Die Diskontoschwankungen waren

| | in London | | | in Paris | | | in Berlin | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | höchster | niedrigster | durchschnittl. | höchster | niedrigster | durchschnittl. | höchster | niedrigster | durchschnittl. |
| | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| in 1867 | $3\frac{1}{2}$ | 2 | $2\frac{5}{8}$ | 3 | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{5}{8}$ | 4 | 4 | 4 |
| 1868 | 3 | 2 | $2\frac{1}{16}$ | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | 4 | 4 | 4 |
| 1869 | $4\frac{1}{4}$ | $2\frac{1}{2}$ | $3\frac{1}{8}$ | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | 5 | 4 | $4\frac{1}{4}$ |
| 1870 | 6 | $2\frac{1}{2}$ | $3\frac{1}{6}$ | 6 | 2 | $2\frac{3}{4}$ | 8 | 4 | $4\frac{9}{10}$ |
| 1871 | 5 | $2\frac{1}{2}$ | 3 | 6 | 5 | $5\frac{1}{2}$ | 5 | 4 | $4\frac{1}{8}$ |
| 1872 | 6 | 3 | 4 | 6 | 5 | $5\frac{1}{8}$ | 5 | 4 | $4\frac{3}{10}$ |
| 1873 | 9 | 3 | $4\frac{4}{10}$ | 6 | 4 | $5\frac{1}{8}$ | 6 | 4 | $4\frac{95}{100}$ |
| 1874 | 6 | 2 | $3\frac{7}{10}$ | 5 | 4 | $4\frac{1}{8}$ | 6 | 4 | $4\frac{38}{100}$ |
| 1875 | 6 | 2 | $3\frac{1}{4}$ | $3\frac{3}{4}$ | 3 | $3\frac{1}{4}$ | 6 | 4 | $4\frac{7}{10}$ |

Die Zahl der Zweiganstalten der preufsischen Bank wuchs von 144 in 1867, auf 183 in 1875.

Eine Übersicht der Zeitdauer der einzelnen Diskontosätze bei den drei Hauptbanken mag hier noch Platz finden; der Diskonto stand in den Jahren 1863 bis 1875 einschliefslich (nach einer Zusammenstellung des Generalsekretär von Lucam „die österreichische Nationalbank", Wien 1876):

*) Bestand am Jahresschlusse.

| | bei der Bank von England | | Frankreich | | Preußen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| auf 2 % | 87 | Wochen lang | — | Wochen | — | Wochen |
| „ 2¼—2½ % | 65 | „ „ | 164 | „ | — | „ |
| „ 3 % | 141 | „ „ | 57 | „ | — | „ |
| „ 3½ % | 79 | „ „ | 30 | „ | — | „ |
| „ 4 % | 100 | „ „ | 134 | „ | 388 | „ |
| „ 4½ % | 28 | „ „ | 23 | „ | 50 | „ |
| „ 5 % | 35 | „ „ | 142 | „ | 143 | „ |
| „ 5½ % | 3 | „ „ | — | „ | — | „ |
| „ 6 % | 55 | „ „ | 95 | „ | 52 | „ |
| „ 7 % | 34 | „ „ | 30 | „ | 30 | „ |
| „ 8 % | 25 | „ „ | 5 | „ | 5 | „ |
| „ 9 % | 13 | „ „ | — | „ | 9 | „ |
| „ 10 % | 14 | „ „ | — | „ | — | „ |
| Durchschnittssatz: | 4,086 % | | 4,197 % | | 4,632 % | |
| Zahl der Änderungen: | 152 | | 46 | | 45 | |

An dem 1. Januar 1876 trat das deutsche Bankgesetz in Kraft und es beginnt damit eine neue Epoche in der Geschichte des deutschen Banknotenwesens. Die kurze Spanne Zeit, welche uns von jenem Tage trennt, ist von grofsen politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen frei geblieben und hat noch keine Gelegenheit zur Erprobung des Gesetzes gegeben. Es würde daher auch verfrüht sein, heute schon ein Urteil über die Wirkung seiner Einzelbestimmungen, namentlich der Notenkontingentierung zu fällen. Die Zurückziehung der Noten seitens der Banken, welche von dem Emissionsgeschäfte zurücktraten, konnte auf den Geldmarkt nicht ohne Einflufs bleiben; als sich ferner die alljährlich wiederkehrenden Herbstbedürfnisse geltend machten, hatte die preufsische Bank im September 1875 ihren Diskont auf 6 % erhöhen müssen, ihn später — November — wieder auf 5 % herabgesetzt. Wenn indessen, was damals häufig ausgesprochen wurde, diese Mafsregel wesentlich in der Absicht geschehen war, die Wirksamkeit der neuen Reichsbank nicht unter dem Drucke teuren Geldes beginnen zu lassen, so erwiesen sich die Verhältnisse doch stärker als die guten Wünsche der leitenden Personen. Nur einen Tag lang konnte die Reichsbank den Zinssatz auf 5 % halten, am 3. Januar 1876 mufste auf 6 % zurückgegriffen werden. Aber die Schwierigkeiten der Übergangsperiode waren schon gebrochen; sehr rasch folgten Diskontoermäfsigungen bis zu 3½ %, einem Satze, niedriger als die Annalen der preufsischen Bank ihn jemals gesehen hatten. Von nun an wird die Diskontopolitik der Reichsbank hauptsächlich durch ein Moment beherrscht, die Sorge um die neue Währung. Zwar hatte auch der Zinssatz der preufsischen Bank auf die Bewegung der Wechselkurse gegenüber der Silberwährung jederzeit Rücksicht nehmen müssen; nach der Silberausfuhr in der zweiten Hälfte der fünfziger und in der ersten

Hälfte der sechsziger Jahre nach Asien war später wiederholt Metall nach Rufsland, Österreich und England als Remesse teils für Getreideimport, teils für Effektenkäufe und als Einzahlungen auf fremde Anleihen abgeflossen, wenn auch die hohen Transportspesen bei den Silberversendungen und das beschränkte Absatzgebiet verhinderten, dafs die ausgeführten Beträge erheblichen Umfang annahmen. Aber andererseits war mit dieser geringen Beweglichkeit des Silbers, wie schon Seyd (Grundsätze des Banknotenwesens, Leipzig 1875) hervorhob, der Nachteil verbunden, dafs auch die Importfähigkeit des Metalls geschmälert wurde und die preufsische Bank, obgleich selbst ohne Einflufs auf die Wechselkurse, trotzdem in ihrer Diskontopolitik mehr von den Schwankungen der Bank von England als von den Konjunkturen ihres Silbervorrats abhängig war, wobei ferner die Veränderungen im Preise des Silbers die Spannkraft des Zinsfufses unsicher machten. Unter der Herrschaft der Goldwährung nahm diese Situation einen wesentlich anderen Charakter an. So lange die Reichsregierung im Besitze der aus den französischen Kriegszahlungen herrührenden Wechsel und Guthaben auf das Ausland war, vermochte sie Gold aus allen Ländern herbeizuziehen, ohne dafs die Wechselkurse sich ungünstig für Deutschland gestalteten. Die deutschen Wechselparitäten sind für London 2043, für Paris 81; als Basis unserer Währung gilt das Pfund Feingold im Werte von 1395 Mark. Die durchschnittlichen Kurse waren in 1873 für London 2020, für Paris 7975, das Pfund Feingold wurde angekauft zu etwa 1383 Mark; die Kurse steigerten sich jedoch und es gingen im August 1874 Paris auf 8142, London auf 2049, Imperials auf 1403. Dadurch waren die Grenzen erreicht oder überschritten worden, bei denen die Goldausfuhr Nutzen bietet — 2053 bezw. 8137½, —, und in der That wurden deutsche Goldmünzen nach Frankreich und Belgien exportiert. Ein solches Ereignis mufste in Deutschland um so gröfseres Aufsehen erregen, als die mangelhafte Ausfuhrstatistik über den Betrag der ausgeführten Münzen keine Auskunft gab. Konstatiert konnte zwar werden, dafs in Brüssel in den ersten elf Monaten 1874 deutsche Reichsmarkgoldmünzen zu Zwanzigfranksstücken umgeprägt worden waren, aber die Summe, um welche es sich hierbei handelte (Mk. 3 328 129) war doch angesichts der bis dahin ausgeprägten Mk. 1 100 000 000 deutscher Goldmünzen eine so unbedeutende, dafs sie in keinem Verhältnisse zu den laut gewordenen Befürchtungen um die Erhaltung der neuen Währung stand. Die Ausmünzung ward indessen auf den deutschen Münzstätten fortgesetzt, trotzdem die Wechselkurse auf 8180 und 2062, der Gold-

preis auf 1405 sich erhöhten und die Reichsregierung aufserdem die Prägekosten mit 4 bis 6 Mark zu zahlen hatte. Vergeblich setzte — November 1874 — die preufsische Bank ihren Diskontsatz auf 6 % und suchte die Reichsregierung durch Verkauf fremder Wechsel auf deren Kurs zu drücken; die Goldausfuhr dauerte weiter fort. Der Edelmetallhändler kaufte die neuen Goldmünzen billiger ein als Barrengold und deren Versendung blieb trotz der den ausländischen Münzstätten zu zahlenden Prägekosten noch immer gewinnbringend. Von sachverständiger Seite ward die Reichsregierung auf diese Anomalie wiederholt aufmerksam gemacht; der berufenste Kenner unseres Münzwesens, Professor Soetbeer, nannte die Ausmünzungen unter solchen Umständen „reine Vergeudung und verlorene Mühe"; „wir drehen uns in einem ziellosen Zirkel herum", klagte er, „wir haben Goldmünzen, aber nicht für den Verkehr".

Auch die auswärtige Fachpresse beschäftigte sich mit der Frage; verwundert interpellierten die „Times" — März 1875 — die deutsche Regierung, welche Rechnung sie bei dem Ankaufe von Barrengold in England finde, wenn in demselben Augenblicke gemünztes Gold von Deutschland nach England bei einem Wechselkurse von 2061 versandt werde? Im Mai 1875 wurden Zwanzigmarkstücke in Berlin für Exportzwecke mit 4—5 Promille Agio aufgekauft und erst als der Diskont in London 2 %, in Berlin 6 % stand — September 1875 —, gingen die Wechselkurse auf ihre Paritäten und unter diese herab. Welche Ursachen lagen nun dieser auffälligen, von den Vorjahren so verschiedenen Gestaltung der Wechselkurse zu Grunde? Soetbeer glaubte sie hauptsächlich in der grofsen Anzahl der ungedeckten Banknoten, namentlich der kleinen Abschnitte, und in dem Verbleiben der Silberthaler in dem Verkehr zu finden, welche neben sich neue Zirkulationsmittel in so grofsem Mafse, als sie in den Goldmünzen geschaffen wurden, nicht dulden wollten und defshalb letztere als die wertvolleren ausstiefsen. Gegen erstere Annahme wandten sich Wagner (Reichsfinanzwesen in Holtzendorff's Jahrbuch, Leipzig 1874) und namentlich Nasse (Münzreform und Wechselkurs in Hirth's Annalen 1875), welcher nachzuweisen suchte, dafs die Ausgabe kleiner Noten den Metallexport nicht herbeiführe, dafs hierfür vielmehr eine stattgehabte Verschiebung in der internationalen Arbeitsteilung verantwortlich zu machen sei. Die Wiederherstellung der in dem Kriege zu Grunde gegangenen Materialien habe in Deutschland Arbeitskräfte in Anspruch genommen, welche vorher mit Hervorbringung von Rohprodukten und Fabrikaten beschäftigt gewesen seien; nun

mufsten letztere aus dem Auslande bezogen werden und auf die Bezahlung dieses Waarenimports sei die ungünstige Entwickelung der Wechselkurse zurückzuführen. Damit hänge wohl auch der Umstand zusammen, dafs das Guthaben der Staatskassen bei der preufsischen Bank, aus welchem die Kosten der Neuarmierung der Festungen, der Retablissement der Armee u. d. m. bestritten worden sei, eine Verminderung von Mk. 444 628 000 im September 1873 auf Mk. 57 492 000 im November 1874 zeige, während gleichzeitig der Stand der Wechselkurse von 7942 bezw. 2025 auf 8160 bezw. 2053 sich erhöht habe. Der ungedeckte Banknotenumlauf in Deutschland betrug Ende 1872 etwa Mk. 530 000 000; er verringerte sich allmählig auf etwa Mk. 300 000 000 Ende 1876; die ausgegebenen Noten verteilten sich Ende 1874 auf Mk. 257 512 875 = 19,4 % in Abschnitten unter 50 Mk., auf Mk. 282 080 496 = 21,3 % in Abschnitten von 50 bis 100 Mk. und auf Mk. 785 848 200 = 59,3 % in Abschnitten über 100 Mk., Ende 1876 auf Mk. 1 436 700 = 0,2 % in Abschnitten unter 100 Mk. und Mk. 917 032 000 = 99,8 % in Abschnitten von 100 Mk. und darüber. Aber diese Verschiebung in den Ziffern der Banknotenstückelung hat nicht vermocht, den Stand der Wechselkurse dauernd zu Gunsten Deutschlands zu wenden. Dafs die Sistierung unserer Münzreform hierauf in mafsgebender Weise einwirkt, ist zweifellos; durch die Ausprägung der Goldmünzen sind unsere metallischen Umlaufsmittel seit 1870 um mehr als ein volles Viertel vermehrt worden, ohne dafs die Reichsregierung gleichzeitig entsprechende Summen von Silbermünzen aus dem Verkehre gezogen hätte. Diese Übersättigung des letzteren mufste demnach andere Auswege suchen, um so mehr, als die Weigerung der Regierung, durch den Verkauf des überschüssigen Silbers die Münzreform zu vollenden, jenen Zustand zu einem dauernden zu machen droht. So wird durch das gewaltsame Festhalten des Silbers ein annähernd ebenso grofses Quantum Gold entbehrlich; aber auch abgesehen hiervon ist unser Geldmarkt allen Einflüssen ausgesetzt, welche die gesamte Weltwirtschaft in ihren verschiedenen Einzelphasen ausstrahlt. In seiner klassischen Theorie der auswärtigen Wechselkurse hat Göschen (deutsch von Stöpel, Frankfurt 1875) und neuerdings Schraut (Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Leipzig 1881) dargelegt, in welcher Abhängigkeit jeder Markt von jeder einzelnen wirtschaftlichen Erscheinung in allen Ländern steht und wie es unmöglich ist, dagegen in freiwilliger oder gezwungener Isolierung zu verharren. Geldüberflufs und Geldnachfrage in New-York machen sich heute in Deutschland ebenso bemerkbar, wie der Bedarf zur Zeit

der inländischen Wollmärkte und wie der Überschufs nach eingethaner Erndte. Die Eisenbahnen, die Dampfschifffahrt, das überseeische Kabel, alle diese Verkehrserleichterungen bringen die Warenmärkte und die Geldmärkte in engste Beziehung zu einander und nicht etwa die direkten Abrechnungen von Land zu Land allein, sondern auch die Übertragbarkeit der Forderungen, welche zwischen zwei Ländern bestehen, an ein drittes und viertes ziehen jeden Markt in Mitleidenschaft. Die verschiedenartigsten Elemente, aus welchen der Überschufs des Imports über die Ausfuhr innerhalb der internationalen Zahlungsbilanz gebildet wird — Einfuhr von Waren, Rückforderungen von Kapitalien, Aufnahme von Anleihen, Zinsenzahlungen, Transportverdienste u. d. m. —, sie alle finden in der Entwickelung der Wechselkurse ihren Ausdruck und auch Deutschland kann, seitdem seine Währung auf einem in den wichtigsten Kulturländern gleichwertigen Metalle begründet ist, sich diesem nicht entziehen.

Als die Reichsbank ihre Wirksamkeit begann, glaubte man von ihrer Initiative Mafsregeln erwarten zu dürfen, welche die Goldausfuhr aus Deutschland verhindern würden. Die Reichsbank konnte dieser Forderung nicht nachkommen, sie wäre hierzu auch nicht im stande gewesen, selbst wenn sie eine gröfsere Verminderung der Zirkulationsmittel hätte herbeiführen können. Wiederholt haben die fremden Wechselkurse an der Berliner Börse die Parität überschritten oder sind unter dieselbe zurückgegangen und es ist interessant, einige derjenigen Strömungen zu beobachten, welche jene nach oben oder nach unten leiteten. Zunächst spielt die Effekten- und Wechsel-Arbitrage zwischen den grofsen Welthandelsplätzen keine geringe Rolle. Von Monat zu Monat werden internationale Wertpapiere von London und Paris nach Berlin verkauft oder von diesem Orte dorthin versandt; bald werden englische und französische Wechsel als Rembours gesucht, bald in Form von Tratten ausgeboten und deren Kurse heute gesteigert, morgen herabgesetzt. Wir erinnern hier nur an die s. Z. soviel besprochene Einführung der Preufsischen Konsols an der Londoner Börse — Januar 1880 —, welcher Export leider nur kurze Zeit andauerte. Für die Gröfse der Börsenoperationen spricht der Umstand, dafs die Ausgleichung der im Herbste 1881 von Berliner Spekulanten in Paris schuldig gewordenen Baisse-Differenzen den Ankauf von Wechseln auf Paris bedangen und deren Kurs in die Höhe trieben. Verwandt hiermit sind die Einzahlungen auf ausländische Anleihen, wie z. B. auf die Russische 4 % Anleihe von 1880, die Französische Anleihe von 1881 und die Italienische Valuta-Anleihe

von 1882: sämtliche Einzahlungen riefen Frage nach Wechseln auf London und Paris hervor. Von Bedeutung ist ferner der Bedarf der fremden Regierungen nach englischen Wechseln zur Zahlung von Zinsen und Abtragung aufgenommener Schulden; so erscheint Rufsland mehrfach als Wechselkäufer auf dem Markte, ebenso Ungarn, als es Ende 1878 seine sechsprozentigen Schatzscheine in London einlösen mufste. Wird von den auswärtigen grofsen Centralbanken der Diskonto erhöht, so finden Übertragungen von Guthaben dorthin statt, welche bisher in Deutschland unterhalten wurden; z. B. während der Ende 1878 nach dem Zusammenbruch der City of Glasgow Bank in London herrschenden Panik und in 1881, um von den hohen Reportzinsen der Pariser Börse zu profitieren. Dagegen wurden im Herbste 1880 verschiedene Beträge aus Deutschland zurückgezogen, welche von fremden Banken in deutschen Wechseln und an deutschen Börsen angelegt waren, als die Einlösung der Noten der Reichsbank in Gold gefährdet zu sein schien und infolge dessen Mifstrauen in den Fortbestand der Goldwährung auftauchte. Daneben beobachten wir direkte Goldaussendungen, welche u. a. auch in den Anstrengungen der Bank von Frankreich nach dem Kriege zum Zwecke der Auffüllung ihres Metallschatzes und in der Wiedereinführung der Barzahlungen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ihren Grund hatten, und sowohl die Reichsregierung als die Reichsbank sahen sich, um dem Goldexport durch einen Druck auf die Kurse zu begegnen, zu verschiedenen Malen zum Verkaufe ausländischer Wechsel veranlafst. Endlich bleibt Berlin von den grofsen Wechselschwankungen nicht verschont, welche durch die Ausfuhr russischen und amerikanischen Getreides nach England und Frankreich entstehen und diese beiden Fälle sind charakteristisch genug, um ein kurzes Verweilen bei ihnen zu rechtfertigen. Der Londoner Diskontsatz stand in 1878 und 1879 längere Zeit hindurch höher als in Paris, was die Anlage beträchtlicher Summen französischen Geldes — nach einer Schätzung des „Economist“ Fcs. 500 000 000 — in englischen Wechseln zur Folge hatte, und die Bank von England mufste dieses Guthaben des Auslandes bei der Festsetzung ihrer Raten stetig in Betracht ziehen. Nun forderten die ungenügenden Ernten in Westeuropa Deckung durch fremde Zufuhren: das Getreide-Defizit Englands wurde für 1879 auf £ 47 000 000 beziffert und Frankreich sah sich gezwungen, seinen Cerealien-Import von Fcs. 206 969 000 in 1877 auf Fcs. 560 670 000 in 1878, Fcs. 857 370 000 in 1879 und Fcs. 796 598 000 in 1880 zu steigern. Es lag die Gefahr nur zu nahe, dafs durch die Ausgleichung der letzteren Beträge die

Wechselkurse eine allzu ungünstige Wendung gegen Frankreich erfahren würden und um diesem vorzubeugen, zog Frankreich sein Guthaben aus London zurück. Nun fand an allen Börsen ein Ausgebot von englischen Wechseln statt: andere Länder wurden an Stelle Frankreichs Gläubiger englischer Gelder, mufsten dafür aber ihrerseits Zahlung durch Überweisung anderer Guthaben oder durch Versendung überschüssiger Metallbestände leisten. So wiederholte sich demnach eine Vermögensverschiebung ganz gleichartig, wenn auch in viel kleineren Summen, derjenigen, welche sich in 1872 und 1873 vollzogen hatte, als Frankreich die ihm auferlegte Kriegskontribution an Deutschland leistete und wenigstens ähnlich der Übertragung, die 1847 stattfand, als der Kaiser von Rufsland an Zahlungsstatt für den grofsen russischen Getreide-Export Inskriptionen zu seinen Gunsten von ca. Fcs. 70000000 französischer Renten vornehmen liefs. Im Sommer 1880 beginnt von neuem der Getreide-Import in England, diesmal aus Amerika; als Rembours hierfür geschehen Goldversendungen dahin, weil diese Deckungsweise trotz der Transportkosten noch gewinnbringender ist, als der Verkauf von englischen Wechseln an den amerikanischen Börsen. Zum Schutze ihres Goldvorrats erhöhte die Reichsbank ihren Diskontsatz auf 5% und dann auf 5½%, ohne dem Metallabflufs steuern zu können; im September wurden über Hamburg, Bremen, Havre und Southampton im Hafen von New York Mk. 99699000 Gold gelandet, von denen die Hälfte — Mk. 45000000 — aus deutschen Goldmünzen bestanden haben soll. Nicht weniger als die vorgenannten unmittelbaren Ursachen wirkt auf den Berliner Markt die Gestaltung der Wechselkurse zwischen London und Paris und zwischen London und New York zurück, welche letztere heute viel gröfsere Beachtung als früher verlangen. Während einerseits der Export amerikanischer Produkte nach Europa wächst — das Guthaben der Vereinigten Staaten aus ihrer Handelsbilanz gegen England erhöhte sich z. B. von $ 91793000 im Fiskaljahr 1879/1880 auf $ 168557000 im Fiskaljahr 1880/1881 —, nehmen die bedeutenden Forderungen, welche Europa bisher aus seinem Besitze an amerikanischen Staatspapieren geltend machen konnte, sehr rasch erheblich ab: eine Schätzung des Finanzministers Shermann beziffert diesen auf $ 1000000000 in 1870, $ 600000000 in 1876, $ 250000000 in 1880. Berlin wurde aber durch alle diese Momente umsomehr berührt, als der Metallschatz der Reichsbank nur zum kleineren Teile aus Gold, zum gröfseren Teile aus Silber besteht — Ende September 1880 etwa Mk. 185000000 Gold, Mk. 33000000 Reichssilbermünzen,

Mk. 317 000 000 in Thalern —, der internationale Verkehr aber nur nach ersterem verlangt. So lange nun der Verkauf des deutschen Silbers sistiert ist, so lange läuft Deutschland Gefahr, bei jeder Wendung der Wechselkurse zu seinen Ungunsten den ohnedem nicht grofsen Vorrat an Gold schmälern zu sehen und dagegen das unterwertige Silber zurückzubehalten. Hierdurch wird nicht nur der endgültige Abschlufs unserer Münzreform in Frage gestellt, sondern auch unsere Handelsbeziehungen zu dem fast ohne Ausnahme nach Gold rechnenden Auslande bieten nicht mehr die Sicherheit, eingegangene Verpflichtungen in Gold erfüllen zu können. Auch der Metallschatz der Bank von England ist unaufhörlich Veränderungen ausgesetzt; gegenüber dem Zuflusse und Abflusse, welcher dort Tag für Tag verzeichnet wird, sind die korrespondierenden Ziffern in Berlin nur gering. Indessen Niemand in England nimmt an jenen Schwankungen Anstand und selbst die Verminderung der Barvorräte flöfst keine Besorgnis ein, weil die Erfahrung zur Genüge gelehrt hat, dafs die Bank durch Erhöhung ihrer Diskontsätze mit Leichtigkeit Gold aus dem Auslande und aus dem inneren Verkehre heranziehen kann. In gleicher Weise werden wir uns daran gewöhnen müssen, dafs Metall dem Schatze der Reichsbank entnommen werde, und eine Gefahr für unsere Währung ist hierbei nur bis zu dem Tage vorhanden, an welchem die Reichsbank sich entschlossen haben wird, ihren Bestand an Silberthalern in Gold umzutauschen.

Zur Veranschaulichung der Entwickelung der Reichsbank mögen nachstehende Ziffern dienen.

Es betrugen in Tausend Mark:

| | die Gesamtsumme | | der durchschnittliche Notenumlauf. | der durchschnittliche Metallvorrat. | die durchschnittliche Deckung der Noten durch Metall in Prozenten. | die durchschnittliche Noten-Reserve. | die durchschnittliche Anlage in | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der diskontierten und angekauften Wechsel. | der gewährten Lombarddarlehen. | | | | | diskontierten Platz-Wechseln. | Wechseln auf das Inland. | Wechseln auf das Ausland. | gewährten Lombarddarlehen. |
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | % | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1876 | 4 140 465 | 467 207 | 684 867 | 510 593 | 74.55 | 153 858 | 173 841 | 227 397 | 1 672 | 50 984 |
| 1877 | 3 843 709 | 492 829 | 694 929 | 523 104 | 75.27 | 155 754 | 173 013 | 189 928 | 1 873 | 49 345 |
| 1878 | 3 396 142 | 525 751 | 622 642 | 494 072 | 79.35 | 185 235 | 166 469 | 169 027 | 5 351 | 52 494 |
| 1879 | 3 408 703 | 628 403 | 667 675 | 534 237 | 80,— | 195 338 | 161 351 | 163 383 | 3 560 | 53 012 |
| 1880 | 3 542 141 | 839 702 | 735 013 | 562 091 | 76,47 | 167 638 | 151 973 | 184 169 | 9 584 | 51 335 |

Die Bewegungen des Bankdiskontos waren:

| | in London | | | in Paris | | | in Berlin | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | höchster | niedrigster | durchschnittl. | höchster | niedrigster | durchschnittl. | höchster | niedrigster | durchschnittl. |
| | % | % | % | % | % | % | % | % | % |
| 1876 | 5 | 2 | $2\frac{8}{10}$ | 4 | 3 | $3\frac{3}{8}$ | 6 | $3\frac{1}{2}$ | 4,16 |
| 1877 | 5 | 2 | $2\frac{9}{10}$ | 3 | 2 | $2\frac{1}{4}$ | $5\frac{1}{2}$ | 4 | 4,42 |
| 1878 | 6 | 2 | $3\frac{8}{10}$ | 3 | 2 | $2\frac{1}{6}$ | 5 | 4 | 4,34 |
| 1879 | 5 | 2 | $2\frac{1}{2}$ | 3 | 2 | $2\frac{1}{2}$ | $4\frac{1}{2}$ | 3 | 3,70 |
| 1880 | 3 | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{3}{4}$ | $3\frac{1}{2}$ | $2\frac{1}{2}$ | $2\frac{3}{4}$ | $5\frac{1}{2}$ | 4 | 4,24 |

Die Zahl der Reichsbank-Anstalten vermehrte sich von 207 in 1876 auf 222 in 1880.

Das Bankgesetz von 1875 hatte den ungedeckten Notenumlauf der Reichsbank auf 250 000 000 Mk. festgesetzt, welche Summe sich durch Verzichtleistung der kleinen Banken auf die Notenausgabe auf 273 875 000 Mk. erhöht hat. Damit wurde in die Bilanzen der Reichsbank ein Element hineingetragen, die Notenreserve, welches der Preufsischen Bank ganz unbekannt war und das auf die geschäftliche Thätigkeit jener und namentlich auf die Diskontopolitik gröfsten Einflufs ausüben mufste. Es betrugen, die erste und letzte Woche des Jahres aufser Acht gelassen, in Tausend Mark:

| | das Maximum der Noten-Reserve. | der Diskontosatz. | das Minimum der Noten-Reserve. | der Diskontosatz. |
|---|---|---|---|---|
| 1876 | 7. Juni Mk. 244 136 | $3\frac{1}{2}$ % | 15. Jan. Mk. 70 492 | 6 % |
| 1877 | 23. März „ 223 577 | 4 „ | 30. Septbr. „ 58 152 | 5 „ |
| 1878 | 7. Juni „ 241 643 | 4 „ | 15. Jan. „ 107 828 | $4\frac{1}{2}$ „ |
| 1879 | 23. März „ 299 225 | 3 „ | 7. Oktbr. „ 72 513 | 4 „ |
| 1880 | 7. Juni „ 231 531 | 4 „ | 30. Septbr. „ 88 719 | $5\frac{1}{2}$ „ |

Zunächst überrascht bei diesen Zahlen die Gleichmäfsigkeit, mit welcher die Reserve ihren höchsten Bestand im Frühjahre erreicht, auf ihr Minimum im Herbste zurücksinkt; auch in 1876 und 1878 fallen, vom Monat Januar abgesehen, die kleinsten Zahlen auf die Monate September und Oktober (1876: 31. Oktober Mk. 85 378, 1878: 30. September Mk. 111 459).

Die anderen Konten zeigen (in Tausend Mark):

| | Maximum des Notenumlaufs. | Diskontosatz. | Minimum des Notenumlaufs. | Diskontosatz. | Maximum des Kassenbestands. | Diskontosatz. | Minimum des Kassenbestands. | Diskontosatz. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mk. | % | Mk. | % | Mk. | % | Mk. | % |
| 1876 | 30. Juni 777 677 | 3½ | 15. März 621 089 | 4 | 31. Mai 624 016 | 3½ | 23. Jan. 472 768 | 5 |
| 1877 | 30. Juni 755 259 | 4 | 7. Dec. 646 684 | 4½ | 7. Febr. 621 970 | 4 | 7. Okt. 510 124 | 5½ |
| 1878 | 15. Jan. 677 105 | 4½ | 7. Dec. 579 429 | 5 | 29. Febr. 570 898 | 4 | 31. Okt. 492 799 | 5 |
| 1879 | 30. Sept. 755 782 | 4 | 23. Febr. 556 027 | 4 | 23. Aug. 618 513 | 4 | 15. Jan. 532 075 | 4 |
| 1880 | 30. Juni 814 303 | 4 | 15. Sept. 681 666 | 5½ | 23. Juni 670 461 | 4 | 15. Sept. 584 685 | 5½ |

| | Maximum des Wechselbestands. | Diskontosatz. | Minimum des Wechselbestands. | Diskontosatz. | Maximum des Lombardbestands. | Lombard-Zinsfufs. | Minimum des Lombardbestands. | Lombard-Zinsfufs. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mk. | % | Mk. | % | Mk. | % | Mk. | % |
| 1876 | 7. Juli 473 175 | 3½ | 15. März 335 984 | 4 | 30. Sept. 61 887 | 5 | 23. Mai 44 852 | 4½ |
| 1877 | 7. Okt. 417 192 | 5½ | 15. März 319 072 | 4 | 31. März 55 546 | 5 | 23. Juni 42 516 | 5 |
| 1878 | 15. Jan. 392 574 | 4½ | 15. März 311 550 | 4 | 30. Sept. 63 461 | 6 | 15. Aug. 46 863 | 5 |
| 1879 | 7. Okt. 375 725 | 4 | 23. März 269 396 | 3 | 30. Juni 70 945 | 4 | 23. Nov. 45 175 | 5½ |
| 1880 | 7. Juli 391 825 | 4 | 23. Mai 301 404 | 4 | 30. Sept. 104 608 | 6 | 15. Aug. 37 115 | 5 |

Hiermit seien die Diskontschwankungen der Reichsbank noch zusammengehalten:

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1876 | Jan. 1. | 5 % | 1877 | Jan. 5. | 4 % | 1878 | Jan. 21. | 4 % | 1879 | Dec. 10. | 4 % |
| | Jan. 3. | 6 " | | Mai 11. | 5 " | | Aug. 29. | 5 " | 1880 | Aug. 18. | 5 " |
| | Jan. 19. | 5 " | | Juni 16. | 4 " | | Dec. 11. | 4½ " | | Sept. 4. | 5½ " |
| | Febr. 4. | 4 " | | Sept. 12. | 5 " | 1879 | Jan. 11 | 4 " | | Okt. 6. | 5 " |
| | Mai 18. | 3½ " | | Okt. 3. | 5½ " | | März 21. | 3 " | | Okt. 18. | 4½ " |
| | Juli 11. | 4 " | | Nov. 12. | 5 " | | Aug. 13. | 4 " | | Nov. 9. | 4 |
| | Okt. 25. | 4½ " | | Dec. 3. | 4½ " | | Okt. 11. | 4½ " | | | |

Es liefern diese Ziffern zur Genüge den Beweis, in welchem Mafse neben den inländischen Geldansprüchen noch die obenerwähnten äufseren Gründe bestimmend auf die Bewegung der Diskontsätze eingewirkt haben; so u. A. im Mai 1877, August 1878 und August 1880 die Steigerung des Londoner Wechselkurses, im Oktober 1879 und im September 1880 die Goldexporte nach Amerika. Allerdings bleibt dem Fernestehenden häufig unverständlich, inwieweit gerade die letzteren Ursachen zur Veränderung der Diskontraten Veranlassung geben, da die Bankausweise den Metallbestand nur in einer Summe und nicht nach Gold und Silber getrennt aufführen. Je wichtiger die Kenntnis dieser Zusammensetzung im Hinblicke auf unsere neue Währung und

auf die internationalen Verpflichtungen Deutschlands ist, desto unerklärlicher ist die Weigerung der Bank, jener oft erhobenen Forderung nachzukommen.

Die Preufsische Bank war mit ihrem Diskontsatze während der Zeit ihres Bestehens nicht unter 4 % herabgegangen, die Reichsbank emanzipierte sich von dieser Übung und ermäfsigte ihre Rate in 1876 auf $3\frac{1}{2}$, in 1879 auf 3 %.

Vor dem Jahre 1856 hatte die Preufsische Bank den kleinen Betrag ihrer Betriebskapitalien durch Annahme von verzinslichen Depositen und von Guthaben der Staatskassen sowie durch die sehr sinnreiche Ausbildung des sog. Giroverkehrs zu vermehren gesucht; sie gab nämlich Anweisungen, ausgestellt auf Guthaben Dritter von den Filialen oder der Bank selbst auf ihr Berliner Kontor, zahlbar sechs Monate oder ein Jahr nach Sicht, aus und diese „Giroanweisungen" galten allenthalben als beliebte Umlaufsmittel. Lange sträubte sich die Bank, auf ihr Monopol der Annahme verzinslicher Depositen zu verzichten und den Preufsischen Privatbanken das gleiche Recht einzuräumen, ein Zeichen, welchen Wert sie auf den Zuflufs dieser Kapitalien legte. Allerdings überstiegen letztere in Verbindung mit den Girogeldern in den ersten zehn Jahren den Notenumlauf ganz erheblich, bis dessen Kontingentierung durch den Vertrag vom 28. Januar 1856 freigegeben wurde.

Es betrugen im Durchschnitte in Tausend Mark:

| | der Notenumlauf. | die verzinslichen Depositen. | die Giro-guthaben. | die acceptierten Giroanweisungen. |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| in den Jahren 1847—1850 | 46 320 | 67 317 | 2 154 | 5 934 |
| " " " 1851—1855 | 59 061 | 73 692 | 1 626 | 15 582 |
| " " " 1856—1860 | 189 808 | 61 923 | 1 542 | 10 701 |
| " " " 1861—1865 | 329 851 | 72 777 | 1 236 | 7 581 |
| " " " 1866—1870 | 419 412 | 58 935 | 1 740 | 3 594 |
| " " " 1871—1875 | 764 955 | 81 642 | 104 067 | — |
| " " " 1876—1880 | 681 025 | 20 725 | 106 691 | — |

Dieser Rückgang der verzinslichen Depositen und der Giroanweisungen war kein zufälliger; in den Jahren 1861 und 1862 kündigte die Preufsische Bank mehrere Millionen zweiprozentiger Depositengelder, weil ihr die nutzbringende Verwendung dafür fehle, und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. März 1865 rühmte der Bankpräsident von der Preufsischen Bank, dafs sie nicht wie die Banken von England und Frankreich mit 150 Million bezw. 60 bis 70 Million Thaler fremden Geldern (Depositen) wirtschafte, sondern nur

fünf Million Thaler täglich zurückzahlbarer Gelder besitze. Dem entsprechend wurden auch Giroanweisungen seit 1870 nicht mehr acceptiert; die Girokapitalien, welche in 1870 bis auf Mk. 750 000 zusammengeschrumpft waren, fanden nur durch Einzahlungen seitens der Staatskassen neue Nahrung; die verzinslichen Depositen hörten mit dem 31. Mai 1879 auf.

Die Verwaltung der Reichsbank organisierte im Gegensatze zu jenen Anschauungen den unverzinslichen Giroverkehr in einer solchen Ausdehnung, daſs sie hierin von keiner zweiten Anstalt, gleichviel in welchem Lande, übertroffen wird. Der Girokonto-Inhaber kann auf sein Konto an jeder Bankstelle kostenfreie Einzahlungen leisten und leisten lassen, an jeder Bankstelle kostenfreie Übertragungen von seinem Konto auf das Konto eines anderen Konto-Inhabers vornehmen lassen. Der Vorteil dieser Einrichtungen liegt auf der Hand. Die Mühe, der Zeitverlust und die Transportkosten der Versendung von barem Gelde kann nunmehr in allen Fällen erspart werden, wo es sich um Begleichung von Verpflichtungen zwischen Girokonto-Inhabern handelt. Ganz Deutschland ist dadurch, wie der Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 mit berechtigtem Stolze hervorhob, zu einem einzigen Giroplatze geworden. Der Handelsstand hat von dieser überaus wertvollen Einrichtung sofort ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Die Einzahlungen auf Giro-Konto begannen am 10. April 1876 und der Bestand erreichte am Schlusse unserer Berichtsperiode, Ende 1880, die Summe von Mk. 154 437 500. Die Entwickelung des Kontos wird durch folgende Zahlen illustriert (in Tausend Mark):

| | Bestand am 1. Januar. | Zugang im Jahre. | Abgang im Jahre. | Durchschnittsbestand im Jahre. |
|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1876 | 18 990 | 8 526 192 | 8 441 772 | 70 595 |
| 1877 | 103 460 | 14 140 547 | 14 120 298 | 99 070 |
| 1878 | 123 708 | 14 370 584 | 14 370 629 | 109 999 |
| 1879 | 123 663 | 16 186 969 | 16 155 587 | 128 796 |
| 1880 | 155 045 | 18 787 263 | 18 787 871 | 124 993 |

Es wurden beglichen von den Summen

| | des Zugangs | | des Abgangs | |
|---|---|---|---|---|
| | durch Barzahlung. | durch Übertragung. | durch Barzahlung. | durch Übertragung. |
| | % | % | % | % |
| 1876 | 39 | 61 | 39 | 61 |
| 1877 | 36 | 64 | 40 | 60 |
| 8178 | 34 | 66 | 39 | 61 |
| 1879 | 32 | 68 | 38 | 62 |
| 1880 | 33 | 67 | 38 | 62 |

Diese vorher in den Geldschränken zerstreuten und müfsig gelegenen Beträge wurden von der Reichsbank gesammelt und dem Geldverkehr eingefügt in einer Zeit, in welcher die geschäftliche Stagnation nach neuen Verkehrsmitteln nicht verlangte; sie konnten daher nur eine Verwertung finden, indem sie andere Umlaufsmittel verdrängten. Es mufste dies um so mehr geschehen, als der Schwerpunkt des Kontos der Giroguthaben nicht in seinem Durchschnittsbestande, sondern in den staunenswerten Ziffern der Übertragungen zu suchen ist. Jede der Übertragungen war vor Schaffung des Giroverkehrs nur möglich durch Barzahlung oder durch Versendung von Wechseln, Geld und Banknoten, wobei letztere dem Verkehre tagelang entzogen blieben. Die Wirkungen der Giro-Übertragungen müssen daher in dem Minderverbrauch von Noten und Wechseln zum Ausdruck kommen und die Abnahme in den beiden Konten, wie sie aus der oben mitgeteilten Tabelle ersichtlich ist, kann unbedenklich mit auf deren Rechnung gesetzt werden. Vergleicht man die Abnahme des ungedeckten Notenumlaufes der Reichsbank mit der Vermehrung der Giroguthaben gegenüber den Durchschnittsziffern des Jahres 1875, so zeigen sich folgende Zahlen (in tausend Mark):

| | 1876 Mk. | 1877 Mk. | 1878 Mk. | 1879 Mk. | 1880 Mk. |
|---|---|---|---|---|---|
| Vermehrung der Giroguthaben im Jahresdurchschnitte . . . . . | 32 332 | 60 807 | 71 736 | 90 533 | 86 730 |
| Verminderung der ungedeckten Noten . . . . . . . . . . | 25 962 | 28 411 | 71 666 | 66 708 | 27 314 |
| Demnach Überschufs der ersteren über die letzteren . . . . . | 6 370 | 32 396 | 70 | 23 825 | 59 416 |

Jene Erscheinung ist indessen nicht neu; in England verdrängen die Anweisungen über Depositen immer mehr die Noten und nehmen unter den Umlaufsmitteln einen die letzteren weit überflügelnden Platz ein. Es sei nur an die häufig wiedergegebenen statistischen Notizen über die Elemente von Zahlungen an die Häuser Glyn, Mills & Co., Robbarts, Lubbock & Co. und Morrison, Dillon & Co. erinnert, bei welchen die Wechsel 13½ %, die Cheks 80 %, die Noten 6¼ %, das Bargeld 0¼ % repräsentieren; ferner an die Verminderung des Notenumlaufes der Bank von England um £ 2 000 000, als diese in das Londoner Banking Clearing House eintrat. Ebenso hat Leser (im dritten Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift) Ziffern mitgeteilt, welche ergeben, dafs die Kasseneingänge der nordamerikanischen Nationalbanken im September 1881 sich aus 1,55 % Gold und Silber, 4,36 % Noten und Greenbacks, 94,09 % Wechseln und Checks

zusammensetzen[1]). Aber die Reichsbank war nicht gewillt, neben den Arbeits- und Kostenvermehrungen, welche sie sich durch Einrichtung des Giroverkehrs aufbürdete, eine Verminderung ihrer anderen Geschäftszweige ohne Widerstand hinzunehmen; sie begann daher anfangs 1880 Wechsel unter ihrem offiziellen Zinssatze von 4 % zu kaufen. Früher hatte sie von dem Bundesrate gefordert, dafs die Privatnotenbanken bei ihren Diskontgeschäften an die von ihnen jeweilig bekannt zu machenden Prozentsätze gebunden seien, gegen welches Verlangen der Bundesrat sich jedoch ablehnend verhielt, obgleich es nach dem Wortlaute des Bankgesetzes begründet schien. Auf diese Entscheidung gestützt, folgte die Reichsbank nunmehr dem von den Privatbanken gegebenen Beispiele. Ihr Auftreten als Privatdiskonteur, das sofort die Rate am offenen Markte bis auf 1½ % herabdrückte, ward bereits in der Sitzung des Reichstags vom 18. Februar 1880 auf das Lebhafteste angegriffen; es bildet seitdem den Gegenstand immer sich erneuernder Polemik, wenn auch die Reichsbank bei ihren Ankäufen sich später nicht mehr so weit als damals von ihrem offiziellen Satze entfernte. Die Gründe, mit welchen die Freunde der Reichsbank deren Vorgehen zu rechtfertigen suchen, gehen kurz zusammengefafst dahin, dafs die Reichsbank durch die Privatdiskonteure von dem Wechselmarkte verdrängt würde und ihr dadurch die Kontrole über die Kreditverhältnisse des Handelsstandes verloren gehe, dafs sie auf die Veränderungen des Geldmarktes nicht genügend Einflufs

1) Der Economist brachte im Anschlusse an die Bilanzen der englischen Banken am Schlusse des ersten Semesters 1880 eine Tabelle, welche nach verschiedenen Richtungen hin überaus interessant ist. Nach derselben setzen sich die Betriebsmittel in den Städten und Industrie-Bezirken Englands schätzungsweise folgendermafsen zusammen:

| | | | | Bezirke der | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kleine Landstädte | Grofse Provinzialstädte | London | Eisen-Industrie | Thonwaren-Industrie | Baumwollen-Industrie | Wollen-Industrie | Seiden-Industrie |
| | % | % | % | % | % | % | % | % |
| Gold | 8,86 | 14,07 | 25 21 | 18,44 | 17,18 | 15,50 | 14,18 | 14,06 |
| Silber | 1,82 | 3,24 | | 4,79 | 4,06 | 4,48 | 3,92 | 4,53 |
| Noten der Bank von England | 3,58 | 13,22 | 10,98 | 8,49 | 6,53 | 18,38 | 10,24 | 14,12 |
| Provinzialbanken-Noten | 3,92 | 1,25 | 0,04 | 0,65 | 0,36 | 0,08 | 2,78 | 1,25 |
| Distrikt-Checks | 30,71 | 27,90 | 22,49 | 17,89 | 21,93 | 24,53 | 8 — | 23,61 |
| Wechsel und auswärtige Checks | 52,11 | 43,32 | 41,28 | 50,04 | 49,94 | 37,03 | 60,88 | 42,13 |
| | 100 — | 100 — | 100 — | 100 — | 100 — | 100 — | 100 — | 100 — |

ausüben könne und ihre Diskontbewegungen nur prozentweise vollziehen müsse. Ferner werde der Giroverkehr dazu benutzt, dafs die kurzfälligen Wechsel, welche früher der Reichsbank zum Inkasso übergeben worden seien, jetzt durch Bankiers an Ort und Stelle gegen Zahlung einer minimalen Provision eingezogen und deren Beträge über Girokonto den Auftraggebern überwiesen würden: alle jene Momente beeinträchtigen die Rente der Reichsbank, welche vor die Alternative gestellt sei, entweder den Giroverkehr bezw. wenigstens die kostenfreie Übertragung fallen zu lassen oder durch den Ankauf von Wechseln auf dem offenen Markte ihre Selbstkosten zu decken. Zur Belegung der eben wiederholten Gründe wurde darauf hingewiesen, dafs seit 1873 der Wechselverkehr der Reichsbank von Jahr zu Jahr kleiner geworden, der Bestand an kurzfälligen Wechseln eine unverhältnismäfsige Abnahme aufweise und die Gröfse der Einzelwechsel sowohl bei dem Platzdiskont- als auch bei dem Remessenwechsel-Geschäft um etwa ein Drittel zurückgegangen sei. Alle diese Angaben sind richtig, so lange man sie nur auf ihre absoluten Zahlen prüft. Anders indessen, wenn sie im Zusammenhange mit den übrigen dazu gehörigen Ziffern untersucht werden. In erster Linie erscheint das Jahr 1873 ungeeignet, den Ausgangspunkt einer vergleichenden Statistik zu bilden. Von der zu Anfang dieses Jahres beobachteten Diskonto-Politik der Preufsischen Bank ist schon oben die Rede gewesen; dafs späterhin nach Ausbruch der Wiener Krisis das Portefeuille der Bank sich in ungewöhnlich hohem Mafse füllte, teils aus Vorsorge des Publikums, teils weil manche Privatbanken, Notenbanken sowohl als Kreditbanken, zurückhaltender wurden, ist begreiflich. Man wird daher einen längeren Zeitabschnitt wählen müssen, wenn man einen zuverlässigen Mafsstab anlegen will. Diesen bis zum Jahre 1870 auszudehnen, ist wohl um so gerechtfertigter, als dadurch die Jahre 1871 und 1872, die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs, sowie die Jahre nach 1873, die Zeit des Niedergangs, einbegriffen werden. Das Erträgnis der Wechselstempelabgabe, welche bekanntlich einhalb vom Tausend der Kapitalsumme beträgt, läfst einen Rückschlufs auf die Gröfse des Wechselverkehrs in Deutschland zu; es wurden:

(alles in tausend Mark)

| | an Stempelabgabe vereinnahmt: | Demnach Wechselverkehr in Deutschland: | Wechselverkehr der Preufsischen, bezw. Reichsbank: | Wechselverkehr der Preufsischen, bezw. Reichsbank in Prozenten des gesamten Wechselverkehrs: |
|---|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | Mark | % |
| 1870 | 4 561 | 9 122 600 | 2 361 312 | 26 |
| 1871 | 5 227 | 10 445 000 | 2 624 155 | 25 |
| 1872 | 7 147 | 14 295 000 | 3 950 352 | 28 |
| 1873 | 7 849 | 15 698 600 | 5 340 856 | 34 |
| 1874 | 7 041 | 14 082 800 | 4 127 512 | 29 |
| 1875 | 7 213 | 14 426 200 | 4 099 613 | 28 |
| 1876 | 6 875 | 13 749 200 | 4 140 465 | 30 |
| 1877 | 6 774 | 13 548 200 | 3 842 309 | 28 |
| 1878 | 6 125 | 12 251 000 | 3 396 141 | 28 |
| 1879 | 6 343 | 12 685 800 | 3 408 703 | 27 |
| 1880 | 6 208 | 12 415 600 | 3 542 141 | 29 |

Es ist hieraus ersichtlich, dafs der Wechselumlauf in Deutschland im allgemeinen abgenommen, der Anteil der Reichsbank an demselben aber, von dem Ausnahmejahr 1873 abgesehen, eine bemerkenswerte Gleichmäfsigkeit behauptet hat Allerdings darf man nicht vergessen, dafs das Diskontgeschäft der Bank bis 1875 nur aus Norddeutschland, von da ab auch aus Baiern und Württemberg gespeist wurde. Als Wechselverkehr der Reichsbank ist die Summe der diskontierten Platzwechsel und der angekauften Remessenwechsel auf das Inland und auf das Ausland zusammengefafst.

Es betrugen ferner

| | die durchschnittliche Gröfse | die durchschnittliche Verfallzeit | die durchschnittliche Gröfse | die durchschnittliche Verfallzeit | die Verfallzeiten des Wechselbestandes am Jahresschlusse in Prozenten | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der diskontierten Platzwechsel | | der Remessenwechsel auf das Inland | | bis 15 Tage | 16—30 Tage | 31—90 Tage |
| | Mark | Tage | Mark | Tage | % | % | % |
| 1847—1850 | 3246 | ? | 2478 | ? | ? | ? | ? |
| 1851—1855 | 2652 | ? | 2319 | ? | ? | ? | ? |
| 1856—1860 | 2751 | ? | 2037 | ? | ? | ? | ? |
| 1861—1865 | 2268 | ? | 1581 | ? | ? | ? | ? |
| 1866—1870 | 2184 | 60 | 1431 | 30 | ? | ? | ? |
| 1871—1875 | 2375 | 56 | 1971 | 28 | 37 [1]) | 19 [1]) | 44 [1]) |
| 1876—1880 | 2039 | 55 | 1345 | 26 | 42 | 18 | 40 |

Die Diskontowechsel zeigen in den letzten zwanzig Jahren nur unwesentliche Veränderungen, sowohl was Gröfse als auch Verfallzeit anlangt; mehr Schwankungen finden bei den angekauften Inlandswechseln statt, deren Gröfse in dem Jahrfünfte 1871—1875 sich erhöht, um alsdann wieder zurückzugehen. Indessen ist zu berücksich-

1) 1869—1875.

tigen, dafs bis 1871 einschliefslich die angekauften Wechsel auf Frankfurt, bis 1872 einschliefslich die Wechsel auf Bremen und auf Hamburg, bis 1875 einschliefslich die Wechsel auf Baiern und Sachsen unter den Remessenwechseln auf das Ausland aufgeführt sind.

| Die durchschnittliche Gröfse der Wechsel auf das Ausland betrug: | | In den Wechselbeträgen auf das Ausland entfallen auf deutsche Plätze: |
|---|---|---|
| 1851—1855 | Mk. 4425 | 42 % |
| 1856—1860 | „ 3399 | 54 „ |
| 1861—1865 | „ 3159 | 45 „ |
| 1866—1870 | „ 3286 | 39 „ |
| 1871—1875 | „ 2380 | 74 „ |
| 1876—1880 | „ 5667 | — „ |

Je bedeutendere Wechselbeträge auf deutsche Plätze unter den Auslandsremessen verrechnet werden, desto kleiner wird deren Durchschnittsgröfse; das auffällige Wachstum der letzteren seit 1876 und die Verminderung der Gröfse der Inlandsremessen seit dem gleichen Jahre, d. h. seitdem Wechsel auf Deutschland nicht mehr der ersteren Gruppe zugezählt werden; legt daher den Schlufs nahe, dafs deren Durchschnittsgröfse wesentlich geringer, als diejenige der eigentlichen Wechsel auf das Ausland gewesen sein wird. Durch ihre Einfügung in die Inlandsremessen ist der durchschnittliche Betrag der letzteren vermindert worden, nicht aber durch den Umstand, dafs heute der Reichsbank weniger grofse Wechsel zum Diskont angeboten würden. Nun hat aber schon Nasse darauf aufmerksam gemacht (Die Preufsische Bank, Bonn 1866), dafs der Durchschnittsbetrag der von der Preufsischen Bank diskontierten Wechsel gröfser sei, als z. B. bei der Bank von Frankreich, wo derselbe in 1863 für jeden in Paris diskontierten Wechsel nur Frs. 1199, für jeden von den Succursalen diskontierten Frs. 1455 erreichte. „Fast möchte man vermuten," fügt Nasse hinzu, „wenn man die Gröfse und die lange Dauer der Platzwechsel bei der Preufsischen Bank in Betracht zieht, dafs manche von ihnen gezogen seien, nur um Kapital aufzubringen." Und Wagner (System der Zettelbankpolitik) hebt bei der Besprechung des Notenumlaufs der Preufsischen Bank hervor, dafs in dessen Stückelung seit 1871 die gröfseren Abschnitte überwiegen, welche wegen ihrer kürzeren Umlaufsfrist auch stärkere Bardeckung notwendig machen. „Die Verfallzeiten der Wechsel im Portefeuille müfsten nur ebenfalls aus letzterem Grunde womöglich noch kürzer als früher werden. Man kann hier die Regel aufstellen: je gröfsere Notenappoints und je stärkeres Vorwalten derselben im Gesamtumlaufe, desto kürzere Verfall-

zeiten der zur Deckung dienenden Wechsel sind notwendig.“ Beide Urteile rühren von Männern her, welche einerseits als die genauesten Kenner des deutschen Bankwesens gelten dürfen, andererseits der Leitung der Preufsischen Bank durchaus sympathisch gegenüberstanden. Inzwischen hat die Verschiebung in der Stückelung der Noten der Reichsbank weitere Fortschritte gemacht. Es entfielen auf

| Abschnitte | von Rthlr. 10 und „ 25 | von Rthlr. 50 und Mk. 100 | von Rthlr. 100 und Mk. 500 | von Rthlr. 500 und Mk. 1000 |
|---|---|---|---|---|
| in 1869—1875 | 25 % | 5 % | 49 % | 21 % |
| in 1876—1880 | — „ | 49 „ | 17 „ | 34 „ |

Man dürfte also, wenn wirklich Durchschnittsgröfse und Durchschnittsverfallzeit der von der Reichsbank diskontierten Wechsel Abnahmen erführen, dies aus theoretischen Gründen nur willkommen heifsen. In Übereinstimmung hiermit weist das Portefeuille der Bank von Frankreich auch dauernd einen erheblichen Prozentsatz von Wechseln in kleinen Beträgen auf: von den in Paris diskontierten Wechseln lauteten in 1872: 15 %, in 1881: 24 %, in 1882: 25 % auf Summen bis Frs. 100, 85 % bezw. 76 % und 75 % auf Summen von mehr als Frs. 100. Die Durchschnittsgröfse der Wechsel zeigt noch einen kleinen Rückgang gegen 1863; sie war bei den in Paris diskontierten Platzwechseln in 1874 Frs. 1010, in 1881 Frs. 1137, in 1882 Frs. 1042, bei den diskontierten Wechseln auf die Succursalen in 1874 Frs. 1620, in 1882 Frs. 1010.

Schon oben ist die Konkurrenz erwähnt worden, welche die Privatnotenbanken durch den Ankauf von Wechseln unter ihren offiziellen Diskontsätzen der Reichsbank bereiten, es mag daher die Zusammenstellung wiederholt werden, welche Basch im Deutschen Handelsblatte bezüglich der Wechselumsätze der Privatnotenbanken veröffentlicht hat; nach derselben beziffern sich:

(in tausend Mark)

| die Wechselumsätze der Privatnotenbanken | | demnach deren Anteil an dem gesamten deutschen Wechselverkehr |
|---|---|---|
| 1876 | Mk. 1 953 000 | 14 % |
| 1877 | „ 1 874 000 | 14 „ |
| 1878 | „ 1 752 000 | 14 „ |
| 1879 | „ 1 717 000 | 14 „ |
| 1880 | „ 1 790 000 | 15 „ |

Die Notenbanken sind es hiernach nicht, welche der Reichsbank den Diskontverkehr entfremden, diese findet ihre Konkurrenz vielmehr in den Kreditbanken und in den Privatdiskonteuren, deren Kapitalien vereinigt gedacht immerhin noch gröfser sind, als diejenigen

der Reichsbank. Indem die letztere mit jenen in Wettbewerb eintritt, vermag sie diese zwar nicht bei Seite zu schieben, wohl aber drückt sie lediglich durch ihr Erscheinen auf dem Diskontmarkte die Privatrate zu Gunsten der Wechselverkäufer herab, ohne selbst wesentlich Vorteil davon zu ziehen. Denn mit der Reichsbank müssen die Geldgeber ihre Sätze ermäfsigen, wenn sie für ihre flüssigen Mittel nicht nach anderweitiger Unterkunft suchen wollen. In den Jahren 1867 bis 1875 betragen die Differenzen zwischen den durchschnittlichen offiziellen Diskontsätzen und den durchschnittlichen Raten am offenen Markte in Berlin annähernd $\frac{3}{4}$ %, in Frankfurt annähernd $\frac{1}{2}$ %, in den Jahren 1876 bis 1879 einschliefslich $\frac{7}{8}$ bezw. $\frac{13}{16}$ %; sie wachsen aber unter den Diskontkäufen der Reichsbank im Frühjahr 1880 und 1881 auf $2\frac{1}{2}$ % bezw. 2 %. Diese Verbilligung des Geldes drängte das Privatkapital in der ersten Epoche zu dem Effektenreportgeschäfte, dessen gröfseres Risiko durch höhere Zinsen ausgeglichen wird. Indessen ging der Reportzinsfufs unter dem allseitigen Angebote auf einen Satz zurück, zu welchem sonst erstklassische Wechsel aufgenommen wurden, und dadurch empfing die Börsenspekulation neue Nahrung, die Kurse steigerten sich, das Publikum, aus Furcht, den richtigen Zeitpunkt des Einkaufs zu versäumen und verführt durch die ermäfsigten Bedingungen, zu welchen Geld ausgeliehen wurde, erwarb Effekten zu jedem Preise. Im Januar 1881 war die Wirkung eine andere: die ausländischen Wechselkurse stiegen hart bis zur Exportgrenze, da der Unterschied zwischen dem deutschen Privatdiskontsatze und den Raten der fremden Plätze genügende Spannung boten, um in letzteren Anlage zu machen. Die Freunde der Reichsbank haben mehrfach betont, dafs diese einer leitenden Stellung entbehre, wie sie beispielsweise die Bank von England auf dem Londoner Diskontmarkte einnähme. Jedoch hat die Bank von England niemals versucht, die Herrschaft über den Diskontmarkt in demjenigen Grade an sich zu reifsen, dafs sie den Markt in bestimmender Weise zu kontrolieren vermöchte. Im Gegenteile beobachtet sie in ihrem Diskontogeschäfte eine vornehme Zurückhaltung und ist nichts weniger als darauf bedacht, ihre Raten den Privatdiskontosätzen anzupassen. Wohl aber hat die Bank von England ihr früheres Diskontminimum im Juli 1878 in einen Durchschnittssatz umgewandelt und die Beweglichkeit, mit welcher dieser unter steter Rücksichtnahme auf die vermehrten oder verminderten Ansprüche des Marktes in den kürzesten Zwischenräumen auf- und abgleitet, ist bekannt. In Folge dessen entfernt sich auch der Satz der Bank niemals so weit von der Rate des

offenen Marktes, als wir dies bei der Reichsbank sahen. Eine kleine Gegenüberstellung wird dies veranschaulichen:

| | Durchschnittlicher Banksatz | Durchschnittlicher Privatsatz | Durchschnittlicher Banksatz | Durchschnittlicher Privatsatz |
|---|---|---|---|---|
| | in Berlin | | in London | |
| | % | % | % | % |
| 1873 | 5 — | 4,50 | 4,80 | 4,30 |
| 1874 | 4,12 | 3,25 | 3,70 | 3,38 |
| 1875 | 4,66 | 3,75 | 3,23 | 3 — |
| 1876 | 3,75 | 3,12 | 2,60 | 1,86 |
| 1877 | 4,37 | 3,25 | 2,90 | 2,37 |
| 1878 | 4,37 | 3,37 | 3,78 | 3,25 |
| 1879 | 3,75 | 2,75 | 2,51 | 1,75 |
| 1880 | 4,12 | 3,12 | 2,76 | 2,33 |

Rasche nach oben gerichtete Diskontschwankungen sind bei dem Handelsstande begreiflicher Weise unpopulär; indessen hatte bereits Göschen die Erhöhung des Zinsfufses um je ein Prozent für nötig erachtet, wenn es sich um Beeinflussung des Wechselgeschäftes mit dem Auslande handeln soll. Vor 1860 war es bei der Bank von England üblich, auch in solchen Fällen den Diskontsatz nur um je ½ Prozent zu steigern, aber die Befolgung des Göschen'schen Vorschlages bewahrte nach Bagehot's Ansicht (Lombardstreet, deutsch von Beta, Leipzig 1875) England im Herbste 1864 vor einer Krisis auf dem Geldmarkte. Wenn die Reichsbank in der That Anstand nehmen sollte, ihre Diskontraten im Bedarfsfalle prozentweise hinaufzusetzen, so würde dies daher in England wohl kaum Verständnis finden. Bekanntlich hat die Bank von England, wenn der Privatsatz ihr die Teilnahme an dem Diskontgeschäfte zu sehr erschwert, mehrfach Gold gegen Verpfändung von Konsols aus dem Markte aufgeborgt, um dafselbe teurer zu machen und den Privatsatz ihrer Rate zu nähern. Sie nahm also, um sich einen Anteil an den Vorräten des Marktes zu sichern, nicht etwa ihre Diskontkäufe um jeden Preis vor, sondern entschlofs sich zu einer Zinseneinbufse, aber wohl wissend, dafs diese sich alsbald in der höheren Diskonteinnahme wieder bezahlt machen werde. Schon der Umstand, dafs sämtliche überschüssigen Goldvorräte des Landes und häufig selbst diejenigen des Auslandes in den Kellern der Bank von England aufbewahrt werden, zwingt sie, ihre Diskontopolitik von der gröfseren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Rückforderung derselben abhängig zu machen, und verhindert sie, den Markt nach ihrem Willen leiten zu wollen.

Von der Forderung, dafs die Bank von England ihren Zinsfufs entsprechend nach demjenigen des Marktes festsetzen solle, sagt Bagehot, dessen genaue Sachkenntnis Niemand bestreiten wird, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Guthaben, welche damals die deutsche Regierung in London unterhielt: „Jene Regel war niemals falscher als jetzt, weil die Menge plötzlicher Ansprüche an die Barreserve vorher niemals so grofs war. Die Marktzinsrate in Lombardstreet wird durch diese Ansprüche nicht beeinflufst. Die Rate richtet sich nach den Depositen in den Händen der Wechselmakler und Bankiers und nach der Menge guter Sicherheiten, die ihnen geboten werden. Der Abfluss aus der Bank hat damit kaum etwas zu thun; wenn der offene Markt nicht glaubte, dafs die Bank in Folge solches Abflufses ihre Rate erhöhen werde, würde auch die Marktrate nicht steigen. Je zahlreicher die Ansprüche auf die Bank für Metall und je wechselnder deren Gröfse, desto gefährlicher die Regel, dafs die Zinsrate der Bank sich nach derjenigen des Marktes richten solle. In jetzigen schwierigen Zeiten würde deren Befolgung zu einem Rezepte für Herstellung einer grofsen Menge von Paniks werden.“ Kein Engländer wird es für möglich halten, dafs die Bank in Konkurrenz mit den Privatdiskonteuren Wechsel kaufen würde, wenn die Kourse den Export von Gold signalisieren, wenn ein Bedarf von Metall für das Inland in Aussicht steht. Und mit der gröfsten Sorgfalt werden diese inländischen Ansprüche registriert und ihre Einflüsse auf den Geldmarkt erwogen. Der regelmäfsige Verbrauch von Münzen am Quartalswechsel zur Zahlung von Zinsen, Miethen, Löhnen u. s. w., am Semesterschlusse seitens der Privatbanken, welche ihre Bilanzen verbessern wollen, die Entnahmen des Staates zur Regulierung der Konsolszinsen, Besoldungen und Pensionen, der Metallabflufs in die Provinzen im Frühjahre und Spätherbste, der Bedarf in der Reisezeit, ja selbst zur Bestreitung der Kosten der Parlamentswahlen — alle einzelnen Momente und die damit korrespondierenden Rückflüsse finden in der Fachpresse eingehendste Würdigung und wenn die Direktoren der Bank in solchen Perioden den Versuch machen wollten, in Mitbewerb mit dem Privatkapitale zu treten, so würde der Widerspruch des „Economist“ genügen, um sie von dieser Bahn wieder abzulenken. Die Reichsbank scheint sich im Gegensatze hierzu bei ihren Käufen unter dem offiziellen Satze fast ausschliefslich von dem Bestande der Notenreserve leiten zu lassen; nachdem sie Anfangs 1880 einige Monate hindurch ihre Käufe vorgenommen hatte, unterbrach sie diese, um Ende Januar 1881 von Neuem damit zu beginnen. Auch als im vorigen Herbste

Goldexport drohte, erhöhte sie wohl die Rate, fuhr aber mit den Käufen fort, selbst als sie gezwungen war, den offiziellen Zinsfufs unvermittelt um ein ganzes Prozent hinaufzusetzen. Durch solche Mafsregeln läuft die Reichsbank Gefahr, den Überflufs in geldreichen Perioden künstlich zu steigern, den Mangel in geldknappen Monaten künstlich zu erhöhen, wenn sie alsdann ihre Käufe einstellen mufs. Gerade je mehr die Reichsbank in jener Zeit ihr Portefeuille gefüllt haben wird, desto geringere Mittel werden ihr bei dem Eintritte unerwarteten oder erhöhten Bedarfs zur Verfügung stehen und die Zinsfufsdifferenzen werden in kurzen Zeitabschnitten gröfseren Umfang annehmen, als im Interesse von Handel und Industrie wünschenswert erscheint. Es liegt ferner die Befürchtung nahe, dafs die Vergünstigung des Ankaufs von Wechseln unter Banksatz hauptsächlich den grofsen und mächtigen Firmen zu gute kommen wird, während die Menge der mittleren und kleineren Kaufleute und Gewerbetreibenden sich davon ausgeschlossen sieht. Denn je mehr Wechsel von der Reichsbank aus dem offenen Markte aufgekauft werden, desto weniger wird sich bei ihr das Bedürfnis geltend machen, ihren Wechselbestand zu verstärken, indem sie die offizielle Rate erniedrigt; je länger also der Ankauf unter Banksatz erfolgt, desto später werden sich die Mehrheit der Industriellen und Handeltreibenden der Segnungen des billigen Geldes zu erfreuen haben. Wird weiterhin die Reichsbank stets in der Lage sein, allen Ansprüchen seitens derer gerecht zu werden, welche sie heute von ihren bisherigen Kreditvermittlern loslöst? Wenn letztere, wie oben schon erwähnt, ihre Kapitalien anderen Zweigen des Bankgeschäftes, dem Ankaufe fremder Wechsel, dem Vorschusse auf Werthpapiere u. a m. zuwenden, dann wird es ihnen schwer werden, wieder als Diskontkäufer auftreten zu können, falls die Reichsbank aus finanziellen oder politischen Gründen plötzlich in den Wechselankäufen schwieriger werden sollte. Die Vorteile, welche heute dank dem Entgegenkommen der Reichsbank geboten werden, dürften alsdann zum Teile wenigstens in der Auferlegung um so härterer Bedingungen seitens des Privatkapitalisten ein unerfreuliches Korrelat finden. Allseitig gilt es ferner als Aufgabe der Reichsbank, durch ihre Diskontopolitik mäfsigend auf die Börsenspekulationen einzuwirken; ihr jetziges Verhalten kann eher geeignet sein, diesen neue Nahrung zuzuführen. Oechelhäuser sah schon in seiner zwar einseitigen aber doch vielfach bemerkenswerten Monographie „Die Wirtschaftliche Krisis“ (Berlin 1876) in der Konzentrierung der Wechseldiskontierungen bei den grofsen Notenbanken eine erdrückende Konkurrenz für den

Privatdiskonteur, welcher nur auf seine eigenen Mittel beschränkt sei und keine Notenpresse besitze, eine Konkurrenz, die den letzteren aus der Sphäre des Wechselankaufs herausdrängen und dadurch von selbst anderen weniger soliden Operationen in die Arme führen müsse. Um wie viel mehr würde er heute in seiner Anschauung bestärkt sein! Ein nicht minder gewichtiges Bedenken erhebt sich gegen das Eingreifen der Reichsbank in den Privatdiskonto-Markt aus der ihr zugewiesenen Bestimmung, die Reserve des deutschen Geld- und Kreditwesens zu bilden. Als der Betrag des ungedeckten Notenumlaufs der Reichsbank auf 250 Million Mark festgesetzt wurde, hat wohl Niemand die Meinung vertreten, dafs diese Summe dauernd im Verkehre sich halten müsse; man war vielmehr der Ansicht, dafs damit auch für die Fälle aussergewöhnlicher Ansprüche vorgesorgt sei. Die nicht genug zu rühmende Hülfe, welche die preufsische Bank dem Geldmarkte in den Krisen der Jahre 1866 und 1870 gebracht hat, wäre in ihrer Ausdehnung nicht möglich gewesen, wenn damals das von Michaelis, Faucher u. a. vorgeschlagene System der Notenkontingentierung hätte beobachtet werden müssen. Nun ist letzteres mit einer allerdings höher gegriffenen Summe der ungedeckten Notenmenge in unsere Bankgesetzgebung eingefügt worden, aber diese Verbesserung der Lage würde verloren gehen, wenn die Reichsbank ihre Mittel in guten Tagen soweit ausgibt, dafs ihr für die Zeiten grofser Ansprüche kein Raum mehr übrig bleibt. Man braucht hierbei nicht einmal an den Ausbruch eines neuen Krieges zu denken; schon allein für den alljährlich widerkehrenden Bedarf der Wollmärkte und der Erntezeiten hatte Herr von Dechend in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. März 1865 die beantragte Kontingentierungssumme als ungenügend bezeichnet und seitdem hat sich das Geschäftsgebiet der Bank auf ganz Deutschland ausgedehnt. Zur Beurteilung jenes Bedarfs sei erwähnt, dafs das Portefeuille der preufsischen Bank beziehungsweise der Reichsbank eine Vermehrung in der Zeit der Wollmärkte, d. h. von Ende Mai bis Ende Juni in 1860 bis 1865 von Mk. 37 703 000, in 1867—1870 von Mk. 27 065 000, in 1871—1875 von Mk. 44 339 000, in 1876—1880 von M. 64 351 000 im Jahresdurchschnitte erfuhr. Das Kriegsjahr 1866 und das Jahr 1873, in welchem das Portefeuille einen Rückgang von Mk. 24 346 000 zeigt, sind aufser Berechnung geblieben. Der deutsche Wechselverkehr ist so bedeutend, dafs selbst die Kräfte der Reichsbank nicht ausreichen werden, ihn auch nur zur gröfseren Hälfte an sich zu reifsen, und sie wird stets darauf angewiesen bleiben, sich in die Beträge mit Privat-

kapitalisten und anderen Instituten zu teilen. So hat auch Seyd auf Grund seiner englischen Erfahrungen sich dagegen ausgesprochen, dafs der Reichsbank die einzige Entscheidung über die deutschen Kreditverhältnisse anheimfallen solle. Im Gegenteile weist er die Wechsel der eigentlichen Verkehrskreise den Einzelbanken und Kapitalisten zu, welche ihrerseits der Reichsbank „den Ausschufs der solidesten Wechsel zum Rediskonto einreichen werden und über deren Qualität wird sie vom höchsten Standpunkte aus zu urteilen haben, während den Privatdiskonteuren das Risiko der Wechsel zweiter Klasse verbleiben und diese nicht als Deckung der Umlaufsmittel dienen würden". Die Reichsbank mufs sich ferner bewufst sein, dafs ihre heutigen Konkurrenten in schwierigen Zeiten wahrscheinlich ebenfalls zur Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse die Schalter der Reichsbank werden aufsuchen müssen. Denn das darf man sich wohl nicht verbergen, dafs bei der Wiederholung von Krisen die Privatnotenbanken in ganz gleicher Weise an die Barschätze der Reichsbank appellieren werden, wie dies früher geschehen ist. Zweifellos werden sie von Neuem Metallgeld von der Reichsbank beziehen, sei es durch Präsentation von Noten, sei es durch Einkassierung ihres Portefeuilles und die Reichsbank wird ihnen dies ebensowenig als in 1857 und in 1866 verwehren können. In dieser Beziehung mufs sie sich mit der Bank von England trösten, welche sich den Land- und Jointstock-Notenbanken im Vereinigten Königreiche und den Privatdiskonteuren gegenüber ganz in der gleichen Zwangslage befindet. In gewöhnlichen Zeiten, sagt Bagehot, ist die Bank von England einer von sehr vielen Geldverleihern, in einer Panik nur der einzige. Die Wechselmäkler machen in normalen Perioden der Bank von England auf dem Diskontomarkte jeden Schritt streitig; da aber die Reserve des Landes im alleinigen Besitze der letzteren ist, so müssen die Wechselmakler bei einer hereinbrechenden Krisis notwendiger Weise zu dieser Reserve ihre Zuflucht nehmen, so dafs bei jeder Panik die Bank von England sich zur Hülfe und zum Schutze der Existenz jener angerufen sieht: „sie hilft allerdings ihren Rivalen nicht gern, aber sie muss; während einer Krisis fühlt sie immer, dafs sie hervortretende Ansprüche nur vermehren und die Pressung gegen sich selbst steigern würde, wenn sie ablehnt, ihnen zu helfen".

Die Reichsbank beruft sich darauf, dafs ihr durch die Giroguthaben erhebliche Mittel zugeflossen seien, auf deren Verwertung sie Bedacht nehmen müsse. Diese Mittel sind jedoch der Bank nicht für ewige Zeiten übergeben; sie repräsentieren ebenso wie die Noten auf

Verlangen und ohne Kündigung rückzahlbare Verpflichtungen der Bank. Wagner nennt (in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1882) die Notenausgabe eine „organische Fortentwickelung des Depositenwesens“ und er betont noch ausdrücklich, dafs stets fällige Depositen und Noten identisch seien. Der Umstand, dafs die Depositen Eigentum verhältnismäfsig weniger Personen sind, die plötzliche Rückforderung gröfserer Summen daher viel leichter möglich ist, als bei den durch ganz Deutschland zerstreuten Noten, verlangt entsprechende Vorsorge bezüglich ihrer Verwendung. Gewifs ist es nicht von ungefähr, dafs gerade dann, wenn Geld am gesuchtesten ist und der Diskonto am höchsten steht, die Giroguthaben die geringsten Bestandziffern aufweisen und umgekehrt die ansehnlichsten Einzahlungen erfolgen, wenn der Zinsfufs am offenen Markte seine niedrigste Rate erreicht. Die Bewegungen auf dem Konto der Giroguthaben werden daher stets mit dem Zuflufs und Abflufs des Notenumlaufs und der Bardeckung zusammengehalten werden müssen. Es entfallen in tausend Mark

| | | das Maximum der Giroguthaben | der Diskontosatz | | das Minimum der Giroguthaben | der Diskontosatz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1876 | auf 31. August | M. 227 872 | 4 % | auf 15. April | M. 126 961 | 4 % |
| 1877 | „ 23. Mai | „ 178 128 | 5 % | „ 31. Oktbr. | „ 150 080 | 5½ |
| 1878 | „ 15. Dezbr. | „ 200 831 | 4½ | „ 7. Oktbr. | „ 114 959 | 5 |
| 1879 | „ 23. März. | „ 242 374 | 3½ | „ 7. Oktbr. | „ 136 335 | 3 % |
| 1880 | „ 29 Febr | „ 249 472 | 4 % | „ 15. Oktbr. | „ 133 916 | 5 % |

Für den deutschen Notenumlauf ist die Dritteldeckung durch Metall vorgeschrieben, indessen hat die Reichsbank sich mit diesem Satze niemals begnügt, sondern ihre Deckung stets zwischen 74½ und 80 % gehalten. Rechnet man, wie das Gesetz gestattet, auch den Vorrat an Kassenanweisungen und Noten anderer Banken dem Metallbestande zu, so erhöht sich die Deckungsziffer noch entsprechend und zwar durchschnittlich um 7½ %. Den Noten und Depositen zusammengefafst standen in dem Jahrfünfte 1876 bis 1880 einschliefslich 68, 68, 68, 68 und 66 % Deckung durch Metall, Kassenanweisungen und Noten anderer Banken gegenüber, also eine mehr als ausreichende Vorsorge. Die Frage, bis zu welchem Betrage Depositen zum Ankaufe von Wechseln und zur Gewährung von Lombarddarlehen verwandt werden dürfen, ist bekanntlich noch nicht abgeschlossen. Den schwachen Punkt in der Bilanz der Bank von England bilden nicht die ausgegebenen Noten, sondern die Summen der Privatdepositen,

Eigentum der Privatbanken und der Bank von England auf tägliche Kündigung zinsfrei überlassen, während die Privatbanken für die ihnen übergebenen Depositen Zinsen, meist ein Prozent unter dem Diskontosatze der Bank von England, zahlen müssen. Da nun letztere die Depositen teilweise zur Vermehrung ihrer verzinslichen Anlagen durch Ankauf von Wechseln benützt, so vermindert sich die Barreserve der Bank entsprechend, wenn plötzlich grofse Beträge von Depositen zurückgefordert werden, und der Eintritt von Geldknappheit, welche nicht selten zu einer Panik auszuarten droht, ist nicht ausgeschlossen. Als Schutz hiergegen wird von den neueren englischen Fachschriftstellern darauf gedrungen, dafs die Bank höhere Barbestände halte; Bagehot, welcher als einzigen Zweck seines bekannten Buches die Beweisführung dieses einen Satzes nannte, verlangte eine Durchschnittsreserve von vierzehn bis fünfzehn Millionen Pfund und bezeichnete zehn Millionen Pfund als deren niedrigste Grenze, als „Besorgnisminimum". Dem entsprechend fragte der Economist, als die Reserve im Februar 1875 unter diesen Betrag gefallen war, ob die Direktoren der Bank angesichts der Bedrohung des Geldmarktes durch die deutsche Regierung die Reserve für das Diskontogeschäft nutzbar machen wollten? Am Donnerstag darauf ward der Zinsfufs um einhalb Prozent erhöht und die Reserve füllte sich wieder. Auch Jevons (Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876), welcher in der Notenfrage der Currency-Theorie huldigt, kommt bezüglich der Reserve zu gleichem Schlufse wie Bagehot; er fordert mit diesem deren Verstärkung und empfiehlt den Privatbanken, einen Teil ihrer überschüssigen Depositen in eigene Verwaltung täglich verfügbar zu nehmen. In der That haben die Clearinghouse-Bankers darüber Beratung gepflogen, ob sie in dieser Weise vorgehen sollten, um so mehr, als dadurch der Zinsengenufs der Bank von England aus Geldern aufgehoben würde, für welche die Privatbanken ihrerseits Zinsen zahlen müssen. Die befürwortete Anlage dieser £ 8000000 — denn um eine solche Summe handelt es sich — in Konsols würde aber an der Sachlage nichts ändern, da hierdurch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird: die stündliche Verfügbarkeit des Deposits. Der Plan ist wohl auch infolgedessen nicht weiter verfolgt worden, er hat jedoch seinen Einflufs dahin geäufsert, dafs als Reserveminimum jetzt ganz allgemein £ 12000000 bis £ 13000000 angesehen wird. Dagegen findet die Forderung, dafs die Depositen ausschliefslich in baarem Gelde aufbewahrt werden, wohl kaum mehr ernstliche Vertretung, eine Forderung, gegen welche auch schon früher Wagner

(Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte, Wien 1862) sich mit durchdringender Schärfe ausgesprochen hatte. Allerdings ist die Natur der Verpflichtungen aus den Girokapitalien der Reichsbank von derjenigen der Depositen der Bank von England zu sehr verschieden, als dafs die englischen Schlufsfolgerungen ohne Weiteres auf die deutschen Verhältnisse übertragen werden können; nichts desto weniger werden wir in dem Mafse, in welchem das Girokonto der Reichsbank noch Zunahmen erfahren wird, den englischen Erörterungen mehr und mehr Aufmerksamkeit schenken müssen.

Zur Vergleichung mit den Ziffern der Reichsbank seien hier die letzten Bilanzen der Bank von England eingefügt (in tausend Pfund):

| | Ende | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1875 | 1876 | 1877 | 1878 | 1879 | 1880 |
| | £ | £ | £ | £ | £ | £ |
| Barvorrat | 21 704 | 28 214 | 24 387 | 28 088 | 27 602 | 24 239 |
| Wechsel | 22 269 | 19 582 | 20 511 | 29 119 | 24 296 | 24 041 |
| Staatssicherheiten | 13 896 | 15 969 | 13 378 | 14 720 | 16 588 | 14 365 |
| Noten | 27 525 | 28 623 | 27 334 | 32 782 | 27 634 | 26 321 |
| Regierungsguthaben | 6 996 | 6 203 | 5 983 | 4 940 | 8 029 | 8 626 |
| Privatdepositen | 20 459 | 25 937 | 22 065 | 31 119 | 29 970 | 24 848 |
| Notenreserve | 8 479 | 14 591 | 12 052 | 10 306 | 14 967 | 12 908 |
| Diskontsatz | 4 % | 2 % | 4 % | 5 % | 3 % | 3 % |

Die Bank von England teilt allwöchentlich in ihren Ausweisen mit, welche Depositen Eigentum von Privaten und Eigentum der Regierung sind; es ist diese Scheidung zur Beurteilung der Lage der Bank schon defshalb geboten, als die Bank bei der Verwendung der Gelder über die Regierungsguthaben in ganz anderer Weise verfügen kann, als über diejenigen der Privaten. Obgleich bei der Reichsbank dieselben Verhältnisse obwalten, hat sich diese leider noch immer nicht entschlossen, in ihren Wochenübersichten eine Trennung gleich der englischen vorzunehmen.

Dafs die Depositen der Banken in Zeiten von Krisen erfahrungsgemäfs erhebliche Vermehrungen zu verzeichnen haben, ist eine oft erwähnte Thatsache; wir verweilen daher hierbei nicht länger. Dagegen sei die Frage der Verzinsung der Depositen wenigstens vorübergehend berührt. Die Bank von Frankreich hat s. Z. gelegentlich der grofsen Bankenquête 1865 die Ansicht geäufsert, dafs jene Verzinsung der Industrie nur zwecklose Konkurrenz mache und die Banken leicht zu gefahrvollen Unternehmungen verführe, eine Anschauung, welche später Bamberger bei den Beratungen über das deutsche Bankgesetz mit Lebhaftigkeit zu der seinigen gemacht hat.

Indessen scheinen diese Ausführungen doch kaum haltbar; es besteht kein prinzipieller Unterschied zwischen den verzinslichen und den unverzinslichen Depositen und wenn die Bank von England ebenso wie die Bank von Frankreich an deren Unverzinslichkeit festhält, so werden sie es in erster Linie nur der überkommenen Gewohnheit wegen thun. Die englischen Jointstock- und Privatbanken besafsen Ende Oktober 1880 £ 495 000 000 verzinsliche Depositen, darunter etwa £ 125 000 000 bei Privatnotenbanken; wie klein ist dagegen die Summe der bei der Bank von England niedergelegten £ 30 000 000 unverzinslicher Depositen! In Zeiten von Krisen ist die Verzinsung der Depositen hauptsächlich geeignet, den Banken Gelder zuzuführen, welche alsdann zur Diskontierung von Wechseln und Gewährung von Vorschüssen verwandt werden können und gerade dadurch wesentlich beitragen, die Stärke der Panik zu brechen. Eine der bestgeleiteten deutschen Privatbanken, die Bremer Bank, hat stets mit verzinslichen Depositen gearbeitet; weder ist durch deren Annahme die Einlösbarkeit ihrer Noten gefährdet worden, noch hat sie sich zu gewagten Geschäften hinreifsen lassen. Auch Wagner urteilt (bei Schönberg) von der Abwälzung der verzinslichen Depositen seitens der Reichsbank in ganz gleicher Weise, dafs dieser Ausschlufs „auch für sie kaum richtig erscheint und wohl nur die Folge der umfassenden leicht billigeres Kapital beschaffenden Notenprivilegien ist“.

Auf dem Konto der Giroguthaben der Reichsbank ist nach der überraschend grofsen Zunahme in den ersten Jahren ein gewisser Stillstand eingetreten; der Durchschnittsbestand hielt sich auf Mk. 126 962 000 in 1881, Mk. 111 960 000 in 1882 nach Mk. 124 993 000 in 1880. Die Reichsbank macht zwar gerade heute sehr energische Anstrengungen neue Einlagen heranzuziehen; sie wird aber hierbei immer auf die Gelder des Handelsstandes beschränkt bleiben, so lange sie auf die Guthaben keine Zinsen vergütet. Der Privatkapitalist, für welchen die kostenfreie Übertragbarkeit seines Guthabens von einem Platze zum andern nur selten Vorteil bietet, wird auch in Zukunft kaum ein Girokonto bei der Reichsbank unterhalten, da er auf die Verzinsung seiner Gelder nicht Verzicht leisten und defshalb lieber die kleinen Lokalbanken aufsuchen wird.

Auf einen letzten Einwurf der Freunde der Reichsbank zur Begründung des Ankaufs von Wechseln am offenen Markte kommen wir nur einer historischen Reminiscenz zu liebe zurück. Es wird von ihnen hervorgehoben, dafs den Kosten des Girokontos eine Vermehrung in den anderen nutzbringenden Geschäftszweigen der Bank nicht gegen-

überstehe. Aber schon in dem von Hansemann „Chef der preufsischen Bank“ unterzeichneten Verwaltungsberichte derselben für 1850 heifst es: „man hat in früheren Jahren auch wohl geglaubt, es erwachse der Bank aus dem Giroverkehre ein Vorteil indirekt dadurch, dafs die Handlungshäuser, welche zum Giroverkehre Geld einzahlen oder kurze Wechsel und verfallene Rechnungen zur Einziehung übersenden, auch um so eher mit ihren diskontierenden Platzwechseln an die Bank sich wenden würden; diese Voraussetzung hat sich wenigstens in den letzten Jahren als irrig erwiesen; der verhältnismäfsig geringe Umfang des Platzdiskontogeschäftes in Berlin deutet schon darauf hin“. In demselben Berichte wird ferner mitgeteilt, dafs die Bank das Diskontogeschäft aus freien Stücken erheblich eingeschränkt habe, weil sie an die Qualität der angebotenen Wechsel einen strengeren Mafsstab anlege: „Gute Diskontowechsel sollen in der Regel nur durch Kauf und Verkauf oder durch den von soliden Bankiers gewährten Acceptkredit entstehen — —“ und die Bank mufs „im eigenen und im allgemeinen Interesse wünschen, dafs das System der Wechselkreditgewährung von Bankiers an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende mehr und mehr zur Anwendung komme“. Wir glauben, dafs konsequenter Weise das, was hier Hansemann von dem Acceptgeschäfte sagte, auch auf das Diskontgeschäft Anwendung finden sollte.

Die Frage der Rentabilität endlich sehen wir nur ungern von der Reichsbank in den Vordergrund geschoben; keine Rente würde hoch genug sein, um die Folgen eines einzigen Fehlers seitens der Verwaltung zum Nachteile unserer gesammten nationalen Wirtschaft aufzuwiegen! Auch hierin ist sie mit der Bank von England in einer und derselben Lage; trotzdem deren Aufgabe zur Erhaltung der Währung und des Kredits des Landes eine weitaus wichtigere ist als diejenige der Aktienbanken, wird ihre Dividende von der Rente fast aller dieser Institute überholt.

Das deutsche Bankgesetz erlaubt den Banken, den gesammten Barvorrat nebst dem Bestande an Kassenscheinen und Noten anderer Banken als Deckung ausschliefslich für die in Umlauf gesetzten Noten anzusehen und die sonstigen Verpflichtungen unberücksichtigt zu lassen. Diese Gesetzesbestimmung ermöglicht, den gedeckten Notenumlauf auf einen höheren Betrag anschwellen zu lassen, als bei einer Verteilung der Deckung für alle täglich fälligen Verbindlichkeiten — Noten und Depositen — zuläfsig wäre; sie macht dadurch die Fessel, welche den Banken in den Kontingentierungsziffern auferlegt ist, weniger fühlbar. Wir halten jede Festsetzung eines gleichviel wie hoch ge-

16*

griffenen Betrages, über welche die ungedeckte Notenausgabe nicht hinausgehen dürfe, für verfehlt und suchen in der Geschichte und in den Lehren der Wissenschaft gleich vergeblich nach der Rechtfertigung dieser Maſsregel. Jede Kontingentierung wird in den Tagen einer Krise dahin ihre Wirkung äuſsern, daſs mit Diskontoerhöhungen viel schärfer vorgegangen werden und statt entgegenkommender Kreditgewährung die strengste Zurückweisung aller Gesuche stattfinden muſs, hierdurch aber die Kreditnot auſserordentlich gesteigert wird. Auch die fünfprozentige Notensteuer wird hieran wenig ändern, da sie den Diskontosatz zu sehr verteuert, sobald sie während längerer Zeit erhoben werden soll. Aber von dem Bedenken gegen die Kontingentierung abgesehen, ist es interessant zu beobachten, daſs die deutschen Banken seit 1876 niemals die ihnen zugebilligte Summe an ungedeckten Noten — Mk. 385000000 — dauernd in dem Verkehre erhalten konnten, eine neue Widerlegung des Aberglaubens, daſs es in dem Belieben und guten Willen der Banken liege, den Notenumlauf auf einen mehr oder weniger hohen Betrag zu fixieren. Auch bei den englischen Privatnotenbanken ist der Notenumlauf unter den ihnen in der Peel's Akte eingeräumten Betrag herabgesunken, während andererseits die schottischen und irischen Banken ihre Notenausgabe über die autorisierte Summe auszudehnen wuſsten.

Es betrugen in tausend Pfund:

| | der in der Peel's Akte autorisierte Notenumlauf. | der Notenumlauf Ende 1879. |
|---|---|---|
| | £ | £ |
| bei 105 englischen Privatbanken | 3558 | 1801 |
| „ 49 „ Jointstockbanken | 2465 | 1728 |
| „ 10 schottischen Banken | 2676 | 5994 |
| „ 6 irischen Banken | 6354 | 6381 |

Zur Beurteilung der Entwickelung des Banknotenumlaufs in Deutschland in den Jahren 1851 bis 1880 sei endlich noch auf folgende Zahlen hingewiesen; es betrugen in Deutschland bezw. in dem deutschen Zollverein:

| | | Seelen. | | Seelen. | | Seelen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| die Bevölkerungsziffer . . | 1852 | 30 492 792 | 1872 | 41 058 292 | 1880 | 45 194 200 |
| | | Mk. | | Mk. | | Mk. |
| der Wert der Wareneinfuhr einschliefslich Durchfuhr . | 1851 | 1 300 052 000 | 1872 | 3 468 480 000 | 1880 | 4 475 363 000 |
| der Wert der Warenausfuhr einschliefslich Durchfuhr . | 1851 | 1 387 959 000 | 1872 | 2 494 620 000 | 1880 | 4 587 103 000 |
| der Umlauf an Staatspapiergeld . . . . . . . . . | 1851 | 161 190 000 | 1872 | 184 183 626 | 1880 | 159 444 800 |
| der Geldumlauf an Münzen und Barren . . . . . . | 1851 | ? | 1870 | 1 752 000 000[1]) | 1880 | 2 377 000 000[1]) |
| der ungedeckte Notenumlauf | 1851 | 14 542 000 | 1872 | 532 428 700 | 1880 | 312 133 500 |

---

Als Niebuhr in den Stürmen des Jahres 1848 das Manuskript seiner Geschichte der Preufsischen Bank vollendet hatte, ward dessen Veröffentlichung noch um einige Jahre verschoben, weil man von der Darlegung der früheren ungünstigen Verhältnisse eine Schädigung des kaum reorganisierten Instituts befürchtete.

Fünfunddreifsig Jahre sind seitdem verstrichen, eine nur kurze Zeit, aber in ihr hat die Leitung der Bank es verstanden, nicht nur jede Erinnerung an die Periode vor 1846 vergessen zu machen, sondern auch das Institut zu einem gleichberechtigten neben den grofsen Banken von England und Frankreich zu erheben. An Stelle der 30 Anstalten, welche die Preufsische Bank damals innerhalb der Monarchie ihr eigen nannte, zählt die Reichsbank heute deren 230, zerstreut über alle gröfseren Plätze des deutschen Reiches. Die Summe der diskontierten Wechsel hat sich verzehnfacht, der Notenumlauf verzwanzigfacht. In der Note der Reichsbank ist ein Zirkulationsmittel geschaffen, welches, was Sicherheit und Deckungsziffern anlangt, hinter keinem anderen zurücksteht. Durch die Einführung des Giro-Verkehres seitens der Reichsbank und durch die Übertragbarkeit der Giroguthaben ist Deutschland mit einer wirtschaftlichen Organisation bereichert worden, deren sich weder England noch Frankreich rühmen können. Von grofsen unvermittelt hereingebrochenen Krisen ward die Preufsische Bank betroffen: ihr Verhalten in jeder einzelnen derselben wird in den Annalen jeder Bankgeschichte rühmlichste Anerkennung finden, wird ihr in den Kreisen unseres Handelsstandes stets ein dankbares Gedächtnis sichern. Die Weisheit, mit welcher bei der Reorganisation der Preufsischen Bank und bei der Schöpfung der

1) Nach den Schätzungen Soetbeer's.

Reichsbank jede Verquickung ihrer Kapitalien mit den Staatsfinanzen ausgeschlossen wurde, gestattete ihr, jederzeit ihre gesamten flüssigen Mittel im Interesse des Handels und des Gewerbes dienstbar zu machen und gewährte ihr dadurch zugleich die sicherste und legitimste Deckung für ihre Zahlungsversprechen. Während der Zeit, über welche unser Rückblick sich verbreitet, mufsten in England Spezialgesetze erlassen werden, um der Bank den Fortbetrieb ihrer Geschäfte zu ermöglichen, den Noten der Bank von Frankreich wiederholt und auf Jahre hinaus der Zinskurs auferlegt, d. h. deren Einlösbarkeit suspendiert werden. Die Geschichte der Preufsischen Bank kennt solche Mafsregeln nicht. Wagner (System der Zettelbank-Politik) fafst sein Urteil über das deutsche Bankwesen dahin zusammen, dafs dasselbe, „was Solidität, Sicherheit, Fundierung, was insbesondere die Sicherheit der Noteneinlösbarkeit anlangt, das beste der Welt“ sei; in erster Linie gilt dies Urteil von der Geschäftsgebahrung der Preufsischen Bank, welche sich längst mit dem deutschen Notenbankwesen identifiziert hatte. Es gilt aber auch im grofsen und ganzen von den Privatbanken, welche sich redlich bemüht haben, die Fehler ihrer Jugendjahre späterhin zu verbessern. Einige von ihnen, die Banken in Bremen und Frankfurt, können dreist einen Vergleich — natürlich unter Berücksichtigung ihrer viel kleineren Ziffern — mit der Preufsischen Bank aushalten.

Noch immer werden Stimmen laut, welche in der Vermehrung des Banknotenumlaufes eine Gefahr für unsere wirtschaftlichen Zustände erblicken. Es wird dabei aber vergessen, dafs seit 1852 der Wert der deutschen Waren-Einfuhr und -Ausfuhr sich um drei Milliarden Mark gesteigert hat, der Geldumlauf an Münzen und Barren seit 1872 um 600 000 000 Mark gröfser geworden ist. Diesen Zahlen gegenüber kann die Erhöhung des Banknotenumlaufes um 900 000 000 Mark, beziehungsweise unter Anrechnung der metallischen Deckung von nur 300 000 000 Mark zu Besorgnissen keine Veranlassung geben!

---

# Anhang.

## Bilanzen Deutscher Zettelbanken am Jahresschlusse.

(Die Zahlen verstehen sich in Hundert Mark, also 65 589 5 = 65 589 500 Mark u. s. f.)

| | Kasse. | Wechsel. | Lombard. | Effekten. | Noten. | Depositen, Giro- u. Konto-Korrent-Verpflichtungen. | Ungedeckter Notenumlauf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 851 bis 855 Preufsische Bank | 65 589 5 | 66 074 9 | 32 903 5 | 43 072 3 | 60 802 1 | 113 325 4 | — |
| Norddeutsche Banken [1] | 8 970 3 | 20 721 4 | 11 187 8 | 6 211 0 | 13 558 1 | 20 663 6 | 4 587 8 |
| Süddeutsche „ [2] | 7 672 1 | 6 668 6 | 14 172 5 | 10 6 | 14 563 1 | 6 575 8 | 6 891 0 |
| Mitteldeutsche „ [3] | 16 761 3 | 15 237 5 | 7 743 8 | 2 780 6 | 27 227 9 | 5 193 9 | 10 466 6 |
| | 98 993 2 | 108 702 4 | 66 007 6 | 52 074 5 | 116 151 2 | 145 758 7 | 21 945 4 |
| 856 bis 860 Preufsische Bank | 160 565 8 | 157 728 2 | 37 816 7 | 12 893 3 | 217 793 8 | 95 516 2 | 57 228 0 |
| Norddeutsche Banken [4] | 19 631 9 | 53 838 6 | 20 489 8 | 9 858 1 | 30 228 5 | 29 260 6 | 10 596 6 |
| Süddeutsche „ [5] | 26 737 4 | 35 531 9 | 20 608 7 | 13 644 4 | 38 821 6 | 24 229 5 | 12 084 2 |
| Mitteldeutsche „ [6] | 22 104 8 | 32 179 0 | 14 956 8 | 10 395 7 | 35 149 6 | 15 053 9 | 13 044 8 |
| | 229 039 9 | 279 277 7 | 93 872 0 | 46 791 5 | 321 993 5 | 164 060 2 | 92 953 6 |
| 861 Preufsische Bank | 248 897 1 | 147 198 3 | 21 248 7 | 21 778 5 | 308 730 0 | 105 087 6 | 59 832 9 |
| Norddeutsche Banken | 20 987 4 | 74 900 1 | 19 958 1 | 14 130 9 | 38 142 9 | 37 384 5 | 17 155 5 |
| Süddeutsche „ | 31 686 6 | 38 071 8 | 19 141 5 | 21 434 7 | 48 748 2 | 32 158 5 | 17 061 6 |
| Mitteldeutsche „ | 21 406 2 | 32 208 9 | 10 824 9 | 12 387 3 | 36 159 0 | 16 739 4 | 14 752 8 |
| | 322 977 3 | 292 379 1 | 71 173 2 | 69 731 4 | 431 780 1 | 191 370 0 | 108 802 8 |
| 862 Preufsische Bank | 246 624 9 | 179 376 9 | 24 733 2 | 52 040 4 | 335 418 0 | 110 626 8 | 88 793 1 |
| Norddeutsche Banken | 21 368 4 | 78 035 7 | 23 107 5 | 14 067 0 | 41 653 2 | 42 044 7 | 20 284 8 |
| Süddeutsche „ | 33 860 4 | 45 685 8 | 20 615 4 | 23 778 3 | 64 874 7 | 32 849 1 | 31 014 3 |
| Mitteldeutsche „ | 25 426 5 | 42 620 7 | 12 629 1 | 13 082 4 | 49 537 8 | 18 605 7 | 24 111 3 |
| | 327 280 2 | 345 719 1 | 81 087 2 | 102 968 1 | 491 483 7 | 204 126 3 | 164 203 5 |
| 863 Preufsische Bank | 195 394 2 | 223 841 7 | 34 204 8 | 58 883 7 | 356 250 0 | 93 048 0 | 160 855 8 |
| Norddeutsche Banken | 22 417 5 | 80 194 5 | 25 022 1 | 10 138 2 | 42 801 0 | 44 805 0 | 20 383 5 |
| Süddeutsche „ | 35 358 3 | 50 104 5 | 18 449 4 | 17 943 9 | 69 233 7 | 31 119 0 | 33 875 4 |
| Mitteldeutsche „ | 28 500 9 | 41 959 2 | 10 284 3 | 16 497 9 | 55 314 9 | 19 529 1 | 26 814 0 |
| | 281 670 9 | 396 099 9 | 87 960 6 | 103 463 7 | 523 599 6 | 188 501 1 | 241 928 7 |
| 864 Preufsische Bank | 204 411 0 | 197 106 0 | 38 289 0 | 44 874 0 | 341 409 0 | 81 988 5 | 136 998 0 |
| Norddeutsche Banken | 21 232 5 | 89 117 1 | 26 156 1 | 9 017 7 | 46 221 6 | 40 767 6 | 24 989 1 |
| Süddeutsche „ | 38 874 0 | 55 605 9 | 18 826 8 | 12 962 7 | 73 270 0 | 35 953 2 | 34 396 0 |
| Mitteldeutsche „ | 32 558 1 | 54 282 6 | 11 547 6 | 7 062 9 | 66 161 7 | 24 450 3 | 33 603 6 |
| | 297 075 6 | 396 111 6 | 94 819 5 | 73 917 3 | 527 062 3 | 183 159 6 | 229 986 7 |

1) 1851: Berlin — Kassenverein, — Breslau, Lübecker Privatbank, Rostock, Stettin; 1854: raunschweig.
2) 1851: Bayerische H.- und W.-Bank; 1855: Frankfurt a. M.
3) 1851: Chemnitz, Dessau, Leipzig; 1852: Bautzen; 1854: Weimar.
4) Wie 1), ferner 1856: Bremen, Köln; 1857: Danzig, Hannover, Königsberg, Magdeburg, osen; 1858: Bückeburg.
5) Wie 2), ferner 1856: Darmstadt, Homburg; 1857: Luxemburg, Wiesbaden.
6) Wie 3), ferner 1856: Gera, Sondershausen; 1857: Gotha, Meiningen.

| | | Kasse. | Wechsel. | Lombard. | Effekten. | Noten. | Depositen, Giro- u. Konto-Korrent-Verpflichtungen. | Ungedeckter Notenumlauf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1865 | Preufsische Bank . . | 190 894 2 | 247 987 8 | 54 597 6 | 36 919 5 | 375 607 5 | 88 950 3 | 184 713 3 |
| | Norddeutsche Banken [7]) | 23 393 1 | 93 491 4 | 33 113 7 | 9 659 1 | 50 984 1 | 44 032 2 | 27 591 0 |
| | Süddeutsche „ . | 40 631 4 | 64 284 9 | 20 266 2 | 13 087 8 | 81 976 5 | 32 607 0 | 41 345 1 |
| | Mitteldeutsche „ . | 35 538 0 | 55 344 0 | 11 857 8 | 6 231 6 | 70 068 0 | 25 100 1 | 34 530 0 |
| | | 290 456 7 | 461 108 1 | 119 835 3 | 65 898 0 | 578 636 1 | 190 689 6 | 288 179 4 |
| 1866 | Preufsische Bank . . | 220 475 1 | 215 220 6 | 47 882 1 | 35 699 7 | 376 275 0 | 78 887 4 | 155 799 9 |
| | Norddeutsche Banken [8]) | 25 916 7 | 97 644 0 | 32 331 0 | 7 340 7 | 49 062 3 | 45 216 3 | 23 145 6 |
| | Süddeutsche „ . | 51 123 0 | 40 511 7 | 21 015 9 | 13 457 4 | 78 004 2 | 30 593 4 | 26 881 2 |
| | Mitteldeutsche „ [9]) | 32 272 5 | 46 272 9 | 14 524 8 | 7 532 4 | 60 899 1 | 22 583 7 | 28 626 6 |
| | | 329 787 3 | 399 649 2 | 115 763 8 | 64 030 2 | 564 240 6 | 177 280 8 | 234 453 3 |
| 1867 | Preufsische Bank . . | 258 093 0 | 215 071 2 | 54 632 1 | 37 838 4 | 417 011 4 | 70 505 1 | 158 918 4 |
| | Norddeutsche Banken . | 32 354 4 | 104 829 5 | 37 815 6 | 7 701 4 | 61 008 6 | 64 148 4 | 28 654 2 |
| | Süddeutsche „ . | 49 819 9 | 37 162 9 | 18 656 4 | 10 996 4 | 83 578 6 | 22 346 8 | 33 758 7 |
| | Mitteldeutsche „ [10]) | 41 366 7 | 58 171 1 | 16 935 6 | 6 948 6 | 76 252 5 | 29 988 1 | 34 885 8 |
| | | 381 634 0 | 415 234 7 | 128 039 7 | 63 484 8 | 637 851 1 | 186 988 4 | 256 217 1 |
| 1868 | Preufsische Bank . . | 263 714 1 | 238 560 6 | 69 220 5 | 37 127 1 | 441 365 7 | 87 202 8 | 177 651 6 |
| | Norddeutsche Banken . | 33 299 5 | 105 045 9 | 43 124 9 | 7 059 0 | 62 831 8 | 58 030 8 | 29 532 3 |
| | Süddeutsche „ . | 52 859 2 | 38 562 5 | 17 265 5 | 10 989 1 | 88 774 5 | 18 941 5 | 35 915 3 |
| | Mitteldeutsche „ . | 39 964 4 | 73 541 2 | 19 715 8 | 6 159 5 | 90 696 4 | 31 338 0 | 50 732 0 |
| | | 389 837 2 | 455 710 2 | 149 336 7 | 61 334 7 | 683 668 4 | 195 513 1 | 293 831 2 |
| 1869 | Preufsische Bank . . | 235 680 0 | 277 324 2 | 64 895 1 | 36 728 4 | 456 750 6 | 76 674 9 | 221 070 6 |
| | Norddeutsche Banken [11]) | 37 962 2 | 109 240 8 | 42 661 9 | 5 909 4 | 70 570 9 | 61 375 3 | 32 608 7 |
| | Süddeutsche „ [12]) | 47 409 4 | 44 978 9 | 19 207 0 | 10 750 8 | 75 007 6 | 16 535 1 | 27 598 2 |
| | Mitteldeutsche „ . | 39 754 3 | 83 960 9 | 24 933 0 | 6 565 9 | 100 317 1 | 32 993 7 | 60 562 8 |
| | | 360 805 9 | 515 504 8 | 151 697 0 | 59 954 5 | 702 646 2 | 187 579 0 | 341 840 3 |
| 1870 | Preufsische Bank . . | 278 781 0 | 300 805 5 | 84 656 4 | 63 651 0 | 590 639 1 | 70 174 2 | 311 858 1 |
| | Norddeutsche Banken . | 39 794 0 | 108 168 4 | 45 347 2 | 7 061 9 | 73 132 5 | 66 181 7 | 33 338 5 |
| | Süddeutsche „ . | 62 217 1 | 47 796 4 | 19 762 1 | 12 828 1 | 84 688 4 | 28 866 7 | 22 471 3 |
| | Mitteldeutsche „ . | 46 183 8 | 83 057 1 | 31 382 2 | 7 821 9 | 105 645 0 | 45 494 1 | 59 461 2 |
| | | 426 975 9 | 539 827 4 | 181 147 9 | 91 362 9 | 854 105 0 | 210 716 7 | 427 129 1 |
| 1871 | Preufsische Bank . . | 484 800 0 | 344 569 5 | 70 852 2 | 11 339 4 | 726 726 0 | 100 130 7 | 241 926 0 |
| | Norddeutsche Banken . | 69 382 3 | 126 526 6 | 44 072 4 | 5 557 3 | 86 656 7 | 106 658 2 | 17 274 4 |
| | Süddeutsche „ [13]) | 74 521 3 | 89 155 6 | 30 917 5 | 14 465 9 | 112 775 1 | 42 374 7 | 38 253 8 |
| | Mitteldeutsche „ . | 63 886 8 | 114 901 8 | 31 557 8 | 8 553 4 | 147 523 8 | 65 770 6 | 83 637 0 |
| | | 692 590 4 | 675 153 5 | 177 399 9 | 39 916 0 | 1073 681 6 | 314 934 2 | 381 081 2 |

7) Wie 4), ferner 1865: Lübecker Kommerzbank.
8) Wie 7), ferner 1866: Görlitz.
9) Wie 6), ferner 1866: Dresden — Sächsische Bank. —
10) Wie 9), ferner 1867: Leipziger Kassenverein.
11) Wie 8), ferner Oldenburg.
12) Wie 5), mit Ausschlufs von Wiesbaden.
13) Wie 12), ferner Badische Bank, Württembergische Bank.

| | | Kasse. | Wechsel. | Lombard. | Effekten. | Noten. | Depositen, Giro- u. Konto-Korrent-Verpflichtungen. | Ungedeckter Notenumlauf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1872 | Preufsische Bank | 564 642 0 | 550 542 0 | 59 009 4 | 1 029 6 | 934 593 0 | 189 374 4 | 369 951 0 |
| | Norddeutsche Banken[14]) | 98 303 1 | 134 390 0 | 58 286 2 | 6 213 1 | 88 608 3 | 145 837 2 | — |
| | Süddeutsche „ | 107 677 7 | 118 283 4 | 42 620 8 | 21 055 6 | 167 768 7 | 41 127 8 | 60 091 0 |
| | Mitteldeutsche „ | 85 152 8 | 137 020 6 | 40 906 9 | 7 807 6 | 187 539 5 | 71 832 7 | 102 386 7 |
| | | 855 775 6 | 940 215 0 | 236 823 3 | 36 105 9 | 1378 509 5 | 448 172 1 | 532 428 7 |
| 1873 | Preufsische Bank | 720 870 0 | 514 931 7 | 91 985 1 | 381 0 | 898 718 7 | 340 518 0 | 177 848 7 |
| | Norddeutsche Banken | 58 300 5 | 152 473 8 | 54 930 0 | 6 555 0 | 96 315 5 | 119 241 0 | 38 015 0 |
| | Süddeutsche „ | 102 191 4 | 137 021 5 | 40 260 2 | 22 791 4 | 186 305 2 | 37 188 8 | 84 113 8 |
| | Mitteldeutsche „ | 89 431 4 | 147 522 6 | 45 353 5 | 11 782 2 | 186 309 6 | 83 379 0 | 96 878 2 |
| | | 970 793 3 | 951 949 6 | 232 528 8 | 41 509 6 | 1367 649 0 | 580 326 8 | 396 855 7 |
| 1874 | Preufsische Bank | 625 521 0 | 368 376 0 | 68 004 9 | 150 0 | 838 422 0 | 144 112 8 | 212 901 0 |
| | Norddeutsche Banken | 54 420 0 | 159 348 6 | 47 768 1 | 6 825 4 | 96 595 0 | 116 638 7 | 42 175 0 |
| | Süddeutsche „ | 113 458 2 | 143 112 4 | 31 786 0 | 21 070 6 | 197 908 9 | 28 851 6 | 84 450 7 |
| | Mitteldeutsche „ | 102 292 7 | 159 212 4 | 43 933 1 | 18 328 2 | 203 238 3 | 93 119 7 | 100 945 6 |
| | | 895 691 9 | 830 049 4 | 191 492 1 | 46 374 2 | 1336 164 2 | 382 722 8 | 440 472 3 |
| 1875 | Preufsische Bank | 453 347 7 | 466 850 1 | 68 321 2 | 172 5 | 735 721 0 | 188 298 1 | 282 373 3 |
| | Norddeutsche Banken | 45 767 7 | 155 872 5 | 41 932 8 | 6 545 5 | 55 650 1 | 127 310 2 | 9 882 4 |
| | Süddeutsche „ | 87 568 0 | 109 571 3 | 24 548 3 | 22 413 9 | 139 434 4 | 37 191 9 | 51 866 4 |
| | Mitteldeutsche „ | 78 685 8 | 122 447 1 | 31 816 3 | 15 325 1 | 107 620 8 | 88 402 1 | 28 935 0 |
| | | 665 369 2 | 854 741 0 | 166 618 6 | 44 457 0 | 1038 426 3 | 441 202 3 | 373 057 1 |
| 1876 | Deutsche Reichsbank | 561 780 5 | 446 333 0 | 60 449 1 | 725 0 | 766 107 3 | 182 614 7 | 204 326 8 |
| | Norddeutsche Banken[15]) | 15 518 5 | 105 749 7 | 20 504 3 | 4 443 6 | 31 448 4 | 61 575 1 | 15 929 9 |
| | Süddeutsche „ [16]) | 81 955 0 | 126 016 3 | 10 558 5 | 8 992 4 | 140 133 1 | 16 643 8 | 58 178 1 |
| | Mitteldeutsche „ [17]) | 33 663 0 | 51 376 9 | 8 034 1 | 1 912 8 | 51 865 2 | 10 703 6 | 18 202 2 |
| | | 692 917 0 | 729 475 9 | 99 546 0 | 16 073 8 | 989 554 0 | 271 537 2 | 296 637 0 |
| 1877 | Deutsche Reichsbank | 503 592 5 | 429 433 7 | 65 410 5 | 5 593 6 | 715 822 1 | 167 357 6 | 212 229 6 |
| | Norddeutsche Banken[18]) | 13 947 4 | 93 262 8 | 11 892 6 | 3 553 7 | 28 532 6 | 42 141 0 | 14 585 2 |
| | Süddeutsche „ | 67 310 9 | 110 824 0 | 7 365 3 | 10 190 3 | 124 453 5 | 9 876 8 | 57 142 6 |
| | Mitteldeutsche „ | 28 212 2 | 56 293 8 | 7 473 8 | 4 396 2 | 49 201 1 | 12 845 9 | 20 988 9 |
| | | 613 063 0 | 689 814 3 | 92 142 2 | 23 733 8 | 918 009 3 | 232 221 3 | 304 946 3 |
| 1878 | Deutsche Reichsbank | 515 121 0 | 363 719 2 | 66 248 0 | 1 269 9 | 663 735 8 | 160 705 1 | 148 614 8 |
| | Norddeutsche Banken | 11 858 3 | 86 911 0 | 11 383 2 | 2 151 9 | 25 038 5 | 35 859 3 | 13 180 2 |
| | Süddeutsche „ | 66 241 6 | 111 698 9 | 9 172 1 | 6 498 8 | 123 381 1 | 10 783 9 | 57 139 5 |
| | Mitteldeutsche „ | 25 555 8 | 49 819 6 | 7 037 9 | 6 445 3 | 45 605 4 | 10 362 8 | 20 049 6 |
| | | 618 776 7 | 612 148 7 | 93 841 2 | 16 365 9 | 857 760 8 | 217 711 1 | 238 984 1 |

14) Wie 11), mit Ausschlufs von Königsberg.

15) Braunschweig, Bremen, Breslau, Danzig, Hannover, Köln, Lübecker Kommerzbank, Magdeburg, Posen, Rostock.

16) Badische Bank, Bayerische Bank, Darmstadt, Frankfurt, Württembergische Bank.

17) Chemnitz, Dresden — Sächsische Bank, Leipziger Kassenverein.

18) Wie 15) mit Ausschlufs von Rostock. —

| | | Kasse. | Wechsel. | Lombard. | Effekten. | Noten. | Depositen, Giro- u. Konto-Korrent-Verpflichtungen. | Ungedeckter Notenumlauf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. |
| 1879 | Deutsche Reichsbank . | 590 617 0 | 401 719 2 | 85 414 4 | 20 275 5 | 792 804 5 | 185 454 5 | 202 187 5 |
| | Norddeutsche Banken . | 12 331 3 | 90 660 2 | 12 599 7 | 2 121 8 | 25 924 0 | 40 045 8 | 13 592 7 |
| | Süddeutsche ,, . | 67 870 5 | 108 543 5 | 12 392 1 | 7 567 1 | 125 444 6 | 11 687 0 | 57 574 1 |
| | Mitteldeutsche ,, . | 28 437 2 | 49 356 4 | 7 120 8 | 6 116 8 | 45 907 0 | 12 147 4 | 17 469 8 |
| | | 699 256 0 | 650 279 3 | 117 527 0 | 36 081 2 | 990 080 1 | 249 334 7 | 290 824 1 |
| 1880 | Deutsche Reichsbank . | 581 258 3 | 395 023 6 | 95 687 6 | 24 499 3 | 806 118 8 | 173 250 9 | 224 860 5 |
| | Norddeutsche Banken . | 12 091 6 | 89 430 8 | 16 530 9 | 1 536 4 | 26 266 1 | 38 805 1 | 14 174 5 |
| | Süddeutsche ,, . | 73 771 9 | 109 568 9 | 13 822 3 | 5 832 5 | 129 853 2 | 12 710 9 | 56 081 3 |
| | Mitteldeutsche ,, . | 28 395 5 | 54 184 4 | 6 187 9 | 4 313 6 | 45 412 7 | 13 575 7 | 17 017 2 |
| | | 695 517 3 | 648 207 7 | 132 239 7 | 36 181 8 | 1007 650 8 | 238 342 6 | 312 133 5 |

# Litteratur.

---

II.

**Heinrich Gottfried Gengler**, Dr., Professor der Rechte. **Deutsche Stadtrechts-Altertümer.** Erlangen, Andreas Deichert, 1882. 8°. S. VIII und 512. Festausgabe zur dritten Säkular-Feier der Hochschule Würzburg.

Besprochen von O. Gierke.

Seit den Tagen, in denen Arnold in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (1854) seine bahnbrechende Skizze des inneren Lebens der Städte im Mittelalter (II S. 118ff.) mit Klagen über den fast völligen Mangel einer Altertumskunde des Mittelalters eröffnen musste, hat unsere Kenntnis von dem Rechts- und Kulturzustande der eigenartigen Gemeinwesen, in welchen unser Volk einst den grofsen Übergang zu einer neuen Lebensstufe vollzog, einen gewaltigen Aufschwung genommen. Für das Gesamtbild des deutschen Städtewesens hat Arnold selbst mehr als irgend ein Nachfolger gethan, wenn schon auch die Dienste nicht unterschätzt werden dürfen, die G. L. v. Maurer durch die Zusammenstellung eines ungeheuren Materials gerade in dieser Hinsicht der Wissenschaft geleistet hat. Unendlich viel aber ist seitdem für die Erforschung der einzelnen Elemente geschehen, aus denen dieses Gesamtbild sich zusammensetzt. Besonders fruchtbar hat sich die genauere Darlegung des inneren Lebens einzelner deutscher Städte oder doch gewisser Teilinhalte eines solchen Individualdaseins gezeigt, wenn nur dabei von allgemeinen Gesichtspunkten ausgegangen wurde. Hierfür legen, um nur das Hervorragendste anzuführen, die Arbeiten von Ennen, Frensdorff, Hegel, Heusler, Kriegk, Lörsch, Rosenthal, Schmoller, Schönberg und Andern nach verschiedenen Richtungen Zeugnis ab. Nicht minder förderlich ist eine Fülle von Untersuchungen gewesen, die sich mit bestimmten Seiten des städtischen Lebens auf Grund zusammenfassender Betrachtung einer grösseren Gruppe mittelalterlicher Gemeinwesen beschäftigt haben. Was über die Verhältnisse des Grundeigentums und der Stände, über Handel und Verkehr, über Zunftwesen und Arbeitsorganisation, über Steuern, Zölle, Münzwesen und Finanzverwaltung, über Polizei und Kulturpflege, über Bevölkerung, Bauwesen, Sitten und Gebräuche in den Städten ermittelt ist, erlaubt in der That einen tieferen Einblick in die politischen, wirtschaftlichen, sozialen

und geistigen Zustände der bürgerlichen Welt des deutschen Mittelalters, als vor Kurzem noch geahnt werden konnte.

In dem vorliegenden Werke hat Gengler, der längst als einer der gründlichsten Kenner der mittelalterlichen Stadtrechtsquellen bewährt ist, den Versuch unternommen, in gewissem Umfange wieder ein weder auf einzelne Städte noch auf einzelne Seiten des städtischen Lebens beschränktes Gesamtbild der deutschen Stadt des Mittelalters zu entrollen. Doch hat er, wie er in dem Vorwort selbst hervorhebt, keineswegs eine allseitig geschlossene und erschöpfende Darstellung angestrebt, sondern sich mit einer Reihe von Beiträgen zur Kunde der „Stadtrechtsaltertümer" begnügt. Den verbindenden Faden bildet dabei nach einer glücklichen Idee des Verfassers eine räumliche Wanderung durch die Stadt und ihr Gebiet. Indem er hier überall die Stätten aufsucht und beschreibt, an welchen eigentümliche Erscheinungen des Verfassungs- und Rechtslebens haften, gewinnt er zugleich eine greifbare und solide Basis für die Erklärung und Beleuchtung der örtlich bedingten Institutionen selbst. In diesem Sinne hat er den ersten und grösseren Teil seines Buches der städtischen „Rechtstopographie" gewidmet, während er im zweiten Teil in einer Anzahl von Exkursen „zur Rechtsaltertumskunde" einige bei der örtlichen Umschau nur angedeutete Materien eingehender erörtert hat.

Somit erscheint nur der erste Teil des Werkes als ein in sich gegliedertes Ganze. Auch hier ist freilich ein vollständiges Bild der räumlichen Stadt nicht geboten. So ist von der inneren Einrichtung des Bürgerhauses und von dessen verschiedenen Erscheinungsformen nicht die Rede. Und unter den öffentlichen Baulichkeiten werden nicht nur die Kirchen, sondern auch manche Stadtgebäude und sämtliche Gilde- und Zunfthäuser übergangen. Allein immerhin ist es ein überaus reiches und bisher zum Teil kaum genügend beachtetes Material, welches der Verfasser hier in topographischer Anordnung verarbeitet hat.

Er geht von der Befestigung als dem schlechthin wesentlichen Begriffsmerkmal der mittelalterlichen Stadt aus und handelt daher zunächst von Mauern (Kap. I), Thoren (Kap. II) und Türmen (Kap. III). An die Beschreibung der Mauern nach älterem und jüngerem System mit ihren Zwischen-, Aus- und Vorbauten und dem umgebenden Graben und Wall knüpft er Erörterungen über die Anlage, die Bewahrung, die Benutzung und die Bewachung der Mauern und ihres Zubehörs. Besonders eingehend bespricht er die persönlichen und dinglichen Lasten, welche sich für diese Zwecke finden, die Mittel zur Deckung des erforderlichen Geldaufwandes und die Strafsatzungen, welche die Unverletzlichkeit der Mauern verbürgen. Hinsichtlich der Thore sondert er die Begriffe der Thorgewalt und der Thorhut und schildert die darin enthaltenen einzelnen Funktionen und die für deren Ausübung bestehenden Ämter. Die Türme scheidet er in Warttürme und Wehrtürme (mit den 5 Unterarten der Mauertürme, Walltürme, Thortürme, Zwinger und Bergfrieden) und handelt näher von ihrer Verwaltung, Besetzung und Verwendung, wobei er namentlich auf die mannichfache Bedeutung der Meldetürme mit ihren Glockensignalen und auf den Gebrauch der Türme als Kerker eingeht.

In den folgenden Kapiteln wendet er sich zu den räumlichen Einteilungen der Stadt. Er weist sechs nach Ursprung und Bedeutung ungleichartige Formen von Innenstadtbezirken (Kap. IV) nach: die ursprünglich ausschliefslich und immer überwiegend militärischen „Viertel"; die besonders in Regensburg ausgebildeten „Wachten"; die „Bauerschaften", welche wieder bald blofsen Vierteln ähnlich sind, bald (wie die „Leischaften" und „Höferschaften") noch Reste der alten agrargenossenschaftlichen Bedeutung mit der Eigenschaft von Stadtbezirken verbinden; die „Grafschaften" in Achen; die „Paraiges" in Metz; die „Kirchspiele" in Köln, Hamburg, Worms und Basel. Die von der Innenstadt örtlich und rechtlich getrennten Aufsenstädte (Kap. V) scheidet er in „Nebenstädte" und „Vorstädte", um sodann bei jenen die verschiedenen Formen späterer Verschmelzung mit der Hauptstadt zu erörtern, diese aber nach ihrer Entstehung, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Beschaffenheit und ihren Verfassungsverhältnissen zu beleuchten.

Weiter werden wir über die Strafsen und Plätze der Stadt geführt. Die Strafsen (Kap. VI) lernen wir nach verschiedenen Gesichtspunkten unterscheiden, erfahren Näheres über ihre Pflasterung, die Deckung des für sie erforderlichen Kostenaufwandes, die Strafsenverwaltung und Strafsenpolizei, die Strafsenordnung mit ihren Strafsatzungen und die Bestrafung rebellischer Städte durch Aufstellung von Meineidssäulen in ihren Strafsen, und erhalten schliefslich eine Übersicht über die Hauptgruppen von Strafsennamen. Sodann durchwandern wir die Judenwohnplätze (Kap. VIII), seien sie förmliche Judenviertel oder blofse Judengassen, und thun bei dieser Gelegenheit einen tiefen Einblick in die äufsere und innere Einrichtung der Judengemeinden und Judengerichte, in die Bauart und rechtliche Bedeutung der Synagogen, sowie in die eigentümlichen Rechtsverhältnisse der jüdischen Begräbnisorte. Vor Allem machen wir auf dem Markte Halt, an dessen hohe rechtliche Bedeutung uns oft schon das darauf errichtete Rulandsbild oder Friedkreuz mahnt. Wir lernen zunächst den Markt als Rechtsstätte (Kap. VIII) in seiner doppelten Verwendung zur stadtgerichtlichen Dingstätte und zur ordentlichen Richtstätte kennen. In ersterer Hinsicht verfolgen wir die allmähliche Wandlung des Gerichts durch das Zurücktreten des Dingens unter freiem Himmel. In letzterer Hinsicht machen wir mit dem Pranger (Kak) in seinen mannichfachen Formen, dem Henkerhaus, dem Stock, dem Hochgericht, dem Galgen und den für die Strafe des Steintragens vorgezeichneten Wegstrecken genaue Bekanntschaft. Noch länger verweilen wir bei der Betrachtung des Markts als Handelsstätte (Kap. IX). Wir halten auch hier zunächst räumliche Umschau und besuchen die verschiedenen Arten von Verkaufsstätten, die Stände, Bänke, Hütten, Buden und Lauben, um einerseits ihre Einrichtung und die dort feil gehaltenen Waren, andererseits die daran bestehenden Eigentums-, Nutzungs- und Zinsrechte ins Auge zu fassen. Hierauf hören wir von der Erteilung und dem Inhalt des Marktrechts; von der Organisation und den Zweigen des mittelalterlichen Kleinhandels; von dem Fremdenverkehr und dem Gästehandel; von den Marktbeamten und der Marktpolizei mit ihrer ausgebildeten Fürsorge gegen Warenfälschung, gegen

unrechtes Mafs und Gewicht und gegen Vertheuerung. In letzterer Beziehung werden uns namentlich über die Verbote des Vorkaufs in ihren verschiedenartigen Formen und ihrer ungleichen juristischen und wirtschaftlichen Tragweite interessante Aufschlüsse zu Teil. Wir lassen uns weiter von den Messen berichten und ihre durch das Übergewicht und die Begünstigung des Fremdenverkehrs, die wesentliche Bestimmung für den Grofshandel, die längere Zeitdauer und die gröfsere räumliche Ausdehnung bewirkten Unterschiede von gemeinen Jahrmärkten auseinandersetzen. Endlich wandern wir auch über die in grofsen Städten oft zahlreich entwickelten Sondermärkte (Kap. X), unter denen die Vieh-, Rofs-, Korn-, Hopfen-, Holz-, Kohlen- und Fischmärkte als Anknüpfungspunkte für eigentümliche Rechtsbildungen hervortreten.

Der Verfasser führt uns weiter zu den Wasserbauten. Er zeigt uns zuvörderst die verschiedenartigen in den Städten und vor denselben erbauten Brücken (Kap. XI), um Genaueres über ihre Anlage, ihre Erhaltung, den Brückenzoll, die Brückenämter und das Brückengericht zu erzählen. In ähnlicher Weise knüpft er an die Besichtigung der Brunnen (Kap. XII), die als fliefsende Brunnen, Ziehbrunnen oder Pumpbrunnen begegnen, Erörterungen über die Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen, über die Brunnengenossenschaften mit ihren Brunnenordnungen und der darin geregelten Lastenverteilung, über die privaten Brunnen und die an ihnen vorkommenden Miteigentums- und Nahrungsverhältnisse, über Brunnenabgaben, Brunnenaufsicht und Brunnenämter, sowie über die angeblichen Brunnenvergiftungen. Noch eingehender bespricht er die Mühlen (Kap. XIII), unter denen eben die Wind- und Rofsmühlen an Wichtigkeit weit von den Wassermühlen übertroffen werden. Letztere finden sich für die verschiedenartigsten Zwecke der Lebensmittelbereitung und der Industrie und sind danach baulich ungleich eingerichtet. Der Verf. beschreibt ihre immobiliaren und mobiliaren Bestandteile und erwähnt hierbei die mannichfachen Rechtssätze, welche die Benutzung der Wasserkraft für die Mühlen regeln. Auch vergifst er nicht den zum Inventar gehörigen Esel, der mitunter statt seiner gewöhnlichen Last eine Frau zu tragen hat, die ihren Mann geprügelt hat und nun dafür mit dem Eselritt büfst. Den Eigentumsverhältnissen nach unterscheidet er kirchherrliche, stadtherrliche, grundherrliche, stadtgemeindliche und stadtzünftische Mühlen. Auch weist er auf die Miteigentumsverhältnisse an Mühlen hin, lässt jedoch die als Vorläuferinnen der Aktiengesellschaften so merkwürdigen Mühlengenossenschaften (z. B. in Köln) unberücksichtigt. Ebenso handelt er von den Formen, in denen der Selbstbetrieb einer Mühle durch den Eigentümer vorkam oder vielmehr eine Verpachtung oder Hingabe zur Erbleihe stattfand. Er bespricht sodann die Anlage der Mühlen und die hierbei üblichen Konzessionen und Privilegien, vor Allem das regelmäfsig den Mühlen erteilte Bannrecht und die obrigkeitliche Abstechung und Legung des Fachbaums. Weiter erörtert er die Mühlenauflagen und die entsprechenden Befreiungen. Ausführlich analysiert er die Mühlenaufsicht nach ihrer technischen, finanziellen und gewerblichen Seite, wobei in letzterer Hinsicht wieder die Sorge für richtiges Gemäfs, für Behütung der empfangenen Stoffe, für

Wahrung der gehörigen Reihenfolge bei Befriedigung der Kunden und für Angemessenheit der diesen obliegenden Gegenleistungen unterschieden wird. Er wirft demnächst einen Blick auf den Müller und die Mühlknappen, erläutert die verbreitete Vorstellung von ihrer geringeren Handwerksehre und schliefst mit einem Hinweis auf den Mühlenfrieden. Am Schlufs des Kapitels erwähnt er noch einige andere Wasserbauten, wie Wasserleitungen, Wasserläufe, Wehren, Füllhäuser u. s. w.

Von hervorragendem juristischem Interesse ist die folgende Untersuchung der „Schutzkreise der Stadt" (Kap. XIV). Gengler nimmt im Einklange mit der dreifachen Grundlage des inneren Gemeindelebens eine dreifache räumliche Bestimmung des Stadtkreises als einer Stätte besonderer Freiheit, besonderen Rechtes und besonderen Friedens an. Der Freikreis der Stadt, welcher die Innenstadt und die etwa besonders in die „Freiung" hineingezogenen Güter umfafst, ist die örtliche Basis der Gemeindefreiheit und der in ihr enthaltenen bürgerlichen Gerechtsame und Privilegien. Der Rechtskreis der Stadt, der über die Innenstadt hinaus alles Vermögen der Stadt und ihrer Bewohner ergreift und durch natürliche oder künstliche Markscheiden begrenzt wird, ist sowohl als Geltungsbereich des Stadtrechts wie als Kompetenzbereich des Stadtgerichts erheblich. Derselbe wird im Norden „Weichbild", in Mittel- und Süddeutschland „Burgbann" („Burgfriede"), in alamannischen und schweizerischen Urkunden „Friedkreis" („Zwing und Bann") genannt. Auf die genaue Fixierung der Grenzen wird überall das gröfste Gewicht gelegt und für deren regelmäfsige Besichtigung durch feierliche Umzüge oder Umritte Sorge getragen. Als erweitertes Weichbild erscheint das jenseits der alten Stadtmark erworbene städtische „Gebiet" („dominium et districtus"), das manchmal in mehrere Jurisdiktionsbezirke geteilt ist. Nicht selten findet sich eine Umwehrung des ganzen Stadtgebiets durch eine „lantwere". Der Friedenskreis der Stadt endlich, welcher gewöhnlich vom Weichbild nur ideell gesondert, zum Teil aber auch als Sonderörtlichkeit ausgeschieden ist, bildet den Bezirk des immerwährenden Stadtfriedens, so dafs sich auf ihn die räumlichen Bestimmungen bei Friedbrüchen, Stadtverweisung und Meilenrecht beziehen. Die besondere Abgrenzung eines solchen „frid" oder „bann" für alle oder gewisse Fälle findet sich bald als Abmarkung durch eigene Grenzzeichen, bald als Bemessung nach Bannmeilen rings um die Innenstadt. Als eine fiktive Erweiterung dieses Kreises läfst es sich auffassen, wenn Verletzungen von Bürgern durch Bürger auf gemeinsamer Heerfahrt oder Reise „tanquam in civitate factae" gelten sollen.

Hieran schliefst der Verfasser die Betrachtung der Stadtgüter (Kap. XV), welche er in die im eigentlichen Weichbild enthaltenen und die jenseits desselben erworbenen Liegenschaften sondert. Zu den Weichbildsgütern rechnet er vor Allem die Stadtfeldmark, wie sie gegenüber der stadtherrlichen Feldmark in bestimmten Grenzen festgesetzt ist und durch Markbeschauungen vor Verkürzung bewahrt wird. Als die beiden wesentlichen Bestandteile der Stadtfeldmark beschreibt er die dem gemeinen Nutzen vorbehaltene städtische Allmende, in welcher namentlich Hutwiesen und Gehölze niemals fehlen, und die zu Sonder-

recht überwiesenen Wirtschaftshufen. Hinsichtlich der Allmende geht er näher auf die mancherlei zur Erhaltung ihres Gemeinschaftscharakters bestimmten Rechtssätze, wie die Verbote der Aneignung, der Überbauung, der Veräufserung oder Vererbpachtung und der Ersitzung, sowie auf die über ihre Benutzung ausgebrochenen Streitigkeiten ein. Die Wirtschaftshufen unterscheidet er nach dem Umfange in Grofs- und Kleinhufen, nach den Rechtsverhältnissen in Eigen-, Erbleihe- oder Erbzins-, Zeitpacht- oder Teilpacht- und Kabelhufen, berührt die im Prozefs und bei Rechtsgeschäften nach Stadtrecht für sie geltenden Besonderheiten und erwähnt die hinsichtlich der Weichbildleute, der Zinsfreijahre, der Freihufen und der Fronhufen vorkommenden Bestimmungen. Der Stadtfeldmark stellt er das Gartenland einschliefslich der Wein- und Hopfengärten gegenüber und bespricht dabei namentlich die Obst- und Wurzgärten, die Haus- und Zaungärten, die Brühle und die Peunten. Endlich behandelt er als Weichbildsenklaven die dem Stadtrecht und Stadtgericht entzogenen Güter und Gebäudekomplexe im Weichbild und schildert namentlich die äussere Einrichtung und die inneren Rechtsverhältnisse der hier vorkommenden Fronhöfe, der mancherlei Widem-, Stifts- und Klostergüter und der in der Stadt Bamberg begegnenden eigenartigen „Muntaten“. Unter den Stadtgebietsgütern bespricht er zuvörderst die Stadtdörfer, von welchen die Bürgerdörfer, die verburgrechteten Dörfer und die markgemeinschaftlich mit der Stadt verbundenen Dörfer zu unterscheiden sind, und stellt die an ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse dar. Sodann wendet er sich zu den Stadtwäldern und den für die Stadt als solche begründeten Nutzungsrechten in königlichen oder landesherrlichen Forsten, um bei dieser Gelegenheit namentlich auch von der Zeidelweide und den verschiedenen Formen des Zeidlerrechts zu reden. Zuletzt erwähnt er die städtischen Vorwerke, die in städtischen Besitz gelangten Rittergüter, die Pertinenzstädte, die Stadtlehn und die Pfandschlösser.

Wir beschliefsen diese Wanderung mit einer Besichtigung von Rathaus und Kaufhaus (Kap. XVI), die in Wechselbeziehung und oft auch räumlicher Verbindung mit dem Markt als die Kardinalgebäude des städtischen Gemeinlebens erscheinen. Im Rathaus, das als Sitz des Stadtregiments aus einer schmucklosen Versammlungshalle allmählich sich in einen steinernen Kunstbau verwandelt hat, betreten wir zunächst den Hauptsaal oder die Ratsstube, betrachten den malerischen Schmuck und die gereimten Sprüche an den Wänden und lassen uns auf der Ratsbank vor dem Ratstisch und neben dem Almer und der Ratstruhe nieder. Hier hören wir von den ernsten Geschäften, welche hier vollzogen werden: von der Besetzung und Ergänzung des Ratsstuhles; von den Wochensessionen des regierenden Rats und den verstärkten Plenarversammlungen; von den gerichtlichen Akten; von den Erteilungen und Entziehungen des Bürgerrechts; von den städtischen Amts- und Soldverträgen; von der Aufnahme von Anleihen und sonstigen Finanzgebahrungen; von den mannichfachen Rechtsgeschäften, welche vor dem Ratsstuhl gehandelt und dann öffentlich verbrieft und verbucht werden. Wir hören aber auch von den hier oder in Nebenräumen sich abspielenden Feierlichkeiten und Gastereien, von Ratsmalzeiten und Ratshochzeiten, von Tänzen und

Schwänken. Wir treten sodann hinaus in die nach dem Markte offene Ratslaube, von wo der versammelten Bürgerschaft die Neuwahlen verkündigt und die Burspraken verlesen werden. Wir lassen uns ferner in der Tresekammer den Ratsschatz und in der Kämmerei die Kasse und die Rechnungsbücher zeigen. Wir besuchen ferner die Wettstube, die Baustube, die Ratsdienerstube, das Achterkämmerchen, den Kreuzgang, die Rathauskapelle und die Ratsküche, in welcher mitunter auch Beratungen stattfinden. Sodann besteigen wir den Rathausturm, prüfen die Vorräte der Ratswaffenkammer und halten längere Rast im Ratskeller, in welchem Weine und Biere für so mannichfache Zwecke aufbewahrt werden. Weniger anmutig ist der Gang durch das Ratsgefängnis, von welchem Namen wie „Hundelöcher“ nichts Gutes melden, in welchem aber auch die für Edelleute bestimmte „Jungfer“ nichts Anziehendes hat. Mit einem Blick auf die im Souterrain eingerichteten oder angebauten Rathausbuden nehmen wir Abschied und wenden uns zum Kaufhause. Wir lassen uns auf dem Wege dorthin zunächst Einiges über die Kaufhöfe oder Kauffahrerhöfe der Deutschen im Auslande, insbesondere über die Teynhöfe in slavischen Grofsstädten und das Fondaco dei Tedeschi in Venedig erzählen, ohne freilich in diesem Punkte eingehender unterrichtet und namentlich über die hansischen Höfe genügend belehrt zu werden. Dann aber besichtigen wir genauer das heimische Kaufhaus, das nach seiner nunmehrigen Einrichtung nicht mehr als Herberge, sondern nur noch als Zentralstätte des lokalen Verkehrs, als Uebermittlungsanstalt des Grofshandels an den Kleinhandel, als Anstalt für Publizität, Kontrolle des Gästehandels, Warenschau und Zollerhebung dient. Wir hören von den verschiedenen Namen, die es führt, von seiner Entstehung und von seinen Privilegien, und betrachten sodann die bauliche Einrichtung seiner beiden Stockwerke und der darin angelegten Kaufkammern. Wir erfahren, wie diese Kammern vermietet werden, wer zur Einmietung berechtigt ist und in welchem Umfange (namentlich für den Tuchhandel) ein Kaufhauszwang besteht. Sodann betreten wir die Saalhalle im Oberraum, die vornehmlich als korporatives Geschäftslokal des städtischen und auswärtigen Handelsstandes bei der Anknüpfung und Regelung geschäftlicher Beziehungen und dem Abschlufs von Handelsverträgen benützt wird, mitunter aber auch zu städtischen Gerichtsverhandlungen, zu politischen Gemeindefesten oder zu Tanzbelustigungen der kaufmännischen Welt Verwendung findet. Ebenso begegnen wir im Unterraum verschiedenen Benützungsarten, die auf eine Vermischung mit dem Rathaus deuten, so dafs es erklärlich wird, wie in kleinen Städten das eine dieser Gebäude durch das andere ersetzt werden kann. Hierauf lassen wir uns die Verfassung und Verwaltung des Kaufhauses darlegen. Wir verfolgen zu diesem Behuf die Funktionen der Kaufhausmeister oder Kaufhausherrn, welche als Ratsausschufs die Visitation und die Jurisdiktion bei Verstöfsen gegen die Kaufhausordnung und in Handelsschuldsachen ausüben; die vielseitige und eingreifende Wirksamkeit des Kaufhausvorstehers, welcher als besoldeter städtischer Beamter im Kaufhause wohnt und eine allgemeine Aufsicht führt; die Thätigkeit des Kaufhausschreibers, welcher entweder selbständig oder blos als Gehilfe des Vorstehers das Kaufhausbuch führt und die Verlautbarung

aller Vertragsschlüsse im Kaufhaus entgegennimmt; die amtlichen Dienstleistungen der Ungelter, Zöllner, Wärter, Wagmeister und Pförtner, welche im Kaufhaus angestellt sind. Schliefslich blicken wir in das Kaufhausbuch, um zu erfahren, wie einerseits die Verzeichnung der Handelsgüter in demselben bewirkt, dafs diese Güter auf Gefahr der Stadt beziehungsweise der Beamten lagern und lediglich von den Gläubigern des Einbringers mit Beschlag belegt werden können, und wie andrerseits die Verbuchung von Zahlungsgelöbnissen für den säumigen Schuldner und seine Erben zur Folge hat, dafs gegen sie im kaufhäuslichen Gerichtsverfahren die sofortige Abpfändung eingespeicherter Waren und selbst die Stadtverweisung erkannt werden kann. Im Anschlufs an das Kaufhaus fassen wir dann noch die mitunter davon getrennten städtischen oder zünftischen Gewand-, Garn- und Lederhäuser, die besonderen Kramhäuser und die preufsischen Artushöfe ins Auge und werden zuletzt auf den Übergang zur Börse hingewiesen.

Im zweiten Teil des Werkes reiht Gengler eine Reihe unter sich nicht näher verbundener Abhandlungen an einander, die zum Teil eine genauere Ausführung bestimmter, in der topographischen Übersicht berührter Materien enthalten, zum Teil jedoch nur in loser Beziehung zu dem übrigen Inhalt des Buches stehen.

Der erste dieser Exkurse sucht die quellenmäfsigen Bezeichnungsweisen der deutschen Stadt im Mittelalter festzustellen und hierbei den freilich nicht konsequent durchgeführten, jedoch im Ganzen ersichtlichen Gebrauch der verschiedenen Ausdrücke zur Bezeichnung besonderer Klassen von Gemeinwesen oder zur Hervorhebung bestimmter Seiten der städtischen Ansiedlung nachzuweisen. Die lateinischen Namen werden zu diesem Behuf in fünf Gruppen zerlegt: neben dem farblosen „locus“ und dem auf die ursprüngliche Dorf- oder Hofverfassung zurückweisenden „villa“ begegnen die spezifisch städtischen Bezeichnungen „urbs“, „civitas“ und „oppidum“, die parallelen Festungsnamen „castrum s. castellum“, „municipium“ und „munitio“, sowie der vom Verkehr entnommene Beiname „forum“. Unter den deutschen Namen scheinen die drei hauptsächlichen Ausdrücke „Wic“, „Burg“ nnd „Stadt“ in gewisser Weise den lateinischen Bezeichnungen „oppidum“, „urbs“ und „civitas“ zu entsprechen.

Ganz besonders wertvoll ist der zweite Exkurs über Städtegründung. Gengler bespricht hier zunächst die dem abschliefsenden Befestigungsakt vorangehenden Akte der „fundatio“ und „plantatio“, durch welche der Bodenraum für die neue Anlage ausgesondert und bereitet wird. Sodann behandelt er die für die Gemeindebildung grundlegenden Geschäfte der Besiedlung und der Hufenverteilung. In Bezug auf die Besiedlung unterscheidet er die Klassen der zu Bürgern erhobenen bisherigen Ortsangesessenen, der vereinzelten Einfahrer aus der Nachbarschaft und der oft aus weiter Ferne scharenweise herangezogenen Einwanderer, unter denen die seit dem 11. Jahrhundert über den Norden und Osten verbreiteten Fläminger besondere Aufmerksamkeit verdienen. Er analysiert sodann den Inhalt der den Neusiedlern verliehenen „libertas Teutonica“ und des ihrem Verbande gewährten „jus Teutonicum“. Hin-

sichtlich der Hufenverteilung schildert er zunächst die äussere Einrichtung der Hofstätten (Wuorthen, Feuerstätten, areae, hereditates u. s. w.), in welche der Bodenraum nach bestimmten Mafsverhältnissen zerlegt wird. Insbesondere aber geht er näher auf die Beschaffenheit des daran begründeten Rechtes ein. Der Hufenempfänger übernimmt die Pflicht zur Bebauung der Hufe in bestimmter Frist bei Vermeidung ihrer Wiedereinziehung. Dafür erlangt er an ihr ein veräufserliches, vererbliches und teilbares Eigentum, das nur in der Regel mit Ausnahme einzelner Freihufen durch den an den Stadtherrn zu entrichtenden Hufenzins (census, worttins, hofzins) belastet ist. Der Verfasser stellt ausführlich sowohl die hinsichtlich der Verfügung über die Hufe geltenden Rechtssätze als die Einzelnheiten des städtischen Zinsrechtes dar. Auch weist er darauf hin, wie das Privateigentum des Bürgers an seinem Hause zugleich mit dem durch den Hausfrieden gesicherten häuslichen Herrschaftsrecht verknüpft ist. Nachdem er so den mannichfachen und komplizierten Inhalt des Geschäftes der Städtegründung dargelegt hat, behandelt er das eigentümlich entwickelte Anlegeramt der „locatores“, welche als Mittelspersonen die gehörige „Besetzung“ oder „locatio“ der Stadt zu übernehmen pflegten. Diese „locatores“, die öfter in einer Mehrzahl als Consortium auftraten, wurden meist aus den ritterlichen Lehns- oder Dienstmannen des Stadtherrn, mitunter aber auch aus benachbarten Grundherrn oder Vögten oder den bisherigen Vorstehern des umzuwandelnden Dorfes oder aus der Schar der Einwanderer genommen. Ja, als sich ein spekulatives Gewerbe daraus entwickelte, konnte ein Fleischer als Stadtanleger auftreten. Bisweilen ist der Name dieser Männer im Stadtnamen erhalten (wie bei Wagstadt und Konstadt). Durch einen besonderen Locationsbrief übertrug der Stadtherr das „officium locationis“, welches zur Anwerbung von Bewohnern, zum Abschlufs der Verträge mit ihnen und zur Regelung der ersten Gemeindeeinrichtungen befugte und verpflichtete. Anfänglich ein einseitiger Auftrag mit Zusicherung von Entgelt, entwickelte dieses Geschäft sich mehr und mehr zu einem zweiseitigen Locationsvertrag, welcher bald als Verkauf, bald als Erbleihe, bald als Lehnshingabe des „jus locationis,“ d. h. des Anlegeramtes mit anhängenden Freiheiten, Gerechtsamen und Einkünften, eingekleidet wurde. Die Rechte, welche den locator für seine Mühewaltung entschädigen sollten, gipfelten in der ihm übertragenen Erbvogtei oder dem Erbschultheifsenamt oder auch der Kombination beider Ämter. War ein Konsortium von Anlegern berufen, so konnte natürlich nur einer unter den Beteiligten das Amt ausüben und den Titel führen. In der Erbvogtei war vor Allem die städtische Gerichtsbarkeit, obschon in der Regel mit Vorbehalt der causae majores für den Stadtherrn, enthalten. Von den gerichtlichen Einkünften fiel gewöhnlich der Drittpfennig an den Erbvogt oder Erbschultheifs (bei Kombination beider Ämter ein Drittel und ein Viertel). Überdies aber lag in der Erbvogtei eine Teilnahme am Stadtregiment, so dass z. B. Wahl und Einsetzung von Ratleuten und Zunftmeistern, Verleihung des Bürgerrechts an Fremde, Aufnahme von Innungsmitgliedern und Bestätigung neuer Satzungen nicht selten dem locator überlassen blieben. Zu diesem einflufsreichen und gewinnbringenden Amt traten dann mancherlei nutzbare Vermögensrechte,

indem dem locator ein Anteil am Grundbesitz, an den Einkünften von städtischen Handels- und Gewerbeanstalten, an Weide, Jagd und Fischerei und an den stadtherrlichen Gefällen aus Zöllen und Gewerbeabgaben überwiesen wurde. Der gesamte Inbegriff dieses jus locationis war vererblich, veräufserlich, verpfändbar und teilbar. Selbst auf Töchter wurde das Recht vererbt und der Ehefrau konnte es als Leibgedinge bestellt werden. Vielfach finden sich Abveräufserungen einzelner Bestandteile oder ideeller Quoten. Bei einer Gesamtveräufserung war jedoch die Genehmigung des Stadtherrn auf Grund einer Prüfung der Persönlichkeit des Erwerbers und solenner „venditio et resignatio facta legitime et publicata coram domino“ erforderlich. Häufig erwarben die Städte selbst die Erbvogtei.

Im dritten Exkurs schildert Gengler den Einritt des Stadtherrn, wie er nach vorheriger Tagberedung als prunkvolle und feierliche Form der Besitzergreifung stattzufinden pflegte, sofern man nicht die Kosten scheute. Er führt uns in anschaulicher Weise die Begrüfsung des stadtherrlichen Zuges im Weichbilde der Stadt, die Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Stadt und die stadtherrliche Eidesleistung vor dem Hauptthore, die Thoröffnung und den Festzug in den Dom, die Huldigung der Bürgerschaft oder ihrer Vertreter, die Geschenkreichungen der Stadt, die anschliefsenden Feste und Spiele, die stadtherrlichen Gnadenakte für Verbannte und Verwiesene vor Augen.

Der vierte Exkurs handelt von den Muntmannen. Diese merkwürdige Institution, welche vielfach zahlreiche geringere Leute auf Grund eigenartiger Treudienstverträge in ein Verhältnis von Schutzunterthanenschaft zu reichen und mächtigen Geschlechtern brachte und so den kaum gebildeten bürgerlichen Verband mit feudaler Zersetzung bedrohte, bis die dagegen gerichteten Verbote und Satzungen durchdrangen, ist in den wenigen ihr gewidmeten Bemerkungen kaum ausreichend gewürdigt.

Um so reichhaltiger sind die Erörterungen des fünften Exkurses über den Satz: Luft macht frei. Gengler bespricht zunächst den ursprünglichen Fortbestand des Pflichtverhältnisses der ohne Wissen und Willen ihrer Herrn in die Stadt aufgenommenen Hörigen und Unfreien und die prozessualischen Mittel, die dem Herrn behufs Wiedergewinnung solcher Leute zu Gebote standen. Er zeigt dann, wie schon früh und zwar seit dem 12. Jahrhundert in einzelnen Städten dem gegenüber der Satz „Luft macht frei“ sich ausbildete und bald alle Städte mit Ausnahme einiger dorfähnlicher Zwergstädte ergriff, da die Tendenz des städtischen Lebens unaufhaltsam zur Beseitigung der unfreien Elemente drängte und die von der Weichbildglosse ausgesprochene Maxime aufkam, „daz sy gliche vry sien, die in eyner stat sizin“. Anfänglich trat das neue Prinzip in der radikalen Fassung auf, dafs durch die Niederlassung in der Stadt sofort der Herrschaftsverband gelöst und die Vindikation abgeschnitten sei. Es war daher ein Kompromifs zwischen dem Stadtrecht und den Ansprüchen der Leib- und Grundherrn, woraus die gewöhnliche Ermäfsigung des Satzes „Luft macht frei“ durch das Prinzip der rechten Gewere hervorging. Den Übergang hierzu zeigt das Stadtrecht von Eger, nach welchem die Vindikation sofort ausgeschlossen ist, Dienstfreiheit aber erst nach Jahr und Tag entsteht. Mehr und mehr aber verbreitete sich die Regel,

dafs Jahr und Tag lang die Vindikation beim Stadtgericht zulässig sei. Mitunter jedoch verpflichtete sich die Stadt auch während dieses Zeitraums nicht zur Auslieferung, sondern nur zur Ausweisung. Vereinzelt steht die Ausdehnung der Praeklusivfrist auf 10 Jahre in Regensburg. In anderen Städten wurde vielmehr der Erwerb des Bürgerrechts als Grundlage der Befreiung behandelt. Meist wurde jedoch dann gleichfalls der Ablauf von Jahr und Tag nach der Bürgeraufnahme zum Ausschlufs der Vindikation gefordert. Möglich blieb übrigens trotzdem der Fortbestand einer Dienstpflicht oder doch einer Zinspflicht oder sonstigen Reichnifspflicht der ehemaligen Unfreien oder Hörigen. Auch wirkte der Freiheitsschutz nur für den Rechtskreis der Stadt, in deren Mauern er erworben war. Überdies suchten die Landesherrn und Stadtherrn dem städtischen Prinzip durch Verbote der Aufnahme gewisser Höriger, durch Exemtionsklauseln im Stadtprivileg, durch Vorbehalt ihrer Einwilligung oder gar durch Forderung vorheriger Erledigung der Herrschaft Schranken zu ziehen. Auch suchten sich manche Landes- oder Grundherrn durch Verträge mit einzelnen Städten zu schützen. Andere Landesherrn dagegen begünstigten den Zuzug Höriger.

Im sechsten Exkurs geht der Verfasser näher auf den Stadtfrieden ein, dessen Wurzeln er teils in dem örtlichen Gottesfrieden der Bischofsstädte und dem darin enthaltenen Verbot jeder Blutthat, teils in dem weltlichen Burgfrieden und dem damit gesetzten Ausschlufs jeder Selbsthilfe und rechtswidrigen Willkür findet. Anfangs aus dem Königsgebot als der allgemeinen Friedensquelle hergeleitet, wird der Stadtfriede später immer entschiedener auf Bürgereinung und Ratsgebot zurückgeführt. Gewahrt wird er durch das Strafgericht und die Urfehden mit Verbürgungen, eingeschärft durch Friedgebote und Friedkündigungen. Jene kommen als obrigkeitliche Gebote teils allgemein, teils für spezielle Streitzustände und Beteiligte vor. Diese sind Privatfriedegebote, welche den Streitenden die Pflicht zur Angelobung des Handfriedens und zur Wahrung des Friedens mit gerichtlicher Wirkung auflegen.

Der Befriedung korrespondiert die Entfriedung, welche in der Stadt nicht nur mit Ächtung, Vervemung, Landverweisung und Verfestung verknüpft, sondern als selbständiges Institut in der Stadtverweisung ausgebildet ist. Von dieser handelt der siebente Exkurs. Die Stadtverweisung kommt vor Allem als Strafe in einer grofsen Anzahl von Fällen und namentlich bei den spezifisch als Einungsvergehen qualifizierten Delikten vor, die nach der vom Verf. unternommenen sorgfältigen Zusammenstellung sämtlich einer Beziehung zum Bruch des Stadtfriedens erkennen lassen. Überdies aber findet sich die Stadtverweisung als Exekutionsbehelf, indem sie sowohl bis zur Entrichtung zuerkannter Geldbufsen im Unvermögensfall, als bis zur Befriedigung rechtskräftig festgestellter Forderungen nach fruchtloser Pfändung statt der Schuldhaft verhängt wird. Die Wirkungen der Strafverweisung bestehen in der „Verteilung in das Elend“ und dem sofort oder nach kurzer Frist erzwingbaren Abzug, können aber mit vorher zu vollstreckenden Leibes- oder Ehrenstrafen und mit Geldbufsen kombiniert werden. Die Zeitdauer der Verbannung kann auf Jahre, Monate, Wochen oder selbst Tage be-

schränkt sein oder auf Lebenszeit („100 Jahre und ein Tag") erstreckt werden. Verfrühte Rückkehr wird durch die Androhung strenger Strafen und zwar gewöhnlich der Todesstrafe verhütet und überdies dem Rate die Abwehr und jedem Bürger die Verhaftung des im Stadtgebiet betroffenen Verbannten zur Pflicht gemacht. Doch ist eine Abkürzung der Verbannung durch den Rat mindestens nach Ablauf einer bestimmten Zeit und gegen Zahlung einer Geldsumme möglich. Weib und Kind werden nicht betroffen, soweit es sich nicht um die Fälle verbotener Veräufserung von Weichbildgütern in geistliche Hand oder mutwilliger Aufkündigung des Bürgerrechts kandelt. Übrigens beschränken sich die Wirkungen der Stadtverweisung auf die betreffende Stadt, es müfsten denn besondere Verträge mit anderen Städten über die Nichtaufnahme geschlossen sein oder die Folgen gerichtlicher Ächtung in Frage stehen.

Ein überaus anziehendes Bild entrollt der achte Exkurs, der nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Stellung der Kaufleute in den Städten und die sehr alten Privilegien der „Reichskaufleute" in den Pfalzstädten die sozialen und rechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Grofshändlers schildert. Gengler sucht zunächst den prinzipiellen Unterschied der Grofshändler von den Kleinhändlern zu bestimmen. Er findet die wirtschaftliche Funktion der mittelalterlichen Grofshändler darin, dafs sie die in der heimathlichen Produktion fehlenden Natur- und Gewerbeprodukte, die zur Befriedigung eines Bedürfnisses begehrt werden, in den Erzeugungsländern aufsuchten, in Mengen erwarben und dem heimatlichen Verkehr zuführten, während die weitere Verteilung an die Konsumenten den Kleinhändlern überlassen blieb. Die spätere technische Gegenüberstellung der „Kaufherrn" oder „Gewelbherrn" einerseits und der Kaufleute mit offenem Laden andrerseits ging freilich von einem mehr äufserlichen Gesichtspunkt aus. Dem mittelalterlichen Grofshandel in diesem Sinne schreibt Gengler als drei eigentümliche Merkmale einen militärischen, körperschaftlichen und internationalen Charakter zu. Das militärische Element erblickt er in der Organisation der jährlichen oder sonst periodischen Handelsfahrten („Reisen"). Dieselben fanden als Wasserfahrten entweder in bewaffneten Flotten oder in kleineren Convoiverbänden mit gemeinsamer Gefahrtragung statt. Als Landfahrten aber nahmen sie erst recht die Gestalt von Kriegszügen an: in langer Reihe bewegten sich die Fuhrleute mit den Frachtwagen auf Reichs- oder Landstrafsen vorwärts, geführt von gepanzerten Kaufherrn mit blankem am Sattelknopf befestigten Schwert, geleitet von deren bewaffneten Dienern, zu steter Verteidigung bereit. Erst allmählich ging der Schutz auf die von den Landesherrn oder Städten als Geleitsherrn gegen den Geleitsschatz gestellte Geleitsmannschaft über, wobei dann der Geleitsherr die Haftung für den gleichwohl erlittenen Schaden übernahm und mehrere Geleitsherrn als Gesamtschuldner diese Assekuranz leisteten. Als Kauffahrten in verkleinertem Maafsstabe erschienen die Messefahrten mit dem hier dem Strauchrittertum gegenüber besonders unentbehrlichen Messegeleit. Die körperschaftliche Seite des Grofshändlertums zeigt Gengler in den Brüderschaften auf, in welche sich die Kaufleute auch unterwegs und im Auslande für Beistand, Zucht, Geselligkeit und

religiöse Zwecke zusammenschlossen, so dafs fast nur bei Kauf und Tausch das Individuum hervortrat, im Übrigen die Genossenschaft nach aufsen und innen thätig wurde. Den internationalen Charakter der Grofshändler findet er darin, dafs dieselben im Auslande geradezu als kommerzielle Repräsentanten ihres Landes und Volkes erschienen und darum auch einfach „Teutonici" genannt wurden. Speziell geht er auf das Hansgrafenamt ein, das wenigstens in der zu Regensburg ihm gewordenen Ausbildung trotz seiner an sich nur lokalen Bedeutung den ganzen ausländischen Handel berührte und sich zu einer generellen Aufsichtsinstanz mit teils wirklicher, teils schiedsrichterlicher Jurisdiktion über den deutschen Handel in den östlichen Donauländern entfaltete. Anhangsweise bespricht der Verfasser die Stellung der Mäkler (Unterkäufer, Wraker), welche als vereidigte städtische Beamte sowohl zur Beurkundung als zur Vermittlung von Handelsgeschäften gegen feste Gebühren berufen waren, seit dem 14. Jahrh. ein Tagebuch mit öffentlicher Beweiskraft führten und vielfach auch als Sachverständige dienten. Die den Mäklern auferlegten amtlichen Pflichten und Beschränkungen waren im Wesentlichen schon genau so geordnet, wie unser heutiges Recht sie regelt.

Am Schluss beschreibt der Verfasser im neunten Exkurs die Schützenbrüderschaften, die in den Schützengärten die Stätte ihrer Arbeiten und Feste hatten und meist auch deren Eigentümerinnen waren. Er legt ihre Entstehung aus den Übungen der wehrpflichtigen Bürger im Gebrauche der Armbrust und ihre Umwandlung seit Erfindung des Schiefspulvers eingehend dar, handelt von den in der Wahl eines Schutzpatrons und der Erwerbung und Dotierung einer Kapelle oder eines Altars sich kundgebenden religiösen Elementen dieser Genossenschaften, und schildert sowohl ihre ordentlichen Schiefsübungen als ihr jährliches Wett- oder Königsschiefsen mit den dazu in die Ferne ergehenden Einladungen, den mancherlei dafür gestifteten Preisen und den Ehren, Rechten und Lasten des gewonnenen „Königreichs". Sodann erörtert er die Organisation der Schützengilden, beschreibt ihre Banner und deren Gebrauch, sowie die Schützentracht der älteren und neueren Zeiten, handelt von den Bedingungen der Aufnahme und des Austritts, von den Sittengeboten und von der korporativen Disziplin, und verfolgt die über den Tod hinaus in der Pflicht zu Grabgeleit und Seelenmessen sich offenbarenden Wirkungen des brüderlichen Verbandes. Besonders charakteristisch für das mittelalterliche Gildewesen ist, dafs auch bei den Schützengilden das Genossenschaftsrecht in ähnlicher Weise wie bei den Zünften zugleich die Ehefrauen und Töchter ergriff. —

Man wird aus dieser Übersicht einen ungefähren Eindruck von dem reichen Inhalt des Werkes empfangen. Der eigentliche Wert desselben aber beruht darin, dafs die Darstellung überall unmittelbar aus den Quellen geschöpft ist. Der Verfasser, der in einem Anhang (S. 478—505) das von ihm benutzte gedruckte und handschriftliche Material nach alphabetischer Ordnung der Städte zusammengestellt hat, bringt stets die urkundlichen Belege für seine Aufstellungen bei; er redet nach Möglichkeit die Sprache der Quellen; er führt endlich dem Leser einzelne sorgfältig ausgewählte Belegstellen im Wortlaut vor. Auf diese Weise

wird nicht nur die Genauigkeit der Angaben gesichert oder doch deren Nachprüfung ermöglicht, sondern es wird auch jene sinnliche Anschaulichkeit und jene volle Lebendigkeit erzielt, wie sie allein der enge Anschlufs an den Geist und die Form der Quellen dem Bilde vergangener Zustände verleiht. Der Leser fühlt sich hineinversetzt in die mittelalterliche Stadt; er sieht ihre Mauern und Thürme, ihre Kirchen und öffentlichen Gebäude sich von Neuem erheben; es füllen sich ihm wieder die Strafsen und Plätze mit geistlichem und weltlichem Volk, mit wehrhaften Männern und sittsamen Frauen, mit reichen Kaufherrn und kunstfertigen Handwerkern; er nimmt Teil an Kampf und Kriegsübung, an politischer Beratung und Entscheidung der Rechtshändel, an dem Umsatz kostbarer Waren und dem Tagestreiben des Marktes, an stiller Arbeit in den Werkstätten und in der Feldmark, an frommen Feiern und übermütiger Lust, an all dem bunten Leben, das sich hier in jugendlicher Kraftfülle und doch nach fester Ordnung abspielt; er empfindet das Wehen jenes eigenartigen bürgerlichen Geistes, der dieses so stolz in sich selbst gegründete Gemeinwesen im Innersten beseelt und zusammenhält. Manches wohl mutet ihn da fremd und seltsam an. Aber je tiefer er sich in diese wiedererstandene Welt versenkt, desto heimischer wird sie ihm. Denn immer deutlicher erkennt er die Fäden, welche sich von ihr zu unserer Gegenwart hinüberspinnen. Er wird sich verwundert bewufst, wie doch zuletzt es unser eignes Fleisch und Blut ist, woraus dieser städtische Körper sich formte, und wie der Geist, der darin lebte, im Wechsel der Zeiten heranreifend sich gewandelt, nicht aber sich selbst verloren hat. Und lenkt er nun den Blick zurück auf das städtische Wesen, das uns umfängt, so sieht er an tausend Stellen das Mittelalter hineinragen, — bald in ehrwürdigen Trümmerstücken oder verlöschenden Zügen, bald in machtvoll ausgebreiteten Gebilden, überall jedoch in den tiefen und unzerstörbaren Fundamenten, auf welchen noch heute die Kraft und das Leben des deutschen Bürgertums ruht.

Die Schwierigkeit, ein einheitliches Bild der deutschen Stadt des Mittelalters zu zeichnen, mithin gewissermafsen ein typisches Durchschnittsbild aus dem örtlich differierenden Material herauszugestalten und dann die wichtigsten Abweichungen als besondere lokale Form- und Farbengebungen darum zu gruppieren, hat Gengler im Ganzen glücklich gelöst. Nur ist vielleicht zum Teil das Typische zu sehr nach dem Mafsstabe der überwiegenden Zahl konstruiert worden. Dadurch treten vielfach Züge in den Vordergrund, welche dem Bilde der Kleinstadt mit ihrer geringen politischen Selbständigkeit und ihrer halb ländlichen Wirtschaft entlehnt sind. Wenn aber auch naturgemäfs die gröfsere Menge der Stadtrechtsquellen von bescheidenen Verhältnissen berichtet, in denen die republikanische Herrlichkeit der altfreien Bischofsstädte oder der Reichtum und die Macht der aufblühenden Seestädte kaum im Traum als Ziel geschaut werden konnten, so darf man doch deshalb nicht hier die charakteristischen Merkmale des Städtewesens suchen. Wohl hatte auch die unbedeutendste Landstadt irgendwie Anteil an Begriff und Formen des städtischen Lebens, und es war keineswegs gleichgiltig, dafs durch die Vermittlung eines dichten Netzes mittlerer und kleinerer Städte die

neuen bürgerlichen Gedanken und Institutionen in alle Winkel des deutschen Landes getragen wurden. Allein das spezifisch städtische Element, das eigentlich Wesenhafte der ideellen und reellen Umbildungen, in denen die weltgeschichtliche Bedeutung des Eintrittes der Städte in die mittelalterliche Kulturwelt liegt, offenbart sich rein und voll nur in den grofsen führenden Gemeinwesen! Hiervon abgesehen, hat Gengler nicht durchweg die verschiedenen Gruppen deutscher Städte gleichmäfsig beachtet. So treten die hansischen Verhältnisse gerade da ungebührlich zurück, wo man bei der Besprechung der internationalen Beziehungen und der deutschen Niederlassungen im Auslande in erster Linie von ihnen zu hören erwartet. Immerhin ist es dem Verfasser in erheblichem Umfange gelungen, bei einer Ausbreitung seines Forschungsgebietes bis an die äufsersten Marken des Reiches in aller örtlichen Mannichfaltigkeit die vorhandene Einheit aufzuzeigen und trotz liebevoller Vertiefung in das Stillleben der binnenländischen Kleinstadt doch auch das Geräusch des bewegten Lebens der grofsen Verkehrszentren an unser Ohr schlagen zu lassen.

Weniger glücklich ist Gengler bei der Überwindung der Schwierigkeiten gewesen, welche der Gestaltung eines Durchschnittsbildes daraus erwachsen, dafs nicht blos örtlich, sondern auch zeitlich von dessen genauer Fixierung abstrahiert werden mufs. Nach dem Vorwort will er das städtische Leben „vom zehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert, hauptsächlich jedoch in der früheren Hälfte dieser Periode“, dem Leser vorführen. Der hiermit abgegrenzte Zeitraum umschliefst die gesamte Geschichte des mittelalterlichen deutschen Städtewesens: seine ersten Anfänge, seine höchste Blüte, seinen beginnenden Niedergang. Eigentliche Geschichte aber will der Verfasser nicht schreiben. Er hat sich vielmehr die Zusammenstellung von Altertümern des deutschen Stadtrechts zur Aufgabe gewählt. Somit will er nicht das Werden als solches, sondern das Gewordene darstellen; er will nicht das Vergangene in seinem Flufs zur Anschauung bringen, sondern das für längere oder kürzere Zeit Beharrende darin aufsuchen und es so beschreiben, als sei es ein Gegenwärtiges und trage auch für uns noch den Schein des Festen und um seiner selbst willen Bestehenden an sich. Hierdurch wird er gezwungen, bei den einzelnen von ihm gezeichneten Bildern den Schwerpunkt bald in dieses bald in jenes Jahrhundert zu verlegen. Denn die mannichfachen von ihm behandelten Einrichtungen und Rechtssätze gehören nach Ursprung und Vollendung sehr verschiedenen Epochen an. Auf diese Weise empfängt das Gesamtbild an manchen Stellen etwas Disharmonisches. Auch in den Einzelbildern aber vermischen sich nicht selten die Stilarten mehrerer Zeitalter. Der Verfasser ist zwar in jedem Fall bemüht, die Entwicklungsstadien der von ihm geschilderten Institutionen festzustellen und auseinander zu halten, so dafs er nicht nur von dem eingenommenen Standpunkt aus rückwärts und vorwärts schaut, sondern auch nicht selten sich zur Unterscheidung von Perioden und zur gesonderten Darstellung älterer und jüngerer Gebilde entschliefst. Allein der Regel nach verfährt er dabei in ziemlich äufserlicher Weise. Auf eine wahrhaft genetische Erklärung leistet er meist Verzicht. Noch weniger prüft er die einzelnen

Rechtssätze und Rechtsbegriffe auf ihre nicht allein nach der Jahreszahl der Quelle zu entscheidende innere Zugehörigkeit zu einem altertümlicheren oder moderneren Lebens- und Gedankenkreise. So geht der Einblick in den die Totalität des Daseins ergreifenden Wandlungsprozess, der sich in den Städten und durch die Städte vollzogen hat, grofsenteils verloren. Denn was die bürgerlichen Gemeinwesen des Mittelalters an neuem Lebensgehalt erarbeitet haben, das ist oft nur stückweise und sporadisch verwirklicht worden. Auch wo an mafsgebender Stelle längst eine fernhin wirkende Errungenschaft geborgen ist, bleiben daneben vielfach bis in unsere Tage die Gebilde älterer Formation erhalten. Wie neben dem gothischen Dom die romanische Kirche steht und nach dem Siege der Renaissance selbst noch gothische Neubauten sich erheben, so tragen auch die Bestandteile der in demselben Zeitraum geltenden städtischen Rechtsordnung das Gepräge verschiedener Zeitalter, aus denen ein in der Tiefe ungleichartiger Geist zu uns spricht. Die an der äufseren Erscheinung haftenden Durchschnittsbilder des Verfassers spiegeln meist das Zuständliche mit Treue wieder. Allein man wird doch den Wunsch nicht los, einigermafsen hineinzublicken in die treibenden Kräfte, welche dahinter leben und wirken, einigermafsen auch das Gewordene nach seiner inneren Bedeutung und seinem bleibenden Wert gewürdigt zu sehen.

Empfindungen dieser Art weckt fast jeder Abschnitt. Man wird sich beispielsweise denselben kaum entziehen können, wenn man die durch das ganze Werk zerstreuten Erörterungen über städtische Grundeigentumsverhältnisse mit den genialen Arbeiten Arnold's über diesen Gegenstand zusammenhält. Verschiedene Formen von Eigentum und Leihe werden uns vorgeführt: von ihrem geschichtlichen Successionsverhältnis aber, von ihrer Stellung in dem Entwicklungsprozefs des freien Privateigentums an Grund und Boden, von ihrer Bedeutung für die Emanzipation des beweglichen Kapitals vom Grundbesitz wird uns nicht das Mindeste angedeutet. Gewissenhaft wird registriert, was sich von grundherrlicher und markgenossenschaftlicher Gebundenheit in der Stadt findet: wir erfahren aber nichts davon, dafs wir es hier mit den Trümmern einer alten Ordnung zu thun haben, an deren Zersetzung das Stadtrecht unablässig arbeitet. Die Rechtsverhältnisse an der Allmende werden in ihrer ursprünglichen dörflichen Beschaffenheit geschildert, die sie ja in vielen Kleinstädten niemals abstreiften: von der vollkommenen Wandlung aber, welche das agrarische Gesamteigentum unter der Einwirkung des spezifisch städtischen Wesens erfuhr, ist so wenig die Rede, dafs nicht einmal bei der Erwähnung der Allmendstreitigkeiten zwischen Alt- und Neubürgern auf den inneren Grund solcher Konflikte hingewiesen wird. Ebenso schweigt der Verfasser über die in den Städten zuerst vollzogene Aussonderung der publizistischen Seite des alten Grundeigentums; er bespricht weder die allmähliche Ausbildung eines öffentlichrechtlichen Begriffes der städtischen Gebietshoheit noch die Schranken dieser Entwicklung an der Fortdauer der älteren Verhältnisse in den städtischen Dörfern und Herrschaften; und er beraubt sich gerade hierdurch der Möglichkeit, den in den beiden Kapiteln über „die Schutzkreise der Stadt“ und über „die Stadtgüter“ zusammengetragenen Stoff prinzipiell und durchgreifend zu ordnen. Auch bei

der Darstellung der in den verschiedenen Städten vorkommenden Bezirkseinteilungen macht sich die rein äufserliche Gruppierung des Materials in störender Weise fühlbar: uralte Spezialgemeinden ländlicher Art und späte Erzeugnisse des ausgebildeten städtischen Verwaltungsrechts, organisch erwachsene Körperschaften und mechanisch geschaffene Sprengel werden an einander gerückt; der eigentümliche Entwicklungsgang, vermöge dessen die anfängliche räumliche Gliederung der Stadt auf dem Höhepunkte des städtischen Lebens fast völlig vor der berufsgenossenschaftlichen Gliederung der Bürgerschaft verschwindet, um später in veränderter Bedeutung neu belebt zu werden, bleibt unberührt; die oft so charakteristische Umwandlung des inneren Wesens der Teilgemeinden, wie sie im Laufe der Jahrhunderte vor sich ging und neuerdings z. B. in einem interessanten Fall von J. Volbaum in der dem Verfasser entgangenen Schrift über „die Spezialgemeinden der Stadt Erfurt" (Erfurt 1881) beschrieben ist, wird kaum gestreift. Überhaupt wird das Verhältnis zwischen dinglichen und personalen Grundlagen des städtischen Gemeinwesens und seiner Struktur, zwischen Hufenbesitz und Bürgerrecht, zwischen Stadtmark und Bürgerverband u. s. w. nirgend in Erwägung gezogen, und somit auch der hierin eingetretene Wechsel, die Überwindung des Systems der Dinglichkeit durch das System des örtlich fixierten persönlichen Rechts, die Emanzipation der Persönlichkeit von der Scholle in keiner Hinsicht beleuchtet: und doch wäre bei der Anknüpfung der behandelten Rechtsinstitute an eine topographische Übersicht die Frage nach dem inneren Verhältnis zwischen den Rechtsgebilden und dem sie tragenden Boden wohl am Platze gewesen. So erfahren wir auch nichts über die materielle und geistige Bewegung, die ihren formellen Abschlufs in der Erhebung der „Stadt" als solcher zur Person und somit zum einheitlichen und zentralen Subjekte des öffentlichen und privaten Verbandsrechtes findet: und doch hätte der Exkurs über die Stadtbezeichnungen wohl Gelegenheit zu einigen Bemerkungen darüber geboten, wie die hier besprochenen Benennungen für eine räumliche Stätte allmählich dazu gelangt sind, den abstrakten Begriff des personifizierten städtischen Gemeinwesens auszudrücken. In ähnlicher Weise wird der Hinweis auf den geschichtlichen Kern der Erscheinungen, auf den gesetzmäfsigen Fortgang der Entwicklung, auf den geistigen Gehalt und die kulturwandelnde Bedeutung der städtischen Rechtsfortbildungen überall vermifst, wo das Ständewesen in den Städten berührt wird. Oder wo die Befreiung und korporative Organisation der Arbeit in den Horizont tritt. Oder wo von der städtischen Verwaltung in einem ihrer mannichfachen Zweige, von dem grofsartigen Apparat städtischer Verwaltungsnormen, von dem komplizierten Organismus städtischer Verwaltungsämter die Rede ist. Bunte Bilder ziehen an uns vorüber, die das Auge fesseln und erfreuen: um aber ihren inneren Sinn und ihr geistiges Band zu erfassen, müssen wir aus dem engen Kreise heraustreten, in welchen uns diese liebenswürdige Genremalerei bannt.

Diese Bemerkungen über die Mängel und Schranken des Buches sollen indes weder den Wert desselben herabsetzen noch den Genufs an dem darin Gebotenen verkümmern. Zum Teil ist eben eine derartige Bescheidung unvermeidlich, wenn nun einmal „Rechtsaltertümer" an Stelle von

„Rechtsgeschichte“ geschrieben werden sollen. Wer das Buch als das nimmt, als was es sich selbst giebt, wird es als willkommene Ergänzung der Untersuchungen über die deutschen Städte des Mittelalters dankbar begrüfsen und immer wieder mit Nutzen zu Rate ziehen.

---

III.

**v. Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert.** Mit Urkunden. Würzburg, A. Stuber, 1882. 8°. 70 S.

Besprochen von O. Gierke.

Im Anschlufs an obige Besprechung des Gengler'schen Werkes mag es an dieser Stelle verstattet sein, die Aufmerksamkeit auf einen kleineren Beitrag zur mittelalterlichen Stadtrechtsgeschichte zu lenken, der ebenfalls durch das Jubiläum der Universität Würzburg veranlafst worden ist. Derselbe kündigt sich als Vorläufer einer umfassenderen Darstellung der Verfassung und Verwaltung Würzburgs im Mittelalter an. Aber auch in der gegenwärtigen Gestalt, in der sie einer bei der erwähnten Gelegenheit überreichten Festschrift einverleibt wurde, bietet diese Skizze einen ebenso tüchtig gearbeiteten wie interessanten Überblick über die innere Entwicklung eines in sehr eigentümlichen Verhältnissen erwachsenen und festgehaltenen städtischen Gemeinwesens.

Das Besondere in der Geschichte der alten Bischofsstadt besteht darin, dafs hier von eigentlicher Stadtfreiheit im Sinne des Mittelalters niemals die Rede gewesen ist. Wohl schien es zeitweise und namentlich in den Tagen des rheinischen Städtebundes, als solle aus dieser ursprünglich freien „civitas publica“, in welcher der Bischof als Immunitätsherr vom Könige nur die gewöhnlichen Rechte und insbesondere die Gerichtsvogtei erworben hatte, eine freie Reichsstadt hervorgehen. Allein die zahlreichen Niederlagen der Bürgerschaft in den wiederholten und oft blutigen Zwistigkeiten mit dem Bischof führten zu einem sehr abweichenden Resultat, das nach jedem neuen Anfechtungsversuch nur um so fester besiegelt und um so schroffer fixiert wurde. Die Stadt mufste nicht nur gleich so manchen Schwestern, wie das benachbarte Bamberg, auf die Reichsfreiheit verzichten und die bischöfliche Landeshoheit anerkennen. Sie wurde auch in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis von ihrem Landesherrn gebracht, wie es bei keiner anderen Bischofsstadt und kaum bei irgend einer unbedeutenden Landstadt gleichzeitig sich findet.

Allerdings gestaltete die Stadt als solche auch hier sich zu einer geschlossenen bürgerlichen Korporation, die ihr Organ in einem Stadtrat gewann. Allein zunächst blieb dieser Rat hinsichtlich seiner Bildung und Thätigkeit dem Eingriff und der Aufsicht des Bischofs unterworfen. Wiederholt wurde seine ganze Existenz in Frage gestellt. Selbst die Verdrängung des bischöflichen Schultheifsen als Ratsvorsitzenden durch den städtischen Bürgermeister hatte nur für ein Jahrhundert Bestand, indem seit 1400 der Schultheifs von Neuem in den Rat gesetzt wurde.

Vor Allem jedoch war bis auf kurze Episoden gescheiterter Emanzipationsversuche die Zuständigkeit dieses Rates in die engsten Grenzen gebannt. Im Wesentlichen hatte er nur die Verwaltung des Gemeindevermögens zu besorgen. Irgend eine obrigkeitliche Gewalt wurde ihm niemals eingeräumt. Denn alle obrigkeitlichen Befugnisse lagen in der Hand des Bischofs und wurden durch seine Behörden in seinem Namen geübt. Schlechthin bischöflich blieb das Gericht, bei dessen Organisation nicht einmal eine vollständige Trennung des Stadtgerichts vom Landgericht stattfand. Der Bischof allein behauptete die Satzungsgewalt, so dafs die Bemühungen der Stadt um das Recht der Autonomie oder mindestens um das Recht der Zustimmung zu Stadtgesetzen nicht über ein ihr konzediertes armseliges Vorschlagsrecht hinausführten. Uneingeschränkt war die bischöfliche Militärhoheit und folgeweise die bischöfliche Verfügungsgewalt über die Festungswerke und die städtischen Verteidigungsmittel. Dem Bischof allein stand die Finanzhoheit zu, so dafs jedes Recht der Selbstbesteuerung der Stadt versagt und ihr Haushalt auf den ihr überlassenen halben Anteil an Bete und Ungelt basiert blieb. Bischöflich endlich war die gesamte Polizeihoheit, und höchstens aus bischöflicher Übertragung wurden mit Vorbehalt höherer Leitung und Aufsicht gewisse polizeiliche Funktionen von städtischen Organen ausgeübt.

Von einer Regierung der Stadt durch den Stadtrat läfst sich somit nicht sprechen. Die Stadtregierung mufste vielmehr durch bischöfliche Organe geführt werden. Als das bischöfliche Zentralorgan aber für die Regierung der Stadt erscheint seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine ganz eigenartige Behörde. Dies ist der Oberrat, welcher unter dem Vorsitze des Oberschultheifsen auf dem bischöflichen Saale tagt. Der Oberrat ist keine städtische Behörde, sondern eine landesherrliche Stadtbehörde. Ein Analogon findet er anderswo entweder nur in viel früherer oder in viel späterer Zeit. Hervorgegangen ist er offenbar aus dem alten bischöflichen Konsilium, das sich hier gewissermafsen in einer verselbständigten Abteilung für das Ressort der Stadtverwaltung fortsetzt. Nebenbei sei bemerkt, dafs die Annahme Arnold's, Heusler's und Anderer, wonach der Ursprung des Rates der Bischofsstädte allgemein im bischöflichen Konsilium zu suchen wäre, durch die Betrachtung dieser Würzburger Doppelbildung stark erschüttert wird. Von den späteren landesherrlichen Behörden für das Stadtregiment aber unterscheidet sich der Würzburger Oberrat dadurch, dafs er nach dem Prinzip der Selbstverwaltung gebildet ist. Denn seine Beisitzer werden nach bestimmtem Zahlenverhältnis aus den in der Stadt ansässigen Ständen genommen, zur Hälfte aus Klerikern und Dienstmannen und seit dem 15. Jahrhundert aus Klerikern allein, zur andern Hälfte aber aus Bürgern. Dieser Oberrat nun ist es, welcher die gesamte städtische Gesetzgebung und Verwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter den Bischof ausübt und im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in demselben Mafse, in welchem der Stadtrat sinkt, an Macht und Ansehen zunimmt.

Die ständischen Verhältnisse haben sich in Würzburg ähnlich wie sonst entwickelt. Allein die Stadtfreiheit, welche die Altbürger nicht zu erringen vermocht hatten, wurde auch von der Gemeinde nach ihrem Eintritt in

das Vollbürgerrecht nicht erkämpft. Die Zünfte erlangten Teilnahme am Stadtrat und eine regelmäfsige Vertretung in Oberrat. Nur vorübergehend jedoch war mit dem Auftreten der Zünfte in städtischen Angelegenheiten eine Erweiterung der selbständigen Kompetenz des Gemeinwesens verbunden. Allen Bestrebungen der Zünfte nach eigener politischer Macht traten die Bischöfe energisch entgegen. Sie erkannten die gesamte Existenz der gewerblichen Körperschaften stets nur als ein Provisorium an und legten sich das Recht ihrer beliebigen Aufhebung bei. Mehrfach suchten sie in der That die völlige Abschaffung der Zünfte durchzuführen. Insbesondere wollte Bischof Berthold in seiner noch in demselben Jahre zurückgenommenen Verordnung von 1279 offenbar die ganze Zunftinstitution beseitigen, da er die Kassation derselben mit dem Prinzip der Verkehrsfreiheit begründete. Später scheinen die Bischöfe sich zwar mit dem Bestande der Zünfte als wirtschaftlicher Genossenschaften ausgesöhnt zu haben, so dafs die wiederholten scheinbar vorbehaltlosen Aufhebungsakte nicht wörtlich zu nehmen sind. Allein von korporativer Selbständigkeit und Macht wollten sie nichts wissen. Und wenn trotzdem längere Zeit hindurch die Zunftgerichtsbarkeit mit gewissen Einschränkungen anerkannt oder vielmehr geduldet wurde, so war jedenfalls die Machtstellung der Zünfte für immer gebrochen, seitdem gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Zunftgerichtsbarkeit auf die zwar von den Zünften gewählten, aber vom Bischof verpflichteten und mehr und mehr zu blofsen Vollzugsorganen des Oberrats herabgesetzten Geschwornen übertragen worden war. Nunmehr betrachtete man das Ziel, dass die Zünfte „genczlichen abe sein“ sollten, als erreicht. Im 16. Jahrhundert mufsten die Ratsherrn beim Amtsantritt schwören, nichts zur Wiederaufrichtung der Zünfte thun zu wollen.

So bietet in der That die Geschichte des Verfassungsrechtes der Stadt Würzburg im Mittelalter ein eigenartiges Bild. Die sonst weit von einander getrennten Epochen der aus der frühmittelalterlichen Immunitätsherrschaft entwickelten bischöflichen Stadtvogtei und des aus der modernen Landeshoheit entfalteten landesobrigkeitlichen Stadtregiments rücken hier dicht an einander. Wir sehen die alte patrimonial basierte und in patriarchalem Geiste gehandhabte Bischofsherrschaft unmittelbar in eine staatlich aufgefafste und im Sinne des aufgeklärten Absolutismus ausgeübte landesherrliche Stadtregierung übergehen, deren Organisation den mittelalterlichen Typus nur in dem an Stelle des späteren büreaukratischen Beamtenmechanismus gewahrten Gedanken ständischer Selbstverwaltung verrät.

Was nun aber das Verwaltungsrecht angeht, das dieses Stadtregiment und also in erster Linie der bischöfliche Oberrat hervorbrachte und handhabte, so tritt in dieser Hinsicht ein prinzipieller Unterschied von der gleichzeitigen Entwicklung in anderen Städten an keinem Punkte hervor. Die wirtschaftlichen und sozialen Ordnungen stimmen in den leitenden Ideen und in den äufseren Formen mit denen überein, welche anderswo das Erzeugnifs freiester Selbstbestimmung des städtischen Gemeinwesens waren. Man wird hieraus kaum den vom Verfasser angedeuteten Schlufs ziehen dürfen, dafs die Umwandlung des Verwaltungsrechts in den Städten in keinem inneren Zusammenhange mit der Stadt-

freiheit stehe. Denn originär haben doch nur freie Städte alles dasjenige produziert, was dann als wesentliches Element des städtischen Lebens erschien und überall nachgeahmt wurde. Wohl aber wird man diese Erscheinung dafür anführen können, dafs eine innere Notwendigkeit die mittelalterlichen Ordnungen des wirtschaftlichen und sozialen Daseins mit ihrer gleichzeitig so lästig fesselnden und so wohlthätig organisierenden Kraft hervorgetrieben hat.

Der Verfasser stellt den Inhalt des wirtschaftlichen Verwaltungsrechtes, wie dasselbe in einer Reihe bischöflicher und zum Teil auch selbständiger oberrätlicher Verordnungen eingehend geregelt ist, in einer anziehenden Übersicht dar. Er führt aus, wie die Stadt als ein wirtschaftliches Ganze auftritt, das sich nach aufsen in rücksichtsloser Weise abschliefst und sogar dem Fremden gegenüber eine in der Stadt streng verbotene Übervorteilung nachsieht, das aber nach innen die Sorge für „gemeine notdurft und gemach armer und richer" als seine eigenste Aufgabe betrachtet. Näher bespricht er die in diesem Sinne getroffenen Mafsregeln für stete Deckung des Bedarfs, für gehörige Verteilung des Vorhandenen und für Verhinderung jeder Ausbeutung von Vorzügen des Kapitals oder des Kredits, insbesondere die Verbote des „Vorkaufs" in seinen mancherlei Formen. Sodann entwickelt er die entsprechende mittelalterliche Auffassung der Arbeit und des Handwerkes als eines vom Gemeinwesen übertragenen Amtes, aus dessen Begriff sich die Sätze über persönliche Verantwortlichkeit und Verknüpfung einer Arbeitspflicht mit dem Arbeitsrecht, über Bestimmung der „Gerechtigkeit" des Werkes nach einem objektiven Mafsstabe von technischer Güte und Preiswürdigkeit statt nach Angebot und Nachfrage, sowie über Gewährleistung des verdienten Lohnes erklären. Im Einzelnen geht er hierauf zuvörderst auf die Regelung des Handels- und Verkehrswesens ein; er schildert die Stätten, an welche Kauf und Verkauf der verschiedenen Waren gebunden sind, wie Kaufhaus, Gewandhaus, Leinwandhaus, Brodhaus und Brodbänke unter den Thoren, Fleischbänke, Kramläden am Dom, Hauptmarkt und Sondermärkte; er beschreibt die durch den Oberrat, den Schultheifs, den Bürgermeister und die für jedes Gewerbe bestellten Geschworenen geführte Aufsicht; er handelt von dem obrigkeitlich angestellten und verpflichteten, mit ausschliefslichen Berechtigungen ausgestatteten und zur Erhebung fester Gebührensätze befugten Hülfspersonal, wie von den Unterkäufern (unter denen die Weinunterkäufer eine auf gemeinsamen Gewinn arbeitende Genossenschaft bilden), von Kohlenträgern, Holzlangern, Kärrnern und Sackträgern, von den zahlreichen im Weinhandel und Weinschank thätigen Personen (Schrötern, Weinmessern, Weinrufern, Visierern, Ungeltern, Angiefsern, Büttnern und Omenträgern); er legt die Ordnungen des Mafs- und Gewichtswesens und des Münzwesens dar. Demnächst wendet er sich zu der Organisation der Arbeit. Zum Teil sind die gewerblichen Funktionen noch in alter Art an bischöfliche Hausdiener gewiesen und mit persönlichen Dienstpflichten für den bischöflichen Hofhalt verknüpft. Im Übrigen sind an Stelle der hofrechtlichen Innungen, die in Würzburg sowohl in ihrem ursprünglichen Bestande als in ihrer allmählichen Umwandlung sich deutlich verfolgen lassen, seit der

zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts freie Zünfte getreten. Dafs auffallend früh freie Goldschmiede begegnen, dafs die Krämerschaft als angesehendste Genossenschaft gilt, dafs die Bäcker am spätesten das Hofrecht abgestreift haben, sind Erscheinungen, wie sie auch in andern Städten begegnen. Die Zahl der Zünfte belief sich im Jahre 1373 auf 30, es waren jedoch darin 37 Handwerke vertreten. Die wirtschaftliche Ordnung des Zunftwesens zeigt die überall ausgeprägten Grundzüge. Auch aufserhalb des zünftigen Handwerks aber war das Arbeitsverhältnis und der Arbeitslohn genau geregelt, wie dies der Verfasser namentlich hinsichtlich der Arbeit in den Weinbergen nachweist. Ein von ihm angestellter Vergleich der Arbeitslöhne mit den Preisen der Lebensmittel und Bekleidungsgegenstände ergiebt ein sehr günstiges Resultat. Schliefslich wirft der Verfasser noch einen Blick auf die Feld- und Weinbergpolizei und die Weinberggenossenschaften; auf die Strafsenpolizei und das Pflasterungswesen; auf die Baupolizei und das Bauwesen; auf die Mafsregeln gegen Feuersgefahr; auf die Gesundheitspflege, die Badstuben und die Stellung der Bader, Hebammen und Ärzte.

In einem ersten Anhang giebt der Verfasser über die von ihm benutzten Handschriften Rechenschaft.

In einem zweiten Anhange veröffentlicht er drei für die Geschichte des Zunftwesens sehr interessante Urkunden. Die erste Urkunde, die bisher nur auszugsweise gedruckt ist, enthält einen vom Bischof Embrico bestätigtes Weistum der Schuhmacherinnung von 1128, worin zwar der hofrechtliche Charakter der Innung in den zu Gunsten des Bischofs, des Kämmerers und der beiden Schultheifsen festgesetzten Reichnifspflichten deutlich hervortritt, doch aber von dem Eintrittsgeld in das „consortium" der gröfsere Teil (23 von 30 solidi) an die Genossenschaft selbst fällt. In der zweiten Urkunde von 1169 schliefst dieselbe Schuhmacherinnung vollkommen selbständig einen Vertrag mit dem Stifte Neumünster, das sich zu einer feierlichen Beerdigung aller Innungsgenossen und ihrer Ehefrauen verpflichtet, wofür die Innung jährlich 5 solidi „de communione sua" zu zahlen und eine Anzahl von Kerzen „de sumptu suo" zu liefern verspricht. Beide Urkunden zeigen eine trotz des Hofrechts stark vorgeschrittene korporative Entwicklung. Noch merkwürdiger ist das in der dritten Urkunde publizierte Schreiben der Stadt Würzburg an die Stadt Mainz vom 13. Dez. 1303. Die erstgedachte Stadt erbittet darin unter nachdrücklicher Berufung auf die gemeinsamen Interessen und die gleichartige Lage aller deutschen Städte einen Rat, wie sie auf dem Wege Rechtens ihre vom Bischof mit Aufhebung bedrohten Zünfte verteidigen könne. Von den Würzburger „juris periti" sei wegen ihrer Furcht vor dem Stadtherrn ein Gutachten nicht zu erlangen. Deshalb möge die Stadt Mainz von ihren „utriusque juris consultis ceterisque prudentibus" zu erforschen suchen, ob nicht diese in den deutschen Städten des gemeinen Nutzens wegen errichteten Genossenschaften „jure quoque licita vel approbata consuetudine de se stare valeant et defendi". Auch wünsche die Stadt zu erfahren, ob eine von ihr eventuell beabsichtigte Appellation an den apostolischen Stuhl wider das Verfahren ihres Bischofs Aussicht auf Erfolg habe.

## IV.

**Karl Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere.** Leipzig, Duncker und Humblot, 1883. XXXII u. 291 SS.

Besprochen von E. Leser.

Der Titel der Schrift gibt keine deutliche Vorstellung von ihrem wirklichen Inhalt. In Wahrheit soll darin ein zweifacher Nachweis geführt werden. Einerseits meint nämlich der Verfasser, dass die neuere Nationalökonomie auf einen Abweg geraten sei, ihre Kraft verschwende und einem Phantom nachjage, wenn sie durch das Studium der Vergangenheit tiefere Einblicke in das wirtschaftliche Leben zu gewinnen suche. Andrerseits hält er auch diejenige Richtung der Sozialwissenschaft für eine falsche, die durch eine Parallelisierung gewisser gesellschaftlicher Gebilde mit den Individuen des Thier- und Pflanzenreiches die Natur der ersteren zu erhellen bestrebt ist.

Die prinzipiellen Erörterungen über den ersteren Punkt finden sich in den acht Kapiteln des ersten Buches. Der Verfasser, weit ausgreifend, stellt den Satz auf, es sei zu unterscheiden zwischen Wissenschaften, welche die einzelnen Erscheinungen betrachten, und solchen, welche das Allgemeine in den Erscheinungen, das Bleibende, Typische zu ihrem Gegenstande machen. Die ersteren Wissenschaften bezeichne man als historische, die letzteren als theoretische. So sei denn auch in Betreff der wirtschaftlichen Erscheinungen eine Geschichte und Statistik derselben denkbar, damit habe aber die theoretische Nationalökonomie oder Nationalökonomie schlechtweg nichts zu thun. Denn diese letztere beschäftige sich mit den wiederkehrenden Formen und Gesetzen der wirtschaftlichen Phänomene. Freilich sei die regelmässige Wiederkehr, jenes Charakteristische der typischen Erscheinungen, nicht immer eine ausnahmslose. Wenn man sich daher in den Wissenschaften auf die Konstatierung der durch Erfahrung zu gewinnenden Regelmäfsigkeiten beschränken wollte, so würde man solche von ausnahmsloser Geltung kaum lehren können. Man beschränke sich defshalb auch nicht auf diese beobachteten, empirischen, also unvollkommenen Typen und Gesetze, sondern strebe nach blofs auf der Abstraktion, auf den Entwickelungen des Denkens beruhenden, allerdings dann aber auch als ausnahmslos gedachten Theorieen. Das seien die „exakten" Wahrheiten. Auf die Nationalökonomie angewandt, bewirke dieses Sachverhältnis, dafs die Wissenschaft, da sie nur wenige empirische Regelmäfsigkeiten zu beobachten im Stande sei, hauptsächlich aus Lehren bestehe, die nur aus gewissen einfachen Annahmen und Voraussetzungen theoretisch abgeleitet seien, aber dafür auch als ausnahmslos giltig gedacht würden. Auf die Übereinstimmung dieser Lehren mit der Wirklichheit komme es nicht an. Wenn sie der Erfahrung widersprächen, so sei das kein Grund, sie abzuändern. Sie sollten überhaupt nur eine subjektive Richtigkeit haben, d. h. aus den obersten Annahmen unter richtiger Anwendung der Denkgesetze abgeleitet sein. „Ob die einzelnen konstitutiven Faktoren der Menschheitserscheinungen" — so sagt der Verf. in dieser Hinsicht S. 43 — „in ihrer Isolierung gedacht,

real, ob dieselben in der Wirklichkeit exakt mefsbar sind, ob jene Komplikationen . . thatsächlich zur Erscheinung gelangen: all dies ist für die exakte Richtung der theoretischen Forschung auf dem Gebiete der Sozialerscheinungen . . irrelevant." Und fast noch schroffer ist der Gedanke S. 55 wiederholt: „(Ein empirisches Gesetz) mufs mit der vollen empirischen Wirklichkeit, aus deren Betrachtung es gewonnen wurde, übereinstimmen, sonst ist es unwahr und wertlos. Diesen Grundsatz auf die Ergebnisse der exakten Forschung übertragen zu wollen, ist aber ein Widersinn, eine Verkennung jenes wichtigen Unterschiedes zwischen exakter und realistischer Forschung, die zu bekämpfen die Hauptaufgabe der vorangehenden Untersuchungen ist."

Dafs diese Ausführungen des Verfassers geeignet sind, den lebhaftesten Widerspruch zu erregen, leuchtet ein. Ref. seinerseits nimmt keinen Anstand, zu erklären, dafs er dieselben für vollkommen unrichtig hält. Wer nur von einem Hauche des modernen wissenschaftlichen Geistes berührt worden ist, mufs sich gegen die Konsequenz verwahren, als gäbe es ein anderes oberstes Kriterium für die Wahrheit als die Übereinstimmung mit der äufseren Wirklichkeit. Nicht als ob jede Theorie immer zu der Vollkommenheit gelangt sein müfste, dafs sie die äufseren Erscheinungen ganz genau wiedergibt und gleichsam abspiegelt, aber das Streben nach der Übereinstimmung, das Berichtigen der Theorieen auf Grund der Beobachtungen mufs das oberste Prinzip für den Forscher bleiben. Sätze aufstellen mit dem Bewufstsein, dafs nicht etwa der eine oder der andre unter denselben, sondern dafs sie allesamt mit dem wahren Gegenstande alles Forschens, mit der thatsächlichen Wirklichkeit, in unvereinbarem Widerspruch bleiben, dafs sie nichts als eine formale Richtigkeit, eine blofse logische Symmetrie an sich tragen, das heifst nicht wissenschaftliche Arbeit, sondern müfsige Spielerei. Aber auch der weitläufige Unterbau, auf den der Verf. seine Schlufsfolgerungen stützt, dürfte einem schärferen Angriff kaum Stand halten. Oder sollte es wahr sein, dafs die Feststellung einzelner Thatsachen in eine theoretische Wissenschaft nicht gehöre, vielmehr Gegenstand historischer Forschung sei? Dann wäre eine Expedition, die den Venusdurchgang oder eine Mondfinsternis beobachtet, keine astronomische, sondern eine historische; ja, der Verfasser mufs behaupten, dafs der Chemiker oder Physiologe, der ein Experiment macht, historisch arbeitet. Freilich glaubt der Experimentierende an den typischen Charakter seiner Feststellungen, sieht er darin das Ergebnis unveränderlicher Kausalzusammenhänge. Aber genau dasselbe Verhältnis trifft auch bei dem Nationalökonomen zu, der Thatsachen sammelt als einen ersten Schritt zu dem Ziel, die Ursachen derselben, die Regeln, von denen sie beherrscht werden, festzustellen. Mag es sich dabei auch um Ereignisse der Vergangenheit handeln: der Gesichtspunkt, unter welchem dieselben erforscht werden, bestimmt ihren Charakter und kann sie recht wohl zu nationalökonomischen Thatsachen machen. Überhaupt ist es ein Irrtum, die Geschichte für eine blose Methode zu halten. Es gibt eine historische Methode und eine historische Wissenschaft. Was man gewöhnlich Geschichte nennt, sollte bezeichnender Staatsgeschichte heifsen. Es ist die Wissenschaft von den Gesetzen, welche

die Realisierung der Staatsidee beherrschen, und allerdings haben wir es auch hier vorläufig blos mit beobachteten Thatsachen zu thun, mit Erfahrungen und Wahrnehmungen, die einerseits in bezug auf das innere Leben der Staaten, d. h. ihre Verfassung, andrerseits hinsichtlich ihrer äufseren Beziehungen, d. h. hinsichtlich der Gestaltung des Staatensystems, gemacht worden sind. Übrigens ist auch schon der allererste Ausgangspunkt des Verfassers ein irrtümlicher, die Vorstellung nämlich, als lasse sich ein Unterschied zwischen isolierten Thatsachen und solchen, die gesetzmäfsig untereinander zusammenhängen, irgendwie in scharfer Weise festhalten. Es ist ja nicht denkbar, dafs irgend eine Wahrnehmung nicht aus mehreren Elementen sich zusammensetzt, und durch die Natur unsres Geistes sind wir dann gezwungen, diese mehreren Bestandteile nach dem Prinzip der Kausalität zu verknüpfen. Der einfache Satz, dafs ein Hund gebellt hat, berichtet ebenso gut einen Zusammenhang von Thatsachen, wie der vielleicht etwas imponierendere, dafs ein Stein in drei Sekunden von einer Höhe von 135 Fufs gefallen ist.

Mit der Methode der Sozialwissenschaft beschäftigt sich das dritte, verhältnismäfsig kurze Buch (S. 139—183). Hier sind die Ausführungen des Verfassers weniger entschieden oder doch weniger bestimmt. Zuweilen sind die Ausstellungen nicht durch die Beweisführung gedeckt, zuweilen gehen auch die Schlufsfolgerungen nicht so weit, als die Vordersätze erwarten lassen. Im ganzen aber bewegen sich die Betrachtungen in einer ganz bestimmten Richtung, mit welcher Ref. sich nicht einverstanden erklären kann. Der Verf. will nämlich den Eindruck hervorbringen, als wenn der sog. organische Charakter der sozialen Gebilde neuerdings zu sehr betont worden wäre, als wenn die betreffenden Erscheinungen auch verstanden werden könnten, wenn man sie nicht, wie die modernsten Denker zu thun pflegen, als etwas Einheitliches und Selbständiges auffafst, sondern aus ihren Theilen, woraus sie zusammengesetzt sind, zu erklären sucht. Ref. kann eine solche Empfehlung des Atomismus nur als einen Rückschritt betrachten. Auch der praktische Versuch, den der Verf. mit der von ihm bevorzugten Methode gemacht hat und in einer skizzierten Theorie der Entstehung des Geldes vorführt, kann den Referenten nicht umstimmen. Diese pragmatische Erklärung einer so phänomenalen Grunderscheinung des gesellschaftlichen Lebens aus den wohlverstandenen Interessen klug brechnender Individuen mochte vor fast zweihundert Jahren, als John Law eine solche Ansicht vortrug, in gewissem Mafse aufklärend wirken; für das tiefere philosophische und breitere ethnologische Bewufstsein unseres Zeitalters ist dieselbe unseres Erachtens ungenügend.

Das zweite und das vierte Buch enthalten noch weitere Ergänzungen zu der Polemik gegen die historische Methode. In dem letzteren Buche finden sich verschiedenartige Betrachtungen aneinander gereiht. So wird hier zu zeigen gesucht, dafs von jeher bedeutende Schriftsteller die Geschichte als ein wichtiges Hilfsmittel für alle politischen Wissenschaften erklärt haben, und die betreffenden Bemerkungen können unsres Erachtens nur dazu dienen, die Anschauungen der modernen historischen Schule in der Nationalökonomie zu unterstützen. Dann geht der Verf. auf die

moderne Jurisprudenz ein, zeigt sich aber dabei in dem Irrtum befangen, als liege die Bedeutung der historischen Juristenschule in den reaktionären Velleitäten einiger ihrer Häupter auf politischem Gebiet und nicht in der grofsartigen Umgestaltung, die sie in der theoretischen Forschung veranlafst hat. Wenn dann im weiteren die Andeutung sich findet, dafs die Roscher'schen Ideen ihren Ausgangspunkt von ein paar beiläufigen Bemerkungen einer von Gervinus 1836 geschriebenen Recension über Dahlmann's Politik genommen hätten, so bleibt doch diese Vermutung ganz unbewiesen, wie sie auch an sich recht unwahrscheinlich ist. Übrigens ist bekanntlich niemand mit gröfserem Eifer bemüht gewesen, diejenigen älteren Nationalökonomen, die sich durch historischen Sinn und durch Empfehlung der historischen Methode ausgezeichnet haben, der Vergessenheit zu entreifsen und zu Ehren zu bringen, als gerade Roscher selbst.

Wir verkennen nicht, dafs die Belesenheit und die logische Schärfe, die uns in einer früheren Schrift des Verfassers entgegentraten, auch in manchen Abschnitten des vorliegenden Buches sich nicht verleugnen. Wir räumen selbstverständlich auch ein, dafs die Methoden, gegen die der Verf. sich wendet, von Ungeübten mangelhaft gehandhabt oder von unklaren Geistern zur Karrikatur entstellt werden können. Darum kann aber doch das Gesamturteil über ein Buch, das es sich zur Aufgabe macht, die gröfsten methodischen Fortschritte und Verbesserungen als Irrtümer hinzustellen, nur ein abweisendes sein.

---

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## II.

## Die in Deutschland erlassenen wirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen etc. des Jahres 1881.

Zusammengestellt von Ludwig Elster.

(Fortsetzung. Vergl. Bd. VI S. 128.)

### *II. Die einzelnen Bundesstaaten* [1]).

#### A. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

Königreich Preufsen.

1. G., betr. die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten, d. d. 17. Januar 1881. (Nr. 2. S. 5—6.)

2. G., betr. das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, d. d. 21. Februar 1881. (Nr. 4. S. 19—24.)

---

1) Die bez. Gesetze, Verordnungen etc. sind entnommen und die Angaben der Nummern und Seitenzahlen beziehen sich bei Preufsen: Gesetz-Sammlung, Bayern: Gesetz- und Verordnungsblatt, Sachsen: Gesetz- und Verordnungsblatt, Württemberg: Regierungs-Blatt, Baden: Gesetz- und Verordnungsblatt, Hessen: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Schwerin: Regierungs-Blatt, Mecklenburg-Strelitz: Offizieller Anzeiger, Sachsen-Weimar: Regierungs-Blatt, Oldenburg: Gesetz-Sammlung, Braunschweig: Gesetz-Sammlung, Sachsen-Meiningen: Sammlung der landesherrlichen Verordnungen, Sachsen-Altenburg: Gesetz-Sammlung, Koburg-Gotha: Gemeinschaftliche Gesetz-Sammlung und gesondert: Gesetz-Sammlung für das Herzogtum

3. G. über gemeinschaftliche Holzungen, d. d. 14. März 1881. (Nr. 13. S. 261—264.)

1. K. A. V., den forstlichen Unterricht in Bayern betr., d. d. 21. Aug. 1881. (Nr. 53. S. 1223—1230.) — Königreich Bayern.

1. G., die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr., d. d. 27. April 1881. (Nr. 10. S. 43—58.) — Grofsherzogtum Hessen.

1. B., fischereipolizeiliche Bestimmungen betr., d. d. 11. Febr. 1881. (Nr. 4. S. 3.) — Herzogtum Sachsen-Altenburg.

2. G., die Abänderung des Fischereigesetzes vom 19. Juli 1876 betr., d. d. 10. März 1881. (Nr. 9. S. 14.)

1. V. zur Ausführung des Feld- u. Forstpolizeigesetzes vom 26. Mai 1880, d. d. 25. März 1881. (Gemeinschaftl. Ges.-Sammlg. Nr. 422.) — Herzogtümer Koburg und Gotha.

1. G., betr. die Abänderung des Fischereigesetzes vom 10. Juli 1876, d. d. 4. März 1881. (Nr. 584. S. 181.) — Herzogtum Anhalt.

1. G., Nachträge zum Fischereigesetze vom 20. Sept. 1876 betr., d. d. 13. April 1881. (6. Stück. S. 92.) — Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. V. zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 4. Nov. 1880, d. d. 28. Nov. 1881. (Nr. 23. S. 357—360.) — Fürstentum Lippe.

1. B., die Fischereiordnung f. den lübeckischen Freistaat betr., d. d. 28. Febr. 1881 (Nr. 5. S. 15—24.) — Freie Stadt Lübeck.

Zu dem Reichsgesetz über die Abwehr u. Unterdrückung von Viehseuchen, d. d. 23. Juni 1880 (cf. diese „Jahrbücher" N. F. Bd. V S. 48—58) sind in den einzelnen Staaten Ausführungsbestimmungen erlassen, die hier nicht alle besonders aufgeführt werden können. Für Preufsen kommt in Betracht das G. vom 12. März 1881 (S. 128—135), für Bayern die Instruktion vom 6. März 1881 (S. 21—92), das G. vom 21. März 1881 (S. 123—128), die Allerhöchste V. vom 23. März 1881 (S. 129—133) und die B. vom 24. März 1881 (S. 134—162), für Sachsen die V. vom 9. Mai 1881 (S. 35—119), für Württemberg das G. vom 20. März 1881 (S. 189—196), die Verfügung vom 23. März 1881 (S. 196—254) und die B. vom 23. Juni 1881 (S. 372), für Baden die B. vom 1. März 1881 (S. 85—90), die V. vom 12. März 1881 (S. 91—115) u. die V. vom 23. März 1881 (S. 115—117), für Hessen die V. vom 12. März 1881 (S. 11—16) etc. etc.

### B. Gewerbewesen.

1. G., betr. das Pfandleihgewerbe, d. d. 17. März 1881. (Nr. 13. S. 265—269.) — Königreich Preufsen.

1. V., das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betr., d. d. 9. Juni 1881. (Nr. 16. S. 163—168.) — Grofsherzogt. Baden.

1. V. zur Abänderung der V. vom 13. Oktober 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauch von Maschinen, d. d. 12. April 1881. (Nr. 8. S. 115—116.) — Grofsherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Hierzu:

Berichtigung, d. d. 23. Mai 1881. (Nr. 11. S. 127.)

1. Dieselbe V. wie die vorstehende für M.-Schw., d. d. 12. April 1881. (Nr. 17. S. 139—140.) — Grofsherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

1. V., betr. die Aufstellung und den Betrieb bewegl. Dampfkessel (Lokomobilen), d. d. 9. März 1881. (Nr. 960. S. 19—23.) — Herzogtum Koburg.

1. V., die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln u. Dampfapparaten betr., d. d. 14. Sept. 1881. (Gem. Ges.-S. Nr. 434.) — Herzogtümer Koburg und Gotha.

Hierzu:

a) B., die Instruktion f. die Prüfung, Untersuchung u. Revision von Dampfkesseln u. Dampfapparaten betr., d. d. 15. Sept. 1881. (Gem. G.-S. Nr. 436.)

b) B., die Änderung der Instruktion für die Prüfung, Untersuchung u. Revision von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr., d. d. 14. Dez. 1881. (Gem. G.-S. Nr. 438.)

---

Koburg und für das Herzogtum Gotha, Anhalt: Gesetz-Sammlung, Schwarzburg-Rudolstadt: Gesetz-Sammlung, Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz-Sammlung, Waldeck: Regierungs-Blatt, Reufs ä. L.: Gesetz-Sammlung, Reufs j. L.: Gesetz-Sammlung, Lippe: Landes-Verordnungen, Schaumburg-Lippe: Landes-Verordnungen, Bremen: Gesetz-Blatt, Lübeck: Sammlung der Lüb. Verordnungen und Bekanntmachungen, Hamburg: Gesetz-Sammlung — sämtlich Jahrgang 1881.

Herzogtum Gotha. 1. V., die Verwendung von Kindern zum Feilbieten und Verkaufe von Backwaren, Blumen u. s. w. betr., d. d. 12. März 1881. (Nr. 4. S. 7—8.)

Freie Stadt Bremen. 1. G., betr. das Pfandleihgewerbe, d. d. 16. Oktober 1881. (Nr. 13. S. 129—133.)

Zu dem Reichsgesetze vom 18. Juli 1881, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. (Innungen), sind in den einzelnen Staaten besondere Verordnungen erlassen. Wir erwähnen hier nur Bayern: die K. A. V. vom 1. Aug. 1881 (S. 937), Württemberg: Verfügung vom 8. Okt. 1881 (S. 449—451).

### C. Handel.

Vacat.

### D. Transport- und Verkehrswesen.

Königreich Preufsen. 1. G., betr. die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, d. d. 25. Februar 1881. (Nr. 5. S. 32—34.)

Dazu:

Allerhöchster Erlafs, betr. den Bau der durch das Ges. vom 25. Februar 1881 genehmigten Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, d. d. 2. März 1881. (Nr. 6. S. 40.)

Königreich Bayern. 1. B., die Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betr., d. d. 9. Juli 1881. (Nr. 43. S. 825—839.)

2. K. A. V., die Bildung eines Eisenbahnbeirates für die Staatseisenbahnverwaltung betr., d. d. 16. März 1881. (Nr. 12. S. 168—170.)

Königreich Württemberg. 1. Verfügung, betr. die Ausgabe einer neuen inländischen Postordnung, d. d. 14. März 1881. (Nr. 6. S. 21—37.)

2. Verfügung, betr. die Ausgabe einer Telegraphenordnung für Württemberg, d. d. 23. Juni 1881. (Nr. 29. S. 375—394.)

3. Königl. V., betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, d. d. 20. März 1881. (Nr. 7. S. 99—108.)

4. Königl. V., betr. die Bildung eines Beirats der Verkehrsanstalten, d. d 20. März 1881. (Nr. 7. S. 109—112.)

Grofsherzogtum Hessen. 1. V., die Bildung eines Eisenbahnbeirates betr., d. d. 5. Juli 1881. (Nr. 16. S. 107—109.)

Herzogtum Sachsen-Altenburg. 1. Höchste V., allgem. Polizeivorschriften f. die im Herzogtum gelegenen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung betr., d. d. 15. Jan. 1883. (Nr. 5. S. 4—6.)

### E. Bevölkerungs- und Armenwesen.

Vacat.

### F. Münz- und Bankwesen, Sparkassenwesen, Versicherungs- und Pensionswesen.

Königreich Preufsen. 1. G., betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, d. d. 6. Febr. 1881. (Nr. 4. S. 17—18.)

2. G., betr. Abänderung des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dez. 1869, sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogtum Lauenburg, d. d. 24. Februar 1881. (Nr. 6. S. 41—42.)

(Der Minimalsatz für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer wird vom 1. April 1881 ab von 150 auf 250 M. erhöht.)

Grofsherzogtum Baden. 1. V., die Festsetzung der Bezüge der Witwen und Waisen der Volksschullehrer betr., d. d. 23. Dez. 1880. (Nr. 1. S. 14.)

(Der Witwengehalt wird auf 250 M., der Erziehungsbeitrag für ein Kind auf 50 M., der Nahrungsgehalt für ein Kind auf 75 M. festgesetzt.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar. 1. Fünfter Nachtrag zu dem G. über Errichtung einer Landeskreditkasse vom 17. Nov. 1869, d. d. 18. Februar 1881. (Nr. 4. S. 17—21.)

Hierzu:

Höchste V., die Ausführung des Gesetzes-Nachtrages vom 18. Febr. 1881 über Errichtg. der Landeskreditkasse betr., d. d. 19. Febr. 1881. (Nr. 4. S. 21—22.)

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1. B., das Statut der Pensionskasse f. die Witwen u. Waisen der Volksschullehrer der fürstl. Oberherrschaft betr., d. d. 9. Sept. 1881. (7. Stück. S. 51—56.)

2. G., die Pensionen der Witwen u. Waisen fürstl. Diener betr., d. d. 19. Dez. 1881. (11. Stück. S. 72—73.)

Freie Stadt Hamburg.

1. Rev. Ordnung der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates, d. d. 15. Juli 1881. (Nr. 26. S. 58—67.)

### G. Finanzwesen.

Königreich Preufsen.

1. G., betr. den dauernden Erlafs an Klassen- und klassifizierter Einkommensteuer, sowie die Überweisung von Steuerbeträgen an die Hohenzollernschen Lande, d. d. 10. März 1881. (Nr. 9. S. 126—127.)

Hierzu:

a) B., betr. das Ergebnis der Klassensteuerveranlagung und den Steuererlafs für das Jahr vom 1. April 1881|82, d. d. 21. März 1881. (Nr. 10. S. 137—138.)

b) B., betr. den Klassen- und Einkommensteuererlafs für das Jahr vom 1. April 1881|82, d. d. 24. Mai 1881. (Nr. 16. S. 291.)

Königreich Bayern.

1. G., die Einkommensteuer betr., d. d. 19. Mai 1881. (Nr. 31. S. 441—474.)

Hierzu:

B., den Vollzug des G. vom 19. Mai 1881 über die Einkommensteuer betr., d. d. 29. Juli 1881. (Nr. 46. S. 865—934.)

2. G., die Kapitalrentensteuer betr., d. d. 19. Mai 1881. (Nr. 32. S. 477—492.)

Hierzu:

B., den Vollzug des Ges. vom 19. Mai 1881, die Kapitalrentensteuer betr., d. d. 29. Juli 1881. (Nr. 48. S. 939—961.)

3. G., die Gewerbsteuer betr., d. d. 19. Mai 1881. (Nr. 34. S. 495—607.)

Hierzu:

B., den Vollzug des Ges. vom 19. Mai 1881 über die Gewerbesteuer betr. (Nr. 50. S. 967—1130.)

4. G., einige Abänderungen an den Gesetzen über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr., d. d. 19. Mai 1881. (Nr. 39. S. 657—668.)

Hierzu:

B., die Ges. über die allgemeine Grund- und Haussteuer betr., d. d. 10. Juni 1881. (Nr. 39. S. 669—708.)

5. B., den Vollzug der Ges. vom 29. Mai 1881 über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer, hier die Behandlung der Ab- und Zugänge, dann der Mehrungen und Minderungen betr., d. d. 14. November 1881. (Nr. 71. S. 1351—1372.)

6. K. A. V., die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in der Pfalz betr., d. d. 1. August 1881. (Nr. 47. S. 935—936.)

7. G., den Malzaufschlag betr., d. d. 15. Dezember 1881. (Nr. 70. S. 1348.)

Hierzu:

a) K. A. V., den Vollzug des Ges. über den Malzaufschlag betr., d. d. 19. Dezember 1881. (Nr. 72. S. 1373—1374.)

b) B., den Vollzug des Ges. über den Malzaufschlag betr., d. d. 22. Dezember 1881. (Nr. 72. S. 1374.)

Königreich Sachsen.

1. V. des Finanzministeriums, die weitere Ausführung des Gesetzes über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 1. Juli 1878 betr., d. d. 6. Juli 1881. (Nr. 38. S. 151—152.)

Königreich Württemberg.

1. G., betr. die Einführung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824, des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 und des Hundeabgabengesetzes vom 8. September 1852, d. d. 13. März 1881. (Nr. 9. S. 171—172.)

2. G., betr. die Staatsschuld, d. d. 20. März 1881. (Nr. 9. S. 172—173.)

3. G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, d. d. 24. März 1881. (N. 9. S. 173—174.)

Hierzu:

Verfügung zu Vollziehung des Ges., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, d. d. 26. März 1881. (Nr. 15. S. 271—274.)

4. G., betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, d. d. 24. März 1881. (Nr. 8. S. 113—127.)

Hierzu:

Verfügung in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, d. d. 26. März 1881, (Nr. 13. S. 255—264.)

5. Allgemeines Sportelgesetz, d. d. 24. März 1881. (Nr. 8. S. 128—170.)

Hierzu:

a) Verfügung, betr. den Vollzug des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, d. d. 12. Mai 1881. (Nr. 25. S. 347—361.)

b) Verfügung, betr. den Vollzug des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, Tarifnummer 31: Gesellschaftsverträge, d. d. 28. März 1881 (Nr. 16. S. 278—279) und d. d. 12. Juni 1881. (Nr. 30. S. 395.)

c) Verfügung, betr. die Abgabe von Feuerversicherungsverträgen, d. d. 24. März 1881. (Nr. 16. S. 279—281.)

6. B., betr. die Abgabe von Salz, d. d. 18. Dez. 1881. (Nr. 44. S. 484.)

Grofsherzogtum Baden.

1. V., die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betr., d. d. 13. Jan. 1881. (Nr. 2. S. 18.)

2. V., den Ansatz und die Erhebung der Erwerbsteuertaxe betr., d. d. 3. Aug. 1881. (Nr. 21. S. 249—250.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar.

1. B., Vereinbarungen zwischen der grofsh. sächsischen und der kgl. bayerischen Regierung nach Einführung des kgl. bayerischen Gesetzes über den Branntweinaufschlag vom 25. Februar 1880 und der dazu erlassenen Vollzugsvorschriften im Bezirke des grofsherzogl. Vordergerichts Ostheim betr., d. d. 19. Sept. 1881. (Nr. 20. S. 225—226.)

2. Provisorisches G. wegen Einführung des kgl. bayerischen Gesetzes vom 15. Dez. 1881, den Malzaufschlag betr., als Nachtrag zu dem G. vom 23. Juni 1868 wegen Einführung des bayerischen Ges. vom 16. Mai 1868 im Vordergerichte Ostheim, d. d. 28. Dez. 1881. (Nr. 26. S. 267—268.)

Hierzu:

B. zur Ausführung des vorher gedachten Gesetzes, d. d. 28. Dez. 1881. (Nr. 26. S. 269.)

Grofsherzogtum Oldenburg.

1. B., betr. das Regulativ über die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerbl. Zwecken, d. d. 27. Juli 1881. (11. Stück. S. 56—58.)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

1. G., die Abgabe v. Hunden betr., d. d. 21. Febr. 1881. (Nr. 6. S. 6—12.)

Hierzu:

B., die Ausführung des G. die Abgabe von Hunden betr., d. d. 10. März 1881. (Nr. 10. S. 15.)

Herzogtum Anhalt.

1. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 19. März 1881. (Nr. 587. S. 189—192.)

Fürstentum Waldeck.

1. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 25. Januar 1881. (Nr. 2. S. 3—5.)

Hierzu:

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, d. d. 10. März 1881. (Nr. 4. S. 73—78.)

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

1. G., betr. die Beitreibung der Steuern und anderer öffentl. Abgaben, Kosten etc. im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung, d. d. 5. März 1881. (Nr. 9. S. 41—43.)

Freie Stadt Hamburg.

1. Revidiertes G., betr. die Einkommensteuer, d. d. 7. März 1881. (Nr. 8. S. 9—19.)

2. Grundsteuergesetz, d. d. 4. Juli 1881. (Nr. 23. S. 40—46.)

Hierzu:

Bonitierungsges., d. d. 4. Juli 1881. (Nr. 25. S. 47—57.)

Zu dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben sind die bez. Ausführungsverordnungen etc. in den einzelnen Staaten erlassen. Diese Bekanntmachungen können hier nicht einzeln aufgeführt werden. Siehe für Bayern d. Allerh. V. vom 16. Aug. 1881 (Nr. 51. S. 1131—1138), d. B. vom 17. Aug. 1881 (S. 1139—1141) u. die B. vom 20. Aug. 1881 (S. 1143—1222), für Sachsen V. vom 23. Aug. 1881 (S. 165—189), für Württemberg Verfügung vom 5. Aug. 1881 (S. 405—431), für Baden die B. vom 18. Juli 1881 (S. 220—234), für Hessen die B. vom 27. Sept. 1881 (S. 125—170) etc. etc.

### H. Aus verschiedenen Gebieten.

Königreich Preufsen.

1. G., betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage in den notleidenden Teilen des Regierungsbezirkes Oppeln, d. d. 23. Februar 1881. (Nr. 5. S. 25—28.)

2. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preufsen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien u. Sachsen vom 13. Dez. 1872 und die Ergänzung derselben, d. d. 19. März 1881. (Nr. 11. S. 155—175.)

Hierzu:

B., betr. die Redaktion der Kreisordnung f. die Provinzen Ost- u. Westpreufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen, d. d. 19. März 1881. (Nr. 12. S. 179—232.)

3. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung f. die Provinzen Preufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben, d. d. 22. März 1881. (Nr. 11. S. 176—177.)

Hierzu:

B., betr. die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreufsen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen, d. d. 22. März 1881. (Nr. 12 S. 233—260.)

4. G. zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878, d. d. 27. März 1881. (Nr. 14. S. 275—276.)

5. G. zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschliefslich zu benutzender Schlachthäuser, d. d. 9. März 1881. (Nr. 14. S. 273—275.)

Königreich Bayern.

1. K. A. V., die allgemeine Bauordnung betr., d. d. 19. Sept. 1881. (Nr. 59. S. 1241—1281.)

Königreich Württemberg.

1. Verfügung, betr. das Auswanderungswesen, d. d. 17. Nov. 1881. (Nr. 42. S. 467—470.)

Grofsherzogtum Baden.

1. Landesherrl. V., die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Finanzverwaltung betr., d. d. 17. März 1881. (Nr. VIII. S. 119—122.)

Grofsherzogtum Hessen.

1. G., die allgemeine Bauordnung betr., d. d. 30. April 1881. (Nr. 13. S. 71—99.)

Grofsherzogtum Sachsen-Weimar.

1. G., die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., d. d. 9. Februar 1881. (Nr. 2. S. 5—11.)

Hierzu:

a) Höchste V., das Inkrafttreten des G. vom 9. Febr. 1881 über die Unterbringung verwahrloster Kinder betr., d. d. 16. Juni 1881. (Nr. 11. S. 82.)

b) V., die Mitwirkung der Geistlichen u. Lehrer bei Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder betr., d. d. 19. Sept. 1881. (Nr. 19. S. 223—224.)

2. G. über das Feuerlöschwesen, d. d. 23. Nov. 1881. (Nr. 24. S. 249—252.)

Hierzu:

Ausführungs-V. zu dem Ges. über das Feuerlöschwesen vom 23. Nov. 1881, d. d. 24. Nov. 1881. (Nr. 24. S. 252—264.)

Herzogtum Anhalt.

1. Bauordnung f. das Herz. Anhalt, d. d. 14. April 1881. (Nr. 592. S. 267—309.)

Hierzu:

V., die Ausführung der Bauordnung f. das Herzogtum Anhalt vom 14. April 1881 betr., d. d. 4. Juni 1881. (Nr. 596. S. 333—366.)

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

1. G., die Baupolizeiordnung betr., d. d. 2. Mai 1881. (8. Stück. S. 99—121.)

Freie Stadt Lübeck.

1. B., die Bauordnung für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte etc. betr., d. d. 16. Mai 1881. (Nr. 13. S. 43—72.)

2. V., das Feuerlöschwesen in den Landbezirken betr., d. d. 10. Sept. 1881 (Nr. 23. S. 106—117.)

# Miszellen.

## III.
## Frequenz, Einnahmen und Kosten der technischen Hochschulen in Deutschland und in der Schweiz.

Von Prof. Dr. J. Lehr.

Gegenwärtig zählt Deutschland neun technische Hochschulen und zwar eine in Sachsen (Dresden), eine in Baden (Karlsruhe), eine in Württemberg (Stuttgart), drei in Preufsen (Hannover, Aachen, Berlin), eine in Bayern (München), eine in Hessen (Darmstadt) und eine in Braunschweig in der Stadt gleichen Namens.

Die Dresdener Anstalt wurde 1828 als „technische Bildungsanstalt" eröffnet, 1851 in eine „polytechnische Schule" verwandelt, welcher Titel 1871 mit demjenigen einer „technischen Hochschule" vertauscht wurde. Die Anfänge des Karlsruher Polytechnikums reichen bis 1825 zurück. 1832 organisiert, wurde die Anstalt 1863 vom Elementarunterricht entlastet. Das Stuttgarter Polytechnikum wurde 1832 als „Gewerbeschule" eröffnet. Seit 1840 „polytechnische Schule", wird es heute als „technische Hochschule" aufgeführt. Die Anstalt zu Hannover wurde 1830 als „höhere Gewerbeschule" ins Leben gerufen und 1845 zur „polytechnischen Schule" erweitert; diejenige zu Zürich wurde 1854 gegründet, die zu München 1868 eröffnet (hervorgegangen aus einer schon seit einigen Jahrzehnten bestandenen technischen Lehranstalt), diejenige zu Darmstadt ist aus der früheren „höheren Gewerbeschule" hervorgegangen, welche 1868 in eine „polytechnische Hochschule" umgewandelt wurde. Aachen ist mit 1870/71 in die Reihe der technischen Hochschulen eingetreten. Braunschweig führt seinen Ursprung auf frühere Zeit zurück; 1835 wurde an dem 1745 gegründeten Collegium Carolinum eine besondere technische Abteilung eingerichtet, welche 1862 in eine polytechnische Lehranstalt erweitert wurde. Die Berliner technische Hochschule wurde im Frühjahr 1879 durch Vereinigung der Bau- und der Gewerbeakademie ins Leben gerufen.

Die Gesamtfrequenz dieser Anstalten und deren Entwickelung seit früherer Zeit ist in der unten folgenden Tabelle I angegeben. Ich bemerke hierbei, dafs je die ersten Zahlen bei Karlsruhe und Stuttgart gelten für die Jahre 1832|33, bei Hannover für 1831|33, bei Zürich für 1855|58, bei Berlin für 1850/53. Die bei Berlin aufgeführten Zahlen weisen für die Zeit von 1850 bis Frühjahr 1879 die Gesamtfrequenz der Bauakademie und des Gewerbeinstituts (seit 1866 Gewerbeakademie genannt), von 1879 ab diejenige der Technischen Hochschule nach. Bei denjenigen Anstalten, von welchen die Frequenz für Winter- und Sommer-Semester getrennt angegeben war, habe ich die mittlere Jahresfrequenz berechnet. Die vier älteren Institute trugen ursprünglich einen anderen

Charakter als heute, da nicht allein in Bezug auf Vorbildung und Alter der aufzunehmenden Studierenden geringere Anforderungen gestellt wurden, sondern auch der Unterricht mehr den für die Aufnahme zu erfüllenden Vorbedingungen angepafst war. Das Polytechnikum der früheren Zeit diente auch den Zwecken, für welche heute die Baugewerkeschule und ähnliche Institute bestimmt sind. Dann waren mit den älteren Anstalten früher auch noch Schulen verbunden, wie z. B. in Karlsruhe Post-, Handelsschule, welche später von denselben abgetrennt worden sind. Aus diesen Gründen sind die Zahlen der älteren Zeit mit denen der neueren nur insoweit vergleichbar, als es sich darum handelt, die durch die Gröfse der Frequenz gegebene Entwickelung einer einzelnen Anstalt zu verfolgen. Für andere Zwecke können erst die Zahlen der neueren Zeit, z. B. für Stuttgart und Karlsruhe von 1862 ab benutzt werden. Aber auch in diesem Falle geben die Zahlen keineswegs immer einen ganz scharfen Ausweis. So ist u. a. keineswegs immer die Liste der einzelnen Fachabteilungen mafsgebend für die Zahl derjenigen, welche sich dem betreffenden Studium auch wirklich widmen. In einigen mir bekannten Fällen würde die nackte Zahl zu einem ganz falschen Urteil über Zu- und Abnahme der Frequenz eines Fachzweiges führen. Um eine gröfsere Genauigkeit zu erzielen, müfste man sich einer Art Individualstatistik befleifsigen. Eine solche aber ist für weiter zürückliegende Zeiten geradezu unmöglich. Eine Unterscheidung der Studierenden nach deren Heimatsland vermag ich zur Zeit nur für einen Teil der angeführten Anstalten, eine solche nach Fachschulen bei allen Anstalten nur für zwei Semester durchzuführen. Ich beschränke mich deshalb darauf, in Tabelle I für alle technischen Hochschulen nur die Gesamtfrequenz, in Tabelle II die Stärke des Besuchs der einzelnen Abteilungen für die zwei Wintersemester 1879/80 und 1880/81 anzugeben. Unter der Gesamtfrequenz der Tabelle I sind alle Besucher aufgeführt, gleichviel, ob sie unter dem Namen von Studierenden, Hospitanten oder Zuhörern und dergl. verzeichnet werden. Diese Gesamtfrequenz gibt sonach die Zahl derjenigen an, welche überhaupt am Polytechnikum Vorträge hören. Uebrigens ist die Klassifizierung nicht überall eine gleichwertige. Die Scheidung in Hospitanten, Hörer und Studierende wird ihren Zweck nur dann vollkommen erfüllen, wenn einmal überall gleiche Einteilungsgründe unterstellt werden. Insbesondere aber wäre dann von Wichtigkeit, kennen zu lernen, welche Art der Vorbildung genossen wurde (Gymnasium, Realschule oder andere Anstalt) und wie viele der Besucher jeweilig den für Zulassung zum Staatsdienste gestellten Bedingungen genügt haben. Die Art des Unterrichtes wird übrigens ebenso wenig durch Aufnahme von Zuhörern und Hospitanten beeinträchtigt, wie an den Universitäten, welche bekanntlich viele Studierende aufnehmen, die keine Maturität aufzuweisen haben, und an denen bislang viele junge Leute (insbesondere Chemiker) promoviert haben, die an technischen Hochschulen studiert und auch ihre Doktorarbeiten erledigt hatten.

Überhaupt stehen die in dieser Miszelle aufgeführten polytechnischen Schulen, welche, um sie von anderen Anstalten zu unterscheiden, auch gerne „technische Hochschulen“ genannt werden, in Bezug auf Organi-

sation und Art der Vorträge unseren Universitäten keineswegs nach. Sie zeichnen sich in einigen Beziehungen sogar vor den letzteren vorteilhaft aus. Diejenige Anstalt wenigstens, welche ich persönlich näher kennen gelernt habe und mit Universitäten zu vergleichen im Stande bin, entbehrt jenes unsäglichen Zopfes und jener aus Honorarzahlungen, Fondsverteilungen etc. hervorgehenden bald geräuschlosen, bald überlauten Streitigkeiten, an welchen manche nur die vier alten Fakultäten beherbergende alma mater empfindlich krankt. Nicht selten begegnet man noch der Anschauung, als ob die Lehrmethode des Polytechnikums durch ihre Richtung auf das praktisch Zweckmäfsige beherrscht werde, während die Universität die Wissenschaft um ihrer selber willen pflege. Diese früher allerdings begründete und damit auch historisch zu erklärende Ansicht ist bei der heutigen Lage der Dinge übrigens keineswegs mehr zutreffend.

In Tabelle I habe ich für Dresden, Karlsruhe, Stuttgart, Hannover, Zürich, Darmstadt und Braunschweig für den Durchschnitt der Jahre 1872|82 neben der Gesamtzahl der Besucher der verschiedenen technischen Hochschulen auch diejenige der Hospitanten, bezw. diejenige der sog. eigentlichen Studierenden angegeben. Ich bemerke hierbei, dafs der „Hospitant“ nicht immer zufälliger Besucher einer einzelnen Vorlesung ist. An einzelnen Anstalten freilich sind die meisten Hospitanten Einwohner der Stadt, welche einen oder den anderen Vortrag aus Wifsbegierde oder auch aus anderen Gründen (z. B. aus einem anerkennenswerten Lokalpatriotismus) besuchen, sehr viele Hospitanten aber unterscheiden sich von den Studierenden nur durch die Benennung und ihren — wenigstens im Durchschnitt — gröfseren Fleifs. Nicht selten lassen sich junge Leute als Hospitanten einschreiben, welche bereits formell ihre Studien abgeschlossen haben und nun mit gröfserem Ernste sich dem eigentlichen Studium widmen. Überhaupt ist das unter gewissen Bedingungen gestattete Hospitieren meist ein Ergebnis der Sparsamkeit; der Studierende zahlt das gesamte Unterrichtshonorar, auch wenn er wenige Vorlesungen selten oder gar nicht besucht, der Hospitant dagegen zahlt für die einzelnen von ihm für seine besonderen Zwecke zusammengestellten Vorlesungen besonderes Honorar.

Von Aachen und Berlin vermag ich leider nicht die Angaben (insbesondere über Einnahmen und Ausgaben) zu machen, zu welchen ich durch gütiges Entgegenkommen von anderen Seiten in Stand gesetzt worden bin. Diese bedauerliche Lücke veranlafst mich, vorläufig davon Abstand zu nehmen, die Statistik der deutschen technischen Hochschulen so eingehend zu behandeln, wie ich es ursprünglich beabsichtigte. Hoffentist es mir später einmal möglich, in dieser Zeitschrift ergänzende Mitteilungen zu bringen. Handelt es sich ja doch nur um Angaben, welche das Tageslicht nicht zu scheuen brauchen und die überdies jeweilig bei Etatsberathungen an die Öffentlichkeit treten.

## I. Durchschnittliche Frequenz an den technischen Hochschulen zu

| im Durchschnitt der Jahre | Dresden | Karlsruhe | Stuttgart | Hannover | Berlin | Zürich | München | Darmstadt | Aachen | Braunschweig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1828/33 | 282 | 276 | 148 | 126 | — | — | — | — | — | — |
| 1833/38 | 253 | 295 | 262 | 175 | — | — | — | — | — | — |
| 1838/43 | 277 | 387 | 337 | 161 | — | — | — | — | — | — |
| 1843/48 | 245 | 365 | 338 | 292 | — | — | — | — | — | — |
| 1848/53 | 281 | 371 | 167 | 302 | 524 | — | — | — | — | — |
| 1853/58 | 240 | 486 | 188 | 312 | 520 | 264 | — | — | — | — |
| 1858/63 | 276 | 819 | 257 | 449 | 765 | 485 | — | — | — | — |
| 1863/68 | 360 | 580 | 488 | 428 | 876 | 744 | — | — | — | — |
| 1868/69 | 444 | 483 | 679 | 377 | 1013 | 785 | 369 | — | — | — |
| 1869/70 | 463 | 478 | 681 | 384 | 1172 | 867 | 518 | 177 | — | — |
| 1870/71 | 310 | 331 | 554 | 265 | 741 | 929 | 550 | 165 | 253 | — |
| 1871/72 | 325 | 469 | 725 | 425 | 1300 | 1050 | 866 | 207 | 347 | — |
| 1872/73 | 336 | 528 | 768 | 536 | 1274 | 1062 | 1148 | 222 | 400 | 131 |
| 1873/74 | 366 | 624 | 696 | 638 | 1338 | 951 | 1245 | 208 | 467 | 153 |
| 1874/75 | 395 | 586 | 794 | 722 | 1418 | 962 | 1304 | 212 | 485 | 128 |
| 1875/76 | 584 | 590 | 767 | 868 | 1544 | 1014 | 1258 | 238 | 512 | 122 |
| 1876/77 | 722 | 596 | 699 | 837 | 1699 | ? | 1190 | 254 | 441 | — |
| 1877/78 | 778 | 544 | 578 | 779 | 1596 | 987 | 1096 | 230 | 320 | 211 |
| 1878/79 | 729 | 477 | 649 | 664 | 1394 | 903 | 1006 | 212 | 253 | 196 |
| 1879/80 | 601 | 399 | 585 | 502 | 1224 | 787 | 950 | 185 | 238 | 185 |
| 1880/81 | 545 | 310 | 615 | 445 | 1019 | 791 | 881 | 165 | 202 | 191 |
| 1881/82 | 777 | 299 | 551 | 354 | 859 | 741 | 821 | 177 | 180 | 208 |
| 1872/82 | 583 | 495 | 660 | 635 | 1337 | 911[1]) | 1090 | 210 | 350 | 198[2]) |

**darunter befanden sich im 10jährigen Durchschnitt Hospitanten**

| | Dresden | Karlsruhe | Stuttgart | Hannover | Berlin | Zürich | München | Darmstadt | Aachen | Braunschweig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1872/82 | 98 | 32 | 153 | 119 | 160 | 276 | | 65 | 49 | 86 |

**Es verbleiben demnach Studierende mit Ausschluss der Hospitanten**

| | Dresden | Karlsruhe | Stuttgart | Hannover | Berlin | Zürich | München | Darmstadt | Aachen | Braunschweig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1872/82 | 485 | 463 | 507 | 516 | 1177 | 635 | | 145 | 301 | 112 |

1) 9 jähriger Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der mir nicht bekannten Frequenz von 1876|77.)

2) Durchschnitt aus 5 Jahren von 1877—1882.

## II. Stärke des Besuchs der einzelnen Schulen, bezw. Abtheilungen:

| | im Winter-semester | Dresden | Karlsruhe | Stuttgart | Hannover | München | Darmstadt | Aachen | Braunschweig | Berlin | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hochbauer u. Architekten | 1879/80 | 159 | 90 | 187 | 73 | 141 | 24 | 26 | 16 | 393 | 1109 |
| | 1880/81 | 134 | 73 | 183 | 55 | 108 | 24 | 23 | 14 | 313 | 927 |
| Bauingenieure | 1879/80 | 86 | 79 | 40 | 164 | 126 | 34 | 54 | 14 | 318 | 915 |
| | 1880/81 | 71 | 46 | 34 | 106 | 106 | 21 | 32 | 11 | 198 | 625 |
| Maschinenbauer | 1879/80 | 133 | 136 | 33 | 106 | 116 | 25 | 48 | 23 | 302 | 922 |
| | 1880/81 | 97 | 104 | 36 | 73 | 103 | 19 | 35 | 16 | 280 | 763 |
| Chemiker u. Hüttenleute | 1879/80 | 57 | 46 | 50 | 30 | 65 | 13 | 40 | 23 | 37 | 361 |
| | 1880/81 | 50 | 34 | 57 | 11 | 66 | 13 | 31 | 16 | 40 | 318 |
| Abteilung für allgemeine Wissenschaften | 1879/80 | — | — | 11 | 2 | 262 | — | 0 | — | 16 | 291 |
| | 1880/81 | — | — | 15 | 4 | 297 | — | 0 | — | 14 | 330 |
| Mathematische und Naturwissenschaften | 1879/80 | — | 11 | 83 | — | — | 16 | — | — | — | 110 |
| | 1880/81 | — | 14 | 85 | — | — | 13 | — | — | — | 112 |
| Lehrerabteilung | 1879/80 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | — | 24 |
| | 1880/81 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 |
| Schiffbauer in Berlin und Bergbauer in Aachen | 1879/80 | — | — | — | — | — | — | — | — | 26 | 26 |
| | 1880/81 | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 41 | 43 |
| Landwirtsch. Abtlg. i. München, forstliche i. Karlsruhe | 1879/80 | — | 27 | — | — | 9 | — | — | — | — | 36 |
| | 1880/81 | — | 22 | — | — | 9 | — | — | — | — | 31 |
| Pharmazeuten | 1879/80 | — | — | — | — | — | — | — | 22 | — | 22 |
| | 1880/81 | — | — | — | — | — | — | — | 26 | — | 26 |
| Studierende, die keiner Abteilung angehören | 1879/80 | — | — | 9 | — | — | — | — | — | — | 9 |
| | 1880/81 | — | — | 7 | — | — | — | — | — | — | 7 |
| Summe | 1879/80 | 459 | 398 | 404 | 375 | 719 | 112 | 168 | 98 | 1092 | 3825 |
| | 1880/81 | 382 | 300 | 410 | 249 | 689 | 90 | 123 | 83 | 886 | 3212 |
| | 1881/82 | 342 | 280 | 366 | 194 | 645 | 98 | 95 | 81 | 690 | 2791 |
| | 1882/83 | 302 | 253 | 353 | 184 | 497 | 103 | 121 | 109 | 623 | 2545 |
| Hospitanten | 1879/80 | 62 | 36 | 177 | 127 | 308 | 54 | 42 | 46 | 177 | 1029 |
| | 1880/81 | 91 | 34 | 212 | 133 | 256 | 42 | 61 | 83 | 206 | 1118 |
| | 1881/82 | 79 | 36 | 180 | 121 | 254 | 53 | 45 | 77 | 226 | 1071 |
| | 1882/83 | 105 | 40 | 149 | 106 | 272 | 216[1]) | 23 | 56 | 257 | 1224 |
| Gesamtzahl | 1879/80 | 521 | 434 | 581 | 502 | 1027 | 166 | 210 | 144 | 1269 | 4854 |
| | 1880/81 | 473 | 334 | 622 | 382 | 945 | 132 | 184 | 166 | 1092 | 4330 |
| | 1881/82 | 421 | 316 | 546 | 315 | 899 | 151 | 140 | 158 | 916 | 3862 |
| | 1882/83 | 407 | 293 | 502 | 290 | 769 | 319 | 144 | 165 | 880 | 3769 |

Setzt man die Zahlen für das Wintersemester 1879/80 = 100, so ergaben sich für die folgenden 3 Wintersemester:

| | im Winter-semester | Dresden | Karlsruhe | Stuttgart | Hannover | München | Darmstadt | Aachen | Braunschweig | Berlin | Zusammen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Studierende | 1879/80 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| | 1880/81 | 83 | 75 | 101 | 66 | 96 | 80 | 73 | 85 | 81 | 84 |
| | 1881/82 | 74 | 70 | 90 | 52 | 90 | 88 | 57 | 83 | 63 | 73 |
| | 1882/83 | 66 | 64 | 87 | 49 | 69 | 92 | 72 | 111 | 57 | 67 |
| Gesamtzahl, einschl. der Hospitanten | 1879/80 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| | 1880/81 | 91 | 77 | 107 | 76 | 92 | 80 | 88 | 115 | 86 | 89 |
| | 1881/82 | 81 | 73 | 94 | 63 | 88 | 91 | 67 | 110 | 72 | 80 |
| | 1882/83 | 78 | 68 | 86 | 58 | 75 | 192 | 69 | 115 | 69 | 78 |

1) Hierunter 163 Personen, welche sich als Hospitanten für Elektrotechnik eingeschrieben haben.

Mit Lehrkräften und Assistenten sind die technischen Hochschulen reichlich ausgestattet. An der Spitze aller steht Zürich, wo allerdings 44 Privatdozenten neben 47 Professoren wirken. Hierauf folgen München und Berlin. Doch ist zu bemerken, daſs in Berlin eine groſse Anzahl von Lehrkräften nicht etatsmäſsig angestellt ist. Im Verhältnis zur Frequenz ist die Anzahl der Lehrkräfte natürlich an den kleineren Anstalten am gröſsten; für die Studierenden, zumal die Besucher von Laboratorien, Konstruktionssälen und Übungen gewiſs kein Nachteil.

III. Es ist zur Zeit an den technischen Hochschulen zu

| | Dresden | Karlsruhe | Stuttgart | Hannover | Zürich | München | Darmstadt | Aachen | Braunschweig | Berlin |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Anzahl der Lehrkräfte und Assistenten. | | | | | | | | | | |
| 1. Professoren, ord. u. auſserordentl. | 30 | 30 | 26 | 25 | 47 | 35 | 23 | — | 20 | 31 |
| 2. Hilfslehrer, mit Vorträgen beauftragte Dozenten, überhaupt Lehrkräfte, für welche der Unterricht am Polytechnikum Nebenamt ist | 2 | 8 | 15 | 8 | 9 | 15 | 6 | — | 10 | 28 |
| 3. Privatdozenten | 7 | 15 | 23 | 7 | 44 | 25 | 5 | — | 7 | 23 |
| 4. Assistenten | 8 | | 8 | 14 | 12 | | | — | 3 | 13 |
| | 47 | 53 | 72 | 54 | 112 | 75 | 34 | — | 40 | 95 |
| Auf je 1000 Besucher der Anstalt entfallen Lehrkräfte und Assistenten | | | | | | | | | | |
| Nach der Frequenz von $18\frac{81}{82}$ | 60 | 177 | 131 | 153 | 151 | 91 | 192 | – | 192 | 111 |
| Nach der Frequenz von $18\frac{72}{82}$ | 81 | 107 | 109 | 85 | 123 | 69 | 162 | — | 201 | — |
| Auf je 1000 Studierende mit Ausschluſs der Hospitanten entfallen an Lehrkräften und Assistenten | | | | | | | | | | |
| Nach der Frequenz von $18\frac{72}{82}$ | 97 | 114 | 142 | 105 | 176 | — | 234 | — | 357 | — |
| An Lehrkräften mit Ausschluſs der Privatdozenten und Assistenten entfallen | | | | | | | | | | |
| Auf 1000 Besucher $18\frac{81}{82}$ | 41 | 127 | 74 | 93 | 76 | 61 | 164 | — | 144 | — |
| Auf 1000 Besucher $18\frac{72}{82}$ | 55 | 77 | 62 | 52 | 61 | 46 | 138 | — | 152 | — |
| Auf 1000 Studierende mit Ausschluſs der Hospitanten und Zuhörer $18\frac{72}{82}$ | 66 | 82 | 81 | 64 | 88 | — | 200 | — | 268 | — |

In der weiter unten folgenden Tabelle IV sind Einnahmen und Ausgaben in je drei Hauptkategorien gesondert nach den neuesten Etatssätzen nachgewiesen. An Beiträgen der Studierenden habe ich nur diejenigen Summen angesetzt, welche nach Abzug von Honorarerlaſs und Rückersatz in die Staatskasse flieſsen, und zur Berechnung des Staatszuschusses, wie er bei einer der durchschnittlichen Frequenz der Jahre 1872|82 entsprechenden Besucherzahl nötig wäre, eine verhältnismäſsige Quote nach Höhe der Frequenz angenommen. In München werden $^3/_4$ der gezahlten Beiträge unter die Dozenten verteilt, $^1/_4$ derselben flieſst in einen Stipendienfonds, aus welchem unbemittelten Studierenden die Honorare zurückbezahlt und auch pekuniäre Beihilfen gewährt werden. Überhaupt werden in München ansehnliche Summen aus Staats- und anderen Mitteln zur Unterstützung Studierender verwendet. Die Rubriken: Ausgaben für Gebäude etc. und für Lehrmittel etc. gestatten natürlich keine scharfe Trennung. Für Stuttgart

habe ich denjenigen Teil des Dispositionsfonds, welcher nicht für Personalausgaben bestimmt ist (3147 Mk.), den Ausgaben für Lehrmittel zugerechnet, unter welchen derselbe wohl auch in Wirklichkeit vorwiegend erscheinen wird. Das Gebäude der technischen Hochschule zu Darmstadt gehört der Stadt und wird auch von dieser unterhalten. Zu den Ausgaben für Gebäude müfsten, streng genommen, noch Zinsen und Amortisationsquoten der Bauaufwendungen gerechnet werden. Dieselben belaufen sich bei mehreren Anstalten auf recht hohe Summen. Keine möchte eben hinter der anderen zurückbleiben. Bei diesem Wetteifer hat man sich aber in der neueren Zeit zu sehr daran gewöhnt, allzugrofses Gewicht auf den äufseren Prunk zu legen, eine Krankheit, an welcher überhaupt ja ein grofser Teil unseres modernen Unterrichtswesens leidet. Man vergifst bei den in dieser Beziehung gestellten Anforderungen nur zu leicht, dafs wir die Errungenschaften der Gegenwart Männern zu verdanken haben, welche unter weit bescheideneren Verhältnissen erzogen und ausgebildet worden sind.

Zum Schlusse dieser kurzen Notiz bleibt mir nur noch übrig, denjenigen Herren meinen verbindlichsten Dank auszusprechen, welche meine Anfragen in liebenswürdiger Weise zu beantworten die Güte hatten.

## IV. Einnahmen und Ausgaben an deutschen technischen Hochschulen:

| | Dresden | Karlsruhe | Stuttgart | Hannover | Zürich | München | Darmstadt | Aachen | Braunschweig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mark. | | | | | | | | |
| Einnahmen: | | | | | | | | | |
| 1. Beiträge von Studierenden (Honorare, Aufnahmstaxen etc.) | 23 500 | 35 784 | 37 700 | 29 780 | 30 080 | — | 12 920 | — | 7 |
| 2. Sonstige Einnahmen | 1 380 | 3 520 | 2 826 | 2 080 | 4 600 | — | 1 200 | — | 1 |
| 3. Staats- (Stiftungen-) Zuschufs | 254 106 | 211 620 | 234 811 | 224 040 | 382 400 | 400 560 | 143 480 | — | 167 |
| Ausgaben im Ganzen, davon | 279 000 | 243 919 | 275 337 | 255 900 | 417 080 | 400 560 | 157 600 | — | 176 |
| 1. für Gebäude, Mobilien, Verwaltung etc. | 30 000 | 27 614 | 26 579 | 35 888 | 59 680 | 62 930 | 14 775 | — | 22 |
| 2. Personalaufwand | 199 000 | 186 457 | 206 900 | 194 722 | 292 720 | 269 945 | 119 000 | — | 133 |
| 3. Lehrmittel, Exkursionen etc. | 50 000 | 29 848 | 42 005 | 25 290 | 64 680 | 67 685 | 23 825 | — | 20 |
| Es entfallen auf je einen Besucher der Anstalt | | | | | | | | | |
| Von den Gesamtausgaben: | | | | | | | | | |
| für die Frequenz von 18$\frac{81}{82}$ | 359 | 816 | 500 | 723 | 563 | 488 | 890 | — | [illegible] |
| f. d. Durchschnittsfrequenz der Jahre 18$\frac{78}{82}$ | 479 | 491 | 417 | 403 | 458 | 368 | 750 | — | [illegible] |
| Vom Staatszuschufs: | | | | | | | | | |
| für die Frequenz von 18$\frac{81}{82}$ | 327 | 708 | 427 | 633 | 516 | 488 | 810 | — | [illegible] |
| f. d. Durchschnittsfrequenz der Jahre 18$\frac{78}{82}$ | 446 | 380 | 343 | 315 | 412 | 368 | 672 | — | [illegible] |
| Es entfallen auf je einen Studierenden mit Ausschlufs von Hospitanten | | | | | | | | | |
| Vom Staatszuschufs: | | | | | | | | | |
| f. d. Durchschnittsfrequenz der Jahre 18$\frac{78}{82}$ | 536 | 456 | 446 | 389 | 592 | — | 972 | — | 1[illegible] |
| für die Frequenz vom Winter 18$\frac{82}{83}$ | 841 | 836 | 665 | 1 217 | — | 806 | 1 393 | — | 1[illegible] |

# Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Walcker, K., Handbuch der Nationalökonomie. 2 Bde. Spezielle Volkswirtschaftslehre. I. Abt. Landwirtschaftspolitik. (Rofsberg'sche Buchh. in Leipzig.) 7 M.

v. Henneberg, A., die drei staatswissenschaftl. Systeme sowie ihre Stellung etc. zu der Nationalökonomie der Gegenwart in Deutschland. (Thieme und Horn in Berlin) 1 M. 20 Pf.

Discailles, E., Historie des concours généraux de l'enseignement primaire, moyen et supérieur en Belgique (1840—1881). Tome III: 1878—1883. Bruxelles, impr. (P. Weissenbruch 1883. gr. in-8. 664 pag. Preis des kplt. Werkes 30 fr.

Duthoit, H., La propriété mise à la portée de tout le monde. Par., impr. Pillet & Dumoulin, 1883. 8. 38 pag.

Naudy, T., Notions de droit usuel, et d'économie politique, ouvrage rédigé conformément au programme officiel du 27 juillet 1882. Par., Delaplane, 1883. 12. VIII-163 pag.

Rapport sur l'Ecole pratique des hautes études (1881—1882). Par., Delalain frères, 1883. 8. 216 pag.

Reverdy, H. et A. Burdeau, Le droit usuel et l'économie politique à l'école; naissance, mariage, décès, l'homme, la société, matières premières, le capital, le travail, etc. Par., Picard-Bernheim & C^e, 1883. 12. 214 pag.

Jordan, W. Leighton, The Standard of Value. 3^rd editon. London, D. Bogue, 1883. 8. XXXIII-147 pp. 5|. —

Bravi, Fr., Il problema pedagogico in Italia. (Ravenna, tip. Calderini), 1883. 16. XII-173 pp. l. 2. —

## 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Arthur Wilke, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Elektrizität und das Elektromonopol. I. Heft der „Elektrischen Zeitfragen". A. Hartleben's Verl., Wien, Pest, Leipzig 1883, Pr. 1,50 M., VI und 120 SS.

Die Anwendung der Elektrizität ist eine Zeitfrage geworden, in ihr werden Volkswirte wie Politiker einen neuen sozialen Faktor anzuerkennen haben, einem sehr grofsen Teile der Nichttechniker aber wird die soziale Bedeutung dieser Kraftform erst klar werden, wenn die einzelnen elektrischen Zeitfragen, mögen sie ökonomischer, politischer oder juristischer Natur sein, in abgerundeter und ebenso anregender Form zur Darstellung gelangen, wie in der sehr empfehlenswerten Arbeit des Verfassers. Einmal in den Kreisen der Nichttechniker Propaganda zu machen, dann aber auch die Verstaatlichungsfrage anzuregen, ist der doppelte Zweck der Schrift. Im ersten Kapitel wird auf die Bedeutung der Naturwissenschaft für die Volkswirtschaft hingewiesen, im zweiten werden die Kraftquellen vorgeführt, das dritte Kapitel läfst uns in die Bewirtschaftung der Kraftquellen mittelst Elektrizität Einblick thun, im vierten äufsert sich Verfasser über den Handel mit Elektrizität, im fünften spricht er dem Elektromonopol das Wort, — ohne jedoch zu prätendieren, die Monopolfrage zu einem Abschlufs gebracht zu haben, im sechsten, d. h. letzten Kapitel, finden wir Vorschläge zur Durchführung des Elektromonopols, die Forderung eines staatlichen Zentralinstituts für Elektrizität und, wie in allen vorangehenden Kapiteln, eine ganze Reihe interessanter Gesichtspunkte. Verfasser wie Verleger haben einem wirklichen Bedürfnis entsprochen, wir sehen mit Spannung weiteren Leistungen entgegen. K.

Béquet, L. et M. Simon, Algérie; gouvernement, admininistration, législation. Tome I. Par., P. Dupont, 1883. 8. 391 pag.

L'Encre de Chine, son histoire et sa fabrication d'après des documents chinois traduits par Maur. Jametel. Paris, Leroux, 1883. 18. XXX-95 pag. av. 27 grav. 5 fr. —

de Rosny, L., La civilisation japonaise. Conférences faites à l'Ecole spéc. des langues orientales. Par., Leroux, 1883. 18. VIII-400 pag. 5 fr.

Taussig, F. W., Protection to young Industries as applied in the United States; a study in Economic History. Cambridge, (Massachus.) 1883. 12. 69 pp. 4|. —

Wallace, D. M., Russia. 9th edition. London, Cassell, 1883. 8. 640 pp. 10|6.

Williamson, J. Br., The foreign Commerce of England under the Tudors (the Stanhope essay for 1883). Oxford, Blackwell, 1883. 8. 70 pp. 2|. —

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Colonies françaises, les, en 1883. Par., Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. VI-291 pag.

La colonisation officielle en Algérie. Par., impr. Quantin, 1883. 8. 43 pag.

Return on the Population of Scotland. Increase and Decrease. Edinb. 1883. 8. (Parliam. paper.) — 6 d.

Robustelli, G., Dalle statistiche dell' emigrazione. Roma, tip. Forzani e Ca, 1883. 8. 106 pp. l. 2. —

### 4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

L. Petersen, Forschungen auf dem Gebiete der Viehhaltung und ihrer Erzeugnisse. 14 Heft. (Heinsius in Bremen.) 1 M.

Zöppritz, Adolph, Waldungen und Holzgewinnung in Nordschweden. (Hugo Richter in Davos.) 1 M. 50 Pf.

v. Mendel, die Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht in Oldenburg. (Heinsius in Bremen.) 1 M. 50 Pf.

Achard de la Vente, J., Les inondations et le reboisement des montagnes. Par., impr. Levé, 1883. 8. 28 pag.

Dejernon, R., Les vignes et les vins de l' Algérie. Tome I. Toulouse, impr. Hébrail & Delpuech, 1883. 8. 319 pag.

de Lambertye, L., Conseils sur les semis et la culture des légumes en plein terre, suivis de la culture des fraisiers au village, etc. 4e édition. Angers, impr. Burdin & Ce, 1883. 12. 108 pag.

Edinburgh (Duke of), Notes on the Sea Fisheries and Fishing Population of the United Kingdom. London, Clowes, 1883. 8. 64 pp. 1|. —

Englishman's Guide Book, the, to the United States and Canada. Illustrated with an appendix of the Shooting and Fishing resorts of North America. London, Stanford, 1883. 12. 336 pp. bd. 7|6.

Field, C. D., Land-holding, and the relation of Landlord and Tenant in various countries of the World. London, Thacker, 1883. 8. 36|. —

Huxley, (Prof.), Inaugural Meeting of the Fishery Congress, June 18, 1883. London, Clowes 8. 22 pp. — 6 d.

Land Law, Ireland. 3rd repord of Committee on —. Dublin 1883. Folio. (Parliam. paper.) 3|4.

Nicholson, J. S., Tenant's Gain not Landlord's Loss; and some other economics of the Land Question. Edinburgh, Douglas, 1883. 8. 170 pp. 5|. —

Cantoni, G., L'anno rurale 1883. Milano, tip. Bellini e Ca, 1883. 16. 108 pp. l. 1. —

Dell' Acqua, S., I concimi alla riscossa del primato dell' industria agricola lombarda: memoria. Milano, tip. Riformatorio patronato, 1883. 4. 64 pp.

Ferretti, A., Meccanica applicata ai lavori agrarii. Bologna, 1883. gr. in-8. 238 pp. con 250 fig. l. 8. —

### 5. Gewerbe und Industrie.

Burot, Note sur la fabrication du papier de paille. Par., impr. Capiomont & Renault, 1883. 8. 43 pag. av. fig.

Gautier, E. J. A., Le cuivre et le plomb dans l'alimentation et l'industrie au point de vue de l'hygiène. Par., J. B. Baillière, 1883. 18. VIII-310 pag.

Mayet, C., La crise industrielle. L'ameublement. Par., Dentu, 1883. 18. 103 pag.

Hofmann, C., Paper Manufacture in all its branches; a practical treatise. Illustrated. London, Low, 1883. 4. 84|—.

List of Indian Tea Gardens, Cofee Estates, Indigo Concerns, Sugar Factories, Silk Filatures, Lac Factories, and Cinchona Plantations for 1883. Reprinted from „Thacker's Bengal Directory". London, Thaker, roy-8. 5|—.

Meraviglie, le, della scienza e dell' industria. Pubblicazione del giornale „Il Progresso". 9 vols. Torino, tip. De Rossi, 1883. 16. l. 16.—

## 6. Handel und Verkehr.

Ducret, L., (Président de la chambre syndicale des industries diverses), Discours sur l'organisation d'un congrès commercial. Fécamp, imprim. Nicole, 1883. 12. 12 pag.

Extraits des procès-verbaux, lettres et mémoires de la Chambre de commerce de Bourges du 31 décembre 1880 au 31 décembre 1882. Ier volume. Bourges, impr. Senen & Facdouel, 1883. 8. 334 pag.

Pinard, A., F. de Lesseps. Par., Quantin, 1883, 12. 32 pag. et portrait. — fr. 75 c.

Séances et travaux de la Chambre de commerce de Reims. Année 1881. Reims, impr. Justinart, 1883. 8. 283 pag.

Glen, W. C. and A., The law relating to Highways: the expiration of Turnpike Trusts, Bridges, interference of Railways with Highways, Tramways. London, Butterworths, 1883. 8. 1130 pp. 42|—.

Hittell, J. S., The Commerce and Industries of the Pacific Coast of North America. 2nd edition. San Francisco, 1883. 4. 819 pp. 30|—.

Simmonds, P. L., A Dictionary of Useful Animals and their products. A manual of ready reference for all those which are commercially important, and others which man has utilised, including also a Glossary of Trade and Technical Terms connected therewith. London, Spons, 1883. 12. 136 pp. 5|—.

Martini, A., Manuale di metrologia, ossia misure, pesi e monete in uso attualmente ed anticamente presso tutti i popoli. Torino, E. Loescher, 1883. 8. VIII—904 pp. l. 15.—

## 7. Finanzwesen.

Gesetz vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften etc. (Manz in Wien.) 1 M. 20 Pf. Vollzugsvorschriften apart — 60 Pf.

Holzer, Franz, Generalzolltarif aller europäischen Staaten für die Ein- und Ausfuhr aller Waren. (Spielhagen & Schurich in Wien.) 8 bis 10 M.

Freiburg, G., die Normalsteuer als Hauptgrundlage der sozialen Reform. (Gebr. Knauer in Frankfurt a.|M.) — 40 Pf.

Geller, L., Österreichische Gesetze, 2 und 3 Abt. Österreichische Gebühren- und Steuergesetze, 13 Lieferg. (Perles' Verl.-Konto in Wien.) 1 M. 80 Pf.

Röll, B., Österreichische Steuergesetze. I. Teil. (Manz in Wien.) 2. Aufl. 6 M.

Gesetz vom 23. Mai 1883 über die Evidenzhaltung des Steuerkatasters. (Manz in Wien.) — 60 Pf.

Hock, J., Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königr Bayern. 3. Aufl. von K. Stokar v. Neuforns Handbuch 13. und 14. Lieferg. (2. Band 7. und 8. Lieferg.) (Buchner'sche Buchh. in Bamberg) à 2 M.

de Barthélemy, E., Mémoires pour servir à l'histoire du publicanisme, ou l'origine des receveurs généraux des finances du royaume. Angers, impr. Lachèse & Dolbeau, 1883. 8. 18 pag.

Mazuriez, A., L'impôt sur la betterave. Par., impr. Ve Ethiou-Pérou, 1883. 8. 43 pag.

Perin, G., Discours prononcés, aux séances de la Chambre des députés des 15 et 26 mai 1883, dans la discussion d'un projet de loi portant ouverture d'un crédit supplémentaire pour le service du Tonkin. Par., impr. du Journal offic., 1883. 8. 59 pag.

Reynaud, L., L'Année financière et commerciale. Ière Année. Histoire

des événements financiers et commerciaux de 1882. Par., Chevalier-Marescq, 1883. 18. II—280 pag. 3 fr. 50 c.

De Cambray Digny, T., Relazione sul progetto di legge per la perequazione dell' imposta fondiaria. Firenze, tip. succ. Le Monnier, 1883. 8. 34 pp.

Magliani, A., (Ministro delle finanze), Esposizione finanziaria fatta alla Camera dei deputati nella tornata del dì 8 aprile 1883. Roma, eredi Botta, 1883. 8. 139 pp.

### 8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Gallus, Dr. W., die Organisation der Krankenversicherung der Arbeiter etc. auf Grund des Reichsges. v. 15|6 83. (Karl Reifsner in Leipzig.) 1 M. 20 Pf.

Bankier-Kontokorrent, das, dargestellt und erläutert in Voraus- und Rückrechnung mit einheitl. u. wechs. Zinsfufse. 3. Aufl. (Kramer & Baum in Crefeld.) 1 M.

Lechartier, E., Dictionnaire pratique des assurances terrestres. Par., Anger, 1883. 8. 414 pag. 10 fr.

Mugnier, G., Le progrès à la banque de France; l'escompte conditionnel. Par., Dentu, 1883. 18. 238 pag. 3 fr.

Richard, A. et M. Maucorps, Traité de la responsabilité civile en matière d'incendie. Par., Marchal, Billard & C^e^, 1883. 8. VIII—796 pag. 10 fr. —.

Insurance Blue Book and guide to Fire Offices for 1883—84. London, Murby, 8. 2|—.

Newson, H., Law of Shipping and of Marine Insurance. 2nd edition. London, Reeves & C^o^, 1883. 8. 15|—.

Relazione del Direttore generale del Banco di Sicilia per l'anno 1882. Palermo, tip. Mirto, 1883. 8.

### 9. Soziale Frage.

Schippel, M., das moderne Elend u. die moderne Übervölkerung. Ein Wort gegen Kolonien. (F. Duncker in Leipzig.) 1 M. 20 Pf.

Baudissin, Graf W., soziale Fragen der Gegenwart. (v. Grumbkow in Dresden.) 1 M. 20 Pf.

Alvary, J., Le travail de la femme dans l'imprimerie typographique; ses conséquences physiques et morales. Par., Marpon & Flammarion, 1883. 8. 60 pag.

Boucher, L., La Salpêtrière; son histoire de 1656 à 1790, ses origines et son fonctionnement au XVIII^e^ siècle. Par., Delahaye & Lecrosnier, 1883. 4. 140 pag. et 4 planches.

Dry Dupré, Organisation juridique du travail: 1. l'Esclave devant la loi romaine; 2. Corporations dans l'ancien droit; 3. Patrons et ouvriers, en droit actuel. Par., impr. Lahure, 1883. 8. VIII—152 pag.

Gerard, P., Du partage des biens des pauvres à la suite de démembrements de communes. Nancy, Berger-Levrault & C^e^, 1883. 8. 26 pag.

Lockroy, E., La question sociale, réponse à M. de Mundiscours sur les syndicats professionnels. Par., impr. Balitout, Questroy & C^e^, 1883. 16. 31 pag.

de Mun, A., Les syndicats professionnels. Discours prononcé à la Chambre des députés, le 12 juin 1883. Par., impr. Levé, 18. 40 pag.

Penel, J., Question sociale. Extinction du paupérisme par la caisse nationale des salaires. Par., Fayet, 1883. 8. 22 pag.

Robert, La charité et le paupérisme. Étude d'économie politique. Bruxelles, L. Hochsteyn, 1883. 8. 16 pag. — fr. 50 c.

Mill, J. St., The Subjection of Women. 5th edition. London, Longmans, 1883. 8. 194 pp. 6|—.

Morant, G. F., Rabbits as a Food Supply, and how to fold them on our Poor Pastures. London, W. Ridgway, 1883. 8. 35 pp. 1|—.

Enciclopedia dei lavori femminili. Lavori in applicazione. Ricami a punto piatto. Milano, frat. Treves edit.-tip., 1883. 8. III—63 pp. l. 2.—

Ghezzi, L., La questione sociale nei suoi rapporti colla beneficenza. Milano, tip. Annoni & C^a^, 1883. 8. 136 pp. l. 2,50.

Manfredi, P., La società anonima cooperativa: studii. Milano, tip. sociale E. Reggiani e Ca, 1883. 8. 104 pp.

Sciarra, M., Ordinamento delle Banche popolari in Italia. Roma 1883. 8. 19 pp.

### 10. Gesetzgebung.

Francke, B., die Gesetzgebung des Königr. Sachsen seit dem Erscheinen der Gesetzsammlg. im Jahr 1818. (Roſsbergsche Buchh. in Leipzig.) 4 Liefrgn. 2 M. 40 Pf.

Fauvelle, A., Droit romain: de la paternité des enfants nés dans le concubinat; droit français: de la possession d'état et de sa force probante en matière de filiation. Par., Cotillon & Ce, 1883. 8. 193 pag.

de La Sicotière, L., L'association des étudiants en droit de Rennes avant 1790. Nantes, impr. Forest & Grimaud, 1883. 8. 74 pag.

Morisson de la Bassetière, J., De la condition juridique des aliénés, en droit romain et en droit français. Par., impr. Boudet, 1883. 8. 255 pag.

Rougelot de Liancourt, Du conflit des lois personnelles françaises et étrangères. Par., Lahure, 1883. 8. 311 pag.

de Soland, Discours prononcé à la séance de la Chambre des députés du 31 mai 1883, dans la discussion du projet de loi concernant la réforme judiciaire. Par., impr. du Journal officiel, 1883. 8. 32 pag.

Bishop, J. P., Commentaries on the law of Statutory Crimes. 2nd edition. Boston 1883. 8. X-845 pp. bd. 30/.—

Frick, H., Juges, avocats et plaideurs. Bruxelles, impr. A. N. Lebègue, 1883. 12. 105 pag. — fr. 60 c.

Goodeve, L. A., Modern law of Real Property. London, Maxwell, 1883. Roy.-8. 21/.—

Goodeve, L. A., Questions on modern law of Real Property. London, Maxwell, 1883. Roy.-8. 2/6.

Glen, W. C. and R. C., The Metropolitan Building Act, 1875 to 1882, with appendices. London, Shaw, 1883. 8. 10/6.

Hobby, E., A treatise on Texas Land Law. St. Louis, 1883. 8. VIII-936 pp. bd. 45/.—

Traina, E., Il riconoscimento e la legittimazione dei figli naturali secondo il diritto civile. Torino, E. Loescher, 1883. 8. 108 pp. l. 2.—

### 11. Staats- und Verwaltungsrecht etc.

Aster, La France représentée au Cambodge. Par., impr. Populus, 1883. 8. 63 pag.

Compte-rendu des séances de la Chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordin. du 7 novembre 1882 au 5 avril 1883. Luxembourg 1883. 8 br. XIX-1155, 311 et XXIII pag.

Madvig, J. N., L'État romain, sa constitution et son administration. Tome II. Par., Vieweg, 1883. 8. 332 pag.

Marius et A. Naquet, Les grandes questions politiques et sociales. Une solution de la question de la magistrature (par Marius). Avec une lettre de A. Naquet. Par., Ghio, 1883. 12. 26 pag. — fr. 50 c.

Richard, J., Le Bonapartisme sous la république. Poitiers, impr. Tolmer & Ce, 1883. 12. 306 pag.

Acland, A. H. D. and C. Ransome, C., A handbook of English Political History. Chronologically arranged. London, Rivingtons, 1883. 8. 230 pp.

May, Th. E., A treatise on the law, privileges, proceedings and usages of Parliament. 9th edition. London, Butterworths, 1883. 8. 974 pp. 48|.—

Paul, Alex., Short Parliaments; a History of the national demand for Frequent General Elections. London, Paul, French & Co, 1883. 8. 186 pp. 3|6.

Porter, L. H., Outlines of the Constitutional History of the United States, New York, 1883. 12. XII-311 pp. 7|6.

Sullivan, E., Common sense in Politics. Letters written to the „Morning Post". London, Morning Post Office, 1883. 8. VIII-63 pp. — 6 d.

Cardon, R., Svolgimento storico della costituzione inglese dalle origini al nostri tempi. Vol. II. Torino, E. Loescher, 1883. 8. 613 pp. L. 10. —

## 12. Statistik.

### Deutschland.

Schwartz, O., 3. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Köln für 1882. (Du Mont-Schaubergsche Buchh. in Köln.) 2 M.

Jahrbuch, statistisches, f. d. Grofsherz. Baden. (Macklotsche Buchh. in Karlsruhe.) 3 M.

Brachelli, H. F., die Staaten Europas. Vergleichende Statistik. 4. Aufl. 1. Lfrg. 8. (Buschak & Irrgangs Verlag.) 2 M.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach den Verkehrsbez. geordnet. (C. Heymanns Verlg. in Berlin.) 12 M.

Rusteberg u. Wespey, Statist. des höheren u. mittleren Mädchenschulwesens beider Mecklenburg. (Hinstorffsche Hofbuchh. Verl.-Kto. in Wismar.) — 80 Pf.

Bericht üb. den Handel u. die Industrie v. Berlin im J. 1882, nebst einer Übers. üb. d. Wirksamkeit d. Ältestenkollegiums v. Mai 1882/83. (Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.) 5 M.

Mayer, A., statist. Beschreibung d. Erzbisth. München-Freising. Fortgesetzt v. A. Westermayer. 29. u. 30. Lfg. (Manz in Regensburg.) — 90 Pf.

Majer, C. F., Generalbericht üb. die Sanitätsverwaltg. d. Königr. Bayern. 14. Band, das Jahr 1880 umfassend. (Literarisch-artist. Anstalt in München.) 6 M.

### Oesterreich.

Janisch, J. A., topographisch-statistisches Lexikon v. Steiermark. 42. Hft. (Leykam in Graz.) 1 M. 80 Pf.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departem. d. k. k. Handelsministeriums. 26. Bd. 1. Hft. (K. k. Hof- u. Staatsdruckerei in Wien.) 2 M.

Nachrichten, statistische, üb. die Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie f. d. Betriebsjahr 1880. (K. k. Hof- u. Staatsdruckerei in Wien.) 10 M.

### Schweiz.

Grob, C., Statistik üb. d. Unterrichtswesen in der Schweiz im J. 1881. 1.—7. Th. (Orell, Füfsli u. Co. Verl. in Zürich.) 12 M.

### Frankreich.

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger en 1882, par le syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon. 12e Année. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1883. 8. 30 pag. et tableaux.

### Italien.

Movimento commerciale del Regno d' Italia nell' anno 1882. Roma, tipogr. Botta, 1883. 4-maj. IX-342 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1882. Roma, Botta, 1883. 4-major. XII-457 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze.)

### Vereinigte Staaten von Amerika.

Bureau of Statistics of Labor. XIV. Annual report of the —, March 1883. Boston. 8. XI-401 pp.

Census of Massachusetts: 1880. Compiled by authority of the Legislature, from the returns of the X. Census of the United States. Boston 1883. 8. XXIV-698 pp.

### Argentinische Republik.

Estadística del comercio y de la navegacion de la repûblica Argentina, correspondiente al año 1882. Buenos Aires 1883. imp. in-8. XXIV-285 pp.

### China.

Statistique de la production de la soie en Chine pour les districts desservis par le port de Shanghai. Récolte 1882—83. Lyon, Pila & Ce, 1883. 8. 46 pag. et tableau.

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Juin 1883: A. France, La nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties (suite.) — Le commerce extérieur de la France en 1883 et 1882 (5 premiers mois.) — Produits de l'enregistrement, du timbre et des domaines en 1882. — Les impôts et revenus indir. en 1883 et 1882. France et Algérie: 5 resp. 4 premiers mois. — Statistique des établissements soumis aux exercices des agents des contributions indir. — B. Étranger: Belgique. Les nouveaux impôts. — États Unis. Le commerce extérieur et la navigation maritime, avec diagramme. — Mexique. Le budget mexicain pour l'exercice 1882—83. — etc.

Journal des Économistes. Juillet 1883: L'économie politique en une séance, par Fr. Passy. — L'industrie du sucre en Russie, par E. de Molinari. — Les arts utiles: meunerie et boulangerie, par P. Degoix. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Les noces d'argent parlementaires de M. Bright. Le tunnel de la Manche, par G. de Molinari. — Société d'économie politique. Réunion du 5 juillet 1883. Communication: La situation économique de la Louisiane et les intérêts français en Amérique. Discussion: Existe-t-il une rente distincte de l'intérêt du capital, du salaire du travail et du profit de l'entreprise, et, si oui, ce phénomène se produit-il dans d'autres cas que celui de la possession de la terre? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 1883. N° 7, juillet: La syphilis héréditaire, par Lafabrègue. — La situation des forêts en France, par Martinet. — Note sur la variations de la valeur vénale et locotive d'une propriété rurale. La censelette d'Eringhem, par M. de Foville. — Statistique sommaire des Pays-Bas. — Procès-verbal de la séance du 20 juin 1883. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 261 à 262, Juin et Juillet 1883: Maris imperium obtinendum, traduit de l'italien, par G. Noël. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882, par B. Girard, (suite). — Essay sur le magnétisme terrestre, par Reveillère. — Voyages d'exploration de M. Savorgnan de Brazza: Ojôoué et Congo, (suite). — Le Collège royal de la marine à Greenwich. — Étude sur les eaux potables du Gabon, par Bestion. — Notices sur les colonies anglaises, par E. Avalle, (fin.). — Marine anglaise: Des éléments de la puissance navale. Les réserves navales. Le service des transports maritimes. — Soudan occidental, par Colin. — De la proportion des officiers de marine, traduit de l'italien, par G. Noël. — La guerre maritime dans l'Inde sous le Consulat et l'Empire, par E. Fabre, (suite.) — etc.

## B. England.

Contemporary Review, the, for July 1883: Luther, by J. A. Froude. (I.) — Without God, no Commonwealth, by Cardinal Manning. — Idealistic Legislation in India, by Lewis Pugh. — Count Rumford, by Prof. Tyndall. — Social Wreckage, by Ellice Hopkins. — Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — Contemporary Records: Social Philosophy, by J. Rae. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 323: The Rural Population of Italy. — M. Glasson's History of English Law. — Pedigrees and Peerages. — The French in Anam and Tonquin. — etc.

Journal of the Statistical Society, Vol. XLVI, part 2, June 1883: The recent decline in the English Death Rate. and its effect upon the Duration of Life, by N. A. Humphreys. — Education in India, and the Indian Commission on Education, by J. Johnston. — Popular Education in England and Wales before and after the Elementary Education Act of 1870, by R. Hamilton. — Review of the general results of Demography applied to Political Economy. — Lloyd's Statistics of Marine Casualties for the year 1882. — Emigration and Immigration in the year 1882. — The annual Local Taxation Returns (England) of the year 1880—81. — etc.

## C. Österreich.

Statistische Monatschrift, hrsg. von der k. k. Direktion der administr. Statistik. IX. Jahrg. (1883) Juliheft: Die Statistik der Hypothekarschulden in Österreich, von K. Th. v. Inama-Sternegg. — Zur Statistik der österreich. Vorschuss-

vereine, von H. Ehrenberger. — Bewegung der Bevölkerung Österreichs im zweiten Halbjahre 1882 und im Solarjahre 1882, von Schimmer. — Die gewerblichen Schutzmarken im Jahre 1882, von E. Mischler. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Vol. VIII. (Berne), 1. juillet 1883: Commencements des postes en Suisse (suite). — Le service des postes aux États-Unis d'Amérique pendant l'exercice 1881|1882 (suite et fin.)

I. Amerika.

Journal of Social Science, containing the transactions of the American Association Number XVII, May 1883 (Saratoga Papers of 1882, part. 2.) National Aid of Education by A. D. Mayo. — Diplomatic relations of China with the United States, by (the President of the Association) Angell. — Professional Ethics, by Th. Bacon. — Local Government in the Northwest, by E. W. Bemis. — Disfranchisement for Crime, by J. F. Colby. — A plan for Extinguishing Crime, by E. Hill. — Penalties for Crime against Property, by H. A. Hill. — etc.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. v. G. Hirth u. M. Seydel, 1883 Nr. 5—6: Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. Kritische Begriffsstudien von H. Rosin. 1. Rechtsbegriff der Souveränetät. 2. Souveränetät und Staat. 3. Staat und Gemeinde. 4. Rechtsbegriff der Selbstverwaltung. — Reichsunfallversicherung, die. IIr Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, Mai 1882. — Bremens Handels- und Schiffsverkehr im Jahre 1882. —

Archiv für Post und Telegraphie No. 12 u. 13, Juni u. Juli 1883. Die Büchersammlung des Reichspostamts. — Der Militärtelegraph während des Bürgerkrieges in den V. St. von Nordamerika (Fortsetz. und Schlufs). — Störungen im Telegraphenbetriebe während des Jahres 1882. — Die Beratungen im Reichstage über den Etat der Reichs-, Post- u. Telegraphenverwaltung für das Jahr 1884|85. — Reise des französ. Arztes Lacaze in Madagascar. — Die dänische Postverwaltung im Jahre 1881|82. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, hrsg. von G. Schmoller. VII. Jahrg., 1883, Heft 3: Die christlich-soziale Bewegung in England, von L. Brentano. — Die Entwicklung der ostpreufs. Landwirtschaft während der letzten 25 Jahre (1856—1881), von Th. von der Goltz. — Die österreichische Gewerbenovelle von 1883, von E. Sax. — Rufsische Zollpolitik, von W. Stieda. — Zur Methodologie der Staats- u. Sozialwissenschaften, von G. Schmoller. — Die Heranziehung der Beamten und Offiziere zu den Gemeindesteuern, von Brüning. — Aus dem Gebiete der Hausindustrie. — Ueber den preufs. Staatsrat und die Frage seiner Reaktivierung. — etc.

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. LII. Band, (1883) Heft 1, Juli: Max Lehmann's Archivpublikationen, von H. Fechner. — Der Abfall der Niederlande und die ultramontane Geschichtschreibung, von Th. Wenzelburger. — Die deutsche Ansiedelung in aufsereuropäischen Ländern. — Politische Korrespondenz: Das Krankenversicherungsgesetz; die Ablehnung der Kanalvorlage; die kirchenpolitische Situation. —

Rundschau der Versicherungen, Jahrg. XXXIII, Liefer. 12—14: Das neue (gemischte) Dividendensystem der Gothaer Lebensversicherungsbank. — Der italienische Gesetzentwurf über die Zivil- und Militärpensionen; ein vorläufiges Gutachten von Fr. K. Lukas. (1. Über die verschiedenen Arten der Pensionierung und der Bemessung der Prämien und Pensionen. 2. Besprechung des italien. Gesetzentwurfes. etc.) —

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

# Strafsburg's Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Von

Prof. Dr. K. Th. Eheberg.

## I. Strafsburg's Bevölkerungszahl gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

Eben mit einer Zusammenfassung meiner zweijährigen archivalischen und anderweitiger Studien über Strafsburg's Verfassung und Verwaltung in der Zeit von 1400—1681 zu einem gröfseren Werk beschäftigt, sammele ich selbstverständlich Alles, was mir überhaupt für mittelalterliche Städtegeschichte nach der wirtschaftlichen und juristischen Seite hin als wertvoll erscheint. Mit ganz besonderem Interesse mufste ich natürlich jene Abhandlungen verfolgen, welche von der Zahl der städtischen Bevölkerung im Mittelalter handeln. Denn selbst die eingehendste Schilderung historischer, wirtschaftlicher, auch rechtlicher Zustände gibt kein völlig klares, so zu sagen plastisches Bild, wenn nicht einige, und seien es auch nur wenige Zahlen uns die Summe der Individuen an die Hand geben, welche die historischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse hervorriefen und trugen. Man braucht nicht an „statistischer Krankheit" zu leiden, um diesen Ausspruch zu vertreten. Es ist nicht die Lust an quantitativer Messung als solcher, nicht ein unfruchtbares Sammeln von Zahlen, das in neuester Zeit die Forscher auf dem Gebiete des mittelalterlichen Wirtschaftslebens erfafst hat, sondern die Erkenntnis, dafs wir erst mit den Zahlen feste Anhaltspunkte, erst einen wahren Einblick in die innere Struktur des mittelalterlichen sozialen Körpers gewinnen. Wenn man, um bei diesem Bilde zu bleiben, in neuester Zeit in grandioser Überschätzung der statistischen Methode vielfach

nur die Knochengerüste sozialer Lebenserscheinungen darstellt und dabei die äufseren Linien und deren Schilderung nur zu häufig vergifst, so ist in den Darstellungen des mittelalterlichen Wirtschaftslebens Vieles noch äufsere Linie, molluskenhafte Masse, des thatsächlichen Inhaltes entbehrend. Besonders scheint zur Beurteilung verwaltungsmäfsiger Zustände die Kenntnis der Bevölkerungszahl fast unentbehrlich zu sein. Nur wenn wir die Zahl der Räte, der Finanzbeamten, der Steuer-, Polizei-, Rechtsbehörden u. s. w., kurz den ganzen Ämterorganismus mit der Zahl der von ihm geleiteten Bevölkerung in Verbindung zu setzen vermögen, können wir eine Würdigung seiner Wirksamkeit vornehmen und ein gerechtes Urteil über dieselbe fällen, nur dann werden wir die Leistungsfähigkeit jener berühmten mittelalterlichen Städterepubliken ganz verstehen. Und nicht minder wird unser Urteil ein anderes werden, je nachdem wir erfahren, ob 100 000 oder 50 000 oder nur 25 000 Einwohner enthaltende Städte die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters erfüllt und gelenkt haben. Mit Recht betont Schmoller, dafs jeder Versuch, sich ein Bild von den volkswirtschaftlichen Zuständen älterer Zeiten zu machen, von einer gewissen Annahme der Bevölkerungsdichtigkeit, der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung auszugehen habe [1]).

Allein bis vor kurzem stand es um solche anerkannt wichtige Untersuchungen sehr schlimm. Die früheren Historiker waren ja auch gegen diese Thatsachen nicht völlig blind, obwohl sie für dieselben mangels wirtschaftlicher und sozialpolitischer Studien und Interessen nicht das volle Verständnis haben konnten. Soweit sich aber in den früheren Abhandlungen über mittelalterlich-städtische Kulturverhältnisse Zahlenbestimmungen finden, waren sie sehr hoch gegriffen. Zu einer solchen Überschätzung der Zahlenverhältnisse gaben freilich verschiedene Momente Veranlassung. Zunächst die Aufzeichnungen zeitgenössischer Schriftsteller. In einem lateinischen Gedicht aus der Zeit Karls des Grofsen wird Strafsburg eine civitas populosa genannt, Stettin wird im 12. Jahrhundert als ingens civitas [2]), Nürnberg in der Schrift von Celtes De origine, situ, moribus et institutis im Jahr 1562 als eine Stadt mit ungefähr 52 000 Seelen bezeichnet [3]); eine

1) G. Schmoller, Strafsburg's Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, Strafsburg 1875, S. 4, Anm. 1.

2) G. Schmoller, a. a. O. S. 5.

3) C. Hegel, Über Nürnbergs Bevölkerungszahl und Handwerkerverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert, in den Chroniken Deutscher Städte, Nürnberg Bd. II, Leipzig 1864, S. 504 f.

Regensburger Chronik erzählt, es seien im Jahr 1520 50000 Wallfahrer nach Regensburg gekommen; desselben Leonhart Widmann's Chronik berichtet, dafs in der Schlacht vor Pavia (1525) 20000 Menschen erschlagen worden seien [1]), und Königshoven erzählt, dafs im Jahre 1298 ein Edelknecht vom Frankenland, genannt „Ryntfleisch", viel Volk gesammelt habe und: dôtete uf hundert tusent Juden zu Wurzeburg und zu Nürenberg und in den stetten do umb [2]). Die frühere Geschichtsschreibung, ich denke an Hüllmann, Barthold u. A., acceptierte diese Zahlen meist ohne Kritik und ohne Rücksicht darauf, dafs dieselben, obwohl sie zeitgenössischen Aussagen entstammten, nicht immer, sondern nur in seltenen Fällen Glauben verdienten. Es entging derselben, dafs z. B. Stettin als ingens civitas bezeichnet wurde, weil es 900 Familien zählte, dafs die Berechnung der Nürnberger Bevölkerung durch Celtes doch auf eine gar zu seltsame Methode sich gründete, als dafs sie ohne Kritik hätte angenommen werden sollen. Freilich ist diese Überschätzung zu erklären, wenn man Rücksicht nimmt auf die weithin leuchtende Wirksamkeit und Bedeutung der mittelalterlichen Städte für die Entwicklung von Handel und Gewerbe wie als Träger der Politik und allgemeinen Kultur. Die heutige Zeit, in der die Massenproduktion, der Massenverkehr, überhaupt die Massenbewegung auf allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit herrscht und die modernen grofsartigen Schöpfungen zu Stande gebracht hat, ist nur zu sehr geneigt, falls in anderen Zeiten ähnliche Erscheinungen auftreten, dieselben auf gleiche Ursachen zurückzuführen. Es wurde zumeist übersehen, dafs eine solche ausgezeichnete Wirksamkeit auch noch auf einem anderen Wege, z. B. durch die energievolle Kraft des alten städtischen Bürgertums, die umsichtige Rührigkeit der Gewerbetreibenden, den ausdauernden und wagenden Mut der Kaufleute, den ernsten und zugleich zielbewufsten Wetteifer in allen besseren Schichten jener städtischen Gesellschaft erreicht werden konnte, dafs die Qualität sehr häufig ersetzen mochte, was an Quantität fehlte.

Die frühere Geschichtsschreibung nahm mangels authentischer Nachrichten die Angaben von Zeitgenossen gerne an. Aber, wie

1) Chroniken Deutscher Städte, Bd. XV, Leipzig 1878, S. 34, 60.

2) Chroniken Deutscher Städte, Bd. IX, Leipzig 1871, S. 758 f. Nach der jüngsten Volkszählung giebt es im ganzen Kgr. Bayern 53 526 Israeliten; s. statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1883, S. 9. In Nürnberg waren es i. J. 1449 im Ganzen mit Frauen und Kindern 150 Juden. Hegel, a. a. O.

Bücher[1]) zutreffend bemerkt, was in den Quellenschriften geboten wird, sind runde Zahlen, die fast ausschliesslich auf Schätzungen beruhen — Schätzungen, die damals keinen höheren Wert hatten, wie heute. „Denn es wird immer eine der auffallendsten Erscheinungen der Kulturgeschichte bleiben, daſs der Sinn für die quantitativ richtige Beurteilung von Massenerscheinungen selbst unter den Kulturvölkern verhältnismäſsig sehr spät erwacht ist, und daſs ein Gefühl für den Wert genauer Zahlenfeststellungen sich bis in dieses Jahrhundert hinein nur selten findet.“ Ist es schon schwer, eine in einem Raume versammelte Menschenmenge richtig abzuschätzen, um wie viel schwerer ist es, die Bevölkerung einer Stadt, die in fortdauernder Bewegung ist und an zahlreichste Stellen verteilt lebt, zahlenmäſsig richtig zu erfassen. Hier gilt es zwei Schätzungen, eine räumliche und eine rein zahlenmäſsige, zu gleicher Zeit vorzunehmen, von denen schon eine als eine zu schwierige Aufgabe für eine exakte Bestimmung erscheinen muſs.

Aber solche kritische Erwägungen sind neuesten Datums. Bis vor kurzem galt es vielmehr als feststehende Thatsache, daſs die alten Städte im groſsen und ganzen in Bezug auf die Bevölkerungszahl hinter dem heutigen Zustand nicht eben weit zurückstehen würden, ja daſs manche in vergangener Zeit bevölkerter gewesen sein werden wie heute.

Erst C. Hegel hat zum erstenmal in unwiderlegbarer Weise aus einem Zensus des Jahres 1449 dargethan[2]), daſs Nürnberg zu jener Zeit eine Einwohnerzahl von circa 20 000 Seelen, darunter 3735 selbstständige Bürger gehabt habe. Dieses Resultat, das auf den ersten Blick überraschend gewirkt haben mag und wohl zahlreichen Zweifeln begegnet wäre, wenn es nicht so wohl begründet gewesen wäre, ist auſserordentlich bedeutungsvoll für die Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens geworden. Es hat zunächst das groſse Verdienst, daſs es zum erstenmal für eine Stadt und eine relativ entlegene Zeit völlig sichere Zahlen lieferte, und ist ferner, wie neuerdings Bücher[3]) hervorgehoben hat, deshalb von unschätzbarem Wert, weil es uns lehrt, daſs die geschichtliche Statistik es aufgeben muſs, auf

---

1) K. Bücher, Zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M., in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1881, S. 536.

2) C. Hegel, Nürnbergs Bevölkerungszahl etc. a. a. O. S. 500 ff.; s. darüber die eingehende Besprechung bei Bücher a. a. O. S. 563 ff.

3) Bücher, a. a. O. S. 542.

einzelne vage Zahlenangaben der Geschichtsquellen hin mit modernen Durchschnitts- und Verhältnisziffern Berechnungen aufzustellen. Seit jener Zeit ist man wohl an jenen früher angenommenen grofsen Zahlen irre geworden, allein es sind mir keine weiteren analogen Mitteilungen und Untersuchungen bekannt, bis Schönberg den glücklichen Gedanken hatte, ein bisher vernachlässigtes Material für bevölkerungsgeschichtliche Studien in unserem Sinn brauchbar zu machen. Ist das Resultat des Nürnberger Zensus deshalb so wertvoll, weil es völlig unanfechtbar erscheint, so ist die Schönberg'sche Untersuchung doch nicht minder wertvoll, denn sie hat der geschichtlichen Statistik eine richtige und hoffentlich noch recht fruchtbringende Methode überwiesen. Zwar wird es sich hier immer um eine mühselige Berechnung aus mannigfachem sprödem und trockenem Material handeln, allein die Resultate werden dann einen unendlich höheren Wert besitzen, als die früher z. B. von Arnold versuchten Bevölkerungsberechnungen nach allgemeinen überlieferten Zahlen. Schönberg hat in seinem bekannten Werk über Basel auf Grund der alten Steuerbücher die Bevölkerung dieser Stadt für das Jahr 1446 auf circa 10000 Seelen, für das Jahr 1455 auf circa 8000 Seelen berechnet [1]). Offenbar angeregt durch diese Arbeit hat Bücher sich über die Methode der mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik des weiteren verbreitet und zugleich die Einwohnerzahl Frankfurts auf 10 000 Seelen um das Jahr 1387, auf 8000 für das Jahr 1440 bestimmt [2]) und hat O. Richter in einer kleinen Abhandlung jene Dresdens im 15. Jahrhundert auf circa 5000 Köpfe angegeben [3]). Ganz neuerdings hat Hegel in den von ihm herausgegebenen Chroniken der Stadt Mainz in der auch diesen wie allen Chronikenbänden beigegebenen wertvollen Verfassungsgeschichte einen eigenen Exkurs der Frage nach der Einwohnerzahl und dem Gewerbestand von Mainz im Mittelalter gewidmet [4]).

Es ist hier mit der den Hegel'schen Arbeiten eigentümlichen Genauigkeit und Vorsicht die Bevölkerung dieser Stadt auf ca. 5750 Köpfe berechnet. Nur gewährt diese Bestimmung, die immerhin als

1) G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, Tübingen 1879, S 510 ff.

2) Bücher a. a. O. Jahrgang 1882.

3) Schönberg, Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. Bd. VI. S. 348.

4) Hegel, Die Einwohnerzahl und der Gewerbestand von Mainz im 15. Jahrh., verglichen mit anderen deutschen Städten, Anhang z. Verfassungsgesch. von Mainz in den Chroniken Deutscher Städte, Bd. XVIII (Leipzig 1882) S. 188 ff.

ein wertvoller Beitrag zur Kenntnis mittelalterlicher Verhältnisse zu betrachten ist, nicht diejenige Sicherheit, welche die anderen bisher erwähnten Zahlenbestimmungen bieten, was freilich nicht Hegel, sondern dem zu Grunde liegenden Material zu Lasten gelegt werden mufs. Zunächst beruht die Berechnung auf einer zeitgenössischen Schätzung[1]), die zwar in diesem Falle der Wahrheit nahe kommen wird, aber leider durch keine anderweiten Anhaltspunkte kontroliert werden kann; denn das Handwerkerverzeichnis von 1475 ist, wie aus den in der Chronik gelegentlich mitgeteilten Gewerbetreibenden hervorgeht, keinesfalls vollständig[2]).

Nur einige Zahlen können zur Vergleichung benutzt werden, wie denn überhaupt bei allen Vergleichungen verschiedener Städte in Bezug auf den Gewerbebetrieb und zu weiteren Schlüssen auf den Umfang der Bevölkerung nur gewisse von lokalen Bedingungen unabhängige Gewerbe, also die den Nahrungs- und primitiven Wohnungs- und Bekleidungsbedürfnissen dienenden Gewerbe herangezogen werden können. Leider bietet selbst bei diesen die Vergleichung wegen der lokalen Verschiedenheiten, z. B. der mehr oder minder ausgedehnten Sitte des Hausbackens, des Hausschlachtens u. dgl., wegen der verschiedenen Bedingungen der Aufnahme in die Zunft und ähnlicher Gründe nur sehr unvollkommene Anhaltspunkte. Doch mag der Versuch eines Vergleichs bei dreien der noch am relativ günstigst gelagerten Gewerbe gewagt werden.

| Gewerbe | Nürnberg | Basel | Mainz |
|---|---|---|---|
| Schuster | 81 | 43 | 33 |
| Schneider | 76 | 60 | 40 |
| Bäcker | 785 | 6[3]) | 28 |

Wenn ich diese Zahlen mittelst einer einfachen Gleichung zu einem Schlusse auf die Bevölkerungszahlen benutzen wollte (wobei die Bäcker Basels jedenfalls aufser Beachtung gelassen werden müssen) so gibt allerdings der Vergleich der Bäcker von Nürnberg und Mainz 75 : 28 = 20 000[4]) : x = 7 466,66, ebenso der Vergleich der Schuster Basels mit den Mainzer Schustern 43 : 33 = 10 000 : x = 7651,2, ebenso der Vergleich der Baseler Schneider mit denen von Mainz 60 : 40 = 10 000 : x = 6111, eine der Hegel'schen Zahl ungefähr ent-

1) Siehe die Mainzer Chronik, Bd. II, S. 56 und 62 und Hegel, a. a. O. S. 193.

2) Die Chronik führt z. B. 3 Wirte, 1 Kannengiefser, 1 Tuchscherer, 3 Sattler, 1 Bänder, 1 Holzschuber, 1 Seifensieder auf, die in dem Verzeichnis fehlen.

3) Die geringe Zahl der Baseler Bäcker ist höchst auffallend.

4) Ich nehme der Einfachheit halber runde Zahlen an.

sprechende Bevölkerung, während die Resultate der Vergleiche der Nürnberger und Mainzer Schuster (81 : 33 = 20 000 : x = 8148,1 und vollends der Nürnberger und Mainzer Schneider 76 : 40 = 20 000 : x = 10 526,4) davon bedenklich abweichen [1]).

Dann aber wird die für Mainz gewonnene Zahl, wie Hegel selbst betont, nicht für normale Zeiten gegolten haben. Zu jener Zeit, aus der die Chroniken die Zahl der Bürger erwähnen, waren überhaupt die Verhältnisse für Mainz so ungünstig wie möglich. Das Handwerkerregiment hatte die Geschlechter aus der Stadt getrieben; der Rat gewährte durch Ordnung vom 15. Februar 1436 Jedermann freien Einzug unter Befreiung von allen Steuern und Abgaben, mit Ausnahme der Akzise und des Umgelds, um nur wieder Einwohner zu gewinnen; später waren es die Kämpfe mit Nassau, welche eine Aufnahme und Blüte der Stadt verhinderten.

Ich bezweifle also nicht, wie ich nochmals betonen möchte, die annähernde Richtigkeit der von Hegel gefundenen Zahl, glaube aber, dafs dieselbe nur für jene anormalen Zeiten gegolten habe und denen nicht als stringenter Beweis zu dienen vermöge, welche noch, den früheren Traditionen folgend, die Einwohnerzahl der alten Städte lieber über- als unterschätzen. Und so fest waren noch vor kurzem die früheren Ansichten eingewurzelt, dafs Ennen in seiner Geschichte der Stadt Köln auf Grund einer, wie mir scheinen will, sehr willkürlichen Berechnung der Zahl der Häuser und der in je einem enthaltenen Bevölkerung (8 Köpfe pro Haus) die Zahl der Einwohner dieser Stadt für das 15. Jahrhundert auf 52 000 Köpfe annimmt [2]), eine Annahme, zu der die zu Grunde liegenden Quellen sicherlich nicht berechtigen und die auch von Hegel bündig zurückgewiesen worden ist [3]). In der That scheint die Annahme von 8 Personen für ein Haus in einer Zeit, wo in der Regel nur eine Familie in einem Hause wohnte, in welcher unsere modernen Miether, Aftermiether u. drgl., wenn überhaupt, dann nur in sehr beschränktem Mafse vorkamen, in der nach dem Durchschnitt von Basel je 3, höchstens 4 Personen [4]), nach dem Durchschnitt von Strafsburg [5]) höchstens 5 Personen auf

1) Wie unpassend ein Vergleich der damaligen Zahl der Gewerbebetriebe mit der heutigen wäre, hat schon Hegel treffend nachgewiesen. Chronik Deutscher Städte, Bd. II, S. 508 ff.

2) Ennen, Geschichte von Köln, Bd. III, S. 354.

3) Hegel, a. a. O. S. 189 f.

4) Schönberg, a. a. O. 520.

5) Siehe darüber weiter im zweiten Artikel.

Haushaltung kamen und wo aufserdem viele von den als Wohngebäuden angenommenen Gebäuden nur Wirtschaftsgebäude, Lagerräume und Ähnliches gewesen sein werden, entschieden als zu hoch gegriffen.

Ebenso scheint es eine Erinnerung an die früheren Bevölkerungsberechnungen zu sein, wenn Paasche kürzlich in dieser Zeitschrift [1]) die von Schönberg gefundene Einwohnerzahl Basels als zu niedrig angreift und dem Schönberg'schen Resultat, quasi zur Warnung, ein solches gegenüberstellt, das er selbst aus den Steuerbüchern von Rostock, also nach der Methode Schönbergs, für diese Stadt gefunden hat, wonach die Bevölkerung dort zu Anfang des 15. Jahrhunderts 14 000 Köpfe betragen habe. Schönberg hat freilich, wie den Lesern ebenfalls bekannt ist, diese Angriffe umgehend zurückgewiesen und sein Resultat des weiteren begründet.

Ich will zunächst auf die Kontroverse zwischen Schönberg und Paasche, obwohl sie die Veranlassung zu diesem Artikel gegeben hat, nicht eingehen, sondern mir ein Wort hierüber später gestatten, meine Ausführungen werden ohnedies von selbst für die eine oder andere Ansicht sprechen müssen. Aber solche Angriffe erscheinen begreiflich, solange wir eigentlich nur die eine völlig sichere Berechnung aus Nürnberg besitzen. Ich trage kein Bedenken, die Zahlen für Basel, Frankfurt und, unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse, auch die für Mainz als entschieden zutreffend zu betrachten, allein sie besitzen keine zwingende Beweiskraft. Wer mit dem mittelalterlichen Städteleben einigermafsen bekannt ist, wer den damaligen Verhältnissen Rechnung trägt und sie in alle Einzelheiten verfolgt, wer das Gewerbe- und Handelsleben, wie den ganzen persönlichen Verkehr jener Zeit berücksichtigt, der wird, was an Striktheit des Beweises fehlt, nach allgemeinen Eindrücken zu ersetzen wissen.

Die von Schönberg, Bücher, Hegel gefundenen Zahlen werden aber dann kaum mehr bezweifelt werden, wenn uns weitere Untersuchungen, womöglich authentische Zahlen aus anderen Städten ähnliche Resultate erbringen. Ich glaube behaupten zu dürfen, dafs das Mifstrauen gegen dieselben ein viel gröfseres gewesen wäre, wenn nicht zuvor Hegel seine unumstöfslich sicheren Zahlen für Nürnberg mitgetheilt hätte. Um so wertvoller mufs es für solche zahlenmäfsige Bestimmungen sein, wenn ein neuer durchaus sicherer Anhaltspunkt gefun-

---

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Bd. V, S. 303 ff.

den ist, der die bereits gewonnenen Zahlen zu stützen und allgemeine Schätzungen in ihrer Höhe zu leiten vermag.

Infolge meiner archivalischen Studien bin ich in der glücklichen Lage, eine neue zeitgenössische Bevölkerungsaufnahme aus dem Mittelalter und zwar für Strafsburg mittheilen zu können. Als ich im Jahre 1879 zum erstenmal das Strafsburger Archiv nach Quellenmaterialien für meine Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte durchsuchte, fand ich unter anderweiter reicher Ausbeute in dem 28. Band der sogenannten „Alten Stadtordnungen" Blatt 119—120, eine vollständige Bevölkerungsaufnahme, deren Bedeutung ich selbstverständlich keinen Augenblick übersehen konnte. Ich gedachte dieselbe erst in meinem Werke bekannt zu geben. Allein das allseitige Interesse, welches dieselbe beanspruchen darf und die neuerdings wieder entbrannte Kontroverse liefsen es angemessen erscheinen, meinen Fund schon vorher mitzuteilen.

Die Aufzeichnung, die ich ihrer Wichtigkeit halber unverkürzt hier wiedergebe, lautet folgendermafsen:

Überschlag aller früchten, so by den bürgern und landleuthen gefunden und wie viel volks dargegen in der statt gewesen [1]).

Item Claus Spete und Claus Duntzenheim hant die under wagener [2]) geschriben geben, nemlich die statlüte und landlüte undereinander ist 2.834 personen; der sint 318 die kein korn haben aber die überigen hant 36.560 viertel frühte.

Item Claus Bômgarter und Kürin Gartener hant die an steinstrasse geschriben geben, nemlich 1119 statlüte, der sint 246 die kein korn hant, aber die überigen haben 6087 viertel rocken, item 799 viertel weissen, item 209 viertel gersten, item 95 viertel habern, item 829 viertel bonen. sü hant ouch geschriben geben 1025 lantlüte, der sint 71 die kein korn hant, die überigen haben 7878 viertel rocken, item 90 viertel weissen, item 86 viertel gersten, item 123 viertel bonen.

Item her Hanns Hiltebrant von Mülnheim und Hanns Renner hant in irem zirckel geschriben geben 1346 statlüte; der sint 550, die kein korn haben; aber die übrigen hant 10557 viertel rocken, item 48022 viertel weissen, item 759 viertel gersten, item 1881 viertel habern, item 76 viertel lynsen, erweissen und bonen. sü hant ouch geschriben

1) Die Überschrift ist von späterer Hand hinzugefügt.

2) Wird wohl die Gegend der heutigen Kronenburgerstrafse sein.

geben 818 lantlüte; der sint 142, die kein korn hant aber die übrigen habent 1646 viertel rocken, item 902 viertel weizen, item 117 viertel gersten, item 77 viertel habern, item 25 viertel lynsen, masot und bonen.

Item Hanns Merswin und Claus Bidermann hant in irem zirckel geschriben geben 2282 statlüte; der sint 692, die kein korn hant; aber die übrigen habent 8320 viertel frühte. sü hant ouch geschriben geben 1653 lantlüte, der sint 63, die kein korn hant, aber die übrigen habent 6845 viertel frühte.

Item Claus Duntzenheim und Erhart Bömgarter hant in irem zirckel geschriben geben 2441 persone, burger und statlüte; der sint 1061, die kein korn hant; aber die übrigen habent 17 792 viertel frühte. sü hant ouch geschriben geben 1051 lantlüte; der sint 174 die kein korn hant; aber die übrigen habent 3453 viertel frühte.

Item her Hans Conrat Bock und Wilhelm Rotschilt hant in irem zirckel geschriben geben 2877 statlüte und lantlüte undereinander; der sint 1352, die kein korn hant; aber die übrigen habent 1066 viertel rocken, item 3369 viertel weissen, item 628 viertel gersten, item 1845 viertel habern.

Item her Bernhart Mürsel und Voltz Wurmser hant in irem zirckel geschriben geben 1536 personen, statlüte und lantlüte undereinander; der sint 475, die kein korn hant; aber die übrigen habent 8575 viertel rocken, item 5606 viertel weissen, item 662 viertel gersten, item 1069 viertel habern.

Item Hanns Menser und Diebolt Brant hant in irem zirckel geschriben geben 2227 personen, so statlüte und lantlüte undereinander; der sint 917, die kein korn hant; aber die übrigen habent 5783 viertel rocken, item 1609 viertel weissen, item 893 viertel gersten, item 1322 viertel habern.

Item Hanns Blenckel und Hanns Lütesheim hant in irem zirckel geben 1200 burger und statlüte; der sint 612 die kein korn hant; aber die übrigen habent 1970 viertel rocken und 400 viertel habern. sü hant ouch geschriben geben 600 lantlüte; der sint 149, die kein korn hant; aber die übrigen habent 1876 viertel rocken und 226 viertel habern.

Item die houbtlüte in Krutenowe hant geschriben geben 810 personen, burger und statlüte; der sint 546, die kein korn habent; aber die übrigen haben 1498 viertel frühte. sü hant ouch geschriben geben 172 personen lantlüte; der hant 60 kein korn; aber die übrigen hant 705 viertel frühte.

Item die houbtlüte zu waseneck hant geschriben geben 710 personen statlüte und lantlüte; der sint 333 die kein korn hant; aber die überigen hant 2255 viertel rocken, item 100 viertel weissen, item 66 viertel gersten, item 32 viertel habern.

Item die houbtlüte am tich und im Swighofe hant geschriben geben 355 personen; der sint 250, die kein korn habent; aber die überigen hant 351 viertel frühte.

Item die houbtlüte uff Metzigerouwe hant geschriben geben 58 burger und lantlüte; der sint 5 personen, die kein korn habent; aber die überigen hant 231 viertel rocken, item 346 viertel weissen, item 90 viertel gersten, item 35 viertel habern.

Item die houbtlüte in Ruprechtsouwe hant geschriben geben 299 personen, der sint 137, die kein korn hant; aber die überigen hant 53 viertel weissen, item 93 viertel gersten, item 150 viertel habern.

Item die houbtlüte an sant Agnesenende hant geschriben geben 135 statlüte; der sint 97 personen, die kein korn hant; aber die überigen hant 104 viertel frühte. sü hant ouch geschriben geben 157 lantlüte; der sint 18, die kein korn hant; die überigen hant 690 viertel frühte.

Item die houbtlüte zu Vinckwiler hant geschriben geben 383 personen, statlüte und lantlüte, undereinander, der sind 96 die kein korn hant; aber die überigen hant 1758 viertel frühte.

Summa der statlüte ist 20.722 personen. summa der statlüte, die kein korn hant, ist 7.702 personen; summa der statlütefruht ist 140 554 viertel, doch sint vil lantlüte darunder.

Summa der lantlüte ist 5476, one die in die obgenant summ begriffen sint. summa der lantlüte, die kein korn hant, ist 667 personen; summa der lantlütefruht ist 23.829 viertel.

Summa summarum der statlüte und lantlüte ist 26.198 personen. summa summarum der statlüte und lantlüte, die kein korn hant, ist 8369 personen. summa summarum der statlüte- und lantlütefruht ist überhouff zusammen 166 752.

Wenn ich die in dieser Aufzeichnung enthaltenen Zahlen, soweit sie die Einwohner betreffen, noch einmal übersichtlich zusammenstelle, so ergiebt sich folgende Tabelle: (Siehe Tabelle auf Seite 308.)

Wie man sogleich ersieht, differieren die in der Urkunde als Summen bezeichneten und die von mir auf dem Wege der Addierung der einzelnen Zahlenangaben gewonnenen Resultate [1]). Völlig stimmen

1) Bezüglich der Angaben über den Getreidevorrath gilt hier das gleiche wie von der Nürnberger Volkszählung. Die durch Addition der einzelnen angeführten Posten

| Zirkel | Einwohner | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Stadtleute | | Landleute [1]) | |
| | Gesamtsumme | Davon ohne Getreide | Gesamtsumme | Davon ohne Getreide |
| I | 2 834 | 318 | — | — |
| II | 1 119 | 246 | 1025 | 71 |
| III | 1 346 | 550 | 818 | 142 |
| IV | 2 282 | 692 | 1653 | 63 |
| V | 2 441 | 1061 | 1051 | 174 |
| VI | 2 877 | 1352 | — | — |
| VII | 1 536 | 475 | — | — |
| VIII | 2 227 | 917 | — | — |
| IX | 1 200 | 612 | 600 | 149 |
| X | 810 | 546 | 172 | 66 |
| XI | 710 | 333 | — | — |
| XII | 355 | 250 | — | — |
| XIII | 58 | 5 | — | — |
| XIV | 299 | 137 | — | — |
| XV | 135 | 97 | 157 | 18 |
| XVI | 383 | 96 | — | — |
| Summa | 20 612 A | 7687 B | 5476 C | 677 D |
| Summa aus A und C . . . . . . . . . | 26 088 | | | |

nur die Schlusszahlen der Urkunde und meine Zahlen bezüglich der Gesamtsumme der Landleute. Die Gesamtsumme der Stadtleute differiert um 110 (20 722 gegen 20 612), die Summe der Stadtleute ohne Getreide um 15 (7702 gegen 7687), die der Landleute ohne Getreide um 10 (667 gegen 677), endlich die aller Einwohner um 110 (26 198 gegen 26 088).

Ich halte alle diplomatische Kritik, wie sie z. B. von Bücher an den Nürnberger Zahlen geübt wurde, hier um so mehr für überflüssig, als eine Kontrole durch andere Handschriften unmöglich ist und eine künstlich geschaffene Übereinstimmung der Zahlen hier, wo es sich um eine relativ kleine Summe (110) handelt, keinen Werth beanspruchen darf. Auch die Nürnberger Zahlen differieren und zwar um viel gröfsere Beträge als die obigen. Da es keine andere Abschrift dieser Erhebung mehr giebt, mir wenigstens keine bekannt geworden ist, so müssen wir uns unbedingt mit den Resultaten der mit-

---

gewonnenen Schlufszahlen sind wesentlich gröfser als die in der Urkunde aufgeführten. Eine Kontrolle ist hier unmöglich schon deshalb, weil man nicht weifs, welche Arten der oben genannten Früchte zum „Korn“ gerechnet worden sind.

1) Wo die Zahlenangaben für die Landleute fehlen, sind dieselben nach unserer Urkunde schon in der Zahl der Stadtleute enthalten.

geteilten zufrieden geben. So acceptiere ich, obwohl der mangelnden Übereinstimmung bewufst, die in der alten Ordnung aufgezeichneten Resultate, von der Überzeugung bestimmt, dafs wir es hier mit einer Abschrift der eigentlichen, verloren gegangenen Zusammenstellung zu thun haben und dass dabei eher bei einer der einzelnen Zahlenangaben als bei der Abschrift der Schlufssummen ein Versehen vorgekommen ist. Nur werden wir die Zahl der eigentlichen Wohnbevölkerung uns noch etwas niedriger zu denken haben, da in manchen Vierteln und ebenso dann in der Schlufsabrechnung die anwesenden Landleute zu den Stadtleuten gezählt worden sind.

Es bedarf keines Beweises, dafs diese Aufzeichnung von gröfstem Werte ist. Ganz reicht sie freilich an den Nürnberger Zensus nicht hin, denn sie gewährt keinen Einblick in die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Geschlechte, dem Alter und nach sozialen Unterschieden. Doch bietet eine einfache völlig sichere Zahlenbestimmung schon genug des Interesses und wird eine wesentliche Stütze für weitere mittelalterliche Bevölkerungsberechnungen bilden.

Und dafs die mitgeteilte Erhebung eine völlig korrekte Zahlenbestimmung giebt, kann keinem Zweifel unterliegen. Wie in Nürnberg ist auch hier die Erhebung durch Männer vorgenommen worden, die ihr Gebiet völlig kannten, und es gilt in dieser Beziehung alles, was Hegel und Bücher[1]) für die Sicherheit der Nürnberger Zahl anführen, auch für diese Strafsburger. Unter den „Leuten", wie die Erhebung die vorhandenen Individuen nennt, sind ohne Zweifel alle Einwohner ohne Unterschied auf ihre Stellung im Bürgerrecht, ohne Ansehen des Standes und Ranges, des Alters und Geschlechtes zu verstehen. Eine solche Spezialisierung war auch hier nicht notwendig, da ja, wie wir sehen werden, die Zahl der Individuen lediglich mit den vorhandenen Unterhaltsmitteln in Verbindung zu setzen war, die Einzelnen nur als Konsumenten erhoben werden sollten und in Bezug auf den Getreidekonsum alle Ortsanwesenden gleich sind. Fraglich könnte nur sein, ob die Geistlichkeit und die kleinen Kinder miteingerechnet sind. Was die ersten betrifft, so glaube ich die Frage bejahen zu dürfen. Galt in jener Zeit für die Geistlichen doch im Steuerwesen kaum eine Ausnahme, um wie viel weniger da, wo es sich um eine Frage handelte, an deren Lösung sie ebenso interessiert waren, wie alle anderen Einwohner. Was die Kinder betrifft, so wäre es denkbar, dafs die Altersklassen von 0—5 Jahren, vielleicht auch noch etwas mehr, in dieser Zählung nicht inbegriffen sind. Wir wür-

1) Bücher a. a. O. Jahrg. 1881, S. 568 f.

den, wenn wir die Kinder von 0—5 Jahren als aufser Ansatz geblieben annehmen und dieselben nach heutigen Analogien mit 120 vom Tausend — ein jedenfalls etwas zu hoher Prozentsatz — berechnen, circa 3000 Einwohner mehr erhalten. Doch berechtigt uns nichts zu dieser Annahme. Auch in der Nürnberger Aufnahme ist, wie hier von „Leuten“, so dort von „Personen“ die Rede, und sind darunter die Bürger, Frauen, Kinder, Knechte, Mägde u. s. w. verstanden [1]).

Auch topographisch umfafst diese Erhebung das ganze damalige Strafsburg, es sind wie in Nürnberg acht Viertel angenommen, von denen jedes in zwei „Zirkel“ abgeteilt ist.

Eine sehr wichtige Frage ist natürlich die nach der Zeit, in welcher diese Erhebung vorgenommen wurde. Dem Leser wird nicht entgangen sein, dafs die Mitteilung mit keinem Datum versehen ist. Doch bietet die Zeitbestimmung, wenn man nicht gerade ein bestimmtes Jahr eruieren will, keine nennenswerten Schwierigkeiten. Die Schrift trägt ganz unverkennbar das Gepräge des 15. Jahrhunderts; später als nach 1500 kann die Erhebung keinesfalls angesetzt werden. Nun könnte man allerdings annehmen, dafs die mitgeteilte Aufzeichnung eine Abschrift einer früheren Erhebung repräsentiere. Allein dem steht die Thatsache gegenüber, dafs solche Abschriften ganz allgemein sich nur auf eigentliche Ordnungen rechtlicher, politischer und wirtschaftlicher Natur beziehen, in Fällen, wo also eine spätere Zeit sich bei einer früheren unterrichten will, dafs dagegen für Abschriften solcher nur augenblicklichen, ganz bestimmten Zwecken und Bedürfnissen dienender Zahlenerhebungen in jener statistisch so uninteressierten Zeit kein Grund vorlag. Wir können aber in der Zeitbestimmung noch des weiteren spezialisieren. Schon die Schrift weist auf die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hin, und die in der Aufzeichnung enthaltenen Namen der Hauptleute und andere Erwägungen führen uns mit gewisser Notwendigkeit auf ein bestimmtes Jahrzehnt der Zeit von 1450—1500.

Zunächst lag gerade in dieser Zeit ein sehr bedeutender Grund vor, die Bevölkerung und den ihr zu Gebote stehenden Getreidevorrat statistisch zu erfassen. Es kann nemlich keinem Zweifel unterliegen, dafs diese Erhebung mit Rücksicht auf eine drohende Kriegs- und Belagerungsgefahr geschah. Aus einer Nürnberger Ordnung [2]) erfahren wir, dafs der Rat, um die Verpflegung der Stadt während der Dauer des Kriegs zu sichern, schon lange vor Ausbruch desselben sorgfältige

1) Chroniken Deutscher Städte, Bd. II, S. 317 ff.

2) Chroniken Deutscher Städte, Nürnberg, Bd. II, S. 289.

Vorkehrung traf, dafs er bereits ein ganzes Jahr vorher den Einwohnern der Stadt befahl, nach Verhältnis ihres Vermögens und nach Mafsgabe einer vorgeschriebenen Taxe eine gewisse Anzahl Simmer Korns auf ihre Böden aufzuschütten, und dafs er später durch einige verordnete Mitglieder die sämtlichen Kornvorräte nachsehen liefs [1]). Ebenso lassen auch verschiedene, besonders ungedruckte [2]) Ordnungen Strafsburgs keinen Zweifel, dafs auch hier der Rat für den Kriegsfall ähnliche Fürsorge und Vorkehrungen bethätigte. Nun scheinen es im 15. Jahrhundert, einer für Strafsburg ziemlich ruhigen Zeit, vor allem zwei drohende Gefahren gewesen zu sein, welche eine derartige Fürsorge erheischten. Die erste bestand in den feindlichen Zügen der Armagnacs (Armeniaci), der „armen Jecken" oder „armen Gecken" (pauvres gueux) [3]), einer undisziplinierten, zu allen Exzessen und Rohheiten geneigten Soldateska, von deren Verwüstungen Schilter in seinen Annotationen zu Königshoven ausführlich erzählt [4]). Diese kamen, zum erstenmal im Jahr 1493 in einer Stärke von 12 000 Mann, unter Führung französischer, lothringischer und anderer Edelleute über Zabern ins Elsafs, besetzten die Ortschaften um Strafsburg und kehrten dann nach einem vierzehntägigen Aufenthalt und ohne Widerstand gefunden zu haben, über Montbelliard nach Frankreich zurück. Im Jahre 1444 kam ein zweites noch gröfseres Heer unter dem Befehl des Dauphins von Frankreich gelegentlich eines Streitzuges gegen die Eidgenossen durch den Sundgau auch nach Niederelsafs, verheerte und überschwemmte es wieder, erlitt aber in Einzelgefechten viele Verluste und wurde bei einem Sturm auf Strafsburg mit Verlust zurückgeschlagen. Aber die Kämpfe zogen sich bis zum Jahre 1448 hinaus. Der zweite oder eigentlich der dritte Kriegsfall wurde durch die Eroberungsgelüste des Herzogs von Burgund, Karl's des Kühnen, in den Jahren 1474—1477 hervorgerufen [5]). Die Stadt, wiederholt von Belagerungen

---

1) Chroniken Deutscher Städte, Nürnberg, Bd. II, S. 300.

2) Auch hier mufs ich auf meine spätere Arbeit über Strafsburgs Verwaltung und Verfassung verweisen.

3) Es ist bekannt, dafs dieser Name durchaus nicht auf jene Scharen anwendbar ist. S. Hermann, Notices historiques, statistiques et littéraires sur la ville de Strasbourg, Bd. I, Strafsburg 1817, S. 38.

4) Schilter in der 17. annotatio zu Königshovens Elsässischer und Strafsburger Chronik, Strafsburg 1618, S. 909 ff. S. ferner Hermann a. a. O. und ebenda S. 142; Schöpflin, Alsatia illustrata, tom. II, Colmar 1761, S. 93; Schöpflin, Alsatia diplomatica, tom. II, Mannheim 1775, S. 378 ff.; Grandidier, Oeuvres inédits, Bd. IV, Colmar 1866, S. 340 ff.

5) S. Schöpflin, Alsat. illustr. S. 312.

bedroht, verschanzte sich energisch, liefs Klöster und sonstige Gebäude vor den Thoren schleifen, und der Rat verordnete, wie wir aus verschiedenen Mitteilungen wissen, und wie mir des weiteren aus meinen Archivstudien bekannt ist, dafs alle Vermöglichen sich auf zwei Jahre mit Getreide versehen sollten; auch nahm die Stadt auf eigene Kosten grofse Verproviantierungen vor. Eine Untersuchung der Kornspeicher und städtischen Keller ergab einen Vorrat von Getreide für zehn und von Wein für drei Jahre [1]). In diese Zeit, also in die Jahre 1474 bezw. 1473 bis 1477 fällt meines Erachtens unzweifelhaft die oben mitgeteilte Erhebung.

Die Namen der in der Aufnahme erwähnten Hauptleute, jedenfalls eigens für den Kriegsfall ernannter Persönlichkeiten aus den Patriziern (Konstoflern) und gemeinen Bürgern (Zünftlern), bestätigen diese Ansicht [2]). Soweit dieselben in Urkunden erwähnt werden, stammen diese fast alle aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Zum grofsen Teil gehören sie, wie die Duntzenheim, Baumgarter, Mülnheim, Bock, Mürsel, Wurmser, Blenckel u. s. w. den patrizischen Geschlechtern an [3]). In einer Aufzeichnung der städtischen Pferde aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts finde ich einen Hans Conrad Bock unter den Konstoflern [4]), ferner in einer Ordnung von 1463 [5]) den Claus Baumgarter unter den Dreizehnern und einen Hans Lütesheim unter den Fünfzehnern, zwei städtischen Behörden, angeführt, ebenso in derselben Ordnung den Hans Merswin und abermals den Conrad Bock. Ferner erzählt Schöpflin von einem Bernhard Mürsel, der um 1460 mit einem Bruder ein Lehen zurückgegeben habe [6]), ebenso von einem Volz Wurmser, der 1456 mit zwei Brüdern ein Lehen angenommen habe [7]), auch erwähnt er des Hans Conrad Bock für das Jahr 1454 und des Hans Blenckel (Blencklin), der um das Jahr 1479 gestorben sei [8]). Das Hervortreten aller dieser Persön-

1) Schöpflin, ebenda; Bücher, Chronique de Strasbourg S. 214.

2) Auch in Nürnberg sind es die „fiertelmeister mit den haubtleuten", welche das Geschäft der Erhebung zu besorgen hatten. Chronik. Deutscher Städte a. a. O. S. 300 und sonst.

3) S. Schöpflin, Alsat. illustr., tom. II unter den betreffenden Namen.

4) Strafsburger Stadtarchiv, Alte Stadtordnungen, Bd. 28, Blatt 100—103. Die Aufzeichnung ist zwar ohne Datum, stammt aber aus gewissen Gründen, deren Nachweisung uns hier zu weit führen würde, unzweifelhaft aus dem Jahre 1473 oder 1479.

5) Strafsburger Stadtarchiv, Alte Stadtordnungen, Bd. 28, Blatt 15 und 16.

6) Schöpflin a. a. O. S. 659.

7) Ebenda S. 717 und 718.

8) Schöpflin a. a. O. S. 194 und 637.

lichkeiten in die Öffentlichkeit in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist sicherlich der beste Beleg für unsere oben niedergelegte Ansicht.

Wir kommen also zu dem Schlusse, dafs in Strafsburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zwar in der Zeit um 1473—1477 die Wohnbevölkerung 20 722, die ortsanwesende Bevölkerung 26 198 Köpfe betragen habe.

Dieses Ergebnis erscheint um so wertvoller, als es erst das zweite ist, das einer zeitgenössischen Mitteilung entstammt, und als die Zahl solcher Mitteilungen eine beschränkte ist und wohl bleiben wird. Es werden vielleicht noch dann und wann solche Zensus wie der Nürnberger und Strafsburger aufgefunden werden, aber sicherlich nicht in grofser Zahl. Denn abgesehen von anderen Gründen, welche einer bisherigen Auffindung solcher Zensus entgegenstanden, ist das Mittelalter überhaupt nicht so neu- und wifsbegierig in statistischer Beziehung gewesen wie die Neuzeit, welche am liebsten die ganze Welt auf einem einzigen Fragebogen zusammenfassen möchte. Wo fast die ganze Bevölkerung sich persönlich bekannt ist, wo ein verhältnismäfsig kleines Gemeinwesen bis in die entferntesten Strafsen und Zustände den Behörden klar zu Tage liegt, wo aufserdem wenig geschrieben und noch weniger verbreitet wird, also die Ziffern nicht mit dem Auge erfafst werden können, da ist für die Statistik keine Stelle. Wo Zahlen nur mit dem Gedächtnis behalten werden sollen, können sie nicht auf Eindruck rechnen [1]). In einer solchen Zeit mögen nur besondere Gelegenheiten wie Steuerveranlagungen, Einteilungen in den städtischen Wehrdienst, Auszählungen der Zünfte, Belagerungsgefahren u. dergl. zur Erhebung gewisser Bevölkerungsklassen geführt haben, und die Wirtschaftsgeschichtsschreibung wird es über sich gewinnen müssen, diesen die Grundlagen für ihre Berechnungen zu entnehmen.

Was die durch die Erhebung klargestellte Einwohnerzahl Strafsburgs in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts betrifft, so steht dieselbe mit der von Nürnberg im Einklang. Beides sind Städte, deren Namen im Mittelalter fast gleich guten Klang hatten; beide waren, jedes nach seiner Art, hervorleuchtende Träger des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, beide tonangebend in der Politik der Städte. Ich versage es mir hier des weiteren auf die Einwohnerverhältnisse einzugehen und sie mit den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnissen jener Zeit in Verbindung zu setzen, indem

1) Bücher a. a. O. Jahrg. 1881, S. 538.

ich in meiner gröfseren Arbeit ohnehin auf alle diese Verhältnisse zu sprechen komme. Es ist selbstverständlich, dafs die Thatsache einer verhältnismäfsig kleinen Bevölkerung Strafsburgs im Mittelalter unser anerkennendes Urteil über dieses treffliche Gemeinwesen nicht herabzustimmen vermag; ja wir werden eher geneigt sein, eine Stadt, die bei dieser Bevölkerung so Grofses geleistet hat, noch höher zu stellen als bisher. Müssen wir nicht überhaupt, wenn wir in Erfahrung bringen, dafs es eigentlich kleine oder mittelgrofse Städte im modernen Sinne gewesen sind, welche ihre Warenzüge über Meer und Alpen sandten, welche die zahlreichen unübertroffenen Dome als unvergängliche Denkmäler ihres Kunstsinnes gestiftet, welche Fürsten und Königen getrotzt und ihren Namen weithin berühmt gemacht haben — müssen wir da nicht eine ungleich höhere Achtung vor deren Bürgern bekommen? [1])

Nach diesem Resultat scheint die von Schönberg vorgenommene Bevölkerungsbestimmung von Basel durchaus den Umständen angemessen. Es unterliegt keinem Zweifel, dafs Strafsburg weit eher mit Basel verglichen werden kann wie Rostock, und der Vergleich der Bedeutung dieser Städte läfst uns ein Verhältnis von 10000 : 20000 Einwohnern als keineswegs unwahrscheinlich erscheinen, wenn überhaupt die Schönberg'sche Zahl des Beweises noch bedurft hätte. Dafs in Rostock eine verhältnismäfsig grofse Bevölkerung gelebt habe, soll ebensowenig bezweifelt werden, wie mir denn auch die von Paasche angeführten Gründe für diese Thatsache vollkommen zutreffend erscheinen. Jedenfalls ist aber das von Nürnberg und nun von Strafsburg bekannte Bevölkerungszahlverhältnis im Mittelalter geeignet, für den Süden Deutschlands einen festen Anhaltspunkt für andere Bestimmungen zu bilden und unsere „hergebrachte Vorstellung über die Gröfse und Volksmenge mittelalterlicher Städte" im Ganzen herabzustimmen [2]).

---

1) Ein solches Bevölkerungsverhältnis hat übrigens Hermann (a. a. O. Bd. II, S. 87) schon geahnt, benützt aber diese Gelegenheit, um den Einflufs der französischen Regierung auf die Hebung der Bevölkerungszahl — wie wir sehen werden in irriger Weise — als günstig hinzustellen: Avant que Strasbourg passat sous la domination française, la population de cette ville ne répondait pas à son importance.

2) Dagegen Bücher, welcher nicht mit Unrecht vor einer Generalisierung solcher bisher vereinzelter mit gutem Grund vorgenommener Herabstimmungen unserer Vorstellung von der Gröfse der alten Städte warnt. Freilich scheint es mir nach der Natur des alten Städtewesens nicht zweifelhaft, dafs weitere Untersuchungen analoge Resultate erbringen werden.

(Schlufs folgt.)

V.

# Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

**A. Sartorius von Waltershausen.**

(Fortsetzung von Bd. VII S. 560 der N. F. dieser Zeitschrift.)

## II. Strikes.

Eine umfassende Geschichte der nordamerikanischen strikes ist bisher nicht geschrieben worden, und wird für die letzten 30 Jahre, in denen der Konflikt zwischen Arbeit und Kapital jenseits des Ozeans erst zu einer Bedeutung gekommen ist, vermutlich auch niemals verfasst werden, weil ein grofser Teil der Ausstände gar nicht aufgezeichnet worden ist, und die Mitteilung aus der Erinnerung der kämpfenden Parteien viel ungenaues und einseitiges enthalten würde. Auch auf einen vollständigen Bericht über diejenigen Arbeitseinstellungen, welche in der Presse besprochen sind, ist nicht mit Sicherheit zu rechnen, da die Exemplare, ja selbst die Namen der meisten Zeitungen, welche sich regelmäfsig mit den Arbeiterangelegenheiten beschäftigt haben, längst verschollen sind. Denn sehen wir von den wenigen auf starken Interessen beruhenden und mit grofsem Kapital ausgerüsteten Zeitungen ab, so entspricht das Gesamtbild der nordamerikanischen Presse dem Charakter der dortigen Produktion überhaupt: gewaltige Massenhaftigkeit neben mafsloser Unstetigkeit. Mit einer auf längere Zeiträume sich erstreckenden Statistik über die strikes sieht es nicht viel besser aus. Nur einzelne Staaten verfügen über arbeitsstatistische Büreaus, von welchen einige dahin bezügliche Erhebungen gemacht worden sind, während sich die Bundesregierung mit der Erforschung der Arbeitersache nur gelegentlich bei anderen

Veranlassungen beschäftigt hat. Eine umfassende statistische Beobachtung ist aber das einzige Mittel, um zu einem klaren Urteil über die Ursachen, Folgen, Nützlichkeit und Schädlichkeit der Ausstände zu gelangen. Denn das, was massenhaft und doch zugleich vielfach individuell gestaltet im sozialen Leben der Völker auftritt, kann offenbar nur in seiner Gesamterscheinung gewürdigt werden. Einzelne strikes als Typen für die zahlreichen Spezialfälle zu betrachten, geht nur dann an, wenn man das Bild des Ganzen kennt. Wer dagegen den umgekehrten Weg einschlägt und gestützt auf innere Gründe ein oder wenige Beispiele zu verallgemeinern unternimmt, bekundet damit nur die Anwendung einer Methode, welche wegen der zahlreichen Bedingungen und Ursachen sozialer Vorgänge nur mit grofser Vorsicht aufzunehmen ist.

Für die englischen Zustände existiert ein wertvoller statistischer Aufsatz von G. P. Bevan über die strikes der Jahre 1870—1880 [1]). Aus diesem geht zunächst hervor, dass, wenn man die Anzahl der in den verschiedenen Jahren stattgefundenen Ausstände vergleicht, mit den gröfsten Unregelmäfsigkeiten der Güterproduktion die gröfste Zahl der Arbeitseinstellungen zusammenfällt. Auf der einen Seite ist es der rapide Aufschwung der Geschäfte in der Zeit von 1872—73 und auf der anderen die Periode der gröfsten Depression von 1878—79, welche den Konflikt zwischen Kapital und Arbeit auf die Spitze treiben [2]). Diese Erscheinung hat nichts unverständliches, wenn man bedenkt, dafs in beiden Epochen die soziale Macht der streitenden Parteien durch die Produktionsvorgänge erheblich verschoben wird. In der ersteren ist bei den Geschäftsunternehmern ein dringenderes Bedürfnis nach Arbeitskräften vorhanden, als in den Tagen des Gleichgewichts von Produktion und Konsumtion,

---

1) G. Phillips Bevan: The strikes of the past ten years in dem Journal of the statistical society, 1880.

2) Anzahl der Ausstände:

| | |
|---|---|
| 1870 . . . | 30 |
| 1871 . . . | 98 |
| 1872 . . . | 343 |
| 1873 . . . | 365 |
| 1874 . . . | 286 |
| 1875 . . . | 245 |
| 1876 . . . | 229 |
| 1877 . . . | 180 |
| 1878 . . . | 268 |
| 1879 . . . | 308 |

während wir in der zweiten den umgekehrten Fall beobachten können, dass das Kapital der Arbeit als die unvergleichlich stärkere Macht entgegentritt. Eine volkswirtschaftliche Krisis ist besonders für die besitzlose Arbeit um so fühlbarer, je länger sie andauert. Die ersparten Mittel sind verzehrt, die Gesundheit ist heruntergekommen und die Zahl der Arbeitslosen hat zugenommen. — Nun sind Lohnsteigerungen resp. Lohnreduktionen, welche sich beide Seiten gefallen lassen, allerdings zunächst die Folge. Aber damit hat die Sache keineswegs ihr Bewenden. Denn jede Partei sucht nun ihre Chancen auszunutzen, indem sie ihre Ansprüche möglichst in die Höhe schraubt. Ein solches Vorgehen erzeugt mit Notwendigkeit in der anderen Partei eine Reaktion, welche in dem strike und dem lock-out ihre äufsere Form findet. Im allgemeinen ist — und damit kommen wir auf einen zweiten allgemein interessierenden Satz, welcher sich aus der allerdings in dieser Hinsicht nicht so genügenden Statistik Bevans[1]) ableiten läfst — der Erfolg des Ausstandes für beide Epochen vorherzusagen: Zur Zeit der aufserordentlichen ökonomischen Prosperität führen die Arbeitseinstellungen zu einem günstigen Resultat für die Arbeiter, während die in der Periode des volkswirtschaftlichen Niederganges unternommenen ein Unterliegen derselben zur Folge haben[2]).

Untersuchen wir nun, ob die aus den englischen Erfahrungen ge-

---

1) Folgende Resultate liefsen sich feststellen: 1872|73: 18 strikes gewonnen und 11 verloren. 1878|79: 6 gewonnen, 115 verloren. Könnte man diese Zahlen als Typen betrachten, so ginge daraus hervor, dafs in England in den schlechten Zeiten die Macht des Kapitals verhältnismäfsig gröfser ist, als die der Arbeiter in den guten. Für Amerika, wo das Arbeitsangebot im Vergleich zu der Nachfrage geringer als in England ist, trifft dies, wie unten gezeigt werden soll, nicht zu.

2) Die Theorie, dass die Gröfse des Lohnfonds, Angebot und Nachfrage die Lohnschwankungen ausschliefslich regulieren, erhält hiermit eine scheinbare Bestätigung, denn es könnte behauptet werden, dafs mit den strikes nur dasselbe eingetreten wäre, was auch ohne dieselben geschehen sein würde. Dagegen ist aber zu bemerken, dass unser Satz nur für die Mehrzahl der Fälle, nicht aber für alle mafsgebend ist, wodurch schon das erwähnte „Naturgesetz“ in einiges Schwanken geriete, und ferner, dafs auf einen Teil der in den guten Zeiten erwarteten Gewinnquote von Seiten der Unternehmer, weil sie ihre Produktion nicht unterbrechen wollen, ein Verzicht sehr wohl denkbar ist, zu dem sie ohne strike sich nicht würden entschlossen haben, und dafs in besonders schlechten Zeiten ohne eine Lohnreduktion gewifs auch öfters hätte weiter gearbeitet werden können, ohne dafs für die Unternehmer daraus eine Gefahr hätte zu erwachsen brauchen. Ein Beweis dafür ist eine in Amerika gemachte Beobachtung, dafs bei ganz schlechten Zeiten die Unternehmer, bei sehr guten die Arbeiter von einem Schiedsgericht, welches die Löhne doch nach der Konjunktur der Warenpreise stellen soll, nichts wissen wollen. Weiteres s. u.

wonnenen Sätze auch für die nordamerikanischen Verhältnisse mafsgebend sind. Wir können dies auf Grund des zur Verfügung stehenden Materials, welches freilich, wie erwähnt, als ein umfassendes nicht bezeichnet werden kann, bejahen. Der Zusammenhang der Geschäftskonjunktur und der strikes läfst sich z. B. aus der Geschichte der in dem kohlenreichen Tuscarawathal (W. Ohio), vorgekommenen Arbeiterschwierigkeiten ersehen, welche in dem Bericht des arbeitsstatistischen Bureaus von Ohio des Jahres 1880 für die 12jährige Periode von 1869—1881 im Detail mitgeteilt werden. Wir führen im folgenden die uns an dieser Stelle interessierenden Vorgänge dem Leser vor: Das Jahr 1869 war für alle an dem Bergbau beteiligten Personen ein ziemlich gedeihliches gewesen. Im Anfang des folgenden verringerte sich das Kohlenbedürfnis jedoch, so dafs in einigen Gruben eine Herabsetzung des Arbeitslohnes angekündigt wurde. Der darauf hin in Scene gesetzte Ausstand war erfolglos und die Stellen der Streikenden wurden bald durch andere Arbeiter ersetzt, welche von auswärts auf das Betreiben der Grubenbesitzer herbeigeholt wurden. Das Jahr 1871 brachte eine günstigere Geschäftskonjunktur, die Kohlenpreise stiegen etwas und die Löhne wurden wieder etwas erhöht. Da jedoch die Unternehmer aus der Lage der Dinge keine besonders hohen Gewinne ziehen konnten, gaben sich die Arbeiter mit dem Gewährten zufrieden und benutzten ihre besseren Geldmittel nur, um einen Gewerkverein (miners and laborers protective union) zu gründen, welcher ihnen bei der Fortdauer der guten Zeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen verhelfen sollte. Im Frühling 1872 stieg die Nachfrage nach Kohlen enorm, eine geforderte Lohnerhöhung wurde alsbald gewährt, und eine zweite folgte, nachdem die Arbeit etwa 14 Tage eingestellt worden war. Im November war ein neuer strike wegen Lohnzulage in Aussicht, aber die Grubenbesitzer gaben gedrängt durch die Geschäftslage nach. Die Arbeiter fühlten sich jetzt in einer besonders günstigen Position und liefsen ihre Macht den Arbeitgebern empfinden. „Einige Logen im Distrikte fingen an, eine tyrannische Herrschaft auszuüben und gingen in einigen Fällen sogar so weit, den Händen der Grubensuperintendenten die Kontrolle zu entreifsen und denselben zu befehlen, wer beschäftigt werden sollte und wer nicht. Einige von den hervorragenden Mitgliedern des Vereins gingen zu solchen Leuten, welche zufälligerweise in einer Grube beschäftigt wurden, aber nicht Genossen der Gesellschaft waren und forderten von denselben, dem Verein beizutreten oder die Grube zu verlassen.

Die Arbeiter gingen bald noch weiter und verfügten das Einstellen des Bergbetriebes im ganzen Tuscarawathale, um den Kohlengräbern im Mahoningdistrikt zu helfen, ihren geforderten Preis zu erlangen." Die Unternehmer bemühten sich nun, durch Stiftung von Unzufriedenheit den Verein zu sprengen, und Lohnreduktionen und Lohnerhöhungen wurden mehrfach zu dem Zwecke versucht. Eine Anzahl von Ausständen charakterisiert die von der Arbeit gemachten Ausschreitungen, gegen welche die erbitterten Grubenbesitzer nicht fest genug Front machen zu müssen glaubten. Die Erfolge sind wechselnder Art, bis bald darauf die grofse Geschäftsstockung eintrat, welche erst Ende 1879 ihren Abschlufs fand. Alsbald liefsen sich im Thale bei verschiedenen Gruben Lohnreduktionen wahrnehmen. Da sie aber nicht sehr bedeutend waren, gaben die Arbeiter nach und ein Schiedsgericht regelte eine Zeit lang die zwischen beiden Parteien ausgebrochenen Schwierigkeiten. Dieses Ausgleichverfahren erfolgte auf Betreiben der nationalen Organisation der Kohlengräber, zu welcher, als der oben erwähnte Gewerkverein in Folge der Krisis sich aufgelöst hatte, ein grofser Teil der im Thale beschäftigten Arbeiter hinzutrat. Aber auch diese Gewerkschaft hielt, wie wir gleich sehen werden, bis zu Ende der Geschäftsstockung nicht aus. Nach einigen Schwankungen des Lohnes wurde im August 1875 von den Grubenbesitzern eine neue erhebliche Lohnherabsetzung beschlossen, welche einen strike mit sich brachte. Ein Vergleich, nachdem der Lohn nicht ganz so bedeutend, als von den Unternehmern beabsichtigt war, verringert wurde, stellte den Frieden wieder her. Im März des folgenden Jahres wurde eine neue Lohnreduktion bekannt gemacht, und ein neuer strike, bei dem es zu Gewaltthaten kam und das Militär eingreifen mufste, ging gänzlich verloren, weil es in dieser Zeit leicht war, mit billigen fremden Arbeitskräften die Stellen der Ausständigen zu besetzen. Die Unternehmer, erbittert über den Aufruhr ihrer Leute und zugleich durch das Überangebot der Arbeit in der Lage, die Arbeitsbedingungen einseitig bestimmen zu können, verfuhren jetzt nicht anders, als die Arbeiter es 1872—73 unternommen hatten. Sie beuteten ihre Position im Übermut aus, ohne ihr Vorgehen durch die Geschäftslage irgendwie rechtfertigen zu können, neue Lohnreduktionen folgten, drückende Bedingungen über die Arbeitsart wurden den Arbeitern auferlegt. Die Versammlungen der letzteren wurden verboten, und die Auflösung des bestehenden Vereins wurde durchgesetzt. Im Jahre 1878 fühlten sich die Kohlengräber am meisten abhängig. Es wurde von ihnen verlangt, dafs alle gehauenen Kohlen durch ein Sieb

gegeben werden sollten und nur das restierende bei der üblichen Stückbezahlung in Anrechnung gebracht werden dürfe. Diese Maſsregel kam einer neuen Lohnherabsetzung gleich und Arbeitseinstellungen versuchten gegen die neuen Zumutungen zu reagieren. An einen wesentlichen Erfolg war jedoch nicht zu denken, da sich die Geschäftslage noch immer nicht gebessert hatte. Die Arbeiter kehrten vielmehr zu ihrer Arbeit zurück und muſsten noch sehen, daſs die den Aufsehern miſsliebigen Genossen entlassen wurden. Ein 14 Wochen langer strike war die Antwort darauf, aber es wurde nicht das mindeste erreicht. Im Herbst 1879 erschienen endlich die Anzeichen, daſs die Krisis dem Ende zuneige. Die Kohlenpreise stiegen und eine Lohnerhöhung wurde alsbald von den Kohlengräbern beantragt. Kaum war sie zugestanden, so wurde eine Gewerkschaft von neuem ins Leben gerufen (miners protective association) und neue Lohnerhöhungen wurden in Aussicht genommen. Strikes erfolgten, als die letzteren verweigert wurden und dauerten bis in das Jahr 1880 hinein. Teilweise kam es zum Ausgleich mit mäſsiger Lohnvermehrung, teilweise beharrten die Arbeiter beim Ausstand, welcher erst, nachdem es wieder zu Gewaltthaten zu kommen schien, durch das Eingreifen von Miliztruppen beendigt wurde. Dann wurden doch in Folge der guten Konjunktur Lohnerhöhungen zugestanden, das erwähnte Durchsieben wurde wieder aufgehoben und nach längerer Zeit der Ruhe wurde im Jahre 1881 der letzte strike in der von uns besprochenen Periode und zwar siegreich zu Ende geführt. In der Zeit des Geschäftsaufschwunges fand auch die Verbrüderung der Ritter der Arbeit, welcher als geheimer Verbindung nach den Erfolgen in Pennsylvanien Vertrauen entgegen gebracht wurde, unter den Kohlengräbern des Thales Eingang, da von vielen die Auflösung aller bisherigen Vereine ihrer Öffentlichkeit zugeschrieben wurde. Im Jahre 1881 wurden dem arbeitsstatistischen Büreau von Ohio 22 Ausstände von den Kohlengräbern des Landes überhaupt gemeldet. Davon wurden 12 gewonnen, 2 verglichen und 6 nur verloren.

Blicken wir auf den geschilderten Zeitabschnitt zurück, so können wir daraus ähnliche Schlüsse ziehen, wie sie aus dem in England gesammelten Material hervorgehen. Die meisten strikes sind bei dem Aufschwung der Geschäfte und der Depression. Auch bestätigt sich das zweite soziale Gesetz, welches jedoch durch die Berücksichtigung der Strikeursachen wesentlich bereichert wird. Bei steigender Warenkonjunktur erfolgen Ausstände, um Lohnerhöhungen durchzuführen, bei sinkender, um Lohnreduktionen zu verhüten. Im ersteren

Falle tritt ein Erfolg, im zweiten ein Mifserfolg für die Arbeiter ein. Beide Parteien suchen je nach ihrer sozialen Macht ihre Chancen auszubeuten und schärfen dadurch den Klassengegensatz und den Klassenhafs. Der Übermut auf der einen Seite erzeugt eine Verbitterung auf der anderen, von der dann Mafsregeln zu einem Ausgleich ergriffen werden, welchen die empörten Gemüter als ein Bedürfnis empfinden.

Zuverlässiger, weil auf einer Massenbeobachtung beruhend, tritt die zweite der besprochenen Regelmäfsigkeiten in folgender Tabelle hervor, welche von mir nach den Berichten verschiedener Zeitungen entworfen und nach Angaben der statistischen Büreaus von Ohio und Missouri ergänzt worden ist. Sie giebt für den in Bezug auf strikes besonders interessanten Zeitabschnitt der ersten zehn Monate des Geschäftsaufschwunges nach der lange dauernden Krisis einen Aufschlufs. Im Sommer 1879 zeigten sich manche Symptome, aus denen man schliefsen konnte, dafs mit der Überproduktion gründlich aufgeräumt sei, im Herbst desselben Jahres war die Vermutung zur Gewifsheit geworden, und die Nachfrage nach Arbeit bewegte sich überall in einer steigenden Tendenz.

**Strikes in den Vereinigten Staaten vom 1. November 1879 bis zum 1. Oktober 1880.**

| Monate | Beschäftigung der Arbeiter | Ursache des strikes | Ort des strikes | Ausgang des strikes |
|---|---|---|---|---|
| November 1879 | Möbelarbeiter | Arbeitszeit | New York | verloren |
| " | Weberinnen | Lohnerhöhung | do. | gewonnen |
| " | Werftarbeiter | do. | Boston | do. |
| " | Schlachter | do. | Chicago | do. |
| " | Zigarrenmacher | do. | Wheeling | do. |
| " | Bergleute | do. | Straitsville O. | do. |
| " | Pianomacher | do. | New York | do. |
| " | Werftarbeiter | do. | Boston | do. |
| " | Möbelarbeiter | Arbeitszeit | an 5 Orten | do. |
| " | Werftarbeiter | ? | Brooklyn | do. |
| " | Eisenarbeiter | Lohnerhöhung | Pittsburg | verglichen |
| " | Pianomacher | do. | Baltimore | do. |
| " | Werftarbeiter | ? | do. | gewonnen |
| " | Zigarrenmacher | Lohnerhöhung | New York | do. |
| " | Werftarbeiter | ? | do. | do. |
| " | Kautschukarbeiter | Lohnerhöhung | N. Brunswick N.J. | do. |
| " | Gerber | ? | Cincinnati | do. |
| Dezember | Möbelarbeiter | ? | New York | verglichen |
| " | Weber | Arbeitszeit | Paterson N. J. | gewonnen |
| " | Hufschmiede | ? | Chicago | do. |
| " | Weber | Lohnerhöhung | Easton | do. |

| Monats | Beschäftigung der Arbeiter | Ursache des strikes | Ort des strikes | Ausgang des strikes |
|---|---|---|---|---|
| Januar 1880 | Hutmacher | ? | Reading | gewonnen |
| " | Küfer | ? | Baltimore | verglichen |
| " | Bergleute | ? | Pittsburg | do. |
| " | Schlachter | T. Unionsangeleg. | Chicago | verloren |
| " | Bergleute | do. | N. Straitsville, O. | gewonnen |
| " | Kohlengräber | Lohnerhöhung | Ohlton, O. | do. |
| " | do. | do. | E. Palatine, O. | verloren |
| " | do. | Lohnreduktion | Coalport, O. | do. |
| " | do. | Lohnerhöhung | Steubenville, O. | verglichen |
| " | do. | do. | Jamesville, O. | verloren |
| " | Nähmaschinenarb. | do. | Cleveland | do. |
| " | Küfer | Lohnreduktion | do. | verglichen |
| " | do. | Lohnerhöhung | Steubenville | gewonnen |
| " | Streckenarbeiter | do. | do. | verloren |
| " | Eisenarbeiter | T. Unionsangeleg. | Spingfield | do. |
| Februar | do. | Lohnerhöhung | Pittsburg | gewonnen |
| " | Kragenfabrikarb. | ? | Troy | do. |
| " | Eisenarbeiter | Lohnerhöhung | Pittsburg | do. |
| " | Kesselschmiede | do. | St. Louis, Mo. | do. |
| " | Pianomacher | do. | New York | do. |
| " | Möbelarbeiter | do. | Brooklyn | do. |
| " | Ofengiefser | do. | Pittsburg | do. |
| " | Schreiner | do. | San Francisco | do. |
| " | Kohlengräber | Lohnzahlung | Mineral Point, O. | verloren |
| " | do. | Lohnerhöhung | Vienna, O. | verglichen |
| " | do. | do. | Church Hill, O. | gewonnen |
| " | Gerber | Lohnerhöhung | Cincinnati | verloren |
| " | Kassenschränkea. | Lohnreduktion | do. | gewonnen |
| " | Schriftsetzer | Unionsangeleg. | Cleveland | verloren |
| " | Walzwerka. | Lohnerhöhung | do. | gewonnen |
| " | Zigarrenmacher | Unionsangeleg. | do. | verloren |
| " | Eisengiefser | Fabrikordnung | do. | verglichen |
| " | Schriftsetzer | Unionsangeleg. | do. | do. |
| " | Zigarrenmacher | Lohnerhöhung | Newark | verloren |
| " | Walzwerka. | Art der Arbeit | Steubenville | verglichen |
| " | Landw. Gerätea. | Lohnerhöhung | Spingfield | do. |
| " | Glashüttena. | do. | Bellaire | gewonnen |
| März | Werftarbeiter | ? | New York | do. |
| " | Steinhauer | Lohnerhöhung | St. Louis, Mo. | do. |
| " | Eisenarbeiter | ? | Pottsville, Pa. | verglichen |
| " | Maschinenbauer | Arbeitszeit | Cincinnati | gewonnen |
| " | Schuhmacher | Lohnerhöhung | do. | do. |
| " | do. | do. | do. | do. |
| " | do. | do. | do. | do. |
| " | Wagenmacher | do. | St. Louis, Mo. | do. |
| " | Zigarrenmacher | Unionsangeleg. | Cincinnati | verglichen |
| " | Eisengiefser | Fabrikordnung | Cleveland | do. |
| " | Möbelarbeiter | ? | New York | gewonnen |
| " | Pianofortearbeiter | Lohnerhöhung | do. | verglichen |
| " | Kohlengräber | Arbeitsordnung | Zaleski, O. | gewonnen |
| " | Eisengiefser | Lohnerhöhung | Cleveland | do. |
| " | Backsteinleger | do. | do. | do. |
| " | Ofengiefser | do. | do. | do. |
| " | do. | do. | do. | verglichen |
| " | Steinhauer | Arbeitszeit | do. | gewonnen |
| " | Gepäckträger | do. | do. | verglichen |

| Monate | Beschäftigung der Arbeiter | Ursache des strikes | Ort des strikes | Ausgang des strikes |
|---|---|---|---|---|
| März 1880 | Eisengiefser | Lohnerhöhung | Cleveland | verglichen |
| " | Fuhrleute | do. | do. | gewonnen |
| " | Eisengiefser | do. | Hamilton | verglichen |
| " | Pflugfabrika. | do. | do. | gewonnen |
| " | Eisengiefser | do. | Dayton | verglichen |
| " | do. | do. | do. | verloren |
| " | do. | Unionsangeleg. | Leetonia | gewonnen |
| " | do. | Lohnerhöhung | Lorain. | verglichen |
| " | Papiermühlena. | do. | Franklin, O. | gewonnen |
| " | Eisengiefser | do. | Paineville | verglichen |
| " | Schneider | do. | Roungstown | do. |
| April | Ofengiefser | do. | Salem | gewonnen |
| " | Backsteinleger | do. | Cleveland | do. |
| " | Kohlengräber | do. | Longstreth | do. |
| " | do. | do. | Monongahela | do. |
| " | Eisenarbeiter | do. | Pittsburg | verglichen |
| " | Möbelschreiner | Lohnreduktion | San Francisco | verloren |
| " | Schneider | Lohnerhöhung | Pittsburg | gewonnen |
| " | Zimmerleute | do. | St. Louis, Mo. | do. |
| " | Bahnbeamte | do. | Baltimore | do. |
| " | Pianofortearbeiter | do. | New York | verglichen |
| " | Kohlengräber | Lohnreduktion | Pomeroy, O. | do. |
| " | do. | do. | Teegarden, O. | verloren |
| " | do. | Arbeitsordnung | Brookfield, O. | do. |
| " | Frachtlader | Lohnerhöhung | Cincinnati | gewonnen |
| " | Eisengiefser | do. | Cleveland | verloren |
| " | Schraubenfabrika. | Arbeitsart | do. | do. |
| " | Bahnhofarbeiter | Lohnerhöhung | Toledo | verglichen |
| " | Eisenarbeiter | do. | Pittsburg | verloren |
| " | do. | do. | ? | do. |
| " | Koffermacher | do. | ? | gewonnen |
| " | Zigarrenmacher | do. | ? | do. |
| " | Bergleute | Lohnreduktion | Pennsyl. ? | verloren |
| Mai | Backsteinleger | Lohnerhöhung | St. Louis, Mo. | gewonnen |
| " | Weber | do. | Philadelphia | verloren |
| " | Steinhauer | ? | Quincy | do. |
| " | Zigarrenmacher | Lohnreduktion | Pittsburg | do. |
| " | Ofengiefser | do. | ? | do. |
| " | Kohlengräber | do. | N. Harrisburg | do. |
| " | do. | do. | Connellsville | do. |
| " | Nagelfabrik | do. | Belleville | do. |
| " | Kohlengräber | do. | Churchhill | do. |
| " | Eisengiefser | Lohnerhöhung | Cleveland | do. |
| " | Kohlengräber | do. | Tuscarawa | do. |
| " | Eisenarbeiter | Barzahlung | Jackson | do. |
| " | Ofengiefser | Lohnreduktion | Cincinnati | do. |
| " | Laufburschen | Lohnerhöhung | Cleveland | do. |
| " | Dampfkessela. | Arbeitsart | Marion | do. |
| " | Walzwerka. | do. | Youngstown | verglichen |
| " | Zigarrenmacher | Lohnreduktion | New York | verloren |
| " | Pianofortearbeiter | do. | do. | do. |
| " | Steinhauer | Arbeitszeit | Chicago | gewonnen |
| " | Zigarrenmacher | Lohnerhöhung | Baltimore | do. |
| Juni | do. | ? | Troy | do. |
| " | Kappenmacher | Lohnerhöhung | New York | do. |
| " | Knopfmacher | ? | Brooklyn | do. |

| Monate | Beschäftigung der Arbeiter | Ursache des strikes | Ort des strikes | Ausgang des strikes |
|---|---|---|---|---|
| Juni 1880 | Maurer | Lohnerhöhung | New York | gewonnen |
| " | Werftarbeiter | do. | do. | verloren |
| " | Strafsenwagena. | do. | do. | gewonnen |
| " | Eisenwerka. | do. | do. | verloren |
| " | Werftarbeiter | do. | do. | gewonnen |
| " | do. | do. | Buffalo | verloren |
| " | Kattundrucker | do. | Lowell | gewonnen |
| " | Küfer | do. | Chicago | do. |
| " | Röhrenleger | do. | do. | do. |
| " | Eisengiefser | ? | Cincinnati | do. |
| " | Kohlengräber | Lohnreduktion | Logan, O. | verloren |
| " | Glashüttena. | Lehrlinge | Steubenville | do. |
| " | Kohlengräber | Lohnreduktion | Coshocton, O. | do. |
| " | do. | do. | Steubenville | do. |
| " | do. | Arbeitsart | Teegarden | verglichen |
| " | do | Zahltag | Pike Run, O. | gewonnen |
| " | do. | do. | Wellston | do. |
| " | Walzwerke | Lohnerhöhung | Cincinnati | do. |
| " | Hufschmiede | do. | do. | do. |
| " | Kassenschranka. | Werkführer | do. | do. |
| " | Küfer | Lohnerhöhung | do. | do. |
| " | Eisenwerka. | Unionsangeleg. | Cleveland | verloren |
| " | Walzwerka. | Lohnerhöhung | Pittsburg | gewonnen |
| " | do. | do. | Hulibard | do. |
| " | do. | do. | Youngstown | do. |
| " | do. | do. | Girard | do. |
| " | do | do. | Niles | do. |
| " | do. | do. | Warren | do. |
| " | do. | do. | Massillon | do. |
| " | do. | do. | Akron | do. |
| " | do. | do. | Cleveland | do. |
| " | do. | do. | Columbus | do. |
| " | do. | do. | Jamesville | do. |
| " | do. | do. | Alekanna | do. |
| " | Gehülfen do. | do. | Youngstown | do. |
| Juli | Kohlengräber | Lohnreduktion | Martinsferry | verglichen |
| " | Ofengiefser | do. | Porthsmouth | verloren |
| " | do. | do. | Hanging Rock | do. |
| " | Zigarrenmacher | Lohnerhöhung | New York | do. |
| " | Kürschner | do. | do. | gewonnen |
| " | Kappenmacher | do. | do. | do. |
| " | Eisengiefser | ? | Reading | verloren |
| " | Kohlengräber | Lohnreduktion | Coshocton | gewonnen |
| " | do. | Zahltag | Minesville | do. |
| " | do. | Unionsangeleg. | Cambridge, O. | verloren |
| August | Eisenbahnarbeiter | Lohnerhöhung | St. Louis, Mo. | gewonnen |
| " | Möbelschreiner | Arbeitszeit | New York | verloren |
| " | Küfer | Lohnerhöhung | do. | gewonnen |
| " | Steinhauer | do | do. | do. |
| " | Pflasterer | do. | do. | do. |
| " | Schuhmacher | do. | Philadelphia | do. |
| " | Sägemühlen | Arbeitszeit | Rock Island | do. |
| " | Kutscher | Arbeitsart | Indianapolis | do. |
| " | Zigarrenmacher | Lohnerhöhung | New York | verloren |
| " | Zigarrenpacker | do. | do. | gewonnen |
| " | Kappenmacher | do. | do. | do. |

| Monate | Beschäftigung der Arbeiter | Ursache des strikes | Ort des strikes | Ausgang des strikes |
|---|---|---|---|---|
| August 1880 | Kohlengräber | Lohnerhöhung | Coalton | verglichen |
| " | Ofengiefser | Lohnreduktion | Cincinnati | verloren |
| " | Kohlengräber | Lohnerhöhung | Aetna, O. | verglichen |
| " | Mörtelträger | do. | Cincinnati | verloren |
| " | Küfer | do. | do. | gewonnen |
| " | Eisengiefser | do. | Spingfield | verglichen |
| September | Kohlengräber | Lohnreduktion | Salineville | verloren |
| " | do. | Arbeitszeit | Church Hill | gewonnen |
| " | Kummetmacher | Lohnerhöhung | Cincinnati | verloren |
| " | Kohlengräber | Arbeitskontrakt | Corning | gewonnen |
| " | Schriftsetzer | Lohnreduktion | New York | verloren |
| " | Ofengiefser | Lohnerhöhung | Cincinnati | gewonnen |
| " | Kohlengräber | Unionsangeleg. | Yellow Creek, O. | do. |
| " | do. | ? | Steubenville | do. |
| " | Eisengiefser | Lohnerhöhung | Cincinnati | verloren |
| " | do. | do. | do. | do. |

Über die Vollständigkeit der vorstehenden Statistik läfst sich ein Bedenken nicht unterdrücken. Denn es steht fest, dafs die Vereinigten Staaten noch mehr Ausstände in der betreffenden Zeitperiode aufzuweisen haben. Mit Sicherheit ist jedoch anzunehmen, dafs aus den Staaten New-York, Pennsylvanien, Maryland, New-Jersey und Illinois alle gröfseren Ausstände mitgeteilt worden sind und dafs für Ohio kaum einer fehlen wird. Ich glaube aber trotz dieses Mangels diesen Tabelle der Veröffentlichung für wert zu halten, weil die aus ihr gewonnenen Resultate in frappanter Weise mit den oben dargelegten Regelmäfsigkeiten übereinstimmen und so dazu beitragen, einem immerhin noch wenig exakt durchforschten Gebiete eine zuverläfsigere Grundlage zu sichern.

Ein anderer Vorwurf könnte gegen die entworfene Tabelle erhoben werden, dafs die aufgezeichneten Thatsachen nicht über Jahre, sondern blos über Monate einen Aufschlufs geben. Dagegen ist indes hervorzuheben, dafs diese Monate im allgemeinen in die Zeit des Geschäftsaufschwunges fallen und daher gerade für das zu Beweisende von besonderer Wichtigkeit sind und dafs ferner innerhalb der zehn Monate in den Vereinigten Staaten einige Produktionsschwankungen vorgekommen sind, welche in dem Erfolg der strikes einen Ausdruck gefunden haben und daher die oben aufgestellte Regel auch im kleinen bewahrheiten.

Die Summe der berichteten Ausstände beträgt 205. Davon sind 111 gewonnen, 34 verglichen und 60 verloren. Bei denen ein Ausgleich stattgefunden hat, kann man sagen, dafs sie doch zum gröfsten Teil eine Besserung der Arbeitsbedingungen bedeuten. Denn von

den 34 sind 19 wegen Lohnerhöhung, 2 wegen der Fabrikordnung, 3 wegen der Arbeitsart, 2 wegen der Unionsangelegenheiten, 1 gegen die Verlängerung der Arbeitszeit und nur 3 gegen Lohnherabsetzung unternommen worden. In 4 Fällen liefs sich die Ursache nicht ermitteln. Man kann behaupten, dafs in dem beobachteten Zeitraum des Geschäftsaufschwunges von 205 Ausständen 137 den Arbeitern ein günstiges Resultat geliefert haben, wenn wir von den 34 verglichenen die gegen Lohnreduktion und gegen Verlängerung der Arbeitszeit geführten und die aus unbekannten Ursachen erfolgten als den Arbeitern nachteilig betrachten. Nach den Veranlassungen zerlegt sich die ganze Summe in 121 wegen Lohnerhöhung, 26 gegen Lohnreduktion, 8 wegen der Arbeitszeit, 11 wegen Trades Unions-Angelegenheiten, namentlich wegen des Entlassens von besonders sich hervorthuenden Mitgliedern der Gewerkschaft, 20 aus verschiedenen anderen Gründen und bei 19 konnte die Ursache nicht festgestellt werden.

Ferner geht aus der Tabelle der Satz hervor, dafs die wegen Lohnerhöhung veranlafsten strikes in der Regel erfolgreich waren, während die gegen Lohnreduktion geführten im allgemeinen verloren gegangen sind. Denn von 121 der ersteren Art sind 80 gewonnen, 19 verglichen — was einer teilweisen Vermehrung des Verdienstes gleichkommt — und nur 22 verloren. Von den 26 wegen Lohnreduktion erfolgten Arbeitseinstellungen sind 21 verloren, 3 verglichen — was eine teilweise Lohnherabsetzung bedeutet — und nur 2 gewonnen. Hier tritt die Allgemeinheit der Regel noch mehr hervor als bei dem ersteren Falle. Denn während bei der Lohnerhöhung eine Abweichuug von der Regel $22\frac{2}{9}$ % beträgt, macht es bei der Lohnreduktion nur $9\frac{1}{3}$ % aus.

Es ist noch darauf aufmerksam zu machen, dafs im Mai von 20 strikes 16 verloren wurden, und darin läfst sich wieder eine Bestätigung der allgemeinen Regel finden. Nachdem nämlich vom November 1879 bis zum April 1880 die Produktion in einer stetig steigenden Tendenz sich bewegte, trat im Mai eine vorübergehende Stockung des Geschäftes ein. Man hatte es zu grofsen Dimensionen geschafft und dabei vergessen, dafs die durch die Krisis geschwächte Konsumtionskapazität des Volkes sich noch nicht genügend erholt hatte, um in einer mit der Produktion gleichmäfsigen Progression die neuen Erzeugnisse völlig absorbieren zu können. Erst nach und nach wird ein Mensch von einem schweren Leiden hergestellt und ein Rückfall ist leicht zu befürchten, wenn dem Rekonvaleszenten soviel

als dem Gesunden zugemutet wird. Ähnliches tritt in der Volkswirtschaft mit derselben Notwendigkeit ein. Entfernt man die Thatsachen des letzterwähnten Monats ganz aus der Tabelle, um nur ein Bild der Ausstände während des Steigens der Geschäftskonjunktur zu haben, so finden wir, dafs zu der beobachteten Zeit von 185 Arbeitseinstellungen 133 den Arbeitern ein günstiges Resultat geliefert haben.

Aus der gewonnenen Erfahrung können wir nun zunächst einen Schlufs ziehen, welcher für die Arbeiterfrage beherzigenswert erscheinen dürfte. Warum lassen die Arbeitgeber bei einer Mehrforderung der Arbeiter es so leicht zu einem Ausstand kommen und warum setzen die Arbeiter einer Lohnreduktion so leicht eine Arbeitseinstellung entgegen? Besser wäre es, wenn beide das für sie Nachteilige vermieden, da der Erfolg doch der Regel nach ein vorherbestimmter ist. Kurzsichtigkeit und Überschätzung der eigenen Lage von beiden Seiten führt oft zum strike, während ein friedlicher Ausgleich jedem auch dasjenige bringen würde, was den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen angemessen ist. Es könnte aus dieser Auffassung leicht gefolgert werden, dafs Angebot und Nachfrage ausschliefslich den Lohn bestimmen und dafs soziale Mittel an dem Arbeitereinkommen nichts zu ändern vermöchten. Wer indessen sagt, dafs ohne den Ausstand der Lohn in derselben Weise oder eben so bald erhöht worden wäre, als mit demselben, hat nicht zu vergessen, dafs die durch den Gewerkverein geschaffene soziale Kraft es erst ist, durch welche die Arbeitgeber gezwungen werden mit steigenden Warenpreisen entsprechend den Lohn in die Höhe zu setzen. Zwischen die Nachfrage nach Arbeitsleistungen und dem Angebot von Seiten der isolierten Arbeiter schiebt sich ein gesellschaftliches Mittelglied ein, die Koalition der Anbietenden, bei welcher durch Zurückhaltung des Angebotes die Spannung zwischen diesem und der Nachfrage verstärkt wird. Ohne eine solche koalierte Machtstellung steigen die Löhne zwar auch mit den Warenpreisen, aber lange nicht in dem Mafse wie mit derselben. Die Verteilung zwischen Arbeitslohn und Gewinn erfolgt nicht durch Naturthatsachen allein, sondern wesentlich auch durch die gesellschaftlichen Gliederungen der interessierten Parteien; und die Regel wird die sein, dafs diejenige bei den Streitigkeiten den Erfolg davon trägt, welche durch natürliche und soziale Chancen in der Lage ist, die gegenwärtig stärkere zu sein. Insofern ist der Ausgang der Arbeitseinstellung gewissermafsen im grofsen und ganzen prädestiniert und daher unter solcher Annahme auch nutzlos.

Der richtige Schlufs, welcher aus der Zwecklosigkeit der strikes unter der Voraussetzung des Vorhandenseins der Gewerkschaften zu ziehen ist, beruht darin, dafs ein Schiedsgericht respektive Einigungskammern zu empfehlen sind, durch welche der wahre Sachverhalt der Marktbedingungen klargelegt wird. In einem späteren Abschnitt werden wir auf diese friedliche Lösung des Konfliktes zurückkommen und an der Hand der amerikanischen Erfahrungen alle die Vorteile zu beleuchten versuchen, welche daraus hervorgehen.

Eine Thatsache, welche der Beachtung wert ist, dürfen wir bei der Würdigung der oben vorgeführten kurzen Geschichte der Tuscarawa-strikes nicht übersehen. Wir meinen den Zeitpunkt der Gründung der Arbeiterkoalitionen. Aus dem kurzen historischen Abrifs geht jedenfalls hervor, dafs die Zeiten der Ruhe, d. h. des annähernden Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion keine Neuschaffungen bringen, während die Perioden der Verschiebung, also teils die Geschäftsdepression, teils der Aufschwung des ökonomischen Lebens zur Errichtung von Vereinen geeignet erscheinen. Bei der ersteren wird den Arbeitern der Gedanke besonders nahe gelegt, dafs ein Schutz des Isolierten in der Verbindung der in gleichem Mafse Bedrängten zu suchen ist und bei dem wirtschaftlichen Gegenstück ist die ähnliche Überlegung verständlich, dafs nur die assoziierte Gesamtheit im Stande ist, die augenblickliche günstige Lage nicht zu verpassen. Die Geschichte der amerikanischen Gewerkvereine zeigt, dafs die bei weitem gröfsere Anzahl derselben in der Periode der steigenden Nachfrage nach Arbeitsleistungen entstanden ist. Die Tendenz zur Schaffung von Genossenschaften zeigt sich zwar in der Zeit der Verkehrsstockung in allen Teilen des Landes auch, aber es sind stärkere Gegenströmungen vorhanden, welche Ansätze jener Art so oft im Keime ersticken. Zu diesen hemmenden Ursachen gehört zunächst die Möglichkeit der Unternehmer mit Nichtunionsleuten ihren Betrieb im Gang zu erhalten. Das Angebot der Arbeit ist gröfser als die Nachfrage danach und die Produktion ist auf einen geringeren Umfang als früher reduziert. So kann der Arbeitgeber seine Leute sich aussuchen und die Nichtzugehörigkeit zu einem Verein als Bedingung der Anstellung aussprechen. Ein weiteres Hindernis liegt in dem Mangel an Geldmitteln, welche nicht nur für das Drucken der Statuten und Zirkulare, dem Mieten von Lokalen etc., sondern vor allem zu der Etablierung einer Unterstützungskasse, dem starken inneren Halt der Arbeitervereine erforderlich sind. Das ungenügende Vorhandensein solcher Fonds erscheint gerade in der Mitte der siebenziger Jahre als der

entscheidende Grund, dafs die meisten im Lauf der vorhergehenden zwanzig Jahre geschaffenen Gewerkvereine zerfallen sind. Im Herbst 1879 erhielten die Ideen der Koalitionsbestrebungen neues Leben und anknüpfend an die Tradition vergangener Tage schritten die Handarbeiter zu der Gründung lokaler und bald darauf nationaler Verbrüderungen. Von letzteren lösten sich in der genannten Periode folgende auf: Die Wagenmacher, die Maler und Lackierer, die Maschinenbauer, die Backsteinleger, die Küfer, die Bergleute, die Schuhmacher (Crispins) und die Eisengiefser. Die übrigen nationalen Gewerkvereine verloren ihre meisten Zweiggenossenschaften, so dafs sie nur über eine geringe Mitgliederzahl zu verfügen hatten, und aufserdem verschwanden und zwar zuerst alle diejenigen Verbindungen, welche es über eine örtliche Organisation nicht hinaus gebracht hatten [1]).

Die Errichtung von Arbeiterverbänden ist bisweilen die Folge der Ausstände. Bei diesen ist die Einigkeit die erste Vorbedingung eines Sieges. Andernfalls kann der von den Unternehmern so oft gemachte Versuch glücken, einem Teil der Arbeiter teilweise oder ganz nachzugeben und dem anderen entgegenzutreten, um so die Ausständigen zu trennen. Diejenigen, welche trotz einer Union auf die Propositionen der Arbeitgeber eingehen, werden scabs (auch rats, knobsticks oder Lohnmörder) genannt, und gelten als Verräter der Arbeitersache. Sie können nach einem trotz ihres Abfalles erfolgreichen strike der Rache ihrer ehemaligen Genossen gewifs sein. Denn nun stellen die Sieger, ehe sie wieder an die Arbeit gehen, dem Lohngeber die Bedingung, dafs zuerst die Verräter entlassen werden. Geht der strike verloren, so bleibt der scab zwar bei der Arbeit, aber er kann sicher sein, dafs seine Gegner seine Handlung nie verzeihen werden. Das Motiv, dafs Arbeiter doch immer wieder zu solchen Abtrünnigen werden, liegt einfach darin, dafs bei einem strike oft die Not des Einzelnen grofs ist und mancher lieber seinen Arbeitsgenossen als seiner Familie ein

1) Der Bericht des arbeitsstatistischen Büreaus von Missouri vom 1. Januar 1881 kennt in dem Staat 19 Gewerkschaften. Von diesen sind 1879 und 1880 14 gegründet worden, während nur 5 aus der früheren Zeit übrig geblieben waren. In Ohio gab es im Anfang des Jahres 1881 mit 40 000 Mitgliedern etwa 160 Gewerkschaften, deren Entstehen ebenfalls vorwiegend auf die beiden vorhergehenden Jahre zurückgeführt wird. Im Lauf des Jahres 1881 wurden zudem 14 Neubildungen dem arbeitsstatistischen Büreau des Staates gemeldet. In der Stadt New-York waren im Sommer desselben Jahres etwa 30 000 Gewerkvereinsgenossen vorhanden, während man 1877 annähernd 5000 gezählt hatte. Die Zigarrenmacherunion derselben Stadt hatte 1881 3 300 Teilnehmer und ein Jahr zuvor nur 380. Die deutsche Typographie zählte in den Vereinigten Staaten vor der Krisis 1200 Mitglieder während 1879 nur noch 250 registriert waren.

Übel zufügen will. Auf eine Verehrung von Seiten der Arbeitgeber hat ein solcher übrigens nicht zu rechnen, denn wie der Verräter im Kriege von dem verachtet wird, der ihn benutzt, so geht es auch dem Arbeiter, der durch sein Treiben seinen Genossen eine Niederlage bereitet hat. Mit den scabs sind die „Schwarzfüſse" (blacklegs) nicht zu verwechseln. Die letzteren sind namentlich solche Arbeiter, welche die Unternehmer während eines Ausstandes aus anderen Gegenden kommen lassen. Auch sie sind gehaſst wie jene und die erste Gelegenheit, die sich bietet, ihnen einen Verdruſs zu bereiten, wird von den Ausständigen wahrgenommen. Von den in dem Tuscarawathal beschäftigten Kohlengräbern wird von einem der dortigen Arbeitführer folgender Racheakt einem Kommissär des arbeitsstatistischen Büreaus von Ohio erzählt. „Die einzige Störung in dem Grubenbau während des Winters 1870 auf 71 war ein Versuch, welcher von den Schwarzfüſsen, welche an der Südgrube der Brewster Kohlenkompanie arbeiteten, gemacht wurde, einen weiteren Ausstand hervorzurufen. Zu diesem Zwecke versammelten sie sich in der Schmiedewerkstätte und luden die alten Arbeiter zu ihrer Versammlung ein, indem sie dieselben ersuchten, sich mit ihnen zu vereinigen und eine Erhöhung von 10 cs. per Tonne zu fordern; letztere aber erachteten die Sache als zu fadenscheinig und erinnerten während der Versammlung die Fremden, daſs sie kein Vertrauen in die Männer setzen können, welche vor einigen Monaten sie so schmählich verkauft und ihre Plätze eingenommen hätten, während sie für das ausstanden, was sie für gerechtes Gebühr erachtet hätten. Einige Morgen später waren die Fremden, als sie an die Abstoſsstellen kamen, traurig überrascht, als sie ausfindig machten, daſs ihre Werkzeuge fehlten und — Frau Fama beschuldigte viele, aber überführte niemand. Sie wandten sich an die Kompanie ihnen die Werkzeuge wieder zu liefern, dem Anschein nach aber war ihre Mission beendet, welche Thatsache die Grubenbesitzer nicht zögerten ihnen kund und wissen zu thun."

Auſser der erwähnten Methode der amerikanischen Arbeitgeber, einen Teil ihrer Leute von dem Gros derselben zu trennen, sind hier noch einige Praktiken zu nennen, welche bisweilen entweder bei einer Arbeitseinstellung oder nach derselben angewendet werden. Dahin gehört die Benutzung der „schwarzen Liste" (black list), in welche diejenigen Arbeiter eingetragen werden, welche entweder als hervorragende Gewerkvereinführer oder als Agitatoren bekannt sind. Diese Liste wird für ein Unternehmerkartell aufgestellt und allen Teilnehmern desselben zugesandt. Sie hat den Zweck die Proskribierten von der

Arbeit auszuschliefsen und sie zum Fortgehen zu veranlassen. Auch da, wo solche Arbeitgeberverbände nicht existieren, hat man von der schwarzen Liste gehört, aber hier ist sie wohl nur selten zu einer dauernden Einrichtung geworden. Am heftigsten beklagen sich die Arbeiter über die Art und Weise, mit welcher dies Verfahren gehandhabt wird. Intriguen werden in das Werk gesetzt um einen Vorwand zum Entlassen zu finden, oder ganz geringfügige Veranlassungen werden benutzt, um einen fleifsigen Arbeiter plötzlich seines Verdienstes zu berauben [1]). Bei der Beurteilung dieses Institutes mufs man einerseits bedenken, dafs die Unternehmer ein durchaus berechtigtes Interesse daran haben, Ordnung in ihrer Werkstätte zu halten und diejenigen Elemente zu entfernen, welche nur Unfrieden zwischen Kapital und Arbeit zu säen geeignet sind, auch volkswirtschaftlich ist dies durchaus im Interesse der Produktion gerechtfertigt. Anderseits darf man aber nicht vergessen, dafs die schwarze Liste sich auch als ein Mittel darstellt, die den Lohngebern persönlich mifsliebigen Personen mit einem Makel zu versehen, welcher die wirtschaftliche Existenz derselben vernichten kann. Denn welches der wahre Grund ist, aus dem ein Arbeitgeber die Eintragung in die Liste beantragt, können die übrigen Teilhaber des Unternehmerkartells nicht genügend feststellen. Wenn man so diese Einrichtung schon als eine zweischneidige betrachten mufs, welche eine Gefahr mit sich bringt, die kaum durch die Vorteile derselben aufgewogen wird, so ist ihr jedenfalls deshalb entgegenzutreten, weil sie die Ursache von vielen langdauernden strikes geworden ist. Sicherlich werden durch sie ebensoviel Arbeitseinstellungen hervorgerufen als durch die auf sie zurückzuführende Entfernung von unzufriedenen, unruhigen Geistern vermindert werden. Bei der oben vorgeführten Statistik haben wir schon auf die ersteren Strikeursachen hingedeutet.

Eine andere Kampfweise, durch welche die Fabrikanten die Kraft der Gewerkschaft zu brechen suchen, berichtet die New-Yorker Gewerkschaftszeitung im September 1880 von einem 17 Wochen dauernden Ausstande der Ofengiefserunion von Cincinnati. Wir geben den Vorgang in der drastischen Darstellungsweise des Monatsblattes [2]) wieder:

„Die Union hatte sich mit der Firma kontraktlich auf eine bestimmte Lohnliste geeinigt. Am 4. April dieses Jahres lief der Kon-

1) Einige Beispiele: 13. Bericht des arbeitsstatistischen Büreaus von Massachusetts 1882. S. 345 ff.

2) New-Yorker Gewerkschaftszeitung 20. Sept. 1880.

trakt ab. Die Firma legte sofort freiwillig 10 Prozent zu. Die Union ging auf den Leim und nahm die 10 Prozent ohne Handel an. Die Firma liefs nun Hals über Kopf eine Masse Vorrat arbeiten und glaubte sich am 4. Mai ihrer Sache gewifs, indem sie ohne weitere Umstände die am 4. April gegebene 10prozentige Lohnerhöhung zurückzog. Die Union beschlofs nunmehr einen allgemeinen strike, welcher auch bereits am 4. Juli bei den kleineren Firmen zu Gunsten der Union beendet wurde. Die Firma Davis, die aber über Millionen verfügt und den Markt kontrolliert, wollte nicht nachgeben. Sie pochte trotzig auf ihren Geldsack und glaubte die 150 Unionmitglieder, welche sie sonst beschäftigte, aushungern zu können. Aber hier zeigte es sich, was eine Union zu leisten vermag.

Nachdem die scabs eine Menge Material verwüstet hatten, da meistens die von ihnen geleistete Arbeit wieder eingeschmolzen werden mufste, lag auch die Gefahr nahe, dafs die Firma ihre Kundschaft verlieren würde, wenn sie nicht bessere Ware lieferte. Endlich ging das Parlamentieren los. Die Firma bot anstatt ihrer früheren 10, jetzt 25 Prozent Lohnaufschlag, mit der Bedingung, die scabs zu behalten.

Die Union verstand diesen Wink mit dem Zaunpfahl, denn man wollte offenbar nur die scabs anlernen und dann die Unionleute entlassen. Die Union verlangte darauf hin nur 10 Prozent Aufschlag, aber Entlassung sämtlicher scabs und Eintritt sämtlicher Unionsleute in ihre alten Stellen. Der Millionenmann wollte nicht nachgeben. Die Union aber stand vermöge ihrer musterhaften Organisation fest und sagte: Biegen oder brechen. Endlich zog die Firma das Biegen dem Bankerott vor. Aufbrechung der Union, waren die Worte des Davis, aber er hatte sich dieser Organisation gegenüber verrechnet. Am 24. August mufste sich die Firma den Beschlüssen der Union fügen."

Diesen Praktiken der Unternehmer gegenüber kommen jedoch auf Seiten der Arbeiter ebensoviele Ungehörigkeiten vor. Der Unterschied liegt darin, dafs die ersteren innerhalb der Schranken des Gesetzes bleiben, während die letzteren zu der Anwendung von Gewalt schreiten. Die politisch geographischen Zustände der Vereinigten Staaten machen es der Regierung schwer, den rohen Ausbrüchen der Leidenschaft einen energischen Widerstand entgegenzusetzen. Es ist zunächst auf die häufige Isoliertheit der Produktionsstätten hinzuweisen. Sägemühlen, Berg-, Eisen- und Schmelzwerke liegen oft so weit von den volkreichen Städten und den grofsen Verkehrsstrafsen des Landes ab, dafs ein Arbeitgeber auf die Unterstützung friedliebender Bürger nicht

rechnen kann. Es tritt zu diesen Umständen die mangelhafte Organisation des Militärwesens hinzu. Die reguläre Armee, welche etwa 25000 Mann beträgt, ist in den Forts der westlichen Territorien zerstreut, um die dortigen Ansiedler gegen die Einfälle kriegerischer Indianer zu verteidigen, während die Miliz eine wenig an Gehorsam gewöhnte, gar nicht einexerzierte, von gewählten Offizieren geführte Truppe ist, bei der das Sympathisieren mit den gewaltthätigen Strikern nicht immer ganz ausgeschlossen erscheint [1]). Über die grofsen Eisenbahnstrikes in Pennsylvanien ist schon viel und zum Teil zutreffendes geschrieben worden, dafs wir hier auf diese Unruhen nicht einzugehen brauchen [2]). Nur wollen wir bemerken, dafs der Sozialismus wenig mit diesen Ereignissen zu thun hatte. In New-York, Chicago und St. Louis hielten die Sozialdemokraten erst nachträglich Versammlungen ab, in denen sie in langen Reden ihre Sympathie mit dem Geschehenen aussprachen. Zu Handlungen kam es aber nicht. Unter den Verhafteten in Baltimore war auch der Sekretär der sozialistischen Arbeiterpartei der Stadt, und dieser Umstand gab verschiedenen Zeitungen die Gelegenheit die Behauptung aufzustellen, der Aufruhr sei von den Sozialdemokraten ausgegangen. Es wurde vielmehr nachgewiesen, dafs, als schon die Gewaltthätigkeiten im Gang waren, die Sozialisten erst ihre Mitglieder zusammengerufen haben, um jetzt einen Beschlufs über ihr Verhalten zu fassen. Obgleich einige meinten es sei nun Zeit mit der „grofsen sozialen Revolution“ zu beginnen, so hatte doch die Mehrheit die Einsicht, dafs es sich hier um vorübergehende Ursachen der Unzufriedenheit handele und der schliefsliche Beschlufs der Versammlung lautete auf Passivität. Von irgend einem Eingreifen dieser Partei hat man dann auch nichts vernommen, ebensowenig wie irgend ein sozialistisches Schlagwort die Losung unter den Strikenden gewesen ist.

Nach Beendigung der Kämpfe wurde in dem Vereinigten Saaten-Kongrefs die Frage angeregt, ob eine Vergröfserung der stehenden Armee nicht angesichts solcher Vorkommnisse zu empfehlen sei. Auch der spätere Präsident Garfield unterstützte einen dahin bezüglichen Antrag. Die Mehrheit der Volksvertreter trat jedoch einem Gesetzentwurfe, welcher das Militär auf 100000 Mann zu erhöhen vorschlug,

---

1) Über stehendes Heer und Miliz vgl. Ratzel, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, II Bd., S. 494 ff. Aufserdem über die ungenügende militärische Hilfe bei strikes „The recent strikes“ von Thomas Scott in der North American Review von 1877.

2) Vergl. Revue des deux mondes 1877, Bd. 23, S. 561 und 763, ferner Journal des Economistes. Bd. 48, S. 360. Farnam A. a. O., S. 33 ff.

entgegen. Die bill sei gegen die republikanische Verfassung der Union gerichtet und könne ein Grab der persönlichen Freiheit werden.

Es ist an dieser Stelle auch an den weitverzweigten Orden der Molly Maguires, welcher mehrere Jahre in den Kohlenbezirken Pennsylvaniens grofsen Schrecken verbreitete und mit dem Revolver Genossen und Feinde tyrannisierte, zu erinnern. Man schreibt in Amerika das Entstehen dieses gewaltthätigen Geheimbundes vielfach den unpolitischen Mafsregeln der Gesetzgebung des Staates Pennsylvanien gegen die Gewerkvereine zu. Diese Bedrückung derselben habe eine geheime Organisation erzeugt und die dem Arbeiterstande nachteiligen Gesetze hätten die Gewaltthaten hervorgebracht. Wäre eine freie Entfaltung des Notwendigen geduldet worden, so würden die unnatürlichen Auswüchse der Arbeiterorganisation niemals zu Tage getreten sein. Aus dem dieser Auffassung zu Grunde liegenden allgemeinen Satz, welcher in Amerika unter den Gebildeten viele Anhänger hat und dem eine teilweise berechtigte Seite auch nicht abgesprochen werden kann — dafs politischer Druck, wie z. B. Ausnahmegesetze, ein revolutionäres Treiben grofszöge, eine gleiche Freiheit aber zum steten Siege der Vernunft führe, — wird auch der Schlufs gezogen, dafs in Nordamerika kein Boden für sozialdemokratische, umstürzende Bestrebungen sei. Die Freiheit politische und soziale Gedanken praktisch zu verwirklichen, sei genügend, um alles auszuschliefsen, was den Stempel des Unverstandes an sich trage. Die Gewaltthaten bei Arbeitseinstellungen bezeugen aber gewifs wenig Überlegung, wie auch die Arbeiter selbst nach Beendigung des Ausstandes oft genug bekundet haben. Die Anwendung von Gewaltmafsregeln in sozialen Dingen ist in gesellschaftlichen Kämpfen entweder die Folge einer erbitterten Stimmung, welche ebenso wie durch politisches Eingreifen in die Angelegenheiten der betreffenden Menschengruppen, als auch durch die von einem anderen Gesellschaftsteil getroffenen Mafsregeln hervorgebracht werden kann, welche die bedrückte Klasse als einen Eingriff in ihre Rechte ansieht, oder die rohen Ausbrüche der Leidenschaft ergeben sich aus schlechten Motiven, wie Gewinnsucht und dergl. Beide Ursachen lassen sich bei den Molly Maguires nachweisen. Was nun die geheimen Arbeiterbündnisse angeht, so kennt Amerika solche, wie z. B. die Glasbläserunion und die Ritter der Arbeit, auch ohne dafs ein besonderer politischer Zwang auf deren Genossen ausgeübt wäre. Der Öffentlichkeit verschlossene Verbindungen haben sich einfach deshalb so organisiert, damit ihre politischen und sozialen Gegner von ihrem Bestehen nichts erfahren sollen. Dafs der Sozialismus in den Vereinigten Staaten

lange nicht die Macht erlangen konnte als in Europa, erklärt sich fast ausschliefslich aus den günstigen wirtschaftlichen Zuständen der Union, nicht etwa aus der Koalitionsfreiheit, welche in Frankreich ebenso besteht als dort und in Deutschland in der Zeit des hauptsächlichen Anwachsens der Sozialdemokratie auch bestanden hat.

Doch kehren wir zu den Gewaltthaten bei den strikes zurück. Sie sind zweierlei Art. Entweder richten sie sich und dies ist der am meisten vorkommende Fall, gegen diejenigen Arbeiter, welche die frei gewordenen Stellen ausfüllen sollen, oder gegen die Unternehmer und deren Angestellte. Vorgänge der ersteren Art kommen in Zeiten der Geschäftsdepression wie in der Periode des Geschäftsaufschwunges vor. Die Zeitungen bringen genug derartige Berichte. Wir führen einige charakteristische Beispiele an. Im Jahre 1874 konnten in dem Hafen von Hoboken nur 200 von den 600 Arbeitern der Longshoremen-Union zur Zeit von der deutschen Lloydgesellschaft beschäftigt werden. Die Gewerkschaft beanspruchte als Lohn 40 cs. per Stunde und abwechselnde Beschäftigung ihrer Mitglieder. Bei dieser hohen Forderung konnte auf diese Weise die ganze Genossenschaft ihren Unterhalt finden. Die Schifffahrtskompanie konnte jedoch diesen Preis (20 M. für 12 Stunden) nicht gewähren und mietete in New-York andere Arbeiter, an denen damals kein Mangel war. Als diese an den Docks angelangt waren, fanden sie die Eingänge derselben von den strikenden Longshoremen besetzt, welche jeden Versuch der Ankömmlinge zu ihrer Arbeit zu kommen mit Gewalt verhinderten. Dieser Belagerungszustand dauerte drei Wochen, bis die Kasse der Unionsleute zum Teil erschöpft und der Präsident mit dem Rest der Gelder durchgegangen war. Polizei und Miliztruppen zu beordern hielt die Staatsbehörde nicht für rätlich, so lange keine Zerstörung des Eigentums vorgekommen war. Die Direktion des norddeutschen Lloyd wufste sich übrigens zu helfen, indem sie mit einem Dampfer direkt aus New-York die Arbeiter nach der Aufsenseite des Docks brachte und während der Zeit des strikes in den gerade dort liegenden grofsen Dampfern die so herbeigeschafften Leute einquartierte und beköstigte.

Nicht selten gehen die Ausständigen über diese Art Verteidigung hinaus und gehen zum Angriff über. Dann kommt es zu förmlichen Schlachten zwischen den den Besitz schützenden Bürgern und den Arbeitern. Im Sommer 1880 brach in Leadville (Kolorado) ein grofser strike unter den dortigen Bergleuten zur Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden aus, welcher zur Gründung der Miners-Union und einer Zeitung „the Crisis“ benannt, führte. Da die Unternehmer nicht nach-

gaben, schien den Arbeitsführern die Anwendung von Gewalt ratsam, und eine grofse Schar der Leute mit Revolvern, Flinten und Stöcken bewaffnet suchte unter Androhung allgemeiner Verwüstung die Bedingungen zu ertrotzen. Die gesamten übrigen Bewohner der Stadt, nicht strikende Grubenarbeiter, Handwerker, Kaufleute u. s. w. bewaffneten sich ebenfalls und formierten einige Regimenter. Mehre Tage war Leadville in zwei Heerlager geteilt und die Hauptstrafsen waren der Schauplatz wilder Raufereien, als unter den Ausständigen Uneinigkeiten entstanden und nach Bestrafen einiger Rädelsführer die Ruhe wieder hergestellt wurde [1]).

Bei den in den Städten vorkommenden Ausständen, welche gröfsere Dimensionen annehmen, suchen beide Parteien die Gunst des Publikums zu erwerben. Die öffentliche Meinung erscheint beiden als ein nicht zu verachtender Bundesgenosse. Die Beeinflussung der politischen Zeitungen erscheint dann als die erste Aufgabe. Ob das Publikum einen lebhaften Anteil an den Verhandlungen nimmt, hängt wesentlich davon ab, ob es durch den Ausstand unmittelbar betroffen wird. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn infolge der Arbeitseinstellung der Eisen- oder Pferdebahnverkehr unterbrochen wird. Bei einer Veranlassung der letzteren Art in St. Louis schreibt die Irish World im Mai 1881: „Aufserordentlich belehrend und interessant ist es für Jemanden, der aus der Entwickelung der Arbeiterfrage ein Studium macht, von Tag zu Tag in den Zeitungen die strikes, welche in den verschiedenen Teilen des Landes vorkommen, zu verfolgen. Die Arbeitseinstellungen sind eine regelmäfsige Erscheinung in unseren gesellschaftlichen Leben geworden. Obgleich sie auf keiner rationellen Basis beruhen, thun sie doch als Mittel zum Widerstande den Arbeitern viel Gutes. Es ist allgemein bekannt, dafs das Publikum als Richter zwischen den tyrannischen Kapitalgesellschaften und deren Arbeiter steht. Das Recht dieser oder jener Partei wird an jeder Strafsenecke in jeder Haushaltung hin und her besprochen und ich habe mit Freuden bemerkt, dafs in letzter Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten das Publikum und selbst die dominierende Presse Partei für die Arbeiter gegen die Unternehmer ergriffen hat. Die in diesem Lande so mächtige öffentliche Meinung spielt daher in dem Streite eine grofse Rolle und das Bestreben ist jetzt stets das Publikum für den strike zu gewinnen. All' dieses sieht gut aus und verspricht viel. Es wird so das allgemeine Verständnis immer mehr erwachen, dafs das In-

1) Näheres über die Arbeiterbevölkerung Leadvilles in einem Aufsatz von mir in der Beilage der All. Zeitung von 16. April 1882.

teresse des Publikums bei der Unterdrückung der Arbeit gefährdet ist und es daher ein Recht hat von den Unternehmern Gerechtigkeit zu fordern. Dies stimmt vollkommen mit dem republikanischen System überein, nach welchem das Volk die Souveränität inne hat. Bisher wurden die Striker bei ihren Kämpfen mit den Unternehmern nur von ihren Mitarbeitern unterstützt. Wenn es erst allgemein anerkannt ist, daſs das Publikum in einem groſsen Ausstande Partei nehmen muſs, so wird es den Arbeitern, falls sie im Rechte sind mit Geldmitteln zu Hilfe kommen. Richtet sich der strike gegen die Inhaber öffentlicher Verkehrsmittel, wie z. B. gegen die groſsen Eisenbahngesellschaften, so hat das gestörte reisende Publikum unlängst sehr bestimmt das Recht beansprucht, von den Unternehmern zu verlangen, diejenigen gerecht und billig zu behandeln, die für sie arbeiten". Daſs die öffentliche Meinung in solchen Fällen im Stande ist den Ausschlag zu geben, geht aus einem erfolgreichen Ausstand der an den Straſsenbahnen von Cincinnati beschäftigten Personen hervor[1]): Die täglichen Löhne, welche vor demselben für 15—16 Stunden bezahlt wurden, betrugen für die Kondukteure 1,75 $, für die Kutscher 1,50 $ und für die Stallknechte 1,25 $. Es wurde nun für jede dieser Beschäftigungen eine Erhöhung von 50 cs. verlangt. Die Direktion der konsolidierten Straſseneisenbahngesellschaft erklärte jedoch auf diese Mehrforderung nicht eingehen zu können, obgleich man dieselbe in der Stadt allgemein für billig hielt. So wurde denn die Arbeitseinstellung beschlossen und der gesamte Bahnverkehr war mit einem Schlage suspendiert. Zu Exzessen kam es nur in einem Falle, als einige Leute, welche auf ihren Posten beharren wollten, ihren Wagen zu verlassen gezwungen wurden. Die Männer, welche so gewaltsam vorgingen, waren aber nicht Bahnbedienstete, sondern unbeteiligte Personen. Am Abend des ersten Ausstandtages empfahl der Vorsitzende den Arbeitern auf das Dringenste jeder Gewalt wie auch des Trinkens sich zu enthalten, da beides für sie sicheres Miſslingen zur Folge haben würde. In derselben Sitzung wurde folgende Zuschrift von einem hervorragenden Bürger verlesen:

An den Vorsitzenden der Versammlung der Straſsenbahnbediensteten!

„Ziehen Sie die Summe von fünfzig Dollars auf meinen Namen um den Ausstand in Gang zu erhalten. Das Publikum schuldet der Gesellschaft nichts. Wenn nicht die Korruption des Stadtrates und

---

1) Vergl. den Jahresbericht des arbeitsstatistischen Büreaus von Ohio 1881.

der Behörde für öffentliche Bauten wäre, würde sie kein Recht haben Wagen auf unseren Strafsen fahren zu lassen. Es ist die Pflicht des Publikums diesem Ausstande seine Unterstützung angedeihen zu lassen."

Zwei Tage später wurde ein Versuch gemacht einige Wagons unter Bewachung von Polizisten fahren zu lassen. Die Striker versammelten sich auf einem öffentlichen Platze und hoben, als die Wagen daherkamen, dieselben von den Geleisen und schickten die Pferde in die Ställe zurück. Die Polizisten, welche nur zu dem Zwecke mitgeschickt waren, das Eigentum der Gesellschaft zu schützen, mischten sich, da kein Schaden angerichtet wurde, nicht ein. Kundgebungen der Sympathie und Anerbieten materiellen Beistandes für die Ausständigen liefen von verschiedenen Bürgern ein, in einem Falle wurden 200 $ zur Verfügung gestellt.

Eine Bittschrift, welche von zahlreichen hervorragenden Geschäftsfirmen unterzeichnet war, wurde der Gesellschaft unterbreitet; in derselben wurde dargelegt, dafs nach ihrer (der Unterzeichner) Meinung die Löhne, welche die Gesellschaft den Treibern und Kondukteuren, in Anbetracht der vielen Stunden, während welchen dieselben arbeiteten, eine ungenügende Vergütung bildeten und in vielen Fällen für den Unterhalt der Familien derselben nicht hinreichten; sie ersuchten daher den Präsidenten und das Direktorium der Gesellschaft, deren Forderungen, welche sie für billig und recht erachten, zu entsprechen.

Von einer Versammlung der Ausständigen wurde eine Bittschrift aufgesetzt und in Umlauf gebracht, worin das Publikum aufgefordert wurde, sich des Fahrens in Bahnwägen zu enthalten, welche nicht von ihren Leuten bedient würden. Ein Dankbeschlufs wurde einem hervorragenden Bürger, welcher hinreichende materielle Hilfe angeboten hatte, überbracht.

Eine grofse Versammlung der Bewohner des Ostendes der Stadt wurde am Abend abgehalten. Der Vorsitzende erklärte, dafs der Zweck der Versammlung ein solcher sei, an welchem ein jeder Steuerzahler, welcher das Wegerecht hergegeben habe und ein jeder Arbeiter in der Gemeinde ein Interesse habe, und er freue sich, zu sehen, dafs sich ihr Interesse durch ihre Sympathie für Jene, welche an dem Ausstande beteiligt sind, so allgemein bekunde. Die Forderungen der Ausständigen wurden für recht und billig erklärt. Mehrere Redner folgten und sprachen sich in demselben Sinne aus und ermahnten die Ausständigen ordnungsgemäfs und friedfertig zu handeln. Der folgende Beschlufs wurde von der Versammlung angenommen:

„Beschlossen, dafs es die Meinung dieser Versammlung ist, dafs die Bürger des Ostendes die Strafsenbahnwagen nicht benutzen werden, wenn die jetzigen Kondukteure und Treiber entlassen werden, oder ehe dieser Ausstand befriedigend erledigt ist.“ Zwei Tage später entschlofs sich die Kompanie den Strikenden nachzugeben und ihnen einen Vergleich anzubieten. Die Löhne sollten um 25 cs. erhöht und die Arbeitsstunden um einiges verkürzt werden. Am Abend des 18. April wurde in den Räumlichkeiten, welche an das Büreauzimmer des Mayors stofsen, eine Versammlung von Bürgern und Ausständigen abgehalten und die Vorschläge besprochen. Nach einer langen allseitigen Beratung berichtete der Vorsitzende des Exekutionsausschusses der Bürgerversammlung, dafs die Bahnleute einstimmig den Beschlufs gefafst hätten, den Vorschlag anzunehmen. Am Schlufse der Berichterstattung an die Bürgerversammlung sagte der Mayor:

„Meine Herren! Ich danke Ihnen. Im Namen der Männer, Frauen und Kinder spreche ich Ihnen meinen Dank aus. Sie haben einen mannhaften Kampf ausgefochten und Ihr Betragen ist von Anfang bis zu Ende ein männliches gewesen. Nochmals danke ich Ihnen für Ihren weisen Entschlufs.“ An demselben Abend wurde eine weitere Versammlung von den Bürgern des Ostendes veranstaltet um ihre Sympathie mit den Ausständigen auszudrücken. Beschlüsse wurden gefafst, in welchen dargelegt wurde, dafs es die feste vorurteilsfreie Überzeugung von vier Fünfteln der Bürger ist, dafs die Forderungen der ehrlichen, tüchtigen und getreuen Bediensteten zugestanden werden sollen.

Betrachten wir zum Schlufs, wie sich die Gewerkschaften in ihren Statuten über etwa vorkommende Arbeitseinstellungen ausgesprochen haben. Eine Gleichartigkeit der Auffassung ist nicht zu beobachten, vielmehr ist eine Abstufung von den konservativen bis zu ziemlich radikalen Tendenzen vorhanden. Die ersteren zeigen sich in einer gröfseren oder geringeren prinzipiellen Abneigung gegen die Ausstände und in den dieselben erschwerenden Kautelen, wie in der Art der Abstimmung, dem Einhalten bestimmter Fristen u. dgl. mehr. Die Vereine entgegengesetzter Bestrebungen dagegen nehmen in ihren Statuten den strike direkt in Aussicht und knüpfen die Zulassung desselben an leicht zu erreichende Formalitäten. Im allgemeinen läfst sich sagen, dafs ein Verein um so mafsvoller ist, je demokratischer er verwaltet wird, und um so unruhiger und kampflustiger auftritt, je zentralistischer seine Verfassung eingerichtet ist. Denn es handelt sich ja bei jedem Ausstand um die Unterstützungen aus

der Vereinskasse und diese werden schwerer gewährt, wenn die Genossen, welche sie angesammelt haben, über die Disposition derselben zu bestimmen haben, als dann, wenn der Präsident oder der Vorstand des Gewerkvereins als Verwalter fremden Geldes die Entscheidung zu treffen haben. Es sei nebenbei bemerkt, dafs die Statuten für das Verhalten der Gewerkschaften nicht immer mafsgebend sind, da die Erfahrung gezeigt hat, dafs einige scheinbar solide organisierte Verbände in der Praxis von ihren mafsvollen Vorschriften nicht viel gehalten haben [1]). Wir beschränken uns hier auf die Konstitution der Gewerkvereine:

1. Gewerkverein der Eisengiefser.

Wenn in einem Lokalverein ein strike vorgeschlagen wird, so müssen sich in einer Generalversammlung $\frac{2}{3}$ der anwesenden beschlufsfähigen Mitglieder für denselben erklären. Eine solche Majorität erscheint zweckmäfsig, weil nicht selten alle an dem Lokalverein beteiligten Personen von demselben Ausstand betroffen sind. Der korrespondierende Sekretär hat, von einem solchen Beschlufs ausgehend, dem Präsidenten des internationalen Vereins Nachricht zu geben. Von diesem wird allen Zweigvereinen die Angelegenheit zur Abstimmung unterbreitet. Wenn durch diese eine Bejahung des Ausstandes durch $\frac{2}{3}$ Majorität erfolgt, hat der Präsident von allen Vereinen die Summen regelmäfsig zu erheben, welche zur Unterstützung der Feiernden, — 5 $ für Unverheiratete und 7 $ für Verheiratete — statutenmäfsig gewährt werden. Der Präsident kann in Verbindung mit dem Vorstand des internationalen Vereins einen Ausstand für verloren erklären, womit die Geldzusendung aufhört. Jedoch ist vorgeschrieben, dafs die Ausständigen zwei Wochen vor dem Eintritt der Suspension davon in Kenntnis gesetzt werden.

Diese Gewerkschaft ist in ihren Forderungen eine der gemäfsigsten in den Vereinigten Staaten, ist getreu den Grundsätzen, welche ihr hervorragendster Präsident William H. Sylvis [2]) aufgestellt hat. Sie ist dem strike prinzipiell abgeneigt und läfst ihn nur ausnahmsweise als ein zur Zeit notwendiges Übel zu, wenn alle anderen Mittel, einen Ausgleich zu schaffen, vergeblich versucht worden sind.

---

1) Ein Beispiel bei Fermam a. a. O. S. 15.

2) Vgl. The life, speeches, labors and essays of William H. Sylvis Philadelphia 1872 S. 265 ff. Das Buch trägt das eigentümliche Motto: We must show them that when a just monetary system has been established there will no longer exist a necessity for Trades Unions.

2. Gewerkverein der Möbelarbeiter.

Wenn Mitglieder einer Lokalunion einen strike projektieren, so haben sie der Generalversammlung derselben die Motive vorzulegen und den Majoritätsbeschlufs abzuwarten. Den Abstimmenden ist es besonders anempfohlen, erst dann den Ausstand gutzuheifsen, wenn alle Mittel eines friedlichen Kompromisses erschöpft sind. Ist nun die Entscheidung des Lokalvereins für die Arbeitseinstellung ausgefallen, so hat derselbe unversäumt der Trades Assembly, mit welcher er etwa in Verbindung steht, und der Zentralleitung der Möbelarbeitergewerkschaftsunion Nordamerikas von seinem Beschlufs Nachricht zu geben. Das Verhalten der ersteren ist oben bereits besprochen worden, die zweite hat die Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und das Resultat der Untersuchung den an ihrem Sitz befindlichen Ortsvereinen zu unterbreiten, welche dann einen definitiven Bescheid zu geben haben. Ist der strike hier gutgeheifsen, so sind alle Lokalvereine innerhalb 5 Tagen von diesem votum in Kenntnis zu setzen. Für den Unterhalt der Ausständigen dient zunächst deren spezielle Kasse, dann tritt diejenige des Gesamtverbandes ein, dessen Exekutivkomité statutenmäfsig das Recht hat, bei einem etwaigen Geldmangel von allen Ortsvereinen einen Extrabeitrag zu erheben.

3. Gewerkverein der Zigarrenmacher.

Fühlen die Zigarrenmacher einer Fabrik sich von ihrem Lohngeber bedrückt und halten eine Arbeitseinstellung für angezeigt, so haben sie sich zuerst an den Lokalverein zu wenden, dem sie angehören. Die Beschlufsfassung innerhalb dieses ist nicht überall die gleiche. Der Pittsburger bestimmt z. B., dafs, wenn die Zahl derjenigen, welche zu striken vorhaben, 15 überschreitet, eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen und $\frac{2}{3}$ Majorität zu gunsten des Ausstandes erforderlich ist, ehe die einen Dollar täglich betragende Unterstützung gezahlt wird. Fällt die Entscheidung anders aus, so bleibt es den Antragstellern unbenommen, die Arbeit aufzugeben, aber sie müssen auf den Anspruch an die Vereinskasse verzichten. Melden sich weniger als 15 Personen, so hat der Vorstand die Entscheidung allein zu fällen.

Neben der Lokalunterstützung ist noch ein wöchentlicher Zuschufs von 4 $ von der internationalen Zigarrenmacherunion unter folgenden Voraussetzungen zu erreichen: Handelt es sich um weniger als 25 Personen, so kann das Exekutivkomité beschliefsen, wogegen jedoch bei dem Fall der Strikeverweigerung an die Entscheidung sämtlicher Ortsvereine appelliert werden kann. Ist die Zahl gröfser als 25, so ist

die Sache sofort von dem Präsidenten sämtlichen Lokalvereinen zur Beschlufsfassung zu übermitteln. Im allgemeinen genügt hier die absolute Majorität, bei strikes wegen Lohnerhöhung ist $\frac{2}{3}$ der Stimmen für einen bejahenden Bescheid erforderlich. Die Abstimmung der Ortsvereine erfolgt in der Weise, dafs die Mitgliedzahl derselben berücksichtigt wird. Eine Stimme wird für 7—50, zwei für 50—100, drei für 100—200 Mitglieder und dann für je 100 weitere Genossen eine Stimme mehr gewährt.

5. Verein der Steinhauergesellen von Chicago.

Wird von den Arbeitern eines Betriebes ein Strike beschlossen, so ist sofort dem Präsidenten Anzeige davon zu machen. Derselbe hat eine Generalversammlung zu berufen. Wenn es sich um Lohnsteigerung handelt, müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür sein, und wenn eine Lohnreduktion in Aussicht steht, genügt die einfache Majorität. „Am Vorabend eines Ausstandes soll eine Deputation ernannt werden, welche mit dem Arbeitgeber über einen friedlichen Ausgleich verhandeln und der Association das Resultat mitteilen soll. Dieselbe billigt keinen Ausstand aller oder einiger Mitglieder, ausgenommen, wenn alle ehrlichen Mittel fehlschlagen, um eine Abhilfe der Beschwerden oder Streitfragen zu schaffen.“

5. Hafenarbeitervereine in den Baumwollenexporthäfen.

Regelmäfsig enthalten diese Verbindungen keine Vorschriften über die Arbeitseinstellung, um den Arbeitgebern ihre Kampfmethode zu verbergen. Eine Ausnahme macht die Workingmens benevolent association von Savannah, bei welcher eine Kasse besteht, welche sowohl für Kranken- und Sterbegelder, als auch für Ausstandunterstützung dient. Die Entscheidung der Arbeitseinstellung erfolgt durch Majoritätsvotum in einer besonders anberaumten Generalversammlung. Allgemein ist noch bestimmt: „Wenn ein Ausstand für Löhne oder zu sonst einem Zweck notwendig erachtet wird, so darf kein Mitglied des Vereins während desselben an Bord des Schiffes arbeiten. Wer sich gegen diese Bestimmung vergeht, soll entweder ausgestofsen oder bestraft werden, je nachdem die Monatsversammlung es für richtig erachtet.“

6. Gewerkschaft der Eisen- und Stahlarbeiter.

Dieser Verein erklärt in dem ersten Artikel der Konstitution, „dafs die Ziele der Genossenschaft, zu denen vor allem genügend hohe Löhne gehören, durch Vereinbarung oder durch andere Mittel zu erreichen seien.“ Es besteht eine Strikekasse, welche von

den Distriktexekutivkomités verwaltet wird. Die einzelnen untergeordneten Gewerkschaften — hier Logen genannt — sind nach Distrikten eingeteilt, deren Vorstand über das Stattfinden des Ausstandes zu beschliefsen hat.

7. Die deutsch-amerikanische Typographie enthält in ihren Statuten keine genügenden Kautelen gegen den Mifsbrauch einer Arbeitseinstellung. Es heifst dort: „Bei eintretenden Differenzen, welche einen Ausstand befürchten lassen, haben die betreffenden Zweigvereine dem Präsidium (Präsidenten, Vicepräsidenten, Sekretär, Schatzmeister und 3 trustees) eine motivierte Vorlage zu machen und sich der Entscheidung des Präsidiums zu fügen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit, wo Mitgliedern ein Ausstand aufgedrungen wird, soll den letzteren die Entscheidung zustehen, und das Bundespräsidium hat auf eine solche Entscheidung hin die benötigte Unterstützungssumme an den betreffenden Verein einzusenden. Unverheiratete wie verheiratete Mitglieder haben im vorgenannten Falle eine gleichmäfsige Unterstützung und zwar wöchentlich 5 $ auf die Dauer von 4 Wochen zu beanspruchen.“

8. Die international typographical Union erklärt sich dagegen im allgemeinen gegen Ausstände, es sei denn, dafs die Regeln und Grundsätze des internationalen oder eines untergeordneten Vereins verletzt sind. Die Gesellschaft hat eine Strikekasse, in welche jedes Mitglied jährlich 1 $ einzahlen mufs. Die Unterstützung beträgt höchstens 7 $ wöchentlich. Der Präsident hat allein zu entscheiden, nachdem der Ausstand in dem Lokalverein gutgeheifsen ist. In dem letzteren ist in der Regel eine Majorität von $\frac{3}{4}$ erforderlich und aufserdem ist festgesetzt, dafs niemand das Recht zur Abstimmung haben soll, wenn er nicht wenigstens 6 Monate der Genossenschaft angehört hat (so z. B. typographical union Nr. 21 in San Francisco).

9. Internationaler Verein der Granithauer.

Kein Zweigverein dieser Gewerkschaft darf ohne Genehmigung seines Präsidenten und eines stehenden Komités von 5 Mitgliedern die Arbeit einstellen. Die Zentralleitung der internationalen Verbindung hat keinen Einflufs darauf. Erfolgt der Ausstand oder ein Ausschlufs, weil die Betreffenden Teilnehmer der Gewerkschaft sind oder weil sie den Satzungen derselben gehorcht haben, so wird unbedingt eine Unterstützung gewährt. In anderen Fällen, wie bei Lohnstreitigkeiten oder Veränderung der Arbeitszeit, hat die angegebene Entscheidungsbehörde die Verfügungen zu treffen. Im ganzen ist der Verein dem friedlichen Ausgleich zugethan, wie folgender den

Statuten zugefügter Passus zeigt: „Es ist beschlossen, daſs die internationale Gewerkschaft der Granithauer jede noch so geringe Verbitterung gegen die Arbeitgeber wegzuräumen bemüht sein soll, da es vollständig klar ist, daſs das Wohlbefinden der Arbeiter auf dem der Unternehmer begründet ist. Ferner wollen wir, falls wir in unseren Gesetzen etwas unbilliges oder willkürliches zu gunsten unserer Interessen erkennen, dergleichen abschaffen und verpflichten uns, nach besten Kräften etwas besseres an die Stelle zu setzen".

Viele Gewerkvereine haben, wie schon gesagt, keine genauen geschriebenen Vorschriften, wie über die Zulässigkeit eines Ausstandes beschlossen werden soll. Dahin gehören die wichtigen Verbände der Lokomotivführer, der Lokomotivheizer und der Hutmacher. Andere Gewerkschaften sind nicht erwähnt worden, weil ihre Strikebestimmungen sich mit einer der angeführten im wesentlichen decken.

(Schluſs folgt.)

## VI.

# Das Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vor dem Reichstage.

Von

Prof. Dr. **Paasche.**

### Einleitung.

Die seit langer Zeit angekündigten, von weiten Schichten der Bevölkerung lange ersehnten und erhofften sozialen Reformen sind durch das unterm 15. Juni 1883 publizierte Gesetz „betr. die Krankenversicherung der Arbeiter" aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeiten und Möglichkeiten in die Wirklichkeit übergetreten.

Ein wichtiger Schritt vorwärts auf der Bahn „sozialpolitischer" Gesetzgebung ist damit gethan, und wenn dabei auch nicht von einem ersten Schritt gesprochen werden kann, sondern die Gesetze über die Haftpflicht der Unternehmer, über die gewerblichen Hilfskassen, die Fabrikgesetzgebung etc. gewifs unentbehrliche, wichtige Vorstufen für die Sozialreform sind und nicht minder eine Förderung des Wohles der arbeitenden Klassen und Sicherung des sozialen Friedens erstreben, so bleibt doch das vorliegende Gesetz immer eine bedeutsame Etappe zur Erreichung des grofsen Zieles. Denn nach den offen dargelegten Plänen der Reichsregierung [1]) soll die Sicherung des Arbeiters gegen die wirtschaftlichen Folgen der Krankheit nur ein Teil der Reform sein, die sie sich zur Aufgabe gemacht hat, und dadurch, dafs seitens der gesetzgebenden Faktoren des Reiches dieser eine Teil angenommen worden, ist zugleich die Bereitwilligkeit dargethan, der Regierung auf dem Wege der gesetzlichen Orga-

1) Siehe u. a. die Allerhöchste Botschaft vom 17. Dezember 1881.

nisation der Arbeiterversicherung weiter zu folgen, jedenfalls ihr keinen prinzipiellen Widerstand zu bereiten.

Freilich lange hat es gedauert, bis man diesen Schritt ins Dunkle hinein vorsichtig und tastend gethan hat, für manchen Ungeduldigen, der über die Notwendigkeit sozialer Reformen und die Möglichkeit ihrer Durchführung längst im klaren war, wohl fast zu lange.

Wenn aber überall der Satz gilt, dafs aller Anfang schwer sei, so hat er hier gewifs doppelte und dreifache Berechtigung, denn nirgends häufen sich die Schwierigkeiten so sehr, als auf dem Gebiete der Sozialreform, nirgends müssen alle Bedenken so ernst erwogen und geprüft werden, als grade hier, wo es sich um Wohl und Wehe von Tausenden und Millionen unserer Mitbürger handelt. Man wird es daher der Regierung des Deutschen Reiches gewifs Dank wissen müssen, dafs sie mit ihren grofsen Plänen zuerst von allen gröfseren Staaten offen und energisch für die Notwendigkeit der sozialen Reform eingetreten ist, doch darf man andererseits den übrigen gesetzgebenden Faktoren, speziell dem Parlament, keinen Vorwurf daraus machen, dafs es vorsichtig und langsam in ernster Arbeit vorgegangen ist, dafs es sich trotz der eindringlichen Mahnungen, die ihm selbst unter Allerhöchster Autorität in kaiserlichen Botschaften zugingen, nicht zu übereiltem Vorgehen hat bewegen lassen; denn das betretene Gebiet ist ein zum gröfsten Teil unerforschtes und unbekanntes, und nirgends würden sich Fehler der Gesetzgebung so schwer und nachhaltig rächen, als gerade hier. Statt den sozialen Frieden zu fördern, würden übereilte und mangelhafte Gesetze viel eher die Kluft zwischen den verschiedenen Berufsklassen erweitern können. Wenn nun die parlamentarische Vertretung des deutschen Volkes in 16 langdauernden Sitzungen über dieses Krankenkassengesetz beraten, wenn die Kommission nicht weniger als 50 arbeitsvolle Sitzungen gebraucht hat, um die ihr überwiesene Vorlage, der Bedeutung der Sache entsprechend, für die Beratung im Plenum vorzubereiten, so lohnt es wohl, an dieser Stelle genauer darzulegen, welches die Grundlagen des Gesetzes sind, wie es in seiner heutigen Fassung entstanden ist.

Eine solche Arbeit ist aber doppelt interessant, weil im Laufe der Verhandlungen aus der ursprünglichen Regierungsvorlage, die nur einen Annex zum Unfallversicherungsgesetz schaffen wollte, ein vielfach verändertes, selbständiges Gesetz geworden ist, das allein in die Welt tritt und nun im praktischen Leben erproben soll, ob es marschierfähig ist oder nicht. Wenn dann der Verf. die

Darlegung der geschichtlichen Entstehung des dem grofsen Publikum allein zugänglichen Gesetzestextes mit kritischen Betrachtungen über den Wert oder Unwert einzelner Bestimmungen verbindet, so wird er sich dabei selbstverständlich bemühen, einen rein objektiven Standpunkt zu vertreten und hofft, dafs ihm das gelingen wird, obwohl er als thätiges Mitglied der Reichstagskommission in gewisser Beziehung Partei ist, und ihm als Anhänger einer der liberalen Fraktionen der Schein einer oppositionellen Haltung entgegenstehen könnte.

Die Vorgeschichte der in der 2. Session der 5. Legislaturperiode dem Reichstage vorgelegten sozialpolitischen Gesetze (Nr. 14 und 19 der Drucksachen), namentlich die vorhergegangene litterarische Bearbeitung des Gegenstandes ist in diesen Jahrbüchern [1]) von Prof. v. Miaskowski in mustergiltiger Weise dargestellt worden. Wir dürfen also daran anknüpfend und darauf verweisend uns gleich dem materiellen Inhalte der Regierungsvorlage selbst zuwenden [2]). Dabei kann es sich in der folgenden Besprechung dem Charakter dieser Jahrbücher gemäfs nicht darum handeln, mit peinlicher Genauigkeit all die einzelnen für die Praxis der Verwaltung hochwichtigen Bestimmungen des Gesetzes zu erörtern oder gar einen ausführlichen Kommentar dazu zu schreiben [3]), vielmehr glauben wir unsere Aufgabe richtig zu erfassen, wenn wir nur die grundlegenden Prinzipien darstellen, von denen die Regierungsvorlage ausging, und zeigen, wie weit die Mehrheit der Kommission und später des Plenums bei ihren Verbesserungsvorschlägen dieselben sich aneignete, resp. anderen folgte.

---

1) Jahrbücher f. Natonalökonomie, N. F. Bd. 4. S. 476—496.

2) Wir erinnern zugleich an die kurze und präzise Darstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes und die geschickte Charakterisierung der für die Beurteilung desselben mafsgebenden Gesichtspunkte, welche Honigmann in diesen Jahrbüchern N. F. Bd. VI. S. 254—276 gegeben hat.

3) Der Wortlaut des Gesetzes folgt am Schlusse dieser Abhandlung. Für denjenigen, der sich über die Einzelheiten des geltenden Rechts orientieren will, dürfen wir wohl darauf verweisen.

An Kommentaren zum Gesetz sind bereits mehrere erschienen, der beste ist wohl der vom Regierungsrat von Woedtke, einem Kommissar der Reichsregierung, herausgegebene. Seine Bemerkungen über die in den Kommissionen hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten sind zwar nicht immer ganz unparteiisch, aber gewifs für die Anwendung des Gesetzes von hohem Werte. Bedauerlich erscheint es uns, dafs er so manche aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht sicher zu entscheidende Streitfrage nicht schon in den Kommissionsberatungen zur Sprache gebracht hat; denn die Entscheidungen, die er nun persönlich giebt, hätten abgesehen davon, dafs ihnen mancher nicht zustimmen wird,

## I. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage.

Bereits der am 8. März 1881 dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter[1]) enthielt die Bestimmung, dafs erst nach Ablauf einer Karenzzeit die Entschädigung aus der Unfallversicherung eintreten solle, und wies in den Motiven zur Ausfüllung der dadurch entstehenden Lücke auf eine Revision des Hilfskassengesetzes hin. Der Reichstag ging auf diese Idee ein und nahm am 15. Juni 1881 auf Vorschlag seiner Kommission eine Resolution an, dahin gehend, dafs eine Revision notwendig sei, damit „den durch Unfall Verletzten während der Karenzzeit eine entsprechende Unterstützung gesichert werde“, und forderte gleichzeitig, dafs „das also abgeänderte Hilfskassengesetz mit dem Unfallversicherungsgesetze gleichzeitig in Kraft trete“.

Die Reichsregierung kam also in gewisser Beziehung nur einem Wunsche des Parlamentes nach, wenn sie neben dem umgearbeiteten Unfallversicherungsgesetze gleichzeitig das Krankenkassengesetz zur Beratung und Beschlufsfassung vorlegte. Es war eben in erster Linie das Bedürfnis, die in gröfserem Mafsstabe zu organisierenden Unfallskassen von der Menge kleinerer, schwer kontrollierbarer Unfälle zu entlasten, was zu einer neuen Regulierung des Krankenkassenwesens den Anstofs gab, und der Entwurf der Regierung war im wesentlichen nur eine Ergänzung zu dem anderen, wichtigeren Versicherungsgesetze[2]), eine Ergänzung, die um so notwendiger war, als die erneute Vorlage die Karenzzeit bis zum Eintritt der Unfallsentschädigung anstatt auf 4 Wochen, oder, wie der Reichstag beschlossen hatte, auf 2 Wochen, nunmehr auf 13 Wochen glaubte ausdehnen zu müssen.

Die Vertreter der Reichsregierung haben auch diesen accessorischen Charakter des Krankenkassengesetzes öfters anerkannt und in den Kommissionsverhandlungen mehrfach darauf hingewiesen, dafs die

---

entschieden gröfsere Autorität, wenn sie als Urteil der Kommission abgegeben werden könnten.

1) Drucksachen Nr. 41.

2) Vergl. die Motive, z. B. S. 21: „Soll die Krankenversicherung eine ausreichende Ergänzung der Unfallversicherung bilden, so mufs durch die Gesetzgebung Sorge dafür getragen werden, dafs alle Arbeiter, welche gegen Unfall zu versichern sind, auch gegen Krankheit versichert werden etc.“

verbündeten Regierungen auf eine gleichzeitige Verabschiedung beider Gesetze grofses Gewicht legten.

Aus dem erwähnten Zusammenhange beider Vorlagen erklärt es sich auch, dafs der Regierungsentwurf in erster Linie die Arbeiter der mit Unfallsgefahr verbundenen Gewerbe dem Krankenkassenzwange unterworfen und eine Erweiterung des letzteren nur insoweit eintreten lassen wollte, als sie es für durchführbar hielt; während andererseits die Kommission, in der man von Anfang an das Zustandekommen beider Gesetze in gerechten Zweifel zog, sich bemühen musste, beide Gesetze von einander unabhängig zu gestalten, um das eine ohne das andere marschierfähig zu machen, und in diesem Falle gleichzeitig die Verpflichtung hatte, eine thunlichste Verallgemeinerung des als richtig anerkannten Versicherungszwanges zu erstreben, damit möglichst viele an den Vorteilen des Gesetzes partizipieren könnten, und nicht einzelne Teile der Volkswirtschaft zu Opfern gezwungen würden, von denen andere den ausschliefslichen Vorteil hätten. Der Unterschied zwischen der Auffassung der Regierungsvorlage und den Kommissionsvorschlägen ist aber weniger ein prinzipieller als ein quantitativer.

Denn auch der Gesetzentwurf erkannte an, dafs „im Interesse einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und einer Erleichterung der öffentlichen Armenlast“ eine „allgemeine Durchführung der Krankenversicherung“ dringend wünschenswert sei, und wenn er sich dennoch in der Ausdehnung des Kassenzwanges beschränkte, so geschah das, weil wegen des erwähnten Zusammenhanges mit dem anderen Gesetze die Krankenversicherung eines Teiles der Arbeiter ganz besonders notwendig und dringend erschien, sodann weil man die Durchführbarkeit einer weiteren als der vorgeschlagenen Ausdehnung des Zwanges bezweifelte.

Nach § 1 der Vorlage sind nun kassenpflichtig zuerst alle gegen Unfall zu versichernden Arbeiter, ferner alle im Handwerk gegen Lohn beschäftigten Gesellen oder Lehrlinge, alle Gehilfen und Arbeiter, welche in sonstigen, stehenden Gewerbebetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt werden.

Neben diesen unter allen Umständen vom Tage der Beschäftigung an zu versichernden Arbeitern wurde es den Gemeinden frei gestellt (§ 2), eine Reihe von anderen Personen, namentlich Angehörige der Hausindustrie, Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, Hand-

lungslehrlinge etc. durch Ortsstatut dem Zwange zu unterwerfen und den höheren Verwaltungsbehörden ward sogar freigestellt, falls durch Ortstatut einem hervortretenden Bedürfnis nicht abgeholfen würde, die Versicherungspflicht dieser Arbeiter eigenmächtig anzuordnen. Die ortsstatutarische Regelung des Versicherungszwanges glaubte man bei den in § 2 genannten Arbeitern aber gestatten zu müssen, weil bei ihnen entweder das Bedürfnis zur Versicherung nicht überall vorhanden, oder die Möglichkeit des Zwanges von örtlichen Verhältnissen abhängig sei.

Von einem allgemeinen Zwange und von einer allgemeinen staatlichen Fürsorge für alle erkrankten Arbeiter ist daher nicht die Rede, und die kaiserliche Botschaft vom 14. April 1883 trifft das Richtige, wenn sie von einer Versicherung der gewerblichen Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Erkrankungen spricht.

Die Schwierigkeit der Durchführung des Zwanges machte es aber notwendig, noch weitere Beschränkungen einzuführen. Denn wie die Motive mit Recht hervorheben, es ist absolut unausführbar, jeden einzelnen Arbeiter einer bestimmten Kategorie von Reichswegen zu zwingen, sich bei irgend einer Krankenkasse zu versichern. Die polizeiliche Kontrolle, ob dem Gebote Folge geleistet, würde unendlich schwer, und die Einziehung der nicht freiwillig gezahlten Beiträge gradezu unmöglich sein. Das Gesetz zwingt daher auch nicht die Arbeiter, sondern wendet sich mit seinem unmittelbaren Zwange ausschliefslich gegen die Arbeitgeber, indem es bestimmt, alle Arbeiter etc. sind zu versichern.

Der Arbeitgeber kann aber naturgemäfs nur diejenigen versichern, die bei ihm in Arbeit stehen und so lange das Arbeitsverhältnis dauert. Deshalb sind nur die beschäftigten Arbeiter der oben genannten Arbeiterklassen nach der Regierungsvorlage entweder direkt oder durch Ortsstatut versicherungspflichtig, und nur diejenigen Arbeiter, „hinsichtlich deren ein Arbeitgeber für die Eingehung und Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses verantwortlich gemacht werden kann“ (Motive), unterliegen dem Versicherungszwange.

Indem nun die Reichsregierung in ihrem Gesetzentwurf die Krankenversicherung, wie eben gezeigt, auf das Prinzip des gesetzlichen Kassenzwanges basierte, hat sie freilich den Boden der früheren Gesetzgebung verlassen, indem sie nicht mehr abwartete, ob der Arbeiterstand sich freiwillig gegen die Folgen der Krankheit

schützen werde, und es ebenso wenig, wie bis dahin[1]), von dem Ermessen der Gemeinden und gröfseren Kommunalverbände abhängig machte, ob sie überhaupt und für welche Klassen der Bevölkerung einen Zwang zur Versicherung aussprechen wollten, sondern reichsgesetzlich für alle im § 1 genannten Kategorien von Arbeitern die Versicherungspflicht statuierte[2]).

Dieser gesetzliche Zwang ist aber mit Recht dadurch motiviert worden, dafs, wenn man überhaupt die Durchführung der Unfallversicherung sicher stellen wollte, man die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Krankheit nicht in das Belieben des Arbeiters oder der einzelnen Gemeinden stellen könne, sondern feste Gebilde vorhanden sein müssten, auf die man sich beim Weiterbau der Arbeiterversicherung stützen könne[3]). Denn nur, wenn man voraussetzen kann, dafs Alle, die durch gewerbliche Unfälle vorübergehend oder dauernd erwerblos werden, sofort eine, wenn auch nur vorläufige, Unterstützung durch die Krankenkassen erhalten, denen sie angehören, wird man im stande sein, den Arbeiter wirksam gegen Unfall zu versichern, und ihm, was hauptsächlich Not thut, schleunige Hilfe zu gewähren, ohne dafs der Unglückliche erst die Untersuchung und Entscheidung des gröfseren Versicherungsverbandes abzuwarten braucht.

Durch den allgemein gültigen Zwang, wie er wenigstens für einen Teil der Arbeiterbevölkerung geschaffen wird, ist man aber auch allein im stande, die Freizügigkeit insofern zu wahren, als diesen Arbeitern nunmehr allerorten neben der Pflicht auch die Möglichkeit der Versicherung entgegentritt, und sie der Gefahr überhoben sind, nachdem sie vielleicht Jahre lang unter der Herrschaft eines Ortsstatutes Beiträge gezahlt haben, alle ihre Ansprüche an die Kasse zu verlieren, weil sie gezwungen sind, an anderem Orte Arbeit und Verdienst zu suchen.

Wenn nun die Regierungsvorlage in diesen ersten, das Prinzip

---

1) Gesetz vom 8. April 1876, §§ 141 ff. der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt S. 134).

2) Honigmann a. a. O., S. 259 weist mit Recht darauf hin, dafs auch das diesen Entwurf „beherrschende Grundprinzip neu und der bisherigen Entwicklung des Hilfskassenwesens fremd“ sei, indem die früheren Zwangskassen nur „zur Entlastung der kommunalen Armenflege“ geschaffen wurden, während jetzt die Sicherung des Arbeiters gegen die wirtschaftlichen Folgen der Krankheit Selbstzweck des Gesetzes ist.

3) Vergl. auch v. Miaskowski a. a. O. S. 495: „Nur im engsten Zusammenhang mit der Krankenversicherung hat die Unfallversicherung einen Zweck“.

des Gesetzes regelnden Paragraphen von der Grundanschauung ausgeht, dafs, um die durch Krankheit erwerblos werdenden Arbeiter vor dem wirtschaftlichen Ruin möglichst zu schützen, der Staat mit zwingender Hand in die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen eingreifen müsse, so soll doch nicht, wie das z. B. in Baiern der Fall [1]), ein Zwang zu angemessener Unterstützung erkrankter Arbeiter ausgeübt werden, sondern man will durch dieses Gesetz eine Versicherung mit all ihren moralischen Segnungen für den Arbeiterstand einführen. Der Arbeiter soll gegen die Folgen der Krankheit versichert sein, soll das Gefühl erwerben, dafs er durch die von ihm gezahlten Beiträge selbst für die Zeiten des Unglücks Fürsorge trifft, und die ihm, eventuell selbst aus der Gemeindekasse, gezahlte Unterstützung soll nicht den Charakter einer Armenunterstützung annehmen, nicht als Almosen angesehen werden, sondern ein wohl erworbenes Recht des Arbeiters darstellen. Leider war dieses Prinzip, wie wir vorweg kurz bemerken wollen, nicht ganz konsequent durchgeführt. Denn der § 6 der Vorlage gestattet den Gemeinden, auf die Erhebung von Kassenbeiträgen zu verzichten und ohne alle Gegenleistungen dem erkrankten Arbeiter die gesetzmäfsigen Unterstützungen zu verabfolgen. Dafs in solchen Fällen [2]) der moralische Nutzen der Krankenversicherung vollständig schwindet, ist klar; denn da, wo Beiträge nicht erhoben werden, gelten die Unterstützungen den ihrer bedürftigen Arbeitern schwerlich als selbst erarbeitetes und erworbenes Recht, sondern werden, wenn sie dem Einzelnen aufgedrungen werden, gar leicht die Scheu vor Annahme öffentlicher Unterstützungen vermindern, und in der Beziehung eher schädlich als nützlich wirken.

Wie bisher gezeigt, hat man einen gesetzlichen Zwang zur Krankenversicherung geschaffen; aber innerhalb dieses allgemeinen Zwanges soll auch nach der Regierungsvorlage möglichste Freiheit der Bewegung für den Arbeiter gelassen werden.

Man schafft daher keine unbedingten Zwangskassen, sondern gestattet, wenigstens im Prinzip, freien Eintritt in die selbst gewählte Kasse. Nur wer freiwillig nicht wählt, mufs in einer

---

1) Gesetz vom 29. April 1869, betr. „die öffentliche Armen- und Krankenpflege". Ges.bl. S. 1093.

2) Dafs man auch Regierungsseitig nicht zweifeln konnte, dafs viele kleine Gemeinden von dieser Befugnis Gebrauch machen würden, beweist die Bemerkung der Motive (S. 35), dafs in Baiern „weit mehr als die Hälfte der Gemeinden von dem Rechte Beiträge zu erheben, überhaupt keinen Gebrauch macht".

der von der Regierung vorgeschlagenen Kassen sich gegen die Folgen der Krankheit zu sichern suchen.

Von dieser Grundanschauung aus, dabei so viel als möglich das bereits Bestehende schonend und erhaltend und die gegenseitige Versicherung der Berufsgenossen als die naturgemäfseste Art der Unterstützung in den Vordergrund stellend, schafft die Regierungsvorlage eine auf den ersten Blick übermäfsig grofs erscheinende Anzahl von Kassen.

Es sind sieben verschiedene Organisationen, bei denen die Arbeiter ihrer Versicherungspflicht genügen können.

Zunächst bleiben mit gewissen Modifikationen diejenigen Kassen bestehen, die auf Grund der bisherigen Gesetzgebung existieren, also 1) die infolge berggesetzlicher Bestimmungen errichteten Knappschaftskassen, 2) die nach den Vorschriften des Titel VI der Gewerbeordnung geschaffenen Innungskrankenkassen und 3) die freien Hilfskassen, welche auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 als „eingeschriebene Hilfskasse“ anerkannt sind. Neben diesen sind gleichfalls als „organisierte Kassen“ zugelassen 4) die Ortskrankenkassen, die von gröfseren Gemeinden möglichst für die Angehörigen ein und desselben Berufszweiges zu errichten sind, 5) die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen für die in gröfseren Betrieben beschäftigten Arbeiter und endlich 6) die Baukrankenkassen, welche bei vorübergehenden gröfseren Baubetrieben für eine meist fluktuierende Arbeiterbevölkerung eingerichtet werden sollen.

Die Ortskrankenkassen und die Fabrikkassen lehnen sich wie die drei zuerst genannten Organisationen an bereits bestehende Verhältnisse an, nur stellt man es nicht mehr in das Belieben der Gemeinden oder der Betriebsunternehmer Ortskrankenkassen durch Ortsstatut ins Leben zu rufen, resp. ihre Betriebsangehörigen sicher zu stellen, vielmehr wird den Gemeinden wie den Unternehmern gröfserer Betriebe unter gewissen Voraussetzungen allgemein die Pflicht auferlegt, Krankenkassen zu errichten.

Sehen wir ab von den nur ausnahmsweise ins Leben tretenden Baukrankenkassen, so sollen die organisierten Orts- und Betriebskrankenkassen nach der Gesetzesvorlage die eigentlichen Träger der Krankenversicherung sein. Die in ihnen geschaffene gegenseitige Krankenversicherung der Berufsgenossen wird als die rationellste bezeichnet, die zugleich „durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einflufs ausübt und durch die nahen Beziehungen der Kassenmitglieder

zu einander die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Kontrolle erleichtert". (Motive.)

Da aber eine Krankenkasse, im Gegensatz zur Unfallversicherung, sich naturgemäfs nicht über weite Kreise verbreiten kann, sondern für sie eine örtliche Beschränkung notwendig und geboten ist, um schnelle Hilfe leisten, Simulationen verhindern und dauernde Kontrolle üben zu können [1]), so würde die Durchführung des allgemeinen Versicherungszwanges nicht möglich, jedenfalls unendlich erschwert sein, wenn man nur diese organisierten Kassen hätte.

Denn, wie die Motive (S. 28) betonen, es gibt Gemeinden genug, in denen die zur Gründung einer lebensfähigen Kasse erforderliche Anzahl von versicherungspflichtigen Personen nicht vorhanden ist, und die auch nicht, ohne die Vorzüge der lokalen Organisation aufzuheben, mit anderen Gemeinden zur Bildung gemeinsamer Kassen vereinigt werden können. Ferner wird in vielen Kommunen ein Rest von Arbeitern bleiben, die in die bestehenden berufsgenossenschaftlichen Verbände nicht ohne Nachteil für diese eingereiht werden können. Für all diese Elemente mufs „subsidiär" eine besondere Einrichtung getroffen werden, um den gesetzlichen Versicherungszwang überhaupt durchführen zu können. Denn wo einem Versicherungszwange nicht eine unmittelbar durch das Gesetz begründete Versicherungsanstalt entspricht, da mufs, wie die Motive mit Recht hervorheben, zum mindesten eine unter allen Umständen erzwingbare Form der Versicherung vorausgesetzt werden, „die subsidiär ohne weiteres da eintritt, wo die im Gesetz vorgesehenen, besonderen Organisationen entweder nicht durchführbar sind, oder infolge mangelnder Pflichterfüllung der zu ihrer Herstellung Berufenen nicht zu Stande kommen".

Diese überall mögliche Form der Versicherung ist in der Gemeindekrankenversicherung geschaffen worden.

Ihr Verhältnis zu den organisierten Kassen, sowie dieser unter einander, regelt sich nach dem Grundsatze, dafs zunächst alle diejenigen, die nicht Mitglieder einer der sechs organisierten Kassen sind, aus der Gemeindekrankenversicherung unterstützt werden müssen.

---

1) Bei den Krankenkassen „ist es nötig, den Kreis derjenigen, welche zu einer Kasse vereinigt werden sollen, möglichst eng zu ziehen. Hier kommt es darauf an, nur die Leute zu vereinigen, die im stande sind, sich gegenseitig zu kontrollieren. Hier kommt es darauf an, möglichst schnelle Hilfe zu leisten, ohne weitläufiges Verfahren, ohne Hineinziehung eines an einem anderen Ort, vielleicht weit vom Sitz des Erkrankten entfernt wohnenden Vorstandes". Rede des Staatsministers von Bötticher am 15. Mai 1882. S. 202 der Verhandlungen des Reichstages.

Ferner müssen den Orts-, Fabrik- oder Baukrankenkassen alle Angehörigen derjenigen Klassen von Versicherungspflichtigen beitreten, für welche die Kassen errichtet sind, wofern sie nicht bereits als Mitglieder einer Knappschafts-, Innungs- oder freien Hilfskasse gegen die Folgen der Krankheit ausreichend versichert sind. Wer sich bei den zuletztgenannten Hilfskassen freiwillig versichert hat, kann gesetzlich zum Eintritt in keine der übrigen Kassen gezwungen werden.

Die Gemeinden sind nun verpflichtet, jedem in ihrem Bezirke beschäftigten [1]) versicherungspflichtigen Arbeiter, der nicht einer der sog. organisierten Kassen angehört, im Krankheitsfalle die gesetzliche Unterstützung zu Teil werden zu lassen und hat dafür das Recht, Beiträge von den Versicherten zu erheben. Diese Beiträge müssen in besonderen Kassen verwaltet werden, aus denen die Unterstützungen zu zahlen sind und je nachdem die erhobenen Beiträge zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse nicht ausreichen oder Überschüsse ergeben, können sie mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erhöht oder herabgesetzt werden. Indem man sich so bemüht, Leistung und Gegenleistung auch bei diesen Kassen in ein angemessenes Verhältnis zu einander zu setzen, will man auch dieser subsidiären Organisation den Charakter der Krankenversicherung bewahren [2]), nur schade, dafs man, wie oben angedeutet, den Gemeinden auch einen Verzicht auf die Erhebung aller Beiträge gestatten wollte.

Eine Krankenversicherungskasse im eigentlichen Sinne des Wortes ist die Gemeindeversicherung aber trotzdem nicht; denn sie beruht nicht auf der Selbstverwaltung der Beteiligten, sondern wird, ohne dafs den Versicherten auch nur eine beratende Mitwirkung bei Feststellung von Beiträgen, Gewährung von Unterstützungen etc. zugestanden wäre, ausschliefslich von der Gemeinde selbst verwaltet,

---

1) Es ist absichtlich in dem Gesetze die Beschäftigungs-, nicht die Wohn-Gemeinde zum Träger der Versicherung gemacht, weil ja bei diesen wie bei allen anderen Zwangskassen der Arbeitgeber derjenige ist, gegen welchen die zwingende Gewalt des Gesetzes sich richtet, und der verantwortlich ist für die Erfüllung der Versicherungspflicht.

2) Die Motive weisen S. 29 ausdrücklich darauf hin, dafs durch die hier vorgeschlagene Fixierung der Leistungen und die Beweglichkeit der Gegenleistungen die Gemeindekrankenversicherung „eine wirkliche Krankenversicherung“ werde, während die in dem weiter oben citierten bairischen Gesetz vom 29. April 1869 vorgeschriebene Unterstützung seitens der Gemeinde insofern den Charakter einer öffentlichen Armenunterstützung behält, als die Leistungen der Kasse von dem individuellen Bedürfnis abhängig sind, während die Beiträge ohne Rücksicht auf den Bedarf der Kasse fixiert sind.

welcher nach dem Entwurf auch die Verpflichtung obliegt, eventuell die nötigen Vorschüsse aus der Gemeindekasse zu machen [1]).

Dem Wesen der Gemeindeversicherung als einer subsidiären Organisation entspricht es durchaus, dafs hier die Kassenleistungen auf ein niedriges, auch durch Ortsstatut nicht zu erhöhendes, gesetzliches Mafs [2]) fixiert werden, das man für unbedingt notwendig erachtet, um den Arbeiter vor wirtschaftlichem Ruin infolge von Krankheit möglichst zu bewahren. Der Erkrankte soll erhalten neben freier Kur und Arznei im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbslosigkeit ein für höchstens 13 Wochen zu zahlendes Krankengeld im Betrage der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Handarbeiter.

Die Leistungen sind niedrig genug bemessen und man kann wohl gerechte Zweifel hegen, ob dadurch erreicht wird, was man erstrebte und was von übereifrigen Freunden der Vorlage als sicheres Resultat derselben so laut in die Arbeiterkreise hinausposaunt wurde, die Sicherung der Arbeiter gegen Verarmung infolge von Erkrankungen. Aber wenn man bedenkt, dafs auch nach der Absicht der Reichsregierung die Gemeindekrankenversicherung nur eine subsidiäre Organisation sein sollte, und man in diesen geringen Leistungen ein Kompelle schaffen wollte zur Begründung organisierter, durch die Arbeiter mit verwalteter Kassen, so ist dieses Prinzip sicherlich nicht verwerflich. Denn nur dann wird das Krankenkassengesetz seinen vollen und wahren Nutzen für die deutsche Volkswirtschaft haben, wenn die organisierten Krankenkassen mit ihren höheren Leistungen und der selbsthätigen Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung der zur gegenseitigen Unterstützung der Berufsgenossen geschaffenen Kassen eine möglichste Ausdehnung gewinnen und dadurch den Arbeiterstand zu genossenschaftlicher Selbsthilfe erziehen.

Die eigentliche Grundlage der organisierten Kassen bilden die Ortskrankenkassen, die deshalb im Gesetz auch mit ganz besonderer Sorgfalt behandelt werden.

Die Gemeinden haben nach der Vorlage das Recht, derartige

1) Honigmann hat nicht Unrecht, wenn er a. a. O. S. 275 die Gemeindeversicherung eine „Zwischenbildung zwischen veredelter Armenpflege und eigentlicher Versicherung“ nennt. Ob sie auch „eine glückliche Zwischenbildung“ zu nennen sei, bezweifeln wir.

2) Nach den Beschlüssen des Reichstages kann die Gemeinde allerdings eine Erhöhung der Unterstützungen beschliefsen, wenn sich nach Reduktion der Beiträge auf $1\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes und Ansammlung eines Reservefonds, im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme, dauernd Überschüsse ergeben.

Kassen für die Berufsgenossen eines und desselben, sonst auch mehrerer, selbst aller Gewerbszweige zusammen, zu errichten und können von der höheren Verwaltungsbehörde dazu angehalten werden, wenn mindestens 50 versicherungspflichtige Arbeiter im Gemeindebezirk beschäftigt werden. Existiert eine solche Kasse, so müssen ihr alle Arbeiter derjenigen Kategorien, für welche sie errichtet wurde, vom Tage des Eintritts in die Beschäftigung an als Mitglieder angehören, falls sie nicht bei einer anderen organisierten Kasse bereits versichert sind. Die Kassen sind also, wenn einmal errichtet, Zwangskassen, sie können deswegen auch nicht durch Beschlufs der Mitglieder aufgelöst werden, vielmehr steht nur der Aufsichtsbehörde das Recht zu, Kassen die sich als nicht lebensfähig erweisen, unter gewissen Bedingungen aufzulösen.

Die Mindestleistungen dieser Kassen sind, weil sie ja, wie gesagt, als die eigentlichen Träger der Krankenversicherung gedacht sind und daher auskömmliche Unterstützungen gewähren müssen, sehr viel höher bemessen, als bei der subsidiären Form der Gemeindeversicherung. An Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Handarbeiter tritt der durchschnittliche derjenigen Arbeiterklassen, für welche die Kasse errichtet ist, soweit er drei Mark pro Tag nicht überschreitet; aufserdem wird ein angemessenes Sterbegeld für die Mitglieder der Kasse unter den Mindestleistungen gefordert, so dafs also die organisierten Krankenkassen zugleich als Sterbekassen fungieren.

Da nun diese Kassen sich selbst erhalten müssen, und die zu zahlenden Beiträge unter allen Umständen zur dauernden Deckung ihrer Verpflichtungen ausreichen müssen, so hat man es mit Recht in das Ermessen der Mitglieder gestellt, ob sie sich mit den gesetzlichen Mindestleistungen begnügen oder dieselben erhöhen wollen. Als zulässige Erweiterung der Kassenzwecke gestattet die Vorlage, das Krankengeld für länger als 13 Wochen bis zu einem Jahre zu zahlen, den Krankenlohn auf $\frac{3}{4}$ des Lohnes zu steigern, auch Familienangehörigen ärztliche Pflege und Arznei zu verabreichen, das Sterbegeld höher zu bemessen und solches auch für die Angehörigen der Mitglieder zu bewilligen. Weitere Unterstützungen, namentlich Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen dürfen mit Recht nicht gewährt werden, weil das weit über den Rahmen einer Krankenversicherung hinausgehen, ganz andere Organisation erfordern würde und namentlich mit dem Wesen einer Zwangskasse für eine recht oft sehr fluktuierende Arbeiterbevölkerung unvereinbar sein würde.

Die weiteren Detailbestimmungen über Organisation und Verwal-

tung können wir hier füglich übergehen und heben an grundlegenden Prinzipien nur noch hervor, dafs die Regierung sich bemüht hat, Bestimmungen zu treffen, wodurch diejenigen, die von Staatswegen zur Versicherung und damit zu nicht unerheblichen Opfern gezwungen werden, auch wirklich versichert sind und bleiben und nicht durch jeden Wechsel der Beschäftigung, durch jede vorübergehende Erwerbslosigkeit ihrer Ansprüche an die Kasse verlustig gehen.

Diese gewifs unter allen Umständen zu erstrebende Sicherheit soll in der Vorlage dadurch erreicht werden, dafs jeder Versicherungspflichtige vom Beginn der die Versicherungspflicht bedingenden Beschäftigung an, ohne weiteres Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse[1]) erhält, und ihm nur dann, wenn die Kasse mehr gewährt, durch Statut eine Karenzzeit für den Genufs dieses Überschusses vorgeschrieben werden kann. Ferner darf nicht bei jedem Kassenwechsel von neuem ein Eintrittsgeld erhoben werden, vielmehr sind alle die, welche innerhalb der letzten 13 Wochen einer Kasse angehört haben, von der Zahlung eines solchen befreit[2]). Aufserdem wird denjenigen, welche durch einen Wechsel der Beschäftigung bei

1) Dafs man sofortigen Anspruch nur auf die Mindestleistungen gewährt und damit durchschnittlich überall das Gleiche leistet, ist gewifs berechtigt; denn sonst würden reichlicher zahlende Kassen wahrscheinlich von vagierenden Arbeitern sehr überlaufen werden.

2) Es ist bei allgemeinem Versicherungszwange wohl selbstverständlich, dafs ein Unterschied im Eintrittsgeld und der Höhe der Beiträge nach Alter und Gesundheitszustand der neuen Mitglieder nicht gemacht wird, denn damit würde nicht nur jede freie Bewegung innerhalb des Zwanges, sondern letzterer selbst ohne eine alleinige Staatsanstalt unmöglich werden.

Prof. Heitz: „Die Krankenversicherungsfrage in Basel“, Zürich 1883, S. 25 urteilt wohl etwas zu abfällig darüber, dafs man die Kassen zwingt, „jeden Beliebigen ohne ärztliches Gutachten, ohne Wartefrist, ohne Eintrittsgeld aufzunehmen“. Er hält unter dieser Voraussetzung die kleinen Kassen für absolut lebensunfähig. „Die deutsche Vorlage . . . . ist entweder ein Mifsgriff, der alsbald fühlbar werden mufs, oder ein Kompromifs, mit dem niemand befriedigt und nichts erreicht wird“. Wir glauben, er übersieht dabei, dafs das, was bei freiwilliger Versicherung allerdings der Todesstofs für die Kassen sein würde, die jedes Risiko unbesehen annehmen, sehr viel weniger ins Gewicht fällt, bei allgemeinem Versicherungszwange, weil hier ein Ausgleich insofern stattfinden wird, als für diejenigen, die schon halb krank, alt und schwach eintreten, eben so viele in derselben Verfassung auch wieder austreten und zu anderen Kassen übergehen werden.

Hat man eine alleinige Staatsanstalt, wie sie Heitz für „nicht zu grofse Gebiete“ empfiehlt, so wäre die obige Forderung der Berücksichtigung der persönlichen Risiken allerdings leichter, aber auch nur bei ununterbrochener Versicherung des Einzelnen durchführbar.

der bisherigen Kasse nicht mehr versicherungspflichtig sein würden und keiner anderen organisierten Kasse beitreten müssten, gegen Fortzahlung der vollen Beiträge das Recht zugestanden, Mitglieder der Kasse zu bleiben; erwerblos werdende sollten dagegen, auch wenn sie keine Beiträge zahlen, für 6 Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen, behalten.

Dadurch, dafs die Bestimmungen auch für die übrigen organisierten Kassen, — wenn auch nicht für die Gemeindeversicherung — entsprechende Anwendung finden, ist wenigstens für diejenigen Arbeiter, die kraft des Gesetzes und nicht durch Ortsstatut versicherungspflichtig sind, einigermafsen dafür gesorgt, dafs die erzwungene Versicherung auch wirklich zu einer dauernden Sicherung vor den wirtschaftlichen Folgen einer längeren Erkrankung führt.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dafs nur bei denjenigen Arbeitern zur Zeit ein wirksamer Versicherungszwang durchgeführt werden kann, für die ein Arbeitgeber vorhanden ist, den man für rechtzeitige Anmeldung und Zahlung der Beiträge verantwortlich machen kann. Die gemeinsamen Bestimmungen für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen ordnen nun, — zugleich für die übrigen Zwangskassen gültig — diese Verpflichtung der Arbeitgeber. Gegen die letzteren allein richtet sich ja der gesetzliche Zwang und sie sind, — abgesehen von den freien Hilfskassen — bei Vermeidung schwerer Nachteile und Strafen zur pünktlichen An- und Abmeldung, sowie zur vorschufsweisen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Aufserdem haben sie aber in Betrieben, welche mit Unfallsgefahr verbunden sind und dagegen zu versichern wären, zugleich ein Drittel der auf jedes Kassenmitglied entfallenden Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten und dürfen nur die übrigen zwei Drittel bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringen, — erhalten aber dem entsprechende Vertretung im Kassenvorstande.

Diese Zuschüsse der Arbeitgeber waren offenbar aus der Verbindung des Krankenkassen- mit dem Unfallversicherungsgesetze entstanden und sollten ein Äquivalent bilden für die den Krankenkassen aufgebürdeten kleineren Betriebsunfälle. Die Motive erwähnen jedoch dieses Zusammenhanges nur nebenbei und betonen als hauptsächlichsten Grund die Kontinuität mit der früheren Gesetzgebung, die in Preufsen zuerst allen Arbeitgebern eine solche Last durch Ortsstatut aufzubürden gestattete, dann aber in dem Hilfskassengesetz von 1876 zwar die Handwerker davon befreite, die Fabrikbesitzer aber weiter

damit belastete, weil diese gar wohl zu solchen Leistungen im Stande wären. Aber schon die Thatsache, dafs man nur für diejenigen Betriebe, für welche in dem gleichzeitigen Gesetzentwurf die Unfallversicherung vorgesehen war, eine solche Beitragspflicht den Arbeitgebern auferlegte, spricht dafür, dafs jener in den Motiven nur als nebensächlich genannte Grund der ausschlaggebende gewesen sei, ferner wird diese Annahme dadurch bestätigt, dafs man sich seitens der Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen wiederholt bemüht hat, den statistischen Nachweis zu führen[1]), dafs dies von den Arbeitgebern gezahlte Drittel reichlich die Opfer aufwiegen würde, die den Krankenkassen durch die Übernahme der kleineren Unfälle erwüchsen.

Betreffs der übrigen organisierten Kassen können wir uns in unserer Darstellung dessen, was die Regierungsvorlage proponierte, kurz fassen, weil sie entweder in ihrem Bestande möglichst geschützt werden, oder die bereits erwähnten Bestimmungen über die Ortskrankenkassen auf sie entsprechende Anwendung finden.

Da man seitens der Regierung die Fabrikkrankenkassen ganz besonders protegierte und ihnen eine möglichste Verbreitung zu geben bemüht war, so wird nicht nur den Unternehmern, wenn sie regelmäfsig 50 oder mehr — ausnahmsweise auch denen, die weniger — versicherungspflichtige Personen beschäftigen, das Recht gegeben, solche Kassen zu errichten, zu denen die Arbeiter durch Arbeitsvertrag beizutreten verpflichtet sind, sondern es wird auch den höheren Verwaltungsbehörden die Ermächtigung erteilt, Betriebsunternehmer zur Errichtung von Krankenkassen zu zwingen, und dieses Recht können sie auch gegen kleinere Betriebe geltend machen, wenn diese mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind. Den Betriebsunternehmern liegt die Verpflichtung ob, neben dem Drittel, das sie an Beiträgen aus eigenen Mitteln zu leisten haben, auf ihre Kosten die Rechnungs- und Kassenführung zu besorgen und

1) Vergl. „Die Unfallstatistik des Deutschen Reichs“ vom Geh. Rat T. Bödiker. Ergänzungsheft zu den „Monatsheften der Statistik des Deutschen Reichs“, 1882, S. 20 u. 21.

In den Motiven zum „Gesetz, betr. die Unfallversicherung“ vom 8. Mai 1882 (Drucks. Nr. 19) S. 50 heifst es: „Diese allgemeine Durchführung der Heranziehung der Arbeitgeber zu den Krankenversicherungsbeiträgen, . . . . . bringt für die Krankenkassen durchweg eine so erhebliche Kräftigung mit sich, dafs dadurch auch die für die neue Regelung vorgesehene Erhöhung ihrer Leistungen . . . . . hinlänglich aufgewogen wird, so dafs von einer aus der beabsichtigten Regelung der Unfallversicherung erwachsenden höheren Belastung der Krankenkassen nicht die Rede sein kann“.

eventuell Vorschüsse zu leisten. Für Kassen solcher Betriebe, in denen regelmäſsig weniger als 50 Personen beschäftigt werden, sind die Unternehmer auch verpflichtet, „die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sicher zu stellen" (§ 55 des Entwurfs). Die Betriebskrankenkassen gelten als Zwangskassen, und nur die beim Eintritt in den Betrieb bereits einer freien Hilfskasse angehörenden Arbeiter dürfen, so lange sie Mitglieder der letzteren sind, nicht in die Fabrikkrankenkasse hineingezwungen werden. Damit meint man, auch hier innerhalb des allgemeinen Zwanges die nöthige Freiheit der Bewegung gesichert zu haben.

Ein Zwang zur Errichtung solcher Kassen ist, wenn man diese in die Hände von Privaten gegebenen Kassen überhaupt als Träger einer „öffentlichen Interessen dienenden und öffentlich rechtlichen Institution", wie die Krankenversicherung es ist, — anerkennen will, gewiſs dann berechtigt, wenn Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden sind. Denn hier würde anderenfalls eine Überwälzung eines Teiles des Geschäftsrisikos und eine allzugroſse Belastung der Ortskrankenkassen oder Gemeindeversicherung die Folge sein. Der Zwang, auch gegen andere Betriebsunternehmer, die ganze Last und Verantwortlichkeit der Kassenführung zu übernehmen, ist aber in den Motiven des Gesetzentwurfes nur mit wenig Worten und kaum genügend begründet; ob er in dem Wesen der Zwangsversicherung seine Berechtigung findet, werden wir weiter unten zu prüfen haben.

Den Fabrikkrankenkassen analog sind die Baukrankenkassen organisiert. Um nicht durch vorübergehende Arbeiteransammlungen, wie sie bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie bei anderen vorübergehenden Baubetrieben eintreten können, die Gemeinde- oder Ortskrankenkassen der Orte, an denen diese Personen zufällig kurze Zeit Beschäftigung finden, in ungerechtfertigter Weise zu überbürden und zu gefährden, „haben die Bauherrn auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Baukrankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine gröſsere Anzahl von Arbeitern beschäftigen" (§ 63 des Entwurfs).

Die Innungskassen, die Knappschaftskassen und freien Hilfskassen hat man möglichst unangetastet gelassen, nur sind die Leistungen, die man auch von ihnen fordert, wenn sie innerhalb des allgemeinen Zwanges als Versicherungsanstalten gelten sollen, erhöht worden. Man fordert gegenwärtig bei den Innungs- und Knappschafts-

kassen die Mindestleistungen der Ortskrankenkassen, bei den freien Hilfskassen dagegen nur die Leistungen derjenigen Gemeindekrankenversicherung, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat. Der Bedingung, freie ärztliche Behandlung und Arznei zu gewähren, genügen letztere, wenn sie statt ein halb, zwei Drittel des ortsüblichen Tagelohnes als Krankengeld zahlen.

Das sind im wesentlichen die Grundprinzipien, von denen die Regierung bei Aufstellung ihres Entwurfes einer Krankenversicherung der Arbeiter ausging. Wir wollen jetzt darlegen, welche Stellung die Reichstagskommission und später das Plenum des Hauses diesen Grundanschauungen gegenüber einnahm.

## II. Die Verbesserungsvorschläge des Reichstages.

Während der Gesetzentwurf, betr. die Unfallversicherung der Arbeiter, so sehr man allseitig mit dem Streben und den Zielen desselben einverstanden war, in der vorgelegten Form kaum von einer Seite des Hauses eine recht warme und sympathische Aufnahme fand, wird man behaupten können, dafs das Krankenkassengesetz fast ausnahmslos von allen Parteien mit Sympathie aufgenommen wurde, wenn man auch vielfach die Verbindung beider Gesetze, namentlich die Ueberwälzung eines Teiles der Unfallsgefahr auf die anderen Kassen perhorreszierte.

Die in der Sitzung vom 16. Mai 1882 mit der gründlichen Vorberatung beider Gesetze betraute Kommission trat denn auch an ihre Arbeit mit dem wohl ausnahmslos gehegten Wunsche heran, wenigstens die Reform des Krankenkassenwesens zu einem gedeihlichen Abschlufs zu bringen, und man wird ihr gewifs die Gerechtigkeit widerfahren lassen und anerkennen müssen, dafs sie fleifsig und gewissenhaft gearbeitet, und dafs auf allen Seiten das ernste Streben vorgewaltet hat, etwas wirklich Gutes zu schaffen, damit das Gesetz seinen Zweck erfülle und, zur Förderung des sozialen Friedens, dem Arbeiterstande und damit der gesamten Volkswirtschaft zum Segen gereiche.

Der Grundgedanke, der in der Regierungsvorlage zum Ausdruck kam, fand auch bei der grofsen Mehrheit der Kommission durchaus Anerkennung.

Man gestand zu, dafs auf dem Wege der Freiwilligkeit [1]) und

---

1) Es ist entschieden zu weit gegangen, wenn Honigmann a. a. O. S. 207 be-

der Gemeindeautonomie kaum eine baldige Verallgemeinerung der Krankenversicherung in wünschenswertem Umfange zu erwarten sei, und dafs die den Gemeinden durch das Gesetz vom 8. April 1876 gegebene Vollmacht, den Versicherungszwang auszusprechen, — mag man die Gründe dafür suchen, wo man will — jedenfalls nicht zu einer wesentlichen Ausdehnung der Versicherung geführt habe[1]). Darum entschied man sich für den allgemeinen, gesetzlichen Zwang zur Krankenversicherung, und es ist auch kaum ein prinzipieller Grund gegen ein derartiges, allgemeines Obligatorium anzuführen, sobald man innerhalb desselben möglichste Freiheit gestattet und nicht die gesamte Bevölkerung des grofsen deutschen Vaterlandes ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Lage nach einer Schablone gleichmäfsig behandelt. Der Versicherungszwang ist ja in unserer Gesetzgebung nichts Neues, denn den Gemeinden stand bereits seit 1876, wie oben gesagt, das Recht zu, in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen einzugreifen und ihn zu zwingen, für die Zeiten der Krankheit Vorsorge zu treffen, weil er damit nicht blos eine Pflicht gegen sich selbst, sondern auch gegen die Gemeinde erfüllt, der er eventuell als Unterstützungsbedürftiger zur Last fällt. Dieser

---

hauptet: „Das Prinzip des Voluntarismus erweist sich dieser Aufgabe gegenüber als unzureichend; seine Resultate sind unfertig, zersplittert, vergänglich. Um Einheitliches, Vollkommenes, Bleibendes zu schaffen, mufs man die Arbeiterkrankenversicherung im Wege des Zwanges verwirklichen".

„Einheitliches, Vollkommenes, Bleibendes" wird man wohl nie erreichen, auch durch den weitgehendsten Zwang nicht; denn auch dieser hat seine sehr bald erreichten Grenzen. Dafs aber auch der Voluntarismus annähernd Vollkommenes erreichen kann, beweist das Beispiel Englands, und dafs eine auf freier Entschliefsung beruhende, allgemeine Versicherung besser wäre als eine erzwungene, wird kaum zu leugnen sein. Wenn wir uns trotzdem bezüglich Deutschlands für den Zwang erklären, so geschieht es, weil wir überzeugt sind, dafs bei uns lange Zeit vergehen würde, ehe eine freiwillige Versicherung, — nachdem sie bis dahin von den Regierungen wenig begünstigt worden, — die wünschenswerte, allgemeine Verbreitung finden würde. Hier wird der Zwang schneller zum Ziele führen, auch vielleicht der freiwilligen Versicherung auf diesem oder anderen Gebieten die Wege bahnen.

1) Es wird kaum zuviel gesagt sein, wenn man behauptet, dafs von den vielen Tausenden von Vorstehern kleinerer Gemeinden wohl die Hälfte nicht einmal eine Ahnung davon hatten, dafs ihnen das Recht zustehe, durch Ortsstatute einen Teil der Arbeiterbevölkerung zur Versicherung zu zwingen. Ein Studium der Gesetzsammlungen ist diesen Leuten unmöglich, und nur, wo die vorgesetzten Behörden nachdrücklich darauf hinweisen, wird eine solche Vollmacht eine allgemeine Wirkung auszuüben vermögen. Anders ist es natürlich bei einem gesetzlichen Zwange, dann mufs jede auch die kleinste Gemeinde dem Gesetze näher treten.

von seiten der Gemeinden geübte Zwang ist aber für den, gegen den er geübt wird, durchaus nichts anderes als der reichsgesetzliche Zwang, nur dafs der, welcher den Druck unmittelbar ausübt, hier ein anderer ist als dort. Die Krankenversicherung ist aber gewifs wichtig genug, dafs man ihre Durchführung nicht von der Willkür oder gar der Trägheit und Indolenz einzelner Gemeindevorsteher abhängig machen darf, zumal wenn man die Freizügigkeit der Arbeiterbevölkerung bewahren und für die Industrie überall möglichst die gleichen Lebensbedingungen schaffen will. Das erkannten in der Kommission auch die Gegner der Vorlage an, nur hofften sie, durch eine Ergänzung zum Hilfskassengesetz, in welcher den Gemeinden statt des Rechtes die Pflicht auferlegt werde, den Zwang auszusprechen, das gleiche Ziel leichter erreichen zu können, als durch die Schaffung eines neuen, komplizierten Gesetzes [1]).

Wie sehr man von den Vorzügen des Versicherungszwanges überzeugt war, beweist die Thatsache, dafs das Streben der Kommission nicht auf eine Beseitigung, sondern auf eine Erweiterung desselben gerichtet war, um die Vorteile des Gesetzes möglichst allen Klassen der Arbeiterbevölkerung zugänglich zu machen. Dabei dachte wohl keiner daran, die Schwierigkeiten zu häufen und die Ausführung des Gesetzes zu erschweren, sondern man blieb durchaus auf dem Boden einer praktischen Sozialpolitik, die nach dem Erreichbaren strebt und nicht deshalb das Gute verwirft, weil das dem Ideal entsprechende Bessere nicht zu erreichen ist. Deshalb suchte man allseitig nur diejenigen Arbeiter dem Zwange zu unterwerfen, gegen die er wirksam ausgeübt werden konnte [2]), und nicht über das Prinzip des Zwanges, sondern nur darüber entbrannte

---

1) In den Kommissionsverhandlungen ist unseres Wissens auch von seiten der Fortschrittspartei gegen eine solche Verallgemeinerung des indirekten Zwanges keine Opposition gemacht. Erst in der zweiten Lesung des Entwurfes im Plenum trat die Partei geschlossen gegen einen allgemeinen Zwang auf und beantragte (Nr. 236 der Drucksachen), es dem Belieben der Gemeinden zu überlassen, die Versicherung zwangsweise einzuführen.

2) Dadurch unterscheidet sich das Vorgehen der Kommission wesentlich von dem der sozialdemokratischen Mitglieder des Hauses, die wiederholt das Bedauern geäufsert haben, nicht mit in der Kommission vertreten gewesen zu sein. Man kann dieses Bedauern insofern nur teilen, als ihnen dann wohl klar geworden wäre, wie wenig praktische Vorschläge sie unterbreitet, indem sie verlangen, dafs alle Angehörigen des Deutschen Reiches, die über 15 Jahr alt sind und „ein selbständiges Einkommen bis zu 7½ Mark pro Tag haben", versicherungspflichtig sein sollen.

der Streit, gegen welche Kategorien von Arbeitern die Durchführung desselben allgemein möglich sei.

Wir wiesen bereits darauf hin, dafs die Vorlage der verbündeten Regierungen eigentlich nur die gewerblichen Arbeiter gewisser Kategorien für versicherungspflichtig erklärten, während die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nur dann gezwungen werden sollten, wenn die Gemeinde resp. die höhere Verwaltungsbehörde es für gut und durchführbar befanden.

Motiviert ward die Ausschliefsung der letzteren [1]) einmal damit, dafs bei ihnen infolge der nachbarlichen Hilfe und der auf dem Lande vorherrschenden und möglichst zu erhaltenden Naturalwirtschaft das Bedürfnis der Krankenversicherung wenigstens der Regel nach nicht so dringend sei, sodann damit, dafs die Durchführbarkeit des Versicherungszwanges bei der überwiegenden Zahl derselben nicht gesichert sei, weil für diese bald hier, bald dort beschäftigten Lohnarbeiter ein dauernder Arbeitgeber nicht in Anspruch genommen werden könne.

Prinzipiell sind beide Einwendungen in gewisser Ausdehnung anzuerkennen und auch von der Kommission anerkannt worden.

Es wird in vielen Gegenden Deutschlands für gewisse Kategorien von ländlichen Arbeitern mit überwiegender Naturallöhnung das Bedürfnis nach Versicherung nicht so grofs sein, wie bei vielen proletarischen Industriearbeitern, und andererseits ist zuzugeben, dafs die nicht ständigen Tagelöhner in der Landwirtschaft oft innerhalb ein und desselben Tages ihren Arbeitgeber wechseln. Wo letzteres der Fall ist, würde man allerdings das Gesetz zu einer Karrikatur machen, wenn man die Arbeitgeber zwingen wollte, diejenigen, die ihnen vielleicht nur für Stunden Hilfe geleistet, bei der betr. Versicherungskasse anzumelden, die Beiträge vorschufsweise zu entrichten etc. Trotzdem entschied sich die Kommission auf Antrag einiger Mitglieder der konservativen Fraktionen dafür, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter prinzipiell unter den Versicherungszwang zu stellen, und es den Gemeinden zu überlassen, ob sie

1) Wir bemerken übrigens noch, dafs die Motive nur die landwirtschaftlichen Arbeiter behandeln und diese mit den ländlichen Arbeitern dieser Kategorie identifizieren, indem sie von dem Gegensatz zwischen Stadt und Land sprechen. Die forstwirtschaftlichen Arbeiter gehören aber zu einem nicht unbeträchtlichen Teile nicht zur ländlichen Bevölkerung, und ebenso ist die Zahl der in den kleinen Landstädten beschäftigten landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter gewifs nicht unbedeutend.

diesen Zwang im konkreten Falle mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wieder aufheben wollten.

Die Gründe für einen solchen Beschlufs waren mannigfacher Art. Zuerst war man wohl von allen Seiten bereit, um den sozialen Frieden nicht zu stören, eine möglichst weitgehende Versicherung durchzuführen, kein Klassengesetz zu schaffen, das nur einzelnen Teilen der Arbeiterbevölkerung zu gute komme. Man musste aber allseitig zugestehen, dafs die bei den ländlichen Arbeitern betonten Schwierigkeiten, die aus dem häufigen Wechsel des Arbeitgebers, sowie daraus resultieren, dafs viele bald Arbeitgeber, bald selbst Lohnarbeiter sind, auch in grofser Ausdehnung bei den versicherungspflichtigen Betrieben vorkommen [1]). Denn auch in „Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten“ werden zahlreiche Arbeiter vorübergehend beschäftigt, und doch sollten sie unter allen Umständen dem Versicherungszwange unterliegen. Um die darin liegende Gefahr für die praktische Durchführbarkeit des Gesetzes zu beseitigen und zugleich einen Teil der Bedenken gegen die Versicherung landwirtschaftlicher Arbeiter hinwegzuräumen, beschlofs die Kommission und mit ihr das Plenum, alle Arbeiter dem Zwange nur zu unterwerfen, „insofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist [2])“.

Aufserdem beschlofs die Kommission auch, diejenigen der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Arbeiter in die allgemeine Krankenversicherung hineinzuziehen, die „in Betrieben beschäftigt sind, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschliefslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.“

Durch diese beiden wichtigen Änderungen des § 1 war jedenfalls der gesetzliche Zwang gegen die Landarbeiter wesentlich erleichtert und erst recht wünschenswert gemacht. Denn nach der

---

1) Vergl. u. A. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Hirsch (S. 2472 der Verhandlungen).

2) Dadurch fallen auch zum grofsen Teile die Schwierigkeiten hinweg, welche regierungsseitig für die Gegenden mit überwiegendem Kleinbesitz geschildert wurden. Denn wer selber Besitzer, heute Arbeiter beschäftigt, morgen dem Nachbarn gegen Entgelt Hilfe leistet, fällt jetzt nicht unter den allgemeinen Zwang.

letzteren Bestimmung mufs für viele, auf gröfseren Gütern beschäftigten Arbeiter ohne weiteres die Gemeindekrankenversicherung eintreten[1]), und derselbe Apparat, der auch für die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter mit ausreichen würde, doch in Thätigkeit treten; ferner werden praktische Schwierigkeiten in Menge und Unzufriedenheit allerorten hervorgerufen werden, wenn die Arbeiter, die zeitweilig bei der Dampfdreschmaschine, in der Brennerei, Ziegelei, Torfgräberei, bei Bauten oder dergleichen[2]) beschäftigt werden, bald zwangsweise versichert, bald wieder versicherungslos sind. Diese Schwierigkeiten müssten sich häufen in Distrikten, in denen Landwirtschaft und Industrie örtlich gemischt sind, oder wo, wie das häufig vorkommt, Handwerker auf dem Lande oder in kleinen Landstädten bald als Handwerker, bald als ländliche Tagelöhner ihr Brot verdienen.

Für einen Teil der Kommissionsmitglieder war endlich noch wesentlich bestimmend für die Verallgemeinerung der Versicherung der Umstand, dafs die Regierungsvorlage es, wie schon bemerkt, in das Belieben der Gemeinden stellte, ob sie Beiträge erheben, oder einfach allen Versicherungspflichtigen eintretenden Falles die gesetzliche Krankenunterstützung aus dem Gemeindesäckel zahlen wollten. Dann würde aber ganz unmotiviert den gewerblichen Arbeitern ein Privilegium vor den landwirtschaftlichen Arbeitern zugestanden werden[3]),

---

1) Wir sind der Ansicht, dafs auch da, wo nur ein Handwerkslehrling oder Geselle auf dem Lande beschäftigt wird, die Gemeindeversicherung ex lege eintritt. H. v. Woedtke a. a. O. S. 41 scheint aber andeuten zu wollen, dafs alle Handwerker, „welche von den Gutsherrn lediglich oder überwiegend zu Gutszwecken (?) gehalten und von ihm gelöhnt werden“, nicht unter den § 1 des Gesetzes fallen. Statt das nachträglich so apodiktisch zu behaupten, hätte er der Sache wohl mehr gedient, wenn er die Kommission auf diesen Streitpunkt aufmerksam gemacht hätte. Das Gesetz sagt einfach: Zu versichern sind alle gegen Lohn „im Handwerk“ beschäftigten Personen. Wer „im Handwerk“ für die Landwirtschaft arbeitet, kann doch nicht ohne weiteres zu den „in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitern“ gerechnet werden. Ein Anhalt zu so willkürlicher Erklärung ist auch in den Verhandlungen kaum gegeben. Der einzige, der die Frage ausführlicher berührt hat, Herr von Maltzahn-Gültz, hat sich entschieden für die Versicherungspflicht ausgesprochen.

2) Auch hier geht H. v. Woedtke sehr willkürlich vor, wenn er behauptet (S. 25), dafs Mergelgruben, Torfstiche etc. als „Zweige der vielgestaltigen Landwirtschaft“ aufzufassen seien, wenn das gewonnene Material in eigener Wirtschaft verbraucht und nicht verkauft wird. Im Gesetz steht kein Wort davon, dafs die gewerbliche Ausnutzung einer Grube oder Gräberei erforderlich sei, um die darin beschäftigten Arbeiter versicherungspflichtig zu machen.

3) Die Kommission hatte deshalb auch einen Zusatz zu § 5 beschlossen, wonach diejenigen Gemeinden, welche keine Beiträge erheben, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von der Versicherungspflicht nicht ausschliefsen durften.

während die Landwirtschaft vielleicht die Hauptlast in Form von Gemeindesteuern zu tragen hat.

Um all diesen Schwierigkeiten zu entgehen, glaubte die Kommission, — und in der zweiten Lesung mit ihr auch das Plenum des Hauses, — am zweckmäfsigsten und im Imteresse einer gedeihlichen Durchführung des Gesetzes zu handeln, wenn die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter prinzipiell unter den Zwang gestellt, es den Gemeinden aber frei gegeben würde, eventuell durch Ortsstatut den Zwang wieder aufzuheben [1]), wo kein Bedürfnis zur Versicherung vorhanden, oder die Schwierigkeiten derselben zu grofs sein sollten. Die Regierung hatte umgekehrt eine ortsstatutarische Einführung des Zwanges vorgeschlagen; die Kommission ging aber von der gewifs ganz richtigen Ansicht aus, dafs sich viele Gemeindevorstände, — wie die Erfahrung beim Hilfskassengesetz gezeigt, — nur schwer entschliefsen würden, Ortsstatute zu machen, dafs aber dasselbe Gesetz der Trägheit sie auch abhalten würde, Ortsstatute zu erlassen, um die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter auszuschliefsen, wenn nicht wirklich die Notwendigkeit sie dazu drängte.

Obwohl nun beide Vorschläge materiell wenig von einander verschieden sind — denn die Regierung kann, wenn ihr daran gelegen ist, die ländlichen Arbeiter zu versichern oder auszuschliefsen, immer durch ihren Einflufs auf die kleinen Gemeinden ihren Willen durchsetzen und Ortsstatute veranlassen, ebenso zur Einführung als zur Beseitigung des Zwanges, — so hielt doch die Reichsregierung mit

---

1) Der Verf. dieser Zeilen hatte mit dem Abg. Dr. Gutfleisch für die zweite Beratung einen Antrag eingebracht (Nr. 250 der Drucks.), dafs nicht blos für diese, sondern auch für andere Kategorien von Arbeitern durch Ortsstatut der Versicherungszwang aufgehoben werden könne. Die Absicht dieses Antrages ist vielfach falsch dahin gedeutet worden, als ob der eben eingeführte Versicherungszwang nunmehr durch eine Hinterthüre wieder beseitigt werden solle. Der Verf. ging dabei aber nur von der Ansicht aus, dafs genau dieselben Gründe, die hie und da den Ausschlufs der landwirtschaftlichen Arbeiter wünschenswert erscheinen lassen könnten, sehr häufig auch für den Ausschlufs anderer Arbeiter sprechen würden. Denn weshalb will man beispielsweise kleine ländliche Gemeinden, wie sie zu Tausenden vorhanden sind, zwingen, für den einen Müllergesellen, oder Sehneider-, Schmiede- oder Stellmachergesellen, der sich im Dorfe aufhält, die Last der Gemeindeversicherung mit ihrer besonderen Kassenführung, Reservefonds und jährlichen Rechenschaftsberichten auf die Schultern eines dieser Aufgabe oft recht wenig gewachsenen Ortsvorstehers zu legen? Dadurch wird man das Gesetz sicher nicht populärer machen. — Dafs aber nur da, wo wirklich kein Bedürfnis vorhanden und die Last nicht im Verhältnis zum Nutzen des Zwanges steht, die ortsstatutarische Ausschliefsung stattgefunden hätte, dafür würde die erforderliche Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wohl gesorgt haben.

auffallender Zähigkeit an ihrem Vorschlage fest[1]) und setzte es durch, indem sie noch in allerletzter Stunde durch den preufsischen Finanzminister Herrn v. Scholz das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in Frage stellen liefs, dafs nun diejenigen Parteien des Hauses, welche die eigentlichen Urheber des entgegengesetzten Beschlusses waren, gegen ihren eigenen Antrag stimmten, und mit 3 Stimmen Majorität die ursprüngliche Regierungsvorlage in diesem Punkte wiederhergestellt wurde, weil viele nicht die Verantwortlichkeit für ein eventuelles Scheitern des Gesetzes auf sich nehmen wollten.

So ist also diese, wie wir glauben, innerlich durchaus berechtigte Erweiterung des Versicherungszwanges schliefslich nicht Gesetz geworden, und die landwirtschaftlichen Arbeiter sind jetzt, im Vergleich zu dem Regierungsentwurf, insoforn noch schlechter gestellt worden, als der Reichstag das den höheren Verwaltungsbehörden ursprünglich zustehende Recht beseitigt hat, säumige Gemeinden zum Erlafs von Ortsstatuten zu zwingen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter können daher da, wo sie nicht versicherungspflichtig sind, — ebenso wie alle anderen nicht versicherungspflichtigen Arbeiter, — nur dadurch an den Wohlthaten des Gesetzes partizipieren, dafs sie sich freiwillig zur Versicherung entschliefsen.

Dieser Entschlufs ist aber durch die Kommission und den Reichstag wesentlich erleichtert. Denn die Kommission kam bald zu der Überzeugung, dafs, wenn eine möglichst weitgehende Sicherstellung

---

1) Wenn Herr v. Scholz (Verhandl. S. 2474) die von der Kommission vorgeschlagene Fassung für unannehmbar erklärte, weil damit für weite Teile unseres Vaterlandes eine Verschlechterung der Lage der ländlichen Arbeiter eintreten würde, so ist darauf hinzuweisen, dafs die vielgerühmte Vorsorge für die Arbeiter doch wohl nur auf gröfseren Gütern gegenüber den ständigen Hoftagelöhnern und ähnlich situirten Arbeitern stattfindet. Für die sog. „freien Arbeiter" ist, wie selbst Herr von Maltzahn freimütig bekennt (Verh. S. 2476) zur Zeit meist gar nicht gesorgt.

Wollen aber die Grofsgrundbesitzer keine Verschlechterung der Lage ihrer Leute, so zwingt sie das Gesetz doch ganz gewifs nicht dazu; sie können ja Betriebskassen mit höheren Leistungen einführen, auf Beiträge verzichten etc. Sollten die Herren aber, wie die Regierung fast zu fürchten scheint, gern die Gelegenheit benutzen wollen, ihre Arbeiter zu drücken, so können sie das auch nach der Regierungsvorlage thun, indem sie statutarisch die Gemeindeversicherung einführen.

Übrigens hat Herr v. Maltzahn in seiner ruhigen, objektiven Weise auch hier mit Recht hervorgehoben, dafs die vielgerühmte gute Lage der Arbeiter, wo sie besteht, nur auf dem guten Willen der Arbeitgeber beruhe, der sich leicht ändern könne mit einer Änderung seiner Verhältnisse. Die gesetzliche Regelung der Krankenversorgung würde also auch dort dem jetzigen Zustande vorzuziehen sein.

der Arbeiter gegen die Folgen der Krankheit durch das Gesetz erreicht werden soll, man sich nicht mit dem blofsen Zwange gegen gewisse Kategorien von Arbeitern begnügen könne, sondern auch den nicht Verpflichteten eine freiwillige Beteiligung an den durch das Gesetz geschaffenen Organisationen freistehen müsse, um einmal allen nicht mehr unter den gesetzlichen Zwang fallenden, wenn sie früher versicherungspflichtig waren, die Möglichkeit zu bieten, ihre einmal erlangten Ansprüche sich zu erhalten und andererseits denen, die noch nicht einer Krankenversicherung angehört haben, den Eintritt in dieselben zu erleichtern. Das letztere Bestreben fand zwar lebhaften Widerspruch von Seiten der Verteidiger der freien Hilfskassen, die mit gewisser Berechtigung darauf hinwiesen, dafs für diese Versicherungslustigen die freien Kassen die beste Unterkunft gewähren würden und man diesen wahren Versicherungskassen nicht unnötig die Rekruten entziehen dürfte. Dem gegenüber bleibt aber zu bedenken, dafs in vielen Tausenden von kleinen Gemeinden freie Kassen zur Zeit nicht vorhanden sind und kaum jemals entstehen werden, eine Beteiligung der Arbeiter an örtlich entfernten Kassen aber für's erste kaum zu erwarten ist, — ferner, dafs durch die Bestimmungen des Gesetzes, so wie es aus den Beschlüssen der Kommission und des Reichstages hervorgegangen ist, seitens der Gemeinden eventuell durch Zuschüsse besondere Vorteile geschaffen werden, an denen alsdann allen Mitgliedern der Gemeinde Teil zu nehmen, — freistehen mufs.

Darum beschlofs man, entgegen den ursprünglichen Regierungsvorschlägen, es nicht nur bei den Orts- und Fabrikkrankenkassen den einmal Versicherten freizustellen, falls sie nicht bei einer anderen organisierten Kasse versicherungspflichtig werden, gegen Zahlung der vollen [1]) Beiträge Mitglieder [2]) zu bleiben und ihnen im Falle der Erwerbslosigkeit — ohne Beitragszahlung — für kurze Zeit die Ansprüche auf die Kassenleistungen zu gewähren, sondern man gestattete auch den einmal der Gemeindekrankenversicherung Bei-

1) D. h. incl. des Drittels, das sonst die Arbeitgeber zu zahlen haben.

2) Vollberechtigte Mitglieder bleiben die nicht versicherungspflichtigen nur bei den Ortskassen, während sie in den Betriebskassen (§ 64, c.) weder stimmberechtigt sind noch Kassenämter bekleiden können. Letztere Bestimmung ward von der Kommission eingefügt, um den vielleicht in Unfrieden mit dem Arbeitgeber ausgeschiedenen Arbeitern nicht die Möglichkeit zu bieten, die Generalversammlungen zu majorisieren und Unfrieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu säen.

getretenen, durch Fortzahlung der Beiträge versichert zu bleiben [1]) und gab endlich auch den nicht Versicherungspflichtigen das Recht, den verschiedenen Kassen beizutreten.

Demnach haben alle Personen der in den drei ersten Paragraphen genannten Kategorien, sowie Dienstboten das Recht, falls sie nicht versicherungspflichtig sind, der Gemeindekrankenversicherung beizutreten, die schliefslich trotz ihres subsidiären Charakters in den meisten kleinen Gemeinden doch die einzige Form der Versicherung sein und um so länger bleiben wird, je später man sich entschliefst, für das Gros der Arbeiterbevölkerung, die landwirtschaftlichen Arbeiter, den Versicherungszwang auszusprechen. Dasselbe Beitrittsrecht steht auch allen den Arbeitern und Betriebsbeamten gröfserer Betriebe betreffs der für diese errichteten Betriebskassen, sowie den Arbeitern derjenigen Gewerbe, für welche Ortskrankenkassen bestehen, für die Ortskrankenkassen zu. Endlich hat man den letzteren auch das Recht eingeräumt, durch Statut feststellen zu können, dafs sie und welche anderen Personen [2]) sie als Kassenmitglieder zulassen wollen.

Durch diese Bestimmungen will man erreichen, dafs jeder Arbeiter an den Vorteilen der Gemeindeversicherung partizipieren kann und man nimmt dadurch zugleich den organisierten Kassen den Charakter reiner Zwangskassen, indem man auch einen freiwilligen Eintritt und freiwilliges Verbleiben in ihnen gestattet.

Vielleicht hätte man gut gethan, die Freiheit des Verbleibens ganz allgemein zu gestatten und auch die Bedingung zu beseitigen, dafs nur denjenigen die fernere Mitgliedschaft offen stehen soll, die nicht durch den Wechsel der Beschäftigung bei einer anderen organisierten Kasse versicherungspflichtig werden. Denn es scheint als ein ungerechtfertigter und unbilliger Zwang, wenn Jemand, der bis dahin zu einer, vielleicht gut situierten Ortskrankenkasse jahrelang seine Beiträge gezahlt, wohl auch an der Verwaltung sich beteiligt hat, nun durch Eintritt in eine andere Beschäftigung

---

1) Jedoch nur wenn sie „im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchen sie zuletzt beschäftigt wurden".

2) Man dachte dabei speziell auch an die selbständigen Handwerker, die ja bereits das Recht hatten, in der Ortskasse, der sie als Geselle oder Lohnarbeiter angehört haben, durch Fortzahlung ihrer Beiträge Mitglieder zu bleiben. Zur Gemeindeversicherung beizutreten steht übrigens diesen selbständigen, aber nicht selten mehr als die Lohnarbeiter hilfsbedürftigen Personen nicht zu.

gesetzlich in eine andere Kasse hineingezwungen wird. Der Zweck des Gesetzes würde auch ohne einen häufigen Kassenwechsel erreicht werden, und Vorteile für die Arbeiterbevölkerung sind aus letzterem kaum zu erwarten. So wenig aber Bedenken dagegen bestehen, dafs Jemand, der einer freien Hilfskasse angehört, von dem Eintritt in die organisierten Kassen befreit ist, könnte u. E. es bedenklich scheinen, auch den Verbleib in der Kasse der früheren Berufsgenossen zu gestatten und den Zwang zum Kassenwechsel zu beseitigen. Ein indirekter Zwang für den Arbeiter besteht ja bereits dadurch, dafs er bei freiwilligem Verbleiben auf den Zuschufs seines Arbeitgebers Verzicht leistet.

Da nun aber, um möglichste Freizügigkeit innerhalb der einzelnen Kassen gewähren zu können, den Gemeindekrankenkassen die Erhebung von Eintrittsgeldern und die Einrichtung von Wartefristen untersagt werden mufste und den Orts- und Fabrikkrankenkassen derartige Rechte nur bedingungsweise (vgl. oben) zugestanden werden konnten, so lag nunmehr die Gefahr vor, dafs durch die zugestandene Freiheit des Beitritts die Kassen von der vagabondierenden Arbeiterbevölkerung in ungerechtfertigter Weise ausgenutzt und geschädigt werden könnten. Denn nun hätte jeder Arbeiter bei Beginn der schlechten Jahreszeit, oder wenn er eine Krankheit herannahen fühlte, seinen Beitritt zur Kasse anmelden können, die Kasse mufs ihn ohne weiteres aufnehmen und er erwirbt dadurch Anspruch auf Krankenunterstützung bis zu 13 Wochen, eventuell auch auf Sterbegelder. Hat solcher Arbeiter innerhalb des letzten Vierteljahres irgend wo, vielleicht auch nur auf einige Tage gearbeitet und ist dadurch Mitglied einer Kasse geworden, so darf nicht einmal Eintrittsgeld von ihm gefordert werden und verläfst er vagabundierend und erwerblos die Gemeinde, in der er nun für etwaige Krankenunterstützung sich angemeldet hat, so wäre er nach der Vorlage noch für 6 Wochen berechtigt gewesen zur Geltendmachung seiner vollen Ansprüche. Darum gab man den organisierten Kassen, sowie den Gemeinden, für ihre Gemeindeversicherung das Recht, für freiwillig beitretende Mitglieder eine Wartefrist bis zu 6 Wochen durch Statut einzuführen und bestimmte allgemein, dafs Personen, die beim Eintritt in die Kasse bereits erkrankt sind, keinen Unterstützungsanspruch für die Dauer dieser Erkrankung erwerben und endlich, dafs erwerbslos werdende ihre Ansprüche an Orts-, Bau- und Betriebskrankenkassen nur für so lange als sie der Kasse als Mitglieder angehört haben, jedoch

höchstens für 3 Wochen, behalten[1]). Diese scheinbar harten Bestimmungen sind durchaus berechtigt, denn man darf den nicht versicherungspflichtigen wohl das Recht geben, sich auch bei Gemeinde-, Orts- oder Fabrikkassen zu versichern, kann sie aber nicht besser stellen als diejenigen, welche zum Beitritt und zur dauernden Unterhaltung der Kassen gezwungen werden. Sie wären aber besser situiert, wenn man sie sofort an allen Leistungen der Kasse teilnehmen liefse und ihnen doch gestattete, jederzeit ein- und auszutreten, wann es ihnen beliebt. Nur durch die Karenzzeit wird man im Stande sein, diese Elemente zur dauernden Versicherung anzuhalten.

---

Haben wir bis dahin das Streben des Reichstages und seiner Kommission hervorgehoben, den Versicherungszwang auszudehnen und die allgemeine Krankenversicherung möglichst zu fördern, so ging man ferner davon aus, den in der Regierungsvorlage wenigstens angedeuteten Gedanken weiter auszubilden, dafs innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Zwanges möglichste Freiheit und Selbstbestimmung dem Einzelnen wie den Kassen gelassen werden müsse. Man suchte daher zunächst den Gemeinden, wie den organisierten Kassen, soweit es angeht, Freiheit der Bewegung zu verschaffen, sie vor unnötiger Bevormundung seitens der höheren Verwaltungsbehörden zu schützen und überall da, wo in dem Gesetzentwurf das Belieben der Aufsichtsbehörden statuiert war, feste legislatorische Bestimmungen zu treffen, nach denen allgemein bei Genehmigung der Statuten, Errichtung und Schliefsung, Vereinigung und Trennung von Kassen seitens der vorgesetzten Be-

1) Die Bestimmung, dafs erwerblos werdende bis zu 3 Wochen, auch ohne zur Nachzahlung ihrer Beiträge verpflichtet zu sein, ihre Ansprüche an die Kasse behalten, ist, so sehr sie auch zu Mifsbräuchen Aulafs geben kann, doch auch insofern dringend notwendig, als sie beispielsweise in Fabrikkassen kränkliche Arbeiter vor plötzlicher Entlassung sichert; denn eine erst nach 3 Wochen eintretende Krankheit kann wohl Niemand voraussehen.

An und für sich wäre eine möglichst lange Frist, für welche die Kassenhilfe auch bei Erwerblosigkeit eintritt, gewifs wünschenswert, um die erzwungene Versicherung zu einer möglichst dauernden zu machen. Eine solche lange Frist, wie sie z. B. Schäffle „der korporative Hilfskassenzwang“, Tübingen 1882, S. 9, empfiehlt, würde aber die Schwierigkeiten der Durchführung des Gesetzes wesentlich gesteigert und es fast unmöglich gemacht haben, die Opfer zu überblicken, die den Arbeitern und der Industrie dadurch aufgebürdet würden; denn dafs die Reserven für Zeiten langdauernder, allgemeinerer Erwerbslosigkeit sehr grofs sein müssen, ist selbstverständlich.

hörden verfahren werden sollte. Es würde für die Zwecke dieser Arbeit zu weit führen, wollten wir all die zahlreichen, darauf gerichteten Anträge einzeln besprechen; es genüge, darauf hinzuweisen, daſs dieses gewiſs berechtigte Streben in den meisten Fällen von Erfolg [1]) war und das Gesetz, wie wir glauben, wesentlich verbessert aus den Beratungen hervorging.

Hauptsächlich lag aber allen denen, die in den allgemeinen Versicherungszwang, z. T. nur mit Widerstreben gewilligt hatten, daran, den Zwang gegen die einzelnen Arbeiter nicht unnötig weit auszudehnen und die freie Selbstbestimmung des Einzelnen thunlichst zu wahren.

Der Gesetzentwurf schloſs, wie früher erwähnt, diejenigen, die bereits freiwillig Vorsorge für sich getroffen und bei einer freien Hilfskasse ein selbst bestimmtes Krankengeld versichert hatten, von der Verpflichtung aus, irgend einer der anderen Krankenkassen beizutreten. Er gestattete aber nicht, daſs diejenigen, die zwangsweise eine Zeit lang der Gemeindeversicherung angehört oder Mitglieder einer Kasse gewesen, aus dieser Kasse austreten konnten, um durch freiwillige Versicherung sich der Gefahr zu entziehen, durch Wechsel der Beschäftigung oder des Arbeitgebers der Ansprüche an die bisherige Kasse verlustig zu gehen und in eine minder leistungsfähige Kasse hineingezwungen zu werden. Dieses Recht, am Jahresschluſs freiwillig nach vorheriger, vierteljährlicher Anmeldung austreten zu können, ist nun durch die Kommission geschaffen worden und damit wenigstens im Prinzip volle Freiheit der Bewegung gesichert. Daſs trotzdem die Arbeiter in sehr vielen, vielleicht in den meisten Fällen von dieser Befugnis der freien Kassenwahl keinen Gebrauch würden machen können, — ebenso wie bei allgemeinem Schulzwange die meisten Eltern die Schule für ihre Kinder nicht beliebig wählen können, sondern auf die Gemeindeschule angewiesen sind, — verhehlte man sich keineswegs; denn es liegt auf der Hand, daſs diese Freiheit des Austrittes für die Zwangskassen die allergröſsten Gefahren mit sich bringen kann, und daſs deshalb von Seiten der Arbeitgeber, die an dem Gedeihen der Kassen wesentlich

---

1) Bedauerlicherweise ist ein von liberaler Seite wiederholt gestellter Antrag, die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung (§ 12 und 13) zu beseitigen, von der Mehrheit des Reichstages nicht angenommen worden. Es ist aber gewiſs ein bedenkliches Prinzip, arme oder schlechtverwaltete Gemeinden, die ihren Aufgaben nicht ohne groſse Opfer gerecht werden können, auf ihren Antrag einfach gut situierten und gut verwalteten Gemeinden aufzubürden.

mit interessiert sind, der Austritt vielen wird unmöglich gemacht werden. Wenn beispielsweise ein Fabrikherr von der Verwaltungsbehörde gezwungen für seine etwa 50—60 Arbeiter eine Betriebskasse begründet hat, und ihm dann plötzlich die Hälfte seiner Arbeiter, und zwar die jungen, kräftigen und der Erkrankung weniger ausgesetzten, die Mitgliedschaft kündigen, ihm nur die alten, mehr zur Erkrankung neigenden, in geringer Zahl verbleiben, für die er dann reichliche Zuschüsse aus eigener Tasche zu leisten hat, — so wird man es einem Arbeitgeber kaum allzusehr verargen können, wenn er sein Übergewicht geltend macht und nur solche Arbeiter annimmt, die seiner Kasse dauernd beitreten. Ein derartiges Übergewicht hat er freilich nicht immer aber doch recht häufig, und deshalb kann und wird vielfach von freier Kassenwahl seitens der Arbeiter trotz des gesetzlich anerkannten Rechtes nicht die Rede sein.

Ein mit den soeben besprochenen Bestrebungen nach möglichster Freiheit eng zusammenhängendes, wenigstens von einem Teil des Hauses vertretenes Begehren wollen wir gleich hier noch kurz erwähnen, nämlich das, den Zwang zur Errichtung von Betriebskassen auf das durchaus notwendige Mafs zu beschränken und ihn nur dann zu gestatten, wenn in Betrieben mit besonderer Krankheitsgefahr der Betriebsunternehmer nicht freiwillig die Sicherstellung der Arbeiter unternimmt. Die Regierungsvorlage wollte auch für nicht gefährliche Betriebe mit regelmäfsig mehr als 50 Arbeitern [1]) den Zwang zur Errichtung von Kassen gestatten, und der Reichstag hat leider diese Tendenz gut geheifsen, wenn auch einige Kautelen gegen Willkür der Beamten geschaffen.

Man kann gewifs berechtigte Zweifel darüber hegen, ob es zweckmäfsig ist, bei allgemeinem Kassenzwang einen wichtigen Teil der Versicherungskassen in die Hände von Privaten zu legen und dadurch Leute, die öffentlich rechtlich zur Versicherung gezwungen sind, der Willkür von Privaten preiszugeben. Es wird aber anzuerkennen sein, dafs gut geleitete, vom Arbeitgeber nicht selten reichlich dotierte Fabrikkassen am besten im Stande sind, die in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter vor den Folgen der Krankheit sicher zu stellen, und

---

1) In der zweiten Lesung des Gesetzes im Plenum war beschlossen worden, an Stelle der Zahl fünfzig die Zahl hundert zu setzen, weil man glaubte, alsdann eher lebensfähige Kassen zu bekommen. In der dritten Lesung ward aber die Zahl 50 wieder hergestellt, weil von Seiten der Grofsgrundbesitzer geltend gemacht wurde, dafs es auf dem Lande bei hundert als Minimalzahl sehr schwer sein würde, Betriebskrankenkassen zu errichten.

deshalb suchte die Reichsregierung diese einmal bestehenden, vielfach bewährten Institutionen zu erhalten, und der Reichstag schloſs sich, wenn auch nicht ohne Widerspruch, diesem Streben an.

Aber die Vorzüge, die man mit Recht einzelnen Fabrikkassen nachrühmt, werden auch nur da und dann zur Erscheinung kommen, wenn ein human gesinnter Arbeitgeber freiwillig für das Wohl seiner Untergebenen sorgt und nicht das einseitige Interesse seiner Kasse, sondern das seiner Arbeiter im Auge hat; sie werden aber schwerlich da zu beobachten sein, wo man einen Betriebsunternehmer wider seinen Willen zwingt, eine solche Kasse einzurichten, auf seine Kosten zu verwalten und eventuell aus seinen Mitteln zu subventionieren.

Der selbst gezwungene Herr wird seinen Leuten gegenüber gar leicht seine überlegene Stellung miſsbrauchen, wird alte, schwache und kränkliche Arbeiter womöglich zurückweisen oder aus der Arbeit entlassen, — so daſs eine erzwungene Betriebskasse wohl kaum als das Ideal einer berufsgenossenschaftlichen Organisation zu betrachten ist.

Wenn man aber den Zwang zur Errichtung solcher — schlecht geleiteter — Kassen bestehen läſst, und dabei, wie erwähnt, den früheren Mitgliedern das freiwillige Verbleiben in den Betriebskassen gestattet, so kann man mit Recht bezweifeln, ob es nicht besser gewesen wäre, diese Kassen doch lieber ganz zu beseitigen und an ihrer Stelle die Ortskrankenkassen mehr zu begünstigen. Denn, wenn wir oben sagten, daſs gut geleitete Fabrikkassen für die Fabrikarbeiter am besten sorgen könnten, so hat das seine Berechtigung nur im Hinblick auf die in der Fabrik Beschäftigten. Der Betriebsunternehmer hat naturgemäſs gar kein Interesse daran, für Leute zu sorgen und Opfer zu bringen, die längst aus seiner Arbeit entlassen [1]), vielleicht mit Schimpf und Schande weggejagt sind. Er wird für diese Mitglieder seiner Kasse wohl kaum der beste Versorger sein. Um aber nicht unnötiger Weise für diese Elemente mit sorgen und die Last der Verwaltung einer Kasse tragen zu müssen, die vielleicht zur Hälfte aus früheren Arbeitern seines Betriebes besteht, wird er auch, — um die Mitgliedschaft seiner Kasse nicht allzu begehrenswert zu machen, — wenig geneigt sein, für seine Arbeiter Opfer zu bringen,

1) Nach dem Wortlaut des Gesetzes können z. B. Mädchen, die Mitglieder solcher Kasse waren, wenn sie sich verheiraten und die Arbeit aufgeben, trotzdem Mitglieder der Kasse bleiben, und diese hat ihnen dann bei jeder Schwangerschaft auf 3 Wochen Arzt und Arznei, sowie Krankengeld zu gewähren.

besondere Legate der Kasse zuzuweisen und dergleichen, so dafs auch dieser vielgerühmte Vorzug der Fabrikkassen in Zukunft sehr viel seltener existieren wird.

Dazu kommt noch, dafs man durch die den Arbeitern und Betriebsbeamten gegebene, an und für sich gewifs berechtigte Erlaubnis, freiwillig beizutreten und dauernd Kassenmitglieder bleiben zu können, den Betriebskrankenkassen den Charakter für die Dauer berechneter Institutionen beigelegt hat und ihren Fortbestand trotzdem von allerlei Zufälligkeiten, von dem Willen des Betriebsunternehmers abhängig macht. Läfst der Fabrikant den Betrieb eingehen, oder mufs wegen Arbeitsmangels oder ausgebrochenen Konkurses das Etablissement geschlossen werden, so mufs die Kasse gleichfalls aufgelöst werden, und alle Ansprüche an dieselbe sind verloren. Das ist aber unendlich hart für diejenigen, die vom Gesetz gezwungen oder freiwillig jahrelang hohe Beiträge gezahlt haben, in der Hoffnung, für Krankheitsfälle reichlich versorgt zu sein und für den Fall des Todes die Mittel zu anständiger Beerdigung sich gesichert zu haben.

Freilich stehen den Arbeitern, so lange sie arbeitsfähig sind, da wo Ortskrankenkassen für ihren Berufszweig existieren, diese Kassen mit ähnlichen Leistungen offen; wer aber nicht in einer Ortskrankenkasse unterkommen kann, und das wird in solchen Fällen recht oft vorkommen, der hat schliefslich nur die Gemeindekrankenversicherung mit ihren minimalen Leistungen als letzte Zufluchtstätte.

Wir wollen nicht leugnen, dafs all diese Erwägungen unseren Glauben an die Zweckmäfsigkeit der Betriebskassen innerhalb dieses Gesetzes wesentlich erschüttert haben, und wir gerechten Zweifel hegen, ob diese von der Regierung lebhaft verteidigten Kassen sich wirklich in der Praxis so bewähren werden, wie die Majorität des Hauses zu hoffen schien.

---

Eine weitere Gruppe von Anträgen seitens der Kommission und des Reichstages ging dahin, den gesetzmäfsig zu gewährenden Krankenunterstützungen der Kassen möglichst den Charakter der Armenunterstützung zu nehmen, den Arbeitern die materiellen und moralischen Vorteile der Versicherung zu erhalten, sie aber andererseits auch vor allzugrofsen und unübersehbaren Opfern aus einer erzwungenen Versicherung zu schützen.

Beide Bestrebungen stehen ursprünglich direkt im Widerspruch

mit einander. Denn das Wesen einer eigentlichen Versicherung bedingt es, dafs Leistung und Gegenleistung der Versicherten und Versicherer im Einklang zu einander stehen.

Eine Versicherung begründen zu wollen und doch das Maximum der Opfer, die man dem Versicherten aufbürden darf, gesetzlich zu fixieren, während für die Gegenleistung der Kasse zugleich ein fest bestimmtes Minimum gegeben wird, ist daher an und für sich ein innerer Widerspruch.

Dennoch glauben wir hat die Kommission und mit ihr der Reichstag richtig gehandelt, wenn man diesen der Theorie der Versicherung zuwiderlaufenden Weg eingeschlagen hat.

Die Regierungsvorlage bestimmte zunächst das Minimum der Kassenleistungen, die Gegenstand der Versicherung sein sollten und schrieb dann vor, dafs, falls die ursprünglich gezahlten Beiträge zur Gewährung dieser Mindestleistungen nicht ausreichten, eine Erhöhung der Beiträge stattzufinden habe. Ein Maximum war nicht festgesetzt, vielmehr entsprechend dem Wesen einer eigentlichen Versicherung, ihre Steigerung, soweit sie zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, unbeschränkt gestattet. Nur wo die Leistungen bei den organisierten Kassen durch Statut über das gesetzliche Minimum hinaus erhöht waren, war und ist die Zustimmung der betr. Arbeitgeber und der Kassenmitglieder erforderlich zu einer in maximo auf 3 % des durchschn. Tagelohnes zulässigen Erhöhung der Arbeiterbeiträge. Bei der Gemeindekrankenversicherung, die an und für sich nur das gesetzliche Minimum bieten soll, war von einer Maximalgrenze der Beiträge überhaupt nicht die Rede, vielmehr war die ausgesprochene Absicht der Regierung die, den Gemeinden gegen ihren Willen [1]) keine besonderen Lasten aufzubürden, sondern die Kosten der Versicherung durch die Beteiligten aufbringen zu lassen. (Vergl. oben S. 355.)

In der Kommission erkannte man zwar vollauf den eminenten Fortschritt an, der darin lag, dafs die Regierung die Unterstützung in Krankheitsfällen aus der Armenpflege mit ihrer demoralisierenden Wirkung herauslösen und zu einem durch Versicherung seitens der Arbeiter erworbenen Recht der letzteren machen wollte; man hegte aber doch die allerschwersten Bedenken dagegen, das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in voller Konsequenz durchzuführen. Man fürchtete nicht mit Unrecht, dafs es als eine schwere Belastung

1) Die Gemeinden konnten freiwillig durch Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen die Last auf sich nehmen, zu der sie die Regierungsvorlage nicht zwang.

der Arbeiterklassen aufgefafst werden könnte, wenn man ihnen durch gesetzlichen Zwang die Zahlung hoher Beiträge zur Pflicht machte, ihnen wohl gar drei und mehr Prozent ihres Lohnes für diesen einen Zweig der Versicherung entziehen wollte. Das mufste aber um so mehr bedenklich erscheinen in einer Zeit, wo von einem allgemeinen industriellen und wirtschaftlichen Aufschwunge, trotz der modernen Wirtschaftspolitik, sicher nicht die Rede sein konnte, wo die Löhne gedrückt und wo auf der anderen Seite den arbeitenden Klassen, unter Hinweis auf die stetig wachsende Zahl von Exekutionen dargelegt wurde, dafs es Sache des Staates sei, diese Schichten der Bevölkerung von dem Drucke der direkten Steuern zu befreien, damit sie im Staate nicht blos eine Anstalt erblickten, die von ihnen unerschwingliche Opfer verlangt.

Diese Bedenken traten naturgemäfs da am lautesten hervor, wo von einer freien Selbstbestimmung der Arbeiter, einer Selbstverwaltuug der Kassen durch ihre Mitglieder wenig oder gar nicht die Rede war, bei der Gemeindekrankenversicherung. Hier mufste vor allem gegen eine übermäfsige Belastung der Versicherten Vorsorge getroffen werden, die gar leicht bei unzweckmäfsiger Verwaltung der Kasse, durch allzureichliche Bemessung der Unterstützungen oder durch verheerende Epidemien, resp. durch Massenunglücksfälle, endlich auch dadurch entstehen konnten, dafs diese Gemeindeversicherung gar oft der Ablagerungsort für all' die schlechten Risiken der Krankenversicherung, für die Alten und Halbinvaliden werden wird, die anderswo ein Unterkommen nicht mehr finden [1]).

Man beschlofs daher, dafs die Gemeinden, um möglichste Billigkeit zu garantieren, die Verwaltung der Kasse unentgeltlich zu leisten haben, und dafs die Beiträge zunächst $1\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen sollten, dann aber bei hervortretendem Bedarf nur bis $2\frac{0}{0}$ erhöht werden dürften. Das etwaige Defizit soll dann die Gemeinde aus eigenen Mitteln decken.

Die Gründe für diese Beschlüsse waren mannigfacher Art. Man hatte von Anfang an seitens der Regierung die Gemeindeversicherung nur als eine subsidiäre Form der Krankenversicherung hingestellt, und die Kommission bemühte sich, sie in dieser Stellung zu erhalten, trotz ihrer minimalen Leistungen, trotz ihres Mangels an Selbstverwaltung seitens der Mitglieder.

---

1) Vergl. Schäffle a. a. O. S. 118, wo er die Gemeindekrankenversicherung als „das Sammelgefäfs aller widerspenstigen oder ausgewiesenen und aller besonders riskanten Personen“ bezeichnet.

Die Ortskrankenkassen sollten soviel als möglich die Grundlage der Kassenbildung sein, und man wollte die Gemeinden möglichst zur Organisierung solcher Kassen veranlassen. Es ist aber anzuerkennen, daſs die Gemeinden sehr viel mehr Interesse haben werden, die Arbeiter in Ortskrankenkassen zu organisieren, wenn ihnen aus der Gemeindeversicherung neben der Last und den Kosten der Verwaltung auch noch aus eigenen Mitteln zu leistende Zuschüsse in vielleicht nicht unbeträchtlicher Höhe erwachsen. Dazu kommt, daſs Gemeindeverwaltungen, welche über die Kasseneinnahmen ohne Kontrolle der Beiträge zahlenden Mitglieder frei zu disponieren haben, gar oft nicht die nötige Sparsamkeit üben [1]), und Unterstützungen mit freigebiger Hand gewähren werden, wo von Hilfsbedürftigkeit vielleicht gar nicht die Rede ist. Dadurch, sowie durch die ganze Organisation dieser Versicherungsart, ist die Möglichkeit sehr nahe gelegt, daſs die Beiträge der Mitglieder unverhältnismäſsig hoch gesteigert werden und dadurch zugleich ein freiwilliger Beitritt und freiwilliges Verbleiben wesentlich erschwert wird.

Das Maximum der Beiträge, wie es die Kommission einführte, schaffte wenigstens übersehbare Leistungen für diejenigen Kassen, die mit Recht als der schwächste Teil der neuen Organisationen betrachtet werden können, die aber trotzdem nach Beseitigung der Versicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für zahlreiche Gemeinden und für lange Zeit die einzige Form der Versicherung sein werden. Soll letztere aber nicht aufhören eine Wohlthat für die arbeitenden Klassen zu sein und schlieſslich nur eine Methode darstellen, „wie den Gemeinden die Armenlast auf Kosten der Arbeiter abgenommen werden“ [2]) kann, so muſs der bestimmten Leistung der Kasse eine begrenzte Gegenleistung der Arbeiter gegenüberstehen.

Daſs dadurch den Gemeinden, trotz „der Versicherung“ der Beteiligten, besondere Opfer aus der Krankenpflege erwachsen, erscheint uns am wenigsten bedenklich; denn dem Gemeindesäckel schafft die ganze Gesetzgebung in erster Linie Vorteile und erspart ihm bedeutende Ausgaben.

Endlich kann und wird allerdings der Fall nicht selten eintreten,

1) Der Abgeord. Dr. Buhl behauptete wiederholt (u. A. S. 2542 der Verh.), in diesen Maximalbeiträgen liege „die einzige wirkliche Garantie dafür, daſs bei der Gemeindekrankenversicherung diejenige ordnungsmäſsige und sparsame Führung durchgeführt werde, die wir durch andere Bestimmungen irgend welcher Art nicht werden erreichen können“.

2) Rede des Abgeord. Dr. Lasker S. 2542 der Verh.

dafs nun auf Kosten aller Steuerzahler den gewerblichen Arbeitern besondere Vorteile gewährt werden, an denen z. B. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht ohne weiteres, — nur bei freiwilligem Beitritt, — teilnehmen. Wo sich das aber in gröfserem Umfange zeigen würde, da hoffte man zugleich den Gemeinden einen neuen Anstofs zu geben, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und die landw. Arbeiter unter den Versicherungszwang zu stellen und dadurch zugleich ihre Kasse lebensfähiger zu machen.

Es waren also praktische Gründe die zu dieser Durchbrechung des Versicherungsprinzipes führten, und „die praktischen Vorzüge, welche aus dieser Bestimmung für das Gesetz folgen", sind in dritter Lesung auch noch ausdrücklich von den Vertretern der verbündeten Regierungen anerkannt worden[1]).

Ähnliche Erwägungen waren es, welche die Kommission auch für die organisierten Zwangskassen, Mafsregeln gegen eine ungemessene Steigerung der Beiträge einführen liefsen; bei den mehr oder minder unabhängigen, von den Arbeitern selbst verwalteten Ortskrankenkassen allerdings in beschränkterem Mafse, bei den Betriebskrankenkassen aber so weit gehend, dafs der Betriebsunternehmer zur Deckung der Mindestleistungen den Arbeitern nur 3 % des durchschnittlichen Lohnes einbehalten darf; das fehlende aber aus eigenen Mitteln zuschiefsen mufs. Auch bei den Ortskassen hat der Reichstag eine Maximalgrenze insofern festgehalten, als jeder Widerspruch aus der Mitte der Beitragspflichtigen gegen eine weitere Erhöhung die Auflösung der Kasse zur Folge hat, wenn bei Beiträgen der Versicherten von 3 % des durchschnittlichen Tagelohnes die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden. Bei Betriebskassen, an deren Verwaltung die Arbeiter thatsächlich weniger als bei Ortkrankenkassen werden mitwirken können, beschränkte man die Beitragspflicht der Mitglieder deswegen, weil man glaubte, dafs Beiträge von 4½ Prozent des Lohnes fast überall ausreichend sein würden und dafs, wo dies nicht der Fall, besondere Krankheitsgefahren mit dem Betriebe verbunden sein müssen, die thunlichst zu beseitigen der Fabrikherr durch die ihm auferlegte Verpflichtung angeregt werden würde.

Eine Inkongruenz kommt allerdings in das Gesetz hinein dadurch, dafs solch ein Betriebsunternehmer auch für die nicht mehr in dem gefährlichen Betriebe beschäftigten, freiwillig Kassenmitglieder ver-

---

1) Vergl. die Rede des H. Geh. ob. Reg.-Rat Lohmann am 25. Mai 1883. Verhandlungen S. 2543.

bliebenen Arbeiter die Zuschüsse zu leisten hat. Derartige Fälle dürften aber doch seltener vorkommen, da wohl nicht allzuviel Arbeiter geneigt sein werden, vier und ein halb Prozent ihres Lohnes wöchentlich an die Kasse abzuführen, es sei denn, daſs sie die Keime einer Erkrankung aus der ungesunden Beschäftigung in eine andere mit hinübernehmen. In letzterem Falle wäre aber ein Zuschuſs des früheren Arbeitgebers nicht ganz unberechtigt.

Hat, wie eben dargelegt, der Reichstag durch seine Beschlüsse das von der Regierung aufgestellte Versicherungsprinzip mehrfach durchbrochen, so sei wenigstens kurz erwähnt, daſs er noch in letzter Stunde einen Antrag, der in der Kommission mehrfach abgelehnt war, angenommen hat, dahin gehend, daſs die Gemeinden nicht blos das Recht, sondern die Pflicht haben sollen, von denen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, Beiträge zu erheben. (§ 5, Absatz 2.) Die Absicht der Antragsteller war dabei, auch den aus der Gemeindekasse zu zahlenden Krankenunterstützungen den Anschein eines Almosens zu nehmen, sowie die Kassenmitglieder an zweckmäſsiger Verteilung der Kassengelder zu interessieren und deshalb die Leistungen der Kasse nur auf Grund von Gegenleistungen der Versicherten zu gewähren.

Eine einzige Ausnahme von dieser Verpflichtung hat man schlieſslich noch zugestanden, indem in § 83 ein Zusatz eingeschoben ward, wonach „für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen" die Pflicht, Beiträge zu erheben, nicht besteht. Nach der etwas eilig formulierten Fassung des Beschlusses könnte es zweifelhaft erscheinen, ob den Gutsbesitzern danach überhaupt das Recht zusteht, — falls sie nicht Betriebskassen mit höheren Unterstützungen, mit Sterbegeldern und Mitverwaltung der Versicherten einrichten, — Beiträge zur Krankenversicherung zu erheben. Der Wille der Antragsteller und des Reichstages war es gewiſs nicht, ihnen dieses Recht zu entziehen, aber nach dem Wortlant des Gesetzes, wonach der § 5, 2 für Gutsbezirke keine Anmeldung findet, bleibt für den Gutsbesitzer aus § 5 nur die Verpflichtung, im Falle der Erkrankung eines versicherungspflichtigen Arbeiters ihm die gesetzliche Unterstützung zu gewähren. Jedenfalls sind die Besitzer selbständiger Gutsbezirke von der Last befreit, Beiträge erheben und verrechnen zu müssen, Reservefonds zu bilden und ihre Krankenkasse unter die Kontrolle der höheren Verwaltungsbehörden zu stellen. Die Motivierung des Antrages betonte allerdings in erster Linie, daſs es dem Gutsbesitzer doch frei stehen müsse, aus

seiner Tasche ohne Belastung der Arbeiter die Krankenunterstützung zu gewähren.

Dies Recht stand aber ihm, wie jedem anderen Arbeitgeber bereits gesetzlich frei, denn der § 53 gibt dem Arbeitgeber nicht die Pflicht, sondern nur das Recht, die ausgelegten Kassenbeiträge bei der Lohnzahlung dem Arbeiter anzurechnen. Man hat also thatsächlich dem Gutsbesitzer nur die Unbequemlichkeiten der Versicherung abgenommen[1]), während sie den zur Kassenführung oft sehr viel weniger geeigneten Gemeindevorstehern kleinerer Dorfgemeinden verbleibt.

Das zusammen genommen mit dem schliefslich Gesetz gewordenen Beschlufs, die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht versicherungspflichtig zu machen, kann allerdings der Agitation ein weites Feld eröffnen, da nunmehr die Last des ganzen Gesetzes den eifrigsten Verteidigern desselben, den Grofsgrundbesitzern, abgenommen ist, und das Experiment, wie weit sich die sozialpolitischen Pläne verwirklichen lassen, an anderen Gesellschaftsklassen erprobt wird.

Zum Schlufs müssen wir unter den zahlreichen Veränderungen, die das Gesetz durch die Beratungen in der Kommission und im Reichstage erfahren hat, noch eine hervorheben, auf die von Anbeginn an das Hauptgewicht gelegt war, nämlich das Bestreben dieses Gesetz aus dem direkten Zusammenhange zu lösen, in den es von der Regierung mit der Unfallversicherung gebracht war.

Dafs die Regierungsvorlage den Krankenkassen den der Zahl nach gröfsten Teil der Betriebsunfälle[2]) zur Entschädigung überweisen und damit auf die Schultern der Arbeiter eine Last abwälzen wollte, die nach der Auffassung der grofsen Mehrheit des Reichstages[3]) von den

1) Das Recht derer, die als Handwerker oder auch nur für wenige Wochen vielleicht „bei Bauten" auf dem Gute beschäftigt waren und dadurch Mitglieder der Gutskrankenversicherung geworden sind, auch ferner Mitglieder bleiben zu können, kann bei Verzicht, oder streng genommen bei Beseitigung des Rechtes auf Beitragserhebung dem Gutsbesitzer allerdings recht lästig werden, da alsdann zahlreiche Bewohner benachbarter Gemeinden, in denen organisierte Kassen nicht bestehen, noch nach Jahren Ansprüche als Kassenmitglieder geltend machen könnten.

2) Nach der offiziellen Statistik a. a. O. S. 8 haben von allen Unfällen

| | |
|---|---|
| tötlichen Ausgang . . . . . . . . . . | 2,2 Prozent |
| dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge | 1,9 „ |
| vorübergehende „ „ „ | 95,9 „ |
| Summe | 100 Prozent. |

3) Der Abgeord. Petersen behauptete am 16. Mai 1882 ohne Widerspruch: „dafs jetzt wohl alle Parteien einverstanden sind mit der Regierung in dem Satze, dafs es wesentlich Sache der Industrie ist, die Last zu tragen, welche durch Unfälle entsteht."

deshalb suchte die Reichsregierung diese einmal bestehenden, vielfach bewährten Institutionen zu erhalten, und der Reichstag schloſs sich, wenn auch nicht ohne Widerspruch, diesem Streben an.

Aber die Vorzüge, die man mit Recht einzelnen Fabrikkassen nachrühmt, werden auch nur da und dann zur Erscheinung kommen, wenn ein human gesinnter Arbeitgeber freiwillig für das Wohl seiner Untergebenen sorgt und nicht das einseitige Interesse seiner Kasse, sondern das seiner Arbeiter im Auge hat; sie werden aber schwerlich da zu beobachten sein, wo man einen Betriebsunternehmer wider seinen Willen zwingt, eine solche Kasse einzurichten, auf seine Kosten zu verwalten und eventuell aus seinen Mitteln zu subventionieren.

Der selbst gezwungene Herr wird seinen Leuten gegenüber gar leicht seine überlegene Stellung miſsbrauchen, wird alte, schwache und kränkliche Arbeiter womöglich zurückweisen oder aus der Arbeit entlassen, — so daſs eine erzwungene Betriebskasse wohl kaum als das Ideal einer berufsgenossenschaftlichen Organisation zu betrachten ist.

Wenn man aber den Zwang zur Errichtung solcher — schlecht geleiteter — Kassen bestehen läſst, und dabei, wie erwähnt, den früheren Mitgliedern das freiwillige Verbleiben in den Betriebskassen gestattet, so kann man mit Recht bezweifeln, ob es nicht besser gewesen wäre, diese Kassen doch lieber ganz zu beseitigen und an ihrer Stelle die Ortskrankenkassen mehr zu begünstigen. Denn, wenn wir oben sagten, daſs gut geleitete Fabrikkassen für die Fabrikarbeiter am besten sorgen könnten, so hat das seine Berechtigung nur im Hinblick auf die in der Fabrik Beschäftigten. Der Betriebsunternehmer hat naturgemäſs gar kein Interesse daran, für Leute zu sorgen und Opfer zu bringen, die längst aus seiner Arbeit entlassen [1]), vielleicht mit Schimpf und Schande weggejagt sind. Er wird für diese Mitglieder seiner Kasse wohl kaum der beste Versorger sein. Um aber nicht unnötiger Weise für diese Elemente mit sorgen und die Last der Verwaltung einer Kasse tragen zu müssen, die vielleicht zur Hälfte aus früheren Arbeitern seines Betriebes besteht, wird er auch, — um die Mitgliedschaft seiner Kasse nicht allzu begehrenswert zu machen, — wenig geneigt sein, für seine Arbeiter Opfer zu bringen,

1) Nach dem Wortlaut des Gesetzes können z. B. Mädchen, die Mitglieder solcher Kasse waren, wenn sie sich verheiraten und die Arbeit aufgeben, trotzdem Mitglieder der Kasse bleiben, und diese hat ihnen dann bei jeder Schwangerschaft auf 3 Wochen Arzt und Arznei, sowie Krankengeld zu gewähren.

besondere Legate der Kasse zuzuweisen und dergleichen, so dafs auch dieser vielgerühmte Vorzug der Fabrikkassen in Zukunft sehr viel seltener existieren wird.

Dazu kommt noch, dafs man durch die den Arbeitern und Betriebsbeamten gegebene, an und für sich gewifs berechtigte Erlaubnis, freiwillig beizutreten und dauernd Kassenmitglieder bleiben zu können, den Betriebskrankenkassen den Charakter für die Dauer berechneter Institutionen beigelegt hat und ihren Fortbestand trotzdem von allerlei Zufälligkeiten, von dem Willen des Betriebsunternehmers abhängig macht. Läfst der Fabrikant den Betrieb eingehen, oder mufs wegen Arbeitsmangels oder ausgebrochenen Konkurses das Etablissement geschlossen werden, so mufs die Kasse gleichfalls aufgelöst werden, und alle Ansprüche an dieselbe sind verloren. Das ist aber unendlich hart für diejenigen, die vom Gesetz gezwungen oder freiwillig jahrelang hohe Beiträge gezahlt haben, in der Hoffnung, für Krankheitsfälle reichlich versorgt zu sein und für den Fall des Todes die Mittel zu anständiger Beerdigung sich gesichert zu haben.

Freilich stehen den Arbeitern, so lange sie arbeitsfähig sind, da wo Ortskrankenkassen für ihren Berufszweig existieren, diese Kassen mit ähnlichen Leistungen offen; wer aber nicht in einer Ortskrankenkasse unterkommen kann, und das wird in solchen Fällen recht oft vorkommen, der hat schliefslich nur die Gemeindekrankenversicherung mit ihren minimalen Leistungen als letzte Zufluchtstätte.

Wir wollen nicht leugnen, dafs all diese Erwägungen unseren Glauben an die Zweckmäfsigkeit der Betriebskassen innerhalb dieses Gesetzes wesentlich erschüttert haben, und wir gerechten Zweifel hegen, ob diese von der Regierung lebhaft verteidigten Kassen sich wirklich in der Praxis so bewähren werden, wie die Majorität des Hauses zu hoffen schien.

---

Eine weitere Gruppe von Anträgen seitens der Kommission und des Reichstages ging dahin, den gesetzmäfsig zu gewährenden Krankenunterstützungen der Kassen möglichst den Charakter der Armenunterstützung zu nehmen, den Arbeitern die materiellen und moralischen Vorteile der Versicherung zu erhalten, sie aber andererseits auch vor allzugrofsen und unübersehbaren Opfern aus einer erzwungenen Versicherung zu schützen.

Beide Bestrebungen stehen ursprünglich direkt im Widerspruch

mit einander. Denn das Wesen einer eigentlichen Versicherung bedingt es, dafs Leistung und Gegenleistung der Versicherten und Versicherer im Einklang zu einander stehen.

Eine Versicherung begründen zu wollen und doch das Maximum der Opfer, die man dem Versicherten aufbürden darf, gesetzlich zu fixieren, während für die Gegenleistung der Kasse zugleich ein fest bestimmtes Minimum gegeben wird, ist daher an und für sich ein innerer Widerspruch.

Dennoch glauben wir hat die Kommission und mit ihr der Reichstag richtig gehandelt, wenn man diesen der Theorie der Versicherung zuwiderlaufenden Weg eingeschlagen hat.

Die Regierungsvorlage bestimmte zunächst das Minimum der Kassenleistungen, die Gegenstand der Versicherung sein sollten und schrieb dann vor, dafs, falls die ursprünglich gezahlten Beiträge zur Gewährung dieser Mindestleistungen nicht ausreichten, eine Erhöhung der Beiträge stattzufinden habe. Ein Maximum war nicht festgesetzt, vielmehr entsprechend dem Wesen einer eigentlichen Versicherung, ihre Steigerung, soweit sie zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich, unbeschränkt gestattet. Nur wo die Leistungen bei den organisierten Kassen durch Statut über das gesetzliche Minimum hinaus erhöht waren, war und ist die Zustimmung der betr. Arbeitgeber und der Kassenmitglieder erforderlich zu einer in maximo auf 3 % des durchschn. Tagelohnes zulässigen Erhöhung der Arbeiterbeiträge. Bei der Gemeindekrankenversicherung, die an und für sich nur das gesetzliche Minimum bieten soll, war von einer Maximalgrenze der Beiträge überhaupt nicht die Rede, vielmehr war die ausgesprochene Absicht der Regierung die, den Gemeinden gegen ihren Willen [1]) keine besonderen Lasten aufzubürden, sondern die Kosten der Versicherung durch die Beteiligten aufbringen zu lassen. (Vergl. oben S. 355.)

In der Kommission erkannte man zwar vollauf den eminenten Fortschritt an, der darin lag, dafs die Regierung die Unterstützung in Krankheitsfällen aus der Armenpflege mit ihrer demoralisierenden Wirkung herauslösen und zu einem durch Versicherung seitens der Arbeiter erworbenen Recht der letzteren machen wollte; man hegte aber doch die allerschwersten Bedenken dagegen, das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in voller Konsequenz durchzuführen. Man fürchtete nicht mit Unrecht, dafs es als eine schwere Belastung

---

1) Die Gemeinden konnten freiwillig durch Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen die Last auf sich nehmen, zu der sie die Regierungsvorlage nicht zwang.

der Arbeiterklassen aufgefafst werden könnte, wenn man ihnen durch gesetzlichen Zwang die Zàhlung hoher Beiträge zur Pflicht machte, ihnen wohl gar drei und mehr Prozent ihres Lohnes für diesen einen Zweig der Versicherung entziehen wollte. Das mufste aber um so mehr bedenklich erscheinen in einer Zeit, wo von einem allgemeinen industriellen und wirtschaftlichen Aufschwunge, trotz der modernen Wirtschaftspolitik, sicher nicht die Rede sein konnte, wo die Löhne gedrückt und wo auf der anderen Seite den arbeitenden Klassen, unter Hinweis auf die stetig wachsende Zahl von Exekutionen dargelegt wurde, dafs es Sache des Staates sei, diese Schichten der Bevölkerung von dem Drucke der direkten Steuern zu befreien, damit sie im Staate nicht blos eine Anstalt erblickten, die von ihnen unerschwingliche Opfer verlangt.

Diese Bedenken traten naturgemäfs da am lautesten hervor, wo von einer freien Selbstbestimmung der Arbeiter, einer Selbstverwaltuug der Kassen durch ihre Mitglieder wenig oder gar nicht die Rede war, bei der Gemeindekrankenversicherung. Hier mufste vor allem gegen eine übermäfsige Belastung der Versicherten Vorsorge getroffen werden, die gar leicht bei unzweckmäfsiger Verwaltung der Kasse, durch allzureichliche Bemessung der Unterstützungen oder durch verheerende Epidemien, resp. durch Massenunglücksfälle, endlich auch dadurch entstehen konnten, dafs diese Gemeindeversicherung gar oft der Ablagerungsort für all' die schlechten Risiken der Krankenversicherung, für die Alten und Halbinvaliden werden wird, die anderswo ein Unterkommen nicht mehr finden [1]).

Man beschlofs daher, dafs die Gemeinden, um möglichste Billigkeit zu garantieren, die Verwaltung der Kasse unentgeltlich zu leisten haben, und dafs die Beiträge zunächst 1½ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigen sollten, dann aber bei hervortretendem Bedarf nur bis 2% erhöht werden dürften. Das etwaige Defizit soll dann die Gemeinde aus eigenen Mitteln decken.

Die Gründe für diese Beschlüsse waren mannigfacher Art. Man hatte von Anfang an seitens der Regierung die Gemeindeversicherung nur als eine subsidiäre Form der Krankenversicherung hingestellt, und die Kommission bemühte sich, sie in dieser Stellung zu erhalten, trotz ihrer minimalen Leistungen, trotz ihres Mangels an Selbstverwaltung seitens der Mitglieder.

---

1) Vergl. Schäffle a. a. O. S. 118, wo er die Gemeindekrankenversicherung als „das Sammelgefäfs aller widerspenstigen oder ausgewiesenen und aller besonders riskanten Personen" bezeichnet.

Die Ortskrankenkassen sollten soviel als möglich die Grundlage der Kassenbildung sein, und man wollte die Gemeinden möglichst zur Organisierung solcher Kassen veranlassen. Es ist aber anzuerkennen, dafs die Gemeinden sehr viel mehr Interesse haben werden, die Arbeiter in Ortskrankenkassen zu organisieren, wenn ihnen aus der Gemeindeversicherung neben der Last und den Kosten der Verwaltung auch noch aus eigenen Mitteln zu leistende Zuschüsse in vielleicht nicht unbeträchtlicher Höhe erwachsen. Dazu kommt, dafs Gemeindeverwaltungen, welche über die Kasseneinnahmen ohne Kontrolle der Beiträge zahlenden Mitglieder frei zu disponieren haben, gar oft nicht die nötige Sparsamkeit üben [1]), und Unterstützungen mit freigebiger Hand gewähren werden, wo von Hilfsbedürftigkeit vielleicht gar nicht die Rede ist. Dadurch, sowie durch die ganze Organisation dieser Versicherungsart, ist die Möglichkeit sehr nahe gelegt, dafs die Beiträge der Mitglieder unverhältnismäfsig hoch gesteigert werden und dadurch zugleich ein freiwilliger Beitritt und freiwilliges Verbleiben wesentlich erschwert wird.

Das Maximum der Beiträge, wie es die Kommission einführte, schaffte wenigstens übersehbare Leistungen für diejenigen Kassen, die mit Recht als der schwächste Teil der neuen Organisationen betrachtet werden können, die aber trotzdem nach Beseitigung der Versicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für zahlreiche Gemeinden und für lange Zeit die einzige Form der Versicherung sein werden. Soll letztere aber nicht aufhören eine Wohlthat für die arbeitenden Klassen zu sein und schliefslich nur eine Methode darstellen, „wie den Gemeinden die Armenlast auf Kosten der Arbeiter abgenommen werden“ [2]) kann, so mufs der bestimmten Leistung der Kasse eine begrenzte Gegenleistung der Arbeiter gegenüberstehen.

Dafs dadurch den Gemeinden, trotz „der Versicherung“ der Beteiligten, besondere Opfer aus der Krankenpflege erwachsen, erscheint uns am wenigsten bedenklich; denn dem Gemeindesäckel schafft die ganze Gesetzgebung in erster Linie Vorteile und erspart ihm bedeutende Ausgaben.

Endlich kann und wird allerdings der Fall nicht selten eintreten,

---

1) Der Abgeord. Dr. Buhl behauptete wiederholt (u. A. S. 2542 der Verh.), in diesen Maximalbeiträgen liege „die einzige wirkliche Garantie dafür, dafs bei der Gemeindekrankenversicherung diejenige ordnungsmäfsige und sparsame Führung durchgeführt werde, die wir durch andere Bestimmungen irgend welcher Art nicht werden erreichen können“.

2) Rede des Abgeord. Dr. Lasker S. 2542 der Verh.

dafs nun auf Kosten aller Steuerzahler den gewerblichen Arbeitern besondere Vorteile gewährt werden, an denen z. B. die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht ohne weiteres, — nur bei freiwilligem Beitritt, — teilnehmen. Wo sich das aber in gröfserem Umfange zeigen würde, da hoffte man zugleich den Gemeinden einen neuen Anstofs zu geben, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen und die landw. Arbeiter unter den Versicherungszwang zu stellen und dadurch zugleich ihre Kasse lebensfähiger zu machen.

Es waren also praktische Gründe die zu dieser Durchbrechung des Versicherungsprinzipes führten, und „die praktischen Vorzüge, welche aus dieser Bestimmung für das Gesetz folgen", sind in dritter Lesung auch noch ausdrücklich von den Vertretern der verbündeten Regierungen anerkannt worden [1]).

Ähnliche Erwägungen waren es, welche die Kommission auch für die organisierten Zwangskassen, Mafsregeln gegen eine ungemessene Steigerung der Beiträge einführen liefsen; bei den mehr oder minder unabhängigen, von den Arbeitern selbst verwalteten Ortskrankenkassen allerdings in beschränkterem Mafse, bei den Betriebskrankenkassen aber so weit gehend, dafs der Betriebsunternehmer zur Deckung der Mindestleistungen den Arbeitern nur 3 % des durchschnittlichen Lohnes einbehalten darf; das fehlende aber aus eigenen Mitteln zuschiefsen mufs. Auch bei den Ortskassen hat der Reichstag eine Maximalgrenze insofern festgehalten, als jeder Widerspruch aus der Mitte der Beitragspflichtigen gegen eine weitere Erhöhung die Auflösung der Kasse zur Folge hat, wenn bei Beiträgen der Versicherten von 3 % des durchschnittlichen Tagelohnes die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden. Bei Betriebskassen, an deren Verwaltung die Arbeiter thatsächlich weniger als bei Ortkrankenkassen werden mitwirken können, beschränkte man die Beitragspflicht der Mitglieder deswegen, weil man glaubte, dafs Beiträge von 4½ Prozent des Lohnes fast überall ausreichend sein würden und dafs, wo dies nicht der Fall, besondere Krankheitsgefahren mit dem Betriebe verbunden sein müssen, die thunlichst zu beseitigen der Fabrikherr durch die ihm auferlegte Verpflichtung angeregt werden würde.

Eine Inkongruenz kommt allerdings in das Gesetz hinein dadurch, dafs solch ein Betriebsunternehmer auch für die nicht mehr in dem gefährlichen Betriebe beschäftigten, freiwillig Kassenmitglieder ver-

---

1) Vergl. die Rede des H. Geh. ob. Reg.-Rat Lohmann am 25. Mai 1883. Verhandlungen S. 2543.

bliebenen Arbeiter die Zuschüsse zu leisten hat. Derartige Fälle dürften aber doch seltener vorkommen, da wohl nicht allzuviel Arbeiter geneigt sein werden, vier und ein halb Prozent ihres Lohnes wöchentlich an die Kasse abzuführen, es sei denn, dafs sie die Keime einer Erkrankung aus der ungesunden Beschäftigung in eine andere mit hinübernehmen. In letzterem Falle wäre aber ein Zuschufs des früheren Arbeitgebers nicht ganz unberechtigt.

Hat, wie eben dargelegt, der Reichstag durch seine Beschlüsse das von der Regierung aufgestellte Versicherungsprinzip mehrfach durchbrochen, so sei wenigstens kurz erwähnt, dafs er noch in letzter Stunde einen Antrag, der in der Kommission mehrfach abgelehnt war, angenommen hat, dahin gehend, dafs die Gemeinden nicht blos das Recht, sondern die Pflicht haben sollen, von denen, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt, Beiträge zu erheben. (§ 5, Absatz 2.) Die Absicht der Antragsteller war dabei, auch den aus der Gemeindekasse zu zahlenden Krankenunterstützungen den Anschein eines Almosens zu nehmen, sowie die Kassenmitglieder an zweckmäfsiger Verteilung der Kassengelder zu interessieren und deshalb die Leistungen der Kasse nur auf Grund von Gegenleistungen der Versicherten zu gewähren.

Eine einzige Ausnahme von dieser Verpflichtung hat man schliefslich noch zugestanden, indem in § 83 ein Zusatz eingeschoben ward, wonach „für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen" die Pflicht, Beiträge zu erheben, nicht besteht. Nach der etwas eilig formulierten Fassung des Beschlusses könnte es zweifelhaft erscheinen, ob den Gutsbesitzern danach überhaupt das Recht zusteht, — falls sie nicht Betriebskassen mit höheren Unterstützungen, mit Sterbegeldern und Mitverwaltung der Versicherten einrichten, — Beiträge zur Krankenversicherung zu erheben. Der Wille der Antragsteller und des Reichstages war es gewifs nicht, ihnen dieses Recht zu entziehen, aber nach dem Wortlant des Gesetzes, wonach der § 5, 2 für Gutsbezirke keine Anmeldung findet, bleibt für den Gutsbesitzer aus § 5 nur die Verpflichtung, im Falle der Erkrankung eines versicherungspflichtigen Arbeiters ihm die gesetzliche Unterstützung zu gewähren. Jedenfalls sind die Besitzer selbständiger Gutsbezirke von der Last befreit, Beiträge erheben und verrechnen zu müssen, Reservefonds zu bilden und ihre Krankenkasse unter die Kontrolle der höheren Verwaltungsbehörden zu stellen. Die Motivierung des Antrages betonte allerdings in erster Linie, dafs es dem Gutsbesitzer doch frei stehen müsse, aus

seiner Tasche *ohne Belastung der Arbeiter* die Krankenunterstützung zu gewähren.

Dies Recht stand aber ihm, wie jedem anderen Arbeitgeber bereits gesetzlich frei, denn der § 53 gibt dem Arbeitgeber *nicht die Pflicht*, sondern *nur das Recht*, die ausgelegten Kassenbeiträge bei der Lohnzahlung dem Arbeiter anzurechnen. Man hat also thatsächlich dem Gutsbesitzer nur die *Unbequemlichkeiten* der Versicherung abgenommen [1]), während sie den zur Kassenführung oft sehr viel weniger geeigneten Gemeindevorstehern kleinerer Dorfgemeinden verbleibt.

Das zusammen genommen mit dem schliefslich Gesetz gewordenen Beschlufs, die landwirtschaftlichen Arbeiter *nicht* versicherungspflichtig zu machen, kann allerdings der Agitation ein weites Feld eröffnen, da nunmehr die *Last* des ganzen Gesetzes den eifrigsten Verteidigern desselben, den Grofsgrundbesitzern, abgenommen ist, und das Experiment, wie weit sich die sozialpolitischen Pläne verwirklichen lassen, an anderen Gesellschaftsklassen erprobt wird.

Zum Schlufs müssen wir unter den zahlreichen Veränderungen, die das Gesetz durch die Beratungen in der Kommission und im Reichstage erfahren hat, noch eine hervorheben, auf die von Anbeginn an das Hauptgewicht gelegt war, nämlich das Bestreben dieses Gesetz *aus dem direkten Zusammenhange zu lösen*, in den es von der Regierung *mit der Unfallversicherung* gebracht war.

Dafs die Regierungsvorlage den Krankenkassen den der Zahl nach gröfsten Teil der Betriebsunfälle [2]) zur Entschädigung überweisen und damit auf die Schultern der Arbeiter eine Last abwälzen wollte, die nach der Auffassung der grofsen Mehrheit des Reichstages [3]) von den

1) Das Recht derer, die als Handwerker oder auch nur für wenige Wochen vielleicht „bei Bauten“ auf dem Gute beschäftigt waren und dadurch Mitglieder der Gutskrankenversicherung geworden sind, auch ferner Mitglieder *bleiben* zu können, kann bei Verzicht, oder streng genommen bei Beseitigung des Rechtes auf Beitragserhebung dem Gutsbesitzer allerdings recht lästig werden, da alsdann zahlreiche Bewohner benachbarter Gemeinden, in denen organisierte Kassen nicht bestehen, noch nach Jahren Ansprüche als Kassenmitglieder geltend machen könnten.

2) Nach der offiziellen Statistik a. a. O. S. 8 haben von allen Unfällen

| | | |
|---|---|---|
| tötlichen Ausgang . . . . . . . . . . . | 2,2 | Prozent |
| dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge | 1,9 | „ |
| vorübergehende „ „ „ | 95,9 | „ |
| Summe | 100 | Prozent. |

3) Der Abgeord. Petersen behauptete am 16. Mai 1882 ohne Widerspruch: „dafs jetzt wohl alle Parteien einverstanden sind mit der Regierung in dem Satze, dafs es wesentlich Sache der Industrie ist, die Last zu tragen, welche durch Unfälle entsteht.“

Betriebsunternehmern getragen werden mufs, erregte den lebhaften Widerspruch der Majorität des Hauses [1]); und liefs das Streben — bei der damaligen Geschäftslage doppelt begreiflich — in den Vordergrund treten, das Krankenkassengesetz allein, selbständig zu gestalten und die Verbindung mit der Unfallsvorlage, die allerdings in letzterer hauptsächlich zum Ausdruck kam, auch äufserlich zu beseitigen. Wenn aber das Zustandekommen der Unfallversicherung nicht zu erhoffen war, konnten auch die wenigen Beziehungen, die in dem Krankenkassengesetz zu jenem enthalten waren, z. B. dafs bei Unfallserkrankungen die sonst geforderte dreitägige Karenzzeit nicht eintreten solle, nur untergeordnete Bedeutung haben, und fanden auch wenig Verteidiger. Man hat demnach ohne Widerspruch im Plenum alle auf Unfallserkrankungen bezüglichen Bestimmungen gestrichen und aufserdem noch einen besonderen Zusatz beschlossen, dafs alle bisherigen Ansprüche aus Haftpflicht der Unternehmer „durch dieses Gesetz nicht berührt werden" und in solchem Falle die Entschädigungsansprüche in Höhe der geleisteten Unterstützungen auf die Gemeinde und Ortskrankenkassen übergehen sollen.

Wenigstens zum Teil mit Rücksicht auf die den Krankenkassen zugedachte Teilnahme an der Unfallentschädigung hatte die Regierung vorgeschlagen, allgemein, d. h. bei allen Zwangskassen dem Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten unfallsversicherungspflichtigen Arbeiter die Pflicht aufzuerlegen, ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen, die übrigen zwei Drittel vorzuschiefsen. Die Kommission hat diesen, bereits im Hilfskassengesetz statutarisch zulässigen Zwang gegen die Arbeitgeber angenommen, obwohl von verschiedenen Seiten ausdrücklich betont wurde, dafs man nicht gewillt sei, darin ein Äquivalent für die den Krankenkassen etwa aufzubürdenden Unfallserkrankungen zu schaffen. Man beseitigte sogar die Beschränkung der Beitragspflicht auf die unfallsgefährlichen Betriebe und dehnte sie prinzipiell auf alle Arbeitgeber aus, nur gestattete man den Gemeinden für diejenigen Handwerker, die ohne Kraftmaschinen und in der Regel mit nicht mehr als 2 Gehilfen arbeiten, diese Beitragspflicht statutarisch auszuschliefsen, weil man der Ansicht war, dafs für diese sozial nicht besser und wirtschaftlich oft

1) Seitens des Zentrums hat allerdings in der ersten Beratung der beiden sozialpolitischen Gesetzentwürfe kein einziger Redner die Stellung seiner Partei erörtert; in den Kommissionsverhandlungen ist aber auch von dieser Fraktion an einer 13wöchigen Karenzzeit zu Lasten der Krankenkassen nicht feftgehalten worden.

schlechter als die Arbeiter gestellten Arbeitgeber unter Umständen die Beitragslast sehr drückend werden könnte.

Nur von Seiten der Fortschrittspartei wurden Bedenken gegen diesen sog. „Zuschufs" laut und in der Kommission sowohl als im Plenum des Reichstages lebhaft gegen eine solche Regelung der Kassenbeiträge protestiert, hauptsächlich weil die seitens der Arbeitgeber geleisteten Beiträge diesen zugleich das Recht auf Vertretung im Vorstande und in der Verwaltung der Kassen gaben, den Arbeitern aber eine möglichst unabhängige Verwaltung ihrer Kassen garantiert werden sollte. Es wurde bestritten, dafs die sogenannten „Zuschüsse" der Arbeitgeber als eine besondere Wohlthat, ein besonderes Geschenk derselben an die Arbeiter anzusehen seien. Der Lohn müsse ausreichen zur Deckung der Versicherungsbeiträge, und wenn der Betriebsunternehmer einen Teil der Beiträge „aus eigenen Mitteln" zahle, so sei das nichts anderes als eine besondere Art der Lohnzahlung, resp. ein Teil der Produktionskosten, für die er im Preise seiner Waren sich entschädigen lasse.

Diese lohntheoretischen Einwendungen, die im Reichstage wenig Beachtung fanden, sind an und für sich gewifs anzuerkennen, und seitens der Freunde eines allgemeinen Versicherungszwanges wird ja besonders betont, dafs die Allgemeinheit der Ausgabe die Arbeiter am ehesten in den Stand setzen werde, die Löhne so zu steigern, dafs sie die volle Versicherungsprämie enthalten. Ist das aber der Fall, so würde es theoretisch durchaus gleichgültig sein, ob der Arbeitgeber den ganzen Beitrag, oder die Hälfte resp. ein Drittel „aus eigenen Mitteln" leistet.

Trotzdem hat unseres Erachtens die Mehrheit des Reichstages mit Recht für die Beibehaltung des Arbeitgeberbeitrages gestimmt, den die Regierung in zweiter Lesung als die „conditio sine qua non" für den „sozialen Erfolg" des Gesetzes erklärte [1]). Denn in der Praxis gestalten sich die Dinge oft anders, als man sie theoretisch konstruirt.

Dafs bei einer allgemeinen Versicherungspflicht schliefslich die Löhne auch die für die Versicherung nötigen Beiträge enthalten müssen [2]), liegt klar auf der Hand; denn diese Ausgaben bilden einen Teil der notwendigen Bedürfnisse des Lebens, deren Befriedigung der Lohn gestatten mufs. Es ist aber ebenso bekannt, dafs die Löhne

---

1) Vergl. die Rede des Herrn Ministerialdirektor Bosse. S. 2146 der Verh.

2) Vergl. Schaeffle a. a. O. S. 26 ff.

um die Grenze des Existenzminimums schwanken, dafs dieses selber, namentlich bei besser bezahlten „gelernten“ Arbeitern nicht konstant ist, und weitgehende Einschränkungen in der Lebenshaltung ebenso möglich sind, wie Erweiterungen des für notwendig erachteten Bedarfes in guten Zeiten vorkommen. Es wird also eine neu hinzugekommene notwendige Ausgabe nicht immer eine entsprechende Lohnsteigerung zur Folge haben [1]).

Dazu kommt, dafs die Löhne ein gewisses Beharrungsvermögen zeigen, nicht gleich bei jeder Depression des Geschäftes entsprechend gedrückt werden und ebenso wenig jedem Aufblühen des gewerblichen Lebens folgen; steigen oder fallen die Lohnsätze aber, so schwanken sie gewohnheitsmäfsig um runde Beträge. Der Tagelohn des gewöhnlichen Handarbeiters steigt nicht in Zeiten, wo dieser das Übergewicht hat, um 2—3 %, also von 2 Mk. auf 2,04 oder 2,06 Mk. pro Tag, sondern Mehrforderungen — oder Wenigerangebote von 25—50 Pf. sind die Regel. Bei Stundenlohn, wie er jetzt vielfach im Bauhandwerk üblich geworden, sind Lohnschwankungen von 5 Pfennig und nicht von ein oder ein halb Pfennig pro Stunde gebräuchlich. Weil das aber der Fall ist, wird es schwer sein, die geringen Versicherungsbeiträge stets zu einem Teil des Lohnes zu machen, die Löhne diesem wachsenden Bedürfnis entsprechend zu steigern, und namentlich im Anfange wird es kaum möglich sein, die Opfer, die das Gesetz den Arbeitern zwangsweise auferlegt, auf die Arbeitgeber und damit auf die Produktionskosten der Waren abzuwälzen; aber auch der Arbeitgeber wird nicht in der Lage sein, das Drittel, das ihm die Gesetzgebung zudiktiert, dem Arbeiter durch Erniedrigung der Löhne aufzubürden.

Hat beispielsweise der Arbeiter bei 2 Mk. Tagelohn 3 % seines Lohnes zur Ortskrankenkasse zu zahlen, so wird er wohl für längere Zeit die ihm zufallenden 24 Pf. pro Woche von seinem bisherigen Lohne entrichten, und der Arbeitgeber die 12 Pf. zu dem bisherigen Wochenlohn zulegen müssen; denn letzterer wird in der Regel ebenso wenig im stande und gewillt sein, den Lohn von 2 Mk. auf 1,98 herabzudrücken, als der Arbeiter ihn auf 2,04 zu steigern. Noch mehr tritt die praktische Schwierigkeit hervor, wenn ein Arbeiter mit 3 Mark Tagelohn zur Gemeindekrankenversicherung 1⅓ % des ortsüblichen Lohnes von 1,50 Mk., oder wenn jemand, der im Stücklohn

---

1) Es ist bekannt, wie wenig die Löhne den oft recht erheblichen Preisschwankungen der notwendigsten Lebensmittel zu folgen pflegen.

arbeitend pro Stück etwa 50 Pf. erhält, dabei 4—5 Mark verdient, nun pro Tag 2—3 Pfennige zur Kasse entrichten soll.

Der Versicherungsbeitrag wird also wohl aus dem Lohnfonds der Industrie gezahlt werden müssen, und der Arbeitgeber wird versuchen, beim Verkauf seiner Waren die geringen Kosten, die ihm aus der Versicherung erwachsen, wieder einzubringen; aber wir glauben doch, dafs in der Praxis des Lebens das eine Drittel der Beiträge recht oft auf dem Arbeitgeber wird haften bleiben, weil er um diesen geringen Betrag die Löhne nicht drücken kann, und weil er es andererseits bei Lohnsteigerungen auch noch aufser den 50 Pfennigen, um die vielleicht die Löhne in die Höhe getrieben werden, wird zahlen müssen. Er wird sich gewöhnen, dieses Drittel, ähnlich wie die Feuerversicherungsprämien, zu den Generalunkosten zu rechnen und nicht als dem Lohnfonds entnommen betrachten, demgemäfs auch den Versuch der Überwälzung auf den Arbeiter bald aufgeben. Dem Arbeiter dagegen wird, so lange das wahre Verständnis für das Wesen der Versicherung sich nicht Bahn gebrochen hat, der Lohnabzug bei hohem und bei niedrigem Lohne als eine lästige und drükkende Abgabe erscheinen, — je niedriger man sie daher macht, je besser wird es sein für den sozialen Frieden und für die gedeihliche Einführung und Weiterentwicklung der sozialen Reform.

Der Arbeitgeberbeitrag bestand aber schon bei der Mehrzahl der bisher gegen Krankheit versicherten Personen [1]), ihn zu beseitigen, würde eine ungerechtfertigte Härte gegen die Arbeiter gewesen sein, ihn allgemein einzuführen, ist aber an und für sich gewifs kein Unrecht gegen die Arbeitgeber. Denn so wie man es immer mehr und mehr als eine öffentlich rechtliche Pflicht der letzteren anerkennt, für die durch gewaltsame Unfälle an Leben und Gesundheit der Arbeiter erzeugten Schäden einzutreten, so wird man nicht minder den Arbeitsherrn haftbar machen können für die Folgen der Einflüsse, die langsam und schleichend die Arbeitskraft bei angestrengter Thätigkeit in ungesunden Räumen etc. untergraben.

Anders scheint die Sache zu liegen, wenn man den Arbeitgeberbeitrag als das Einkaufsgeld in den Vorstand und die Verwaltung der Kassen betrachtet.

---

1) Der Abg. Dr. Hirsch citierte am 27. April 1883 (S. 2144 d. Verh.) aus einer amtlichen Veröffentlichung des preufsischen Handelsministeriums aus dem Jahre 1876, dafs von den 4763 in Preufsen bestehenden Hilfskassen mit 776 563 Mitgliedern 2497 Kassen mit 297 248 Mitgliedern ganz ohne Arbeiterbeteiligung waren. Also mehr als sechzig Prozent aller versicherten Arbeiter erhielten solche Zuschüsse.

Möglichste Freiheit und Unabhängigkeit in der Verwaltung, möglichst allgemeine Beteiligung an derselben seitens der versicherten Arbeiter ist gewifs dringend wünschenswert; denn „die Teilnahme an der Verwaltung erschliefst dem Arbeiter erst das Verständnis für die Versicherung als einen Akt der Selbsthilfe und erzieht ihn zu gröfseren Aufgaben auf diesem Gebiete [1])“. Aber daraus folgt unseres Erachtens noch nicht, dafs die Arbeitgeber mit peinlicher Sorgfalt von jeder Einmischung in die Verwaltung der Krankenkassen als „der eigenen Angelegenheiten der Arbeiter“ fern gehalten werden müssen. Selbstversicherung und Selbstverwaltung sind keineswegs identisch, im Gegenteil ist auf den meisten Gebieten der freiwilligen wie der erzwungenen Versicherung (Lebensversicherung, Witwenkassen) von einer Mitverwaltung der Versicherten nicht die Rede und darum doch nicht minder eine Versicherung vorhanden.

Dafs diejenigen, die freiwillig zusammentreten, um die Last, die den Einzelnen erdrücken könnte, gemeinsam zu tragen und zu ertragen, sich nicht von Dritten Personen in die Verwaltung ihrer eigenen Kassen hineinreden lassen wollen, ist so selbstverständlich, wie die freie unabhängige Leitung des eigenen Haushaltes.

Anders ist es aber, wenn durch das Gesetz gezwungen eine Reihe einander fremdartiger Elemente mit verschiedenen Interessen in eine Kasse zusammengethan werden, wenn diejenigen, die ursprünglich die Kasse bilden, kein Recht haben, andere Elemente fern zu halten, und eine wandernde und fluktuierende Arbeiterbevölkerung ganz andere Interessen in der Kassenleitung verfolgen kann und wird, als die ständigen Mitglieder derselben. Da kann nicht ohne weiteres von „eigenen Angelegenheiten“ der Arbeiter geredet werden, die sie unter allen Umständen selber zu leiten haben, da handelt es sich vielmehr um ein öffentliches Versicherungsinstitut, das deshalb nicht blos unter die Oberaufsicht der Behörden gestellt wird, und dem gewisse öffentlich rechtliche Zwangsmittel zur Seite stehen, sondern das vor allem auch eine von periodischem Wechsel möglichst unabhängige Kassenleitung haben mufs. Das dauerndste Element in der gewerblichen Bevölkerung sind aber sicherlich die Arbeitgeber, und deshalb kann, abgesehen von der gröfseren Intelligenz, die ihnen in der Regel zur Seite stehen wird, eine Vertretung der Interessen dieses beständigeren Teiles der Bevölkerung durchaus wünschenswert sein und namentlich da segensreich wirken, wo eine häufig wechselnde, wan-

1) Honigmann a. a. O., S. 270.

dernde Arbeiterbevölkerung vorhanden ist, der es um eine möglichste Ausbeutung der vorübergehend benutzten Kasse zu thun ist.

Sonst aber in Kassen, wo der Handwerksmeister dem Handwerksgesellen gegenübersteht, ohne weiteres einen Gegensatz zwischen Arbeiter und Arbeitgeber vorauszusetzen und von der schweren Hand zu reden, die letztere oft recht fühlbar auf die Kassen der Arbeiter legen, erscheint uns wenig berechtigt. Denn wenn die Krankenkassen keine anderen Zwecke verfolgen, als nur ihre Mitglieder möglichst vor Krankheiten und deren Folgen zu schützen, so kann hier von einem Gegensatz der Interessen kaum die Rede sein, vielmehr werden beide Teile das lebhafteste Bestreben an den Tag legen, jedem, der der Hilfe bedarf, schleunig und ausgiebig zu helfen, die Kasse aber auch zu schützen vor Simulanten und Faulenzern. Wenn aber gemeinsame Verwaltung am Platze ist, und in ihr Meister und Geselle neben einander thätig sind, so wird das hier, wo die soziale Stellung beider nicht wesentlich verschieden ist, eher zu einer Versöhnung als zu einer Verschärfung der Gegensätze führen.

Bei Betriebskrankenkassen liegen die Verhältnisse allerdings anders. Da hat der Betriebsherr die Verwaltung auf eigene Kosten zu führen, da ist er der alleinige Kassierer, der die Gelder der Arbeiter anzulegen und zu verwalten hat, da ist er im Notfalle zu erheblichen Zuschüssen aus eigenen Mitteln verpflichtet, da ist er als der ständige und unabsetzbare Vorsitzende in der Generalversammlung im stande, jeden Widerspruch durch Arbeitsentlassung zu strafen und dadurch unmöglich zu machen. Da wird freilich von Selbstverwaltung und wirklicher Beteiligung der Arbeiter an der Leitung und Ausbildung der Kassen nur da die Rede sein, wo ein humaner und wohlmeinender Arbeitgeber das Vertrauen seiner Untergebenen verdient und sich erworben hat. Wo aber Mifstrauen und Unfriede herrscht, da werden die Interessen der Arbeiter weit abweichen von denen der Arbeitgeber, letztere werden die Kassen möglichst zu schützen suchen, erstere dagegen wenig Neigung haben, die Kassenvorräte zu schonen, Reservefonds anzusammeln und Simulation und Faulenzerei zu hindern. Welcher von beiden Zuständen die Regel, welcher die Ausnahme bilden wird, wagen wir nicht zu entscheiden; dafs aber in den Fabrikkassen auch ohne die Arbeitgeberbeiträge dem Fabrikherrn, mehr als sonst den Arbeitgebern, Einflufs auf die Kassenverwaltung zustehen mufs und wird, das liegt in dem Wesen dieser Kassen, deren Mitglieder abhängig sind von dem Willen der einen Person, des Betriebsleiters.

Dafs aber, wenn einmal die Beiträge der Arbeitgeber beschlossene Sache, letzteren in den organisierten Kassen auch ein gewisser Einflufs auf deren Leitung zustehen mufs, ist darin begründet, dafs die Leistungen dieser Kasse gesetzlich einer bedeutenden Erweiterung fähig sind, und dementsprechend den Arbeitgebern ein Einspruchsrecht gegen ungerechtfertigte Steigerungen derselben und Erhöhung ihrer Beiträge zustehen mufs.

Nach alledem halten wir, abgesehen von den Betriebskassen, gegen die wir oben bereits unsere Bedenken ausgesprochen haben, die Beteiligung der Arbeitgeber an der Beitragszahlung und Kassenverwaltung, wie sie der Reichstag im Anschlufs an die Regierungsvorlage beschlossen hat, für durchaus berechtigt.

## Schlufsbetrachtungen.

Wir haben uns in der obigen Besprechung der Vorlage und ihrer Veränderungen auf das theoretisch Wichtigste beschränkt, viele Einzelheiten, an welche die Kommission nach sorgfältiger Erwägung ihre verbessernde Hand gelegt hat, übergangen, weil ihre Darlegung für die Zwecke dieser Zeitschrift zu weit führen würde. Trotzdem wird man, wie wir glauben, erkannt haben, dafs diesem ersten Versuch, nur ein bereits in grofser Ausdehnung bearbeitetes Gebiet der Versicherung noch mehr zu erweitern und staatliche Organisationen zu schaffen, wo bisher nur Freiwilligkeit geherrscht hat, eine ungeahnte Menge von praktischen Schwierigkeiten entgegentreten, Schwierigkeiten, welche die bestgemeinte Reform zum Scheitern bringen können.

Es ist leicht, das Prinzip des allgemeinen Versicherungszwanges als das richtigste und am schnellsten zum Ziele führende hinzustellen und Gesetze zu fordern, die dieses theoretisch als richtig angenommene Prinzip in die Praxis des Lebens übertragen sollen, und noch leichter ist es, dann diejenigen, die mit Ernst und Gewissenhaftigkeit solche Vorlagen auf ihren praktischen Wert prüfen und Zweifel und Bedenken äufsern, als Feinde der Arbeiter, als manchesterliche Gegner der sozialen Reform hinzustellen. Die jetzige Vorlage, die von allen Parteien mit gleichem Ernst und mit dem redlichen Streben, etwas Brauchbares zum Segen für die Gesamtheit der Nation zu schaffen, bearbeitet ist, wird auch denen, die gleich uns die Wege und Ziele der sozialen Reform anerkennen, gezeigt haben, wie unendlich schwierig es ist, ein scheinbar einfaches, theoretisch richtiges Prinzip dem viel-

gestaltigen Leben eines grofsen Volkes von ca. 45 Millionen Menschen anzupassen.

Die Zukunft mufs lehren, ob das, was hier mit vieler Mühe und Sorgfalt geschaffen ist, auch im Leben sich bewähren wird. Manche theoretische Bedenken lassen sich gegen Einzelheiten des Gesetzes nicht unterdrücken, und wir wollen zum Schlufs noch einige derselben einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Man wird nicht umhin können, als erstes Kriterium für eine erzwungene Arbeiterversicherung die Frage aufzustellen, ob diese vom Gesetz vorgeschriebene Beteiligung an Versicherungskassen auch wirklich zu einer Sicherstellung des Arbeiters gegen die Gefahren führen wird, vor denen er sich schützen und sichern soll. Denn nur dann wird ein solcher Zwang dazu dienen können, den Arbeiter mit den bestehenden Wirtschaftsverhältnissen auszusöhnen, wenn er zu einer wirksamen Versicherung führt, und dem Arbeiter damit die Möglichkeit gegeben ist, sich selbst vor den unberechenbaren Zufällen des Lebens zu schützen, ihn der traurigen Gewifsheit zu entreifsen, dafs jede unvorhergesehene, vorübergehende oder dauernde Erwerbsunfähigkeit ihn auf die Mildthätigkeit seiner Mitmenschen anweist. Zwingt man den Arbeiter aber wöchentlich oder monatlich von seinem geringen Einkommen an die gesetzlich vorgeschriebene Kasse seine mühsam erworbenen Beiträge abzugeben, ohne ihm die Sicherheit bieten zu können, dafs die Kasse dann in Zeiten der Not für ihn eintritt, so kann, oder so mufs, wie Brentano[1]) sagt, ein solcher Versicherungszwang „die Arbeiter der Sozialdemokratie statt sie ihr zu entreifsen gradezu in die Arme treiben“. Darum fordert Brentano „eine derartige Ordnung der Arbeiterversicherung, dafs keinerlei Verdienstlosigkeit, ob mangelnde Nachfrage nach Arbeit oder mangelnde Übereinstimmung über die Arbeitsbedingungen ihre Ursache sein mag“, die Ansprüche der Arbeiter gefährde[2]). Bei der bestehenden Erwerbsordnung glaubt er aber dem Versicherungszwange nicht die Garantie einer wirksamen Versicherung geben zu können.

Sind nun die Bestimmungen dieses Gesetzes derart, dafs der darin ausgesprochene Zwang zu einer wirksamen Versicherung gegen die Folgen der Krankheit führen wird?

Wenn man unter einer wirksamen Krankenversicherung nur diejenige versteht, die unter allen Umständen wirksam wird,

---

1) Brentano, „Der Arbeiterversicherungszwang“. Berlin 1881. S. 66.

2) Brentano a. a. O. S. 72.

und keinen, der eine Zeit lang zur Beitragszahlung gezwungen war, wider seinen Willen im Stich läfst, so wird allerdings der durch das gegenwärtige Gesetz geschaffene Zwang ein unwirksamer sein.

Denn, wie wir oben gezeigt, handelt es sich nicht um einen allgemeinen Zwang gegen alle Arbeiter, vielmehr unterliegen die Arbeiter der Versicherungspflicht nur, wenn sie in gewissen Kategorien von Betrieben beschäftigt werden, so dafs viele, die eine Zeit lang zwangsweise versichert waren, und es nachher unterlassen sich freiwillig weiter zu versichern, trotz der zwangsweise gezahlten Beiträge unversichert sind. Dieser Theil der Arbeiterbevölkerung würde allerdings nicht vom Gesetz im Stich gelassen; denn gesetzlich steht ihm die Möglichkeit versichert zu bleiben frei, auch wenn er zu anderer Beschäftigung übergeht, — er würde also freiwillig auf die zeitweilig zwangsweise erworbenen Ansprüche verzichten, und kein Recht haben die Zwangsversicherung anzuklagen, weil sie ihm keine dauernde Sicherheit gewährt.

Anders liegt die Sache, wenn er die Beschäftigung, welche die Vorbedingung zur Zwangsversicherung war, verläfst, ohne andere Arbeit finden zu können, wenn er aus irgend welchen Gründen verdienst- und erwerbslos wird. Dann ist er nicht mehr gezwungenes Mitglied der bisherigen Kasse, aber es steht ihm zunächst das Recht zu, durch Fortzahlung der Beiträge Mitglied zu bleiben. Ist er dazu aber nicht im Stande, so gewährt ihm, allerdings nur bei den organisierten Kassen, das Gesetz für drei Wochen Anspruch auf die vollen Kassenleistungen, ohne Rücksicht auf die Veranlassung seiner Erwerbslosigkeit und ohne von ihm später Nachzahlung der Beiträge zu fordern. Nach Ablauf dieser drei Wochen ist dann freilich auch in den Orts- und Betriebskassen sein Anrecht auf die Kassen, denen er jahrelang vom Staate gezwungen Beiträge gezahlt hat, völlig verloren, und er hat, wenn krank und erwerbsunfähig, kein wohlerworbenes Recht auf Krankenunterstützung geltend zu machen, sondern fällt nun doch der Armenpflege, der öffentlichen Mildthätigkeit anheim.

Das scheint auf den ersten Blick als ein wenig erfreuliches Ergebnis der neuen Gesetzgebung, und könnte erst recht die Gemüter der Arbeiterbevölkerung gegen die bestehende Erwerbsordnung aufregen, den Versicherungszwang als verwerfliches Prinzip erscheinen lassen.

Aber dafs so etwas vorkommen kann und wird, und dafs die Arbeiter dann in dem Staate, der sie zur Versicherung zwang und sie nicht dauernd sichern konnte, einen Sündenbock finden, gegen den

sich ihr Mifsmut wenden kann, während sie bei vergeblicher freiwilliger Versicherung Niemand haben, gegen den sich direkt ihr Zorn richten könnte, — es sei denn wieder gegen den Staat, als den Repräsentanten der bestehenden ungenügenden Verhältnisse, — das spricht unseres Erachtens noch nicht gegen die zwangsweise Versicherung und beseitigt den Nutzen nicht, den sie in grofsem Umfange gewähren kann. Denn wir würden die zwangsweise Versicherung darum noch nicht für unwirksam halten, weil sie in Ausnahmefällen nicht leistet, was der Arbeiter von ihr fordern kann. Für Ausnahmefälle möchten wir aber die oben geschilderten erklären, trotz der erschreckend grofsen Zahlen von wirkungslosen Versicherungen, die Brentano anführt. Die Versicherung erstreckt sich ja nur auf die Folgen der Erkrankung. Darum sind die Beiträge, welche die Kassen erfordern, minimal, sie können also leichter fortgezahlt werden, als wenn es sich um gröfsere Aufgaben für die Versicherung handelte, und jede Verdienstlosigkeit führt deshalb noch nicht notwendig zum Verlust der Ansprüche an die Kasse. Sodann wird von den Erwerbslosen doch nur ein kleiner Prozentsatz in Zeiten der Erwerbslosigkeit erkranken und sich vergeblich nach Hülfe aus seiner alten Krankenkasse umschauen. Endlich wird eine so lang andauernde und so allgemeine Erwerbslosigkeit, dafs die Arbeiter nicht im Stande wären, ihre Ansprüche an die Kasse zu erhalten oder durch Aufnahme einer anderen Beschäftigung Mitglieder einer anderen Kasse zu werden, nur zu den seltenen Ausnahmen gehören, wenn sie aber eintritt, so wird nicht erst Krankheit und Erwerbsunfähigkeit abzuwarten sein, bis die Armenunterstützung Platz greifen mufs.

Absolute Sicherheit schafft also auch dieses Gesetz nicht, es ist aber auch nie mit der Prätension aufgetreten, alle Not, die infolge von Krankheit entstehen kann, und jede Krankenpflege aus öffentlichen Mitteln zu beseitigen. Wirksam wird die zwangsweise Versicherung darum doch in der grofsen Mehrzahl der Fälle werden, und nur ausnahmsweise wird, wie wir glauben, der erzwungenen Leistung der Arbeiter keine Gegenleistung der Kassen gegenüber stehen; abgesehen davon, dafs freiwilliger Verzicht auf weitere Versicherung die Unterstützung unmöglich macht.

Des Krankenkassenzwanges wegen brauchte also wohl keine Umwandelung der bestehenden Erwerbsordnung einzutreten, wie sie Brentano für den allgemeinen Arbeiterversicherungszwang mit sehr viel gröfserem Rechte für notwendig erachtet. Hat sich die Versicherung erst eingelebt und verallgemeinert, sind die neugeschaffenen

Organisationen lebens- und entwicklungsfähig geworden, so wird es vielleicht auch möglich sein, wie Schäffle andeutet, durch Bildung von Reserve- und Notstandsfonds auch für Zeiten länger dauernder Erwerbslosigkeit die Ansprüche aufrecht zu erhalten.

Eine weitere Frage, die bei der allgemeinen Betrachtung über Wert oder Unwert des Gesetzes noch kurz zu behandeln bleibt, ist die, ob die zwangsweise von einem grofsen Teil der Arbeiterbevölkerung erhobenen Beiträge, — für deren Entrichtung ja die Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber bürgt, — auch wirklich ohne allzugrofse Belastung getragen werden können. Denn immer und immer wieder taucht die Ansicht auf, dafs der Gesetzgeber, der auf der einen Seite sich bemüht, direkte Steuern den unteren Schichten der Bevölkerung abzunehmen, eben diesen Volksklassen nicht in anderer Form sehr viel höhere Lasten wieder aufbürden dürfe.

Freilich sind die 2—3 %, welche die Arbeiter von ihrem Erwerbe zu zahlen verpflichtet werden, keine Steuern im eigentlichen Sinne des Wortes; aber sie sind immerhin direkte Geldopfer, die sehr viel gröfser sind, als das, was Staat und Gemeinde bisher sich vergeblich bemühten durch den Exekutor an direkten Abgaben den Arbeitern abzunehmen.

Die Beiträge können und werden in vielen Fällen fast den Charakter einer Steuer annehmen. Wo die Gemeindekrankenversicherung die alleinige Form ist, da werden die in die Gemeindekasse zu zahlenden Beiträge den Kommunalsteuern so ähnlich sehen, wie ein Ei dem anderen, weil hier von Selbstverwaltung selbst dotirter Kassen keine Rede ist, und die Krankengelder von der Armenunterstützung kaum zu unterscheiden sein werden. Noch mehr wird das Steuerprinzip hervortreten, wenn gröfsere Kommunalverbände, was wir allerdings nicht für wünschenswert halten, gemeinsam für eine Reihe von Ortschaften oder für den ganzen Kreis die Gemeindeversicherung regeln. Ob dann der Kreis für Chaussee- und Wegebauten, zur Erhaltung von Kranken- und Heilanstalten seine Kreissteuern erhebt, oder zur Verpflegung der kranken von den gesunden Arbeitern Beiträge fordert, wird wenig Unterschied machen.

Also damit, dafs man vornehm behauptet, es handele sich hier gar nicht um eine Steuer, sondern um eine Leistung, für die der Arbeiter sich direkt eine Gegenleistung erkaufe, wird man den inneren Widerspruch nicht aus der Welt schaffen, der darin liegt, dafs man auf der einen Seite die Unmöglichkeit betont, selbst kleine Steuerbeträge von der grofsen Masse der Arbeiterbevölkerung zu erheben,

dabei von der erdrückenden Last der direkten Steuern spricht, und auf der anderen Seite das Doppelte und Dreifache als Kassenbeitrag mühelos glaubt eintreiben zu können.

Dafs die Arbeiter keineswegs immer im stande sein werden, diese neue Last auf die Arbeitgeber und die Produktionskosten der Waren abzuwälzen, sondern dafs vielfach eine Einschränkung des notwendigen Bedarfes, eine Verschlechterung der Lebenshaltung die Folge dieser Zwangsbeiträge sein werde, darauf haben wir oben bereits hingedeutet. Wäre es anders, und wäre stets, wie so oft behauptet, die Allgemeinheit des Zwanges eine Garantie dafür, dafs dieses neue, notwendige Bedürfnis im Lohne gedeckt würde, also den Arbeiter nicht empfindlich berühre, so könnte man den geldbedürftigen Finanzministern ja gar keinen besseren Rat geben, als alle anderen direkten und indirekten Steuern dem Arbeiterstande zu erlassen, dafür aber je nach Bedarf die Arbeitgeber zu zwingen, einen bald hohen, bald niedrigen Prozentsatz der Arbeitslöhne an die Staatskasse abzuführen. Solches Steuersystem hätte noch den Vorteil, dafs die zahlungsunfähigen erwerbslosen Arbeiter gar nicht vom Staate belästigt würden, und der Exekutor nur an die Thür des Arbeitgebers, nicht an die des Arbeitnehmers pochte. Es wird also unleugbar den Arbeitern eine schwere Last aufgebürdet werden, eine Last die bei hohen, wie bei niedrigen Löhnen so lange als eine drückende Abgabe wird betrachtet werden, bis das Verständnis für die Segnungen der Versicherung im Volke sich Bahn gebrochen hat [1]).

Fragen wir schliefslich noch, wie weit die durch dieses Gesetz geschaffenen Organisationen als Grundlage für die korporative Weiterbildung der Arbeiterversicherung dienen können!

Gewifs nicht mit Unrecht, wird ja von vielen die hauptsächlichste Bedeutung dieses Gesetzes darin gesucht, dafs die Krankenkassen die erste Etappe auf dem Wege zu allgemeinerer Versicherung der Arbeiter gegen die Zufälligkeiten des Lebens bilden sollen. Die Hauptbedeutung dieser Kassen wird eben darin zu suchen sein, dafs sie der naturgemäfse Unterbau sind, auf dem eine Unfalls- und Invaliditätsversicherung eventuell aufgebaut werden können [2]). Nicht, dafs wir es für zweckmäfsig erachteten, den aus Arbeiterbeiträgen dotirten

1) Wir erinnern daran, wie unangenehm wohl von den meisten Beamten die regelmäfsigen Abzüge zu den Witwenkassen empfunden werden, obwohl doch hier das Bewufstsein von dem Nutzen der Institution allgemein vorausgesetzt werden darf.

2) Schaeffle verlangt u. A. Seite 117 „die Krankenkassenorganisation ist fundamental so anzulegen, dafs sie den Unterbau für jede Art von Invaliditätsversorgung bilden kann."

Krankenkassen die materielle Last der Unfallserkrankung und -invalidität aufzubürden; aber es wird unleugbar wünschenswert sein, derartige Kassen zu haben, in denen unter Kontrolle der Genossen die erste Hilfe gereicht werden kann, in denen der Simulation entgegen gearbeitet, aber auch rasch und ohne lange Streitigkeiten die notwendige Hilfe geleistet wird, — Kassen zu haben, die zugleich auch durch eine zweckmäfsige Zusammenfassung im Stande sein würden, sich allmählig für die gröfsere Aufgabe auszubilden, die Arbeitsgenossen in den Tagen des Alters vor Not und Entbehrung zu bewahren.

Die nunmehr geschaffene Organisation der Krankenversicherung in Gemeindekassen, Orts-, Betriebs-, Innungs- etc. Kassen ist für einen solchen Weiterbau jedenfalls noch wenig zweckmäfsig. Die Innungskassen und die Ortskrankenkassen können allerdings durch Vereinigung eine Art Rückversicherung gegen Erwerbslosigkeit etc. schaffen, sie können eventuell gemeinsame Invalidenverbände errichten und durch sie die durch Alter oder innere Gebrechen erwerbsunfähig werdenden Genossen, ebenso wie die Kranken gemeinsam versichern und auf die Weise vielleicht in späterer Zeit, wenn die Löhne sich dem Versicherungsbedürfnis angepasst haben, die gröfsere Aufgabe der Alters- und Invalidenversorgung auf sich nehmen. Die Gemeindeversicherung, die trotz ihres subsidiären Charakters, wie mehrfach gezeigt, die häufigste Form der Versicherung darstellen wird, kann wohl nie und nimmer die Grundlage eines derartigen Weiterbaues mit genossenschaftlicher Gliederung werden. Ebensowenig die Fabrikkassen, die obwohl Kassen für Berufsgenossen, mit Teilnahme derselben an der Verwaltung, sehr wohl für eine Versicherung gegen die im Betriebe sich ereignenden Unfälle, aber nicht als das Fundament für die weiteren Formen der Versicherung dienen können, weil ihnen z. B. für Invalidenversorgung die notwendige Dauer fehlt. Für die bereits vorhandenen Invaliden würde freilich der Verband sorgen können — wer übernimmt aber die, welche jahrelang Beiträge zur Invalidenversorgung gezahlt haben und durch Schliefsung der Fabrik aus der Versicherung ausfallen?

Aus diesen Mängeln des Gesetzes kann aber kein Vorwurf für das Parlament abgeleitet werden. Wäre es der Regierung möglich gewesen, wenigstens in den Grundzügen ein Bild ihrer weitergehenden, sozialpolitischen Pläne zu entrollen, so hätte auch bei der Krankenkassenberatung für manche Einzelgestaltung ein anderer Boden gewonnen werden können. So aber hat die Regierung mit fast übertriebener Hast einen Teil ihrer Pläne vorgelegt, ohne für die sonst

noch angekündigten auch nur die Richtung des Weges zu zeigen, auf dem dies Ziel praktisch zu erreichen sein würde. Da nun die Vorlage über die Unfallversicherung fast allseitig ohne grofse Sympathien aufgenommen wurde, so konnte der Reichstag nicht Rücksicht nehmen auf das, was sich möglicherweise an die hier zu schaffenden Organisationen anknüpfen liefs.

Wenn er nun auch nichts Vollkommenes geschaffen hat, wenn, um das allgemeine Wohl zu fördern, im Einzelnen vielfach drückende Fesseln angelegt wurden, wo ihr Nutzen nicht zu Tage tritt, nur ihr Druck empfunden wird, wenn mancher Wunsch auf freiere Gestaltung nicht Befriedigung fand, wenn Organisationen ins Leben gerufen oder erhalten werden, von denen es zweifelhaft ist, ob sie sich bewähren, so glauben wir doch, dafs im grofsen und ganzen dies Gesetz als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten ist, dafs in der Praxis der Verwaltung die Schwierigkeiten, welche die erste Einführung in grofser Zahl bieten wird, in nicht allzulanger Zeit sich werden überwinden lassen. Einen wesentlichen Fortschritt nennen wir das Gesetz insofern, als es die Krankenversicherung mit all ihren materiellen und moralischen Vorteilen für den Arbeiterstand, schnell verallgemeinern, vor allem durch die Lokalisierung der Krankenpflege an den Ort, wo der Arbeiter beschäftigt wird, ein gut Teil der jetzt so zahlreichen, lästigen und deprimierenden Streitigkeiten beseitigen wird, wem die Unterstützungspflicht des Erkrankten zufalle. In der Praxis des Lebens wird sich aber auch bald zeigen, ob und welche lebensfähigen Gebilde man geschaffen, und der zukünftigen Gesetzgebung kann es dann überlassen bleiben, die verbessernde Hand anzulegen, und das, was sich bewährt hat, auszubilden zu einem Grund- und Eckstein, auf dem das Gebäude der sozialen Reform zum Heile unseres Vaterlandes fest und sicher erbaut werden kann.

---

# Litteratur.

---

## V.

### Frauenfrage.

Von Julius Pierstorff.

Unter den mannigfachen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen, welche unser Jahrhundert bewegen, hat die Frauenfrage, anfangs weniger beachtet, nach und nach das volle Bürgerrecht sich zu erringen gewufst. An jenen Erwägungen und Bestrebungen, welche man unter diesem Namen zusammenzufassen pflegt, hat auch Deutschland, obwohl erst spät, seinen redlichen Anteil genommen. Gleich als wollte es durch gesteigerte Regsamkeit seinen verspäteten Eintritt in die Bewegung wett machen, hat es in kurzer Zeit eine solche Fülle von Schriften über den beregten Gegenstand hervorgebracht, dafs man wohl berechtigt ist, von einem embarras de richesse zu reden. Ergibt sich unter solchen Umständen die Notwendigkeit, das zerstreute Material einmal zur Orientierung zusammenzufassen, so vermag der hierdurch gewonnene Überblick zugleich einige Einsicht zu gewähren in den ganzen inneren Entwickelungsgang, welchen die einschlagenden Ideen genommen haben.

Dafs die Schriften, die wir hier zu betrachten haben, vom verschiedensten Werte sind, ist von vornherein selbstverständlich. Aber auch sonst zeigen sie einen höchst mannigfaltigen Charakter, da das ganze Gebiet ein derartiges ist, dafs die Art der Behandlung in besonders hohem Grade von der Individualität der Verfasser beeinflufst wird. Was der Beobachtung dieser Mannigfaltigkeit ihren besonderen Reiz und besonderes Interesse verleiht, ist der Umstand, dafs wir es hier nicht nur mit Verfassern, sondern vor allem auch mit Verfasserinnen zu thun haben. Denn es ist natürlich und begreiflich, dafs auch die Frauen dieser ihrer eigensten Angelegenheit sich angenommen haben. Nicht nur ist es dabei lehrreich zu beobachten, wie sie selbst in der Frage denken, sondern auch zu sehen, in welcher Art sie ihre Ideen und Standpunkte vertreten. Darin liegt zugleich schon eine kleine Probe auf die von den Einen behauptete, von den Anderen bestrittene Gleichheit und Gleichartigkeit der den beiden Geschlechtern innewohnenden Befähigung.

Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich in der Hauptsache auf die einheimische Litteratur. Von einer eingehenden Berücksichtigung der Litteratur des Auslandes mufste Abstand genommen werden, da eine einigermafsen vollständige Beschaffung derselben, auch nur für die Hauptkulturländer, zur Zeit nicht möglich war. Doch werden einige der wichtigsten Erscheinungen ihre Stelle finden.

Eine Erörterung der Litteratur zur Frauenfrage, auch wenn sie in der Hauptsache auf Deutschland sich beschränken will, vermag keinen besseren Ausgangspunkt zu wählen, als die bekannte Emanzipationsschrift von J. Stuart Mill[1]). Auf fremdem Boden erwachsen, hat sie — zwar nicht den Anstofs zur Emanzipationsbewegung bei uns gegeben, — wohl aber dieselbe in einem Grade beeinflufst und befördert, wie kein anderes Werk vor ihr und nach ihr. Hier war in einer dem vorhandenen Emanzipationsbedürfnisse entgegenkommenden, dem common sense einleuchtenden Argumentirung die brennende Frage erörtert von einem Philosophen und Sozialpolitiker, dessen Ansehen auch in Deutschland ein bedeutendes und weitverbreitetes war. Die Emancipationssüchtigen hatten in ihm eine willkommene Autorität gewonnen, auf die sie sich in dem Kampfe mit ihren Gegnern stützen konnten.

Es kann hier nicht die Absicht sein, das bekannte Werk des englischen Philosophen eingehend zu betrachten. Es ist nur nötig, aber auch genügend, an den Kern seiner Ausführungen kurz zu erinnern.

Mill's Standpunkt ist der des ausgeprägten Radikalismus. Sein Gedankengang ist einfach. Ausgehend von der Thatsache, dafs das soziale und politische Grundprinzip des 19. Jahrhunderts, die Freiheit und Gleichheit aller, obwohl überall sonst von der Gesetzgebung durchgeführt, bisher auf das Verhältnis der Geschlechter keine Anwendung gefunden hat, hält er es für geboten, demselben auch auf diesem Gebiete Geltung zu verschaffen. Der soziale Zustand, in dem gegenwärtig die Frauen sich befinden, ist in seinen Augen schlechthin ein Zustand gesetzlicher Sklaverei, und nicht nur ist derselbe an und für sich ein Unrecht, er ist zugleich eines der wesentlichsten Hindernisse für eine höhere Vervollkommnung der Menschheit. Die Herrschaft des Mannes beruht einzig und allein auf dem Rechte des Stärkeren, nicht auf sittlichen Gesetzen, sie beruht auf dem Gefühle und wird aufrecht erhalten nur durch die Macht der Gewohnheit. Er will nicht zulassen, dafs man zur Verteidigung der bestehenden Zustände auf natürliche Unterschiede der Geschlechter in sittlicher und geistiger Beziehung sich berufe, denn seinem Urteile nach ist uns die eigentliche Natur der Frauen unbekannt. Was sie jetzt sind, ist nur ein erkünsteltes Produkt jahrhundertelanger Unterdrückung, und können wir ihr wahres Wesen erst kennen lernen durch die Frauen selbst, nachdem man diese hat sich frei entwickeln lassen. Keinenfalls darf daher das Geschlecht im Voraus bestimmend einwirken auf die soziale Rechtsstellung. Eine

1) John Stuart Mill: The Subjection of Women. London 1870. Deutsche Übersetzung von Jenny Hirsch, erschienen unter dem Titel: Die Hörigkeit der Frau. 2. Aufl. nebst einem Vorbericht, enthaltend eine kurze Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Frauenfrage von der Übersetzerin. Berlin 1872. Dazu: Auszug aus vorstehenden Werke von Alex. Reyer. Graz 1869.

Ungleichheit des Rechtes wird durch das Geschlecht so wenig begründet, wie durch Rasse, Farbe, Stand etc., vielmehr dürfen über die Stellung des Einzelnen allein seine Fähigkeiten entscheiden.

In den Mittelpunkt seiner Betrachtungen stellt Mill die Ehe. Sie ist ihm rechtlich und infolgedessen für die Regel auch thatsächlich die schlimmste Art der Sklaverei.

Das bisherige Eheverhältnis soll umgewandelt werden in eine jederzeit lösbare Gemeinschaft, und die vermögensrechtliche Stellung in ihr für beide Geschlechter die gleiche werden. Man mufs dabei berücksichtigen, dafs Mill's Angriffe vor allem den eherechtlichen Verhältnissen Englands gelten, die, von einseitigen Übertreibungen nicht frei, bei rücksichtsloser Ausbeutung die Frau gegen Härte und Willkür des Mannes schutzlos erscheinen lassen, wie es die Aufzeichnungen einer hochstehenden Dame [1]) seiner Zeit an einem konkreten Falle ergreifend geschildert haben. So reformbedürftig indessen diese Zustände sein mögen, verfehlt erscheint es doch, daraus die herrschende rechtliche und sittliche Auffassung der Ehe als eine prinzipiell verwerfliche, jedes gesunden Grundes entbehrende zu betrachten.

Wie für die Ehe, so fordert Mill im Erwerbs- und politischen Leben die Gleichstellung der Geschlechter und hier, insbesondere hinsichtlich der Berufsthätigkeit, sind seine Lehren von gröfserem Einflufs auf die soziale Bewegung gewesen. Im inneren Zusammenhange mit dieser Forderung steht diejenige einer besseren, der männlichen ähnlichen weiblichen Erziehung. Er verspricht sich hiervon das Höchste für den Fortschritt der Menschheit, denn für ihn besteht kein Zweifel, dafs die Befähigung der Geschlechter eine gleiche, wenn auch nicht völlig gleichartige sei. Es ist aber dies erklärtermafsen für ihn nur ein Glaube, ein Glaube, dessen Bestätigung er von einer Zukunft erwartet, in der dem Weibe gestattet ist, in ungehinderter freier Selbstbethätigung alle ihm verliehenen Gaben und Anlagen zu entfalten und zu nützen.

Gründlicher und philosophisch tiefer als Mill, dessen positivistischen Standpunkt er als flach und unwissenschaftlich verwirft, hat Teichmüller [2]) das Problem zu erfassen versucht. Indessen nur in der Methode der Behandlung, nicht in den endlichen Resultaten zeigt sich ein Gegensatz beider. Während Mill die Möglichkeit bestreitet, die wahre Natur des Weibes zu erkennen, auch diese Kenntnis für entbehrlich hält, betrachtet Teichmüller die Feststellung der weiblichen Natur als unbedingtes Erfordernis, um eine gesicherte Grundlage für die Lösung des Problems zu erhalten. Drei Standpunkte erkennt er als möglich an, zwei ideale oder ethische und einen mechanischen. Nach dem einen der idealen Standpunkte wird die Emanzipation gefolgert aus der generischen oder spezifischen Identität von Mann und Frau. Der Verfasser nennt diesen Standpunkt den platonischen. Den anderen Standpunkt, den aristotelischen, vertreten diejenigen, welche ausgehen von der Differenz der Geschlechter

---

1) Karoline Norton: Die Frauen in England unter dem Gesetze unseres Jahrhunderts. Aus den Englischen. Berlin 1855.

2) Gustav Teichmüller: Über die Frauenemanzipation. Dorpat 1877.

und demgemäfs die kindliche Sklaverei der Frau fordern. Der mechanische Standpunkt endlich behandelt die Frauenfrage lediglich als Existenzfrage und folgert die Befreiung der Frau aus der Not des Lebens. Die Methode des Verfassers ist die der teleologischen Deduktion, d. h. er sucht nach dem von der Natur festbestimmten Zwecke des Weibes, um hieraus auf ihre Kräfte zu schliefsen. Die Induktion verwirft er, weil sie zwar eine Reihe von Geisteskräften in der Frau nachweisen, niemals indessen behaupten könne, dafs ihr die eine oder die andere Fähigkeit nicht zukomme. Ebenso verwirft er die Deduktion aus der wirkenden Ursache, die Beweisführung auf Grund der körperlichen Beschaffenheit des Weibes, — weil jeder Unterlage entbehrend. Seine Teleologie gilt dem Verfasser selbst als die wissenschaftliche im Gegensatz zu der cynischen, welche den eigentlichen Beruf der Frau in der Erfüllung ihrer Aufgabe als Hausfrau und Mutter erblickt, mithin den Zweck der schöpferischen Natur an die Generationswerkzeuge anknüpft. Nach seinem eigenen Ausspruch unterscheiden sich deshalb die Vertreter dieser Richtung von den eigentlichen Cynikern nur „wie die europäisch zivilisierte Kleidung von dem Fellumwurf des Wilden". Die Generationswerkzeuge rechnet Teichmüller gar nicht zu dem System des Individuums, ihr Zweck liegt jenseits des individuellen Lebens. Um aber den Zweck des Menschen zu erkennen, soll eben das System des Individuums zu Grunde gelegt werden.

Die Einheit und das Resultat des körperlichen Lebens nun liegt in dem Nervensystem und zwar in dem Zentralorgan. Das geistige Leben aber, in dem die Thätigkeit des Gehirns sich offenbart, ist sich selbst Zweck und der Zweck der Menschheit nur in den wissenschaftlichen, ethisch-religiösen und künstlerisch-technischen Thätigkeiten zu suchen, während die Generationswerkzeuge nur einem Nebenzwecke dienen. Dies gilt gleichermafsen für beide Geschlechter. Es gibt keinen Geschlechtsunterschied der Geister. Aus allem diesem zieht der Verfasser den Schlufs, dafs auf keinem Gebiete geistiger Thätigkeit der Frau geringere Fähigkeit zuerkannt werden dürfe, als dem Manne, indem er mit Mill sich beruft auf die in allen Sphären des Geistes erfolgte Bethätigung der Frauen, sowie auf den Umstand, dafs die Differenzen der Begabung zwischen den Männern gröfser seien, als diejenigen zwischen Mann und Weib.

Zu einen anderen Resultate gelangt er bezüglich der Seele. Für das niedere Seelenleben gibt er unbedingt einen differenzierenden Einflufs des Geschlechtes zu, jedoch hält er die seelischen Kräfte der Gattung nach ebenfalls für identisch in Mann und Frau und unterschieden etwa nur wie verschieden beanlagte Augen. Es wird danach von ihm zwar die Möglichkeit einer Durchschnittsbestimmung, nicht aber eine feststehende Klassifizierung der Arbeiten nach der Verschiedenheit der seelischen Anlagen zugegeben.

Eine weitergehende Koordination mit der Geschlechtsdifferenz als für das Seelenleben räumt der Verfasser für das physische Leben ein. Er gibt zu, dafs hierdurch nicht nur eine andere Sinnesart bei dem Weibe bedingt ist, sondern auch eine gröfsere Schwäche und Schutzbedürftigkeit, welche ihm eine natürlich abhängige Stellung anweist, den Mann zum Herrn bestimmt. Indessen betrachtet er unter Hinweis auf die Existenz

zahlloser Männinnen und weibischer Männer die von der Natur gezogenen Grenzen nicht für unübertretbar, sie sind ihm mafsgebend nur für das Durchschnittliche. Abgesehen aber von der physischen Differenz, welche für die ethische Ordnung bestimmend ist, erklärt er das Weib für dem Manne durchaus ähnlich und zu jeder körperlichen Arbeit ebenso befähigt wie diesen.

Da nun die Einheit unserer menschlichen Lebensthätigkeit immer nur in der höchsten Stufe der Entwickelung liegen kann, so erkennt er in der Vernunft den einzig möglichen Mittelpunkt unseres Lebens. Das Verhältnis der menschlichen Thätigkeiten aber ist in beiden Geschlechtern das gleiche, weil die Vernunft beiden zukommt und ihrem Wesen nach identisch ist. Wenn Teichmüller nun auch zugibt, dafs infolge der Anforderungen, welche die Aufgaben ihres Geschlechtes an die Kräfte und Gedanken der Frauen stellen, diesen in stärkerem Grade erschwert ist, zu den höchsten Zielen zu gelangen, als den Männern, von denen übrigens auch nur der kleinere Teil es vermag, so bestreitet er doch die Berechtigung, ihnen die stelbstständige Vernunft abzusprechen und sie auf die zweite Stufe der Menschheit zu stellen.

Auf solcher Grundlage gelangt der Verfasser zu dem Resultat, dafs zwar die idealen Standpunkte die höheren, mithin zunächst mafsgebenden sind, dafs aber auch der mechanische Berücksichtigung verdient. Seine konkreten Forderungen sind in allem Wesentlichen dieselben, welche Mill aufstellt. Daneben aber erscheinen bei ihm andere Postulate, — wir nennen seine Forderung eines allgemeinen unentgeltlichen Unterrichts für alle und einer Ernährung der lernenden Jugend von Staatswegen, — die überhaupt keinen erkennbaren Zusammenhang mit der behandelten Frage entdecken lassen. Die Bekämpfung des Familiensystems steht bei ihm mehr noch im Vordergrunde als bei Mill. Die Familie rechnet er nicht zu den sittlichen, sondern zu den Glücksgütern; sie hat nur soviel sittlichen Wert, als sie sittliche Güter in sich aufnimmt. Sie ist ihm das Bollwerk des Egoismus. Eine reinere Wirksamkeit in der Erziehung der Menschheit, als sie zu entfalten vermag, schreibt er der Freundschaft, der Schule, dem Amte zu. Und doch wieder verwirft er platonische Staatseinrichtungen, weil sie das höchste Gut, die individuelle Freiheit, vernichten. Darin aber liegt u. E. der verhängnisvolle Irrtum des Verfassers, dafs er den hohen Wert verkennt, welchen festbestimmte Institutionen, wie die Familie, indem sie der individuellen Willkür entrückt sind, für die Erhaltung und Regelung des sozialen Lebens besitzen.

Beide aber, Mill wie Teichmüller, desgleichen die übrigen Anhänger der Emanzipation, gelangen zu einem ungerechten Urteile über die bestehenden sozialen Einrichtungen, indem sie bei ihren Betrachtungen nicht vom Ganzen, sondern vom Individuum als solchem ausgehen. Für sie spitzt sich die Frauenfrage völlig zur Frage nach dem Verhältnis der Geschlechter in Bezug auf ihre individuelle Befähigung, vor allem der intellektuellen zu. Gesetzt, es bestünde darin kein Unterschied, so würde daraus die Notwendigkeit oder Zulässigkeit sozialer Gleichstellung noch keineswegs schlechthin gefolgert werden können. Die sozialen Aufgaben, deren Erfüllung den Geschlechtern als solchen obliegt, sind von Grund aus ver-

schieden. Es ist aber gerade die soziale Funktion, zu welcher der Einzelne berufen ist, dasjenige Moment, welches, soweit nicht allgemein Menschliches in Betracht kommt, die Regelung seines Verhältnisses zur Gesellschaft bestimmt. In dieser Beziehung tritt auch dann keine Änderung ein, wenn, wie beim weiblichen Geschlechte, die soziale Funktion eine natürlich bestimmte ist.

Überdies will es uns nicht nur durchaus verfehlt, sondern geradezu unmöglich erscheinen, das Wesen der weiblichen Natur deduktiv und teleologisch abzuleiten, wie es Teichmüller thut. Hält man aber mit Mill die bisherige Kenntnis derselben für ungenügend, so will uns die Sammlung weiterer Beobachtungen als der einzige Weg erscheinen, um zu einer sicheren Unterlage für ein Urteil über sie und damit zugleich zu einer solchen für die Behandlung der Frauenfrage zu gelangen.

Zur richtigen Würdigung der Ausführungen Teichmüllers übrigens ist es notwendig darauf hinzuweisen, daſs er seinem eigenen Geständnis gemäſs nicht praktische Politik treiben, sondern nur eine Theorie entwickeln will. Ihm kommt es nur auf die Feststellung der letzten Ziele an; dem praktischen Staatsmann überläſst er es, die Mittel und Wege, sowie die Zeit der Ausführung im Einzelnen mit Berücksichtigung der historischen Verhältnisse des einzelnen Staates zu wählen.

In den Reihen des Radikalismus ist die Frauenwelt vor allem durch die in weiteren Kreisen bekannten Schriftstellerinnen Hedwig Dohm und Fanny Lewald vertreten. Während aber die eine im Tone des Jakobinertums das Emanzipationsprinzip vertritt, thut diese es mit dem Ernste, wie er dem Weibe besonders auf diesem Gebiete wohl ansteht. Indem wir die Dohm'schen Schriften [1]) hier erwähnen, überkommt uns das Gefühl, als bedürfe es der Entschuldigung, daſs wir ihrer Besprechung einen Platz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift einräumen, zumal neben Werken von Männern wie Mill und Teichmüller. Denn kaum ist ein schärferer Kontrast zu denken als der, welcher zwischen den ernsten Forschungen dieser letzteren und den jeder Objektivität baren, von unerhörter Selbstüberschätzung getragenen Polemiken jener Frau zu Tage tritt. Aber es wird zur Notwendigkeit, wenn selbst Männer wie Teichmüller und andere von dem selbstbewuſsten Auftreten und der Redefertigkeit dieser Frau über den Wert solcher Erscheinungen sich haben täuschen lassen.

Die Schriften der Autorin strotzen von Ausdrücken, wie „Dummheit", „Albernheit", „Faselei", „plumpe Lüge", „kindische, altersschwache Anschauung", „Aschenputteltheorie", „verlogenes Geschwätz", von Schlimmerem ganz zu schweigen. Und fragen wir nach dem Inhalte, so treffen wir in solchem Gewande zumeist Phrasen und Trivialitäten, nur selten begegnet uns Wertvolleres. Die Verfasserin betrachtet sich selbst als kühne Vorkämpferin einer groſsen Idee, vor allem kündigt sie Fehde an der Heuchelei unserer Tage. Von einem Versuche systematischer, gründlicher

1) Hedwig Dohm: Der Jesuitismus im Hausstande. Ein Beitrag zur Frauenfrage. Berlin 1873. — Der Frauen Natur und Recht. Zwei Abhandlungen über Eigenschaften und Stimmrecht der Frauen. Berlin 1876. — Ferner: Die wissenschaftliche Emanzipation der Frau. Berlin 1877.

Behandlung der Frage ist nirgends etwas zu spüren und konzentriert sich bezeichnender Weise ihr ganzes Interesse und Streben auf das weibliche Stimmrecht. Hier eine Probe ihrer Art und Auffassung: „Die Frauenbewegung [1]) ist ihr ein Hauptfaktor in dem Kampfe zwischen Gott und Mensch, der gegenwärtig die Grundpfeiler der Gesellschaft erschüttert. Der Gott, der überwunden werden soll, ist jener Götze mit dem Medusenhaupte, vor dessen Starrblick der natürliche Mensch zu einem Automaten einschrumpft, es ist jener Monopolgott, aus dessen Allmacht das Königtum, die Kirche, die Klassen und die Geschlechter ihre Privilegien herleiten, jener Gott, der stets hinter dem Mächtigen steht und sein Angesicht leuchten läfst über ihm. Den Anfang der Aktion auf diesem Gebiete bildet das Stimmrecht der Frauen". In dem Königtum lediglich ein persönliches Recht, ein Monopol zu erblicken und die soziale Stellung des männlichen Geschlechts als Despotismus in Parallele zu stellen mit der Herrschaft des Königs und der Kirche! Was bedarf es mehr, um die Verwirrung der Begriffe zu charakterisieren?

Das weibliche Stimmrecht, dessen Verteidigung die Schrift: „Der Frauen Natur und Recht" fast ausschliefslich gewidmet ist und zu dessen Erringung die Gründung weiblicher Stimmrechtsvereine unter energischer Leitung empfohlen werden, betrachtet Frau Dohm als ein natürliches Recht und eine sittliche Notwendigkeit, als ein Mittel zur Veredelung der Frauen selbst wie des ganzen Menschengeschlechtes. Es gilt ihr als das höchste, edelste Ziel alles irdischen Strebens. „Die Frauen, welche das Stimmrecht nicht wollen, verzichten damit auf die höchsten Stufen menschlicher Entwickelung und erklären sich für eine untergeordnete Spezies der Gattung Mensch." Man wähnt sich unter Most'sche Freiheitsapostel versetzt, wenn man eine an die Frauen gerichtete Apostrophe, wie die folgende, liest: „Erwachet, wenn ihr Grimm genug habt, eure Erniedrigung zu fühlen und Verstand genug, um die Quellen eures Elends zu erkennen. Fordert das Stimmrecht, denn nur über dieses geht der Weg zur Selbstständigkeit und Ebenbürtigkeit, zur Freiheit und zum Glück der Frau. Ohne politische Rechte seid ihr, eure Seelen mögen von Mitleid, Güte und Edelsinn überfliefsen, den ungeheuersten Verbrechen gegenüber, die an eueren Geschlechte begangen werden, machtlos!"

Im „Jesuitismus des Hausstandes" will sie „von der Madonna Hausfrau's Haupt den heuchlerischen Heiligenschein lösen, den eine heuchlerische Gesellschaft darum gewoben". Ein von ihr selbst gezeichnetes Zerrbild dient dazu, ihr in der Bekämpfung des Hausfrauentums einen leichten Scheinsieg zu sichern. Ihr Ideal ist, wie das der meisten Emanzipationsfreunde, die Ersetzung des Familienhaushalts durch die öffentliche Gemeinschaftsküche. Die Rolle der Hausfrau, wenn überhaupt berechtigt, ist in ihren Augen nur lächerlich und verächtlich, der weiblichen Würde nicht entsprechend.

Die gleiche Richtung, nur gemäfsigter, vertritt die kritiklose und oberflächliche Schrift von Freimuth [2]), Frau Dohm's erklärtem Be-

1) Der Frauen Natur etc. p. 57.

2) W. Freimuth: Die Frauenbewegung in Deutschland (Streitfragen Heft 1). Minden 1881.

wunderer. Cramer[1]) liefert in der Hauptsache nur Auszüge aus der Vorrede zu einer russischen Übersetzung von Mill's bekanntem Werke. Dafs die Übersetzerin und zugleich Verfasserin der Vorrede, Frau Zebrikon, Mill's Ansichten teilt, ist selbstverständlich, nur dafs sie die häuslichen Pflichten der Gattin und Mutter, abweichend von diesem, mit seltener Geringschätzung betrachtet und deshalb auch von allen verheirateten Frauen die Ausübung eines Berufes aufserhalb der Familie fordert. Die Frau soll sich mit der obersten Leitung des Hauswesens begnügen, im Übrigen aber die Besorgung desselben fremden Kräften überlassen. Die Kindererziehung gedenkt sie nach dem Muster der Kindergärten zu einer gemeinschaftlichen und öffentlichen zu machen. Es liegt auf der Hand, dass, was in den gesellschaftlichen und Standesverhältnissen, unter denen die Verfasserin lebt, wenn auch nicht richtig, doch wenigstens möglich ist, nicht die Grundlage für eine allgemeine soziale Gestaltung abgeben kann.

Solchen Ausschreitungen eines extremen Individualismus gegenüber, wie wir ihnen hier, vor allem bei Frau Dohm, begegnen, berühren Anschauungen, wie sie Frau Fanny Lewald[2]) vertritt, geradezu wohlthuend. Emanzipationistin ist auch sie. Mutig nimmt sie den Kampf auf mit den wirklichen oder vermeintlichen Vorurteilen der Gegenwart. Aber während wir sonst auf Seiten der Emanzipationsfreunde nur den ungestümen und begehrlichen Ruf nach vermehrten Rechten vernehmen, begegnet uns hier zuerst der Hinweis auf die Notwendigkeit, durch Erfüllung von Pflichten Anspruch auf weitere Rechte zu verdienen. Zuerst vernehmen wir die Mahnung an die Frauen, mit der Selbstemanzipation durch Änderung der herrschenden seichten Lebensauffassung, durch Selbsterziehung zu beginnen, um so zur Erhebung aus gedrückter Lage den Grund zu schaffen. An dem dereinstigen völligen Siege des Emanzipationsgedankens zweifelt F. Lewald nicht, aber sie ist entfernt davon, eine plötzliche Realisierung für möglich oder auch nur für wünschenswert zu halten, sie erkennt, dafs es hier sich nur um ein allmähliches Werden handeln kann, sowie dafs die Reform nur von unten begonnen werden darf.

Der Schwerpunkt liegt bei ihr in der Behandlung der Erwerbs- und Bildungsfrage. Gleich anderen — wir nennen hier Luise Otto[3]) — will sie die Frau der mittleren Stände durch hinreichenden Erwerb ökonomisch selbständig gemacht wissen und damit zugleich nicht nur der Abnahme der Heiratsfrequenz entgegenwirken, sondern auch der Ehe wieder den höheren sittlichen Gehalt geben, den diese ihres Erachtens in dem Mafse verloren hat, als sie zum Versorgungsmittel herabgesunken ist. Dabei verleihen die Erfahrungen ihres eigenen Lebens ihren Ausführungen ein besonders warmes Kolorit und ihrer Sprache einen eindringlichen Charakter. Sie streitet für die von Männern wie von Frauen gleichmäfsig verkannte Arbeitsehre des Weibes. Die ersten unerläfslichen Anfänge für

1) Nikolai von Cramer: Die Frauenfrage. Riga 1880.

2) Fanny Lewald: Für und wider die Frauen. Vierzehn Briefe. 2te Aufl. Berlin 1875.

3) Luise Otto: Das Recht der Frauen auf Erwerb. Mit e. Vorwort von Joseph Heinrichs. Hamburg 1860.

die Lösung erblickt sie in den Gewerbeschulen, aber auch nur die Anfänge. Darüber hinaus erstrecken sich ihre Wünsche auf Einrichtung weiblicher Realschulen sowie auf Gründung von Gymnasien als Vorbedingung für weibliches Studium.

Es zeigt dies, — was sie auch sonst überall ausspricht, — dafs sie nicht geneigt ist, irgend einen durch das Geschlecht begründeten Unterschied der Befähigung anzuerkennen oder dem Geschlechte irgend einen berechtigten Einflufs auf die sozialen Verhältnisse einzuräumen. Ihr Standpunkt ist in Allem derjenige Mill's, und wie dieser begeht sie den bedenklichen Fehler, die auf geistigem Gebiete sich offenbarende Überlegenheit der Männer aus dem von Geschlecht zu Geschlecht gesteigerten Einflufs besserer Bildung erklären zu wollen. Als wenn jedes Geschlecht sich gesondert fortpflanzte! Die Gleichheitsschwärmerei läfst sie nicht einmal die Verschiedenheit anerkennen, welche zwischen dem Verhältnis des Mannes und dem der Frau zur Ehe gegeben ist. Denn daraus, dafs Gelehrte, Beamte und alle gebildeten Männer überhaupt, die einen Beruf in der Welt erfüllen, nicht dadurch gehindert würden, gute Gatten, Väter und Haushalter zu sein, zieht die Verfasserin den seltsamen Schlufs, dafs eine der männlichen gleiche Bildung den Frauen ebensowenig die Fähigkeit nehmen würde, ihren einfachen Beruf zu erfüllen!

Sahen wir schon bei F. Lewald als Bedingung jeder Reform die Vermehrung der weiblichen Tüchtigkeit betont, so erscheint bei einer Reihe weiterer Autoren dieser Punkt noch ausschliefslicher als das Ziel, dem Sinnen und Streben gewidmet sind. Voran unter diesen steht Luise Büchner[1]). Jeder Teil ihrer zahlreichen Schriften zeigt uns die echt deutsche Frau, die ein warmes Herz besitzt für die Menschheit überhaupt, insbesondere für ihr eigenes Geschlecht. Ihr weiblicher Takt hat sie davor bewahrt, dieses ihr Interesse am Allgemeinen durch Anstellung vager theoretischer Spekulationen zu bethätigen. Alles vielmehr erscheint bei ihr klar, gesund, praktisch und nüchtern.

Während z. B. die schon von uns erwähnte Luise Otto, die, beiläufig bemerkt, sich mit ihren Bestrebungen irrtümlicherweise in sozialistischen Bahnen wähnt, in schwer begreiflicher Unterschätzung des weiblichen Berufs in Haus und Familie eine der männlichen gleiche, allgemeine gewerbliche Bildung und Thätigkeit der Frauen, auch der verheirateten, als das zu erstrebende Ideal aufstellt, hat gerade in L. Büchner der mütterliche und hauswirtschaftliche Beruf des Weibes einen beredten Anwalt gefunden, der seine Bedeutung und Schwierigkeit allen ins Bewufstsein ruft. Der Erwerbsthätigkeit, deren Erweiterung auch von ihr befürwortet wird, gibt sie nicht die Bestimmung, einen Ersatz, sondern nur die, eine notwendige Ergänzung jenes weiblichen Hauptberufes zu bilden, und soll

---

1) Luise Büchner: Die Frauen und ihr Beruf. 5. Aufl. Leipzig 1884.
— — Über weibliche Berufsarten. Darmstadt 1872.
— — Praktische Versuche zur Lösung der Frauenfrage. Berlin (ohne Jahresangabe).
— — Über Verkaufs- und Vermittlungsstellen für weibliche Handarbeit. Leipzig 1873.
— — Die Frau. Hinterlassene Aufsätze, Abhandlungen und Berichte zur Frauenfrage. Halle 1878.

dieselbe im wesentlichen sich auf Unverheiratete beschränken. Indem sie nur die Ausschliefslichkeit bekämpft, mit welcher bisher die weibliche Lebensaufgabe im häuslichen Beruf gesucht wurde, und daneben die Eröffnung auch anderer Bahnen für das Weib erstrebt, um dem Entschlufs zur Ehe eine gröfsere innere Freiheit zu sichern, ist sie, obwohl an der Forderung allgemeiner menschlicher Gleichstellung der Geschlechter festhaltend, doch von dem Gedanken an die Möglichkeit und Zulässigkeit einer gleichen Beschäftigung weit entfernt. Denn über eine dauernde Verschiedenheit der Geschlechter in Beziehung auf Mafs und Art der natürlichen Fähigkeiten entsteht ihr kein Zweifel.

Aber welches ist das relative Mafs der Fähigkeiten, das die Frauen zur Ausübung eines gewerblichen Berufes berechtigt? In diesem Punkte konstatieren wir eine Verschiedenheit der Ansichten bei den Anhängern der gleichen Richtung. In seinem an vortrefflichen Ausführungen reichen Buche, das die vorliegende Frage unter weiteren Gesichtspunkten behandelt, will Otto August[1]) die Frau zur gewerblichen Arbeit nur soweit zugelassen wissen, als sie Besseres zu leisten vermag als der Mann. Denn überall da, wo ihre Kraft und Thätigkeit nur etwa noch ausreicht, sieht er den möglichen Nutzen der weiblichen Arbeit aufgewogen und überwogen durch den Nachteil, dafs die Männer verdrängt werden, ohne die Frauen als Pflegerinnen des Hauses und Hüterinnen der Kinder ersetzen zu können. Dem gegenüber geht L. Büchner weiter, insofern sie nur soweit eine thatsächliche Ausschliefsung des Weibes von irgend welcher Berufsart für gerechtfertigt hält, als der Nachweis minderer Befähigung durch die Erfahrung erbracht sein sollte.

Mit der Forderung einer Erweiterung und Vertiefung der weiblichen Aufgaben geht notwendig diejenige einer gründlichen Erziehungsreform Hand in Hand. Diese Folgerung ist unabweisbar. So besitzt denn jene im weiblichen Erziehungswesen vorherrschende Zerfahrenheit und Oberflächlichkeit — Otto August spricht von einer den Frauen zur Zeit mangelnden geistigen Disziplin —, jene Halb- und Scheinbildung, welche Schwäche und Hilflosigkeit, Unklarheit und Unzuverlässigkeit einerseits, auf der andern Seite aber oft Unzufriedenheit und Überhebung erzeugt, in L. Büchner eine unerbittliche Feindin. Vor allem war sie es, die erkannte, dafs eine der wesentlichsten, wenn auch am wenigsten gewürdigten Ursachen des in breiten Schichten der weiblichen Bevölkerung unstreitig herrschenden Notstandes in der weitverbreiteten Untüchtigkeit der Frauen sogar auf den eigentlich weiblichen Arbeitsgebieten liegt, und werden ihre diesbezüglichen Beobachtungen unter anderen durch die Erfahrungen bestätigt, welche Karl Weifs[2]) als Vorsteher des berliner Viktoriabazars zu sammeln Gelegenheit hatte und in seiner den gleichen Standpunkt vertretenden, im Übrigen bedeutungslosen Schrift mitteilt. Angesichts des im weiblichen Erziehungswesen herrschenden Zustandes, der ihr mehr als alles die Rolle des Weibes so oft als eine untergeordnete

---

1) Otto August: Die soziale Bewegung auf dem Gebiete der Frauen. Hamburg 1868.

2) Karl Weifs, Der Notstand unter den Frauen und die Abhilfe desselben. Berlin 1870.

erscheinen läfst, fordert sie gleichen Ernst, gleiche Gründlichkeit, gleiche Planmäfsigkeit, wie im Unterricht der männlichen Jugend. Von der Pflege eines strengeren Pflichtgefühles, von gröfserer Übung der Tugenden des Charakters erhofft sie die Weckung der Energie, Gewissenhaftigkeit und Tüchtigkeit, die sie mit Recht in weiten Kreisen der weiblichen Jugend vermifst. Ernste, zielbewufste Arbeit, aufrichtiges Ringen soll das Leben auch des Weibes mit wirklichem Inhalt erfüllen. Und nur hinsichtlich des Wie, nicht auch des Was verlangt sie völlige Gleichstellung der Frauen, im charakteristischen Gegensatz zu F. Lewald, die in der mangelnden vielseitigen Fachbildung den wesentlichsten Fehler des weiblichen Bildungswesens suchte.

Neben der Erwerbs- und Erziehungsfrage, für deren Lösung sie nicht nur schriftstellerisch, sondern auch handelnd mit Unermüdlichkeit thätig gewesen ist, widmet sie den anderen Seiten des Gegenstandes nur geringe Aufmerksamkeit. Für die Ehe fordert sie gleiches Recht neben gleicher Verantwortlichkeit. Völlig gleichgiltig verhält sie sich gegen die Frage der politischen Berechtigung der Frauen, deren Entstehung sie auf die langandauernde Vernachlässigung der berechtigten weiblichen Interessen zurückführt, während wir dieselbe als ein notwendiges Produkt der Herrschaft eines übertriebenen Individualismus betrachten und die Beseitigung der Stimmrechtsbewegung lediglich von der Gewinnung und Verbreitung einer tieferen Einsicht in das Wesen der gesellschaftlichen Einrichtungen erwarten.

Zu den eigentlichen Anhängern der Emanzipation kann danach L. Büchner nicht gerechnet werden. Aber während sie die in Deutschland vorherrschende gesundere Richtung in der Frauenbewegung mehr von der praktischen Seite vertritt, in echt weiblicher Weise überall das Konkrete beachtend und betonend, so hat diese ihre prinzipielle, theoretische Begründung von männlicher Seite erfahren, durch den Historiker von Sybel[1]). Natürlich vermag dieser bei dem geringen Umfange seiner Schrift den Gegenstand nicht nach allen Seiten hin zu erschöpfen, wohl aber hat er es verstanden, in dem engen Rahmen eines Vortrages die allgemeinen Grundlagen mit seltener Klarheit zu behandeln und dadurch der auch bei uns drohenden Verwirrung der Anschauungen wirksam zu begegnen. Seine Schrift gehört zu dem Besten, was wir auf diesem Gebiete besitzen.

Mit Recht weist v. Sybel darauf hin, dafs das entscheidende Moment in der Beurteilung des Verhältnisses der Geschlechter in und zu der Ehe liegt. Denn in der That mufs nach der Auffassung der Ehe im Übrigen die soziale Stellung und Aufgabe des Weibes sich richten. Vor allem sucht er daher in diesem Punkt sich mit seinem Hauptgegner Mill auseinanderzusetzen. Es liegt ihm fern, die Härten des englischen Eherechts, welche diesem vorschwebten, als solche zu verkennen, er bekämpft jedoch das Verfahren, darum die Ehe in ihrer bisherigen Form zu verwerfen, die Stellung der Frau als eine schlimme Sklaverei, als einen Rest des Barbarentums zu erklären. Die angegriffenen eherechtlichen Bestimmungen

1) Heinrich von Sybel: Über die Emanzipation der Frauen. Bonn 1870.

sind in seinen Augen zwar Übertreibungen, das Prinzip aber, das in ihnen Ausdruck findet, ein richtiges, weil auf der innern Natur und Bestimmung der Ehe beruhend. Die Ehe characterisiert er als ein Verhältnis vollständiger gegenseitiger Hingabe der Gatten an einander, das, weil es auf freier, tiefer, inniger Liebe beruht, den Begriff der Knechtschaft ausschliefst und daher auch rechtlich nur als volle, ganze und ewige Lebensgemeinschaft und nicht etwa als freie Sozietät behandelt werden kann. Gerade in dem bestehenden Zustande sieht er sonach den Schutz des Weibes gewährleistet und durch eine Änderung des Bestehenden im Sinne der Emanzipation dessen Würde und Glück tausendfach mehr beeinträchtigt als die Stellung des Mannes.

Was die verschiedenen Formen des ehelichen Güterrechts betrifft, so vermag er diesen wegen der völligen Unterordnung des pekuniären Moments unter die persönlichen Verhältnisse während der Ehe überhaupt keine sehr hohe Bedeutung beizulegen. Wichtiger erscheint ihm die Frage nach der Rechtfertigung der gesetzlich anerkannten Herrschaft des Mannes in der Familie, besonders des überall giltigen Rechtsgrundsatzes dafs dem Manne die Verfügung über das gemeinsame Vermögen und die Entscheidung auch über das persönliche Schicksal der Familienglieder zusteht. Der reine Individualismus, dessen notwendige Frucht die Emanzipationsbewegung ist, kann natürlich bei konsequenter Durchführung seines leitenden Grundsatzes ein rechtliches Herrschaftsverhältnis eines der in der Ehe verbundenen Personen niemals als gerechtfertigt anerkennen, weil es mit den Prinzipien der Freiheit und Gleichheit aller in Widerspruch steht. Aber der reine Individualismus beruht eben auf einseitiger Anschauung, auf unvollkommenem Verständnis der Gesellschaft. Es gilt ihn zu bekämpfen auf Grund einer richtigeren Beurteilung der gegenseitigen Beziehungen von Individuum und Gesellschaft. Dies unternimmt v. Sybel, indem er in vorliegendem Falle Stellung und Funktion der Frau, anstatt aus einem absoluten, willkürlichen Prinzip, aus der Natur der gesellschaftlichen Faktoren ableitet. Das Resultat, zu dem er kommt, ist kein neues, es ist dasselbe, zu dem die Menschheit zu allen Zeiten durch die gewöhnliche praktische Vernunft geführt wurde und das hier nur seine Begründung erhält.

Nicht also auf irgend einen aus der Individualität abgeleiteten Rechtfertigungsgrund, sei es gröfsere Körperkraft, sei es geistiges Übergewicht des Mannes, führt v. Sybel die Notwendigkeit des bestehenden rechtlichen Verhältnisses der Geschlechter in der Ehe zurück, dasselbe beruht für ihn auf dem grofsen Gesetze der Arbeitsteilung, dessen Anwendung hier durch die Natur selbst erzwungen wird. Es beruht, wie er es mit anderen Worten treffend ausdrückt, darauf, dafs die Männer Väter, die Frauen Mütter sind. Der Umstand, dafs die Frau in dem Hauptabschnitte ihres Daseins der Regel nach durch einen einzigen grofsen Beruf, die Pflege und Erziehung der Kinder, völlig absorbiert und schutzbedürftig wird, weist dem Manne die natürliche Verpflichtung zu, für Unterhalt und Schutz zu sorgen, sowie die Vertretung nach aufsen zu übernehmen. Diese seine Verantwortlichkeit bedingt sein gesetzliches Bestimmungsrecht.

Zugleich ist es diese Berufsstellung der Frau in der Ehe, welche ohne Rücksicht auf Fähigkeiten sie von regelmäfsigem Erwerbe ausschliefst.

Ebenfalls im Gegensatze zu Mill und seinen Anhängern betrachtet er eine der Bestimmung der Geschlechter angepafste natürliche Verschiedenheit der geistigen Konstitution als unumstöfsliche Thatsache, indem er dem Manne die methodische Durchbildung des Verstandes, der Frau die angeborene Feinheit und Schnelligkeit des Gesamtempfindens zuspricht und diesen Unterschied zugleich zum Mafsstabe erhebt, nach dem sich die Teilnahme der Frau an den Geschäften der Männer zu bemessen hat. Auch hierin erhält der Verfasser sich mit dem allgemein herrschenden Gefühlsbewufstsein in Übereinstimmung, das bis dahin einer weiteren Verbreitung der Emanzipationsgrundsätze bei uns hinderlich war. Als die danach für Frauen sich eignenden Beschäftigungen nennt er Detailverkauf, Gärtnerei, Krankenpflege, Medizin, Diplomatie (?), perhorresziert dagegen weibliche Fürsten, Philosophen, Advokaten, Politiker, Litteraten etc.

Seine Stellung zur Frage der politischen Berechtigung, die er überhaupt nur für Witwen und Unverheiratete gelten läfst, ist somit von selbst gegeben. Seiner Meinung nach mufs die faktische Entscheidung verschieden ausfallen, je nachdem das Stimmrecht im Wahlsystem als wichtiges politisches Amt oder als allgemeines Menschenrecht behandelt wird. Im ersteren Falle würde es für das weibliche Geschlecht in Wegfall kommen müssen, weil nur in seltenen Fällen Befähigung und Begehren, die Bedingungen zu erfüllen, auf Seiten der Frauen vorhanden sein würde. Im zweiten Falle erkennt er es als notwendige Konsequenz unumwunden an. Diese Antwort ist allerdings nur eine konditionale. Indessen beseitigt er jeden Zweifel über seine eigentliche Meinung durch die blofse Stellung der Frage, ob der Staat besser thue, den züchtigen Jungfrauen das Wahlrecht zu geben oder es den dummen und rohen Männern zu beschränken. Und in der That ist u. E. nichts so sehr dazu angethan, Zweifel an der Richtigkeit jener politischen Theorie, die im allgemeinen, gleichen Stimmrecht zum Ausdruck gelangt, zu erregen, als der Umstand, dafs das Wahlrecht der Frauen ihre unabweisbare Konsequenz bildet.

Für das Gebiet privater Berufs- und Erwerbsthätigkeit will v. Sybel Gleichberechtigung, der er indessen nur für die Unverheirateten Bedeutung beimifst. Im Unterschiede aber von anderen erwartet er Abhilfe für die vorhandenen Übelstände, die ihm nur bei den höheren Ständen vorzuliegen scheinen, weniger von einer Erweiterung des weiblichen Erwerbsgebietes als von einer Erziehungsreform, die er flüchtig skizziert. Hinsichtlich der formalen Bildung soll kein Unterschied für die Geschlechter bestehen, so dafs z. B. auch die klassischen Sprachen aus dem weiblichen Unterricht nicht ausgeschlossen blieben, im Übrigen jedoch Vorbildung für den Beruf der Hausfrau erstrebt werden. Nach Absolvierung der Schulzeit, etwa vom 15. oder 16. Lebensjahre an, will er die weitere Erziehung ganz dem Elternhause anvertraut und damit für die künftigen Ehefrauen, die Mehrzahl, den Unterricht abgeschlossen wissen. Daran hätten sich für die Übrigbleibenden Fachstudien anzureihen. Die Gelegenheit zum höheren Studium wäre mit Rücksicht auf die Verschieden-

artigkeit der Vorbildung der Geschlechter nicht durch Zulassung zu den Universitäten, sondern durch Einrichtung öffentlicher Vorlesungskurse zu gewähren. Auf diese Weise denkt der Verfasser sich eine in den höheren und mittleren Ständen zu oft vermifste, der männlichen homogene Bildung der Frauen verwirklicht, ohne Beeinträchtigung der besonderen Berufsbildung, eine Erziehung zugleich, welche dem wahren Bedürfnis genügt.

Über die Richtigkeit und Zweckmäfsigkeit der letzterwähnten Vorschläge läfst sich natürlich mannigfach streiten. So wird beispielsweise von Tinette Homberg[1]), einer Schriftstellerin, die sonst durchaus auf dem Boden gleicher Anschauungen steht, die insbesondere die strenge Trennung der allgemeinen von der speziellen, fachlichen Bildung ebenfalls befürwortet, der Unterricht in den altklassischen Sprachen in die Fachschule verwiesen. Wir andererseits möchten z. B. die Notwendigkeit einer altklassischen Bildung selbst für die Mädchen höherer Stände bezweifeln. Auch Reuper[2]), der über den Beruf des Weibes ähnlich denkt und dem entsprechende, eingehendere Vorschläge für die Gestaltung des weiblichen Unterrichts formuliert, schliefst die alten Sprachen in seinem Plane aus. Indessen, welche Wege hier einzuschlagen wären, das wird, glauben wir, einstweilen eine offene Frage bleiben müssen, wohingegen T. Homberg's Ansicht von der Unzweckmäfsigkeit des Sybel'schen Vorschlages, die Fachstudien in einem späteren Zeitpunkte erst für die unverheiratet Bleibenden beginnen zu lassen, rückhaltlose Zustimmung verdient. Denn in der That dürfte es, namentlich für die Beteiligten selbst, schwer fallen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab sie sich als übrigbleibend zu betrachten haben, und wäre er selbst bestimmbar, so dürfte es in ihm oft zu spät sein, um eine gründliche Berufsbildung noch ausführbar erscheinen zu lassen.

Die erwähnten Vorschläge Reuper's, die sich sowohl auf die allgemeine, wie auf die sich anschliessende fachliche Bildung der Frauen erstrecken, müssen bei ihrem detaillierten Charakter der Beurteilung der Pädagogen überlassen bleiben. Von allgemeinerem Interesse ist es, dafs er die Ordnung des höheren Mädchenschulwesens dem Privatbetriebe gänzlich entziehen und wegen der grofsen und allgemeinen Bedeutung, welche die Bildung der Mütter für die Gesamtheit besitzt, dem Staate überweisen möchte, in der Weise, dafs die Schulen zwar Gemeindeschulen würden, der Staat jedoch ihnen eine gemeinsame gesetzliche Basis schüfe und der Gründung solcher seine Unterstützung liehe.

Immer mehr, immer ausschliefslicher sehen wir, indem wir unsere Umschau erweitern, die Unterrichts- und Erziehungsfrage sich auf diesem Gebiete in den Vordergrund drängen. Sie ist es auch, die den Kernpunkt in den Schriften der Pinoff, Reichardt-Stromberg und der „deutschen Frau“ bildet, nur läfst sich nicht läugnen, dafs die Blüten, welche hier zu Tage treten, bisweilen ein recht seltsames Aussehen zeigen. Gewifs lautet es vernünftig, wenn Minna Pinoff[3]) die geistige, sittliche

1) Tinette Homberg: Auch noch ein Beitrag zur heutigen Frauenfrage. Leipzig 1872.

2) Julius Reuper: Frauenberuf und Frauenbildung. Wien 1878.

3) Minna Pinoff: Reform der weiblichen Erziehung als Grundbedingung zur

und ökonomische Befreiung der Frau, aber nicht im Sinne der eigentlichen Emanzipation, basiert auf die Erziehung der Frau zur Arbeit durch die Arbeit, verwirklichen will. Aber eigentümlich mutet es den Leser an, wenn er sieht, dafs dies geschehen soll durch Erweiterung des Kindergartens in „Raum, Ziel und Form", durch Schaffung weiblicher Berufsschulen, die zugleich Unterrichtsanstalten und Arbeitsstätten wären, zugleich zum Lehren wie zum Lernen dienten. Die Ausbildung, welche das junge Mädchen in diesen Stätten empfinge, ist als eine vorwiegend praktische, sowohl für das Haus wie für den selbständigen Erwerb berechnete gedacht, dabei als eine Körper und Geist gleichmäfsig pflegende. Ihre Unterhaltsmittel sollen diese Anstalten, welche sich die Verfasserin noch mit Pensionaten für Schülerinnen und Arbeiterinnen jeglicher Art verbunden denkt, durch unmittelbare Herstellung ihres gesamten Lebensbedarfs, sowie durch Veräufserung des etwaigen Überschusses ihrer Erzeugnisse selbst erwerben.

Eine allgemeine Frauenassociation hätte die Verwertung der so gewonnenen Arbeitskraft zu bewirken. Insbesondere sollen nach diesem Plane Verkaufs- und Ausstellungs-Zentralstellen für den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten unterhalten, sowie weibliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art geschaffen werden. Das Ziel, das die Verfasserin auf solchem Wege zu erreichen hofft, ist die Schaffung eines echt weiblichen Selbstbewufstseins, gleich entfernt von der Selbstüberhebung der Emanzipationsfreunde, wie von der herrschenden Haltlosigkeit. Auch soll die Erziehung der Frau nicht blos auf praktische, sondern zugleich auf allgemeine soziale und humane Zwecke gerichtet sein.

Der Geist, in dem die Pinoff'sche Schrift gehalten ist, erscheint als ein durchaus idealer, und verdient ihr Streben, das Weibliche im Weibe durch harmonische Ausbildung zu entwickeln, der Frau zu sittlicher Kraft, zu wahrer Selbständigkeit und freier Selbstbestimmung zu verhelfen, zweifellos Anerkennung; ihre konkreten Vorschläge für die Organisation des weiblichen Bildungswesens aber zeigen Verschwommenheit, Unbestimmtheit und Unklarheit, ja, wir möchten sagen einen gewissen phantastischen Zug, so dafs sie kaum je irgend einen Wert für die praktische Lösung der Frauenfrage erlangen werden. Überhaupt läfst das Buch, das sich etwa wie eine Verbindung Fröbel'scher, Mill'scher und Büchner'scher Vorstellungen ausnimmt, jede konsequente Gedankenentwickelung vermissen, weshalb es überhaupt schwer fällt, zu einem einigermafsen präzisen Bilde von den Anschauungen und Absichten der Verfasserin zu gelangen.

Von anderen Gesichtspunkten ausgehend, wenn auch auf der Überzeugung von der Notwendigkeit spezifisch weiblicher Bildung ebenfalls ruhend, erscheint der Unterrichtsplan, wie ihn Reichardt-Stromberg[1]) in ihrer „Staatsbürgerin" entwickelt. Sie wünscht eine bis zum 12. Lebensjahre obligatorische Schule, die, um die Standesunterschiede in Anschauung, Bildung, Streben und Charakter auszugleichen, für alle Stände

Lösung der sozialen Frage der Frauen. Breslau 1867. Wir nennen eine andere uns nicht vorliegende Schrift der Verfasserin, betitelt: Die Erziehung zur Arbeit.

1) Mathilde Reichardt-Stromberg: Frauenrecht und Frauenpflicht. 3. Aufl. Leipzig 1883. — Die Staatsbürgerin. Leipzig 1880.

gemeinsam und, um jede Beeinträchtigung des Unterrichtszweckes durch fremde Zwecke, wie es der Erwerb bei der Privatschule ist, fernzuhalten, staatlich sein soll. Der Unterricht, der die Unterweisung in weiblicher Handarbeit sorgfältig zu berücksichtigen hätte, soll unentgeltlich sein. Nach dem 12. Lebensjahre hätte sich ein ebenfalls obligatorischer zweijähriger, aber nunmehr bezahlter Unterricht in Gemeindeschulen anzuschliefsen, welchen die Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Stände gestattet wäre, fortwährend aber unter Anpassung an die allgemeine weibliche Bestimmung. So soll z. B. eine Mädchenschule im Dorfe, um eine Ausbildung in den verschiedenen Zweigen des weiblichen Arbeitsgebietes zu ermöglichen, mit Kinderbewahranstalt, Volks- oder Armen- und Krankenhausküche, Waschanstalt und Garten verbunden werden. An die obligatorische allgemeine Schule schliefst sich in dem Plane der Verfasserin, den Hoch- und Realschulen der männlichen Jugend entsprechend, die höhere fakultative.

Ihren allgemeinen Standpunkt in der Frauenfrage, aus dem diese konkreten Vorschläge für den weiblichen Unterricht fliefsen, hat die Verfasserin ausführlicher, als es in der „Staatsbürgerin" geschieht, schon in ihrem früheren, jetzt in neuer Auflage erschienenen Buche „Frauenrecht und Frauenpflicht" dargelegt, einem Buche, in dem aus jeder Zeile das gesunde Urteil einer begabten und besonnenen Frau spricht und das daher die reiche Anerkennung, das es gefunden hat, wohl verdient. Sie ist Gegnerin der sogenannten Emanzipation. In eifriger, oft von feiner Ironie erfüllter Bekämpfung der Lewald'schen Argumentationen, die sie mit Glück und Geschick widerlegt, tritt sie für den spezifisch häuslichen Beruf des Weibes ein. Auf diesen Beruf, nicht auf die Erwerbthätigkeit, soll bei voller Rechtsgleichheit auch in Zukunft thatsächlich die Existenz ihres Geschlechtes gegründet bleiben, nur unter besserer Berücksichtigung der Schwierigkeit desselben, die eine gröfsere Sorgfalt, als bisher, in der Erziehung für Haus und Familie erheischt. Auch in der „Staatsbürgerin" klingt oft noch der gleiche Grundton, wie in der vorerwähnten Schrift, durch; so in der Ausführung, dafs die ganzen Emanzipationsbestrebungen auf einem über sich Hinauswollen des Weibes beruhen und darauf ausgehen, das Beste im Weibe zu ertöten, um die Herrschaft des Unangemessenen herbeizuführen. Wir lassen es dahingestellt sein, ob die Verfasserin nicht zu weit geht, indem sie jede von den Frauen nach Art der Männer ausgeübte Berufsthätigkeit verdammt. Im Übrigen aber, welcher Abstand zwischen beiden Schriften! Wir wollen ganz absehen von den mehr als die Hälfte des Buches füllenden Expektorationen über Ultramontanismus und Sozialdemokratie, welche mit der Behandlung der Frauenfrage zu verbinden die Autorin sich durch die Überzeugung veranlafst sieht, dafs der moderne Staat in einem Krankheitszustande sich befinde, der eben seine Symptome, aufser im zunehmenden Überschusse lediger Frauen, im Ultramontanismus und in der Sozialdemokratie offenbart, seine Ursache aber im Nichtvorhandensein einer Staatsbürgerin neben dem Bürger besitzt, d. h. in einem Mangel an Staatsgesinnung bei den Frauen, der aus der Vernachlässigung des weiblichen Geschlechtes von Seite des Staates resultiert! Nicht besser hätte die Verfasserin ihre Behauptung, dafs

Familie und Haus den wahren Beruf der Frauen umschlössen, belegen können, als indem sie selbst sich auf das Gebiet positiver Sozialpolitik begab. Alles erwartet und fordert sie vom Staate. Nicht nur soll dieser für die ledigen Frauen Beschäftigungen und Anstellungen reservieren, beziehungsweise ins Leben rufen, er soll sogar — horribile dictu! — für ihre Verminderung Sorge tragen, und zwar einerseits durch die erwähnte Erziehungsreform, anderseits durch die Übernahme der Kinderversorgung, welche durch Gewährung eines aus einer allgemeinen Mannes- oder Kindersteuer aufzubringenden und an jede Mutter für jedes unter fünfzehnjährige Kind auszuzahlenden, jährlichen Kost-, Pflege- und Erziehungsgeldes zu geschehen hätte! Es gibt Dinge, die so sehr das Gepräge der Thorheit an der Stirne tragen, dafs jede Kritik überflüssig wird. Dahin gehört auch dieser Vorschlag, und man wird es begreiflich finden, wenn wir bedauern, dafs die frühere Schrift der Verfasserin nicht ihre einzige auf diesem Gebiete geblieben ist.

Die gleiche Forderung, wie wir sie Reuper und Reichardt-Stromberg stellen sehen, dafs nämlich der Staat die Leitung des Mädchenschulwesens übernehme, begegnet uns in der Schrift einer ungenannten Dame [1]), die auch sonst in ihren Anschauungen, namentlich in ihrer Ansicht über den notwendigen Inhalt der weiblichen Erziehung, mannigfache Übereinstimmung mit den Vorgenannten zeigt. Und in der That legt die Beobachtung des mangelhaften Zustandes, in dem sich das weibliche Bildungswesen zur Zeit noch befindet, den Wunsch nahe, durch eine öffentliche Organisation desselben eine Garantie für seine zweckentsprechende Gestaltung zu erlangen, um so mehr, als die allgemeine Bedeutung, welche der Bildung der Frauen in Staat und Gesellschaft zukommt, sich nicht länger verkennen läfst. In der Hebung der weiblichen Erziehung indessen sieht die letzterwähnte Autorin nur eine, wenngleich die wichtigste Mafsregel, in welcher der Staat die geforderte höhere Beachtung der weiblichen Existenz zum Ausdruck zu bringen hätte. Darüber hinaus verlangt sie von ihm, dafs er die Verheiratete vor Mifshandlung des Mannes schütze und ihr eine günstigere Stellung im ehelichen Güterrecht sichere; er soll Schutz gewähren gegen ungerechtfertigte Herabsetzung des Lohnes, sowie für Anpassung der fabrikgesetzlichen Bestimmungen an die Bedingungen des Frauendaseins; er soll endlich für strengere Wahrung der Sittlichkeit eintreten durch verständige Zensur, sowie durch Beschränkung der Vergnügungslokale, lauter Forderungen, die, wie man sieht, mindestens einen höchst ungleichen Wert und dabei zum Teil eine sehr geringe Ausführbarkeit besitzen und deren Zusammenstellung eben auch nur einer das Gebiet allgemeiner Sozialpolitik betretenden Frau verziehen werden kann. Überhaupt läfst auch hier wieder einmal die ganze Gedankenentwickelung den erforderlichen inneren Zusammenhang durchweg vermissen.

Originell aber unbrauchbar ist ihr Vorschlag zur Regelung des politischen Stimmrechts. Um der Frau, deren direkte Beteiligung am öffent-

---

1) Zur Lösung der sozialen Frage durch die Frau. Von einer deutschen Frau. Berlin 1878.

lichen Leben die Verfasserin mit Entschiedenheit verwirft, dennoch den gebührenden Einfluſs zu sichern, verlangt sie für die Familienväter eine doppelte Stimme in allen öffentlichen Angelegenheiten, eine Maſsregel, von der sie eine Abschwächung des bedenklichen Übergewichts der Junggesellen bei den politischen Wahlen und zugleich eine Beförderung der Familiengründung erwartet! Im Dienste der letzteren steht auch die vorgeschlagene Einführung einer Junggesellensteuer.

Im Übrigen steht die Verfasserin auf dem Boden positiv christlicher Anschauungen, welche sie mit den nachfolgend zu nennenden Autoren auf's Engste verbinden. Mit der christlichen Glaubensüberzeugung indessen, die sie vertritt und die ja auf die allgemeine Stellung ihrer Vertreter zu unserer Frage stets bestimmend einwirkt, stehen bei ihr so wenig wie bei den anderen die einzelnen konkreten Vorschläge — ausgenommen etwa die Sonntagsheiligung, von der sie sich für die Lage der Frauen seltsamer Weise viel verspricht — in einem notwendigen inneren Zusammenhange.

Wie sie allein auf das Christentum die hohe Stellung zurückführt, welche gegenwärtig die Frau einnimmt, so erkennt sie auch in dem Festhalten am Glauben das einzige Mittel zur Behauptung einer würdigen, gleichberechtigten Stellung, eine Überzeugung, die man als eine der ganzen Richtung gemeinsame betrachten muſs und die Wiener [1]) durch eine Vergleichung der Lage der Frauen bei den verschiedenen Kulturvölkern und in den verschiedenen Geschichtsperioden eingehender zu begründen versucht hat. Die möglichen Einwände hat Wiener dabei nicht genügend gewürdigt und widerlegt, wie denn überhaupt das Wiener'sche Buch, mag es auch hier und da Richtiges vertreten, nicht den besseren Leistungen zugezählt werden kann. Die matten und trockenen Ausführungen, die weder neue noch tiefe Gesichtspunkte bieten und durchzogen sind von einer Fülle von Beispielen, die der Verfasser überwiegend der oberflächlichen Materialiensammlung Klemm's [2]) entnimmt, zeigen von einer gewöhnlichen, ja trivialen Denkweise, die jede höhere Schulung entbehrt.

Daſs aber der christliche Standpunkt eine Verschiedenheit in der Auffassung der Frauenfrage nicht schlechthin ausschlieſst, zeigen zwei so entschiedene Vertreter desselben, wie König [3]) und Nathusius [4]). Während König, obwohl er in Übereinstimmung mit Nathusius Haus und Familie als dauernde Grundlage für die Existenz des Weibes betrachtet, dennoch die weibliche Erwerbsthätigkeit als vollberechtigt anerkennt und zur Frauenfrage im groſsen und ganzen dieselbe Stellung einnimmt wie L. Büchner und andere, lehnt dieser in seinem von frischer und oft treffender Polemik getragenen, auch an geschichtlichen Mitteilungen über die Frauenbewegung reichen Buche, von einer Frauenfrage, die etwas

1) Wilhelm Wiener: Die Frauen, ihre Geschichte, ihr Beruf und ihre Bildung. Mainz 1880.

2) Klemm: Die Frauen. Dresden 1859. 6. Bde.

3) Robert König: Zur Charakteristik der Frauenfrage. Leipzig und Bielefeld 1870.

4) Philipp von Nathusius: Zur Frauenfrage. Halle 1871.

Wesentliches in der Stellung des ganzen Geschlechtes betreffen sollte, selbst den Namen ab. Beruf und Lebensaufgabe der Frauen gelten ihm als ein für allemal in festen Ordnungen der Natur und des göttlichen Gebotes begründet und befindet er sich danach, abgesehen von seiner spezifisch christlichen Überzeugung, in einer von ihm selbst als merkwürdig konstatierten Übereinstimmung mit v. Sybel, dessen Schrift ihm erst kurz vor Beendigung seiner eigenen zuging, und die daher keinen Einflufs auf ihn hat ausüben können. Er leugnet keineswegs vollständig das Vorhandensein eines Notstandes, er bestreitet nur seine Allgemeinheit und Dringlichkeit und vertritt die Ansicht, dafs das Haus trotz der mannichfachen Änderung der sozialen Verhältnisse auch heute noch in weit gröfserem Mafse, als angenommen zu werden pflegt, den Frauen Beschäftigung zu bieten vermag, so dafs er um so mehr im Gegensatze zu König einer veränderten Anschauung über Beruf und Lebensaufgabe des Weibes jede Berechtigung glaubt absprechen zu müssen. Schutz der Frauen gegen Ausbeutung ihrer Arbeitskraft scheint ihm angesichts der im Arbeiterstande herrschenden Verhältnisse mehr geboten, als das Aufsuchen von vermehrter Arbeitsgelegenheit. Eine grundsätzliche Berechtigung spricht er der weiblichen Arbeit aufser dem Hause nur in bestimmten Fällen zu. Zu diesen zählt er die Thätigkeit der Diakonissinnen, die er überall in den Gemeinden zur Pflege der Armen und Kranken bestellt wissen möchte, ein Wunsch, den vor ihm schon M. Pinoff äufserte; ferner diejenigen bürgerlichen Beschäftigungen, für welche besondere Befähigung oder andere Gründe gerade Frauen begehrt machen: Krankenpflege, ärztliche Behandlung von Frauen und Kindern, Apothekenbetrieb und dergl.; ferner Kleinkinderunterricht, nicht aber höheren Unterricht, selbst nicht in Töchterschulen, und zwar dies sowohl in Anbetracht der weiblichen Schwäche im logischen Denken und systematischer Auffassung, als auch der Töchter wegen, da nur am Manne das Weib gründliche Bildung empfängt. Endlich will er, wie vor ihm O. August, Berufsarten zulassen, welche bestimmt sind, für entzogenen Broterwerb einen Ersatz zu bieten, wobei indefs nur ledige Frauen für ihn in Frage kommen.

Darüber hinaus läfst er auch die Not als einen Rechtfertigungsgrund für weibliche Erwerbsarbeit aufserhalb der Familie gelten, vorausgesetzt, dafs sie den Frauen zweckmäfsig und anständig sei; denn er bekämpft nur eine prinzipielle Gleichstellung der Geschlechter. Schlechthin ausgeschlossen bleiben nur alle diejenigen Berufsarten, welche ein Preisgeben an die gröfsere Öffentlichkeit oder eine unterschiedslose Vermengung mit dem andern Geschlecht erfordern.

Am schroffsten offenbart sich der Gegensatz zwischen christlicher und individualistischer Lebensanschauung in der verschiedenen Auffassung hinsichtlich der allgemeinen Beziehungen der Geschlechter zu einander. Während für die Emanzipationslehre das Abhängigkeitsverhältnis des Weibes zum Manne als eine Unterdrückung, als eine Verletzung des allein menschenwürdigen Gleichheitsprinzips gilt, ist den Vertretern der christlichen Anschauung gerade dieses die gottgewollte Ordnung. Für Nathusius ist daher überhaupt ein Leben der Liebe der Lebensberuf

des Weibes und damit zusammenhängend die ihm gestellte Aufgabe die, sich anzuschliefsen, sich zu unterwerfen, zu dienen. Ebenso bekennt Sophie v. Hardenberg[1]), eine Frau, die Geist und Gemüt in gleicher Weise als eine berufene Vertreterin ihres Geschlechts erscheinen lassen: „Wir Frauen stehen einmal erst in zweiter Linie", worin ihr das Schriftwort zur Stütze dient: Das Weib ist um des Mannes Willen geschaffen als seine Gehilfin, nicht der Mann um des Weibes Willen. Denn auch sie erblickt in der Liebe, der treuen, sorgenden, barmherzigen, alle Schäden heilenden und tragenden die Mission ihres Geschlechts, deren Verkennung für sie die eigentliche Ursache der herrschenden Mifsstände wie ihres Kernpunktes, des schwindenden Familiensinnes, bildet. Aber indem sie die Thatsache behauptet, erschliefst sie zugleich durch eine Darlegung der geistigen Entwicklung seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts das tiefere Verständnis für die Entstehung und das Wesen der modernen Anschauungen.

In ihren Ansichten über die Erziehungsfrage geht sie nicht soweit, mit Nathusius jede weibliche Bildung für einen anderen Beruf als den häuslichen zu verwerfen; nur verweist sie diese in ein späteres Lebensalter. In der Verurteilung des herrschenden Erziehungssystems und der damit zusammenhängenden Forderung einer Erziehung zu ernstlicher Arbeit, zum Denken für das Wohl Anderer, zum Pflichtbewufstsein begegnet sie sich ganz mit den Vertretern der gemäfsigt liberalen Anschauung und wie diese betont sie die Notwendigkeit, dem Unterricht in Zukunft wieder mehr eine Richtung auf das Praktische zu geben. Im Weiteren scheiden sich die Wege. Während jene alles von einer entsprechenden Ausbildung der Schulerziehung erwarten, will sie das Mafs des weiblichen Schulunterrichts beschränken. Auf diese Weise soll das erreicht werden, was sie für eine Lebensbedingung ihres Geschlechts hält: eine auf die Pflege des Gemütes gegründete, individualisierende Behandlung, die eben nur das Haus zu gewähren vermag, nicht die Schule, die an die geisttötende Schablone gebunden ist. In dieser Zurückverlegung des Schwerpunktes der weiblichen Ausbildung in das Haus sieht sie das einzige Mittel, zu einer vernünftigen Lösung der Frauenfrage zu gelangen und dadurch die Zukunft der Nation zu sichern.

Keiner jedoch von allen jenen, die, sei es in positiv christlicher Gesinnung, sei es auf anderer Grundlage, die Verteidigung der bestehenden Ordnung gegen eine grundsätzliche Bekämpfung unternahmen, hat mit gleich grofsem Glücke wie Warneck[2]) diese Aufgabe gelöst. Er

---

1) Sophie von Hardenberg, Zur Frauenfrage. Leipzig 1882.

2) F. S. Warneck: Ehret die Frauen. Beiträge zum modernen Kulturleben der Frauenwelt. 2te Aufl. Leipzig 1882:

Art. 1: Prärogative der Frauenwelt.

Art. 2: Kindergärten u. Kinderzimmer, warnt vor Überschätzung der ersteren und tritt für die letzteren ein, weil nur hier das Kind sich frei nach seiner Individualität entfalten kann.

Art. 3: Leider nur ein Traum: entfaltet ein aus der Phantasie geschöpftes Bild von der Art, wie sich das häusliche Leben gestalten würde, wenn die Frauen dem Ideal des Verfassers entsprächen.

steht auf dem Boden des positiven Christentums, dennoch ist es nicht vorzugsweise die Waffe des Glaubens, sondern die der Vernunft, mit der er gegen die Vertreter der Emanzipation in seinem Buche streitet. Dasselbe umfafst vier Essays, die mit Ausnahme eines einzigen schon an anderem Orte veröffentlicht wurden, hier aber auf Grund der einheitlichen Tendenz, die sie innerlich verbindet, auch äufserlich zu einem Ganzen vereinigt wurden. Von diesen Aufsätzen kommt für unsere Aufgabe nur der erste Artikel in Betracht. Was in diesem der Verfasser gibt und geben will, ist nicht eine erschöpfende Behandlung der Frauenfrage nach allen ihren mannigfachen Beziehungen, sein Zweck beschränkt sich darauf, die Naturwidrigkeit und damit die Unhaltbarkeit der Emanzipationsideen zu beweisen, insbesondere die Absurdität, welche in der Forderung der politischen und staatsbürgerlichen Gleichstellung liegt. Dabei ist sein Hauptangriff naturgemäfs gegen J. Stuart Mill, als den Hauptrepräsentanten der Gleichheitsidee gerichtet. Indem er dessen logische Argumentationen eingehend analysiert, weifs er in einer Weise, die ihre überzeugende Wirkung nicht verfehlt, die ganze innere Schwäche und Haltlosigkeit aufzudecken, welche der Beweisführung des britischen Philosophen innewohnt. Seine Kritik ist schlagend, aber erbarmungslos, dabei die Sprache von edler Wärme, das Ganze in bestem Sinne geistreich und original, auf tiefere, historisch wie psychologisch begründete und von reicher Lebenserfahrung getragene Auffassung gestützt. Die Ordnung des sozialen Verhältnisses der Geschlechter ist ihm eine von der Vorsehung gewiesene und danach die Lebensaufgabe der Frau eine nur bedingte, ihre Weltstellung eine mittelbare. Nicht der Frau, sondern dem Manne gebührt auf Grund der Individualität der Geschlechter die eigentliche Arbeit, die Arbeit, welche der Aufsenwelt d. h. dem Vaterlande, dem Gemeinwesen, den äufseren Existenzbedingungen des Hauses gilt, ihr hingegen die Thätigkeit des Schaltens und Waltens, die Sorge für die Dinge, deren der innere Mensch, die Heimstätte und deren Glück bedarf. Demgemäfs ist die Grundidee, von der das Ganze getragen ist, die, dafs in der hierauf gegründeten Besonderheit der weiblichen Stellung nicht etwa eine Zurücksetzung, eine Unterdrückung, vielmehr eine Prärogative zu erblicken ist, die allein der Frau eine dominierende Stellung zu sichern vermag, und dafs es die Wahrung dieser Prärogative ist, dessen die Frauenwürde bedarf, nicht die Gleichstellung, die, wie Warneck durch die vortreffliche Ausmalung der Konsequenzen zeigt, anstatt zu der beabsichtigten Erhebung mit Notwendigkeit zu einer wahrhaft verderbenbringenden Erniedrigung des weiblichen Geschlechtes führen würde.

In manchen der vorerwähnten Anschauungen sehen wir Laas [1]) mit den Vertretern der letztbesprochenen Richtung sich begegnen, nur ist sein Ausgangspunkt ein völlig anderer. So wenig er eine ursprünglich ethische Bestimmung des Weibes gelten lassen will, so wenig erkennt er eine auf Grund der Bibel aus dem Willen Gottes deduzierte an, vielmehr gilt ihm

---

Art. 4: Gewifs kein Traum: handelt von dem Hause und seiner Bedeutung für das weibliche Glück und für die Weltaufgabe sittlicher Ideen.

1) Laas: Zur Frauenfrage. Berlin 1883.

die Geschechtsdifferenz, die er in physiologischer und psychischer, quantitativer und qualitativer Beziehung als gegeben betrachtet, lediglich als ein Ausflufs der natürlichen Ordnung und läfst er für die hieraus abzuleitenden normativen und organisatorischen Bestimmungen lediglich den Gesamtnutzen,. das Glück des Ganzen mafsgebend sein, nicht etwa das besondere Glück des Weibes, soweit es nicht in jenem mit enthalten ist. Wie v. Sybel und viele andere erblickt er in der Verschiedenheit der Geschlechter die notwendige und natürliche Grundlage einer gesellschaftlichen Arbeitsteilung, die auch dann, wenn die einzelne Frau der aus ihrer natürlichsten Bestimmung, der Mutterschaft, sich ergebenden Funktionen der Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder, sowie der hauswirtschaftlichen Sorgen sich entschlägt, um nur Geliebte und Gesellschafterin des Mannes zu sein, bestehen bleibt, weil eben zwar die Einzelne, nicht aber das Geschlecht dadurch entlastet wird. Für die monogamische Ehe, die er als zuträglichste Form der Kindererzielung, sowie zugleich als einfachsten Wirtschaftsorganismus eingehend würdigt, scheint es ihm geboten, Sinn und Neigung zu vermehren teils durch das auch von der „deutschen Frau“ genannte Mittel einer Hagestolzensteuer von einem gewissen Alter und Einkommen ab, teils durch eine Erleichterung der Ehescheidung, über deren nähere Bedingungen und Kautelen er sich des Weiteren verbreitet. Was das erstgenannte Mittel betrifft, so halten wir die Berücksichtigung des ledigen Standes in einer höher entwickelten Einkommensteuer sehr wohl für möglich, aber nur unter dem Gesichtspunkte seiner höheren Leistungsfähigkeit. Als Zwangsmittel hingegen können wir eine besondere Besteuerung der Hagestolzen weder für zulässig noch für wirksam erachten. Eine rationellere und zweckmäfsigere Regelung der Ehescheidung im angegebenen Sinne ferner scheint uns nicht nur möglich, sondern im Interesse des Familienlebens sogar geboten. Indessen glauben wir, dafs Laas sich täuscht, wenn er von einer solchen Reform eine irgend erhebliche Beförderung der Eheschliefsungen erwartet, da wir überzeugt sind, dafs nur in höchst seltenen Fällen der Gedanke an die gesetzlichen Schwierigkeiten einer eventuellen Scheidung von der Eingehung einer Ehe abhält.

In der Überzeugung, dafs trotz aller Ehebeförderungsmittel es stets ledige Jungfrauen und Frauen geben werde, stellt Laas bei der Erörterung der Mädchenerziehungsfrage den theoretisch richtigen Satz an die Spitze, dafs dieselbe sowohl für den Ehefall, wie für den Fall notwendiger Selbstständigkeit gleich ausreichend vorbereiten solle. Den erforderlichen Grundgedanken sieht er im jetzigen Mädchenschulwesen bereits verwirklicht, nur wünscht er eine konsequentere und systematischere Ausgestaltung desselben, worüber er nähere Vorschläge bringt. Der Unterschied von allgemein bildenden und Fachschulen wäre danach aufrecht zu erhalten und hätten letztere sich an die einzelnen Arten der ersteren, Volksschule, Stadt- oder Mittelschule und Realgymnasium (höhere Töchterschule), entsprechend anzuschliefsen. Eine besondere Organisation der Mädchenschulen hält er mit vorwiegender Rücksicht auf die weibliche Hauptbestimmung, wie auf die schnellere Entwickelung der Mädchen für dauernd geboten und deshalb eine Vermischung der Geschlechter bei den

allgemein bildenden Schulen so wenig wie bei den Fachbildungsanstalten, bei denen er einer Bevorzugung der Beziehung auf das Haus ebenfalls das Wort redet, für zulässig. Im übrigen gehört er zu denen, welche die Aufgabe, für die Hebung des weiblichen Geschlechtes zu sorgen, vor allem den Frauen selbst zuweisen. Das passive Wahlrecht lehnt er völlig ab, die Erteilung des Stimmrechts hält er beschränkt auf die völlig Selbständigen für durchaus gerechtfertigt, ohne dafs er überzeugende Gründe für diesen Standpunkt anführt.

Wir gelangen nunmehr zu einer Gruppe von Autoren, die von vornherein in der Frauenfrage nur eine Erwerbsfrage für einen Teil des weiblichen Geschlechtes erblicken oder doch wenigstens fast ganz sich auf die Behandlung ihrer wirtschaftlichen Seite, als dem nach ihrem Urteil Wesentlichsten, beschränken. Von den hierhergehörigen Schriften steht diejenige [1]) Richter's insofern den Anhängern der Emanzipation nahe, als der Autor auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Arbeit, für das er die Existenz der Frauenfrage anerkennt, ebenso unumschränkt und in gleichem Sinne, wie jene, die rechtliche und soziale Gleichstellung der Frauen verficht. Seine Richtung mufs als eine rein ökonomistische bezeichnet werden, die, wie schon der Titel des Buches zeigt, ihre Schlagwörter — und an solchen ist die Schrift überreich — mit Vorliebe der sozialistischen Rüstkammer entlehnt. Die Arbeit allein bildet für ihn die Grundlage der Sittlichkeit. Also, so lautet sein naiver Schlufs, ist nur durch die wirtschaftliche Freiheit des Weibes seine sittliche Freiheit gewährleistet. Und doch ist ihm die Familienwirtschaft die höchste Erfüllung des weiblichen Berufs! Trotz der Einseitigkeit seiner historischen Auffassung, die aus der Einseitigkeit seines allgemeinen Standpunktes von selbst sich ergibt, bilden seine geschichtlichen Ausführungen den interessanteren und gelungeneren Teil.

Es entspricht vollkommen seinen ganzen Grundanschauungen, wenn er den Irrtum der Frauenbewegung zur Zeit der grofsen französischen Revolution nur darin sieht, dafs sie zugleich eine politische war, anstatt sich auf die berechtigte Forderung der wirtschaftlichen Emanzipation zu beschränken. Die letztere ist ihm ein notwendiges, von jeder menschlichen Willkür unabhängiges Produkt aus der Verdrängung der naturalwirtschaftlichen Zustände durch die geldwirtschaftlichen. Ohne die grofse Bedeutung dieses Faktors für die Lage der Frauen leugnen zu wollen, müssen wir es doch als eine Überschätzung seines Einflusses betrachten, wenn man daraus eine prinzipielle Veränderung in der sozialen Stellung der Frau ableiten will. Schwerer indessen fällt der Umstand in die Wagschale, dafs Richter den Einflufs völlig verkennt, welchen die Entwicklung des geistigen Lebens auf die Frauenbewegung ausgeübt hat, und der offenbar ein mächtigerer, tiefergehender war, als derjenige der wirtschaftlichen Verhältnisse. Weil aber dies der Fall war, kann denn auch zu einer endgiltigen Lösung der Frauenfrage nicht, wie Richter meint, eine Organisation der Frauenarbeit auf dem Boden absoluter Freiheit ge-

---

1) Karl Thomas Richter: Das Recht der Frauen auf Arbeit und die Organisation der Frauenarbeit. Mit einem Anhange: Über Ausstellungen der Frauenarbeit. 2te Aufl. Wien 1869.

nügen. Als Mittel hierfür empfiehlt er Assoziationen und behufs Förderung der Arbeitsbildung — in einem besonderen Anhange — Ausstellungen von Frauenarbeiten, von deren Wirksamkeit der Verfasser wohl etwas übertriebene Erwartungen hegt. Warum übrigens, wie Richter meint, nur unter der Demokratie im freien Staate das Weib die Freiheit seiner wirtschaftlichen Kräfte sollte wieder erwerben und seine Würde wieder finden können, entzieht sich unserem Verständnis völlig.

Hier endlich kommen wir zur Betonung eines Punktes, dessen Berücksichtigung die Erörterungen der bisher erwähnten Autoren, soweit sie der Erwerbsfrage gewidmet sind, leicht einer falschen Beurteilung aussetzen würde. Die Voraussetzungen, von denen sie auszugehen pflegen, finden in der Wirklichkeit keineswegs eine allgemeine, ja kaum eine überwiegende Bestätigung. Was berechtigt sie, von einer Arbeitsnot der weiblichen Bevölkerung zu reden, während man im Arbeiterstande, der zahlreichsten Klasse, Frauen, verheiratete so gut wie unverheiratete, in immer wachsender Menge, in dem Maſse vor allem, wie die industrielle Arbeit an Ausdehnung zunimmt, den Fabriken und Werkstätten zuströmen oder am eigenen Herde dem regelmäſsigen Erwerbe nachgehen sieht? Die Frauenfrage in der Gestalt, in der sie uns bei fast allen jenen Autoren ausschlieſslich entgegentrat, ist das eigenste Produkt der sozialen Entwicklung in den mittleren Ständen; und die Verhältnisse der sogenannten bürgerlichen Stände sind es, die überall in den Schriften die Voraussetzung bilden. Die meisten Autoren geben sich oder doch wenigstens ihren Lesern über diese Bedingtheit ihrer Erörterungen keine genügende Rechenschaft und behandeln die Frauenfrage, als wären ihre Voraussetzungen allgemeingiltige. Nur wenige, unter ihnen Richter und Nathusius, berühren diese Sachlage und dann nur in kurzen Andeutungen. Im Gegensatz hierzu gelangt in den Schriften von v. Holtzendorff's [1]), Schönberg's [2]), sowie in dem vom Verfasser [3]) seiner Zeit veröffentlichten Vortrage dieser der Frage innewohnende zwiespältige Charakter in erster Linie und aller Schärfe zum Ausdrucke. Worauf es in beiden Fällen ankommt, ist, die Erfüllung der weiblichen Aufgaben in Haus und Familie mit der öffentlichen Berufsthätigkeit in das richtige Verhältnis zu setzen. Die Aufgaben, die sich daraus ergeben, sind, wie die Verfasser zeigen, verschieden, dort angemessene Beschränkung der Arbeit, namentlich für Mütter, hier dagegen Erweiterung des weiblichen Berufskreises und der Fachbildung, vorzugweise für Ledige in bestimmten Bevölkerungsklassen und Lebenskreisen. Allgemein aber besteht für sie die Notwendigkeit, den Ertrag der weiblichen Arbeit zu steigern. Dabei bleibt die allgemeine Grundlage der sozialen Beziehungen der Geschlechter zu einander unangetastet, auch die Annahme gleichartiger Befähigung völlig ausgeschlossen. Die rechtliche Gleichstellung, welche für das Gebiet des Erwerbes gefordert wird, soll nicht zugleich zur sozialen Gleichstellung werden, sondern nur der wirklichen Befähigung überall die freie

1) Fr. v. Holtzendorff: Die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen. 2te Aufl. Berlin 1877.

2) Gustav Schönberg: Die Frauenfrage. Basel 1872.

3) Julius Pierstorff: Frauenbewegung und Frauenfrage. Göttingen 1879.

Bethätigung sichern, wie denn Schönberg sich auf das Entschiedenste dagegen verwahrt, eine völlige Emanzipation zu erstreben.

Die Aufgabe, die notwendigen Reformen auf diesem Gebiete ins Werk zu setzen, weisen v. Holtzendorff und Schönberg im wesentlichen der freien Vereinsthätigkeit zu. Sie fordern von den besser situierten Klassen, dafs sie auf diesem Wege in Erfüllung ihrer sozialen Pflichten neben dem Staate zum Schutze der Frau in den unteren Ständen thätig werden. Ebenso sollen Vereine zur Förderung der weiblichen Erwerbsthätigkeit wirken. Im Einzelnen bezeichnet Schönberg als Aufgaben solcher Vereine: Beseitigung der Vorurteile und gesetzlichen Hindernisse, Gründung und Förderung von Lehranstalten, Arbeitsnachweisung und -vermittlung, Verkauf und Ausstellung von weiblichen Arbeiten, eventuell Errichtung von Produktivgenossenschaften, endlich Fürsorge und Schutz in sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Das Hauptgewicht legen auch diese Schriften auf die Reform der Erziehung. Während in dieser Hinsicht die anderen nur die herrschenden wirtschaftlichen Mifsstände berücksichtigen und mehr eine Vervollkommnung der sozusagen technischen Ausbildung erstreben, betont v. Holtzendorff die höhere Kulturmission, welche er für die Frauen auf dem Gebiete der Erziehung aus der einseitigeren Berufsbildung der Männer und der daraus resultierenden Schwächung des väterlichen Einflusses in neuerer Zeit ableitet. Er verlangt daher, dafs den Frauen das Verständnis für die Mannigfaltigkeit des menschlichen Lebens, für die einfachsten Grundbeziehungen von Staat und Gesellschaft zur erfolgreichen Ausübung ihres häuslichen Erziehungsamtes vermittelt werde.

Somit hätten wir diejenige Litteratur, welche die Frauenfrage der Gegenwart als ein Ganzes zusammenfassend zu behandeln versucht, im Wesentlichen für Deutschland erschöpft. Was durchweg alle diese Schriften charakterisiert, ist der Umstand, dafs sie der Hauptsache nach nur die prinzipielle und theoretische Seite der Frage erörtern, dagegen nur wenig thatsächliches Material beizubringen pflegen. Im Anhange seiner oben genannten Schrift weist bereits Schönberg angesichts der Berichte aus englischen und belgischen Industriebezirken darauf hin, dafs wir in Deutschland nicht wissen, wie die Verhältnisse thatsächlich sind, sie aber auch nicht wissen können, weil bei uns die Staaten ihre Pflicht, diese Verhältnisse klar zu legen, bisher nicht erfüllt haben. Mag Schönberg dabei zunächst an die Verhältnisse der Fabrikarbeit denken, so treffen doch seine Worte, wenn auch Einzelnes inzwischen geschehen ist, — wir erinnern beispielsweise an die Berufsstatistik und Anderes — in der Hauptsache für die Verhältnisse der weiblichen Bevölkerung zu. Trotzdem hätte sich manches Licht über die Lage der Dinge verbreiten lassen, wenn jemand sich der schwierigen Aufgabe hätte unterziehen wollen, das zerstreute Material zusammenzustellen.

Weniger als in Deutschland wird in Frankreich dieser Mangel fühlbar. Schon das bekannte Buch, in welchem Jules Simon[1]) seiner Zeit über die Lage der französischen Arbeiterinnen in den wichtige-

1) Jules Simon: L'ouvrière. 2ème édition. Paris 1861.

ren Industriezweigen umfassendere Mitteilungen machte, kann als Beleg dafür gelten. Die Darstellung des Verfassers, welche zumeist auf Untersuchungen beruht, die derselbe an Ort und Stelle persönlich anstellte, verbreitet sich über die Art der Beschäftigung, über den Einflufs derselben auf das Leben der Arbeitenden, auf die allgemeine ökonomische und soziale Lage der Letzteren, insbesondere über die Höhe der Löhne. Über die Lage des gesamten weiblichen Geschlechts gibt sie uns kein hinreichendes Bild, indem sie doch nur einer, wenngleich der zahlreichsten Klasse, ihre Aufmerksamkeit widmet, die Frauen der mittleren und höheren Stände hingegen, diejenigen, welche gerade sonst in den Vordergrund gestellt zu werden pflegen, ausschliefst. Wollen wir klassifizieren, so sind wir berechtigt, Jules Simon zu den Gegnern der Emanzipation, soweit diese sozial und nicht blos rechtlich gemeint ist, zu zählen. Denn so sehr ist er erfüllt von der Bedeutung der Familie und der Wichtigkeit der Aufgabe, welche die Frau in derselben zu lösen hat, dafs er in der Hebung und Stärkung des Familienlebens den einzigen Weg erblickt, auf dem der Arbeiterin und mit ihr dem Arbeiter aus dem Elende emporzuhelfen ist.

Die Mittel aber, um ans Ziel zu gelangen, sind für ihn nicht die unmittelbar eingreifenden, denn er gehört zu den überzeugten Anhängern der individuellen Freiheit und der bestehenden Industrieorganisation, welche dadurch in Frage gestellt würden. Vielmehr hält er nur die indirekten Mittel als zweckentsprechend und dringt, da er weder eine planmäfsige Einwirkung auf den Lohn der arbeitenden Klassen für möglich hält, noch auch in der Niedrigkeit des Einkommens an sich den Sitz des Übels erkennt, vor allem auf die Hebung des Familiensinnes, und, um das zu erreichen, auf die Verbesserung der Erziehung sowie auf freie Veranstaltungen, welche dem Arbeiter ermöglichen, mit dem gegebenen Lohne für sich und die Seinen eine vermehrte und verbesserte Lebenshaltung, sowie eine Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens zu gewinnen.

Auf weiterer Basis als das Werk Jules Simon's ruht das inhaltreiche Buch, in dessen Verfasser, Daubié[1]), wir abermals eine Dame erkennen. Dasselbe wurde von der kaiserlichen Akademie zu Lyon, welche die Aufgabe gestellt hatte, im Jahre 1859 mit dem Preise gekrönt und im Jahre 1870 in einer zweiten, durch Berücksichtigung alles desjenigen, was zur Verbesserung der Lage der Frauen inzwischen unternommen oder versucht worden war, erweiterten Auflage neu herausgegeben. Umfassend angelegt, zeigt das Buch doch eine in den einzelnen Teilen ungleichmäfsige Ausführung und ist fast ausschliefslich unter Voraussetzung französischer Verhältnisse geschrieben, für welche es allerdings in einzelnen Zweigen eine höchst willkommene Orientierung bietet, so über die Sittenzustände, die neben den Verhältnissen weiblicher Erwerbsarbeit eine eingehende Darlegung erfahren. Die Verfasserin vertritt dabei den Standpunkt der Emanzipation. Das Werk, das in der den

1) J.-V. Daubié: La femme pauvre au dix-neuvième siècle. 3. Bde. 2. Aufl. Paris 1870.

Franzosen eigentümlichen rhetorischen Manier geschrieben ist, stellt sich vorzugsweise dar als ein Versuch, die Benachteiligung vor Augen zu führen, welche Gesetz und Sitte im Widerspruch mit dem anerkannten Grundsatze der bürgerlichen Gleichheit überall den Frauen angedeihen lassen. Als die wesentlichen Ursachen der bestehenden Zustände betrachtet sie die Zentralisation der Verwaltung, welche die Frauen von den öffentlichen Schulen und Ämtern fern hält, sowie in dem von Gesetz und Sitte sanktionierten Grundsatze, die Verantwortlichkeit für die Folgen aufsereheliehen Umgangs allein dem weiblichen Teile aufzuerlegen. Wie ein roter Faden durchzieht die gesamten Ausführungen der Verfasserin die Polemik gegen das in Frankreich geltende Verbot, der Vaterschaft nachzuforschen, und der mit ihm zusammenhängenden Mafsnahmen. Es ist ihr ceterum censeo, dafs dieser Grundsatz zu beseitigt werden müsse und ohne seine Beseitigung alle Reformen zu Gunsten der Frauen wirkungslos bleiben würden. Mag die Verfasserin hie und da zu weit gehen und mit jener Bestimmung Erscheinungen in innere Verbindung bringen, die unabhängig von ihr sich geltend machen, mag sie daher auch in ihrer Aufhebung zu sehr die Panacee erblicken, das wird sich in keinem Falle leugnen lassen, dafs in ihr eine unvergleichliche Härte, ein schweres Unrecht gegen das andere Geschlecht liegt, von der nicht eine Verminderung, sondern nur eine Steigerung der Unsittlichkeit erwartet werden kann, und über die man nur im Zweifel sein kann, ob sie mehr als die Ursache oder als die Folge einer Geringschätzung der Frauen zu betrachten ist.

Eine besondere und eigentümliche Stellung nehmen die Schriften von Stein's[1]) ein. Keine derselben befafst sich unmittelbar mit dem, was wir als Frauenfrage bezeichnen, dennoch läfst sich ein Zusammenhang mit dieser unmöglich verkennen. Beide sind bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen. Erörtert die jüngere der beiden Schriften die Stellung und Aufgabe der Frau im weiteren Kreise der Menschheit, so zeigt die andere, was sie als Hausfrau dem Manne ist und was sie als solche ihm sein soll. Der Zweck aber, den der Verfasser verfolgt, ist nicht der, den Frauen, an die er sich wendet, abstrakte nationalökonomische Wissenschaft zu lehren; was er bezweckt, ist vielmehr, angesichts der Geringschätzung, der die häuslichen Aufgaben der Frau so oft begegnen, das volle Bewufstsein von dem inneren Wesen und der grofsen Bedeutung derselben, von der Stellung der Frau zum Güterleben, zu entwickeln, indem er zu zeigen unternimmt, worin diese ihren besonderen Inhalt haben und wie auch das Haus gleich allem Übrigen unter der Herrschaft der im ökonomischen Lebensprozesse waltenden, unbeugsamen Gesetze steht, deren Beachtung daher die erste Grundlage eines dauernden häuslichen Glücks bildet.

Wie hier für das Gebiet der Hauswirtschaft, ist in der „Frau auf dem sozialen Gebiete“ für das Gebiet der sozialen Frage Art und Mafs der weiblichen Pflichten bestimmt. Diejenigen, zu denen der Verfasser hier redet, sind die Frauen der höheren besitzenden Klassen, denen er

---

1) Lorenz von Stein: Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. 2. Aufl. Stuttgart 1875. — Die Frau auf dem sozialen Gebiete. Stuttgart 1880.

die Erweiterung zum Bewuſstsein bringen will, welche ihr weiblicher Beruf aus der sozialen Not, wie die Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse sie herbeiführte, erfahren hat. Und wie er auf dem Gebiete der Nationalökonomie dem Manne die Erzeugung, der Frau die Verzehrung, beiden aber die Wiedererzeugung als Lebensaufgabe stellte, so sehen wir ihn hier für das soziale Gebiet ebenfalls bemüht, eine Verschiedenartigkeit des männlichen und des weiblichen Berufes zu begründen. Der Mann soll den allgemeinen sozialen Kampf führen, mit der Kraft des Verstandes soll er systematisch die bestehenden Leiden bekämpfen, indem er ihren Ursachen nachspürt und mit organischen Mitteln denselben begegnet. Die Frau hingegen soll nur an dem individuellen Kampfe teilnehmen, wie ihn die gegenwärtige Not erheischt, nur vermittelst ihres mitleidenden Herzens soll sie die herrschenden Übel lindern helfen, und zwar weist der Verfasser, in weiterer Verfolgung des Gesetzes der Arbeitsteilung, der Frau die Fürsorge für die leidenden Geschlechtsgenossinnen als ihre spezifische Aufgabe zu, dem Manne es überlassend, dem Manne zu helfen.

Das ist die Grundidee der Stein'schen Ausführungen, die aber bei ihm nicht so einfach sich darstellt, wie sie hier gegeben wurde. Die Klarheit und Bestimmtheit, welche auf den ersten Blick vorhanden zu sein scheint, verschwindet mehr und mehr in dem Maſse, wie man die Gedanken des Verfassers einer genaueren Analyse unterwirft. Und da gerade, wo er darlegen will, wie sich die von ihm bezeichnete Aufgabe der Frau im Einzelnen gestaltet, wo er scheinbar konkreter wird, zeigt er sich teilweise so unbestimmt und vage in seinen Auslassungen, daſs alles vor dem geistigen Auge zerflieſst und eine Wiedergabe seiner Gedanken sich als nahezu unmöglich erweist. Auch im Übrigen offenbaren diese Schriften alle Mängel wie alle Vorzüge die von Stein eigentümlich sind: Geistvolle, tiefe Auffassung der sozialen Lebensprozesse, aber auch gewaltsame Einordnung der lebendigen Verhältnisse in ein bestimmtes starres Schema abstrakter Begriffe; Lebendigkeit und Originalität der Darstellung, dabei jedoch Schwerfälligkeit in der Wiedergabe des Einfachen. Aber wertvoll vor allem bleibt es, daſs auch Stein, die Emanzipation im üblichen Sinne als unorganisch verwirft, vielmehr, wie er in dem Unterschiede, nicht in der Gleichheit, die ewige Quelle alles Lebendigen erblickt, so auch an der Besonderheit der weiblichen Pflichten festhält und die verständnisvolle, gewissenhafte Erfüllung dieser letzteren als den einzigen Weg betrachtet, auf dem die Frauen zur wahren Freiheit und Selbständigkeit zu gelangen vermögen.

Die sonst noch vorliegenden Schriften behandeln nur einzelne Seiten der Frage. Besonders hat das weibliche Studium, wie es in den allgemein gehaltenen Erörterungen einen wichtigen Platz einzunehmen pflegt, auch das Erscheinen einer Reihe selbständiger Abhandlungen veranlaſst. Die hervorragende Rolle, welche das weibliche Studium in der Frauenbewegung spielt, erklärt sich wohl zum Teil daraus, daſs diese zunächst aus dem Verhältnisse des gebildeten Mittelstandes emporgewachsen ist, zum Teil aber aus der natürlichen Thatsache, daſs man für die Befähigungsfrage, von deren Beantwortung die Ordnung der sozialen Beziehun-

gen der Geschlechter vorwiegend abhängig gemacht wurde, gerade dasjenige Gebiet als entscheidend betrachten mufste, das man als die höchste menschliche Thätigkeitsäufserung aufzufassen gewohnt war, — das Gebiet der geistigen Arbeit.

Die wertvollste unter den hierher gehörigen Erscheinungen ist zweifellos das Buch von Bischoff[1]), eines entschiedenen Gegners der Emanzipation. Gilt auch sein Widerstand zunächst dem Eindringen der Frauen in das Gebiet der Medizin, worin er so weit geht, den Frauen nicht einmal den Beruf zur Behandlung weiblicher Patienten oder zum Betriebe untergeordneter Zweige, wie der Zahnheilkunde zuzugestehen, so richtet sich doch im weiteren sein Einspruch gegen die Beschäftigung der Frauen mit den Wissenschaften überhaupt, für die er ihnen jede Befähigung abspricht. Den Beweis führt er zunächst aus der Beschaffenheit des weiblichen Körpers, auf die er im Anhange ausführlich eingeht und über welche ihm als Anatom das Urteil des Fachmannes zu Gebote steht, dann aber auch aus den beobachteten psychischen und geistigen Eigenschaften des Geschlechtes. Wenn es ihm nun nicht hinreichend erscheint, den bestätigenden Entscheid der Thatsachen abzuwarten, er vielmehr an der Notwendigkeit des Studienverbotes festhält, so bestimmt ihn in erster Linie das Interesse der Wissenschaft, deren ungestörte Fortbildung er durch die zu erwartende Überladung des ärztlichen Standes mit unfähigen, halbgebildeten, weiblichen Handwerkern bedroht sieht. Einen anderen Grund, dem weiblichen Studium sich zu widersetzen, giebt ihm die Verletzung, welche die Sittsamkeit und Schamhaftigkeit, das Mitgefühl und die Barmherzigkeit durch die ärztliche Beschäftigung erfahren müfsten. Von einer einfachen Teilnahme der Frauen an dem medizinischen Unterricht der Männer besorgt er geradezu Gefahr für beide Teile.

So sehr wir dem Standpunkte v. Bischoffs in dieser Frage zuneigen, so halten wir es doch für gewagt, so ausschliefslich, wie er es thut, den Beweis auf die Individualität des weiblichen Geschlechtes, namentlich die physische, zu stützen und daneben dessen positive soziale Bestimmung in den Hintergrund treten zu lassen. Auf solchem Wege läfst sich schwerlich je ein solcher Beweis führen, dafs der Einwand ungenügender Erfahrung hinsichtlich der weiblichen Befähigung allgemein als völlig beseitigt gelten würde.

Die übrigen Schriften treten ausnahmslos für das weibliche Studium ein. Naturgemäfs richten sie ihre Angriffe zunächst gegen Bischoff's Ausführungen, die allerdings durch manche Übertreibungen besonders dazu reizen. Hedwig Dohm[2]) findet sich mit der Frage in der oben gekennzeichneten Weise ab. Sie begnügt sich nicht mit dem Versuche, nach der üblichen Methode die Befähigung wie das Recht der Frauen zu erweisen, ihr gilt das Studium zugleich als weibliche Pflicht, die sich aus dem Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts sowie aus der Aufgabe der Frauen, nach dem Höchsten zu streben, mit Notwendigkeit ergiebt.

---

1) Theodor L. W. von Bischoff: Das Studium und die Ausübung der Medizin durch Frauen. München 1872.

2) Hedwig Dohm: Die wissenschaftliche Emanzipation der Frau. Berlin 1874.

Die Opposition der Männer vermag sie nur aus Konkurrenzfurcht zu begreifen, wofür die psychologische Erklärung nahe liegt. Böhmert[1]) sucht seine Argumentationen, die im übrigen nichts Bemerkenswertes bieten, durch die nach dem Zeugnis der Lehrer vorwiegend günstigen Ergebnisse des Frauenstudiums in Zürich zu stützen, von dem er zugleich eine kurze Geschichte giebt. Erfolge, wie die dort erzielten, sind indessen kaum imstande, das Wesentliche an v. Bischoffs Behauptungen zu entkräften. Denn die Möglichkeit, Frauen überhaupt zu praktischen Ärzten auszubilden, hat dieser nirgends bestritten. Überdies sind manche der mitgeteilten Erfahrungen mehr geeignet, v. Bischoff's Ansichten zu bestätigen, als sie zu widerlegen.

Das Bedürfnis, die Züricher Hochschule gegen v. Bischoff's Angriffe zu rechtfertigen, hat auch die kleine Schrift des dortigen Physiologen Hermann[2]) veranlafst. Der Verfasser befindet sich in der eigentümlichen Lage, selbst kein Freund des Frauenstudiums zu sein, wiewohl er gewillt ist, der Erfahrung die definitive Entscheidung über dessen Berechtigung zu überlassen. Seine Abwehr ist daher keine prinzipielle, sondern wendet sich nur gegen einige von v. Bischoff vorgebrachten Punkte, um dadurch Angriffen, welche sich gegen die Tendenz der von letzterem verfafsten Schrift richten sollten, den Schein der Berechtigung zu rauben. Obwohl Hermann übereinstimmend mit v. Bischoff weibliche Gymnasien und Universitäten als die unerläfsliche Bedingung eines regulären Frauenstudiums betrachtet, will er doch, so lange man sich im Stadium des Experimentes befindet, die bestehenden Hochschulen — nicht jedoch die Gymnasien — den Frauen geöffnet wissen, nur dafs er dabei eine Beschränkung der Aufnahme durch Anordnung von Prüfungen oder Forderung äquivalenter Zeugnisse für erforderlich hält, um die Gefahr zu vermeiden, die aus übermäfsigem Zudrange ungenügend vorgebildeter Studentinnen erwachsen könnte.

Das Schauspiel, dafs ein prinzipieller Gegner der Emanzipation für das weibliche Studium eintritt, bietet sich in der ziemlich oberflächlichen Schrift Schwerin's[3]) abermals. Die Befürwortung des Verfassers beschränkt sich allerdings auf das Studium der Medizin und wird einesteils durch seinen Wunsch bestimmt, den leidenden Teil des weiblichen Geschlechtes von dem Zwange zu befreien, sich männlichen Ärzten anzuvertrauen, anderenteils durch das Bestreben, dem Mangel an Ärzten auf dem Lande abzuhelfen. Was den Verfasser berechtigt, um das ersterwähnte Motiv ein ideales, das andere ein wirtschaftliches zu nennen, vermögen wir nicht einzusehen.

In naher Beziehung zur Studienfrage steht die Frage der Verwendung und Ausbildung von Lehrerinnen, welche Cauer[4]) zum Gegenstand einer

---

1) Victor Böhmert: Das Studieren der Frauen mit besonderer Rücksicht auf das Studium der Medizin. Leipzig 1872.

2) Hermann: Das Frauenstudium und die Interessen der Hochschule Zürich. Zürich 1872.

3) Ludwig Schwerin: Die Zulassung der Frauen zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Berlin 1880. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 131.)

4) Eduard Cauer: Die höhere Mädchenschule und die Lehrerinnenfrage. Berlin 1878.

selbständigen Untersuchung gemacht hat. Aus allgemeinen pädagogischen Erwägungen wie mit Rücksicht auf die weibliche Natur plaidiert seine Schrift, die überall von der ruhigen Objektivität des gewiegten Fachmannes zeugt, für die Heranziehung weiblicher Lehrkräfte zum wissenschaftlichen und Sprachunterricht auch in den oberen Klassen der höheren Mädchenschule, jedoch unter Wahrung des numerischen Übergewichts der männlichen Lehrer. Diese „Oberlehrerinnen" sind indes nicht als Kopieen männlicher Lehrer gedacht, vielmehr hält es der Verfasser für durchaus geboten, dafs der von ihnen zu fordernde höhere Bildungsgang, der weiblichen Natur entsprechend, nach anderer Methode und anderem Tempo erfolge als der männliche, damit den Frauen ihre wertvollsten Vorzüge, die sie andernfalls einbüfsen würden, bewahrt bleiben. Cauer's Vorschlag geht deshalb dahin, dafs man den künftigen Oberlehrerinnen nur das erforderliche Mafs wissenschaftlicher Ausbildung bestimme und ihnen Gelegenheit gebe, nach Ablauf einer gesetzlichen Frist durch eine zweite Prüfung den Nachweis seines Vorhandenseins zu führen, die Wahl der Mittel und Wege jedoch, um zu der geforderten Ausbildung zu gelangen, den Aspirantinnen völlig selbst überlasse. Die bisher übliche Verbindung von Lehrerinnenbildungsanstalt und höherer Töchterschule will er der Unvereinbarkeit ihrer Zwecke wegen gänzlich aufheben, und wie alles Fachbildungswesen, auch die Berufsbildung der Lehrerinnen von der Kommune auf den Staat übertragen. So ist die Schrift Cauer's, so speziell ihr Charakter zunächst erscheint, geeignet zur Klärung der Ansichten nicht blos auf dem von ihm behandelten engen Gebiete beizutragen, sondern auch darüber hinaus auf dem gröfseren Gebiete, von dem jenes einen Teil bildet.

Wachler[1]) bietet eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen des gemeinen und preufsischen Privatrechts, welche den Frauen die Gleichstellung versagen, indem er sich zugleich bemüht, ihre Unhaltbarkeit zu beweisen. Die Geringfügigkeit dessen, was er an derartigen Bestimmungen anführen kann, zeigt nur, dafs im Privatrecht kein Anlafs zu einer Frauenbewegung liegt.

Gröfseres Interesse, wenn auch in völlig anderer Richtung, beansprucht die Schrift von Hirt[2]). Der durch seine umfassenden Untersuchungen über die Krankheiten der Arbeiter bekannte Verfasser giebt hier ein getreues auf eigenen Beobachtungen ruhendes Bild der speziell dem weiblichen Organismus in den einzelnen Beschäftigungszweigen drohenden Gefahren, um angesichts derselben auf eine Erweiterung des bisher ungenügenden staatlichen Schutzes zu dringen. Dieser Schutz soll allerdings die bisherige Beschränkung auf die Fabrikarbeit auch ferner beibehalten, mehr jedoch als bisher die individuellen Verhältnisse der Arbeiterinnen berücksichtigen. Eine vollständige Ausschliefsung der Frauen von der Fabrikarbeit hält der Verfasser im allgemeinen nicht für geboten, ausgenommen bei allen unter Tage vorzunehmenden Bergwerksarbeiten.

---

1) Ludwig Wachler: Zur rechtlichen Stellung der Frauen. Breslau 1869.
2) Ludwig Hirt: Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygienischen Standpunkte aus. Breslau und Leipzig 1873.

Im übrigen wünscht er nur für bestimmte Betriebe und Manipulationen — er macht deren 13 namhaft — welche bei noch nicht beendeter Entwicklung und noch nicht hinreichend erstarkten Organen auf den weiblichen Organismus zerstörend wirken, die nicht über 18 Jahre zählenden Arbeiterinnen ferngehalten zu sehen. Bei Schwangeren hält er bei 9 benannten Beschäftigungen gänzlichen Ausschlufs von der 20sten Woche der Gravidität ab für ebenso notwendig wie ausführbar. Wöchnerinnen soll vor dem 9ten Tag die Wiederaufnahme der Arbeit nicht gestattet sein, in denjenigen Betrieben jedoch, welche ihnen auch vor der Entbindung verboten waren, nicht vor dem 42sten Tage.

Allgemein verlangt er, dafs die Aufnahme eines jeden weiblichen Individuums in eine Fabrik von der Beibringung eines ärztlichen Gesundheitsattestes abhängig gemacht und eine fortlaufende Kontrolle von Seiten der Ortspolizeibehörde ausgeübt werde. Für junge Mädchen, die bisher vom 16. Jahre ab keinen Beschränkungen bei uns unterliegen, soll fortan bis zur Vollendung des 18ten Lebensjahres, ebenso für alle verheirateten Arbeiterinnen schlechthin und für die Witwen, soweit sie Kinder besitzen, der für junge Leute geltende 10stündige Arbeitstag eingeführt werden, für die Unverheirateten im Alter von über 18 Jahren, sowie für die kinderlosen Witwen der 11stündige. Den Verheirateten wäre überdies auf Wunsch anstatt der einstündigen Mittagspause eine anderthalbstündige zu gewähren unter entsprechender Verlängerung der Arbeitszeit am Abend. Nachtarbeit wäre allen zu verbieten. Man erkennt hieraus deutlich die Tendenz, auf solche Weise die Rücksichten auf Gesundheit und Familienpflichten zur Geltung zu bringen, und sicherlich gebührt diesem Bestreben Sympathie und Zustimmung. Wie viel aber von den Hirt'schen Vorschlägen sich mit den Existenzbedingungen der Industrie in Einklang bringen lasse, das freilich vermag lediglich auf Grund spezieller Ermittelungen in den einzelnen Industriezweigen zuverlässig beurteilt zu werden. Manche dieser Forderungen hat inzwischen in Deutschland bereits ihre Erfüllung gefunden. Die Gewerbeordnungsnovelle von 1878 hat die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tage in den Bergwerken verboten, den Wöchnerinnen einen dreiwöchentlichen Schutz gewährt, dem Bundesrate die Befugnis erteilt, unter Vorbehalt der nachträglichen verfassungsmäfsigen Genehmigung die Verwendung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen oder die Nachtarbeit der Arbeiterinnen in gewissen Fabrikationszweigen zu untersagen. Mögen die Meinungen über die Zweckmäfsigkeit der einzelnen von Hirt genannten Mafsregeln geteilt sein, die Fortentwickelung der Fabrikgesetzgebung kann nur im Wege der hier im allgemeinen gekennzeichneten, weiteren Spezialisierung sich vollziehen.

Auf ein zwar heikles, aber darum nicht minder wichtiges Gebiet werden wir von zwei Schriften geführt, deren relative Stellung in der diesem Gebiete angehörenden Gesamtliteratur zu würdigen wir uns an dieser Stelle leider versagen müssen. Der Wert der beiden Schriften ist bei verwandter Tendenz ein sehr ungleicher. Obwohl Huppé[1]) in sei-

---

1) S. E. Huppé: Das soziale Defizit von Berlin in seinem Hauptbestandteil. Berlin 1870.

nen thatsächlichen Schilderungen sich auf die Sittenzustände einer Stadt, Berlins, beschränkt, darf doch ihr reicher Inhalt mehr als lokale Bedeutung in Anspruch nehmen. Die Schrift beginnt mit einer Darlegung der gesellschaftlichen Elemente, welche die Prostitution bilden, ihrer Geschichte und Statistik, sowie ihrer physischen Wirkungen. Daran schliefst sich eine Untersuchung über die einflufsübenden Faktoren, über die Entstehungsgründe der Prostitution und über die Art und die Formen dieses Gewerbebetriebes, um endlich in eine Erörterung der Stellung überzuleiten, welche der Staat der Sache gegenüber einnimmt, sowie der Aufgaben, welche der Gesellschaft hierin zufallen. Wir müssen hier darauf verzichten, auf die Fülle des Gebotenen einzugehen, nur das Wichtigste sei kurz hervorgehoben. Als wesentliche Ursachen der Entstehung und Verbreitung des Übels erkennt der Verfasser die unsichere Lage und den unzulänglichen Verdienst der Frauen in den unteren Klassen bereitwilligst an, gröfseres Gewicht jedoch legt er auf die Verbindung jener Erscheinungen mit der atomisierenden Richtung sowie mit dem praktischen Materialismus, wozu der Einflufs französischer Sitten und Litteratur verstärkend hinzutritt, und sind wir durchaus geneigt, einer Anschauungsrichtung zuzustimmen, welche bei sozialen Krankheitserscheinungen neben materiellen Ursachen auch geistigen und sittlichen Einflüssen wieder mehr zu Geltung verhilft. Der Verf. bekämpft das System der öffentlichen Häuser, dem er — abgesehen davon, dafs er seine ausschliefsliche Durchführung für unmöglich hält, — die Wirkung zuschreibt, das Übel zu verschlimmern, anstatt es zu vermindern. Während Frau Guillaume-Schack[1]), welche die Grundsätze des „Deutschen Kulturbundes" vertritt, nach weiblicher Art die Angelegenheit mehr mit dem Gefühle als mit dem Verstande erfassend, jede Beaufsichtigung der sittlich Gefallenen durch den Staat von der Hand weist, weil sie in dieser vermeintlichen Anerkennung des Lasters eine Herabwürdigung der Frauen, eine durch Nichts gerechtfertigte, ungleiche Behandlung der Geschlechter erblickt und davon eine Verschlimmerung der Zustände befürchtet, hält Huppé die Kontrolle für unvermeidlich und zählt sie den Palliativmitteln zu, auf die der Staat, ohne je die Prostitution anzuerkennen, sich zu beschränken hat, zu deren Anwendung ihm aber auch die Verpflichtung obliegt. Beide weisen die Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Prostitution der Gesellschaft zu. Als Mittel für diesen Zweck nennt Huppé Reform des Vormundschaftswesens, freie Beschäftigungsanstalten für Arbeiterinnen, Gesindeherbergen und Unterkunftshäuser, sowie endlich Frauenvereine zur Ermahnung und Unterstützung, vor allem aber Versittlichung des männlichen Geschlechts, Guillaume-Schack hingegen Beseitigung aller schädlichen Einflüsse in Sitten, Moden, Kunst und Litteratur, alsdann aber ebenfalls Gründung von Zufluchtsstätten mit möglichst erleichtertem Ein- und Austritt. Wir haben hinreichende Beweise erfahren, dafs die Gesellschaft auf ihre Pflichten gegen die Schwachen und Schutzbedürftigen in der letzten Zeit mehr und mehr sich besinnt,

---

1) Gertrud Guillaume-Schack: Ein Wort zur Sittlichkeitsfrage. Berlin 1881.

aber es fehlt noch viel, bis sie diejenige Energie entfaltete, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben auf einem Gebiete, wie dem hier erwähnten, erheischt.

Zum Schlufs erübrigt ein Blick auf diejenige Litteratur, welche die geschichtliche Seite der Frage behandelt. Sie ist von geringem Umfange. Nur im Vorübergehen sei Scherr's Werk[1]) erwähnt, da man nach einer Darlegung der wirtschaftlichen und allgemein sozialen Verhältnisse, unter denen in den verschiedenen Zeitaltern die Frauen lebten, vergebens in demselben sucht. Und doch giebt der allgemeine Titel ein Anrecht darauf, derartiges zu erwarten. Der Inhalt des Buches beschränkt sich indessen fast ganz auf Sittengeschichtliches, so dafs es sich unserer Beurteilung entzieht, wie weit das gegebene Kulturbild ein getreues ist.

Das hier Vermifste bietet uns Bücher[2]), allerdings nur für eine begrenzte Periode, vom XIII. bis XV. Jahrhundert. Wir halten es zwar, streng genommen, nicht für berechtigt, von einer „Frauenfrage" im Mittelalter zu sprechen, da eine solche unseres Erachtens nur dann besteht, wenn, was vom Mittelalter nicht behauptet werden kann, ein Widerspruch zwischen dem, was ist und dem, was sein sollte, der Zeit allgemein zum Bewufstsein kommt und hieraus sich das Bestreben erzeugt, diesen Widerspruch planmäfsig zu beseitigen. Wir wollen jedoch auf diesen Punkt kein allzugrofses Gewicht legen und für die anziehende und eingehende Schilderung der sozialen Zustände des Mittelalters, welche uns Bücher, gestützt auf ein reiches, zum Teil von ihm selbst aus ursprünglichen Quellen geschöpftes Material, in seinem Buche gibt, darum nicht weniger dankbar sein. Dieselbe beschränkt sich auf die deutschen Städte, weil für diese allein die Quellen zu Gebote stehen und gilt lediglich den Verhältnissen des weiblichen Erwerbes. Seiner Behauptung nach war bei der städtischen Bevölkerung zu jener Zeit der Überschufs der erwachsenen weiblichen Bevölkerung über die männliche ein unvergleichlich bedeutenderer, als gegenwärtig, was von ihm vorzugsweise durch die Resultate von Zählungen, die in Nürnberg und Basel um die Mitte des 15., in Frankfurt a. M. gegen Ende des 14. Jahrhunderts stattfanden, belegt auch durch Paasche's Untersuchungen[3]) über die Rostocker Bevölkerung des 16. Jahrhunderts bestätigt wird, und somit vorläufig als Thatsache betrachtet werden mufs, so auffallend es sein mag. Die Ursachen dieser merkwürdigen Erscheinung sucht der Verfasser zunächst in den zahlreichen Bedrohungen, welchen das männliche Leben durch Fehden, Bürgerzwiste und Handelsreisen ausgesetzt war, in der gröfseren Sterblichkeit der Männer bei den oft sich wiederholenden pestartigen Krankheiten, in der Unmäfsigkeit der Männer in jeder Art von Genufs, endlich in dem Cölibat der zahlreichen in den angeführten Zahlen nicht einbegriffenen Geistlichkeit, Vermutungen, von denen uns nur die erste einen allenfalls brauchbaren Erklärungsgrund zu enthalten scheint, die letzte

---

2) Johannes Scherr: Geschichte der deutschen Frauenwelt. 2 Bde. 4te Aufl. Leipzig 1879.

3) Carl Bücher: Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882.

3) H. Paasche: Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Band 39 dieser Zeitschrift, p. 347 ff.

sogar nur beweist, dafs in Wirklichkeit der Überschufs kleiner war, als er in den Listen sich zeigte, und die um so unsicherer werden, wenn wir berücksichtigen, dafs im 16. Jahrhundert, also zu einer Zeit, in der ihre Voraussetzungen fehlen, die gleiche Erscheinung wiederkehrt. Über die Frage, welchen Charakter der von ihm konstatierte Frauenüberschufs hat, geht Bücher gänzlich hinweg. Es ist aber klar, dafs die soziale Bedeutung des überschüssigen weiblichen Elements eine andere wäre, falls dasselbe überall, wie Paasche es für Rostock nach den Steuerlisten glaubhaft macht, im wesentlichen aus Witwen sich zusammensetzte, eine andere, wenn er sich aus Unverheirateten bildete. Daraus, dafs der Verfasser an die Feststellung des zahlenmäfsigen Überschusses sogleich die Frage anschliefst, was im Mittelalter aus den zahlreichen Frauen wurde, die ihren „natürlichen Beruf“ zu erfüllen verhindert waren, gewinnt es den Anschein, als ob er den Frauenüberschufs als in der Hauptsache mit den Unverheirateten identisch betrachte. Als Mittel, durch welches den Alleinstehenden, die in den umfassenderen Hauswirtschaften jener Zeit keine Verwendung fanden, die Existenzmöglichkeit gewährt wurde, bezeichnet der Verfasser zunächst das Gewerbe, das trotz prinzipieller Ausschliefsung der Frauen vom zünftigen Gewerbebetriebe, dennoch thatsächlich in weit ausgedehnterem Mafse als man anzunehmen pflegt, den Frauen, sei es als selbständige Unternehmerinnen, sei es als abhängige Arbeiterinnen, Beruf und Beschäftigung bot. Neben der Erwerbsthätigkeit, die allein nicht ausreichend war, werden wir hingewiesen auf die Bedeutung, welche den Klöstern in der hier fraglichen Richtung zukam, auf den Leibrentenkauf, welcher oft den Vermögenden die Existenz sicherte, auf die gemeinsamen Haushaltungen, vor allem aber auf die unter dem Namen „Samenungen“ bekannten, von vermögenden Frauen behufs gemeinsamen Lebens gebildeten Vereine. Den geradezu ausschlaggebenden Beweis eines weitverbreiteten Frauennotstandes indessen erblickt Bücher in der seit dem 13. Jahrhundert beginnenden Gründung und Verbreitung der sogenannten Gotteshäuser oder Bekinenanstalten, Korporationen weltlichen Charakters, aber mit gewissen religiösen Verpflichtungen, in denen durch Stiftungen und Vermächtnisse nicht anderweitig versorgte ärmere Frauen Aufnahme fanden und soweit, die Rente des Stiftungsvermögens, auf die sie zunächst angewiesen waren, nicht ausreichte, sich durch Gewerbsarbeit ernährten, auch wohl Liebeswerke, zu denen man sie verpflichtete, verrichteten. Von diesen Anstalten, ihrer Entstehung, Einrichtung und allmählichen Entartung erhalten wir eine anschauliche Vorstellung. Eine Schilderung des Lebens und Treibens der fahrenden Frauen, welche, wie die fahrenden Leute überhaupt, in jenen Zeiten massenhaft auftreten, dazu eine Erörterung der Verhältnisse der öffentlichen Frauen und der Frauenhäuser, sowie der Anstalten, welche, wie vorzugsweise die Reuerinnenklöster, der Rettung der ersteren dienten, vervollständigen das Bild, welches uns die mannigfache und eigentümliche Art vorführt, in der für den alleinstehenden Teil des weiblichen Geschlechts im Mittelalter sich das Dasein gestaltete.

Das Resultat, zu welchem den Verfasser die angeführten Thatsachen führen, ist, dafs das Mittelalter mit gröfseren Notständen im Frauenleben

zu kämpfen hatte, als die Gegenwart, und die Aufgabe, welche ihm daraus erwuchs, in befriedigender Weise löste. Für unsere Zeit vermag er nicht darin das Heil zu erblicken, dafs man die Frau zur Konkurrentin des Mannes macht; als Aufgabe einer gesunden, historisch aufbauenden Sozialpolitik gilt ihm vielmehr, den Zug auf Entlastung des Weibes von der aufreibenden Mühsal des Erwerbes, der trotz mancher Rückschläge, wie jetzt im Fabriksystem, durch die ganze Geschichte, besonders des deutschen Volkes geht, nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere gilt es ihm festzuhalten an dem Frauenideal der Reformation.

Das Gegenstück hierzu bildet Norrenberg's Schrift[1]), welche ganz der Richtung angehört, die durch den Namen Janssen gekennzeichnet ist. Sie will die Überzeugung erwecken, dafs die katholische Kirche, wie sie die Arbeiterin aus tiefster Erniedrigung zu erheben gewufst hat, allein auch gegenwärtig der Frau wiederum eine würdigere Existenz zu verschaffen vermag. Aber nicht soll dies geschehen, indem die Kirche etwa die Frau lediglich zum häuslichen Beruf zurückleitete, oder überhaupt irgend ein anderes Ideal des weiblichen Berufes anstrebte, sie soll vielmehr, da es keine Stellung der Frau giebt, die als absolut beste bezeichnet werden könnte, nur überhaupt das Weib in seinen religiösen, sittlichen und materiellen Interessen schützen. Leider nur ist dieser neutrale Gesichtspunkt vom Verfasser nicht durchgeführt. Denn die Tendenz der Darstellung läuft thatsächlich darauf hinaus, die Verwerflichkeit des reformatorischen Frauenideals darzuthun, dasselbe als den Feind der weiblichen Berufsarbeit hinzustellen, um die Kirche als den Hort der letzteren zu preisen. Indem nun der Verfasser Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung schildert, wie sie sich sowohl unter der Hofverfassung wie unter dem Zunftregiment gestaltet haben, sucht er den Nachweis zu führen, dafs der Einflufs des Bürgertums, da es dem Prinzip des Egoismus zur Herrschaft verhalf und die alterprobten Grundsätze der Kirche über Bord warf, ein ausschliefslich ungünstiger war. Es verdrängte die Arbeiterin aus ihren früheren Arbeitsgebieten, um es in späterer Zeit wiederum, durch das Fabriksystem, in schamlosester Weise auszubeuten. In dem Bürgertum will jedoch der Verfasser die Reformation treffen, die ihm nicht eine Blütezeit, sondern nur ein Glied ist in den Erscheinungen, welche den Verfall des deutschen Lebens herbeiführten. Die Verherrlichung des ehelichen und Familienlebens, durch welche sie, ähnlich wie das Zunfttum, auf die Gestaltung des Frauenlebens einwirkte, erklärt er sich lediglich aus ihrer Abneigung gegen das Cölibat. Denn für ihn entbehrt nicht nur die Beschränkung der Frauenarbeit auf die Haushaltsgeschäfte, die Neigung, der Frau die Pflege der Häuslichkeit als einzigen Beruf zuzuweisen, jeder sittigenden Wirkung, in der Zersplitterung der Nation in viele kleine Haushaltungen erkennt er zugleich eine Verminderung der Produktionskraft. Es fehlt ihm eben die Fähigkeit, die immateriellen Werte zu würdigen, auf deren Bedeutung Bücher mit Recht verweist, und bestätigt sich hier aufs neue die Wahrheit des

---

1) Dr. P. Norrenberg: Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit. Köln 1880.

dem er der Anlafs wurde, dafs man sich wieder auf die wesentlichen Grundlagen unserer Kultur besann und zu einem besseren, tieferen Verständnis der in Frage stehenden sozialen Verhältnisse und Gesetze durchdrang. Anstatt das bisherige Ideal des weiblichen Berufes zu verdrängen, hat die Emanzipationsidee bewirkt, dafs planmäfsiger und bewufster dessen Erfüllung erstrebt wird. Dies schliefst die Anerkennung bestehender Notstände, sowie das Bemühen, diesen durch angemessene Erweiterung des weiblichen Berufskreises zu begegnen, keineswegs aus. Wie diese Notstände keine allgemeinen, sondern partielle sind, so bedarf es weder einer prinzipiellen Änderung des Verhältnisses, in welchem die Geschlechter zu einander stehen, noch wäre eine thatsächliche Gleichstellung beider, wenn sie selbst möglich wäre, das geeignete Mittel. Der häusliche Beruf, wie er die Aufgabe der Meisten und zwar nicht blos der Verheirateten bildet, wird stets auch der mafsgebende Gesichtspunkt für die Gestaltung der weiblichen Erziehung, wie für die Regelung der sozialen Stellung des Weibes sein und bleiben, und die notwendige Rücksichtnahme, welche er beansprucht, stets verhindern, dafs die Frau in der allgemeinen Produktion ein mit dem Manne gleichwertiger Faktor werde. Dazu kommt, dafs die Verschiedenheit der weiblichen und der männlichen Beanlagung in gleicher Richtung wirkt. In körperlicher Beziehung liegt sie zu Tage, in seelischer Beziehung ist sie von ernsthaften Beobachtern zu keiner Zeit bezweifelt worden, was endlich die geistige Befähigung der Frauen betrifft, mag gerade auf das verwiesen werden, was sie geleistet haben, auf dem Gebiete, wo es galt, die eigene Sache zu führen. So ansehnlich die Zahl der Schriftstellerinnen ist, welche die Frauenfrage behandelten, nur dort und nur soweit haben sie Wertvolleres hervorgebracht, als sie sich ihrem Gefühle, ihrem unmittelbaren Empfinden hingegeben haben. Wo sie sich rein verstandesmäfsigen Erwägungen überlassen, gelingt es ihnen nirgends zu tieferen, systematischen Gesichtspunkten vorzudringen. Sie reden, aber sie erörtern nicht, und schwer fällt es, wie der Verfasser aus mühselig gewonnener Erfahrung bezeugen kann, über ihren springenden, überall abschweifenden, auf kein festes Ziel gerichteten Gedankengang Rechenschaft zu geben. Möchten die Frauen mehr und mehr davon abkommen, in gleicher Art den gleichen Wert der Geschlechter zu sehen, und dort, wo die Wurzeln ihrer Kraft sind, auch die Quellen ihrer sozialen Geltung suchen.

---

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## III.

## Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Vom 15. Juni 1883.

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

### A. Versicherungszwang.

§ 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heifse Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschliefslich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§ 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen in § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden aufserhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 3. Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates

oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Ortskrankenkasse (§ 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59),
einer Baukrankenkasse (§ 69),
einer Innungskrankenkasse (§ 73),
einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§ 75).
angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§ 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§ 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

§. 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschliefsen, dafs bei Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt wird, sowie dafs Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheiratet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§ 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§ 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange

nicht nach Maſsgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalbes Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. § 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschluſsnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben flieſsen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluſs der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§ 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daſs die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.

Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Überschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) zu ermäſsigen. Verbleiben alsdann noch Überschüsse, so hat die Gemeinde zu beschlieſsen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschluſsnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§ 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§ 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluſs eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder erteilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§ 9 Absatz 3) einer Gemeinde, daſs auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, dafs der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Über die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§ 14. Eine auf Grund des § 12 oder des § 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschlufs des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Über die Verteilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschlufs erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung erteilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässsg sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäfsigung der Beiträge mufs spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

### C. Ortskrankenkassen.

§ 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten Versicherungspflichtigen Ortskrankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Ortskrankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Äufserung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Ortskrankenkasse zu errichten, wenn dies von Beteiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämtlichen Beteiligten zu einer Äufserung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Ortkrankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Er-

richtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Ortskrankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§ 5 Absatz 2) nicht erheben.

§ 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Ortskrankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§ 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§ 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen in § 4 benannten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des § 49 Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, dafs sie Mitglieder einer der übrigen in § 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nichtversicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§ 20. Die Ortskrankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Mafsgabe zu bemessen ist, dafs der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) festgestellt werden.

§ 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Ortskrankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Ortskrankenkasse nicht ausgedehnt werden.

§ 22. Die Beiträge zu den Ortskrankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, dafs sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäfsigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

§ 23. Für jede Ortskrankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Beteiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe mufs Bestimmung treffen:
1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlufsfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu erteilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzuteilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Mafsgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

§ 25. Die Ortskrankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§ 26. Für sämtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, dafs sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung geleistet haben, und dafs zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Ortskrankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, dafs das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karrenzzeit beginnt, und dafs neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karrenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäfsige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:
1. dafs Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschliefsen sind;

2. dafs Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäfsige Krankengeld gar nicht, oder nur teilweise zu gewähren ist;
3. dafs einem Mitgliede, welches die statutenmäfsige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;
4. dafs Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. dafs auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§ 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäfsigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, dafs für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§ 28. Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

§ 29. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäfsigen Unterstützungen, der statutenmäfsigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§ 30. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Erteilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 20) abhängig zu machen.

§ 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. § 52), nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. § 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§ 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 33. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, dafs die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschliefslich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, dafs die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäfsigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläfst die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschliefsen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlufsfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§ 34. Die Kasse mufs einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Änderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnifs jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Änderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, dafs sie letzteren bekannt war.

§ 35. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und aufsergerichtlich und führt nach Mafsgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dafs die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlufsnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben mufs vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugnis, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschufs prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführnng erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlufsnahme über Abänderung der Statuten.

§ 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche grofsjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung mufs aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§ 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr

als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daſs Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschlieſsen sind.

§ 39. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertretung zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaſs-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaſs-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäſsigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluſs der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§ 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäſsige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuſs bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachteile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuches.

§ 43. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluſs eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Teile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Teile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Erteilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen beteiligten Personen zu einer Äuſserung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Beteiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder erteilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den beteiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§ 44. Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, übrigens von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§ 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlafs auberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zustande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäfsigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§ 46. Sämtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers,
2. der Abschliefsung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Mafsgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der beteiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zustande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der beteiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

§ 47. Die Schliefsung einer Orts-Krankenkasse mufs erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, dafs die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schliefsung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Mafsgabe des § 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachteiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schliefsung oder Auflösung bereits entstandenen Untersützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urteile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere aufserordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

§ 48. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§ 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des § 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der beteiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der beteiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welcher nach Mafsgabe des § 47, Absatz 4, 5 über die Verwendung und Verteilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

### D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Kranken-Versicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Mafsgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

§. 50. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

§. 51. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschlufs andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäfsige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeitteil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§. 52. Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, dafs Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 53. Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach §. 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäfsigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet §. 120ª der Gewerbeordnung Anwendung.

§. 54. Ob und inwieweit die Vorschriften der §§. 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im §. 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 55. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des §. 54 Nr. 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

§. 56. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§. 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im §. 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

### E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§. 59. Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, dafs auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritte verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeufserung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen

mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§. 63. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§. 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluss des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, dafs sie einer der in § 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64. Die §§. 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäfsigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäfsigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet §. 120a der Gewerbeordnung Anwendung.

Die §§. 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

§. 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. §. 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder soweit eingeschränkt, dafs die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäfsigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 68. Die Kasse ist zu schliefsen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);
3) wenn der Betriebsunternehmer es unterläfst, für ordnungsmäfsige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schliefsung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schliefsung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schliefsung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

### F. Bau-Krankenkassen.

§. 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine gröfsere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Teiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urteile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71. Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72. Die in Gemäfsheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schliefsen:
1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläfst, für ordnungsmäfsige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die in Gemäfsheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schliefsung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen mufs. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2 Anwendung.

### G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§. 19 Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3 Anwendung.

Im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung in Kraft.

### H. Verhältnifs der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäfsigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75. Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Mafsgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Mafsgabe des §. 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8).

### J. Schlufs-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

§ 76. Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Mafsgabe des § 49, Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dafs die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§ 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maſsgabe des § 57, Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§ 78. Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Untersützungsansprüche vom Kostenvorschuſs befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§ 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrat festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§ 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschlieſsen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 81. Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2, Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach § 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§ 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des § 5, Absatz 2 und des § 13 Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§ 84. Die Bestimmungen darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maſsgabe überlassen, daſs mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschlieſslich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§ 85. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des § 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäſsigen Kassenbeiträge mit Hilfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urteile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts

vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 31, Absatz 2 erhöht werden.

Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§ 24, 30 Anwendung.

§ 86. Für Kassen der in § 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Witwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des § 85 Anwendung.
2. Der statutenmäfsigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§ 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschlufs der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, dafs zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Mafsgabe verteilt, dafs der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögensteil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäfsigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögensteil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§ 87. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 134), wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1, §§ 141 a, 141 c, 141 e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Getzes zuwiderlaufen, aufser Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hilfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des § 85, Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

§ 88. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlufsfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1883.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

# Miszellen.

## IV.

### Umfang und Verteilung des preufsischen Volkseinkommens.

In diesen Jahrbüchern sind früher (N. F. V, 229 ff.), im Anschlufs an eine i. J. 1879 besonders veröffentlichte Untersuchung, einige summarische Übersichten über vorgenannten Gegenstand mitgeteilt worden. Es geschah dies selbstverständlich unter dem ursprünglichen Vorbehalt, „dafs es sich lediglich um ungefähre und annähernde Schätzungen handeln könne, deren Brauchbarkeit hauptsächlich davon abhängt, dafs dieselbe nicht ohne Sachkenntnis, aber ohne vorgefafste Meinung und Absicht, auf der Grundlage eines gleichartigen Materials und nach gleichmäfsiger Methode veranstaltet wird". Indem wir, um Wiederholungen zu vermeiden, rücksichtlich der erforderlichen Begründung und Erläuterung auf die früheren Veröffentlichungen Bezug nehmen, wird nachstehend nur eine entsprechende Übersicht auf Grund desjenigen Materials vorgelegt, welches sich im Aktenstück Nr. 9 der Session des Hauses der Abgeordneten 1882|83 vorfindet und die Überschrift führt: „Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr vom 1. April 1882|83 A. zur Klassensteuer, B. zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagten Personen und den Betrag der für dasselbe Jahr veranlagten Steuer". Vergleichungen mit den Ergebnissen der vergangenen Jahre mufsten natürlich auch hier beigefügt werden, allein sie sind wesentlich beschränkt worden, um nicht zu viel Raum in Anspruch zu nehmen; dieselben können von dem Leser aus den angeführten Aufsätzen in diesen „Jahrbüchern" mit Leichtigkeit vervollständigt werden.

Das Verhältnis der in den Jahren 1876, 1881 und 1882 überhaupt zur Klassen- und Einkommensteuer im preufsischen Staate (ohne Hohenzollern) veranlagten Personen war wie folgt:

| | 1876 | 1881 | 1882 |
|---|---|---|---|
| Einkommensteuerpflichtig (incl. Angehörige) . . | 571,975 | 645,919 | 657,965 |
| Klassensteuerpflichtig (incl. Angehörige) . . . | 17,890,953 | 18,245,001 | 18,126,216 |
| Von der Klassensteuer befreit (incl. Angehörige) | 6,369,856 | 7,825,781 | 8,035,831 |
| Zusammen | 24,832,784 | 26,716,701 | 26,820,012 |
| Einkommensteuer: Haushaltungen . . . . . | 130,747 | 147,703 | 151,393 |
| „ : Einzelerwerbende . . . . | 26,349 | 30,286 | 31,212 |
| Klassensteuer: Haushaltungen . . . . . . . | 3,809,485 | 3,863,313 | 3,844,658 |
| „ : Einzelerwerbende . . . . . . | 1,188,743 | 1,183,352 | 1,201,254 |
| Steuerfrei: Haushaltungen . . . . . . . . | 1,133,946 | 1,372,899 | 1,388,198 |
| „ : Einzelerwerbende . . . . . . | 2,177,806 | 2,558,332 | 2,588,490 |

Auf je 100 Haushaltungen kamen Personen:

| | 1876 | 1881 | 1882 |
|---|---|---|---|
| bei den Einkommensteuerpflichtigen | 417 | 426 | 427 |
| „ „ Klassensteuerpflichtigen . | 438 | 442 | 440 |
| „ „ Steuerfreien . . . . . | 369 | 384 | 392 |

Der Voranschlag der veranlagten (Brutto-) Klassensteuer und Einkommensteuer betrug nach den dem Landtage vorgelegten Nachweisen:

| | | Klassensteuer | Einkommensteuer |
|---|---|---|---|
| 1872 | : | M. 40,989,931 | M. 21,634,686 |
| 1879/80 | : | „ 44,660,013 | „ 32,538,816 |
| 1880/81 | : | „ 44,156,127 | „ 33,560,676 |
| 1881/82 | : | „ 43,904,061 | „ 34,451,388 |
| 1882/83 | : | „ 43,922,238 | „ 35,537,346 |

In Betreff der jetzt folgenden Berechnungen und Schätzungen ist zu erinnern: Klasse A begreift als „dürftige Einkommen" die steuerfreien Einkommen bis M. 420; — Klasse B als „kleine Einkommen" 1.—7. Stufe der Klassensteuer; — Klasse C als „mäfsige Einkommen" 8.—12. Stufe der Kl.-St. und 1.—3. Stufe der Eink.-St.; — Klasse D als „mittlere Einkommen" 4.—12. Stufe der Eink.-St.; — Klasse E als „grofse Einkommen" 13.—24. Stufe der Eink.-St.; — Klasse F als „sehr grofse Einkommen" die höheren Stufen der Eink.-St. — Als präsumtives durchschnittliches Einkommen dieser Klassen sind wie früher angenommen: A. Haushaltungen M. 500 und Einzelnerwerbende M. 350; — B. M. 526 bis 2000; — C. M. 2001 bis 6000; — D. M. 6001 bis 20,000; — E. M. 20,001 bis 100,000; — F. über M. 100,000. —

1876

| Einkommen-klassen | Zahl der Zensiten | | | | Betrag des Einkommens | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ohne Angehörige | | mit Angehörigen | | im Ganzen | | pro Zensit |
| | Personen | % | Personen | % | M. | % | M. |
| A. | 1,133,946 | | 4,192,050 | | | | |
| | 2,177,806 | | 2,177,806 | | | | |
| | 3,311,752 | 39,11 | 6.369,856 | 25,65 | 1,324,701,000 | 16,86 | 400 |
| B. | 4,704,757 | 55.57 | 16,840.444 | 67,82 | 4,354.426,600 | 55,42 | 926 |
| C. | 384.248 | 4,53 | 1,381,044 | 5,56 | 1,219,543.600 | 15,52 | 3,174 |
| D. | 58,286 | 0,69 | 212,200 | 0,85 | 559,639,100 | 7,12 | 9,601 |
| E. | 7,501 | 0,10 | 27,300 | 0,12 | 285,736,000 | 3.64 | 38,093 |
| F. | 532 | | 1.940 | | 103,146,000 | 1,44 | 212,681 |
| Zusammen | 8,467,076 | 100,00 | 24,832,784 | 100,00 | 7,857,192,300 | 100,00 | 928 |

1881

| Einkommen-klassen | Zahl der Zensiten | | | | Betrag des Einkommens | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ohne Angehörige | | mit Angehörigen | | im Ganzen | | pro Zensit |
| | Personen | % | Personen | % | M. | % | M. |
| A. | 1,372,899 | | 5,267,449 | | 686,449,500 | | |
| | 2,558,332 | | 2,558,332 | | 895,416,200 | | |
| | 3.931,231 | 42,94 | 7.825,781 | 29,29 | 1,581,865,700 | 19,22 | 402 |
| B. | 4.751,744 | 51,89 | 17,178,786 | 64.30 | 4.320,735,094 | 52,51 | 909 |
| C. | 397,190 | 4.34 | 1,437,347 | 5,38 | 1,262.826,896 | 15,35 | 3,179 |
| D. | 66,935 | 0,73 | 242,906 | 0,91 | 640,667,625 | 7,79 | 9,572 |
| E. | 8,242 | 0,10 | 29,910 | 0,12 | 311,267,250 | 3,78 | 37,766 |
| F. | 543 | | 1,971 | | 110,817,300 | 1,35 | 204,083 |
| Zusammen | 9,155,885 | 100,00 | 26,716,701 | 100,00 | 8,228,179,815 | 100,00 | 899 |

1882

| Einkommen-klassen | Zahl der Zensiten | | | | Betrag des Einkommens | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ohne Angehörige | | mit Angehörigen | | im Ganzen | | pro Zensit |
| | Personen | % | Personen | % | M. | % | M. |
| A | 1,388,198 | | 5,447,341 | | 694,099,000 | | |
| | 2,588,490 | | 2,588,490 | | 905,971,500 | | |
| | 3,976,688 | 43,20 | 8,035,831 | 29,96 | 1,600,070,500 | 19,28 | 402 |
| B. | 4,748,363 | 51,58 | 17,057,365 | 63,60 | 4,312,870,819 | 51,95 | 908 |
| C. | 402,230 | 4,37 | 1,446,039 | 5,39 | 1,290,803,720 | 15,55 | 3,209 |
| D. | 68,809 | 0,75 | 247,934 | 0,93 | 658,980,375 | 7,94 | 9,577 |
| E. | 8,540 | 0,10 | 30,771 | 0,12 | 322,928,250 | 3,89 | 37,814 |
| F. | 575 | | 2,072 | | 115,856,400 | 1,39 | 201,489 |
| Zusammen | 9,205,205 | 100,00 | 26,820,012 | 100,00 | 8,301,510,064 | 100,00 | 902 |

Durch Gesetz vom 26. März 1883 sind die beiden untersten Stufen der Klassensteuer aufgehoben und die Entrichtung der Klassensteuer beginnt erst bei einem Jahreseinkommen von mehr als M. 900. Die Veranlagung der beiden untersten Stufen soll indes nach bisheriger Weise fortdauern. Nach der Vorlage der Regierung (Aktenstück Nr. 25) werden hierdurch von der Klassensteuer befreit: 1. Stufe 2,718,659 Personen mit M. 8,155,977 Jahresbetrag und 2. Stufe 1,022,959 Personen mit M. 6,137,754 Jahresbetrag. — Die Zahl der in den Jahren 1879 bis 1881 vorgenommenen Pfändungen wegen Klassensteuerrückständen hatte durchschnittlich pro Jahr betragen:

für die erste Stufe 659,886 (24,6 %) und
für die zweite Stufe 276,868 (25,8 %).

---

Um das sehr verschiedene Verhältnis der unbesteuert gebliebenen und der mit einem Einkommen über M. 420 eingeschätzten Erwerbsthätigen in den einzelnen Regierungsbezirken zu veranschaulichen, sind früher vier dieser Bezirke vergleichsweise zusammengestellt worden. Wir ergänzen diese Vergleichung durch Hinzufügung der Ergebnisse für 1882 (Voranschlag 1882—83):

| Unbesteuert geblieben | im Jahr 1875 | 1881 | 1882 |
|---|---|---|---|
| Reg.-Bez. Düsseldorf | 14,62 % | 16,58 % | 16,82 % |
| „ „ Hannover | 24,29 „ | 24,82 „ | 25,11 „ |
| „ „ Liegnitz | 38,45 „ | 42,32 „ | 42,44 „ |
| „ „ Königsberg | 50,18 „ | 58,95 „ | 58,65 „ |

---

Das Verhältnis der grofsen und sehr grofsen Einkommen (über präsumtiv M. 20,000) war seit 1873 wie folgt:

| | Zahl der Zensiten | Präsumtives Einkommen im Ganzen Millionen M. | Präsumtives Einkommen pro Zensit M. |
|---|---|---|---|
| 1873 : | 7646 | 384,7 | 50,300 |
| 1874 : | 7616 | 410,8 | 53,800 |
| 1875 : | 7910 | 398,4 | 50,300 |
| 1876 : | 8033 | 398,8 | 49,600 |
| 1877 : | 8107 | 393,7 | 48,600 |
| 1878 : | 8162 | 391,2 | 47,900 |
| 1879 : | 8212 | 378,7 | 46,100 |
| 1880 : | 8542 | 409,8 | 47,800 |
| 1881 : | 8785 | 422,1 | 48,000 |
| 1882 : | 9115 | 438,8 | 48,100 |

Aus der vorstehenden Übersicht wird man eine Bestätigung der beständig wiederkehrenden Behauptung, dafs in neuerer Zeit eine progressive Anhäufung des Reichtums bei einzelnen Familien auf Kosten des allgemeinen Wohlstandes stattfinde, nicht ableiten können, sondern in derselben eher Anzeichen einer allmälichen Ausdehnung gröfseren Wohlstandes in den Kreisen des sogenannten Mittelstandes erkennen [1]).

---

Wir fügen den obigen Nachweisen aus den uns vorliegenden Aktenstücken noch einige zu dem Volkseinkommen in gewissen Beziehungen stehende Notizen hinzu. Es betrugen im preufsischen Staat:

| im Jahre | die Zahl der Sparkassenbücher | der Betrag der Einlagen M. | im Jahre | die Zahl der Sparkassenbücher | der Betrag der Einlagen M. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1871 | 1,551,539 | 505,437,978 | 1876 | 2,371,632 | 1,120,445,330 |
| 1872 | 1,706,111 | 578,802,801 | 1877 | 2,512,019 | 1,227,947,027 |
| 1873 | 1,907,914 | 689,465,121 | 1878 | 2,661,382 | 1,324,000,999 |
| 1874 | 2,061,199 | 836,627,289 | 1879 | 2,760,302 | 1,385,338,084 |
| 1875 | 2,209,101 | 887,856,613 | 1880 | 2,936,055 | 1,476,961,861 |
| | | | 1881 | 3,091,584 | 1,707,459,964 |

1) Im Königreich Sachsen betrug nach der dortigen Einkommenstatistik für das Jahr 1882 die Zahl der Zensiten (nach Abzug der dort auch eingeschätzten „juristischen Personen") 1,083,248 und deren beitragspflichtiges Einkommen 1,008,968,153 M., mithin durchschnittlich pro Zensit 932 M. und pro Kopf der Bevölkerung 339 M. — Im preufsischen Staate war im Jahre 1882 nach unserer obigen Schätzung das durchschnittliche Einkommen pro Zensit 902 M. und pro Kopf der Bevölkerung 310 M. Berechnet man dasselbe, ohne allen Zuschlag, unmittelbar nach den amtlichen Einkommensteuer-Nachweisungen, so stellt sich das durchschnittliche Einkommen pro Zensit auf zirka 720 M. und pro Kopf auf 250 M.

Die durchschnittliche jährliche Kapitalansammlung, welche den Sparkassen anvertraut ward, betrug hiernach in den 11 Jahren 1871 bis 1881 nahezu 110 Millionen Mark.

Die jetzige jährliche Verausgabung der Bevölkerung in Preufsen für Branntwein, Bier und Tabak ist in der Begründung zum betreffenden Gesetzentwurf (1882) wie folgt veranschlagt:

Mutmafslicher Branntweinverbrauch 110,719,800 Liter zu 100 Prozent Tralles (ausschliefslich des Verbrauchs zu technischen Zwecken). Der Marktpreis stellt sich im Engroshandel auf etwa 50 bis 55 M. Da der zum Ausschank kommende Branntwein einen Alkoholgehalt von 25 bis höchstens 40 Prozent hat und derselbe durch Zusatz von ätherischen Ölen oder anderen Geschmack gebenden Essenzen noch erheblich verteuert wird, so kann der beim Detailverkauf erlöste Preis für den aus einem Liter Sprit à 100 Prozent erzeugten Branntwein unbedenklich auf 2 M. per Liter angenommen werden. Mithin dürfte der Verkaufswert des jährlichen Gesamtumsatzes auf M. 221,439,600 zu schätzen sein.

Der mutmafsliche Bierverbrauch beträgt etwa 2,291,210,000 Liter und der Verkaufspreis ist durchschnittlich auf 0,25 Mark anzunehmen, also der Verkaufswert des Gesamtumsatzes auf M. 572,802,500.

Der jährliche Gesamtabsatz von Tabaksfabrikaten beläuft sich auf ungefähr M. 215,000,000.

Die präsumtive jährliche Verausgabung für Branntwein, Bier und Tabak in Preufsen würde hiernach zusammen auf etwa 1009 Millionen Mark zu schätzen sein, oder auf mehr als 12 Prozent des gesamten Volkseinkommens. S.

---

## V.

## Germanisierung oder Polonisierung?

(Ein Beitrag zur Nationalitäts- und Grundeigentumsstatistik der Provinz Posen).

Von Fr. J. Neumann.

Gegenüber der noch immer sehr verbreiteten Annahme, dafs in den früher polnischen Teilen Preufsens das Deutschtum in stetigem Vordringen begriffen sei, ist es vielleicht nicht ganz unangezeigt in Kürze darauf zu verweisen, dafs unsere allerdings sehr unvollkommenen statistischen Nachrichten hierüber für die neuere Zeit eine Entwickelung in entgegengesetzter Richtung wahrscheinlich machen.

Für die Katholiken der Provinz Posen ist dies kürzlich bereits von dem preufsischen Kultusminister dargethan, der im Abgeordnetenhause (vgl. sten. Ber. 1883, 1271 ff.) darauf verwies, dafs dort schon seit den 40er Jahren „in steigender Progression" deutsche Katholiken „in das nationalpolnische Lager übergeführt" sind, so dafs sich heute „ein grofser Teil Derjenigen, welche vor einigen Jahrzehnten sich als Leute von ausgeprägter und zweifelloser deutscher Nationalität darstellten, zur polnischen

Nationalität rechnet“. Im ganzen gab es nach v. Gosslers Angaben deutsche Katholiken z. B. im R.-B. Posen 1861 noch 67 906, dagegen 1872 nur 58 299, ferner in demselben Bezirk mit Ausschlufs der vier vorwiegend deutschen Kreise Birnbaum, Bomst, Fraustadt und Meseritz 1861 noch 22 970, dagegen 1872 nicht mehr halb so viel, nämlich 10,320, und im einzelnen, z. B. in der Stadt Opalenitza (Kreis Buk) 1862 noch 554, 1872 aber nur 23, in Lubosch (Kreis Birnbaum) 1862 noch 103, 1872 nur 6, in Murowana-Goslin (Kreis Obornik) 1862 noch 686, 1872 nur 7 (!) u. s. w.[1]). Nun ist ja freilich zu beachten, dafs die — vorwiegend polnische — katholische Geistlichkeit der Provinz, unter deren Mitwirkung diese Zahlen gewonnen zu sein scheinen, den letzteren nicht ganz uninteressiert gegenübersteht, da je kleiner die Zahl der deutschen Katholiken dort ist, um so weniger deutscher katholischer Gottesdienst neben dem polnischen als Bedürfnis angesehen werden kann. Auch läfst bei so gemischter Bevölkerung wie der posener die Beantwortung der Frage, wer deutsch, wer polnisch ist — subjektivem Ermessen natürlich einen grofsen Spielraum. Und so mögen jene Zahlen, die in den Publikationen des preufs. statistischen Büreau nicht Aufnahme gefunden haben, an sich nicht ganz und gar zweifelloser Natur sein.

Um so bedeutungsvoller ist, dafs auch die relativ zuverlässigen (von jenem Büreau geleiteten) konfessionsstatistischen Aufnahmen für die letzten Jahrzehnte eine Ausbreitung des Polentums in Posen wie in Westpreufsen wahrscheinlich machen. Auf direkt die Nationalität betreffende Erhebungen ist wie bekannt nicht mehr zurückzugehen. Denn Erhebungen dieser Art sind um ihrer Unzuverlässigkeit willen seit 1861 eingestellt[2]), und es bleiben uns also zur Erfassung dieser Dinge nur jene konfessionsstatistischen Aufnahmen, die, obwohl zwischen katholischer und polnischer resp. evangelischer und deutscher Bevölkerung keineswegs Übereinstimmung besteht, dennoch auch zur Erkenntnis der Nationalitätsverhältnisse einen nicht zu unterschätzenden Anhalt gewähren.

Zweifellos zeigen sie zunächst, dafs, während bis Anfang der sechziger Jahre der Katholizismus in Posen stetig an Terrain verlor, es sich seit dieser Zeit gerade umgekehrt verhält, und das nicht allein im Durchschnitte der Provinz oder der beiden Bezirke derselben, sondern fast ausnahmslos in allen Kreisen.

Nach Zahlen, die zu anderem Zwecke vom Verfasser zusammengestellt und soweit sie nicht Zählungsjahre betreffen, in bekannter Weise (durch Addition resp. Subtraktion der inzwischen Mehr-Gebornen resp.

---

1) Über eine ähnliche Entwickelung in einigen bei der Stadt Posen gelegenen Landgemeinden vgl. auch z. B. die eingehende Darlegung von M. Bär: Die „Bamberger“ in Posen. 1882, wonach z. B. das Dorf Demsen 1861 nur 22, dagegen 1880 273 polnische Einwohner hatte, während sich zu gleicher Zeit, insbesondere durch Übergang aller katholischen Deutschen zur polnischen Nationalität die Zahl der Deutschen dort von 219 auf 56 verringerte. Aus gleicher Ursache sank im benachbarten Lubau die Zahl der Deutschen von 175 auf 9, während die der Polen von 25 auf 246 stieg u. s. w.

2) Vgl. insbesondere Brämer: Versuch einer Statistik der Nationalitäten in Pr. (Zeitschr. d. k. pr. stat. Bur. 1871 p. 359 ff.) u. v. Bergmann: Zur Gesch. der Entwickelung deutscher, polnischer u. jüd. Bev. in der Prov. Posen. Tüb. 1883 p. 29 ff.

-Gestorbenen sowie der wahrscheinlich mehr Zu- resp. mehr Abgezogenen) berechnet [1]) sind, waren im R.-B. Bromberg

| Ende | katholisch | evangelisch | Juden |
|---|---|---|---|
| | (absolut) | (absolut) | (absolut) |
| 1823 | 59,0 % (183.004) | 35,1 % (109.000) | 5,9 % (18.285) |
| 1833 | 57,0 „ (197.102) | 36,9 „ (127.546) | 6,1 „ (21.268) |
| 1843 | 56,4 „ (243.045) | 37,9 „ (163.140) | 5,8 „ (24.788) |
| 1853 | 55,3 „ (262.814) | 39,7 „ (188.690) | 5,1 „ (24.210) |
| 1863 | 54,5 „ (290 899) | 40,9 „ (217.814) | 4,6 „ (24.250) |
| dagegen | | | |
| 1871 | 55,4 % (312.145) | 40,8 % (230.048) | 3,8 % (21.651) |
| 1880 | 56,0 „ (339 775) | 40,7 „ (247.058) | 3,8 „ (20.039) |

Und ähnlich im R.-B. Posen. Dort waren

| Ende | katholisch | evangelisch | Juden |
|---|---|---|---|
| | (absolut) | (absolut) | (absolut) |
| 1823 | 68,6 % (457.953) | 24,9 % (166.089) | 6,6 % (44.055) |
| 1833 | 67,6 „ (497.363) | 25,7 „ (188.898) | 6,8 „ (49.918) |
| 1843 | 67,4 „ (571.817) | 26,1 „ (221.798) | 6,5 „ (54.787) |
| 1853 | 67,3 „ (607.408) | 27,1 „ (244.614) | 5,6 „ (50.094) |
| 1863 | 67,2 „ (645.027) | 27,9 „ (268.038) | 4,9 „ (47.044) |
| dagegen | | | |
| 1871 | 68,4 % (688.316) | 27,6 % (278.012) | 4,0 % (39.786) |
| 1880 | 70,5 „ (772.187) | 26,1 „ (285.950) | 3,3 „ (36.570) |

Danach hätten also die Katholiken, und insofern man Katholiken und Polen als sich deckende Gröfsen ansehen dürfte, auch diese Letzteren im Laufe der letzten Jahrzehnte im R.-B. Bromberg anteilig und im R.-B. Posen sogar vollständig wieder eingebracht, was sie bis zu den sechsziger Jahren verloren hatten, ja im letzteren Bezirk sich bereits ein recht erhebliches Mehr selbst gegenüber dem Bestande der zwanziger Jahre errungen. Nun ist ja freilich, wie schon berührt wurde, festzuhalten, dafs jene Voraussetzung sich deckender Gröfsen katholischer und polnischer Bevölkerung etc. im Grunde nicht zutrifft, da es von jeher sowohl evangelische Polen als auch deutsche Katholiken in Posen gegeben hat. Indessen ist die Zahl der der ersteren Kategorie Angehörigen in Posen so gering, dafs sie wenig ins Gewicht fällt (von Schubert auf 2—3000 d. h. ca. $^1|_5$ Proz. der Bevölkerung angenommen, jetzt höher, auf ca. 15 000). Und von den deutschen Katholiken ist ja oben schon mitgeteilt, dafs gerade sie in neuerer Zeit zum grofsen Teil polnisch geworden sind, also ihrerseits beigetragen haben, das Übergewicht der Polen noch zu steigern, so dafs dieses thatsächlich in noch

1) Für 1873 (statt 1871) waren ähnliche Berechnungen nicht möglich, da seither die Geborenen und Gestorbenen nicht nach Konfessionen ausgezählt sind. Die gegebenen Zahlen beziehen sich übrigens bis 1871 nur auf die Zivilbevölkerung (in der die „natürliche Entwickelung“ der Dinge besser zu Tage tritt, als in der durch Garnisonwechsel bestimmten Militärbevölkerung). Für spätere Zeit waren analoge Ausscheidungen leider unthunlich. Unter den Evangelischen sind die Dissidenten inbegriffen.

höherem Maſse gewachsen ist, als es jene allein die Konfessionen betreffenden Zahlen zum Ausdruck bringen. Auch sind wir in der Lage, die hier in Rede stehenden Differenzmomente im einzelnen fast ganz zu eliminieren, indem wir einzelne Kreise ins Auge fassen, in welchen wie in Pleschen, Wreschen, Schrimm, Samter, Mogilno, Schubin, Inowrazlaw, Gnesen, Wongrowitz etc. evangelische Polen oder deutsche Katholiken entweder gar nicht oder nur in verschwindend kleiner Zahl zu finden sind. Und thun wir das, so finden wir gerade auch für diese Kreise denselben Entwickelungsgang abnehmender Katholiken- (resp. Polen-) Zahl bis 1861 und zunehmender seit 1861. So betrug z. B. nach anderen Orts näher darzulegenden Prozentrechnungen [1]) die Zahl der Katholiken in Prozenten der Gesamtbevölkerung am Ende der

| Zählungsjahre | in den Kreisen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pleschen | Schrimm | Samter | Mogilno | Schubin | Inowrazlaw |
| 1822 | 86,9 % | 77,8 % | 70,5 % | 76,1 % | 61,3 % | 69,7 % |
| 1831 | 86,3 „ | 76,8 „ | 67,7 „ | 72,7 „ | 57,8 „ | 68,5 „ |
| 1840 | 84,6 „ | 76,1 „ | 66,7 „ | 73,0 „ | 57,0 „ | 69,4 „ |
| 1849 | 82,7 „ | 75,9 „ | 64,8 „ | 71,4 „ | 59,4 „ | 68,7 „ |
| 1861 | 80,9 „ | 75,2 „ | 62,9 „ | 71,0 „ | 56,5 „ | 66,6 „ |
| 1871 | 82,5 „ | 78,3 „ | 65,8 „ | 73,2 „ | 58,7 „ | 68,4 „ |
| 1880 | 83,9 „ | 80,7 „ | 69,5 „ | 73,3 „ | 60,0 „ | 69,0 „ |

Und ähnlich steht es in fast allen Kreisen der Provinz. Eine relative Abnahme katholischer Bevölkerung bis 1861 (resp. geringe Zeit vorher) ist, wenn wir sämtliche 27 resp. 28 Kreise der Provinz durchmustern, nur in 7—8 nicht zu finden, und eine Zunahme seit 1861 nur in einem (dem Kreise Wirsitz) nicht. Gerade dieses Gleichmäſsige der Zunahme scheint nun aber zugleich die Annahme auszuschlieſsen, daſs das hiebei wirkende ursächliche Moment (wie man vielleicht annehmen könnte) in neuerer stärkerer Auswanderung deutscher Elemente zu finden sei. Und ebenso steht der Annahme, daſs jene Zunahme etwa auf gröſseres „natürliches Wachstum" der polnischen Bevölkerung (gröſseren Überschuſs der Zahl der Geborenen über die der Gestorbenen) zurückzuführen sei, unsere Kenntnis von der bisherigen Gestaltung des „natürlichen Wachstums" polnischer und deutscher Bevölkerung in Posen durchaus entgegen [2]). Es scheint demnach kaum eine andere Annahme übrig zu bleiben als die, daſs jene Entwickelung ebenso wie die vorhin erwähnte umfassende Wandelung deutscher Katholiken in polnische planmäſsigem Vorgehen im Interesse polnischer Nationalität und katholischen Glaubens zuzuschreiben ist — einem Vorgehen, dessen Ziele ja bekannt sind.

Anders als mit der Bevölkerung steht es nun freilich mit einem

1) Hier muſste auf die Zählungsjahre zurückgegriffen werden. Weiteres a. a. O.

2) Vgl. v. Bergmann p. 133 ff. u. p. 235. Danach hatten 1824—73 die Polen (auf je 10 000 Köpfe) zwar mehr Geburten als die Deutschen (460 gegen 419), aber geringeren Überschuſs der Zahl der Geborenen über die der Gestorbenen (97 gegen 105).

Faktor, der dem Einfluſs der Leiter jener Bewegung mehr entzogen ist. Daſs vom Grundeigentum fast jährlich beträchtliche Teile aus polnischen in deutsche Hände übergehen, wird in den öffentlichen Blättern regelmäſsig registriert. Es haben auch über die Gesamterfolge dieser Bewegung in letzter Zeit seitens der Oberpräsidien Posens und Westpreuſsens Erhebungen stattgefunden, welche eine weitere Erörterung dieses Gegenstandes hier überflüssig machen würden, wenn sie publiziert worden wären. So lange dies indessen nicht geschehen[1]), könnte es von Interesse sein, daſs nach Ermittelungen des Unterzeichneten, welche an der Hand des Ellerholz'schen Handbuchs des Grundbesitzes der Prov. Posen (1881) teils nach den Namen der Besitzer, teils (wo Zweifel waren) im Wege mannigfacher direkt eingezogener Erkundigungen angestellt sind, von ca. 1 692 500 Hektaren[2]), welche die „selbständigen" Güter der Provinz 1880 umfaſsten, nur ca. 717 900 oder etwa $^2/_5$ in den Händen von Polen oder katholischen Pfarren, dagegen 974 600 oder $^3/_5$ in anderen, vorzugsweise deutschen Händen waren, und zwar im einzelnen (vgl. für die Zeit nach 1880 auch Anmerkung 11):

(Siehe Tabelle auf S. 462.)

Natürlich ist in diesen Zahlen nur ein ungefährer Anhalt zu suchen. Denn einmal ist, wie dem Unterzeichneten durch vielfach sich widersprechende Nachrichten über dieselben Groſsgrundbesitzer besonders nahe gelegt ist, die Frage, ob jemand polnisch oder deutsch sei, bei sorgsamer Prüfung oft sehr schwer zu beantworten. Und es können sich zweitens auch trotz aller Nachfragen hie und da gröbere Irrtümer eingeschlichen haben. Vor allem ist aber zu beachten, daſs jene Zahlen nur den Groſsbesitz, oder, genauer gesagt, nicht das auſserhalb „selbständiger Güter" befindliche ländliche Grundeigentum betreffen, welches letztere etwa 1 055 200 h. (629 100 im posener, 426 100 im bromberger Bezirk) umfaſst[3]). Über die Nationalität der Eigentümer dieser Terrains

---

1) In die Öffentlichkeit traten bisher nur sporadische Notizen über das Gesamtresultat. Danach (z. B. Frankf. Zeitg. v. 18. Mai 1883) befinden sich von 2 002 874 h., die „der gröſsere Grundbesitz" in den polnischen resp. gemischt nationalen Gebieten des Ostens umfassen soll, 1 243 847 h. in deutschen und 484 784 (?) in polnischen Händen, und der deutsche Besitz war in den letzten 25 Jahren um 234 861 h. oder 9 % gestiegen. Auf die Gesamtheit des Groſsgrundbesitzes in den beiden genannten Provinzen beziehen sich diese Zahlen offenbar nicht. Und so lange nicht ersichtlich ist, auf welche Gebiete sie sich beziehen, sind sie von geringem Werte.

2) Nach der Grundsteueraufnahme umfaſsten die „selbständigen Gutsbezirke" Posens
3 861 961 Morgen im R.-B. Posen
2 455 974 „ „ „ Bromberg
zusammen 6 317 935 Morgen = 1 612 969 h.
Die Differenz gegen 1 692 500 hat ihren Grund teils in inzwischen erfolgten Besitzesveränderungen. Andererseits ist zu beachten, daſs in dem den Rechnungen hier zu Grunde gelegten Ellerholz'schen Handbuche neben den Gütern selbst auch der zu manchen derselben gehörige „Rustikalbesitz" als Gutsbestandteil aufgeführt ist.

3) Nämlich im R.-B. Posen 1 658 781 h. (= 6 497 380 Morgen nach der Grundsteueraufnahme) — 1 029 700 h. (vgl. die vorhergehende Seite) und im R.-B. Bromberg 1 088 858 h (4 264 993 M.) — 662 800 h.

| im Eigentum von Polen und kathol. Pfarren | | % der Gesamtfläche | im Eigentum von Anderen (insbesondere von Deutschen) | % der Gesamtfläche | zusammen |
|---|---|---|---|---|---|
| im Kreise Adelnau | c. 38 100 | 65,2 | c. 20 300 | 34,8 | c. 58 400 h |
| " " Birnbaum | " 7 100 | 9,3 | " 69 100 | 90,7 | " 76 200 " |
| " " Bomst | " 15 400 | 33,7 | " 30 300 | 66,3 | " 45 700 " |
| " " Buk | " 23 500 | 44,2 | " 29 700 | 55,8 | " 53 200 " |
| " " Fraustadt | " 30 800 | 54,5 | " 25 700 | 45,5 | " 56 500 " |
| " " Kosten | " 43 700 | 62,6 | " 26 100 | 37,4 | " 69 800 " |
| " " Kröben | " 38 000 | 64,0 | " 21 400 | 36,0 | " 59 400 " |
| " " Krotoschin | " 14 000 | 20,6 | " 54 000 | 79,4 | " 68 000 " |
| " " Meseritz | " 3 900 | 9,0 | " 39 300 | 91,0 | " 43 200 " |
| " " Obornik | " 22 300 | 32,0 | " 47 500 | 68,1 | " 69 800 " |
| " " Pleschen | " 41 000 | 55,9 | " 32 400 | 44,1 | " 73 400 " |
| " " Posen (Land) | " 23 600 | 35,6 | " 42 700 | 64,4 | " 66 300 " |
| " " Samter | " 53 600 | 72,3 | " 20 500 | 27,7 | " 74 100 " |
| " " Schildberg | " 26 200 | 54,9 | " 21 500 | 45,1 | " 47 700 " |
| " " Schrimm | " 47 600 | 77,9 | " 13 500 | 22,1 | " 61 100 " |
| " " Schroda | " 40 000 | 65,0 | " 21 500 | 35,0 | " 61 500 " |
| " " Wreschen | " 29 100 | 64,1 | " 16 300 | 35,9 | " 45 400 " |
| im R.-Bez. Posen | " 497 900 | 48,4 | " 531 800 | 51,6 | " 1 029 700 h |
| im Kreise Bromberg | " 9 500 | 12,7 | " 65 600 | 87,4 | " 75 100 " |
| " " Czarnikau | " 11 100 | 14,5 | " 65 700 | 85,6 | " 76 800 " |
| " " Gnesen | " 35 600 | 49,9 | " 35 800 | 50,1 | " 71 400 " |
| " " Inowrazlaw | " 38 900 | 36,0 | " 69 200 | 64,0 | " 108 100 " |
| " " Kolmar | " 8 500 | 16,0 | " 44 700 | 84,0 | " 53 200 " |
| " " Mogilno | " 11 900 | 24,5 | " 36 600 | 75,5 | " 48 500 " |
| " " Schubin | " 33 700 | 45,0 | " 41 200 | 55,0 | " 74 900 " |
| " " Wirsitz | " 17 300 | 26,3 | " 48 400 | 73,7 | " 65 700 " |
| " " Wongrowitz | " 53 500 | 60,0 | " 35 600 | 40,0 | " 89 100 " |
| im R.-Bez. Bromberg | " 220 000 | 33,2 | " 442 800 | 66,8 | " 662 800 h |
| also in der Prov. Posen | " 717 900 | 42,4 | " 974 600 | 57,6 | " 1 692 500 h |

(also der Bauern, Kätner etc.) wissen wir nichts. Und falls bezüglich ihrer überhaupt Schätzungen Platz greifen sollten, bliebe als Hilfsmittel nur die Annahme, dafs die Nationalität dieser Besitzer durchschnittlich etwa der Nationalität der Bevölkerung der bezüglichen Gebiete entsprechen möchte, eine Annahme, die, wenn wir den letzten Nationalitätsaufnahmen entsprechend, für den R.-B. Posen das Verhältnis von 69 zu 31 und für den Reg.-Bez. Bromberg das von 52 zu 48 zu Grunde

legen [1]), im vorliegenden Falle zu dem Resultate führen würde, dafs von jenem ländlichen Besitze im R.-B. Posen 434 100 h. polnisch und 195 000 deutsch und im R.-B. Bromberg ca. 221 600 h. polnisch und 204 500 deutsch wären, so dafs also 1880 überhaupt polnisches Eigentum gewesen wären im R.-B. Posen: 434 100 und 497 900 [2]), zus. 932 000 h. und im R.-B. Bromberg 221 600 und 220 000, zus. 441 600 h. (in der Provinz überhaupt also 1 373 600 oder ca. $^1|_2$), dagegen deutsches im Reg.-Bez. Posen: 195 000 + 531 800, zus. 726 800, und im Reg.-Bezirk Bromberg 204 500 + 442 800, zus. 647 300 h. (in der Provinz überhaupt also 1 374 100 oder ca. $^1|_2$).

Indessen sind diese Schätzungen, wie hier noch einmal betont sei, sehr unzuverlässige. Denn erstens ist die Sprache und Nationalität des platten Landes nicht ganz und gar auch die der Landgemeinden, zweitens die Sprache der Landgemeindebewohner nicht auch die der dortigen Besitzer, und drittens ist die Sprachstatistik, der jene Verhältniszahlen entlehnt sind, wie bemerkt, wenig zuverlässig. Mehr Vertrauen verdient jene andere Annahme, dafs vom Grofsbesitz etwa $^3|_5$ in deutschen Händen sind. Nur hüte man sich vor der Folgerung, dafs dementsprechend auch deutsches Leben sich auf jenen Gütern verbreitet habe. Zum grofsen Teile setzen sich jene $^3|_5$ aus grofsen Herrschaften insbesondere fürstlicher Häuser zusammen, deren Angehörige ihren Aufenthalt wenig oder gar nicht auf ihren „polnischen" Besitzungen nehmen und deren Administratoren oder Pächter es keineswegs immer in ihrem Interesse finden, die relativ arbeitsamen und jedenfalls besonders anspruchslosen und (eventuell mit Hilfe ihrer geistlichen Oberen) leicht zu leitenden polnischen Leute durch Deutsche zu ersetzen. Es ist deshalb auch die Zunahme [3]) deutschen Grundbesitzes in der Provinz nicht von der Bedeutung, die ihr vielfach beigelegt wird.

---

## VI.

## Bemerkungen von Professor George H. F. Ulrich in Dunedin (Neuseeland) über die australische Goldproduktion.

Mitgeteilt von Ad. Soetbeer.

Professor Ulrich hat vor einigen Jahren in den neuen Jahrbüchern für Mineralogie und Geologie (1878) einen Aufsatz über die Goldproduktion in Australien veröffentlicht, welcher den von Professor Suess in Wien geäufserten Ansichten über die bevorstehende Erschöpfung der dortigen Goldfelder und Goldminen entgegentrat. In bimetallistischen Or-

1) Vgl. Brämer a. a. O. p. 364.

2) Bez. dieser 497 900 und der folg. 220 000 vgl. die Aufstellung der Seite vorher.

3) Für einzelne Kreise an der Hand der Kreisstatistiken nachweisbar, z. B. für Pleschen dahin, dafs 1861 von ca. 278 300 Morgen „Rittergüter" nur ca. 81 200 in deutschen Händen waren, 1881 aber von 293 600 M. „selbständiger Güter" ca. 129 600 M. Vgl. auch Anm. 6. Überhaupt hat der deutsche Grofsgrundbesitz in Posen z. B. 1881 und 1882 nach Zeitungsnachrichten ca. 25 000 h. und in den ersten 3 Quartalen 1883 ca. 2600 h. mehr gewonnen als verloren.

ganen ist dieser Aufsatz mehrfach angefochten worden, was Veranlassung gegeben hat, den Verfasser um weitere Mitteilungen zu ersuchen. Solcher Aufforderung ist derselbe freundlichst nachgekommen. Die rein mineralogischen oder geologischen Abschnitte seines neuesten Schreibens vom 17. März d. J. werden den Fachgelehrten wiederum in den erwähnten Jahrbüchern zur Kenntnis gebracht werden; die statistischen Bemerkungen hingegen, welche als Material für die Währungsfrage von einigem Interesse sein dürften, mögen hier eine Stelle finden. — Professor Ulrich giebt folgende Auskunft.

Was die regelmäfsigen amtlichen Publikationen über die Goldgewinnung in den australischen Kolonien betrifft, so veröffentlicht das Mining Departement von Victoria vierteljährlich „Reports of the Mining Surveyors and Registrars" und zweierlei jährliche Berichte „Report of the Chief Inspector of Mines" und „Mineral Statistics of Victoria". — Das Mining Departement von Neusüdwales gibt nur einen „Annual Report" heraus. — Desgleichen veröffentlicht das Gouvernement von Neuseeland einen jährlichen Bericht, „The Gold Fields of New Zealand". — In Queensland, Südaustralien und Tasmanien erscheinen keine amtliche Berichte über die dortige Goldproduktion, aber die Zeitungen bringen hierüber mehr oder minder vollständige statistische Nachweise. — Von Büchern sind zu erwähnen „Australian Handbook" herausgegeben von Gordon und Gotsch in Melbourne, und „The Victorian Year Book" ausgearbeitet von dem Regierungs-Statistiker Henry H. Hayter. —

Ich hätte in meinen früheren Notizen von 1878 über die Aussichten der australischen Goldproduktion schärfer betonen sollen, dafs die Goldgewinnung in Neusüdwales, Tasmanien, Queensland, Südaustralien und Neuseeland, abgesehen von unverhofften reichen Entdeckungen, nur dann steigen könne, wenn mehr Hände sich denselben zuwenden und die für Entwicklung des Goldbergbaues erforderlichen Kapitalien für Maschinen, Wasserzuleitung u. a. nicht ausbleiben würden, und dafs die Goldproduktion sich selbstverständlich vermindern müsse, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt und die Arbeiterzahl sich vermindern würde. Sicher ist, dafs der Rückgang in der Goldausbeute in Queensland und Neuseeland nicht einer Erschöpfung der Goldfelder, sondern den vorhingenannten Ursachen sowie noch anderen Umständen, die im folgenden Berichte Erklärung finden werden, zuzuschreiben ist.

Victoria. Gegen meine Erwartung hat in dieser Kolonie seit 1880 die Goldausbeute wieder zugenommen, was hauptsächlich der durch die ausgedehnte Anwendung des Diamantbohrers gemachten Entdeckung des Laufs mehrerer, unter starken Basaltdecken verborgenen reichen alten Seifen („leads" mit Golddrift gefüllte Flufsthäler) und energischer Inangriffnahme derselben zuzuschreiben ist. Aufserdem haben einige neuentdeckte Quarzgänge, reiche Anbrüche in alten Gängen und eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Arbeiterzahl dazu beigetragen. Nach den amtlichen Berichten betrug letztere i. J. 1878: 36636; i. J. 1879: 37553; i. J. 1880: 38568; i. J. 1881: 38136; und im Durchschnitt der neun ersten Monate von 1882: 37681. — Die Verminderung in 1881; gegen 1880 wird durch den Abgang von 545 Chinesen erklärt, wogegen

nur 113 Europäer neu hinzukamen. Gegen Ende 1881 waren beschäftigt

| | | | |
|---|---|---|---|
| in den Quarzgruben | 16188 Europäer | und | 74 Chinesen. |
| „ „ Seifenwerken | 14007 „ | „ | 7867 „ |

Auch eine Vermehrung der Anzahl der Maschinen jeder Art hat die Produktion gefördert. In 1880 war dieselbe 4281; in 1881 4415; approximativer Wert resp. £ 1891658 und £ 1860577. Für das 3. Quartal 1882 wird der Werth angegeben zu £ 1946434.

Der Goldertrag nach den Schätzungen der Bergregistrare (allgemein für am zuverlässigsten gehalten) war für 1880 829121 Unzen, für 1881 858850 Unz., und von diesem letztern Ertrage sollen 519550 Unz. oder 62 % von der Bearbeitung von Quarzgängen und 313828 Unz. oder 38 % von Seifenwerken erhalten sein, während von 25472 Unz., welche in Melbourne, als sicher nachgewiesen, von Goldgräbern an Juweliere etc. verkauft worden, der Ursprung nicht ausgefunden werden konnte. Der Vergleich der Zahlen von 1880 mit denen von 1881 zeigt einen Zuwachs für das letztere Jahr von 13902 Unz. in dem Ertrage der Seifenwerke, aber eine Abnahme von 9643 Unzen in dem der Quarzgänge. Zufolge eines kürzlich erschienenen Berichtes im Argus (Melbourner Hauptzeitung) wird der Goldertrag Victorias für 1882 auf 1066538 Unz. geschätzt, was über 200000 Unz. Steigerung im Vergleich mit 1881 ergiebt. Die Schätzung ist ausgeführt wie folgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Victorianisches Gold exportiert | 353738 | Unz. | 18 dwts. | |
| Gemünzt in Melbourne | 688437 | „ | — „ | |
| In den Händen der Banken | 84795 | „ | 18 „ | 13 gr. |
| Zusammen | 1126971 | Unz. | 16 dwts. | 13 gr. |
| Abzug in den Händen der Banken am 31. Dezbr. 1881 | 60338 | „ | | |
| Bleibt | 1066533 | Unzen. | | |

Wie schon anfangs bemerkt, ist die durch obige Werte konstatierte nicht unbedeutende Steigerung der Ausbeute während der letzten Jahre hauptsächlich durch die Auffindung und Bearbeitung alter reicher „leads“ erzielt, welche unter mehreren 100 Fuss starken Basaltdecken versteckt liegen. Ich erwähnte die sichere Existenz alter subbasaltischer Seifen in mehreren Distrikten in meinem früheren Aufsatze, aber die Schwierigkeiten und Kosten in Betracht ziehend, die nach Beispielen in Ballarat und andern Plätzen mit der Aufsuchung und Bearbeitung derselben verbunden sind, glaubte ich nicht, dafs die Inangriffnahme so schnell und energisch stattfinden würde. Mein kürzlicher Besuch Victorias hat mich belehrt, dafs der neueröffnete Seifen-Distrikt unzweifelhaft der reichste von denen ist, welche ich nach eigener früherer Untersuchung kenne. Er stellt eine gegen 30 engl. Meilen lange und bis 20 Meilen breite basaltische Hochebene dar, deren Lava von über einem Dutzend grösserer und kleinerer Eruptionskegel im höhern Teile der Ebene herstammt; und das unter der Lava versteckte Terrain, zum Gebiet des Flusses Loddon gehörend, ist ohne Zweifel von einer Anzahl gröfserer und kleinerer Thäler — Creeks u. Gallies — durchschnitten, die mit goldhaltigem drift gefüllt sind und eben die „old leads“ repräsentieren. Die Entdeckung der ersten und sehr reichen dieser leads wurde von dem Creswick's Creek Goldfelde

aus gemacht, das in einem andern Flufsgebiet liegt. Wie ich erfuhr, geschah dieselbe auf folgende Weise. Von einer Aktiengesellschaft, welche dort eine, auch unter Basalt versteckte lead bearbeitet, wurde die letztere höher und höher ansteigend verfolgt, bis man zuletzt während der drift dünn auslief, in einen Sattel des Höhenzuges kam, welcher die Wasserscheide der beiden Flufsgebiete bildet. Über den Sattel hinweg, fing sogleich wieder reicher drift an und nahm, nach entgegengesetzter Seite abfallend, schnell an Mächtigkeit und Breite zu und stellte sich somit als der Anfang einer neuen lead heraus. Nach Bekanntwerden der Entdeckung fand gewissermafsen ein kleiner Rush statt. Der Grund wurde von schnell gebildeten Aktiengesellschaften für mehrere Meilen vorwärts erworben und da zur selben Zeit das Gouvernement die Beschaffung von Diamantbohrer (amerikanisches Patent) in die Hand nahm und die Bohrarbeiten von praktisch damit vertrauten Leuten für die Kompagnien ausführen liefs, so wurde bald der Lauf der lead auf eine grofse Distanz bestimmt, nebenbei andere leads entdeckt und ein Schacht nach dem andern konnte mit Sicherheit auf die reichen Seifen abgesenkt werden. Wie ausgedehnt die Bohrarbeiten betrieben wurden bezeugt die Thatsache, dafs bis Ende Juni 1881 schon £ 19106 für Ankauf und Gebrauch der Bohrer verausgabt wurden. Gegenwärtig sind 11 derselben im Gange, von denen die Mehrzahl für die Aufsuchung der leads, die andern für Bohrungen auf Quarzgänge und Kohlen verwandt werden. Die Kosten für Diamanten belaufen sich auf nahe £ 3000 jährlich, und es sollen schon soviel Löcher abgebohrt sein, dafs deren Gesamttiefe sich auf nahe 8 engl. Meilen beläuft. Der Goldreichtum der alten Seifen, soweit dieselben aufgeschlossen, ist ein so unerwartet grofser, (mehrere der Aktiengesellschaften haben schon Tausende von £ Dividenden gezahlt), dafs in Anbetracht des ausgedehnten noch unexplorierten Terrains, des durch die bisherigen Erfolge besonders angespornten Unternehmungsgeistes und der wertvollen Hülfeleistung des Gouvernements die jährliche Goldproduktion der Kolonie sehr wahrscheinlich für die nächsten Jahre nicht fallen, sondern nach Ansicht vieler vielleicht noch steigen wird. Ein Grund für diese letztere Annahme ist, dafs in der Nähe der alten Seifen zweifelsohne reiche Quarzgänge anstehen, die durch Denudation das Gold für den drift geliefert haben und für deren Entdeckung durch Versuchsörter mehrere erfolgreiche Unternehmungen, unter ähnlichen Verhältnissen im Ballarat-Goldfelde ausgeführt, die beste Hoffnung geben. —

Neusüdwales. In dieser Kolonie sind seit 1878 mehrere neue Goldfelder entdeckt worden und einige der alten Felder versprechen für die Zukunft erhöhte Ausbeute in Folge mehr systematischer Bearbeitung und Errichtung von Maschinerie. Die erste Entdeckung war Mitte 1880 das Temora Goldfeld — reiche alte Seifen und in deren Nähe anstehend reiche Quarzgänge. Die ersteren wurden sofort in ausgedehntem Maafse in Angriff genommen, die Gänge jedoch sind bis jetzt nur oberflächlich aufgeschlossen und harren der Errichtung von Pochwerken. Nach dem Berichte des Departement of Mines für 1881 wurde im Oktober 1880 am Mount Poole Gold in zahlbarer Quantität gefunden, aber bevor das Feld ordentlich in Arbeit genommen war, verlor es den gröfsten Teil der

Arbeiter durch einen Rush nach Mount Browne, woselbst reiche alluvial drifts im Februar 1831 entdeckt wurden. Dieser Rush hatte die Auffindung anderer reicher Alluvial Plätze wie „Good Friday", „Easter Monday" „Milparinke", sowie die einer Anzahl goldhaltiger Quarzgänge in der Wamberiga Bergkette im Gefolge und in ungefähr 3 Monaten nach der Entdeckung von Mount Browne wurde die Goldhaltigkeit eines Landstrichs von 50 engl. Meilen Länge und 10 Meilen Breite erwiesen. Die über diesen Distrikt während der letzten 6 Monate von 1881 zerstreute Bevölkerung wurde auf nahe 2000 Seelen geschätzt. Der Distrikt hat jetzt den Namen Albert Goldfield erhalten und der Regierungs-Geologe berichtet über denselben, dafs sehr wahrscheinlich aufser flachen alluvial drifts auch zahlbare „deep leads" dort existieren, und dafs überhaupt zahlbares Gold über einen viel gröfseren Landstrich gefunden werden wird, als gegenwärtig der Fall ist. Seiner Ansicht nach wird sich das Feld als ein permanentes und gut bezahlendes erweisen. — Eine andere neue Entdeckung war das Mount M'Donald Goldfeld im Juni 1880. Dasselbe ist vorzugsweise durch Quarzgänge ausgezeichnet, welche mit einer Ausbeute von 2701 Unz. Gold aus 1713 Tonnen Quarz schon Beweis ihrer Zahlbarkeit gegeben haben, obgleich nur einige kleine Pochwerke bis jetzt errichtet worden sind. Im Mai 1881 wurde das Nana-Creek Goldfeld aufgefunden und Sachverständige halten es für sehr wahrscheinlich, dafs sich dasselbe als ein ausgedehnter und wichtiger Quarz-Bergbau-Distrikt bewähren wird. Der Fortschritt in Bearbeitung der zahlreichen dort entdeckten goldhaltigen Gänge ist bis jetzt jedoch nur ein langsamer gewesen, wofür als Hauptursache der Mangel an Pochwerken anzusehen ist, indem Ende 1881 noch nicht ein einziges derselben errichtet war. Aufser den bisher erwähnten, wirklich neuen Goldfeldern ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl zahlbarer und theilweise reicher Quarzgänge sowie guter Seifen-Plätze an verschiedenen der ältern Goldfelder entdeckt worden. — In dem Berichte des Departement of Mines wird die jährliche Goldausbeute wie folgt angegeben: für 1879 106899,88 Unzen,

für 1880 in die königl. Münze eingeliefert 116669,52 Unzen
„ 1881 „ „ „ „ „ 145478,06 „ .

Der Bergsekretär schätzt den wirklichen Ertrag für 1880 auf 118600 Unz., für 1881 auf 149627,06 Unzen, indem er den Überschufs im Vergleich mit den in die Münze eingelieferten Quantitäten resp. 1331 Unz. und 4109 Unz. als (vorzüglich von dem Albert Goldfelde) über die nahegelegenen Grenzen nach Victoria und Südaustralien ausgeführt ansieht. Die Bergregistrare geben noch höhere Erträge an, nämlich für 1880 121072 Unz., für 1881 154006 Unzen. Über die Produktion von 1882 ist noch nichts Sicheres bekannt geworden. Nach des Regierungs-Geologen Ansicht wird sich dieselbe jedenfalls höher als für 1881 herausstellen. Die Anzahl der Arbeiter auf allen Goldfeldern war in 1881 9056, worin 1343 Chinesen eingeschlossen; 1947 waren in Quarzgängen, 7109 in Seifenwerken beschäftigt. Für das Jahr 1880 war die Arbeiterzahl 13430, also bedeutend, höher und da trotzdem sich während 1881 der Goldertrag gesteigert hat, so bezeugt das einen nicht unerheblichen Fortschritt, der teilweise einer mehr systematischen Bearbeitung, hauptsächlich aber guten

Funden auf den neuen Feldern zuzuschreiben ist. Der approximative Wert der in 1881 benutzten Maschinerie wird auf £ 335115 geschätzt. Zieht man die Entdeckung der verschiedenen vorhinerwähnten neuen Goldfelder in Betracht, so mufs es auffallen, dafs der Goldertrag für 1880 und 1881 nicht höher ausgefallen ist. Die Hauptursache für die geringe Steigerung war Mangel an Wasser, in Folge anhaltender Trocknis. Das Albert Goldfeld z. B., welches am meisten hierdurch gelitten hat, produzierte in 1880 nur 7288 Unzen, welche beinahe ausschliefslich durch trocknes Ausblasen erzielt wurden. Da dieses Feld ungefähr 900 engl. Meilen von Sydney und 200 Meilen von Wilcannia — dem nächsten Städtchen, wo Provisionen, Gezähe u. dgl. erhalten werden können — gelegen ist und der Landstrich zwischen Wilcannia und dem Goldfelde eine wasserlose, mit Pferden nicht zu passierende Wüste ist, so ist leicht zu begreifen, weshalb, trotz der gemachten reichen Funde, kein gröfserer Rush dorthin stattfand. Wahrscheinlich wird man in Zukunft für Transport durch die Wüste Kameele verwenden, indem sich dieselben für diesen Zweck durch ähnliche Landstriche in Südaustralien sehr gut bewährt haben. — Alle Entdeckungen und Verhältnisse in Betracht gezogen, ist es nach Ansicht des Bergsekretärs leicht möglich, dafs sich die Ausbeute der Goldfelder in Zukunft beträchtlich vergröfsern wird, vorausgesetzt, dafs kein Wassermangel eintritt und die notwendigen Maschinen errichtet werden. —

Queensland. Über die Goldproduktion dieser Kolonie ist es schwierig, verläfsliche Nachrichten zu erhalten, da die Berichte des Gouvernements ans Parlament nur in geringer Anzahl gedruckt werden und deshalb aufserhalb der Kolonie kaum zu erlangen sind. Aufserdem variieren die Zahlen, welche die Zeitungen bringen so bedeutend, dafs man genötigt ist, die Methode der Bestimmung des jährlichen Ertrages der über mehr als 100 000 □Meilen zerstreuten Goldfelder für sehr mangelhaft zu halten. Das „Australia Handbook for 1882“, welches nach Regierungsberichten ausgearbeitet ist, giebt die Produktion für 1880 zu 267 236 Unzen an und die Arbeiterzahl zu 8322, wovon 3591 Europäer und 4731 Chinesen. Ein Zeitungsartikel giebt den Ertrag für 1880 nur zu 238 120 Unzen an und das „Victorian Yearbook for 1881—82“ geht sogar herunter bis auf 203 469 Unzen. Für 1881 schätzt eine Zeitung den Goldertrag zu 270 955 Unzen und bemerkt, derselbe würde sicher höher ausgefallen sein, wären nicht viele Goldgräber nach den neuentdeckten Zinnfeldern bei Herberton, North Queensland, gegangen; auch werde die Ausbeute an Waschgold durch die den Chinesen auferlegte hohe Kopftaxe, resp. Hemmung der Einwanderung dieser Leute, wahrscheinlich noch tiefer fallen, da eine gröfsere Anzahl derselben die Kolonie verliefsen als einwanderten. Ein Korrespondent schreibt mir mit Bezug hierauf, dafs an den Palmer und Hodgkinson Goldfeldern, wo beinahe ausschliefslich Seifen, und meistens von Chinesen bearbeitet werden, der Rückgang in der Ausbeute von 1880—81 sich auf über 20000 Unzen belief. Er schätzt die Totalproduktion der Kolonie indessen bedeutend höher, als in den Zeitungen und jährlichen Regierungsberichten angegeben sei, indem er die bekannte Thatsache in Betracht zieht, dafs die Chinesen meistens nur

soviel Gold verkaufen als für ihren sehr billigen Lebensunterhalt notwendig ist, während sie den Überschuss aufsparen und damit früher oder später, je nachdem sie glückliche Funde machen, nach China zurückkehren. (Ich machte auf diesen Punkt in meinem vorigen Aufsatze aufmerksam.) Über die Aussichten der Goldfelder für die Zukunft denkt mein Korrespondent sehr günstig und, indem er sich auf die Berichte des Regierungsgeologen bezieht, erwartet er noch viele neue Entdeckungen; natürlich müsse der Ertrag der älteren Goldfelder leiden, wenn die Leute zu Hunderten nach einem neuen Rush zögen, wie z. B. nach Herberton in die Zinnfelder. Nach seiner Meinung ist Charters Tower das bestversprechende Feld für die Zukunft, da seine Goldausbeute auf die Bearbeitung von Quarzgängen basiert ist. In 1874 produzierte dasselbe 52872 Unzen, in 1881 69 263 Unzen; den letztern Ertrag mit einer Arbeiterzahl von 1110 Mann. Bis jetzt sei nur wenig Kapital von auswärts für Aufschliefsung der Gänge verwandt, beinahe alle Kosten für Maschinerie etc. seien aus dem Ertrage der Gänge selbst gedeckt worden. Ein anderes Goldfeld von dem mein Korrespondent eine sehr gute Meinung hat ist Ravenswood. Dasselbe enthält ebenfalls sehr reiche Quarzgänge, die von 7 bis 10 Unzen Gold pro Tonne nahe der Oberfläche lieferten, aus denen aber nach der Tiefe zu, wo sich das Gold in Kiesen eingesprengt fand, nur ungefähr 1 Unze pro Tonne durch die angewandte rohe Extraktionsmethode gewonnen werden konnte. Die Folge hiervon war, dafs, sobald die Entdeckung von Charters Towers bekannt wurde, die meisten Leute ihre Minen aufgaben und dorthin eilten. Seit einiger Zeit jedoch, so fährt mein Korrespondent fort, ist man durch einen neuen Goldextraktionsprozefs aus Kiesen wieder auf Ravenswood aufmerksam geworden, und es existieren viele Anzeichen, dafs das Feld aus seinem langen Schlummer aufwachen und den unzweifelhaft grofsen Goldreichtum, den es besitzt, der Gewinnung darbieten wird. —

Süd-Australien. — South Australia proper. In diesem Teile wird die Goldgewinnung zu Gunsten der Landwirtschaft und des Kupferbergbaues mehr vernachlässigt als sie verdient, und von Seite der Regierung sind bis jetzt noch keine Beamte angestellt, um über die jährliche Produktion speziell zu berichten. „The Australian Handbook for 1882“ sagt, dafs in 1880 Waschgold gewonnen sei an den Goldfeldern Jupiter Creek, Echunga, Hahndorf und Parawirra, und Quarzgänge seien bearbeitet bei Woodside, Hahndorf, Hambug Scrub, Barossa, Waukaringa und Ontalpe. Über die Aussichten der Gänge von Woodside berichtet der vor Kurzem ernannte Regierungsgeologe ziemlich günstig und erklärt die Felsarten, welche in dem Distrikte anstehen, als identisch mit denen der Goldfelder von Victoria. Er giebt die Ausbeuten einiger der Minen, die er inspiziert wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Bird in Hand Goldmine | 2400 Tonnen | 2109 Unzen |
| Two in the Bush „ | 1254 „ | 218 „ |
| Ridge . . . . „ | 366 „ | 84 „ |

Nach dem Victorian Year-Book 1881—82 war die jährliche Goldproduktion in 1880 13246 Unzen; Gesamtproduktion vor dem Jahre 1880 71354 Unzen. Die allgemeine Ansicht ist, dafs die älteren Gold-

felder sicher nicht erschöpft sind und dafs noch neue Felder ihrer Erschliefsung entgegensehen; es mangelt nur an unternehmenden Leuten, welche sich der Goldgewinnung zuwenden.

The Northern Territory (Alexandra Land). Dieser ausgedehnte Teil des australischen Festlandes, welcher zur Kolonie Süd-Australien gehört und das Städtchen Palmerston bei Port-Darwin, nahe am Golf von Carpentaria, als Hafenplatz hat, ist bis jetzt nicht den grofsen Erwartungen in Bezug auf Goldausbeute nachgekommen, die man anfänglich darüber hegte. Der Grund hierfür liegt jedoch nach allen Nachrichten, welche die Zeitungen bringen, nicht im Mangel an Gold, sondern in dem tropischen Klima, welches nur Chinesen, Malayen oder anderen farbigen Rassen mit Energie zu arbeiten erlaubt, und da diese, wie bekannt, nur wenig Gold verkaufen, so erscheint die Ausbeute in den statistischen Berichten nur klein. Die eingehendsten Nachrichten über den Stand der Goldfelder und die Produktion giebt „The Australian Handbook“, 1882, wie folgt: „Die Mineralschätze bedürfen farbiger Arbeiter zur Erschliefsung. Gold wurde zuerst entdeckt im September 1869; seitdem sind sehr viele goldhaltige Quarzgänge gefunden worden, deren Erträge zur Fortsetzung der weiteren Eröffnung ermutigten und bedeutenden Fortschritt in der Bearbeitung derselben zur Folge hatten. Die besten Gänge, welche bis jetzt erschlossen worden, sind: Stapelton Creek Reef, John Bull., Yam Creek Reef, Union, Extended Union und Pine Creek Reef. Der Hauptgolddistrikt liegt im Süden der Adelaide plains, Niederungen, welche in der nassen Jahreszeit unter Wasser stehen. Von einigen der Gänge sind im Durchschnitt gute Resultate erhalten, d. h. bis 1 Unz. 12 dwts. per Tonne; einige ausgesuchte Werke haben viel besser bezahlt. Im Mai 1881 erhielt man z. B. aus 40 Tonnen Quarz aus der Extended Union Mine über 200 Unzen. — Seifenarbeit ist an vielen Plätzen mit Erfolg im Gange gewesen. Ein Goldklumpen, 22 Unzen schwer, wurde in Stewarts Gully, ein anderer von 60 Unzen in Gravieson's Gully, ungefähr 1 Fufs unter der Oberfläche, gefunden. Im Jahre 1878 wurden 3 Klumpen von resp. 24, 15 und $3^1/_2$ Unzen Gewicht gefunden; aufserdem hat aber in diesem Jahre, nach offiziellen Berichten, die Seifenarbeit nur geringen Erfolg gehabt. Im Juli 1880 fand man 2 Klumpen, zusammen 70 Unzen schwer, am Margaret River Rush. Gegen die Mitte von 1881 wurden mehrere vielversprechende Goldentdeckungen gemacht. So wurde z. B. ein neues und scheinbar reiches Goldfeld an der Bridge Creek, 22 Meilen im Norden von Yam Creek, erschlossen und im Juli des Jahres waren dort 100 Europäer und gegen 1500 Chinesen in einträglicher Arbeit begriffen. Aus der Nachbarschaft der Seifen wurde im Juni 1881 eine halbe Tonne Quarz mittelst Handarbeit gepocht und ergab 531 Unzen Gold. Ein anderes, mit Wasser wohlversehenes Goldfeld wurde in 1881 45 Meilen im Osten von der Pine Creek aufgefunden. Die Goldausfuhr für das Jahr vom 1. Juli 1880 bis 30. Juni 1881 belief sich auf 28471 Unzen. Von 2500 bis 3500 Unzen werden ungefähr 5mal im Jahre exportiert. Der Gesamtgoldertrag seit Entdeckung 1879 war ungefähr 68000 Unzen. Trotzdem die Goldbergbauresultate den gehegten Erwartungen bisher nicht entsprochen haben, so ist es doch die Ansicht aller Sachverständigen, dafs

sich nach allen Anzeichen das Land als ein ausgedehntes und produktives Goldfeld bewähren wird. —

West-Australien. Auch in dieser Kolonie ist Gold an einigen Plätzen entdeckt worden, bis jetzt jedoch noch nicht in rentabler Quantität. Mehrere Distrikte des ausgedehnten Territoriums sind von kompetenten Leuten einschliefslich des Gouvernements Geologen für reichgoldhaltig erklärt worden. Es ist Thatsache, dafs in mehreren Teilen der Kolonie Quarzgänge anstehen, die, wie die Mehrzahl in Victoria, N. und S. streichen und von denen Proben, nach Melbourne und Sydney gesandt, günstige Resultate, nämlich im Durchschnitt 1 Unze Gold per Tonne, ergeben haben. —

Tasmanien. Zeitungsberichte geben die Goldausfuhr wie folgt: 1880 50 999 Unz. 1881 54 348 Unzen. „The Australian Handbook“ giebt für 1880 die Ausbeute zu 52 595 Unzen (18 250 aus Seifenwerken, 34 345 Unz. aus Quarzgängen), für 1881 zu 56 693 Unzen an (10 917 aus Seifenwerken, 45 776 Unz. aus Quarzgängen) und die Zahl der Arbeiter in 1880 zu 1653 (794 in Seifenwerken, 859 in Quarzgängen). Angesichts dieser Zahlen ist die Zunahme in der Goldproduktion eine so geringe, dafs mein früherer Bericht über den Goldreichtum der Insel etwas extravagant erscheinen mufs. Dafs ich indessen nicht im Unrechte war, ist klar bewiesen durch den grofsartigen Aufschwung, den der Bergbau, hauptsächlich auf Gold, nebenbei Zinn und andere Metalle, seit 1880 genommen hat. Es herrschte dort und herrscht noch gegenwärtig im geringerem Grade eine sogenannte „Mining Mania“ und Aktiengesellschaften wurden zu Duzenden in der kürzesten Zeit gebildet, um neuentdeckte Goldquarzgänge und teilweise auch Seifen zu bearbeiten. Den Anstofs für diese Aufregung gab die in meinem ersten Berichte erwähnte Tasmania Company am Brandy Creek (jetzt Beavonsfield Goldfield genannt), eine Aktiengesellschaft, die seit der Zeit schon über £ 200 000 Dividenden gezahlt hat. Die Errichtung der notwendigen Maschinerie, Zuleitung von Betriebswassern, Konstruktion von Fufs- und Fahrwegen durch die wilden, meistens mit dichtem Busch bewachsenen Gegenden sind für das Steigen der Produktion bisher grofse praktische Hindernisse gewesen und an vielen Plätzen noch nicht überwunden. Inwiefern schon die Anlegung eines einzigen engen Saumpfades (track) durch wilden Busch von Seite der Regierung den Goldreichtum eines bisher unexplorierten Teiles der Insel dargethan hat, ist bewiesen durch den am 23. Januar dieses Jahres (1883) am Zusammenflufs des Pieman und Whyte River gemachten Fund eines Goldklumpens von 267 Unz. Gewicht, nebst einem kleineren von 20 Unzen. Wären die Schwierigkeiten, Provisionen u. dgl. nach dem Platze zu transportieren, nicht so aufserordentlich grofs, würde sicher ein grofser Rush dorthin stattfinden. Sehr günstige Anzeichen der Existenz reicher alter Seifen (deep leads) sind auch kürzlich in der Nachbarschaft des alten Goldfeldes Fingal durch Bohrlöcher erhalten worden; Sachverständige von Victoria halten in der That die Aussichten dort für so günstig, wie die irgend eines Goldfeldes in letzterer Kolonie. — Aufser den erwähnten Hindernissen für den Aufschwung der Goldproduktion, insofern man für letztere die vom Gouvernement publizierten Werte als Ausgang annimmt, kommt je-

doch ein anderer Umstand in Betracht, dessen Tragweite aus dem folgenden Auszuge aus einem Briefe meines Korrespondenten ersehen werden wird. Derselbe schreibt: „der wahre Stand der Goldproduktion der Kolonie für einen definitiven Zeitraum ist unbestimmbar, weil es eine unbezweifelte Thatsache ist, dafs beträchtliche Quantitäten des Metalles in Privathänden die Kolonie verlassen, um in benachbarten Märkten — hauptsächlich Melbourne — zu höheren Preisen verkauft zu werden, als in Tasmanien selbst dafür erlangt werden kann. Deshalb sind auch die von der Regierung publizierten Produktionsangaben, die vom Steuerdepartement gesammelt werden, unverläfslich, weil viel zu niedrig. Von den neuen Alluvialgoldfeldern Long Plains und Mount Heemskirk wurden schöne Proben groben Goldes an die Banken in Lannveston verkauft, aber ich bin auch verschiedene Male Augenzeuge gewesen, dafs auf denselben Goldfeldern gewonnene Quantitäten, jede mehr als £ 1000 im Wert, aus der Kolonie nach Melbourne zum Verkauf genommen sind.“ — Nach Aufzählung einer Anzahl neuer Entdeckungen, vornehmlich an den Goldfeldern Lefroy und Beavonsfield, schliefst mein Korrespondent mit den folgenden Worten: „Gegenwärtig leidet der Goldbergbau hier an einer seiner periodischen Depressionen — die Folge der Bildung zu vieler neuer Aktiengesellschaften, welche unwillkommene hohe Zubufsen beanspruchen. Minen-Spekulanten wollen niemals lernen, dafs die letzteren immer die sichere Folge wahnsinniger Überhäufung neuer Unternehmungen sind, und so veranlassen sie temporäre Stockungen im Fortschritt des Bergbaues. Ich bin ziemlich sicher, dafs aus diesem Grunde der Goldertrag für das letzte Quartal von 1882 so sehr gelitten hat, dafs, trotz aller neuen Entdeckungen, die jährliche Gesamtausbeute in dem bald erscheinenden offiziellen Berichte geringer ausfallen wird als für 1881. Sind die auf wirklich gute Indikationen basierten Aktiengesellschaften jedoch einmal ordentlich im Gange, so wird meiner Ansicht nach der jährliche Goldertrag der Kolonie unzweifelhaft steigen und möchte für eine oder zwei neue Generationen vorhalten.“ — Vor einigen Wochen brachte eine tasmanische Zeitung folgende Nachricht, welche der Aussage meines Korrespondenten betreffs heimlichen Goldexportes nach Victoria beistimmt: „Im Januar wurden an die Kommerzial Bank ungefähr 25 £ Gewicht Gold verkauft, welche am Whyte River gefunden waren, in der Nähe des Platzes, wo man später die Goldklumpen auffand. Wir sind nicht im Stande die Resultate der dort arbeitenden Goldgräber auch nur annähernd zu bestimmen, da die letzteren in vielen Fällen ihr gefundenes Gold für günstigeren Verkauf nach Melbourne tragen, aber so heimlich als möglich, weil sie (— ohne Zweifel in der Absicht nach ihren Fundplätzen zurückzukehren —) verhindern wollen, dafs Eindringlinge während ihrer Abwesenheit Besitz davon nehmen.“ —

Neu Seeland. Da ich 1878 für diese Kolonie eine Zunahme der Goldproduktion und neue Goldentdeckungen voraussagte, will ich sogleich anfangs bemerken, dafs hinsichtlich der Produktion in 1879 und 1880 sogar ein Rückgang stattgefunden hat, der sich aber seitdem verringerte und zu verschwinden verspricht. Mit Bezug auf neue Entdeckungen hat sich indessen meine Voraussagung als zutreffend erwiesen. Nach den Berichten

des Bergsekretärs war die Goldproduktion wie folgt: für 1878 314 730 Unz.; 1879 284 100 Unzen; 1880 276 587 Unz.; 1881—82 293 229 Unzen. (Das finanzielle Jahr läuft vom 1. April bis 31. März.) Die Hauptursache obiger Abnahme war, daſs in 1879 die unterstützte Einwanderung aufhörte und nicht nur keine neuen Kräfte sich dem Goldbergbau zuwandten, sondern ihm zu Gunsten des Ackerbaues sogar alte entzogen wurden. Zu Anfang dieses Jahres ist unterstützte Einwanderung wieder gefördert. Daſs der eigentliche Goldertrag sich seit 1881 beträchtlich verbessert hat, ist daraus zu entnehmen, daſs nach obigem Berichte die Arbeiterzahl, in 1880—81 15 063, in 1881—82 nur 14 714 war, folglich mit 349 Mann weniger 16 642 Unzen mehr produziert wurden. Manche sind der Ansicht, daſs der Goldertrag Neu Seelands in Wirklichkeit viel höher ist, als in den offiziellen Berichten angegeben, aus dem Grunde, weil die hier eingeführte Exporttaxe von 2 s. per Unze (die in keiner der andern Kolonien existiert) starke Versuchung zur heimlichen Goldausfuhr bietet. Von den seit 1878 gemachten neuen Entdeckungen primärer Lagerstätten verdienen in der Provinsa Otago besonders erwähnt zu werden mehrere reiche Quarzgänge, welche nahe Macetown in Gebirgen entdeckt sind, die von 2500 bis über 4000 Fuſs Höhe ansteigen. Selbstverständlich ist die Entwicklung des Gangbergbaues dort der Schwierigkeiten und Kosten halber, die nötigen Maschinen hinzubringen und Betriebswasser zu erlangen, nur eine langsame; allen Nachrichten über das Goldfeld zufolge, unterliegt es aber keinem Zweifel, daſs die Goldausbeute desselben sich stetig heben wird. In einem anderen Teile der Südinsel — in den Provinzen Nelson und Westland — ist während der letzten 3 Jahre, nahe den Bergstädten Reefton, Lyell und Boatmans ebenfalls eine groſse Anzahl reicher Quarzgänge entdeckt worden, welche eine kleine „Mining mania“ hervorgerufen haben, aus der die Bildung von gegen 20 neuen Aktiengesellschaften hervorging. Nach dem Berichte des Bergsekretärs für 1881—82 wurden aus den Reeftongängen während des Jahres vom 1. April 1880 bis 31. März 1881, 14 894 Tonnen Quarz gestampft mit einem Resultate von 20 154 Unzen Gold. Um den verhältnissmässig hohen Durchschnittsgehalt an Gold der Neu Seeland Quarzgänge darzulegen, ist in dem Berichte folgender Vergleich angestellt: In Neu Seeland wurden in 1880 — 1881 65 712 Tonnen Quarz gepocht und ergaben 84 792 Unzen Gold, also 1 Unz. 5 dwts 19 grs. per Tonne; in der Kolonie Victoria belief sich die behandelte Quantität Quarz während desselben Zeitraumes auf 1041212 Tonnen, mit einem Ertrage von 455 969 Unzen oder nur 8 dwts 18 grs. Gold per Tonne.

Universität Dunedin, den 17. März 1883.

George H. F. Ulrich.

---

Zur Kontrolle und Vervollständigung der vorstehenden speziellen statistischen Nachweise über die australische Goldgewinnung in den letzten Jahren lassen wir noch einige summarische Übersichten folgen, welche den konsularischen Berichten im Deutschen Handelsarchiv und den britischen Parlamentspapieren entnommen sind.

Goldausfuhr aus sämtlichen australischen Kolonien, nach Abzug der Einfuhr im interkolonialen Verkehr.

(Statistical Abstract for the several colonial possessions. XIX. Number. 1883).

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| i. J. 1873: | 9 369 130 £ | i. J. 1876: | 5 793 374 £ | i. J. 1879: | 2 403 302 £ |
| " " 1874: | 7 662 925 " | " " 1877: | 7 295 868 " | " " 1880: | 4 170 749 " |
| " " 1875: | 6 949 516 " | " " 1878: | 5 567 084 " | " " 1881: | 6 461 158 " |

In denselben Jahren betrug die Goldeinfuhr aus Australien im Vereinigten Königreich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| i. J. 1873: | 9 444 495 £ | i. J. 1876: | 4 956 777 £ | i. J. 1879: | 3 184 562 £ |
| " " 1874: | 6 720 878 " | " " 1877: | 6 655 438 " | " " 1880: | 3 612 344 " |
| " " 1875: | 6 640 881 " | " " 1878: | 5 680 591 " | " " 1881: | 4 470 186 " |

Die direkte Goldeinfuhr aus Australien in British Indien betrug in den mit dem 31. März endenden Rechnungsjahren nach den Zollregistern: 1873|74 bis 1877|78 durchschnittlich 60 502 £; — 1878|79: 28 927 £; — 1879|80: 8 041 £; — 1880|81: 291 212 £; — 1881|82: 1 321 860 £. —

Nach Berichten im Deutschen Handelsarchiv ward die Goldproduktion in den verschiedenen australischen Kolonien wie folgt geschätzt. Für Queensland und Neuseeland sind die Ausfuhrbeträge nach dem Werte eingestellt. Die Unze Gold wird in den verschiedenen Jahren und für die verschiedenen Kolonien nicht gleichmäfsig berechnet, bezw. zu 3 £ 10 s., zu 3 £ 17¾ s. und zu 4 £

| Kolonien | | 1876 | 1877 | 1878 | 1879 | 1880 | 1881 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Victoria . . | Unzen | 1 095 787 | 809 653 | 758 040 | 758 947 | 829 121 | 858 850 |
| Neusüdwales | Unzen | 126 788 | 97 582 | 119 655 | 109 650 | 118 600 | 149 627 |
| Queensland . | £ | 1 448 731 | 1 315 544 | 1 100 384 | 1 048 587 | 830 252 | 930 219 |
| Neuseeland . | £ | 1 333 666 | 1 642 115 | 1 359 497 | 1 215 235 | 1 345 067 | 1 166 851 |
| Tasmanien . | Unzen | 10 278 | 6 729 | 15 305 | 38 895 | 51 695 | 56 693 |

Rechnen wir die vorstehenden Angaben der präsumtiven Goldproduktion in den einzelnen australischen Kolonien zusammen und berechnen den Wert derselben summarisch nach deutschem Gelde, so erhalten wir, im Vergleich mit der dortigen Goldgewinnung in den vorangegangenen 25 Jahren, nach fünfjährigen Durchschnitten folgendes Ergebnis:

| | | |
|---|---|---|
| 1851—1855: M. 188 883 000 | | 1876: M. 148 112 000 |
| 1856—1860: " 241 893 000 | | 1877: " 127 701 000 |
| 1861—1865: " 216 783 000 | | 1878: " 116 173 000 |
| 1866—1870: " 196 416 000 | | 1879: " 113 340 000 |
| 1871—1875: " 167 121 000 | | 1880: " 118 500 000 |
| | | 1881: " 121 800 000 |

(Nach diesen Ermittelungen werden frühere, etwas abweichende Schätzungen in Betreff der Jahre 1876—1881, bei denen einige der jetzt zu Rat gezogenen Nachweise noch nicht benutzt werden konnten, zu berichtigen sein.)

Die gesamte australische Goldgewinnung in dem 31 jährigen Zeitraum von 1851—1881 hat demnach nach annähernder Schätzung den kolossalen Betrag von etwa 5800 Millionen M. erreicht. Die australische Goldproduktion hat in den letzten Jahren im Vergleich mit der Periode

von 1856—1870 sehr bedeutend abgenommen, allein seit 1878 hat sich keine weitere progressive Abnahme, sondern gewissermafsen ein stationärer Zustand der jährlichen Goldgewinnung herausgestellt. — Nach den oben mitgeteilten Bemerkungen des Herrn Professor Ulrich würde zu den hier aufgeführten Schätzungen noch ein gewisser Zuschlag angezeigt erscheinen, nämlich für das von den chinesischen Bergwerksarbeitern ohne Deklaration mitgenommene Gold und für die Goldgewinnung in Südaustralien.

---

Eine Zusammenstellung in dem letzthin veröffentlichten Werke „Gold: its occurrence and extraction. By Alfred G. Lock. London 1882" (1229 Seiten) gibt die gesamte Goldgewinnung bis Ende 1878 in Australasia wie folgt an:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Victoria . . . . | 48 058 649 | Unzen | oder | 192 234 596 | £ |
| Neusüdwales . . . | 8 811 346 | „ | „ | 32 616 375 | „ |
| Queensland . . . | 2 901 092 | „ | „ | 10 727 909 | „ |
| Südaustralien . . . | 57 103 | „ | „ | 227 417 | „ |
| Tasmania . . . . | 71 000 | „ | „ | 280 600 | „ |
| Neuseeland . . . | 8 959 482 | „ | „ | 35 005 273 | „ |
| zusammen | 68 858 672 | Unzen | oder | 271 092 170 | £ |

Rechnet man hierzu nach Schätzungen in australischen Berichten die Produktion der genannten Kolonien für das Jahr 1879 mit 5 666 917 £; — für 1880 mit 6 011 632 £ — und für 1881 mit 6 091 457 £, so erhält man als gesamte Goldgewinnung in Australasien für den Zeitraum von 1851 bis 1881 einen Betrag von rund 288 860 000 £ oder 2 115 000 Kg f. Gold (= ca. 5900 Millionen.)

Diese Schätzung stimmt wesentlich überein mit unseren vorher mitgeteilten Nachweisen. —

Zur Vergleichung bemerken wir noch, dafs während des genannten Zeitraums (1851 bis 1881 incl.) die gesamte Goldgewinnung für die Vereinigten Staaten von Amerika auf 2 273 000 Kg f. Gold (= 6342 Millionen Mark) und für das russische Reich auf 939 800 Kg f. Gold (= 2620 Millionen M.) veranschlagt wird. Die Goldproduktion aller übrigen Länder (unter welchen hauptsächlich Colombia, Guiana, Britisch Nordamerika und Ungarn in Betracht kommen), dürfte 1851—1881 zusammen 420 000 Kg f. Gold (= 1170 Millionen M.) wohl nicht übersteigen, also kaum etwa 7,5 Prozent der gesamten Goldgewinnung geliefert haben, welche, alles zusammengerechnet, für den genannten Zeitraum auf die Summe von etwa 16 Milliarden Mark zu veranschlagen sein dürfte. S.

---

# Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Leone Wollemborg: Intorno al costo relativo di produzione come norma per la determinazione del valore. Bologna, Nicola Zanichelli 1882; pag. 93.

Der Zweck dieses Schriftchens, den der H. Verf. nach einer kurzen methodologischen Einleitung (S. 3—10) darlegt, besteht in der Überprüfung und Richtigstellung der Ricardo'schen Produktionskostentheorie; diese Theorie wird in Kürze (S. 11—17) dahin zusammengefafst, dafs der Tauschwert der Güter auf die Dauer von den Produktionskosten nicht abweichen kann. In engstem Anschlusse an Cairnes (Some leading principles of pol. economy newly expounded 1874) und unter kritischer Beachtung der einschlägigen Literatur entwickelt H. W. den Begriff der Produktionskosten und ihrer Elemente (Arbeit, Enthaltung und Risiko (S. 21—35); hier wäre eine konkretere Darlegung des „Elementes": Enthaltung (astinenza) sowie eine Beachtung der Definitionen von Rau und Hermann vielleicht nicht verfehlt gewesen. Sodann schreite der H. Verf. zur Untersuchung, ob die Produktionskostentheorie auch in dem Falle standhalte, wenn die bei ihrer Konstruktion präsupponierte Gleichheit der persönlichen und sachlichen Bedingungen der Produktion nicht vorhanden ist (S. 37—64): das Ergebnis lautet, dafs es auf jedem Gebiete der Produktion Produzenten mit verschiedenen Produktionskostensätzen gäbe, dafs für den Tauschwert die Kosten der ungünstig situierten Produzenten mafsgebend werden und dafs bei diesen Produzenten die eventuell notwendige Einschränkung des Angebots (der Produktion) ihren Ausgangspunkt nähme. Die auf S. 54 und 55 entwickelte Behauptung, dafs der Produzent a massimo costo die minima speciale capacità für sein Fach aber die minima relativa inferiorità für andere Gebiete der Produktion besitze, mag richtig sein, wenn damit gesagt werden soll, dafs besagter Produzent in seiner ungünstigen, vielleicht verzweifelten Lage einen Stellungswechsel gegebenen Falles am ehesten riskieren kann, aber vielleicht nur aus dem Regen in die Traufe kommt; sonst bleibt die Behauptung unverständlich; die Schwierigkeiten und Kosten derartiger wirtschaftlicher Stellungswechsel (trasmutamento), welche die durch höhere Preise in dem neuen Produktionszweige erzielten Vorteile mannigfach aufwiegen können, hätten näheres Eingehen oder wenigstens nachdrücklicheres Hervorheben verdient. Zum Schlusse analysiert H. Verf. die bei Konstruktion der Produktionskostentheorie schlechthin als einheitlich gesetzte Person des Produzenten (S 65—75) und setzt entsprechend den wirklichen Verhältnissen unserer volkwirtschaftlichen Organisation an Stelle dieses Figuranten den kapitalistischen Unternehmer; die Formel der Produktionskostentheorie lautet sohin: „il rapporto che dà norma allo scambio è il rapporto fra i mazzimi costi degl' intraprenditori capitalisti".

Einen Anhang (S. 79—93) bilden die Betrachtungen über die mit der Produktionskostentheorie eng zusammenhängende Rentenlehre; die Ausführungen sind klar und treffend, ganz im Sinne der Schäffleschen Verallgemeinerung der Rentenerscheinung gefafst; das Carey's Einwendungen gegen Ricardo den Kern der Sache unberührt lassen, wird besonders einleuchtend dargethan. Nur am Schlusse tritt ein wenig Verwirrung ein, indem wohl die Ausscheidung der Konjunkturgewinne, keineswegs aber die der Monopolgewinne aus der Kategorie der Renten, gelingt. Hören denn Renten bei patentierten und priviligierten Produktionen — und diese werden unter monopolistischen offenbar gemeint — auf?

Das Endurteil über die Schrift kann ungeachtet der hervorgehobenen Mängel nur günstig lauten; nicht dafs neues geboten wäre, aber die ziemlich verworrene Theorie ist klar und von Stufe zu Stufe fortschreitend gefafst und in Einzelnheiten verbessert.

Prag. Josef Kaizl.

Scherzer, Dr. Karl von, Die Anfänge menschlicher Industrie. (Sammlung, Heft 419.) (C. G. Lüderitzsche Verlagsbuchh. in Berlin.) 60 Pf.

Comte, A., Système de politique positive, ou traité de sociologie, etc. Tome IV

et dernier, augmenté d'une table analytique. Paris, Baillière & fils, 1883. 8. XL—566 pag. 9 fr.

Courcelle-Seneuil, J. G., Manuel des affaires, ou traité théorique et pratique des entreprises industrielles, commerciales et agricoles. 4e édition. Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. VIII—545 pag. 7 fr. 50 c.

de Parville, H., Causeries scientifiques: découvertes et inventions, progrès de la science et de l'industrie. 22e Année: 1882. Paris, Rothschild, 1883. 12. 380 pag. 3 fr. 50 c.

Walras, L., Théorie mathématique de la richesse sociale. Paris 1883. 4. 256 pag. Avec 6 planches. 7 fr. 50 c.

Perry, A. L., Political Economy. 18th edition. New York, C. Scribner's Sons, 1883. XIV—608 pp. cloth. $ 2,50.

Smith, A. M., A system of Subjective Political Economye. London, Williams & Norgate, 1883. 8. 326 pp. 5|.—

Starkweather, G. B., The Law of Sex: being an exposition of the Natural Law by which the Sex of offspring is controlled in Man and the lower Animals, and giving the solution of various Social Problems. London, Churchill, 1883. 8. 282 pp. 16|.—

Taylor, J., American Political Philosophy: an inquiry as to the remedies for Social and Political Evils proposed by H. George and others. Columbus (U. St.). 86 pp. 2|6.

Ward, L. F., Dynamic Sociology; or, applied Social Science, as based upon Statical Sociology and the less complex sciences. 2 vols. New York 1883. 12. XX—1666 pp. 25|.—

Tedeschi, A., Teoria filosofico-economica della produzione. Catania, tip. G. Pastore, 1883. 8.

**2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.**

Paul Dehn, das neue Nürnberg und seine internationale Bedeutung. München 1883. G. Franz'sche h. b. Hof-, Buch- und Kunsthandlung. 8°. 51 S.

Anknüpfend an den glänzenden Erfolg der bayrischen Landes-, Kunst- und Gewerbe-Ausstellung zu Nürnberg (Mai—Okt. 1882) sucht der Verf. die hohe Bedeutung des neu aufblühenden Nürnberg in's rechte Licht zu stellen. Auf knappem Raume schildert er sowohl die Entwickelung der alten freien Reichsstadt von ihren in Dunkel gehüllten Anfängen an bis zum Niedergang ihrer ersten Blüteperiode als auch den besonders auf freie individuelle Thätigkeit zurückzuführenden Aufschwung in den letzten fünfzig Jahren. Kurz, aber deutlich skizziert er alle die Industriezweige, mit denen Nürnberg bez. Bayern auf dem internationalen Markt von Bedeutung ist, wobei er auch auf den Einfluſs der neueren Schutzzollpolitik in den einzelnen Absatzländern wiederholentlich zu sprechen kommt, so daſs die kleine Schrift auf allgemeineres Interesse wohl Anspruch machen darf.

R. v. d. B.

August Meitzen, das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen. Berlin 1882. Verlag von Dietrich Reimer. 8°. 34 S. Mit einer Kartenskizze und 6 Tafeln Abbildungen.

Der Verf. veröffentlicht in dem genannten Schriftchen seine Besprechung über die geographische und geschichtliche Verbreitung der volkstümlichen Formen des deutschen Hauses auf dem Geographentage in Berlin am 7.—9. Juni 1881.

Das „Fränkische", das „Friesische" und „Sächsische", das „Schweizer-" und das „Nordische" Haus werden uns durch Wort und Bild in ihren Eigentümlichkeiten veranschaulicht; ihre allmähliche Verbreitung und ihr gegenwärtiges Herrschaftsgebiet wird mit Meisterhand dargestellt und auch den Beziehungen der Germanen zu den Griechen und Kelten, wie sie sich aus den Hausformen ergeben, nachgegangen. Manches freilich ist dabei noch Hypothese und kann erst durch weitere Untersuchungen aufgeklärt werden, zu denen anzuregen zugleich der Zweck des Verfassers ist. Das Schriftchen ist ein hervorragender Beitrag zur vaterländischen Kulturgeschichte, der nicht blos Fachmänner, sondern auch weitere Kreise zu fesseln geeignet sein dürfte. R. v. d. B.

* H. N . . . . r, Das Ruſsland der Gegenwart und Zukunft. (Franz Duncker in Leipzig.) 5 M.

Giraud, J. B., Les origines de la soie, son histoire chez les peuples de l'Orient. Lyon, impr. Perrin, 1883. 8. 76 pag.

Connell, A. K., The Economic Revolution of India and the Public Works Policy. London, Paul, Trench & Co, 1883. 8. 218 pp. 4|6.

Republic, the, of Uruguay, South America: its geography, history, Rural Industries, Commerce etc. London, Stanford, 1883. 8. XII—168 pp. With maps. 6|.—

Rofs, D. W., The early History of Landholding among the Germans. Boston, Soule & Bugbee, 1883. 8. VIII—274 pp. cloth. $ 3.—

Rowe, J. C., Bonds of Disunion; or, English Misrule in the Colonies. London, Longmans, 1883. 8. 356 pp. 5|.—

Seebohm, F., The English Village Community examined in its relations to the manorial and tribal systems and to the common or open-field system of Husbandry: an essay on Economic History. London, Longmans, 1883. 8. 460 pp. 16|.—

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Avalle, E., Notices sur les colonies anglaises: géographie, histoire, population, gouvernement, justice etc. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. VIII—696 pag.

Broockhurst, H. V. P., The Colony of British Guyana and its Labouring Population etc. London, Woolmer, 1883. 8. 486 pp. 10|6.

Cotton and Payne, Colonies and Dependencies. Part I: India (by J. S. Cotton). Part II: The Colonies (by E. J. Payne). London, Macmillan, 1883. 8. VIII—164 pp. 3|6.

Statistica della emigrazione italiana nel 1882. Roma 1883. gr. in-8. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

### 4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Adolf Krämer, Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues. Eine Sammlung von Vorträgen und Abhandlungen aus den Jahren 1870—80. In neuer Bearbeitung. Aarau, J. J. Christen, 1883. 420 S. Preis 6 M.

Vorliegendes Buch besteht aus 10 selbständigen Abhandlungen aus dem Gebiete der Betriebslehre, welche vom Verf. nach 4 Gruppen geordnet sind: Betriebsbedingungen und Ziele, Betriebseinrichtungen, wirtschaftliche Hilfs- und Förderungsmittel, Betriebsergebnisse und endlich einen Anhang. Eine zusammenhängende Besprechung oder auch nur kurze Wiedergabe des Inhaltes ist selbstverständlich nicht möglich; wir wollen nur bekennen, dafs die Aufsätze als höchst wertvolle Beiträge zur Wirtschaftslehre des Landbaues anzusehen sind und, wenn auch teilweise zunächst für schweizerische Verhältnisse geschrieben, doch bei den vielen Gemeinsamkeiten nicht nur der dortigen und der deutschen Landwirtschaft, sondern der der ganzen Welt, auch für nichtschweizerische Wirte von grofsem Nutzen sind. Vorwiegend haben uns die Auslassungen über extensiven und intensiven Betrieb, über Kraftfutter oder Kraftdünger? angesprochen. Wir wünschen dem Werke einen recht weiten Leserkreis. Kirchner.

Carl von Kayser, Die wirtschaftlichen Gesetze in der landwirtschaftlichen Betriebsführung. Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 218 S.

Der Verfasser, dessen Buch bereits als eine Reihe einzelner Aufsätze in der schlesischen landwirtsch. Zeitung „Der Landwirt" erschienen ist, will die „Wirtschaftlichkeit" in der Landwirtschaft mehr beachtet sehen und bezweckt, durch den Inhalt des vorliegenden Werkes die Bedeutung und den Wert der ersteren den Landwirten zur Erkenntnis zu bringen, was der Autor unter den jetzigen ungünstigen Verhältnissen für besonders notwendig hält. Nachdem im 1. Kapitel der Begriff der Wirtschaftlichkeit dahin definiert ist, dafs die Einnahmen und Ausgaben in einem dem Betriebszwecke entsprechenden Verhältnisse zu einander stehen sollten, werden weiter die 3 Faktoren, welche auf die landwirtschaftliche Produktion von Einflufs sind, der Boden, das Kapital (Gebäude, Vieh, Geräte) nur die Arbeit der wirtschaftlichen Analyse unterzogen, während mit Auseinandersetzungen über die Betriebsrechnung nur die Wertsbemessung der einzelnen Konti abgeschlossen wird.

Wenn wir auch zugeben wollten, dafs der Verf. die einzelnen wirtschaftlichen Gesetze in der Hauptsache richtig erläutert hat, so könnte man dessen Buch doch ebensogut einen Teil der Betriebslehre nennen, soweit dieselbe den Einflufs der einzelnen Bestandteile der Wirtschaft auf den Reinertrag (das Ziel der Wirtschaftlichkeit) kennen lehrt. Dabei ist diese Betriebslehre untermischt mit Lehren aus der Acker- und Pflanzenbau-, sowie der Tierzuchtlehre und der Lehre von den technischen Gewerben. Die grofse Allgemeinheit, in welcher viele Auseinandersetzungen gehalten sind, dürfte kaum

geeignet sein, den Landwirt über die Gesetze der Betriebsführung aufzuklären; so sagt der Verf. z. B. über die Haltung der Pferde u. a.: „Welcher Richtung eine Pferdezucht dienen soll, welche Rasse gewählt werden kann, darüber entscheiden zuerst die natürlichen Verhältnisse des Standortes, die Weide, der Wassergehalt des Futters und der Luft, die Temperatur u. s. w. Diese bilden die Rassen und begünstigen ihre Erhaltung, und von der Geeignetheit der Rassen hängt minder die Geeignetheit zu den gewünschten Gebrauchseigenschaften ab." An anderen Stellen werden ganz einfache Vorgänge kompliziert aufgefafst und behandelt, z. B. auf S. 99 bei der wirtschaftlichen Analyse der technischen Betriebe: das Entstehen einer Wirkungseinheit setzt — immer das räumliche und zeitliche Zusammentreffen von mindestens einer Einheit je aller Faktoren voraus. So mufs z. B. das Diasta im Malz mit dem ungemalzten Getreide in Berührung kommen, um die gewünschte Wirkung, den Maischprozefs, in der ganzen Masse hervorzurufen und durchzuführen."

Wir glauben nicht, dafs der Verf. in seinem Buche den richtigen Ton getroffen hat, um die Landwirte für die Gesetze der Wirtschaftlichkeit zu interessieren.

Kirchner.

Doumenjou, H., Études sur la revision du code forestier, les reboisements en France et en Algérie. Paris, Baudry, 1883. 16. VIII—407 pag. 3 fr. 50 c.

Saffray, Tableaux de la composition chimique des récoltes et engrais, précédés d'une étude sur les amendements et engrais. Cambrai, impr. Régnier-Farez, 1883. 8. 32 pag. 2 fr. 50 c.

Séance publique annuelle de la Société nationale d'agriculture de France, tenue le 27 juin 1883. Par., impr. Tremblay. 8. 150 pag.

British Fisheries Directory, 1883. London, Low. 12. 254 pp. 2|6.

Payson, F., Manual of Agriculture for India. Volume II. London, Thacker, 1883. 8. 7|6.

Atti della Giunta per la inchiesta agraria e sulle condizioni della classe agricola. Volume IX, fasc. 1: Relazione del Commissario A. Branca sulla seconda circoscrizione (Provincie di Potenza, Cosenza, Catanzaro e Reggio-Calabria). Roma 1883. 4. LVI—344 pp.

## 5. Gewerbe und Industrie.

Dr. Max Sering, Geschichte der preufsisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgegeben von G. Schmoller III. 4. Leipzig, Duncker & Humblot 1882 S. XV und 313.

Indem der Verfasser suchte, „den Einflufs, welchen die Zollpolitik auf die Entwicklung der deutschen Eisenindustrie gehabt hat, in exakter Weise festzustellen, erweiterte sich seine Aufgabe zu einer vollständigen Geschichte dieser Industrie unter besonderer Hervorhebung der handelspolitischen Gesichtspunkte". In einem „Rückblick" am Schlusse des Buches bemerkt er, dafs „das Ganze als die Durchführung eines grofsen Erziehungsprozesses erscheine, vergleichbar dem eines einzelnen Menschen". Wenn wir an Stelle „Erziehungsprozefs" „Entwicklungsprozefs" setzen, so haben wir eine richtigere Charakterisierung des Buches und wir müssen gestehen, dafs als Schilderung eines solchen das Werk auf uns vollkommen den fesselnden Reiz ausübt, wie die Biographie eines grofsen Mannes.

Der Verfasser bespricht einleitungsweise die Handelspolitik Preufsens im 18. Jahrhundert und im Besonderen auch den Stand der preufsischen Eisenindustrie am Ende des 18. Jahrhunderts und das Gesetz vom 26. Mai 1818 und zeigt, dafs, wenn auch dies Gesetz einigermafsen den Zweck verfolge, der inländischen Industrie gegen fremde Konkurrenz Schutz zu verleihen, es im Grunde von freihändlerischer Tendenz getragen sei, dafs aber von viel gröfserer Bedeutung für die preufsische Industrie, als der erleichterte Verkehr mit dem Auslande, die Entfesselung der inneren Konkurrenz war. Er teilt sodann sein Werk in folgende Kapitel: 1. die preufsischen Eisenzölle 1818—1833, 2. die deutschen Eisenzölle von der Entstehung des Zollvereins bis zum Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Handelsvertrages 1834—1853, 3. die Eisenzölle vom Inkrafttreten des österreichischen bis zum Inkrafttreten des französischen Handelsvertrages, 1 Januar 1854 bis 1 Juli 1865. 4. die deutschen Eisenzölle vom Inkrafttreten des französisch-deutschen Handelsvertrages bis zur neuesten Tarifreform, 1 Juli 1865 bis 24. Juli 1879, 5. die Tarifreform von 1879. Diese Überschriften, sowie die in der Inhaltsübersicht für die

einzelnen Abteilungen der Kapitel klingen so, als ob der Verfasser die Handels- und Zollpolitik als Hauptfaktor der Entwicklung der Industrie ansehe. Es ist dies aber durchaus nicht der Fall, er untersucht sehr gewissenhaft wie viel der Zollpolitik und wie viel allgemeinen Einwirkungen und dem natürlichen Fortschritt zuzuschreiben sei und wenn er auch hie und da uns der Wirkung der Zollpolitik eine etwas zu hohe Bedeutung zuzumessen scheint, so beeinträchtigt dies den Wert der Arbeit nicht im Geringsten. Denn die allgemeinen wirtschaftlichen Handels- und Gewerbeverhältnisse, die natürlichen Grundlagen und die technische Entwicklung aller Branchen der Eisenindustrie in den verschiedenen Landesteilen Preufsens und Deutschlands werden so eingehend behandelt, die Ein- und Ausfuhr und der inländische Verbrauch so sorgfältig berechnet, es werden nicht nur die Eisenzölle Deutschlands mit denen der anderen Kulturstaaten verglichen sondern auch die Grundlagen und Entwicklung der verschiedenen Branchen der Eisenindustrie in den anderen Ländern verfolgt, so dafs jedem das Material geboten ist, um sich eine eigene Meinung über den Grad der Wirkung der deutschen Zollpolitik bilden zu können. Die Untersuchungen sind mit so strenger wissenschaftlicher Wahrheitsliebe geführt, dafs sie von etwa vorgefafsten Ansichten des Verf. gänzlich unbeeinflufst geblieben sind. Man hat vielfach den Eindruck, dafs der Verf. zu Resultaten gekommen ist, die ihm sehr unerwartet waren, wie er als Schüler Schmoller's gewifs nicht mit dem Gedanken an die Untersuchung ging, dafs die Roheisenzölle von 1879 unnötig gewesen seien, und dafs er zu dem Ergebnis kommen werde, dafs „die Aufhebung des Roheisenzolls als ohne jede Schädigung der Hochofenindustrie möglich und daher wünschenswert erachtet werden mufs". Er führt allerdings aus, dafs die Einführung des Roheisenzolls in 1879 „nach der damaligen Sachlage für erforderlich gehalten werden k o n n t e" und sich dieselbe als unnötig erst herausgestellt habe, nachdem der Entphosphorungsprozefs zu Hörde geglückt sei.

In technischen Kreisen bestand zur Zeit der dritten Lesung des Gesetzes kein Zweifel mehr an dem Erfolg des Verfahrens. Die Eisenenquete erfährt durch den Verf. die schneidendste Verurteilung, die alles bestätigt, was in Parteischriften und im Reichstag gegen sie vorgebracht wurde und was damals vielfach als eine Verdächtigung zurückgewiesen wurde.

Der Wert des letzten, die Tarifreform von 1879 behandelnden Kapitels gewinnt dadurch dafs man den Verfasser gewifs nicht als Freihändler oder gar als Manchestermann und seine Darstellung daher als eine parteiliche verdächtigen kann.

Dafs lokale Spezialforschungen die Geschichte der einzelnen Zweige der deutschen Eisenindustrie noch bereichern und hie und da nebensächliche Irrthümer richtig zu stellen vermögen (so sind die von dem Königl. Sächsischen statist. Bureau als in der Zeit von 1822—1835 angeblich von Kinne in Halle a.|S. gebauten zwei Dampfmaschinen höchst wahrscheinlich von England bezogen und von K. nur montiert worden) unterliegt wohl keinem Zweifel, im grofsen und ganzen ist jedoch die Geschichte der deutschen Eisenindustrie, wie sie uns der Verfasser unter Berücksichtigung aller Momente, die auf ihre Entwicklung Einflufs gehabt haben, bietet, ein abschliefsendes Werk, eine durchaus auf exakter Methode beruhende äufserst mühsame Forschung, die, wie wir schon oben bemerkt, einen besonderen Reiz dadurch ausübt, dafs der Verf. verstanden hat, dem in Folge der unumgänglichen vielen Zahlenangaben spröden Stoffe so viel Leben einzuhauchen, dafs wir die Entwicklungsgeschichte einer bedeutenden Persönlichkeit zu lesen glauben.

Halle a.|S. F. Ritschl.

Die Jahresberichte der königl. bayerischen Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1882. München 1883. Theod. Ackermann. 8⁰. 132 SS.

Die Berichte der drei bayerischen Fabriken-Inspektoren kommen darin überein, dafs im Berichtsjahre die Industrie z. T. einen gröfseren z. T. einen neuen Aufschwung genommen kat, das Gesamtresultat mithin ein Fortschritt ist. Die Geschäftsthätigkeit ist reger und stetiger geworden; aber die niedrigen Preise beeinträchtigen vielfach den Geschäftsgewinn und geben zu Klagen Anlafs.

Die Vorschriften über jugendliche und weibliche Arbeiter, über Arbeitskarten und Arbeitsbücher etc., besonders aber über Schutzmafsregeln gegen Unfälle werden noch nicht immer innegehalten, was zahlreiche Unglücksfälle zur Folge gehabt hat. Leider erschweren die Arbeiter selbst, wie die Berichte mehrfach bemerken, öfters die Durchführung der zu ihrem Besten erlassenen Vorschriften und kommen überhaupt den von den Arbeitgebern beabsichtigten Wohlfahrtseinrichtungen mit unbegründetem Mifstrauen entgegen. R. v. d. B.

Association Alsacienne des propriétaires d'appareils à vapeur. Exercice 1882. Mulhouse 1883. gr. in-8. 64 pag. et 4 planches.

Cochin, D., La compagnie du gaz et la ville de Paris; traité, négociations, rapports. Paris, Doin, 1883. 18. III—173 pag.

Pariset, Note sur la fabrique lyonnaise. Lyon, impr. Plan, 1883. 8. 20 pag.

Permezel, L., L'industrie lyonnaise de la soie, son état actuel, son avenir. Lyon, impr. Perrin 1883. 4. 71 pag. avec tableaux.

Ashenhurst, T. R., Design in Textile Fabrics. London, Cassell, 1883. 8. 256 pp. with 10 coloured plates and 106 diagrams. 4|6.

Rankine, W. J. M., A manual of Machinery and Millwork. 5th edition, revised by W. J. Millar. London, Griffin, 1883. 8. 612 pp. 12|6.

Routledge, R., Discoveries ard Inventions of the XIXth Century. London, Routledge, 1883. 8. 7|6.

### 6. Handel und Verkehr.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1882. Chemnitz, 1883. 8°. VIII und 171 SS.

Der Bericht konstatiert eine andauernde Besserung des Geschäftsganges im Jahre 1882 und eine lebhaftere Thätigkeit in fast allen Branchen, wobei freilich noch oft über niedrige Geschäftsgewinne geklagt wird. Der deutsche Zolltarif und ein allgemein gröfseres Vertrauen im Publikum werden unter den Ursachen der Besserung hervorgehoben. Als ungünstig bezeichnet der Bericht die Verhältnisse der Flachsgarnspinnereien, die schutzlos der auswärtigen Konkurrenz preisgegeben seien. Besondere Erwähnung verdient die dem Bericht beigegebene graphische Darstellung der Bewegung des Liverpooler Baumwollenmarktes im Jahre 1882. R. v. d. B.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Karlsruhe für 1882. Karlsruhe 1883. 8°. VII, 142 und XXVI SS.

In dem vorliegenden Bericht der Handelskammer für den Kreis Karlsruhe, dem dritten, den dieselbe veröffentlicht, ist vor allem die No. 1 des Anhanges: „zur Frage über den Einflufs der Verstaatlichung der Eisenbahnen auf das Tarifwesen“, beachtenswert. Die Handelskammer vertritt hier in längerer Ausführung den Standpunkt: Nicht billige Ausnahmetarife, sondern allgemeine Verbilligung der Tarife, nach Mafsgabe der Betriebskosten, d. h. gleiche Behandlung aller Transportnehmer.

R. v. d. B.

Gustav Schöttle, der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. Stuttgart 1883. Verlag von W. Kohlhammer. 8°. 327 S.

In 20 Kapiteln behandelt der „allgemeine Teil“ des erwähnten Buches wohl alles, was bei dem Telegraphen, diesem „bescheidensten“, aber zugleich „idealsten“ der heutigen Verkehrsmittel für den Volkswirt von Interesse sein kann. Dem sehr inhaltreichen allgemeinen folgt ein „besonderer Teil“ (Kap. 21—35), der einen „Abrifs einer Geschichte des Ursprunges der wichtigeren staatlichen Telegraphenanstalten“ enthält, eine Arbeit, die um so dankenswerter erscheint, als für die ältere Zeit das Material mühsam aus zerstreuten Zeitungsnotizen zusammengetragen werden mufste.

Einer besonderen Behandlung unterzieht der Verf. die Telegraphen in seinem Heimatlande Württemberg (Kap. 36—47), was vollkommen berechtigt erscheint, nicht nur, weil für Württemberg der geschichtliche Stoff reichlicher fliefst und die thatsächlichen Verhältnisse, sowie deren Ursachen und Wirkungen klarer zu Tage liegen als sonst wo, sondern auch, weil das württembergische Telegraphenwesen sich vor dem aller anderen Länder auszeichnet durch eine drei Jahrzehnte lang konsequent durchgeführte, den inländischen Verkehr ganz aufserordentlich begünstigende Tarifpolitik und durch die von Anfang an bestehende enge Verbindung der Telegraphen mit den anderen Verkehrsanstalten, wodurch eine ungemein billige Verwaltung und eine rasche Ausbreitung der Telegraphen über das Land hin ermöglicht wurde.

Im vierten Abschnitt seines Buches (Kap. 48—54) beschäftigt sich der Verf. mit der wichtigen Frage des Tarifwesens der Telegraphenanstalten, wobei er mit grofser Sorgfalt alle die Momente untersucht, die auf die Höhe des Tarifes von Einflufs sein können.

Die dem Buche beigegebenen Tabellen enthalten eine Übersicht der jährlichen Finanzergebnisse der Telegraphen seit 1849 in fast allen Ländern Europa's und eine Statistik des württembergischen Telegraphenwesens seit 1851.

In stilistischer Hinsicht fallen dem Norddeutschen Ausdrücke wie „nieder" statt niedrig (z. B. S. 44, 51, 291, 224, 262 etc.) und „Manchfaltigkeit" und „manchfach" statt Mannichfaltigkeit und mannichfach (z. B. S. 66, 187, 287 etc.) auf; inkorrekt dürfte die Wendung „die bestandenen Gesellschaften" (S. 91) sein. Im übrigen hat der Verf., selbst Beamter der köngl. württemberg. Generaldirektion der Posten und Telegraphen, die Aufgabe, die er sich gestellt, in sachlicher und formeller Beziehung vortrefflich gelöst. R. v. d. B.

Dr. L. Goldschmidt, Geh. Justizrat und Prof. d. Univ. Berlin: Handbuch des Handelsrechts. Zweiter Band. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Erste Lieferung (Bogen 1—8). Stuttgart, Ferd. Enke, 1883.

Die vorliegend begonnene 2. Auflage des zweiten Bandes von Goldschmidt's Handbuch entspricht der 1868 erschienenen zweiten Abteilung des ersten Bandes. Die erste Lieferung enthält den Beginn des „Die Ware" überschriebenen dritten Buches seines Systems, d. h. aufser der Übersicht (§ 60) die beiden ersten Kapitel des ersten von den Sachen handelnden Abschnittes, Kap. I die Lehre von den Eigenschaften der Sachen, § 61: Qualität, § 62: Quantität, insbesondere Mafs und Gewicht; Kap. II Wert und Preis, darin § 64 Grundlegung, § 64a gemeiner Wert, Marktpreis, Wertvermittelung, § 64b Preisbestimmung. Es bedarf kaum der Hervorhebung, dafs der Verf. das seit Erscheinen der ersten Auflage aufserordentlich vermehrte Material, welches die Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung des In- und Auslandes darbietet, in denkbarster Vollständigkeit benutzt und gewürdigt hat, dafs er neben der juristischen auch die volkswirtschaftliche Litteratur eingehend berücksichtigt hat. Die Neubearbeitung, die im Vergleich zur ersten Auflage um mehr als das Doppelte angewachsen ist, wird daher auch von Nationalökonomen dankbar begrüfst werden und sie werden sich mit den Juristen vereinigen, dem Verf. zu der in sichere Aussicht gestellten baldigen Fortsetzung und Vollendung dieses Bandes ein frohes Glückauf zuzurufen. Wir kommen nach der Vollendung auf den Inhalt zurück. Behrend.

Bayles, W. E., Les produits commerciaux et industriels. 2me partie: nomenclature de chaque produit en français, en anglais, en allemand, en italien et en espagnol. Paris 1883. 8. 233 pag. 5 fr.

de Beaurepaire, C., Les ponts et chaussées dans la généralité de Rouen avant 1789. Rouen, impr. Cagniard, 1883. 8. 32 pag.

Code de commerce du royaume d'Italie, promulgué par la loi du 2 avril 1882, mis en vigueur le 1er janvier 1883, etc. Traduit avec les législations commerciales de France et des principales nations européennes, ainsi que l'étude de l'organisation des tribunaux de commerce en Europe, par H. Marcy. Nice, libr. Cauvin-Empereur, 1883. 8. 430 pag.

Compte rendu des travaux de la Chambre de commerce de Marseille pendant l'année 1882. Marseille. 4. 353 pag.

Exposé des travaux de la chambre de commerce de Nantes, suivi d'un rapport sur la situation commerciale et industrielle pendant l'année 1882. Nantes, impr. Forest & Grimaud, 1883. 4. 184 pag.

Picard, A. (Ingénieur en chef des ponts et chaussées), Les chemins de fer français, étude historique sur la constitution et le régime du réseau, débats parlementaires, actes législatifs, réglementaires, administratifs, etc. 4 vols. (I.: Période antérieure au 2 décembre 1851, VII — 795 pag. II.: Période du 2 déc. 1851 au 4 sept. 1870, 588 pag. III.: Période du 4 sept. 1870 au 31 déc. 1875, 756 pag. IV.: Lois, règlements, conventions, tableaux statistiques, 723 pag.) Par., Rothschild, 1883. 8. av. cartes. 60 fr.

Séris, H. L. L., Le chemin de fer du Pacifique et la Californie, d'après ses explorateurs et ses géographes. Limoges, Barbou & Ce, 1883. 8. 168 pag.

Annual statement of the Trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions for the year 1882. (Compiled in the Custom House.) London, Spottiswoode, 1883. Folio. (Blue book, paper by command.) 284 pp.

Poor, H. V., Annual of the Railroads of the United States for 1883. Showing their Mileage, Stocks, Bonds, Cost, Traffic, Earning, Expenses and Organisations, with a sketch of their rise, progress, etc. New-York, V. H. and H. W. Poor, 1883. 8. CVIII—1055—215 pp.

Ravenna, E., Le Società mercantili considerate sotto l'aspetto giuridico e contabile secondo il nuovo Codice di commercio: studio teorico-pratico. Navara, tip. della „Rivista di contabilità", 1883. 8. VIII—200 pp. l. 5.

Handel, scheepvaart en nijverheid te Amsterdam. Verslag over den toestand van — in 1882. Opgemaakt door de Kamer van koophandel en fabrieken aldaar. Amsterd., J. Müller, 1883, Roy-8. fl. 1, 50.

## 7. Finanzwesen.

A. F. Steilberg, Das System der direkten Steuern. Beiträge zur Preufsischen Steuer-Reform. Berlin 1882, Puttkammer & Mühlbrecht. 95 SS.

Der Verf. giebt in einem ersten Abschnitte die obersten Grundsätze der Besteuerung, die nach ihm in der Erfassung des reinen Einkommens zu suchen sind. Er plaidiert dabei für die Nichtberücksichtigung des Unterschiedes von fundiertem und unfundiertem Einkommen, wohl aber für Freilassung des Existenzbedarfes sowie für Verschonung des standesgemäfsen Bedarfes mit Ertragssteuern. Im zweiten Abschnitt tritt er hauptsächlich für die Beibehaltung der Quellen- (vulgo Ertrags-) Steuern neben der Einkommensteuer ein. Er begründet diese Ansicht mit der Ungenauigkeit der Einkommensteuerveranlagung, gegen welche die nach anderen Grundsätzen veranlagten Quellensteuern ein wohlthätiges Korrektiv bilden. Doch will er die letzteren ihres Charakters als Realsteuern entkleiden, d. h. durch Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, namentlich der Schulden, zu Ertragseinkommensteuern machen. Er wendet dann diesen Grundsatz auf die einzelnen Ertragssteuern an, wobei er besonders die Notwendigkeit der Einführung einer Kapitalrentensteuer in Preufsen betont. Man sieht aus dieser kurzen Übersicht, dafs der Verf. keinen einzigen wesentlich neuen Gedanken aufzuweisen hat, und dafs daher der Titel des Buches, der Beiträge zur Frage der Steuerreform in Aussicht stellt, etwas zu anspruchsvoll gewählt ist. Wohl aber wird Bekanntes in klarer, leicht verständlicher Form geboten, und es mag daher die Steilbergsche Schrift den Nicht-Fachleuten als lesenswert empfohlen werden. R. F.

Maffeo Pantaleoni: Teoria della traslazione dei tributi. Roma 1882. 8°. pp. 353.

Das Jahr 1883 brachte drei Monographien über die für die gesamte Steuerlehre grundwichtige Lehre von der Steuerüberwälzung, welche in früheren Zeiten seitens der Finanzwissenschaft in erster Linie in Betracht gezogen zu werden pflegte, in neuester Zeit jedoch erst durch Schäffle und Wagner wieder eingehender behandelt wurde; als erste dieser Monographien erschien des Referenten „Lehre von der Überwälzung der Steuern“, sodann folgten G. von Falck's „Kritische Rückblicke auf die Entwickelung der Lehre von der Steuerüberwälzung seit Adam Smith“ (diese beiden Werke besprochen in diesen Jahrbüchern N. F. V. B. 2. Heft, S. 193 f. 1882); als letzte erschien die oben angeführte Schrift Pantaleonis; sie ist die umfangreichste, denn schon der vorliegende Band zählt an Seiten mehr als die zwei erstgenannten zusammen und nach dem vom H. Verfasser auf S. 52 und 53 entwickelten Programme erscheint sie blofs als ein Teil, vielleicht kaum die Hälfte eines gröfseren Werkes.

Eine Theorie der Überwälzung wird nach der Meinung des H. Verfs. von den kompetenten Fachgenossen ohne Zweifel mit dem gröfsten Mifstrauen aufgenommen werden, denn die Mehrzahl derselben hält die Frage nach der endgiltigen Verteilung der Steuerlast für durchaus unlösbar. Allein die Schwierigkeiten, welche sich der Lösung entgegenstellen, sind schliefslich denn doch nur die folgenden zwei: Zunächst der Mangel sichergestellter und auf ihre Ursachen zurückgeführter Thatsachen, und sodann die Verquickung des Phänomens der Überwälzung mit anderen Wirkungen der Steuern und mit anderen Äufserungen des wirtschaftlichen Lebens. Was die erstbenannte Schwierigkeit betrifft, so hafte ja dieselbe dem gesamten Studium der politischen Ökonomie an; „die Ökonomie ist ja nicht weiter als bei ihren ersten Anfängen und die Werkzeuge der Untersuchung, die Statistik und die sogenannte historische Beobachtung sind noch äufserst unvollkommen und die Theorie der Überwälzung als einer Erscheinung, welche sich nach ihrer inneren Beschaffenheit in dem Werte offenbart, hat zur Grundlage alles das, was der Preistheorie dermalen zur Stütze dient“. Hinsichtlich der zweitgedachten Schwierigkeit — der Verquickung der Überwälzung mit anderen ökonomischen Erscheinungen — darf man denn doch nicht an der Möglichkeit der Bewältigung verzweifeln, zumal die wissenschaftliche Behandlung der Frage bisher nur allzuspärlich gewesen; (dem H. Verf. war es leider, wie er in der Vorrede zu bemerken Gelegenheit findet, nicht mehr möglich, die eingangs erwähnten vorerschienenen Monographien in betracht zu ziehen). Eine klargefafste Definition der Überwälzung und eine scharfe Unterscheidung und Ausscheidung der übrigen Wirkungen der Besteuerung mufs doch endlich gelingen und die Untersuchung in die richtige Bahn leiten.

Aus dieser Auffassung entspringt der ganze Plan des Werkes; das erste Kapitel befafst sich mit der Definition der Überwälzung und der praktischen Bedeutung derselben; das zweite Kapitel erörtert im allgemeinen die Möglichkeit von Preiszuschlägen im privatwirtschaftlichen Tauschverkehr (es hat die Überschrift: Legge dinamica della translazione) und giebt am Schlusse eine „Geschichte" der Überwälzungslehre, welche freilich nur einige wichtigere Momente der Entwickelung herausgreift (Canard wird z. B. nicht beachtet); das dritte Kapitel befafst sich eingangs mit der Amortisation der Steuern und verliert sich sodann in einer endlosen Überwälzungskasuistik hinsichtlich der einzelnen Steuerarten. (Es hat die Überschrift: Legge della ubiquità della translazione d. i. Gesetz der Allgegenwart, Allgemeinheit der Überwälzung.)

Eine scharfe Begriffsbestimmung der Überwälzung, sowie die Präzisierung der Stellung des Begriffes der Überwälzung zu der übergeordneten Gattung und zu den verwandten Spezies ergiebt sich angesichts der vielfach vorkommenden Mifsverständnisse und Verwirrungen als notwendiger erster Schritt einem jeden, der ein wenig Ordnung in die ganze Lehre bringen will. Dieser Schritt ist dem H. Verf. im ersten Kapitel wohl gelungen. In der Definition vermissen wir zwar das Merkmal „Übertragung im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehres", allein dafs dies gemeint ist, erhellt aus den folgenden Ausführungen (z. B. S. 12 und 54). Die Besteuerung führt bei dem besteuerten Wirtschafter dahin, dafs er sich entweder der Steuer entzieht (evasione), oder dafs er sie endgiltig behält (incidenza), oder dafs er sie überwälzt (translazione). Dafs die sg. „Abwälzung" zur Überwälzung nicht gehört, liegt klar am Tage und H. Pantaleoni weist dies in einer gelungenen Polemik gegen Wagner genügend nach; dafür sind die Anwürfe, welche hinsichtlich der Einteilung der verschiedenartigen Steuerentlastungskämpfe wider Schäffle gemacht werden, allzu trichotomischer Natur.

Mit der Auffassung aller Steuern als Produktionskostenbestandteil stehen wir im prinzipiellen Widerspruche; sofern aber an dieser Auffassung festgehalten wird, erscheint die Überwälzungslehre allezeit nur als eine angewandte Preistheorie und dann mufs sich jede wissenschaftliche Untersuchung, welche nur deduktiv vorgeht und dermalen nur so vorgehen kann, in eine Reihe von Lösungen so oder so gesetzter praktischer Beispiele (preistheoretische Kasuistik) zersplittern, ohne jedoch über die sg. allgemeinen Preisgesetze weiter führen zu können. Dieses Ergebnis, zu welchem Referent gelangt ist, als er den Plan zu seiner obenangeführten Monographie entwarf und langwierige Vorarbeiten machte, liegt im zweiten und dritten Kapitel der Schrift des H. Pantaleoni klar am Tage. Was sich thun liefs, hat H. Pantaleoni wohl gethan, vielleicht nur zu breit und ausführlich, und seine Darstellung bekundet überall den belesenen Nationalökonomen und gewandten Dialektiker. Die allgemeinen nationalökonomischen Erörterungen sind mitunter so ausführlich, dafs man schier vergifst, dafs es sich eigentlich nur um die Überwälzung handelt (vgl. z. B. die Lohnsteuer und die Verteidigung der Lohnfondstheorie S. 256—309). Für verfehlt halten wir jedenfalls die Ausscheidung der Steueramortisation aus dem Begriffe der Überwälzung, welche zu beweisen H. Pantaleoni auf S. 169—183 nicht gelungen ist und sodann die konsequente Opposition gegen die Allgemeinheit der Rentenerscheinung, deren schiefe Folgerungen ganz besonders bei der Darstellung der Überwälzung der Haussteuer (S. 203—239) zu Tage treten. — Der Druckfehler ist eine endlose Reihe angeführt, aber sie erschöpft bei weitem nicht die Fülle des gegebenen (Tipographia Adolfo Paolini, Roma).

Wir sind gespannt auf den zu erwartenden zweiten Teil des Werkes; sein Programm ist zwar S. 52 und 53 skizziert, allein trotzdem leuchtet uns nicht ganz ein, was angesichts der bereits vorliegenden weitgreifenden Erörterungen noch folgen dürfte. Jedenfalls ist das Buch nicht nur als Versuch der Lösung der Überwälzungsfrage, sondern auch als eine Reihe wertvoller Untersuchungen aus dem Gebiete der allgemeinen Theorie der Nationalökonomie, insbesondere der Wert- und Preislehre bestens anzuempfehlen.

Prag. Josef Kaizl.

Giulio Alessio, Saggio sul Sistema Tributario in Italia e sui suoi effetti economici e sociali. Parte prima. Torino, Fratelli Bocca 1883. VIII, 391 SS.

Der vorliegende Band ist nur ein kleiner Teil eines sehr umfassenden Werkes, das uns der Verf. in Aussicht stellt. Er will die italienischen Finanzen nicht in ihrer juristischen und administrativen Bedeutung würdigen, sondern ihre Einwirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben des italienischen Volkes nachweisen. Zu diesem Behuf teilt er seine Arbeit in zwei grofse Teile, deren erster lediglich die ökonomischen

Grundlagen der Besteuerung darstellen soll. Er meint damit hauptsächlich die historische und ökonomische Ableitung der einzelnen Steuerarten, sowie die Messung des durch sie hervorgebrachten Druckes. Der zweite Teil soll dann die Wirkungen der Besteuerung auf die Lage der Theilnehmer am volkswirtschaftlichen Reinertrag (Grundbesitzer, Kapitalisten, Unternehmer. Arbeiter) darlegen. Der gegenwärtige Band gehört dem ersten Teile an und zwar umfaſst er nur die direkten Steuern. Nach einer Einleitung über den Begriff und die Klassifikation der Steuern werden der Reihe nach die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Mobiliarbesitzsteuer einer Betrachtung unterzogen und das Endresultat an dem Ende eines jeden Kapitels in eine Anzahl von Fundamentalsätzen zusammengefaſst. Die Methode, deren sich der Verf. zur Erreichung seiner Resultate bedient, ist die der historisch-statistischen Beobachtung, als deren warmer Verehrer er sich bekennt. Daſs es ihm mittelst derselben nicht gelingt, alle von ihm aufgeworfenon Probleme exakt zu lösen, ist begreiflich. Trotzdem bietet sein Buch gerade wegen des reichlich beigebrachten Materials eine Fülle von Belehrung, die es zu einem höchst wertvollen macht. Eine Inkonsequenz scheint uns nur zu sein, daſs der Verf. die Überwälzungsfrage bereits in diesem Bande erörtert, während sie doch in der Hauptsache gerade mit denjenigen Untersuchungen zusammenfällt, die dem zweiten Bande vorbehalten bleiben sollen. R. F.

Gustav Sandow: Steuer oder Reform? Ein aufrichtiges Wort über die Börse. Stuttgart 1883. Druckerei von A. Bonz' Erben. 8°. 23 SS.

Der Verfasser bekämpft unbedingt die prozentuale Börsensteuer als vollkommen wirkungslos gegenüber dem Unfug des Konsortialwesens an unseren Börsen. Eine Reform des Aktiengesetzes und ein Gesetz zur Regulierung der Emissionen seien die einzigen Mittel, die der Gesetzgebung dagegen zu Gebote ständen. R. v. d. B.

Dictionnaire des Finances, publié sous la direction de M. Léon Say par MM. Louis Foyot et A. Lanjellay. Paris 1883, Berger-Levrault et Cie 1er Fascicule.

Jeder, der sich mit vergleichendem Finanzrecht beschäftigt, wird es dankbar anerkennen, eine wie groſse Hilfe für die Kenntnis der französischen Finanzen ihm der treffliche dictionnaire de l'administration française von Block gewährt. Da dieses Werk aber die ganze französische Verwaltung encyclopädisch umfaſst, so muſs es sich hinsichtlich der Finanzen auf die Angabe des Wesentlichsten beschränken und alle finanztechnischen Spezialitäten unberücksichtigt lassen. Aus diesem Grunde ist es ein dankenswertes Unternehmen, wenn ein dem Blockschen in der Anlage und der äuſseren Ausstattung ähnlicher dictionnaire herausgegeben wird, der sich lediglich auf die Darstellung der Finanzen beschränkt. Dieser Aufgabe haben sich unter der Aegide Léon Say's die Herren Foyot und Lanjalley, beide hohe Beamte im Finanzministerium, unterzogen. Ihr Mitarbeiterkreis setzt aus sich den berühmtesten Namen der französischen Beamten- und Gelehrtenwelt zusammen, und es läſst sich daher hoffen, daſs sie ihr Ziel in befriedigender Weise erreichen werden. Ein Blick in die erste uns vorliegende Lieferung rechtfertigt diese Erwartung vollkommen. Die darin enthaltenen Artikel zeichnen sich durch Sachkenntnis und sorgfältiges Eingehen in das Detail aus, Eigenschaften, die das Werk nach seiner Vollendung dem Finanztheoriker als Hilfsmittel unentbehrlich machen werden. Um einen Begriff davon zu geben, was die einzelnen Artikel bieten, wählen wir den umfangreichsten in der Lieferung aus, den über das Wort „alcool". Hier wird zuerst eine Geschichte der französischen Alkoholbesteuerung gegeben, der dann die ausführliche Darstellung der gegenwärtigen Steuer folgt. Bei der letzteren werden auch die Einflüsse, die sie auf die Industrie und auf das sittliche Leben der Bevölkerung übt, unter Zuhilfenahme statistischer Daten nachzuweisen gesucht. Es folgt dann die Schilderung der Alkoholbesteuerung in den auswärtigen Ländern, wobei besonders England, die Vereinigten Staaten und Deutschland sich einer eingehenden Berücksichtigung erfreuen. Sehr anerkennenswert ist es auch, daſs der dictionnaire die nicht direkt den Finanzen angehörigen, aber sich vielfach mit ihnen berührenden Gegenstände aus dem Gebiete der Verwaltung und des wirtschaftlichen Lebens mit in den Kreis seiner Betrachtung zieht, denn Artikel wie die über „acte", „agents de change", „aliénation" sind, wenn auch nicht rein finanzwissenschaftlich, so doch zum Verständnis der finanziellen Einrichtungen unerläſslich. Mögen die folgenden Lieferungen nicht lange auf sich warten lassen. R. F.

Die Steuergesetzgebung des Groſshrz. Baden. Nachtrag. (G. Braunsche Hofbuchh. Verlag.) 2 M.

Sammlung der Württemb. Staatssteuergesetze. 2. (Schlufs-) Lieferung. (W. Kohlhammer in Stuttgart.)

Weinheimer, C., Die Strafgesetze in Zoll- und Steuersachen u. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze. (Wagnersche Verlagsh. in Ulm.) 3 M.

Hagedorn, C., Die preufsische Klassensteuer unter Berücksichtigung des neuesten Gesetzes v. 26. März 1883. (L. Schwann in Düsseldorf.) 50 Pf.

Jacho, W., Das Reichsstempelgesetz v. 1. Juli 1881 nebst Ausführungsvorschriften. (L. Schwann in Düsseldorf.) 1 M. 25 Pf.

Staatssteuer-Gesetzgebung d. Grofsherz. Baden. Nachtrag, die seit Erscheinen der Sammlg. v. 1878 erlass. Steuergesetze etc. (Braunsche Hofbuchh. in Karlsruhe.) 2 M.

Bigot, G., Les grandes catastrophes financières, études historiques et comparatives. Le Mans, impr. Monnoyer, 1883. 8. 64 pag.

Leroy-Beaulieu, P., Traité de la science des finances. 3 édition. 2 vols. (I.: Des revenus publics, XX—791 pag. II: Le budget et le crédit public, 742 pag.) Par., Guillaumin & Ce, 1883. 8. 25 fr.

East India financial statement (by Major Baring) for 1883. London, Parliam. paper, 1883. Folio. 105 pp.

Società anonima italiana per la Regia cointeressata dei Tabacchi. Assemblea generale ordinaria de 30 Aprile 1883. Relazioni e bilanci dell' esercizio 1882. Roma, tipogr. Bodoniana, 1883. 4. Con 66 tavol. graf.

### 8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. Berlin 1883, Julius Springer, XII, 232 SS.

Diese vorwiegend historische Arbeit schildert den Aufschwung und die verschiedenen Krisen der Fondsspekulation vom siebzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart, sowie die Stellung, welche die Gesetzgebung der verschiedenen Länder ihr gegenüber eingenommen hat. Der Verf. hat die vorhandene Litteratur fleifsig benutzt und ist teilweise auch auf die Originalquellen zurückgegangen, jedenfalls hat er das ihm zugängliche Material zweckmäfsig gruppiert und zu einem anschaulichen Gesamtbilde verarbeitet. Mit besonderem Geschick hat er es verstanden, den charakteristischen Grundzug einer jeden Spekulationsperiode in den Vordergrund zu stellen und es dadurch vermieden, den Leser mit unübersehbarem Detail zu überhäufen, ein Vorwurf, der gegen so viele Darstellungen wirtschaftlicher Krisen erhoben werden mufs. Auch fehlt es in der E.'schen Schrift nicht an dogmatischen Untersuchungen. So wird beim Beginn des 19. Jahrhunderts ein Blick auf die juristische Auffassung des Differenzgeschäftes geworfen und die darauf bezügliche Gesetzgebung ziemlich vollständig vorgeführt. In der Sache selbst kommt der Verf. zu dem Schlusse, unbedingt für die Legalisierung und Klagbarkeit der Zeitgeschäfte einzutreten. In einem Schlufskapitel sucht E. die Resultate seiner Darstellung zu ziehen und die Wege der Reform anzudeuten. Das Wesen der spekulativen Ausschreitungen findet er in der Hauptsache darin, dafs jeder spekulative Aufschwung der so leicht zugänglichen Fondsspekulation eine Menge urteilsunfähiger Personen zuführt, die die herrschende Tendenz dann in's Ungemessene steigern und dadurch den verderblichen Zusammenbruch herbeiführen. Die Reform hat erstens in einer mehr korporativen Gestaltung der Börse zu bestehen, zweitens in einem Gesetz, welches dem Staate das Recht giebt, bei Beginn der Überspekulation die Emission neuer Wertpapiere zu verbieten. Dieses Resultat ist nicht gerade grofs zu nennen, da die erste Forderung bereits von sämtlichen Schriftstellern über das Börsenwesen urgiert worden ist, während die zweite wegen der dem Staate zugemuteten Intelligenz und Voraussicht schwerlich praktisch sein dürfte; immerhin aber ist die E.'sche Schrift als eine höchst wertvolle Bereicherung der noch so spärlichen Börsenlitteratur zu betrachten.

R. F.

Jahrbuch der Berliner Börse 1883—1884. Herausgeg. von der Redaktion des „Berliner Aktionär", J. Neumann, E. Freystadt. Berlin 1883. E. S. Mittler & Sohn. Kl. 8°. 432 SS.

Was wir an dem vorigen Jahrgange dieses Jahrbuches als Vorzüge gerühmt haben (cf. N. F. Bd. VI, 181—183), gilt auch von dem vorliegenden Jahrgange, und zwar in erhöhtem Mafse: Die Vollständigkeit der in Berlin gehandelten Effekten, die Mit-

teilung des Spielplanes im I und II. Teil, die Auszüge aus den Geschäftsberichten der Banken, die Erörterung über die Eigentümlichkeiten der Versicherungsaktien, die vergleichende Zusammenstellung der Durchschnittspreise und Arbeitslöhne für die letzten 11 Jahre in Westphalen, sowie der Preise für melierte Förderkohlen im Ob. Bergamtsbez. Dortmund pro 1881 und 82, die Auszüge aus den Statuten und die Angabe des Ankaufspreises bei den Bergwerks- und Industrie-Gesellschaften, die Anführung der Makler bei den meisten Aktiengesellschaften verleihen dem Buche einen hohen Wert. Den Preis müssen wir auch diesmal dem Abschnitt über die Berg- und Hüttenwerke zuerkennen.

Wenngleich die Wünsche, die wir beim vorigen Jahrgange aussprachen, noch nicht berücksichtigt sind, so können wir doch nicht umhin, auch den vorliegenden Jahrgang bestens zu empfehlen. R. v. d. B.

Armand Sassen: Mémoire sur la caisse d'epargne postale des Pays-Bas (Nederland'sche Rijkspostspaarbank). Amsterdam 1883. P. C. J. Faddegon & Co. Gr. 8°. 16 SS.

Dies kurze „Memoire" enthält eine Vorgeschichte der „Nederland'schen Rijkspostspaarbank" und eine Darstellung der Organisation derselben. Beides ist bereits in Elster, „die Postsparkassen", Seite 21—25, angeführt. Der Hauptwert des Memoire liegt daher in der auf der letzten Seite befindlichen tabellarischen Darstellung, betr. die Bewegung an der genannten Sparkasse vom 1. April 1881 bis 31. März 1883 von Monat zu Monat. R. v. d. B.

Germanicus, der zweite Pariser Krach. Leipzig 1883. Verlag von Fr. Wilh. Grunow. 8°. 75 S.

Von den 17 Kapiteln dieses Büchelchens beschäftigt sich das zwölfte mit dem Thema, welches der Titel angiebt, mit dem „zweiten Pariser Krach" im November 1882; die 5 letzten Kapitel stehen nur noch in losem Zusammenhang damit, während die 11 ersten Kapitel keine rechte Beziehung zu dem folgenden haben. Der eigentliche Zweck des Ganzen ist, den Einflufs des Hauses Rothschild zu bekämpfen. Selbstverständlich kann es unsere Aufgabe nicht sein, die vielen Angriffe des Verfassers gegen Personen und Zustände auf das Mafs des Berechtigten zurückzuführen, zumal da die Form derselben derartig ist, dafs sie auch die Wirkung begründeter Ausstellungen des Verfassers beeinträchtigen mufs. R. v. d. B.

Betænkning over Tarifen og andre dermed i Forbindelse staaende Forhold i den almindelige Brandforsikringsforening for Landbygninger, stöttet paa statistiske Undersögelser for Tidsrummet 1ste April 1874 til 31de Marts 1882.

(Gutachten über den Tarif und andere damit in Verbindung stehende Verhältnisse in dem allgemeinen Feuerversicherungsverein für Gebäude auf dem platten Lande, gestützt auf statistische Untersuchungen für den Zeitraum vom 1. April 1874 bis 31. März 1882. Ausgearbeitet von Direktor Toermoes mit Hilfe des Rezensenten, autographiert und gedruckt im Verlage des Vereins, Kopenhagen 1882; 78 Seiten und 11 beigefügte Tabellen.)

Indem die Feuerversicherungs-Gesellschaft der Gebäude auf dem Lande in der vorliegenden Arbeit ausführliche Daten hinsichtlich der Brandschadenverhältnisse mitteilt, liefert sie zugleich Nachrichten von sozial-statistischer Bedeutung, mit Rücksicht auf die Bauverhältnisse und das Nationalvermögen Dänemarks. Der Verein war ursprünglich Regierungsinstitution und er umfafst noch die Hauptmasse (über 250,000) von allen Gebäuden auf dem Lande in Dänemark mit einer Gesamtversicherungssumme von 12—1300 Mill. Kronen. (8 Kr. = 9 R.-M) Da in Dänemark ungefähr 300,000 Familien auf dem Lande leben, ist es klar, dafs die allermeisten der Gebäude auf dem Lande bei dieser Gesellschaft versichert sind.

Das Strohdach ist charakteristisch für die dänischen Gebäude auf dem Lande. Das Strohdach bietet zweifelsohne sehr viele Vorteile; im Winter ist es warm und im Sommer kühl unter einem solchen Dache, und wäre es nicht so feuergefährlich, so wäre es zweckmäfsiger als jedes andere Dach. Wenn es sich aber um die Feuersgefahr handelt, treten die übrigen baulichen Verhältnisse vollständig in den Hintergrund, und der Verein hat daher z. B. keine Veranlafsung dazu gefunden, einen Unterschied im Tarif festzustellen, ob die Mauern massiv oder nur Bindwerk sind.

Von den kleinen Gebäuden auf dem Lande bis zum Werte von 4000 Kr. hatten nur 7 Proz. Dächer aus Ziegeln, Schiefer, Schindeln oder anderen weniger feuergefährlichen Materialen; doch ist eine starke Bewegung in der Richtung vorhanden, das Stroh-

dach mit einem sichereren zu vertauschen, und an vielen Orten bindet man das Strohdach mit Draht auf, wodurch das Dach bei Feuersbrünsten am Niederfallen verhindert wird, so dafs man mit gröfserem Erfolg Menschen und Sachen retten kann, während ein mit brennbarem Material aufgebundenes Dach schnell herabstürzt und alles mit Flammen umgiebt. Besonders grofs ist die Gefahr, wo mit Stroh bedeckte Gebäude dicht bei einander liegen; Gebäude mit Strohdach in einer Entfernung von weniger als 50 Ellen (1 Elle = 0,627 Meter) vom Nachbarhaus, geben durchschnittlich 50 Proz. gröfsere Verluste als isoliertere Gebäude, während die Ausbreitung des Feuers bei Gebäuden mit feuerfestem Dach wenig zu fürchten ist. Jedoch auch in diesem Punkt macht sich eine Verbesserung bemerkbar, indem die Bevölkerung, obgleich mehr und mehr Bauten aufgeführt werden, doch in immer gröfseren Entfernungen baut.

Am 1. April 1881 waren für ungefähr 1200 Mill. Kr. in der Feuerversicherungsgesellschaft für Gebäude auf dem Lande versichert. Hiervon fielen auf Kirchen cr. 40 Mill. Kr., auf gewöhnliche Häuser und Höfe etwas über 1000 Mill. Kr., wovon 140 Mill. Kr. in den Vorstädten Kopenhagens und in Frederiksberg, welches mit Kopenhagen verwachsen ist. Auf Fabriken, Armenhäuser, Wirtshäuser, Mühlen und andere feuergefährlichere Gebäude fielen cr. 115 Mill. Kr., abgesehen von 10 Mill., welche auf Maschinen kamen. Von den 250,000 Gebäuden waren nicht weniger als 240,000 gewöhnliche Häuser und Höfe auf dem Lande; der durchaus überwiegende Teil derselben waren Gebäude von aufserordentlich geringem Werte.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Unter | | 1000 | Kr. Versicherungswert | hatten | 83000 | Güter. |
| Zwischen | 1000 und | 4000 | „ | „ | 98000 | „ |
| „ | 4000 „ | 16000 | „ | „ | 50000 | „ |
| „ | 16000 „ | 30000 | „ | „ | 4000 | „ |
| Über | | 30000 | „ | „ | 2000 | „ |

Die durchschnittliche Versicherungssumme war in Jütland, welches durchweg der ärmste Teil des Landes ist, nur 3200 Kr., auf den Inseln hingegen 4200 Kr., während die Wohnhäuser in den Vorstädten Kopenhagens durchschnittlich mit 44000 Kr. versichert waren. Während die Bevölkerung sowohl als auch die Anzahl der Gebäude von 1874—1881 nur um cr. 7 Proz. gestiegen ist, ist dagegen die Versicherungssumme sehr stark gewachsen, (für alle Klassen zusammen um 40 Proz.), welches zum grofsen Teil der Verbesserung in den baulichen Verhältnissen und der vermehrten Produktion zuzuschreiben ist. Ein Teil des Zuwachses der Bevölkerung wird jedoch durch ziemlich unproduktiven Erwerb absorbiert, besonders ist die Zahl der ländlichen Kleinhändler, welche Detailhandel mit allerlei Waren, besonders mit Bier und Branntwein treiben, von 3 auf 4000 gestiegen, und da diese Art Handel überdies oft in Verbindung mit anderen Erwerbszweigen getrieben wird, z. B. mit Gastwirtschaft, kann man rechnen, dafs auf 60 Familien 1 Kleinhandlung kommt. Noch stärker ist jedoch diese Bewegung in Kopenhagen, welches einen grofsen Teil des Überschusses der Bevölkerung an sich zieht, ohne hinlängliche Arbeit zu gewähren, ein Übelstand, welchen man in vielen Grofsstädten Europa's unter dem jetzigen ungesunden Zuwachs der Bevölkerung wiederfindet.

Die Bestimmungen betreffend den Sicherheitsfond des Vereins sind im letzten Abschnitt des Gutachtens einer eingehenden Behandlung auf mathematischer Grundlage unterworfen, wovon das Resultat ist, dafs der Sicherheitsfond augenblicklich zu cr. $1\frac{1}{2}$ mal die Jahresprämie berechnet werden kann, während er für kleine Vereine oft viele Male gröfser sein mufs. Wenn der Verein sich nach den Hauptgruppen des Tarifs in einzelne Vereine teilte, mufste der Sicherheitsfond für die einzelnen Vereine zusammen 2 à 3 mal so grofs sein, als für den gesamten Verein; es ist daher eine unrichtige Anschauung, wenn man meint, dafs verschiedenartige Versicherungen einander zum Schaden gereichen, wenn sie in einem Verein zusammen vereinigt sind; sie sind im Gegenteil einander eine Stütze, wenn nur die Prämie, der Erfahrung zufolge, richtig bestimmt ist.

Harald Westergaard.

Raiffeisen, F. W., Die Darlehnskassenvereine in Verbindg. mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. Genossenschaften etc. (H. Haessel in Leipzig.) 8 M.

Raiffeisen, F. W., Instruktion zur Geschäfts- u. Buchführung der Darlehnskassen-Vereine etc. (H. Haessel in Leipzig.) 2 M.

Salings Börsen-Papiere. 2. Tl. 7. Aufl. Salings Börsen-Jahrbuch f. 1883|84. Bearb. v. W. L. Hertslet. (Haude & Spenersche Buchh. in Berlin.) 9 M., geb. 10 M.

Zeller, G., Des Erzstifts Salzburg Münzrecht u. Münzwesen, nebst Verzeichn. d. Salzburgischen Münzen u. Medaillen. (Dieter in Salzburg.) 8 M.

Hutchison, J., The Practice of Banking, embracing the cases at law and in equity bearing upon all branches of the subject. Volume II. London, Effingham Wilson, 1883. 8. XVI—752 pp.

Legal, Bank, and Reporting Directory, the. A digest of the collection laws, and record of the names of practising attorneys; also, Banks and Bankers of the United States and Canada. Chicago, Bond & Weigley, 1883. 8. 253 pp. $ 25. —

Macleod, H. D., The theory and practice of Banking. Volume I. 4th edition. London, Longmans, 1883. 8. 12/. —

Morrell, C. F., A popular statement of the Law of Insurance. London, Sweet, 1883. 8. 5/. —

### 9. Soziale Frage.

Paul Dehn, die katholischen Gesellenvereine in Deutschland. Berlin 1882. Verl. v. Karl Habel (C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchh.). 8°. 48 SS.

Die kleine Schrift ist ihres Gegenstandes wegen wohl der Beachtung wert. Sie schildert die katholischen Gesellenvereine von ihrer Begründung durch Kolping an bis jetzt, führt das wichtigste aus den Satzungen und der Statistik derselben vor, zeichnet das Leben in denselben, ihre Nebenbestrebungen sowie ihre Stellung zu Kirche und Staat. Mit Recht hebt der Verf. in seiner Kritik hervor, dafs die konfessionelle Beschränkung die katholischen Gesellenvereine ebenso wie die evangelischen Jünglingsvereine hindere, ihre eigentlichen sehr anzuerkennenden Zwecke in wünschenswertem Umfange zu verwirklichen. R. v. d. B.

1. Dr. Wilhelm Angerstein: Die Stellung der Bahnmeister an den preufs. Staatseisenbahnen. 8°. 8 SS.

2. Derselbe: Zur Geschichte einer Beamtenpetition. 8°. 32 SS. Beides Berlin 1883. Verlag von W. E. Angerstein.

Die oft erwähnte Petition vom 29. Novbr. 1882, welche auf eine Verbesserung der Stellung der preufs. Bahnmeister abzielt, ist mit einigen einleitenden Bemerkungen in dem zuerst genannten Heftchen abgedruckt, während in dem anderen die Vorgeschichte und das Schicksal dieser Petition, ihre Beurteilung in der Presse und die desbezügliche Debatte im Abgeordnetenhause nach den stenographischen Berichten mitgeteilt wird. Beide Hefte haben nur insofern Wert, als sie zur Orientierung über den betreffenden Gegenstand dienen können, und etwas anderes bezweckte der Herausgeber auch nicht. R. v. d. B.

Graf Posadowsky-Wehner: Über die Altersversorgung der Arbeiter. Rawitsch 1883. Verlag von R. F. Frank. (G. Beran). 8°. 22 SS.

Der genannte Vortrag will das Interesse für die Altersversorgung der Arbeiter in landwirtschaftlichen Kreisen erwecken. Neue Vorschläge enthält derselbe zwar nicht, empfiehlt sich aber durch die im allgemeinen gesunde und sachgemäfse Beurteilung seines Gegenstandes. R. v. d. B.

P. Chr. Hansen, die Wohnungsverhältnisse in den gröfseren Städten. Heidelberg 1883. Karl Winter's Universitätsbuchhandlung. 8°. 24 S.

Die kleine, fliefsend geschriebene Abhandlung geht aus von der in allen gröfseren Städten beobachteten Erscheinung, dafs die Bevölkerung schneller gewachsen ist als die Wohngelegenheit, und dafs infolgedessen ein ungesundes Zusammendrängen der unbemittelten Leute in kleinere Räumlichkeiten stattgefunden hat. Den vielen Gefahren, die sich hieraus ergeben, soll nach der Ansicht des Verfassers zunächst durch ein erweitertes Baupolizeiwesen entgegengewirkt werden, das besonders auf gänzliche Beseitigung der Kellerwohnungen gerichtet sein müfste, ein Vorschlag, der schon oft gemacht ist, ohne in Deutschland bis jetzt zur Ausführung gelangt zu sein. Als zweites Heilmittel empfiehlt der Verf. die „gesellschaftliche Selbsthilfe", wobei ihm besonders das Beispiel der Arbeiterbauvereine in Kopenhagen und Flensburg nachahmungswert erscheint, die eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Familienhäusern nach dem Kottagesystem aus eigenen Mitteln erbaut haben.

Die Bedenken übrigens, die man gegen dies System mit gutem Grunde anführen kann, übergeht der Verf. und unterläfst es auch öfters, seine Behauptungen durch statistische Daten zu stützen, was sich daraus erklären läfst, dafs die kleine Schrift aus einem in Altona gehaltenen Vortrage entstanden ist. R. v. d. B.

Die Ackerbaukolonie „Wilhelmsdorf" nach ihren bisherigen Erfahrungen. Im Auftrage des Vorstandes mitgeteilt von Fr. v. Bodelschwingh.

II. Auflage. Bielefeld 1883. Verlag der Schriftenniederlage der Anstalt „Bethel“. 8°. 32 S.

Die kleine Schrift stellt die Erfahrungen, welche man bisher in der Ackerbaukolonie Wilhemsdorf gemacht hat, als im allgemeinen günstige dar und spricht sich mit großer Wärme für die Einrichtung gleicher Kolonien in allen Provinzen aus. Mit je einer Kolonie in jeder Provinz, die viermal im Jahre ihre Kolonisten wechselte wie Wilhelmdorf, könnten nach den Ausführungen des Verfassers jährlich 8000 Menschen vor dem Versinken bewahrt werden, und zwar mit weit geringeren Kosten, als jetzt die Vagabonden verursachen. Die Schrift entwickelt zugleich einen Plan, nach welchem die Arbeiterkolonien mit einem Netz von festen Natural-Verpflegungs-Stationen in Stadt und Land in Verbindung gesetzt werden könnten, ein Plan, der in seinen Grundzügen gewifs beachtenswert ist.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Vagabondenfrage heut beansprucht, dürfte die Schrift sehr vielen willkommen sein. R. v. d. B.

Jean Loesewitz, L'organisation corporative du travail national; exposé des idées de M. J-P. Mazaroz. Paris, Aug. Ghio, 1883. kl. 8°. SS. 84.

Der Zweck dieses interessanten Büchleins besteht in der populären Darstellung der sozialpolitischen Reformideen, welche der durch seine gewerbegeschichtlichen Arbeiten auch in Deutschland bekannte J. P. Mazaroz in seinen vielen Schriften entwickelt. Während anderwärts der Liberalismus arg in Verruf geraten ist und gewaltige Reformbestrebungen rege werden, scheint Frankreich allein die Fahne des liberalen Systems hochzuhalten, welches doch nur ein Gewebe von Irrtümern und Lügen ist; die ausgezeichneten Gedanken und Vorschläge Mazaroz' werden einerseits von der herrschenden Schule in Frankreich totgeschwiegen, andererseits sind sie in seinen Schriften selbst durch metaphysisches Beiwerk dem allgemeinen Verständnis entrückt. — Die Einleitung und der erste Abschnitt enthalten eine Kritik des liberalen Systems in der Art, wie sie der Sozialismus und der Kathedersozialismus üben. Der zweite Abschnitt giebt das Programm der volkswirtschaftlichen Reform: korporative Vereinigung der Produzenten jeder Art nach dem Muster der alten Zünfte; der Befähigungsnachweis, als Bedingung des selbständigen Gewerbebetriebes, wird z. B. mit denselben Argumenten gestüzt, welche bei Beratung der nunmehr in Österreich in Wirksamkeit getretenen Gewerbenovelle im Parlamente vorgebracht wurden.

Die Korporationen, deren Keime und Anfänge Mazaroz und der H. Verf. in den chambres syndicales erblickt, sollen auch, wie im dritten Abschnitte dargestellt wird, die Grundlage des politischen Aufbaues der Gesellschaft bilden, über den selbstverwaltenden Korporationen stehen die Kolonial- und Departementalverbände, und diese entsenden ihre Vertreter in die gesetzgebende Versammlung; der moderne Parlamentarismus und die bureaukratische Zentralisation sollen verschwinden und an ihre Stelle die Interessenvertretung und Selbstverwaltung treten. Im vierten und fünften Abschnitt befürwortet der Hr. Verf. im Gegensatze zu Mazaroz die legislative Anbahnung dieser Reform.

Die Schrift ist klar, kurz und übersichtlich gefafst und verdient wohl darum, weil sie aus Kreisen stammt, welche dem französischen Gewerbe am nächsten stehen, bedeutendes Interesse.

Prag. Josef Kaizl.

A. H. van Nierop en Mr. E. Baak, De Neederlandsche naamlooze Vennootschappen. Zwolle, Verl. v. W. E. J. Tjeenk Willink. Gr. 8°. XLIII u. 494 SS.

Das genannte Werk, welches in der bei den Börsenjahrbüchern üblichen Weise eingerichtet und wohl als periodisch anzusehen ist, giebt eine vollständige Übersicht über die niederländischen Aktiengesellschaften, die in den meisten Fällen vollkommen ausreicht, ein richtiges Urteil über die einzelnen Unternehmungen zu ermöglichen. Neben der Vollständigkeit zeichnet sich das Werk durch eine große Übersichtlichkeit des reichen Materiales aus. An die Spitze des Buches ist eine summarische Darstellung der 683 am 1. Dez. 1882 noch bestehenden, auf 18 Gruppen verteilten Aktiengesellschaften gesetzt. Dieser folgt ein alphabetisches und weiter ein systematisches Register, so dafs es sowohl für den Kapitalisten als auch für den, der das Material wissenschaftlich verarbeiten will, leicht ist, sich sofort zu orientieren.

Leider kann hier auf den reichen Inhalt des trefflichen Buches nicht näher eingegangen werden; wir heben daher nur als charakteristisches Moment hervor, dafs der korporative Charakter der Aktiengesellschaft in den Niederlanden fast durchgängig gewahrt ist, und zwar durch eine in Deutschland nur selten zu findende Regelung des

Stimmrechts. Nur bei einer unbedeutenden Zahl von Gesellschaften berechtigt jede Aktie ohne weitere Einschränkung zu einer Stimme. Bei den meisten kann auf eine Person nur eine beschränkte Stimmzahl (gewöhnlich 6, oft genug aber auch nur 3 oder 2) vereinigt werden, wobei fast nie das Stimmrecht an den Besitz mehrerer Aktien gebunden ist. Mitunter wird überhaupt von der Zahl der in Besitz befindlichen Aktien abstrahiert und jedem Mitglied, so viel Aktien es auch besitzen mag, nur eine Stimme zugesprochen. So ist es z. B. bei der „Dryversvereeniging", der Mittelburg'schen „Bau- und Vermietgesellschaft" und den „Rekken'schen Dampfmehlmühlen". Die niederländische Geschäftswelt hat also den ursprünglichen Charakter der Aktiengesellschaft als einer Personengesamtheit festgehalten und das Überwuchern des kapitalistischen Elementes, woran die deutschen Aktiengesellschaften vielfach kranken, vermieden. Dadurch wird ein gröſseres Interesse der Aktionäre für das Unternehmen geweckt, welches auf den Geschäftsgang von durchaus wohlthätigem Einfluſs ist.

Wir wünschen dem Werke weite Verbreitung und Fortsetzung.

Dr. R. van der Borght.

H. Schumacher-Zarchlin. Johann Heinrich von Thünen, Ein Forscherleben. Zweite Auflage. Mit dem Portrait von Thünens nach einem Gemälde von Ternite. Rostock und Ludwigslust, Verlag von C. Hinstorff, 1883. X u. 323 SS.

Diese dem Andenken des verstorbenen Groſsherzogs Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin im Gedächtnis Seiner Teilnahme an Johann Heinrich von Thünens Forschungen und Erfolge gewidmete und zum hundertjährigen Geburtstage (24. Juni 1783) unseres Geistesheros erschienene Gabe seines dankbaren Schülers würden wir freudigst begrüſst haben, selbst wenn die neue Auflage nicht als vermehrte zu bezeichnen wäre. — Es mag Sache, es wird sogar Pflicht berufener Federn sein, von Zeit zu Zeit, besonders aber in gewissen Phasen unserer sozialen Entwicklung, in würdiger Weise einen der Würdigsten zu feiern. Wir aber begnügen uns mit dem Hinweis darauf, daſs es dem in pietätsvoller Fürsorge thätigen Verfasser unzweifelhaft gelungen ist, die Forscherwege und Lebensziele seines Meisters ins klare Licht zu stellen und unverfälscht darin auch zu erhalten. Dem Wunsche, daſs unserer heranwachsenden Jugend „dies Lebensbild von Thünens als Merkstein an ihren Lebensweg gestellt" gelten möge, müssen wir wärmstens beipflichten. Wir können nicht umhin, Schumachers Arbeit die weiteste Verbreitung zu wünschen. K.

Wohlfahrtseinrichtungen der Friedr. Krupp'schen Guſsstahlfabrik zu Essen zum Besten ihrer Arbeiter und Beamten. 152 SS.

Unter diesem Titel hat die Firma Friedr. Krupp in diesem Jahre, veranlaſst durch die Hygiene-Ausstellung zu Berlin, eine Schrift veröffentlicht, welche die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregen muſs. Es wird uns damit eine Beschreibung sämtlicher Einrichtungen gegeben, welche Krupp für das Wohl seiner Arbeiter getroffen hat, und da es sich hier um eine sehr groſse Arbeiterzahl handelt (im Septb. 1881 waren 19,605 Personen beschäftigt und die Zahl der Familienglieder betrug 45,776, zusammen also 65,381), und da ferner die Einrichtungen sehr mannigfaltig sind und der Zweck derselben, Hebung der Arbeiter in leiblicher und sittlicher Beziehung, wohl auch erreicht worden ist, so dürfte jene Schrift gerade jetzt von Interesse sein und als Material dienen können bei der Beantwortung der Frage, ob und wie weit die Sorge für die Arbeiter auf den Staat übertragen werden kann.

Einen wesentlichen Gegenstand der Fürsorge bilden die Wohnungsverhältnisse. Essen hatte im Jahre 1830 5,457 Einwohner, 1881 59,169; die Krupp'sche Fabrik beschäftigte 1832 10 Arbeiter, 1882 in Essen 11,011. Die Ausdehnung der Stadt ist also zum groſsen Teile durch das Wachsen des Krupp'schen Etablissements hervorgebracht, und es ist erklärlich, daſs durch die schnelle Zunahme groſse Miſsstände herbeigeführt wurden. Das enge Zusammenwohnen beeinfluſste die Gesundheitsverhältnisse und die Moralität. Die Mietspreise stiegen bedeutend (von 24 — 30 Thlr. in der Mitte der 50 er Jahre auf 36—50 Thlr.). Krupp war daher schon früh darauf bedacht, diesen Übelständen entgegen zu wirken; 1863 wurde eine Kolonie mit 40 Wohnhäusern und 140 Wohnungen erbaut, und jetzt besitzt die Fabrik 3,208 Wohnungen, in welchen 16,200 Personen leben. — Das Kottagesystem (für jede Familie ein besonderes Wohnhaus) lieſs sich leider hier nicht anwenden, da gerade in den Jahren der gröſsten Ausdehnung — 1871 bis 1873 — das Terrain dafür nicht zu erwerben war. Es wurden daher gröſsere Häuser gebaut, jedoch immer so, daſs jede Wohnung möglichst von der Nachbarwohnung abgesondert ist; alle haben gesunde Lage, Luft, Licht und gutes

Wasser, und, wenn irgend möglich, auch ein Gärtchen. Die durchschnittliche jährliche Miete beträgt:

für eine Barackenwohnung (2 Räume) . . . Mk. 60— 90.
„ „ Wohnung von 2 Räumen mit Keller „ 90—108.
„ „ „ „ 3 „ „ „ „ 120—162.
„ „ „ „ 4 „ „ „ „ 180.
„ „ „ „ 5 „ „ „ „ 210.

Für Arbeiter ohne Familie hat die Fabrik schon 1856 eine Menage errichtet. Damals wurde pro Tag für Logis, Mittagessen (4 mal wöchentlich Fleisch), Abendessen, Butter, Kaffee, Wäsche etc. 6 Silbergr. berechnet, 1862 erhöhte man diesen Satz um 8 Pf., 1869 um weitere 4 Pf., jedoch wurde nun jeden Tag Fleisch gegeben; 1874 machte die Steigerung der Lebensmittelpreise eine Erhöhung auf 8 Silbergr. nötig.

Ein großartiger Konsumverein sucht den Arbeitern die Nahrungsmittel und andere notwendige Gegenstände billig zu verschaffen. Der Verein hat eine Schneider- und Schuhmacherwerkstatt, eine Verkaufsstelle für Eisenwaren und Hausgeräte, eine Schlächterei, Bäckerei, Dampfmühle, Restaurationen, eine Selterwasser-, Bürsten- und Dütenfabrik, und überall ist darauf Bedacht genommen, daſs in diesen Anlagen die invaliden Arbeiter, sowie die Witwen und Töchter von Arbeitern Beschäftigung finden.

Die Kranken- und Sterbekasse besteht seit 1853. Unsere Schrift enthält das vollständige Statut dieser Kasse, sowie eine Tabelle über die Entwickelung derselben seit 1856. Aus dieser Tabelle wollen wir nur erwähnen, daſs i. J. 1882 die Beiträge der Mitglieder 257,000 M., die der Firma 128,000 M. betragen haben. — Damit auch dann Unterstützungen gewährt werden können, wenn das Familienhaupt gesund ist, Krankheiten in der Familie aber Not und Sorge erzeugt haben, ist i. J. 1879 von dem Chef der Firma der Krankenkasse ein Geschenk von 6000 M. gemacht und nach Verwendung dieser Summe i. J. 1881 zu demselben Zwecke ein Kredit von 3000 M. pr. Jahr à conto der Geschäftskasse bewilligt worden.

Pensionen werden an Arbeiter und deren Witwen gezahlt, wenn Erstere mindestens 20 Jahre im Dienste der Fabrik gewesen oder in diesem Dienste verunglückt sind. Die Zahl der Pensionäre betrug Ende 1882 76 mit einem durchschnittlichen Pensionsbetrage von M. 51 pr. Kopf und Monat. — An 91 Witwen werden durchschnittlich M. 29 pr. Kopf monatlich bezahlt. —

Für die Gesundheit der Arbeiter ist ebenfalls in ausgedehntem Maſse gesorgt. Es wird eine Statistik über alle epidemischen und endemischen Krankheiten geführt, und diese Statistik erstreckt sich über alle Angehörigen der Fabrik, soweit sie zur Krankenkasse gehören, zusammen über ca. 30,000 Menschen. Die Fabrik besitzt dadurch ein Mittel, den Gesundheitszustand zu überwachen. Ferner ist eine Sanitätskommission vorhanden, die sofort zusammentritt, wenn es nötig erscheint, irgend welche Maſsregeln zu ergreifen. — Zur Desinfizierung von Betten, Wäsche, Kleidern etc. ist 1874 ein Desinfektionsapparat erbaut worden; zur Abholung der infizierten Gegenstände dient ein zu diesem Zwecke angefertigter, hermetisch verschlieſsbarer Wagen; für den Betrieb des Desinfektionsapparats ist ein besonderes Reglement erlassen.

Die Kranken werden in einem der Firma gehörigen Krankenhause untergebracht, welches auf sehr günstigem Terrain erbaut ist.

Im Jahre 1877 wurde von Krupp ein Lebensversicherungsverein gegründet, welcher nach den Statuten den Zweck hat, einmal die Ausbreitung des Versicherungswesens unter den Angehörigen der Fabrik zu fördern, dann den letzteren vorteilhafte Bedingungen durch Verträge mit Lebensversicherungs-Gesellschaften zu sichern, die Vermittelung zwischen Versicherten und den Versicherungs-Gesellschaften zu übernehmen, so daſs also die Agentenprovisionen zu Gunsten der Versicherten fortfallen und endlich eine Kasse zu bilden, aus welcher unter Umständen den Mitgliedern auſserordentliche Unterstützungen gewährt werden sollen. — Bei der Gründung des Vereins hat Krupp demselben ein Geschenk von 50,000 M. und i. J. 1879 abermals ein solches von 4000 M. gemacht; auſserdem gewährt die Firma dem Vereine regelmäſsige vierteljährliche Beiträge in der halben Höhe der von den Gesellschaften bewilligten Bonifikationen und hat die Geschäftsführung übernommen, so daſs die Verwaltung dem Vereine keine Kosten verursacht.

Was nun die Einrichtungen im Betriebe der Fabrik betrifft, so ist hier ebenfalls Alles gethan, was möglich ist, um die Arbeiter vor Unfällen zu bewahren und gesund zu erhalten.

Unsere Schrift führt noch mancherlei auf, was von Interesse ist; wir müssen uns hier aber darauf beschränken, nur das Wichtigste hervorzuheben. Es geht auch daraus schon hervor, dafs die Inhaber der Firma Fr. Krupp eifrig bemüht sind, die Lage ihrer Arbeiter nach allen Richtungen hin mit grofsen Opfern zu heben, und wenn am Schlusse der Schrift gesagt wird, dafs die Firma auch ferner denselben Weg unverrückt verfolgen wird, so ist das mit Freuden zu begrüfsen und nur zu wünschen, dafs ein solches Beispiel Nachahmung finden möge. Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren zeigen uns z. T. ganz andere Bilder. A. Bayerdörffer.

Aréne, J., La Chine familière. 2e édition. Paris, Charpentier, 1888. 8. VIII—294 pag. 3 fr. 50 c.

Gaillardet, F., L'Aristocratie en Amérique. Par., Dentu, 1883. 12. 379 pag.

Godefroy, A., La question ouvrière, étude sociale. Le Havre, impr. Maudet & Godefroy, 1883. 8. XXVIII—61 pag.

Guimet, E., Note sur la réunion des ouvriers de l'ameublement à Paris (13 mars 1883). Lyon, impr. Plan, 1883. 8. 8 pag. (Extrait des Mémoires de l'Académie des sciences etc. de Lyon.)

Memor, Questions du jour. Le catéchisme au point de vue philosophique et social. Par., Palmé, 1883. 12. 71 pag. — 50 c.

Pourret, L., Lectures familières sur le travail industriel, divisées en 3 parties: 1) la force, ou la physique industrielle; 2) la matière, ou l'histoire naturelle, industrielle; 3) le travail, ou l'industrie. 2e édition. Par., Fouraut & fils, 12. VIII—291 pag. Avec 55 figures.

Thierry, A., Essai sur l'histoire de la formation et des progrès du tiers état, suivi de fragments du recueil des monuments inédits de cette histoire. Paris, Firmin-Didot, 1883. 12. 562 pag.

Mysteries, the, of Ireland, giving a graphic and faithful account of Irish Secret Societies, and their Plots, from the Rebellion of 1798 to the year 1883. With sketches of the lives of the leaders, the History of recent murders in Ireland, including that of Lord Frederick Cavendish and Mr. Th. Burke. London, Milner, 1883. 18. 304 pp. 1|. —

Rights of Men and Women — natural, civil, political; with replies to popular speakers and writers etc. Boston, Capples, Upham & Co, 1883. 8. 62 pp. — 25 c.

### 10. Gesetzgebung.

Wetter, J., Die Haftpflicht der Eisenbahnen im Güterverkehr nach d. deutschen Frachtrecht. (Bergmann in Wiesbaden.) 1 M.

Wächter, O., Das Wechselrecht d. deutschen Reichs, m. eing. Berücksichtig. d. neuen Gesetzgbgn. v. Österreich, Belgien, Dänemark, Schweden, Italien, Schweiz, England, Rufsland. (Cottasche Buchh. in Stuttg.) 8 M.

Scubitz, F., Das italienische Wechselgesetz v. J. 1883. (C. Heymanns Verlag in Berlin.) 1 M.

Woedtke, E. v., Das Reichsgesetz, betr. d. Krankenversicherg. d. Arbeiter, v. 15. Juni 1883. (Guttentag in Berlin.) 1 M.

Berger, T. Ph., Reichs-Gewerbe-Ordnung in ihrer neuen Fassung. 5. Aufl. (Guttentag in Berlin.) 1 M. 20 Pf.

Bédarride, J., Questions de droit commercial et de droit civil, avec leurs solutions. Par., Chevalier-Marescq ainé, 1883. 8. 400 pag. 8 fr.

Fouillée, A., L'idée moderne du droit. 2e édition. Par., Hachette & Ce, 1883. 12. VIII—408 pag. 3 fr. 50 c.

Browne, J. H. B., On the law of Carriers of Goods and Passengers by land and water, with notes to Amer. cases by H. G. Wood. New-York, Banks & Bros. 1883. 8. XXXI—771 pp. $ 6. —

Dicey, A. V., Can English Law by taught in Universities? London, Macmillan, 1883. 8. 32 pp.

Everybody's Lawyer. A practical Compendium of the general principles of English Jurisprudence. Entirely new edition. London, Ward & Lock, 1883. 8. 1688 pp. 7|6.

Lightwood, J. M., The Nature of Positive Law. London, Macmillan, 1883. 8. 434 pp. 12|6.

Mayne, J. D., A treatise on Hindu Law and usage. 3rd edition. London, Stevens & Haynes, 1883. 8. 32|.—

Stephen, J., New Commentaries on the Laws of England (partly founded on Blackstone). 9th edition. 4 vols. London, Butterworths, 1883. 8. 84|.—

Story, Jos., Commentaries on the conflict of laws, foreign and domestic, in regard to contracts, rights, and remedies, and especially in regard to Marriages, Divorces, Wills, Successions and Judgments. 8th edition, edited by Melville M. Bigelow. Boston, Little, Brown & Co, 1883. 8. XXXIX—901 pp. $ 6.—

Triaca, Fr., Elementi di diritto civile e commerciale. 2 vols. (270 e 334 pp.) Milano, tip. Manini, 1883. 8. l. 6,50.

Boas, L. S., Verzameling van rechterlijke beslissingen in handelszaken, hier te land gewezen in de jaren 1876—1881. Amsterdam, Gebr. Schröder, 1883. Roy-8. VIII —224 bl. fl. 3,40.

## 11. Staats- u. Verwaltungsrecht etc.

Mittenzwey, L., Gesetzeskunde. Die Verfassg., Gesetzgebg. u. Verwaltg. d. deutsch. Reichs u. Einzelstaates. (Hahnsche Buchh. in Hannover.) 4 M.

Hartmann, Landgüter-Ordnung f. d. Prov. Brandenburg. (Karl Heymanns Verlag in Berlin.) 1 M. 50 Pf.

Bonnassieux, P., Les assemblées représentatives du commerce sous l'ancien régime. Nancy, Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. 23 pag. avec figure et carte.

Dufour, G., L'administration française en 1883. Par., Chevalier-Marescq, 1883. 18. 69 pag. 2 fr.

Weifs, A., Le droit fétial et les fétiaux à Rome: étude de droit international. Par., Pedone-Lauriel, 1883. 8. 47 pag.

Demombynes, G., Les constitutions européennes; Parlements, conseils provinciaux et communaux et organisation judiciaire dans les divers États de l'Europe. 2e édition. 2 vols. (I. XXXIX—892 pag., II. 915 pag.). Par., Larose & Forcel, 1883. 8. 24 fr.

## 12. Statistik.

Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin im Jahre 1881. Erstattet (in Vertretung) von Dr. A. Wernick. Berlin 1883. Druck und Verlag von A. W. Hayn's Erben. 8°. 314 S.

Zum zweiten Male veröffentlicht das Berliner königl. Polizeipräsidium seinen Bericht über das Medizinal- und Sanitätswesen der Stadt Berlin (pro 1881), eine Publikation, die des Interessanten viel bietet. In dem I. Abschnitt (Geburts-, Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse Berlins i. J. 1881) werden zunächst die Allgemeinen Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse dargelegt, die einen Überschufs von 12,420 Geborenen und von 20,354 Zugezogenen ergeben, so dafs eine Gesamtbevölkerung von 1,156,382 Einw. folgt. Weiter werden die Sterblichkeits- und Gesundheitsverhältnisse im besonderen ausgeführt, zuförderst die Kindersterblichkeit mit Beziehung auf eheliche und uneheliche Geburt, Lebensalter, Todesursache, wobei auch die Ernährung der Kinder in Rücksicht gezogen wird. Der zweite Punkt dieses besonderen Teiles betrifft die Infektionskrankheiten, von denen besonders der Typhus mit Beziehung auf die Grundwasserstände und die öffentlichen Wasserläufe Berlins, Kirchhöfe, Abladestellen für Strafsenkehricht u. s. w. ausführlich besprochen wird.

Der II. Abschnitt (Sanitätspolizei) belehrt in dem ersten Teile (Reinhaltung des Bodens, Entwässerung) über die Kanalisation, Beseitigung der Abfallstoffe in den nicht kanalisierten Stadtteilen, Strafsenkehricht und feste Abfallstoffe der Haushaltungen, Strafsenreinigung und Pflasterung, während in dem zweiten Teile (Wohnungen) der Entwurf einer neuen Baupolizeiordnung und Daten über allgemeine Wohnungsverhältnisse, Schlafstellen- und Asylwesen, über die „Pennen" genannten Nachtherbergen und sanitätspolizeiliche Untersuchungen einzelner Wohnungen mitgeteilt werden. Der dritte Teil dieses Abschnittes behandelt die Wasserversorgung sowohl durch Wasserwerke als auch durch Brunnen, der vierte die sanitätspolizeilichen Mafsnahmen bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genufsmitteln. Der fünfte und sechste Teil bespricht die sanitätspolizeilichen Mafsregeln gegen die abnorme Höhe der Kindersterblichkeit und gegen Infektionskrankheiten aller Art, wobei namentlich der Abschnitt über die Ausbreitung der Syphilis und über die Überwachung der Prostitution oft recht traurige Verhältnisse aufdeckt, wenn auch eine kleine Wendung zum Bessern nicht zu verkennen ist. Im siebenten Teil werden die Mafsnahmen betreffend den Verkehr mit Giften und

die Verwendung von Giften zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen, im achten die in Bezug auf gewerbliche Anlagen und Gewerbebetriebe aufgeführt.

Der III. Abschnitt (Medizinalpolizei) handelt von den Medizinalpersonen, Apotheken und Droguenhandlungen, Krankenhäusern und Krankentransporten, vom Leichenwesen und endlich von den „Rettungskasten", den Vereinen für ärztliche Hilfe bei Nacht und den Sanitätswachen, wobei auf manche Mängel hingewiesen wird.

Der reiche Inhalt des Textes wird ergänzt durch 12 Anlagen (S. 257—314), zum gröfseren Teile graphische und tabellarische Darstellungen, welche das statistische Material für die vorangegangenen Ausführungen in übersichtlicher und handlicher Form vorführen. R. v. d. B.

Th. Sörensen: Börnedödeligheden i forskjellige Samfundslag i Danmark. Kjöbenhavn 1883.

(Th. Sörensen: Kindersterblichkeit in verschiedenen Gesellschaftsschichten in Dänemark. Kopenhagen 1883, 110 Seiten 8°.)

Diese Arbeit liefert uns einige neue Mitteilungen über die Sterblichkeit von unehelichen Kindern, deren Geschichte die offizielle dänische Statistik nur den ersten Monat ihres Lebens hindurch verfolgen kann. Besonderes Interesse bieten die Mitteilungen über die Anzahl unehelicher Kinder, welche durch die spätere Ehe der Eltern legitimiert werden. 10 bis 24 % der unehelichen Kinder werden auf diese Weise legitimiert, während auf dem Lande aufserdem eine grofse Anzahl unehelicher Kiuder dadurch versorgt werden, dafs die Mutter sich mit einem anderen als dem Vater ihrer Kinder vermählt.

Die Bevölkerung Dänemarks ist wesentlich eine ackerbautreibende; es ist deshalb von nicht geringer Bedeutung, Klarheit über den Gesundheitszustand der Kinder in den verschiedenen Gesellschaftsschichten auf dem Lande zu erlangen, eine Frage, welche weder in Dänemark noch wo anders Gegenstand sonderlicher Aufmerksamkeit gewesen ist. Was uns hier mitgeteilt wird, scheint besonders darauf hinzudeuten, dafs die Bauern nicht verstehen, Vorteil aus den günstigeren Verhältnissen zu ziehen, unter denen sie leben, so dafs die Sterblichkeit der Kinder bei den Bauern ungefähr ebenso grofs ist als bei den Feldarbeitern; weder hinsichtlich der Reinlichkeit, Hautpflege noch Ernährung der Kinder zeichnen sich die Bauergutsbesitzer vor den Häuslern aus und wenn auch die Wohnungen ersterer gröfser sind, so benützen sie doch nur wenige Zimmer, wo die Luft zumal nicht besser ist, als in denen der Arbeiterklasse. Unzweifelhaft würde es sich für Sozialstatistiker lohnen, zu untersuchen, wie es sich in diesem Punkt in den Ackerbaudistrikten Deutschlands verhält. Harald Westergaard.

O. Elb, „Über Gebäudestatistik." Dresden, Schönfeldts Verlag, 1882. gr. 8. 30 S.

Der Verfasser, von Beruf Zivilingenieur, vertritt das statistische Interesse des Technikers, welches mehr auf die „Bewegung" als den „Stand" des in den Bauten aller Art angelegten Nationalkapitals gerichtet ist, und darum stets mehr eine „Bau-" als weniger eine „Gebäudestatistik" zu gewinnen sucht. Immerhin ist jeder in dieser Richtung arbeitende Techniker als ein hochwillkommener Bundesgenosse der Statistik überhaupt zu begrüfsen und darum mit dem Verfasser die Thatsache zu beklagen, dafs aus dem Schofs der hieher gehörigen technischen Berufskreise selbst bisher „nur wenig positive Vorschläge einer vollkommneren gebäudestatistischen Erhebung hervorgegangen sind." Als den jüngsten Beitrag hiefür zitiert der Verf. selbst die Denkschrift des Bauinspektors Housselle, d. i. das Referat des Berliner Architektenvereins, ausgearbeitet nach einem diesbezüglichen Beschlufs, welchen der „Verband deutscher Ingenieure und Architektenvereine" bereits i. J. 1876 gefafst hatte. In dieser Denkschrift fehlt das erschöpfende Bild des bisher in der Gebäudestatistik Geleisteten, sowie eine Klarlegung der Aufgaben und Mittel derselben.

Beide dieser Lücken sucht Hr. Elb in seiner Schrift auszufüllen in dem Raume von kaum 17 Seiten Text, wovon noch 5 Seiten auf die Einleitungsworte entfallen, allerdings eine schwierige, kaum zu bewältigende Aufgabe. So kann denn auch dieser neueste Beitrag zur Gebäudestatistik nur als eine Skizze angesehen werden, welche nach Erwähnung der von Altmeister Engel dem internationalen statist. Kongrefs von 1863 unterbreiteten umfassenden Vorschläge und Formularien wie deren Kondensierung im Kongrefs von 1876 bei den Vorschlägen des Stadtbaurats Blankenstein („Wochenblatt für Architekten und Ingenieure" Jahrgang 1879|80) stehen bleibt; diese, von Elb in der Anlage B abgedruckt, berücksichtigen vorzüglich die „Kostenfrage" aller Bauten und dürften ihrer ins einzelne eindringenden Formulare wegen höchstens bei den Baubehörden

oder Fachtechnikern Aufnahme finden, einer allgemeinen gebäudestatistischen Erhebung dagegen wenig nützen könnten. Auch die Fixierung des Begriffs der Gebäudeeinheit ist von Blankenstein wie seitens des Hrn. Elb noch den Nachfolgern überlassen. Die von dem Letztern aufgestellten Fragen nach dem Verhältnis der gesamten Aufsenfläche des Gebäudes zur Lichtfläche an Stelle der bisher üblichen Frage nach der Zahl der Fenster, sowie jene nach Lage, System und „Hygiene“ der Gruben wären ein bedeutender Fortschritt, wenn sie nicht ebenfalls an den Fachmann als Beantworter appellieren würden; diese fachmännische, technische Beantwortung vorausgesetzt, ist das von dem Verfasser in Anlage C aufgestellte Fragenschema mindestens ein sehr brauchbares und wertvolles Substrat weiterer Beratungen der statistischen und technischen Interessenten dieser schwierigen Frage. Dafs für den Statistiker und Nationalökonomen die Gebäudestatistik vornemlich ihrer sozialökonomischen Auskünfte wegen von wissenschaftlichem Interesse ist und darum vor allem in dieser Richtung ihre möglichste Fortbildung erstreben sollte, haben wir bei Besprechung der bisherigen Versuche einer „internationalen Gebäudestatistik“ („Österr. statist. Monatsschrift“ Jahrg. 1877) des Näheren angedeutet.

John.

## Deutschland.

Illing, Handbuch für preufs. Verwaltungsbeamte. Nachtrag. (A. Haack in Berlin.)

Mucke, J. R., Deutschlands Getreide-Ertrag. Agrarstatist. Untersuchung. (Abel in Greifswald.) 15 M.

Jahrbücher, württembergische, f. Statistik u. Landeskunde. Jahrg. 1883. 1. Bd. 1. Hälfte. (Kohlhammer in Stuttgart.) pro kplt. 5 M.

Matthäi, F., Die wirtschaftl. Hilfsquellen Rufslands u. deren Bedeutg. f. d. Gegenwart u. Zukunft. 11. u. 12. Lfrg. (Baensch in Dresden.) à 1 M.

Statistik, Breslauer. Hrsg. v. städt. stat. Bureau. 8. Serie 1. u. 2. Hft. (Morgenstern Verlagskonto in Breslau.) 4 M. 80 Pf.

## Frankreich.

Annuaire statistique de la France (6e année) 1883. Par., impr. nation., 1883. gr. in-8. XXIV—630 pag.

Résultats statistiques du dénombrement de 1881. France et Algérie. Par., impr. nation., 1883. LXIV—291 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

## England.

Miscellaneous Statistics of the United Kingdom. (Part XI.) London 1883. Folio. VIII—508 pp. (Parliam. paper by command, blue book.)

## Italien.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 31 dicembre 1881. Volume II: (Popolazione classificata per età, sesso, stato civile e istruzione elementare.) Roma 1883. Imp.-in-8. VIII—606 pp.

Statistica delle cause di morte. Morti avvenute nei comuni capoluoghi di provincia o di circondario (durante l'anno 1882). Roma 1883. Roy. in-8. LII—127 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria etc., Direzione della statistica.)

Statistica giudiziaria degli affari penali per l'anno 1880, confrontata con quelle degli anni precedenti. Pubblicazione della Direzione generale di statistica.) Roma 1883. gr. in-8. CI—527 pp.

Statistica dell' istruzione per l'anno scolastico 1880—81. Roma 1883. gr. in-8. LIX—291 pp.

## Spanien.

Censo de la Población de España, según el empadronamiento hecho en 31 de Diciembre de 1877 por la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico. Tomo I. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1883. Imp.-Fol. XXXV—840 pp.

## Niederlande.

Statistiek van het loop der bevolking van Nederland over 1880. 's Gravenhage 1883. 8. (Uitgegeven door het Departement van binnenlandsche zaken.) 123 pp.

Statistische bescheiden vor het Koningrijk der Nederlanden. Sterfte naar de oorzaken van den dood in 1873 en 1874. 2 vols. 's Gravenhage 1883. 4. 368 en 368 pp. (Todesursachen der in den Jahren 1873 und 1874 im Königr. der Niederlande Gestorbenen.)

Mexiko.

Ley de 26 de Mayo de 1882 que crió la Direccion general de Estadística y reglamento de la misma ley. Mexico 1883. 8. br. 44 pp.

13. Verschiedenes.

S. A. Byk, Rechtsphilosophie. Der letzte Grund des Rechts und seine praktischen Konsequenzen, bearbeitet unter Berücksichtigung der Möglichkeit ihrer Verwirklichung. Leipzig, Verlag von Moritz Schäfer, 1882. 8°. XII und 244 S.

Der Verfasser hat sich schon in einer Reihe anderer Schriften als ein vielseitig unterrichteter und eigentümlich denkender Forscher kundgegeben. Aber es wäre von keiner leicht zu sagen, worin ihr wissenschaftlicher Gewinn bestünde. Als ein nach Wahrheit suchender, scharfblickender Laie hat er den Stoff seiner wechselnden Betrachtung mehr nach persönlichem Bedürfnis als nach den Richtungsmafsstäben der gegenwärtigen Forschung disponiert. Man vermifst den Zusammenhang seiner Ideen mit der konkreten Gestalt, welche die Gesamtarbeit des Jahrhunderts angenommen hat. Darin könnte nur ein erspriefsliches Moment des Gedankenfortschritts liegen, insofern die Eigentümlichkeit der Behandlung den wissenschaftlichen Problemen eine neue Seite abzusehen verstünde. Doch dies kann trotz der vielen guten Gedanken, über die der Verf. gebietet, nicht wohl zugegeben werden. Er ist eine zu dispersive Natur, die defshalb zu einer wirklichen Beherrschung der Materien nicht gelangen kann. Weder die Angriffspunkte noch die Lösungsmittel noch die Ziele seiner Forschung sind deutlich erkannt und bestimmt formuliert, so dafs man am Schlufs seiner Bücher sich zu dem Zeugnis gezwungen fühlt, mit einem ernst denkenden aber nicht richtig forschenden Autor Bekanntschaft gemacht zu haben.

Es wäre eine mifsliche Aufgabe, den Beweis für diese Behauptungen gegenüber seiner Rechtsphilosophie anzutreten, denn wir müfsten fürchten, von den Interessen unseres Leserkreises allzuweit abzuirren. Die Neigung des Verfassers zur Diskussion philosophischer Gesichtspunkte hat über die Würdigung der realen Kräfte, welche der Rechtsbildung zu Grunde liegen, den Sieg davongetragen. Wir sind nicht im Stande, den allgemeinen Auffassungen, die der Verfasser mit vielfachen sachlichen und historischen Irrtümern entwickelt, beizustimmen und bedauern insbesondere — was an dieser Stelle das wichtigste zu bemerken ist — dafs er der Bedeutung des ökonomischen Prozesses für die Fundamentierung seiner Disziplin gar keine Rechnung tragen mochte. Z.

Schmid, Fernando, Rückblicke auf verunglückte Kolonisationsversuche in Brasilien. (F. H. Nestler & Melle in Hamburg.) 1 M.

Mayer, A., Wiens Buchdruckergeschichte. 1482 — 1882. 1. Bd. 1482 — 1682. (Frick in Wien.) 24 M.

König, Professor Dr. J., Die Wichtigkeit der Lebensmittel-Kontrole u. ihre Ausführung in Deutschland u. aufserdeutschen Staaten. (Max Pasih, Verlagsbuchh. in Berlin.) 1 M.

Langelütke, A., u. J. Doerenberger, Leitfaden f. d. Handarbeit-Unterricht in Volksschulen. (F. Bagel in Düsseldorf.) 1 M. 20 Pf.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Annales de démographie internationale, dirig. par J. Bertillon. VI. Année No 24 (décembre 1882) [publié août 1883]: Étude démographique du divorce et de la séparation de corps dans les différents pays de l'Europe, par J. Bertillon, IIème partie: des circonstances qui accompagnent le divorce. — Du mouvement de la population dans plusieurs villages des cantons de Champagney et de Giromagny pendent la seconde moitié du XVIIe siècle, par V. Poulet. — Note sur les mouvements de population à Prague, par J. Erben. — L'identité des récidivistes et la loi de relégation, par A. Bertillon (chapitre 1 à 3). — Nouvelles applications du calcul des probabilités à l'étude des phénomènes statistiques et distribution des mariages suivant l'âge des époux, par Perozzo. Accomp. par tables numériques et tables graph. — etc.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. IIe Année, 1883: No 4: A. France: Rapport sur les travaux administratifs entrepris contre le phylloxera et sur la situation du vignoble français pendant l'année 1882, par Tisserand. — Rapport sur la campagne séricicole en 1882, par Max. Cornu. — Rapport sur le mildew, par Prilleux. — Extrait du rapport sur l'analyse des vins présentés à l'Exposition univers. de 1878, avec tableaux, par J. Boussingault. — B. Étranger. Rapport sur la récolte de la Prusse en 1882, par A. de Pina. — La récolte de la Hongrie en 1882. — La crise agricole dans le royaume-uni de la Grande-Bretagne. — Rapport sur la pêche en Hollande, par H. E. Sauvage. — etc.

Journal des Économistes. Août 1883: La mission de la Commission du budget de 1884, par Mathieu-Bodet. — L'évolution politique du XIXe siècle, 8e article: la politique intérieure des gouvernements modernes, par G. de Molinari. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le Congrès international scientifique des institutions de prévoyance, par E. Fournier de Flaix. — Le dernier banquet du Cobden-Club, par A. F. de Fontpertuis. — La question du canal de Suez appréciée par L. Say. — Société d'économie politique. Réunion du 4 août 1883. Discussion: de l'application, en France, de l'Acte Torrens sur la propriété foncière. — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique. — etc. — Septembre 1883: Le positivisme devant la morale, le droit et l'économie politique, par H. C. Mailfer. — État actuel de l'économie politique en Allemagne (3me article), par M. Block. — Les finances des communes en Prusse, par P. Muller. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1er juin au 31 août 1883), par J. Lefort. — Le royaume de Portugal, ses ressources, ses colonies et son état économique, par A. F. de Fontpertuis. — Pensées et maximes économiques, par M. R. — Publications du Journal officiel. — L'industrie aurifère en Russie. — Les politiciens et bureaucrates grecs. — Les lignes télégraphiques en Europe. — Société d'économie politique. Réunion du 5 septembre 1883. Discussion: Quels avantages, en France et en Angleterre, le commerce retirerait-il de l'ouverture d'un tunnel sous-marin? — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIVe Année, No 8 à 9 (août à septembre 1883): Procès-verbal de la séance du 18 juillet 1883. — La statistique de la navigation intérieure, par Beaurin-Gressier. — Quelques curiosités de la démographie parisienne, par T. Loua. — Les transports en commun à Paris (omnibus et tramways). — La population de Monaco en 1881. — Du rang de l'Espagne en Europe d'après la statistique, par P. A. Delboy. — L'industrie de la soie à Lyon, par T. Loua. — Les banques françaises et la crise de 1882. — L'horlogerie de Besançon. — Les Clearing-Houses aux Etats-Unis. — etc.

Moniteur des assurances. Revue mensuelle. Tome XV, No 178 à 179 (15 juillet à 15 août 1883): Situation et progrès des assurances sur la vie en France. — Statistique des opérations des compagnies d'assurances, en 1882, par P. Moulin. — Actif des compagnies au 31 décembre 1882. — Comptes rendus des (22) compagnies d'assurances sur la vie. — Résumé des opérations des compagnies d'assurances contre l'incendie pendant l'exercice 1882, par A. Thomereau. — Comptes rendus des (19) compagnies d'assurances (français) contre l'incendie. — Comptes rendus des principales compagnies étrangères: Assurances générales de Trieste et Venise; Riunione adriatica di sicurta; Ie Compagnie hongroise d'assurances générales; Société anonyme d'assurances franco-hongroise; North british and mercantile Insurance Co. — Les assurances contre l'incendie en Belgique (1859—1882). —

Revue générale d'administration. VIe Année, juin 1883; L'École libre des sciences politiques, par A. Lavallée; — Caractère obligatoire des subventions allouées sur l'octroi aux hospices et aux bureaux de bienfaisance, par A. Chevalier. — Du caractère du droit à l'indemnité en matière de dommages suite de travaux publics. Recevabilité de l'expertise, par Garnot. — Chronique de l'administration française: Chronique parlementaire; Projet de création de chambres de commerce à l'étranger. Forêts communales, études de chemins vicinaux. — etc. — Livraisons de juillet et août 1883: Projet de révision de la loi sur les logements insalubres, par G. Jourdan. Article 1 et 2. — De la démission des maires et des adjoints, par Marcel J. Saint-Lager. — L'administration des beaux arts, 4e et 5e article, par H. Morgand. — Les travaux des conseils de préfecture en 1881 et en 1882. — Chronique de l'administration française: Indes françaises. Promulgation du code d'instruction criminelle. Projet de réorganisation des chambres

consultatives d'agriculture. Loi du 29 nivôse an XIII: Pères de famille ayant 7 enfants vivants. Caisses d'épargne, opérations en 1882 — Des testaments solennels des Français à l'étranger reçus par les chanceliers des consulats, par F. Sanlaville. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 263 à 264, Août et Septembre 1883: Relation d'un voyage à pied du Remboë au lac Azhingo et à l'Ogôoué, septembre 1883, par Tenaille d'Estais et S. Lota. — L'avancement dans la marine italienne. — Progrès de la mécanique en Chine. — La guerre maritime dans l'Inde sous le Consulat et l'Empire (fin), par E. Fabre. — Voyages d'exploration de M. Savorgnan de Brazza: Ogôoué et Congo (suites). — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Egypte en 1882 (suite) par B. Girard. — Abordages et cloisons étanches, par L. de Maupeou. — Organisation de l'École navale des États-Unis. — Éclairage électrique du steamer „Himalaya". — Mémoire du capitaine de vaisseau de Flotte-Beuzidou, directeur de l'École de Brest, relatif aux salles d'études des élèves (fin du XVIIIe siècle), par A. Doneaud du Plan. — Exploitation des mines du Laurium, par E. Watbled. — Annales lorientaises. Lorient, arsenal royal (1704—1720) 3e partie (fin), par F. Jégou. — Expériences de tir de la fabrique d'acier fondu de Krupp (1882). — etc.

### B. England.

Contemporary Review, the, for August and September 1883. The Suez Canal Question, by R. T. Reid. — The Punishment of Penal Servitude, by M. Davitt. — Luther, by J. A. Froude (2nd article). — The analogies of Sailing, by P. G. Hamerton. — The Nonconformists and Church Reform, by H. Richard. — Europeans and Natives in India, by A. H. Haggard. — Contemporary Life and Tought in Germany, by F. H. Geffcken. — Russia after the Coronation, by Stepniak. — The Work of Trade Unions, by G. Howell. — Poachers and Poaching, by I. Purves. — The Origin of Tithes, by E. Hatch. — The Gods of Canaan, by Sayce. — Last words on Mr. Ilbert's Bill, by A. Hobhouse. — The early History of the Family, by A. Lang. — Colours and cloths of the Middle Ages, by Mrs. Haweis. — Young Serbia — 1883, by E. Jenkins. — etc.

Fortnightly Review, the, for August and September 1883: France and England in Egypt, by L. Say. — The Negotiations with M. de Lesseps, by O. C. Waterfield. — The Importation of Disease, by C. Creighton. — Criminal Jurisdiction over Englishmen in India, by C. C. Macrae. — France and Syria, by (Captain) C. R. Conder. — Medical Family Registers, by Fr. Galton. — New Guinea and Annexation, by J. Vogel. — Our Boer Policy, by C. B. Clark. — The Radical Programme I. Machinery. II. Measures. — Politics in the Lebanon, by an English Resident. — Yachting. I. Cruising, by Th. Brassey. II. Racing, by Dixon Kemp. — Egypt for the Egyptians, by (the Baron) de Malortie. — Modern Dress, by Mrs. Armytage. — Twelve Months of Travel, by R. Brown. — Forty Years in the Desert, by E. Hart. — Anglo-Indian Complications, and their Cause, by A. P. Sinnett. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. No CXXIX, April 1883: On the subject of Extra Risks, considered in relation to a hypothetical Table of Mortality based on the HM Table, by G. Ryan. — On the Adjustment of Mortality Tables, by J. A. Higham. — American Life Insurance Dividends (from the „Spectator of New York and Chicago"). — The condition and progress of German Life Insurance Companies in the year 1881, by A. Emminghaus. —

Nineteenth Century, the. A monthly Review edited by I. Knowles. No 77, July 1883: The Spoliation of India, by J. Seymour Keay. — The Whigs: a rejoinder, by (the Earl) Cowper. — House-lighting by Electricity, by (the Viscount) Bury. — Whiter shall I send my son? by W. Fielding (Uber Kolonisation). — New Guinea, by C. Trotter. — Why send more Irish out of Ireland? by A. M. Sullivan. — Cheap Fish for London, by Sam. Plimsoll. — The critical condition of the Army, by (General) L. Simmons. — etc. — No 79, September 1883: Ireland and the Empire, by E. Grey. — The liberal idea and the Colonies, by H. O. Arnold-Forster. — Salmon Fishing, by W. Bromley-Davenport. — Clergymen as Head-Masters, by C. Kegan Paul. — The „Life-Problem of Bengal", by Ameer Ali. — Memories of Ischia, by W. H. Russell. — Have we an Army? by (Lieut.-General) Patrick L. Mac Dougall. — Inequality in Punishment, by (Lord) J. Fry. — Republican Prospects in France, by J. Reinach. — etc.

Quarterly Review, the. No 311, (published July 1883): Dean Swift in Ireland. — Progress of Medicine. — Modern Farming. — The Races of European Russia. — The Indian Crisis. — The Future of Parties and Politics. — etc.

Westminster Review, the. July 1883: Lord Chancellor Hatherley. — Young Ireland: four years of Irish History. — Charles Pelham Villiers and the Repeal of the Corn Laws. — Compulsory compensation for Agricultural Improvements. — Payment of Members and Colonial Corruption. — India and our Colonial Empires: a critical survey. — etc.

### C. Österreich.

Österreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft, von Frh. C. v. Vogelsang. V. Jahrg. (1883) Heft 7, 8 u. 9. Juli, August und September: Eine sozialpolitische Debatte I u. II. — Die Gewerbeexpertise im österreich. Abgeordnetenhause (Schlufs). — Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft (Schlufs). — Die Machtfrage im Eisenbahnwesen I u. II. — Die sozialpolitischen Beschlüsse von Haid und die „Kölnische Volkszeitung". Verkehr und Handel. — Soziale Chronik. — Die Arbeit und ihr Recht. — Die Bestrebungen des Landesausschusses des Herzogtums Salzburg zur Konstatierung der Lage des Kleingewerbes und zur Abhilfe der dasselbe drückenden Beschwerden. — Die Zustände der Landbevölkerung Venetiens. — Das Atzungsrecht. — Die Tauernbahn. —

Statistische Monatsschrift. Redigiert von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. IX. Jahrg. August-Septemberheft: Die Ehetrennungen in katholischen Ländern, von K. Hugelmann. — Der Einflufs der Ernten und Fruchtpreise auf die Volksbewegung in Österreich, 1872—1881, von Fr. v. Juraschek. — Die Irrsinnigen Österreichs im Jahre 1880, von J. Mottl. — Bewegung der Bevölkerung von Wien und dessen Umgebung im Jahre 1882, von V. Kitz. — Die Aufnahmeprüfungen in den österreich. Mittelschulen für 1882—83. — Die Kinderbewahranstalten in Österreich während des letzten Dezenniums, von Bratassević. — Zur vergleichenden Statistik der wichtigsten Todesursachen während der Jahre 1873—80, von Bratassević. — Vorläufige Ergebnisse der österreichischen Sparkassen im Jahre 1882, von H. Ehrenberger. — etc.

### D. Rufsland.

Russische Revue, hrsg. von C. Röttger. XII. Jahrg. (1883) Heft 5, 6, 7 und 8: Auf- und Zugang der Gewässer im europäischen Rufsland, von E. Leyst. — Die Verhandlungen der „grofsen Kommission" in Moskau und St. Petersburg 1767—1768, von A. Brückner (Fortsetzung und Schlufs). — Der auswärtige Handel Rufslands im Jahre 1881, von Fr. Matthäi (Fortsetzung und Schlufs). — Die Operationen der Reichskreditanstalten im Jahre 1880. — Die russische Armee im Jahre 1881. — Ausländer in Rufsland. — Schiffahrtsverkehr über die russischen Häfen während der Jahre 1872—1881. — Zur Geschichte der Juden in Lithauen im XIV. bis XVI. Jahrhundert. — Länge der Flüsse des europäischen Rufsland. — Flachs- und Hanfbau in Rufsland, nach A. Schoultz bearbeitet von G. Blau. — Reise nach Sarakhs, von P. M. Lessar. — Zur Geschichte des Bojarenrats, von W. Sokolsky. — Kurze historische Skizze des Reichstitels. — Die Universitäten des russischen Reiches. — Der Fischfang in dem Moskwaflufs. — Rufslands Goldproduktion, von A. Striedter. — Zur Geschichte der Juden in Lithauen im XIV. bis XVI. Jahrhundert. — Das Telegraphenwesen in Rufsland. — Statistik der periodischen Presse in Rufsland. — Branntweinbrennerei in Rufsland. — Naphta-Industrie Rufslands. — etc.

### E. Italien.

Annali di statistica. Serie III. Vol 4—7: Saggio di bibliografia statistica italiana. — Studio comparativo sopra alcune formole proposte per la determinazione della mortalità nel caso di emigrazione, per G. B. Favero. — Nuove applicazioni del calcolo delle probabilità allo studio dei fenomeni statistici e distribuzione dei medesimi secondo l'età degli sposi, per L. Perozzo. — Relazione al Ministro Guardasigilli sull' ordinamento della statistica penale e della statistica civile. — Atti del Consiglio superiore di statistica. Sessione dell' anno 1882: Relazione e discussione del programma di una statistica industriale e dei salari. — Relazione sulla statistica del bestiame. — Programma d'une statistica del movimento dei metalli preciosi fra l'Italia e l'estero. — Relazione e discussione del programma di une statistica delle finanze comunali e provinciali. — Risul-

tati sommari del censimento della popolazione eseguito il 31 dicembre 1881. — Statistica dei sordo-muti, dei ciechi e degli idioti. — Statistica dei protestanti (con cartogramma). — etc.

Archivio di statistica. Anno VII (1883) fasc. 3 e 4: La moneta e il sistema monetario in generale (continuazione e fine), per A. Messedaglia. — Le pensioni di vecchiaia presso le società di mutuo soccorso italiane, per S. Piperno. — La posta e la vita sociale, per E. Morpurgo. — Il (Dott.) Bertillon e la scienza demografica secondo la scuola francese, per L. Bodio. — Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1880 (Ausführlicher bibliographischer Bericht nebst Auszügen von G. Curcio). — etc.

F. Dänemark.

Natioaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883, Hefte 4de: Versicherung gegen Gebäude-Brandschäden auf dem Land, von H. Westergaard. — Ausführl. Besprechung des Buches: „F. Kleinwächter, die Kartelle. Innsbruck 1883.“ — Die Ernten in Dänemark. — Ausführl. Besprechung der Schrift: „Danske Fonds og Actier etc.: Dänische Staatspapiere u. Effekten nebst den auf der Kopenhagener Börse gehandelten ausländ. Papieren, von Th. Green, Heft 1.“ — Kindersterblichkeit in Form einer Besprechung der Schrift von Th. Sørensen: „Børnedødeligheden i forkjellige samfundslag i Danmark, Kjøbenhavn 1883“, von H. Westergaard. — Selbstmorde in Norwegen. — Island, Grönland und die dänisch-westindische Bevölkerung. — etc.

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXXII. Jaargang (1883) Maart—Juni: Die Wohlfahrt unseres Volks, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Unfallversicherung, von M. H. Pimentel. — Der modifizierte Anleihentwurf und der Münzgesetzentwurf. — Einige Wahrnehmungen betreffend den Alkoholverbrauch in England. — Das Telegraphennetz von Amerika, von A. Jansen. — Die Ausgangszölle in Niederländisch-Indien. — Gegenwärtige Fischzucht. — Die Münzfrage. — Übersicht üb. den Grundkredit in Holland. — Verbindung gegen die Quacksalberei — Die Eisenbahn-Enquête und der Personenverkehr, von I. van Wickevoort Crommelin. — Klagen über Handelsfreiheit, von G. Bosch. — Der Panamakanal und der Welthandel, von A. Jansen. — Eine Agrar-Enquête in England. Die Ensilage: (das Einbringen in unterirdische Korngruben), von J. K. W. Quarles van Ufford. — Etwas über Prämien und Reserve bei der Lebensversicherung, von C. L. Landré. — Ein neues Kompendium. (Ausführliche Besprechung des Buches: Eléments d'économie politique, par E. de Laveleye.) — Die belgischen Postsparkassen. — Die Grundlagen der Eisenbahntarife, von J. Th. Gerlings. — Etwas über den neuesten ministeriellen Unterrichtsbericht, von J. Beelaerts van Blokland. — Statistischer Verein der Niederlande. Ansprache des Präsidenten am Versammlungstage den 14. April 1883 zu Rotterdam. — Zwei Handelsberichte, von P. N. Müller. — Vergleichende Übersicht der holländischen Schiffahrt und des holländischen Schiffsbaues in den letzten Jahren (1873—82). — Die niederländische Bank im Jahre 1882. — Schulze-Delitzsch, der Arbeiterfreund, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Koloniale Ausstellung (zu Amsterdam 1883). Vorträge und Kongresse. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XV (Bruxelles 1883) No 4: Les rapports de la Chine et de l'Annam (1er article), par H. Castonnet Desfosses. — La question du Danube après la conférence de Londres, par E. Engelhardt. — La réforme du droit civil au Japon, par J. Lefort. — Du mariage en droit international privé, par L. Olivi (2e article). — Les barbares et le rebroussement de la civilisation, par Brocher de la Fléchère. — Chronique des faits internationaux: Amérique espagnole, par Pradier-Fodéré; France, par L. Renault. — etc.

H. Schweiz.

l'Union postale. (Berne) Vol. VIII. No 8—9, sept.—août 1883: Histoire du développement des postes dans la Grande-Bretagne. — Commencements des postes en Suisse (suite et fin). — Organisation des anciennes postes japonaises. —

# Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. 1883 Nr. 7: Der Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881, von W. Schulze. I. Übersicht des Briefpostverkehrs der bedeutenderen Länder des Weltpostvereins für das Jahr 1881. II. Übersicht des internation. Brief- und Postkartenverkehrs der bedeutenderen Länder des Weltpostvereins in den Jahren 1881 und 1876. III. Übersicht des Postanweisungsverkehrs in den Ländern des Weltpostvereins in den Jahren 1881 und 1878. — Sparkassenwesen und Volksbanken. Auszüge aus einem Namens der Finanzkommission an den Landesausschufs von Elsafs-Lothringen erstatteten Bericht, von Ch. Grad (nebst einer Statistik der Sparkassen in Elsafs-Lothringen, nach dem Status vom 31. März 1882). — Die armenrechtliche Familieneinheit. —

Annalen für Gewerbe- und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XII Heft 11 bis Band XIII Heft 5, Nr. 143—149, 1. Juni bis 1. Sept. 1883: Verein deutscher Maschineningenieure. Entwurf von Normen für die Untersuchungen an Dampfkesseln und Dampfmaschinen, aufgestellt von der gemeinsamen Kommission des Vereins deutscher Ingenieure und des Verbandes der Dampfkessel-Überwachungsvereine. — Über die Fabrikation des sogen. Kleineisenzeuges, von Mehrtens. — Die Schnellbremse für Eisenbahnfahrzeuge, von Gassebner. — Zur Verhütung von Dampfkessel-Explosionen, von H. de Parville. — Bericht über Bergbau und Hüttenwesen, von (Bergrat) Hasslacher. — Das Wasserwerk der Stadt Henley a. d. Themse, von Ingenieur Jabez Church. — Die nordfranzösischen Eisenhütten. — Zur Turbinentheorie, von Lüders. — Über die Konstruktion der Herzstücke. — Apparate zur Kontrole der Fahrgeschwindigkeiten der Eisenbahnzüge. — Die Schiffsmaschine, ihre Konstruktion, Wirkungsweise und Bedienung, von Busley. — Über Förderung beim Bau des Arlberg-Tunnels, von G. Plate. — Lilienthal's gefahrloser Dampfmotor für Kleingewerbe. — Das Braunkohlenbergwerk zu Rauen bei Fürstenwalde. — Über Stahl für Konstruktionszwecke, von A. F. Hill. — Schweizerischer Eisenbahnverkehr 1872—1882, von Abt. — etc.

Arbeiterfreund, der, hrsg. von V. Böhmert und R. Gneist. XXI. Jahrg. 2. Vierteljahrsheft: Schulze-Delitzsch als Arbeiterfreund und Sozialreformer, von V. Böhmert. — Wohlfahrtseinrichtungen für die Fabrikarbeiter im Handelskammer-Bezirk Leipzig, von H. Fränkel. — Über die Zukunft der Handwerksarbeit. II. Artikel, von E. Steglich. — Arbeitsgelegenheit durch Wald-, Moor- und Haidekultur, von A. Gumprecht. — Die Arbeitsschulen des „Vereins zur Förderung des Wohls der arbeitenden Klassen" im Kreise Waldenburg in Schlesien, von P. Schmidt. — Neuere Litteratur betr. Handfertigkeit, Hausfleifs, Hausindustrie, Kinderbeschäftigung. — Reglement für die Bewohner der Logirhäuser für unverheiratete Arbeiter der „Society for improving the Dwellings of the Labouring Classes" in London. — Statuten des „Arbeitervereins", gestiftet von Burmeister und Wains Arbeitern am 20. November 1865 in Kopenhagen. — Berichte aus den wirtschaftlich-sozialen Beobachtungsstationen. Aus Schleswig-Holstein, von P. Chr. Hansen. — Wirtschaftlich-soziale Umschau für April bis Juni 1883. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium für öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1883, Heft 4, Juli und August: Der Warenverkehr auf den Eisenbahnen und Wasserstrafsen Rufslands im Jahre 1878. — Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, von G. Cohn, (Fortsetzung). — Die Eisenbahnen in Britisch-Ostindien. — Die bayerischen Staatsbahnen im Jahre 1881. — Die Eisenbahnen im Grhzth. Baden im Jahre 1881. — Die belgischen Eisenbahnen im Jahre 1881. — Die Eisenbahnen Schwedens im Jahre 1881. — Die Eisenbahnen in den Kolonien Neu-Südwales und Queensland im Jahre 1881. — Eisenbahnunfälle in Grofsbritannien und Irland. — etc. — Heft 5, September und Oktober: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre, von G. Cohn (Schlufs). — Die Ergebnisse des Betriebes der Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen und der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn in 1872—1881/82. — Die Simplonbahn. — Eine offizielle Statistik der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. Rechtsprechung und Gesetzgebung: Strafsenrecht, Enteignungsrecht etc. —

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 14—17, Juli bis September 1883: Störungen im Postbetriebe durch die Überschwemmungen im Rheinstromgebiete im Novem-

ber und Dezember 1882, bezw. Januar 1883. — Der Baarverkehr der Postkassen in Verbindung mit dem Post-Giroverfahren. — Die erste Telegraphenlinie der Welt. — Jahresbericht der japanischen Postverwaltung. — Die Beziehungen der preufsischen Post zu den Eisenbahnen bis zum Erlasse des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 — Die Postanweisungsbestellung im Auslande. — Die Rhein-Telegraphenlinie im Elsafs. — Eine Forschungsreise in Sibirien. — Die Post- und Telegraphenverwaltung von Queensland im Jahre 1881. — Die Postverwaltung von Guatemala im Jahre 1882. — Telegraphenbeschädigungen durch atmosphär. Elektrizität. — Die Packetpost in England. — Verkehrswege zwischen dem Innern von Persien und dem Meere. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler. Band XXXI (1883) Heft 2: Düngungsversuche mit Seeschlick und Meerkompost, von Enckhausen. — Gewichtsverhältnis der Körner zum Stroh bei gesundem Getreide, von G. Drechsler. — Die Lupinenwiesen in Lupitz. — Die Entwickelung der mechanischen Bodenanalyse, von W. Edler. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XII, Supplement 1 und 2: Verhandlungen der III. Session der II. Sitzungsperiode des kgl. Landes-Ökonomie-Kollegiums vom 14. bis 17. Februar 1883. Nebst Repertorium der periodischen landwirtsch. Litteratur 1882. — Beiträge zur landwirtschaftl. Statistik von Preufsen für das Jahr 1882. I. Teil. Bearbeitet im Kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1883. Juliheft: Erntestatistik des deutschen Reichs für 1882—83. — Die Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs bezw. Zollgebiets im Etatsjahre 1882|83. — Die den Weinhändlern im deutschen Zollgebiet gewährten Zollbegünstigungen für das Etatsjahr 1882|83. — Menge und Werth der Waren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des deutschen Zollgebiets im Jahre 1882. — Überseeische Auswanderung aus dem deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende Juli 1883 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Die im Jahre 1882 von deutschen Gerichten abgeurteilten Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze. — Die Berufsstellung innerhalb der Berufsgruppen der Bevölkerung des deutschen Reichs nach den vorläufigen Ergebnissen der Aufnahme vom 5. Juni 1882. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel. Juli 1883. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für den Monat Juli 1883 und für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juli 1883. — Übersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebiets versteuerten Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juli 1883. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. von Treitschke und H. Delbrück. Band LII, Heft 2 u. 3 (August und September 1883): Die Umwandlung des deutschen Rechtslebens durch die Aufnahme des römischen Rechts, von A. Boretius. — Positivistische Regungen in Deutschland, von H. Sommer. — Der Kaldonatsch-See und seine Umgebung. Ein Ausflug ins Südtirol, von Mupperg. — Reichszuständigkeit und Verordnungsgewalt, von Klöppel. — Arbeiterkolonien, von Th. v. Flottwell. — Der Staat und die Eisenbahnen; der spanische Handelsvertrag, von H. Delbrück. — Die letzten Reformen des Staatskanzlers, von H. v. Treitschke. — Eine Betrachtung am Sedantage, von H. Corvinus. — Der Handelsvertrag mit Spanien und die Reichsverfassung, von Klöppel. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXII, Liefer. 15—17: Das italienische Haftpflichtgesetz. — Die mit der I. österreich. Sparkasse verbundene allgemeine Versorgungsanstalt. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. XI. Jahrg. 1883 Nr. 7—9: Das Reichsversicherungsgesetz und die öffentl. Feuerversicherungsanstalten. — Zur Rechnungslegung der öffentl. Sozietäten. — Zur Besteuerung der Feuerversicherungsgesellschaften. — Zur Statistik der Brandursachen im Jahre 1882. — Einführung einer Präventivkontrole in Schleswig, Holstein und Lauenburg. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. von E. Wiss. XX. Jahrg. (1883) III. Band, 2. Hälfte: Die internat. Spiritusproduktion, Spiritussteuer-Gesetzgebung u. Spiritushandel. Abteil. III, von E. Meyer. — Ein Blick auf die Bevölkerungsstatistik in Frankreich, von W. Gossrau. — Die ökonomisch-sozialpolitische Seite der Ernährungsfrage, von Th. Schönborn. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, redigiert von H. Brassert. XXIV. Jahrg. (1883) Heft 3: Gesetz vom 4. April 1883, betr. Abänderung des § 1 des herz. anhaltischen Berggesetzes v. 30. April 1875 nebst Motiven u. Kommissionsbericht. — Zur Berggesetzgebung in Luxemburg, von Wandesleben. — Über Verzichtleistung zum Zwecke der Neumutung, von R. Klostermann. — Die oberbergamtl. Genehmigung der von den Knappschaftsvereinen abgeschlossenen Verträge üb. unbewegliche Sachen im Geltungsbereiche des allgem. Landrechts, von Fürst. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau, redigiert von L. von Müller. XV. Jahrg., 1883, Nr. 2: Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern (Fortsetz.), von L. v. Müller. — Die zwangsweise Veräufserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern. Nach dem Stande des Jahres 1882. — Die Ernte des Jahres 1882 in Bayern. — Summarische Übersicht der in Bayern bestehenden landwirtschaftlichen Spezialvereine nach dem Stande des Jahres 1882, zusammengestellt im k. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. (1883) Heft 7, Juli: Über Benutzung der Moore, von Oberforstmstr. Müller. — Regeln der Waldwertberechnung mit Hilfstabellen, von Forstmeister Wagener. — XI. Versammlung des märkischen Forstvereins zu Peitz am 15. u. 16. Juni 1883, von Forstassessor Dunckelbeck. — Lohrindenverkäufe 1883, von v. Alten. — etc. — Heft 8—9, August und September: Warum misslingen unsere Kulturen? Vom kgl. Oberförster Neumann zu Grünfelde S. 401—26 (Gründliche fachmännische Beleuchtung sozialer Übelstände der höheren Forstkarriere). — Über die Aufforstung von Ödländereien, vom kgl. Oberf. W. Kefsler. — Berichte üb. die 29. Versammlung des „sächs. Forstvereins", Juni 1883, und üb. die 11. Versammlung des „Vereins Mecklenburg. Forstwirte", Juli 1883. — Areal, Eigentums- und Ertragsverhältnisse der Waldungen in der Schweiz. — Studien üb. den Welthandel mit Holz und über die internat. Bedeutung Finlands als holzproduzierender Staat, von A. Blomquist. — Berichte über die XII. Versammlung des „Pommerschen Forstvereins", Juli 1883, und die XII. Versammlung deutscher Forstmänner zu Strafsburg i. E.

---

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.

VII.

# Zur Kritik der Moralstatistik.

Von

**Karl Theodor von Inama-Sternegg.**

Bekanntlich wird von „Moralstatistik“ gesprochen, seit Guerry im Jahre 1834 für eine Reihe statistischer Untersuchungen, die sich gleichmäfsig auf sittlich bedeutsame Lebensäufserungen des französischen Volkes bezogen, diese zusammenfassende Bezeichnung erfand. Untersuchungen über diese Gegenstände sind ja bei verschiedenen Völkern schon seit lange gemacht worden; aber doch erst mit der Loslösung dieser statistischen Probleme aus dem Ganzen der Statistik und mit dem Versuche, alle Probleme dieser Art unter sich durch den Hinweis auf die Einheit des Untersuchungsgebiets in eine engere wissenschaftliche Verbindung zu setzen, ist die Prätension einer eignen statistischen Disziplin entstanden, für welche dann die Bezeichnung „Moralstatistik“ eben als der adäquate Ausdruck nicht blos des wissenschaftlichen Objekts, sondern auch des erwachten Bewufstseins von der relativen Selbständigkeit dieser Disziplin angesehen und angewendet wurde. Bald war diese „Moralstatistik“ das interessanteste, um nicht zu sagen das Modegebiet der Statistik überhaupt; und gewifs verdankt sie diese Bevorzugung zunächst dem Gegenstande, der wie kein anderer innerhalb des weiten Bereichs statistischer Erkenntnis die gröfsten Lebensinteressen des Volkes, die stärksten Neigungen und Abneigungen, die höchsten Gedanken der Menschheit berührt. Daneben ist dann aber auch gewifs der Umstand für die rasch gewonnene Popularität von Einflufs gewesen, dafs sich die Spekulation, die metaphysische sowohl als die naturalistische, gerade dieses Gebietes bemächtigten und es so rasch zuwege brachte, wovor die berufsmäfsigen Statistiker instinktiv zurückschreckten, ein ganzes in sich abgeschlossenes Gedankensystem auf dem „moralstatistischen“ Material

aufzubauen und so mit festen, fertigen Ergebnissen, mit einem zahlenmäſsig belegten System sittlicher Lebensbethätigung der Menschheit vor das erstaunte Publikum zu treten. Gerade das aber war es, was die durch die zerstreuten Hinweise auf eine mögliche exakt statistische Beweisführung auf dem Gebiet der Moral begierig gemachte groſse Masse der Gebildeten verlangte. Die unfertige, Schritt für Schritt ihrem Ziele sich nähernde Forschung überläſst man nur zu gerne sich selbst, will nicht Teil haben an den mühevollen Versuchen, an den tausendfältigen Berichtigungen und Irrtümern, welche der Forschung nirgends erspart bleiben. Resultate will die Menge, die womöglich einen liebgewordnen Glauben mit wissenschaftlicher Beweiskraft stützen oder einen miſsliebig gewordnen ersetzen sollen; die, wenn auch nicht gerade das Nachdenken ersparen, so doch der Denkarbeit der Menge ein festes Fundament geben sollen, von welchem aus sich auch eine weniger geschulte Logik doch nicht mehr weit vom Ziele entfernen kann.

Gegen eine Verwertung moralstatistischer Daten für ein System der Moral oder der Sozialethik ist nun im Grunde freilich nicht das Mindeste einzuwenden. Wir haben kein Recht, am wenigsten in dem gegenwärtigen Stadium der induktiven Sozialforschung, eine Alleinberechtigung des statistischen Verfahrens zur Klarlegung geistiger Zusammenhänge des Gesellschaftslebens zu behaupten. Die Metaphysik mag ihr Recht ebenso wie die positive Philosophie auch fernerhin geltend machen; und wir werden uns ebenso aufrichtig zu freuen haben, wenn sie uns Gebiete erschlieſsen, zu welchen die schwache Kraft der exakten induktiven Forschung noch nicht hinreicht, wie wenn sie die Statistik zu Hilfe rufen, um das methodische Induktionsverfahren an die Stelle reiner Gedankenevolution oder auch unbewuſster und unmethodischer Induktion zu setzen. Beides ist in ausgedehntem Maſse in neuerer Zeit in Öttingens vielverdientem Werke über die Moralstatistik der Fall. Er hat der philosophischen Ethik oder besser der christlichen Sittenlehre in seiner überaus reichen und sorgsamen Sammlung moralstatistischer Daten einen Boden bereitet, der für einzelne Fragen schon genügend sicher sein mag, um die Spekulation überhaupt entbehrlich zu machen, für manche andere Fragen aber wenigstens den Wert eines in das flutende Meer der Erscheinungen geschlagenen Pfahlbaues hat, der nun den Brückenschlag der Spekulation erleichtert.

Aber je rückhaltloser wir das anerkennen, um so notwendiger ist es, daſs wir uns zunächst mit dem doppelten Miſsverständnis aus-

einandersetzen, welches sich durch das ganze Werk hindurchzieht, als kämen die Resultate, welchen die Formel sozialethischer Gesetze gegeben ist, wirklich auf Rechnung der „Moralstatistik", und als wäre es gleichsam etwas Selbstverständliches, daſs auch das moralstatistische Verfahren auf unbewiesenen oder unbeweisbaren Voraussetzungen, auf unerschütterlichen Glaubenssätzen oder Weltanschauungen sich bewege. Es liegt schon ein gewisser innerer Widerspruch in diesen beiden Annahmen; während der „Moralstatistik" nach der ersteren doch die Kraft eines selbständigen Erkenntnismittels beigelegt wird, kann ihr nach der zweiten nur die Qualität eines ergänzenden Beweismittels zugeschrieben werden.

Diese Miſsverständnisse bestimmen aber auch in hohem Grade den ganzen Charakter und Wert des Werkes und sind andrerseits dazu angethan, der Moralstatistik fernerhin falsche Bahnen zu weisen; sie sind eben deshalb auch geeignet, insofern sie unaufgeklärt bleiben, als eigentliche Fehler des Buches genommen zu werden und dann zu einer abfälligen Beurteilung desselben zu führen, die es als Ganzes wohl nicht verdient; und sie sind endlich auch im Stande, eine irrige Beurteilung des Wertes der „Moralstatistik" überhaupt wenigstens in nicht fachmännischen Kreisen zu erzeugen, indem ihr bald eine Schlüssigkeit ihrer Thatsachenreihen zugeschrieben wird, welche sie nicht oder wenigstens noch nicht besitzt, und bald wieder mit Hinweis auf die ihr zugemutete Rolle im Dienste einer theologischen Weltanschauung eine weitgehende Skepsis entgegengebracht wird, die ihrer wahren Beweiskraft doch auch wieder nicht gerecht wird.

Wir wollen im folgenden versuchen, diese beiden, wie uns scheint, kardinalen Miſsverständnisse genauer zu formulieren. Dabei gehen wir zwar zunächst von Öttingen aus; wir haben aber keineswegs ihn allein im Auge, sondern die ganze Richtung, deren bedeutendster Repräsentant er allerdings gegenwärtig ist; ja es läſst sich unschwer darthun, daſs auch die dem Öttingenschen Standpunkte scheinbar diametral entgegengesetzte naturalistische Richtung in bezug auf die methodische Verwertung moralstatistischer Daten unter der Herrschaft derselben Miſsverständnisse steht.

Das Werk von Öttingen ist zunächst beeinfluſst von seinem religiösen Standpunkt. Bekanntlich ist dies ein Haupteinwand, der gegen dasselbe seit seinem ersten Erscheinen immer wieder erhoben wurde. Man ist aber dabei selbst nicht unbefangen genug zu Werke gegangen, und hat dem Buche und seinem Autor mehr als nur begründeten Tadel widerfahren lassen: man ist ungerecht gegen ihn

geworden, indem man bei der Beurteilung des Werkes von einem Standpunkte ausging, den der Verfasser selbst seinerseits nicht akzeptieren zu können erklärte; der Standpunkt der Personalethik steht hier ebenso wie der Standpunkt der Sozialphysik und Anthropologie dem theologisch-teleologischen gleichermafsen unbewiesen entgegen, während doch eine gerechte Kritik der Resultate Öttingenscher „Moralstatistik“ dieselben auf ihre eignen Prämissen zu untersuchen hatte.

In der Vorrede zu seinem Werke hat Öttingen das Bekenntnis seines Standpunkts abgelegt. „Ich gestehe noch heute, nicht „voraussetzungslos“ an das mir vorliegende Untersuchungsfeld herangetreten zu sein. Mir scheint, dafs alle diejenigen, welche wirklich ohne bestimmte Weltansicht an derartige Forschungen zu gehen meinen, im besten Fall sich selbst täuschen.“ „Jedenfalls liegt mir die Absicht fern, durch moralstatistische Daten die christliche Sittenlehre zu begründen oder die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Ich liebe es nicht, fremdes Feuer auf meinen Altar zu tragen und hasse jeden Versuch durch Trugschlüsse und Scheinbeweise die Glaubenswahrheit zu erhärten. Das ist nur ein Geschäft für die „Kuppler der Wahrheit“, wie Lessing sie nannte. Der ehrliche Forscher verzichtet von vornherein darauf, aus der blos äufseren Erfahrung die sittlichen Prinzipien, die die Welt erhalten, abzuleiten.“

Von diesem Standpunkt aus also will das Werk beurteilt sein; von diesem Standpunkt aus ist zuzusehen, wie er die Moral-„Statistik“ handhabt und wie die Resultate beschaffen sind, welche er aus derselben gewinnt. Dabei ist es freilich nicht entbehrlich, diesen Standpunkt selbst noch näher zu prüfen.

Es mufs zunächst unbedingt zugestanden werden, was Öttingen von der Undenkbarkeit sagt, ohne bestimmte Weltansicht an die Moralstatistik heranzutreten. Gewifs wird sich jeder denkende Mensch, gestützt auf die anerzogenen und durch eigene Beobachtung und eigenes Nachdenken (Selbstbesinnung) gewonnenen Vorstellungen eine Weltansicht gebildet haben, und, erfüllt von ihr, tritt er an jedes neue Problem, das ihm das Leben stellt, und sucht jedes neue Ergebnis der Forschung mit derselben in Einklang zu bringen. Aber dieser geistige Prozefs vollzieht sich doch in sehr verschiedener Weise, je nachdem diese Weltansicht der Ausgangspunkt oder der Endpunkt der wissenschaftlichen Forschung ist. Jede Forschung, die an die Lebensprinzipien heranreicht, ist an sich geeignet, sofern sie ein festes Ergebnis hat, unsre Weltansicht zu modifizieren, und wahrlich, ohne

dafs wir dabei Gefahr laufen müfsten, das sittliche Fundament unsres Lebens darüber zu verlieren. Öttingen selbst sagt, dafs „die Beobachtung der uns umgebenden Thatsachen menschlichen Gemeinlebens von tiefgreifender Wichtigkeit sei, wie für die Theologen, so für jeden Menschenkenner und Menschenfreund. Er mufs seine Weltanschauung mit denselben in Einklang zu bringen suchen“. Es liegt aber zunächst gewifs tief in der menschlichen Natur begründet und ist vollständig berechtigt, ja wohl selbstverständlich, dafs wir zuerst versuchen, das eine Resultat der Forschung unseren bisherigen Vorstellungen einzureihen, und nicht sofort eine Korrektur unsrer Vorstellungen eintreten zu lassen. Will das aber nicht gelingen, bleibt eine unlösliche Diskordanz von in uns herrschenden Vorstellungen mit den Forschungsergebnissen bestehen, so mag vorerst ein Zweifel an der Richtigkeit der letzteren mindestens ebenso berechtigt sein, als an der Haltbarkeit der ersteren. Soviel aber dann im Verlaufe der Forschung und unter Anwendung aller Kautelen des wissenschaftlichen Verfahrens die Forschungsergebnisse den Charakter unerschütterlich festgestellter Realitäten des gesellschaftlichen Lebens annehmen, als ein Bestandteil des objektiven Thatbestandes der Geschichte anerkannt werden müssen, soweit tritt dann erst, aber dann auch unabweislich die Korrektur unsrer bisherigen Vorstellungen als eine Konsequenz des rückhaltlosen Strebens nach Wahrheit auf.

Ebensowenig aber wie ein Bestand fester Vorstellungen, ja selbst eine ganze Weltanschauung, mit der wir an moralstatistische Probleme herantreten, die Reinheit und Freiheit der Forschung irgendwie zu beeinträchtigen brauchen, ebensowenig ist die Wirksamkeit derselben beeinträchtigt, wenn diese Weltanschauung zur Geltung gebracht wird jenseits des Gebietes, welches der exakten Feststellung der geschichtlichen Wirklichkeit überhaupt oder nach dem jeweiligen Stand der Forschungsmittel unterworfen werden kann. Alle exakte Forschung und speziell auch die statistische ist vorerst nur bruchstückweises Erkennen realer Phänomen des Gesellschaftslebens; die Zusammenhänge, die Kausalitäten werden vielfach und notwendigerweise von der Spekulation hergestellt. Diese aber beruht auf der innern Erfahrung und auf den Denkgesetzen. Mögen letztere dieselben sein für alle (was aber noch zu beweisen wäre), erstere ist jedenfalls ganz verschieden für jeden, denn immer erfolgt dabei eine Assimilierung des aus der Aufsenwelt Abstrahierten mit dem, was wir als feste Vorstellung ererbt, anerzogen oder uns selbst erworben haben.

Zu diesen festen Vorstellungen vom sittlichen Gemeinschaftsleben,

zu diesen Weltanschauungen zählen nun die religiösen Ideen und Sätze des positiven Bekenntnisses ebenso wie die Dogmen einer naturalistischen Philosophie, welche die zwingende Gewalt der elementaren Naturgesetze auch im Gesellschaftsleben als eine nicht weiter zu beweisende Vorstellung in die Sozialforschung hineinträgt. Keiner dieser Standpunkte scheint uns einer wissenschaftlichen Moralstatistik zu präjudizieren, sofern diese eben nur ihren Ausgangspunkt hiervon nimmt; keiner aber auch scheint uns unzulässig, sofern es sich um Spekulation über das Gesellschaftsleben handelt, mögen sie sich auch immerhin an statistische Forschung anlehnen oder auf ihr weiter bauen wollen.

Denn da es an einem wissenschaftlich haltbaren Grunde fehlt, ihre Berechtigung überhaupt zu bestreiten, so kann auch ihrer Geltendmachung überall da die Berechtigung nicht versagt werden, wo eben die exakte Forschung einen nicht weiter zu bezweifelnden Thatbestand nicht vorzuweisen vermag.

Ein wissenschaftliches Unrecht entsteht durch Geltendmachung solcher Standpunkte nur dann, wenn 1) religiöse Vorstellungen oder Glaubenssätze, philosophische oder naturwissenschaftliche Hypothesen als unüberschreitbare Grenzen der Forschung aufgerichtet werden sollen, wenn also diese ausgeschlossen wird, wo immer sie mit jenen in Kollision gerät; 2) aber auch da, wo die Alleinberechtigung dieses Standpunktes für alle Stadien des wissenschaftlichen Prozesses behauptet und auf dieser Grundlage eine speculative Sozialethik aufgeführt wird, welche die von der Forschung festgestellten sozialethischen Thatsachen grundsätzlich ignoriert.

Spricht sich in diesen beiden Formen des wissenschaftlichen Unrechts eine ungerechtfertigte Verachtung der exakten Forschung oder wenigstens ein vollständiges Verkennen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für alle Probleme des Gesellschaftslebens aus, so handelt es sich bei der dritten Form, in welcher durch Geltendmachung der oben bezeichneten Standpunkte ein Unrecht an der Forschung geübt wird, vielmehr um eine mifsbräuchliche Geltendmachung derselben innerhalb der in ihrer Bedeutung anerkannten Forschung. Das ist der Fall, wenn die thatsächlichen Ergebnisse der Forschung entweder, bewufst oder unbewufst, in unkritischer Weise zu Induktionsschlüssen verwendet werden, um damit vorgefafste Meinungen, Glaubenssätze oder Hypothesen zu stützen, anstatt durch eine sorgfältige Analyse dieser Thatsachen sie vorerst auf ihre Beweiskraft zu untersuchen; oder wenn die einzelnen von der Forschung ermittelten Thatsachenreihen

zu Schlüssen verwendet werden, welche durch Einschiebung eines dem Glauben, der Weltanschauung, oder dem philosophischen System entnommenen Zwischengliedes entstehen, wo die Natur der exakt festgestellten Thatsachen selbst schon einen bündigen Induktionsschlufs gestattet.

Es wird sich nicht sagen lassen, dafs bei Öttingen alle drei Formen wissenschaftlichen Unrechts gegen die Forschung sich ausgesprochenermafsen finden; er will kein Feind der freien Forschung sein; er hält sogar, wenigstens in der Vorrede dafür, dass wir unsere Weltanschauung mit den beobachteten Thatsachen menschlichen Gemeinlebens in Einklang zu bringen suchen, sie also unter Umständen auch modifizieren müssen. Aber es verträgt sich schlecht damit, wenn er als „ehrlicher Forscher“ von vornherein darauf verzichtet, aus der blos äufseren Erfahrung die sittlichen Prinzipien abzuleiten, welche die Welt erhalten, und dafs ihm die Absicht ferne liegt, durch moralstatistische Daten die christliche Sittenlehre zu begründen oder die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Er verfällt damit ausgesprochenermafsen in die zweite Form des wissenschaftlichen Unrechts gegen die Forschung, und unwillkürlich drängt sich die Frage auf, wozu denn dann die sog. Moralstatistik dient, wenn es möglich ist, ohne sie und unmöglich mit ihr die ganze christliche Sittenlehre zu begründen und die wahren Gesetze des Guten zu beweisen. Aber auch gegen die freie Forschung verstöfst er damit, wenn er ihr schlankweg die Fähigkeit abspricht, zu sicheren Urteilen auf dem Gebiete der Sozialethik zu gelangen, noch bevor nur der Versuch gemacht ist, ihre Qualifikation hierfür zu erweisen; von diesem Standpunkte aus läfst sich eben an jedem Punkte der Forschung ein Halt zurufen, sobald sie in die Domäne des Glaubens oder der metaphysischen Vorstellungen einzubrechen sich anschickt; selbst die strengsten Gegner der freien Forschung argumentieren nicht anders, wenn sie derselben vorschreiben wollen, ihre Hand von Dingen zu lassen, die sie doch nie zu ergründen im Stande sein werde. Öttingens ganze Durchführung seiner „Moralstatistik“ steht freilich in einem gewissen Widerspruch zu diesen glaubenstarken Sätzen seiner Vorrede. Er selbst formuliert eine Reihe allgemeiner Gesetze sittlicher Lebensbewegung, die „auf dem Wege der Induktion“ gefunden sind. Doch ist eben die Art, wie er zu diesen Gesetzen gelangt, geeignet, diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen. Für ihn gilt keineswegs ausnahmslos, was für den Statistiker das erste Erfordernis für die Gewinnung gesicherter Schlufsfolgerungen aus den einzelnen Thatsachenreihen er-

scheint: die umständliche Analyse komplexer Erscheinungen, um dadurch ihre Beweiskraft zu ermitteln; wohl weiſs Öttingen unter Umständen die kritische Sonde wohl zu handhaben; aber nicht seltner sind die Fälle einer fast blinden Benutzung ganz verschieden konstruierter Zahlen zur Herstellung einer in seinem Sinne beweiskräftigen Entwickelungsreihe. Wenn er z. B. ein Gesetz der Kompensation bei gestörtem numerischen Verhältnisse der beiden Geschlechter aufstellt, so ist doch leicht zu sehen, daſs dasselbe nicht aus den statistischen Daten der Volkszählungen und der Zivilstandsregister sich ergiebt, sondern trotz derselben aus apriorischen teleologischen Vorstellungen abgeleitet ist. Denn selbst zugegeben, daſs die Berechnung eines groſsen Durchschnittes aus den Zahlenreihen verschiedener Völker für einen längeren Zeitraum einen Anhalt für die Annahme einer solchen Kompensation geben würde, so ist es doch ganz unstatthaft die grossen Unterschiede der einzelnen Entwickelungsreihen in einem solchen Durchschnitte zu verwischen, wo gerade die ausnahmslose Konstanz der Erscheinung als wesentliches Erfordernis eines „Gesetzes“ angesprochen werden muſs. Daſs aber gerade diese Unterschiede in der Entwickelung des numerischen Verhältnisses der Geschlechter ein solches „Kompensationsgesetz“ ausschlieſsen, läſst sich zur Evidenz darthun [1]). Der Versuch ein „Kompensationsgesetz“ trotz des in den Zahlen liegenden Widerspruchs aufrecht zu erhalten, ist aber hier um so miſslicher, wo es sich nicht nur um einen miſslungenen oder einen statistischen Scheinbeweis handelt, sondern eben die Statistik direkt und ausreichend beweist, daſs die Unterschiede im numerischen Verhältnisse der Geschlechter bei den einzelnen Völkern sehr konstant sind und in derselben Weise wie gegenwärtig ohne irgend eine Tendenz zu einer „gesetzmäſsigen Ausgleichung“ jedenfalls schon viel länger bestehen als wir das statistisch nachzuweisen vermögen. Und nicht minder bezeichnend ist für sein Verfahren die Eile, mit welcher er so oft den Thatsachen das Wort entzieht, um sofort an ihrer Stelle den Faden des Syllogismus weiter zu spinnen, bis er glücklich am Ende mit seiner „Weltanschauung“ verknüpft werden kann. Gerade darin aber zeigt es sich, wie wenig für Öttingen die Statistik rein als Forschungsmittel in Betracht kömmt. Er, der es nicht liebt, fremdes Feuer auf seinen Altar zu tragen, der jeden Versuch haſst, durch Trugschlüsse und Scheinbeweise die Glaubenswahrheiten zu erhärten, imputiert den Thatsachen der Statistik durch von auſsen

1) Vergl. Platter in der „Statistischen Monatsschrift“ 1883. 2. Heft.

hineingetragene Ideen eine Schlüssigkeit, die sie nicht haben, und will es nicht Wort haben, wenn nicht blos Thatsachen sondern auch viele Wirkungen dieser Thatsachen auf exakt statistischem Wege konstatierbar sind, und insoweit auch ein sittliches Urteil über dieselben als reiner Induktionsschlufs möglich ist. Auch hierfür können Öttingens Ausführungen über die Polarität der Geschlechter als Illustration dienen. Warum verfolgt er die statistisch doch schon ganz sicher gestellte Thatsache nicht weiter, dafs an die Stelle des in Westeuropa fast ausnahmslosen Weiberüberschusses bei Italienern, Südslaven, Griechen, noch mehr bei den Orientvölkern (Indern!) ein Männerüberschufs als konstante populationistische Erscheinung tritt? Wird uns damit ein Fingerzeig gegeben, dafs nationale Verschiedenheiten (Race, Kulturstufe) auf das Verhältnis einwirken, so könnte die historische Bevölkerungsstatistik doch auch ihrerseits bereits statistische Beweise dafür beibringen, dass die heutzutage cum grano salis vorhandene Polarität bei den Kulturvölkern mehr ein Kultur- als ein Naturphänomen ist. Aber bevor noch solche aus dem statistischen Material selbst sich ergebende Folgerungen zum Worte kommen, ist bei Öttingen schon die kausale Verknüpfung des als „empirisches Gesetz" formulierten Phänomens mit der Bestimmung der Menschen zur monogamen Ehe und mit den höchsten Problemen der Ethik fertig. Kompensationsgesetz und Gesetz der Polarität sind eben wichtige Elemente im System seiner theologischen Ethik, welche nicht erst aus der äusseren Erfahrung zu beweisen sind. Er glaubt ein Übriges zu thun, indem er seine Zahlenreihen auch noch für die Richtigkeit dieser Gesetze sprechen läfst. Eben das ist aber die dritte Form des wissenschaftlichen Unrechts an der Forschung, der Mifsbrauch derselben in fremdem Dienste. Mag auch immerhin Öttingen aufrichtig von sich aussagen, dass er als ehrlicher Mann der Wissenschaft nie die Absicht habe, den Thatsachen Gewalt anzuthun oder sie im Dienste der Tendenz umzubiegen; aber er bricht durch sein Verfahren die Keime der durch die statistische Forschung zu gewinnenden Erkenntnis ab und hindert sie an ihrer natürlichen Entwickelung.

Die Induktionsschlüsse, welche nach den allgemeinen Gesetzen des Denkens sich aus den festgestellten Thatsachenreihen ergeben, sind die letzte Phase auch der moralstatistischen Arbeit; denn die Statistik geht nicht weiter als eben ihr wissenschaftliches Verfahren anwendbar ist, und dieses beschränkt sich auf die systematische Beobachtung von Massenerscheinungen und auf die Klarlegung ihrer inneren Struktur und ihrer Zusammenhänge.

Mag immerhin der Glaube, die Metaphysik, die Naturwissenschaft auch fernerhin den Boden bilden, auf dem sich die Wissenschaft der Sozialethik zu entwickeln strebt; mögen sie immerhin Ideen der Ethik in systematischem Zusammenhange oder zur Ausfüllung der von der Moralstatistik gelassenen Lücken ausbilden; in das unbestreitbare Feld der statistischen Forschung sollen sie nicht eindringen. Gerade je mehr wir ihre Berechtigung anerkennen, um so berechtigter wird es auch erscheinen, wenn wir eine reinliche Abgrenzung verlangen zwischen der Spekulation und der Forschung. Die sozialethischen Gesetze Öttingens aber sind keine Resultate der Forschung — der Moralstatistik.

---

An der Hand dieser Ausführungen läfst es sich wohl rechtfertigen, wenn wir jenen Partien des Öttingen'schen Werkes, welche der Formulierung sozialethischer Gesetze gewidmet sind, den Charakter einer statistischen Leistung absprechen, und sie in das Gebiet der Spekulation verweisen. Aber es bleibt doch auch dann noch ein reicher Inhalt rein statistischer Ausführungen bestehen, welche ebenso durch die Fülle des gesammelten Materials wie durch die Vielseitigkeit der Gesichtspunkte, welche dabei eröffnet werden, anregend und belehrend genug wirkt, um für sich noch eine wertvolle Bereicherung der statistischen Litteratur zu bilden. Ja wir glauben mit der Annahme nicht fehl zu gehen, dafs der bedeutende Erfolg des Werkes mindestens ebensosehr darin zu suchen ist, dafs die Statistiker dankbar die geleistete Herkulesarbeit einer ziemlich vollständigen Sammlung und Analyse des massenhaften und zerstreuten moralstatistischen Materials benutzen, wenn sie auch achtungsvoll an den theologischen und metaphysischen Diatriben des Autors vorübergehen, als darin, dafs das Buch den Anhängern Öttingen'scher Weltanschauung eine breite Unterlage bietet für den Ausbau einer praktischen Ethik und eine unerschöpfliche Fundgrube sogenannt exakter Beweise für den Kampf mit dem Indifferentismus und Determinismus, dem sozialistischen Atomismus und Naturalismus, dem Subjektivismus und Objektivismus, den von Öttingen selbst so gekennzeichneten Feinden einer auf der christlichen Sittenlehre fufsenden Sozialethik.

Für eine gerechte Würdigung dieses statistischen Teils des Werkes wird es also unabweislich sein, das Material näher zu untersuchen, welches Öttingen herangezogen hat und die Art und Weise zu prüfen, in welcher er dasselbe methodisch verarbeitet hat.

Öttingen wendet durchgehends ein international vergleichendes Verfahren, wenn auch in sehr verschiedener Weise an; er verschmilzt entweder die aus der Statistik der verschiedenen Staaten (auch Staatsteile) gewonnenen Reihen in eine Reihe oder zieht einen Gesamtdurchschnitt und nimmt die so gewonnenen Massenverhältnisse als eine einheitliche Manifestation gewisser allgemeiner gesellschaftlicher Kräfte in Betrachtung, oder er stellt sie nebeneinander und schliesst aus der Gleichförmigkeit oder Ähnlichkeit der Bewegung in den Zahlen auf eine derselben innewohnende Gesetzmäſsigkeit. Daneben aber werden auch wohl die statistischen Daten über irgend eine sozialethische Erscheinung in einem Lande gleichsam als Typus vieler gleichartiger Vorkommnisse aufgefaſst und ähnliche Angaben aus andern Ländern nur als Bestätigung des schon durch die eine Thatsachenreihe festgestellten Ergebnisses herangezogen.

Es ist im allgemeinen schwer zu sagen, welches von diesen Verfahren für die Erkenntnis der den Erscheinungen innewohnenden Gesetzmäſsigkeit bessere Gewähr oder gröſsere Gefahren in sich schlieſse. Es giebt ja zweifellos Erscheinungen des Gesellschaftslebens, welche die Statistik wenigstens für die zivilisirten Staaten bereits mit hinlänglicher Genauigkeit zu erfassen und darzustellen vermag, und welche auch einen genügend gleichmäſsigen gesellschaftlichen Ursprung haben, um wirklich als Äuſserungen eines einheitlichen Volksgeistes angesehen werden zu können. Damit ist dann für die politische Arithmetik gleichsam der gemeinschaftliche Nenner gegeben, mit dem sie ihre Rechnungen anstellen kann.

Andererseits mag wohl auch zugegeben werden, daſs die Entwickelung gewisser gesellschaftlicher Erscheinungen wenigstens innerhalb unsrer Kulturwelt einen geradezu typischen Verlauf hat, so daſs aus der exakten Feststellung desselben mittelst der Statistik eines Staates eine bestimmte empirische Gesetzmäſsigkeit abstrahiert werden kann. Aber ebenso selten wie jener erste ist auch dieser zweite Fall gegenüber der unübersehbaren Fülle von gesellschaftlichen Zuständen und Entwickelungsthatsachen, in welchen die Sicherheit der gleichmäſsigen Feststellung durch das statistische Verfahren ebenso zweifelhaft oder positiv ausgeschlossen ist, wie die Gleichheit der Verursachung oder gar der typische Verlauf der Entwickelung.

Und jedenfalls geht es weit über die von der Statistik sicher hergestellten Thatsachenreihen hinaus, wenn Öttingen das ganze System einer sozialen Ethik, Lebenserzeugung, Lebensbethätigung und Tod im Organismus der Menschheit (!) mit einer international ver-

vergleichenden Moralstatistik beleuchten und zum guten Teil doch auch beweisen will. Ist ja doch schon jenes Gebiet, auf welchem wir die Feststellung der elementarsten Thatsachen der Gesellschaft versuchen, das Gebiet der Volkszählungen, noch keineswegs zu einer solchen Einheitlichkeit der statistischen Durchbildung gekommen, daſs auch nur die blose Volkszahl absolut vergleichbar wäre. Wir brauchen dabei keineswegs jenem Hyperkritizismus zu huldigen, welcher die natürlich überall, auch bei Anwendung aller Kautelen der administrativen Statistik, vorkommenden kleinen Ungenauigkeiten bei Ausführung der Zählungen und in der Aufbereitung des Materials als Hindernisse einer internationalen Vergleichung geltend machen will. Aber doch schon die noch immer sehr verschiedene Art des Depouillements, die differente Behandlung der Zivil- und Militärbevölkerung, der faktischen, Wohn- und rechtlichen Bevölkerung, dann der Gemeinden und der Ortschaften und Ortsbestandteile ist eine so reiche Quelle von Ungleichheiten, daſs schon hier der berechtigte Zweifel wenigstens über die Genauigkeit der Ergebnisse entsteht, sofern eben mit Volkszählungsresultaten schlechthin, ohne genauere Bezeichnung der Beschaffenheit dieser Ziffern operiert wird. Dieser Umstand ist aber um so wichtiger als eben die Volkszahl mit den meisten Verhältnissen des Gesellschaftslebens in Relation gesetzt, eine Inkongruenz jener also auf alle Gebiete der Statistik übertragen wird. Und von besonderem Belang werden diese Bedenken, wo es sich einerseits um gröſsere historische Rückblicke handelt, da erfahrungsgemäſs die Genauigkeit der Zählungen mit der Zunahme ihres Alters sehr abnimmt, und andrerseits um die ferneren Untersuchungen der Bewegung sozialer Erscheinungen in den Zwischenjahren zweier Zählungen, wo vielfach nicht nur überhaupt eine berechnete Bevölkerung anstatt der Zählbevölkerung zur Gewinnung richtiger Verhältniszahlen angewendet werden muſs, sondern es nun doch auch schon auf das Verfahren ankommt, nach welchem in den verschiedenen Staaten diese Berechnung ausgeführt worden ist.

Immerhin aber mögen die neueren Volkszählungsdaten der zivilisierten Staaten im ganzen genügende Vergleichbarkeit haben; die Gesichtspunkte, unter welchen eine solche Vergleichung mit Erfolg anzuwenden ist, bleiben nichtsdestoweniger sehr beschränkt. Behalten wir zunächst das eine Verfahren im Auge, wornach die Resultate der Volkszählung in den verschiedenen Staaten zu einer Reihe zusammengefaſst werden, um nun an dem groſsen europäischen Durchschnitte (wenn nicht sogar noch darüber hinausgegriffen wird) Anhaltspunkte für den Beweis gewisser sozialethischer Grundverhältnisse zu gewinnen.

In ihren beiden Hauptrelationen zur Fläche als Bevölkerungsdichte und zur letzten Zählung als Zuwachs oder Verminderung der Bevölkerung sagen die Volkszählungsdaten allerdings etwas ganz Positives, überall gleich Wichtiges und gleicher Beurteilung Unterliegendes über die eine Grundmacht der Staaten, das Volk, aus; für die Fragen einer allgemeinen Übervölkerung, der möglichen Vermehrung des Bevölkerungsstandes von Europa u. dgl. können solche Durchschnitte einen gewissen Wert haben; mögen die Ursachen der differenten Dichtigkeit und des ungleichmäſsigen Wachstums der Bevölkerungen auch noch so verschieden gelagert sein; aber doch wie nahe drängen sich schon hier die Bedenken heran, welche aus der praktischen Unmöglichkeit einer allgemeinen Bevölkerungsausgleichung geschöpft sind! Und schon wenn wir einen Schritt weiter gehen, hört dieser Standpunkt auf, zum mindesten für moralstatistische Untersuchungen Geltung zu haben. Was soll es für die Beurteilung der moralischen Weltordnung bedeuten, zu wissen, wieviel Weiber im groſsen Durchschnitte der europäischen oder gar der Weltbevölkerung auf 100 Männer kommen, wo uns doch ein einfacher Blick auf die ganze Reihe belehrt, daſs eben die Unterschiede herrschen und nicht die Übereinstimmung. Ebenso aber beim Altersaufbau der Bevölkerung, der noch dazu von der Bevölkerungsbewegung so auſserordentlich beeinfluſst ist; bei der Statistik des Zivilstands mit seiner Abhängigkeit vom Altersaufbau und den differenten Lebensbedingungen der Gesellschaft; bei der Berufsstatistik mit ihrem auſserordentlich weiten Spielraum subjektiven Urteils schon bei der Aufnahme und der weitgehenden Abhängigkeit ihrer Resultate von der natürlichen Beschaffenheit der einzelnen Länder und der ökonomischen Gesamtlage der einzelnen Völker. Wie die Bekenntnisse, die Nationalitäten in ganz Europa verteilt sind, das mag als Gegenstand der eigentlichen Demographie, mit einem solchen einheitlichen Ausdrucke gesagt, von Wert sein; aber auf allen Gebieten, die mit der Moralstatistik zu thun haben, ist die Betonung der Unterschiede und Gegensätze wichtiger als die Vermischung derselben in der „groſsen Zahl."

Fast noch schlimmer verhält es sich mit dem zweiten Teil der Bevölkerungsstatistik, der Bewegung der Bevölkerung, obgleich auch sie gewiſs zu den bestgepflegten Gebieten der Statistik gehört und gewiſs auch nicht minder allgemeinste, elementare Verhältnisse des Gesellschaftslebens berührt.

In gewissen Partien ist auch in der That die Statistik der Bevölkerungsbewegung mindestens ebenso verläſslich und internationaler

Vergleichung zugänglich wie die Resultate der Volkszählungen selbst. Die Statistik der Geburten und Sterbefälle im allgemeinen rechnen wir hierher; die einzige gröfsere Unsicherheit, welche hier durch Einbeziehung oder Weglassung der Totgeburten entsteht, ist an der Hand der meisten modernen offiziellen Publikationen wenigstens in der Hauptsache zu überwinden. Wie aufserordentlich verschieden ist aber schon die Beurteilung dieser Thatsachen vom Standpunkte der sozialen Ethik!

Wir alle wissen, wie schon die Ziffer der allgemeinen Sterblichkeit beeinflufst wird von der Intensität der Kindersterblichkeit, die spezielle Sterblichkeitsziffer der gröfseren Städte durch Anhäufung von Kranken (Spitäler!) u. dgl. Ohne fortwährende Rücksichtnahme auf diese besonderen Verhältnisse ist die allgemeine Ziffer zu internationalen Vergleichen gar nicht verwertbar. Bei der Geburtenziffer ist nicht nur der Unterschied der ehelichen zur unehelichen Progenitur immer von grofsem Belange für die Beurteilung des sozialen Wertes; fast mehr noch sind hier die besonderen Ursachen der Frequenz ausschlaggebend; hier handelt es sich nicht mehr blos darum, ob die Gesamterscheinung mit Rücksicht auf die sittliche Zweckbestimmung des Volkes gut oder schlecht zu qualifizieren ist, sondern wie sie zustande kommt, als Frucht sittlichen oder unsittlichen Verhaltens. Dafs die Beurteilung der unehelichen Progenitur ganz ähnlichen Erwägungen unterliegt, ist wiederholt schon hervorgehoben worden. Und was die Trauungsziffer als Ausdruck der allgemeinen „Matrimonialität“ betrifft, so gelten nicht blos ähnliche Gesichtspunkte, sondern ist auch noch auf besondre Störungen in einzelnen Ländern wohl Bedacht zu nehmen, wie sie z. B. aus Italien nach Einführung der Zivilehe bekannt geworden sind, wo massenhaft rein kirchliche Trauungen nicht registriert wurden, und, weniger bekannt, z. B. in Galizien vorkommen, wo die blos rituellen Judenehen auch eine erstaunliche Depression der offiziell festgestellten Trauungsziffern im Gefolge haben. Bei Betrachtung der getrennten Ehen aber ist nicht blos auf den ungeheuren Unterschied der eigentlichen Lösung des Ehebandes (divorce) und der Scheidung von Tisch und Bett (séparation du corps) gerade für sozialethische Folgerungen zu achten, sondern es ist hier auch wohl zu prüfen, ob die aus den Zahlen sich ergebende Trennungstendenz als eine Folge gelockerter Anschauungen über das Eheband oder einfach als die beabsichtigte Wirkung einer veränderten Gesetzgebung sich darstellt, welche die Trennung unter Umständen als ein Heilmittel bestehender sozialer Schäden zuläfst, wo früher um eines Prinzips wil-

len die gleicherweise vorhandene Trennungstendenz starr zurückgehalten wurde.

Wir berühren damit auch schon jenes weite Gebiet der Moralstatistik, auf welchem die internationalen Vergleiche wegen der wechselnden Bestimmungen des positiven Rechts, dessen Verletzung in den Zahlenreihen der Moralstatistik zum Ausdrucke kömmt, sich von selbst verbieten. Auch Öttingen erkennt das an und hat es in Bezug auf Kriminalstatistik wiederholt ausgesprochen. Ähnlich aber verhält es sich mit all jenen Zahlenreihen, deren Entwickelung von den jeweiligen Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung wesentlich beeinflufst wird, wie z. B. mit der Statistik der Krankenanstalten, Irren- und Gebärhäuser, Findel- und Armenanstalten; aber auch mit dem weiten Gebiete der polizeilichen Thätigkeit, wo die grossen Zahlen ebensowohl für gefährliches Verhalten der Bevölkerung wie für gute Polizei sprechen können.

Unter allen diesen Verhältnissen wird sich die Aufstellung grofser Zahlenreihen, welche sich aus den differenten Angaben der einzelnen Staaten zusammensetzen, um nun gleichsam ein Gesamtbild einer sozialethischen Erscheinung zu geben, als der Weg erweisen, welcher zu Scheinwahrheiten und Trugschlüssen führt. Der Glaube an das „Gesetz der grofsen Zahl" ist da ein Aberglaube und was ein exakt geführter Induktionsbeweis zu sein scheint, ist in Wahrheit die vollständige Verwischung des realen Untergrundes der Beweisführung, um aus dem Chaos unvermerkt die Syllogismen apriorischer Logik emporschiefsen zu lassen.

So zeigt sich denn, dass die international vergleichende Statistik als systematisches Induktionsverfahren eine allgemeine Anwendung nicht verträgt; trotz des scheinbaren Vorteils für die wissenschaftliche Erkenntnis, welcher aus der ungeheuren Ausdehnung des Beobachtungsfeldes über Hunderte von Millionen Menschen sich zu ergeben scheint, bleibt doch das Gebiet, auf welchem sich wertvolle Durchschnitte und Mittelwerte der international vergleichenden Statistik gewinnen lassen, ein sehr beschränktes.

Aber auch die vergleichsweise Gegenüberstellung moralstatistischer Daten aus den verschiedenen Ländern verträgt nicht die umfassende Anwendung und noch weniger Verwertung, welche ihr Öttingen gegeben hat. Nicht als ob wir damit die internationale Statistik schlechthin über Bord werfen wollten. Die vielfachen Bemühungen der statistischen Kongresse und der amtlichen wie privaten Statistiker zunächst haben eine volle Berechtigung und verfolgen ein methodo-

logisch höchst wichtiges Ziel, nämlich die allmähliche Gewinnung wirklich vergleichbarer Daten auf Grund der Gleichartigkeit der Erhebungen, der Aufbereitung des Materials mit Zuhilfenahme der Ergebnisse vergleichender Gesestzgebung und gesellschaftlicher Einrichtungen. Aber doch zeigt schon das noch sehr geringe Ergebnis, welches sich als Ausführung des weitausgehenden und lange vorbereiteten internationalen Programms des statistischen Kongresses darstellt, welche Schwierigkeiten demselben nicht blos von Anfang an bewufst waren, sondern wie sie sich im Verlaufe der Arbeit noch überdies gehäuft haben.

Die vergleichsweise Gegenüberstellung internationaler statistischer Daten sodann, wie sie regelmäfsig in den analytischen Arbeiten der Landesstatistik angewendet werden, tragen gleichfalls einen ganz anderen Charakter an sich, als sie in dem Verfahren von Öttingen gewinnen; sie haben zunächst wenigstens, und wohl noch für lange Zeit, nur den Wert vorläufiger Orientierung; sie wollen und sollen nicht mehr aussagen, als sie können, nämlich über die absoluten Gröfsenverhältnisse einer Erscheinung und ihre Relation zu den elementarsten statistisch genau mefsbaren Momenten des Volkslebens (zur Fläche, Bevölkerungszahl, Steuerleistung u. dgl.) In ihrer Verwertung bei Öttingen erscheinen sie aber zumeist mit der Prätension einer vollständigen Orientierung über das Gewicht der Zahlen, wobei die Relationen derselben zu den verschiedenen gar nicht oder nur ungenau mefsbaren Lebensverhältnissen der Gesellschaft entweder ganz ignoriert oder als allenthalben gleich und gleichbleibend angenommen werden. Was soll uns z. B. die vergleichende Betrachtung des Berufs ohne die genaue Kenntnis der Bildung der Berufsgruppen, die Vergleichung der Sparkasseneinlagen ohne Gruppierung der Einleger nach der Höhe ihrer Einlagen? Die Alternative, welche hier gestellt ist, wird immer dazu führen, entweder die Vergleichung der aufgestellten Reihen wegen Incompatibilität doch nicht durchzuführen, oder trotz der besseren Einsicht mit Durchbrechung der der statistischen Beweisführung gezogenen Grenzen doch zu unternehmen. Im ersten Fall bleibt denn der Vergleich, wie wir schon oben sagten, eine vorläufige Orientierung, im zweiten Falle aber führt die Spekulation oder besser gesagt das Vorurteil, das grofse Wort.

Noch schlimmer aber steht es mit jener Art internationaler Statistik, welche Lebensgesetze der Gesellschaft aus den Erscheinungen einzelner Völker oder Volkskreise ableiten zu können glaubt. Bald dieses, bald jenes Volk als Beweisstück eines allgemeinen Satzes

heranziehend, zeigt dieses Verfahren zunächst von einer gänzlich unhistorischen Auffassung des Gesellschaftslebens, welche vergifst, dafs jedes Volk eine ausgeprägte Individualität ist, und unterliegt überdies allen Gefahren einer vorschnellen Generalisierung. Man unterschätzt oder ignoriert vollkommen die entgegenstehenden Beobachtungen bei anderen Völkern, wenn die Entwickelung bei dem einen ausgewählten (eben wegen der historischen Individualität) einen typischen Verlauf anzuzeigen scheint. Oder man unterstüzt wohl auch gelegentlich die aus solch einseitiger Beobachtung gewonnenen allgemeinen Sätze durch statistische Ergebnisse der Beobachtung anderer Völker, welche vielleicht ein ähnliches aber unter ganz anderen Umständen zu Stande gekommenes Resultat zeigen. Die Mahnungen der statistischen Methode werden dabei ebenso in den Wind geschlagen wie die Gründe, welche gegen Determinismus des Menschengeschlechts und die sozialphysische Weltanschauung sprechen, — denen doch gerade ein Öttingen am wenigsten 'durch die thatsächliche Aufstellung solcher Typen hätte den Rücken kehren sollen. Das „Generelle“ oder „Typische“ vermögen wir doch erst zu erkennen, wenn wir das Spezielle, das Mannigfaltige, erkannt haben; sonst präsumieren wir das Generelle, oder, mit anderen Worten, wir bauen auf einer Hypothese, was unter keinen Umständen Sache der Statistik sein darf.

Die Fehler, welche solcherart durch Anwendung des international vergleichenden Verfahrens erzeugt werden, sind vielleicht bei Öttingen weniger zahlreich als bei anderen Schriftstellern; aber freigehalten hat er sich doch nicht von denselben, wenngleich sein geschärfter Blick für den Wert der Daten ihn vorsichtiger macht.

Es hängt das eben auf's innigste zusammen mit einem andern prinzipiellen Fehler der Verwertung moralstatistischer Daten, den Öttingen gleichfalls mit der Mehrzahl der „Moralstatistiker“ teilt, nämlich mit der Losreifsung der statistisch dargestellten Thatsachen aus ihrem natürlichen Zusammenhang. Es wird dabei präsumiert, dafs sich die einzelnen Lebensäufserungen der Völker, welche einer sozialethischen Würdigung unterliegen, nach feststehenden Axiomen der Sozialethik beurteilen lassen; und es läuft der Irrthum mit unter, als ob jedes dieser sozialethischen Phänomene einer sicheren Beurteilung für sich ohne Rücksicht auf den Zusammenhang mit anderen Seiten des Gesellschaftslebens zugänglich sei. Für die Moralstatistik als exactes Verfahren der induktiven Sozialwissenschaft ist aber jene Präsumtion ebenso unzulässig wie dieser Irrtum verhängnisvoll. Es soll sich ja aus dem Studium der Thatsachen erst ergeben, was als Maxime

einer praktischen d. h. historisch gerechtfertigten Sozialethik angesehen werden kann; und andererseits ist das moralstatistische Verfahren insolange nicht exakt, als es die einzelnen statistisch erfafsbaren Phänomene des Volkslebens nicht in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit d. h. in ihrem ganzen realen Zusammenhang dieses Lebens zu begreifen vermag. Dieselbe Lebenserscheinung kann aber für jedes Volk etwas ganz verschiedenes bedeuten; vorab aus den Wirkungen, welche von jeder solchen Thatsache des Gesellschaftslebens auf streng statistischem Wege nachweisbar auf andre Seiten dieses Lebens ausgehen, ist eine sozialethische Würdigung derselben zu versuchen. Denn die Moralstatistik mufs ja zur Kritik unsrer apriorischen sozialethischen Urteile ebenso wie zur Aufstellung induktiv gewonnener Gesetze der sittlichen Lebensbethätigung führen können, wenn sie überhaupt etwas für die Wissenschaft vom Volksleben bedeuten soll. Wir gelangen aber zu solchen Urteilen nur, wenn wir die einzelnen statistisch beobachteten sozialen Phänomene im Zusammenhang aller begleitenden Umstände betrachten; jede solche Lebensäufserung eines Volkes ist aber nur ein Teil der ganzen sittlichen Lebensführung eines Volkes und kann aufserhalb dieses Zusammenhanges gar nicht gewürdigt werden. Eine Moralstatistik, die ihre Materie nach Begriffen oder einzelnen sozialethischen Phänomenen anordnet und nun jede einzelne mit international vergleichendem Verfahren für sich abhandelt, erzeugt die Gefahr einer Schablone, der sich das Volksleben nicht unterwerfen läfst, und führt fast notwendig zu gezwungener oder gar tendenziöser Interpretation. Gerade die auch von Öttingen in dem Abschnitt über die moralstatistische Methode betonte „Moralanalytik“ verlangt ein solch umsichtiges Verfahren; eine solche, jeweilig nur auf eine Seite der Sozialethik angewendet, würde, um die Parallele mit der chemischen Analyse auch hier zu gebrauchen, eine Menge ungelösten Rückstandes hinterlassen, welche einer genauen Bestimmung der untersuchten Substanz doch entgegenstände. Jedes Volk ist eben eine ausgeprägte Individualität für sich; die Bande gemeinsamer Entstehung, gleicher Geschichte und Lebensschicksale, gleicher Traditionen und Anschauungen halten es zusammen; die Gesetze der sozialen Organisation und der politischen Verwaltung treten als verstärkende Momente hinzu, um die Vorstellung von den Lebenszwecken der Gesellschaft, von Macht, Recht und Kultur bei jedem Volke in eigentümlicher Weise zu entwickeln.

So ergeht es der Statistik schliefslich ähnlich wie der Geschichte des Volkslebens, von der sie am Ende doch nur ein Teil ist; sie wird

um so genauer, um so mehr der vollen Realität des Volkslebens in seinen verschiedenen Entwickelungsstadien gerecht, je mehr sie sich auf die allseitige Erforschung eines bestimmten einzelnen Volkes beschränkt. Erst auf der Basis solcher Specialforschung vermag sich die historische wie die statistische Parallele mit Erfolg zu bewähren. Der Weg ist freilich unendlich viel mühsamer als der, welchen die „Philosophie der Geschichte“ mit kühnen Gedankensprüngen zurücklegt. Aber er verliert doch nie mehr seinen Ausgangspunkt, und alle weitere Forschung kann beruhigt ihn weiter verfolgen, während die Philosophie der Geschichte das betrübende Schauspiel zeigt, daſs ihre Wege immer wieder für die Nachfolger ungangbar sind. Und der international vergleichenden Statistik, wie sie zumeist geübt wird, kann es nicht besser ergehen. Sie muſs sich das ungestüme Drängen nach festen Ergebnissen abgewöhnen; jene Hast, mit der auf diesem Gebiete aus einer Summe abgerissner Thatsachen gleich ein System aufgebaut wird, ist eine Kinderkrankheit der Sozialwissenschaft überhaupt. Diejenigen, welche noch immer gegen ein exaktes Verfahren der induktiven Forschung den Vorwurf erheben, daſs es sich auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft unfruchtbar erwiesen habe, überschätzen aber doch ebensosehr die dogmatischen Ergebnisse des einseitig deduktiven Verfahrens, wie sie die wissenschaftliche Aufgabe der Sozialwissenschaft und die Schwierigkeiten derselben unterschätzen. Die dogmatische Formulierung von allgemeinen Sätzen der Sozialwissenschaft — und auch von Öttingens „auf induktivem Wege gefundenen Gesetzen der sittlichen Lebensbethätigung“ kann das gelten — ist ja keineswegs unbrauchbar, in mancher Hinsicht wohl auch feststehend, aber dürftig im Inhalte; jede Erweiterung der Lehrsätze ist fortan von der exakten Erforschung der vollen empirischen Wirklichkeit zu erwarten; nur müssen wir von den Naturwissenschaften jene Bescheidenheit lernen, mit der jedes Ergebnis der Forschung zwar als ein Schritt zum Ziele gilt, aber doch auch das Bewuſstsein lebendig ist, daſs es vieler Tausend solcher Schritte bedarf, bis die Wissenschaft wieder zu einer allgemeinen Wahrheit vorzudringen vermag.

Versuchen wir nun zum Schlusse die Postulate zu formulieren, welche an die Moralstatistik zu stellen sind, so werden sich ungefähr folgende Sätze ergeben.

1. Die Moralstatistik ist keine besondere, selbständig zu behandelnde Disziplin der allgemeinen Statistik; alle Gebiete der Statistik tragen zur Erkenntnis des sittlichen Zustands und der sittlichen

Bewegungstendenzen des Volkes, der Gesellschaft, bei. Eine Losreifsung aus diesem Zusammenhange schliefst die Gefahr einer einseitigen und darum unrichtigen Beurteilung der Thatsachen und ihrer Verumständung in sich.

2. Die Statistik überhaupt, also auch die Statistik jener Probleme derselben, welche unter dem Namen der Moralstatistik zusammengefafst werden, ist eine historische Disziplin; ihre Aufgabe ist die pragmatische Darlegung des Entwickelungsganges, welcher zu den gegenwärtigen Verhältnissen und Zuständen des Gesellschaftslebens geführt hat. In dieser Erkenntnis liegen die Wurzeln der sozialethischen Urteile, welche allein als Resultate exakter induktiver Forschung gelten können.

3. Die moralstatistische Untersuchung kann sich in erster Linie immer nur mit den sozialethischen Zuständen eines Volkes befassen, welche sie aber in ihrer vollen historischen Realität, in ihrem ganzen Zusammenhang mit der Geschichte und dem aktuellen Charakter des Volks- und Staatslebens zum Ausgangspunkt ihrer Urteile zu nehmen hat.

4. Die internationale Vergleichung statistischer Daten hat zunächst nur den Wert vorläufiger Orientierung über die relative Bedeutung und das Gewicht, welches einzelnen gesellschaftlichen Erscheinungen des systematisch beobachteten Volkslebens zukommt.

5. Eine weitergehende Anwendung verträgt das international vergleichende Verfahren nur auf jenen Gebieten der gesellschaftlichen Lebensäufserungen, auf welchen die allgemeine Menschennatur oder wenigstens die gleichförmigen Anlagen und Strebungen der Kulturmenschen in möglichst elementarer Weise zum Ausdrucke kommen. Zur Gewinnung sozialethischer Urteile von allgemeiner Geltung sind solche Vergleiche aber auch unter diesen Voraussetzungen doch nur dann brauchbar, wenn sich zugleich konstante und gleichförmige Wirkungen auf den gesellschaftlichen Zustand von den beobachteten Thatsachen aussagen lassen.

6. Die Vermengung des Standpunktes der theologischen, naturphilosophischen und überhaupt metaphysischen Ethik mit der Statistik der sittlichen Erscheinungen kann zwar der Spekulation durch Zuführung gesicherter Elemente der Erkenntnis zu gute kommen: für die Erkenntnis der spezifischen Leistungsfähigkeit der Statistik und die ungestörte Entwickelung ihrer Ergebnisse ist es wichtig, dafs mit Einfügung spekulativer Elemente in die induktive Beweisführung möglichst sparsam und vorsichtig zu Werke gegangen werde.

Eine „Moralstatistik“, welche von diesen kritischen Gesichtspunkten geleitet ist, wird freilich ein wesentlich andres Ansehen zeigen als alle die bisherigen Leistungen vom Geiste Öttingens. Sie wird vieles in Zweifel ziehen, was schon festzustehen scheint und vieles wieder aufgeben, was als Errungenschaft betrachtet wird: sie wird aber doch nicht an sich selbst verzweifeln und sich nicht selbst aufgeben; auf kleinerem Gebiete wird sie sich bewegen, aber hier auch eine festere Herrschaft begründen als sie auf dem schwanken Boden apriorischer sozialethischer Vorstellungen möglich ist. Sie wird trotzdem nicht im Gegensatz stehen zu der Moralstatistik Öttingens so wenig wie zu der „göttlichen Ordnung“. Die mannigfach fruchtbaren Anregungen, welche durch diese geboten sind, die Fülle des Positiven, das sie herbeigebracht haben, wird sie aufnehmen und systematisch weiterbilden; und dankbar wird sie stets anzuerkennen haben, dafs die naive Periode der Moralstatistik, welche mit Süfsmilch begann und mit Öttingen schliefst, die notwendige Vorstufe für die beginnende Periode des statistischen Kritizismus war.

---

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## IV.

### Das englische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 25. August 1883.

Erläutert von
R. Klostermann, Geh. Bergrat und Professor der Rechte in Bonn.

Die Reform der englischen Patentgesetzgebung, welche seit zwanzig Jahren fast ununterbrochen Gegenstand der parlamentarischen Erörterung gewesen ist, hat durch das neue Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 25. August 1883 ihre Lösung durch eine Kodifizierung der gesamten Gesetzgebung zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts erhalten, welche nicht blos in formaler Beziehung, sondern auch durch wichtige materielle Verbesserungen einen erheblichen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustande der Gesetzgebung darstellt. Das Recht des Erfinders beruhte bis in die Mitte dieses Jahrhunderts auf der Monopolakte Jakobs I. von 1623, welche im § 12 nur den Grundsatz und die Dauer des Erfindungsschutzes feststellte, während die Bedingungen und das Verfahren lediglich durch Gewohnheitsrecht und durch den Gebrauch der Behörden festgestellt waren. Nach einigen Versuchen zur Verbesserung dieses Rechtszustandes durch die Gesetze von 1835, 1839 und 1844, welche nur einzelne Theile des Verfahrens regelten, folgte am 1. Juli 1852 das Gesetz zur Verbesserung des Patentwesens, welches zwar die früheren Patentgesetze nicht aufhob, aber doch das hauptsächlich nur auf Gewohnheitsrecht beruhende Verfahren bei der Patenterteilung durch erschöpfende gesetzliche Bestimmungen ordnete und zugleich erheblich verbesserte. Auch dieses Gesetz wurde in einzelnen Bestimmungen durch spätere Gesetze von 1853, 1859 und 1870 abgeändert. Durch die Antipatentbewegung veranlafst, wurden in den Jahren 1862 und 1871 Ausschüsse zur Untersuchung und Berichterstattung über die Wirkungen der Patentgesetzgebung von der Regierung und vom Parlament eingesetzt, welche sich übereinstimmend für die Beibehaltung des Patentschutzes, zugleich aber für durchgreifende Reformen, namentlich im Sinne der Vorprüfung des Licenzzwanges und der Herabsetzung der Gebühren aussprachen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge wurde dann zuerst im Februar 1875 von der Regierung eine Bill zur Verbesserung der Patentgesetzgebung eingebracht, und diese Vorlage

wurde in den folgenden Sessionen teils von Mitgliedern der Regierung, teils von andern Parlamentsmitgliedern sechsmal wiederholt, ohne dafs es gelang ein Einverständnis zwischen den beiden Häusern des Parlamentes über die vorzunehmende Reform zu erzielen. Erst in der letzten Parlamentssession gelangte die von dem Handelsminister Chamberlain eingebrachte Bill zur Annahme, welche aufser dem Patentschutz auch den Musterschutz und den Markenschutz umfafst.

Auch der Musterschutz beruhte in England auf zwei von einander unabhängigen Gesetzen, von welchen die Akte 5 und 6 1842 Viktoria Kap. 100 die Muster zur Verzierung und die Akte 6 und 7 Viktoria Kap. 65 1843 die zu Nützlichkeitszwecken dienenden Warenmuster zum Gegenstand hatte. Aufserdem wurde ein vorläufiger Schutz für Muster aller Art, solange sie nur zur Ausstellung bestimmt sind, durch die Akte 13 und 14 Viktoria Kap. 104 (1850) eingeführt. Weitere Abänderungen erfolgten durch Gesetze von 1858 und 1861. Das Gesetz vom 13. August 1875 übertrug die Führung der Musterregister dem Patentamte. Es wurde jedoch die Trennung der Formmuster und der Nützlichkeitsmuster beibehalten. Der Registrierung der letzteren ging eine Vorprüfung der Neuheit voraus. Das Verfahren sowohl wie die Wirkungen und die Dauer der Eintragung waren für beide Gattungen von Mustern verschieden.

In Bezug auf den Schutz der Warenbezeichnungen bestand bis zu dem Gesetze vom 13. August 1875, 38 und 39 Viktoria Kap. 91 der Grundsatz, dafs von der Eintragung ganz abgesehen wurde, und nur die Nachahmung der Warenzeichen in der Absicht der Täuschung verboten war. Durch das erwähnte Gesetz wurde dagegen ein Register zur Eintragung der Warenzeichen bei dem Patentamte eingerichtet. Abänderungen des Markenschutzgesetzes erfolgten durch zwei weitere Gesetze von 1876 und 1877 (39 und 40 Viktoria Kap. 33, 41 und 41 Viktoria Kap. 37).

Alle diese Gesetze sind durch das Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz von 1883 aufgehoben. Während aber das neue Gesetz in Bezug auf die Warenzeichen im wesentlichen nur eine Kodifizierung des bisher geltenden Rechtes enthält, gestaltet dasselbe den Musterschutz vollständig um und regelt denselben einheitlich für alle Arten von Warenmustern im engen Anschlusse an die deutsche und österreichische Gesetzgebung. Vor allem aber führt das Gesetz auf dem Gebiete der Patentgesetzgebung wichtige und fruchtbare Neuerungen ein. Es sind dabei insbesondere die Resultate der deutschen und nordamerikanischen Patentgesetzgebung benutzt worden, andererseits aber bricht das Gesetz neuen Reformen Bahn, welche seit einem Jahrzehnt vielfach diskutiert, aber noch nicht zur praktischen Ausführung gelangt waren, wie der Lizenzzwang und das Kartell mit andern Staaten zur gegenseitigen Anerkennung der Priorität für die in jedem der Staaten erfolgenden Anmeldungen. Die englische Patentgesetzgebung besitzt daher gegenwärtig nicht nur den Vorzug einer einheitlichen, eingehenden und sorgfältigen Redaktion, sondern sie mufs auch in ihren materiellen Bestimmungen, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen Beziehungen für das beste der bestehenden Patentgesetze erklärt werden. Dabei mufs übrigens bemerkt werden, dafs die gesetzlichen Bestimmungen in vielen Punkten noch der Ergänzung durch die Ausführungsvorschriften

bedürfen, zu deren Erlafs das Handelsamt zum Teil in Konkurrenz mit dem Schatzamt ermächtigt ist (§§ 5. 24. 25. 38. 101). Sogar Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Gebühren und die Formulare können durch diese Vorschriften erfolgen, über welche das Parlament eine unmittelbare Kontrole ausübt. Diese Vorschriften sind zur Zeit noch nicht erlassen. Zur Erläuterung und Kritik des in der Übersetzung beifolgenden Gesetzes mögen folgende Bemerkungen dienen.

## A. Erfindungspatente.

I. Behörden. Die Verwaltung des Patent-, Muster- und Markenschutzes steht unter dem Patentamte, welches aus dem Vorsteher (comptroller general), seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Examinatoren, sonstigen Beamten und Sekretären besteht (§§ 82. 83). Gegenüber der bisherigen Zusammensetzung des Patentamtes aus dem Lord-Kanzler, dem Master of de Rolls und den Kronanwalten ist die jetzige Einrichtung wesentlich vereinfacht. Dagegen wirken in dem Verfahren vor dem Patentamte Behörden der verschiedensten Art als Aufsichts- und Berufungsinstanzen mit, das Handelsamt, das Schatzamt, die Kronanwalte, der Königliche Geheime Rat und das Departement für Wissenschaft und Kunst. Die Aufsicht über das Patentamt wird von dem Handelsamt geführt, welches die Beamten anstellt und berechtigt ist, allgemeine Vorschriften über das Verfahren und den Geschäftsgang zu erlassen, welche gleiche Kraft mit den Bestimmungen des Gesetzes haben (§§ 5. 82. 101). Die Vorschriften über Gebührenzahlungen bedürfen der Genehmigung des Schatzamtes (§ 24). Alle allgemeinen Vorschriften müssen beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden und können von jedem Hause durch Beschlufs annuliert werden (§§ 101. 485). Das Handelsamt entscheidet ferner über die Erteilung von Zwangslizenzen (§§ 22. 27) und über den Charakter gewerblicher und internationaler Ausstellungen (§ 39).

Die Kronanwalte (der Attorney-general und der Solicitor-general) entscheiden über die Berufung gegen die Verfügungen des Vorstehers, durch welche das Patentgesuch, die vollständige Beschreibung, die Abänderung derselben zurückgewiesen oder die Erteilung des Patents versagt wird, ferner über die erhobenen Einsprüche (§§ 7. 9. 11. 18 und 117). Über die Verlängerung der Patentdauer befindet die richterliche Abteilung des Geheimen Rats (§ 25). Für die Prozesse betreffend die Zurücknahme oder die Verletzung eines Patentes, sowie über die Löschung eines eingetragenen Musters oder Warenzeichens, ist ausschliefslich der hohe Königliche Gerichtshof für England resp. Irland und in zweiter Instanz der Königliche Appellationsgerichtshof für England resp. Irland zuständig; für Schottland besteht kein besonderer Gerichtsstand in Patentsachen (§§ 26. 28 f. 90. 111. 117). Endlich ist auch noch das Departement für Wissenschaft und Kunst zuständig für die Verwaltung des Museums der Patentmodelle und kann dem Patentinhaber zur Lieferung des Modells gegen Ersatz der Kosten anhalten (§§ 41. 42). Die Kronanwalte und die richterliche Abteilung des Geheimen Rats können Zeugen verhören, Eide abnehmen, Kosten festsetzen und Vorschriften über das vor ihnen stattfindende Verfahren erlassen (§ 25, 6. § 38).

2) Patentgesuch. Berechtigt zur Erlangung eines Patentes sind nach § 4 sowohl Ausländer wie Inländer, und zwar unter gleichen Voraussetzungen, während nach dem früheren Rechte der ausländische Erfinder dem Inländer gegenüber, welcher sich seine Erfindung anmaſste und dieselbe zur Patentierung zuerst anmeldete, keinen Rechtsschutz genoſs. Die Zahl der Beteiligten bei einem gemeinschaftlichen Patentgesuch ist nach § 42 nicht beschränkt; auch Korporationen können nach § 117 sich beteiligen. Unter den Teilhabern muſs sich aber stets der erste und wahre Erfinder befinden, welcher als solcher in dem Patentgesuch bezeichnet werden muſs. Nur, wenn der Erfinder gestorben ist, ehe er ein Patentgesuch eingelegt hatte, können die Erben binnen 6 Monaten nach seinem Tode ein Patent auf ihren Namen nachsuchen (§ 34).

Das Patentgesuch muſs nach dem in der Beilage I. zum Gesetze enthaltenen Formular A. abgefaſst sein, in Form einer Erklärung vor dem Friedensrichter, an dessen Stelle bei Patentgesuchen aus dem Auslande jeder britische Konsulatbeamte, und wo ein solcher nicht zu erreichen ist, der nach den Gesetzen des Ortes zuständige Beamte tritt (§ 5).

Das Patentgesuch datiert nach dem Zeitpunkte der Eingabe bei dem Patentamte, und wenn die Einsendung mit der Post erfolgte nach der erfolgten Aufgabe zur Post mit Zurechnung der zur Bestellung ordnungsmäſsig erforderlichen Zeit (§§ 13. 97). Bei den Postämtern sind gestempelte Formulare käuflich zu erhalten. Das Gesuch muſs entweder von einer einstweiligen Beschreibung oder von einer vollständigen Beschreibung begleitet sein; erstere legt das Wesen der Erfindung dar, letztere auch die Einzelheiten und die Art der Ausführung. Die Beschreibung beginnt mit dem Titel, d. h. einer kurzen Bezeichnung der Erfindung, die vollständige Beschreibung schlieſst mit den formulierten Ansprüchen (§ 5, 2 u. 5). Die vollständige Beschreibung kann binnen 9 Monaten nachgeliefert werden (§ 8).

3) Vorprüfung. Das Patentgesuch, sowie die etwa später eingehende, vollständige Beschreibung, wird einem Examinator zur Prüfung überwiesen. Diese erstreckt sich auf die vorschriftsmäſsige Einrichtung derselben auf die Übereinstimmung der vollständigen mit der einstweiligen Beschreibung und auf die deutliche Bezeichnung der Erfindung im Titel (§§ 6—9). Die Einführung einer materiellen Vorprüfung war in den Regierungsentwürfen von 1876 und 1877 vorgeschlagen und insbesondre von Wilhelm Siemens befürwortet, welcher die Vorzüge der deutschen Einrichtung lebhaft hervorhob. Auch er sprach sich indeſs nur für die sogenannte konsultative Vorprüfung aus, so daſs dem Patentsucher auf Verlangen auch gegen die Entscheidung des Patentamtes auf seine Gefahr und Kosten das Patent erteilt werden sollte[1]). Auch diese Vorschläge fanden im Parlament keine Annahme. Selbst die Kollision des Patentgesuchs mit früher erteilten Patenten wird nur durch erhobenen Einspruch zum Gegenstand der Vorprüfung (s. u.). Nur, wenn sich ergiebt, daſs das Gesuch nach Inhalt seines Titels mit einem andern noch schwebenden

---

1) Franz Wirth, Die Reform der Patentgesetzgebung in der Neuzeit (Frankfurt a/M. 1883) S. 190.

Patentgesuche kollidiert, findet nach §§ 7, 5 und 6 eine materielle Prüfung in Bezug darauf statt, ob beide Beschreibungen dieselbe Erfindung zum Gegenstande haben, und es wird, wenn dies der Fall ist, das jüngere Patentgesuch zurückgewiesen. Aufser diesem Falle findet eine materielle Vorprüfung von Amtswegen nicht statt. Ergeben sich Erinnerungen gegen die Form des Gesuchs und gegen die Fassung der Beschreibungen, so schreibt der Vorsteher die erforderlichen Abänderungen vor, unter Vorbehalt der Berufung an den Kronanwalt, welcher endgültig über die Zulassung entscheidet. Das Patentgesuch erlischt, falls nicht binnen 12 Monaten die endgültige Beschreibung zugelassen ist, sofern nicht noch die Berufung bei dem Kronanwalt schwebt (§ 7, 1—3; § 9, 4).

4) Vorläufiger Schutz. Sobald das Patentgesuch zugelassen ist, kann der Gebrauch und die Veröffentlichung der Erfindung ohne Nachteil für die Gültigkeit des Patentes stattfinden, aber erst mit der Zulassung der vollständigen Beschreibung erlangt der Patentsucher Schutz gegen die Verletzung seines Patentrechtes durch unbefugte Anwendung der Erfindung. Die Klage kann erst angestellt werden, wenn das Erfindungspatent ausgefertigt ist.

5) Aufgebot und Einspruch. Nach der Zulassung der vollständigen Beschreibung wird das Patentgesuch öffentlich angezeigt und mit den Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht offen gelegt. Binnen zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung kann jeder gegen das Patentgesuch Einspruch erheben, jedoch nur auf den Grund der Entlehnung oder der früheren Patentierung hin. Letzterem gilt der Fall gleich, wenn ein älteres Patentgesuch über denselben Gegenstand beim Patentamte schwebt (§ 11). Der Grund der mangelnden Neuheit der Erfindung, welcher nach § 26 berechtigt auf die Zurücknahme des Patentes zu klagen, giebt keinen Grund zum Einspruch gegen das Patentgesuch. Diese Beschränkung des Einspruchrechtes, welche in dem Gesetze vom 1. Juli 1852 nicht enthalten ist, erscheint als ein Rückschritt, da sie die Möglichkeit beseitigt, unbegründeten Patentansprüchen gleich im Beginn entgegen zu treten. Die ausgedehntere Einspruchfrist von zwei Monaten (früher 21 Tage) ist dagegen als eine Verbesserung zu bezeichnen. Ebenso ist es ein Fortschritt, dafs das Aufgebot und das Einspruchverfahren nicht, wie früher, auf Grund der einstweiligen Beschreibung, sondern erst nach Zulassung der vollständigen Beschreibung stattfindet, welche letztere früher erst nach der Erteilung des Patentes niedergelegt werden mufste. Über den Einspruch entscheidet der Kronanwalt nach Anhörung beider Teile ohne Berufung; er kann dabei einen Sachverständigen zuziehen und dessen Vergütung festsetzen (§ 11, 3. 4).

6) Das Patent. Die Ausfertigung des Patentes erfolgt nach Ablauf der Einspruchfrist oder nach Verwerfung des erhobenen Einspruchs durch das Patentamt unter dem Datum des Patentgesuchs (§ 12. 13). Ein Antrag auf Ausfertigung ist nicht mehr erforderlich. Die Ausfertigung darf nicht mehr erfolgen, wenn 15 Monate seit dem Tage des Patentgesuchs verstrichen sind, ausgenommen, wenn die Verzögerung durch ein Verfahren vor dem Kronanwalt verursacht ist. Stirbt der Patentsucher vor der Ausfertigung, so kann das Patent noch binnen 12 Monaten nach dem Tode

des Patentsuchers für seine Erben ausgefertigt werden (§ 12). Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung ist dem Erfinder nicht eingeräumt, vielmehr wird im § 116 die Prärogative der Krone zur beliebigen Erteilung oder Versagung des Patentes aufrecht erhalten, von welcher übrigens ein Gebrauch nicht gemacht wird. Das Formular zur Patenturkunde ist zwar erheblich abgekürzt, enthält aber auch noch gegenwärtig Klauseln, welche in dem geltenden Patentrechte keine Begründung mehr finden, so z. B. die Androhung der Entziehung des Patentes für den Fall, dafs aus demselben Nachteil für das Publikum entsteht, oder dafs der Patentinhaber sich weigert, die Erzeugnisse seiner Erfindung zu angemessenen Preisen der Staatsverwaltung zu liefern; ferner die Androhung von Strafen für Ungehorsam gegen den Königlichen Befehl.

Die Patente werden nur noch für das Vereinigte Königreich und die Insel Man erteilt. Die Ausdehnung derselben auf die nicht mit eigenen Patentgesetzen versehenen Kolonien, welche das Gesetz vom 1. Juli 1852 noch vorbehalten hatte, findet nicht mehr statt. Die erteilten Patente werden durch das Patentblatt veröffentlicht, Abdrücke der vollständigen Beschreibung mit den Zeichnungen sind bis zum Ablauf der Patentdauer beim Patentamt käuflich zu erhalten.

7) Neuheit. Die Gültigkeit des Patentes ist, wie dies in der Patenturkunde ausdrücklich ausgesprochen wird, durch die Neuheit der Erfindung bedingt, und diese wird sowohl durch den Gebrauch als durch die Veröffentlichung vor der Erlangung des Patentschutzes ausgeschlossen. Das Gesetz verweist in dieser Beziehung im § 26, 3) auf das bisherige Recht, indem es jeden früher im scire facias zugelassenen Anfechtungsgrund sowohl als Grund der Zurücknahme, wie auch als Einwand gegen die Entschädigungsklage gelten läfst. Es gelten daher in Bezug auf die Beurteilung der Neuheit der Erfindung noch die unter der früheren Gesetzgebung von der Praxis entwickelten Grundsätze, welche von den Prinzipien des deutschen Gesetzes mehrfach abweichen. Der eigene frühere Gebrauch schliefst die Neuheit aus, sobald er zu gewerblichen Zwecken, wenn auch mit Geheimhaltung, erfolgt, ebenso der gewerbliche Gebrauch durch einen Dritten. Blofse Versuche zur Erprobung der Erfindung stehen der späteren Patentierung nicht entgegen. Als Veröffentlichung gilt nicht blofs die Beschreibung durch Druckschriften, sondern auch die öffentliche Ausstellung und die Anwendung der Erfindung, sofern nicht etwa blofs die zur Geheimhaltung verpflichteten Personen dabei Kenntnis von der Erfindung erlangt haben [1]).

In einzelnen Fällen ist der frühere Gebrauch oder die frühere Veröffentlichung unschädlich, so während der Dauer des einstweiligen Schutzes, welcher nach § 14 durch die Zulassung des Patentgesuches erlangt wird und sich auf die Zeit von der Einlegung des Gesuchs bis zur Siegelung des Patentes erstreckt. Die frühere Beschränkung auf sechs Monate ist weggefallen; der einstweilige Schutz dauert so lange das Patentgesuch gemäfs § 8 und § 12 in Kraft erhalten wird. Unschädlich ist ferner die Ausstellung der Erfindung auf einer gewerblichen oder internationalen Aus-

1) Vergl. meine Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Auflage, S. 61—71.

stellung, welche als solche vom Handelsamt anerkannt ist, ebenso die anderweitige Veröffentlichung während der Dauer der Ausstellung sofern dem Vorsteher des Patentamtes vor der Ausstellung Nachricht gegeben und das Patentgesuch binnen sechs Monaten eingelegt wird (§ 39). Endlich sollen nach § 44, 12 die Mitteilung von Erfindungen in Bezug auf Kriegswerkzeuge und Bedürfnisse an den Kriegsminister und die von der Militärverwaltung angestellten Versuche unschädlich sein [1]).

8) Dauer. Die Patentdauer beträgt 14 Jahre vom Datum des Patentes d. h. des Patentgesuches (§ 17). Wird dem ersten und wahren Erfinder an Stelle des zu seinem Nachteile erschlichenen und auf seine Klage aufgehobenen Patents ein anderes Patent erteilt, so erlischt dasselbe mit dem Ablauf der Dauer des aufgehobenen Patentes (§ 26, 8). Die Patentdauer kann auf Antrag des Inhabers um 7, in besondern Fällen um 14 Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dafs die Erfindung dem Publikum erheblichen Nutzen gewährt, dagegen dem Erfinder bisher keinen angemessenen Gewinn gewährt hat (§ 25). Der früher verlangte Nachweis durch Vorlegung der Bücher, dafs der Erfinder nicht auf seine Kosten gekommen sei (7 und 8 Victoria Kap. 69 §§ 2 und 3) ist nicht mehr erforderlich, vielmehr ist die Verlängerung dem Ermessen der richterlichen Abteilung des Geheimen Rats anheimgegeben. Der Antrag, die Patentdauer allgemein auf 21 Jahre zu verlängern, fand keine Annahme.

Vor Ablauf der gesetzlichen Dauer erlischt das Patent, falls nicht rechtzeitig die im Laufe der Patentdauer zu zahlenden Gebühren erlegt werden. Diese sind mit 50 L. vor Ablauf des vierten Jahres und mit 100 L. vor Ablauf des achten Jahres [2]) der Patentdauer zu entrichten. Der Patentinhaber kann statt dieser zweimaligen Zahlung jährliche Abgaben entrichten, welche vom vierten bis dreizehnten Jahre von 10 L. bis zu 20 L. wachsen, ebenfalls bis zur Gesamtsumme von 150 L. Ist die Zahlung aus Versehen versäumt, so kann eine Verlängerung der Zahlungsfrist beim Patentamte nachgesucht und gegen Erlegung einer Zusatzgebühr von höchstens 10 L. auf 3 Monate bewilligt werden (§ 17, 24). Durch diese Bestimmungen ist das englische System der Patentabgaben den in Deutschland geltenden Bestimmungen (Patentgesetz § 8), nach welchen eine von 30—700 Mark wachsende Jahresgebühr entrichtet wird, ziemlich angenähert, nur dafs die Abgaben in England im ganzen nur 3080 Mark gegen 5280 Mark in Deutschland betragen. Die Kosten des Verfahrens sind gleichzeitig gegen früher erheblich (von 25 auf 4 L.) ermäfsigt worden.

9) Wirkung. Das Patent giebt das ausschliefsliche Recht der Benutzung der patentierten Erfindung im Inlande. Das Untersagungsrecht erstreckt sich nicht auf ausländische Schiffe in britischen Gewässern, sofern auf denselben nicht eine Fabrikation für den Verkauf im Inlande oder zur Ausfuhr stattfindet. Auswärtigen Staaten gegenüber, welche den britischen Schiffen die gleiche Begünstigung versagen, findet Retorsion statt (§ 43). Die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung sind berechtigt,

---

1) Diese Bestimmungen entsprechen den früheren Gesetzen 33 und 34 Viktoria Kap. 27 und 22 Viktoria Kap. 13.

2) Bei den vor 1884 erteilten Patenten vor Ablauf des siebenten Jahres.

die Erfindung für die Zwecke des öffentlichen Dienstes gegen eine Vergütung zu benutzen, welche bei mangelnder Einigung durch das Schatzamt festgesetzt wird (§ 27). Privatpersonen können bei dem Handelsamte die Erteilung einer Zwangslizenz zur Benutzung der Erfindung nachsuchen, wenn die Erfindung im Inlande nicht ausgeführt wird, wenn die Ausführung nicht dem Bedarf des Publikum angemessen stattfindet, oder wenn ein anderer Erfinder durch die Versagung der nachgesuchten Lizenz an der Anwendung seiner eigenen Erfindung verhindert wird (§ 22). Durch diese Bestimmungen ist endlich der Lizenzzwang über dessen Ausführbarkeit und Berechtigung seit mehr als zehn Jahren in England wie in Deutschland gestritten wurde, zum Gesetz erhoben. Die Festsetzung der Bedingung der Benutzungen und der dafür zu gewährenden Vergütung erfolgt durch das Handelsamt, dessen Entscheidung keiner Berufung unterliegt und vollstreckbar ist. Soweit der Lizenzzwang den Zweck hat, den Mifsbrauch des Monopols im öffentlichen Interesse zu verhüten, erscheint der in dem deutschen Patentgesetze angenommene indirekte Lizenzzwang ebenso wirksam. Nach § 11 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 erfolgt die Zurücknahme, wenn die Erteilung der Lizenz im öffentlichen Interesse geboten erscheint und der Patentinhaber gleichwohl die Erlaubnis gegen die vom Patentamte für angemessen erachtete Vergütung und Sicherstellung weigert. Dagegen umfassen die Bestimmungen des deutschen Gesetzes nicht das Mitbenutzungsrecht durch den Erfinder einer Verbesserung und der patentierten Verbesserung durch den ersten Erfinder. Sofern diese Beschränkung des ausschliefslichen Nutzungsrechtes begründet erscheint, läfst dieselbe sich allerdings nur durch den direkten Lizenzzwang verwirklichen. Man wird dann indes vor die Frage gestellt, ob überhaupt das Monopol des Erfinders beizubehalten ist und ob es gerechtfertigt ist, den direkten Lizenzzwang, nachdem die bestrittene Ausführbarkeit anerkannt ist, auf die im § 22 des englischen Gesetzes erwähnten Fälle zu beschränken. Ist doch auch sowohl in England als in den Vereinigten Staaten bei der Verlängerung der Patentdauer wiederholt dem Patentinhaber die Verpflichtung auferlegt worden, dafs die Lizenz keinem geeigneten Bewerber verweigert werden, und die Prämie nicht einen bestimmten Betrag übersteigen dürfe. Ebensowohl kann in jedem andern Falle nach Ablauf der ersten Jahre der Patentdauer, für welche dem Erfinder das Monopol jedenfalls gelassen werden mufs, die Festsetzung der für die Mitbenutzung zu gewährenden Gebühr im kontradiktorischen Verfahren zwischen dem Lizenzsucher und dem Patentinhaber bewirkt werden. Der Patentschutz hat unzweifelhaft nur den Zweck, dem Erfinder die Möglichkeit zu geben, dafs er sich eine Gegenleistung für die Mitbenutzung seiner Erfindung bedingt. Er soll andererseits die Einführung der Erfindung in die Gewerbe möglichst beschleunigen und verhüten, dafs der Erfinder durch Geheimhaltung und Monopolisierung seiner Erfindung die allgemeine Verwertung derselben verhindert oder verzögert. Es ist daher nur folgerichtig, wenn das ausschliefsliche Recht des Erfinders ebenso wie beim Autorrechte auf ein ausschliefsliches Recht der Mitteilung gegen Entgelt und der Ausschlufs der gemeinschädlichen Monopolisierung beschränkt wird. Hoffentlich wird die praktische Anwendung der Bestim-

mungen des neuen englischen Gesetzes, die praktische Ausführung des Lizenzzwanges darthun und seiner allgemeinen Einführung den Weg bahnen.

10) Zurücknahme des Patentes. In Bezug auf die Gründe der Nichtigkeit des Patentes kommt nach § 26 das frühere Recht unverändert zur Anwendung, und nur das Verfahren ist verändert. Die wichtigste prozessualische Neuerung ist, dafs die Klage auf Zurücknahme nur auf Grund des eigenen oder abgeleiteten Erfinderrechtes oder doch des früheren eigenen Betriebes der Erfindung von Privatpersonen selbständig angestellt werden kann. Die Popularklage, welche nicht durch die Verletzung des eigenen Privatinteresses begründet wird, kann nur von dem Kronanwalt oder mit dessen Ermächtigung von einer Privatperson angestellt werden. In Schottland kann die Klage auf Zurücknahme nach § 109 überhaupt nur unter Beistand des Kronanwalts erhoben werden. Das deutsche Nichtigkeitsverfahren bedarf dringend einer entsprechenden Reform. Die schrankenlose Befugnis jeder Privatperson zur Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen jedes Patent wird von den Nachmachern mifsbraucht, um das gegen sie wegen Patentverletzung eingeleitete Verfahren durch ganz unbegründete Nichtigkeitsanträge zu hemmen. Ausserdem ist es ein offenbarer Mangel, dafs in einem Verfahren, welches das öffentliche Interesse so unmittelbar berührt, dieses nicht durch einen öffentlichen Anwalt vertreten wird [1]).

Die Nichtigkeit des Patents kann nach § 26 und 31 auch der Klage wegen Patentverletzung als Einwand entgegengesetzt werden, für welche ja derselbe Gerichtshof zuständig ist, wie für die Klage auf Zurücknahme. Ist einer Klage wegen Patentverletzung der Einwand der Nichtigkeit entgegengestellt worden, so kann im Fall der Verwerfung des Einwandes die Gültigkeit des Patentes durch Incidenturteil festgestellt werden. Dies schliefst zwar die Erhebung desselben Einwandes durch andere Beklagte in späteren Prozessen nicht aus, gewährt aber dem Kläger nach § 31 nicht blofs faktische, sondern auch rechtliche Begünstigungen.

Der Gerichtshof kann nach § 28 in dem Verfahren wegen Verletzung oder Zurücknahme des Patentes einen sachverständigen Beisitzer zuziehen. Die Mitwirkung der Geschworenen findet dagegen in der Regel nicht statt. Die Nichtigkeitsgründe müssen ebenso wie die behaupteten Patentverletzungen nach der dem amerikanischen Rechte entlehnten Bestimmung des § 29 sofort bei der Einleitung des Verfahrens vollständig spezialisiert werden.

11) Nichtigkeitsgründe. Als solcher gilt zunächst der Mangel an Neuheit. Der Vorschlag, die seit 30 Jahren verschollenen Erfindungen für neu gelten zu lassen, ist mit gutem Grunde abgelehnt worden; ebenso ist die frühere Bestimmung (5 und 6 William, 4. cap. 83. 1, 2), wonach der Geheime Rat das wegen mangelnder Neuheit anfechtbare Patent unter gewissen Umständen aufrecht erhalten konnte, nicht aufgenommen.

---

1) Dieser Mangel wurde kürzlich durch einen Rechtsfall illustriert, in welchem in erster Instanz das angefochtene Patent vernichtet worden war. Während die Berufung schwebte, verglichen sich die Parteien, und das Reichsgericht hatte nun über die Berufung mit dem Patentinhaber allein zu verhandeln.

Ein zweiter Nichtigkeitsgrund ist der Umstand, dass das Patent nicht dem wahren und ersten Erfinder erteilt ist. Dieser Einwand kann jedoch nach §. 26 nur von dem wahren Erfinder selbst und dessen Rechtsnachfolgern oder von denjenigen erhoben werden, welche zur Zeit des Patentgesuches die Erfindung bereits in Benutzung genommen hatten. Der Patentinhaber hat also die Thatsache der eigenen Erfindung nicht erst zu beweisen. Es besteht zwar nicht wie im deutschen Recht eine Fiktion des Erfinderrechtes zu Gunsten des ersten Anmelders, wohl aber eine Präsumtion zu seinen Gunsten ähnlich wie im Autorrechte zu Gunsten des im Druck genannten Verfassers.

12) Patentverletzung. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die für Verletzung des Patentes zu gewährende Entschädigung, ebenso wenig über den Thatbestand der Verletzung. Für beide Gegenstände kommen lediglich die Regeln des Zivilrechts zur Anwendung. Das Verfahren ist durch die Vorschriften der §§ 28—31 in einzelnen Punkten näher bestimmt; ferner ist durch § 32 ein neues Klagerecht gegen die wissentliche Bedrohung mit unbegründeten Patentansprüchen gegeben. Strafen werden gegen die Patentverletzung nicht verhängt; dagegen ist die fälschliche Bezeichnung von Waren mit einer Marke, welche sie als im Inlande patentiert erscheinen läfst, nach § 105 mit einer Geldstrafe bis zu 5 L. bedroht. (Ebenso die fälschliche Angabe des inländischen Muster- oder Markenschutzes.)

13) Die Abtretung des Patentrechtes kann nach §§ 23 und 36 in dreifacher Form erfolgen, indem entweder das ganze Patentrecht cediert oder das ausschliefsliche Recht für einen räumlich begrenzten Bezirk abgetreten oder nur ein Benutzungsrecht eingeräumt wird. Alle diese Rechtsgeschäfte werden auf Antrag in dem beim Patentamt geführten Patentregister eingetragen, und der so eingetragene Berechtigte gilt als zu jeder Verfügung über das Patent nach Mafsgabe der Eintragung berechtigt.

14) Die Öffentlichkeit der Patenteinrichtungen erstreckt sich nach §§ 87 ff. auf das Patentregister, auf die hinterlegten Beschreibungen und Zeichnungen nebst den nachträglichen Abänderungen, nicht aber auf die Berichte der Examinatoren. Die amtlichen Abschriften, Abdrücke und Auszüge haben öffentlichen Glauben; die Fälschung wird nach § 93 als Verbrechen bestraft. Abänderungen der Eintragungen können nur auf Grund gerichtlichen Urteils erfolgen. Die Berichtigung von Schreibfehlern ist jedoch nach § 91 dem Vorsteher gestattet.

15) Die Abänderung der Beschreibung ist nicht mehr, wie im früheren Rechte auf die blofse Streichung einzelner Bestandteile (disclaimer) beschränkt. Es sind vielmehr nach § 18, 1 auch Verbesserungen und erläuternde Zusätze gestattet; jedoch kann nach § 18, 8 solche Abänderung niemals eine Erweiterung oder Veränderung des Gegenstandes des Patentes zur Folge haben. Während früher der Patentinhaber ein Recht auf Eintragung des disclaimer hatte, entscheidet gegenwärtig nach § 18, 2—5 der Vorsteher des Patentamtes unter Vorbehalt der Berufung an den Kronanwalt über die Zulassung der Abänderung und über die auf ergangenes Aufgebot erhobenen Einsprüche.

B. Musterschutz.

1) Allgemeines. Alle Arten von Warenmustern, seien sie Zeichen- oder Formmuster und mögen sie zur Verzierung oder zum nützlichen Gebrauche dienen, genieſsen nach § 60 den Musterschutz nach gleichen Regeln und unter gleichen Bedingungen; ausgenommen diejenigen Modelle, welche Gegenstand des Kunsturheberrechtes sind. Das Urheberrecht an Mustern steht nach § 61 dem Erfinder des Musters zu, sofern er dasselbe nicht gegen Bezahlung für eine andere Person angefertigt hat, für welche alsdann das Urheberrecht erworben wird. Das Recht zur Benutzung des Musters kann sowohl als ausschlieſsliches Recht wie auch als nicht ausschlieſsliche Befugnis übertragen werden. Die Eintragung des Musters in das beim Patentamt geführte Register, welche vor der Veröffentlichung im Inlande nachgesucht werden muſs (§ 47), begründet für den Eingetragenen das Urheberrecht, ohne daſs der Eintragung eine Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers vorhergeht. (§ 50.) Dagegen steht dem Urheber die Klage auf Löschung der unberechtigten Eintragung oder Übertragung derselben auf seinen Namen bei dem hohen Gerichtshofe zu (§ 90).

2) Das Musterregister wird beim Patentamte nach Warenklassen geführt; dasselbe Muster kann für mehrere Klassen eingetragen werden. Die Anmeldung muſs nach dem vorgeschriebenen Formular bewirkt werden und von Abbildungen des Musters begleitet sein. Die nicht vorschriftsmäſsige Anmeldung wird zurückgewiesen; gegen den Bescheid des Patentamtes steht die Berufung an das Handelsamt offen (§§ 47. 48). Vor dem Verkaufe einer mit dem geschützten Muster versehenen Ware muſs auch das ausgeführte Warenmuster bei Verlust des Patentes dem Patentamte eingereicht werden (§ 50). Auſserdem muſs jedes verkaufte Stück einer mit dem geschützten Muster versehenen Ware mit einer Marke oder einer Inschrift versehen sein, welche das Muster als eingetragen bezeichnet (§ 51). Die Einsicht der eingetragenen Muster ist erst nach Ablauf des fünfjährigen Musterschutzes dritten Personen gestattet. Dagegen kann jeder unter Vorlegung der mit dem Eintragungsvermerk versehenen Ware sich nach § 53 beim Patentamte darüber unterrichten, ob und für welche Warenklassen die Eintragung besteht.

3) Wirkung und Dauer. Die Eintragung begründet nach § 50 für die Dauer von 5 Jahren das ausschlieſsliche Recht zur Anwendung des Musters in den Warenklassen, für welche es eingetragen ist (§ 50). Dies Recht erstreckt sich auf täuschende Nachahmungen des Musters; sowohl die Fabrikation als der Verkauf oder das Feilhalten von Waren mit dem nachgeahmten Muster ist verboten und mit einer Strafe von 50 £. zu Gunsten des eingetragenen Eigentümers für jeden Kontraventionsfall bedroht. Dem eingetragenen Eigentümer steht auſserdem die Entschädigungsklage offen.

Das Musterrecht ist bedingt durch die Neuheit des Musters, doch soll diese nach §§ 50. 57 durch die Ausstellung auf einer anerkannten gewerblichen oder internationalen Ausstellung nicht ausgeschlossen werden, wenn davon dem Patentamte vorher Anzeige gemacht und die Eintragung binnen 6 Monaten nachgesucht wurde. Das Musterrecht geht

verloren, wenn der Berechtigte das geschützte Muster binnen 6 Monaten nach der Eintragung im Inlande nicht gewerblich anwendet, während er es in einem auswärtigen Staate fabriziert (§ 54); ferner, wenn er Waren mit dem geschützten Muster ohne den Vermerk der Eintragung feil hält, sofern er nicht nachweist, dafs dies ohne sein Versehen geschehen ist.

4) Die Gebühren der Eintragung werden durch die Ausführungsvorschriften des Handelamts mit Genehmigung des Schatzamtes festgestellt.

5) Die Abweichungen des englischen Gesetzes von dem deutschen Musterschutzgesetze vom 11. Januar 1876 betreffen hauptsächlich folgende Punkte. Während bei uns das Musterrecht alle Flächenerzeugnisse und bei Modellen alle plastischen Erzeugnisse umfafst, ist das englische Musterrecht auf die bestimmten eingetragenen Warenklassen beschränkt. Die Dauer des Rechtes beträgt in Deutschland nach Wahl des Erfinders 1 bis 15 Jahre mit steigender Gebühr, während beides in England einheitlich bemessen ist. Die Geheimhaltung der Muster, welche in England allgemein vorgeschrieben ist, kann in Deutschland nur während der ersten drei Jahre der Schutzfrist durch versiegelte Niederlegung erlangt werden. Das englische Gesetz gibt bei Eingriffen in das Musterrecht dem Berechtigten einen Anspruch auf Privatstrafe neben dem Schadenersatz (§§ 58. 59), verhängt aber keine öffentliche Strafe.

### C. Warenzeichen.

1) Das System des Gesetzes vom 13. August 1875 ist unverändert beibehalten, so dafs die Eintragung in das Register der Warenzeichen unerläfsliche Bedingung des Markenschutzes ist. Bezüglich der vor dem 13. August 1875 in Gebrauch gewesenen Warenzeichen wird ebenfalls die Eintragung verlangt und im § 64, 3 und § 74[a] unter erleichterten Bedingungen zugelassen. Solchen älteren Warenzeichen, deren Eintragung auf Grund der Gesetze vom 13. August 1875 oder vom 25. August 1883 abgelehnt worden ist, wird jedoch durch die Übergangsbestimmung des § 77 der Schutz gegen betrügliche Nachahmung belassen, welcher ihnen durch das frühere Gesetz vom 7. August 1862 auch ohne Eintragung gesichert war. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen figürlichen und namentlichen Warenbezeichnungen und schreibt auch für die Bezeichnung mit dem Namen oder der Firma des Produzenten im § 64, 1 die Eintragung vor.

2) Zulässige Zeichen. Als Warenzeichen werden zugelassen der Name der Person oder der Firma in bestimmten und unterscheidbaren Schriftzügen, gedruckt, geprägt oder eingewoben, ferner der Namenszug oder das Faksimile und endlich figürliche Warenzeichen, als welche auch eigens erfundene nicht gebräuchliche Worte benutzt werden können. Im übrigen können Zahlen, Buchstaben und Worte nach § 64, 2 nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit einem der vorhin angegebenen Teile (wie im deutschen Recht) zu Warenzeichen verwendet werden. Das Warenzeichen wird für bestimmte Warenklassen eingetragen; der Inhaber kann auch eine Serie von Warenzeichen eintragen lassen, welche in den wesentlichen Bestandteilen übereinstimmen und Verschiedenheiten zur Bezeichnung verschiedener Gattungen, Qualitäten, Preise oder Orte enthalten.

Die Farbe ist kein Unterscheidungszeichen; das ausschliefsliche Recht erstreckt sich auf den Gebrauch des Warenzeichens in jeder Farbe (§§ 65 bis 67).

3) Das Gesuch um Eintragung mufs nach dem vorgeschriebenen Formular abgefafst und von einer Anzahl von Zeichnungen des Warenzeichens begleitet sein; es mufs die Warenklassen angeben, für welche die Eintragung erfolgen soll. Der Eintragung geht eine Prüfung von Amts wegen und ein Aufgebot der entgegenstehenden Einsprüche voraus. Die amtliche Prüfung erstreckt sich auf die Form des Gesuches und die Beschaffenheit des Warenzeichens. Gegen die Zurückweisung durch den Vorsteher des Patentamtes findet die Berufung an das Handelsamt statt, welches die Sache zur Entscheidung an den hohen Gerichtshof verweisen kann (§ 62).

4) Einspruch. Ergibt die amtliche Prüfung kein Bedenken, so wird das angemeldete Warenzeichen vom Patentamte veröffentlicht und es kann dann binnen 2 Monaten gegen die Eintragung bei dem Patentamte Einspruch erheben. Über letzteren wird die schriftliche Gegenerklärung des Bewerbers erfordert, und demnächst, nachdem der Einsprechende Sicherheit wegen der Kosten bestellt hat, die Sache zur Entscheidung an den hohen Gerichtshof überwiesen (§ 69). Die Entscheidung kann nach § 72 auch dahin ausfallen, dafs mehrere Personen zur Führung desselben Warenzeichens berechtigt sind. Sofern eine solche Entscheidung nicht ergeht, sollen nach §§ 71. 72 nicht verschiedene Personen als Eigentümer desselben Warenzeichens oder auch täuschend ähnlicher Warenzeichen in derselben Warenklasse eingetragen werden, vielmehr sollen die mehreren Antragsteller zur Ausführung ihrer Ansprüche an das Gericht verwiesen werden (§ 71). Die Prüfung von Amts wegen kann also auf die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit einem in derselben Warenklasse bereits eingetragenen Zeichen erstreckt werden.

5) Dauer und Erneuerung. Die Registrierung bleibt 14 Jahre in Kraft und kann bis dahin sowie noch innerhalb 3 Monaten nach Ablauf der Frist erneuert werden. Im letzteren Falle mufs eine erhöhte Erneuerungsgebühr gezahlt werden. Während eines Zeitraums von 5 Jahren nach der Löschung kann die gelöschte Marke nicht wieder registriert werden.

6) Gemeingebräuchliche Warenzeichen. Warenzeichen, welche im Verkehr mit Gütern der betreffenden Warenklasse im gemeinen Gebrauch sind, sind nach § 74 von der Registrierung ausgeschlossen, und alle Zeichen, welche vor dem 13. August 1875 von mehr als drei Personen in der betreffenden Warenklasse verwendet wurden, gelten als gemeingebräuchliche. Diese Bestimmung unterscheidet sich durch ihre Präzision vorteilhaft von der Vorschrift im § 3 des deutschen Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874. Das Reichsgericht hat in der Auslegung der letzteren Bestimmung durch das Urteil vom 11. Januar 1881 Entsch. in Civils. Bd. 3. S. 78 ff. bekanntlich angenommen, dafs Warenzeichen, welche vor dem Eintritt des Gesetzes von fünfzehn Personen in derselben Warenklassebenutzt wurden, dennoch nicht als gemeingebräuchlich anzusehen seien.

7) In Bezug auf die Verletzung des ausschliefslichen Rechtes an Warenzeichen sind die Vorschriften des älteren Gesetzes vom 7. August 1862 (25, 26 Viktoria cap. 88) mafsgebend geblieben [1]).

D. Internationaler Schutz.

Die territoriale Beschränkung des gewerblichen Urheberrechtes nötigt den Erfinder und den Gewerbtreibenden, den Rechtschutz für seine Erfindung, sein Muster oder sein Warenzeichen in allen denjenigen Staaten nachzusuchen, in welchen er dieselben gewerblich auszunutzen beabsichtigt. Er läuft dabei Gefahr, dafs die Anmeldung in dem einen Staate und die damit verbundene Veröffentlichung ihm die Erlangung des Schutzes in andern Staaten abschneidet. Auch die verschiedenen Bestimmungen der Patentgesetze über die Dauer und das Erlöschen der Erfindungspatente und des Musterrechtes wirken störend auf den Verkehr. Es ist deshalb vielfach, besonders auf dem Pariser Patentkongresse von 1878, eine allgemeine internationale Verständigung über die Bedingungen der Erwerbung und der Ausübung des internationalen Urheberrechtes verlangt worden. Der Verfasser hat im siebzehnten Jahrgang dieser Zeitschrift Seite 194 f. seine Ansicht dahin entwickelt, dafs bei der grundsätzlichen Verschiedenheit, insbesondere der Patentgesetzgebung in den verschiedenen Ländern eine solche Verständigung zur Zeit nur über wenige Punkte zu erreichen sein wird. Die Bestrebungen der französischen Regierung, welche auf die durch den Kongrefs von 1878 gegebene Anregung im November 1880 eine diplomatische Konferenz für Industrieschutz nach Paris zusammenberief, gehen denn auch nach dem veröffentlichten Entwurf einer Convention (Patentblatt 1881 S. 20 f.) im wesentlichen nur dahin, dafs die ordnungsmäfsige Anmeldung eines Patentgesuches, Musters oder Modells in einem der vertragschliefsenden Staaten die Priorität der Anmeldung in allen übrigen dem projektierten Vereine beitretenden Staaten begründen soll. Eine solche Vereinbarung erscheint unbedenklich zwischen Staaten, welche gegenseitig ihren Verwaltungseinrichtungen das Vertrauen schenken dürfen, welches erforderlich ist, um den Behörden des andern Staates die Beurkundung der Priorität zur Erlangung des Patent-, Muster- und Markenschutzes einzuräumen. Die Einrichtung eines allgemeinen Verbandes nach Art des Weltpostvereins, welchem beizutreten jeder Staat berechtigt wäre, mufs dagegen an der grofsen Verschiedenheit der Einrichtungen für die Patentanmeldung scheitern. Während in Deutschland, England und den Ver. Staaten alle Gesuche bei dem zentralisierten Patentamt eingelegt werden, erfolgt in den meisten übrigen Ländern die Annahme durch Lokalbehörden aller Art. Es kann sich daher zur Zeit nur darum handeln, durch Vereinbarung zwischen einzelnen Staaten die gegenseitige Anerkennung der durch Anmeldung in einem Staate erworbenen Priorität einzuführen. Aufserdem mufs indes die nachträgliche Anmeldung der im Auslande zuerst angemeldeten Erfindung im Inlande binnen bestimmter Frist vorgesehen werden, weil es nicht möglich ist, dafs die

1) Vergl. die Abhandlung von Moellenhof Freizeichen und Schutzzeichen Busch e Archiv für Handels- und Wechselrechte Bd. 43 S. 169 f.

in einem Staate geschehene Anmeldung nach Form und Inhalt den Anforderungen entspricht, welche die Gesetzgebung des andern Staates aufstellt. Diesen Erwägungen entspricht die ohne Zweifel durch die Pariser Konferenz veranlafste Bestimmung in § 103 des Gesetzes. Die Anmeldung in einem auswärtigen Staate begründet die Priorität, sofern mit diesem Staate ein Vertrag über die Gegenseitigkeit geschlossen ist und solange das Bestehen dieser Gegenseitigkeit durch den Königlichen Geheimen Rat anerkannt wird. Das Patentgesuch mufs in England binnen 7 Monaten, die Anmeldung des Musters oder Warenzeichens binnen 4 Monaten und zwar nach den Regeln des englischen Gesetzes nachgeholt werden.

Es ist fraglich, ob die Vorschläge der Pariser Konkurrenz zur praktischen Ausführung gelangen werden; die englische Regierung hat jedenfalls durch § 103 die gesetzliche Ermächtigung erlangt, derselben beizutreten.

Uns scheint, dafs die Durchführung der erwähnten Vorschläge mit Notwendigkeit die Einrichtung eines Zentralpatentamtes für sämtliche der Vereinigung beitretenden Staaten erfordern würde, bei welchem entweder direkt oder durch Vermittelung der Landesbehörden alle Patentgesuche, Muster und Warenzeichen anzumelden wären. Die Priorität würde erst durch den Eingang der Anmeldung bei diesem Zentralamte bestimmt werden. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob eine solche Einrichtung ausführbar ist.

Von unmittelbarer praktischer Bedeutung für das internationale Patentrecht ist die Aufhebung der Bestimmung in dem früheren Patentgesetze vom 1. Juli 1852 §§ 23. 25, nach welcher das englische Patent mit dem Ablaufe eines früher erteilten ausländischen Patentes erlosch. Diese Bestimmung, welche in Frankreich, Österreich, Belgien, Italien und den Vereinigten Staaten noch gilt, hatte schon das eigentümliche, dafs die Wirkung nicht eintrat, wenn das ausländische Patent erst nach Erteilung des englischen ausgefertigt war, sodafs die Bestimmung leicht dadurch umgangen werden konnte, dafs der Erfinder zuerst das englische Patent nahm und demnächst die Patente in den andern Ländern nachsuchte. Die Bestimmung hatte offenbar den Zweck, zu verhüten, dafs die englische Industrie geschädigt werde, indem ein in England noch patentiertes Gewerbe im Auslande der freien Konkurrenz anheimfiel. Sie erreichte ihren Zweck nach dem Gesagten offenbar nicht, schädigte aber die Interessen der englischen Patentinhaber, welche ältere ausländische Patente besafsen. Indem man mit dem Erlöschen des ausländischen Patentes den Verlust des englischen verband, verminderte man die Sicherheit und den Kapitalwert des letzteren, da die Dauer des Patentrechtes nicht blofs von den Vorschriften des Landesgesetzes, sondern von den verschiedenen Bedingungen und Zufälligkeiten abhängig gemacht wurde, an welche die ausländischen Gesetze die Erhaltung des Patentrechtes knüpfen.

Das neue englische Patentgesetz ist nach vieljähriger sorgfältiger Vorbereitung ergangen. Es hat in seinen eingreifenden Neuerungen die Zustimmung nicht blofs der gesetzgebenden Faktoren, sondern auch in den beteiligten gewerblichen Kreisen gefunden. Der Eintritt des Gesetzes (Januar 1884) wird ohne Zweifel eine bedeutende Umwälzung in dem eng-

lischen Patentwesen hervorrufen. Der englische Handelsminister schätzte die in Folge der Abkürzung des Verfahrens und der Verminderung der Kosten zu erwartende Vermehrung der Patentgesuche auf 50%. Die Beibehaltung der vom Ablauf des vierten Jahres zu entrichtenden hohen Abgaben wird freilich wie bisher die Dauer der erteilten Patente erheblich beschränken.

Von den in England im Jahre 1882 erteilten Patenten wurden 2139 oder 37% von Fremden genommen, unter diesen die Mehrzahl von Deutschen und Amerikanern. Die Fortschritte der englischen Patentgesetzgebung haben daher auch für das Ausland ein erhebliches praktisches Interesse. Der Zeitpunkt einer Erneuerung der Patentgesetzgebung wird wahrscheinlich und hoffentlich für Deutschland noch in einiger Ferne liegen. Möge es uns dann verstattet sein, von den Früchten und den Erfahrungen der neuen englischen Patentreform Nutzen zu ziehen.

---

## V.

## Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen vom 1. Juni 1882.

Eingeleitet von Prof. Dr. Karl Bücher in Dorpat.

Nach langen Vorbereitungen hat endlich auch Rufsland den ersten, freilich noch ziemlich schüchternen Schritt auf den Boden der Fabrikgesetzgebung gewagt. Schon in den 60er Jahren war im Zusammenhang mit den humanen Ideen der Sozialgesetzgebung Alexanders II. der Plan zu einer gesetzlichen Regelung der Fabrikarbeit aufgetaucht. Es wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes ernannt, bei welcher die beteiligten Fabrikantenkreise in genügendem Masse zu Worte gelangten, und schon im Jahre 1874 hörte man, dafs ein ausführliches Gesetz entworfen sei, das einer zu dem Ende berufenen neuen Sachverständigenkommission zur Begutachtung unterbreitet werde. Seit dieser Zeit haben die Zeitungen mehr als einmal das Publikum mit der Nachricht getäuscht, dafs der Erlafs des Gesetzes „unmittelbar bevorstände.“ Nach achtjährigem Harren erscheint endlich ein Gesetz, „betreffend die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen“, von dem wir nicht wissen, wie weit dasselbe mit jenen Vorbereitungsarbeiten der ersten 70er Jahre zusammenhängt. Jedenfalls verdient es alle Anerkennung, dafs die russische Regierung in einer Zeit, in welcher in den westeuropäischen Ländern die Fabrikgesetzgebung ins Stocken geraten zu sein scheint, in welcher man über der Utopie einer „internationalen Fabrikgesetzgebung“ oder über weitaussehenden sozialpolitischen Plänen die nächstliegenden praktischen Ziele vergifst, ohne erkennbaren äufseren Zwang mit einem solchen Gesetze hervortritt. Freilich bietet das neue Gesetz weniger als man glaubte erwarten zu dürfen. Allein so lange es der öffentlichen Meinung noch nicht gelungen ist, ein industriell so hoch entwickeltes Land wie Belgien zum Erlafs eines Fabrikgesetzes zu zwin-

gen, so lange in Deutschland und Frankreich für den Schutz der Fabrikarbeiterinnen fast nichts geschehen ist, so lange die wirksame Exekutive der Arbeiterschutzbestimmungen aufser in England fast nirgends gesichert ist und vielfach die zahlreichen durch Ministerialerlafs gestatteten „Modifikationen" die wichtigsten Bestimmungen der Gesetze für ganze Fabrikationszweige aufser Kraft setzen, wird man nicht zu streng über die Mängel des neuen russischen Gesetzes urteilen dürfen.

Dasselbe beschränkt sich auf die Kinderarbeit. Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren wird verboten. Geschützt werden dagegen sämtliche in Fabriken beschäftigte Minderjährige im Alter von 12 bis 15 Jahren. Man hat also davon abgesehen, eine doppelte Kategorie von jugendlichen Arbeitern (wie in Deutschland „Kinder" [12—14 J.] und „junge Leute" [14—16 J.]) zu bilden; dafür aber die Arbeitsdauer aller geschützten Personen auf 8 Stunden pro Tag fixiert. Die älteste Jahresklasse derselben erfreut sich somit einer kürzeren gesetzlichen Arbeitsdauer als selbst in England, Deutschland und Frankreich, wogegen die beiden jüngeren Jahresklassen um mindestens 2 Stunden täglich länger beschäftigt werden dürfen als die Kinderkategorie in den genannten Ländern. Dies ist eine bedenkliche Schwäche des Gesetzes. Überall, wo eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Fabrikkinder existiert, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, das Maximum der Arbeitsdauer gleich zu setzen der Hälfte des üblichen Arbeitstages der Erwachsenen. Nun ist die gewöhnliche Arbeitsdauer in den meisten russischen Fabriken eine unmenschlich lange. 16 bis 17 Tagesstunden (einschliefslich der Essenspausen) sind nichts Seltenes. Wollen nun die Fabrikanten, wie kaum anders zu erwarten, die Bestimmungen des Gesetzes völlig ausnutzen und täglich zwei Kinderrelais zu 8 Stunden beschäftigen, so kämen sie für die nichtgeschützten Arbeiter auf einen Arbeitstag von 16 Stunden ausschliefslich der Pausen. Allerdings würden sie dabei insofern in Kollision mit dem Gesetze geraten, als dasselbe den gesetzlichen Arbeitstag auf die Zeit von 5 Uhr früh bis 9 Uhr abends festsetzt und was aufserhalb dieses Zeitraumes liegt, als Nachtarbeit in Bezug auf die Minderjährigen untersagt. Denn dies ermöglicht nur eine Arbeitsdauer von 16 Stunden einschliefslich der Pausen. Allein man wird sich hier wol zu helfen wissen, wenn es auf keinem anderen Wege geht, durch äufserste Einschränkung der Pausen. Das Gesetz setzt dem kaum ein Hindernis entgegen; denn dasselbe bestimmt zwar, dafs die Arbeit der Minderjährigen nicht länger als 4 Stunden hinter einander dauern dürfe; aber es enthält sich jeder Vorschrift über die Dauer der Pausen. — Die Beschäftigung der Kinder „an Sonn- und hohen Feiertagen" ist untersagt. Hier wäre eine namentliche Aufzählung der arbeitsfreien Feiertage, etwa wie im englischen Fabrikgesetz, nützlich gewesen. Die Zahl der Krons- und Kirchenfeiertage ist in Rufsland bekanntlich eine sehr grofse; der Arbeiter feiert diese wie die meisten Lokalfeiertage sämtlich mit grofser Gewissenhaftigkeit, und oft genug zieht er auch noch die unmittelbar darauf folgenden Tage hinzu, sodafs dann sehr störende Unterbrechungen des Betriebes entstehen. Eine gesetzliche Festsetzung der wirklich arbeitsfreien

Feiertage wäre deſshalb für die Arbeitgeber eine Wohlthat und für die Arbeitnehmer ein nicht zu unterschätzendes Erziehungsmittel.

Wie die meisten anderen Fabrikgesetze enthält auch das neue russische Gesetz eine Bestimmung über den Unterricht der Fabrikkinder. Die Fabrikbesitzer sind verpflichtet, denjenigen in ihren Fabriken beschäftigten Minderjährigen, welche keine Zeugnisse über die Beendigung des Kursus wenigstens in einer einklassigen Volksschule oder in einer derselben gleichstehenden Schule besitzen, die Möglichkeit zu gewähren, die gedachten Lehranstalten nicht weniger als drei Stunden täglich oder 18 Stunden in der Woche zu besuchen. Diese Vorschrift entspricht bezüglich der 18stündigen Unterrichtsdauer einer analogen der deutschen Gewerbeordnung (§ 135); sie geht in dieser Hinsicht weiter als die englische und französische Fabrikgesetzgebung (wöchentl. 12 Stunden). Da in Ruſsland ein Schulzwang nicht existiert, so scheint der Zweck jener Bestimmung ein ähnlicher zu sein wie derjenige der entsprechenden englischen Vorschriften: für die Fabrikkinder einen speziellen Schulzwang auf indirektem Wege zu schaffen. Leider fehlt es zur Erfüllung dieser löblichen Absicht am Nötigsten: an einer hinreichenden Anzahl von Elementarschulen. Aber selbst wenn sie vorhanden wären, würde der Schulbesuch der Fabrikkinder nur unter der Voraussetzung ähnlicher Kontrolmittel gesichert werden können, wie sie in England den Fabrikinspektoren zu Gebote stehen.

Neben diesen Beschränkungen der Kinderarbeit gewährt das Gesetz, ähnlich wie das schweizerische, die Möglichkeit, für gewisse gesundheitsschädliche Betriebsarten und Verrichtungen die Beschäftigung von Personen unter 15 Jahren überhaupt zu untersagen. Es bleibt abzuwarten, wie weit in dieser Hinsicht das verheiſsene ministerielle Verzeichnis gehen wird.

Zur Sicherung der Ausführung des Fabrikgesetzes werden Fabrikinspektoren ernannt und die Industriegegenden in Inspektionsbezirke eingeteilt, deren jeder je nach Bedürfnis einen oder mehrere Inspektoren erhält. An der Spitze der Fabrikinspektion steht ein Oberinspektor, dem die Bezirksinspektoren unmittelbar unterstellt sind. Nach einem dem Gesetze beigegebenen Gehaltsanschlag rengiert der Oberinspektor in der V. Amtsklasse und empfängt einen Gehalt von 5000 Rubel (2000 R. Gage, 1500 R. Tafelgelder und 1500 R. Quartiergelder) nebst 3000 R. für Amtsfahrten und Kanzleikosten. Die Bezirksinspektoren gehören zur VI. Amtsklasse und empfangen 3000 R. Gehalt (Gage 1200 R., Tafelgelder 900 R., Quartiergelder 900 R.) nebst einem Pauschale von 1500 R. für Amtsfahrten und Kanzleikosten. Die äuſsere Stellung der Fabrikinspektoren ist darnach offenbar als eine ihrer hohen Aufgabe würdige gedacht. Dem entsprechen auch die Bestimmungen über ihre Zuständigkeit, bei welchen offenbar die englische Gesetzgebung und Praxis als Muster gedient hat. Die Inspektion steht unmittelbar unter dem Finanzministerium; ihr Verhältnis zu den Gouvernements- und Kreisbehörden regelt sich analog demjenigen der übrigen dem Finanzminister unterstellten Organe. Zur Herbeiführung einer wirksamen Exekutive bezüglich der Bestimmungen über die Beschäftigung und den Schulbesuch der

Fabrikkinder ist ihnen die Befugnis zuerkannt, Vernehmungen und Untersuchungen bei Gesetzesübertretungen zu veranstalten und unter Einreichung der aufgenommenen Protokolle die Kontravenienten vor Gericht anzuklagen. Das sind sehr wertvolle Bestimmungen, die sich vorteilhaft von denjenigen der deutschen Gewerbeordnung unterscheiden. Allerdings ist damit allein die Fabrikaufsicht noch nicht mit der erforderlichen Energie ausgestattet. Es fehlt namentlich noch jenes durchgebildete System von Kontrolvorschriften, wie es in England zur Ausbildung gelangt ist, und es bleibt in dieser Hinsicht die in Aussicht gestellte Instruktion des Finanzministers abzuwarten. Dafs dieselbe in ähnlicher Weise, wie dies in Preufsen geschehen ist, die ganze Kraft der Inspektion lahm legen werde, steht wohl nicht zu befürchten.

Um die Einführung des Gesetzes zu erleichtern, ist eine Reihe von temporären Mafsregeln angeordnet worden, welche auf die Dauer von zwei Jahren Geltung haben, dann aber der Erwägung des Reichsrats anheimgegeben werden sollen. Es sind dies folgende: 1) die Gestattung der Beschäftigung von Kindern unter 12 aber nicht unter 10 Jahren, 2) die Heranziehung der 12- bis 15 jährigen zu einer vierstündigen Nachtarbeit, 3) die Ausdehnung des Gesetzes auch auf Handwerksbetriebe. Hoffentlich werden die beiden ersten dieser Übergangsbestimmungen nach Ablauf der zweijährigen Probezeit nicht definitive.

Man wird zugestehen müssen, dafs das Gesetz hinter den berechtigten Erwartungen nicht unerheblich zurückgeblieben ist. Es fehlen vor allen Dingen Schutzbestimmungen für die Fabrikarbeiterinnen, das Verbot des Trucksystems, Vorkehrungen gegen Schädigung von Leben und Gesundheit der Arbeiter durch Betriebseinrichtungen sowie überhaupt die so dringend nötige Regelung des gesamten Arbeitsverhältnisses, das aus der Zeit der Leibeigenschaft noch mit mancherlei eingewurzelten Mifsbräuchen behaftet ist. Solche Übelstände sind bei der Diskussion der Frage der Fabrikgesetzgebung in der Presse mehrfach hervorgehoben worden. Dieselben treffen keineswegs den Arbeiter allein; manche von ihnen schädigen die Industrie überhaupt und es läge im Interesse der Arbeitgeber, auf die Abstellung derselben zu dringen. Soweit sie den Arbeiter allein oder vorzugsweise berühren, lassen sie sich in folgende vier Punkte zusammenfassen:

1. Die allzulange Arbeitszeit (gewöhnlich von 4 oder ½5 Uhr des Morgens bis 8 oder 9 Uhr des Abends) und das Vorherrschen des ununterbrochenen Betriebes auch in solchen Gewerbszweigen, deren Natur die Nachtarbeit nicht notwendig bedingt. Die Abschaffung der Nachtarbeit liegt, wie vor Jahren ein den gewerblichen Kreisen nahe stehender Korrespondent der „Moskauer deutschen Zeitung“ [1]) treffend hervorgehoben hat, ohne Zweifel auch im Interesse der Fabrikanten. „Der Arbeiter, der des Nachts arbeitet, schläft, wie die allgemeine Erfahrung lehrt, doch nicht den ganzen Tag, sondern treibt sich gröfstenteils in den Schenken umher, die zum Unglück überall in nächster Nähe der Fabriken sich finden, und statt zur Arbeit, kehrt er des Abends erst

1) Matthäi, Die Industrie Rufslands II, S. 467.

recht nur zum Ausschlafen auf die Fabrik zurück. Das bischen Arbeit, das er dann liefert, ist schlecht und fehlerhaft; was aber noch schlimmer ist, das ist der Umstand, dafs der Arbeiter dabei verkommt, sich an faules Herumliegen und Umherschlendern gewöhnt und sich dem Trunke ergibt."

2. Das Vorherrschen des Trucksystems, besonders in Gestalt der Artelküchen, welche ihren Lebensmittelbedarf von den Fabrikanten beziehen müssen. So vorteilhaft die Bildung von Speisegenossenschaften, welche unter den russischen Arbeitern Regel ist, die Lebenshaltung des einzelnen Arbeiters beeinflussen könnte, so nachteilig werden dieselben, wo der Fabrikant in der angedeuteten Weise den Konsum des Arbeiters zur Quelle des Gelderwerbes macht. Allerdings pflegt diese Einrichtung von den Fabrikanten in die Rubrik der „Wohlfahrtseinrichtungen" gestellt zu werden; man will angeblich durch den Ankauf der Lebensmittel im Grofsen den Arbeiter vor der Ausbeutung durch Detailhändler schützen; bei der von Skrupeln im Gelderwerb wenig beeinflufsten Denkweise der meisten Fabrikanten und bei der wirtschaftlichen Unbildung des Arbeiters ist unschwer abzusehen, wohin dieses System führt. Auch verschiedene andere Arten des Truck sind sehr verbreitet.

3. Die gemeinsamen Schlafsäle der Fabrikarbeiter, -Arbeiterinnen und -Kinder. Dafs dieselben die Quelle der Demoralisation werden müssen, liegt auf der Hand.

4. Der Mangel fester Lohnzahlungstermine. Auf fast allen gröfseren Gewerbeanlagen herrscht die aus dem ländlichen und hausindustriellen Arbeitsverhältnis herübergenommene Sitte, nur drei bis vier Mal im Jahre den Lohn zu zahlen. Selbstverständlich sind Vorschüsse auf den Arbeitslohn, die Kontrahierung dauernder Schuldverhältnisse und ein fast sklavisches Abhängigkeitsverhältnis des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber die Folgen. Gewöhnlich bleibt dem Arbeiter am Lohntermin nach Abzug der Vorschüsse, Strafen und Versäumnisse fast nichts übrig, oder es überträgt sich eine niemals abzuarbeitende Schuld von Lohnperiode zu Lohnperiode. Oft wird der Zahlungstermin vom Fabrikanten Jahr und Tag hinausgeschoben; das Verhältnis zwischen ihm und dem Arbeiter wird ein unklares, und der letztere verliert jede Lust zur Arbeit und jede Hoffnung auf wirtschaftliches Vorwärtskommen.

Die Fabrikgesetzgebung findet also in Rufsland noch ein weites Feld vor sich, und das Gesetz vom 1. Juni 1882 sollte darnach nur als ein erster Schritt betrachtet werden. Trügt nicht der Anschein, so ist der gute Wille zu weiteren Schritten vorhanden. Wie die Zeitungen kürzlich zu berichten wufsten, hat das Finanzministerium unmittelbar nach Sanktionierung jenes Gesetzes die Erhebung statistischer Daten und Ausweise über die Fabrikarbeit angeordnet, welche durch von den Fabrikbesitzern auszufüllende Fragebogen erfolgen soll. Jene Ausweise sollen sich hauptsächlich erstrecken auf die Kinderarbeit, die Arbeitsdauer, die Lohnhöhe, die Nachtarbeit und den Schulbesuch und ein umfassendes Thatsachenmaterial über die Zustände unter der Fabrikarbeiterbevölkerung an die Hand geben. Man wird bedauern müssen, dafs man behufs Erlangung der Grundlage für weitere Mafsnahmen auf diesem Gebiete einen Modus der Ermitte-

lung gewählt hat, bei welchem nur eine Partei und zwar die durch ihr Interesse gegen jede Fabrikgesetzgebung eingenommene zu Worte kommt, anstatt eine Enquête nach englischem Muster anzuordnen, die auch den Arbeitern Gelegenheit gegeben haben würde, sich über ihre Lage und ihre Beschwerden auszusprechen. Es wäre sehr zu wünschen, daſs diesem Mangel nachträglich durch die Regierung abgeholfen würde oder daſs wir auf privatem Wege zu einem ähnlichen Thatsachenmaterial über die Verhältnisse der russischen Fabrikarbeiter gelangten, wie wir es für die Zustände in der Hausindustrie durch die treffliche Sammlung besitzen, welche im Auftrage der kais. russ. geogr. Gesellschaft vom Fürsten Meschtschersky und Modsalewsky herausgegeben worden ist. Einen guten Anfang machen die jüngst erschienenen Arbeiten von Prof. Janschul und Dr. Pogoshew für den Moskauer Industriebezirk. Allerdings ist die Bevölkerungsschicht, um welche es sich bei der Hausindustrie handelt, immer noch eine viel breitere und zahlreichere als diejenige, welche ein Fabrikgesetz ins Auge zu fassen hätte. Allein die Entwicklung der russischen Groſsindustrie schreitet mit raschen Schritten vorwärts; sie hat schon jetzt eine sehr bedeutende Ausdehnung erlangt. Nach den statistischen Erhebungen des kais. Handels- und Manufakturdepartement im Finanzministerium betrug 1879 die Zahl der Fabriken des europäischen Ruſslands 27 927 mit 685 245 Arbeitern. Diese Ziffern bleiben konstatierter Maſsen hinter der Wirklichkeit weit zurück. Dabei haben sich die Verhältnisse der Arbeiter vielfach eigentümlich und abweichend von den entsprechenden Verhältnissen anderer Länder entwickelt, was namentlich daher rührt, daſs in Ruſsland der Fabrikarbeiter immer auch zugleich Bauer ist, der im heimatlichen Dorfe seinen Landanteil in Anspruch nimmt und diesen durch seine Familie bebauen läſst oder selbst mit Unterbrechung der Fabrikarbeit bebaut. Diese Zwischenstellung der Arbeiter beeinfluſst natürlich die Stellung derselben zum Fabrikherrn, die Lohnhöhe u. s. w. in hohem Grade und erfordert bei einer umfassenden Arbeitsgesetzgebung sorgfältige Berücksichtigung. Mit einer bloſsen Kopie des englischen oder irgend eines anderen westeuropäischen Vorbildes ist darum auf keinen Fall in Ruſsland auszukommen. Was die Ausführung eines solchen Gesetzes betrifft, so bietet auch diese bei der Zerstreutheit der Fabrikanlagen, den klimatischen Verhältnissen, der Schwierigkeit, zuverlässige Aufsichtsbeamte zu finden in Ruſsland weit gröſsere Schwierigkeiten als in anderen Ländern. Man darf deſshalb der weiteren Entwicklung der Dinge mit einiger Spannung entgegensehen.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des neuen Gesetzes in der offiziellen Übersetzung der „Livländischen Gouvernementszeitung“ folgen:

**Ukas Eines dirigierenden Senats, desmittelst das folgende, am 1. Juni 1882 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrats publiziert wird:**

Der Reichsrat hat in den vereinigten Departements der Gesetze und der Staatsökonomie und in der allgemeinen Versammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Finanzministers, betreffend Maſsregeln zur Beschränkung der Arbeit der in Fabriken und anderen industriellen Anstalten beschäftigten Minderjährigen und Halberwachsenen und die Bildung derselben, für gut erachtet:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Kodex der Reichs-

gesetze folgende Regeln hinsichtlich der Minderjährigen beiderlei Geschlechts, welche in Fabriken und Manufakturen, dieselben mögen Privatpersonen und -Institutionen (Gesellschaften, Vereinen und Kompagnieen) oder der Krone gehören, arbeiten, zu verordnen:

1. Kinder unter zwölf Jahren werden nicht zur Arbeit zugelassen.

2. Minderjährige im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren dürfen nicht länger als acht Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden, mit Ausschlufs der für das Frühstück, das Mittag- und Abendessen, den Besuch der Schule und zur Erholung erforderlichen Zeit, mit Arbeit beschäftigt werden. Die Arbeit darf dabei nicht länger als vier Stunden hintereinander dauern.

3. Minderjährige unter fünfzehn Jahren dürfen nicht zwischen neun Uhr Abends und fünf Uhr Morgens, wie auch nicht an Sonn- und hohen Feiertagen mit Arbeit beschäftigt werden.

4. Es ist verboten, die im Artikel 3 gedachten Minderjährigen zu solchen Betrieben oder einzelnen zu denselben gehörigen Arbeiten zuzulassen, welche nach ihrer Beschaffenheit für die Gesundheit der Minderjährigen schädlich sind, oder als zu anstrengend für dieselben erachtet werden müssen. Die Festsetzung der Fabriken und Manufakturen und der einzelnen Arbeiten solcher Art, sowie die Bestimmung des Alters (übrigens nicht höher als fünfzehn Jahr), bis zu welchem die Arbeit der Minderjährigen in denselben nicht gestattet ist, ist dem gegenseitigen Einvernehmen der Minister der Finanzen und des Innern anheimgegeben. Das von denselben bestätigte Verzeichnis der industriellen Anstalten und der Arbeiten, mit Angabe der für jede derselben festgesetzten Altersgrenze der Minderjährigen, wird durch den dirigierenden Senat zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

5. Die Besitzer von Fabriken und Manufakturen müssen denjenigen von den in ihren Anstalten arbeitenden Minderjährigen, welche keine Zeugnisse über die Beendigung des Kurses wenigstens in einer einklassigen Volks- oder derselben gleichstehenden Schule besitzen, die Möglichkeit gewähren, die gedachten Lehranstalten nicht weniger als drei Stunden täglich, oder achtzehn Stunden in der Woche zu besuchen.

II. Um die Erfüllung der Bestimmungen über die Arbeit und den Unterricht der minderjährigen Arbeiter zu beaufsichtigen, ist eine besondere Inspektion auf folgenden Grundlagen einzurichten:

1. Die Gegenden, in welchen eine Fabrik- und Manufakturindustrie besteht, werden in Bezug auf die Aufsicht über die Arbeit und den Unterricht der Minderjährigen, in besondere Bezirke geteilt. Die Anzahl der letzteren, sowie die Verteilung der Gouvernements und Provinzen unter dieselben, wird auf gesetzgeberischem Wege bestätigt.

2. Jeder Bezirk hat je nach Bedürfnis einen oder mehrere Inspektoren, die allgemeine Aufsicht über alle Bezirke aber wird einem Oberinspektor übertragen. Diese Inspektion gehört zum Ressort des Finanzministeriums und steht unter dem Departement des Handels und der Manufakturen.

3. Die Bezirksinspektoren sind unmittelbar dem Oberinspektor untergeordnet und stehen zu den örtlichen Gouvernements- und Kreisautoritäten in denselben Beziehungen, in welchen sich zu denselben die übrigen zum Bestande der Gouvernementsverwaltung gehörigen amtlichen Personen des Finanzministeriums befinden, nur mit der in der Anmerkung zum Art. 4 dieser Abteilung angegebenen besonderen Bestimmung.

4. Den Inspektoren wird übertragen: 1. Die Aufsicht über die Erfüllung der Verordnungen bezüglich der Beschäftigungen der minderjährigen Arbeiter und des Besuchs der Elementarschulen Seitens derselben; 2. die Aufnahme von Protokollen, mit Zuziehung von Beamten der Ortspolizei, über die Verletzung der gedachten Verordnungen und die Übergabe dieser Protokolle an die betreffenden Gerichtsbehörden und 3. die gerichtliche Anklage der der gedachten Vergehen Schuldigen.

Anmerkung: Die Inspektoren haben das Recht mit der Erfüllung der im Punkte 3 des Art. 4 angegebenen Pflicht die Beamten der Ortspolizei zu beauftragen.

5. Die genaueren Bestimmungen über die Pflichten und die Ordnung der Thätigkeit der Inspektoren werden durch eine besondere Instruktion festgesetzt, welche vom Finanzminister, nach Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Volksaufklärung, zu bestätigen ist.

6. Die Thätigkeit der auf Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen einzusetzenden Inspektion erstreckt sich nicht auf die der Krone oder Regierungsinstitutionen

gehörigen Fabriken und Manufakturen. In diesen Anstalten wird die Aufsicht über die Beobachtung der Verordnungen über die Arbeit und den Unterricht der Minderjährigen denjenigen amtlichen Personen übertragen, welchen die Verwaltung der Anstalten anvertraut ist.

III. Die im Artikel I festgesetzten Regeln sind vom 1. Mai 1883 ab in Kraft zu setzen.

IV. Der Entwurf des Ämterverzeichnisses und der Ausgaben für die Aufsicht über die Beschäftigungen der in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen ist Sr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

V. Die Ämter eines Oberinspektors und von vier Bezirksinspektoren sind vom 1. Juli 1882 ab zu besetzen und sind die zu diesem Zwecke im laufenden Jahre erforderlichen Ausgaben im Betrage von dreizehntausend Rubeln aus den Ueberschüssen der abgeschlossenen Büdgets zu bestreiten.

VI. Dem Finanzminister ist anheimzugeben, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, als temporäre Mafsregel, während zweier Jahre nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes:

1. zu Arbeiten in Fabriken und Manufakturen nötigenfalls Minderjährige, die nicht jünger als zehn Jahre sind, zuzulassen;

2. den im Alter von zwölf bis fünfzehn Jahren stehenden Minderjährigen die Nachtarbeit in denjenigen industriellen Anstalten zu gestatten, in welchen sich solches nach der Art des Betriebes als notwendig erweist und der Gesundheit der Minderjährigen keinen Schaden zufügen kann, — jedoch mit der Einschränkung, dafs die Nachtarbeit nicht länger als vier Stunden innerhalb vierundzwanzig Stunden dauern darf;

3. das gegenwärtige Gesetz auf diejenigen gewerblichen (Handwerks-)Anstalten auszudehnen, auf welche die Anwendung desselben für möglich und nützlich erachtet wird. Nach Ablauf der zweijährigen Erfahrungszeit aber sind allendliche Gutachten über diese Fragen dem Reichsrate zur Erwägung vorzustellen.

---

Nachschrift. Unterm 30. April d. J. hat der Reichsrat die Einführung des vorstehenden Gesetzes um ein Jahr, also bis zum 1. Mai 1884 vertagt.

---

# Miszellen.

## VII.

### Die Antikritik des Herrn Prof. Dr. von Kaufmann.

Gegen die von mir in Heft I und II d. Bd. VII der Jahrbücher erschienene Besprechung der von Herrn Professor Dr. Richard von Kaufmann in betreff der Reform der deutschen Handelskammern gemachten Vorschläge hat derselbe in No. 8|9 von Hirths Annalen eine Antikritik veröffentlicht. Auf die äufsere, ich möchte sagen gesellschaftliche Form derselben will ich nicht näher eingehen. — Das Verzeichnis der bisherigen Mitarbeiter der Zeitschrift bietet wohl Bürgschaft dafür, dafs der von Herrn von Kaufmann angeschlagene Ton ein Unikum in ihr bleiben wird.

Ich würde mich auch aus Rücksicht auf die Leser der Jahrbücher nicht in der Lage fühlen, überhaupt auf die Auslassungen des Herrn von Kaufmann etwas zu erwidern, da sie sachlich in der Frage keine

Förderung bieten, wenn Herr von Kaufmann nicht meine Ausführungen in den Jahrbüchern von Anfang bis zu Ende derart mifsverstanden und verdreht wiedergegeben hätte, dafs ich wirklich im Zweifel bin, ob ich ihm dies als Unglück oder als Schuld anzurechnen habe. Diesen sehr scharfen Vorwurf mufs ich aber natürlich wenigstens durch einige Beispiele begründen.

Herr von Kaufmann hat meine historische Reminiscenz, dafs die auf eine Reform der Handelskammern zielenden Bestrebungen Ende der 70er Jahre eng mit der Schutzzollagitation zusammenhingen, als sich auf ihn persönlich beziehend angesehen. Meine Äufserungen zeigen, wie es mir scheint, klar genug, dafs ich unter „Bestrebungen" die Bewegung innerhalb des Handels- und Industriestandes und der sie vertretenden Körperschaften im Sinne gehabt habe, ich verstehe daher nicht, mit welchem Rechte er sich persönlich getroffen fühlt.

Was er gegen meine Bemerkung, dafs „die Interessen des Handwerks, soweit sie nicht mit denen von Handel und Industrie zusammen fallen und von den jetzigen Handelskammern schon gratis vertreten werden, meist interner Natur seien", sagt, bezeugt nur, dafs er nicht mehr weifs, was in seinem eigenen Buche „Die Vertretung etc." steht und nicht gemerkt hat, dafs ich zum Teil seine eigenen Worte zitiert habe. Ich kann mich darauf beschränken auf P. 459 und 460 jenes Buches hinzuweisen. —

An Stelle meiner Behauptung, „dafs Handel und Industrie eine weit gröfsere Anzahl gemeinsamer Interessen haben als irgend eine andere Zusammenstellung von zwei Erwerbsgruppen" setzt er zum Zweck seiner Polemik die: „dafs innerhalb des Handels und der Industrie alle Interessen gewissermafsen solidarisch seien, dafs aber bei Leibe eine Interessengemeinschaft zwischen diesen Gewerben und denjenigen des Kleingewerbes und der Landwirtschaft nicht bestehe".

Meine weitere Behauptung: „Selbstverständlich hat die Landwirtschaft auch viele Interessen gemeinsam mit Handel und Industrie, aber eine Kluft zwischen ihr und jenen, nur einzeln durch Personalunion (wie bei der Rübenzuckerindustrie etc.) überbrückbar, bleibt: die Verschiedenheit der Interessen des immobilen von denen des mobilen Kapitals, wie sie vorzugsweise in der wichtigsten der wirtschaftlichen Fragen, der Steuerfrage hervortritt," giebt er so wieder: „Er findet nämlich, dafs die Gemeinsamkeit der Interessen von Handel und Industrie in der bei beiden hervortretenden hohen Bedeutung des mobilen Kapitals als Erwerbsfactor wurzele, zwischen welchem und der Landwirtschaft mit ihrem immobilen Kapital eine „unüberbrückbare Kluft" bestehe." Während ich also neben der Gemeinsamkeit vieler Interessen nur eine, überdies noch durch Personalunion überbrückbare Kluft zwischen den Interessen der Landwirtschaft einerseits und Handel und Industrie andererseits konstruiere, unterschiebt mir Herr von Kaufmann die Ableugnung jeder Interessengemeinschaft und die Konstruktion einer „unüberbrückbaren Kluft".

Dafs eine prinzipielle Verschiedenheit der Interessen z. B. in der Steuerfrage existiert, brauche ich wohl nicht noch nachzuweisen. Würden wohl Wirtschaftskammern nach den v. Kaufmann'schen Vorschlägen sich einstimmig gegen den v. Wedell-Malchow'schen Antrag betr. die sog. Börsensteuer ausgesprochen haben?

Herr von Kaufmann hat auch öfters das Unglück, durch scheinbar unwesentliche Zusätze oder Auslassungen den Sinn meiner Ausführungen zu verändern und dadurch, dafs er die so Veränderten in Anführungszeichen setzt, sie als bona fide Zitate erscheinen zu lassen. Wie er meinen obigen Satz in die generelle Behauptung einer „unüberbrückbaren Kluft" verdreht, so giebt er auch meiner Behauptung, dafs „der Handels- und Industriestand, welcher die Kosten der Handelskammer bezahlt, letztere keineswegs als beratende Hilfe für die Regierung betrachte, sondern als sein eigenes Organ, sein eigenes Mundstück" durch die Weglassung der Bezeichnung „eigenes Organ" und des Wortes „eigenes" vor „Mundstück" eine ganz andere Färbung und Bedeutung. Durch die Wiederholung des Wortes „eigenes" habe ich deutlich genug gezeigt, worin ich den prinzipiellen Unterschied zwischen Handelskammern und von der Regierung eingerichteten konsultativen Körperschaften finde. Der Handels- und Industriestand sieht sich vertreten durch die jetzigen Handelskammern, nach den v. Kaufmann'schen Vorschlägen würde er nur in den Wirtschaftskammern vertreten sein. Dies ist überhaupt der Kernpunkt der ganzen Frage. Es handelt sich darum, ob die Kaufleute und Industriellen die selbständige Vertretung durch Handeskammern aufgeben sollen, und einen Ersatz darin finden, dafs sie zur Wahl eines gewissen Quotum der Mitglieder der „Wirtschaftskammern" berechtigt werden.

Herr von Kaufmann findet, dafs ich den Handelskammern eine klägliche Rolle zuertheile, indem ich sie nur zum „Mundstück" des Handels- und Industriestandes ohne jegliche offizielle Kompetenz mache. Nun, danach würden auch die grofsen industriellen Vereine Deutschlands und alle englischen Handelskammern eine klägliche Rolle spielen.

An diesen wenigen Beispielen mag es genügen. — Dafs Herr v. Kaufmann an hervorragender Stelle gebrachte Urteile des „Chamber of Commerce Journal" und des „Journal des Chambres de Commerce" als „zufällige Zeitungsstimmen" bezeichnet, stimmt mit seiner oben charakterisierten Kampfesweise nur überein.

Wenn Herr v. Kaufmann meine Kompetenz anzweifelt über das Verhältnifs der Landwirtschaft zu den übrigen Erwerbsgruppen ein Urtheil abzugeben, so kann ich es getrost der Erwägung der Leser überlassen, ob ich, der ich mehrere Jahre lang zugleich das Sekretariat einer Handelskammer in der Provinz Sachsen und das eines der bedeutendsten landwirtschaftlichen Vereine derselben bekleidete, die Thätigkeit beider Arten von vertretenden Körperschaften nicht etwas genauer kennen dürfte als Herr Professor v. Kaufmann?

Halle a/S. F. Ritschl.

## VIII.

## Statistisches über die Eisenbahnen Deutschlands.

Von J. Lehr.

Der im Reichseisenbahnamte bearbeiteten dankenswerten Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands (Bd. I. Betriebsjahr

$18^{80}/_{81}$) entnehmen wir die folgenden interessanten, durch einige weitere offizielle Angaben noch vervollständigten Zahlen. In denselben ist jede für unsere Zwecke entbehrliche, lediglich die Übersichtlichkeit störende Genauigkeit vermieden. So wurde z. B. die Kilometerzahl, welche die einzelnen Gliederstaaten und Provinzen aufweisen, auf Ganze, andere Zahlen auf Tausende und Millionen abgerundet, indem die Dezimalstellen unter 0,5 gestrichen, diejenigen von 0,5 an aufwärts als Ganze angesetzt wurden. Infolgedessen stimmen etwa vorzunehmende Summierungen mit unten angegebenen Summen nicht immer genau überein.

In dem oben genannten Jahre waren an Eisenbahnlinien vorhanden in:

| | im ganzen | davon 2- und mehrgleisig | auf 100 □Km Fläche kamen | auf 10000 Einwohner kamen |
|---|---|---|---|---|
| | Kilometer | | | |
| Elsafs-Lothringen | 1 144 | 537 | 7,88 | 7,30 |
| Preufsen | 19 654 | 6513 | 5,64 | 7,20 |
| Ostpreufsen | 989 | 256 | 2,67 | 5,11 |
| Westpreufsen | 847 | 239 | 3,22 | 6,03 |
| Brandenburg | 2 414 | 1015 | 6,05 | 7,12 |
| Pommern | 1 099 | 78 | 3,68 | 7,13 |
| Posen | 1 122 | 72 | 3,87 | 6,58 |
| Schlesien | 2 704 | 587 | 6,71 | 6,75 |
| Sachsen | 1 895 | 996 | 7,51 | 8,20 |
| Schleswig-Holstein | 822 | 208 | 4,31 | 7,20 |
| Hannover | 1 873 | 679 | 4,87 | 8,83 |
| Westfalen | 1 939 | 703 | 9,60 | 9,49 |
| Hessen-Nassau | 1 198 | 667 | 7,64 | 7,71 |
| Rheinprovinz | 2 682 | 1013 | 9,94 | 6,58 |
| Hohenzollern | 81 | — | 7,05 | 11,91 |
| Bayern | 4 843 | 487 | 6,38 | 9,16 |
| Sachsen | 2 041 | 741 | 13,61 | 6,87 |
| Württemberg | 1 437 | 172 | 7,37 | 7,29 |
| Baden | 1 317 | 417 | 8,73 | 8,38 |
| Hessen | 781 | 311 | 10,17 | 8,34 |
| Mecklenburg-Schwerin | 399 | 83 | 3,00 | 7,17 |
| Weimar | 255 | 75 | 7,09 | 8,23 |
| Mecklenburg-Strelitz | 134 | — | 4,57 | 13,35 |
| Oldenburg | 327 | 5 | 5,09 | 9,67 |
| Braunschweig | 339 | 269 | 9,19 | 9,71 |
| Meiningen | 156 | — | 6,32 | 7,54 |
| Altenburg | 139 | 29 | 10,54 | 8,98 |
| Koburg-Gotha | 147 | 43 | 7,45 | 7,53 |
| Anhalt | 239 | 137 | 10,17 | 10,27 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 19 | — | 2,03 | 2,38 |
| Schwarzburg-Sondershaus. | 46 | — | 5,33 | 6,46 |
| Waldeck | 4 | — | 0,35 | 0,69 |
| Reufs ä. L. | 25 | 2 | 8,03 | 5,01 |
| Reufs j. L. | 41 | 13 | 4,96 | 4,04 |
| Schaumburg-Lippe | 24 | 24 | 7,16 | 6,88 |
| Lippe-Detmold | 29 | — | 2,47 | 2,44 |
| Lübeck | 31 | 10 | 10,51 | 4,94 |
| Bremen | 44 | 17 | 17,18 | 2,80 |
| Hamburg | 31 | 29 | 7,44 | 0,67 |
| Deutschland | 33 645 | 9914 | 6,23 | 7,44 |

Dazu kommen noch die auf deutschem Gebiete liegenden zu fremden

Bahnen gehörigen Strecken mit 148 Km, wovon 15 Km zwei- und mehrgleisig sind.

Von der ganzen Länge der deutschen Bahnen entfallen 89 % auf die freien Strecken und 11 % auf Stationen und Haltestellen.

Von diesen Bahnen waren in Km

| | Hauptbahnen | Bahnen untergeordneter Bedeutung | Zusammen | % |
|---|---|---|---|---|
| Staatsbahnen | 20 113 | 2212 | 22 335 | 66 |
| Privatbahnen | 10 347 | 1036 | 11 383 | 34 |
| a. unter Staatsverwaltung | 3 310 | 428 | 3 738 | 11 |
| b. unter eigener Verwaltung | 7 037 | 608 | 7 645 | 23 |
| Zusammen | 30 460 | 3248 | 33 708 | 100 |

Im Jahre 1871 bezifferte sich die Bahnlänge auf 21 481 Km, davon kamen auf 100 □Km Fläche 3,97, auf 10 000 Einwohner 5,23 Km. Im Laufe von 10 Jahren hatte also das ganze Eisenbahnnetz zugenommen um 56 %, die Steigerung der auf die gleiche Einwohnerzahl entfallenden Linien betrug 43 %.

Im Jahre 1871 zählte man

| | Km | % | Zunahme seit 1871 Km | % |
|---|---|---|---|---|
| Staatsbahnen | 9 626 | 45 | 10 487 | 109 |
| Privatbahnen | 11 855 | 55 | — 1 508 | — 13 |
| a. unter Staatsverwaltung | 2 288 | 11 | 1 022 | 45 |
| b. unter eigener Verwaltung | 9 567 | 44 | — 2 530 | — 26 |
| Zusammen | 21 481 | 100 | 12 164 | 56 |

Von sämtlichen Bahnen hatten in $18^{80}/_{81}$ nur 29 % zwei und mehr Geleise, dagegen war der Grunderwerb auf freier Strecke bewirkt zur Anlage eines Bahnkörpers mit 2 und mehr Geleisen für 87 % und der Bahnkörper wirklich ausgeführt für ein Geleise mit 43, für zwei und mehr Geleise mit 57 %.

Eine Eigentümlichkeit der deutschen Bahnen im Gegensatz zu den englischen ist es, dafs dieselben verhältnismäfsig hoch gelegt sind; 22 697 Km (68 %) liegen im Auftrag und 10 726 Km oder 32 % im Abtrag. Folge hiervon ist eine grofse Zahl von Niveauübergängen und Wegunterführungen. Letztere stehen mit der Ziffer 8437 nur 2387 Wegüberführungen gegenüber, während man 46 658 Wegübergänge, also durchschnittlich je einen auf 721 m Bahnlänge zählt.

Die normalspurigen Bahnen untergeordneter Bedeutung mit 3248 Km oder nahezu 9,6 % der gesamten Bahnlängen unterscheiden sich von den Hauptbahnen vorzüglich durch ihren einfacheren Betrieb und durch geringere Fahrgeschwindigkeit. Infolgedessen konnten auch bei der Anlegung auf freier Strecke stärkere Steigungen und Krümmungen zugelassen werden. Steigungen kommen vor bis zu 1 : 30, Krümmungsraden bis zu 150, in einem Falle nur 50 m. Die gröfste gestattete Fahrgeschwindigkeit beziffert sich bei diesen Bahnen überhaupt auf 35 Km die Stunde, bei den meisten beträgt sie 30 und 20 Km; 15 Km meist bei solchen, die starke Steigungen aufweisen, nur 12 Km bei der Scheldebahn, bei welcher die stärkste vorkommende Steigung = 1 : 40, der kleinste Krümmungsradius 188 m ist und die nur unbewachte Bahn-

übergänge hat. Überhaupt hat eine gröfsere Zahl dieser Bahnen nur unbewachte oder fast ausschliefslich unbewachte Wegübergänge im Bahnniveau; von den vorkommenden 4757 Übergängen sind 76 % unbewacht. Öffentliche Strafsen sind für Anlage der Bahnen nur wenig benutzt worden, im ganzen nur auf 13,3 Km bei 3234 Km besonderem Bahnkörper.

Der Bestand des Wagenparks weist folgende Ziffern auf. Im Jahre 1871 zählte man 5927 Lokomotiven, 11 153 Personenwagen, 126 687 Gepäck- und Güterwagen und auf 100 Km Betriebslänge je 29, 56, 630; 10 Jahre später waren vorhanden 10 906 Lokomotiven (85 % mehr), 19 929 Personenwagen (79 % mehr) und 223 149 Gepäck- und Güterwagen (76 % mehr) und auf 100 Km Betriebslänge je 32, 59 und 660. Die meisten Wagen haben 2 Achsen, etwa 5 % haben 3 und 4 Achsen. Es beläuft sich auf eine Achse in Tonnen

| bei den | das Eigengewicht | die Tragfähigkeit |
|---|---|---|
| Personenwagen . . . . | 4,21 | 1,42 |
| Gepäckwagen . . . . | 4,09 | 2,72 |
| offenen Güterwagen . . | 2,72 | 4,81 |
| bedeckten „ . . | 3,29 | 4,57 |
| Viehwagen . . . . . | 3,21 | 4,55 |

Das Eigengewicht verhält sich demnach zur Tragfähigkeit bei den offenen Güterwagen wie 1 : 1,77, bei den bedeckten wie 1 : 1,39. Von den Personenwagen sind versehen mit Eingang an der Längsseite 16 374, mit Eingang an der Stirnseite 3401. Die Zahl der vorhandenen Plätze beträgt 861 552 (257 auf 10 Km, 19 auf 1 Achse); von denselben entfallen auf I. Kl. 43 689 (5,1 %), auf II. Kl. 177 559 (20,6 %), auf III. Kl. 497 855 (57,8 %) und auf IV. Kl. 142 449 (16,5 %).

Von den umfassenden Mitteilungen über die Leistungen von Lokomotiven und Wagenpark mögen hier nur die folgenden Zahlen angeführt werden. Die Lokomotiven legten im ganzen zurück 198 Mill. Nutzkilometer, auf eine entfielen 19 091 Km gegen deren 22 341 im Jahre 1871. Von jener Zahl kamen auf Schnellzüge 24, auf Personenzüge 70, auf gemischte Züge 28, auf Güterzüge 73 und auf Arbeits- und Materialzüge 3 Mill. Km. Auf 1 Km wurden durchschnittlich im Jahre 5510 und an 1 Tag 15,1 Züge befördert. — Die Zahl der Achskilometer war bei den

| | im ganzen Mill. | auf 1 Km |
|---|---|---|
| Personenwagen . . . . . . . . . | 1415 | 42 678 |
| a. davon in Schnellzügen . . . . | 259 | — |
| b. in Personen- u. gem. Zügen . . | 1123 | — |
| Gepäckwagen . . . . . . . . . . | 442 | 13 331 |
| Güterwagen . . . . . . . . . . | 6171 | 183 308 |
| a. davon beladen . . . . . . . | 3862 | — |
| b. „ leer . . . . . . . . | 2309 | — |
| Postwagen . . . . . . . . . . . | 186 | 5 606 |
| Sämtliche Wagen . . . . . . . | 8213 | 243 490 |

Für jede bewegte Achse betrug die durchschnittliche Nettolast

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei Personenwagen . . . . . . . | 0,34 t | = 23,9 % | der Tragfähigkeit |
| „ Gepäckwagen . . . . . . . | 0,08 t | = 2,9 „ | „ „ |
| „ Güterwagen, beladen . . . . . | 3,49 t | = 73,8 „ | „ „ |
| „ „ „ und leer . . | 2,18 t | = 46,1 „ | „ „ |

Es wurden im ganzen geleistet, die Person mit Handgepäck zu 25 Kg gerechnet, an Tonnenkilometern

| | | |
|---|---|---|
| Brutto | 50 674 Million | davon |
| Tara | 36 638 „ | und |
| Netto | 14 036 „ | |

wozu noch 11 Mill. für Eisenbahnfahrzeuge auf eigenen Rädern als Frachtgut zu rechnen sind. Im Jahre 1871 bezifferte sich die Zahl der zurückgelegten Personenkilometer auf 5021 Mill., die der Tonnenkilometer (netto, ohne Personen) auf 6448 Mill.; 1880/81 hatten sich die Zahl der Personenkilometer um 29 %, die der Tonnenkilometer um 97 % erhöht, der Güterverkehr war also erheblich mehr gewachsen als der Personenverkehr. Auf 1 Km Betriebslänge kamen durchschnittlich

| | im Jahr 1871 | 1880/81 |
|---|---|---|
| Personenkilometer | 262 455 | 194 978 |
| Tonnenkilometer | 369 484 | 375 118 |

Personenverkehr. Die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr beliefen sich 1880/81 im ganzen auf 236 Mill. Mk. = 26,7 % der Gesamteinnahmen, auf 1 Km kamen i. D. 7130 Mk., auf 1000 Achskilometer der Personen- und Gepäckwagen 127 Mk. Einschliefslich der Fahrten auf Rückfahrt-, Rundreise- und Abonnementsbillets, sowie in bestellten Extrazügen, ausschliefslich der Beförderung von Militär auf Requisitionsschein und Militärbillet war

| | in der | | | | bei der Militärbeförderung |
|---|---|---|---|---|---|
| | I. Kl. | II. Kl. | III. Kl. | IV. Kl. | |
| Die Zahl der Personen in Millionen | 2,2 | 29,1 | 134,5 | 43,4 | 5,7 |
| Dieselbe in % aller Personen | 1,04 | 13,55 | 62,58 | 20,18 | 2,65 |
| Die Zahl der Personenkilometer in Mill. | 160 | 1251 | 3363 | 1384 | 321 |
| Diese in % aller Personenkilometer | 2,48 | 19,31 | 51,90 | 21,36 | 4,95 |
| Jede Person wurde i. D. befördert Km | 71,8 | 43,0 | 25,0 | 31,9 | 56,4 |
| Zahl der Platzkilometer | 1464 | 5927 | 13 604 | 4410 | — |
| Einnahme in Mill. Mk. | 13,6 | 69,3 | 109,6 | 29,5 | 4,9 |
| Diese in % aller Einnahmen aus der Personenbeförderung | 6.00 | 30,54 | 48,29 | 13,01 | 2,16 |
| Einnahme auf 1 Person Mk. | 6,10 | 2,38 | 0,81 | 0,68 | 0,86 |
| „ „ 1 Personenkilometer Pfennig | 8,49 | 5,54 | 3,26 | 2,13 | 1,53 |

Die Zahl der Personen, welche in den verschiedenen Zügen fuhren und die von ihnen erzielten Einnahmen weist das folgende Tabellchen nach

| | Million Personen | Million Personenkilometer | Jede Person wurde beförd. Km | Einnahme im ganzen Mill. Mk. | Einnahme auf 1 Person Mk. | Einnahme auf 1 Personenkilomet. Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in Schnellzügen | 8 | 725 | 90,2 | 47,2 | 5,87 | 6,50 |
| in Personen- u. gemischten Zügen | 207 | 5 754 | 27,8 | 179,9 | 0,87 | 3,13 |
| in allen Zügen | 215 | 6 479 | 30,1 | 227,1 | 1,06 | 3,50 |

Auf 1 Km kamen im ganzen 195 404 Personen mit 6847 Mk.; auf eine Personenwagenachse kamen 5003 Mark, die Zahl der Platzkilometer betrug 25 405 Million. Über die Benutzung der Rückfahrt-, Rundreise- und Abonnementbillette und die aus denselben erlösten Einnahmen geben die folgenden Zahlen Auskunft.

| | Million Personen | diese in % all. Personen | Million Personenkilomet. | Diese in % aller P.-K. | Jede Person wurde beförd. Km | Einnahme: Mill. Mk. | Einnahme: % der Einnahme aus der Personenbefördrg. | Einnahme: auf 1 Person Mk. | Einnahme: auf 1 Personenkilomet. Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rückfahrtbillet . | 96,4 | 44,85 | 2273 | 35,09 | 23,6 | 70,0 | 30,81 | 0,73 | 3,08 |
| Rundreisebillet . | 0,3 | 0,14 | 47 | 0,72 | 153,8 | 2,1 | 0,94 | 7,08 | 4,60 |
| Abonnementbillet . | 5,8 | 2,69 | 79 | 1,22 | 13,7 | 1,1 | 0,49 | 0,19 | 1,40 |

Jede Personenwagenachse war durchschnittlich besetzt

| | | Einnahme aus 1000 Achskilometer |
|---|---|---|
| in Schnellzügen . . . . . . . . . | mit 2,78 Personen . . . . | 182 Mk. |
| in Personen- und gemischten Zügen . | „ 5,13 „ . . . . | 160 „ |
| in allen Zügen . . . . . . . . . | „ 4,58 „ . . . . | 160 „ |

Die vorhandenen Plätze wurden ausgenutzt

in der I. Kl. mit 10,94 %
„ „ II. „ „ 21,02 „
„ „ III. „ „ 26,96 „
„ „ IV. „ „ 31,26 „
in all. zusammen m. 25,40 %

Güterverkehr. Näheren Aufschlufs über die Gestaltung des Güterverkehrs und über die Einnahmen, welche derselbe abgeworfen hat, ergiebt die folgende Tabelle.

| | Tonnen: im ganzen in Millionen | Tonnen: % aller gegen Frachtberechnung beförd. Tonn. | Tonnenkilom.: im ganzen in Millionen | Tonnenkilom.: % aller gegen Frachtberechnung bef. t. Km | Jede Tonne wurde i. D. beförd. Kilom. | Einnahme: im ganzen in Million Mark | Einnahme: % d. Einnahme a. d. Gütbfrdg. | Einnahme: auf 1 Tonne Mark | Einnahme: auf 1 Tonnenkilom. Pfennig |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Güterbeförderung gegen Frachtberechnung | | | | | | | | | |
| Eil- und Exprefsgut . . . . . . . . . . . | 749 | 0,47 | 69,3 | 0,53 | 92.6 | 16,0 | 2,77 | 21,31 | 23,01 |
| Frachtgut. a. Stückgut . . . . . . . . . . | 9 013 | 5,69 | 811,3 | 6,22 | 90,0 | 97,3 | 16,89 | 10,79 | 11,99 |
| b. Allg. Wagenladungsklasse $A_1$ | 2 760 | 1,74 | 329,2 | 2,52 | 119,3 | 24.2 | 4.20 | 8,77 | 7,35 |
| c. „ „ B | 3 602 | 2,27 | 464,9 | 3,56 | 129,1 | 28,7 | 4,99 | 7,98 | 6,18 |
| d. Spezialtarif $A_2$ . . . . . . | 5 438 | 3,43 | 431,8 | 3,31 | 79,4 | 25,8 | 4,49 | 4,76 | 5,99 |
| e. Spezialtarif I . . . . . . . | 9 250 | 5,84 | 878,1 | 6,73 | 94,9 | 43.9 | 7,61 | 7,47 | 5,00 |
| f. Spezialtarif II . . . . . . . | 4 929 | 3,11 | 449,6 | 3,44 | 91,2 | 18,4 | 3,19 | 3,73 | 4.09 |
| g. Spezialtarif III . . . . . . . | 27 516 | 17,37 | 2208,4 | 16,92 | 80,3 | 72,2 | 12,53 | 2,62 | 3.27 |
| h. Ausnahmetarife für Eilgut, Exprefsgut, Stückgut u. Wagenladungen von 5 bis 10 t ausschl. . . . . . . . . . . . | 238 | 0,15 | 36,6 | 0,28 | 153.4 | 2,3 | 0,40 | 9,76 | 6,36 |
| i. Ausnahmetarife f. Wagenladungen v. 10 t u. darüber | 86 964 | 54,90 | 6985,2 | 53,51 | 80,3 | 220,5 | 38.27 | 2,5 | 3,16 |
| k. Frachtgut im ganzen . . . | 149 710 | 94,50 | 12595.1 | 96,49 | 84,1 | 533,3 | 92,57 | 3,56 | 4,23 |
| Postgut . . . . . . . . . . . . . . . . . | 170 | 0,11 | 13,0 | 0,10 | 76,5 | 2,0 | 0,34 | 11,42 | 14,94 |
| Militärgut auf Requisitionsschein, einschl. Pferde und Fahrzeuge . . . . . . . . . . | 76 | 0,05 | 7,4 | 0,06 | 98,3 | 0,9 | 0,16 | 11,76 | 11,97 |
| Viehverkehr . . . . . . . . . . . . . . . | 2 172 | 1,37 | 188.3 | 1,44 | 86,7 | 20,1 | 3.49 | 9,26 | 10,68 |
| Frachtpflichtiges Dienstgut . . . . . . . . | 5 543 | 3,50 | 179,6 | 1,38 | 32,3 | 3.9 | 0.67 | 0.70 | 2.16 |
| Summe 1 bis 6 | 158 420 | 95,92 | 13052,8 | 96,78 | 82,4 | 576.1 | — | 3,64 | 4.41 |
| Güterbeförderung ohne Frachtberechnung | 6 743 | 4,08 | 434,0 | 3,22 | — | — | — | — | — |
| Güterbeförderung im ganzen . . . . . . . . | 165 162 | — | 13486,8 | 81,7 | - | — | — | — | — |

Gegen Frachtberechnung wurden auf 1 Km Betriebslänge i. D. befördert 387 661 Tonnen, überhaupt von allen Gütern 400 550 t. Auf 1 Km wurden eingenommen 17 109 Mark, auf 1 Güterwagenachse 1299 Mark. Durchschnittlich haben 1000 Achskilometer eingebracht

| | |
|---|---|
| im beladenen Zustand . . . . . | 149 Mk. |
| bei allen Fahrten (beladen und leer) | 93 „ |

Die Einnahmen aus dem Güterverkehr mit 592 Mill. Mk. (die obigen nebst 16 Mill. Mk. Nebeneinnahmen) machten 66,8 % der Gesamteinnahmen aus, sie waren 2,51 mal so grofs als die Einnahmen aus dem Personenverkehr (2,16 mal so grofs dagegen im Jahre 1871).

Die gesamten Betriebseinnahmen bezifferten sich auf 886 Mill. Mk., dieselben mit Ausschlufs der Vergütung für Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten dritter

| | |
|---|---|
| im Ganzen auf . . . . . . . . . . . | 872 Mill. Mk. |
| für 1 Kilometer Betriebslänge auf . . . | 25 899 Mk. |
| „ 1000 Nutzkilometer auf . . . . . | 4 222 „ |
| „ 1000 Wagenachskilometer aller Art auf | 106 „ |

An Baukosten und Anlagekapital waren für 33 757 Kilometer (Ende 1880|81) aufgewandt:

| | überhaupt Mill. Mk. | auf 1 Km. Mk. | % der Baukosten |
|---|---|---|---|
| Grunderwerb . . . . . . . . . . | 852,4 | 26 622 | 10,78 |
| Erdarbeiten . . . . . . . . . . . | 1 200,8 | 37 502 | 15,19 |
| Einfriedigungen . . . . . . . . . | 20,3 | 637 | 0,26 |
| Wegeübergänge . . . . . . . . . | 166,1 | 5 188 | 2,10 |
| Durchlässe, Brücken . . . . . . . | 743,5 | 23 222 | 9,40 |
| Tunnels . . . . . . . . . . . | 172,6 | 5 391 | 2,18 |
| Oberbau . . . . . . . . . . . | 1 789,1 | 55 876 | 22,62 |
| Signale, Wärterwohnungen . . . . . | 88,8 | 2 774 | 1,12 |
| Bahnhöfe . . . . . . . . . . . | 955,1 | 29 828 | 12,08 |
| Werkstattsanlagen . . . . . . . . | 75,0 | 2 343 | 0,95 |
| Aufserordentl. Anlagen (Flufsverlegung. Durchführung durch Festungswerke) . | 133,4 | 4 167 | 1,69 |
| Betriebsmittel . . . . . . . . . | 1 275,6 | 39 838 | 16,13 |
| Verwaltung . . . . . . . . . . | 289,3 | 9 037 | 3,66 |
| Insgemein . . . . . . . . . . . | 145,7 | 4 550 | 1,84 |
| Zusammen . . . . . . . . . . | 8 400,4 | 248 850 | 100,00 |

Zu den Baukosten treten hinzu:

| | |
|---|---|
| Etwaige Ausfälle beim Betrieb einer Strecke für Rechnung des Baufonds | 3,6 Mill. Mk. |
| Zinsen während der Bauzeit . . . . . . . . . . . . . . . . | 354,4 „ „ |
| Kursverluste . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 146,8 „ „ |
| Erste Dotierung des Reserve- etc. Fonds . . . . . . . . . . | 6,9 „ „ |
| Sonstige Aufwendungen . . . . . . . . . . . . . . . . | 98,6 „ „ |

Von den Baukosten gehen ab:

| | |
|---|---|
| Etwaiger Überschufs aus dem Betrieb einer Strecke für Rechnung des Baufonds . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 17,2 Mill. Mk. |
| Rückeinnahmen, soweit sie noch nicht oben abgesetzt sind . . . . . | 18,8 „ „ |
| Kursgewinne . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 18,1 „ „ |
| Verwendungen aus Betriebseinnahmen etc. . . . . . . . . . . | 151,3 „ „ |
| Subventionen, Zahlungen à Fonds perdu . . . . . . . . . . . | 44,1 „ „ |
| Zinsen und sonstige Einnahmen . . . . . . . . . . . . . . | 26,1 „ „ |

Somit beläuft sich das gesamte verwendete Anlagekapital auf 8878 Mill. Mk., davon kamen auf 1 Km. 262 986 Mk.

Von diesem Kapitale wurden beschafft

bei Staatsbahnen

durch Anleihen . . . . . . . . . . . . . 5 573 Mill. Mk.
aus aufserordentlichen Fonds . . . . . . . 695 „ „

bei Privatbahnen

durch Emission von Aktien und Obligationen . . 2 514 Mill. Mk.
„ schwebende Schulden . . . . . . . . 86 „ „

Die Beschaffungskosten der vorhandenen Betriebsmittel waren

Lokomotiven und Tender . . . . . . . . 550,2 Mill. Mk.
für eine Lokomotive . . . . . . . . . . 50 623 Mk.
auf 1 Tonne Eigengewicht . . . . . . 1 263 „
„ 10 Km. Betriebslänge . . . . . . . . 161 511 „
Personenwagen . . . . . . . . . . . 149,6 Mill. Mk.
für 1 Stück . . . . . . . . . . . 7 508 Mk.
auf 1 Achse . . . . . . . . . . . 3 298 „
„ 10 Km. Betriebslänge . . . . . . . 44 714 „
Gepäck- und Güterwagen . . . . . . . . 662,4 Mill. Mk.
für 1 Stück . . . . . . . . . . . 2 967 Mk.
auf 1 Achse . . . . . . . . . . . 1 455 „
„ 10 Km. Betriebslänge . . . . . . . . 194 766 „

Die Kosten der für die Leistungen der Betriebsmittel verwandten Materialien waren:

1. für die Leistungen der Lokomotiven

Brennmaterial

im Ganzen . . . . . . . . . . . 29,5 Mill. Mk.
auf 1 Lokomotivkilometer . . . . . . . 115,6 Mk.
„ 1 Wagenachskilometer . . . . . . 3,6 „
„ 1 Bruttotonnenkilometer . . . . . . 0,58 „

Schmiermaterial

im Ganzen . . . . . . . . . . . 2,6 Mill. Mk.
auf 1 Lokomotive . . . . . . . . . . 244 Mk.
„ 1000 Nutzkilometer . . . . . . . 12,8 „
„ 1000 Lokomotivkilometer . . . . . 10,4 „

Gut- und Verpackungsmaterial

im Ganzen . . . . . . . . . . . . 1,3 Mill. Mk.
auf 1 Lokomotive . . . . . . . . . . 120 Mk.
„ 1000 Nutzkilometer . . . . . . . . 6,3 „
„ 1000 Lokomotivkilometer . . . . . 5,1 „

2. Für die Leistungen der Wagen

Schmiermaterial in Schnell-, Personenzüge . . . 391 697 Mk.
auf 1000 Achskilometer derselben . . . . . 0,14 „
in Güter- und Arbeitszügen . . . . . . . 713 913 „
auf 1000 Achskilometer derselben . . . . . 0,13 „
Putzmaterial . . . . . . . . . . . . . 185 055 „
auf 1000 Achskilometer der Personenwagen . . 0,13 „
Desinfektion . . . . . . . . . . . . . 40 592 „
auf 1000 Achskilometer der Güterwagen . . . 0,01 „
Beleuchtung . . . . . . . . . . . . . 1 500 796 „
auf 1000 Zugkilometer . . . . . . . . . 7,59 „
Erwärmung . . . . . . . . . . . . . 786 554 „
auf 1000 Achskilometer der Personenwagen . 0,56 „

3. für die Leistungen aller Betriebsmittel . . . . 37,1 Mill. Mk.
auf 1000 Nutzkilometer . . . . . . . . 179 Mk.
„ 1000 Wagenachskilometer aller Art . . . 4,51 „

Kosten der Zugkraft. Für das Lokomotivpersonal wurden verausgabt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Gehalte, Löhne | 20,6 Mill. Mk. | = | 69 % |
| b) Fahr-, Stunden-, Nachtgelder, Regelmäfsigkeitsprämien | 5,9 „ „ | = | 20 „ |
| c) Prämien für Materialersparnis | 3,3 „ „ | = | 11 „ |
| Zusammen | 29,8 Mill. Mk. | = | 100 % |

Dazu kommen die Löhne für Putzen mit . . . . 4,3 Mill. Mk.
Die Kosten des Brennmaterials mit . . . . . . 29,6 „ „
„ „ „ Schmier-, Putz-, etc. Materials mit 4,0 „ „

Die Summe aller laufenden Ausgaben war

| | unmittelbare | diese nebst den mittelbaren |
|---|---|---|
| im Ganzen Mill. Mk. | 70,9 | 111,4 |
| auf 1000 Nutzkilometer Mk. | 343 | 538 |
| „ 1000 Wagenachskilometer aller Art Mk. | 8,63 | 13,55 |

Zum Zwecke der Unterhaltung und Erneuerung der Betriebsmittel waren in den vorhandenen Werkstätten beschäftigt:

2 461 Beamte
32 636 Handarbeiter
8 389 sonstige Arbeiter.

Die Ausgaben der Werkstätten waren:

| | |
|---|---|
| Löhne | 32,2 Mill. Mk. |
| Materialien | 37,3 „ „ |
| Generalkosten | 14,1 „ „ |
| Zusammen | 83,6 Mill. Mk. |

Aufserdem wurden verausgabt für Unterhaltung und Erneuerung der Betriebsmittel 13,2 Mill. Mk.

Die Gesamtausgaben, soweit sie der Verwaltung zur Last fallen, waren 72,9 Mill. Mk.

Davon entfallen auf Erhaltung und Erneuerung

| | |
|---|---|
| der Lokomotiven | 33,2 Mill. Mk. |
| „ Personenwagen | 10,5 „ „ |
| „ Gepäck- und Güterwagen | 28,3 „ „ |
| „ Wagendecken | 0,4 „ „ |

Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen, einschliefslich des Oberbaues waren

| | |
|---|---|
| im Ganzen | 95 Mill. Mk. |
| auf 1 Km. der unterhaltenen Strecke | 2 836 „ „ |
| „ 1 „ Geleislänge | 1 683 „ „ |
| „ 1000 Lokomotivkilometer | 317 „ „ |
| „ 1000 Wagenachskilometer aller Art | 12 „ „ |

Von den gesamten Betriebsausgaben waren:

I. persönliche . . . . . . . 228 Mill. Mk., darunter
1. allgemeine Verwaltung . 30 „ „
2. Bahnverwaltung . . . . 36 „ „
3. Transportverwaltung
äufserer Bahnhofsdienst 55 „ „
Expeditionsdienst . . 34 „ „
Zugbegleitungsdienst . 32 „ „
Zugförderungsdienst . . 41 „ „

II. sachliche
allgemeine Kosten . . . 50 Mill. Mk. = 10,2 % der Gesamtausgabe
Kosten des Bahntransports 97 „ „ = 19,5 „ „ „
Kosten der Erneuerung . 61 „ „ = 12,3 „ „ „

Die gesamten Betriebsausgaben bezifferten sich auf 494 Mill. Mk.,

diese mit Ausschlufs der Kosten für erhebliche Erneuerungen etc., für Benutzung fremder Bahnanlagen etc. waren

| | | |
|---|---|---|
| im Ganzen | 470 | Mill. Mk. |
| von den Betriebseinnahmen | 53,9 | % |
| auf 1 Km. | 13 968 | Mk. |
| „ 1000 Nutzkilometer | 2 277 | „ |
| „ 1000 Wagenachskilometer | 57 | „ |

Zur Vergleichung folgt nachstehend eine Gegenüberstellung der Betriebsergebnisse für die Jahre 1871, 1875 und 1880|1881. Dabei wurden die Einnahmen aus der Beförderung von Gepäck, Hunden, Equipagen und Pferden für die ersten beiden Jahre zur Hälfte dem Personenverkehr, zur Hälfte dem Güterverkehr zugerechnet, was praktisch keinen nennenswerten Fehler verursacht.

| | 1871 | 1875 | 1880\|81 |
|---|---|---|---|
| Kapital für Anlage und Ausrüstung | | | |
| im Ganzen Mill. Mk. | 4 298 | 6 785 | 8 890 |
| auf 1 Km. 1000 Mk. | 220 | 249 | 262 |
| Betriebseinnahmen | | | |
| aus dem Personenverkehr Mill. Mk. | 180 | 226 | 236 |
| „ „ Güterverkekr Mill. Mk. | 377 | 556 | 593 |
| im Ganzen, einschl. Vergütungen etc. Mill. Mk. | 602 | 843 | 887 |
| für 1 Tonnenkilometer Pfennige | 5,8 | 6,4 | — |
| auf 1 Km. entfielen 1000 Mk. | 32,1 | 31,9 | 26,2 |
| Betriebsausgaben | | | |
| im Ganzen Mill. Mk. | 304 | 531 | 495 |
| auf 1 Km. entfielen 1000 Mk. | 16,2 | 20,1 | 14,6 |
| Überschufs der Einnahmen über die Ausgaben | | | |
| im Ganzen Mill. Mk. | 298 | 312 | 392 |
| auf 1 Km. entfielen 1000 Mk. | 15,9 | 11,8 | 11,7 |
| der Überschufs betrug % des Anlagekapitals | 6,94 | 4,68 | 4,44 |

Vom verfügbaren Jahresertrag wurden 1880/81 verwandt:

| | | |
|---|---|---|
| zur Verzinsung der Prioritätsobligationen und Darlehen | 86,6 | Mill. Mk. |
| „ Tilgung derselben | 12,3 | „ „ |
| „ Tilgung eigener Aktien, sonstiger Amortisation | 2,6 | „ „ |
| zu Superdividenden | 4,2 | „ „ |
| zur Zahlung von Dividenden | | |
| für die Prioritäts-Stammaktien | 8,2 | „ „ |
| „ die Stammaktien | 47,6 | „ „ |
| Ablieferungen an die Staatskassen durch die Staatsbahnen | 226,3 | „ „ |

Der Erneuerungsfonds bezifferte sich Ende 1880|81 auf 118 Mill. Mk., der Reservefonds auf 20,6 Mill. oder 0,61 % des Anlagekapitals.

An Beamten und Arbeitern der gesamten Betriebsverwaltung waren beschäftigt im Ganzen 241435, auf 1 Km. 5,16 Personen, dazu kommen 43123 Beamte und Arbeiter der Werkstättenverwaltung (1,8 auf 1 Km.). Für dieselben sind folgende Hilfskassen in Wirksamkeit:

| | Pensions- u. Unterstützungs-Kassen | Kranken- u. Sterbe-Kassen | Vereinigte Pensions- etc. Kassen |
|---|---|---|---|
| Anzahl der Kassen | 66 | 140 | 19 |
| Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder | 106 845 | 118 761 | 41 245 |
| Zahl der im Genusse befindlichen | | | |
| Beamten und Arbeiter | 8 639 | — | 266 |
| Wittwen | 10 024 | — | 357 |

| | Pensions- u. Unterstützungs-Kassen | Kranken- u. Sterbe-Kassen | Vereinigte Pensions- etc. Kassen |
|---|---|---|---|
| Kinder . . . . . . . . . . | 10 234 | — | 357 |
| Empfänger . . . . . . . . . | — | 12 552 | 15 966 |
| Vermögensstand Mill. Mk. . . . . | 76,1 | 4,98 | 3,6 |
| Einnahmen Mill. Mk. . . . . . . . | 13,12 | 2,13 | 1,28 |
| Einlagen der Mitglieder 1000 Mk. | 3 740 | 1 450 | 590 |
| Zuschüsse . . . . . . „ „ | 2 650 | 250 | 240 |
| Zinsen . . . . . . . „ „ | 3 140 | 190 | 240 |
| Sonstige Einnahmen . „ „ | 3 580 | 240 | 220 |
| Ausgaben . . . . . . . „ „ | 9 650 | 1 700 | — |
| Pensionen an | | | |
| Beamte und Arbeiter . „ „ | 3 980 | — | 66 |
| Wittwen . . . . . . „ „ | 2 040 | — | 34 |
| Kinder . . . . . . . „ „ | 566 | — | 15 |
| Unterstützungen . . . „ „ | 260 | 230 | 146 |
| Sonstige Ausgaben . . „ „ | 2 820 | 780 | 404 |
| Krankengelder . . . . „ „ | — | 400 | 249 |
| Sterbegelder . . . . . „ „ | — | 290 | 47 |

Der Stand des konzessionierten Anlagekapitals bei Privatbahnen ist aus der folgenden kleinen Tabelle zu entnehmen

| | es sind konzessioniert | es sind emittiert | es bleiben noch zu emittieren | es sind getilgt (amortisiert) |
|---|---|---|---|---|
| | Million Mark Nennwerth | | | |
| Stammaktien . . . | 1033,3 | 1009,1 | 24,2 | 17,1 |
| Prioritätsstammaktien | 254,5 | 253,0 | 1,5 | — |
| Prioritätsobligationen | 1399,2 | 1323,6 | 75,6 | 74,6 |
| davon 3½ % . . | 112,7 | 110,9 | 1,8 | 6,3 |
| „ 4 „ . . | 152,0 | 150,6 | 1,4 | 29,3 |
| „ 4¼ „ . . | 0,4 | 0,4 | — | — |
| „ 4½ „ . . | 982,3 | 940,1 | 42,2 | 37,3 |
| „ 5 „ . . | 151,8 | 121,7 | 30,1 | 1,7 |
| Zusammen | 2687,0 | 2585,8 | 101,2 | 91,7 |

Garantien sind gewährt für 3318 Km. Die garantierten Reinerträge belaufen sich auf 1,3 Mill. Mk. Die garantierte Verzinsung von Anlagekapitalien beziffert sich auf

| | Nennwerth Mill. Mk. | garantierter Prozentsatz |
|---|---|---|
| an Stammaktien . . . | 149,5 | 3 bis zu 9 % |
| „ Prioritätsstammaktien | 2,1 | 4 u. 5 % |
| „ Prioritätsobligationen | 348,8 | 4, 4½ u. 5 % |

An Zinszuschüssen wurden geleistet

| | | |
|---|---|---|
| für die Stammaktien . . . | 25,4 | Mill. Mk. |
| „ „ Prioritätsobligationen | 37,3 | „ „ |
| Zusammen | 62,7 | „ „ |

Die Länge der subventionierten Bahnen beläuft sich auf 2218 Km. Denselben wurden an Subventionen gewährt

| | | |
|---|---|---|
| rückzahlbare | 3,27 | Mill. Mk. |
| nicht rückzahlbare | 11,25 | „ „ |

Die schmalspurigen Eisenbahnen haben in Deutschland eine

Ausdehnung von 192,8 Km. Die bei denselben vorkommende stärkste Steigung auf freier Strecke ist die von 1 : 25, der kleinste Krümmungsradius beträgt 19 m. Der Unterbau ist bei diesen Bahnen gebildet durch einen besonderen Bahnkörper bei 130,7 Km., durch öffentliche Strassen bei 62,1 Km.

Von den 382 vorhandenen Wegübergängen im Bahnniveau sind nur 32 bewacht, 350 unbewacht. Die gröfste überhaupt gestattete Fahrgeschwindigkeit beträgt 30 Km., bei den meisten Bahnen nur 9 Km. die Stunde. Dem Personenverkehr dienen 86, dem Güterverkehr 192,8 Km. und dem Güterverkehr ausschliefslich 106,8 Km. Der Bestand an Betriebspark beziffert sich auf 37 Lokomotiven, 21 Personenwagen, 5 Gepäckwagen, 2514 Güterwagen. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der Güterwagen ist = 5 Tonnen. Auf den genannten Bahnen wurden befördert

196 435 Personen mit 1 606 825 Personenkilometer
1 995 840 t. Güter mit 22 147 530 Tonnenkilometer.

An Anlagekapital wurden konzessioniert

| | |
|---|---|
| im Ganzen . . . . | 11 058 000 Mk. |
| Stammaktien . . . | 3 100 300 „ |
| Prioritätsstammaktien | 45 000 „ |
| Prioritätsobligationen | 7 912 700 „ |

Wirklich verwendet wurden 12,8 Mill. Mk., also auf 1 Km. 66348 Mk. Die Einnahmen der schmalspurigen Bahnen waren:

| | im Ganzen | auf 1 Kilometer |
|---|---|---|
| | Mark | |
| aus d. Personen- u. Gepäckverkehr | 79 682 | 987 |
| „ „ Güterverkehr . . . . . | 803 400 | 4 305 |
| „ sonstigen Quellen . . . . . | 79 406 | 425 |
| im Ganzen . . . . . . . . | 962 488 | 5 157 |

Im Ganzen kamen auf 1000 Nutzkilometer 1718 Mk. und auf 1000 Wagenachskilometer 59 Mk. Die Ausgaben betrugen im Ganzen 445717 Mark und von der Betriebseinnahme 46,31 %, von denselben entfielen auf 1 Kilometer 2388 Mk., auf 1000 Nutzkilometer 796 Mk. und auf 1000 Wagenachskilometer 27 Mk.

Als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ergeben sich im Ganzen 516771 Mk., auf 1 Km. 2769 Mk. Diese Summe macht 53,7 % der Bruttoeinnahme und 4,04 % des verwandten Anlagekapitals aus.

An nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Anschlussbahnen sind vorhanden:

| | | davon schmalspurig |
|---|---|---|
| Montanbahnen . . . . | 584 | 2 |
| Industriebahnen . . . | 1 248 | 2 |
| Land- u. forstw. Bahnen | 31 | — |
| Sonstige . . . . . . . | 344 | 1 |
| Zusammen | 2 207 | 5 |

Von denselben schliefsen an: 611 auf freier Strecke, 1592 auf Bahnhöfen. Ihre Gesamtlänge beläuft sich auf 1477,7 Km., mit 2131,9 Km. Geleislänge. Diese Bahnen stehen meist im Eigentum von Privaten (1275 Km.).

Es werden betrieben

| | mit Dampfkraft | | mit Pferdekraft etc. | |
|---|---|---|---|---|
| | normal- | schmal- | normal- | schmalspurig |
| | Kilometer | | | |
| von der Verwaltung | 750,2 | 1,4 | 48,3 | — |
| von Privaten . . . | 232,6 | 104,9 | 221,0 | 119.5 |

Es bezifferten sich die Anlagekosten der

| | mit Dampfkraft | mit Pferdekraft etc. |
|---|---|---|
| | betriebenen Bahnen | |
| Bei einer Bahnlänge von . . . . | 538,2 Km. | 157,8 Km. |
| im Ganzen auf . . . . . . . . | 43,21 Mill. Km. | 4,82 Mill. Mk. |
| für 1 Kilometer Bahnlänge auf . . | 80 289 Mk. | 30 518 Mk. |

## IX.

## Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik für 1881|82.

Im Anschlufs an die in N. F. Bd. V S. 417 fg. gegebene Zusammenstellung der Hauptzahlen der Einfuhr und Ausfuhr von Waren im deutschen Zollgebiet für die Jahre 1880 und 1881 werden nachstehend in derselben, von der amtlichen Gruppierung etwas abweichenden Anordnung, die Hauptzahlen für die drei Jahre 1880|82 gebracht. Die Zahlen für die einzelnen Warengattungen sind im 60. Bande der Statistik des deutschen Reichs veröffentlicht. Um die Zusammensetzung der hier gebildeten 14 Gruppen aus jenen dort unterschiedenen Warengattungen ersichtlich zu machen, sind in der zweiten Spalte der Tabelle die Nummern des systematischen Warenverzeichnisses der amtlichen Statistik beigesetzt.

Die Zahlen unserer Nachweisung beziehen sich auf den sogenannten „Besonderen Warenverkehr", auf den auch die amtliche Statistik mit Recht das meiste Gewicht legt, weil er bezüglich der Einfuhr das im Zollgebiet wirklich zum Verbrauch gelangte Quantum, bezüglich der Ausfuhr die aus der inländischen Produktion in's Ausland versendete Warenmenge ziemlich genau angiebt. Unter Besonderem Warenverkehr ist nämlich die Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr verstanden, also die Einfuhr solcher Waren, welche in dem betreffenden Jahre zollfrei oder verzollt unmittelbar eingeführt oder aus Niederlagen — auf welche sie schon früher gebracht sein konnten — in den freien Verkehr gesetzt wurden, und die Ausfuhr aller unmittelbar, nicht von Niederlagen, in's Ausland gesendeten Waren. Der „Besondere Warenverkehr" schliefst also die unmittelbare Durchfuhr und den Teil des Niederlagenverkehrs, welcher nicht zu einer definitiven Einfuhr in den Verbrauch des Zollgebiets führte, aus. Wenn der gesamte Niederlagenverkehr und die unmittelbare Durchfuhr mit in Betracht gezogen werden, so ergeben sich selbstverständlich andere, höhere Ziffern. Wir wollen uns hier mit denselben nicht beschäftigen,

man findet sie in dem betr. Bande der Handelsstatistik nach Warengattungen genau unterschieden.

Wenn man Verhältniszahlen für die Werte der von uns gebildeten Gruppen berechnet, so ergiebt sich folgendes:

| Warengruppen. | Von der gesamten unter I–XIV nach Werten nachgewiesenen Einfuhr kamen auf die einzelne Gruppe % | | | Ausfuhr | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | 1881 | 1882 |
| I. Nahrungs- und Genufsmittel | 30,79 | 31,84 | 31,92 | 21,56 | 19,35 | 20,33 |
| II. Gegenstände der Landwirtschaft | 6,51 | 6,13 | 6,25 | 2,71 | 2,49 | 2,08 |
| III. Brennstoffe | 2,81 | 3,08 | 2,93 | 1,98 | 2,10 | 2,22 |
| IV. Baumaterialien | 3,23 | 3,47 | 2,89 | 3,08 | 2,72 | 2,63 |
| V. Gegenstände der Stein-, Thon-, Glas-Industrie | 0,69 | 0,75 | 0,74 | 2,32 | 2,62 | 2,70 |
| VI. „ „ Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie | 1,49 | 1,55 | 1,62 | 1,75 | 1,90 | 1,98 |
| VII. „ „ Leder- u. Rauchwaren-Industrie | 5,72 | 5,55 | 5,27 | 6,34 | 7,07 | 7,11 |
| VIII. „ „ Papier-Industrie | 0,27 | 0,27 | 0,26 | 1,69 | 1,95 | 1,99 |
| Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX | 0,26 | 0,31 | 0,29 | 0,28 | 0,37 | 0,33 |
| IX. Gegenstände der Textil- und Kautschuk-Industrie | 31,82 | 30,94 | 31,17 | 32,91 | 32,90 | 31,34 |
| X. „ „ Metall-Industrie | 3,85 | 3,43 | 3,41 | 10,35 | 11,36 | 11,59 |
| XI. „ „ chemischen Industrie | 10,50 | 10,59 | 11,08 | 8,51 | 8,52 | 8,55 |
| XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate | 1,17 | 1,17 | 1,27 | 3,25 | 3,45 | 3,88 |
| XIII. Kurzwaren und Schmuck | 0,33 | 0,40 | 0,37 | 1,96 | 1,91 | 1,94 |
| XIV. Gegenstände der Litteratur und Kunst | 0,56 | 0,52 | 0,53 | 1,31 | 1,29 | 1,32 |
| | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

Man sieht hieraus ohne weiteres den Anteil der einzelnen Gruppen an dem Gesamtwerte der Einfuhr bezw. Ausfuhr und die Veränderungen desselben im Laufe der letzten drei Jahre, als derjenigen, für welche infolge der Neueinrichtung unserer Handelsstatistik überhaupt zuverlässige und vergleichbare Daten vorliegen.

Für diejenigen Gruppen, in denen überhaupt Rohstoffe und Fabrikate unterschieden werden können, bietet der Anteil dieser beiden Kategorieen der Einfuhr bezw. Ausfuhr innerhalb der Gruppe Interesse, und es werden daher im Folgenden die betreffenden Zahlen gegeben:

| Warengruppe. | | Einfuhr % | | | Ausfuhr % | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| V. Stein-, Thon-, Glas-Industrie | Rohstoffe | 41 | 45 | 46 | 13 | 15 | 16 |
| | Fabrikate | 59 | 55 | 54 | 87 | 85 | 84 |
| VI. Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie | Rohstoffe | 71 | 66 | 68 | 17 | 14 | 16 |
| | Fabrikate | 29 | 34 | 32 | 83 | 86 | 84 |
| VII. Leder- und Rauchwaren-Industrie | Rohstoffe | 82 | 80 | 80 | 40 | 38 | 37 |
| | Fabrikate | 18 | 20 | 20 | 60 | 62 | 63 |
| VIII. Papier-Industrie | Rohstoffe | 23 | 23 | 24 | 8 | 9 | 9 |
| | Fabrikate | 77 | 77 | 76 | 92 | 91 | 91 |
| IX. Textil- und Kautschuk-Industrie | Rohstoffe | 59 | 58 | 58 | 15 | 16 | 17 |
| | Fabrikate | 41 | 42 | 42 | 85 | 84 | 83 |
| X. Metall-Industrie | Rohstoffe | 77 | 76 | 77 | 30 | 28 | 21 |
| | Fabrikate | 23 | 24 | 23 | 70 | 72 | 79 |
| XI. Chemische Industrie | Rohstoffe | 94 | 94 | 93 | 85 | 86 | 85 |
| | Fabrikate | 6 | 6 | 7 | 15 | 14 | 15 |

Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX sind hierbei nicht berücksichtigt, weil der Anteil mit dem sie auf die eine und die andere Gruppe

kommen, bezw. wie weit sie gegenwärtig zur Papier- und zur Shoddy-Fabrikation dienen, nicht zu bestimmen ist. Die amtliche Statistik weist nur „Lumpen aller Art“ nach und stellt sie im „Systematischen“ Warenverzeichnis zu den Rohstoffen der Papierindustrie, was seit der Entwickelung der Shoddy-Industrie nicht mehr zutreffend ist.

Bei der Besprechung der Ergebnisse für 1881 haben wir auf die grofse wirtschaftliche Bedeutung des Veredelungs-Verkehrs, der in den obigen Zahlen überall nicht mit enthalten ist, aufmerksam gemacht; wir wollen dieses Mal an der Hand der 82er Zahlen zwei andere Arten von Nachweisungen hervorheben, die in unserer Handelsstatistik gleichfalls mit grofser Sorgfalt behandelt werden, nämlich erstens die Unterscheidung der Einfuhr und Ausfuhr nach Grenzstrecken und nach Ländern der Herkunft und Bestimmung und zweitens die Berechnung der Zollerträge der einzelnen Warengattungen.

In erstgenannter Beziehung geben die vorliegenden Übersichten für jede einzelne Warengattung nach den Mengen und nach den Werten die Einfuhr und die Ausfuhr getrennt: über die Zollausschlüsse an Weser und Elbe (Bremen und Hamburg-Altona), die See, die fremden Länder (Landgrenze): ferner nach den Mengen die einzelnen Länder der Herkunft und Bestimmung. Der zweite über den Handel des betreffenden Jahres zu veröffentlichende Band (für 1880 Bd. 50, 1881 Bd. 51, 1882 Bd. 61) beschäftigt sich mit diesem Stoffe noch näher. Auch möchten wir nicht unterlassen, hier gelegentlich darauf aufmerksam zu machen, dafs das statistische Jahrbuch für das deutsche Reich (herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt) Übersichten nach Mengen und nach Werten für die Waren-Gruppen und -Klassen nach Ländern der Herkunft und Bestimmung bringt, welche ein ganz ausgezeichnetes, aber wie es scheint noch wenig benutztes Material zur Handelsstatistik geben. Die bekannte Manie der Deutschen, das Fremde besser als das Einheimische zu finden, erstreckt sich nämlich auch auf die Handelsstatistik, und so findet man bei uns namentlich die englische Handelsstatistik, für deren gröfsere Zuverlässigkeit Garantieen keineswegs existieren, auf Kosten der deutschen gelobt; und z. B. die sonst trefflich redigierte Wochenschrift „Export“, welche sich die „Förderung der deutschen Interessen im Auslande“ zur Aufgabe stellt, brachte jüngst mühsam aus der englischen Statistik zusammen gestoppelte Zahlen über Waren-Einfuhr und Ausfuhr nach den Ländern der Herkunft und Bestimmung mit der von gänzlicher Unkenntnis der deutschen Arbeiten zeugenden Bemerkung, dafs es gar nicht möglich sei, aus der deutschen Handelsstatistik etwas ähnliches zusammen zu bringen. Wir glauben nicht, dafs Angehörige einer anderen Nation als der unsrigen es fertig bringen würden, mit einer solchen Unkenntnis der einheimischen und einer solchen Bemühung um auswärtige Leistungen litterarische Produktionen zum Besten — des Auslandes — zu geben.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, bezüglich der beiden in Rede stehenden Punkte nur ein paar Zahlen wieder zu geben. Wenn man die Mengen der unmittelbar ein- und ausgeführten und der auf

bezw. von Niederlagen und Konten ein- und ausgeführten Waren (sogen. Jahres-Aufsenhandel) nach See- und Landverkehr zerlegt, so ergiebt sich:

| | Im Ganzen i. J. 1882 in Tonnen | Davon über die Zollgrenze gegen die deutschen Zollausschlüsse an Weser und Elbe | die See | fremde Länder |
|---|---|---|---|---|
| Einfuhr: | 16 955 901 | 1 982 840 | 3 016 014 | 11 957 047 |
| Ausfuhr: | 18 437 345 | 2 638 319 | 2 989 834 | 13 709 192 |

Nach dem Werte (in 1000 M.) berechnet stellen sich dieselben Faktoren so:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Einfuhr: | 3 392 630 | 652 771 | 455 232 | 2 284 627 |
| Ausfuhr: | 3 440 427 | 785 055 | 576 576 | 2 078 796 |

Danach beziffert sich im Jahres-Aufsenhandel der Anteil, welchen unsere hauptsächlichen Zollausschlüsse, nämlich Bremen (und Brake) und Hamburg-Altona (die badischen Zollausschlüsse sind unter „fremde Länder“ mit nachgewiesen) an der Einfuhr bezw. Ausfuhr unserer Waren nehmen, und ebenso der Anteil, welchen unsere übrigen Seeplätze daran nehmen, anders, wenn man ihn nach Mengen, als wenn man ihn nach Werten berechnet; es betrug nämlich in % der gesamten

| über | Einfuhr nach Menge | Einfuhr nach Wert | Ausfuhr nach Menge | Ausfuhr nach Wert |
|---|---|---|---|---|
| die Zollausschlüsse an Weser und Elbe | 12 | 19 | 18 | 13 |
| die anderen Seeplätze . . . . . . | 14 | 23 | 11 | 17 |
| also Seeverkehr überhaupt . . . . . | 26 | 42 | 29 | 30 % |

Über die Höhe der Zollerträge sind gleichfalls im 60. Bande der Statistik des deutschen Reichs sehr eingehende Nachweisungen gegeben, indem der Ertrag der einzelnen Positionen sowohl nach der Reihenfolge der Nummern des Zolltarifs als nach der Höhe der Erträge selbst geordnet ist.

Für das Jahr 1882 berechnet sich der gesamte Zollertrag auf 202 799 930 M., davon haben ergeben:

| | Mk. | = % des Gesamt-Zollertrages. |
|---|---|---|
| Kaffee und Kaffeesurrogate (excl. Cichorien) . . | 43 010 692 | 21,20 |
| Tabak und Tabakfabrikate . . . . . . . . . | 26 436 791 | 13,03 |
| Petroleum (und andere Mineralöle) . . . . . | 20 552 676 | 10,13 |
| Getreide (und andere Erzeugnisse des Landbaues) | 19 295 317 | 9,51 |
| Wein (auch Most, Cider, frische Weinbeeren) . . | 12 930 117 | 6,38 |

Diese 5 Positionen zusammen bringen also beinahe $\frac{3}{5}$ (60,25 %) des gesamten Zollertrages. Nach dem Voranschlage für das Etatsjahr 1882|83 betragen die Reichseinnahmen überhaupt 588 116 889 02, davon waren durch Matrikularbeiträge zu decken 103 789 369 Mk., bleiben als eigene Reichseinnahmen 484 327 502 Mk. Die Zollerträge überhaupt

machen also 42 % der eigenen Reichseinnahmen, und die Erträge aus den obengenannten hauptsächlichen Artikeln 29 % derselben aus. Auf den Artikel „Wein“ folgt nach der Höhe der Zollerträge „Getrocknete Südfrüchte“ mit nur 4,9 Millionen Mk., dann „Eisen und Eisenwaren“ mit 4,8 Millionen Mk.: dann kommt bis zur nächsthohen Position „Gesalzene

Einfuhr und Ausfuhr im deutschen Zollgebiet

| Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr des deutschen Zollgebiets (besonderer Warenverkehr) nach folgenden Gruppen: | Hinweis auf die Nummern des amtlichen systematischen Warenverzeichnisses. | Mengen von | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Einfuhr | | im |
| | | 1880 | 1881 | 1882 |
| I. Nahrungs- und Genufsmittel . . . | 4—12, 15—120 | 2 707 637 | 3 010 234 | 3 245 891 |
| II. Gegenstände der Landwirtschaft . | | 730 537 | 730 857 | 824 336 |
| a) Nutzvieh . . . . . . | 1, 2, 3, 13, 14 | 27 106 | 24 814 | 29 414 |
| b) Sämereien . . . . . . . | 121\|4, 126\|33 | 247 852 | 247 938 | 273 642 |
| c) Düngemittel (und Abfälle) . . | 134—144 | 455 579 | 514 105 | 521 280 |
| III. Brennstoffe . . . . . . . . | 145—151, 239 | 5 826 693 | 5 715 070 | 5 790 184 |
| IV. Baumaterialien . . . . . . . . | | 2 365 969 | 2 551 368 | 2 357 460 |
| a) Bau- und Nutzholz . . . . | 380—383 | 1 787 991 | 1 893 987 | 1 734 755 |
| b) Mauersteine, Kalk, grobe Steinmetzarbeit . . . . . . . | 234, 281\|4, 288\|9 292, 294\|6 | 627 978 | 657 381 | 622 705 |
| V. Gegenstände der Stein-, Thon-, Glas-Industrie . . . . . . . . . | | 224 824 | 276 204 | 250 965 |
| 1. Rohstoffe . . . . . . . | 285—287 | 202 040 | 251 881 | 227 264 |
| 2. Fabrikate . . . . . . . | 290\|1, 293, 297—316 | 22 784 | 24 323 | 23 701 |
| VI. Gegenstände der Holz-, Schnitz-, Flecht-Industrie . . . . . . . | | 78 593 | 82 757 | 93 078 |
| 1. Rohstoffe . . . . . . . | 284—399 a | 65 515 | 68 753 | 78 459 |
| 2. Fabrikate . . . . . . . | 400—412 | 13 078 | 14 004 | 14 619 |
| VII. Gegenstände der Leder- und Rauchwaren-Industrie . . . . . . . | | 62 920 | 64 724 | 65 840 |
| 1. Rohstoffe . . . . . . . | 425—434 | 56 290 | 56 959 | 58 600 |
| 2. Fabrikate . . . . . . . | 435—443 b | 6 630 | 7 765 | 7 240 |
| VIII. Gegenstände der Papier-Industrie . | | 15 336 | 16 881 | 16 905 |
| 1. Rohstoffe . . . . . . . | 414—417 | 8 808 | 9 722 | 10 225 |
| 2. Fabrikate . . . . . . . | 418—424 b | 6 528 | 7 159 | 6 680 |
| Lumpen als Rohstoffe zu VIII und IX | 413 | 34 348 | 38 045 | 37 281 |
| IX. Gegenstände der Textil- und Kautschuk-Industrie . . . . . . . | | ·404 981 | 464 698 | 489 524 |
| 1. Rohstoffe . . . . . . . | 444\|65, 561\|3 | 346 405 | 399 849 | 421 741 |
| 2. Fabrikate . . . . . . . | 466—560 b, 564\|72 b | 58 576 | 64 849 | 67 783 |
| X. Gegenstände der Metall-Industrie . | | 971 325 | 989 213 | 1 200 854 |
| 1. Rohstoffe . . . . . . . | 317\|34, 378 a, 379 | 927 831 | 945 918 | 1 157 018 |
| 2. Fabrikate . . . . . . . | 335—374 | 43 494 | 43 295 | 43 886 |
| XI. Gegenstände der chemischen Industrie | | 717 709 | 790 464 | 890 157 |
| 1. Rohstoffe . . . . . . . | 125, 152—233, 235\|8, 240, 249, 260\|72, 280 a | 697 706 | 769 212 | 868 012 |
| 2. Fabrikate . . . . . . . | 241\|8, 250\|9, 273\|80 | 20 003 | 21 252 | 22 145 |
| XII. Fahrzeuge, Maschinen, Apparate . | 573—589 | 26 465 | 28 031 | 33 596 |
| XIII. Kurzwaren und Schmuck . . . . | 590—600 | 333 | 368 | 348 |
| XIV. Gegenstände der Litteratur u. Kunst | 601—608 | 3 237 | 3 284 | 3 436 |
| Summe I bis XIV . . . . . . . . | | 14 170 907 | 14 848 198 | 15 299 855 |
| Dazu Edelmetalle . . . . . . . . | 375—378 | 128 | 92 | 55 |

Heringe“ mit nur 2,6 Millionen Mk., wieder ein sehr bedeutender Sprung nach abwärts.

Wir haben hiermit genügend auf das höchst reichhaltige und wohlgeordnete Material aufmerksam gemacht, das der vorliegende 60. Band unserer Handelsstatistik bringt und der folgende, 61., noch weiter bringen wird.

in den Jahren 1880, 1881 und 1882.

| 100 Kg. (Tonnen) | | | Werte von 1000 Mk. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ausfuhr | | | Einfuhr | | | Ausfuhr | | |
| Jahre | | | im Jahre | | | | | |
| 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | 1881 | 1882 |
| 2 239 102 | 1 842 011 | 1 889 595 | 868 [illegible] | 943 521 | 998 785 | 624 099 | 576 099 | 648 741 |
| 331 726 | 334 700 | 319 7[illegible]5 | 183 528 | 181 713 | 195 395 | 78 574 | 74 115 | 66 645 |
| 7 301 | 7 642 | 7 367 | 59 814 | 49 389 | 58 563 | 25 199 | 22 686 | 20 998 |
| 130 124 | 111 59[illegible] | 104 003 | 58 688 | 61 203 | 66 887 | 31 898 | 27 734 | 27 007 |
| 194 301 | 215 461 | 208 395 | 65 026 | 71 121 | 69 945 | 21 977 | 28 695 | 18 640 |
| 7 [illegible] 793 | 8 223 484 | 8 453 239 | 79 191 | 91 407 | 91 601 | 57 359 | 62 637 | 70 885 |
| 2 336 904 | 2 159 832 | 2 213 093 | 90 979 | 102 934 | 90 287 | 89 161 | 81 124 | 83 863 |
| 827 136 | 587 246 | 633 729 | 69 331 | 79 802 | 67 722 | 41 378 | 33 217 | 34 871 |
| 1 509 768 | 1 572 586 | 1 579 364 | 21 648 | 28 632 | 22 565 | 47 783 | 47 907 | 48 992 |
| 315 025 | 422 067 | 476 190 | 19 463 | 22 122 | 23 285 | 67 251 | 78 133 | 86 234 |
| 194 633 | 288 385 | 335 242 | 7 907 | 9 984 | 10 735 | 8 663 | 11 508 | 13 485 |
| 120 392 | 133 732 | 140 948 | 11 556 | 12 188 | 12 550 | 58 588 | 66 625 | 72 749 |
| 54 124 | 51 964 | 54 009 | 41 940 | 45 980 | 50 817 | 50 517 | 56 488 | 63 294 |
| 10 519 | 9 667 | 9 363 | 29 898 | 30 299 | 34 458 | 8 479 | 8 176 | 9 976 |
| 43 605 | 42 297 | 44 646 | 12 042 | 15 681 | 16 359 | 42 038 | 48 312 | 53 318 |
| 30 259 | 34 285 | 37 007 | 161 382 | 164 457 | 164 915 | 183 539 | 210 596 | 226 846 |
| 18 595 | 21 052 | 22 683 | 131 966 | 131 093 | 132 703 | 73 324 | 79 882 | 84 941 |
| 11 664 | 18 233 | 14 324 | 29 416 | 38 364 | 32 212 | 110 215 | 130 714 | 141 905 |
| 65 416 | 78 287 | 89 968 | 7 507 | 8 052 | 8 203 | 49 028 | 57 974 | 63 346 |
| 14 543 | 19 358 | 23 531 | 1 762 | 1 855 | 1 959 | 3 722 | 5 128 | 5 693 |
| 50 873 | 58 929 | 66 437 | 5 745 | 6 197 | 6 244 | 45 306 | 52 846 | 57 653 |
| 34 780 | 36 886 | 34 592 | 7 385 | 9 131 | 8 947 | 8 173 | 11 066 | 10 378 |
| 185 882 | 210 794 | 229 005 | 897 585 | 916 653 | 975 572 | 952 987 | 979 341 | 1 000 150 |
| 103 578 | 127 053 | 140 769 | 527 159 | 584 246 | 567 482 | 141 789 | 155 660 | 173 295 |
| 82 304 | 83 741 | 88 236 | 370 426 | 382 407 | 408 090 | 811 198 | 823 681 | 826 855 |
| 2 401 003 | 2 751 454 | 2 840 615 | 108 649 | 101 487 | 106 597 | 299 532 | 338 139 | 369 922 |
| 1 700 767 | 1 935 079 | 2 023 371 | 83 943 | 77 517 | 82 059 | 88 734 | 96 298 | 77 728 |
| 700 236 | 816 375 | 817 244 | 24 706 | 23 970 | 24 538 | 210 798 | 241 841 | 292 194 |
| 355 006 | 409 633 | 442 775 | 296 264 | 313 727 | 346 825 | 246 382 | 253 661 | 272 977 |
| 384 400 | 387 277 | 417 970 | 258 545 | 295 225 | 323 266 | 209 248 | 217 555 | 231 427 |
| 20 606 | 22 356 | 24 805 | 17 719 | 18 502 | 23 559 | 37 134 | 36 106 | 41 550 |
| 89 701 | 101 519 | 111 983 | 33 015 | 34 660 | 39 573 | 94 152 | 102 648 | 123 823 |
| 5 531 | 6 256 | 6 904 | 9 302 | 11 784 | 11 884 | 56 835 | 56 769 | 61 980 |
| 8 811 | 8 944 | 10 106 | 15 824 | 15 340 | 16 822 | 37 824 | 38 258 | 42 049 |
| 16 401 063 | 16 672 116 | 17 208 846 | 2 820 732 | 2 962 968 | 3 129 508 | 2 895 413 | 2 977 048 | 3 191 133 |
| 148 | 133 | 110 | 39 196 | 27 283 | 35 159 | 50 767 | 63 148 | 53 588 |

Heringe“ mit nur 2,6 Millionen Mk., wieder ein sehr bedeutender Sprung nach abwärts.

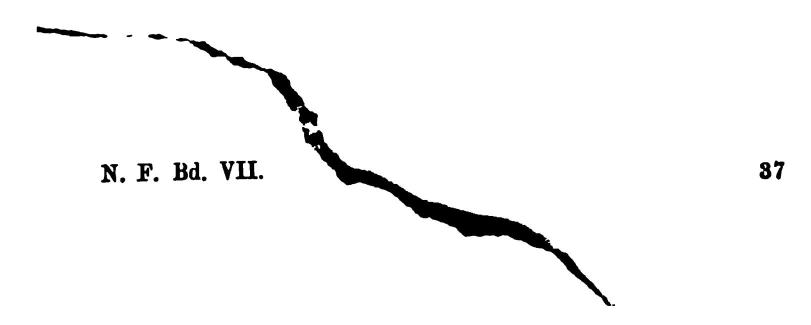
Wir haben hiermit genügend auf das höchst reichhaltige und wohlgeordnete Material aufmerksam gemacht, das der vorliegende 60. Band unserer Handelsstatistik bringt und der folgende, 61., noch weiter bringen wird.

in den Jahren 1880, 1881 und 1882.

| 100 Kg. (Tonnen) | | | Werte von 1000 Mk. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ausfuhr | | | Einfuhr | | | Ausfuhr | | | |
| Jahre | | | im Jahre | | | | | | |
| 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | 1881 | 1882 | 1880 | | | |
| 2 239 102 | 1 842 011 | 1 889 595 | 868 7[illegible] | | | | | | |
| 331 726 | 334 700 | 319 7[illegible] | | | | | | | |
| 7 301 | 7 642 | | | | | | | | |
| 180 124 | 111 597 | | | | | | | | |
| 194 301 | [illegible] | | | | | | | | |

| | Kre… Bank… Ve… | | Spareinla… | Gesamtsum… von a bis … | Durchschnittsbetrag f. d. einzelnen Ve…eine. | Durchschnittszentsatz des z. fremden K… |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 94[illegible] | Mk. | | Mk. | Mk. | Mk. | % |
| 10 380 | 1 505 385 | | 1 537 050 | 3 042 435 | 38 028 | 27,50 |
| 11 928 | 3 209 499 | | 3 967 482 | 7 176 981 | 53 961 | 22,10 |
| 14 475 | 5 950 323 | | 7 947 108 | 13 897 431 | 73 923 | 19,50 |
| 16 449 | 10 323 099 | | 8 242 731 | 18 565 830 | 76 401 | 21,10 |
| 16 886 | 16 925 460 | | 10 248 660 | 27 174 120 | 80 157 | 22,30 |
| 21 444 | 22 203 951 | | 16 065 795 | 38 269 746 | 84 108 | 25,40 |
| 29 232 | 33 463 737 | | 19 506 591 | 52 970 328 | 106 365 | 27,40 |
| 35 691 | 30 939 182 | 1 567 841 | 26 179 554 | 59 686 587 | 112 191 | 31,80 |
| 39 510 | 37 007 880 | 2 927 127 | 34 135 710 | 74 070 717 | 129 948 | 30,40 |
| 46 086 | 48 927 234 | 3 535 101 | 48 664 776 | 101 127 111 | 151 842 | 30,30 |
| 54 096 | 58 976 577 | 5 968 983 | 63 161 589 | 128 107 149 | 174 294 | 31,03 |
| 59 445 | 60 410 037 | 7 080 120 | 70 507 329 | 137 997 486 | 186 483 | 31,87 |
| 65 775 | 96 083 829 | 6 495 480 | 73 830 531 | 176 409 840 | 227 037 | 28,97 |
| 79 455 | 125 243 781 | 12 850 296 | 93 472 116 | 231 566 193 | 286 947 | 27,69 |
| 91 839 | 168 437 244 | 13 149 531 | 98 673 594 | 280 260 369 | 336 042 | 27,33 |
| 103 770 | 179 059 152 | 11 058 816 | 115 317 822 | 305 435 790 | 374 769 | 27,68 |
| 112 848 | 194 575 752 | 13 229 115 | 122 360 031 | 330 164 902 | 405 110 | 27,85 |
| 122 694 | 198 349 234 | 14 160 425 | 161 962 922 | 334 472 581 | 414 978 | 29,57 |
| 119 161 | 209 285 582 | 17 141 659 | 124 591 862 | 351 019 103 | 377 846 | 31,54 |
| 123 138 | 208 041 742 | 17 548 473 | 121 005 198 | 346 595 413 | 365 607 | 33,68 |
| 129 160 | 207 016 091 | 13 621 864 | 126 527 520 | 347 165 475 | 386 168 | 33,44 |
| 130 714 | 231 005 835 | 11 371 333 | 122 072 777 | 364 449 945 | 402 262 | 32,49 |
| 132 780 | 240 313 951 | 10 838 145 | 123 146 318 | 374 298 414 | 414 964 | 31,99 |
| 134 219 | 240 112 136 | 10 663 765 | 128 603 391 | 379 379 292 | 419 203 | 32,01 |

nämlich 1 889 Kreditgenossenschaften, 898 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, 660 Konsumvereine und 34 Baugenossenschaften. Die nach dem System Raiffeisen gegründeten ländlichen Darlehnskassen (circa 600—700 mit den damit verbundenen Genossenschaften) sind nicht mit berücksichtigt.



1859—1882 (auf Grund des Jahresberichts für 1883 von Schultze-detaillierte Angaben vorlagen.

angegebenen Vereine.

| | 6. Auf Kredit entnommene Gelder. | | | | | 7. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| d. Durchschnittsbetrag f. d. einzelnen Vereine. | a. Anleben von Privaten. | b. Kredite von Banken und Vereinen. | c. Spareinlagen. | d. Gesamtsumme von a bis c. | e. Durchschnittsbetrag f. d. einzelnen Vereine. | Durchschnittl. Prozentsatz des eigenen z. fremden Fonds. |
| Mk. | Mk. | | Mk. | Mk. | Mk. | % |
| 10 380 | 1 505 385 | | 1 537 050 | 3 042 435 | 38 028 | 27,50 |
| 11 928 | 3 209 499 | | 3 967 482 | 7 176 981 | 53 961 | 22,10 |
| 14 475 | 5 950 323 | | 7 947 108 | 13 897 431 | 73 923 | 19,50 |
| 16 449 | 10 323 099 | | 8 242 731 | 18 565 830 | 76 401 | 21,10 |
| 16 886 | 16 925 460 | | 10 248 660 | 27 174 120 | 80 157 | 22,30 |
| 21 444 | 22 203 951 | | 16 065 795 | 38 269 746 | 84 108 | 25,40 |
| 29 232 | 33 463 737 | | 19 506 591 | 52 970 328 | 106 365 | 27,40 |
| 35 691 | 30 939 182 | 1 567 841 | 26 179 554 | 59 686 587 | 112 191 | 31,80 |
| 39 510 | 37 007 880 | 2 927 127 | 34 135 710 | 74 070 717 | 129 948 | 30,40 |
| 46 086 | 48 927 234 | 3 535 101 | 48 664 776 | 101 127 111 | 151 842 | 30,30 |
| 54 096 | 58 976 577 | 5 968 983 | 63 161 589 | 128 107 149 | 174 294 | 31,03 |
| 59 445 | 60 410 037 | 7 080 120 | 70 507 329 | 137 997 486 | 186 483 | 31,87 |
| 65 775 | 96 083 829 | 6 495 480 | 73 830 531 | 176 409 840 | 227 037 | 28,97 |
| 79 455 | 125 243 781 | 12 850 296 | 93 472 116 | 231 566 193 | 286 947 | 27,69 |
| 91 839 | 168 437 244 | 13 149 531 | 98 673 594 | 280 260 369 | 336 042 | 27,33 |
| 103 770 | 179 059 152 | 11 058 816 | 115 317 822 | 305 435 790 | 374 769 | 27,68 |
| 112 848 | 194 575 752 | 13 229 115 | 122 360 031 | 330 164 902 | 405 110 | 27,85 |
| 122 694 | 198 349 234 | 14 160 425 | 161 962 922 | 334 472 581 | 414 978 | 29,57 |
| 119 161 | 209 285 582 | 17 141 659 | 124 591 862 | 351 019 103 | 377 846 | 31,54 |
| 123 138 | 208 041 742 | 17 548 473 | 121 005 198 | 346 595 413 | 365 607 | 33,68 |
| 129 160 | 207 016 091 | 13 621 864 | 126 527 520 | 347 165 475 | 386 168 | 33,44 |
| 130 714 | 231 005 835 | 11 371 333 | 122 072 777 | 364 449 945 | 402 262 | 32,49 |
| 132 780 | 240 313 951 | 10 838 145 | 123 146 318 | 374 298 414 | 414 964 | 31,99 |
| 134 219 | 240 112 136 | 10 663 765 | 128 603 391 | 379 379 292 | 419 203 | 32,01 |

nämlich 1 889 Kreditgenossenschaften, 898 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, 660 Konsumvereine und 34 Baugenossenschaften. Die nach dem System Raiffeisen gegründeten ländlichen Darlehnskassen (circa 600—700 mit den damit verbundenen Genossenschaften) sind nicht mit berücksichtigt.

**Vergleichende Übersicht der Resultate der Konsumvereine von 1864—1882, über welche detaillierte Angaben vorlagen.**

| 1. | 2. | Resultate der in Kolume 2 genannten Vereine. | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| | | | | | | | | Ausstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgelassene Waren | |
| Rechnungsjahr. | Zahl der Vereine die ihren Abschluſs eingeschickt haben. | Mitgliederzahl. | Summe des Verkaufserlöses im Jahre. | Guthaben der Mitglieder. | Reservefond. | Aufgenommene Anlehen. | Schulden für von den Vereinen auf Kredit entnommene Waren. | in Summa. | bei Vereinen. |
| | | | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | Mk. | |
| 1864 | 38 | 7 709 | 802 767 | 64 299 | 14 736 | 50 853 | 37 908 | 17 250 | 19 |
| 1865 | 34 | 6 647 | 925 383 | 66 678 | 8 301 | 49 587 | 56 844 | 15 675 | 17 |
| 1866 | 46 | 14 083 | 2 479 794 | 140 946 | 18 174 | 153 186 | 88 182 | 27 825 | 14 |
| 1867 | 49 | 18 884 | 2 903 922 | 216 558 | 33 480 | 216 210 | 132 180 | 32 691 | 14 |
| 1868 | 75 | 33 656 | 6 372 423 | 468 732 | 75 537 | 377 151 | 204 816 | 34 275 | 24 |
| 1869 | 109 | 42 286 | 7 126 251 | 626 151 | 122 571 | 346 026 | 240 885 | 42 318 | 30 |
| 1870 | 111 | 45 761 | 9 007 860 | 818 805 | 151 224 | 546 378 | 467 280 | 60 231 | 27 |
| 1871 | 143 | 64 517 | 13 522 974 | 1 589 571 | 221 526 | 806 928 | 628 974 | 97 332 | 51 |
| 1872 | 170 | 72 622 | 15 659 547 | 1 675 131 | 258 405 | 1 259 343 | 744 540 | 69 558 | 57 |
| 1873 | 189 | 87 504 | 21 882 408 | 2 414 127 | 353 064 | 2 065 779 | 925 173 | 70 275 | 53 |
| 1874 | 178 | 90 088 | 22 592 493 | 2 695 221 | 427 833 | 2 170 641 | 804 021 | 80 406 | 53 |
| 1875 | 179 | 98 055 | 22 704 963 | 2 912 265 | 503 409 | 2 429 585 | 875 844 | 124 419 | 56 |
| 1876 | 180 | 101 727 | 24 378 410 | 3 046 093 | 556 398 | 2 672 415 | 1 004 186 | 142 722 | 49 |
| 1877 | 202 | 99 862 | 26 503 379 | 3 199 532 | 671 519 | 2 564 148 | 899 163 | 158 113 | 54 |
| 1878 | 202 | 109 515 | 28 601 934 | 2 927 619 | 852 695 | 2 810 083 | 785 394 | 164 703 | 51 |
| 1879 | 191 | 130 777 | 28 772 988 | 3 204 677 | 954 723 | 2 476 502 | 722 390 | 99 320 | 46 |
| 1880 | 195 | 94 366 | 30 359 000 | 3 177 329 | 1 036 153 | 2 884 583 | 668 590 | 141 639 | 49 |
| 1881 | 185 | 116 510 | 32 761 636 | 3 088 788 | 1 206 289 | 2 926 506 | 537 672 | 122 759 | 48 |
| 1882 | 182 | 130 089 | 33 603 799 | 3 352 568 | 1 323 434 | 2 849 796 | 449 493 | 106 719 | 47 |

# Die in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika erteilten Patente 1842—1882.

Zusammengestellt von Dr. C. Bötzow.

Quelle: Patentblatt, herausgegeben vom Kaiserl. Patentamt zu Berlin 1881 S. 36, 239, 253; 1882 S. 93; 1883 S. 23, 63, 139.

| Jahr | Deutsches Reich | Preußen | Österreich-Ungarn | Rußland, ausg. Polen | Schweden | Norwegen | Dänemark | Großbritannien | Belgien | Frankreich: Patente und Zusatzpatente | Spanien | Portugal | Italien: Patente und Zusatzpatente | Vereinigte Staaten von Amerika |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 1842 | — | 55 | — | 23 | 36 | — | — | 371 | Von 1830 bis 4. Juni 1854 etwa 7600 | — | — | — | — | 517 |
| 1843 | — | 55 | — | 23 | 41 | — | — | 420 | | — | — | — | — | 531 |
| 1844 | — | 67 | — | 24 | 50 | — | — | 450 | | 722 | — | — | — | 502 |
| 1845 | — | 72 | — | 18 | 50 | — | — | 572 | | 2666 | — | — | — | 502 |
| 1846 | — | 55 | — | 20 | 58 | — | — | 493 | | 2750 | — | — | — | 619 |
| 1847 | — | 78 | — | 22 | 69 | — | — | 493 | | 2937 | — | — | — | 572 |
| 1848 | — | 72 | — | 21 | 50 | — | — | 388 | | 1191 | — | — | — | 660 |
| 1849 | — | 80 | — | 24 | 70 | — | — | 514 | | 1953 | — | — | — | 1076 |
| 1850 | — | 87 | — | 8 | 67 | 3 | 38 | 513 | | 2272 | 61 | — | — | 995 |
| 1851 | — | 57 | — | 36 | 61 | 5 | 34 | 455 | | 2462 | 60 | — | — | 869 |
| 1852 | — | 82 | — | 23 | 79 | 7 | 33 | 1384 [3]) | | 3279 | 73 | — | — | 1020 |
| 1853 | — | 84 | 406 | 30 | 81 | 4 | 22 | 2187 | | 4065 | 105 | 11 | — | 958 |
| 1854 | — | 62 | 491 | 42 | 86 | 5 | 31 | 1878 | 1028 | 4563 | 84 | 13 | — | 1902 |
| 1855 | — | 63 | 534 | 23 | 67 | 11 | 25 | 2046 | 1788 | 5398 | 94 | 4 | 224 | 2024 |
| 1856 | — | 67 | 645 | 25 | 73 | 12 | 28 | 2094 | 1578 | 5761 | 108 | 10 | 199 | 2502 |
| 1857 | — | 53 | 715 | 36 | 64 | 8 | 47 | 2028 | 1516 | 6110 | 107 | 7 | 221 | 2910 |
| 1858 | — | 56 | 719 | 71 | 41 | 5 | 42 | 1954 | 1529 | 5828 | 92 | 6 | 170 | 3710 |
| 1859 | — | 44 | 654 | 64 | 87 | 8 | 32 | 1977 | 1551 | 5439 | 117 | 15 | 139 | 4538 |
| 1860 | — | 83 | 468 | 71 | 70 | 12 | 36 | 2063 | 1719 | 6122 | 147 | 22 | 183 | 4819 |
| 1861 | — | 102 | 569 | 45 | 99 | 26 | 44 | 2047 | 1774 | 5941 | 134 | 7 | 224 | 3340 |
| 1862 | — | 74 | 612 | 66 | 82 | 37 | 48 | 2191 | 1724 | 5859 | 149 | 12 | 161 | 3521 |
| 1863 | — | 71 | 615 | 80 | 121 | 12 | 48 | 2094 | 1857 | 5890 | 148 | 15 | 229 | 4170 |
| 1864 | — | 69 | 619 | 56 | 98 | 16 | 37 | 2024 | 1548 | 5653 | 155 | 16 | 313 | 5020 |
| 1865 | — | 64 | 594 | 49 | 104 | 23 | 37 | 2186 | 1655 | 5472 | 108 | 18 | 277 | 6616 |
| 1866 | — | 69 | 526 | 51 | 129 | 17 | 68 | 2124 | 1767 | 5671 | 95 | 8 | 253 | 9450 |
| 1867 | — | 103 | 709 | 54 | 128 | 25 | 76 | 2284 | 2012 | 6098 | 115 | 15 | 333 | 13015 |
| 1868 | — | 83 | 775 | 47 | 146 | 28 | 99 | 2490 | 2026 | 6103 | 97 | 11 | 358 | 13378 |
| 1869 | — | 53 | 767 | 86 | 142 | 37 | 69 | 2407 | 2048 | 5906 | 87 | 32 | 395 | 13986 |
| 1870 | — | 74 | 717 | 88 | 117 | 28 | 78 | 2180 | 1516 | 3850 | 78 | 23 | 342 | 13321 |
| 1871 | — | 36 | 699 | 96 | 119 | 32 | 115 | 2376 | 1484 | 2782 | 120 | 17 | 376 | 13033 |
| 1872 | — | 56 | 921 | 75 | 200 | 25 | 136 | 2771 | 1921 | 4875 | 127 | 23 | 521 | 13590 |
| 1873 | — | 125 | 1256 | 76 | 178 | 82 | 128 | 2974 | 2066 | 5074 | — | 26 | 485 | 12864 |
| 1874 | — | 187 | 1320 | 94 | 188 | 71 | 150 | 3162 | 2264 | 5746 | — | 21 | 580 | 13599 |
| 1875 | — | 261 | 1175 | 108 | 226 | 63 | 151 | 3112 | 2454 | 6007 | — | 36 | 597 | 16288 |
| 1876 | — | 463 | 1295 | 125 | 298 | 63 | 166 | 3435 | 2645 | 6736 | — | 26 | 538 | 17026 |
| 1877 | 190 [1]) | 566 [2]) | 1234 | 129 | 261 | 99 | 166 | 3317 | 2714 | 7101 | 142 | 28 | 679 | 13619 |
| 1878 | 4200 | — | 1329 | — | 285 | 96 | 207 | 3509 | 3193 | 7981 | 111 | 33 | 749 | 12935 |
| 1879 | 4410 | — | 1782 | — | 327 | 123 | 207 | 3521 | 3124 | 7828 | 425 | — | 792 | 12725 |
| 1880 | 3966 | — | — | — | — | — | — | 3740 | — | — | — | — | — | 13441 |
| 1881 | 4339 | — | — | — | — | — | — | 3948 | — | — | — | — | — | 16113 |
| 1882 | 4131 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18996 |

1) Seit 1. Juli 1877, mit welchem Tage das Reichsgesetz v. 25. Mai 1877 in Kraft trat.

2) Bis 1. Juli, dem Tage des Inkrafttretens des deutschen Patentgesetzes.

3) Davon 470 in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September und 914 in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

# Übersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

1. Dr. Ernst Engel, das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation. Berlin 1882. Verlag von Leonhard Simion. 8°. 48 S.

2. Paul Ballin, der Haushalt der arbeitenden Klassen. Eine sozialstatistische Untersuchung. I. Teil. Berlin 1883. Verlag von Friedrich Luckhardt. 8°. 136 S.

So wichtig der Zweig der Sozialstatistik, auf den uns die genannten beiden Schriften führen, auch ist, so gering sind verhältnismäfsig die von der Statistik gesammelten Materialien, was um so mehr zu bedauern ist, da gerade aus den Haushaltungsbudgets ein tieferer Einblick in die wirtschaftlichen Zustände gethan, das Steigen und Fallen des Volkswohlstandes am besten beurteilt werden kann. Bis jetzt sind in Europa und den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Jahresrechnungen von ca. 1200 Haushaltungen mit mehr als 6000 Angehörigen ermittelt worden; die sich auf die einzelnen Länder und innerhalb eines Landes auf dessen Provinzen sehr ungleich verteilen, so dafs man nur mit grofser Vorsicht aus diesen Budgets allgemeine Schlüsse ziehen darf. Der Hauptgrund für den geringen Umfang des bisher gewonnenen Materiales ist darin zu suchen dafs dem Publikum, insbesondere den Hausfrauen die Wichtigkeit derartiger Untersuchungen noch nicht genügend klar geworden und die Buchführung über den Haushalt durch angemessene Schemata und Rechnungsbücher noch nicht hinreichend erleichert ist. In beiden Richtungen sucht der genannte Vortrag des berühmten Statistikers Dr. Engel zu wirken.

Durch eine detaillierte Übersicht der Zwecke der Haushaltungsausgaben, durch eine genaue Anleitung zu rationeller Führung des Rechnungswesens im Haushalt, durch die Aufstellung einer Reihe desbezüglicher, brauchbarer Schemata, sucht er das Interesse der Hausfrauen an der regelmäfsigen Buchführung zu erwecken und entwickelt dann einen Plan, nach welchem die gesammelten einzelnen Rechnungsbücher zu einer „sozialen Meteorologie" verarbeitet werden können, alles in durchaus klarer und anregender Form.

Auf einem anderen Wege sucht Ballin das Interesse für die Haushaltsstatistik anzuregen. Sein Hauptzweck ist, das bisher gewonnene zerstreute Material, soweit es zuverlässig ist, zu sammeln, wobei er zugleich mehrere von ihm selbst aufgenommene Budgets mit veröffentlicht. Neues enthält die Schrift im Grunde genommen nicht, und will sie auch nicht enthalten, aber durch die kurze Zusammenfassung des bisher Erforschten, durch die Angabe der betreffenden Litteratur und die Vorführung einer ganzen Reihe von Budgets (wobei übrigens dem Verf. die in Bd. XXI der Jahrb. S. 242 enthaltenen entgangen zu sein scheinen) ist die Schrift zur schnellen Orientierung über die betreffenden Verhältnisse wohl geeignet und deshalb dankbar anzunehmen.

R. v. d. B.

de Brandt de Gelametz (comte), La taxe des pauvres à Abbeville en 1588, précédé d'une étude sur l'assistance publique avant cette époque. Abbeville, impr. Paillart, 1883. 8. 126 pag.

Fournier de Flaix, Études économiques et financières. Première série. 2 vols. Paris, Guillaumin, 1883. 12. 10 fr.

Histoire générale de Paris. Registres des délibérations du bureau de la ville de Paris, publiés par les soins du service historique. Tome I. (1499—1526.) Texte édité et annoté par François Bonnardot. Par., impr. nation., 1883. 4. LIV—364 pag. et 2 grav. 30 fr.

Rondelet, A., Philosophie des sciences sociales. Par., Palmé, 1883. 12. 3 fr.

Cairnes, J. E., Leading Principles of Political Economy. London, Macmillan, 1883. 8. 14/.—

Colins, Science sociale. Tome VII. Examen des philosophies de Descartes et de Bacon. Bruxelles, A. Manceaux, 1883. 8. 322 pag, 5 fr.

Devas, C. S., Grundwork of Economics. London, Longmans, 1883. 8. 674 pp. 16|.—

Fawcett, H., Manual of Political Economy. 6th edition. London, Macmillan, 1883. 8. 630 pp. 12|—.

Howie, John, Heroes for the faith. Lives of Scottish Worthies, Noblemen, Gentlemen, Ministers etc. New edition, with preface and notes by W. McGavin. London, Ward & Lock, 1883. 8. 672 pp. 3|6.

Morley, John, The Life of Richard Cobden. New edition. London, Chapman & Hall, 1883. 8. 616 pp. 7|6.

Perry, A. L., Political Economy. 18th edition. New York 1883. 8. XIV—608 pp. 12|6.

Cossu Dessena, Saggio di pubblica economia applicata all' agricoltura, all' industria ed al commercio. Roma, tipogr. alle Terme Diocleziane, 1883. 16. 191 pp. l. 2,75.

Atienza y Medrano, A., Estudios sociales y políticos. Madrid, Colegio del agrado corazón de Jesus, 1883. 8. 12 r.

### 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

J. B. Nordhoff, Der vormalige Weinbau in Norddeutschland. Zweite Ausgabe mit Nachträgen und Zusätzen. 1883. Münster, Cappenrath. 12°. 58 S.

Wie die im Verhältnis zum Umfang der Schrift vom Verfasser benutzte reichhaltige Litteratur beweist, suchte er sorgfältig nach den Spuren eines jetzt in Norddeutschland verschwundenen Wirtschaftszweiges. Dieser Zweig hat längere Zeit geblüht, wie dies der Verfasser nachzuweisen strebt, und gerade diese Blüte einerseits und andererseits das Verschwinden des Weinbaus in Norddeutschland regt bei ihm die Frage nach den Kulturverhältnissen an. Dafs der Verfasser auf dem Standpunkte der Kultur in seiner Darlegung wirklich steht, zeigt die Art der schon erwähnten zu Rate gezogenen Litteratur, mehr aber noch wird dasselbe durch den Inhalt der Schrift und das dort herrschende Verfahren hervorgehoben. — Das Aufblühen des Weinbaus in Norddeutschland heftet sich in der behandelten Schrift an den Gang der bedeutenden Kulturereignisse und das Wirken in die Kultur eingreifender Persönlichkeiten an. — Die ersten schwachen Anfänge der Einbürgerung des Weinbaus in Deutschland überhaupt werden durch Völkerwanderung zertreten; der Weinbau entsteht aber wieder, damit ihm Karl der Grofse seine Pflege angedeihen lassen kann. Doch tritt wiederum in der Zeit der Karolingerwirren ein Stillstand ein, derselbe wird aber durch die Ottonische Kulturthätigkeit mit Entschiedenheit unterbrochen. Daran reiht sich die emsige Arbeit der Klostermönche und die thatkräftige Unterstützung des Weinbaus durch Bischöfe. Den Benediktinern folgen die Cistercienser, neben Benno von Osnabrück (1068—1088) geht Bernhard von Hildesheim (993—1022), Adalbert von Bremen (1045—1072) und andere in derselben Richtung. Die Weinkultur in Norddeutschland fafst immer tiefere Wurzeln, und Bürger, Ritter und Fürsten schenken derselben ihre Aufmerksamkeit. Die Folge davon ist die, dafs der germanische Weinbau sich nach allen Weltrichtungen erweitert. Er streckt seine Arme im Westen nach England, im Osten nach Kurland aus und überschreitet die nördliche Grenze soweit, dafs er sich nach Jütland zu verpflanzen sucht. — War dieses Vordringen hier und da zurückgedrängt, so sucht doch der Verfasser zu beweisen, dafs der Weinbau in diesem grofsen Umfange eine gewisse räumliche Kontinuirlichkeit besafs und besonders dafs er in der Bodenbewirtschaftung Norddeutschlands eine wichtige Kulturstelle einnahm. Dafs dies so war und dafs dieser Weinbau keine vorübergehende Erscheinung oder eine für die Kulturverhältnisse unmafsgebende Liebhaberei war, dafür spricht die lange Dauer der Weinkultur im Nordosten Deutschlands, deren Spuren der Verfasser bis tief in die Neuzeit zeigt. Es sei dies aufserdem eine wahre Kulturarbeit gewesen, weil die zarte Pflanze einer sorgfältigen Pflege bedurfte und man konnte Resultate nur dann erwarten, wenn diese Arbeit sich vom Vater auf den Sohn fortpflanzte. Auch darf man der Ansicht des Verfassers nach nicht annehmen, es sei dies ein ganz schlechtes Gewächs gewesen, indem Kenner, die Gelegenheit hatten, südlicheres Gewächs zu kosten, an diesem norddeutschen Wein doch Geschmack fanden. Allerdings war dieser Geschmack kein moderner verfeinerter, der nördlich gezogene Wein entsprach aber der sonstigen Lebensweise, daher auch die kulturelle Bedeutung dieses Weinbaus für jene Zeiten, und wenn man das Ergebnis der Weinlese als ein „durchschnittlich befriedigendes" nicht annehmen kann, so konnte man doch auf eine „periodische Wiederkehr guter Jahre" rechnen. Aus diesen Jahren stammten jene wohlschmeckenden Gewächse

her, von denen berichtet wird. — Sowie aber die Blüte des räumlich so ausgedehnten deutschen Weinbaus ein Ergebnis der Kultur und ihrer Entwickelung war, so geht die nördlicher gelegene deutsche Weinkultur auch unter dem Einflusse der Kulturverhältnisse zu Grunde. Am wenigsten wird dabei vom Verfasser der notwendige Ersatz des Weins hervorgehoben. Bier und Branntwein verdrängen zwar siegreich den früheren Wein, es wirken aber aufserdem andere Umstände mit. Die Arbeit der Klostermönche zeigte bei weitem nicht denselben Eifer wie im Anfang des Mittelalters und es wurden viele Klöster auch aufgehoben. Der steigende Druck der Leibeigenschaft nimmt ferner die Lust zur Arbeit an einer Kulturart, die einer besonderen Sorgfalt bedurfte, dann kommt die Tendenz nach Gewinn im Gelde aus der Bodenwirtschaft. Der dreifsigjährige Krieg mit seinen Verwüstungen versetzt sodann dem norddeutschen Weinbau einen tödlichen Stich und schliefslich trägt der erleichterte Verkehr auch dazu bei, indem das vielfach für das lokale Bedürfnis dienende eigene Gewächs ohne Mühe durch das importierte Produkt ersetzt wird.

Der Verfasser strebt stets auf dem Standpunkte der Kulturentwickelung zu bleiben. Dieses Streben gepaart mit einer ansprechenden und leichten Darstellungsweise bewirkt, dafs man neben dem ernsten und belehrenden Inhalte auch eine unterhaltende Lektüre in der vorliegenden Schrift findet. Ochenkowski.

Dr. R. Meyer, Ursachen der amerikanischen Konkurrenz. Ergebnisse einer Studienreise der Herren: Grafen Géza Andrassy, Géza und Imre Széchényi, Ernst Hoyos, Baron Gabriel Gudenus und Dr. Rudolf Meyer. Mit einer Verkehrskarte der Union. Berlin 1883. Verlag von Hermann Bahr. 825 SS.

Wollte man in der Brauchbarkeit der beigegebenen Karte der Union (dieselbe wie bei P. F. Kupka: die Verkehrsmittel in den Vereinigten Staaten) einen Mafsstab des vorliegenden Buches finden, so müfste die Beurteilung desselben eine durchaus absprechende sein. Denn dieser Eisenbahnplan, welcher die Bezeichnung einer Verkehrskarte nicht beanspruchen kann, weil die Kanäle nicht darauf stehen, thut sich ebensosehr durch Unvollständigkeit wie durch mangelhafte Übersicht hervor. Nimmt man auch nur das Bahnnetz des Jahres 1881 an, so fehlt z. B. die von Morgan City nach Galveston führende Linie zum grofsen Teil und die von San Antonio nach Austin führende gänzlich. Wir erwähnen gerade diese Routen, weil sie nach Angabe des Textes der Verf. selbst zurückgelegt hat. Von den in den beiden letzten Jahren gebauten Bahnen ist nicht viel zu entdecken, nur einige seit längerer Zeit schon projektierte sind eingezeichnet, aber hier fehlen gerade die wichtigsten wie die Texas Pacific von Dallas aus westlich, die Hauptlinie der Mexican Central und die Mexican National. Hätte sich die Karte auf die Hauptrouten beschränkt, so wäre es besser gewesen. So kann man aber nicht erkennen, auf welchen Wegen der grofse und auf welchen der Lokalverkehr stattfindet. Unklar abgedruckt, breitet sich unterschiedslos die reiche Fülle der Linien über das grofse Staatsgebiet aus. Wenn man nicht annehmen will, dafs der Verfasser bei dem amerikaunkundigen Teil der Leser seines Buches, für dieses den Schein der Gelehrsamkeit erwecken will, so ist es unerfindlich, warum diese unnütze Kartenbeigabe erfolgt ist. Wenigstens wäre doch die Einzeichnung der Reiseroute wünschenswert gewesen — schon im Interesse des Verfassers, welcher wie ein Distanzreiter auf die Summe der von ihm zurückgelegten Meilen, als ob er gerade dadurch an Erfahrung gewonnen hätte, nicht unerhebliches Gewicht zu legen scheint. Ja hätten die abgereisten Meilen auf die nationalökonomische Bildung eines Menschen Einfluss, so müssten die Weinreisenden ganz vorzügliche Volkswirte sein.

Glücklicherweise übertrifft der Inhalt der Arbeit die Karte an Gediegenheit. Dies gilt wenigstens von einer Anzahl Detailschilderungen des ökonomischen Lebens, welche wahrheitsgetreu und mit grofser Anschaulichkeit dem Leser geboten werden. Wir machen in dieser Beziehung auf die Darstellung der Getreideelevatoren im 5. Kap., auf die Beschreibung der Farmen von Neu-Mexico und Illinois im 23. und 36. Kap. und auf den Bericht über die Mormonenniederlassung am grofsen Salzsee besonders aufmerksam. Auch die persönlichen Erlebnisse der Verfassers mögen demjenigen interessant sein, der Amerika kennt. Doch tritt der Reisebericht im Verlaufe des Buches mehr und mehr zurück, so dafs man nicht recht verstehen kann, warum eine Kombination streng sachlicher Aufsätze, deren statistische Grundlage meistens dem Zensus von 1880 entnommen ist, mit Reiseskizzen eines Tagebuches gewählt worden ist.

Doch nun zu dem Grundgedanken des Buches. Als man vor einigen Jahren über die Volkswirtschaft der Union bei uns noch ungenügend unterrichtet war, betrachtete

man als die Ursache der nordamerikanischen Konkurrenz fast ausschliefslich die grofse Menge des kulturfrischen Bodens, welcher fast kostenlos gewaltige Getreidemassen liefern könne. Darauf lernte man die Bedeutung der billigen Transportmittel daneben schätzen. Semler ergänzte die Einseitigkeit früherer Auffassungen, indem er den technisch und ökonomisch tüchtigen Betrieb der Farmen und die hohe soziale Stellung ihrer Besitzer hervorhob. R. Meyer erkennt den zweiten und dritten Punkt an, während er den ersten für die Gegenwart gänzlich verwirft. So heifst es S. 811: „Wenn ich hier zusammenfassen soll, warum die kleinen europäischen Völker mit den Amerikanern nicht konkurieren können . . . . ., so werde ich mich nicht an die elende Bagatelle der so leicht erschöpfbaren jungfräulichen Kraft des Präriebodens halten.“ Es wird vielmehr auf S. 657 dem Ausspruch eines Amerikaners zugestimmt (den übrigens Corey schon vor 40 Jahren gethan hat), „dass jemehr Arbeit und Kapital auf diesen Boden verwendet wird, desto höher der Ertrag von acre und desto niedriger die Produktionskosten per Bushel Weizen und Mais werden“. Daraus ergiebt sich denn, dafs in einer durch Raubbau eintretenden Schwächung des amerikanischen Bodens kein Trost mehr für die westeuropäische Landwirtschaft gefunden werden kann. Die Kapitalkraft und die Bevölkerung haben sich bereits so entwickelt, wie die steigenden Bodenpreise zeigen, dass eine rationelle Kultur möglich ist. Unter einer solchen Voraussetzung wird dann folgende Zukunftperspektive (S. 721) vorgeführt: „Wir werden zugeben müssen, dass wenn in Nordamerika, anstatt wie jetzt 68 Millionen, 750 Millionen Menschen leben werden, dieser Continent nach europäischen Begriffen noch dünn bevölkert sein, zwischen Dänemark und Österreich-Ungarn rangieren wird, also auch noch Ackerbauprodukte ebenso gut wird exportieren können wie Österreich-Ungarn dies thut.“ Dabei ist angenommen, dafs auf der ganzen als kulturfähig veranschlagten (?) Bodenfläche Nordamerikas die gleiche Verteilung besseren und schlechteren Landes wie in Westeuropa zu finden sei. Dieser Beweis fehlt und müfste erbracht werden, wenn man jenen Zahlen „ihre Logik lassen will“ (S. 722).

Ganz besonderes Gewicht legt der Verfasser darauf, dafs die Union infolge ihrer geographisch-politischen Lage und durch ihre sozialen Institutionen den europäischen Wirtschaftsgebieten überlegen sei. Dafs die Gesetze Amerikas für die gegenwärtig noch guten sozialen Verhältnisse des Landes nicht die entscheidende Ursache gewesen sind, habe ich in dem Referat über R. Meyers Heimstättegesetze etc. bereits bemerkt und verweise betreffs näherer Begründung auf einige Artikel von mir in der Allgemeinen Zeitung vom December 1881 und Januar 1882. Was es bedeutet, dass die Vereinigten Staaten keiner Kriegsgefahr ausgesetzt sind, ist an derselben Stelle schon hervorgehoben worden. Der von dem Verfasser phrasenhaft aufgebauschte Satz „Friede ernährt Amerika, Unfriede verzehrt — Europa“ (S. 45) kann jedenfalls durch die Höhe des deutschen Militärbudgets nicht gerechtfertigt werden. Denn dafs die Ausgaben für die deutsche Armee und Marine selbst mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der deutschen Steuerzahler verglichen mit denen anderer Länder sehr niedrig sind, scheint der Verfasser nicht zu wissen. Auch wäre es interessant zu erfahren, in welchen Arbeitsgebieten er nach etwaiger Abschaffung der deutschen Landesvertheidigung die 461 243 Mann plazieren möchte. Denn dafs wir bezüglich der ökonomischen und sozialen Form unseres Volkslebens einen Überschufs an Arbeitskräften aller Art haben, kann für die meisten deutschen Gegenden nicht geleugnet werden. Wir wollen so die Armeeeinrichtung nicht als eine staatssozialistische Volksversorgungsanstalt empfehlen, sondern nur auf R. Meyers Irrtum über die wirtschaftliche Verwendbarkeit der zum Militärdienst in Anspruch genommenen Leute aufmerksam machen. Als wenig gelungen ist es zu betrachten, dafs der Verfasser den Amerikanern den Charakterzug der Friedfertigkeit beilegt. Bis in die sechziger Jahre hinein hat es genug Feldzüge auch jenseits des Ozeans gegeben — solange bis das ganze heutige Unionsgebiet von einem Teil der Einwanderer erobert war. (1775—82, 1812—15 Kriege mit England; 1836 Texas, 1848 Neu Mexiko, Kalifornien, 1854 Nicaragua, 1861—65 Bürgerkrieg.) Die Vernichtung der Indianerstämme, die honore Doktrin, die Annexionsgelüste auf Kanada und Altmexiko, das Erstreben wirtschaftlicher Suprematie durch Kampfzölle, die Gewaltthaten bei den strikes zeigen auch nicht gerade, dafs die Yankees zu den Menschen gehören, von denen gesagt wird, sie werden Gottes Kinder heifsen. Die aus der geographisch politischen Lage der Vereinigten Staaten hervorgehenden guten Verhältnisse möchte der Verfasser in Europa durch ein Friedensbündnis der westlichen Mächte ersetzen. Für die Erreichung eines solchen hat er ein Rezept in der Tasche — aber er läfst wohlweislich kein Wort darüber verlauten.

In Bezug auf seine Schreibweise und die wenig würdevolle Polemik gleicht die vorliegende Arbeit der über die Heimstättegesetze etc. gleichzeitig erschienenen, auf deren Anzeige in diesen Jahrbüchern wir in dieser Hinsicht verweisen.

A. Sartorius von Waltershausen.

Forestié, E., Notice historique sur la fabrication des draps à Montauban, du XIVe siècle à nos jours. Montauban, impr. Forestié, 71 pag. av. planches.

Grignon, L., L'ancienne corporation des maitres cordonniers de Châlons-sur-Marne. Châlons-sur-M., Martin, 1883. 8. 46 pag. av. vign.

Ozenfant, A., Notes sur les anciens établissements hospitaliers de la ville de Lille et les curiosités quils renferment. Lille, impr. Danel, 1883. 4. 31 pag. et 6 pl.

Parmentier, J. et R., Le discours de la navigation de Jean et Raoul Parmentier de Dieppe; voyage à Sumatra en 1529; description de l'isle de Saint-Dominigo, publié par Ch. Schefer. Paris, Leroux, 1883. gr. in-8. XXIX—206 pag. et carte. 16 fr.

Petiton, A., La Cochinchine française, la vie à Saïgon, notes de voyage. Lille, impr. Danel, 1883. 8. 72 pag.

Veuclin, E., L'imprimerie à Bernay depuis son établissement jusqu'en 1883. Bernay, impr. Veuclin, 1883. 8. 39 pag.

Hosie, A., Journey through the Provinces of Kueichow and Yünnan. (Despatch from H. Majesty's Chargé d'affaires at Peking.) London 1883. Fol.

Report on the Egyptian Provinces of the Sûdan, Red Sea and Equator. Compiled in the intelligence branch, Quartermaster-General's Department. London 1883. 12. 3|6.

Sinclair, A. B. et L. R. Fyfe, The handbook of Jamaica for 1883. London, Stanford, 1883. 8. 8|.—

Twopeny, R. E. N., Town Life in Australia. London, Stock, 1883. 8. 247 pp. 5|.—

de Solis, A., Historia de la conquista de Méjico, poblacion y progresos de la América septentrional conocida por el nombre de Nueva España. Nueva edicion. Châtillon-sur-Seine, impr. Pichat, 1883. 12. 601 pag.

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Lagneau, G., Du dépeuplement: de la décroissance de population de certains départements de France. Orléans, impr. Colas, 1883. 8. 38 pag. av tableaux et carte.

Leroy, L., Les Français à Madagascar. Étude de géographie physique, économique, historique et coloniale. Paris, Delagrave, 1883. 12. 286 pag. 3 fr. 50 c.

Rivière, A., La guerre avec la Chine. La politique coloniale et la question du Tonkin. Paris, Ghio, 1883. gr. in-8. 1 fr.

### 4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Barras, J., Projet de pisciculture industrielle. Par., impr. Dumont, 1883. 8. 24 pag.

Haton, Cours d'exploitation des mines, professé à l'école des mines. Tome I. Paris, Dunod, 1883. gr. in-8. av. vignettes. 30 fr.

Herd-book français. Registre des animaux de pur sang de la race bovine courtes-cornes améliorée, dite race Durham, nés ou importés en France. Volume XI: (Nos 12,687 à 13,682). Nancy, Berger-Levrault, 1883. gr. in-8. 5 fr.

Lecouteux, E., Le maïs et les autres fourrages verts. Culture et ensilage. 2e édition. Par., Librairie agricole, 1883. 12. 3 fr. 50 c.

Ravin, E., Flore de l'Yonne, description des plantes croissant naturellement ou soumises à la grande culture dans le département. 3e édition. Auxerre, impr. Lanier, 1883. 8. 464 pag.

Reymond, L., La pêche pratique en eau douce, à la ligne et au filet. Avec illustrations de G. Doré, de Neuville, etc. Paris, Didot, 1883. 12. 3 fr.

Villequez, F. F., Du droit du chasseur sur le gibier. 2e édition. Par., Larose & Forcel, 1883. 12. 4 fr.

Fawcett, H., State Socialism and the Nationalisation of the Land. London, Macmillan, 1883. 8. — 2 d.

Mayer, L., Ground-Rents in Maryland; with an introduction concerning the Tenure of Land under the Proprietary. Baltimore 1883. 8. 158 pp. 6|.—

Cammelli, M., Trattato teorico-pratico di contabilità agraria. Pistoia, Niccolai, 1883. 8. 4 l.

Nieuwenhuis, F. D., De Iersche landvraag en het eigendomsrecht op grond en bodem. Gand, A. Hoste, 1883. 8. 91 pag. 1 fr. 10 c.

Smitt, J., Norges landbrug i dette aarhundrede. Christiania, P. T. Malling, 1883. 8. 3 kr. 40 ö.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Du Moncel, Th. and F. Geraldy, Electricity as a Motive Power, translated and edited, with additions by C. J. Wharton. London, Spons, 1883. 8. 322 pp. with 113 engravings. 7|6.

Fleischmann, L'industrie laitière, traduit de l'allemand par MM. Brelay et Oettli. Paris, Dunod, 1883. gr. in-8. 40 fr.

Müntz, E., Les fabriques de tapisseries de Nancy. Nancy, impr. Crépin-Leblond, 1883. 8. 22 pag.

Nélis, A., La fabrication de la tapisserie de hautelisse à Middelbourg, en Flandre. Bruges, impr. Aimé de Zuttere, 1883. 8. 57 pag.

Petit (fils) A. P., La photographie industrielle. Par., Gauthier-Villars, 1883. 12. Avec gravures. 2 fr. 25 c.

Renard, A., Traité de matières colorantes, du blanchiment et de la teinture du coton, suivi du dégommage et de la teinture de la ramie ou chinagrass. Par., Baudry, 1883. 8. III—436 pag. accompagnées de figures et d'un album de 88 échantillons.

Goodeve, T. M., Text book on the Steam Engine 5th edition. London, Crosby Lockwood, 1883. 8. 300 pp. 6|.—

### 6. Handel und Verkehr.

Chemins de fer stratégiques, les, par un ancien élève de l'Ecole polytechnique. Par., Baudoin & Ce, 1883. 12. 75 pag. et 3 cartes. (Publication de la Réunion des officiers.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Rouen pendant l'année 1882. Rouen, impr. Lapierre, 4. 147 pag.

de Gérando et Boissy d'Anglas, Notices sur Joseph et Etienne Montgolfier, inventeurs des aérostats. Lyon, impr. Albert, 1883. 16. 43 pag.

Marcas, Z., L'organisation consulaire française au point de vue de nos interêts commerciaux. Paris, Ollendorff, 1883. 8. 1 fr.

Pocard Kerviler, R., Ports maritimes de la France; notice sur le port de Saint-Nazaire. Par., impr. nation. 1883. 4. 233 pag. av. 27 figures.

Travaux de la chambre de commerce de Nancy du 25 janvier 1878 au 31 décembre 1882. (Rapports, délibérations, correspondance). Nancy, impr. Berger-Levrault & Ce, 1883. 8. 258 pag.

Thompson, S. P., Philip Reis, Inventor of the Telefone. London, E. & F. N. Spon, 1883. 8. 7/6.

Duni, A., Il servizio postale in Italia, le sue condizioni ed il suo personale. Milano, G. Civelli, 1883. 8 45 pp. I—50 c.

Caballero, T., La protección y el libre cambio ante la producción nacional. Madrid, Dubrull, 1883. 4. 16 r.

### 7. Finanzwesen.

Grégoire, H., Les impôts en Provence avant la révolution. Toulon, impr. Pharisier & Ce, 1883. 8. 119 pag.

Nicolas, Ch., Les budgets de la France, depuis le commencement du XIXe siècle. Paris, Guillaumin & Ce, 1883. 4. 352 pag. 30 fr.

Williams, C. F., The Tariff Laws of the United States. With notes, citations from decisions of the Courts and of the Treasury Department. London, Low, 1883. 8. 10|6.

Hivatalos statisztikai Közlemények, kiadja az országos M. Kir. Statisztikai hivatal etc. Budapest 1883. gr. 8. XXI—529 S. (Vermögensgebarung der Gemeinden und die Steuerzuschläge auf Grundlage der Gemeindevoranschläge des Jahres 1881.)

Amministrazione dell' Asse ecclesiastico per l'anni 1881—82. XIII. —XIV. Relazione della Commissione centrale di sindacato sulla —. (Presentata dal Ministro delle finanze: Magliani). 2 voll. Roma 1882—83. 4. 231 e 251 pp.

Annuario del Ministero delle finanze del Regno d'Italia pel 1883. Amministrazione finanziaria, anno XXII. Roma, tip. Elzeviriana, 1883. 8. XXVII—1074 pp.

Annuario del Ministero delle finanze del Regno d'Italia pel 1883. Statistica finanziaria, anno XXII. Roma, tip. Elzeviriana, 1883. 8. XXXI—1134 pp.

Freixa y Rabasó, E., Legislazión y diccionario indicador de la renta del timbre del estado. Parte 2. Madrid, Cao y Val, 1883. 4. 6 r.

**8. Geld-, Bank- u. Kreditwesen. Versicherungswesen.**

Curtet, A., Questions d'économie sociale. L'assurance sur la vie. Lons-le-Saunier, impr. Declume frères, 1883. 32. 20 pag.

Flotard, E., Les assurances sur la vie dans leurs rapports avec l'économie politique; conférence faite à la Sociét éd'économie polit. de Lyon. Lyon, impr. Bellon, 1883. 8. 31 pag.

Haupt, O., Arbitrages et parités. Traité des opérations de banque, contenant les usages commerciaux, la théorie des changes de monnaies et la statistique monétaire de tous les pays du globe. 6ième édition, augmentée d'un supplément. Paris, J. H. Truchy, 1883. 8. XXVIII—783 pag. 10 fr. —

Manuel périodique des sociétés financières pour 1883—1884. (2e année). Par., Chevalier-Marescq, 1883. 12. 5 fr.

Goschen, G. J., Theory and practice of the Foreign Exchanges. New edition. London, E. Wilson, 1883. 8. 6|.—

Nash, R. L., The Investor's Sinking Fund and Redemption Tables etc. London, E. Wilson, 1883 Folio. 5|.—

**9. Soziale Frage.**

Ferraris, Charles F., Les projéts de législation sociale en Italie. Mémoire adressé au Congrès scientifique international des institutions de prévoyence. Rome, Bolle, 1883.

Selten sind die Gegensätze von Arm und Reich so bewufst schroff, ist der Kampf der verschiedenen Klassen der Gesellschaft so erbittert gewesen, wie in unseren Tagen und doch dürfen wir andererseits sagen, dafs selten mehr Nachdenken und Fürsorge dem Lose der unteren Volksklassen und seiner Verbesserung gewidmet ist. Mag dies ebensowohl der Furcht vor den Gefahren, die aus ihrem Schoofse den höheren Schichten der Gesellschaft drohen, zuzuschreiben sein als der Menschenliebe, die Thatsache kann schwerlich bestritten werden. Kaum in einem andern Lande ist solche Fürsorge nötiger als in Italien, obwohl das Seufzen der Gedrückten weit weniger laut dort gehört, ja oft mehr gesehen als gehört wird, denn die sozialistische Propaganda ist auf wenige Städte beschränkt und weit mehr geräuschvoll als bedrohlich. Das italienische Volk hat aber einen scheinbar unerschöpflichen Fonds von Geduld, es läfst sich stille drücken und schinden, ohne laut zu murren, aber es läfst sich schwerlich leugnen, dafs dem Fortschritte, welcher aus der gewonnenen politischen Einheit hervorgegangen, der soziale nicht entspricht, dafs vielmehr, obwohl die Gesamtproduktion Italiens in der letzten Zeit sich hebt, die Lage der unteren Klassen sich erheblich verschlechtert hat. Die Hauptursache ist der furchtbare Steuerdruck, von dem wir in Deutschland kaum eine Vorstellung haben. Waren früher die italienischen Staaten schlecht regiert, so waren sie doch durchweg gering besteuert, der Kampf um die Einheit hat Italien eine Staatsschuld gebracht, deren Verzinsung jährlich 522½ Mill. verschlingt, und ein ständiges Kriegsbudget von 243 Mill., niemand denkt daran Italien anzugreifen und doch glauben alle Parteien, die jüngste Grofsmacht könne nur eine ihrer würdige Stellung behaupten, wenn man noch mehr auf Heer und Marine verwende, man baut immer neue Befestigungen und Panzerungeheuer ohne daran zu denken, dafs beide nichts nützen können, wenn die Bevölkerung zurückgeht, welche beide bemannen soll. Mit einer Energie, vor der man alle Achtung haben mufs, hat Italien nicht nur seine Verpflichtungen gegen seine Gläubiger erfüllt, sondern auch das gewaltige Defizit, das 1865 700 Mill. betrug, rasch reduziert, heute ist das Gleichgewicht des Budgets vollständig hergestellt und der Zwangskurs fast beseitigt. Aber diese Resultate konnten nur durch eine Besteuerung erzielt werden, die auch vor dem härtesten Drucke nicht zurückschreckte. Die Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen beträgt 13¼ pCt., die Grundsteuer aber durchschnittlich 33⅓ pCt.! Dazu ist dieselbe bei dem Mangel eines Katasters so ungleich veranlagt, die Schätzung variiert nach Zeit, Grundsätzen und Rücksichten so, dafs die Steuer in der Lombardei und Venetien bis auf 75 pCt. steigt, während sie in Neapel, Sizilien und Toskana nur 19 pCt. beträgt, freilich noch ein Betrag, gegen den

man in Deutschland und Frankreich rebellieren würde; in Florenz sagte mir ein Freund, dafs von den 5000 Lire Miete, die er zahlte, sein Hauseigentümer nur 3000 erhalte, 2000 werden von Staats- und Gemeindesteuern absorbirt. Seit langer Zeit steht die Forderung einer Ausgleichung (perequazione) auf der Tagesordnung, aber der Egoismus der leichter besteuerten Provinzen hat bisher die Verwirklichung verhindert. Der Steuerdruck aber wird gerade von den kleinen Eigentümern am härtesten gefühlt, die persönlich für die Steuer haften und von der Rücksichtslosigkeit, mit der sie eingetrieben wird, am schärfsten betroffen werden. Nach amtlichen Ausweisen hat der Fiskus innerhalb zweier Jahre wegen Steuerrückständen 13 258 Grundstücke verkauft und in den Jahren von 1873—75 mufsten 35 074 Familien, denen man Alles genommen hatte, zum Bettelstabe greifen. Da ist es begreiflich, dafs der Ackerbau im ganzen wenig Fortschritte machen kann, die Bauern haben nicht die Mittel Vieh zu beschaffen und so fehlt es wiederum an Dünger [1]). Als man die geistlichen Güter einzog, hiefs es, man wollte die Latifundien zerstückeln, um den kleinen Leuten es zu ermöglichen, Eigentum zu erwerben, aber überwiegend gingen die Güter nicht in die Hände der Bauern über, wie 1792 es in Frankreich mit den Gütern der Geistlichkeit und der Emigrierten der Fall war, sondern in die der Spekulanten und Wucherer, und doch war der finanzielle Ertrag für den Staat verschwindend gering. Der Grundbesitz z. B. des Klosters Montecassino wurde vor der Incamerazione auf 42 Mill. L. geschätzt und nach Abzug der den Mitgliedern desselben zu zahlenden Pensionen, erhielt der Staat noch nicht 5 Mill., die Güter gingen im Einverständnis von Beamten und Spekulanten zu Schleuderpreisen fort. Nicht minder drückend sind die indirekten Steuern, voran steht die Mahlsteuer, bei der erst soeben eine Erleichterung durch die Befreiung der unteren Getreidesorten eingetreten ist, die aber gleichwohl noch 47½ Mill. aufbringt. Die schlechte Qualität des Mais, den die ärmste Klasse vorzugsweise zu ihrer Nahrung wählen mufste, hat vornämlich zu der Verbreitung der Pellagra beigetragen, jener furchtbaren Krankheit, welche in einer Verarmung des Blutes durch unzureichende Nahrung besteht und rasch zu einer Verkrüppelung des Körpers führt, die schwer zu heilen ist. Nächst dem schlechten Mehl trägt zur Erkrankung bei der Mangel an Salz bei Bereitung der Speisen, mufs doch das Salzmonopol 82 Mill. aufbringen. Es trifft nicht zu, wenn Marpurgo bei der neuesten agrarischen Untersuchung (Atti della Giunta per Inchiesta agraria e sulle condizioni della Classe agricole. Roma 1881|82) meinte, es könne mit der Lage der Arbeiter doch nicht so schlimm sein, da die Erträge aus Salz und Tabak nicht zurückgingen. Der Salzbedarf eines Menschen kann nicht unter ein gewisses Mafs heruntergedrückt werden und wenn der Arbeiter eine Zigarre zu 2 Cent. raucht, so ist das kein Beweis zureichender Nahrung, im Gegenteil der Tabak- wie der Branntweingenufs soll oft den Magen über den Mangel derselben hinwegtäuschen. Der Branntweingenufs nimmt auch zu und es ist kein Beweis des Gegenteils, wenn die Steuer von Spirituosen wenig einbringt, denn der konsumierte Branntwein ist meist fremder, dessen Steuer also in den Zöllen steckt. Zu den indirekten Steuern kommen dann noch die lokalen, der Dazio, ohne den selbst die kleinste Stadt nicht gefunden wird.

So begreift es sich, dafs die Lage der Arbeiter sehr übel ist, alle Berichte, welche die genannte Untersuchungskommission von den Sindacos erhielt, stimmen darin überein, dafs die Wohnungen, der beste Mafsstab der Gesamtlage, sich durchweg in jämmerlichem Zustande befinden; wenn sie nicht dem Arbeiter gehören, so beträgt die jährliche Miete in den ärmeren Gegenden 5 Lire pro Zimmer! Es fehlt zwar nicht an Wohlthätigkeitsanstalten, aber ein Armengesetz hat Italien noch nicht, obwohl dort gerade jetzt das stattgefunden hat, was in England zum ersten Armengesetz führte, die Aufhebung der Klöster. Ist auch gewifs zuzugeben, dafs die Gewifsheit, bei denselben stets Almosen zu finden, vielfach Faulheit und Armut befördert, so stand das Kloster immerhin zwischen den Armen und dem Hunger, und dieses Stofspolster ist weggefallen. Bei solchen Zuständen kann die Gröfse der Auswanderung nicht Wunder nehmen, nicht allein über See zieht der Bauer, vornämlich nach den Laplatastaaten, deren Bevölkerung ihm sympathischer ist als die nordamerikanische, die italienischen Arbeiterkolonien in

---

1) Die besten Zustände sind noch da, wo wie in Südfrankreich das Meiersystem (mezzadria) üblich ist, bei dem die kleineren Pächter durchschnittlich ½ des Ertrags an den Grundherrn geben, und die bedeutendsten Fortschritte im Ertrage sind bei grofsen Grundbesitzern in Sizilien zu konstatieren, von denen einige, wie Graf Tasca, Herzog von Meglia, in der Kultur namentlich der Südfrüchte (agrumi) grofses leisten.

Marseille und anderen südfranzösischen Städten zählen nach Zehntausenden, der Gotthardtunnel und die Strafsburger Befestigungen sind überwiegend von Italienern gebaut, die bis Köln hinaufgehen. Durchweg sorgen dieselben für ihre zu Hause gebliebenen Familien sehr gut und senden bei geringen persönlichen Bedürfnissen jeden Samstag Abend ihre Ersparnisse heim, aber die Familie entbehrt doch dabei den Vater und während draufsen die Rüstigkeit der italienischen Arbeiter gerühmt wird, klagt man in Italien, dafs sie dort sich an den Genufs von Branntwein gewöhnen. Zu dieser Auswanderung aus dem Lande kommt dann noch das Wandern in demselben, indem die Arbeiter aus ärmeren Gegenden zur Ernte in die reicheren ziehen, was der Sefshaftigkeit und dem Zusammenhalt der Familie gleichfalls wenig förderlich ist.

Wir mufsten etwas weiter ausholen, um bei der Besprechung der vorliegenden kleinen Schrift von Ferraris betonen zu können, dafs die Übelstände, welche er zugiebt, doch nicht so vorwiegende Folgen der Mifsverwaltung und Gleichgiltigkeit der früheren Regierungen gegen die Lage der arbeitenden Klassen sind, als er annimmt. Gewifs ist viel für den Unterricht geschehen und die Fortschritte sind bei der natürlichen Intelligenz des Volkes gerade da am gröfsten, wo die Verwilderung und Unwissenheit früher am krassesten waren, wie in Sizilien, aber wie gering ist immerhin das Unterrichtsbudget mit 28 Mill., das des Ackerbaus mit 9 Mill. gegen das des Heeres und der Marine mit 242! Und die Verwaltung des Staates wie der Gemeinden ist im modernen Italien auch keineswegs musterhaft, sonst hätten Bankerotte, wie die von Neapel und Florenz, nicht eintreten können. Letzteres gab über 60 Mill. für die Anlage der Viale dei Colli aus.

Wesentlich die schaurigen Ergebnisse jener genannten agrarischen Untersuchungskommission, welche auf unermüdliches Betreiben des Abg. Bertani eingesetzt und von der ersten landwirtschaftlichen Autorität des Landes Graf Jacini präsidiert wurde, werden den Minister für Ackerbau, Industrie und Handel überzeugt haben, dafs die unleugbar steigende Produktion nicht gleichbedeutend mit einer richtigen Verteilung des Nationalwohlstandes ist und dafs, wenn die grofse Masse des Volkes bisher meist stille geduldet hat, es um so notwendiger ist, ihr Los zu erleichtern, damit nicht die sozialistische Propaganda mehr Boden gewinnen und nicht eine Degeneration der Race einreifse, die vielleicht nicht in Jahrzehnten zu heilen ist. Manches ist allerdings geschehen. Eine der besten bereits in Wirksamkeit stehenden Einrichtungen sind die Postsparkassen, die 1876, 1986 an der Zahl, ein Guthaben von 2 412 890 l. zeigten, während sie am 30. April 1883 auf 3519 mit 92 429 812 l. gestiegen waren. Die auf Gegenseitigkeit begründeten Hilfsvereine sind zahlreich und üben eine segensreiche Thätigkeit aus, aber die nähere Untersuchung zeigte doch, dafs wenige derselben wirklich imstande sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Aufserdem sind sie rein örtlich, während der Arbeiter dem Unternehmer nachziehen mufs; trifft ihn dort ein Unfall, so giebt ihm die bisherige Gesetzgebung kein Mittel, auch nur Schadenersatz zu finden. Der Minister hat daher den Kammern drei Gesetzentwürfe zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen vorgelegt, die uns Ferraris vorführt.

Der erste bezweckt die Errichtung einer nationalen Alterversorgungskasse. Mitglieder derselben können alle Handarbeiter in Tages- und Stücklohn werden, welche das 18. Jahr überschritten haben, sowie Witwen und Waisen derer, die zufolge eines Unfalls umgekommen, wofür die Ersatzpflicht zuerkannt ist. Ihre einheitliche Organisation sichert ihre Wohlthaten ihren Angehörigen auf jedem Punkte des Königreichs, läfst aber den Provinzialkommissionen Spielraum und zieht die Beiträge hauptsächlich durch die Postsparkassen ein, so dafs die Verwaltungskosten gering sind: die monatlichen Beiträge sind mindestens 1 Fr. und nicht über 4 Fr. Die Einschreibungen sind allgemeine oder gegenseitige, erstere finden für jedes Alter statt gegen eine einmalige Einzahlung von mindestens 5 Fr. und höchstens 50 Fr., nach dem 50. Jahre wird eine Pension gewährt, entweder von 5 pCt. des angesammelten Kapitals, das dem Arbeiter bleibt, oder eine Jahresrente mit schwindendem Fonds.

Der zweite Entwurf behandelt die Haftpflicht der Unternehmer bei Unglücksfällen. Sie sind den Arbeitern, die in ihrem Dienst stehen, solidarisch dafür verpflichtet, ihnen liegt die Beweislast auf, dafs der Arbeiter sich nur durch eigene Schuld geschädigt, sie sind bei Strafe verpflichtet, jeden Unglücksfall sofort selbst anzuzeigen und der Arbeiter kann auch nicht durch Übereinkommen mit dem Arbeitgeber auf die Wohlthaten dieses Gesetzes verzichten. Was Versicherungsgesellschaften ihm zahlen, wird nur pro rata angerechnet und auch dann nur, wenn der Arbeitgeber mindestens $^1|_3$ der Prämien zahlt.

Der dritte Entwurf, der übrigens schon Gesetz geworden ist, bezweckt Einrichtung einer Unfallversicherungsgesellschaft, deren Zahlungsfähigkeit von den gröfsten Sparkassen, dem Monte dei Paschi vom Siena und den Banken von Neapel und Sizilien bis $1^1/_2$ Mill. garantiert ist. Ihre Mittel werden gebildet aus den Prämien, Geschenken und Legaten, Mitglied kann jeder Handarbeiter, der über 10 Jahre alt, werden, die Versicherung ist kollektiv seitens der Unternehmer oder individuell. Sie geht auf alle Unfälle, sei es dafs Tod, vollständige oder teilweise Unfähigkeit zur Arbeit die Folge ist, sofern diese einen Monat überschreitet.

Weitere Gesetze sollen die Auswanderung, die Arbeit der Frauen und Kinder, die korporativen Gesellschaften, Volksbanken, Arbeitsanstellungen und Gewerberäte zum Gegenstand haben. Geffcken.

1) Stursberg: Die Bekämpfung der Völlerei insbesondere auf dem Wege der Gesetzgebung. 8°. 37 SS. Düsseldorf, Selbstverlag der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, 1877.

2) Ein Wort zur Bekämpfung der Trunksucht. Von einem Konservativen. 8°. 23 SS. Berlin 1881. Verlag von F. Luckhardt.

3) Fuchs: Der Alkoholismus und seine Bekämpfung. Heft 8 des VIII. Bandes der „Zeitfragen des christlichen Volkslebens.“ 8°. 69 SS. Heilbronn 1883. Verlag von Gebr. Henninger.

Die genannten drei Schriften, von denen die beiden ersten zwar schon älter sind, aber auch jetzt noch Interesse beanspruchen, suchen nach Mitteln, die Gefahren der Trunksucht zu beseitigen. Alle drei weisen auf den Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen hin, am gründlichsten und eingehendsten die Abhandlung von Pastor Fuchs. Letztere geht auch auf den Zusammenhang der Trunksucht mit den Ehescheidungen, der Prostitution und dem Mangel an Schulbildung ein und zeigt die Gefahren der Völlerei für die geistige und körperliche Gesundheit, ohne dafs dabei die Bedeutung des Alkohols als Genufs- und Heilmittel verkannt würde. Was die Mittel der Abhilfe anlangt, so sucht der Vortrag von Stursberg dieselben besonders auf gesetzgeberischem Gebiete. Er verlangt strengere Befolgung der bestehenden Vorschriften, die zur Bekämpfung der Völlerei helfen können, offizielle statistische Erhebungen über den Umfang des Notstandes und seine Folgen, Prüfung der Nützlichkeits- und Bedürfnisfrage bei der Konzessionserteilung und Einschränkung der Kleinhändler, Bestrafung der auf Strafsen, in Wirtshäusern oder an öffentlichen Orten angetroffenen betrunkenen Personen und Bestrafung der Wirte und Verkäufer, welche geistige Getränke an Betrunkene, notorische Trunkenbolde oder Minderjährige verabfolgen. Der konservative Anonymus sieht ebenfalls in Präventiv- und Repressivmafsregeln gegen die Schankwirte und in der Bestrafung der Trinker die wirksamsten Mittel, während Enthaltsamkeitsvereine und Trinkerasyle von nur geringem Erfolg seien. Die an dritter Stelle genannte Schrift bemüht sich, auch der Mäfsigkeitsbewegung, den Trinkerasylen und den Volkskaffeehäusern gerecht zu werden und verlangt eine (jedoch nicht übermäfsige) Erhöhung der Branntweinsteuer, Aufhebung des Gesetzes, nach welchem Trunkenheit einen Milderungsgrund bei Begehung von Verbrechen bildet, ein Punkt, in welchem ihr die andern beiden Schriften sekundieren, und Erschwerung der Schankkonzessionen, ohne sich zu verhehlen, dafs auch diese Mittel naturgemäfs von nur beschränktem Nutzen sein können. Den Hauptnachdruck legt auch diese Schrift auf gesetzliche Mafsregeln.

Der Hinweis auf das Ausland, insbesondere auf Schweden und England, kehrt in allen drei Schriften wieder. Sicherlich kann man aus den Einrichtungen jener Staaten viel lernen, man wird sich aber bei genauerem Studium der Verhältnisse auch des Eindrucks nicht erwehren können, dafs trotz der energischen Gesetze in jenen Staaten das Übel des Alkoholismus immer noch in nur zu hoher Blüte steht, ein Eindruck, der namentlich in der Abhandlung von Fuchs offen hervortritt. Dr. R. van der Borght.

Die Ökonomie der Zukunft. Eine sozialpolitische Skizze von E. K. 8°. 27 SS. Berlin 1881. Puttkammer und Mühlbrecht.

Diese anonym erschienene kleine Schrift plaidiert für den „staatssozialistischen“ Plan der organisierten Staatsproduktion; durch die Verwirklichung dieses Planes würden zwar langsamer, aber ebenso sicher wie durch das mit vielen Härten verbundene Monopol die für die Kulturaufgaben des Staates nötigen Mittel beschafft werden. Er findet sein Ideal schon in der Tabacksindustrie vorbereitet. Uns will es freilich nach den Erfahrungen der letzten Jahre scheinen, als ob dieses Vorbild ein recht unglücklich gewähltes sei. Nach diesem Muster will der Verfasser auch auf allen übrigen Bran-

chen den Privatbetrieb successive durch die Konkurrenz des Staats beseitigen; den Anfang soll die Landwirtschaft machen, zu welchem Zwecke der Verf. einen wunderlichen „Entwurf zu einer Reform der landwirtschaftlichen Verhältnisse" entwickelt.

R. v. d. B.

Torald Goebel: Über Alters- und Witwenversorgung der Arbeiter. 8°. 32 SS. Berlin 1882. Carl Dunckers Verlag.

Der Verf. glaubt, daſs weder eine Reform der Armenpflege noch die Selbsthilfe bei dem Mangel an Sparsinn den Arbeiter resp. dessen Witwe im Alter sicher stellen könne; er hält es daher für nötig, obligatorische Kassen unter Aufsicht und Leitung der Staats- bez. Reichsbehörden einzurichten, denen unter bestimmten Umständen die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gesichert sein müsse. R. v. d. B.

Friedr. Karl Reichsfreih. v. Fechenbach-Laudenbach: Ein Beitrag zur Lohn- und Arbeiterfrage. 8°. 36 SS. Berlin 1882. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Die Schrift tritt so einseitig im ultra-konservativen Partei-Interesse auf, daſs sie uns der Pflicht enthebt, wissenschaftliche Kritik an den darin enthaltenen Vorschlag zur Regelung des Arbeitslohnes zu legen. B.

A. de la Chevallerie: Zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage. 8°. 48 SS. Münster i. W., Verlag v. Heinr. Schöningh, 1882.

Diese kleine Abhandlung bespricht die Ursachen der Bettelei und Vagabondage sowie die bisher versuchten Mittel der Abhilfe und bringt neue Vorschläge zur Bekämpfung dieser Übelstände, die von dem Prinzip ausgehen, daſs keine Unterstützung ohne Gegenleistung gewährt und daſs zwischen Bettlern und Vagabonden aus Not und von Profession unterschieden werde. Der Verf. hält sich von allen Extremen frei und seine Abhandlung ist deshalb zur Orientierung zu empfehlen. B.

Mathilde Lammers, Volks-Kaffeehäuser. Ratschläge für ihre Einrichtung und Bewirtschaftung. Nach englischen Quellen bearbeitet. Bremen, Roussell. 8°. 76 SS.

Nächst Amerika ist England dasjenige Land, wo die Bestrebungen zur Bekämpfung der in wahrhaft erschreckendem Maſs wachsenden Trunksucht bisher die energischesten Anwälte gefunden haben. Insbesondere richtet sich die Agitation gegen den maſslosen Branntweingenuſs. Zu den Mitteln, die eine Reihe gemeinnütziger Vereine seit einigen Jahren in Anwendung bringen, gehört unter anderem auch die Einrichtung von Volks-Kaffeehäusern als Konkurrenz gegen die verderblichen Branntweinschenken. Der Londoner Verein: The Coffee Publichouse Association hat zur Förderung dieses Zweckes eine Broschüre erscheinen lassen, welche die bei der Anlage und Bewirtschaftung der Kaffeeschenken in England gesammelten Erfahrungen zur Darstellung bringt. Die vorliegende Schrift, mit der die Verfasserin der Institution dieser Kaffeeschenken auch in Deutschland zur Einbürgerung verhelfen möchte, ist eine Bearbeitung jener Broschüre. In sieben kleinen Kapiteln werden in sehr ansprechender Weise die Bedeutung der Kaffeeschenken, die zur Anlage derselben notwendigen einleitenden Schritte, die wirtschaftlichen Grundsätze, auf die sie zu basieren sind, die Wahl der Örtlichkeit, die Dekoration und Ausstattung der Lokale, die Verwaltung, Bedienung und Aufsicht, wie sie die Kaffeeschenken erfordern, erörtert und zuletzt einige Hinweise auf die Qualität der zu verabreichenden Nahrungsmittel und die entsprechenden Preise gegeben.

Sicher wird die kleine Schrift überall da, wo man zur Einrichtung von Kaffeeschenken in dem von der Verfasserin beabsichtigten Sinn schreiten will, sich sehr nützlich erweisen und sie mag deshalb als ein Ratgeber in den dabei in Betracht kommenden Fragen bestens empfohlen sein. H. B.

E. v. Selchow, Des Kaisers Botschaft und das praktische Christentum. Eine sozialpolitische Trilogie. 8°. VIII und 40 SS. Breslau 1883. Carl Dülfer's Verlag.

Diese etwas pessimistische gefärbte „Trilogie" zerfällt in die folgenden drei Teile: 1) Ohne Versöhnung kein praktisches Christentum; 2) ohne praktisches Christentum keine Freiheit; 3) ohne Freiheit keine Seligkeit. Das mit zahlreichen biblischen und anderen Citaten gewürzte Schriftchen kann auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch machen. R. v. d. B.

Condition des femmes, de la, par R. D. Lyon, Ruban, 1883. 8. 69 pag.

Cornet, J. F., Le paupérisme et l'épargne, conférance donnée au cercle des réunions populaires de Mons. Mons, impr. Byr & Loret, 1883. 12. 20 pag. fr. — 75 c.

Janet, P., Les origines du socialisme contemporain. Paris, G. Baillière & C<sup>e</sup>, 1883. 12. 2 fr. 50 c.

de L'Angle-Beaumanoir, R., La traite des blancs au XIX<sup>e</sup> siècle, suivie de

la situation des employés de chemins de fer en 1883. Mayenne, impr. Derenne, 1883. 8. 16 pag.

Masseron, J., Danger et nécessité du socialisme. Paris, G. Baillière & Ce, 1883. 12. 3 fr. 50 c.

Narjoux, F., Les logements à bon marché, ce qu'ils sont et ce qu'ils doivent être. Paris, Morel, 1883. gr. in-8. 1 fr. 25 c.

Beck, S. W., Gloves: their annals and associations. A chapter of Trade and Social History. London, Hamilton, 1883. 8. XVIII—263 pp. 7/6.

Savings Banks. Returns for 1882. London 1883. Folio. (Parliam. paper). 1|4

Shelley, C. P. B., Workshop Appliances. 6th edition. London, Longmans, 1883. 12. 366 pp. 4|6.

Atti del Congresso internazionale di beneficenza di Milano. Sessione del 1880. Milano 1882. gr. in-8. VIII—507 pp.

Celli, P., Del riordinamento dalla pubblica beneficenza. Milano, Hoepli, 1883. 16. l. 1.

Levi, E., Manuale per le banche popolari cooperative italiane etc. Milano, tip. sociale, 1883. 8. XXIV—588 pp. l. 5. —

Steccanella, V., Del comunismo. Roma, Tipogr. di Propaganda fide, 1883. 8. 1 6. 50 c.

### 10. Gesetzgebung.

Dr. W. Gallus, Die Organisation der Krankenversicherung für Arbeiter auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883. Kl. 8°. 88 SS. Leipzig 1883. Carl Reifsner.

Das Schriftchen enthält eine kurzgefafste zusammenhängende Darstellung des wesentlichsten Inhaltes des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, welches am Schlufs abgedruckt ist, und ein Beispiel eines Statuts für eine Ortskrankenkasse nach Mafsgabe des erwähnten Gesetzes.

Die neue Gewerbeordnung mit dem Einführungspatente vom 20. Dezember 1859 und den Abänderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 15. März 1883. 8°. 58 SS. Graz 1883. Verlag von Leykam-Josefsthal.

Das Heft bringt die neue österreichische Gewerbeordnung vom 15. März 1883 zum Abdruck, dessen nur wenig abweichender Entwurf schon in N. F. Band V S. 404 ff. ausführlich besprochen ist.

Dr. Hugo Magnus, Die Blindheit, ihre Entstehung und ihre Verhütung. Breslau J. U. Kern's Verlag (Max Müller) 1883. XVI u. 338 SS. 8°.

Die angezeigte Arbeit behandelt im ersten Teile (cap. I—XI) die Entstehung, im II. Teile (cap. XII—XIV) die Verhütung der Blindheit. Ref. ist als Nichtmediziner nicht in der Lage zu urteilen, wie weit das Buch den medizinischen Anforderungen entspricht. Für den Nationalökonomen bietet diese Schrift, die — wie der Verf. im Vorwort bemerkt — den bisherigen Mangel einer erschöpfenden Untersuchung der Blindheit beseitigen will, des Interessanten sehr viel. Namentlich verdienen die 23 Tabellen und 5 graphischen Darstellungen, welche die Blindheit in den mannigfaltigsten Beziehungen zur Anschauung bringen, Beachtung. R. v. d. B.

1) Entscheidungen der Deutschen Gerichte zum Reichs-Gerichtskostengesetz 8°. 52 SS.

2) Dr. Carl Birkmeyer, Rechtsfälle aus der Praxis des Reichs-Civilprozesses mit wissenschaftlichen Ausarbeitungen. 8°. 171 SS. Beides: Wismar 1883. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung Verlags-Conto.

Die erste der genannten beiden Schriften enthält eine geschickte Zusammenstellung von Entscheidungen deutscher Gerichte zum Reichs-Gerichtskostengesetz, welche nach den §§. dieses Gesetzes geordnet sind. — Die zweite Schrift bringt drei längere Abhandlungen: 1) zur Lehre vom Versäumnisurteil, 2) zur Auslegung des §. 94 der RCPO., 3) zum Begriff der „Verhandlung" nach der RCPO., deren Bedeutung sich schon daraus erkennen läfst, dafs die Auslegungen des Verf. bereits die Grundlage zu einer höchstinstanzlichen Entscheidung des Reichsgerichtes geboten haben. R. v. d. B.

E. von Woedtke, Das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. 8°. XXVI u. 283 SS. Berlin und Leipzig. Verlag von J. Guttentag (D. Collin). 1883.

Das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 ist, wie bekannt, sehr kompliziert und bietet

dem Verständnis wie der praktischen Durchführung manche Schwierigkeiten, die beseitigt werden müssen, wenn das Gesetz mit Erfolg gehandhabt werden soll. Dazu beizutragen ist der Zweck des Verfassers, der dem Gesetze durchaus sympathisch gegenübersteht. In der Einleitung schildert er mit knappen Worten die Entstehung des Gesetzes und giebt in gedrängter Kürze eine Darstellung des wesentlichen Inhalts derselben. Der eigentliche Text enthält zunächst eine längere Ausführung über die Begründung des Gesetzentwurfs, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Daran schliefst sich eine Wiedergabe des Gesetzes vom 15 Juni 1883 mit umfangreichen und gründlichen Erläuterungen unter dem Texte. Im Anhang ist das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 abgedruckt. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Handhabung des Buches, welches sicherlich geeignet ist, das schwierige Krankenversicherungsgesetz dem Verständnis des grofsen Publikums näher zu bringen.

R. v. d. B.

Dr. Paul Jäckel, Die Zwangsvollstreckung in Immobilien. 8°. VIII u. 527 S. Berlin 1883. Verlag von Franz Vahlen.

Der Verf. beabsichtigt, in Anmerkungen einen ausführlichen Kommentar 1) zu dem Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13. Juli 1883, 2) zu dem Gesetz betr. die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens vom 18. Juli 1883, 3) zu der Ministerial-Instruktion über die Geschäftsführung der Verwalter in der Zwangsverwaltung zu geben. Man darf erwarten, dafs diese neue Arbeit des Verf. dem 1881 in 3. Auflage erschienenen weitverbreiteten Kommentar zur Subhastationsordnung desselben Autors ebenbürtig sein wird.

R. v. d. B.

Troje, das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 mit Ausführungsbestimmungen u. Erläuterungen, den Bestimmungen über das Strafverfahren, dem Gesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollgrenze gegen Hamburg und Bremen, dem Zollkartell vom 11. Mai 1833 und den Vertragsbestimmungen über die Besteuerung innerer Erzeugnisse und die Übergangsabgaben. Ein Handbuch für Zollbeamte und Zollpflichtige nach amtlichen Quellen bearbeitet und herausgegeben. 3. Auflage. Harburg, Elkan. 148 SS. 8°.

Die vorliegende dritte Auflage der Troje'schen Bearbeitung des Vereinszollgesetzes befolgt den schon früher adoptierten Grundsatz, die einzelnen Gesetzesparagraphen durch die erlassenen Ausführungsbestimmungen kurz zu erläutern. Nun ist in dieser Auflage blos die Aufnahme der Vorschriften über das Strafverfahren und des die Sicherung der Zollgrenze gegen Hamburg und Bremen betreffenden Reichsgesetzes, endlich ein kurzer und sehr dürftiger Abrifs der Geschichte des Zollvereins. —

Troje, die Regulative und sonstigen Ausführungsbestimmungen zum Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 nebst den Bestimmungen über den Übergangsabgabenverkehr. 2. wesentlich verbesserte und vermehrte Auflage. Harburg, Elkan. 2 Bände. 326 u. 134 SS. 8°.

Die neue Auflage der vorliegenden Schrift scheint ein Beweis dafür zu sein, dafs sie ihrem Zweck entsprochen hat: sowohl den Beamten als auch den Zollpflichtigen eine übersichtliche Darstellung der Ausführungsbestimmungen zum Vereinszollgesetz darzubieten. Der Verfasser, dem die Erfahrungen einer langjährigen Praxis zur Seite stehen, hat in dieser Auflage eine grofse Zahl von Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen und auf diese Weise die Schrift noch mehr den Bedürfnissen der Kreise, für die sie bestimmt ist, anzupassen gesucht. —

Troje, Anleitung zum Studium der Zoll- und Steuergesetze und der auf diese gegründeten Verwaltungsvorschriften. Ein Hilfsbuch für jüngere und ältere Beamte insonderheit zum Zweck der Repetition und Prüfung. Erster Teil. Harburg, Elkan. 141 SS. 8°.

Das vorliegende Büchlein führt in katechetischer Form die sämtlichen Materien der indirekten Steuerverwaltung vor und mag wegen seiner Übersichtlichkeit und Fafslichkeit jüngeren Beamten, die sich für den Eintritt in die Zoll- und Steuerverwaltung vorbereiten wollen, ein dienlicher Leitfaden sein.

W. Jacho, Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 nebst den Ausführungsvorschriften und Bestimmungen wegen Erhebung und Verrechnung der Reichsstempelabgaben. Mit Kommentar für den praktischen Gebrauch herausgegeben. Düsseldorf, Schwann. 1883. 88 SS. 8°.

Bekanntlich ist das Reichstempelgesetz bei unserer Handelswelt im schlechtesten

Ansehen. Die Mängel des Gesetzes werden sehr bedeutend gesteigert durch die Schwierigkeiten, die es in der Praxis darbietet. Ein guter und handlicher Kommentar ist deshalb ein lebhaftes Bedürfnis. Ein solcher liegt u. E. in der angezeigten Schrift vor. Die zahlreichen Erläuterungen, die der Kommentar bietet, sind darum von besonderem Wert, weil sie sich zum gröfsten Teil auf die ergangenen Ministerialerlasse und die Motive zum Gesetzentwurf stützen. Sehr nützlich ist das Verzeichnis der nach dem Gesetz zuständigen Steuerstellen. Ein alphabetisches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Ganzen.

Dr. Rudolf Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, von Kanada, Rufsland, China, Indien, Rumänien, Serbien und England. — Berlin 1883. Verlag von Hermann Bahr. 632 S.

Von der vorliegenden umfangreichen Materialiensammlung besteht das wichtigste, auf welches wir an dieser Stelle des knapp bemessenen Raumes wegen allein eingehen wollen, in der Vorführung der zum teil wörtlich angegebenen amerikanischen einzelstaatlichen Heimstättegesetzgebung (homestead-exemptions). Da die Details dieses Agrarrechtes bei uns nur unzureichend bekannt waren und die Bemerkungen früherer amerikanischer Reiseschriftsteller in der deutschen Presse manche Misverständnisse erzeugt haben, so wird man es dankbar anerkennen müssen, dafs der Verf. der in dem grofsen Amerika so mühsamen Arbeit der Beschaffung dieser nicht unwichtigen Gesetze sich unterzogen hat. Leider werden wir aber über die einzelnen Wirkungen derselben auf das volkswirtschaftliche Leben, wie der Verf. S. XXX selbst eingesteht, nicht genügend unterrichtet, statt dessen jedoch im allgemeinen mit der unerwiesenen Behauptung abgefunden, dafs die in den Vereinigten Staaten thatsächlich vorhandenen günstigen sozialen und ökonomischen agrarischen Zustände das Resultat der in Frage stehenden Gesetzgebung seien. Das mag zu einem geringen Teil so sein, entscheidend aber sowohl für die Energie, den Unternehmungsgeist und die wirtschaftliche Freiheit der Farmer, als auch für die hohe gesellschaftliche Stellung der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter ist — wie u. a. Henry George nachgewiesen hat — die reiche Fülle des billigen Landes gewesen, welches dem Grundbesitzer immer von neuem die Arbeitskräfte entzogen und ihn so zu verbesserter Technik der Landbestellung gezwungen hat und welches bisher immer ermöglichte, dafs aus dem Tagelöhner ein selbständiger wohlhabender Bauer werden konnte.

Die einzelstaatliche Heimstättegesetzgebung ist ein Kompromiss von zwei einander widerstreitenden Ideen, der unbeschränkten Verfügungsfreiheit über den Boden und der vollen Gebundenheit desselben, ein Kampfesresultat des modernen liberalen Prinzips mit der jedem Staatsleben in bezug auf die Bodenverteilung innewohnenden Erhaltungstendenz. Ist nun das Heimstätterecht für Amerika der richtige Koinzidenzpunkt? und auch für Westeuropa? Vergebens sucht man in dem vorliegenden Buch die Beantwortung dieser Fragen. Denn alle Argumente wenden sich allein gegen die rechtliche Gleichstellung des Landes mit dem beweglichen Vermögen, so dafs statt der homestead exemptions ebensogut das mittelalterliche Agrarrecht empfohlen werden könnte.

Die von den einzelnen Staaten erlassenen Gesetze, welche bekanntlich mit dem Bundesheimstättegesetz über die Ansiedelung nicht zu verwechseln sind, enthalten keineswegs gleichartige Bestimmungen, wie aus der folgenden kurzen Inhaltsangabe hervorgeht: 1) Die Heimstätte ist ein nach dem Werte oder nach der Gröfse bemessenes Stück Land mit dem darauf befindlichen Wohnhaus. Man unterscheidet dabei städtischen und ländlichen Boden. 2) Die Heimstätte ist vermöge der Exemptionsgesetze dem Eigentümer, den Gläubigern gegenüber, sichergestellt. Der Zwangsverkauf ist jedoch gewöhnlich wegen Schulden zulässig, welche herrühren: a) aus dem über den Kauf der Heimstätte geschlossenen Kontrakte, b) aus Handwerkerpfandrechten (liens), c) aus Steuern, d) aus gekauftem, aber kreditiertem beweglichen Eigentum, welches selbst Gegenstand der Exemption ist. Es bestehen nämlich auch für das bewegliche Vermögen einzelstaatliche verschieden weitgehende Pfändungsgesetze, welche einen Teil desselben von der Exekution ausnehmen. 3) In den meisten Staaten kann die Heimstätte ganz oder teilweise verkauft oder hypothekarisch verschuldet werden. Es sind dazu aber bestimmte Formalitäten erforderlich, und wenn der Besitzer verheiratet ist, mufs die Frau ihre Einwilligung dazu geben. Ist ein Ehegatte gestorben und minorenne Kinder sind vorhanden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen. In Texas kann die Verschuldung nach dem neuen Gesetz von 1882 nur für die unter 2 a, b, c angegebenen Fälle eintreten. Ähnliche Bestimmungen in Louisiana. 4) Nach dem Tode eines Ehegatten bleibt die Heimstätte dem überlebenden und den Kindern, bei dem Tode beider den Kindern bis das

jüngste von ihnen 21 Jahre alt ist. Dann treten die Bestimmungen des Erbrechts ein. Im allgemeinen herrscht Testirfreiheit und ab intestato gleiches Erbrecht aller Kinder. Entails sind hier und da verboten, meist beschränkt gestattet. Vergl. § 314. Die altgermanische Weise, wonach die jüngeren Familienglieder nach fernen Gegenden auswandern, hat sich in Neuengland erhalten. Eine Zersplitterung der spann- und maschinenfähigen Farmen in Zwergwirtschaften findet also nicht statt. Der Vater steuert bei Lebzeiten die jüngeren Kinder aus oder bevorzugt eins als Anerben der Farm im Testament. 5) Der Heimstätteschutz ist in manchen Staaten fakultativ d. h. erfolgt nur auf Antrag des Besitzers, in andern tritt er ipso jure ein.

Schliefslich wollen wir noch bemerken, dafs, wer die Art der R. Meyerschen Polemik kennt, in dieser Beziehung nichts neues findet. Übertriebene Selbstverherrlichung und mafslose Eitelkeit sind überall dort zu finden, wo die Persönlichkeit des Verfassers in Frage kommt. Unmotivierte grobe Ausfälle gegen Andersdenkende machen die Lektüre des Buches zu einer wenig erfreulichen. Sorge hat der Verf., dafs die von ihm publizierten Gesetze mifsverstanden werden. Sein eiteler Glaube, allein von dem wirtschaftlichen Leben der Gegenwart etwas zu verstehen, bestimmt ihn, seine Weisheit für sich zu behalten. Ist er sich wirklich dunkeler Stellen des von ihm vorgeführten Materials bewufst, so möchte es doch wohl die Aufgabe eines aufrichtigen, für das Wohl seines Vaterlandes beseelten Gelehrten sein, den Schleier jeder Irrtum erregenden Ausdrucksweise zu lüften. A. Sartorius von Waltershausen.

Catherinot, Les axiomes du droit français. Avec une notice sur la vie et les écrits de l'auteur par Ed. Laboulaye. Par., Larose & Forcel, 1883. 8. 64 pag.

Lagrésille, G., La séquestration des aliénés dans la législation actuelle et dans la législation future. Paris, Pichon, 1883. 8. 48 pag. 1 fr. 75 c.

Loi sur la réforme de l'organisation judiciaire avec les tableaux y annexés, promulguée le 30 août 1883. Paris, Rousseau, 1883. 12. 32 pag. — fr. 50 c.

Mager, H., Cours sommaire et pratique de législation commerciale et industrielle, suivi de notions de législation financière. Par., Delalain frères, 1883. 12. VIII—376 pag. 4 fr.

Trébutien, E., Laisné-Deshayes et L. Guillouard, Cours élémentaire de droit criminel, comprenant le commentaire des deux premiers livres du code pénal, du code d'instruction criminelle en entier et des lois nouvelles qui les ont modifiés. 2e édition. Tome II: Instruction criminelle. Paris, Lahure, 1883. 8. 763 pag.

Vaquette, T. et F. Marin, Cours résumé d'histoire du droit (programme officiel du 28 décembre 1880.) Paris, impr. Moquet, 1883. 12. 467 pag. 6 fr.

Baird, W. R. and Babcock, F. S., Guide to the Principles of the Law. Interleaved. New York 1883. 16. XXIV—321 pp. 18|.—

Browne, Law and Lawyers in Literature. London, Soule, 1883. 8. 7|6.

Chalmers, M. D. and E. Hough, The Bankruptcy Act of 1883, with introduction, index etc. London, Waterlow, 1883. 8. 156 pp. 2|6.

Indermaur, John, A manuel of the Practice of the Supreme Court of Judicature in the Queen's Bench and Chancery divisions. 3rd edition, embodying all alterations effected by the rules of 1883. London, Stevens & Haynes, 1883. 8. 318 pp. 12|.—

Rapalje, S. and R. L. Lawrence, Dictionary of American and English Law, with definitions of the technical terms of the Canon and Civil Laws. 2 vols. Yersey City, 1883. 8. XXXVIII—2096 pp. 33|6.

Busacca, A., Storia della legislazione italiana dai primi tempi fino all' epoca nostra. Messina, Carbone, 1883. 16. 785 pp. l. 10.—

Demurtas Zichina, P., La giustizia amministrativa in Italia. Torino, Unione tipogr.-editr., 1883. 8. 379 pp. l. 5.

### 11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Conseil général du département de la Seine, IIIème Session de 1882. Première partie (604 pag.): Mémoires de M. le Préfet de la Seine et de M. le Préfet de police. Deuxième partie (934 pag.): Procès-verbaux. Par., imprim. municipale 1883. gr. in-8.

Duval, C., L'administration municipale de la commune et du canton de Viry (département du Mont Blanc), de l'an 1 à l'an 7 de la république française (1793—1799). Saint-Julien, impr. Mariat, 1883. 8. 302 pag.

Congressional Directory, compiled for the use of Congress, by B. Perley Poore (XLVII. Congress, 2nd session). 2nd edition, corrected to Febr. 3, 1883. Was-

hington, Government Office, 1883. gr. in-8. 189 pp. with view of the Capitol and map of Washington City.

Hobhouse, H., The Parliamentary Elections (Corrupt and Illegal Practices) Act, 1883. With indroduction and explanatory notes etc. London, W. Maxwell, 1883. 8. 260 pp. 5|.—

Standing orders of the Lords and Commons relative to Private Bills for session 1884. London, Waterlow, 1883. 12. 5|.—

Bernal de O'Reilly, A., Elementos para el ejercicio de la carrera consular. Bajonne, Moncla frères, 1883. 8. 335 pag. 10 fr.

Delgado, M. E., Contratos administrativos, ó de obras y servicios públicos. Madrid, M. G. Hermandez, 1883. 4. 12 r.

## 12. Statistik.

### Deutschland.

Mitteilungen der grofsherzoglich hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Mai—Aug. 1883.

Inhalt: N° 287: Die überseeische Auswanderung aus dem Grofsh. Hessen nach aufsereuropäischen Ländern 1882. — Dienstliche Arbeiten der Steuerkommissariate 1881—82. — Beitreibung der direkten Steuern und indirekten Auflagen 1881—82. — Preise der gewöhnlichen Verbrauchsgegenstände März 1883. — Sterblichkeitsverhältnisse März 1883. — Meteorolog. Beobachtungen zu Darmstadt März 1883. — N° 288: u. a.: Ortsanwesende Bevölkerung des Grofsh. Hessen am 1. Dez. 1880 nach Geschlecht und Geburtsort. — Eisenbahnen März 1883. — Errichtete und gelöschte Hypotheken 1881—82. — Taubstummenanstalten 1882—83. etc. — N° 289: u. a.: Hunde und Hundesteuer 1882—83. — Einnahme an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern 1882—83. etc. — N° 290: u. a.: Studierende auf der Landesuniversität S. S. 1883. — Die landwirtschaftliche Bodenbenutzung und die Ernteerträge 1882. etc. — N° 291: u. a.: Telegraphenverkehr 1881 und 1882. — Kulturkosten für Domanialwaldungen 1879|80—1881|82. — Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit 1882. — Prozesse in Bezug auf die Zölle und Steuern des Reichs sowie die privativen indirekten Abgaben 1882—83 etc. — N° 294: u. a.: Gesundheitszustand und Todesfälle im Grfsh. Hessen v. I. Quart. 1883. — Salzbesteuerung 1882—83. — Einkommensteuerpflichtige 1883—84. — Veränderungen an den Einkommensteuerkapitalien 1870—1883|4. — Steuerrückvergütungen für ausgeführtes Bier 1882—83. etc. — N° 293: u. a.: Übersicht über die im Grofsh. Hessen i. J. 1882 in entgeltlicher Pflege befindlich gewesenen Kinder unter 6 Jahren. etc. — N° 294: u. a.: Frequenz der technischen Hochschule 1882|3. — Bergwerke, Salinen und Hütten 1882. — Ergebnisse der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit im Grofsh. Hessen i. J. 1881. — Präparandenanstalten 1882/3.

Schweizerische Statistik. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern 1883.

Bd. LV. 4°. XXXII u. 126 Seiten. Mit 2 graphischen Darstellungen. Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1881. — Bd. LVI. 4°. XXIX u. 192 SS. Mit 2 graphischen Darstellungen. Inhalt: Die eidgenössische Volkszählung vom 1. Dez. 1880. II. Die Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Zivilstand.

Statistique de la principauté de la Bulgarie. II. Hrsg. vom stat. Bureau des Fürstent. Bulgarien. 4°. VIII u. 87 SS. Sofia 1883.

Diese II. Publikation des statistischen Bureaus von Bulgarien stellt den auswärtigen Handel des Fürstentums während der Jahre 1880 und 1881 dar. Der Wert des Imports ist seit 1879 stetig gewachsen, während der des Exports 1881 um 13 Mill. gegen 1880 zurückgeblieben ist; es betrug

| | Import. | Export. |
|---|---|---|
| 1879 . . . | 32,1 Mill. Frcs. | 20,1 Mill. Frcs. |
| 1880 . . . | 48,2 „ „ | 33,1 „ „ |
| 1881 . . . | 58,5 „ „ | 31,8 „ „ |

An der Einfuhr des Jahres 1881 sind besonders Österreich-Ungarn und England beteiligt, jenes mit 14,7 Mill. Frcs. oder 25,5 %, dieses mit 13,6 Mill. Frcs. oder 23,3 %. Ein sehr bedeutender Teil der Einfuhr (33 %) und der Ausfuhr (26 %) ging 1881 über den Hafen Varna am schwarzen Meere. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind Steinsalz, Zucker, Spirituosen, Roheisen, baumwollene Garne und Gewebe, während die Ausfuhr sich besonders auf Mais, Weizen, Gerste, Roggen etc. erstreckt. R. v. d. B.

Ergebnisse d. baltischen Volkszählung v. 29. Dez. 1881. 1) Teil I. Ergebnisse der livländischen Volkszählung. a) I. Bd. Die Zählung in Riga und im Rigaschen Patrimonialgebiet. Von Fr. v. Jung-Stilling und W. Anders. Lief. I 4°. 50 SS. Riga 1883. b) Anhang dazu: Kartographische Darstellung der Bevölkerungsdichtigkeit in der Stadt Riga. Von Fr. v. Jung-Stilling und W. Anders. Riga 1883. 2) Teil II. Ergebnisse der ehstländischen Volkszählung. I. Bd. Die Zählung in Reval. Von Paul Jordan. Lief. I und II. Reval 1883.

Mit den angezeigten Schriften liegen die ersten Publikationen über die am 29. Dez. 1881 veranstaltete baltische Volkszählung vor. Bei den Schwierigkeiten, die in jenen Gegenden durch Mifstrauen und Unkenntnis einer umfassenden Zählung entgegengestellt werden, verdient das Erreichte vollkommenste Anerkennung, wenngleich dort noch weniger als anderswo auf ein zutreffendes Resultat zu hoffen war. Die statistischen Bureaus der russischen Ostseeprovinzen haben sich untereinander über die Art und Weise der Publikationen geeinigt, so dafs die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in Livland, Ehstland und Kurland im wesentlichen gesichert ist. Die Bevölkerung ist geschieden nach Geschlecht, Alter, Zivilstand, Sprache, Konfession, Beruf, Nationalität, Bildungsstand, Ansässigkeit und Hingehörigkeit etc. Aufserdem erstreckt sich die Erhebung auf die geistigen und körperlichen Gebrechen, auf die Grundstücke, Gebäude und Wohnungen, auf die Zahl und Art der Haushaltungen, auf den Viehbestand u. s. w.

Auf die Ergebnisse der Zählung spezieller einzugehen, wird erst dann angezeigt sein, wenn dieselben vollständig vorliegen. Für jetzt mag es genügen, den Stand der Gesamtbevölkerung (inkl. aktive Militärs) anzuführen. Es betrug

| | in Riga | in Reval |
|---|---|---|
| die Gesamtbevölkerung . . . . . | 169 329 E. | 50 488 E. |
| darunter männliche Personen . | 85 825 „ | 26 482 „ |
| „ weibliche „ . | 83 504 „ | 24 006 „ |

In beiden Städten hat sich die Bevölkerung demnach vermehrt; denn in Riga war nach den bisher bekannten Angaben die Gesamtbevölkerung 103 000 Einw., in Reval 31 269 Einw.

R. v. d. B.

H. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preufsen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt. Breslau, Verlag von Wilhelm Köbner, 1882. 8°. VIII, 202 SS.

Die vorliegende Schrift enthält eine eingehende und belehrende Erörterung über das Polizeiverordnungsrecht in Preufsen. Sie erscheint nicht nur als ein sehr dankenswerter Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis der Institution der Polizeiverordnungen, sondern wird auch dem Praktiker gute Dienste leisten. Das Verwaltungsrecht ist eine so junge Wissenschaft, dafs es zu seiner Fortbildung und Vertiefung einer monographischen Bearbeitung dringend bedarf; Schriften wie die des Verf. sind daher gerade auf diesem Gebiete doppelt willkommen zu heifsen.

Unter den allgemeinen Erörterungen, mit welchen der Verf. seine Darstellung einleitet, seien namentlich die über den Begriff des Gesetzes hervorgehoben. Derselbe sucht die in neuerer Zeit viel umstrittene Lehre dadurch zu fördern, dafs er in Anlehnung an Jhering zwischen individuellen und konkreten Thatbeständen unterscheidet, als erstere solche bezeichnet, welche als Falleinheit der rechtlichen Normierung unterliegen, als letztere solche, welche nicht als Falleinheit, sondern als einzelne Erscheinungsform einer abstrakten Einheit in Betracht kommen und dem Gesetz zwar die Regelung individueller, aber nicht die Regelung konkreter Rechtsverhältnisse zuweist. Ob diese Unterscheidung sachlich gerechtfertigt ist, darüber wird man billiger Weise streiten können. Immerhin bleibt dieselbe als ein neuer Versuch, die hier in Frage stehenden Probleme zu lösen, beachtenswert.

Statistik des Hamburgischen Staats. Bearbeitet vom statistischen Bureau der Deputation für direkte Steuern. Heft XII. II. Abteil. Hamburg, Meifsner 1883. 136 SS. 4°.

Das vorliegende Heft, mit dessen Herausgabe Herr Nefsmann seine langjährige verdienstvolle Thätigkeit als Vorstand des statistischen Bureaus der Steuerdeputation in sehr würdiger Weise abschliefst, enthält eine gröfsere Zahl sorgfältig ausgearbeiteter statistischer Berichte. Namentlich zeichnen sich die Bevölkerungsstatistischen Arbeiten durch Genauigkeit und Gründlichkeit aus, so die von Nefsmann herrührende über die Eigentümlichkeit einzelner Stadt- und Gebietsteile in bezug auf die Zusammensetzung der Bevölkerung, wie die Arbeit von Dr. G. Koch über den Bevölkerungswechsel in den Jahren 1880 und 1881, im Vergleich mit dem Stande der Bevölkerung nach der

Zählung vom 1. Dezember 1880. Sehr dankenswert ist auch der Bericht, die Auswanderung über Hamburg nach transatlantischen Plätzen im Jahre 1882 betreffend, wie die Darstellung der Ergebnisse einer in Hamburg schon wiederholt angestellten Erhebung über das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete und die Statistik der Selbstmordfälle im Hamburgischen Staate während des Dezenniums 1872|1881. Die Ergebnisse der Viehzählung vom 10. Januar 1883, der Statistik der Wahlen im Jahre 1883, der Aufnahme der Flufsfahrzeuge Ende 1882, der Statistik der Ernteerträge in den Jahren 1881 und 1882 und der Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1882 bilden das Schlufskapitel des reichhaltigen Heftes.

Wir wollen hoffen, dafs das Hamburgische statistische Bureau der Steuerdeputation unter seiner neuen Leitung fortfahren wird, seiner Aufgabe in einer ebenso gewissenhaften und fruchtbaren Weise wie bisher zu entsprechen. H. B.

Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1882. Hrsg. von der Handelskammer in Hamburg. Hamburg 1883. 4°. XLIV SS.

Aus dieser geschickt gearbeiteten dankenswerten Publikation der Hamburger Handelskammer verdient besonders eine Zusammenstellung erwähnt zu werden, welche die Beteiligung der verschiedenen Flaggen am Seeschifffahrtsverkehr des Hamburger Hafens zur Anschauung bringt. Unter Berücksichtigung der Zahl und des Tonnengehaltes entfielen:

| | 1876—80 | | 1881 | | 1882 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schiffe | Tonnengehalt | Schiffe | Tonnengehalt | Schiffe | Tonnengehalt |
| auf die deutsche Flagge . . | 41,6 % | 34,0 % | 44,9 % | 37,3 % | 42,5 % | 37,7 % |
| „ „ grofsbritann. Flagge | 41,1 „ | 52,5 „ | 39,0 „ | 50,2 „ | 39,6 „ | 48,1 „ |
| „ „ übrigen Flaggen . . | 17,3 „ | 13,5 „ | 16,1 „ | 12,5 „ | 17,9 „ | 14,2 „ |

Daraus geht hervor, dafs die deutsche Flagge an Zahl der Schiffe schon die grofsbritannische überholt hat und auch an Tonnengehalt der letzteren mehr und mehr nahe kommt. R. v. d. B.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 9. Jahrgang: Statistik des Jahres 1881 Hrsg. von Richard Böckh. 8°. X und 332 SS. Berlin. Verlag von Leonhard Simion. 1883.

Der verdienstvolle Herausgeber ist mit Erfolg bemüht gewesen, trotz des äufserst knappen Raumes, der ihm zugewiesen ist, dem diesmaligen Jahrgange eine bedeutende Erweiterung des Stoffes zu Teil werden zu lassen. Wir nennen hier nur die Aufnahme der Resultate der Erhebung der Bevölkerungs- und Wohnverhältnisse vom Dez. 1880, die Berechnungen der Invaliditätsversicherung sowie der Sterblichkeit in den einzelnen Stadtbezirken, weiter die vom Herausgeber zuerst angeführte methodische Berechnung der Sterblichkeit nach Todesursachen, die erweiterte Tabelle der Arbeitslöhne, die Tabelle der Steuerreklamationen, die Erhebung der Unfälle in gröfseren Betriebsstätten, ohne damit die Fälle der Erweiterungen auch nur annähernd erschöpft zu haben.

R. v. d. B.

J. Pütz, Graphische Darstellung der Metallpreise der letztvergangenen 25 Jahre. Iserlohn 1883. Verlag von J. Baedeker.

Diese recht übersichtliche, auf amtlichen Quellen beruhende graphische Darstellung zeigt die Entwicklung der Preise seit 1857—1881 (von Monat zu Monat, wie auch in gröfseren Durchschnitten) für Rohzink, Kupfer, Blei, Stabeisen und Roheisen. Darnach erreichten die Kupferpreise ihr Maximum im Juni 1857 (66 Mk. pro 25 Kilo); im Jahre 1872 blieben sie noch um fast 10 Mk. hinter jener Höhe zurück. Das Minimum fällt in die Mitte des Jahres 1879 (ca. 32 Mk.). Auch beim Rohzink liegt das Maximum im Jahre 1857 (ca. 60½ Mk. pro 100 Kilo). Bis 1863 wichen die Preise, schnellten dann bis 1864 sehr rasch empor und erreichten auch 1866 fast die gleiche Höhe (ca. 51 Mk.), nachdem sie Anfang 1865 beträchtlich niedriger gestanden hatten. Seit jener Zeit erhoben sie sich allmählich, freilich unter grofsen Schwankungen, bis sie 1873 auf 56½ Mk. gewachsen waren (um 4 Mk. niedriger als 1857). Von 1873 an beginnt ein rapides

Fallen, das, nur auf kurze Zeit Ende 1875 und Anfang 1876 unterbrochen, bis Juni 1879 dauerte (ca. 28 Mk.), um nun einem aufserordentlichen Schwanken des Preises Platz zu machen. Fast denselben Gang, aber mit etwas geringeren Differenzen, machten die Preise des Bleies durch; die beiden günstigsten Jahre waren 1857 und 1873 mit ca. 53⅔ resp. 53½ Mk. pro 100 Kilo, das ungünstigste 1879 mit 28½ Mk. Anders ist es bei Stab- und Roheisen, indem beide 1872 bedeutend höher standen als 1857; der Preis pro 100 Kilo Stabeisen war Sept. 1872 ca. 45 Mk., der für Roheisen ca. 16½ Mark. Das Minimum liegt bei Stabeisen mit etwas über 12 Mark in der ersten Hälfte des Jahres 1881, bei Roheisen mit noch nicht 6 Mark Ende 1877. R. v. d. B.

Österreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. I. Jahrgang. 1882. 4°. 255 SS. Wien 1883. Alfred Hölder.

Dieses Handbuch will in knapper Form alljährlich das Wissenswürdigste aus allen Zweigen der administrativen Statistik in kurzen Übersichten der Ergebnisse des letzten Jahres bieten und dabei zugleich durch chronologische Rückblicke und reichliche Berechnungen von Verhältniszahlen und Durchschnitten den Überblick über die Entwicklung der öffentlichen Zustände und die Vergleichung ihrer Verhältnisse in den einzelnen Ländern nach Möglichkeit erleichtern. Der reiche Inhalt des ersten vortrefflichen Jahrgangs umfafst folgende 19 Abteilungen: Flächeninhalt und Stand der Bevölkerung, Bewegung der Bevölkerung, Sanitätswesen und Humanitätsanstalten, kirchliche Verhältnisse, Unterrichtswesen, periodische Presse, Vereinswesen, Grundbesitzverhältnisse, Landwirtschaft, Bergbau- und Hüttenwesen, industrielle Verhältnisse, auswärtiger Handel, Verkehr, Erwerbsgesellschaften, Geld- und Kreditinstitute, Rechtspflege, Finanzen, Landwehr, Anhang. Der jetzige Leiter des österreichischen statistischen Amtes, dem es gelungen ist seiner Zeitschrift — der statistischen Monatsschrift — einen wesentlichen Aufschwung zu geben und sie trotz des etwas zu beschränkten Raumes zu einem der hervorragendsten Organe des Faches zu machen, hat sich durch dieses zusammenfassende Handbuch ein neues Verdienst erworben. R. v. d. B.

Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs. Hrsg. von Dr. A. von Seckendorff. Neue Folge. II. Heft. 4°. 46 SS. Wien 1883. Druck und Verlag von Carl Gerolds Sohn.

Das Heft enthält eine interessante Abhandlung von Felix von Thümen: Beiträge zur Kenntnis der auf der Schwarzföhre (Pinus austriaca Höss) vorkommenden Pilze.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für das Jahr 1882. 4°. 160 SS. Stuttgart 1883.

Der Bericht konstatiert bei der Grofsindustrie eine Besserung von ganz gesundem Gepräge und das Fernbleiben der früheren fieberhaften Bewegung. Besonders erfreulich sei die wachsende Konkurrenzfähigkeit der Grofsindustrie auf dem Weltmarkte und die durch die Abnahme der Geschäftsstille veranlafste vermehrte Beschäftigung der Arbeiterbevölkerung. Für die allmähliche Gesundung der Verhältnisse spreche auch ein sich immer mehr geltend machender ganz bestimmter Zug nach besserer Ware, ein Zurückgreifen der Käufer auf bessere Qualitäten. Das Kleingewerbe dagegen habe sehr unter der mifslichen Lage der Landwirtschaft gelitten. Die allgemeine Signatur des Geschäftsganges im Berichtsjahre sei: „Sehr mäfsiger Verdienst bei äufserster Kraftanstrengung.“ R. v. d. B.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1882. 8°. 150 SS. Köln 1883.

Von dem verschiedentlichen Inhalt des Berichts, der ohne eine zusammenfassende Einleitung ausgegeben ist, scheint uns die auf die Währungsfrage bezügliche Erörterung erwähnenswert. Die Handelskammer hält es jetzt, abweichend von ihrem früheren Standpunkt, für dringend notwendig, dafs die Silberverkäufe wieder aufgenommen und die noch im Umlaufe befindlichen Thalerstücke allmählich eingezogen und in Barrenform am Weltmarkte bestmöglichst verwertet werden. R. v. d. B.

Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München. V. Bd. 3. Heft. München 1883. Ad. Ackermann.

Inhalt: Die Anwesen, Wohnungen und Haushaltungen in München nach der Zählung vom Jahre 1880 im Vergleiche mit jener vom Jahre 1875.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. XXVIII. Jahrgang. 1882. Heft III u. IV. Dresden 1883.

Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Sachsen während des Jahres 1881. Von Dr. med. Arthur Geissler. — Die sanitären Verhältnisse des XII. (kgl. sächsischen) Armeekorps in den Jahren 1878—1881 nebst einem vergleichenden Rückblick auf das Jahrzehnt von 1872—1881. Von Dr. Evers. — Die Resultate der Einkommensteuer in Sachsen von 1875—1882 im Vergleiche mit Preufsen. Von Dr. V. Böhmert. — Die Fremden im Kgr. Sachsen. Von Dr. A. von Studnitz. — Repertorische Rückblicke auf das Jahr 1882, das Kgr. Sachsen betreffend. — Als Beilagen: Statistische Übersichten über die Ergebnisse der im Jahre 1882 im Kgr. Sachsen ausgeführten Einschätzung zur Einkommensteuer.

Zeitschrift des königlich bayerischen statistischen Bureaus. Redigiert von Dr. Ludwig von Müller. XV. Jahrgang 1883. Heft N° 2. München 1883.

Inhalt: Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern (Forts.). Von Dr. L. von Müller. — Die zwangsweise Veräufserung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern. Nach dem Stande des Jahres 1882. Von Dr. L. von Müller. — Die Ernte des Jahres 1882 in Bayern. Von Dr. L. von Müller. — Notizen: Summarische Ubersicht der in Bayern bestehenden landwirtschaftlichen Spezialvereine nach dem Stande des Jahres 1882.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für 1882. Erstes Heft: Produktion aus dem Pflanzenbau. 8°. XLII u. 87 SS. Wien 1883. Druck u. Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Wie in den früheren Jahrgängen so ist auch in dem angezeigten den speziellen tabellarischen Darstellungen über die Ernteergebnisse des Jahres 1882 eine ausführliche Übersicht über den Gang der Witterung vom Nov. 1881 bis Ende Okt. 1882 vorausgeschickt, wodurch die an sich schon wertvolle Publikation noch an Bedeutung gewinnt.
R. v. d. B.

Statistisches Handbuch der Königlichen Hauptstadt Prag für das Jahr 1881. Hrsg. unter Redaktion von Jos. Erben. Zweiter, spezieller Teil. 8°. X und 188 SS. mit einer Kartenbeilage. Prag 1883.

Das statistische Handbuch der Kgl. Hauptstadt Prag, welches jetzt in eine neue Folge eingetreten ist, behandelt in dem angezeigten zweiten, speziellen Teile den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prag und der mit der städtischen statistischen Kommission vereinigten Vororte im Jahre 1881 mit gewohnter Umsicht und Reichhaltigkeit des Stoffes, auf den näher einzugehen an dieser Stelle leider nicht möglich ist. Die beigelegte übersichtliche Karte stellt den Rayon der städtischen statistischen Kommission dar.
R. v. d. B.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden 1881 und 1882. 8°. VIII u. 379 SS. Dresden 1883.

Der vorliegende Kollektivbericht für 1881 und 1882 zeichnet sich durch eine grofse Reichhaltigkeit des Stoffes und durch äufserst interessante tabellarische Darstellungen aus. Von letzteren nennen wir nur die beiden vortrefflichen Übersichten über die 98 Aktiengesellschaften des Kammerbezirks und die ausführliche ziffernmäfsige Darstellung der Lohnverhältnisse gewerblicher Hilfsarbeiter im Jahre 1882. Was die allgemeinen Resultate anlangt, so ergiebt sich zunächst ein namhafter Aufschwung einer Anzahl der wichtigsten Branchen der Grofsindustrie. Gleichwohl bewegen sich nach der Ansicht der Handelskammer Handel und Gewerbe nicht in normalen Bahnen; denn „das Gespenst der Üerproduktion droht Fleisch und Blut anzunehmen", umsomehr, als der Absatz nach den hauptsächlichsten Exportgebieten durch Erhöhung der dortigen Zölle und lästige Zollmanipulationen an der Grenze erschwert ist und die Preise vieler Gewerbserzeugnisse nahezu an der Grenze rentabler Fabrikation angekommen sind.

Die Lage des Handwerks hat sich in den Berichtsjahren kaum wesentlich gebessert; der Verdienst hat sich nicht in gleichem Verhältnis wie der Umsatz vermehrt und die Konkurrenz mit der Grofsindustrie ist für manche Handwerksgattungen noch weiter erschwert worden. Auch die Löhne haben keine wesentliche Steigerung erfahren. Erfreulich ist es, dafs längere Arbeitspausen während der Berichtsjahre weder für Unternehmer noch für Arbeiter eingetreten sind und dafs die gewerbliche Leistungsfähigkeit des Kammerbezirks extensiv und intensiv beträchtlich gewachsen ist. Die Handelskammer glaubt daher die wirtschaftliche Gesamtlage, wenn auch noch nicht als normal, so doch als leidlich befriedigend bezeichnen zu dürfen.
R. v. d. B.

Handelsbericht von Gehe & C° in Dresden. September 1883. 8°. 68 SS.

Wie alle Berichte des Hauses Gehe & C° zeichnet sich auch der vorstehend genannte durch eine kurze und treffende Charakterisierung der wirtschaftlichen Lage im

Sommer 1883 aus; namentlich auf die Bedeutung, welche die nordamerikanischen Verhältnisse für die europäische Geschäftslage haben, wird mit geschickten Worten hingewiesen. R. v. d. B.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig 1882. 8°. VIII u. 129 SS. Leipzig 1883.

Der mit 22 Tabellen ausgestattete Bericht charakterisiert das allgemeine Gepräge des Geschäftsganges im Jahre 1882 folgendermaſsen: ziemlich lebhafte Thätigkeit im Handel und Gewerbe, leidlich ausgedehnter Absatz, aber unverhältnismäſsig niedrige Geschäftsgewinne bei angestrengter Arbeit. Trotzdem das Angebot von Arbeitskräften sich im Verhältnis zur Nachfrage vermindert habe und bisweilen sogar ein Mangel an Arbeitern hervorgetreten sei, habe eine Erhöhung der Arbeitslöhne doch nur in vereinzelten Fällen stattgefunden. R. v. d. B.

Deutschland.

Statistischer Bericht über Industrie und Gewerbe des Erzherzogtums Österreich unter d. Enns. Fol. Wien, Braumüller 1883. 20 Mark.

Frankreich.

Block, Maur., Annuaire de l'économie politique et de la statistique. 40e Année (1883). Paris, Guillaumin, 1883. 16. 9 fr.

Socquet, J., Contribution à l'étude statistique de la criminalité en France de 1826 à 1880. Par., impr. Lahure, 1883. 4. 91 pag.

Statistique de la France. Nouvelle série. Tome X: Statistique annuelle. Année 1880. Par., imprim. nation., 1883. gr. in-4. CXXII—391 pag.

Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation, formant, pour l'année 1881, la suite des tableaux insérés dans les notices statistiques sur les colonies françaises. Statistiques coloniales. Par., imprim. nation., 1883. 8. 239 pag. (Publication du Ministère de la marine et des colonies.)

England.

Census of England and Wales, 1881. Volume III: Ages, Condition as to Marriage, Occupations, and Birth-places of the People. London 1883. Folio. (Parliamentary paper by command.) XLIX—531 pp.

Italien.

Statistica elettorale politica. Elezioni generali politiche 29 Ottobre e 5 Novembre 1882. Roma, tipografia Elzeviriana, 1883. gr. in-8. LXXI—56 pp.

### 13. Verschiedenes.

Frankfurter gelehrte Anzeigen vom Jahr 1772. 1. und 2. Hälfte (Deutsche Litteraturdenkmale des 18. Jahrhunderts in Neudrucken herausgegeben von Bernhard Seuffert 7 und 8). Heilbronn, Gebr. Henninger, 1882, 1883. CXXIX u. 700 S.

Die Neudrucke deutscher Litteraturdenkmale des 18. Jahrhunderts bringen in den Heften 7 und 8 die „Frankfurter gelehrte Anzeigen vom Jahre 1772", eine litterarische Gabe, welche in den weitesten Kreisen mit Freude begrüſst werden wird. Der Herausgeber Bernhard Seuffert hat auch diesem Neudrucke die Sorgfalt gewidmet, welche nach dem übereinstimmenden Urteile der Fachgenossen seine früheren Editionen auszeichnet. Das Verständnis dieser bedeutenden Publikation wird gefördert durch eine umfangreiche und gelehrte, mehr für die forschenden als die genieſsenden Freunde Göthes geeignete Einleitung Wilhelm Scherers, der namentlich die Anteilnahme Göthes an den einzelnen Rezensionen zu erforschen und klar zu stellen bemüht ist.

Die „Frankf. gel. Anz.", eine der besten kritischen Zeitschriften des 18. Jahrhunderts, wollten programmgemäſs „die merkwürdigsten Neuigkeiten der gelehrten Welt und aller zur Gelehrsamkeit gehörigen Wissenschaften" zur Besprechung bringen. Da also auch manche staatswirtschaftliche Schriften rezensiert wurden, bedarf es wohl keiner Rechtfertigung, wenn diese Zeilen die Aufmerksamkeit der Leser der Jahrbücher auf diesen Neudruck lenken wollen. Ein Blick in die Anzeigen nationalökonomischen Inhalts dürfte nicht nur für die Kenntnis der nationalökonomischen Litteraturgeschichte, sondern für die Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts überhaupt von Interesse sein, indem der Standpunkt, von welchem aus die wirtschaftlichen Zeitfragen betrachtet werden, diese selbst in hellere Beleuchtung setzt.

Der vorliegende Jahrgang der Zeitschrift gehört jener Periode an, in welcher die Lehre der Physiokraten auch in Deutschland zur Herrschaft gelangte und hier viele Bearbeiter fand. Einer der hervorragendsten war Schlettwein. Seine Schrift Les Moins d'arrêter la Misére publique etc..., welche die physiokratischen Grundsätze zusammenfafst, wird mit Lob überhäuft (S. 60). „Möchten doch alle Fürsten erkennen, dafs das Wohl der Untertbanen ihr eigenes Glück sey! und möchten doch alle die, welche es erkennen, solche Rathgeber und Diener finden, wie der Herr Verfasser zu sein scheint!" ruft der Rezensent (Joh. Gg. Schlofser) pathetisch aus. Schlettwein war nämlich Finanzrat des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, eines der eifrigsten Anhänger der Physiokraten, welcher sogar 1772 deren Lehren in einem für den Unterricht seiner Prinzen bestimmten Aufsatze zusammengestellt hatte. Dieser Fürst hatte bekanntlich in einigen seiner Dörfer die einzige Grundsteuer des physiokratischen Systems praktisch eingeführt. Die Art der Durchführung dieses Versuchs wird in der Anzeige erörtert und dieser als ein menschenfreundliches Werk höchlich gepriesen. Bei einer Besprechung einer Verteidigungsschrift Schlettweins, welcher sich gegen die gegen das oben erwähnte Buch geschleuderten Angriffe zur Wehr setzt (S. 377), wird dem Angreifer in scharfem Tone zu Leibe gegangen, z. B.: „Der Verf. stellt sich so unbegreiflich einfältig und hartköpfig, dafs er die gemeinsten Dinge nicht einsehen will; da er so elende, kindische Einwürfe vorbringt u. s. w."

Der Rezensent vermag es gar nicht zu fassen, dafs man die seiner Ansicht nach alleinseligmachende Doktrin nicht allseitig anerkennen will, und voll Emphase ruft er aus: „Unsre deutsche Machiavelle, es giebt ihrer so viele! verdienen, dafs sie an sich und an ihren Kindern, die abscheulichen Grundsätze zuerst ausgeführt sehen, welche sie mit soviel Geist und Arbeit festzusetzen suchen. Das wäre Phalaris Stier; die gerechte Belohnung menschenfeindlicher Erfindungen." Scherer möchte (S. LVI) diese Rezension vielleicht Göthe zuschreiben. Diese Hypothese, gestützt auf „die leichtere Feder und die Neigung zum Scherze", hat wenig Überzeugendes. Warum sollte Schlosser, der Lobredner der ersterwähnten Schrift Schlettweins, nicht auch deren Verteidigung in seinen Schutz genommen haben? Während er sich bei der ersten rein zustimmend und anerkennend verhalten konnte, forderte „der Oppositionston bei der zweiten zur Schärfe und Ironie auf; deshalb erscheint der Stil leichter, schwungvoller. Es wäre ja recht hübsch, wenn auch die Nationalökonomen Göthe als Kollegen begrüfsen könnten, nachdem die Naturwissenschaft, die Jurisprudenz und die Geschichtsschreibung den universalen Dichter als ihren Jünger in Anspruch genommen haben. Allein wir hegen noch starke Zweifel, ob dies in Hinblick auf einige der nationalökonomischen Anzeigen möglich erscheint, denn auch die beiden andern Rezensionen, deren Autorschaft Scherer — allerdings in sehr hypothetischer Form — Göthe zuschreiben möchte, bedürfen eingehender Untersuchung, zu der Scherer ja auch nur anregen will, bevor der Anteil Göthes an denselben als sicher betrachtet werden kann. Die eine Anzeige über „Fischers Gedanken über das Reichsgutachten die Getreidesperre betreffend" (S. 345) zeugt von einer tiefen Einsicht des Rezensenten in die realen Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens, indem dieser ein offenes Auge hat für die Unmöglichkeit, theoretisch richtige Prinzipien sofort in die Praxis zu übersetzen. Von der Schädlichkeit der Fruchtsperre ist er überzeugt, aber — „Ohren und Herzen der Fürsten und Kameralisten sind zu diesem Evangelium noch nicht vorbereitet genug. Sagt dem Mann, der itzo 100 Rthlr. nothwendig braucht: gieb sie mir, in 2 Jahren gebe ich dir 300 Rthlr. dafür! Er wird keine Mühe haben einzusehen, dafs der Gewinn offenbar ist; allein, wie kann er in seiner gegenwärtigen Noth die 100 Rthlr. entbehren!" Das natürliche System der Staatswirtschaft, das dem gesunden Körper Festigkeit gebe, könne nicht eingeführt werden, so lange der Körper krank sei. Übrigens nimmt Schlosser in einer denselben Gegenstand behandelnden Anzeige (S. 653) ausdrücklich Bezug, nicht nur die Gedanken, auch die Worte sind so ähnlich, dafs kein Grund besteht, beide Rezensionen zwei verschiedenen Autoren zuzuschreiben. Was die Anzeige der Schrift „Die Kunst, ohne Mifswachs theure Zeiten zu machen" (S. 563) anlangt, so möchten wir in dem kecken, sprudelnden, ironischen Tone der Abfertigung noch am ehesten den übermütigen jungen Göthe erkennen, aber über das Fragezeichen Scherers können auch wir nicht hinauskommen. — Andere staatswissenschaftliche Rezensionen finden sich S. 19, 141, 213, 269, 331, 348, 371, 406, 465 (Iselins Versuch über die gesellige Ordnung) und 651, auf die hier hinzuweisen ist. R.

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de législation comparée. Année VII. Juillet 1883. A. France: Ouvertures et annulations de crédits (15 juillet 1883). — La caisse d'épargne postale en 1882. — Le commerce extérieur de la France en 1883 et 1882 (6 premiers mois). — Les impôts et revenus indirects en 1883 et 1882 (France et Algérie, 6 resp. 5 mois). — Les contributions directes et taxes assimilées en 1883 et 1882. — La nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties. — B. Étranger: Belgique: L'impôt sur les valeurs mobilières. — Allemagne: L'assurance ouvrière contre les maladies. — etc. — Août 1883. A. France: Ouvertures et annulations de crédits (15 avril 1883). — Les impôts et revenus indirects en 1883 et 1882 (France et Algérie, 7 resp. 6 mois). — Le commerce extérieur de la France en 1883 et 1882 (7 premiers mois). — B. Étranger: Belgique: L'impôt sur les eaux-de-vie. — L'impôt sur les tabacs. — Italie: L'assurance des ouvriers contre les accidents. — Espagne: Le commerce extérieur et la navigation maritime (Diagramme). — etc. — Septembre 1883. A. France: Le mouvement des prix depuis 1826, d'après les tableaux annuels du commerce extérieur. — Le commerce extérieur de la France en 1883 et 1882 (8 premiers mois). — Les impôts et revenus indir. en 1883 et 1882 (France et Algérie, 8 resp. 7 mois). — etc. — B. Étranger: Belgique: La contribution personnelle. — Russie: La réforme de l'impôt des patentes. — États-Unis: Le commerce extérieur en 1882—83. — etc. — Octobre 1883. A. France: Le commerce extérieur en 1882. Résultats définitifs. — Le commerce extérieur en 1883 et 1882 (9 premiers mois). — Les impôts et revenus indirects de France en 1883 et 1882, 9 premiers mois, de l'Algérie en 1883 et 1882, 8 premiers mois. — La situation financière des communes de France en 1883. — B. Étranger: Angleterre: La caisse d'épargne postale en 1882. — Belgique: Les recettes et les dépenses de la ville de Bruxelles en 1882. — Danemark: Le projet de budget danois pour 1884—1885. — Suisse: La taxe municipale de la ville de Genève. — Italie: Le monopole des tabacs. La méthode expérimentale et les tarifs douaniers. — Tunisie: Le tarif douanier. — Chine: Le tarif douanier. — etc. — Novembre 1883. A. France: Projet de budget rectificatif pour l'exercice 1884. — Répartition mensuelle des impôts et revenus indirects. — Bases des contributions directes et taxes assimilées. — Le commerce extérieur en 1883 et 1882 (10 premiers mois). — Les impôts et revenus indir. en 1883 et 1882 (France et Algérie 10 resp. 9 mois). — etc. — B. Étranger: Angleterre: Les impôts directs. — États-Unis: Les recettes et dépenses postales en 1882—83. — etc.

Journal des Économistes. Revue de la science économique etc. — Novembre 1883: Apperçus sur la question des associations, par R. de Fontenay. — Le cumul des fonctions, par E. Worms. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le 54e Congrès scientifique du royaume-uni, par H. Taché. — Faut-il prohiber l'importation des ouvriers étrangers? par Giovanni Valeri. — Résolutions prises par le VIIe Congrès national ouvrier socialiste, tenu à Paris, du 30 sept. au 8 octobre 1883. — Rétablissement de la douane entre la Pologne et la Russie, par M. de Molinari. — Société d'économie politique. Réunion du 5 novembre 1883. Communication: Le crédit agricole, les banques populaires, les caisses d'épargne et les sociétés de secours mutuels en Italie. Discussion: Des tarifs de chemins de fer dans leurs rapports avec la liberté du commerce; Les chemins de fer ne constituent-ils pas un monopole naturel et n'y a-t-il pas lieu de déroger à leur égard à la loi économique? — Société de statistique de Paris. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXIVe Année (1883) Octobre et Novembre: La statistique judiciaire, par E. Yvernès. — Les eaux minérales en France, par O. Keller. — Les grandes fortunes en Angleterre, par A. de Foville. — Le revenu en Prusse, par T. Loua. — Le prochain Congrès de sociétés savantes à la Sorbonne. Programme de la section d'économie et statistique. — La production métallurgique du monde. — Procès-verbal de la séance du 17 octobre 1883. — Les pensions civiles des employés de l'État, par E. Cheysson. — Les banques en Angleterre, par Fournier de Flaix. — La fortune de la France, par A. de Foville. — L'éclairage au gaz en France, par E. Jude. — La marée à Paris. — La presse périodique en Italie. — La main-d'oeuvre et les machines en agriculture. — etc.

Moniteur des Assurances. Tome XV, No 181 à 182, 15 octobre — 15 novembre 1883: Des chiffres! des chiffres! (relat aux assurances sur la vie.) — Les compagnies d'assurances contre les accidents sont-elles des compagnies d'assurances sur la vie? —

Une nouvelle table de mortalité anglaise. — Le nouvel article 1734 du code civil (relat. aux assurances contre l'incendie), par C. Oudiette (fin.) — L'assurance contre l'incendie en Angleterre en 1882. — Statistique générale de la marine marchande en 1883. — Lois (Belges) d'août 1883 sur le timbre des polices d'assurances. — Assurances contre les accidents. La circulaire de la compagnie La Providence. — Des placements des compagnies d'assurances sur la vie. — Statistique des accidents de chemins de fer en 1881. — La loi allemande sur l'assurance des ouvriers contre la maladie. — Les assurances maritimes à Paris en 1882, par L. Fouzès. — etc.

Revue générale d'administration VI^e Année, septembre 1883: Les lazarets, par G. Rosse. — Projet de révision de la loi sur les logements insalubres (8^e article), par G. Jourdan. — Sociétés de secours mutuels. Compte rendu de leurs opérations en 1881, par H. Lefevre. — Questions municipales. Du maire élu par un conseil municipal dont les pouvoirs sont invalidés, par Marc. J. Saint-Lager. — Chronique de l'administration française: Colonies. Conseils généraux d'Algérie. Police des chemins de fer. Évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties etc. — Jurisprudence. — Documents officiels. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXXIX, livraison 265—266 octobre et novembre 1883: Administration de la fortune publique (Extrait du cours d'administration des élèves-commissaires de la marine), par Neveu. — L'Amiral R. Grivel (1827—1883), par F. Julien. — Étude sur les combats de mer, par Besson. — Essai de météorologie, par E. Caron. — Souvenirs d'une campagne dans le Levant. L'Égypte en 1882 (fin), par B. Girard. — Notice historique sur le vaisseau le „Souverain", par E. Farret. — Voyages d'exploration de M. Savorgnan de Brazza. Ogôoué et Congo (suite et fin.) — Météorologie du Soudan. Un hivernage au fort de Kita, en 1882, par Dupouy. — Niveau marin, par Decante. — Institutions de prévoyance à l'usage des officiers des armées de terre et de mer. — Les colonies françaises du Rio-Uruguay (1882), par E. Dussaud. — Étude sur la guerre navale de 1812, entre l'Angleterre et les États-Unis de l'Amérique du Nord, par Ch. Chabaud-Arnault. — etc.

B. England.

British Quarterly Review, the. N° 156 for October 1883: Life Insurance Finance. — Among the Mongols. — Cromwell in Ireland. — Mr. Ilbert's Bill. — Political Review of the Quarter. —

Contemporary Review, the, for October 1883: The Progress of Labour, by Fr. Harrison. — The Rise and Fall of Amsterdam, by R. Heath. — Samuel Richardson, by H. D. Traill. — Why have the Yeamanry perished? by John Rae. — Earth Movements in Java, by R. A. Proctor. — The Bengal Tenancy Bill, by J. Da Costa and by Florence Nightingale. — Some Social Characteristics of Australia, by A. Forbes. — Contemporary Life and Thought in France, by G. Monod. — etc. — November 1883: Canadian Home Rule, by the Marquis of Lorne. — The Copts as a political Factor, by Sheldon Amos. — The Southern States since the war, by D. E. Godkin. — Our Mercantile Marine, by E. J. Reed. — Madagascar and its prospects, by G. A. Shaw. — The Leeds Conference, by R. W. Dale. — Contemporary Life and Thought in Italy, by G. Boglietti. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 324 (October 1883): Early Law and Custom: Maine and Lyall. — Letters and memorials of Cardinal Allen. — Russian Railways in Asia. — The Herefordshire Pomona. — Vicksburg and Gettysburg, by the Comte de Paris. — The Correspondence of Lord Aberdeen. — etc.

Fortnightly Review, the, edited by T. H. S. Escott. October 1883: The Foreign Policy of France, by P. Leroy-Beaulieu. — Indian Princes at home, by L. Griffin. — Russia, Austria, and the Danubian States. — Some recent biographies, by Fr. Pollock. — The present state of the German Army, by (Captain) E. Braune. — Through Portugal, by Lady Gregory. — The Radical Programme. III. The Housing of the Poor in Towns. — Home and foreign affairs. — etc. November 1883: The Radical Programme. IV. The Agricultural Labourer. — The Restoration in Egypt, by A. Beaman. — Scotch Universities: their friends and foes, by John Nichol. — A month in Connemara, by Sam. Laing. — Elections of the Future, by J. E. Gorst. — The Political Condition of Spain, by L. Figuerola. — Ireland and the Tory Party, by T. M. Healy. — The Trusteeship of the Suez Canal, by Ch. Waring. — Home and foreign Affairs: (Politics and Finance.) — etc.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. N° CXXX, July 1883: On the grant of Settlement Policies under the provisions of the Married Women's Property Acts, 1870 and 1882, by T. M. Sprague; with note by C. J. Bunyon,

and discussion. — On some formulas for approximate summation. — On the method used by Milne in the construction of the Carlisle Table of Mortality, by W. Sutton; with discussion. — On the formation of the values and amounts of Multiple Annuities. — etc.

Journal of the Statistical Society, Vol. XLVI, part 3, September 1883: Report of the Council to the XLIX. anniversary Meeting of the Statistical Society, held on the 26th of June, 1883, with proceedings — Food Products and their international distribution, by St. Bourne, (with discussion.) — The theory and practice of Statistics. (Translated and abridget by Wynnard Hooper from George Mayr's Work: Die Gesetzmäfsigkeit im Gesellschaftsleben). — English Express Trains, by E. Foxwell. — etc.

National Review, the. November 1883: Labourers and Artisans' Dwellings, by the Marquis of Salisbury. — Johnson and Carlyle: Common Sense versus Transcendentalism, by W. J. Courthope. — The Statesmanship of the streets, by an old diplomatist. — Italian and English, by L. Villari. — Will Norway become a Republic? by C. Siewars. — Wild Tribes of the Sierras, by Miss C. F. Gordon-Cumming. — The International; and its influence on English Politics, by Ph. H. Bagenal. — Civil and religious Marriage, by G. Venables. — Current Politics. — etc.

Nineteenth Century, the. Monthly Review by J. Knowles. No 81, November 1883: Ireland and the Empire (concluded), by Grey. — The Jews and the malicious charge of human sacrifice, by Ch. H. H. Wright. — An Academy of Literature for Great Britain, by H. Taylor. — Great Cities and Social Reform, by Lord Brabazon and S. A. Barnett. — The French Army of to-day, with a map, by Captain Norman. — Blue-blooded Boys. An Australian criticism, by W. Jardine Smith. — Land as Property, by (Viscount) Lymington. — Our Orchards and Parafin Oil, by H. P. Dunster. — The new departure in Legal Reform, with a map, by Montague Cookson. — The Progress of Democracy in England, by G. Brodrick. — etc.

Quarterly Review, the. No 312 (October 1883). Edward Hawkins, Provost of Oriel. — Socialism in England. — Fur Seals of Commerce. — Ecclesiastical Courts Commission. — Trade Routes to China and French Occupation of Tonquin. —

## C. Österreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. XXVI. Band, Heft 2—3: Statistik der österreichischen Telegraphen im Jahre 1882. Mit einer Übersicht üb. den neuesten Stand der Telegraphen in Europa. — Statistik des österreichischen Postwesens im Jahre 1882. Mit einer Übersicht über den neuesten Stand der Post in Europa.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Jahrg. V. (1883) Oktober: Ein Kapitel über Charitas und Gerechtigkeit. — Zur Arbeiterfrage. — Die „historisch-politischen Blätter“ und das Haider Programm. — etc.

Statistische Monatschrift. Redig. von der k. k. Direktion der administrat. Statistik. IX. Jahrg. (1883) Novemberheft: Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Österreich. I. Fortsetz., von E. Mischler. — Die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Österreichs nach dem Stande zu Ende März 1883. — Die Bewegung der Bevölkerung in Galizien im Jahre 1882 mit Rücksicht auf die Konfessionen, von V. Kilz. — Die Wirkungen der Differenzialzölle, von Pizzala. — Der auswärtige ungarische Handel im Jahre 1882, mit besonderer Rücksicht auf den Handel in Österreich, von C. Krafft. — etc.

Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie, hrsg. von J. I. Kettler (Wien). Band IV (1883) Heft 1 u. 2: Über ältere Beziehungen Spaniens zu Hinterindien, von F. Blumentritt. — Verbreitung des Hausrindes in Nordafrika aufser Algerien, von Br. Langkavel. — Ein Beitrag zur Geschichte der Seekarten, von E. Gelcich. — Stand u. Fortschritte der offiziellen Kartographie. V.: Das Kartenwesen Schwedens, von J. F. N. Arosenius. — Ein Beitrag zur Geschichte der geographischen Namenlehre, von J. J. Egli. Beiträge zur Kulturgeographie I.: Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes im deutschen Reiche, von J. I. Kettler. — Die Städtenamen der Vereinigten Staaten von Amerika, v. E. Haeusser. — Litauen nach den Wegeberichten, v. A. Thomas. — etc.

## D. Rufsland.

Russische Revue. XII. Jahrg. (1883) Heft 10: Der Abschlufs des grofsen Emanzipationswerkes vom 19. Februar 1861, von Joh. v. Keufsler. — Über eine russische Gesandtschaft in Paris im Jahre 1681, von A. Brückner. — Landwirtschaftliche

Spezialkulturen Rufslands, von G. Blau, Schlufs. — Über die Kolonisation von Ausländern in Rufsland und die Bauernfrage, von Fr. Matthaei. — Gegenwärtige Aufgabe der landwirtschaftl. Maschinenfabrikation in Rufsland. — Die Produktion von Rübenzucker (in Rufsland) in der Kampagne von 1882—83. — Steinkohlenlager im Charkow'-schen Gouvernement. — etc.

E. Italien.

Annali di agricoltura (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio), 1883. N° 57: Depositi governativi di macchine agrarie. — N° 61: Concorsi internazionali di macchine agrarie. Apparecchi e macchine enologiche — N° 69: Consiglio superiore di agricoltura. Sessione 1882 (tenuta nel giugno 1883 = 496 pp. — N° 70: Esperimenti culturali fatti nel 1882 sul sorgo ambrato. — N° 71: Atti della Commissione consultiva per la Fillossera. Sessione giugno e luglio 1883 = 429 pp. —

Annali del credito e della previdenza, anno 1883. N° 1: Atti della Commissione consultiva sugli istituti di previdenza e sul lavoro. Prima sessione del 1883.

Annali dell' industria e del commercio 1883: L'esposizione di elettricità in Monaco di Baviera. Relazione dell' (ingegnere) D. V. Piccoli. — Atti del Consiglio del commercio e dell' industria. Sessione ordinaria 1883. 406 pp.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift, udgivet af W. Scharling og A. Petersen-Studnitz. 1883. 5te Hefte: Kopenhagens Handwerks- und Industrieverhältnisse, von Rubin (Vortrag in der volkswirtsch. Gesellsch. zu Kopenhagen.) — Dänemark's Klima, bearbeitet nach dem Aufsatze von Kapitän Hoffmeyer in dem Werke: „Danmarks Statistik.“ — Bericht über die Sitzung der volkswirtsch. Gesellsch. zu Kopenhagen vom 21. September 1883. — Litteraturbericht. —

G. Belgien und Holland.

Economist, de. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, red. van J. L. de Bruyn Kops. 1883. July-Augustus, September-Oktober: Die russischen Jahresrechnungen (Staatshaushalts-Budgets), von P. H. de Clercq. — Die letzte Schrift Thomas Carlyle's: („Trades-Unions, Promoterism and the sign of the times“) by P. N. Muller. — Bevölkerungsstatistik (gröfserenteils Besprechung des Werkes: „Edm. Haolly and Kaspar Neumann. Beitrag zur Geschichte der Bevölkerungsstatistik, Breslau 1883“) von M. H. Pimentel. — Die holländische Eisenbahngesellschaft. Bericht üb. das Betriebsjahr 1882, von J. J. van Kerkwijk. — Das Notariatsamt, von W. A. Coolen. — Rechenschaftsbericht der niederländ. (nationalen) Lebensversicherungsbank zu Rotterdam über das Jahr 1882, von M. H. Pimentel. — Umfang und Verteilung des materiellen Vermögens im Kgr. der Niederlande, von G. M. Boissevain. — Der Pariser „Congrès des institutions de prévoyance“ nebst Rede des niederländ. Delegierten bei Eröffnung des Kongresses am 9. Juli 1883. — Geldanlagen (Pensionskassen) für Arbeiter, von E. van der Elst. — Der Cobden-Klub im Jahr 1883. — Über den holländischen Getreideimport aus Amerika u. den Einflufs desselben auf die holländ. Getreidepreise, von D. R. Mansholt. — Ein Wort über Versorgung mit Trinkwasser und üb. Bodenberieselung, von G. Renkema. — Ein neuer Suezkanal, von A. Jansen. — Noch etwas zur Freihandelsfrage. (Besprechung e. bezügl. Broschüre E. C. Godée's), von A. Beaujon. — Einführung der Postsparkassen in Schweden. — Reichstelegraphenstatistik im Betriebsjahr 1882, von J. J. Kerkwijk. — Auswanderung aus dem Kgr. der Niederlande im Jahr 1882. — Rede des niederländ. Finanzministers bei Vorlegung des Staatshaushaltsetat für 1884. — Status des Grundbesitzes auf Java. — Berichte üb. die niederl.-indische Handelsbank, die niederl. Dampfschiffahrtsgesellschaft, die Versicherungsbank Kosmos, die niederl.-ind. Lebensversicherungs- und Rentengesellschaft. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale universelle. (Berne) 1883. (VIIIe vol.) Nos 10—12: Le Musée des postes impérials allemandes, à Berlin. — La caisse d'épargne postale en France. — La Société suisse de cautionnement mutuel. — Le service de recouvrement en Belgique. — Le service des postes du Mexique pendant l'exercice 1881/82. — Organisation des postes siamoises. — etc.

# Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. — Jahrg. 1883 Nr. 8|9: Der Wert in seiner wirtschaftlichen u. gesellschaftlichen Bedeutung, von Ad. Samter. — Die revidierte Reichspostordnung vom 8. März 1879 — 12. März 1883. — Die internationale Reblauskonvention. — Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in Deutschland. Eine Antikritik von R. von Kaufmann. — Reichshaushalt für das Jahr 1883|84. — Armut u. Arbeit. etc. — Jahrg. 1883 Nr. 10: Zum Gesetz über die Reichs- und Staatsangehörigkeit, von Max Seydel. — Bayerischer Gesetzentwurf über die Errichtung einer öffentlichen Hagelversicherungsanstalt nebst Motiven. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1882. — Deutschlands Eisenbahnen in den Jahren 1868 bis 1880/81. — Statistik der deutschen Notenbanken. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band XIII (1883) Heft 6—10, v. 15. Sept. bis 15. Novbr.: Schweizerischer Eisenbahnverkehr 1872—82, von Abt. (Schlufs.) — Vortrag im Verein deutscher Maschineningenieure üb. gefahrlos. Dampfmotor für Kleingewerbe, von Lilienthal. — Über das Blythe'sche (Eisenbahn)-Schwellen-Imprägnierungsverfahren. — Über amerikanische Eisenbahnen, von v. Tschudi. Internation. Ausstellung f. Kolonien u. Export zu Amsterdam 1883. — Die kooperativen Konsumvereine in der Industrie. — Die Zahnrad-Eisenbahn, u. ihre Anwendung auf den Harz, von A. Schneider. — Lokomotivstärke, Mafseinheit für die Leistung der Lokomotiven, von Abt. — Eisenbahn oder Kanal. I. Artikel. — Deutsche u. französ. Marktberichte (vorzüglich Eisen, Stahl, Zink, Blech, Kohlen.) — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. v. V. Böhmert und R. Gneist. Jahrg. XXI (1883) Vierteljahrsheft 3: Die Unfallversicherung d. deutschen Arbeiter zur See, von P. Chr. Hansen. — Die rechtliche Stellung der Seeleute bei Schiffsunfällen, von C. Silberschlag. — Die Arbeiterverhältnisse u. deren Statistik im Kgr. Italien, von O. Elb. — Die amerikanische Konkurrenz u. d. ländliche Arbeitslohn in England u. Norddeutschland, von E. Nasse. — Frederik Engel-Dollfus, gest. d. 16. Sept. 1883. Nekrolog von V. Böhmert. — Die Arbeiterfrage u. die innere Mission, von V. Böhmert. — Der Hausfleifs in Rufsland, von P. Schmidt. — Wirtschaftlich-soziale Umschau für Juli bis September 1883. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten. Jahrg. 1883, Heft 6: November u. Dezember: Das Eisenbahnwesen in den Niederlanden, von H. Claus. — Die Eisenbahnen in der deutschen Dichtung, von Fr. W. Rohr. — Über Eisenbahnsignalwesen, von Kecker. — Die Eisenbahnen in Brasilien. — Statistisches von den deutschen Eisenbahnen. — Betriebseinnahmen der französ. Hauptbahnen. — Rechtsprechung u. Gesetzgebung. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Nr. 18 u. 19. September u. Oktober 1883: Neuerwerbungen des Postmuseums mit 4 Abbildungen mittelalterlicher Postboten. — China's Verkehrsmittel und Verkehrswege im Lichte der Forschungen des Freiherrn v. Richthofen. — Statistik der Eisenbahnen Deutschlands im Betriebsjahre 1880|81. I. u. Schlufsartikel. — Post u. Eisenbahnen in Canada. — Fortschritte der Telegraphie in China. — Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika im Rechnungsjahre 1881—82. — Post und Telegraphie in Nicaragua. — Jost Ammann's Allegorie auf den Handel. — Die dänische Postverwaltung im Rechnungsjahre 1881—82. — etc.

Journal für Landwirtschaft, hrsg. von W. Henneberg und G. Drechsler zu Göttingen. Band XXXI (1883) Heft 3: Einige Resultate „agrikulturchemischer Düngungsversuche", von P. Wagner. — Mitteilungen üb. die Landwirtschaft in Griechenland, von Leo-Anderlind. — Futterwert d. getrockneten Diffusionsrückstände, von M. Maercker. — Untersuchungen über den Stoffwechsel des volljähr. Schafes, von E. Kern. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. Thiel. Band XII (1883), Heft 4—6: Die gewerbsmäfsig hergestellten Mittel zur Vertilgung von Feldmäusen und anderen schädlichen Nagern, von Crampe. — Die Blutlaus, von R. Goethe. — Die Widerstände bei den neueren Pflügen, von H. Fritz. — Beiträge zur Ausbildung der Düngungslehre, von P. Wagner. — Verbrauch u. Kontrole künstlicher Düngemittel in Preufsen. Aus den Berichten den agrikulturchemischen Versuchsstationen zusammengestellt von H. Thiel. — Einflufs von Kochsalz und zinksulfathaltigem Wasser auf Boden u. Pflanzen, von F. Storp. — Die Graseule und ihre Vertilgung, von Altum. — Die Landbaustatik, namentlich der Wert von Brache und Fruchtwechsel und die boden-

statischen Versuchsfelder zu Rothamsted (England) und Weihenstephan (Bayern), von R. Braumgart. — Vergleichende Temperaturbeobachtungen II., von J. Moritz. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1883, hrsg. vom kais. statistischen Amt. Septemberheft: Das Salz im deutschen Zollgebiet, Produktion und Konsumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Einfuhr und Ausfuhr von Salz im Etatsjahr 1882|83. — Überseeische Auswanderung aus dem deutschen Reich über deutsche Häfen und Antwerpen in der Zeit von Anfang Januar bis Ende September 1883 und Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum der vorhergehenden Jahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, September 1883. Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Warenartikel im deutschen Zollgebiet für September 1883 und für Januar — September 1883. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im September 1883. —

Preufsische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke u. H. Delbrück. LII. Bd. Heft 4, Oktober 1883: Die Schwankungen des Volkswohlstandes im deutschen Reiche, von E. Philippi. — Die neuen Regeln der Geschäftsordnung des Hauses der Gemeinen in England, von O. G. Oppenheim. — Die norddeutsche Kolonie in München 1809 u. 1810, von F. Reuter. — Bayern und die Karlsbader Beschlüsse, v. H. v. Treitschke. etc. Heft 5, November 1883: Traktarianismus — Puseyismus — Ritualismus, v. R. Buddensieg. — Die Bildnisse Jean Jacques Rousseau's, von A. Jansen. — Luther und die deutsche Nation. Vortrag, gehalten in Darmstadt am 7. Nov. 1883 v. H. v. Treitschke. — Österreich und Rumänien in der Donaufrage. — etc.

Rundschau der Versicherungen, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXXIII, Lief. 20—22, 15. Okt. — 15. November 1883: Entwurf eines Gesetzes, die bayerische Hagelversicherungsanstalt für die Regierungsbezirke rechts des Rheins betr. — Gerichtliche Entscheidung in einer Valoren-Versicherungsangelegenheit. — William Farr, eine biographische Skizze, von Fr. C. Lukas. — Zustand der Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1882. — Das Reichsgesetz, die Krankenkassen der Arbeiter betr. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart, hrsg. v. R. v. Gottschall. Jahrg. 1883, Heft 9—12: Madagaskar, v. A. Kirchhoff, Abteilung 1 u. 2. — Die Fechner'sche Philosophie, von Th. Achelis, Abteilung 1 u. 2. — Die Parteien im deutschen Reichstage, von Joh. Berg (Braun-Wiesb.) Abt. 4. 5 u. 6. — Die Entwickelung der russisch. Industrie, von W. Eras. — Das heutige Florenz, von H. Breitinger. — Das Volk von Socotra, von G. Schweinfurth. — Der jetzige Stand der Geflügelzucht in Deutschland. Versuch zur Lösung einer brennenden wirtschaftlichen Frage, v. K. Rufs. — Japanische Skizzen V. u. VI.: Die Leistungen der Japaner auf dem Gebiete der Künste. — Ackerbau u. Industrie in Japan, von D. Brauns. — Graf Chambord, von A. Kleinschmidt. — Die Slowenen, von S. Singer — Die Vivisektion und ihre gesetzliche Beschränkung, von Rupprecht. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, hrsg. von J. Neumann Jahrg. XI, Nr. 10, 11 u. 12, Oktober, November u. Dezember 1883: Verstaatlichung des Versicherungswesens. — Herr Professor Dr. Wagner. — Nekrologe: Jakob Gilbert, Heinrich Claessen. — X. ordentliche Generalversammlung des internation. Transport-Versicherungsverbandes etc. — Jahrg. XII (1884) Nr. 1. Januar: Zur Präventivkontrole in Schleswig-Holstein-Lauenburg. — Beitrag zur Verwaltungspraxis der öffentl. Feuersozietäten in Preufsen. — Entwurf eines Schemas für die Rechnungsabschlüsse der Lebensversicherungsgesellschaften. —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, hrsg. v. E. Wifs, XX. Jahrg IV. Band, 1. u. 2. Hälfte: Über die Organisation des Kredits, v. E. Wifs. — Der Plan einer deutschen Zolleinheit im XVI. Jahrhundert, von K. Biedermann. — Der Staat und das Versicherungswesen, von W. Schaefer. (I. u. II. Abteilung) — Die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft, von — ts. — Über Staatsanleihen, von O. Warschauer. — Volkswirtschaftliche Korrespondenzen aus Paris von M. Block. — Die Abänderung der allgemeinen Einkommensverteilung (I. Abteilung), von E. Fitger. — Der Hofprediger, von K. Braun-Wiesbaden. — Der Kommunismus d. französischen Anarchisten und Jakobiner, von H. Janke. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Bureau's, redigiert v. L. v. Müller. Jahrg. XV, (1883), Nr. 3: Die öffentlichen Sparkassen in Bayern im Jahre 1881, mit Rückblicken auf die Ergebnisse in früheren Jahren, von K. Rasp. — Stiftungen u.

Stiftungszuflüsse im Kgr. Bayern während der Jahre 1880 und 1881, von L. v. Müller. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1882, von K. Rasp. — Vorläufige Ergebnisse der Berufszählung vom 5. Juni 1882 im Kgr. Bayern (Fortsetzung aus Nr. 1), von L. Luber. —

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate, hrsg. im Ministerium der öffentl. Arbeiten Band XXXI (1883) Heft 3 u. 4: Versuche und Verbesserungen bei dem Bergwerksbetriebe in Preufsen während des Jahres 1882. — Die Flugstaubprodukte der Oberschlesischen Hüttenprozesse und deren technische Verwertung, von Kosmann. — Der Wasserspül-Tiefbohrapparat der Aktiengesellschaft Humboldt in Kalk für Tiefen bis zu 100 m, von Teckenlenburg. — Der bergfiskalische Teil des Oberharzes, von Ad. Nöggerath. — Über die Sicherungsmafsregeln geg. schlagende Wetter beim Steinkohlenbergbau, mit besond. Rücksicht auf die Aus- und Vorrichtung und die Wetterführung in den Steinkohlengruben Deutschlands, v. Hoernecke. — Darlegung u. Beurteilung der beim Steinkohlenbergbau Deutschlands gebräuchlichen Arten der Aus- u. Vorrichtung und der Wetterführung, sowie der für diese getroffenen Vorkehrungen in Beziehung auf ihre Zweckmäfsigkeit und die Gewähr ausreichender Sicherheit beim Vorhandensein schlagender Wetter. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht, redig von H. Brassert. Jahrg. XXIV, 1883, Heft 4: Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts zu Dortmund vom 12. Juli 1883 über die Behandlung von Sprengstoffen und üb. die Schiefsarbeit beim Bergwerksbetrieb. — Die gesetzlichen Bestimmungen über Explosivstoffe in Grofsbritannien, von Brassert. — Üb. den Schutz gemeinnütziger Heilquellen. — Aufgaben der deutschen Knappschaftsvereine nach dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, von Täglichsbeck. — Vergütung der Bergschäden. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Mitteilungen aus der Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. XV. Jahrg. (1883), Heft 10—11. Oktober—November: Einiges über ausländische Gerbrinden, besonders Mimosenrinden und deren Gerbstoffgehalt, von C. Councler. — Bericht üb. die vom 12. bis 14. August zu Schleusingen abgehaltene XIX. Versammlung thüring. Forstwirte. — Generalversammlung des schles. Forstvereins vom 10. bis 12. September in Warmbrunn. — Bemerkungen zu der Abhandlung: „Verfahren bei der Verwertung der Holzernte, insbes. des Kiefern-, Bau- und Nutzholzes. — Nochmals üb. Haupt- u. Vornutzung. — Forststatistische Zahlen aus dem Grhzt. Baden pro 1881. — Beförderung von Wild und lebenden Tieren mit der deutschen Reichspost vom 1. April 1882 bis 31. März 1883. — Einwirkung der Streuentnahme auf Sandboden. Ein Beitrag zur Streufrage I., von E. Ramann. — Beiträge zur Lebensgeschichte des Oberjägermeisters Johann Georg von Langen, von Frese. — Bericht über die Versammlung des Harzer Forstvereins in Lauterberg vom 18. bis 20. Juni 1883, von Grafshoff. — Bericht üb. die XII. Versammlung des hessischen Forstvereins am 17. u. 18. September 1883 zu Gelnhausen, von E. Eberts. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, hrsg. v. Fricker, A. E. F. Schäffle und A. Wagner. Jahrg. XL (1884) Heft 1: Die Verteilung der öffentlichen Armenlast, mit Anhang: das belgische Gesetz vom 14. März 1876 über den Unterstützungswohnsitz von L. Jolly. — Adam Smith und die Merkantilisten, von W. Cunningham. — Die Verknüpfung der Arrondierung mit der Ent- und Bewässerung, von Fr. W. Toussaint. — Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts, von C. Neuburg. — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfes, III. Artikel, v. A. E. F. Schäffle. — Handelspolizei u. Bankerottjustiz in China. — Der Sueztransit. — Zum gegenwärtigen Stand des Lebensversicherungswesens in verschiedenen Staaten. — Postsparkassenkonvention zw. Frankreich und Belgien. — Agrarverhältnisse in Palästina. — Wachstum der Vereinigten Staaten-Industrie. — Thatsächliches zur amerikan. Konkurrenz in Bodenprodukten. — Internation. Warenbörse in Leipzig. — Opiumeinfuhr und Opiumvergiftung in China. — Zunahme der Ausländer in Frankreich. — Zur Statistik des deutschen Aktienwesens. — etc.

---

Frommannsche Buchdruckerei (H. Pohle) in Jena.





Stanford University Libraries
3 6105 020 098 583

